2° J. germ. 70 (III-7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ. 70 (III-7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ. 70 (III-7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Verordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1781. 1782. 1783. 1784. und 1785.

als der

Siebente Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1781. bis 1785. noch nicht befindlich sind.

Mit Königl. allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt bey Johann Michael Kunst, privilegirten Buchdrucker. 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß

derer

in dem 1781sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Folge der Zeit.

1781.

No. 1. Königl. allergnädigste Verordnung, das Commercium der Stadt Elbing betreffend. — — — 2. Jan.

2. Königl. Preußische allergnädigste Declaration, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. — — 21. Jan.

3. *General Circulare* an sämtliche Königl. Accise- und Zoll-Aemter, wie selbige nach Maasgabe der Königl. allergnädigsten Verordnung vom 21. January 1781, den Caffee betreffend sich zu verhalten haben. — — — 21. Jan.

4. Auszug aus der Königl. allergnädigsten Verordnung de Dato den 21. January 1781, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. — — — — 21. Jan.

5. Allerhöchste Königl. Verordnung, den Pohlnischen Handel in West-Preussen, oder auf der Weichsel betreffend. — 22. Jan.

6. Publicandum wegen Abstellung der bey Anfertigung und beym Verkauf der Preußischen Leinewand überhand genommenen Verfälschung und Betrugs. — — 16. Febr.

7. Tarif wornach die Entreposeurs und Accise-Aemter, sowohl bey Einhebung der Gelder, über den in ihren Creiß gelieferten gebrannten Caffee, als wegen des für die Distributeurs festgesetzten Antheils zu 5 pro Cent auf ihren Einkauf, sich zu verhalten haben. — — — 20. Febr.

8. Privilegium und Gülde-Brief für das Brau- und Back-Amt, auch die Honig-Kuchen-Bäcker in den Ravensbergischen Städten Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Enger, Bünde und Oldendorf. — — — 20 Febr.

No. 9.

2° J. germ. 70 (III - 7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

DEC. 0

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Verordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1781. 1782. 1783. 1784. und 1785.

als der

Siebente Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1781. bis 1785. noch nicht befindlich sind.

Mit Königl. allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt bey Johann Michael Kunst, privilegirten Buchdrucker. 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß

derer

in dem 1781sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Folge der Zeit.

1781.

No. 1. Königl. allergnädigste Verordnung, das Commercium der Stadt Elbing betreffend. — — — 2. Jan.

2. Königl. Preußische allergnädigste Declaration, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. — — 21. Jan.

3. *General-Circulare* an sämtliche Königl. Accise- und Zoll-Aemter, wie selbige nach Maasgabe der Königl. allergnädigsten Verordnung vom 21. January 1781, den Caffee betreffend sich zu verhalten haben. — — — 21. Jan.

4. Auszug aus der Königl. allergnädigsten Verordnung de Dato den 21. January 1781, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. — — — — 21. Jan.

5. Allerhöchste Königl. Verordnung, den Pohlnischen Handel in West-Preussen, oder auf der Weichsel betreffend. — 22. Jan.

6. Publicandum wegen Abstellung der bey Anfertigung und beym Verkauf der Preußischen Leinewand überhand genommenen Verfälschung und Betrugs. — — 16. Febr.

7. Tarif wornach die Entreposeurs und Accise-Aemter, sowohl bey Einhebung der Gelder, über den in ihren Creiß gelieferten gebrannten Caffee, als wegen des für die Distributeurs festgesetzten Antheils zu 5 pro Cent auf ihren Einkauf, sich zu verhalten haben. — — — 20. Febr.

8. Privilegium und Gülde-Brief für das Brau- und Back-Amt, auch die Honig-Kuchen-Bäcker in den Ravensbergischen Städten Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Enger, Bünde und Oldendorf. — — — 20 Febr.

2° J. germ. 70 (III - 7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ. 70 (III - 7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ. 70 (III - 7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

2° J. germ. 70 (III-7

<36604248600016

<36604248600016

Bayer. Staatsbibliothek

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Verordnungen, EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1781. 1782. 1783. 1784. und 1785.

als der

Siebente Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1781. bis 1785. noch nicht befindlich sind.

Mit Königl. allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt bey Johann Michael Kunst, privilegirten Buchdrucker. 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß

derer

in dem 1781sten Jahre ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Folge der Zeit.

1781.

No. 1. Königl. allergnädigste Verordnung, das Commercium der Stadt Elbing betreffend. — — — 2. Jan.

2. Königl. Preußische allergnädigste Declaration, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. — — 21. Jan.

3. General-Circulare an sämtliche Königl. Accise- und Zoll-Aemter, wie selbige nach Maasgabe der Königl. allergnädigsten Verordnung vom 21. January 1781, den Caffee betreffend sich zu verhalten haben. — — — 21. Jan.

4. Auszug aus der Königl. allergnädigsten Verordnung de Dato den 21. January 1781, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. — — — 21. Jan.

5. Allerhöchste Königl. Verordnung, den Pohlnischen Handel in West-Preussen, oder auf der Weichsel betreffend. — 22. Jan.

6. Publicandum wegen Abstellung der bey Anfertigung und beym Verkauf der Preußischen Leinewand überhand genommenen Verfälschung und Betrugs. — — 16. Febr.

7. Tarif wornach die Entreposeurs und Accise-Aemter, sowohl bey Einhebung der Gelder, über den in ihren Creiß gelieferten gebrannten Caffee, als wegen des für die Distributeurs festgesetzten Antheils zu 5 pro Cent auf ihren Einkauf, sich zu verhalten haben. — — — 20. Febr.

8. Privilegium und Gülde-Brief für das Brau- und Back-Amt, auch die Honig-Kuchen-Bäcker in den Ravensbergischen Städten Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Enger, Bünde und Oldendorf. — — — 20 Febr.

No. 9. Innungs-Privilegium für das Schneider-Gewerk zu Unna in der Gräfschaft Mark. — — — 20. Febr.

10. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Deputationen, daß keine Leute, welche wilde Thiere oder andere solche Dinge für Geld sehen lassen wollen, forthin mehr im Lande herein gelassen werden sollen. — — 27. Febr.

11. Circulare an die Unter-Gerichte, wie sie sich bey gehaltenen Visitationen, wegen der Bettler, Landstreicher, oder sonst verdächtigen Leuten zu verhalten haben. — — 28. Febr.

12. Rescript an die Neumärkische Regierung über den modum procedendi, wenn ein vor volljährig erklärter Erbe, den Majorennen, die Erbschafts-Grundstücke pro pretio conventionali überläßt. — — — — 12. Mart.

13. Wiederholtes Verboth aller und jeder Collecten, wozu keine Königl. Approbation ertheilet ist. — — 13. Mart.

14. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths der Einbringung fremder Meßing-Waaren in Ost-Preussen. — 24. Mart.

15. Reglement, für die auf dem Königl. Meßing-Werke, bey Häger-Mühle befindliche Arbeiter. — — 24. Mart.

16. Publicandum über den Verkauf und Einkauf der Meßing-Waaren, so auf dem Neustadt-Eberswalder Werke fabriciret werden. — — — — 29. Mart.

17. Interimistische Sportul- und Stempel-Taxe für die Ober- und Unter-Gerichte, imgleichen die Justiz-Commissarios in sämtlichen Königl. Preußischen Landen. — — 26. Apr.

18. Patent, wodurch die neue Prozeß-Ordnung als ein allgemeines Landes-Gesetz vorgeschrieben und bestätiget wird, und die ältern, dem zuwider laufenden Gesetze, aufgehoben werden. 26. Apr.

19. Circulare an sämtliche Cammern, wegen der Schauspieler und Commödianten welche mit keinem Privilegio versehen sind. 2. May.

20. Privilegium und Güldebrief, für die Maurer, Zimmerleute, Glaser, Knopfmacher, gemeine Drechsler oder Spinnradmacher und Reipschläger, in den Städten der Grafschaft Ravensberg, Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther, Enger, Bünde und Oldendorff. — — 9. May.

21. Königliche Preußische Wasser- und Uferordnung, für den Ruhr-Strohm, in der Grafschaft Marck. — — 10. May.

22. Patent, daß künftig nicht nur auf Adelichen, sondern auch auf andern Gütern in der Chur- und Neumark so wohl, als in Vor- und Hinter-Pommern, die bisher vorzüglich privilegirten stillschweigenden Hypotheqüen, in sofern solche in den Grund-Büchern nicht eingetragen sind, allen ingrossirten Posten nachstehn und daher besagte stillschweigende Hypothequen auf nicht adeliche Güter, zu Erhaltung ihres Vorzugs-Rechts, bis zum 1sten Jan. 1782 eingetragen werden sollen. — 13. May.

No. 23. Circulare an alle Justiz-Collegia, wegen Publication des ersten Buchs des Corporis Juris Friedericiani als ein allgemeines Landes-Gesetz, nebst beygefügten Grundsätzen, wornach die dermahlen annoch schwebende Prozesse auf die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung eingeleitet werden sollen. — 16. May.

24. Privilegium und Güldebrief des Schlächter-Gewerks zu Hamm in der Grafschaft Mark. — — — 22. May.

25. Rescript an das Cammer-Gericht, mittelst welchem dasselbe auf die Anfrage des Richters Marwede
1. wegen der bey kleinen Unter-Gerichten, wo keine vereydete Protocol-Führer existiren, zuzuziehenden Gerichts-Schöppen in wichtigen und bajatell Sachen und
2. wegen der Bezahlung der in wichtigen Sachen zu adhibirenden Gerichts-Schöppen

vorbeschieden wird — — — 28. May.

26. Patent, wodurch eine Gesetz-Commission errichtet und mit der nöthigen Instruction wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird. — — — 29. May.

27. Vorläufige Anweisung für sämtliche Landes-Justiz-Collegia wegen der durch die neue Prozeß-Ordnung in der Administration des Salarien-Cassen-Wesens entstehenden Abänderungen. 30. May.

28. Rescript an das Cammer-Gericht wodurch die Interimistische Ansetzung der Gerichts-Assistenten bey den Unter-Gerichten angeordnet wird. — — — 30. May.

29. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch demselben
1. der 3te und 4. Theil des ersten Buchs des Corporis Juris Friedericiani.
2. Die Interimistische Sportul- und Stempel-Taxe für die Ober- und Unter-Gerichte in processualibus, desgleichen für die Justiz-Commissarien und Notarien vom 26 April 1781 und
3. Eine vorläufige Anweisung wegen der aus dem neuen modo procedendi in Ansehung des Sportul-Cassen-Wesens und dessen Administration sich ergebenden Abänderungen vom 30ten May 1781 communiciret wird. — — — 30. May.

30. Privilegium und Güldebrief des Leinweber-Gewerks zu Schwerte in der Grafschaft Mark. — — — 5. Jun.

31. Gewerks-Privilegium und Güldebrief für die Maurer und Töpfer zu Sandau. — — — 29. Jun.

32. Publicandum, die den Bewohnern des platten Landes verbothene Aufnahme der Bettler und verdächtigen Personen und die bey Verfolgung der Diebesbanden zu beobachtende Verfahrungsart betreffend. — — — — 30. Jun.

No. 33. Amts-Genossenschafts-Patent für die Barbiere und Bader, in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau wie auch in den Dörfern des Jerichowschen Creises, Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim. 10. Jul.

34. Amts-Genossenschafts-Patent für die Barbiere und Bader in denen Städten Schönebeck, Salz, Frohse und den denenselben beygelegten Dörfern. — — — 10. Jul.

35. Allgemeines Circulare, betreffend, Zoll- und Accisefreye Versendungen und Transporte. — — — 10. Aug.

36. Rescript an das Pupillen-Collegium wegen Verwaltung des Vormundschaftswesens. — — — 16. Aug.

37. Reglement für das Churmärckische Pupillen-Collegium. 16. Aug.

38. Graben- und Schau-Ordnung des Ruthe Fliesses und der in selbigem geleiteten kleinen Flüsse und Haupt-Graben. — 19. Sept

39. Rescript an das Cammer-Gericht wegen richtigen Gebrauch des Stempel-Papiers und Abschaffung der dabey vorgefallenen Mißbräuche. — — — 15. Oct.

40. Rescript an das Pupillen-Collegium wodurch einige Stellen des Pupillen-Reglements erläutert werden. — 13. Nov.

41. Privilegium und Güldebrief für die Schumacher und Lohgerber in der Stadt Unna in der Grafschaft Marck. — 4. Dec.

42. Rescript an das Cammer-Gericht, daß zu einem jeden Anmeldungs-Protocolle, wenn das Object der anzustellenden Klage unter 200 Rthl. beträgt, ein Stempel-Bogen à 1 gr. wenn aber solches 200 Rthl. und drüber ausmacht, dergleichen à 4 gr. adhibiret, auch ein gleiches in Absicht der schriftlichen Anmeldungen, beobachtet werden solle. — — 8. Dec.

No. I. Königl. allergnädigste Verordnung das Commercium der Stadt Elbing betreffend. De Dato Berlin, den 2. Jan. 1781.

Le *Roy*, sur les demandes réitérées qui lui ont été faites par plusieurs Commerçants de ses différentes Provinces, de leur accorder l'exportation des *Laines de Pologne* en franchises de Trente pour cent auxquelles elles sont assujettie, attendû que le Transport s'en fait par Elbing, sans payer les dits 30 pour cent & de soulager également leur Commerce de l'exemption & moderation des droits accordés aux Commerçants d'Elbing; où il s'établissoit journellement des Maisons qui faisoient des fortunes rapides, tant par l'avantage des exemptions & modérations des droits, que par les facilités qu'on leur accordoit, qui leur attiroit toute la faveur du Commerce, dont ils ne pouvoient leur disputer la concurence, puisqu'ils n'avoient pas parité d'avantages; Ayant sa Majesté ordonné à son Administration Générale des Accises & Péages de lui présenter l'Etat des objets de Commerce d'Elbing, de

Nachdem Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, auf wiederholtes unterthänigstes Vorstellen verschiedener Kaufleute aus Höchst Dero Provinzen, ihnen die Ausfuhre der pohlnischen Wolle, gegen Erlassung der auf selbige gesetzten 30 Procent, inmaßen solche durch Elbing ohne solcher Abgabe transportirt wird, allergnädigst zu bewilligen; hiernächst ihrem Handel gleichfalls durch Befreiung und Verminderung der Gefälle in eben der Maaße zu Hülfe zu kommen, wie solche den Kaufleuten zu Elbing zugestanden worden, woselbst sich täglich Negocianten niederlassen, und einen schnellen Fortgang ihres Handels, theils durch den Vortheil der entweder ganz wegfallenden oder doch verminderten Abgaben, theils aber durch die ihnen allergnädigst verstattete Freyheiten verspüren, wodurch ihr Handel vorzüglich vor allen andern begünstiget wird, weshalb sie mit diesen kein Gleichgewicht halten können, da sie mit selbigen nicht gleiche Vortheile genießen; So haben Allerhöchst Dieselben Dero General-Accise- und Zoll-Administration anbefohlen, einen Etat von den Handlungs-Objekten der Stadt Elbing anzufertigen, darin diejenigen namentlich zu machen, welche mit diesen Objekten einen Handel führen, worin diese

lui ſpécifier ceux qui le faiſoient; en quoi conſiſtoient les objets non ſujets aux droits; de lui dire les motifs pour lesquels ils n'y étoient pas aſſujettis comme ſes autres Provinces; en quoi conſiſtoient les *facilités* que l'on accordoit aux Commerçants des cette Ville; Et ayant Vu, par le Raport qui lui a été fait, que le Commerce d'Elbing, s'étendoit ſucceſſivement ſur tous les objets, mais que ſes principales branches, portoient ſur l'Envoy des Grains, des Laines, Toiles, & Potaſſes de Pologne à l'Etranger, & ſur l'envoy des Vins & Eaux de vies, Epicéries, Sucre, Caffé de l'Etranger en Pologne; que les plus forts envois ſe faiſoient par Trois Maiſons nouvellement établies, dont les Expéditions étoient en effet ſi *conſidérables*, qu'il y avoit lieu de ſoupçonner que ces Nouveaux Marchands étoient plutôt des Commiſſionnaires que des Commerçants réels, d'autant que leurs envoys étant ſubits, & dans les mêmes quantités, ils paroiſſoient ne recevoir d'une main que pour renvoyer de l'autre; que les ſeules franchiſes qui exiſtoient ſur les droits, étoient celles ſur les grains, communes à la Pruſſe Orientale; celle de Trente pour cent ſur les Laines dont il s'étoit exporté au delà de Trente mille Steins en neuf mois & celle ſur les Vins dont les envoys en Pologne avoient été également conſidérables; la franchiſe des douze pour cent ſur le Sucre, leur ayant déja été rétirée cette année; que toutes les autres parties payoient un droit de Commerce à la vérité, très modéré; qu'on n'avoit laiſſé la franchiſe des droits de

den Gefällen nicht unterworfene Waaren beſtehen, die Urſachen anzuzeigen, warum ſolche den Gefällen nicht ſo, wie in allen übrigen Königlichen Provinzen unterworfen ſind, und was es eigentlich für eine Bewandniß mit denen den Negocianten zu Elbing verſtatteten Freyheiten habe. Da nun Se. Königl. Majeſtät aus dem an Allerhöchſt Dieſelben pflichtmäßig dieſerwegen abgeſtatteten Berichte erſehen, daß der Handel zu Elbing ſich nach und nach auf alle Objecta verbreite, jedoch die Haupt-Branche deſſelben in Verſendung an Getreide, Wolle, Leinewand, Potaſche aus Pohlen nach fremden Landen, und Weine, Brandweine, Material-Waaren, Zucker, Caffee von auswärtigen Landen nach Pohlen beſtehe, desgleichen, daß die ſtärkſten Verſendungen durch drey vor kurzer Zeit daſelbſt ſich niedergelaſſene Kaufleute geſchehen, deren Verſendungen ſo beträchtlich geweſen, daß zu vermuthen ſtehet, daß dieſe neu ſich niedergelaſſene Kaufleute, nicht ſowohl würkliche Negocianten, als vielmehr blos Commißionairs ſind, welches daher wahrſcheinlich wird, weil ihre Verſendungen ſchnell aufeinander folgen, und gemeiniglich in den nehmlichen Quantitäten geſchehen, mithin aus einer Hand in die andere zu gehen ſcheinen: Ferner, daß die bisherige Befreyung von den Gefällen, lediglich bey dem Artikel des Getreides, ſo wie in Oſtpreußen, diejenige von 30 pro Cent, aber bey der Wolle, deren Verſendung innerhalb neun Monate ſich über 30000 Stein belaufen, und endlich diejenige Befreiung von den Gefällen bey den Weinen, deren Verſendung nach Pohlen ebenfals ſehr beträchtlich geweſen, ſtatt gefunden habe; immaßen diejenige auf den Zucker ſelbigen in dieſem Jahre entzogen worden; wie auch, daß alle übrige Waaren ſehr mäßige Handlungs-Gefälle entrichten, und daß die Erlaſſung der Gefälle von 30 pro Cent auf der Wolle bey der Ausfuhre, und diejenige von 5 pro Cent von den nach fremden Landen verkauften Weinen, nur auf Allerhöchſten Befehl, den Handel dieſer Stadt zu begünſtigen, beſtätiget

30 pour cent sur les Laines lors de l'exportation, & celle de Cinq pour cent sur les Vins vendus à l'Etranger, que par les ordres de favoriser en tout, l'établissement du Commerce de cette ville, mais que loin de leur accorder des facilités, on avait été en guerre continuelle pour les assujettir aux Regles & principes qui sont établis par tout, & sont nécessaires, même de droit, pour assurer la réalité du Commerce & en écarter les abus: Considerant sa Majesté que le Commerce de ses sujets à Elbing étoit d'un foible objet; que toute la faveur se portoit sur les Trois Maisons nouvellement établies qui ne faisant aucunes Exportations, n'y des productions, ni des fabrications du Royaume, jouissoient de tout l'avantage du Commerce & loin d'en procurer à son Royaume, lui préjudicioient pour la défaite de ses productions, même pour les ventes intérieures où ils debitoient celles Etrangères: Voulant sa Majesté obvier à de tels abus qui préjudicieroient à ses Cultivateurs pour la défaite de leurs productions, s'il se faisoit dans l'Intérieur, des ventes de celles Etrangéres, donner de l'Intérêt à achéter de préférence leurs productions, ainsi que de la facilité aux fabriquants à achéter les matiéres prémières dont ils ont besoin, & distinguer le Commerce intérieur de celui extérieur, & celui réel des Négociants de son Royaume en objets Etrangers, de celui de Commissions aux Etrangers, dont on facilitoit par là les approvisionnements qui détruisoient d'autant le débit des Marchands du Royaume dont on avoit alors moins besoin du secours, elle a arrêté ce qui suit.

get und gelassen worden, und daß, ohnerachtet man selbigen hierdurch Erleichterungen in ihrem Handel hat verschaffen wollen, sie dagegen sich jederzeit der Ordnung und den überall mit Recht festgesetzten, zum Wesen des Commercii und Verhütung der Mißbräuche nothwendigen Regeln widersetzt, und zu beständigen Zwistigkeiten Anlaß gegeben: Und da Se. Königl. Majestät hiernächst erwogen, daß der Handel Höchst Dero Unterthanen zu Elbing von geringer Beträchtlichkeit sey, und der ganze Vortheil desselben sich einzig und allein auf die drey daselbst kürzlich sich niedergelassene Kaufleute erstrecke, welche, obgleich sie keine Landes-Produkte und Fabrikate außerhalb Landes absetzen, dennoch einzig und allein den ganzen Vortheil des Handels genießen, dergestallt, daß anstatt Allerhöchst Dero Königreich durch den Absatz einländischer Produkte einigen Nutzen zu stiften, selbiges vielmehr durch Verhinderung desselben, ja selbst durch den innern Verkauf der fremden Waaren, der größte Nachtheil verursachet wird, Allerhöchst Dieselben aber diese schädliche Mißbräuche, wodurch die einländischen Fabrikanten wegen des verminderten Absatzes ihrer Produkte und den Verkauf von dergleichen fremden Waaren innerhalb Landes sehr verbortheilet werden, abgeholfen, vielmehr den Absatz der einländischen Produkte und Fabrikwaaren vorzüglich vor allen andern befördert wissen, den einländischen Fabrikanten aber eine Erleichterung bey dem Ankauf der zu ihrem Bedarf gehörigen prima materia ausserhalb Landes verschaffen wollen, und solchergestalt den einländischen Handel von dem auswärtigen, und den wahren Handel mit fremden Waaren in Allerhöchst Dero Königreiche von dem bloßen Commissions-Handel mit fremden Waaren, wodurch deren Verlag bishero sehr erleichtert, und eben dadurch der Absatz der einländischen Kaufleute mit fremden Waaren dermaßen verhindert worden, daß man solchen völlig entbehren könne;

So haben Allerhöchst Dieselben nachstehendes allergnädigst festzusetzen und zu verordnen geruhet:

Art.

Art. 1.

L'achat des Grains Etrangers, continuera à reſter libre à Elbing pour la vente à l'Etranger, pourvû qu'il ne s'en faſſe aucunes Ventes intériecures, ſi ce n'eſt en cas de néceſſité connüe & autoriſée. Et pour obvier à tous verſements Nous Ordonnons que ceux qui feront le Commerce de toute eſpèce de Grains, déclareront leurs achats aux Bureaux de Nos droits, donneront leur ſoumiſſion d'exporter les mêmes quantités, & d'en juſtifier dans l'année, ſoit par les Enlévements, ſoit par les Reſtans dont il ſera fait le récenſement; qu'à cet effet ils ſe ſoumettront, ſans difficultés, à toutes les Viſites & méſurages de droit qui ne pouront cependant ſe faire qu'à l'arrivée & à la fin de chaque année pour ne pas occaſionner trop d'embaras aux Commerçants par des opérations multipliées.

Art. 2.

Nôtre Intention étant d'intéreſſer les Commerçants à achêter & exporter de préférence les Grains des Cultivateurs, Nous Voulons que ceux Etrangers, ſoient aſſujettis à un droit de Commerce de deux pour Cent, dont ſeront exempts les grains du pays, ainſi que les Grains Etrangers, lorsque Nous en autoriſerons dans un cas de beſoin, la vente dans le pays.

Art. 3.

Quoi que l'exportation des Laines de Pologne, ne ſoit permiſe dans Nos différentes Provinces, & même dans la Pruſſe Orientale, qu'en payant Trente pour Cent, néanmoins,

Art. 1.

Es ſoll der Einkauf des fremden Getreides der Stadt Elbing zum auswärtigen Verkauf, nach wie vor erlaubt ſeyn, in ſofern davon nichts innerhalb Landes abgeſetzt wird; es ſey denn im Fall der Noth nach vorgängiger Unterſuchung und Autheriſation. Um hiernächſt allen heimlichen Abſetzungen vorzubeugen, befehlen Wir, daß diejenigen, welche mit allen Arten von Getreide einen Handel führen, ihren Einkauf treulich an Unſere Acciſe- und Zoll-Aemter angeben, und ſich anheiſchig machen ſollen, die angezeigte Quantität auſſerhalb Landes zu ſenden, und innerhalb Jahres Friſt, den Ausgang derſelben, entweder durch ein Verſendungs-Atteſt, oder aber durch den Beſtand, welcher ſodann revidirt werden ſoll, erweislich zu machen: zu welchem Ende gedachte Getreide-Negocianten, ſich ohne die geringſte Widerſetzung allen Reviſionen und Uebermeſſungen ſchlechterdings unterwerfen müſſen, es ſollen aber ſolche nur bey der Ankunft und beym Ablauf eines jeden Jahres vorgenommen werden, damit den Negocianten nicht zu viel Weitläuftigkeit und Aufenthalt durch die Vielheit der Arbeiten verurſachet werde.

Art. 2.

Da Unſere Königl. Allerhöchſte Willensmeynung dahin gehet, die einländiſche Negocianten aufzumuntern, das im Lande gewonnene Getreide vorzüglich vor allen andern aufzukaufen; ſo verordnen Wir, daß die auswärtigen die Handlungsgefälle von 2 pro Cent unterworfen ſeyn ſollen, von welchen aber das einländiſche Getreide befreiet iſt, und ſoll dieſe Erlaſſung der Gefälle auch in Anſehung des fremden Getreides, in dem Falle, wenn Wir den Verkauf deſſelben innerhalb Landes nachgeben, ebenfalls ſtatt finden.

Art. 3.

Obgleich die Ausfuhre der pohlniſchen Wolle, nur bishero gegen Erlegung der 30 pro Cent in Unſern verſchiedenen Königl. Provinzen, und ſelbſt in Oſt-Preuſſen erlaubt geweſen, ſo wollen Wir demnach, da Wir durch die

Aus-

attendû que Nous n'avons pas à redouter des Exportations qui se feront par Mer, tant d'Elbing, de Kœnigsberg & des autres ville des dites Provinces, les mêmes inconvéniens pour Nos fabriques que des autres Provinces Nous Voulons bien leur continuer la faveur de l'exportation, en payant dix pour cent de droit de Commerce sur tout ce qu'ils enverront à l'Etranger, dont Nous leur accordons l'exemption pour tout ce qu'ils vendront à Nos fabriquants & ouvriers pour leurs fabrications & Ouvrages.

Art. 4.

Nous Entendons pareillement que l'exemption que Nous avons accordé aux Marchands de Kœnigsberg des droits de Commerce sur les Vins qu'ils vendent à l'Etranger, ne s'étende qu'aux envoys par parties subdivisées, qui denotent des livraisons pour provisions personnelles à leurs pratiques, & non à des envoys en fortes parties à des Marchands Etrangers, ainsi que le font ceux d'Elbing qui recoivent d'une Main & renvoyent de l'autre, les Vins en même quantité à ceux dont ils ne sont que les Commissionnaires, ces sortes d'Envoys ne pouvant signifier, que des Approvisionnements pour un Commerce Etranger qui ruine le débit des Marchands du Royaume en leur enlevant successivement leurs pratiques: Voulons que dans ce dernier cas, les droits soient perçus, tant à Elbing qu'ailleurs, tels qu'ils sont fixés par le Tarif, n'en exemptons que les envoys en petites parties aux acheteurs Etrangers, que Nous fixons à deux ou Trois Oxhoffs au plus, pour lesquels il sera pris des expéditions separées, dont les Vendeurs seront tenus de justifier l'arrivée à la destination, dans le délai de deux mois, par les Certificats de leurs acheteurs.

Ausfuhre derselben zur See, sowohl von Elbing, Königsberg und von andern Städten dieser Provinzen, die nehmliche Nachtheile sowohl für Unsere Fabriken als für Unsere Provinzen nicht zu befürchten haben, den Negocianten gedachter Königl. Provinzen, die Ausfuhre oberwehnter Wolle fernerhin vermittelst Entrichtung der Handlungs-Gefälle von 10 pro Cent auf allen Absatz derselben an Fremden, nachgeben, und ihnen die Erlassung dieses pro Cent von aller Wolle, welche sie an Unsere Fabrikanten und Arbeiter für ihren Bedarf absetzen, allergnädigst verstatten.

Art. 4.

Wir setzen gleichfalls hierdurch fest, daß die Befreyung von den Handlungs-Gefällen, welche Wir Unsern Kaufleuten zu Königsberg, wegen der an Auswärtige abzusetzenden Weine allergnädigst bewilliget haben, sich nur auf Versendungen in getheilten Partien erstrecken solle, welche beweisen, daß die Lieferung für den Personal-Bedarf ihrer Abnehmer gewesen, und nicht in großen Versendungen an fremde Kaufleute bestanden habe, so wie solches seither die Kaufleute in Elbing gethan, welche Weine aus einer Hand erhalten, um solche in eben der Quantität an andere und zwar an diejenigen, für welche sie nur Commißionairs sind, zu versenden: und da solchergestalt diese Arten von Versendung einen Verlag eines fremden Handels anzeigen, welcher völlig den Absatz Unserer Kaufleute zernichtet, und ihnen nach und nach ihre Kundschaft entziehet; so wollen Wir, daß in diesem letztern Falle, die tarifmäßigen Gefälle sowohl zu Elbing als sonstigen Ortes erhoben werden, und wovon nur die Versendung in kleinen Partien an fremden Kaufleuten bestehend, welche Wir hiermit auf zwey, höchstens drey Oxhoft festsetzen, dermassen ausgenommen seyn sollen, daß über diesen Satz die Verkäufer gehalten sind, die Ankunft dieser Versendungen an den Bestimmungs-Orte innerhalb zwey Monate durch ein Attest ihrer Käufer nachzuweisen.

Art. 5.

Tous les autres objets de Commerce, payeront a Elbing, les mêmes droits que dans la Prusse Orientale: Nôtre Intention étant que l'une & l'autre Province, soient également traités pour faire Commerce avec parité d'avantages étant en parité de position:] Néanmoins comme Nous avons à cœur & Intérêt de favoriser l'exportation des fabrications & productions du Royaume, Nous Voulons que celles Etrangéres, spécialement en Cuirs, Peaux, Lins, Chanvres, Toiles, Potasses, payent le Triple des droits de Commerce, qu'acquitent de pareils objets, soit de production soit de fabrication, dans Nos Etats, pour intéresser à les exporter de préférance.

Art. 6.

Voulons au surplus que tous les Reglemens, principes & regles suivis dans toutes nos Provinces pour assurer la fidélité du Commerce, soient strictement suivis & observés à Elbing: Notre Intention étant que tous Nos sujets soient également traités dans leur Commerce pour le faire avec parité d'avantages, étants égalisés dans leurs charges & traitemens: Ordonnons à Nôtre Administration Générale des Accises & Péages, de tenir la main à l'xécution du présent Reglement; de faire en Conséquence toutes les dispositions relatives, de les notifier, tant aux Marchands qu'aux Employés, & d'en remettre, sans délai, des Exemplaires à Nôtre Justice Supérieure des Accises & Péages, pour qu'elle le fasse publier où besoin sera, afin qu'on n'en puisse prétendre cause d'Ignorance: lui enjoignant de juger en sa conformité,

Art. 5.

Alle übrige Handlungs-Objecta entrichten zu Elbing eben die Gefälle, als solche in Ost-Preussen gebräuchlich sind, immaßen Unser Königl. Wille ist, daß sowohl eine als die andere Provinz mit gleichem Genusse der Vorrechte behandelt seyn soll, um den Handel mit gleichem Vortheil betreiben zu können, um so mehr als sie in gleicher Lage sich befinden. Nichtsdestoweniger aber, da Uns ernstlich daran gelegen, Unsere Landes-Producte und Fabrikate zu begünstigen; so wollen Wir, daß alle fremde Produkte und Fabrikate, insonderheit Leder, Häute, Flachs, Hanf, Leinewand, Pottasche, die dreyfachen Handlungs-Gefälle, welche dergleichen Objecta in Unsern Staaten erlegen, unterworfen seyn sollen, damit Unsere Landes-Fabrikate und Produkte vorzüglich vor allen andern ausserhalb Landes abgesetzt werden.

Art. 6.

Schließlich befehlen Wir, daß alle und jede in Unsern Königl. Provinzen, zur Sicherstellung des Handels emanirte Verordnungen, festgesetzte Principia und vorgeschriebene Ordnung, auf das genaueste und pflichtmäßigste beobachtet und erfüllet werden sollen. Und da Unser Königl. Wille dahin gehet, daß Unsere Unterthanen in ihren Handel auf gleichem Fuß behandelt werden sollen, um solchen mit gleichen Vortheilen führen zu können, da sie sowohl in ihren Abgaben als übrigen Verhältnissen durchgängig gleich gesetzt sind; so befehlen Wir Unserer General-Accise und Zoll-Administration auf die Vollstreckung dieser Unserer allergnädigsten Verordnung auf das genaueste zu halten, und nach Maaßgabe derselben die nöthige Maaßregeln zu treffen, solche sowohl den Kaufleuten als den Officianten gehörig bekannt zu machen, und sonder Verzug Exemplaria davon an Unsere Ober-Accise- und Zoll-Gerichte zu übersenden, damit solche gehörig da, wo es nöthig ist, bekannt gemacht, solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gelange, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so wie Wir denn auch gedachtem Unserm Gerichte

& de tenir la main à ce que les Juges des Provinces conforment à ſes diſpoſitions: Car telle eſt nôtre expreſſe volonté.

Fait & arrêté à Berlin le 2. Jan. 1781.

Fédéric.

Gerichte hierdurch anbefehlen, nach dem Inhalte Unſerer allergnädigſten Verordnung bey vorfallenden Contraventions-Fällen zu verfahren, und darauf mit Nachdruck zu halten, daß die Provinzial-Richter ſich darnach allergehorſamſt achten: Hieran geſchiehet Unſer ernſter Wille.

Gegeben zu Berlin, den 2. Jan. 1781.

Friederich.

No. II. Königl. Preußiſche allergnädigſte Declaration, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. De Dato Berlin, den 21. Jan. 1781.

Le *Roy*, ſur la propoſition qui lui a été faite de faire brûler, ainſi qu'il ſe pratique avec ſuccès depuis longtemps en Angleterre, le Caffée deſtiné pour la conſommation de toutes les villes & campagnes du Royaume, comme étant un ſûr moyen de détruire la fraude ſur cette partie, & de deminuer le préjudice qui en réſulté, le Caffé brûlé ne ſe gardant pas longtemps, ni ne pouvant ſe tranſporter avec la méme facilité, d'autant qu'il ſe déceleroit par l'odeur, & celui non-brûlé ne pouvant qu'être inutile aux tranſports frauduleux quand il le ſeroit devenu à la conſommation par la defenſe d'en brûler; défenſe qu'on ne pourroit impunément braver, puiſque l'odeur ſeule trahiroit les abus que l'on voudroit faire: S'étant fait repréſenter l'Etat du produit du Caffé dans ſes différentes provinces, comparé avec le nombre des conſommataires, & celui des différentes ſaiſies qui avoient eu lieu; & ayant vu Sa Majeſté par l'Etat des produits, l'extrême diſproportion de la conſommation qui a acquité les droits, au nombre des conſommataires dans les villes ſeulement; & par celui des ſaiſies, l'excès de la fraude, & le nombre infini des moyens q'uon em-

Nachdem Seine Königl. Majeſtät, auf den Höchſtdenenſelben gewordenen allerunterthänigſten Vorſchlag: wie zur Abſtellung der Caffee-Defraudationen, und des daraus entſtandenen Mißbrauchs, kein ſicherers Mittel übrig ſey, als den Caffee, welcher zur Conſumtion ſämtlicher Städte und des platten Landes Höchſtdero Staaten, beſtimmet iſt, brennen zu laſſen, ſo wie ſolches bereits ſeit geraumer Zeit mit dem beſten Erfolg in Engelland eingeführet worden, angeſehen der gebrannte Caffee eines theils ſich nicht lange conſervire, auch nicht gar leicht, ohne durch den Geruch entdeckt zu werden, tranſportiret werden könne, andern theils auch der ungebrannte Caffee in frauduleuſen Tranſporten, von keinen Vortheil ſeyn könne, wenn er durch das Verboth, ihn brennen zu dürfen, der Conſumtion entzogen würde, welches Verboth man um ſo weniger ungeſtraft zu übertreten ſich erdreiſten könnte, da der Geruch ſelbſt ſchon die Unterſchleife, ſo intendiret werden möchten, entdecken würde; Sich einen Extrakt von der Acciſe-Einnahme des Caffees aus ſämtlichen Provinzen, mit der Anzahl der Einwohner verglichen, desgleichen einen Extrakt, von den verſchiedenen Caffee-Beſchlägen, Höchſtſelbſt vorlegen laſſen, und daraus die außerordentliche Diſproportion der Conſumtion und Gefälle, gegen die Anzahl der in den Städten allein befindlichen Conſumenten, Höchſt

employe pour y parvenir, qu'il eſt d'autant plus difficile d'empêcher qu'on ne peut viſiter à l'entrée, ni dans leur route, les bâteaux de foin, paille, charbon, bois & autres gros chargements qui ont la faculté de verſer le Caffé dans les campagnes, où il ſe fait des dépôts qui approviſionnent les fraudeurs, pour l'introduire dans les villes par mille moyens auxquels il eſt impoſſible d'obvier, attendû qu'on ne peut conſtamment obſerver de jour & de nuit les villes mal cloſes, où l'introduction de la fraude à toutes ſortes de facilités, & qu'on ne peut empêcher le peuple d'introduire le Caffé dans les autres villes, ſoit en le portant dans ſes poches, ſoit en le cachant dans des jupons ou des gillets piqués, dont il s'eſt déjà fait un très grand nombre de ſaiſies, ſur leſquelles il a été prononcé les peines les plus ſéveres qui, loin de contenir les fraudeurs, les portent à s'attrouper pour introduire leur contrebande à force ouverte: conſidérant Sa Majeſté que la force des droits impoſés ſur le Caffé pour en diminuer la coſommation & le préjudice qui en réſulte, loin de remplir ſon objet, n'étoit qu'un moyen de plus pour en favoriſer la conſommation, le peuple ſe mettant lui-même, par le partage des droits, en état d'y participer & de ſoulager ſes acheteurs de leur charge, puiſqu'ils ne payent le Caffé même chez les vendeurs dans bien des villes que neuf où dix gros la livre, quoiqu'il ſoit chargé de ſix gros de droits, ce qui prouve évidemment la colluſion de bien des vendeurs avec les fraudeurs: conſidérant encore Sa Majeſté que toutes les précautions priſes juſqu'à préſent pour diminuer la fraude & ſes effets, n'avoient opéré aucun fruit & ne pouvoient en produire; parce que d'un côté le ſecours de ſes troupes & l'augmentation des brigades ſeroit inutile ſur les frontières, puiſqu'on ne pouvoit y arrêter, ni vérifier les gros chargements qui ont la faculté de verſer le Caffé dans les campagnes, où il ſe fait des dépôts qui approviſionnent les fraudeurs, pour l'introduire dans les villes par mille moyens auxquels il eſt impoſſible d'obvier, attendû qu'on ne peut conſtamment obſerver de jour & de nuit les villes mal cloſes, où l'introduction de la fraude à toutes ſortes de facilités, & qu'on ne peut empêcher le peuple d'introduire le Caffé dans les autres villes, ſoit en le portant dans ſes poches, ſoit en le cachant dans des jupons ou des gillets piqués, dont il s'eſt déjà fait un très grand nombre de ſaiſies, ſur leſquelles il a été prononcé les peines les plus ſéveres qui, loin de contenir les fraudeurs, les portent à s'attrouper pour introduire leur contrebande à force ouverte: conſidérant Sa Majeſté que la force des droits impoſés ſur le Caffé pour en diminuer la coſommation & le préjudice qui en réſulte, loin de remplir ſon objet, n'étoit qu'un moyen de plus pour en favoriſer la conſommation, le peuple ſe mettant lui-même, par le partage des droits, en état d'y participer & de ſoulager ſes acheteurs de leur charge, puiſqu'ils ne payent le Caffé même chez les vendeurs dans bien des villes que neuf où dix gros la livre, quoiqu'il ſoit chargé de ſix gros de droits, ce qui prouve évidemment la colluſion de bien des vendeurs avec les fraudeurs: conſidérant encore Sa Majeſté que toutes les précautions priſes juſqu'à préſent pour diminuer la fraude & ſes effets, n'avoient opéré aucun fruit & ne pouvoient en produire; parce que d'un côté le ſecours de ſes troupes & l'augmentation des brigades ſeroit inutile ſur les frontières, puiſqu'on ne pouvoit y arrêter, ni vérifier les gros chargé-

mißfällig erſehen; nichtminder die aufs höchſte getriebene Defraudationen, und unzählig unerlaubte Mittel erkannt, deren man ſich zur Ausführung derſelben bedienet, und um ſo weniger zu verhindern ſind, da beym Eingang im Lande, und auf der Route, die mit Heu, Stroh, Kohlen und Holz beladene Schiffe und Frachtwagen, nicht füglich viſitiret werden können, und alſo den Caffee auf dem platten Lande zu verbreiten, die beſte Gelegenheit geben, daſelbſt Niederlagen zu errichten, woraus die Defraudanten ihren Bedarf holen, und durch tauſenderley nicht zu verhindernde Kunſtgriffe in die offenen und nicht wohl verſchloſſenen Landſtädte, ſo Tag und Nacht zu bewachen, unmöglich fällt, ohne ſondere Mühe herein ſchleppen; in die übrigen Städte aber vom gemeinen Volk, in Taſchen, Weibs-Röcken, und beſondern dazu durchneheten Bruſttüchern, eingebracht werde, davon viele zwar beſchlagen, und hart beſtraft worden, demohngeachtet aber, anſtatt die Defraudanten im Zaum zu halten, ſie vielmehr noch verwegener gemacht worden, ſo daß ſie ſich zuſammen gerottet, und die Contrebande mit Gewalt eingebracht.

Ferner Höchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät erkannt haben, daß der auf den Caffee gelegte ſtarke Impoſt anſtatt die Conſumtion, und den daraus entſtehenden Nachtheil zu vermindern, nicht den gewünſchten Erfolg gehabt, vielmehr ein Mittel mehr ſey, die Conſumtion zu begünſtigen, und durch Verkürzung der Gefälle, das gemeine Volk in den Stand ſetze, ſich und ihren Käufern, durch Defraudationen die Abgaben zu erleichtern, wie die Erfahrung gelehret, daß in vielen Städten der Caffee zu neun und zehn Groſchen verkauft worden, ohngeachtet er mit einem Impoſt von 6 Gr. 2 Pf. beleget ſey, woraus ſich dann ohne einigen Widerſpruch ergiebet, daß manche Verkäufer mit den Defraudanten in heimlichen Verſtändniſſe ſtehen; hiernächſt Seine Königl. Majeſtät bemerket, daß alle zu Verminderung der Defraudationen und ihrer Folgen, angewandte Vorſicht, bis jetzt

ganz

gements, & que d'ailleurs l'introduction de cette fraude dans l'intérieur du Royaume se faisoit par les batteaux qu'on ne pouvoit arrêter & décharger dans leur cours; que d'un autre côté l'augmentation des employés dans les villes mal closes, seroit inutile, puisqu'ils ne pourroient les observer constamment de jour & de nuit; qu'elle seroit également superflue dans les grandes villes où l'on ne pouvoit fouiller tout le monde, & que d'ailleurs les veilles des employés n'opéroient que des batailles entr'eux & les fraudeurs qui abandonnoient le corps du délit quand ils n'étoient pas les plus forts; qu'enfin les fortes amendes n'avoient fait que ruiner quelques particuliers, & les peines de prison où de forteresses, enlever des peres & des meres aux soins de leurs enfants, & qu'il ne résultoit de toutes ces inutilités que la ruine du Royaume, par la trop grande exportation de son numéraire; celle des cultivateurs par la privation de l'employ de leurs productions; celle des brasseurs & bouilleurs par l'accroissement de la diminution de leur débit, & celle des artisans & fabriquants par la privation du secours des fileurs & ouvriers qui abandonnoient leur profession pour se livrer à ce genre de fraudes, dont le bénéfice étoit assez considérable pour couvrir leur inaction, & subvenir à leurs débauches: voulant Sa Majesté remédier à tant d'inconvénients, dont le préjudice excessif étoit sensible; Elle a résolu de faire brûler dans des atteliers publics, ainsi qu'il se pratique en Angleterre, tout le Caffé destiné pour la consommation, tant des villes que des campagnes du Royaume, comme étant le plus sûr moyen d'en connoître l'objet & d'en détruire l'abus, en rendant le transport & la vente de ce Caffé brûlé plus difficiles, & de le faire vendre par des préposés ad hoc aux prix q'uelle jugera convenables pour diminuer le préjudice de la consom-

ganz fruchtlos gewesen, auch für die Zukunft nichts fruchten könne, weil einerseits der Beystand der Trouppen, und die Vermehrung der Brigaden auf den Grenzen ohne Nutzen seyn würde, maaßen man die schwer beladene Schiffe und Frachtwagen, welche eigentlich die Defraudationen begünstigen, daselbst weder abladen, noch auf der Route zum visitiren aufhalten kann; andererseits die Vermehrung der Officianten in denen nicht ganz verschlossenen Städten, ganz unnütze sey, weil sie ohnmöglich Tag und Nacht bewacht werden können, in den großen Städten auch nicht ein jeder auf dem Leibe zu visitiren sey, so daß das Nachtwachen der Officianten weiter nichts bewürket, als daß sie mit den Defraudanten in Handgemenge gekommen, diese aber, wann sie Widerstand gefunden, das Corpus delicti zurück gelassen, und davon geflohen; und daß endlich die große Geldstrafen, einige Privatpersonen gänzlich ruiniret, die Gefängniß- und Vestungsstrafen denen Kindern ihre Väter und Mütter entzogen, dem Staat durch den übermäßigen Ausgang des Geldes, Schaden zugefüget, dem Landmann in dem Verkauf seiner Producten gehindert, die Brau- und Brandweinbrennereyen in Ermangelung des Absatzes, in Verfall gerathen, den Handwerkern und Fabricanten aber, ihre Arbeiter und Spinner entzogen worden, weil diese ihre Gewerbe verlassen, und sich mit Defraudationen abgegeben, deren Vortheil ansehnlich genug, daß sie ihren Hang zum Müssiggang und liederlichen Ausschweifungen befriedigen können. Se. Königl. Majestät aber alle diese dem Staate so nachtheilige und schädliche Unordnungen abgestellet wissen wollen; So haben Höchstdieselben resolviret, nach dem in Engelland eingeführten Gebrauch, alle denjegen Caffee, welcher zur Consumtion in den Städten und auf dem platten Lande sämtlicher Provinzen bestimmet ist, in öffentlichen Brandhäusern brennen zu lassen, als welches das beste Mittel sey, die Consumtion zu hemmen, und die Mißbräuche zu vereiteln, maaßen der Transport und Verkauf des gebrannten

ſommation, en rendant ſa dépenſe ſupérieure aux facultés du peuple; qui loin de bénéficier par la fraude des droits, ne pourra plus y ſouſtraire ſa propre conſommation.

Mais comme l'exécution du plan, tel qu'il ſe ſuit en Angleterre, entraîneroit trop d'entraves pour le commerce, & d'inconvénients pour ſes ſujets en général; & que Sa Majeſté n'eſt pas dans l'intention de ſurcharger, n'y de gêner le commerce; qu'elle entend au contraire le favoriſer, tant en le ſoulageant de l'avance des droits de conſommation qui ſeront mis à la charge des conſommataires, que par la deſtruction de la fraude, dont la concurrence lui enlevoit la plus grande partie de ſes bénéfices; & qu'elle n'eſt pas non plus dans celle de ſurcharger la conſommation de ceux dont l'état & la fortune autoriſent l'uſage du Caffé, ni de gêner leur goût & leur liberté, par les obligations, inquſitions & recherches qu'elle croit devoir preſcrire contre ceux dont elle a à redouter les abus qu'elle a à cœur de détruire, & que ſon objet eſt d'y parvenir; elle s'eſt déterminée pour n'être pas gênée dans ſes vues par des engagements particuliers, ou la crainte de compromettre la fortune d'un entrepreneur, à faire adminiſtrer cette partie pour ſon compte, & à la mettre ſous la conduite de Son Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages, afin que par les ſecours de ſes ſubordonnés & leurs contrôles, elle puiſſe en aſſurer la fidélité & en économiſer les frais; ſon intention étant d'en appliquer le bénéfice au ſoulagement des Invalides pour les intéreſſer à veiller à la deſtruction des abus qui diminueroient d'autant les profits qui leur ſeroient reverſibles, & parvenir plus aiſe-

Caffees beſchwerlich gemacht, außerdem aber derſelbe durch eigene dazu angeſtellte Leute um einen ſolchen Preis verkauft werden ſoll, welchen Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät feſtzuſetzen für gutfinden werden, und dahero deſſen nachtheilige Conſumtion zu vermindern, und die Ausgabe dafür dem gemeinen Mann zu erſchweren, welcher nunmehro aus den Defraudationen der Acciſe-Gefälle nicht allein keinen Vortheil mehr zu erwarten haben kann, ſondern auch für ſeine eigene Conſumtion davon nicht befreiet ſeyn wird. Da aber die Ausführung des Plans, ſo wie ſie in Engelland ſtatt hat, den Handel zu ſehr behindern, und für die Unterthanen überhaupt zu viele Inconvenienzien haben würde, und Se. Königl. Majeſtät Abſicht nicht dahin gehet, das Commercium zu erſchweren oder einzuſchränken, ſondern Höchſtdieſelben ſolches im Gegentheil, ſowohl dadurch begünſtigen wollen, daß daſſelbe nicht weiter die Conſumtions-Abgaben vom Caffee, im voraus bezahlen darf, ſondern von den Conſumenten entrichtet werden ſollen, als auch durch Behinderung der Defraudationen, wodurch dem Handel der größte Theil ſeines desfalſigen Profits entzogen worden.

Da ferner Se. Königl. Majeſtät nicht gemeinet ſind, die Conſumtion derjenigen zu erſchweren, deren Stand und Vermögens-Umſtände ihnen den Gebrauch des Caffee erlauben, oder ihrem Geſchmack und ihrer Freiheit durch Verbindlichkeiten, und Unterſuchungen Schranken zu ſetzen, welchen nur diejenigen unterworfen ſeyn ſollen, von denen man ſolche Mißbräuche zu befürchten hat, deren Zerſtörung Höchſtdieſelben intendiren, und wohin man anjetzo zu gelangen hoffet:

So haben Höchſtdieſelben, um Dero Abſichten durch keine Privat-Verbindlichkeiten, oder durch die Furcht, das Vermögen eines Entrepreneurs einiger Gefahr auszuſetzen, Sich entſchloſſen, dieſe Einrichtung für Höchſtdero eigene Rechnung adminiſtriren zu laſſen, und ſolche der Bearbeitung Dero General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration anzuvertrauen, damit dieſe durch Hülfe ihrer

aiſement, par leur concours, à remplir les vues qu'elle a de rendre la réforme de cette conſommation utile à l'Etat par l'économie de la ſortie de ſon numéraire, & que ce qui n'en pourra être réformé tourne au moins à ſon avantage par l'entretien de braves gens qui ont vieilli en combattant pour lui, & méritent un pain aſſuré & tranquille, dont la perſpective ſera pour tous les combattants, un motif d'émulation. En conſéquence, Sa Majeſté a arrêté & ordonné ce qui ſuit:

Art. 1.

Les droits d'arrivée & de commerce ſur le Caffé ſeront ſéparés de ceux de conſommation qui reſteront à la charge des conſommataires pour ſoulager d'autant le commerce des avances qu'il étoit obligé de faire. Il ſera loiſible à qui voudra de faire venir, comme par le paſſé, du Caffé pour la vente, ſoit intérieure, ſoit extérieure, en le déclarant aux bureaux de Nos droits, & payant les droits d'arrivée & de commerce ſeulement, ſous condition de donner ſa ſoumiſſion d'en juſtifier tous les ans l'embloy, tant pour la vente intérieure que pour celle extérieure; de n'en délivrer dans l'intérieur qu'à

rer Officianten und durch deren Controllen, dieſen Plan mit möglichſter Koſtenerſparung treulich ausführen könne; indem Se. Königl. Majeſt. Sich gnädigſt vorgeſetzt haben, den hievon aufkommenden Vortheil, zur Unterſtützung der Invaliden, anwenden zu laſſen, um dieſe dahin zu vermögen, auf die Zerſtörung der bisherigen Mißbräuche, die den ihnen zu Theil werdenden Gewinſt verringern würden, mit zu wachen, und um durch ihre Mitwürkung deſto leichter zur Erfüllung Höchſtdero Endzwecks zu gelangen, welcher dahin gehet, durch die Verminderung dieſer Caffee-Conſumtion, weniger baares Geld aus dem Lande gehen zu laſſen, und von denjenigen, welcher noch ferner conſumiret werden wird, wenigſtens den Vortheil zu haben, daß davon jene tapfere Leute, die für den Staat geſtritten haben, und unter den Waffen grau geworden, unterhalten werden, und ein ſicheres und ruhiges Brodt haben können, welche Ausſicht für alle Kriegesleute ein Beweggrund zur Nacheiferung ſeyn wird.

Dieſemnach haben Seine Königliche Majeſtät nachfolgendes feſtgeſetzet und befohlen:

Art. 1.

Die Eingangs- und Handlungs-Gefälle vom Caffee, ſollen nunmehro von der Conſumtions-Acciſe ſepariret, und letztere zur Erleichterung des Commercii, welches bis jetzt den Vorſchuß thun müſſen, von den Conſumenten erhoben werden. Auch ſoll einem jeden freyſtehen, nach wie vor, zur Handlung innerhalb und außerhalb Landes Caffee kommen laſſen zu dürfen, wann er ſolchen gehörig bey den Acciſe- und Zoll-Aemtern deklariret, und die Eingangs- und Handlungs-Acciſe davon erleget, ſich auch mittelſt Revers verbindlich macht, jährlich Nachweiſung zu geben, wie viel von der erhaltenen Quantität, ſowohl innerhalb, als außerhalb Landes, verkauft worden, und beym Verkauf innerhalb Landes den Caffee nicht eher verabfolgen laſſen zu wollen, bis der Käufer die Conſumtions-Acciſe durch Acciſe-Quittungen erlegt zu haben beſcheiniget.

Zur

ceux qui justifieront de l'acquit des droits de consommation, & de rapporter à l'appui des livraisons, savoir, pour celles intérieures, les quittances des droits de consommation qu'il retirera des acheteurs, en leur donnant un certificat de livraisons qui contiendra les quantités de Caffé qu'il leur aura livrées; la quantité du droit payé, le Numéro de la quittance & celui de son enrégistrement; & pour les livraisons extérieures, les expéditions du bureau d'enlèvement, & les acquits des droits de péage & de sortie du Royaume ou les décomptes des bureaux à qui ils auroient déjà remis les dites piéces, à peine du quadruple des droits de consommation pour tout le Caffé dont on ne pourroit justifier l'employ. Et il sera défendu à tous ceux qui n'auront pas de compte ouvert aux bureaux de Nos droits & satisfait aux dites formalités, de faire aucunes ventes de Caffé, à peine de dix écus d'amende par livre.

Art. 2.

Pourront les vendeurs de Caffé qui auront l'attache du bureau où ils auront acquitté les droits, en vendre librement, soit dans l'intérieur, soit à l'extérieur; les droits qu'ils auront acquittés, leur seront restitués sur tous les Caffés qu'ils enverront dans d'autres villes du Royaume pour leur commerce, en rapportant la quittance de pareils droits payés au lieu de la destination, & il leur sera restitué les deux tiers de ceux d'arrivée sur leur exportation à l'étranger, en justifiant la sortie réelle du Caffé par les quittances des droits payés, soit dans les routes, soit à la sortie, & après avoir satisfait aux obligations que

Zur Justification des Verkaufs müssen hiernächst, wenn er zur innern Consumtion geschehen, die Quittungen über die Consumtions-Accise beygebracht werden, welche er dem Käufer abzunehmen, und ihm dagegen ein Verkaufs-Attest, worin die Quantität des verkauften Caffees mit dem Betrag der bezahlten Gefälle, die Numer der Quittung und des Enregistrements enthalten ist, auszuhändigen hat. Wann hingegen der Caffee außerhalb Landes versandt worden, müssen die Zoll-Expeditiones aus dem Ort der Absendung, die Quittungen über die erlegte Zoll-Gefälle, und die Grenz-Scheine wegen des Ausgangs ausserhalb Landes, oder aber die Abrechnungen mit den Aemtern, wann vorgedachte Quittungen bereits denenselben übergeben seyn sollten, vorgezeiget werden; bey Strafe der vierfachen Consumtions-Accise, von allen Caffee, welcher nicht gehörig nachgewiesen werden könnte, dahero dann auch allen übrigen, welche bey den Accise-Aemtern kein offenes Conto haben, und obigen Vorschriften nachzuleben sich nicht anheischig gemacht, hierdurch der Caffee-Handel bey Strafe von zehn Reichsthaler pro Pfund, gänzlich untersaget wird.

Art. 2.

Die Kaufleute, welche die erlegte Gefälle durch Quittungen der Accise- und Zoll-Aemter erweisen, können ohngehindert innerhalb und ausserhalb Landes mit Caffee handeln, und sollen ihnen diejenigen Gefälle, welche sie erlegt haben, hinwiederum auf allen Caffee restituiret werden, welchen sie nach andern Städten gesandt zu haben, bescheinigen, so bald sie darüber die Quittungen, daß die nehmlichen Gefälle im Bestimmungs-Ort erhoben worden, beibringen. Von dem Caffee, so ausserhalb Landes versandt wird, sollen gleichfalls zwey Drittel von den Eingangs-Gefällen, oder so genannten neuen Impost, restituiret werden, wann der richtige Ausgang ausserhalb Landes durch Quittungen der Zoll-Aemter auf der Route, und von den Grenzen gehörig bescheiniget wird, und die Versender der ihnen von der Gene-

ral-

leur prescrira Notre Administration pour obvier aux abus qui se sont ci-devant pratiqués.

Art. 3.

Tous les Cassés destinés pour la consommation du Royaume, soit dans les villes, soit dans les campagnes, seront brûlés dans des ateliers publics qui seront établis par Notre Administration Générale des Accises & Péages que Nous chargeons du soin de les diriger & conduire: défendons à qui que ce soit d'en brûler, chez lui ou ailleurs, à peine de confiscation & de dix écus d'amende par livres: N'exemptons de cette défense que ceux cy-après dénommés sous les conditions qui vont être prescrites.

Art. 4.

Les Nobles, les Gentilshommes, les Commandants & Officiers de Nos Troupes, tous ceux attachés à Nos différents Colleges, les Ecclésiastiques, les Bourgeois vivants de leur bien, les Fabriquants & les Marchands en gros, pourvû qu'ils ne soyent pas vendeurs de Caffe, & tous ceux dont l'état & l'aisance autorisent l'usage du Cassé (réservant néanmoins dans ce dernier cas à Notre Administration Générale l'examen des demandes & le pouvoir de s'y refuser,) jouiront, comme par le passé, de la faculté d'en faire venir directement pour leur provision, où de le choisir à leur gré chez les Marchands, & de le brûler quand & comme bon leur semblera chez eux pour le prendre à leur goût, sous condition; 1. Qu'ils n'en feront pas d'abus, 2. qu'ils déclareront aux Préposés de Notre Administration Générale, leurs approvisionnements qu'ils ne pourront porter au dessous de vingt Livres par année; tous ceux qui ne seront pas en état de porter à vingt Livres leurs approvisionnements par an, ne

ral-Accise- und Zoll-Administration zu gebenden Vorschriften, zur Vernichtung der bisher im Gange gewesenen Defraudationen, gehörig genüget haben.

Art. 3.

Aller Caffee, er sey zur Consumtion für die Städte, oder für das platte Land der Königlichen Staaten bestimmt, soll in öffentlichen, von der General-Accise- und Zoll-Administration anzulegenden Brand-Häusern, gebrannt werden; und übertragen Se. Königl. Majestät, derselben hierdurch die Einrichtung und Direction dieser Anstalt; Verbiethen aber zugleich jedermann, weder in seinem Hause, noch sonst irgendwo, Caffe zu brennen; bey Confiscation des Caffees und 10 Rthlr. für jedes Pfund Strafe. Von diesem Verboth sollen jedoch diejenigen, so in nachstehenden Artikel, unter der dieserhalb vorgeschriebenen Bedingung aufgeführet sind, ausgenommen seyn.

Art. 4.

Die Ritterschaft, der Adel, Commendanten und Officiere derer Truppen, alle diejenigen so zu denen verschiedenen Collegiis gehören, die Geistlichen, Bürger welche von ihren Revenüen leben, Fabrikanten, Kaufleute en Gros, in so fern sie nicht selbst Caffee en Détail verkaufen, und alle diejenigen, deren Stand und Umstände sie zum Gebrauch des Caffees berechtigen, (jedoch überlassen Se. Kön. Majestät in diesem letztern Fall der General-Accise- und Zoll-Administration die Untersuchung ihres Verlangens und die Macht es abzuschlagen) sollen wie zuvor die Freiheit haben, zu ihren Bedarf den Caffee directe kommen zu lassen, oder ihn nach ihren Gefallen bey den Kaufleuten zu nehmen; solchen, wann und wie sie wollen, in ihren Häusern nach ihrem Geschmack zu brennen, wann sie nehmlich: 1) davon keinen Mißbrauch machen, 2) die nöthige Quantität, welche aber nicht unter 20 Pfund jährlich seyn kann, bey den von der General-Administration angesetzten Officianten declariren. Alle diejenigen aber, so nicht ihre Consumtion jährlich auf

pouvant être censés en état d'en consommer; 3. qu'ils leur justifieront du payement de droits, ainsi qu'il a été cy-devant prescrit, soit par la quittance de Nos Bureaux pour ce qu'ils feroient venir directement, soit par les Certificats des vendeurs pour ce qu'ils tireroient de Marchands de Nos Etats; 4. Qu'ils prendront au dos des dits Certificats ou quittances pour qu'il n'en soit pas fait d'abus, la permission de brûler le dit Caffé, à l'effet de la représenter en cas de besoin; pour laquelle permission, ils ne seront tenus de payer annuellement qu'un gros seulement par dix Livres d'approvisionnement, tant pour droit d'enrégistrement que pour la dite permission qui sera renouvellée tous les ans pour connoître les restants & prévenir les abus: enjoignant à cet effet à tous ceux qui feront de nouveaux achats, de le déclarer aux Préposés de Notre Administration & de leur justifier de l'acquit des droits.

20 Pf. bringen können, sollen diese Freiheit nicht haben. 3) Müssen sie, wie es oben verordnet worden, die Bezahlung der Gefälle bescheinigen, es sey durch Quittung der Accise- und Zoll-Aemter, für den Caffee so sie directe kommen lassen, oder mit Attesten von denjenigen Kaufleuten, von welchen sie ihn im Lande gekauft haben oder kommen lassen. 4) Auf diese Atteste oder Quittungen müssen sie die Erlaubniß zum Brennen verzeichnen lassen, damit kein Mißbrauch davon gemacht, auch solche nöthigenfals vorgezeiget werden kann. Diese Erlaubniß soll jährlich nicht mehr als 1 gGr. für jedes Provisionement von 10 Pfund, sowohl für Enregistrirungs-Gebühren, als für die Erlaubniß, brennen zu können, kosten, es muß aber diese Erlaubniß jährlich erneuert werden, um die verbliebenen Bestände aufnehmen, und allen Unterschleifen vorbeugen zu können. Se. Königl. Majestät befehlen dahero jeden neuen Einkauf bey denen Officianten der General-Administration zu declariren, und die bezahlten Gefälle zu justificiren.

Art. 5.

Tous ceux qui seront munis de la dite permission, seront dispensés, en la représentant, des recherches & visites qui seront cy-après prescrites & autorisées contre tous ceux à qui la dite permission ne sera pas accordée, à moins qu'ils ne soient atteints d'abus par quelques ventes, ou soupçonnés par des dénonciations d'approvisionnements clandestins, dont la recherche se feroit publiquement en plein jour, en présence d'un juge ou de deux témoins réquis, à qui Nous ordonnons de s'y prêter sans délai pour constater les délits, dont les contrevenants seront punis; Savoir, par le quadruple des droits pour tout ce qui excéderoit leurs déclarations, & par une amende de dix écus par livre pour tous ceux qu'ils seroient convaincus d'avoir donnés où vendus, & en ou-

Art. 5.

Alle diejenigen, welche sich mit einem Erlaubniß-Schein zum Brennen versehen haben, sollen auf Vorzeigung desselben, von der Visitation, welche nachstehend für diejenigen vorgeschrieben und autorisiret wird, so diese Erlaubniß nicht haben, befreiet seyn; ausgenommen, wenn sie auf Unterschleife, wegen Verkauf oder Verdacht durch Denunciationes heimlicher Vorräthe betroffen würden, als in welchem Fall die Untersuchung bey ihnen öffentlich bey Tage vorgenommen werden soll, und zwar in Gegenwart einer Gerichts-Person, oder zwey dazu verlangte Zeugen, welchen hiermit anbefohlen wird, sich ohne den geringsten Zeitverlust einzufinden, um das Delictum zu attestiren, und sollen alsdann die Contravenienten zur Erlegung der vierfachen Gefälle für das, was gegen die Declaration zu viel gefunden worden, angehalten, diejenigen aber, welche überführet werden sollten, daß sie davon verkauft, oder an andere überlassen haben, in 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund genom-

tre déchus de la faculté de brûler le Caffé, même pour leur provision.

Art. 6.

Tous les vendeurs de Caffé, les hôteliers, caffetiers, ceux qui donnent à boire & à manger, & tous ceux qui se prêtent à favoriser au peuple la consommation du Caffé, ne jouiront pas de la permission d'en brûler, même pour leur consommation, attendu l'abus qu'ils pourroient en faire. Ils seront tenus de se pourvoir, pour leur débit & consommation, de celui que Notre Administration Générale fera brûler & vendre en boëtes ou paquets scellés de ses timbres & cachets, pour obvier aux abus qui pourroient se faire; & à cet effet il ne pourront en avoir chez eux qu'en boëtes ou paquets scellés & timbrés, sauf néanmoins les vendeurs en gros qui pourront faire brûler pour leur consommation, sous condition qu'ils n'en brûleront pas sans déclaration, & qu'ils n'en brûleront qu'en quantités qui n'en puissent faire soupçonner l'abus, & qu'ils se soumettront à toutes les vérifications de droit, réservant d'ailleurs à Notre Administration l'examen des demandes & le pouvoir de s'y refuser: défendons aux artisans, ouvriers, fileurs, soldats, domestiques, & tous ceux qui ne pourront justifier d'un approvisionnement de vingt livres par an, où à qui la permission de brûler du Caffé ne seroit pas accordée, d'en brûler chez eux ni ailleurs, à peine de confiscation & de dix écus d'amende par livre, ordonnons à Notre Administration Générale de faire faire contr'eux toutes les recherches qu'elle jugera nécessaires; autorisons à cet effet ses préposés à entrer dans leurs maisons en quelque temps que ce soit, de jour & même de nuit s'il y a suspicion d'abus, en se faisant assister en cas de besoin du secours de Nos troupes pour obvier aux

genommen werden, und überdem der Freiheit verlustig gehen, zu ihrer Consumtion Caffee brennen zu dürfen.

Art. 6.

Alle Caffeeverkäufer, Gastwirthe, Caffeeschenker, Speisewirthe, und alle übrige, so dem gemeinen Mann die Consumtion des Caffees erleichtern helfen, soll die Erlaubniß zum Brennen auch nicht einmal für ihre eigene Con umtion verstattet werden, weil daraus nur Unterschleife entstehen würden. Diese alle sind gehalten zum Debit und ihrer Consumtion zu Vermeidung der Defraudationen von dem Caffee zu nehmen, welchen die General-Administration brennen, und in Büchsen, oder versiegelten und gestempelten Paquets verkaufen läst, daher sie auch keinen andern als in solchen Paquets bey sich führen sollen. Denen Kaufleuten, so mit Caffee en Gros handeln, soll die Freiheit, für ihre eigene Consumtion brennen zu dürfen gestattet werden, jedoch mit der Einschränkung, nicht ohne Erlaubnißschein zu brennen, auch nur in solchen Quantitäten, die keinen Verdacht eines Unterschleifes vermuthen lassen, und sich endlich allen Verificationen so zur Sicherheit nöthig sind, unterwerfen, jedoch soll es der General-Administration frey bleiben, ihre Declarationes zu untersuchen, und dem Befund nach, abzuschlagen. Es wird auch sämtlichen Profeßionisten, Arbeitern, Spinnern, Soldaten, Domestiquen, und allen denen, welche nicht einen jährlichen Bedarf von 20 Pfund nachweisen können, auch die Erlaubniß brennen zu dürfen, nicht zugestanden wird, verboten, keinen Caffe in ihrem Hause oder sonst wo zu brennen, bey Confiscation und 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund; und soll die General-Administration alle Untersuchungen, welche sie nöthig findet, wider sie anstellen lassen, zu welchem Ende auch ihre Officianten authorisiret werden, derselben Häuser zu aller Zeit, es sey Tag oder Nacht, wann sie Verdacht einiger Unterschleife bemerken, durchzusuchen, und sich nöthigenfalls zu Vermeidung der Unordnung, durch militairische Hülfe assistiren zu las-

désordres qui pourroient en résulter: enjoignons aux Commandants de Nos troupes de donner aux dits Prépoſés main forte à toutes réquisitions.

sen; weshalb Se. Königl. Majestät die Commendanten Dero Truppen anbefehlen, denen Officianten auf jedesmaliges Ersuchen, die nöthige Hülfe zu leisten.

Art. 7.

Attribuons à Notre Administration Générale des Accises & Péages le droit exclusif de faire vendre le Càffé brûlé où en poudre, soit dans les villes, soit dans les campagnes: défendons à d'autres qu'à ceux munis de ses pouvoirs, d'en vendre, à peine de confiscation & de dix écus d'amende par livre; & pour obvier aux fraudes qui pourroient se commettre, Nous l'autorisons à le faire vendre en boëtes ou paquets, scellés de ses timbres & cachets qu'elle choisira & changera à son gré, en faisant déposer les empreintes cachetées, tant aux maisons de villes, ou jurisdictions principales de l'arrondissement, qu'aux bureaux de Nos droits, pour y avoir recours en cas de besoin: défendons de contrefaire les dits timbres & cachets, sous peine d'être condamnés à la fortereſſe pour trois ans.

Art. 7.

Se. Königl. Majestät legen der General-Accise- und Zoll-Administration das ausschließende Recht bey, die Städte und das platte Land mit gebrandten und gemahlnen Caffee zu verlegen, und soll niemand dergleichen verkaufen, als nur allein diejenigen, die von ihr mit Vollmacht dazu versehen werden, bey Confiskation des Caffees, und 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund.

Damit auch alle Defraudationes verhindert werden mögen, wird die General-Administration authorisiret, den Caffee in Büchsen oder versiegelten und gestempelten Paquets, so wie sie es für gut befinden wird, verkaufen, von den Stempeln und Siegeln aber bey den Rathhäusern und höhern Jurisdictionen des Creises, Abdrücke niederlegen zu lassen, um in nöthigen Fällen Gebrauch davon zu machen. Wie denn Se. Königl. Majestät diejenigen mit dreijähriger Vestungsstrafe belegen lassen wollen, so sich unterfangen, die Siegel und Stempel nachzumachen.

Art. 8.

Il sera établi dans Nos différentes provinces, le nombre d'atteliers nécessaires pour brûler le Caffé destiné pour la consommation de ceux auxquels ce droit est interdit par l'article 6.; mais pour ne pas multiplier les frais inutilement, Nous voulons qu'il soit formé à chaque entrepôt un arrondissement, dont les débitants, soit des petites villes qui ne mériteroient pas les frais de pareils établissements, soit des campagnes, recevront leurs approvisionnements: pourra néanmoins Notre Administration Générale autoriser les bureaux d'Accises, à brûler du Caffé pour le comte de l'entrepôt, dans les villes trop éloignées pour les besoins des débitants, en se conformant à ce qui va être prescrit.

Art. 8.

In sämtlichen Königlichen Provinzien sollen die nöthigen Etablissements errichtet werden, worinnen der Caffee gebrandt werden soll, welcher zur Consumtion derjenigen, die nach dem 6. Artikel nicht selbst brennen dürfen, bestimmt ist. Zur Ersparung unnöthiger Kosten aber soll jedem Entrepot ein gewisser District angewiesen werden, woraus die Detailleurs der kleinen Städte und des platten Landes, ihren Bedarf haben können. Der General Administration soll jedoch auch frey stehen, durch die Accise-Aemter für Rechnung der Entrepots in denen zu weit entlegenen Städten zum Bedarf der Detailleurs, unter nachstehender Vorschrift, Caffee brennen zu lassen.

Art.

Art. 9.

Tout le Caffé destiné pour le service public, sera pris en charge chez les entrepoſeurs par les employés d'Acciſes qui en ſuivront l'employ: défendons aux-dits entrepoſeurs d'en avoir d'autres chez eux ou ailleurs, ni de faire aucun commerce de Caffé en fêves à peine de confiſcation de cent écus d'amende & de déſtitution de leur employ: leur enjoignons de faire déclaration aux bureaux de Nos droits de tous ceux qu'ils recevront pour le ſervice public: leur défendons d'en brûler qu'en préſence des Commis de Nos droits qui conſtateront les quantités de Caffé brûlé, leur déchet, les feront mettre en boëtes ou paquets qu'ils timbreront & cacheteront pour en ſuivre l'effet.

Art. 9.

Der Caffee, welcher für das Publicum beſtimmt iſt, ſoll bey den Entrepoſeurs durch die Acciſe-Officianten, um den Verkauf folgen zu können, en charge genommen werden; und wird denen Entrepoſeurs verboten, keinen andern Caffee bey ſich im Hauſe, oder ſonſt wo, vorräthig zu haben, auch nicht mit Caffeebohnen zu handeln, bey Confiſcation des Caffees und 100 Rthlr. Strafe, auch Caſſation von ihrem Dienſt; weshalb dann denen Entrepoſeurs anbefohlen wird, bey jedesmaligen Empfang des Caffees, ſolchen bey denen Acciſe-Aemtern zu declariren, und in Gegenwart der Acciſe-Commiſen zu brennen, welche die Quantitäten des gebrannten Caffee, und des Abgangs feſtzuſetzen, in Büchſen oder Paquets einpacken zu laſſen, mit dem Siegel und Stempel zu verſehen, auch den Debit zu folgen haben.

Art. 10.

Les entrepoſeurs ne brûleront du Caffe que proportionnément aux beſoins de leurs villes & arrondiſſements, pour huit jours ſeulement, afin de ne pas l'expoſer au dépériſſement, à moins qu'ils n'y ſoient néceſſités par les demandes des débitants, dont ils préviendront alors les bureaux de Nos droits qui ſeront tenus de ſe prêter à l'aſſurance de ce ſervice, mais qui tiendront la main à ce qu'il n'en ſoit pas brûlé ſans néceſſité, pour obvier aux inconvénients qui en pourroient réſulter.

Art. 10.

Die Entrepoſeurs müſſen keine gröſſere Quantität brennen, als zum Bedarf der Stadt, wo ſie angeſetzt ſind, und ihres Arrondiſſements auf 8 Tagen erforderlich iſt, um ſolchen nicht dem Verderb zu exponiren, es ſey dann, daß ſie durch Beſtellungen der Detailleurs öfters zu brennen, verbunden wären, als in welchem Fall ſie den Acciſe-Aemtern davon Nachricht zu geben haben, welche ſich zur Sicherheit des Dienſtes dazu einfinden, und darauf ſehen ſollen, daß nicht ohne Noth gebrand, ſondern der bereits vorher gebrandte Caffee jederzeit zuvor debitiret werde.

Art. 11.

Les entrepoſeurs & ceux qui ſeront chargés de brûler le Caffé pour le compte des dits entrepoſeurs, tiendront un régître pour l'approviſionnement de ceux à qui ils expédieront la permiſſion de brûler chez eux; un autre régiſtre pour le Caffé qu'ils recevront en nature pour le brûler; & un troiſième pour les ventes, Recettes & Dépenſes relatives. Ils auront ſoin de donner tous les mois aux bureaux des villes de leur arrondiſſe-

Art. 11.

Die Entrepoſeurs ſelbſt, und diejenigen, welchen aufgetragen wird, für Rechnung beſagter Entrepoſeurs zu brennen, müſſen von dem Caffee, worüber ſie Erlaubnißſcheine zum Brennen in den Häuſern ertheilen, ein Regiſter führen; ferner ein zweytes von dem, ſo ſie zum Brennen in natura erhalten, und endlich ein drittes, worinnen der Verkauf, durch Einnahme und Ausgabe nachgewieſen wird. Auch müſſen ſie Monatlich denen Acciſe-Aemtern ihres Arrondiſſements

ment, un relevé des permiſſions qu'ils auront données de brûler, ſoit dans leur ville, ſoit dans leur arrondiſſement, afin que les employés puiſſent veiller à ce qu'il ne s'en faſſe pas d'abus; & ils enverront tous les mois à Notre Adminiſtration Générale ceux de leurs charges, ventes, produits, & dépenſes pour recevoir les ordres relatifs.

einen Extract, von den für ihre Städte, oder deren Gegenden ertheilten Erlaubnißſcheinen zufertigen, damit die Acciſe-Officianten darauf Acht haben können, daß kein Mißbrauch davon gemacht werde. Der General-Adminiſtration aber muß am Ende jeden Monats, ein Haupt-Extract, worinnen der ganze Empfang und Verkauf des Coffees, mit der Einnahme und Ausgabe des Geldes aufzuführen iſt, eingereichet werden.

Art. 12.

Les dits entrepoſeurs ne pourront faire de depenſes que ſuivant les autoriſations de Notre Adminiſtration Générale, à qui ils ſeront tenus de s'adreſſer pour tous les cas qui n'auroient pas été prévus; ils pourront néanmoins faire proviſoirement celles urgentes, à la charge d'en réquérir l'approbation, ſans laquelle les dépenſes ne leur ſeroient pas allouées. Ils jouiront des émoluments qui leur ſeront fixés par Notre Adminiſtration Générale, à qui ils rendront, ou à ſes Prépoſés, un compte exact de leurs opérations.

Art. 12.

Die Entrepoſeurs können keine Ausgabe beſtreiten, als auf Verordnung der General-Adminiſtration, an welche ſie ſich in allen Fällen, die nicht vorher beſtimmet werden können, zu wenden haben, jedoch ſoll ihnen vorläufig verſtattet werden, diejenigen zu bezahlen, die keinen Verzug leiden, ſie müſſen aber ſogleich Decharge darüber nachſuchen, ohne welche ihnen keine Ausgaben paſſiren werden. Ihre Emolumente betreffend, ſollen ihnen gleichfalls von der General-Adminiſtration, welcher ſie oder denen, die Sie ſie hiezu ernennet, von ihren Operationen genaue Nachweiſung zu geben ſchuldig ſind, fixiret und angewieſen werden.

Art. 13.

Vû les prix actuels du Caffé, le déchet qu'il ſupporte en le brûlant, & les frais que ſa vente occaſionnera; Nous fixons le prix du Caffé brûlé à Neuf Fenins le Lot, prix qui ne prendra d'accroiſſement que ſuivant celui du Caffé, ou ce que l'expérience Nous feroit juger néceſſaire pour diminuer le préjudice de cette conſommation; défendons à peine d'être ſévérement punis de le vendre au délà ſans une autoriſation de Notre Adminiſtration Générale à qui Nous communiquerons Nos intentions; & afin qu'on ne puiſſe pas tromper le pu-

Nach den jetzigen Einkaufspreiſen des rohen Caffees, und in Anſehung des Abgangs beym Brennen, auch der Koſten wegen, ſo beym Verkauf verwandt werden müſſen, fixiren Se. Königl. Majeſtät das Loth gebrannten Caffee zu neun Pfennige, welcher Preiß nicht eher erhöhet werden ſoll, als wenn es der Einkaufspreis nothwendig machet, oder wenn Se. Königl. Majeſtät in der Folge aus der Erfahrung nöthig finden möchten, zur Verminderung der Conſumtion, ihn ſelbſt zu erhöhen. Sie verbiethen demnach bey ſchwerer Strafe, ohne Authoriſation Dero General-Adminiſtration, welcher Sie Ihren höchſten Willen dieſerhalb bekannt gemacht haben, ihn nicht höher zu verkaufen, auch damit allen Unterſchleifen vorgebeuget werde, und das Publikum nicht vervortheilet werden könne, befehlen Höchſtdieſelben, daß die

Ver-

blic, Nous voulons que le prix ſoit ſpécifié ſur les boëtes ou paquets qu'on lui vendra.

Art. 14.

Il ne ſera établi dans les villes & campagnes que le nombre des débitans proportionné à l'importance de l'endroit, tant pour la facilité du ſervice & de ſa ſuite, que pour l'avantage des débitants à qui il ſera attribué Cinq pour Cent de tout leur produit, défalcation faite des droits; ſous condition qu'ils n'auront chez eux ou ailleurs d'autres Caffés que celui de l'entrepôt dont ils dépendent, qu'ils recevront en boëtes ou paquets timbrés; qu'ils ne feront aucunes ventes de Caffé non-brûlé, & n'en auront pas même chez eux en fêves, à peine de confiſcation de dix écus d'amende par livre, & d'être déchus de la faculté de pouvoir vendre aucunes eſpèces de Caffe. Permettons à Notre Adminiſtration Générale d'en faire débiter, ſoit par les entrepoſeurs, ſoit par les bureaux & employés d'Acciſe à qui Nous attribuerons en ce cas Trois pour Cent pour leurs peines & ſoins, ſie elle ne parvenoit pas à établir le nombre de débitans néceſſaires; mais voulons que dans le cas où il s'en établiroit proportionnément à l'importance des droits, elle faſſe ceſſer toutes ventes qui pourroient leur préjudicier.

Art. 15.

Les débitants ſeront ſuivis & exercés dans les villes & leur arrondiſſement dans la diſtance d'une demi-meile par les Commis des Acciſes, & au délà d'une demi-meile par les Brigades prépoſées à la conſervation de Nos droits, à qui Nous ordonnons, ainſi qu'à tous Nos employés, de veiller à la fidélité du ſervice & à la deſtruction des abus: ordonnons à tous les débitants de leur repréſenter à toutes réquiſitions

Verkaufspreiſe auf den Büchſen und Paquets zu jedermanns Wiſſenſchaft verzeichnet werden.

Art. 14.

Sollen in den Städten und auf dem platten Lande keine gröſſere Anzahl Detailleurs zum Beſten ihrer, und Erleichterung der Verificationen, als die Größe des Orts und die Anzahl der Einwohner erfordert, angeſetzet und beſtellet werden. Von der Einnahme des Verkaufs ſoll ihnen nach Abzug der Acciſe-Gefälle, eine Proviſion von 5 pro Cent zugeſtanden werden, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie keinen andern Caffe, auch nicht einmal dergleichen rohe Bohnen zum Verkauf oder andern Behuf bey ſich halten können, ſondern nur einzig und allein den, ſo ſie in geſtempelten Büchſen und Paquets aus dem Entrepot erhalten; bey 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund und Verluſt der Freiheit, jemals wiederum eine oder die andere Art Caffee verkaufen zu können. In dem Fall aber, wo die General-Adminiſtration die zu etablirende nöthige Anzahl Detailleurs nicht erreichen könnte, erlauben Se. Königl. Majeſtät derſelben den Debit denen Acciſe-Aemtern, deren Officianten, oder Entrepoſeurs ſelbſt, gegen eine Proviſion von 3 pro Cent für ihre Bemühung, zu übertragen. In den Städten aber, wo ſich nach Beſchaffenheit der Gröſſe des Orts hinlängliche Detailleurs vorfinden laſſen, ſoll der Verkauf durch die Officianten welcher denen Detailleurs nur nachtheilig ſeyn würde, nicht ſtatt finden.

Art. 15.

Die Detailleurs in den Städten, und in dem Bezirk einer halben Meile um der Stadt, ſollen durch die Acciſe-Commis, die aber, ſo über eine halbe Meile davon entfernet ſind, durch die Brigaden, welchen Seine Königl. Majeſtät, ſo wie allen übrigen Officianten hierdurch auf das ſchärfſte anbefehlen, auf die Vernichtung der Unterſchleife und Sicherheit des Debits ein wachſames Auge zu haben, exerciret und gefolget werden. Zu dem Ende werden ſämtliche Detail-

leurs

leurs approviſionnements, ainſi que leur Régiſtre, pour en être fait la vérification, & de ſe prêter à toutes les perquiſitions que les circonſtances détermineroient à faire chez eux pour aſſurer la fidélité de leur débit, & qu'ils ne ſubſtituent pas des ventes étrangères à celles qu'ils ſont autoriſés à faire.

leurs angewieſen, ihnen auf jedesmaliges Verlangen ihre Vorräthe und Bücher zur Verification vorzulegen, und ſich denen Unterſuchungen nach Beſchaffenheit der Umſtände in ihren Häuſern zur Sicherſtellung des Verkaufs, und daß ſolcher nicht durch Contrebande benachtheiliget werde, ohne Widerrede zu unterwerfen.

Art. 16.

Les employés des Acciſes, ainſi que tous ceux des brigades & autres prépoſés à la perception de Nos droits, ſont autoriſés par la préſente dont ils ſeront munis, ainſi que de leurs commiſſion ſouſcrites de l'acte de leur réception en juſtice, d'entrer en quelque temps que ce ſoit dans les maiſons où ils ſuſpecteront des abus, ſurtout quand ils ſeront dénoncés par l'odeur du Caffé brûlé, & d'y faire les perquiſitions néceſſaires pour conſtater les délits, lorſque l'on ne leur repréſentera par de permiſſions de brûler, où qu'on ne leur en repréſentera que de vieilles dattes qui feroient préſumer leur employ: défendons de leur faire réſiſtance & violence: ordonnons aux Commandants de Nos troupes, & à leur défaut aux Magiſtrats, Bourguemaîtres & Juges des lieux de leur donner toute aſſiſtance: leur enjoignant de ſe retirer s'il leur étoit repréſenté des permiſſions de brûler, & de ſe borner à faire leur rapport; ordonnant à tous ceux qui leur repréſenteront les dites permiſſions de les traiter avec ménagement, à peine d'être déchus du Privilège de brûler pour leur conſommation.

Art. 16.

Die Acciſe-Officianten, Brigaden und andere, ſo zur Erhebung der Königl. Gefälle angeſtellet ſind, werden durch gegenwärtiges, ſo ſie mit ihrer Beſtallung und gerichtlichen Vereidungs-Atteſte bey ſich führen ſollen, authoriſiret, in Häuſern, wo ſie einigen Verdacht bemerken, zumal, wann er ſich durch den Geruch des gebrannten Caffees an den Tag legen ſollte, hereinzugehen, daſelbſt Nachſuchungen zur Entdeckung des Corpus delicti zu machen, wann wegen der geſchehenen Brennung nicht der Erlaubnißſchein vorgezeiget werden kann, oder ein anderer vorgezeiget worden, der nach dem Dato bereits verfallen und ungültig geworden wäre. Seine Königl. Majeſtät verbieten dahero bey ſolchen Nachſuchungen, denen Eigenthümern alle Widerſetzlichkeit, und befehlen zugleich denen Befehlshabern Dero Trouppen, und in deren Ermangelung, denen Magiſträten, Bürgermeiſtern und Richtern des Orts, denen Officianten alle Aſſiſtenz zu leiſten, wogegen ſie, wann ihnen ein gültiger Erlaubnißſchein zum Brennen vorgezeiget wird, wieder abgehen müſſen, und ihren Bericht davon zu erſtatten haben. Auch wird allen denen, die dergleichen Erlaubniß-Schein zum Brennen haben, anbefohlen, die Officianten mit gehöriger Beſcheidenheit zu empfangen, widrigenfalls ſie die Freiheit brennen zu dürfen, verluſtig gehen ſollen.

Art. 17.

Pour faciliter la ſuite des débitants, mieux faire éclairer, obſerver & contenir ceux qui voudroient pratiquer des abus dans les différentes parties, tant dans les villes que dans les cam-

Art. 17.

Und damit die Diſtributeurs um ſo leichter gefolget, die Einwohner der Städte und des platten Landes, welche Unterſchleife zu begehen willens wären, deſtomehr beobachtet und im Zaum gehalten werden mögen; auch Sr. Königl. Maje-

pagnes; & pour manifeſter les vues que Nous avons de rendre cet établiſſement utile aux Invalides, Nous voulons qu'il en ſoit enployé proviſoirement deux cent qui ſeront répartis dans les villes & campagnes où ils ſeront jugés les plus néceſſaires pour ſeconder les employés d'Acciſes, & ceux des brigades dans leurs opérations ou les ſuppléer dans les campagnes. Nous ordonnons à Notre Adminiſtration Générale de les faire payer du produit de cette partie, à raiſon de ſix écus par mois, & de leur donner tous les ans un habit avec une plaque à Nos armes, pour en impoſer à tous ceux qu'ils contrôleront, les prenant ſous Notre protection & ſauve-garde: enjoignant aux Commandants de Nos troupes, Magiſtrats, Juges des lieux & principaux habitants, de leur en faire éprouver la faveur, à peine d'être rendus reſponſables de tout ce qui pourroit leur arriver de fâcheux, faute de leur avoir donné les ſecours réquis.

Majeſtät höchſter Wille, welcher dahin abzielet, dieſes Etabliſſement zum Beſten der Invaliden einzuführen, erreichet werde; wollen Höchſt-Dieſelben, daß vor der Hand zwey hundert Invaliden in den Städten und auf dem platten Lande, wo ſie zur Unterſtützung der Acciſe-Officianten und Brigaden in ihren Verrichtungen, oder derſelben Stelle auf dem platten Lande zu verſehen, am nöthigſten ſeyn werden, angeſetzt werden ſollen, und ſollen ihnen von der General-Adminiſtration aus der Einnahme dieſes Etabliſſements monathlich ſechs Reichsthaler, auch jährlich ein Kleid mit dem Schilde verſehen, um vor diejenigen, ſo ſie zu controlliren haben, ſicher geſtellt zu ſeyn, gereichet werden. Weshalb dann auch Se. Königl. Majeſtät ſie in Höchſt-Dero Schutz nehmen, und den Befehlshabern der Trouppen, Magiſträten, Richtern und vornehmſten Einwohnern hiedurch allergnädigſt anbefehlen, dieſen Leuten, damit ſie die Königliche Gnade ungekränkt genießen können, erforderndenfalls die nöthige Aßiſtenz zu leiſten, maßen, wenn ſie es daran ermangeln laſſen, und denen angeſetzten Bedienten Schaden zugefüget würde, ſie dafür zur Verantwortung gezogen werden ſollen.

Art. 18.

Les dits Invalides dont Nous Nous propoſons d'augmenter le nombre à meſure que les circonſtances le requéreront & que les produits de l'établiſſement le permettront, ſeront commiſſionnés par Notre Adminiſtration Générale & prêteront ſerment en Juſtice; ils ſeront diſpenſés des droits de charge, vu leurs foibles émoluments, & participeront dans les arrondiſſements où ils ſeront employés, s'ils s'y conduiſent bien, aux gratifications ou remiſes que Notre Adminiſtration accordera ſur l'excédent des fixations qu'elle ſera pour chaque arrondiſſement, ainſi qu'à la répartition du produit des ſaiſies aux quelles ils auroient contribué: Voulons qu'ils ſoyent employés à ſurveiller les Invalides placés dans les differentes parties, & qu'on

Art. 18.

Gedachte Invaliden, deren Zahl, wenn es die Umſtände erfordern, und die Einnahme dieſes Etabliſſements es verſtattet, nach und nach vermehret werden ſoll, ſollen von der General-Adminiſtration mit Beſtallungen verſehen, und bey den Gerichten in Eid und Pflicht genommen werden, ſelbige aber, da ihre Emolumenta nur geringe ſind, von den Chargen-Juribus befreyet bleiben. Zur Ermunterung, und wann ſie ſich treu und redlich verhalten, ſollen ſie in den Kreiſen, wo ſie angeſetzt worden, an den Gratificationen, welche die General-Adminiſtration von dem Ueberſchuß nach dem Etat, für jeden Kreis beſtimmen dürfte, wie auch an den Beſchlägen, welche ſie entdecken helfen, und an den Strafen, ihren Antheil haben. Ferner wollen und befehlen Se. Königl. Majeſtät,

leur donne de préférence les postes de ceux qui se conduiroient mal, & qui seroient réduits à la pension: Notre intention étant d'assurer l'exactitude dans toutes les parties, de ne donner les places utiles qu'à ceux qui les meriteront par une bonne conduite ou d'y être conservés, & de réduire à la simple pension ceux qui ne s'appliqueroient pas à mériter un meilleur traitement: autorisons & ordonnons même à Notre Administration Générale d'agir en conformité de Nos intentions pour le bien & l'assurance du service dans ses différentes parties.

stät, daß sie zugleich auf die bereits im Accise- und Zollfach angesetzte Invaliden Acht haben, und daß ihnen vorzüglich die Stellen derjenigen anvertrauet werden sollen, deren Ausführung dem Dienste nachtheilig ist; Wohingegen jene auf Pension heruntergesetzet werden sollen, als wozu Se. Königl. Majestät die General-Administration nicht nur hiedurch authorisiren, sondern auch derselben anbefehlen, zur Sicherheit und zum Besten des Dienstes, sich hiernach genau zu achten.

Art. 19.

Pour intéresser les Commis des Accises & lesdits Invalides employés, tant dans lesdites villes que dans la distance d'une demi-meile, à la destruction des abus par une suite exacte de débitants, & de ceux qui fonderoient des soupçons; Nous voulons qu'ls soit fait une fixation des produits de chaque ville au-dessus de la quelle il sera accordé dix pour cent de remises à partager à tous ceux qui auront co-opéré à cet excédent par leurs soin, dont l'Administration leur fera la répartition au prorata de leur influence dans cette augmentation, par leurs grades, lumieres, peines & soins; accordons pareillement dix pour cent sur les produits généraux des Directions, à partager entre tous les Employés supérieurs, les Entreposeurs & les Brigades, suivant la répartion qu'en fera Notre Administration générale pour les intéresser à diriger les opérations des subordonnés pour la destruction des fraudes & abus.

Art. 19.

Um auch die Accise-Officianten, nicht minder gedachte Invaliden, welche sowohl in den Städten, als in dem Bezirk einer halben Meile von denselben, angesetzet sind, um auf die Verrichtung der Unterschleise, mittelst fleißiger Controllirung der Detailleurs, und derer, die zum Verdacht Anlaß geben, genau zu vigiliren, einen Antheil zur Ermunterung zufließen zu lassen; wollen Se. Königl. Majestät, daß für jede Stadt eine bestimmte Einnahme entworfen, und ihnen von der, so mehr einkommt 10 pro Cent Antheil accordiret werde, welcher unter allen Officianten, so durch ihren Fleiß zu diesem Ueberschuß beygetragen haben werden, nach ihren Graden, Kenntnissen im Dienste, und gehabten Mühwaltung von der General-Administration bezahlet werden soll. Gleichergestalt sollen 10 pro Cent von der ganzen Einnahme aus den Directiones accordiret, und unter sämtlichen Ober-Officianten, Entreposeurs und Brigaden nach der Repartition der General-Administration vertheilet werden, um sie dadurch zu dirigirung der Subalternen und ihrer Arbeit, wie auch zur Vernichtung der Unterschleife und Contrebande anzureitzen.

Art. 20.

Voulons pareillement que pour animer le zèle des Employés de Nos droits, de ceux des Brigades, ainsi que des Invalides pour la destruction des abus, le produit résultant des

Art. 20.

Die Einnahme, so aus den Strafen und Confiscationen entsteht, soll gleichfals zur Belohnung der Vigilanz, so die Accise-Officianten, Brigaden und Invaliden bey Entdeckung der Defraudatio-

men

amendes & confiscations, soit également partagé après en avoir prélevé les droits & frais s'il y a lieu, savoir, moitié aux Saisissants, Dénonciateurs & Employés supérieurs, suivant les influences qu'ils y auront eûes, soit pour constater les délits, soit pour les faire juger & payer, suivant qu'il se pratique dans Nos autres parties, & l'autre moitié réservée pour être réunie aux produits qui seront réversibles aux Invalides pour les intéresser à veiller sur les abus qui pourroient avoir lieu, & à les dénoncer: attribuons en outre à ceux qui les dénonceront la part réversible aux Dénonciateurs.

nen bezeuget haben, unter sie vertheilet werden, wann zuvor die Gefälle und Kosten, insofern dergleichen vorgekommen seyn sollten, davon abgezogen worden, und zwar die Hälfte denen Saisissanten, Denuncianten und Ober-Bedienten, nachdem ein oder der andere das mehreste dazu beygetragen, entweder durch den Beschlag selbst, oder zur Beschleunigung der Sentenz und Betreibung der Strafen, so wie es bis jetzt bey den Accisen und Zöllen eingeführet ist; die andere Hälfte soll mit zur Einnahme, so den Invaliden zufließet, geschlagen werden, um sie dadurch zur Entdeckung der Defraudationen zu ermuntern, und soll denen, die sie anzeigen, noch überdem das Denuncianten-Antheil, ausgezahlet werden.

Art. 21.

Pour obvier autant qu'il est possible aux abus que l'on pourroit pratiquer, Nous voulons que le Caffé brûlé ne se transporte aux destinations que sur des expéditions du Bureau de Nos droits, qui ne seront délivrées que sur les Certificats des Entreposeurs; & pour prévenir toutes les surprises qui pourroient se faire par la contrefaction des timbres & cachets, Nous défendons de réintroduire du Caffé brûlé dans les villes où il y a des débitants, & principalement dans celles où il y aura des atteliers & magasins, à peine de confiscation, quand même ils seroient munis des timbres & cachets de l'Administration; ne permettons qu'aux voyageurs, le transport d'une livre ou deux seulement pour leur provision de voyage, en le déclarant aux bureaux de Nos droits, & se munissant d'une expédition qui constate les quantités déclarées.

Art. 21.

Zur Verhütung der Defraudationen soll kein gebrannter Caffee nach dem Bestimmungsort, anders, als auf Expeditionen transportiret werden, zu deren Erhaltung die Entreposeurs bey den Accise- und Zollämtern ein Attest einzureichen haben, auch damit kein Betrug durch Nachahmung der Stempel statt finden könne; verbieten Se. Königl. Majestät, daß in Städten, wo Detailleurs angesetzet, vorzüglich in denen wo gebrannt wird, und Magazine befindlich sind, kein Caffee, welcher einmal herausgeführet worden, wiederum hereingebracht werde, wann er auch gleich mit dem Siegel und Stempel der General-Administration versehen ist. Denen Reisenden soll zu ihrer Reise-Provision nicht mehr als ein, höchstens aber zwey Pfund passiret werden, wann sie solchen zuvor bey den Accise- und Zoll-Aemtern gehörig declariret, und expeditionen darüber genommen haben.

Art. 22.

Voulons pareillement que pour obvier aux inconvénients des ventes du Caffé non-brûlé qui pourroit donner encore jour à un commerce frauduleux, soit pour en brûler clandestinement, soit pour des ventes frauduleuses qui substitueroient la consom-

Art. 22.

Um auch allen Nachtheil vorzubeugen, so aus dem Verkauf des ungebrannten Caffees entstehen, und Anlaß durch heimliches Brennen, zum Frauduleusen Handel geben könnte; wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß in Höchst-Dero Staaten kein Caffee anders, als auf Fac-

leur donne de préférence les postes de ceux qui se conduiroient mal, & qui seroient réduits à la pension: Notre intention étant d'assurer l'exactitude dans toutes les parties, de ne donner les places utiles qu'à ceux qui les meriteront par une bonne conduite ou d'y être conservés, & de réduire à la simple pension ceux qui ne s'appliqueroient pas à mériter un meilleur traitement: autorisons & ordonnons même à Notre Administration Générale d'agir en conformité de Nos intentions pour le bien & l'assurance du service dans ses différentes parties.

stät, daß sie zugleich auf die bereits im Accise- und Zollfach angesetzte Invaliden Acht haben, und daß ihnen vorzüglich die Stellen derjenigen anvertrauet werden sollen, deren Aufführung dem Dienste nachtheilig ist; Wohingegen jene auf Pension heruntergesetzet werden sollen, als wozu Se. Königl. Majestät die General-Administration nicht nur hiedurch authorisiren, sondern auch derselben anbefehlen, zur Sicherheit und zum Besten des Dienstes, sich hiernach genau zu achten.

Art. 19.

Pour intéresser les Commis des Accises & lesdits Invalides employés, tant dans lesdites villes que dans la distance d'une demi-meile, à la destruction des abus par une suite exacte de débitants, & de ceux qui fonderoient des soupçons; Nous voulons qu'ls soit fait une fixation des produits de chaque ville au-dessus de la quelle il sera accordé dix pour cent de remises à partager à tous ceux qui auront co-opéré à cet excédent par leurs soin, dont l'Administration leur sera la répartition au prorata de leur influence dans cette augmentation, par leurs grades, lumieres, peines & soins; accordons pareillement dix pour cent sur les produits généraux des Directions, à partager entre tous les Employés supérieurs, les Entreposeurs & les Brigades, suivant la répartion qu'en fera Notre Administration générale pour les intéresser à diriger les opérations des subordonnés pour la destruction des fraudes & abus.

Art. 19.

Um auch die Accise-Officianten, nicht minder gedachte Invaliden, welche sowohl in den Städten, als in dem Bezirk einer halben Meile von denselben, angesetzet sind, um auf die Vernichtung der Unterschleife, mittelst fleißiger Controllirung der Detailleurs, und derer, die zum Verdacht Anlaß geben, genau zu vigiliren, einen Antheil zur Ermunterung zufließen zu lassen; wollen Se. Königl. Majestät, daß für jede Stadt eine bestimmte Einnahme entworfen, und ihnen von der, so mehr einkommt 10 pro Cent Antheil accordiret werde, welcher unter allen Officianten, so durch ihren Fleiß zu diesem Ueberschuß beygetragen haben werden, nach ihren Graden, Kenntnissen im Dienste, und gehabten Mühwaltung von der General-Administration bezahlet werden soll. Gleichergestalt sollen 10 pro Cent von der ganzen Einnahme aus den Directiones accordiret, und unter sämtlichen Ober-Officianten, Entreposeurs und Brigaden nach der Repartition der General-Administration vertheilet werden, um sie dadurch zu dirigirung der Subalternen und ihrer Arbeit, wie auch zur Vernichtung der Unterschleife und Contrebande anzureitzen.

Art. 20.

Voulons pareillement que pour animer le zèle des Employés de Nos droits, de ceux des Brigades, ainsi que des Invalides pour la destruction des abus, le produit résultant des

Art. 20.

Die Einnahme, so aus den Strafen und Confiscationen entsteht, soll gleichfals zur Belohnung der Vigilanz, so die Accise-Officianten, Brigaden und Invaliden bey Entdeckung der Defraudatio-

nen

amendes & confiscations, soit également partagé après en avoir prélevé les droits & frais s'il y a lieu, savoir, moitié aux Saisissants, Dénonciateurs & Employés supérieurs, suivant les influences qu'ils y auront eûes, soit pour constater les délits, soit pour les faire juger & payer, suivant qu'il se pratique dans Nos autres parties, & l'autre moitié réservée pour être réunie aux produits qui seront réversibles aux Invalides pour les intéresser à veiller sur les abus qui pourroient avoir lieu, & à les dénoncer: attribuons en outre à ceux qui les dénonceront la part réversible aux Dénonciateurs.

nen bezeuget haben, unter sie vertheilet werden, wann zuvor die Gefälle und Kosten, insofern dergleichen vorgekommen seyn sollten, davon abgezogen worden, und zwar die Hälfte denen Saisissanten, Denuncianten und Ober-Bedienten, nachdem ein oder der andere das mehreste dazu beygetragen, entweder durch den Beschlag selbst, oder zur Beschleunigung der Sentenz und Betreibung der Strafen, so wie es bis jetzt bey den Accisen und Zöllen eingeführet ist; die andere Hälfte soll mit zur Einnahme, so den Invaliden zufließet, geschlagen werden, um sie dadurch zur Entdeckung der Defraudationen zu ermuntern, und soll denen, die sie anzeigen, noch überdem das Denuncianten-Antheil, ausgezahlet werden.

Art. 21.

Pour obvier autant qu'il est possible aux abus que l'on pourroit pratiquer, Nous voulons que le Caffé brûlé ne se transporte aux destinations que sur des expéditions du Bureau de Nos droits, qui ne seront délivrées que sur les Certificats des Entreposeurs; & pour prévenir toutes les surprises qui pourroient se faire par la contrefaction des timbres & cachets, Nous défendons de réintroduire du Caffé brûlé dans les villes où il y a des débitants, & principalement dans celles où il y aura des atteliers & magasins, à peine de confiscation, quand même ils seroient munis des timbres & cachets de l'Administration; ne permettons qu'aux voyageurs, le transport d'une livre ou deux seulement pour leur provision de voyage, en le déclarant aux bureaux de Nos droits, & se munissant d'une expédition qui constate les quantités déclarées.

Art. 21.

Zur Verhütung der Defraudationen soll kein gebrannter Caffee nach dem Bestimmungsort, anders, als auf Expeditionen transportiret werden, zu deren Erhaltung die Entreposeurs bey den Accise- und Zollämtern ein Attest einzureichen haben, auch damit kein Betrug durch Nachahmung der Stempel statt finden könne; verbieten Se. Königl. Majestät, daß in Städten, wo Detailleurs angesetzet, vorzüglich in denen wo gebrannt wird, und Magazine befindlich sind, kein Caffee, welcher einmal herausgeführet worden, wiederum hereingebracht werde, wann er auch gleich mit dem Siegel und Stempel der General-Administration versehen ist. Denen Reisenden soll zu ihrer Reise-Provision nicht mehr als ein, höchstens aber zwey Pfund passiret werden, wann sie solchen zuvor bey den Accise- und Zoll-Aemtern gehörig declariret, und expeditionen darüber genommen haben.

Art. 22.

Voulons pareillement que pour obvier aux inconvénients des ventes du Caffé non-brûlé qui pourroit donner encore jour à un commerce frauduleux, soit pour en brûler clandestinement, soit pour des ventes frauduleuses qui substitueroient la consom-

Art. 22.

Um auch allen Nachtheil vorzubeugen, so aus dem Verkauf des ungebrannten Caffees entstehen, und Anlaß durch heimliches Brennen, zum Frauduleusen Handel geben könnte; wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß in Höchst-Dero Staaten kein Caffee anders, als auf Fac-

mation de fraude à celle qui auroit acquitté les droits, il n'en ſoit apporté dans Nos Etats qu'en vertu des factures contenant les noms des deſtinataires dont il ſera fait Déclaration dès l'entrée dans le Royaume; que tout le Caffé ſoit transporté aux bureaux de Nos droits qui n'en feront la délivrance qu'aux marchands où à ceux qui repréſenteront la permiſſion d'en brûler; qu'il n'en circule dans Nos Etats que ſur leur attache dont ils demeureront garants juſquà la deſtination ou ſortie du Royaume: défendons aux bateliers & voituriers de s'en charger, ni de ſouffrir que leurs prépoſés s'en chargent, à peine d'être rendus reſponſables des délits, & de payer en leur nom le montant des confiſcations, ainſi que de l'amende que Nous fixons à cent écus pour la premiere contravention, & trois cens écus en cas de récidive, qu'ils ſeront tenus de payer ſans délai ſauf leur recours contre les délinquants: défendons à tous ceux à qui la permiſſion d'en brûler ne ſera pas accordée, d'en faire venir, tranſporter ou envoyer, à peine de confiſcation & de dix écus d'amende par livre.

turen eingeführet werde, worinnen der Nahme des Empfängers enthalten, und ſogleich beym Eingang auf der Grenze declariret werden; Ferner daß ſolcher nirgend anders, als auf den Packhöfen abgeladen, und an keinen andern, als an die Kaufleute ſelbſt, oder denen, die einen Erlaubnißſchein zum Brennen vorzeigen, ausgeliefert werden ſoll. Bey Verſendungen im Lande ſoll ſolcher gleichfalls auf ihren Nahmen transportiret werden, wofür ſie ſo lange haften, bis er entweder in dem Beſtimmungsort richtig angekommen, oder wann er zur Ausfuhre declariret werden, die Grenze paſſiret iſt. Denen Schiffern und Fuhrleuten wird daher auf das nachdrücklichſte anbefohlen, keinen Caffee anders, als vorgedachtermaßen zu übernehmen, auch nicht zu verſtatten, daß dergleichen von ihren Mitreiſenden mitgenommen werde; oder zu gewärtigen, daß ſie für das Delictum und den Betrag der Confiſcation an ihrer ſtatt reſponſable geſtellet, und das erſtemahl in hundert Thaler, in wiederholten Fall aber, in drey hundert Thaler Strafe genommen werden ſollen, zu deren Erlegung ſie ſogleich anzuhalten, mit dem Regreß aber an die Uebertreter zu verweiſen ſind. Allen übrigen, ſo nicht die Erlaubniß haben, Caffe brennen zu dürfen, verbiethen Se. Königl. Majeſtät dergleichen kommen zu laſſen, zu verfahren oder zu verſenden; bey Confiſcation und zehn Thaler Strafe für jedes Pfund.

Art. 23.

Nous autoriſons & ordonnons même à Notre Adminiſtration générale de ſuppléer à tout ce qui n'auroit pas été prévû, en prenant les plus étroites précautions pour prévenir les fraudes & abus que Nous avons à cœur de détruire, ordonnant à tous ceux qui ſont aſſujettis de droit à s'y prêter, de s'y ſoumettre ſans réſiſtance, à peine d'être traités comme réfractaires à Nos volontés & punis ſuivant l'exigeance des cas, d'une

Art. 23.

Se. Königl. Majeſtät befehlen und authoriſiren Dero General-Adminiſtration, alles dasjenige, was in gegenwärtiger Declaration nicht vorher geſehen werden können, näher zu beſtimmen, und die ſicherſten Maaßregeln zu ergreifen, daß Höchſt Dero Wille zur Vernichtung der Unterſchleife und Defraudationen in allen auf das genaueſte erfüllet werden möge. Allen übrigen, welche ſich hiernach allergehorſamſt zu achten verbunden ſind, wird auf das geſchärfteſte anbefohlen, ſich in keinen Stücken zu widerſetzen, widrigenfals ſie als Uebertreter der Geſetze, nach Umſtänden in Strafe genommen

amende qui ne pourra être moindre de dix écus.

Art. 24.

Tous ceux qui ont des approvisionnements des Caffé, seront tenus de le déclarer aux prépolés de Notre Administration aussitôt après la publication du présent, & de donner dans la huitaine l'état détaillé & signé d'eux des quantités qu'ils ont en leur possession, pour lesquelles il leur sera expédié la permission de brûler, sous les conditions prescrites par l'article 4. les marchands en gros déclareront également tout celui destiné pour leur commerce: les matérialistes, vendeurs de Caffe, & tous ceux qui en ont en provision pour le débit au Public ou son service, seront pareillement tenus de le déclarer dans le délai & les formes susdites; il leur sera permis de continuer leur débit jusqu'à l'épuisement de leurs approvisionnements, en prenant de permissions de brûler, se soumettant à toutes les formalités qui assureront la fidélité de leur débit, & en payant les deux fenins d'augmentation par Lot, dont Nous les autorisons dès aprésent à faire la perception sur les consommations: défendons à pui que ce soit d'en séquestrer & sceller, à peine de confiscation & de dix écus d'amende par Livre de Caffé qui excédera les déclarations.

Art. 25.

Tous les articles du présent Réglement seront exécutés à la rigueur, comme émanants de Notre volonté & nécessaires pour opérer les vues du bien qui l'ont déterminé: enjoignons à Notre Administration générale des Accises & Péages, de le faire publier & afficher par tout où besoin sera, pour qu'on n'en prétende cause d'ignorance, de faire les dispositions relatives, & de donner les instructions & ordres les plus précis à tous ses subordonnés pour sa pleine & entiére exécution: enjoignons à Nos

nommen werden sollen, und soll diese Strafe nie unter 10 Rthlr. seyn können.

Art. 24.

Alle diejenigen, welche Vorräthe von Caffee haben, sollen gehalten seyn, solche sogleich bey Publication dieser Declaration, bey den Officianten der General-Administration anzuzeigen, und in Zeit von 8 Tagen, einen von ihnen unterschriebenen Bestands-Etat, einzureichen, worüber ihnen der Erlaubniß-Schein nach Vorschrift des vierten Artikels, zum Brennen ertheilt werden soll. Die Kaufleute en Gros müssen gleichfalls declariren, was zu ihrer Handlung bestimmet ist, nicht minder die Materialisten und überhaupt alle, die zum öffentlichen Verkauf, Vorräthe haben, und zwar in obgedachter Zeit und Form.

Es soll ihnen erlaubt seyn, den Verkauf bis zu Aufräumung ihrer Bestände, zu continuiren; sie müssen sich aber mit Erlaubniß-Scheinen zum Brennen, versehen, und sich allen Formalitäten unterwerfen, die zur Sicherheit des Verkaufs erforderlich sind, und die zwey Pfennige Aufschlag vom Loth bezahlen, und authorisiren Se. Königl. Majestät dieselben, die 2 Pfennige von jetzt an, von den Consumenten wieder zu erheben; verbiethen aber auch zugleich auf das geschärfteste, keinen Caffe zu unterschlagen und zu verstechen; bey Confiscation und 10 Rthlr. Strafe für jedes Pfund, so ihre Declaration übersteigen sollte.

Art. 25.

Sämtliche Artikel gegenwärtiger Declaration, sollen Seiner Königl. Majestät Höchster Intention gemäß, mit derjenigen Schärfe, die nöthig und nützlich ist, in Erfüllung gebracht werden. Höchstdieselben befehlen dahero Dero General-Accise- und Zoll-Administration, sie überall, wo es nöthig, zu jedermanns Wissenschaft, affigiren und bekannt machen zu lassen, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe; alle nöthige Veranstaltungen, welche zur Einrichtung erforderlich sind, zu treffen, und die Subalternen mit den genessensten In-

Juſtices d'Acciſes & Péages à qui Nous attribuons la connoiſſance des délits relatifs, de les juger en ſa conformité ſans délai & à la rigueur, Notre intention étant qu'il ſoit ſtrictement ſuivi, & tout ce qui ſera conſéquent pour en aſſurer l'effet; car telle eſt Notre expreſſe volonté.

Fait & arrêté à Berlin, le 21. Janvier 1781.

Fédéric.

ſtructionen und Orders zu verſehen. Auch befehlen Se. Königl. Majeſtät Dero Ober-Acciſe- und Zoll-Gerichte, welchem Höchſtdieſelben die Erkenntniſſe bey dieſer Einrichtung übertragen, hiernach die vorkommenden Fälle ohne Aufſchub und mit aller Rigueur zu entſcheiden, und ſich darnach allergehorſamſt zu achten, Hieran geſchiehet Höchſtdero Wille.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1781.

Friederich.

No. III. General-Circulare an ſämtliche Königl. Acciſe- und Zoll-Aemter, wie ſelbige nach Maasgabe der Königl. allergnädigſten Verordnung vom 21. January 1781, den Caffee betreffend ſich zu verhalten haben. De Dato Berlin, den 21. Jan. 1781.

Circulare,

à

tous les Bureaux d'Acciſes, portant Inſtruction générale dans tous les cas relatifs à l'exécution de l'Ordonnance de Sa Majeſté du 21. Janvier 1781. concernant les Caffés.

Circulare und Inſtruction

an

ſämmtliche Königl. Acciſe- und Zoll-Aemter, wie ſie ſich zur Erfüllung der Königl. allergnädigſten Declaration vom 21ſten Januar 1781, den Caffee betreffend, in allen vorkommenden Fällen zu verhalten haben.

Il eſt ordonné à tous Bureaux d'Acciſes ou Péages, de ſe conformer à tout ce qui va être preſcrit pour l'exécution de l'Ordonnance du Roi concernant la vente des Caffés tant à l'intérieur qu'à l'extérieur du Royaume.

Le Bureau d'Acciſes de

étant cenſé préſentement muni de la Déclaration de Sa Majeſté & des Régiſtres & Expéditions relatifs à ſon exécution, procédera, s'il ne l'a déjà fait, aux opérations ſubſéquentes.

1. Auſſitôt après la publication de l'Ordonnance, ainſi que de l'extrait qui en a été fait pour le public, il ſongnera à ce que les employés d'Acciſes ſe tranſportent ſur le champ chez tous

Sämmtlichen Königl. Acciſe- und Zoll-Aemtern wird, im Verfolg der Königl. allergnädigſten Declaration, den Verkauf des Caffee innerhalb und außerhalb Landes betreffend, nachſtehendes zur genaueſten Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Wird vorausgeſetzt, daß das Königl. Acciſe-Amt zu

die Königl. Declaration mit den dazu gehörigen Regiſtern und Expeditionen nunmehro erhalten haben wird; weshalb ſich daſſelbe nach folgender Vorſchrift, wenn es nicht bereits geſchehen ſeyn ſollte, zu verhalten hat.

1. Sobald die Königl. Declaration, und der aus derſelben zu affigirende Extract, publiciret iſt; hat das Acciſe-Amt ſofort die Officianten bey den Kaufleuten en gros und en détail, ſo mit Caffee

handeln,

marchands en gros ou débitants de Caffés, pour procéder à l'inventaire exact de tous les Caffés tant brûlés que non-brûlés qu'ils pourroient avoir en leur poſſeſſion, leur délivrer en même tems un certain nombre de feuilles de leur Régiſtre avec l'avertiſſement relatif à ſon uſage & y porter en premier Inventaire les quantités trouvées chez eux à cette époque.

Enconſéquence de cet Inventaire le Bureau exigera & percevra les droits de 2 Fenins par Loth de tout ce qui aura été trouvé chez eux de Caffé brûlé, délivrera une permiſſion proviſoire de brûler pour la vente au public juſqu'à l'établiſſement des entrepôts, à tous ceux qui étoient en poſſeſſion de ces diſtributions avant cette époque, en les avertiſſant que chaque fois qu'ils auront beſoin d'en brûler de nouveau, ils ne pourront le faire, ſans en venir faire la Déclaration, que la quantité n'en pourra être au deſſous de cinq livres pour leſquelles ils recevront une permiſſion de brûler valable pour 24 heures, au bas de laquelle il ſera fait mention de l'acquit des ſuſdits 2 Fenins par Loth.

Dans les villes où il y a des douanes, les quantités de Caffé non-brûlé trouvées tant aux magaſins que chez les marchands, ſeront également portées en premier Inventaire ſur les Régiſtres de comptes ouverts conformément à l'inſtruction portée en tête de ce Régiſtre.

2. Cette premiere opération faite, il recevra les déclarations de tous particulier des Caffés qu'ils pourroient avoir chez eux de quelque nature qu'ils ſoient, les portera ſur le Régiſtre deſtiné à cet uſage, en ſe conformant ſtrictement à l'inſtruction portée dans la feuille de tête du dit Régiſtre.

3. Si c'eſt un particulier qui par ſon état ait le droit de brûler, il l'inſcrira ſur le Régiſtre deſtiné à cet uſage,

handeln, zu ſenden, um die vorräthigen Beſtände von gebrannten und ungebrannten Caffee richtig aufzunehmen, ihnen ſogleich eine gewiſſe Anzahl Bogen, zu dem zu führenden Regiſter, mit der darauf Bezug habenden gedruckten Nachricht auszuliefern, und die bey ihnen vorgefundene Beſtände darin zu enregiſtriren.

Wann ſothane Beſtände aufgenommen ſind, hat das Acciſe-Amt die verordnete Zwey Pfennige pro Loth von allem bey denſelben vorgefundenen gebrannten Caffee zu erheben; allen denen, ſo bisher den Détail-Handel exerciret, bis zur Errichtung der Entrepôts, einen vorläufigen Brennſchein zu ertheilen, dabey aber bekannt zu machen, daß jedesmal, wenn ſie von neuen brennen wollen, ſie ſolches beym Acciſe-Amte zu declariren haben; daß die zu brennende Quantität aber nicht unter Fünf Pfund ſeyn könne, wozu ſie alsdann einen Brennſchein erhalten, welcher aber nicht länger als auf 24 Stunden gültig ſeyn würde, unter dieſen Brennſchein hat alsdann das Acciſe-Amt den Betrag der erlegten Zwey Pfennige pro Loth zu quittiren.

In den Städten, wo Packhöfe ſind, müſſen die in den Häuſern der Kaufleute ſowohl, als für ihre Rechnung in den Packhofs-Magazinen ſich befindende Beſtände, gleichfalls dergeſtalt im Regiſter aufgeführet, auch unter dieſer Benennung im offenen Conto eingetragen werden, wie ſolches in der Inſtruction dieſes Conto-Regiſters näher verordnet worden.

2. Wann die Beſtände bey den Kaufleuten gehörig aufgenommen worden, hat ſich das Acciſe-Amt die Declarationes von ſämmtlichen Privatperſonen, ſo gebrannten oder ungebrannten Caffee vorräthig haben, einreichen zu laſſen, ſolche in das dazu beſtimmte Regiſter einzuſchreiben, und ſich übrigens nach der demſelben beygefügten Inſtruction genau zu achten.

3. Iſt es eine Privatperſon, welche, nach ihrem Stand, die Erlaubniß zu brennen hat, ſo iſt ſolche in das dazu beſtimmte

& lui délivrera enconſéqnence la permiſſion de brûler pour ſa propre conſommation, ſuivra également l'inſtruction portée en tête de ce Régiſtre, en obſervant ſeulement qu'il a été arrêté à l'égard des perſonnes non-mariées & ſans ménage, que l'obligation d'un approviſionnement de vingt livres ſeroit modérée à leur égard à dix livres par année, & ainſi de ſuite dans les différentes proportions établies dans la ſuſdite inſtru&ion.

ſtimmte Regiſter einzutragen, und ihr der Erlaubnißſchein zum Brennen, für ihre eigene Conſumtion, auszufertigen, und hat das Acciſe-Amt gleichfalls ſich nach der dieſem Regiſter vorgeſetzten Inſtruction zu achten.

In Anſehung der unverheyratheten Perſonen, ſo keine eigene Haushaltung haben, iſt feſtgeſetzet worden, daß, anſtatt der jährlich fixirten Zwanzig Pfund, ſie auf Zehn Pfund herunter geſetzt werden ſollen, und ſo ferner nach Verhältniß derjenigen, ſo in obgedachter Inſtruction feſtgeſetzet worden.

NB. Il n'y a à renger dans cette claſſe que ceux dénommés dans l'Ordonnance, ainſi il faut rejetter les demandes, de tous artiſans ou gens de métiers étrangers aux fabriques, tels que bouilleurs, braſſeurs, bouchers, boulangers, tailleurs, peruquiers, cordonniers, menuiſiers & autres ouvriers de ce genre. La ſeule condition *remplie* des vingt livres d'approviſionnement n'étant pas un tître ſuffiſant pour obtenir cette permiſſion. Cependant il y a certains arts qu'il faut diſtinguer, tels que les orfevres, les horlogers qui ont un commerce étendu de leurs ouvrages, & autres arts de cette nature qui ne ſont point à confondre avec de ſimples métiers. Quant aux fabriquants, il ne faut également accorder la liberté de brûler qu'à ceux qui ont des fabriques avantagées par le Roy, ſoit par des bonifications, ſoit par des privilèges particuliers & excluſifs, ou qui auroient reçu du Roy des fonds en avance pour l'encouragement & l'établiſſement de leurs fabriques: à l'égard des villes où il y a des étudiants, il faut diſtinguer s'ils ont leur propre ménage. Car dans tous les cas quelconques aucun particulier ayant par ſon état droit de prétendre à cette permiſſion, ne doit point l'obtunir, s'il vit en

NB. Zu dieſer Claſſe gehören aber nur allein diejenigen, ſo in der Königl. Declaration aufgeführet ſind, dahero denn auch alle Handwerksleute, ſo keine Fabricanten ſind, als Brandweinbrenner, Brauer, Schlächter, Bäcker, Schneider, Peruquenmacher, Schuhmacher, Tiſchler; und andere Profeſſioniſten davon ausgeſchloſſen bleiben, und kann die Erfüllung der feſtgeſetzten 20 Pfund ſie zu der Erlaubniß zum brennen nicht berechtigen. Da inzwiſchen verſchiedene Künſtler, als Goldſchmiede, Uhrmacher und andere dergleichen, ſich finden, welche ein anſehnlich Verkehr mit ihrer Arbeit treiben, ſo müſſen ſolche nicht mit den gewöhnlichen Profeſſioniſten verwechſelt werden.

Was die Fabricanten betrift, ſo muß denen nur allein die Erlaubniß zum brennen ertheilet werden, deren Fabriquen Königl. Beneficia genießen, es ſey durch Bonificationes, beſondere und ausſchließende Privilegien, oder Vorſchüſſe zur Ermunterung und Erweiterung derſelben.

In Anſehung der Städte, woſelbſt ſich Studenten befinden, muß gleichfalls zwiſchen denen, ſo ihre eigene Haushaltung haben, ein Unterſchied gemacht werden; wohingegen in allen Fällen kein anderer, welcher bey Privatperſonen in der Koſt iſt, dieſe Freyheit nicht erhalten ſoll.

Uebrigens

commun avec d'autres particuliers, ou s'il eſt en penſion & nourri chez d'autres perſonnes. Au reſte dans tous les cas douteux le Bureau devra s'adreſſer à l'Adminiſtration Générale dont il recevra la réſolution ſur ce qu'il devra faire.

4. Si c'eſt un diſtributeur de Caffé, il le portera au Régiſtre deſtiné à ces enrégiſtremens, en ſe conformant également à l'inſtruction portée en tête de ce Régiſtre, & de nouveau tracé dans l'Art. 1. de la préſente inſtruction.

Quant aux Régiſtres à tenir par ces diſtributeurs, & dont les premiers modeles ainſi que l'inſtruction y relative doivent être délivrés gratis pour la premiere fois, le Bureau attendra l'établiſſement des entrepôts pour les leur délivrer, vû que leur tenue y étant abſolument relative ils deviendroient inutiles avant cette époque.

Préſentement que les différents cas relatifs aux premiers établiſſements ſont ſuffiſamment établis, le Bureau ſe conformera exactement à tout ce qui va être preſcrit pour la ſuite des opérations ultérieures.

1. Dans toutes les villes où il n'y a point de douane, il veillera à ce que tous les Caffés entrant en ville pour quelque deſtination que ce puiſſe être, lui ſoient indiſtinctement amenés, accompagnés d'un viſiteur ou ſoldat de garde s'il y en a.

2. Il ſe fera repréſenter les expéditions du lieu de l'enlevement; & ſi la deſtination eſt pour un marchand de la ville, il percevra ſur le champ les 2 Gros par livre de droit d'arrivée, & en délivrera au propriétaire une quittance en vertu de laquelle l'expéditeur, s'il eſt d'une ville du royaume, en recevra la reſtitution au lieu de l'enlevement.

Uebrigens haben die Acciſe Aemter in allen zweifelhaften Fällen ſich an die Königl. General-Adminiſtration zu wenden, und zu ihrem Verhalten nähere Inſtruction zu gewärtigen.

4. Iſt es ein Détailleur, ſo hat das Acciſe-Amt ſolchen in das für die Détailleurs beſtimmte Regiſter aufzuführen, und ſich gleichfalls nach der demſelben vorgedruckten, wie auch nach dem erſten Articul gegenwärtiger Inſtruction zu achten.

Was die Regiſter betrift, ſo die Détailleurs zu führen haben, ſollen ihnen die dazu nöthigen Bogen, mit der darauf Bezug habenden Inſtruction, für das erſtemal gratis ausgeliefert werden, jedoch hat das Acciſe-Amt dieſerhalb zuvor die Errichtung der Entrepôts abzuwarten, und ihnen ſolche nicht eher zuzuſtellen, maaßen ſie vorzüglich darauf Bezug haben, und vor Errichtung derſelben von keinem ſonderlichen Gebrauch ſeyn würden. Da nun ſolchergeſtalt die bey der gegenwärtigen erſten Einrichtung vorkommende verſchiedene Fälle hinlänglich dargethan werden; als hat das Acciſe-Amt, zur Befolgung der übrigen Operationen, ſich nach folgender Vorſchrift genau zu achten.

1. In allen Städten, wo keine Packhöfe ſind, hat es dahin zu ſehen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß aller in die Stadt eingehender Caffe, er ſey für welche Beſtimmung er wolle, ohne einige Ausnahme, entweder durch einen Viſitator, oder, wenn Garniſon in der Stadt befindlich iſt, durch einen wachthabenden Soldaten, nach dem Acciſe-Amte begleitet werde.

2. Muß daſſelbe ſich die Expedition aus dem Ort der Abſendung vorzeigen laſſen, und wenn die Beſtimmung an einen Kaufmann ſeiner Stadt iſt, ſogleich die 2 Groſchen Eingangsgefälle pro Pfund erheben, dem Eigenthümer aber darüber Quittung ertheilen, damit der Verſender, wenn er aus einer einländiſchen Stadt iſt, ſich den Betrag in dem Ort der Abſendung wiederum bonificiren laſſen kann.

3. Si c'eſt pour un particulier ayant le droit de brûler pour ſa conſommation, il délivrera après l'enrégiſtrement, une permiſſion de brûler au dos de laquelle il portera quittance des droits de 4 Gros de conſommation & 2 Fenins pour la Banque par livre, droits qu'il exigera auſſitôt.

4. Si c'eſt pour une perſonne qui n'ait point le droit de brûler, & qui ne ſoit point marchand de Caffé, il ſaiſira le Caffé, vû que dans ce cas le tranſport en eſt défendu.

5. Si la deſtination eſt pour la ſortie du Royaume ou pour une autre ville, il reconnoîtra la quantité de paquets ou collis, examinera ſi le plombs ſont ſains & entiers, ſi le nombre en eſt conforme aux expéditions, & ſi tout eſt en ordre, le receveur ainſi que le contrôleur de caiſſe viſeront l'expédition, & laiſſeront le chargement ſuivre ſa deſtination.

6. Dans le villes où il y a une douane ſoit que la deſtination ſoit intérieure ou extérieure, le Bureau de la douane ſe conformera à tout ce qui a été dit cideſſus pour les Bureaux ordinaires. Mais ſi c'eſt un fort approviſionnement de 4 à 5000 livres, qui pourroit gêner par l'avance des droits, & qui doive reſter à la douane, il ſe contentera après ſon entrée au magaſin, de le porter en charge à l'article des marchands dans le Régiſtre de compte ouvert, en ſe conformant dans ce cas à l'inſtruction portée en tête de ce Régiſtre.

7. Dans tous les cas d'enlevements d'une ville pour l'étranger ou pour quelqu'autre ville de l'intérieur, le Bureau aura ſoin de plomber les facs ou tonneaux, de percevoir les droits d'arrivée de 2 Gros par livre s'ils ne l'ont déjà été, & de délivrer un acquit à caution portant ſoumiſſion de rapporter dans un délai proportionné à l'é-

3. Iſt er aber für eine Privatperſon beſtimmt, welche die Erlaubniß hat, für ihre eigene Conſumtion zu brennen, ſo iſt, nachdem der Caffee enregiſtriret worden, ihr darüber der Brennſchein auszufertigen, in dorſo deſſelben die Quittung über die erlegte 4 Groſchen Conſumtions-Acciſe, und 2 Pfennige Banco-Impoſt zu ertheilen, und ſind dieſe Gefälle ſogleich zu erheben.

4. Iſt er hingegen für jemand, der die Erlaubniß zum brennen nicht hat, auch nicht mit Caffee handelt, muß ſolcher in Beſchlag genommen werden, maaßen in dieſem Fall der Tranſport des Caffee unterſaget iſt.

5. Wann der Caffee zum Ausgang auſſer Landes, oder aber nach einer einländſchen Stadt beſtimmet iſt, muß die Anzahl der Paquete oder Collis genau nachgeſehen, und die Bleye, ob ſie nicht beſchädiget ſind, wohl unterſuchet, und die Zahl der Stücken mit der Expedition confrontiret werden, und wenn alles richtig befunden worden, haben Einnehmer und Caſſen-Controlleur die Expediciones zu atteſtiren, und die Fuhrleute ihre Beſtimmung folgen zu laſſen.

6. In den Städten, wo Packhöfe ſind, haben die Packhofs-Bedienten, die Beſtimmung ſey innerhalb oder auſſerhalb Landes, ſich nach verſtehender Vorſchrift, ſo die gewöhnlichen Acciſe-Aemter betrift, gleichfalls zu achten; ausgenommen, wann die Einfuhre anſehnlich und 4 bis 5000 Pfund beträgt, wovon der Vorſchuß der Gefälle geniren könnte, kann der Caffee auf dem Packhof im Depot bleiben, er muß aber, ſobald er zum Magazin gekommen, im offenen Conto, und zwar auf das Folium des Kaufmanns, en charge genommen und übrigens nach der dieſem Regiſter vorgeſetzten Inſtruction verfahren werden.

7. Bey allen Verſendungen nach fremden Landen, oder nach einer einländiſchen Stadt, haben die Packhofs-Bureaux die Säcke oder Fäſſer gehörig plombiren zu laſſen, und die ſchuldigen Eingangsgefälle der 2 Groſchen pro Pfund, wann ſie noch nicht erlegt ſeyn ſollten, zu erheben; darüber einen Begleitſchein auszufertigen, worin die Submiſſion enhalten,

das

loignement de la deſtination; le certificat d'arrivée ou de ſortie, faute duquel non ſeulement les dits droits d'arrivée devront ne point être reſtitués; mais encore le marchand expéditeur devra être pourſuivi pour l'acquit des quadruples droits de conſommation conformément à l'Article 1. de l'Ordonnance de Sa Majeſté.

8. Le Bureau d'enlevement aura expreſſément attention de ne jamais admettre aucun Bureau de Péages ou Bureau affilié; pour Bureau de ſortie, mais bien, de déſigner toujours le Bureau d'Acciſes de la ville la plus proche de la frontiere, comme étant celle ou le Caffé devra abſolument ſe préſenter & le voiturier y faire viſer ſon acquit à caution dans la forme preſcrite ci-deſſus. Et ce ſera ce même Bureau d'Acciſe qui aura ſoin de déſigner alors le Bureau de Péages de frontiere, & de ſe faire juſtifier dans le délai de 8 jours d'un certificat portant que le Caffé eſt reellement paſſé. Ainſi dans tous les cas le Bureau d'enlevement ne reconnoîtra de valable que le certificat du dernier Bureau d'Acciſe qu'il aura déſigné.

9. Si le marchand expéditeur remplit toutes les formalités preſcrites en juſtifiant de la ſortie par le rapport d'un certificat muni de toutes les ſignatures exigées par l'Article précédent, il lui ſera alors fait ſans aucune difficulté la bonification de tous droits payés à la réſerve de huit Fenins par livre qui demeureront acquis à la caiſſe du Roy conformément à l'Article 1. de l'Ordonnance.

10. Si l'on déclare des enlevements de Caffé pour quelque gentilhomme faiſant habituellement ſa réſidence dans les campagnes, ou pour quelques autres privilégiés, il ne ſera exigé dans ce cas d'autres droits que ceux de 2 Gros d'arrivée, ceux de 2 Fenins pour la Banque, & ceux en outre d'un Gros par dix livres pour la permiſſion de brûler qui en ſera délivrée. Et dans le cas où le lieu de cette deſtination

das Ankunftsatteſt aus dem Beſtimmungsort oder von der Gränze, in einer der Entfernung angemeſſenen Zeit beyzubringen, in Ermangelung deſſen aber die erlegten Eingangsgefälle nicht nur nicht reſtituiret, ſondern die Verſender auch noch zur Erlegung der vierfachen Conſumtionsacciſe; wie ſolches im erſten Artikel der Königl. Declaration enthalten iſt, in Anſpruch genommen werden ſollen.

8. Muß das abſendende Acciſe-Amt vorzüglich darauf ſehen; daß niemals ein Zoll- oder affiliirtes Zoll-Amt zum Ausgang außer Landes im Begleitſchein vorgeſchrieben werde; ſondern er muß jederzeit auf das der Gränze am näheſten gelegene Acciſe-Amt gerichtet werden; als woſelbſt der Caffee ohne einige Einwendung vorgezeiget, und die Begleitſcheine, in der vorgeſchriebenen Form, atteſtiret werden ſollen; und ſoll dieſes Acciſe-Amt alsdann das Gränz-Zoll Amt zum Ausgang außer Landes beſtimmen; und ſich in Zeit von acht Tagen das Atteſt mit dem Inhalt, daß der Caffee würklich ausgepaſſiret iſt, beybringen laſſen, weshalb denn in allen Fällen, das verſendende Acciſe-Amt kein anderes, als das Atteſt von dem im Begleitſchein beſtimmten Acciſe-Amt, als gültig anzunehmen hat.

9. Wann der Verſender hierin überall Genüge geleiſtet, und den Ausgang durch Beybringung des Atteſtes, mit den im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen ſämmtlichen Unterſchriften verſehen, juſtificiret, alsdenn ſoll ihm ohne einige Umſtände die Bonification der erlegten Gefälle ausgezahlet werden, jedoch nach Abzug der verordneten acht Pfennige pro Pfund, welche nach Inhalt des erſten Artikels der Königl. Declaration, der Caſſe verbleiben.

10. Wenn Caffee nach dem platten Lande für einen vom Adel, wenn er nemlich daſelbſt beſtändig wohnet, oder für andere Privilegirte declariret wird, müſſen davon nur allein die 2 Groſchen Eingangs-Gefälle und 2 Pfenning Baneo-Impoſt pro Pfund, auſſer dieſen aber noch 1 Gr. pro zehn Pfund, für den darüber auszuliefernden Brenn-Schein, erhoben werden, und wann der Beſtimmungs-Ort nahe an einer andern acciſe-

ſeroit plus près de quelqu'autte ville, il exigera le rapport d'un certificat du Bureau de cette ville, portant que le Caffé y eſt effectivement arrivé à deſtination pour le lieu déſigné de ſa conſommation, lequel certificat ne pourra être délivré par le Bureau qu'il ne ſe ſoit préalablement aſſuré de ſon arrivée réelle; faute dequoi tous droits ſeront exigibles.

baren Stadt belegen, muß das abſendende Acciſe-Amt die Beybringung des Atteſtes, aus gedachter Stadt des Inhalts erfordern, daß der Caffee daſelbſt zur Conſumtion des Beſtimmungs-Orts würklich angekommen ſey; welches Atteſt aber nicht eher ausgeliefert werden muß, bis es ſich von der richtigen Ankunft überzeuget hat, in Ermangelung eines ſolchen Atteſtes aber, ſind davon ſämmtliche Ge-Gefälle zu erheben.

Diſtinctions a établir ſur les différentes natures de commerce.

Unterſchied, ſo bey den verſchiedenen Arten des Commercii ſtatt finden ſoll.

Le commerce du Caffé à l'étranger devra être excluſivement réſervé à ceux des marchands du pays qui auront de forts approviſionnements dont la quantité pour cet effet ne pourra être moindre de 40 à 50 quintaux. En conſéquence il n'y aura que ces ſeuls approviſionnaires qui puiſſent faire des enlevements pour l'étranger, & recevoir *les bonifications* réſervées à ces ſortes d'enlevements.

Pour jouir de ces bonifications, il faudra donc que les conditions ſuivantes ſoient remplies.

1. Que le marchand expéditeur ait un approviſionnement de 4 à 5000 livres au moins.

2. Que l'objet de l'enlevement ne ſoit point au deſſous d'un quintal.

3. Qu'il ait fourni ſa ſoumiſſion de rapporter dans le délai fixé l'expédition primitive, juſtifiant de la ſortie du Royaume, tant par les différens viſa des Bureaux de la route, que par le certificat de tous les employés du dernier Bureau de frontieres. Et pour que ces certificats ſoient en forme, il faudra que les employés affirment avoir reconnu la quantité de collis ſains, entiers, duement plombés, & conformes en nombre & poids au contenu de l'expédition; les avoir fait ouvrir pour reconnoître s'il n'y avoit point de ſouſtractions ou ſubſtitutions.

NB. Il faudra autant que poſſible faire accompagner par des Brigadiers les deſtinations extérieures

Soll der Caffee-Handel außer Landes nur allein denen im Lande wohnenden Kaufleuten, welche ſtarke Vorräthe haben, und wenigſtens 40 bis 50 Centner ſeyn müſſen, vorbehalten bleiben: dahero auch nur für dieſe die Bonification bey der Ausfuhr ſtatt finden ſoll.

Um dieſe Bonification zu erhalten, ſind folgende Conditiones zu erfüllen:

1. Muß der Verſender wenigſtens einen Vorrath von vier bis fünf tauſend Pfund haben.

2. Muß die zu verſendende Quantität nicht unter einen Centner ſeyn.

3. Hat er einen Revers von ſich zu geben, in welchem er ſich anheiſchig macht, die erhaltene Expedition in der feſtgeſetzten Zeit des Ausgangs auſſer landeswegen, mit dem Viſa der auf der Route belegenen Acciſe- und Zoll-Aemtern und dem Atteſte des letzten Grenz-Amtes verſehen, beyzubringen. Und damit dieſe Atteſte ihre Gültigkeit erhalten, müſſen die Officianten ſie dergeſtalt ertheilen, daß ſie die Collis unverſehrt, gehörig plombiret, und mit der Expedition, ſo wohl in der Zahl als Gewicht gleichſtimmig, auch bey Eröfnung derſelben keine Unterſchleife vorgefunden haben. Uebrigens müſſen die Verſendungen auſſer Landes, ſo viel als möglich durch die Brigade-Officianten bis an das Grenz-Zoll-Amt begleitet

jusques aux Bureaux de frontiere lorsque la sortie sera du district du Bureau.

tet werden, zumal wann solches in dem District des Accise-Amts befindlich ist.

Entrepôts.

Lors de l'établissement des entrepôts le Bureau veillera exactement.

1. A ce qu'il n'y soit jamais brûlé aucun Caffé, sans la déclaration provisoire de la quantité de livres qui devront être brûlées, & l'acquit des droits de consommation de 4 Gros, & ceux de 2 Fenins par Livre pour la Banque de cette même quantité, ou sa soumission de payement lors de la déclaration subséquente.

2. S'il est arrêté par la suite que les boëtes doivent être cachetées, il y procédera avec exactitude & promptitude.

3. Si l'entrepôt se trouve dans le cas de faire venir directement ses Caffés, il les suivra comme si c'étoit pour le compte des marchands, & en percevra sur le champ les droits d'arrivée.

4. Il veillera à ce que les poids portés sur les boëtes, soient exacts & conformes au contenu, & à ce que chacune soit signée de l'entrepositeur qui en restera le garant.

5. Le receveur en personne sera toujours obligé de se transporter le 1. de chaque mois à l'entrepôt pour être présent aux arrêtés généraux du magasin, & certifier les états de situation qui nous seront envoyés, vû qu'il restera garant de la vérité des repriſes qui seront portées dans ces états.

Niederlagen.

Wann die Entrepots oder Niederlagen errichtet sind, hat das Accise-Amt dahin acht zu haben,

1. daß sie niemalen ohne vorläufige Declaration brennen, die Anzahl der Pfunde Caffee, so sie brennen wollen, angezeiget, die Consumtions-Gefälle davon erleget, oder einen Revers von sich gestellet haben, solche bey der nächstfolgenden Declaration zu entrichten.

2. Wann in der Folge verordnet werden sollte, die Büchsen zu versiegeln, hat das Accise-Amt solches ohne Verzug zu verrichten.

3. Sollten die Entrepositeurs sich in dem Fall finden, selbst Caffee directe kommen zu lassen, muß solches vom Accise-Amte eben so gefolget werden, als wenn er einem Kaufmann gehöre, auch sogleich die Eingangs-Gefälle davon erheben.

4. Muß das Accise-Amt auf die Richtigkeit des auf den Büchsen verzeichneten Gewichts und des Inhalts, ein vorzüglich Augenmerk richten, und darauf halten, daß jede Büchse mit dem Namen des Entrepositeurs, als welcher dafür haftet, bezeichnet werde.

5. Den ersten jedes Monaths hat sich der Accise Einnehmer in Person jederzeit nach dem Entrepot zu verfügen, um bey dem General-Abschluß des Magazins gegenwärtig zu seyn, die Etats, welche der Entrepositeur an die Königl. General-Administration einzusenden hat, mit zu attestiren, für deren Richtigkeit und für den darin aufgeführten Natural-Bestand er responsabel bleibet.

Articles généraux.

Non obstant toutes les précautions & opérations détaillées ci-dessus dont l'exécution est expressément recommandée à tous Bureaux de douanes & d'accises, ils veilleront strictement à ce que l'Ordonnance de Sa Majesté

Insgemein.

Ohngeachtet aller dieser Vorschriften deren Erfüllung sämmtlichen Packhöfen und Accise-Aemtern auf das nachdrücklichste eingeschärfet wird, haben sie darauf zuhalten, daß die Königl. Declaration den gebrannten Caffee betreffend,

concernant le Caffé brûlé soit exactement observée.

En conséquence chaque Bureau consultera souvent le Régistre de permission de brûler, ainsi que les autres Régistres, & en fera former des extraits par les Commis aux exercices & autres employés pour qu'il soit rigoureusement veillé

1. A ce qu'aucun ne brûle du Caffé sans permission.

2. A ce que tous les particuliers distributeurs ou autres quelconques obligés de s'approvisionner du Caffé des entrepôts, n'en ayent jamais chez eux au delà de la quantité d'une livre, sans être en boëtes cachetées ou timbrées, tel qu'ils l'auront acheté.

3. A ce qu'aucun distributeur de Caffé brûlé, n'en brûle jamais d'aucune nature non plus que poids, féves, segle, orge, chicorée, ou autre chose quelconque propre a être mêlangée avec le Caffé de leurs distributions.

4. A ce que jamais il ne soit vendu au delà des prix portés sur les boëtes ou paquets qui le contiendront.

5. A ce que les Brigadiers parcourent exactement & avec soin les différents villages de leurs arrondissements, & fassent les exercices, veilles & perquisitions nécessaires pour s'assurer qu'il ne se commet aucun abus.

6. A ce qu'en conformité de l'Article 21. de l'Ordonnance, il ne se fasse jamais dans les villes aucune réimportation de Caffé brûlé au delà des cas & quantités permis dans le susdit article.

7. A ce qu'il n'y ait que des marchands concessionnés par le Bureau, qui ayent la distribution du Caffé brûlé.

8. A ce qu'ils soient exactement suivis & exercés par les employés aux exercices.

9. Comme les entrepôts ne sont point encore établis, il faudra en attendant cette époque tenir sous cachet tout le Caffé en fêve non-brûlé qui sera chez les débitans pour qu'ils n'en puissent brûler sans déclarations & per-

überall genau befolget werde. Diesemnach hat jedes Accise-Amt öfters das Register von den ertheilten Brenn-Scheinen und andern Registern, durchzusehen, daraus durch die Commis aux Exercices oder andere Officianten-Extracte anfertigen zu lassen, damit mit aller Schärfe darauf gesehen werden kann, daß

1. Niemand ohne Erlaubniß-Schein brenne.

2. Kein Particulier, Distributeur, oder andere Personen, so sich aus den Entrepots zu versehen schuldig sind, niemalen über ein Pfund Caffee bey sich haben, ohne in versiegelten und gestempelten Büchsen, so wie sie solchen gekauft, eingeschlagen zu seyn.

3. Kein Distributeur jemals Erbsen, Bohnen, Roggen, Gerste, oder andere dergleichen Sachen brennen, so zur Verfälschung des Caffee, bey ihrer Distribution Gelegenheit geben könnten.

4) Der Caffee niemalen über den Preis verkauft werde, der auf den Büchsen oder Pakets, worin er eingeschlagen ist, verzeichnet seyn wird.

5) Die Brigade-Officianten fleißig die Dörfer ihres Districts besuchen, sie exerciren, darinnen Nachtwachen halten, und die nöthigen Visitations anstellen, daß keine Unterschleife vorgenommen werden können.

6. Nach Inhalt des 21. Artikels der Königl. Declaration in den Städten niemalen gebrannter Caffee wiederum herein gebracht werde, als nur allein in den Fällen und Quantitäten, so in gedachten Artikel nachgegeben worden.

7. Keine Kaufleute gebrannten Caffe verkaufen, als nur allein die, so von dem Accise-Amte zur Distribution, mit Concession versehen sind.

8. Solche von den zum Exerciren angestellten Officianten genau gefolgt, und exerciret werden.

9. Und da die Entrepots bis jetzt noch nicht errichtet sind, so muß während dieser Zeit aller bey den Distributeurs vorhandene ungebrannte, auch wenn es möglich ist, der gebrannte Caffe versiegelt bleiben, damit selbige nicht ohne Declaration

missions, & s'il est possible il faudra également y tenir celui brûlé.

10. Le Bureau d'Accise placera les Invalides, qui lui seront adressés dans les fauxbourgs ou à proximité de la ville, & dirigera leur travail & opérations de maniere à ce qu'ils observent exactement les endroits les plus suspects, les passages les plus propres aux importations frauduleuses, & surtout à ce qu'il ne se brûle rien sans déclaration, & qu'ils visitent fréquemment les maisons des fauxbourgs & écartées pour qu'il ne s'y fasse pas de dépôts.

11. Tous procès rédigé soit pour brûlage sans déclaration, découverte de dépôts de Caffé brûlé, transports ou importations du dit Caffé, sera d'abord instruit par le Bureau dans la forme ordinaire, mais sera un objet entiérement séparé de la partie d'Accises. En conséquence, le Bureau devra aussitôt après sa rèdaction & cloture des actes, en faire un entrégistrement séparé sur un Régistre qu'il tiendra ad hoc, & l'adresser à la Direction qui soignera à sa suite & instruction ultérieure.

12. Lorsque le Bureau recevra quelque décision ou sentence, il en soignera l'exécution dans la forme ordinaire de ceux d'Accises, comme par l'Ordonnance de Sa Majesté le produit en est reversible à la Caisse des Invalides, il en adressera ainsi que de toutes autres recettes sur cette partie un bordereau séparé a la Caisse provinciale de son Arrondissement, qui en soignera l'envoy où il appartiendra.

13. Toutes repartitions d'amendes relatives à cette partie, se feront exactement & sans restriction dans la forme arrêtée pour celles d'Accises & Péages.

14. Le Bureau observera que dans tous les cas de Caffés brûlés découverts & saisis, ceux non brûlés trouvés chez le même particulier ne formeront qu'une seule & même saisie, comme étant les pre-

ration und erhaltenen Erlaubnißschein brennen können.

10. Muß das Accise-Amt die Invaliden, so ihm zugeschickt werden sollten, in den Vorstädten und in der Nähe der Stadt placiren, und ihnen ihre Posten dergestalt anweisen, daß sie die verdächtigen Oerter und Schleichwege genau übersehen, auch vorzüglich acht haben können, daß nicht ohne Declaration gebrannt werde, dahero dann auch in den Vorstädten und abgelegenen Häusern beständige Visitationen anzustellen sind, daß keine heimliche Niederlage errichtet werden könne.

11. Die vorfallende Processe, es sey wegen Brennen ohne Declaration, Entdeckung heimlicher Depots von gebrannten Caffee, Transport oder Einschleppung desselben, müssen sofort von dem Accise-Amte, nach der gewöhnlichen Art instruiret, solche aber von denen, so die Accise betreffen, separiret werden; weshalb denn das Accise-Amt sogleich nach Aufnahme der Protocolle und Schluß der Acten, solche in ein besonder Register einzuschreiben, und sie an die Direction zur weitern Verfügung an die Behörde einzusenden hat.

12. Wann die Decision oder Sententz erfolget, hat dasselbe, so wie es bey der Accise im Gebrauch ist, die Execution derselben zu besorgen, die Einnahme aber so aus den Strafen entstehet, und aus der Königl. Declaration bekannt ist, fließet zur Invaliden-Casse, dahero das Accise-Amt davon ein besonder Bordereau von seinem Bezirk an die Provinzial-Casse einzusenden hat, welcher die weitere Ablieferung dieser Gelder zu besorgen aufgetragen worden.

13. Die Repartition der Strafe betreffend, so geschiehet solche auf dem nemlichen Fuß, wie solches für die Accise und Zoll eingeführet ist.

14. Das Accise-Amt wird prävenieret, daß in allen Fällen, wann Entdeckungen von gebrannten Caffee gemacht werden, auch der ungebrannte Caffee, wann er bey dem nemlichen Contravenienten vorgefunden wird, nur einen Beschlag

miers objets garants de l'amende encourue pour ceux brûlés.

15. Toute recette quelconque soit de formule soit de perception, formera une recette entiérement distincte de celle d'Accises & Péages, & le Bureau en fera en conséquence chaque mois un bordereau & envoy séparé à la Caisse provinciale de son arrondissement.

16. Tous relevés des opérations & déclarations primitives, seront fournis chaque 15ᵃⁱⁿᵉ par le Bureau à la Direction provinciale dans la même forme qu'elle doit leur avoir déjà désignée.

17. Il aura soin de ne point attendre qu'aucunes sortes d'impressions viennent à lui manquer pour en former les demandes, & s'adressera pour en être fourni à la Direction.

18. Il aura soin surtout d'être pourvû des certificats de vente a 4 Fenins, vû que c'est à lui que doivent s'adresser les marchands pour s'en pourvoir. Et dans ce cas il est libre au marchand d'en prendre telle quantité que bon lui semble; mais toujours en payant comptant; Recette dont le Bureau devra tenir un Régistre séparé tant pour cet Article que pour la vente des priviléges de distributions à 2 Gros.

19. Comme dans tous les cas relatifs au Caffé, l'Administration Générale a établi un Bureau ad hoc, chaque fois que le Bureau d'Accises sera dans le cas de s'adresser directement à elle pour quelqu'objet que ce soit, il lui est expressément en joint de n'employer d'autre adresse que celle suivante: *Au Bureau Général de Correspondance des Accises & Péages à Berlin*, & timbrer cette lettre comme toute autre de ces mots: *Affaires du Roi.*

20. Il est expressément défendu à tous Bureaux d'Accises de faire aucune autre dépense que celles d'appointements aux Invalides commissionnés, sans une autorisation provisoire de la Direction ou approbation de l'Admi-

schlag ausmachen, maaßen letzterer zur Sicherheit der für gebrannten Caffee verwürkten Strafe, mit haften muß.

15. Die Erhebung von dem gebrannten Caffee und den Zettel-Geldern macht eine besondere Einnahme aus, und muß nicht mit den gewöhnlichen Accise- und Zoll-Geldern melliret, sondern darüber ein besonderer Extract angefertiget und an die Provinzial-Casse eingesandt werden.

16. Die Operations-Relevées und geschehenen Declarationes, müssen von 15 zu 15 Tagen, von dem Accise-Amte an die Provinzial-Direction, nach der Anweisung, so dasselbe dieserhalb bereits erhalten haben wird, eingesandt werden.

17. Wegen der erforderlichen Druck-Sachen, muß sich das Accise-Amt an die Direction wenden, und solche in Zeiten fordern, damit niemals Mangel daran sey.

18. Vorzüglich hat sich dasselbe mit Atteste zu 4 Pfenninge zu versehen, weil die Kaufleute sich damit vom Accise-Amte versehen müssen, und stehet es denenselben frey, eine solche Quantität zu nehmen, als es ihnen beliebt, nur müssen sie gleich bezahlet werden. Von dieser Einnahme, und von den Privilegien zur Distribution à 2 Gr., hat das Accise-Amt ein besonderes Regiser zu führen.

19. Da die Königl. General-Administration für dieses Etablissement eine besondere Expedition errichtet, so können die Accise-Aemter, wann es nöthig, sich in allen Fällen directe an sie wenden, und haben sie alsdann ihre Briefe unter folgender Addresse einzusenden:

An das General-Accise- und Zoll-Correspondenz-Bureau, zu Berlin,

und die Briefe, wie gewöhnlich mit der Rubrik:

Herrschaftliche Sachen,

zu überschreiben.

20. Sämmtlichen Accise-Aemtern wird nachdrücklich untersaget, keine andere Ausgaben, ohne vorher erhaltener Authorisation der Direction, und nachherige Approbation der Königl. General-Administration zu bestreiten, als nur allein

nistration, à peine de la supporter en déficit.

21. Les droits d'arrivée, ne consisteront que dans les 2 Gros de nouvel impôt & ceux de consommation dans les 4 Gros anciens.

NB. Ceux de deux Fenins pour la Banque ne se percevront point à l'arrivée comme il a été porté par erreur dans les feuilles de tête de quelques Régistres, mais toujours conjointement avec ceux de consommation. Ainsi le Bureau regardera à cet égard comme non avenus, les ordres ou instructions antérieures qui pourroient en avoir attribué la perception conjointement avec les droits d'arrivée.

22. Comme dans les villes où il n'y aura pas d'entrepôt, ce seront les Bureaux d'Accises, qui recevront les Caffés en boëtes des entreposeurs pour les délivrer aux distributeurs de leurs villes & des villages qui en dépendront, le Bureau aura toûjours soin de faire ses demandes à l'entrepôt de maniere, à ne jamais se mettre dans le cas d'en manquer, afin de pouvoir toujours satisfaire aux demandes des distributeurs dans le même instant où elles seront faites; & lors des livraisons qu'il leur fera en Caffé brûlé il délivrera chaque fois au lieu des anciens laissés passer, un de ceux à 4 Fenins de nouvelle formation pour cet objet, portant en même tems certificat de vente.

NB. Ces laissés passer, nouveux seront incessamment adressé au Bureau, & dans les villes ou il y aura des entrepôts, ce sera l'entreposeur même qui les délivrera.

23. Lors donc qu'un distributeur voudra faire ses achats, le Caffé ne pourra lui être délivré qu'en boëtes entières bien & duement scellées, & qu'en acquittant comptant le prix du Caffé porté sur la boëte, & 4 bons Gros en

lein die Tractamenter der mit Bestallung versehenen Invaliden, oder zu gewärtigen, daß die Defecte ihnen zur Last bleiben werden.

21. Die Eingangs-Gefälle bestehen aus den 2 Groschen neuen Impost, und die bisherige Consumtiones aus 4 Groschen Accise pro Pfund.

NB. Der Banco-Impost von 2 Pfennige pro Pfund, soll nicht, wie in einigen Register-Instructionen aus Versehen gedacht worden, mit den Eingangs-Gefällen, sondern mit der Consumtions-Accise erhoben werden. Das Accise-Amt hat dahero nicht jene Ordre oder Instruction, als welche die Einhebung des Banco-Imposts zugleich mit den Eingangsgefällen verordnet haben, sondern gegenwärtige Ordre dieserhalb zu befolgen.

22. Da in den Städten, wo keine Entrepots errichtet werden, die Accise-Aemter den Caffee von den Entreposeurs in Büchsen erhalten sollen, um solchen an die Distributeurs ihrer Städte oder in den Dörfern, so dazu gehören, abzusetzen; als haben sie dahin bedacht zu seyn, daß sie ihre Bestellungen beym Entrepot zu rechter Zeit machen, und sie niemals in die Verlegenheit kommen, Mangel daran zu haben, vielmehr bey der ersten Nachfrage sogleich die verlangte Quantität denen Distributeurs liefern können; bey den zu geschehenen Lieferungen des gebrannten Caffee hat das Accise-Amt jedesmal über selbige, anstatt der ehemaligen Paßir-Zettuln, einen zu Vier Pfennige nach der neuen Art, welcher zugleich den Verkauf desselben attestiret, zu ertheilen.

NB. Diese neue Art Paßir-Zettuln werden ohne Anstand dem Accise-Amte zugefertiget werden. In den Städten aber, wo Entrepots errichtet sind, werden solche von dem Entreposeur ertheilet.

23. Wenn daher ein Distributeur Caffee verlangt, muß er ihm nicht anders, als in ganzen und versiegelten Büchsen, gegen gleich baare Bezahlung des darauf gesetzten Preises, und überdem noch Vier gute Groschen für die Büchse,

ſus pour le prix des dites boëtes, à la ſimple déduction de 5 pour 100, qui lui ſera faite & accordée ſur le champ par le dit Bureau qui lui délivrera un certificat de vente au nom de l'entrepôt, & ſe conformera pour la déduction des dites remiſes à 5 pour 100 au tarif ci-annexé.

24. Comme il eſt intéreſſant que les boëtes ſoient collées ſur leur ouverture de maniere, que les cartouches n'en puiſſent être levés ſans être déchirés, ce qui arriveroit fréquemment ſi ils n'étoient collés que ſur le fer blanc, vû que l'huile même du Caffé que l'on y introduiroit rendroit le fer blanc trop gras pour que la colle pût y mordre, le Bureau veillera ſoigneuſement à ce que les dits cartouches ſoyent toujours collés d'une des bandes transverſales ſur l'autre, afin que les deux extrémités ſe trouvant collées ſur du papier ne ſoyent jamais dans le cas de ſe détacher ſans s'arracher de maniere à ne pouvoir reſſervir.

NB. Comme dans le nombre des boëtes il y en a pluſieurs, où le poid ſe trouve marqué dans l'intervalle de cette même diſtance, il faudra alors que l'entrepoſeur marque au dos des dites boëtes ſur la place où les bandes ſe croiſent, le même poids qui ſe trouve timbré ſur le fer blanc & le ſigne, afin de ſuppléer par là au défaut de celui qui ſe trouveroit couvert par les dits cartouches, & s'il s'en trouvoit quelques-unes de décollées, le Bureau les renverroit à l'entrepôt pour être remiſes dans l'état où elles doivent être.

25. Lorſqu'un diſtributeur en venant faire un achapt rapportera des boëtes ſaines & en état de ſervir, le Bureau les recevra ſans aucun retour en échange & diminution de pareil nombre, ſur celles que le diſtributeur reprendra.

verabfolget werden, und ſollen dem Diſtributeur 5 pro Cent accordiret werden, welche das Acciſe-Amt ſofort in Abzug zu bringen und zu bonificiren hat; übrigens ihm darüber nomine des Entrepoſeurs ein Verkaufs-Atteſt auszuliefern, und die Proviſion von 5 pro Cent nach anliegenden Tarif reguliren.

24) Iſt wohl zu bemerken, daß die Büchſen bey der Oeffnung dergeſtalt verfeſtiget werden, daß die Cartouche, ohne zu zerreißen, nicht abgenommen oder aufgehoben werden können, welches öfters zu geſchehen pflegt, wann ſie nur allein auf das Blech geklebt wird, maaßen die Fettigkeit des Caffee, wenn er herein geſchüttet wird, ſchon ſelbſt das Blech ſchmierig macht, ſo daß der Leim nicht genugſam binden kann. Das Acciſe-Amt hat demnach ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die beyden Enden der Cartouche jederzeit auf die um die Büchſen herumgehende Papierbanden aufgeklebt werden, daß ſie niemals, ohne zu zerreiſſen, abgenommen, und folglich zu keinem fernern Gebrauch genutzet werden kann.

NB. Da unter den Büchſen ſich verſchiedene finden, deren Gewichtsmarque in der nemlichen Diſtanz angebracht iſt; ſo muß der Entrepoſeur alsdann auf der andern Seite, da wo die Papierbanden über einander gehen, das nemliche Gewicht, ſo auf das Blech geſtempelt iſt, notiren, und ſeinen Namen darunter ſchreiben, um ſolchergeſtalt das durch die Cartouche bedeckte Gewicht wiederum kenntbar zu machen. Sollten auch beym Empfang des Caffee ſich einige Büchſen finden, welche offen, oder nicht gehörig verfeſtiget wären, muß das Acciſe-Amt ſolche dem Entrepoſeur wiederum zurück ſchicken und ſie gehörig im Stand ſetzen laſſen.

25) Wann ein Diſtributeur beym neuen Einkauf unbeſchädigte und noch zu gebrauchende Büchſen zurück bringt, muß ſie das Acciſe-Amt ohnweigerlich gegen ſo viel andere im Tauſch annehmen, ohne einige Vergütigung darauf zu verlangen.

26. Muß

26. Le Bureau tiendra un compte ouvert avec l'entrepôt à qui il versera les fonds de ses recettes, & renverra également les boëtes qu'il aura reçues en retour des distributeurs que l'entrepôt lui reprendra de même pour comptant, sur le nombre de celles qu'il recevra de nouveau en approvisionnement.

27. Il faut observer que malgré que la quantité de 20 livres emporte la permission de brûler pour une année, il s'entend de soi-même que c'est dans le cas où cette même quantité dureroit toute l'année, c'est à dire, que cette permission pour cette quantité ne peut s'étendre au delà; mais bien se reduire à moins, car si l'approvisionnement étoit consommé avant ce terme la permission expireroit avec lui, & le particulier qui l'auroit obtenue, ne pourroit brûler de nouveau qu'en rapportant un nouveau certificat d'achat soit de 5, de 10, de 15, ou de 20, d'après lequel on lui donneroit à compter de cette date une nouvelle permission proportionnée au montant du nouvel approvisionnement, toujours à la charge du Gros par 10 livres; aucune permission du moment de son échéance ne pouvant se renouveller qu'en vertu de la justification d'un nouvel approvisionnement.

28. Comme il sera probablement arrivé que dans l'embarras d'un nouvel établissement plusieurs particuliers auront soit à la faveur de l'incertitude des Receveurs, soit en prenant de fausses qualités, obtenus des permissions, auxquelles ils n'avoient point droit de prétendre, il faudra qu'une fois les arrêtés faits des premieres opérations, le Bureau en fasse la recherche exacte, & qu'il ait soin de refuser la renovation de ces mêmes permissions lors de leurs échéances, à tous ceux qui seroient dans ce cas, ce que le Bureau pourra facilement vérifier en examinant si tous ceux qui jouissent de ces permissions

26) Muß das Accise-Amt mit dem Entrepot, an welchen es die Einnahme-Gelder abzuführen hat, ein offen Conto halten, und gleichfalls an dasselbe die von den Distributeurs angenommene Büchsen zurück senden, welche das Entrepot auf die dem Accise-Amte zu überschickende neue Lieferung in gleicher Zahl als baar annehmen wird.

27) Ist zu bemerken, daß wenn gleich ein Brennschein über eine Quantität von 20 Pfund auf ein Jahr lang ertheilet wird, so verstehet es sich von selbst, daß diese Quantität ein Jahr lang dauert; dahero diese Erlaubniß sich niemals über 20 Pfund, wohl aber darunter erstrecken kann: denn, wenn der gemachte Vorrath vor Ablauf dieser festgesetzten Zeit verbraucht ist, so verfällt zu gleicher Zeit mit selbiger die erlangte Erlaubniß, und kann der Particulier, welcher einen solchen Brenn-Schein erhalten, nicht eher von neuen Brennen, als bis derselbe wiederum ein anderweites Attest über einen neuen Caffee-Kauf, entweder von 5, 10, 15, oder 20 Pfund überbracht, nach welchem demselben sodann ein neuer Brenn-Schein, von dem Dato dieses Attestes an gerechnet, im verhältnißmäßigen Betrag seines neuen Bedarfs, und zwar jederzeit gegen Erlegung des 1 Gr. pro 10 Pfund, ertheilet wird, inmaßen alle Brenn-Scheine von dem Augenblicke ihres Ablaufs an, nicht anders erneuert werden können, als wenn zuvor der neu gemachte Bedarf nachgewiesen ist.

28) Da es wahrscheinlicherweise sich zugetragen hat, daß bey dieser neuen Einrichtung verschiedene Particuliers, entweder aus Unwissenheit der Einnehmer, oder aber aus falschen sich angemaßten Character, Brenn-Scheine erhalten, welche ihnen rechtlich nicht zukommen, so muß das Accise-Amt, nachdem die Abschlüsse der ersten Verrichtungen gemacht worden, eine genaue Untersuchung in Ansehung dieser Particuliers anstellen, und alle etwanige Erneuerungen dieser Brenn-Scheine, welche bey den Ablauf derselben nachgesucht werden könnten, denjenigen schlechterdings versagen, welche sich in diesem Falle befin-

ſont dans les cás déſignés à l'Art. 4. de l'Ordonnance ſur les Caffés, & plus amplement détaillés dans l'art. 3. page 2 de la préſente inſtruction.

29. Et enfin il faut obſerver que dans tous les cas d'exportation, où la retenue & perception des nouveaux 8 Fenins d'impoſition par livre de Caffé aura lieu, les anciens droits de commerce de 2 Fenins par livre ne devront point être perçus, vû que dans ce cas ils ſe trouvent réunis & confondus dans les nouveaux ſuſoits huit Fenins.

Le Bureau d'Acciſes ſuivra avec l'attention la plus ſcrupuleuſe tout ce qui lui eſt tracé dans la préſente inſtruction, & en accuſera à l'Adminiſtration Générale la réception dans le délai de huit jours portant ſa ſoumiſſion de s'y conformer.

Berlin, le 20 Février 1781.

L'Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages du Roi.

den: Dieſe Unterſuchungen kann das Acciſe-Amt um ſo viel leichter anſtellen, wenn daſſelbe unterſuchet, ob alle diejenigen, welchen die Erlaubniß zu brennen zuſtehet, ſich dazu, nach dem 4. Art. der Königl. Verordnung den Caffee betreffend, und welche weitläuftiger in dem 3. Art. Pag. 2 dieſer Inſtruction benannt ſind, qualificiren.

29) Endlich iſt noch zu bemerken, daß bey allen außerhalb Landes zu verſendenden Caffee, wo die Zurückbehaltung und Einhebung des neuen Impoſts von 8 Pfennige pro Pfund, ſtatt findet, die ehemalige 2 Pfennige Handlungs-Acciſe nicht erhoben werden müſſen, maßen ſolche in dieſem Falle bereits in dem obgedachten neuen Impoſt von 8 Pfennigen mit inbegriffen ſind.

Das Acciſe-Amt hat den Inhalt dieſer Inſtruction in allem ganz genau zu erfüllen, und den Empfang derſelben mit der Submißion, ſich darnach gehorſamſt zu achten, in Zeit von acht Tagen an die Königl. General-Adminiſtration einzuſenden.

Berlin, den 20ſten Februar 1781.

Königl. Preuß. General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration.

De la Haye de Launay.

TABLE

TABLE

des Matieres contenues dans la présente Instruction.

	Pages.	Artic.
Premier Inventaire	1 -	1
Déclarations générales de Caffé en approvisionnements	2 -	2
Permissions de brûler	2 -	3
Observations sur les états à qui on peut accorder, ou à qui l'on doit refuser la permission de brûler	2 -	3
Permissions de distribution	3 -	4
Caffé entrant en ville	3 -	1
Caffé à destination pour un marchand	3 -	2
Idem à destination pour un particulier ayant le droit de brûler	3 -	3
Idem pour un particulier qui ne peut brûler & qui n'est point marchand	3 -	4
Caffé expédié pour le dehors de la ville ou du Royaume	4 - 5. 7. 8	
Caffé à destination pour l'emmagasinement dans les ville où il y à une douane	4 -	6
Bonifications	5 -	9
Caffé à destination pour un Gentilhomme ou privilégié	5 -	10
A qui le commerce à l'étranger est réservé & conditions pour les bonifications	5 - 1. 2. 3	
Suite des entrepôts	6 - 1 - 5	
Brûlage sans permission	7 -	1
Défense d'avoir plus d'une livre de Caffé sans être en boëte	7 -	2
Mélange défendu aux distributeurs	7 -	3
Prix de vente des Caffés	7 -	4
Devoirs des Brigadiers	7 -	5
Réimportation des Caffés defendus	7 -	6

Verzeichniß

der in gegenwärtiger Instruction enthaltenen Artikeln.

	Pag.	Artikel.
Erste Aufnahme	1 -	1
Allgemeine Declaration von den Caffee-Vorräthen	2 -	2
Erlaubniß zu brennen	2 -	3
Anmerkung über diejenigen, welchen die Erlaubniß zu brennen bewilliget, oder versaget werden kann	2 -	3
Conceßion über den Verkauf	3 -	4
Eingang des Caffee in die Stadt	3 -	1
Caffee, welcher für einen Kaufmann bestimmt ist	3 -	2
Desgleichen für einen Particulier, welcher die Erlaubniß zu brennen hat	3 -	3
Ferner für einen Particulier, welcher solche nicht hat, und kein Kaufmann ist	3 -	4
Caffee, welcher außerhalb der Stadt oder des Landes versandt worden	4 - 5. 7. 8	
Caffee, welcher für die Magazine in den Städten, wo ein Pack-Hof sich befindet, bestimmt ist	4 -	6
Vergütigung	5 -	9
Caffee, welcher für einen Edelmann, oder Privilegirten bestimmt ist	5 -	10
Diejenigen, welchen der Handel nach fremden Ländern erlaubt ist, und Bedingungen wegen der Vergütigung	5 - 1. 2. 3	
Niederlagen	6 - 1 - 5	
Brennung ohne Erlaubniß-Schein	7 -	1
Verboth, niemals über ein Pfund Caffee, ohne daß solcher in Büchsen befindlich, bey sich zu haben	7 -	2
Verboth an die Distributeurs, die Verfälschung des Caffee betreffend	7 -	3
Verkauf-Preis des Caffee	7 -	4
Pflichten der Brigadiers	7 -	5
Einbringung des verbothenen Caffee	7 -	6

	Pages.	Articl.
Distribution réservée aux marchands concessionnés	7 -	7
Distributeurs soumis aux exercices	7 -	8
Formalités à observer jusques à l'établissement des entrepôts	7 -	9
Disposition des Invalides	7 -	10
Contentieux relativement au Caffe brûle	8 -	11-14
Recette & opérations relatives au Caffé brûlé	8 -	15-16
Impressions & Régistres	8 -	17-18
Formulaire d'adresse à l'Administration Générale	9 -	19
Aucunes dépenses sans être autorisé	9 -	20
Droits de la Banque annexés à ceux de consommation	9 -	21
Livraisons de Caffé brûlé à faire par les Bureaux	9 -	22
Obligation d'avoir le Caffé en boëtes, & remises à accorder aux distributeurs	10 -	23
Manieres dont les boëtes doivent être scellées, & timbrées de leurs poids	10 -	24
Boëtes en état de servir doivent être reprises par le Bureau & rendu par lui pour comptant.	10 -	25
Compte ouvert à tenir par le Bureau avec l'entrepôt	10 -	26
Echéance & renovation des permissions de brûler	11 -	27
Exercices & recherches à faire sur la validité des permissions	11 -	28
Deux anciens Fenins de droit de commerce annullés lors de la perception des nouveaux huit Fenins par livre	11 -	29

	Pages.	Articl.
Verkauf, welcher den privilegirten Kaufleuten nachgegeben ist	7 -	7
Distributeurs, welche den Exercices der Officianten unterworfen sind	7 -	8
Formalitäten, welche bis zur Errichtung der Niederlagen zu beobachten sind	7 -	9
Ansetzung der Invaliden	7 -	10
Instruirung der Processe wegen des gebrannten Caffee	8 -	11.14
Einhebung der Gefälle und übrige Verrichtung, den gebrannten Caffe betreffend	8 -	15.16
Druck-Sachen	8 -	17.18
Schema der Adresse an die General-Administration	9 -	19
Ausgaben ohne Authorisation	9 -	20
Erhebung des Banco-Imposts mit den Consumtions-Gefällen	9 -	21
Lieferungen des gebrannten Caffee, welche von den Accise-Aemtern geschehen	9 -	22
Verbindlichkeit, den gebrannten Caffee in Büchsen zu führen, und Provision der Distributeurs	10 -	23
Wie die Büchsen gesiegelt, und das Gewicht darauf gestempelt seyn soll	10 -	24
Büchsen, welche zum fernern Gebrauch noch dienlich sind, müssen von den Accise-Aemtern gegen andere ohnentgeldlich als baar angenommen, und wiederum zurückgegeben werden.	10 -	25
Offenes Conto, welches das Accise-Amt mit dem Entrepot halten muß	10 -	26
Ablauf und Erneuerung der Brennscheine	11 -	27
Untersuchung über die Gültigkeit der Brenn-Scheine	11 -	28
Nicht-Einhebung der ehemaligen 2 Pfennige Handlungs-Accise, wenn die Einhebung des neuen Imposts von 8 Pfennige statt findet	11 -	29

No. IV. Auszug aus der Königl. allergnädigsten Verordnung de Dato den 21. January 1781, den Verkauf des gebrannten Caffee betreffend. De Dato Berlin, den 21. Jan. 1781.

Art. 1.

Es ist allen und jeden, welche nicht die Erlaubniß haben, Caffee zu brennen, verbothen, weder in ihren Häusern, noch irgend anderswo ungebrannten Caffee zu führen, auch keinen andern gebrannten, als denjenigen von der General-Niederlage in versiegelten und gestempelten Paqueten, bey Strafe Zehn Reichs Thaler für jedes Pfund, zu haben.

Art. 2.

Bey Vermeidung gleicher Strafe, ist allen und jeden, welche nicht die Erlaubniß haben Caffee zu brennen, verbothen, weder in ihren Häusern, noch irgend anderswo dergleichen zu brennen.

Art. 3.

Diejenigen, welche Caffe in Bohnen in ihren Häusern haben, sind gehalten, solchen innerhalb acht Tagen dem Accise-Amte der nächsten Stadt, getreulich anzuzeigen, und davon nichts ohne dessen Vorbewust zu gebrauchen: Dem Publico wird dahero angedeutet, daß dieserwegen die nöthige Untersuchungen werden angestellet werden, und daß diejenigen, bey welchen man dergleichen vorfinden wird, in gleicher Strafe genommen werden sollen, wenn sie auch gleich vorgeben sollten, daß sie daran keinen Antheil haben.

Art. 4.

Nur den Kaufleuten, oder denjenigen, welche die Erlaubniß haben, Caffee zu brennen, ist es erlaubt, selbigen in Bohnen, wenn solcher mit einen Erlaubniß-Schein von dem Accise-Amte versehen ist, zu transportiren, allen andern hingegen, ist es verbothen, mit dergleichen Transporte ohne gedachten Erlaubniß-Schein, unter der ausdrücklichen Verwarnung der festgesetzten Strafe, und für diese Transporte persönlich zu haften, sich zu befassen.

Art. 5.

Damit aller Unterschleif durch Nachahmung des Stempels vermieden werde,

Art. 1.

Il est défendu à tous ceux qui n'auront pas la permission de brûler du Caffe d'en avoir chez eux ou ailleurs de non brûlé, & d'en avoir d'autre brûlé, que celui de l'Entrépôt dans des Paquets scellés, timbrés, & cachetés, a peine de dix écus d'amende par livre.

Art. 2.

Il est défendu, sous les mêmes peines, à ceux qui n'auront pas la permission de brûler du Caffé, d'en brûler chez eux où ailleurs.

Art. 3.

Tous ceux qui ont du Caffé en fèves chez eux, sont tenus de le déclarer dans la huitaine au Bureau des Acciſes de la Ville la plus proche, & de n'en pas disposer sans sa participation, le Public est prevenu qu'il sera fait les recherches rélatives, & que ceux chez qui Il s'en trouvera, seront punis de pareille amende, quand bien même ils prétendroient n'y avoir eu aucune part.

Art. 4.

Il n'est permis qu'aux Marchands ou ceux qui ont la permiſion de brûler du Caffe, d'en transporter en fèves avec la permiſſion d'un Bureau d'Acciſe, & il est défendu à tous autres, d'en porter, ni de s'en charger, à peine d'être responsable en leur nom, de tout les délits & de l'amende relative.

Art. 5.

Il est défendu sous peine de confiscation, d'introduire dans les Villes

du

soll bey Strafe der Confiscation kein gebrannter Caffee in den Städten einzuführen, erlaubt seyn, wenn gleich solcher mit dem Stempel der General-Niederlage versehen ist, immaßen aller Orten bey den Debitanten der nehmliche Caffee wie bey der Niederlage, für den städtischen Bedarf, zu haben ist.

Art. 6.

Es soll der gebrannte Caffee nicht über vier Loth auf dem platten Lande, und zwar nur vermöge eines von dem Debitanten ausgestellten Attests, in grossen Partien aber, es sey zum Verlag der Dibitanten oder Vorrath der Bürger, vermittelst einer von den Accise-Aemtern darüber erhaltenen Abfertigung, worin das Attest der Niederlage bemerkt seyn muß, verführet werden.

Alle diejenigen, welche wider obgedachte Verbothe und Verordnungen handeln sollten, haben die schärfste Strafe, und in Ermangelung der Bezahlung der festgesetzten Geldstrafe, eine jährliche Festungs-Strafe sich zu gewärtigen.

Königl. Preuß. General- Accise- und Zoll-Administration.

du Caffé brûlé, même avec les timbres de l'Entrepôt, pour éviter les contrefactions, attendu qu'il y aura par tout chez les débitans, le même Caffé qu'a l'Entrepôt pour les besoins des Villes.

Art. 6.

Le Caffé brulé ne pourra circuler au dessus de 4 Loths dans les campagnes que sur l'attestat du débitant qui l'aura fourni; & en grosses parties, soit pour l'approvisionnement des débitans, soit pour celui des Bourgeois, que sur l'expédition des Bureaux d'Accises, rélatant l'attestat de l'Entrepôt.

Tous ceux qui contreviendront aux dites défenses & ordres; seront severement punis, & à défaut de payement des amendes, mis à la forteresse pendant un an.

L'Administration Générale des Accises & Péages du Roy.

No. V. Allerhöchste Königl. Verordnung, den Pohlnischen Handel in West-Preussen, oder auf der Weichsel betreffend.

De Dato Berlin, den 22. Jan. 1781.

Le Roi étant informé que le Commerce de la Pologne par la Vistule étoit interompû sur les différens objets que le bien des fabriques & de l'industrie de Ses Etats avoit fait imposter de tout tems à 30 pour Cent lors de leur passage à l'Etranger, lesquels 30 pour Cent avoient été stipulés pour les mêmes causes dans les conventions faites avec la Pologne, & le Tarif arrêté en conséquence, sans qu'il en résultat d'avantages pour la Prusse Occidentale, où les fabriques & l'industrie n'étoient pas assés avancées pour offrir des ressources aux Polonois par l'emploi de ces productions, & que cette interruption étoit également inutile aux fabriques de Ses autres provinces, trop

Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß das pohlnische Commercium auf der Weichsel in Absicht derjenigen Waaren, auf welche zum Besten der einländischen Fabriken und Höchst-Dero Unterthanen von jeher ein Impost von 30 pro Cent Transito-Gefälle gehaftet, welcher auch aus eben diesen Gründen in der mit der Krone Pohlen gemachten Convention und dem sich darauf gründenden Tarif festgesetzt worden, unterbrochen sey, ohne daß daher für die Provinz West-Preussen einiger Vortheil entspringet, wo die Fabriken und die Industrie noch nicht so weit sind, um den pohlnischen Landes-Produkten einen hinlänglichen Absatz zu verschaffen. Diese Unterbrechung des gedachten Commerz kömmt auch den Fabriken der übrigen Provin-

zien

éloignées pour profiter de l'avantage des dites productions, ou craindre les effets de leur exportation par la Viſtule.

Et n'entendant pas Sa Majeſté arrêter ni empêcher les exportations des Polonois, dans le cas où ne préjudiciant pas au bien des fabriques & de l'induſtrie de Ses Etats, ils ne trouveroient pas de reſſources dans le Commerce de Ses ſujets, qui profiteroient de l'impoſition, pour ne leur faire que des conditions trop onéreuſes; Son intention ayant toujours été de les intéreſſer à ſe rendre reſpectivement utils: Elle a réſolû de réduire à 12 pour Cent ſeulement les droits fixés par le Tarif de Pologne à 30 pour Cent ſur le paſſage à l'Etranger, à la reſerve de ceux ſur les laines, où les Etabliſſements qui exiſtent & qui s'augmentent dans la Pruſſe Occidentale, offriront par la concurrence des achêteurs, des prix avantageux aux Polonois, afin de leur confirmer par cette réduction, que Son intention eſt comme elle a été, & ſera toujours, de les favoriſer en tout, lorsque la néceſſité & même l'obligation de protéger les fabriques & l'induſtrie de Ses ſujets, ne Lui impoſeront pas la loi de les forcer à leur donner de préference les ſecours dont ils ont beſoin pour en partager l'avantage par leur emploi, & dont par la concurrence des acheteurs, ſoit pour les fabriques, ſoit par l'induſtrie, ſoit pour le Commerce, ils pourront leur offrir la reſſource des prix avantageux, n'entendant pas les mettre à la diſcretion d'un petit nombre de ſpéculateurs, qui ne profiteroient de l'objet de l'impoſition, que pour les vexer.

zien nicht zu ſtatten, indem dieſe zu weit entfernt ſind, um von den gedachten Produkten Vortheil zu ziehen, oder von deren Exportation auf der Weichſel einigen Nachtheil zu beſorgen.

Da Se. Majeſtät auch keinesweges gemeinet ſind, die von den Pohlen vorzunehmende Exportation in dem Fall zu erſchweren oder gar zu verhindern, wenn ſie dem Beſten der einländiſchen Fabriken und der Induſtrie Höchſt Dero Staaten unſchädlich iſt, und die Pohlen bey dem Handel mit den preußiſchen Unterthanen ihren Vortheil nicht finden, als welche nur von den Auflagen profitiren würden, um ihnen deſto beſchwerlichere Bedingungen zu machen; vielmehr Höchſt-Dero Abſicht immer geweſen, ſie dahin zu bringen, daß ſie ihren Vortheil gemeinſchaftlich befördern; ſo haben Allerhöchſt-Dieſelben beſchloſſen, die durch den Tarif von Pohlen auf die Ausfuhre auſſerhalb Landes geſetzten Gefälle der 30 pro Cent, auf 12 pro Cent herunter zu ſetzen. Hiervon werden aber ausgenommen die auf die Wolle geſetzten Abgaben der 30 pro Cent, da die in Weſt-Preuſſen exiſtirende und in ihren Wachsthum täglich zunehmende Wollen-Fabriken den Pohlen wegen Menge der Käufer dennoch vortheilhafte Preiſe machen werden. Dieſe Herunterſetzung der Gefälle wird die Pohlen überzeugen, daß die Abſicht Höchſt Seiner Königl. Majeſtät iſt und auch immer ſeyn wird, ſie in allem zu begünſtigen, wenn nicht die Nothwendigkeit, die einländiſchen Fabriken und die Landes-Induſtrie zu favoriſiren, es Allerhöchſt-Denenſelben zum Geſetz machet, letztern vorzüglich vor andern diejenige Hülfe angedeyhen zu laſſen, welche nothwendig iſt, damit ein jeder von dem dadurch zu bewürkenden Vortheile profitire und ihnen durch die Menge der Käufer, es ſey nun in Abſicht der Fabrikwaaren oder des übrigen Commercii ſonſt vortheilhafte Preiſe verſchaft werden, indem Allerhöchſt-Dieſelben keinesweges gemeinet ſind, ſie dem Willkühr einer kleinen Anzahl von Speculateurs preiß zu geben, welche nur zum Nachtheil der Pohlen von den Auflagen zu profitiren ſuchen.

Bayerische Staatsbibliothek München

En conſéquence elle ordonne à Son Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages, de notifier Ses intentions à ſes Subordonnés, & comme les fabriques de la Pruſſe Occidentale ne ſont pas encore aſſés avancées pour employer toutes les laines de la Pologne, & que Sa Majeſté veut encore procurer des reſſources aux Polonois pour s'en défaire avec avantage par le Commerce de Ses ſujets dans cette Province, Elle a réſolü de permettre l'exportation des laines de Pologne par le port de Pillau, & de réduire le droit de Commerce qu'Elle avoit réſolü de porter à 10 pour Cent dans cette Province ſur ces laines, lorsqu'elles s'exporteront à l'étranger, à 4 pour Cent ſeulement, qui ſe percevront ſur le pied du Tarif arrêté avec la Pologne, & dont elles ſeront affranchies dans tous les cas d'achats pour les beſoins du pais, comme étant les ſeuls objets de l'impoſition jugée néceſſaire pour le bien & l'avantage de l'induſtrie de Ses Etats.

Veut & entend Sa Majeſté, que la dite perception, n'ait lieu que ſur Ses Sujets, lors de l'exportation à l'étranger, afin que les achats ne ſoyent pas gênés; qu'on ne s'en faſſe pas un prétexte pour vexer les Polonois, qui ne ſont tenus que des deux pour Cent de Péage d'entrée, dont la modération n'a été portée à ce taux, que pour les intéreſſer à commercer de préférence avec Ses Sujets, qui ne doivent pas la rendre inutile par des conditions déſavantageuſes.

Elle ordonne pareillement à Son Adminiſtration, de notifier Ses intentions, tant à ſes ſubordonnés qu'aux Commerçans & Polonois; de les faire publier & afficher par tout où beſoin ſera, pour que perſonne n'en prétende cauſe d'ignorance; de tenir la main à leur exécution, & à ce que les Polonois ſoïent promptement expédiés par ſes Subordonnés, & fidélement traités par Ses Sujets: leur remettant à cet

Dieſem gemäß befehlen Allerhöchſt-Dieſelben Dero General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, ihren Untergeordneten dieſe Allerhöchſte Willensmeinung bekannt zu machen, und, da die Weſt-Preußiſche Fabriken noch nicht weit genung ſind, um die geſamte aus Pohlen kommende Wolle zu verarbeiten, und Se. Majeſtät der König den pohlniſchen Unterthanen annoch ein Mittel an die Hand geben wollen, um ſelbige im Handel mit den Einheimiſchen in dieſer Provinz abzuſetzen, ſo haben Allerhöchſt-Dieſelben beſchloſſen, die Ausfuhre der polniſchen Wolle durch den Hafen von Pillau zu verſtatten, und die Handlungs-Gefälle, welche anfänglich auf 10 pro Cent auf deren Ausfuhre auſſerhalb Landes beſtimmt werden ſollten, auf 4 pro Cent herunter zu ſetzen, die nach dem mit der Krone Pohlen feſtgeſetzten Tarif zu erheben iſt, und von welcher dieſe Wolle in denen Fällen frey ſeyn ſoll, wenn ſelbige zum innern Bedarf des Landes gekauft wird, welche Auflage zum Beſten und Vortheil der einländiſchen Induſtrie nothwendig erachtet worden iſt.

Allerhöchſt-Dieſelben wollen aber, daß dieſe Auflage der 4 pro Cent nur von Ihren Unterthanen bey der Exportation der Wolle auſſerhalb Landes erlegt werden ſoll, damit der Ankauf derſelben hierdurch nicht erſchweret werde, die Käufer daher auch keinen Vorwand entlehnen mögen, um die Pohlen zu drücken, als welche nur zu zwey pro Cent Eingangs-Zoll gehalten ſind, der nur um deswillen ſo mäßig beſtimmt iſt, um ſie zu vermögen, den hieſigen Unterthanen im Handel den Vorzug zu geben, welche alſo ſelbigen durch nachtheilige Bedingungen nicht vereiteln müſſen.

Gleichergeſtalt befehlen Allerhöchſt-Dieſelben Dero General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, dieſe Allerhöchſte Willensmeinung ſowohl ihren Untergeordneten, als auch den Kaufleuten und Pohlen bekannt zu machen, dieſe Verordnung überall, wo es nöthig iſt, publiciren und anſchlagen zu laſſen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldige, auf deren Vollſtreckung zu halten und dahin zu ſehen, daß die Pohlen durch die Acciſe-Bedien-

effet la Spécification exacte du poids, ou des quantités d'objets dont on fera la perception sans déduction, afin qu'on ne puisse les tromper dans les livraisons qu'ils feront.

Fait & arrêté à Berlin ce 22. Janv. 1781.

Fédéric.

Bedienten prompt expedirt und von den hiesigen Unterthanen nicht bevortheilet werden, zu welchem Ende in dem Abfertigungs Schein das Gewicht oder Quantität der Waaren, wovon die Gefälle ohne irgend einigen Abzug zu erheben sind, genau verzeichnet werden soll, damit sie bey ihren Lieferungen nicht betrogen werden.

Gegeben zu Berlin den 22. Jenner 1781.

Friederich.

No. VI. Publicandum wegen Abstellung der bey Anfertigung und beym Verkauf der Preußischen Leinwand überhand genommenen Verfälschung und Betrugs. De Dato Berlin, den 16. Febr. 1781.

Sr. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, sind durch die von Allerhöchstdero Ostpreuß. Krieges- und Domainen-Cammer, auf die von der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preussen geführte Beschwerden, abgestatteten Bericht höchst ungern überzeugt worden, daß alle bisherige Policey-Verordnungen, in welchen die seit einigen Jahren bemerkte, von Seiten der Einwohner des platten Landes, in Ost- und Westpreussen, auch Litthauen, vorgenommene Verfälschung der im Lande verfertigten und zum öffentlichen Verkauf auf die Märkte gebrachten Leinwand, imgleichen der ausgemittelte Betrug beym Ellenmaaß der sogenannten Stücke, bey Strafe untersagt worden, nicht von dem gehoften Erfolg gewesen, und das Uebel der Verfälschung und des Betruges, zum höchsten Bedruck der einheimischen Käufer, und zum Nachtheil der auswärtigen Versendung, fortdaure. Wie nun aber Sr. Königl Majestät gedachte beym Leinwand-Handel eingeschlichenen Unordnungen schlechterdings fürs Künftige abgestellt wissen, und nicht zugeben wollen, daß der einheimische Käufer übervortheilt, oder die Versendung der im Lande fabricirten Leinwand in die Fremde gehemmet werde: So lassen Allerhöchstdieselben hierdurch öffentlich bekannt machen.

§. 1.

Daß ein jedes Stück Leinwand, welches innerhalb des Königreichs Preussen und der demselben incorporirten Provinzen gefertiget, und auf die Märkte der Städte in Ost- und Westpreussen, auch Litthauen, zum Verkauf gebracht, oder auch sonsten aus freyer Hand verkauft wird, es sey in denen Städten oder auf dem platten Lande, die Länge von 40 kleinen oder 35 Berliner Ellen, die Breite aber von richtiger $\frac{3}{4}$ $\frac{7}{8}$ und $\frac{4}{4}$ kleiner, oder $\frac{7}{8}$ $1\frac{1}{16}$ und $1\frac{5}{16}$ Berliner Elle, nach geschehener Bleiche und völligen Appreture enthalten soll. Und wie auf jeden, hierunter sich ausmittelnden Contraventionsfall, und zwar auf den ersten Betretungsfall die Confiscation der an der Breite oder an der Länge mangelhaften Leinwand, auf den wiederholten Betretungsfall aber, ausser der Confiscation eine Geld-Strafe von Betrage des Dupli des Werthes der Leinwand, oder dem Befinden nach, eine proportionirte Leibesstrafe, hiermit festgesetzt wird: so bleiben auch gedachte Strafen.

§. 2.

Auf die Fälle verordnet, wenn

a) die Leinwand nach geschehener Bleiche, um den Stücken das festgesetzte Ellenmaaß, in der Länge und Breite zu geben, gewaltsam ausgerecket und ausgedehnet ist, und

b) die zum öffentlichen Verkauf auf den Marktplätzen der Städte, in den Häusern, oder sonst aus freyer Hand zum Verkauf ausgebotene Leinwand, in Rücksicht der, Behufs ihrer Anfertigung erforderlichen Materialien, durch verschiedene Sorten von Garn

verfälscht, oder mit ungleicher Tüchtigkeit gearbeitet befunden, und von dem einen oder dem andern Fall, den Obrigkeiten jeden Ortes Anzeige geschehen sollte.

§. 3.

Damit aber auch der Käufer sowohl auf den Märckten der Städte, als auch in den Häusern und auf dem platten Lande, woselbst jedoch der Aufkauf nur zum eigenen Bedarf, und nicht zum Wiederverkauf geschehen kann; die zum Verkauf angebotene Leinwand gehörig und ohne Zeitverlust beurtheilen, den etwa von denen Verkäufern ohngeachtet dieses Publicandi dennoch beabsichtigten Betrug entdecken, für selbigem sich hüten, und den Betrüger bey der That ertappen, und den Obrigkeiten jeden Ortes zur Bestrafung anzeigen könne: So wird das zeithero gewöhnliche, den Betrug begünstigende Einrollen und Vernehen der Stücke, bey Einen Rthlr. Strafe für jedes Stück, und dem Befinden nach bey proportionirter Leibesstrafe, deren Festsetzung der Obrigkeit jeden Ortes überlassen wird, hiemit aufs ernstlichste untersagt, und dagegen festgesetzt, daß jedes Stück Leinwand dergestalt getafelt, daß jede Tafel 2 kleine oder 1½ Berliner Elle in sich halten muß, und bloß mit einem Bande zwey bis dreymal zusammen gebunden, auf den Markt gebracht, oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen, und zu besichtigen.

§. 4.

Und da die Verkäufer der Leinwand, wenn sie wegen der abgekürzten Breite zur Rede gestellt worden, sich damit zu entschuldigen gesucht, daß die Kämme oder Leinwandsblätter von den Kammmachern nicht in der gehörigen Länge von ⅞ ⅞ und ⅞ alten, oder resp. $\frac{7}{8}$ $1\frac{1}{16}$ und $1\frac{5}{16}$ Berliner Ellen-Maaßes gefertiget würden, mithin auch die Leinwand nach der Länge der Kämme gefertiget werden müsse: So ist zwar Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Absicht nicht denen Kammmachern die Verfertigung kürzerer oder längerer Kämme oder Leinwandsblätter, als die vorgeschriebene Breite der Zum Verkauf besonders für die Märkte bestimmten Leinwand erfordert, nach eines jeden Bestellung zu untersagen, so wenig wie den Verfertigern der Leinwand selbst die Freyheit genommen werden soll, die Leinwand zur eigenen häuslichen Consumtion, oder auf Privatbestellungen nach einer andern als der in diesem Publicando, Behufs des öffentlichen Verkaufs, festgesetzten Breite von ⅞ ⅞ und ⅞ alten Maasses oder resp. $\frac{7}{8}$ $1\frac{1}{16}$ und $1\frac{5}{16}$ Berliner Elle anzufertigen, Allerhöchstdieselben verordnen aber zugleich, daß die Kammmacher sich schlechterdings befleißigen müssen, die Kämme oder Leinwandsblätter, in erforderlicher Länge, zu der für die Leinwand zum öffentlichen Verkauf verordneten vorbeschriebenen Breite zu verfertigen, und vorräthig zu halten; wobey die Verfertiger der zum öffentlichen Verkauf bestimmten Leinwand, bey Vermeidung der im §pho. 1. festgesetzten Strafen, verbunden bleiben, Behufs der Leinwand zum öffentlichen Verkauf, keiner andern Kämme, als solche sich zu bedienen, welche dem Stück, die in diesem Publicando festgesetzte Breite verschaffen.

§. 5.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Publicandum überall, sowohl in den Städten an die Rathsthüren, und an den publiquen Orten, als auch in den Krügen auf dem Lande, und in den Aemtern und Schulzengerichten angeschlagen, überdem aber besonders auf dem platten Lande denen Adelichen Vasallen durch die Landräthe, denen Königlichen und Cöllmischen Einsassen hingegen durch die Beamten bekannt gemacht, und eingeschärft, übrigens aber in den Kirchen oder vor den Kirchthüren, nach jeden Ortes Gewohnheit, abgelesen, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Signatum Berlin, den 16ten Februar 1781.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Schulenburg. v. Gaudi. Michaelis.

TARIF

No. VII.

TARIF

pour ſervir de baſe aux Entrepoſeurs & Bureaux d'Acciſes, tant dans les Recettes qu'ils auront à faire relativement à leurs livraiſons de Caffé brulé dans leur arrondiſſement, que dans les Remiſes à accorder aux Diſtributeurs à raiſon de Cinq pour Cent ſur leurs achâts.

TARIF

wornach die Entrepoſeurs und Acciſe-Aemter, ſowohl bey Einhebung der Gelder, über den in ihren Creyß gelieferten gebrannten Caffee, als wegen des für die Diſtributeurs feſtgeſetzten Antheils zu 5 pro Cent auf ihren Einkauf, ſich zu verhalten haben.

Poids.		Prix du Caffé.					
		à 12 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 12½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 13 bons Gros la Livre. à 24 Lots poids de Berlin.	
Livr.	Lots.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht.		Preiß des Caffe.					
Pfd.	Loth.	à 12 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 12½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 13 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.	
		Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
—	¼	— — 1½	— — ¾	— — 1 11/16	— — ⅞	— — 1⅝	— — 1 13/16
—	½	— — 3	— — 1½	— — 3⅛	— — 1 9/16	— — 3¼	— — 1⅝
—	¾	— — 4½	— — 2¼	— — 4 11/16	— — 2 5/16	— — 4⅞	— — 2 7/16
—	1	— — 6	— — 3	— — 6¼	— — 3⅛	— — 6½	— — 3¼
—	2	— 1 —	— — 6	— 1 — ½	— — 3	— 1 1	— — 3½
—	3	— 1 6	— — 9	— 1 6¾	— — 4 11/16	— 1 7½	— — 3¾
—	4	— 2 —	— — 12	— 2 1	— — 6¼	— 2 2	— — 6½
—	5	— 2 6	— — 15	— 2 7¼	— — 7 13/16	— 2 8½	— — 8⅛
—	6	— 3 —	— — 18	— 3 1½	— — 9⅜	— 3 3	— — 9¾
—	7	— 3 6	— — 21	— 3 7¾	— — 10 15/16	— 3 9½	— — 11⅜
—	8	— 4 —	— — 24	— 4 2	— — 12½	— 4 4	— — 13
—	9	— 4 6	— — 27	— 4 8¼	— — 14 1/16	— 4 10½	— — 14⅝
—	10	— 5 —	— — 30	— 5 2½	— — 15⅝	— 5 5	— — 16¼
—	11	— 5 6	— — 33	— 5 8¾	— — 17 3/16	— 5 11½	— — 17⅞
—	12	— 6 —	— — 36	— 6 3	— — 18¾	— 6 6	— — 19½
—	13	— 6 6	— — 39	— 6 9¼	— — 20 5/16	— 7 — ½	— — 21⅛
—	14	— 7 —	— — 42	— 7 3½	— — 21⅞	— 7 7	— — 22¾
—	15	— 7 6	— — 45	— 7 9¾	— — 23 7/16	— 8 1½	— — 24⅜
—	16	— 8 —	— — 48	— 8 4	— — 25	— 8 8	— — 26
—	17	— 8 6	— — 51	— 8 10¼	— — 26 9/16	— 9 2½	— — 27⅝
—	18	— 9 —	— — 54	— 9 4½	— — 28⅛	— 9 9	— — 29¼
—	19	— 9 6	— — 57	— 9 10¾	— — 29 11/16	— 10 3½	— — 30⅞
—	20	— 10 —	— — 60	— 10 5	— — 31¼	— 10 10	— — 32½
—	21	— 10 6	— — 63	— 10 11¼	— — 32 13/16	— 11 4½	— — 34⅛
—	22	— 11 —	— — 66	— 11 5½	— — 34⅜	— 11 11	— — 35¾
—	23	— 11 6	— — 69	— 11 11¾	— — 35 15/16	— 12 5½	— — 37⅜
1	—	— 12 —	— — 72	— 12 6	— — 37½	— 13 —	— — 39
2	—	1 —	— 1 2⅖	1 1 —	— 1 3¾	1 2 —	— 1 3
3	—	1 12	— 1 9⅗	1 13 6	— 1 5 5/16	1 15 —	— 1 6⅞
4	—	2 —	— 2 4⅘	2 2 —	— 1 7	2 4 —	— 1 10
5	—	2 12	— 3 —	2 14 6	— 1 8 11/16	2 17 —	— 1 14⅛
6	—	3 —	— 3 7⅕	3 3 —	— 1 10⅜	3 6 —	— 1 17¼
7	—	3 12	— 4 2⅖	3 15 6	— 1 12 1/16	3 19 —	— 2 1⅜
8	—	4 —	— 4 9⅗	4 4 —	— 1 13¾	4 8 —	— 2 5½
9	—	4 12	— 5 4⅘	4 16 6	— 1 15 7/16	4 21 —	— 2 9⅝
10	—	5 —	— 6 —	5 5 —	— 1 17⅛	5 10 —	— 2 13¾
20	—	10 —	— 12 —	10 10 —	— 3 10¼	10 20 —	— 5 3½
30	—	15 —	— 18 —	15 15 —	— 5 3⅜	16 6 —	— 7 17¼
40	—	20 —	1 — —	20 20 —	— 7 — ½	21 16 —	— 10 7
50	—	25 —	1 6 —	26 1 —	— 8 13 1/16	27 2 —	— 12 20⅝
60	—	30 —	1 12 —	31 6 —	— 10 11⅜	32 12 —	— 15 10¼
70	—	35 —	1 18 —	36 11 —	— 12 8¾	37 22 —	— 17 23⅞
80	—	40 —	2 — —	41 16 —	— 14 6¼	43 8 —	— 20 13½
90	—	45 —	2 6 —	46 21 —	— 16 3 11/16	48 18 —	— 23 3⅛
100	—	50 —	2 12 —	52 2 —	— 17 1⅛	54 4 —	— 25 16¾
200	—	100 —	5 — —	104 4 —	1 2 2¼	108 8 —	2 3 —
300	—	150 —	7 12 —	156 6 —	1 3 3⅜	162 12 —	3 19 —
400	—	200 —	10 — —	208 8 —	1 4 4½	216 16 —	5 4 —
500	—	250 —	12 12 —	260 10 —	1 5 5⅝	270 20 —	6 20 —

Poids. Livr.	Lots.	Prix du Caffé. à 13½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	à 14 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	à 14½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht.		Preiß des Caffe. à 13½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	à 14 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	à 14½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
Pfd.	Loth.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
—	¼	— — 1 11/16	— — 27/32	— — 1 ¾	— — 7/8	— — 1 11/16	— — 29/32
—	½	— — 3 3/8	— — 1 27/32	— — 3 ½	— — ¼	— — 3 5/8	— — 1 29/32
—	¾	— — 5 1/16	— — 3 21/32	— — 5 ¼	— — 2/8	— — 5 17/32	— — 3 9/32
—	1	— — 6¾	— — 27/32	— — 7	— — ½	— — 7¼	— — 2/8
—	2	— 1 1½	— — 2/4	— 1 2	— — 1/16	— 1 2½	— — 2/4
—	3	— 1 8¼	— — 1 1/8	— 1 9	— — 1 1/16	— 1 9¾	— — 1 7/8
—	4	— 2 3	— — 1 2/4	— 2 4	— — 1 2/8	— 2 5	— — 1 2/4
—	5	— 2 9¾	— — 1 11/16	— 2 11	— — 1 14/16	— 3 —¼	— — 1 13/16
—	6	— 3 4½	— — 2 1/16	— 3 6	— — 2 1/16	— 3 7½	— — 2 2/16
—	7	— 3 11¼	— — 2 3/16	— 4 1	— — 2 4/16	— 4 2¾	— — 2 4/16
—	8	— 4 6	— — 2 4/16	— 4 8	— — 2 8/16	— 4 10	— — 2 7/16
—	9	— 5 —¾	— — 3 3/16	— 5 3	— — 3 2/16	— 5 5¼	— — 3 5/16
—	10	— 5 7½	— — 3 4/16	— 5 10	— — 3 5/16	— 6 ½	— — 3 6/16
—	11	— 6 2¼	— — 3 7/16	— 6 5	— — 3 8/16	— 6 7¾	— — 3 8/16
—	12	— 6 9	— — 4 1/16	— 7 —	— — 4 1/16	— 7 3	— — 4 2/16
—	13	— 7 3¾	— — 4 3/16	— 7 7	— — 4 4/16	— 7 10¼	— — 4 5/16
—	14	— 7 10½	— — 4 4/16	— 8 2	— — 4 7/16	— 8 5½	— — 4 8/16
—	15	— 8 5¼	— — 5 1/16	— 8 9	— — 5 2/16	— 9 —¾	— — 5 3/16
—	16	— 9 —	— — 5 2/16	— 9 4	— — 5 3/16	— 9 8	— — 5 4/16
—	17	— 9 6¾	— — 5 5/16	— 9 11	— — 5 6/16	— 10 3¼	— — 6 1/16
—	18	— 10 1½	— — 6 1/16	— 10 6	— — 6 2/16	— 10 10½	— — 6 4/16
—	19	— 10 8¼	— — 6 4/16	— 11 1	— — 6 5/16	— 11 5¾	— — 6 7/16
—	20	— 11 3	— — 6¾	— 11 8	— — 7	— 12 1	— — 7¼
—	21	— 11 9¾	— — 7 3/16	— 12 3	— — 7 2/16	— 12 8¼	— — 7 4/16
—	22	— 12 4½	— — 7 6/16	— 12 10	— — 7 7/16	— 13 3½	— — 7 8/16
—	23	— 12 11¼	— — 7 7/16	— 13 5	— — 8 1/16	— 13 10¾	— — 8 2/16
1	—	— 13 6	— — 8 1/16	— 14 —	— — 8 2/16	— 14 6	— — 8 3/16
2	—	1 3 —	— 1 4 1/16	1 4 —	— — 8 4/16	1 5 —	— — 8 5/16
3	—	1 16 6	— 2 — 2/16	1 18 —	— — 9 1/16	1 19 6	— — 9 2/16
4	—	2 6 —	— 2 8 2/16	2 8 —	— — 9 4/16	2 10 —	— — 9 5/16
5	—	2 19 6	— 3 4 3/16	2 22 —	— — 9 7/16	3 — 6	— — 9 8/16
6	—	3 9 —	— 3 12 4/16	3 12 —	— — 10 2/16	3 15 —	— — 10 3/16
7	—	3 22 6	— 4 1 5/16	4 2 —	— — 10 5/16	4 5 6	— — 10 6/16
8	—	4 12 —	— 4 5 6/16	4 16 —	— — 11 —	4 20 —	— — 11 1/16
9	—	5 1 6	— 4 14 7/16	5 6 —	— — 11 3/16	5 10 6	— — 11 4/16
10	—	5 15 —	— 5 8	5 20 —	— — 11 6/16	6 1 —	— — 11 7/16
20	—	11 6 —	— 10 13 6	11 16 —	— — 23 —	12 2 —	— — 23 8
30	—	16 21 —	— 15 20 3	17 12 —	— — 34 4	18 3 —	— — 35 4
40	—	22 12 —	1 — 3 —	23 8 —	1 — 45 8	24 4 —	1 — 47 8
50	—	28 3 —	1 — 9 9	29 4 —	1 — 57 —	30 5 —	1 — 59 —
60	—	33 18 —	1 — 16 6	35 — —	1 — 68 4	36 6 —	1 — 70 4
70	—	39 9 —	1 — 23 3	40 20 —	1 — 79 8	42 7 —	1 — 81 8
80	—	45 — —	2 — 6 —	46 16 —	2 — 91 —	48 8 —	2 — 93 —
90	—	50 15 —	2 — 12 9	52 12 —	2 — 102 4	54 9 —	2 — 104 4
100	—	56 6 —	2 — 19 6	58 8 —	2 — 113 8	60 10 —	2 — 115 8
200	—	112 12 —	5 — 15 —	116 16 —	5 — 27 —	120 20 —	5 — 29 —
300	—	168 18 —	8 — 10 6	175 — —	8 — 40 4	181 6 —	8 — 42 4
400	—	225 — —	11 — 6 —	233 8 —	11 — 53 8	241 16 —	12 — 1 —
500	—	281 6 —	14 — 1 6	291 16 —	14 — 67 —	302 2 —	15 — 2 6

Poids.		Prix du Caffé.					
		à 15 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 15½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 16 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.	
Livr.	Lot.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht		Preiß des Caffe.					
		à 15 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 15½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 16 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.	
Pfd.	Loth.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
—	¼	— — 1 7/8	— — 3/32	— — 1 15/16	— — 3/32	— — 2	— — 1/16
—	½	— — 3 3/4	— — 3/16	— — 3 7/8	— — 3/16	— — 4	— — 1/8
—	¾	— — 5 5/8	— — 9/32	— — 5 13/16	— — 9/32	— — 6	— — 3/16
—	1	— — 7 1/2	— — 3/8	— — 7 3/4	— — 3/8	— — 8	— — 1/4
—	2	— 1 3	— — 3/4	— 1 3 1/2	— — 3/4	— 1 4	— — 1/2
—	3	— 1 10 1/2	— — 1 1/8	— 1 11 1/4	— — 1 1/8	— 2 —	— — 1 1/2
—	4	— 2 6	— — 1 1/2	— 2 7	— — 1 1/2	— 2 8	— — 1 1/2
—	5	— 3 1 1/2	— — 1 7/8	— 3 2 3/4	— — 1 7/8	— 3 4	— — 2
—	6	— 3 9	— — 2 1/4	— 3 10 1/2	— — 2 1/4	— 4 —	— — 2 1/4
—	7	— 4 4 1/2	— — 2 5/8	— 4 6 1/4	— — 2 5/8	— 4 8	— — 2 1/2
—	8	— 5 —	— — 3	— 5 2	— — 3 1/8	— 5 4	— — 3 1/8
—	9	— 5 7 1/2	— — 3 3/8	— 5 9 3/4	— — 3 3/8	— 6 —	— — 3 3/8
—	10	— 6 3	— — 3 3/4	— 6 5 1/2	— — 3 3/4	— 6 8	— — 4
—	11	— 6 10 1/2	— — 4 1/8	— 7 1 1/4	— — 4 1/8	— 7 4	— — 4 1/4
—	12	— 7 6	— — 4 1/2	— 8 9	— — 4 1/2	— 8 8	— — 4 1/2
—	13	— 8 1 1/2	— — 4 7/8	— 8 4 3/4	— — 4 7/8	— 9 4	— — 4 7/8
—	14	— 8 9	— — 5 1/4	— 9 — 1/2	— — 5 1/4	— 10 —	— — 5 1/4
—	15	— 9 4 1/2	— — 5 5/8	— 9 8 1/4	— — 5 5/8	— 10 8	— — 5 5/8
—	16	— 10 —	— — 6	— 10 4	— — 6	— 11 4	— — 6
—	17	— 10 7 1/2	— — 6 3/8	— 10 11 1/4	— — 6 3/8	— 12 —	— — 6 3/8
—	18	— 11 3	— — 6 3/4	— 11 7 1/2	— — 6 3/4	— 12 8	— — 6 3/4
—	19	— 11 10 1/2	— — 7 1/8	— 12 3 1/4	— — 7 1/8	— 13 4	— — 7 1/8
—	20	— 12 6	— — 7 1/2	— 12 11	— — 7 1/2	— 14 —	— — 7 1/2
—	21	— 13 1 1/2	— — 7 7/8	— 13 6 3/4	— — 7 7/8	— 14 8	— — 7 7/8
—	22	— 13 9	— — 8 1/4	— 14 2 1/2	— — 8 1/4	— 15 4	— — 8 1/4
—	23	— 14 4 1/2	— — 8 5/8	— 14 10 1/4	— — 8 5/8	— 16 —	— — 8 5/8
1	—	— 15 —	— — 9	— 15 6	— — 9	1 — —	— — 9
2	—	1 6 —	— 1 6	1 7 —	— 1 6	1 8 —	— 1 6
3	—	1 21 —	— 2 3	1 22 6	— 2 3	2 — —	— 2 3
4	—	2 12 —	— 3 —	2 14 —	— 3 —	2 16 —	— 3 —
5	—	3 3 —	— 3 9	3 5 6	— 3 9	3 8 —	— 4 —
6	—	3 18 —	— 4 6	3 21 —	— 4 6	4 — —	— 4 6
7	—	4 9 —	— 5 3	4 12 6	— 5 3	4 16 —	— 5 3
8	—	5 — —	— 6 —	5 4 —	— 6 —	5 8 —	— 6 —
9	—	5 15 —	— 6 9	5 19 6	— 6 9	6 — —	— 7 —
10	—	6 6 —	— 7 6	6 11 —	— 7 6	6 16 —	— 8 —
20	—	12 12 —	— 15 —	12 22 —	— 15 —	13 8 —	— 16 —
30	—	18 18 —	— 22 6	19 9 —	— 23 3	20 — —	— 1 —
40	—	25 — —	1 6 —	25 20 —	1 7 —	26 16 —	1 8 —
50	—	31 6 —	1 13 6	32 7 —	1 14 9	33 8 —	1 16 —
60	—	37 12 —	1 21 —	38 18 —	1 22 6	40 — —	2 — —
70	—	43 18 —	2 4 6	45 5 —	2 6 3	46 16 —	2 8 —
80	—	50 — —	2 12 —	51 16 —	2 14 —	53 8 —	2 16 —
90	—	56 6 —	2 19 6	58 3 —	2 21 9	60 — —	3 — —
100	—	62 12 —	3 3 —	64 14 —	3 5 6	66 16 —	3 8 —
200	—	125 — —	6 6 —	129 4 —	6 11 —	133 8 —	6 16 —
300	—	187 12 —	9 9 —	193 18 —	9 16 6	200 — —	10 — —
400	—	250 — —	12 12 —	258 8 —	12 22 —	266 16 —	13 8 —
500	—	312 12 —	15 15 —	322 22 —	16 3 6	333 8 —	16 16 —

Poids.		Prix du Caffé.					
		à 16½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 17 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 17½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.	
Livr.	Lots.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht.		Preiß des Caffe.					
		à 16½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 17 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 17½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.	
Pfd.	Loth.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
	¼	— — 2 1 5/8	— — 3 3 2/5	— — 2 1/5	— — 1 7/8 0	— — 2 3/8	— — 7/8 4
	½	— — 4 1/5	— — 1 6 8	— — 4 1/4	— — 1 8 0	— — 4 3/8	— — 1/5 1
	¾	— — 6 3/8	— — 3 2 0	— — 6 3/8	— — 1 5/8 8	— — 6 2/8	— — 2/8 1/4
	1	— — 8 1/4	— — 3 3	— — 8 1/2	— — 1 7/8 0	— — 8 3/4	— — 1/8
	2	— 1 4 1/2	— — 3 4 3	— 1 5	— — 1 7/8 0	— 1 5 1/2	— — 7/8
	3	— 2 — 3/4	— — 1 1/8 2 8	— 2 1 1/2	— — 1 1/4 1/8	— 2 2 1/4	— — 1 5/8
	4	— 2 9	— — 1 1/2 2 5	— 2 10	— — 1 1/8	— 2 11	— — 1 3/4
	5	— 3 5 1/4	— — 2 1/8 5	— 3 6 1/2	— — 2 1/8	— 3 7 3/4	— — 2 1/8
	6	— 4 1 1/2	— — 2 1/4 9/8	— 4 3	— — 2 1/2 1/8	— 4 4 1/2	— — 2 5/8
	7	— 4 9 3/4	— — 2 7/8 1/8	— 4 11 1/2	— — 2 3/4 1/8	— 5 1 1/4	— — 3 1/8
	8	— 5 6	— — 3 1/8	— 5 8	— — 3 2/8	— 5 10	— — 3 1/2
	9	— 6 2 1/4	— — 3 5/8 7/8	— 6 4 1/2	— — 3 3/4 3/8	— 6 6 3/4	— — 3 1/8 5/8
	10	— 6 10 1/2	— — 4 1/8	— 7 1	— — 4 1/4	— 7 3 1/2	— — 4 3/8
	11	— 7 6 3/4	— — 4 3/8 3/8	— 7 9 1/2	— — 4 2/4 7/8	— 8 1/4	— — 4 1/8 3/8
	12	— 8 3	— — 4 1/2 9/8	— 8 6	— — 5 1/8	— 8 9	— — 5 1/4
	13	— 8 11 1/4	— — 5 2/8 3/8	— 9 2 1/2	— — 5 1/4 1/8	— 9 5 3/4	— — 5 1/2 1/8
	14	— 9 7 1/2	— — 5 3/4 1/8	— 9 11 1/2	— — 5 1/2	— 10 2 1/2	— — 6 1/8
	15	— 10 3 3/4	— — 6 1/8	— 10 7 1/2	— — 5 3/4 1/8	— 10 11 1/4	— — 6 2/8
	16	— 11 —	— — 6 3/8	— 11 4	— — 6 4/8	— 11 8	— — 7
	17	— 11 8 1/4	— — 7 1/8	— 12 4 1/2	— — 6 3/4 1/8	— 12 4 3/4	— — 7 1/8
	18	— 12 4 1/2	— — 7 4/8 3/8	— 12 9	— — 7 1/2	— 13 1 1/2	— — 7 2/8
	19	— 13 — 3/4	— — 7 5/8	— 13 5 1/2	— — 7 1/4 1/8	— 13 10 1/4	— — 8 1/8
	20	— 13 9	— — 8 1/4	— 14 2	— — 7 4/8	— 14 7	— — 8 3/4
	21	— 14 5 1/4	— — 8 4/8 3/8	— 14 10 1/2	— — 7 3/4 1/8	— 15 3 3/4	— — 8 1/8
	22	— 15 1 1/2	— — 9 3/8	— 15 7	— — 8 1/8	— 16 — 1/2	— — 9 1/8
	23	— 15 9 3/4	— — 9 4/8 3/8	— 16 3 1/2	— — 8 4/8 1/8	— 16 9 1/4	— — 9 5/8
1	—	— 16 6	— — 9 1/2	— 17 —	— — 9	— 17 6	— — 10 1/8
2	—	1 9 —	— 1 7/8	1 10 —	— 1 1/8	1 11 —	— 1 9
3	—	2 1 6	— 2 1/8	2 3 —	— 2 1/8	2 4 6	— 2 7 1/2
4	—	2 18 —	— 3 1/8	2 20 —	— 3 1/8	2 22 —	— 3 6
5	—	3 10 6	— 4 1/8	3 13 —	— 4 1/8	3 15 6	— 4 4 1/2
6	—	4 3 —	— 4 4/8 1/8	4 6 —	— 5 1/8	4 9 —	— 5 3
7	—	4 19 6	— 5 3/8	4 23 —	— 5 4/8 1/8	5 2 6	— 6 1 1/2
8	—	5 12 —	— 6 1/8	5 16 —	— 6 1/8	5 20 —	— 7 —
9	—	6 4 6	— 6 4/8 3/8	6 9 —	— 6 4/8 1/8	6 13 6	— 7 10 1/2
10	—	6 21 —	— 7 3/8	7 2 —	— 7 1/8	7 7 —	— 8 9
20	—	13 18 —	— 14 6	14 4 —	— 14 2	14 14 —	— 17 6
30	—	20 15 —	1 — 9	21 6 —	1 1 6	21 21 —	1 2 3
40	—	27 12 —	1 9 —	28 8 —	1 10 —	29 4 —	1 11 —
50	—	34 9 —	1 17 3	35 10 —	1 18 6	36 11 —	1 19 9
60	—	41 6 —	2 1 6	42 12 —	2 3 —	43 18 —	2 4 6
70	—	48 3 —	2 9 9	49 14 —	2 11 6	51 1 —	2 13 3
80	—	55 — —	2 18 —	56 16 —	2 20 —	58 8 —	2 22 —
90	—	61 21 —	3 2 3	63 18 —	3 4 6	65 15 —	3 6 9
100	—	68 18 —	3 10 6	70 20 —	3 13 —	72 22 —	3 15 6
200	—	137 12 —	6 21 —	141 16 —	7 2 —	145 20 —	7 7 —
300	—	206 6 —	10 7 6	212 12 —	10 15 —	218 18 —	10 22 6
400	—	275 — —	13 18 —	283 8 —	14 4 —	291 16 —	14 14 —
500	—	343 18 —	17 4 6	354 4 —	17 17 —	364 14 —	18 5 6

Poids. Livr.	Poids. Lots.	Prix du Caffé. à 18 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Valeur à raison du poids.	Prix du Caffé. à 18 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Montant de la Remise à déduire.	Prix du Caffé. à 18½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Valeur à raison du poids.	Prix du Caffé. à 18½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Montant de la Remise à déduire.	Prix du Caffé. à 19 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Valeur à raison du poids.	Prix du Caffé. à 19 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin. Montant de la Remise à déduire.
Gewicht.		Preiß des Caffe. à 18 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Werth nach dem Gewichte.	Preiß des Caffe. à 18 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Betrag des abzuziehenden Antheils.	Preiß des Caffe. à 18½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Werth nach dem Gewichte.	Preiß des Caffe. à 18½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Betrag des abzuziehenden Antheils.	Preiß des Caffe. à 19 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Werth nach dem Gewichte.	Preiß des Caffe. à 19 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht. Betrag des abzuziehenden Antheils.
Pfd.	Loth.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
—	¼	— — 2¼	— — 8/5	— — 2 1/5	— — 3/2	— — 2⅜	— — 1/6
—	½	— — 4½	— — 4/5	— — 4⅝	— — 1/8	— — 4¾	— — ⅛
—	¾	— — 6¾	— — 2/5	— — 6 1/8	— — 1/2	— — 7⅛	— — 1/6
—	1	— — 9	— — 2/5	— — 9¼	— — 3/8	— — 9½	— — ⅛
—	2	— 1 6	— — 1/5	— 1 6½	— — 3/4	— 1 7	— — ¼
—	3	— 2 3	— — 1 2/5	— 2 3¾	— — 1 3/8	— 2 4½	— — 1/8
—	4	— 3 —	— — 1 4/5	— 3 1	— — 1 1/2	— 3 2	— — 1/6
—	5	— 3 9	— — 2¼	— 3 10¼	— — 2 1/8	— 3 11½	— — ⅜
—	6	— 4 6	— — 2 1/5	— 4 7½	— — 2 3/4	— 4 9	— — 2/8
—	7	— 5 3	— — 3 2/5	— 5 4¾	— — 3 1/8	— 5 6½	— — 3/8
—	8	— 6 —	— — 3/5	— 6 2	— — 3 1/2	— 6 4	— — ⅝
—	9	— 6 9	— — 4 2/5	— 6 11¼	— — 4 3/8	— 7 1½	— — 4/8
—	10	— 7 6	— — 4½	— 7 8½	— — 4⅞	— 7 11	— — ⅞
—	11	— 8 3	— — 4 4/5	— 8 5¾	— — 5 1/8	— 8 8½	— — 5/8
—	12	— 9 —	— — 5⅖	— 9 3	— — 5 1/2	— 9 6	— — 5/8
—	13	— 9 9	— — 5½	— 10 ¼	— — 6 1/8	— 10 3½	— — 6/8
—	14	— 10 6	— — 6 3/5	— 10 9½	— — 6 1/4	— 11 1	— — 6/8
—	15	— 11 3	— — 6¾	— 11 6¾	— — 6 3/8	— 11 10½	— — 7/8
—	16	— 12 —	— — 7⅕	— 12 4	— — 7⅖	— 12 8	— — 7⅗
—	17	— 12 9	— — 7½	— 13 1¼	— — 7 4/8	— 13 5½	— — 8/8
—	18	— 13 6	— — 8 1/5	— 13 10½	— — 8 1/4	— 14 3	— — 8/8
—	19	— 14 3	— — 8½	— 14 7¾	— — 8 3/8	— 15 ½	— — 9/8
—	20	— 15 —	— — 9	— 15 5	— — 9¼	— 15 10	— — 9½
—	21	— 15 9	— — 9 2/5	— 16 2¼	— — 9 5/8	— 16 7½	— — 9/8
—	22	— 16 6	— — 9 4/5	— 16 11¼	— — 10 3/8	— 17 5	— — 10/8
—	23	— 17 3	— — 10 2/5	— 17 8¾	— — 10 5/8	— 18 2½	— — 10/8
1	—	— 18 —	— — 10⅘	— 18 6	— — 11 1/8	— 19 —	— — 11⅖
2	—	1 12 —	— 1 9⅗	1 13 —	— 1 10⅛	1 14 —	— 1 10⅘
3	—	2 6 —	— 2 8⅖	2 7 6	— 2 9⅞	2 9 —	— 2 10 1/5
4	—	3 — —	— 3 7⅕	3 2 —	— 3 8⅘	3 4 —	— 3 9⅖
5	—	3 18 —	— 4 6	3 20 6	— 4 7 1/8	3 23 —	— 4 9
6	—	4 12 —	— 5 4⅘	4 15 —	— 5 6⅗	4 18 —	— 5 8⅖
7	—	5 6 —	— 6 3⅗	5 9 6	— 6 5 7/8	5 13 —	— 6 7⅘
8	—	6 — —	— 7 2⅖	6 4 —	— 7 4⅝	6 8 —	— 7 7⅕
9	—	6 18 —	— 8 1⅕	6 22 6	— 8 3 7/8	7 3 —	— 8 6⅘
10	—	7 12 —	— 9 —	7 17 —	— 9 3	7 22 —	— 9 6
20	—	15 — —	— 18 —	15 10 —	— 18 6	15 20 —	— 19 —
30	—	22 12 —	1 3 —	23 3 —	1 3 9	23 18 —	1 4 6
40	—	30 — —	1 12 —	30 20 —	1 13 —	31 16 —	1 14 —
50	—	37 12 —	1 21 —	38 13 —	1 22 3	39 14 —	1 23 6
60	—	45 — —	2 6 —	46 6 —	2 7 6	47 12 —	2 9 —
70	—	52 12 —	2 15 —	53 23 —	2 16 9	55 10 —	2 18 6
80	—	60 — —	3 — —	61 16 —	3 2 —	63 8 —	3 4 —
90	—	67 12 —	3 9 —	69 9 —	3 11 3	71 6 —	3 13 6
100	—	75 — —	3 18 —	77 2 —	3 20 6	79 4 —	3 23 —
200	—	150 — —	7 12 —	154 4 —	7 17 —	158 8 —	7 22 —
300	—	225 — —	11 6 —	231 6 —	11 13 6	137 12 —	11 21 —
400	—	300 — —	15 — —	308 8 —	15 10 —	316 16 —	15 20 —
500	—	375 — —	18 18 —	385 10 —	19 6 6	395 20 —	19 19 —

Poids.		Prix du Caffé.					
		à 19½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 20 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 20½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.	
Livr.	Lots.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht.		Preiß des Caffe.					
		à 19½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 20 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 20½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.	
Pfd.	Loth.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
	¼	— — 2 7/15	— — 3 9/20	— — 2½	— — ⅛	— — 2 9/16	— — 4 1/20
	½	— — 4 7/15	— — 1 6 9/20	— — 5	— — ¼	— — 5 ⅛	— — 1 6 1/20
	¾	— — 7 5/16	— — 3 2 11/20	— — 7½	— — ⅜	— — 7 11/16	— — 1 5 3/20
	1	— — 9¾	— — 3 3/20	— — 10	— — ½	— — 10¼	— — 4/5 1/20
	2	— 1 7 1/15	— — 3/4 3/20	— 1 8	— — 1	— 1 8½	— — 1 1/4 1/20
	3	— 2 5¼	— — 1 3/8 7/20	— 2 6	— — 1½	— 2 6¾	— — 1 4/5 3/20
	4	— 3 3	— — 1½ 2/20	— 3 4	— — 2	— 3 5	— — 2 1/20
	5	— 4 ¾	— — 2 7/16	— 4 2	— — 2½	— 4 3¼	— — 2 1/16
	6	— 4 10½	— — 2 3/4 7/20	— 5 —	— — 3	— 5 1½	— — 3 3/20
	7	— 5 8¼	— — 3 3/8 3/20	— 5 10	— — 3½	— 5 11¾	— — 3 4/5 7/20
	8	— 6 6	— — 3 1/16	— 6 8	— — 4	— 6 10	— — 4 1/20
	9	— 7 3¾	— — 4 1/8 1/20	— 7 6	— — 4½	— 7 8¼	— — 4 4/5 9/20
	10	— 8 1½	— — 4 7/15	— 8 4	— — 5	— 8 6½	— — 5 1/8
	11	— 8 11¼	— — 5 2/8 9/20	— 9 2	— — 5½	— 9 4¾	— — 5 5/8 1/20
	12	— 9 9	— — 5½ 7/20	— 10 —	— — 6	— 10 3	— — 6 3/20
	13	— 10 6¾	— — 6 2/5 7/20	— 10 10	— — 6½	— 11 1¼	— — 6 4/5 3/20
	14	— 11 4½	— — 6¾ 3/20	— 11 8	— — 7	— 11 11½	— — 7 7/8
	15	— 12 2¼	— — 7 5/16	— 12 6	— — 7½	— 12 9¾	— — 7 1/16
	16	— 13 —	— — 7 4/5	— 13 4	— — 8	— 13 8	— — 8 1/5
	17	— 13 9¾	— — 8 2/8 3/20	— 14 2	— — 8½	— 14 6¼	— — 8 5/8 7/20
	18	— 14 7½	— — 8¾ 1/16	— 15 —	— — 9	— 15 4½	— — 9 4/5 9/20
	19	— 15 5¼	— — 9 2/8 1/20	— 15 10	— — 9½	— 16 2¾	— — 9 5/8
	20	— 16 3	— — 9¾	— 16 8	— — 10	— 17 1	— — 10¼
	21	— 17 ¾	— — 10 1/8 9/20	— 17 6	— — 10½	— 17 11¼	— — 10 4/5 1/20
	22	— 17 10½	— — 10¾ 2/20	— 18 4	— — 11	— 18 9½	— — 11 1/4 1/20
	23	— 18 8¼	— — 11 1/8 7/20	— 19 2	— — 11½	— 19 7¾	— — 11 4/5 3/20
1	—	— 19 6	— — 11 1/10	— 20 —	— — 1 —	— 20 6	— 1 — 3/20
2	—	1 15 —	— 1 11 2/5	1 16 —	— — 2 —	1 17 —	— 2 — 9/20
3	—	2 10 6	— 2 11 1/10	2 12 —	— — 3 —	2 13 6	— 3 — 1/5
4	—	3 6 —	— 3 10 4/5	3 8 —	— — 4 —	3 10 —	— 4 1 1/20
5	—	4 1 6	— 4 10½	4 4 —	— — 5 —	4 6 6	— 5 1 1/4
6	—	4 21 —	— 5 10 1/5	5 — —	— — 6 —	5 3 —	— 6 1 4/5
7	—	5 16 6	— 6 9 9/10	5 20 —	— — 7 —	5 23 6	— 7 2 1/10
8	—	6 12 —	— 7 9 3/5	6 16 —	— — 8 —	6 20 —	— 8 2 2/5
9	—	7 7 6	— 8 9 7/10	7 12 —	— — 9 —	7 16 6	— 9 2 1/10
10	—	8 3 —	— 9 9	8 8 —	— — 10 —	8 13 —	— 10 3
20	—	16 6 —	— 19 6	16 16 —	— — 20 —	17 2 —	— 20 6
30	—	24 9 —	1 5 3	25 — —	1 6 —	25 15 —	1 6 9
40	—	32 12 —	1 15 —	33 8 —	1 16 —	34 4 —	1 17 —
50	—	40 15 —	2 — 9	41 16 —	2 2 —	42 17 —	2 3 3
60	—	48 18 —	2 10 6	50 — —	2 12 —	51 6 —	2 13 6
70	—	56 21 —	2 20 3	58 8 —	2 22 —	59 19 —	2 23 9
80	—	65 — —	3 6 —	66 16 —	3 8 —	68 8 —	3 10 —
90	—	73 3 —	3 15 9	75 — —	3 18 —	76 21 —	3 20 3
100	—	81 6 —	4 1 6	83 8 —	4 4 —	85 10 —	4 6 6
200	—	162 12 —	8 3 —	166 16 —	8 8 —	170 20 —	8 13 —
300	—	243 18 —	12 4 6	250 — —	12 12 —	256 6 —	12 19 6
400	—	325 — —	16 6 —	333 8 —	16 16 —	341 16 —	17 2 —
500	—	406 6 —	20 7 6	416 16 —	20 20 —	427 2 —	21 8 6

Poids.		Prix du Caffé.					
		à 21 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 21½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 22 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.	
Livr.	Lots.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht		Preiß des Caffe.					
Pfd.	Loth.	à 21 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 21½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 22 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.	
		Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
—	¼	— — 2⅝	— — 1 2/10	— — 2 1/10	— — 5/10	— — 2¼	— — ⅛
—	½	— — 5¼	— — 2 7/10	— — 5⅜	— — 1 4/10	— — 5½	— — ¼
—	¾	— — 7⅞	— — 4 1/10	— — 8 1/10	— — 1 3/10	— — 8¼	— — ⅜
—	1	— — 10½	— — 5 5/10	— — 10¾	— — 2 1/10	— — 11	— — ½
—	2	— 1 9	— — 10 9/10	— 1 9½	— — 4 2/10	— 1 10	— — 1
—	3	— 2 7½	— — 16 4/10	— 2 8¼	— — 6 3/10	— 2 9	— — 1½
—	4	— 3 6	— — 21 9/10	— 3 7	— — 8 4/10	— 3 8	— — 2
—	5	— 4 4½	— — 27 4/10	— 4 5¾	— — 10 5/10	— 4 7	— — 2½
—	6	— 5 3	— — 32 9/10	— 5 4½	— — 12 6/10	— 5 6	— — 3
—	7	— 6 1½	— — 38 4/10	— 6 3¼	— — 14 7/10	— 6 5	— — 3½
—	8	— 7 —	— — 43 9/10	— 7 2	— — 16 8/10	— 7 4	— — 4
—	9	— 7 10½	— — 49 4/10	— 8 —	— — 18 9/10	— 8 3	— — 4½
—	10	— 8 9	— — 54 9/10	— 8 11½	— — 21 —	— 9 2	— — 5
—	11	— 9 7½	— — 60 4/10	— 9 10¼	— — 23 1/10	— 10 1	— — 5½
—	12	— 10 6	— — 65 9/10	— 10 9	— — 25 2/10	— 11 —	— — 6
—	13	— 11 4½	— — 71 4/10	— 11 7¾	— — 27 3/10	— 11 11	— — 6½
—	14	— 12 3	— — 76 9/10	— 12 6½	— — 29 4/10	— 12 10	— — 7
—	15	— 13 1½	— — 82 4/10	— 13 5¼	— — 31 5/10	— 13 9	— — 7½
—	16	— 14 —	— — 87 9/10	— 14 4	— — 33 6/10	— 14 8	— — 8
—	17	— 14 10½	— — 93 4/10	— 15 2¾	— — 35 7/10	— 15 7	— — 8½
—	18	— 15 9	— — 98 9/10	— 16 1½	— — 37 8/10	— 16 6	— — 9
—	19	— 16 7½	— 1 4 4/10	— 17 —	— — 39 9/10	— 17 5	— — 9½
—	20	— 17 6	— 1 9 9/10	— 17 11	— — 42 —	— 18 4	— — 10
—	21	— 18 4½	— 1 15 4/10	— 18 9¾	— — 44 1/10	— 19 3	— — 10½
—	22	— 19 3	— 2 — 9/10	— 19 8½	— — 46 2/10	— 20 2	— 1 —
—	23	— 20 1½	— 2 6 4/10	— 20 7¼	— — 48 3/10	— 21 1	— 1 —
1	—	— 21 —	— 2 11 9/10	— 21 6	— — 50 4/10	— 22 —	— 1 1
2	—	1 18 —	— 5 5 8/10	1 19 —	— 1 — 8/10	1 20 —	— 2 2
3	—	2 15 —	— 7 29 7/10	2 16 6	— 1 11 7/10	2 18 —	— 3 3
4	—	3 12 —	— 10 24 6/10	3 14 —	— 2 6 6/10	3 16 —	— 4 4
5	—	4 9 —	— 13 19 5/10	4 11 6	— 2 17 5/10	4 14 —	— 5 5
6	—	5 6 —	— 16 14 4/10	5 9 —	— 3 12 4/10	5 12 —	— 6 6
7	—	6 3 —	— 19 9 3/10	6 6 6	— 4 7 3/10	6 10 —	— 7 7
8	—	7 — —	— 22 4 2/10	7 4 —	— 4 22 2/10	7 8 —	— 8 8
9	—	7 21 —	— 24 29 1/10	8 1 6	— 5 17 1/10	8 6 —	— 9 10
10	—	8 18 —	— 27 24 —	8 23 —	— 6 12 —	9 4 —	— 11 —
20	—	17 12 —	— 55 18 —	17 22 —	— 13 4 —	18 8 —	— 22 —
30	—	26 6 —	1 7 6	26 21 —	— 19 16 —	27 12 —	1 9 —
40	—	35 — —	1 18 —	35 20 —	1 6 8	36 16 —	1 20 —
50	—	43 18 —	2 4 6	44 19 —	1 18 4	45 20 —	2 7 —
60	—	52 12 —	2 15 —	53 18 —	2 — —	55 — —	2 18 —
70	—	61 6 —	3 1 6	62 17 —	2 11 8	64 4 —	3 5 —
80	—	70 — —	3 12 —	71 16 —	2 23 4	73 8 —	3 16 —
90	—	78 18 —	3 22 6	80 15 —	3 5 —	82 12 —	4 3 —
100	—	87 12 —	4 9 —	89 14 —	3 16 8	91 16 —	4 14 —
200	—	175 — —	8 18 —	179 4 —	7 3 4	183 8 —	9 4 —
300	—	262 12 —	13 3 —	268 18 —	10 19 8	275 — —	13 18 —
400	—	350 — —	17 12 —	358 8 —	14 6 —	366 16 —	18 8 —
500	—	437 12 —	21 21 —	447 22 —	17 22 —	458 8 —	22 22 —

Poids.		Prix du Caffé.					
		à 22½ bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 23 bons Gros la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à 23½ bons Gros la Livre. à 24 Lots poids de Berlin.	
Livr.	Lots.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht.		Preiß des Caffe.					
		à 22½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 23 gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à 23½ gute Groschen das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.	
Pfd.	Loth.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
—	¼	— — 2 1 3/5	— — 9/64	— — 2 7/8	— — 2 3/5	— — 2 1 5/6	— — 4 7/32
—	½	— — 5 5/8	— — 9/32	— — 5 3/4	— — 2 3/5	— — 5 7/8	— — 4 7/16
—	¾	— — 8 7/16	— — 27/64	— — 8 5/8	— — 2 9/16	— — 8 1 3/16	— — 1 4 1/32
—	1	— — 11 1/4	— — 9/16	— — 11 1/2	— — 2 3/4	— — 11 3/4	— — 4 7/8
—	2	— 1 10 1/2	— — 1 1/8	— 1 11	— — 1 3/16	— 1 11 1/2	— — 1 7/16
—	3	— 2 9 3/4	— — 1 11/16	— 2 10 1/2	— — 1 2/4	— 2 11 1/4	— — 1 5/8
—	4	— 3 9	— — 2 1/4	— 3 10	— — 2 3/16	— 3 11	— — 2 7/32
—	5	— 4 8 1/4	— — 2 13/16	— 4 9 1/2	— — 2 7/8	— 4 10 1/4	— — 2 15/16
—	6	— 5 7 1/2	— — 3 3/8	— 5 9	— — 3 2/32	— 5 10 1/2	— — 3 2/4
—	7	— 6 6 1/4	— — 3 15/16	— 6 8 1/2	— — 4 1/4	— 6 10 1/4	— — 4 9/32
—	8	— 7 6	— — 4 1/2	— 7 8	— — 4 3/4	— 7 10	— — 4 7/16
—	9	— 8 5 1/4	— — 5 1/16	— 8 7 1/2	— — 5 7/32	— 8 9 3/4	— — 5 2/32
—	10	— 9 4 1/2	— — 5 5/8	— 9 7	— — 5 3/4	— 9 9 1/2	— — 5 7/8
—	11	— 10 3 3/4	— — 6 3/16	— 10 6 1/2	— — 6 1/4	— 10 9 1/4	— — 6 3/32
—	12	— 11 3	— — 6 3/4	— 11 6	— — 6 2/4	— 11 9	— — 7 1/32
—	13	— 12 2 1/4	— — 7 5/16	— 12 5 1/2	— — 7 1/4	— 12 8 3/4	— — 7 5/32
—	14	— 13 1 1/2	— — 7 7/8	— 13 5	— — 8 1/32	— 13 8 1/2	— — 8 2/32
—	15	— 14 3/4	— — 8 7/16	— 14 4 1/2	— — 8 5/8	— 14 8 1/4	— — 8 11/32
—	16	— 15 —	— — 9	— 15 4	— — 9 1/32	— 15 8	— — 9 2/32
—	17	— 15 11 1/4	— — 9 9/16	— 16 3 1/2	— — 9 3/4	— 16 7 3/4	— — 9 7/8
—	18	— 16 10 1/2	— — 10 1/8	— 17 3	— — 10 2/32	— 17 7 1/2	— — 10 2/32
—	19	— 17 9 3/4	— — 10 11/16	— 18 2 1/2	— — 10 3/4	— 18 7 1/4	— — 11 1/32
—	20	— 18 9	— — 11 1/4	— 19 2	— — 11 1/2	— 19 7	— — 11 3/4
—	21	— 19 8 1/4	— — 11 13/16	— 20 1 1/2	— — 12	— 20 6 3/4	— 1 2/32
—	22	— 20 7 1/2	— 1 3/8	— 21 1	— — 12 1/32	— 21 6 1/2	— 1 3/32
—	23	— 21 6 1/4	— 1 11/16	— 22 1/2	— — 12 2/32	— 22 6 1/4	— 1 4/32
1	—	— 22 6	— 1 1/2	— 23 —	— — 12 3/4	— 23 6	— 1 5/32
2	—	1 21 —	— 2 3	1 22 —	— — 13 1/2	1 23 —	— 2 4/32
3	—	2 19 6	— 3 4 1/2	2 21 —	— — 14 1/4	2 22 6	— 3 6 3/32
4	—	3 18 —	— 4 6	3 20 —	— — 15	3 22 —	— 4 8 2/32
5	—	4 16 6	— 5 7 1/2	4 19 —	— — 15 3/4	4 21 6	— 5 10 1/2 3/32
6	—	5 15 —	— 6 9	5 18 —	— — 16 1/2	5 21 —	— 7 3/32
7	—	6 13 6	— 7 10 1/2	6 17 —	— — 17 1/4	6 20 6	— 8 2 1/32
8	—	7 12 —	— 9 —	7 16 —	— — 18	7 20 —	— 9 4 2/32
9	—	8 10 6	— 10 1 1/2	8 15 —	— — 18 3/4	8 19 6	— 10 6 1/32
10	—	9 9 —	— 11 3	9 14 —	— — 19 1/2	9 19 —	— 11 9
20	—	18 18 —	— 22 6	19 4 —	— — 39	19 14 —	— 23 6
30	—	28 3 —	1 9 9	28 18 —	1 — 3/4	29 9 —	1 11 3
40	—	37 12 —	1 21 —	38 8 —	1 1 1/2	39 4 —	1 23 —
50	—	46 21 —	2 8 3	47 22 —	1 2 2/4	48 23 —	2 10 9
60	—	56 6 —	2 19 6	57 12 —	1 3 3	58 18 —	2 22 6
70	—	65 15 —	3 6 9	67 2 —	1 4 3/4	68 13 —	3 10 3
80	—	75 — —	3 18 —	76 16 —	1 5 1/2	78 8 —	3 22 —
90	—	84 9 —	4 5 3	86 6 —	1 6 2/4	88 3 —	4 9 9
100	—	93 18 —	4 16 6	95 20 —	1 7 3	97 22 —	4 21 6
200	—	187 12 —	9 9 —	191 16 —	2 14 3	195 20 —	9 19 —
300	—	281 6 —	14 1 6	287 12 —	4 — 3	293 18 —	14 16 6
400	—	375 — —	18 18 —	383 8 —	5 7 3	391 16 —	19 14 —
500	—	468 18 —	33 10 6	479 4 —	6 13 3	489 14 —	24 11 6

Poids.		Prix du Caffé.					
		à 1 Ecus la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à $1\frac{1}{48}$ Ecus la Livre à 24 Lots poids de Berlin.		à $1\frac{1}{24}$ Ecus la Livre à 24 Lot poids de Berlin.	
Livr.	Lots.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.	Valeur à raison du poids.	Montant de la Remise à déduire.
Gewicht.		Preiß des Caffe.					
		à 1 Thaler das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à $1\frac{1}{48}$ Thaler das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.		à $1\frac{1}{24}$ Thaler das Pfund zu 24 Loth Berliner Gewicht.	
Pfd.	Loth.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.	Werth nach dem Gewichte.	Betrag des abzuziehenden Antheils.
		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
—	$\frac{1}{4}$	— — 3	— — $\frac{3}{5}$	— — $3\frac{1}{16}$	— — $\frac{4}{5}$	— — $3\frac{1}{8}$	— — $\frac{3}{5}$
—	$\frac{1}{2}$	— — 6	— — $\frac{1}{5}$	— — $6\frac{1}{8}$	— — $1\frac{1}{5}$	— — $6\frac{1}{4}$	— — $1\frac{1}{5}$
—	$\frac{3}{4}$	— — 9	— — $2\frac{2}{5}$	— — $9\frac{3}{16}$	— — $2\frac{2}{5}$	— — $9\frac{3}{8}$	— — $2\frac{2}{5}$
—	1	— 1 —	— — $3\frac{1}{5}$	— 1 $\frac{1}{4}$	— — $3\frac{1}{5}$	— 1 $\frac{1}{2}$	— — $3\frac{1}{5}$
—	2	— 2 —	— — $6\frac{2}{5}$	— 2 $\frac{1}{2}$	— — $6\frac{2}{5}$	— 2 1	— — $6\frac{2}{5}$
—	3	— 3 —	— — $9\frac{3}{5}$	— 3 $\frac{3}{4}$	— — $9\frac{3}{5}$	— 3 $1\frac{1}{2}$	— — $9\frac{3}{5}$
—	4	— 4 —	— 1 —	— 4 1	— 1 —	— 4 2	— 1 —
—	5	— 5 —	— 1 $3\frac{1}{5}$	— 5 $1\frac{1}{4}$	— 1 $3\frac{1}{5}$	— 5 $2\frac{1}{2}$	— 1 $3\frac{1}{5}$
—	6	— 6 —	— 1 $6\frac{2}{5}$	— 6 $1\frac{1}{2}$	— 1 $6\frac{2}{5}$	— 6 3	— 1 $6\frac{2}{5}$
—	7	— 7 —	— 1 $9\frac{3}{5}$	— 7 $1\frac{3}{4}$	— 1 $9\frac{3}{5}$	— 7 $3\frac{1}{2}$	— 1 $9\frac{3}{5}$
—	8	— 8 —	— 2 —	— 8 2	— 2 —	— 8 4	— 2 —
—	9	— 9 —	— 2 $2\frac{2}{5}$	— 9 $2\frac{1}{4}$	— 2 $2\frac{2}{5}$	— 9 $4\frac{1}{2}$	— 2 $2\frac{2}{5}$
—	10	— 10 —	— 2 $5\frac{1}{5}$	— 10 $2\frac{1}{2}$	— 2 $5\frac{1}{5}$	— 10 5	— 2 $5\frac{1}{5}$
—	11	— 11 —	— 2 $8\frac{4}{5}$	— 11 $2\frac{3}{4}$	— 2 $8\frac{4}{5}$	— 11 $5\frac{1}{2}$	— 2 $8\frac{4}{5}$
—	12	— 12 —	— 3 $1\frac{3}{5}$	— 12 3	— 3 $1\frac{3}{5}$	— 12 6	— 3 $1\frac{3}{5}$
—	13	— 13 —	— 3 $4\frac{2}{5}$	— 13 $3\frac{1}{4}$	— 3 $4\frac{2}{5}$	— 13 $6\frac{1}{2}$	— 3 $4\frac{2}{5}$
—	14	— 14 —	— 3 $7\frac{1}{5}$	— 14 $3\frac{1}{2}$	— 3 $7\frac{1}{5}$	— 14 7	— 3 $7\frac{1}{5}$
—	15	— 15 —	— 3 $9\frac{3}{5}$	— 15 $3\frac{3}{4}$	— 3 $9\frac{3}{5}$	— 15 $7\frac{1}{2}$	— 3 $9\frac{3}{5}$
—	16	— 16 —	— 4 —	— 16 4	— 4 —	— 16 8	— 4 —
—	17	— 17 —	— 4 $2\frac{2}{5}$	— 17 $4\frac{1}{4}$	— 4 $2\frac{2}{5}$	— 17 $8\frac{1}{2}$	— 4 $2\frac{2}{5}$
—	18	— 18 —	— 4 $5\frac{1}{5}$	— 18 $4\frac{1}{2}$	— 4 $5\frac{1}{5}$	— 18 9	— 4 $5\frac{1}{5}$
—	19	— 19 —	— 4 $8\frac{4}{5}$	— 19 $4\frac{3}{4}$	— 4 $8\frac{4}{5}$	— 19 $9\frac{1}{2}$	— 4 $8\frac{4}{5}$
—	20	— 20 —	— 5 $1\frac{3}{5}$	— 20 5	— 5 $1\frac{3}{5}$	1 — —	— 5 $1\frac{3}{5}$
—	21	— 21 —	— 5 $4\frac{2}{5}$	— 21 $5\frac{1}{4}$	— 5 $4\frac{2}{5}$	1 1 —	— 5 $4\frac{2}{5}$
—	22	— 22 —	— 5 $7\frac{1}{5}$	— 22 $5\frac{1}{2}$	— 5 $7\frac{1}{5}$	1 1 —	— 5 $7\frac{1}{5}$
—	23	— 23 —	— 5 $9\frac{3}{5}$	— 23 $5\frac{3}{4}$	— 5 $9\frac{3}{5}$	1 1 —	— 5 $9\frac{3}{5}$
1	—	1 — —	— 6 —	1 — 6	— 6 —	1 1 —	— 6 —
2	—	2 — —	— 6 $2\frac{2}{5}$	2 1 6	— 6 $2\frac{2}{5}$	2 2 —	— 6 $2\frac{2}{5}$
3	—	3 — —	— 6 $4\frac{4}{5}$	3 1 6	— 6 $4\frac{4}{5}$	3 3 —	— 6 $4\frac{4}{5}$
4	—	4 — —	— 6 $7\frac{1}{5}$	4 2 —	— 6 $7\frac{1}{5}$	4 4 —	— 6 $7\frac{1}{5}$
5	—	5 — —	— 6 $9\frac{3}{5}$	5 2 6	— 6 $9\frac{3}{5}$	5 5 —	— 6 $9\frac{3}{5}$
6	—	6 — —	— 7 —	6 3 —	— 7 —	6 6 —	— 7 —
7	—	7 — —	— 7 $2\frac{2}{5}$	7 3 6	— 7 $2\frac{2}{5}$	7 7 —	— 7 $2\frac{2}{5}$
8	—	8 — —	— 7 $4\frac{4}{5}$	8 4 —	— 7 $4\frac{4}{5}$	8 8 —	— 7 $4\frac{4}{5}$
9	—	9 — —	— 7 $7\frac{1}{5}$	9 4 6	— 7 $7\frac{1}{5}$	9 9 —	— 7 $7\frac{1}{5}$
10	—	10 — —	— 7 $9\frac{3}{5}$	10 5 —	— 7 $9\frac{3}{5}$	10 10 —	— 7 $9\frac{3}{5}$
20	—	20 — —	— 15 —	20 10 —	— 15 —	20 20 —	— 15 —
30	—	30 — —	— 22 $4\frac{4}{5}$	30 15 —	— 22 $4\frac{4}{5}$	31 6 —	— 22 $4\frac{4}{5}$
40	—	40 — —	— 30 —	40 20 —	— 30 —	41 16 —	— 30 —
50	—	50 — —	— 37 $4\frac{4}{5}$	51 1 —	— 37 $4\frac{4}{5}$	52 2 —	— 37 $4\frac{4}{5}$
60	—	60 — —	— 45 —	61 6 —	— 45 —	62 12 —	— 45 —
70	—	70 — —	— 52 $4\frac{4}{5}$	71 11 —	— 52 $4\frac{4}{5}$	72 22 —	— 52 $4\frac{4}{5}$
80	—	80 — —	— 60 —	81 16 —	— 60 —	83 8 —	— 60 —
90	—	90 — —	— 67 $4\frac{4}{5}$	91 21 —	— 67 $4\frac{4}{5}$	93 18 —	— 67 $4\frac{4}{5}$
100	—	100 — —	— 75 —	102 2 —	— 75 —	104 4 —	— 75 —
200	—	200 — —	1 — —	204 4 —	1 — —	208 8 —	1 — —
300	—	300 — —	1 15 —	306 6 —	1 15 —	312 12 —	1 15 —
400	—	400 — —	2 — —	408 8 —	2 — —	416 16 —	2 — —
500	—	500 — —	2 25 —	510 10 —	2 25 —	520 20 —	3 — —

Instruction.

Les Entrepoſeurs, & les Bureaux d'Acciſes qui livreront le Caffé brulé aux Diſtributeurs, veilleront exactement, à ce que ces derniers ne le vendent par Lots audeſſus des prix fixés au préſent Tarif, qui dans aucun cas ne pourront être excédés que du denier-Fort; c'eſt à dire de la fraction qui manque pour parfaire le fenin du montant de la vente totale.

Quant à celui qu'ils débiteront par boëtos entieres, il s'entend de ſoi même qu'ils ne pourront rien exiger au-delà du prix marqué ſur les boëtes, ſi ce n'eſt les 4 gros prix de la boëte même.

Les Remiſes auront lieu ſur la vente effective de Caffé y compris les Droits, mais non ſur le prix des boëtes, ſur les quelles il n'en eſt pas accordé, puiſque ce prix n'eſt que le rembourſement de celui d'achat.

Les Comptables obſerveront en outre, que la Somme totale des Bordereaux, Comptes, Etats, &c. qu'ils ſont tenus de rédiger, ſoit toujours réduite en Ecu, Gros, & fenins monoye de Brandenbourg.

Pour éviter toutes les erreurs dans les poids du Caffé, qui auroient pû réſulter du déffaut d'exactitude des Livranciers de boëtes, à en marquer la véritable Tarre; L'Adminiſtration Générale a arrêté, que jamais aucune boëte ne devrait contenir ni plus ni moins de 24 Lots poids de Berlin.

Berlin, le 20. Fevrier 1781.

L'Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages du Roy.

Unterricht.

Die Entrepoſeurs und Acciſe-Aemter, welche den Diſtributeurs den gebrannten Caffee liefern, müſſen genau darauf Acht haben, daß letztere den Caffee lothweiſe nicht über den Preis, als ſolcher im gegenwärtigen Tarif feſtgeſetzet iſt, verkaufen, welcher Preis niemals überſtiegen werden kann, als nur durch Brüche bey Pfennigen; nemlich, wenn ein Bruch-Pfennig bey dem Verkauf Quanto vorkommen ſollte, ſo iſt ſolcher voll zu nehmen.

In Anſehung desjenigen Caffee, welchen die Diſtributeurs in ganzen Büchſen verkaufen; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß über den auf die Büchſen bemerkten Preis, nichts mehr gefordert werden kann, auſſer den Werth der Büchſe mit vier Groſchen.

Die Remiſen finden ſtatt auf den würklichen Verkauf des Caffee, mit Inbegrif der Gefälle, nicht aber auf die Büchſen, als worauf dergleichen nicht bewilliget ſind, immaaßen der Einkauf-Preis durch den Verkauf derſelben wiederum erſtattet wird.

Hiernächſt müſſen obgedachte Rechnungsführer jederzeit die Hauptſumma der Bordereaux, Rechnungen, Etats ꝛc., welche ſie anzufertigen gehalten ſind, in Thaler, Groſchen, Pfennige, Brandenburgiſches Geld, ziehen.

Um alle Irrthümer in dem Gewicht des Caffee zu vermeyden, welche durch eine Unachtſamkeit der Büchſen-Lieferanten, die eigentliche Tara der Büchſe darauf zu bemerken, entſtehen könnten, hat die Königl. General-Adminiſtration feſtgeſetzet, daß eine Büchſe niemals mehr oder weniger, als 24 Loth Berliner Gewicht enthalten ſoll.

Berlin, den 20. Febr. 1781.

Königl. Preuß. General- Acciſe- und Zoll-Adminiſtration.

De la Haye de Launay.

No. VIII.

No. VIII. Privilegium und Gülde-Brief für das Brau- und Back-Amt, auch die Honig-Kuchen-Bäcker in den Ravensbergischen Städten Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Enger, Bünde und Oldendorf. De Dato Berlin, den 20. Febr. 1781.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem bey Unserer Allerhöchsten Person, die Magistrate in denen Ravensbergschen Mediat-Städten, Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Werther, Enger, Bünde und Oldendorff, allerunterthänigst nachgesuchet, daß Wir den in selbigen wohnenden Bäckern, Brauern und Honigkuchen-Bäckern, um mehrerer Ordnung willen, und zu Abstellung aller bisher eingerissenen Mißbräuche, die Errichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Zunft und Gülde allergnädigst erlauben, und darüber ein besonderes Privilegium und Gülde-Briefe ertheilen und ausfertigen lassen mögten, Wir auch solchem Gesuch, in Betracht Wir diese Ravensbergische Städte, in ihrer Possession der Stadt-Gerechtigkeiten, ferner ohngestöhrt gelassen und geschützt wissen wollen, in Gnaden deferiret und statt gegeben haben: So ist zuförderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß diese neue Brau- und Bäcker-Gülde in besagten Städten sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731 als eine von Uns in allen Unserm zum Römischen Reiche gehörigen Provinzen vollzogene Pragmatische Sanction wie solche den 6ten August 1732 von Uns publiciret, und worin die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben, sogar wider allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten, und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgestellet werden, allergehorsamst achten, und dessen Inhalt aufs genaueste befolgen soll, überdem haben Wir demselben noch nachstehende Artikel zu Haltung einer guten Ordnung, unter sich allergnädigst ertheilt, ordnen und wollen demnach:

Art. 1.

Daß alle und jede in obbenannten Städten anjetzo befindliche Bäcker, Honigkuchen-Bäcker, oder Pfefferküchler und Brauer, welche dieses Handwerk bisher betrieben, sie mögen zünftig gelernet haben oder nicht, solches ferner hin zu treiben befugt, jedoch aber ein jeder derselben

Art. 2.

Die zu Errichtung des Amts und der Zunft erforderliche und unter dem Gewerk verabredete Quote mit Zwey, Drey à Vier Rthlr., als einen Antritts-Fond, vorerst zu erlegen schuldig, und dafür als ein Amt- und Zunftmäßiges Mitglied, des Back- und Brauamts hiermit recipiret, auch dagegen alle demselben etwa sonsten anklebende Mängel und Gebrechen, aus landesväterlicher Hoheit hierdurch gänzlich aboliret seyn sollen.

Art. 3.

Sollten diese Antritts-Gelder zu Bestreitung der bey der ersten Anlage dieses Gewerks erforderlichen Kosten nicht hinreichend befunden werden, so muß ein jedes Mitglied desselben, aus allen Städten dazu noch einen extraordinairen Zuschub thun.

Art. 4.

Das Brau- und Back-Amt soll sich vorerst zu einer Lade halten und diese Anfangs in der Stadt Werther, als der Mittelpunct obiger Städte etabliret seyn, daselbst Drey Jahr hinter einander, oder dem Befinden nach noch länger verbleiben, sodenn aber von da, nach Versmold, Borgholtzhausen, Werther und Enger ambuliren, und verleget werden, auch die Zeit des Aufenthalts der Lade in jeder Stadt von der Bestimmung des gesamten Gewerks per plurima vota lediglich dependiren. Jedoch wenn eins oder das andere Gewerk die Mittel dazu

hätte,

hätte, und willens wäre, gleich vor sich selbst, eine besondere Lade in ihrer Stadt anzulegen, so soll ihm solches nicht verwehret seyn, und braucht sich dieses Gewerk alsdann keinesweges zur Hauptlade zu halten.

Art. 5.

Soll an dem Ort, wo sich die Lade befindet, und zwar zuerst in der Stadt Werther, ein gemeinschaftlicher Decanus angeordnet, und aus dem Mittel des Gewerks an dem Orte der Lade, durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, welcher die Lade mit denen darin etwa vorhandenen Geldern und Briefschaften in Verwahrung nehmen und gehörig respiciren, auch zu dem Ende entweder angesessen seyn, oder die erforderliche Sicherheit prästiren soll.

Art. 6.

Ein sollcher erwählter Dechen, bey welchen obige Requisita vorhanden, soll sich der Dechenschaft unter keinerley Einwendung entziehen, sondern dieselbe zu übernehmen und wenigstens Drey Jahre lang zu führen schuldig seyn, nach Ablauf derselben aber,

Art. 7.

Zur Wahl eines neuen Dechen aus dem Mittel des Gewerks des Orts, wo die Lade ist, geschritten werden, da denn der abgehende Dechen dem neuerwählten, die Lade mit sämtlichen Baarschaften und Briefschaften, nach einer incontinenti zu revidirenden Specification gegen Quittung extradiret.

Art. 8.

Soll in einer jeden der übrigen Städte, wo sich die Lade nicht befindet, aus dem Mittel des Gewerks, ein Deputirter durch Mehrheit der Stimme erwählet werden, und dieser nicht nur das Gewerk jeden Orts repräsentiren, sondern auch auf die Aufrechthaltung derer Gülden und Innungs-Privilegium gebührend achten, wie denn ohne diesen Deputirten und des Gewerks des Orts, wo die Lade ist, Vorbewußt und Consens der gemeinschaftliche Decanus nichts vornehmen darf, und die Deputirte jeden Orts eben so wenig in Gülde- und Innungs-Angelegenheiten, für sich allein zu verfahren, oder etwas zu verfügen befugt, sondern allemal schuldig und gehalten seyn sollen, dem Gewerk ihres Orts von jeden Vorfall Nachricht zu geben, und sich nach dem, was die Mehrheit der Stimmen mit sich bringen wird, zu richten.

Art. 9.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey denen Gewerks-Zusammenkünften ordentlich und ehrbar zugehe; und sich keine schädliche Mißbräuche dabey einschleichen, so soll in jeder Stadt dem Gewerk ein Beysitzer, aus dem Mittel des Magistrats geordnet, und selbiger sowohl zu den Wahlen derer Dechenten und Deputirten jeden Orts, als auch zu allen Zusammenkünften und Berathschlägungen des Gewerks mit gezogen werden.

Art. 10.

Die Lade wird mit Zwey Schlössern versehen, wozu der Beysitzer des Orts der Lade den einen, und der gemeinschaftliche Decanus den andern Schlüssel, in Verwahrung haben soll.

Art. 11.

Sollte in einer oder der andern Stadt das Amt in der Folge so stark anwachsen, oder es sonst seiner Convenions gemäß erachten, sich von der gemeinschaftlichen Lade säpariren und ein eigenes Gewerk, folglich auch nur eine eigene Lade errichten und halten zu wollen, so stehet demselben solches nach Ablauf von Drey Jahren, als einer Zeit, daß ein erwählter Dechen stehen muß, nach vorheriger Anzeige an die Kriegs- und Domainen-Cammer, zwar frey, und soll demselben zu dem Ende eine beglaubte Abschrift derer Innungs-Privilegien verabfolget werden. Es muß aber ein solch Gewerk alsdenn zu seiner neuen Lade sich einen besondern Fond ausmachen.

Art. 12

Alle Jahr auf den Tag nach Johannis, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag, soll

unter Zuziehung des Gewerks-Beysitzers eine General-Versammlung an dem Orte der Lade, in des Decani Hause gehalten werden, und dazu ein jeder Deputirter aus denen übrigen Städten, bey Zwey Thlr. Strafe für jedes Aussenbleiben sich ohnfehlbar einfinden; Fals indessen einer oder der andre Deputirte, durch unvermeydliche Verhinderung persönlich zu erscheinen, abgehalten würde, muß er solches dem Gewerk seines Orts zeitig, und wenigstens Acht Tage vor obbemeldeten Termin anzeigen, welches darauf bey obgedachter Strafe ein anderes Mitglied aus seinen Mitteln, dazu erwählen, und mit nöthiger Instruction zu solcher Zusammenkunft abschicken soll.

Art. 13.

Außer diesen Deputirten stehet allen übrigen Mitgliedern des Amts jeden Orts frey, eine solche General-Versammlung an dem Orte der Lade mit beyzuwohnen; diejenigen aber, welche nicht dabey erscheinen, sollen demjenigen, was auf selbiger durch Mehrheit der Stimmen, von denen gegenwärtigen Amts-Gliedern beschlossen und verabredet worden, zu confirmiren schuldig und gehalten seyn.

Art. 14.

Bey dieser General-Gewerks-Versammlung sollen die neu angehenden Meister und Lehrburschen sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, der Dechen seine Rechnung ablegen und wenn dieser Drey Jahr gestanden, zur Wahl eines neuen Dechens aus dem Mittel des Gewerks des Orts der Lade, mit Zuziehung derer Deputirten und sämmtlichen Gewerks-Gliedern geschritten, solche durch Mehrheit der Stimmen vollzogen, und endlich wegen Verabfolgung und Ausantwortung der Lade, mit denen darin befindlichen Baar- und Briefschaften wie Art. 7. verordnet, gehörig verfahren werden

Art. 15.

Für allen Dingen muß außer obigen Geschäften, auf dieser General-Versammlung sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen, und die Nahrung des Amts immer mehr befördert werden könne.

Art. 16.

Sollte außer dieser jährlichen festgesetzten Zusammenkunft ein Lehrbursche oder Geselle, ein- und ausgeschrieben, oder zum Mitmeister recipiret zu werden verlangen, und sich desfalls bey dem zeitigen Dechen, als Bewahrer der Lade melden, so stehet diesem zwar frey, in dergleichen oder andern eiligen Fällen, mit Zuziehung derer übrigen Amts-Glieder, das Nöthige vorläufig, zu veranlassen, er muß aber, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, denen Deputirten des Gewerks in denen übrigen Städten davon vorher Nachricht geben, und deren Meinung, Namens der übrigen Zunft-Genossen darüber einziehen, sonsten jeztgedachter Deputatus alles dasjenige, was das ganze Jahr über in Amts-Sachen passiret ist, bey der General-Versammlung eröfnen, und darüber durch Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset werden.

Art. 17.

Soll bey solcher General-Versammlung der zeitige Dechen, wie es ohnedem sein führendes Amt mit sich bringt, den Vortrag haben, und wenn der dabey gegenwärtige Gewerks-Beysitzer etwas dem Königl. Interesse präjudicirliches oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte, so hat er desfalls dem versammleten Gewerke Bedeutung zu thun, und selbiges darunter eines andern zu belehren, wofern aber solches nicht angenommen werden, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Commissario loci zur weitern Verfügung Anzeige zu thun. Nach vollendeten Vortrage des Dechenten eröfnet jeder der Deputirten, und demnächst ein jedes der anwesenden Gewerks-Mitglieder, nach der Ordnung ihrer Reception, seine Meynung, wobey, wie überhaupt bey der ganzen Versammlung, ein jeder sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu befleißigen, einer den andern in seiner Rede

nicht

nicht zu turbiren, noch sonst einige particulaire Streitigkeiten, und Animositäten, vielweniger Spott oder gar Schimpfworte, mit einzumischen, widrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf, für jeden Exceß mit Einen Thlr., und dem Befinden nach, stärker bestrafet werden soll.

Art. 18.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey dieser Generalen- als andern Zusammenkünften, auf das schärfste verboten, worauf der Gewerks-Beysitzer zu vigiliren und solche nicht zu gestatten hat. Weil aber doch die Deputirten und übrige bey der Zusammenkunft erscheinende Mitglieder, mehrentheils zwey und mehr Meilen darüber reisen müssen, so werden jeden anwesenden Deputirten Zwölf Gr., jedem Amts-Beysitzer aber Achtzehn Gr., an Reise-Kosten und zur Ergötzlichkeit, aus der curenten Einnahme bey der Lade paßiren.

Art. 19.

Da auch das Amt eines Dechens, in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben pro Salario Fünf Thaler accordiret, er muß aber vor allen Dingen dahin sehen, daß der Fond der Lade unter keinerley Prätext angegriffen und mit keiner unnöthigen Ausgabe beschweret werde, wofür sowohl der Dechent, als insbesondere der Gewerks-Beysitzer respondiren soll.

Art. 20.

Wenn nun außer denen anjetzo vorhandenen Brauern und Bäckern künftig jemand bey diesem Gewerk, in einer oder andern Stadt, als Meister recipiret werden will, so soll ein solcher sich bey dem aus dem Magistrats-Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer des Orts der Lade, und dem gemeinschaftlichen Dechen melden, und sein Suchen zum Mitmeister auf- und angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, der Dechen davon denen Deputirten vorher Nachricht giebt, und deren Meinung über die Aufnahme dieses jungen Meisters eingeholet, diesem auch zugleich eine kurze Frist, zur Wiedererscheinung bestimmet, an welchem Tage denn, wenn die Deputirten gegen den sich angebenden jungen Meister nichts zu erinnern finden, der Dechen das gesamte Bäcker-Amt zusammen berufen läßt und in dessen und des Beysitzers Gegenwart, derjenige, so Mitmeister werden will, seinen Lehrbrief nebst denen, seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften und Attesstatis vorzeigen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits voraussetzet, und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maaßgabe des General-Patents §. 2 ertheilte beglaubte Abschrift, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, Zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er sonst nur das Handwerk tüchtig gelernet, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. 21.

Soll der Geselle, welcher solchergestalt Meister zu werden angehalten, und sich dazu qualificiret hat, in Gegenwart dreyer Deputirten zum Meisterstück verfertigen:

a) die Brodt-Bäcker,

aus einem halben Scheffel Roggen und einem halben Scheffel Weitzen-Mehl, allerhand Sorten von üblichen Semmeln und Brodt, wo es nicht darauf an-

kömmt, ob der Ofen davon ganz oder nur zum Theil voll geworden. Der Ofen aber muß von den angehenden Meistern selbst geheitzet werden, und muß derselbe wissen, wie viel Holz, sowohl zum Brodt, als zu den Semmeln erfordert werde, vorzüglich kömmt es bey Verfertigung des Meisterstücks darauf an, daß alles gut aufgegangen und ausgebacken, nicht verbrannt, das Brodt und Semmel aber das gehörige Gewicht habe.

b) die Honigkuchen-Bäcker,

welche mit den Brodt-Bäckern hierdurch vereiniget und combiniret werden, und in allem gleiche Rechte haben, und gleiche Gewohnheiten exerciren sollen. Verfertigen zum Meisterstück, im Beyseyn dreyer Deputirten, aus ihren Mittel:

I. für 1 Thlr. 18 Gr. Gar-Kuchen
nehmlich eine Sorte zu 2 Gr. — Pf.
eine zu " " 1 " — "
und noch eine zu " — " 6 "

II. für 1 Thlr. 18 Gr. Mürbekuchen
und zwar die eine Sorte zu 2 Gr. — Pf.
die zweyte zu " " — " 6 "
die dritte zu " " — " 2 "

diese sämtliche Kuchen müssen zu zweyenmalen in einen dazu einmal geheitzten Ofen gar gebacken seyn, widrigenfalls und wann das Gebäcke, nicht das erforderliche Ansehen und den nöthigen guten Geschmack an sich trüge, als welches dem Amte mit Zuziehung eines Deputirten vom Magistrat zu beurtheilen überlassen bleibt, das Meisterstück nicht paßiren kann.

c) die Brauer

schütten zum Meisterstück eine Budde voll Gersten von wenigstens zwey bis drey Scheffel ein, diese machen sie auf behörige Art zu Maltze. Und weil darin das Haupt-Fundament eines guten Bieres bestehet, so beurtheilen hiernächst drey oder nach Befinden auch nur zwey Meister, mit Zuziehung eines Deputirten vom Magistrat, die Beschaffenheit dieses von dem angehenden Meister verfertigten Maltzes. Wird solches in allem tauchlich befunden, so brauet er davon nach jeden Orts Qualität und Quantität ein Gebräude Bier. Wenn solches fertig und gehörig gefasset und abgegohren, bringt er sothanes Gebräude vor das Amt, und dieses beurtheilet mit Zuziehung des Deputati, dessen Güte und Probehaltigkeit, wobey hauptsächlich darauf gesehen werden muß, daß das Bier klar sey, die gehörige Zeit gekochet habe, folglich recht gar und verdaulich sey.

Art. 22.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet; sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen; Maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemachet wurden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen. Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was diesfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrift, unter einem fremden oder einheimischen und Meisters-Sohn, oder der eines Meisters Wittwe, oder Tochter geheirathet, gar kein Unterschied gemacht werde, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle.

Dafern aber jemand so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer von denen Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe

selbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll jeder gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Wie denn einem jeden Mitgliede frey stehen soll, seine Söhne selbst zu lehren; er muß aber dieselbe gebührend bey der Lade präsentiren, und gegen Erlegung der im folgenden Artikel specificirten Gebühren ein- und ausschreiben lassen.

Art. 23.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll Funfzehn Thaler in die Meister-Lade als Brauer, Zehn Thaler als Bäcker, und als Pfeffer-Küchler Fünf Thaler entrichten.

Einen jeden dieser drey Profeßionen, aber stehet frey, eine besondere Lade zu halten, und die von den Gewerks-Genossen seines Mittels eingehende Gelder, darin besonders aufzubewahren und zu berechnen. Wollen sie sich aber vereinigen, und eine gesammte Lade ausmachen, so stehet ihnen solches gleichfalls frey. Wer mehrere Nahrungs-Gewerbe zugleich treibt, oder in der Folge treiben will, bezahlet für jedes besonders die Gebühren zur Lade, ingleichen muß derselbe auch für jedes insbesondere das Meisterstück verfertigen, denen gesammten Meistern werden wegen der zweymaligen Zusammenkunft Ein Thlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Sechszehn Ggr., zur Raths-Cämmerey Ein Thlr. Zwölf Ggr., und der Kirche Zwölf Ggr., über diese aber nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, bezahlet, und darauf muß Candidat, ohne fernere Weitläuftigkeiten, wenn er das Bäcker-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rath-Hause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwerks genießen. Wenn ein Fremder, so Meister geworden, nachher eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, so bekommt er aus der Amts-Lade, der Brauer Sieben Thaler Zwölf Gr.; der Brodt-Bäcker Fünf Thlr. und der Honigkuchen-Bäcker Zwey Thlr. Zwölf Gr. wieder zurück.

Art. 24.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerk fernerhin ungeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, dabey angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister Wittwe, oder das er eines Meisters Sohn sey, zustatten komme. Hingegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr Gesinde als Zwey Gesellen und Einen Jungen zu halten; es sey denn, daß er nöthige Hochzeit- oder Trauer-Arbeit habe, als in welchen Fällen ihm zugelassen seyn soll, so viel Gesellen anzunehmen, als er zur Bestreitung dergleichen außerordentlichen Arbeiten nöthig hat, jedoch mit Vorwissen des Gewerks Deputirten anders woher verschreiben, und kann von den Einwandernden keinen über obige Zahl annehmen, es wäre denn, daß seine Mittmeister ihre Zahl complett hätten, oder sonsten damit zufrieden wären.

Art. 25.

Wer nun die Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Gewerk des Brauen und Backens, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben erlaubt seyn.

Und ob wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wieder solche Stöhrer und Fuscher durch Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zu Minden; und den Commissarium loci geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Waaren,

Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Gewerbe gelernet, aber keine eigene Häuser haben und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor, frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirte, noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison Regimentern gehörige Leute solches verstanden wissen, und soll keinem derselben zu Backen und Brauen, verstattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. 26.

Auf dem platten Lande sollen Inhalts des Accise-Reglements d. d. Berlin, den 28. Aug. 1750 zwar einige Bäcker und Brauer zur Bequemlichkeit der Unterthanen, geduldet werden, jedoch sind selbige so viel als möglich einzuschränken, und müssen selbige außer einer besonders dazu, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gesuchten und erlangten Concession die im §. 23. ausgedrückten halbe Gebühren, zur Amts-Lade entrichten, auch Vier Ggr. dahin quartaliter bezahlen; Außerdem sind selbige nicht zu dulden.

Art. 27.

Wenn der Dechen, oder auch der Deputirte jeden Orts, etwa nöthig findet, das Gewerk seines Orts, außer der jährlich bestimmten General-Versammlung in Gewerks-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Meister die Berufung des Gewerks unweigerlich verrichten; Wenn aber jemand, so sich in einer von den benannten Städten setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm des Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten und zu Berufung des Gewerks, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 28.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Dechenten, imgleichen den Deputirten, sollen die Gewerks-Glieder, bey denen Versammlungen, den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, und sich bey solcher Versammlung sittsam und ehrbar verhalten, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann; Welcher Meister auf Erfordern bey der Gewerks-Zusammenkunft an seinem Orte, ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, und wer nur eine Stunde zu spät kommt, soll jedesmal Drey Ggr. in die Lade erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehet, muß er dazu vom Beysitzer, Dechenten, oder Deputirten, Erlaubniß haben; widrigenfalls er mit Zwölf Ggr. Strafe, der Lade verfallen, und dennoch zu denjenigen, was beschlossen, verbunden ist.

Art. 29.

Der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, Gesellen-Siegel und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, bleiben ein für allemal gänzlich abgeschaft und verbothen.

Art. 30.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe wird, wie oben bereits verordnet worden, bey der jährlichen

chen Quartal-Zusammenkunft, an dem Orte der Lade, von dem Dechen in Gegenwart des Beysitzers abgeleget, und diesem für die Abnahme solcher und der Gesellen Armen-Rechnung, welche an dem Orte der Lade ebenfalls der Dechent, in denen übrigen Städten aber der Deputirte führet, und jährlich Acht Tage nach Johannis in Beyseyn des Beysitzers und des Gewerks des Orts ableget, Sechszehen Gr. dem Gewerk Ein Thlr. Zwölf Gr. denen Gesellen aber jährlich Einen Thlr. zur Ergötzlichkeit gereichet, und zugebilliget. Hiernächst wird ein Exemplar an den Beysitzer auch an den Commissarium loci zur Revision eingesandt. Wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, muß das gantze Gewerck deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewercken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger vom Gewerk gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das gantze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerck gelegt werden können, bis er sich Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerck frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gäntzlich zu vergeben.

Art. 31.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kan, zugeschrieben werde.

Art. 32.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so an dem Orte, wo die Lade ist, in des Dechenten, in denen übrigen Städten aber, eines jeden Deputirten Verwahrung seyn, und dazu dieser oder der Dechent und ein Alt-Geselle jeden Orts, einen besondern Schlüssel haben müssen, um aus solcher Casse einem armen krancken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret, auch frey stehen, die an einigen Orten eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, auch unter sich mit Vorbewußt der Obrigkeit einzuführen; Und soll einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, Drey Ggr. aus der Meister-Lade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, bey welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 33

Denen Meistern des Brau- und Back-Amts, lieget als Christen und ehrliebenden

den Bürgern ob, jedermann mit tüchtiger und guter Waare zu versehen, und niemanden mit ungaren, untauglichen, zu leichten und tadelhaften Bier, oder Gebäck, zu betrügen, allermassen, wenn jemand klagen würde, daß er mit untauglicher Waare betrogen sey, der Magistrat solches kurz und gut untersuchen, davon mit Einsendung des Protocolli, an den Commissarium loci berichten, dieser auch darauf schleunige Justiz administriren, und den Meister in Strafe condemniren soll.

Art. 34.

Es soll deswegen kein Meister dem andern durch Hausiren, Abrufen der Käufer, Verachtung der Waare oder Verführung des Gesindes, die Nahrung zu entziehen suchen; würde jemand dergleichen überführet, soll er in Zwey Thlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Gewerks-Lade verfallen seyn.

Art. 35.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 36.

Wenn ein Meister, oder seine Frau oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerck stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, soviel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Zwölf Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Dechenten an dem Orte der Lade, in denen übrigen Städten aber, denen Deputirten des Gewerks sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet) keiner, dem es vom Dechenten oder Deputirten angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber, wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Bäcker und Brauer, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu Grabe zu folgen, wenn es verlanget wird; und wer von der Folge ohne erhebliche Ursache wegbleibet, soll Drey Ggr. Strafe erlegen. Es stehet jedoch jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 37.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn; nach ihres Mannes Tode das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben, dagegen aber auch für die Güte der Waaren zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so das Gebrau oder Gebäck aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche die Obrigkeit zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eine Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich ihres vorigen Gewerbes enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 38.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, und confirmiret ist; es wäre denn, daß der Meister ihn

in währenden Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, welches sodann schlechterdings geschehen muß. Und soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen diejenige uneheliche Gebohrne, so nicht etwa durch erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch durch Kayserl. Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufoingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Zwey Ggr. Schreibe-Gebühr an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade.

Art. 39.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet, oder allenfals an den Commissarium loci zur nöthigen Verfügung berichtet werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen, solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 40.

Der Meister soll seinen Lehr-Knaben gewissenhaft und gründlich unterrichten, christlich und vernünftig mit denselben umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm gefüret wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, die Sache zur Cognition zu ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen,

angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. 41.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Beysitzer und Gewerks-Deputirter, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Zwey Jahr an vornehme Oerter, innerhalb Landes, und wenn er ein Cantonist, mit Vorwissen des Regiments und des Steuer-Raths wandern müsse. Jedoch soll Unserer Krieges- und Dom. Camm. frey stehen, befindenden Umständen nach, von den Wander-Jahren zu dispensiren. Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Deputirten des Gewerks, und dem gemeinschaftlichen Decano die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll oder Amts-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf einen ordinairen Vier Ggr. Stempel-Bogen, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gewercks-Deputirten des Orts, wo der neue Geselle in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ans Amt zu dessen Ergötzlichkeit, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewercks Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle weiter nichts als obige Zwölf Ggr. ans Amt für Ausfertigung des besonders gelösten gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, oder Amts-Buch, dem Beysitzer Sechs Ggr. und dem Dechenten und Altmeister, oder Deputirten, so den Lehr-Brief unterschrieben und besiegeln, jedem Drey Ggr. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Beysitzer und Gewerks-Deputirten, auch Decano ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück auszufüllen, an den Beysitzer.

Art. 42.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafeten närrischen Handwercks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu

treten,

treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen denen Gesellen des nemlichen Orts und Gewerks unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beysitzer und Deputirten, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen denen Bäckern- und Brauer-Gesellen und den Gesellen eines andern Gewercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734, zur Satisfaction des Beleidigten gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden bestrafet werden soll. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen. Die vorfallenden Injurien bey den Gewerks Versammlungen selbst aber, gehören zur Cognition des Steuer-Raths.

Art. 43.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen der Bäcker- und Brauer-Gülde ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet solches sich doch nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und bloß dazu dienen solle, daß man wisse wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, das gedachte Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaaßen wenn ein Geselle des Abends nach Zehen Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewercks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen.

Art. 44.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewercken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewercks-Deputirten jeden Orts zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 45.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es

sich aber zutragen; daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 46.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Gewerks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks-Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 32. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Gewerks-Deputirten wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten, und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 30. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis in Beyseyn des Gewerks und der Alt Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 47.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 48.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Gleichwie nun die Brauer und Bäcker-Zunft in denen Städten der Grafschaft

schaft Ravensberg sich nach diesen Innungs-Artikuln, welche Wir zu vermehren zu vermindern, und zu verbessern uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem zeitigen Krieges- und Steuer-Rath, Magistraten, auch sämtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Innungs-Articul höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Februar 1781.

Friederich.

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg.
v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.
Michaelis.

No. IX. Innungs-Privilegium für das Schneider-Gewerk zu Unna in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 20. Febr. 1781.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß, da die Schneider-Zunft der Stadt Unna, in der Grafschaft Marck, vorgestellet, wie die vielen Eingriffe, so ihren Gliedern zu Minderung ihrer Nahrung, nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch auswärts, besonders auf dem platten Lande von unzünftigen Leuten geschehen, es zur Nothwendigkeit mache, zu ihrer Conservation, sich ein neues Innungs-Privilegium unter unserer Höchsten Approbation, allerunterthänigst auszubitten, Wir solchem Unsern Verordnungen gemäßen Ansuchen in Gnaden statt zu geben, resolviret haben.

Wir cassiren und annulliren hiemit zuvor alle zu Mißbräuchen gezogene, der Schneiderzunft in Unna in vorigen Zeiten gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt, sie mögen ertheilt seyn, von wem sie wollen; Wir thun auch solches aus landesherrlicher Macht und Kraft dergestalt, daß selbige in keinem Stück mehr gelten, bey denen Judiciis im geringsten nicht darauf reflectiret, ja nicht einmal von einem Advocaten bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe zu einigen Behelf angeführet werden sollen.

Dagegen haben Wir nachstehende Articul gedachter Zunft zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. 1.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Schneider, Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats-Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle; Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeiten nicht zu haben wäre, soll eine ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn, wie denn auch,

wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldateske geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft vornehmen oder geringen Standes sich im Dienst begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. 2.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber, einigermassen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin üblich gewesene Muthzeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaft und ernstlich verboten.

Art. 3.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, bey der ersten Versammlung des Gewerks sich erklären, ob er für Manns- oder Frauens-Personen allein, oder für Manns- und Frauens-Personen zusammen, arbeiten wolle?

Erstern Falls soll er zum Meisterstück machen: ein ordinaires Manns-Kleid, wie die Mode ist, als Rock, Weste und Hosen, von was Gewand oder Zeug er will.

Im zweyten Fall ein Schnürleib, Manteau oder sonst ein Frauenkleid, wie und was Gattung dasselbe, nach seiner Gelegenheit und Zustand sich ereignen kann. In den letztern Fall aber, soll er alle benannte Stücke von Manns- und Frauens-Kleidern verfertigen; wobey ihm unverwehret ist, diese Stücke für sich und die Seinigen, oder für andere zu machen, und damit zu thun, was er will; über diese Stücke aber, soll er ein mehreres zu machen unter keinerley Vorwand, auch zu keiner weitern Zeichnung, von andern zur Profession gehörenden Stücken angehalten werden.

Art. 4.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, so soll er solches in des Altmeisters Hause, in Gegenwart desselben, und noch eines dazu verordneten Meisters, zuschneiden, daß aber mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, gänzlich verboten werden.

Art. 5.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Alt-Meister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung, um Berufung des Gewerks-Ansuchen, welches sodann, sobald als möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerck noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerck besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet; sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber

darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: Maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemachet worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaßligen Meisterstücks, und zwar der aus einem einländischen Ort kommende, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, der aus fremden Landen anziehende aber von den Zahlungs-Kosten zur Lade und zur Cämmerey, nach dem Edirt vom 8. April 1764 gantz frey auf- und angenommen werden. Jedoch soll jeder gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewercke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meister-Stücks zum Meister angenommen sey, und das Handwerck darauf getrieben habe, im wiedrigen Fall muß auch der Ausländer das geordnete Meisterstück noch prästiren.

Art. 6.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade. Drey Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Acht Ggr., und dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet Acht Ggr. so aber derjenige welcher an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Stadt-Cämmerey Sechszehen Ggr. und der Kirche, anstatt des Wachses Acht Ggr., und über diese auf Fünf Rthlr. Vier Ggr. zusammen sich belaufende Kosten, nicht mehr, es sey unter was Vorwande es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewercks genießen.

Art. 7.

Demnächst verordnen Wir dem allgemeinen Reichs-Patent gemäß, daß die Schneider-Innung in Unna, sowohl als anderer Orten ungeschlossen seyn, und so viel Meister als sich ernähren können (worüber Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, wenn über die vorhandene Zahl noch mehrere sich ansetzen wollen, nach untersuchten Umständen zu erkennen hat, dabey angenommen werden sollen. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerck gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zustatten komme.

Art. 8.

Wer nun die Schneider-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Schneider-Handwerck, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen in der Stadt und auf dem Amte Unna zu treiben erlaubt seyn, maßen die Schneider des gedachten Orts, wie überhaupt auf dem platten Lande sich deshalb vorschriftsmäßig zur Stadt-Zunft halten.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerck die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wieder solche Fuscher geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schneider-Handwerck gelernet, aber keine eigene Häuser haben und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als

Gesellen

Gesellen bey denen Gewercks Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor, frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirte, noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute solches verstanden wissen, und soll keinem derselben Schneider-Arbeit zu verfertigen, verstattet werden, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Da auch zu Unna die Gewohnheit einher-ssen, daß Meister, besonders die, so keine Familie haben, bey den Bürgern gegen allerhand Conditionen, und unter andern gegen die Kost und ein geringes Tagegeld, in den Häusern arbeiten, diß aber die schädliche Folge hat, daß andere mit Familie und Haushaltung versehene Meister, die deshalb sich auf dergleichen Conditionen nicht einlassen können, ausser Nahrung gerathen: so wird den Schneider-Meistern dergleichen Arbeiten in der Stadt in anderer Leute Häusern hiermit bey Vier Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall untersaget, welche Strafe halb zur Amts-Lade und halb zur Cämmerey stießen soll.

Art. 9.

Wegen der Landmeister, weil sie im Amte Unna, wegen dessen Größe nicht ganz zu entbehren sind, behält es schlechterdings bey dem besondern Regulatif-Rescripto sein Bewenden; wornach solche sich in der Zahl nicht vermehren müssen, zwar den Gewercks-Versammlungen beywohnen können, sonst aber nicht schuldig sind, bey denselben jährlich mehr, als einmal auf Trinitatis sich einzufinden, da sie das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht als jährlich Sechs Ggr. vor jedem seyn soll, zugleich mit abführen müssen.

Derjenige, so sich an die Stelle eines abgegangenen alten Schneiders des platten Landes, auch sonst, vermöge etwa erlangter Concession als Schneidermeister ansetzen will, muß zum Meisterstück verfertigen:

1. Einen Bauer-Rock und Hosen von Landtuch.

2. Ein Frauen-Camisohl von Tuch, Warp oder andern für Bauer-Leute übliche Zeuge, und ist es übrigens damit, wie wegen der Städt-Meister vorhin verordnet worden, jedoch daß keine Wander-Jahre erfordert werden, zu halten. Es soll auch ein Land-Meister an Meister-Gelde und allen Kosten überhaupt mehr nicht, als drey Rthlr. zahlen, und mit dem Meisterstück machen zu können was er will. Von den drey Rthlr werden dem Beysitzer Acht Ggr. dem Meister bey welchem er das Meisterstück verfertiget Zwölf Ggr., den Meistern zur Ergötzlichkeit Ein Rthlr. Vier Ggr. und in die Lade Ein Rthlr. bezahlet.

Art. 10.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerksachen mitgegeben wird, verrichten muß. Wenn aber jemand, so sich in Unna setzet bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 11.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerks-Glieder

der bey den Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaft wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Schneider es anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden soll, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde; maßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann; Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Vier Ggr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Acht Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 12.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft von niemanden wieder gestattet werden sollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, verbiethen jedoch aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden muß, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget, ist, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben sollen; um, wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zu zustellen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister genommen werden, daferne er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. 13.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis jeden Jahres, sowohl über die zur Meister-Lade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche letztere ebenfalls vom Altmeister und Altgesellen in einer à parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks, des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die Land-Meister wie oben schon bemerkt ist, gefordert werden, und letztere ihr Quartal-Geld, wie vorgedacht, erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewerke Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn jemand geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schneider gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der

Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk gelegt werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. 14.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, gleichwohl aber dennoch eine unentbehrliche Ausgabe wider Vermuthen vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich nur einem Meister soviel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 15.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 18. gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle, aber jeder einen besondern Schlussel, dazu haben müssen,) einem armen kranken oder sonst verunglückten Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Zwey Ggr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern, gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden.

Art. 16.

Damit auch den vielen Klagen über die Schneider, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen oder wohl gar von dem Zeuge oder Zuthat etwas zu entwenden sich unterstehen, so viel möglich vorgebeuget und abgeholfen werde: so verordnen Wir hiermit, daß, wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Tressen, Knöpfe ꝛc. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister, untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zur Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, sonst aber zur Bezahlung des verdorbenen Kleides, und in die Unkosten verdammen soll; Würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat gestohlen, soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemal ist, in einen Rthlr. Strafe, zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret, und die Sentenz vierzehn Tage lang auf dem Rathhaus-Flur öffentlich angeschlagen werden, würde er aber zum zweytenmal sich auf Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe als ein würklich unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen, und ihm zu seiner Subsistenz keine andere, als Flick-Arbeit gelassen werden.

Art.

Art. 17.

Damit aber diesen Betrug und Entwendung der Zeuge und Zuthaten desto besser begegnet werde; so verordnen Wir ferner, daß kein Schneider bey Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey sich weigern solle, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung in des Bestellers Hause oder dessen Gegenwart zuzuschneiden, um die Ueberschläge von der erforderten Zuthat, es sey an Tressen, Litzen, Gold- oder Silber-Faden; Seide und Knöpfen mit ihm zu machen. Es soll auch jeder Schneider schuldig seyn, alle Abgänge, Flecke, Schrooteln, und Stücke, dem Herrn des Kleides bey Ueberlieferung desselben auszuantworten, und ihm nichts als die Tuch Ecken verbleiben, wenn der Herr des Kleides solche nicht selbst verlanget. Würde ein Schneider überführet werden, daß er an jemanden, er sey, wer er wolle, dergleichen Abgänge an Tuch, Zeug, Etoffen, Tressen, Seide, Knöpfe ꝛc. verkauft hätte, soll er für jeden Groschen mit einen Reichsthaler Strafe zur Cämmerey beleget werden, welche Strafe auch der Käufer solcher Abgänge entrichten soll; könnte auch ein Schneider überführet werden, daß er von dem entwendeten Zeuge oder Zuthat zu eines andern oder seiner und der Seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, soll auf vorbeschriebener Art, nach vorstehenden Articul mit ihm verfahren werden.

Art. 18.

Wenn ein Meister des Schneider-Gewerks jemanden mit der Arbeit über Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen die bey einem Schneider bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einen andern zu geben; Wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist; und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit, so wohlfeil er will, zu verfertigen, oder zu verdingen.

Art. 19.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 20.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, soviel deren nöthig, ferner wie bisher zu Unna üblich gewesen, schuldig seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, keiner dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Schneider, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird; maßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 21.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende

Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben: Dagegen aber auch für alle Arbeit und Schaden zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall jedoch ihr der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll die Profeßion ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche die Obrigkeit zu urtheilen, solches verhinderten. Daferne aber eines Schneiders Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schneider-Arbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 22.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, solange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Stadt-Armen-Casse, erlegen; auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreibegebühren an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade, daneb[illegible] auch der Kirchen, wo er, oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wenn es sonst gewöhnlich ist, Sechs Ggr. wo es aber nicht gebräuchlich gewesen, zum Behuf der Armen-Frey-Schulen Sechs Ggr.

Art. 23.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn, wenn es bekannt oder erwiesen ist daß der Vater nicht die Mittel zum Lehrgelde hinterlassen habe, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 24.

Der Meister soll seinen Lehr-Knaben gewissenhaft und mit allem Fleiß unterrichten, und da die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungens so wenig, als die Gesellen zusehen lassen, wenn sie die Kleider zuschneiden,

den, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern das Zuschneiden den Meistern bisher, so zu sagen, nur abgestohlen werden müssen, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde wie viel sie übrig behalten nicht wissen solle, oder niemand auf das Zeugniß derselben sich berufen könne; so verordnen Wir hiemit, daß die Meister den Jungens, wenn sie des Verstandes sind, allerdings weisen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müssen, und wie dem Eigenthümer etwas dabey erspahret werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werdet.

Art. 25.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmeho Drey Jahr an vornehmen Oertern, innerhalb Unserer Lande, nicht aber auswärts, wandern müsse. Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Alt-Meister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, entweder auf gestempelten Pergament, oder auf einen ordinairen Vier Ggr. Stempel Bogen, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewercks-Altmeistern Unterschrift, mit Beydruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals

gedruckte und mit dem Gewercks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Reichs-Thaler in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Berlinischen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und denen Zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf Ggr. wovon der Beysitzer Sechs, und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehr Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief aber wird vom Beysitzer und beyden Alt-Meistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. 26.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaffeten närrischen Handwercks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären; und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Unnaischen Schneider-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen denen Schneider-Gesellen und den Gesellen eines andern Gewercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734, gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung von sonst jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. 27.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schneider-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet solches sich doch nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und bloß dazu dienen solle, daß man wisse wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß die Schneider-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaßen

ten wenn ein Geselle des Nachts nach Zehn Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Vier Ggr. Strafe vom Gewercks Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen.

Art. 28.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewercken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewercks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 29.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen; daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer unterlassenen auswärtigen Orten nicht beygebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 30.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Alt-Meisters und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres, in Beyseyn des Gewercks und der Alt-Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kund-

schaft

kömmt, ob der Ofen davon ganz oder nur zum Theil voll geworden. Der Ofen aber muß von den angehenden Meistern selbst geheitzet werden, und muß derselbe wissen, wie viel Holz, sowohl zum Brodt, als zu den Semmeln erfordert werde, vorzüglich kömmt es bey Verfertigung des Meisterstücks darauf an, daß alles gut aufgegangen und ausgebacken, nicht verbrannt, das Brodt und Semmel aber das gehörige Gewicht habe.

b) die Honigkuchen-Bäcker,

welche mit den Brodt-Bäckern hierdurch vereiniget und combiniret werden, und in allem gleiche Rechte haben, und gleiche Gewohnheiten exerciren sollen. Verfertigen zum Meisterstück, im Beyseyn dreyer Deputirten, aus ihren Mittel:

I. für 1 Thlr. 18 Gr. Gar-Kuchen
nehmlich eine Sorte zu 2 Gr. — Pf.
eine zu " " 1 " — "
und noch eine zu " — " 6 "

II. für 1 Thlr. 18 Gr. Mürbekuchen
und zwar die eine Sorte zu 2 Gr. — Pf.
die zweyte zu " " — " 6 "
die dritte zu " " — " 2 "

diese sämtliche Kuchen müssen zu zweyenmalen in einen dazu einmal geheitzten Ofen gar gebacken seyn, widrigenfalls und wann das Gebäcke, nicht das erforderliche Ansehen und den nöthigen guten Geschmack an sich trüge, als welches dem Amte mit Zuziehung eines Deputirten vom Magistrat zu beurtheilen überlassen bleibt, das Meisterstück nicht paßiren kann.

c) die Brauer

schütten zum Meisterstück eine Budde voll Gersten von wenigstens zwey bis drey Scheffel ein, diese machen sie auf behörige Art zu Maltze. Und weil darin das Haupt-Fundament eines guten Bieres bestehet, so beurtheilen hiernächst drey oder nach Befinden auch nur zwey Meister, mit Zuziehung eines Deputirten vom Magistrat, die Beschaffenheit dieses von dem angehenden Meister verfertigten Maltzes. Wird solches in allem tauchlich befunden, so brauet er davon nach jeden Orts Qualität und Quantität ein Gebräude Bier. Wenn solches fertig und gehörig gefasset und abgegohren, bringt er sothanes Gebräude vor das Amt, und dieses beurtheilet mit Zuziehung des Deputati, dessen Güte und Probehaltigkeit, wobey hauptsächlich darauf gesehen werden muß, daß das Bier klar sey, die gehörige Zeit gekochet habe, folglich recht gar und verdaulich sey.

Art. 22.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet; sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen; Maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemachet worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen. Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was diesfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrift, unter einem fremden oder einheimischen und Meisters-Sohn, oder der eines Meisters Wittwe, oder Tochter geheirathet, gar kein Unterschied gemacht werde, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle.

Dafern aber jemand so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer von denen Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe

selbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll jeder gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Wie denn einem jeden Mitgliede frey stehen soll, seine Söhne selbst zu lehren; er muß aber dieselbe gebührend bey der Lade präsentiren, und gegen Erlegung der im folgenden Artikel specificirten Gebühren ein- und ausschreiben lassen.

Art. 23.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll Funfzehn Thaler in die Meister-Lade als Brauer, Zehn Thaler als Bäcker, und als Pfeffer-Küchler Fünf Thaler entrichten.

Einen jeden dieser drey Profeßionen, aber stehet frey, eine besondere Lade zu halten, und die von den Gewerks-Genossen seines Mittels eingehende Gelder, darin besonders aufzubewahren und zu berechnen. Wollen sie sich aber vereinigen, und eine gesammte Lade ausmachen, so stehet ihnen solches gleichfalls frey. Wer mehrere Nahrungs-Gewerbe zugleich treibt, oder in der Folge treiben will, bezahlet für jedes besonders die Gebühren zur Lade, ingleichen muß derselbe auch für jedes insbesondere das Meisterstück verfertigen, denen gesammten Meistern werden wegen der zweymaligen Zusammenkunft Ein Thlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Sechszehn Ggr., zur Raths-Cämmerey Ein Thlr. Zwölf Ggr., und der Kirche Zwölf Ggr., über diese aber nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, bezahlet, und darauf muß Candidat, ohne fernere Weitläuftigkeiten, wenn er das Bäcker-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rath-Hause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwerks genießen. Wenn ein Fremder, so Meister geworden, nachher eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, so bekommt er aus der Amts-Lade, der Brauer Sieben Thaler Zwölf Gr.; der Brodt-Bäcker Fünf Thlr. und der Honigkuchen-Bäcker Zwey Thlr. Zwölf Gr. wieder zurück.

Art. 24.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerk fernerhin ungeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, dabey angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister Wittwe, oder das er eines Meisters Sohn sey, zustatten komme. Hingegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr Gesinde als Zwey Gesellen und Einen Jungen zu halten; es sey denn, daß er nöthige Hochzeit- oder Trauer-Arbeit habe, als in welchen Fällen ihm zugelassen seyn soll, so viel Gesellen anzunehmen, als er zur Bestreitung dergleichen außerordentlichen Arbeiten nöthig hat, jedoch mit Vorwissen des Gewerks Deputirten anders woher verschreiben, und kann von den Einwandernden keinen über obige Zahl annehmen, es wäre denn, daß seine Mitmeister ihre Zahl complett hätten, oder sonsten damit zufrieden wären.

Art. 25.

Wer nun die Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Gewerk des Brauen und Backens, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben erlaubt seyn.

Und ob wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wieder solche Stöhrer und Fuscher durch Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer zu Minden, und den Commissarium loci geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Waaren,

Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Gewerbe gelernet, aber keine eigene Häuser haben und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor, frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirte, noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison Regimentern gehörige Leute solches verstanden wissen, und soll keinem derselben zu Backen und Brauen, verstattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. 26.

Auf dem platten Lande sollen Inhalts des Accise-Reglements d. d. Berlin, den 28. Aug. 1750 zwar einige Bäcker und Brauer zur Bequemlichkeit der Unterthanen, geduldet werden, jedoch sind selbige so viel als möglich einzuschränken, und müssen selbige außer einer besonders dazu, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gesuchten und erlangten Conceßion die im §. 23. ausgedrückten halbe Gebühren, zur Amts-Lade entrichten, auch Vier Ggr. dahin quartaliter bezahlen; Außerdem sind selbige nicht zu dulden.

Art. 27.

Wenn der Dechen, oder auch der Deputirte jeden Orts, etwa nöthig findet, das Gewerk seines Orts, außer der jährlich bestimmten General-Versammlung in Gewerks-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Meister die Berufung des Gewerks unweigerlich verrichten; Wenn aber jemand, so sich in einer von den benannten Städten setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm des Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten und zu Berufung des Gewerks, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 28.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Dechenten, imgleichen den Deputirten, sollen die Gewerks-Glieder, bey denen Versammlungen, den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, und sich bey solcher Versammlung sittsam und ehrbar verhalten, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann; Welcher Meister auf Erfordern bey der Gewerks-Zusammenkunft an seinem Orte, ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, und wer nur eine Stunde zu spät kommt, soll jedesmal Drey Ggr. in die Lade erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehet, muß er dazu vom Beysitzer, Dechenten, oder Deputirten, Erlaubniß haben; widrigenfalls er mit Zwölf Ggr. Strafe, der Lade verfallen, und dennoch zu denjenigen, was beschlossen, verbunden ist.

Art. 29.

Der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, Gesellen-Siegel und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, bleiben ein für allemal gänzlich abgeschaft und verbothen.

Art. 30.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe wird, wie oben bereits verordnet worden, bey der jährlichen

chen Quartal-Zusammenkunft, an dem Orte der Lade, von dem Dechen in Gegenwart des Beysitzers abgeleget, und diesem für die Abnahme solcher und der Gesellen Armen-Rechnung, welche an dem Orte der Lade ebenfalls der Dechent, in denen übrigen Städten aber der Deputirte führet, und jährlich Acht Tage nach Johannis in Beysenn des Beysitzers und des Gewerks des Orts ableget, Sechszehen Gr. dem Gewerk Ein Thlr. Zwölf Gr. denen Gesellen aber jährlich Einen Thlr. zur Ergötzlichkeit gereichet, und zugebilliget. Hiernächst wird ein Exemplar an den Beysitzer auch an den Commissarium loci zur Revision eingesandt. Wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, muß das gantze Gewerck deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewercken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger vom Gewerk gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das gantze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerck gelegt werden können, bis er sich Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerck frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren; oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gäntzlich zu vergeben.

Art. 31.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kan, zugeschrieben werde.

Art. 32.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Cässe anzurichten, so an dem Orte, wo die Lade ist, in des Dechenten, in denen übrigen Städten aber, eines jeden Deputirten Verwahrung seyn, und dazu dieser oder der Dechent und ein Alt-Geselle jeden Orts, einen besondern Schlüssel haben müssen, um aus solcher Casse einem armen krancken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret, auch frey stehen, die an einigen Orten eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, auch unter sich mit Vorbewußt der Obrigkeit einzuführen; Und soll einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, Drey Ggr. aus der Meister-Lade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, bey welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 33

Denen Meistern des Brau- und Back-Amts, lieget als Christen und ehrliebenden

den Bürgern ob, jedermann mit tüchtiger und guter Waare zu versehen, und niemanden mit ungaren, untauglichen, zu leichten und tadelhaften Bier, oder Gebäck, zu betrügen, allermassen, wenn jemand klagen würde, daß er mit untauglicher Waare betrogen sey, der Magistrat solches kurz und gut untersuchen, davon mit Einsendung des Protocolli, an den Commissarium loci berichten, dieser auch darauf schleunige Justiz administriren, und den Meister in Strafe condemniren soll.

Art. 34.

Es soll deswegen kein Meister dem andern durch Hausiren, Abrufen der Käufer, Verachtung der Waare oder Verführung des Gesindes, die Nahrung zu entziehen suchen; würde jemand dergleichen überführet, soll er in Zwey Thlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Gewerks-Lade verfallen seyn.

Art. 35.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 36.

Wenn ein Meister, oder seine Frau oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerck stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, soviel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Zwölf Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Dechenten an dem Orte der Lade, in denen übrigen Städten aber, denen Deputirten des Gewerks sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet) keiner, dem es vom Dechenten oder Deputirten angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber, wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Bäcker und Brauer, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu Grabe zu folgen, wenn es verlanget wird; und wer von der Folge ohne erhebliche Ursache wegbleibet, soll Drey Ggr. Strafe erlegen. Es stehet jedoch jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 37.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben, dagegen aber auch für die Güte der Waaren zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so das Gebrau oder Gebäck aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche die Obrigkeit zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eine Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich ihres vorigen Gewerbes enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 38.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, und confirmiret ist; es wäre denn, daß der Meister ihn

in währenden Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, welches sodann schlechterdings geschehen muß. Und soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen diejenige uneheliche Gebohrne, so nicht etwa durch erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch durch Kayserl. Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Zwey Ggr. Schreibe-Gebühr an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade.

Art. 39.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet, oder allenfals an den Commissarium loci zur nöthigen Verfügung berichtet werden. Wenn aber aus den Wayfenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen, solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 40.

Der Meister soll seinen Lehr-Knaben gewissenhaft und gründlich unterrichten, christlich und vernünftig mit denselben umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm gefüret wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, die Sache zur Cognition zu ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterläßet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, ange-

angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. 41.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Beysitzer und Gewerks-Deputirter, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Zwey Jahr an vornehme Oerter, innerhalb Landes, und wenn er ein Cantonist, mit Vorwissen des Regiments und des Steuer-Raths wandern müsse. Jedoch soll Unserer Krieges- und Dom. Camm. frey stehen, befindenden Umständen nach, von den Wander-Jahren zu dispensiren. Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Deputirten des Gewerks, und dem gemeinschaftlichen Decano die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll oder Amts-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf einen ordinairen Vier Ggr. Stempel-Bogen, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gewercks-Deputirten des Orts, wo der neue Geselle in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ans Amt zu dessen Ergötzlichkeit, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewercks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle weiter nichts als obige Zwölf Ggr. ans Amt für Ausfertigung des besonders gelöseten gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, oder Amts-Buch, dem Beysitzer Sechs Ggr. und dem Dechenten und Altmeister, oder Deputirten, so den Lehr-Brief unterschrieben und besiegeln, jedem Drey Ggr. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Beysitzer und Gewerks-Deputirten, auch Decano ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück auszufüllen, an den Beysitzer.

Art. 42.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafeten närrischen Handwercks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu

treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen denen Gesellen des nemlichen Orts und Gewerks unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beysitzer und Deputirten, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen denen Bäckern- und Brauer-Gesellen und den Gesellen eines andern Gewercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734, zur Satisfaction des Beleidigten gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden bestrafet werden soll. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen. Die vorfallenden Injurien bey den Gewerks Versammlungen selbst aber, gehören zur Cognition des Steuer-Raths.

Art. 43.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen der Bäcker- und Brauer-Gülde ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet solches sich doch nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und bloß dazu dienen solle, daß man wisse wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, das gedachte Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaaßen wenn ein Geselle des Abends nach Zehen Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewercks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen.

Art. 44.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewercken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewercks-Deputirten jeden Orts zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 45.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es

sich aber zutragen; daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 46.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Gewerks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks-Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 32. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Gewerks-Deputirten wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten, und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 30. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 47.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 48.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Gleichwie nun die Brauer und Bäcker-Zunft in denen Städten der Grafschaft

schaft Ravensberg sich nach diesen Innungs-Artikuln, welche Wir zu vermehren zu vermindern, und zu verbessern uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem zeitigen Krieges- und Steuer-Rath, Magistraten, auch sämtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Innungs-Articul höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Februar 1781.

Friederich.

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg.
v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.
Michaelis.

No. IX. Innungs-Privilegium für das Schneider-Gewerk zu Unna in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 20. Febr. 1781.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß, da die Schneider-Zunft der Stadt Unna, in der Grafschaft Marck, vorgestellet, wie die vielen Eingriffe, so ihren Gliedern zu Minderung ihrer Nahrung, nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch auswärts, besonders auf dem platten Lande von unzünftigen Leuten geschehen, es zur Nothwendigkeit mache, zu ihrer Conservation, sich ein neues Innungs-Privilegium unter unserer Höchsten Approbation, allerunterthänigst auszubitten, Wir solchem Unsern Verordnungen gemäßen Ansuchen in Gnaden statt zu geben, resolviret haben.

Wir cassiren und annulliren hiemit zuvor alle zu Mißbräuchen gezogene, der Schneiderzunft in Unna in vorigen Zeiten gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt, sie mögen ertheilt seyn, von wem sie wollen; Wir thun auch solches aus landesherrlicher Macht und Kraft dergestalt, daß selbige in keinem Stück mehr gelten, bey denen Judiciis im geringsten nicht darauf reflectiret, ja nicht einmal von einem Advocaten bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe zu einigen Behelf angeführet werden sollen.

Dagegen haben Wir nachstehende Articul gedachter Zunft zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. 1.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Schneider, Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats-Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeiten nicht zu haben wäre, soll eine ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn, wie denn auch,

sich aber zutragen; daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 46.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Gewerks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks-Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 32. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Gewerks-Deputirten wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten, und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 30. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 47.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 48.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Gleichwie nun die Brauer und Bäcker-Zunft in denen Städten der Grafschaft

schaft Ravensberg sich nach diesen Innungs-Artikuln, welche Wir zu vermehren zu vermindern, und zu verbessern uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem zeitigen Krieges- und Steuer-Rath, Magistraten, auch sämtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Innungs-Articul höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Februar 1781.

Friederich.

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. Michaelis.

No. IX. Innungs-Privilegium für das Schneider-Gewerk zu Unna in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 20. Febr. 1781.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß, da die Schneider-Zunft der Stadt Unna, in der Grafschaft Marck, vorgestellet, wie die vielen Eingriffe, so ihren Gliedern zu Minderung ihrer Nahrung, *nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch auswärts, besonders auf dem platten Lande von unzünftigen Leuten geschehen, es zur Nothwendigkeit mache, zu ihrer Conservation, sich ein neues Innungs-Privilegium unter unserer Höchsten Approbation, allerunterthänigst auszubitten, Wir solchem Unsern Verordnungen gemäßen Ansuchen in Gnaden statt zu geben, resolviret haben.*

Wir cassiren und annulliren hiemit zuvor alle zu Mißbräuchen gezogene, der Schneiderzunft in Unna in vorigen Zeiten gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt, sie mögen ertheilt seyn, von wem sie wollen; Wir thun auch solches aus landesherrlicher Macht und Kraft dergestalt, daß selbige in keinem Stück mehr gelten, bey denen Judiciis im geringsten nicht darauf reflectiret, ja nicht einmal von einem Advocaten bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe zu einigen Behelf angeführet werden sollen.

Dagegen haben Wir nachstehende Articul gedachter Zunft zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. 1.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Schneider, Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats-Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeiten nicht zu haben wäre, soll eine ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn, wie denn auch,

wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft vornehmen oder geringen Standes sich im Dienst begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. 2.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber, einigermassen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin üblich gewesene Muthzeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaft und ernstlich verboten.

Art. 3.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, bey der ersten Versammlung des Gewerks sich erklären, ob er für Manns- oder Frauens-Personen allein, oder für Manns- und Frauens-Personen zusammen, arbeiten wolle?

Erstern Falls soll er zum Meisterstück machen: ein ordinaires Manns-Kleid, wie die Mode ist, als Rock, Weste und Hosen, von was Gewand oder Zeug er will.

Im zweyten Fall ein Schnürleib, Manteau oder sonst ein Frauenkleid, wie und was Gattung dasselbe, nach seiner Gelegenheit und Zustand sich ereignen kann. In den letztern Fall aber, soll er alle benannte Stücke von Manns- und Frauens-Kleidern verfertigen; wobey ihm unverwehret ist, diese Stücke für sich und die Seinigen, oder für andere zu machen, und damit zu thun, was er will; über diese Stücke aber, soll er ein mehreres zu machen unter keinerley Vorwand, auch zu keiner weitern Zeichnung, von andern zur Profeßion gehörenden Stücken angehalten werden.

Art. 4.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, so soll er solches in des Altmeisters Hause, in Gegenwart desselben, und noch eines dazu verordneten Meisters, zuschneiden, daß aber mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, gänzlich verboten werden.

Art. 5.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Alt-Meister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung, um Berufung des Gewerks-Ansuchen, welches sodann, sobald als möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerck noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerck besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet; sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn

darüber

darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: Maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemachet worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaßligen Meisterstücks, und zwar der aus einem einländischen Ort kommende, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, der aus fremden Landen anziehende aber von den Zahlungs-Kosten zur Lade und zur Cämmerey, nach dem Edict vom 8. April 1764 gantz frey auf- und angenommen werden. Jedoch soll jeder gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewercke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meister-Stücks zum Meister angenommen sey, und das Handwerck darauf getrieben habe, im wiedrigen Fall muß auch der Ausländer das geordnete Meisterstück noch prästiren.

Art. 6.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade. Drey Rthlr.; denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Acht Ggr., und dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet Acht Ggr. so aber derjenige welcher an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Stadt-Cämmerey Sechszehen Ggr. und der Kirche, anstatt des Wachses Acht Ggr., und über diese auf Fünf Rthlr. Vier Ggr. zusammen sich belaufende Kosten, nicht mehr, es sey unter keinem Vorwande es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewercks genießen.

Art. 7.

Demnächst verordnen Wir dem allgemeinen Reichs-Patent gemäß, daß die Schneider-Innung in Unna, sowohl als anderer Orten ungeschlossen seyn, und so viel Meister als sich ernähren können (worüber Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, wenn über die vorhandene Zahl noch mehrere sich ansetzen wollen, nach untersuchten Umständen zu erkennen hat, dabey angenommen werden sollen. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerck gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zustatten komme.

Art. 8.

Wer nun die Schneider-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Schneider-Handwerck, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen in der Stadt und auf dem Amte Unna zu treiben erlaubt seyn, maßen die Schneider des gedachten Orts, wie überhaupt auf dem platten Lande sich deshalb vorschriftsmäßig zur Stadt-Zunft halten.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerck die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wieder solche Fuscher geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schneider-Handwerck gelernet, aber keine eigene Häuser haben und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als

Gesellen

Gesellen bey denen Gewercks Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor, frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirte, noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute solches verstanden wissen, und soll keinem derselben Schneider-Arbeit zu verfertigen, verstattet werden, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Da auch zu Unna die Gewohnheit eingerissen, daß Meister, besonders die, so keine Familie haben, bey den Bürgern gegen allerhand Conditionen, und unter andern gegen die Kost und ein geringes Tagegeld, in den Häusern arbeiten, diß aber die schädliche Folge hat, daß andere mit Familie und Haushaltung versehene Meister, die deshalb sich auf dergleichen Conditionen nicht einlassen können, ausser Nahrung gerathen: so wird den Schneider-Meistern dergleichen Arbeiten in der Stadt in anderer Leute Häusern hiermit bey Vier Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall untersaget, welche Strafe halb zur Amts-Lade und halb zur Cämmerey stießen soll.

Art. 9.

Wegen der Landmeister, weil sie im Amte Unna, wegen dessen Größe nicht ganz zu entbehren sind, behält es schlechterdings bey dem besondern Regulativ-Rescripto sein Bewenden; wornach solche sich in der Zahl nicht vermehren müssen, zwar den Gewercks-Versammlungen beywohnen können, sonst aber nicht schuldig sind, bey denselben jährlich mehr, als einmal auf Trinitatis sich einzufinden, da sie das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht als jährlich Sechs Ggr. vor jedem seyn soll, zugleich mit abführen müssen.

Derjenige, so sich an die Stelle eines abgegangenen alten Schneiders des platten Landes, auch sonst, vermöge etwa erlangter Concession als Schneidermeister ansetzen will, muß zum Meisterstück verfertigen:

1. Einen Bauer-Rock und Hosen von Landtuch.

2. Ein Frauen-Camisohl von Tuch, Warp oder andern für Bauer-Leute übliche Zeuge, und ist es übrigens damit, wie wegen der Städt-Meister vorhin verordnet worden, jedoch daß keine Wander-Jahre erfordert werden, zu halten. Es soll auch ein Land-Meister an Meister-Gelde und allen Kosten überhaupt mehr nicht, als drey Rthlr. zahlen, und mit dem Meisterstück machen zu können was er will. Von den drey Rthlr. werden dem Beysitzer Acht Ggr. dem Meister bey welchem er das Meisterstück verfertiget Zwölf Ggr., den Meistern zur Ergötzlichkeit Ein Rthlr. Vier Ggr. und in die Lade Ein Rthlr. bezahlet.

Art. 10.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerkssachen mitgegeben wird, verrichten muß. Wenn aber jemand, so sich in Unna setzet bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 11.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerks-Glieder

der bey den Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaft wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Schneider es anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden soll, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde; maßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann; Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Vier Ggr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Acht Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 12.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft von niemanden wieder gestattet werden sollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, verbiethen jedoch aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden muß, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget; ist, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben sollen; um, wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zu zustellen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister genommen werden, daferne er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. 13.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis jeden Jahres, sowohl über die zur Meister-Lade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche letztere ebenfalls vom Altmeister und Altgesellen in einer à parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks, des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die Land-Meister wie oben schon bemerkt ist, gefordert werden, und letztere ihr Quartal-Geld, wie vorgedacht, erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewerke Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn jemand geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schneider gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der

Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk gelegt werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. 14.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, gleichwohl aber dennoch eine unentbehrliche Ausgabe wider Vermuthen vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich nur einem Meister soviel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 15.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 18. gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle, aber jeder einen besondern Schlussel, dazu haben müssen,) einem armen kranken oder sonst verunglückten Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Zwey Ggr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern, gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, nnd für einen Vaaanten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden.

Art. 16.

Damit auch den vielen Klagen über die Schneider, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen oder wohl gar von dem Zeuge oder Zuthat etwas zu entwenden sich unterstehen, so viel möglich vorgebeuget und abgeholfen werde: so verordnen Wir hiermit, daß, wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Tressen, Knöpfe ꝛc. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister, untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zur Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, sonst aber zur Bezahlung des verdorbenen Kleides, und in die Unkosten verdammen soll; Würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat gestohlen, soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemal ist, in einen Rthlr. Strafe, zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret, und die Sentenz vierzehn Tage lang auf dem Rathhaus-Flur öffentlich angeschlagen werden, würde er aber zum zweytenmal sich auf Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe als ein würklich unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen, und ihm zu seiner Subsistenz keine andere, als Flick-Arbeit gelassen werden.

Art.

Art. 17.

Damit aber diesen Betrug und Entwendung der Zeuge und Zuthaten desto besser begegnet werde; so verordnen Wir ferner, daß kein Schneider bey Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey sich weigern solle, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung in des Bestellers Hause oder dessen Gegenwart zuzuschneiden, um die Ueberschläge von der erforderten Zuthat, es sey an Tressen, Litzen, Gold- oder Silber-Faden; Seide und Knöpfen mit ihm zu machen. Es soll auch jeder Schneider schuldig seyn, alle Abgänge, Flecke, Schrooteln, und Stücke, dem Herrn des Kleides bey Ueberlieferung desselben auszuantworten, und ihm nichts als die Tuch Ecken verbleiben, wenn der Herr des Kleides solche nicht selbst verlanget. Würde ein Schneider überführet werden, daß er an jemanden, er sey, wer er wolle, dergleichen Abgänge an Tuch, Zeug, Stoffen, Tressen, Seide, Knöpfen ꝛc. verkauft hätte, soll er für jeden Groschen mit einen Reichsthaler Strafe zur Cämmerey beleget werden, welche Strafe auch der Käufer solcher Abgänge entrichten soll; könnte auch ein Schneider überführet werden, daß er von dem entwendeten Zeuge oder Zuthat zu eines andern oder seiner und der Seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, soll auf verbeschriebener Art, nach vorstehenden Articul mit ihm verfahren werden.

Art. 18.

Wenn ein Meister des Schneider-Gewerks jemanden mit der Arbeit über Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen die bey einem Schneider bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einen andern zu geben; Wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schneider, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist; und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit, so wohlfeil er will, zu verfertigen, oder zu verdingen.

Art. 19.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 20.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, soviel deren nöthig, ferner wie bisher zu Unna üblich gewesen, schuldig seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, keiner dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens Läuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Schneider, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird; maßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 21.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende

Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben: Dagegen aber auch für alle Arbeit und Schaden zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall jedoch ihr der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll die Profession ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche die Obrigkeit zu urtheilen, solches verhinderten. Daferne aber eines Schneiders Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schneider-Arbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 22.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Stadt-Armen-Casse, erlegen; auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreibegebühren an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er, oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wenn es sonst gewöhnlich ist, Sechs Ggr. wo es aber nicht gebräuchlich gewesen, zum Behuf der Armen-Frey-Schulen Sechs Ggr.

Art. 23.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn, wenn es bekannt oder erwiesen ist daß der Vater nicht die Mittel zum Lehrgelde hinterlassen habe, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 24.

Der Meister soll seinen Lehr-Knaben gewissenhaft und mit allem Fleiß unterrichten, und da die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungens so wenig, als die Gesellen zusehen lassen, wenn sie die Kleider zuschneiden,

den, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern das Zuschneiden den Meistern bisher, so zu sagen, nur abgestohlen werden müssen, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde wie viel sie übrig behalten nicht wissen solle, oder niemand auf das Zeugniß derselben sich berufen könne; so verordnen Wir hiemit, daß die Meister den Jungens, wenn sie des Verstandes sind, allerdings weisen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müssen, und wie dem Eigenthümer etwas dabey erspahret werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterläßet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werdet.

Art. 25.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehmen Oertern, innerhalb Unserer Lande, nicht aber auswärts, wandern müsse. Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Alt-Meister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, entweder auf gestempelten Pergament, oder auf einen ordinairen Vier Ggr. Stempel Bogen, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewercks-Altmeistern Unterschrift, mit Beydruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals

gedruckte und mit dem Gewercks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Los'prechung zahlet der Geselle Einen Reichs-Thaler in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Berlinischen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und denen Zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf Ggr. wovon der Beysitzer Sechs, und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief aber wird vom Beysitzer und beyden Alt-Meistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. 26.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwercks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären; und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Unnaischen Schneider-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen denen Schneider-Gesellen und den Gesellen eines andern Gewercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734, gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung von sonst jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. 27.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schneider-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet solches sich doch nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und bloß dazu dienen solle, daß man wisse wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß die Schneider-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaßen

ßen wenn ein Geselle des Nachts nach Zehen Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Vier Ggr. Strafe vom Gewercks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen.

Art. 28.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewercken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewercks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 29.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber von dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 30.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Alt-Meisters und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres, in Beyseyn des Gewercks und der Alt-Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft

schaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 31.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Alt-Meister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihren Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 32.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhero üblich gewesen; jedoch daß es einem Meister allemal frey bleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. 33.

Gleichwie nun das Gewerk der Schneider, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, dem Commissario loci und Magistrat zu Unna darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wieder die Uebertreter dieser Articul, auf die darin vorgeschriebene Weise, genau zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Febr. 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. Michaelis.

No. X. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Deputationen, daß keine Leute, welche wilde Thiere oder andere solche Dinge für Geld sehen lassen wollen, forthin mehr im Lande hereingelassen werden sollen. De Dato Berlin, den 27. Febr. 1781.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben durch eine unterm 25. huj. an Unser General-Directorium erlassene allergnädigste Cabinets Ordre, festzusetzen geruhet, daß keine dergleichen Leute, welche wilde Thiere oder andere solche Dinge für Geld sehen lassen wollen forthin mehr herein gelassen, sondern an den Thoren gleich abgewiesen und bedeutet werden sollen, weiter zu gehen, indem dergleichen Leute nur ein Haufen Geld aus dem Lande ziehen, welches Wir aber keinesweges gestatten wollen. Euch wird solches also in Verfolg vorerwehnter Unserer höchsten, Cabinets-Ordre hierdurch bekannt gemachet, und habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß von nun an, dergleichen Leute, unter keinerley Vorwand ferner eingelassen, sondern ohne weitere Widerrede an den Thoren sogleich abgewiesen werden, und habt Ihr Euch hiernach auf das allergenaueste zu achten. Berlin, den 27. Febr. 1781.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Michaelis.

No. XI.

No. XI. Circulare an die Unter-Gerichte, wie sie sich bey gehaltenen Visitationen, wegen der Bettler, Landstreicher, oder sonst verdächtigen Leuten zu verhalten haben. De Dato Berlin, den 28. Febr. 1781.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig in Erfahrung gebracht: wie einige Untergerichte der Churmark, wenn bey gehaltenen Visitationen Bettler, Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen, und ihnen zu der geordneten Untersuchung zugebracht worden, bey solchen Untersuchungen sodann, ungeachtet der in den Instructionen vom 9. Jan. 1725 und 20. December 1730, die in der vom Mylius zum Druck beförderten Sammlung der Edicte im 2ten Theil 3te Abtheilung No. 50 Sp. 135 u. f. und im 5ten Theil, 5te Abtheilung 1. Cap. No. 58. Sp. 95 u. f. anzutreffen sind, Behufs solcher Untersuchungen befindlichen Verhaltungsvorschriften mit der größten Sorglosigkeit nachläßig- und pflichtvergessener Weise zu Werke gegangen, und dadurch Gelegenheit gegeben: daß das Land von solchem Gesindel, dessen Spitzbübereyen, Betteleyen, Brandstifftungen und andere Belästigungen es ausgesetzt geblieben, nicht gänzlich gesäubert worden.

Wenn nun Sr. Königl. Majestät diesem Unwesen nachzusehen durchaus nicht gemeynet sind, je vorzüglicher die Pflicht ist, die hiedurch von solchen Gerichten, zur Erhaltung der innern Sicherheit, die ihre eigentliche Beschäftigung ausmachet, verabsäumet worden, als ordnen und befehlen Allerhöchstdieselben allen und jeden Gerichtsobrigkeiten, sowohl in Städten als auf dem Lande, Dero Justitz-Aemtern, den Magistraten, Capituls, Adelichen, und andern dergleichen Gerichten, die ihnen obliegende Untersuchungen gegen die bey solchen Visitationen ihnen zugebrachte Bettler, Landstreicher, Zigeuner, unprivilegirte Glückstöpfer, Riemenstecher, Gaukler und andere verdächtige Leute, nicht wie es zum Theil bisher geschehen, mit Schläfrigkeit zu betreiben, unbekümmert, um den heilsamen Zweck derselben den Staat von schädlichen oder doch unnützen Gliedern zu säubern, diese zu bessern, oder doch sich selbst und andere gute Mitbürger für deren Boßheit zu sichern, dagegen haben sie sich bey solchen Untersuchungen wider dergleichen Leute, der genauesten Sorgfalt, in Ausmittelung ihres Gewerbes, bisheriger Lebensart, vorgehabten Verrichtungen, Kenntniß und Theilnehmung von vorgefallenen bekannten Verbrechen pflichtmäßig zu befleißigen; des Endes müssen sie bey selbigen nicht nur die obengedachte Instructionen, aus welchen die jedesmal nöthige Erforschungspuncte diesem Umlauf beygefügt sind, zum steten Augenmerk haben, sondern auch, da jeder Vorfall von besondern Umständen begleitet, und solche einem vernünftigen Richter besondere Anleitung geben können, diese mit gehöriger Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit nutzen, und überhaupt alle Mühe anwenden, ihres Orts durch eine kluge Verfahrungsart den heilsamen Zweck zu erreichen. Diejenige, welche sich hiernach allergehorsamst achten werden, haben sich Seiner Königl. Majestät gewisse Gnade zu erfreuen, diejenige hingegen, welche wider Vermuthen, Allerhöchstdero die Wohlfarth des Landes unmittelbar beabsichtigenden Willensmeynung zu erfüllen, noch fernerhin unbekümmert seyn werden, oder sich wol gar sollten beykommen lassen, dergleichen oben benanntes liederliches Gesindel, wenn solches aufgegriffen worden, wieder laufen zu lassen, um sich dadurch der Untersuchung zu entziehen, befundenen Umständen nach, des Verlustes der Gerichtsbarkeit, der Entsetzung von ihren Stellen und anderer verhältnißmäßigen empfindlichen Strafen zu erwarten.

Wornach sich also besagte Gerichte zu achten haben.

Berlin, den 1ten Februar 1781.

I. Es ist zu untersuchen, und überhaupt bey Reisenden und Einheimischen zu fragen:

1. nach dem Vor- und Zunamen?
2. Nach dem Alter des Arrestanten?
3. Woher er bürtig sey?
4. Wer seine Eltern?
5. Von was für Profession er sey, oder was für Handthierung er treibe?
6. Womit er sich, und sonderlich in den letzten zwey Jahren her, genähret?
7. Ob er verheyrathet sey, und Kinder habe?
8. Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
9. Wo sich solche aufhalten?
10. Ist der verdächtigen Arrestanten Größe, Gesicht, Gestalt, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen anzumerken.

II. Bey Reisenden ist insbesondere zu erforschen und zu bemerken:

1. ob er einen Paß bey sich habe, da denn zu untersuchen: ob selbiger richtig sey? Ein bloßer Gesundheitspaß ist nicht hinlänglich.
2. Wie lange er sich an dem Orte, und vorhin an andern, aufgehalten habe?
3. Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?
4. Wie lange er allda zu verbleiben Vorhabens?
5. Mit wem er des Orts gesprochen, und bekannt sey?
6. Von wannen er dahin gekommen, und wo seine ordentliche Wohnstädte oder Aufenthalt sey?
7. Wohin er sich anjetzt zu begeben gedenke?
8. Ob er daselbst Bekannten habe? davon einige namhaft müssen gemacht werden.
9. Was er an dem Orte, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
10. Wo er sich binnen den letzten 6 Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten, wo er gewesen, und zu was Ende?

III. Bey Einheimischen, die sich eine Zeitlang in der Gegend aufgehalten:

1. Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
2. Was er daselbst während seines Aufenthalts für Gewerbe getrieben?
3. Wie er solches beweisen wolle?
4. Ob jemand wisse, daß er sich des Saufens und Spielens befliissen, oder mit dergleichen Leuten Umgang habe?
5. Ob er sich an verdächtigen Orten aufgehalten, und wie selbige heissen?
6. Wie er die letzten 6 Wochen sein Brod erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemacht?

Berlin, den 28. Febr. 1781.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Siegroth. v. Mauschwitz. v. Krosigk. v. Schönfeld. Kornmann. Naumann. Krusemarck. Schmidt. Lengnich. Schirmeister. Bartsch. v. Kropff. Böttticher. Kahle. Siebmann. Müller. Heller. v. Gerlach. v. Haerlem.

No. XII. Rescript an die Neumärkische Regierung über den modum procedendi, wenn ein vor volljährig erklärter Erbe den Majorennen, die Erbschafts-Grundstücke pro pretio conventionali überläßt. De Dato Berlin, den 12. Mart. 1781.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns eure Anfrage vom 27sten Februar a. c. über den modum procedendi, wenn ein vor volljährig erklärter Erbe den Majorennen die Erbschafts-Grundstücke pro pretio conventionali überläßt, vortragen lassen.

Wenn jemand Veniam ætatis erhält, so hört die Gewalt der Vormünder und des vormundschaftlichen Collegii zwar auf, es wird aber in Ansehung der unbeweglichen Grundstücke eine willkührliche Freyheit zu deren Veräußerung und Verpfändung dadurch keinesweges erlanget,

get, sondern hiezu ist nach den gemeinen Rechten und der damit übereinstimmenden Verordnung vom 30sten Jul. 1760. ein Decret des ordentlichen Richters erforderlich. Das Rescript vom 23sten Februar 1760., welches von minderjährigen unter vormundschaftlicher Gewalt stehenden Personen redet, passet demnach hier nicht, und Subhastatio wird also auch nicht erfordert. Die Obliegenheit des Richters, der das Decretum de alienando geben soll, ist, dahin zu sehen, daß der Theil, der Veniam ætatis erlanget, bey der Theilung nicht verkürzet werde. Das Decretum de alienando wird cum causæ cognitione gegeben, und der Richter muß dahero zuverläßige Hülfs-Mittel vor sich haben, um den Werth des Grundstückes zu beurtheilen. das pflegt gemeiniglich dessen gerichtliche Abschätzung zu seyn. Es können aber auch andere oft noch zuverläßigere Hülfs-Mittel als eine sorgfältige vieljährige Bewirthschaftung, worüber richtige Rechnungen aufbewahret sind, die Stelle einer gerichtlichen Taxe vertreten. Sind ꝛc.

Berlin den 12ten März 1781.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen. v. Zedlitz.

No. XIII. Wiederholtes Verboth aller und jeder Collecten, wozu keine Königl. Approbation ertheilet ist. De Dato Berlin, den 13. Mart. 1781.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Ohnerachtet bereits durch die Edicte vom 4. März 1728, und 4. September 1738, verordnet ist:

daß ohne vorhergehende Untersuchung und Unsere darauf erfolgte Allerhöchste Einwilligung keine Privat-Collecte in den Städten und auf dem Platten Lande verstattet seyn soll.

So haben Wir dennoch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese heilsame Verordnungen fast gänzlich außer Acht gekommen, und allerhand Arten von Collecten eingesammlet werden, auch sogar Gesellschaften eigenmächtig zusammen getreten sind, die zu wechselseitiger Aufbringung der Aussteuer- oder Begräbnißkosten sich verbunden haben, von welchen, sonderlich die Interessenten der Aussteuer-Cassen durch üble Entwürfe und Einrichtungen, die keinen soliden Bestand haben können, und durch daher entstandene gehäufte Beyträge dergestalt angestrenget worden, daß sie endlich davon abgehen müssen, und also nicht allein diese ihre Beyträge, sondern auch diejenigen, so bereits zur Hebung hätten kommen sollen, die so theuer erkaufte Hofnung des Gewinstes verlohren haben, mithin in viele Beschwerden und großen Schaden gesetzt worden.

Damit nun diesem verderblichen Uebel Einhalt geschehen möge; So setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses,

§. 1

Daß von nun an, ohne Unsere vorher erhaltene Genehmigung, weder in den Städten, noch auf dem Lande Geld-Sammlungen geschehen sollen, es sey von Aussteuer- Begräbniß- oder andern Gesellschaften, zu welchem Zweck, und unter welchem Vorwande es seyn mag, widrigenfalls alle colligirte Gelder nicht nur confiscirt werden, und der General-Straf-Casse zufallen, sondern auch die Vorstehere, Rendanten und Collecteurs, noch besonders nachdrücklich bestraft werden sollen.

§. 2.

Was die jetzo bereits errichteten Aussteuer-Gesellschaften anlanget; so soll die Einrichtung derselben so wohl, als ihre Verwaltung und ihr Cassen-Zustand untersucht und demnächst darüber: ob und in welcher Art solche Gesellschaften ferner zugelassen werden sollen, verfüget werden, bis dahin aber die fernere Einsammlung der Beyträge oder Annehmung neuer Mitglieder dazu, so wohl als alle

Auszahlung an diejenigen, welche nach der bisherigen Verbindung dieser Gesellschaften solche erhalten sollen, schlechterdings bey der §. 1. gesetzten Strafe unterbleiben.

§. 3.

Die jetzo bereits errichtete Sterbe-Gesellschaften hingegen, sind Wir zu approbiren allergnädigst geneigt, da dergleichen Unterstützungen bey Sterbefällen denen hinterlassenen Erben des verstorbenen sehr zu statten kommen, und die Anzahl der Sterbefälle und dadurch entstehender Beytrag, nach der gewöhnlichen Ordnung der Sterblichkeit mit mehrerer Wahrscheinlichkeit überrechnet werden, und alsdenn nicht zu oft kommen kann.

Wir gestatten daher, daß die Beyträge zu den Sterbe-Cassen ferner eingesammlet, und neue Mitglieder aufgenommen werden, jedoch behalten Wir Uns vor, die Einrichtung jeder Sterbe-Gesellschaft untersuchen, und nöthigenfalls zu einer bessern Einrichtung auch Sicherheit der Gesellschaft, die diensamen Verfügungen treffen zu lassen.

§. 4.

Desgleichen gestatten Wir nicht nur ferner die gewöhnliche Einsamlung der Beyträge zu den öffentlichen Abgaben und Armen-Anstalten, sondern auch aller andern von Uns approbirten Collecten, imgleichen die zum Nachbar-Recht gehörige Beyträge der Gemeinden.

§. 5.

Sollte die Nothdurft erfordern, zu andern Behuf in den Städten oder auf dem platten Lande, Gelder zusammen zu bringen; So soll es damit folgender Gestalt gehalten werden:

Diejenigen, welche eine solche Collecte nöthig finden, sollen sich in der Stadt bey dem Magistrat, und auf dem platten Lande bey der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher sie stehen, wenn aber die Sache einen Proceß mit dem Magistrat oder der Obrigkeit betrift, in den Städten bey dem Steuer-Rath, und auf dem Lande bey dem Land-Rath melden, und dabey die Sache, wozu die Collecte gesammlet werden soll, wie viel dazu nöthig ist, und wie hoch sich dazu eines jeden Beytrag belaufen wird, anzeigen.

Wenn nun ein hinlänglicher Grund zur Veranlassung solcher Collecte vorhanden; so müssen in den Städten, die Stadt-Verordnete und Ober-Meister der Gewerke, auf dem Lande aber, alle Gemeinde-Glieder zusammen berufen, über den Antrag selbst, sowohl als über die Anlage zu eines jeden Beytrag vernommen, und ihre Einwilligung, oder was sie dabey zu erinnern haben, zu Protocell gebracht werden, welches alsdenn mit pflichtmäßigem Gutachten, an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, von dieser aber ebenfalls, mit ihrem gutachtlichen Bericht, an Unser General-Directorium eingesandt werden muß.

§. 6.

Wenn die Collecte auf das vorgeschlagene, oder ein geringeres Quantum approbiret wird; So muß die Einsammlung in den Städten, durch zwey Stadt-Verordnete, auf dem Lande aber, durch zwey Gerichts-Schöppen, oder zwey der ältesten Gemeinde-Glieder geschehen, und in den Städten von dem Magistrat, auf dem Lande aber, von dem Prediger und Schulzen attestiret werden,

daß ein mehreres, als was nach der approbirten Repartition ein jeder hat geben sollen, nicht eingesammlet ist.

Sollte sich der Fall ereignen, daß die colligirte Gelder zu dem bestimmten Zweck nicht hinreichen, und eine nochmalige Collecte nöthig sey; so soll damit auf eben der Maaße verfahren werden.

§. 7.

Die eingesammleten Gelder müssen in den Städten in der Bürger-Casse, oder in Ermangelung derselben von zweyen Stadt-Verordneten, und auf dem Lande bey zweyen Gliedern der Gemeine, welche von derselben dazu zu erwählen sind, in gemeinschaftlichen Beschluß genommen, auch von selbigen, über die davon

davon zu bestreitende Ausgabe, genaue Rechnung mit Belägen geführt, solche von dem Magistrat oder Gerichts-Obrigkeit abgenommen, und davon an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

§. 8.

Sollte Jemand öfter, oder ein mehreres, als bewilliget ist, einsammlen, oder das eingesammlete Geld, zu dem bestimmten Gebrauch nicht verwenden, oder wohl gar veruntreuen;

So soll derselbe das zur Ungebühr eingesammlete, oder unrichtig verwendete und veruntreuete, einem jeden erstatten, und den dreyfachen Werth zur Strafe an die General-Straf-Casse erlegen, oder, wenn er es nicht in Vermögen hat, mit Gefängniß, auch nach Beschaffenheit der dabey vorkommenden böslichen Absicht mit Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeit bestraft werden, welche Strafe auch besonders diejenigen treffen soll, die durch Aufwiegelung einer Gemeinde dieselbe zu unapprobirten Collecten veranlaßt haben.

Würden aber durch gemeinschaftliche Vereinigung dergleichen Gelder ohne Unsere Approbation zusammen gebracht; So sollen solche insgesamt confiscirt, diejenigen aber, die solche ausgeschrieben und eingesammlet haben, den dreyfachen Betrag davon zur Strafe ebenfalls zur General-Straf-Casse zu erlgen angehalten, oder am Leibe bestrafet werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern Vasallen und Unterthanen, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten: Unserm Officio Fisci aber, darauf zu vigiliren, und die Uebertreter der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, in welcher die Contravention begangen worden, zur Bestrafung anzuzeigen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft komme; So soll solche durch den Druck bekannt gemacht, und überall publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 13. März 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Görne. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz.
Michaelis.

No. XIV. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths der Einbringung fremder Meßing-Waaren in Ost-Preussen.

De Dato Berlin, den 24. Mart. 1781.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, angezeigt worden: daß das Allerhöchst Denenselben zuständige, bey Neustadt-Eberswalde belegene Messingswerk, welches abermals bis auf Trinitatis 1786 an die Splittgerbersche Erben verpachtet worden, den gesammten Bedarf der Messings-Waaren, nicht nur für diejenigen Provinzen, wohin solche zeither privative abgesetzet worden, sondern auch für Ost-Preussen, in hinlänglicher Menge, und von bekannter guten Qualität zu fabriciren im Stande sey: so haben Allerhöchstdieselben gnädigst resolviret,

den Gebrauch des fremden Messings, Messingdrathes, Lattuns ꝛc. und der daraus gefertigten Waaren, im Königreiche Ost-Preussen zu untersagen.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero, und setzen hierdurch fest:

1.

Daß vom 1sten May a. c. an, kein roher oder geschlagener Messing, Lattun, Messing-Drath, oder daraus verfertigte Waaren, in Dero Königreich Ost-Preussen eingebracht werden darf, bey Strafe der Confiscation des Eingebrachten und einer Geld-Summe von

Funfzig Thalern pro Centner, wovon die Hälfte den Denuncianten gegeben, die andere Hälfte aber zu Verpflegung der kranken, oder invaliden Arbeiter auf dem Neustadt-Eberswalder Messings-Werke, und deren zurückgelassenen Wittwen und Kinder angewandt werden soll.

2.

Damit aber das Ost-Preussische Publicum an dem zu seiner Consumtion benöthigten Messing, Lattun, Messing-Drath ꝛc. keinen Mangel leide; so sind die Splittgerberschen Erben, als Pächter des Neustadt-Eberswalder Messings-Werkes, schuldig, in den vornehmsten Städten von Ost-Preussen Niederlagen zu halten, und selbige sowol, als die, sich zum unmittelbaren Einkauf auf der Hütte meldenden, zum Messing-Handel berechtigten Kaufleute mit allerley Arten von Strictmäßig gestempeltem Messing und Messing-Drath in hinlänglicher Menge, und von solcher Qualität zu versorgen, daß darüber niemals Klagen entstehen.

3.

Die Preise dieses nach Ost-Preussen zu verkaufenden Messings ꝛc. betreffend, so werden solche hiemit folgendergestalt, excl. der Accise-Transports- und Verpackungs-Kosten, festgesetzt;

a) Für einen Ctr. Kessel, wenn das Stück ein Pfund und darüber schwer,	40 Rthl.	—	
b) Für einen Ctr. Kessel, wenn das Stück weniger, als ein Pfund wieget	40	—	4 Gr.
c) Für den Ctr. schwarzen Lattun,	41	—	12 —
d) Für den Ctr. Lattun von Nro. 1 bis 17	42	—	12 —
e) Für den Ctr. Lattun, doppelt geschabt	44	—	18 —
f) Für den Ctr. Trommel-Bleche, gebaitzt und ungeschabt	45	—	13 —
g) Für den Ctr. Trommel-Bleche, doppelt geschabt	47	—	1 —
h) Für den Ctr. Waldhörner-Bleche	45	—	12 —
i) Für den Ctr. Roll-Messing, stark, einfach geschabt, No. 1 und 2.	44	—	18 —
k) Für den Ctr. Roll-Messing, stark, doppelt geschabt, No. 1 und 2	47	—	1 —
l) Für den Ctr. Roll-Messing, dünn, einfach geschabt, No. 3	47	—	1 —
m) Für den Ctr. Roll-Messing, extra dünn, einfach geschabt, No. 4	48	—	7 —
n) Für den Ctr. Roll-Messing, dünn, doppelt geschabt No. 3	49	—	1 —
o) Für den Ctr. Roll-Messing, extra dünn, doppelt geschabt, No. 4	49	—	12 —
p) Für den Ctr. schwarzen und Scheiben-Drath	42	—	12 —
q) Für den Ctr. gebaitzten Drath	43	—	—
r) Für den Ctr. feinen Drath	45	—	18 —

Mehr als hier bestimmt worden, ist kein Ost-Preussischer Käufer auf dem Neustadt-Eberswalder Messings-Werke zu zahlen verbunden; jedoch muß sich derselbe, zu Verhütung aller besorglichen Unterschleife, durch unentgeldlich auszufertigende Obrigkeitliche Atteste gehörig legitimiren, daß er in Ost-Preussen wohne, und da seinen Handel treibe.

Seine Königliche Majestät befehlen diesemnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Ost-Preussischen Kriegs- und Domainen-Cammer, wie auch Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, so gnädig, als ernstlich, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu vigiliren, und selbige sofort in Ausübung zu bringen.

Signatum Berlin, den 24. Mart. 1781.

Friedrich.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz.

No. XV.

No. XV. Reglement, für die auf dem Königl. Meßing-Werke bey Häger Mühle befindliche Arbeiter. De Dato Berlin den 24. Mart. 1781.

Veranlassung zu diesem Reglement.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben aus besonderer landesväterlicher Fürsorge für das wahre Beste der Administratoren und Pächter Dero bey Hägermühle gelegenen Meßings-Werkes, deren Comtoir-Bedienten und der Arbeiter, und besonders, um alle unangenehme Vorfälle zwischen den letztern zu verhüten, für gut und nöthig gefunden, durch ein vollständiges Reglement sowohl die erstern und deren Comtoir-Bedienten, als auch die Arbeiter umständlich anweisen zu lassen, was ein jeder nach seinem Amt und Bestimmung wechselseitig gegen einander zu leisten schuldig ist, und wie es überall gehalten werden solle.

Höchstdieselben setzen, ordnen und befehlen demnach hierdurch allergnädigst, wie folget:

§. 1.

Pflichten in Absicht der Religion und der Moralität.

Die Comtoir-Bedinte sowohl, als die Arbeiter, müssen sich jederzeit eines unsträflichen Wandels befleißigen, besonders die Vorgesetzte deshalb mit einem guten Exempel vorgehen, damit ihre Untergebene dadurch zur rühmlichen Nachahmung gereitzet werden, und also um so viel mehr Bewegungs-Gründe haben, derer Comtoir-Bedienten Befehle und Erinnerungen Folge zu leisten, indem gute Beyspiele der Vorgesetzten mehr wirken, als Strafen; denen Arbeitern aber wird insbesondere Einigkeit, ein gefälliges und friedfertiges Betragen gegen einander sowohl, als auch gegen andere, anbefohlen, und Zank und Zwietracht, worunter die Arbeiter allemal leiden, hierdurch nachdrücklich untersaget; weshalb auch die Arbeiter den Trunk und das Spiel meiden, den Sonntag nicht entheiligen, und ihre Kinder, von Jugend an, fleißig zur Kirche und Schule halten müssen.

§. 2.

Subordination der Arbeiter, gegen die Pächter und das Comtoir.

Sämtliche Arbeiter müssen sich sowohl gegen die Administratoren und Pächter, als das von selbigen ihnen vorgesetzte Comtoir, bey Vermeidung harter Ahndung, gehorsam und bescheiden bezeigen, solche nicht unter sich, oder gegen andere verächtlich machen, widrigenfalls aber die Ungehorsame nach der Strenge der Gesetze sollen bestrafet werden; dahingegen müssen aber auch die Pächter und deren Comtoir-Bediente die Arbeiter mit allen Glimpf und Liebe behandeln, ohne Partheylichkeit und Leidenschaft verfahren, und keinen Arbeiter eigenmächtig, sine causæ Cognitione durch den Justitiarium des Werks, besonders bestrafen oder gar ablegen.

§. 3.

Sämtliche Arbeiter dürfen nicht heimlicher Weise aus der Arbeit laufen, oder ohne Erlaubniß des Comtrois, bey 12 Groschen Strafe, vom Werke verreisen, außer des Sonntags nach den nahe belegenen Oertern; doch muß sich ein jeder gegen 9 höchstens 10 Uhr des Abends wiederum auf dem Werke einfinden, auch, bey 1 Thlr. Strafe, keinen Fremden, ohne Vorbewußt des Comtoirs, auf dem Werke beherbergen; bey 6 Gr. Strafe nicht ohne Erlaubniß auf dem Teiche mit Boljaken fischen, oder

einen

Funfzig Thalern pro Centner, wovon die Hälfte den Denuncianten gegeben, die andere Hälfte aber zu Verpflegung der kranken, oder invaliden Arbeiter auf dem Neustadt-Eberswalder Messings-Werke, und deren zurückgelassenen Wittwen und Kinder angewandt werden soll.

2.

Damit aber das Ost-Preussische Publicum an dem zu seiner Consumtion benöthigten Messing, Lattun, Messing-Drath ꝛc. keinen Mangel leide; so sind die Splittgerberschen Erben, als Pächter des Neustadt-Eberswalder Messings-Werkes, schuldig, in den vornehmsten Städten von Ost-Preussen Niederlagen zu halten, und selbige sowol, als die, sich zum unmittelbaren Einkauf auf der Hütte meldenden, zum Messing-Handel berechtigten Kaufleute mit allerley Arten von Edictmäßig gestempeltem Messing und Messing-Drath in hinlänglicher Menge, und von solcher Qualität zu versorgen, daß darüber niemals Klagen entstehen.

3.

Die Preise dieses nach Ost-Preussen zu verkaufenden Messings ꝛc. betreffend, so werden solche hiemit folgendergestalt, excl. der Accise-Transports- und Verpackungs-Kosten, festgesetzt;

a) Für einen Ctr. Kessel, wenn das Stück ein Pfund und darüber schwer,	40	Rthl.	—
b) Für einen Ctr. Kessel, wenn das Stück weniger, als ein Pfund wieget	40	— 4	Gr.
c) Für den Ctr. schwarzen Lattun,	41	— 12	—
d) Für den Ctr. Lattun von Nro. 1 bis 17	42	— 12	—
e) Für den Ctr. Lattun, doppelt geschabt	44	— 18	—
f) Für den Ctr. Trommel-Bleche, gebaißt und ungeschabt	45	— 13	—
g) Für den Ctr. Trommel-Bleche, doppelt geschabt	47	— 1	—
h) Für den Ctr. Waldhörner-Bleche	45	— 12	—
i) Für den Ctr. Roll-Messing, stark, einfach geschabt, No. 1 und 2.	44	— 18	—
k) Für den Ctr. Roll-Messing, stark, doppelt geschabt, No. 1 und 2	47	— 1	—
l) Für den Ctr. Roll-Messing, dünn, einfach geschabt, No. 3	47	— 1	—
m) Für den Ctr. Roll Messing, extra dünn, einfach geschabt. No. 4	48	— 7	—
n) Für den Ctr. Roll-Messing, dünn, doppelt geschabt No. 3	49	— 1	—
o) Für den Ctr. Roll-Messing, extra dünn, doppelt geschabt, No. 4	49	— 12	—
p) Für den Ctr. schwarzen und Scheiben-Drath	42	— 13	—
q) Für den Ctr. gebaißten Drath	43	—	—
r) Für den Ctr. feinen Drath	45	— 18	—

Mehr als hier bestimmt worden, ist kein Ost-Preussischer Käufer auf dem Neustadt-Eberswalder Messings-Werke zu zahlen verbunden; jedoch muß sich derselbe, zu Verhütung aller besorglichen Unterschleife, durch unentgeldlich auszufertigende Obrigkeitliche Atteste gehörig legitimiren, daß er in Ost-Preussen wohne, und da seinen Handel treibe.

Seine Königliche Majestät befehlen diesemnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Ost-Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, so gnädig, als ernstlich, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu vigiliren, und selbige sofort in Ausübung zu bringen.

Signatum Berlin, den 24. Mart. 1781.

Friedrich.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz.

No. XV.

No. XV. Reglement, für die auf dem Königl. Meßing-Werke bey Häger Mühle befindliche Arbeiter. De Dato Berlin den 24. Mart. 1781.

Veranlassung zu diesem Reglement.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben aus besonderer landesväterlicher Fürsorge für das wahre Beste der Administratoren und Pächter Dero bey Hägermühle belegenen Meßings-Werkes, deren Comtoir-Bedienten und der Arbeiter, und besonders, um alle unangenehme Vorfälle zwischen den letztern zu verhüten, für gut und nöthig gefunden, durch ein vollständiges Reglement sowohl die erstern und deren Comtoir-Bedienten, als auch die Arbeiter umständlich anweisen zu lassen, was ein jeder nach seinem Amt und Bestimmung wechselseitig gegen einander zu leisten schuldig ist, und wie es überall gehalten werden solle.

Höchstdieselben setzen, ordnen und befehlen demnach hierdurch allergnädigst, wie folget:

§. 1.

Pflichten, in Absicht der Religion und der Moralität.

Die Comtoir-Bediente sowohl, als die Arbeiter, müssen sich jederzeit eines unsträflichen Wandels befleißigen, besonders die Vorgesetzte deshalb mit einem guten Exempel vorgehen, damit ihre Untergebene dadurch zur rühmlichen Nachahmung gereitzet werden, und also um so viel mehr Bewegungs-Gründe haben, derer Comtoir-Bedienten Befehle und Erinnerungen Folge zu leisten, indem gute Beyspiele der Vorgesetzten mehr wirken, als Strafen; denen Arbeitern aber wird insbesondere Einigkeit, ein gefälliges und friedfertiges Betragen gegen einander sowohl, als auch gegen andere, anbefohlen, und Zank und Zwietracht, worunter die Arbeiter allemal leiden, hierdurch nachdrücklich untersaget; weshalb auch die Arbeiter den Trunk und das Spiel meiden, den Sonntag nicht entheiligen, und ihre Kinder, von Jugend an, fleißig zur Kirche und Schule halten müssen.

§. 2.

Subordination der Arbeiter, gegen die Pächter und das Comtoir.

Sämtliche Arbeiter müssen sich sowohl gegen die Administratoren und Pächter, als das von selbigen ihnen vorgesetzte Comtoir, bey Vermeidung harter Ahndung, gehorsam und bescheiden bezeigen, solche nicht unter sich, oder gegen andere verächtlich machen, widrigenfalls aber die Ungehorsame nach der Strenge der Gesetze sollen bestrafet werden; dahingegen müssen aber auch die Pächter und deren Comtoir-Bediente die Arbeiter mit allen Glimpf und Liebe behandeln, ohne Partheylichkeit und Leidenschaft verfahren, und keinen Arbeiter eigenmächtig, sine causæ Cognitione durch den Justitiarium des Werks, besonders bestrafen oder gar ablegen.

§. 3.

Sämtliche Arbeiter dürfen nicht heimlicher Weise aus der Arbeit laufen, oder ohne Erlaubniß des Comtrois, bey 12 Groschen Strafe, vom Werke verreisen, außer des Sonntags nach den nahe belegenen Oertern; doch muß sich ein jeder gegen 9 höchstens 10 Uhr des Abends wiederum auf dem Werke einfinden, auch, bey 1 Thlr. Strafe, keinen Fremden, ohne Vorbewußt des Comtoirs, auf dem Werke beherbergen; bey 6 Gr. Strafe nicht ohne Erlaubniß auf dem Teiche mit Boljaken fischen, oder

einen

einen Fremden auf ihren Schleifsteinen schleifen lassen, und denen Bauren beym Abladen des Klafterholzes ohne Weigerung, bey 6 Gr. Strafe, helfen.

§. 4.

Pflichten, in Absicht der allgemeinen Landesgesetze und Policey-Anstalten, welche die a. Arbeiter besonders um Feuersgefahr zu verhüten, und

A. Sämtliche Arbeiter müssen sich als gute Bürger des Staats verhalten, sich nicht nur denen allgemeinen Landes-Gesetzen, und Policey-Anstalten, sondern auch der auf dem Meßings-Werke eingeführten Ordnung unterwerfen, allen Schaden und Nachtheil vom Werke abwenden, und es sofort gehörigen Orts anzeigen, wenn sie wahrnehmen, oder vermuthen, daß etwas zum Nachtheil des Werks vorgehe, oder vorgehen solle.

Um die Feuers-Gefahr, so viel an ihnen ist, zu verhüten, muß Niemand aus der Hütte gehen, wenn noch Feuer auf der Glühe ist, auch muß ein Jeder die Feuerstellen und Kamine sowohl zur Sommers- als Winters-Zeit fleißig kehren, und die Seinigen dahin anhalten, mit dem Feuer und den feuerfangenden Materien vorsichtig umzugehen, wie denn auch diejenige, denen Feuerspritzen übergeben worden, dahin zu sehen haben, daß solche allemal in gutem Stande sind, um sich deren im Nothfall zu bedienen, widrigenfalls, wenn durch des einen oder des andern Verwahrlosung ein Unglück entstehen sollte, Sich Seine Königl. Majestät dessen Bestrafnng vorbehalten; weshalb auch der Meister, wenn der Schornsteinfeger die Hütten feget, Acht geben soll, daß er es tüchtig mache, und es im Entstehungs-Fall sofort, bey 6 Gr. Strafe, durch den Lehr-Jungen oder Gesellen im Comtoir anmelden lassen. Wie denn auch Niemand auf der Straße oder vor den Hütten Taback rauchen, und an andern Orten auf dem Werke, als den Arbeitern angewiesen sind, Flachs brachen und schwingen darf, welches, so wie das Schießen mit der Flinte auf dem Werke, bey 6 Gr. Strafe, hiermit verboten wird.

§. 5.

die öffentliche Ruhe nicht zu stören,

Da von der öffentlichen Ruhe die allgemeine Sicherheit abhänget, so müssen die Arbeiter nicht länger, als höchstens bis 10 Uhr des Abends, bey 6 Gr. Strafe, im Kruge bleiben, und keinen guten Montag machen; auch muß ein jeder Meister auf seine Gesellen und Lehrburschen genau Acht haben, wenn sie, insonderheit des Montags, nicht zur rechten Zeit, oder wohl gar besoffen zur Arbeit kommen, und es sogleich denen ihnen vorgesetzten Comtoir-Bedienten anzeigen, wie denn auch der Geselle ein gleiches von seinem Meister, und in Abwesenheit des Meisters von dem Lehrburschen, wenn er sich übel aufführet, zu thun schuldig ist, oder sie haben beiderseits die dem Verbrechen angemessene Strafe zu gewärtigen. Am allerwenigsten aber dürfen sich die Arbeiter unterstehen, in denen Krügen oder andern Orten heimlich zusammen zu kommen, um Complotte zu machen, oder einen Auflauf zu erregen, als welches hierdurch bey Leib- und Lebensstrafe verbothen wird; dahingegen aber Se. Königl. Majestät denen Arbeitern, welche an solchen Handlungen keinen Antheil nehmen, und sich pflichtschuldig betragen, Höchstdero Schutz und Gnade in allem billigen Anliegen, hiermit ausdrücklich versichern, und von sämtlichen Arbeitern erwarten, daß sie ihre Kinder mit Ernst dahin anhalten, daß sie keine Steine und Knüppel auf die Dächer, welche dadurch beschädiget werden, oder ins Wasser werfen, welche Stauwasser veranlassen; worunter insonderheit die Hägermühlsche Schleuse mit begriffen ist, weil schon zum öftern Klage entstanden, daß die Kinder Steine und Knüppel darin werfen; und sollen die Aeltern, deren Kinder dabey betroffen werden, für solche Bosheit haften, und diejenigen Arbeiter, welche ihre Schweine

oder um der guten Ordnung willen erfüllen müssen.

auf

auf der Straße herum laufen lassen, dafür 4 Gr. Strafe, außer der Schadensersetzung, die sie sich dadurch zuziehen können, pro Stück erlegen.

Ebenfalls darf sich kein unverheyratheter Geselle, ohne Erlaubniß der Vorgesetzten, (welche demselben aber ohne hinreichende Gründe nicht versagt werden darf) mit einem Frauenzimmer, bey 2 Thaler Strafe, versprechen, und keine Hochzeit, bey gleicher Strafe, länger als zwey Tage, und keine Kindtaufe, bey einem Thaler Strafe, länger als einen Tag währen; damit sich die Arbeiter durch dergleichen unnöthigen Aufwand nicht in Schulden setzen; und müssen die auf dem Werke erbethene Gäste bey ihren Vorgesetzten dazu vorher um Erlaubniß nachsuchen, welche ihnen aber, fals keine extraordinaire Bestellung diese verhindert, nicht leicht versaget werden soll.

b. Die Pächter und das Comtoir müssen auf die Beobachtung der vorgedachten Verordnungen sehen und für wohlfeile und gute Lebensmittel sorgen.

B. Die Pächter und deren Comtoir-Bediente müssen ihrerseits aber auch sorgfältig dahin sehen, daß die Arbeiter die vorgedachte Verordnungen auch würklich beobachten, besonders aber auf das Feuer und Licht der Arbeiter, auch Erhaltung der Feuer-Instrumente, Acht haben, desgleichen für die Erhaltung wohlfeilen und guten Bieres, Brandteweins und Fleisches für die Arbeiter, so viel als nur immer möglich ist, sorgen, und ihrem Versprechen gemäß, zur wohlfeileren Erhaltung des Fleisches, einen Fleischer, welcher das Pfund Fleisch allezeit wenigstens um 3 Pf. wohlfeiler, als in Neustadt Eberswalde, verlassen muß, ansetzen. Eben so müssen sie, damit die Arbeiter das Brodkorn wohlfeiler erhalten, als bishero, da sie solches selbst aufkaufen müssen, geschehen, ein Magazin halten, daraus die Arbeiter ihren Bedarf, jedoch nicht Zwangsweise, für die Selbstkosten hohlen, und durch Abrechnung bezahlen können; als zu welchem Behuf Se. Königl. Majestät jedesmal und so ofte es nöthig ist, und Päße auf fremdes Getreide ertheilt werden müssen, den erforderlichen Freypaß ertheilen werden.

§. 6

Pflichten der Arbeiter in Rücksicht auf den Verbrauch der Materialien und

Die Arbeiter müssen mit aller Treue und Fleiß arbeiten, nichts vernachläßigen, ihre Hütten beym Herausgehen zuschließen, und bey 6 Gr. Strafe nicht offen lassen, damit nichts von denen darin befindlichen Materialien, als Kohlen, Kupfer, Meßing u. s. w. entwendet werde, noch etwas von denen ihnen anvertrauten Materialien, als Holz, Kohlen, Talg, Oehl ꝛc. zu ihrem eigenen Gebrauch, sondern nur dazu, zu welchem Zweck sie solche erhalten, verwenden, und davon weder selbst, noch durch ihre Kinder oder Familie, etwas veruntreuen und entwenden; auch sich mit dem Holze, so sie zu ihrer Wirthschaft frey erhalten, und den alten Hammer-Helmen, Kämmen, abgelegten Schilden und Prellern, auch denen dabey vorfallenden Spänen, so ihnen die Pächter zu ihrem häuslichen Verbrand fernerhin lassen wollen, begnügen; und sollen diejenigen, die von den zugegebenen Materialien das geringste entwenden, als Diebe zur Verantwortung gezogen werden, und diejenigen, so solches anzeigen werden, sollen zehen Thaler zur Belohnung von dem Comtoir erhalten, und wenn der Denunciant ein Geselle, der Dieb aber ein Meister ist, ersterer in des Meisters Stelle gesetzet werden, fals er die dazu gehörige Geschicklichkeit hat.

des ihnen angewiesenen Holzes zu ihrer eigenen Consumtion.

§. 7.

Keine Arbeiter dürfen ohne Vorwissen des Bergwerks u. Hütten-Departements, des

Ob zwar Pächtern, in Betracht, daß sie sich von den jetzigen starken Vorräthen los zu machen suchen müssen, freygelassen wird, die überflüßigen Arbeiter abzulegen; so darf doch solches nicht ohne Vorwissen des ernann-

General-Directorii, abgelegt, oder

ten Commissarii perpetui von dem Bergwercks- und Hütten-Departement geschehen, damit, gegen Unsern ausdrücklichen Willen, keine Leute außer Landes gehen; weshalb denn die Pächter allemal ein Jahr vorher anzeigen müssen, welche und wie viele Arbeiter sie abzulegen sich genöthiget sehen, damit für deren anderweitiges Unterkommen von Uns Landesväterlich gesorget werden könne

Une cause Cognitione und Erkenntniß des zeit. Just. wegen Vergeh. v. Werke entfernt werden.

In so fern aber die Arbeiter Verbrechen begehen, die die Ablegung oder Entfernung vom Werke als eine nothwendige Folge nach sich ziehen; So müssen die Pächter solches durch den zeitigen Justitiarium des Messings-Werkes gehörig untersuchen, und darüber ordentlich erkennen lassen.

§. 8.

Anlernung der Lehrburschen hängt von den Pächtern ab, und

Damit aber auch nicht zu viele Arbeiter von den Meistern angelernet werden mögen, wodurch nur das Werk mit Arbeitern überhäuft, jedem der Verdienst geschmälert, und die Ablegung derselben alsdenn erforderlich werden würde; so soll kein Lehrbursche von einem Meister ohne Vorbewust des Comtoirs angelernet werden, um so mehr, da dieses Werk, außer dem Gräflich von Hoymschen in Schlesien, daß einzige Meßings-Werk diesseits der Weser ist, und dessen Fabrication allezeit mit dem Debit in Verhältniß stehen muß; auch die Kinder der Meßings-Arbeiter sich auf Unsern Eisenhütten-Werken engagiren können. Dahingegen müssen die Meister diejenigen Lehrburschen, die ihnen das Comtoir hierzu vorschlagen wird, ohne Weigerung, und nach der bisherigen Verfassung unentgeldlich, anlernen, da sie von denselben Hülfe und zugleich Vermehrung ihres Verdienstes haben.

muß von den Meistern unentgeldlich geschehen.

§. 9.

Die Versetzung der Gesellen u. Lehrburschen von einer Arbeit zur andern muß ohne Zwang geschehen;

Stehet denen Pächtern und dem Comtoir nicht frey, nach ihrem Gefallen einen Gesellen oder Lehrburschen von einer Arbeit zur andern zu versetzen, wenn er gleich bey der letztern auch seyn Brodt hat, weil die verschiedenen Arten von Arbeiten auf dem Meßings-Werke ihre besondere Handgriffe und Wissenschaften erfordern, auch bey einer nicht so viel Verdienst ist, als bey der andern, und überdem die Meister, wenn sie einen guten Gesellen haben, und ihnen dieser weggenommen wird, in ihrem Verdienste leiden.

so wie sie im Gegentheil von einer Hütte zur andern vom Comtoir abhängt.

Wenn sich aber ein Geselle oder Lehrbursche dieser Versetzung freywillig unterziehet; so müssen die Meister sich dieses gefallen lassen, so wie es auch von dem Gutbefinden der Pächter und des Comtoirs abhängen muß, einen Gesellen von einer Hütte zur andern, in welcher einerley Arbeiten gemacht werden, wenn das neue Gedinge angehet, zu setzen.

§. 10.

Pflichten bey Anfertigung, und

Die Arbeiter müssen bey dem Werke, bey welchem sie angesetzet sind, den Nutzen und Vortheil der Pächter nach Pflicht und Gewissen suchen und befördern, und allen Schaden, so viel in ihrem Vermögen stehet, verhüten helfen, in ihrer Arbeit treu und fleißig seyn, denen Waaren die erforderlichen Glühen geben, sie unter den Hämmern und im Drathzug, um geschwinder fertig zu werden, nicht übertreiben, solche dadurch verderben, und in mehrern Abfall verarbeiten, auch bey der Ablieferung nicht schlechte Waaren, so nicht zu Kaufmannsgut zu aptiren sind und dafür paßiren können, mit unterstecken, widrigenfalls diejenigen, so sich solches unterstehen, dafür hart angesehen werden sollen.

Eben

Eben so müssen die Arbeiter, bey harter Leibes- und Geldstrafe, so zu der Wittwen-Casse fließen soll, auch bey Verlust des Meister-Rechts, die Waaren würklich so anfertigen, als sie ihnen zur Anfertigung gegeben worden, indem sich solche nur allein nach denen Bestellungen richten, z. B. die Kesselschläger müssen die Gattungen Kessel, die verlangt werden, und wozu das geschnittene Gut schon auf den Brennöfen aptirt worden, auch würklich so ausschmieden; die Lattunschläger den erforderlichen Rollmeßing und hohe Nummern nach Aufgabe ausarbeiten; die Schaber, Kesselbereiter und Drathzieher die aus denen Hütten erhaltene Waaren gehörig bearbeiten und gutes Kaufmanns-Gut, und nicht Abfall daraus machen; sämtliche Arbeiter aber dahin trachten, daß ihre Waaren immer mehr und mehr in der Güte verbessert werden, damit der Schaden der Pächter verhütet, und das Publikum mit guter Waare versorget werde. Dahingegen sind

§. 11.

Abnahme.

Pächter und deren Comtoir-Bediente verpflichtet, dahin zu sehen, daß keine schlechte Waaren, worunter das Publicum, welches sie mit tüchtigen und richtig gestempelten Waaren versehen sollen, leidet, angenommen, und keine, zum Nachtheil der Arbeiter, ausgestossen werden; so wie es sich auch

§. 12.

auch gleichen Vertheilung der Waaren.

von selbst verstehet, daß von ihnen, bey der Vertheilung der Arbeiten, dahin gesehen werden müsse, daß, da bey denen verschiedenen Nummern und Sorten der Waare, bey einer mehr, bey der andern weniger Verdienst ist, ein Meister nicht bloß gering verdienstige, und der andere gut verdienstige Waaren erhalte, sondern daß hierin eine billige Eintheilung gemacht werde; so wie auch, da bey denen Kesselschlägern öfters Schaalen schadhaft werden, aus welchen nicht immer Kessel von der bestellten Größe, sondern kleinere erfolgen, dieselben ebenfalls in diesem Falle, falls es nicht mit Vorsatz geschiehet, angenommen werden müssen.

Von den Pflichten der Arbeiter nach ihren besondern Professionen.

Was nun die Pflichten der Arbeiter nach ihren besondern Professionen betrift, so müssen

§. 13.

a. der Messings-Brenner;

Die Meßingsbrenner allen möglichen Fleiß anwenden, gute und geschmeidige Tafeln Meßing zu liefern; zu dem Ende müssen dieselben

a. dahin sehen, daß der Galmey fein gemahlen, die Kohlen zur Beschickung aber fein gestoßen und rein gehalten werden;
b. die Beschickung selbst genau und accurat machen, und besonders durch Versetzung des Kupfers mit Galmey nicht auf allzuvielen Zuwachs arbeiten;
c. dem Meßing die gehörige Gaare geben, und denselben also hinlänglich lange im Feuer stehen lassen;
d. muß der geschmolzene Meßing rein abgeschäumt werden, damit die Tafeln keine falsche Stellen bekommen.
e. Müssen die Gießsteine immer in guten Stande erhalten, und egal abgeschlichtet werden, damit die Tafeln überall egale Dicke erhalten;
f. sind die Tafeln ganz genau nach denen vorgeschriebenen Chablonen in der Dicke abzugießen.
g. Sollte sich finden, daß der Galmey oder das Kupfer selbst oder die Kohlen zum Gemenge unrein, und nicht von der gehörigen Quali-

tät wären, daß guter Meßing daraus zu verfertigen stehe; so ist dieses dem Comtoir sofort anzuzeigen, dessen Pflicht es ist, für Anschaffung guter Materialien zu sorgen.

h. Müssen dieselben bey Anfertigung der Tiegel alle mögliche Sorgfalt anwenden, und dieselben völlig austrocknen lassen, damit sie also die nöthige Dauer erhalten.

§. 14.

b. der Lattunschläger;

Die Lattunschläger müssen

a. die Tafeln besonders im Anfange nicht zu stark schlagen, damit der Meßing nicht stärker geglühet werden dürfe, wodurch alsdenn gemeiniglich Feuerbörste und in der Folge, bey dem vielen Schlogen, Risse entstehen;

b. alle Sorten von Lattun in egaler und vorschriftsmäßiger Stärke anfertigen, und um die Meister hierunter controlliren zu können, so wird hiemit festgesetzet, daß ein jeder derselben auf jede von ihm verfertigte Tafel Lattun, Rollmeßimg und dergleichen seinen besondern Stempel schlagen soll.

c. Mit dem Glühholze müssen die Lattunschläger zwar wirthschaftlich umgehen, jedoch den Tafeln die nöthige Glühe geben, um dadurch den Abfall zu vermindern.

d. In eben der Absicht müssen dieselben die Hämmer und Ambösse öfters visitiren und dahin sehen, daß die Bahnen egal und glatt sind.

e. Alle Fehler, die bey dem umgehenden Zeuge vorkommen, sind theils von ihnen selbst, in so weit sie ihnen incumbiren, zu repariren, oder zur Reparatur dem Comtoir zu melden.

f. Sobald sie finden, daß das geschnittene Guth in der Stärke nicht vorschriftsmäßig aus den Brennhütten geliefert wird, oder nicht die gehörige Schmeidigkeit hat, müssen sie dies sogleich dem Comtoir zur Remedur anzeigen.

§. 15.

c. der Kesselschläger und Kesselbereiter.

Denen Kesselschlägern und Kesselbereitern lieget ob:

a. die Kessel in der vorgeschriebenen Façon anzufertigen, und denselben ebenfalls überall die nöthige egale Stärke zu geben.

b. Müssen sie alles genau beobachten, was den Lattunschlägern im vorigen §. Litt. a. c. d. e. f. zu befolgen oblieget;

c. alle Schaalen, die nicht geldthet werden können, unter den Abfall werfen.

d. Die Löthung der löcherigen Kessel muß tüchtig geschehen, und dabey kein Schlagloth gesparet werden.

e. Sind alle fertige Kessel erst mit Wasser zu probiren, ob sie auch völlig ganz sind, und keine Löcher haben.

§. 16.

d. der Lattunschaber.

Die Lattunschaber müssen

a. beständig auf die Egalität ihrer Bänke, und auf die Schärfe der Schabemesser sehen;

b. die Schabung selbst aber egal verrichten, damit die Tafeln keine ungleiche Stärke erhalten.

§. 17.

e. der Schwarz- Drath- und Scheibenzieher.

Die Schwarz-Drathzieher sowohl als die Scheibenzieher müssen die Drathstücke

a. anfänglich nicht zu stark anhalten, und zu enge durchziehen, damit sie in der Folge ebenfalls nicht so stark geglühet werden dürfen, als wodurch nur kurze Strehnen und vieler Abfall erfolget;

b. ihre Hollen und Zangen in genauer Ordnung halten, damit der Drath ganz accurat die verlangte und vorschriftsmäßige Stärke erhalte; auch sonst alle Mängel des umgehenden Zeuges entweder selbst abstellen, oder zur Abstellung anzeigen; besonders auch dahin sehen, daß die Federn an den Zangen nicht zu stark sind, und also die Zangenkneise nicht zu tief gehen.

c. Bey dem Glühen müssen dieselben alle Vorsicht anwenden, und auf einer Seite zwar die gehörige Glühe geben, damit der Drath die nöthige Geschmeidigkeit erhalte, auf der andern aber auch die Hitze nicht übertreiben, und dadurch dem Drathe die Kräfte entziehen.

d. Bey Anfertigung des schwarzen Scheiben-Drathes, muß dahin gesehen werden, daß alle Zangenkneise aus demselben völlig herausgebracht werden.

§. 18.

Die Baitzmeister sollen sich zwar die reine Baitzung der erhaltenen Waaren äußerst angelegen seyn lassen, jedoch auch die Baitze nicht zu scharf machen, und die Waaren zu lange darin liegen lassen, damit dieselben am Gewichte nicht zu sehr leiden. und f. der Baitzmeister.

§. 19.

a. Sämtliche Arbeiter auf dem Meßings-Werke, als Brenner, Lattunschläger, Kesselschläger, und Kesselbereiter, Lattunschaber, Drath- und Scheibenzieher, und wie sie Namen haben, sollen wenigstens auf ein Jahr, und zwar vom 1. Junii bis ult. May, oder bis Trinit. gedungen werden. Sämtliche Arbeiter müssen a. ordentlich gedungen werden.

b. Während dieser Zeit dürfen sie nicht aus der Arbeit gehen, und sich auf andern Werken engagiren, sondern müssen so lange da bleiben, bis das Jahr und die Gedinge-Zeit abgelaufen ist. Damit auch b. ihre Zeit aushalten.

c. das Austreten der Arbeiter vermieden, und hierin überall gute Ordnung beybehalten werde; soll kein Arbeiter, welcher auf einländischen Werken gestanden, gedungen werden, wenn derselbe nicht durch ein Attest von der Factorey des Orts, wo er zeithero gearbeitet hat, nachweisen kann, daß er zur rechten Zeit seine Arbeit aufgesaget, und von neuem kein Gedinge-Geld erhalten habe. Wie denn auch c. nicht austreten.

d. wenn einer oder der andere von den Arbeitern dem Werke mit Schulden verhaftet seyn sollte, derselbe von demjenigen, so ihn gedungen, ausgelöset werden, oder aber auf dem Werke, ohne einiges Gedinge verbleiben, und die Schuld abarbeiten muß. d. ihre Schulden ordentlich abarbeiten.

e. Die Arbeiter müssen jedesmal um Fastnacht, oder in der Mitte des Februarii gedungen, von den Arbeitern aber, welche nicht ferner auf dem Werke bleiben wollen, 4 bis 6 Wochen vorher solches dem Comtoir mit der gehörigen Bescheidenheit angezeigt werden; damit von den Pächtern und ihren Comtoir-Bedienten in Zeiten andere Arbeiter verschrieben und gedungen werden können, und, zum Nachtheil des Allerhöchsten Interesse und Schaden derer Pächter, eine oder die andere Arbeit auf einige Zeit nicht in Stillstand gerathen möge. und e. um Fastnachten gedungen werden.

§. 20.

a. Das Gedinge-Geld soll um Johannis ausgezahlt, und

Das Gedinge-Geld soll den Arbeitern, wie bishero geschehen, um Johannis, und zwar einem jedem der Brennermeister mit 12 Thalern und den übrigen Meistern mit 6 Thalern, den Gesellen aber, die Knechte der Brennermeister ausgenommen, welche gar kein Gedinge-Geld erhalten, mit 3 Thalern richtig und unverkürzt ausgezahlet werden. Damit auch,

b. die Löhne in den Gedinge-Zettul aufgeführet werden,

in Rücksicht der Löhne, welche bey einem jedweden Gedinge nach den Pachtanschlägen, und denen darin ausgeworfenen Löhnen, bestimmt anzuführen sind, keine Irrungen vorgehen, und ein jeder Arbeiter mit Zuversicht wissen könne, was ihm für geleistete Arbeit an Lohn gebühre: so soll ein jeder Meister, nach dem von dem Comtoir abgehaltenen Gedinge-Protocolle (in welchem das Quantum derer von ihm in dem nächsten Jahre zu fabricirenden Waaren, und davon zu erhaltenden Löhne ganz genau, und nach Centnern berechnet, aufgeführet werden muß) mit einem von dem Comtoir unterschriebenen und besiegelten Ding-Zettul versehen werden, worin ausführlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Arbeiter an Lohn, und sonst, zu erwarten und zu erhalten hat.

§. 21.

Die Wartegelder finden nur auf den Fall statt, wenn die Arbeiter nicht auf die verd. Waaren, oder den damit verbundenen Verdienst kommen können, und die Meistergelder fallen weg, wenn ein Meister bey dem andern arbeitet.

Wenn dahero das verdungene Quantum der zu fabricirenden Waaren den Arbeitern ordentlich abgenommen wird, so können sie alsdenn nicht anders Wartegelder verlangen, als wenn sie wegen Ueberschwemmung, Wasser-Mangel, Brand, Hauptbauten, oder Mangel an Materialien verhindert werden, auf das verdungene Quantum der abzunehmenden Waaren, oder den damit verbundenen Verdienst zu kommen; als in welchen Fällen die Hälfte des sonst gewöhnlichen wöchentlichen Verdienstes zum Principio des Wartegeldes angenommen werden soll.

Auch fält endlich aller Nachschuß, und besonders das Meistergeld ganz weg, wenn eine Hütte oder ein Werk stille stehet, und der Meister derselben bey einem andern Meister arbeitet, und also auf eine zeitlang aus seiner Meisterschaft heraustritt.

§. 22.

Die übrigen Ouvriers erhalten kein Gedinge-Geld.

Alle übrige auf dem Werke arbeitende Ouvriers, als Tischler, Böttcher ꝛc. erhalten kein Gedinge-Geld, sondern werden nur so lange beybehalten, als sie ihre Arbeit für die ihnen versprochene Löhne rechtschaffen verrichten, und sich sonsten wohl verhalten; auch nach demjenigen, was in diesem Reglement enthalten, und auf sie mitgerichtet werden kann, sich genau achten; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie sogleich vom Werke weggeschaffet, und andere angenommen werden.

§. 23.

Löhne, womit sich

Die Arbeiter müssen sich mit denen festgesetzten Löhnen begnügen, und sollen erhalten:

a. die Brennermeister und ihre Knechte,

a. Die Brennermeister, wovon ein jeder zwey Oefen versiehet, an wöchentlichem Lohne 4 Rthlr. und jeder ihrer Knechte 1 Rthlr. 12 Gr., für einen jeden Tiegel 3 Gr., für einen Janken vor den Ofen 3 Gr. für Abschlichtung eines Paars Gießsteine 4 Rthlr. für solche abzugießen 7 Gr. 6 Pf., für eine Panse zu gießen 1 Gr., für eine Krone 1 Rthlr. 8 Gr., Reparaturgeld für den Ofen 12 Rthlr., für die Sand-Krätze, Kupfer-Wäsche und Grobgut zu schmelzen, für alle Brennermeister zusammen genommen, 100 Thaler, und für Zerschneidung des Tafel-Meßings pro Centner 4 Pf.

b. Die

b. Die Lattunschläger, für den Centner von Numr. 1 bis 14, 1 Thlr. 4 Gr., für den Centner Numr. 17 ordinairen Lattun 1 Thlr. 12 Gr., für den Centner Rollmeßing von Numr. 1–2, 1 Thlr. 16 Gr., und von Numr. 3 und 4, 2 Thlr., für den Cent. rothen Lattun 2 Thlr., und für den Centner Drath-Band 12 Gr. b. die Lattunschläger,

c. Die Kesselschläger, für den Centner mittel, und kleine Kessel 1 Thlr. 4 Gr., und für den Centner große 1 Thlr. 8 Gr. c. die Kesselschläger,

d. Die Kesselbereiter, für den Centner ordinaire Kessel 22 Gr., und für den Centner kleine unter einem Pfunde 1 Thlr. 2 Gr. d. die Kesselbereiter.

e. Die Lattunschaber, für den Centner Lattun 1 Thlr. 15 Gr.; für den Centner Rollmeßing 1 Thlr. 21 Gr., und für das Baitzen des schwarzen Drathes à Centner 4 Gr. e. die Lattunschaber,

f. Die schwarz-Drathzieher, für den Centner ordinairen starken Drath 1 Thlr. 4 Gr., für den Scheibendrath 1 Thlr. 12 Gr., für Schneidegeld pro Centner 7 Pf., und für die Scheere zu schleifen überall 1 Thlr. 12 Gr.; und f. Die schwarz Drathzieher,

g. die Scheibenzieher, für den Centner starken Drath 2 Thlr. 16 Gr. und für den feinen 3 Thlr. 16 Gr., und dies um so mehr, da sie außerdem noch Dingegeld erhalten, auch freye Wohnung, Holz und Gärten haben. und g. die Scheibenzieher begnügen müssen.

§. 24.

Soll für die Zukunft zu Schlichtung der vorkommenden Streitigkeiten, Vergehungen und Verbrechen alle viertel Jahr, ein ordentlicher Gerichts-Tag auf dem Werke (welcher jedesmal 14 Tage vorher anzusagen ist, damit sich ein jeder dazu vorbereiten kann) gehalten, die Sachen gehörig und unpartheyisch untersuchet, und nach dem Erkenntniß des Hüttenamtes, welches aus dem Justitiario des Werkes und den Comtoir-Bedienten bestehen soll, abgemachet, sämmtliche Strafen aber, in so fern sie in Geide bestehen, der dasigen Witwen-Casse zugeschlagen werden. Diejenigen Sachen aber, welche keinen Aufschub leiden, müssen sogleich extraordinarie untersucht und abgemacht werden. Alle viertel Jahr soll ein ordentlicher Gerichtstag gehalten werden.

§. 25.

Da man Höchsten Orts mißfällig vernommen hat, daß zeithero bey der dortigen Armen-, Kranken- und Wittwen-Casse, welche, um die armen, kranken und verunglückten Hütten-Arbeiter zu verpflegen und deren Wittwen zu unterhalten, errichtet worden, und wozu ein jeder Hütten-Arbeiter, oder welche sonst von dasigem Werke einigen Verdienst haben, als Kohlen- und Holz-Fuhrleute, Schiffer u. s. w., einen proportionirlichen Beytrag leisten müssen, um die Einnahme zu erhalten, und die nöthigen Ausgaben darans zu bestreiten, nicht mit der gehörigen Ordnung verfahren, Gelder an andere Arbeiter, ohne die gehörige Sicherheit, ausgeliehen, oder gar Gelder daraus, zu Bestreitung der Prozesse genommen, und die Wittwen nicht gehörig und zu rechter Zeit, aus dieser Ursache, befriediget worden sind; so wird hiedurch festgesetzet: Von der bessern Einrichtung der Armen-, Kranken- und Wittwen-Casse, und deren Verwaltung.

1) daß künftig der jedesmalige Justitiarius des Werks die Special-Curatel dieser Casse haben, die Cassen-Extracte quartaliter erhalten, die Casse revidiren, und die von den Vorstehern derselben jährlich abzulegende Rechnung abnehmen soll. a. In Ansehung der Einnahme und

2) Muß von dem Comtoir einem jeden Arbeiter 4 Pf. pro Thaler von dem verdienten Lohne abgezogen und zu dieser Casse berechnet werden.

3) Muß

3) Muß sich das Comtoir bemühen, die Schiffer, Kohlen-Fuhrleute, und alle diejenigen, so einigen Verdienst vom Werke haben, zu disponiren, ebenfalls 4 Pf. pro Thaler inne zu lassen;
4) wenn Contracte beym dortigen Werke geschlossen werden, so muß das Comtoir die Contrahenten zu einem willkührlichen Beytrage zu bewegen suchen, und dies bey Schließung der Contracte gleich festsetzen.
5) Ein jeder Meßings-Arbeiter, der auf dem Werke angelernet wird, muß, wenn er Bursche wird 16 Gr., und wenn er Geselle wird 1 Thaler 4 Gr. zur Casse beytragen, und derjenige, so auf dem Werke nicht angelernet worden, sondern fremd dahin kömmt, muß sich mit 5 Rthlr. einkaufen.
6) Sämtliche Strafen, die beym dortigen Werke einkommen, und worüber Straf-Protocolle aufzunehmen sind, sollen zu dieser Casse fliessen, und endlich soll
7) zu Vermehrung der freywilligen Beyträge zu dieser Casse eine kleine blecherne verschlossene Büchse angeschaft werden, in welche diejenigen, so das Meßings-Werk besehen, ihre Gabe hineinlegen können, und welche auch bey andern freudigen Begebenheiten, Kindtaufen und Hochzeiten, herum gehen soll.

b. In Rücksicht der nöthigen Ausgabe.

b. Von den eingegangenen Geldern dürfen keine anders als, zu folgenden Ausgaben verwendet werden,
1) müssen die Arzt- und Kurkosten, wenn die Rechnungen zuförderst von dem Stadt-Physico zu Neustadt-Eberswalde festgesetzet, und durch die Assignation des Justitiarii die Zahlung authorisiret worden, davon bestritten werden;
2) Die Kosten für die anzuschaffenden Särge, und die Reparaturen des zu Hägermühle stehenden Wittwenhauses, welches aus dieser Casse erbauet worden; desgleichen
3) die für die Verwahrung der Laden, Rechnungsführung und Abnahme derselben festgesetzte Ausgaben;
4) die Wittwen- und Kranken-Gelder.
5) Was die Pensiones für die invaliden Hüttenleute sowohl, als die denen Wittwen bewilligte Beyhülfe betrift; so bleibt es zwar dabey, daß diejenige Wittwen, die bishero 8 Thaler jährlich erhalten haben, solche fernerhin ausgezahlt bekommen müssen; allein in Ansehung der künftigen Fälle wird hierdurch festgesetzt, daß:

a. kein bejahrter Hütten-Arbeiter, welcher sich mit einer mehr als 20 Jahr jüngern Weibsperson verheyrathen will, den Trauschein anders, als unter der Bedingung erhalten soll, daß die Wittwe auf ein künftiges Gnadengehalt renunciret;
b. Niemand Alters halber zur Invaliden-Pension gelassen werden soll, er habe denn aufs mindeste 10 Jahr lang seinen Beytrag zur Casse geleistet;
c. bey Bestimmung des Wittwengehalts und der Pensionen besonders Rücksicht genommen werden muß: ob eine Wittwe viele Kinder habe, kränklich ist, und sich sonst noch was nebenher verdienen könne; oder ob ein invalider Hüttenmann durch seine Kinder einige Unterstützung erhält, und dergleichen Umstände mehr; welche in Erwegung zu ziehen sind, ehe
d. der Justitiarius des Werks die Zahlungs-Ordre authorisiret, ohne welche

c. überall keine Auszahlungen, welche einigen Aufschub leiden, und nicht bereits feste stehen, geschehen dürfen; endlich soll
f. niemand eher Kur- und Krankengelder erhalten, als wenn er wenigstens ein Jahr lang zur Casse beygetragen hat, als welches auch von den Wittwengeldern gilt.

Uebrigens sollen künftig alle Auszahlungen in Gegenwart eines Comtoir-Bedienten geschehen, die Casse selbst soll im Comtoir stehen, zu genauerer Uebersicht alle viertel Jahr ein Extract dem Curatori von den Vorstehern derselben eingehändiget, von demselben bey Gelegenheit der zu haltenden Gerichtstäge die Casse revidiret, ein ordentliches Revisions-Protocoll darüber abgehalten, und die baar in Bestandbleibende Gelder, insofern sie 50 Rthlr. übersteigen, beym Comtoir zinßbar beleget werden. Auch verstehet es sich von selbst, daß die bey dem Samuel Eichs und Hans Grun mit 37 Rthlr. ausstehende Gelder nebst den Zinsen à 5 Procent vom Tage der Auszahlung an, und die zu dem Müllerischen Proceß verwandte 31 Rthlr. 16 Gr. wiederum ohne Anstand zur Casse gebracht werden müssen, da die Vorsteher derselben zu deren Auszahlung nicht befugt gewesen sind.

§. 26.

Sämtliche Hüttenarbeiter sollen sich gleicher Privilegien und Freyheiten, als die Arbeiter auf den Eisen-Hütten und Blechwerken, als z. B. Befreyung von Service, Einquartirung und Contributionen, desgleichen von Zoll- und Accise-Abgaben für die zur Consumtion dahingebrachten Victualien, in so ferne solche nicht unter die Delicatessen gerechnet werden können, zu erfreuen haben, und wollen

§. 27.

Seine Königl. Majestät die Arbeiter bey diesen ihnen allergnädigst ertheilten Freyheiten und Begnadigungen, wider jedermann, hohen und niedrigen Standes, mit Nachdruck schützen, und sie jedesmalen, wenn sie darinn gekränket werden, in Dero Höchste Protection nehmen. Dagegen aber dieselbe erinnert werden, sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdroßene Arbeiter stets zu beweisen, auch nach diesem Reglement genau zu achten.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero, von Seiten Dero Bergwerks- und Hütten-Departement, über dieses Werk ernannten Commissario perpetuo, und Dero Bergwerks- und Hütten-Administration über diesem Reglement unverbrüchlich zu halten, und es so fort a die Publicationis in genaue Ausübung zu bringen.

Signatum Berlin, den 24. März 1781.

Friederich.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz.

No. XVI. Publicandum über den Verkauf und Einkauf der Messing-Waaren, so auf dem Neustadt-Eberswalder Werke fabriciret werden. De Dato Berlin, den 29. März 1781.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret haben, das bey Neustadt Eberswalde belegene, Höchstdenenselben zuständige Messing-Werk an des David Splittgerber sel. Erben von Trinitatis a. c. an, auf anderweite Sechs hintereinander folgende Jahre zu verpachten; so lassen Allerhöchstdieselben, wegen des Verkaufs und Einkaufs der darauf anzufertigenden Waaren, folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen.

§. 1.

Steht einem jeden, der mit Messing zu handeln befugt ist, so wie einem jeden Ouvrier frey, auf seine Kosten und gegen comptante Bezahlung sich die benöthigten Messing-Waaren von den Werken selbst abzuholen, ohne das jemand genöthiget sey, dasselbe, wie zeither geschehen, aus denen besonders dazu etablirten Niederlagen zu nehmen, welches indessen, wenn es ein Käufer thun will, demselben unbenommen bleibt.

§. 2.

Alle Messing-Waaren sollen auf den Werken, nach dem diesem Publicando beygedruckten Preiß-Courant, Centner und halbe Centnerweise verkauft werden, und ist kein Käufer mehr, als darin festgesetzt, zu zahlen verbunden, es sey denn, daß er die Bezahlung nicht baar leiste, sondern die Waaren auf Credit nehmen, und Pächter ihm solchen geben wolle, in welchem Falle letzterm hiedurch nachgelassen ist, sich Sechs Procent jährliche Zinsen bezahlen zu lassen.

§. 3.

Damit aber auch die nähern Käufer nicht indebite von dem wohlfeilern Preise der entfernten profitiren, so soll ein jeder Käufer jedesmal ein unentgeldlich auszufertigendes Atteſt von der Obrigkeit des Orts beybringen, daß er wirklich in der Provinz, für welche der Kauf angesetzt ist, wohne; desgleichen erhält derselbe einen Geleits-Paß von dem Comtoir des Werks, darin der Ort, wohin die Waare gehet, genau angezeiget wird, und wenn dahero Messing-Waaren an einem Orte ohne dergleichen Geleits-Paß, oder mit einem falschen Geleits-Paß eingebracht werden, so sind selbige von den Accise- und Zoll-Bedienten sogleich in Beschlag zu nehmen, und ist den Pächtern davon Nachricht zu geben. Sollte sich nun finden, daß ein Käufer hiebey nicht bona fide gehandelt hätte, so soll derselbe nicht allein den unerlaubten Gewinnst dem Verkäufer restituiren, sondern auch Einen Thaler Strafe pro Centner erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Wittwen- und Armen-Casse des Messings-Werks gegeben werden soll.

§. 4.

Steht den Pächtern frey, auf den Werken eine Distribution für ihre eigene Rechnung zu halten, um Käufer, aus der Churmark besonders, die unter einen halben Centner kaufen, daraus zu befriedigen; jedoch sollen in dieser Distribution die in der vordersten Colonne des hierbeygefügten Preis-Courants beygesetzten Preise einzelner Pfunde der verschiedenen Messings-Waaren, bey nahmhafter Strafe, nicht überschritten werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, Dero Krieges- und Domainen-Cammern, General-Accise- und Zoll-Administration, auch Bergwerks- und Hütten-Administration über diesem Publicando genau zu halten, und dasselbe durch nichts infringiren zu lassen.

Signatum Berlin, den 29. März 1781.

Friedrich.

(L.S.)

Frh. v. Heinitz.

Preis-

Preiß-Courant
sämtlicher Messing-Waaren
wie solche auf dem Neustadt-Eberswalder Messing-Werke zu haben sind.

	In der Hütten-Distribution auf dem Werke incl. der Accise.		Für Berlin incl. der Mittel-Mark und Chur mark.		Für Magdeburg und Halberstadt.		Für Halle und Quedlinburg.		Für Stettin, Colberg, Stargard und ganz Pommern.	
	Das Pfund.		Der Centner.		Der Centner.		Der Centner.		Der Centner.	
	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Kessel	10	—	44	12	44	12	44	12	44	12
Schwarz Lattun	—	—	45	12	45	12	44	12	44	12
Lattun von 120 1 bis 17	10	6	46	12	45	12	44	12	44	12
Lattun, doppelt geschabt	—	—	48	18	—	—	—	—	—	—
Trommel-Bleche, gebeizt und ungeschabte	—	—	49	13	—	—	—	—	—	—
Dergleichen geschabte	—	—	51	1	48	18	47	18	49	1
Waldhörner-Bleche	—	—	49	12	—	—	—	—	—	—
Roth-Messing, stark, einfach geschabt. No. 1. und 2.	—	—	48	18	47	12	46	12	46	18
Dergleichen dünn, einfach geschabt. No. 3.	—	—	51	1	48	12	47	12	49	1
Dergleichen extra dünn, einfach geschabt. No. 4.	—	—	52	7	50	18	50	7	51	12
Dergleichen stark, doppelt geschabt. No. 1. und 2.	—	—	51	1	48	12	47	12	49	1
Dergleichen dünn, doppelt geschabt. No. 3.	—	—	53	1	50	18	49	18	51	1
Dergleichen extra dünn, doppelt geschabt. No. 4.	—	—	53	12	51	12	51	12	51	1
Schwarz-Drath	10	6	46	12	43	12	42	12	44	12
Scheiben-Drath	—	—	46	12	44	12	43	12	44	12
Gebeizter Drath	—	—	47	—	45	—	44	—	45	—
Fein-Drath	—	—	49	18	47	12	—	—	—	—

No. XVII. Interimistische Sportul- und Stempel-Taxe

für die Ober- und Unter-Gerichte, imgleichen die Justiz-Commissarios in sämtl. Königl. Preuß. Landen. De Dato Berlin, den 26. Apr. 1781.

Sectio I.

Interimistische Sportul- und Stempel-Taxe in Proceß-Sachen.

Für die Landes-Justiz-Collegia.

		Gerichts-Gebühren von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempel bey Objecten welche über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Für die Anmeldung der Klage ad Protocollum, und die darauf erfolgende Anweisung eines Assistenzraths oder Deputirten; oder die dem Kläger brevi manu zu machende Bedeutung —	—	6	—	12	—	16	—	—
	Anmerk. Wenn der Kläger schriftlich beschieden werden muß, so wird die gewöhnliche Taxe, wie für jedes andre Dekret angesetzt.								
	Zu einer schriftlichen Anmeldung der Stempel 2 — —	—	—	—	—	—	—	—	1
2	Für die Einziehung der Information von dem Kläger	—	12	1	— 2	—	2 — 3	—	—
	Anmerk. a) Wo die Information durch weitläuftige Correspondenz eingezogen werden muß, wird obiger Satz doppelt entrichtet.								
	b) Muß der Assistenzrath wegen Einziehung dieser Information Reisen thun, so erhält er, außer obigem zur Sportulcasse fliessenden Satze, Diäten à 2 Rthlr. täglich.								
	c) Muß die Informations-Aufnehmung einem fremden Commissario aufgetragen werden; so kommen diesem die Diäten zu, und die Sportulcasse erhält den oben ausgeworfnen einfachen Satz.								
	d) An Stempeln, wenn die Sache unter 200 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	—	1
	über 200 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	4
3	Für den Hauptbericht über die Klage —	1	—	2	—	3	—	—	4
	Anmerk. a) In Fällen, wo kein besonderer Hauptbericht erstattet, sondern nur das Klageprotocoll ad Acta gegeben wird, ist dafür an Gebühren nichts zu entrichten. An Stempel aber muß zum Protocoll genommen werden —	—	—	—	—	—	—	—	4
	b) Werden zwey Protocolle aufgenommen, nehmlich ein Haupt- und ein Separatprotocoll, so wird für ersteres die Hälfte der sub hoc No. ausgeworfenen Gebühren, und an Stempel — angesetzt.	—	—	—	—	—	—	—	4
	c) Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß. Für die Einziehung der Information, und für den Hauptbericht darüber muß also eben so viel, als für jede andre Klage angesetzt werden. Eben dies gilt von allen übrigen bey einer solchen Interventione principali vorkommenden Sätzen.								

d) Hin-

		Gerichtsgebühren						Stempel	
		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive		von 1000 Rthlr. und darüber		bey Objekten welche über 50 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	d) Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für Aufnehmung der Informationen und für den Bericht darüber, in so fern letzterer nach Lage der Sache erforderlich ist, nur die Hälfte der Sätze sub No. 2. 3.; zum Berichte aber der volle Stempelsatz genommen mit — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	Im weitern Verfahren wird die Interventio accessoria mit der Haupt-Sache zugleich verhandelt; und finden also dabey keine besondere Gebühren statt.								
	e) Mit der Litisdenunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litisdenunciant und Denunciat über das fundamentum regressus mit einander streiten, ist solches ein besondrer Prozeß.								
	f) Bey der Reconvention, in so fern selche simultaneo processu verhandelt wird, können keine besondre Sätze vorkommen. Muß aber die Reconvention in Separato ausgeführt werden, so ist solches ein besondrer Prozeß.								
4	Für die erste Citation eines Beklagten, oder auch eines Adcitandi oder Litisdenunciaten; sie sey zur Gestellung bey dem Assistenzrathe, oder zum Instructionstermine — — —	1	—	1	—	1	—	—	4
	Anmerk. a) Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret, ohne Ausfertigung; so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Doch muß ein solches Decret zur Behändigung an den Citatum auf einen Stempelbogen a — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	abgeschrieben; von dem Secretario attestirt; und in den Siegelzettel eingetragen werden.								
	b) Die zweyte und alle etwa folgende Citationes werden nur als bloße Decrete bezahlt.								
5	Für eine Edictal-Citation — —	1	12	1	12	1	12	—	—
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte —	1	—	1	—	1	—	—	—
	Stempel zu jedem Exemplar — —	—	—	—	—	—	—	—	12
	Anmerk. Affixions- Trans- und Remißions-Kosten sind hierunter nicht mit begriffen.								
6	Für die Abfassung eines Inserat in die Zeitungen oder Intelligenzblätter — —	—	4	—	8	—	12	—	4
	Anmerk. a) Die Einrückungsgebühren an das Addreß- und Zeitungscomtoir müssen besonders bezahlt werden.								

		Gerichtsgebühren						Stempel	
		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.		bey Objecten welche über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr.
	b) Wird wegen solcher Einrückung ein besonderes Mandatum oder Notificatorium erlassen, so wird für das Inferendum selbst nichts bezahlt.								
7	Für ein Paremtum ad domum, wenn darinn mehr als 3 Personen vorgeladen werden —	1	12	1	12	1	12	—	4
	Anmerk. Sind nur zwey bis drey Personen darinn citirt, so wird nur so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.								
8	Für ein Subhastationspatent, ohne Unterschied der Exemplare — — —	1	12	2—3	—	3—4	—	—	—
	An Stempel wird genommen, zu jedem Exemplar wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt — — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	wenn sie über 1000 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	—	12
9	Für ein Commissoriale, in Fällen wo solches expedirt werden muß — —	—	16	1	—	2	—	—	4
	Anmerk. Für ein nicht ausgefertigtes Decret, wodurch einem Mitgliede oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäfte committirt wird, kann nichts genommen werden.								
10	Für jedes andre Decret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Nahmen hat, in so fern solches schriftlich expedirt wird — —	—	12	—	16	1	—	—	4
	Anmerk. Eine vidimirte Ausfertigung in Prozeßsachen wird einem Decret gleich geachtet.								
11	Für eine schriftliche Resolution, Schreiben oder Anweisung des Aßistenzraths an die Parthey; wenn solche bloße Anzeigen und Nachrichten enthält; — — —	—	2	—	4	—	4	—	—
	wenn weitläuftige Bedeutungen, Anfragen über mitzutheilende Nachrichten, ausführliche mit Gründen unterstützte Gutachten darinn vorkommen — — —	—	6	—	12	—	16	—	—
	Anmerk. In so fern dergleichen Correspondenz mit der Parthey zum Behuf der ersten Informationseinziehung geführt wird, kann dafür nichts besonderes liquidirt werden. (vid. n. 2.)								
12	Für eine Anzeige an das Collegium, welche von dem Aßistenzrathe, ausser dem Hauptbericht, oder auch dem Deputato Collegii geschieht, in so fern darinn Materialia vorkommen —	—	6	—	12	—	16	—	1
	Wenn blosse zur Instruction des Prozesses gehörige Anzeigen darinn enthalten sind, incl. der Schreibegebühren — —	—	2	—	4	—	4	—	1
13	Für eine Contumacialresolution, worinn jederzeit eine Definitiva festgesetzt werden muß —	1	—	2	—	2	—	—	—

Stempel

		Gerichtsgebühren								Stempel bey Objectis welche über 30 Rthlr. betragen.	
		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.		
	Stempel, wie bey einer Sentenz. Zu dem Contumacial-Protocoll aber wird genommen	—	—	—	—	—	—	—	—		4
14	Für die Einziehung der Information von dem Beklagten; ohne Unterschied: ob solche durch den Aßistenzrath, oder in processu inter præsentes durch den Deputatum, geschieht. wie bey dem Kläger no. 2.										
15	Für den Hauptbericht über die Beantwortung der Klage wie bey dem Kläger no. 3. Wenn statt des Berichts nur ein Protocoll ad acta gegeben wird vid. no. 3. litt. b.										
16	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinsen nicht über 100 Rthlr. beträgt —	—	—	—	—	—	—	—	—		8
	Wenn das Object über 100 Rthlr. beträgt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist —	—	—	—	—	—	—	—	—		10
17	Für die ganze Instruction der Sache; Vernehmung der Partheyen; Regulirung des Status controversiæ; Präparation und Aufnehmung der Beweißmittel; Abhörung der Zeugen und Einnehmung des Augenscheins (wenn beydes in loco judicii erfolgen kann); Versuch der Sühne; Verhandlung der Deductionen ad Protocollum; in so fern solche Instruction in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann.										
	Für einen Aßistenzrath — —	1	—	2	—	3	—	4	—	—	—
	Für den Deputatum Collegii von jedem Theile eben so viel wie für den Aßistenzrath.										
	In Fällen wo keine Aßistenzräthe adhibirt und bezahlt werden dürfen, und also der Deputatus die ganze Sache allein instruirt, von jedem Theile	2	—	4	—	6	—	—	—		
	Anmerk. a) Wenn zu einer solchen Instruction, wegen Weitläuftigkeit der Sache, mehr als zwey Tage erforderlich sind, so wird für den dritten und jeden folgenden Termin entrichtet; Für einen Aßistenzrath —	—	—	1	12	2	—	—	—		
	Für den Deputatum Collegii von jedem Theile eben so viel. Es muß jedoch an jedem dergleichen dritten, vierten, oder folgenden Termine wenigstens 4 bis 5 Stunden würklich ununterbrochen gearbeitet worden seyn; und daher das Protocoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden: wie viel Stunden gearbeitet worden.										
	b) An Stempeln hingegen muß genommen werden.										

	Gerichtsgebühren von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempel bey Objecten welche über 30 Rthlr. betragen.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Zu dem Protocoll im ersten Termin — —	—	—	—	—	—	—	—	8
Zu dem Protocoll wegen eines jeden folgenden Termins, wenn deren mehrere nöthig sind —	—	—	—	—	—	—	—	4
Zu dem Protocoll über das Zeugen-Verhör, wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind —	—	—	—	—	—	—	—	4
Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	8
Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen — —	—	—	—	—	—	—	—	4
Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Sache nur einen oder mehrere Punkte betrift.								
c) Wenn während der Instruction schriftliche Verfügungen von dem Gerichte erlassen werden müssen, z. E. Mandata ad edendum, Citationes Testium, Commissorialia; so sind die dießfälligen Expeditions unter den Instructions-Gebühren nicht mit begriffen.								
d) Wenn eine Sache durch Lokal-Commißion instruirt werden muß, und die Instruction geschieht durch ein Mitglied des Collegii; so erhält der Commissarius, ingleichen die Aßistenzräthe, in so fern diese mit zugezogen werden, die gewöhnlichen Instructions-Gebühren; und zur Sportul-Casse werden nur gezahlt, für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten, von jedem Theile	—	—	—	—	1	—	—	—
e) Wenn in solchen Fällen ein andrer Commissarius zur Instruction bestellt wird; so erhält die Sportul-Casse die gewöhnlichen Instructions-Gebühren; und zahlt dagegen die Diäten an den Instruenten; nehmlich für den Tag:								
wenn der Commissarius ein Referendarius, Justizrath, Justizburgermeister oder andrer Justizbedienter von einem Untergerichte der ersten Classe ist, — —	2	—	2	—	2	—	—	—
wenn es ein geringerer Justizbedienter ist — —	1	12	1	12	1	12	—	—
F) Von Unterthanen wird in Dienst-Prozessen mit ihren Guthsherrschaften, nur die Hälfte des auf sie kommenden								

		Gerichtsgebühren						Stempel	
		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.		bey Objectis welche über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr	Gr.	Rthlr.	Gr.
	menden Antheils der Instructions- und Commißions-Gebühren entrichtet, und die andere Hälfte niedergeschlagen.								
	g) Wenn ein einzler zur Instruction der Hauptsache gehöriger Aktus zwar an dem Orte wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch ausserhalb der ordentlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in aedibus, so werden an Diäten bezahlt für den Termin,								
	wenn der Commissarius ein Membrum Collegii ist — —	—	—	—	—	2	—	—	—
	einem Referendario oder Secretario — —	1	—	1	12	1	12	—	—
	Diese Diäten fliessen zur Sportul-Casse, ausser, wenn der Commissarius ein Referendarius ist, welcher keine Besoldung hat.								
18	Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andre Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interemistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi; Publication eines Urtels, in so fern solche den Partheyen durch einen Deputatum Collegii geschehen muß; Liquidations-Termin in Concurs- und Liquidations-Prozessen; Regulirung der Appellationen und Revisionen in eben denselben; Distribution der Masse u. s. w. Stempel zum Protocoll — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	Für den Deputatum Collegii zusammen —	2	—	2	—	3	—	—	—
	Für jeden Aßistenzrath, in so fern dergleichen zugezogen werden — —	—	—	1	—	2	—	—	—
19	Wenn einer von den sub No. 18. bemerkten Actibus durch einen auswärtigen Commissarium besorgt werden muß, so erhält derselbe von den Partheyen die sub No. 17. litt. c. ausgeworfnen Diäten.								
	Anmerk. In allen Fällen, wo eine Lokal-Commißion verordnet ist, muß der Commissarius sich mit den ausgeworfenen Diäten begnügen, und kann ausser denselben, und ausser den baaren Auslagen, an Fuhr- Post- und Bothen-Lohn, weiter nichts liquidiren; muß auch für Logis und Beköstigung selbst sorgen.								
20	Für ein Zeugenverhör, welches zum Behuf einer Instruction ad requisitionem eines fremden Judicii aufgenommen wird, werden die sub No. 18.								

		Gerichtsgebühren						Stempel	
		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.		bei Objecten welche über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	bestimmten Diäten liquidirt; und zum Protokoll ein Stempel à genommen.	—	—	—	—	—	—	—	4
21	Wenn ein Zeugenverhör einem auswärtigen Commissario aufgetragen wird, so erhält dieser von den Partheyen die No. 17. lit. e. bestimmten Diäten; und für den Statum causæ werden zur Sportulcasse bezahlt — — —	—	—	1	—	2	—	—	4
22	Für eine Okularinspection, extra locum judicii, werden die Diäten bezahlt, und zum Protokoll wird genommen — — —	—	—	—	—	—	—	—	4
23	Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey ein Juramentum de- vel relatum oder necessarium — — — —	—	12	1	—	1	—	—	1
	Wenn ein Juden-Eyd in der Schule geschworen werden muß, wird dieser Satz zur Sportul-Casse, und ausser dem die Diäten nach No. 17. lit. g bezahlt.								
	Wenn die Eydes-Abnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die Diäten.								
24	Für eine Deductionem in jure, wenn solche schriftlich abgefaßt werden muß — —	—	—	1—2	—	3—4	—	—	4
25	Für die Akten-Inrotulation, von jedem Theile —	—	—	1	12	1	12	—	2
26	Für eine Speciem Facti an die Gesetz-Commission, überhaupt — — —	—	—	1	—	2	—	—	4
	Für die Anfrage dazu — — —	—	16	1	—	1	—	—	4
27	Für einen Bericht nach Hofe in Prozeßsachen, wenn solcher eine bloße Anzeige enthält —	—	—	1	—	1	—	—	4
	Wenn Materialia darin verhandelt werden —	1	—	2	—	3	—	—	4
28	Für einen Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile, wenn das Object beträgt								
	50 — 100 Rthlr. excl.	1 Rthlr.							
	100 — 200 Rthlr. —	2 Rthlr.							
	200 — 400 Rthlr. —	3 Rthlr.							
	400 — 800 Rthlr. —	4 Rthlr.							
	800 — 1000 Rthlr. —	5 Rthlr.							
	1000 — 2000 Rthlr. —	6 Rthlr.							
	2000 — 4000 Rthlr. —	8 Rthlr.							
	4000 — 10000 Rthlr. u. s. w. —	12 Rthlr.							
	Anmerk. Wenn eine Sache ausser ihrer Wichtigkeit, zugleich sehr weitläuftig ist; aus mehrern verwickelten Punkten besteht; und die Salarien-Casse zur Bestreitung der Nothdurften nicht hinreicht; so können die Gerichte, ausser dem bestimmter Satze, auch noch die Hälfte desselben; und in ganz ausserordentlich weitläuftigen wichtigen und								

ver-

	Gerichtsgebühren. von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber		Stempel bey Objecten welche über 30 Rthlr. betragen.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
verwickelten Sachen den doppelten Satz nehmen.								
In Fällen, wo das Urtel expedirt werden muß, weil dasselbe eine quæstionem status, oder ein Immobile betrift; oder weil es an ein fremdes Judicium zur Publication verschickt wird, bedarf das Original keines Stempelbogens.								
Wird das Urtel nicht expedirt, so muß, wenn das Object über 100 Rthlr. beträgt, dem Original ein Stempelbogen umgeschlagen werden; und zwar:								
wenn es ein Erkenntniß erster Instanz ist —	—	—	—	—	—	—	—	1
in Appellatorio & Revisorio — —	—	—	—	—	—	—	—	4
in Injuriensachen — — —	—	—	—	—	—	—	—	4
zu der Abschrift an eine jede Parthey —	—	—	—	—	—	—	—	1
29 Für die Ausfertigung eines Vergleichs —	1	—	2	—	3	—	—	4
Anmerk. 1. Wenn der Vergleich bloß darin besteht,								
a. das der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder								
b. daß der Beklagte sich zu desselben Befriedigung libellirtermaaßen versteht; oder								
c. daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so wird nur dieser Satz, und ausserdem für den Vergleich an Gebühren nichts bezahlt.								
2. Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Proportion des Quanti differentiae zwischen der geforderten, und der von Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandnen Summe, annoch an Vergleichsgebühren entrichtet:								
wenn das Quantum differentiæ 50 - 200 Rthlr. beträgt 1 Rthlr.								
200 - 1000 Rthlr. - 2 - 4 Rthlr.								
1000 - 10000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. 12 Gr.								
über 10000 auf jedes Tausend 1 Rthlr.								
wenn die Sache keiner Aestimation nach Gelde fähig ist 2 - 6 Rthlr.								
3. Dagegen müssen an Stempel zum Vergleichsprotokoll genommen werden,								

	Gerichtsgebühren						Stempel	
	von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.		bei Objecten welche über 50 Rthlr. betragen.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat								
100 = 500 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	12
500 = 1000 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	1	—
1000 = 2000 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	1	12
über 2000 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	2	12
wenn die Sache keiner Aestimation nach Gelde fähig ist, (excl. der Injuriensachen, wo von nur 1 Ggr. zu entrichten ist)	—	—	—	—	—	—	1	—
wenn die Sache nicht verglichen, sondern bloß lin renuncirt wird	—		—	—	—	—	—	4
wenn ein aussergerichtlicher Vergleich bloß angezeigt wird, zu der Anzeige an Stempel								
bey einem Objecet unter 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	4
bey einem Objecet über 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	8
30 Im Appellatorio wird für die Einziehung der Information von dem Appellanten und Appellaten; für den Appellations- und Schlußbericht; für die Instruction der Sache; für die Deductiones in jure, und für das Urtel eben so viel an Gebühren und Stempel bezahlt als in erster Instanz.								
31 Für einen Revisionsbericht wird an Gebühren und Stempel eben so viel angesetzt, als für einen andern Hauptbericht. vid. no. 3.								
32 Succumbenzgelder. Desfalls verbleibt es bei dem, was jeden Ortes hergebracht ist.								
33 Strafen, welche zur Sportulcasse fliessen, sind in der Prozeßordnung selbst bestimmt.								
34 Für ein Executoriale, Mandatum zur Auspfändung ꝛc. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andre Dekret.								
35 Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores zu eigner Bewirthschaftung immittirt werden — — —	1	—	1	12	2	—	—	4
Anmerk. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, ausser den Kalkulaturgebühren, nichts bezahlt; an Stempel aber muß zu jeder Constitutione liquidi genommen werden —	—	—	—	—	—	—	—	4
36 Für eine im Wege der Execution erfolgende Auction, nach Verhältniß der gelößten Summe	—	12	1	—	2 — 3		—	4
Anmerk. Die Gebühren des Auctionatoris und Ausruffers sind hierunter nicht mit begriffen. An Orten, wo besondre Auktions Commissarii bestellt sind; und eine gerichtliche Versteigerung durch diese								

erfolgt,

		Gerichtsgebühren.							
		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthlr. und darüber.		Extract [illegible] welche über 30 Jahre betragen.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	erfolgt, fallen die Gebühren an die Sportulcasse hinweg.								
37	Für einen Licitations-Actum; nach Verhältniß der Taxe — — —	1	—	2	—	2	3	—	4
	Anmerk. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischentermine kann nichts liquidirt werden, wenn nicht in einem derselben der Zuschlag würklich erfolgt.								
38	Für einen Adjudicationsbescheid; nach Verhältniß des Liciti — — —	1	—	2	3	4	8	1	12

Von Bagatellsachen

wo das Objectum litis über 10 und unter 50 Rthlr. beträgt.

Dürfen nur genommen werden; in jeder Instanz

1) Pro Instructione von beiden Theilen zusammen — — 2 — 3 Rthlr.
2) Pro Sententia — — — 1 — 2 Rthlr.

Alle übrige Gebührensätze hingegen fallen gänzlich weg; doch müssen, wenn das Object über 30 Rthlr. ausmacht, die Stempel für voll entrichtet werden.

Von Sachen

welche nur 10 Rthlr. und weniger betragen,

können weder Taxen noch Stempel genommen werden, sondern es werden bloß die Protocollgebühren entrichtet mit — — — — 8 Ggr.

Allgemeine Anmerkungen.

I.

Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen.

A) Die Siegel-
B) Die Schreib-
C) Die Insinuations- und Aufwartungsgebühren.

So viel

Ad A) Die Siegelgelder betrift, hat es an Orten, wo dergleichen bisher üblich gewesen, dabey, und bey den eingeführten Sätzen überall sein Bewenden.

Ad B) An Schreibegebühren wird bezahlt:

1) Für ein Mundum; es sey eine gerichtliche Verordnung, Bericht, Rescript ꝛc. oder ein Bericht, Anzeige, Resolution, Deduction ꝛc. eines Aßistenzraths, für den Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben — — 2 Ggr.
2) Für Beylagen und blosse Abschriften, wenn sie nicht über zwey Bogen ausmachen, ebenfalls per Bogen — — — 2 Ggr.
Wenn solche mehr betragen, und also stoßweise geschrieben werden, für den Stoß à 6 Bogen — — — — 8 Ggr.

Ad C) Wegen der Insinuationsgebühren hat es bey der jeden Orts durch die bisherige Sportultaxe bestimmten Sätzen auch noch ferner sein Bewenden; und ist dabei nur zu bemerken: daß für die Aufwartung bei den coram Deputato Collegii abzuhaltenden Instructionsterminen, von dem für die Aufwartung bei Commißionen bestimmten Satze, nur die Hälfte, wegen der Informationstermine bei den Aßistenzräthen aber gar nichts bezahlt werden darf.

II.

Bey Injurien- Ehescheidungs- und andern dergleichen Sachen, welche keiner gewißen Schätzung nach Gelde fähig sind, werden die Gerichtsgebühren und Stempel regulairer nach der zweyten Colonne angesetzt. Wenn jedoch die Sache sehr wichtig und weitläuftig

läuftig ist, so können, nach billigen Ermessen des Collegii, auch Sätze aus der dritten Colonne genommen werden.

III.

Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Sportulcasse entrichten. Von Verfügungen, welche auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen.

Alles dies versteht sich jedoch salvo Jure zwischen den Partheyen; und bleibt es immer dem Erkenntniße in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten zu compensiren, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.

IV.

Die eigentlichen Instructions- und Assistenz-Gebühren, werden am Schlusse jeder Instanz liquidirt, in dem Urtel festgesetzt, und nach dessen Publication, nebst der Urtelstaxe, von den Partheyen eingezogen.

Zu den Expeditionsgebühren und baaren Auslagen an Stempel- Post- Insinuations- und Schreibe-Gebühren, müssen die Partheyen angehalten werden, einen baaren Vorschuß von 6, 8, 10 bis 15 Rthlr., nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache zu deponiren.

Diesen Vorschuß muß der Kläger vor oder bey Einreichung des Hauptberichts über die Klage einzahlen. Dem Beklagten muß dessen Entrichtung, in der Verordnung auf die Klage, innerhalb einem nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Zeitraume, aufgegeben, und nach dessen Verlauf muß die festgesetzte Summe von ihm allenfalls executive eingezogen werden. Sollte der einmal gemachte Vorschuß durch die Kosten absorbirt seyn, so muß nach richterlichen Ermessen, ein neuer geleistet werden.

V.

Die Assistenzräthe müssen die von ihnen einzureichenden Berichte, Anzeigen und Deductionen, sogleich auf dem erforderlichen Stempelbogen, in der Canzeley mundiren lassen, und solchergestalt ad Acta geben.

Eben so müssen die Decrete und andere schriftliche Ausfertigungen, sofort auf das gehörige Stempelpapier in der Canzeley mundirt werden.

In Ansehung der bey der Instruction selbst vorkommenden Stempel muß der Deputatus Collegii dafür sorgen, daß solche würklich zum Schreiben gebraucht werden, oder wenigstens vor dem Schlusse derselben ad Acta kommen; und zur Vermeidung aller Unterschleife gehörig cassirt werden.

VI.

Wenn ein Theil das Armen Recht hat, so fällt in Ansehung seiner aller Gebühren- und Stempel-Ansatz hinweg.

Conf. Corp. Jur. Frider. Lib. I. Part. I. Tit. XXIII. §. 30. sqq.

VII.

Es cessiren übrigens nach der neuen Prozeßordnung gänzlich, und dürfen nicht ferner entrichtet werden, alle bisherigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren von

Re- und Dupliquen;
Appellations- und Revisions-Scheduln;
Appellations-Justificationen, Exceptionen, Re- und Dupliquen;
Revisions-Justificationen und Exceptionen;
Beweiß- und Gegenbeweiß-Artikeln;
Special-Interrogatoriis;
Schedulis recusationis testium & articulorum;
Beweiß- und Gegenbeweiß-Antretungen;
Beweiß- und Gegenbeweiß-Deductionen, und überhaupt allen Satzschriften durch alle Instanzien. Ferner von allen
Präclusions-
Desertions-
Productions-
Recognitions- und
Verhörs-Terminen, über die sogenannten Incidentpuncte;
Alle Communicatoria der obbenannten Satzschriften;
Alle Interlocute über die Frage: an & quid probandum;

Alle

Alle Bescheide über Incidentpuncte, z. E. Super causis recusationis testium;
Super impertinentia articulorum;
Super formula juramenti &c. &c.

Alle Präclusions- und
Desertions-Erkenntnisse, und damit verbundne Strafen;

und überhaupt alle und jede aus der vorigen Prozeßordnung entspringende Kosten; dergestalt, daß außer den in vorstehender interemistischen Taxe ausgeworfnen Gebühren, den Prozeß führenden Partheyen unter keinerley Vorwand ein mehreres abgefordert werden kann.

VIII.

So viel endlich die Reise- und Zehrungs- ingleichen andre außergerichtliche Kosten betrift, welche eine Parthey der andern in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen, oder auch den Zeugen, zu entrichten hat;

Conf. Corp. Jur. Frid. Lib. I. Part. I. Tit. XXIII. §. 20. No. 4. 5. 6. Tit. X. §. 87.

so sind solche folgendermaaßen anzusetzen:

A. Reisekosten, sowohl für Partheyen als Zeugen,

1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte Königliche Bediente sind — — 1 Rthlr. 8 Gr. pro Meile

2) Bey nicht characterisirten Königlichen Bedienten; höhern Subalternen der Landes-Collegiorum, Directoribus, Burgermeistern, und andern würklichen Magistrats-Personen in größern Städten; Geistlichen in den Städten, Doctoribus, angesehenen Banquiers u. d. gl. 16 Gr. pro Meile.

3) Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichem auf dem Lande; Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoribus größerer Güter u. s. w. — — 12 Gr. pro Meile.

4) Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern ꝛc. ꝛc. 8 Gr. pro Meile.

5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten — — 4 Gr. pro Meile.

Anmerk. Außer diesen Quantis kann für Wagen, Trinkgelder oder andre baare Auslagen nichts liquidirt werden. Tour und Retour aber werden jede besonders gerechnet.

B. Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen,

für Personen aus der ersten	Classe	—	—	1 Rthlr.	8 Gr.	täglich.
— —	2ten Classe	—	—	—	20 Gr.	—
— —	3ten Classe	—	—	—	12 Gr.	—
— —	4ten Classe	—	—	—	8 Gr.	—
— —	5ten Classe	—	—	—	4 Gr.	—

Anmerk. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.

C. Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheinigt werden; und kann eine Parthey, welche für die Versäumniß liquidirt, nicht außerdem auch noch Zehrungskosten verlangen.

D. Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Bothenlohn ꝛc. ꝛc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, specifice liquidiren und bescheinigen.

Sectio II.

Interimistische Sportul-Taxe in Processualibus
für die Untergerichte.

§. 1.

In so fern nach der neuen Prozeßordnung, Actus, Arbeiten, und Verrichtungen verkommen, für welche in den bisherigen Sportul-Taxen der Untergerichte gewisse Sätze schon bestimmt sind, z E. No. 4. 10. 13. 18. 20. 22. 23. 25. 27. 29. 34 — 38. Sect. I. in so fern hat es bey diesen Bestimmungen sothaner Untergerichts-Sportul-Taxen vor der Hand auch sein Bewenden.

§. 2.

Hingegen werden denjenigen Sätzen, welche aus dieser vorigen Taxordnung, wegen des abgeänderten Modi procedendi wegfallen, nachstehende Gebühren substituirt:

A. Bey

A. Bey größern und wichtigern Untergerichten; (Untergerichten der ersten Classe)

1) wenn das Objectum litis 50 — 200 Rthlr. excl. beträgt:
zwey Drittel der Sectio I. No. 17. in der ersten Colonne für den Deputatum des Obergerichts auf den Fall, wenn die Instruction mit Zuziehung von Assistenzräthen geschieht, ausgesetzten Instructionsgebühren, i. e. 16 Gr. von jedem Theile;

2) wenn das Objectum litis 200 Rthlr. und darüber beträgt; die Sache eine weitläuftige Auseinandersetzung und Beweises-Aufnehmung erfordert; und kein Assistent dabey zugezogen wird.

a) zwey Drittel der Sect. I. No 2. und 14. respective in der 2ten und 3ten Colonne bestimmten Informationsgebühren; i. e. von dem Kläger resp. 16 Gr. und 1 Rthlr. 8 Gr. und vom Beklagten eben so viel.

b) Zwey Drittel der Sect. I. No. 17. respective in der 2ten und 3ten Colonne für den Deputatum des Obergerichts auf den Fall, wenn die Instruction mit Zuziehung von Assistenzräthen geschieht, ausgesetzten Instructionsgebühren, i. e. resp. 1 Rthlr. 8 Gr. und 2 Rthlr. bis 2 Rthlr 16 Gr. von jedem Theile; ingleichen, wenn wegen besondrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache die Instruction in zwey Tagen nicht absolvirt werden kann, für jeden folgenden Termin resp. 1 Rthlr. und 1 Rthlr. 8 Gr. von jedem Theile.

3) Wenn das Objectum litis zwar über 200 Rthlr. beträgt, der Prozeß aber nur eine klare Schuldsache betrift, oder auch sonst keine mühsame Instruction und Beweisesaufnehmung erfordert, so fallen die ad Num. anteced. litt a. ausgesetzten Informationsgebühren hinweg; und der Unterrichter muß, wenn er sie bereits erhoben hat, sich dieselben auf die sub litt. b. zu empfangenden Instructionsgebühren imputiren lassen.

4) Wenn der Richter mit der Instruction einer über 200 Rthlr. betragenden Sache allein fertig zu werden sich nicht getrauet, sondern dabey Assistenten zuzuziehn nöthig findet; so erhalten diese durchgehends für alle in einem solchen Proceß vorkommenden Arbeiten, die Hälfte der Sect. I. für die Assistenzräthe bey Obergerichten ausgesetzten Taxen; der Richter aber kann alsdenn keine Informationsgebühren fordern, sondern muß lediglich mit dem No. 2. litt. b. ihm bestimmten Antheile der Instructionsgebühren sich begnügen.

B. Bey kleinern und minder wichtigen Untergerichten (Untergerichten der zweyten Classe) finden, wegen Bestimmung der Informations- und Instructions-Gebühren, eben die Grundsätze statt, wie bey denen von der ersten Classe; doch mit dem Unterschiede,

daß überall, wo den Untergerichten der ersten Classe zwey Drittel der Obergerichtlichen Informations- und Instructions-Gebühren angewiesen sind, Untergerichte der zweyten Classe, sich mit der Hälfte dieser Gebühren begnügen müssen.

§. 3.

Es versteht sich von selbst, daß gegen Erhaltung dieser Informations- und Instructionsgebuhren, bey den dahin gehörigen Geschäften, die in einigen Untergerichts-Sportul-Taxen vorkommenden Sätze pro Protocollo, Extra-Session, Diäten ꝛc. ꝛc. hinweg fallen müssen.

§. 4.

In Ansehung der Sententaxen wird festgesetzt, daß, da nach gegenwärtiger Verfassung alle Interlocute hinwegfallen, und jedes Erkenntniß eine Definitivam in der Hauptsache enthalten muß, den Untergerichten erlaubt seyn soll, zu den in ihrer Sportultaxe für eine solche Definitivam ausgemeßnen Urtelsgebühren, annoch die Hälfte des dißfälligen Satzes zu addiren. Wo also z. E. Taxa Sententiæ bisher 2 Rthlr. betragen hat, können künftig 3 Rthlr. genommen werden.

§. 5.

In Ansehung der Bagatellsachen, sowohl bis 10 Rthlr. als von 10 — 50 Rthlr. hat es bey den bisherigen Vorschriften der Sportultaxen jeden Orts und in jeder Provinz, vor der Hand auch ferner sein Bewenden.

§. 6.

§. 6.

Injuriensachen, wenn solche Leute von gemeinen Stande betreffen, müssen in Ansehung der Sporteln als Bagatellsachen von 10 — 50 Rthlr. angesehn werden. Sind aber Honoratiores dabey interessirt, so werden die Instructionsgebühren nach der Colonne von 50 — 200 Rthlr. bestimmt.

§. 7

In Ansehung der Stempel macht es keinen Unterschied: ob der Prozeß bey einem Ober- oder Untergerichte schwebt; sondern es müssen in einem wie in dem andern Falle die Sect. I. bestimmten Stempelsätze, so oft sie in einem solchen Prozesse vorkommen, genommen werden.

§. 8.

Jedes Landes-Justizcollegium muß unter den zu seinem Departement gehörigen Untergerichten ohngesäumt bestimmen: in welche Classe jedes derselben, nach Maaßgabe des Umfangs seines Jurisdictionsbezirks, und der darinn vorkommenden mehrern oder mindern Anzahl wichtiger Rechtssachen, zu setzen sey. Nach dieser Bestimmung muß alsdenn jedem Untergerichte förderlichst verläufig angedeutet werden: nach welchem Maaßstabe es künftig seine Sporteln in Processualibus ansetzen könne. Hiernächst aber muß das Landes-Justizcollegium sich baldmöglichst der Ausarbeitung vollständiger und detaillirter Sportultaxen für die beyderley Classen seiner Untergerichte unterziehn, und bey dieser Arbeit, in Fällen, wo nach der allgemeinen Landes- oder auch nach einer besondern Provinzialverfassung, dem Cameraldepartement eine Concurrenz gebühret, mit der Krieges- und Domainencammer der Provinz die erforderliche Rücksprache halten, und sodenn die solchergestalt projectirten Taxen an die Behörde zur Approbation einsenden.

§. 9.

Sollten hin und wieder einige Untergerichte bis daher ex Speciali privilegio, oder aus irgend einem andern rechtsgültigen Fundament, zu höhern Gebührensätzen in Processualibus, als andre Untergerichte von gleichem Range, in eben derselben Provinz, berechtigt gewesen seyn; dergestalt daß die §. 3. bestimmten Antheile von Informations- und Instructionsgebühren, im Verhältniß gegen diese bisherigen Sätze zu niedrig ausfallen;

Oder sollte im Gegentheil in ein oder andrer Provinz oder Orte, wegen gewisser speciellen Verfassungen; besondrer von den Einsassen ad onera Jurisdictionis leistender Beyträge; verhältnißmäßig weniger blühenden Nahrungsstandes der Einwohner, oder aus andern Ursachen, eine dergestalt niedrige Sportultaxe bis daher eingeführt und üblich gewesen seyn, daß wenn bey selbigen die §. 3. bestimmten Informations- und Instructionsgebühren genommen werden sollten, die Kosten eines Prozesses bey dergleichen Untergericht, im Verhältniß gegen die vormaligen, zu hoch ausfallen dürften;

So sollen die Landes-Justizcollegia schuldig seyn, bey Entwerfung der §. anteced. beschriebnen Sportultaxen auf dergleichen Umstände gehörige Rücksicht zu nehmen, und resp. auf höhere oder niedrigere Sätze anzutragen. Doch muß bey einer jeden solchen Abweichung allemal zugleich der eigentliche Grund derselben beygefügt werden.

Sectio III.

Interimistische Sportul-Taxe,

für die Justiz-Commissarien und Notarien.

(vid. Corp. Jur. Frider. Lib. I. Part. III. Tit. VII.)

		Rthlr.	Gr.
1	Für eine schriftliche Vorstellung (vid. §. 32.)		
	in Sachen unter 50 Rthlr. — — —	—	6
	in Sachen über 50 Rthlr.		
	wenn sie eine blosse Anzeige oder Erklärung enthält —	—	12
	wenn Materialia darinn verhandelt werden —	—	16—
2	Für Abwartung eines Termins bey Gerichten in causis voluntariæ Jurisdictionis; und in andern Angelegenheiten, wo sie als Mandatarii der Partheyen zulässig sind; nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objecti — — — —	1 — 2	— 16— —

		Rthlr.	Gr.
	Nota. 1. Wenn in einer Angelegenheit, die einmal bey Gerichten anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betrieb der Sache gehören, z. E. wenn an einen Executorem ein blosses Excitatorium erlassen; wenn ein zur Vollziehung eines Actus voluntariæ jurisdictionis anstehender Termin prorogirt; wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll ꝛc. so sind ausser den Gerichtsferien, keine schriftliche Vorstellungen zulässig; sondern dergleichen Anzeigen oder Anträge müssen durch ein blosses, auf einen 6 Pfennigbogen zu schreibendes, und in der Registratur des Gerichtes einzureichendes Promemoria angebracht werden.		
	2. Für ein dergleichen Promemoria kann der Justiz-Commissarius ausser den Stempel- und Schreibegebühren nichts liquidiren. Wenn jedoch dergleichen Angelegenheit einen weitläuftigern und mühsamern Betrieb erfordert hat, und das Object von einiger Wichtigkeit gewesen ist, so passiren dem Justiz-Commissario pro solliciturura überhaupt — — —	—	16—
	— — — — —	1	—
	3. Wenn der Justiz-Commissarius in dergleichen Angelegenheiten mit der Parthey correspondiren müssen; so passiren ihm für jeden Brief, worein er jedoch auf Erfordern den Decernenten das Concept vorzeigen muß — —	—	2—4
	4. Wenn er bey solchen Angelegenheiten, wo er als Mandatarius der Partheyen eine Sache bey Gerichten betreibt, die Gebühren und andre Kosten vorgeschossen hat, so passiren ihm an Procuratur-Gebühren für den Thaler — —	—	2
3	Für eine Defension in den §. 32. no. 3. bestimmten Fällen —	3—6	—
4	Für die Aufnehmung eines Contracts ad Protocollum (§. 43. seqq.) nach Beschaffenheit des Objects, der mehrern oder mindern dabey vorkommenden Bedingungen, und der zur Aufnehmung des Negotii erforderlich gewesenen Zeit; doch ohne Unterschied der Personenzahl der Contrahenten — — — —	—	16—
	— — — — —	1—5	—
5	Für die Anfertigung des Instruments darüber — —	—	8
	— — — — —	1—5	—
6	Für die Vollziehung des Instruments von den Partheyen; ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien — — —	—	8
	— — — — —	1—2	—
	Nota. Wenn ein derleichen Actus von so weniger Weitläuftigkeit ist, daß die Aufnehmung des Contracts ad Protocollum, die Ausfertigung des Instruments, und die Volkziehung desselben, füglich in einem Tage geschehen können, so müssen für den ganzen Actum zusammen und überhaupt nur liquidirt werden, nach Beschaffenheit des Objects — —	1—3	—
7	Für die Aufnehmung einer Vollmacht incl. der Ausfertigung —	—	8—12
	wenn solche von einer ganzen Gemeine aufzunehmen ist —	—	16—
	— — — — —	1	—
	Für die Aufnehmung und Ausfertigung einer bloß einseitig geleisteten Cession	—	8—12
	Für eine Quitung, Renunciation, u. s. w. — —	—	8—12
	wenn damit eine vorhergängige Certioratio juriam verbunden ist	—	16—
	— — — — —	1	—
	Ueberhaupt für die Aufnehmung eines jeden andern bloß einseitigen Actus extrajudicialis zum Protocoll, Ausfertigung des Instruments darüber, und dessen Vollziehung, (§. 92.) nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Wichtigkeit des Objects —	—	16—
	— — — — —	1—2	—
8	Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzognen Privat-Instruments, und deren Attestirung unter das Instrument selbst, von jedem Interessenten (§. 94.) — — —	—	8

		Rthlr.	Gr.
	Wenn dabey Certiorationes und Renunciationes vorkommen —	—	16—
	— — — — —	1	—
9	Für die Aufnehmung eines Wechsel-Protests (§. 97.) —	—	12
	Für jedes darüber anzufertigende Instrument — —	—	12
10	Für die Vidimation eines Instruments, excl. der Copialien (§. 98.)	—	6
	Beträgt solches mehr als einen Bogen, für den zweyten und jeden folgenden excl. der Copialien — — —	—	2

Nota. 1) Wenn in den Fällen No. 5. & 7. das Instrument in einer fremden Sprache abgefaßt werden soll, so paßirt dem Justitz-Commissario, ausser dem dafür an sich bestimmten Satze, noch die Hälfte desselben. Doch sind darunter die vor Mitglieder der französischen Colonie von ihren Notariis abgefaßten Instrumente nicht zu verstehen.

2) In den größten Städten, z E. Berlin, kann der Justitz-Commissarius, wenn er ad ædes einer Parthey, zur Vollziehung eines solchen Actus requirirt wird, für den Weg ansetzen 8 Gr.

3) Wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß, an Wartegeld für die Stunde — — 6 Gr

4) Wenn der Justitz-Commissarius zur Vollziehung eines Negotii ausserhalb seinem Wohnorte requirirt wird, so hat er die Wahl: ob er die Gebühren pro Actu, jedoch ohne Wartegeld, oder die unten zu bestimmenden Diäten liquidiren will.

5) In den Fällen, wo zu dergleichen Actibus Zeugen adhibirt werden müssen, erhalten diese; und zwar jeder Zeuge
wenn der Actus nicht über eine Stunde dauert — 4 Gr.
wenn einige Stunden dazu erforderlich sind — 8-12 Gr.

6) Wenn statt der Zeugen ein zweyter Justitz-Commissarius zugezogen wird, erhält derselbe so viel, als zwey Zeugen zusammen; und ausserdem in dem Falle No. 2. die Gebühren pro via.

11	Für ein Zeugenverhör auf Instanz einer Parthey		
	wenn solches nicht eydlich geschieht, (§. 105-106.) auf jeden Zeugen	—	8—12
	wenn es eydlich geschieht (§. 107.) — —	—	16

Nota. 1) Ausser diesen Gebühren, wird für die Aufnehmung des Status causæ, Abnahme des Zeugen-Eydes ꝛc. ꝛc. nichts besonders bezahlt, sondern nur für die beglaubte Ausfertigung des Protocolls, der Satz No. 10. pro vidimatione.

2) Wenn dem Justitz-Commissario ein Zeugenverhör von dem competenten Richter aufgetragen wird, so erhält derselbe dafür die in der gerichtlichen Sportultaxe ausgemessenen Gebühren.

3) In allen Fällen, wo ein Justitz-Commissarius ausserhalb seinem Wohnorte Zeugen abhört, steht ihm die Wahl zu: ob er pro Actu, oder die gewöhnlichen Diäten sub No. 20. liquidiren wolle.

12	Für eine Versiegelung (§. 108.)		
	wenn ein Nachlaß, Waarenlager, mehrere Wohnzimmer ꝛc. versiegelt werden, und der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann	1	—
	wenn dazu mehr Zeit erforderlich ist — —	1	12
	wenn bloß Gelder versiegelt werden — —	—	16
13	Für die Wiederaufsiegelung, wenn keine Inventur geschieht, die Hälfte. Wird aber von dem Notario auch inventirt, so kann er pro Resigillatione nicht besonders liquidiren.		
14	Für die Inventur incl. der Taxe,		
	wenn solche in einem Tage beendigt werden kann; nach Beschaffenheit des Objects — — — —	1	—
	— — — — —	1	8
	wenn mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden —	1	8

Nota. a) Ausser diesen Gebühren pro Actu sub No. 12. 13. 14. darf dem Notario unter keinerley Vorwand ein mehreres bezahlt werden; nur für die Ausfertigung des Protocolls und resp. des Inventarii, erhält derselbe die No. 10. festgesetzten Vidimationsgebühren.

		Rthlr.	Gr.
	b) Die bey den Inventuren zugezognen Taxatores müssen besonders bezahlt werden.		
15	Für eine Auction (§. 109.)		
	wenn solche nur einen halben Tag oder weniger dauert, nach der Beschaffenheit des Objects. — — —	—	12—16
	wenn ein ganzer oder mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1	8
	Nota. 1) Ist dem Notario die Einnahme und Berechnung der Gelder mit aufgetragen, so erhält er von jedem Hundert —	—	8
	2) Ist ihm auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Besorgung überhaupt — — —	—	12
	3) Bey Bücher-Auctionen, für jeden Bogen des gedruckten Catalogi incl. der Correctur — — —	—	16
	4) Wird die Auction in der Behausung des Notarii gehalten, so empfängt derselbe für den Gebrauch seiner Zimmer excl. Heitzung	—	6
	für die Heitzung, wo solche erforderlich — —	—	3—6
	5) Wird die Ausfertigung des Auctions Protocolls in forma probante verlangt, so paßiren dafür die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.		
	6) Dem Ausrufer wird für die Stunde bezahlt —	—	2
16	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Citato incl des Documenti Insinuationis oder Attestis — —	—	8—12
	Ist eine Currende mehrern an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, für alle zusammen — — —	—	16—
	— — — — —	1	—
17	Für die Abnahme eines Eydes incl des darüber abgehaltenen Protocolls	—	12
	Nota. In beyden Fällen No. 16. & 17. kann der Justiz-Commissarius, wenn der Actus ausserhalb seinem gewöhnlichen Wohnorte expedirt werden muß, statt der obigen Gebühren, Diäten fordern.		
18	Für Dirigirung einer Execution, paßiren die Diäten.		
19	In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius einen Actum ad delegationem judicis oder requisitionem partium, ausserhalb dem Orte wo er wohnt, expediren muß, kann er statt der Gebühren pro Actu Diäten liquidiren, täglich à — — —	1	8
	Nota. 1) Unter diesen Diäten sind Fuhr- Post- und Bothen-Lohn und andre baare Auslagen nicht mit begriffen.		
	2) In allen Fällen, wo der Justiz Commissarius nach dem Auftrage des Gerichts einen Actum vernimmt, kann er für den Bericht liquidiren — — —	—	4—6

Anmerkungen.

I. Unter allen vorstehenden Sätzen sind die Stempel Schreibe- und Siegel-Gebühren nicht mit begriffen.

a) Die Stempel müssen nach der Vorschrift des Stempel-Edicts adhibirt werden; und muß, besonders bey Instrumenten, der Notarius, welcher solche ausgefertigt, dafür haften, daß der erforderliche Stempelbogen zu einem jeden sofort genommen, und nicht bloß umgeschlagen werde.

b) An Schreibegebühren paßiren für jeden Bogen, so bald es nicht über 6 Bogen ist — — — — — 2 Gr.
wenn mehrere Bogen sind, wird für den siebenden und jeden folgenden nur bezahlt — — — — — 1 Gr.

c) Siegelgelder werden nur in dem Falle des §. 86. bezahlt, und zwar für jedes Instrument — — — — 2 Gr.

II. Der Director des Collegii Notariorum erhält auser seinem Antheil an den Siegelgeldern

a) pro Revisione eines concipirten Instruments — 4·8·12 Gr.

b) Für die Aufsuchung eines Protocolls oder andern Nachricht aus der Registratur des Collegii — — — — 6 Gr.
Wenn die Urkunde vor länger als zwey Jahren in der Registratur deponirt worden, so erhält er für das dritte und jedes folgende Jahr — 2 Gr.

c) Für

c) Für die Vidimirung eines solchen Protocolls oder Urkunde empfängt er die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.

III. Wenn ein Justiz-Commissarius als Mandatarius einer Parthey bey einer gerichtlichen Handlung gebraucht wird, oder wenn er, ex Commissione des Richters, einen Actum vornimmt, so muß er seine Gebühren zur richterlichen Festsetzung liquidiren, und ehe diese erfolgt ist, von den Partheyen keine Bezahlung einfordern. In solchen Fällen muß also der Richter gedachten Partheyen die geschehene Festsetzung durch ein schriftliches, doch gratis, zu expedirendes Mandatum Solutionis bekannt machen.

Wenn aber ein Justiz-Commissarius einen Actum auf Privat-Requisition der Partheyen vornimmt, so muß er sämmtliche dafür genommene Gebühren unter das Instrument getreulich verzeichnen.

In specie muß er bey Contracten, auf das Concept des Instruments, die Taxe so wohl für die Aufnehmung des Actus ad Protocollum, als für die Ausfertigung des Instruments und dessen künftige Vollziehung, so wie er solche nach gegenwärtiger Ordnung fordern zu können glaubt, gehörig ansetzen. Der Director muß bey seiner Revision auf diesen Ansatz zugleich attendiren, und wenn er solchen übertrieben findet, den Justiz-Commissarium deshalb zu rechte weisen.

IV. Wenn ein Justiz-Commissarius in Processualibus zu den Verrichtungen eines Assistenz-Raths oder Assistenten gebraucht wird, (§. 110.) so erhält er die dergleichen Assistenten in der gerichtlichen Sportultaxe respective bey Ober- und Unter-Gerichten ausgesetzten Gebühren.

XVIII. Patent, wodurch die neue Prozeß-Ordnung als ein allgemeines Landes-Gesetz vorgeschrieben und bestätiget wird, und die ältern, dem zuwider laufenden Gesetze, aufgehoben werden.

De Dato Berlin, den 26. April 1781.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen, daß Wir, nach der für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen unabläßig tragenden Landesväterlichen Huld und Fürsorge, allergnädigst resolviret haben, das gesammte Justiz-Wesen in Unsern Landen auf einen neuen durchaus soliden und dauerhaften Fuß einzurichten; die Gesetze von aller Ungewißheit, Zweifeln, Dunkelheit und Widersprüchen, so wie die Prozeß-Ordnung von allen unnützen Formalitäten gänzlich zu reinigen; solchergestalt aber Unsern Unterthanen durchgehends eine der gesunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit, den gegenwärtigen Sitten und Verfassungen gemäße, prompte und gründliche Rechts-Pflege zu verschaffen, und auf ewige Zeiten sicher zu stellen.

Nachdem nun, den hierzu in Unserer Cabinets-Ordre vom 14ten April vorigen Jahres etablirten Grundsätzen zu Folge, das die Prozeß-Ordnung enthaltende Erste Buch des Corporis Juris Fridericiani

dessen Erster Theil die Anweisung zum gerichtlichen Verfahren überhaupt, und im ordentlichen und gemeinen Prozesse;

der Zweyte, die nöthigen Instructionen wegen der Untergerichts- und summarischen Prozesse;

der Dritte, die allgemeinen und besondern Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen; endlich

der Vierte, die auf den Prozeß sich unmittelbar beziehenden Gesetze in sich begreift, entworfen, und von Uns, Unserer Allerhöchsten Intention gemäß befunden worden;

So wollen Wir gedachte Prozeß-Ordnung als das Erste Buch Unsers Corporis Juris Fridericiani, vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen Macht und Gesetzgebenden Gewalt, als ein allgemeines für jedermann verbindliches Gesetz, hiedurch und in Kraft dieses vorschreiben und bestätigen; dergestalt und also, daß in Unsern Königlichen und Chur- auch sämtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbotmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen

und Districten, in allen und jeden vorkommenden Fällen, nach den in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften, es betreffen nun solche den Prozeß und dessen Ordnung, oder auch andere dahin einschlagende und damit in Verbindung stehende Materien, von nun an lediglich verfahren; diese Vorschriften sowol von allen höhern und niedern Justiz-Bedienten in Unsern gesamten Staaten, als von den Partheyen, welche bey Unsern Gerichten etwas zu suchen oder zu rechten haben, auf das genaueste befolgt; und alle und jede Handlungen, Verträge und übrige Geschäfte solcher Partheyen, welche bey besagten Gerichten zur Erörterung und Decision gelangen, bloß und allein nach den in diesem Gesetze darüber enthaltenen Bestimmungen, geprüft, beurtheilt, und entschieden werden sollen. Wir abrogiren zugleich hierdurch und heben gänzlich auf, alle und jede ältere Gesetze, Verordnungen, Declarationen und Rescripte, oder wie sie sonst den Namen haben, welche über die in diesem Ersten Buche Unsers Corporis Juris Fridericiani vorkommenden Gegenstände bisher ergangen sind; Entlassen sämtliche Justiz-Bedienten ihres auf sothane ältere Gesetze geleisteten Eydes; verweisen solche dagegen, in Angelegenheiten dieser Art, schlechterdings auf Unser gegenwärtiges Corpus Juris Fridericianum; und verbiethen zugleich ausdrücklich, daß kein Collegium, Gericht- oder Justiz-Bedienter sich unterfangen solle, dieses neue Gesetz nach jenem ältern hierdurch aufgehobenen Verordnungen zu erklären oder auszulegen. Es soll vielmehr, wenn irgendwo über den Sinn oder die Anwendung einer oder der andern Stelle des neuen Gesetzbuches, in vorkommenden Fällen Zweifel oder Bedenken entstehen möchten, darüber jedesmahl bey der Gesetz-Commission, unter Addresse Unsers Großcanzlers, gehörig angefragt; und die von besagter Commission ihrer Instruction gemäß abgefaßten Decisa sollen unweigerlich zur Richtschnur angenommen, und pünktlich befolgt werden.

Wornach sich also jedermann, insonderheit aber Unsere sämtliche Landes-Collegia ganz eigentlich zu achten, und die unter ihnen stehenden Gerichte und Justiz-Bediente zur gleichmäßigen unverbrüchlichen Befolgung dessen gehörig anzuhalten haben; Unser Officium Fisci auch, daß darunter Unsrer Allerhöchsten Willensmeynung ein durchgängiges Genügen geschehe, pflichtmäßig zu invigiliren hat. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel.

So gegeben und geschehen Berlin, den 26. April 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Carmer.

XIX. Circulare an sämtliche Cammern, wegen der Schauspieler und Comödianten welche mit keinem Privilegio versehen sind. De Dato Berlin, den 2. May 1781.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unserm General-Directorio angezeiget worden, daß verschiedene Gesellschaften Schauspieler, und darunter auch Böhmische Comödianten, welche mit keinen Privilegiis dazu von Uns Höchst Selbst versehen, sind im Lande herumziehen, und in den Städten theatralische Vorstellungen machen.

Da nun solches ernstlich und oft verbothen worden; so habet Ihr allen unter Euch stehenden Magistraten aufs schärfste anzubefehlen, keinen Schauspieler, er sey allein, oder er habe eine Gesellschaft von Comödianten bey sich, theatralische Vorstellungen zu gestatten, welcher nicht mittelst Production eines dazu erlangten, von uns Höchst Selbst allergnädigst vollzogenen Privilegii sich legitimiren kann, auch demjenigen, welcher zu einer oder andern Art öffentlicher Spectacles eine von Uns auf ihn gerichtete Concession vorzeigen kann, keine andere Art von Spectacle oder Vorstellung, als wozu er eigentlich concessioniret ist, zu verstatten, und zwar dieses alles mit der

der Verwarnung, daß derjenige Magistrat, welcher hierin nachsehen, und von solchen Leuten, theatralische Vorstellungen überhaupt, oder auch solche, wozu sie nicht concessioniret sind, zu dulden, sich beygehen lassen würde, dafür ohne einige Entschuldigung und Rechtfertigung anzunehmen empfindlich bestraft, auch dem Befinden nach, der dirigirende Bürger-Meister seines Dienstes entsetzt werden soll. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 2ten May 1781.
Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi.

XX. Privilegium und Güldebrief, für die Maurer, Zimmerleute. Glaser, Knopfmacher, gemeine Drechsler oder Spinnrademacher und Reipschläger, in den Städten der Grafschaft Ravensberg, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Enger, Bünde, und Oldendorff. De Dato Berlin, den 9. May 1781.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem bey Unserer Allerhöchsten Person, die Magistrate in denen Ravensbergschen Städten, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Enger, Bünde und Oldendorff, allerunterthänigst nachgesuchet, daß Wir denen in selbigen wohnenden Maurern, Zimmerleuten, Glasern, Knopfmachern, gemeinen Drechslern oder Spinnrademachern und Reipschlägern, um mehrerer Ordnung willen, und zu Abstellung aller bisher eingerissenen Mißbräuche, die Errichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Zunft und Gülde allergnädigst erlauben und darüber ein besonderes Privilegium und Gülde-Brief ertheilen und ausfertigen lassen möchten Wir auch solchem Gesuch, in Betracht, Wir diese Ravensbergsche Städte, in ihrer Possession der Stadt-Gerechtigkeit, ferner ungestört lassen und geschützt wissen wollen, in Gnaden deferiret und statt gegeben haben; so ist zuförderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß diese neue Gülde der Maurer, Zimmerleute, Glaser, Knopfmacher, gemeine Drechsler oder Spinnrademacher und Reipschläger, in besagten Städten, sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent, vom 16. August 1731 als eine von Uns in allen Unsern zum Römischen Reiche gehörigen Provinzen vollzogene pragmatische Sanction, wie solche den 6. Aug. 1732 von Uns publicirt, und worin die vielfältig bey den Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bey denenselben, sogar wider der allgemeine Reichs- und Landesgesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgeschaffet werden, allergehorsamst achten, und dessen Inhalt auf das genaueste befolgen soll; Ueberdem haben Wir derselben noch nachstehende Artikel, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet. Ordnen und wollen demnach:

Art. 1.

Daß alle und jede in obenbenannten Städten befindliche Maurer, Zimmerleute, Glaser, Knopfmacher, gemeine Drechsler oder Spinnrademacher und Reipschläger, welche dieses Handwerk bisher betrieben, sie mögen zünftig gelernet haben oder nicht, solches fernerhin zu treiben befugt, jedoch aber ein jeder derselben

Art. 2.

Die zu Errichtung des Amts und der Zunft erforderliche, und unter denen Gewerken verabredete Quote mit Drey Thaler, als einen Antritts-Fond vorerst zu erlegen schuldig, und dafür als ein Amt- und Zunftmäßiges Mitglied der Gülde hiermit recipiret, auch dagegen alle demselben etwa sonsten anklebende Mängel und Gebrechen, aus Landesherrlicher Hoheit hierdurch gänzlich aboliret seyn sollen.

Art. 3.

Art. 3.

Sollten diese Antritts-Gelder zu Bestreitung der bey der ersten Anlage dieses Gewerks erforderliche Kosten, nicht hinreichend befunden werden, so muß ein jedes Mitglied desselben, aus allen Städten dazu noch einen außerordentlichen Zuschub thun.

Art. 4.

Dieses vereinigte Maurer- Zimmer- Knopfmacher- Glaser- Drechsler- und Reipschläger-Amt, soll sich vorerst zu einer Lade halten, und diese Anfangs in der Stadt Werther, als den Mittelpunct obiger Städte etabliret seyn, daselbst Drey Jahre hinter einander oder dem Befinden nach noch länger verbleiben, sodann aber von da, nach Halle, Versmold, Borgholtzhausen, Bünde, Oldendorff und Enger, ambuliren und verlegt werden, auch die Zeit des Aufenthalts der Lade in jeder Stadt, von der Bestimmung des gesamten Gewerks per plurima vota lediglich dependiren.

Jedoch wenn eins oder das andere Gewerk die Mittel dazu hätte, und willens wäre, gleich für sich selbst eine besondere Lade in ihrer Stadt anzulegen, so soll ihm ein solches nicht verwehret seyn, und braucht sich dieses Gewerk alsdenn keinesweges zur Hauptlade zu halten.

Art. 5.

Soll an dem Orte, wo sich die Lade befindet, und zwar zuerst in der Stadt Werther, ein gemeinschaftlicher Decanus angeordnet und aus dem Mittel des Gewerks, an dem Orte der Lade durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, welcher die Lade mit denen darin vorhandenen Geldern und Briefschaften in Verwahrung nehmen und gehörig respiciren, auch zu dem Ende entweder angesessen seyn, oder die erforderliche Sicherheit prästiren soll.

Art. 6.

Ein solcher erwählter Dechent, bey welchen obige Requisita vorhanden, soll sich der Dechenschaft unter keinerley Einwendung entziehen, sondern dieselbe zu übernehmen und wenigstens Drey Jahre lang zu führen schuldig seyn, nach Ablauf derselben aber

Art. 7.

Zur Wahl eines neuen Dechen, aus dem Mittel des Gewerks des Orts, wo die Lade ist, geschritten werden, da denn der abgehende Dechen, dem neu erwählten die Lade mit sämtlichen Baar- und Briefschaften, nach einer in continenti zu revidirenden Specification gegen Quitung extradiret.

Art. 8.

Soll in einer jeden der übrigen Städte, wo sich die Lade nicht befindet, aus dem Mittel des Gewerks ein Deputirter durch Mehrheit der Stimmen erwählet werden, und dieser nicht nur das Gewerk jeden Orts repräsentiren, sondern auch die Aufrechthaltung derer Gülde- und Innungs-Privilegiorum gebührend achten, wie denn ohne diesen Deputirten und des Gewerks des Orts, wo die Lade ist, Vorbewust und Consens der gemeinschaftliche Decanus nichts vornehmen darf, und die Deputati jeden Orts eben so wenig in Gülde- und Innungs-Angelegenheiten für sich allein zu verfahren, oder etwas zu verfügen befugt, sondern allemal schuldig und gehalten seyn soll, dem Gewerke ihres Orts, von jeden Vorfall Nachricht zu geben, und sich nach dem, was die Mehrheit der Stimmen mit sich bringen wird, zu richten.

Art. 9.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey den Gewerks-Zusammenkünften ordentlich und ehrbar zugehe, und sich keine schädliche Mißbräuche dabey einschleichen, so soll in jeder Stadt dem Gewerk ein Beysitzer, aus dem Mittel des Magistrats zugeordnet und selbiger sowohl zu denen Wahlen der Dechenten und Deputirten jeden Orts, als auch zu allen Zusammenkünften und Berathschlagungen des Gewerks mit gezogen werden.

Art. 10.

Die Lade wird mit zwey Schlössern versehen, wozu der Beysitzer des Orts der

der Lade den einen, und der gemeinschaftliche Decanus, den andern Schlüssel, in Verwahrung haben soll.

Art. 11.

Sollte in einer oder andern Stadt das Amt in der Folge so stark anwachsen, oder es sonst seiner Convenienz gemäß erachten, sich von der gemeinschaftlichen Lade zu säpariren, und ein eigenes Gewerk, folglich auch eine eigene Lade errichten und halten wollen, so stehet demselben solches nach Ablauf von Drey Jahren, als einer Zeit, daß ein erwählter Dechen stehen muß, nach vorheriger Anzeige an die Krieges- und Domainen-Cammer, zwar frey, und soll demselben zu dem Ende eine beglaubte Abschrift derer Innungs-Privilegien verabfolget werden. Es muß aber ein solch Gewerk, alsdenn zu seiner neuen Lade sich einen besondern Fond ausmachen.

Art. 12

Alle Jahr auf den Tag nach Johannis, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag, soll unter Zuziehung des Gewerks-Beysitzers eine General-Versammlung an dem Orte der Lade, in des Decani Hause gehalten werden, und dazu ein jeder Deputirter, aus denen übrigen Städten, bey Zwey Thaler Strafe für jedes Ausbleiben, sich ohnfehlbar einfinden. Falls indessen ein oder anderer Deputirter durch unvermeidliche Verhinderung persönlich zu erscheinen abgehalten würde, muß er solches dem Gewerke seines Orts zeitig und wenigstens Acht Tage vor obbemeldeten Termine anzeigen, welches darauf bey obgedachter Strafe ein anderes Mitglied, aus seinen Mitteln dazu erwählen, und mit nöthiger Instruction zu solcher Zusammenkunft abschicken soll.

Art. 13.

Außer diesen Deputirten stehet allen übrigen Mitgliedern des Amts jeden Orts frey, einer solchen General-Versammlung an dem Orte der Lade mit beyzuwohnen, diejenigen aber, welche nicht dabey erscheinen, sollen demjenigen, was auf selbigen durch Mehrheit der Stimmen, von denen gegenwärtigen Amts-Gliedern erschlossen und verabredet worden, zu confirmiren schuldig und gehalten seyn.

Art. 14.

Bey dieser General-Gewerks-Versammlung sollen die neu angehenden Meister und Lehrburschen, sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, der Dechen seine Rechnung ablegen, und wenn dieser Drey Jahr gestanden, zur Wahl eines neuen Dechen, aus den Mitteln des Gewerks des Orts der Lade mit Zuziehung derer Deputirten und sämtlichen Gewerks-Gliedern geschritten, solche durch Mehrheit der Stimmen vollzogen, und endlich wegen Verabfolgung und Ausantwortung der Lade, mit denen darin befindlichen Baar- und Briefschaften, wie Art. 7 verordnet, gehörig verfahren werden.

Art. 15.

Vor allen Dingen muß außer obigen Geschäften, auf dieser General-Zusammenkunft, sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen, und die Nahrung des Amts immermehr befördert werden könne.

Art. 16.

Sollte außer dieser jährlich festgesetzten Zusammenkunft ein Lehrbursche oder Geselle ein- und ausgeschrieben, oder zum Mitmeister recipiret zu werden verlangen, und sich desfalls bey dem zeitigen Dechen, als Bewahrer der Lade melden, so stehet diesem zwar frey, in dergleichen oder andern eiligen Fällen, mit Zuziehung der übrigen Amts-Glieder, das Nöthige zu veranlassen, er muß aber, wenn es die Zeit einigermaßen leiden will, denen Deputirten des Gewerks, in denen übrigen Städten davon vorhero Nachricht geben, und deren Meinung, Nahmens der übrigen Zunftgenossen, darüber einziehen, sonsten aber jetztgedachter Deputatus, alles dasjenige, was das ganze Jahr über in Amts-Sachen paßiret ist, bey der General-Versammlung eröfnen, und darüber durch Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset werden.

Art. 17.

Soll bey solcher General-Versammlung der zeitige Dechen, wie es ohnedem sein führendes Amt mit sich bringet, den Vortrag haben, und warn der dabey gegenwärtige Gewerks-Beysitzer etwas dem Königl. Interesse präjudicirliches oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte, so hat er desfalls dem versammleten Gewerke Bedeutung zu thun, und selbiges darunter eines andern zu belehren, wofern aber solches nicht angenommen werden, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Commissario loci zur weitern Verfügung Anzeige thun.

Nach vollendeten Vortrage des Dechenten, erösnet jeder der Deputirten, und demnächst ein jedes der anwesenden Gewerks-Mitglieder, nach der Ordnung ihrer Reception seine Meinung, wobey, wie überhaupt bey der ganzen Zusammenkunft, sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu bestleißigen, einer dem andern in seiner Rede nicht zu turbiren, noch sonst einige particulaire Streitigkeiten und Animositäten, vielweniger Spott, oder gar Schimpfworte mit einzumischen, widrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf für jeden Excess mit einen Thaler und dem Befinden nach stärker bestrafet werden soll.

Art. 18.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey dieser General- als andern Zusammenkünften, auf das schärfste verboten, worauf der Gewerks-Beysitzer zu vigiliren, und solche nicht zu gestatten hat. Weil aber doch die Deputirte und übrige bey der Zusammenkunft erscheinende Mitglieder, mehrentheils zwey und mehr Meilen darüber reisen müssen, so werden jeden anwesenden Deputirten, Zwölff Ggr., jeden Amts-Beysitzer aber Achtzehn Ggr. an Reise-Kosten und zur Ergötzlichkeit, von der currenten Einnahme bey der Lade paßiret.

Art. 19.

Da auch das Amt eines Dechenten in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben pro Salario Fünf Thaler accordiret, er muß aber vor allen Dingen dahin sehen, daß der Fond der Lade unter keinerley Prätext angegriffen und mit keiner unnöthigen Ausgabe beschweret werde, wofür sowohl der Dechent, als insbesondere der Gewerks-Beysitzer respondiren soll.

Art. 20.

Wenn nun außer denen anjetzo vorhandenen Maurern, Zimmerleuten, Glasern, Knopfmachern, Drechslern oder Spinnradmachern, und Reifschlägern, künftig jemand bey diesen Gewerken, in einer oder der andern Stadt als Meister recipiret werden will, so soll ein solcher sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer des Orts der Lade und den gemeinschaftlichen Dechen melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, der Dechent davon denen Deputirten bothero Nachricht giebt, und deren Meinung über die Aufnahme dieses jungen Meisters einhohlet, diesem auch zugleich einen kurzen Tag zur Wiedererscheinung bestimmt, an welchem Tage denn, wenn die Deputirten gegen den sich angebenden jungen Meister, nichts zu erinnern finden, der Dechent das gesamte Gewerk zusammen berufen läßt, und in dessen und des Beysitzers Gegenwart, derjenige so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften und Attestatis vorzeigen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits voraussetzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgabe des General-Patents §. 2 ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, und ein mehreres desfalls nicht erfordert werden, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst

selbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft in Unsern Lande, vornehmen oder geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wanderjahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. 21.

Soll der Geselle, welcher solchergestalt Meister zu werden angehalten, und sich dazu qualificiret hat, in Gegenwart zweyer Gewerks-Deputirten und Professions-Verwandten zum Meisterstück verfertigen:

A. Die Maurer außer einen guten untadelhaften Backofen und einen gut ziehenden Schornstein, welcher aus dem Dache geführet werden muß, einen ohne Kunst verfertigten Grund- und Stadt-Riß von einem guten Bürger, oder Bauren-Hause. Auch muß derselbe eine Specification über die dazu gehörige Bau-Materialien und das Arbeitslohn beyfügen. Der Grund- und Stadt-Riß, wird dem Raths-Beysitzer und dem Alt-Meister vorgeleget, von denenselben revidiret und dann mit ihren Gutachten an den jedesmaligen Kriegs- und Steuer-Rath eingesandt, welcher, wenn nichts mangelhaftes daran zu finden, solchen mit der Genehmigung, daß der angehende nun als Meister aufgenommen werden könne, zurücksendet. Kein Maurer darf bey Verlust des Amts ein Haus aufführen, wo die Schornsteine nicht gehörig von Backsteine, oben zum Dache herausgeführet worden. Das Amt hat darauf zu vigiliren, daß auf dem Lande durchaus keine Häuser ohne solche gemauerte Schornsteine erbauet werden, so bald sie bemerken, daß die Anlage ohne dergleichen Schornsteine, von Zimmerleuten oder andern Personen gemacht worden, ist das Amt bey Zehen Thaler Strafe verbunden, solches sofort dem zeitigen Kriegs- und Steuer-Rath des Kreises anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß der fernere Bau sofort den Handwerkern und Bauenden so lange untersaget wird, bis das aufzuführende Gebäude, mit den erforderlichen requisitis versehen ist, oder doch dazu Anstalt gemacht worden, und sind die Gerichte schuldig dem Commissario Provinciali darunter mit Nachdruck zu assistiren. Ausser diesem ist das Gewerk der Maurer sowohl als Zimmerleute, verbunden, sich nach den Innungs-Artikeln der Städte Bielefeld und Herford in besondern und einigen Zweifel unterworfenen Fällen zu achten, wornach auch von dem Steuer-Rath und Magistrat zu cognosciren. Auf dem platten Lande dürfen durchaus keine Maurer und Zimmerleute, welche sich mit Aufrichtung neuer Häuser oder Haupt-Reparaturen abgeben, geduldet werden, es wäre denn, daß solchen aus besondern Ursachen und nach dargethaner hinlänglichen Geschicklichkeit eine Concession dazu, von der Kr. und Domainen-Cammer, auf gutachtlichen Vortrag des Commissarii Provincialis ertheilet würde. Blosse Zimmer-Knechte sind dem platten Lande nachgelassen, sie müssen sich aber bey dem Amte einschreiben lassen, und Drey Ggr. Quartal-Geld unweigerlich zur Lade entrichten.

B. Die Zimmerleute verfertigen zum Meisterstück:

1. Eine Zeichnung von einem guten Hause oder Gebäude, so in der Stadt oder auf dem Lande erbauet werden soll, in des Altmeisters Hause, nebst Grund-Riß, worin zwey liegende verschwellete Dachstühle auf einander kommen können, Profil, Sims unterm Dache, Treppen, Thür-Zargen, mit Architraven, ferner Fenster-Zargen, samt einem vollständigen Anschlag der Bau Materialien, und des Arbeits-Lohn, und müssen nach solchem Risse das Gebäude selbst aufführen und verfertigen.

2. Muß er noch 2 Bretter von 24 Fuß dergestalt in einander fugen und fein und sauber behobeln, daß die Fugen auf keiner Seite gesehen werden können. Der Riß und Zeichnung werden gleichfalls nach geschehener Revision von dem Gewerks-Vorsitzer und Altemeister, mit einen gutachtlichen und raisonnirten Berichte, an den zeitigen Krieges- und Steuer-Rath eingesandt, welcher nach Befinden die Genehmigung der Aufnahme des angehenden Meisters ertheilet.

C. Die Knopfmacher eine Vernitur guter gesponnener Knöpfe von Seide oder Cameel-Haar und einen Bette-Quast mit der Eichel und gedreheten Frangen, über deren Tüchtigkeit der Amts-Beysitzer und Aeltermann mit Zuziehung des Gewerks judiciren.

D. Der Glaser, ein gutes in Holtz und Bley gesetztes Fenster, über deren Tüchtigkeit der Aeltermann mit Zuziehung des Gewerks und Beysitzers aus dem Magistrat, gleichfals judiciren.

E. Die Drechsler und Spinnradmacher stehen zwey bis drey Jahre in der Lehre. Zum Meisterstück verfertigen dieselbe ein sauber gedrechseltes Spinnrad, welches entweder zwey Flüchte hat oder nur mit einem Fuß und einer Flucht ist, welche über dem Rade läuft. Die Landmeister sind verbunden, sich bey der Lade mit Drey oder Vier Ggr. Quartal-Geld abzufinden, ohne Jungen lehren und Gesellen halten zu dürfen; Wogegen sie aber auch kein Meisterstück zu verfertigen brauchen.

F. Die Seiler verfertigen zum Meisterstück:

1. Ein tüchtiges Balken-Seil,
2. ein gutes Hinterzeug und
3. ein untadelhaftes Fisch-Garn, der Aeltermann und Gewerks-Beysitzer, urtheilen mit Zuziehung des Amts über die Tüchtigkeit derer Meisterstücke.

Art. 22.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerck noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerck besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch weniger die Fehler mit Gelde abgekaufet; sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: Maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemachet werden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was diesfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet werden, anbetrift, unter einem fremden oder einheimischen und Meisters-Sohn, oder der eines Meisters Wittwe, oder Tochter geheirathet, gar kein Unterschied gemacht werde, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle.

Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer von denen Städten zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll jeder gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewercke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Meister angenommen sey, und das Handwerck darauf getrieben habe. Wie denn einem jeden Mitgliede des Gewerks frey stehen soll, seine Söhne selbst zu lehren, er muß aber dieselbe bey der Lade präsentiren, und

und gegen Erlegung der in folgenden Artikel specificirten Gebühren, ein- und ausschreiben lassen.

Art. 23.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf als Maurer Fünf Thaler, als Zimmermann Fünf Thaler, als Glaser Fünf Thaler, als Knopfmacher Fünf Thaler, als Drechsler oder Spinnrademacher Fünf Thaler, als Seiler oder Reipschläger Fünf Thaler, in die Meister-Lade, denen gesammten Meistern für zweymalige Zusammenkunft, Einen Thlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats 16 Ggr., und zur Cämmerey des Orts seines Etablissement Einen Thlr. 12 Ggr., und der Kirche 12 Ggr. Ueber diese Kosten aber nichts mehr, es sey unter was Vorwande es wolle, zahlen, und muß Candidat darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewercks genießen. Einen jeden dieser sechs Profeßionen aber stehet frey seine besondere Lade zu halten, und die von den Gewerks-Genossen seines Mittels, eingehende Gelder darin besonders aufzubewahren und zu berechnen; Wollten sie sich aber vereinigen und eine gesammte Lade ausmachen, so stehet ihnen solches gleichfalls frey. Wer mehrere Nahrungs-Gewerbe zugleich treibt, oder in der Folge treiben will, bezahlet für jedes besonders die Gebühren zur Lade, ingleichen muß derselbe auch für jedes insbesondere das Meisterstück verfertigen. Wenn ein Fremder, so Meister geworden, nachher eines Meisters Witwe oder Tochter heyrathet, so bekommt er die Halbschied von denen zur Lade erlegten Qualifications-Gebühren wieder zurück.

Art. 24.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zusehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, der sich nicht vorbeschriebenermaßen dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinen Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen. Auch soll keinen Meister erlaubt seyn, mehr Gesinde als zwey Gesellen und einen Jungen zu setzen, es sey denn, daß er einige z. B. Hochzeit- oder Trauer-Arbeit habe, in welchem Fall er so viel Gesellen annehmen darf, als er zu Bestreitung solcher ausserordentlichen Arbeit nöthig hat, jedoch muß er solche mit Vorbewußt der Gewerks-Deputirten, anders woher verschreiben, und kann von den Einwandernden keinen über obige Zahl annehmen, es wäre denn, daß seine Mitmeister ihre Zahl complett hätten, oder sonst damit zufrieden wären.

Art. 25.

Wer nun die Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Gewerbe als mauren, zimmern, glasern, knopfmachern, drechseln, spinnrademachen und thauschlagen, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, erlaubt seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerck die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Pfuscher, durch Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer zu Minden, und den Commissarium loci geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Waaren, Untersagung der Arbeit, Geld- und andere Strafen, demselben jedesmal wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren,

ren, nach wie vor, frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirte, noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute solches verstanden wissen.

Art. 26.

Auf dem platten Lande sollen Inhalts Accise-Reglement d. d. Berlin, den 28. Aug. 1750 durchaus keine Maurer, Glaser, Knopfmacher und Reipschläger geduldet werden. Jedoch werden demselben Spinnrademacher und blosse Zimmer-Knechte nachgelassen, welche aber dazu ausdrücklich sich bey den Steuer-Rath und der Accise-Cammer melden, und ihre Eintragung ins Nahrungs-Register suchen müssen, ehe solches geschehen, ist ihnen bey Fünf Thaler Strafe, alle Arbeit untersaget.

Art. 27.

Wenn der Dechent oder auch der Deputirte jeden Orts, etwa nöthig findet, das Gewerk seines Orts, außer der jährlich bestimmten General-Versammlung in Gewerks-Angelegenheiten besonders zusammen kommen zu lassen, muß solches in Gegenwart des Beysitzers geschehen, und der jüngste Gülde-Meister die Berufung des Gewerks unweigerlich verrichten. Wenn aber jemand, so sich in einer von denen associirten Ravensbergschen Städten setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewercks-Angelegenheiten, und Berufung des Gewerks, keinesweges aber zum Einschencken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewercks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 28.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Dechenten imgleichen die Deputirten sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, und sich bey solchen Versammlungen sittsam und ehrbar verhalten, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde; maßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegeiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann; Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewercks-Zusammenkunft an seinem Orte ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibt, und wer eine Stunde zu spät erscheinet, jedesmal Drey Ggr. in die Lade erlegen; und wenn er ehender, als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehet, muß er dazu vom Beysitzer, Dechenten, oder Deputirten Erlaubniß haben, widrigenfals er mit Zwölf Ggr. der Lade verfallen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen, verbunden ist.

Art. 29.

Der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, Gesellen-Siegel, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, bleiben einfür allemahl gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. 30.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe wird, wie oben bereits verordnet, bey der jährlichen General-Zusammenkunft, an dem Orte der Lade von dem Dechenten, in Gegenwart des Beysitzers abgeleget, und diesem für die Abnahme solcher und der Gesellen Armen-Rechnung, welche an dem Orte der Lade ebenfals der Dechen, in denen übrigen Städten aber der Deputirte führet, und jährlich Acht Tage nach Johannis, in Beysenn des Beysitzers und des Gewerks des Orts abgeleget, dem Beysitzer werden Sechszehen Ggr., dem Gewerk Einen Thlr. Zwölf Ggr., denen Gesellen aber jährlich Einen Thlr. zur Ergötzlichkeit gereichet, und zugebilliget. Hiernächst wird ein Exemplar davon durch den Beysitzer an den Commissarium loci zur Revision eingesandt. Wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, soll

von

das gantze Gewerck deßhalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wenn auch nur ein eintziger Zunftgenosse gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen sollen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das gantze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerck gelegt werden können, bis er sich Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerck frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gäntzlich zu vergeben.

Art. 31.

Ob nun zwar solchergestalt die nichts bedeutende Processe vermieden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu denen Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 32.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so an dem Orte, wo die Lade ist, in des Dechenten, in denen übrigen Städten aber eines jeden Deputirten Verwahrung seyn, und dazu dieser oder jener Dechent und ein Alt-Geselle jeden Orts einen besondern Schlüssel haben müssen, um aus solcher Casse einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn, auch frey stehen, die an einigen Orten eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, auch unter sich mit Vorwissen der Obrigkeit einzuführen; und sollen einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Drey Groschen aus der Gewerks-Lade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, sondern für einen Vaganten geachtet werden, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 33.

Denen Meistern lieget als Christen und ehrliebenden Bürgern ob, jedermann mit tüchtiger und guter Arbeit zu versehen, allermaßen, wenn jemand klagen würde, daß er mit untauglicher Arbeit betrogen sey, der Magistrat solches kurtz und gut untersuchen, davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium loci berichten, und dieser darauf schleunige Justitz administriren, und den Meister in Strafe condemniren soll.

Art. 34.

Es soll kein Meister dem andern durch Hausiren, Abrufen der Käufer, Verachtung der Waare, oder Verführung des Gesindes, die Nahrung zu entziehen suchen, würde jemand dergleichen überführet,

führet, soll er in Zwey Thlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Gewerks-Lade verfallen seyn.

Art. 35.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 36.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerck stark genug ist, sollen die Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Zwölf Gr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Dechenten an dem Orte der Lade, in denen übrigen Städten aber denen Deputirten des Gewercks sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet) keiner dem es vom Dechenten oder Deputirten angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber, wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Eingangs gedachte Gewerke, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird; und wer von der Folge ohne erhebliche Ursache wegbleibt, soll Drey Ggr. Strafe erlegen. Es stehet jedoch jedermann frey, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 37.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben, dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verderben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen solches verhindern. Wenn aber eine Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich ihres vorigen Gewerbes enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 38.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um das Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, und confirmiret ist. Es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, welches sodenn schlechterdings geschehen muß. Und soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charité-Hospital für Zwölf Gr. inclusive des Stempel-Pappiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen die unehelich Gebohrne, so nicht etwa durch erfolgte

folgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch durch Kaiserl. Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Zwey Ggr. Schreib-Gebühren an den Beysitzer und Zwölf Ggr. in die Lade.

Art. 39.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet, oder allenfalls davon an den Commissarium loci zur nöthigen Verfügung berichtet werden. Wenn aber aus den Wayseuhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll ein jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen, solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 40.

Der Meister soll seinen Lehr-Knaben gewissenhaft und gründlich unterrichten, christlich und vernünftig mit denselben umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, die Sache zur Cognition zu ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. 41.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Beysitzer und Gewerks-Deputirte wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er

nunmehro Zwey Jahr an vornehme Oerter, innerhalb Landes, und wenn er ein Cantonist ist, mit Vorwissen des Regiments und Steuer-Raths, wandern müsse. Jedoch soll Unserer Krieges- und Domainen-Cammer frey stehen, befindenden Umständen nach, von den Wander-Jahren zu dispensiren. Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Deputirten des Gewerks, und dem gemeinschaftlichen Decanus die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll oder Amts-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Pappiers vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair edictmäßiges Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und des Decani auch Gewerks-Deputirten des Orts, wo der neue Geselle in der Lehre gestanden, Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ans Amt zu dessen Ergötzlichkeit ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle weiter nichts als obige Zwölf Ggr. ans Amt, für die Ausfertigung des besonders gelöseten gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, oder Amts-Buch, auch dem Beysitzer Sechs Ggr., auch dem Dechenten und Alt-Meister oder Deputirten, so den Lehr-Brief unterschrieben und besiegelt, jeden Drey Ggr.; Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Beysitzer und Gewerks-Deputirten auch Decano ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Groschen für jedes Stück auszufüllen, an den Beysitzer.

Art. 42.

Die ehemahligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs- und Landes-Gesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro abgeschafften närrischen Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen denen Gesellen des nemlichen Orts und Gewerks unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Deputirten, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Gesellen vom diesseitigen und andern Gewerken vorgefallen, solches gehörigen Orts anzeigen, welche den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Februar 1734, zur Satisfaction des Beleidigten gehörig anzuhalten, und nach dem Befinden bestrafet werden soll. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der geschimpfte bey der-

derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen. Die vorfallenden Injurien bey denen Gewerks-Versammlungen selbst aber, gehören zur Cognition des Steuerraths.

Art. 43.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß gedachte Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen müssen. Immaßen, wenn ein Geselle des Abends nach Zehn Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen.

Art. 44.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Deputirten jeden Orts zur Verwahrung in der Gesellen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 45.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen; daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener maßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 46.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Gewerks-Deputirten unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, al-

les Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Gewerks-Deputirten sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gewerks-Deputirten jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 32 gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus krancken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettel, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Gewerks-Deputirten, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gewerks-Deputirten, und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Gewerks-Deputirten, in eine besondere Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 30. geordnet worden, jährlich Acht Tage nach Johannis in Beyseyn des Gewercks und der Alt-Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 47.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gewerks-Deputirten unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofortan der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 48.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Gleichwie nun die Maurer, Zimmerleute, Glaser, Knopfmacher, gemeine Drechsler, oder Spinnrademacher und Reifschläger, in denen Mediat-Städten der Grafschaft Ravensberg, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Mindenschen Kriegs- und Domainen-Cammer, dem zeitigen Krieges- und Steuer-Rath, Magistraten, auch sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in der Grafschaft Ravensberg, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikel höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten May 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. Michaelis.

No. XXI.

No. XXI. Königliche Preußische Wasser- und Uferordnung, für den Ruhr-Strohm, in der Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 10. Mai 1781.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen; Nachdem vorhin und besonders bey der seit einigen Jahren befangenen Schifbarmachung des Ruhr-Stroms bemerket worden, daß die bis dahin an demselben geschehenen Flügelungen und angelegten Wasser-Werke, zu Verhütung des Abbruchs und Deckung der Ufer, nicht dergestalt eingerichtet und angeleget worden, daß solche den gehörigen Effect und Nutzen verschaffen können, vielmehr theils zum Nachtheil der an den Strom schiessenden Grund-Stücke gereichet, und theils zu kostbaren Steitigkeiten zwischen den Eignern der aneinander grenzenden Grund-Stücke, Anlaß gegeben haben; solches aber hauptsächlich, aus Mangel einer Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom herrühre; So haben Wir für nöthig gefunden, da der Ruhr-Strom bey seiner jetzigen Schifbarwerdung mehrere Aufmerksamkeit, wegen eines beständig fahrbaren Wassers, erfordert, gegenwärtige Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom in Unserer Grafschaft Marck, mit gänzlicher Aufhebung der etwa bisher an demselben beobachteten alten Ruhr-Rechte, Flügelungs-Gewohnheiten auch exercirten Strand-Rechts, wovon besonders die Schif-Kähne, Flöße und andere unmittelbar zur Schiffarth gehörige Materialien oder Waaren ausdrücklich ausgeschlossen werden, vorzuschreiben, wornach von nun an alle Flügel angeleget und gekribbet werden; imgleichen die solcherhalb, zwischen den Eigenern der an den Ruhr-Strom grenzenden Grund-Stücke entstehenden Streitigkeiten beurtheilet, und entschieden werden sollen.

§. 1.

Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen Schlangenförmigenlauf, und die gröste Tiefe ihres Fluß-Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers bey dem einem Ufer näher und von dem andern gegen überliegenden Ufer mehr entfernet ist, maßen, wenn die Ströme in gerader Linie flößen und die größeste Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2.

Nun entstehet im ersten Fall, wo nemlich die mehreste Tiefe der Anfall und Druck des Wassers dem einem Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer auf welches der Strom anfällt, dessen Erdreich abreißt, und sothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht. In dem andern Fall aber, wo der Strom und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers von dem, dem abbrechenden gegen überliegenden eintrift, ein anwachsendes nach dem Strome sich einbiegendes Ufer. Es liegen also alle gegen den Strom eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruch.

§. 3.

Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kieß und Sand, wodurch den anfallenden Strom nach Maasgabe dessen mehreren oder mindern Geschwindigkeit, von einen Ufer abgebrochen oder abgespület wird, wird von dem Strom durch die Tiefe so lange fortgeführet, bis sie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie sich so sehr häufet, und so schwer wird, daß der Strom sie nicht mehr fortführen kann, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem an diesem Ufer, durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn in so ferne, in einem Abbruch noch wieder ein Anwachs und von einem, vom Strome ausgebogenen Ufer successive ein dagegen eingebogenes wird.

§. 4.

Es entstehet also aus dem Abbruch eines Ufers, oberhalb der Anwachs, von dem

dem nehmlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

§. 5.

Je grösser der Anwachs eines Ufers an der einen Seite ist, desto grösser wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6.

Folgt hieraus daß ein jedes anwachsendes Ufer ein abbrechendes gegen sich über liegen hat, & vice versa.

§. 7.

Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger je krummer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwachse formiret; denn es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident; daß so sehr wie der Anwachs zunimmt; so sehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8.

Weil die Abbrüche und Anwächse eines und desselben Ufers, von oben mit dem Lauf des Stromes, nach unten zu, ihre seriem fortsetzen; so folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachses angreift, und die Materie so er damit fortnimmt, im Fall das darauf folgende sich zurücke zieht, oder im Abbruch begriffen ist, an den Untertheil desselben, längst der hervorstehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt, mithin dient der Untertheil eines jeden anwachsenden Ufers allemal zu Deckung des Obertheils des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woferne nicht eine Insel, oder gegen über angelegte Kribbe, oder eine Hervorraaung des gegen überliegenden Ufers solches verhindert.

§. 9.

Es sind also die Anwächse, an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strom in das gegen überliegende abbrechende Ufer überdringen (§. 5.) an ihren Untertheil heraegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende an seinem Obertheile decken, und den Strom aus demselben ablenken (per §. præced.)

§. 10.

Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln (wovon auf dem Ruhr-Strom fast gar keine vorhanden sind) sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeugt worden, von oben, mit dem Lauf des Stroms.

§. 11.

Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme einschiffen, oben Abbruch und unten Anwachs hätten, so würde sich beynahe unten an jedem Stücke soviel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.) und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stücks zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 12.

Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf dem Abbruche folgenden Anwachse liegen, die verschiedenen Eignern zugehören; mithin ungewiß ist; wem die Particule dieses oder jenes Anwachses, und in welchen genauen Verhältniße, vorhin zuständig gewesen sind; so entstehet die Frage; welchem Eigener gehöret der Anwachs nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist? Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden, diese und übrige bey dem Ruhr-Strom vorkommende Fälle in soweit solche nicht schon vor Publication dieser Ufer-Ordnung, so auf künftige Fälle gehet rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir und setzen zu einem beständigen Rechte, und zur Ufer-Ordnung, für die an die Ruhr schiessende Geerbte hiemit fest.

Cap. I.

Vom dem Anwachse, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 13.

Aller Anwachs, der sich von selbst nach dem natürlichen Laufe des Stroms, an einem Ufer fest anlegt gehöret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solche Ufer anschießen, vor welchem sich der Anwachs niedergeleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget: aus den §. 4. & 11. angeführten Ursachen.

§. 14.

Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheil nicht bepflanzet, noch durch andere Wasser-Werke vermehret werden, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüberliegenden Ufer anzulegen sind, so fern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 15.

Desgleichen soll auch kein Aufschlag von Weyden, oder andern Holze, der auf solchen schädlichen Anwächsen von selbst entstehen mögte, geduldet; sondern sofort von dem Eigner ausgerissen werden; worauf Unsere Strom-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Aufseher genau achtung geben, und weder an Unsern Domainen-Anwächsen dergleichen schädlichen Aufschlag aufkommen lassen, noch solchen den Particuliers gestatten; sondern solchen, wo sie ihn nicht weaschaffen, auf ihre Kosten ausreissen lassen muß.

§. 16.

Damit nun durch Vermehrung und Beflauzung der schädlichen Anwächse dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefüget, und der Strom zur Schiffarth unbequem werden möge: so verbieten Wir hiermit bey 20 Rthlr. Strafe, zum Ruhrschiffarths-Fond, alle eigenmächtige Pflanz- und Kribb-Arbeit auf allen Anwächsen, mit Aufhebung der in diesem Stücke bisher vorgewandten schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigener derer Stücke, die an einem Anwachs schiessen, den sie zu beflanzen willens sind, sich zuförderst an Unsere Strohm-Befahrungs-Commißion, oder dem Wasser-Bau-Aufseher, bey welchem sie sich bey den gewöhnlichen Strom-Befahrungen, welche vorher bekannt gemacht werden, oder denen sonstigen Bereisungen der letztern addressiren und von ihnen sich die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer und der Schiffarth, unschädlich ist, mithin beflanzt, oder auf eine andere Art vermehrt werden kann, wobey die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher dahin zu sehen haben, daß kein vorspringendes Ufer mit Weyden und Strauchwerk beflanzet werde; hingegen bey zurückspringenden Ufern, die Bepflanzungen anzubefehlen, der Interessent kann dieselbe nach und nach so weit in dem Strom hinein poussiren, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und solches der Schiffarth nicht hinderlich ist, nur muß es nie vorspringend werden. Die Beflanzung der Anwächse muß nicht gerade durch und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß, auf jede Ruthe Strom herab geschehen; damit dagegen nicht gehandelt, und das vorgeschriebene desto genauer ausgeführet wird, wohnet der Land- und Steuer-Rath, auch der Jurisdictions-Herr oder dessen Richter in seinem Creise, und resp. Gerichte den jedesmaligen Ruhr-Strom-Befahrungen bey, über die nützlichen Veränderungen oder Verbesserungen wird alsdenn ein Protocoll abgehalten, und in denen Jurisdictions-Districten, den Gerichts-Herrn, oder Richtern überlassen, die Eigener, der zu ihren Gerichts-Bezirck gehörigen und an den Strome liegenden Gründe, zur Vollführung der Arbeit, mit Nachdruck zu constringiren, wogegen auch die im Fall des Ungehorsams erfolgenden Strafen den Jurisdictionen verbleiben. Sollte aber bey der folgenden

den Strom-Befahrung sich finden, daß die Jurisdictions-Richter hierunter ihre Pflichten nicht erfüllet haben, und die Arbeit nicht zu stande gekommen ist; so verstehet sich von selbst, daß die Jurisdictions Herrn, welche nicht de Diligentia docriren werden, auch an die dieserhalb zu dictirenden Strafen keinen weitern Anspruch machen können.

§. 17.

Zu Verhütung alles Mißbrauchs und daß keine schädliche Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzt liegen bleiben mögen; so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commißion und der Wasser-Bau Aufseher alle Jahr bey Bereisung des Stroms, den auf die anwachsenden Ufer anschiessenden Eignern unentgeldlich anweisen sollen, welche Anwächse sie Befördern dürfen oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigener zur Registrirung bey dem Befahrungs-Protocollo zu präsentiren ist.

§. 18.

Dagegen wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren wird, so soll solcher sogleich auf Kosten des Eigners ausgerissen, und das Factum Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation angezeiget werden, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 16ten §phi bestrafen soll.

§. 19.

In allen Fällen wo bey Theilung eines trocken anliegenden Anwachses, unter verschiedenen Nachbaren und Interessenten Streit entstünde, soll solcher dergestalt entschieden werden, daß von dem Ende eines jeden althufigen, und vor der Zeit des Anwachses sich befundenen Landes, nach dessen Breite am Anwachs, Linien gegen den Strom gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß den Stom herunter von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

Cap. II.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 20.

Es soll ein jeder Eigner gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders wenn dadurch der Strom, aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kann, und der Schiffarth nichts nachtheiliges entstehet.

§. 21.

Denn da die Richtung des Stroms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entstehende Unordnungen verhindert und abgewendet werden können; so sollen auch verzüglich solche Werke angeleget werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 22.

Wenn die Eigener oder Beerbten, der am Abbruch liegenden Stücke, die zu Richtung des Stroms in so fern ihre Gründe dadurch gedeckt werden weil im andern Fall, wenn dadurch bloß die Schiffbarmachung des Stroms und Vertiefung dessen Bettes bewirket wird, die Kosten aus der gemeinen Wasser-Bau-Casse, wie bisher geschehen, bestritten werden, nöthigen Kribben nicht anlegen wollen, oder aus Unvermögen nicht anlegen können, so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation solche anlegen, und der Anwachs der Casse, woraus die Schiffbarmachung der Ruhr befördert wird, zufließen.

Sollte aber auch bey nöthig befundener Anlagen, solcher Werke durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, sich jemand anders finden, der sich erböthe, sie auf seine Kosten anzulegen, und dagegen den Anwachs zu profitiren; so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als ein Eigenthum überlassen werden, so wie er in dem 20ten §pho dieser Ufer-Ordnung beschrieben worden; Wir nehmen jedann auch Unsere Domainen Stücke hievon nicht aus, sondern cediren dem Befinden nach den

Anwachs

Anwachs der sich solchenfalls bey denselben anlegen mögte in dem Betracht gerne, als Wir und alle auf dergleichen Ufer anschiessende Beerbte von der Anlage, solcher Werke schon genug profitiren, wenn der Abbruch dadurch abgewendet, und dem Strom eine bessere Richtung gegeben wird.

§. 23.

Alle abbrechende Ufer, sollen entweder durch Kribben die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyt auch dabey wie §. præcedente vorgeschrieben, verfahren werden, und stehet den Eignern der Gründe frey, dergleichen Anlagen, jedoch nach der Vorschrift und Anweisung selbst auszuführen.

§. 24.

Wenn aber die Eigener derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend sind, dazu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen möchten; so sollen alle dabey profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, nach einer durch Werkverständige zu bestimmende Proportion dazu beytragen, und der von Unsern Domainen-Stücken zu leistende Antheil aus Unsern Domainen-Fond bestritten werden, wann jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten, so soll ein Hülfs-Beytrag aus den allgemeinen Schiffarths-Fond erfolgen, um den Abbruch leidenden zu Hülfe zu kommen, und dadurch die für einen jeden Unterthan der Grafschaft Marck so nützliche Schiffbarmachung aufrecht zu erhalten und zu befördern; wobey es sich von selbst verstehet, daß die am Strom liegende, bereits individualiter getheilte Gemeinheits-Gründe hiebey nur alsdenn als Individual-Eigenthum anzusehen seye, wann deshalb bey der Theilung selbst nicht ein anderes verabredet oder reserviret worden.

§. 25.

Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, Ablenkung des Stroms aus denselben, und gehöriger Anlegung der erforderlichen Werke, daß solche der Schiffarth nicht nachtheilig werden, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben- und Wasser-Werke ankommt, dagegen aber genugsam bekannt ist, daß durch üble Anlage derselben großer Schade entstanden ist; So verordnen Wir hiermit, daß niemand, er seye wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen Wasser-Werke oder Kribben anzulegen berechtiget seyn soll; Es seye denn, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung angewiesen hätte, außer daß in dringenden Vorfallenheiten, bloße Deck aber keine ausstehende Werke solcher Art anzulegen, auch die Herstellung alter bereits approbirter Werke vorzunehmen nachgelassen bleibet, jedoch daß solches zu Vorbeugung aller Unordnung und Willkührs sogleich angezeiget werde.

Derjenige, so hiergegen handelt, soll wenn solches durch den Wasser-Bau-Aufseher, oder von der Commission bemerket wird, in Ein hundert Rthlr. Strafe zum Ruhr-Schiffarths-Fond genommen; jedes was §. 16 verordnet worden, in Ansehung derer Jurisdictionen beobachtet werden. Auch wird der Wasser-Bau-Aufseher hiermit angewiesen, die Contravenienten der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation und einem perpetuirlichen Deputirten der sämtlichen Stände, auch einem Justitz-Commissario bestehenden Commission, welcher der jedesmalige Cammer-Director hiemit als Chef vorgesetzet wird, sofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Stroms mit concuriret zu judiciren haben, und von deren Erkenntniß, die Provocationes und Appellationes an die zu deren Entscheidung allhier verordnete Commission gehen sollen, wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demselben in keiner Verbindung stünden, alsdenn soll die Cognition in dergleichen blossen Privat-Sachen,

chen, denen Justiz-Collegiis überlassen bleiben.

§. 26.

Ob nun gleich keine Wasser-Werke, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Ruhr-Befahrungs-Commission angeleget werden dürfen; so ist dennoch ein jeder Beerbter, oder Besitzer der Grund-Stücke, welche er durch Ablenkungs-Kribben deckt, verbunden, seinen Grund zum Vortheil des unter ihm liegenden an seinem Eigenthum grenzenden Grundes, dergestalt zu kribben, daß die von jenem angelegten obersten Kribben im Nacken gedeckt werden.

§. 27.

Jedoch dürfen diese Kribben sich nicht so weit in dem Strom erstrecken, daß dieser dadurch auf die an jener Seite liegende Gründe getrieben wird, daselbst einen Abbruch verursachet, und dadurch der Schiffarth nachtheilige Untiefen entstehen.

§. 28.

Wenn auch der Ruhr-Strom, wo er eine allzugroße Breite, mithin ein flaches Fluß-Bette, imgleichen Untiefen und Grand-Bänke hat, der Schiffarth halber eingeschränkt und tiefer gemacht werden muß, so sollen die solcherhalb anzulegenden Kribben allemal an die Seite des Abbruchs angeleget werden, damit der Strom so viel möglich und nützlich in gerader Linie fließen kann. Da aber die Eigner der an den Ruhr-Strom grenzenden Parcelen nur schuldig sind, zum besten ihrer und der nächst ihnen belegenen Grundstücken zu kribben; so sollen selbige auch

§. 29.

nicht angehalten werden, zum Besten der Schiffarth allein einiges Wasser-Werk in den Strom zu legen, deren Anlage aber dürfen sie an ihren Gründen um so weniger behinderlich seyn, da solches zu ihren und den allgemeinen Nutzen abzweckt, und sie daher verbunden sind, den Annehmern und Verfertigern der Kribben und Wasser-Werke eine freye Zufuhr der Bau-Materialien über ihren Gründen zu verstatten; jedoch wird der etwanige Schaden von Beträchtlichkeit taxmäßig vergütet.

Dieses aber fällt bey minderer Beträchtlichkeit weg, und bleibt der Commission zur Bestimmung überlassen.

§. 30.

Den durch eine auf Kosten des gemeinen Schiffarth-Fonds zu Verbesserung des Stroms angelegte Kribbe oder Wasser-Werke, entstehenden Anwachs, acquiriren die Beerbte nicht, sondern fällt erwehnter Casse anheim; Es seye denn, daß sie die Kosten zu Anlegung ein dergleichen Werks pro rata des zu gewinnenden Grundes mit beytragen.

§. 31.

Würde auch durch die bloß zum besten der Schiffarth anzulegenden, oder angelegten Wasser-Werke den Eignern der Grund-Stücke Schaden geschehen; so soll denenselben solcher nach vorhergegangener unpartheyischer Taxation von dem, der den Schaden verursachet hat, vergütet werden.

§. 32.

Wenn ein abbrechendes Ufer mit Kribben belegt, oder mit andere Wasser-Werke gedeckt werden soll; so soll Unsere Strom-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Aufseher, alle auf solches Ufer anschiessende Eigner oder Beerbte, so dabey interessiret sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Wasser-Werken solches am zuträglichsten geschehen kann.

Der Wasser-Bau-Aufseher soll davon die Kosten-Anschläge anfertigen, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation einreichen, welche sodenn wegen Aufbringung der Kosten eine billigmäßige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was der gemeine Schiffarths-Fonds zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 33.

§. 33.

Weil in denen vorhergehenden Paragraphis angewiesen ist, wie die Pflanzung und Wasser-Werke zu Ablenkung des Stroms dergestalt angeleget werden sollen, daß sie dem gegenüberliegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher sehen, und dafür responsable bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unparteyisch verfahren; So verordnen Wir auch hiermit, daß wann von dem gegenseitigen Eigner, gegen solche in dieser Ruhr- und Ufer-Ordnung zugelassene und zum gemeinen besten gereichende Werke, Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strom-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Aufsehers abgewiesen, allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle mit Adcitation der Interessenten untersucht und sodenn ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden werden soll, wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 25. gedachte Commission gestatten wollen;

Jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasserbau und die Art dessen Führung ankömmt, nur effectum devolutivum haben soll.

§. 34.

Wenn auch der Fall sich ereignen mögte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke auf seine Kosten und Gefahr erlangt und erzwungen hätte, und die unterhalb solchen Werken an den Abbruche sonst belegene und anschiessende Beerbte und Eigner wollten alsdenn prätendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden sollte; sie hätten jedoch bey Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beygetragen, oder beytragen wollen, so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden, indem demjenigen der die Werke angeleget hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtragen soll, die nichts haben hazardiren wollen.

Cap. III.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß-Betten.

§. 35.

Wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, gehört Uns als Landes-Herrn, das alte Grund-Bette zu, sollte sich inzwischen der im 11. §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grund-Bette dergestalt ganz verliesse, daß die Besitzer durch deren Grund-Stücke der Fluß sich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu prätendiren befugt sind; so wollen Wir aus landesväterlicher Huld, von vorgedachter Unserer Gerechtsame gerne abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß-Bette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 36.

Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms, und zu Abwendung eines starken Abbruchs nöthig gefunden werden mögte, den Strom ein anderes Fluß-Bette zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchschnitt vergraben werden muß, nicht allein sofort billigmäßig bezahlt, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher in Zeit von zehen Jahren auf beyden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das alte Fluß-Bette, so weit solches dazu hinreichet, mit verwandt werden.

Cap. IV.

Von den Mühlen Schlachten und Schleusen.

§. 37.

Da auf der Ruhr verschiedene Schlachten zum Betrieb der Mühlen befindlich sind, und die Schleusen nach deren bisherigen Höhe, und den ordinairen Wasser-Stand angeleget worden; so sind die Eigner und Beerbten, oder diejenige,

welche sonst die Schlachten im Stande zu halten verbunden sind, schuldig, dieselben in einem guten der Schiffarth zuträglichen Stande, und in der, bey Erbauung der Schleusen gehabten zur Richtschnur angenommenen Höhe, fernerhin zu erhalten, und verordnen Wir hiermit, daß zur Verhütung einiges Nachtheils für dieselbe, die Eigener, Beerbten oder Erbmühlen-Pächter sobald solche nur im geringsten für die Schiffarth zu sehr erniedriget, oder zu sehr erhöhet worden, diesen Fehler nach der von der Ruhr-Befahrungs-Commission oder Wasser-Bau-Aufseher zu gebenden Anweisung redreßiren sollen; Imgleichen müssen dieselbe, die durch Eisgänge und hohen Wasser zu entstehenden Beschädigungen unverzüglich, sobald es das Wasser oder sonstige Behinderungen zulassen, auf eigene Kosten repariren, damit der Strom dadurch nicht in Unordnung geräth.

§. 38.

Bey vorkommenden Fällen einer Hauptveränderung, oder gar Anlegung neuer Schleusen, soll zwar allemal auf Conservation der anliegenden Mühlen und Schlachten, so viel möglich Bedacht genommen werden. Da aber doch in allen Fällen, das Interesse der Schiffarth den Vorzug haben muß; so soll denen Eigenthümern derer Mühlen oder Schlachten, wegen der Kosten, so sie dabey übernehmen müsten, oder den Schaden so sie erlitten, Vergütigung geleistet werden.

Sollte es auch zur Facilitirung der Schiffarth von der ꝛc. Commission vor nöthig erachtet werden, eine Mühlen-Schlacht zu diesem Behuf durchzustechen oder ganz wegzuräumen; so soll Eigener oder Beerbter sich solches gefallen lassen; jedoch für die Abtretung des zum Betrieb der Mühle, fliessenden Wassers, nach dem taxmäßigen Ertrag derselben entschädiget werden. Auch

§. 39.

ist ein jeder Beerbter oder Besitzer der Mühle verbunden, wenn bey einer nöthigen Reparation, oder sonstigen Hinderniß an der dabey angelegten Schleuse, dieselbe nicht preßiret werden kann, einem jeden ungehindert an die Schlachten ihre Frachten umladen zu lassen, wobey jedoch der daran etwan zu causirende Schaden, entweder wieder hergestellet, oder nach einer davon durch die Commission aufzunehmenden eidlichen Taxe vergütet werden soll.

§. 40.

Wenn auch der Beerbte und der Besitzer der Mühle, von derselben gar keinen Nutzen hätte, dergestalt, daß solche in unbrauchbaren Stand gerathen, und gar nicht im Gange wäre; so ist derselbe nichts desto weniger verbunden die Schlacht in dem, in vorigen §phis beschriebenen Zustande, entweder zu erhalten, oder auf seine Kosten wegräumen zu lassen, um der Schiffarth keine Hindernisse zu verursachen.

§. 41.

Die auf Kosten des Ruhr-Schiffarths-Fonds angelegten Schleusen, sollen beständig in gutem Stande gehalten werden, dagegen denn auch diejenige Particuliers, die solche auf ihre Kosten angeleget und davon das Schleusen-Geld ziehen, solche gleichfalls in guten und beständig passablen Stande erhalten müssen, worauf sowohl die Ruhr-Befahrungs-Commission bey jedesmaliger Besichtigung des Stroms genau zu sehen, und die sich vorfindenden Fehler und Reparaturen ad Protocollum nehmen, als auch besonders der Wasser-Bau- und Schleusen Aufseher zu attendiren hat, und ist letzterer, da er täglich bey derselben gegenwärtig ist, gehalten, den sich ereignenden Fehler, sogleich dem Wasser-Bau-Aufseher anzuzeigen, welcher denn forderſamst, mit Einsendung des Kosten-Anschlages über die Reparatur an die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu berichten hat, damit durch deren Verfügung der Schaden sogleich gehoben werden könne, und solcher durch Versäumniß nicht noch schlimmer und kostbahrer werde, als wofür der Schleusen-Aufseher responsable bleibet und davor Sorge zu tragen hat, damit niemand etwas an den Schleusen beschädigen möge,

es seye durch Aufziehung der Schützen, oder durch andere unerlaubte Unternehmungen von Stein-Einwürfen und dergleichen und hat er, wenn er solchen attrapirt, sogleich zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen und darauf zu sehen, daß wenn der Strom etwas vor die Thürentreiben sollte, als Holz, Bäume, oder Sträuche, solches sogleich aus dem Canal geschaft werde.

Cap. V.

Von dem leinen Pfade.

§. 42.

Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehöret, daß den Schiffern die die Ströme befahren, das nothwendige, und alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; sodann besonders denen die Ströme heraufahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher leinen Pfad oder Weg, ohne welche sich keine Schiffarth denken läßt, nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom herauf ziehen; Als verordnen Wir hiermit zuförderst, daß auf einem jeden Ufer des Stroms von allen anschiessenden Eignern ohne Unterschied ein Raum zu den leinen Pfad, von 12 Rheinländischen Fuß breit frey gelassen werden solle.

§. 43.

In solcher Breite von 12 Rheinländischen Fuß, so perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume oder Stauden stehen gelassen, sondern der leinen Pfad, rein gehalten und in den Frechtungen auf eigene Kosten der Eigener, leinen Pfads-Hecken angeleget werden, die Strom aufwärts sich öfnen, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchem der Anfall des Stroms am stärksten, und die Auffarth der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des leinen Pfads anschiessenden Eignern nach dieser Vorschrift den leinen Pfad beständig rein zu halten; diejenigen aber so hierunter nachläßig seyn möchten, sollen dazu durch die Receptoren und Magistrate jedes Orts ohne Anfrage, allenfalls durch prompte Execution angehalten werden.

§. 44.

Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des leinen Pfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in soweit der leinen Pfad einen Theil ihres Stücks einnimmt, sondern es bleibt ihnen solcher eben so eigen, als die übrigen Theile ihrer Stücke, welches nicht zum leinen Pfade nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch, der Schiffarth keine Unbequemlichkeit verursachet, und der leinen Pfad dadurch gehindert wird.

§. 45.

Daher denn auch, wann nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem leinen Pfade vorgenommen, und solcher auf das gegenseitige Ufer verlegt werden müste, den diesseitigen Eignern des alten leinen Pfads, wiederum frey stehet, den leinen Pfad mit Bäumen, in der gehörigen Entfernung von den Ufern, zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 46.

Ob zwar nach den allgemeinen Rechten der leinen Pfad eine Servitus juris publici ist, und an beyderseitigen Ufern angeleget werden kann, so soll dieses doch ohne Noth nicht geschehen und Wir verbiethen dahero den Schiffern bey arbitrairer Strafe sich auf einen andern, als den geordneten und angewiesenen leinen Pfade betreten zu lassen.

§. 47.

Auch sollen keine neue leinen Pfade nach Willkühr der Schiffer angeleget werden, sondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit eine Veränderung vorgenommen werden muß: so sollen die Schiffer davon den nächsten Receptor oder Magistrat Anzeige thun und sodann der neue leinen Pfad, von diesen, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Aufsehers regulirt und angewiesen werden.

§. 48.

Desgleichen, wenn wegen angelegten neuen Wasser-Werke oder Pflanzun-

gen die Nothwendigkeit erforderte, daß der leinen Pfad von einer Seite des Stroms nach der andern verlegt werden müßte; so soll Unser Wasser-Bau-Aufseher, der Receptor, oder einige Magistrats-Personen davon Anzeige thun, welche sodenn den leinen Pfad, mit Zuziehung des Wasser Bau-Aufsehers nach der andern Seite des Stroms sofort verlegen, und die Schiffer zu Vermeydung des alten leinen Pfades bey Strafe anhalten sollen.

§. 49.

Gleichwie es aber den Schiffahrenden allemal einen ungemein starken Aufenthalt verursacht, wenn sie einen Ueberschlag machen, und die leinen Pferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müssen, so soll der leinen Pfad, so lange als möglich auf einer Seite des Stroms belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergeleget werden.

§. 50.

Desgleichen wenn sonsten einige Hinderungen dem Gebrauch des leinen Pfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre; so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumet werden. Hierauf sollen die Receptores und Magistráte mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

§. 51.

Da diese Ufer-Ordnung nur bloß die Richtung des Stroms, Deckung der Ufer, und solcherhalb anzulegender Wasser-Werke auch die Beförderung der Schiffarth auf demselben zum Gegenstande hat; so soll sie auch wie hiermit ausdrücklich declariret wird, keinem in seinen an den Ruhrstrohm habenden Gerechtsamen zu Fischen, Vieh zu tränken, Brücken, Schiffe, Mühlen und Schlachte zu haben, nachtheilig seyn, jedoch sind die Eigner jedes Stücks gehalten durch Schliggen das Vieh von den angelegten Kribben zu halten, damit solche den Wenden-Anschlag nicht abfressen und die Kribben vertreten. Im Entstehungs-Fall sie die beschädigte Kribben auf eigene Kosten zu bepflanzen und das vertretene aufzuhöhen haben, wornach also die Tränken auch an beyden Seiten einzurichten sind; bey denen bloß um der Schiffarth willen angelegten Kribben, wozu alle Kosten aus dem Ruhr-Schiffarts-Fond genommen worden, mithin auch der Nutzen der Pflanzungen allein zu dieser Casse gehöret, soll die erste Frechtung auf Kosten derselben gemachet werden; die Unterhaltung dieser Frechtungen aber fernerhin lediglich von denen anschiessenden Beerbten, deren Vieh dadurch von der Kribbe abgehalten werden soll, geschehen, im übrigen aber soll alles hierin verordnete aufs genaueste befolget, und die etwann vorkommenden Streitigkeiten hiernach beurtheilet, und entschieden werden; wornach sich also ein jeder Unterthan allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich haben Wir diese Wasser- und Ufer-Ordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. May 1781.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Zedlitz. Schulenburg. Dörnberg. v. Görne. v. Gaudi. F. v. Heinitz. Michaelis.

No. XXII.

No. XXII. Patent, daß künftig nicht nur auf Adelichen, sondern auch auf andern Güthern in der Chur- und Neumark so wohl, als in Vor- und Hinter-Pommern, die bisher vorzüglich privilegirten stillschweigenden Hypotheken, in so fern solche in den Grund-Büchern nicht eingetragen sind, allen ingrossirten Posten nachstehn und daher besagte stillschweigende Hypotheken auf nicht adeliche Güther, zu Erhaltung ihres Vorzugs-Rechts, bis zum 1sten Januar 1782 eingetragen werden sollen.

De Dato Berlin, den 13. May 1781.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Da es zur Aufrechthaltung und Vermehrung des Credits der Eigenthümer und Guthsbesitzer nothwendig erfordert wird, daß aus den über ihre Grundstücke geführten Hypotheken-Büchern, die Forderungen und Ansprüche aller derjenigen ersehen werden können, welchen daran ein dingliches Recht gebühret; indem ihnen sonst alle Gelegenheit, Anleihe zu negotiiren, durch die gegründete Besorgniß erschweret, oder wirklich entzogen wird, daß privilegirte aus den Hypothecken-Büchern nicht ersichtliche Real-Ansprüche vorhanden seyn, oder in der Folge entstehen könnten, durch welche die sonst vorhandene Sicherheit vereitelt würde; so haben Wir bereits vorlängst, in Ansehung Ost- und West-Preussens, der Altmark, Schlesien, Magdeburg, Halberstadt und sämmtlicher Westphälischer Provinzen die deshalb erforderliche Einrichtungen getroffen; auch in Ansehung der adlichen Güther in Vor- und Hinter-Pommern, durch das Edikt vom 10ten Junii 1736. so wie in Ansehung der adlichen Güter in der Chur- und Neumark durch das Patent vom 18ten August 1777. das Nöthige verfügt; so daß, um Unsern sämtlichen getreuen Unterthanen hierunter eine gleiche Wohlthat angedeyhen zu lassen, nur noch in Ansehung der nicht adlichen Güter, so wohl in der Chur- und Neumark, als in Vor- und Hinter-Pommern, eine ähnliche gesetzliche Bestimmung erfolgen müssen. Diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, haben Wir in Unserm Corpore Juris Fridericiano Lib. I. Part. IV. Tit. 12. allgemein festzusetzen geruhet, daß folgende bisher vorzüglich privilegirte Gläubiger:

1. Die Ehefrauen und deren Kinder, wegen des Eingebrachten, an Ehegelde, Gegenvermächtniß, Paraphernalien, oder wie es sonst Nahmen haben möchte;
2. Diejenigen, welche zum Ankauf eines Grundstücks, oder zu dessen Aufbau, Besserung und Erhaltung, insbesondere zur Anschaffung des erforderlichen Saat- Brodt- und Futterkorns, Geld vorschiessen, oder das zu gedachtem Behuf nöthige liefern, oder die dazu benöthigte Arbeiten leisten;
3. Diejenigen, welche Kaufgelder, unter Vorbehalt des Eigenthums creditiren, oder Erbegelder auf einem Grundstücke stehen lassen;
4. Diejenigen, welche zur Krieges-Equipage, oder zum Studiren Gelder vorschiessen;
5. Diejenigen, welche sich wiederkäufliche jährliche Renten und Zinsen ausbedingen;
6. Die milden Stiftungen, Unmündige und andere mit ihnen gleiche Rechte habende Personen, von deren Geldern Grundstücke erkauft worden;

in so fern sie aus den ihnen, vermöge des gesetzlichen stillschweigenden Unterpfandes verhafteten Grundstücken, ihre Befriedigung vorzüglich verlangen wollen, ihre Forderungen in die Hypotheken-Bücher eintragen lassen; und sodann, nach dem Alter der geschehenen Eintragung, ihre Bezahlung sowohl aus den Einkünften, als aus dem Werth sothaner Grundstücke, zu gewärtigen haben sollen.

Da inzwischen auch für die Sicherstellung derjenigen gesorgt werden muß, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, wegen obgedachter Ansprüche bereits ein vorzügliches Recht ohne Eintragung

gung erworben haben; so setzen Wir hierdurch fest, daß alle diejenigen, welche auf oben bemerkte Art, in Ansehung der nicht adlichen Grundstücke in der Chur- und Neumark, ingleichen in Vor- und Hinterpommern, ohne Eintragung, ein Vorzugsrecht vor den ingrossirten hypothekarischen Forderungen erhalten haben, solches, bey Verlust desselben, vor dem 1ten Januar künftigen Jahres, in die Hypothecken-Bücher der Grundstücke, woran sie Ansprüche zu machen berechtiget sind, eintragen lassen müssen. In so fern nun dergleichen privilegirte Forderungen, in der festgesetzten Frist, mit ausdrücklicher Bemerkung des ihnen gebührenden Vorzugs-Rechts, in die Hypotheken-Bücher eingetragen worden, sollen bey künftig entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, in Ansehung derselben, die bisherige gesetzliche Vorschriften der Concurs Ordnung in Anwendung gebracht werden. Wohingegen in Ansehung aller gar nicht, oder erst nach Ablauf obgedachter Frist eingetragenen Forderungen dieser Art, nach den Bestimmungen Unsers Corporis Juris Fridericiani loco alleg. die nicht eingetragene den eingetragenen nachstehen, und unter den eingetragenen, bloß die Zeit der erfolgten Eintragung die Priorität bestimmen soll.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung des Vorzugs-Rechts des Fisci der gemeinen Lasten und Pflichten, der Feuer-Societäts Gelder, des Dienstlohns, der Kosten des Begräbnisses, und der letzten Krankheit, bey den deshalb ertheilten Vorschriften.

Damit nun dieser Unserer Willens-Meynung überall gebührend nachgelebet werde, soll dieses Patent durch den Druck und öffentliche Anschläge, so wohl in der Chur- und Neumark, als Vor und Hinter-Pommern gehörig bekannt gemacht werden; wes Endes Wir sämmtlichen hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichten hierdurch gemessenst aufgeben: sich nicht allein selbst nach dem Inhalt dieses Patents geziemend zu achten; sondern auch dahin zu sehen, daß solches so bald als möglich, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge. Urkundlich unter Unserm Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 13. May 1781.

(L. S.)

Auf Sr. Königl Majestät allerhöchsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Michaelis.

No. XXIII. Circulare an alle Justiz-Collegia, wegen Publication des ersten Buchs des Corporis Juris Fridericiani als ein allgemeines Landes-Gesetz, nebst beygefügten Grundsätzen, wornach die dermalen annoch schwebende Prozesse auf die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung eingeleitet werden sollen. De Dato Berlin, den 16. May 1781.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen das allerhöchst vollzogene Patent vom 26. April c. wegen Publication des ersten Buchs des Corporis Juris Fridericiani als eines allgemeinen Landesgesetzes für Dero gesammte Staaten dem hiebey zufertigen, mit der Auflage: diese neue Proceß-Ordnung so viel möglich mit dem 1sten Junius dieses Jahrs in Anwendung und Ausübung zu bringen, und zu dem Ende sich besagtes Gesetzbuch, welches bey den Faktoren der Königl. Akademie der Wissenschaften zu haben ist, fordersamst anzuschaffen und genau bekannt zu machen; wegen der Einleitung der bey Euch noch schwebenden Prozesse auf die Vorschrift der neuen Prozeß Ordnung aber, sich nach den unterm 18. Decbr. verwichenen Jahrs vorgeschriebenen hiebeygehenden Grundsätzen §. 1. bis 6. incl. desgleichen in Concurs- und Liquidations-Prozessen sich nach dem anliegenden Postscripto vom 1. May a. c. zu richten.

Zu-

Zugleich wird Euch den Landesdirectoren und Landräthen besonders aufgegeben, den Justitiarien, Justitzämtern und adelichen Gerichten Eures Kreises, durch einen gewöhnlichen Umlauf solches ungesäumt bekannt zu machen, und habt Ihr, wie es geschehen, zu berichten.

Gegeben Berlin, den 16. May 1781.

Dörnberg.

Die Grundsätze, wornach die dermalen schwebenden Prozesse auf die Vorschrift der neuen Prozeß Ordnung eingeleitet werden sollen, sind bereits in dem Jahrgange von 1780. ad No. XXXIII. befindlich.

Ad No. XXIII.
Postscriptum.

Auch Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, erhaltet Ihr anbey 50 Exemplaria des zweyten Theils der neuen Prozeß-Ordnung und habt, da der dritte und vierte aus der Druckerey noch nicht abgeliefert sind, die Nachsendung derselben, imgleichen die Communication einer vollständigen interimistischen Sportultaxe noch vor Ablauf dieses Monats zu gewarten.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß die in diesem Theile enthaltenen Vorschriften wegen der Concurs- und Liquidationsprocesse nach ihrem ganzen Umfange nur auf diejenigen, welche erst nach dem 1sten Junii c. a. eröffnet werden dürften, Anwendung finden können.

Hingegen muß es in Ansehung derjenigen, welche sich dermalen schon im Gange befinden, so viel Materialia derselben betrift, bey den bisherigen Vorschriften annoch sein Bewenden haben; wie Ihr dann auch, so viel die im IV. Theile enthaltene Claßifications-Ordnung anlangt, darüber zu seiner Zeit mit näherer Instruction versehen werden sollet.

Quoad modum procedendi hingegen, muß

1) wenn die Citation der Gläubiger noch nicht erlassen ist, so wohl in Ansehung dieser Citation als sonst quoad constitutionem massæ passivæ nach den Vorschriften Part. II. Tit. 26. Sect. II. verfahren werden.

2) Ist die Citation bereits erlassen, Terminus liquidatonis aber noch nicht für sich gegangen, so hat es zwar bey ersterer, in so fern desfalls die bisher vorgeschriebenen Legalitäten beobachtet worden, sein Bewenden. Im Liquidationstermin selbst aber, und in dem weitern Verfolge der Sache sind die Vorschriften §. 87. seqq. l. c. zu beobachten.

3) Ist der Liquidationstermin zwar schon für sich gegangen; die Verificationsverfahren aber sind noch nicht geschlossen, oder doch classificatoria noch nicht publiciret, so ist nach der Vorschrift §. 4. der Grundsätze vom 18. Dec. a. pr. zu verfahren.

4) Ist endlich Classificatoria bereits publicirt, und es sind daraus Appellatoria oder Probatoria entstanden; so sind diese ohnehin als besondere Prozesse anzusehen, und daher ein jeder nach seiner gegenwärtigen Lage, obgedachten Grundsätzen vom 18. Dec. pr. gemäß, einzuleiten.

Wechsel-Possessorien-Injurien- und andere dergleichen im zweyten Theile abgehandelte summarische Prozesse sind in der Lage, worinn sie sich gegenwärtig befinden, nach bisheriger Vorschrift fortzusetzen, und nur in so fern nach den Verordnungen des neuen modi procedendi einzuleiten, als sich, wenn acta ad Sententiam vorgelegt werden ergeben dürfte, daß darinn nicht definitive erkannt werden könne. Sind euch, wie im Rescript mit Gnaden gewogen. Berlin, den 1. May 1781.

Auf Sr. Königl Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammergericht.

No. XXIV. Privilegium und Güldebrief des Schlächter-Gewerks zu Hamm in der Grafschaft Mark.

De Dato Berlin, den 22. May 1781.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem bey Uns, das Schlächter-Gewerk der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark angezeiget, wie es zwar Unsern allergnädigsten sub Dato Berlin den 12. Martii 1737 an die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Revision und Abänderung der alten Handwerks-Privilegien, Artikeln und Gülde-Briefe, ergangenen und nähern höchsten Befehlen gemäß, sein Privilegium des Endes cepeylich, weil das Original längst vorher in den dort bekannten Brand-Unglücken, verlohren gegangen, beym Magistrat übergeben, solches aber weder abgeändert noch mit einer neuen von Uns ertheilten Confirmation, zurück erhalten habe, woran die dazwischen gekommene Krieges-Unruhen wohl Schuld seyn möchten, mithin gedachtes Schlächter-Gewerk allerunterthänigst gebeten hat, daß es zu seiner Aufrechthaltung annoch von Uns in Gnaden damit versehen werden möchte, und Wir sothanen submissesten Gesuch Allerhöchst statt gegeben; als cassiren und annulliren Wir hiemit vorerst alle der Schlächterzunft ehedem ertheilte Innungs-Briefe oder sogenannte Privilegia überhaupt, thun auch solches aus landesherrlicher Macht und Kraft dieses, dergestalt, daß solche in keinem Stück mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einmal von einem Advocaten bey Zehen Rthlr. fiscälischer Strafe zu einigen Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, der Schlächter-Innung zu Hamm zu Verhütung aller Confusion unter ihr selbsten, und zu Vermeydung der vorhin so häufig, wegen nichtiger Ursachen angestrengten geldfressenden Prozessen, neue und nach denen jetzigen Verfassungen eingerichtete Innungs-Articul zu ertheilen, über deren Innhalt Wir von den dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet wissen wollen; immassen, wenn von dem Gewerk darüber oder darwider, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauchs, oder vermeynten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesucht werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schlächter zu Hamm, sich so wohl nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731, und wie solches den 6. August 1732 von Uns publiciret ist, als auch nach dem, was in gleichen Betracht überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat. Also haben Wir demselben noch überdem nachstehende Artikel, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet. Ordnen, und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher Meister bey dem Gewerk der Schlächter in Hamm werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Alt-Meister oder ältesten Richtmann melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahre auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und

und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgabe des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden soll, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. 2.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber, einigermaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. 3.

Weil bey diesem Gewerk die Arbeit von der Beschaffenheit nicht ist, daß aus dem verfertigten Meisterstück von der Geschicklichkeit des Meisters geurtheilet werden dürfte; so soll derjenige so Meister werden will, zu keinen Meisterschlachten angehalten werden und derselbe nur, um eine Probe seiner Wissenschaft und Erfahrung darzulegen schuldig seyn, in Gegenwart des Gewerks einen Ochsen, ein Schwein und einen Hammel oder Kalb ordnungsmäßig zu schlachten, gehörig auszuhauen und zu schätzen, wie ein Pfund das Stück am Gewicht ungefehr halte, und darauf eine Ausrechnung zu machen, wie theuer das Pfund Fleisch, nach Abzug des Felles, des Eingeweides und der Nebenstücke, auf dem Scharn verkauft werden kann? Es sollen aber bey dieser Gelegenheit, keine sonst gewöhnliche Schmausereyen angestellet werden, als welche gänzlich wegbleiben sollen.

Art. 4.

Wenn der Meister Geselle damit fertig ist soll er solches dem Beysitzer und ersten Richtmann anzeigen und um die Berufung des Amts ansuchen, welches sich dann sobald möglich, in Beyseyn des Beysitzers versammlen soll. Wann nun von denen beym Meisterstück gegenwärtig gewesenen, wie dies gerathen berichtet worden: denn soll wegen geringer Fehler und Kleinigkeiten so zu der Hauptsache nichts thun, und von manchem Amtsmeister oft mit Fleiß und Mißgunst hervorgesucht, der Meister-Geselle nicht abgewiesen, sondern ohne mehrere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genieſſen. Dafür soll er in die Meisterlade Vier Rthlr. denen gesammten Meistern zur Ergötzlichkeit wegen der zweymaligen Zusammenkunft Zwey Rthl., denen Meistern welche bey den Probe-Schlachten zugegen gewesen, Zwölf Ggr., dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr., zur Cämmerey Zwey Rthlr. und Einen Rthlr. der Kirche, statt des sonst gewöhnlichen Wachses, zahlen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel diese überhaupt auf Zehen Rthlr. Zwölf Ggr. sich belaufende Kosten, auch die Wander-Jahre, in so weit solche in Unsern Landen noch statt finden, und das Meisterstück betrift, unter einem Meisters-Sohn, oder einen, der eines Meisters Wittwe, oder Tochter heyrathet, auch unter einem einheimischen,

und einem aus einem andern einländischen Orte sich meldenden, kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, obige Præstanda prästiren soll; jedoch sind die aus fremden Landen, sich als Meister ansetzende, nach Unserm Edict vom 8. April 1764, von Erlegung der Gebühren fürs Meister-Recht, nehmlich der Vier Rthlr. zur Lade und Zwey Rthlr. zur Cämmerey, nicht aber von dem übrigen, den Meistern, dem Beysitzer und den Armen oder der Kirche den festgesetzten Abtrag, frey, wie sie denn auch, gleich wie die, so von einer andern einländischen Stadt kommen und schon Meister gewesen sind, mit dem Meisterstück verschonet werden, letztere aber müssen demohnerachtet obgemeldte Gebühren ganz bezahlen und sowohl der aus- als einländische, muß durch ein Attest seiner vorigen Obrigkeit darthun, daß er von dem Gewerke des Orts mittelst Leistung des Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. 5.

Soll das Gewerk der Schlächter in Hamm noch ferner ungeschlossen bleiben, und da die Fleischer gemeiniglich keine so große Zahl, als bey andern Gewerken ausmachen, so sind sie schuldig, sich stets also gefaßt zu halten, daß die Stadt jederzeit mit allerley Fleisch wie es die Zeit giebt hinreichend versorget, und daran kein Mangel sey, maßen sonst das Gewerk oder der schuldig befundene Meister vom Magistrat jedesmal dafür zur Strafe gezogen werden auch durch Ansetzung einiger Frey-Schlächter oder sonst zweckmäßige Weise solche Vorkehrung getroffen werden soll, daß es der Stadt und Garnison zu keiner Zeit an guten und hinlänglichen Fleisch fehle. Den Meistern soll dabey frey stehen, so viel Gesellen und Jungen zu halten, als sie wollen, jedoch daß keiner dem andern seine Gesellen bey Vier Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Gewerks-Lade abspänstig mache.

Art. 6.

Wer nun die Schlächter-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen hat, demselben soll das Schlachten zum feilen Verkauf keinesweges erlaubet seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem Gewerke das eigenmächtige Verfahren zu gestatten, so soll dennoch der Magistrat auf angebrachte Klage geschwinde Justiz durch Confiscation des Fleisches, auch Geld und andere Strafen administriren. Wir verordnen auch, und wollen ernstlich darüber gehalten wissen, daß keine Marquetender bey denen Garnisonen noch weniger Soldaten, Unterofficier, Soldaten-Weiber, noch andere, welche Soldaten, oder andere Leute speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch, Geschlinge, Würste, Speck, und dergleichen verkaufen, keine Garköche, auch keine Hucker und Häcker-Weiber (dafern sie nicht auf das Schlachten besonders privilegiret) sich unterstehen sollen, selbst zu schlachten, wenn sie schon die Accise und Zölle erlegen wollten, sondern dieselbe sind schuldig, ihre Bedürfnisse von den Schlächtern zu nehmen. Für ihre eigene Haußhaltung aber, ist den Officieren und Soldaten, wie jedermänniglich, schlachten zu lassen, unverbothen, es ist auch den Einwohnern erlaubet, wenn sich einige zusammen thun, ein Haupt-Vieh zu kaufen, und solches unter sich zur Hälfte, oder mit Vierteln zu theilen, keinesweges aber an andere Pfundweise davon auszuwiegen und zu verkaufen, und soll derjenige, so sich dessen unterstünde, vom Magistrat bestrafet und die Strafe halb zur Cämmerey und halb zur Gewerks-Lade, berechnet werden.

Wenn aber einem Einwohner ein Stück Vieh verunglückte, daß es mager geschlachtet werden müßte, können die Schlächter nicht verwehren, daß dem Eigenthümer erlaubt werde, solches Vieh, gegen Erlegung der Accise zu schlachten, und Viertel- oder Thalerweise zu verkaufen; wenn die Müller und Brandtwein-Brenner fett gemachte Schweine haben, und verkaufen wollen, sind die Schlächter verbunden, selbige jederzeit ihnen gegen billige Zahlung abzunehmen, und wenn sie, wegen des Preises nicht einig werden können, so soll von einem Werksverständigen die endliche Taxation geschehen, und hiernach von der Schlächter Zunft, die Waare bezahlt werden, oder den Eigenthümer stehet frey, solche sonst zu verkaufen.

sen. Denen Juden ist zwar das Schlachten für ihr Haus und daß sie das Fleisch, so sie nach ihrem Gesetz nicht essen dürfen, verkaufen mögen, nachgelassen. Weil aber dieselben unter dem Vorgeben, daß der Schnitt nicht gerathen, oder ein anderer gesetzmäßiger Fehler an dem Vieh gefunden worden, alles zusammen verkaufen, und dadurch denen christlichen Schlächtern nicht geringen Abbruch thun können; so soll ihnen ferner nicht gestattet seyn, Rindvieh zu schlachten, sondern sie können das Rindvieh bey dem Schlächter durch ihren Koller schlachten lassen, und sodann davon kaufen, was ihnen zu essen erlaubet ist. Das kleine Vieh aber, als Hammel, Schaafe, Kälber und Ziegen mögen sie ferner in ihren Häusern schlachten, wenn sie solches in ihrer Haußhaltung ganz zu consumiren gedenken, welches, weil sie auch christliche Domestiquen haben, gar füglich geschehen kann; wenn sie aber solches nicht thun können, sollen sie auch dieses Vieh bey den christlichen Schlächtern kollern lassen; es soll aber denen Juden auch, so viel möglich, insonderheit in denen warmen Tagen, darinn gewillfahret werden, daß wenn sie Fleisch verlangen, das Vieh des Donnerstags gekollert werde, damit nicht allein die Juden, vor ihren Sabbath ihr Essen zubereiten, sondern auch die Schlächter dasjenige Fleisch, so die Juden nicht genommen, oder nicht nehmen dürfen, den Sonnabend verkaufen können.

Zum Hausschlachten für Lohn, sollen sich auch bey Strafe, weder invalide, oder abgedankte, noch weniger die unterm Gewehr stehende Soldaten, noch andere ausser den Schlächtern gebrauchen lassen, es wäre denn, daß sie bey den Schlächtern als Gesellen in Diensten stünden, oder von der Accise als Haus-Schlächter bestellet worden; die sonst etwa üblich gewesene Haus-Schlächter-Gülde aber, da selbige niemalen von Uns privilegiret worden, wollen Wir keinesweges mehr gestattet wissen; hingegen soll ein Meister des Gewerks, wenn er zum Hausschlachten gefordert wird, solches unweigerlich thun, oder durch seine Gesellen, welche reinlich und gut damit umzugehen wissen, verrichten lassen. An Schlächterlohn aber ein mehreres nicht, weder an Gelde, Würsten, Fleisch oder Fellen fordern, als herkommens und üblich ist.

Art. 7.

Auf dem platten Lande sollen keine Schlächter geduldet, auch niemanden er habe das Schlächter-Handwerk gelernet, oder nicht, erlaubet werden, geschlachtetes rohes Fleisch zu verkaufen, sondern die Policey-Ausreuter sollen das zum feilen Verkauf angetroffene vorräthige Fleisch, denen Krügern, Gastwirthen und andern, vermöge ihrer Instruction, wegnehmen, und solches zu weiterer Bestrafung behörig anzeigen; Gestalt denn die, von denen Gerichts-Obrigkeiten, ohne Landesherrlicher Concession, ihren Bierschenken und andern Einwohnern ertheilte Verschreibungen des Schlachtens und Backens zum feilen Verkauf ungültig seyn und hierdurch gänzlich cassiret werden. Denen Nachbarn aber stehet frey, gleichwie in denen Städten erlaubet ist, ein Stück Vieh unter sich zu theilen, wenn sie des Preises halber vorhin unter sich eins geworden, das Hausschlachten auf dem Lande hingegen, kann verrichten wer damit umzugehen weiß. Es sollen aber die Schlächter in der Stadt, auch selbst sich unter einander die Nahrung durch verbothenes Hausiren und daß sie durch ihre Weiber und Leute das Fleisch in den Häusern herumtragen lassen, keinesweges zu entziehen suchen, auch das Fleisch nicht in ihren Häusern und an mehreren Orten, sondern bey Strafe von Einen Rthlr. und Confiscation des Fleisches, allein auf dem Scharn feil haben; wes Endes denn die Schlächter wie bishero fernerhin täglich auch des Sonntags und an Festtagen, des Morgens von Sechs bis Eilf Uhr, auch am Sonnabend des Nachmittags von Eins bis Vier Uhr mit frischem Fleische im Scharn, zum Debit gegenwärtig seyn müssen. Für haußiren aber ist nicht zu achten, wenn jemand nach Fleisch schicket, das Stück, oder den Braten vorhero zu sehen verlanget, und ist den Schlächter erlaubet, darunter zu willfahren und selbiges hinzuschicken. Das geräucherte und gepäckelte Fleisch kann auch in den Häusern der Schlächter, wie der Talg und die Felle, verkauft werden.

Art. 8.

Das Gewerck soll jährlich einmahl in der Woche Lätare in Beysein des Raths-Beysitzers zusammen kommen, und das sogenannte Quartal-Geld auf einmahl erlegen; Wenn aber außerdem das Gewerck oder dessen Richtmann nöthig findet, das Gewerck zusammen zu fordern, soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubnis des Magistrats-Beysitzers und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen; es soll aber diesem Beysitzer so lange die Zunft nicht in so verbesserte Umstände gekommen ist, ihm auch Diäten wegen solcher extraordinairen Zusammenkünfte, ohne Incommodität bezahlen zu können, keine Gebühren, sondern nur in den Fällen, wenn das Gewerck über die Annehmung eines Meisters, Gesellenmachung, und Aufdingung eines Lehr-Jungens sich versammlet, die in solchen Fällen bestimmte Gebühren gegeben werden. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewercks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Hamm setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Weil die Schlächter-Zunft im vorletztern Kriege in Schulden gerathen, deshalb Zinsen und andere Unkosten mehr, bezahlen, auch auf faisable Mittel denken muß, einen Fond zu deren Bestreitung zu erlangen; so hat sie sich vereiniget, daß jeder jüngster Gewercks-Meister, wenn er das Schenken-Amt antritt, Zwey Rthlr. Neun Ggr. zur Lade erlegen, und wenn er, nach Verlauf eines Jahres das Schenken-Amt wieder niederlegt, Neun Ggr. Sieben Pf. aus der Lade zurück erhalten soll, welche Vereinigung, da sie keinen sehr incommodiret, und zum Besten des ganzen Amts gereichet, hiermit auch allergnädigst genehmiget wird; Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens oder sonst durch andere Personen, ohne Zänkerey verrichtet werden.

Art 9.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Richtmann, sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten, hierdurch gänzlich verbiethen, auch die sonst üblichen Geldstrafen, wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaffet wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Schlächter es anders nicht, als bey anderer ehrlichen Leuten Zusammenkünften gehalten werden solle, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde; maßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewercks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann; Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewercks-Zusammenkunft, nicht zur rechten Zeit, oder eine halbe Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzugeben, gar wegbleiben, oder da er erschiene und ehe die Sache warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 10.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwartze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden soll; Wie Wir denn

wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der grössesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, fernerhin gestatten, Jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewercks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister, zum andern gebracht werden muß, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget ist, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem ersten Richtmann im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welcher der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig dem Altmeister oder Richtmann, eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zum Altmeister wird von den stehenden Richtleuten, alljährlich ein dazu bequemer Meister von neuem gewählet, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn ein oder anderer gewählter, dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, oder sie sich darüber nicht vereinigen könnten, muß die Sache an das Magistrats-Collegium gelangen, und von diesem sodann ein Altmeister benennet werden; Nach der bisherigen Gewohnheit giebt der jüngste Richtmann nach vollendeter Wahl dem Amte eine kleine Knutzche, deren Betrag hiemit auf Drey Rthlr. festgesetzet wird.

Art. 11.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister, oder Richtmann in der Woche nach Lätare, sowohl über die zur Meister-Lade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Gewercks-Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren. Zu dieser Versammlung können auch die Meister aus den Neben-Städten, wenn sie sich zur Hammschen Zunft begeben wollen, gefordert werden, die denn ihr jährlich Quartal-Geld mit Sechszehn Ggr. erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewercke Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn besonders nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, soll das gantze Gewerck deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wenn auch nur ein eintziger Schlächter gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meister oder Gesellen geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerck gelegt werden können, bis er sich Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerck frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration von 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gäntzlich zu vergeben.

Art. 12

Ob nun zwar solchergestalt die nichts bedeutende Processe vermieden und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu denen Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Aus-

Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, solches mit Zuziehung des Magistrats geschehen, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 13.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich, oder auch von jedem Stück geschlachteten Vieh, etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so wie Art. 2. gedacht in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen, um aus solcher Casse einem armen krancken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn; Wie denn zu dem Ende, die bisher eingeführte gute Ordnung wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann; einen wandernden Gesellen aber welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Meister-Lade von den Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 27. Art. dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, sondern für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 14.

Denen Schlächtern lieget vornehmlich ob, die Stadt mit gutem reinen und gesunden Vieh zu versorgen, auch dahin unter sich, die Veranstaltung zu treffen, daß wöchentlich eine hinlängliche Anzahl Vieh von der Gattung, welche nach Beschaffenheit der Jahreszeiten, im Lande zu bekommen sind, geschlachtet werde, damit nach dem Art. 5. nie daran ein Mangel entstehe, und solches um den Preiß, welcher entweder, wie bey dem kleinen Vieh, als Kälber und Hammel, durch Vergleiche, und die Verfassungen auf gewisse Jahres-Zeiten, reguliret, oder durch besondere Taxen festgesetzet ist, zu verkaufen; Welcher Schlächter sich unterstehen würde, das Fleisch theurer als die Taxe gesetzet ist, als welche von dem Magistrat, mit Zuziehung der Garnison, bestimmt, und unter des Magistrats Unterschrift, sowohl an die Scharnen selbst, als am Rathhause, zu jedermanns Wissenschaft, angeschlagen werden soll, zu verkaufen, oder die angeschlagene Taxe fälschlich zu verändern, oder auch die Käufer mit dem Gewichte zu betrügen, der soll, wenn es auch nur mit wenigen Pfunden geschehen wäre, ohne Weitläuftigkeit in Zehen Rthlr. Strafe verurtheilet werden, davon die Cämmerey die Hälfte, die Gewerks-Lade ein Viertheil, und der Denunciant auch ein Viertel bekommen soll, zu dem Ende die Schlächter das Fleisch, so auf den Morgen soll verkauft werden, des vorigen Tages schlachten müssen, damit nichts warm oder naß gewogen werde, es wäre dann, daß Mangel am Fleische verfiele. Es sollen auch die Schlächter sich nicht unterstehen, den Leuten bey dem Fleische so sie verlangen, noch ander Fleisch, vielweniger die sogenannte Beylagen, Köpfe, Gekröse, Geschlinge und dergleichen anzuzwingen, als welche besonders verkauft werden sollen. Wofern auch jemand von den Schlächtern sich unterstehen würde, denen Domestiquen Credit zu geben, ohne der Herrschaft mündliche Ordre, oder denenselben, wann sie Fleisch holen, mehr an Fleisch auf der Rechnung zu schreiben, als sie würklich empfangen und das fehlende ihnen an baarem Gelde, zu ihrer Ergötzlichkeit oder als ihre Portion Fleisch so ihnen sonst zukäme, herauszugeben, derselbe soll in

Zehen

Zehen Thaler Strafe, die wie obenschon in diesem Art. gesetzet ist, vertheilet wird, verfallen seyn, auch wohl dem Befinden nach, härter angesehen werden.

Art. 15.

Damit aber die Stadt mit gutem Fleische versorget, und denen Betrügereyen gewinnsüchtiger und ungewissenhafter Schlächter desto mehr vorgebeuget werden möge, so verordnen Wir ferner, daß kein Schlächter von seinem zusammengekauften Vieh, welches die Grasung auf der Stadt Grund und Boden genossen, das beste auswärts verkaufen, das schlechteste oder schlimmste aber zum Debit in der Stadt behalten solle. Würde sich ein Schlächter dessen unterstehen, soll er nach befundenen Umständen bestrafet, und die Strafe wie vorhin gemeldet eingetheilet werden, welche nicht durch die anzuordnende und besonders zu vereidende, einen oder zwey Köhrmeister besichtiget geworden, wofür derjenige Köhrmeister der solches verrichtet, von jedem Stück Drey Stüber, wenn die Besichtigung aber vor dem Stadt-Thor geschiehet Fünf Stüber von dem Schlächter zu genießen haben soll. Wenn demohnerachtet aber ein Schlächter unwissend einen Ochsen oder ander Vieh geschlachtet hätte, welches unrein befunden würde, wornach die Altmeister und Richtleute und insbesondere die Köhrmeister zu sehen schuldig, (als welche überhaupt auf alle dem hierin verordneten zuwider laufende Contraventions-Fälle Acht haben, solche anzuzeigen, und dagegen von der Strafe ihren Antheil zu gewärtigen haben. Wenn sie aber ihr Amt nicht fleißig wahrnehmen, und den Scharn nicht täglich besuchen, oder gar selbst contraveniren, aufs nachdrücklichste bestrafet, und ihres Amts entsetzet werden sollen) soll dasselbe sofort vom Scharn weggeschaft, die Sache wegen Erstattung des Kauf-Pretii zwischen dem Käufer und Verkäufer aber, und der Obrigkeit, nach den Rechten entschieden werden. Würde aber ein Schlächter vorsetzlich und mit gutem Bewust unreines und der Gesundheit schädliches Vieh geschlachtet und davon verkauft zu haben, überführet werden, derselbe soll in Zwanzig Rthlr. Strafe halb der Cämmerey und halb dem Gewerk, verfallen seyn, wenn er damit continuiren würde, mittelst Erkenntnisses des Magistrats gar aus dem Scharn gestossen, und nur zum Hausschlachten zugelassen werden. Alldieweilen auch den Winter über das Zucht-Vieh meistentheils trächtig ist, so soll von Nicolai bis Ostern in dem Fall, wenn nur irgend Ochsen zu bekommen sind, Kühe zu schlachten untersaget, Schaafe aber zu solcher Zeit zu schlachten gänzlich verbothen seyn, bey willkührlicher Strafe zur Cämmerey, und zur Gewerks-Lade; es wäre denn, daß ein Schlächter selbst eine Kuh oder Schaaf in seinen Stall gefuttert hätte, oder sonst gewiß wuste, daß es güste und nicht trächtig sey. Es soll auch kein Schlächter einen Bullen schlachten, und das Fleisch davon verkaufen, es sey denn, daß solcher ein halbes Jahr vorher geschnitten, und ein Viertel Jahr lang auf dem Stall gemästet worden, bey Zwey Rthlr. Strafe. Auch soll kein Kalb zum Scharn geschlachtet werden, wenn es nicht Dreyßig Pfund wenigstens gewogen, bey Einen Rthlr. Strafe, vielweniger soll jemand eine Kuh, so über die Hälfte trächtig ist, schlachten und aushauen bey Drey Rthlr. Strafe; Niemand soll Schaafsleisch ins Fleischhaus bringen, ohne Lunge und Leber darin zu lassen, bis solches geköhret ist, bey Drey Rthlr. Strafe, doch können alle Säuglämmer von Weynachten bis Victor mit Lunge und Leber verkauft werden, länger aber nicht bey Dreyßig Stüber Strafe. Das Fleisch von pockigten Schaafen, soll für allen Dingen bey Fünf Rthlr. Strafe gar nicht feil geboten werden, auch soll das Schweine-Fleisch nicht anders, als im Scharn verkaufet, in warmen Sommertagen hingegen müssen bey willkührlicher Strafe gar keine Schweine geschlachtet werden. Ferner ist keinem Schlächter erlaubet, sinnicht Schweine-Fleisch zu verkaufen, es wäre dann zuvor durch die verordnete Taxatores und den Altmeister des Gewerks besehen und bankwürdig befunden worden, auf welchem er selbiges nicht in seinem Scharn feil haben, sondern bey demselben auf ei-

nem absonderlichen Tische, allein auszulegen und dabey ein Täfelein, worauf eine Sau gemahlet, oder daß es finnicht, geschrieben sey, hangen, oder zum Zeichen ein Messer dabey stechen, auch das Pfund Drey Pf. geringer, als die Taxe ist, verkaufen soll, zu Würsten aber, und insonderheit zu Brat- und Räucher-Würsten, soll dergleichen finnichtes Fleisch gar nicht gebrauchet werden; Sollte ein Meister dessen überführt werden, soll er in Fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn; die hierbey zwischen dem Käufer und Verkäufer des finnichten Fleisches wegen, vorkommende Rechts-Frage aber gehöret zur Cognition der Obrigkeit. Die Schlächter sollen sich auch bey Zwölf Rthlr. Strafe, zur Lade nicht unterstehen, Geschlinge von Kälber und andern Vieh, oder ein Schaaf zwischen Fell und Fleisch aufzublasen, um dadurch den Leuten einen falschen Augenschein zu machen.

Art. 16.

Weil denen Schlächtern vergönnt ist, nach Vieh aufs Land zu reisen, oder ihre Gesellen darnach zu schicken, so ist denenselben zwar unverbothen, ihre Weiber in den Scharn zu setzen, und durch sie den Verkauf besorgen zu lassen, es müssen diese aber bey empfindlicher Strafe, sich des Zankens mit den Leuten und schnöder Worte enthalten, vielmehr das zu verkaufende Fleisch, einem, wie den andern verabfolgen lassen, und nicht etwa jemanden unter dem Vorwande, daß er es sonst von andern nehme, das Fleisch versagen. Es wird hierbey zu einer guten Scharn-Ordnung fürs künftige überhaupt festgesetzet.

a. Daß sowohl die Schlächter als deren Weiber sich auf dem Scharn alles Zankens bey Zwey Rthlr. Strafe und dem Befinden nach empfindlicherer Strafe, enthalten.
b. Das im Scharn noch vorhandene Fleisch, einem wie den andern, folgen lassen; niemand soll daher ein vorzüglich gutes Stück Fleisch verstecken, sondern alles Fleisch, welches in der Bank befindlich ist, muß zum Verkauf und jedem Käufer das Aussuchen frey seyn; wäre aber von einem Kunden ein Braten, oder ein ander Stück Fleisch besprochen worden, so muß solches sofort aus dem Scharn weggethan werden, widrigenfalls es dem Erstkommenden frey stehen soll, solches um den bestimmten Preiß anzukaufen, und mit zu nehmen, derjenige Schlächter aber, so sich dessen weigern würde, soll ohne Nachsicht mit Zwey Rthlr. bestrafet werden.
c. Ein jeder Schlächter soll gehalten und verbunden seyn, dem Käufer dasjenige Stück Fleisch, welches er fordern wird, es mag Brustkern, oder sonst etwas seyn, ohne die geringste Weigerung abzuhauen, bey Strafe von Zwey Rthlr. wogegen ihm auf fünf Pfund vom besten Fleisch, ein Pfund schlechteres beyzulegen erlaubt seyn soll.
d. Niemand soll einiges Fleisch von seiner Bank, auf eines andern Bank tragen und daselbst verkaufen lassen, vielweniger einer andern Bank gutes Fleisch gegen schlechtes vertauschen, bey Zwey Rthlr. Strafe.
e. Die Verkäufer sollen nicht vor, sondern allezeit hinter ihren Bänken stehen, auch niemanden zum Kauf anrufen, widrigenfalls und besonders, wenn Zank daraus entstehet, der Uebertreter Einen Rthlr. Brüchten erlegen soll.
f. Es soll niemand übelriechendes Fleisch verkaufen, bey Confiscation desselben und Zehen Rthlr. Strafe, daher sich die Schlächter besonders im Sommer, des Fleisches bey Zeiten entledigen müssen.
g. Niemand soll das Rindfleisch von zwey verschiedenen Stücken Vieh, verschiedener Güte, unter einander, sondern das gute und schlechte besonders verkaufen, bey Zwey Rthlr. Strafe.
h. Ein jeder Fleischhauer soll sich selbst und seine Bank im Fleischhause sowohl auf, als unter dem Tische, ferner die Waage rein und sauber halten, wes Endes jeder seine Bank

im

im Fleischhause wöchentlich zweymahl mit Wasser reinigen und ausfegen lassen muß, bey Dreyßig Stüber Strafe.

Uebrigens mögen die Schlächter ihr Vieh, so gut sie können, (nur, daß wenn Vieh zur Stadt gebracht wird, den Einwohnern der Vorkauf gelassen werde); einkaufen, und wird die ehemahlige Gewohnheit, daß wenn ein Schlächter, oder Schlächter-Knecht, einen andern auf einem Hofe gefunden, er vorbey gehen müssen, hierdurch aufgehoben; doch soll ein Schlächter dem andern das Vieh nicht unterkaufen, sondern demjenigen, der es zuerst gefeilt hat, bey Einen Rthlr. Strafe, auch das erste Biethen lassen. Und weil bey diesem Gewerk auf einen Gesellen, welcher den Einkauf verstehet, sehr viel ankömmt, so soll wie bereits Art. 3. verordnet worden, sich bey Vier Rthlr. Strafe, kein Meister unterstehen, dem andern sein Gesinde abspänstig zu machen, und der Geselle schuldig seyn, seine versprochene Zeit auszuhalten, oder keine Kundschaft bekommen, welche ihm noch weniger ertheilet, noch er von einem andern Meister in der Stadt angenommen werden soll, wenn er das ihm anvertraute Geld durchgebracht, oder sonst veruntreuet, oder nicht wieder erstattet oder abverdienet hätte. Welcher Meister sich unterstünde einen solchen Gesellen dennoch anzunehmen, der soll dem ersten für des Gesellen Schuld haften, und überdem um Zwey Rthlr. zur Lade gestrafet werden.

Art. 17.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 18.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die jüngsten Meister, wenn deren genug vorhanden, seyn, die Leiche ohnentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich ohne erhebliche Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet) keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden bey Acht Ggr Strafe dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Schlächter wie jedermännigl[illegible] zu conformiren haben, die übrige Meister aber sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit, oder ohne Gefolge zu Erde bringen zu lassen.

Art. 19.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Manns Tode, wenn dessen Fleischbank an sie, und nicht auf ihre Kinder bey der Erbtheilung gekommen, das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch, daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genissen haben. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eine Schlächter-Wittwe außer dem Gewercke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich alles Schlachtens enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse. Wenn ein Scharn-Schlächter zwar keine Wittwe, aber doch einen Sohn oder Tochter hinterliesse, so sollen dieselben nicht verstoffen, sondern wenn der Sohn das Handwerck gelernet, oder die Tochter einen Meister gefreyet, bey den Scharn vor einen Fremden den Vorzug haben.

Art. 20.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um das Handwerck zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge gehörig unterrichtet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewercks, bey Lossprechung des Jungens sich jedes mahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerck stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charite-Hospital zu Berlin gedruckt geliefert wird, für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, oder den Legitimations-Schein, (maaßen die unehelich Gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserl. Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als an den Beysitzer Acht Ggr., und Zwölf Ggr. in die Lade, daneb'st auch der Kirchen, wo er, oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses wo es sonst gewöhnlich ist, Sechszehn Ggr. Der Lehrjunge welcher keine Mittel hat bezahlt die Hälfte der Gelder zur Lade, wenn er in die Lehre tritt, und die andere Hälfte, wenn er Geselle wird; ist der Lehr-Junge aber eines hiesigen Meisters Sohn, so bleibt er, nach der bisherigen Observanz und unter der Zunft getroffenen gemeinschaftlichen Vereinigung von diesen Ausgaben ganz frey.

Art. 21.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Wayssenhäusern arme Kinder zum Gewerck gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen, solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 22.

Der Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit denselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber ihren Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird,

wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig sey.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. 23.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Beysitzer und Aelteste wie Art. 20. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen soll; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter, innerhalb Landes, wandern müsse. Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewercks-Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle einen Rthlr. in die Lade, und vor Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Charite-Hospital und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und denen zwey Alt-Meistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allen auch Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer Sechs Ggr. und die Zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen; Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief,

wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. 24.

Die ehmahligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Schlächter-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Schlächter-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. 1734, gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injuriensachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. 25.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schlächter-Gewerks, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einen Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so versiehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; daher wir die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß die Schlächter-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen müssen. Immaßen, wenn ein Geselle nach Zehen Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen.

Art. 26.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen und was dem anhängig eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 27.

Art. 27.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister ein halbes Jahr vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen eben so früh vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, in Arbeit nehme, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen; daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwandert, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener maßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 28.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 11. und 13. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 11. und 13. geordnet worden, auf Lätare jedes Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan, welches von einem jeden mit zwey und einen halben Stüber monathlich geschehen muß.

Art. 29.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention

vention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 30.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. 31.

Gleichwie nun das Gewerk der Schlächter in Hamm, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Cammer-Deputation, dem Magistrat, und Unserm dasigen Gerichte, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikel höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. May 1781.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. Michaelis.

No. XXV. Rescript an das Cammer-Gericht, mittelst welchem dasselbe auf die Anfrage des Richters Marwede 1) wegen der bey kleinen Unter-Gerichten, wo keine vereydete Protocoll-Führer existiren, zuzuziehenden Gerichts-Schöppen in wichtigen und Bagatell-Sachen und 2) wegen der Bezahlung der in wichtigen Sachen zu adhibirenden Gerichts-Schöppen, vorbeschieden wird. De Dato Berlin, den 28. May 1781.

Friderich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf die von Euch unterm 18. huj. eingesendete, und hierneben zurückfolgende Anfrage des Richters Marwede, dienet Euch zu Eurer Direction, und fernern Vorbescheidung des Referenten, daß so viel,

1) die Quästion betrift: ob bey kleinen Unter-Gerichten, wo kein vereydeter Protocoll-Führer existiret, die Part. II. Tit. I. §. 47. No. 3. verordnete Zuziehung der Gerichts Schöppen, nur in wichtigen, oder auch in Bagatell-Sachen erforderlich sey? es dieser Zuziehung in Bagatell-Sachen keinesweges bedürfe, als welches schon daraus folgt, weil in dem allegirten Titulo I. wo solche verordnet wird, nach ausdrücklicher Disposition, des §. 4. von Bagatell-Sachen gar nicht die Rede seyn soll; und vielmehr in Ansehung dieser letztern, Tit. II. §. 24. nur ein Mitglied des instruirenden Unter-Gerichts erfordert wird, ohne die Zuziehung eines vereydeten Protocollanten besonders vorzuschreiben.

Anlangend hingegen

2) die zweyte Frage wegen Bezahlung der in wichtigern Sachen zu adhibirenden Gerichts-Schöppen, so scheinet es billig zu seyn, daß da der Richter höhere Instructions-Gebühren erhält, er sich davon mit den Schöppen wegen ihrer Versäumniß abfinden müsse.

Da inzwischen generaliter nöthig befunden worden, den Landes-Justiz-Collegiis die Projectirung der detaillirten Sportul-Taxen für die Unter-Gerichte ihres Departements aufzutragen, und Euch also ein gleiches obliegen wird, so habt Ihr bey solcher Gelegenheit obige Frage mit in Erwegung zu ziehen, und bey Einsendung des diesfälligen Projecti Euer näheres Gutachten darüber zu eröfnen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. May 1781.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVI. Patent, wodurch eine Gesetz-Commißion errichtet, und mit der nöthigen Instruction wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird. De Dato Berlin, den 29. May 1781.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen; Da Wir bereits in der unterm 14ten April vorigen Jahres an Unsern Groß-Canzler erlassenen Cabinets-Ordre Unsere Unzufriedenheit darüber: daß in einem Lande, welches seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, weitläuftige Disputen über das was Rechtens sey, und kostbare Prozesse über den Sinn und Verstand gewisser Gesetze zugelassen würden, zu erkennen gegeben; und um dieser Unschicklichkeit abzuhelfen, verordnet haben: daß eine Gesetz-Commißion etablirt, derselben, wann sich Zweifel oder Mängel bey den Gesetzen hervorthun, davon Nachricht gegeben; von ihr die Sache, mit Rücksicht auf den Sinn und die Absicht der übrigen Gesetze, genau in Erwegung gezogen; und wenn eine würkliche Abänderung oder Zusatz nöthig ist, Uns gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden solle;

Diesem zufolge auch in dem ersten Buche Unsers Corporis Juris Fridericiani die Art und Weise: wie die Gerichte, wenn in Prozessen zweifelhafte Rechts-Fragen vorkommen, sich verhalten, und wie sie solche zur Entscheidung der Gesetz-Commißion befördern sollen, umständlich vorgeschrieben ist;

So haben Wir dermalen annoch nöthig gefunden, näher zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen: wie die Verfassung besagter Gesetz Commißion beschaffen seyn; worin ihre Verrichtungen eigentlich bestehen; und was dieselbe bey Besorgung sothaner Geschäfte thun und beobachten solle. Wir verordnen also hierdurch und setzen fest:

§. 1.

Einrichtung und Verfassung der Gesetz-Commission.

Daß die Gesetz-Commißion bestehen soll:
Aus einigen der geschicktesten an hiesigem Orte sich aufhaltenden Rechts-Gelehrten, und
aus einigen der Landes-Verfassung, der Polizey-Oekonomie-Forst-Fabricken- Handlungs- und Bergwerks-Sachen vollkommen kundigen Personen.

§. 2.

Zu Mitgliedern dieser Gesetz-Commißion, sollen Uns keine andere als Leute von reifen Jahren, gründlicher Erfahrung, geprüfter Rechtschaffenheit, und einem festen und zuverläßigen moralischen Charakter vorgeschlagen werden.

§. 3.

Die aus dem Finanz-Departement zuzuziehenden Mitglieder, sollen von Unserm General-Directorio gewählt werden.

§. 4.

Rang-Ordnung unter den Mitgliedern.

Sämtliche Membra der Gesetz-Commißion erhalten, in so fern sie solchen nicht schon wegen ihrer anderweitigen Chargen besitzen, den Geheimen-Raths-Charakter, und soll das Alter des Eintritts in die Gesetz-Commißion, ohne Rücksicht und weitern Einfluß auf den außer derselben habenden Rang, die Ordnung des Sitzes und der Unterschriften in den Geschäften der Commißion bestimmen.

§. 5.

Eintheilung derselben in zwey Deputationen.

Die zur Gesetz-Commißion gehörige Mitglieder werden in zwey Deputationes eingetheilet:

a) in die Justiz-Deputation, welche aus den dazu ernannten Rechts-Gelehrten besteht;

b) in die Finanz-Deputation, welche die aus Unsern Finanz-Collegiis gewählten, und in vorkommmenden Fällen als Sachverständige in Policey-Oekonomie-Forst-Fabriken-Handlungs- und Bergwerks-Sachen concurrirenden Mitglieder ausmachen.

§. 6.

Was die Justiz-Deputation zu bearbeiten habe.

Die Justiz-Deputation bearbeitet alle zweifelhafte Rechts-Fragen, welche bey den Landes- oder andern Ober-Collegiis vorkommen, und von diesen auf die unten näher zu bestimmende Art an die Gesetz-Commißion gelangen.

§. 7.

In wie fern die Finanz-Deputation dabey concurrire.

Die Finanz-Deputation concurrirt dabey in allen Fällen, wo es bey vollständiger Beurtheilung einer solchen Sache, nicht bloß auf Rechts-Wissenschaft, sondern auch auf Kenntniß der Principiorum des Finanz-Wesens, entweder überhaupt, oder in dieser und jener speciellen Branche desselben, ankommt.

§. 8.

Jede dieser Deputationen soll ihren besondern Directorem haben, und in Fällen, wo beyde Deputationes zusammen treten, alternirt unter selbigen die Führung des Haupt-Directorii.

§. 9.

Geschäfte und Verrichtungen der Gesetz-Commißion.

Die Geschäfte dieser Commißion sind:

I) Die Prüfung und Entscheidung der bey den Landes-Collegiis vorkommenden und von selbigen einberichteten streitigen Rechts-Fragen;

II) die Visitationes der Landes- und anderer Ober-Justiz-Collegiorum, ingleichen der Vortrag und die Entwerfung der darauf zu erlassenden Visitations-Bescheide;

III) der gutachtliche Vorschlag neuer Gesetze, wo ihr dergleichen erforderlich zu seyn scheinen, und der etwa nöthigen Verbesserungen und Abänderungen älterer bereits vorhandenen Gesetze.

§. 10.

Grundsätze, welche dabey beobachtet werden müssen.

Bey der Prüfung und Entscheidung der an sie gelangenden streitigen Rechts-Fragen, muß die Gesetz-Commißion, sobald das neue Gesetzbuch völlig zu Stande gebracht und publicirt seyn wird, sich lediglich nach diesem; bis dahin aber nach den in jeder Provinz üblichen gemeinen und besondern Provinzial-Rechten, Landesherrlichen Edicten und Verordnungen, und mit den erforderlichen Requisitis versehenen Statuten achten.

§. 11.

Rechtsfragen über schon vorhandene Gesetze kann die Commißion entscheiden.

So lange eine Rechts-Frage nach deutlichen Vorschriften, oder nach einer ganz klaren und richtigen Analogie der bereits vorhandenen Gesetze entschieden werden kann, ist die Gesetz-Commißion befugt, ihr Conclusum

sum darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, dergestalt abzufassen, daß solches nicht nur in dem vorliegenden Falle, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben hat, sondern auch in künftigen gleichen Fällen zur Richtschnur dienen muß.

§. 12.

Sobald es hingegen darauf ankommt:

daß entweder über eine Materie, oder in einem Falle, wo es noch an hinlänglichen und bestimmten Vorschriften mangelt, ein neues Gesetz gegeben; oder,

ein bisher subsistirtes älteres Gesetz, als der natürlichen Billigkeit, der Analogie des Rechts, oder dem gemeinen Besten zuwider laufend, aufgehoben oder geändert werden soll;

Ueber neue Gesetze kann sie blos ihr Gutachten zur allerhöchsten Bestimmung abgeben.

so kann die Gesetz-Commißion sich keiner Entscheidung darüber anmaassen, sondern sie muß bloß ihr pflichtmäßiges Gutachten, zum weitern Vortrage bey Unserer Allerhöchsten Person, abgeben.

§. 13.

Bey Abfassung und Erstattung solcher Gutachten, muß die Gesetz-Commißion mit größter Vorsicht und reiflicher Ueberlegung zu Werke gehen, und dabey auf den ganzen Inbegriff und Zusammenhang des Systems der Rechte; auf die Anleitung einer wahren und richtigen, nicht bloß scheinbaren natürlichen Billigkeit; auf das allgemeine Beste; auf die Landes und Staats-Verfassung; auf die Denkungs-Art, Sitten und Gewohnheiten des Jahrhunderts; und auf die speciellen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden, Oerter, Stände, Alter und Nahrungs-Geschäfte, die erforderliche Rücksicht nehmen.

Worauf sie bey solchen Gutachten zu sehen habe.

§. 14.

Es soll daher, wenn auch irgend jemand von Unsern Ministern, oder eines von Unsern Dicasteriis, wegen Ertheilung neuer, oder Abschaffung alter gesetzlicher Verordnungen, welche nicht etwa bloß die Staats-Wirthschaft und Finanz-Verwaltung betreffen, Unserer Allerhöchsten Person Vortrag zu machen hat, die Gesetz-Commißion niemals übergangen, sondern jedesmal zuvor mit ihrem Gutachten darüber vernommen, und keinem Edikt oder Rescript, welches nicht, nach vorheriger Einforderung dieses Gutachtens, zu Unserer Allerhöchsten Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beygelegt werden.

In welchen Fällen diese Gutachten erforderlich sind.

§. 15.

Damit Wir auch jederzeit versichert seyn können, daß in allen Unsern Landen, und bey allen darin zur Justiz-Verwaltung angeordneten Collegiis, die Gesetze genau beobachtet; von allen und jeden Mitgliedern derselben die ihnen vorgeschriebenen Pflichten gewissenhaft befolgt; und Unsern Unterthanen durchgehends eine solide, prompte, und unpartheyische Rechts-Pflege, nach Unsern darüber ergangenen Verordnungen, administrirt werde; so sollen aus dem Mittel der Gesetz-Commißion beständige Visitatores erwehnter Landes-Justiz-Collegiorum bestellt; von diesen die einem jeden zu seinem speciellen Departement angewiesene Collegia, fleißig, und so oft es nur irgend die Umstände verstatten, revidirt; die gegen ein solches Collegium eingehenden Beschwerden genau und sorgfältig untersucht; übrigens aber mit der Person dieser Visitatoren, und den einem jeden von ihnen beygelegten Departement alle drey Jahre abgewechselt werden.

Die Justiz-Collegia sollen von den Mitgliedern fleißig visitirt;

§. 16.

darüber an den Chef der Justiz berichtet, und

Diejenigen Bemerkungen, welche ein solcher Visitations-Commissarius, über die innere Verfassung eines von ihm revidirten Landes-Justiz Collegii, und wegen der dabey angestellten Personen gemacht hat, muß er dem Chef der Justiz zur weitern Verfügung geziemend anzeigen.

§. 17.

alle bemerkte Misbräuche ernstlich abgestellet werden.

Diejenigen Punkte hingegen, welche die Art des Verfahrens bey den verschiedenen Geschäften eines solchen Collegii, und die dabey oder auch in der Erklärung oder Anwendung der Gesetze selbst bemerkten Fehler, Mängel oder Mißbräuche betreffen, müssen bey der Gesetz Commißion in Vortrag gebracht; daselbst näher geprüft, die Mittel, solchen Fehlern oder Mißbräuchen abzuhelfen, gemeinschaftlich erwogen; die nöthigen Anweisungen darüber entworfen; solchergestalt aber ein Visitations Bescheid abgefaßt, und an die Behörde zur Vollziehung und weitern Verfügung eingesendet werden.

§. 18.

Wie es mit der Justiz Visitation bey den Cammern zu halten.

In Ansehung Unserer Cammer- und anderer Finanz-Collegiorum, welche zugleich gewisse Branchen von Justiz Sachen zu bearbeiten haben, werden die erforderlichen Visitationen, nach wie vor von Unserm General-Directorio, nach der Constitution des Ober-Revisions-Collegii veranlaßt; und der Visitations Commissarius hat über dasjenige, was die innere Verfassung eines solchen Collegii, und das dabey angesetzte Personale betrift, lediglich an den Chef des Competenten Departements gedachten Unsers General-Directorii zu berichten.

In so fern hingegen bey einer solchen Visitation Bemerkungen vorkommen, welche den Modum procedendi in Justiz-Sachen, und Fehler, Mängel oder Mißbräuche in der Erklärung oder Anwendung der diesfälligen Gesetze betreffen: so müssen solche bey der Gesetz-Commißion in Vortrag gebracht, und von dieser damit wie §. anteced. verordnet ist, weiter verfahren werden.

§. 19.

Ordnung, in welcher diese Geschäfte bey der Gesetz-Commißion tractirt werden sollen.

Was die Ordnung des Verfahrens bey allen diesen Geschäften anlangt, so müssen zuförderst die Landes-Justiz-Collegia ihre Berichte, wegen streitiger Rechts-Fragen, nach wie vor an den Chef der Justiz addreßiren.

§. 20.

Wenn Anfragen von den Justiz-Collegiis kommen.

Dieser vertheilt solche unter die Mitglieder der Justiz-Deputation, bey deren Zusammenkünften eine jede Sache von dem ernannten Re- und Correferenten ausführlich in Vortrag gebracht, und gemeinschaftlich erwogen wird.

§. 21.

Findet die Justiz-Deputation, daß eine dergleichen Anfrage, aus deutlichen Vorschriften, oder aus einer klaren ungezweifelten Analogie schon vorhandner Gesetze entschieden werden könne; so concludirt sie darüber unter sich, nach der Mehrheit der Stimmen; und reicht ihr Conclusum dem Chef der Justiz zur weitern Verfügung ein.

§. 22.

Ergiebt sich hingegen, daß zur vollständigen Beurtheilung und zweckmäßigen Entscheidung der vorliegenden Rechts-Frage, genauere Kenntnisse

nisse von Polizey- Oekonomie- Forst- Fabricken- Handlungs- oder Bergwerks-Sachen erforderlich sind; so muß die Justiz-Deputation diejenigen Mitglieder der Gesetz-Commißion, welche dieser als Sachkundige in dergleichen Angelegenheiten beygegeben sind, zu ihren Conferenzen mit einladen; und bey Abfassung ihres Concluſi, in denjenigen Punkten, wo es auf dergleichen Sachkenntniß ankommt, auf die Vota derselben die erforderliche Rücksicht nehmen.

§. 23.

Sobald aber bey Gelegenheit solcher von einem Landes-Justiz-Collegio geschehenen Anfragen, von Gebung eines neuen, oder von Aufhebung oder Verbesserung eines schon vorhandenen Gesetzes die Rede ist, muß die ganze Gesetz-Commißion, und beyde dazu gehörige Deputationen zusammen treten, und das nach §. 13. abzufassende Gutachten gemeinschaftlich erstatten.

§. 24.

Dieses Gutachten wird dem Chef der Justiz übergeben, welcher, sobald der Gegenstand mit irgend einem der zum Finanz-Departement gehörigen Geschäfte in einer würklichen Verbindung steht, mit gedachtem Departement darüber zu conferiren; und mit solchen gemeinschaftlich, sonst aber für sich allein, Uns von der Sache, zu Unserer Allerhöchsten Entschliessung, den erforderlichen Vortrag zu machen hat.

§. 25.

Sobald die zu entscheidende Rechts-Frage, oder das Uns vorzulegende neue Gesetz, auf das Verhältniß Unsers Staats und Unterthanen, gegen auswärtige Mächte und deren Unterthanen Beziehung hat; insonderheit aber, wenn von Ausübung eines Retorsions-Rechtes, oder den Gerechtsamen auswärtiger Gesandten die Rede ist, muß darüber jederzeit mit Unserm Departement der Auswärtigen Angelegenheiten communicirt werden.

§. 26.

Wenn Anfragen in Justiz-Sachen von den Cammern kommen.

Anlangend die für die Finanz-Deputation gehörigen Geschäfte, so müssen zuförderst alle Berichte oder streitige Rechts-Fragen, welche bey einem Cammer- oder andern zum Finanz-Ressort gehörigen Ober-Collegio vorkommen, nach wie vor an den Chef des competenten Finanz-Departements addreßiret werden.

§. 27.

Findet dieser, daß es bey der Sache auf bloße aus den Vorschriften, den Grundsätzen und der Analogie des Privat-Rechts zu entscheidende Fragen ankomme, so übersendet er den Bericht und die Speciem facti an den Chef der Justiz, von welchem die Sache, nach Maaßgabe §. 20., unter die Mitglieder der Justiz-Deputation distribuirt, und von dieser damit, doch unter jedesmaliger Zuziehung der Rechtsverständigen Mitglieder der Finanz-Deputation, nach der Vorschrift §. 21. weiter verfahren wird.

§. 28.

Das darauf abgefaßte Concluſum wird dem Chef der Justiz eingereicht; von diesem dem Chef des competenten Finanz-Departements

communicirt, von beyden gemeinschaftlich vollzogen, von lezterm aber sodenn das weitere erforderliche an das anfragende Collegium verfügt.

§. 29.

Ist hingegen in dem Bericht eines solchen Cammer-Collegii von einer vermischten Rechts-Frage die Rede, bey welcher es auf Rechts-Wissenschaft und Finanz-Principia zugleich ankommt; so wird die Sache von dem Chef des Departements, an welches sie addreßirt gewesen, unter die Mitglieder der Finanz-Deputation distribuirt.

§. 30.

Diese treten alsdenn mit den Membris der Justiz-Deputation zusammen; die Sache wird von den ernannten Re- und Correferenten umständlich vorgetragen; in dem Fall des §. 20. das Conclusum gemeinschaftlich abgefaßt, und solches von beyden Deputationen unter gemeinschaftlicher Addresse der beyderseitigen Chefs eingereicht. Von diesen wird solches sodann gemeinschaftlich vollzogen, und von dem Chef des Finanz-Departements das weiter erforderliche an das anfragende Collegium verfügt.

§. 31.

Sobald jedoch bey einer solchen Sache Unser Allerhöchstes Interesse mit in Collision kommt, und die Mitglieder der Finanz- sich mit denen von der Justiz-Deputation nicht einigen können; so gehen beyde Deputationen in partes. Jede von ihnen berichtet besonders an den ihr unmittelbar vorgesetzten Chef; und diese müssen deshalb mit einander conferiren; falls aber auch sie sich nicht vereinigen könnten, die Sache zu Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorlegen.

§. 32.

Wenn bey Gelegenheit einer solchen von einer Cammer- oder andern Finanz-Collegio geschehenen Anfrage, auf Gebung eines neuen, oder Abschaffung und Aenderung eines alten Gesetzes angetragen werden soll, so muß von der alsdenn zusammen tretenden ganzen Gesetz-Commißion, das Gutachten an die beyderseitigen Chefs gemeinschaftlich erstattet, und von diesen das weitere besorgt werden.

§. 33.

Von den Mitgliedern der Gesetz-Commißion soll der jedesmalige Referent oder Verfasser des Gutachtens, für das auf seinen Vortrag ergehende Conclusum, und jeder Visitations-Commissarius für die diesfälligen Verrichtungen, die ausgesetzten Gebühren erhalten; und in Fällen wo dergleichen Gebühren von den Partheyen nicht zu entrichten sind, sollen das General-Directorium und der Chef der Justiz, ein jeder in seinem Departement, für die Ausmittelung eines schicklichen Fonds dazu Sorge tragen.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unserm Geheimen Etats-Ministerio, diese von Uns etablirte Gesetz-Commißion bey ungestörter Ausübung der von Uns ihr aufgetragenen Verrichtungen nachdrücklich zu schützen; besagter Commißion, sich nach gegenwärtiger Vorschrift in allen und jeden Stücken pflichtmäßig zu achten; und allen Unseren höhern und niedern Landes-Collegiis, auch sonst jedermänniglich, mehrerwehnte Commißion in dieser Qualität zu erkennen, und die von ihr abgefaßten, auch

von den Behörden vollzogenen Conclusa sich ohne Widerrede zur Richtschnur dienen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel, so gegeben Berlin, den 29. May 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Michaelis.

No. XXVII. Vorläufige Anweisung für sämtliche Landes-Justiz-Collegia wegen der durch die neue Prozeß-Ordnung in der Administration des Salarien-Cassen-Wesens entstehenden Abänderungen. De Dato Berlin, den 30. May 1781.

§. 1.

Der abgeänderte Modus procedendi macht auch in der Verfassung der Salarien-Cassen bey den Landes-Justiz-Collegiis, und in deren Administration verschiedene Abänderungen nöthig.

§. 2.

Das nähere Detail dieser Abänderungen gehört zwar in das neue Sportul-Cassen-Reglement, welches den Collegiis noch vor Ablauf des ersten Quartals in dem neuen Rechnungs-Jahre zugefertigt worden soll; und worinn zugleich auf die von einigen Collegiis gegen die Instruction vom 2ten May a. pr. geäusserten Bedenklichkeiten, in so fern solche erheblich befunden worden, die erforderliche Rücksicht genommen werden wird.

§. 3.

Es sind jedoch einige Punkte, worüber die Collegia, um allen Unordnungen und Verwirrungen vorzubeugen, schon jetzt, gleich bey dem Anfange des Rechnungs-Jahres vorläufig instruirt werden müssen.

§. 4.

Da nehmlich

I.) Die Gebühren der Aßistenz-Räthe zur Salarien-Casse fliessen, und diese daraus ihre fixirte Besoldungen erhalten sollen, so sind wegen Einziehung und Berechnung dieser Gebühren nähere Anweisungen nöthig. Und da

II.) Die Aßistenz-Räthe keine Auslagen für die Partheyen übernehmen können; vielmehr in der interimistischen Sportul-Taxe Sect. I. §. 4. bereits verordnet ist, daß gewisse Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten gleich bey Anfang des Prozesses deponirt werden sollen; so ist hier die Art der Einziehung, Administration und Berechnung dieser Vorschüsse ebenfalls näher zu determiniren.

§. 5.

So viel I.) die Einziehung der Aßistenz-Gebühren anlangt; so sind deren eigentlich zweyerley:

1) Informations- und Instruktionsgebühren;
2) Gebühren für die Berichte und Anzeigen an das Collegium; für die angefertigten schriftlichen Deduktionen; und für die den Partheyen ertheilten Resolutionen und Anweisungen.

§. 6.

Ueber alle diese Gebühren, so wie über diejenigen, welche für den Deputatum Collegii pro Instructione anzusetzen sind, muß am Schlusse der Instruktion, der protokollirende Referendarius, unter der Aufsicht und nach der Anweisung des Deputati und der Aßistenzräthe, die Rechnung für jede Parthey anfertigen und ad Acta nehmen.

§. 7.

Der Urtelsfasser muß diese Liquidationen näher prüfen, solche in dem Erkenntnisse

nisse festsetzen, und so wie die Taxe des Urtels selbst in ein dazu bestimmtes Buch eintragen.

§. 8.

Das Schema zu diesem Buche und die nähere Bestimmungen: wie mit dieser Eintragung selbst zu verfahren sey, werden in dem neuen Sportul-Cassen-Reglement erfolgen. Vorläufig werden die Collegia hiedurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Eintragung richtig, ordentlich, vollständig und dergestalt geschehe, daß aus sothanem Buche eben so, wie in Ansehung andrer Belags-Bücher bereits vorgeschrieben ist, dem Rendanten die nöthigen Extracte zum fernern Gebrauche bey seiner Rechnung zugefertigt werden können.

§. 9.

Wenn eine Sache nicht zum Erkenntnisse gedeyht, sondern durch Vergleich, Litis-Renunciation &c. abgethan wird; so muß der Decernent, welcher auf den diesfälligen Bericht oder Anzeige verfügt, zugleich die Eintragung dieser so wie auch der Vergleichs-Gebühren unter dem Dato Decreti besorgen.

§. 10.

Gleiche Bewandniß hat es mit den in der interimistischen Sportul-Taxe Sect. I. n. 18. bestimmten Termins-Gebühren, welche von den Partheyen für Termine, so eigentlich nicht zur Instruktion der Hauptsache gehören, entrichtet werden müssen. Diese werden von dem Decernenten, welcher auf das Protokoll oder den Bericht verfügt, zugleich in das §. 7. bemerkte Buch eingetragen.

§. 11.

Wenn Acta zum Erkenntniß in Appellatorio vel Revisorio an ein anderes Collegium verschickt werden, so muß der Decernent, welcher die Transmißion verordnet, die Aßistenz- und Instruktions-Gebühren in eben dieses Buch eintragen.

Wegen der von dem fremden Collegio sententionante liquidirten Urtels- und Remißions-Gebühren hat es vor der Hand und bis auf nähere Verordnung des neuen Sportul-Cassen-Reglements bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

§. 12.

In den Fällen Sect. I. §. 17. litt. d. und e. der interimistischen Sportul Taxe, wo ein Commissarius die Instruktions-Gebühren, oder gewisse Diäten zu erhalten hat, werden nichts destoweniger die Instruktions-Gebühren vollständig in das Buch §. 7. eingetragen. Es ergeht aber zugleich ein schriftliches Mandatum an den Rendanten der Salarien-Casse, dem Commissario den ihm davon gebührenden Antheil aus gedachter Casse zu bezahlen.

§. 13.

Wenn bey der Instruktion einer Sache loco der Aßistenz-Räthe Justiz Commissarii zugezogen werden, so werden die Aßistenz-Gebühren für selbige, wie gewöhnlich, liquidiret und eingetragen; zugleich aber wird deren Zahlung an sie aus der Casse durch ein schriftliches Mandatum an den Rendanten verordnet.

§. 14.

Uebrigens wird bey dieser Gelegenheit nochmals bemerkt, was schon in der interimistischen Sportul-Taxe verordnet ist: daß auch diejenigen Dekrete, welche nicht schriftlich expedirt werden, gleichwohl aber Taxen tragen, in das Expeditions-Buch und also auch in den Siegel-Zettel kommen müssen.

§. 15.

Bisher ist von Eintragung der eigentlichen zur Salarien-Casse fliessenden Gebühren die Rede gewesen. Da aber die neue Prozeß-Ordnung auch auf die vorkommenden Stempel Einfluß hat, so müssen wegen deren Eintragung und Controllirung einige vorläufige Anweisungen hier ebenfalls beygefügt werden.

§. 16.

Es können nach dem neuen Modo procedendi viererley Arten von Stempeln vorkommen:

a.) solche, die zu den schriftlichen Ausfertigungen des Collegii;

b) solche

b.) solche, die zu den Berichten, Anzeigen und Deduktionen der Aßistenzräthe;

c.) solche, die zu den Instruktions-Protokollen;

d.) solche, die zu den ad acta kommenden Original-Sentenzen und Vergleichen gebraucht werden.

§. 17.

Die Stempel zu den Ausfertigungen kommen, wie bisher schon vorgeschrieben ist, in das Expeditions-Buch, und aus diesem in den Siegel-Zettel.

§. 18.

Die Berichte, Deduktionen und Anzeigen der Aßistenzräthe müssen in der Canzeley geschrieben werden. Es muß also der Aßistenzrath dergleichen Concept dem Secretario zuschicken, welcher dasselbe in ein besonderes Stempelbuch einträgt.

§. 19.

Dieses Buch muß folgende Colonnen haben:

1.) Nummer;
2.) Namen der Parthey;
3.) Kurzer Inhalt des Concepts, z. E. Bericht in Causa N. c. N.
4.) Quantum des zu adhibirenden Stempels.

Die geschehene Eintragung vermerkt der Secretarius auf das Concept, und befördert solches sodenn zum Mundiren in die Canzeley; aus welcher es cum Mundo an den Aßistenzrath wieder abgeliefert werden muß.

§. 20.

Die Stempel zu den Instruktions-Protokollen werden von dem Deputato Collegii, die zu den Sentenzen von dem Referenten und die zu den Vergleichen von dem Decernenten in eben dieses Stempelbuch eingetragen.

§. 21.

II.) Es ist oben §. 4. bemerkt worden, daß den Aßistenzräthen keine Vorschüsse oder Auslagen für die Partheyen angemuthet werden können; sondern die Partheyen zu deren Bestreitung gewisse Quanta deponiren müssen.

Zur Administration und Berechnung dieser Vorschüsse nun, muß ausser dem Sportul- ein besonderer Vorschuß-Rendant bestellt werden.

§. 22.

Zu diesem Officio müssen die Collegia Leute ausfuchen und förderfamst in Vorschlag bringen, welche im Rechnungs- und Cassen-Wesen geübt; von bekannter stiller und ordentlicher Conduite, und eine proportionirliche Caution zu bestellen vermögend sind.

Diesen Vorschuß-Rendanten soll nach Verhältniß des Umfangs ihrer Arbeiten, die sich nach dem Umfange der bey dem Collegio vorkommenden Geschäfte richten, so wie dem Sportul-Rendanten ein gewisses Salarium fixum ausgesetzt werden.

§. 23.

Das Amt des Vorschuß-Rendanten besteht darinn:

1.) Daß er die zu leistenden Vorschüsse von den Partheyen einzieht und in Empfang nimmt;
2.) Daß er davon die vorkommende Gebühren und Auslagen bezahlt;
3.) Daß er über diese Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führt.

§. 24.

Was ad 1. die Einnahme betrift, so ist bereits in der interimistischen Sportul-Taxe §. 4. verordnet: daß die Partheyen dergleichen Vorschüsse im ersten Anfange des Prozesses, und zwar der Kläger noch vor der Verordnung auf die Klage, der Beklagte aber in einem durch diese Verordnung zu bestimmenden proportionirlichen Zeitraum leisten müsse.

Wenn eine Sache per modum appellationis von Unter-Gerichten einkommt, so muß die Leistung des Vorschusses der Partheyen sofort auf den Einsendungs-Bericht des Judicii a quo aufgegeben werden.

§. 25.

Sobald ein dergleichen Einzahlungs-Mandat ergeht, wird zugleich eine schriftliche

liche Ordre, zur Annahme des festgesetzten Quanti, an den Vorschuß-Rendanten erlassen. Diese Ordres müssen in ein bey dem Collegio zu haltendes Anschaffungs-Buch, unter dem Namen des Deponenten und der Sache nach der Zeitfolge eingetragen; und wie solches geschehen, auf dem Decret vermerkt werden.

§. 26.

Wenn die Einzahlung von der Parthey innerhalb der bestimmten Frist nicht geschieht, so muß der Vorschuß-Rendant solches dem Collegio anzeigen und auf Beytreibung antragen.

Kommt keine dergleichen Anzeige von ihm ein, so wird angenommen, daß die Parthey würklich gezahlt habe; und wenn durch eine darunter bewiesene Saumseligkeit des Rendanten das zu deponirende Quantum inexigibel würde; so muß derselbe der Salarien Casse für allen daraus entstehenden Schaden ex propriis gerecht werden.

§. 27.

Wenn der prästirte Vorschuß durch die davon geleisteten Zahlungen absorbirt ist; und noch mehrere Kosten vorkommen, so muß der Vorschuß-Rendant dem Collegio einen Extract aus seiner Rechnung über die Verwendung des deponirten Quanti übergeben, und auf einen neuen Vorschuß antragen. Das Mandatum hierzu muß sofort erlassen, und zugleich die §. 25. beschriebene Annahmes Ordre an den Rendanten expedirt werden.

§. 28.

Soviel ad 2. die Ausgabe oder die von den deponirten Vorschüssen zu leistende Zahlungen betrift, so hat es der Vorschuß-Rendant dabey eigentlich mit vier Personen zu thun:

a) mit dem Sportul-Rendanten, wegen der zur Salarien-Casse fliessenden Gebühren;
b) mit dem Canzeley-Inspector, wegen der von diesem gelieferten Stempel;
c) mit dem Canzeleydiener und Bothenmeister, wegen der Insinuations- Affixions- und Portogebühren, auch anderer dergleichen baaren Auslagen;
d) mit der Parthey selbst, in so fern der von selbiger prästirte Vorschuß zu den Kosten nicht integraliter erforderlich gewesen, und also dem Deponenten etwas davon zurückgezahlt werden muß.

§. 29.

a) An den Sportul Rendanten.

Da es die Geschäfte ohne Noth vervielfältigen, den Partheyen doppelte Correspondenz-Kosten und andere Weitläuftigkeiten verursachen; auch sie nicht selten in Verlegenheit setzen würde, wenn sie in Ansehung ihrer Prozeßkosten zweyfachen Anforderungen, nehmlich von dem Vorschuß- und Sportul-Rendanten ausgesetzt seyn, und mit zwey Personen darüber in Rechnung stehen müßten; so wird hierdurch generaliter festgesetzt: daß der Sportul Rendant mit Einziehung der Gebühren von den Partheyen in Processualibus künftighin weiter nichts zu thun haben, sondern sich dieserhalb lediglich an den Vorschuß-Rendanten halten; dieser aber den zu Bezahlung solcher Gebühren erforderlichen Vorschuß auf die §. 24-27. beschriebene Art von den Partheyen einzuziehen, nur allein berechtigt seyn solle.

§. 30.

Der Sportul-Rendant, welchem die Siegelzettel und übrigen Extracte aus den bey dem Collegio zu haltenden Belags-Büchern nach wie vor zugefertigt werden, trägt daraus in sein Conto-Buch (oder Manual, wie solches bey einigen Collegiis genannt wird) die von einer jeden Parthey zu entrichtende Gebühren in das Debet über.

§. 32.

Am Ende jeder Instanz, wenn das Urtel publicirt ist, fertigt der Rendant aus diesem Conto-Buche die Rechnung einer jeden Parthey, wegen der bis dahin für sie notirten Gebühren, auf eben die Art an, wie solche bisher schon an einigen Orten, wo die Advocaten den Vorschuß gethan haben, monathlich für diese; an andern Orten hingegen für die Partheyen selbst haben gefertigt werden müssen; läßt diese Rechnung, wegen der Uebereinstimmung mit dem Buche von dem Controlleur

leur atteſtiren; ſtellt ſolche dem Vorſchuß-Rendanten zu; und empfängt von ſelbigem die Bezahlung aus den unter deſſen Adminiſtration ſtehenden Vorſchüſſen; worüber er ihn unter der Rechnung quittirt.

§. 33.

Der Sportul-Rendant trägt hierauf die empfangene Summe in ſein Conto-Buch der Parthey ins Credit; der Vorſchuß-Rendant aber ſtellt ſolche in ſeiner unten zu beſchreibenden Vorſchuß-Rechnung der Parthey in Ausgabe.

§. 34.

Wenn das vorräthige Geld zur vollſtändigen Berichtigung der Liquidation des Sportul-Rendanten nicht hinlangt, ſo leiſtet der Vorſchuß-Rendant nur abſchlägliche Zahlung, welche auf die §. antec. beſchriebene Art eingetragen wird. Zu gleicher Zeit aber macht er dem Collegio die §. 27. verordnete Anzeige, wegen eines der Parthey abzufordernden neuen Vorſchuſſes; und wenn ſolcher einkommt, bezahlt er davon den Reſt der Liquidation des Sportul-Rendanten. Auch dieſe Zahlung muß von beyden Rendanten vorbeſchriebenermaßen eingetragen werden.

§. 35.

b) An den Canzeley-Inſpector.

Der zweyte Empfänger, an welchen der Vorſchuß-Rendant Zahlung zu leiſten hat, iſt der Canzeley-Inſpector. Dieſer muß alles bey dem Collegio erforderliche Stempel-Papier liefern; und es muß ihm zu deſſen Anſchaffung ein beſtändiger oder eiſerner Vorſchuß aus der Salarien-Caſſe gegeben werden.

§. 36.

Der Canzeley-Inſpector hält über dieſe zu liefernde Stempel eine Specification, worinn er unter den Nummern des Siegelzettels oder Stempelbuchs den Namen der Parthey und die Sache, in welcher Stempel von ihm geliefert worden; ingleichen den Betrag eines jeden ſolchen Stempels kürzlich bemerkt und in margine ſich von dem Canzeliſten oder demjenigen, welcher ſonſt dergleichen Stempel pel von ihm erhalten hat, mit einem Accepi quittiren läßt.

§. 37.

Am Ende jeden Monats legt der Canzeley-Inſpector dieſe Deſignation dem Vorſchuß-Rendanten vor, welcher daraus die für Rechnung einer jeden Parthey gelieferten Stempel derſelben auf ihrem Folio in ſeinem Conto-Buche in Ausgabe ſtellt; und dem Canzeley-Inſpector aus den für ſolche Partheyen unter ſeiner Adminiſtration habenden Vorſchüſſen Zahlung leiſtet; auch von ſelbigem darüber unter der Deſignation quittirt wird.

§. 38.

c) An den Canzeley-Diener.

Die dritte Perſon, an welche der Vorſchuß-Rendant Zahlungen zu leiſten hat, iſt der Canzeley-Diener oder Bothenmeiſter.

§. 39.

Es iſt nehmlich bereits in der Sportul-Caſſen-Inſtruktion vom 2ten May 1780. §. 83. verordnet, daß dieſer die vorkommenden baaren Auslagen, worunter auch die Inſinuations- und Affixions-Gebühren zu rechnen ſind, beſorgen; und daß ihm zu dem Ende ein eiſerner, i. e. beſtändiger Vorſchuß aus der Salarien-Caſſe gegeben werden ſolle.

§. 40.

Ueber dieſe Auslagen hält der Canzeley-Diener eine gleichmäßige monathliche Deſignation, wie der Canzeley-Inſpector über die Stempel; und juſtificirt ſolche durch die Couverts der eingegangenen Briefe und Akten, oder andre dergleichen Empfangs-Beſcheinigungen.

§. 41.

Am Ende jeden Monaths legt er die Deſignation, nebſt den Juſtificatoriis, dem Vorſchuß-Rendanten vor; dieſer verfährt damit, wie mit den Stempeln; und wird von dem Canzeley-Diener über die an ſelbigen geleiſtete Zahlung quittirt.

§. 42.

Uebrigens iſt bey dieſer Gelegenheit zu bemerken: daß, wenn an den Vor-

schuß-Rendanten von dem Sportul-Rendanten, dem Canzeley-Inspector und dem Canzeley-Diener zugleich Forderungen ergehen, und von dem Vorschusse der Parthey kein hinlänglicher Bestand, solche integraliter zu befriedigen, vorhanden ist, der Vorschuß-Rendant für allen die Stempel und baaren Auslagen berichtigen; und nur das alsdann etwa noch verbleibende Residuum dem Sportul-Rendanten auf Abschlag seiner Rechnung bezahlen; zugleich aber, den obigen Vorschriften gemäß, auf neuen Vorschuß bey dem Collegio antragen müsse.

§. 43.

d) An die Partheyen.

Die vierte Persen, an welche der Vorschuß-Rendant Zahlungen zu leisten haben kann, ist die Parthey selbst, welche den Vorschuß gemacht hat, in so fern derselbe zu den Kosten nicht integraliter erforderlich gewesen.

Wenn dieser Fall existirt, so muß Rendant dem Collegio die Rechnung der Parthey übergeben, und auf ein Mandatum zur Restituirung des Rests, ingleichen auf ein Notificatorium antragen. Hierauf leistet er die Zahlung nach dieser Ordre, und läßt sich von der Parthey darüber quittiren.

§. 44.

Anlangend 3) die Rechnung, welche der Vorschuß-Rendant über die an ihn gezahlten Gelder zu führen hat, so muß er ein doppeltes Buch halten.

A.) Ein Journal.
B.) Ein Contobuch.

§. 45.

In das Journal wird nur die würkliche baare Einnahme und Ausgabe, nach der Zeitfolge, promiscue, ohne Unterschied des Zahlers und Empfängers eingetragen. Die Einnahme hat folgende Rubriquen:

1.) Nummer;
2.) Datum der Einzahlung;
3.) Nahmen des Zahlers oder Deponenten, und in qua causa;
4.) Quantum, so eingezahlt worden;
5.) Pagina des Contobuchs, worin die Zahlung übergetragen worden.

Eben so besteht die Ausgabe aus den Rubriquen:

1.) Nummer;
2.) Datum der Auszahlung;
3.) Nahmen des Empfängers;
4.) Quantum;
5.) Pagina des Contobuchs, wohin die Zahlung übergetragen ist.

§. 46.

Dieß Journal wird von dem Cassen-Controlleur, welcher ein Duplicat desselben hält, controllirt. Wenn also der Rendant Gelder und Vorschüsse von den Partheyen in Empfang nimmt, so muß er die darüber auszustellende Quittung dem Controlleur zum Eintragen vorlegen, und dieser muß darauf notiren, daß die Post in seiner Controlle würklich eingetragen worden.

§. 47.

Das Journal dient hauptsächlich dazu, daß zu jeder Zeit der baare Cassen-Bestand des Vorschuß-Rendanten im ganzen übersehn werden kann. Es muß also bey den Quartals- und andern extraordinairen Revisionen, Journal und Controlle in Einnahme und Ausgabe abgeschlossen werden. Beyde müssen mit einander stimmen; und der Rendant muß die aus dem Abschluß sich ergebende Summe des Bestandes baar vorzeigen.

§. 48.

In dem Contobuche hat jede Parthey ihr angewiesenes Folium für jeden bey dem Collegio schwebenden Prozeß; so daß, wenn eine Parthey mehrere Prozesse hat, ihr auch mehrere Folia gehalten werden müssen. Ein solches Folium wird oben mit

N c N.

überschrieben. Die Seite linker Hand ist für die Einnahme, und die rechter Hand für die Ausgabe bestimmt.

§. 49.

Unter der Einnahme werden die von einer Parthey eingezahlten Vorschüsse, mit dem Dato, wo sie geschehen sind, und mit Allegirung der Pagina und Nummer

mer des Journals; unter der Ausgabe hingegen die davon geleisteten Zahlungen an die oben §. 28. seqq. beschriebenen Empfänger, mit gleichmäßiger Allegirung des Dati, der Pagina des Journals und der darüber erhaltenen Quittungen, eingetragen. Ein Schema dieses Contobuchs und umständlichere Vorschriften wegen dessen Führung werden in dem Eingangs angekündigten neuen Sportul-Cassen-Reglement erfolgen.

§. 50.

Aus diesem Contobuche werden in dem Falle des §. 27. oder auch sonst, so oft es nöthig, die Rechnungen der Partheyen abgeschrieben. Wenn solche den Partheyen communicirt werden sollen, so wird zugleich die §. 32. beschriebene Rechnung des Sportul-Rendanten abschriftlich beygefügt, damit die Parthey darus näher und im Detail ersehen könne, was eigentlich für sie vor Kosten von ihrem geleisteten Vorschusse bezahlt werden.

§. 51.

Dieses Contobuch ist zugleich die Rechnung des Rendanten, welche mit Ende jeden Rechnungs-Jahres abgeschlossen, revidirt, und die verbleibenden Bestände oder Reste in das neue Rechnungs-Jahr übergetragen werden müssen. Wie dabey, ingleichen bey Extrahirung, Uebertragung und Einziehung der Reste zu verfahren sey, deshalb sollen in dem mehrerwähnten neuen Sportul-Cassen-Reglement umständliche Vorschriften und Anweisungen erfolgen.

§. 52.

Vor der Hand müssen die Collegia die anzusetzenden Vorschuß-Rendanten instruiren, daß sie sowohl das Journal und Contobuch in gewissen dazu bestimmten Heften ordentlich, accurat und vollständig führen; damit bey Eingehung des nur gedachten Sportul-Cassen-Reglements die Bücher selbst darnach angelegt, und das Nöthige darein aus diesen Heften übergetragen werden könne.

§. 53.

Schließlich ist in allem vorstehenden nur von Einziehung und Berechnung der Gebühren in Processualibus die Rede. Mit denjenigen hingegen, welche für Actus extrajudiciales et voluntariae jurisdictionis, ingleichen für Actus, welche ad Requisitionem auswärtiger Collegiorum und Gerichte vorgenommen worden, einkommen, hat der Vorschuß Rendant gar nichts zu thun; sondern es gehören solche lediglich zur Berechnung und Einziehung des Sportul-Rendanten. Es hat also auch in Ansehung solcher Gebühren vor der Hand, und bis zur Emanirung des neuen Sportul-Cassen-Reglements bey der bisherigen Verfassung eines jeden Collegii sein Bewenden.

Berlin, den 30sten May 1781.

No. XXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht wodurch die Interimistische Ansetzung der Gerichts-Assistenten bey den Unter-Gerichten angeordnet wird. De Dato Berlin, den 30. May 1781.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Da Wir aus den Berichten Unserer Landes-Justitz-Collegiorum von der Verfassung der zu ihren Departements gehörigen Unter-Gerichte, und den bey selbigen bisher angestellt gewesenen Advocaten, Uns überzeugt haben, daß es nur bey sehr wenigen derselben, der Ansetzung würcklicher Assistenten in dem Sinne der neuen Prozeß-Ordnung bedürfen werde, daß aber auch die Sache noch nicht hinlänglich auseinander gesetzt sey, um wegen der disfälligen künftigen Verfassung besagter Unter-Gerichte schon jezt ein festes und beständiges Regulativ treffen zu können; So haben Wir es für das rathsamste gefunden, bey denselben auf eben die Art wie bey Unsern Landes-Justitz-Collegiis geschehen

ist, vor der Hand nur ein Interimisticum zu etabliren, während dessen die neuen Vorschriften in Gang gebracht; durch die Erfahrung zuverläßigere Data wegen Bestimmung derjenigen Unter-Gerichte, wo Assistenten nötig sind, und wo es dergleichen nicht bedarf, eingesammlet; und auch wegen Qualificirung der bisherigen Advocaten zu solchen Officiis sichere und der Sache angemessene Entschließungen gefaßt werden können.

Dieses Interimisticum soll auf folgenden Grund-Sätzen beruhen.

I.

Allen bisherigen Unter-Gerichts-Advocaten soll erlaubt sein ihre dermahlen annoch schwebende Prozesse zu Ende zu bringen; und dabey, in so fern, als solche nach den Vorschriften des neuen Modi procedendi eingeleitet werden, die Vices der Assistenten zu vertreten.

II.

Sämtliche Unter-Gerichte sollen angewiesen werden, fortan die neu einkommende Sachen so viel möglich allein, und ohne Zuziehung von Assistenten zu instruiren.

III.

Wenn gleich Fälle vorkommen wo das Objectum Litis 200 Rthlr. und darüber beträgt, und

entweder der Unter-Richter mit der Instruction solcher Sachen wegen deren Menge oder verzüglichen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit, oder um deswillen, weil dabey abwesende interessiren die in loco keinen anderweitigen nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung zuläßigen Mandatarium aus Mangel an Bekanntschaft constituiren können, für sich allein zu Stande zu kommen, sich nicht getrauet, oder ein und andere Parthei auf die Zuziehung von Assistenten ausdrücklich bestehet;

so soll den Unter-Gerichten erlaubt seyn, sich der Hülfe der geschicktesten von ihren bisherigen Advocaten in der Qualität von Assistenten interimistice zu bedienen.

IV.

Die Landes-Justiz-Collegia sollen ihren Unter-Gerichten aus diesen bisherigen Advocaten, nach Maasgabe der ihnen von den Qualitäten derselben bey wohnenden eigenen Kenntniß, oder in Subsidium der von den Gerichten selbigen gegebenen Zeugnisse gewisse Subjecta benennen, welche von besagten Gerichten durante hoc interimistico in dieser Qualität zugezogen werden können.

V.

Bey dieser Auswahl soll vorzüglich auf diejenigen Subjecta, welche bisher die Praxin Advocatoriam als ihr Haupt-Geschäfte betrieben haben, Rücksicht genommen; auf diejenigen aber, welche in andern Aemtern stehen, und sich mit der Advocatur nur nebenbey abgeben, soll blos in subsidium reflectiret werden.

VI.

Die Unter-Gerichte müssen angewiesen werden, so viel als möglich dahin zu sehen: daß diese Interims-Assistenten nicht leicht solchen Partheien, für oder wieder welche sie besonders in neuern Zeiten, als Advocaten gedient haben, beygegeben werden.

VII.

An Orten wo voraus zu sehen ist, daß daselbst die §. III. bestimmten Fälle der zuläßigen oder nothwendigen adhibirung von Assistenten am öftersten vorkommen dürften, und daß unter den dasigen bisherigen Advocaten keine hinlängliche Anzahl von dazu qualificirten Subjectis vorhanden sein, müssen die Landes Collegia entweder geschickte Advocaten aus andern Orten, wo sie überflüßig sind, oder auch gewesene Ober-Gerichts-Advocaten, die zu Assistenz-Räthen nicht designirt sind, und zu einer solchen Veränderung Lust bezeugen; oder endlich geschickte und routinirte Referendarios hinweisen; damit durch selbige die Vices der Assistenten in den dort vorkommenden Fällen durante interimistico versehen werden können.

VIII.

VIII.

Alle diese interimistischen Assistenten müßen bey ihrer Ernennung zu den dißfälligen Verrichtungen auf das den Justiz-Collegiis unterm 18ten Decbr. pr. communicirte Formular, mittelst Handschlags an Eides statt verpflichtet, und ihnen der interimistischen Sportul-Taxe Sect. II. §. 3. gemäß in Fällen wo sie würklich gebraucht worden, die Hälfte der Sect. I. bestimmten Assistenz-Raths-Gebühren zugebilligt werden.

IX.

Diejenigen Unter-Gerichts-Advocaten, welche bey der nach Maaßgabe §. 10. getroffenen Auswahl, zu den Verrichtungen der Aßistenten auch nicht pendente interemistico tauglich befunden worden, müssen bedeutet werden, sich von nun an, (außer der Beendigung ihrer alten Prozesse) aller und jeder Einmischung in die Processualia gänzlich zu enthalten, und alle bey ihnen sich meldende Partheyen an die Gerichte lediglich zu verweisen.

In wie fern übrigens diese Advocaten zu den Geschäften der Justiz-Commissarien admittirt werden können, ist nach den Grundsätzen des, wegen sothaner Justiz-Commissarien dato ergehenden besondern Rescripts näher zu beurtheilen.

X.

Während des Interimistici müssen die Landes-Justiz-Collegia bey Gelegenheit der einkommenden Appellationen, oder auch sonst nöthig gefundenen Einforderungen der Acten von den Unter-Gerichten darauf vorzüglich attent seyn.

1) Bey welchen Unter-Gerichten Aßistenten am häufigsten zugezogen werden, und ob diese Zuziehung würklich in der Menge und Wichtigkeit der Sachen, oder nur in der Bequemlichkeit des Unter-Richters ihren Grund habe.

2) Welche von den Unter-Gerichten, die sich der Aßistenten weniger bedient, bey denen von ihnen allein übernommenen Instructionen sich vorzüglich distingirt haben; oder bey welchen die Zuziehung der Aßistenten nur aus Präsumtion oder Begierde desto mehr Sportuln zuziehen, zum Nachtheil der Sachen selbst unterblieben sey.

XI.

Hiernächst müssen, sobald es die Umstände und Geschäfte des Landes-Justiz-Collegii selbst nur irgend gestatten bey allen beträchtlichen Unter-Gerichten, successive Justiz-Visitationes veranlaßt, und und bey Gelegenheit derselben zugleich näher untersucht werden:

Bey welchen judiciis so viel weitläuftige und wichtige Prozesse vorkommen, daß das Gericht zu

deren vorschriftsmäßigen Bearbeitung der Beygebung würklicher Aßistenten oder Assessoren in dem vollen Umfang dieses Officii nach der neuen Prozeß-Ordnung bedarf, auch

ob die von solchen Prozessen einkommende Sportuln einen hinreichenden Fond zur Salarirung solcher Aßistenten fourniren, oder woher solcher sonst genommen werden könne; und

wie viel dergleichen Aßistenten an einem solchen Orte würklich erforderlich und anzusetzen sind.

So wie die Visitationes successive für sich gehen, müssen die Justiz-Collegia auf den Grund der dabey eingezogenen Nachrichten, und angestellten Untersuchungen, richtige, auf Sach- und Local-Kenntniß gegründete, detaillirte Plans wegen vollständiger und dauerhafter Regulirung solcher Unter-Gerichte entwerfen, darüber mit der Krieges- und Domainen-Cammer in Fällen, wo derselben eine Concurenz zukommt, Abrede nehmen; und sodann diese Plans zur Approbation und weitern Verfügung anhero einreichen.

XII.

Bey Unter-Gerichten, die ein beständiges sedem fixum an einem gewissen Orte haben, das Judicium vorstellen, und wo zwar, nicht so viel wichtige und weitläuftige Prozesse verhandelt werden, daß es dabey der Anstellung würklicher Aßistenten bedürfe, dennoch aber dergleichen Sachen von Erheblichkeit zuweilen vorkommen, müssen die Landes-Justiz-Collegia auf Mittel und Wege bedacht

seyn,

seyn, es dahin zu dirigiren, daß daselbst ein ordentliches Collegium formarum etablirt, oder wenigstens einem jedem, solchen Richter ein der Rechte kundiger und zum Protocoll vereideter Actuarius beygegeben werde.

Nach diesen Principiis wird es Euch nicht schwer fallen, sowohl die interimistische Verfassung der Unter-Gerichte Eures Departements zu reguliren, als hiernächst zur beständigen und dauerhaften Einrichtung derselben, solide und passende Vorschläge zu machen.

Wir überlassen daher diese speciellen Arrangements Eurer nähern pflichtmäßigen Beurtheilung und ungesäumten Verfügung, und bemerken schließlich nur noch, daß, da bey dem Magistrat zu Brandenburg der oben §. VII. bemerkte Fall einzutreten scheinet, Wir nichts dagegen haben, daß der Referendarius Zierhold beigagten Magistrat zum interimistischen Assistenten angewiesen werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin den 30. May 1781.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXIX. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch demselben 1) der 3te und 4. Theil des ersten Buchs des Corporis Juris Fridericiani. 2) Die Interimistische Sportul- und Stempel-Taxe für die Ober- und Unter-Gerichte in processualibus, desgleichen für die Justiz-Commissarien und Notarien vom 26. April 1781 und 3) Eine vorläufige Anweisung wegen der aus dem neuen modo procedendi in Ansehung des Sportul-Cassen-Wesens und dessen Administration sich ergebenden Abänderungen vom 30ten May 1781 communicirt wird. De Dato Berlin, den 30. May. 1781.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet nunmehr in den Anlagen,

1) 50 Exemplaria von dem dritten und vierten Theil des Ersten Buchs Unsers Corporis Juris Fridericiani die Prozeß-Ordnung betreffend.

2) 80 Exemplaria der interimistischen Sportul- und Stempel-Taxe, für die Ober- und Unter-Gerichte, in Processualibus, desgleichen für die Justiz-Commissarien und Notarien.

3) Eine vorläufige Anweisung wegen der aus dem neuen modo procedendi in Ansehung des Sportul-Cassen-Wesens, und dessen Administration, sich ereignenden Abänderungen.

I.

Finden Wir demjenigen, was wegen der Einführung und Anwendung der diesfälligen Vorschriften in dem Rescript vom 1. hujus, und dessen Postscripto verordnet ist, nur so viel beyzufügen nöthig.

1) Sollten in dem vierten Theile, welcher die eigentlichen, auf die Prozeß-Ordnung sich unmittelbar beziehenden Gesetze enthält, Verordnungen vorkommen, die den Vorschriften eines oder des andern, in Eurem Departement subsistirenden Juris provincialis vel statutarii entgegen sind, (worunter Wir jedoch nur wirkliche mit gesetzlicher Kraft versehene Sanctiones, Constitutiones, oder Statuta, keinesweges aber bloße Observanzen, Präjudicata, oder in Causis specialibus, ergangene Rescripte verstanden haben wollen) so liegt Euch ob: davon forderfamst pflichtmäßige Anzeige zu machen, und nähere Vorbescheidung darüber zu gewärtigen.

2) die in dem Tit. XII. des vierten Theils vorgeschriebene Classifications-Ordnung, welche nach dem 1. Jun. dieses Jahres eröfnet werden dürfen, Anwendung finden. Bey denjenigen also, welche gegenwärtig schon schweben, muß, wenn noch keine Classificatoria publicirt seyn sollte, dennoch die Priorität der Gläubiger, nur nach bisherigen Gesetzen bestimmt werden.

3) In

3) In Ansehung derjenigen stillschweigenden Hypotheken, welche bisher den auf Immobilia eingetragenen Posten vorgegangen sind, beziehen Wir Uns auf das darüber sub Dato 13. hujus besonders ergangene Patent, welches Euch dato durch ein eigenes Rescript zur Publication zugefertiget wird.

4) Da in Specie die Chur- und Neumärkische Credit-Societät, in ihrem Reglement dahin privilegirt ist, daß nicht allein keine Cassen-Defecte, den von ihr ausgefertigten Pfand-Briefen vorgehen, sondern daß auch von den übrigen zur zweyten Classe gehörigen Cassen-Abgaben, Gesinde-Lohn und Deputat ꝛc. nur einjährige Rückstände besagten Pfand-Briefen prälociret werden sollen, so hat es bey diesem Privilegio speciali mehr erwehnten Credit-Societät nach wie vor sein unverändertes Bewenden.

II.

Wegen der interimistischen Sportul- und Stempel-Taxe, beziehen Wir uns auf den Inhalt derselben, welcher Euch hinlängliche Anweisung geben wird, was auch in Ansehung der Unter-Gerichte von Euch zu thun und zu veranlassen sey. Uebrigens habt ihr dafür zu sorgen, daß diese Tax-Ordnung in loco publico ausgehängt, auch sonst so viel als möglich zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde; Was in Specie die Stempel betrift, so müssen die diesfälligen Vorschriften, auch in Ansehung der seit dem 1. Jan. dieses Jahres annoch currenten Sachen beobachtet, und die darnach erforderlichen Stempel-Bogen, allenfalls bey dem Schlusse der Instanz nachgetragen werden.

III.

Der vorläufigen Anweisung wegen Eurer Sportul-Cassen-Administration finden Wir vorjetzt nichts beyzufügen, sondern bemerken nur, daß Wir bey Eurem Collegio, den neuerlich als Sportul-Cassen-Controlleur angestellten Secretarium Eckardt, zumahlen er Caution zu machen im Stande ist, zum Vorschuß-Rendanten für tauglich ansehen, und es also bey Euch nur darauf ankomme, unter Euren übrigen Subalternen ein Subject auszumitteln, welcher die Führung der Controlle, über die baare Einnahme des Sportul, sowohl als des Vorschuß-Rendanten aufgetragen werden könne, als worüber Wir Eurem nähern Vorschlage entgegen sehen. Sind ꝛc. Berlin den 30. May 1781.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXX. Privilegium und Güldebrief des Leineweber-Gewerks zu Schwerte in der Grafschaft Mark.

De Dato Berlin, den 5. Junii 1781.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem die Leineweber-Zunft zu Schwerte in der Grafschaft Mark, allerunterthänigst um ein neues Gewerks-Privilegium zur Einführung mehrerer Ordnung, und zu ihrem bessern Fortkommen nachgesucht hat, Wir sothanem Gesuch in Gnaden gewillfahret haben.

Wir cassiren und annulliren dahero hiermit, alle zu Mißbräuche gezogene der Leineweber-Zunft zu Schwerte in vorigen Zeiten gegebene Innungs-Briefe, oder sonst genannte Privilegia überhaupt, sie mögen ertheilet seyn, von wem sie wollen.

Wir thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft dergestalt, daß selbige in keinen Stücken mehr gelten, bey den Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einmal von einen Advocaten bey Zehen Rthlr. fiscälischer Strafe zu einigen Behelf angeführet werden sollen. Dagegen haben Wir nachstehende Articul gedachter Zunft, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. 1.

Daß derjenige, welcher bey dem besagten Gewerk der Leineweber, Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk, oder einen Ausschuß davon zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahre auf diese Profession gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgabe des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldateske geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. 2.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber, einigermaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. 3.

Zum Meisterstück soll derjenige, welcher bey diesem Gewerk Meister werden will, machen: Ein Stück von Funfzig Gängen Sechs Viertel breit, 30 Ellen lang, und dafern er auch zum Zwilch-Ziechen- und Bürenmachen befugt seyn will, soll er auch ein Stück Zwilch Vier und Zwanzig Ellen lang und Fünf Viertel breit, von was für Farbe er will, verfertigen, und soll ihm frey stehen, diese Meisterstücke in eines Meisters Hause, und auf dessen Stühle, mit welchen er sich deshalb zu vergleichen hat, oder in seiner eignen Wohnung zu machen.

Art. 4.

Wenn dieses Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle, ehe es vom Stuhle gebracht wird, davon bey dem Altmeister Anzeige thun, welcher sodann zwey Meister deputiret, die Arbeit auf dem Stuhl zu beschauen, und die daran bemerkte Fehler zu notiren, worauf denn das Meisterstück abgebracht, und um Berufung des Gewerks zu dessen Examinirung angesucht wird, welche darauf, so bald es möglich, im Beyseyn des Beysitzers geschehen soll.

Art. 5.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst

gunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet; sondern das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer uupartheyischen Meister heimzustellen: Maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwille und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemachet worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden, oder einen Einheimischen und Meisters-Sohn, oder der eines Meisters Wittwe, oder Tochter heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meisterrechts sich geschickt machen solle. Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes Meister gewesen, sich in Schwerte zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, wovon aber die würkliche Ausländer, was nehmlich die Zahlungs-Posten zur Lade und zur Cämmerey betrift, nach dem Edict vom 8. April 1764, frey bleiben, angenommen werden; jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses, von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und die Profession darauf getrieben habe.

Art. 6.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade Drey Rthlr., denen gesammten Meistern, wegen der zweymahligen Zusammenkunft, Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Vier Ggr., dem Meister, bey welchem das Meisterstück gemacht, Acht Ggr., (welche aber derjenige so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf), zur Raths-Cämmerey Sechzehn Ggr. und der Kirche anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, Acht Ggr. und über diese, auf Fünf Rthlr. zusammen sich belauffende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf, ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks geniessen.

Art. 7.

Da hiernächst die Leinewand nicht allein eine ins Commercium laufende Waare ist, sondern dessen bey weiten noch so viel in Unsern Landen nicht gemacht wird, als die Consumtion desselben erfordert, dahero Wir denn die Landes-Eingesessene zum Flachsbau und zu Spinnereyen, durch öffentliche Edicte und andere Verordnungen encouragiret haben und noch ferner encouragiren werden. So soll die Zahl der Meister keinesweges geschlossen seyn, und keiner unter den Vorwand, daß deren bereits hinlänglich vorhanden, abgewiesen werden, maßen, wenn auch die bestellte Arbeit, nicht so hinreichend zu hoffen wäre, daß viele Meister ihr Brod davon haben könnten, dennoch jedem Meister frey stehet, Garn zu kaufen, und daraus Leinewand zum Verkauf zu verfertigen, dahero Wir denn auch die Anzahl davon der von einem Meister anzusetzenden Stühle keinesweges eingeschränkt sondern darunter jedem, (ausser in denen hiernächst ausgenommenen Fällen,) die freye Hand gelassen wissen wollen.

Art. 8.

Nachdem Wir auch, mittelst verschiedener Ordres allergnädigst erlaubet, daß auf dem platten Lande ebenfalls Garnweber angesetzet werden mögen, jedoch daß

denen, so sich einmal in denen Städten niedergelassen, nicht vergönnet sey, sich auf das Land zu begeben, so hat es dabey ferner sein Bewenden, daß dieselben nach Maßgebung des Edicti vom 13. Febr. 1724 mehr als einen Stuhl, worauf sie selbst arbeiten, zu halten, und Jungens zu lehren, oder Gesellen zu fordern, nicht befugt seyn sollen; es wäre denn, daß sie das Meisterrecht in einer Stadt gewonnen, alsdenn sie mehr Stühle zu halten, auch Gesellen zu fordern und Jungens zu lehren, befugt seyn sollen. Jedoch müssen diese bey dem Gewerke der Stadt, angenommen und loßgesprochen, die Gesellen auch daselbst zum Meister gemacht werden. Und hiernach soll es auch wegen der Küster und Schulmeister, welchen das Garnweben zu ihrer bessern Substanz bereits vorhin frey gegeben worden, gehalten werden. Im übrigen versteht es sich von selbsten, daß auch in Dörfern jeden Wirth vergönnet sey, einen Weberstuhl zu setzen, und sein eigen Garn selbst, oder durch seine Frau oder Gesinde darauf zu weben. Dafern aber ein solcher sich unterstehen sollte, Garn zu kaufen, oder für andere zu weben, soll derselbe als ein Fuscher angesehen und als ein solcher auf des Gewerks Anzeige vom Magistrat bestraft werden.

Art. 9.

Derjenige Garnweber auf den platten Lande, welcher das Meisterrecht erlangen will, soll sich desfalls in der Stadt, wohin das Dorf gehöret, oder dafern es ein adelich- oder Amtsdorf wäre, in der zunächst belegenen, bey dem Beysitzer und Altmeister gebührend melden, und wenn er zum Meisterstück ein Stück Flächsen, Fünf Viertel breite Leinewand à 30 Ellen und 36 Gänge hoch, von einerley Farbe, oder anstatt desselben 20 Ellen Zwilch verfertiget, und solches untadelhaft befunden worden, gegen Erlegung Zwey Rthlr. Acht Ggr. davon der Beysitzer Vier Ggr., die Cämmerey Acht Ggr. und das Gewerk Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit haben, der Rest aber zur Lade kommen soll, ohne weiteres Aufhalten angenommen, wenn aber der Tadel davon augenscheinlich ist, ein ander Meisterstück gemacht, und da solches auch nicht tüchtig befunden würde, der Geselle abgewiesen werden, bis er es besser gelernet. Im übrigen werden bey einem Landmeister keine Wander-Jahre erfordert, derselbe ist auch nicht schuldig, denen Gewerks-Versammlungen mehr als einmal im Jahre beyzuwohnen, da er das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht, als jährlich Sechs Ggr. seyn soll, zugleich mit abführen muß. Gleichwie nun die Landmeister, welche sich obbeschriebenermaßen zünftig gemacht, Leinewand von allerhand Art, auch den sogenannten Warp von leinenen Aufzug und wollenen Einschlag, auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigen mögen. Also soll doch das letztere denselben nicht anders, als von Johannis bis Weynachten, und zwar daß der Warp nur von einerley Farbe sey, nach Maßgebung Unsers Edicti vom 27. Febr. 1728, gestattet seyn, wie sie sich denn auch bey Strafe der Waaren Confiscation nicht unterstehen sollen, ganz wollene Zeuge, sie haben Nahmen und Farben wie sie wollen, auch keine gestreifte Zeuge von zweyerley oder mehr Farben zu verfertigen, wenn solche gleich mit leinenen Aufzug gemacht, oder von denen von Adel, oder andern particulieren Leuten, zu ihres Hauses Bedürfniß, bey ihnen bestellet würden; dahingegen denen Leinewebern in Städten, ob ihnen zwar Wolle in Wolle zu arbeiten, und ganz wollene Zeuge, dafern sie es nicht mit dem Gewerke der Rasch- oder Zeugmacher halten, zu verfertigen verbothen ist, gestattet seyn soll, von Johannis bis Weynachten nebst dem Warp von einer Farbe, auch gestreifte Zeuge von verschiedenen Farben, jedoch nur mit leinenen Aufzug, und wollenen Einschlag zu machen, wenn solche von particulieren Leuten zu ihres Hauses Nothdurft bey ihnen bestellet werden; Zum Wieder-Verkauf im Lande aber müssen sie sich alles gestreiften Zeugmachens gänzlich und bey Strafe der Confiscation, gleich den Landmeistern, enthalten.

Art. 10.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magi-

Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerks Sachen aufgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Schwerte setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keineswegs aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 11.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Altermann, sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten hierdurch gänzlich verbiethen, auch die sonst üblichen Geldstrafen, wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaffet wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Garnweber es anders nicht, als bey anderer ehrlichen Leuten Zusammenkünften gehalten werden solle, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde; maßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann; Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zur rechten Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzugeben, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 12.

Haben Wir zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden soll; Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der grössesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, fernerhin gestatten, Jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewercks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister, zum andern gebracht werden muß, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget ist, angesehen werden.

Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welcher der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursache, kein anderer, als der älteste Meister genommen werden, daferne er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Raths-Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie

sich nicht einigen könnten, muß die Sache an den Magistrat gelangen, der sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. 13.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister, in der Woche nach Trinitatis jedes Jahres sowohl über die zur Meister-Lade als Gesellen-Armen Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Raths-Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren. Zu dieser Versammlung können auch die mithaltenden Meister aus den Neben-Städten, gefordert werden, die denn ihr jährlich Quartal-Geld von jedem mit Sechs Ggr. erlegen. Dem Beysitzer soll Zwölf Ggr., dem Gewercke Zwey Rthlr., und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Raths-Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen; Wie Wir denn besonders nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, soll das gantze Gewerck deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Garnweber gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meister oder Gesellen geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerck gelegt werden können, bis er sich Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerck frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration von 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gäntzlich zu vergeben.

Art. 14.

Ob nun zwar solchergestalt die nichts bedeutende Processe vermieden und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu denen Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdürft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, soll selbige in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 15.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (welche wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen), um aus solcher Casse einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn; Wie denn zu dem Ende, die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann; einen wandernden Gesellen aber welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Meister-Lade von den Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht wie unten beym 29. Art. dieses Privilegii

vilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, sondern für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, das von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 16.

Weil die Redlichkeit eines Garnwebers hauptsächlich darin bestehet, daß er außer, was ihm, als einen Christen und Bürger oblieget, tüchtige Arbeit mache, und von der ihm gegebenen Zuthat nichts vertausche, noch weniger entwende: so verordnen Wir hiermit, daß, wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß die von ihm bestellte Arbeit nicht tüchtig gemacht, oder das angegebene Garn vertauschet, oder von demselben etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehender Meister, untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zur Bezahlung und in die Unkosten verdammen soll. Würde aber ein Garnweber überführet, daß er etwas von der Leinewand, Zwilch oder Garn gestohlen, soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemahl ist, in Zehen Rthlr. Strafe zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret und die Sentenz Vierzehen Tage lang auf den Rathhaus-Flur öffentlich angeschlagen werden. Würde er aber zum zweytenmal sich auf Dieberey betreffen lassen, soll derselbe als ein unehrlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen, dabey weiter nicht gelitten, und ihm zu seiner Subsistenz nicht gestattet werden, anderer Leute Garn, sondern nur sein eigenes, und so er gekauft, zum Handel zu verarbeiten.

Art. 17.

Damit aber die Dieberey desto füglicher entdeckt werde, so soll nicht allein das bisherige Wiegen des Garns und hiernächst des daraus verfertigten Leinens, wenn der Kleister daraus gewaschen, noch ferner jedermann frey stehen, sondern auch, weil die Garnweber, das Gewichte wieder zu schaffen, Künste zu gebrauchen wissen, eine Tabelle publiciret, und diesem Privilegio beygedruckt werden, woraus jedermann ersehen könne, wie viel Ellen er von so viel Garn zurück bekommen müsse. Würde aber ein Garnweber befinden, daß das Garn nicht richtig gehaspelt sey, so hat er solches ehe er es aufbringet anzuzeigen, und darauf nicht ankommen zu lassen, daß er noch Garn nachfordere. Ferner sollen zu Verhütung des Betrugs die Alt-Meister alle Vierteljahre die Blätter bey den Meistern messen und da sich befinden würde, daß die Blätter nicht ihre gehörige Breite hätten, soll der Meister für jedes Rohr, so das Blatt zu schmal ist Einen Gr Strafe zur Lade erlegen. Wenn auch in der Arbeit ein ledig Rohr wäre, soll der Meister ebenfalls dafür Einen Gr. und für jeden Dreyling Drey Pf. dahin bezahlen. Endlich soll keinem Garnweber erlaubt seyn, Enden Leinewand von Ein oder Zwey Ellen zu verkaufen, bey Drey Rthlr. Strafe.

Art. 18.

Und da die Leineweber die Leute öfters aufzuhalten pflegen, so soll das einmahl aufgebrachte Garn, wieder abzunehmen, und eines andern aufzubringen bey Zwey Rthlr. Strafe verbothen seyn. Wer aber jemand so lange aufhält, daß er die Bleichzeit darüber versäumen muß, der soll nach vorkommenden Umständen, noch härter bestrafet werden. Da auch von den Tuch- Rasch- und Zeugmachern gegen die Leineweber und von diesen gegen jene, der Spinnerinnen halber öfters geklaget worden; So soll keiner von beyden dem ander seine Spinnerinnen abspänstig machen, sondern eine Spinnerin so für einen Wollen-Arbeiter Wolle vorhin gesponnen, soll so lange für selbigen spinnen, als sie zureichende Wolle und richtige Bezahlung von ihm erhält, und eben also soll es mit denen Spinnerinnen, so für einen Leinweber Flachs gesponnen, gehalten werden.

Art. 19.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten; soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 20.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet) keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Leineweber wie jedermänniglich sich zu conformiren haben; Für sothanes Leichentragen sollen den Trägern Sechzehn Ggr. aus der Meister-Lade gegeben werden. Die übrige Meister aber sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit, oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 21.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Manns Tode, das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch, daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben, dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten, gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen die Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachlässigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszuleren, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eine Meisters-Wittwe außer dem Gewercke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Garnweber Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 22.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um das Handwerck zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewercks, bey Lossprechung des Jungens sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerck stellen, und dessen Geburts-

burts-Brief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charite-Hospital für 12 Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen die unehelich Gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserl. Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und darin verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als an den Beysitzer Drey Ggr. Schreibe-Gebühr, und Sechs Ggr. in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er, oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses wo es sonst gewöhnlich ist Acht Ggr.

Art. 23.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerck gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen, solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 24.

Der Meister soll seinen Lehr-Jungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit denselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seiner Ehe-Frau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. 25.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Beysitzer und Aelteste wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen

sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter, in Unsern Landen, wandern müsse. Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewercks-Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte und ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Zwölf Gr. in die Lade, und dem Beysitzer vor Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Charite-Hospital und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und denen zwey Alt-Meistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allen auch Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer Sechs Ggr. und die Zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen; Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Beysitzer und Altmeister ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. 26.

Die ehmahligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Garnweber-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Garnweber-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. 1734, gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden

manden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injuriensachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. 27.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Garnweber-Gewerks, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einen Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; daher wir die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaft wissen wollen, dergestalt, daß die Garnweber-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, widrigenfalls sie bestrafet werden sollen; wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen. Immaßen, wenn ein Geselle Abends nach Zehen Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Raths-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden sollen.

Art. 28.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 29.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Vierzehn Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Vierzehen Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2 festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, in Arbeit nehme, ohne die geordnete Kundschaft fordern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, zu Schwerte einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener maßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermelbten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 30.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnun-

gen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auch in der Woche nach Trinitatis jedes Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen. Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 31.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 32.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. 33.

Gleichwie nun das Gewerk der Garnweber in Schwerte sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation der Grafschaft Marck dem Commissario loci und dem Magistrat zu Schwerte, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, auch wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs Artikel höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Junii 1781.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. Michaelis.

No. XXXI.

No. XXXI. Gewerks-Privilegium und Gülde-Brief für die Maurer und Töpfer zu Sandau. De Dato Berlin, den 29. Juny 1780.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, nachdem die sämtlichen Maurer- und Töpfer-Meister der Stadt Sandau um Errichtung eines combinirten Gewerks, allerunterthänigst angesuchet haben, und Wir auf erstatteten Bericht Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer, solchem Gesuche per Rescr. vom 16. January c. a. allergnädigst zu deferiren kein Bedenken gefunden, als verordnen Wir zuförderst, daß das Maurer und Töpfer-Gewerk zu Sandau sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731., und wie solches den 6. August 1732. von Uns publiciret worden, allergehorsamst zu achten habe. Hiernächst haben Wir denselben noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach,

Art. 1.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Maurer und Töpfer daselbst Meister werden will, sich bey dem aus dem Magistrat dem Gewerk zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Alt-Meister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle: Welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten oder dritten Tag, wenn nicht besondere Ursachen entgegen stehen, darauf das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchen derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, und wenn es ein Maurer ist, Ein Jahr als Polier bey einem Meister für Gesellenlohn gearbeitet habe, (weshalb Wir doch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeit lang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu denen Wander-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. 2.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen, einigermaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin übliche Muthzeit und Muthjahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. 3.

Soll der Mauer-Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, bey der ersten

Versammlung des Handwerks sich erklären, das Meisterstück zu machen, und zu solchem Ende in des Altmeisters Hause einen geschickten untadelhaften Grund- und Stand-Riß, wie auch ein Profil eines Gebäudes, imgleichen auch eine Specification über die dazu gehörige Bau-Materialien und Arbeits-Lohn, nachhero aber ein vollkommen Gebäude zum Meisterstück machen, wenn dergleichen zu bauen eben zu der Zeit vorfiele, welches ihm der Altmeister des Handwerks sodann anzuweisen hat, und wenn es fertig ist, soll der Meistergeselle solches dem Raths-Beysitzer und dem Altmeister anzeigen, und um Berufung des Handwerks zu dessen Examinirung ansuchen, welches denn, sobald es möglich, in Beyseyn ermeldeten Beysitzers geschehen soll.

Bey dieser Zusammenkunft soll das Meisterstück durch den Bau-Director, wo dergleichen vorhanden und zugegen ist, sonst aber dem Bau-Inspector oder ein sonst bewährter Bauverständiger des Orts, den das Handwerk sodenn dazu erfordern muß, nebst denen Altmeistern besichtiget, der Geselle weiter examiniret, und von Tüchtigkeit des Meisterstücks solchergestalt unpartheyisch geurtheilet, auch durchaus keinem ehender das Meister-Recht zugestanden werden, bis er alles dieses geleistet, und das Examen ausgestanden. Bey Examinirung des Meisterstück-Gebäudes ist noch zu observiren, daß in dem Gebäude, so zum Meisterstück aufgeführet wird, auch hauptsächlich ein Creutz-Gewölbe gefertiget, und die Schornsteine zur Zeit, da das Examen des Meisterstücks geschiehet, nur bis unter das Dach dem Balken gleich geführet seyn müssen, um zu urtheilen, ob die Röhren in ihrer gehörigen Größe angeleget seyn. Wie denn auch vor dieser Examinirung des Meistergebäudes keine Mauer beworfen noch abgeputzet seyn soll, damit gesehen werden könne, ob die Mauern in gehörigen Verband gemauert seyn. Ueber diese Stücke aber soll der zum Meister-Rechte sich qualificirende Geselle ein mehreres zu machen unter keinerley Vorwand, auch zu keiner weitern Zeichnung angehalten, auch die dabey gewöhnliche Schmausereyen hiermit gänzlich verboten werden.

Art. 4.

Sollten nun an dem zu verfertigen vorgeschriebenen Meisterstück, wenn solches von de Gesellenm, so Meister werden will, fertig gemachet, und bey dem Examen solche Mängel befunden werden, woraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern, oft mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten, und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zu der Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meister-Stücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, oder der Verfertiger deshalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meister-Stück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden; und wenn darüber Streit entstehet, so ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Baumeister und Mauermeister anheim zu stellen; Maaßen; wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Soll der Töpfergeselle, so Meister zu werden angehalten, und dieserhalb sich bey die Deputirte des Handwerks gebührend gemeldet hat, folgendes zum Meister-Stück machen, als nemlich:

1) Einen großen wohl glasurten Topf 1 Elle hoch;
2) Einen wohl glasurten Sauer-Krug 1 Elle hoch, und zwar muß jedes Stück aus einem Klumpen verfertiget und nicht aus verschiedenen Stücken zusammen gesetzet werden.
3) Alle zu einem glasurten Ofen benöthigte große und kleine Kacheln, von solcher Art und Größe, wie es brauchbar ist, und wie er die besten Formen dazu finden

finden kann; welchen Ofen er bey der ersten Gelegenheit selbst setzen soll. Ueber jetzt gedachte Stücke aber, welche dem Gesellen zu verkaufen, oder auch zu behalten frey stehen, soll er ein mehreres zu machen unter keinerley Vorwand noch auf einige Art und Weise angehalten werden.

Wenn der Meistergeselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstückes zugelassen worden, so soll er solches entweder in eines der beyden Altmeister oder eines andern Meisters, oder auch in seinem eigenen Hause, wovon ihm die Wahl zu lassen, verfertigen. Es muß aber in den beyden letztern Fällen der vorsitzende Altmeister oft und fleißig zusehen, ob er es auch ohne jemandes Hülfe oder Anleitung mache; wofür der Altmeister überhaupt mehr nicht denn 12 Groschen fordern und annehmen muß. Daß aber bey Verfertigung sothanen Meisterstücks mehr Meister zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, gänzlich verboten werden.

Da auch so wenige Stücke, als zum Meisterstück erfordert worden, allein nicht gebrannt werden können, so soll ihm frey stehen, einen ganzen Ofen voll allerhand irdenes Geschirr zu verfertigen und nachher zu verkaufen, oder seine einzelne Stücke nebst des Meisters Waaren, welchem der Ofen zuständig, einzusetzen, und sich, der Brandkosten halber, mit dem Meister, so gut er kann, zu vergleichen. In beyden Fällen aber ist er schuldig, die Waare selbst einzusetzen, den Ofen anzufeuern, und alles zu besorgen, bis der Brand vollendet und die Waare heraus genommen, und völlig fertig ist. Jedoch soll ihm keine Zeit, binnen welcher Zeit das Meisterstück fertig seyn müßte, gesetzt werden. Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meistergeselle solches dem Raths-Beysitzer und vorsitzenden Altmeister des Handwerks anzeigen, und um Berufung 2 bis 4 der ältesten Meister des Handwerks zu dessen Besichtigung und Beurtheilung ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; sonst aber ihm einiger von denen Amtsmeistern öfters mit Fleiß oder aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemachet, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, oder derselbe deshalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemachet worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meister-Stücks der Maurer sowohl, als auch der Töpfer, und was desfalls, ingleichen wegen der Wander-Jahre, festgesetzet worden, anbetrift, unter einen Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in der zu Anfang genannten Stadt zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgendem 5ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Ortes, mittelst Verfertigung

des

des daselbst gebräuchlichen Meister-Stücks zum Mit-Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. 5.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf Vier Rthlr. in die Meister-Lade, Vier Rthlr. Sechszehen Groschen denen gesammten Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft, Einen Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr. dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Sechszehn Groschen, (besonders noch der Maurer, dem Landbaumeister, oder wo keiner zugegen, denen Altmeistern, so das Gebäude und Riß, auch ihm, den Meistergesellen, examiniret, Sechszehen Groschen) welche also selbst derjenige, so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, oder wie den Töpfern erlaubt ist, das Meisterstück auch in seinem eigenen Hause verfertiget, sämmtlich zur Lade erlegen muß, und danebst an die gemeine arme Schule oder Büchse Sechszehen Groschen. Ueber diese bey den Maurern auf Acht Rthlr. Sechszehen Ggr., und bey den Töpfern auf Acht Rthlr. sich belaufende Kosten soll er nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen.

Art. 6.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Handwerk der Maurer und Töpfer daselbst fernerhin ungeschlossen bleibe und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.

Denen Mauermeistern soll niemalen mehr als Funfzehen Gesellen erlaubet seyn, nebst Zwey Jungens, wenn nehmlich der erste Junge Ein und ein halb Jahr ausgestanden hat, zu halten, damit die Bauenden mit der Arbeit gefördert, nicht ein oder zwey Meister die beste Nahrung allein haben, und ein jeder Meister bey allen Bauten die Arbeit selbst über sehen könne, und solche wegen der Vielheit nicht vernachläßigen dürfe. Jedoch ist die Land-Arbeit hierunter nicht begriffen, als wozu sich ein Meister a part Gesellen verschreiben und halten kann, doch mit Vorbewußt des Altmeisters. Wer aber in der Stadt hierwider handelt, soll Zwanzig Rthlr. Strafe geben, und davon ein Drittel zur Cämmerey, ein Drittel zur Lade und ein Drittel zur Armen-Casse berechnet werden; zu dem Ende denn ein jeder Meister alle Quartal eine Specification seiner Gesellen an den Altmeister einzusenden schuldig, bey Strafe Vier Rthlr. halb dem Magistrat und halb der Lade.

Es soll auch jedem Töpfer-Meister frey stehen, so viel Gesellen und Jungens zu halten, als er fördern kann; jedoch wenn jemand Zwey Gesellen hätte, soll er bey Zwey Rthlr. Strafe, halb der Cämmerey und halb der Lade, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mitmeister ebenfalls mit welchen versehen, oder keine mehr verlangten; wenn er aber darauf nicht warten wollte, so stehet ihm frey die übrigen Gesellen sich zu verschreiben, jedoch mit Vorbewußt des vorsitzenden Altmeisters.

Art. 7.

Wer nun das Maurer- oder Töpfer-Handwerk vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Maurer- und Töpfer-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem Hanwerk der Maurer und Töpfer die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Fuscher geschwinde Justiz durch Wegnehmung des Arbeitszeuges, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal wiederfahren lassen.

Denen sämmtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Maurer- oder Töpfer-Handwerk gelernet, aber

aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten: und müssen dieselbe sowohl beym Auflegen für Arme und Kranke, als sonsten überall, deme so andere Gesellen zu thun schuldig und in dieser Handwerks-Ordnung ihnen vorgeschrieben, sich willigst unterwerfen.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte, oder mit Laufpässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Maurer- oder Töpfer-Arbeit zu verfertigen gestattet werden, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Die Arbeit aber, welche denen Maurern allein und keinem andern zustehet, soll alle diejenige seyn; welche mit Kalk und Lehm hauptsächlich geschiehet, beydes unter und über der Erden, an Civil-Gebäuden und Fortificationen, Thoren, Canälen, Schleusen, maßiven Brücken, Quadersteinen, Bildhauer- und Steinmetz-Arbeit zu versetzen, aus- und inwendige Wände an und in den Gebäuden abzuputzen, ingleichen, jedoch dieses cumulative und den Dach- oder Ziegeldeckern, alle ziegelsteinerne Dächer latten und eindecken, wie sie denn auch das Röhren und Gipsen, auch sowohl schlechte als verzierte Gesimse, Architraven, Camine und andere dergleichen inwendige Arbeit, wie auch an Facaden der Häuser, Campanule und Schnürkel, Pilaster, Kälber-Augen in den Cornichen, Entrelas Balustraden und Decken zu verfertigen, so theils vergessen, theils aus halb freyer, nicht aber aus ganz freyer Hand gemachet werden, mit denen Gipsern, nach Unserer höchsteigenhändigen Verordnung vom 7. May 1732, und 12. Juny 1734 fernerhin gemein haben sollen.

So soll auch denen Maurern unbenommen seyn, Senk- oder mit Feld- und andern Steinen ausgelegte Brunnen, so mit Hammer und Kelle gemacht werden müssen, zu verfertigen, und keinen, der nicht Meister ist, solches gestattet werden, bey Zehen Rthlr. Strafe, halb zur Raths-Cämmerey und halb zur Handwerks-Lade; jedoch sollen die ordentlichen Brunnenmacher- und Röhrmeister von dieser Arbeit nicht ausgeschlossen seyn, sondern die Maurer selbige mit ihnen nur gemein haben.

Es soll auch kein Töpfermeister aus einer andern einländischen Stadt, noch weniger einem Ausländer gestattet seyn, ausser den freyen Jahrmärkten, Töpfer-Waaren zum Verkauf einzuführen. Wie denn dieselben auch schuldig sind, die im Jahrmarkt unverkauft gebliebene mit sich zurück zu nehmen, oder mit Vorwissen des Handwerks bey jemanden einzusetzen. Denen Einwohnern selbst aber kann nicht verwehret werden, Töpfer-Waaren in andern Städten zu kaufen und einzubringen; wenn auch jemand in einer andern Stadt einen Ofen bestellt hätte, sollen die Handwerksmeister sich nicht entbrechen, denselben auf- und umzusetzen, auch zu repariren. Wenn auch der fremde Meister die von ihm verfertigte Ofens selbst aufsetzen wollte, soll ihm solches zu thun unverwehret seyn, und von Seiten des Handwerks nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden. Keinen soll auch gestattet werden, weder in noch ausser den Jahrmärkten mit ausländischen Töpfer-Waaren auf einige Art zu handeln, oder sie einzuführen; als welches Wir allbereits durch Edicta verbothen haben. Eben so wenig soll sich niemand unterstehen, Töpfer-Waaren aufzukaufen, und in oder ausser den Jahrmärkten solche zu verkaufen; insbesondere sollen die Maurer keine Kachel-Ofen setzen, noch weniger mit Kacheln Handlung treiben. Auf dem platten Lande sollen ohne besondere Concession keine Maurer und Töpfer geduldet werden, wie denn auch alles Hausiren mit Töpfer-Waaren ernstlich verbothen, und denen Land- und Policey-Reutern anbefohlen wird, die betroffene zu confisciren. Denen Landleuten stehet frey, ihre Kachel-Ofen in welcher Stadt sie wollen, zu bestellen, und durch einen Meister

oder dessen Leute setzen und repariren zu lassen.

Art. 8.

Sollen die Mauermeister mit ihren Bauherren wegen der Arbeit einig werden, selbige entweder zu verdingen, oder um Tagelohn zu arbeiten, wobey doch allezeit der Bauherr die Wahl hat, solche nach Verding oder Tagelohn machen zu lassen; der Meister aber muß allezeit dafür sorgen, daß die Arbeit mit aller Treue, Fleiß und Sparsamkeit gemachet, und nicht verdorben werde, widrigenfalls der Meister, so den Bau angenommen, dafür haften und den Schaden ersetzen muß; da er aber solches zu thun nicht im Stande wäre, soll er auf Erkenntniß des Magistrats aus dem Handwerk gestossen, und des Meisterrechts verlustig seyn. Zu dem Ende denn ein Meister bey Verlust dieses Meisterrechts, keine Brandmauer unter einen ganzen Stein dicke anlegen, hiezu auch allemal die besten Steine aussuchen, und selbige nicht mit Kalk, sondern fürnehmlich in Caminen mit Lehm mauren, auch für allen Dingen in keiner Brandmauer Hölzer oder Pfröpfe zu Bevestigung des Paneels mit einlegen muß; imgleichen bey eben dieser Strafe keine Camine auf die Balkens anlegen, noch weniger solche durch die Brandmauren und Schornstein-Röhren gehen lassen, auch sich in allen dergleichen Feuersgefahr verursachen könnenden Bauten vorsichtig verhalten muß, wie solches das Feuer-Reglement und andere Befehle erheischen, dessen nun aber versichert zu seyn, muß

Art. 9.

Ein Meister täglich bey seinen Gesellen seyn, gute Anstalten beym Bau machen, und damit solcher desto besser gefördert werde, muß er oder dessen Gesellen, gleich denen Zimmerleuten, von Maria Verkündigung an bis Michaelis um 5 Uhr Morgen bis Abends um 6 Uhr auf der Arbeit seyn, oder da sie in den längsten Tagen eine Stunde eher kommen wollten, auch eine Stunde eher abgehen können. Von Michaelis aber an, müssen sie sich mit anbrechenden Tage bey der Arbeit einfinden, und mit der Sonnen Untergang erst abgehen; da denn ersterm Falls einen Gesellen täglich Acht Groschen Tagelohn, das Meistergebühr mit gerechnet, letztern Falls aber, in kürzern Tagen denselben Sieben Groschen Tagelohn incl. der Meistergebühren gereichet werden sollen. Denen Handlangern, so den Kalk löschen und zubereiten, soll in denen längern Tagen Fünf Gr., in denen kürzern Tagen aber Vier Gr. Sechs Pf. das Meistergebühr mit eingerechnet, gegeben werden. Ein gemeiner Handlanger aber bekommt in den langen Tagen Vier Gr. in den kürzern Tagen aber nur Drey Gr. Sechs Pf., wovon der Meister nichts erhält.

Es muß sich aber kein Geselle noch Handlanger unterstehen, einiges Holz oder Stücken Bretter und Rüststangen, noch auch Dach- und Mauersteine oder Eisen, wider Wissen und Willen des Bauherren, wenn sie von der Arbeit gehen, mitzunehmen, oder zu gewärtigen, daß ihnen von dem Arbeitslohn der Werth des Holzes und andern Materialien von dem Bauherrn ohne alle Weitläuftigkeit abgezogen werden, nach mehreren Inhalt der hierüber publicirten Edicte.

Art. 10.

Das Handwerk der Maurer und Töpfer kömmt jährlich ordentlicher Weise, nehmlich zum Haupt-Quartal, nur einmal zusammen, und zwar in der Woche nach Trinitatis, bey dieser Hauptversammlung, welcher alle mithaltende Meister aus denen Neben-Städten, wie auch Gesellen, mit beywohnen müssen, sollen für allen Dingen diese Handwerks-Ordnungen von dem Beysitzer öffentlich verlesen, und denen sämmtlichen Handwerksgenossen eingeschärfet werden, dafür soll dem Beysitzer alsdenn, ausser was demselben bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehrjungens hierinn a part gesetzet worden, mehr nicht als Ein Rthlr. Acht Gr. von beyden Gewerken, nehmlich von jeden Gewerk Sechszehen Groschen an Gebühr aus der Lade gegeben werden.

Wann aber das Handwerk oder der vorsitzende Altmeister nöthig findet, ausser diesen alljährigen eine anderweitige Zusammenkunft anzustellen, soll solches

ohne

ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers, und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen; ein anderer aber, der das Handwerk ausserordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Fordergebühr à Zwölf Gr. zur Lade und dem Beysitzer Sechszehen Gr. ex propriis bezahlen. Und zwar wollen Wir, daß alle Versammlungen des Vormittages gehalten werden, damit alles desto vernünftiger und bey nüchtern Muth könne abgemachet werden; wie denn derjenige, so alsdenn doch schon trunken dabey erscheinet, in Sechs Groschen Strafe zur Lade verfallen solle.

Die Berufung geschiehet durch den jedesmaligen jüngsten Stadt-Meister des combinirten Gewerks, es sey solches ein Maurer oder Töpfer, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhübe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 11.

Den Beysitzer des Magistrats und denen Altmeistern sollen die übrigen sämmtlichen Meister, wie auch Gesellen, bey den Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführen und vergehen würde, soll mit Geldstrafe zur Lade angesehen werden: Wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abschaffen: Und wollen, daß es bey der Zusammenkunft der Maurer und Töpfer anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften, gehalten werden solle; jedoch daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften, geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey gGr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, ganz wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf gGr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 12.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir dann wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister, nach dessen Absterben, zum andern gebracht werden muß, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Diese

Lade soll bey dem ersten vorsitzenden, und ohne alle Abwechselung beständig beyzubehaltenden Altmeister, der allezeit in der Ringmauer der Stadt wohnen muß, (maaßen die Lade keinesweges ausser derselben zu bringen) im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben; und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zu Altmeistern sollen jederzeit zwey tüchtige angesessene, folglich die, die gehörige Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen können, des Rechnen und Schreibens erfahrne, durch die meisten Stimmen, in Beyseyn und unter der Direction des gedachten Beysitzers, oder wenn diese sich nicht darüber vereinigen könnten, durch den Magistrat erwählte Leute seyn, und zwar einer von den Mauer- und einer von den Töpfermeistern des Gewerks, welche deshalb denn auch, um besserer Erfahrung willen, zeitlebens beyzubehalten sind. Wenn nun der Vorsitzende, Krankheit oder anderer Ursachen halber behindert wäre, muß der zweyte Altmeister sodann denen vorfallenden Handwerks Deliberationen beywohnen. Das jährliche Douceur für den vorsitzenden Altmeister hat Magistratus mit Gutfinden des Beysitzers, nach Proportion der Anzahl derer Handwerksgenossen und deren Einkünfte, auszumachen und festzusetzen. Wer nun also einmal zum Altmeister auf obige Art ernennet, bleibet solches auch, wie allbereit gedacht, um die Nachricht aller vorfallenden Sachen so viel besser zu behalten, Lebenslang: es wären denn erhebliche Ursachen vorhanden, um welcher halben der Beysitzer oder Magistrat mit diesem oder jenem eine Aenderung zu treffen für nöthig finden möchte.

Art. 13.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der vorsitzende Altmeister, bey der Art. 10. gemeldeten jährlichen General-Zusammenkunft, in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks Beysiers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren.

Zu dieser Haupt-Versammlung sollen alle Mitmeister nebst ihren Gesellen, insonderheit aber auch alle mithaltende Meister und Gesellen aus denen Neben-Städten, (wie Art. 10. verordnet worden) wofern sie nicht ihr eigen Gewerk haben, gefordert werden, und solcher ohne alles Einwenden beywohnen, und ihr jährlich Quartal-Geld mit Acht Gr. erlegen, widrigenfalls aber die erstern gewärtigen, das ihnen das Handwerk geleget werde. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr. Acht Gr., nehmlich Sechszehn Gr. von die Maurer, und Sechszehn Gr. von denen Töpfern; dem Handwerk Zwey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Rthlr. Zwölf Gr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk desfalls Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Maurer oder Töpfer gescholten worden, geschehen ist, gemeinschaftliche Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. So wie wenn nur eines dieser beyden combinirten Gewerke in Proceß geräth, es die Kosten blos aus seinen eignen Mitteln, ohne daß das andere Gewerk mit dazu contribuiret, übernehmen muß. Wenn aber das ganze combinirte Gewerk wäre geschimpfet worden, oder in einen andern Proceß geriethe, können die Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, sogar sein Handwerk gelegt wer-

den

den könne, bis er ihm Satisfaction verschaft, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. auch nachherigen Verordnungen gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. 14.

Ob nun zwar da solchergestalt die nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit, da Wir auch solche Verordnungen machen wollen, daß die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein gar weniges kosten sollen. Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls beym Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 15.

Wenn das Gewerk sich vereinigen sollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihres Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle, aber jeder einen besondern Schlüssel, dazu haben müssen, nur einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Wie denn zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden können. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll Ein bis höchstens Vier Gr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 30. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige aber nicht annehmen wollte; so soll er nichts bekommen, und für einen Vagarten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 16.

Beyderley Meister haben sich überhaupt, sowohl gegen andere als unter einander, so zu betragen, wie es rechtschaffenen Leuten gebühret, wohin also auch gehöret, daß kein Mitmeister dem andern die Gesellen abspänstig mache, widrigenfalls derselbe in Zwey Rthl. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Lade, verfallen soll. Und weil die Redlichkeit eines Mauermeisters hauptsächlich darinn bestehet, daß er tüchtige Arbeit mache und von denen ihn zur Arbeit gelieferten Baumaterialien nichts entwende: so verordnen Wir hiemit, daß wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß die von ihm verdungene Arbeit nicht tüchtig gemacht, oder von denen Baumaterialien, an Steinen, Kalk, Dachsteinen und Eisen, etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister, (wozu insonderheit der Raths-Maurer zu nehmen,) untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, solchen zu Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, sonst aber zur Bezahlung der verdorbenen Arbeit und in die Unkosten verdammen soll, würde aber ein Meister wider Verhoffen

überführet, daß er gar etwas von denen Baumaterialien gestohlen, so soll er das gestohlne bezahlen, und wenn es das erste mahl ist, in Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey und Erstattung des Schadens und der Unkosten verdammet, und die Sentenz 14 Tage lang auf dem Rathhaus-Flur öffentlich angeschlagen werden. Würde er aber sich zum zweyten mahl auf Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe, als ein würklich unehrlicher Mensch, aus dem Handwerk gestoßen und dabey weiter nicht gelitten, auch ihm zu seiner Subsistenz keine andere als Handlanger-Arbeit gestattet werden.

Art. 17.

So ein Meister dem andern seine Arbeit zur Ungebühr verachtete, hat der beleidigte Theil solches beym Magistrat anzuzeigen, welcher nach eingezogener Erkundigung, und des Beklagten Ueberführung, demselben nach Befinden mit Zwey und mehr Rthlr zu bestrafen, und solche zur Cämmerey zu berechnen hat.

Art. 18.

Es soll auch kein Meister seinen Gesellen oder Jungen bey Feyerabend andere, als Flick-Arbeit, zu verdingen gestatten; weil bey dergleichen Arbeit, sonderlich wenn Brandmauern, Waschkessel, Brandweinblasen, Backofen und dergleichen gemauert, oder Ofen repariret werden, wegen übler Verwahrung öfters Schaden geschehen, und Feuersgefahr verursachet werden kann. Es wird denn hiemit auch denen Gesellen die Sonntags-Flick-Arbeit bey Zwey Rthlr. Strafe verboten, davon ein Drittel zur Cämmerey, ein Drittel zur Meisterlade und ein Drittel zur Stadt-Armen-Casse zufällt. Ingleichen daß sie bey keiner Arbeit Toback rauchen, noch muthwilligerweise von der Arbeit gehen, noch zu spät darauf kommen, bey Sechs Groschen Strafe nachdrücklich anbefohlen, die Hälfte, nehmlich Drey Groschen, soll hievon die Meisterlade und Drey Gr. der Bauherr haben.

Art. 19.

Wenn Jemand, der im Bau begriffen, die Maurer oder Töpfer-Arbeit mit einem Meister verdungen hätte, und von denenselben über die Gebühr aufgehalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justitz administriren, auch den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Maurer oder Töpfer bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, demselben wiederum aufzusagen, und sein in Abschlag ihm darauf gegebenes Handgeld zurück zu nehmen, hingegen einen andern Meister diese Arbeit zuzuwenden und zu verdingen. Wie sich denn auch kein Meister weigern soll, dergleichen allbereit verdungene Arbeit zu verfertigen, wenn gleich der andere Meister selbige schon angefangen hätte, indem der Saumselige es sich selbst zuschreiben muß, daß er den Bauherren zu solcher Resolution gebracht hat.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Maurer sowohl, als auch der Töpfer, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig halten, oder aber zu bestrafen. Gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jedem Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verfertigen oder zu verkaufen.

Art. 20.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats des Orts selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 21.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das

das Gewerk stark genug ist, es auch verlanget wird, sollen die jüngsten Meister des Gewerks, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Gr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, so dem Alt-Meister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. Sollte aber die Zahl der Meister und Jung-Meister nicht hinlänglich seyn, die Leichen zu tragen, so soll es durch die ältesten Gesellen, denen es von dem Altmeister angekündiget worden, geschehen, dessen sich diese sodann, ohne hinlängliche Ursachen, bey Vier Groschen Strafe nicht entschuldigen dürfen; jedoch fällt auch dieses von selbsten hinweg, wenn die Zahl der letztern hierzu zu schwach; wie dann die übrigen Gesellen nach der Ordnung die Leichen derer Meister-Kinder und ihrer eigenen Mitgenossen tragen und nachfolgen, widrigenfalls in Zwey Gr. Strafe verfallen sollen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Maurer und Töpfer, wie jedermänniglich sich zu achten haben. Für sothanes Leichentragen soll denen Trägern Sechszehn Groschen aus der Meister- oder Sterbelade, wie solches bey andern Gewerken üblich und herkommens ist, gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird; maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 22.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch aller derer denen übrigen Amts-Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben: sie muß dagegen aber auch für alle Arbeit zu stehen gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten; Jedoch soll ihr dieses letztere Beneficium nur ein aufs höchste dreymahl zu statten kommen. Nachdem muß sie sich gleich andern Meistern die Gesellen von der Herberge herbeyschaffen oder verschreiben.

Wenn aber eines Maurers oder Töpfer Wittwe außer dem Handwerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Maurer und Töpfer-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 23.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um das Maurer- oder Töpfer-Handwerk zu erlernen sich angiebet, soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehr-Jahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse zu erlegen; auch soll darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister

sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, und wegen des Lehrgeldes einig werden kann, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Altmeister des Handwerks stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (maßen diejenige Unehlichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herren Autorirät, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimirt worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Groschen Schreibegebühr an den Beysitzer und Zwölf Gr. in die Lade, dabeyst auch der Armen-Casse statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich, Sechszehn Gr.

Art. 24.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer allenfalls vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setzet, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus denen Waysenhäusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen oder Almosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 25.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit, allem Fleiß und gründlich unterrichten, und die Jungens fleißig bey der Arbeit zusehen lassen, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden müssen, und wie an Materialien etwas gespäret werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach darüber zu bestrafen, da auch der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, dem Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor dem Gewerks-Beysitzer und die Altmeister gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte

Jahre,

Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber der Junge so beschaffen, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre bereits bey Absterben des Meisters verflossen, so bleibt er bey der Wittwe anstatt eines Gesellen, bis er losgesprochen wird.

Art. 26.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor den Beysitzer und beyden Altmeister, wozu zwey derer ältesten Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 23. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern (und hernach der Mauer-Geselle ein Jahr als Polier arbeiten müsse;) es wäre denn, daß er als Soldat engagirt und enrolliret, da ihm denn auf den Fall ohne Erlaubniß seines Commandeurs zu wandern nicht nachgelassen werden mag.

Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für 12 Groschen exclusive des Stempel-Papiers, vom hiesigen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Drey Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Aeltesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Gr. dem Berlinischen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Drey Gr., dem Beysitzer und denen Zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf gGr., wovon der Beysitzer Sechs gGr. und die zwey Alt-Meister jeder Drey gGr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber wird vom Beysitzer und beyden Alt-Meistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Es soll bey Ein- und Ausschreibung eines jeglichen Jungens, imgleichen wenn ein solcher muthwilligerweise von seinen Meister entläuft, nicht sofort das ganze Gewerk zusammen gefordert, sondern dieses alles, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, Versäumniß und Kosten, nur in Beyseyn des Beysitzers und der beyden Altmeister vorgetragen und abgemachet werden.

sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, und wegen des Lehrgeldes einig werden kann, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Altmeister des Handwerks stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (maßen diejenige Unehlichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimirt worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Groschen Schreibegebühr an den Beysitzer und Zwölf Gr. in die Lade, daneb[illegible] auch der Armen-Casse statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich, Sechszehn Gr.

Art. 24.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer allenfalls vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setzet, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus denen Waysenhäusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen oder Almosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 25.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und die Jungens fleißig bey der Arbeit zusehen lassen, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden müssen, und wie an Materialien etwas gespäret werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach darüber zu bestrafen, da auch der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, dem Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor dem Gewerks-Beysitzer und die Altmeister gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte

Jahre,

Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber der Junge so beschaffen, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre bereits bey Absterben des Meisters verflossen, so bleibt er bey der Wittwe anstatt eines Gesellen, bis er losgesprochen wird.

Art. 26.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor den Beysitzer und beyden Altmeister, wozu zwey derer ältesten Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 23. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern (und hernach der Mauer-Geselle ein Jahr als Polier arbeiten müsse;) es wäre denn, daß er als Soldat engagirt und enrolliret, da ihm denn auf den Fall ohne Erlaubniß seines Commandeurs zu wandern nicht nachgelassen werden mag.

Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für 12 Groschen exclusive des Stempel-Papiers, vom hiesigen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Drey Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Aeltesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Gr. dem Berlinischen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Drey Gr., dem Beysitzer und denen Zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf gGr., wovon der Beysitzer Sechs gGr. und die zwey Alt-Meister jeder Drey gGr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber wird vom Beysitzer und beyden Alt-Meistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Es soll bey Ein- und Ausschreibung eines jeglichen Jungens, imgleichen wenn ein solcher muthwilligerweise von seinen Meister entläuft, nicht sofort das ganze Gewerk zusammen gefordert, sondern dieses alles, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, Versäumniß und Kosten, nur in Beyseyn des Beysitzers und der beyden Altmeister vorgetragen und abgemachet werden.

Art. 27.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten der Maurer sowohl als auch der Töpfer sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaffeten närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Maurer- und Töpfer-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Handwerks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Maurer- und Töpfer-Gesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. auch neuen Verordnungen gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung von sonst jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. 28.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Maurer und Töpfergewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirths-Haus oder Herberge zu achten, und blos dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. ꝛc. nebst denen übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Maurer und Töpfer-Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen können, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, oder widrigenfalls bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit sich zu Hause finden lassen sollen. Immaßen, wenn ein Geselle des Abends nach Zehn Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer verurtheitet, und sothane Strafe bey denen Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. 29.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters oder Gesellens eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verwahrung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 30.

Art. 30.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens, wenn es ein Maurer ist, Vier Wochen, und ein Töpfer Vierzehn Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Vier Wochen und resp. Vierzehn Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Maurer- oder Töpfer-Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20 Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das General-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Hiernächst wollen Wir, daß denen von einem Meister verabschiedeten Gesellen frey stehen solle, sich bey einem andern Meister in derselben Stadt sofort wieder in Arbeit zu begeben, ohne gezwungen zu seyn, vorhero auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern. Wenn auch ein Geselle, so daselbst, oder auch einer andern Stadt gelernet hat, sich nachhero anderwärts in Unsern Provinzen niederlassen, und dazu seinen Original-Lehr-Brief ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für dessen Verwahrung mehr nicht, denn Sechszehen Groschen erlegen.

Art. 31.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Alt-Meisters wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Alt-Meister und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Alt-Meister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, in der Woche nach Trinitatis jedes Jahr, in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 32.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaf-

ten, haben sie sich bey vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Alt-Meister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 33.

Wegen des Gesellenlohns der Töpfer, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch, daß es einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. 34.

Gleichwie nun das combinirte Gewerk der Maurer und Töpfer zu Sandau sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Landes-Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gerichten, darüber mit allen Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darin vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29ten Juny 1780.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Michaelis.

No. XXXII. Publicandum, die den Bewohnern des platten Landes verbothene Aufnahme der Bettler und verdächtigen Personen und die bey Verfolgung der Diebesbanden zu beobachtende Verfahrungsart betreffend. De Dato Berlin, den 30 Jun. 1781.

Ohnerachtet bereits durch das Edict vom 20sten April 1724. verordnet ist, daß reisende Personen auf dem platten Lande nirgend als in den Krügen aufgenommen und beherberget werden sollen, damit die Krüger auf die, sich bey ihnen einfindende verdächtige Leute ein wachsames Auge halten können, und das liederliche Gesindel nicht unentdeckt bleibe: So haben Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, dennoch mißfällig wahrgenommen, daß diesen heilsamen Verordnungen zuwider die Bewohner des platten Landes sich unterfangen, Vagabonden, Bettler, und liederliches Gesindel aufzunehmen.

Allerhöchstdieselben sind daher bewogen worden, obgedachte Vorschriften hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen und zu verordnen:

1. Daß keine Bewohner des platten Landes bey empfindlicher Leibes-Strafe sich unterfangen sollen, solche Personen, die sie nicht selbst als ordentliche und unverdächtige Leute kennen, noch weniger Bettler und Landstreicher, oder ihre Sachen aufzunehmen: vielmehr sollen dergleichen Leute sofort nach die Krüge verwiesen, dem Schulzen aber, oder in dessen Abwesenheit einem Gerichtsschöppen davon, daß ein solcher-

cher Herberge bey ihm gesucht, sofort Nachricht gegeben werden: wer hiergegen handelt, soll für jedesmalige unterlassene Anzeige 12 Groschen Strafe erlegen, und wenn er solches wiederholet, am Leibe gestrafet werden, auch bey sich ereignenden Diebstählen dem Bestohluen wegen der von ihm zu suchenden Entschädigung verantwortlich seyn. Dahingegen

II. soll der Krüger gehalten seyn, einen jeden ohne Unterschied bey sich aufzunehmen, jedoch muß derselbe die zu Fuß oder mit schlechtem Fahrzeug ankommende unbekannte Personen befragen:

1) Wie sie heissen?
2) Ob sie dasigen Orts oder in der Gegend Bekannte haben und welche?
3) Woher sie kommen, und was sie daselbst zu verrichten gehabt?
4) An welchem Ort sie gebohren und ihre beständige Wohnung haben?
5) Womit sie sich nähren?
6) Wohin sie zu reisen gedenken?
7) Was sie daselbst für ein Gewerbe beabsichten?
8) Ob sie mit einem Paß versehen sind, in welchem das Zeugniß ihres ehrlichen Gewerbes bekundet wird, indem ein blosser Gesundheits-Paß für hinreichend nicht angenommen werden kann.

Finden sich darunter verdächtige Personen, so muß der Krüger den Schulzen herbey rufen, welcher dieselbe nochmals befragen, und diejenige, welche den auf sie fallenden Verdacht nicht ablehnen können, an die Gerichte des Orts zur nähern Untersuchung abliefern.

Von Juden, welche zu Fuße reisen, müssen die Krüger nach dem Edict vom 12ten December 1780 §. 6 ihren Geleits-Brief oder ein Attest der Obrigkeit ihres Orts wegen ihres ehrlichen Gewerbes sich vorzeigen lassen, in dessen Ermangelung selbige sofort dem Schulzen anzeigen, sie arretiren, und an den nächsten Land-Rath, Magistrat oder Justiz-Amt abliefern.

III. Da auch wahrgenommen worden, daß bey Verfolgung der Diebesbanden und übrigen Verbrecher äusserst sorglos und unwürksam verfahren wird, so befehlen Seine Königl. Majestät ꝛc hiedurch:

Daß bey würklich verübten gewaltsamen Diebstählen die Sturm-Glocken gezogen, die Diebe von Schulzen und Gemeinen verfolget, auch alle Pässe und Brücken, so wie bey Verfolgung der Deserteurs geordnet ist, besetzet werden sollen.

Desgleichen sind die in der Gegend des von den Räubern genommenen Weges liegende Dorfschaften nachzusetzen ebenfalls verbunden, und sollen Schulze und Gerichte, welche es an den nöthigen Veranstaltungen hiezu ermangeln lassen, mit Vestungsstrafe beleget werden.

IV. Damit die gestohlne Sachen nicht verheimlichet werden können, so wird hiermit verboten, daß niemand auf dem platten Lande von unbekannten Reisenden Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing; Kleidungs-Stücke ꝛc. bey Vermeidung der Confiscation und nach Befinden noch einer besondern Strafe kaufen, vielmehr dergleichen Sachen anhalten, und den Vorfall sofort dem Schulzen anzeigen soll.

V. In Ansehung der bey einer gerichtlichen Visitation aufgegriffenen Bettler und Landstreicher, werden alle Gerichts-Obrigkeiten hiermit nochmals auf die Beobachtung der mittelst Umlaufs vom 28sten Febr. dieses Jahres vorgeschriebenen Verfahrungs-Art bey den General-Visitationen verwiesen.

Da aber bisher bemerket worden, daß die aufgegriffene verdächtige Personen mit den aufgenommenen Protocollen sofort an die Land- und Steuer-Räthe geschickt werden, so soll künftig ein jedes Gericht sein Gutachten beyfügen, nach welchem Articul der Instruction vom 20. December 1730 eine jede aufgegriffene Person zu beurtheilen sey, damit der Land- und Steuer-Rath wegen der für straffällig erkannten zuförderst davon berichten, und von der Churmärkischen

Krieges- und Domainen-Cammer mit Resolution versehen werden kann, bis dahin aber müssen dergleichen Straffällige in dem Gericht, unter welchen sie aufgegriffen sind, in Verwahrung behalten, oder wenn daselbst keine Gefängnisse vorhanden, wo dieselbe aufbewahret werden können, an das nächste Amt oder an die nächste Stadt, wo sichere Gefängnisse vorhanden, zu solchem Ende abgeliefert werden, welche solche auf erfolgte Requisition und Vergütung der Atzungs- und Sitze-Gebühren, die der ordentlichen Obrigkeit zu thun obliegt, anzunehmen schuldig seyn soll.

Seine Königliche Majestät befehlen daher allen und jeden, insonderheit Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gemeinden, sich hiernach zu achten, dem Officio Fisci aber die entdeckte Contraventiones gehörigen Orts anzuzeigen.

Berlin, den 30sten Junii 1781.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Siegroth. v. Manschwitz. v Kroseck. v. Schönfeld. Kornmann. Naumann. Krusemarck. Schmidt. Lengnich. Schirmeister. Bartsch. v. Kropff. Böttticher. Kahle. Siebmann. Müller. Heller. v. Gerlach. v. Häriem.

No. XXXIII. Amts-Genossenschafts Patent für die Barbiere und Bader, in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau wie auch in den Dörfern des Jerichowschen Creises, Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim. De Dato Berlin, den 10. Jul. 1781.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königs Majestät in der, denen Chirurgis und Barbiers des Herzogthums Magdeburg, unterm 5ten May 1739 und 6ten Novemb. 1749 ertheilten General-Privilegiis, Sich allerhöchst vorbehalten haben, sothane General-Privilegia, nach Erfordern der Umstände zu verändern, zu vermehren und zu erweitern, so wie solches ohnedem Uns Landesherrlich zustehet, und von denen Chirurgis derer Städte, Burg, Genthin, Jerichau und Sandau, imgleichen der Dörfer des 2ten Districts des Jerichowschen Creyses, Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim, welche es bis dahin mit dem Amte der Chirurgorum in Magdeburg gehalten, die Ertheilung eines besondern Innungs- oder Amts-Genossenschafts-Patents, zu Errichtung einer besondern Amts-Genossenschaft bey Uns allerunterthänigst nachgesuchet worden. Unsere Vorsorge für das allgemeine Beste, und die Aufnahme der Wund-Arzeney-Anstalten, auch beständig dahin gegangen ist, die Mittel dazu auf alle Weise zu erleichtern, und zu befördern, welche Vorsorge in dem gegenwärtigen Fall, mittelst Deferirung des Gesuchs der Chirurgorum, in den Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau und den bemeldten Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim, um so eher statt finden können, da die Chirurgie der Stadt Magdeburg hierunter aus dem Gewerkschafts-Privilegio vom 5ten May 1739 kein Jus contradicendi, noch in Ansehung derer Chirurgorum bemeldter Städte, einen Innungszwang erlanget haben, das regulativum vom 5ten Junii 1749 auch, nach dessen wörtlichen Innhalte, blos darinn seinen Grund und Veranlassung hat, daß einländische Barbierer und Chirurgi es nicht mit ausländischen Gewerken dieser Art halten sollen, welches durch die seitdem sehr verbesserte einländische Medicinal-Anstalten und dabey getroffene nähere und bestimtere Verfügungen schon abge-

abgestellet worden, mithin die Ursache und der Fall jener alten Verordnungen nunmehro von selbst cessiret und überdem die Vorsorge für die Beförderung der Nahrung und des Gewerbes erfordert, daß die Mittel hierzu auf alle Weise erleichtert und befördert werden, welches in gegenwärtigen Fall um desto billiger und nothwendiger ist, als durch das Edict vom 10. ten Julii 1779 die Gewerke der Barbierer und Bader vereiniget worden, und durch die verordnete Vereinigung beyder Gewerke keinen an seinen sonstigen Rechten präjudiciret werden soll, endlich auch die jetzige Anzahl der in obgedachten Städten und Dörfern vorhandenen 18 Chirurgorum, zu Errichtung einer besondern Genossenschaft hinlänglich ist, und übrigens diesen sowohl als denen sämmtlichen Chirurgis im dortigen Herzogthum das General-Privilegium von 1739 und die Medicinal-Ordnung zur gleichmäßigen Richtschnur dienen: so verordnen und wollen Wir demnach:

Art. 1.

Von Chirurgis überhaupt.

Daß alle und jede Chirurgi, Barbierer und Bader zwischen welchen ohnedem aller Unterscheid, durch das Edict vom 10ten Julii 1779 aufgehoben worden, so zu Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, imgleichen in den Dörfern des Jerichowschen Creyses, Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim die Chirurgie exerciren wollen, in denenjenigen Sachen, so ihre Profeßion betreffen gleich denen Chirurgis in allen Unsern Landen, Unserm Ober-Collegio-Medico unterworfen und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig seyn sollen, dergestalt, daß sie, so wie alle diejenigen, welche im Herzogthum Magdeburg die Chirurgie ausüben wollen, sich zuerst bey ermeldeten Unserm Magdeburgschen Provincial-Collegio-Medico gehörig anmelden, und zugleich mit Producirung eines richtigen Lehr-Briefes und durch andere gute Attestate beybringen müssen, daß ein jeder anzusetzender Chirurgus Sieben Jahr serviret, oder währender Zeit als Feldscheer unter Unsern Trouppen gedienet, worauf er denn ferner von dem Physico ordinario und denen Aeltesten des Amts gehörig tentiret werden muß. Und wenn ein Geselle während solcher Zeit von Sieben Jahren, so er zu serviren schuldig ist, unter Unsere Soldateseque gerathen, daselbst Dienste genommen und Soldat geworden, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, oder um die Welt zu sehen; und auswärtige Collegia Chirurgica zu frequentiren, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet ihm zu denen Servir-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für eins gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst die Profeßion gültig gelernet hat, und bey dem Examine bestehen kann.

Art. 2.

Die neu angehende Chirurgi müssen sich examiniren lassen.

So sollen auch diejenigen neu angehenden Chirurgi so sich in Unserm Herzogthum Magdeburg und zwar in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, wie auch in denen Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim niederlassen wollen, sich anfänglich von dem Provincial-Collegio-Medico tentiren, nachgehends examiniren lassen; und wenn sie ein Attestatum ihrer Capacität erhalten, müssen sie solches bey Unserm Ober-Collegio-Medico produciren,

da sie alsdann dem Befinden nach approbiret und folgendergestalt vereydet werden.

Eyd eines Chirurgi.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich nach denen von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn ergangenen, und durch den Druck publicirten Medicinal-Edicten und Ordnungen bey meiner Kunst-Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Punkten, nach meinen Vermögen mich halten, und nicht dawider handeln, sondern alles was darinnen verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie vielmehr thun und verrichten will, wie es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mich getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin; auch schwöre und gelobe ich, mich zum Schröpfen und Baden jederzeit bereit finden zu lassen; so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Wegen der Unkosten für die Approbation eines zu recipirenden Chirurgi, bleibt es bey der festgesetzten Sportul-Ordnung des Ober-Collegii-Medici.

Art. 3.

Von Abstellung unnützer Ausgaben desgleichen von Anschaffung nützlicher chirurgischer Instrumente.

Hiernächst befehlen und verordnen Wir auch hiermit und Kraft dieses, daß die unnöthige Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Kochereyen, nicht weniger die Bestrafungen darüber aufgehoben werden sollen, da hingegen ein neuer Chirurgus, so in das dasige Amt examiniret und recipiret wird, außer denen im folgenden Articul zu regulirenden und zu errichtenden Amts-Cassen-Gelder, Zwölf Rthlr. zu denen Instrumentis chirurgicis erlegen soll; wofür das Amt verbesserte und nützliche Instrumente anzuschaffen, selbige in guten und brauchbaren Stande zu erhalten, und bey dem zeitigen Ober-Aeltesten in Verwahrung zu lassen hat; als welcher verbunden ist, sowohl bey Tage als Nacht, seinen Amts-Genossen sothane Instrumente bey vorfallenden Umständen, gegen einen zugeschickten eigenhändigen Schein, zum vorseyenden Gebrauch zukommen zu lassen. Es muß aber ein jeder nach vollendeter Operation, die Instrumente so gut er sie bekommen, dem Ober-Aeltesten wieder zusenden, und was daran verdorben, oder gar weggekommen ex propriis bezahlen.

Art. 4.

Von Gebühren so der neue Chirurgus zahlen muß.

Zahlet der angehende Chirurgus, wegen der Zusammenkunft, in die Amts-Casse oder Lade, Fünf Rthlr., welche denen gesammten Amts-Brüdern zur Ergötzlichkeit gegeben werden, und muß sodann der neue Chirurgus nach derselben Bezahlung ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Amts-Bruder auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Amts genießen.

Art. 5.

Zahl der Chirurgorum.

Wir verordnen und wollen hiernächst, was die Zahl derer in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, imgleichen in den Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim, wohnenden und practicirenden Chirurgorum anbetrift, es bey der Zahl von Achtzehn, da die Städte nahe bey einander liegen, vor der Hand verbleiben soll, als worunter Wir Uns nach Erfordern der Umstände und des gemeinen Bestens die anderweitige Bestimmung zu jeder Zeit Landesherrlich vorbehalten. Damit auch keiner dem andern seine Nahrung ent-

entzieht; so muß derjenige, welcher ein Haus kaufen, oder sich einmiethen will, sich zuförderst präcaviren, daß er einem an solchen Orte wohnenden Amts-Chirurgo nicht zu nahe an der Seite oder gerade über, sondern wenigstens auf jeder Seite Zwölf Häuser abwohne, und seine Barbier-Stube anlege; Auch wird hiermit festgesetzet, daß derjenige Chirurgus, welcher sein Privilegium oder Barbier-Stube veräußert, zugleich das Innungs-Recht verlieren soll, und also keine chirurgische Verrichtungen unternehmen darf.

Art. 6.

Was denen Barbierern u. Badern zugelassen.

Denenjenigen Chirurgis nun, welcher sich vorbeschriebenermaßen legitimiret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico approbiret und Prästanda erleget haben, soll gleich denen Amts-Brüdern, das äußerliche curiren erlaubet seyn.

Von Stöhrern und Pfuschern.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Amte die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage bey Unserm Provincial-Collegio-Medico durch Unsere Fiscäle die Sache sofort untersuchen, und befundenen Umständen nach wider solche Stöhrer und Pfuscher geschwinde Justitz durch Geld oder Leibes-Strafe, jedesmal wiederfahren lassen.

Art. 7.

Sollen sich des innerlichen curirens und laborirens der Medicamente enthalten.

Hingegen müssen sich die Chirurgi, aller innerlichen Curen, wie auch des präparirens und dispensirens der Medicamente, absonderlich Officinalien gänzlich enthalten. Auch in denen äußerlichen Krankheiten, die etwa besorglich und wobey schwere Zufälle zu befahren, sich selbst nicht zuviel beymessen, sondern einen oder andern, von ihren erfahrnen Amts-Brüdern mit zu Hülfe nehmen und mit denenselben die Sache überlegen; wäre aber der Affectus von sonderbarer Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen keine innerliche Medicamente zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen.

Art. 8.

Sollen bey gefährlichen Krankheiten einen Medicum mit zu Rathe ziehen.

Da insonderheit die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß in lue venerea und andern Krankheiten, durch die angestellete Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis oder per inunctionem mercurialem unterschiedliche grobe Fehler begangen; so sollen die Chirurgi die Curen, als die oftmals ohne Noth eitlen Gewinstes halber unternommen werden, und vielfältig schweren und gefährlichen Zufällen unterworfen sind, sie geschehen mit oder ohne Salivatione mercuriali, allemahl mit Zuziehung eines erfahrnen Medici tractiren, welcher gedachte Curen zu dirigiren hat, und sich bey hoher unabläßiger Strafe derselben nicht eigenmächtig unterfangen. Sofern aber ein Patient seinen Zustand nur etwa zwey Augen oder etwa nur einen Chirurgo allein anvertrauen wollte, und solches auf eigene Gefahr schriftlich verlangt, soll der Chirurgus eben nicht gehalten seyn, dem Medico den Nahmen des Patienten zu sagen; Dahingegen muß der Chirurgus vermöge seines geleisteten Eydes die wahren Umstände des Patienten und der Krankheit dem Medico offenbaren, damit deshalb ein vernünftig Consilium abgefasset werden könne, wie die Cur am besten anzufangen, und eine anzustellende Salivatio mercurialis nöthig sey. Uebrigens ist denen Chirurgis nicht verbothen, bey denen äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Bubonibus, Chancren, und Testiculis venereis selbsten einige temperirte Decocte lignorum, ohne frühzeitiges starkes

Schwitz-Regimen zu präpariren und zu geben, wie auch bey andern äußerlichen Schäden, und Verwundungen, wobey sich keine gefährliche Zufälle äußern (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muß) einige sogenannte Præcipitantia und Absorbentia, wie auch Decocta vulneraria zu adhibiren; So wird ihnen auch das zur Unzeit und zwar in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici bey unausbleiblicher Bestrafung gänzlich untersaget.

Art. 9.

Von denen Zusammenkünften des Amts.

Wenn das Amt oder dessen Ober-Aeltesten nöthig finden, das Amt zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Verwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe jedesmahl dabey zugegen sey, geschehen. Die Convocation muß der zuletzt angekommene Amts-Chirurgus besorgen, und haben sich alle Amts-Chirurgi zur bestimmten Zeit bey dem zeitigen Ober-Aeltesten, præcise einzustellen, es sey denn, daß einem oder dem andern einige nothwendige Geschäfte vorfielen, weshalb derselbe sich gebührend bey dem Assessore zu entschuldigen hat. Wenn ein Chirurgus anderswo die Chirurgie schon exerciret hätte, und etabliret gewesen, sich aber nachgehends zu Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, imgleichen in den Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylew, Parchim, Parey, und Tucheim niederlassen wollte; so muß er sich beym Provincial-Collegio-Medico zuförderst melden, welches beurtheilen und verordnen wird; ob und was er für seine Reception noch zu leisten hat; das Recht der Ansetzung selbst und der Concession dazu, und zu Acquirirung einer Barbier- und Badstube hingegen, dependiret von der Policey, Obrigkeit und resp. der Magdeburgischen Cammer und dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

Art. 10.

Pflicht gegen den Beysitzer und Ober-Aeltesten.

Dem Beysitzer des Magistrats, wie auch dem Ober-Aeltesten, sollen die Amts-Brüder bey denen Versammlungen gebührend respectiren. Wer bey denen Zusammenkünften aussen bleibt, er möge nun erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens gehabt haben oder nicht, der muß sich doch nichts destoweniger, das was von den andern beschlossen worden, gefallen lassen.

Art. 11.

Wegen der Amts-Lade.

Zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, wollen Wir fernerhin einen Kasten oder ein Spind in Gnaden gestatten. Es müssen aber dabey keine unnöthige Ceremonien eingeführt werden, und der vorgemeldete Kasten oder Spind, bey dem zeitigen Ober-Aeltesten im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchem der Assessor des Magistrats, der Ober-Aelteste und noch ein anderer Amts-Bruder jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbiges eröfnen könne, haben. Und wenn es nöthig, dem Ober-Aeltesten eine gewisse Summa daraus zur Berechnung zugestellet werden kann. Mit denen Ober-Aeltesten aber wird alle Drey Jahr alterniret, und müssen dieselben bey allen Amts-Versammlungen dem Amte eine Stube, in ihren Behausungen oder Wohnungen einräumen, dafür ihnen aus der Amts-Casse jährlich etwas gewisses, so der Assessor nach der Billigkeit zu determiniren hat, gezahlet werden soll. Alle Amts-Sachen und Zubehörungen aber müssen bey der Alternation specefice übergeben werden.

Art. 12.

Art. 12.

Wie Rechnung zu führen und abzunehmen.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Ober-Aelteste, jährlich einmahl als um Michaelis sowohl über die zur Amts-Casse als denen Gesellen gehörige Gelder, (als welche letztere künftig auch vom Ober-Aeltesten und Alt-Gesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Beysitzers aus dem Magistrat, des sämtlichen Amts und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Haupt-Versammlung sollen auch alle Barbier-Gesellen aus den zu dieser Amts-Genossenschaft gehörigen Städten und Dörfern mit gefordert werden, und ihr jährlich Zeit-Geld mit Sechszehn Ggr. erlegen. Dem Assessori soll Ein Rthlr., denen Amts-Brüdern zusammen Zwey Rthlr. Zwölf Ggr. und denen Gesellen nach Proportion deren Anzahl und der Einkünfte, Ein Rthlr. Zwölf Ggr. bis Zwey Rthlr. aus ihren Geldern nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen; Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Amts-Bruder von jemanden geschimpfet worden, das ganze Amt deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Aemtern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Barbier gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Amts-Bruder geschimpfet worden ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Amt wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Amts-Chirurgo, welcher geschimpft worden, sogar sein Amt geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Amts-Chirurgo oder Amt frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. 13.

Von außerordentlichen Ausgaben.

Ob nun zwar solchergestalt da nichts bedeutende Processe vermieden und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu des Amts-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Amt sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, soll selbige in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Amts-Chirurgo nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 14.

Wie es mit einem verarmten Chirurgo auch Gesellen, imgl. denen reisenden Gesellen gehalten werden soll.

Wenn ein Chirurgus durch verschiedene Unglücks-Fälle in große Armuth gerathen wäre, und er könnte solches mit glaubwürdigen Attestatis von seiner gewesenen Obrigkeit und der Ober-Aeltesten der Chirurgorum dociren, so soll ihm nach Gutbefinden zu seiner Nothdurft etwas Geld gegen Quitung aus der Amts-Casse gereichet werden. Gleichergestalt soll es auch mit denen verarmten Gesellen gehalten werden, als welchen aus der Gesellen-Casse, bey geschehener Docirung der Dürftigkeit etwas

Geld zu ihrer Nothdurft gegeben werden kann. Die Quitungen aber müssen vom ersten Alt Gesellen mit unterschrieben seyn, und bey der Amts-Versammlung in Rechnung gebracht werden. Die ankommenden Gesellen betreffend, so einer Condition nachreisen, müssen ebenfals sich bey den vorsitzenden Ober-Aeltesten geziemend melden, und die gehörige Attestate vorzeigen. Wenn nun solche richtig befunden worden, muß der Geselle sich eigenhändig einschreiben, wo und was für einem Herrn er zuletzt serviret, und bey welchem Amts-Collegen er daselbst auf einige Zeit seine Verpflegung mit Tisch und Bette haben solle. Bekäme aber ein solcher Geselle daselbst keine Condition oder Sustentation, so muß er nach empfangener Gutthat, alsobald von da ab, und nach andern Orten reisen, und keinesweges bey Vermeidung obrigkeitlicher Strafe sich daselbst um chirurgische Pfuscherey zu betreiben, länger aufhalten. Wer aber keine Kundschaft oder Abschied vom Regiment oder Herrschaft hat, auch sich nicht wie unten beym 28sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welches das Amt auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Aemtern, dem General-Reichs und resp. Landes-Patent etwas zuwieder geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 15.

Was von einem jeden Amts Chirurgo nöthig erfordert wird.

Ein jeder Amts-Chirurgus hat sich eines Gott gefälligen, nüchternen, eingezogenen und mäßigen Lebens zu befleißigen, damit sie jederzeit bey sich begebenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihrem Nächsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich zu seyn, und mit Verstand es sey bey Tage oder Nacht zu dienen. Sonderlich sollen sie ihre Patienten, die sich ihrer Cur und Vorsorge überzeben, mit unermüdeten Fleiß und gebührender Vorsorge, ihrer Pflicht gemäß, wahrzunehmen, sich angelegen seyn lassen, auch in verkommenden Pest- und Sterbens-Zeiten da Gott vor sey! wenn sie beordert werden in die Lazarethe zu gehen sich nicht entbrechen; Wenn auch ein Amts-Chirurgus zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert wird, so der Schade groß oder gefährlich, soll er denselben nach behöriger Untersuchung, und gelegten ersten Band, an gehörigen Ort bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe des Thäters sich versichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben der Gebühr nach ahnden könne. Wenn zur Besichtigung der Verwundeten oder Entleibeten, ein Amts-Chirurgus neben dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit gehörigem Fleiß und Behutsamkeit, ohne alle vorgefaßte Einbildung, Präsumtion, oder Partialität verrichten, und des Physici oder Medici Veranlassung mehr, als seinem eigenen Gutdünken, folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu Recht beständige Aussage davon fassen und thun, auch der Obrigkeit treuen und zuverläßigen Bericht davon erstatten könne, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbaren muß.

Art. 16.

Von ihren Verhalten gegen ihre Patienten und Mitgenossen.

Wollte ein Patient von seinem Chirurgo abgehen, so soll er schuldig seyn, ehe er einen andern annimmt, dem ersten für seine angewandte Mühe und Kosten, nach der Medicinal-Ordnung, oder sonst nach Billigkeit

ligkeit zu bezahlen. Begehrt aber der Patient nur noch einen andern Neben-Chirurgum, damit sie beyderseits über den Zufall des Patienten sich berathschlagen könnten: so stehet ihm solches frey. Es müssen aber beyde Chirurgi über des Patienten schweren Umstände fleißig und wohlbedächtig mit einander conferiren. Hiernächst so muß kein Chirurgus den andern verläumden, um dadurch die Patienten von seinen Mit-Collegen abwendig zu machen, und selbige sowohl als die Barbier- und Aderlaß-Kunden etwa um einen geringen Accord an sich zu bringen. Wenn aber dieses erwiesen, und er dessen überführet würde, der soll schuldig seyn, jedesmal Zwey Rthlr. an das Hospital, oder auch an die Armen-Büchse zu bezahlen.

Art. 17.

Damit auch ein jeder Chirurgus für seine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und taxiren möge, und dagegen die Patienten sich nicht zu beschweren haben, daß sie übersetzet werden; So lassen Wir es bey der in Unserm Medicinal-Edict de dato 1725. pag. 77. sub No. 33. dieserhalo regulirten Taxe durchgehends bewenden, jedoch muß der Chirurgus die Cur der Wunden, seines Gewinstes halber nicht aufhalten, noch die Patienten mit unnöthigen Besuchen beschweren. Es bindet aber solche Taxe denen Vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrerer Discretion und Freygebigkeit, den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Chirurgi zu erkennen, sondern ist nur auf dieselben gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genugsamer Nahrung sitzen, und also den Chirurgum einigermaßen behörig remuneriren können; Wie denn auch denen Chirurgis oblieget, von denen Unvermögenden weniger oder nichts zu nehmen.

Ein Chirurgus soll gegen jedermann in seiner Forderung für seine Mühe sich nach dem Medicinal-Edict richten.

Art. 18.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Aemtern der Chirurgorum soll sich das Amt bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, um sich in schweren Fällen Raths zu erholen, soll es mit Zuziehung des Stadt- oder Land-Physici geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Aemtern Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Vorsitzer des Magistrats gebracht, und nach geschehener Convocation des Amts, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll. Sollten aber die Umstände von so grosser Wichtigkeit seyn; so hat das Amt der Chirurgorum, die Rathsuchende Parthey an Unser Magdeburgisches Provincial-Collegium-Medicum zum genauern Gutachten zu verweisen.

Verbothene Correspondenz mit andern Amts-Genossenschaften.

Art. 19.

Wenn ein Amts-Chirurgus oder dessen Ehefrau verstirbet, sollen die Leichtragende aus der Amts-Casse Vier Rthlr. zu Hülfe des Begräbnisses bekommen; darüber dem Amte eine gehörige Quittung ertheilet werden muß. Denen incorporirten aus denen Dörfern aber, soll zum Begräbniß aus der dasigen Amts-Casse nur Zwey Rthlr. gegen Quittung gereicht werden. In gefährlichen Sterbensläuften aber, da Gott vor seyn wolle; haben die Amts-Chirurgi der obrigkeitlichen zeitlichen Verordnung sich überall zu conformiren.

Von Begräbniß derer Chirurgorum und ihrer Angehörigen.

des daselbst gebräuchlichen Meister-Stücks zum Mit-Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. 5.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf Vier Rthlr. in die Meister-Lade, Vier Rthlr. Sechszehen Groschen denen gesammten Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft, Einen Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr. dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Sechszehn Groschen, (besonders noch der Maurer, dem Landbaumeister, oder wo keiner zugegen, denen Altmeistern, so das Gebäude und Riß, auch ihm, den Meistergesellen, examiniret, Sechszehen Groschen) welche also selbst derjenige, so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, oder wie den Töpfern erlaubt ist, das Meisterstück auch in seinem eigenen Hause verfertiget, sämmtlich zur Lade erlegen muß, und danebst an die gemeine arme Schule oder Büchse Sechszehen Groschen. Ueber diese bey den Maurern auf Acht Rthlr. Sechszehen Ggr., und bey den Töpfern auf Acht Rthlr. sich belaufende Kosten soll er nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen.

Art. 6.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Handwerk der Maurer und Töpfer daselbst fernerhin ungeschlossen bleibe und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.

Denen Mauermeistern soll niemalen mehr als Funfzehen Gesellen erlaubet seyn, nebst Zwey Jungens, wenn nehmlich der erste Junge Ein und ein halb Jahr ausgestanden hat, zu halten, damit die Bauenden mit der Arbeit gefördert, nicht ein oder zwey Meister die beste Nahrung allein haben, und ein jeder Meister bey allen Bauten die Arbeit selbst über sehen könne, und solche wegen der Vielheit nicht vernachläßigen dürfe. Jedoch ist die Land-Arbeit hierunter nicht begriffen, als wozu sich ein Meister a part Gesellen verschreiben und halten kann, doch mit Vorbewußt des Altmeisters. Wer aber in der Stadt hierwider handelt, soll Zwanzig Rthlr. Strafe geben, und davon ein Drittel zur Cämmerey, ein Drittel zur Lade und ein Drittel zur Armen-Casse berechnet werden; zu dem Ende denn ein jeder Meister alle Quartal eine Specification seiner Gesellen an den Altmeister einzusenden schuldig, bey Strafe Vier Rthlr. halb dem Magistrat und halb der Lade.

Es soll auch jedem Töpfer-Meister frey stehen, so viel Gesellen und Jungens zu halten, als er fördern kann; jedoch wenn jemand Zwey Gesellen hätte, soll er bey Zwey Rthlr. Strafe, halb der Cämmerey und halb der Lade, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mitmeister ebenfalls mit welchen versehen, oder keine mehr verlangten; wenn er aber darauf nicht warten wollte, so stehet ihm frey die übrigen Gesellen sich zu verschreiben, jedoch mit Vorbewußt des vorsitzenden Altmeisters.

Art. 7.

Wer nun das Maurer- oder Töpfer-Handwerk vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Maurer- und Töpfer-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem Hanwerk der Maurer und Töpfer die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Fuscher geschwinde Justitz durch Wegnehmung des Arbeitszeuges, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal wiederfahren lassen.

Denen sämmtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Maurer- oder Töpfer-Handwerk gelernet, aber

aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten: und müssen dieselbe sowohl beym Auflegen für Arme und Kranke, als sonsten überall, deme so andere Gesellen zu thun schuldig und in dieser Handwerks-Ordnung ihnen vorgeschrieben, sich willigst unterwerfen.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten blessirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte, oder mit Laufpässen versehene, oder auch zu denen Garnison Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Maurer- oder Töpfer-Arbeit zu verfertigen gestattet werden, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Die Arbeit aber, welche denen Maurern allein und keinem andern zustehet, soll alle diejenige seyn; welche mit Kalk und Lehm hauptsächlich geschiehet, beydes unter und über der Erden, an Civil-Gebäuden und Fortificationen, Theren, Canälen, Schleusen, maßiven Brücken, Quadersteinen, Bildhauer- und Steinmetz-Arbeit zu versetzen, aus- und inwendige Wände an und in den Gebäuden abzuputzen, ingleichen, jedoch dieses cumulative und den Dach- oder Ziegeldeckern, alle ziegelsteinerne Dächer latten und eindecken, wie sie denn auch das Röhren und Gipsen, auch sowohl schlechte als verzierte Gesimse, Architraven, Camine und andere dergleichen inwendige Arbeit, wie auch an Facaden der Häuser, Campanule und Schnürkel, Pilaster, Kälber-Augen in den Cornichen, Entrelas Balustraden und Decken zu verfertigen, so theils vergessen, theils aus halb freyer, nicht aber aus ganz freyer Hand gemachet werden, mit denen Gipsern, nach Unserer höchsteigenhändigen Verordnung vom 7. May 1732, und 12. Juny 1734 fernerhin gemein haben sollen.

So soll auch denen Maurern unbenommen seyn, Senk- oder mit Feld- und andern Steinen ausgelegte Brunnen, so mit Hammer und Kelle gemacht werden müssen, zu verfertigen, und keinen, der nicht Meister ist, solches gestattet werden, bey Zehen Rthlr. Strafe, halb zur Raths-Cämmerey und halb zur Handwerks-Lade; jedoch sollen die ordentlichen Brunnenmacher- und Röhrmeister von dieser Arbeit nicht ausgeschlossen seyn, sondern die Maurer selbige mit ihnen nur gemein haben.

Es soll auch kein Töpfermeister aus einer andern einländischen Stadt, noch weniger einem Ausländer gestattet seyn, ausser den freyen Jahrmärkten, Töpfer-Waaren zum Verkauf einzuführen. Wie denn dieselben auch schuldig sind, die im Jahrmarkt unverkauft gebliebene mit sich zurück zu nehmen, oder mit Vorwissen des Handwerks bey jemanden einzusetzen. Denen Einwohnern selbst aber kann nicht verwehret werden, Töpfer-Waaren in andern Städten zu kaufen und einzubringen; wenn auch jemand in einer andern Stadt einen Ofen bestellt hätte, sollen die Handwerksmeister sich nicht entbrechen, denselben auf- und umzusetzen, auch zu repariren. Wenn auch der fremde Meister die von ihm verfertigte Ofens selbst aufsetzen wollte, soll ihm solches zu thun unverwehret seyn, und von Seiten des Handwerks nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden. Keinen soll auch gestattet werden, weder in noch ausser den Jahrmärkten mit ausländischen Töpfer-Waaren auf einige Art zu handeln, oder sie einzuführen; als welches Wir allbereits durch Edicta verbothen haben. Eben so wenig soll sich niemand unterstehen, Töpfer-Waaren aufzukaufen, und in oder ausser den Jahrmärkten solche zu verkaufen; insbesondere sollen die Maurer keine Kachel-Ofen setzen, noch weniger mit Kacheln Handlung treiben. Auf dem platten Lande sollen ohne besondere Concession keine Maurer und Töpfer geduldet werden, wie denn auch alles Hausiren mit Töpfer-Waaren ernstlich verbothen, und denen Land- und Policey Reutern anbefohlen wird, die betroffene zu confisciren. Denen Landleuten stehet frey, ihre Kachel-Ofen in welcher Stadt sie wollen, zu bestellen, und durch einen Meister

oder dessen Leute setzen und repariren zu lassen.

Art. 8.

Sollen die Mauermeister mit ihren Bauherren wegen der Arbeit einig werden, selbige entweder zu verdingen, oder um Tagelohn zu arbeiten, wobey doch allezeit der Bauherr die Wahl hat, solche nach Verding oder Tagelohn machen zu lassen; der Meister aber muß allezeit dafür sorgen, daß die Arbeit mit aller Treue, Fleiß und Sparsamkeit gemachet, und nicht verdorben werde, widrigenfalls der Meister, so den Bau angenommen, dafür haften und den Schaden ersetzen muß; da er aber solches zu thun nicht im Stande wäre, soll er auf Erkenntniß des Magistrats aus dem Handwerk gestossen, und des Meisterrechts verlustig seyn. Zu dem Ende denn ein Meister bey Verlust dieses Meisterrechts, keine Brandmauer unter einen ganzen Stein dicke anlegen, hiezu auch allemal die besten Steine aussuchen, und selbige nicht mit Kalk, sondern fürnehmlich in Caminen mit Lehm mauren, auch für allen Dingen in keiner Brandmauer Hölzer oder Pfröpfe zu Bevestigung des Paneels mit einlegen muß; imgleichen bey eben dieser Strafe keine Camine auf die Balkens anlegen, noch weniger solche durch die Brandmauren und Schornstein-Röhren gehen lassen, auch sich in allen dergleichen Feuersgefahr verursachen könnenden Bauten vorsichtig verhalten muß, wie solches das Feuer-Reglement und andere Befehle erheischen, dessen nun aber versichert zu seyn, muß

Art. 9.

Ein Meister täglich bey seinen Gesellen seyn, gute Anstalten beym Bau machen, und damit solcher desto besser gefördert werde, muß er oder dessen Gesellen, gleich denen Zimmerleuten, von Maria Verkündigung an bis Michaelis um 5 Uhr Morgen bis Abends um 6 Uhr auf der Arbeit seyn, oder da sie in den längsten Tagen eine Stunde eher kommen wollten, auch eine Stunde eher abgehen können. Von Michaelis aber an, müssen sie sich mit anbrechenden Tage bey der Arbeit einfinden, und mit der Sonnen Untergang erst abgehen; da denn ersterm Falls einen Gesellen täglich Acht Groschen Tagelohn, das Meistergebühr mit gerechnet, letztern Falls aber, in kürzern Tagen denselben Sieben Groschen Tagelohn incl. der Meistergebühren gereichet werden sollen. Denen Handlangern, so den Kalk löschen und zubereiten, soll in denen längern Tagen Fünf Gr., in denen kürzern Tagen aber Vier Gr. Sechs Pf. das Meistergebühr mit eingerechnet, gegeben werden. Ein gemeiner Handlanger aber bekommt in den langen Tagen Vier Gr. in den kürzern Tagen aber nur Drey Gr. Sechs Pf., wovon der Meister nichts erhält.

Es muß sich aber kein Geselle noch Handlanger unterstehen, einiges Holz oder Stücken Bretter und Rüststangen, noch auch Dach- und Mauersteine oder Eisen, wider Wissen und Willen des Bauherren, wenn sie von der Arbeit gehen, mitzunehmen, oder zu gewärtigen, daß ihnen von dem Arbeitslohn der Werth des Holzes und andern Materialien von dem Bauherrn ohne alle Weitläuftigkeit abgezogen werden, nach mehreren Inhalt der hierüber publicirten Edicte.

Art. 10.

Das Handwerk der Maurer und Töpfer kömmt jährlich ordentlicher Weise, nehmlich zum Haupt-Quartal, nur einmal zusammen, und zwar in der Woche nach Trinitatis, bey dieser Hauptversammlung, welcher alle mithaltende Meister aus denen Neben-Städten, wie auch Gesellen, mit beywohnen müssen, sollen für allen Dingen diese Handwerks-Ordnungen von dem Beysitzer öffentlich verlesen, und denen sämmtlichen Handwerksgenossen eingeschärfet werden, dafür soll dem Beysitzer alsdenn, ausser was demselben bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehrjungens hierinn a part gesetzet worden, mehr nicht als Ein Rthlr. Acht Gr. von beyden Gewerken, nehmlich von jeden Gewerk Sechszehen Groschen an Gebühr aus der Lade gegeben werden.

Wann aber das Handwerk oder der vorsitzende Altmeister nöthig findet, ausser diesen alljährigen eine anderweitige Zusammenkunft anzustellen, soll solches ohne

ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers, und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen; ein anderer aber, der das Handwerk ausserordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Fordergebühr à Zwölf Gr. zur Lade und dem Beysitzer Sechszehen Gr. ex propriis bezahlen. Und zwar wollen Wir, daß alle Versammlungen des Vormittages gehalten werden, damit alles desto vernünftiger und bey nüchtern Muth könne abgemachet werden; wie denn derjenige, so alsdenn doch schon trunken dabey erscheinet, in Sechs Groschen Strafe zur Lade verfallen solle.

Die Berufung geschiehet durch den jedesmaligen jüngsten Stadt-Meister des combinirten Gewerks, es sey solches ein Maurer oder Töpfer, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhübe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 11.

Den Beysitzer des Magistrats und denen Altmeistern sollen die übrigen sämmtlichen Meister, wie auch Gesellen, bey den Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführen und vergehen würde, soll mit Geldstrafe zur Lade angesehen werden: Wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abschaffen: Und wollen, daß es bey der Zusammenkunft der Maurer und Töpfer anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften, gehalten werden solle; jedoch daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlassten Zusammenkünften, geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey gGr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, ganz wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf gGr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 12.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir dann wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils, wenn sie von einem Altmeister, nach dessen Absterben, zum andern gebracht werden muß, gemacht werden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Diese

Lade soll bey dem ersten vorsitzenden, und ohne alle Abwechselung beständig beyzubehaltenden Altmeister, der allezeit in der Ringmauer der Stadt wohnen muß, (maaßen die Lade keinesweges ausser derselben zu bringen) im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben; und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zu Altmeistern sollen jederzeit zwey tüchtige angesessene, folglich die, die gehörige Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen können, des Rechnen und Schreibens erfahrne, durch die meisten Stimmen, in Beyseyn und unter der Direction des gedachten Beysitzers, oder wenn diese sich nicht darüber vereinigen könnten, durch den Magistrat erwählte Leute seyn, und zwar einer von den Mauer- und einer von den Töpfermeistern des Gewerks, welche deshalb denn auch, um besserer Erfahrung willen, zeitlebens beyzubehalten sind. Wenn nun der Vorsitzende, Krankheit oder anderer Ursachen halber behindert wäre, muß der zweyte Altmeister sodann denen vorfallenden Handwerks Deliberationen beywohnen. Das jährliche Douceur für den vorsitzenden Altmeister hat Magistratus mit Gutfinden des Beysitzers, nach Proportion der Anzahl derer Handwerksgenossen und deren Einkünfte, auszumachen und festzusetzen. Wer nun also einmal zum Altmeister auf obige Art ernennet, bleibet solches auch, wie allbereit gedacht, um die Nachricht aller vorfallenden Sachen so viel besser zu behalten, Lebenslang: es wären denn erhebliche Ursachen vorhanden, um welcher halben der Beysitzer oder Magistrat mit diesem oder jenem eine Aenderung zu treffen für nöthig finden möchte.

Art. 13.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der vorsitzende Altmeister, bey der Art. 10. gemeldeten jährlichen General-Zusammenkunft, in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks-Beysiers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren.

Zu dieser Haupt-Versammlung sollen alle Mittmeister nebst ihren Gesellen, insonderheit aber auch alle mithaltende Meister und Gesellen aus denen Neben-Städten, (wie Art. 10. verordnet worden) wofern sie nicht ihr eigen Gewerk haben, gefordert werden, und solcher ohne alles Einwenden beywohnen, und ihr jährlich Quartal-Geld mit Acht Gr. erlegen, widrigenfalls aber die erstern gewärtigen, das ihnen das Handwerk geleget werde. Dem Beysitzer soll Ein Rthlr. Acht Gr., nehmlich Sechszehn Gr. von die Maurer, und Sechszehn Gr. von denen Töpfern; dem Handwerk Zwey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Rthlr. Zwölf Gr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk desfalls Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Maurer oder Töpfer gescholten worden, geschehen ist, gemeinschaftliche Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. So wie wenn nur eines dieser beyden combinirten Gewerke in Proceß geräth, es die Kosten blos aus seinen eignen Mitteln, ohne daß das andere Gewerk mit dazu contribuiret, übernehmen muß. Wenn aber das ganze combinirte Gewerk wäre geschimpfet worden, oder in einen andern Proceß geriethe, können die Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, sogar sein Handwerk gelegt wer-

den

den könne, bis er ihm Satisfaction verschaft, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. auch nachherigen Verordnungen gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemässer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. 14.

Ob nun zwar da solchergestalt die nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit, da Wir auch solche Verordnungen machen wollen, daß die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein gar weniges kosten sollen. Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls beym Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 15.

Wenn das Gewerk sich vereinigen sollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihres Gewerks-Armen Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle, aber jeder einen besondern Schlüssel, dazu haben müssen, nur einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Wie denn zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden können. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll Ein bis höchstens Vier Gr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 30. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige aber nicht annehmen wollte; so soll er nichts bekommen, und für einen Vagarten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 16.

Beyderley Meister haben sich überhaupt, sowohl gegen andere als unter einander, so zu betragen, wie es rechtschaffenen Leuten gebühret, wohin also auch gehöret, daß kein Mitmeister dem andern die Gesellen abspänstig mache, widrigenfalls derselbe in Zwey Rthl. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Lade, verfallen soll. Und weil die Redlichkeit eines Mauermeisters hauptsächlich darinn bestehet, daß er tüchtige Arbeit mache und von denen ihm zur Arbeit gelieferten Baumaterialien nichts entwende: so verordnen Wir hiemit, daß wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß die von ihm verdungene Arbeit nicht tüchtig gemacht, oder von denen Baumaterialien, an Steinen, Kalk, Dachsteinen und Eisen, etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister, (wozu insonderheit der Raths-Maurer zu nehmen,) untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, solchen zu Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, sonst aber zur Bezahlung der verdorbenen Arbeit und in die Unkosten verdammen soll, würde aber ein Meister wider Verhoffen über-

überführet, daß er gar etwas von denen Baumaterialien gestohlen, so soll er das gestohlne bezahlen, und wenn es das erste mahl ist, in Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey und Erstattung des Schadens und der Unkosten verdammet, und die Sentenz 14 Tage lang auf dem Rathhaus-Flur öffentlich angeschlagen werden. Würde er aber sich zum zweyten mahl auf Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe, als ein würklich unehrlicher Mensch, aus dem Handwerk gestoßen und dabey weiter nicht gelitten, auch ihm zu seiner Subsistenz keine andere als Handlanger-Arbeit gestattet werden.

Art. 17.

So ein Meister dem andern seine Arbeit zur Ungebühr verachtete, hat der beleidigte Theil solches beym Magistrat anzuzeigen, welcher nach eingezogener Erkundigung, und des Beklagten Ueberführung, demselben nach Befinden mit Zwey und mehr Rthlr zu bestrafen, und solche zur Cämmerey zu berechnen hat.

Art. 18.

Es soll auch kein Meister seinen Gesellen oder Jungen bey Feyerabend andere, als Flick-Arbeit, zu verdingen gestatten; weil bey dergleichen Arbeit, sonderlich wenn Brandmauern, Waschkessel, Brandweinblasen, Backofen und dergleichen gemauert, oder Ofen repariret werden, wegen übler Verwahrung öfters Schaden geschehen, und Feuersgefahr verursachet werden kann. Es wird denn hiemit auch denen Gesellen die Sonntags-Flick-Arbeit bey Zwey Rthlr. Strafe verboten, davon ein Drittel zur Cämmerey, ein Drittel zur Meisterlade und ein Drittel zur Stadt-Armen-Casse zufällt. Ingleichen daß sie bey keiner Arbeit Toback rauchen, noch muthwilligerweise von der Arbeit gehen, noch zu spät darauf kommen, bey Sechs Groschen Strafe nachdrücklich anbefohlen, die Hälfte, nehmlich Drey Groschen, soll hievon die Meisterlade und Drey Gr. der Bauherr haben.

Art. 19.

Wenn Jemand, der im Bau begriffen, die Maurer oder Töpfer-Arbeit mit einem Meister verdungen hätte, und von denenselben über die Gebühr aufgehalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren, auch den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Maurer oder Töpfer bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, demselben wiederum aufzusagen, und sein in Abschlag ihm darauf gegebenes Handgeld zurück zu nehmen, hingegen einen andern Meister diese Arbeit zuzuwenden und zu verdingen. Wie sich denn auch kein Meister weigern soll, dergleichen allbereit verdungene Arbeit zu verfertigen, wenn gleich der andere Meister selbige schon angefangen hätte, indem der Saumselige es sich selbst zuschreiben muß, daß er den Bauherren zu solcher Resolution gebracht hat.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Maurer sowohl, als auch der Töpfer, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig halten, oder aber zu bestrafen. Gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jedem Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verfertigen oder zu verkaufen.

Art. 20.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats des Orts selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 21.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das

das Gewerk stark genug ist, es auch verlanget wird, sollen die jüngsten Meister des Gewerks, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Gr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, so dem Alt-Meister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. Sollte aber die Zahl der Meister und Jung-Meister nicht hinlänglich seyn, die Leichen zu tragen, so soll es durch die ältesten Gesellen, denen es von dem Altmeister angekündiget worden, geschehen, dessen sich diese sodann, ohne hinlängliche Ursachen, bey Vier Groschen Strafe nicht entschuldigen dürfen; jedoch fällt auch dieses von selbsten hinweg, wenn die Zahl der letztern hierzu zu schwach; wie dann die übrigen Gesellen nach der Ordnung die Leichen derer Meister-Kinder und ihrer eigenen Mitgenossen tragen und nachfolgen, widrigenfalls in Zwey Gr. Strafe verfallen sollen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Maurer und Töpfer, wie jedermänniglich sich zu achten haben. Für sothanes Leichentragen soll denen Trägern Sechszehn Groschen aus der Meister- oder Sterbelade, wie solches bey andern Gewerken üblich und herkommens ist, gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird; maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 22.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte,) sie auch aller derer deren übrigen Amts-Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben: sie muß dagegen aber auch für alle Arbeit zu stehen gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten; Jedoch soll ihr dieses letztere Beneficium nur ein aufs höchste dreymahl zu statten kommen. Nachdem muß sie sich gleich andern Meistern die Gesellen von der Herberge herbeyschaffen oder verschreiben.

Wenn aber eines Maurers oder Töpfer Wittwe außer dem Handwerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Maurer und Töpfer-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 23.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um das Maurer- oder Töpfer-Handwerk zu erlernen sich angiebet, soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehr-Jahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse zu erlegen; auch soll darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister

sich

sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, und wegen des Lehrgeldes einig werden kann, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Altmeister des Handwerks stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (maßen diejenige Unehlichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimirt worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Groschen Schreibegebühr an den Beysitzer und Zwölf Gr. in die Lade, daneb[illegible] auch der Armen-Casse statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich, Sechszehn Gr.

Art. 24.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer allenfalls vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setzet, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus denen Waysenhäusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen oder Almosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 25.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit, allem Fleiß und gründlich unterrichten, und die Jungens fleißig bey der Arbeit zusehen lassen, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden müssen, und wie an Materialien etwas gespäret werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach darüber zu bestrafen, da auch der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, dem Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor dem Gewerks-Beysitzer und die Altmeister gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte

Jahre,

Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber der Junge so beschaffen, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre bereits bey Absterben des Meisters verflossen, so bleibt er bey der Wittwe anstatt eines Gesellen, bis er losgesprochen wird.

Art. 26.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor den Beysitzer und beyden Altmeister, wozu zwey derer ältesten Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 23. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern (und hernach der Mauer-Geselle ein Jahr als Polier arbeiten müsse;) es wäre denn, daß er als Soldat engagirt und enrolliret, da ihm denn auf den Fall ohne Erlaubniß seines Commandeurs zu wandern nicht nachgelassen werden mag.

Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für 12 Groschen exclusive des Stempel-Papiers, vom hiesigen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Drey Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Aeltesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Gr. dem Berlinischen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Drey Gr., dem Beysitzer und denen Zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf gGr., wovon der Beysitzer Sechs gGr. und die zwey Alt-Meister jeder Drey gGr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber wird vom Beysitzer und beyden Alt-Meistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Es soll bey Ein- und Ausschreibung eines jeglichen Jungens, imgleichen wenn ein solcher muthwilligerweise von seinen Meister entläuft, nicht sofort das ganze Gewerk zusammen gefordert, sondern dieses alles, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, Versäumniß und Kosten, nur in Beyseyn des Beysitzers und der beyden Altmeister vorgetragen und abgemachet werden.

sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, und wegen des Lehrgeldes einig werden kann, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Altmeister des Handwerks stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (maßen diejenige Unehlichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimirt worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Groschen Schreibegebühr an den Beysitzer und Zwölf Gr. in die Lade, danebst auch der Armen-Casse statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich, Sechszehn Gr.

Art. 24.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer allenfalls vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setzet, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus denen Waysenhäusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen oder Almosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 25.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und die Jungens fleißig bey der Arbeit zusehen lassen, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden müssen, und wie an Materialien etwas gespäret werden könne. Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach darüber zu bestrafen, da auch der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, dem Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor dem Gewerks-Beysitzer und die Altmeister gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte

Jahre,

Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber der Junge so beschaffen, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre bereits bey Absterben des Meisters verflossen, so bleibt er bey der Wittwe anstatt eines Gesellen, bis er losgesprochen wird.

Art. 26.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor den Beysitzer und beyden Altmeister, wozu zwey derer ältesten Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 23. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern (und hernach der Mauer-Geselle ein Jahr als Polier arbeiten müsse;) es wäre denn, daß er als Soldat engagirt und enrolliret, da ihm denn auf den Fall ohne Erlaubniß seines Commandeurs zu wandern nicht nachgelassen werden mag.

Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für 12 Groschen exclusive des Stempel-Papiers, vom hiesigen Charité-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Drey Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Aeltesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Charité-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Gr. dem Berlinischen Charité-Hospital, und für das Stempel-Papier Drey Gr., dem Beysitzer und denen Zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf gGr., wovon der Beysitzer Sechs gGr. und die zwey Alt-Meister jeder Drey gGr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber wird vom Beysitzer und beyden Alt-Meistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Gr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Es soll bey Ein- und Ausschreibung eines jeglichen Jungens, imgleichen wenn ein solcher muthwilligerweise von seinen Meister entläuft, nicht sofort das ganze Gewerk zusammen gefordert, sondern dieses alles, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, Versäumniß und Kosten, nur in Beyseyn des Beysitzers und der beyden Altmeister vorgetragen und abgemachet werden.

Art. 27.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten der Maurer sowohl als auch der Töpfer sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Maurer- und Töpfer-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Handwerks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Maurer- und Töpfer-Gesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. auch neuen Verordnungen gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung von sonst jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. 28.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Maurer und Töpfergewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirths-Haus oder Herberge zu achten, und blos dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. ꝛc. nebst denen übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Maurer und Töpfer-Gesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen können, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen und keine Narrenpossen treiben, oder widrigenfalls bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit sich zu Hause finden lassen sollen. Immaßen, wenn ein Geselle des Abends nach Zehn Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer verurtheitet, und sothane Strafe bey denen Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. 29.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters oder Gesellens eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verwahrung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 30.

Art. 30.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Meister gehen will; soll er seinem Meister wenigstens, wenn es ein Maurer ist, Vier Wochen, und ein Töpfer Vierzehn Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Vier Wochen und resp. Vierzehn Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Maurer- oder Töpfer-Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20 Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermassen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das General-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Hiernächst wollen Wir, daß denen von einem Meister verabschiedeten Gesellen frey stehen solle, sich bey einem andern Meister in derselben Stadt sofort wieder in Arbeit zu begeben, ohne gezwungen zu seyn, vorhero auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern. Wenn auch ein Geselle, so daselbst, oder auch einer andern Stadt gelernet hat, sich nachhero anderwärts in Unsern Provinzen niederlassen, und dazu seinen Original-Lehr-Brief ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für dessen Verwahrung mehr nicht, denn Sechszehen Groschen erlegen.

Art. 31.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Alt-Gesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Alt-Meisters wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Alt-Meister und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Alt-Meister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, in der Woche nach Trinitatis jedes Jahr, in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 32.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaf-

ten, haben sie sich bey vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Alt-Meister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 33.

Wegen des Gesellenlohns der Töpfer, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch, daß es einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. 34.

Gleichwie nun das combinirte Gewerk der Maurer und Töpfer zu Sandau sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Landes-Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gerichten, darüber mit allen Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darin vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29ten Juny 1780.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Michaelis.

No. XXXII. Publicandum, die den Bewohnern des platten Landes verbothene Aufnahme der Bettler und verdächtigen Personen und die bey Verfolgung der Diebesbanden zu beobachtende Verfahrungsart betreffend. De Dato Berlin, den 30 Jun. 1781.

Ohnerachtet bereits durch das Edict vom 20sten April 1724. verordnet ist, daß reisende Personen auf dem platten Lande nirgend als in den Krügen aufgenommen und beherberget werden sollen, damit die Krüger auf die, sich bey ihnen einfindende verdächtige Leute ein wachsames Auge halten können, und das liederliche Gesindel nicht unentdeckt bleibe: So haben Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, dennoch mißfällig wahrgenommen, daß diesen heilsamen Verordnungen zuwider die Bewohner des platten Landes sich unterfangen, Vagabonden, Bettler, und liederliches Gesindel aufzunehmen.

Allerhöchstdieselben sind daher bewogen worden, obgedachte Vorschriften hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen und zu verordnen:

1. Daß keine Bewohner des platten Landes bey empfindlicher Leibes-Strafe sich unterfangen sollen, solche Personen, die sie nicht selbst als ordentliche und unverdächtige Leute kennen, noch weniger Bettler und Landstreicher, oder ihre Sachen aufzunehmen: vielmehr sollen dergleichen Leute sofort nach die Krüge verwiesen, dem Schulzen aber, oder in dessen Abwesenheit einem Gerichtsschöppen davon, daß ein solcher-

cher Herberge bey ihm gesucht, sofort Nachricht gegeben werden: wer hiergegen handelt, soll für jedesmalige unterlassene Anzeige 12 Groschen Strafe erlegen, und wenn er solches wiederholet, am Leibe gestrafet werden, auch bey sich ereignenden Diebstählen dem Bestohlnen wegen der von ihm zu suchenden Entschädigung verantwortlich seyn. Dahingegen

II. soll der Krüger gehalten seyn, einen jeden ohne Unterschied bey sich aufzunehmen, jedoch muß derselbe die zu Fuß oder mit schlechtem Fahrzeug ankommende unbekannte Personen befragen:

1) Wie sie heissen?
2) Ob sie dasigen Orts oder in der Gegend Bekannte haben und welche?
3) Woher sie kommen, und was sie daselbst zu verrichten gehabt?
4) An welchem Ort sie gebohren und ihre beständige Wohnung haben?
5) Womit sie sich nähren?
6) Wohin sie zu reisen gedenken?
7) Was sie daselbst für ein Gewerbe beabsichten?
8) Ob sie mit einem Paß versehen sind, in welchem das Zeugniß ihres ehrlichen Gewerbes bekundet wird, indem ein bloßer Gesundheits-Paß für hinreichend nicht angenommen werden kann.

Finden sich darunter verdächtige Personen, so muß der Krüger den Schulzen herbey rufen, welcher dieselbe nochmals befragen, und diejenige, welche den auf sie fallenden Verdacht nicht ablehnen können, an die Gerichte des Orts zur nähern Untersuchung abliefern.

Von Juden, welche zu Fuße reisen, müssen die Krüger nach dem Edict vom 12ten December 1780 §. 6 ihren Geleits-Brief oder ein Attest der Obrigkeit ihres Orts wegen ihres ehrlichen Gewerbes sich vorzeigen lassen, in dessen Ermangelung selbige sofort dem Schulzen anzeigen, sie arretiren, und an den nächsten Land-Rath, Magistrat oder Justiz-Amt abliefern.

III. Da auch wahrgenommen worden, daß bey Verfolgung der Diebesbanden und übrigen Verbrecher äusserst sorglos und unwürksam verfahren wird, so befehlen Seine Königl. Majestät ꝛc hiedurch:

Daß bey würklich verübten gewaltsamen Diebstählen die Sturm-Glocken gezogen, die Diebe von Schulzen und Gemeinen verfolget, auch alle Pässe und Brücken, so wie bey Verfolgung der Deserteurs geordnet ist, besetzet werden sollen.

Desgleichen sind die in der Gegend des von den Räubern genommenen Weges liegende Dorfschaften nachzusetzen ebenfalls verbunden, und sollen Schulze und Gerichte, welche es an den nöthigen Veranstaltungen hiezu ermangeln lassen, mit Vestungsstrafe beleget werden.

IV. Damit die gestohlne Sachen nicht verheimlichet werden können, so wird hiermit verboten, daß niemand auf dem platten Lande von unbekannten Reisenden Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing; Kleidungs-Stücke ꝛc. bey Vermeidung der Confiscation und nach Befinden noch einer besondern Strafe kaufen, vielmehr dergleichen Sachen anhalten, und den Vorfall sofort dem Schulzen anzeigen soll.

V. In Ansehung der bey einer gerichtlichen Visitation aufgegriffenen Bettler und Landstreicher, werden alle Gerichts-Obrigkeiten hiermit nochmals auf die Beobachtung der mittelst Umlaufs vom 25sten Febr. dieses Jahres vorgeschriebenen Verfahrungs-Art bey den General-Visitationen verwiesen.

Da aber bisher bemerket worden, daß die aufgegriffene verdächtige Personen mit den aufgenommenen Protocollen sofort an die Land- und Steuer-Räthe geschickt werden, so soll künftig ein jedes Gericht sein Gutachten beyfügen, nach welchem Articul der Instruction vom 20. December 1730 eine jede aufgegriffene Person zu beurtheilen sey, damit der Land- und Steuer-Rath wegen der für straffällig erkannten zuförderst davon berichten, und von der Churmärkischen

Krieges- und Domainen-Cammer mit Resolution versehen werden kann, bis dahin aber müssen dergleichen Straffällige in dem Gericht, unter welchen sie aufgegriffen sind, in Verwahrung behalten, oder wenn daselbst keine Gefängnisse vorhanden, wo dieselbe aufbewahret werden können, an das nächste Amt oder an die nächste Stadt, wo sichere Gefängnisse vorhanden, zu solchem Ende abgeliefert werden, welche solche auf erfolgte Requisition und Vergütung der Atzungs- und Sitze-Gebühren, die der ordentlichen Obrigkeit zu thun obliegt, anzunehmen schuldig seyn soll.

Seine Königliche Majestät befehlen daher allen und jeden, insonderheit Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gemeinden, sich hiernach zu achten, dem Officio Fisci aber die entdeckte Contraventiones gehörigen Orts anzuzeigen.

Berlin, den 30sten Junii 1781.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Siegroth. v. Mauschwitz. v Krosigk. v. Schönfeld. Kornmann. Naumann. Krusemarck. Schmidt. Lengnich. Schirmeister. Bartsch. v. Kropff. Böttticher. Kahle. Siebmann. Müller. Heller. v. Gerlach. v. Härlem.

No. XXXIII. Amts-Genossenschafts Patent für die Barbiere und Bader, in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau wie auch in den Dörfern des Jerichowschen Creises, Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim. De Dato Berlin, den 10. Jul. 1781.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königs Majestät in der, denen Chirurgis und Barbiers des Herzogthums Magdeburg, unterm 5ten May 1739 und 6ten Novemb. 1749 ertheilten General-Privilegiis, Sich allerhöchst vorbehalten haben, sothane General-Privilegia, nach Erfordern der Umstände zu verändern, zu vermehren und zu erweitern, so wie solches ohnedem Uns Landesherrlich zustehet, und von denen Chirurgis derer Städte, Burg, Genthin, Jerichau und Sandau, imgleichen der Dörfer des 2ten Districts des Jerichowschen Creyses, Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim, welche es bis dahin mit dem Amte der Chirurgorum in Magdeburg gehalten, die Ertheilung eines besondern Innungs- oder Amts-Genossenschafts-Patents, zu Errichtung einer besondern Amts-Genossenschaft bey Uns allerunterthänigst nachgesuchet worden. Unsere Vorsorge für das allgemeine Beste, und die Aufnahme der Wund-Arzeney-Anstalten, auch beständig dahin gegangen ist, die Mittel dazu auf alle Weise zu erleichtern, und zu befördern, welche Vorsorge in dem gegenwärtigen Fall, mittelst Deferirnng des Gesuchs der Chirurgorum, in den Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau und den bemeldten Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim, um so eher statt finden können, da die Chirurgie der Stadt Magdeburg hierunter aus dem Gewerkschafts-Privilegio vom 5ten May 1739 kein Jus contradicendi, noch in Ansehung derer Chirurgorum bemeldter Städte, einen Innungszwang erlanget haben, das regulativum vom 5ten Junii 1749 auch, nach dessen wörtlichen Innhalte, blos darinn seinen Grund und Veranlassung hat, daß einländische Barbierer und Chirurgi es nicht mit ausländischen Gewerken dieser Art halten sollen, welches durch die seitdem sehr verbesserte einländische Medicinal-Anstalten und dabey getroffene nähere und bestimtere Verfügungen schon abge-

abgestellet worden, mithin die Ursache und der Fall jener alten Verordnungen nunmehro von selbst cessiret und überdem die Vorsorge für die Beförderung der Nahrung und des Gewerbes erfordert, daß die Mittel hierzu auf alle Weise erleichtert und befördert werden, welches in gegenwärtigen Fall um desto billiger und nothwendiger ist, als durch das Edict vom 10. ten Julii 1779 die Gewerke der Barbierer und Bader vereiniget worden, und durch die verordnete Vereinigung beyder Gewerke keinen an seinen sonstigen Rechten präjudiciret werden soll, endlich auch die jetzige Anzahl der in obgedachten Städten und Dörfern vorhandenen 18 Chirurgorum, zu Errichtung einer besondern Genossenschaft hinlänglich ist, und übrigens diesen sowohl als denen sämmtlichen Chirurgis im dortigen Herzogthum das General-Privilegium von 1739 und die Medicinal-Ordnung zur gleichmäßigen Richtschnur dienen: so verordnen und wollen Wir demnach:

Art. 1.

Von Chirurgis überhaupt.

Daß alle und jede Chirurgi, Barbierer und Bader zwischen welchen ohnedem aller Unterscheid, durch das Edict vom 10ten Julii 1779 aufgehoben worden, so zu Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, imgleichen in den Dörfern des Jerichowschen Creyses, Crussau, Chade, Jerchel, Molow, Parchim, Parey und Tucheim die Chirurgie exerciren wollen, in denenjenigen Sachen, so ihre Profeßion betreffen gleich denen Chirurgis in allen Unsern Landen, Unserm Ober-Collegio-Medico unterworfen und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig seyn sollen, dergestalt, daß sie, so wie alle diejenigen, welche im Herzogthum Magdeburg die Chirurgie ausüben wollen, sich zuerst bey ermeldeten Unserm Magdeburgischen Provincial Collegio-Medico gehörig anmelden, und zugleich mit Producirung eines richtigen Lehr-Briefes und durch andere gute Attestate beybringen müssen, daß ein jeder anzusetzender Chirurgus Sieben Jahr serviret, oder währender Zeit als Feldscheer unter Unsern Trouppen gedienet, worauf er denn ferner von dem Physico ordinario und denen Aeltesten des Amts gehörig tentiret werden muß. Und wenn ein Geselle während solcher Zeit von Sieben Jahren, so er zu serviren schuldig ist, unter Unsere Soldatesque gerathen, daselbst Dienste genommen und Soldat geworden, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, oder um die Welt zu sehen; und auswärtige Collegia Chirurgica zu frequentiren, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet ihm zu denen Servir-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für eins gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst die Profeßion gültig gelernet hat, und bey dem Examine bestehen kann.

Art. 2.

Die neu angehende Chirurgi müssen sich examiniren lassen.

So sollen auch diejenigen neu angehenden Chirurgi so sich in Unserm Herzogthum Magdeburg und zwar in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, wie auch in denen Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim niederlassen wollen, sich anfänglich von dem Provincial-Collegio-Medico tentiren, nachgehends examiniren lassen; und wenn sie ein Attestatum ihrer Capacität erhalten, müssen sie solches bey Unserm Ober-Collegio-Medico produciren,

da sie alsdann dem Befinden nach approbiret und folgendergestalt vereydet werden.

Eyd eines Chirurgi.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich nach denen von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn ergangenen, und durch den Druck publicirten Medicinal-Edicten und Ordnungen bey meiner Kunst-Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Punkten, nach meinen Vermögen mich halten, und nicht dawider handeln, sondern alles was darinnen verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie vielmehr thun und verrichten will, wie es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mich getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin; auch schwöre und gelobe ich, mich zum Schröpfen und Baden jederzeit bereit finden zu lassen; so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Wegen der Unkosten für die Approbation eines zu recipirenden Chirurgi, bleibt es bey der festgesetzten Sportul-Ordnung des Ober-Collegii-Medici.

Art. 3.

Von Abstellung unnützer Ausgaben desgleichen von Anschaffung nützlicher chirurgischer Instrumente.

Hiernächst befehlen und verordnen Wir auch hiermit und Kraft dieses, daß die unnöthige Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Kochereyen, nicht weniger die Bestrafungen darüber aufgehoben werden sollen, da hingegen ein neuer Chirurgus, so in das dasige Amt examiniret und recipiret wird, außer denen im folgenden Articul zu regulirenden und zu errichtenden Amts-Cassen-Gelder, Zwölf Rthlr. zu denen Instrumentis chirurgicis erlegen soll; wofür das Amt verbesserte und nützliche Instrumente anzuschaffen, selbige in guten und brauchbaren Stande zu erhalten, und bey dem zeitigen Ober-Aeltesten in Verwahrung zu lassen hat; als welcher verbunden ist, sowohl bey Tage als Nacht, seinen Amts-Genossen sothane Instrumente bey vorfallenden Umständen, gegen einen zugeschickten eigenhändigen Schein, zum vorseyenden Gebrauch zukommen zu lassen. Es muß aber ein jeder nach vollendeter Operation, die Instrumente so gut er sie bekommen, dem Ober-Aeltesten wieder zusenden, und was daran verdorben, oder gar weggekommen ex propriis bezahlen.

Art. 4.

Von Gebühren so der neue Chirurgus zahlen muß.

Zahlet der angehende Chirurgus, wegen der Zusammenkunft, in die Amts-Casse oder Lade, Fünf Rthlr., welche denen gesammten Amts-Brüdern zur Ergötzlichkeit gegeben werden, und muß sodann der neue Chirurgus nach derselben Bezahlung ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Amts-Bruder auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Amts genießen.

Art. 5.

Zahl der Chirurgorum.

Wir verordnen und wollen hiernächst, was die Zahl derer in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, imgleichen in den Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tuscheim, wohnenden und practicirenden Chirurgorum anbetrift, es bey der Zahl von Achtzehn, da die Städte nahe bey einander liegen, vor der Hand verbleiben soll, als worunter Wir Uns nach Erfordern der Umstände und des gemeinen Bestens die anderweitige Bestimmung zu jeder Zeit Landesherrlich vorbehalten. Damit auch keiner dem andern seine Nahrung ent-

entziehet; so muß derjenige, welcher ein Haus kaufen, oder sich einmiethen will, sich zuförderst präcaviren, daß er einem an solchen Orte wohnenden Amts-Chirurgo nicht zu nahe an der Seite oder gerade über, sondern wenigstens auf jeder Seite Zwölf Häuser abwohne, und seine Barbier-Stube anlege; Auch wird hiermit festgesetzet, daß derjenige Chirurgus, welcher sein Privilegium oder Barbier-Stube veräußert, zugleich das Innungs-Recht verlieren soll, und also keine chirurgische Verrichtungen unternehmen darf.

Art. 6.

Was denen Barbierern u. Badern zugelassen.

Denenjenigen Chirurgis nun, welcher sich vorbeschriebenermaßen legitimiret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico approbiret und Prästanda erleget haben, soll gleich denen Amts-Brüdern, das äußerliche curiren erlaubet seyn.

Von Stöhrern und Pfuschern.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Amte die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage bey Unserm Provincial-Collegio-Medico durch Unsere Fiscäle die Sache sofort untersuchen, und befundenen Umständen nach wider solche Stöhrer und Pfuscher geschwinde Justitz durch Geld oder Leibes-Strafe, jedesmal wiederfahren lassen.

Art. 7.

Sollen sich des innerlichen curirens und laborirens der Medicamente enthalten.

Hingegen müssen sich die Chirurgi, aller innerlichen Curen, wie auch des präparirens und dispensirens der Medicamente, absonderlich Officinalien gänzlich enthalten. Auch in denen äußerlichen Krankheiten, die etwa besorglich und wobey schwere Zufälle zu befahren, sich selbst nicht zuviel beymessen, sondern einen oder andern, von ihren erfahrnen Amts-Brüdern mit zu Hülfe nehmen und mit denenselben die Sache überlegen; wäre aber der Affectus von sonderbarer Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen keine innerliche Medicamente zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen.

Art. 8.

Sollen bey gefährlichen Krankheiten einen Medicum mit zu Rathe ziehen.

Da insonderheit die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß in lue venerea und andern Krankheiten, durch die angestellete Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis oder per inunctionem mercurialem unterschiedliche grobe Fehler begangen; so sollen die Chirurgi die Curen, als die oftmals ohne Noth eitlen Gewinstes halber unternommen werden, und vielfältig schweren und gefährlichen Zufällen unterworfen sind, sie geschehen mit oder ohne Salivatione mercuriali, allemahl mit Zuziehung eines erfahrnen Medici tractiren, welcher gedachte Curen zu dirigiren hat, und sich bey hoher unabläßiger Strafe derselben nicht eigenmächtig unterfangen. Sofern aber ein Patient seinen Zustand nur etwa zwey Augen oder etwa nur einen Chirurgo allein anvertrauen wollte, und solches auf eigene Gefahr schriftlich verlangt, soll der Chirurgus eben nicht gehalten seyn, dem Medico den Nahmen des Patienten zu sagen; Dahingegen muß der Chirurgus vermöge seines geleisteten Eydes die wahren Umstände des Patienten und der Krankheit dem Medico offenbaren, damit deshalb ein vernünftig Consilium abgefasset werden könne, wie die Cur am besten anzufangen, und eine anzustellende Salivatio mercurialis nöthig sey. Uebrigens ist denen Chirurgis nicht verbothen, bey denen äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Bubonibus, Chancren, und Testiculis venereis selbsten einige temperirte Decocte lignorum, ohne frühzeitiges starkes

Schwitz-Regimen zu präpariren und zu geben, wie auch bey andern äußerlichen Schäden, und Verwundungen, wobey sich keine gefährliche Zufälle äußern (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muß) einige sogenannte Præcipitantia und Absorbentia, wie auch Decocta vulneraria zu adhibiren; So wird ihnen auch das zur Unzeit und zwar in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici bey unausbleiblicher Bestrafung gänzlich untersaget.

Art. 9.

Von denen Zusammenkünften des Amts.

Wenn das Amt oder dessen Ober-Aeltesten nöthig finden, das Amt zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Verwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe jedesmahl dabey zugegen sey, geschehen. Die Convocation muß der zuletzt angekommene Amts-Chirurgus besorgen, und haben sich alle Amts-Chirurgi zur bestimmten Zeit bey dem zeitigen Ober-Aeltesten, præcise einzustellen, es sey denn, daß einem oder dem andern einige nothwendige Geschäfte vorfielen, weshalb derselbe sich gebührend bey dem Assessore zu entschuldigen hat. Wenn ein Chirurgus anderswo die Chirurgie schon exerciret hätte, und etabliret gewesen, sich aber nachgehends zu Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, imgleichen in den Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylew, Parchim, Parey, und Tucheim niederlassen wollte; so muß er sich beym Provincial-Collegio-Medico zuförderst melden, welches beurtheilen und verordnen wird; ob und was er für seine Reception noch zu leisten hat; das Recht der Ansetzung selbst und der Concession dazu, und zu Acquirirung einer Barbier- und Badstube hingegen, dependiret von der Policey, Obrigkeit und resp. der Magdeburgischen Cammer und dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

Art. 10.

Pflicht gegen den Beysitzer und Ober-Aeltesten.

Dem Beysitzer des Magistrats, wie auch dem Ober-Aeltesten, sollen die Amts-Brüder bey denen Versammlungen gebührend respectiren. Wer bey denen Zusammenkünften aussen bleibt, er möge nun erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens gehabt haben oder nicht, der muß sich doch nichts destoweniger, das was von den andern beschlossen worden, gefallen lassen.

Art. 11.

Wegen der Amts-Lade.

Zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, wollen Wir fernerhin einen Kasten oder ein Spind in Gnaden gestatten. Es müssen aber dabey keine unnöthige Ceremonien eingeführt werden, und der vorgemeldete Kasten oder Spind, bey dem zeitigen Ober-Aeltesten im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchem der Assessor des Magistrats, der Ober-Aelteste und noch ein anderer Amts-Bruder jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbiges eröfnen könne, haben. Und wenn es nöthig, dem Ober-Aeltesten eine gewisse Summa daraus zur Berechnung zugestellet werden kann. Mit denen Ober-Aeltesten aber wird alle Drey Jahr alterniret, und müssen dieselben bey allen Amts-Versammlungen dem Amte eine Stube, in ihren Behausungen oder Wohnungen einräumen, dafür ihnen aus der Amts-Casse jährlich etwas gewisses, so der Assessor nach der Billigkeit zu determiniren hat, gezahlet werden soll. Alle Amts-Sachen und Zubehörungen aber müssen bey der Alternation specefice übergeben werden.

Art. 12.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Ober-Aelteste, jährlich einmahl als um Michaelis sowohl über die zur Amts-Casse als denen Gesellen gehörige Gelder, (als welche letztere künftig auch vom Ober-Aeltesten und Alt-Gesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Beysitzers aus dem Magistrat, des sämtlichen Amts und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Haupt-Versammlung sollen auch alle Barbier-Gesellen aus den zu dieser Amts-Genossenschaft gehörigen Städten und Dörfern mit gefordert werden, und ihr jährlich Zeit-Geld mit Sechszehn Ggr. erlegen. Dem Assessori soll Ein Rthlr., denen Amts-Brüdern zusammen Zwey Rthlr. Zwölf Ggr. und denen Gesellen nach Proportion deren Anzahl und der Einkünfte, Ein Rthlr. Zwölf Ggr. bis Zwey Rthlr. aus ihren Geldern nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen; Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Amts-Bruder von jemanden geschimpfet worden, das ganze Amt deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Aemtern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Barbier gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Amts-Bruder geschimpfet worden ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Amt wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Amts-Chirurgo, welcher geschimpft worden, sogar sein Amt geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Amts-Chirurgo oder Amt frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Wie Rechnung zu führen und abzunehmen.

Art. 13.

Ob nun zwar solchergestalt da nichts bedeutende Processe vermieden und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Amts-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Amt sich deßfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, soll selbige in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Amts-Chirurgo nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Von außerordentlichen Ausgaben

Art. 14.

Wenn ein Chirurgus durch verschiedene Unglücks-Fälle in große Armuth gerathen wäre, und er könnte solches mit glaubwürdigen Attestatis von seiner gewesenen Obrigkeit und der Ober-Aeltesten der Chirurgorum docuren, so soll ihm nach Gutbefinden zu seiner Nothdurft etwas Geld gegen Quittung aus der Amts-Casse gereichet werden. Gleichergestalt soll es auch mit denen verarmten Gesellen gehalten werden, als welchen aus der Gesellen-Casse, bey geschehener Docirung der Dürftigkeit etwas

Wie es mit einem verarmten Chirurgo auch Gesellen, imgl. denen reisenden Gesellen gehalten werden soll.

Schwitz-Regimen zu präpariren und zu geben, wie auch bey andern äußerlichen Schäden, und Verwundungen, wobey sich keine gefährliche Zufälle äußern (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muß) einige sogenannte Præcipitantia und Absorbentia, wie auch Decocta vulneraria zu adhibiren; So wird ihnen auch das zur Unzeit und zwar in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici bey unausbleiblicher Bestrafung gänzlich untersaget.

Art. 9.

Von denen Zusammenkünften des Amts.

Wenn das Amt oder dessen Ober-Aeltesten nöthig finden, das Amt zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Verwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe jedesmahl dabey zugegen sey, geschehen. Die Convocation muß der zuletzt angekommene Amts-Chirurgus besorgen, und haben sich alle Amts-Chirurgi zur bestimmten Zeit bey dem zeitigen Ober-Aeltesten, præcise einzustellen, es sey denn, daß einem oder dem andern einige nothwendige Geschäfte vorfielen, weshalb derselbe sich gebührend bey dem Assessore zu entschuldigen hat. Wenn ein Chirurgus anderswo die Chirurgie schon exerciret hätte, und etabliret gewesen, sich aber nachgehends zu Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, imgleichen in den Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylew, Parchim, Parey, und Tucheim niederlassen wollte; so muß er sich beym Provincial-Collegio-Medico zuförderst melden, welches beurtheilen und verordnen wird; ob und was er für seine Reception noch zu leisten hat; das Recht der Ansetzung selbst und der Concession dazu, und zu Acquirirung einer Barbier- und Badstube hingegen, dependiret von der Policey, Obrigkeit und resp. der Magdeburgischen Cammer und dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

Art. 10.

Pflicht gegen den Beysitzer und Ober-Aeltesten.

Dem Beysitzer des Magistrats, wie auch dem Ober-Aeltesten, sollen die Amts-Brüder bey denen Versammlungen gebührend respectiren. Wer bey denen Zusammenkünften aussen bleibt, er möge nun erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens gehabt haben oder nicht, der muß sich doch nichts destoweniger, das was von den andern beschlossen worden, gefallen lassen.

Art. 11.

Wegen der Amts-Lade.

Zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, wollen Wir fernerhin einen Kasten oder ein Spind in Gnaden gestatten. Es müssen aber dabey keine unnöthige Ceremonien eingeführt werden, und der vorgemeldete Kasten oder Spind, bey dem zeitigen Ober-Aeltesten im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchem der Assessor des Magistrats, der Ober-Aelteste und noch ein anderer Amts-Bruder jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbiges eröfnen könne, haben. Und wenn es nöthig, dem Ober-Aeltesten eine gewisse Summa daraus zur Berechnung zugestellet werden kann. Mit denen Ober-Aeltesten aber wird alle Drey Jahr alterniret, und müssen dieselben bey allen Amts-Versammlungen dem Amte eine Stube, in ihren Behausungen oder Wohnungen einräumen, dafür ihnen aus der Amts-Casse jährlich etwas gewisses, so der Assessor nach der Billigkeit zu determiniren hat, gezahlet werden soll. Alle Amts-Sachen und Zubehörungen aber müssen bey der Alternation specifice übergeben werden.

Art. 12.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Ober-Aelteste, jährlich einmahl als um Michaelis sowohl über die zur Amts-Casse als denen Gesellen gehörige Gelder, (als welche letztere künftig auch vom Ober-Aeltesten und Alt-Gesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Beysitzers aus dem Magistrat, des sämtlichen Amts und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Haupt-Versammlung sollen auch alle Barbier-Gesellen aus den zu dieser Amts-Genossenschaft gehörigen Städten und Dörfern mit gefordert werden, und ihr jährlich Zeit-Geld mit Sechszehn Ggr. erlegen. Dem Assessori soll Ein Rthlr., denen Amts-Brüdern zusammen Zwey Rthlr. Zwölf Ggr. und denen Gesellen nach Proportion deren Anzahl und der Einkünfte, Ein Rthlr. Zwölf Ggr. bis Zwey Rthlr. aus ihren Geldern nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen; Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Amts-Bruder von jemanden geschimpfet worden, das ganze Amt deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Aemtern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Barbier gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Amts-Bruder geschimpfet worden ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Amt wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Amts-Chirurgo, welcher geschimpft worden, sogar sein Amt geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Amts-Chirurgo oder Amt frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Wie Rechnung zu führen und abzunehmen.

Art. 13.

Ob nun zwar solchergestalt da nichts bedeutende Processe vermieden und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Amts-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Amt sich deßfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, soll selbige in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Amts-Chirurgo nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Von außerordentlichen Ausgaben

Art. 14.

Wenn ein Chirurgus durch verschiedene Unglücks-Fälle in große Armuth gerathen wäre, und er könnte solches mit glaubwürdigen Attestatis von seiner gewesenen Obrigkeit und der Ober-Aeltesten der Chirurgorum docuren, so soll ihm nach Gutbefinden zu seiner Nothdurft etwas Geld gegen Quittung aus der Amts-Casse gereichet werden. Gleichergestalt soll es auch mit denen verarmten Gesellen gehalten werden, als welchen aus der Gesellen-Casse, bey geschehener Docirung der Dürftigkeit etwas

Wie es mit einem verarmten Chirurgo auch Gesellen, imgl. denen reisenden Gesellen gehalten werden soll.

Geld zu ihrer Nothdurft gegeben werden kann. Die Quittungen aber müssen vom ersten Alt Gesellen mit unterschrieben seyn, und bey der Amts-Versammlung in Rechnung gebracht werden. Die ankommenden Gesellen betreffend, so einer Condition nachreisen, müssen ebenfals sich bey den vorsitzenden Ober-Aeltesten geziemend melden, und die gehörige Attestate vorzeigen. Wenn nun solche richtig befunden worden, muß der Geselle sich eigenhändig einschreiben, wo und was für einem Herrn er zuletzt serviret, und bey welchem Amts-Collegen er daselbst auf einige Zeit seine Verpflegung mit Tisch und Bette haben solle. Bekäme aber ein solcher Geselle daselbst keine Condition oder Custentation, so muß er nach empfangener Gutthat, alsobald von da ab, und nach andern Orten reisen, und keinesweges bey Vermeidung obrigkeitlicher Strafe sich daselbst um chirurgische Pfuscherey zu betreiben, länger aufhalten. Wer aber keine Kundschaft oder Abschied vom Regiment oder Herrschaft hat, auch sich nicht wie unten beym 28sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welches das Amt auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Aemtern, dem General-Reichs und resp. Landes-Patent etwas zuwieder geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 15.

Was von einem jeden Amts-Chirurgo nebst andern erfordert wird.

Ein jeder Amts-Chirurgus hat sich eines Gott gefälligen, nüchternen, eingezogenen und mäßigen Lebens zu befleißigen, damit sie jederzeit bey sich begebenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihrem Nächsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich zu seyn, und mit Verstand es sey bey Tage oder Nacht zu dienen. Sonderlich sollen sie ihre Patienten, die sich ihrer Cur und Vorsorge übergeben, mit unermüdeten Fleiß und gebührender Vorsorge, ihrer Pflicht gemäß, wahrzunehmen, sich angelegen seyn lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbens-Zeiten da Gott vor sey! wenn sie beordert werden in die Lazarethe zu gehen sich nicht entbrechen; Wenn auch ein Amts-Chirurgus zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert wird, so der Schade groß oder gefährlich, soll er denselben nach behöriger Untersuchung, und gelegten ersten Band, an gehörigen Ort bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe des Thäters sich versichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben der Gebühr nach ahnden könne. Wenn zur Besichtigung der Verwundeten oder Entleibeten, ein Amts-Chirurgus neben dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit gehörigem Fleiß und Behutsamkeit, ohne alle vorgefaßte Einbildung, Präsumtion, oder Partialität verrichten, und des Physici oder Medici Veranlassung mehr, als seinem eigenen Gutdünken, folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu Recht beständige Aussage davon fassen und thun, auch der Obrigkeit treuen und zuverläßigen Bericht davon erstatten könne, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbaren muß.

Art. 16.

Von ihren Verhalten gegen ihre Patienten und Mitgenossen.

Wollte ein Patient von seinem Chirurgo abgehen, so soll er schuldig seyn, ehe er einen andern annimmt, dem ersten für seine angewandte Mühe und Kosten, nach der Medicinal-Ordnung. oder sonst nach Billigkeit

ligkeit zu bezahlen. Begehrt aber der Patient nur noch einen andern Neben-Chirurgum, damit sie beyderseits über den Zufall des Patienten sich berathschlagen könnten: so stehet ihm solches frey. Es müssen aber beyde Chirurgi über des Patienten schweren Umstände fleißig und wohlbedächtig mit einander conferiren. Hiernächst so muß kein Chirurgus den andern verläumden, um dadurch die Patienten von seinen Mit-Collegen abwendig zu machen, und selbige sowohl als die Barbier- und Aderlaß-Kunden etwa um einen geringen Accord an sich zu bringen. Wenn aber dieses erwiesen, und er dessen überführet würde, der soll schuldig seyn, jedesmal Zwey Rthlr. an das Hospital, oder auch an die Armen-Büchse zu bezahlen.

Art. 17.

Damit auch ein jeder Chirurgus für seine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und liquidiren möge, und dagegen die Patienten sich nicht zu beschweren haben, daß sie übersetzet werden; So lassen Wir es bey der in Unserm Medicinal-Edict de dato 1725. pag. 77. sub No. 33. dieserhalb regulirten Taxe durchgehends bewenden, jedoch muß der Chirurgus die Cur der Wunden, seines Gewinstes halber nicht aufhalten, noch die Patienten mit unnöthigen Besuchen beschweren. Es bindet aber solche Taxe denen Vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrerer Discretion und Freygebigkeit, den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Chirurgi zu erkennen, sondern ist nur auf dieselben gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genugsamer Nahrung sitzen, und also den Chirurgum einigermaßen behörig remuneriren können; Wie denn auch denen Chirurgis oblieget, von denen Unvermögenden weniger oder nichts zu nehmen.

Ein Chirurgus soll wegen seiner Forderung für seine Mühe sich nach dem Medicinal-Edict richten.

Art. 18.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Aemtern der Chirurgorum soll sich das Amt bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, um sich in schweren Fällen Raths zu erholen, soll es mit Zuziehung des Stadt- oder Land-Physici geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Aemtern Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer des Magistrats gebracht, und nach geschehener Convocation des Amts, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll. Sollten aber die Umstände von so grosser Wichtigkeit seyn; so hat das Amt der Chirurgorum, die Rathsuchende Parthey an Unser Magdeburgisches Provincial-Collegium-Medicum zum genauern Gutachten zu verweisen.

Verbothene Correspondenz mit andern Amts-Genossenschaften.

Art. 19.

Wenn ein Amts-Chirurgus oder dessen Ehefrau verstirbet, sollen die Leidtragende aus der Amts-Casse Vier Rthlr. zu Hülfe des Begräbnisses bekommen; darüber dem Amte eine gehörige Quittung ertheilet werden muß. Denen incorporirten aus denen Dörfern aber, soll zum Begräbniß aus der dasigen Amts-Casse nur Zwey Rthlr. gegen Quittung geschickt werden. In gefährlichen Sterbensläuften aber, da Gott vor seyn wolle; haben die Amts-Chirurgi der obrigkeitlichen zeitlichen Verordnung sich überall zu conformiren.

Von Begräbniß derer Chirurgorum und ihrer Angehörigen.

Art. 20.

Von derselben Wittwen.

Eines privilegirtn Amts-Chirurgi Wittwe behält das Recht nach ihres Mannes Tode, die Barbier-Stube mit so viel Gesellen, als ein anderer Amts-Chirurgus zu halten, (doch daß sie keine Lehrbursche halte,) es wäre denn, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre desselben bereits bey Absterben ihres Mannes bis auf ein halb Jahr verflossen, da sie alsdann einen solchen füglich an Gesellen statt, brauchen könne; folglich selbigen bis an das letzte Viertel-Jahr beyzubehalten befugt seyn soll. Auch soll sie derer, denen übrigen Amts-Chirurgis zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; Es soll auch das Amt schuldig seyn, wenn ihr Gesellen nöthig, von denen außer Condition sich daselbst aufhaltenden ihr einige vorzuschlagen, und dazu mit zu verhelfen. Damit auch einer Wittwe nicht alles Patienten-Wesen gänzlich entgehen möge. So soll zu aller Zeit der geschickteste Geselle zum Behuf der Wittwe, von dem Stadt- oder Land-Physico, in dessen Abwesenheit von denen zwey Ober-Aeltesten in Beyseyn des Beysitzers aus dem Magistrat und in Gegenwart des sämtlichen Amts über nothwendige Wissenschaften in Anatomicis et Chirurgicis gratis tentiret werden. Ein solcher Geselle soll aber gehalten seyn, über etwas bedeutende Patienten, so auf der Amts-Wittwe Barbier-Stube vorfallen möchten, sich nicht auf sein Selbstwissen zu verlassen, sondern einen geschickten und erfahrnen Amts-Chirurgum mit zu Rathe zu ziehen.

Art. 21.

Von der Qualität der Lehr-Burschen, deren Probe-Zeit, Geburts-Brief, Legitimation und Prästandis.

Wenn ein Chirurgus einen Burschen (deren er zwey zu halten befugt seyn soll,) lehren will, muß er ihn zuvor vier Wochen in seine Barbier-Stube auf die Probe nehmen, damit er dessen Meinungen und Lust zu dieser Profession desto genauer beobachten könne. Bey allen Dingen aber muß darauf gesehen werden, daß ein solcher Bursche, was ihm zu dieser Profession nöthig, aus der Schulen gebracht habe, nehmlich gut schreiben und lesen, auch nothdürftig Latein. Gefallen sie sich nun beyde einander: so soll der Lehr-Herr mit denen Eltern oder Vormündern nach verflossener Probe-Zeit, sich vergleichen, und soll er darauf den Burschen nach Ablauf vier Wochen vor den Beysitzer des Magistrats und den vorsitzenden Ober-Aeltesten stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom hiesigen Charite-Hospital fur Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen die unehelich Gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herren Autorität, oder auch nur Kaiserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Lehr-Burschen, ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Lehr-Bursche weiter nichts, als an den Magistrats-Beysitzer Zwölf Ggr. und der Amts-Casse Acht Ggr.

Art. 22.

Von Armen- und Waisen-Kindern.

Wenn ein Lehr-Knabe so Arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer, allenfals vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Amts-Chirurgus solchen ohne Lehrgeld annehme, dagegen aber die Lehr-Jahre etwa auf ein Jahr verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen

chen oder Allmosen, bis dahin sind ernähret worden, zur Profession gebracht werden, so soll jeder Amts-Chirurgus nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben die Profession umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Amts-Chirurgi Sohn, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchen Amts-Chirurgo frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Lehr-Burschen, beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 23.

Verhalten des Lehrherrn gegen seine Lehr-Burschen, item von der Strafe der Entlaufenen.

Jeder Amts-Chirurgus soll seine Lehrburschen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, auch dieselben bey allen vorfallenden Operationen, mit nehmen, und zusehen lassen. Und damit man versichert sey, daß solches von dem Lehr-Herren geschehe, so sollen die Lehr-Burschen, wenn sie loßgesprochen worden, von zwey Aeltesten der Chirurgorum examiniret, und mit deren Testimonio dimittiret werden. Der Lehrherr, muß auch christlich und vernünftig mit seinen Lehrburschen umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Lehrbursche mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung der Profession gehindert werden, belegen, noch weniger aber seiner Ehe-Frau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Chirurgum oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Herr ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrbursche aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor den Beysitzer und den vorsitzenden Oberältesten gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Lehrherrn, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn. Wenn einer von denen Amts-Brüdern verstirbt, und hinterlässet einen Lehrburschen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Chirurgo, wenn derselbe auch schon seinen Lehrburschen hätte, um bey denselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber der Lehrbursche so beschaffen, wie Art. 20. schon gedacht worden, so bleibt er bey der Wittwe, anstatt eines Gesellen, bis er loßgesprochen wird.

Art. 24.

Von Lehrjahren, Losspreschen, und Lehr-Brief.

Wenn nun ein Lehrbursche solchergestalt seine Vier Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Lehrherr ihn wieder vor das Amt, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Beysitzer und Aelteste, wie Art. 23. gedacht, den Burschen examiniren, ob er etwas Latein könne, und in Chirurgicis profitiret habe, und nächst dem Oberältesten des Amts, ihn

ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Herren treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Sieben Jahr an vornehme Oerter, und zwar wenn er ein Einländer, in Königl. Landen, wenn er aber ein Ausländer in- oder ausserhalb Landes wandern müsse. Wann nun der Lehr-Bursche solchem nachzuleben versprochen, und dem Oberältesten die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, und ihm ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers vom hiesigen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden), entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Oberältesten Unterschrift, mit Beydruckung des Amts-Siegels, gegen Bezahlung Sechszehn Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Amts-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem reisenden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Amts-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer des Magistrats und denen zwey Oberältesten, für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Charite-Hospital und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer des Magistrats und zwey Oberältesten, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allen auch Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer des Magistrats Sechs Ggr. und die Zwey Oberältesten jeder Drey Ggr. bekommen; Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, aber wird vom Beysitzer des Magistrats und zwey Oberältesten ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. 25.

Die Gesellen sollen sich ordentlich und ruhig verhalten.

Ein jeder Geselle soll sich eines ehrbaren und frommen Wandels befleissigen, seine obliegende Dienste allezeit treu und redlich, ohne allen Verdruß und Wiederwillen verrichten, und dabey nach Möglichkeit denen vorkommenden Operationen beywohnen; Es müssen auch die Gesellen durchaus um keinerley Ursache willen, sich weder heimlich noch öffentlich zusammen rottiren, um unnütze und nachtheilige Anschläge abzufassen, als wovon der Urheber, den Umständen nach von der Obrigkeit nachdrücklich gestrafet werden soll; sondern ein jeder Geselle soll mit gebührenden Respect sein vermeintes Anliegen, durch die beyden Alt-Gesellen, den sämmtlichen Amte fürtragen lassen, darauf ihm, nach denen von Uns dem Amte allergnädigst ertheilten Articuln Bescheid gegeben werden soll. Wenn ein Gesell von jemanden geschimpfet worden, muß

sich

sich deswegen kein anderer Geselle unterstehen, denselben für unehrlich zu halten, oder mit ihm nicht umgehen wollen; der geschimpfte Geselle aber soll zu seiner Satisfaction der gehörigen Obrigkeit des Beleidigers seine Sache denunciiren, und sich keinesweges wider Unser Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration desselben vom 8ten Febr. 1734 selbst zu rächen suchen, bey Vermeidung obrigkeitlicher empfindlicher Strafe.

Art. 26.

Wie sich die Gesellen gegen ihre Herren verhalten sollen.

Die Gesellen müssen sich jederzeit gehorsam gegen ihre Herren bezeigen, alles was ihnen oblieget, treu und fleißig verrichten, und in allen Stücken verschwiegen seyn, sonderlich aber in Abwesenheit ihrer Herren, die überlassene Patienten und Barbier-Kunden fleißig und gut abwarten; Sollten mittler Zeit aber, schwere Dinge vorfallen, so muß ein Geselle sogleich einen erfahrnen Amts-Chirurgum mit zu Rathe ziehen. Alles aber was die Gesellen verrichten, sowohl von Patienten, Aderlassen als Barbieren in der Stadt oder auf dem Lande, müssen sie ihren Herren ehrlich und redlich abgeben, und keine Barbier-Kunden für sich annehmen, vielweniger heimlich Aderlassen oder curiren, als woraus ohnedem vielen Menschen öftermals groß Unheil und Schaden entstanden und zugefüget, ihre Herren auch von unwissenden Leuten, dadurch in Disrenommé und Decadence gerathen können. Es soll auch ein jeder Geselle im Sommer des Abends um 10 Uhr und im Winter des Abends um 9 Uhr in seines Herren Wohnung sich bescheiden und stille einfinden. Wer darwider handeln wird, soll Vier Ggr. in die Gesellen-Casse erlegen; Ueber erwiesene Untreue aber Zwey Rthlr. an das dasige Hospital oder Armen-Schule zu zahlen schuldig seyn.

Art. 27.

Von Tragen der Leichen, item Gesellen-Büchse.

Denen Leichen der Amts-Chirurgorum, derselben Frauen, Kinder und der Gesellen sind die sämtliche Herren und Gesellen, wenn es von denen Leidtragenden verlangt wird, nachzufolgen verbunden; Und diejenige Gesellen welche die Leiche zu tragen, erfordert werden möchten, bekommen dafür von denen Leidtragenden einen Recompens, wofern denenselben dafür etwas zu geben bishero Herkommens und üblich gewesen. Wir gestatten auch denen Gesellen in Gnaden, eine Gesellen-Büchse oder Casse, mit einem Schlosse und zwey Schlüssel eingerichtet, um darin ihr Geld zu verwahren, welche bey denen vorsitzenden Ober-Aeltesten in der Amts-Casse allemahl seyn muß, davon derselbe einen Schlüssel, und der Alt-Geselle den zweyten Schlüssel haben soll. Denen Gesellen aber soll nicht frey stehen, ohne Vorwissen und Bewilligung des sämtlichen Amts von ihren Cassen-Geldern etwas auszugeben.

Art. 28.

Von Aufsagen des Dienstes und Abwandern.

Wenn ein Geselle weiter reisen will, so muß er seinem Principal wenigstens Vier Wochen vor Ostern oder Vier Wochen vor Michaelis davon Nachricht geben, wie denn auch derselbe, wenn ihm der Geselle nicht weiter ansteht, ihm in dieser gesetzten Zeit den Dienst aufsagen muß. Nach Belieben und geringer Ursachen halber, aber muß der Principal den Gesellen außer der Zeit nicht aus den Dienst setzen, bey willkührlicher Strafe, welche der Magistrat, wenn Klage darüber vom Gesellen eingebracht werden sollte, zu determiniren hat; Hingegen muß auch kein Geselle, um welcher Ursach es auch seyn möge, heimlicher-

weise seines Herrn Dienste, bey Vermeidung harter obrigkeitlicher Strafe verlassen, oder solcher ausser der geordneten Zeit sich entsagen. Wenn aber ein Geselle nicht fähig, seine ihm obliegende Dienste zu verrichten, und die anvertraute Kunden versäumte, oder sonst in einen unanständigen Wandel lebte; so darf der Herr dergleichen Gesellen zu seinem großen Schaden nicht behalten, sondern es stehet ihm frey selbigen zu aller Zeit zu dimittiren.

Sollten aber auch einen Gesellen zwischen der gesetzten Reise-Zeit favorable Occasiones vorfallen, nehmlich unter Regimenter als Feldscheer zu dienen, oder mit grossen oder vornehmen Herren zu reisen, und dadurch in der Welt sich zu versuchen, muß solches ebenfalls mit Vorbewust seines Herrn geschehen, der Geselle ist hingegen schuldig und gehalten, seinem Herrn zuvor einen andern tüchtigen Gesellen an seine Stelle zu verschaffen. Diejenigen Gesellen aber, welche aus Condition gegangen oder dimittiret worden, und nachhero um sich in ihrer Profeßion zu gründen, denen vorfallenden Operationibus beywohnen, und was lernen wollen, sollen zwar, wenn dergleichen Gelegenheit vorhanden, solches frey haben; es muß sich aber keiner bey Gefängniß- oder nach Befinden obrigkeitlicher Geld-Strafe von Drey Rthlr. zum dasigen Hospital, oder Armen Schule, unterstehen, weder unter diesem oder einem andern Vorwande Pfuscherey halber sich nach quitirter Condition, in der Stadt aufzuhalten. Auch soll allemahl dahin gesehen werden, daß kein Principal bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen neu angekommenen Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen das ein Geselle, aus fremden nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern; wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, daselbst ankäme, und conditioniren wollte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldten auswärtigen Oertern, nicht hergebrachten Kundschaften, nicht zurück gewiesen, sondern in denen Barbier Stuben admittiret werden: er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Ort, wo er zuletzt in Condition gestanden zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey. Wie denn auch, wenn ein Geselle bey unsern Trouppen, als Feldscheer serviret, ihm der Abschied von dem Chef des Regiments, oder wenn sie auf Krieges- oder andern Schiffen ihrer Profeßion nachgegangen, der Abschied vom Schiffs-Capitain statt der Kundschaft dienen sollen. Oder da auch jemand bey hohen Standes-Personen und fremden Herren, sich auf kürz oder lang um die Welt zu sehen, und auswärtige Collegia chirurgica zu frequentiren sich in Condition begeben, so muß er seinen ehrlichen Abschied und Testimonia, von denen gehaltenen Collegiis mitbringen, welches ihn denn ohne Schwierigkeit anstatt der Kundschaft dienen soll.

Art. 29.

Von Altgesellen und Aufsagen.

Hiernächst gestatten Wir auch in Gnaden, daß die sämmtlichen Gesellen mit Bewilligung des ganzen Amts der Chirurgorum einen Alt-Gesellen, unter sich wählen und haben können, welcher in nöthigen Fällen für dieselben sprechen könne. Dieser Alt-Geselle aber muß bey harter Strafe sich alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern

hindern helfen, und wenn er ungebührliche Dinge, welche wider das Reichs-Patent und Unsere Articul laufen, auch einige wahrnimmt so sich mit Pfuschern, Stöhrern, Landführern und dergleichen Leuten einlassen, so soll er verbunden seyn, dem Amte oder dem Fiscal selbige anzuzeigen, damit die Verbrecher, nach Befinden der Wahrheit, durch ernstliche Vermahnungen inskünftige, eine bessere Conduite anzunehmen, gebessert oder sonst bestrafet werden mögen. Damit auch allezeit ein gewisser Fond zu der Gesellen-Casse seyn möge, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen etwas gereichet, auch arme Verstorbene beerdiget werden können. So wollen Wir mit allem Ernst darüber gehalten wissen, daß ein jeder daselbst in Condition stehender Geselle jährlich bey der Art. XII. festgesetzten General-Versammlung zu Erhaltung der Gesellen-Casse wie vorhin üblich gewesen Zwölf Ggr. fernerhin beitragen sollen. Dahingegen diejenige Gesellen, welche noch nicht Zwey Monath in Condition gestanden nichts beytragen, sondern ihre Antecessores bemeldten Beytrag an ihre Herren ehe sie angewiesen, abgeben müssen, welche es bey der zeitigen Rechnung, über Einnahme und Ausgabe zu erlegen haben.

Art. 30.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Oberältesten unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Beysitzer gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer fremden Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Correspondenz und Siegel verbothen.

Art. 31.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens in der Barbierstube auch des Abends wieder herausgehen müssen, lassen Wir es bey der bisherigen Observanz und Vergleichung, so die Amts-Brüder unter einander machen, bewenden.

Lohn und Arbeitszeit.

Art. 32.

Gleichwie nun das Amt der Chirurgorum in denen Städten Burg, Genthin, Jerichow und Sandau sich nach diesen Amts-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, imgleichen nach dem Combinations-Reglement derer Barbierer und Bader vom 10ten July 1779. gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes sich zu erfreuen hat; so legen Wir demselben zu dessen Beständigkeit auch die in den Dörfern Crussau, Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim, im 2ten District des Jerichowschen Creyses bereits wohnende, oder daselbst sich noch künftig etablirende Chirurgos bey, daß sie sich zu demselben halten sollen.

Geschlos.

Art. 33.

Was die Amts-Chirurgi in denen dieser Amts-Genossenschaft beygelegten Dörfern, des 2ten Districts des Jerichowschen Creyses, Crussau,

Von Chirurgis auf den Dörfern.

Chade, Jerchel, Mylow, Parchim, Parey und Tucheim betrifft; so haben sich dieselben wegen ihrer Lehr- und Servir-Jahre, wie im ersten Articul angezeiget ist, zu legitimiren, und sich sodann des Examinis wegen, bey dem Magdeburgischen Provincial-Collegio Medico zu melden, welches das Examen verfügen wird, und bleiben die Unkosten pro Examine & approbatione, wie in der Sportul-Ordnung determiniret ist, da er denn zu der Amts-Casse Vier Rthlr. zu geben hat.

Es soll zwar auch einem solchen zur Praxi medica tüchtig befundenen Chirurgo an Oertern wo kein Medicus ist, Erlaubniß ertheilet werden, die vorfallende Krankheiten alsdenn zu curiren, und Medicamente auszugeben, wenn er dazu von dem Collegio Medico examiniret, und tüchtig befunden worden; jedoch muß derselbe sobald die Krankheit bedenklich scheint, den Physicum oder andern nächsten approbirten Arzt zu Rathe ziehen, besonders aber von denen sich ereignenden Krankheiten, dem Physico zeitig Anzeige thun, auch starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, und opiata narcotica und grobe Salivationes vermeyden und zuvor nachfolgenden Eyd abschwören, dessen Ableistung beym Provincial-Collegio-Medico geschehen, oder von demselben veranlasset werden muß.

Eyd eines Chirurgi auf dem Dorfe.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd, daß nach denen von Seiner Königl. Maj. von Preußen, meines allergnädigsten Königes und Herrn, ergangenen, und durch den Druck publicirten Medicinal-Edicte und Ordnungen, bey meiner Kunst Uebung und Gebrauch der Chiruegie, in allen und jeden Punkten, nach meinem Vermögen, mich halten und nicht darwieder handeln, sondern alles was darinn verordnet nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie vielmehr thun und verrichten will, wie es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt eignet und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin, auch schwöre und gelobe ich, mich zum Schröpfen und Baden, jederzeit bereit finden zu lassen.

Und da in diesem Dorfe kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich größtentheils ankommt; so gelobe ich, daß ich denenselben nach meinen besten Wissen, und Gewissen rathen, auch gute dienliche und sichere Medicamente, treulich bereiten und reichen wolle. In schweren, gefährlichen, und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zuviel beymessen, sondern beyzeiten dieselben an den nähesten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico, darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeyden wolle. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

Und haben sich übrigens die in denen vorbenannten Dörfern wohnende Chirurgi, nach vorstehenden Articuln genau zu achten.

Befehlen demnach Unserer Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg, auch Stadt-Gerichten, insonderheit aber auch Unserm Magdeburgischen Collegio-Medico darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkund-

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikel Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10ten July 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.

No. XXXIV. Amts-Genossenschafts Patent für die Barbiere und Bader, in denen Städten Schönebeck, Salze, Frohse und den denenselben beygelegten Dörfern. De Dato Berlin, den 10. Jul. 1781.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königs Majestät in der, denen Chirurgis und Barbiers des Herzogthums Magdeburg, unterm 5ten May 1739 und 6ten Novemb. 1749 ertheilten General-Privilegiis, Sich allerhöchst vorbehalten haben, sothane General-Privilegia, nach Erfordern der Umstände zu verändern, zu vermehren und zu erweitern, so wie solches ohnedem Uns Landesherrlich zustehet, und von denen Chirurgis derer Städte, Schönebeck, Salze und Frohse, welche es bis dahin mit dem Amte der Chirurgorum in Magdeburg gehalten, die Ertheilung eines besondern Innungs- oder Amts-Genossenschafts-Patents, zu Errichtung einer besondern Amts-Genossenschaft bey Uns allerunterthänigst nachgesuchet worden. Unsere Vorsorge für das allgemeine Beste, und die Aufnahme der Wund-Arzeney-Anstalten, auch beständig dahin gegangen ist, die Mittel dazu auf alle Weise zu erleichtern, und zu befördern, welche Vorsorge in dem gegenwärtigen Fall, mittelst Deferirung des Gesuchs der Chirurgorum, in den Städten Schönebeck, Salze und Frohse, um so eher statt finden können, da die Chirurgie der Stadt Magdeburg hierunter aus dem Gewerkschafts-Privilegio vom 5ten May 1739 kein Jus contradicendi, noch in Ansehung derer Chirurgorum bemeldter Städte, einen Innungszwang erlanget haben, das regulativum vom 5ten Junii 1719 auch, nach dessen wörtlichen Innhalte, blos darinn seinen Grund und Veranlassung hat, daß einländische Barbierer und Chirurgi es nicht mit ausländischen Gewerken dieser Art halten sollen, welches durch die seitdem sehr verbesserte einländische Medicinal-Anstalten und dabey getroffene nähere und bestimmtere Verfügungen schon abgestellet worden, mithin die Ursache und der Fall jener alten Verordnungen nunmehro von selbst cessiret und überdem die Vorsorge für die Beförderung der Nahrung und des Gewerbes erfordert, daß die Mittel hierzu auf alle Weise erleichtert und befördert werden, welches in gegenwärtigen Fall um desto billiger und nothwendiger ist, als durch das Edict vom 10ten Julii 1779 die Gewerke der Barbierer und Bader vereiniget worden, und durch die verordnete Vereinigung beyder Gewerke keinen an seinen sonstigen Rechten präjudiciret werden soll, endlich auch die jetzige Anzahl der in obgedachten Städten vorhandenen 8 Chirurgorum, zu Errichtung einer besondern Genossenschaft hinlänglich ist, und übrigens diesen sowohl als denen sämmtlichen Chirurgis im dortigen Herzogthum das General-Privilegium von 1739 und die Medicinal Ordnung zur gleichmäßigen Richtschnur dienen: so verordnen und wollen Wir demnach:

Art. 1.

Von Chirurgis überhaupt.

Daß alle und jede Chirurgi, Barbierer und Bader zwischen welchen ohnedem aller Unterscheid, durch das Edict vom 10ten Julii 1779 aufgehoben worden, so zu Schönebeck, Salze und Frohse die Chirurgie exerciren wollen, in denenjenigen Sachen, so ihre Profeßion betreffen gleich denen Chirurgis in allen Unsern Landen, Unserm Ober-Collegio-Medico unterworfen und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig seyn sollen, dergestalt, daß sie, so wie alle diejenigen, welche im Herzogthum Magdeburg die Chirurgie ausüben wollen, sich zuerst bey ermeldeten Unserm Magdeburgschen Provincial-Collegio-Medico gehörig anmelden, und zugleich mit Producirung eines richtigen Lehr-Briefes und durch andere gute Attestate beybringen müssen, daß ein jeder anzusetzender Chirurgus Sieben Jahr serviret, oder währender Zeit als Feldscheer unter Unsern Trouppen gedienet, worauf er denn ferner von dem Physico ordinario und denen Aeltesten des Amts gehörig tentiret werden muß. Und wenn ein Geselle während solcher Zeit von Sieben Jahren, so er zu serviren schuldig ist, unter Unsere Soldateske gerathen, daselbst Dienste genommen und Soldat geworden, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, oder um die Welt zu sehen; und auswärtige Collegia Chirurgica zu frequentiren, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet ihm zu denen Servir-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für eins gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst die Profeßion gültig gelernet hat, und bey dem Examine bestehen kann.

Art. 2.

Die neu angehende Chirurgi müssen sich examiniren lassen.

So sollen auch diejenigen neu angehenden Chirurgi so sich in Unserm Herzogthum Magdeburg und zwar in denen Städten Schönebeck, Salze und Frohse, niederlassen wollen, sich anfänglich von dem Provincial-Collegio-Medico tentiren, nachgehends examiniren lassen; und wenn sie ein Attestatum ihrer Capacität erhalten, müssen sie solches bey Unserm Berlinschen Ober-Collegio-Medico produciren, da sie alsdann dem Befinden nach approbiret und folgendergestalt vereydet werden.

Eyd eines Chirurgi.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich nach denen von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn ergangenen, und durch den Druck publicirten Medicinal-Edicten und Ordnungen bey meiner Kunst-Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Punkten, nach meinen Vermögen mich halten, und nicht dawider handeln, sondern alles was darinnen verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie vielmehr thun und verrichten will, wie es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mich getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin; auch schwöre und gelobe ich, mich zum Schröpfen und Baden jederzeit bereit finden zu lassen; so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Wegen der Unkosten für die Approbation eines zu recipirenden Chirurgi, bleibt es bey der festgesetzten Sportul-Ordnung des Ober-Collegii-Medici.

Art. 3.

Art. 3.

Von Abstellung unnützer Ausgaben desgleichen von Anschaffung nützlicher chirurgischer Instrumente.

Hiernächst befehlen und verordnen Wir auch hiermit und Kraft dieses, daß die unnöthige Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Kochereyen, nicht weniger die Bestrafungen darüber aufgehoben werden sollen, da hingegen ein neuer Chirurgus, so in das dasige Amt examiniret und recipiret wird, außer denen im folgenden Articul zu regulirenden und zu entrichtenden Amts-Cassen-Gelder, Zwölf Rthlr. zu denen Instrumentis chirurgicis erlegen soll; wofür das Amt verbesserte und nützliche Instrumente anzuschaffen, selbige in guten und brauchbaren Stande zu erhalten, und bey dem zeitigen Ober-Aeltesten in Verwahrung zu lassen hat; als welcher verbunden ist, sowohl bey Tage als Nacht, seinen Amts-Genossen sothane Instrumente bey vorfallenden Umständen, gegen einen zugeschickten eigenhändigen Schein, zum vorseyenden Gebrauch zukommen zu lassen. Es muß aber ein jeder nach vollendeter Operation, die Instrumente so gut er sie bekommen, dem Ober-Aeltesten wieder zusenden, und was daran verdorben, oder gar weggekommen ex propriis bezahlen.

Art. 4.

Von Gebühren so der neue Chirurgus zahlen muß.

Zahlet der angehende Chirurgus, wegen der Zusammenkunft, in die Amts-Casse oder Lade, Fünf Rthlr., welche denen gesammten Amts-Brüdern zur Ergötzlichkeit gegeben werden, und muß sodann der neue Chirurgus nach derselben Bezahlung ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Amts-Bruder auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Amts genießen.

Art. 5.

Zahl der Chirurgorum.

Wir verordnen und wollen hiernächst, was die Zahl derer in denen dreyen Städten Schönebeck, Saltze und Frohse wohnenden und practicirenden Chirurgorum anbetrift, es bey der Zahl von Achten, da die Städte nahe bey einander liegen, vor der Hand verbleiben soll, als worunter Wir Uns nach Erfordern der Umstände und des gemeinen Bestens die anderweitige Bestimmung zu jeder Zeit Landesherrlich vorbehalten. Damit auch keiner dem andern seine Nahrung entzieht; so muß derjenige, welcher ein Haus kaufen, oder sich einmiethen will, sich zuförderst präcaviren, daß er einem an solchen Orte wohnenden Amts-Chirurgo nicht zu nahe an der Seite oder gerade über, sondern wenigstens auf jeder Seite Zwölf Häuser abwohne, und seine Barbier-Stube anlege; Auch wird hiermit festgesetzet, daß derjenige Chirurgus, welcher sein Privilegium oder Barbier-Stube veräußert, zugleich das Innungs-Recht verlieren soll, und also keine chirurgische Verrichtungen unternehmen darf.

Art. 6.

Was denen Barbierern u. Badern zugelassen.

Denenjenigen Chirurgis nun, welche sich vorbeschriebenermaßen legitimiret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico approbiret und Prästanda erleget haben, soll gleich denen Amts-Brüdern, das äußerliche curiren erlaubet seyn.

Von Stöhrern und Pfuschern.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Amte die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage bey Unserm Provincial-Collegio-Medico durch Unsere Fiscäle die Sache sofort untersuchen, und befundenen Umständen nach wider solche Stöhrer und Pfuscher geschwinde Justiz durch Geld oder Leibes-Strafe, jedesmal wiederfahren lassen.

Art. 7.

Art. 7.

Sollen sich des innerlichen curirens und laborirens der Medicamente enthalten.

Hingegen müssen sich die Chirurgi, aller innerlichen Curen, wie auch des präparirens und dispensirens der Medicamente, absonderlich Officinalien gänzlich enthalten. Auch in denen äußerlichen Krankheiten, die etwa besorglich und wobey schwere Zufälle zu befahren, sich selbst nicht zuviel beymessen, sondern einen oder andern, von ihren erfahrnen Amts-Brüdern mit zu Hülfe nehmen und mit denenselben die Sache überlegen; wäre aber der Affectus von sonderbarer Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen keine innerliche Medicamente zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen.

Art. 8.

Sollen bey gefährlichen Krankheiten einen Medicum mit zu Rathe ziehen.

Da insonderheit die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß in lue venerea und andern Krankheiten, durch die angestellete Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis oder per inunctionem mercurialem unterschiedliche grobe Fehler begangen; so sollen die Chirurgi die Curen, als die oftmals ohne Noth eitlen Gewinstes halber unternommen werden, und vielfältig schweren und gefährlichen Zufällen unterworfen sind, sie geschehen mit oder ohne Salivatione mercuriali, allemahl mit Zuziehung eines erfahrnen Medici tractiren, welcher gedachte Curen zu dirigiren hat, und sich bey hoher unabläßiger Strafe derselben nicht eigenmächtig unterfangen. Sofern aber ein Patient seinen Zustand nur etwa zwey Augen oder etwa nur einem Chirurgo allein anvertrauen wollte, und solches auf eigene Gefahr schriftlich verlangt, soll der Chirurgus eben nicht gehalten seyn, dem Medico den Nahmen des Patienten zu sagen; Dahingegen muß der Chirurgus vermöge seines geleisteten Eydes die wahren Umstände des Patienten und der Krankheit dem Medico offenbaren, damit deshalb ein vernünftig Consilium abgefasset werden könne, wie die Cur am besten anzufangen, und eine anzustellende Salivatio mercurialis nöthig sey. Uebrigens ist denen Chirurgis nicht verbothen, bey denen äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Bubonibus, Chancren, und Testiculis venereis selbsten einige temperirte Decocta lignorum, ohne frühzeitiges starkes Schwitz-Regimen zu präpariren und zu geben, wie auch bey andern äußerlichen Schäden, und Verwundungen, wobey sich keine gefährliche Zufälle äußern (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muß) einige sogenannte Præcipitantia und Absorbentia, wie auch Decocta vulneraria zu adhibiren; So wird ihnen auch das zur Unzeit und zwar in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici bey unausbleiblicher Bestrafung gänzlich untersaget.

Art. 9.

Von denen Zusammenkünften des Amts.

Wenn das Amt oder dessen Ober-Aeltesten nöthig finden, das Amt zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe jedesmahl dabey zugegen sey, geschehen. Die Convocation muß der zuletzt angekommene Amts-Chirurgus besorgen, und haben sich alle Amts-Chirurgi zur bestimmten Zeit bey dem zeitigen Ober-Aeltesten, præcise einzustellen, es sey denn, daß einem oder dem andern einige nothwendige Geschäfte vorfielen, weshalb derselbe sich gebührend bey dem Assessore zu entschuldigen hat. Wenn ein Chirurgus anderswo die Chirurgie schon exerciret hätte, und etabliret gewesen, sich aber nachgehends zu Schönebeck, Saltze und Frohse niederlassen wollte; so muß er sich beym Provincial-Collegio-Medico

dico zuförderst melden, welches beurtheilen und verordnen wird; ob und was er für seine Reception noch zu leisten hat; das Recht der Ansetzung selbst und der Concession dazu, und zu Acquirirung einer Barbier oder Badstube hingegen, dependiret von der Policey, Obrigkeit und resp. der Magdeburgischen Cammer und dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

Art. 10.

Pflicht gegen den Beysitzer und Ober-Aeltesten.

Dem Beysitzer des Magistrats, wie auch dem Ober-Aeltesten, sollen die Amts-Brüder bey denen Versammlungen gebührend respectiren. Wer bey denen Zusammenkünften aussen bleibt, er möge nun erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens gehabt haben oder nicht, der muß sich doch nichts destoweniger, das was von den andern beschlossen worden, gefallen lassen.

Art. 11.

Wegen der Amts-Lade.

Zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder, wollen Wir fernerhin einen Kasten oder ein Spind in Gnaden gestatten. Es müssen aber dabey keine unnöthige Ceremonien eingeführt werden, und der vorgemeldete Kasten oder Spind, bey dem zeitigen Ober-Aeltesten im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchem der Assessor des Magistrats, der Ober-Aelteste und noch ein anderer Amts-Bruder jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbiges eröfnen könne, haben. Und wenn es nöthig, dem Ober-Aeltesten eine gewisse Summa daraus zur Berechnung zugestellet werden kann. Mit denen Ober-Aeltesten aber wird alle Drey Jahr alterniret, und müssen dieselben bey allen Amts-Versammlungen dem Amte eine Stube, in ihren Behausungen oder Wohnungen einräumen, dafür ihnen aus der Amts-Casse jährlich etwas gewisses, so der Assessor nach der Billigkeit zu determiniren hat, gezahlet werden soll. Alle Amts-Sachen und Zubehörungen aber müssen bey der Alternation specefice übergeben werden.

Art. 12.

Wie Rechnung zu führen und abzunehmen.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Ober-Aelteste, jährlich einmahl als um Michaelis sowohl über die zur Amts-Casse als denen Gesellen gehörige Gelder, (als welche letztere künftig auch vom Ober-Aeltesten und Alt-Gesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Beysitzers aus dem Magistrat, des sämtlichen Amts und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Haupt-Versammlung sollen auch alle Barbier-Gesellen aus den zu dieser Amts-Genossenschaft gehörigen Städten und Dörfern mit gefordert werden, und ihr jährlich Zeit-Geld mit Sechszehn Ggr. erlegen. Dem Assessori soll Ein Rthlr., denen Amts-Brüdern zusammen Zwey Rthlr. Zwölf Ggr. und denen Gesellen nach Proportion deren Anzahl und der Einkünfte, Ein Rthlr. Zwölf Ggr. bis Zwey Rthlr. aus ihren Geldern nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen; Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Amts-Bruder von jemanden geschimpfet worden, das ganze Amt deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Aemtern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Barbier gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Amts-Bruder oder Geselle geschimpfet worden ist, macht auf seine eigene Kosten seine

Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Amt wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Amts-Chirurgo, welcher geschimpft worden, sogar sein Amt geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen; dergestalt, daß es einem geschimpften Amts-Chirurgo oder Amt frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. 13.

Von außerordentlichen Ausgaben.

Ob nun zwar solchergestalt da nichts bedeutende Processe vermieden und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Amts-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Amt sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, soll selbige in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Amts-Chirurgo nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 14.

Wie es mit einem verarmten Chirurgo auch Gesellen und denen reisenden Gesellen gehalten werden soll.

Wenn ein Chirurgus durch verschiedene Unglücks-Fälle in große Armuth gerathen wäre, und er könnte solches mit glaubwürdigen Attestatis von seiner gewesenen Obrigkeit und der Ober-Aeltesten der Chirurgorum dociren, so soll ihm nach Gutbefinden zu seiner Nothdurft etwas Geld gegen Quitung aus der Amts-Casse gereichet werden. Gleichergestalt soll es auch mit denen verarmten Gesellen gehalten werden, als welchen aus der Gesellen-Casse, bey geschehener Docirung der Dürftigkeit etwas Geld zu ihrer Nothdurft gegeben werden kann. Die Quitungen aber müssen vom ersten Alt-Gesellen mit unterschrieben seyn, und bey der Amts-Versammlung in Rechnung gebracht werden. Die ankommenden Gesellen betreffend, so einer Condition nachreisen, müssen ebenfals sich bey den vorsitzenden Ober-Aeltesten geziemend melden, und die gehörige Attestate vorzeigen. Wenn nun solche richtig befunden worden, muß der Geselle sich eigenhändig einschreiben, wo und was für einem Herrn er zuletzt servi ret, und bey welchem Amts-Collegen er daselbst auf einige Zeit seine Verpflegung mit Tisch und Bette haben solle. Bekäme aber ein solcher Geselle daselbst keine Condition oder Sustentation, so muß er nach empfangener Gutthat, alsobald von da ab, und nach andern Orten reisen, und keinesweges bey Vermeidung obrigkeitlicher Strafe sich daselbst um chirurgische Pfuscherey zu betreiben, länger aufhalten. Wer aber keine Kundschaft oder Abschied vom Regiment oder Herrschaft hat, auch sich nicht wie unten beym 28sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welches das Amt auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Aemtern, dem General-Reichs und resp. Landes-Patent etwas zuwieder geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 15.

Was von einem jeden Amts-Chirurgo nothwendig erfordert wird.

Ein jeder Amts-Chirurgus hat sich eines Gott gefälligen, nüchternen, eingezogenen und mäßigen Lebens zu befleißigen, damit sie jederzeit bey sich begebenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihrem Nächsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich zu seyn, und mit Verstand es sey bey Tage oder Nacht zu dienen. Sonderlich sollen sie ihre Patienten, die sich ihrer Cur und Vorsorge übergeben, mit unermüdeten Fleiß und gebührender Vorsorge, ihrer Pflicht gemäß, wahrzunehmen, sich angelegen seyn lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbens-Zeiten da Gott vor sey! wenn sie beordert werden in die Lazarethe zu gehen sich nicht entbrechen; Wenn auch ein Amts-Chirurgus zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert wird, so der Schade groß oder gefährlich, soll er denselben nach behöriger Untersuchung, und gelegten ersten Band, an gehörigen Ort bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe des Thäters sich versichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben der Gebühr nach ahnden könne. Wenn zur Besichtigung der Verwundeten oder Entleibeten, ein Amts-Chirurgus neben dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit gehörigem Fleiß und Behutsamkeit, ohne alle vorgefaßte Einbildung, Präsumtion, oder Partialität verrichten, und des Physici oder Medici Veranlassung mehr, als seinem eigenen Gutdünken, folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu Recht beständige Aussage davon fassen und thun, auch der Obrigkeit treuen und zuverläßigen Bericht davon erstatten könne, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbaren muß.

Art. 16.

Von ihren Verhaltungen ihre Patienten und Mitgenossen.

Wollte ein Patient von seinem Chirurgo abgehen, so soll er schuldig seyn, ehe er einen andern annimmt, dem ersten fur seine angewandte Mühe und Kosten, nach der Medicinal-Ordnung, oder sonst nach Billigkeit zu bezahlen. Begehrt aber der Patient nur noch einen andern Neben-Chirurgum, damit sie beyderseits über den Zufall des Patienten sich berathschlagen könnten: so stehet ihm solches frey. Es müssen aber beyde Chirurgi über des Patienten schweren Umstände fleißig und wohlbedächtig mit einander conferiren. Hiernächst so muß kein Chirurgus den andern verläumden, um dadurch die Patienten von seinen Mit-Collegen abwendig zu machen, und selbige sowohl als die Barbier- und Aderlaß-Kunden etwa um einen geringen Accord an sich zu bringen. Wenn aber dieses erwiesen, und er dessen überführet würde, der soll schuldig seyn, jedesmal Zwey Rthlr. an das Hospital, oder auch an die Armen-Büchse zu bezahlen.

Art. 17.

Ein Chirurgus soll wegen seiner Forderung für seine Mühe sich nach dem Medicinal-Edict richten.

Damit auch ein jeder Chirurgus für seine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und liquidiren möge, und dagegen die Patienten sich nicht zu beschweren haben, daß sie übersetzet werden; So lassen Wir es bey der in Unserm Medicinal-Edict de dato 1725. pag. 77. sub No. 33. dieserhalb regulirten Taxe durchgehends bewenden, jedoch muß der Chirurgus die Cur der Wunden, seines Gewinstes halber nicht aufhalten, noch die Patienten mit unnöthigen Besuchen beschweren. Es bindet aber solche Taxe denen

Vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrerer Discretion und Freygebigkeit, den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Chirurgi zu erkennen, sondern ist nur auf dieselben gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genugsamer Nahrung sitzen, und also den Chirurgum einigermaßen behörig remuneriren können; Wie denn auch denen Chirurgis oblieget, von denen Unvermögenden weniger oder nichts zu nehmen.

Art. 18.

Verbothene Correspondenz mit andern Amts-Genossenschaften.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Aemtern der Chirurgorum soll sich das Amt bey schwerer Strafe enthalten; Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, um sich in schweren Fällen Raths zu erholen, soll es mit Zuziehung des Stadt- oder Land-Physici geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Aemtern Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer des Magistrats gebracht, und nach geschehener Convocation des Amts, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll. Sollten aber die Umstände von so grosser Wichtigkeit seyn; so hat das Amt der Chirurgorum, die Rathsuchende Parthey an Unser Magdeburgisches Provincial-Collegium-Medicum zum genauern Gutachten zu verweisen.

Art. 19.

Von Begräbniß derer Chirurgorum und ihrer Angehörigen.

Wenn ein Amts-Chirurgus oder dessen Ehefrau verstirbet, sollen die Leidtragende aus der Amts-Casse Vier Rthlr. zu Hülfe des Begräbnisses bekommen; darüber dem Amte eine gehörige Quittung ertheilet werden muß. Denen incorporirten aus denen Dörfern aber, soll zum Begräbniß aus der dasigen Amts-Casse nur Zwey Rthlr. gegen Quittung geschickt werden. In gefährlichen Sterbensläuften aber, da Gott vor seyn wolle; haben die Amts-Chirurgi der obrigkeitlichen zeitlichen Verordnung sich überall zu conformiren.

Art. 20.

Von derselben Wittwen.

Eines privilegirten Amts-Chirurgi Wittwe behält das Recht nach ihres Mannes Tode, die Barbier-Stube mit so viel Gesellen, als ein anderer Amts-Chirurgus zu halten, (doch daß sie keine Lehrbursche halte,) es wäre denn, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre desselben bereits bey Absterben ihres Mannes bis auf ein halb Jahr verflossen, da sie alsdann einen solchen füglich an Gesellen statt, brauchen könne; folglich selbigen bis an das letzte Viertel-Jahr beyzubehalten befugt seyn soll. Auch soll sie derer, denen übrigen Amts-Chirurgis zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; Es soll auch das Amt schuldig seyn, wenn ihr Gesellen nöthig, von denen außer Condition sich daselbst aufhaltenden ihr einige vorzuschlagen, und dazu mit zu verhelfen. Damit auch einer Wittwe nicht alles Patienten-Wesen gänzlich entgehen möge. So soll zu aller Zeit der geschickteste Geselle zum Behuf der Wittwe, von dem Stadt- oder Land-Physico, in dessen Abwesenheit von denen zwey Ober-Aeltesten in Beyseyn des Beysitzers aus dem Magistrat und in Gegenwart des sämtlichen Amts über nothwendige Wissenschaften in Anatomicis et Chirurgicis gratis tentiret werden. Ein solcher Geselle soll aber gehalten seyn, über etwas bedeutende Patienten, so auf der Amts-Wittwe Barbier-Stube vorfallen möchten, sich nicht auf sein Selbstwissen zu verlassen, sondern einen geschickten und erfahrnen Amts-Chirurgum mit zu Rathe zu ziehen.

Art. 21.

Art. 21.

Von der Qualität der Lehr-Burschen, deren Probe-Zeit, Geburts-Brief, Legitimation und Präsentirs.

Wenn ein Chirurgus einen Burschen (deren er zwey zu halten befugt seyn soll,) lehren will, muß er ihn zuvor vier Wochen in seine Barbier-Stube auf die Probe nehmen, damit er dessen Meinungen und Lust zu dieser Profession desto genauer beobachten könne. Vor allen Dingen aber muß darauf gesehen werden, daß ein solcher Bursche, was ihm zu dieser Profession nöthig, aus der Schulen gebracht habe, nehmlich gut schreiben und lesen, auch nothdürftig Latein. Gefallen sie sich nun beyde einander: so soll der Lehr-Herr mit denen Eltern oder Vormündern nach verflossener Probe-Zeit, sich vergleichen, und soll er darauf den Burschen nach Ablauf vier Wochen vor den Beysitzer des Magistrats und den vorsitzenden Ober-Aeltesten stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom hiesigen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen die unehelich Gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herren Autorität, oder auch nur Kaiserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Lehr-Burschen, ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Lehr-Bursche weiter nichts, als an den Magistrats-Beysitzer Zwölf Ggr. und der Amts-Casse Acht Ggr.

Art. 22.

Von Armen- und Waisen-Kindern.

Wenn ein Lehr-Knabe so Arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer, allenfals vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Amts-Chirurgus solchen ohne Lehrgeld annehme, dagegen aber die Lehr-Jahre etwa auf ein Jahr verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Wayfenhäusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen oder Allmosen, bis dahin sind ernähret worden, zur Profession gebracht werden, so soll jeder Amts-Chirurgus nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben die Profession umsonst zu lehren. Wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Amts-Chirurgi Sohn, ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchen Amts-Chirurgo frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Lehr-Burschen, beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 23.

Verhalten des Lehrherrn gegen seine Lehr-Burschen, item von der Strafe der Entlaufenen.

Jeder Amts-Chirurgus soll seine Lehrburschen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, auch dieselben bey allen vorfallenden Operationen, mit nehmen, und zusehen lassen. Und damit man versichert sey, daß solches von dem Lehr-Herren geschehe, so sollen die Lehr-Burschen, wenn sie loßgesprochen worden, von zwey Aeltesten der Chirurgorum examiniret, und mit deren Testimonio dimittiret werden. Der Lehrherr, muß auch christlich und vernünftig mit seinen Lehrburschen umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Lehrbursche mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung der Profession gehindert werden, bele-

gen, noch weniger aber seiner Ehe-Frau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Chirurgum oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge etwa durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Herr ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrbursche aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor den Beysitzer und den vorsitzenden Oberältesten gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehr-Geldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Lehrherrn, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn. Wenn einer von denen Amts-Brüdern verstirbt, und hinterlässet einen Lehrburschen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Chirurgo, wenn derselbe auch schon seinen Lehrburschen hätte, um bey denselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber der Lehrbursche so beschaffen, wie Art. 20. schon gedacht worden, so bleibt er bey der Wittwe, anstatt eines Gesellen, bis er loßgesprochen wird.

Art. 24.

Von Lehrjahren, Lossprechen, und Lehr-Brief.

Wenn nun ein Lehrbursche solchergestalt seine Vier Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Lehrherr ihn wieder vor das Amt, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Beysitzer und Aelteste, wie Art. 23. gedacht, den Burschen examiniren, ob er etwas Latein könne, und in Chirurgicis profitiret habe, und nächst dem Oberältesten des Amts, ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Herren treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Sieben Jahr an vornehme Oerter, und zwar wenn er ein Einländer, in Königl. Landen, wenn er aber ein Ausländer in- oder ausserhalb Landes wandern müsse. Wann nun der Lehr-Bursche solchem nachzuleben versprochen, und dem Oberältesten die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, und ihm ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers vom hiesigen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden), entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Vier Ggr. Stempel-Papier wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Oberältesten Unterschrift, mit Beydruckung des Amts-Siegels, gegen Bezahlung Sechszehn Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Amts-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-

Handwerks-Patents, dem reisenden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Amts-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für dieseLossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer des Magistrats und denen zwey Oberältesten, für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Charite-Hospital und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer des Magistrats und zwey Oberältesten, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allen auch Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer des Magistrats Sechs Ggr. und die Zwey Oberältesten jeder Drey Ggr. bekommen; Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, aber wird vom Beysitzer des Magistrats und zwey Oberältesten ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. 25.

Die Gesellen sollen sich ordentlich und ruhig verhalten.

Ein jeder Geselle soll sich eines ehrbaren und frommen Wandels befleissigen, seine obliegende Dienste allezeit treu und redlich, ohne allen Verdruß und Wiederwillen verrichten, und dabey nach Möglichkeit denen vorkommenden Operationen beywohnen; Es müssen auch die Gesellen durchaus um keinerley Ursache willen, sich weder heimlich noch öffentlich zusammen rottiren, um unnütze und nachtheilige Anschläge abzufassen, als wovon der Urheber, den Umständen nach von der Obrigkeit nachdrücklich gestrafet werden soll; sondern ein jeder Geselle soll mit gebührenden Respect sein vermeintes Anliegen, durch die beyden Alt-Gesellen, den sämmtlichen Amte fürtragen lassen, darauf ihm, nach denen von Uns dem Amte allergnädigst ertheilten Articuln Bescheid gegeben werden soll. Wenn ein Gesell von jemanden geschimpfet worden, muß sich deswegen kein anderer Geselle unterstehen, denselben für unehrlich zu halten, oder mit ihm nicht umgehen wollen; der geschimpfte Geselle aber soll zu seiner Satisfaction der gehörigen Obrigkeit des Beleidigers seine Sache denunciiren, und sich keinesweges wider Unser Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration desselben vom 8ten Febr. 1734 selbst zu rächen suchen, bey Vermeidung obrigkeitlicher empfindlicher Strafe.

Art. 26.

Wie sich die Gesellen gegen ihre Herren verhalten sollen.

Die Gesellen müssen sich jederzeit gehorsam gegen ihre Herren bezeigen, alles was ihnen oblieget, treu und fleißig verrichten, und in allen Stücken verschwiegen seyn, sonderlich aber in Abwesenheit ihrer Herren, die überlassene Patienten und Barbier-Kunden fleißig und gut abwarten; Sollten mittler Zeit aber, schwere Dinge vorfallen, so muß ein Geselle sogleich einen erfahrnen Amts-Chirurgum mit zu Rathe ziehen. Alles aber was die Gesellen verrichten, sowohl von Patienten, Aderlassen als Barbieren in der Stadt oder auf dem Lande, müssen sie ihren Herren ehrlich und redlich abgeben, und keine Barbier-Kunden für sich annehmen, vielweniger heimlich Aderlassen oder curiren, als woraus ohnedem vielen Menschen öftermals groß Unheil und Schaden entstanden und zugefüget, ihre Herren auch von unwissenden Leuten, dadurch

dadurch in Disrenommé und Decadence gerathen können. Es soll auch ein jeder Geselle im Sommer des Abends um 10 Uhr und im Winter des Abends um 9 Uhr in seines Herren Wohnung sich bescheiden und stille einfinden. Wer darwider handeln wird, soll Vier Ggr. in die Gesellen-Casse erlegen; Ueber erwiesene Untreue aber Zwey Rthlr. an das dasige Hospital oder Armen-Schule zu zahlen schuldig seyn.

Art. 27.

Von Tragen der Leichen, item Gesellen-Büchse.

Denen Leichen der Amts-Chirurgorum, derselben Frauen, Kinder und der Gesellen sind die sämtliche Herren und Gesellen, wenn es von denen Leidtragenden verlangt wird, nachzufolgen verbunden; Und diejenige Gesellen welche die Leiche zu tragen, erfordert werden möchten, bekommen dafür von denen Leidtragenden einen Recompens, wofern denenselben dafür etwas zu geben bishero Herkommens und üblich gewesen. Wir gestatten auch denen Gesellen in Gnaden, eine Gesellen-Büchse oder Casse, mit einem Schlosse und zwey Schlüssel eingerichtet, um darin ihr Geld zu verwahren, welche bey denen vorsitzenden Ober-Aeltesten in der Amts-Casse allemahl seyn muß, davon derselbe einen Schlüssel, und der Alt-Geselle den zweyten Schlüssel haben soll. Denen Gesellen aber soll nicht frey stehen, ohne Vorwissen und Bewilligung des sämtlichen Amts von ihren Cassen-Geldern etwas auszugeben.

Art. 28.

Von Aufsagen des Dienstes und Abwandern.

Wenn ein Geselle weiter reisen will, so muß er seinem Principal wenigstens Vier Wochen vor Ostern oder Vier Wochen vor Michaelis davon Nachricht geben, wie denn auch derselbe, wenn ihm der Geselle nicht weiter ansteht, ihm in dieser gesetzten Zeit den Dienst aufsagen muß. Nach Belieben und geringer Ursachen halber, aber muß der Principal den Gesellen außer der Zeit nicht aus den Dienst setzen, bey willkührlicher Strafe, welche der Magistrat, wenn Klage darüber vom Gesellen eingebracht werden sollte, zu determiniren hat; Hingegen muß auch kein Geselle, um welcher Ursach es auch seyn möge, heimlicherweise seines Herrn Dienste, bey Vermeidung harter obrigkeitlicher Strafe verlassen, oder solcher ausser der geordneten Zeit sich entsagen. Wenn aber ein Geselle nicht fähig, seine ihm obliegende Dienste zu verrichten, und die anvertraute Kunden versäumte, oder sonst in einen unanständigen Wandel lebte; so darf der Herr dergleichen Gesellen zu seinem großen Schaden nicht behalten, sondern es stehet ihm frey selbigen zu aller Zeit zu dimittiren.

Sollten aber auch einen Gesellen zwischen der gesetzten Reise-Zeit favorable Occasiones vorfallen, nehmlich unter Regimenter als Feldscheer zu dienen, oder mit grossen oder vornehmen Herren zu reisen, und dadurch in der Welt sich zu versuchen, muß solches ebenfalls mit Vorbewust seines Herrn geschehen, der Geselle ist hingegen schuldig und gehalten, seinem Herrn zuvor einen andern tüchtigen Gesellen an seine Stelle zu verschaffen. Diejenigen Gesellen aber, welche aus Condition gegangen oder dimittiret worden, und nachhero um sich in ihrer Profeßion zu gründen, denen vorfallenden Operationibus beywohnen, und was lernen wollen, sollen zwar, wenn dergleichen Gelegenheit vorhanden, solches frey haben; es muß sich aber keiner bey Gefängniß- oder nach Befinden obrigkeitlicher Geld-Strafe von Drey Rthlr. zum dasigen Hospital, oder Armen-Schule, unterstehen, weder unter diesem oder einem andern Vorwande Pfuscherey halber sich nach quitirter Condition, in der Stadt aufzuhalten. Auch soll allemahl

allemahl dahin gesehen werden, daß kein Principal bey der im General-Reichs Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen neu angekommenen Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen das ein Geselle, aus fremden nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern; wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, daselbst ankähme, und conditioniren wollte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldten auswärtigen Oertern, nicht hergebrachten Kundschaften, nicht zurück gewiesen, sondern in denen Barbier Stuben admittiret werden: er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Ort, wo er zuletzt in Condition gestanden zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey. Wie denn auch, wenn ein Geselle bey unsern Trouppen, als Feldscheer serviret, ihm der Abschied von dem Chef des Regiments, oder wenn sie auf Krieges- oder andern Schiffen ihrer Profeßion nachgegangen, der Abschied vom Schiffs-Capitain statt der Kundschaft dienen sollen. Oder da auch jemand bey hohen Standes Personen und fremden Herren, sich auf kurz oder lang um die Welt zu sehen, und auswärtige Collegia chirurgica zu frequentiren sich in Condition begeben, so muß er seinen ehrlichen Abschied und Testimonia, von denen gehaltenen Collegiis mitbringen, welches ihn denn ohne Schwierigkeit anstatt der Kundschaft dienen soll.

Art. 29.

Von Altgesellen und Aufgen. Hiernächst gestatten Wir auch in Gnaden, daß die sämmtlichen Gesellen mit Bewilligung des ganzen Amts der Chirurgorum einen Alt-Gesellen, unter sich wählen und haben können, welcher in nöthigen Fällen für dieselben sprechen könne. Dieser Alt-Geselle aber muß bey harter Strafe sich alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn er ungebührliche Dinge, welche wider das Reichs-Patent und Unsere Articul laufen, auch einige wahrnimmt so sich mit Pfuschern, Stöhrern, Landführern und dergleichen Leuten einlassen, so soll er verbunden seyn, dem Amte oder dem Fiscal selbige anzuzeigen, damit die Verbrecher, nach Befinden der Wahrheit, durch ernstliche Vermahnungen inskünftige, eine bessere Conduite anzunehmen, gebessert oder sonst bestrafet werden mögen. Damit auch allezeit ein gewisser Fond zu der Gesellen Casse seyn möge, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen etwas gereichet, auch arme Verstorbene beerdiget werden können. So wollen Wir mit allem Ernst darüber gehalten wissen, daß ein jeder daselbst in Condition stehender Geselle jährlich bey der Art XII. festgesetzten General-Versammlung zu Erhaltung der Gesellen Casse wie vorhin üblich gewesen Zwölf Ggr. fernerhin beitragen sollen. Dahingegen diejenige Gesellen, welche noch nicht Zwey Monath in Condition gestanden nichts beytragen, sondern ihre Antecessores bemeldten Beytrag an ihre Herren ehe sie angewiesen, abgeben müssen, welche es bey der zeitigen Rechnung, über Einnahme und Ausgabe zu erlegen haben.

Art. 30.

Correspondenz und Siegel verbothen. Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten,

halten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Oberältesten unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Beysitzer gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer fremden Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 31.

Lohn und Arbeitszeit.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens in der Barbierstube auch des Abends wieder herausgehen müssen, lassen Wir es bey der bisherigen Observanz und Vergleichung, so die Amts-Brüder unter einander machen, bewenden.

Art. 32.

Beschluß.

Gleichwie nun das Amt der Chirurgorum in denen Städten Schönebeck, Salze und Frohse sich nach diesen Amts-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, imgleichen nach dem Combinations-Reglement derer Barbierer und Bader vom 10ten July 1779. gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes sich zu erfreuen hat; so legen Wir demselben zu dessen Beständigkeit auch die in denen Dörfern Westerhusen, Alten-Salze, Salpke, Beyendorf und Welsleben etwa bereits wohnende, oder daselbst sich noch künftig etablirende Chirurgos bey, daß sie sich zu demselben halten sollen.

Art. 33.

Von Chirurgis auf den Dörfern.

Was die Amts-Chirurgi in denen dieser Amts-Genossenschaft beygelegten Dörfern, Westerhusen, Alten-Salze, Salpke, Beyendorf, und Welsleben betrifft; so haben sich dieselben wegen ihrer Lehr- und Servir-Jahre, wie im ersten Articul angezeiget ist, zu legitimiren, und sich sodann des Examinis wegen, bey dem Magdeburgischen Provincial Collegio Medico zu melden, welches das Examen verfügen wird, und bleiben die Unkosten pro Examine & approbatione, wie in der Sportul-Ordnung determiniret ist, da er denn zu der Amts-Casse Vier Rthlr. zu geben hat.

Es soll zwar auch einem solchen zur Praxi medica tüchtig befundenen Chirurgo an Oertern wo kein Medicus ist, Erlaubniß ertheilet werden, die vorfallende Krankheiten alsdenn zu curiren, und Medicamente auszugeben, wenn er dazu von dem Collegio Medico examiniret, und tüchtig befunden worden; jedoch muß derselbe sobald die Krankheit bedenklich scheint, den Physicum oder andern nächsten approbirten Arzt zu Rathe ziehen, besonders aber von denen sich ereignenden Krankheiten, dem Physico zeitig Anzeige thun, auch starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, und opiata narcotica und grobe Salivationes vermeyden und zuvor nachfolgenden Eyd abschwören, dessen Ableistung beym Provincial-Collegio-Medico geschehen, oder von demselben veranlasset werden muß.

Eyd eines Chirurgi auf dem Dorfe.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd, daß nach denen von Seiner Königl. Maj. von Preußen, meines allergnädigsten Königes und Herrn, ergangenen, und durch den Druck publicirten Medici-

Medicinal-Edicte und Ordnungen, bey meiner Kunst-Uebung und Gebrauch der Chirurgie, in allen und jeden Punkten, nach meinem Vermögen, mich halten und nicht darwieder handeln, sondern alles was darinn verordnet nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie vielmehr thun und verrichten will, wie es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt eignet und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin, auch schwöre und gelobe ich, mich zum Schröpfen und Baden, jederzeit bereit finden zu lassen.

Und da in diesem Dorfe kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich gröstentheils ankommt; so gelobe ich, daß ich denenselben nach meinen besten Wissen, und Gewissen rathen, auch gute dienliche und sichere Medicamente, treulich bereiten und reichen wolle. In schweren, gefährlichen, und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zuviel beymessen, sondern beyzeiten dieselben an den nächesten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico, darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeyden wolle. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

Und haben sich übrigens die in denen vorbenannten Dörfern wohnende Chirurgi, nach vorstehenden Articuln genau zu achten.

Befehlen demnach Unserer Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg, auch Stadt-Gerichten, insonderheit aber auch Unserm Magdeburgischen Collegio-Medico darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikel Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10ten July 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.

No. XXXV. Allgemeines Circulare, betreffend, Zoll- und Accisefreye Versendungen und Transporte. De Dato Berlin, den 10. Aug. 1781.

Die Königl. General-Accise- und Zoll-Administration hat bemerket, daß verschiedene Bureaux eine große Menge von Waaren, welche in das Land eingebracht, oder im Lande von einem Orte zum andern transportiret werden, unter dem

L'Administration générale des Acciſes & Péages ayant reconnû, que pluſieurs Bureaux des dits droits n'avoient pas enrégiſtré nombre d'objets importés & circulant dans le royaume ſous prétexte des franchiſes

dem Vorwande der Zoll- und Accise Freyheit in die Register nicht eingetragen haben. Dies ist offenbar eine Quelle verschiedener Mißbräuche, denen Sie um deswillen nicht hat vorbeugen können, weil Sie aus Mangel von solchen Transporten habender Wissenschaft nicht im Stande gewesen, die Waaren bis zu derselben Bestimmmungs-Ort, Absatz und Consumtion begleiten, oder die Richtigkeit der deshalbigen Abgaben verificiren zu lassen. Sie befiehlet dahero hierdurch, von neuem und ganz ausdrücklich, allen Accise- und Zoll-Aemtern, mit Anfang des ersten Septembers a. c. alles, was bey ihnen durchgehet, oder daselbst, als an dem Bestimmungs-Ort, anlanget, oder auch von da versendet wird, genau in ihre Register einzutragen, die Gefälle davon in Einnahme, und sodann wiederum, in so fern ihnen darüber von den Begleitern der Waaren gültige, die Freyheit von Abgaben begründende Certificade oder Pässe vorgezeiget werden, in Ausgabe zu stellen, und sich quittirte Abschriften solcher Certificate und Pässe einhändigen zu lassen, welche sie ihren Rechnungen als Beläge beyzufügen haben, worauf die solchergestalt frey geschriebenen Abgaben in Ausgabe passirt werden sollen; wobey sie angewiesen werden, nichts ohne Expedition versenden, noch etwas durchpassiren zu lassen, ohne auf die ihnen vorzuzeigende und ordentlich einzutragende Expeditiones ihr Vidit zu setzen. Sie verbietet allen und jeden Accise- und Zoll-Officianten, zu gestatten, daß etwas ohne vorschriftmäßige Expeditiones oder Accise- und Zoll-Quittungen transportiret werde, mit dem Befehl, sich selbige vorzeigen zu lassen, und alles, was, mit keiner solchen Expedition oder Quittung versehen, transportiret wird, in Beschlag zu nehmen. Sie weiset ferner alle Vorgesetzten an, welchen dieses Circulare wird zugefertiget werden, auf dessen Befolgung genau zu halten. Sämmtlichen sowohl Ober- als Unter-Bedienten wird hierdurch angedeutet, daß die General-Administration mit vieler Aufmerksamkeit nachforschen und darauf sehen wird, ob sie dies Circulare gehörig befolgen; und Sie wird diejenigen sehr hart bestrafen, welche

ses de droits qui leur étoit accordé, & jugeant qu'il s'étoit pratiqué bien des abus auxquels Elle n'avoit pas été en état de remédier par le défaut de connoissance des objets, pour les faire suivre jusqu'à leur destination, emploi & consommation; Elle ordonne par la présente, de nouveau & très-expressément à tous les Bureaux d'Accises & Péages, d'enrégistrer exactement, à compter du 1er Septembre prochain, tout ce qui passera par leurs Bureaux, ou arrivera à destination, ou s'en enlevra, d'en porter le produit en recette dans leurs Régistres, & de suite en dépense, en vertu des titres & passeports, dont ils se feront remettre des ampliations quittancées des conducteurs, pour être rapportées à l'appui des dépenses, & allouées dans leurs comptes; les prévenant qu'ils ne doivent rien laisser enlever sans expédition, & passer sans viser celles qu'ils se feront représenter. Elle défend à tous les Employés de ne rien laisser transporter sans expéditions ou quittances; leur enjoint de se les faire représenter, & de saisir tout ce qui n'en seroit pas muni: & Elle ordonne à tous les Supérieurs à qui le présent ordre sera communiqué, de tenir la main à son exécution. Elle prévient tous les Employés, tant Supérieurs qu'Inférieurs, qu'Elle fera suivre avec beaucoup d'attention l'exécution de cet ordre, & qu'Elle punira très-sévérement ceux qui ne s'y seroient pas conformé: & comme son intention est, de connoître exactement l'objet de ces produits, Elle enjoint à chaque Bureaux, soit d'Accises, soit de Péages, de lui en fournir chaque mois, à l'appui de leurs Bordereaux de Caisse, un Etat détaillé, appostillé du Numéro de leur enrégistrement en recette & dépense, pour la mettre en état de former des tableaux qui présenteront la suite des objets, & dévoileront les abus auxquels on a laissé jusqu'à présent un trop libre

welche sich demselben nicht conformiren. Da auch ihre Absicht dahin gehet, ganz genau den Betrag dieser Gefälle zu wissen, So befiehlet Sie allen Accise- und Zoll-Aemtern, jeden Monath neben ihren Cassen-Extracten einen detaillirten mit den Nummern ihrer Einnahme- und Ausgabe-Register versehenen Etat einzusenden, damit nach selbigen Tabellen angefertiget werden können, woraus sich die Richtigkeit der angegebenen Bestimmungen übersehen lasse, und mittelst welcher die Mißbräuche entdecket werden mögen, denen man bis jetzt einen nur zu freyen Lauf gelassen hat. Die Accise-Bureaux, insonderheit aber die Zoll-Aemter, sind dabey um so mehr interessirt, da die Abführung ihrer Etatsmäßigen und auf ihre monathliche Ueberschüsse assignirten Ausgaben, und auch die Verbesserung derer Bureaux-Officianten davon abhängt, die auf eine gewisse Tantieme gesezet sind, und die durch den Mangel der Aufmerksamkeit und durch ihre und andere Officianten Unthätigkeit bisher gefährdet worden sind.

Die General-Administration befiehlet den Directeurs, einem jeden Calculator der unter ihnen stehenden Departements eine Abschrift dieser Ordre zuzustellen, mit dem Befehl, die verschiedenen auf einander Bezug habenden Etats zu sammlen, selbige gegen einander zu halten, und mittelst derselben den Transport der Waaren von dem Orte der Versendung bis zum Orte der Bestimmung zu verificiren, und im Fall sie dabey Lücken und Mißbräuche entdecken oder nur vermuthen sollten, selbige anzumerken, damit die Directeurs in den Stand gesetzt werden, durch die Inspecteurs und Provincial-Controlleurs die nöthigen Untersuchungen anstellen zu lassen, oder denjenigen Directionen davon Nachricht zu ertheilen, in deren Departements die Untersuchungen zu veranlassen wären.

Diese Circular Ordre wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern sowohl, als denen Directeurs, General-Einnehmern und Inspecteurs, Provinzial Controlleurs, Stadt-Inspecteurs und Controlleurs, bekannt gemacht, um auf deren Befolgung genau zu halten, auch ihre schrift-

cours. Les Bureaux d'Accises, & surtout ceux des Péages, y ont d'autant plus d'intérêt, que l'acquit de leurs charges en dépend, ainsi que l'amélioration du sort de ceux qui sont à remises, & ont été jusqu'à présent compromis par l'inattention des Bureaux & l'inaction des Employés.

L'Administration enjoint aux Directeurs de remettre à chaque Calculateur des Départements, une copie du présent Ordre, avec injonction de réunir les différents Etats relatifs; de les suivre depuis l'enlévement jusqu'à la destination, de former des relevés des vuides qu'ils trouveroient & abus qu'ils découvriroient ou soupçonneroient, pour les mettre en Etat de prescrire les recherches nécessaires par les Inspecteurs & Controlleurs provinciaux de leur dépendance, ou en donner les avis aux Directions qui seroient dans le cas de les prescrire.

Fait & arrêté à Berlin, pour être notifié à chaque Bureau d'Accises & Péages, ainsi qu'aux Directeurs, Réceveurs généraux, Inspecteurs généraux, Controlleurs provinciaux, Inspecteurs & Controlleurs de ville, pour qu'ils tiennent la

schriftliche Angelobung einzusenden, daß sie sich darnach achten, und ihre Untergebene, solche in Erfüllung zu bringen, anhalten wollen. Gegeben Berlin, den 10ten August 1781.

main à l'exécution du présent Ordre; envoyant leur soumission de s'y conformer & faire conformer leurs subordonnés. Ce 10 Août 1781.

Königl. Preuß. General Accise und Zoll-Administration.

L'Administration générale des Accises & Péages du Roi.

De la Haye de Launay. Engelbrecht. de Morinval. Laserre. Hainchelin. Peters.

No. XXXVI. Rescript an das Pupillen Collegium wegen Verwaltung des Vormundschaftswesens. De Dato Berlin, den 16. Aug. 1781.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem wir aus Eurem Berichte vom 21ten April c. die Bedenken ersehen haben, welche Eures dafürhaltens bey Einführung der in dem Reglement wegen Verwaltung des Vormundschaftswesens bey dem hiesigen Magistrat enthaltenen Vorschriften obwalten würden: so haben Wir ein nach der Verfassung Eures Colegii modificirtes Reglement entwerfen lassen, welches Ihr anbey mit dem Befehl erhaltet, nunmehro sonder Anstand die darinn enthaltene Anweisungen in Ausübung zu bringen. Bey genauerer Einsicht desselben werden hoffentlich die geäußerte Besorgnisse verschwinden, und Ihr werdet Euch um so mehr zu beruhigen Ursach finden, da eine vieljährige Erfahrung bey andern Pupillen-Collegiis gezeigt hat, wie leicht die von Euch in Anregung gebrachte Schwierigkeiten sich bey der Anwendung heben laßen, und Ihr gegen alle Verantwortung sicher gestellet bleibt, wenn Ihr die zu Eurer Richtschnur Euch vorgeschriebene Anweisungen pünctlich befolgt.

Das hauptsächlichste Hinderniß, welches darinn beruhete, daß Euer Collegium sich nur alle 14 Tage versammlet, und Eure Depositen-Casse auch nur alle 14 Tage eröfnet würde, haben Wir durch die Festsetzung gehoben, daß Ihr Euch in Zukunft wöchentlich versammlen, und an diesen wöchentlichen Seßionstagen zugleich die Cassengeschäfte vornehmen sollet. Dieses kann füglich geschehen, wenn, wie solches ehedem bey den Justiz-collegiis in Ansehung der zu den Verhören deputirten Räthe üblich gewesen, die zu Cassen-Curatoribus ernannte Mitglieder Eures Coll-gii zuerst mit ihren Vorträgen aufgerufen werden, und nach deren Beendigung sich zur Casse verfügen. Es wird auch diese zum zweckmäßigen Betrieb Eurer Amtsgeschäfte unumgänglich nothwendige Veränderung, von Euch für keine erhebliche Erschwerung Eures Dienstes angesehen werden können, wenn Ihr erwäget, daß bey den itzigen 14tägigen Zusammenkünften die Arbeit so überhäuft war, daß sie nur mit der größesten Anstrengung in einem Vormittage bestritten werden konnte, und zur Präparation wenigstens ein ganzer Tag erfordert wurde, nunmehro auch bey dem Cammergericht die Zahl der wöchentlichen Sessionstage mit nächstem um einen Tag wird vermindert werden können.

Unter dieser Voraussetzung wollen Wir Euch nunmehro über die erheblichste in Eurem Berichte in Anregung gebrachte Puncte Unsere Willensmeinung eröffnen.

1) In Ansehung der eydlichen Bestärkung der eingereichten Privat-Inventarien haben Wir im §. 2. Eurem Ermessen überlaßen, vorkommenden Umständen nach die überlebenden Ehegatten davon so lange zu dispensiren, bis die majorenn gewordene Interessenten darauf insistiren.

2) Können Wir nicht genehmigen, daß die Referendarien von den Arbeiten bey Euerm Collegio ausgeschlossen seyn sollen. Das Corpus juris

juris Frid. Lib. 1. P. 3. T. 4. §. 17. schreibt ausdrücklich vor, daß die Referendarien auch bey den vormundschaftlichen Collegiis zu allen vorkommenden Arten der Geschäfte zugezogen werden sollen. Ihr habt daher die an Euch zu verweisende geübtere Referendarien des Cammergerichts nicht allein zu Aufnahmen von Inventariis, Expeditionen, Abhaltung der Protocolle bey Rechnungsabnahmen und Erbtheilungen zu gebrauchen, sondern ihnen auch in minder wichtigen und verwickelten Vormundschaften Decernenda zuzuschreiben, und Commißionen aufzutragen, wobey sich denn von selbst verstehet, daß deren Arbeiten von Euch, dem Präsidenten, so wie überhaupt, also auch vorzüglich bey der Euch obliegenden Superrevision aller Concepte auf das genaueste controllirt, oder denenselben Codecernenten zugeordnet werden müssen.

3) Haben Wir die von Euch vorgeschlagene Ausnahme, daß von Immobilien, welche schon bey Anfang der Vormundschaft verpachtet oder vermiethet gewesen, der sonst erforderliche Nutzungs-Anschlag nicht aufgenommen werden dürfe, nicht statt finden laßen können, weil ein solcher Anschlag um deswillen nöthig ist, damit man beurtheilen könne, ob dergleichen Grundstücke bey anderweitigen Verpachtungen oder Vermiethungen einen höhern Ertrag gewähren, oder durch Reparaturen oder auf andere Art ansehnlich meliorirt werden können.

4) Sind Wir keinesweges gemeinet gewesen, Eure Verfahrungsart, nach welcher Ihr bey vorkommenden Umständen das Mobiliare dem überlebenden Ehegatten für die Taxe und eine billige Zulage überlaßen habt, für die Zukunft zu inhibiren, und ist daher zur hebung dieser Besorgniß das erforderliche dem §. 6. inserirt worden.

5) Hätten Wir nicht erwartet, daß Euch bey der Disposition, daß bey Erbtheilungen die rata eines jeden Curanden klar und deutlich ausgemittelt werden solle, der Zweifel aufstoßen würde, ob hiedurch verbothen worden, immobilia für die Curanden in Communion zu conserviren, indem es wohl unbedenklich ist, daß, wenn ein solcher Fall eintritt, nur ausgemittelt werden dürfe, zu welchem Antheil ein jeder Curandus an den Revenües eines in Communion verbleibenden Grundstücks concurriret.

6) Stimmt die Vorschrift des Reglements mit der Disposition des Edicts vom 16ten Septbr. 1770 vollkommen überein, da gedachtes Edict die Abschaffung der indeterminirten Cautionen ebenfalls gebiethet, und gleich dem Reglement bey der Determination der Caution die Vormünder möglichst soulagirt wissen will. Wozu das Reglement die nähern Hülfsmittel vorschreibt.

7) In Ansehung des Monirens der einkommenden Vormundschaftsrechnungen gebühret die durchlegung in Calculo dem angestellten Calculatore, die Anfertigung der übrigen Monitorum muß aber von einem in Geschäften dieser Art geübten, mit vorzüglichen Kenntnissen im Oeconomie- und Rechnungswesen versehenen Mitgliede des Collegii geschehen. Um Euch nun hierunter die gewünschte Erleichterung zu verschaffen, haben Wir beschloßen, dem Hofrath und bisherigen Secretario Seidel votum & sessionem bey Euerm Collegio zu ertheilen, welchem sodann in Betracht seiner hierunter bewiesenen vorzüglichen Geschicklichkeit alle Geschäfte dieser Art übertragen, und dagegen die ihm bishero obliegende Expeditions-Arbeiten von den übrigen Secretarien und bey Eurem Collegio angestellten Referendarien übernommen werden können, weshalb von Euch, dem Präsidenten, die deshalb erforderliche Verfügungen ungesäumt zu treffen sind.

8) Kön-

8) Können Wir in Ansehung Eures Collegii keine Ausnahme von der bey allen Landes Collegiis eingeführten Observanz gestatten, nach welcher jährlich zwey Curatores der Depositen-Casse ernannt werden müssen, welches, da durch den Eintritt des Hofrath Seidel die Zahl der Mitglieder vermehrt wird, füglich bewürkt werden könne, und wollen Wir allenfalls zur Erleichterung der bey dem Cammergericht arbeitenden Räthe Euren Vorschlag darüber gewärtigen, ob gedachter Hofrath Seidel zum Curatore perpetuo der Depositen-Casse zu ernennen, und nur in Ansehung des Concuratoris ein jährlicher Turnus zu beobachten seyn dürfte.

9) Bleibt zwar Euch, dem Präsidenten, jederzeit unbenommen, die Vorlegung des Protocoll-Buchs der Cassen-Curatorum zu verlangen, inzwischen wird solche nicht oft erfordert werden, da nach der Verfügung im §. 24. die an jedem Cassentage aufgenommene Nebenprotocolle, welche das Duplicat gedachten Buches ausmachen, dem Präsidio unverzüglich nach jedem Cassenschluß vorgelegt werden sollen.

10) Wird die von Euch einberichtete Observanz, nach welcher Ihr den Curanden einen früheren Zinßgenuß dadurch zu verschaffen gesucht, daß Ihr auswärtige Gerichte, Commissarien, Curatores, Pächter oder andere, welche Gelder ad Depositum einschicken sollen, angewiesen habt, sothane Gelder auf der Curanden Namen bey der Banke zu belegen, dadurch nicht aufgehoben, daß in Zukunft die Banco-Obligationen auf den Namen Eures Collegii gerichtet werden sollen, indem Ihr nunmehro diejenigen, welche Zalungen zu leisten haben, nur anweisen dürfet, die Gelder auf den Namen Eures Collegii zu belegen, und die solchergestalt ausgefertigte Banco-Obligationes ad Depositum einzusenden.

11) Können Wir dagegen die Verfügung, daß Ihr Euern Rendanten generaliter angewiesen habt, alle mit der Post eingehende Gelder ohne Rückfrage bey der Banke zu belegen, auf keine Art genehmigen.

Der unbeträchtliche Gewinn an Banco-Zinsen wird gewiß durch Schreib- und Insinuationsgebühren, Transportkosten und Stempel zu den Obligationen in den mehresten Fällen absorbirt, und in vielen Fällen weit überstiegen, Außerdem entstehen aber dadurch sowohl bey der Banke als bey Euerm Collegio eine Menge von Expeditionen, welche füglich erspart werden können. Eine jede Belegung von Pupillargeldern bey der Banke supponirt, daß von Euerm Collegio geprüft worden, ob sich solche dazu qualificiren, und kann nicht von dem Gutfinden des Rendanten abhängen, der von der Lage jeder Vormundschaft Nachricht einzuziehen, keine Verpflichtung oder Veranlaßung hat.

Da nach der nunmehrigen Einrichtung die Casse wöchentlich eröffnet wird; so cessiren Eure Besorgniße, und wird auch alle Gefahr vermieden, welcher Euer Collegium bey der bisherigen Einrichtung ausgesetzt gewesen wäre, wenn der Rendant die ihm verstattete Befugnisse hätte mißbrauchen wollen.

12) Können Wir nicht genehmigen, daß der Rendant angehalten werden solle, nach dem Schluße jeden Cassentages die im §. 27. geordnete Designation der zur Banke abzuliefernden, oder von dort einzuziehenden Gelder anzufertigen. Es würde dadurch die sowohl der Banke, als dem Rendanten, den Curatoribus Cassä und den Decernenten zu verschaffende Erleichterung größtentheils verschwinden, und dennoch kein erheblicher Vortheil gestiftet werden. Aus der monathlichen Anfertigung dieser Designationen kann nur in dem Falle für die Curanden ein Nachtheil erwachsen, wenn

wenn beträchtliche Posten in den erstern Tagen des Monaths einlaufen; allein dieser Anstoß kann gehoben werden, wenn in solchem Fall der Rendant eine besondere Anzeige einreicht, oder von dem Decernenten die Unterbringung bey der Banke verfügt wird, ohne den Eingang der monathlichen Designation abzuwarten.

13) Gestehet Ihr selbst die nachtheiligen Folgen, welche aus der bisherigen Art des Verfahrens bey Darlehnsgesuchen entstanden sind, und daß, wenn die vorgeschriebene Controllen mit der erforderlichen Accuratesse geführet werden, bey der verordneten Belegung der Gelder auf den Namen Euers Collegii weder Verdunkelung noch sonst Gefahr zu besorgen stehe. Nur befurchtet Ihr, daß bey der zur Gewohnheit gewordenen mangelhaften Art der Eintragungen im Anschaffungsbuche die angeordnete Controllen den erwarteten Nutzen nicht gewähren würden.

Durch solche nicht zu entschuldigende Fahrlässigkeiten kann jedoch die Einführung einer in so vielem Betracht nothwendigen Reform nicht verhindert werden, und sind, um ähnlichen Versetzen in Zukunft vorzubeugen im §. 23. würksame Maaßregeln vorgeschrieben worden. Hierbey haben Wir den von Euch gethanen Vorschlag einen besondern vereydeten Depositalbuchführer anzustellen nicht genehmigen können. Die richtige Führung des Anschaffungsbuchs ist für das ganze Collegium von der größten Wichtigkeit, und kann einem Subalternbedienten nicht anvertrauet werden, vielmehr müßen sämmtliche Mitglieder mit vereinigten Kräften dabey selbst Hand anlegen, und allen sonst besorglichen Gefahren vorbeugen. Es ist nicht abzusehen, warum nicht bey Euerm Collegio eben so gut als bey allen andern Justiz- und Pupillen-Collegiis die Räthe sich zu einer Accuraten und pflichtmäßigen Eintragung sollten gewöhnen können. Wenn die im §. 23. enthaltene Vorschriften genau befolgt werden; so kann auch der geringste Verstoß nicht von einem Sessionstage bis zum folgenden unentdeckt bleiben, und es kömmt daher nur alles darauf an, daß von Seiten des Präsidii ein jeder ernstlich zu seiner Schuldigkeit angehalten werde. Dieses wird auch itzt mit leichterer Mühe als sonst geschehen können, da durch die angeordnete wöchentliche Zusammenkunft des Collegii der größte Theil der Hindernisse gehoben wird.

14) Können Wir Euch darinn nicht beypflichten, daß man gegen die majorenn gewordenen Curanden hart zu verfahren scheine, wenn man ihnen ihre Capitalien ganz oder zum Theil nach erlangter Großjährigkeit baar auszahle. Im § 31. sind alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Curanden ein jus quæsitum an einem belegten Capital erhalten haben, und wo ihnen daher ihr Eigenthum nicht entzogen werden darf. Wenn hingegen keiner der genannten Fälle eintritt; so habt Ihr nicht die geringste Verbindlichkeit, für die zinsbare Belegung des Vermögens derjenigen zu sorgen, welche durch die Großjärigkeit Eurer obervormundschaftlichen Aufsicht entzogen worden. Ihr vermeynet zwar, es könnten die majorenn gewordenen dadurch leicht zur Verschwendung verleitet werden, wenn sie baar Geld erhielten. Allein hierauf ist um so weniger Rücksicht zu nehmen, da, wenn majorenn gewordene ihr Vermögen durchbringen wollen, sie die ihnen ausgehändigte Obligationen, wenn solche untadelhaft sind, unverzüglich durch Aufkündigung, Cession oder Verpfändung versilbern können, und wenn die ihnen überlieferte Activa etwa in solche Verwickelung gerathen sind, daß sie nicht ohne Weitläuftigkeiten eingezogen werden können, dennoch Wuchrerer sich finden

8) Können Wir in Ansehung Eures Collegii keine Ausnahme von der bey allen Landes Collegiis eingeführten Observanz gestatten, nach welcher jährlich zwey Curatores der Depositen-Casse ernannt werden müssen, welches, da durch den Eintritt des Hofrath Seidel die Zahl der Mitglieder vermehrt wird, füglich bewürkt werden könne, und wollen Wir allenfalls zur Erleichterung der bey dem Cammergericht arbeitenden Räthe Euren Vorschlag darüber gewärtigen, ob gedachter Hofrath Seidel zum Curatore perpetuo der Depositen-Casse zu ernennen, und nur in Ansehung des Concuratoris ein jährlicher Turnus zu beobachten seyn dürfte.

9) Bleibt zwar Euch, dem Präsidenten, jederzeit unbenommen, die Vorlegung des Protocoll-Buchs der Cassen-Curatorum zu verlangen, inzwischen wird solche nicht oft erfordert werden, da nach der Verfügung im §. 24. die an jedem Cassentage aufgenommene Nebenprotocolle, welche das Duplicat gedachten Buches ausmachen, dem Präsidio unverzüglich nach jedem Cassenschluß vorgelegt werden sollen.

10) Wird die von Euch einberichtete Observanz, nach welcher Ihr den Curanden einen früheren Zinßgenuß dadurch zu verschaffen gesucht, daß Ihr auswärtige Gerichte, Commissarien, Curatores, Pächter oder andere, welche Gelder ad Depositum einschicken sollen, angewiesen habt, sothane Gelder auf der Curanden Namen bey der Banke zu belegen, dadurch nicht aufgehoben, daß in Zukunft die Banco-Obligationen auf den Namen Eures Collegii gerichtet werden sollen, indem Ihr nunmehro diejenigen, welche Zalungen zu leisten haben, nur anweisen dürfet, die Gelder auf den Namen Eures Collegii zu belegen, und die solchergestalt ausgefertigte Banco-Obligationes ad Depositum einzusenden.

11) Können Wir dagegen die Verfügung, daß Ihr Euern Rendanten generaliter angewiesen habt, alle mit der Post eingehende Gelder ohne Rückfrage bey der Banke zu belegen, auf keine Art genehmigen.

Der unbeträchtliche Gewinn an Banco-Zinsen wird gewiß durch Schreib- und Insinuationsgebühren, Transportkosten und Stempel zu den Obligationen in den mehresten Fällen absorbirt, und in vielen Fällen weit übersteigen, Außerdem entstehen aber dadurch sowohl bey der Banke als bey Euerm Collegio eine Menge von Expeditionen, welche füglich erspart werden können. Eine jede Belegung von Pupillargeldern bey der Banke supponirt, daß von Euerm Collegio geprüft worden, ob sich solche dazu qualificiren, und kann nicht von dem Gutfinden des Rendanten abhängen, der von der Lage jeder Vormundschaft Nachricht einzuziehen, keine Verpflichtung oder Veranlaßung hat.

Da nach der nunmehrigen Einrichtung die Casse wöchentlich eröffnet wird; so ceßiren Eure Besorgniße, und wird auch alle Gefahr vermieden, welcher Euer Collegium bey der bisherigen Einrichtung ausgesetzt gewesen wäre, wenn der Rendant die ihm verstattete Befugnisse hätte mißbrauchen wollen.

12) Können Wir nicht genehmigen, daß der Rendant angehalten werden solle, nach dem Schluße jeden Cassentages die im §. 27. geordnete Designation der zur Banke abzuliefernden, oder von dort einzuziehenden Gelder anzufertigen. Es würde dadurch die sowohl der Banke, als dem Rendanten, den Curatoribus Cassä und den Decernenten zu verschaffende Erleichterung größtentheils verschwinden, und dennoch kein erheblicher Vortheil gestiftet werden. Aus der monathlichen Anfertigung dieser Designationen kann nur in dem Falle für die Curanden ein Nachtheil erwachsen, wenn

wenn beträchtliche Posten in den erstern Tagen des Monaths einlaufen; allein dieser Anstoß kann gehoben werden, wenn in solchem Fall der Rendant eine besondere Anzeige einreicht, oder von dem Decernenten die Unterbringung bey der Banke verfügt wird, ohne den Eingang der monathlichen Designation abzuwarten.

13) Gestehet Ihr selbst die nachtheiligen Folgen, welche aus der bisherigen Art des Verfahrens bey Darlehnsgesuchen entstanden sind, und daß, wenn die vorgeschriebene Controllen mit der erforderlichen Accuratesse geführet werden, bey der verordneten Belegung der Gelder auf den Namen Euers Collegii weder Verdunkelung noch sonst Gefahr zu besorgen stehe. Nur befürchtet Ihr, daß bey der zur Gewohnheit gewordenen mangelhaften Art der Eintragungen im Anschaffungsbuche die angeordnete Controllen den erwarteten Nutzen nicht gewähren würden.

Durch solche nicht zu entschuldigende Fahrläßigkeiten kann jedoch die Einführung einer in so vielem Betracht nothwendigen Reform nicht verhindert werden, und sind, um ähnlichen Verstoßen in Zukunft vorzubeugen im §. 23. würksame Maaßregeln vorgeschrieben worden. Hierbey haben Wir den von Euch gethanen Vorschlag einen besondern vereydeten Depositalbuchführer anzustellen nicht genehmigen können. Die richtige Führung des Anschaffungsbuchs ist für das ganze Collegium von der größten Wichtigkeit, und kann einem Subalternbedienten nicht anvertrauet werden, vielmehr müßen sämmtliche Mitglieder mit vereinigten Kräften dabey selbst Hand anlegen, und allen sonst besorglichen Gefahren vorbeugen. Es ist nicht abzusehen, warum nicht bey Euerm Collegio eben so gut als bey allen andern Justiz- und Pupillen-Collegiis die Räthe sich zu einer Accuraten und pflichtmäßigen Eintragung sollten gewöhnen können. Wenn die im §. 23. enthaltene Vorschriften genau befolgt werden; so kann auch der geringste Verstoß nicht von einem Sessionstage bis zum folgenden unentdeckt bleiben, und es kömmt daher nur alles darauf an, daß von Seiten des Präsidii ein jeder ernstlich zu seiner Schuldigkeit angehalten werde. Dieses wird auch itzt mit leichterer Mühe als sonst geschehen können, da durch die angeordnete wöchentliche Zusammenkunft des Collegii der größte Theil der Hindernisse gehoben wird.

14) Können Wir Euch darinn nicht beypflichten, daß man gegen die majorenn gewordenen Curanden hart zu verfahren scheine, wenn man ihnen ihre Capitalien ganz oder zum Theil nach erlangter Großjährigkeit baar auszahle. Im § 31. sind alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Curanden ein jus quæsitum an einem belegten Capital erhalten haben, und wo ihnen daher ihr Eigenthum nicht entzogen werden darf. Wenn hingegen keiner der genannten Fälle eintritt; so habt Ihr nicht die geringste Verbindlichkeit, für die zinsbare Belegung des Vermögens derjenigen zu sorgen, welche durch die Großjärigkeit Eurer obervormundschaftlichen Aufsicht entzogen worden. Ihr vermeynet zwar, es könnten die majorenn gewordenen dadurch leicht zur Verschwendung verleitet werden, wenn sie baar Geld erhielten. Allein hierauf ist um so weniger Rücksicht zu nehmen, da, wenn majorenn gewordene ihr Vermögen durchbringen wollen, sie die ihnen ausgehändigte Obligationen, wenn solche untadelhaft sind, unverzüglich durch Aufkündigung, Cession oder Verpfändung versilbern können, und wenn die ihnen überlieferte Activa etwa in solche Verwickelung gerathen sind, daß sie nicht ohne Weitläuftigkeiten eingezogen werden können, dennoch Wuchererer sich finden

den werden, welche solche um ein geringes Quantum acquiriren. Viele majorenn werdende befinden sich in der Lage, daß ihnen zu ihrem Etablißement baares Geld unumgänglich nöthig ist, und die übrigen können die erhaltene Capitalien unverzüglich bey der Banke belegen. Wollen sie solche ganz oder zum Theil durchbringen; so kann solches von Euch nicht verhindert werden, wenn es auch bey der bisherigen Verfaßung verbliebe, und sind dergleichen Leute nur durch eine von den Gerichten baldigst zu bewürkende Prodigalitätserklärung zu retten.

15) Ist nicht abzusehen, warum nach Euern alternativen Anträgen von den Documenten über die bey Privatis auf den Namen Euers Collegii belegten Capitalien für jedes zur Zinshebung designirte Depositum besondre vidimirte Abschriften oder Ceßionsurkunden angefertigt werden sollen. Sollten dafür Gebühren genommen werden; so würde man die Curanden deshalb zur Ungebühr belästigen, und sollte hingegen solches ex officio bewürkt werden; so würde den Subalternbedienten die, nützlichern Arbeiten zu widmende Zeit entzogen werden. Durch die im §. . angeordnete Designationen, die erfolgende Eintragungen im Anschaffungsbuche und die Ausfertigung der an den Rendanten ergehenden Befehle wird allen Verdunkelungen hinlänglich vorgebeugt, und die Erfahrung wird Euch den sichersten Beweis geben, daß bey der Anwendung die Schwierigkeiten sich nicht ereignen werden, weshalb Ihr itzt in Sorgen zu stehen scheint.

16) Können Wir zwar nicht genehmigen, daß Euch die Befugniß ertheilt werden solle, die wegen der Zinszalung in Rückstand bleibende Debitores Eurer Casse unmittelbar durch den Landreuter exequiren zu laßen, inzwischen setzen Wir hierdurch fest, daß das Cammergericht gehalten seyn soll, auf Eure Requisition an dergleichen Debitores Zalungsbefehle zu erlaßen, und wenn solchen binnen der zu bestimmenden kurzen Frist nicht ein Genüge geleistet wird, die Execution zu verfügen, auch wenn von Seiten der Debitoren Einwendungen gemacht werden sollten, durch einen fiscalischen Bedienten nach der von Euch zu ertheilenden Information bey dem Cammergerichte die Gerechtsame Eurer Casse wahrnehmen zu laßen. Von dieser Verfügung habt Ihr dem Cammergericht durch Communication eines Extracts des gegenwärtigen Rescripts Nachricht zu geben, und in vorkommenden einzelnen Fällen darauf Bezug zu nehmen.

17) Durch die Anordnung, daß den Deponenten ein von den beyden Curatoribus und dem Rendenten zu unterzeichnendes Duplicat des aufgenommenen Protocolls statt der Quittung eingehändigt wird, sind keine Inconvenienzien zu besorgen. Durch die Vorlegung der Extracte und Ausfüllung der Colonne des Anschaffungsbuchs quo dato dem Decret genüget worden, wird der Zweck, daß von der würklich erfolgten Deposition constire, weit sicherer erreicht, als wenn man ehedem abwarten mußte, ob, und wenn der Deponent mit Einreichung des Interimsscheines die Ausfertigung des Depositenscheines nachsuchte. Es wer unbillig, den Deponenten eine geraume Zeit hindurch ohne alle Bescheinigung über die Ablieferung beträchtlicher Summen zu lassen, welches besonders, wenn die Depositionen durch Bevollmächtigte geschehen, einen grosen Mißbrauch veranlaßen konnte, und daher geschahe es auch, daß die mehresten sich mit den Interimsquittungen des Rendanten begnügten. Nun war zwar in solchem Fall das Collegium, wenn der Rendant die Gelder untergeschlagen hatte, nicht

nicht responsable, es würde jedoch ein solcher Vorfall dem Collegio jederzeit zum Vorwurf gereicht haben, der itzt füglich vermieden werden kann, indem selbst, wenn der Extract des Deposital-Protocolls untergeschlagen werden könnte, das Präsidium dennoch bey Revision des Anschaffungsbuchs durch die unausgefüllte Colonne, quo dato dem Decret genügt worden, die Veranlaßung erhalten würde, näher zu recherchiren, ob und warum die Deposition unterblieben, und davon die nach §. 33. erforderliche Anzeige vom Rendanten nicht eingereicht sey.

18) Die Beurtheilung der von Mandatariis übergebenen gerichtlichen Special-Vollmachten kann eben so sicher den beyden curatoribus als Decernenten überlaßen werden, und es wird dadurch ein beträchtlicher Aufschub und unnöthiger Kostenaufwand vermieden. Sollte sich ein Bedenken äußern; so sind die Curatores nach Anleitung §. 32. schuldig, den sich meldenden Bevollmächtigten an das Collegium zu verweisen, und es erfolgt alsdenn eben die collegialische Berathschlagung, welche der Decernent, wenn ihm ein Zweifel aufgestoßen wäre, veranlaßet haben würde.

19) In dem §. 33. ist es zwar dem Rendanten nur zur Pflicht gemacht, daß er das während des Cassenjahres geführte Manual am Schlusse deßelben statt der Rechnung einreichen solle, es kann ihm dagegen aber auch nicht gewähret werden, wenn er, um das Original zu seiner Privat-Notiß zu asservіren eine genaue Abschrift deßelben dem Collegio einreicht, welche sodenn bey der Rechnungsabnahme zum Grunde gelegt wird.

20) Die Visitation der Depositen-Casse ist eine der wichtigsten und hauptsächlichsten Pflichten des Präsidenten, und hat daher die dieserhalb verlangte Dispensation nicht statt finden können. Wenn alles in vorschriftmäßiger Ordnung erhalten wird, kann das Visitationsgeschäft füglich in einem halben Tage bewerkstelliget werden, und dadurch unvermuthete Cassenvisitationen das Präsidium sich am zuverläßigsten überzeugen kann, ob in Depositensachen überall mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren werde; so zweifeln Wir nicht, daß solche, wie es sich gebühret, zum öftern werden vorgenommen werden.

21) Die von dem Rendanten gethanen Anfragen erledigen sich nach Euern Anträgen und den obigen Ausführungen von selbst, und habt Ihr denselben in Ansehung der itzt eingeführten 14 Journale und Bücher zu bescheiden, daß bey der nunmehrigen verbeßerten Einrichtung es deren Fortführung nicht bedürfe, sondern statt derselben von ihm ein mehreres nicht verlangt worden, als daß er sein Manual in gehörige Ordnung führe.

22) In Ansehung der in Sportulsachen zu beobachtenden Ordnung ist im Reglement auf die unter den 2ten May pr. ertheilte allgemeine Instruction Bezug genommen worden, und in Ansehung der Sportulsätze habt Ihr nach den in der Instruction vom 28. Decbr. pr: festgesetzten principiis eine Sportultaxe zu entwerfen, und einzuschicken, damit solche nach vorhergegangener Prüfung Euerm Collegio zur Richtschnur vorgeschrieben werden könne.

23) In Ansehung des Canzley- und Registraturwesens sind die zu beobachtende Vorschriften bereits dem Corp. jur. Frid. L. 1. P. 3. T. 5. einverleibt, und es ist daher nur erforderlich, daß nach Anleitung des §. 37. des Reglements von Seiten des Präsidii einem jeden der Canzley- und Registraturverwandten der Umfang der ihm obliegenden Geschäfte nach der deshalb anzulegenden Repartition genau und bestimmt angewiesen werde.

24) In den, den Vormundschaftsacten vorzuheftenden Nachweisungen enthalten die 11te und 12te Colonne keinesweges eine Wiederholung der 7ten Colonne, und können Wir nicht einsehen, wie Ihr einen deshalb vorgefallenen Irrthum vermuthen können. Die 7te Colonne soll den Betrag des baar oder in Capitalien vorhandenen Vermögens sämmtlicher Curanden, oder der gesammten zu administrirenden Masse darstellen, und kann sogleich nach Eingang des Inventarii ausgefüllet werden. Die 11te und 12te Colonne hingegen sind dazu gewidmet, nach abgeschloßenen Erb-Receß die Ratam eines jeden Curanden vor Augen zu legen, welche, wie es wohl keiner Ausführung bedarf, in Rücksicht der Conferendorum, Prælegaten &c. sehr verschieden ausfallen können.

25) Wenn Ihr endlich darüber Bedenken äußert, daß in wichtigen Vormundschaften in den Nachweisungen manche Colonnen zu wenig Raum zu den erforderlichen Vermerken darbieten würden; so kann dieser Anstoß sehr leicht gehoben werden, wenn in solchen Fällen der Decernent zu dergleichen Colonnen ein oder mehrere besondere Bogen bestimmet, und in dem gedruckten Schemate darauf Bezug nimmt.

Schließlich erwarten Wir, daß Ihr nunmehro keinen Anstand nehmen werdet, sämmtliche im Reglement enthaltene Vorschriften unverzüglich in Ausübung zu bringen, und muß insbesondere in Ansehung der bey der Depositen-Casse vorzunehmenden Veränderungen annoch die itzige vortheilhafte Jahreszeit genutzt, und des Endes der Rendant angewiesen werden, binnen einem kurzen zu bestimmenden Termin seine Bücher abzuschließen, und eine Stückrechnung zu übergeben, damit sodann alles nach der neuen Verfahrungsart eingerichtet werden könne.

Sollten sich in der Folge bey der Anwendung wider vermuthen annoch erhebliche Bedenken hervorthun; so habt Ihr davon ungesäumt mittelst Berichts die erforderliche Anzeige zu thun, und der sodann nöthigen näheren Anweisungen zu gewärtigen. Sind Gegeben Berlin, den 16ten August 1781.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

No. XXXVII. Reglement für das Churmärckische Pupillen-Collegium. De Dato Berlin, den 16. Aug. 1781.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr in Erfahrung gebracht haben, daß die bisherige Art des Verfahrens bey dem Churmärkischen Pupillen-Collegio annoch verschiedene Verbesserungen bedürfe; so haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, durch gegenwärtiges Reglement festzusetzen, welchergestalt in Zukunft bey gedachtem Collegio die mit der Obervormundschaftlichen Aufsicht verbundene Amts-Pflichten auf eine Zweckmäßige Art in Ausübung gebracht werden sollen.

§. 1.

Da die größesten Inconvenienzien daraus entstanden sind, daß das Collegium sich nach der bisherigen Verfassung nur alle 14 Tage versammlet hat, so muß in Zukunft der Sonnabend jeder Woche zum ordentlichen Sessions-Tage bestimmt werden. Bey den solchergestalt angeordneten wöchentlichen Sessionen müssen nach erfolgter Publication der eingelaufenen Rescripte die beyde zu Curatoren der Depositen-Casse ernannte Mitglieder des Collegii zuerst mit den ihnen zugeschriebenen Sachen aufgerufen werden, damit sie, sobald ihre Vorträge geendiget sind, sich zur Casse verfügen und die ihnen daselbst obliegende Amts-Geschäfte verwalten können.

§. 2.

Die Art der Verwaltung der Ober-Vormundschaftlichen Pflichten anlangend,

gend, muß das Pupillen-Collegium so bald aus den Todten-Listen oder andern legalen Anzeigen sich ergiebt, daß ein Fall vorhanden sey, wo Minorenne unter Vormundschaftliche Obsorge zunehmen sind, so fort die erforderliche Verfügungen ex officio treffen, und also in Fällen, wo die Versiegelung nach den Gesetzen nothwendig und nicht etwa von den Gerichten schon ad instantiam Creditorum verfügt ist, solche gehörig veranlassen, oder wenn es keiner Versiegelung bedarf, den- oder diejenigen, welchen solches obliegt, zu Edirung der demnächst dem Befinden nach endlich zu bestärkenden Verlassenschafts Specification binnen einem proportionirlichen Spatio anzuweisen; auch wenn ein Testament vorhanden ist, für dessen unverzügliche Publication Sorge tragen.

§. 3.

Das nächste Geschäfte des Pupillen-Collegii betrift die ordentliche Bevormündung der Minorennen.

Wenn also entweder kein Testament vorhanden, oder in selbigen kein Vormund bestelt ist, so muß denjenigen, welchen es den Rechten nach obliegt und zukommt sofort ex officio aufgegeben werden, einen Vormund in Vorschlag zu bringen, eventualiter aber muß das Collegium selbst ein taugliches Subjectum dazu aussuchen. Diese designirte, so wie die etwa im Testament bestellte Vormünder, müssen auf einen nahen Termin vorgefordert zu dem Officio Tutoris nach der Vormundschafts-Ordnung gehörig verpflichtet, die Tutoria für sie expedirt, auch die Taufscheine gleich zu Anfang der Curatel herbeygeschaft werden.

§. 4.

Da es zum größten Nachtheil gereichet, wenn den Minorennen bis nach erfolgter, oft viele Jahre lang sich verzögernder Erbsonderung gar kein ordentlicher Vormund, sondern nur ein so genannter Litis-Curator bestellet wird, welcher sich weder um die Person und Erziehung der Minorennen noch sonst um ihr würkliches Bestes bekümmert, sondern sich damit begnügt, den Inventur und Erbsonderungs-Commißionen beyzuwohnen, dafür und für seine mehrentheils unbedeutende und unnütze Eingaben starke Liquidationes zu formiren, und dadurch das Vermögen der Curanden noch mehr zu schwächen, so muß eine solche Anordnung von Litis Curatoren gänzlich abgestellt werden. Es gehört zu dem Amte des würklichen Vormundes so wie überhaupt also auch bey der Erbsonderung und andern gerichtlichen Verhandlungen die Gerechtsame seiner Curanden, wahrzunehmen, wobey ihm das Pupillen-Collegium, so viel das punctum juris betrift ex Officio an die Hand gehen und alle Verkürzung der Minorennen zu verhüten bedacht seyn muß. Nur in wichtigen und sehr bedenklichen Fällen kann sich der Vormund der Aßistenz eines rechtsverständigen Mandatarii auf Kosten des Pupillen bedienen.

Die Bestellung eines besondern Curatoris ad Lites aber findet schon nach dem Begrifse des Wortes alsdenn nur statt, wenn die Curanden in Prozesse entweder unter einander selbst, oder mit ihren Vormunde verwickelt werden und hat ein solcher Curator alsdenn nur dasjenige was diesen Prozeß angeht, zu besorgen.

§. 5.

Sobald die Bevormundung der Minorennen berichtiget ist, muß in Fällen, wo die Versiegelung geschehen, oder wo sonst das Pupillen-Collegium es sonst nöthig findet, eine gerichtliche Inventur zu veranlassen, dieses Geschäfte einem der angestellten Secretarien oder Referendarien mit Zuziehung des Vormundes übertragen, und wenn es auf Editionem eines privat Inventarii ankömmt, auf dessen unverzügliche Einreichung und nöthigenfalls eydlich zu bewürkende Bestärkung ex Officio ernstlich und unabläßig angedrungen werden.

§. 6.

Wenn das Inventarium oder die Specification einkömmt, muß das Pupillen-Collegium sich Constitutionem massæ unverzüglich angelegen seyn lassen.

Zu dem Ende muß

a) wenn Immobilia vorhanden sind, ein richtiger und so viel als möglich zuverläßiger Nutzungs-Anschlag davon durch Sachverständige aufgenommen und ad acta gebracht werden, an dessen Stelle jedoch eine ordentliche Taxe treten kann, wenn man voraus sieht, daß das Immobile nicht zu conserviren seyn, sondern entweder zum Behuf der Auseinandersetzung oder Schuldenhalber zum Verkauf kommen werde.

b) In Ansehung des Mobiliaris, ist mit dem Vormund und den majorennen Miterben, wenn dergleichen vorhanden sind, in Ueberlegung zu nehmen was davon auctionis lege verkauft, oder was asserviret und respective in natura getheilt oder dem überlebenden Ehegatten pro taxa mit mit einer billigen Zulage überlassen werden solle.

c) In Ansehung der Activorum muß das Pupillen Collegium sich für allen Dingen angelegen seyn lassen die Qualität und Sicherheit derselben auszumitteln, zu dem Ende die Documente darüber genau examiniren, und in Ansehung derjenigen wo die Sicherheit bedenklich scheinet, den Vormund zu deren Einziehung und nöthigenfalls zu Ausklagung den Schuldner gehörig anweisen.

d) Die vorgefundenen baaren Gelder müssen, in so fern sie den Minorennen ganz oder zum Theil gehören, wenn nicht in Continenti eine sichere Gelegenheit zu deren Unterbringung von den Vormund nachgewiesen werden kann, ad depositum genommen, und bey der Banque belegt werden.

Gehören aber zu einer solchen Verlassenschaft auch majorenne Miterben, so sind denselben, wenn sonst in casu speciali kein besondres Bedenken obwaltet, ihre Ratæ davon unter Vorbehalt der Anrechnung bey künftiger Erbschicht zu verabfolgen.

e) Auch die Ausmittelung des Status passivi muß das Pupillen-Collegium sich vorzüglich angelegen seyn lassen, zu dem Ende durch den Vormund und sonst genaue Erkundigung einziehen: ob die im Inventario vermerkten Passiva insgesammt ihre Richtigkeit haben, oder ob und gegen welche noch ein Bedenken obwalte; wie hoch der stipulirte Zinßfuß sey, und ob, auch wie viel Interessen etwa bis zum Tode des Erblassers in Rückstand geblieben sind.

§. 7.

Diese Constitutio Massæ muß der würklichen Erbsonderung regulariter vorangehen. Doch ist solches nicht so zu nehmen, als ob mit der Erbsonderung so lange zu warten sey, bis alle und jede Activa Massæ würklich eingezogen, oder alle und jede Passiv Schulden ad liquidum gebracht sind, vielmehr kann die Erbschicht für sich gehen, so bald nur die hauptsächlichsten Rubriquen und Posten, welche die Activ- und Passiv-Masse constituiren, hinlänglich ins Reine gesetzt sind, da, wenn auch noch ein oder anderes Activ-Capital auszuklagen oder ein und anderes Passivum mit dem angeblichen Creditor im Wege Rechtens auszumitteln wäre, solches auch nach erfolgter Erbsonderung um so unbedenklicher geschehen kann, als bekannten Rechtens nach, Nomina ipso jure divisa sind.

§. 8.

Bey der Erbsonderung selbst muß die Rata eines jeden Coheredis so wie vornehmlich der Curanden ganz klar und deutlich ausgemittelt und einem jeden auf die Bestandtheile der Masse gehörig angewiesen werden. Der Vormund und das Pupillen-Collegium müssen die Gerechtsame der Curanden zwar mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahrnehmen, dabey aber auch alles Ernstes sich bemühen, daß die Auseinandersetzung in Güte zu Stande komme, da die Erfahrung lehret, daß nicht leicht Prozesse weitläuftiger, kostbahrer und für die Partheyen verderblicher ausfallen, als wenn dergleichen Judicia Familiæ erciscundæ in via Juris ordinaria eingeleitet werden müssen.

§. 9.

§. 9.

Bey dieser Gelegenheit und wenn solchergestalt das wahre und richtige Vermögen der Curanden ausgemittelt ist, kann am füglichsten auch der Passus Cautionis in Richtigkeit gesetzt werden. Es ist bisher nur allzugewöhnlich gewesen daß einige Ober-Vormundschaftliche Gerichte theils aus übertriebener Aengstlichkeit, theils und vornehmlich aber, um sich der ihnen hauptsächlich obliegenden Pflichten auf den Vormund gänzlich zu entledigen, die Immobilia der Vormünder mit unbestimmten Pupillar-Cautionen belastet, denselben dadurch ihren Credit geschmälert, und ihnen die Disposition über ihr Eigenthum ohne Noth erschweret haben.

Dadurch ist das Amt eines Vormundes dergestalt lästig geworden, daß jeder welcher nur irgend eine plausible Causam excusationis finden können, solches von sich abzulehnen bemühet gewesen, und es daher nicht selten schwer geworden ist, taugliche und verständige Vormünder aufzutreiben. Um solchen abzuhelfen sind wegen der Cautions-Bestellungen der Vormünder nachstehende Grundsätze sorgfältig zu beobachten.

a) Die Cautiones indeterminatæ müssen so viel möglich vermieden und nur in ganz ausserordentlichen Fällen die Immobilia der Vormünder damit belastet werden.

b) Das Quantum cautionis determinatæ, welches ex officio in den Hypothequen-Büchern zu vermerken ist, muß höchstens nach dem einjährigen ohngefehren Betrag der Revenüen des oder der Curanden regulariter arbitriret werden.

c) Um aber auch bey dieser Erleichterung der Vormünder zugleich für die Sicherheit der Curanden gehörig zu sorgen, muß das Pupillen-Collegium die erforderlichen Maasregeln treffen, daß dem Vormunde von dem Capitalsvermögen der Minorennen so wenig als möglich in die Hände gegeben werden dürfe. Zu dem Ende müssen

d) Gleich bey der Inventur die Documente über die Activ-Schulden, ingleichen die Prætiosa an Jubelen, Silberzeug, Uhren ꝛc. auch die baaren Gelder unter der §. 6. lit. d. bemerkten Maasgabe ad depositum pupillare genommen.

e) Den Tutoriis und Curatoriis die Clausul, daß sie ohne ausdrückliche approbation des Collegii Capitals und Kauf-Gelder-Zahlungen in Empfang zu nehmen, nicht berechtiget sind, inseriret.

f) Wenn Capitalien aufgekündigt und zahlbahr geworden, dem Vormund bestimmte Vorschläge wegen deren anderweitigen Unterbringung abgefordert, wenn dieser eine dergleichen occasionem elocandi anzeigt, der Zahlende an den neuen Debitorem verwiesen, das zu extradirende und neu anzunehmende Schuld-Instrument Zug um Zug gegen einander ausgewechselt, wenn hingegen nicht so fort eine solche annehmliche occasio elocandi vorhanden wäre, die Gelder wiederum zur Belegung bey der Banque ad Depositum pupillare eingezogen werden, auch muß

g) das Pupillen-Collegium auf accurate und richtige jährliche Rechnungs-Legung und gehörige Sicherstellung der Bestände oder deren Einzahlung ad Depositum ex officio sorgfältig invigiliren.

Unter gehöriger Beobachtung dieser Cautelen wird es in sehr vielen Fällen möglich seyn, ohne den geringsten Nachtheil der Pupillen oder Besorgniß einiger Vertretung die Cautiones der Vormünder entweder ganz zu entbehren oder doch auf ein noch geringeres Quantum als der einjährige Betrag von den Revenues des Pupillar-Vermögens ausmacht, herab zu setzen.

Wie denn zum Exempel, wenn für die Curanden ein gewißes Alimentations-Quantum bestimmt werden kann, welches in fixirten Terminen an diejenigen bey welchen die Pupillen erzogen und verpflegt werden, zu bezahlen ist, dieses Alimentationsgeld von dem Cautionsbetrag abzuziehen, und der Vormund nur ein für allemahl anzuweisen ist, daß er längstens 14 Tage nach ablauf des Termins

a) wenn Immobilia vorhanden sind, ein richtiger und so viel als möglich zuverläßiger Nutzungs-Anschlag davon durch Sachverständige aufgenommen und ad acta gebracht werden, an dessen Stelle jedoch eine ordentliche Taxe treten kann, wenn man voraus sieht, daß das Immobile nicht zu conserviren seyn, sondern entweder zum Behuf der Auseinandersetzung oder Schuldenhalber zum Verkauf kommen werde.

b) In Ansehung des Mobiliaris, ist mit dem Vormund und den majorennen Miterben, wenn dergleichen vorhanden sind, in Ueberlegung zu nehmen was davon auctionis lege verkauft, oder was asserviret und respective in natura getheilt oder dem überlebenden Ehegatten pro taxa mit mit einer billigen Zulage überlassen werden solle.

c) In Ansehung der Activorum muß das Pupillen Collegium sich für allen Dingen angelegen seyn lassen die Qualität und Sicherheit derselben auszumitteln, zu dem Ende die Documente darüber genau examiniren, und in Ansehung derjenigen wo die Sicherheit bedenklich scheinet, den Vormund zu deren Einziehung und nöthigenfalls zu Ausklagung den Schuldner gehörig anweisen.

d) Die vorgefundenen baaren Gelder müssen, in so fern sie den Minorennen ganz oder zum Theil gehören, wenn nicht in Continenti eine sichere Gelegenheit zu deren Unterbringung von den Vormund nachgewiesen werden kann, ad depositum genommen, und bey der Banque belegt werden.

Gehören aber zu einer solchen Verlassenschaft auch majorenne Miterben, so sind denselben, wenn sonst in casu speciali kein besondres Bedenken obwaltet, ihre Ratæ davon unter Vorbehalt der Anrechnung bey künftiger Erbschicht zu verabfolgen.

e) Auch die Ausmittelung des Status passivi muß das Pupillen-Collegium sich vorzüglich angelegen seyn lassen, zu dem Ende durch den Vormund und sonst genaue Erkundigung einziehen: ob die im Inventario vermerkten Passiva insgesammt ihre Richtigkeit haben, oder ob und gegen welche noch ein Bedenken obwalte; wie hoch der stipulirte Zinßfuß sey, und ob, auch wie viel Interessen etwa bis zum Tode des Erblassers in Rückstand geblieben sind.

§. 7.

Diese Constitutio Massæ muß der würklichen Erbsonderung regulariter vorangehen. Doch ist solches nicht so zu nehmen, als ob mit der Erbsonderung so lange zu warten sey, bis alle und jede Activa Massæ würklich eingezogen, oder alle und jede Passiv Schulden ad liquidum gebracht sind, vielmehr kann die Erbschicht für sich gehen, so bald nur die hauptsächlichsten Rubriquen und Posten, welche die Activ- und Passiv-Masse constituiren, hinlänglich ins Reine gesetzt sind, da, wenn auch noch ein oder anderes Activ-Capital auszuklagen oder ein und anderes Passivum mit dem angeblichen Creditor im Wege Rechtens auszumitteln wäre, solches auch nach erfolgter Erbsonderung um so unbedenklicher geschehen kann, als bekannten Rechtens nach, Nomina ipso jure divisa sind.

§. 8.

Bey der Erbsonderung selbst muß die Rata eines jeden Coheredis so wie vornehmlich der Curanden ganz klar und deutlich ausgemittelt und einem jeden auf die Bestandtheile der Masse gehörig angewiesen werden. Der Vormund und das Pupillen-Collegium müssen die Gerechtsame der Curanden zwar mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahrnehmen, dabey aber auch alles Ernstes sich bemühen, daß die Auseinandersetzung in Güte zu Stande komme, da die Erfahrung lehret, daß nicht leicht Prozesse weitläuftiger, kostbahrer und für die Partheyen verderblicher ausfallen, als wenn dergleichen Judicia Familiæ erciscundæ in via Juris ordinaria eingeleitet werden müssen.

§. 9.

§. 9.

Bey dieser Gelegenheit und wenn solchergestalt das wahre und richtige Vermögen der Curanden ausgemittelt ist, kann am füglichsten auch der Passus Cautionis in Richtigkeit gesetzt werden. Es ist bisher nur allzugewöhnlich gewesen daß einige Ober-Vormundschaftliche Gerichte theils aus übertriebener Aengstlichkeit, theils und vornehmlich aber, um sich der ihnen hauptsächlich obliegenden Pflichten auf den Vormund gänzlich zu entledigen, die Immobilia der Vormünder mit unbestimmten Pupillar-Cautionen belastet, denselben dadurch ihren Credit geschmälert, und ihnen die Disposition über ihr Eigenthum ohne Noth erschweret haben.

Dadurch ist das Amt eines Vormundes dergestalt lästig geworden, daß jeder welcher nur irgend eine plausible Causam excusationis finden können, solches von sich abzulehnen bemühet gewesen, und es daher nicht selten schwer geworden ist, taugliche und verständige Vormünder aufzutreiben. Um solchen abzuhelfen sind wegen der Cautions-Bestellungen der Vormünder nachstehende Grundsätze sorgfältig zu beobachten.

a) Die Cautiones in determinatæ müssen so viel möglich vermieden und nur in ganz ausserordentlichen Fällen die Immobilia der Vormünder damit belastet werden.

b) Das Quantum cautionis determinatæ, welches ex officio in den Hypothequen-Büchern zu vermerken ist, muß höchstens nach dem einjährigen ohngefehren Betrag der Revenüen des oder der Curanden regulariter arbitriret werden.

c) Um aber auch bey dieser Erleichterung der Vormünder zugleich für die Sicherheit der Curanden gehörig zu sorgen, muß das Pupillen-Collegium die erforderlichen Maasregeln treffen, daß dem Vormunde von dem Capitalsvermögen der Minorennen so wenig als möglich in die Hände gegeben werden dürfe. Zu dem Ende müssen

d) Gleich bey der Inventur die Documente über die Activ-Schulden, ingleichen die Prætiosa an Juvelen, Silberzeug, Uhren ꝛc. auch die baaren Gelder unter der §. 6. lit. d. bemerkten Maasgabe ad depositum pupillare genommen.

e) Den Tutoriis und Curatoriis die Clausul, daß sie ohne ausdrückliche approbation des Collegii Capitals und Kauf-Gelder-Zahlungen in Empfang zu nehmen, nicht berechtiget sind, inseriret.

f) Wenn Capitalien aufgekündigt und zahlbahr geworden, dem Vormund bestimmte Vorschläge wegen deren anderweitigen Unterbringung abgefordert, wenn dieser eine dergleichen occasionem elocandi anzeigt, der Zahlende an den neuen Debitorem verwiesen, das zu extradirende und neu anzunehmende Schuld-Instrument Zug um Zug gegen einander ausgewechselt, wenn hingegen nicht so fort eine solche annehmliche occasio elocandi vorhanden wäre, die Gelder wiederum zur Belegung bey der Banque ad Depositum pupillare eingezogen werden, auch muß

g) das Pupillen-Collegium auf accurate und richtige jährliche Rechnungs-Legung und gehörige Sicherstellung der Bestände oder deren Einzahlung ad Depositum ex officio sorgfältig invigiliren.

Unter gehöriger Beobachtuug dieser Cautelen wird es in sehr vielen Fällen möglich seyn, ohne den geringsten Nachtheil der Pupillen oder Besorgniß einiger Vertretung die Cautiones der Vormünder entweder ganz zu entbehren oder doch auf ein noch geringeres Quantum als der einjährige Betrag von den Revenues des Pupillar-Vermögens ausmacht, herab zu setzen.

Wie denn zum Exempel, wenn für die Curanden ein gewißes Alimentations-Quantum bestimmt werden kann, welches in fixirten Terminen an diejenigen bey welchen die Pupillen erzogen und verpflegt werden, zu bezahlen ist, dieses Alimentationsgeld von dem Cautionsbetrag abzuziehen, und der Vormund nur ein für allemahl anzuweisen ist, daß er längstens 14 Tage nach ablauf des Termins

mins die Quittung wegen der berichtigten Pension ad Acta bringen müße.

§. 10.

Wenn solchergestalt Massa pupillaris constituirt, die Erbsonderung angelegt, und die Caution berichtigt ist, so kömmt es bey der fernern Direction der Vormundschaft hauptsächlich darauf an, daß

1) das Vermögen der Curanden ordentlich treu und nutzbar verwaltet.
2) Für die Verpflegung und Erziehung der Curanden gehörig gesorgt wird.

§. 11.

Den ersten Punct anlangend dependirt alles von einer ordentlichen, accuraten und vollständigen Rechnungs-Führung, deren sorgfältigen Revision und gründlichen Abnahme.

Es muß daher in jeder Vormundschaftssache, dem Tutori ein gewisser, nach den Umständen zu arbitrirrender Termin bestimmt werden, in welchem er seine Rechnung einzubringen habe, und der Decernent so wohl als der Präsident bey der Revision müssen ex officio invigiliren, daß der Vormund diesen Termin accurat inne halte, oder in deßen Entstehung durch nachdrückliche allenfals durch poenale Verfügungen dazu adigirt werde. Die eingekommene Rechnung muß zuförderst von einem Rechnungsverständigen in Calculo revidirt, und so denn mit der Revisionsnote dem zu Anfertigung der Monitorum besonders ernannten Mitgliede des Collegii zugestellt werden, welcher sie quoad Materialia genau examiniren, mit den Acten und Belägen zusammen halten, und monita realia, wo es nöthig darüber formiren muß.

Die Revisionsnote und Monita werden sodenn dem Vormund communicirt, und es wird Terminus Commissionis zur Abnahme der Rechnung anberaumet, in welchem der Commissarius (welcher in jeder Vormundschaft gleich zu Anfang bestellt, auf den Acten notirt und regulariter bis zu Ende der Curatel beybehalten werden muß) die Rechnung Ordnungsmäßig abnimmt, den Vormund die formirten Monita de passu ad passum erörtern läßt und so viel möglich ein liquidum darüber mit ihm zu constituiren sucht.

Das Abnahme-Protocoll wird alsdenn bey dem Pupillen-Collegio von dem ordentlichen Decernenten gehörig vorgetragen, und dem Concluso gemäß per Decretum festgesetzt, welche Monita für erledigt zu achten, was der Vormund für liquide Defecte, es sey ex agnitione oder sonst nach ganz klarer actenmäßigen Ausweiß zu vertreten, und entweder in contonenti zu bezahlen, oder in künftiger Rechnung in Einnahme zu stellen habe, oder welche Passus einer genaueren allenfalls ad viam juris zu verweisenden Erörterung annoch bedürfen.

Hiebey ist es besonders die Pflicht des Präsidenten genau Acht zu haben, und durch wiederholte Acten-Revisiones sich zu überzeugen, ob etwa der Calculator, Monent oder Commissarius dies Geschäfte der Rechnungs-Abnahme verschleppen oder gar erliegen laßen, maaßen regulariter solches von der Zeit der eingekommenen Rechnung in 4 bis höchstens 8 Wochen beendigt seyn, und wenn der Präsident, daß eine längere Zeit darüber verlaufen, findet, er sofort die Saumseeligen deshalb constituiren und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anhalten muß.

§. 12.

Ob es sich gleich von selbst versteht, das die Vormünder in wichtigen Sachen und wo ein wesentliches Praejudicium der Curanden zu besorgen stehet, nicht eigenmächtig verfahren, sondern bey dem Collegio unter Beyfügung ihres Pflichtmäßigen Gutachtens anfragen, von diesem aber deutlich und umständlich beschieden werden müssen, so sind doch auch auf der andern Seite dergleichen Anfragen nicht ohne Noth zu häufen, zu deren Vermeidung ist gleich bey der ersten Einleitung der Curatel in allen Fällen, wo es sich nur irgend thun läßt, dem Vormund ein gewißer Etat vorzuschreiben, was er nach einem zwar ohngefehren aber doch möglichst accuraten Ueberschlage an Revenues zum Exempel

a) an Interessen der Activorum
b) an Miethen der Häuser

c) an

c) an Erträgen anderer Fundorum einzunehmen und dagegen
a) an Aliment-Geldern und Erziehungs-Kosten für die Curanden.
b) an Interessen von den Passivis.
c) an Oneribus publicis und gewöhnlichen Reparatur-Kosten von den Immobilibus &c. auszugeben habe.

§. 13.

Was zweytens die Erziehung der Curanden betrift, so ist solcher ein wenigstens eben so wichtiger Theil der Vormundschaftlichen Obsorge als die Administration des Vermögen.

Es müssen daher gleich bey der ersten Einleitung der Curatel mit dem Vormunde die erforderliche Maasregeln verabredet werden, wo und wie die Curanden zu erziehen, ob nicht (wie in allen Fällen wo es nur angeht, geschehen muß,) ein gewisses Quantum fixum zu ihrer Verpflegung auszusetzen, und wie hoch solches zu bestimmen; zu welcher Lebens-Art, Metier, Kunst oder Profession die Curanden nach Beschaffenheit ihres Standes, Alters, Talente, Neigung, körperlicher Constitution, zu widmen; wie sie zu dieser ihrer Bestimmung am besten vorzubereiten und was für Anstalten sonst, um sie zu guten, und nützlichen Bürgern des Staats auszubilden etwa erforderlich sind.

§. 14.

Sodann muß der Vormund während der ganzen Dauer seines Amts auf die Erziehung und das Betragen der Curanden, ihre Application und moralisches Verhalten ein ununterbrochenes Augenmerk richten; in allen wichtigen dabey sich ereignenden Veränderungen, zum Exempel wenn eine Curandin verheyrathet werden, ein Minorenner die Universität beziehen oder sich etabliren, oder den Orth seiner Erziehung und seines Aufenthalts mit einem andern verwechseln soll, von dem Pupillen-Collegio weitere Verhaltungs-Vorschriften einhohlen, außerdem aber alljährlich ganz ohnfehlbar und ohnerfordert bey Gelegenheit der Rechnungs-Uebergabe von den persönlichen Umständen seiner Curanden und allem, was dahin gehört pflichtmäßige Anzeige machen, und der Decernent so wohl als Präsident müßen mit aller Attention darauf sehen, daß kein Vormund diese Hauptpflicht seines Amtes auf irgend eine Art vernachläßige. Es versteht sich jedoch hiebey von selbst, daß hierdurch die Gränzen der väterlichen Gewalt nicht eingeschränket werden sollen, und daher leibliche Väter, deren Kinder etwa wegen Mutter-Guths der obervormundschaftlichen Aufsicht unterworfen sind, zu diesen jährlichen Anzeigen nicht angehalten werden dürfen.

§. 15.

Sobald die Vormundschaft den Rechten nach per adeptam Majorennitatem oder sonst aufhöret, muß das Pupillen-Collegium es nicht darauf ankommen laßen, daß der Vormund, oder die gewesene Curanden die Quittungsleistung selbst urgiren, vielmehr muß jener alsdenn ex officio angehalten werden, den letztern die Schluß-Rechnung abzulegen, und ihnen darin ihr Vermögen gehörig an- und auszuweisen, und eben so müssen nach dessen Erfolg die gewesene Curanden angehalten werden, den Vormund ad effectum absolutorii generalis gerichtlich zu quittiren, und was etwa noch von ihrem Vermögen in Depósito befindlich ist, gegen gleichmäßige Quittung aus demselben in Empfang zu nehmen.

§. 16.

Wenn ein Vater sich mit seinen Kindern erster Ehe, es sey auf seine eigene Provocation oder weil er ad Secunda vota schreiten will, ratione Matrimonii auseinander zu setzen hat, so bedarf es nicht der Bestellung eines ordentlichen Vormundes, sondern nur eines Curatoris ad Actum divisionis, wozu allenfalls auch Justiz Commissarien, welchen die Familien-Umstände oft am besten bekannt sind, genommen werden können und hat es übrigens wegen dieser Auseinandersetzungen, sowohl überhaupt als in specie wegen der Bestimmung, in welchen Fällen einem solchen Vater das Vermögen der Kinder in Händen zu laßen, oder er zu

dessen Auszahlung und Sicherstellung anzuhalten, und was dabey von Seiten des Pupillar-Judicii in Fällen, wo der Vater übermäßige Depensen zu machen und seine Vermögenssubstanz zu vermindern anfängt, zu beobachten sey, beyden allgemeinenen Vorschriften der Landesgesetze sein Bewenden.

§. 17.

Auch bey geringern Vormundschaften wo entweder gar kein oder doch nur ein ganz unbeträchtliches Vermögen vorhanden ist, muß dennoch das wesentliche der im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften wegen der Bevormundung solcher Curanden, der Ausmittelung, Constituirung und Sicherstellung ihres etwanigen Vermögens, der treuen Verwaltung desselben und vornehmlich wegen der für ihre Person und Erziehung zutragenden Obsorge gehörig beobachtet werden.

§. 18.

Wenn das Vermögen der Curanden so unbeträchtlich ist, daß die Revenues desselben eine förmliche Rechnungslegung nicht erfordern, so muß das Pupillen-Collegium die Sache gleich von Anfang so viel als möglich dahin einzuleiten suchen, daß die Curanden von irgend einer zuverläßigen Person, zum Exempel von der Mutter oder von einem andern nahen Verwandten oder auch von dem Vormund selbst gegen den Genuß der Revenues in Pausch und Bogen zur Erziehung übernommen werden.

Ob es aber gleich in solchem Falle einer würklichen Rechnungslegung nicht bedarf, sondern es genug ist, wenn der Vormund halbjährig die Quittung über berichtigte Erziehungs-Kosten ad Acta bringt, so muß ihm jedennoch alljährlich ein gewißer fixirter Termin gesetzt werden, in welchem er schuldig ist, über die Substanz des Vermögens, wo solches untergebracht stehe, was sich dabey in dem abgewichenen Jahre etwa für Veränderungen ereignet, ob in Ansehung der Sicherheit der Schuldner oder sonst etwas anzumerken sey, gehörigen Ausweiß ad Protocollum zu ertheilen, und zugleich das nöthige wegen Erziehung, Verpflegung, Conduite und Aufenthalt der Curanden zum Behuf der desfalls etwa zutreffenden Verfügungen anzuzeigen.

§. 19.

Eine solche Anzeige und Ausweiß über die persönlichen Umstände und Verhältnisse der Curanden muß in einem dazu bestimmten jährlichen Termino auch in Ansehung derjenigen Curatelen geschehen, wo gar kein Vermögen zu administriren ist; allermaaßen wie schon verschiedentlich erinnert worden, die Sorge für die Person und Erziehung der Curanden einen eben so wichtigen Theil der Vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Pflichten, als die würkliche Vermögens-Administration ausmacht.

§. 20.

Was nun hiernächst die Verwaltung der Depotital-Casse betrift, muß solche fernerhin wie bisher einem Rechnungs-Verständigen und in Cassen-Geschäften geübten Rendanten gegen den Genuß der damit verknüpften Besoldung übertragen werden, wenn derselbe zuförderst eine untadelhafte Caution von 5000 Rthlr. hoch bestellet, und zur Cassen Verwaltung gehörig vereydet worden. Auf die Amtsführung dieses Rendanten muß zwar der Präsident und das ganze Collegium die genaueste Aufmerksamkeit richten; inzwischen ist dennoch die specielle Aufsicht über die Depositen-Casse künftig zween Curatoribus zu übertragen. Unter diese Curatores und den Rendanten sind die Schlüssel zum Depositat-Gewölbe und der darinn befindlichen Spinden dergestalt zu vertheilen, das keiner ohne Beyseyn der übrigen zur Casse gelangen kann.

§. 21.

Zu den Depositat-Cassen-Geschäften ist der Sonnabend jeder Woche zu widmen und erfolgt die Eröfnung der Casse sobald die beyden Curatores auf die §. 2. festgesetzte Art ihre Vorträge geendigt haben. An diesen Cassen-Tagen müßen die an den Rendanten erlaßene Annahme- und Auszahlungs-Befehle auf die hiernächst vorgeschriebene Art befolgt werden.

§. 22.

§. 22.

Damit das Collegium welches gemeinschaftlich für die deponirte Gelder, Documente und Praetiosa haften muß, den Rendanten gehörig controlliren könne, muß der Haupt-Grundsatz, daß keine Einnahme oder Ausgabe bey der Depositen-Casse vorfallen kann, bevor nicht ein schriftlicher im Mandats- oder Anschaffungs-Buche eingetragener Befehl ausgefertiget worden, fernerhin auf das genaueste befolgt werden, und es müssen daher sämtliche Decernenten in Deposital-Sachen nie einseitig ohne Vorwissen des Collegii verordnen, sondern alle in Sachen dieser Art zu erlaßende Verfügungen jederzeit in den geordneten Sessions-Tagen vortragen, und alsdenn in das Deposital-Buch des Collegii eintragen.

Dieses Mandat-Buch muß nach dem Schemate sub. Lit. A. geführt, und im Sessions-Zimmer unter dem gehörigen Beschluß asserviret werden. Ueber sämtliche darinn eingetragene Depositа muß ein vollständiges Register angefertiget werden in welchem auch alle nachher einkommende neue Depositа gehörig nachzutragen sind. Bey der Eintragung selbst muß jedem Deposito eine Nummer beygelegt werden, welche demselben zum immerwährenden Unterscheidungs-Zeichen dienet, außerdem ist aber auch der Nahme des Depositi jederzeit vollständig zu bemerken. Da die Fälle sich sehr oft ereignen, daß zu gleicher Zeit mehrere Depositа eines Nahmens vorhanden sind, so muß in solchen Fällen jederzeit der Vor- und Zunahme nebst dem Stande, Character und Gewerbe des Erblaßers in rubro des obgedachten Buches genau notirt werden. Ferner müßen auch die Eintragungen der bey vorfallenden Einnahmen und Ausgaben erfolgenden Decrete nach Anleitung der Colonnen des Mandats-Buches dergestalt vollständig geschehen, daß dieses Buch jederzeit über alle ein jedes Depositum betreffende Umstände hinlängliche Auskunft geben kann, und daraus sowohl die Entstehung desselben, als auch die Verwendung der ad Depositum gekommenen Gelder, Documente und Effecten mit Zuverläßigkeit zu ersehen ist.

§. 23.

Da auf der richtigen Eintragung im Anschaffungs-Buche die ganze Ordnung des Deposital-Wesens beruhet, und das Collegium nur dadurch gegen besorgliche Gefahren und Verantwortungen sicher gestellet werden kann, so muß deshalb folgende Vorsicht gebraucht werden. Wenn unter einem Decret wodurch ein an den Rendanten ergehender Annahme oder Auszahlungs-Befehl veranlaßt wird, die Note der erfolgten Eintragung mit der Bemerkung des Folii und der No. ermangelt, so muß der Secretarius bey 16 Gr. Strafe das Decret zurückschicken und das Concept nicht eher anfertigen, bis diesem Mangel abgeholfen worden. Solte diesem zuwider gehandelt werden, muß der Präsident bey der ihm obliegenden super revision aller Concepte den Secretarium jederzeit in sothane Strafe vertheilen, und die Eintragung suppliren laßen, bey gleicher Strafe darf der Cancellist, kein an den Rendanten ergehendes Mandat mundiren, wenn nicht obigen Vorschriften genüget worden, worauf der Präsident bey der Siegelung ein wachsames Auge haben muß. Damit aber auch die Eintragung selbst richtig leserlich und vollständig erfolge, muß der Präsident bey der Unterschrift jederzeit das Anschaffungs-Buch conferiren und bey eigener Verantwortung keinen Deposital-Befehl die Siegelung paßiren laßen, von dessen vorschriftsmäßigen Eintragung sich derselbe nicht durch Einsicht des Anschaffungs-Buchs überzeugt hat. Sollte der Präsident bey dieser Gelegenheit wahrnehmen daß ein oder andres Mitglied des Collegii bey den Eintragungen eine incorrigible Fahrläßigkeit sich zur Gewohnheit werden laßen, so muß dem Chef der Justiz deshalb Anzeige geschehen, damit die zur Remedur erforderliche Maasregeln getroffen werden können.

§. 24.

Die an den Rendanten ergehenden Annehmungs- und Auszahlungs-Befehle sammlet derselbe bis zum nähern Depositi-

tal-Tage; an welchem jederzeit zuerst die etwa vorfallende Banco-Geschäfte, die übrigen aber nach der Ordnung vorgenommen werden, wie diejenigen, welche etwas deponiren, oder ex Deposito erheben sollen, sich einfinden.

Die an jedem Depositaltage vorgenommene Geschäfte werden in das nach dem Schemate Sub. Lit. B. einzurichtende Protocoll-Buch vom ersten Curatore eingetragen. Diese Eintragung geschiehet in der Art, daß der erste Curator dasjenige was er im Protocoll-Buche niederschreibt, zugleich dem zweyten Curatori und Rendanten dictirt, da denn der zweyte Curator über die bey jedem Deposito vorfallende Geschäfte besondere hiernächst zu den Vormundschafts-Acten zu bringende Neben-Protocolle aufnehmen, und der Rendant solche in sein nach eben dem Schemate, wie das Protocoll-Buch einzurichtendes Duplicat desselben mit eben den Worten eintragen muß. Diese dreyfache Vermerke collationiren Curatores und Rendant gemeinschaftlich, und zum Zeichen, daß solches geschehen, unterschreiben sie nicht allein die von dem zweyten Curatore aufgenommene hiernächst zu den Vormundschafts-Acten zu heftende einzelne Protocolle sondern auch den Schluß jeden Cassen-Deposital-Tages im Protocoll-Buch sowohl bey der Einnahme als Ausgabe. Dieses Protocoll-Buch wird im Deposital-Gewölbe asservirt, wohingegen die Neben-Protocolle, sobald die Cassen-Geschäfte geendiget sind, an den Präsidenten versiegelt überschickt werden, welcher solche mit dem Anschaffungs-Buche conferirt, im letztern die Colonne: Quo dato dem Befehl gemäget worden? eigenhändig ausfüllt und bey dieser Gelegenheit prüfet, ob das bey der Casse abgehaltene Protocoll mit dem im Anschaffungs-Buch eingetragenen Befehl übereinstimmt. Solte der Präsident hierunter eine Verschiedenheit bemerken so muß derselbe das Protocoll gegen den nächsten Seßions-Tag zum Vortrag befördern, damit sodenn das erforderliche entweder im Anschaffuugs-Buch oder Protocoll-Buch rectificiret werden könne. Wenn hingegen die Protocolle mit dem Anschaffungs-Buch übereinstimmen, bedarf es keines Vortrages derselben, sondern der Präsident überschickt solche dem Registrator, um sie unverzüglich ad Acta causae zu heften.

§. 25.

Da bereits vom Pupillen-Collegio die Einrichtung getroffen worden, daß alle baare Bestände zusammen geworfen und solchergestalt aufbewahrt werden, so ist solche ferner beyzubehalten und in Ansehung der Münzsorten nur zu beobachten, daß sich die Zusammenwerfung blos auf Preuß. Courant oder Friedrichs d'or und die ihnen gleich zu achtenden vollwichtigen Carl- und Louis d'or erstreckt. Sollten andere Münzsorten einkommen, und zu den devaluirten Geld-Sorten gehören, so müssen solche jederzeit zur Münze abgeliefert und in Preuß. Courant reduciret werden. Unwichtige Goldmünzen müßen nicht angenommen werden, und wenn sie etwa von auswärts eingeschickt und nicht füglich remittirt werden können, sind solche sogleich gehörig zu verwechseln. Ein gleiches muß in Ansehung der in Ducaten einkommenden Gelder geschehen, welche um deswillen jederzeit gegen coursmäßiges Agio in Courant zu verwechseln sind, weil sonst die Rechnungsführung sehr erschweret werden würde, wenn man für die nur selten vorkommende Ducaten besondere Colonnen bestimmen wolte; jedoch bleibt es dem Ermeßen des Collegii überlaßen, die Ducaten beyzubehalten, jeden derselben zu 3 Rthlr. in Courant verrechnen und ante lineam, daß die Post in Ducaten bestehe vermerken zu laßen. Scheidemünzen müßen gleichfalls wo möglich nicht angenommen, oder in so fern sie nicht etwa gleich wieder ausgegeben werden können in Courant verwechselt werden, da solche bey der Banque nicht belegt werden können. Harte Thaler goldene und silberne Medaillen müßen, wenn solche etwa nach der Disposition der Erblaßer nicht verwechselt werden sollen, auf den bisherigen Fuß gleich den Praetiosis besonders asserviret werden. Solchergestalt werden nur die Posten welche in Friedrichs- Louis- und Carls d'or oder in Preußisch Cou-

Courant bestehen, oder in eine dieser Münzsorten verwechselt worden, in die für die zusammen geworfene Bestände bestimmte Colonnen eingetragen, damit bey deren Abschluß und Vergleichung mit dem baaren Cassen-Bestande jederzeit die erforderliche Übereinstimmung obwalten könne. Diese Controllen bestehen in dem von dem ersten Curatore der Casse zu führenden Protocoll-Buche und dem Duplicate des Rendanten. Wenn diese nach den in dem gegenwärtigen und vorigen §. enthaltenen Vorschriften geführt werden, so müßen die davon zu jederzeit zu formirende Abschlüsse nicht allein unter sich, sondern auch mit dem würklichen Cassen-Bestande auf das genaueste harmoniren.

§. 26.

Diese Zusammenwerfung der einzelnen Depositorum muß sich aber auch künftig auf die Banco-Obligationes erstrecken, wodurch nicht allein dem Rendanten und den Curatoribus der Casse, sondern auch den Banco-Officianten die größte Erleichterung verschaft und den Minorennen viele unnöthige Kosten erspahrt werden. Hiebey findet nun zuförderst alles dasjenige Anwendung, was wegen der Münz-Sorten im §. 25. angeführt worden.

Hiernächst werden künftig die Banco-Obligationes nicht mehr auf die Nahmen der Interessenten jedes Depositi, sondern insgesammt auf den Nahmen der Depositen-Casse des Churmärkschen Pupillen-Collegii gerichtet, und bleibt die Bestimmung in wie viel Obligationen der zuerst zusammen zu werfende Bestand zu vertheilen, dem Ermeßen des Collegii überlaßen.

§. 27.

Die Vorschrift des Circularis vom 9. Martii 1771 nach welcher die Belegungen bey der Banque nur in runden Summen nach decaden geschehen müssen, wird zwar zur Erleichterung der Rechnungsführung besonders in ansehung der Zinsen beybehalten, dahingegen können bey der gegenwärtigen Einrichtung auch die weniger als 50 Rthlr. betragende Bestände mit zur Verzinsung gelangen, in welchen Betracht denn die Zusammenwerfung vorzüglich in kleinen Vormundschafts-Sachen einen beträchtlichen Vortheil gewährt.

Solchergestalt qualificiren sich nunmehro zur Verzinsung auch alle Posten, welche 10. 20. 30. 40. oder mehr Thaler betragen, und bleibt nur das über die Decaden überfließende baar in Deposito zurück. Die Umschreibung der zur Verzinsung gelangenden oder davon nicht ferner participirenden Posten geschehen zur Erleichterung des Rendanten so viel möglich am Schlusse jeden Monaths, welches um so weniger bedenklich ist, da nach der Banco-Instruction vom 18 Julii 1768. die Collegia erst 6 Wochen nach Eingang der Gelder solche zur Banque absenden dürfen, welche gesetzliche Frist mithin nicht überschritten wird, wenn die Gelder am Schlusse des Monats in welchem sie eingelaufen zur Verzinsung gelangen.

Wenn daher während des Monats zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben hinlänglicher baarer Bestand in den erforderlichen Münz-Sorten vorhanden ist, so geschiehet keine Einziehung oder Belegung. Solte hingegen der Rendant aus den an ihn erlaßenen Auszahlungs-Befehlen ersehen, daß die darinn verordnete Ausgaben von dem vorräthigen Bestande entweder gar nicht, oder doch nicht in den erforderlichen Münz-Sorten bestritten werden können, muß derselbe auch während des Monats dem Collegio schriftlich das Quantum anzeigen, welches von der Banque eingezogen werden muß, um ihn in den Stand zu setzen, die befohlne Auszahlungen bewürken zu können, wobey denn jederzeit die erforderliche Münz-Sorten und die Nahmen der Depositorum zu specificiren sind, bey welchen so ansehnliche Auszahlungen vorfallen. Ereignet sich hingegen kein Fall in welchem die Ausgaben nicht aus dem vorräthigen Bestande bestritten werden können, so bleiben die Banco-Geschäfte obgedachtermaßen bis zum Schluße des Monats ausgesetzt. Alsdenn verfertiget der Rendant eine Designation so wohl aller während des Monats eingekommenen Posten, welche sich vorgedachtermaßen nach Decaden zur Verzinsung qualificiern, als

tal-Tage; an welchem jederzeit zuerst die etwa vorfallende Banco-Geschäfte, die übrigen aber nach der Ordnung vorgenommen werden, wie diejenigen, welche etwas deponiren, oder ex Depositо erheben sollen, sich einfinden.

Die an jedem Depositaltage vorgenommene Geschäfte werden in das nach dem Schemate Sub. Lit. B. einzurichtende Protocoll-Buch vom ersten Curatore eingetragen. Diese Eintragung geschiehet in der Art, daß der erste Curator dasjenige was er im Protocoll-Buche niederschreibt, zugleich dem zweyten Curatori und Rendanten dictirt, da denn der zweyte Curator über die bey jedem Depositо vorfallende Geschäfte besondere hiernächst zu den Vormundschafts-Acten zu bringende Neben Protocolle aufnehmen, und der Rendant solche in sein nach eben dem Schemate, wie das Protocoll-Buch einzurichtendes Duplicat desselben mit eben den Worten eintragen muß. Diese dreyfache Vermerke collationiren Curatores und Rendant gemeinschaftlich, und zum Zeichen, daß solches geschehen, unterschreiben sie nicht allein die von dem zweyten Curatore aufgenommene hiernächst zu den Vormundschafts-Acten zu heftende einzelne Protocolle sondern auch den Schluß jeden Cassen-Deposital-Tages im Protocoll-Buch sowohl bey der Einnahme als Ausgabe. Dieses Protocoll-Buch wird im Depositral-Gewölbe asservirt, wohingegen die Neben-Protocolle, sobald die Cassen-Geschäfte geendiget sind, an den Präsidenten versiegelt überschickt werden, welcher solche mit dem Anschaffungs-Buche conferirt, im letztern die Colonne: Quo dato dem Befehl genüget worden? eigenhändig ausfült und bey dieser Gelegenheit prüfet, ob das bey der Casse abgehaltene Protocoll mit dem im Anschaffungs-Buch eingetragenen Befehl übereinstimmt. Solte der Präsident hierunter eine Verschiedenheit bemerken so muß derselbe das Protocoll gegen den nächsten Sessions-Tag zum Vortrag befördern, damit sodenn das erforderliche entweder im Anschaffuugs-Buch oder Protocoll-Buch rectificiret werden könne. Wenn hingegen die Protocolle mit dem Anschaffungs-Buch übereinstimmen, bedarf es keines Vortrages derselben, sondern der Präsident überschickt solche dem Registrator, um sie unverzüglich ad Acta causae zu heften.

§. 25.

Da bereits vom Pupillen-Collegio die Einrichtung getroffen worden, daß alle baare Bestände zusammen geworfen und solchergestalt aufbewahrt werden, so ist solche ferner beyzubehalten und in Ansehung der Münzsorten nur zu beobachten, daß sich die Zusammenwerfung blos auf Preuß. Courant oder Friedrichs d'or und die ihnen gleich zu achtenden vollwichtigen Carl- und Louis d'or erstreckt. Sollten andere Münzsorten einkommen, und zu den devaluirten Geld-Sorten gehören, so müssen solche jederzeit zur Münze abgeliefert und in Preuß. Courant reduciret werden. Unwichtige Golomünzen müßen nicht angenommen werden, und wenn sie etwa von auswärts eingeschickt und nicht füglich remittiret werden können, sind solche sogleich gehörig zu verwechseln. Ein gleiches muß in Ansehung der in Ducaten einkommenden Gelder geschehen, welche um deswillen jederzeit gegen coursmäßiges Agio in Courant zu verwechseln sind, weil sonst die Rechnungsführung sehr erschweret werden würde, wenn man für die nur selten vorkommende Ducaten besondere Colonnen bestimmen wolte; jedoch bleibt es dem Ermeßen des Collegii überlaßen, die Ducaten beyzubehalten, jeden derselben zu 3 Rthlr. in Courant verrechnen und anre lineam, daß die Post in Ducaten bestehe vermerken zu laßen. Scheidemünzen müßen gleichfalls wo möglich nicht angenommen, oder in so fern sie nicht etwa gleich wieder ausgegeben werden können in Courant verwechselt werden, da solche bey der Banque nicht belegt werden können. Harte Thaler goldene und silberne Medaillen müßen, wenn solche etwa nach der Disposition der Erblaßer nicht verwechselt werden sollen, auf den bisherigen Fuß gleich den Praetiosis besonders asserviret werden. Solchergestalt werden nur die Posten welche in Friedrichs- Louis- und Carls d'or oder in Preußisch Cou-

Courant bestehen, oder in eine dieser Münzsorten verwechselt worden, in die für die zusammen geworfene Bestände bestimmte Colonnen eingetragen, damit bey deren Abschluß und Vergleichung mit dem baaren Cassen-Bestande jederzeit die erforderliche Übereinstimmung obwalten könne. Diese Controllen bestehen in dem von dem ersten Curatore der Casse zu führenden Protocoll-Buche und dem Duplicate des Rendanten. Wenn diese nach den in dem gegenwärtigen und vorigen §. enthaltenen Vorschriften geführt werden, so müßen die davon zu jederzeit zu formirende Abschlüsse nicht allein unter sich, sondern auch mit dem würklichen Cassen-Bestande auf das genaueste harmoniren.

§. 26.

Diese Zusammenwerfung der einzelnen Depositorum muß sich aber auch künftig auf die Banco-Obligationes erstrecken, wodurch nicht allein dem Rendanten und den Curatoribus der Casse, sondern auch den Banco-Officianten die größte Erleichterung verschaft und den Minorennen viele unnöthige Kosten erspahrt werden. Hiebey findet nun zuförderst alles dasjenige Anwendung, was wegen der Münz-Sorten im §. 25. angeführt worden.

Hiernächst werden künftig die Banco-Obligationes nicht mehr auf die Nahmen der Interessenten jedes Depositi, sondern insgesammt auf den Nahmen der Depositen-Casse des Churmärkschen Pupillen-Collegii gerichtet, und bleibt die Bestimmung in wie viel Obligationen der zuerst zusammen zu werfende Bestand zu vertheilen, dem Ermeßen des Collegii überlaßen.

§. 27.

Die Vorschrift des Circularis vom 9. Martii 1771 nach welcher die Belegungen bey der Banque nur in runden Summen nach decaden geschehen müssen, wird zwar zur Erleichterung der Rechnungsführung besonders in ansehung der Zinsen beybehalten, dahingegen können bey der gegenwärtigen Einrichtung auch die weniger als 50 Rthlr. betragende Bestände mit zur Verzinsung gelangen, in welchen Betracht denn die Zusammenwerfung vorzüglich in kleinen Vormundschafts-Sachen einen beträchtlichen Vortheil gewährt.

Solchergestalt qualificiren sich nunmehro zur Verzinsung auch alle Posten, welche 10. 20. 30. 40. oder mehr Thaler betragen, und bleibt nur das über die Decaden überfließende baar in Deposito zurück. Die Umschreibung der zur Verzinsung gelangenden oder davon nicht ferner participirenden Posten geschehen zur Erleichterung des Rendanten so viel möglich am Schlusse jeden Monaths, welches um so weniger bedenklich ist, da nach der Banco-Instruction vom 18 Julii 1768. die Collegia erst 6 Wochen nach Eingang der Gelder solche zur Banque absenden dürfen, welche gesetzliche Frist mithin nicht überschritten wird, wenn die Gelder am Schlusse des Monats in welchem sie eingelaufen zur Verzinsung gelangen.

Wenn daher während des Monats zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben hinlänglicher baarer Bestand in den erforderlichen Münz-Sorten vorhanden ist, so geschiehet keine Einziehung oder Belegung. Solte hingegen der Rendant aus den an ihn erlaßenen Auszahlungs-Befehlen ersehen, daß die darinn verordnete Ausgaben von dem vorräthigen Bestande entweder gar nicht, oder doch nicht in den erforderlichen Münz-Sorten bestritten werden können, muß derselbe auch während des Monats dem Collegio schriftlich das Quantum anzeigen, welches von der Banque eingezogen werden muß, um ihn in den Stand zu setzen, die befohlne Auszahlungen bewürken zu können, wobey denn jederzeit die erforderliche Münz-Sorten und die Nahmen der Depositorum zu specificiren sind, bey welchen so ansehnliche Auszahlungen vorfallen. Ereignet sich hingegen kein Fall in welchem die Ausgaben nicht aus dem vorräthigen Bestande bestritten werden können, so bleiben die Banco-Geschäfte obgedachtermaßen bis zum Schluße des Monats ausgesetzt. Alsdenn verfertiget der Rendant eine Designation so wohl aller während des Monats eingekommenen Posten, welche sich vorgedachtermaßen nach Decaden zur Verzinsung qualificiern, als

aller während des Monats ausgezahlten Summen, welche bis dahin an der Verzinsung participirt haben, und balancirt beyde Arten von Posten gegen einander. Findet sich nun bey dieser Balance, daß auf keiner Seite ein Ueberschuß ist, so bedarf es natürlich keiner Belegung oder Einziehung. Ereignet es sich, daß die ausgezahlte Posten sich höher als die eingegangene belaufen, so trägt der Rendant dahin an, daß das überschießende Quantum von der Banque eingezogen wird. Ereignet es sich hingegen daß die eingekommene sich höher als die ausgegebene Posten belaufen, und der Ueberschuß beträgt 50 Rthlr. oder mehr, so trägt der Rendant dahin an, daß dieser Ueberschuß bey der Banke belegt wird, indem die Banke einen weniger als 50 Rthlr. betragenden Ueberschuß nicht annehmen würde, und daher der folgende Monat abgewartet werden müßte.

Diese Designation und Balance legt der Rendant den Curatoribus vor, welche sie mit ihrem Protocoll-Buch conferiren und wenn sie solche damit übereinstimmend finden, diese Uebereinkunft durch ihre Nahmens-Unterschriften attestiren.

Wenn die monathliche Designation solchergestalt attestiret ist, wird solche zum Vortrag befördert, und alsdenn wegen der bey der Banke zu belegenden oder von derselben einzuziehenden Gelder sowohl der Befehl an den Rendanten, als das erforderliche Schreiben an die Banke veranlaßet.

§. 28.

Ueber die würklich zur Banke abgesendete oder von der Banke eingezogene Gelder dienen das Protocoll-Buch der Curatorum und das Duplicat des Rendanten eben wie bey dem baaren Gelde zur Controlle, so daß wenn die darinn für die Banco-Obligationes bestimmte Colonnen aufgerechnet und abgeschlossen worden, solche nicht allein unter einander übereinstimmen sondern auch nachweisen müssen wie hoch sich zu dieser Zeit der Totalbetrag sämmtlicher in Deposito befindlichen Banco-Obligationen beläuft. Hiebey ist jedoch genau zu bemerken, daß wenn notirt wird, daß aus einem einzelnen Deposito ein gewisses Quantum bey der Banque belegt werden soll, deshalb in der Colonne an Banco-Obligationen nichts in Einnahme gestellt wird, weil sonst ein Error dupli unvermeidlich wäre, indem die auf die Depositen-Casse gerichtete Banco-Obligationen so wie solche eingehen, in den dazu bestimmten Colonnen controllirt werden. Mit diesen Controllen muß aber das Anschaffungs-Buch nicht verwechselt werden. In diesen erfolgen auf den jeden Deposito gewidmeten Foliis die Eintragungen der Banco-Geschäfte eben so als wenn die Depositа noch ferner einzeln bey der Banke belegt würden. Wenn daher nach den monathlichen Designationen eingekommene Gelder sich zur Verzinsung qualificiren, so werden bey jedem Deposito die in der Designation benannte Quanta im baaren Gelde in Ausgabe und unter den Documenten in der Colonne an Banco-Obligationen, in Einnahme gestellt.

Wenn dahingegen nach eben diesen Designationen oder nach der juxta §. 27. bey Unzulänglichkeit des Bestandes vom Rendanten einzureichenden speciellen Anzeige, Gelder welche bishero an der Verzinsung participiret, ausgezahlt werden sollen, müssen bey jedem Deposito die bemerkte Quanta unter den Documenten und zwar in der Colonne von Banco-Obligationen, in Ausgabe und im baaren Gelde in Einnahme gestellt werden.

Damit hiebey keine Verwirrung entstehe, müssen die Decernenten den Grundsatz merken, daß sie, wenn Gelder einkommen sollen, nicht zugleich die Belegung bey der Banke, und wenn Gelder ausgezahlt werden sollen, nicht zugleich die Einziehung von der Banke verordnen, sondern dieserhalb die monathliche Designationen oder speciellen Anzeigen des Rendanten erwarten, und daher die bey eingehenden oder auszuzahlenden Posten an den Rendanten zu erlassenden Befehle bloß auf die Annahmen und Auszahlungen der Gelder einschränken.

Ueber die Ablieferungen zur Banke und Einziehungen von derselben erhält der Rendant auf die von ihm eingereichte monath-

monathliche Designationes oder speciellen Anzeigen jederzeit nur einen Befehl, worinn jedoch alle einzelne Depositа, bey welchen obgedachtermassen Veränderungen vorfallen, namentlich aufgeführt werden, und welcher statt der bisherigen einzelnen Beläge hiernächst bey der Rechnungs-Abnahme bey jedem darinn benannten Depositо produciret wird. Bey dieser Einrichtung kommen nun zwar keine Concepte der Befehle zur Belegung oder Einziehung der Gelder zu den jedes Depositum concernirenden Acten, allein da juxta §. 24. die Neben-Protocolle über alle bey der Casse vorgefallene Geschäfte ad Acta causæ gebracht werden, so entgehet deren Vollständigkeit nicht das geringste, sondern man kann jederzeit aus den Acten ersehen, wann die deponirte Gelder zur Verzinsung gelangt und wenn sie wegen der erfolgten Auszahlung davon zu participiren aufgehört.

§. 29.

Die Banco-Zinsen müssen den Interessenten jeden Depositi ohne allen Abzug berechnet werden, indem davon weder Depositen-Gebühren und Zähl-Gelder genommen, noch die bey andern Collegiis eingeführt gewesene duodecima decourtiret werden darf.

Mit der Einhebung, Vertheilung und Berechnung derselben wird es zur Erleichterung des Rendanten folgendergestalt gehalten: von der Banke werden die Zinsen, wenn Obligationen eingezogen werden, bey der Einziehung sonst aber halbjährig gehoben, und damit diese halbjährige Einziehung nicht versäumt werde, muß der Rendant eine nach den Monaten des Jahrs eingetheilte Designation aller in Depositо befindlichen Banco-Obligationen anfertigen, in welcher auf dem jeden Monat gewidmeten Folio alle Obligationes verzeichnet und resp. jährlich nachgetragen werden, welche in demselben Monat belegt worden.

Für die Vollständigkeit dieser Designation müssen sowohl die Curatores als besonders der Präsident bey den Cassen-Visitationen Sorge tragen, indem solche zur Controlle dient, daß von Rendanten die Zinßhebung zu rechter Zeit besorgt werde, und keine Zinß Post unberechnet bleibe. Es müssen nemlich Curatores am Schluße jeden Monaths auf diese Designation recurriren und mit Vergleichung gegen die im Protocoll-Buche notirte Einnahmen an Banco-Zinsen prüfen, ob auch der Rendant von allen in gedachten Monaten eingetragenen ungelöscht stehenden Obligationen die Zinsen erhoben und zur Casse abgeliefert? die erhobene Zinsen werden so wie sie eingehen, dem zusammengeworfenen baaren Bestande hinzugefügt, und im Protocoll-Buche nur mit Bemerkung der Obligationen wofür solche gezahlt worden, eingetragen.

Ein gleiches geschiehet im Duplicat des Rendanten, wohingegen die Repartition dieser Zinsen unter die zur Zinßhebung stehende Depositа nicht sogleich erfolgt, sondern zur Erleichterung des Rendanten bis zum jährlichen Rechnungs-Schluß ausgesetzt bleibt, in sofern nicht inzwischen Depositа ganz beendigt, oder darinn Auszahlungen verfügt worden, bey welchen die Banco-Zinsen mit gebraucht werden. Ereignet sich einer dieser Fälle so muß der Rendant ausrechnen, wieviel die einem solchen Depositо gebührende Zinsen betragen.

Diese Berechnung geschiehet nach ganzen, halben und Viertel-Monaten, und kommen einzelne Tage, die keinen Viertel-Monat ausmachen, nicht in Anschlag, sondern es wird der hierdurch nach und nach erwachsende kleine Ueberschuß an Zinsen, wenn solcher bey dem jährlichen Abschluße ausgemittelt worden, zu den bey der Casse vorfallenden Ausgaben. Z. E. Reparaturen der Schlösser, Anschaffung der erforderlichen Bücher ꝛc. verwendet. Das solchergestallt für jedes Depositum ausgemittelte Zinß-Quantum zeigt der Rendant dem Collegio an, worauf denn solches im Mandats-Buche bey dem quästionirten Depositо in Einnahme gestellt wird. Eine gleiche Eintragung geschiehet vom Rendanten in seinem Manual, und am nächsten Cassen-Tage im Protocoll-Buche der Curatorum.

Bey dieser letzten Eintragung ist jedoch wohl zu merken, daß das auf ein einzelnes Depositum repartirte Zinß-Quantum nur ante lineam in der Einnahme notirt

notirt wird, indem, wenn es in den Colonnen ausgeworfen würde, ein error Dupli unvermeidlich seyn würde, da solches schon einmal als es von der Banke eingegangen in der gehörigen Colonne berechnet worden. Gleiche Vorsicht muß in dem Duplicat des Rendanten gebraucht werden. Dagegen wird, wenn die Auszahlung einer solchen Zinß Post allein oder mit dem etwanigen Bestande erfolgt, das ausgezahlte Quantum in den gehörigen Colonnen in Ausgabe gestellet, indem dabey keine Irrung vorfallen kann.

Wenn während des Cassen-Jahres bey einem einzelnen Deposito der Fall sich nicht ereignet hat, daß solches ganz ausgezahlt, oder die Banco-Zinsen zu den vorfallenden Ausgaben erfordert worden: so bleibt die Repartition der Zinsen obgedachtermassen bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres ausgesetzt. Alsdenn stellet der Rendant bey einem jeden Deposito die auf jede zur Zinßhebung sich qualificirenden Post fallende Banco-Zinsen und zwar von dem Tage an, da sie sich zur Zinßhebung juxta §. 27. qualificirt bis zum Schluße des Rechnungs-Jahres in Einnahme und überreicht hiernächst dem Collegio eine Designation aller dieser repartirten Zinsen, damit solche im Mandats-Buche bey jeder Vormundschaft gehörigen Orts eingetragen werden. Wenn diese Designation vom Collegio approbirt worden, geschiehet auf oben angeführte Art die Bemerkung jeder repartirten Post im Protocoll Buche, damit durch das Neben-Protocoll ad acta constire wie viel Zinsen auf jedes Depositum repartiret worden.

Damit auch die solchergestalt vertheilte Zinsen, wenn solche nicht ausgezahlt worden, wieder zum Besten der Minorennen genutzt werden können, so verstehet es sich von selbst, daß wenn solche allein oder nebst dem baaren Bestande jeden Depositi zusammen eine zur Zinßhebung sich qualificirende runde Summe ausmachen, damit im folgenden Monate auf eben die Art verfahren wird, als wenn eine solche Post von neuen eingetragen wäre.

So wie nun vorstehendermaaßen die Zinsen repartiret worden, so müssen auch gleichmäßig die Auslagen an Stempel- und Transport-Kosten verhältnißmäßig unter die Deposita vertheilt werden, wegen deren eine würkliche Belegung bey der Banke oder Einziehung von der Banke erfolgt.

Wohingegen sich von selbst verstehet, daß wenn die zur Verzinsung sich qualificirende Posten nur an die Stelle solcher Gelder treten, welche zur Verzinsung gestanden und ausgezahlt worden, alsdenn keine Kosten vorfallen können, und mithin dergleichen den Partheyen auch nicht in Rechnung gebracht werden dürfen.

§. 30.

Da auch bey der Depositen Casse des Pupillen-Collegii der Unterschied obwaltet, daß in Gefolge des Circularis vom 7 Januar 1778. die minderjährigen oder blödsinnigen Personen gehörige Gelder zu 3 pro Cent, dahingegen die Majorennen Abwesenden oder Verschwendern zugehörige Gelder nur zu 2½ pro Cent belegt werden dürfen, so muß die genaueste Befolgung obgedachter gesetzlichen Vorschrift nie ausser Acht gelassen werden. Es müssen daher gleich bey der ersten Zusammenwerfung die jetzt nur zu 2½ pro Cent für einzelne majorenne Abwesende belegte Gelder in einer oder mehrern besondern Obligationen gleichfalls nur zu 2½ pro Cent auf den Nahmen der Depositen-Casse belegt werden. Wenn hiernächst wiederum Gelder eingehen, welche majorennen Abwesenden gehören, so müssen solche nach diesen Zinß-Fuß belegt werden, und wenn das Vermögen der minderjährig gewesenen auch nach erlangter Majorennität um deswillen im Depositorio verbleiben muß, weil die gewesenen Minorennen abwesend oder für Verschwendet erkläret worden; so müssen die ihnen zugehörige Gelder von der Zinßhebung zu 3 pro Cent ausgeschlossen und wenn sie nicht eben an die Stelle solcher zu 2½ pro Cent belegten zur Auszahlung stehender Gelder treten können, von der Banke auf die zu 3 pro Cent lautende Obligationes eingezogen und von neuem zu 2½ pro Cent belegt werden. Ein gleiches muß geschehen, so bald auch in andern Fällen Hindernisse vorhanden warum den

minorenn gewesenen nicht so gleich ihre Gelder nach erlangter Großjährigkeit ausgezahlt werden können, und man voraus siehet, daß ein beträchtlicher Zeitraum verfließen dürfte, ehe diese Hindernisse aus dem Wege geräumet werden können.

§. 31.

Die vorstehendermaßen in Ansehung der baaren in coursirenden Münzen bestehenden Bestände und der, bey der Banke belegten Capitalien angeordnete Zusammenwerfung erstreckt sich nicht auf andere deponirte Documente, vielmehr werden solche auf die bisherige Art asservirt und wird zur Erleichterung des Aufsuchens um die zu jedem Deposito gehörige Documente ein Couvert-Bogen geschlagen, worauf die Nummer und der Nahme eines jeden Depositi auf eine in die Augen fallende Art verzeichnet wird.

Wenn sich jedoch in der Folge der Fall ereignet, daß privati bey der Depositen-Casse des Pupillen-Collegii Anlehne zu höheren pro-Centen als die Banque zahlt, gegen untadelhafte Hypothekarische Sicherheit nachsuchen und erhalten, so müßen solchenfalls die Obligationes gleichfalls auf den Nahmen der Depositen-Casse des Churmärkschen Pupillen-Collegii gerichtet werden, und ist sonst überall auf eben die Art wie bey den Banco-Obligationen zu verfahren, nur daß jederzeit constiren muß, welche Depositа an einem solchen zu höhern Zinsen belegten Capital participiren und dagegen auch dem Verluste ausgesetzt sind, welcher entstehen kann, wenn ein solches Anlehn in Concurs kommen sollte. Des Endes muß nicht allein bey der ersten Belegung eines solchen Capitals das Collegium nach einer vom Rendanten einzureichenden Designation die Depositа benennen, aus welchen das Anlehn zusammen geschoßen werden soll, sondern es muß auch, wenn eines dieser Depositorum ausgezahlt wird auf die vom Rendanten deshalb zuthuende Anfrage jederzeit das Depositum vom Collegio bestimmt werden, welches an die Stelle des ausgezahlten treten soll. Damit auch wenn sich der Fall ereignet, daß ein solcher Schuldner der Depositen-Casse in mißliche Vermögens-Umstände geräth, kein Streit entstehen kann, welche Interessenten die alsdenn zur Wiedereinziehung eines solchen Anlehns erforderliche Kosten übertragen, und den etwa besorglichen Ausfall an Zinsen oder Capital leiden sollen, so muß die Vorsicht gebraucht werden, daß so bald ein Schuldner der Depositen-Casse mit abtragung der Zinsen dergestalt säumig ist, daß zwey Zinnß-Termine unbezahlt geblieben nicht allein die Aufkündigung und eventuelle Einklagung veranlaßet, sondern auch die Verfügung getroffen werden, daß eine solche Obligation gewissermaßen gesperrt und für ein privatives Eigenthum derjenigen Interessenten erkläret wird, die alsdenn nach dem Anschaffungs-Buche des Collegii davon participiren. Damit diese Sperrung nicht zu lange verzögert werde, muß in solchen Obligationen vierteljährige Zinßzahlung stipuliret werden.

Wenn nun hiernächst von den Minorennen welche an einer solchen gesperrten Obligation participiren, einer majorenn wird, so erhält er seinen Antheil nicht wie sonst in baaren Gelde, sondern es wird ihm eine vidimirte Abschrift der Obligation nebst einem Atteste zu welchem Antheile er daran participiret ausgehändigt um selbst für deren Einziehung ferner Sorge zu tragen. Wie sich denn von selbst verstehet, daß die hiernächst auf eine solche gesperrte Obligation eingehende Gelder nach Abzug der Kosten unter sämmtliche daran participirende Interessenten tributarisch vertheilet werden.

Außer diesem Falle werden den majorenn gewordenen deren Gelder bey Schuldnern der Depositen-Casse belegt gewesen, ihre Antheile jederzeit baar ausgezahlt, um wiederum anderer Minorennen-Gelder zur Zinßhebung zu verhelfen, und kann daher kein majorenn gewordener verlangen, daß ihm eine solche auf die Depositen-Casse des Pupillen-Collegii lautende Obligation ganz oder zum Theil redirt werde. Damit jedoch hiebey niemand über Gewaltthätigkeiten klagen könne, so verstehet sich obiges nur von den Obligationen welche die Depositen-Casse erst in der Folge entweder dadurch, daß Particuliers bey derselben An-

sehne nachsuchen oder dadurch acquirirt, wenn majorenn gewordene die Auszahlung ihres Vermögens in baaren Gelde verlangen, und die ihnen an dem in Deposito befindlichen Obligationen zustehende Rechte der Depositen-Casse des Pupillen-Collegii cediren.

Wenn daher auch in der Folge sich in dem Nachlaß eines Erblaßers Obligationes finden an deren Sicherheit das Pupillen-Collegium nach angestellter Prüfung nichts zu erinnern findet, so bleiben solche ein beständiges Eigenthum der Minorennen von deren Erblaßer solche herrühren, und müßen ihnen, wenn sie majorenn werden, Originaliter extradirt werden, in so fern sie nicht freywillig um die Auszahlung in baaren Gelde bitten. Ein gleiches muß alsdenn geschehen, wenn ein Vormund, Anverwandter oder Freund des Curanden eine Gelegenheit in Vorschlag bringt, wo dessen Gelder sicher untergebracht werden können, ingleichen wenn ein Anlehn von den Gelbern eines gewißen nahmhaft gemachten Curanden nachgesucht wird, daher denn obgedachtermaaßen nur die Obligationes beständig bey der Casse conserviret werden, welche in Zukunft der Casse entweder von majorenn gewordenen Curanden cedirt, oder weshalb die Anlehne bey dem Pupillen-Collegio nachgesucht werden, ohne die Curanden in Vorschlag zu bringen, deren Gelder dazu angewendet werden sollten.

§. 32.

Wegen der sonst an den Cassen-Tagen vorfallenden Geschäfte müßen Curatores und Rendant die Vorschriften der Deposital-Instruction von 30 Julii 1761. auf das genaueste befolgen, bey Einnahmen den Deponenten statt der bisherigen Interims-Quittungen, eine vom Rendanten anzufertigende, von ihm und den Curatoribus zu unterschreibende Abschrift des wegen dieser Deposition gehaltenen Protocolls ertheilen, und bey Ausgaben nie an andere als an die im Mandat benannte Personen, oder deren mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatarium Zahlung leisten. Sollte derjenige der sich zur Geld-Hebung gestellet dem Rendanten oder einem der Curatorum nicht persönlich bekannt seyn, so muß die Auszahlung nicht eher geschehen, bis derselbe glaubhafte ihnen bekannte Personen gestellt, welche versichern, daß er derjenige sey auf welchen das Mandat lautet, und muß solchenfalls die hierunter beobachtete Vorsicht im Protocell mit bemerkt werden. Gestalten Sachen nach wenn in Ansehung der Liquitation eines Bevollmächtigten das geringste Bedenken obwaltet, derselbe angewiesen werden die deshalb producirte Documente dem Collegio einzureichen, und dessen weitere Verfügungen zu gewärtigen.

§. 33.

Alle vorfallende Einnahmen und Ausgaben berechnet der Rendant so wie solche an jedem Cassen-Tage in dem von ihm zuführenden Duplicate des Protocell-Buchs eingetragen werden, in seinem nach dem Schemate Sub Lit. C. zu führenden Manual in welchem wie in dem Anschaffungs-Buche des Collegii ein jedes Depositum ein besonderes Folium erhält.

Bleibt ein Annahme oder Auszahlungs-Befehl um deswillen unbefolgt, weil diejenigen die etwas deponiren oder ex Deposito erheben sollen, sich nicht einfinden, so muß der Rendant nach 14 Tagen davon Anzeige thun, damit dem Befinden nach das erforderliche Excitatorium angegeben oder ein solcher etwa cessirender Befehl im Anschaffungs-Buche gelöscht werden könne. Mit dem Schluße des Cassen-Jahres, welches wegen der bequemen Jahres-Zeit künftig mit dem 1. Junii jeden Jahres seinen Anfang nimmt, schließet der Rendant in seinem Manual in jedem Deposito alle Colonnen der Einnahme und Ausgabe ab, überträget solche in die nach dem Schemate Sub. lit. D. einzurichtende Deposital-Tabelle, formirt darinn den Abschluß, und überreicht sothane Tabelle nebst seinem Manual dem Collegio zum Behuf der nun zu veranstaltenden Rechnungs-Abnahme.

§. 34.

Sobald die übergebene Tabelle nebst dem Manual des Rendanten vom Calculatore durchgelegt und Attestiret worden, geschie-

geschiehet die Rechnungs-Abnahme vom Präsidenten, mit Zuziehung der abgehenden und antretenden Curatorum, Hiebey wird zuförderst die Casse in Ansehung der baaren Gelder und Banco-Obligationen nach einem zu formirenden Abschluße des Protocoll-Buchs der Curatorum revidirt.

Hiernächst werden sämtliche in dem Manual aufgeführte Praetiosa und Documente genau nachgesehen, so dann die etwa noch unerledigte Monita der vorigen Decharge recherchiret und wenn dieses geschehen, wird ein jedes Depositum gergestalt durchgegangen, daß jede in Einnahme und Ausgabe aufgeführte Post mit dem Anschaffungs-Buche und den zu producirenden Befehlen und Belägen verglichen und letztere wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, gestrichen werden.

Zugleich müßen die Rechnungs-Abnahme-Commissarii in ansehung aller Depositorum bey denen sich nichts zu erinnern findet im Manual des Rendanten dessen Richtigkeit durch ihre Unterschrift attestiren. Bey dieser Gelegenheit müßen auch mit adhibirung der Acten nicht allein wegen der unbefolgt gebliebenen Befehle die erforderliche Verfügungen getroffen werden, sondern wenn bemerkt wird, daß eine Sache worinn ein Depositum vorhanden bey der Revision der Acten übersehen worden, müssen bey dieser Gelegenheit die erforderliche Excitanda angegeben werden. Das bey der Rechnungs-Abnahme geführte Protocoll muß hiernächst im Collegio vorgetragen, dem Rendanten die Decharge entweder simpliciter oder mit Einrückung der noch zu erledigenden Monitorum ausgefertiget und das Manual nebst dem Abnahme-Protocoll und den gestrichenen Belägen in einem der im Deposital-Gewölbe befindlichen Spinden, unter dem Beschluß der beyden Curatorum asservirt werden, wenn zuförderst die Beläge dergestalt rangirt worden, daß alle diejenigen welche dasselbe Depositum betreffen zusammen in einem Fascicul geheftet worden, zu welchem, wenn das Depositum fortdauert, auch die im folgenden Cassen-Jahre vorkommende Beläge nachgeheftet werden. Wenn solchergestalt die Rechnungs-Abnahme geschehen, werden im Mandats-Buche die ausgemittelte Bestände notirt, und es wird die vom Rendanten eingereichte Deposital-Tabelle, in so fern man dabey nichts zu erinnern gefunden, von den Curatoribus attestirt und abschriftlich nach Hofe eingeschickt.

§. 35.

Damit auch das Collegium sich vor aller besorglichen Gefahr in Sicherheit setze, muß der Präsident zum öftern unvermuthete Cassen-Visitationes vornehmen, zu diesem Behuf an einem der bestimmten Cassen-Tage, sobald sämmtlich vorzunehmende Geschäfte beendigt worden, die Casse versiegeln, und hiernächst nicht allein das Protocoll-Buch der Curatorum, sondern auch sämmtliche Folia des Anschaffungs-Buchs und des Manuals des Rendanten durch einen Calculatorem dergestalt ante lineam abschliessen laßen, daß durch die aus jedem dieser Bücher anzufertigende Extracte ausgemittelt werde, ob solche unter einander übereinstimmen. Wenn hierdurch alles zur Cassen-Revision vorbereitet ist, muß der Präsident den baaren Cassen-Bestand in so weit solcher nicht in Cassen-Beuteln bestehet nachzählen, sich die Banco-Obligationes vorzeigen lassen und zusammen rechnen, wie hoch sich solche in jeder Münz-Sorte belaufen.

Ereignet es sich nun bey dergleichen Visitationen, daß entweder die Controllen des Collegii, nehmlich das Anschaffungs-Buch und das Protocoll-Buch der Curatorum unter sich oder mit dem Manual des Rendanten, oder sämtliche Bücher mit dem vorgefundenen Cassen-Bestande nicht übereinstimmen, so muß der Präsident die Differenzien genau ad Protocollum notiren laßen, und dem Rendanten aufgeben, deshalb förderfamst Auskunft zu geben, inzwischen aber nach geendigter Revision die Casse wieder entsiegeln, damit der Lauf der Geschäfte nicht gehemmet werde. Damit auch dergleichen Differenzien so viel möglich vorgebeugt werde, müssen Curatores und Rendant monathlich sowohl das Protocoll-Buch als das von dem Rendanten

zu führende Duplicat abschließen, und nach dem formirten Abschluß den Bestand an baaren Gelde und Banco-Obligationen überschlagen, damit wenn etwa nur eine unrichtige Eintragung oder sonst ein Verstoß vorgefallen, solche nicht lange unbemerkt bleiben und deshalb die erforderliche Remedur erfolgen könne.

§. 36.

In ansehung des Sportul-Cassen-Wesens verbleibt es bey der dem Pupillen-Collegio, so wie allen Landes-Justiz-Collegiis den 2. May 1780. zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction.

§. 37.

In Ansehung des Canzelley- und Registratur-Wesens müssen die allgemeinen Vorschriften des Corporis Juris Fridericiani L. 1. P. 3. Tit. 5. auf das genaueste beobachtet werden, und liegt es dem Präsidenten ob, sämtliche vorfallende Arten der Geschäfte unter die angestellte Subaltern-Bedienten zu vertheilen und dahin zu sehen, daß ein jeder die ihm obliegenden Pflichten auf das genaueste befolge. Des Endes muß der Präsident bey der ihm obliegenden Super-Revision aller Concepte auf die Secretarien, bey der Unterschrift auf die Canzellisten, und bey der Acten-Revision auf die Registratur-Bediente, ein beständiges wachsames Auge haben, und bey jeder Gelegenheit, die Art ihrer Amts-Verwaltung prüfen.

§. 38.

Zur Erleichterung der Revision muß jedem Acten-Stück eine nach dem Schemate Sub. Lit. E. einzurichtende Nachweisung vorgeheftet werden, woraus die Lage jeder Vormundschaft vollständig übersehen werden kann. Diese muß der Präsident bey der während dem Lauf eines jeden Viertel-Jahres vorzunehmenden Revision aller Currenten Acten zum Grunde legen, deren Richtigkeit prüfen, solche nöthigenfalls suppliren und rectificiren, auch in die letzte Colonne eigenhändig wie diesen genüget worden, vermerken, und dadurch alles in zweckmäßiger Ordnung erhalten.

Wenn nun die in diesem Reglement enthaltene specielle Anweisungen nebst den in Vormundschafts-Sachen geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von dem Präsidenten ingleichen den Mitgliedern und Subalternen des Pupillen-Collegii mit vereinigten Kräften und unermüdeten Dienst-Eyfer befolgt werden, so wird die Verwaltung des Vormundschafts-Wesens bey gedachtem Collegio bald zu dem Grade der Vollkommenheit gelangen welchen Sr. Königl. Majestät mit Recht von demselben fordern und erwarten können. Gegeben Berlin, den 16ten August 1781.

ad Mandatum

von Carmer.

Lit. A.

Lit. A.

Schema

zum

Anschaffungs-Buche.

Depositum in Causa.

Ein

No.	Nahmen des Decernenten u. Datum des Decrets.	Von wem und unter welchen Umständen die Deposition erfolgen soll.	An baaren Gelde.									
			Vorjähriger Bestand und deponirte Gelder.					Zurückgezahlte Capitalien.				Zinsen.				
			In Golde.		In Courant.			In Golde.		In Courant.			In Golde.		In Courant.	
			Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf	Rthl.	Gr.	Rthl	Gr.	Pf.

nahme.

An Doucumenten.					An Practiosis.	Quo Dato dem Decret genüget worden.	Anmerkungen wegen der Arreste.
Benennung eines jeden Documents.	Betrag. In Golde. Rthl.	Gr.	In Courant. Rthl.	Gr. Pf.			

Depositum in Causa.

Aus

No.	Nahmen des Decernenten und Datum des Decrees.	An wem und unter welchen Umständen die Auszahlung oder Extradition erfolgen soll.	An baaren Gelde.					
			Ausgeliehene Capitalia.				Andere Ausgaben.	
			In Golde		In Courant.		In Golde	In Courant.
			Rthl.	Gr	Rthl.	Gr. Pf.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.

gabe.

An Documenten.						An Præiosis.	Quo Dato dem Decret genüget worden.
Benennung eines jeden Documents.	Betrag. In Golde.		In Courant.				
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. B.

Schema

zum

Protocoll-Buche.

der

Curatorum der Deposital-Casse.

Ein

Quo Dato die Einnahme erfolgt.	Datum des Befehls.	Von wem und unter welchen Umständen die Deposition geschehen.

nahme.

An baarem Gelde.						An Banco-Obligationen.						An andern Documenten.	An Pretiosis.	Pagina des Deposital-Buchs des Collegii.
In Golde.			In Courant.			In Golde.			In Courant.					
Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.	Pf.			

Aus

Quo dato die Ausgabe erfolgt.	Datum des Befehls.	An wem und unter welchen Umständen die Auszahlung oder Extradition erfolgt.

gabe.

An baarem Gelde.				An Banco-Obligationen.				An andern Documenten.	An Pretiosis.	Pagina des Depital-Buchs des Collegii.
In Golde.		In Courant.		In Golde		In Courant.				
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Rthlr.	Gr.	Pf			

Lit. C.

Schema

zum

MANUAL

des

Depoſital-Rendanten.

Depositum in Causa.

Ein

No.	Datum des Befehls.	Von wem und unter welchen Umständen die Deposition erfolgt.	An baaren Gelde.											
			Vorjähriger Bestand und deponirte Gelder.					Zurückgezahlte Capitalien.				Zinsen.		
			In Golde.		In Courant.			In Golde.		In Courant.		In Golde.	In Courant.	
			Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl. Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.

nahme.

An Documenten.						An Practiosis.	Bemerkungen wegen der Arreste.	Pagina des Protocoll-Buchs der Curatorum.
Benennung eines jeden Documents.	Betrag.							
	In Golde.		In Courant.					
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.			

Depositum in Causa.

Aus

No.	Datum des Befehls.	An wem und unter welchen Umständen die Auszahlung oder Extradition erfolgt.	An baaren Gelde.								
			Ausgeliehene Capitalia.						Andere Ausgaben.					
			In Golde.		In Courant.				In Golde		In Courant.			
			Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr	Rthl.	Gr.	Pf.	

gabe.

An Documenten.						An Prætiosis.	Pagina des Protocoll-Buchs der Curatorum.
Benennung eines jeden Documents.	Betrag. In Golde. Rthl.	Gr.	In Courant. Rthl.	Gr.	Pf.		

Lit. D.

Schema

zur

Depositat-Tabelle.

Nota. Wegen der in Deposito befindlichen Prætiosorum wird eine besondere Designation beygefügt.

No.	Nahmen der Depositorum.	Einnahme.												
		An baaren Gelde.						An Documenten.						Total-Summa der Einnahme an baaren Gelde und Documenten.
		In Golde.		In Courant.			Summa.		In Golde		In Courant.		Summa.	
		rtl	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl	gr. pf	rtl.	gr.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr pf.	rtl. gr. pf.

Ausgabe.

An baaren Gelde.						An Documenten.						Total-Summa der Ausgabe an baaren Gelde und Documenten.		
In Golde.		In Courant.			Summa.	In Golde.		In Courant.			Summa.			
rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.

Bestand.

An baaren Gelde.						An Documenten.						Total-Summa des Bestandes an baaren Gelde und Documenten.		
In Golde.		In Courant.			Summa.	In Golde.		In Courant.			Summa.			
rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr. pf.	rtl.	gr.	pf.

Lit. E.

Nachweisung

welche

den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Lit. E.

Nachweisung

welche

den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

1. Wie der Erblaßer heiße und wann er mit Tode abgegangen?	
2. Ob er ein Testament verlaßen, und wenn solches publicirt worden, auch quo folio solches in Actis befindlich?	
3. Nahmen u. Alter eines jeden Curanden u. wo die Taufscheine befindlich?	
4. Wer die Vormünder sind?	
5. Ob ein Inventarium aufgenommen und wo solches in Actis anzutreffen sey?	
6. Ob Immobilia vorhanden sind, und wie hoch solche oder deren Ertrag in Anschlag gebracht worden?	
7. Wie hoch sich das baare oder in Capitalien vorhandene Vermögen sämtlicher Curanden belaufe u. wo die Nachricht anzutreffen?	
8. Ob und wie hoch der Vormund Caution gemacht? oder warum er davon dispensiret worden?	

9. Ob die Curanden Proceße haben und in welchen Terminis jeder stehe, auch wer Litis Curator sey?	
10. Ob die Theilung zwischen den Erben bereits angelegt und wo der Erb-Theilungs-Recess in Actis befindlich ist?	
11. Wie hoch sich das Vermögen eines jeden Minorennen nach derselben belaufe und worin es eigentlich bestehe?	
12. Ob und wo die einen jeden Curanden angewiesene Capitalien zinßbar untergebracht sind, wie die Sicherheit beschaffen und wo die Instrumente befindlich?	
13. Ob das Mobiliare verauctioniret worden oder wo solches asserviret werde?	
14. Wenn die Vormundschafts-Rechnung eingereicht?	

15. Wenn sie revidiret?	
16. Wenn sie abgenommen worden?	
17. Wenn den Desideratis von Seiten des Rechnungs-Ablegers ein Genüge geschehen?	
18. Wo u. wie die Curanden erzogen worden?	
19. Wo der Jährliche Vormundschafts-Bericht von dem Aufenthalt der Education u. der Conduite der Curanden befindlich sey?	
20. Was etwa sonst noch in Ansehung dieser Vormundschaft vorzüglich zu bemerken sey?	
21. Wenn Dirigens Collegii das Vol. Actorum zum letzten mal revidiret habe?	

No. XXXVIII. Graben Schau-Ordnung des Nuthe-Fliesses und der in selbigem geleiteten kleinen Flüsse und Haupt-Graben. De Dato Berlin, den 19. Sept. 1781.

Einleitung zur Graben-Schau-Ordnung.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da Wir nach Unserer unermüdeten Sorgfalt, für die Verbesserng des Ackerbaues und der Viehzucht in unsern Landen, allergnädigst geruhet, die zwischen Potsdam, Saarmund und Treuenbriezen bis zur Sächsischen Grenze, imgleichen nach Trebbin, Woltersdorf Amts Zinna, Lüdersdorf, Gadsdorf Amts Zossen, nach Günsdorf, Dietersdorf und großen Behren hin belegene, von der Nuthe und den darin sich ergießenden Flüssen und Gewässern, wegen Mangel der Vorfluth überschwemmt gewesene niedrige Aecker, Gärten, Wiesen und ansehnliche Hüthungs-Bezirke, imgleichen, verschiedene Lücher und Brücher durch Ziehung flußbarer Canäle und Hauptgrabens auf Unsere Kosten, urbar machen, und in nutzbaren Stande setzen zu lassen, zugleich aber auch noch besonders bey der Gelegenheit da Wir mittelst Cabinets-Rescripts von 30sten December 1780 aus ganz besonderer Huld und Gnade, den Zinsen-Beytrag von dem, aus der Schulmeister-Casse, Behufs der Nuthe-Graben verwandten Capital der 29176 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. zu Vier pro Cent jährlich mit 1167 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf. für die Interessenten übernommen, Allerhöchst Selbst ausdrücklich zu befehlen geruhet:

> Wie darauf, daß erwehnte Interessenten, die Grabens in recht guter Verfassung erhalten, mit allen Nachdruck gehalten, und deshalb die verordnete Graben-Schau zu rechter Zeit und mit aller Genauigkeit vorgenommen werden soll.

So haben wir aus Landesherrlicher Macht zum allgemeinen Landes-Besten gegenwärtige Graben-Schau-Ordnung in Absicht des Nuthe-Fliesses und der dahin gehörigen Gewässer, auch Haupt- und Flügel-Graben anfertigen lassen, setzen, wollen, und verordnen demnach

§. 1.

Ein jeder Interessent soll nach Verhältniß der Größe die entwässerten Grundstücke beytragen und wie.

Weil die Hüthungen, Lücher und Brücher größtentheils von verschiedenen Gemeinen und besondern Personen ungetheilt besessen werden, und daher die gleiche Vertheilung der Beyträge und Unterhaltungs-Lasten auf selbige vielen Schwürigkeiten unterworfen ist, auch der mehrere und wenigere Nutzen, aus der, den an die gezogene Graben gelegenen Grundstücken verschaften bessern Güte, nicht ohne eben so vielen Schwürigkeiten auszumitteln ist: So sollen nur die Obrigkeiten, Städte, Dorfschaften, Gemeinden, auch sonstige Theilnehmer der hierdurch urbar gemachten, und zum größten Nutzen gebrachten vermessenen, und in einen ordentlichen Register verzeichneten Aecker, Gärten und Wiesen, das durch diese Besitzungen gehende, in Eingang gedachten Nuthe-Fließ, und sämmtlichen Haupt, und zur Ableitung des Wassers dahin führende Neben- und Flügel-Grabens, und zwar bloß nach Verhältniß der Morgenzahl zu letzt gedachter Grund-Stücke, nach weitern Innhalt dieses Reglements, nicht nur durch selbst eigene Arbeiten, oder, wenn die Interessenten darüber zu vereinigen, statt dessen, durch einen verhältnißmäßigen Geld-Beytrag, um durch Sachverständige die Arbeit verrichten zu lassen, in Gefolge der, durch die besondere Graben-Rolle näher bestimmten Vertheilung unterhalten, sondern auch, auf alle Fälle zu Salarirung zweyer ohnumgänglich nöthi-

nöthigen Pritzstabler oder Wasser-Voigte, das für Selbige §. 2. und 10. näher bestimmte jährliche Gehalt, so wohl, als zur Herstellung der an den Wasser-Werken und Ufer-Bevestigungen etwa in der Folge vorkommenden Beschädigungen.

(allermaßen es hiebey schlechterdings auf eine sachverständige Kenntniß ankommen will)

die ohnumgänglich erforderliche Kosten, unter sich in der Art aufbringen, daß die Vertheilung des Beytrages, nach dem Verhältniß der Morgenzahl der verbesserten Grundstücke an Aecker, Garten und Wiesewachs unter sämmtliche Theilnehmere ins Werk gesetzet.

und so wenig hiebey, als in Ansehung der Unterhaltungskosten der Graben, eine Untersuchung darüber.

ob der angelegte Graben, dieser oder jener Besitzung einen grösern Nutzen gewähre?

angestellet oder verstattet, mithin auch die unten, oder kurz vor denen Potsdam, Saarmund, Trebbin und Klein-Beutenschen Mühlen belegene Grundstücke,

gleich denen zurück, bey Belitz, Treuenbrietzen, Großen-Behren, Blanckenfelde, Diedersdorf, Schultzendorf, Waterdorf, Märtens-Mühle, und Lübetz, liegenden

(zumal selbige nach Unsern erneuerten Edict wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Graben und Bäche, vom 6ten Julii 1773 verbunden sind, denen oberhalb belegenen die Vorfluth zu verschaffen, und die Graben beständig zu unterhalten)

„in der Art den Beytrag und Lasten zu übernehmen und zu leisten ge„halten seyn sollen: Dagegen die Hütungs-Plätze, Lücher und Brü„cher, zu solchen Beytrag und Lasten, bis wir ein anderes festzusetzen „geruhen mögten, nicht gezogen werden sollen.

Nur allein in Ansehung des Schulzen-Gerichts zu Seddin soll die Untersuchung

in wie fern dasselbe für den Fließhafer, den Selbiges erhält, auf eine vorzügliche Art zur Räumung und zum Beytrag verbunden sey?

annoch erfolgen, und hiernach das erforderliche festgesetzet werden.

§. 2.

Aus welchen Personen die Graben-Schau-Commißion bestehen soll: und was sie an Gehalt für ihre Mühwaltung erhalten.

„Zur Fließ- und Graben-Schau wollen Wir den jedesmaligen „Landrath des Creyses, worin die Fließ-Graben belegen, hierdurch „bestellen: dieser soll das Geschäfte eines Graben-Schau-Directoris „vermöge seines Amts, und für tägliche Diaeten, die er aus der Creyß„Casse erhält, übernehmen."

Wie indeß dennoch ein Sachverständiger, der unter den Graben-Schau-Director sich mit solchen Graben-Wesen ordentlich zu befassen, und die besondere Aufsicht darüber zu führen hat, nöthig befunden worden. So soll, damit die Nuthe-Interessenten deshalb nicht in besondere Kosten, gesetzt werden mögen, diese Aufsicht dem jedesmaligen Ober-Teich-Inspector, dem die Aufsicht im Havelländischen Luche, und an der Doße über die dortigen Graben anvertrauet worden, zugleich mit übertragen und demselben diejenige Vergeltung, welche Wir ihm hiefür werden zubilligen wollen, ohne Beytrag der Graben-Interessenten, von Uns Allerhöchst Selbst angewiesen werden.

Ferner haben Wir die Anstellung zweyer Pritzstabler, oder Wasser-Voigte anzustellen befohlen:

Von

Von diesen soll einer alle Fliesse und Graben vom Kietz unterhalb Gröben an, bis über Trebbin, Lübetz, Wittstock, Gunsdorf, Lüdersdorf, Gadsdorf, Nunsdorf und Großen-Behren, der andere aber alle Fliesse und Graben von Potsdam ab, bis Treuenbrietzen, Neuendorf, Bardenitz, Hennikendorf, Arensdorf, und bis zum Kietz, unterhalb Gröben, zu seiner besondern Aufsicht erhalten, und für diese Aufsicht jeder, monathlich Fünf Rthlr. Tractament, jedoch nur auf die 7 Monathe auf der Mitte des Aprils, bis zur Mitte des Novembers jeden Jahres bekommen, und schuldig seyn sich den Kahn, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften selbst anzuschaffen, und zu unterhalten.

§. 3.

Es werden Graben-Schauen angeordnet: wie oft solche, und wie sie geschehen sollen.

Es sollen alljährlich zwey Fließ- und Graben-Schauen, und zwar die eine den ersten Dienstag im Monath May, und die zweyte den ersten Dienstag im Monath August abgehalten, und hiezu an jeden Ort, einer oder mehrere von denen Eigenthümern der Grund-Stücke mit zugezogen werden.

Was bey dieser Schau in denen neuen Graben, und alten Fließen, etwa auszukrauten, auszugraben, an denen Ufern zu verbessern, oder zu verpacken, bey den Fang-Schleusen, und Archen oder sonst zu reparaturen, nöthig gefunden werden dürfte, darüber wird ein ordentliches Protokoll aufgenommen, das sofort bey Unserer Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer eingereichet werden muß, von den Reparaturen an den Schleusen und Archen auch Verpackungen der Ufer aber werden Anschläge verfertiget, und bey Unserer gedachten Krieges- und Domainen-Cammer übergeben: die Ausbesserung der schadhaften oder verwachsenen und flachen Stellen aber, von dem Land-Rath des Creyses so fort veranlaßt, und von demselben eine nachherige Untersuchung angestellet, ob alles tüchtig und gut gemacht worden.

§. 4.

Es werden Räumungen verordnet, u. was dabey zu beobachten.

Bey denen gewöhnlichen Räumungen soll das Kraut und Strauch dichte am Grunde abgeschnitten, nebst der Moor-Erde mit Hacken oder andern dazu dienlichen Instrumenten herausgezogen, über den ganzen Bord des Grabens weit abgeworfen, und solches dergestalt gut und eben gemacht werden, daß der Sand und Unreinigkeit so wenig vom Winde hinein gewehet, als von dem Wasser, wenn es übertritt, wieder hineingespühlt werden könne, und da sämmtliche in der, unter einer ordentlichen Schau gesetzten Gegend befindlichen Graben-Wälle aus dem Graben-Auswurf entstanden, jetzt aber solche an verschiedenen Orten fast ganz aus flüchtigen Sande bestehen; So müssen die Interessenten solche Wälle so viel als möglich planiren, und den flüchtigen Sand mit Besäung schicklicher Holz-Arten unter Anweisung des Ober-Teich-Inspectoris stehend machen, damit die Versandung der Vorfluths-Graben möglichst vermieden werde.

§. 5.

Es wird verbothen die Graben oder Fliesse zu beschädigen, oder durch Vieh-Triften zu verunreinigen, und die Ver-

Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken und Durchtriften wird bestimmt.

gelegt werden. Und da Wir die Brücken und Durchtriften welche Wir nöthig erachtet, auf Unsere Kosten zum erstenmal haben anfertigen lassen: So muß dagegen die Unterhaltung solcher und aller andern kürftig anzulegenden Brücken und Durchtriften von denen Interessenten auf deren Grund und Boden solche belegen, allein übernommen, das schadhafte auf die von der Schau-Commißion ihnen geschehene Auflage binnen Vier Wochen vom Tage der Ansage an, von ihnen hergestellt, oder gewärtiget werden, daß solches von der Schau-Commißion auf ihre Kosten, die hernach durch die bereiteste Rechts-Hülfe von ihnen beygetrieben werden sollen, geschehen werde.

§. 6.

Die Einrichtung der Brücken und Stege, und die Sicherung der Graben für Beschädigung wird bestimmt.

Bey den Brücken oder Stegen sollen die Pfähle, worauf die Joche oder Brück-Höltzer liegen, dicht am Ufer und dergestalt gerammet werden, damit selbige den Ablauf des Strohms nicht hindern, auch müssen die Brücken von solcher Breite gemacht werden, das Menschen und Vieh, sicher und ohne Gefahr darüber kommen können.

Zu beyden Seiten der Brücke, an denen etwa nöthigen Auffarts-Dämmen, und bey allen Hüthungen wo Durchtriften gehen, soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Verückungen versehen werden damit das Vieh so wenig beym Ueber- oder Durchtreiben, als beym Hüten nicht zu nahe an die Graben laufe, und den Bord verderbe, oder die Graben wieder zutrete.

Es soll auch kein Graben in die Nacht-Koppeln oder sonst eingezäumet werden, und damit selbige dem Vieh nicht Preiß gegeben werden: So sollen die Hirten ohne Unterschied den Bord der Graben zu keiner Zeit mit dem Vieh zu nahe kommen, und damit letzteres aus Mangel des Wassers sich um so weniger nach den Grabens sehne, alle und jede Gemeinden, sie seyn in Städten oder Dörfern, auf ihre Hütungen zulängliche und tüchtige Tränken oder Brunnen, binnen Jahres Frist, wenn es noch nicht geschehen, anfertigen, das Tränken des Viehes aus denen neu verfertigten Grabens aber, gänzlich und bey nachdrücklicher Strafe verbothen seyn.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn sich der Hüthungs-Interessent des andern Brücke oder Weg bedienen muß.

Dafern Jemand, um zu seinen Wiesen oder Hütungen zu gelangen, eines andern Brücke sich bedienen muß, ist ihm, wenn er sich mit den Eigenthümern deshalb zuvor verglichen, solches zwar nicht verwehret, jedoch soll er pro rata seiner Morgen-Zahl, zum Bau dieser Brücke oder Reparatur derselben, beytragen. Denen Reisenden aber bleibt die freye Passage: Wie auch denenjenigen deren ihre Wiesen hinter andern liegen, und sonst keine Abfahrt haben, der Weg auf diesen letztern nicht verwehret, sondern unentgeldlich gelassen wird, jedoch müssen selbige nicht mehr als einen Weg machen, noch durch Neben-Wege die Wiese verderben.

§. 8.

Wie es zu halten, wenn noch mehr besondere Abzugs-Graben nothwendig.

Im Fall es zur Verbesserung der Wiesen und Weiden, noch nöthig gefunden werden sollte, das etwa stehen bleibende Wasser durch neue Graben abzuführen: So sollen, so wie es das schon angeführte Vorfluths-Edict bestimmt, die Eigenthümer der Wiesen und Hüthungen so unterhalb liegen, gehalten seyn, solche Graben durch ihren Grund und Boden zu führen und zu unterhalten.

Gleiche Bewandniß soll es mit denen Grenz- und Abzugs-Graben haben, welche jedoch, da solche nicht in der Repartition zur Schau aufgeführt stehen, lediglich von denen gemacht, und unterhalten werden müssen, denen solche zu Nutze kommen.

§. 9.

§. 9.

Welche Vorsicht man sich bey der Fischerey oder bey den anzulegenden Stauen in den neuen Flüssen oder Haupt-Gräben zu bedienen habe.

Die Fischerey im Fließ- und Haupt-Graben, der das Fließ durchschneidet, verbleibet denjenigen, der mit der Fischerey des Fließes beliehen ist, weil der Haupt-Graben nichts anders als ein neuer Ductus des Fließes, ist.

In den andern Gräben aber, da solche bloß als privat Gewässer anzusehen, wird die Fischerey, wenn sonst nicht einem andern ein Recht, als welches Niemanden genommen werden soll, darauf zustehet, demjenigen gelassen, durch dessen Grundstücke solche gehen, und wird die Art dieser Fischerey nur auf Reisen und Stocknetzen eingeschränket, mithin niemanden verstattet Wehre zu machen, noch Körbe mit Flügeln oder Flügel-Reise zu legen, vielweniger darin einiges Flachs oder Hanf zu röthen, damit das Wasser überall seinen freyen und ungehinderten Lauf behalte.

Da es indessen wohl geschehen könnte, daß bey sehr trocknen Jahren, die Wiesen oder Hütungen zu trocken würden:

So stehet den Interessenten solcher Grundstücke zwar frey, Stauen oder Schleusen in die Hauptgräben, auf ihre Kosten anzulegen, es kann solches aber nicht anders, als nach hiezu erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß, des jedesmaligen Graben-Schau-Directoris geschehen, und sind die Interessenten die solches verlangen, verbunden, sich vier Wochen vor der gewöhnlichen Schau bey demselben solcherhalb zu melden, damit die nöthige Einrichtung hiezu mit aller nur möglichen Vorsicht getroffen werden könne.

§. 10.

Es sollen Pritzstabler angesetzt werden die die Fliesse und Graben bereisen, und auf deren Erhaltung Acht geben.

Weil es nothwendig ist, daß die Fliesse, Graben, Brücken und Dämme öfters besichtiget, und von deren Beschaffenheit, ob sie eingefallen, inpassable, wider die Graben-Schau-Ordnung gemißbrauchet worden, oder auch nur repariret werden müssen, dem Land-Rath oder Ober-Teich-Inspector zur ungesäumten Veranlassung, Meldung geschehen, auch auf Contraventiones so viel als möglich Acht gegeben werden; So soll zu diesem Behuf, wie bereits oben verordnet, in jeden der daselbst gedachten zweyen Bezirke ein Pritzstabler, mit dem daselbst bestimmten Tractament genommen werden, welcher die Fliesse und Graben, wenigstens alle vierzehen Tage einmal ganz zu bereisen und von dem Zustande derselben, der Graben-Schau-Commißion Bericht abzustatten hat, dessen sich denn auch dieselben bey nöthigen Fällen, zu Verschickung und andern Angelegenheiten dieses Werks bedienen, die Execution aber, durch den Creyß-Ausreuter vollstrecken lassen muß, und soll der Pritzstabel ausser seinen Gehalt, auch noch das in dem folgendem §. bestimmte Antheil an den Strafen zu genießen haben.

§. 11.

Enthält die Vorschrift wie sich die Müller der, in den zur Graben-Schau gehörigen Fliessen belegenen Mühlen zu verhalten haben.

Da das übermäßige Anstauen des Wassers bey den Potsdam, Saarmund, Beliz, Buchholz, Clasdorf, klein Beuten, und Trebbinschen Mühlen, bis daher sehr viel Gelegenheit zu Ueberschwemmungen gegeben: So haben Wir für einen sechs monathlichen Stillestand, der klein Beutschen Mühlen, nemlich vom 1sten April bis den 1sten October jeden Jahres, dem Eigenthümer derselben, zur Schadloshaltung ein Capital von 2400 Rthlr. bezahlen lassen, den Müller zu Trebbin aber, den Bau einer Wind-Mühle gegen einen Canon von 8 Rthlr. frey gegeben, auch bey denen vorhin gedachten Mühlen, Grund-Archen anlegen lassen, um dem Wasser zu aller Zeit, einen freyen und ungehinderten Ablauf zu verschaffen, und gegen den Saarmundschen Müller beruhet in den desfalls

von einigen Interessenten erstrittenen rechtskräftigen Urtheil vom 12ten October 1779 daß er vom 1sten April bis letzten September jeden Jahres, gegen eine demselben vom letztern dafür zu leistende Entschädigung, das Wasser frey laufen lassen soll.

So wie nun eines Theils diese Entschädigung gleich allen andern von eben der Art worauf etwa andere Müller in der Folge rechtlichen Anspruch machen können, von sämmtliche Interessenten getragen werden müssen; So soll, so bald dergleichen Entschädigungs-Summen sich absehen und bestimmen lassen werden, Unsere Krieges- und Domainen Kammer den Beytrag dazu, auf gleiche Weise, wie es in Ansehung der übrigen Beyträge im 1sten §. bestimmet worden, einzuhen zu lassen, verbunden seyn, anderntheils aber, wird hiemit festgesetzt, daß das Wasser bey denen nur gedachten sämmtlichen Wasser-Mühlen, und zwar bey der klein Beutenschen, Potsdamschen, und Saarmundschen vom 1sten April bis 1sten October, bey den übrigen aber vom 15ten April bis den 1sten October jeden Jahres, dergestalt frey und ungehindert ablaufen müsse, daß die vorgelegenen Wiesen und Hütungen durchs Halten des Wassers bey diesen Mühlen nicht überschwemmet werden.

Es darf aber bey der klein Beutenschen und Saarmundschen Mühle, das Wasser während der bestimmten Zeit gar nicht (es wäre denn, daß es nach einen aufzunehmenden Nivellement, wenn alle Wasser-Werke in Fachbaum niedriger gelegt worden, ohne Schaden der Hütungen und Wiesen, mit Beystimmung der Interessenten geschehen könnte, da denn, eine beyfällige Einrichtung solcherhalb zu treffen) bey denen übrigen Mühlen aber, nur in so fern gehalten werden, als es denen Wiesen und Hütungs-Interessenten nicht zum Schaden gereichet, daher denn das Sommermaaß bey den Mühlen zu Belitz, Buchholz und Clasdorf vor der Hand vorerst nur auf zwölf Zoll, und bey der Mühle zu Trebbin auf vierzehen Zoll, statt bisherigen 18 Zoll, bey den Mühlen zu Potsdam aber, auf 18 Zoll, statt bisherigen 2 Fuß bestimmt, und verordnet wird, daß wenn in der Folge dieses an besonders zu setzenden Marquers zu bemerkende Wassermaaß noch für schädlich gefunden werden sollte, solches noch geringer festzusetzen, und sollen die Müller der gedachten Mühle, wenn sie das Wasser höher halten, außer der zu leistenden Erstattung des dadurch verursachten Schadens für jeden Contraventions-Fall von der Graben-Schau-Commißion in eine Strafe von zwanzig Thaler genommen werden, welche ohne die geringste Nachsicht von ihnen beygetrieben, und den Denuntianten, wenn die Contravention wahr befunden worden, vier Rthlr., und dem Pritzstabler eben so viel davon gezahlet werden, die übrigen zwölf Rthlr. aber sollen zur Unterhaltung des Grabens angewendet werden, und haben der Pritzstabler, und die nahe an den Mühlen belegene Wiesen- und Hüthungs-Interessenten hierauf besonders zu sehen, auch sollen bey denen Mühlen, Schleusen und Archen, so in den unter der Schau stehenden Fließen und Graben belegen, keine Bauten oder Reparaturen ohne Vorwissen und Einwilligung der Graben-Schau-Commißion bey Vermeidung von funfzig Rthlr. Strafe vorgenommen werden, noch weniger aber können ohne derselben Vorwissen und Einwilligung neue Werke darin angelegt werden.

§. 12.

Es werden die Strafen bestimmt, denen die Uebertreter dieser Schau-Ordnung unterworfen.

Und damit alle in den vorhergehenden Puncten sonst noch bestimmte Vorsichten, desto besser in Ordnung und Befolgung erhalten werden: So sollen die Widerspenstigen und Säumigen, in folgende Strafen verfallen seyn.

a) Die-

a) Diejenige Interessenten, die, nach dem §. 4. die Wälle und den Grabenbord von flüchtigen Sand, oder leichten Erdreichs nicht vorschriftsmäßig planiren, und binnen Jahres-Frist mit schicklichen Holzarten besäen oder bepflanzen, haben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß nicht allein das versäumte so fort auf ihre Kosten von der Graben-Schau-Commißion besorget, und solche hiernechst von ihnen executive beygetrieben werden sollen, sondern sie sollen auch noch überdem für die Ruthe an den Haupt- und Damm-Graben Einen Groschen, bey den Neben- und andern Graben aber Sechs Pfenninge Strafe zu erlegen verbunden seyn, welche Strafe die Schau-Commißion zugleich mit den Kosten beytreiben läßt, jedoch wird hiebey ausdrücklich vorbehalten, daß sothane Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, und insonderheit des dabey bezeigten Ungehorsams oder Widerspenstigkeit allemal erhöhet werden solle.

b) So oft jemand betroffen wird, der durch die Grabens fährt oder reitet, das Vieh durchtreibet, an Stellen, wo es nicht erlaubet, oder auch nur auf den Bord treibet, der soll das erstemal Einen, das anderemal aber Zwey Rthlr., und so weiter an Strafe erlegen, und zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, die Gemeinde für die Strafe responsable bleiben, und kann sich Dieselbe wieder an den, oder diejenigen halten, die wider Verboth gehandelt haben.

c) Soll jeder Hirth, der das Vieh an verbothenen Stellen, in den Graben oder Fließen tränket, wenn ihm die Gemeinde, sie sey städtisch oder aus einem Dorfe, die nöthige Tränke oder Brunnen ausgegraben, jedesmal Einen Rthlr. die Gemeinde aber, Falls sie keine Tränke oder Brunnen gemacht, Zehen Rthlr. bezahlen, und die Tränke auf ihre Kosten ausgegraben werden.

d) Diejenigen, welche durch eine unerlaubte Fischerey, Krebsen, Flachs oder Hanf röthen, die Graben verunreinigen, oder verderben, und sich nicht hierunter der in dem Edicte vorgeschriebenen Ordnung bedienen, sollen jedesmal in Einen Rthlr. Strafe verfallen, und der Fische oder Krebse, des Flachses oder Hanfs, verlustig seyn, so alsdenn zu verkaufen, und das daraus gelöste Geld zu Unterhaltung der Graben angewandt werden soll.

Der Pritzstabler ist auf die hierinn verbotene Contraventiones besonders Acht zu haben schuldig, und sollte ein solcher überführet werden, daß er hierunter wider seine Pflicht nachsichtig gewesen, oder sich gar bestechen lassen, so soll derselbe im ersten Fall mit Fünf Rthlr. bestraft, im letztern Fall aber ohne die geringste Nachsicht seines Dienstes entsetzt werden.

§. 13.

Wie die einkommende Strafen zu verwenden.

Die Straf-Gelder sollen von den Land-Rath durch den Creyß-Reuter beygetrieben, von dem Creyß-Einnehmer eingenommen zu denen jährlich vorzunehmenden Räumungs- und Graben-Arbeiten mit verwendet, und darüber gehörige Rechnung geführet, auch sollen die Denuncianten wenn ihre Denunciationes wahr, jedesmal den dritten Theil der im §. 12. festgesetzten Strafe, der Pritzstabler aber den 6ten Theil erhalten.

§. 14.

Wie es zu halten, wenn zwischen den Interessenten über diese Schau-Ordnung oder sonst, Streit entstehet.

Wenn wider Vermuthen, wegen des Wiesewachs oder Hütung auch über ein, oder andre in dieser Fließ- und Graben-Schau-Ordnung verordnete Punkte, zwischen den Interessenten einiger Streit entstünde:

So soll die Sache allemal von dem Land-Rath des Creyses, und wo es nöthig ist, mit Zuziehung des geordneten Ober-Teich-Inspectors

untersuchet, und wo möglich in der Güte nach Recht und Billigkeit beygelegt, in deren Entstehung aber die Streitigkeiten, wegen der Wiesen und Hütungen, an das Forum ordinarium des Beklagten, die Streitigkeiten über dieser Fließ- und Graben-Schau-Ordnung aber, an die Chur-Märkische Cammer verwiesen werden.

§. 15.

Die Interessenten sollen die Wiesen und Raum-Hütungen vom Holz und Strauchwerk rein halten.

Weiln Wir auch die ganze unter der Schau gelegte Gegend, in guten und urbaren Stand zu Unsern und des Landes Nutzen erhalten wissen wollen, auch dieserhalb schon durch gedruckte Verordnungen die Aushauung der Hüllen, Werfts, Bircken, Strauch-Holzes aus den Wiesen, und die Ziehung neuer Graben bedürfenden Falls zu Ableitung und Abziehung des überflüßigen Wassers auf das nachdrücklichste allergnädigst befohlen haben:

Als wollen Wir diese Verordnungen nicht nur hiemit erneuert, und deren Nachlebung einen jeden Interessenten eingeschärft haben: sondern befehlen auch Kraft dieses, daß sowohl alle in denen Wiesen etwa noch bewachsene Oerter bey willkührlicher Strafe längstens binnen Jahres-Frist urbar, und nachdem es nützlich zu Wiesen oder Hüthungen gemacht, als auch die Verwilderungen und Bewachsung der Wiesen und Raumen-Hüthungen bey gleicher Strafe von allen und jeden verhindert werden sollen, als worauf auch die Schau-Commißion, ein wachsames Auge zu richten hat.

§. 16.

Wer die Strafe beytreiben soll.

Die Beytreibung der Strafe, und der restirenden Beyträge, geschiehet von denen Creyß-Ausreutern die sich auf Verlangen und Befehl des Land-Raths denen solcherhalb zu thuenden Aufträgen nicht entziehen sollen.

§. 17.

Wo es schicklich, sollen Weiden und Warreln zu Verzäunung und Befestigung des Ufers angelegt werden.

Damit das nöthige Reiß-Holz zu Verpackungen, Verzäunungen und Befestigung des Ufers nicht fehlen möge; So soll der Graben-Bord, dazu, an schicklichen Orten, jedoch 12 Fuß vom Graben ab, mit Weiden oder Pappeln zum Gebrauch der Graben-Arbeiten bepflanzet werden, und muß der Graben-Schau-Director diese Anpflanzungen von den Interessenten da besorgen lassen, wo sie Niemanden zum Schaden gereichen.

§. 18.

Wie der, §. 1. bemerkte Beytrag zu Unterhaltung der Wasser-Werke und Ufer-Verpackungen imgleichen zu den Besoldungen der beyden Prißstabler oder Wasser-Vögte zu erheben.

Der §. 1 bemerkte Beytrag derer Interessenten zu Unterhaltung der Wasser-Werke, und den Ufer-Verpackungen, in so fern solches durch Sachverständige geschehen muß, imgleichen zu Salarirung der beyden Prißstabler, geschiehet in der Art, daß eine jede Obrigkeit, Stadt oder Gemeinde den ihr nach Erforderniß der Umstände zugetheilten jedesmaligen Beytrag in einer Summa an die Creyß Casse zu bezahlen und solchen nachdem, aus den Vermessungs-Registern zu gebenden Extract, unter sich zu subrepartiren verbunden ist, und muß die Commune für den ganzen Beytrag stehen, und sich an die einzelne Glieder derselben halten, die damit in Rückstand geblieben, gegen welche der Land-Rath des Creyses wegen des, von der Commune geschehenen Vorschußes auf ihr Anhalten, die Execution veranlaßen soll.

§. 19.

Was für Ausgaben von diesen Betrag sowohl als von denen Einnahmen die sonst noch auf kommen, zu bestreiten sind.

Von diesen Beyträgen werden nicht nur die Wasser-Werke, nebst denen Ufer-Verpackungen, in so fern sie durch Sachverständige geschehen müssen, wie bereits §. 18 gedacht unterhalten, sondern auch das §. 2 und 10 bestimmte Gehalt, für die beyde Prißstabler, oder Wasser-Voigte bezahlt. Damit indessen dieses mit der erforderlichen Ordnung geschiehet: So sollen solche so wohl als die einkommende Strafen

nach

nach Abzug des geordneten Denuncianten Antheils, und das denen Pritzstablern davon zufließende Accidenz

imgleichen, das Schleusegeld von der Beutenschen und Trebbinschen Fang-Schleuse nach denen bereits bestimmten Sätzen nebst dem jährlichen Canon von Acht Rthlr. den der Wasser-Müller zu Trebbin für die daselbst erbauete Wind-Mühle zu entrichten hat, bey der Creyß-Casse eingehoben, in der Creyß-Cassen-Rechnung unter einen besondern Titul in solle zur Einnahme und Ausgabe ausgestellet, und vermittelst einer besondern durch den Creyß-Rendanten davon zu fertigenden Rechnung specialiter gehörig nachgewiesen, und gerechtfertiget werden, welche nicht nur beym Creyse selbst, sondern auch, als ein, zur Rechtfertigung der Creyß-Rechnung mit gehöriges Stück bey der Chur-Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer abgenommen, verfassungsmäßig revidiret, und von der Behörde nach hinlänglich geschehener Justification, dechargiret werden soll.

Da es indessen bey entstehenden Schäden an den Wasser-Werken hauptsächlich auf die schleunige Wiederherstellung derselben, um größern Nachtheil vorzubeugen, ankömmt, der von den Interessenten zu leistende Beytrag aber nicht so geschwind, als es gleichwohl erforderlich seyn will, zu bewürken stehet, auch nothwendig ist, daß die Pritzstabler, um ihren Dienst mit Eifer vorzustehen, monatlich prompt bezahlet werden: So sollen die

nach denen von Sachverständigen angefertigte, vom Ober-Bau-Departement revidirte, und hiernächst genehmigte Anschläge

zu Wiederherstellung der Schäden an den Wasser-Werken und Ufer-Verpackungen erforderliche Kosten, so wohl, als die monatliche Gehälter der Pritzstabler oder Wasser-Voigte aus der Creyß-Casse, wenn derselben Umstände es gestatten, vorgeschossen werden, und selbige sich diesen Vorschuß hiernechst, aus den Beyträgen, die von den Interessenten in dieser Absicht geleistet, und auf selbige werden repartiret werden, imgleichen aus denen sonst aufkommenden Einnahmen, wieder erstatten.

Wobey wir Uns, und Unserer Chur-Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer übrigens ausdrücklich hiemit vorbehalten wollen, die Fließe und Graben, durch zu ordnende Commissarien so oft als Wir es zum allgemeinen Besten oder nach dem Urtheile gedachter Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer nothwendig finden werden, nachsehen, und untersuchen zu lassen, ob allem, was hierin befohlen worden, überall nachgelebet werde. Schlüßlich

§. 20.

Schluß der Graben-Schau-Ordnung.

Haben Wir, damit diese Fließ- und Graben-Schau-Ordnung zur Wissenschaft aller derer gelangen möge, für welche dieselbe Vorschrift enthält, den Abdruck derselben befohlen, und wollen, daß solche den Interessenten des Nuthe-Fließes eröfnet, und jeder Gemeinde ein Exemplar davon, zur genauen Befolgung und Nachlebung eingehändiget werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Fließ- und Graben-Schau-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit unsern Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 19ten September 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal, Fr. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.

No. XXXIX.

No. XXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht wegen richtigen Gebrauch des Stempel-Papiers und Abschaffung der dabey vorfallenden Mißbräuche. De Dato Berlin, den 15. Octob. 1781.

Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey der vorgewesenen Visitation einiger Justiz-Collegiorum ist mißfällig wahrgenommen worden, daß in Ansehung derjenigen Stempelbogen, welche den ad acta kommenden Original-Sentenzen oder andere Piecen umzuschlagen sind, oder auch bey Anzeigung aufgerichtlich geschlossener Vergleiche bey Litis Renuntiationen und sonst ad acta gebracht werden müssen, häufige Mißbräuche verwalten.

In solchen Fällen adhibirt man, besonders bey den Umschlägen um die Sentenzen, Stempelbogen, welche schon zu einem andern Behuf irgendwo gebraucht worden; oder man nimmt reine und überschriebene Bogens ad acta, welche, wenn die Acten repenirt sind, wieder herausgenommen und nochmals abusive emploirt werden können.

Da Wir nun dergleichen offenbar in fraudem legis und zu einer höchstungebührlichen Schmälerung unserer Stempel-Revenues gereichenden Mißbräuche ferner zu dulden nicht gemeinet sind; als verordnen wir hierdurch so gnädig als ernstlich

daß in allen Fällen ohne Unterschied, wo leere Stempelbogen, es sey zu Umschlägen der Original-Sentenzen oder anderer Piecen, oder aus irgend einem andern Grunde ad acta zu nehmen sind, dazu jedesmahl reine und anderwärts noch nicht gebrauchte, folglich noch unbeschriebene Stempelbogen adhibiret und dieselben über die ganze Breite des Bogens durch einen kurzen Vermerk des Behufs, zu welchem und Anzeigung des Dati unter dem sie ad acta kommen, dergestalt marquiret werden sollen, daß es unmöglich falle, sie nachher zu irgend einem andern Behuf wiederum anzuwenden.

Auf jeden Contraventionsfall verordnen Wir die doppelte Stempelstrafe von 2 Rthlr. und ob gleich die Beobachtung dieser Vorschrift allen denjenigen, welche die Einreichung oder Umschlagung solcher Stempel zu besorgen haben, obliget; so werden Wir Uns jedennoch der Strafe wegen principaliter an die Registratur-Bediente halten, durch deren Hände alle dergleichen Stempel nothwendig gehen müssen, die folglich die beste Gelegenheit haben, und denen Wir es also auch hauptsächlich zur Pflicht machen, für die Befolgung der obigen Vorschrift Sorge zu tragen.

Dagegen verstehet es sich aber auch von selbst, daß wenn in irgend einem Falle casu, oder durch ein Versehen der Canzley ein reiner Stempelbogen unbrauchbar werden solte, derselbe den ergangenen Verordnungen gemäß bey der Stempel-Cammer gegen einen andern brauchbaren Bogen unter Bonification des Papiers ausgewechselt werden müsse.

Ihr habt Euch also nach dieser Verordnung nicht allein selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch Eure Registratur- und Canzley-Bediente derselben gemäß zu instruiren; auch ihren Inhalt denen bey Euch angesetzten Justiz-Commissariis durch einen Aushang bekannt zu machen, imgleichen das Officium fisci anzuweisen, daß es in dieser Rücksicht Acta in der Registratur fleißig nachsehen und die bemerkten Contraventiones zur Untersuchung und Bestrafung ohne Nachsicht anzeigen solle. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten October 1781.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XL. Rescript an das Pupillen-Collegium wodurch einige Stellen des Pupillen-Reglements erläutert werden. De Dato Berlin, den 13. Nov. 1781.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir die von Euch mittelst Berichts vom 22ten & præs. den

den 27ten vorigen Monats, über die Anwendung des Reglements vom 16ten August c. gethane Anfrage, in genaue Erwegung gezogen haben, so finden Wir nöthig Euch hierdurch Unsere Willensmeinung folgendergestalt zu eröfnen.

Ad I. ist in den §§. 11. 18. 19. des Reglements nicht versehen, daß ein jeder Vormund schuldig sein solle zur Ablegung der Rechnung oder der abzugebenden Anzeigen, wegen Erziehung, Verpflegung und Aufführung der Curanden sich jederzeit persönlich zu gestellen, sondern es verstehet sich von selbst, daß es Eurem Ermessen überlassen bleibt, ob eine solche persöhnliche Erscheinung nothwendig sey, oder man sich wie in vielen Fällen geschehen kann, mit schriftlichen Nachweisungen begnüge, oder den Vormund an den Ort seines Wohnsitzes durch einen zu ernennenden Commissarium vernehmen lassen wolle.

Ad II. genehmigen Wir Euren Antrag, daß der Hofrath Seidel zum Curatore perpetuo der Depositen-Casse ernannt, und ihm ausserdem statt seiner bisherigen Arbeiten das moniren der Vormundschafts-Rechnungen und die in Rechnungs-Sachen vorfallenden Expeditiones beygelegt werden, wohingegen die Expedition der Depositen-Sachen mit der ihm obliegenden Curatel nicht compatibel ist, und ihn auch in den als Mitgliede des Collegii zu übernehmenden Arbeiten zu sehr distrahiren würde.

Ad III. enthält der §. 29. des Reglements bereits die Beantwortung der Anfrage, ob die eingehenden Banco-Zinsen bey der Banque zur anderweitigen Zinß-Gewinnung belegt werden sollen? In diesem §. ist versehen, daß sobald die einkommenden Banco-Zinsen, unter die participirende Depositа vertheilt worden, und nicht zugleich deren Auszahlung verordnet ist bey jeder Masse in so weit Decaden formiret werden können, die anderweite Belegung geschehen soll. Bis zu dieser Repartition die Zinsen zum Vortheil der Sportul-Casse anderweitig zu belegen, würde eines theils gegründete Vorwürfe erregen können, anderntheils würde der zu erwartende geringe Gewinn mit den dadurch vermehrten Expeditions- und Calculatur-Arbeit in keinem Verhältnisse stehen. Die Cassen-Verwaltung wird ohnehin dadurch sehr erleichtert, wenn jederzeit einiger baarer Bestand vorrätig bleibt, aus welchem die vorfallende Ausgaben bestritten werden können, ohne daß wie bishero wegen jeder Kleinigkeit eine Einziehung von der Banque veranlaßt werden darf. Es ist daher bey der Verordnung des §. 29. um so mehr zu belassen, da sonst die Absicht sowohl dem Collegio als den Curatoribus und Rendanten die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, gröstentheils verfehlet werden würde.

Ad IV. verbleibt es bey der Euch zur Richtschnur vorgeschriebenen Deposital-Instruction vom 2ten Januar 1763 so lange bis im neuen Gesetz-Buch, die wegen des Deposital-Wesens erforderliche Vorschriften werden ertheilt seyn, und ist das Allegatum vom 30ten Jul. 1761. aus einem Schreibfehler entstanden.

Ausser obigen von Euch vorgelegten Anfragen, sind Uns auch noch von dem Præsidio Eures Collegii vermittelst besonderen Berichts einige Bedenken eröfnet worden, weshalb Wir Euch mit folgenden Verhaltungs-Befehlen zu versehen nöthig finden.

Erstlich um die Besorgnisse aus dem Wege zu räumen, welche darüber geäussert worden, daß leicht wichtige Verstoße sich ereignen könnten, wenn das Anschaffungs-Buch nach dem vorgeschriebenen Schemate geführet werden solte, und sämmtliche Decernenten die Eintragungen nicht mit gleicher Accurateße verrichteten, haben Wir beschlossen, daß durch das Anschaffungs-Buch künftig nicht mehr jedes einzelne Depositum, sondern nur der Total-Betrag sämtlicher Depositorum und also der Casse überhaupt controllirt werden soll. Ihr erhaltet daher anbey, ein dieser Absicht gemäß umgearbeitetes Schema zum Anschaffungs-Buche, welches mit leichter Mühe von den Mitgliedern des Collegii geführet wer-

den kann, da ohne Separation der Massen alle zu verordnende Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Die Colonnen **Ist eingekommen, ist ausgegeben** incl. *Quo dato* **dem** *Decret* **genügt worden,** werden an den Cassen-Tagen von einem der Curatorum ausgefüllet, sobald ein Annahme- oder Ausgabe-Befehl befolgt wird, und muß derselbe, wenn die Eintragungs Nota im Anschaffungs-Buch mit dem Inhalte des Mandats nicht völlig übereinstimmen sollte, deshalb jederzeit in der nächsten Session Anzeige thun, damit der Verstoß rectificiret werden könne.

Wenn nun solchergestalt dem Anschaffungs-Buche des Collegii die einzelnen Massen nicht ferner besonders controllirt werden, so muß dagegen auf das genaueste darauf gehalten werden, daß der Rendant unverzüglich nach jedem Cassen-Tage alle vorgefallene Geschäfte in seiner Rechnung unter jedem Deposito gehörig eintrage, und wie solches geschehen mit Bemerkung der Paginæ in der letzten Colonne des Protocoll-Buches der Curatorum bemerke, welche mit der Rubrique *Pagina* der Rechnung des Rendanten zu versehen ist. Hierauf müssen die Curatores ein wachsames Auge haben, sobald letztgedachte Colonne nicht überall ausgefüllet ist den Rendanten deshalb constituiren, auch öftere Proben anstellen, ob die Uebertragungen aus dem Protocoll-Buche in die Rechnung mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen sind.

Solchergestalt ist künftig der Gang der Geschäfte folgender. Wenn z. E. ein Debitor der Casse ein aus vielen einzelnen Depositis zusammengeschossenes Anlehn nebst zinsen zurück zu zahlen oder Zinsen berichtigen will, und solches ad Depositum offerirt, so muß zuförderst vom Calculatore die Repartition auf die einzelne Massen angefertiget werden. So bald solche vorhanden, wird der Annahme-Befehl dergestallt decretiret, daß specifice darin bemerkt wird zu welchem Deposito jede repartirte Post nach der beyzufügenden Berechnung des Calculatoris genommen werden solle; dahingegen wird bey der Eintragung dieses Decrets im Anschafungs-Buch ohne Erwehnung der concurrirenden specifen Massen nur generaliter eingetragen wieviel der Debitor zahlen solle.

Erfolgt nun hiernächst die Zahlung, so muß im Protocoll-Buche der Cassen-Curatorum die Eintragung nach dem Inhalt des Mandats specifice mit Benennung sämtlicher concurrirenden einzelnen Depositorum und Auswerfung der zu jedem derselben fliessenden Summen erfolgen. Wenn dieses geschehen muß der Rendant in seiner Rechnung bey jedem einzelnen Deposito die erfolgte Einnahme gehörig notiren und wie solches geschehen dadurch deciren daß im Protocoll-Buch bey jeder einzelnen Post die Pagina seiner Rechnung wo die Eintragung erfolgt ist, in der letztern Colonne vermerkt. Auf diese Art kann Eurem Collegio die gewünschte Erleichterung verschaffet werden, ohne daß dabey der geringste Nachtheil zu besorgen stehet, wenn nur vom Præsidio dahin gesehen wird, daß ein jeder den ihn solchergestalt obliegenden Injunctis überall ein schuldiges Genüge leiste.

Zweytens würde es die Arbeit des Rendanten nur unnöthiger weise vermehren, wenn er über alle einlaufende Annahme- und Auszahlungs-Befehle besondere Journale führen solte. In dem §. 33. des Reglements ist der Rendant angewiesen die unbefolgt bleibende Mandata nach Verlauf von 14 Tagen dem Collegio zur anderweitigen Verfügung wieder einzureichen. Es kann daher bey demselben sich nicht ein so grosser Vorrath von unbefolgten Mandatis wie bishero auffamlen, und da sämtliche Mandata mit den im Anschaffungs-Buche enthaltenen fortlaufenden Numinern versehen sind, kann er solche ohne besonderes Journal leicht in Ordnung halten und gehörig übersehen, auch von den Curatoribus wegen Befolgung des oberwehnten §. 33. des Reglements gehörig controlliret werden. Inzwischen können Wir es geschehen lassen, wenn der Rendant freywillig die fortführung dieser Journale übernehmen will.

Drittens muß zwar der Rendant das Procent-Gelder-Journal zur Controlle der Sportul-Casse vor der Hand noch fortführen, es wird sich aber bey Durchgehung des von Euch einzusendenden Projects zur Sportul-Taxe finden, in wie ferne in Zukunft die Pupillen-Deposita mit dieser Abgabe belastet bleiben sollen.

Schließlich erwarten Wir daß nunmehro nach dem sämtliche anscheinende Hindernisse aus dem Wege geräumet worden dem Reglement vom 16 Aug. pr. überall auf das genaueste werde nachgelebt werden. Sind ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin den 13. Nov. 1781.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

Lit. A.

Lit. A.

Schema

zum

Anschaffungs-Buche.

Erste Abtheilung

über

baare Gelder.

Einnahme.

No.	Nomen Decernentis & Datum decreti.	Von wem, und unter welchen Umständen die Deposition geschehen soll.	Soll einkommen.		Ist eingekommen.	
			In Golde.	In Courant	In Golde.	In Courant.
			Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr. Pf.

Ausgabe.

An wem und unter welchen Umständen die Auszahlung erfolgen soll.	Soll ausgegeben werden.			Ist ausgegeben worden.			Quo dato dem Decret genügt worden.
	In Golde.	In Courant.		In Golde.	In Courant.		
	Rthlr. | Gr.	Rthlr. | Gr. | Pf.		Rthlr. | Gr.	Rthlr. | Gr. | Pf.		

Zweyte Abtheilung
über
DOCUMENTE
und
PRÆTIOSA.

Einnahme.

No.	Nomen Decernent. & Datum Decreti.	Von wem und unter welchen Umständen die Deposition erfolgen soll.	Benennung der zu deponirenden Documente.	Betrag der darunter befindlichen Banco-Obligationen. in Gold	Banco-Obligationen. in Cour.	Pfand-Briefe in Gold	Pfand-Briefe in Cour.	Pretiosa.

Ausgabe.

An wem und unter welchen Umständen die Extradition geschehen soll.	Benennung der zu extradirenden Documente.	Betrag der darunter befindlichen				Præ-tiosa.	Quo dato dem Decret genüget worden.
		Banco-Obligationen.		Pfand-Briefe.			
		in Gold.	in Cour.	in Gold.	in Cour.		

Einnahme.

No.	Nomen Decernent. & Datum Decreti.	Von wem und unter welchen Umständen die Deposition erfolgen soll.	Benennung der zu deponirenden Documente.	Betrag der darunter befindlichen Banco-Obligationen. in Gold	Banco-Obligationen. in Cour.	Pfand-Briefe in Gold.	Pfand-Briefe in Cour.	Prætiosa.

Ausgabe.

An wem und unter welchen Umständen die Extradition geschehen soll.	Benennung der zu extradirenden Documente.	Betrag der darunter befindlichen Banco-Obligationen in Gold.	Banco-Obligationen in Cour.	Pfand-Briefe in Gold.	Pfand-Briefe in Cour.	Præciosa.	Quo dato dem Decret genüget worden.

No. XLI. Privilegium und Güldebrief für die Schuhmacher und Lohgerber in der Stadt Unna in der Grafschaft Marck. De Dato Berlin, den 4. Dec. 1781.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen folgendes zu wissen: Nachdem die Schuster-Gülde der Stadt Unna in Unserer Grafschaft Marck, bey der Behörde angezeiget, daß sie zwar ihr uhraltes Privilegium, oder ihre Gülde-Briefe, auf Unsern Allerhöchsten Befehl, schon vor geraumen Jahren, in Behuf eines ihr zu ertheilenden neuen Privilegii, bey dem dasigen Magistrat, und dieser weiter eingereichet habe, dennoch durch die darzwischen entstandene Kriege, die gehofte Ausfertigung annoch unterblieben, anjetzo aber; wegen vielerley einreissenden Unordnungen, und besonders wegen der Nahrungs-Eingriffe, die auf dem platten Lande, zum Nachtheil der Städte, durch die sich auf dem Lande von Zeit zu Zeit häufiger ansetzende Schuster vorkämen, und der von diesen den Stadts-Schustern bereits angehälseten Streitschriften, samt damit verknüpften Kosten ein neues, darunter zugleich mit Maaßgebendes Privilegium ganz nothwendig sey, daher diese gebeten haben, ihnen dergleichen allergnädigst zu ertheilen; so sind Wir bewogen worden, diesem allerunterthänigsten Ansuchen in Gnaden hiemit zu willfahren. Zuförderst ist Unser Höchster Wille und Befehl, daß die Schuster-Gülde, oder Zunft in Unna, sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16ten August 1731 als einer von Uns, in allen zum Römischen Reiche gehörigen Provinzien vollzogenen pragmatischen Sanction, wie solche den 6ten August 1732 publiciret, und worinn die vielfältige bey den Gülden und Handwerkern eingeschlichene Misbräuche, und die eigenwillige bey denenselben so gar wieder allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten und Unordnungen, gänzlich aufgehoben und abgestellet worden, allergehorsamst achten und dessen Innhalt auf das genaueste befolgen soll.

Wir caßiren und annulliren zugleich, die gedachter Gülde in vorigen Zeiten, gegebene Innungs-Briefe oder Privilegia, sie mögen ertheilet seyn, von wem sie wollen; thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft also, daß selbige in keinem Stücke mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht eins von Jemand bey Zehen Thaler fiscalischer Strafe, zu einigen Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, der Schuster-Zunft zu Verhütung aller Confusion und Streitigkeit, und um mehrere Ordnung unter sich, auch ihrer besseren Aufnahme wegen, nachstehende Articul festzusetzen, ordnen, und wollen demnach:

Art. 1.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Schuster in der Stadt Unna von jetzo an Meister werden will, sich bey dem aus dem Magistrats Mittel dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Alt-Meister oder Gülde-Richter, wie dort die Benennung üblich ist, melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll: welcher Beysitzer dann sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk oder einen Ausschuß davon zusammen zu fordern hat, bey welchen derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestaten vorzeigen, auch das er wenigstens Drey Jahre auf das Handwerk gewandert, (wovon Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kund-

Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser, oder jener Herrschaft im Römischen Reiche vornehmen, oder geringen Standes sich im Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte; solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaft gedienet, ihm zu den Wander-Jahren gerechnet werden sollen, wann er nur sonst das Handwerk tüchtig erlernet, und mit seinem Meisterstück bestehet.

Art. 2.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten. Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen, einigermassen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. 3.

Soll der Geselle so Meister zu werden angehalten, und sich dazu qualificiret hat, sogleich sich erklären, ob er für Manns- oder Frauens-Personen allein, oder für beyde zusammen, Schuhe und Pantoffeln machen wolle?

Ersteren Falls, soll er zum Meisterstück verfertigen, ein paar tüchtige Bürger-Stiefeln, ein paar Manns-Schuhe nach der Mode, und ein paar Pantoffeln, von gutem schönen Leder.

Im zweyten Fall muß er ein paar Frauens-Schuhe, und ein paar Frauens-Pantoffeln, von feinem Leder oder Saffian, und im letztern Fall, sowohl Manns- als Frauens-Schuhe und Pantoffeln, nebst ein paar Stiefeln verfertigen, sodann, da zu Unna die Schuster zugleich die Lohgärber-Profeßion mit treiben; so soll derjenige sich zur Meisterschaft angebende, wann er die Lohgärberey neben dem Schuster-Handwerk mit betreiben, oder ohne Schuster Profeßion von der Lohgärberey allein bestehen will, zum Meisterstück zwey Ochsenhäute zu Sohlleder, zwey Kuhleder, ein schwarz und ein rothes, zwey Kalbfelle, ein schwarzes und ein fahles zu Oberleder, imgleichen zwey Hammelfelle und zwey Roßleder ganz rein und gahr zubereiten.

Diese Meisterstücke soll der sich zur Meisterschaft gemeldete, in des Altmeisters oder eines andern vom Gewerk dazu benannten Mitmeisters Gegenwart, und in dessen Werkstätte verfertigen oder bewirken. Mehrere Meister, als vor gesagt, brauchen keinesweges der Verfertigung des Meisterstücks beyzuwohnen, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, gänzlich verbothen werden.

Uber diese Stücke aber soll der Meister Geselle ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand angehalten werden, es ist ihm auch erlaubt diese Stücke für sich und die Seinigen zu machen, oder sonst damit zu thun, was er will.

Art. 4.

Wenn der Meister-Geselle mit dem respectiven Meisterstück fertig, soll derselbe solches dem Beysitzer und Alt-Meister des Gewerks zur Besichtigung darstellen, und diese selbsten nach Zusammenberufung des Amts, so bald es geschehen kann, nach Befinden darüber was recht ist, urtheilen.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als

welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem Meisterstücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: Maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was deshalb ratione der Kosten ferner wegen der Wanderschaft festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden, oder Einheimischen und eines Meisters Sohn, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zur Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, sich in der Stadt Unna zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 5ten Articul festgesetzten Gebühren, wovon aber die würkliche Ausländer, was nehmlich die Zahlungs-Posten zur Lade und zur Cämmerey betrift, nach dem Edict vom 8ten April 1764 frey bleiben, angenommen werden. Jedoch soll dieser gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben haben, im widrigen Fall muß auch der Ausländer noch das Meisterstück prästiren.

Art. 5.

Wer also mit seinem Meisterstücke bestänben, der soll darauf, wenn er nicht ein Sohn eines Schuster-Zunft-Meisters der Stadt ist, in die Meister-Lade Vier Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Zwey Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr., der Sohn eines Meisters der Stadt-Zunft aber nur die Helfte jeder dieser drey Sätze, hingegen mit den übrigen egal, dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Acht gute Groschen so jedoch derjenige, welcher verhin an einem andern einländischen Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey Zwey Rthlr., und zur Armenbüchse Sechszehen gute Groschen bezahlen, mithin solchen vorhergegangen, und wenn er zuvor auch das Bürgerrecht gewonnen, wenigstens sich deshalb schon zu Rathhause gemeldet hat, zum Meister in der Stadt auf- und angenommen, und ihm alle Vorrechte des Handwerks gestattet werden, wobey denn auch zu wissen, daß, da die Lohgärber mit der Schuster-Zunft combiniret sind, die Schuster in der Stadt sich des Lohgärbens mit bedienen, und solches zugleich den Lohgärbern in allen betreiben können, ohne in der Stadt dafür das geringste mehr an Kosten für die Kumpen zu prästiren.

Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk der Schuster und Lohgärber gelassen werden, welche nicht vorbeschriebenermaaßen sich darzu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinen Untüchtigen die Heyrath mit eines Meisters Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme.

Art. 6.

Lassen Wir das Gewerk der Schuster und Lohgärber in Unna fernerhin ungeschlossen, und mögen sich so viel Meister ansetzen, als sich ehrlich ernähren können, es soll aber keinem Meister frey stehen mehr Gesinde auf seine Werkstätte, als zwey bis drey Gesellen und einen Jungen zu setzen, es sey denn, daß er nöthige Mondirungs- und Hochzeit- oder Trauer und dergleichen Stücke zu verfertigen hätte,

hätte, alsdenn er mit Vorwissen des Altmeisters, so viel Gesellen ad interim setzen mag, als er zur Bestreitung dergleichen Arbeit nöthig findet.

Art. 7.

Wer nun die Schuster-Innung vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Schuster-Handwerk und die Lohgärberey, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, erlaubet seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Handwerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schuster-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Geselle bey denen Handwerksmeistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allerghädigst wollen, daß denen abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor, frey stehen solle: so wollen Wir doch keinesweges auf die Ausrangirten, noch weniger auf Beurlaubte oder mit Lauf-Pässen versehenen, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute solches verstanden wissen, und soll keinem derselben Schuster-Arbeit zu verfertigen, verstattet werden, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. 8.

Allen Krähmern, Kirschnern, Sattlern, Juden, Franzen-Krämern und sonstigen Händlern, wird hierdurch ein für allemahl verboten, keine vor die Schuster-Zunft gehörige alt- und neue Arbeit, außer an den gewöhnlichen Jahrmärkten zum hausiren und zum Verkauf aus fremden Orten einzubringen, vielweniger ganze Gewerks-Stücken, Schuhe, Stiefeln und Pantoffeln zu verhandeln, widrigenfalls soll ihnen die verfertigte und zu verkaufen habende Arbeit durch des Magistrats-Policey-Bedienten weggenommen, verkauft und das Geld zur Gewerks-Armen-Casse, nach Abzug der Unkosten verwendet, und noch überdem der Uebertreter mit Vier Rthlr. jedesmahl bestrafet werden, so halb der Cämmerey, und halb der Gewerks-Lade verfallen. Es wird jedoch die Arbeit, so im Lande nicht verfertiget werden kann, E. G. bordirte Frauens-Schuhe und Pantoffeln ausgenommen, denen Schustern aus andern einländischen Städten, ist auch nicht erlaubet, außer den Jahrmärkten Schuhe, Stiefeln oder Pantoffeln einzubringen, oder feil zu haben; In den Jarmärkten ist ihnen solches, und mit den Einheimischen zu gleicher Zeit auszulegen unverwehret.

Art. 9.

Wegen der Schuster auf dem platten Lande, die bisher in ziemlicher Anzahl angewachsen, haben Wir zwar allergnädigst verordnet, daß dieselbe ohne Unterscheid, ob sie auf alten Stellen säßen, oder nicht, weggeschaft, und in die Stadt zu ziehen, angewiesen werden; oder sich der Schusterey gänzlich enthalten sollen, worüber Wir auch mit Nachdruck, da, wo keine Ausnahme statt findet, dergestalt gehalten wissen wollen, daß die Gerichts-Obrigkeiten, sie seyn von Adel oder Beamten, in Ein Hundert Ducaten fiscalischer Strafe verfallen seyn sollen, welche noch einem sein Handwerk treibenden Schuster in ihren Dörfern, herrschaftlichen Häusern, oder Vorwerkern wissentlich gegen Unsere Ordre oder ohne besondere Conceßion zu dulden und zu hegen sich unterstehen würden, worauf die Land- und Policey-Ausreutere auch die Gewerke in denen Städten selbst gebührend zu vigiliren, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen haben. Weil aber das Amt Unna groß, also wegen allzu-

weiter

weiter Entlegenheit von der Stadt ein und anderer Meister mit Unserer Bewilligung geduldet werden kann; so sollen solche Landmeister, die Wir auf geschehenes Ansuchen zulassen, auch die sich jetzt schon angesetzet haben, und Gesellen halten, und Jungens lehren, aus der Ursach, damit diese zum allgemeinen Besten abzielende Einrichtung den gehoften Endzweck desto mehr habe, und das Publicum mit den nöthigen Kleidungsstücken nicht ferner schändlicherweise vervortheilet werden möge, verbunden seyn, ihr Meisterstück gehörig bey der Zunft in der Stadt zu verfertigen, wie folget, als:

a) Ein paar Manns-Schuhe,

b) Ein paar Frauens Schuhe,

c) Ein paar Frauens-Pantoffeln,

von unsträflichen Rindleder, wovon jedoch diejenigen so schon auf dem Lande wohnen, und bishero daselbst geduldet worden, und nur für sich allein ohne Gesellen und Jungens arbeiten, davon ausgenommen bleiben, und zu Gewinnung des Meisterrechts gegen ihren Willen nicht angehalten werden können.

Und ist es übrigens mit erstern wie wegen der Stadt-Meisters vorhin verordnet worden, jedoch das keine Wander-Jahre erfordert werden, zu halten; Es soll auch ein Landmeister an Geld und allen Kosten mehr nicht überhaupt als Drey Thaler zahlen, und über das Meisterstück nach gefallen zu disponiren haben, von welchen Drey Thaler dem Beysitzer, Zwölf gute Groschen den Meistern zur Ergötzlichkeit Einen Thaler, dem Meister bey welchem er das Meisterstück verfertiget, Zwölf gute Groschen, und Einen Thaler in die Lade gezahlet werden soll.

Ob nun zwar einen zünftigen Landmeister erlaubet ist, Jungens zu lernen, und Gesellen zu setzen; so sollen doch die Jungens nicht anders, als bey dem Gewerk in der Stadt, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren eingeschrieben, und aufgedungen, und nach vollendeter Lehre zu Gesellen losgesprochen, imgleichen die Gesellen nicht anders, als bey dem Gewerk in der Stadt, wie oben schon verordnet ist, zu Meistern gemacht werden, zu welchem Ende die Landmeister des Gewerks-Versammlungen beywohnen können, jedoch nicht schuldig sind, bey denenselben jährlich mehr als einmal auf Trinitatis sich einzufinden, da sie das so genannte Quartal oder Nahrungs-Geld ad Sechs Groschen jährlich bey Sechszehn Groschen Strafe gleich mit abführen, im übrigen sich in allen, nach den hierin bemeldeten Puncten richten müssen.

Art. 10.

Das Gewerk der Schumacher soll jährlich ordinaire einmahl nehmlich in der Woche nach Michaelis eine ordentliche Gewerks-Versammlung, wobey der Beysitzer zugegen seyn muß, halten, und dabey das so genannte Quartalgeld von jedem Stadt-Meister, so mehr nicht als Sechszehn gute Groschen jährlich seyn soll, abgeführet werden.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister außerdem es für nöthig findet, das Gewerk zusammen zu fordern, so soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, auch was sonst ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Unna setzet, bereits anderewo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonsten wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen der sich zuletzt zum Meister Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 11.

Art. 11.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen, und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaft wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Schuster und Lohgärber anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften es gehalten werden solle, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, indem, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber, veranlaßeten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern, bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Sgr. Strafe in die Lade erlegen; würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erscheine, und ehe die Sache ausgemacht, warum sie zusammen kommen, unangezeiget weggehen, soll er Zwölf Sgr. zur Lade erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 12.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rat-häuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir dann wieder denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der grösten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, verbiethen jedoch auf das nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey den Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Alt-Meister zum andern gebracht werden muß, gemachet worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Alt-Meister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welcher der Beysitzer, der Altmeister, und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben sollen; um, wenn es nöthig, dem Alt-Meister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zuzustellen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. 13.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis jeden Jahres, so wohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewerks, des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselben ihn quittiren.

Dem Beysitzer soll Einen Rthlr., dem Gewerk Drey Rthlr., und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein

weiter Entlegenheit von der Stadt ein und anderer Meister mit Unserer Bewilligung geduldet werden kann; so sollen solche Landmeister, die Wir auf geschehenes Ansuchen zulassen, auch die sich jetzt schon angesetzet haben, und Gesellen halten, und Jungens lehren, aus der Ursach, damit diese zum allgemeinen Besten abzielende Einrichtung den gehoften Endzweck desto mehr habe, und das Publicum mit den nöthigen Kleidungsstücken nicht ferner schändlicherweise vervortheilet werden möge, verbunden seyn, ihr Meisterstück gehörig bey der Zunft in der Stadt zu verfertigen, wie folget, als:

a) Ein paar Manns-Schuhe,

b) Ein paar Frauens Schuhe,

c) Ein paar Frauens-Pantoffeln,

von unsträflichen Rindleder, wovon jedoch diejenigen so schon auf dem Lande wohnen, und bishero daselbst geduldet worden, und nur für sich allein ohne Gesellen und Jungens arbeiten, davon ausgenommen bleiben, und zu Gewinnung des Meisterrechts gegen ihren Willen nicht angehalten werden können.

Und ist es übrigens mit erstern wie wegen der Stadt-Meisters vorhin verordnet worden, jedoch das keine Wander-Jahre erfordert werden, zu halten; Es soll auch ein Landmeister an Geld und allen Kosten mehr nicht überhaupt als Drey Thaler zahlen, und über das Meisterstück nach gefallen zu disponiren haben, von welchen Drey Thaler dem Beysitzer, Zwölf gute Groschen den Meistern zur Ergötzlichkeit Einen Thaler, dem Meister bey welchem er das Meisterstück verfertiget, Zwölf gute Groschen, und Einen Thaler in die Lade gezahlet werden soll.

Ob nun zwar einen zünftigen Landmeister erlaubet ist, Jungens zu lernen, und Gesellen zu setzen; so sollen doch die Jungens nicht anders, als bey dem Gewerk in der Stadt, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren eingeschrieben, und aufgedungen, und nach vollendeter Lehre zu Gesellen losgesprochen, imgleichen die Gesellen nicht anders, als bey dem Gewerk in der Stadt, wie oben schon verordnet ist, zu Meistern gemacht werden, zu welchem Ende die Landmeister des Gewerks-Versammlungen beywohnen können, jedoch nicht schuldig sind, bey denenselben jährlich mehr als einmal auf Trinitatis sich einzufinden, da sie das so genannte Quartal oder Nahrungs-Geld ad Sechs Groschen jährlich bey Sechszehn Groschen Strafe gleich mit abführen, im übrigen sich in allen, nach den hierin bemeldeten Puncten richten müssen.

Art. 10.

Das Gewerk der Schumacher soll jährlich ordinaire einmahl nehmlich in der Woche nach Michaelis eine ordentliche Gewerks-Versammlung, wobey der Beysitzer zugegen seyn muß, halten, und dabey das so genannte Quartalgeld von jedem Stadt-Meister, so mehr nicht als Sechszehn gute Groschen jährlich seyn soll, abgeführet werden.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister außerdem es für nöthig findet, das Gewerk zusammen zu fordern, so soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, auch was sonst ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Unna setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonsten wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen der sich zuletzt zum Meister Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. 11.

Art. 11.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen, und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaft wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Schuster und Lohgärber anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften es gehalten werden solle, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, indem, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber, veranlaßeten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern, bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Sgr. Strafe in die Lade erlegen; würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erscheine, und ehe die Sache ausgemacht, warum sie zusammen kommen, unangezeiget weggehen, soll er Zwölf Sgr. zur Lade erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. 12.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir dann wieder denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der grösten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, verbiethen jedoch auf das nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey den Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Alt-Meister zum andern gebracht werden muß, gemachet worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Alt-Meister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welcher der Beysitzer, der Altmeister, und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben sollen; um, wenn es nöthig, dem Alt-Meister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zuzustellen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. 13.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis jeden Jahres, so wohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewerks, des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselben ihn quittiren.

Dem Beysitzer soll Einen Rthlr., dem Gewerk Drey Rthlr., und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein

Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk deshalb Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerkern gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Prozeß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurie, nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemässer ist, zu vergeben.

Art. 14.

Ob nun zwar solchergestalt nichts bedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnützen Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; so lassen Wir doch geschehn, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, daß das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, oder im Fall sie von einiger Erheblichkeit ist, die Approbation Unserer Märkschen Krieges und Domainen-Cammer-Deputation dazu eingeholet hat, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einen Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 15.

Wenn das Gewerk sich vereinigen will, alle Quartale oder jährlich etwas in ihres Gewerks Armen-Casse zu legen, um einem veramten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 13 gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zur Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn; wie denn zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen Casse, Begleitung der Leichen und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, inzwischen aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll Ein bis höchstens Vier Groschen aus der Meister-Lade von den Gesellen-Geldern, und zwar nicht an ihn selbst, sondern an dessen Schlafstelle gezahlt werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 25sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wann es erfährt, das von ein- oder ausländischen Gewerkern, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. 16.

Denen Meistern des Schumacher- und Lohgärber-Gewercks, lieget, als Christen ob, jedermann mit tüchtiger und guter Arbeit zu bedienen, und niemanden mit untauglichen und tadelhaften Leder zu hintergehen.

Daher, und weil ihnen nachgelassen ist, das Leder zu ihrer Handthierung auch zum Debit ausser Landes, selbst zu gärben und gahr zu machen, sie sich zu hüten haben, daß sie solches nicht liederlich zurichten, allermaaßen, wenn jemand klagen würde, daß er mit untüchtiger Arbeit betrogen sey, der Magistrat schleuni-

ge

ge Justitz administriren, und den Meister in Strafe condemniren soll.

Es soll auch kein Meister dem andern durch hausiren, Abrufen der Käuffer, Verachtung der Waare, oder Verführung des Gesindes die Nahrung zu entziehen suchen. Würde jemand dergleichen überführet, soll er in Zwey Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey, und halb zur Gewercks-Lade verfallen seyn.

Wenn ein Meister des Schuster- und Lohgerber-Gewercks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklagt wird, schleunige Justitz administriren und den Meister nach Befinden strafen; es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Schuster oder Lohgärber bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben, wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Schuster und Lohgärber sich untereinander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder zu bestrafen. Gleich denn solches durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil als er will, zu verfertigen und zu verdingen.

Art. 17.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, so sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu tragen, und soll sich bey Acht Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet) keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Schuster und Lohgärber, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Für sothanes Leichentragen, soll den Trägern nicht mehr als ein Rthlr. Acht gute Groschen aus der Meister-Lade, nach deren Zustand aber auch weniger, oder auch gar nichts gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit, oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. 18.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, (doch, daß sie keine Lehr-Jungen halte.) Es hat auch eine Wittwe aller derer übrigen Amts-Meister zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen; sie muß dagegen auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr dann von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wann die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerck ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr verabfolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten. Wenn aber eines Schusters oder Lohgärbers Wittwe ausser dem Gewercke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Schuster- und Lohgärber-Arbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. 19.

Wenn ein Knabe bey einem Meister sich angiebet, um dieses Handwerck zu erlernen, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schulen zu schicken, über sich nehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr.

Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths Beysitzer des Gewercks bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein gantzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mit-Meister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn nun der Junge den Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerck stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der von Uns im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen die unehlich Gebohrnen, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens, ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreibe-Gebühr, an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade, danebst auch der Kirche wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich ist, Sechszehn Ggr. wo es aber nicht gebräuchlich gewesen, zum Behuf der Armen-Casse nur Zwölf gute Groschen.

Art. 20.

Wann ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter verlängere, veranstaltet werden. Wann aber aus den Wayssenhäusern, oder auch diejenigen armen Kinder, so aus den Kirchen oder Allmosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerck umsonst zu lehren. Wie es dann wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten; dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. 21.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen, gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß sie an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger seinem Ehe-weibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister, oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlicher zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, so soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem

ersten

ersten Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen, schuldig seyn. Wenn ein Meister verstirbt, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch einen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. 22.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine gesetzte Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, worzu die Gesellen mitzuladen bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 19. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehmen Oertern innerhalb Landes wandern, jedoch vor Antritt der Wanderschaft eine Kundschaft lösen müsse.

Wann nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Alt-Meister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen, losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehro für Zwölf Groschen, exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf einen ordinairen Vier Groschen Stempel-Bogen, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeistern Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfals gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. zur Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes, und Einschreibung des Protocolls, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Groschen dem Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Groschen, dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf Groschen, wovon der Beysitzer Sechs Gar. und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. 23.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Schuster Gewerks, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, und sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane

Herberge anders nicht, als ein ander Wirthhaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne: Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schweser und den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Schuster-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, uud keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern, gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr, des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaßen wenn ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommen solte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr. wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben solte, in Sechs Ggr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer condemniret, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern, berechnet werden sollen.

Art. 24.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Berechnung in die Gesellen-Armen-Casse, zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. 25.

Wann ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister sich begeben will, soll er seinem Meister, wenigstens Acht Tage vorher, davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr., einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm selbige heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen oder Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten, nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurückgewiesen werden. Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 26.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Aufsagen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13 und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Also haben die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang

pfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beysein des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auch auf Trinitatis jedes Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Diesen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe den das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. 27.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen werden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. 28.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey Bewenden, wie es vorhin üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich dieserhalb mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. 29.

Gleichwie nun das Gewerk der Schuster und Lohgärber in Unna sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; als befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation der Grafschaft Mark, dem Commissario Loci und Magistrat zu Unna darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darinn vorbeschriebene Weise, genau zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikel Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 4ten December 1781.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.

No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß zu einem jeden Anmeldungs-Protocolle, wenn das Object der anzustellenden Klage unter 200 Rthlr. beträgt, ein Stempel-Bogen à 1 Gr. wenn aber solches 200 Rthlr. und drüber ausmacht, dergleichen à 4 Gr. adhibiret, auch ein gleiches in Absicht der schriftlichen Anmeldungen, beobachtet werden solle. De Dato Berlin, den 8. Dec. 1781.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Da zu einiger Deckung der bey den Processualibus durch die Verminderung und Verkürzung der Prozesse großen Abfall erleidenden Stempel-Revenuen nach dem Vorschlage Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer festgesetzet worden:

Daß zu einem jeden Anmeldungs-Protocolle, wenn das Object der anzustellenden Klage unter 200 Rthlr. beträgt ein Stempelbogen à 1 Gr. wenn aber solches 200 Rthlr. und drüber ausmacht, dergleichen à 4 Gr. adhibirt, auch ein gleiches in Absicht der schriftlichen Anmeldungen beobachtet werden solle;

so lassen Wir Euch solches zu Eurer genauesten pflichtmäßigen Nachachtung und weitern Bekanntmachung an sämmtliche Euch subordinirte Untergerichte hierdurch eröfnen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 8ten December 1781.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

Verzeichniß

derer

in dem 1782sten Jahre

ergangenen

EDICTen, PATENTen, MANDATen, RESCRIPTen,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Folge der Zeit.

1782.

No. 1. Circular an sämtliche Consistoria excl. Schlesien: daß das Edict vom 18ten May 1735 nach welchem das Vermögen der Allmosen-Empfänger und Waisen-Kinder, nach ihrem Tode, den piis Corporibus von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Bedingungen zufallen soll, am Ende jeden Jahres von den Kanzeln abgelesen werden solle. 3 Jan.

2. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes Justiz-Collegia, daß zu den bey den Justiz-Collegiis vorkommenden, zur Versorgung für die Invaliden bestimmte Subaltern-Bedienungen keine andere, als auf der approbirten Invaliden-Liste stehende und mit einem Versorgungs-Attest des Obristen von Colong, versehene Subjecte, vorgeschlagen werden sollen. — — — 5 Jan.

3. Rescript an das Cammer-Gericht, womit demselben das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preussen communiciret wird. — — — 9 Jan.
nebst dem erwehnten Reglement vom 3ten Decemb. 1781.

4. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Erlaßung der Gerichts-Sportuln, die Niederschlagung der Stempel-Gebühren nicht nach sich ziehen, vielmehr diese nur in dem Fall statt haben soll, wenn die Debenten solche zu berichtigen, ganz und gar nicht im Stande sind. — — 16 Jan.

5. Graben-Schau-Ordnung, von den sämtlichen Graben und Fließen, die in der Gegend bey Potsdam, Fahrland, Marquardt, imgleichen im Zauchischen Creyse, an der Havel von Werder bis Brandenburg und linker Hand Brandenburg bis an der Sächsischen Grenze zum abtrocknen der Lücher und Brücher daselbst, angefertiget und aufgeräumt worden sind. 16 Jan.

No. 6. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß die Rechnungen der Dörf-Armen-Cassen in den Königl. Amts-Dörfern, mit den Kirchen-Rechnungen zugleich abgenommen und die Prediger zur Abnahme mit zugezogen werden sollen. 1782. 7 Febr.

7. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Fällen, wo den Partheyen die persönliche Erscheinung in loco judicii aus rechtmäßigen Gründen unmöglich, oder bey einem etwanigen geringfügigen Objecto litis, nicht zuzumuthen ist, die Informations-Aufnehmung und auch wohl die Instruction selbst, durch auswärtige den Partheyen in der nähe wohnende Commissarios bewerkstelliget werden könne, an welche in solchen vorkommenden Fällen die Aufträge zu erlaßen. 8 Febr.

8. Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Cammer-Justiz-Wesens. — — — 12 Febr.
nebst dem Mittheilungs-Rescript an das Cammer-Gericht sub A. — — — 12 Febr.

9. Rescript an die Neumärkische Regierung, daß denen in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten bey der Instruction und Ausmittelung ihrer Liquidatorum in entstehenden Concurs-Prozessen, zwar die Sportul-Freyheit zu statten komme, daß solche aber auf den Beytrag zu den Commun-Kosten welche zu Constituirung und Versilberung der Maße, verwendet werden müssen, nicht extendiret werden solle. — 27 Febr.

10. General-Privilegium und Gülde-Brief, für die combinirte Müller-Innung im Fürstenthum Halberstadt. — 5 Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Fällen, wo wegen gänzlicher Unvermögenheit der Partheyen, der Geld-Betrag des adhibirten Stempel-Papiers nicht beyzutreiben möglich ist, die Vergütigung des von der Sportul-Casse dieserhalb gethanen Vorschusses, von der Haupt Stempel-Cammer erfolgen soll; die in den Canzleyen verdorbene Stempel-Bogen aber, oder, wenn die darauf ausgefertigte Verordnungen ohne Auslösung liegen geblieben sind, sollen von der Haupt-Stempel-Cammer umgestempelt werden. — 13 Mart.

12. Circulare an alle Magistrate der Mark, nebst der an die Inspectoren der Churmark erlaßenen Verfügung, daß zu genauerer Beobachtung des Edicts vom 18ten May 1735. nach welchem das Vermögen der Allmosen-Empfänger und Wayssen-Kinder, nach ihrem Tode den piis Corporibus, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Bedingungen zufallen soll; solches jeden Jahres von den Kanzeln abgelesen, außerdem aber denenjenigen so Allmosen empfangen, oder in Hospitäler, Armen- und Wayssen-Häuser unentgeldlich aufgenommen werden, der Inhalt desselben jedesmahl bekannt gemacht werden soll. — — 14 Mart.

No. 13. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß ohne Consens der Gerichts-Obrigkeit, keine Unterthanen-Kinder aufgeboten und copuliret werden sollen und daß auch alsdann, wenn ein Unterthan zum zweyten mahl heirathet, der Consens der Obrigkeit worunter er wohnhaft ist, vor dem Aufgeboth beygebracht werden soll. — — 1782. 14 Mart.

14. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, imgleichen an das Geldtische Landes-Administrations-Collegium: daß keine Handwerksbursche von hiesigen Landeskindern, außerhalb Landes wandern sollen. — — 18 Mart.

15. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, über einige bey der Anwendung des neuen Modi procedendi bemerkte Fehler und Mißverständniße. 19 Mart.

16. Mäckler-Ordnung für die See- und Handlungs-Stadt Alt-Stettin. — — — 18 Apr.

17. Reglement für die Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen künftiger Administration der Sportul-Caßen und der dabey zu beobachtenden Rechnungsführung. — 20 Apr.

18. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien: daß die Einbringung aller hölzernen Uhren aus der Fremde, zum innern Debit, nicht verstattet werden soll. — 23 Apr.

19. Privilegium und Innungs-Artikel, für das Schneider-Gewerck zu Emmerich. — — — 25 Apr.

20. Erläuterungen des Accise-Reglements für das Fürstenthum Minden, de dato Berlin den 19ten Aprill 1777. wie sich die Bewohner des platten Landes in Absicht auf die Accise und Städtsche Nahrung zu verhalten haben. — 8 May.

21. Circular an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen dißeits der Weser exclusive der Churmark; daß die Einfuhr der Zerbster und aller übrigen fremden Biere in sämmtlichen Provinzen dißeits der Weser, nicht verstattet werden soll. — — 14 May.

22. Rescript an das Cammer-Gericht, in wie fern die Concurrenz der Cammer bey Real-Executionen gegen verschuldete Unterthanen, ferner statt finden soll. — 20 May.

23. Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey anzustellenden Regreß-Klagen gegen den hiesigen Magistrat, Ihm allemahl bey Abforderung der Akten, zugleich die eingereichten Beschwerden und das Vernehmungs-Protocoll des Klägers mitzutheilen. — — — 21 May.

No. 24. Circular an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser exclusive Schlesien und der Altmärkschen Cammer-Deputation, wodurch der Aufkauf der rohen Pferdehaare im Lande und deren Transport außer Landes wiederholt verboten wird. 1782. 21 May.

25. Innungs-Privilegium für die Kaufmannschaft, und übrige Handlung treibende in der Stadt Blotho, Fürstenthums Minden. — — — 21 May.

26. Revidirte und verbesserte General Tax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark nach ihrem, bey landüblicher Cultur gewöhnlichen Ertrage. — 25 May.

27. Rescript an die Ost-Preußische Regierung: daß der gegen entwichene Cantonisten anzustellende Confiscations-Prozeß dem Officio Fisci, durch förmliche Beweißforderung der Intention: daß der Entwichene, aus Furcht der Werbung außer Landes gegangen: nicht erschweret werden solle. 28 May.

28. Gewerks-Privilegium für die Stell- und Rademacher zu Oebisfelde. — — — 4 Jun.

29. Königl. allergnädigste Declaration, betreffend die einländischen Fabrikwaaren, deren Circulation im Lande und Exportation außerhalb Landes. — — 15 Jun.

30. Publicandum wegen des gänzlichen Verbothe des Schwedischen Eisens in West-Preussen und dem Netzdistrikt. 25 Jun.

31. Circular an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia nebst abschriftlicher Königl. Cabinets-Order an den Obristen von Colong vom 18. Jun. 1782 nach welcher bey Versorgung der Invaliden mit Civil-Bedienungen, vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden soll, die den siebenjährigen Krieg mit gemacht und im Kriege bleßiret worden. 1 Jul.

32. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Unna in der Grafschaft Mark. — 9 Jul.

33. Revidirt- und verbessertes auch allergnädigst confirmirtes Ritterschafts-Credit-Reglement für die Chur- und Neumark. 14 Jul.

34. Circular an die Oberforstmeister, Land- und Steuer-Räthe, Städte-Forstmeister, Beamte, Forstbediente, Magistrate und Baubediente, wegen besserer Bewirthschaftung der Adelichen und particulier auch Städte- und Dorf-Forsten und der bey dem Holzverkauf zu nehmenden Vorsicht; imgleichen wegen Abschaffung der unnöthigen Wege in den Forsten und Einführung lebendiger Hecken, statt hölzerner Zäune. 17 Jul.

35. Privilegium und Innungs-Artikel, für die Zimmer-Gülde zu Benneckenstein in der Grafschaft Hohenstein. 23 Jul.

36. Circular an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia daß denen Invaliden, welche mit Civil-Bedienungen versorgt worden, der Invaliden-Schein so bald als sie die Bedienung angetreten und in Activität gesetzt worden, abgenommen werden soll. — — 24 Jul.

No. 37.	Circular an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser: daß die Polizey-Bediente auf die Contrebandiers vigiliren sollen.	1782. 25 Jul.
38.	Publicandum daß außer der General-Lotterie-Pacht-Societät niemanden eine Lotterie erlaubt, und das Ausspielen von Effekten und Sachen, mittelst Anhängung an die bey den Ziehungen der Zahlen-Lotterie herauskommende Nummern, oder durch andere Arten von Lotterien bey Confiscation der auszuspielenden Effekten, oder bey einer andern mit dem Werth derselben in Verhältniß stehenden Strafe verbothen seyn solle. — — —	23 Aug.
39.	Erneuertes Reglement über die Bau-Freiheits-Gelder, für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark.	31 Aug.
40.	Convention mit dem regierenden Grafen zu Bentheim Tecklenburg wegen wechselseitiger Abschoß-Freiheit für die Unterthanen des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und der Herrschaft Rheda. — —	10 Sept.
41.	Interimistische Sportul- und Stempel-Taxe für die Stadt-Gerichte der Königl. Residenzien Berlin. —	18 Sept.
42.	Sportul- und Stempel-Taxe für die Justitzämter in Pommern.	19 Sept.
43.	Rescript an das Cammergericht, wodurch die §. §. §. 28. 29. und 30. des siebenten Titels, des dritten Theils im ersten Buch des Corporis juris Fridericiani dahin geändert werden, daß in allen Fällen, wo ein recipirter Justitz-Commissarius als Bevollmächtigter erscheinet, es der Zuordnung eines besondern Assistenz-Raths nicht bedürfe, sondern dieser sogleich vom Deputato zu vernehmen. —	21 Sept.
44.	Rescript an das Cammergericht, wodurch die Verordnung vom 5ten Sept. 1778. wegen Anschaffung der Edikten-Samlungen erneuert wird. — — —	29 Sept.
45.	Innungs-Privilegium für die Seiler-Meister zu Egeln.	30 Sept.
46.	Circular an die Inspectoren der Churmark: daß bey dem Abgang eines Invaliden, welcher im Genuß des Gnaden-Thalers stehet, der Todtenschein, ohne Aufschub an dasjenige Acciseamt gesandt werden soll, von welchem der Invalide den monathlichen Gnaden-Thaler erhoben.	10 Oct.
47.	Reglement und Privilegium für die Hammer- und Stahl-Fabrikanten und Schmiede in West-Preussen.	30 Oct.
48.	Rescript an das Altmärksche Obergericht: daß in Absicht der aus Frankreich gebürtigen, hier angestelten Regie-Bedienten, so wenig das Droit d'aubaine, als der Abschoß von ihrem Nachlaß statt haben solle. —	31 Oct.
49.	Circulare an die Inspectoren der Churmark: die Beförderung des Maulberbaum und Seidenbaues betreffend.	14 Nov.
50.	Edikt gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. — — —	17 Nov.
51.	Allgemeines Registratur- und Canzeley-Reglement, für sämtliche Landes-Justitz-Collegia. — —	20 Nov.

No. 52	Rescript an die Pommersche Regierung, womit derselben die nähere Anweisung wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen communiciret, imgleichen wegen der Eidesleistungen; adhibirung der Stempelbogen zu den Vergleichs-Protocollen; Inrotulation der Akten so wohl in prima Instantia als in Appellatorio; adhibirung der Stempelbogen zu den Urthels-Abschriften welche die Partheyen erhalten; ferner wegen publication der Erkäntnisse bey Abwesenheit der Partheyen; wegen Abfaßung und publication eines Unterrichts für prozeßführende Partheyen; wegen des Kosten Ansatzes in Armen-Sachen; wegen der Termins-Gebühren, wenn die Partheyen nicht tempestive ante terminum die Ursachen der Verhinderung zur Erscheinung angezeigt; wegen Erlassung der Real-Excecution in ein der Landschaft verpfändetes Guth und wegen des nicht mehr passenden Formulars der gedruckten Vollmachten, beschieden wird.	1782. 20 Nov.
	nebst der nähern Anweisung wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen in den Informations und Instruktions-Terminen und wegen der an ihrer Stelle in gewißen Fällen zu admittirenden Bevollmächtigten. —	21 Nov.
53.	Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämtliche Königl. Provinzien. — —	26 Nov.
54.	Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Ober- und Unter-Gerichten der Chur- und Neumark Brandenburg. — — —	30 Nov.
55.	Königl. allerhöchste Declaration, wie es mit der Erbschafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolgt sind, gehalten werden soll.	13 Dec.
56.	Rescript an das Cammergericht, wodurch in Ravensbergischen Sachen der im Corpore juris Fridericiani p. I. Tit. IV. §. 5. vorkommende Ausdruck: der vorgesetzten Behörde: näher erklärt wird. — — —	17 Dec.
57.	Rescript an das Cammergericht, wodurch demselben das Reglement vom 30ten November 1782. wegen der Einrichtung des Justizwesens in der Mark mitgetheilt und dessen künftige Verfaßung angeordnet wird, nebst dem Personal-Etat sub A. und der Instruction für das Haus-Voigteygericht sub B. — — —	18 Dec.
58.	Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, dessen Verfassung betreffend nebst der Instruction sub C.	19 Dec.
59.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts, wodurch das allgemeine Registratur- und Canzley-Reglement vom 20ten November 1782. demselben mitgetheilt, auch verschiedenes wegen der künftigen Einrichtung dieses Senats festgesetzt wird. — — —	19 Dec.

No. I. Circulare an sämtliche Consistoria exclusive Schlesien, daß das Edict vom 18ten May 1735. nach welchem das Vermögen der Almosen-Empfänger und Wayfen-Kinder, nach ihrem Tode, den piis Corporibus von welchem sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Bedingungen zufallen soll, am Ende jeden Jahres, von den Kanzeln abgelesen werden solle. De Dato Berlin, den 3. Januar. 1782.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir befehlen euch hiermit gnädigst, sämtlichen Inspectoren und Magistraten aufzugeben, das Edict vom 18ten May 1735, nach welchem das Vermögen der Almosen-Empfänger und Wayfen-Kinder nach ihrem Tode den piis Corporibus, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Bedingungen zufallen solle, jährlich von den Kanzeln zu Ende des Jahres ablesen zu lassen, auch denjenigen, so Almosen empfangen, oder in Hospitälern, Armen- und Wayfen-Häusern unentgeltlich aufgenommen werden, solches jedesmahl bekannt zu machen, und wie es geschehen, durch eine von demjenigen, so dergleichen genießet, zu unterschreibende und aufzubewahrende Registratur beglaubigen zu lassen, wobey sich von selbst verstehet, daß wenn unmündige Kinder in ein Wayfenhaus recipiret werden, sothane Verordnung den Vormündern oder den Eltern bekannt gemacht und von diesen die Registratur unterschrieben werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Januar, 1782.

No. II. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia: daß zu den, bey den Justitz-Collegiis vorkommenden, zur Versorgung für die Invaliden bestimmte Subaltern-Bedienungen keine andere, als auf der approbirten Invaliden-Liste stehende und mit einem Versorgungs-Attest des Obristen von Colong, versehene Subjecte, vorgeschlagen werden sollen. De Dato Berlin den 5. Januar 1782.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß in die bey den Justitz-Collegiis vorkommenden zur Versorgung für die Invaliden bestimmten Subaltern-Bedienungen sich neuerlich verschiedene Subjecta eingeschlichen haben, welche weder auf der approbirten Versorgungsliste stehen, noch mit dem diesfälligen Atteste von unserm Obersten v. Colong versehen sind.

Da

Da nun aber solches unserer allerhöchsten Intention gänzlich zuwider ist, und unsere zur vorzüglichen Unterbringung würklich qualificirter Invaliden genommene Maaßregeln dadurch vereitelt werden; so setzen wir hierdurch fest:

Daß von nun an keine andere als solche Subjecta zu dergleichen Subaltern-Bedienungen vorgeschlagen werden sollen, die sich auf der approbirten Liste vermerkt befinden, und ein förmliches von unserm Obersten von Colong unterfertigtes Versorgungs-Attest produciren können, folglich dabey auf bloße Vorschreiben oder von den Regiments- und Compagnie-Chefs einseitig ausgestellte Zeugnisse ferner nicht reflectiret werden solle.

Ihr habt euch also nach dieser Anweisung auf das genaueste zu achten, und in künftigen Fällen euren Vorschlägen jedesmahl wenigstens Copiam des producirten Attests beyzulegen. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Januar 1782.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht, womit demselben das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bey den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen communiciret wird, nebst dem erwehnten Reglement vom 3. Decbr. 1781. De Dato Berlin, den 9. Januar.

Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc.

Da wir die Gerichts-Verfassung Unsers Königreichs Ost- und Westpreußen, auf einen andern Fuß einzurichten nötig gefunden haben, so lassen Wir Euch von dem desfalls unterm 3. m. pr. emanirten Reglement, einen Abdruck zu Eurer Nachricht und Information wegen der in vorkommenden Fällen, mit den Preußischen Judiciis zuführenden Correspondenz hierneben zufertigen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin den 9. January 1782.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc. Befehl.

von. Carmer.

Ad No. III.

Die Justizverfassung des Königreichs Preussen ist noch nicht in gehöriger Ordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben nicht allein schon längst Allerhöchstselbst wahrgenommen, sondern es hat sich auch bey der neuerlich vorgewesenen Justiz-Visitation näher ergeben, daß das Justizwesen in dem Königreich Preussen noch nicht durchgehends in derjenigen vollkommenen Ordnung und zweckmäßigen Verfassung sey, wie Sr. Königl. Majestät solches zur Wohlfart Höchstdero sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen aus Landesväterlicher Huld und Fürsorge regulirt und eingerichtet wissen wollen.

Mängel derselben. 1) Schlechte Besetzung der Untergerichte.

Insonderheit haben Höchstgedachte Sr. Majestät mißfällig bemerkt, daß die Untergerichte sowohl auf dem platten Lande als in den kleinen Städten größtentheils noch mit Leuten besetzt sind, denen es an den erforderlichen Fähigkeiten ermangelt, und die entweder aus Interesse, weil sie blos von den Gerichts-Sporteln leben müssen, oder aus Menschenfurcht und ängstlicher Sorge für ihren Unterhalt, da ihre Beybehaltung oder Abschaffung von der Willkühr ihrer Constituenten fast ganz allein abgehangen, sich zur Uebertretung ihrer Pflichten nur allzuoft haben verleiten lassen.

Der Schaden, welchen dergleichen unwissende, oder Pflichtvergessene Justitiarii haben anrichten können, ist um so größer gewesen, je weniger die bisherige Verfassung die zu ihrer Aufsicht mit geordnete Landes-Justiz-Collegia in Stand gesetzt hat, sie gehörig zu übersehen, von ihrer Behandlung der Jurisdictions-Eingesessenen vollständige Kenntniß zu erlangen, und ihren Bedrückungen oder andern Illegalitäten in Zeiten Einhalt zu thun. 2) Mängel der Aufsicht über selbige.

Denn da in jeder Provinz bisher nur ein Haupt-Justiz-Collegium, welchem die Aufsicht über sämtliche Untergerichte anvertrauet gewesen, subsistiret hat; so hat dasselbe von der Amtsführung besagter Untergerichte, vornemlich in den entlegenern Gegenden der Provinz und von den dabey obwaltenden Mißbräuchen nur sehr selten zuverläßige Nachricht erhalten können, und daher sind arme und schwache Partheyen, denen die Mittel gefehlt, den entfernten Ober-Richter aufzusuchen und ihr Recht bey selbigem zu verfolgen, oft am ersten das Opfer ungeschickter, oder gewissenloser Unterrichter geworden.

Auch bey denen in Ostpreussen unter dem Namen der Aemter-Justiz-Collegiorum und Erbämter, so wie in Westpreussen unter der Benennung von Landvogtey-Gerichten etablirten kleinen Collegiis, welchen bisher die Ausübung der Jurisdiction über den größten Theil des Adels in ihren Districten und über die sämtlichen Güter desselben, nebst der Besorgung des Hypotheqen-Deposital- und Vormundschaftswesens obgelegen, haben sich wegen Mittelmäßigkeit der dabey ausgesetzten Besoldungen nur sehr selten Leute finden lassen, die im Stande gewesen wären, alle diese wichtige Angelegenheiten mit der nöthigen Kenntniß, Sorgfalt und Accurateſſe wahrzunehmen, und zugleich den Fortgang derselben, Sr. Königl. Majest. Intention gemäß, prompt und ununterbrochen zu betreiben, wie denn auch die allzugroße Anzahl dieser kleinen Collegiorum, die von den Haupt-Collegiis über sie zu führende Aufsicht ausnehmend erschweret, und in manchen Fällen ganz unwürksam gemacht hat. 3) Schlechte Verfassung der kleinen Justiz-Collegiorum.

Gleichergestalt haben Se. Königl. Majest. bemerkt, daß die in Königsberg bisher obgewaltete Vertheilung der zur Justiz gehörigen Geschäfte, welche nach der Natur der Sache in einer genauen Verbindung und gegenseitigen Beziehung stehen, unter so viel separirte und zum Theil von einander ganz unabhängige Collegia mancherley Inconvenienzien bey sich geführt, den Gang und Betrieb der Sachen ungemein aufgehalten, die Arbeit ohne Noth vermehrt, und wegen der daraus entstandenen immerwährenden Correspondenz den Mitgliedern und Subalternen dieser Collegiorum eine Zeit geraubt habe, welche zur Bearbeitung und Förderung der Geschäfte selbst, weit nützlicher hätte verwendet werden können. 4) Schädliche Vertheilung der Geschäfte unter zu viele separirte Collegia.

Um nun diesen Mängeln vollständig abzuhelfen, die Einrichtung des Justizwesens in Preussen mit dem allgemeinen Plan der neuen Justiz-Verfassung in Vollkommene Harmonie zu setzen, und solchergestalt sämtlichen Einwohnern und Unterthanen eine durchgehends regelmäßige, zuverläßige und prompte Rechtspflege zu versichern, haben Se. Königl. Majest. Allerhöchstselbst gewisse Principia festgesetzt, nach welchen Maasregeln zu Abhelfung dieser Mängel.

I.) die sämmtliche Untergerichte künftighin mit tauglichen, zu dergleichen Bedienung hinlänglich vorbereiteten und geprüften Subjectis versehen, diesen aber auch dagegen ein auskömmlicher von den Gerichts-Sportuln ganz unabhängiger Unterhalt verschaft, hiernächst

II.) diese Justitiarii und Unterrichter von den Landes-Justiz Collegiis mittelst gewisser in jedem beträchtlichen District bestellten Creyß-Justiz-Räthe unter beständiger Aufsicht gehalten, endlich aber

III.) mit gänzlicher Aufhebung der in Ost- und Westpreussen bisher subsistirten kleinen Justiz Collegiorum die Bearbeitung der wichtigern Rechtsangelegenheiten des Adels, so wie der bisher eximirt gewesenen Personen den Landes-Justiz-Collegiis unmittelbar übertragen, zu dem Ende jede Provinz in zwey Haupt-Departements getheilt, und in jedem ein neues Landes-Justiz Collegium errichtet, auch die vielen in Königsberg bisher bestandenen separirten Collegia näher zusammen gezogen, und in ein Hauptcollegium vereinigt werden sollen.

Inhalt des gegenwärtigen Reglements.

Die umständlichere Ausführung dieser Grundsätze enthält das gegenwärtige Reglement, welches daher Se. Königl. Majest. für Höchstdero Königreich Preussen, hiedurch und in Kraft dieses, als ein Landes-Fundamental-Gesetz bestimmen und vorschreiben, mit der ausdrücklichen allerhöchsten Erklärung: daß nur nach diesem Reglement das Justizwesen in ganz Ost- und Westpreussen eingerichtet und in alle Folge betrieben werden; alle demselben entgegenstehende ältere Verordnungen aber von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und weiter keine gesetzliche noch verbindliche Kraft mehr haben sollen.

Damit nun also jedermänniglich und insonderheit Sr. Königl. Majestät Ost- und Westpreußische getreue Vasallen, Einsaassen und Unterthanen von dem Sinn und Umfang dieser neuen Gerichtsverfassung hinlänglich informirt seyn, und ein jeder zuverläßig wissen möge, wohin er sich in vorkommenden Fällen zu wenden, und bey wem er zunächst gegen etwanige Beschwerden oder Bedrückungen Schutz und Hülfe zu suchen habe; so finden Se. Königl. Majestät nöthig Dero Allerhöchste Willensmeynung über jeden der vorstehenden drey Hauptpuncte folgendermaßen näher zu eröfnen.

Erster Abschnitt.

Von den Ost- und Westpreußischen Untergerichten und deren Verfassung.

§. 1.

Eintheilung der Preuß. Untergerichte.

Die Untergerichte in Preussen sind:

1) Städtische,
2) Domainen-Justizämter,
3) Adliche Patrimonial-Gerichte.

§. 2.

Der Adel und die Städte sollen bey ihren Jurisdictions-Rechten geschützt werden.

Se. Königl. Majestät wollen den Adel sowohl als die Städte bey ihrer Gerichtsbarkeit, so fern sie in deren Besitze sind, und sich dazu gehörig legitimirt haben, nach wie vor schützen, und ihnen auch noch ferner gestatten, ihre Justitiarios resp. selbst zu wählen und zu präsentiren.

§. 3.

§. 3.

Diese Jurisdictions-Berechtigte müssen jedoch ihre Befugniß dergestalt ausüben, wie es dem allgemeinen Plane der Justizverfassung, den Vorschriften der Landesgesetze, und der Sicherheit der Jurisdicions-Eingesessenen gemäß ist.

Sie müssen jedoch diese Jurisdiction gesetzmäßig ausüben und daher

§. 4.

Sie müssen also zu Justitiariis nur solche Leute wählen, die bey einem Landes-Justiz-Collegio nicht blos in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit examiniret, sondern auch der Vorschrift des Corporis Juris Fridericiani Part. III. Tit. VIII. §. 5. gemäß zu dergleichen Amte und dessen mancherley Obliegenheiten gehörig vorbereitet, auch in Ansehung ihrer guten regelmäßigen Conduite zuverläßig bekannt sind.

nur tüchtige und geprüfte Leute zu Justitiariis wählen.

§. 5.

Die Landes-Justiz-Collegia müssen ihres Orts dafür sorgen, daß bey ihnen jederzeit eine hinlängliche Anzahl solcher Subjecte, aus welchen die Jurisdictions-Berechtigten sich ihre Gerichtsverwalter wählen können, vorhanden sey, zu welchem Ende sie die Anweisungen des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. IV. wegen Formirung und Ausbildung der Referendarien genau zu befolgen haben.

Wie solche bey den Landes-Justiz-Collegiis formirt werden sollen; wobey

§. 6.

Sobald daher ein Candidat das theoretische Examen überstanden, und darinn zureichende Kenntnisse von der Rechtswissenschaft an den Tag gelegt hat, muß ihm der Präsident einen Rath des Collegii anweisen, unter dessen specieller Aufsicht und Direction er zu praktischen Arbeiten, in allen zum Justizwesen gehörigen Geschäften, folglich nicht blos in Prozeß- sondern auch in Vormundschafts- Deposital- und Hypotheken-Sachen angeführt und geübet werde.

§. 7.

Wenn er mit dieser Vorbereitung einige Zeit zugebracht hat, und von seinem Aufseher das Zeugniß erhält, daß er zu wirklichen Justiz-Bedienungen hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit besitze; so muß das Collegium ihn durch eine Deputation darüber nochmals examiniren lassen, und nach befundener Tüchtigkeit ihm ein Attest ausfertigen, daß er sich nunmehr um dergleichen Justiz Bedienungen bewerben könne.

§. 8.

Ehe der Präsident dergleichen Attest ausstellt, muß er sich nach der bisherigen Conduite des Candidaten genau erkundigen, und niemals ein Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilen, wenn er in Erfahrung bringt, daß sich derselbe durch unschickliche, niederträchtige Handlungen, oder durch einen ausschweifenden unordentlichen Lebenswandel der Beförderung zu Justizämtern unwürdig gemacht habe.

vorzüglich mit auf eine ordentliche und regelmäßige Conduite zu reflectiren ist.

§. 9.

Damit nun aber auch die solchergestalt formirten geschickten und qualificirten Subjecte zu Uebernehmung von Justitiariaten auf dem platten Lande und in kleinen Städten sich entschließen mögen; so müssen die Jurisdictions-Berechtigte denselben solche fixirte Besoldungen in Geld und Naturalien aussetzen, worinn sie ihren auskömmlichen Un-

Diese Justitiarii sollen fixirte Besoldungen erhalten, und

terhalt haben, sich ohne ängstliche Nahrungssorgen und Distractiones durch Nebengeschäfte, den Pflichten ihres Amtes gänzlich widmen und der Gerichts-Sportuln entbehren können.

§. 10.

mit den Sportuln nichts zu thun haben.

Denn es ist Sr. Königl. Majestät ernster Wille, daß die Justitiarii auf dem platten Lande mit den Gerichts-Sportuln schlechterdings nichts weiter zu thun haben, sondern solche dem Gerichtsherrn überlassen und sich mit dem ausgesetzten fixirten Unterhalte begnügen sollen.

§. 11.

Sie erhalten ordentliche Bestallungen, und

Dergleichen Justitiarios müssen die Jurisdictions Berechtigte nicht bloß auf Zeit oder nach Willkühr annehmen, sondern ihnen ordentliche Bestallungen geben, da es dem allgemeinen Besten und der Würde der Justitz entgegen ist, wenn solche Gerichtsverwalter mit bloßen Dienstboten in einerley Classe gesetzt werden wollen.

§. 12.

können von den Gerichts-Herrn nicht eigenmächtig wieder abgeschafft werden.

Die Gerichtsherren können also auch ihre Justitiarios nicht aus bloßem Eigensinn oder Willkühr ohne erhebliche Ursachen wiederum entlaßen, sondern wenn sie gegen das Betragen derselben etwas zu erinnern haben, so müssen sie solches dem vorgesetzten Landes-Justitz Collegio zur Untersuchung und weitern Verfügung anzeigen.

§. 13.

Jeder Gerichts-Herr kann sich nach diesen Grundsätzen einen eigenen Justitiarium halten.

Nach diesen Grundsätzen stehet es einem jeden Jurisdictionario nach wie vor frey, sich seinen eigenen Justitiarium zu halten, in so fern er nur ein nach obbeschriebenen Requisitis dazu taugliches Subjectum auswählt, solches dem Landes-Justitz-Collegio des Departements gebührend anzeigt, und den ihm ausgesetzten hinlänglichen fixirten Unterhalt daselbst nachweiset.

§. 14.

Es können aber auch mehrere zusammen einen gemeinschaftlichen Justitiarium annehmen.

Da es aber den Gerichtsherrn auf einzelnen Güthern, imgleichen den Cämmereyen der kleinen Städte mehrentheils zu schwer fallen dürfte, dergleichen auskömmlichen fixirten Gehalt für einen eigenen Justitiarium aufzubringen; so ist nothwendig, daß mehrere Jurisdictionarii sich zusammen schlagen, und einen gemeinschaftlichen Justitiarium wählen.

§. 15.

Die Zusammenschlagung soll freywillig geschehen.

Dergleichen Zusammenschlagung muß durch gütliches Einverständniß der Interessenten jedoch unter Direction und Vermittelung des Landes-Justitz-Collegii geschehen.

§. 16.

Auf was für Umstände dabey zu reflectiren, und

Es muß dabey auf die Lage der zu combinirenden Dörfer und Ortschaften, auf den Umfang, die Bevölkerung, die Vermögensumstände, und das mehr oder weniger ausgebreitete Gewerbe und Verkehr der Einwohner Rücksicht genommen, und mit Erwegung alles dessen, der einem solchen gemeinschaftlichen Justitiario anzuweisende Bezirk so bestimmt werden, daß er auf der einen Seite die darin vorkommende Justitz-Sachen aller Art gehörig übersehen und bestreiten könne, auf der

andern

andern Seite aber auch hinlängliche Beschäftigung habe, und sein Unterhalt den verbundenen Interessenten nicht zu lästig falle.

§. 17.

Bey der Zusammenschlagung selbst müssen die Interessenten unter einander reguliren und festsetzen: was für Puncte festzusetzen sind.

1) was ein solcher Justitiarius an Gehalt und Naturalien erhalten,
2) wie und nach welchem Verhältniß solches von den vereinigten Gerichtsherrn zusammen gebracht werden,
3) wo der Justitiarius seinen Wohnsitz aufschlagen,
4) wie die Tour, in welcher er seinen District bereisen und die Gerichtstage an jedem Ort abwarten muß, bestimmt,
5) wie sein Transport zu diesen bestimmten Gerichtstagen von einem Ort zum andern besorgt werden solle.

§. 18.

Die Landes-Justiz-Collegia müssen die Interessenten, welche in solche Verbindung treten wollen, über alle diese Punkte zu vereinigen suchen, und ihnen zu dem Ende mit Rath und Vorschlägen an die Hand gehen. Können aber die Interessenten sich untereinander nicht einigen, so muß das Landes-Justiz-Collegium nach reiflicher Erwegung der obwaltenden Umstände bestimmen, welche unter den verschiedenen dazu gemachten Propositionen, als die schicklichste, und dem Endzwecke gemäße statt haben solle. Die Landes-Collegia müssen dergleichen Zusammenschlagung befördern helfen.

§. 19.

Wenn solchergestalt die Districte reguliret, und die übrigen Punkte festgesetzt sind; so müssen die verbundenen Interessenten unter den von dem Landes-Justiz-Collegio zu dergleichen Amte geprüften und tauglich befundenen Subjectis den gemeinschaftlichen Justitiarium wählen. Fehlt es ihnen an eigner persönlichen Kenntniß solcher Subjecte, so muß ihnen das Landes-Justiz-Collegium einige derselben vorschlagen. Die verbundenen Interessenten wählen den gemeinschaftlichen Justitiarium nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 20.

Die Wahl selbst geschiehet nach der Mehrheit der Stimmen. Wie solche zu zählen, müßen die Interessenten bey der ersten Einrichtung ihrer Societät gleich den übrigen §. 17. angeführten Punkten allenfalls unter Vermittelung des Landes-Justiz-Collegii mit einander reguliren. Wie die Stimmen zu zählen sind.

§. 21.

Einem jedem dergleichen Justitiario muß durch ebenmäßige Wahl der Interessenten ein Actuarius beygegeben werden, deßen er sich zu Führung des Protocolls in allen Sachen, wo die Rechte Judicem cum Actuario erfordern, wie auch sonst zu Besorgung minder wichtiger Angelegenheiten und Aufträge unter seiner Direction bedienen könne. Einem jeden Justitiario wird ein Actuarius beygegeben.

§. 22.

Zu Actuariis müßen gleichergestalt nur solche Leute genommen werden, die der Rechte kundig, bey den Landes-Justiz-Collegiis obbeschriebenermaßen wie die Justitiarii vorbereitet und geprüft, und zu einem solchen Amte für tüchtig erkläret worden sind. Was dazu für Leute genommen werden sollen.

§. 23.

Auch die Actuarii sollen mit den Sportuln nichts zu thun haben.

Die Actuarii müßen so wenig, wie die Justitiarii mit den Gerichts-Sportuln, außer den ihnen zukommenden gewöhnlichen Schreibe-Gebühren etwas zu thun haben; sondern es muß ihnen, eben so wie diesen ein fixirter nothdürftiger Unterhalt an Geld und Naturalien von den Interessenten ausgesetzt werden.

§. 24.

Von dem Amte der Justitiarien,

Die solchergestalt von einzelnen, oder auch von mehrern zusammen verbundenen Jurisdiction-Berechtigten, sowohl auf dem Lande als in kleinen Städten bestellte Justitiarii exerciren die Gerichtsbarkeit ihrer Constituenten nach deren ganzem Umfang, mit Inbegrif aller dazu gehörigen Actuum contentiosae et voluntariae jurisdictionis, des Hypothecken-Vormundschafts- und Deposital-Wesens, imgleichen der Criminalium, so fern als die Gerichtsherrn selbst nach der Landesverfassung und ihren Privilegiis mit den Obergerichten versehen sind.

§. 25.

Von den Pflichten die sie wahrzunehmen haben.

Bey Wahrnehmung aller dieser verschiedenen Anhelegenheiten müßen die Justitiarii sich schlechterdings nach den Vorschriften der über eine jede derselben vorhandenen Gesetze richten, weder durch Menschenfurcht, Verurtheil des Ansehens, noch andere Neben-Rücksichten sich in regelmäßiger und gewißenhafter Ausübung der Justitzpflege irre machen laßen, ihr Amt auf keinerley Weise zu Bedrückung und Bevortheilung armer und schwacher Unterthanen mißbrauchen, vielmehr sich allen dergleichen Bedrückungen, so wie jeder andern unbefugten Einmischung in das Exercitium der ihnen anvertrauten Jurisdiction, wenn auch solche von dem Gerichtsherrn selbst herkommen sollte, standhaft entgegen stellen, und wenn sie dergleichen Mißbräuche selbst abzuwehren nicht vermöchten, davon dem Landes-Justitz-Collegio zur weitern Verfügung und Remedur bey eigner Vertretung pflichtmäßig Anzeige machen.

§. 26.

Was sie in Ansehung der Dorfgerichte, und

Auch den Dorfgerichten müßen sie keine Ausübung würklicher Jurisdictions-Handlungen gestatten, sondern sich derselben nur bey Executionen, Inventuren, Taxen und andern dergleichen Vorfallenheiten mit bedienen, sie aber auch darin beständig dirigiren und unter der erforderlichen Aufsicht halten.

§. 27.

Der Gerichts-Herren selbst zu beobachten haben.

Uebrigens müßen sie sich der schuldigen Achtung und eines anständigen gesitteten Betragens gegen ihre Constituenten befleißigen, und denselben so wenig in ihrer Amtsführung als übrigen Conduite zur Unzufriedenheit über sie gegründeten Anlaß geben.

§. 28.

Von den an jedem Orte zu haltenden Quartal-Gerichtstagen.

Zu Abmachung und Besorgung der vorkommenden Geschäfte solen an jedem Orte alljährlich wenigstens vier ordentliche Gerichtstage von 3 zu 3 Monaten gehalten, und solche jedesmal den Einwohnern und Jurisdictions-Eingesessenen in Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 29.

§. 29.

An diesen Quartal-Gerichtstagen muß der Justitiarius alle vorkommende Sachen nach Möglichkeit völlig abthun, oder sie wenigstens dergestalt präpariren und einleiten, daß die Unterthanen und Einwohner außer dieser Zeit nicht ohne Noth von ihren Wohnungen abgezogen, noch an ihren ordentlichen Berufs-Arbeiten gehindert werden dürfen. Was in diesen Gerichtstagen vorzunehmen sey, sowohl überhaupt, als

§. 30.

Er muß also in diesen Gerichtstagen, alle vorkommende Proceß-Sachen gehörig instruiren und entscheiden, oder wenigstens, in so fern sie altioris indaginis sind, die Partheyen gegen einander vernehmen, den statum controversiae bestimmen, die Beweismittel eruiren, die etwa nöthige Ocular-Inspection und andere zur Instruction erforderliche Local-Kenntniße gehörig einziehen, und mit einem Worte alles dergestalt vorbereiten, daß er die Instruction längstens bis zum nächsten Gerichtstage zu Hause völlig abschließen und das Erkenntniß darüber abfaßen könne. besonders in Prozeß-

§. 31.

Ferner muß der Justitiarius die zum Hypothekenwesen gehörigen Angelegenheiten in diesen Quartal-Gerichtstagen besorgen, die Kauf- oder andere Contracte, Hypotheken-Bestallungen, Quittungen und übrige vorkommende actus voluntariae jurisdictionis zum Protocoll aufnehmen, die Instrumente darüber ausfertigen, die etwa von den Contrahenten oder den Dorfgerichten schon entworfenen Instrumente revidiren, die Partheyen darüber vernehmen, und die hier oder da noch fehlenden rechtlichen Erkenntniße suppliren, die Eintragungen und Löschungen in dem Hypothekenbuche vollziehen, die nach den Kaufbriefen etwa zu leistenden Termins-Zahlungen berichtigen laßen, und solche hinter den Contracten so wie in dem Hypothekenbuche gehörig abschreiben. Hypotheken-

§. 32.

Gleichergestalt muß er an diesen Quartal-Gerichtstagen auch die Vormundschafts-Angelegenheiten besorgen, und zu dem Ende jedem Vormund alljährlich einen dergleichen Gerichtstag, an welchen er von seiner Amtsführung Rechenschaft zu geben habe, bestimmen; die auf jeden solchen Gerichtstag beschiedenen Vormünder über den Aufenthalt, die Verpflegung, und Erziehung ihrer Curanden examiniren, die Rechnungen von ihnen abnehmen, in Fällen, wo keine Rechnungslegung erforderlich ist, sie wenigstens den gegenwärtigen Vermögens-Zustand der Curanden und die dabey sich etwa zugetragenen Veränderungen zum Protocoll anzeigen laßen, und sie überall mit den nöthigen Anweisungen versehen. Vormundschafts- und

§. 33.

Endlich müßen auch die Deposital-Angelegenheiten an diesen Quartal-Gerichtstagen regulirt und die etwa vorkommende Ein- und Auszahlungen vollzogen werden. Deposital-Sachen.

§. 34.

Für die Abwartung dieser Quartal-Gerichtstage, imgleichen für die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche darinnen wegen Mangels der Dafür erhält der Justitiarius seinen fixirten Gehalt.

der Zeit oder wegen der Natur, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache nicht abgemacht werden können, und daher außer denselben in ihren Behausungen zu expediren sind, erhalten der Justitiarius und Actuarius ihre fixirte Besoldungen, und können dafür weder Diaeten noch sonst etwas, außer der freyen Fuhre von einem Ort zum andern, verlangen.

§. 35.

und in ausserordentlichen Fällen die Diäten.

Wenn hingegen außer den Gerichtstagen die Gegenwart des Justitiarii oder Actuarii, oder beyder zugleich, es sey auf Verlangen der Guthsherrschaft oder der Gemeine, oder einzelner Interessenten, am Orte selbst erfordert wird; so muß der Extrahent nicht nur die freye Fuhr und Quartier besorgen, sondern auch dem Justitiario, so wie dem Actuario die in der Sportul-Taxe bestimmten Diäten entrichten.

§. 36.

Die Sportuln verbleiben den Gerichts-Herrn die aber

In Prozeß- und andern dergleichen Privat-Sachen müßen die Partheyen dem Justitiario die baaren Auslagen an Stempel, Peißporto, Botenlohn und dergleichen, so wie dem Actuario die ihm überlaßenen Schreibe-Gebühren vergütigen, die vorkommenden Gerichts Sportuln aber, ohne den geringsten Unterschied, muß der Justitiarius taxmäßig festsetzen, die Specification derselben dem Gerichtsherrn oder deßen Beamten zustellen, und die Debenten zur Zahlung an sie verweisen.

§. 37.

nicht mehr nehmen dürfen, als der Justitiarius nach der Taxe festsetzt.

Kein Gerichtsherr muß bey fiscälischer Ahndung sich unterfangen, den Partheyen das geringste an Sportuln abzufordern, oder von ihnen einzuziehen, was nicht vorstehendermaßen von dem Justitiario festgesetzt, und zur Zahlung an ihn assigniret worden.

§. 38.

Von Haltung ordentlicher Registraturen.

Die Justitiarii müßen für jede ihnen zur Ausübung anvertraute Jurisdiction ordentliche Registraturen halten, solche aber nicht in ihrer Privatwohnung, sondern am Orte selbst in einem von dem Gerichtsherrn anzuweisenden Schranken, Spinde, oder anderm schicklichen Behältniße verwahren. Sie müßen also keine andere Acten an sich nehmen und bey sich behalten, als welche sie zwischen den Gerichtstagen zu Bearbeitung der darinn vorkommenden Geschäfte nöthig haben.

§. 39.

Von den Listen, welche die Justitiarii führen sollen.

Ueber alle Sachen, die zum ordentlichen Prozeße gediehen, und wovon also besondere Acten formirt sind, muß der Actuarius ein vollständiges Repertorium nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part III. Tit. V. §. 46. sequ. halten. Ueber sämtliche im Gange befindliche Vormundschaften muß er unter Direction des Justitiarii die vorgeschriebene Pupillen-Tabelle führen. Von den übrigen zu jeder Registratur gehörigen Acten und Büchern aber, dürfen nur bloße, jedoch vollständige Consignationes gehalten werden.

§. 40.

Die Justitiarii eines Districts sind dem Creyß-

Alle in einem District befindliche Justitiarii sind dem diesem District vorgesetzten Creyß-Justitzrathe subordinirt, müßen demselben auf Beschwerden, welche gegen sie eingegangen sind, oder auch auf sein sonstiges

stiges Erfordern Bericht abstatten und Acta einsenden, auch sich denen von ihm vorzunehmenden Visitationen unterwerfen. Justizrath in selbigem subordiniret.

§. 41.

Außerdem müßen sie ihm alljährlich Extracte aus ihren Prozeß-Listen einsenden, die am Ende des Jahres noch current bleibenden Sachen nach den Namen der Partheyen specificiren, auch bey jeder derselben die Lage der Sache und woran deren Beendigung sich noch arcrechiret, pflichtmäßig anzeigen.

§. 42.

Auch die Pupillen-Tabelle müßen sie ihm am Ende des Jahres, und zwar originaliter zur unverzüglichen Revision und Zurücksendung, so wie aus den Deposital-Rechnungen richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe gebührend einreichen.

§. 43.

Alles was vorstehend von der Verfaßung der Untergerichte, der Qualification und Bestellung der Justitiarien bey selbigen, den ihnen auszusetzenden Besoldungen, den bey Ausübung ihres Amts zu beobachtenden allgemeinen Pflichten und ihrer Subordination unter die Creyß-Justizräthe vorgeschrieben worden, gilt nicht nur von den adelichen Patrimonial- sondern auch von den Gerichten der Domainen-Aemter und kleinen Städte. Alles vorstehende gehet auch auf die Justizämter und kleinen Städte.

§. 44.

Was aber die grösern Städte betrift, wo zu Ausübung der Jurisdiction des Magistrats ein ordentliches, wenigstens aus drey Mitgliedern bestehendes Collegium etablirt ist; so müßen zwar auch diese Collegia mit keinen andern als vorstehendermaßen dazu qualificirten Subjectis besetzt, und dabey überall die Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. VIII. §. 3. sequ. gehörig beobachtet werden. Von den Magistraten in grösern Städten.

In Ansehung ihrer speciellen Verfaßung aber behalten Sr. Königl. Majestät Sich vor, das nöthige an jedem Orte besonders reguliren zu laßen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Amte der Creyß-Justiz-Räthe, deren Pflichten und Verrichtungen.

§. 1.

Damit die Justitiarii oder Unterrichter durchgehends in beständiger Aufsicht gehalten werden, und zugleich die Ober-Justiz-Collegia in allen Gegenden des Landes tüchtige und zuverläßige Subjecte haben mögen, deren sie sich zu Besorgung der daselbst vorkommenden rechtlichen Angelegenheiten mit bedienen können, so soll das Departement eines jeden Landes-Justiz-Collegii in gewiße Districte, oder Creyse eingetheilt, und jedem dergleichen Districte ein Creyß-Justizrath vorgesetzt werden. Absicht der Einsetzung der Creyß-Justiz-Räthe.

§. 2.

Wie die Districte dieser Creyß-Justiz-räthe einzurichten.

Bey dieser Eintheilung in Districte soll darauf gesehen werden, daß solche gegen einander in einem billigen Verhältniße stehen, und daß die Wohnung eines jeden Creyß-Justitzraths so viel als möglich in dem Mittelpunkte seines Departements liege. Die zunächst an dem Sitze des Landes-Justiz-Collegii belegene Gegenden und die darin oder am Orte selbst befindlichen Unter-Gerichte bleiben der unmittelbaren Aufsicht des Collegii allein, und des von demselben dazu bestellten Departements Raths vorbehalten.

§. 3.

Was vor Subjecta zu Creyß-Justitzräthen bestellt werden sollen.

Die Creyß-Justitzräthe müßen sich zu diesem Officio eben so vorbereiten und qualificiren, wie solches in dem Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. IV. §. 20. sequ. von denjenigen, welche in Landes-Justiz-Collegiis als Räthe placirt werden wollen, erfordert wird, wie es denn Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention ist, daß dergleichen Creyß-Justitzräthe, wenn sie sich in diesem Amte durch geschickte, fleißige und rechtschaffene Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte vortheilhaft auszeichnen, zu würklichen Rathsstellen bey den Landes-Justiz-Collegiis vorzüglich befördert werden sollen.

§. 4.

Sie erhalten fixirte Besoldungen.

Die Creyß-Justitzräthe erhalten ihre Bestallungen von dem Chef der Justiz, und es sollen ihnen darin gewiße fixirte Besoldungen aus den Salarien-Cassen der Landes-Justiz-Collegiorum ausgesetzt, auch gleicher Rang mit den in den Cammer-Departement bestellten Steuer-Räthen und Commissariis locorum nach dem Dato ihrer Bestallung eingeräumet werden.

§. 5.

Von den Creyß-Actuariis,

Einem jeden Creyß-Justitzrathe wird zu seiner Aßistenz ein Actuarius beygegeben.

§. 6.

deren Qualitäten, und

Zu dergleichen Actuariis sollen ebenfals nur Leute genommen werden, welche sich zu dergleichen Justitzbedienungen nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. P. III. T. IV. §. 32. vorzüglich qualificiret haben. Wollen dergleichen Subjecta sich außerdem noch der loco citato §. 20. sequ. vorgeschriebenen schärfern Prüfung unterwerfen; so haben sie zu erwarten, daß bey fernerem pflichtmäßigen Verhalten in ihrem Amte bey Besetzung der vacanten Creyß-Justitzraths-Stellen auf sie vorzüglich reflectiret werden wird.

§. 7.

Bestallung.

Die Creyß-Actuarii werden von dem Landes-Justiz-Collegio vorgeschlagen und erhalten ihre Bestallung, worin ihnen ebenfals ein fixirtes Gehalt aus gesetzt werden soll, von dem Chef der Justitz.

§. 8.

Von den Creyß-Executoribus, und

Einem jeden Creyß-Justitzrath wird ferner ein Executor beygegeben, welcher zu diesem Officio nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. III. T. V. Sect. V. ausgewählt und verpflichtet wird.

§. 9

§. 9.

An Orten, wo die Creyß-Justitzräthe zugleich als Inquisitores publici die Criminal-Untersuchungen führen, stehen auch die Gefangenwärter oder Schließer unter ihrer Aufsicht. Gefangen-Wärtern.

§. 10.

Außerdem muß ein jeder Creyß-Justitzrath für einen sichern, ordentlichen und treuen Menschen sorgen, deßen er sich in vorkommenden Fällen als Copisten bedienen könne. Zur Unterhaltung deßelben werden ihm die gewöhnlichen Schreibegebühren in Fällen, wo dergleichen von den Partheyen oder Extrahenten zu bezahlen sind, angewiesen.

§. 11.

Die Verrichtungen der Creyß-Justitzräthe sind von vielerley Art, indem sie Von den Verrichtungen der Creyß-Justitz-Räthe überhaupt.

I.) die Aufsicht über die Untergerichte ihres Districts führen.
II.) gewiße zum unmittelbaren Ressort der Landes-Justitz-Collegiorum an und für sich gehörige Geschäfte, als Commissarii derselben, vi delegationis perpetuae besorgen.
III.) die in speciellen Sachen von den Landes-Justitz-Collegiis ihnen gemachten Aufträge vollziehen,
IV. die Criminal-Untersuchungen in der Qualität von Inquisitoribus publicis führen müßen.

§. 12.

1. Ihrer Aufsicht in Justitz Sachen sind alle in ihrem District befindliche Untergerichte, sie seyn städtische oder Domainen-Justitz-Aemter, oder adeliche Gerichtsverwalter, unterworfen. 1. Was sie bey der Aufsicht über die Untergerichte

§. 13.

Zu dieser Aufsicht der Creyß-Justitzräthe über die ihnen subordinirte Untergerichte gehört zuförderst, daß sie fleißig Acht haben, daß diese Untergerichte mit keinen andern als solchen Subjectis, welche nach Anweisung des vorstehenden Abschnittes dazu gehörig qualificirt sind, besetzt werden, und daß sie, wenn Contraventiones dagegen vorfallen, solche dem Landes-Justitz-Collegio zur weitern Verfügung und erforderlichen Remedur unverzüglich anzeigen. in Ansehung deren Besetzung und

§. 14.

Sie müßen ferner auf das Betragen dieser Unter-Richter in ihrem Amte ein beständiges wachsames Auge haben, sich fleißig erkundigen: ob dieselben ihren Pflichten getreu und sorgfältig obliegen, ob sie die Justitz-Sachen aller Art redlich, vorschriftsmäßig und promt bearbeiten, und ob insonderheit die Creyß-Justitiarii einen jeden, auch den geringsten Unterthan mit seiner Nothdurft willig hören, auch die Quartal-Gerichtstage ordentlich und zweckmäßig abwarten. Amtsverwaltung überhaupt

§. 15.

Wenn ihnen Anzeigen zukommen, oder sie selbst wahrnehmen, daß ein oder andrer Unter-Richter sein Amt verabsäume, sich dabey der Trägheit, Unordnung oder gar Partheylichkeit verdächtig mache, sich zu Bedrückung der Unterthanen mißbrauchen laße, oder denselben mit ihren Klagen und Anbringen das rechtliche Gehör versage u. s. w. müßen sie dergleichen bey den anzustellenden Visitationen,

gleichen Verdachte mit gröſter Sorgfalt näher nachforſchen, allenfals eine Juſtiz-Viſitation bey dem verdächtigen Unter-Richter und in deſſen Diſtrict, und zwar eventualiter auf Koſten des dabey ſchuldig befundenen Unterrichters, anſtellen, von dem Befund aber dem Landes-Juſtiz-Collegio pflichtmäßig, ohne Rückhalt oder Schonung, Bericht abſtatten.

§. 16.

bey den einzuſchickenden Tabellen, und

Die nach Maaßgabe des vorigen Abſchnitts von den Unter-Richtern ihres Diſtricts einzuſendenden Prozeß- Depoſital- und Pupillen-Tabellen müſſen ſie ſorgfältig nachſehen. Wenn ſie daraus wahrnehmen, daß irgendwo etwas liegen bleibe, oder nicht in gehöriger Ordnung ſey; ſo müßen ſie wegen Abſtellung ſolcher Unordnung, oder wegen beßern Betriebes der Sachen, das erforderliche verfügen, und im übrigen aus den Tabellen ſämtlicher ihnen ſubordinirten Untergerichte alljährlich einen Extract an das Landes-Juſtiz-Collegium einſenden.

§. 17.

Conduiten-Liſten, beſonders aber

Dem Präſidenten dieſes Collegii müßen ſie zugleich in einem beſondern Berichte eine Conduiten-Liſte von ſämtlichen ihrer Aufſicht anvertrauten Unter-Richtern und Juſtitiariis zuſtellen, und darinn auf ihren Eyd und Pflicht, ohne Leidenſchaft oder Rückhalt, anzeigen, was ſie von dem Betragen und der Aufführung derſelben ſowohl in- als außerhalb ihres Amtes bemerkt und in ſichere Erfahrung gebracht haben.

§. 18.

bey einkommenden Beſchwerden gegen die Unter-Richter zu beobachten haben.

Wenn Partheyen mit Beſchwerden gegen die Unter-Richter und Juſtitiarios des Diſtricts ſich bey ihnen melden, oder von dem Landes-Juſtiz-Collegio an ſie gewieſen worden; ſo müßen ſie ſolche damit ad Protocollum umſtändlich verhören, in ſo fern die Querel ſich nicht ſchon aus ihrem eigenen Vortrage als ganz ungegründet darſtellt, Auskunft darüber und Acta von dem Unter-Richter abfordern, die Supplicanten allenfalls mit Zuziehung der Acten und mit Vorhaltung der in dem Bericht angeführten Umſtände noch näher examiniren, und ſolchergeſtalt den Grund oder Ungrund einer jeden Beſchwerde in vollkommenes Licht zu ſetzen bemühet ſeyn.

§. 19.

Was ſie zu thun haben, wenn die Beſchwerde ungegründet, oder

Findet es ſich, daß die Beſchwerde ganz ungegründet ſey; ſo muß der Creyß-Juſtiz-Rath den Supplicanten umſtändlich deshalb bedeuten, und das Unterſuchungs-Protocoll mit dem Concept dieſer Vorbeſcheidung an das Landes-Juſtiz-Collegium einſenden.

§. 20.

wenn ſie zweifelhaft iſt,

Iſt der Ungrund der Beſchwerde nicht ganz klar, ſondern die Sache noch einigermaßen zweifelhaft; ſo muß der Creyß-Juſtiz-Rath mit einreichung des aufgenommenen Protocolls dem Landes-Collegio die weitere Verfügung anheim ſtellen.

§. 21.

wenn über Verzögerungen, oder

Iſt die Beſchwerde gegründet und ſie betrift eine bloße Verzögerung oder Saumſeligkeit des Unter-Richters; ſo muß er ein Monitorium an ihn erlaßen, und allenfals eine verhältnißmäßige Strafe comminiren; wenn aber auch dieſes nicht fruchtete, dem Landes-Juſtiz-Collegio

Collegio davon zu Festsetzung der Strafe und weitern Verfügung gebührend Anzeige machen.

§. 22.

Liegt der Fehler des Unter-Richters in einer mangelhaften oder inadaequaten Einleitung der Sache; so muß ihn der Creyß-Justiz-Rath deshalb, nach dem Sinne und Vorschrift der Gesetze zurechte weisen, und ihm Anleitung geben, wie er die Sache zweckmäßiger instruiren und behandeln solle.

über unrichtige Einleitung einer Sache, oder

§. 23.

Ist aber der von dem Unter-Richter begangene Fehler so beschaffen, daß um solchen abzuhelfen in der Procedur und den Verfügungen desselben, welche Materialia betreffen, etwas geändert oder aufgehoben, oder wohl gar der Unter-Richter zur Vertretung und Strafe gezogen werden müßte; so muß der Creyß-Justiz-Rath sein Untersuchungs-Protocoll mit den Acten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Verfügung so fort einsenden, unterdessen aber dasjenige, was zur Sicherung der Partheyen und Verhütung weiterer nachtheiliger Folgen etwa nöthig ist, interemistisch ohne Zeitverlust besorgen.

über Partheylichkeiten geklagt wird.

§. 24.

Wenn auch ein Einwohner des Districts sich bey dem Creyß-Justiz-Rathe mit Beschwerden gegen ein Untergericht, Justitiarium oder anderen Justiz-Bedienten, die ihm eigentlich nicht subordinirt sind, meldet; so muß er denselben gleichergestalt umständlich zum Protocoll vernehmen, das Protocoll aber, nach Bewandniß der Umstände, entweder an den competenten Justiz-Rath des Creyses, wohin die Sache gehöret, abgeben, oder an das vorgesetzte Landes-Collegium einsenden.

Die Creyß-Justiz-Räthe müßen jeden Supplicanten hören und niemand ungehört abweisen.

§. 25.

Zu den Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe, in so fern sie II. Commissarii perpetui der Landes-Collegiorum sind, gehöret erstlich, daß die Einwohner des Districts ihre bey dem Landes-Collegio anzustellende Klagen bey dem Creyß-Justiz-Rath ad Protocollum anmelden können. Doch stehet es in der Wahl der Partheyen, dergleichen Anmeldungen auch unmittelbar bey dem Landes-Collegio schriftlich oder ad Protocollum anzubringen.

II Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe in sofern sie beständige Commissarii der Regierung sind.

1) Die Klagen in Prozeß-Sachen können bey ihnen angemeldet werden, wobey sie

§. 26.

Bey der Aufnahme solcher Anmeldungen, muß der Creyß-Justiz-Rath die Erforderniße des Corp. Juris Frid. Part. I. Tit. II. gehörig beobachten und zugleich den Kläger anweisen, daß und wie viel er an Vorschuß, zu bestreitung der Stempel- und anderer Kosten und Auslagen bey dem Ober-Gericht deponiren müße. Wie diese Bedeutung geschehen, muß in dem Anmeldungs-Protocoll selbst vermerkt werden.

die Vorschriften der Gesetze gehörig beobachten,

§. 27.

Beträgt das Object der angemeldeten Klage nur 50 Rthlr. oder weniger, und ist der Beklagte innerhalb des Districts wohnhaft; so muß der Creyß-Justiz-Rath die Sache nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung von Bagatell-Sachen, sofort weiter instruiren, und Acta zum Erkenntniß an das Landes-Justiz-Collegium einsenden.

Bagatell-Sachen sogleich völlig instruiren,

§. 28.

in wichtigern Sachen aber die Klage gehörig aufnehmen, und an die Regierung einsenden müssen.

Betrift die angemeldete Klage ein höheres oder keiner Schätzung nach Gelde fähiges Object, oder ist der Beklagte innerhalb des Districts nicht wohnhaft; so muß der Creyß-Justiz Rath, in so fern es eine Bagatell-Sache ist, die Klage selbst mit dem bey ihm erschienenen Kläger nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 5. ad Protocollum instruiren, in wichtigern Sachen das Part. I. Tit. III. beschriebene Informations-Protokell gehörig aufnehmen, sodann aber in beyden Fällen die weitere Verfügung wegen Fortsetzung der Instruction mit Einsendung der aufgenommenen Protokolle dem Landes-Justiz-Collegio anheim stellen.

§. 29.

2) In Ansehung der Appellation. a.

Wenn zweytens von dem Erkenntnisse eines Untergerichts appellirt wird, und das Object betrift nur 30 Rthlr. oder weniger, in welchem Falle nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 29. das Appellatorium von dem Unterrichter instruiret wird, so muß dieser die instruirten Acten an den vorgesetzten Creyß Justizrath einsenden, welcher solche nachsieht; wenn er etwas bey der Instruction zu erinnern findet, oder die Partheyen sich von selbst bey ihm melden und noch ein oder andren zur Sache gehörigen Umstand an die Hand geben, das nöthige deshalb annoch forderſamst suppliren läßt; sonst aber die Acten weiter an das Obergericht zum Spruch befördert.

§. 30.

In Bagatell-Sachen müssen sie solche sofort instruiren.

Wenn das Object zwar über 30 Rthlr. jedoch unter oder nur 50 Rthlr. beträgt, so muß der Unterrichter die Acten mit dem Appellations-Protokoll an den Creyß-Justizrath einsenden, welcher das Remedium weiter instruirt, und sodann die Sache dem Landes-Justiz-Collegio zur Abfassung des Erkenntnisses einsendet.

§. 31.

In wichtigern Sachen gehen die Appellationen unmittelbar an die Regierung.

Beträgt endlich das Object über 50 Rthlr. oder ist solches keiner Schätzung nach Gelde fähig; so hat es bey der allgemeinen Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. I. §. 52. seq. wornach der Unterrichter Acta nebst dem Appellationsprotokoll unmittelbar an das Obergericht einschicken muß, sein Bewenden. Uebrigens muß der Unterrichter in allen Fällen, Acta gehen nun an den Creyß-Justizrath oder unmittelbar an das Obergericht, darauf sehen, daß der erforderliche Kosten-Vorschuß von den Partheyen geleistet, und entweder mit den Acten zugleich eingesendet, oder von ihnen unmittelbar bey dem Obergericht deponirt werde.

§. 32.

3) In Hypothecken-Sachen, welche die von Adel oder Eximirte betreffen.

Wenn drittens jemand aus dem im Creyse wohnhaften Adel oder andern eximirten Personen, etwas in Sachen die das Hypothecken-wesen betreffen, zu suchen hat, oder einen dahin einschlagenden, oder auch einen andern Actum voluntariae jurisdictionis vornehmen will, z. E. eine Hypothek ad Protocollum bestellen, quittiren, Bürgschaft leisten, Documente recognosciren, Contracte vollziehen und darüber stipuliren u. s. w. so kann er sich deshalb bey dem Creyß-Justiz-Rathe melden, welcher das Gesuch zum Protocoll nehmen, die Sache nach Vor-

Vorschrift der Gesetze gehörig instruiren, und sie sodann an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Verfügung befördern muß.

§. 33.

Da jedoch diese Veranstaltung lediglich zur Bequemlichkeit der entferntern Partheyen, und um denselben weite Reisen zu ersparen, getroffen ist; so verstehet es sich von selbst daß dergleichen Gesuche, nach der Wahl derselben von ihnen auch unmittelbar bey dem Landes-Justiz-Collegio angebracht und die Actus vor selbigem vollzogen werden können.

§. 34.

Wenn vor dem Creyß-Justiz-Rathe ein Vergleich oder anderes Abkommen auch in aussergerichtlichen Angelegenheiten geschlossen, oder vollzogen wird, so muß er solches nichts desto weniger zur gerichtlichen Bestätigung an das Landes-Justiz-Collegium ex Officio befördern; damit dieses den Vergleich näher examiniren und nachsehen könne, ob solcher nach seiner Fassung deutlich und bestimmt genug, so wie nach seinem Inhalt, ohne Uebereilung oder Inductiones eines oder des andern Theiles, gesetz- und zweckmäßig eingerichtet sey.

§. 35.

Wenn **viertens** jemand von Adel oder ein anderer Exemtus, der in dem Creyse wohnhaft ist, seinen letzten Willen in vim Testamenti judicialis bey dem Landes-Justiz-Collegio niederlegen will; so ist der Creyß-Justiz-Rath vi Officii authorisiret, solches mit Zuziehung des Actuarii von ihm abzunehmen und nebst dem über den Actum aufgenommenen Protokolle an das vorgesetzte Collegium ad Depositum einzusenden. Das Collegium muß hiernächst die über geschehene Niederlegung ausgefertigte Recognition dem Creyß-Justiz-Rathe zur weitern Beförderung zuschicken. 4) Bey Abnehmung der Testamente und deren Einsendung.

§. 36.

Wenn von Aufnehmung eines mündlichen Testaments ad Protocollum die Rede, so ist zwar der Creyß-Justiz-Rath auch dazu auf Requisition des Testatoris berechtigt; er muß aber dabey die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse und Solennitäten sorgfältig beobachten.

§. 37.

Wenn **fünftens** bey dem Absterben einer Adlichen oder andern eximirten Person, welche im Creyse wohnhaft ist, oder Vermögen darinn hat, der Fall eintritt, daß nach Vorschrift der Gesetze die gerichtliche Siegelung erforderlich ist; so muß der Creyß-Justiz-Rath solche ex Officio ordnungsmäßig vornehmen, und davon mit Beylegung des Obsignations-Protocolls an das Landes-Justiz-Collegium berichten. 5) Bey Sterbefällen derer von Adel und eximirten Personen.

§. 38.

Wenn **sechstens** bey einem sich ereignenden Sterbefalle einer Adlichen oder sonst eximirten Person Unmündige oder andre vorhanden sind, denen nach Vorschrift der Gesetze ein Curator bestellt werden muß; so ist der Creyß-Justiz-Rath schuldig solches dem Landes-Justiz-Collegio so fort anzuzeigen, und einige taugliche Subjecta, allenfalls nach genommener Abrede mit dem überlebenden Ehegatten, oder andern in 6) In Vormundschaftssachen.

der

der Nähe befindlichen Verwandten zur Auswählung eines Vormundes in Vorschlag zu bringen.

§. 39.

Diesem überlebenden Ehegatten oder in loco befindlichen nächsten Verwandten muß er zugleich die Tauf-Scheine der Minorennen abfordern und solche wo möglich seinem Berichte bald beylegen, übrigens aber die Interessenten anweisen, sich zur weitern Regulirung der Sache bey dem Landes-Justiz-Collegio unverzüglich zu melden.

§. 40.

7) Aufsicht über die Bewirthschaftung der Pupillengüter.

Die Creyß-Justiz-Räthe müßen siebentens wenn in ihrem District Pupillen-Güter sich befinden, welche entweder von den Vormündern oder andern Administratoren verwaltet werden, oder in Pachtung ausgethan sind, die Wirthschafts-Führung auf selbigen beobachten, und wenn sie in Erfahrung bringen oder selbst inne werden, daß dabey auf unwirthschaftliche dem Interesse der Minorennen nachtheilige Art zu Werke gegangen, z. E. der Acker außer Düngung gebracht, die Gebäude nicht in baulichen Würden unterhalten, die Forsten devastirt, die Unterthanen enervirt oder vertrieben werden, dem Landes-Justiz-Collegio davon pflichtmäßig Anzeige machen.

§. 41.

8) Revision und Abnahme der Kirchen-Rechnungen.

Endlich achtens müßen alle Rechnungen von den im District befindlichen Kirchen, milden Stiftungen und andren Pius Corporibus, welche nach der Landes Verfassung einer jeden Provintz der mittel- oder unmittelbaren Aufsicht der Justiz auch quoad statum oeconomicum untergeben sind, zunächst bey dem Creyß-Justiz-Rathe des Districts eingereicht werden, welcher sie revidiren, allenfals Monita dawider durch den Actuarium formiren lassen, die Rechnungen abnehmen, und sie sodann mit seinem Gutachten und eignen etwannigen Erinnerungen, an die vorgesetzte Behörde einsenden muß.

§. 42.

III. Die Creyß-Justiz-Räthe haben auch specielle Commissiones der Landes-Justiz-Collegiorum auszurichten,

in Prozeß-Sachen

Specielle Aufträge sind III die Landes-Justiz-Collegia den Creyß-Justiz Räthen in Angelegenheiten aller Art zu machen berechtigt.

§. 43.

Sie können ihnen daher in Proceß-Sachen nicht nur Vernehmungen der Kläger oder Beklagten, welche selbst nicht persönlich an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen, noch vorschriftmäßig qualificirte Bevollmächtigte dahin abschicken können, und andere dergleichen zur Instruction des Processes gehörige einzelne Verrichtungen, z. E. Ocular-Inspectiones, Zeugen-Verhöre, Eydes-Abnahmen u. s. w. committiren, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn z. E. beyde Theile in dem Creyse oder doch in der Nähe wohnhaft sind, oder wenn die Sache nach der Natur des Gegenstandes sich zur Local-Commißion qualificirt, ihnen die ganze Instruction derselben auftragen.

§. 44.

bey Executionen

Die Executiones gegen Einwohner und Insaßen des Creyses, welche von dem Landes-Justiz-Collegio zu verfügen sind, werden in der

Regel

Regel durch die Creyß-Justiz-Räthe entweder unmittelbar oder durch den ihnen beygegebenen Executorem unter ihrer Direction, vollstreckt.

§. 45.

Auch die Aufnehmung gerichtlicher Taxen kann in vorkommenden Fällen den Creyß Justiz-Räthen, allenfals mit Zuziehung von Oeconomie-Verständigen aufgetragen werden. bey Aufnehmung der Taxen,

§. 46.

In außergerichtlichen Angelegenheiten können die Landes Collegia sich der Creyß-Justiz-Räthe zur Erleichterung der Partheyen in Besorgung solcher Geschäfte, die in loco am füglichsten abzuthun sind, ebenfals bedienen. Sie können also z. E. in Hypothecken-Sachen ihnen auftragen Documente oder Quittungen von den Ausstellern recognosciren zu lassen, Stipulationes über Kauf-Contracte, Eheberedungen, oder sonstige Verträge von den Partheyen abzunehmen, und andere dergleichen Actus voluntariæ jurisdictionis bis zur richterlichen Bestätigung zu vollziehen. in Hypotheken-Sachen,

§. 47.

In Vormundschafts-Sachen können die Creyß-Justiz-Räthe gebraucht werden Vormünder zu verpflichten, Inventaria zu errichten, Erbtheilungen anzulegen, Rechnungen abzunehmen, die Wirthschaft der Vormünder auf den Pupillen-Güthern zu revidiren, Pacht-Anschläge von solchen Güthern anzufertigen und die Verpachtungen selbst zu reguliren. in Vormundschafts-Sachen.

§. 48.

Alle und jede Aufträge ohne Unterschied, welche ihnen solchergestalt von den Landes-Collegiis gemacht werden, müssen die Creyß-Justiz-Räthe promt und unweigerlich befolgen, und sich dabey nach den Vorschriften der Gesetze überhaupt, so wie nach den in ein oder anderem Falle von dem committirenden Collegio ertheilten speciellen Anweisungen genau und sorgfältig achten. Dergleichen Aufträge müssen die Justiz-Räthe promt und gesetzmäßig befolgen.

§. 49.

Dagegen sind die Landes-Justiz-Collegia mit dergleichen Aufträgen an die Person des im Creyse bestellten Justiz-Raths keinesweges gebunden; sondern es steht ihnen frey, solche nach ihrem Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände auch einem benachbarten Creyß-Justiz-Rath selbst wo es nöthig ist, in einem andern angränzenden Departement, oder einem geschickten Justitiario oder andern Untergerichts-Bedienten zu übertragen. Doch sind die Collegia an deren Person nicht gebunden

§. 50.

IV. In der Qualität als Inquisitores publici liegt den Creyß-Justiz-Räthen ob, in allen Criminal-Fällen, welche sich in ihrem District ereignen, in so fern solche unmittelbar ad forum superius gehören, die Inquisitiones zu führen und die Sache völlig zum Erkenntniße zu instruiren. IV. Die Creyß-Justiz-Räthe sind zugleich Inquisitores publici.

§. 51.

Da aber auch bey den wenigsten besonders bey kleinen Städten, Aemtern und Patrimonial-Jurisdictionen hinlänglich sichere Criminal- Die Privat Gerichtsherrn können ihre

Inquisiten an selbige zur Führung der Inquisition abliefern.

Gefängniße und andere zur Aufbewahrung der Inquisiten erforderliche Veranstaltungen vorhanden sind; so soll einem jeden mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Unter-Gerichte frey stehen seine Inquisiten, wenn zuförderst durch den Justitiarium das Corpus delicti erhoben und die erste summarische Vernehmung besorgt worden, an den Creyß-Justiz-Rath zur fortsetzung der Inquisition abzuliefern.

§. 52.

Doch müssen die Jurisdictionarii die Verpflegungs- und übrige Kosten verschießen.

Es verstehet sich von selbst, daß von den Privat-Jurisdictionariis die Sitz- und Aetzungs-Gebühren für die von ihnen abgelieferten Inquisiten vorschußweise besorgt, auch die übrigen Untersuchungs Kosten, in so fern dergleichen nach der Criminal-Ordnung und Taxe in jeder Provinz statt finden, bezahlt werden müssen.

§. 53.

Die Justiz-Räthe müssen dabey die Criminal-Ordnungen beobachten.

Bey Führung der Inquisitionen werden die Creyß Justiz-Räthe auf die Vorschriften der Criminal-Ordnung und der übrigen deshalb vorhandenen Gesetze lediglich verwiesen.

§. 54.

Die Actuarii müssen den Just. räthen in allen ihren Verrichtungen assistiren.

Bey allen diesen bisher angeführten Verrichtungen haben die Creyß Justiz-Räthe sich der ihnen beygegebenen Actuarien als ihrer Assistenten zu bedienen. In Fällen, wo die Gesetze zur Gültigkeit und Rechts-Beständigkeit einer Handlung Judicem cum Actuario nothwendig erfordern, muß letzterer das Protokoll führen; in andern Angelegenheiten aber, besonders solchen, die von minderer Wichtigkeit sind, kann ihm der Creyß-Justiz Rath Aufträge zur alleinigen Besorgung machen, doch muß er ihn dabey beständig dirigiren, und die von ihm verrichteten Arbeiten nachsehen.

§. 55.

Auch können die Justiz-Räthe in vorkommenden Fällen die Creyß-Justitiarios zu Hülfe nehmen;

Desgleichen soll den Creyß-Justiz-Räthen erlaubt seyn, in vorkommenden besonderen Fällen, die entweder eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, und die von ihnen selbst, wegen Krankheit oder anderer Ehehaften nicht so fort besorgt werden können, oder wo es zur Abkürzung der Sache oder Erleichterung der Kosten für die Interessenten dienlich seyn kann, auch den ihnen subordinirten Justitiariis gewisse einzelne Actus z. E. Zeugen Verhöre, Ocular-Inspectiones u. d. gl. zu übertragen. Besonders kann dieses in Criminal Fällen vorkommen, wenn von Erhebung oder Berechtigung des Corporis delicti oder von Einziehung gewisser anderer Local-Kenntnisse und Nachrichten die Rede ist.

§. 56.

welche Erlaubniß sie jedoch nicht zu weit extendiren müssen.

Hingegen können die Creyß-Justiz-Räthe in Angelegenheiten, welche zur Aufsicht über die Untergerichte gehören, so wie bey denen ihnen aufgetragenen Instructionen ganzer Prozesse in wichtigen Sachen sich einer solchen Subdelegation an einen Justitiarium oder andern Unter-Gerichts-Bedienten eigenmächtig nicht anmaßen.

§. 57.

Von den Registraturen der Creyß-Justiz-Räthe.

Eigentliche Registraturen können zwar außer in Criminalibus bey den Creyß-Justiz-Räthen nicht vorkommen; da dieselben alle von ihnen aufgenommene Protocolle, oder von ihnen verhandelte Acten an die Lan-

Landes-Justiz Collegia einschicken müssen, in denen Repertoriis solche gehörigen Orts eingetragen, und in ihren Registraturen asservirt werden. Inzwischen müssen dennoch die Creyß-Justiz Räthe nicht nur ordentliche General-Acta über das, was zu ihrem Amte überhaupt gehöret, oder die Einrichtung und Verfassung der ihnen subordinirten Unter-Gerichte betrift, halten; sondern auch die in einzelnen Fällen vorkommende Piecen z. E. die an sie ergehenden Original-Rescripte und Commissorialia des vorgesetzten Collegii, die Concepte ihrer an selbige erstatteten Berichte ꝛc. gehörig aufbewahren, und in gewisse Volumina nach den verschiedenen Gegenständen, in so fern sie z. E. Processualia, Actus voluntariæ jurisdictionis, Pupillen-Sachen u. s. w. betreffen, von Jahr zu Jahr ordentlich zusammen heften lassen.

§. 58.

Von der Aufsicht über die alten Registraturen.

Wenn auch an einem Orte, wo ein solcher Creyß-Justiz-Rath seinen Sitz hat, alte Registraturen oder Archive, welche zum Ressort des Landes-Justiz-Collegii gehören, vorhanden sind, so muß er die Aufsicht darüber führen, die von dem Landes-Collegio geforderten Acta aufsuchen lassen und einsenden, solches in dem Repertorio gehörig vermerken, auch dafür sorgen, daß dergleichen Acta nach gemachtem Gebrauch wieder zurück geschickt, oder er wenigstens solche in seinem Repertorio gänzlich zu löschen authorisiret werde.

§. 59.

Was für Listen sie halten müssen.

Ein jeder Creyß-Justiz-Rath muß über die von ihm besorgten Geschäfte nachstehende Listen von dem Actuario unter seiner Aufsicht und Direction halten lassen:

1) Ein Verzeichniß über die bey ihm angemeldeten Klagen.
2) Eine Liste über die ihm aufgetragene Instructiones.
3) Eine Consignation über sämtliche bey ihm vorgekommene Protokolle, Eingaben, Rescripte und Berichte, welche einzele Actus, Beschwerden oder andere Verhandlungen in eigentlichen Justiz-Sachen betreffen.
4) Ein dergleichen Verzeichniß, wegen der von ihm auf Anmelden der Partheyen, oder nach dem Auftrage des Landes-Justiz Collegii besorgten außergerichtlichen Geschäfte in Hypothecken- und Pupillen-Sachen, imgleichen über die von ihm abgenommenen Testamente.
5) Die Criminal-Tabellen.

§. 60.

1) Die Criminal-Tabelle.

Diese letztere muß nach dem vorgeschriebenen Formular geführet und in den bestimmten Terminen an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium eingesendet werden.

§. 61.

2) Die Liste der neuen Klagen.

In der Liste der angemeldeten Klagen müssen die Nahmen der Partheyen, das Datum des aufgenommenen Anmeldungs-Protokolls, und auch wenn darauf verfügt worden, wenn z. E. der Creyß-Justiz-Rath das Protokoll an das Collegium eingesendet, oder wenn er solches, weil die Instruction nach Maaßgabe §. 27. vor ihn gehöret, in die Instructions-Liste übertragen habe, enthalten seyn. Von diesem Verzeichniß

der neu angemeldeten Klagen muß der Justiz-Rath, zu Ende jeden Quartals, Abschrift an das vorgesetzte Collegium einschicken.

§. 62.

1) Die Instructions-Listen.

Die Instructions-Liste sub Num. 2. muß alle Sachen enthalten, deren Instruction dem Creyß-Justiz Rath, entweder von dem vorgesetzten Landes-Collegio aufgetragen worden, oder ihm in den Fällen des §. 27. & 30. ex officio obliegt. Sie wird nach folgenden Rubriken geführet:

1) Nummer.
2) Nahmen der Partheyen und Object des Prozesses.
3) Datum des dazu erhaltenen Commissorialis, oder des Eingangs der Acten von dem Unterrichter, in dem Falle des §. 30. oder der geschehenen Uebertragung aus der Liste der Anmeldungen, in dem Falle des §. 27.
4) Lage der Sache.

Diese letzte Colonne muß besonders umständlich geführt, und von der ganzen Liste am Ende jeden Quartals ein Extract, in Ansehung derjenigen Sachen, wo die Instruction alsdenn noch nicht geschlossen, und die Einsendung der Acten noch nicht erfolgt ist, dem vorgesetzten Collegio eingereicht werden.

§. 63.

2) Liste der übrigen besagten Arbeiten.

In die ad Num. 3. & 4. zu haltenden Verzeichnisse der übrigen gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen, müssen alle und jede dahin gehörige Piecen, nach der Zeitfolge, so wie sie einkommen, unter fortlaufenden Nummern eingetragen und bey jeder Nummer unter besondern Colonnen vermerkt werden, was für Partheyen und welches Object solche betreffe, was darauf veranlaßt, und wenn die Sache an das Landes-Justiz-Collegium eingesendet worden. Von diesen Verzeichnissen bedarf es keiner Abschriften noch Extracte; es muß aber der Creyß-Justiz-Rath solche jederzeit vollständig und in gehöriger Ordnung halten, damit er sie dem vorgesetzten Collegio, oder dessen Visitatori, auf jedesmaliges Erfordern vorlegen könne.

§. 64.

Von den Besoldungen der Creyß-Justiz-Räthe.

Den Creyß-Justiz-Räthen sind, wie schon oben angeführt worden, gewisse fixirte Besoldungen ausgesetzt, und auf die Salarien Casse des Landes-Justiz-Collegii angewiesen.

§. 65.

Gegen den Genuß dieser Besoldungen sind sie schuldig die Aufsicht über die Unter-Gerichte zu führen, und alle dahin einschlagende Geschäfte, sie haben Namen wie sie wollen, unentgeltlich zu besorgen, auch alle Aufträge in Processualibus sie betreffen Armen-Sachen oder nicht, zu verrichten.

Wenn ihnen also die Instruction eines ganzen Prozesses, oder gewisse dazu gehörige Actus aufgetragen worden, und die Partheyen des Armen-Rechts nicht genußbar sind, so müssen sie ihrem Berichte zugleich die Liquidation der Gebühren, nach den Principiis der Ober-Gerichts-Sportul-Taxe beylegen; welche sodann von dem Collegio festgesetzt und zur Sportul-Casse eingezogen, auch aus diesem Fond hauptsächlich die Salarien der Creyß-Justiz-Räthe bestritten werden.

§. 66.

§. 66.

Wenn jedoch ein Creyß-Justiz-Rath zur Vollziehung eines ihm in Processualibus gewordenen Auftrags, Reisen thun und Commißiones in loco außerhalb seinem gewöhnlichen Wohn-Orte halten muß; so sollen ihm dafür nicht nur die Fuhr-Kosten vergütet, sondern auch die in der Sportul-Taxe bestimmten Diäten nach richterlichem Ermessen zugebilliget werden.

Sie erhalten die von der Regierung nach der Sportul-Taxe zu bestimmende Diäten bey auswärtigen Local-Commißionen.

§. 67.

Außerdem müssen ihm auch die Partheyen alle bey dergleichen Verrichtungen vorkommende baare Auslagen an Stempeln, Post-Porto, Boten-Lohn u. s. w. bonificiren.

§. 68.

Bey den Executions-Vollstreckungen hingegen, desgleichen für alle zum Hypothecken- und Vormundschafts-Wesen gehörige oder andre außergerichtliche Actus und Verhandlungen sollen den Justiz-Räthen die diesfälligen Emolumente und Gebühren zu gute kommen.

bey außergerichtlichen Handlungen

§. 69.

Wenn sie einen dergleichen Actum in ihrer Behausung expediren, so können sie nur die in der Sportul-Taxe bestimmten Gebühren pro Actu fordern; außer diesen aber und außer den etwanigen baaren Auslagen an Post-Porto, Boten-Lohn, Stempel, Schreibe-Gebühren ꝛc. weder für den Bericht noch sonst etwas liquidiren. Wenn sie hingegen solcher Verhandlungen wegen, entweder auf Instanz der Partheyen, oder sonst, wegen unumgänglicher Erforderniß der Sache z. E. bey Siegelungen in Sterbe-Fällen, Reisen thun müssen, so haben sie außer den Fuhr Kosten und andern baaren Auslagen die in der Sportul-Taxe bestimmten Diäten zu erhalten, können aber alsdenn für den Actum selbst nichts ansetzen.

in Hypothecken-Sachen erhalten sie die Gebühren nach der Taxe.

§. 70.

Wenn sie dergleichen Geschäfte vermöge eines Auftrages des Landes-Justiz-Collegii besorgen, so müssen sie dem darüber zu erstattenden Berichte ihre Liquidation beyfügen, und deren Festsetzung nebst dem zu erlassenden Zahlungs-Mandat, welches ihnen in der Regul zur eigenen Insinuation und Einziehung zugestellet werden soll, abwarten.

Sie müssen ihre Liquidationen dem Landes-Justiz-Collegio zur Festsetzung einreichen.

§. 71.

Wenn hingegen ein dergleichen Actus von ihnen, auf eigenes Anmelden der Partheyen vorgenommen wird, so können sie sich zwar die taxmäßigen Gebühren von dem Extrahenten so fort berichtigen laßen; sie müssen aber in dem hiernächst an das Landes-Justiz Collegium zu erstattenden Berichte pflichtmäßig und specifice anzeigen: was und wie viel sie an dergleichen Gebühren gefordert und erhalten haben.

§. 72.

Inquisitiones, wovon die Kosten aus dem Fundo publico, oder aus der Sportul-Casse zu tragen seyn würden, müssen sie ex officio gegen den Genuß ihres fixirten Gehalts übernehmen. Wenn aber der

Von den Inquisitions-Kosten.

Inquisit vermögend, oder ein Privat-Jurisdictions-Berechtigter die Kosten zu tragen verbunden ist, so kommen solche, wenn sie zuförderst taxmäßig liquidirt und richterlich festgesetzt worden, dem inquirirenden Creyß-Justiz-Rathe zu gute.

§. 73.

Von der Besoldung und den Emolumentis der Actuarien.

Die Creyß-Justiz-Actuarii erhalten, gleich den Räthen verhältnißmäßige fixirte Besoldungen. Werden ihnen in Fällen, wo die Gebühren nach obigen Grundsätzen nicht zur Sportul Casse fließen, gewisse Actus oder andere Verrichtungen von dem Justiz Rath aufgetragen; so empfangen sie statt seiner, die Gebühren pro Actu. Wenn sie aber in dergleichen Fällen von dem Justiz-Rath nur zugezogen werden, so erhalten sie pro Actu oder an Diäten zwey Drittel desjenigen, was diesem in der Sportul-Taxe ausgesetzt ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Ober-Gerichten des Königreichs Preussen und deren Verfassung.

§. 1.

Die Landes-Justiz-Collegia müssen die Justiz-Räthe in beständiger Aufsicht halten.

Die den Creyß-Justiz-Räthen nach verstehendem Abschnitt aufgetragene Inspection über die Untergerichte, dispensirt die Landes Justiz-Collegia keinesweges, von der auch ihnen über selbige, und zwar principaliter, obliegenden Aufsicht, Vornemlich aber müssen diese Collegia die Creyß-Justiz-Räthe selbst beständig übersehn und controliren, auch dafür stehen, daß solche das ihnen anvertraute Amt weder verabsäumen noch mißbrauchen mögen.

§. 2.

Ihre Verfassung muß also hiernach eingerichtet werden.

Um nun die Preußischen Landes-Justiz-Collegia zu Beobachtung dieser ihrer Haupt-Pflicht und übrigen Obliegenheiten desto mehr in Stand zu setzen; haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, die bisherige Verfassung derselben in einigen Stücken abzuändern, und solche überhaupt nachstehendermaßen zu reguliren.

§. 3.

Die bisherigen kleinen Justiz Collegia in Ost- und Westpreussen werden aufgehoben und

Die in Ost-Preussen bisher subsistirte Aemter-Justiz-Collegia, ingleichen die Landvoigtey-Gerichte in West-Preussen, durch welche ein Theil der Sr. Königl. Majestät über den Adel und die exemten Personen zustehenden unmittelbaren Gerichtsbarkeit in ihren Districten bisher exercirt worden, sollen gänzlich aufgehoben, außer aller Activität gesetzt und alle von ihnen besorgte Geschäfte den Ober-Landes-Justiz-Collegiis übertragen werden.

§. 4.

die Königsbergischen separirten Collegia zusammen gezogen.

Die in Königsberg unter dem Namen des Tribunals, des Hofgerichts, des Pupillen-Collegii, des Ober-Burggrafen-Amtes und des Hofhals-Gerichts bisher bestandene separate Collegia sollen in nähere Verbindung gebracht, und wie die Folge zeigen wird in ein Ober-Landes-Justiz-Collegium zusammen gezogen werden.

§. 5.

§. 5.

Was die in Ost-Preußen annoch vorhandenen Erb-Aemter betrift, so müßen die Inhaber derselben entweder bis zum 1sten Junius künftigen Jahres ein gesetzmäßig eingerichtetes und qualificirtes Collegium formatum, zu Ausübung der Jurisdiction über den in ihren Districten befindlichen Adel, deßen Güter und die übrigen Exemtos etabliren, und hinlängliche Fonds zu deßen Unterhaltung nachweisen; oder es sich gefallen laßen, daß das Exercitium dieser Jurisdiction den Landes-Justiz-Collegiis per modum delegationis übertragen werde, in welchem letztern Falle sie von der bisherigen Unterhaltung des Adlichen Gerichts-Schreibers gänzlich dispensiret werden; dennoch aber ihnen alle jura honorifica, ingleichen alle fixirte Revenüen und Percipienda, welche nach der Landes-Verfassung und ihren Privilegiis mit solchen Erb-Aemtern verbunden sind, nach wie vor ungekränkt und ungeschmälert bleiben sollen.

Wegen der Verfassung der Erb-Aemter.

§. 6.

Statt aller obgedachtermaßen aufgehobenen und zusammengezogenen Collegiorum sollen künftighin in jeder Provinz des Königreichs Preußen zwey Ober-Landes-Collegia seyn, nemlich:

Künftig sollen in jeder Provinz zwey Landes-Justiz-Collegia seyn.

I. In Ost-Preußen
   1. Die Regierung zu Königberg.
   2. Das Hof-Gericht zu Insterburg.
II. In West-Preussen
   1. Die Regierung zu Marienwerder.
   2. Das Hof-Gericht zu Bromberg.

§. 7.

Was nun zuförderst I.) die Regierung zu Königsberg, welche den Nahmen

1. Regierung zu Königsberg.

Ost-Preußische Regierung

führen soll, betrift; so gehören dazu zuförderst die Preußische Etats-Ministri als Chef-Präsidenten der verschiedenen Departements; welche jedoch außerdem unter sich allein, die ihnen in Ansehung des ganzen Ost-Preußens bisher schon aufgetragenen Geistlichen und Landes-Hoheits-Sachen, unter der Benennung des Ost Preußischen Ministerii, der eingeführten Verfaßung gemäß, nach wie vor zu besorgen haben.

§. 8.

In dem Jurisdictions-Bezirk der Königsbergischen Regierung selbst soll künftig gerechnet werden:

Deren Jurisdictions-Bezirk.

1) Die Stadt Königsberg und alle darin befindliche Personen, Grundstücke und andere Sachen, welche bisher zu der Gerichtsbarkeit des Ober-Burggrafen-Amtes gehöret haben.
2) Der bisherige District des Brandenburg-Neuhausenschen Justiz-Collegii wozu die ehemaligen Haupt-Aemter Brandenburg, Balga, Bartenstein, Preusch-Eylau, Fischhausen, Kleinheyde, Tapiau, Schaacken, Neuhausen, Labiau, gehören.
3) Von dem bisherigen Districte des Saalfeldschen Justiz-Collegii die ehemaligen Haupt-Aemter Saalfeld, Preusch-Marck und Preusch-Holland, Liebstadt und Mohrungen.

4) Der

4) Der ganze Distrikt des bisherigen Justiz-Collegii zu Neidenburg, bestehend aus den Aemtern Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Osterrode und Hohenstein.
5) Von dem Distrikt des bisherigen Justiz-Collegii zu Angerburg, die ehemaligen Haupt-Aemter Rastenburg und Barten.
6) Von den Ost-Preußischen Erb-Aemtern, unter obiger Voraussetzung (§. 5.) die Districte von Schönberg, Deutsch-Eylau, Gilgenburg, Gerdauen und Nordenburg.
7) Das Bißthum Ermeland, aus den Braunsberg- und Heilsbergischen Creysen bestehend, welches bisher zwar von der West-Preußischen Regierung ressortiret hat, von nun an aber wegen der natürlichen Lage, zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Jurisdictions-Eingesessenen an die Königsbergische Regierung verwiesen wird.

§. 9.

Umfang der in diesem District von der Regierung zu besorgenden Geschäfte.

In diesem solchergestalt bestimmten Jurisdictions-Bezirke, hat die Ost-Preußische Regierung zu Königsberg zu respiciren: alle Civil- und Criminal-Justiz-Hypothequen-Pupillen- und Deposital-Sachen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und auch den speciellen Preußischen Verfaßungen, für ein die Jurisdiction des Landes-Herrn ausübendes Obergericht gehören, und bisher theils von dem Tribunal, Hofgericht, Pupillen-Collegio und Ober-Burggrafen-Amte zu Königsberg, theils von den im vorigen Paragraphen benannten Aemter-Justiz Collegiis und Erb-Aemtern, auch in Ansehung des Bißthums Ermeland, von der West-Preußischen Regierung respicirt worden.

§. 10.

Aufsicht über die Creyß Justizräthe und Untergerichte.

Desgleichen steht diesem Ober-Justiz-Collegio die Aufsicht zu, über sämmtliche in diesem ihrem Jurisdictions-Bezirk befindlichen Untergerichte, sie haben Namen wie sie wollen, und über die darinn bestellten Creyß-Justiz-Räthe. Auch müßen alle Appellationes von besagten Untergerichten an dieses Collegium dirigirt werden.

§. 11.

Nach den Vorschriften des Corporis Juris Friedericiani.

Wegen dieser Aufsicht über die Untergerichte und fleißiger Visitation derselben, imgleichen der geordneten Creyß-Justiz-Räthe, wird die Regierung auf die Vorschriften des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. VIII. §. 15. seq. hiermit ausdrücklich verwiesen.

§. 12.

Von Consistorial-Sachen.

Die Consistorialia betreffend, so hat es bey der bisherigen Einrichtung, wornach die ad interna Ecclesiae gehörigen Angelegenheiten, von dem zugleich mit einigen weltlichen Beysitzern versehenen geistlichen Consistorio, die übrigen geistlichen Sachen aber, besonders was den Statum oeconomicum angeht, von dem Ost-Preußischen Etats-Ministerio betrieben worden, vor der Hand sein Bewenden. Das Regierungs-Collegium hat also mit Consistorial-Sachen, so lange dieselben nicht zur Contestation und ad viam juris ordinariam gediehen sind, nichts zu thun; das Ministerium aber hat sich zu dergleichen Angelegenheiten, nach Maaßgabe des vorigen Abschnitts §. 41. der Creyß-Justiz-Räthe mit zu bedienen.

§. 13.

§. 13.

Die Ost-Preußische Regierung soll mit einem Präsidenten, einem Director und einer hinlänglichen Anzahl von Regierungs- und Aßistenz-Räthen besetzt, mit den nöthigen Subalternen versehen, und in zwey Senate formirt werden. Der obere oder zweyte Senat soll nach wie vor den Nahmen des Ost-Preußischen Tribunals, und dessen Mitglieder den Character als Tribunals-Räthe beybehalten. Wie die Regierung besetzt seyn soll.

§. 14.

Die Regierung soll die zu ihrem Ressort gehörige Generalia, Civil- und Criminal-Justitz-Hypothequen- und Judicial-Depositen-Sachen in gewissen fixirten Seßionen gemeinschaftlich bearbeiten. Nach geschlossenen Vorträgen in allen diesen Sachen, sollen die beyden Senate sich trennen; jeder für sich die bey ihm zum Spruch liegenden Acten vornehmen, und die Erkenntniße darinn abfassen. Ordnung des Vortrags in den Seßionen.

§. 15.

Zu den gemeiniglich einen weitläuftigern Vortrag erfordernden Pupillaribus, soll eine besondere Seßion unter dem Präsidio des diesem Departement als Chef-Präsident vorgesetzten Etats-Ministri, bestimmt werden, welche die zur Bearbeitung der Vormundschafts-Sachen besonders angewiesenen Räthe gehörig abwarten müssen.

§. 16.

Zur Instruction der Bagatell-Sachen, welche nur zehn Thaler und weniger betragen, desgleichen der Injurien-Sachen unter gemeinen Leuten, welche ihres geringen Standes ohnerachtet unter dem Ober-Gericht stehen, soll ein beständiger Deputatus aus dem Mittel des Regierungs-Collegii ernannt, demselben ein geschickter Referendarius zu seiner Aßistenz, und zwey gehörig vereydete Auscultatores zur Führung des Protocolls beygegeben, und durch diese Deputation, in einem gewißen wöchentlich dazu ein- für allemal bestimmten Tage, alle dergleichen Bagatell- und Injurien-Sachen, auf eben die Art instruirt werden, wie bey einem ähnlichen Falle in dem Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 21. verordnet ist. Von Bearbeitung der Bagatell-Sachen.

§. 17.

Zu Führung der Inquisitions-Prozesse, in so ferne solche nicht für einen oder den andern der in dem Departement der Regierung bestellten Creyß-Justitz-Räthe gehören, soll ein bey der Regierung selbst mit einer fixirten Besoldung anzusetzender fiscälischer Bedienter als Inquisitor publicus gebraucht, und ihm einige Referendarien und Auscultatores theils zu Führung der Protocolle, theils als Assessores bey den Special-Inquisitionen zu Hülfe gegeben werden. Von Bearbeitung der Criminal-Sachen,

§. 18.

Zur Aßistenz für die Regierung in Criminalibus, soll vor der Hand ein aus fiscälischen Bedienten und Justitz-Commissariis bestehendes Criminal-Collegium angeordnet werden, welches auf die von den Creyß-Justitz-Räthen, oder dem nach § anteced. dazu bestellten Fiscal instruirte Criminal-Acten, sein Gutachten an die Regierung, zur Bestätigung oder weitern Verfügung, abgeben muß. und deren Aburtelung.

§. 19.

II. Von dem Hofgericht zu Insterburg, und deßen Jurisdictions-Bezirk.

II.) Zu dem Jurisdictions-Bezirk des Ost-Preußischen Hofgerichts zu Insterburg sollen gehören:

1.) Der bisherige District des Justitz-Collegii zu Memel, bestehend aus dem ehemaligen Haupt-Amte Memel, und den dazu geschlagenen Bezirken.

2.) Der bisherige District des Justitz-Collegii zu Insterburg, zu welchem die Haupt-Aemter Tilsit, Insterburg und Ragnit gehören.

3.) Von dem bisherigen Districte des Justitz-Collegii zu Angerburg, die Haupt-Aemter Angerburg und Sehesten.

4.) Der bisherige District des Justitz-Collegii zu Lyck, bestehend aus den Haupt-Aemtern Johannisburg, Oletzko, Lyck, Lötzen und Rhein.

5.) Von den bisherigen Erb-Aemtern, unter der Voraussetzung des §. 5. das zu Neuhoff.

§. 20.

Was für Geschäfte das Hofgericht besorgen soll.

In diesem solchergestalt bestimmten Jurisdictions-Bezirke hat das Hofgericht zu Insterburg alle Civil- und Criminal-Justitz-Hypothequen-Pupillen- und Deposital-Sachen, desgleichen die Aufsicht über die Creyß-Justitz-Räthe und Untergerichte in eben dem Maaß und Umfange zu besorgen, wie solche verstehend der Regierung zu Königberg, in ihrem Departement angewiesen worden. Auch müßen die Appellatoria von allen in sothanem Insterburgischen Departement befindlichen Untergerichten an gedachtes Hofgericht gleichergestalt dirigiret werden.

§. 21.

Von Consistorial-Sachen.

Von Consistorial- und Geistlichen Sachen in diesem Departement, gilt eben das, was vorstehend §. 12. wegen des Königsbergschen Departements verordnet worden.

§. 22.

Von Criminal-Sachen.

Zu Führung der Criminal-Inquisitionen, welche nicht in den District eines Creyß-Justitz Raths gehören, soll bey dem Hofgericht, eben so wie bey der Regierung, ein fiscälischer Bedienter unter der nöthigen Assistenz, bestellt; und zu Abfaßung der Gutachten in Criminalibus, sollen demselben einige aus dem Mittel der Fiscäle und Justitz-Commissarien zu ernennende Criminal-Räthe zu Hülfe gegeben werden.

§. 23.

Wie das Hofgericht besetzt werden soll.

Das Hofgericht zu Insterburg soll nur aus einem Senate bestehen, mit einem Präsidenten oder Director und der erforderlichen Anzahl von Hofgerichts- und Assistenz-Räthen besetzt, auch demselben die nöthige Subalternen angewiesen werden.

§. 24.

Wegen Bestimmung gewißer Sessionen zu Bearbeitung der Geschäfte, findet eben das, was vorstehend §. 14. wegen der Regierung verordnet worden, Anwendung; doch sollen bey diesem Collegio, weil deßelben Jurisdictions-Bezirck von geringerem Umfang ist, auch die Pupillaria in den ordinairen Sessionen mit vorgetragen werden.

§. 25.

§. 25.

Das Hofgericht ist der Regierung nicht subordinirt.

Uebrigens ist das Hof-Gericht zu Insterburg, in den ihm angewiesenen Amts-Geschäften, dem Preußischen Ministerio, oder der Regierung zu Königsberg keinesweges subordinirt; sondern es stehet in Ansehung solcher Geschäfte, gleich dieser, unmittelbar unter dem Justiz-Departemant des Etats-Ministerii zu Berlin. In Sachen seines Ressorts aber kann das Ministerium zu Königsberg das nöthige sowohl an die Regierung als an das Hof-Gericht, wie nicht weniger an sämtliche Creyß-Justiz-Räthe per modum Rescripti verfügen.

§. 26.

III. Regierung zu Marienwerder und deren Jurisdictions-Bezirk.

III. Zu dem Departemant der West-Preußischen Regierung zu Marienwerder sollen gehören:

1.) die bisherigen Ost-Preußischen Haupt-Aemter Marienwerder und Riesenburg, welche wegen ihrer Lage, da sie rings um mit West-Preußischem Territorio enclavirt sind, zur mehreren Erleichterung und Bequemlichkeit der Eingesessenen, so wie in Cammer-Sachen bereits in Anno 1772. geschehen ist, also auch in Justiz-Sachen, dem Jurisdictions-Bezirke der Marienwerderschen Regierung hierdurch einverleibt, und solchergestalt gegen das nach Ost-Preussen gewiesene Bißthum Ermeland ausgetauscht werden; jedoch mit der Maaßgabe, daß nicht allein den sämtlichen Ständen und Einsaaßen dieser beyden Haupt-Aemter, alle ihre bisherigen Rechte und Privilegia durchaus ungekränkt bleiben, sondern auch die Hypothequen-Sachen der darinn belegenen adlichen Güther, vornemlich in Rücksicht des für den Ost-Preußischen Adel zu etablirenden Credit-Systems bey der Regierung zu Königsberg beartet werden sollen.
2.) Der bisherige District des Landvoigtey-Gerichts zu Culm, welcher sonst den Nahmen des Culmer-Landes und culmischen Palatinats geführt hat.
3.) Der bisherige District des Marienburger Landvoigtey-Gerichts, wozu der vorhin sogenannte Marienburger-Palatinat gehöret.
4.) Der bisherige District des Landvoigtey-Gerichts zu Stargardt, den jetzigen Dirschauer- und Stargardtschen Creyß unter sich begreifend.

§. 27.

Umfang der Geschäfte der Regierung.

Zu dem Ressort der West-Preußischen Regierung sollen gehören:
1.) in ganz West-Preußen, excl. des nach Königsberg gewiesenen Bißthums Ermeland, und dagegen incl. der nach Marienwerder geschlagenen Haupt-Aemter Marienwerder und Riesenburg, alle Landes-Hoheits- und geistliche Sachen, so wie solche der West-Preußischen Regierung bisher schon angewiesen sind.
2.) in ihrem speciellen nach dem vorigen Paragrapho bestimmten Departement, alle Civil- Criminal- Justiz- Vormundschafts- und Deposital- imgleichen die Hypothequen-Sachen (jedoch letztere mit der §. anteced. Nr. 1. bestimmten Ausnahme) welche nach bisheriger Verfaßung theils schon von der Regierung, theils von den Landvoigtey-Gerichten zu Culm, Marienburg und Stargardt, theils in Ansehung der Districte Marienwerder und Riesenburg von dem Hof-Gericht und Pupillen-Collegio zu Königsberg und von

dem Justiz-Collegio zu Saalfeld bearbeitet worden; wie nicht weniger die Aufsicht über alle in diesen Departements befindliche Creyß-Justiz-Räthe und Unter-Gerichte, von welchen leztern die Appellationes an diese Regierung dirigiret werden müßen.

§. 28.

Wie die Regierung besetzt, und

Die Regierung soll aus einem Präsidenten, einem Director und einer hinlänglichen Anzahl von Regierungs- und Aßistenz-Räthen bestehen, welche in zwey Senate formirt, und ihnen die erforderliche Subalternen beygegeben werden sollen.

§. 29.

Die Geschäfte in den Sessionen tractiret werden sollen.

Das Collegium soll die ihnen anvertrauten Geschäfte, in so fern solche die Landes-Hoheits- Civil- Criminal- Deposital- und Hypotheken-Sachen betreffen, in dazu bestimmten Seßionen auf eben die Art wie der Ost-Preußischen Regierung §. 14. vorgeschrieben ist, besorgen; zu den geistlichen und Vormundschafts-Sachen aber zusammen genommen, sollen gewisse besondere Seßionen gewidmet werden.

§. 30.

Von Criminal-Sachen, und

Mit Führung der Inquisitionen und Aburtheilung der Criminal-Sachen, soll es eben so gehalten werden, wie oben §. 17. bey der Ost-Preußischen Regierung verordnet ist.

§. 31.

von der Aufsicht über die Untergerichte.

Eben so finden die wegen der Aufsicht über die Untergerichte und Creyß Justiz-Räthe oben §. 10. 11. gegebene Vorschriften auch hier Anwendung.

§. 32.

IV. Von dem Hofgericht zu Bromberg, und dessen Departement.

IV) Zu dem Departement des West-Preußischen Hof-Gerichts zu Bromberg sollen gehören;

1) der bisherige District des Landvoigtey-Gerichts zu Conitz, welcher nach der gegenwärtigen Creyß-Eintheilung, den Conitzschen Creyß ausmachet.
2) Die bisherigen Districte der Landvoigtey-Gerichte zu Bromberg und Schneidemühl, zu welchen die der Provinz West-Preussen einverleibte obere Netz Districte gehören.

§. 33.

Umfang der Geschäfte desselben.

In diesem Departement hat das Brembergische Hofgericht mit alleiniger Ausnahme der, der Regierung vorbehaltenen Landes-Hoheits- und geistlichen Sachen, alle übrige zur Civil- und Criminal-Justiz, zum Hypotheken- Deposital- und Pupillen-Wesen gehörige Geschäfte, welche bisher theils von der Marienwerderschen Regierung, theils von den Landvoigtey-Gerichten zu Schneidemühl, Bromberg und Conitz ressortiret haben, nur allein zu besorgen, und über die darinn befindlichen Creyß-Justiz-Räthe und Unter-Gerichte die Aufsicht zu führen, auch die von diesen leztern eingehenden Appellationen zu bearbeiten.

§. 34.

Wie solches besetzt werden soll.

Dieses Collegium soll aus einem Präsidenten oder Director, und einer hinlänglichen Anzahl von Hofgerichts- und Aßistenz-Räthen, welche

che jedoch nur einen Senat ausmachen, bestehen, auch sollen demselben die nöthigen Subalternen beygegeben werden.

§. 35.

Wegen Bestimmung gewisser fixirter Sessionen, Führung und Abhurtelung der Criminal-Untersuchungen, Inquisitionen und Ausübung der Aufsicht über die Creyß-Justiz-Räthe und Untergerichte, findet bey diesem Collegio alles das Anwendung, was oben §. 24. in Ansehung des Insterburgischen Hofgerichts verordnet ist.

§. 36.

Das Brombergische Hofgericht ist der Regierung nicht subordinirt; sondern stehet lediglich und unmittelbar unter dem Justiz-Departement des Etats-Ministerii zu Berlin.

Das Hofgericht ist der Regierung nicht subordinirt.

§. 37.

Die Instanzen aller in vorstehendem beschriebenen Ober- und Unter-Gerichte in Ost- und West-Preussen werden folgendergestalt regulirt:

Von Regulirung der Instanzen in Ost- und West-Preussen.

I.

In dem Departement der Ost-Preußischen Regierung.

1. Wenn in erster Instanz bey einem Untergerichte dieses Departements erkannt worden, und das Object beträgt 200 Rthlr. und darüber, oder einen keiner Schätzung nach Gelde fähigen Gegenstand, so gebührt das Erkenntniß in Appellatorio dem zweyten Senat der Regierung. Wird von dem Appellations-Erkenntnisse revidirt, so muß in Revisorio bey dem Ober-Tribunal zu Berlin erkannt werden.

Beträgt aber die Sache unter 200 Rthlr. so geht die Appellation von dem Untergerichte an den ersten Senat der Regierung, und die Revision, in so ferne solche zulässig, an deren zweyten Senat; es wäre denn, daß der Revident ausdrücklich bey dem Ober-Tribunal zu Berlin erkannt haben wollte; in welchem Fall er jedoch die Porto- Trans- und Remißions-Kosten allemahl, selbst wenn er ein besseres Urtheil erhält, allein tragen muß.

2. Wenn in erster Instanz bey dem ersten Senat der Regierung erkannt worden, so geht die Appellation an den zweyten Senat.

Die Revision, wenn das Object 200 Rthlr. oder mehr beträgt, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, wird an das Ober-Tribunal zu Berlin dirigirt. Bey geringern Objectis ist das Erkenntniß in Revisorio per modum perpetuæ delegationis, der West-Preußischen Regierung übertragen; bey welcher alsdenn aus jedem Senat ein Referent bestellt, die Sache in pleno vorgetragen, und das Erkenntniß von dem ganzen Collegio abgefaßt werden muß; jedoch bleibt auch hier dem Revidenten erlaubt, auf die Verschickung der Acten an das Ober-Tribunal zu Berlin, gegen alleinige Uebernehmung der Porto- Trans- und Remißions-Kosten, anzutragen.

II.

In dem Departement des Ost-Preußischen Hofgerichts zu Insterburg.

1. Wenn die erste Instanz bey einem Untergericht dieses Collegii gewesen, so geht die Appellation davon an das Hofgericht.

Die Revision wird, wenn das Object 200 Rthlr. oder mehr, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, an das Ober-Tribunal zu Berlin, bey geringern Objectis aber, per modum delegationis perpetuæ an den zweyten Senat der Ost-Preußischen Regierung gerichtet.

2. Wenn in erster Instanz bey dem Hofgericht erkannt worden, und die Sache betrifft, einen 200 Rthlr. oder mehr betragenden, oder keiner Aestimation fähigen Gegenstand, so wird in Appellatorio, per modum perpetuæ delegationis, bey dem zweyten Senat der Ost-Preußischen Regierung gesprochen, und die Revision geht alsdenn an das Tribunal zu Berlin.

Ist hingegen bey dem Hofgericht über ein Object unter 200 Rthlr. in erster Instanz gesprochen worden, so wird das Erkenntniß in Appellatorio dem ersten Senat der Ost-Preußischen Regierung, so wie in Revisorio, wenn solches zulässig, deren zweytem Senat delegirt. Doch kann auch hier der Revident, wenn er die Porto- Trans- und Remißions-Kosten allein übernehmen will, das dritte Erkenntniß von dem Ober-Tribunal zu Berlin verlangen.

In Bagatell-Sachen von 50 Rthlr. und weniger, welche in prima instantia bey dem Hofgericht angebracht worden, müssen, wegen des darinn statt findenden Remedii, die Vorschriften des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 15. & 19. beobachtet werden.

III.

In dem Departement der West-Preußischen Regierung.

1. Wenn die erste Instanz bey einem Untergerichte dieses Departements gewesen, und das Object beträgt 200 Rthlr. oder mehr, oder es ist keiner Aestimation nach Gelde fähig: so wird in Appellatorio bey dem zweyten Senat der Regierung erkannt; und das Revisorium geht alsdann an das Ober-Tribunal zu Berlin.

Ist hingegen das Object unter 200 Rthlr. so wird in Appellatorio bey dem ersten Senat der Regierung, so wie in Revisorio, wo solches zulässig, bey deren zweyten Senat gesprochen; jedoch mit Vorbehalt der dem Revidenten freystehenden Wahl, das Erkenntniß auch in solchen Sachen, gegen Uebernehmung der Porto- Trans- und Remißions-Kosten, von dem Ober-Tribunal zu verlangen.

2. Wenn in erster Instanz bey dem ersten Senat der Regierung gesprochen worden; so gebührt das Erkenntniß in Appellatorio dem zweyten Senat.

Die Revision, in den 200 Rthlr. und darüber betragenden, oder keiner Schätzung fähigen Sachen, geht alsdenn an das Ober-Tribunal, bey geringern Objecten aber per modum delegationis auf eben die Art, wie oben in dem ähnlichen Falle No 1. No. 2. disponirt worden, reciproce an das Plenum der Ost-Preußischen Regierung; doch auch in diesem Falle an das Ober-Tribunal zu Berlin, wenn der Revident ausdrücklich darauf anträgt, und die Porto- Trans- und Remißions-Kosten allein übernehmen will.

IV.

IV.

In dem Departement des West-Preußischen Hofgerichts zu Bromberg.

1. Wenn in erster Instanz bey einem Untergericht dieses Departements gesprochen worden, so wird die Appellation an das Hofgericht dirigirt.

Die Revision geht alsdenn, wenn das Object 200 Rthlr. und drüber beträgt, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, an das Tribunal zu Berlin, bey mindern Gegenständen aber, ex delegatione perpetua an den zweyten Senat der Regierung zu Marienwerder.

2. Wenn die erste Instanz bey dem Hofgericht gewesen, so wird, wenn das Object 200 Rthlr. und drüber beträgt, oder keiner Aestimation fähig ist, die Abfassung des Erkenntnisses in Appellatorio ex delegatione perpetua dem zweyten Senat der Regierung zu Marienwerder übertragen, und die Revision geht alsdenn an das Ober-Tribunal zu Berlin.

Ist hingegen das Object des ersten Hofgerichts-Erkenntnisses von minderer Wichtigkeit, so wird das Erkenntniß in Appellatorio dem ersten Senat der Marienwerderschen Regierung, so wie die Aburtelung des Revisorii, in Fällen wo solche zuläßig, deren zweytem Senat übertragen; doch auch hier dem Revidenten die Wahl, das dritte Erkenntniß bey dem Tribunal in Berlin gegen Uebernehmung der Porto- Trans- und Remißions-Kosten zu verlangen, vorbehalten.

Bey Bagatell-Sachen von 50 Rthlr. und weniger, wenn solche in erster Instanz bey dem Hofgericht angebracht werden, finden wegen des Appellatorii die bereits oben allegirte Vorschriften des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 15. & 19. auch hier Anwendung.

§. 38.

Uebrigens versteht es sich in allen diesen Fällen von selbst, daß wenn dem einen Collegio die Aburtelung der gegen die Erkenntnisse des andern eingewendeten Remediorum übertragen worden, die Instruction dieser Rechtsmittel bey dem Judice a quo verbleibe, und das Judicium delegatum demselben, die auf eingesendete Acta Instructa abgefaßten Erkenntniße oder Resolutionen, verschlossen zur Publication remittiren müsse; wie denn auch in allen Fällen, wo das Revisorium nach Berlin gehet, die Instruction dieses Remedii demjenigen Collegio, bey welchem die Sache entweder schon in erster, oder doch (wenn sie bey einem Untergericht angegangen) in zweyter Instanz instruirt worden, zu besorgen obliegt.

Wie nun schlüßlich die solchergestalt formirte und eingerichtete Landes-Justitz Collegia des Königreichs Preußen nach wie vor der Aufsicht und Subordination unter das Justitz Departement des Etats Ministerii zu Berlin unterworfen bleiben, übrigens aber wegen pflichtmäßiger Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte, und deren verschiedenen Gattungen, auf die darüber vorhandenen allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetze lediglich verwiesen werden; So befehlen Se. Königliche Majestät hierdurch nochmals allen und jeden Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten, allen Vasallen, Einwohnern und Unterthanen in Ost- und West-Preußen, auch sonst jedermänniglich, sich nach den Verordnungen des gegenwärtigen Reglements pflichtmäßig zu achten, und wollen zugleich, daß diese neue Gerichts-Verfassung des Königreichs Preußen mit dem 1ten Junius des bevorstehenden 1782ten Jahres ihren Anfang nehmen, bis dahin aber alles nöthige dazu, nach den

den Höchstdero Groß-Canzlern darüber ertheilten Instructionen vorbereitet und eingerichtet werden soll.

Urkundlich unter Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 3ten December 1781.

Friedrich.

(L. S.)

v. Carmer.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Erlaßung der Gerichts-Sportuln, die Niederschlagung der Stempel-Gebühren nicht nach sich ziehen, vielmehr diese nur in dem Fall statt haben soll, wenn die Debenten solche zu berichtigen ganz und gar nicht im Stande sind. De Dato Berlin, den 16. Jan. 1782.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da es wie Wir vernehmen, bey manchen Gerichten üblich gewesen, in Fällen wo die Gerichts-Sportuln erlaßen werden sind, zugleich auch die Stempel-Gebühren niederzuschlagen, der Schluß aber, daß wenn Gerichts-Kosten ausfallen, auch die Bezahlung des adhibirten Stempel-Papiers ceßiren müsse, falsch ist, und die Erlaßung der Stempel-Jurium nur statt finden kann wenn die Debenten solche zu berichtigen ganz und gar nicht im Stande sind, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, genau darauf zu halten, daß in allen Fällen, welche sich nach dem Stempel-Edicte zum Gebrauche des Stempel-Papiers qualificiren, solches ohne Unterschied, auch, wenn es irgend möglich ist, selbst alsdann bezahlet werde, wenn gleich die aufgegangene Sportuln erlaßen werden.

Ihr habt die Unter-Gerichte gleichfalls in eben der Art zu instruiren, und Wir sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Jan. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät ꝛc. Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Werder.

No. V. Graben-Schau-Ordnung, von den sämtlichen Graben und Fließen, die in der Gegend bey Potsdam, Fahrland, Marquardt, imgleichen im Zauchischen Creyse, an der Havel von Werder bis Brandenburg und linker Hand Brandenburg bis an der Sächsischen Gränze zum Abtrocknen der Lücher und Brücher daselbst, angefertiget und aufgeräumt worden sind. De Dato Berlin, den 16. Jan. 1782.

Einleitung zur Graben-Schau-Ordnung.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Da Wir aus Allerhöchster Huld und Gnade, zur Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, die, bisher der Ueberschwemmung unterworfen gewesene Lücher und Brücher, in der Gegend bey Potsdam, Fahrland und Marquardt, imgleichen im Zauchischen Creyß an der Havel zwischen Werder und Brandenburg, wie auch linker Hand Brandenburg bis zur Sächsischen Grenze durch Aufräumung der alten Haupt-Abzugs- und Einleitungs Graben nebst Fließe, und Anfertigung der nöthigen Haupt-Abzugs und Einleitungs-Graben auf Unsere Kosten möglichst abtrocknen, urbar machen, und sehr verbessern lassen, die hierauf verwandte Kosten aber

aber weggeworfen, und der Endzweck verfehlet seyn würde, wenn nicht obbesagte Graben und Fließe in beständigen guten Stand erhalten werden solten. So haben Wir aus Landesherrlicher Macht, zum allgemeinen Landes Besten gegenwärtige Schau-Ordnung in Absicht mehrgedachter Graben und Fließe anfertigen laßen: Setzen, ordnen und wollen demnach:

§. 1.

Ein jeder Interessent soll nach Verhältniß der Größe der entwässerten Grundstücke beytragen, und wie?

Daß alle und jede Interessenten ohne Ausnahme, und zwar sämtliche Obrigkeiten, Bürger, Schultzen, Bauern, Coßäthen, Büdner, Forstbediente, Prediger, Küster, Kirchen, und wie Selbige sonst Nahmen haben, nach Verhältniß der Wiesen und Hüthung so sie besitzen, und welche verbessert worden, die in der Gegend bey Potsdam, Fahrland und Marquardt imgleichen im Zauchischen Creyse an der Havel, von Werder bis Brandenburg, wie auch linker Hand Brandenburg bis zur Sächsischen Grenze zur Abtrocknung der Lücher und Brücher daselbst, welche bisher der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen, angefertigte Haupt-Abzugs und Einleitungs-Graben, und wieder aufgeräumte Fließe, Ordnungsmäßig und mit allem Fleiße aufräumen, wo es nöthig, vertiefen, und beständig in guten Stand erhalten sollen, damit das Wasser darin ganz ungehindert abfließen kann, und nicht neue Ueberschwemmungen welche den Landmann so sehr zurücksetzen, entstehen können. Weil aber durch die Haupt-Abzugs-Graben und Fließe die Vorfluth und der Abfluß des Wassers vorzüglich befördert wird, und ohne solche die niedrige Gegenden nicht abzutrocknen sind: So müssen zu Aufräumung und Erhaltung dieser Haupt-Abzugs-Graben und Fließe, sämtliche Interessenten, welche dadurch Verbesserung erhalten haben, wenn ihre Aecker, Wiesen und Hütung auch an selbige nicht angränzen, das ihrige beytragen, und daran mit Hand anlegen.

Und damit die Interessenten wissen, wie viel ihr Antheil an besagte Haupt-Abzugs-Graben und Fließe, welche sie aufzuräumen und zu erhalten schuldig sind, beträgt: So sollen sämtliche Haupt-Abzugs-Graben und Fließe nach der Morgenzahl der Wiesen und Hütung, die verbessert und urbar gemacht sind, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Graben und Fließe, so genau als nur möglich ist, eingetheilet, mit Pfählen gezeichnet, und jeder Stadt, Dorf und Verwerck das Antheil davon angewiesen werden. Es müssen also sämtliche Interessenten sich dieser Eintheilung ohne Wiederrede unterwerfen, die Grentz-Pfähle hiezu aus ihren Mitteln anfertigen, und nach Anweisung der Sachverständigen einsetzen, auch ihr Antheil willig übernehmen.

Die Unter-Abtheilung der Unterhaltungs-Last, unter den einzelnen Gliedern jeder Gemeine kann aber nicht nach der Morgen-Zahl bewerckstelliget werden, weil die Wiesen eines jeden Orts nur generel vermessen sind. Diese Eintheilung soll inzwischen, wie es bereits bey den Gemeinen üblich ist, nach der Fuderzahl des Heu-Gewinstes, so ein jeder Interessent hat, gemacht werden.

Die Einleitungs oder Binnen-Graben, welche das Wasser aus den tiefen Gründen, nach die Haupt-Abzugs Graben und Fließen führen, schaffen nur einer jeden Commune auf deren Grunde solche angefertiget sind, Nutzen, daher also jede Commune solche Einleitungs und Binnen-Graben, auf ihren Grund und Boden aufräumen, und im Stande erhalten muß, die Grentz-Graben aber, werden von den Grentz-Nachbarn zur Hälfte aufgeräumt und unterhalten.

Wenn die Interessenten darüber zu vereinigen, so sollen nach einem, bey jedesmaliger Graben-Schau von den Sachverständigen anzufertigenden Anschlag, wenn solcher vom Ober-Bau-Departement revidiret, und hierauf genehmiget worden, die, zu Räumung, Vertiefung und Unterhaltung der Haupt-Abzugs Graben und Fließe erforderliche Kosten, von ihnen verhältnißmäßig baar eingezogen, und alsdenn die Arbeit aus der Graben-Casse veranstaltet werden.

Weil aber schon zum voraus zu sehen ist, daß dieses bey den mehresten Interessenten Schwürigkeiten erregen wird, und sich vielleicht sehr wenige zum Geld-Beytrag verstehen mögten: So soll denen Interessenten, welche diesen Geld-Beytrag nicht leisten wollen und können, zwar frey stehen, die Aufräumung selbst verrichten zu lassen; es müssen diese Arbeiten aber ohne Ausnahme schlechterdings nach der Anweisung der Graben-Schau-Commission bewerckstelliget werden. Die Einleitungs und Binnen- wie auch Grentz-Graben räumen die Interessenten mit ihren Leuten auf, weil dieses nur kleine Graben sind, und weit eher als die Haupt-Abzugs Graben und Fließe geräumt werden können, jedoch muß auch diese Räumung lediglich nach der Vorschrift der Graben-Schau-Commission geschehen.

Weil es nothwendig gewesen, diejenige Graben-Ufer welche gar nicht stehen wollen, durch Flechtzäune und Pack-Werke zu befestigen; So müssen die Interessenten diese Ufer-Befestigung, eben so, wie die Graben unterhalten, und soll bey Eintheilung der Haupt-Abzugs Graben und Fließe hierauf Rücksicht genommen werden.

Diese Ufer-Verpackungen können von den Interessenten aber nicht selbst angefertiget werden, weil dazu eine Sachverständige Kenntniß erforderlich ist, es ist daher unumgänglich nöthig, daß dergleichen Arbeiten veranschlagt werden, und müssen die Interessenten nach den approbirten Anschlägen, die Kosten hiezu aufbringen.

Da auch zu Deckung des Golmschen Bruches, und den angrenzenden niedrigen Acker, Wiesen und Hütung ein Damm daselbst gegen der Havel angefertiget worden; So müssen die Interessenten, deren Grund-Stücke durch diesen Damm vor schneller Überschwemmungen gesichert werden, solchen unterhalten, nachbessern, und wenn es nöthig, erhöhen, und soll die Eintheilung dieses Dammes nach Proportion der Grundstücke so davon Nutzen erhalten, geschehen.

Die Fuhrdämme von Grabow bis zum sogenannten einem Hause, und bey der Wohnung des Entenfängers nach dem Vorwerck Gollin decken auch zugleich das Golmsche Bruch gegen grosse Gewässer; es müssen also die Interessenten unter welche diese Dämme bereits eingetheilt sind, solche zu jederzeit in solcher Höhe und Stärke erhalten, daß das Wasser nicht Durchbrüche machen kann. Der Marquardsche Damm dienet eigentlich nur zur Passage; weil solcher aber dem Wasser sehr ausgesetzt ist; So müssen die Interessenten welche solchen zu erhalten schuldig sind, diesen Damm nicht wieder, wie vorhin geschehen, ganz verfallen lassen, sondern in dem Stande, wie er jetzt gesetzet worden, unterhalten.

Der Golzowschen Mühle halber sind vor der Strassen in Golzow bis zur Frey-Arche an dem Plane-Fließ, und oberhalb dieser Frey-Arche in den Wiesen und den Acker bis zu einen Feldgraben Bewallungen gemacht. Die Obrigkeit zu Golzow, welcher die Mühle daselbst zugehöret, muß also diese Bewallung beständig in guten Stand erhalten.

Zu Wässerung einiger hohen Wiesen und Hütung sind etliche Stau-Schleusen erbauet worden, welche aber von den Interessenten deren Wiesen und Hütung hierdurch gewässert worden, erhalten werden müssen.

Die drey Stau-Schleusen aber, wovon die eine in dem Haupt-Abzugs-Graben auf das Fahrlandsche Revier bey der Krampnitz, die zweite in dem Haupt-Abzugs-Graben bey Satzkorn, und die dritte in dem Haupt-Abzugs und Schiff-Graben bey Marquardt befindlich, wollen wir auf unsere Kosten erhalten, weil diese Stau-Schleusen darum erbauet sind, daß durch die erwehnte drey Haupt-Abzugs-Graben, der Havel, womit solche verbunden sind, bey sehr trockenen Jahren zum Nachtheil der Schiffahrt nicht zu viel Wasser entzogen werde. Auch wollen wir die zwey Klapp-Schleusen die in dem Damm gegen der Havel im Golmschen Bruch erbauet sind, auf unsere Kosten erhalten, weil die wenige Interessenten welche im Golmschen Bruch Grundstücke haben, diese Unterhaltung wegen der vielen Graben und Dämme, so selbige erhalten müssen, nicht übernehmen können.

Die Stau-Schleuse so bey Brandenburg vor dem St. Annen Thore in dem neu angefertigten Haupt-Abzugs-Graben erbauet ist, muß die Brandenburgische Cämmerey im Stande erhalten, weil diese Stau-Schleuse lediglich der Brandenburgischen Mühle halber erbauet werden müssen.

So eben muß die Obrigkeit zu Golzow die Frey-Arche welche oberhalb der Golzowschen Mühle in dem neu angefertigten Haupt-Abzugs-Graben erbauet worden, unterhalten, weil diese Frey-Arche blos Behufs besagter Mühle nöthig, und an die Stelle der alten Frey-Arche, so vorhin schon daselbst gewesen, erbauet worden ist.

§. II.

Aus welchen Personen die Graben-Schau-Commission bestehen soll.

Zur Fließ und Graben-Schau wollen Wir den jedesmaligen Landrath des Creyses, worin die Fließe und Graben belegen, hiedurch bestellen, dieser soll das Geschäfte eines Graben-Schau-Directoris vermöge seines Amts, und für tägliche Diäten die er aus der Creyß-Casse erhält, haben und übernehmen.

Wie indessen noch ein Sachverständiger der nebst dem Graben-Schau Director sich mit solchen Grabenwesen ordentlich zu befassen, und die besondere Aufsicht darüber zu führen hat, nöthig ist; So wollen Wir um die Interessenten deshalb nicht in besondere Kosten zu setzen, aus Unsern Mitteln, einen Sachverständigen hiezu bestellen.

Ferner erfordert es die Nothwendigkeit zur beständigen und ganz genauen Aufsicht über die Graben und Fließe zwey Unteraufseher anzustellen, wovon der eine sämtliche Grabens bey Potsdam, Fahrland, Marquardt bis Paretz, und auf dem Töplitzer Werder, und der zweyte sämtliche Grabens und Fließe im Zauchschen Creyse und zwar an der Havel von Werder bis Brandenburg und dem Plauenschen See und linker Hand Brandenburg bis Freyenthal und dem Resanschen Luche zu seiner besondern Aufsicht erhalten soll, und wollen Wir diese Unter-Aufseher zum Soulagement der Interessenten selbst salariren.

§. III.

Es werden Graben-Schaue angeordnet, wie oft solche, und wenn sie geschehen sollen.

Es sollen alljährlich zwey Fließ- und Graben-Schaue, und zwar die eine Anfangs May und die zweyte Anfangs August abgehalten werden. Was bey dieser Schaue in den neuen und alten Graben nebst

Fließen etwa auszukrauten, ausgegraben, an den Ufern zu verbessern oder zu verpacken, wie auch in den Dämmen, Bewallung und übrigen Wasser-Werken zu repariren nöthig befunden werden dürfe, darüber wird ein ordentliches Protocoll aufgenommen, das so fort bey Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer eingereicht werden muß, von den Reparaturen an den Stau-Schleusen und Ufer-Verpackungen, imgleichen von der Aufräumung und Vertiefung der Haupt-Abzugs-Graben und Fliesse, wenn die Interessenten zu diesen Graben-Arbeiten den Beytrag mit Geld leisten wollen, aber werden Anschläge angefertiget und bey gedachter Kammer übergeben, die Ausbesserung der schadhaften oder verwachsenen und zu flachen Stellen in sämtlichen Graben und Fließen, imgleichen die Nachbesserung der Dämme und Bewallung aber wird vom Landrath des Creyses sogleich veranlaßt, und von demselbigen eine nachherige Untersuchung angestellt, ob alles tüchtig und gut gemachet worden.

§. IV.

Es werden Räumungen verordnet, u. was dabey zu beobachten.

Bey denen angeordneten Graben und Fließ-Räumungen soll das Kraut und Strauch dichte am Grunde abgeschnitten und die Wurzeln mit Hacken herausgezogen werden. Der Strauch wird gesammlet, und von den Graben und Fließen weggebracht, das Kraut aber weit vom Graben und Fließ ab, auseinander geworfen, damit solches durch den Wind nicht wieder in die Grabens gebracht werde.

Der aus die Graben und Fliesse ausgeworfene Moder und Sand, muß wenigstens 5 Fuß von den Graben und Fließen abgebracht, und auseinander planirt werden, damit solcher nicht wieder in die Graben gespielet, oder getreten werden kann.

Und weil unterschiedene Graben durch hohe Gegenden geführet werden müssen, woselbst der Auswurf in flüchtigen Sande bestehet, so müssen die Interessenten die ausgeworfene Sandwälle planiren, und mit solchen Holz-Arten unter Aufsicht des Sachverständigen bey der Graben-Schau besäen, damit dieser Sand veste wird, und vom Winde nicht wieder in die Graben getrieben werden kann.

§. V.

Es wird verboten, die Graben oder Fließe zu beschädigen, oder durch Vieh Triften zu verunreinigen.

Wird ausdrücklich verboten, durch die Graben und Fließe zu fahren, zu reiten, oder das Vieh zu treiben, indem zu den nöthigsten Ueberfahrten und Viehtriften, Brücken erbauet sind, wenn aber hierzu noch einige Brücken erforderlich seyn solten, müssen die Interessenten auf ihre Kosten solche sogleich anfertigen, und hoch über das Wasser, auch dergestalt erbauen, daß der Abfluß des Wassers hierdurch auf keine Weise behindert wird. Es sollen in den Graben und Fließen keine Vieh-Tränken, wodurch der Graben-Bord sehr zertreten wird, und Versandungen entstehen, gemacht werden, sondern es müssen die Interessenten sich Brunnens anfertigen, und die Vieh-Tränken von den Graben und Fließen wenigstens zehn Ruthen ab, ausgraben. Solte es aber bey großen anhaltenden Dürren die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordern, in den Fließen und Graben, um zu Erhaltung des Viehes, selbigen frisches Wasser zu verschaffen, Tränken anzulegen, so sollen solche, jedoch nicht anders als wenn der Graben-Schau-Director es für nöthig findet, und seine ausdrückliche Einwilligung hiezu gegeben hat, an den Orten angelegt werden, wo selbiger solche anweisen wird, und müssen

alsdenn diese Tränken wie im erneuerten Vorfluths-Edict vom 6ten Julii 1773. §. 14. festgesetzet worden, im Grunde mit Feldsteine gepflastert, und zu beyden Seiten, mit tüchtigen Berückungen verwahret werden. Die Tränken und Brücken aber werden von denjenigen Interessenten auf deren Grund und Boden solche befindlich sind, im Stande gehalten, und muß das schadhafte daran, auf die von der Graben-Schau Commißion ihnen geschehene Auflage binnen vier Wochen, von dem Tage der Ansage an, sogleich wieder hergestellet werden, oder selbige haben zu gewärtigen, daß solches von der Graben-Schau-Commißion auf ihre Kosten, die hernach durch die bereiteste Rechtshülfe von ihnen beygetrieben werden sollen, geschehen werde.

§. VI.

Die Einrichtung der Brücken u. Stege und die Sicherung der Graben und Fließe für Beschädigung, wird bekannt.

Bey den Brücken oder Stegen, in so fern es keine Ueberleg-Brücken sind, die, im Frühjahr gelegt, und zu Herbstzeiten wieder weggenommen werden, sollen die Pfähle worauf die Joche oder Balken liegen dichte am Ufer und dergestalt gerammet werden, damit selbige den Ablauf des Wassers nicht hindern, und müssen die Brücken so breit gemacht werden, daß Menschen und Vieh solche sicher und ohne Gefahr paßiren können.

Zu beyden Seiten der Brücke wenn darüber Vieh getrieben wird, soll das Ufer der Graben und Fließe mit tüchtigen Berückungen versehen werden, damit das Vieh beym Uebertreiben nicht zu nahe an die Graben laufe, und den Bord verderbe, oder die Graben wieder zutrete, es sollen auch die Haupt-Abzugs-Graben, wenn solche unumgänglich in die Nachthütungen treffen, mit tüchtigen Berückungen versehen werden.

Die Hirten sollen ohne Unterschied den Bord der Graben und Fließe zu keiner Zeit mit dem Vieh zu nahe kommen, welches auch von denjenigen die ihr Vieh selbst hüten vermieden werden muß, und damit das Vieh aus Mangel des Wassers sich um so weniger nach den Graben sehnen, sollen alle und jede Obrigkeiten und Gemeinen, sie seyn in Städten oder Dörfern, oder auf Vorwerkern in ihren Hütungen hinlängliche oder tüchtige Tränken oder Brunnens binnen Jahres-Frist, wenn es noch nicht geschehen, anfertigen, das Tränken des Viehes in den Graben und Fließen aber, außer im höchsten Nothfall, wie im §. 5. gedacht, bey nachdrücklicher Strafe verboten seyn.

§. VII.

Wiese zu hacken wenn sich der Hütungs-Interessent des andern Brücke bedienen muß.

Wenn jemand, um zu seinen Acker und Wiesen oder Hütung zu gelangen, eines andern Brücke sich bedienen will, muß er sich mit dem Eigenthümer deshalb vergleichen. Kann jener zu seinen Grundstücken durchaus nicht anders gelangen, als vermittelst solcher Brücken, so muß dieser solches zwar verstatten, jedoch soll jener pro rata seiner Morgen-Zahl zum Bau dieser Brücke oder Reparatur derselben beytragen, denen Reisenden aber bleibt die freye Passage auf den öffentlichen Wegen oder Land-Straßen über die Brücken, wie denn auch diejenigen, deren Wiesen hinter andere liegen, und sonst keine Abfahrt haben, der Weg nach den Wiesen nicht verwehret, sondern unentgeltlich gelassen wird, jedoch müssen selbige nicht mehr als einen Weg machen, noch durch Nebenwege die Wiesen verderben.

§. VIII.

Wie es zu halten wenn noch mehr besondere Abzugs-Graben nothwendig.

Im Fall es zu Verbesserung der Wiesen und Hütung noch nöthig gefunden werden solte, das etwa stehenbleibende Wasser durch neue Graben abzuführen: So sollen, wie es vorgedachtes Vorfluths-Edict bestimmt, die Eigenthümer der Wiesen und Hütung, welche unterhalb liegen, gehalten seyn, solche Graben durch ihren Grund und Boden zu führen und zu unterhalten.

§. IX.

Welche Vorsicht man sich bey der Fischerey, oder bey denen anzulegenden Stauen in denen Flüßen und Haupt-Graben zu bedienen habe.

Die Fischerey in denen alten Flüßen und neuen Durchstichen derselben, verbleibt demjenigen, der mit der Fischerey der Flüße belehnt ist.

In den andern Graben, oder da solche bloß als privat Gewässer anzusehen, wird die Fischerey, wenn sonst nicht einem andern ein Recht, als welches Niemanden genommen werden soll, darauf zustehet, denjenigen gelassen, durch deren Grundstücke solche gehen, und wird die Art dieser Fischerey nur auf Reusen und Steck-Netze eingeschränkt, mithin niemanden verstattet, Wehre zu machen, noch Körbe oder Flügel-Reusen einzulegen, vielweniger darin einiges Flachs oder Hanf zu röthen, damit das Wasser überall seinen freyen und ungehinderten Lauf behält. Da es indessen wohl geschehen könnte, daß bey sehr trocknen Jahren die Wiesen oder Hütung zu trocken würden; so stehet den Interessenten solcher Grundstücke zwar frey, Staue oder Schleusen in den Haupt-Abzugs-Graben auf ihre Kosten anzulegen, es kann solches aber nicht anders als nach hiezu erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß der Graben-Schau-Commißion geschehen, und sind die Interessenten, die solches verlangen, verbunden, sich eine Woche vor der gewöhnlichen Schau bey selbiger solcherhalb zu melden, damit die nöthigen Einrichtungen hiezu, mit aller nur möglichen Vorsicht getroffen werden können.

§. X.

Es sollen Unter-Aufseher angesetzt werden, welche die Flüße und Graben bereisen, und auf deren Erhaltung acht geben.

Weil es nothwendig ist, daß die Flüße, Graben, Brücken, Dämme, Bewallung und übrige Wasserwerke öfters besichtiget, und von deren Beschaffenheit, ob sie verwachsen, versandet, wider die Graben-Schau-Ordnung genußbraucht oder repariret werden müssen, dem Landrath des Creyses zur ungesäumten Veranlaßung Meldung geschehen, auch auf Contraventiones so viel als möglich Acht gegeben werden; so soll zu diesem Behuf, wie bereits oben verordnet in jeden der daselbst gedachten Bezirke ein Unter-Aufseher mit einem Tractament angenommen werden, welcher die Flüße und sämtliche Graben, wenigstens alle vierzehn Tage einmahl ganz zu bereisen, und von dem Zustand derselben, der Graben-Schau-Commißion Bericht abzustatten hat, deren sich denn auch dieselbe bey nöthigen Fällen zu Verschickungen und andern Gelegenheiten dieses Werks bedienen, die Execution aber, durch den Creyß-Ausreuter vollstrecken laßen muß, und sollen die Unter-Aufseher, außer ihren Gehalte, auch noch das in den folgenden §. bestimmte Antheil von den Strafen zu genießen haben.

§. XI.

Enthält die Vorschrift, wie sich die Müller in Ansehung deren,

Da bekanntermaßen das Aufstauen des Wassers bey den Mühlen öfters Gelegenheit zu großen Ueberschwemmungen gegeben, so ist nöthig, denen Müllern hierin ein Maaß und Ziel zu setzen. Wir haben also

durch

durch eine besondere Commißion den Wasserstand bey den Brandenburgschen Mühlen bereits Sechs Zoll herunter setzen laßen, auch eine Vorschrift ertheilet, wie hoch das Wasser bey gedachten Mühlen gehalten werden soll.

in denen zur Grabe Schau gehörigen Fließen belegenen Mühlen und Frey-Archen zu verhalten haben.

Denen Mühlen, zu Lehnin, zu Golzow und Göttin aber, soll ebenfalls das Wasser-Maaß bestimmt werden, welches ohne Nachtheil und dem Verderb der Wiesen und Hütung daselbst gehalten werden kann, und sollen die Müller besagter Mühlen, wenn sie das Wasser höher gehalten als verordnet worden außer der zu leistenden Ersetzung des dadurch verursachten Schadens für jeden Contraventions Fall von der Graben-Schau-Commißion in Zwanzig Rthlr. Strafe genommen werden, welche ohne die geringste Nachsicht von ihnen beygetrieben, und dem Denuncianten, wenn die Contraventiones wahr befunden worden, Vier Rthlr. und dem Unter-Aufseher eben so viel davon bezahlet, die übrigen Zwölf Rthlr. aber zur Unterhaltung der Grabens und Fließe mit verwendet werden, und haben die Unter-Aufseher hierauf besonders zu sehen, auch sollen bey den Mühlen, Schleusen und Archen, so in den unter der Schau stehenden Fließen und Grabens belegen, keine Bauten oder Reparaturen ohne Vorwissen und Einwilligung der Graben-Schau-Commißion bey Vermeidung Funfzig Rthlr. Strafe vorgenommen, noch weniger aber ohne derselben Vorwissen und Einwilligung neue Werke darin angelegt werden.

§. XII.

Es werden die Strafen derer bestimmt, die Uebertreter der Schau-Ordnung sind.

Und damit alle, in den vorhergehenden Puncten sonst noch bestimmten Vorsichten desto besser in Ordnung und Befolgung erhalten werden, so sollen die Widerspenstigen und Säumigen in folgende Strafe verfallen seyn

a) Diejenigen Interessenten die nach dem §. 4. die Wälle oder Auswurf des Grabens von flüchtigen Sande, nicht vorschriftmäßig planiren, und binnen Jahres Frist mit schicklichen Holz-Arten besäen und bepflanzen, haben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß nicht allein das Versäumte so fort auf ihre Kosten von der Graben-Schau-Commission besorget, und solche hiernächst executive beygetrieben werden sollen, sondern sie sollen auch noch überdem für die Ruthe von denen Haupt-Graben und Fließen, Einen Groschen, bey denen andern Graben aber sechs Pfennige Strafe zu erlegen verbunden seyn, welche Strafe die Schau-Commission zugleich mit den Kosten beytreiben läßt, jedoch wird hiebey ausdrücklich vorbehalten, daß solche Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, und insonderheit des dabey bezeigten Ungehorsams oder Widerspenstigkeit allemahl erhöhet werden soll.

b) So oft jemand betroffen wird, der durch die Graben fähret oder reitet, das Vieh durchtreibet, an solchen Stellen wo es nicht erlaubet, oder auf den Bord der Graben und Fließe treibet, der soll das erste mal Einen Rthlr., das andere mal Zwey Rthlr., und so weiter an Strafe erlegen, und zur Vermeidung aller Weitläuftigkeit, die Gemeine für die Strafe responsable bleiben, und kann sich dieselbe wieder an den, oder diejenigen halten, die wieder Verbot gehandelt haben.

c) Eine gleiche Strafe soll auch statt finden, Wenn Vieh auf den im Golmschen Bruche, gegen den Havel angefertigten Damm gefunden

funden wird, und die ganze Gemeine wohin das Vieh gehöret. dieſe Strafe aufbringen.

d) Soll jeder Hirte, oder derjenige, welcher das Vieh in die Graben und Fließe tränket, wenn die Gemeine, ſie ſey ſtädtiſch oder auf einem Dorfe, die nöthige Tränken oder Brunnens ausgegraben, jedesmal Einen Rthlr., die Gemeine aber, falls ſie keine Tränke oder Brunnens gemacht, Zehn Rthlr. bezahlen und die Tränken auf ihre Koſten ausgegraben werden, welche Strafe auch ſtatt finden ſoll, wenn die Obrigkeiten unterlaſſen haben, die nöthige Tränken oder Brunnen anzufertigen

e) Diejenigen welche durch unerlaubte Fiſchereyen, Krebſen, Flachs oder Hanfröthen, die Graben verunreinigen und verderben und ſich nicht hierunter der in den Edicten vorgeſchriebenen Ordnung unterwerfen, ſollen jedesmahl in Einen Rthlr. Strafe verfallen, und der Fiſche, Krebſe, des Flachſes oder Hanfes verluſtig ſeyn, ſo alsdenn zu verkaufen, und das daraus gelöſete Geld zu Unterhaltung der Grabens mit verwendet werden ſoll.

f) Wer ſich unterſtehet, die an den Graben gepflanzten Weiden, es ſeyen ſolche große Setz- oder Pflanz-Weiden durch Abhauen, Abſchneiden oder durchs Vieh, oder auf andere Art zu beſchädigen, ſoll in einer, dem Befinden der Umſtände nach, nachdrücklichen Beſtrafung entweder an Gelde, oder am Leibe verfallen ſeyn.

g) Diejenigen welche ihr Vieh, es ſey bey Tage oder bey Nacht, nicht vor den Hirten treiben, ſondern ſolches wie gewöhnlich geſchiehet, in die Felder oder Wieſen und Hütung dergeſtalt ganz frey herum laufen laſſen, daß ſolches an die Fließe und Grabens kommen kann, und ſolche verbiſt, ſollen nicht allein den hierdurch verurſachten Schaden erſetzen, ſondern noch überdem das erſte mal in Einen Rthlr. Strafe genommen werden, und muß die ganze Gemeine hiervor haften, um ſo mehr aber dieſe große Unordnung abſtellen, weil die Erfahrung ſchon vielfach gelehret hat, daß durch dieſes freye herumlaufen des Viehes, die Graben am mehreſten verdorben werden, auch ſchon manches Stück Vieh, welches bey Nachtzeiten in die Graben gerathen, darin erſoffen iſt. Die Unter-Aufſeher müſſen auf dieſe hierin verbotene Contraventiones beſonders Acht haben, und ſollte ein ſolcher überführet werden, daß er hierunter wider ſeine Pflicht nachſichtig geweſen, oder ſich gar beſtechen laſſen, ſo ſoll derſelbe im erſten Fall mit Fünf Rthlr. beſtrafet, im letztern Fall aber ohne die geringſte Nachſicht ſeines Dienſtes entſetzet werden.

§. XIII.

Wie die einkommende Strafe zu verwenden.

Die Straf-Gelder ſollen von dem Land-Rath durch dem Creyß-Ausreuter beygetrieben, von dem Creyß-Einnehmer eingenommen, zu denen jährlich vorzunehmenden Graben- und Fließ-Räumungen mit verwendet, und darüber gehörige Rechnung geführet werden, auch ſollen die Denuncianten, wenn ihre Denunciationes wahr, jedesmal den dritten Theil der im §. 12. feſtgeſetzten Straf-Gelder, die Unter-Aufſeher aber den 6ten Theil erhalten.

§. XIV.

Wie es zu halten, wenn zwiſchen den Intereſſenten in Abſicht der Schau-Ordnung oder ſonſt Streit entſtehet.

Wenn wider Vermuthen, wegen des Wieſewachſes oder Hütung auch über ein oder andere in dieſer Graben-Schau-Ordnung verordnete Puncte zwiſchen denen Intereſſenten einiger Streit entſtünde, ſo ſoll die Sache allemal von dem Land-Rath des Creyſes, und wo es nöthig, mit

mit Zuziehung des, der Graben-Schau zugeordneten Sachverständigen untersuchet, und wo möglich, in der Güte nach Recht und Billigkeit beygelegt, in deren Entstehung aber die Streitigkeiten wegen der Wiesen und Hütung an das forum ordinarium des Beklagten, die Streitigkeit über die Fließ und Graben-Schau-Ordnung aber an Unsere Chur-Märkische Cammer verwiesen werden.

§. XV.

Weil Wir auch die ganze unter der Schau gelegte Gegend, in guten und nutzbaren Stand erhalten wissen wollen, auch dieserhalb schon durch gedruckte Verordnungen die Ausbauung der Hüllen, Werfts und andern Strauches aus den Wiesen, die Ziehung neuer Graben bedürfenden Falls, zu Ableitung und Abziehung des überflüssigen Wassers, auf das nachdrücklichste allergnädigst befohlen haben: Als wollen Wir diese Verordnungen nicht nur hiermit erneuert, und deren Nachlebung einen jeden Interessenten eingeschärft haben, sonden befehlen auch Kraft dieses, daß alle und jede Interessenten mit Ausrahdung der in ihren Wiesen noch mit Hüllen, Werft und andern Strauch bewachsenen Oerter, bey nachdrücklicher Strafe ohne alle Einwendung so gleich den Anfang machen, alle Jahr fleißig fortfahren, und nicht eher anhalten sollen, bis die Wiesen ganz rein, und vollkommen nutzbar gemacht sind, auch sollen die Interessenten die anjetzt reine Wiesen nicht verwildern lassen, imgleichen auch die räume Hütung beständig rein halten, als worauf die Graben-Schau-Commission ein wachsames Auge zu richten, und in dem jedesmaligen Graben-Schau-Protocoll mit anzumerken hat, ob dieses genau nachgelebet, und wie viel Morgen an Wiesen jährlich von Hüllen und Strauch gereiniget worden.

Es sollen die Wiesen von den Hüllen und Strauch gereiniget, auch die raume Hütung rein gehalten werden.

§. XVI.

Die Beytreibung der Strafen, und die restirenden Beyträge geschiehet von dem Creyß-Ausreuter, der sich auf Verlangen und Befehl des Land-Raths denen solcherhalb erhaltene Aufträgen nicht entziehen soll.

Wer die Strafen beytreiben soll.

§. XVII.

Damit das nöthige Reisholz zu Verpackungen, Verzäunungen und Befestigung der Graben-Ufer nicht fehlen möge, so soll der Graben-Bord an den schicklichen Orten Zwölf Fuß vom Graben ab, mit recht guten Satz-Wasser Weiden bestanzet werden. Auch sind zu mehrerer Bevestigung des Graben-Bords und Erhaltung des Strauchs zu den Packwerken an dem Ufer, kleine Elbweiden achtzehn Zoll lang, einen halben bis einen Zoll dick, nahe an die Ufer zu bepflanzen, und hat der Graben-Schau-Director, ob dieses auch geschehen, genau nachzusehen, und die Interessenten hiezu auf alle Weise anzuhalten.

Wo es schicklich ist, sollen an den Graben und Fließen, Weiden gepflanzet werden, um die Graben-Ufer damit zu bevestigen.

§. XVIII.

Der Beytrag der Interessenten zu Unterhaltnng der Wasser-Werke-Ufer-Verpackungen, Räumung und Vertiefung der Haupt-Abzugs-Graben und Fließe, wird von jeder Obrigkeit, Stadt und Gemeine, sogleich zusammen gebracht, so bald der Land-Rath des Creyses mittelst Communicirung des davon gefertigten, und approbirten Anschlages, solches im Creyse bekannt gemacht, und muß dieser Beytrag ohne den mindesten Zeit-Verlust an die Creyß-Casse eingesandt werden.

Wie der Beytrag der Interessenten zu Unterhaltung der Wasser-Werke-Ufer-Verpackungen, Graben und Fließe zu erheben.

Gegen diejenigen ganze Gemeinen oder einzelne Glieder derselben, welche hierunter säumen, soll der Land-Rath die Execution veranlassen.

§. XIX.

Wie dieser Beytrag zu verwenden.

Von diesen Beyträgen werden die Schäden an den Wasser-Werken und Ufer-Verpackungen, wie auch die Räumung und Vertiefung der Haupt-Abzugs-Graben und Fließe so fort hergestellt und bewerkstelliget.

Es soll aber von gedachten Beyträgen durch den Creyß-Rendanten eine besondere Rechnung geführet werden, welche nicht allein beym Creyse selbst, sondern auch bey Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer abgenommen, verfaßungsmäßig revidiret, und von der Behörde, nach hinlänglich geschehener Justification dechargiret werden soll.

Da es indessen bey entstehenden Schäden an den Wasser-Werken und Ufer-Befestigungen mit Faschienen hauptsächlich auf die schleunige Wiederherstellung derselben, um größern Nachtheil vorzubeugen ankommt, auch die Räumung der Graben und Fließe keine Verweilung leidet, der von den Interessenten zu leistende Beytrag aber, nicht so geschwind als gleichwohl erforderlich seyn will, zu bewürken stehet, so sollen die, nach denen von Sachverständigen angefertigten, vom Ober-Bau-Departement revidirten, und hiernächst genehmigten Anschlägen zu Wiederherstellung der Wasser-Werke, Ufer-Verpackungen und Räumung der Haupt-Abzugs-Graben und Fließe erforderliche Kosten, aus der Creyß-Casse vorgeschossen werden, und selbige sich diesen Vorschuß hiernächst aus den Beyträgen, die von den Interessenten in dieser Absicht geleistet, und auf selbige repartiret werden, wieder erstatten.

Wobey Wir Uns, und Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer übrigens ausdrücklich vorbehalten wissen wollen, die Fließe und Graben durch zu ordnende Commissarien, so oft als Wir es zum allgemeinen Besten, oder nach dem Urtheil gedachter Unserer Cammer nothwendig finden werden, nachsehen und untersuchen zu lassen, ob allem, was anbefohlen worden, überall nachgelebet werde. Schließlich

§. XX.

Schluß der Graben-Schau-Ordnung.

Haben Wir, damit diese Fließ und Graben-Schau-Ordnung zur Wissenschaft aller derer gelange, für welche dieselbe Vorschriften enthält, den Abdruck derselben befohlen, und wollen, daß solche sämtlichen Interessenten deren Wiesen und Hütung durch die Abtrocknung der Lücher und Brücher bey Potsdam, Fahrland und Marquardt, imgleichen im Zauchschen Creyß an der Havel, von Werder bis Brandenburg und linker Hand Brandenburg bis zur Sächsischen Grenze verbessert werden, eröfnet, und jeder Gemeinde ein Exemplar davon zur genauen Befolgung und Nachlebung eingehändiget werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Fließ- und Graben-Schau-Ordnung unterschreiben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 16ten Januar 1782.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

Gra-

Graben-Rolle

von denen sämtlichen Graben, welche im Havelländischen Kreise auf der Insel Potsdam, imgleichen in der Gegend bey Fahrland und Marquardt zur Abtrockung derer niedrigen Wiesen, Hütung und Aecker angefertiget worden sind, und wie hiernächst beschrieben, zu unterhalten seyn würden.

Litt. und No. womit die Graben bezeichnet.	Benennung der Oerter, woselbst die Graben befindlich.
	I. Auf Königl. Kosten würde nachstehender Graben und Damm zu unterhalten seyn.
A.	Der Haupt-Abzugs-Graben in der Königl. Forst der Wentdorf genannt aus dem Schwilow See — — — — —
	Der Damm im Golmschen Bruche vorlängst der Havel von dem Einen Hause bis zum Gallin von 792 Ruthen lang.
	II. Würden die Interessenten nachstehende Graben, wodurch die Wiesen und Hütungen nebst Aecker abgetrocknet und verbessert sind, unterhalten.
	Nota. Unter nachstehende Graben sind diejenigen mit begriffen, welche bey den Königl. Aemtern Fahrland und Bornim von denen Herren Beamten unterhalten werden.
	1) Das Königl. Amts-Dorf Fahrland.
a.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vorlängst der Ferbitzschen Grenze zur Hälfte mit Ferbitz — — — — —
b.	Vorgedachter Haupt-Abzugs-Graben von der Ferbitzschen Grenze bis zur Hopfen-Gärtner Colonie ohnweit der Krampnitz — — —
c.	Dieser Haupt-Abzugs-Graben in der Hopfen-Gärtner Colonie bis zur Lehnitz-See. — — — — — —
d.	Die Abzugs-Graben aus vorgedachten Haupt-Graben in und um der besagten Hopfen-Gärtner Colonie — — — —
e.	Ein Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben vorlängst die Hütung. —
f.	Der — aus — — — in der Hütung und im Mittel-Bruche — — — — —
g.	Die beiden Abzugs-Graben ohnweit dem Speck Damm in der Hütung daselbst —
h.	Der Haupt-Abzugs und sogenannte Schiff-Graben vorlängst der Bernimschen Grenze von der Marquardtschen Grenze, bis zur weissen See, zur Hälfte mit Bernim — — — — — —
i.	Der Abzugs-Graben aus dem Grenz-Graben mit Marquardt in den Wiesen —
k.	— — aus der Gublitz bis zur weissen See hinter dem Amte —
l.	— und Grenz-Graben aus der Gublitz vorlängst der Satzkornschen Grenze, zur Hälfte mit Satzkorn — — — —
m.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vom Satzkornschen Damm bis zur Gublitz, zur Hälfte mit Satzkorn — — — —
n.	Der Abzugs-Graben aus der weissen See hinter dem Dorfe durch den Upstall bis zum Wege nach Satzkorn — — — —
	Summa:
	2) Das Dorf Ferbitz denen Minorennen von Schetzel gehörig.
a.	Der Haupt-Abzugs und Grenz-Graben vorlängst den Fahrlandschen Grenzen mit Fahrland zur Hälfte — — — — —
	Nota. Die übrige bey Ferbitz angefertigte Graben stehen schon unter der alten Havelländischen Grabenschau-Commission.
	3) Das Dorf Satzkorn denen Herren Gebrüdern Brandhorst gehörig.
m.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vom Satzkornschen Damm bis zur Gublitz zur Hälfte mit Fahrland — — — —
l.	Der Abzugs- und Grenz Graben aus der Gublitz vorlängst die Fahrlandsche Grenze, zur Hälfte mit Fahrland — — — —
o.	Die Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben in den Wiesen daselbst bis zur Fahrlandschen Grenze — — — —
	Nota. Die übrigen Graben stehen schon unter der alten Havelländischen Grabenschau-Commission.
	Summa:

Haupt Summa derer Graben Ruthen	a 54 Fuß breit Ruthen	a 42 Fuß breit Ruthen	a 36 Fuß breit Ruthen	a 30 Fuß breit Ruthen	a 24 Fuß breit Ruthen	a 18 Fuß breit Ruthen	a 16 Fuß breit Ruthen	a 14 Fuß breit Ruthen	a 12 Fuß breit Ruthen	a 10 Fuß breit Ruthen	a 8 Fuß breit Ruthen	a 6 Fuß breit Ruthen
"												
97	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	—	—	—	—	—	—	123	—	—	—	—	—
836	—	—	—	—	—	—	836	—	—	—	—	—
91	—	—	—	—	—	—	91	—	—	—	—	—
269	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	166	13
280½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	250½	—
530	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	255	—
107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	—
199½	—	199½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
282	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	95	—
232	—	—	—	—	—	—	—	—	61	171	—	—
70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—
106	—	—	—	—	—	106	—	—	—	—	—	—
565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	486	79
3691	—	199½	—	—	—	106	1050	—	221	663	1359½	92
123	—	—	—	—	—	—	123	—	—	—	—	—
106	—	—	—	—	—	106	—	—	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—
426	—	—	—	—	—	—	—	—	193	—	233	—
602	—	—	—	—	—	106	—	—	263	—	233	—

Ferner:

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.						
	4) Das Dorf Paaren dem Hrn. General-Major v. Bredow gehörig.					
p.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben zwischen der Wublitz zur Hälfte mit Falckenrehde	—	—	—	—	—
	Nota. Die übrige Graben stehen schon unter der alten Havelländischen Graben-Schau-Commißion.					
	5) Das Potsdamsche Cämmerey Dorf Falckenrehde.					
q.	Der Haupt-Abzugs-Graben von der Paretzschen bis zur Uetzschen Grenze	—				
r.	— — — — und Grenz-Graben verlängst die Uetzsche Grenze mit Uetz zur Hälfte	—	—	—	—	—
s.	Der Haupt-Abzugs-Graben von der Uetzschen Grenze bis zur Wublitz	—				
p.	— — — — und Grenz-Graben zwischen der Wublitz zur Hälfte mit Paaren	—	—	—	—	—
t.	Der Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Uetzsche Grenze mit Uetz zur Hälfte					
u.	— — — — verlängst die Paretzsche Grenze, mit Paretz zur Hälfte	—	—	—	—	—
v.	Die Abzugs-Graben in denen Wiesen und an die Dämme daselbst ohnweit vorgedachten Graben	—	—	—	—	—
w.	Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben nach den Vieleu-Damm- und das Mittel Bruch bis zum Damm im alten Upstall	—	—			
					Summa:	
	6) Das Dorf Paretz dem Hrn. Obrist-Lieut. v. Blumenthal gehörig.					
x.	Der Haupt-Abzugs-Graben von der Havel bis zur Falckenrehdischen Grenze					
u.	Der Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Falckenrehdische Grenze zur Hälfte mit Falckenrehde	—	—	—	—	—
y.	Der Abzugs- und Grenz Graben verlängst die Uetzsche Grenze mit Uetz zur Hälfte					
z.	Zwey Abzugs-Graben in den Wiesen ohnweit der Falckenrehdischen Grenze					
a.	Noch ein kleiner Abzugs-Graben ohnweit dem Dorfe neben den Haupt-Graben					
					Summa:	
	7) Das Dorf Uetz dem Herren v. Haacken gehörig.					
b. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben aus der Havel bis zur Alt-Täblitzschen Grenzen, mit Neu-Täplitz zur Hälfte	—	—	—		
c. 1.	Vorgedachter Haupt-Abzugs- und Grenz Graben von der Neu Täplitzschen Grenze bis zur Wublitz, mit Alt-Täplitz zur Hälfte	—	—			
y.	Der Abzugs- und Grenz-Graben verlängst der Paretzschen Grenze mit Paretz zur Hälfte	—	—	—	—	—
t.	Der Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Falckenrehdische Grenze, mit Falckenrehde zur Hälfte	—	—	—	—	—
r.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Falckenrehdische Grenze, mit Falckenrehde zur Hälfte	—	—	—	—	—
d. 1.	Die Abzugs-Graben auf beyden Seiten des Dammes auf dem hintersten Werder					
e. 1.	Der — — aus dem Grenz-Graben mit Falckenrehde in den Wiesen und der Hütung	—	—	—	—	—
f. 1.	Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben ohnweit der Wublitz in den Wiesen	—	—	—	—	—
					Summa:	
	8) Das Dorf Marquardt dem Hrn. Obrist-Lieut. v. Münchow gehörig.					
g. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben, der Schiff-Graben genannt, verlängst die Grubowsche Grenze, mit Grubow zur Hälfte	—	—			
h. 1.	Dieser Graben verlängst die Bornimsche Grenze mit Bornim zur Hälfte	—				
i. 1.	Die Abzugs-Graben aus dem Schiff-Graben an Siepund ohnweit der Fahrlandschen Grenze	—	—	—	—	—
k. 1.	Der Abzugs-Graben aus dem Schiff-Graben auf der andern Seite des Siepunds bis zur Satzkornschen Grenze	—	—	—		
l. 1.	Der Abzugs-Graben aus der Wublitz verlängst die Nachthütung bis zum vorgedachten Graben	—	—	—	—	
m. 1.	Die Graben auf beyden Seiten des Siepund-Dammes	—	—			
					Summa:	

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 54 Fuß breit Ruthen	à 42 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 28 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
110	—	—	—	—	110	—	—	—	—	—	—	—
559½	—	—	—	—	559½	—	—	—	—	—	—	—
90	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—
180	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	—	—
110	—	—	—	—	110	—	—	—	—	—	—	—
342	—	—	—	—	—	—	—	342	—	—	—	—
320	—	—	—	—	—	—	—	—	206	66	48	—
193½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	96½
534	—	—	—	—	—	—	—	—	121	—	413	—
2329	—	—	—	—	939½	—	—	342	327	66	585	96½
476	—	—	—	—	476	—	—	—	—	—	—	—
320	—	—	—	—	—	—	—	—	206	66	48	—
162½	—	—	—	—	—	—	—	162½	—	—	—	—
149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
1143½	—	—	—	—	476	—	—	162½	206	66	233	—
327½	—	—	327½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139½	—	—	139½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162½	—	—	—	—	—	—	—	162½	—	—	—	—
342	—	—	—	—	—	—	—	324	—	—	—	—
90	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—
295	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	295	—
307½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	307½	—
99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	—
1763	—	—	467	—	90	—	—	504½	—	—	701½	—
127	—	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157	—	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
293	—	—	—	—	—	—	—	73	—	120	100	—
291	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	291	—
366	—	—	—	—	—	—	—	—	—	366	—	—
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
1259	—	284	—	—	—	—	—	73	—	511	391	—

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner:			
	9) Das Dorf Grubow zum Potsdamschen großen Waisenhause gehörig.			
g. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben aus der Wublitz bis zur Bernimschen Grenze, mit Marquardt zur Hälfte	—	—	—
n. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Bernimsche Grenze aus dem Schiff-Graben bis zur Golmschen Grenze, mit Bernim zur Hälfte			—
o. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben mit der Hopfen-Gärtner-Colonie			—
p. 1.	Die — Graben in vorgedachter Colonie	—	—	—
q. 1.	Der — — aus der Wublitz bis zum Grenz-Graben mit der Colonie			
r. 1.	Die — — im Schlangen-Bruche	—	—	—
s. 1.	Der — aus der Wublitz verlängst den Ries-Werder			—
t. 1.	Der Graben am Marquardtschen Damm	—	—	—
u. 1.	Der Abzugs-Graben im Golmschen Bruche auf der einen Seite des Dammes bis zur Grenze mit Golm	—	—	—
v. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben im Golmschen Bruche verlängst die Golmsche Grenze, mit Golm zur Hälfte	—	—	—
	Summa:			
	10) Das Königl. Potsdamsche Amts-Dorf Bernim.			
h. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben, der Schiff Graben genannt, verlängst die Marquardtsche Grenze, mit Marquardt zur Hälfte	—	—	
h.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben, der Schiff Graben genannt, verlängst die Fahrlandsche Grenze, mit Fahrland zur Hälfte	—	—	
n. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus vorgedachten Graben bis zur Golmschen Grenze, mit Grubow zur Hälfte	—	—	—
w. 1.	Die beyden Abzugs-Graben im Schlangen Bruche	—	—	—
x. 1.	Noch daselbst ein Graben in der Hütung	—	—	—
y. 1.	Der Abzugs-Graben aus dem Grenz-Graben mit Grubow zwischen den Wiesen, und der Hütung bis zum Tyroler Graben	—	—	—
z. 1.	Der Abzugs Graben der Tyroler Graben genannt, vom vorigen Graben bis zum Amts-Graben	—	—	—
a. 2.	Die Abzugs-Graben zu beyden Seiten des Tyroler Graben in der Koppel daselbst und bis in den niedrigen Aeckern	—	—	—
b. 2.	Noch ein Abzugs Graben aus dem Schiff-Graben in den Wiesen daselbst			—
	Summa:			
	11) Das Königl. Potsdamsche Amts-Dorf Golm.			
v. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben mit dem Dorfe Grubow zur Hälfte			—
c. 2.	Der Haupt-Abzugs-Graben aus der Havel bis zur Hopfen-Gärtner-Colonie			
d. 2.	— — — und Grenz-Graben verlängst die Colonie bis zum Golmschen Damm zur Hälfte mit gedachter Colonie	—	—	—
e. 2.	Der Abzugs-Graben am Golmschen Damm gegen der Havel			—
f. 2.	— — und Grenz-Graben in den Wiesen, der Schulzen-Graben genannt, und zwar verlängst die Grenze mit Nattwerder, zur Hälfte mit selbiger			—
g. 2.	Dieser Abzugs-Graben von der Nattwerderschen Grenze bis zum Acker			—
h. 2.	Der Abzugs-Graben verlängst den Damm im Wiesenluche bis zum Grubowschen Damm	—	—	—
i. 2.	Der Haupt-Abzugs-Graben im Wiesenluche von der Havel bis zur Nattwerderschen Grenze	—	—	—
k. 2.	Die Abzugs-Graben auf beyden Seiten des Mittel-Dammes von der Nattwerderschen Grenze bis zum Acker	—	—	—
l. 2.	Der Abzugs-Graben in den Wiesen vom Dorfe bis zur Grubowschen Grenze			
	Latus.			

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	a 54 Fuß breit Ruthen	a 42 Fuß breit Ruthen	a 36 Fuß breit Ruthen	a 30 Fuß breit Ruthen	a 24 Fuß breit Ruthen	a 18 Fuß breit Ruthen	a 16 Fuß breit Ruthen	a 14 Fuß breit Ruthen	a 12 Fuß breit Ruthen	a 10 Fuß breit Ruthen	a 8 Fuß breit Ruthen	a 6 Fuß breit Ruthen
	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen
127	—	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
383	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	143	—
529	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311	218	—
598	—	—	—	—	—	—	—	—	—	391	—	207
166½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166½	—	—
875	—	—	—	—	—	—	—	—	154	110½	610½	—
189½	—	—	—	—	—	—	—	—	32½	157	—	—
80½	—	—	—	—	—	—	—	—	80½	—	—	—
66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	—
83½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83½	—
3098	—	127	—	—	—	—	—	240	267	1136	1121	207
157	—	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199½	—	199½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
383	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	143	—
226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	226	—
228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	—
259	—	—	—	—	—	—	—	—	259	—	—	—
695	—	—	—	695	—	—	—	—	—	—	—	—
704	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	704	—
35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—
2886½	—	356½	—	695	—	—	—	240	259	—	1336	—
38½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83½	—
580	—	—	—	—	—	580	—	—	—	—	—	—
38	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—
560	—	—	—	—	—	560	—	—	—	—	—	—
42	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—
296	—	—	—	—	—	—	—	—	296	—	—	—
533	—	—	—	—	—	—	—	533	—	—	—	—
154	—	—	—	—	—	154	—	—	—	—	—	—
560	—	—	—	—	—	—	—	—	560	—	—	—
497	—	—	—	—	—	—	—	—	497	—	—	—
3343½	—	—	—	—	—	1332	—	533	1395	—	83½	—

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner				
				Transport.	
m. 2.	Die Abzugs-Graben auf beyden Seiten des neuen Dammes vom Dorfe bis zum Damm gegen die Havel	—	—	—	—
n. 2.	Der Abzugs-Graben im Hütungs-Luche vom Damm gegen die Havel bis zur Eichowschen Grenze	—	—	—	—
o. 2.	Dieser Abzugs- und Grenz-Graben die Eichowsche Colonisten-Wiesen entlängst zur Hälfte mit Eichow	—	—	—	—
p. 2.	Der Abzugs-Graben, der Kleine-Graben genannt, vom Damm gegen die Havel bis zur Bornstädtschen Grenze	—	—	—	—
q. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben, der Kleine-Graben genannt, verlängst die Bornstädtsche Wiesen, mit Bornstädt zur Hälfte	—	—	—	—
r. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben in der Hütung mit Eichow zur Hälfte	—			
s. 2.	— — Graben von dem Damm gegen der Havel bis zu den Bornstädtschen Wiesen an den Grenz-Damm	—	—	—	—
t. 2	Der Abzugs-Graben an dem sogenannten Kuhfehrts-Damm zwischen denen Zwey Hopfen-Gärtner Colonien	—	—	—	—
				Summa:	

12) Die Colonie der Vier Schweizer zu Nattwerder zum Königl. Amte Potsdam gehörig.

s. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben in den Wiesen, der Schulzen-Graben genannt, und verlängst die Golmsche Grenze, mit Golm zur Hälfte	—	—		
u. 2.	Der Haupt-Abzugs-Graben verlängst den Damm im Wiesen-Luche von der Golmschen Grenze, bis zum Grubowschen Damm	—	—		
v. 2.	Die Abzugs-Graben auf beyden Seiten des Mittel-Dammes	—	—		
x. 2.	Der — — am Damm gegen die Havel von der Golmschen Grenze bis zum Acker	—	—	—	—
y. 2.	— — verlängst den Damm und Weg von Grubow nach Nattwerder	—			
z. 1.	Die — — verlängst den Damm von Nattwerder nach den Täplitzer Werder —	—	—	—	—
				Summa:	

13) Das Königl. Potsdamsche Amts-Dorf Eichow.

o. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben die Eichowschen Colonisten-Wiesen entlängst zur Hälfte mit Golm	—	—	—	—
a. 3.	Der Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Bornstädtschen Wiesen mit Bornstädt zur Hälfte	—	—	—	—
r. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben in der Hütung mit Golm zur Hälfte	—			
b. 3.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vom Kuhforths-Damm bis soweit die Hopfen-Gärtner Colonie gehet, zur Hälfte mit dieser Colonie	—			
c. 3.	Der Haupt-Abzugs-Graben von dieser Colonie bis zur Schlag-Brücke	—			
d. 3.	Der Abzugs-Graben verlängst dem Kuhforths-Damm	—	—		
				Summa:	

14) Das Dorf Bornstädt zum Potsdamschen grossen Waisenhause gehörig.

q. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben, der Kleine-Graben genannt, verlängst die Golmsche Grenze, mit Golm zur Hälfte	—	—	—	—
e. 3.	Der Abzugs-Graben verlängst den Damm gegen die Havel von der Golmschen Grenze bis zum Acker	—	—	—	—
a. 3.	Der Abzugs- und Grenz-Graben in der Eichowschen Hütung, mit Eichow zur Hälfte	—	—	—	—
f. 3.	— — Graben, der Kleine-Graben genannt, in den Wiesen				—
g. 3.	— — — verlängst den Gallinschen Damm			—	—
h. 3.	Der Haupt-Abzugs-Graben von der Schlag-Brücke bis zur Allee am neuen Palais	—	—	—	—
				Summa:	

Haupt-Summa derer Graben Ruthen.	à 54 Fuß breit Ruthen	à 42 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 30 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen	Stangen
3343½	—	—	—	—	—	1332	—	533	1395	—	83½	—
340	—	—	—	—	—	—	—	—	340	—	—	—
204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	—	—
27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—
99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	—	—
171	—	—	—	—	—	—	—	—	171	—	—	—
28	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—
56	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	—
4308½	—	—	—	—	—	1332	—	533	1590	370	83½	—
42	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—
438	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
336	—	—	—	—	—	438	—	—	336	—	—	—
150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—
190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
1856	—	—	—	—	—	588	—	—	378	390	—	—
27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—
150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
171	—	—	—	—	—	—	—	—	171	—	—	—
40	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
195	—	—	—	—	—	—	—	—	195	—	—	—
128	—	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—	—
711	—	—	—	—	—	—	—	—	534	177	—	—
99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	—	—
82	—	—	—	—	—	82	—	—	—	—	—	—
150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	—	—
280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—
360	—	—	—	—	—	—	—	—	360	—	—	—
1084	—	—	—	—	—	82	—	—	360	642	—	—

Ferner

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.		
	15) Die Colonie der Sechs Hopfen-Gärtner zum Königl. Amte Potsdam gehörig.	
d. 2.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Golmsche Hütung, mit Golm zur Hälfte — — — — —	
b. 3.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben verlängst die Eichowsche Wiesen, mit Eichow zur Hälfte — — — — —	
i. 3.	Die Abzugs-Graben am Kuhfortha Damm, so weit solche die Colonie berühren —	
k. 3.	— — — um die Colonie, welche zum Geheege angefertiget worden, und also von den Hopfen-Gärtnern gänzlich unterhalten werden müssen —	
	Summa:	
	16) Das Dorf Geltow inclus. der Baum-Gärtner-Colonie daselbst, zum Potsdamschen grossen Waisenhause gehörig.	
l. 3.	Der Abzugs-Graben aus der Havel bis zum Wolfs-Bruch und die Graben im Wolfs-Bruche — — — — —	
m. 3.	Die Abzugs-Graben am Damm bey dem Wolfs-Bruche — —	
n. 3.	Der — — in den Geltowschen Wiesen ohnweit der Havel bis zur Nacht-hütung — — — — —	
o. 3.	— — — aus der Havel im Petzien-Bruche — —	
	Summa:	

Recapitulation.

1.	Das Dorf Fahrland	—
2.	— — Ferbitz	—
3.	— — Satzkorn	—
4.	— — Paaren	—
5.	— — Falckenrehde	—
6.	— — Peretz	—
7.	— — Uetz	—
8.	— — Marquardt	—
9.	— — Grubow	—
10.	— — Bornim	—
11.	— — Golm	—
12.	Die Colonie der Vier Schweitzer zu Nattwerder	—
13.	Das Dorf Eichow	—
14.	— — Bornstädt	—
15.	Die Colonie der Sechs Hopfen-Gärtner im Golmschen Bruche	—
16.	Das Dorf Geltow inclus. der Baum-Gärtner-Colonie daselbst	—
	Summa derer Graben, so von den Interessenten erhalten werden müssen —	
	Hiezu noch die Graben, so auf Königl. Kosten zu erhalten seyn würden —	
	Summa:	

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 54 Fuß breit Ruthen	à 42 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 30 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
38	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—
286	—	—	—	—	—	—	—	—	286	—	—	—
691	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	520	171
1055	—	—	—	—	—	38	—	—	326	—	520	171
693½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	642½	51	—
39½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39½	—	—
264½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	264½	—
131	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	—	—
1128½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	813	315½	—
3691	—	199½	—	—	—	106	1050	—	221	663	1359½	92
123	—	—	—	—	—	—	123	—	—	—	—	—
602	—	—	—	—	—	106	—	—	263	—	233	—
110	—	—	—	—	110	—	—	—	—	—	—	—
2329	—	—	—	—	939½	—	—	324	327	66	585	69½
1143½	—	—	—	—	476	—	—	162½	206	66	233	—
1763	—	—	467	—	90	—	—	504½	—	—	701½	—
1259	—	284	—	—	—	—	—	73	—	511	391	—
3098	—	127	—	—	—	—	—	240	267	1136	1121	207
2886½	—	356½	—	695	—	—	—	240	259	—	1336	—
4308½	—	—	—	—	—	1332	—	533	1990	370	83½	—
1356	—	—	—	—	—	588	—	—	378	390	—	—
711	—	—	—	—	—	—	—	—	534	177	—	—
1084	—	—	—	—	—	82	—	—	360	642	—	—
1055	—	—	—	—	—	38	—	—	326	—	520	171
1128½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	813	315½	—
26648	—	967	467	695	1615½	2252	1173	2095	5131	4834	6879	539½
97	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26745	97	967	467	695	1615½	2252	1173	2095	5131	4834	6879	539½

Graben-Rolle

von denen sämtlichen Graben, welche im Zauchischen Kreise an der Havel bis soweit das Brandenburgische Revier sich erstrecket, und in der Gegend bey Goltzow, Cammern, Damelang und Lehnin zur Abtrocknung der niedrigen Wiesen, Hütung und Aecker, wie auch neben die Barriére bey Potsdam vor der langen Brücke und auf dem Tornow, um der Havel bey Potsdam mehreren Abfluß zu verschaffen, angefertiget worden sind, und wie hiernächst beschrieben zu unterhalten seyn würden.

Litt., womit die Graben bezeichnet.	Benennung der Oerter, woselbst die Graben befindlich.
	I. Auf Königl. Kosten würden nachstehende Graben zu erhalten seyn.
A.	Der Haupt-Abzugs-Graben aus der Plauenschen See bis zur Brücke auf dem Wege von Brandenburg nach Göttin auf dem Brandenburgschen Stadt-Reviere
B.	Der Haupt-Abzugs-Graben aus der Temnitz nach die Plane auf dem Goltzowschen Reviere — — — — —
C.	Der Haupt-Abzugs-Graben aus den Lehninschen Mühlen-Teiche za bis zum Resauschen Luche, welcher mehrentheils die Königliche Lehninsche Heide, zum Theil die Gölsdorfsche und Schwinasche Heide berühret — —
D.	Der Streng aus der Netzen in die Kloster-See, welcher hauptsächlich zum Besten der Schiffahrt und der Flösserey verbreitet und ausgegraben worden —
E.	Der Abzugs-Canal auf dem Tornow — — —
F.	Der Abzugs-Canal hinter der Barriére ohnweit der langen Brücke bey Potsdam
	Summa:

Nota. Die Litt. A. B. C. D. sind aus der Charte von der Brandenburgischen Melioration, und die Litt. E. F. aus der Charte von der Melioration, die auf der Insel Potsdam imgleichen bey Fahrland und Marquardt geschehen ist, genommen.

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 48 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen
1036	272	—	707½	56½	—	—
1149½	—	—	—	—	1149½	—
1353	—	—	—	465	—	888
121	—	—	—	121	—	—
122	—	122	—	—	—	—
101	—	—	—	101	—	—
3882½	272	122	707½	743½	1149½	888

Litt. und No. womit die Graben bezeichnet.

Ferner:

II. Von den Interessenten, deren Wiesen und Hütung nebst Acker durch die angefertigte Graben verbessert werden, würden folgende Graben zu unterhalten seyn.

Nota. Unter nachstehende Graben sind diejenigen mit begriffen, die bey dem Königl. Amte Lehnin von dem Herrn Beamten unterhalten werden:

1) Die Neustadt Brandenburg.

Der Haupt-Abzugs-Graben von der Brücke auf der Straße von Brandenburg nach Göttin bis zur Havel und zwar

a.	Von vorbesagter Brücke bis zur Göttinschen Grenze	—	—		
b.	Von der Göttinschen bis zur Schmerzkeschen Grenze, mit Göttin zur Hälfte				
c.	Von der Schmerzkeschen Grenze bis daselbst, wo dieser Graben die Schmerzkesche Grenze verläßt, zur Hälfte mit Schmerzke	—	—	—	
d.	In den Brandenburgischen Wiesen von vorgedachten Orte bis zur Wuhstschen Grenze	—	—	—	—
e.	Von der Wuhstschen Grenze bis da, wo der Graben die Wuhstsche Grenze verläßt, zur Hälfte mit Wuhst	—	—	—	—
f.	Von dem ebengedachten Orte bis zur Havel	—	—	—	—
g.	Die Fluth und der Schmerzker Streng	—	—	—	—
h.	Die Plane von dem neuen Haupt-Abzugs-Graben bis zur Göttinschen Grenze, wo sich die Göttinsche Nachthütung anfängt	—	—	—	—
i.	Die Plane vom vorigen Orte bis zur sogenannten alten Plane, zur Hälfte mit Göttin	—	—	—	—
k.	Die Temnitz vom Haupt-Abzugs-Graben bis zur Rekahneschen Grenze	—			
l.	— — von der Rekahneschen Grenze bis zum Brückermarker Damm, zur Hälfte mit Rekahne	—	—	—	—
					Summa:

2) Das Dorf Wuhst zur Brandenburgischen Cämmerey gehörig.

e.	Der Haupt- Abzugs- und Grenz-Graben von der Brandenburgischen Grenze bis da, wo der Graben die Wuhstsche Grenze verläßt, zur Hälfte mit Brandenburg				
m.	Der Abzugs-Graben von der Schmerzker Grenze bis an den Abzugs-Graben, der von dem Wuhstschen Damm herunter kömmt	—	—	—	
n.	Der Abzugs-Graben von dem Wuhstschen Damm bis zur Rietzschen Grenze				
o.	— — — ohnweit den Damm im Mittel-Bruche aus vorigen Abzugs-Graben	—	—	—	—
p.	Das Emster Fließ von der Havel bis zur Rietzschen Grenze mit Gollwitz zur Hälfte				
					Summa:

3) Das Dorf Gollwitz dem Herrn Krieges-Rath v. Görne gehörig.

p.	Das Emster Fließ von der Havel bis zur Rietzschen Grenze zur Hälfte mit Wuhst				
q.	Das Emster Fließ von der Wuhstschen bis zur Jesericksch en Grenze mit Riez zur Hälfte	—	—	—	—
r.	Der Haupt-Abzugs-Graben von der Havel bis zur Götzschen Grenze				—
f.	— — — und Grenz-Graben von der Götzschen bis zur Jeseritzschen Grenze, mit Götz zur Hälfte	—	—	—	—
t.	Die Abzugs-Graben in den sogenannten Wusterau-Wiesen				—
u.	— — — an den kleinen Damm in den Wusterau-Wiesen				—
v.	Der — — an den Damm, welcher die Havel entlängst bis zum Dorfe gehet	—	—	—	—
w.	Der Abzugs-Graben zwischen den Herrschaftlichen Garten und die Wiesen bis an den sogenannten Papeljonen Damm	—	—	—	
x.	Die beyden Abzugs-Graben am sogenannten Papeljonen-Damm bis zum Haupt-Abzugs-Graben	—	—	—	—
y.	Der Abzugs-Graben in den Wiesen am Papeljonen-Damm	—	—		—
z.	Der Abzugs-Graben vom Papeljonen-Damm vorlängst den Kirch-Bruch bis zur Götzschen Grenze	—	—	—	—
					Latus

Haupt Summa derer Graben Ruthen	à 56 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
223	—	—	223	—	—	—	—	—	—	—	—
60	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—
449½	—	—	449½	—	—	—	—	—	—	—	—
196	—	—	196	—	—	—	—	—	—	—	—
160	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
950	—	950	—	—	—	—	—	—	—	—	—
294	—	—	—	294	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—
1857	—	—	—	1857	—	—	—	—	—	—	—
101½	—	—	—	101½	—	—	—	—	—	—	—
4359	—	950	1128½	2280½	—	—	—	—	—	—	—
160	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—
268½	—	—	—	—	—	—	—	268½	—	—	—
656	—	—	—	—	—	—	80	576	—	—	—
63½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63½	—
770	—	—	770	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	—		930	—	—	—	80	844½	—	63½	—
770	—	—	770	—	—	—	—	—	—	—	—
88	—	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—
522	—	—	—	—	—	522	—	—	—	—	—
169	—	—	—	—	—	169	—	—	—	—	—
494½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	494½	—
61½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61½	—
240½	—	—	—	—	—	—	—	—	240½	—	—
78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	—
315	—	—	—	—	—	—	—	315	—	—	—
28	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—
631½	—	—	—	—	—	—	—	150½	481	—	—
3398	—	—	858	—	—	691	28	465½	721½	634	—

Int. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner				
					Transport.
s. 1.	Der Grenz-Graben am Damm neben der Götzschen Grenze zur Hälfte mit Götz				—
b. 1.	Der Abzugs-Graben an der andern Seite des vorgedachten Dammes				—
c. 1.	— — — in dem Kirch-Bruche nach dem Haupt-Abzugs-Graben				—
d. 1.	— — — vom Papeljonen Damm zwischen die Wiesen und den Acker				—
e. 1.	Die — — am Damm ohnweit dem Emster Fließ			—	—
f. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben von dem Haupt-Abzugs-Graben in den Wiesen mit Jeserick zur Hälfte	—	—	—	—
g. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben von dem alten Königs-Damm in dem Aas- und Saar-Bruche ohnweit der Emster mit Jeserick zur Hälfte				—
h. 1.	Der Abzugs-Graben im sogenannten Aas-Bruche			—	—
					Summa:
	4. Das Dorf Jeserick dem Minorenen Herrn von Rochow gehörig.				
i. 1.	Das Emster Fließ von der Gollwitzschen Grenze bis da, wo die Rietzsche Wiesen den Anfang nehmen mit Rietz zur Hälfte		—	—	—
k. 1.	Der Haupt-Abzugs-Graben von der Götzschen Grenze bis zum Jesericksch en See				—
f. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben von dem Haupt-Abzugs-Graben in den Wiesen mit Gollwitz zur Hälfte	—	—	—	—
l. 1.	Gedachter Abzugs-Graben von der Gollwitzschen Grenze vorlängst den alten Königs-Damm bis wieder an die Gollwitzsche Grenze		—	—	—
g. 1.	Gedachter Abzugs- und Grenz-Graben vom alten Königs-Damm bis in das Saar-Bruch ohnweit der Emster, mit Gollwitz zur Hälfte		—	—	—
m. 1.	Die beyden Abzugs Graben im Unter Bruche nach gedachten Abzugs-Graben				—
n. 1.	Der Abzugs-Graben aus dem Grenz-Graben mit Gollwitz bis zu den Michelsdorfschen Wiesen	—	—	—	—
o. 1.	Die beyden Abzugs-Graben daselbst		—	—	—
p. 1.	Der Abzugs-Graben von dem Abzugs-Graben am Königs-Damm bis zur Trechwitzschen Grenze	—	—	—	—
q. 1.	Die Abzugs-Graben am Damm in den Wiesen			—	—
r. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben mit Trechwitz die Hälfte			—	—
s. 1.	— — — — — vorlängst die Jesericksche See zur Hälfte mit Götz	—	—	—	—
t. 1.	— — — — — aus den Haupt-Abzugs-Graben ohnweit dem Götzschen Damm bis zum Acker, zur Hälfte mit Götz			—	—
u. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben aus der Goetzschen See mit Götz zur Hälfte	—	—	—	—
					Summa:
	5) Das Königl. Lehnische Amts-Dorf Götz.				
s.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Gollwitzsche bis zur Jesericksch en Grenze mit Gollwitz zur Hälfte	—	—	—	—
u. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Götzschen See bis zur Jesericksch en Grenze, mit Jeserick zur Hälfte		—	—	—
v. 1.	Der Haupt-Abzugs-Graben von der Jesericksch en Grenze bis zur Grossen-Kreutzschen Schäfer-Wiese	—	—	—	—
w. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz Graben vorlängst die Grossen-Kreutzsche Schäfer-Wiese mit Grossen-Kreutz zur Hälfte		—	—	—
a. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben zwischen Gollwitz am Damm zur Hälfte mit Gollwitz	—	—	—	—
x. 1.	Der Abzugs-Graben von vorgedachten Grenz-Graben bis zur Jesericksch en See				—
s. 1.	— — und Grenz-Graben vorlängst die Jesericksche See mit Jeserick zur Hälfte	—	—	—	—
t. 1.	— — — — — aus dem Haupt-Abzugs-Graben mit Jeserick zur Hälfte	—	—	—	—
y. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben mit Grossen-Kreutz zur Hälfte	—	—	—	—
					Latus.

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
3398	—	—	858	—	—	691	28	465½	721½	634	—
121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	—
209½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209½	—
155½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155½	—
78½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78½
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	—
126½	—	—	—	—	—	—	—	126½	—	—	—
254	—	—	—	—	—	—	—	254	—	—	—
147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	—
4544	—	—	858	—	—	691	28	846	721½	1321	78½
105	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—
54	—	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—
126½	—	—	—	—	—	—	—	126½	—	—	—
377	—	—	—	—	—	—	—	377	—	—	—
254	—	—	—	—	—	—	—	254	—	—	—
168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	—
256	—	—	—	—	—	—	—	480	—	—	—
720	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	—
61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	720	—
200½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	—
91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200½	—
24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	—
45	—	—	—	—	—	45	—	—	—	24	—
2962	—	—	105	—	—	99	—	1237½	—	1520½	—
169	—	—	—	—	—	179	—	—	—	—	—
45	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—
178	—	—	—	—	—	178	—	—	—	—	—
41	—	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—
121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	—
1357½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1357½	—
91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	—
24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—
2141½	—	—	—	—	—	433	—	—	—	1688½	—

Litt. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner				
					Transport:
z. 1.	Der Abzugs- uud Grenz-Graben vorlängst die Pläncken-Wiesen mit Großen-Kreutz zur Hälfte	—	—	—	—
a. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben vorlängst das Deetzsche Mühlen-Bruch mit Deetz zur Hälfte	—	—	—	—
b. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben von der Havel vorlängst das Deetzsche Butzer-Bruch bis am Berge daselbst, mit Deetz zur Hälfte		—		—
					Summa:

6) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Deetz.

a. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben am Mühlen-Bruche mit Götz zur Hälfte	—	—	—	—
b. 2.	— — — — — von der Havel vorlängst das Butzer-Bruch mit Götz zur Hälfte	—	—	—	—
c. 2.	Der Abzugs und Grenz-Graben an die Großen-Kreutzsche Pläncken Wiesen, mit Großen-Kreutz zur Hälfte	—	—	—	—
d. 2.	Der Abzugs-Graben aus der Havel vorlängst das Butzer-Bruch bis zur Großen-Kreutzschen Grenze	—	—	—	—
e. 2.	Die Abzugs-Graben im Butzer-Bruche	—	—	—	—
f. 2.	Der Abzugs-Graben zwischen das Butzer-Bruch und die Butzer-Wiesen	—			
g. 2.	Der Haupt-Abzugs-Graben aus der Havel bis zur Schmergaschen Grenze	—			
h. 2.	— — — und Grenz-Graben von der Schmergaschen Grenze bis am Schmergaschen Damm, mit Schmerga zur Hälfte			—	—
i. 2.	Der Abzugs-Graben vom Haupt-Abzugs-Graben bis zum Dorfe zwischen der Nachthütung und den Wiesen	—	—	—	—
k. 2.	Der Abzugs-Graben hinter dem Dorfe		—	—	—
l. 2.	— — — am Ende des Dorfes		—	—	—
m. 2.	— — — aus dem Haupt-Abzugs-Graben zwischen den Wiesen und der Hütung	—	—	—	—
n. 2.	Die Graben am neuen Damm im See-Bruche			—	—
o. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben mit Schmerga aus der Havel bis zum Haupt-Abzugs-Graben, mit Schmerga zur Hälfte	—		—	—
					Summa:

7) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Schmergau.

o. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben mit Deetz aus der Havel bis zum Abzugs-Graben, mit Deetz zur Hälfte	—	—	—	—
h. 2.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vom vorigen Graben bis zum Schmergaschen Damm mit Deetz zur Hälfte	—	—	—	—
p. 2.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vom Schmergaschen Damm bis zur Phöbenschen Grenze mit Krylau zur Hälfte	—	—	—	—
q. 2.	Der Abzugs-Graben aus dem Grenz-Graben mit Deetz bis zum Upstall, und um diesen Upstall, wie auch hinter das Dorf			—	—
r. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus der Havel bis zur Krylauschen Grenze mit Phöben zur Hälfte	—	—	—	—
s. 2.	Der Abzugs-Graben aus vorigen Graben neben den Upstall daselbst bis zum Haupt-Abzugs-Graben und um die Colonisten-Wiesen			—	—
t. 2.	Die beiden Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben in der Hütung daselbst	—	—	—	—
u. 2.	Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zum sogenannten alten See	—	—	—	—
					Summa:

8) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Phöben.

r. 2.	Der Abzugs und Grenz-Graben mit Schmerga von der Havel bis zur Krylauschen Grenze, mit Scherga zur Hälfte	—	—	—	—
					Summa:

Haupt Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
2121½	—	—	—	—	—	433	—	—	—	1688½	—
67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—
46½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—
355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	355	—
2590	—	—	—	—	—	433	—	—	—	2157	—
46½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46½	—
355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	355	—
138	—	—	—	—	—	—	—	121	—	17	—
950	—	—	—	—	—	—	—	950	—	—	—
321	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	—
249½	—	—	—	—	—	—	—	—	249½	—	—
493	—	—	—	—	—	—	493	—	—	—	—
181	—	—	—	—	—	—	181	—	—	—	—
438	—	—	—	—	—	—	—	—	—	438	—
105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105
34	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—	—
74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74
162	—	—	—	—	—	—	—	—	162	—	—
196	—	—	—	—	—	—	196	—	—	—	—
3743	—	—	—	—	—	—	870	1105	411½	1177½	179
196	—	—	—	—	—	—	196	—	—	—	—
181	—	—	—	—	—	—	181	—	—	—	—
516	—	—	—	—	—	—	516	—	—	—	—
1064	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1064	—
610	—	—	—	—	—	—	610	—	—	—	—
449	—	—	—	—	—	—	—	—	—	309	140
370½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370½	—
740½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	740½	—
4127	—	—	—	—	—	—	1503	—	—	2484	140
610	—	—	—	—	—	—	610	—	—	—	—
610	—	—	—	—	—	—	610	—	—	—	—

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner:				
					Transport.
v. 2.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Schmergeschen Grenze bis zur Kemnitzschen Grenze, mit Krylau zur Hälfte			—	—
w. 2	Der Abzugs-Graben aus der Havel durch den neuen Damm bis zum Schmergeschen Grenz-Graben	—	—	—	—
x. 2.	Die Graben auf beyden Seiten vorgedachten Dammes			—	—
y. 2	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben mit Kemnitz zur Hälfte	—	—	—	—
					Summa:

9) Das Dorf Kemnitz, dem Herrn von Britzke zugehörig.

y. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben mit Phöben zur Hälfte	—	—	—	—
z. 2.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz Graben von der Phöbenschen bis zur Zolchowschen Grenze mit Krylau zur Hälfte			—	—
a. 3.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz Graben von der Krylauschen Grenze bis zum Kemnitzschen See, mit Zolchow zur Hälfte			—	—
b. 3.	Der Abzugs-Graben aus der Kemnitzschen See um die Nachthütung				—
c. 3.	— — — aus der Kemnitzschen See in den Wiesen daselbst				—
d. 3.	Die beyden Abzugs- und Grenz-Graben mit dem Städtchen Werder nach die Havel und die Kemnitzsche See			—	—
					Summa:

10) Das Städtchen Werder.

d. 3.	Die beyden Abzugs- und Grenz-Graben mit dem Dorfe Kemnitz nach die Havel und die Kemnitzsche See	—	—	—	—

11) Das Vorwerk Zolchow, dem Hrn. General Lieut. v. Rochow gehörig.

a. 3.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz Graben von der Krylauschen Grenze bis zur Kemnitzschen See, die Hälfte mit Kemnitz			—	—
e. 3.	Der Abzugs und Grenz Graben vom Haupt-Abzugs-Graben bis zur Derwitzschen Grenze zur Hälfte mit Krylau			—	—
f. 3.	Gedachter Abzugs- und Grenz Graben von der Krylauschen Grenze bis zum Haupt-Abzugs-Graben an der Plezienschen Grenze, zur Hälfte mit Derwitz				—
g. 3.	Der Haupt Abzugs- und Grenz-Graben von der Derwitzschen Grenze bis zum Zolchowschen kleinen See mit Pletzien zur Hälfte			—	—
h. 3.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus der Kemnitzschen in die Zolchowsche kleine See zur Hälfte mit Pleißow	—	—	—	—
					Summa:

12) Das Dorf Pleißow, dem Hrn. General-Lieut. v. Rochow gehörig.

h. 3.	Der Abzugs- und Grenz Graben aus der Kemnitzschen bis in die Zolchowsche kleine See, mit Zolchow zur Hälfte			—	—

13) Das Dorf Pletzien dem Hrn. Krieges-Rath v. Görne zugehörig.

i. 3.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vorlängst die Pletzienschе Hütung mit Derwitz zur Hälfte			—	—
g. 3.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben vorlängst die Wiesen bis in die Zolchowsche kleine See, mit Zolchow zur Hälfte			—	—
					Summa:

14) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Derwitz.

k. 3.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Krylauschen Grenze bis zum Ende der Derwitzschen Nachthütung, zur Hälfte mit Bochow			—	—
					Latus.

Haupt-Summa derer Graben Ruthen.	à 56 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
610	—	—	—	—	—	—	610	—	—	—	—
184	—	—	—	—	—	—	184	—	—	—	—
524	—	—	—	—	—	—	—	—	—	524	—
140	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—
43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—
1501	—	—	—	—	—	—	794	140	—	567	—
43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—
100	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—
48	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—
285	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	231
81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	—
79½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79½	—
636½	—	—	—	—	—	—	148	—	—	257½	231
79½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79½	—
48	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—
67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—
109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	—
118½	—	—	—	—	—	—	118½	—	—	—	—
155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—
497½	—	—	—	—	—	—	116½	—	—	331	—
155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—
124½	—	—	—	—	—	—	124½	—	—	—	—
118½	—	—	—	—	—	—	118½	—	—	—	—
243	—	—	—	—	—	—	243	—	—	—	—
94½	—	—	—	—	—	—	94½	—	—	—	—
94½	—	—	—	—	—	—	94½	—	—	—	—

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.

Ferner:

Transport.

l. 3. Der Haupt-Abzugs-Graben von der Bochowschen bis zur Pletzienschen Grenze
i. 3. — — — und Grenz Graben von der Pletzienschen bis zur Zolchochschen Grenze mit Pletzien zur Hälfte — — — —
f. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben von der Krylauschen bis zur Pletzienschen Grenze mit Zolchow zur Hälfte — — — —
m. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zum Acker, zur Hälfte mit Bochow — — — —
n. 3. Der Abzugs-Graben aus vorigen Grenz-Graben in den Wiesen —
o. 3. — — — aus dem Haupt-Abzugs-Graben am Damm in den Wiesen
p. 3. Die beyden Abzugs Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben zwischen den Wiesen und der Nachthütung — — — —
q. 3. Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben zwischen den Wiesen und der Nachthütung bis hinter dem Dorfe — — —
r. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zum Krylauschen Damm, zur Hälfte mit Krylau — — —

Summa:

15) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Krylau.

s. 3. Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Großen-Kreutzschen bis zur Derwitzschen Grenze, mit Bochow zur Hälfte — —
r. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zum Damm mit Derwitz zur Hälfte — — — —
p. 2. Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von dem Schmergeschen Damm bis zur Phöbenschen Grenze, mit Schmerga zur Hälfte — —
r. 2. Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Phöbenschen bis zur Kemnitzschen Grenze, mit Phöben zur Hälfte — — —
z. 2. Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Kemnitzschen bis zur Zolchowschen Grenze, mit Kemnitz zur Hälfte — — —
e. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zur Derwitzschen Grenze mit Zolchow zur Hälfte — — —
t. 3. Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs Graben zwischen dem Dorfe und der Nachthütung bis zum Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben mit Schmerga
u. 3. Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben mit Bochow vorlängst die Baum-Gärtner-Colonie durch das tiefe Hütungs-Bruch bis zum Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben mit Schmerga — —
v. 3. Der Abzugs-Graben aus vorigen bis zum Acker — —
w. 3. Die beyden Graben an dem kleinen Damm vom vorigen Graben bis zum Acker
x. 3. Der Abzugs-Graben vorlängst die Nachthütung und Wiesen —
y. 3. Die Abzugs-Graben zwischen dem Dorfe und den Wiesen zu beyden Seiten des Dorfes
a. 3. Ein Abzugs-Graben am Damm — — — —
z. 4. Die Abzugs-Graben um die Baum-Gärtner-Gärten und Wiesen —

Summa:

16) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Bochow.

s. 3. Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Großen-Kreutzschen bis zur Krylauschen Grenze, mit Krylau zur Hälfte — — —
k. 3. Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Krylauschen Grenze bis zum Ende der Derwitzschen Nachthütung mit Derwitz zur Hälfte — —
b. 4. Der Abzugs- und Grenz-Graben von dem Haupt-Abzugs-Graben bis in die Hütung, zur Hälfte mit Großen-Kreutz — — —
m. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben von dem Haupt-Abzugs-Graben bis zum Acker mit Derwitz zur Hälfte — — — —

Latus.

Haupt Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
94½	—	—	—	—	—	—	94½	—	—	—	—
600	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—
124½	—	—	—	—	—	—	124½	—	—	—	—
109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	—
110½	—	—	—	—	—	—	—	110½	—	—	—
115½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115½	—
119½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119½	—
106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	—
340½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	340½	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
1740	—	—	—	—	—	—	819	110½	—	810½	—
169½	—	—	—	—	—	—	169½	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
516	—	—	—	—	—	—	516	—	—	—	—
184	—	—	—	—	—	—	184	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—
67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—
714½	—	—	—	—	—	—	—	714½	—	—	—
545	—	—	—	—	—	—	—	—	545	—	—
222	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222	—
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—
315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	214
319	—	—	—	—	—	—	—	—	—	319	—
37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—
154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	92
3418	—	—	—	—	—	—	969½	714½	545	883	306
169½	—	—	—	—	—	—	169½	—	—	—	—
94½	—	—	—	—	—	—	94½	—	—	—	—
127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	—
110½	—	—	—	—	—	—	—	110½	—	—	—
501½	—	—	—	—	—	—	264	110½	—	127	—	—

Litt. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner:				
					Transport.
c. 4.	Der Abzugs-Graben aus vorgedachten Grenz-Graben in der Hütung				—
d. 4.	— — — aus dem Haupt-Abzugs-Graben in den Wiesen				—
e. 4.	— — — aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis an der Nachthütung zwischen den Wiesen und der Hütung			—	—
f. 4.	Der Abzugs-Graben aus dem Grenz-Graben mit Großen-Kreutz zwischen der Nachthütung und den Wiesen		—	—	—
					Summa:
	17) Das Dorf Großen-Kreutz dem Herren v. Haacken gehörig.				
w. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Götzschen Grenze bis zu den Plänken Wiesen, mit Götz zur Hälfte		—	—	—
g. 4.	Der Haupt-Abzugs-Graben von vorigen Wiesen bis zur Bochowschen Grenze				
y. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben vom Haupt-Abzugs-Graben bis zum Acker mit Götz zur Hälfte	—	—	—	—
z. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zur Deetzschen Grenze, mit Götz zur Hälfte		—	—	—
c. 2.	Der Abzugs- und Grenz-Graben von der Götzschen Grenze neben den Plänken-Wiesen mit Deetz zur Hälfte		—	—	—
h. 4.	Ein Abzugs-Graben verlängst die Plänken-Wiesen vom Haupt-Abzugs-Graben bis zur Deetzschen Grenze, mit Götz zur Hälfte			—	—
i. 4.	Der Abzugs-Graben an die Schäfer-Wiese		—	—	—
k. 4.	Die beyden Abzugs-Graben in denen Wiesen ohnweit den Plänken-Wiesen				
l. 4.	Der Abzugs-Graben im Els-Bruche		—	—	—
b. 4.	— — und Grenz-Graben vom Haupt-Abzugs-Graben bis in der Hütung, zur Hälfte mit Bochow		—	—	—
m. 4.	Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs Graben um die Nachthütung bis zur Bochowschen Grenze		—	—	—
					Summa:
	18) Das Dorf Schmerzke zum Brandenburgischen Dohm-Capitul gehörig.				
c.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Göttinschen Grenze, bis da, wo dieser Graben die Schmerzker Grenze verläßt, mit Brandenburg zur Hälfte				
n. 4.	Der Abzugs-Graben aus vorigen Haupt-Abzugs-Graben bis zur Wuhstichen Grenze				
o. 4.	— — — aus vorgedachten Graben in der Hütung der Baar-Mörtel genannt				
p. 4.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben im Restunk zur Hälfte mit Göttin		—	—	—
					Summa:
	19) Das Königl. Ziesarsche Amts-Dorf Rietz.				
q. 4.	Der Abzugs-Graben von der Wuhstschen Grenze bis zur Rietzschen See				—
r. 4.	Die beyden Abzugs-Graben aus vorgedachten Graben im Voß-Bruche und in der Hütung nach die Emster zu		—	—	—
q.	Das Emster-Fließ von der Wuhstschen bis zur Jeserickschen Grenze mit Gollwitz zur Hälfte	—	—	—	—
i. 1.	Das Emster-Fließ von der Gollwitzschen Grenze bis an die Rietzsche Wiesen, mit Jeserick zur Hälfte		—	—	—
s. 4.	Das Emster-Fließ von der Jeserickschen Grenze bis zur Rietzschen See				—
t. 4.	Ein Graben zwischen dem Busch und der Nachthütung			—	—
u. 4.	Ein Abzugs-Graben aus der Rietzschen See im Zippel-Bruche bis an die Britzkesche Grenze		—	—	—
v. 4.	Ein Abzugs-Graben aus vorgedachten Graben bis zur Britzkeschen Grenze				
w. 4.	Der Abzugs- und Grenz-Graben im Zippelbruche zur Hälfte mit Britzke				—
					Summa:

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
501½	—	—	—	—	—	—	264	110½	—	127	—
48½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48½	—
128½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128½	—
448½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	448½	—
375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375	—
1502	—	—	—	—	—	—	264	110½	—	1127½	—
41	—	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—
1004	—	—	—	—	—	1004	—	—	—	—	—
95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—
67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—
138	—	—	—	—	—	—	—	121	—	17	—
295	—	—	—	—	—	—	—	295	—	—	—
269	—	—	—	—	—	—	—	—	—	269	—
223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	124
69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	—
127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	—
392	—	—	—	—	—	—	—	—	—	298	94
2720	—	—	—	—	—	1045	—	416	—	1041	218
449½	—	—	449½	—	—	—	—	—	—	—	—
692½	—	—	—	—	—	—	—	692½	—	—	—
291½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	291½	—
356	—	—	—	—	—	—	365	—	—	—	—
1798½	—	—	449½	—	—	—	365	692½	—	291½	—
532½	—	—	—	—	—	—	—	832½	—	—	—
215½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215½	—
88	—	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—
105	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—
190	—	—	190	—	—	—	—	—	—	—	—
125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125
167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	—
154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154	—
205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205	—
2082	—	—	383	—	—	—	—	832½	—	741½	125

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner:				
	20) Das Brandenburgische Cämmerey-Dorf Britzke.				
w. 4.	Der Abzugs- und Grenz-Graben im Zippel-Bruche mit Rietz zur Hälfte				—
x. 4.	Dieser Abzugs-Graben von der Rietzschen Grenze an die Hütung entlängst bis zum Paader-Damm und neben demselben				—
y. 4.	Noch vier Abzugs-Graben im Zippel-Bruche	—	—		—
z. 4.	Der Abzugs-Graben aus der Rietzschen bis zur Görne-See nebst die zwey kleinen Abzugs-Graben aus diesem Graben	—	—		—
a. 5.	Der Abzugs- und Grenz Graben aus der Rietzschen See vorlängst die Wiesen und dem Hörste-Busch, zur Hälfte mit Retzen	—	—		—
b. 5.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus der Görne-See bis zur Retzenschen Grenze, zur Hälfte mit Greps	—	—	—	—
				Summa:	
	21) Das Dorf Greps, dem Herrn v. Brösigke zugehörig.				
b. 5.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus der Görne-See bis zur Retzenschen Grenze, mit Britzke zur Hälfte	—	—	—	—
c. 5.	Der Abzugs-Graben aus vorigen in der Hütung			—	—
d. 5.	— — — aus der Görne-See in der Hütung			—	—
e. 5.	Der Abzugs- und Grenz-Graben vorlängst die Hütung, mit Retzen zur Hälfte				
				Summa:	
	22) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Retzen.				
f. 5.	Der Haupt-Abzugs Graben aus der Mohr bis zur Retzen-See				—
a. 5.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus der Rietzschen See vorlängst die Wiesen mit Britzke zur Hälfte	—	—	—	—
e. 5.	Vorgedachter Abzugs- und Grenz-Graben mit Greps zur Hälfte				—
g. 5.	Der Abzugs-Graben aus vorgedachten Grenz-Graben vorlängst den Busch und die Wiesen	—	—	—	—
h. 5.	Der Abzugs-Graben aus vorigen Graben in den Wiesen			—	—
i. 5.	— — — aus dem Grenz-Graben mit Greps bis zum Dorfe				—
k. 5.	— — — von der Rietzschen See bis zum Busch	—			—
l. 5.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus der Retzen-See in den Wiesen daselbst mit Nahmitz zur Hälfte	—	—	—	—
				Summa:	
	23) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Nahmitz.				
l. 5.	Der Abzugs- und Grenz-Graben in der Retzen-See in den Wiesen mit Retzen zur Hälfte	—	—	—	—
	24) Das Dorf Trechwitz, dem Herrn Rittmeister v. Rochow gehörig.				
r. 1.	Der Abzugs- und Grenz-Graben vorlängst die Hütung mit Jeserick zur Hälfte				
m. 5.	Die beyden Abzugs-Graben aus vorgedachten Grenz-Graben am Damm daselbst und neben die Herrschaftliche Wiese	—	—	—	—
n. 5.	Der Abzugs-Graben aus obgedachten Grenz-Graben in den Wiesen und Hütung bis zum herrschschaftlichen Garten	—	—	—	—
o. 5.	Der Abzugs-Graben aus der Retzen-See bis zur Dahmsdorfschen Grenze				—
p. 5.	— — — aus vorigen im Busche	—	—	—	—
q. 5.	— — — zwischen den Wiesen und dem Elsbusch	—	—	—	—
r. 5.	— — und Grenz-Graben vorlängst den Elsbusch, mit Dahmsdorf zur Hälfte	—	—	—	—
				Summa:	
	25) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Dahmsdorf.				
r. 5.	Der Abzugs- und Grenz-Graben vorlängst die Wiesen mit Trechwitz zur Hälfte				
				Latus.	

Haupt-Summa deret Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205	—
197	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	—
631	—	—	—	—	—	—	—	—	—	631	—
409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	409	—
369	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369	—
93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	—
1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1904	—
93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	—
189	—	—	—	—	—	—	—	—	—	189	—
69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69
45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—
396	—	—	—	—	—	—	—	—	—	327	69
828	—	—	—	—	828	—	—	—	—	—	—
369	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369	—
45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—
591	—	—	—	—	—	—	—	—	—	591	—
277	—	—	—	—	—	—	—	—	—	277	—
410	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410	—
500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—
74½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74½
3094½	—	—	—	—	828	—	—	—	—	2192	74½
74½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74½
200½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200½	—
205½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205½	—
822	—	—	—	—	—	—	—	—	—	822	—
385	—	—	—	—	—	—	—	—	119	266	—
164	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	—
239	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239
88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—
2104	—	—	—	—	—	—	—	—	119	1746	239
88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—
88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—

Lit. und No womit die Graben bezeichnet.	Ferner				
					Transport.
s. 5.	Der Abzugs-Graben aus vorgedachten Graben in den Wiesen und Elsbusch bey dem Dorfe vorbey bis zum kleinen Bruche, und neben dieses Bruch bis an die hohe Heide				
t. 5.	Ein Abzugs-Graben aus vorgedachten Graben im kleinen Bruche				—
u. 5.	—	—	—	neben vorgedachtes kleine Bruch und bis an die Dorf-Gärten	
v. 5.	—	—	—	aus vorgedachten Graben bis zu einem kleinen Pfuhl im Acker	
w. 5.	—	—	—	zwischen den Wiesen und dem Elsbusch	—
					Summa:

26) Der Flecken Lehnin.

x. 5.	Der Abzugs-Graben in der Lehninschen Amts-Hütung Kellners Fenn genannt, nach die Kloster See	—	—	—	—
y. 5.	Die Abzugs Graben aus der Kloster-See in den Lehninschen Amts-Wiesen, Hütung und Garten hinter dem Amte	—	—	—	
z. 5.	Die Abzugs-Graben in dem Fenne bey Kaltenhausen, so einigen Colonisten zu Gärten eingegeben worden	—	—	—	—
a. 6.	Der Abzugs-Graben vom Damm und Weg nach Kaltenhausen in den Michelsdorfschen Wiesen	—	—	—	—
b. 6.	—	—	—	aus dem Haupt-Abzugs-Graben in den Wiesen an der Löcknitz	
c. 6.	—	—	—	aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zur Schamp-See	
d. 6.	—	—	—	aus der Schamp-See bis zur Kolpin See	—
e. 6.	—	—	—	von vorigen Graben in dem Schamp-Fenne bis zum Wege von Potsdam nach Lehnin	—
					Summa:

27) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Göldsdorf.

f. 6.	Der Abzugs-Graben im Creutz- Mücken- und Langen-Fenne von dem Wege, der von Potsdam nach Lehnin gehet ab, bis zur Heide:			—	—
g. 6.	Der Abzugs Graben im Acker bis zur Nachthütung am Dorfe, welcher das Wasser von dieser Nachthütung bis zum langen Fenn abführet			—	—
h. 6.	Die Abzugs-Graben in besagter Nachthütung hinter dem Dorfe				—
					Summa:

28) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Petzow.

i. 6.	Der Abzugs-Graben aus der Schwilow-See durch die Löcknitz incluf. des Quer-Grabens	—	—	—	—
k. 6.	Der Abzugs-Graben aus der Glindower-See an der Nachthütung daselbst				—
					Summa:

29) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Rädel.

l. 6.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben oberhalb dem Mühlen-Teich, bis so weit als Schwina mit Rädel grenzet, zur Hälfte mit Schwina				
m. 6.	Vorgedachter Abzugs-Graben von der Grenze mit Schwina in der Hütung und Acker hinter dem Dorfe bis im Fenn, so die Colonisten bekommen				—
n. 6.	Der Abzugs-Graben aus vorigen incluf. eines Quer-Grabens				—
o. 6.	—	—	—	aus vorigen vorlängst die Heide und Hütung bis hinter den Dorf-Gärten	
p. 6.	Der Abzugs-Graben aus dem Grenz Graben mit Schwina bis in die Gohlitz-See				
q. 6.	Die beyden Abzugs-Graben aus vorigen nach die Mittel-See und in den Wiesen				
r. 6.	Ein Abzugs-Graben aus der Gohlitz-See in der Hütung			—	—
s. 6.	—	—	—	vor dem Dorfe am Damm	—
t. 6.	—	—	—	an den Damm vor dem Dorfe Schwina	—
u. 6.	—	—	—	in und um der Nachthütung	—
v. 6.	—	—	—	von der Nachthütung hinter das Dorf entlängst bis in der Hütung am Wege nach Potsdam	—
					Summa:

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—
808	—	—	—	—	—	—	—	—	—	808	—
116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	—
230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—
97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	—
220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—
1559	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1559	—
230	—	—	—	—	—	—	—	230	—	—	—
638	—	—	—	—	—	—	—	229	113	296	—
211	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	211
120	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—
98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98
78	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	61
163	—	—	—	—	—	—	—	—	163	—	—
89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	—
1627	—	—	—	—	—	—	—	596	276	385	370
558	—	—	—	—	—	—	—	—	—	558	—
445	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	445
177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	177	—
1180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	735	445
388	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	145
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53
441	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	198
381	—	—	—	—	—	—	—	—	—	381	—
412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	412	—
114½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114½	—
109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	—
198	—	—	—	—	—	—	—	56	—	142	—
295	—	—	—	—	—	—	—	—	—	295	—
107½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107½	—
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	246½	93½
202	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	—
2231	—	—	—	—	—	—	—	56	—	2031½	143½

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner:				
	30) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Schwina.				
l. 6.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben oberhalb den Mühlen Teich bis zur Rädelschen Grenze mit Rädel zur Hälfte	—			
w. 6.	Die Abzugs-Graben aus vorigen Graben in der Coßäthen-Nachthütung	—			
x. 6.	— — — hinter dem Dorfe in der Nachthütung und Wiesen daselbst				
y. 6.	— — — aus dem Grenz-Graben mit Rädel in den Wiesen und der Hütung daselbst	—	—	—	—
z. 6.	Der Abzugs-Graben im Resauschen Luche an der Sächsischen Grenze	—			
a. 7.	Der Abzugs- u. Grenz-Graben im besagten Luche zur Hälfte mit Resau u. Bliesendorf				
b. 7.	Der Abzugs-Graben zwischen den Wiesen und Hufschlag von vorgedachten Grenz-Graben bis zur Sächsischen Grenze	—	—	—	
					Summa:
	31) Das Dorf Resau, dem Hrn. General-Lieut. v. Rochow gehörig.				
a. 7.	Der Abzugs- und Grenz Graben von der Sächsischen Gränze bis zur hohen Heide mit Schwina und Bliesendorf zur Hälfte	—	—	—	
c. 7.	Der Abzugs-Graben vorlängst die Bliesendorfsche und Resausche Koppel Hütung, zur Hälfte mit Bliesendorf	—	—	—	—
d. 7.	Der Abzugs Graben am sogenannten Weiden-Damm daselbst von der Heide bis zur Sächsischen Grenze, zur Hälfte mit Bliesendorf	—		—	—
e. 7.	Der Abzugs Graben vorlängst die Sächsische Grenze von der Schwineschen bis zur Bliesendorfschen Grenze	—	—	—	—
f. 7.	Der Abzugs-Graben zwischen den Wiesen und der Hütung	—		—	—
g. 7.	— — und Grenz-Graben vorlängst die Hütung, zur Hälfte mit Bliesendorf				
					Summa:
	32) Das Dorf Bliesendorf, dem Hrn. General-Lieut. v. Rochow gehörig.				
a. 7.	Der Abzugs- und Grenz-Graben von der Sächsischen Grenze bis zur hohen Heide mit Schwina und Resau zur Hälfte	—	—	—	
c. 7.	Der Abzugs Graben vorlängst die Resausche und Bliesendorfsche Koppel-Hütung, zur Hälfte mit Resau	—	—	—	—
d. 7.	Der Abzugs-Graben am sogenannten Weiden Damm mit Resau zur Hälfte				
g. 7.	— — und Grenz Graben vorlängst die Hutung, mit Resau zur Hälfte				
h. 7.	— — Graben zwischen den Wiesen und der Nacht-Hütung				—
i. 7.	— — — vorlängst die Sächsische Grenze	—		—	—
					Summa:
	33) Das Dorf Göttin, dem Hrn. Domherrn v. Rochow gehörig.				
i.	Die Plane von der Brandenburgischen Grenze bis zur sogenannten alten Plane, mit Brandenburg zur Hälfte	—	—	—	—
k. 7.	Die Plane von vorgedachter alter Plane bis zur Mühle, und von der Mühle bis zur Rekahnschen Grenze	—	—	—	—
b.	Der Haupt Abzugs-Graben von der Brandenburgischen bis zur Schmerzkeschen Grenze mit Brandenburg zur Hälfte	—	—	—	—
p. 4.	Der Abzugs- und Grenz-Graben aus vorgedachten Haupt-Abzugs-Graben im Rostunk mit Schmerzka zur Hälfte	—	—	—	—
	Nota. Das Stück der Plane oberhalb der Mühle ist nicht mit aufgeräumt, weil solches zum Abfluß des Wassers aber nothwendig im Stande erhalten werden muß, so ist dieses Stück der Plane hier mit aufgeführet worden.				
					Summa:
	34 und 35) Die Dörfer Krahne und Rekahne, dem Herrn Domherrn von Rochow zugehörig.				
l. 7.	Die Plane von der Göttinschen bis zur Pernitzschen Grenze	—			—
					Latus

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
381	—	—	—	—	—	—	—	—	—	381	—
122½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122½
319	—	—	—	—	—	—	30	—	—	298	—
530½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	530½	—
117	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	—
81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	—
264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	264	—
1815	—	—	—	—	—	—	30	—	—	1662½	122½
40½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40½	—
101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	—
103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—
236	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	—
154½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154½	—
37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—
672	—	—	—	—	—	—	—	—	—	672	—
40½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40½	—
101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	—
103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—
37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—
97½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97½	—
209	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	—
588	—	—	—	—	—	—	—	—	—	588	—
28	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—
406	—	—	—	86	320	—	—	—	—	—	—
60	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—
365	—	—	—	—	—	—	365	—	—	—	—
859	—	—	60	114	320	—	365	—	—	—	—
1870	—	—	—	—	1870	—	—	—	—	—	—
1870	—	—	—	—	1870	—	—	—	—	—	—

Lit. und No. womit die Graben bezeichnet.	Ferner	
	Transport.	
l.	Die Temnitz von der Brandenburgischen Grenze bis zum Brückermarker Damm, zur Hälfte mit Brandenburg — — —	
m. 7.	Die Temnitz von dem Brückermarker Damm bis zur Goltzowschen Grenze	
n. 7.	— — verlängst die Goltzowsche Grenze zur Hälfte mit Goltzow —	
o. 7.	Der Abzugs-Graben aus dem Temnitz Fließ bis zur Goltzowschen Grenze Nota. Mit der Plane verhält es sich wie bey Göttin angezeiget worden.	
	Summa:	
	36) Das Dorf Pernitz, dem minorennen Hrn. v. Rochow gehörig.	
p. 7.	Die Plane von der Rekahneschen bis zur Goltzowschen Grenze —	
q. 7.	— — verlängst die Goltzowsche Grenze mit Goltzow zur Hälfte —	
	Summa:	
	37) Das Dorf Goltzow, dem minorennen Hrn. v. Rochow gehörig.	
q. 7.	Die Plane verlängst die Pernitzsche Grenze, zur Hälfte mit Pernitz —	
r. 7.	— — von der Pernitzschen Grenze bis zur Mühle und oberhalb der Mühle bis zur Cammernschen Grenze — — —	
s. 7.	Die Plane verlängst die Cammernsche Grenze bis zur Sächsischen Grenze mit Cammern zur Hälfte — — — —	
n. 7.	Die Temnitz verlängst die Rekahnesche Grenze, mit Krahne und Rekahne zur Hälfte	
t. 7.	Die Temnitz von der Rekahnschen Grenze, bis da, wo der neue Haupt-Abzugs-Graben in selbiger eingeleitet worden — — —	
u. 7.	Der Abzugs-Graben im freien Havel-Bruche von der Rekahneschen Grenze bis in der Hütung — — — — —	
v. 7.	Der Abzugs-Graben aus der Plane bey den Cavel-Wiesen bis wieder in selbige an den sogenannten Klabedunk — — — —	
w. 7.	Der Abzugs-Graben aus der Plane hinter dem Dorfe bis in den Werfe-Wiesen	
	Summ:	
	38) Das Dorf Cammern, dem Herrn von Brösigke gehörig.	
x. 7.	Die Plane verlängst die Goltzowsche Grenze zur Hälfte mit Goltzow —	
x. 7.	Der Abzugs-Graben aus der Plane durch die Wiesen und Hütung bis zur Damelangschen Grenze — — — — —	
y. 7.	Der Abzugs-Graben aus vorgedachten Graben bis zur Plane an die Sächsische Grenze	
z. 7.	— — — in den Cavel-Wiesen bis hinter den Herrschaftlichen Garten	
a. 8.	— — — zwischen den Wiesen und dem Elsbusch — —	
b. 8.	— — — verlängst den sogenannten Ochsen-Winkel-Damm —	
c. 8.	Der Graben von den Wiesen durch die niedrigen Aecker — —	
	Summa:	
	39) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Damelang.	
d. 8.	Der Abzugs-Graben von der Cammernschen Grenze durch den Els-Busch, und verlängst die Wiesen bis zu den sogenannten Haasen-Bergen —	
e. 8.	Der Adzugs-Graben aus vorigen Graben durch den Busch und verlängst die Wiesen bis zur Freyenthalschen Grenze — — —	
f. 8.	Der Abzugs-Graben aus vorbesagten Graben, verlängst die Wiesen und in den niedrigen Aeckern an der Cammernschen Grenze — —	
	Summa:	
	40) Das Königl. Lehninsche Amts-Dorf Alt-Täplitz.	
e. 1.	Der Haupt-Abzugs- und Grenz-Graben von der Neu-Täplitzschen Grenze bis zur Wublitz mit Utz zur Hälfte — — — —	
	Latus:	

Haupt Summa derer Graben Ruthen	à 56 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
1870	—	—	—	—	1870	—	—	—	—	—	—
101½	—	—	—	101½	—	—	—	—	—	—	—
920	—	—	—	920	—	—	—	—	—	—	—
304	—	—	—	304	—	—	—	—	—	—	—
840	—	—	—	—	—	—	—	840	—	—	—
4035½	—	—	—	1325½	1870	—	—	840	—	—	—
191½	—	—	—	—	191½	—	—	—	—	—	—
233½	—	—	—	—	233½	—	—	—	—	—	—
425	—	—	—	—	425	—	—	—	—	—	—
233½	—	—	—	—	233½	—	—	—	—	—	—
615	—	—	—	404	211	—	—	—	—	—	—
598½	—	—	—	598½	—	—	—	—	—	—	—
304	—	—	—	304	—	—	—	—	—	—	—
225	—	—	—	225	—	—	—	—	—	—	—
907	—	—	—	—	—	—	—	907	—	—	—
552	—	—	—	—	—	—	—	—	552	—	—
866½	—	—	—	—	—	—	—	104	—	762½	—
4301½	—	—	—	1531½	444½	—	—	1011	552	762½	—
598½	—	—	—	598½	—	—	—	—	—	—	—
1373	—	—	—	—	—	—	—	1373	—	—	—
455	—	—	—	—	—	—	—	—	—	455	—
426½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	426½	—
318	—	—	—	—	—	—	—	—	—	381	—
41½	—	—	—	—	—	—	—	41½	—	—	—
487	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	487
3699½	—	—	—	598½	—	—	—	1414½	—	1199½	487
628	—	—	—	—	—	—	—	197	70	361	—
802½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	802½	—
475	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—
1905½	—	—	—	—	—	—	—	197	70	1638½	—
139½	—	139½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139½	—	139½	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Litt. und No. womit die Graben bezeichnet.

Ferner

Transport:

p. 3. Der Abzugs- und Grenz Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben in den Wiesen mit Neu-Täplitz zur Hälfte — — — — —

q. 3. Der Abzugs- und Grenz Graben bey dem Dorfe Neu-Täplitz mit Neu-Täplitz zur Hälfte — — — — —

r. 3. Der Abzugs-Graben aus der Havel bis zum vorgedachten Grenz-Graben

s. 3. Drey Abzugs-Graben in der Hütung nach den Grenz-Graben —

Summa:

41) Die Schweitzer-Colonie Neu-Täplitz zum Königl. Amte Lehnin gehörig.

b. 1. Der Haupt-Abzugs- und Grenz Graben aus der Havel bis zur Alt-Täplitzschen Grenze, mit Uetz zur Hälfte — — — —

p. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben nach dem Haupt-Abzugs-Graben mit Alt Täplitz zur Hälfte — — — — — —

q. 3. Der Abzugs- und Grenz-Graben bey dem Dorfe mit Alt-Täplitz zur Hälfte

t. 3. Der Abzugs Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben bis zur Alt-Täplitzschen Grenze

u. 3. Der Graben ohnweit dem Weinberg in der Hütung — —

v. 3. Die Abzugs-Graben auf beyden Seiten des Schaaf-Dammes —

w. 3. Der Abzugs-Graben aus dem Haupt-Abzugs-Graben zwischen der Hütung und den Wiesen bis an den Acker — — — —

Summa:

Nota. Die Litt. derer Graben, welche bey den Dörfern Alt- und Neu-Täplitz angefertiget worden, sind auf der Charte von der Melioration, die auf der Insel Potsdam, imgleichen bey Fahrland und Marquard geschehen ist, genommen.

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthe	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
139½	—	139½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44½	—	—	—	—	—	—	—	—	44½	—	—
320½	—	—	—	—	—	—	—	—	245½	75	—
273	—	—	—	—	—	—	—	—	—	273	—
197½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197½	—
975	—	139½	—	—	—	—	—	—	290	545½	—
327½	—	327½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44½	—	—	—	—	—	—	—	—	44½	—	—
320½	—	—	—	—	—	—	—	—	245½	75	—
488½	—	—	—	—	—	—	—	—	488½	—	—
60½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60½	—
77	—	—	—	—	—	—	—	—	57	20	—
147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	—
1465½	—	327½	—	—	—	—	—	—	835½	302½	—

Recapitulation.

1	Die Neustadt Brandenburg	—	—	—	—
2	Das Dorf Wuhst	—	—	—	—
3	— — Golln itz	—	—	—	—
4	— — Jeserick	—	—	—	—
5	— — Götz —	—	—	—	—
6	— — Deetz —	—	—	—	—
7	— — Schmerga	—	—	—	—
8	— — Phöben	—	—	—	—
9	— — Kemnitz	—	—	—	—
10	Das Städtchen Werder	—	—	—	—
11	Das Vorwerk Zelchow	—	—	—	—
12	Das Dorf Plaßow	—	—	—	—
13	— — Petzien	—	—	—	—
14	— — Derwitz	—	—	—	—
15	— — Krylau	—	—	—	—
16	— — Bechow	—	—	—	—
17	— — Großen Kreutz	—	—	—	—
18	— — Schmertzke	—	—	—	—
19	— — Ritz —	—	—	—	—
20	— — Britzke	—	—	—	—
21	— — Creps —	—	—	—	—
22	— — Netzen —	—	—	—	—
23	— — Rahnitz	—	—	—	—
24	— — Trechwitz	—	—	—	—
25	— — Dahmsdorf	—	—	—	—
26	Der Flecken Lehnin —	—	—	—	—
27	Das Dorf Göhlsdorf	—	—	—	—
28	— — Petzow	—	—	—	—
29	— — Rädel —	—	—	—	—
30	— — Schwina	—	—	—	—
31	Das Vorwerk Resau	—	—	—	—
32	Das Dorf Bliesendorf	—	—	—	—
33	— — Götzin	—	—	—	—
34 35	Die Dörfer Krahne und Rekahne	—	—	—	—
36	Das Dorf Pernitz	—	—	—	—
37	— — Goltzow	—	—	—	—
38	— — Cammern	—	—	—	—
39	— — Damelang	—	—	—	—
40	— — Alt-Täplitz	—	—	—	—
41	Die Schweitzer-Colonie Neu-Täplitz	—	—	—	—
	Summa derer Graben, so von den Interessenten zu unterhalten sind				—
	Hiezu noch die Graben, welche auf Königl. Kosten zu erhalten seyn würden				
	Summa:				

Haupt-Summa derer Graben Ruthen	à 50 Fuß breit Ruthe	à 48 Fuß breit Ruthen	à 36 Fuß breit Ruthen	à 24 Fuß breit Ruthen	à 20 Fuß breit Ruthen	à 18 Fuß breit Ruthen	à 16 Fuß breit Ruthen	à 14 Fuß breit Ruthen	à 12 Fuß breit Ruthen	à 10 Fuß breit Ruthen	à 8 Fuß breit Ruthen	à 6 Fuß breit Ruthen
4359	—	—	950	1128½	2280½	—	—	—	—	—	—	—
1918	—	—	—	930	—	—	—	80	844½	—	63½	—
4544	—	—	—	858	—	—	691	28	846	721½	1321	78½
2962	—	—	—	105	—	—	99	—	1237½	—	1520½	—
2590	—	—	—	—	—	—	433	—	—	—	2157	—
3743	—	—	—	—	—	—	—	870	1105	411½	1177½	179
4127	—	—	—	—	—	—	—	1503	—	—	2484	140
1501	—	—	—	—	—	—	—	794	140	—	567	—
636½	—	—	—	—	—	—	—	148	—	—	257½	231
79½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79½	—
497½	—	—	—	—	—	—	—	166½	—	—	331	—
155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—
243	—	—	—	—	—	—	—	243	—	—	—	—
1740	—	—	—	—	—	—	—	819	110½	—	810½	—
3418	—	—	—	—	—	—	—	969½	714½	545	883	306
1502	—	—	—	—	—	—	—	264	110½	—	1127½	—
2720	—	—	—	—	—	—	1045	—	416	—	1041	218
1798½	—	—	—	449½	—	—	—	365	692½	—	291½	—
2082	—	—	—	383	—	—	—	—	832½	—	741½	125
1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1904	—
396	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	327	69
3094½	—	—	—	—	—	878	—	—	—	—	2192	74½
74½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74½
2104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	1746	239
1559	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1559	—
1627	—	—	—	—	—	—	—	—	596	276	385	370
1180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	735	445
441	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	198
2231	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	2031½	143½
1815	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	1662½	122½
672	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	672	—
588	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	588	—
859	—	—	—	60	114	320	—	365	—	—	—	—
4035½	—	—	—	—	1325½	1870	—	—	840	—	—	—
425	—	—	—	—	—	425	—	—	—	—	—	—
4301½	—	—	—	—	1531½	444½	—	—	1011	552	762½	—
3699½	—	—	—	—	598½	—	—	—	1414½	—	1199½	487
1905½	—	—	—	—	—	—	—	—	197	70	1638½	—
975	—	—	139½	—	—	—	—	—	—	290	545½	—
1465½	—	—	327½	—	—	—	—	—	—	835½	302½	—
75968½	—	—	1417	3914	5850	3887½	2268	6645	11164	3820½	33502	3500½
3882½	272	122	707½	743½	—	1149½	—	—	—	888	—	—
79851	272	122	2124½	4657½	5850	5037	2268	6645	11164	4708½	33502	3500½

No. VI. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß die Rechnungen der Dorf-Armen-Cassen in den Königl. Amts-Dörfern, mit den Kirchen-Rechnungen zugleich abgenommen und die Prediger zur Abnahme mit zugezogen werden sollen. De Dato Berlin, den 7. Februar. 1782.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da zu besserer Aufsicht auf die Dorf-Armen-Cassen in den Königl. Amtsdörfern nöthig gefunden werden, daß die Rechnungen derselben mit den Kirchen-Rechnungen zugleich jährlich abgenommen, und die Prediger zur Abnahme mit zugezogen werden sollen, so befehlen Wir euch hiermit gnädigst, sämtlichen unter eurer Inspection stehenden Königlichen Predigern in den Amts-Dörfern zu ihrer Achtung davon Nachricht zu geben, und sie anzuweisen auf die zweckmäßige Verwendung dieser Armengelder mit Acht zu haben. Sind euch mit Gnaden gewogen, Berlin den 7ten Februar 1782.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Fällen, wo den Partheyen die persönliche Erscheinung in loco judicii aus rechtmäßigen Gründen unmöglich, oder bey einem etwanigen geringfügigen Objecto litis, nicht zuzumuthen ist, die Informations-Aufnehmung und auch wohl die Instruction selbst, durch auswärtige den Partheyen in der nähe wohnende Commissarios bewerkstelliget werden könne, an welche in solchen vorkommenden Fällen die Aufträge zu erlaßen. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1782.

Friedrich, König von Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat die Erfahrung bisher gelehret, daß Unsere bey der neuen Prozeß-Ordnung zum Grunde liegende landesväterliche Intention am sichersten und vollständigsten alsdenn erreichet werde, wenn die Partheyen bey der Instruction der Sachen in Person gegenwärtig sind, und daß der Weg der schriftlichen Informations-Einziehung durch die Assistenz-Räthe theils nicht so zuverlässig zum Zweck führe, theils mit ungleich mehreren Aufenthalt, Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden sey. Da nun aber auf der andern Seite sehr oft Fälle vorkommen, wo den Partheyen die persönliche Erscheinung in loco judicii aus rechtmäßigen Gründen unmöglich; oder wenn besonders das Objectum litis nur eine Kleinigkeit betrift, wegen der Reise und Zehrungs-Kosten nicht füglich anzumuthen ist, so erfordert es die Nothwendigkeit auf Mittel vorzudenken, wie in dergleichen Fällen die Informations-Aufnehmungen, und auch wohl die Instruction selbst, durch Auswärtige den Partheyen in der Nähe domicilirende Commissarios bewerkstelliget werden könne. Wir befehlen Euch daher in Gnaden Euch in allen Gegenden Eures Jurisdictions Bezircks um taugliche und geschickte Subjecta zu bewerben an die Ihr Euch mit dergleichen Aufträgen in vorkommenden Fällen adressiren könnet, geschickte Justiz- Burgermeister- Justiz- und Stadt-Secretarii und andere dergleichen Untergerichtsbediente, auch wohl Justiz-Beamte bey Unsern Domainen-Aemtern, sind dabey mit Nutzen zu gebrauchen; doch muß zugleich darauf gesehen werden: ob solche zu Vollziehung solcher Aufträge ohne Nachtheil ihres eigentlichen Amtes hinlängliche Zeit übrig haben, damit bey ihnen zwischen ihren Obliegenheiten keine nachtheilige Collision entstehe, und nicht die eine Arth von Geschäften um der andern willen liegen bleibe.

Fehlet es in einer Gegend an solchen tauglichen Subjectis, oder sind die dort vor-

vorhandenen mit eigenen Berufs arbeiten zu sehr occupirt, so müsset Ihr aus der Zahl Eurer Justitz-Commissarien geschickte und brauchbare Männer zu disponiren suchen, daß sie in einer solchen Gegend sich nieder lassen, wo sie bey Ausübung der Functionen des Justitz-Commissariats zugleich Aufträge in processualibus von Euch übernehmen, und sich solchergestalt ihren Unterhalt desto sicherer und auskömmlicher erwerben können.

An dergleichen Subjecta müsset Ihr alsdenn die nöthigen Aufträge erlassen, wenn z. E. zum voraus zu sehen ist, daß eine in dasiger Gegend domicilirende Parthey sich zur Ertheilung der Information bey dem Assistentz-Rathe nicht füglich werde sistiren können, oder wenn beide Theile zum Institutions-Termine selbst nicht füglich in loco judicii, wohl aber an einem solchen dritten Orte zusammen gebracht werden können, oder wenn die Natur des Objecti litis eine local Commission nothwendig macht; oder auch, wenn es auf Abhörung von Zeugen ankommt, die nicht ohne grossen Zeit-Verlust und Kosten-Aufwand, ad locum judicii geschaft werden können, endlich auch in Bagatell-Sachen zwischen den Eximirten wo die Kosten der persönlichen Erscheinung vor Gericht, dem Objecto litis allzuwenig proportionirlich sind.

Es verstehet sich jedoch von selbst, einmahl, daß die gegenwärtige Anweisung nicht zur Absicht habe, es zur absoluten Nothwendigkeit zu machen, daß in solchen Fällen allemahl und ohne Rücksicht der hier oder da vorwaltenden besondern Umstände die Aufträge an auswärtige Commissarios zu erlassen; noch auch daß Ihr præcise dabey an gewisse Subjecta gebunden, und Euch nicht verstattet seyn solte nach vernünftigen Ermessen, auch an andere das Commissoriale zu richten, oder dergleichen Angelegenheiten besonders in sehr wichtigen und verwickelten Sachen durch Commissarios aus dem Collegio selbst zu besorgen.

Zweytens daß dergleichen auswärtige Commissarii von Euch unmittelbar dirigiret, ihnen in jeden vorkommenden Falle nach Beschaffenheit der Umstände desselben deutliche und ausführliche Anweisungen was sie dabey zu beobachten, wie sie sich zu nehmen, und worauf sie hauptsächlich zu reflectiren haben, ertheilet; sie an möglichst schleunige Befolgung des Auftrags fleißig erinnert, und nöthigen Falls nachdrücklich excitiret, ihre eingeschickten Protocolle von dem Decernenten sorgfältig examiniret, und wenn dabey in der Auseinandersetzung des Facti, ein Mangel der Deutlichkeit, Præcision oder Vollständigkeit bemerket wird, sie zu dessen Abhelfung durch umständliche Decrete gehörig instruiret werden müssen.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen pflichtmäßig zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 8. Febr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Carmer.

No. VIII. Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kammer-Justitz-Wesens. De Dato Berlin den 12. Febr. 1782. nebst den Mittheilungs-Rescript sub A.

1.

Das Ressort-Reglement vom 19ten Jan. 1749. wird bey diesem Regulativ der nähern Einrichtung des Kammer-Justitz-Wesens überall zum Grunde gelegt.

2.

Diesem gemäß werden Aemter-Justitiarii, Actuarii und andere unmittelbar zum Kammer-Ressort gehörige Untergerichtsbediente, nach wie vor, von den Kammern gewählt: es müssen aber diese die Wahl lediglich auf solche Subjecta richten, die sich zu dergleichen Justitz-Bedienung nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. V. §. 33. und Tit. VIII §. 4. hinlänglich qualificirt haben; auch von einem Deputato des Justitz-Collegii und dem Kammer-Justitiario gemeinschaftlich examinirt worden sind.

3.

Die Kammern sind nach wie vor befugt, sowohl in Generalibus als in Speciellen Sachen und Processen ihres Ressorts-Verfügungen und Mandate an die Justiz-Aemter zu erlassen, es stehet aber den Justiz-Collegiis in Angelegenheiten ihres Ressorts eine gleiche Befugniß zu.

Daher sollen auch.

4.

Die Justiz-Visitationen bey mehr gedachten Domainen-Justiz-Aemtern, künftig sowohl durch die Justiz-Collegia als durch die Kammern geschehen.

Um aber dabey Unordnungen und Collisiones zu vermeiden, sollen

5.

Alle Angelegenheiten, sowohl voluntariæ als Contentiosa jurisdictionis, welche die Jura privata der Gerichts-Eingesessenen betreffen, und ihren Gang in zweiter Instanz an ein Justiz-Collegium nehmen ausschließungsweise, nur zur Visitation der Justiz-Collegiorum, so wie,

6.

Alles was zur Polizey gehöret, und unter der Kammer-Direction stehet, wie auch das Stempel- und Sportul-Wesen in Ansehung dessen allgemeiner, als eine Cassen-Sache zu betrachtender Administration zur privativen Visitation der Kammern gehören, gemeinschaftlich aber soll,

7.

Die Untersuchung wegen einzelner Stempel Contraventionen oder Sportul-Excesse, desgleichen die Visitation in Registratur-Deposital-Hipothequen- und Vormundschafts-Sachen, den beiderseitigen Collegiis zustehen.

Da aber

8.

Wenn die Visitationen von beiden Collegiis zu gleicher Zeit verfügt würden, solches die Visitandos distrahiren und mancherley Auffenthalt verursachen dürfte; so soll jedes Collegium was zu seiner Competenz gehörig, besonders visitiren. Jedoch soll wenn der Commissarius des andern Collegii bei seiner Visitation Fehler und Mängel wahrnimmt, die zu dem Ressort des andern, oder zur gemeinschaftlichen Competenz gehören, dem andern Collegio davon Nachricht geben, und das erforderliche zu deren Remedur, respective von dem Competenten Collegio allein oder gemeinschaftlich verfügt werden.

9.

Zu Ersparung des Vorspanns und der übrigen Kosten sollen die Visitationen bei den Justiz-Aemtern nicht leicht einzeln, sondern so viel möglich bei Gelegenheit anderer auswärtigen Commissionen und was in specie die Justiz-Collegia betrift, bey Gelegenheit der Visitationen oder Untergerichte, oder durch benachbarte Commissarios vorgenommen werden.

10.

Wenn jedoch in ein oder andern Falle, wegen vorkommender besondern Umstände, eine schleunige Visitation auch nur bei einem einzeln Justiz-Amte nöthig gefunden würde, so soll das Justiz-Collegium solche zu veranlassen befugt sein, und es soll das nöthige Vorspann dazu nicht versagt werden.

11.

Uebrigens werden wegen der Fuhre des Logis und der Diäten die Visitations-Commissarii der Justiz-Collegiorum mit denen von den Kammern auf gleichen Fuß behandelt.

Anlage A. Ad No. 8.

Friedrich König v. Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der von Uns, Unserm Groß-Canzler auch über das Cammer-Justiz-Wesen übertragenen Aufsicht und der in dessen Gefolg, zwischen demselben und Unserm General-Directorio getroffenen näheren Verabredung, sind auch wegen der Domainen-Justiz-Aemter, deren Besetzung, deren darüber zu führende Aufsicht und der dabey zu veranlassenden Visitationen gewisse Principia regulativa festgesetzet worden.

Da nun in selbigen zugleich Euer Verhältniß gegen besagte Domainen-Justiz-Aemter einige nähere Bestimmungen erhalten hat, so lassen Wir Euch einen Extract

tict sothanen Regulativs zu eurer Nachricht und pflichtmäßigen genauesten Beobachtung hiebey zu fertigen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben, Berlin den 12ten Februar 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. IX. Rescript an die Neumärkische Regierung, daß denen in Reihe und Glieder stehenden Soldaten bey der Instruction und ausmittelung ihrer Liquidatorum in entstehenden Concurs-Prozessen, zwar die Sportul-Freyheit zu statten komme, daß solche aber auf den Beytrag zu den Commun-Kosten welche zu Constituirung und Versilberung der Maße, verwendet werden müssen, nicht extendiret werden solle, De Dato Berlin, den 27. Febr. 1782.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben uns Euren allergehorsamsten Bericht von 11ten dieses betreffend die von dem Züllichauschen Stadtgerichte gethane Anfrage:

ob ein Soldat, der noch würklich in Reihe und Glieder stehet, von dem Beytrage zu den Commun-Kosten, wenn er zur Perception komt, frey sey? oder ob er gleich den übrigen percipirenden Creditoribus solche verhältnißmäßig tragen müsse?

vortragen lassen, und wollen euch darauf zu eurer Direction nicht verhalten: daß zwar den Soldaten bey der Instruction und Ausmittelung ihrer Liquidatorum in entstehenden Concurs-Prozeßen die Sportul-Freyheit allerdings zu statten kommen müße, daß aber solches auf den Beytrag zu den Commun-Kosten, welche nach Maaßgabe §. 222. Part. II. Tit. XXVI. zu Constituirung und Versilberung der Masse verwendet werden müssen, nicht extendiret werden kann, weil sonst das ihnen ertheilte Privilegium zum Præjuditz und größten Verlust ihrer Mitgläubiger ausschlagen würde.

Hiernach habt Ihr das Stadtgericht zu Züllichou zu bescheiden und wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 27. Febr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. X. General-Privilegium und Gülde-Brief, für die combinirte Müller-Innung im Furstenthum Halberstadt. De Dato Berlin, den 5ten März 1782.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nach dem bey Uns ein großer Theil, der noch zur Zeit mit keiner Gülde und keinem Privilegio versehenen Müller im Fürstenthum Halberstadt, um die Errichtung einer in andern Unserer Provinzien bereits vorhandenen gesetzmäßigen Müllerzunft und um Ertheilung eines Innungs-Privilegii oder Gülde-Briefes allerunterthänigst angesuchet: Wir diesem Gesuch statt gegeben, dabey aber allergnädigst resolviret haben, daß die sämmtliche Mahl-Müller, sowohl auf Wasser- als Wind-Mühlen in Unserm Fürstenthum Halberstadt, in die zu errichtende allgemeine Zunft-Genossenschaft zusammen treten, und denenselben ein General-Privilegium ertheilet, auch zur Bequemlichkeit und Erleichterung der abgelegenen Zunft-Genossen in den drey Immediat-Städten Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck drey verschiedene Innungen constituirt werden sollen, welche sich zwar nach der Vorschrift dieses General-Privilegii gleichförmig zu richten haben, sonst aber eine von der andern nicht abhängen, sondern jede für sich bestehen solle. Gleichwie nun die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche, Unordnungen und üble Gewohn-

wohnheiten, durch die resp. Reichs- und Landes-General-Handwerks-Patente vom 31. August 1731. und 6ten August 1732. völlig abgeschaffet, und allen selbigen und unsern darnach eingerichteten erneuerten Handwercks-Privilegiis und Innungs-Briefen entgegen laufende vormalige Handwercks-Verfassungen und Gebräuche gänzlich annulliret, und aufgehoben haben: So hat noch ein gleiches in Absicht des nunmehro in eine besondere Zunft-Genossenschaft vereinigten Halberstädtschen Müller-Gewercks statt, und soll solches lediglich die Vorschriften der erwehnten General-Handwercks-Patente, und dieses demselben besonders ertheilten Handwercks Gesetzes und Privilegii, auch in allen diesen Handwercks und Müller Nahrungs-Geschäften der Ober-Aufsicht Unserer Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation unterworfen seyn. Unter dieser Voraussetzung wird dem vereinigten Müller-Gewerke des Fürstenthum Halberstadt nachfolgende Verschrift zur genauesten Befolgung, und in Kraft der sie verbindenden Zunft-Articul und Gewercks-Privilegii ertheilet, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch die auf das Handwerk und den Mühlen, etwa haftende Königl. oder andere praetanda nicht aufgehoben werden, sondern ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß das Gewerck der Müller, in Unserm Fürstenthum Halberstadt alle Rechte und Vorzüge, einer ordentlichen Zunft-Genossenschaft, wie solche andern einländischen Müller-Gewerken beygeleget, Kraft dieses haben, und alle in den Städten und auf dem Lande, auf eigenthümlichen und Pacht-Wind- und Wassermühlen, bey Publication dieses Privilegii wircklich vorhandene Müller, in diese Gewercks-Zunft als künftige Meister auf und angenommen auch dafür erkannt werden sollen.

Art. II.

Soll den zu errichtenden drey besondern Müller-Innungen, und zwar in der Hauptstadt Halberstadt, der Halberstädtsche Land und Westrhausische auch der Oscherslebensche Creyß; der in der Stadt Aschersleben der Aschersiebensche und Ermslebensche Creyß; der in der Stadt Osterwieck, der Osterwieckshe, Hornburgsche und Derenburgsche Creyß mit Inbegrif des Weferlingschen Districts, und der Herrschaft Hasserode beygelegt, und die in und bey den Städten und Dörfern dieser Creyse befindliche Müller und Mühlen wovon ein namentliches Verzeichniß diesem Privilegio annectiret ist sich zu der ihnen bewilligten und angewiesenen besondern Innung zu halten, befugt und verbunden seyn sollen.

Art. III.

So wie in den Städten Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck, die Lade, die Zusammenkunft und der Sitz dieser drey Innungen und aller gewerckschaftlichen Verrichtungen ist, so soll auch aus den Magistraten dieser Städte, jeder Creyß-Zunft-Genossenschaft ein Innungs-Beisitzer, mit Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer Deputation, in der Stadt Halberstadt aber woselbst das Amt der Majorey, die Gerichtsbarkeit in den Vorstädten und in der ganzen Sadt Feld-Flur hat wo die mehresten Mühlen belegen sind, der zeitige Amts-Richter oder Gerichts-Actuarius mit zum Gewercks Beisitzer angeordnet, imgleichen aus den Müllern die die Städte, die beyden Altmeister und wann dies, wegen der geringen Anzahl von Müllern, in den Städten selbst nicht füglich geschehen könnte, zur Rechnungsführung einer aus den Städten und der zweite Altmeister aus den zunächst bey den Städten wohnenden Müllern, genommen, auch zu Altmeistern vorzüglich geschickte, redliche und erfahrne Mühlenmeister genommen, und vom Gewerke erwählet, oder wenn sich dasselbe nicht vereinigen kann, nach den Gutachten resp. Magistrate und Amts der Majorey von der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation bestellet werden.

Art. IV.

Derjenige, welcher bey dem Müller-Gewercke im Fürstenthum Halberstadt Meister

Meister werden will, muß sich bey dem Beysitzer und Altmeister seiner Innung melden, und sein Gesuch zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, welche denn sonder Weitläuftigkeit einige Tage darauf, wenn nicht erhebliche Ursachen entgegen stehen, die Innung oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch das er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerck gewandert habe, weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten, bescheinigen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehenden Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet, und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, so soll die nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst den nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn, wie den auch, wenn ein wandernder Geselle, in Unsere Krieges-Dienste tritt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen und geringen Standes sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet; ihm zu den Wanderjahren, doch denen Gesellen so keine Soldaten gewesen Zwey Dienst-Jahre für Ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn dergleichen Geselle nur sonst das Handwerck tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet. Dafern aber ein Meister-Geselle an solchen Orten gelernet, und gewandert hätte, wo die Müller nicht zünftig sind, so soll derselbe eydlich zu erhärten verbunden seyn, daß er die Müller-Profession ordentlich erlernet und drey Jahr gewandert habe.

Art. V.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft und Atestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr wie sie es nennen, zu arbeiten. Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll in der Innung wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen, einigermassen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die sonst bey den Gewercken übliche Muthzeit und Muthjahre, hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. VI.

Soll derjenige Geselle welcher Meister zu werden verlanget, sich dieserhalb bey versammleter Innung gebührend gemeldet hat und sowohl ein Wasser- als Wind-Müller seyn will, zwey Zeichnungen im profil, eine nach der Länge und eine nach der Breite sowohl von einer Wasser- als von einer Windmühle, worin das gehende Werk mit den dazu gehörigen Abtheilungen deutlich angemerket ist, in des Altmeisters oder in eines andern von der Innung dazu benannten Meisters Beyseyn, ohne Jemandes Beyhülfe noch Anleitung, zum Meisterstück verfertigen, dafern aber der Meister-Geselle nur auf Wassermühlen allein das Handwerk zu treiben gemeinet ist, soll derselbe bloß von einer Wassermühle, und wenn er nur auf Windmühlen allein mahlen will, bloß von einer Windmühle die vorgeschriebene zwey Risse im Profil zu fertigen verbunden seyn, ein mehreres aber zu machen, soll Niemand unter keinerley Vorwand angehalten werden.

Art. VII.

Wann ein Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, und er solches vorgeschriebenermaßen verfertiget hat, wobey aber hiemit zugleich die bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnlichen Schmausereyen gänzlich verbothen werden, so soll der Meister-Geselle solches dem Raths- und resp. Amts-Beysitzer und Altmeister der Innung anzeigen, und um dessen Besichtigung

gung ansuchen, welches denn so bald als möglich, in deren und einiger andern Meister Beysein geschehen, bey dieser Zusammenkunft das Meisterstück gehörig geprüfet, und von dessen Tüchtigkeit unpartheyisch geurtheilet, auch außerdem der zur Meisterschaft aufzunehmende Geselle, über die Haupt-Stücke der Mühlen-Verwaltung genau examiniret, mithin keinem Gesellen das Meister-Recht eher zugestanden werden soll, bis er alles dieses geleistet und das Examen ausgestanden hat. Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, woraus abzunehmen, daß der Meister-Geselle sein Handwerck noch nicht recht verstehet, soll derselbe vor das mahl abund seine Profession besser zu erlernen angewiesen, sonst aber einiger von denen Handwerks-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstücke etwa angegebene geringe Fehler mit Geld abgekaufet, oder derselbe deshalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings entweder angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn über die Tüchtigkeit des Meisterstücks und die Qualification des Gesellen zur Meisterschaft Streit entstehet, so soll deshalb der Zutritt und das Gutachten des Landbaumeisters erfordert, und nach dessen pflichtmäßigen Erachten die Sache entweder vom Magistrat oder nach Erheblichkeit der Umstände von der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation entschieden werden, maaßen wenn sich befinden sollte, daß demjenigen, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwürigkeiten gemacht werden, diejenige, so es gethan, die deshalb verwandten Kosten tragen sollen. Wir verordnen weiter in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden, oder Einheimischen und eines Meisters-Sohn, oder demjenigen der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen soll. Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, so soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 8ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden, jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewercke des Orts, seines vorigen Aufenthalts mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen worden, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VIII.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade Vier Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymaligen Zusammenkunft Zwey Rthlr., zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats und resp. des Amts der Majorey jeden Einen Rthlr., dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gezeichnet, Einen Rthlr. entrichten, diese Abgaben aber soll derjenige, so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen, jedoch soll jeder zu recipirende Meister ohne Unterschied Einen Rthlr. zu der bey dem Gewercke für verunglückte und unvermögende Meister und Gesellen zu errichtenden Armen-Casse erlegen, und über diese resp. auf Zehn und Neun Rthlr. zusammen sich belaufende Kosten, soll nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, bezahlen, auch darauf der qualificirte Geselle ohne fernere Weitläuftigkeit zum Mitmeister angenommen werden, und aller Vorrechte des Handwercks genießen.

Art. IX.

Soll genau darauf gehalten werden, daß keiner zum Gewerck gelassen werde, welcher nicht vorgeschriebener maßen sich dazu tüchtig gemacht hat, und soll keinem

Un-

Untüchtigen die Heyrath eines Meisters Wittwe oder Tochter, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zustatten kommen. Dahingegen soll einem Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen zu halten als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat, imgleichen auch zwey Jungen, nicht aber mehrere, dergestalt das wenn der erste Junge zwey Jahr schon in der Lehre gestanden hat, der Meister noch einen andern annehmen kann, damit die Mahl-Gäste gehörig gefördert, und nicht über die Gebühr aufgehalten werden, auch ihr zur Mühle gebrachtes Getrayde nicht verderben möge; Wenn ein Meister aber zwey Gesellen bereits hätte, einer von denen Mitmeistern hingegen noch mit keinem Gesellen versehen wäre, so soll jener nicht befugt seyn, von den einwandernden Gesellen, noch mehrere anzunehmen, bis seine Mitmeister ebenfalls mit den erforderlichen Gesellen versehen sind, es wäre denn, daß er solche von andern Orten selbst verschrieben und bestellet hätte, oder seine Mitmeister keine Gesellen verlangten.

Art. X.

Wer nun die Müller-Innung vorbeschriebener massen nicht gewonnen, und obgemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch das Müller-Handwerck so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben erlaubt seyn; Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, den Müller-Innungen, die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klagen, wider solche Stöhrer denenselben von der Obrigkeit jedesmahl geschwinde Justitz wiederfahren lassen; Ein jeder Mitgenosse der Halberstädtschen Müller-Innung, muß sich auch nach dem publicirten Mühlen-Reglement, in dortigem Fürstenthum de dato Berlin den 18ten July 1751. in allen Stücken richten, insonderheit an Mahlgelde nicht mehr nehmen, als darin oder sonst obrigkeitlich festgesetzet ist. Auch sind die Mahlgäste so wie sie ihr Getrayde zur Mühle gebracht haben gehörig zu fördern und keiner um Gunst Geschenke oder Trinkgeld bey Fünf Rthlr. Strafe vorzuziehen. An denen Orten wo die Metzen nicht auf Geld gesetzet sind, sondern in natura genommen werden, muß der Müller richtige auf Ein Sechszehn Theil eines Berlinschen Scheffels eingerichtete, und mit dem Stadtwappen gezeichnete Kupferne Metzen, woran ein eisernes Streichscheid mit einer Kette befestiget ist, beständig haben, und bey Funfzig Rthlr. Strafe zum vermetzen, keine andere Metze gebrauchen, und da die Mahlmetzen oder die Antheile der Abmetzung im Fürstenthum Halberstadt, nicht an allen Orten gleich sind, in dem an einigen der 12te an andern der 14te Theil und noch an andern der 16te Theil von einem Scheffel für die Müller hergebracht ist; so muß in jeder Mühle wo es noch nicht geschehen, eine Metze angeschaffet werden, welche ganz genau denjenigen Theil halten muß, welcher dem Müller nach jedes Orts Gewonheit oder nach dem Mühlen-Anschlage zukommt. An denen Orten wo hergebracht ist, daß die Müller das Getrayde durch ihr Vieh oder Karre abhohlen, und das Mehl den Eigenthümern wieder zurück bringen, müssen dieselben sich mit dem an jedem Orte festgesetzten und üblichen Treiber- und Fuhrlohn begnügen, und keine Neuerungen darunter machen, auch bey Zwey Rtlr. Strafe die Mahl Gäste mit keinem Trinkgelde beschweren, oder beschweren lassen. Desgleichen liegt den Müllern und Meistern ob, genau darauf zu sehen, das die Umlage um den untersten Mühlen-Stein allemahl Vier Zoll hoch, die Läufe oder Ränder aber, so darauf zu stehen kommen, 22 Zoll hoch seyn, daß folglich die Umlage und Läufe oder Ränder, an den Stein zusammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen möge, und müssen die Läufe oder Ränder jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche oben an den Stein nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf den Umlagen drey Zoll vom Stein abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, wie denn auch die Beutel und Kasten mit Leinewand wohl zu verwahren sind, damit den Mahlgästen das Mehl nicht muthwillig verstäubet werde. Und da ferner jeder Müller schuldig ist, die Mühle ehe

das Getrayde von den Mahlgästen aufgeschüttet wird, reine aus zu mahlen, so muß derselbe zum erstenmahl weder Kaff, Leinknoten, Heckerling, noch sonst etwas ungewöhnliches auf den Stein schütten und denselben damit füllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen, daher kein Mahlgast außer den Bäckern, als welche die Füllkleye selbst dazu hergeben, sein Getrayde eher aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle dergestalt rein ausgemahlen ist, daß die abgeschüttete Füllkleye, welche der Müller umsonst aufbringen muß, hervorkommt, und soll durchaus kein Zapfen an den Lauf des Schlinges gestattet werden, wie denn den Mahlgästen zu allen Zeiten frey stehet, auf dem Mühlen Gebiethe, bey dem Steine herum zu gehen und nachzusehen, ob die Mühle vorschriftsmäßig im Stande ist. Ein jeder Müller muß überdem solche Aufsicht und Ordnung in der Mühle halten, daß den Mahlgästen von ihrem Getrayde nichts entwandt, noch durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung demselben Schaden zugefüget werde, indem die Müller den Mahlgästen den Schaden und Verlust, welcher ihnen in der Mühle an ihrem Getrayde entstehet, ersetzen, und dieserhalb für ihre Bescheider, Mühlen-Bursche und Jungen auch Gesinde stehen müssen. Zu welchem Ende denn dem Beysitzer und Altmeister einer jeden Müller-Innung frey stehen soll, die Mühlenwercke und die auf den Mühlen befindliche Metzen wenigstens alle halbe Jahr zu visitiren und diese und dergleichen andere dem Gewercke zum Besten, darauf gehende, jedoch obrigkeitlich zu bestimmende Reise-Kosten aus der Lade zu nehmen, es müssen aber dieselben, wenn sie unrichtige Metzen oder sonst Unrichtigkeiten, auf den Mühlen antreffen, davon so fort bey der Obrigkeit zur nähern Untersuchung und Bestrafung Anzeige thun. Ferner sollen die Müller für alle Unterschleife, welche in den Mühlen zum Nachtheil Unsers allerhöchsten Interesse entweder von ihnen selbst, oder von den Mühlenbescheidern und Mühlenburschen, auch ihrem Gesinde geschehen und practicieret werden, haften. Insonderheit haben sich die in- und bey den Städten wohnende Müller nach der Fabriquen-Steuer-Instruction den 8ten August 1769. auf das genaueste zu achten, auch alle übrige Accise- und andere Verfassungen gehörig zu beobachten, indem sie nach Maaßgabe des Edicts vom 23sten Febr. 1722. bey jedem Betrugs-Fall doppelt so hoch, als der Defraudant, und wenn sie sich nicht bessern, mit der Vestungs-Arbeit ohnnachbleiblich bestraft werden sollen; Endlich liegt den Müllern auch ob in den Mühlen auf Feuer und Licht genaue Acht zu haben, immassen wenn durch sie oder der ihrigen Verwahrlosung, darin Feuer-Schäden entstehen sollte, sie solchen den Eigenthümern der Mühlen, und den Mahlgästen nach vergängiger Untersuchung und obrigkeitlichen Erkenntnisse erstatten müssen, auch deshalb denenselben mit ihren Vermögen dafür haften; wie sie denn zu mehrerer Verhütung des Feuer-Schadens, keine fremde noch verdächtige Personen beherbergen, vielweniger Bier- und Brandtweins-Zechen anstellen, und den Mahlgästen mit Licht in den Mühlen herum zu laufen verstatten, sondern solches und andern Muthwillen so in den Mühlen absonderlich bey nächtlicher Zeit getrieben wird, bey Vermeidung gebührender Ahndung zu verhüten und abzuschaffen, sich äusserst angelegen seyn lassen müssen.

Art. XI.

Stehet den Müllern frey alles gehende Werk in den Mühlen selbst zu verfertigen, zu bauen und zu repariren, es müssen aber dieselben keine Häuser, Scheuren und Ställe weder in den Städten noch auf dem Lande, oder was den Zimmerleuten sonst in ihrem Privilegio verschrieben worden, bauen und anfertigen, sondern solches den Zimmerleuten allein überlassen, imgleichen keine Hand- und Grützmühlen zum Nachtheil Unsers Allerhöchsten Interesse für den Einwohnern in den Städten verfertigen, dahingegen sollen aber auch die Zimmerleute sich nicht unterstehen, etwas von dem gehenden Mühlenwerck und Zeuge, als z. E. Wasserräder, Kammräder, Wellen und was sonst zur Mühlen-Arbeit gehöret, zu machen und zu verfertigen. Mit den

Grütz-

Grütz und Hand-Mühlen auf den platten Lande soll es nach Maaßgabe unsers Edicts vom 2ten August 1718. folgender gestalt gehalten werden. Es sollen nehmlich solche an den Orten, wo solche vor Alters her gewesen sind, fernerhin geduldet; an den Orten aber, wo dergleichen Mühlen, nach vorbesagten Edict nicht schon befindlich gewesen, ins künftige keine neue verstattet, gedachte Mühlen auch durchaus nicht mit Kamm-Rädern, sondern nur mit Schwung-Eisen versehen werden, auch die Steine nur höchstens Drey Zoll dicke, und in Diametro eine Elle lang seyn. Nächstdem soll ein kleines Dorf nur eine, ein grosses Dorf aber nicht mehr als zwey deraleichen Mühlen zu haben befugt seyn. Desgleichen sollen die Eigenthümer und Inhaber solcher Mühlen, durch die Creyßbediente in Pflicht genommen werden, und sich eidlich verbindlich machen, daß sie darauf nichts anders als Grütze mahlen wollen, diejenige aber so Malz oder anderes Korn darin zu schroten sich unterstehen, nach geschehener Ueberführung, der Mühle verlustig seyn.

Art. XII.

Wenn eine Müller-Innung oder deren Altmeister nöthig findet, die Innung zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, so soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß der Beysitzer, und daß dieselbe dabey zugegen seyn, geschehen. Es soll aber den Beysitzern alsdenn, außer was ihnen bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellen-Annehnung, Aufdingung eines Lehr-Jungens, Abnahme der Rechnungen, hierin besonders zugebilliget worden, mehr nicht als Einen Rthlr. für jeden an Gebühren aus der Lade gegeben werden; Weilen auch die Müller zum Theil, weit aus einander wohnen, so muß die Berufung des Gewercks, durch einen Innungs-Bothen schriftlich geschehen, wofür denselben jährlich etwas am Gelde aus der Lade zu bezahlen ist. Wenn jedoch das Gewerck versammlet, und sodann bey demselben zum Verschicken in der Stadt Jemand nöthig ist; so ist der Jungmeister solches zu verrichten schuldig. Wenn aber ein Mitmeister, bereits an einem andern Orte Meister gewesen, so ist ihm das Jungmeister-Amt nicht anzumuthen, sondern es bekömmt ein solcher den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich indessen sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet hat. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwercks-Angelegenheiten, keineswegen aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey den Handwercks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses soll durch Lehrjungens verichtet werden.

Art. XIII.

Den Beysitzern der Magistrate und respectiven Amts der Majorey, auch den Altmeistern sollen die Innungs-Glieder bey den Versammlungen gebührende Achtung und Respect erweisen, wiewohl Wir alle läppische Ceremonien und Complimente hiedurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen öfters geringer und lächerlicher Vergehungen abschaffen, und wollen, daß es bey Zusammenkunft der Müller nicht anders, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden soll, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, massen wenn sie zusanmen trinken wollen, solches ausser den der Innungs-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey der Innungs-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet der soll Zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen; würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar weg bleiben, oder ohne dergleichen weggehen, ehe die Sache warum die Innung zusammen gekommen ist, ausgemacht worden, so soll er Acht Ggr. Strafe erlegen, und dennoch zu demjenigen was beschlossen worden, verbunden seyn. Wer aber gar Zank und Schlägerey anfängt der soll mit Zwölf Ggr. Strafe zur Lade belegt, und überdem noch von der Obrigkeit bestrafet werden.

Art. XIV.

Wie hiernächst die Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, nebst den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande bereits abgeschaffet sind; Als verordnen Wir hiermit, daß den Müller-Gesellen dergleichen nimmermehr gestattet, und wider den Magistrat des Orts, wenn er dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, sich unterstehen sollte, den Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren werden soll; Den Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwährung der Briefschaften und Gelder verstatten, jedoch verbieten Wir auf das nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewercks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden, ehedem vorgenommen worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zum Verschluß einer Sache dienet, angesehen werden, Diese Lade soll bey einem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen die resp. Beysitzer, und die beyden Altmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne den andern selbige eröfnen könne, haben sollen, und können dieselbe wenn es nöthig ist, dem Rechnungsführenden Altmeister eine gewisse Summe darus zur Berechnung zustellen. Zu Altmeistern sollen vornehmlich keine andere als die ältesten oder sonst geschicktesten und berühmtesten Meister genommen werden, dafern sie Caution, deren Quantum die Beysitzer zu benennen haben, bestellen können. Wenn aber Ursachen vorhanden sind, warum die ältesten Meister dieses Amt nicht übernehmen könnten oder wollten, müssen die Beysitzer mit der Innung sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, wenn sie sich nicht vereinigen könnten, an den Magistrat die Sache gelangen lassen, welcher sodann die Altmeister benennen muß.

Art. XV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der rechnungsführende Altmeister Montags nach Pfingsten jedes Jahres, so wohl über die zur Meisterlade, als über die zur Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, als welche auch von dem Altmeister und von dem Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und in einer Büchse wozu beyde ein besonderes Schloß und Schlüssel haben, verwahret werden sollen; in Gegenwart der Innungs-Beysitzer, und der Gesellen justificiren, und sollen diese denselben darüber quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die Meister aus denen andern Städten und Dörfern welche zu der Innung gehören und ihr Quartal- oder jährliches Gewercks Geld mit Sechs Ggr. erlegen müssen, gefordert werden. Jedem Beisitzer soll Einen Rthlr. nach abgenommer Rechnung zur Ergötzlichkeit gegeben werden.

Den Beysitzern befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Handwercks von jemand geschimpfet worden, das ganze Gewerck deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewercken gemeine Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpft ist: muß auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen; Wenn aber das ganze Gewerck geschimpfet worden, so können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen, jedoch kein Proceß ohne gehörige Einwilligung der Altmeister und zwey drittheile der Gewercks-Genossen angefangen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerck geleget werden könne, bis ihm Satisfaction verschafft worden, hierdurch aufgehoben und verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister frey stehen soll, die ihm angethane Injurie, nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache, und der Declaration

ration vom 8ten Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XVI.

Ob nun zwar da solchergestalt nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnützen Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; insonderheit da Wir auch solche Verordnungen machen wollen, daß die künftige Confirmationes der Privilegien gegen die taxmäßige Kosten erfolgen sollen, so soll jedoch diejenige Müller-Innung, bey welcher wider Vermuthen eine unvermeidliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, sich desfalls durch ihre Beysitzer bey dem Magistrat melden, und wenn dieser oder allenfals die Cammer-Deputation, die Collecte approbiret soll solche in Gegenwart der Beysitzer gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XVII.

Wenn eine Müller-Innung sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas, in ihre Gewercks-Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse einzurichten, welche aber so, wie Art. 15. gedacht worden, in des Altmeisters Verwahrung seyn, und wozu dieser und der Alt-Geselle jeder ein besonderes Schloß und Schlüssel haben sollen, einem armen kranken oder sonst auf der Mühle verunglückten Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen; so soll solches unverwehret seyn. Wie denn zu dem Ende die bishero bey andern Handwerken eingeführte gute Ordnung wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen und was dem anhängig ist, bey einer jeden Müller-Innung wohl eingeführet werden kann. Einem einwandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Zwey bis höchstens Vier Groschen aus der Handwercks-Lade von den Gesellen-Geldern bezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 32sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige aber nicht annehmen wollte, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Handwerck auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewercken, dem General-Reichs-Patent etwas zu wieder geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVIII.

Wenn ein Meister oder Geselle wider einen andern Klage hat, welche das Gewerck angehet, so soll derselbe solches den Beysitzern und Altmeistern, oder wenn es nöthig ist, der ganzen Innung bey der Quartal-Versammlung bescheidentlich vorbringen, welche sich denn bemühen sollen, die Sache in Güte beyzulegen, die Partheyen wiederum zu vereinigen, und den schuldigen Theil gebührend zu bestrafen. Wäre es aber eine Sache von Wichtigkeit, so sollen sie solche an die ordentliche Obrigkeit verweisen.

Art. XIX.

Weil einem jeden Mühlenmeister gebühret, dahin zu sehen, daß aus dem zur Mühlen gebrachten Getrayde, nach dem Verlangen der Mahl-Gäste gutes Mehl, Schrot, Grütze und dergleichen gemacht, und von dem ihm zum mahlen gelieferten Getrayde nichts entwendet werde, so verordnen Wir hiermit nachdrücklich, daß wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeynet, daß das von ihm zur Mühle gebrachte Getrayde, nicht gut gemahlen, oder davon etwas entwendet sey, er solches bey jedes Orts

competenten Obrigkeit, nach mehrern Inhalt des Mühlen-Reglements anbringen soll, welche so fort die Sache mit Zuziehung zweyer tüchtiger unpartheyischer Mühlenmeister zu untersuchen, und wenn das gemahlne oder geschrotene Geträyde untüchtig befunden worden, denselben zu dessen Verbesserung wenn solches noch verbessert werden kann, sonst aber zur Bezahlung des verdorbenen Geträydes, und in die dieserhalb verursachte Kosten verurtheilen soll; Würde aber ein Meister wieder verhoffen überführet, daß er gar etwas von dem Geträyde gestohlen habe, so soll derselbe das gestohlne dem Eigenthümer bezahlen, und in Zehn Rthlr. condemniret werden, welche Strafe wenn es ein Stadtmüller ist, zur Cämmerey fliessen, sonsten aber an dessen Obrigkeit bezahlet werden soll, und soll die dieserhalb abzufassende Sententz Vierzehn Tage lang an dem Rathhause, oder wo sonst die Gerichts-Versammlung gehalten wird, öffentlich angeschlagen, und wenn der Müller auf dergleichen Unterschleife und Diebereyen öfters betroffen werden solte die vorhin geordnete Strafe, dem Befinden nach, geschärfet werden.

Art. XX.

Soll kein Müller bey Zehen Rthlr. Strafe, dem andern seine Kunden abwendig machen, und durch allerley Versprechungen an sich zu lecken suchen, sondern einem jeden seine Mahlgäste lassen, es wäre denn, daß sie von freyen Willen von einer Mühle sich zur andern begeben, welches jedoch von denjenigen so zwangsweise zu einer Mühle gehören, im geringsten nicht zu verstehen ist, da diese auf den Mühlen wozu sie einmahl gewidmet sind, ihr Geträyde mahlen zu lassen schuldig sind und bleiben. Es muß auch bey obbemeldter Strafe kein Müller den andern bey seiner Herrschaft unzuläßiger Weise verkleinern, oder während seiner Arrende-Jahre auszudringen suchen. Ferner soll keiner den andern seine Gesellen, Lehrjungen oder anderes Gesinde abwendig machen und durch Offerirung höhern Lohns an sich zu ziehen suchen; Es stehet aber der ordentlichen Obrigkeit, besonders Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation frey, auf resp. Königl. oder privat Mahl- oder Pacht-Mühlen, dafern sich der Mühlenmeister oder Pachtmüller, der Gebühr nach nicht verhalten, oder die Mühlenpacht nicht richtig abgeben, noch den Mühlenbau verstehen sollte, eine Aenderung zu machen, und nach Beschaffenheit der Sache andere zu bestellen, und jene abzuschaffen.

Art. XXI.

Es soll auch kein Wassermüller, einen Mahl- Wehr- oder Grundpfahl ausziehen, verändern, oder einige Falschheit daran ausüben, auch kein neuer Fachbaum einseitig gelegt, und wenn ein Fachbaum gesunken ist, solcher weder einseitig erhöhet, noch einigermaßen verändert werden, sondern es sollen, wenn die Mahl- Wehr- oder Grundpfähle oder der Fachbaum neu gemacht oder verändert werden müssen allezeit die Gerichts-Obrigkeiten, derer benachtbarten Mühlen, auch die benachtbarten Müller dabey gegenwärtig seyn, und die Arbeit durch dazu verey dete Personen verrichtet werden, und auf gleiche Weise soll es auch mit den Streich-Wehren, wo solche befindlich sind, gehalten werden, und wer hierunter einer Contravention überführet wird, soll in Zwanzig Rthlr. Strafe verfallen seyn; Auf eben diese Weise soll auch derjenige Müller bestraft werden, welcher die Bretter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen läßt, oder ein Bret aufnagelt und denselben damit erhöhet, weshalb zu Präcavirung solcher Contraventionen einem jeden Müller zu aller Zeit ohne einige Hinderniß frey stehen soll, wenn er einen Mangel an Wasser verspühret, oder sein Nachbar das Wasser über den Mahlpfahl steigen läßt, seines Nachbars Mühle über und unter ihn zu besichtigen, und wenn er Contraventiones findet, solche so fort zur Untersuchung Remedirung und Bestrafung gehörigen Orts, besonders der Cammer-Deputation, als welche die allgemeine Aufsicht über das Mühlen Policey-Wesen und Ordnung hat, anzuzeigen. Desgleichen sind die Müller schuldig ihre Ober- und Untergraben

graben des Frühjahrs, und dem Befinden nach auch im Herbst zu säubern, damit solche das Wasser nicht aufhalten, und hat einer dem andern, ehe er die Säuberung vornimmt, wenigstens Zwey Tage vorher davon gehörig Nachricht zu geben. Es soll auch kein Wassermüller noch Geselle bey Zehn Rthlr Strafe sich unterstehen, durch Vorsatz oder Nachlässigkeit dem andern zum Schaden und Nachtheil das Wasser aufzuhalten, und solches nachher auf einmal laufen zu lassen, maßen dadurch denen Unter-Mühlen Schaden zugefüget, denen Ober-Mühlen aber dadurch die Räder gestauet werden; Wie denn auch bey Vermeidung gleicher Strafe, wenn einer sein Frey-Wasser laufen lassen will, solches seinem Nachbar zuförderst ansagen lassen muß, desgleichen gebühret einem jeden in seinem Revier die Fließe und Bäche so die Mühlen treiben, ebenfalls zu räumen.

Art. XXII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Müller-Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfallenheiten dergleichen etwa erfordern, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen, wie denn auch wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXIII.

Eines Müller-Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Mühlenwesen mit so vielen Gesellen zu treiben als ein anderer Meister, (doch, daß sie keine Lehrjungen halte;) Sie soll auch derer denen übrigen Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit, Schaden und Unterschleife zu antworten schuldig seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß an den Gesellen, so daß gemahlne Getrayde aus Unfleiß oder Nachlässigkeit verdirbet, oder Unterschleife geheget, unbenommen bleibt, gestalt ihr denn von dem Magistrat oder ihrer Gerichts-Obrigkeit die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll daß Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gelassen werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche die Obrigkeit zu urtheilen hat, solches verhindern. Wenn aber eines Meisters Wittwe ausser dem Handwerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich alsdenn aller Mühlen-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXIV.

Wenn sich ein Knabe bey einem Meister, um das Müller-Handwerk zu lernen angiebt, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die ersten Grundsätze der Religion, nach dem Cathechismus inne hat, es wäre denn, das der Meister ihn während den Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken angeloben wolte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Casse erlegen, und darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer der Innung bey Lossprechung des Jungens, sich jedes mal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er solches gelernet hat, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger als Junge bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Altmeister der Innung stellen, und desselben Geburths-Brief, so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom

Ber-

Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, maßen diejenigen unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehnung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreibgebühren, an den Beysitzer, Zwölf Ggr. in die Lade und in die Armen-Casse Sechs Ggr. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn ein Meister seinen Sohn selbst in die Lehre nehmen will.

Art. XXV.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht aufbringen könnte, soll es vor den Beysitzer, allenfals aber vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden, und eben so soll es gehalten werden, wenn ein Lehrknabe Armuths halber, auch die Gebuhrts und Lehrbriefe nicht bezahlen könnte. Wenn aber einer aus denen Waysenhäusern, oder auch diejenigen armen Kinder, so aus den Kirchen oder Allmosen-Geldern bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn mit eines verstorbenen und verarmten Meisters-Sohn eben so gehalten werden soll. Dahingegen einen solchen Meister welcher dergleichen Jungen umsonst in die Lehre nehmen muß, frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVI.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsahm nöthigen, ihn auch mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, nicht beiegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun verstatten; Gestalt denn der Magistrat und Gerichts-Obrigkeit, wenn dieserhalb Klage geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen deshalb zu bestrafen, auch wenn der Junge durch allzuhartes Verfahren auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister dahin anzuweisen hat, daß er den Jungen wieder annehmen, und künftig ordentlich mit denselben verfahren müsse; Wenn aber ein Lehrjunge aus blossen Muthwillen aus der Lehre läuft, und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor dem Beysitzer und Altmeister der Innung gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber, er begebe sich zu seinem erstern oder zu einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen gehalten seyn. Wenn ein Meister verstirbt, und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet hat, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon einen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzte Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXVII.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre ausgehalten hat, so soll sein Meister ihn wieder vor den Beysitzer und die Altmeister, wozu zwey der ältesten Gesellen mitzuladen sind, stellen und anzeigen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worin er gefehlet habe, worauf sodenn der Assessor und Aelteste, wie Artic. 24 gedacht, wegen

des

des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig ist, ihn sodann vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederliche Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andere Laster sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen soll; wobey ihm zugleich anzudeuten ist, daß er nunmehr und wenigstens Drey Jahr, und zwar, wenn er aus Unsern Landen geburtig ist, innerhalb Unsers Landes wandern müsse; Es muß ihm auch wenn er fortwandern will, Inhalts Unserer allergnädigsten Vorordnung vom 14ten Decembr. 1751. eine Kundschaft nach dem Formular, für die innerhalb Landes wandernden Gesellen ertheilet werden, Die Copeyen von dem Geburts- und Lehrbriefe deren Originalien beständig in der Gewerks-Lade aufbehalten werden müssen, sollen an das Gewerk, wo der Geselle innerhalb Landes in Arbeit tritt, auf der Post nachgesandt werden. Jedoch muß dieses alles eher nicht geschehen, bevor nicht der Geselle einen von dem Commandeur des Canton Regiments, worunter er gehöret, und dem Land- oder Steuer-Rath seiner Heymath, ausgestellten Reise-Paß produciret hat. Wenn nun der Lehr-Junge obigen allen nachzuleben versprochen, und dem Altmeister der Innung die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne alle andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehro für Zwölf Groschen, exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert wird, entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair Vier Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget oder bezahlen will und kann, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Innungs-Altmeister Unterschrift, mit Bedruckung des Innungs-Siegels gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte und ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet, oder wenn er aus Unsern Lande gebürtig ist, demselben verordnetermaßen mit der Post nachgeschickt, und an das Gewerk wo er in Arbeit tritt, übermacht werden muß.

Für die Lossprechung zahlet der Geselle einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes, und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Groschen dem Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Groschen, den Beysitzern und den Zwey Altmeistern aber, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt haben, in allen auch Zwölf Groschen, wovon der Beysitzer Sechs Ggr. und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen, wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Wenn aber ein Junge bey einem nicht zünftigen Meister gelernet haben sollte, so soll derselbe weder als Geselle von andern Meistern angenommen, noch ihm das Geschenk gereichet werden, sondern es soll ein solcher schuldig seyn, sich noch auf zwey Jahr bey einem zünftigen Meister in die Lehre zu begeben, und alles nach diesem Privilegio zu prästiren, oder doch wenigstens wenn er das Mäl-

ler-Handwerk erlernet hat, und für einen Gesellen sollte bestehen können, sich mit der Gilde zu vergleichen.

Art. XXVIII.

Die ehemalige Gesellen-Articul schwarze Tafeln Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs-Gesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit exemplarischer Leibes- und Vestungs-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich darwieder zu setzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheit mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten, wie denn die Gesellen überhaupt sich alles Scheltens enthalten müssen. Wenn aber demohnerachtet ein Geselle von Jemand geschimpfet werden sollte, so müssen die andern Gesellen deshalb keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen; sondern wenn die Beschimpfung zwischen denen Müller-Gesellen unter sich geschehen, solches dem Gewercks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber wenn die Beschimpfung zwischen gedachten Müller-Gesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen ist, solches der dasigen Obrigkeit anzeigen welche den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig anzuhalten hat, dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen, und ihn dem Befinden nach bestrafen muß. Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXIX.

Ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Müller-Gewerks eines jeden Orts, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus zu achten ist, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne, daher Wir denn die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, und hiemit verordnen, daß die Müller-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, anbey sich ehrbahr und christlich aufführen, keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen, Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr, des Abends zu rechter Zeit zu Hause und in der Mühle sich finden zu lassen, und des Nachts auf Feuer und Licht gut acht haben sollen. Immaaßen wenn ein Geselle des Nachts um 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Sechs Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechzehn Ggr. Strafe, von dem Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern, berechnet werden soll. Sollten auch die von Adel und andere Herrschaften Kost-Knechte auf ihre Mühlen setzen, so sind solche schuldig, Handwerks-Gewohnheit mitzuhalten, allein Gesellen zu halten und Jungen zu lehren, soll ihnen nicht gestattet werden.

Art. XXX.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche

bey

beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Altmeister zur Berechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXXI.

Wann ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister, wenigstens Acht Tage vorher, davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Wenn aber ein Mühlen-Geselle bey einem Meister auf eine gewisse Zeit in Arbeit getreten ist, und alsdenn ohne erhebliche Ursachen aus den Dienst gehen würde, so soll derselbe ein halb Jahr dienstlos seyn, auch derjenige Müller, welcher ihn binnen solcher Zeit aufnehmen würde, in Zehn Rthlr. Strafe genommen werden, Es soll aber auch hiebey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr., einen eingewanderten Gesellen unter was für einen Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, so soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten, nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem Magistrat eydlich erhärten, daß an demjenigen fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey. Hiernächst wollen Wir, daß den von einem Meister verabschiedeten Gesellen nachgelassen seyn soll, sich bey einem andern Meister in derselben Stadt, sofort wieder in Arbeit zu begeben, ohne gezwungen zu seyn, vorhero auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern. Wie hingegen die einländischen Gesellen gedruckte Kundschaften und Reise-Päße erhalten. Also müssen denselben, die Copeyen von Geburts- und Lehrbriefen, so sie etwa mitbringen, abgenommen, und in die Gewerks-Lade verwahrlich niedergelegt, und wenn sie wieder weggehen, an das Gewerck, wo sie ausgelernet haben, zur Verwahrung auf der Post zurück gesandt werden. Mit der Kundschaft für die ausländischen Gesellen aber bleibt es bey der bisherige Verfassung.

Art. XXXII.

Weil auch zuweilen den Müllern von denen muthwilligen und herumlaufenden Mühlen Burschen, welche an keinen Ort um einen billigen Lohn dienen wollen, viel Verdruß und Beschwerungen zugezogen wird, und dahero dawider unterm 1ten July 1726. ein besonderes Edict publiciret worden, worüber Wir nach wie vor mit allem Ernst gehalten wissen wollen. Als befehlen Wir nach dem Inhalt sothanen Edicts, hiermit nochmals alles Ernstes, daß Niemand als ein Mühlen-Bursche zu wandern oder in den Mühlen, Herberge zu verlangen erlaubt seyn soll, der nicht das Müller-Handwerck ehrlich erlernet, und von dem Müller bey welchem er seine Lehrjahre ausgestanden hat, imgleichen von der Obrigkeit desselben Orts richtige Kundschaften und Zeugnisse aufweisen kann, und sollen die Mühlen-Meister, wenn ein fremder Mühlen Bursche eingewandert kömmt, und sich vorberührter maaßen nicht legitimiren kann, bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe solches sofort der Obrigkeit anzeigen, damit ein solcher zur Haft gebracht, und wenn er bey angestellter Untersuchung, als Vagabond oder sonst eines Verbrechens schuldig befunden, nach den Gesetzen mit Gefängniß, Landes-Verweisung und Vestungs-Strafe beleget, wider diejenigen aber, welche das Mühlen-Hand-

werk gar nicht gelernet, und sich doch für Mühlen-Bursche ausgegeben haben, fiscalisch verfahren werden könne; Weil auch öfters die Mühlen abgelegen liegen, so daß die Müller nicht so gleich Hülfe haben, und sich der vagirenden Mühlen-Bursche bemächtigen können, so sollen dieselben, wenn sie auch die Mühlen-Bursche sogleich anzuhalten nicht vermögend seyn sollten, dennoch ihrer Gerichts-Obrigkeit sofort anzeige davon thun, welche sodann selbige auf gehörige Art vorfolgen, und wenn man ihrer habhaft wird, obige Strafe an ihnen exequiren auch dem Befinden nach schärfer wider sie verfahren soll; Zu welchem Ende Wir allen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten in den Städten, auch Richtern und Schöppen in den Dörfern, Land- Zoll- und Policey-Reutern, hiedurch alles Ernstes befehlen, keinen Mühlen-Burschen der nicht mit richtigen Kundschaften oder Pässen versehen ist, passiren zu lassen, sondern denselben anzuhalten, und davon bey der nächsten Gerichts-Obrigkeit Anzeige zu thun, damit selbige sodann denselben zur Haft bringen, und auf die vorgedachte Weise wider ihn verfahren könne. Gleichwie Wir aber den würklichen Mühlen-Burschen, so ihr Handwerk redlich erlernet, auch sich sonst wohl verhalten haben, nach wie vor zu wandern nicht verwehret wissen wollen, so sollen doch zum höchsten nicht mehr als Zwey zusammen geduldet, und in einer Herberge oder Mühle eingenommen werden, sollten aber demohnerachtet mehrere Mühlen-Bursche bey einander auf der Wanderschaft angetroffen werden, so sollen selbige so fort durch die Land- uud Policey-Reuter, oder durch jeden Orts Gerichts-Obrigkeit, in den Städten, Flecken und Dörfern aufgehalten, zur haft gebracht und daraus nicht eher als nach eingezogener genauen Erkundigung ihres vorigen guten Verhaltens, und bis sich finden sollte, daß sie sich nicht mit Vorsatz zusammen gerottet haben, auch sonst kein mehrerer Verdacht auf sie zu bringen ist, wieder losgelassen, sonst aber gesetzlich wider sie verfahren werden. Wann sich zutrüge, daß in einer Mühle zwey Mühlen-Bursche bereits eingewandert wären, nachher aber deren mehrere ankämen, so sollen die letztern so lange die erstern noch vorhanden sind, weder eingenommen und beherberget, noch ihnen sonst eine Kost gereichet werden, widrigenfalls derjenige Müller so darwider handelt, jedesmal um Fünf Rthlr. bestrafet werden soll. Weil auch dem Müller das häufige Wandern der Mühlen-Bursche, ohnedem zur grossen Last gereicht, und gleichwohl öfters sich zuträgt, daß die eingewanderte Mühlen-Knappen mit der gewöhnlichen Kost nicht zufrieden seyn wollen, vielmehr sich wohl gar unterstehen, durch allerley Drohungen ein mehreres, auch wohl noch Geld auf den Weg zu begehren, so verordnen wir hiemit. das die einwanderden Bursche bey ihrer Wanderschaft, des Morgens, Mittags und Abends mit Brod und Butter oder Käse und des Müllers Getränke, oder sogenannten Mühlen-Tümpel, nebst einem einzigen Nachtlager jedesmahl sich begnügen lassen, und darauf dafern ihnen der Müller keine Arbeit geben kann oder will, sich wieder unweigerlich auf den Weg machen, und weder ein mehreres, am allerwenigsten aber einiges Zehrgeld fordern, noch ihnen von den Müllern ein mehreres, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gegeben werden soll. An den drey hohen Festtagen aber, lassen Wir es geschehen, daß sie der Müller zwey Nächte beherbergen möge, dahingegen soll auch der Müller-Bursche schuldig seyn, in den Mühlen wohin er kömmt, auf des Müllers Verlangen, und gegen Genießung des Müllers Kost, jedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einigen Geldes Vier und Zwanzig Stunden zu bleiben, auch die bey dem Müller etwa vorfallende Arbeit, es mag solche im Mahlen, Zurichtung der Mühle, oder sonst worin sie wolle bestehen, verrichten zu helfen, und wenn er sich dessen weigern sollte, oder aus Nachläßigkeit oder Vorsatz etwas verdorben würde, einige Tage mit Gefängniß bestraft, und zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden. Sollte sich aber ein Mühlen-Bursche unterstehen, sich ungebührlich auf-

aufzuführen, Schimpfreden oder Drohungen auszustoßen, andern Unfug oder Widersetzlichkeiten auszuüben, oder gar an den Müller und dessen Angehörigen sich zu vergreifen, nicht weniger Schaden zu thun, z. E. das Wasser zu stopfen, oder abzuleiten; so sollen in allen diesen und andern Fällen die Müller sofort in den nächsten Gerichten oder Dörfern solches anzeigen, welche ihnen sogleich zu Hülfe kommen, den Verbrecher zur Haft bringen, und hievon an Unsere Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation schleunigen Bericht erstatten müssen, damit, dergleichen frevelhafte Mühlen-Bursche andern zum Abscheu mit Vestungs- oder dem Befinden nach mit härterer Strafe beleget werden können; Damit auch um so viel mehr alle Gelegenheit zu Händeln und Unfug vermieden werden möge; so sollen denen Mühlen-Burschen weder die sogenannte Spitz-Axt so nach Art der Hellebarten, zum hauen und stechen eingerichtet ist, noch Säbel, Degen oder anderes schädliche Gewehr bey sich zu führen erlaubet seyn, und zwar bey Strafe halb jähriger Vestungs-Arbeit. Die kleine Band-Axte und Beile aber, als zu ihrem Handwerks-Zeuge gehörige Stücke, werden ihnen so nach als vor bey sich zu führen erlaubt. Sollte aber jedoch ein Mühlen-Bursche jemanden damit verwunden, oder sonst jemand damit beschädigen, daß darüber Klage erhoben würde; so soll solches nicht allein den gemeinen Rechten und Unsern Edicten gemäß bestrafet werden, sondern auch selbigem die Band-Axt frey zu führen gänzlich untersaget, und bey fiscalischer Ahndung verboten werden; Wie denn alle Gerichts-Obrigkeiten hiemit befehliget werden, allen Mühlen-Burschen dieses bekannt zu machen, und mit allem Ernst hierüber zu halten, auch bey allen vorkommenden Fällen sich Sententianando hiernach zu richten. Weil auch viele Bursche sich auf das Wandern und herumlaufen dergestalt legen, daß sie gar nichts arbeiten, sondern lediglich von Betteln sich nähren, und öfters in einer Woche etliche mal in einer Mühle kommen, so soll keinem Mühlen-Burschen erlaubt seyn, in einer Mühle öfter, als zum höchsten innerhalb eines Viertel Jahres ein mal einzuwandern, oder Kost zu fordern. Im widrigenfall soll der Mühlen-Bursche mit achttägigen Gefängniß und der Müller um Fünf Rthlr. bestrafet werden.

Art. XXXIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder Zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles aufwiegelns enthalten; vielmehr alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Da Wir es auch bey den überall gewöhnlichen Auflagen der Gesellen, jedoch, daß solche in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehen, bewenden lassen, damit, wie Art. 15. und 17. gedacht ist, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; so haben die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf den in ihrer Gesellen Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul, nebst dem Gelde, in Beysein des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, und sollen übrigens diese Gelder, wie Art. 15. gedacht, Montags nach Pfingsten jedes Jahres in Beysein der Innung und Altgesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet weroen. Bey dieser Auflage aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet werden, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn, den ordentlichen Auflagen aber, sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen

soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXIV.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sich die Müller-Gesellen bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird, würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents, §. 6. verbothene Schreiben erlassen worden, so hat der Magistrat des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXV.

Die Gesellen müssen sich mit dem an jeden Ort gewöhnlichen und resp. festgesetzten Lohn begnügen lassen, und ein mehreres bey zwey Rthlr. Strafe, so zur Lade fließen soll, von den Mühlenmeistern nicht prätendiren. Wohingegen Wir letztern frey lassen, sich mit ihren Gesellen wegen des Lohns, so gut sie können zu vergleichen.

Art. XXXVI.

Gleichwie nun das Müller-Gewerk einer jeden Innung des Fürstenthum Halberstadt, sich nach diesen Innungsarticuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, allergestorsamst zu achten, und dagegen Unsern mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; also befehlen Wir Unserer Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, ingleichen den Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten dieses Fürstenthums, darüber so viel es ihres Amts und Orts ist, mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wieder die Uebertreter dieser Articul auf die darin vorbeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren: Besonders muß die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, so viel es hubey einschlägt, auf genaue Beobachtung des emanirten Mühlen-Reglements vom 18ten July 1751. und überhaupt auf Beobachtung einer guten Policey und Ordnung beym Mühlen-Wesen, vornehmlich auch in Absicht, der dem Publico aus den benachbarten Mühlen schädliche Erhöhung der Fachbäume und jeder Mühle bestimmten Wasserhöhe, genau Acht haben, und des Endes, mit Zuziehung der resp. Gerichts-Obrigkeiten, und des Land-Bau-Meisters, die nöthige Visitationen von Zeit zu Zeit anstellen lassen.

Urkundlich haben Wir dieses General-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Januar 1782.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. d. Schulenburg
v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Werder.

Nament-

Namentliches Verzeichniß der zu jeder der drey Innungen im Fürstenthum Halberstadt gehörigen Mühlen.

1) Halberstädtsche Innung.

1. Bodemannsche Mühle
2. die bunte Mühle
3. = Alverdesche Ober-Mühle
4. = = Unter-Mühle
5. = Schlacht-Mühle
6. = Frohe Mühle
7. = Lindholtzsche Mühle
8. = Buchardi Thor-Mühle
9. = Schanzer-Mühle
10. = Pförtgen Mühle
11. = Bordleber Mühle
12. = Mülcken Mühle
13. = Pfeffer Mühle
14. = Scharr Mühle
15. = Kulck Mühle

bey der Stadt Halberstadt.

16. = Knochensche Mühle
17. = Raths Mühle
18. des Warmholtz Mühle
19. die Geist Mühle.

bey Wehrstedt.

20. = Amts der Majorey Erbenzinß Mühle, zu klein Quenstedt.
21. = Eicksche Mühle
22. = Ober Mühle
23. = Unter Mühle

zu grossen Quenstedt.

24. = Zimmermannsche Mühle bey Emersleben.
25. = Königliche Erbenzinß Mühle bey Rodersdorff.
26. = Steindammsche Mühle
27. = Trautensche Mühle

bey Wegeleben.

28. = Klarnsche Mühle bey Wegeleben.
29. = Closter Mühle bey Adersleben.
30. = Mühle bey Deesdoef.
31. = Sattlersche Mühle
32. = Eicken Mühle

bey Closter Gröningen.

33 = Königliche Amts-Mühle bey Gröningen.
34. = = Wind-Mühle bey Croppenstedt.
35. = Dohm-Capitularische Mühle
36. = erste Raths-Mühle
37. = zweyte Raths-Mühle

bey Harsleben.

38. = Bach-Mühle bey Langenstein.
39. = Damm-Mühle
40. = grosse Mühle
41. = Kuckucks-Mühle
42. = Thie-Mühle
43. = Wind-Mühle

bey Schlanstedt.

44. die Wind-Mühle bey Sargstedt.
45. = erste Mühle
46. = zweyte =
47. = dritte =

bey Anderbeck.

48. = erste Wind-Mühle
49. = zweyte =
50. = dritte =

bey Dingelstedt.

51. = Closter Windmühle bey Closter Huyseburg.
52. = erste Windmühle
53. = zweyte =

bey Eilenstedt.

54. = Windmühle bey Eilsdorff.
55. = erste Mühle
56. = zweyte =
57. = dritte =
58. = Windmühle

bey Schwanebeck.

59. = erste Bruchmühle
60. = zweyte Mühle

bey Huyseburg.

61. = Windmühle
62. = Wassermühle

bey Aderstedt.

63. = Amts Erbenzinß Mühle
64. = Bruch-Mühle
65. = Unter-Mühle

bey Westerhausen.

66. = Ober-Mühle
67. = Nieder =

bey Thale.

68. = Erbenzinß-Mühle bey Weddersleben.
69. = Bergmannsche Mühle
70. = Damm-Mühle

bey Neinstedt Stecklenburg.

71. = Würfeldsche Mühle
72. = Weitzelsche =

bey Suderode Stecklenburg.

73. = Windmühle
74. = Brachsche Buchmühle

bey Kochstedt.

75. = Gemeinde Mühle
76. = Broersche

bey Aspenstedt.

77. = Nordhausische Mühle bey Nienhagen.
78. = Königliche Erbenzinßmühle bey Crottorff.
79. = Windmühle bey Heinersleben.
80. = Königliche Erbenzinßmühle bey Oschersleben.
81. = erste Windmühle
82. = zweyte =

bey Wulferstedt.

83. = erste Bachmühle
84. = zweyte

bey Beckendorff

85. = Bachmühle bey Gunsleben.
86. = Windmühle bey = =

87. die

87. die erste Bachmühle
88. = zweyte = = } bey Hornhausen.
89. = dritte = =
90. = Windmühle
91. = erste Windmühle
92. = zweyte = = } bey Hamersleben.
93. = Wassermühle
94. = erste Bachmühle
95. = zweyte = = } bey Ottleben.
96. = Windmühle
97. = Bachmühle } bey Neindorf.
98. = Windmühle

2) Aschersiebensche Innung.

1. die Bäckermühle
2. = Erbenzinßmühle der Cramer Gilde
3. = Eltzemanns Mühle
4. = Schulmühle
5. = Regelsmühle.
6. = Vordermühle. } in und bey Aschersleben.
7. = Maltzmühle
8. = Walckmühle, Müller Hartmann
9. = Klostermühle
10. = Creutzmühle
11. = Buschmühle
12. = Walckmühle, Müller Temme
13. = Strohmühle
14. = Maltzmühle } in und bey Ermsleben.
15. = Nickelsmühle
16. = Eltermühle
17. = Klostermühle
18. = Bergmühle } zu Hedersleben.
19. = Angermühle
20. = Königliche Erbenzinßmühle zu Haus Neindorff.
21. = Königliche Erbenzinß Mühle } zu Gatersleben.
22. = Neue Mühle
23. = Windmühle Andreas Eberling zu Königsaue.
24. = dergleichen Valentin Matthias zu Wilsleben.
25. = = = Samuel Stotterheim zu Winningen.
26. = = = Andreas Ebeling zu Boernecke.
27. = Grützmühle
28. = Schnebelsmühle
29. = Buschmühle } zu Schneitlingen.
30. = Teichmühle.
31. = Stroh- oder Bergmühle
32. = Schloßmühle
33. die Mahlmühle Erdwig Gottfried Müller zu Westdorff.
34. = Königliche Erbenzinßmühle } zu Sinsleben.
35. = Thiemühle
36. = Walckmühle
37. August Bansens Erbenmühle } zu Meisdorff.
38. Dorfmühle Müller Pott
39. Die Thalmühle
40. Johann Martin Fischers Mühle } zu Pansfelde.
41. die Graupenmühle
42. = Leinmühle zu Molmerswende.
43. = Windmühle Samuel Rudolff zu Danckerode.

Osterwiecksche Innung.

1. die Storen Mühle } in und bey Osterwieck.
2. Reyher Mühle
3. Ziegelmühle
4. die Königliche Erbenzinß Obermühle } zu Hornburg.
5. = = Untermühle
6. = Thiemühle
7. = Dom-Probsteiliche Vogelbergsmühle } bey Dardesheim.
8. = Velters Windmühle
9. = Kroels
10. = Königl. Erbenzinß Herren Mühle } in und bey Derenburg.
11. = Königl. Erbenzinß neue Mühle
12. = Königl. Erbenzinß Wichhausische Mühle
13. = Bollmanns Mühle
14. = Osterodische =
15. = Burgliche =
16. = Kumm = } zu Deddeleben.
17. = Damm =
18. = Bruch =
19. Kunaus Windmühle
20. Schunckens Mühle
21. Schraders = } zu Vogelsdorff.
22. Mühlbergs =
23. die Gemeinde Windmühle } zu Rocklam.
24. = Berents Mühle
25. = Matthias Mühle zu Huy Neinstedt.
26. = Steinmühle } zu Veltheim.
27. = Gemeinde Windmühle
28 Wittens Mühle zu Rhoden.
29. Lüttcheus = zu Goddeckenrode.

30. Gro-

30. Grobers Mühle zu Rimbeck.
31. Paulmanns Mühle zu Hoppenstedt.
32. die Königliche Erbenzinßmühle zu Lüttgenrode.
33. = Stumm-Mühle zu Lüttgenrode.
34. = grosse Amtsmühle } zu Zilly.
35. = Amts Kleymühle
36. = Thormannsmühle
37. = Oeltens Mühle } zu Badersleben.
38. = Lamms =
39. = Ohlhofs =
40. = Beckers =
41. = Zillgers =
42. = Weschen Mühle
43. = Kuhns = } zu Badersleben.
44. = Closter =
45. des Dohm-Capituls Vorwercksmühle } zu Mulmcke.
46. = = = Bruchmühle
47. des Dohm-Capituls Mühle zu Appenrode.
48. die von Gustedtsche Mühle zu Derschheim.
49. Kuhmannsmühle } zu Rohrsheim.
50. Trappen = }
51. die Printzl. Amts = Windmühle zu Werterburg.
52. = von Rössingsche Obermühle } zu Börsel.
53. = = = Untermühle }
54. = Königliche Erbenzinßmühle zu Wülperode.
55. von Spiegelsche Mühle zu Suderode.
56. Königliche Erbenzinß neue Mühle } zu Weferlingen.
57. = = = Reißmühle }
58. Traffeins Mühle } zu Weferlingen.
59. Sielenders = }
60. Wolffs Mühle } zu Walbeck.
61. Witten =
62. Jahns =
63. Danels =
64. Schierhorns Mühle zu Bensdorff.
65. die von Spiegelsche Schloß-Mühle } zu Seggerden.
66. = Erbenzinß Damm-Mühle
67. = Masch Mühle }
68. = Gemeinde Windmühle zu Eickendorff.
69. Measch Mühle zu Belsdorff.
70. Kronen-Mühle } zu Siestedt.
71. Schmidts Mühle
72. Bossen Mühle }
73. die Königliche Erbenzinß Mühle zu Hasserode.
74. Hoppen Mühle zu Friedrichs Thal.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Fällen, wo wegen gänzlicher Unvermögenheit der Partheyen, der Geld-Betrag des adhibirten Stempel-Papiers nicht beyzutreiben möglich ist, die Vergütigung des von der Sportul-Casse dieserhalb gethanen Vorschusses, von der Haupt-Stempel-Cammer erfolgen soll; die in den Canzleyen verdorbene Stempel-Bogen aber, oder, wenn die darauf ausgefertigte Verordnungen ohne Auslösung liegen geblieben sind, sollen von der Haupt-Stempel-Cammer umgestempelt werden. De Dato Berlin, den 13. März 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist betanntermaßen die Verfügung getroffen, daß in allen Prozessen, wo die Partheyen die Stempel-Freyheit nicht zu genießen haben, die Vorschriftmäßigen Stempel-Sätze, sowohl bey den Decreten und andern gerichtlichen Verfügungen, als bey den Berichten, Anzeigen und Deductionen der Aßistenz-Räthe, bey den Instructions-Protocollen, bey den Urteln, und sonst überall, wo die emanirten Verordnungen den Gebrauch desselben vorschreiben, so fort adhibiret, und nicht, wie hin und wieder ehemahls geschehen erst ex post nachgetragen werden sollen; bey welcher An-

weisung es denn auch fernerhin sein unveränderliches Verbleiben behält.

Da nun aber die Fälle sich ereignen können,

1) daß von Partheien, in deren Angelegenheiten dergleichen Verfügungen ergangen sind, wo das Stempel-Papier wie gewöhnlich aus der Sportul-Casse vorgeschossen worden, wegen gänzlicher Zahlungs-Unvermögenheit nicht einmahl die Auslagen der Sportul-Casse beygetrieben werden können.

2) Daß Stempel-Bogen vor dem würklichen Gebrauch in den Canzleyen durch Versehen oder Zufall unbrauchbar werden, oder daß gestempelte Verfügungen unausgeldset erliegen bleiben.

Und es unbillig seyn würde, wenn in dergleichen Fällen, die Sportul-Cassen der Justitz-Collegiorum den gemachten Vorschuß einbüßen sollten; so hat Unser General Directorium die Haupt-Stempel- und Carten-Cammer bereits instruiret, daß wenn die Justitz-Collegia vierteljährig das Verzeichniß der bey ihnen ausgefallenen, vorhin aber schon von der Sportul-Casse Vorschußweise bezahlt gewesenen Stempel-Papier-Gelder mit specifiker Bemerkung der Ursachen des Ausfalls, als worunter hauptsächlich die gänzliche Zahlungs-Unvermögenheit der Partheien zu rechnen ist, einsenden, und die Richtigkeit dieser Specification durch ihr mit anzuhängendes Attest bestärken würden, als denn gedachte Haupt-Stempel-Cammer den disfälligen Betrag, mehr besagten Sportul-Cassen vergütigen solle, so wie in dem Falle, wenn Stempel-Bogen in der Canzley verderben, und unausgeldset liegen geblieben sind, die Verfügung getroffen ist, daß wenn solche mit einer gleichen Anzahl reiner Bogen eingeschickt werden, alsdenn die Haupt-Stempel-Cammer auf diese den gleichmäßigen Stempel transferiren lassen, und durch zurücksendung des solchergestalt gestempelten Papiers die Canzleyen entschädigen wird.

Wir machen Euch daher solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiedurch bekannt mit gnädigsten Befehl: Eure Canzleyen- und Sportul-Cassen-Rendanten darnach gemeßenst zu instruiren; auch dafür zu sorgen daß die obbeschriebene Verzeichnisse der verlohren gegangenen und inexigible gewordenen Stempel-Gelder quartaliter gehörig angefertigt, bey jeder Post die Ursach des Ausfalls richtig und Actenmäßig bemerkt, das erforderliche Attest unter der Specification beygefügt, und die Verzeichnisse solchergestalt, an die Haupt-Stempel Cammer zur Vergütigung des Beytrags eingesendet werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. März 1782.

Auf Sr. Königl. Maj. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XII. Circulare an alle Magistrate der Mark nebst der an die Inspectoren der Churmark erlaßenen Verfügung, daß zu genauerer Beobachtung des Edicts vom 18ten May 1735 nach welchem das Vermögen der Almosen-Empfänger und Wayßen-Kinder, nach ihrem Tode den piis Corporibus, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Bedingungen zufallen soll; solches jeden Jahres von den Kanzeln abgelesen, außerdem aber denenjenigen so Almosen empfangen, oder in Hospitäler, Armen- und Wayßen-Häuser unentgeltlich aufgenommen werden, der Inhalt desselben jedesmahl bekannt gemacht werden soll.

De Dato Berlin, den 14. März 1782.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wegen genauerer Beobachtung des Edicts vom 18. May 1735, nach welchem das Vermögen der Almosen-Empfänger und Wayßen-Kinder nach ihrem Tode den piis Corporibus, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter

unter gewissen Bedingungen zufallen solle, ist nöthig befunden worden: den sämtlichen geistlichen Inspectoren, besage der Anlage, von neuem aufzugeben, darauf zu halten, daß solches Edikt jährlich zu Ende des Jahres unausgesetzt von den Kanzeln abgelesen werde. Es wird euch aber zugleich hierdurch gnädigst anbefohlen, bey allen dergleichen Stiftungen, über welche ihr die Aufsicht habt, oder die zu eurem Patronat gehören, die Einrichtung zu treffen, daß denenjenigen, so Allmosen empfangen, oder in Hospitälern, Armen und Waysenhäusern unentgeldlich aufgenommen werden, solches Edikt jedesmal bekannt gemacht, und wie es geschehen, durch eine von demjenigen, so dergleichen genießet, zu unterschreibende und aufzubewahrende Registratur beglaubiget werde; wobey sich von selbst versteht, daß, wenn unmündige Kinder in ein Waysenhaus aufgenommen werden, solche Verordnung den Vormündern oder Eltern gehörig bekannt gemacht, und von diesen die Registratur unterschrieben werden muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten März 1782.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

Ad No. XII.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit gnädigst, in eurer Inspection die Verfügung zu machen, daß das Edikt vom 18. May 1735, nach welchem das Vermögen der Allmosen-Empfänger und Waysen-Kinder nach ihrem Tode den geistlichen und milden Stiftungen, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Bedingungen zufallen solle, jährlich von den Kanzeln zu Ende des Jahres unausgesetzt abgelesen werde; zu welchem Ende ihr hierbey zu Vertheilung in eurer Inspection Exemplaria empfanget.

Hiernächst habt sowohl ihr als die Prediger dahin mit zu sehen, daß denjenigen, so Allmosen empfangen, oder in Hospitälern, Armen- und Waysen-Häusern unentgeldlich aufgenommen werden, der ganze Inhalt des Edikts jedesmal bekannt gemacht, und wie es geschehen, durch eine von demjenigen, so dergleichen genießet, zu unterschreibende und aufzubewahrende Registratur beglaubiget werde; wobey sich von selbst verstehet, daß, wenn unmündige Kinder in ein Waysenhaus aufgenommen werden, das Edikt den Vormündern oder Eltern bekannt gemacht, und von diesen die Registratur unterschrieben werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten März 1782.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

No. XIII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß ohne Consens der Gerichts-Obrigkeit, keine Unterthanen-Kinder aufgeboten und copuliret werden sollen und daß auch alsdann, wenn ein Unterthan zum zweyten mahl heyrathet, der Consens der Obrigkeit worunter er wohnhaft ist, vor dem Aufgeboth beygebracht werden soll.

De Dato Berlin, den 14. März 1782.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Verordnung vom 10ten Sept. 1756 besagt schon, daß ohne Consens der Gerichts Obrigkeit keine Unterthanen-Kinder aufgebothen und copuliret werden sollen, damit wegen des Loskaufs- und Abzugs-Geldes, auch wegen des Abschosses und sonst, die Obrigkeiten ihre Gerechtsame wahrnehmen können; um aber diese Absicht desto besser zu erreichen, so wird vorerwähnte Verordnung hierdurch dahin erklärt, daß auch in dem Fall, wenn ein Unterthan zum

zweytenmal heyrathet, und wenn auch gleich keine Kinder erster Ehe vorhanden sind, dennoch der Consens der Obrigkeit, unter welcher er wohnhaft ist, vor dem Aufgeboth beygebracht werden müsse.

Ihr habt hiervon den Predigern eurer Inspection, damit ein Jeder sich darnach genau achte, Nachricht zu geben, auch euch selbst in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten März 1782.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XIV. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, imgleichen an das Geldrische Landes-Administrations-Collegium: daß keine Handwerks-Bursche von hiesigen Landes-Kindern, außerhalb Landes wandern sollen. De Dato Berlin, den 18. März 1782.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist durch die Verordnung vom 9ten Dec. 1750, 14ten Febr. 1751, 12ten März und 16ten Dec. 1766 auch 10ten Febr. 1768 sehr ernstlich befohlen worden, daß keine Handwerks-Bursche von hiesigen Landes-Kindern auswandern, oder eingeborne Landes-Kinder sich an auswärtigen Orten in die Lehre begeben, auch die Eltern und Vormünder dafür haften sollen, daß solche wieder zurück und ins Land gebracht werden.

Dem ungeachtet bringen Wir in Erfahrung, daß diesem Verboth nicht gehörige Folge geleistet werden müsse, weil von den wandernden Handwerks-Burschen sehr viele ausbleiben, auch zum Theil bey fremden Armeen sich engagiren laßen, und dort Dienste nehmen.

Da Wir nun Allerhöchstselbst zu befehlen geruhet, daß solches durchaus nicht mehr gestattet, sondern das Wandern dergleichen jungen Leute blos innerhalb Landes erlaubet werden soll: So werden euch nicht nur die vorhin benannte Verbothe hiermit in Erinnerung gebracht, sondern es wird euch auch aufgegeben, dieses Verboth nochmahls durchgehends bekannt zu machen, und in Ansehung der Erlaubniß-Päße der Regimenter bey Ertheilung der Kundschaften, die Steuer-Räthe und Magistráte den ertheilten Vorschriften gemäß anzuweisen, auch dahin ernstgemeßenst zu instruiren, über dieses wiederhohlte Verboth, ohne die geringste Nachsicht zu halten, und darauf zu vigiliren, daß solchem nicht entgegen gehandelt werde.

Solten dem ungeachtet junge Leute außerhalb Landes auf die Wanderschaft zu gehen sich unterstehen; So müssen die Magistráte, deren Eltern oder Vormünder darüber sogleich zur Verantwortung ziehen, und sie dahin mit Nachdruck anhalten, die ausgewanderte junge Leute sofort zurück zu rufen, und sie wieder ins Land herein zuschaffen, als wofür sie haften sollen.

Uebrigens ist auch von diesem Verboth die Residenz selbst nicht ausgenommen, sondern es müssen die aus Berlin gebürtige Handwerks-Bursche sich dieser Einrichtung ebenfalls unterwerfen, und daß solcher nachgelebet werde, von dem hiesigen Magistrat genau vigiliret werden, weil Wir Höchstselbst erkläret haben, daß; wenn ein Handwerks-Bursche aus Berlin über die Grentzen gehe, die Stadt sogleich wie vor diesem in Cantons wieder eingetheilet werden soll, wornach ihr also den hiesigen Magistrat ganz eigentlich zu instruiren habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten März 1782.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No.

No. XV. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, über einige bey der Anwendung des neuen Modi procedendi bemerkte Fehler und Mißverständniße.

De Dato Berlin, den 19ten März 1782.

Von Gottes Gnaden Fricdrich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Die in Unserm Corpore Juris vorgeschriebene neue Prozeßordnung, befindet sich nunmehr in völligem Gange, und die bisherige Erfahrung hat sattsam gelehrt, daß Unsre allerhöchste Landesväterliche Intention, wegen Einführung einer promten, gleichen, von unnützen Weitläuftigkeiten und Formalitäten gereinigten, auf Recht und Wahrheit allein gegründeten Justitzpflege, durch richtige und zweckmäßige Anwendung der in dem Gesetz enthaltenen Vorschriften, vollkommen erreicht werden könne.

Ohnerachtet Wir nun wohl, bey den mehresten Unsrer Justitz-Collegiorum, von der Bereitwilligkeit, dem Fleiß und Eifer, womit dieselben ihres Orts einer solchen richtigen und zweckmäßigen Anwendung jener Vorschriften unterzogen haben, Allerhöchst zufrieden zu seyn Uns bewogen sehen; so haben jedennoch theils die Berichte und Anfragen einiger von diesen Collegiis, theils die bey andern vorgenommenen Justitz-Visitationen und Acten-Revisionen, so wie zum Theil auch die Anzeigen und Vorstellungen der Partheyen, zu gewissen allgemeinen Bemerkungen Anlaß gegeben, wornach hin und wieder noch ein oder andre Vorschrift der Prozeßordnung, entweder ganz übersehen und vernachläßigt, oder unrichtig verstanden und angewendet worden; oder auch bey einigen Stellen eine noch grössere Simplificirung und mehrere Abkürzung des Verfahrens, zur desto gewissern und vollständigern Erreichung des Endzwecks, füglich statt finden können.

Wir haben resolviret, Euch diese Bemerkung durch das gegenwärtige Generale mitzutheilen, und erwarten von Euch, daß Ihr davon, zu Wegräumung aller etwa noch übrigen Mißverständnisse, und zur Behebung der hier und da sich vielleicht noch ereignenden Schwierigkeiten, aufmerksamen und sorgfältigen Gebrauch machen werdet.

I.

Zuförderst sind bey der Anwendung des Processus ordinarii mancherley Fehler bemerket worden, deren die Assistenzräthe sowohl, als die Decernenten und Instruenten sich schuldig gemacht, und wodurch sie entweder den Endzweck ganz verfehlt, oder sich wenigstens dessen Erreichung ausnehmend erschweret haben.

Die Hauptfehler dieser Art sind folgende:

A.

Wegen der Assistenzräthe.

Manchen unter den zu dieser Function bisher gebrauchten Subjectis, scheint es an richtigen und adequaten Begriffen, von dem Endzweck und von den Obliegenheiten ihres Amtes noch zu ermangeln.

Nach den Vorschriften der Prozeßordnung und besonders des dritten Titels im dritten Theile derselben, ist ein Assistenzrath in doppelter Qualität zu betrachten; in so fern er nemlich, bey der Auseinandersetzung des Facti, den Partheyen und dem Richter assistiret: und in so fern er, nach genugsam eruirten Facto, die daraus folgende Rechte der an ihn gewiesenen Parthey herleitet oder vertheidigt.

In Ansehung des Facti, muß sich der Assistenzrath als einen sorgfältigen und getreuen Referenten betrachten, welcher sothanes Factum, so wie es ihm von der Parthey angegeben, und von ihm durch nähere Examinirung derselben, und durch Prüfung der etwa darüber vorhande-

nen und beygebrachten Urkunden eruirt worden, dem Richter deutlich, ordentlich, zusammenhängend, und vollständig erzählen soll; ohne dabey weder auf der einen Seite die Gestalt eines Advokaten anzunehmen, noch auf der andern Seite sich bey dem Vortrage des Facti richterlicher Entscheidungen anzumaassen.

Diesem zuwider haben

1) einige von den bisher zu den Functionen der Assistenzräthe gebrauchten Subjectis sich verleiten lassen, die von den Partheien angegebene Facta nur einseitig zu betrachten, und vorzustellen; denselben künstliche Wendungen zum Besten der Parthey zu geben; nachtheilige Umstände, wenn sie auch in den Zusammenhang der Erzählung nothwendig gehörten, zu verschweigen oder doch zu verstecken und einzukleiden; und mit einem Worte dem Assistenzrathe den bisherigen Advocaten zu substituiren.

2) Andere hingegen, um diese Fehler zu vermeiden, sind in dem gerade entgegengesetzten verfallen. Sie haben, wenn ihnen die Sache der an sie gewiesenen Parteyen ungegründet geschienen, sich nicht damit begnügt, denselben darüber die nöthige Bedeutungen und Remonstrationes zu machen; sondern, wenn die Parthey demohnerachtet auf die Fortsetzung der Sache bestanden, so haben sie in ihren Berichten den vermeyntlichen Ungrund der Forderung oder Einwendung weitläuftig deducirt, und wohl gar durch Einmischung juristischer Raisonnements die Abweisung derselben zu bewürken getrachtet,

Beyde Fehler müssen von den nunmehrigen Assistenzräthen mit gleicher Sorgfalt vermieden werden. Ersterer streitet gegen die vornemste und wesentlichste ihrer der Entdeckung und Ausmittelung der Wahrheit gewidmeten Pflichten; und letzterer enthält eine unschickliche Vermengung der Obliegenheit des Richters qua talis, und eines Assistenzraths, in soweit derselbe bey der Instruktion in Facto zu concurriren hat. In dieser letztern Rücksicht hat er sich, besonders bey Abfassung seines ad Acta judicialia kommenden und dem Gegentheil zu communicirenden Berichts, obgedachter maaßen blos auf eine natürliche und getreue Erzählung des Facti, so wie ihm solches vorgetragen und von ihm eruirt worden, einzuschränken; die darüber vorhandnen Beweismittel anzugeben und resp. beyzufügen; und das Petitum nach dem §. 14. n. 3. Part. I. Tit. III zu annectiren. Sollte er wegen der rechtlichen Folgen des Facti mit der Partey nicht einerley Meinung seyn, so gehören die darüber gemachten Remonstrationes nicht in den Bericht, sondern in das Informations-Protokoll; und da dieses dem Richter mit dem Hauptberichte zugleich vorgelegt wird, so ist es alsdenn die Sache des Collegii, nach näherer Prüfung und etwa befundenen ganz offenbahren Ungrunde des Gesuchs, das weitere, der Vorschrift Part. I. Tit. IV. §. 5. gemäß, zu verfügen.

Aus gleichem Grunde ist es auch

3) ganz unschicklich, wenn in die dem Vortrage des Facti lediglich gewidmeten Hauptberichte weitläuftige juristische Ausführungen mit eingemischt werden. Der Assistenzrath muß bey Examinirung der Partey auf die Vorschriften der Rechte allerdings zwar reflectiren. Solche müßen ihm aber vor der Hand nur dazu dienen, daß sie ihm auf alle Neben-Umstände der Sache attent machen; und er solchergestalt das Factum von allen den Seiten, welche auf die künftige Entscheidung für oder wider die Partey Einfluß haben können, sich vorstelle und ins Licht setze. Bey Abfassung des Hauptberichts hingegen muß er sich auf einen bloßen historischen Vortrag des Facti einschrenken. Weitläuftige juristische Raisonnements aber, wodurch die Erzählung unterbrochen und verdunkelt wird, und die, so lange das Factum nicht klar ist, blosse Hypothesen sind, muß er in die künftige Deduction sich vorbehalten.

Noch unschicklicher ist es also, wenn

4) Einige Assistenten sogar schon muthmaßliche Exceptiones des Gegentheils und deren Widerlegung in den Klagebericht

bericht melirt haben. Die Eruirung solcher Exceptionen, und die Vorbereitung darauf, gehören lediglich in das Informations-Protokoll. Kommen bey der Geschichts-Erzählung des Klägers Facta vor, woraus solche Exceptiones, und wiederum andre, woraus deren Widerlegung fliessen; so müssen solche zwar, in so fern sie in den Zusammenhang des Negotii gehören, und der Vortrag desselben bey Uebergehung solcher Umstände unvollständig oder mangelhaft ausfallen würde, in dem Hauptberichte mit angeführet werden. Es muß aber solches bloß Erzählungsweise geschehen, ohne bey einer förmlichen Deduction und weitläuftigen Ausführung, der in solchen Factis liegenden Exceptionen oder Repliquen, sich aufzuhalten.

5) Die Schuldigkeit des Aßistenzraths, bey Examinirung der Parteyen und Eruirung des Facti, auch auf Nebenumstände der Zeit, des Ortes, der dabey zugegen gewesenen Personen, u. s. w. zu reflectiren, tritt besonders alsdenn ein, wenn es auf die Erklärung eines zwischen den Parteyen geschlossenen Abkommens, über dessen Sinn sie streiten, ankommt; oder ein stillschweigendes Versprechen, Consens oder Renunciation aus Factis hergeleitet werden will; da in solchen Fällen die vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umstände, zur Aufklärung der Sache und der eigentlichen Intention der Contrahenten ꝛc. ꝛc. oft vieles beytragen können. Es muß aber auch

6) der fast noch öfterer bemerkte entgegen stehende Fehler, da die Aßistenzräthe ihre Berichte, mit einer Menge gan; unnützer und unbedeutender Nebenumstände überladen, und dadurch die Instructiones ohne Noth weitläuftig und kostbar machen, sorgfältig vermieden werden. Gemeiniglich sind die Hauptberichte bloße Abschriften der Informations-Protokolle; und gleichwohl waltet zwischen beyden ein wesentlicher Unterschied ob. Bey der Aufnehmung des Informations-Protokolls kann es leichter geschehen, daß manches irrelevantes Factum mit einfließt: theils weil der Aßistenzrath in Gegenwart der Parthey nicht Zeit und Muße hat, jeden Umstand so ganz genau zu ponderiren; theils weil die Parthey dessen Niederschreibung ausdrücklich verlangt. Wenn sich aber demnächst der Aßistenzrath zur Abfassung des Hauptberichts anschickt, so muß er die in dem Protocoll enthaltene Speciem Facti einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterziehen; Umstände die nicht zur Sache gehören, und und zur Aufklärung ihres vollständigen Zusammenhangs nichts beytragen, weglassen; und das Negotium in einer bündigen Kürze, doch ohne Nachtheil der nöthigen Vollständigkeit vortragen. Die Sache des Decernenten ist es alsdenn, bey Conferirung der Manual-Akten mit dem Berichte, zu prüfen: ob der Aßistenzrath bey Anfertigung des letztern mit einer vernünftigen und überlegten Auswahl zu Werke gegangen; oder ob er, um kurz zu seyn, Facta und Umstände, welche zur Sache und in den Zusammenhang des Negotii gehören, weggelaßen habe; welche solchenfalls aus den Manual-Akten förderſamst supplirt werden müssen.

7) Hauptsächlich ist eine allzugroße Weitschweifigkeit der Berichte in Ehesachen bemerkt worden. Da es allerdings nicht leicht ist, sothanen Fehler bey Prozessen dieser Art zu vermeiden; besonders wenn die Scheidung auf den Grund einer Unverträglichkeit und gänzlichen Abneigung der Gemüther gesucht, und diese aus einer Menge von Vorfällen, die zusammen genommen, dergleichen Aversion anzeigen und beweisen sollen, hrrgeleitet wird; so muß der Aßistenzrath dabey mit vorzüglicher Bedachtsamkeit und sorgfältiger Auswahl zu Werke gehen. Er muß aus den von der Parthey ihm vorgetragenen Factis, in so fern solche von einerley Art sind, und z. E. Entwendungen, Veruntreuungen, Schlägereyen, unordentlicher und liederlicher Lebensart betreffen, nur einige herausſuchen, welche nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten, die erheblichsten, wichtigsten und zur Begründung der Klage an und für sich hinreichend sind, auch durch die darüber vorhandne Beweismittel, am vollständigsten, mit der

geringsten Weitläuftigkeit ausgemittelt werden können. Nur diese muß er in dem Hauptbericht aufnehmen; der Decernent aber, muß alsdann mit vorzüglicher Aufmerksamkeit prüfen: ob die angegebene Facta hinreichend sind, die Klage zu begründen, oder ob dazu noch andre von den in den Manual-Actis enthaltenen, zu Hülfe genommen werden müssen. Wenn hiernächst auch wider Vermuthen in der Folge sich finden sollte, daß die aufgenommene und zum Gegenstande der Instruktion gemachten Facta entweder von den Urtelsfassern nicht für zureichend geachtet würden, oder nicht gehörig wahr gemacht werden könnten; so soll dem Aßistenzrath und der Parthey frey stehen, von den übrigen im Informations-Protocoll enthaltnen gleichartigen Factis in Appellatorio Gebrauch zu machen, ohne daß sie, bloß um deswillen, die in andern Fällen durch die Gesetze bestimmten nachtheiligen Folgen, der erst in Appellatorio geschehener Beybringung eines in prima Instantia verschwiegenen Novi, besorgen dürfen.

8) Bey Eruirung der Beweismittel müssen die Aßistenzräthe mit mehr Genauigkeit und Sorgfalt, als zum Theil bisher geschehen ist, zu Werke gehen. Insonderheit müssen die Vor- und Zunamen der Zeugen, ihr Aufenthalt und ihr Gewerbe, ihre Qualitäten und etwanigen Verhältnisse, worinn sie mit der Parthey stehen, erforscht und im Protokoll vermerkt werden; weil sich aus solchen Datis oft voraus sehen läßt, was für Exceptiones etwa der Gegentheil diesen Zeugen entgegen setzen werde, und solchergestalt die Ausmittelung oder Widerlegung derselben in Zeiten präparirt werden kann.

Ferner und hauptsächlich ist:

9) In den Berichten der Aßistenzräthe, sehr häufig eine ordentliche und zusammenhängende Geschichts-Erzählung, der bey einer Sache vorkommenden Factorum, so wie solche zu einander gehören, oder auf einander folgen, mit einem Wort, ein guter historischer Styl, vermißt worden. Werden in dem Klagebericht die Facta verworren und durcheinander, außer aller Zeitfolge und Ordnung vorgetragen, so entstehen daraus Dunkelheit, Confusion, Irrthümer und Mißverständniße; der Gegentheil folgt gemeiniglich dem von dem Kläger gewählten Gange der Geschichts-Erzählung; und der Instruent trägt entweder eben diese Mängel in das Instruktions-Protokoll über, oder wenn er sich pflichtmäßig Mühe giebt, die hinc inde angegebene Facta besser und natürlicher zu ordnen, so wird ihm seine Arbeit dadurch ohne Noth erschweret und verlängert. Die Aßistenzräthe müssen sich also die Regeln eines guten historischen Styls bekannt und eigen machen, und solche bey Abfassung ihrer Berichte beständig vor Augen haben.

Endlich und

10) hat man nicht in allen Fällen gefunden, daß sich die Aßistenten der Kläger, auf erhaltne Communikation des Gegenberichts, zum Instruktions-Termin gehörig präparirt hätten. Gemeiniglich, und besonders wenn zu erwarten ist, daß die Partheyen in Termino persönlich erscheinen werden, laßen es die Aßistenten darauf ankommen, was der Kläger auf die Einwendungen des Beklagten werde erwiedern können. Nur selten hat man bemerkt, daß ein solcher Aßistent sich die Mühe genommen hätte, über die Vorbereitung zur weitern Instruktion mit der Parthey zu correspondiren; Anzeige der etwanigen Factorum Replicæ, und der zu deren Verificirung vorhandnen Beweismittel zu erfordern; und dem Richter davon, zur vorläufigen Communikation an den Gegentheil, Anzeige zu machen. Da die Vernachläßigung dieser in der Prozeßordnung mehrmals ausdrücklich empfohlnen Pflicht, zu Verzögerungen, Prorogationen und unnützer Kostenhäufung leicht Anlaß geben kann, so müssen die Aßistenzräthe in diesem Stück ihrer Schuldigkeit besser, als von den meisten bisher geschehen ist, eingedenk seyn.

B.

Wegen der Decernenten.

1) Bey den Decernenten, ist in vielen Fällen die so nöthige und so oft empfohlne Attention und Sorgfalt derselben

ben, in Prüfung der Berichte, und Conferirung derselben mit den Manual-Akten, noch gar sehr vermißt worden. Es ist keine bloße Formalität, wenn das Gesetz diese Prüfung vorschreibt, und zu dem Ende die Beylegung der Manual-Akten verordnet. Der Decernent soll examiniren: ob der Aßistenzrath die Speciem Facti vollständig genug aufgenommen habe, oder ob darinn noch Lücken und unzusammenhängende Stellen zu bemerken sind; ob überall Bestimmtheit und Precision im Vortrage des Facti herrsche; ob die Beweismittel genau und bestimmt genug angegeben sind; ob sich der Aßistenzrath auf die vermuthliche Exceptiones und Repliquen des Gegentheils mit gehöriger Sorgfalt präparirt habe. Hätten die Decernenten dieser ihrer Schuldigkeit ein Genüge gethan, so würde man häufiger als geschehen ist, gefunden haben, daß die nach den vorstehenden Bemerkungen von den Aßistenzräthen begangnen Fehler wären relevirt, und das nöthige zu deren Abhelfung verfügt worden. Ueberhaupt scheinet es, als ob manche Decernenten sich lediglich auf den künftigen Instruenten verließen, und mit der Hofnung, daß dieser schon gut machen und suppliren werde, was von dem Aßistenten im ersten Anfange gefehlet, und von ihnen übersehen worden, ihrer Bequemlichkeit schmeichelten. Dergleichen Behelfe sind aber dem Sinn und der Absicht der ganzen Prozeßordnung schnurstracks zuwider; da bey dieser die Grund-Idee obwaltet, daß mehrere geschickte und rechtschaffne Personen ihre Bemühungen zu einer gemeinschaftlichen Absicht, nemlich zur Ausmittelung der Wahrheit vereinigen sollen; und der geschickteste Instruent ist, wenn eine Sache ohne die gehörige Vorbereitung in seine Hände kommt, entweder gar nicht im Stande den Zweck zu erreichen, oder wenn er auch mit saurer Mühe endlich noch dazu gelangt, so müssen doch die Partheyen mit unnützem Zeitverlust und Kostenaufwande, die Trägheit und den Leichtsinn des Decernenten nur allzutheuer bezahlen. Um nun zu verhüten, daß die Decernenten sich solchergestalt ferner nicht vernachläßigen, so muß das Präsidium nicht nur auf einen deutlichen Vortrag des Haupt-Facti dringen, sondern sie auch über die dabey vorkommenden Nebenumstände von Zeit zu Zeit befragen, und sich dadurch vergewißern, daß der Decernent die Berichte und Manual-Akten mit gehöriger Attention und Bedacht durchgelesen und geprüft habe.

Eben so ist

2) hin und wieder bemerkt worden, daß die Decernenten, besonders bey dem Vortrage der Beantwortungsberichte, und der Verfügung darauf, nicht attent genug sind, die Sache zum Instructions-Termine gehörig zu präpariren, und zu besorgen, daß der Deputatus Collegii in selbigem alles beysammen finde, was er braucht, um mit der Instruktion selbst zweckmäßig, ohne Unterbrechung und Aufenthalt zu progrediren. Die Decernenten werden also an diese ihre Obliegenheit, besonders bey Adcitation derjenigen Personen, ohne deren Zuziehung das vorliegende Factum nicht in völliges Licht gesetzet werden kann, auch wegen Herbeyschaffung der von den Partheyen hinc inde allegirten und noch nicht beygebrachten Documente, hiedurch nochmahls erinnert.

C.

Wegen der Instruenten.

1) Die Instruenten pflegen sich ihre Arbeit dadurch ohne Noth mühsam und weitläuftig zu machen, daß sie zum Anfange des Instructions-Protokolls den ganzen Inhalt der Berichte recapituliren, und daß sie beyde Parteyen zugleich vorlassen; welches doch zu nichts als eitlem Gezänke, Verbitterungen und andern Unannehmlichkeiten Gelegenheit giebt. Freylich ist es nothwendig, daß den Partheyen, gleich bey Eröfnung der Instruktion, die Berichte ihrer Assistenten vorgelegt; daß sie über deren Inhalt vernommen; und ihre Erklärungen darauf im Protokoll vermerkt werden. Eine vollständige Recapitulation des Inhalts der Berichte aber ist niemals, und eine persönliche Zusammenstellung der Par-

teyen nur in seltenen Fällen erforderlich. Gewöhnlicher Weise wird der Deputatus Collegii seinen Endzweck am besten und kürzesten erreichen, wenn er bey der Instruction folgendergestalt zu Werke geht.

Er macht nehmlich den Anfang damit, daß er dem Kläger den Bericht seines Assistenzraths de passu ad passum vorlegt, und ihn fragt, ob dieses alles seine Intention sey; und ob er ausser diesem vielleicht noch etwas zu erinnern oder anzuführen habe? Daß, und wie solches geschehen, wird alsdann im Protokoll vermerkt.

Hiernächst wird dem Kläger dasjenige Punct für Punct vorgehalten, was der Beklagte nach dem Gegenberichte ihm opponirt hat; die darauf erfolgende Erklärung, Ablehnung oder Erwiederung umständlich de passu ad passum niedergeschrieben, und wenn solche in Facto beruhet, mit Erforschung der Beweismittel darüber der Schluß gemacht.

Nach dem Abtritt des Klägers wird alsdann der Beklagte vorgefordert; ihm eben so, wie jenem, der Klagebericht, und die in dem Gegenbericht seines eigenen Assistenzraths vorgetragenen Beantwortungen de passu ad passum vorgehalten: ob er diese Erklärungen und Beantwortungen genehmige, oder was er solchen etwa noch beyzufügen habe, von ihm vernommen; ihm die etwanige Erwiederungen des Klägers bekannt gemacht; auch darüber seine Erklärung und Antwort abgefordert; die wegen der Beweismittel etwa noch nöthige Erkundigung eingezogen; und wie solches alles geschehen, kurz, doch vollständig, zum Protokoll notirt.

Wenn sich alsdenn noch Zweifel in facto ergeben, welche durch das einseitige Examen nicht gehoben werden können; so muß der Deputatus mit den Assistenzräthen gemeinschaftlich erwägen: ob es rathsam, beyde Parteyen zugleich in Person vorzulassen; oder ob es, wegen der etwa obwaltenden Animositäten, besser seyn möchte, daß eine jede durch ihren Assistenten nochmals besonders näher examinirt; folglich die persönliche Zusammenstellung nur im äussersten Nothfalle vorgenommen werde.

Wenn nun solchergestalt die Parteyen hinlänglich gehört sind, so wird zur Fermirung des Status Controversiæ geschritten; dieser den Parteyen zu ihrer endlichen Erklärung vorgelegt; und hiernächst mit Aufnehmung der Beweismittel ordnungsmäßig verfahren.

Vorstehendes soll jedoch keinesweges eine bestimmte durchgehends anzuwendende Regel seyn; sondern eine blosse Anweisung, nach welcher die Sache in den meisten Fällen am kürzesten und zweckmäßigsten zusammengefaßt werden kann. Es können Fälle vorkommen, wo es rathsamer ist, mit der Vernehmung des Beklagten den Anfang zu machen, oder wo, weil die Parteyen nicht persönlich zugegen, und die Berichte der Assistenzräthe auf deren in den Manual-Akten befindlichen schriftlichen Informationen gegründet sind, sogleich zu Regulirung des Status Controversiæ geschritten werden kann. Ein vernünftiger Instruent muß daher reiflich erwägen, welcher Weg, nach der individuellen Lage und Beschaffenheit des vorliegenden Falles, am kürzesten und sichersten zum Zweck führen könne; und er muß die Instruktion nicht eher anfangen, als bis er sich zu deren Einleitung einen passenden und ordentlichen Plan gemacht hat.

2) Manche Instruenten scheinen die Assistenzräthe noch gar nicht aus dem Gesichtspunkte des Gesetzes zu betrachten; nach welchem sie doch ihre Gehülfen bey den Instruktions-Geschäfte seyn, und sie darin zugleich controlliren sollen. In vielen Instruktions-Protokollen würde man die Anwesenheit der Assistenzräthe gar nicht wahrnehmen, wenn nicht ihre Unterschriften solche bescheinigten. Der Deputatus Collegii und die beiden Assistenzräthe machen zusammen eine Deputation aus, welche mit gemeinsamen Rath und Bemühung das Instruktions-Geschäfte betreiben soll. Der Instruent dirigirt zwar diese Deputation, und seine Meinung giebt, salvo recursu an das Plenum Collegii, den Ausschlag. Dies befreyt ihn aber keinesweges von der Schuldigkeit, die Assistenzräthe in vorkommenden bedenklichen Fällen um ihr Sentiment zu fragen; sie mit ihrem

Gut-

Gutachten zu hören; solches mit erforderlicher Attention zu erwägen; und wenn er bey obwaltendem Dissensu unter ihnen, einer Meinung für der andern den Vorzug giebt, die Gründe pro & contra im Protokoll kürzlich anzuführen. Nur auf solche Art kann der Endzweck des Gesetzes erreicht; die Assistenten ihrer Schuldigkeit als Controlleurs des Richters zu begnügen in Stand gesetzt; und der noch eben so gemeine als an sich ungegründete Vorwurf, daß die Parteyen der Willkühr eines einzigen Mannes überlassen wären, abgelehnt werden.

Endlich

3) müssen sich die Instruenten an das Grundgesetz, daß der Richter die Ausmittelung der Wahrheit sich ex officio angelegen seyn lassen solle, fleissig erinnern; und also zwar hauptsächlich die von den Parteyen suppeditirten Beweismittel aufnehmen; wenn aber durch diese die Sache noch nicht erschöpft wird, auch den bey solcher Gelegenheit sich äussernden Spuren eines andern und sichern Weges zur Wahrheit, aufmerksam und unermüdet nachgehen.

II.

Hiernächst ist wahrgenommen worden, daß bey den meisten Collegiis, die Anwendung des Processus ordinarii in seinem ganzen Umfange, noch allzuweit extendirt; fast in allen Sachen ohne Unterschied, beiden Theilen besondre Assistenzräthe zugegeben; und durch die von selbigen zu erstattenden förmlichen Berichte, die Prozesse noch zu sehr aufgehalten, die Kosten vermehrt, die Arbeiten aber ohne Noth vervielfältigt worden.

Wir erinnern Euch daher zuförderst

1) Daß ihr bey der ersten Einleitung der Sachen auf deren verschiedenen Qualität, und auf die darnach abgemessenen gesetzlichen Bestimmungen die erforderliche Rücksicht nehmen sollet.

Hiernach müssen also

a) in eigentlichen Bagatellsachen (Conf. Corp. Jur. Frid. P. II. Tit. II. §. 4.)

b) in Sachen, die über 50, doch nicht über 100 Rthlr. betragen,

ibid. §. 31.

c) in Wechselsachen, ibid. Tit. III.

d) in executivischen Prozessen, ibid. Tit. IV.

e) in schleunigen Arrestsachen, ibid. Tit. V. Sect. I.

f) in Mercantil-Processen, ibid. Tit. VI. §. 9. seq.

g) in Possessorio summarissimo ibid. Tit. VII.

h) in Diffamations- und Provocations Prozessen, ibid. Tit. VIII.

i) bey Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß, ibid. Tit. IX.

k) bey Injuriensachen, ibid. Tit. X.

l) in Confiscations-Prozessen, ibid. Tit. XII.

m) bey dem Verfahren gegen verschollene, ibid. Tit. XIII.

n) bey Prodigalitäts-Erklärungen, ibid. Tit. XIV.

o) in vormundschaftlichen Prozessen, ibid. Tit. XV. n. I. & II.

u. s. w. den Parteyen keine besondre Assistenzräthe bestellt, vielmehr diese Arten der Prozesse, nach den bey jeder derselben gegebenen ausführlichen Vorschriften, durch einen Deputatum Collegii von Anfang an ordnungsmässig instruirt werden.

Insonderheit aber finden Wir nöthig,

2) Euch an die Part. II. Tit. XVI. §. 12. n. 4. ertheilte Vorschrift, wornach in Ehescheidungs-Processen hauptsächlich unter gemeinen Leuten, wenn sich gleich bey Aufnehmung der Information von dem Kläger findet, daß die Sache auf wenigen, klaren und keiner weitläuftigen Erörterung bedürfenden factis beruhet; folglich auch alsdenn, wenn vorauszusehen ist, daß der Gegentheil seines Orts gleichergestalt auf Trennung des Ehebandes antragen werde, keine Assistenzräthe bestellt, noch förmliche Klage- und Beantwortungs Berichte erfordert, sondern nach aufgenommenem Klage-Protokoll, die Sache sofort auf

Terminum instructionis coram Deputato Collegii gerichtet werden solle, hiedurch um so mehr besonders zu erinnern, da durch zweckmäßige Anwendung dieser Vorschrift die anjetzt so häufig vorkommende Ehescheidungs-Prozesse ausnehmend abgekürzt, und Zeit und Kosten dabey beträchtlich gespart werden können.

Es giebt aber auch

3) noch verschiedene andere Sachen, welche zwar der Regel nach, zum Processu ordinario qualificirt sind; wo aber in den meisten Fällen weder weitläuftige und verwickelte Facta zum Grunde liegen, noch es auf intricate und zweifelhafte Rechtsfragen ankommt. Dahin gehören besonders die mehresten simplen Schuldsachen, wenn die Klage aus einem Chyrographo entstehet; wenn ein Kaufmann eine Waaren-Rechnung, ein Künstler oder Handwerker Arbeitslohn von andern Privatis einfordert; wenn exlocatione operarum, oder aus einem Miths-Contrakte über ein städtisches Grundstück geklagt wird, u. s. w. In diesen und und ähnlichen Fällen, wo vorauszusehen, daß es in einer Sache einer weitläuftigen Instruktion in Facto nicht bedürfen werde, ist es dem Sinne und der deutlich declarirten Intention des Gesetzes gemäß, daß das Verfahren bey dieser Instruktion noch mehr simplificirt, und solche vom ersten Anfange an, durch einen Deputatum Collegii, ohne Zuziehung besondrer Assistenzräthe, besorgt werde.

Wenn also nicht gleich aus der ersten Anmeldung der Klage sich deutlich ergiebt, daß die Sache wichtig und zugleich weitläuftig und verwickelt sey; so muß dasjenige Mitglied des Collgii, es sey nun ein Rath der ersten oder zweyten Classe, welchem die Vernehmung des Klägers aufgetragen wird, zugleich angewiesen werden, das aufgenommene Informations-Protokoll förderlamst zum Vortrage bey dem Collegio einzureichen.

Wenn bey der Aufnehmung dieses Protokolls sorgfältig und umständlich genug verfahren wird, so muß sich daraus mit hinlänglicher Gewißheit übersehen lassen:

Ob die Sache, ausser der Wichtigkeit des Objekts, zugleich an sich altioris indaginis sey; ob entweder der Grund der Klage auf mannigfaltigen oder weitläuftigen und verwickelten Factis beruhe, und zu deren Aufklärung eine mühsame Auseinandersetzung und Umständliche Beweisesaufnehmung erforderlich seyn werde; ob der Beklagte wahrscheinlich dergleichen weit aussehende Exceptiones der Forderung des Klägers entgegen setzen dürfte; u. s. w.

und wenn dieses der Fall ist, so muß, mit Zurückgabe des aufgenommenen Informations-Protokolls, die Anfertigung eines förmlichen Klageberichts verordnet; auch sodann die Sache weiter nach den gewöhnlichen Vorschriften des Processus ordinarii, mit Zuziehung der beyden Theilen zu bestellenden Assistenten, ordnungsmäßig instruiret werden.

Ergiebt sich hingegen aus dem Informations-Protokoll, daß das Objekt zwar an sich von Beträchtlichkeit sey; in der Sache selbst aber, es nur auf wenige, einfache, und leicht zu entwickelnde Facta ankommen dürfte; so ist kein förmlicher Klagebericht, noch die Bestellung eines besondern Assistenzraths zur Vernehmung des Beklagten nothwendig; vielmehr wird alsdenn ein Extrakt des Protokolls, in welchem blos die nach Maaßgabe des Corp. Jur. Frid. Part. I. Tit. III. §. 6. & 7. von dem Kläger wegen vermuthlicher Exceptionen des Beklagten eingezogene Erkundigungen, und die demselben etwa gemachte Remonstrationes wegzulassen sind, dem Beklagten communicirt; auch sofort Terminus zu seiner Vernehmung, so wie zugleich zur Instruktion der ganzen Sache, vor eben dem Membro Collegii, der das Klage-Protokoll aufgenommen hat, anberaumt; welcher solchemnach qua Deputatus, die ganze fernere Instruktion, bis zum Schluß der Sache, auf eben die Art, wie in dem vollkommen ähnlichen Falle Part. II. Tit. II. §. 31. vorgeschrieben ist, allein und ohne Zuziehung besonderer Assistenzräthe, zu besorgen hat.

Ob aber ein solcher Fall würklich vorwalte, muß das Collegium bey dem Vortrage des Klage-Protokolls genau und reiflich erwägen; wenn sich dabey ein Bedenken findet, darüber viritim votiren; und durch ein secundum majora festgesetztes Conclusum, die weitere Einleitung der Sache verfügen.

Sollte sich auch bey einer solchen Sache aus der Vernehmung des Beklagten ergeben, daß die dem ersten Ansehn nach einfache und wenig verwickelte Sache, durch Exceptiones altioris indaginis, die der Beklagte zu opponiren hat; durch weitläuftige Litis denunciationes; durch weit aussehende zum Processu simultaneo sich qualificirende Gegenforderungen, u. s. w. eine umständlichere Erörterung, als das Klage-Protokoll vermuthen ließ, nothwendig mache; so muß der Deputatus Collegii davon sofort Anzeige thun; das Collegium muß ihn alsdenn anweisen, bey dem Verfolg der Sache nur als Aßistent des Klägers zu continuiren; dem Beklagten aber muß ein eigener Aßistenzrath sofort bestellt; von diesem derselbe besonders vernommen, auch allenfalls noch der förmliche Beantwortungsbericht erstattet; alsdann aber anderweit Terminus instructionis vor einem Deputato Collegii, wie gewöhnlich, anberaumet werden.

Wenn in einem vorkommenden Falle, zwar das Collegium die Zuziehung besondrer Aßistenzräthe nicht nöthig findet, ein oder andrer Theil aber ausdrücklich verlangt, daß ihm dergleichen dennoch zugeordnet werden solle, so ist einem solchen Gesuch sonder Anstand Platz zu geben. Es wird jedoch dadurch in der Art der Instruktion selbst nichts abgeändert; sondern diese geschicht immer, ohne förmliche Berichts-Erstattungen, coram Deputato Collegii, wobey die Aßistenzräthe den Instruenten der allgemeinen Vorschrift gemäß, gehörig controlliren müssen.

Wenn übrigens bey einer ohne Aßistenzräthe instruirten Sache, nach erfolgter Auseinandersetzung in Facto sich findet, daß es bey der Entscheidung annoch auf quæstiones juris ankommen werde, so muß der Deputatus Collegii die Partheyen vernehmen: ob sie die Erörterung dieser Rechtsfragen lediglich dem Richter überlassen wollen; oder verlangen, daß ihnen, zur Anfertigung ihrer Deduktionen, Aßistenzräthe zugeordnet werden sollen; oder ob sie nach der unten Sect. IV erfolgenden nähern Bestimmung, die Anfertigung dieser Deduktionen gewissen selbst gewählten Justiz-Commissariis zu übertragen gemeynt sind. Uebrigens kann, wenn in einer solchen ohne Aßistenzräthe instruirten Sache, von dem Urtel appellirt wird, auch dies Remedium auf gleichen Fuß, ebenfalls ohne Aßistenzräthe instruirt werden; doch ist dabey die allgemeine Vorschrift, wornach allemal ein anderer Instruent bestellt werden muß, vorzüglich wahrzunehmen.

III.

Ein andrer Grund, welcher den Betrieb mancher Sachen verzögert, die Erreichung des Endzwecks erschwert, und die Arbeit ohne Noth vervielfältiget hat, ist darinn bemerkt worden, daß die Collegia fast durchgehends nicht sorgfältig genug darauf gedacht haben, die Partheyen zur persöhnlichen Vernehmung zu bringen; vielmehr man sich meistens damit begnügt, die etwa erforderliche Nachrichten, durch schriftliche Correspondenz der Aßistenzräthe herbey schaffen zu wollen.

Die Erfahrung hat durchgehends gelehrt, daß Sachen, welche mit den Partheyen persönlich verhandelt werden, allemal weit leichter, vollständiger, und mit weit geringerem Aufwande an Zeit und Kosten, haben abgemacht werden können, als wenn die Informationes dazu durch bloße Briefwechsel der Aßistenten mit den Partheyen haben eingezogen werden sollen.

Es werden also:

1) die sämtliche Collegia an die Vorschriften der Prozeßordnung, worinn auf das persöhnliche Vernehmen der Partheyen bey allen Gelegenheiten gedrungen wird, und insbesondere an die Disposition Part. I. Tit. VIII. §. 18. seq. hiedurch nochmals erinnert; mit der Anwei-

weisung, die Partheyen dazu, so viel es sich nur immer thun läßt, mit Ernst anzuhalten; ihnen die großen Vortheile, welche daraus für sie selbst, in Abkürzung und Beschleunigung der Sache entstehen würden, begreiflich zu machen; und nicht so fort jeder bloß aus Trägheit, Geringschätzung des richterlichen Ansehns, oder andern unerheblichen Ursachen herrührenden Entschuldigung Raum zu geben.

Wenn aber auch den Partheyen die persöhnliche Erscheinung in loco judicii aus würklich gegründeten Ursachen nicht möglich wäre; oder ihnen solche wegen der damit verknüpften Reise- und Zehrungskosten, die gegen das Objectum litis in keinem Verhältniß stünden, nicht füglich angemuthet werden könnte; so folgt doch daraus noch nicht, daß alsdenn nur durch schriftliche Correspondenz der Aßistenzräthe, die Informations-Einziehung erfolgen könne; vielmehr bleibt der Weg der Vernehmung der Partheyen, durch auswärtige Commissarios, oder die Zulaßung qualificirter Bevollmächtigter an ihrer Stelle, noch immer übrig.

Welcher von diesen Wegen in einem vorkommenden Falle einzuschlagen, darüber laßen sich nicht füglich bestimmte und gemeßne Vorschriften ertheilen; sondern es kommt dabey auf ein vernünftiges Arbitrium des Gerichts an; welches die individuellen Umstände eines solchen Falles reiflich erwägen, und darnach bestimmen muß; wie die Sache am besten gefaßt werden könne, um die Auseinandersetzung des Facti am vollständigsten, kürzesten und wohlfeilsten zu bewerkstelligen.

So ist z. E. eine Sache zur Lokal-Instruktion vorzüglich qualificirt, wenn es dabey auf ein Objectum ankommt, dessen Lage, Beschaffenheit und individuellen Umstände zur Aufklärung des Facti von wesentlichen Einfluß sind; oder wenn die Partheyen, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne großen Zeit- und Kostenaufwand, in loco Judicii, wohl aber in einem dritten Orte zusammen gebracht werden können; oder wenn alle zur Aufklärung eines solchen streitigen Facti gehörige Beweismittel an einem solchen dritten Orte bey einander zu finden sind. Oft kann es auch zu Erreichung des Endzwecks einer vollständigen und gründlichen Instruktion vieles beytragen, wenn auch nur der eine Theil z. E. der abwesende Beklagte, durch einen solchen auswärtigen Commissarium vernommen, und die Information für seinen Aßistenzrath solchergestalt von ihm eingezogen wird.

Zuweilen können es auch die Umstände mit sich bringen, daß wenn die Partheyen in loco Judicii vernommen und der Status controversiæ unter ihnen regulirt worden, alsdenn zur Aufnehmung des Beweises, Abhörung der Zeugen ꝛc. eine auswärtige Lokal-Commißion veranlaßt werde.

Unter andern Umständen kann es wieder dem Endzwecke gemäßer seyn, daß an die Stelle des- oder derjenigen Theile, welche nicht persöhnlich erscheinen können, Bevollmächtigte bey der Instruktion admittirt werden. Dahin gehört z. E. wenn die eine Parthey außerhalb Landes wohnt, und weder persöhnlich noch per Commissarium vernommen werden kann, und sich ein Mandatarius für sie meldet, welcher nicht allein versichert, sondern auch die Präsumtion für sich hat, daß ihm von dem Negotio, worauf es ankommt, hinlängliche genaue Kenntniß beywohne; wenn ein fremder Kaufmann wegen Waaren- oder Geldrechnung einen hiesigen Unterthanen belangt, und die Sache durch seinen Faktor, Commißionair oder Correspondenten betreiben will; wenn ein auswärts wohnhafter von Adel wegen seines einländischen Gutes, dessen Gränzen, Pertinenzstücke oder Regalien, verklagt wird, und an seiner Stelle seinen Wirthsschafts-Inspektor oder Administrator sistiret; wenn Erben, die aus einem Erbschafts-Negotio klagen oder belangt werden, denjenigen, dessen sich ihr Erblasser zu dem streitigen Geschäfte bedient hat, an ihrer Stelle bevollmächtigen u. s. w.

Die Collegia müssen daher, gleich bey der ersten Einleitung einer jeden Sache, aufmerksam darauf attendiren: was

für

für einen dieser verschiedenen Wege die Umstände einzuschlagen, anrathen; und die Decernenten müssen unabläßig eingedenk seyn, daß nach gegenwärtiger Justiz-Einrichtung, ein mehreres, als das bloße Hinschreiben eines ohne alle Ueberlegung nach einem gewissen Leisten abgefaßten Dekrets verlangt werde; daß von dieser ersten Einleitung der ganze Erfolg der Instruktion abhange; und daß bey jeder deshalb zu erlaßenden Verfügung, allemal darauf gesehen werden müsse: was die Sache darnach für einen Exitum haben, und ob auch dadurch der Endzweck des Gesetzes erreicht werden könne.

Da es endlich auch:

2) Fälle giebt, wo nach der Prozeßordnung keine Aßistenzräthe zuläßig sind; die Instruktion durch auswärtige Commissarios bewandten Umständen nach, nicht füglich erfolgen kann; und es der abwesenden Parthey an dem Orte, wo das Gericht seinen Siß hat, an Bekanntschaft fehlet, oder aus andern Ursachen kein solcher Mandatarius, als die Prozeßordnung eigentlich verlangt, von ihr bestellt werden kann; so soll in dergleichen Fällen der abwesenden Parthey, in Gemäßheit dessen, was darüber in dem Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. VII. §. 29. 30. bereits verordnet ist, erlaubt seyn, einem bey dem Gericht recipirten Justizcommissario, Information und Vollmacht zu ertheilen; und ein dergleichen Mandatarius soll alsdenn, in ihrem Namen, und an ihrer Stelle, bey der Instruktion zugelaßen werden.

So wie aber dieses überhaupt nur als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten ist, und daher die Gerichte dadurch keinesweges authorisirt werden, die Justiz-Commissarios promiscue, und ohne Unterschied der Fälle zu admittiren; vielmehr dieselben der obigen Anweisung, die Sachen mit den Partheyen selbst, so viel als möglich zu instruiren, allezeit eingedenk seyn müssen; so versteht es sich übrigens von selbst, daß die Zulassung eines solchen Mandatarii in der Art der Instruktion nichts ändre; sondern derselbe eben so ad Protocollum vernommen und examinirt werden, und dem Richter über alles, was ihm zur Auseinandersetzung und Aufklärung des Facti zu wissen nöthig ist, eben so Antwort und Auskunft ertheilen müsse, als wenn die Parthey in Person gegenwärtig wäre.

IV.

Ohnerachtet in der Prozeßordnung bereits die sorgfältigste und zureichendste Maaßregeln vorgeschrieben sind, durch welche die Partheyen, bey der Instruktion des Facti, gegen alles eigenmächtige oder einseitige Verfahren des Richters, und gegen alle Vernachläßigung ihrer Gerechtsame vollkommen sicher gestellt werden, so kann es doch zur mehrern Beruhigung mancher ängstlicher oder mißtrauischer Gemüther dienen, wenn ihnen erlaubt wird, nach geschloßner Instruktion in Facto, die Akten durch einen Rechtsverständigen, in den sie ein besonderes Vertrauen setzen, nochmals nachsehn, und durch ihn ihre Jura daraus deduciren zu lassen.

Es soll daher in allen zum Processu ordinario sich qualificirenden Sachen, sie mögen mit oder ohne Zuziehung von Assistenzräthen instruirt worden seyn, den Partheyen, wenn sie ausdrücklich darauf antragen, erlaubet werden, besondere rechtliche Deduktiones, durch selbst gewählte Consulenten, ad Acta einreichen zu lassen.

Sie müssen jedennoch:

1) dergleichen Consulenten nur aus der Zahl der bey dem Gericht recipirten Justiz-Commissarien aussuchen, und auf wem ihre Wahl gefallen sey, am Schluße des Instruktions-Protokolls, sofort anzeigen.

Das Gericht muß alsdenn:

2) diesem Justiz-Commissario die Manual-Akten des Assistenzraths, oder wenn dergleichen nicht existiren, die gerichtlichen Akten, vorlegen und ihm, nach Bewandniß der Umstände und Weitläuftigkeit der Sache, einen gewissen Zeitraum bestimmen, binnem welchem er die Deduction einzureichen habe.

3) dieses Spatium muß unter keinerley Vorwande verlängert, sondern, wenn innerhalb desselben die Schrift

nicht

nicht einkommt, mit Vorlegung der Akten, so fort und ohne weitere Rücksprache, verfahren werden.

4) Die Justitz-Commissarii müssen sich, bey Anfertigung solcher Deduktionen, lediglich an das Factum, wie solches durch die veranlaßte Instruction in Actis entwickelt ist, halten; und sich, bey Vermeidung der Cassation, nicht unterfangen, durch Verdrehung desselben den Richter irre zu machen, oder durch unrichtige Anführung und erzwungne und sophistische Auslegung der Gesetze, etwas zum Vortheil der Parteyen erschleichen zu wollen.

Jedennoch aber soll ihnen

5) erlaubt seyn, wenn sie glauben, daß bey der Instruktion des Facti etwas übersehen, vergessen, oder nicht so vollständig, als es hätte geschehen können und sollen, ausgemittelt worden, ein solches Bedenken in der Deduktion offenherzig, doch mit geziemender Bescheidenheit anzuzeigen; und muß demnächst der künftige Urtelsfasser auf dergleichen Anzeige gehörig reflectiren, und solche dem Collegio vortragen; damit, wenn das Monitum würklich Grund hätte, das nöthige zu dessen Abhelfung, durch eine vorläufige Resolution verfügt werden könne.

V.

Wir haben ferner wahrgenommen, daß die Disposition der Prozeßordnung, Part. I. Tit. XIII. §. 7. seq. wegen der bey zweifelhaften Rechtsfragen von der Gesetz-Commission einzuholenden Conclusorum von einigen Collegiis unrecht verstanden, oder ausser Acht gelassen worden.

Wir finden daher nöthig, die Fälle, wo dergleichen Anfragen an die Gesetz-Commission ergehen sollen, dahin näher zu bestimmen, daß solche statt finden müssen:

1) Wenn überhaupt die Pluralität des Collegii die vorliegende Quæstionem juris für zweifelhaft hält;
2) Wenn der Re- und Correferent über eine vorkommende Rechtsfrage verschiedener Meinungen sind, und das Collegium bey dem Votiren getheit bleibt;
3) Wenn ein Urtel in den obern Instanzen aus Gründen reformirt werden soll, welche nicht ex facto, sondern blos ex jure hergenommen sind, und voraus zu setzen, daß Judex a quo in Jure geirret, die Entscheidung aus einem unrechten Gesetze genommen, oder das Gesetz falsch verstanden habe.

VI.

Es sind ferner über einige vermeintliche dunkle und zweifelhafte Stellen der Prozeß-Ordnung bey Uns Anfragen geschehen. Ohnerachtet nun solche, durch eine richtige Zergliederung dieser Vorschriften, sich von selbst erledigt haben; so finden Wir doch rathsam, Euch die diesfällige Erläuterungen über solche Stellen, wo würklich noch zu einigem Zweifel oder Bedenken ein scheinbarer Grund vorhanden seyn könnte, hiedurch mitzutheilen.

I.

Zwischen den Stellen des Corp. Jur. Part. I. Tit. VIII. §. 53. und Part. I. Tit. XX. §. 16. haben einige Collegia einen Wiederspruch zu bemerken geglaubt; weil am ersten Orte, auf das ungebührliche Aussenbleiben einer Partey im Instructions-Termine überhaupt, die Fortsetzung der Instruction in contumaciam verordnet; an letzterm aber dispenirt wird, daß wenn sich der Kläger in diesem Termine nicht meldet, alsdenn die Reposition der Akten erfolgen solle.

Diese vermeyntliche Contradiction erledigt sich aber von selbst, wenn man die Bestimmungen der beyden an sich ganz verschiedenen Fälle gehörig auseinander setzt.

Wenn Terminus instructionis anberaumt, und dem Kläger gehörig bekannt gemacht ist; dieser aber weder vor, noch in dem Termine, weder bey dem Assistenzrathe, noch bey dem Gerichte, weder mündlich noch schriftlich, sich meldet; so nimmt das Gesetz solches dafür an, daß er der Klage entsagen wolle, als woraus Repositio Actorum von selbst folgt. Und dies ist der Fall des §. 16. Tit. XX.

Wenn

Wenn hingegen der Kläger, nach erhaltener Bekantmachung des Instruktions-Termins, sich meldet, und um dessen Prorogation bittet, so declarirt er dadurch seinem Animum, die Sache fortsetzen zu wollen. Wenn also das Gericht sein Prorogationsgesuch unzulässig findet, und er hiernächst in Termino instructionis nicht erscheint, so kann doch alsdann sein Aussenbleiben pro litis renunciatione nicht geachtet, sondern die Instruktion muß, obwohl in contumaciam, fortgesetzt werden. Und von diesem Falle ist, wie der ganze Zusammenhang zeiget, in dem §. 23. Tit. VIII. die Rede.

2.

Part. I. Tit. V. §. 13. ist generaliter verordnet, daß wenn jemand, extra Casum Concursus, Edictal-Citationes extrahirt, er seine Anzeige, daß ihm der Aufenthalt des Citandi unbekant sey, eydlich erhärten müsse. Dies hat bey einigen Collegiis zu dem Bedenken Anlaß gegeben; ob die eydliche Bestärkung, besonders wenn ex malitiosa desertione auf Ehescheidung geklagt wird, oder wenn ein Abwesender pro mortuo declariret werden soll, vor würklicher Erlassung der Edictalien, oder erst ex post, und nach abgelaufenenem Präjudicial-Termin geschehen; oder wohl gar: ob solche, wenn sie vor Erlassung der Edictalien geleistet worden, nach Ablauf des Termins widerhohlt werden müsse? Da nun aber Part I. Tit. XIII. §. 9. n. 3. und Tit. XVI. §. 21. deutlich verordnet ist, daß die würkliche Abnehmung des Eydes von dem Extrahenten, erst nach dem Ablauf des angestandnen Präjudicial-Termins erfolgen, und der Eyd dahin: daß er, weder vor noch nach der erlassenen Citation, von dem Aufenthalte des Citandi Nachricht erhalten, geleistet werden solle, so werden die Collegia auf diese bestimmte Vorschrift hiedurch nochmals verwiesen.

3.

Es ist ferner ein Zweifel darüber entstanden: ob die Part. II. Tit. I. §. 47. n. 2. 3. bey den Untergerichten der zweyten Classe verordnete Zuziehung des Actuarii oder der Schöppen, bey den aufzunehmenden Instructions-Protokollen, schlechterdings und in allen Fällen, ohne Unterschied des Objecti litis, de necessitate erforderlich sey.

Da nun aber der erste Titel des zweiten Theiles blos von der Anwendung des Processus ordinarii bey Untergerichten redet; und dagegen von dem Verfahren in Bagatell-Sachen, bey dergleichen Judiciis, in dem zweiten Titel Sect. II. besonders gehandelt wird; dort aber von der nothwendigen Zuziehung eines Actuarii oder Schöppen nichts vorkommt; so ergiebt sich von selbst, daß in Bagatell-Sachen die Protokolle auch von dem Justitiario allein, ohne Beysein eines Actuarii oder Schöppen, gültiger Weise aufgenommen werden können.

4.

Ad Part. II. Tit. III. §. 1. und Part. IV. Tit. XII. §. 101. verstehet es sich aus der nur bedingungsweise geschehenen Fassung beyder Gesetzstellen, daß an Orten, wo die Kaufmännischen Assignationes bisher noch nicht Wechselkraft gehabt haben, daraus weder der Wechsel-Prozeß statt finden, noch solche, in Concoursfällen, den eigentlichen Kaufmanns-Wechseln parificirt werden können.

5.

Ad Part. II. Tit. IV. ist auf die Anfrage einiger Collegiorum näher bestimmt worden, daß der Processus executivus statt finden solle:

a) Aus Schuld-Instrumenten, welche vor Publikation der neuen Prozeßordnung, gerichtlich, oder coram Notario & Testibus, aufgenommen und vollzogen worden;
b) aus solchen, die nach Emanirung gedachter Prozeßordnung, auf die Part. III. Tit. VII. §. 44. seq. vorgeschriebene Art, gerichtlich, oder vor einem Justiz Commissario und Notario errichtet und vollzogen sind.

Wohingegen aus Instrumenten, welche, vor oder nachher, gerichtlich, oder vor einem Notario oder Justiz-Commissario, blos recognoscirt worden, der Processus

executivus nicht Anwendung findet; es wäre denn, daß ausser der Recognition der Unterschrift, auch noch eine ausdrückliche und legaliter aufgenommene Genehmigung des Actus selbst, hinzugetreten sey.

6.

Die scheinbare Antinomie zwischen den verschiedenen Stellen Part. II. Tit. XXVI. §. 81. und 287. und Tit. XXVIII. §. 24., wegen der Subhastationsfristen und Liquidations-Termine bey kleinen Concursen, erledigt sich durch den Unterschied:

Ob bey einem solchen geringfügigen Concurse ein Immobile mit mit zur Masse gehöret, oder nicht.

Ist kein Immobile vorhanden, so wird lediglich nach der Vorschrift Tit. XXVI. §. 81. verfahren.

Gehört aber ein solches Grundstück zur Masse, so muß, nach der Anweisung des §. 287. die Edictal-Citation den Subhastations-Patenten inserirt; und wegen deren Bekanntmachung, auch Bestimmung des Termins, nach dem §. 24. Tit. XXVIII. in fine verfahren werden.

7.

Die Vorordnung P. II. Tit. XXVI. §. 105. & 106. ist, nach dem Antrage einiger Collegiorum, auch dahin erweitert worden:

Daß, wenn in einem Concurs dergleichen weitaussehende Forderung vorkommt, und es nach der Beschaffenheit der Aktiv-Masse wahrscheinlich ist, daß ein solcher Liquidant, an dem ihn anzuweisenden Loco, niemals zur Perception werde gelangen können, auf den Antrag desselben, die ganze Instruktion dieses Liquidati, so wie in specie auch die dabey vorkommende Eidesleistungen, suspendirt bleiben können, so lange bis nach völlig constituirter Aktiv-Masse sich findet: ob auf sothane Forderung noch etwas übrig bleibe oder nicht.

Wenn jedoch der Fall sich ereignet, daß ein solcher Liquidant, nach näher ausgemittelten Betrage, der Aktiv-Masse, annoch zu einiger Perception gelangen könnte, und durch die alsdenn nachzuholende Instruktion seines Liquidati, die Final-Distribution aufgehalten würde, so soll derselbe den übrigen Creditoribus, wegen des ihnen ratione interusurii, oder der besondern Kosten, daraus entstehenden Nachtheils, gerecht zu werden verbunden seyn.

8.

Ad Part. II. Tit. XXVI. §. 175. ist in einem vorgekommenen speciellen Falle festgesetzet worden:

Daß verarbeitetes Silber, weil solches seinen gewissen bestimmten Werth hat, und es dabey auf besondere Liebhaberey principaliter nicht ankommt, unter die Pretiosa, welche subhastirt werden müssen, nicht gehöre; sondern gleich andern Mobilien, blos durch Auktion zu verkaufen sey; der Termin dazu aber, wenn der Vorrath des Silberzeugs von Beträchtlichkeit ist, geräumig angesetzt werden solle.

9.

Ad Part. II. Tit. XXVIII. §. 28. ist ein Zweifel entstanden: Ob es, in Casu Subhastationis necessariæ, einer Edictal-Citation der Real-Creditorum, vor Vertheilung der Kaufgelder bedürfe; in wie fern zu einem Licitations-Actu die Creditores reales ex officio zu adcitiren; und wie es mit der Vorladung solcher Creditorum, wenn sie abwesend, zu halten sey?

Einer ex officio zu erlassenden Edictal-Citation bedarf es nicht; da, wie nunmehr in den hiesigen Landen allgemein gesetzlich feststeht, die in dem Hypothekenbuch eingetragene Creditores allen nicht eingetragnen, wenn auch ihre Forderungen älter wären, vorgehn; folglich, wenn das Kauf-Pretium nur unter eingetragene Gläubiger vertheilt wird, sowohl der zahlende Käufer, als der distribuirende Richter sicher seyn können, daß kein Creditor potior übergangen worden. Anders verhält es sich, wenn, nach abgefundenen Creditoribus intabulatis, noch etwas

etwas von dem Pretio, für den Verkäufer oder dessen Personal-Gläubiger übrig bleibt. Denn alsdenn ist es des Käufers Sache: ob er die Zahlung dieses Ueberschusses leisten, und sich wegen der etwa latitirenden uneingetragenen onerum realium, an den Verkäufer halten; oder ob er das Aufgeboth des Gutes extrahiren wolle; welches letztre ihm, mehrerer Sicherheit wegen, allemal anzurathen seyn würde.

Ferner bedarf es keiner besondern Adcitation derjenigen Real-Gläubiger, welche nicht Extrahenten der Subhastation sind, zu dem Licitations Termine; da es genug ist, daß ihnen der bevorstehende Verkauf durch die loco cit. §. 19. verordnete Notificirung der Detaxation bekannt geworden, und es demnächst ihre Sache ist: ob sie sich melden, und ihrem Interesse bey dem Liciations-Actu prospiciren wollen, oder nicht. Es ist also auch jene Bekanntmachung bloß Monitoria; und wenn sich ein oder andrer Real-Creditor darauf nicht meldet, so ist, dem ohnerachtet, das Subhastations-Geschäfte rechtlich fortzusetzen. Wenn aber, nach erfolgter Adjudication, ein Liquidations-Prozeß über das Kaufgeld entstehet, so muß alsdenn die förmliche Vorladung aller Real-Gläubiger allerdings erfolgen, und diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, müssen alsdenn, der Vorschrift Part. II. Tit. XXVI. §. 76. gemäs, in den Edictalibus namentlich citirt werden.

10.

Ad Part. III. Tit. VII. §. 44. sind einige Collegia auf die Meinung verfallen: als ob nach dieser Vorschrift, ein Contrakt, wenn er ein Immobile betrift, und weder gerichtlich, noch vor einem Justitz-Commissario errichtet und aufgenommen worden, nullitate laborire.

Dies kann aber der Sinn des Gesetzes gar nicht seyn, welches auch Pœnam nullitatis auf die unterlaßne Beobachtung nirgend verordnet. Vielmehr wird die Materie, was bey Contrakten überhaupt, und besonders circa Immobilia, zu ihrer Substantiirung, auch quoad formam externam erforderlich sey, in dem allgemeinem Gesetzbuche umständlich erörtert werden; bis wohin es bey demjenigen, was das Jus commune, oder die etwanige Jura provincialia vel statutaria dieserhalb vorschreiben, noch ferner sein Bewenden hat.

Wenn also ein Contrakt circa Immobile, nach diesen bisherigen Grundsätzen, an und für sich gültig gewesen wäre; so bleibt er solches auch fernerhin, wenn er auch ausser gerichtlich geschlossen wäre; und der Unterschied bestehet alsdann nur darinn:

1) daß aus einem solchen ausser gerichtlichen Contrakte, wenn auch dabey noch so viel andere Solennitäten, Zeugen u. s. w. adhibiret worden wären, dennoch niemals Processus executivus statt finden könne;
2) daß wenn ein solcher Contrakt zur Confirmation eingereicht wird, diese niemals ertheilt werden müsse, wenn nicht zuvor die Parteyen, durch den Richter, oder einen Justitz-Commissarium, darüber näher vernommen, und die in dem Gesetz l. c. §. 49. vorgeschriebene Requisita supplirt worden.

Uebrigens müssen die Gerichte es sich angelegen seyn lassen, die Parteyen bey allen Gelegenheiten zu erinnern und anzumahnen, daß sie dergleichen Negotia gerichtlich oder vor Justitz-Commissariis vollziehen; damit die reiche Quelle von Prozeßen, welche aus den, bey bloßem ausser gerichtlichen Abschluß solcher Negotiorum, nur allzuhäufig vorfallenden Uebereilungen, Verabsäumung der vorgeschriebenen Legalitäten, und Mangel an Bestimmung und Präcision, bey Abfassung des Contrakts und seiner Bedingungen, zu entspringen pflegt, so viel als möglich verstopft werde.

11.

Ad Part. IV. Tit. II. §. 50. ist zu bemerken, daß die daselbst festgesetzte Exemtion der Personarum miserabilium, sich nur auf Causas und Actiones personales einschränke; in realibus hingegen dieselben, gleich andern, bey dem Judice rei sitæ Recht zu nehmen verbunden sind.

12.

Ad. Part. IV. Tit. VI. §. 77. n. 11. können an Orten, wo Communio bonorum inter conjuges statt findet, Ehegatten von den Mitgliedern einer Gemeine oder Commun, als Beweiszeugen nicht angesehn werden.

13.

Ad Part. IV. Tit. XII. §. 34. sind unter den Oneribus realibus, deren zweyjährigen Rückstände, auch ohne Eintragung, locum in secunda Classa haben sollen, nur solche zu verstehen, die einer gewissen Classe von Grundstücken, in einem Orte, Creyse oder Provinz, dergestalt gemein sind, daß sie regulariter alle zu dieser Classe gehörige Fundos afficiren, und daher ein jeder, welcher ein dergleichen Grundstück acquiriren, oder Gelder darauf herleihen will, es wissen kann, daß von selbigem solche Onera realia prästirt werden müssen. Sobald hingegen eine solche Prästation, nicht aus der Natur und Qualität des Fundi von selbst zu vermuthen, sondern ex speciali quodam titulo entstanden ist, und also nicht alle Fundos derselben Art, sondern nur diesen oder jenen in specie afficirt, sobald kann derselben die vorzügliche Stelle in Classa secunda nicht beygelegt, sondern es muß damit nach Vorschrift §. 82. l. c. verfahren werden.

14.

Ad Part. IV. Tit. XII. §. 81. erledigt sich der scheinbare Anstoß: daß dasselbst auch eingetragene Hypothequen in die fünfte Classe referirt werden, aus dessen Gegeneinanderhaltung mit dem §. 54. von selbst; weil sich daraus ergiebt, daß dergleichen Hypothecarii intabulati nur alsdann in die 5te Classe kommen, wenn die Kaufgelder des fundi, worauf sie eingetragen sind, zu ihrer Befriedigung in der dritten Classe nicht hinrichen.

15.

Bey der interemistischen Sportul-Taxe vom 26. April 1781. können die sub No. 28. festgesetzten Urtelsgebühren, bey Erkentnissen in Wechsel-Sachen, und im Processu executivo nicht Anwendung finden; sondern es sollen alsdenn, wenn die eingeklagte Summe zwar über 50, nicht aber über 100. Thaler beträgt, von jedem Theil nur Ein Rthlr.; so wie alsdenn, wenn das Objectum litis über 100 Rthlr. ausmacht, von jedem Theil, ohne Unterschied der Summe, nur Zwey Rthlr. an Urtelsgebühren erlegt werden.

Ihr habt Euch übrigens nach vorstehenden Anweisungen überall geziemend zu achten und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19. Mart. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XVI. Möckler-Ordnung für die See- und Handlungs-Stadt Alt-Stettin. De Dato Berlin, den 18ten April 1782.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Uns allerunterthänigst vorgestellet worden, und Wir in Erwegung gezogen, daß die für sämmtliche Handels-Städte Unseres Königreichs und übrigen Chur- und andern Staaten, unterm 15. Novembr. 1765. publicirte Möckler-Ordnung, in Ansehung Unserer See- und Handels-Stadt, Alten-Stettin, nach der dasigen Handlungs-Beschaffenheit, besonders in Rücksicht auf die Schiffarth und Obliegenheiten der Möckler dabey, einige Abänderungen und Zusätze erfordere; So haben Wir nöthig erachtet, die Obliegenheiten und Pflichten der Möckler, durch eine mit der Kaufmannschaft vorher überlegte, besonders für die Stadt Alten-Stettin, eingerichtete Möck-

Mäckler-Ordnung gesetzlich, wie hiemit geschiehet, und folgendermaaßen zu bestimmen;

§. I.

Es soll sich niemand zu den Verrichtungen eines Mäcklers, Unterhändlers, Sensalen, Wechsel- oder Banck-Agenden dringen, und niemand sich der Vermittelung und Unterhandlung in Kaufmännischen Geschäften anmaaßen und unterziehen, er sey denn gesetzmäßig angenommen, bestellet und vereidet.

§. II.

Wer sich ohne gesetzmäßige Bestellung und Verpflichtung in Kaufmännische Geschäfte als Mäckler einmischet, der soll mit einer Geld-Busse von Zehn Thaler beleget werden, und zum Mäckler-Dienst zeitlebens unfähig seyn.

§. III.

Alle Verträge und Geschäfte derer Kaufleute, welche von einem unberufenen und unvereydeten falschen Mäckler unterhandelt, vermittelt, und durch ihn geschlossen worden, sollen für nichtig, ungültig und unverbindlich, folglich eine Klage oder Einwendung zu würken oder zu gründen für unkräftig geachtet werden, und die schliessende Theile, sollen ohne verletzung ihrer Ehre davon abzugehen befugt seyn.

§. IV.

Die Præsentation der Mäckler, wird der Kaufmannschaft durch ihre Aeltesten überlassen, die Wahl aber gebühret dem Magistrat, unter denen von den Kaufmanns-Aeltesten jedesmahl vorzuschlagenden drey Subjectis, wie denn auch die Bestellung und Verpflichtung der Mäckler in Beysein der Kaufmanns-Aeltesten, des Magistrats Verfügung überlassen ist, und gleichwie derselbe überhaupt verbunden, das Beste der Kaufmannschaft wahrzunehmen: so liegt demselben auch ob, auf die Vorschläge und Empfehlungen der Kaufmannschaft vornehmlich zu sehen und dieser keine unangenehme Personen aufzudringen.

§. V.

Damit, soviel die Anzahl der Mäckler betrift, nach dem Verhältniß der Geschäfte, weder zu viele noch zu wenige derselben angenommen werden, so soll es vor der Hand, bey der bisherigen Observantz, nach welcher jederzeit nur Vier Mäckler seyn dürfen, gelassen werden, und daher, wenn einer von den gegenwärtig vorhandenen Fünf Mäcklern abgehen sollte, dessen Stelle unbesetzt bleiben. Solten sich jedoch in der Folge, die Umstände der hiesigen Handlung dergestalt ändern, daß eine Vermehrung oder Verminderung, dieser Anzahl erforderlich wäre; So soll auf den vom Magistrat auf diesen Fall zu thuenden Antrag, das nähere resolviret werden.

§. VI.

Ein Mäckler muß ein erlernter Kaufmann und mit Zeugnissen seiner ausgestandenen Lehrjahre und seiner untadelhaften Aufführung versehen, volljährig, von guten Ruf und Nahmen seyn, und soll zu diesem Dienste, kein muthwilliger oder leichtsinniger Fallit und Banquerouttier gelassen werden. Jedoch ist insonderheit auf diejenigen Kaufleute bey Bestellung eines Mäcklers mit zu sehen, welche durch Unglücksfälle, ohne ihr Verschulden, bey der Handlung das ihrige verlohren, und eine Zeitlang die bürgerlichen Onera getragen haben. Auch muß jeder Mäckler nach der bisherigen Observantz in Stetin zur wahren Sicherheit dererjenigen, die sich seiner bedienen, eine tüchtige Caution von 200 Rtlr. bey dem Magistrat bestellen.

§. VII.

Der Gebrauch eines Mäcklers ist willkührlich, und die Kaufleute haben die Wahl mit oder ohne dessen Dienst und Vermittelung ihre Verträge zu schließen, da aber das Protokoll und Tagebuch, und das daraus gezogene Zeugniß eines vereideten Mäcklers, die Würklichkeit und die Bedingungen eines Handels völlig erweisen, so ist allezeit rathsamer, sich seiner Unterhandlung zu bedienen.

§. VIII.

Bey einem Wechsel- Mäckler und Sensalen, wird voraus gesetzt, daß er

sich eine genaue Müntzwissenschaft, richtige und pünktliche Kentnisse aller Müntz-Sorten und ihrer Verhältnisse, Einsicht in die Ursachen des steigenden und sinkenden Cours, wie auch eine gute Kentniß des Wechsel-Rechts, der Förmlichkeiten und Erfordernißen eines Wechsels, dessen Indossement auch Protests, erworben habe.

§. IX.

Die Waren-Mäckler müssen

a. die Kaufleute, so mit Waaren im grossen oder kleinen handeln, kennen,
b. die Waaren wissen, womit sie handeln,
c. sich auf die Waaren selbst, ihre gute Eigenschaften, Kennzeichen, Schönheiten, Vollkommenheiten, Länge, Breite, Grösse, nach denen Reglements, Verfälschungen und Fehler wohl verstehen.

Schifs-Mäckler aber müssen in allem, was beym Befrachten, Clariren und Abrechnen der Schiffe und sonst vorkommt, erfahren seyn. Da nun keine besondere Wechsel-Waaren- und Schifs-Mäckler hier in Settin bestellet sind; so werden die angenommene Mäckler ohne unterschied zu allen Kaufmännischen Geschäften, sowohl in An- als Verkaufung der Waaren, Negotiirung der Wechsel und Geld-Species, Befrachtung und Clarirung der Schiffe, Nehmung der Bodmerien, Haltung der Auctionen &c. &c. so wie zu diesem oder jenem der Kaufmann ein Zutrauen hat, gebrauchet; daher und weil zu allen solchen Verrichtungen, besonders auch zum Clariren und Abrechnen der Schiffe und was sonst dabey vorkommt, eine eigene Kentniß erfordet wird, so soll kein Mäckler ohne vorherige mit ihm wegen seiner Fähigkeit zu allen solchen Geschäften, durch erfahrne Kaufleute in Gegenwart des Assessoris der Kaufmanns-Gilde und ihrer Aeltesten vorgenommene, von dem Magistrat zu veranlassende Prüfung, angenommen werden.

§. X.

Ein Mäckler muß sich in allen seinen Unterhandlungen und in Schließung aller Handels-Verträge, Partheyen und Geschäfte, nach Unsern Gesetzen und Ordnungen, besonders nach Unserer Wechsel- und Assecurantz-Ordnung, dem Preussischen See-Recht und dem Banco-Edict genau und pünktlich achten, und denselben unabweichlich, ohne grobe und feine Uebertretung nachleben, auch alle bemerkte und entdeckte Uebertretungen und Verdrehungen derselben, gehörigen Orts angeben.

§. XI.

Wenn er einen Handel, Wechsel, Vertrag und anderes Kaufmänisches Geschäfte, welches verbothen ist, und wodurch gegen die Gesetze contraveniret wird, schließet, oder auch durch die Finger siehet, auch wohl gar dazu behülflich und beyräthig ist; so soll er nicht allein seines Dienstes sogleich entsetzet, sondern auch in die Strafe des Uebertreters selbst, verurtheilet werden.

§. XII.

Jeder Mäckler muß seine Partheyen redlich und aufrichtig schliessen, allen Betrug und Gefährde vermeiden, und niemals listige Ränke sich erlauben, um zum Zweck seiner Unterhandlung zu gelangen. Er muß auch in seinen Worten und Unterhandlungen bescheiden und höflich seyn, und alle überflüßige Weitläuftigkeit vermeiden.

§. XIII.

Er muß sich einer regelmäßigen, ordentlichen, gesitteten Lebens Art befleissigen, und die ihm anvertrauete Geheimnisse unverletzlich verschweigen.

§. XIV.

Denjenigen Kaufmann, welcher seinen Dienst zuerst verlanget hat, muß er allein, und zwar treu und redlich dienen, ihm alle Umstände und Nachrichten aufrichtig anzeigen, die Eigenschaften und Beschaffenheit der Waaren getreulich und zuverlässig melden.

§. XV.

Im Waaren-Handel, erhält er vom Käufer und Verkäufer, seine Mäckler-Ge-

Gebühr, zur Hälfte, und ist solche gleich nach geschlossenen Kauf und gelieferter Waare, für verdient zu achten, und von beiden Theilen ohne Verzug zu entrichten.

§. XVI.

In Wechsel-Handel und Verwechselung der Geld-Sorten, ist ebenfalls die Mäckler-Gebühr oder Courtage von beiden Theilen, nach der unten vorkommenden Bestimmung zu entrichten.

§. XVII.

Unberufen und ungefordert soll sich kein Mäckler in ein Geschäfte oder einen Handel einmischen, seinen Dienst niemand aufdringen, auf der Börse keinen Kaufmann, der mit einen andern vereideten Mäckler spricht, anreden, oder in seinen Angelegenheiten beunruhigen.

§. XVIII.

Falscher Nachrichten und Berichte, muß ein Mäckler sich gänzlich enthalten, am allerwenigsten muß er durch dergleichen Gerüchte und Nachrichten Kaufleute hintergehen, oder zu nachtheiligen Handeln verleiten, oder ihnen Waaren, unter ihren gewöhnlichen Markt-Preisen abdringen.

§. XIX.

So bald ein Mäckler mit völliger Gewißheit erfähret, daß ein Käufer oder Verkäufer in tiefer Schuldenlast stecke, oder so bald er bey ihrem Handel eine Gefährlichkeit oder Argliſt und Betrug wahrnimmt, und entdecket, so ist er schuldig, sich der fernern Unterhandlung zu entäussern, oder falls er wissentlich, jemand in Unglück und Schaden stürzet, so soll er nicht allein dafür haften, sondern auch seines Dienstes auf alle Zeit verlustig seyn. Es werden die Mäckler aber hierbey gewarnet, niemahlen auf ein leeres Gerüchte, oder aus gefährlichen Absichten, derer Kaufleute Credit zu schwächen, und selbigen einen üblen Nahmen zu machen, widrigenfals sie ebenmäßig die Entsetzung von ihrem Dienste zu gewärtigen haben.

§. XX.

Bey den besondere Treue und Redlichkeit erfordernden Versicherungs Verträgen, lieget dem Mäckler ob, keine Police zeichnen zu lassen, wenn schon vorhin böse Zeitungen von Schif und Guthe eingelaufen sind, auch alle davon habende Nachrichten, dem Versicherer genau und umständlich zu offenbahren, und redlich mitzutheilen. Hintergehet oder verleitete er ihn durch falsche Berichte, oder Verschweigung habender Nachrichten, so soll er seines Dienstes entsetzet, und seiner Bosheit halber willkührlich gestraft, auch dem Befinden nach mit öffentlicher Beschimpfung belegt werden.

§. XXI.

Jeder Mäckler muß über alle von ihm geschlossene Partheyen, Handel und Verträge ein ordentliches Tagebuch, Journal und Protokoll führen und sothane Parteyen darin umständlich nach Zeit, Tag, Bedingungen und Abreden, verzeichnen, und davon jeder Parthey, gleich bey geschehener Schliessung einen Auszug oder Nota, unter seiner Unterschrift zustellen.

§. XXII.

Hierinn muß deutlich ausgedruckt und bemerkt werden, wie, unter welchen Bedingungen und Abreden, auf baare oder terminliche und Zeit-Zahlung, von wem, wann, worüber, der Vertrag und Handel geschlossen worden, und zwar muß in das Taschen- und Handbuch alles dieses in Gegenwart der beiden schließenden Theile aufgezeichnet werden, und alsdenn soll dieses Buch, wenn Streitigkeiten vorfallen vom Mäckler eydlich bestärket werden, und völligen Beweis würken.

§. XXIII.

Jeder Mäckler behält seinen Verdienst für sich und es sollen unter mehreren Mäcklern, bey Zwanzig Thaler Strafe keine Gesellschaften oder Gemeinschaften geschlossen und keine Theilungen des Verdienstes verabredet werden.

§. XXIV.

§. XXIV.

Keinen Mäckler ist erlaubt, für seine eigene Rechnung, mittel- oder unmittelbahr, heimlich oder öffentlich, eine Handlung, Gewerbe, Gastwirthschaft oder dergleichen zu treiben, am allerwenigsten aber die Art der Handlung, bey welcher er sich als Mäckler gebrauchen lässet, sondern er muß sich lediglich auf das Amt eines Unterhändlers anderer Kaufleute einschränken; daher er denn auch in eine selbst von Kaufleuten, ihm angetragene Compagnie-Handlung, sie gehe worauf sie immer wolle, schlechterdings sich nicht einzulassen, sondern bey Verlust seines Dienstes sich derselben zu enthalten hat, und soll im gegenseitigen Fall, nicht allein der hierwider handelnde Kaufmann gestrafet werden, sondern auch dergleichen Societæts-Contract und Verabredung, von keiner rechtlichen Würkung seyn, und so wenig dem einen als andern Theil daraus eine Klage oder Exception verstattet, vielmehr solcher Contract in Ansehung sowohl solcher Associés unter sich, als derjenigen, die mit ihnen contrahiret haben, als völlig null und nichtig angesehen werden.

§. XXV.

Er darf also nicht in Handlungs-Geschäfte mit andere treten, nicht durch andere Handlung treiben, nicht bey fremden Handlungs-Unternehmungen sich interessiren, nicht am Gewerbe oder Gewinn eines andern sich Antheil bedingen, keine Versicherung übernehmen, keine Gelder auf Bodmerey geben, noch sich mit Factoreyen, Correspondence und Commissionen auswärtiger Kaufleute abgeben.

§. XXVI.

Er darf weder für sich eine Casse halten, noch Rechnung in Unserer Giro-Banque haben.

§. XXVII.

Alle Wechsel-Handlungen werden den Mäcklern gänzlich untersaget. Es soll sich also kein Mäckler unterstehen, Wechsel-Briefe auf seine Rechnung zu ziehen, zu indossiren, mit seinem Aval zu unterzeichnen oder als Bürge zu unterschreiben, wohl aber kann er die Richtigkeit der Unterschrift bezeugen, und damit hierunter allen Ausflüchten der Mäckler vorgebeuget werde; so muß kein Kaufmann in etwaniger Bezahlung der Fracht-Gelder auf den Mäckler, sondern auf den Schiffer oder dessen Commissionaire den Wechsel ausstellen.

§. XXVIII.

Ein Mäckler soll für sich oder auf seine Rechnung keine Waaren, es sey aus der Hand oder bey öffentlichen Versteigerungen erhandeln, sondern auf Begehren des Verkäufers, ihm sogleich den Käufer für den und in dessen Gewalt er bietet, nennen.

§. XXIX.

Es ist ihm auch nicht erlaubet, ganze Partheyen Waaren an sich zu kaufen, um sie hernach unter vorhin unbenannte Abnehmer zu vertheilen, und anzubringen, oder sonst auf irgend eine Weise, für sich daran Antheil zu nehmen.

§. XXX.

Die Mäckler müssen sich aller auswärtigen Aufträge und Commissionen gänzlich enthalten, und können zwar fremde in der Stadt gegenwärtige Kaufleute bedienen, müssen aber nach deren Abreise, ihre Angelegenheiten nicht weiter besorgen, mit ihnen nicht Correspondiren und keinerley Verbindungen mit ihnen unterhalten.

§. XXXI.

Sie müssen sich besonders alles Vor- und Aufkaufs des Getraides, Holzes und anderer Lebens-Bedürfnisse, auch aller Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, gänzlich enthalten, und alle Kunstgriffe, welche deren Preiß zu steigern und zu erhöhen angewendet werden, sowohl selchst vermeiden, als auch, wenn sie zu ihrer Kentniß kommen, anzeigen.

§. XXXII.

Bey dem Getreide und andern Waaren-Handel, wovon Proben genommen werden können, lieget dem Mäckler ob, dem Käufer auf dessen Verlangen, gleich

nach

nach geschlossenem Kauf, Proben von dem erhandelten Getraide oder andern Waare, in einem versiegelten Papiere oder Beutel, mit des Verkäufers Nahmen, nebst dem bedungenen Preise, auch einen daran gehefteten Zettel, verwahrlich zuzustellen, auch für sich eine Probe davon versiegelt so lange zu verwahren, bis die gekaufte Waare abgeliefert und von dem Käufer, ohne wegen der Qualität derselben, eine Erinnerung gemacht, und deshalb einen Protest eingelegt zu haben, angenommen worden.

§. XXXIII.

Bey dem Wechsel-Handel, muß der Mäckler die Briefe blos antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, ohne sie anzupreisen oder zu verachten, mithin die Parthey bloß vorstellen, und anbieten, und den Willkühr des Wechslers überlassen, sie zu schliessen, oder von der Hand zu weisen, ohne die Ursachen der Verweigerung und Abweisung erforschen zu wollen, oder ihn zur Annahme zu überreden.

§. XXXIV.

Er ist verbunden, die Vortheile und den Nutzen derer, die ihm ihr Geld, oder ihre Briefe anzubringen, übergeben, und anvertrauen oder auftragen, möglichst zu suchen und zu befördern, und ihnen den Preiß des Wechsels und was das Geld auf dem Platze gilt, getreulich anzuzeigen.

§. XXXV.

Wechsel-Mäckler müssen täglich die Börse auch die Wechsler und Negotianten im Hause besuchen, um beständig von dem Zustande der Geschäfte, von denen Conjuncturen dem Fallen und Steigen des Courses zuverläßigst unterrichtet zu seyn.

§. XXXVI.

Sie sind gehalten, Posttäglich Unsern Banco-Directorio, die Cours-Zettul einzuliefern und sind selbige mit Einschaltung der Schifs-Frachten auf gemeinschaftliche Kosten der Kaufmannschaft, durch einen dazu zu ernennenden Mäckler anzufertigen, und zum Druck zu befördern, wofür demselben ein Douceur zu reichen, von solchen Cours-Zettuln hat auch der dazu bestellte Mäckler, einen auf der Börse anzuschlagen, imgleichen einen dem Magistrat und einem der Krieges- und Domainen-Cammer einzuliefern.

Die Comtoirs, so dergleichen Cours-Zettul verlangen, müssen sich wegen einer Geld-Vergütigung oder Douceurs dafür, mit dem Mäckler vereinigen.

§. XXXVII.

Sie sollen in allen Geschäften und Handel sich bey Verlust ihres Amts und willkührlicher Bestrafung, alles Unterschleifes, Betrugs und aller Schmälerungen und Hintergehung Unserer Einkünfte und Gefälle, der Zölle, Accise-Transito des auswärtigen Holzes, des Stempels und dergleichen Regalien enthalten, und vielmehr für die redliche und getreue Entrichtung derselben eifrigst Sorge tragen.

§. XXXVIII.

Die Waaren-Mäckler sollen sich im und zum Handel mit verbothenen und Contrebande-Waaren bey Strafe ihrer Absetzung und willkührlichen schweren Ahndung nicht gebrauchen lassen, sondern dergleichen Schleichhandel sogleich angeben.

§. XXXIX.

Kein Mäckler soll sich in Verwaltung seines Dienstes, seines Sohnes oder Anverwandten bedienen; Es wäre denn, daß er im Fall einer Krankheit oder kurzen Abwesenheit in Mäckler-Geschäften, darzu vom Magistrat und denen Kaufmanns-Aeltesten Erlaubniß erhielte, und jene nach vorheriger gehörigen Prüfung mit Eydes-Pflichten dazu beleget würden. Er muß vielmehr bey Unterhandlung und Schließung der Frachten, Wechsel, Bodmerien, und überhaupt bey allen ihm als Mäckler obliegenden Geschäften, in so fern es dabey auf antragen oder nachfragen, unterhandeln, schließen und beglaubigen ankommt, persöhnlich zugegen seyn, und diese seine Functionen selbst verrichten, die Anmel-

dung der Ankunft des Schiffes aber und ob die Interessenten der Ladung, ihre Güther richtig erhalten haben, imgleichen die Herumsendung der Rechnungen, welche jedoch von ihm selbst unterschrieben seyn müssen, die Einhebung und Ablieferung der Fracht Gelder und dergleichen, kann derselbe durch einen Umläufer oder Handlungsdiener, für welchen er jedoch, wie sichs von selbst verstehet, haften muß, verrichten lassen. Uebrigens und da die Mäckler keinerley eigene Handlung treiben dürfen, können und müssen dieselbe auch keine Bursche in die Lehre nehmen.

§. XL.

Will ein Mäckler seinen Dienst niederlegen, so muß er um seine Entlassung beym Magistrat geziemend ansuchen, damit seine Stelle sogleich wieder besetzet werden könne.

§. XLI.

Jedem Mäckler liegt ob, die Uebertretung dieser Ordnung, die sich einschleichende Mißbräuche, auch die Vergehungen wider alle in das Handlungs-Wesen, einschlagende Gesetze, dem Magistrat ohne Ansehung der Person anzugeben, es soll aber sein Nahme verschwiegen werden.

§. XLII.

Die Entsetzung eines Mäcklers soll öffentlich in den wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. XLIII.

Im Anfange jeden Jahres soll der Magistrat die Mäckler zusammen berufen und ihnen diese Ordnung, und andere in ihre Verrichtungen einschlagende Gesetze vorhalten und einschärfen.

§. XLIV.

Es stehet einem jeden hier angekommenen Schiffer frey, entweder die Clarirung seines Schiffes selbst zu besorgen oder dazu einen Mäckler anzunehmen, kein Mäckler aber muß sich jemanden zu Clarirung der Schiffe aufdringen, sondern abwarten, bis er entweder von einem Kaufmann oder Schiffer darum angesprochen und bestellet wird, noch weniger aber durch auswärtige Correspondenten, oder auch durch seine guten Freunde in Swienemünde oder Wollgast ꝛc. ꝛc. es so einzurichten suchen, daß er den Schiffer erhalte, bey Verlust seines Dienstes.

§. XLV.

Da die Mäckler keine Commissionen, so wenig auswärtige, als einheimische bedienen sollen, so müssen sie sich besonders enthalten, fremde und einheimische Schiffer als Commissionairs zu bedienen, mit Remittirung derer Fracht-Gelder, Ausgebung der Bodmerie Gelder, Kaufung der etwa vom Schiffer, für sich selbst mit gebrachten Waaren für seine eigene Rechnung, oder deren Verkauf gegen Kaufmännische Provision, und allen demjenigen, was einem Kaufmann gebühret, sich nicht abgeben, sondern solches lediglich dem Kaufmann überlassen, und dem Schiffer bloß als Mäckler, für das festgesetzte Lohn dienen.

§. XLVI

Es sey nun, daß der Schiffer an einen Commissionaire aus der Kaufmannschaft addressirt sey, oder sich selbst wende, und dieser oder auch der Schiffer unmittelbahr einen Mäckler annehme, so hat derselbe, so bald ihm der Schiffer die Documente, als Certepartie, Connoissements, Fracht-Briefe, See-Proteste und was sonsten zu der Ladung gehöret, demselben eingehändiget hat, den Empfängern der Ladung solches kund zu machen, die Einlagen zu erfordern, und nach geschehener Auslieferung, bey den Empfängern anzufragen, ob einer oder der andere, bey Auslieferung seines Gutes, was einzuwenden habe, welches er dem Schiffer oder Correspondenten, gleich anzeigen muß, damit diese das Nöthige besorgen können. Auch muß der Mäckler, den Schiffer überall aufs Beste befördern, damit derselbe bald expediret und die Fracht-Gelder an den Commissionaire oder den Schiffer selbst abgeliefert werden.

§. XLVII.

Im Fall auch der Befrachter oder der Empfänger der Ladung nicht dafür gesor-

geſorget hätte, daß für ſein Guth in Elſingoer die Zoll-Gelder bezahlet werden, und der Schiffer würde dieſerwegen genöthiget, Gelder auf Bodmerien zu nehmen, ſo hat der Empfänger ſolcher Güther die Gelder mit allen Koſten zu bezahlen, der Mäckler aber caſſiret ſolche ein, und liefert ſie an den Commiſſionaire oder Schiffer ab.

§. XLVIII.

Was die Einrichtung der Acciſe-Gefälle von den Waaren anlanget, ſo machet jeder Empfänger der Ladung, ſolche in Abſicht gedachter Fälle gehörig frey, ohne daß dadurch der Schiffer aufgehalten werden muß, widrigenfalß derſelbe dem Schiffer den Schaden und die Koſten ſo dadurch cauſiret worden, zu bonificiren gehalten iſt.

§. XLIX.

Was aber die Clarirung des Schifs, die Bezahlung der Licenten, Swiner-Zoll, Laſt- und Tief-Gelder, Zulage und Fracht betrift, ſo formiret der Mäckler jedem Empfänger der Ladung die Rechnung und communiciret auch demſelben die Original- Licent- Zoll und Ungelder-Rechnung, aus Swinemünde, wenn es derſelbe verlangt, damit aller Streit und Verdacht vermieden werde. Von dem Tage an, da jeder Empfänger der Ladung die Rechnung erhalten, iſt er ſchuldig, wenn er nichts erhebliches einzuwenden hat, binnen drey mahl 24. Stunden dem Mäckler die Fracht-Gelder mit eben benannten Koſten zu bezahlen, und im nicht Bezahlungsfall, iſt die Execution zu ſuchen, die auch ohne Aufenthalt nachgegeben werden ſoll. Damit auch kein Mäckler dieſen oder jenen längere Nachſicht geben, und dadurch einer dem andern ſein Brodt entziehen, oder ſonſt Vorwürfe verurſachen können: ſo ſoll ſogar jeder von ihnen verpflichtet ſeyn, keinen Empfänger einer Schifs-Ladung längere als die vorgedachte drey tägige Zeit zur Bezahlung der gehabten Auslagen zu verſtatten. Uebrigens werden den Mäcklern, wegen der für Schifs-Ladungen ausgelegten Zoll, und anderer öffentlichen Abgaben, wenn ſie binnen erwehnten drey Tagen deren Erſtattung gefordert, und nicht erhalten, die Rechte dererjenigen öffentlichen Caſſen an welche ſie ſolche Abgaben Vorſchußweiſe bezahlet haben, hierourch bewilliget und zugeſtanden.

§. L.

Sollten ſich auch Güther finden, wovon die Connoiſſementen an Ordre lauten; ſo muß der Mäckler gleich umfragen, wer der Inhaber der Connoiſſementen ſey. Wann ſich nun der Empfänger nicht aufgeben will, ſo iſt er verbunden, ſogleich deshalb ein Avertiſſement auf der Börſe anzuſchlagen, und in den Zeitungen und Wochenzettlen inſeriren zu laſſen, in welchem Avertiſſement der Nahme des Schiffers, von welchem Ort, und welchen Tag er angekommen, wie denn auch die Art der Waaren ausgedrucket ſeyn muß. Wenn ſich dennoch der Empfänger nicht findet; ſo muß er das Guth unter Proteſt auf dem Packhofe in Verwahrung bringen laſſen.

Würde der Mäckler hierin etwas verſäumen, ſo iſt er ſchuldig den Schaden zu erſetzen.

§. LI.

Im Fall aber der Empfänger der Ladung, gegründete Urſachen, als wegen eines Manquements an den Güthern, ſchlechte Lieferung derſelben, oder ſonſten haben ſollte, die Fracht zu denegiren, und die Sache durch den Mäckler nicht in Güte abgemacht werden könnte: So müſſen dergleichen Differentien, an das competirende Gericht zur Entſcheidung gebracht werden.

§. LII.

Wenn aber See-Schäden und Havarien vorfallen, ſo muß der Mäckler die Rechnung formiren, und mit allen dazu gehörigen, von ihm herbeyzuſchaffenden Documenten, dem Seegericht übergeben, welchemnächſt denn, wenn die Dispache angefertiget, und die Quote, die jeder Intereſſent beyzutragen hat, durch ein Erkenntniß des Seegerichts beſtimmet worden, derſelbe die Gelder eincaſſiret und den Ueberſchuß ſo den Schiffer ge-

bühret, entweder demselben einhändiget, oder dem Commissionaire des Schiffers, oder Rheders abliefert, für welche Arbeit der Mäckler, hiernächst, die ihm von dem Seegericht, nach Verhältniß des Gegenstandes, und seiner Bemühung billig mäßig festzusetzenden Gebühre erhält.

§. LIII.

Die Befrachtungen und Certepartien darüber, werden gewöhnlichermaaßen, durch die Mäckler geschlossen, wie wohl es auch dem Kaufmann oder Schiffer frey bleibet, solche ohne Mäckler zu schließen. Da es aber mehreren fidem hat, wenn solche von Mäcklern geschlossen werden, so muß der Mäckler, wenn sich ein Schiffer oder Kaufmann bey ihm meldet, ohne alle Neben-Absichten, die Fracht für denjenigen schließen, der sich zuerst darum gemeldet, nicht diesen oder jenen Kaufmann vorziehen, noch wenig aus Freundschaft oder Neben-Absichten einem Schiffer vor dem andern die besten Frachten zuwenden, sondern demjenigen, der sich zuerst bey ihm gemeldet hat, die die vorhandene Fracht anzeigen, mit dem Schiffer zu dem Befrachter selbst hingehen, und accordiren, die Puncte so verabredet worden, sogleich in sein Journal, oder Taschenbuch wörtlich notiren, den Contrahenten solches vorlegen, und von ihnen eigenhändig unterschreiben lassen, damit erforderlichen Falls, er allemahl demjenigen der es verlangt, eine zuverlässige Abschrift geben könne, wornächst er auch auf verlangen, die Certepartie, auf den gehörigen Stempel-Bogen ausfertiget, und mit seinen Nahmen, wenn beide Contrahenten selbige nnterschrieben, unterzeichnet, für welche Arbeit er, den nachstehend bestimmten Lohn, zu fordern berechtiget ist.

Obgleich auch, wie schon erwehent worden, jedem Kaufmann und Schiffer frey stehet, Befrachtungen und Certepartien, ohne Mäckler zu schließen, so werden sie doch in solchem Falle, um sich bessere Ordnung und Deutlichkeit in den Bedingungen dergleichen Contracts und einen sichern Beweis zu verschaffen, allezeit wohl thun, wenn sie selbigen einem Mäckler vorlegen, durch ihn in sein Journal oder Buch notiren, und von ihm ein oder mehrere Atteste über solchen Contract sich ausfertigen lassen.

Gleichergestalt sollen auch die über Schifsbefrachtung Contrahirenden, zwar nicht gezwungen seyn, jedoch die Freyheit haben, ihren Contract, vom Seegericht bestättigen zu lassen.

§. LIV.

Die Mäckler müssen sich auch unter einander die Schiffer durch Beredungen und vorspiegelungen nicht entziehen.

Ein Schiffer hingegen, in so fern er mit der Befrachtung seines Schiffes sich nicht selbst abgeben will, ist zur Vermeidung aller Collisionen und Streitigkeiten verbunden, bey Ausbietung seines Schiffes zur Fracht, nicht mehr als einen Mäckler anzunehmen. Sollte er aber gut finden von dem angenommenen Mäckler abzugehen, so stehet ihm dieses zwar frey, jedoch muß er alsdenn denselben davon benachrichtigen, und ihm den Auftrag abnehmen.

§. LV.

Damit auch alle Unterschleife vermieden werden, so den Schiffern und Rhedern zuwachsen können, so wird hiemit festgesetzt, daß kein Mäckler Schifs-Rhedereyen von welcher Art sie immer seyn mögen, weder selbst haben, noch dieserwegen mit andern Kaufleuten oder Schiffern zusammen stehen, und heimlicherweise auf deren Nahmen in Schiffen rheden, oder Schifs-Parthe haben, sondern mit dem Verdienst, so er als Mäckler hat, und der ihm festgesetzt ist, bey Verlust seines Dienstes begnügen soll, daher sollen auch diejenigen Mäckler, welche jetzt Schiffe und Schifs-Antheile haben, oder sonst an Schiffen und Rhedereyen mit andern interessiret sind, sich a dato dieser Ordnung binnen Einem Jahre davon losmachen, wozu sie ohnehin jetzt, die vortheilhafteste Gelegenheit haben, oder sie müssen bey Ablauf dieser Frist ihren Mäckler-Dienst aufgeben.

§. LVI.

Wenn ein Schiffer Gelder auf Bodmerie nehmen will, und sich hierzu eines Mäcklers

Mäcklers bedienet, so muß derselbe nach Vorschrift des Preußischen See-Rechts Cap. 7. Art. 2. bey Vermeidung harter Ahndung und Strafe, am Guthe oder am Leibe, und Ersetzung alles verursachten Schadens, ehrlich und redlich, ohne Betrug verfahren, und niemanden gefährlicher und arglistiger Weise zum Vorschuß der Bodmerey zu verleiten, oder sonst um das Seinige zu bringen suchen.

§. LVII.

Da der Mäckler die Königl. Licent, Swiner-Zoll und andere Ungelder bezahlet, so muß derselbe auch dafür stehen, daß solche richtig abgeführet werden, und sollen sich daher bemeldte Cassen, lediglich an den Mäckler und nicht an den Kaufmann halten.

§. LVIII.

Betreffend die Mäckler-Gebühren und in welcher Art solche die Mäckler zu fordern berichtiget seyn sollen, so werden sie deshalb, auf die dieser Ordnung beygefügte Vorschrift und Taxe, (deren speciellere und deutlichere Bestimmung, nach Verschiedenheit der Waaren und Objecte jedoch vorbehalten wird) was aber die Havarie-Sachen betrift nach dem §. LII. auf die jedesmalige Festsetzung des See-Gerichts verwiesen, und müssen die darin bestimmten Sätze, bey willkührlicher Strafe, unter keinerley Vorwand überschreiten.

§. LIX.

Jeder Mäckler schwöret bey Antritt seines Dienstes vor dem Magistrat folgenden Eyd, welcher auch von den schon jetzt bestelten Mäcklern, um sie zu dieser neuen Ordnung zu verpflichten, abzunehmen ist.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden, einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum öffentlichen Mäckler bestellet, und angenommen worden, ich diesen mir anvertraueten Dienst, ehrlich, getreu redlich und gewissenhaft versehen und ausüben, mich in dessen Verrichtungen, nach Vorschrift der Königlichen für die Stadt Stettin gegebenen Mäckler-Ordnung, des preußischen See-Rechts, der Wechsel- Assecurantz- Banco- und anderer in das Handlungs-Wesen, einschlagenden Ordnungen, Reglements und Gesetze, genau und unabweichlich verhalten, derselben von mir bemerkte heimliche und feine sowohl als öffentliche und grobe Uebertretungen gehörigen Orts anzeigen, zu keinen unerlaubten Geschäften und widersetzlichen Handlungs-Arten, mich gebrauchen lassen, denen meinen Dienst erforderden Kufleuten, eyfrig, und redlich an die Hand gehen, ihren Nutzen und Vortheil möglichst befördern, ihre Geschäfts- und Handlungs-Geheimnisse unverletzlich verschweigen, mich selbst aller Arten der Handlung und Gewerbe, auch aller Theilnehmung daran, enthalten, mich für aller Arglist, allen Betrug und Hintergehungen hüten, alle durch meine Vermittelung geschlossene Verträge, in mein Tagebuch genau und umständlich verzeichen, in vorfallenden Streitigkeiten, darüber, die reine Wahrheit sagen, mich mit den gesetzlich bestimmten Gebühren begnügen, überhaupt aber, alle mir in der Mäckler-Ordnung vorgeschriebene Pflichten, genau erfüllen, und mich als einen rechtschaffenen, ehrliebenden und gewissenhaften Mäckler betragen, und verhalten will. So wahr mir Gott ꝛc. ꝛc.

§. LX.

Damit auch auswärtige Kaufleute nicht dadurch, wenn die Mäckler, wie bis jetzt geschehen, in der Kaufmanns-Rolle stehen bleiben, irre gemacht, und an dieselben in Kaufmännischen, den Mäcklern verbothenen Geschäften, sich zu addressiren veranlasset werden, so sollen sie in solchen Rollen künftig bloß als vereidete Mäckler aufgeführet werden, wobey es sich doch von selbst verstehet, daß, wenn einer aufhöret Mäckler zu seyn, und ein Handlungs-Gewerbe anfängt, oder als ein vorher gewesener Kaufmann, darinn zurück tritt, er gleich andern Kaufleuten in gedachter Rolle, alsdenn anzusetzen ist.

§. LXI.

Die besonders auf Alt-Stettin eingerichtete Mäckler-Ordnung, soll so wohl von den Kaufleuten als Mäcklern, auf das genaueste beobachtet, und in vorkommenden Fällen, von dem Magistrat und dessen Stadt- See- und Wett- auch allen andern Gerichten und Obrigkeiten, ernstlich darauf gehalten, und darnach verfahren, und gesprochen werden, zu welchem Ende solche, durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch einem jeden Mäckler, gleich bey seiner Vereydung ein Exemplar derselben zugestellet werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Mäckler Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und Gegeben zu Berlin den 18. April 1782.

Friedrich.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi.
Fr. v. Heinitz. v. Werder.

Beylage ad §. LVIII. der Alt-Stettinschen Mäckler-Ordnung.

Das Mäckler-Lohn soll folgendergestalt denen Mäcklern zu Alt-Stettin gereichet werden.

1.) Pro Befrachtung nach denen Lasten, so hoch das Schiff befrachtet wird, so wohl von dem Ver- als Befrachter pro Last . . 1 Gr.

2.) Für die Certe-partie so wohl von dem Ver- als Befrachter . 16 Gr.

Das Sempel-Papier müssen die Interessenten besonders vergütigen.

3.) Für Clarirung eines ankommenden Schiffes, von so vielen Lasten, als der Schiffer Fracht bekommt.

Wenn vier Interessenten pro Last . . . 2 Gr.

Wenn mehrere Interessenten pro Last . . . 3 Gr.

4.) Für die von Bourdeaux, und der Mittelländischen See kommende Schiffe pro Last . . . 3 Gr.

5.) Von ausgehenden Schiffen, ohne Unterscheid der Zahl der Interessenten, so solche beladen, pro Last 1 Gr. 6 Pf.

6.) Von einem einkommenden Ballast-Schiff pro Last . . 8 Pf.

Jedoch müssen die Clarirungs-Kosten, von dem Schiffer allein bezahlet werden, und stehet demselben auch frey sich allein zu clariren.

7.) Pro ein auf Königliche Pässe eingehendes Schiff-Pfund Eisen, da alles fremde verbothen ist . 3 Pf.

8.) Für Schliessung der Wechsel von jedem Tausend Thaler ohne Rücksicht, auf die Müntz-Sorte, worinn der Wechsel geschlossen werden in Preuß. Courant . . 1 Rthlr.

9.) Für Verkaufung der Waaren

a) wenn die Parthey Waaren 1 bis 400 Rthlr. beträgt ½ pro Cent

b) 500 bis 1000 Rtlr. ½ pro Cent

c) . 1500 Rtlr. und darüber . ½ pro Cent

10.) Für Haltung einer Auction so Assuradeurs angehet 1 pro Cent

11.) Für Haltung einer Auction, so einheimische Kaufleute angehet, werden dem Mäckler die ad No. 9 bestimmte Sätze zugebilliget.

12.) Für Haltung einer Auction, wenn solche nicht zu stande kommt,

für einen halben Tag 16 Gr.
für den ganzen Tag 1 Rtlr. 8 Gr.

No.

No. XVII. Reglement für die Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen künftiger-Administration der Sportul-Cassen und der dabey zu beobachtenden Rechnungsführung.

De Dato Berlin, den 20. April. 1782.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus höchsteigener Bewegung, unterm 18ten Decembr. 1779. zu verordnen geruhet, daß die Sportul-Cassen-Rechnungen, von sämmtlichen Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Höchstdero Provinzen, an die Ober-Rechenkammer zur Revision eingesendet werden sollen; und aus diesen eingekommenen Rechnungen die Nothwendigkeit einer akkuratern und ordentlichern Führung derselben sich hervorgethan; so sind zwar die Collegia mit einer umständlichen vorläufigen Instruction darüber, unter dem 2ten May 1780. versehen worden.

Es hat inzwischen die Einführung des neuen Modi procedendi, und die damit verbundene Abschaffung der Advocaten, auch in Rücksicht des Sportul-Cassen-Wesens mancherley Veränderungen nach sich gezogen; und da zugleich die bisherige Erfahruug gelehrt, daß die Vorschriftrn der Instruction vom 2. May 1780 besonders aber die dabey befindliche Formulare der Belags- und Rechnungs-Bücher, zur Erleichterung der Arbeit, sowohl für die Collegia selbst, als in specie für die Rendanten, hin und wieder mehr abgekürzt und simplificirt werden können; so ist nöthig gefunden worden, mehrernannte Landes-Justiz-Collegia mit einem erneuerten, rectificirten, und der gegenwärtigen Gerichtsverfassung überall angemessenen Sportul-Cassen-Reglement zu versehen.

Um nun dabey den Endzweck einer vollkommenen Ordnung und Accurateße, auch Gleichförmigkeit des Verfahrens desto zuverlässiger zu erreichen, sollen im Verfolg dieses Reglements, die verschiedene dabey vorkommende Objecte näher aus ein ander gesetzt, und über jedes derselben umständliche Anweisungen ertheilt: zuvor aber noch die allgemeinen überall dabey zum Grunde zu legenden Principia einer ordentlichen und zweckmäßigen Rechnungsführung, bey sämtlichen Sportul-Cassen, festgesetzt werden.

§. 1.

Zur Verwaltung der Sportul-Casse bey einem Landes-Justiz-Collegio gehören.

1) der Sportul-Cassen Rendant,
2) der Vorschuß Rendant,
3) der Controlleur.

§. 2.

Der Sportul-Cassen-Rendant hat für die Einziehung aller und jeder in die Sportul-Casse fließenden Gebühren und Einnahmen Sorge zu tragen; die vorkommenden Ausgaben richtig zu bewerkstelligen; und über die gesammte Einnahme und Ausgabe Rechnung zu führen.

§. 3.

Der Vorschuß-Rendant hat bloß die von den Partheyen, in Prozeß-Sachen oder sonst, nach Vorschrift der Sportul-Ordnung, zu deponirenden Vorschüsse einzuziehen; die vorkommende Ausgaben davon zu leisten; und diese Vorschuß-Gelder den Deponenten zu berechnen.

§. 4.

Dem Controlleur liegt bloß ob: die baare Einnahme beyder Rendanten zu controlliren; ein accurates Gegen-Journal darüber zu halten, und die von ihnen ausgestellten Quittungen darüber zu attestiren.

§. 5.

Bey grössern Collegiis, wo die jährliche Einnahme der Sportul-Casse von Erheblichkeit ist, müssen die Officia des Sportul- und Vorschuß-Rendanten von zwey besondern Subjectis verwaltet; bey kleinern Collegiis aber können solche allenfalls in einer Person vereinigt werden. Der Controlleur hingegen muß allemahl eine von dem Rendanten verschiedene Person

Person seyn; doch ist dazu regulariter ein Subaltern des Collegii zu nehmen, welcher diesen Posten füglich nebenbey verwalten kann; da die Obliegenheit desselben blos auf die Controllirung der würklichen baaren Einnahme eingeschränkt ist.

§. 6.

Sowohl der Sportul- als Vorschuß-Rendant müssen, jeder besonders, eine dem wahrscheinlichen Umfange ihrer Casse so viel als möglich proportionirte Caution bestellen; bey dem Contrelleur aber ist dergleichen nicht erforderlich, weil dieser mit dem würklichen Geld-Empfange nichts zu thun hat.

§. 7.

Alle diese Cassenbediente werden generaliter auf das Cassen-Edict vom 27. Februar 1769. und dessen Beylage, so wie in Ansehung ihrer besondern Pflichten, auf das gegenwärtige Reglement verwiesen; und müssen bey ihrer Anstellung auf diese Vorschriften gehörig vereidet werden.

§. 8.

Bey grössern Collegiis müssen zwey, bey kleinern aber wenigstens ein Curator Cassæ ernannt werden; welchen obliegt, auf das Betragen und die Amtsführung sämmtlicher Cassenbedienten ein besonderes wachsames Auge zu haben; die Cassen sowohl am Schlusse jeden Quartals, als auch nach Befinden, ausser dieser Zeit fleissig zu visitiren; und für die richtige Ablieferung der jedesmaligen Bestände gehörige Sorge zu tragen. Diese Cassen-Curatel muß aber unter den sämtlichen Mitgliedern des Collegii von einem Jahre zum andern abwechseln.

§. 9.

Es soll bey jedem Collegio nur eine Sportul Casse seyn, in welche die sämtlichen bey diesem Collegio vorkommende Einnahmen und Gebühren zusammen fließen, und aus welcher eben so auch alle dabey vorfallende Ausgaben prästiret werden. Der Unterschied also, welcher bisher noch an einigen Orten wegen besondrer Pupillar- Sportul- Cassen gemacht werden, soll als überflüssig, und die Arbeit ohne Noth vermehrend, in Zukunft gänzlich wegfallen.

§. 10.

Da der Sportul-Rendant nicht das geringste einnehmen oder ausgeben muß, was nicht sofort in Buch und Rechnung gebracht wird, so müssen auch solche Einnahmen, die zwar nicht eigentlich zur Salarien-Casse des Collegii fliessen, aber doch occasione der Sportul-Einnahme, und vi officii, von dem Rendanten erhoben werden, z. E. Stempel, Copialien, Urtels-Gebühren vor fremde Collegia u. s. w., gehörig zur Einnahme kommen, und eben so als durchlaufende Posten wiederum in Ausgabe gestellt werden.

§. 11.

Bey einer ordentlichen und regelmäßigen Administration der Sportul-Casse kommt es darauf an:

I. Das alles, was eingenommen und und ausgegeben werden soll, gehörig bestimmt, dem Rendanten angewiesen und controllirt werde.

II. Daß der Rendant dasjenige, was hiernächst einkommen soll, in seine Bücher ordentlich und richtig übertrage, auch sorgfältig und prompt einziehe, und die Ausgaben vorschriftsmäßig bewerkstellige.

III. Daß über die würkliche Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführt, solche zu rechter Zeit gelegt, revidirt und abgenommen werde.

Ueber alle diese Gegenstände sollen in den folgenden Abschnitten bestimmte Vorschriften ertheilt, und solchen annoch das nöthige

IV. von den Obliegenheiten des Vorschuß-Rendanten und

V. des Sportul Cassen-Controlleurs beygefügt werden.

Er-

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben bey den Sportul-Cassen und deren Controllirung.

§. 12.

Die Einnahmen, welche bey einer Sportul-Casse vorkommen können, sind entweder sowohl der Art als der Summe nach fixirt, oder sie sind unbestimmt.

§. 13.

Zu den fixirten Einnahmen gehören

A. Dasjenige was an einigen Orten aus Königlichen oder Landes-Cassen, es sey als Beytrag zu den Salariis der Justitzbedienten, oder zu Schreib-Materialien, Holz und Licht, an die Sportul-Casse bezahlet wird. Dasjenige also, was Mitglieder oder Subalternen des Collegii, aus dergleichen Königlichen oder Landes-Cassen, auf die ihnen angewiesene Salaria unmittelbahr erheben, ist hierunter nicht mit verstanden; da solches die Sportul-Casse ganz und gar nichts angeht.

B. Die Interessenten der bey einigen Sportul-Cassen annoch vorhandenen und zinßbar untergebrachten Capitalien.

§. 14.

Ueber die fixirte Einnahmen muß jedes Collegium, bey welchem dergleichen vorkommen, zu Ende eines jeden Rechnungs-Jahres, und also im Maymonath, einen ordentlichen Etat entwerfen; die Art und das Quantum der Einnahme darinn gehörig nachweisen, und diesen Etat zur Approbation anhero einsenden. Das Formular dazu wird sub A. hier beygefüget.

§. 15.

Der approbirte Etat wird alsdann dem Rendanten zugefertigt, und dient demselben zum Nachweise: daß und wenn dergleichen Einnahmen zu erheben sind.

§. 16.

Zu den unbestimten Einnahmen gehören

I. Die Expeditions-Gebühren aus dem Siegelzettel; zu welchem das Formular sub litt. B. hier beyliegt.

§. 17.

Was für Arten der Gebühren in diesen Siegelzettel gehören; wie derselbe angefertigt; von dem Präsidenten attestirt; und solchergestalt dem Rendanten zugefertiget werden solle, ist in dem Canzley-Reglement umständlich verordnet.

§. 18.

Die zweyte Art der unbestimmten Einnahmen machen

II. die Gebühren aus den Urtels-Büchern aus; welche Bücher nach dem Formular sub litt. C. geführt werden müssen.

§. 19.

Wenn ein Collegium aus mehrern Senaten besteht, so muß für jeden Senat ein besondres Urtelsbuch gehalten werden.

§. 20.

Da bey dieser wichtigen Branche der Sportul-Cassen-Einnahme, alles auf eine richtige und accurate Führung sothaner Bücher ankommt, so sind dabey folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 21.

Es sollen nehmlich durch diese Bücher nicht bloß die eigentlichen Urtels- sondern auch die Assistenz- und Instructions-Gebühren, ingleichen die Succumbenz-Gelder controllirt werden.

§. 22.

Hieraus folgt von selbst:

a) daß alle und jede Urtel und Resolutionen, sie ergehen in civilibus oder in criminalibus, aus welchen etwas zur Sportul-Casse fließt, in diese Urtels-Bücher eingetragen werden müssen;

b) daß in selbige nicht nur diejenigen Urtel gehören, welche das Collegium selbst abfaßt und publicirt; sondern auch diejenigen, welche auf die, bey einem andern Collegio instruirte und

zum Spruch eingesendete Acta abgefaßt, und dem Judicio instruenti zur Publikation zugeschickt werden; ingleichen diejenigen, welche ein fremdes Collegium, auf Acta, so an selbiges verschickt worden, abfaßt, und dem Collegio instruenti ad publicandum remittirt;

c) daß wenn gleich eine Sache nicht durch Erkenntniß, sondern durch Vergleich, Litis renunciation ꝛc. geendigt wird, dennoch die darin vorher aufgelaufene Assistenz- oder Instructions- so wie selbst die Taxmäßige Vergleichsgebühren, in diesen Büchern eingetragen werden müssen.

§. 23.

Damit nun diese Eintragung überall richtig erfolgen könne, so muß am Schlusse der Instruction der protocollirende Referendarius, unter der Aufsicht und nach der Anweisung des Instruenten und der Assistenz-Räthe, eine vollständige Liquidation sowohl der Assistenz- als Instructions-Gebühren anfertigen, und ad Acta nehmen.

§. 24.

Unter den Assistenz-Gebühren müssen nicht nur diejenigen, welche für die Informations-Einziehung, die Berichte die Abwartung der Instructions-Termine, die Deductions und andere etwanige Anzeigen und Arbeiten der Assistenz-Räthe nach der Sportul-Taxe anzusetzen sind, sondern auch die Stempel und und Schreibe-Gebühren für die in der Canzeley gefertigten Munda der Berichte, Deductionen, Resolutionen, Anzeigen u. s. w. mit liquidirt, und diese letztere, durch die Berechnung des Canzeley-Directoris, nach Maaßgabe des Canzeley-Reglements, nachgewiesen werden.

§. 25.

Eben so muß der Deputatus Collegii dafür sorgen, daß auch die Stempel, welche bey der Instruction zu dem Protocollen oder sonst gebraucht, und nach Maaßgabe des Canzeley-Reglements von dem Canzeley-Directore geliefert worden, unter den Instructions-Gebühren mit specificirt und angesetzt werden.

§. 26.

Der Urtelsfasser muß alle diese Liquidationen näher prüfen, und solche, so wie die von dem Collegio bestimmte Sentenz-Taxe, ingleichen die nach der Vorschrift etwa zu entrichtende Succumbenz-Gelder, in dem Urtel selbst, am Schlusse desselben festsetzen.

§. 27.

Unter dem Urtel muß er notiren und auswerfen, wie viel von diesen verschiedenen Arten der Gebühren einer jeden Parthey angesetzt, und im Urtelsbuche eingetragen werden solle.

§. 28.

Ferner muß er auf dem Urtel bemerken; ob solches unter dem Siegel expedirt; oder was für ein Stempelbogen demselben umgeschlagen werden solle.

§. 29.

Wird das Urtel nicht bey dem Collegio Sententionante selbst publicirt, sondern an ein anderes Collegium zur Publication verschickt; so werden zwar die Assistenz- und Instructions-Gebühren in dem Urtel selbst, wie gewöhnlich festgesetzt.

Da aber diese Gebühren in solchem Falle nicht dem Collegio Sententionanti, sondern dem fremden Collegio, welches Acta instructa zum Spruch eingesendet hat, zukommen; so müssen selche unter dem Urtel weder ausgeworfen, noch in das Buch eingetragen werden; sondern dieses geschieht bloß mit den eigentlichen Urtelsgebühren und Succumbenz-Geldern, in soweit letztere dem Collegio Sententionanti zukommen.

§. 30.

Wenn hingegen ein Urtel zwar bey einem fremden Collegio abgefaßt, aber an das instruirende Collegium zur Publication remittirt worden; so müssen nicht nur die in dem Urtel festgesetzte Assistenz- und Instructions-Gebühren, sondern auch die Urtels-Gebühren und Succumbenz-

benz-Gelder, vollständig eingetragen werden. Denn wenn auch letztere eigentlich dem fremden Collegio Sententionanti zukommen, so muß doch das instruirende Collegium solche von den Partheyen zu seiner Sportul-Casse einziehn, und sich demnächst aus selbiger an das sententionirende Collegium, wie unten weiter vorkommen wird, auszahlen lassen.

§. 31.

Aus gleichem Grunde müssen auch die von dem fremden Collegio Sententionante liquidirten Remissions-Kosten, deren Specification dem Urtel allemal beyzufügen ist, unter die dabey bestimmte Colonne: Remissions-Kosten, eingetragen werden.

§. 32.

Wenn auch in den durch die Sportul-Ordnung bestimmten Fällen, ein Commissarius die Instructions-Gebühren ganz oder zum Theil erhalten hat; so müssen solche nichts desto weniger integraliter eingetragen werden; und wird alsdenn, wie unten näher vorkommen soll; die Auszahlug derselben an den Percipienten, besonders, durch ein schriftliches Mandatum verfügt.

§. 33.

Eben so, wenn in extraordinairen Fällen, loco der Assistenzräthe Justiz-Commissarii zugezogen werden, und diese die Assistenz-Gebühren erhalten, geschieht nichts desto weniger die Eintragung der Gebühren, wie gewöhnlich, und deren Auszahlung an den Justiz-Commissarium wird schriftlich verfügt.

§. 34.

Was vorstehend wegen der Urtel verordnet ist, gilt auch von den in manchen Fällen nach der Proceß-Ordnung abzufassenden Resolutionen, in welchen ebenfalls die Assistenz- und Instruktions-Gebühren, so wie die Gebühren pro Resuluto selbst, wo solche Taxmäßig statt finden, festgesetzt, und zur Eintragung ausgeworfen werden.

§. 35.

Die Besorgung des Eintragens muß einem geübten und zuverlässigen Referendario, oder wo es daran fehlet, einem Secretario committirt werden. Diesem muß jeder Urtelsfasser an jedem Sessions-Tage seine mitgebrachten Sentenzen oder Resolutionen, zustellen; und er muß solche nach dem darunter befindlichen Vermerke in das Buch dergestalt eintragen, daß jede Classe der Gebühren unter die ihr angewiesene Colonne zu stehen komme, und für jede Partey dasjenige Quantum, was für sie unter dem Urtel ausgeworfen ist, richtig eingetragen werde.

§. 36.

Nach bewürkter Eintragung muß der Referendarius oder Secretarius die Nummer der Sentenz, welche in dem Buche vom ersten Sessions-Tage eines jeden Monaths bis zum letzten fortläuft, oben über dem Rubro des Urtels oder der Resolution bemerken; und sodenn die sämtlichen in dieser Session ihm zur Eintragung zugekommne Stücke, noch vor dem Schlusse derselben, dem Präsidenten zustellen.

§. 37.

Der Präsident muß bey jedem Stück nachsehn; ob auch die Gebühren darinn gehörig festgesetzt, und richtig ausgeworfen sind; auch die Eintragungs-Nummer darauf vermerkt ist. Findet sich dabey ein Anstand, so muß er sofort nähere Nachfrage halten, und das etwa fehlende suppliren lassen.

§. 38.

Die von fremden Collegiis zur Publication verschlossen remittirten Urtel, muß der Präsident, nach geschehener Eröfnung und Publikation derselben, dem Referendario zur Eintragung sofort zustellen.

§. 39.

Uebrigens muß der Präsident von Zeit zu Zeit die Urtelsbücher revidiren, und nachsehn; ob der Referendarius

mit dem Eintragen accurat und ordentlich zu Werke gehe.

§. 40.

Bey Collegiis, wo auch Criminal-Urtel abgefaßt werden, und die Gebühren davon zur Sportul-Casse fliessen, wird es mit deren Eintragung so gehalten, wie mit den Erkenntnissen in Civil-Prozessen. Die Inquisitions-Gebühren in Fällen, wo dergleichen zu bezahlen sind, werden alsdann unter die Colonne der Instructions-Gebühren eingetragen.

§. 41.

Es gehören zwar nach dem, was oben gesagt worden, alle Sentenzen in dies Urtelsbuch; auch diejenigen, welche von einem fremden Collegio abgefaßt und nur zur Publication remittirt sind; so wie diejenigen welche das Collegium zwar abfaßt, aber nicht selbst publicirt, sondern an ein fremdes Collegium remittirt.

Da aber, wie der folgende Abschnitt näher zeigen wird, der Rendant, bey dem Uebertragen der Gebühren in seine Manualien oder Contobücher, ein verschiedenes Verfahren beobachten muß; je nachdem das Urtel bey dem Collegio sowohl abgefaßt als publicirt; oder zwar publicirt aber nicht abgefaßt; oder zwar abgefaßt aber nicht publicirt wird; so ist nothwendig, daß bey dem Eintragen in das Urtelsbuch, diese verschiednen Arten der Erkenntnisse von einander distinguirt werden.

Wenn also ein Urtel von dem Collegio zwar abgefaßt aber nicht publicirt, sondern anderswohin zur Publication transmittirt wird; so muß solches beym Eintragen in das Urtelsbuch, unter den Nahmen der Partheyen, kürzlich bemerkt werden; z. E. mit dem Worten: transmitt. nach Cüstrin.

Eben so, wenn ein Urtel bey dem Collegio zwar publicirt wird, aber nicht von ihm, sondern anderswo abgefaßt und nur ad publicandum remittirt ist; so wird solches auf gleiche Weise, unter den Nahmen der Partheyen kürzlich notirt; z. E. mit den Worten: remitt. vom Tribunal.

§. 42.

Uebrigens wird zur Erläuterung des vorgeschriebenen Formulars sub C. annoch bemerkt:

a) daß unter die 8te Colonne, Stempel, nicht diejenigen gehören, welche während der Instruction von den Assistenzräthen oder Instruenten gebraucht worden, da diese schon unter den Assistenz- und Instructions-Gebühren mit liquidirt und eingetragen sind; sondern nur diejenigen, welche in gewissen Fällen, denen ad Acta kommenden Originalien der Urtel, nach Vorschrift des Stempel-Edicts umgeschlagen werden müssen. Ist einem Urtel dergleichen Stempel nicht umzuschlagen, sondern dasselbe unter dem Siegel auszufertigen, so wird solches mit dem Worte: wird expedirt, unter der Stempel Colonne bemerkt;

b) daß die 9te Colonne Copialien, diejenigen Schreibgebühren betreffe, welche in der Canzeley, für die Abschriften der Sentenzen oder Resolutionen verdient werden. Diese Colonne wird also nicht bey dem Eintragen im Collegio ausgefüllt, sondern erst hinterdrein von dem Canzley-Directore, nach der Anweisung des Canzley-Reglements supplirt. Sie kann also auch in den für das Collegium bestimmten Urtelsbüchern ganz weg bleiben. Eben so wird

c) die 10te Colonne: Pagina des Contobuchs, nach Anleitung eben dieses Reglements, erst von dem Canzeley-Directore supplirt; und ist also in den Büchern des Collegii gleichergestalt wegzulassen.

§. 43.

Wenn eine Sache nicht zum Erkenntniß gelangt, sondern durch Vergleich, Litis-Renunciation ꝛc. ꝛc. abgethan wird, so müssen nichts desto weniger die bis dahin aufgelaufene Assistenz- und Instructions- so wie die Vergleichs-Gebühren selbst, gehörig liquidirt werden. Der Decernent, welcher die Anzeige oder den Bericht zum Vortrage hat, setzt die Liquidation fest, trägt solche selbst in dem Urtelsbuche unter dem dato decreti ein;

ein; wirft die Vergleichs-Gebühren unter die Colonne der Urtels-Gebühren aus, und bemerkt bey dem Decret die fortlaufende Nummer des Urtelsbuches.

§. 44.

Uebrigens wird hier nochmals wiederhohlt, was zwar schon im dem Canzley-Reglement umständlich verordnet ist, daß die bey Gelegenheit eines Urtels oder Vergleichs vorfallenden schriftlichen Verfügungen z. E. die Ausfertigungen eines solchen Urtels oder Vergleiches unter dem Siegel, die Trans- oder Remissions-Schreiben an fremde Collegia ꝛc. ꝛc. nicht in das Urtelsbuch gehören, sondern in das Expeditionsbuch eingetragen werden, und aus diesem in den Siegelzettel kommen.

§. 45.

Die Urtelsbücher müssen während jeder Session auf dem Rathstische liegen; ausser dieser Zeit aber befinden sie sich in der Verwahrung des Canzeley-Directoris.

§. 46.

Dieser besorgt zu Ende jeden Monaths den Extract der Urtelsbücher, nach der Anweisung des Canzley-Reglements, und behändigt solchen dem Sportul-Rendanten.

§. 47.

Die dritte Art der unbestimmten Einnahme bey den Sportul-Cassen sind

III. Die Commissions-Gebühren.

§. 48.

Darunter werden verstanden:

1) Diejenigen, welche in Causis extrajudicialibus vorfallen; z. E. für die Annehmung von Homagial- und andern dergleichen Eyden, die nicht zur Instruction eines Prozeßes gehören; für Introductiones von Justiz- und andern Bedienten; für Auf- und Abnehmung, gerichtliche Niederlegung oder Retradition der Testamente; für Ob- und Resigillationes und Inventuren; für Auctionen, welche bey dem Collegio gehalten werden; für Certiorationes und Renunciationes weiblicher Gerechtigkeiten; für Abnahmen der Vormundschafts-Rechnungen und sonst für andre Actus voluntariæ jurisdictionis, die entweder auf Verlangen der Partheyen per modum Commissionis expedirt werden müssen; oder wo, nach der Sportul-Taxe des Collegii, für den Actum selbst, und nicht etwa bloß für die darauf erfolgende Ausfertigung, als welche letztere in das Expeditionsbuch gehört gewisse Sätze bestimmt und vorgeschrieben sind.

2) Diejenigen Commissions-Gebühren, welche sich etwa in causis contentiosæ jurisdictionis ereignen, und doch nicht unter die eigentliche Instructions-Gebühren zu rechnen sind, z. E. bey Regulirung eines Interemistici oder Anlegung eines vorläufigen Liquidi in Pacht- und Rechnungs-Sachen; Publication der Urtel, wenn solche den Partheyen per Commissarium geschehen muß; die General-Liquidations-Termine in Concurs- und Liquidations-Processen; Regulirung der Appellationen und Revisionen in eben denselben; Distributions-Termine u. s. w. Ferner, wenn einer in loco gegenwärtigen Parthey, ein Prozeß-Eyd, auf ihr Verlangen in ædibus, oder einem Juden dergleichen Eyd in der Schule oder Synagoge abgenommen wird; wenn Zeugen die Krankheits halber ad locum judicii nicht kommen können, in ihre Wohnungen abgehört werden müssen.

3) Alle Gebühren vor Actus oder Verrichtungen, welche von einem Membro oder Subalternen des Collegii extra locum Judicii expedirt werden, und dem Commissario zufallen; es sey in oder ausser einem Prozesse, in so fern sie nur nicht unter den Instructions-Gebühren mit begriffen sind; z. E. wenn ein Assistenzrath an die abwesende Parthey geschickt wird, um die Information von ihr aufzunehmen; wenn in einer coram Judicio selbst schwebenden Instruction einem Referendario die Abhörung eines aus-

wärtigen Zeugen aufgetragen wird, u. s. w. Endlich

4) Alle Gebühren für Actus oder Verrichtungen, welche bloß ad requisitionem eines fremden Collegii oder Gerichts vorgenommen werden, z. E. Zeugen-Verhöre und Eydes-Abnahmen, in Prozessen, welche bey dem Judicio Requirente schweben; Abschätzungen von Immobilibus, welche der Judex rei sitæ ad requisitionem des Judicis Concursus vornimmt u. s. w.

§. 49.

Hingegen sind unter den Commissions-Gebühren, wovon hier die Rede, nicht zu rechnen, wenn ein Actus oder Geschäfte, nach dem Auftrage des Collegii, von einem auswärtigen Commissario oder Judicio vorgenommen worden, z. E. wenn die Abhörung eines Zeugen, oder die Abnahme eines Eydes, einem Magistrat oder andern Justitz-Bedienten aufgetragen wird u. s. w. Denn in solchen Fällen ergehet blos ein Mandatum an den Extrahenten, dem Commissario unmittelbar die festgesetzten Gebühren gegen Quitung zu berichtigen. Dergleichen Gebühren gehen der Sportul-Casse gar nichts an, und kommen also auch nicht in Rechnung und in die dazu gehörige Belagsbücher.

§. 50.

Ueber die nach §. 48. zur Sportul-Casse fliessende Commissions-Gebühren wird ein besonderes Buch, nach dem Formular sub D. bey dem Collegio gehalten; und solche darin gehörig eingetragen.

§. 51.

Diese Eintragung verrichtet der jedesmalige Commissarius, wenn er seinen Bericht oder Anzeige übergiebt; und muß er, zum Zeichen das solches geschehen, die Nummer, unter welcher die Gebühren in dem Buche eingetragen sind, in margine des Berichts bemerken. Der Decernent aber muß darauf attendiren, daß die Eintragung nicht unterbleibe.

§. 52.

Wenn hingegen ein solcher Actus in Pleno Collegii vorgenommen werden; zum Exempel, wenn ein Homagial-Eyd an gewöhnlicher Gerichtsstelle abgenommen wird; wenn jemand sein Testament dem versammleten Judicio übergiebt, oder von selbigem zurück erhält u. s. w. so muß derjenige Secretarius, welcher die Expedition auf einen dergleichen Actum verfertigt, zugleich für die Eintragung der Gebühren pro Actu in dem Commissions-Buch: sorgen.

§. 53.

Wenn die Gebühren für einen Actum zu zahlen sind, welcher ad instantiam eines fremden Gerichts vorgenommen worden; so muß bey dem Eintragen, unter der Colonne: Namen der Partheyen, der Name des Judicii requirentis zugleich mit bemerkt werden; weil, wie unten vorkommen wird, der Rendant sich wegen solcher Gebühren nicht an die auswärtige Parthey, sondern an das Judicium requirens zu halten hat.

§. 54.

Unter den Stempeln, welche in das Buch mit einzutragen sind, werden nicht diejenigen verstanden, welche bey Gelegenheit der Commission, von den Partheyen oder Justitz-Commissariis übergeben worden; sondern diejenigen, welche zum Protocoll oder Bericht genommen werden, und die der Canzeley-Director zu liefern hat.

§. 55.

Von dem nach diesen Vorschriften geführten Commissions-Buche, muß der Canzeley-Director am Ende jeden Monats eine getreue Abschrift besorgen; solche von dem Protonotario oder Ersten Secretario attestiren lassen; die Colonne: Pagina des Contobuches beyfügen, und den Extract solchergestalt dem Sportul-Rendanten einhändigen.

§. 56.

Das Buch selbst muß während den Sessionen auf dem Rathstische liegen.

Ausser

Ausser dieser Zeit befindet es sich in der Verwahrung der Secretarien.

§. 57.

Die vierte Gattung der Einnahme sind

IV. Die Prozeß-Strafen.

welche in den durch die neue Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen, von den Partheyen, oder andern, zur Sportul-Casse erlegt werden müssen.

§. 58.

Ueber diese Strafen muß bey dem Collegio selbst ein Strafbuch, nach dem Formular sub E, gehalten, und von einem dazu besonders angewiesenen Referendario geführt werden.

§. 59.

Diesem sind alle Decrete, Resolutiones und Erkenntnisse, worinn dergleichen Strafen comminirt, dictirt und festgesetzt worden, ehe sie zur Expedition oder Publication kommen, vorzulegen; damit er das nöthige deshalb in seine Straf-Tabelle eintragen, und daß solches geschehen, auf dem Concept der Expedition oder Sentenz bemerken könne. Hierauf müssen besonders die Secretarii und Registraturbediente attendiren und wenn ihnen Decrete, Resolutiones und Urtel vorkommen, worinn wegen einer Strafe etwas verordnet, und gleichwohl die Eintragungs-Nummer des Strafbuches dabey nicht mit vermerkt ist, dergleichen Piece dem Referendario, zur Besorgung des Eintragens, sofort ex officio vorlegen.

§. 60.

Aus dieser Straf-Tabelle muß der Referendarius, welcher sie führt, monatlich einen Extract der dictirten und festgesetzten Strafen anfertigen; solchem die Colonne Pagina des Contobuchs beyfügen; den Extract nebst dem Buche, dem Präsidenten, zur Attestirung der Richtigkeit des erstern vorlegen; und sodann denselben dem Rendanten zustellen.

§. 61.

Eine fünfte Rubrique der unbestimmten Sportul-Cassen-Einnahme sind

V. Die Aff- und Resixions-Gebühren, worüber ein Buch nach dem Schema sub F. bey dem Collegio geführt werden muß.

§. 62.

Diese Gebühren sind von zweyerley Art, nemlich:

1) solche, die in Fällen einkommen, wo das Affigendum von dem Collegio selbst erlassen ist;
2) solche, die auf Requisition fremder Gerichte geschehen.

§. 63.

Die Affixions-Gebühren der erstern Art muß derjenige Subaltern des Collegii, welcher den Anschlag selbst zu besorgen hat, in das Buch eintragen.

Unter diese gehören auch diejenigen, welche fremden Judiciis, für die an deren Gerichtsstellen zu bewürkenden Affixiones bezahlt, und regulariter mit dem Affigendo gleich mitgeschickt; desgleichen die Insertions-Gebühren, welche den Zeitungs- und Addreß-Comtoirs, für die Einrückung der Citationen und andrer Avertissements, Vorschußweise bezahlt werden müssen. Denn da solche dergleichen fremden Judicio oder Comtoir aus der Sportul-Casse zu zahlen, und in diese von dem Extrahenten wiederum einzuziehen sind; so müssen sie in die Rechnung kommen; folglich auch in den Einnahme-Belägen controllirt werden.

§. 64.

Die zweyte Gattung der Affixions-Gebühren, welche von fremden Collegiis und Gerichten, für die ad instantiam derselben zu bewürkenden Affixiones einkommen, muß eben derselbe die Affixion besorgende Subaltern eintragen; und der Präsident, welcher dergleichen Requisitions Schreiben erbricht und präsentirt, muß ihm solche zu dem Ende vorlegen; das damit eingekommene Geld aber dem Sportul-Rendanten sofort zustellen lassen.

§. 65.

§. 65.

Aus besagtem Buche besorgt der Canzeley-Director monatlich einen Extract; läßt solchen von dem Protonotario attestiren; fügt die Colonne Pagina des Contobuchs bey, und stellt ihn solchergestalt dem Rendanten zu.

§. 66.

Das Buch selbst befindet sich in der Verwahrung des Bothenmeisters, oder desjenigen Subalternen, welchem die Besorgung der Affixionen, vermöge seines Amtes obliegt.

§. 67.

Die 6te Rubrique der unbestimmten Sportul-Cassen-Einnahme sind

VI. die Deposital-Gebühren.

In Ansehung dieser, muß der Deposital-Rendant dem Sportul-Rendanten allmonathlich ein von dem Depositario mit unterschriebnes Attest: wie viel an dergleichen Gebühren, und aus welchen Massen solche zahlbar sind, zustellen; und der Sportul-Rendant muß, auf den Grund desselben, die Auszahlungs-Mandata an ihn bey dem Collegio nachsuchen. Das Schema eines solchen Attests liegt sub Litt. G. hierbey.

§. 68.

An Orten wo

VII. die Lehnsgebühren, oder grosse Taxe, oder andre dergleichen, bey Alienationen und Verpfändungen unbeweglicher Güter, von den Interessenten zu entrichtende Gefälle den Justiz-Collegiis überlassen sind; oder auch, wo dergleichen Gebühren zwar nicht zur Salarien Casse fließen, aber doch, nach hergebrachter Verfassung, von dem Rendanten derselben einzuziehen sind, muß bey dem Collegio ein besondres Belagsbuch, nach dem Schema sub H., darüber geführt werden.

§. 69.

In dieses Buch muß der Lehns-Secretarius, oder der Secretarius actuum voluntariae jurisdictionis, alle Fälle, wo dergleichen Gebühren zu entrichten sind, nebst dem Betrage derselben richtig notiren; alle Monathe einen Extract davon dem Präsidenten zur Revision und Attestirung vorlegen; die gewöhnliche Colonne: Pagina des Contobuchs beyfügen, und ihn solchergestalt dem Rendanten zustellen.

§. 70.

Die Gebühren hingegen, von den bey solchen Gelegenheiten vorfallenden schriftlichen Ausfertigungen, gehören in das Expeditions-Buch, so wie die etwanige Diäten in das Commißions-Buch.

§. 71.

Wenn eigentliche fiscalische Strafen, welche ad instantiam Fisci dictirt werden, und in die Domainen oder eine andere öffentliche Casse fließen, nach der Verfassung eines Collegii, durch den Sportul-Rendanten eingezogen, und an die Behörde abgeliefert werden müssen; so wird darüber bey dem Collegio selbst ein besondres Strafbuch gehalten, welches nach eben dem Formular wie das sub E. eingerichtet seyn, aber zum Unterschiede von selbigem mit E II. bezeichnet werden muß.

§. 72.

In dies Buch trägt jeder Decernent oder Referent die auf seinen Vortrag erkannte Strafen selbst ein. Der Canzley-Director besorgt daraus monathlich einen Extract; legt solchen, nebst dem Buche, dem Präsidenten zur Revision und Attestirung vor; fügt die gewöhnliche Colonne: Pagina des Contobuches, bey; und behändigt ihn solchergestalt dem Sportul-Rendanten.

§. 73.

Das Buch selbst muß während der Seßionen auf dem Rathstische liegen; außer dieser Zeit befindet es sich in der Verwahrung des Canzley-Directoris.

§. 74.

An Orten, wo zur Einnahme solcher in fremde Cassen fließenden Taxen, oder fiscalischer Strafgelder, besondre Receptores bestellt sind; oder solche von der Krieges- und Domainen-Cammer, unmit-

unmittelbar, auf erfolgte Notification des Justiz-Collegii, eingezogen werden; folglich sie nicht durch die Sportul-Cassen-Rechnung gehn, noch deren Rendant sich damit weiter meliren darf; hat es bey dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.

§. 75.

Uebrigens ist bey dieser, so wie bey der 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 8ten Einnahme-Rubrique annoch zu merken, daß wenn auch in einem Monath keine unter solche Rubrique gehörige Einnahme vorkommt, dennoch dem Rendanten von demjenigen, von welchem er sonst den vorgeschriebnen Extract zu gewarten hatte, statt desselben ein Attest

daß in diesem Monath von dieser Art der Gebühren nichts vorgekommen sey,

zugestellt werden müsse.

§. 76.

Es können ferner bey einem Collegio VIII. Extraordinaire Einnahmen von mancherley Art vorkommen, welche unter keine der vor specificirten Gattungen zu rechnen sind. Dahin gehören z. E.

1) die Arrhæ sponsalitiæ, welche an einigen Orten den mit den Justiz-Collegiis verbundenen Consistoriis zufallen.

2) die nur ad tempus vacanten Besoldungen; wenn nehmlich eine erledigte Stelle zwar wieder besetzt werden soll; aber ehe solches geschieht, und also während der Vacanz, ein oder mehrere Quartale, der aus einer Domainen- oder andern öffentlichen Casse zahlbaren Besoldung fällig sind, und also der Sportul-Casse zu gute kommen;

3) wenn in einer Armen- oder fiscalischen Sache, wo vor den Fiscum oder die arme Parthey keine Kosten angesetzt worden, der Fall sich ereignet, daß dergleichen Gebühren genommen werden können; z. E. wenn der Arme in dem Prozesse so viel evincirt, daß ihm, nach gesetzmässigen Principiis, die bisher nicht angesetzte Gebühren ganz oder zum Theil davon abgezogen werden können; oder wenn derselbe nach der Hand in bessere Umstände kommt; oder wann der Gegentheil des Armen oder des Fisci in alle Kosten condemnirt wird; oder wenn gestundete Kosten und Reste, wegen vorgewalteter Inexigibilität niedergeschlagen worden, und ex post sich ergiebt, daß der Debent solche zu bezahlen nunmehr im Stande sey.

4) Wenn in einer Sache die angesetzte Kosten niedergeschlagen werden müssen, und unter denselben Auslagen, an Stempel und Schreibe-Gebühren befindlich sind, welche die Sportul-Casse bereits gemacht hat, und die sie also von den Percipienten und resp. von der Stempel-Cammer wieder zu fordern berechtiget ist; Endlich

5) alle andere Arten der Einnahme, wie sie irgend Nahmen haben, welche zur Sportul-Casse fliessen, und doch unter keine der übrigen Einnahme-Rubriquen zu bringen sind.

§. 77.

Alle dergleichen zufällige und extraordinaire Einnahmen können nicht anders, als durch schriftliche Mandata de accipiendo, welche das Collegium zu erlassen hat, controllirt werden.

§. 78.

Auf dergleichen Einnahmen, welche der Sportul-Casse zu gute kommen, soll zwar ein jedes Mitglied und ein jeder Subaltern des Collegii zu attendiren, und davon Anzeige zu machen schuldig seyn; hauptsächlich aber soll solches dem Protonotario oder ersten Secretario, dem Registrator, und dem Sportul-Rendanten selbst obliegen.

§. 79.

Sobald der Fall einer dergleichen Einnahme sich ereignet, muß derjenige, welcher solchen zuerst wahrnimmt, dem Collegio ein schriftliches Promemoria darüber einreichen; welches alsdann ordentlich zum Vortrag gebracht, und das Mandatum de accipiendo an den Rendanten darauf erlassen wird.

§. 80.

Alle dergleichen Mandata werden in ein besonderes Belagsbuch, nach dem Formular sub I., von dem Decernenten eingetragen, und sowohl bey dem Decret, als bey dem Concept der Expedition, und im Mundo, die currente Nummer des Buches in Margine angemerkt.

§. 81.

Nach diesen Ordres muß der Rendant sich bey diesem Einnahme-Titel dirigiren, und nichts, so darunter gehörig in Empfang nehmen, ohne dazu durch dergleichen Ordres authorisirt zu seyn.

§. 82.

Am Ende jeden Monaths muß der Canzeley-Director einen Extract dieses Buches anfertigen; die Colonne: Pagina des Contobuchs darin suppliren; diesen Extract nebst dem Buche dem Präsidio zur Revision, und bey befundner Richtigkeit, zur Unterschrift vorlegen; alsdenn aber solchen dem Sportul-Rendanten zustellen.

§. 83.

Endlich ist zwar noch eine 9te Art der Einnahme, nehmlich

IX. An wieder einzuziehenden Vorschüssen

übrig. Da aber solche voraussetzt, daß dergleichen Vorschüsse aus der Sportul-Casse erst gemacht worden, so wird diese ganze Materie sich unten, bey der Ausgabe, bequemer abhandeln lassen.

§. 84.

So viel nun die Ausgaben bey den Sportul-Cassen betrift, so sind solche

A. fixirt und bestimmt;
B. zufällig und unbestimmt;
C. bloß durchlaufende Posten;

§. 85.

A. Unter die fixirten Ausgaben gehören hauptsächlich die Salaria der Mitglieder und Subalternen des Collegii; die etwa zu zahlende Pensionen; und und andere gemeßne Ausgaben, als Wohnungsmiethe u. s. w.

Ueber diese Art der Ausgaben muß alljährlich, gegen Ende des Maymonaths, ein ordentlicher Etat, nach dem Schema sub K. entworfen; darin alle Membra, Subalternen und Pensionairs, und überhaupt alle diejenigen, welche mit gewissen fixirten Hebungen auf die Sportul-Casse angewiesen sind, namentlich, mit Bemerkung des Dati von dem Patent oder Rescript, wodurch ihnen das ausgeworfne Percipiendum angewiesen worden, aufgeführt; solchem ein Verzeichniß der übrigen aus der Sportul-Casse zu leistenden bestimmten Zahlungen beygefügt; der Etat von dem Collegio unterschrieben, und demnächst in duplo zur Approbation eingesendet werden.

§. 86.

Wenn das Duplicat dieses Etats mit der Approbation zurück kommt, so wird solches dem Rendanten zugefertigt, welcher sich darnach bey den zu leistenden Zahlungen gehörig achten muß.

§. 87.

B. Unter die unbestimmten Ausgaben gehören:

I. Schreib-Materialien und Canzeley-Nothdurften;
II. Holz und Licht;
III. Insgemein; als worunter die extraordinaire Ausgaben verstanden werden, welche weder beständig, noch zu gewissen Zeiten, sondern nur dann und wann vorfallen, z. E. die Kosten zur Reparatur und Complettirung der Meubles und Utensilien; die Visitations-Diäten der Untergerichte, in Fällen, wo solche der Sportul-Casse zur Last bleiben; Reise-Kosten bey Lokal-Commissionen und andere baare Auslagen in Armen oder Unterthanen Sachen, wenn solche von den Partheyen ihres Vermögens halber nicht getragen werden können; und mit einem Worte, alle und jede vorkommende zufällige Ausgaben, die zu keinem der übrigen Ausgabe-Titel sich qualificiren.

§. 88.

§. 88.

Über diese dreyfache Art der Ausgaben muß daß Collegium gleichergestalt, im Maymonath eines jeden Jahres, einen provisionellen Ausgabe-Etat, nach einer mehrjährigen Fraction der bisherigen Rechnungen entwerfen; und solchen mit dem fixirten Etat zugleich, in duplo, zur Approbation einsenden.

§. 89.

Das hierauf festgesetzte Quantum muß das Collegium regulariter nicht übersteigen; vielmehr dabey annoch auf die möglichste Menage, so viel ohne Nachtheil des Ganzen geschehen kann, reflectiren.

§. 90.

Wenn jedoch ausserordentliche Umstände vorfallen, welche die Ausgaben bey einer oder andern dieser Rubriquen über das Etatsmäßige Quantum hinauf treiben; so muß das Collegium darüber besonders berichten; die Veranlassung der mehr als gewöhnlichen Ausgabe gehörig nachweisen; und wegen des Quanti excurrentis um Approbation und Decharge bitten.

§. 91.

Was nun diese Ausgaben in specie betrift, so muß

I. in Ansehung des Holzes und Lichts dem Botenmeister oder Canzleydiener, oder einem andern Subalternen, die specielle Aufsicht und Administration dieses Materialis aufgetragen werden; welcher solches in seinem Beschlus halten, auf die zweckmässige und haushälterische Verwendung Acht haben, und wenn ein neuer Vorrath anzuschaffen ist, solches nebst dem Betrage der Kosten, dem Collegio durch ein schriftliches Promemoria anzeigen muß. Auf dieses Promemoria wird sodann eine Ordre an den Rendanten erlassen, den Betrag der liquidirten Ausgaben an den Liquidanten zu berichtigen, und sich die weitere Bezahlung an die Percipienten durch deren Quitungen justificiren zu lassen.

§. 92.

An Orten, wo Holz und Licht zur Nothdurft des Collegii von der Krieges- und Domainen-Cammer in natura geliefert wird; dergestalt, daß der Sportul-Casse deshalb gar nichts zur Last fällt, cessirt dieser Ausgabe-Titel gänzlich; und ist nur, wie im vorigen §. gedacht, die Aufsicht und Administration des gelieferten Materialis einem Subalternen besonders zu übertragen. Wenn aber die Cammer nur das Holz liefert, und die Kosten des Anfahren und Hauens aus der Sportul-Casse zu bestreiten sind, so müssen diese in den §. 88. beschriebnen Ausgabe-Etat gebracht, und mit der würklichen Ausgabe nach §. 91. verfahren werden.

§. 93.

II. Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften hat der Canzley-Director unter seiner Administration, und muß darüber ordentliche Rechnung führen.

Wenn ein neuer Vorrath davon anzuschaffen ist, so muß er eine specifique Designation darüber, und über das dazu erforderliche Quantum, dem Collegio einreichen; worauf die Ausgaben festgesetzt, und die Zahlungs-Ordre an den Sportul-Rendanten, auf eben die Art wie §. 91. vorgeschrieben ist, erlassen wird.

§. 94.

Werden dergleichen Schreib-Materialien von der Cammer in natura geliefert, so empfängt solche der Canzley-Director, und führt darüber die in vorigen Paragraphen verordnete Rechnung.

Sind diese gelieferten Materialien nicht hinreichend, so muß mit dem aus der Sportul-Casse erforderlichen Zuschusse, auf die in eben die in diesen Paragraphen beschriebene Art, verfahren werden. Uebrigens ist bey diesem Puncte noch zu bemerken, das die Rechnung, welche der Canzley-Director über die Schreib-Materialien zu führen hat, demselben quartaliter durch einen dazu deputirten Secretarium ordentlich abgenom-

men; auch nebst ihren speciellen Belägen, der Hauptjahres-Rechnung beygefügt, und mit solcher zugleich eingesendet werden müsse.

§. 95.

III. Alle Ausgaben insgemein oder ad extraordinaria müssen durch schriftliche Verordnungen anbefohlen und authorisirt werden. Ohne dergleichen Verordnung kann also der Rendant nicht das geringste verausgaben.

§. 96.

Beträgt das Quantum unter vier Thaler, so ist der Präsident berechtigt, solche für sich, und ohne weitere Rückfrage bey dem Collegio, auf das darüber von dem Percipienten oder dem Rendanten selbst einzureichende Promemoria, brevi manu ohne förmliche Ausfertigung zu authorisiren; und dies Promemoria wird alsdenn, nebst dem darauf befindlichen Decrete, den Rendanten zugestellt.

Ist aber das Quantum exsolvendum vier Thaler und darüber, so muß das von den Percipienten deshalb einzureichende Promemoria im Collegio ordentlich vorgetragen, und die Zahlung durch eine förmliche schriftliche Ordre an den Rendanten authorisirt werden.

§. 97.

Unter diese Classe der Ausgaben gehören auch, die ein oder anderm Membro oder Subalternen des Collegii bewilligte Entschädigungen oder Prämien; ingleichen die den Wittwen oder Kindern solcher Officianten, oder auch den invalide gewordenen Justiz-Bedienten selbst, semel pro semper, aus der Sportul-Casse zugestandene Gratificationes.

§. 98.

Zahlungen dieser Art kann das Collegium für sich nicht veranlassen; sondern es muß darüber zuförderst die Approbation bey Hofe nachgesucht, und wenn diese erfolgt, sothanes Approbatorium dem Rendanten, mit einer schriftlichen Zahlungs-Ordre, zugefertigt werden.

§. 99.

C. Unter die 3te Classe der Ausgabe, welches durchlaufende Posten sind, gehören

I. Commissions-Gebühren.

Hierunter werden diejenigen verstanden, welche nach Maaßgabe des §. 48. n. 3. supra, Mitgliedern, Referendariis oder Subalternen des Collegii, in gewissen besondern Fällen zu gute kommen, und nach Maaßgabe eben dieser Vorschrift, durch die Sportul-Casse eingezogen werden.

Dergleichen Zahlungen muß das Collegium, auf die einzureichende und festzusetzende Liquidationes der Percipienten, durch schriftliche Mandata veranlassen.

§. 100.

Unter eben diese Rubrique der Ausgaben sind auch die Instructions- oder Assistenz-Gebühren zu rechnen, welche in gewissen ausserordentlichen Fällen, auswärtigen Instruenten, oder Justiz-Commissarius, die loco der Assistenzräthe zugezogen werden, zu gute kommen; und nach Maaßgabe §. 32. 33. durch die Sportul-Casse eingezogen werden. Dergleichen extraordinaire Zahlungen sind eben so, wie die im vorigen §. beschriebene Commissions-Gebühren, durch besondere schriftliche Mandata zu veranlassen.

§. 101.

Ferner gehören zu diesen durchlaufenden Posten

II. Die Stempelgelder.

Es ist nehmlich in dem Canzeley-Reglement verordnet, daß der Canzeley-Director das bey dem Collegio nöthige Stempel-Papier liefern; und am Ende jeden Monaths, dem Rendanten eine Designation der würklich gelieferten Stempel einhändigen; auch solche durch die Siegelzettel und übrigen Einnahme-Beläge, ingleichen durch die Scheine, welche die Instruenten über das bey der Instruction gebrauchte Stempel-Papier ausgestellt haben, justificiren müsse.

Diese Designationes sind also die Anweisung: was der Rendant unter dieser Rubrique jeden Monath in Ausgabe

gabe zu stellen hat; so wie er aus dem Siegelzettel und übrigen Einnahme-Belägen erfährt, von wem er diese vorgeschoßnen Stempel-Gelder wiederum einziehen solle.

§. 102.

Die dritte durchlaufende Post sind

III. Die Schreibegebühren;

in so fern dergleichen ein oder andrem Canzeley-Verwandten zu gute kommen. Nach dem Canzeley-Reglement wird diese Zahlung, auf den Grund der von den Percipienten monathlich angefertigten, und von dem Canzeley-Director attestirten Liquidationen, ohne besondre Anschaffung des Collegii, von dem Sportul-Rendanten geleistet.

§. 103.

Die 4te Rubrique der durchlaufenden Posten sind

IV. Grosse Taxen und fiscalische Strafen.

Eben das, was bey diesen Rubriquen auf dem Grund des dem Rendanten sub F. und E. II. zugefertigten Extracts als Eingehensollend in Einnahme kommen muß; ist auch wiederum an die percipirenden Collegia in Ausgabe zu stellen.

§. 104.

V. Urtelsgebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia,

als die 5te Rubrique der durchlaufenden Ausgaben, ersieht der Rendant aus den nach Maaßgabe §. 46. supra ihm zugefertigten Extracten der Urtelsbücher, in welchen, nach Maaßgabe §. 41. diejenigen Urtel, so von fremden Collegiis abgefaßt worden, und wovon also denselben die Sentenz-Taxen und Succumbenz-Gelder zu kommen, von den übrigen distinguirt sind. Dies ist die Anweisung für den Rendanten, was er bey dieser Rubrique in Ausgabe stellen solle.

§. 105.

Unter eben diese Ausgabe-Rubrique gehören auch noch

VI. Vorschüsse,

welche aus der Sportul-Casse prästirt werden müssen.

§. 106.

Diese Vorschüsse sind von einer zweyfachen Art,

1) ordinaire und gewöhnliche,
2) ausserordentliche.

§. 107.

Zu den ordinairen und gewöhnlichen Vorschüssen gehören

a) Stempel.
b) Post-Porto vor einkommende und abgehende Sachen.
c) Affixions-Gebühren an fremde Judicia.

§. 108.

Von den Stempeln, und wie der Rendant dasjenige, was dieserhalb aus der Sportul-Casse zu bezahlen ist, angewiesen erhalte, ist oben §. 101. besonders gehandelt worden.

§. 109.

Was das Post-Porto betrift, so sind dabey die einkommende und abgehende Sachen zu unterscheiden.

§. 110.

Was die einkommenden Sachen betrifft, so muß das dafür zu bezahlende Porto von dem Registrator ausgelegt und berechnet, diesem aber auf eben die Art, wie der Canzeley-Inspector, wegen des zu liefernden Stempel-Papiers, dergleichen nach Maaßgabe des Canzeley-Reglements erhält, ein eiserner Vorschuß ein für allemal anvertraut werden.

§. 111.

Der Präsident, welcher die einkommende Postsachen nach dem Canzeley-Reglement zu erbrechen hat, muß bey denjenigen, wo Porto zu entrichten ist, den Betrag desselben auf dem Exhibito selbst, unmittelbar unter dem Praesentato notiren; und dem Exhibito das Couvert, worauf das gewöhnliche Postzeichen bemerkt ist, einlegen.

§. 112.

Der Registrator, welcher die Postsachen unmittelbar von dem Präsidenten, zur Eintragung in den Tagezettel erhält,

muß den Betrag des Porto dem Canzeley-Diener, Bothenmeister, oder wer sonst die Auslage gemacht hat, in continenti restituiren, und solchen von jeder Sache specifice in eine darüber nach dem Schema sub L zu haltende Designation eintragen; auch dabey die Couverts als Beläge der Designation asserviren.

§. 113.

Am Ende jeden Monats muß er diese Designation dem Rendanten mit den Belägen zustellen; welcher sie nachsieht, und nach befundener Richtigkeit, dem Registrator so viel zuzahlt, als zur Complettirung des ursprünglich festgesetzten Vorschuß-Quanti erforderlich ist.

§. 114.

Diese Designation des Registratoris, dient dem Rendanten zum Einnahme-Belage desjenigen, was er an ausgelegten Porto wieder einzuziehn, und also den Partheyen in ihren Conten, als eingehen sollend anzusetzen hat; und zugleich zur Nachweisung, was unter dieser Rubrique als verausgabt in Rechnung zu stellen ist.

§. 115.

Das Porto der abgehenden Sachen, worunter auch die Transport Kosten der zum Spruch oder sonst zu verschickenden Acten gehören, muß der Canzeley-Director auslegen und berechnen.

§. 116.

Dieser erhält zu dem Ende gleichfalls einen eisernen Vorschuß, von welchem er dem Bothenmeister oder Bothen, welcher die abgehenden Sachen zur Post befördert, das dafür zu entrichtende Porto restituirt, und solches in den Siegelzettel, unter der dafür bestimmten Colonne, sofort einträgt.

§. 117.

Am Schlusse des Monats ergiebt sich aus Summirung dieser Colonne: wie viel der Canzeley-Inspector an Post-Porto ausgelegt habe; und wie viel ihm also der Sportul-Rendant, zur Completirung des ursprünglich festgesetzten Vorschuß-Quanti zuzahlen müsse.

§. 118.

Eben so erfährt der Rendant aus dem Siegelzettel; was für Post-Porto, und wie viel er den Partheyen in seinen Contobüchern, als einkommen sollend in Rechnung zu stellen habe; und die Summe der Siegelzettel dieses Monaths, ist der Nachweiß desjenigen, was der Rendant als ausgelegtes Porto vor abgehende Sachen in Ausgabe stellen kann.

§. 119.

Die 3te Rubrique der ordinairen und gewöhnlichen Vorschüsse sind die Aff- und Refixions-Gebühren, welche an fremde Judicia, für den Aushang der Edictal-Citationen und andrer Proclamatum zu entrichten sind; ingleichen die Inserirungs-Kosten, welche den Adreß- und Zeitungs-Comtoirs, für die Einrückung solcher Citationen und Avertissements, Vorschußweise bezahlt werden müssen.

§. 120.

Dergleichen Gebühren entrichtet der Rendant dem Canzeley-Directori oder Bothenmeister, je nachdem einer oder der andre, nach der Verfassung des Collegii, die Uebermachung solcher Gelder zu besorgen hat, gegen einen darüber auszustellenden Schein; und da ihm eben diese Posten nach Maaßgabe §. 65. supra durch den monathlichen Extract des Affixions-Buches sub F. bekannt werden, mithin er solche unter der diesfälligen Rubrique An Aff- und Refixions-Gebühren zur Einnahme zu stellen angewiesen wird, so dient ihm dieser Extract zugleich zur Anweisung, wornach er die Richtigkeit des von dem Canzeley-Director ihm in dem Laufe des Monats abgeforderten und gegen Schein entrichteten Vorschusses prüfen muß. Dagegen sind eben diese Scheine die Beläge des Rendanten, auf deren Grund er dergleichen vorgeschoßne Gebühren in der Rechnung verausgabt.

§. 121.

§. 121.

Auſſer dieſen ordinairen und gewöhnlichen Vorſchüſſen können auch auſſerordentliche Fälle vorkommen, wo dergleichen Vorſchuß aus der Sportul-Caſſe präſtirt werden muß, z. E. wenn für einen Inquiſiten oder andern Arreſtanten, Siz- und Aßungs-Gebühren zu entrichten ſind, und noch ungewiß iſt: ob ſolche aus ſeinem Vermögen wiederum beyzutreiben, oder von wem ſolche eigentlich zu bezahlen ſeyn werden.

§. 122.

Zu Vorſchüſſen dieſer Art muß der Rendant durch ausdrückliche Ordres des Collegii authoriſirt werden, und darf, ohne dergleichen Ordre, ſich damit auf keine Weiſe befaſſen.

§. 123.

In der Ordre muß die Urſach des Vorſchuſſes, das Quantum deſſelben, und an wen er zu leiſten, beſtimmt exprimirt, ingleichen eine Anweiſung für den Rendanten enthalten ſeyn: wenn, wie, und von wem er das vorgeſchoßne Quantum wieder einzuziehn habe.

§. 124.

Alle dergleichen Ordres müſſen von dem Decernenten in ein darüber bey dem Collegio zu haltendes Buch, nach dem Schema ſub M. eingetragen, und die currente Nummer des Buchs bey dem Decret, der Expedition und der Ausfertigung, in marigine notirt werden.

Der Rendant erhält dadurch die Anweiſung, was er ad hanc Rubricam zu verausgaben, und den Parteyen, für welche der Vorſchuß gemacht worden, als einkommen ſollend in ihre Conten anzuſetzen habe.

§. 125.

Wenn hiernächſt ein ſolcher Vorſchuß würklich wiederum eingehet, ſo muß der Rendant ſolches dem Collegio durch ein pro Memoria anzeigen; damit die Poſt in dem Vorſchuß-Buche, unter der dafür beſtimmten Colonne gelöſcht werden könne.

§. 126.

Auch aus dieſem Vorſchuß-Buche, muß der Canzeley-Director dem Sportul-Rendanten, monathlich, einen von dem Protonotario und erſten Secretario zu vidimirenden Extract beſorgen, und zuſtellen; welchem die gewöhnliche Colonne: Pagina des Contobuchs, beygefügt wird; und auf deſſen Grund der Rendant die wieder einzuziehende Vorſchüſſe den Parteyen in Rechnung ſtellen muß.

§. 127.

Es kann auch bey den Sportul-Caſſen eine Ausgabe Rubrique

An angelegten Capitalien

vorkommen, wenn nemlich bey einer Sportul-Caſſe ein ſo beträchtlicher Beſtand vorhanden iſt, daß daraus ein zinsbares Capital formirt werden kann.

§. 128.

In ſolchem Falle reſolvirt das Collegium, auf den Vortrag des Präſidenten, wie viel, wo, und gegen was für Sicherheit, ein dergleichen Sportul-Caſſen-Capital zu placiren ſey; und der Rendant wird durch eine ausführliche ſchriftliche Ordre, die Zahlung zu leiſten, und das verliehene Quantum in Ausgabe zu ſtellen, authoriſirt.

§. 129.

Endlich iſt der lezte Ausgabe-Titel die, dem Rendanten zukommende Tantieme oder Sportul-Groſchen, an Orten, wo derſelbe auf dergleichen Tantieme, loco Salarii, verwieſen iſt.

Dieſe kann er ſich von der würklichen baaren Einnahme eines jeden Quartals, am Schluſſe deſſelben, abziehn, und in Ausgabe ſtellen. Der Betrag davon juſtificirt ſich, aus dem Betrage der baaren Einnahme, per calculum von ſelbſt. Doch müſſen von dieſer leztern diejenigen Rubriquen, welche nach der Verfaſſung eines jeden Collegii keinen Sportul-Groſchen geben, z. E. Fixirte Einnahme, eingezogne Capitalien ꝛc. zuerſt ſeparirt werden, ehe noch die Tantieme des Rendanten berechnet und ausgeworfen wird.

Zweyter Abschnitt.

Von dem was der Sportul-Rendant bey der würklichen Einnahme und Ausgabe zu beobachten hat.

§. 130.

In diesem Abschnitte sollen die Pflichten des Sportul-Cassen-Rendanten, welche er sowohl bey der Einnahme als bey der Ausgabe zu beobachten hat, näher bestimmt werden.

Bey der Einnahme muß der Rendant

I. Alles was einkommen soll in seine Manualien oder Contobücher richtig übertragen;

II. Für die möglichst prompte Einziehung der Gelder sorgen;

III. Ein accurates Journal oder Cassenbuch halten.

§. 131.

I. Was nun zuerst das Uebertragen der Einnahme in das Manual oder Contobuch betrift, so muß dieses Buch nach den Namen der Debenten, in alphabetischer Ordnung, und nach dem sub nr. I. hier beyliegenden Schema geführt; durchgehends paginirt; bey weitläuftigern Sportul Cassen in mehrere Volumina getheilt; und jedem Volumini ein Register, zur Erleichterung des Aufschlagens, beygefügt werden.

§. 132.

In solchanen Contobüchern wird einem jeden, welcher etwas zur Sportul-Casse zu entrichten hat, es sey nun eine andere Casse oder Collegium, oder ein Particulier, sein Folium angewiesen; dergestalt, daß dasjenige, was er zahlen soll, auf der linken Seite unter das Debet, und dasjenige, was er darauf würklich entrichtet, auf der gegenüber stehenden Seite unter das Credit eingetragen wird.

§. 134.

Es macht dabey keinen Unterschied, wenn auch ein Debent, aus mehrerley Ursachen, Zahlungen zur Sportul-Casse zu entrichten hätte, z. E. wenn jemand mehrere Prozesse, oder aus Prozessen und Actibus voluntariae jurisdictionis zugleich Gebühren zu zahlen hat. Dagegen ist es nothwendig, daß in diesem Falle, wenn nemlich ein Debent aus mehrern Sachen etwas schuldig wird, bey einer jeden Post im Eintragen zugleich bemerkt werde, in qua causa solche angesetzt worden.

§. 135.

Solchen Debenten, von welchen vorauszusehen ist, daß sie der Casse nicht mehrere, sondern nur ein oder die andere einzelne Post schuldig werden dürften z. E. wenn jemand ein bloßes Mandatum justitiae an ein Untergericht extrahirt, wo nicht wahrscheinlich ist, daß ausser einem von besagtem Untergericht allenfalls zu erstattenden Berichte, und dessen Communicatorio an den Extrahenten, etwas weiteres in der Sache vorkommen dürfte, darf kein besondres Folium angewiesen, sondern es können mehrere dergleichen Debenten, deren Namen einerley Anfangsbuchstaben haben, auf ein und eben demselben Folio, in ein sogenanntes Conto pro diversis eingetragen werden.

§. 136.

Es muß nichts in den Einnahme-Belägen des Rendanten stehn, was nicht in das Contobuch, auf das gehörige Folium des Debenten, übergetragen würde. Wenn daher auch jemand keine würkliche Taxen, sondern nur Stempel, Copialien, oder andre Auslagen zu entrichten hätte, so ist ihm solche dennoch in dem Contobuche ins Debet zu schreiben.

§. 137.

Eben so müssen, wenn auch einer Partey die Kosten suspendirt oder gestundet worden, diese Kosten dennoch übergetragen werden; und Rendant muß bloß, oben oder unten am Rande des Folii, die erfolgte Stundung, mit Allegirung des Decrets wodurch solche zugestanden worden, vermerken.

§. 138.

Sobald nun dem Rendanten einer von den im vorigen Abschnitt beschriebenen Einnahme-Belägen zukommt, muß

er solchen Nummer für Nummer durchgehn; und eine jede Post, in das Contobuch, auf den Namen des benannten Debenten, unter dem Debet eintragen. So wie er dabey, nach Maaßgabe des Schematis, die Nummer des Einnahme-Belags in dem Contobuche vermerkt, so notirt er dagegen auch die Pagina des Contobuchs, bey jeder Nummer des Einnahme-Belags.

§. 139.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß bey dem Eintragen in das Debet, die verschiednen in dem Einnahme-Belage specifice ausgeworfenen Rubriquen der Gebühren, eben so specifice eingetragen werden; sondern der Rendant zieht diese einzelne Rubriquen zusammen, und wirft nur die Summe des ganzen Betrages in dem Contobuch aus. Z. E. wenn für Cajum in dem Siegelzettel pro Decreto angesetzt sind: Taxa 18 ggl., Stempel 4 ggl., Copialien 2 ggl.; so setzt der Rendant auf das Folium des Cajus nur in solle.

pro Decreto in causâ c. Titium 1 rthl.

§. 140.

Specialiter ist bey diesem Eintragen in Ansehung einzelner Einnahme Beläge folgendes zu bemerken:

1) Wenn der Rendant aus dem Extracte des Urtelsbuches, nach Maaßgabe §. 41. im vorigen Abschnitt findet, daß ein Urtel von dem Collegio zwar abgefaßt, aber nicht publicirt, sondern an ein andres Judicium, von welchem Acta instructa zur Aburtelung eingesendet sind, ad publicandum remittirt worden; so muß er alsdann den Betrag der eigentlichen Tentenz-Taxe, jedoch nicht den Parteyen, sondern dem fremden Judicio transmittenti auf sein Folium ins Debet stellen; dagegen kommen die Aßistenz und Instructions-Gebühren so wenig in das Contobuch des Rendanten, als wenig sie, nach Maaßgabe §. 29 supra, in das Urtelsbuch des Collegii eingetragen werden sollen; weil diese Arten der Gebühren nicht dem sententionirenden, sondern nur dem instruirenden Collegio zu kommen, und also auch nur bey diesem letztern einzutragen sind.

2) Wenn dagegen auf Acta, so bey dem Collegio instruirt sind, das Erkenntniß abgefaßt und ad publicandum remittirt worden, so werden die ganzen Gebühren den Parteyen, auf ihren Foliis, gewöhnlichermaaßen ins Debet gestellt. Wie es aber mit den darunter steckenden dem fremden Collegio Sententionanti zukommenden Urtelsgebühren zu halten, wird unten §. 154. seq. näher bestimmt werden.

3) Ueberhaupt müssen alle Gebühren für Actus oder Verrichtungen, welche bloß ad requisitionem eines fremden Gerichts oder Collegii vorgenommen worden, nicht auf den Namen der Parteyen, welche sie betreffen, sondern auf den Namen des Judicii requirentis in das Conto-Buch eingetragen werden; weil sich die Sportul-Casse nicht an diese fremde Parteyen, sondern an die requirirende Gerichte zu halten hat.

4) Eben so müssen aber auch die Gebühren für Actus und Verrichtungen welche ein fremdes Judicium auf Requisition des hiesigen Collegii vorgenommen hat, zwar den hiesigen Parteyen ins Debet gestellt, zugleich aber auch der Betrag derselben dem Judicio requisito gehörigen Ortes, nach §. 185. 189. infra, creditirt werden, weil das fremde Judicium requisitum seine Bezahlung, nicht von den Parteyen, sondern aus der Sportul-Casse des Collegii requirentis fordert.

5) Wenn in dem Einnahme-Belage Succumbenz-Gelder mit ausgeworfen, und nach der Verfassung diese Succumbenz-Gelder zwischen dem instruirenden und sententionirenden Collegio zu theilen sind; so werden sie zwar bey dem ersteren, der Partey, welche sie zu entrichten hat, integraliter ins Debet geschrieben. Derjenige Theil aber, welcher davon dem Collegio Sententionanti gebühret,

muß zugleich diesem, gehörigen Orts, nach §. 185. infra, creditirt werden.

6) Wenn von einem fremden Judicio Affigenda einkommen, und die Affixions-Gebühren zugleich, wie gewöhnlich mitgeschickt werden, so muß der Rendant solche dem Judicio requirenti zugleich in das Debet und Credit stellen; weil es der Ordnung wegen nöthig ist, daß alles, was die Sportul-Casse erhalten soll, und würklich erhält, wenn auch die Sache durch Zahlung in continenti abgemacht würde, dennoch durch die Bücher gehörig passiren müsse.

7) Aus eben diesem Grunde müssen auch die Deposital-Gebühren, welche nach §. 67 supra zur Sportul-Casse fließen, in das Debet und Credit kommen; und es wird daher in dem Contobuch ein besondres Folium, mit der Ueberschrift: Deposital Gebühren-Conto gehalten; auf welchem die nach Maasgabe §phi alleg. zahlbaren Posten ins Debet, und wenn die Zahlung ex Deposito würklich erfolgt, solche ins Credit eingetragen wird.

8) Die extraordinaire Einnahme ist denjenigen, welche sie zu entrichten haben, entweder auf ihr in den Büchern ohnehin angewiesenes besondres Folium, oder auf dem Conto pro diversis, ins Debet; und wenn die Zahlung erfolgt, eben daselbst wiederum ins Credit zu stellen.

9) Die Lehnsgebühren, große Taxen und fiscalische Strafen, kommen auf das Folium der Partey, welche dergleichen nach dem Einnahme-Belage zu entrichten hat.

10) Eben so werden die Vorschüße, welche für eine Partey gemacht worden, gleich andern Gebühren, auf den Namen dieser Partey in dem Conto-Buch eingetragen.

§. 141.

Wenn eine Post aus Versehen, es sey nun in den Einnahme-Belägen, oder bey dem Uebertragen selbst vorgefallen, für den unrechten Debenten im Contobuche notirt ist, und der Verstoß angezeigt wird, so muß der Rendant dergleichen Post nicht ausstreichen; sondern er muß dieselbe dem Debenten, dem sie zu unrecht angesetzt worden, ins Credit stellen, und sie dagegen dem rechten Schuldner auf seinem Folio debitiren.

§. 142.

So wie der Rendant alle und jede in den Einnahme-Belägen stehende Posten, in sein Conto-Buch, auf den gehörigen Foliis in das Debet richtig und accurat übertragen muß; so müssen auch alle erfolgende Zahlungen, aus dem darüber zu haltenden, und bald näher zu beschreibenden Einnahme-Journale oder Cassen-Buch, in das Credit, auf das Folium des Debenten, vollständig übergetragen werden.

§. 143.

Es kommt dabey nicht darauf an: auf welche der verschiedenen in das Debet gestellten Posten die Zahlung geleistet worden; sondern ein jedes Solutum, wenn es auch nur eine Abschlags Zahlung wäre, wird nur überhaupt nach der Folge der Zeit, wie es gezahlt worden, und nach der würklich gezahlten Summe, unter den Credit notirt; weil sich am Ende, aus Balancirung des Debet und Credit, immer finden muß: ob und was der Debent der Sportul-Casse annoch restire; und es in Ansehung des Rendanten und der Casse selbst keinen Unterschied macht: ob das restirende Quantum aus Expeditions- oder Urtels-, oder irgend einer andern Art von Gebühren entstanden ist.

§. 144.

Nur bey dem Conto pro diversis, und dem Deposital-Gebühren-Conto ist zu bemerken: daß die darauf geleistete Zahlungen, in dem Credit, der nemlichen Nummer des Debet grade gegenüber, eingetragen werden müssen.

§. 145.

Wenn eine Post im Debet durch ein Decret des Collegii niedergeschlagen worden, so wird sie im Debet nicht ausgestrichen;

strichen; sondern es wird, mit Allegirung des Niederschlagungs-Decrets, unter dem Debet, bey Balancirung dessen mit dem Credit bemerkt, daß der verbleibende Rest von dem Collegio niedergeschlagen worden.

§. 146.

Jedes Folium des Conto-Buches wird, wie im 3ten Abschnitt umständlicher vorkommen soll, am Ende des Rechnungs-Jahres abgeschlossen; das Debet und Credit gegen einander balancirt; und wenn alsdann noch ein Saldo bleibt, solcher dem Debenten, als Rest, von neuem in das Debet eingetragen.

§. 147.

II. Bisher ist von demjenigen gehandelt worden, was der Sportul-Rendant, bey Führung der Conto-Bücher, und bey dem Uebertragen in selbige aus den Einnahme-Belägen, zu beobachten habe. Nunmehr sollen ferner seine Obliegenheiten, bey der würklichen Einziehung der Gelder, bestimmt werden.

§. 148.

So viel zuförderst die fixirte Einnahmen aus dem diesfälligen Etat betrift, so ist der Rendant nicht befugt, solche für sich allein zu erheben; sondern er muß, wenn der Terminus Solutionis eintritt, und er vernimmt, daß die Gelder würklich zahlbar sind, den Cassen Curatoribus davon Anzeige machen; welche sie sodenn mit seiner Zuziehung in Empfang nehmen, und darüber quittiren, auch sich von ihm nachweisen lassen: ob und zu was für Zahlungen diese Gelder sofort verwendet werden müssen; oder in wie fern solche, nach dem was unten §. 200. näher vorkommen wird, in den Sportul-Kasten des Collegii zur Verwahrung niedergelegt werden können.

§. 149.

Anlangend die übrigen zur Sportul-Casse fließenden Zahlungen, so sind solche von viererley Art:

1) Gebühren aus würklichen bey dem Collegio schwebenden Prozessen.

2) Gebühren, welche von fremden Judiciis zu berichtigen sind.

3) Gebühren für Actus voluntariae jurisdictionis, und andere dergleichen Ausfertigungen, welche von den Parteyen sofort ausgelößt, und ihnen nicht anders, als gegen baare Erlegung der Gebühren, verabfolgt werden dürfen.

4) Gebühren für andre Verfügungen, deren Extradition auf die Auslösung nicht warten kann, und die doch auch keinen currenten Prozeß betreffen.

§. 150.

Was die Gebühren der erstern Art betrift, welche aus würklich currenten Prozessen herrühren, so hat der Sportul-Rendant, wegen deren Einziehung, mit den Parteyen unmittelbar nichts zu thun, sondern er hält sich deshalb lediglich an den Vorschuß-Rendanten.

§. 151.

Er formirt solchemnach nur, mit Ende jeden Monaths, jeder Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeß hat, aus dem Contobuch einen Monathszettel, und specificirt darinn, die während dieses Monaths für diese Partey in dem Debet eingetragene Posten.

§. 152.

Diese Monathszettel stellt er dem Vorschuß-Rendanten zu; der aus den unter seiner Administration stehenden von den Parteyen eingezahlten Vorschüssen, die Zahlung darauf leisten muß; über welche der Sportul-Rendant ihn auf den Monathszettel selbst quittirt, und die empfangene Posten, sowohl in das Einnahme-Journal, als in das Contobuch, auf dem Folio der Partey, unter das Credit einträgt.

§. 153.

Es ist eigentlich die Sache des Vorschuß-Rendanten, darauf zu vigiliren, daß die Parteyen die bestimmte Vorschuß-Quanta richtig einzahlen, und wenn solche absorbirt sind, zu neuem Vorschuß angehalten werden; folglich

er jederzeit im Stande sey, dem Sportul-Rendanten auf die ihm zugestellte Monathzettel promte Zahlung zu leisten. Wenn inzwischen der Sportul-Rendant wahrnimmt, daß der Vorschuß-Rendant in Befolgung dieser seiner Haupt-Obliegenheit saumselig sey, und durch seine Nachläßigkeit, in Beytreibung der Vorschüsse, zu Resten bey der Sportul-Casse Anlaß gebe, so ist gedachter Sportul-Rendant, bey eigener Mitvertretung verbunden, solches dem Collegio anzuzeigen; damit von diesem der Vorschuß-Rendant zu seiner Schuldigkeit mit Nachdruck angehalten werde.

§. 154.

Was die zweyte Classe von Gebühren betrift, welche von auswärtigen Judiciis zu entrichten sind, so ist dabey ein Unterschied zu machen:

ob dergleichen auswärtige Judicia mit dem Collegio in einer beständigen fortlaufenden Berechnung stehen;

oder

ob zwischen ihnen dergleichen fortlaufende Berechnung nicht statt findet, und ein solches auswärtiges Gericht nicht ordentlich und gewöhnlich, sondern nur zuweilen und in besondern Fällen, Zahlungen an die Sportul-Casse des Collegii zu leisten hat.

§. 155.

Auswärtige Judicia, mit welchen die Sportul-Casse des Collegii keine dergleichen beständige fortlaufende Berechnung hat, sondern die nur zuweilen, z. E. bey ein oder andrem vorkommenden einzlen Requisitions-Falle, der Casse etwas schuldig werden; sind eben so zu behandeln, wie die Debitores der 4ten Classe, von welchen unten §. 163. besonders geredet wird.

§. 156.

Wenn ferner zwar zwischen einem auswärtigen Judicio, und der Casse, eine beständige Connexion obwaltet; solche jedoch von der Art ist, daß die Casse regulariter nur immer Creditor, und nicht zugleich Debitor des fremden Judicii wird; dergleichen Verhältniß z. E. zwischen der Sportul-Casse des Tribunals und den übrigen Landes-Justiz-Collegiis, zwischen dem Cammergericht und der Neumärkischen Regierung obwaltet; so wird ein solches fremdes Collegium, ebenfalls auf den Fuß eines andern Debitoris der 4ten Classe, wovon unten geredet werden soll, behandelt.

§. 157.

Wenn aber zwischen zweyen Collegiis eine solche Connexion vorwaltet, daß beiderley Cassen reciproce Debitores und Creditores von einander werden; dergleichen Verhältniß z. E. zwischen der Ost- und Westpreußischen, zwischen der Breslauischen und Glogauischen Regierung subsistirt; so wird zwar dasjenige, was ein solches fremdes Collegium zu zahlen hat, ihm wie gewöhnlich auf sein Folium des Einnahme-Manuals oder Contobuchs ins Debet, und dasjenige, was ihn dagegen an eben dergleichen Gebühren entrichtet werden soll, auf seinem Folio des Ausgabe Manuals in das Credit, gehörig eingetragen. Es müssen aber, um die Kosten und Weitläuftigkeit des Hin- und Herschickens der Gelder zu vermeiden, die beiden Rendanten ein besonders Conto current mit einander halten; in welchem sie sich dasjenige, was nach diesen Manualien einer dem andern respective zu zahlen und von ihm zu erhalten hat, reciproce ins Debet und Credit stellen; am Schlusse jeden Quartals dies Conto abschliessen; die Abschlüsse einander communiciren; und den darnach verbleibenden Saldo sich resp. übermachen oder einziehn.

§. 158.

Jeder Rendant trägt alsdenn dem andern dasjenige, was solchergestalt von demselben durch Abrechnung und dasjenige was etwa noch baar abgegolten worden, auf seinem Folio des Manuals oder Contobuchs ins Credit; so wie er dagegen dasjenige, was er seines Orts diesem fremden Rendanten durch Abrechnung oder baar entrichtet hat, denselben in dem

dem Ausgabe-Manual auf dem competenten Folio debitirt.

§. 159.

Sind die beiderseitige Balancen nicht stimmend, so muß jeder Rendant dem andern, eine vollständige Abschrift seiner Conto current, seit dem letzten Abschlusse communiciren; damit durch gegenseitige Zusammenhaltung derselben mit den Büchern, der Grund der Differenz, welcher allemahl in einem von dieser oder jener Seite begangenen Verstoße liegen muß, eruirt werden könne.

§. 160.

Die dritte Classe von Gebühren sind diejenigen, welche von Verfügungen einkommen sollen, die von den Extrahenten in continenti baar ausgelößt, und regulariter nicht eher, als bis solches geschehen, extradirt werden müssen. Dahin gehören alle Verfügungen in Hypothequen-Sachen, und bey actibus voluntariæ jurisdictionis. auch andern Extrajudicialibus; die durch Justiz-Commissarios oder gegenwärtige Partheyen ausgebrachten Mandata justitiæ; die Verordungen in Pupillen-Sachen vermögender Curanden, zu deren Auslösung die Curatores regulariter Mandatarios in loco judicii bestellen müssen u. s. w.

§. 161.

Dergleichen Decrete und Ausfertigungen werden nach Vorschrift des Canzeley Reglements, dem Sportul-Rendanten zugestellt; bey welchem sie der Extrahent abfordern, und die Gebühren davon sofort entrichten muß. Doch verstehet es sich von selbst, daß wenn eine solche Sache, wegen der dabey vorkommenden besondern Umstände, beschleunigt werden muß, die Extradition eben so, wie in Processualibus, durch den Bothenmeister geschehe, und der Rendant alsdenn den Extrahenten, gleich einem andern Debitore der 4ten Classe zu behandlen habe.

§. 162.

Wenn eine dem Rendanten zugestellte Ausfertigung über 8 oder 10 Tage, bey ihm unausgelößt liegen bleibt, so muß er solches dem Collegio ex officio anzeigen; damit dieses den Extrahenten, zur Bezahl- und Auslösung, allenfalls executive anhalten könne.

§. 163.

Die 4te Classe von Gebühren endlich sind diejenigen, welche zwar in keinen currenten Prozeß gehören; aber dennoch nicht auf die Ablösung warten dürfen, sondern ohnverzüglich an ihre Addressen befördert werden müssen.

§. 164.

Bey dieser Art von Gebühren muß der Sportul-Rendant vorzüglich attent seyn; damit dabey keine alte Reste entstehen mögen. Er muß also, wenn innerhalb 8 Tagen der Debent sich zur Bezahlung nicht meldet, ihn deswegen zuerst privatim moniren; und wenn auf dieses Monitorium, innerhalb einer anderweitigen nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung zu bestimmenden proportionirlichen Frist, noch keine Zahlung erfolgt, solches dem Collegio, zur ernstlichern Einforderung, und allenfalls executivischen Beytreibung des Ausstandes, ungesäumt anzeigen.

§. 165.

Da diese Art von Gebühren am hauptsächlichsten auf dem Conto pro Diversis vorkommen wird, so muß der Sportul-Rendant dieses Conto von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Monath sorgfältig durchgehn; und wenn er dergleichen Posten unter dem Credit noch offen findet, dem Collegio die beschriebene Anzeige davon machen.

§. 166.

III. Die 3te Haupt-Beschäftigung des Rendanten, bey der Einnahme der Sportul-Gelder ist, die Führung eines accuraten und richtigen Journals oder Cassenbuchs.

§. 167.

Das Journal muß nach dem Schema sub n. II. gehalten, und darin alle und jede vorkommende Zahlungen, sie

mögen geleistet werden von wem, und auf was sie irgend wollen, auf der für die Einnahme bestimmten linken Seite des Bogens, unter dem Dato der würklichen Solution, nach der Zeitfolge, hinter einander, richtig eingeschrieben werden. Dies Einnahme-Journal, verbunden mit dem gegenüber stehenden Ausgabe-Journal, wovon unten §. 191. 192. geredet wird, constituirt das eigentliche Cassenbuch.

§. 168.

Das Schema selbst zeigt deutlich, daß es dabey nicht darauf ankomme: ob das gezahlte Quantum die ganze Schuld des Debenten ausmache, oder nur eine Abschlagszahlung sey; ob solches Gebühren oder Auslagen sind; ob die Zahlung von dem Debenten selbst, oder auf seine Ordre oder Aßignation von einem dritten geleistet werde. Denn die Absicht bey dem Journal ist bloß, die würkliche baare Einnahme des Rendanten zu übersehen, und durch den Abschluß derselben, so wie des über die Ausgaben gleichmäßig zu führenden, und in der Folge näher zu beschreibenden Journals, seinen Cassen-Bestand jederzeit eruiren, auch die Casse selbst darnach revidiren zu können.

§. 169.

Es muß also der Rendant schlechterdings keine Zahlung, sie habe Namen wie, und werde geleistet, von wem sie wolle, in Empfang nehmen, die er nicht in continenti in das Journal gehörig einträgt. Sollte sich finden, daß der Rendant irgend eine dergleichen Zahlung uneingetragen gelassen; so soll die Sache auf das genaueste untersucht; und wenn sich ergiebt, daß er dabey dolose zu Werke gegangen, sofort mit seiner Cassation und Bestrafung, nach dem Cassen-Edict verfahren, sonst aber das erste mal um den einfachen Betrag der nicht eingetragnen Summe, das zweyte mal um das Duplum derselben zur Sportul-Casse bestraft; und wenn er auf einen solchen groben Versehen zum dritten male betroffen würde, auf seine Remotion unverzüglich angetragen werden.

§. 170.

Daß übrigens eine jede an den Rendanten geleistete Zahlung, zugleich von dem Controlleur, in die Controlle der baaren Einnahme eingetragen, und die darüber auszustellende Quitung von eben demselben contrasignirt werden muß, darüber folgt unten im 5ten Abschnitt nähere Verordnung.

§. 171.

Der Rendant muß auf jede über die geleistete Zahlung auszustellende Quitung, die Pagina und Nummer des Cassenbuchs, wo die Eintragung geschehen ist, zum Beweis derselben notiren; und eben dieß muß von dem Controlleur mit der Pagina und Nummer seiner Controlle geschehen.

§. 172.

Jede gezahlte Post muß der Rendant in das Contobuch, auf das Credit desjenigen, für dessen Rechnung sie gezahlt worden, übertragen, und die Pagina wo solches geschehen, in die dafür bestimmte Colonne des Cassenbuchs notiren.

§. 173.

Bis daher ist von demjenigen gehandelt worden, was der Rendant bey
der Einnahme
zu beobachten habe. Nunmehro sollen auch noch seine Obliegenheiten in Ansehung
der Ausgabe
näher auseinander gesetzt werden.

§. 174.

Dabey kommt es hinwiederum darauf an:

I. daß der Rendant über die verschiedene Sorten der Ausgabe richtige Manualien führe;

II. daß er jede Ausgabe in das Cassenbuch gehörig eintrage;

III. daß er die Zahlungen selbst zu rechter Zeit und an die rechten Empfänger leiste.

§. 175.

§. 175.

I. Die Ausgabe-Manualien betreffend, so sind solche, nach Maaßgabe der verschiednen Classen der Ausgaben selbst, von dreyfacher Art.

A. Ueber die fixirten Ausgaben.

B. Ueber die extraordinairen Ausgaben.

C. Ueber die durchlaufenden Posten.

§. 176.

Das Manual über die fixirten Ausgaben ist eine bloße auf den fixirten Ausgabe-Etat sub K. sich beziehende Consignation derselben, nach dem Formular sub N. III. a. In dieß Manual bemerkt der Rendant, an jedem Quartal, die auf Salaria und andere fixirte Ausgaben würklich geleistete Zahlungen, bey den Nahmen der Empfänger, unter der Colonne: Ist gezahlt worden. Wenn aber am Ende des Jahres, auf eine oder die andere dieser fixirten Ausgaben, die vollständige Etatsmäßige Zahlung nicht prästirt werden können, so wird das unbezahlt gebliebne Quantum, bey dem Nahmen des Empfängers, unter der Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen.

§. 177.

Wenn während dem Laufe des Cassen-Jahres, eine neue an sich fixirte Ausgabe entsteht, z. E. wenn ein neues Salarium, oder zu einem alten Salario eine neue fixirte Zulage bewilligt wird; so muß diese neue Ausgabe, während dem Cassen-Jahre, dennoch nicht in das Manual der fixirten Zahlungen, sondern in das für die unbestimmte Ausgaben gewidmete, unter die Rubrique ad extraordinaria eingetragen, und daher auch durch besondere Ausgabe-Ordres und Quitungen justificirt werden. Erst im neuen Rechnungs-Jahre, wird alsdenn eine solche fixirte Ausgabe, in den neuen Ausgabe-Etat sub K. mit inferirt.

§. 178.

Das Manual über die unbestimmten Ausgaben ist ebenfalls nur eine Consignation derselben, welche nach dem Schema sub N. III. b. geführt, jedoch nach den 3 Haupt-Classen dieser Ausgaben in drey Sectiones nemlich

1. Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften,
2. Holz und Licht,
3. Insgemein, oder ad Extraordinaria,

eingetheilt wird.

§. 179.

Da alle diese Zahlungen, nach den disfälligen Vorschriften des Ersten Abschnitts, nur auf schriftliche Mandata prästirt werden dürfen, so muß der Rendant sogleich, als ihm ein dergleichen Mandatum zukommt, den Betrag der zu leistenden Zahlung, mit Allegirung der Ordre, unter dem Soll gezahlt werden, eintragen; und so wie er dieselbe würklich prästirt, das Quantum Solutum, mit Allegirung der Quitung, unter dem Ist bezahlt worden, vermerken. Kann eine oder die andere der verordneten Zahlungen, während dem Rechnungs-Jahre, nicht prästirt werden, so wird solche am Ende desselben unter der Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen.

§. 180.

Das dritte Ausgabe-Manual, welches der Rendant zu führen hat, betrift die durchlaufende Posten; und also

1) die Commißions-Gebühren;
2) das Stempel-Papier;
3) die Schreibe-Gebühren;
4) das ausgelegte Porto von einkommenden und abgehenden Sachen;
5) die vorgeschossenen Affixions- und Insertions-Gebühren;
6) die extraordinairen Vorschüsse;
7) die großen Taxen und fiscalischen Strafen;
8) die Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia.

§. 181.

Ueber die sechs ersten Arten dieser durchlaufenden Posten führt der Rendant das Manual, nach dem Schema sub III. c., in welchem jedoch einer jeden

Art

Art derselben ihre besondre Folia angewiesen seyn müssen.

§. 182.

In dieß Manual trägt der Rendant, mit Allegirung der in dem vorigen Abschnitt beschriebenen Ausgabe-Beläge, den Betrag desjenigen, was bezahlt werden soll, unter die gehörige Colonnen über; und vermerkt eben so, unter die Colonne: Ist bezahlt worden, die würklich prästirte Solution, mit Allegirung der Quitung des Empfängers. Bleibt etwas davon unbezahlt, so wird es am Ende des Rechnungsjahres unter die Colonne: Bleibt Rest, ausgeworfen.

§. 183.

Hingegen müssen über die beyde letzte Rubriquen
nemlich große Taxen und fiscalische Strafen,
und
Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia,
besondre Manualien gehalten werden.

§. 184.

In demjenigen, welches über die großen Taxen und fiscalischen Strafen, nach dem Schema sub III. d geführt wird, werden aus dem Einnahme-Belage sub H. oder E. II., mit Allegirung der Nummern desselben, alle Posten, welche darnach einkommen sollen, der Cammer oder derjenigen Casse, in welche sie eigentlich fließen, unter das Soll gezahlt werden, eingetragen; und dasjenige, was der Rendant auf dergleichen würklich eingegangne Posten an diese Casse abführt, wird unter dem Ist bezahlt worden, mit Allegirung der Quitung, auf der gegen über stehenden Seite bemerkt.

§. 185.

Eben so werden in dem Manual über die Urtelsgebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia, welches nach einem gleichmäßigen Schema zu führen ist, diejenige Sachen, aus welchen dergleichen fremdes Collegium etwas zu fordern hat, auf den Grund der Extracte aus dem Urtelsbuche sub C. und der dabey in Ansehung solcher Sachen nach §. 41. gemachten Remarquen, unter Allegirung der Nummern dieser Extracte, für sothanes fremdes Collegium, unter das Soll gezahlt werden, und die darauf von dem Rendanten, es sey baar oder durch Abrechnung geleisteten Zahlungen, unter das Ist gezahlt worden, mit Allegirung der darüber ausgestellten Quitung, eingetragen.

§. 186.

Am Ende des Jahrs werden die beyde Latera Soll bezahlt werden und Ist bezahlt worden, gegen einander eben so, wie in dem Contobuch über die Einnahme, das Debet und Credit, gegen einander balancirt, und daraus ergiebt sich: ob noch ein Ausgabe-Rest bleibe, den die Casse an das fremde Collegium noch schuldig, und der also demselben, für das neue angehende Rechnungs-Jahr, unter das Soll bezahlt werden, wiederum gut zu schreiben ist.

§. 187.

Wenn eine Sportul-Casse mit mehrern fremden Collegiis in dergleichen beständiger Berechnung steht, so erhält jedes derselben in dem Manual sein besondres Folium; und für Judicia, mit welchen dergleichen Berechnung nicht oft und gewöhnlich, sondern nur zuweilen und in einzlen Fällen vorkommt, wird, so wie im Einnahme-Contobuche, ein Conto pro diversis gehalten.

§. 188.

Es versteht sich von selbst, und das Schema zeigt auch ganz deutlich, daß unter dem: Soll gezahlt werden, nur das Quantum der Forderung des fremden Collegii, ohne Unterschied: ob solches Urtels- oder Remißions-Gebühren, oder Succumbenz-Gelder sind, ausgeworfen wird; und daß eben so in dem: Ist bezahlt worden, die bezahlte Quanta in solle, ohne Rücksicht, auf welche Debet-Posten sie entrichtet sind, eingetragen werden.

§. 189.

§. 189.

Wenn ein Collegium, ad requisitionem des andern, einen Actum vorgenommen und Gebühren deshalb zu fordern hat; so gehören dergleichen Gebühren, da sie Vorschußweise aus der Sportul-Casse bezahlt werden müssen, bey dem Collegio requirente nicht in dieses Manual sub III. d. sondern in das sub III. c. unter die Rubrique der extraordinairen Vorschüsse.

§. 190.

Anlangend endlich den Titel: An ausgeliehenen Capitalien, so muß demselben, wenn er vorkommt, in dem extraordinairen Ausgabe-Manual sub III. b. ein besondrer Titel gewidmet, und dasjenige, was bezahlt werden sollen, auf den Grund der Ordre des Collegii, so wie dasjenige, was würklich bezahlt worden, auf den Grund der Quitung des Empfängers, darin eingetragen werden.

§. 191.

II. Die zweyte Haupt-Obliegenheit des Rendanten bey der Ausgabe ist, die richtige Eintragung einer jeden würklich bezahlten Post, in das Cassenbuch sub II. auf das der Ausgabe gewidmete Latus desselben.

§. 192.

Diese Eintragung geschieht auf eben die Art, wie bey der Einnahme verordnet ist, promiscue nach der Zeitfolge ohne Unterschied, an wen oder auf was für eine Post die Zahlung geleistet worden; doch muß, wie auch das Schema zeigt, bey einer jeden Nummer der Zahlung, zugleich die Nummer und Pagina des competenten Manuals, wohin solche übergetragen worden, richtig bemerkt werden.

§. 193.

III. Was endlich die Zahlungen selbst betrift, so muß der Rendant dabey sich genau nach den ihm zugekommenen Anweisungen richten; jede Post zu rechter Zeit und an den rechten Empfänger zahlen; und sich über jede prästirte Zahlung ordentlich und verständlich quittiren lassen.

§. 194.

Die Zahlungen, welche in das fixirte Ausgabe-Manual sub III. a gehören, muß er in den Etatsmäßig bestimmten Terminen, so wie die Zahlungen aus dem extraordinairen Ausgabe-Manual sub III. b. sogleich nach erhaltner Ordre leisten.

Die ordinaire und extraordinaire Vorschüsse müssen gleichergestalt sofort bezahlt werden.

Commißions-Gebühren, große Taxen und fiscalische Strafen, desgleichen Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia, ist die Sportul-Casse erst alsdann zu bezahlen schuldig, wenn solche von den Parteyen eingezogen worden.

Die Schreibe-Gebühren sollten zwar genau genommen, ebenfalls erst bezahlt werden, wenn sie von den Parteyen eingezogen sind. Da aber solche den darauf angewiesenen Canzley-Verwandten loco Salarii bestimmt sind, und dieselben davon leben müssen; so sollen ihnen solche, wie schon oben verordnet ist, monathlich aus der Sportul-Casse bezahlt werden; wogegen sich aber von selbst versteht, daß wenn dergleichen Gebühren von den Parteyen nicht wieder beygetrieben werden können, und also niederzuschlagen sind, derjenige Canzley-Verwandte, welcher sie solchergestalt praenumerando aus der Sportul-Casse bezahlt erhalten hat, den ausfallenden Betrag gedachter Casse restituiren müsse; bey welcher sie alsdenn unter den Extraordinariis, nach Maaßgabe §. 76. N. 4. supra, in Einnahme kommen.

§. 195.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß wenn die in der Sportul Casse vorräthigen baaren Gelder, alle zu gleicher Zeit fällige Zahlungen zu bestreiten, nicht hinreichend sind, der Rendant solches dem Collegio mittelst eines besondern Pro Memoria anzeigen, und wie viel ihm zur Bestreitung dieser Zahlungen fehle, nachweisen müsse; damit das Col-

legium ihm dieses Quantum von den asservirten Beständen anweisen und verabfolgen; oder allenfalls festsetzen könne, was für Zahlungen von dem vorräthigen Gelde zuerst geleistet, und welche bis zur vorkommenden neuen Einnahme suspendirt bleiben sollen.

Dritter Abschnitt.

Von den Cassen-Revisionen, Quartals-Extracten und der Sportul-Cassen-Rechnung.

§. 196.

Der Sportul-Cassen Rendant muß zu Ende jeden Monaths das Cassenbuch abschließen, und die Einnahme mit der Ausgabe auf einem besondern Bogen balanciren. Die Richtigkeit des ausgeworfenen Einnahme-Betrags, muß von dem Controlleur, auf den Grund seiner Controlle attestirt, und solchergestalt die Balance dem Präsidenten, spätestens am 3ten Tage des neuen Monaths, mittelst Pro Memoria eingereicht werden.

§. 197.

In diesem Pro Memoria muß der Rendant anzeigen: wie viel von den vorräthigen Bestande er, nach einem ohngefähren Ueberschlage, zu den im folgenden Monath vorkommenden Ausgaben werde zu Hülfe nehmen müssen; und ob, auch wie viel von sothanem Bestande, zur Asservation in den Sportul-Kasten des Collegii, abgeliefert werden könne.

§. 198.

Der Präsident muß hierüber das nöthige, mit Zuziehung der Cassen-Curatorum festsetzen; und diese müssen sodann das Cassenbuch und die Controlle nachsehn; sich den baaren Bestand vorzeigen lassen; und denjenigen Theil desselben, welcher asservirt werden soll, durch den Rendanten in den Sportul-Kasten legen lassen.

§. 199.

Dieser Kasten steht in dem Deposital-Gewölbe des Collegii, und ist mit 3 besondern Schlössern versehen. Der Rendant hat dazu einen Schlüssel; und die zwey übrigen werden unter die beyde Curatores vertheilt; dergestalt, daß keiner von ihnen ohne den andern zur Casse gelangen kann. Wo nur ein Curator ist, muß der dritte Schlüssel dem Deposital-Rendanten anvertrauet werden.

§. 200.

In diesen Kasten werden deponirt:

a) nach Maaßgabe §. 148 supra, die durch die Cassen-Curatores und den Rendanten conjunctim zu erhebenden fixirten Einnahmen des Collegii aus fremden Cassen, und an Interessen der Activorum;

b) die nach Maaßgabe §. 198 zu asservirende monathliche Bestände.

§. 201.

Es wird darüber ein besondres Cassenbuch gehalten, in welches alle in den Kasten gelegte Gelder, von einem der Cassen Curatorum eigenhändig, in Gegenwart des Rendanten, eingeschrieben werden müssen. Dies Buch muß beständig in dem Kasten liegen, und weder dem Rendanten, noch einem der Cassen-Curatorum allein, in seiner Privatverwahrung gelassen werden.

§. 202.

Wenn aus diesen asservirten Geldern etwas zu bezahlen ist, es *sey nun* zu Bestreitung der currenten Ausgaben, oder zur zinsbaren Belegung, oder zu irgend einem andern Behuf; so muß der Rendant dergleichen Zahlung an ihn durch ein schriftliches Pro Memoria suchen. Der Präsident muß dieses Pro Memoria dem Collegio vortragen; und wenn nichts dabey zu erinnern ist, muß er die Cassen-Curatores durch ein in margine zu setzendes Decret, welches jedoch keiner Ausfertigung bedarf, zu der Zahlung authorisiren.

§. 203.

Diese Zahlung geschieht sodenn an den Rendanten, welcher die empfangne Summe, in dem Cassenbuche, unter dem Ausgabe Latere, eigenhändig einschreiben muß.

§. 204.

§. 204.

Bey dem Cassenbuche müssen die §. 197 und 202 beschriebnen Pro Memoria des Rendanten, sowohl über die monathlich abzuliefernde Bestände, als über die daraus an ihn zu leistenden Zahlungen, nebst den darauf befindlichen Festsetzungs-Decreten, als Beläge, in besondern Voluminibus, von Jahr zu Jahr asservirt werden.

§. 205.

Der Präsident muß diese Bestände-Casse zum öftern, und wenigstens alle Vierteljahre einmal revidiren; sich das Cassenbuch vorlegen, und solches in Einnahme und Ausgabe abschliessen lassen; und sodann den hiernach seyn sollenden Bestand nachsehn.

§. 206.

Uebrigens geht diese Bestände-Casse, und das darüber zu führende Buch, die Haupt-Sportul-Casse und Rechnung gar nichts an; sondern die Absicht dabey ist blos die mehrere Sicherheit des Collegii; damit dem Rendanten, dessen Caution, besonders bey grösern Collegiis, dem ganzen Betrage seiner jährlichen Einnahme niemals gleich seyn kann, nicht ohne Noth beträchtlichere Quanta baaren Geldes, auf lange Zeit in den Händen gelassen werden dürfen. Diese Separat-Casse ist und bleibt solchemnach auch ein ungetrennter Theil der Sportul-Casse; und der darinn am Schlusse des Jahres bleibende Bestand, constituirt einen Theil des Cassen-Bestandes überhaupt, welchen der Abschluß der Jahres-Rechnung angiebt.

§. 207.

Am Schlusse jeden Quartals muß der Rendant einen Cassen-Extract, nach dem Schema sub ⊙, anfertigen, und solchen, spätestens bis zum 15ten des ersten Monaths im neuen Quartal, dem Collegio einreichen.

§. 208.

Dieser Extract muß unverzüglich in calculo nachgesehn, und sodenn von dem Präsidenten ein Commissarius ernannt werden; welcher mit Zuziehung der Cassen-Curatorum, denselben nach den Büchern und Belägen näher revidire; und zugleich den vorräthig seyn sollenden Bestand sich vorzeigen lasse.

§. 209.

Bey dieser Revision muß der Rendant das: Soll einkommen, durch Production der Einnahme-Beläge; das: Ist einkommen; durch den Abschluß des Einnahme-Lateris in dem Cassenbuche und der Controlle; das: Ist niedergeschlagen, durch Vorzeigung der desfalls ergangnen Decrete; das: Soll ausgegeben werden, durch seine Manualien; und das: Ist ausgegeben worden, durch die darüber erhaltnen Quitungen justificiren.

§. 210.

Die Commißion muß alle diese Justificatoria genau examiniren, und bey den Einnahme-Belägen insonderheit nachsehen: ob auch bey jeder Nummer die geschehene Uebertragung in das Contobuch richtig vermerkt sey; bey dem Ist einkommen: ob das Cassenbuch mit der Controlle übereinstimme; und bey dem Ist ausgegeben: ob die Zahlungen den Etats und ergangnen Anweisungen gemäß geleistet, und durch die producirten Quitungen hinlänglich nachgewiesen sind.

Die Beläge werden jedoch bey dieser Quartals-Revision noch nicht angestrichen; weil sie, wie die Folge zeigen wird, bey der Jahrs-Rechnung nochmals producirt werden müssen.

§. 211.

Hauptsächlich aber müssen bey sothaner Revision die von dem Rendanten angegebne Reste, nach der darüber dem Extract beygelegten Specification, genau untersucht werden.

§. 212.

Um diese Specification, wozu das Schema sub ¢ hier beygeht, gehörig zu formiren, muß der Rendant sämmtliche Folia der Contobücher abschliessen; das Debet und Credit eines jeden balanciren; und diejenigen, wo ersteres das letztere übersteigt, mit Allegirung der

Paginae, quoad quantum excurrens, in die Resten-Designation eintragen.

§. 213.

Der Abschluß der Contobücher geschieht jedoch nur extra lineam, und nicht unter den Colonnen des ausgeworfenen Debet und Credit; weil diese, wie schon oben verordnet ist, nur am Ende des Jahrs abgeschlossen werden.

§. 214.

Bey der Revision wird das Resten-Verzeichniß mit den Büchern conferirt, und zugleich nachgesehn: welche von diesen Resten erst aus dem zunächst abgelaufnen, und welche aus ältern Quartalen oder gar Jahren herrühren.

§. 215.

In Ansehung der erstern Art von Resten bedarf es regulariter keiner ins Detail gehenden Recherche; sondern die Revisions-Commissarii müssen den Rendanten, nur generaliter, zur Aufmerksamkeit auf deren baldigste Beytreibung anweisen.

§. 216.

Die ältern Reste hingegen müssen genau recherchirt; der Rendant über die Ursach, warum solche bisher noch nicht eingezogen und beygetrieben worden, de passu ad passum vernommen; Acta, wo es nöthig, nachgesehn; und bey jeder Post die erforderliche Anträge: was wegen deren Beytreibung oder Niederschlagung zu verfügen seyn möchte, in dem bey der Revision überhaupt zu führenden Protocolle, formirt werden.

§. 217.

Ist die Zahl solcher alten Reste zu groß, oder kommen bey einigen Posten Umstände vor, die erst aus alten und weitläuftigen Acten näher eruirt werden müssen; so muß die Commißion dafür sorgen, daß wegen solcher Posten, Extracte aus der Resten-Designation gemacht, und solche mit den dazu gehörigen Acten, zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten, für die nächste Session auf den Tagezettel gesetzt werden.

§. 218.

Diese Revision der Quartal-Extrate muß, spätestens bis zum 25ten des ersten Monaths im neuen Quartale, beendigt seyn. Das dabey aufgenommene Protocoll muß der Präsident selbst examiniren, und im Collegio zum Vortrag bringen; und es muß überall das erforderliche, insonderheit auch wegen der Reste, sowohl auf das Protocoll, als auf die im vorigen Paragraphen beschriebnen speciellen Extracte, ungesäumt verfügt werden.

§. 219.

Sodenn, und also noch vor Ablauf des Monaths, muß das Collegium ein Duplicat des Quartal-Extracts, mittelst Berichts, nach Hofe einsenden.

§. 220.

Ist der Extract durchgehends richtig befunden worden, so muß das Collegium sothane Richtigkeit unter dem Extracte selbst attestiren. Sind dabey Erinnerungen vorgekommen, die nicht in continenti erledigt worden, so muß das Attest dahin: „daß der Extract, bis auf die in dem Revisions-Protocoll enthaltenen Monita richtig sey, gefaßt; worinn aber diese Monita bestehen und was deswegen verfügt worden, in dem Berichte selbst, doch nur summarisch, angezeigt werden.

§. 221.

Nach diesen Vorschriften wird bey dem ersten, zweyten und dritten Quartal-Extracte verfahren. Eben dieselben müssen aber auch bey dem 4ten beobachtet werden; mit dem einzigen Unterschiede: daß alsdenn die detaillirte Resten-Untersuchung, bis zur Abnahme der Haupt-Rechnung, suspendirt bleibt.

§. 222.

Am Schlusse des Jahrs müssen nemlich alle Bücher und Manualien, so wie die Controllen abgeschlossen; der §. 196. beschriebne Abschluß der Casse selbst, nach der §. 197. sequ. gegebnen Anweisung, förderſamst in Richtigkeit gesetzt; der Quartal-Extract formirt; und sodenn

denn die Haupt-Jahres-Rechnung von dem Rendanten unverzüglich angefertigt werden.

§. 223.

Das Schema zu dieser Rechnung liegt sub signo L hier bey; und zeigt an und für sich schon deutlich genug, wie bey deren Anfertigung zu verfahren sey.

§. 224.

Zur mehrern Erläuterung desselben wird hier nur noch folgendes bemerkt:

1) Die bey jedem Titel ausgeworfne Summen des: Soll einkommen, müssen mit den Einnahme-Belägen auf das genaueste harmoniren. Sollte sich irgendwo eine Differenz finden, so muß solche von dem Rendanten umständlich erläutert, und überzeugend nachgewiesen werden.

2) Die Rubrique: Ist eingekommen, muß mit dem Abschlusse des Einnahme-Lateris im Cassenbuche übereinstimmen; auch muß dabey ein Attest des Controlleurs:

daß nach Ausweiß der Controlle
im Junio — —
im Julio — —
zusammen also — —

und nicht mehr würklich eingekommen, hinzugefügt werden.

3) Die Resten-Designation muß auf eben die Art, und nach eben dem Schema sub D, wie die Quartals Resten-Designation angefertigt seyn; und versteht es sich von selbst, daß solche die Reste aus dem ganzen Rechnungs Jahre enthalte.

4) Die Ausgabe-Rechnung ist die bloße Copie der Manualien; welche daher der Rendant, während dem ganzen Laufe des Jahres, ununterbrochen fortführen; und jede Zahlung, so wie er sie geleistet, aus dem Cassenbuch in das Manual, und dessen competenten Titel, sofort übertragen muß; dergestalt, daß er mit Ende des Jahres diese Manualien nur abschlüssen, und in die Rechnung einschreiben darf.

5) Die Beläge zu der ganzen Rechnung müssen in 3 Volumina ordentlich zusammen geheftet werden.

Das erste Volumen enthält die Einnahme-Beläge, welche für jeden Titel, der Einnahme hinter einander geordnet, mit den angewiesenen Buchstaben bezeichnet, und bey jedem Titel mit fortlaufenden Nummern versehen werden müssen.

Das zweyte Volumen enthält die Niederschlagungs-Decrete, welche nach der Zeitfolge hinter einander zu heften, und ebenfalls mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Das dritte Volumen enthält sowohl die Beläge über das, was ausgegeben werden sollen; als die Quitungen und Empfangscheine über würklich geleistete Zahlungen. Diese werden nach den verschiedenen Haupt- und Unterabtheilungen zusammengeordnet, und mit den erforderlichen Nummern und Buchstaben bezeichnet.

6) Wenn die Sportul-Casse Capitalien besitzt, so wird der Betrag derselben, welcher sich aus dem fixirten Einnahme-Etat justificirt, gleich zu Anfang der Einnahme unter der Haupt-Rubrique: Soll einkommen, mit einer besondern Nummer ausgeworfen. Bleibt nun während des Rechnungs-Jahres dieser Capitals-Betrag ungeändert, so wird solcher, am Schlusse der Einnahme-Rechnung, unter den Resten mit ausgeworfen, und also die Resten-Designation in zwey Haupt-Abschnitte, nemlich:

A Ausstehende Sportul Cassen-Capitalien.

B Ausstehende Reste bey den Sportul-Deoenten, ei. getheilt.

Sind aber während dem Rechnungs-Jahre dergleichen Capitalien eingezogen worden, so ist der dießfällige Betrag, da solcher, nach erhobener Zahlung, gleich allen übrigen Solutis, in das Cassenbuch eingetragen wird, unter dem: Ist einkommen der Einnahme-Rechnung, mit begriffen; und wird dabey nur die Ordre des Collegii, auf deren Grund die Einziehung geschehen ist, allegirt. Wenn nur ein Theil der Capitalien eingezogen worden, so wird das noch ausstehend bleibende Residuum,

wie vorgedacht, unter den Resten mit aufgeführt.

7) Wenn dadurch, daß während dem Laufe des Cassen-Jahres, die Capitalien ganz oder zum Theil eigezogen werden müssen, an den im fixirten Einnahme-Etat ganzjährig berechneten Zinsen ein Ausfall entsteht; so muß der Rendant den Betrag dieses Ausfalls berechnen, und bey dem Collegio auf ein Niederschlagungsdecret darüber antragen, auf dessen Grund alsdenn sothaner Ausfall unter den niedergeschlagenen Posten mit aufgeführt wird.

8) Wie es mit Eintragung und Berechnung der während des Cassen-Jahres neu elocirten Capitalien zu halten sey, ist bereits oben §. 190. verordnet.

§. 225.

Die Rechnung muß durchgehends paginirt, und die verschiedenen Rubriquen und Titel, auf eine in die Augen fallende Art, von einander abgesetzt seyn.

§. 226.

Da nach obigen Vorschriften die Anfertigung der Rechnung sehr leicht ist, und die hauptsächlichste Arbeit des Rendanten dabey, fast nur in dem Aschließen und Balanciren der Foliorum des Contobuchs, und Formirung der Resten-Designation aus selbigem besteht; so müssen die Collegia ernstlich darauf halten, daß die Rechnung mit den Belägen, spätestens bis zum 21ten Jun., von dem Redanten eingereicht werde.

§. 227.

Sobald solches geschehen, wird die Rechnung dem Calculator zugestellt, welcher dieselbe, so wie die Einnahme-Beläge, in calculo genau revidiren; die Abschlüsse der einzeln Foliorum des Contobuches; und die Balanten in selbigem nachsehen; sowohl in calculo, als wegen richtiger Uebertragung der vorjährigen Reste prüfen; und die einzele Posten der dießjährigen Resten-Designation damit genau conferiren muß.

§. 228.

Ueber die Revision muß der Calculator ein besonderes Promemoria aufnehmen; darin seine Monita, sowohl quoad calculum, als wegen der Belage, und auch quoad Materialia, in so fern ihm dergleichen vorkommen, specificiren; und dieses Promemoria spätestens bis zum 7ten Jul. dem Collegio einreichen.

§. 229.

Sodenn muß der Präsident sofort eine Commißion zur Abnahme der Rechnung ernennen, und einen möglichst nahen Termin dazu anberaumen.

§. 230.

Bis zum Termin müssen Commissarii selbst die Rechnung nochmals examiniren, und also dieselbe mit den Belägen vergleichen; nachsehen: ob die Einnahme-Belage vorschriftsmäßig eingerichtet und attestirt sind; ob bey jeder Nummer dieser Einnahme-Belage, die geschehene Uebertragung in die Contobücher gehörig vermerkt sey; ob die als niedergeschlagen specificirte Posten, durch die allegirten Decreta richtig nachgewiesen werden; ob die fixirten Ausgaben Etatsmäßig geleistet, und bey den unbestimmten justitia solutionis durch die angezogenen Ordres hinlänglich decirt; ob die Zahlungen an die rechte Empfänger geschehen, und darüber deutliche und stimmende Quitungen beygebracht sind; und ob überhaupt, bey den sämtlichen Belägen und Quitungen, irgend etwas bedenkliches oder anstößiges obwalte.

§. 231.

Finden sich dergleichen Monita, so müssen solche dem Rendanten, noch vor dem Termine, bekannt gemacht werden, damit sich derselbe zu deren Behebung vorbereiten könne.

§. 232.

Im Termine selbst macht die Commißion damit den Anfang, daß sie sich das Cassenbuch vorlegen läßt, und nachsieht; ob solches vorschriftsmäßig von einem Tage zum andern geführt, und ob bey jeder resp. eingenommenen und ausgezahlten Post, die Uebertragung resp.

resp. in das Credit der Contobücher, und das Ist gezahlt worden der Ausgabe-Manualien, gehörig vermerkt sey. Zur mehrern Ueberzeugung dessen, müssen einige Posten ausser der Ordnung herausgehoben, und mit den Contobüchern und Manualien conferirt werden.

§. 233.

Bey diesem Geschäfte zieht die Commißion das Controllbuch mit zu, und eruirt durch wiederholte Proben; ob solches mit dem Einnahme-Latere des Cassenbuchs harmonire.

§. 234.

Sodann werden zweytens die Einnahme Beläge mit dem Debet der Contobücher verglichen, und durch ähnliche anzustellende Proben, die Richtigkeit der aus erstern in letztere geschehenen Uebertragung, näher geprüft.

§. 235.

Hiernächst wird drittens der Rendant, über die sowohl von dem Calculator als der Commißion selbst formirte Monita, de passu ad passum vernommen; die Richtigkeit seiner zu deren Erledigung gegebenen Auskünfte gehörig untersucht; und bey jedem Punct das Gutachten der Commißion: ob das Monitum erledigt worden, oder ob und was dem Rendanten zum Defect zu stellen, beygefügt.

§. 236.

Endlich wendet sich viertens die Commißion zur Untersuchung der Resten Designation, wobey besonders mit aller möglichen Accurateße und Aufmerksamkeit zu verfahren ist.

§. 237.

Ohngeachtet die Abschlüsse und Balancen der Foliorum des Contobuchs, worauf die Resten-Designation sich gründet, nach Maasgabe §. 227. schon von dem Calculator revidirt worden; so muß sich dennoch die Commißion dabey nicht simpliciter beruhigen; sondern wenigstens einige Conten, in specie solche, aus welchen beträchtliche alte Reste angegeben werden, selbst revidiren, und nachsehen: ob der Rest des vorigen Jahres unter das Debet richtig übergetragen worden; sowohl das Debet als Credit in ihrer Gegenwart nochmals nachrechnen und balanciren lassen; auch die einzelne Posten, allenfalls mit Zuziehung der Acten, examiniren, und sich durch dergleichen wiederholte Proben, von der Richtigkeit der Resten-Designation möglichst überzeugen.

§. 238.

Sodenn wird zur Untersuchung der Reste selbst geschritten, und dabey eben so, wie bey den Quartals-Revisionen §. 215. 216 supra vorgeschrieben ist, verfahren.

§. 239.

Bey den Ausgabe-Resten wird untersucht: welches die Ursache sey, warum solche noch nicht bezahlt worden; ob sie wirklich noch zahlbar sind, oder ob und welche derselben ganz wegfallen können; wohin z. E. gehöret, wenn ein auf die Sportul-Casse angewiesenes Salarium während dem Rechnungs-Jahre vacant, und nicht wieder vergeben wird; folglich der nicht ausgezahlte Theil desselben in der Sportul-Casse verbleibt.

§. 240.

Vorstehende Rechnungs-Revision muß spätestens bis zum letzten Julius beendigt seyn, und alsdenn das Protocoll im Collegio vorgetragen werden.

§. 241.

Das Collegium muß über den Befund der Sache und über die Monita, so wie deren Beantwortung, de passu ad passum ein Conclusum abfassen, und solches hinter dem Abnahme-Protocoll niederschreiben lassen.

§. 242.

Mit diesem Protocoll und Conclu-so, muß sodenn die Rechnung, nebst den §. 224. n. 5. supra specificirten Belägen, an die Ober-Rechencammer eingesendet werden. Dieses muß spätestens bis zum 10 Aug. ohnfehlbar geschehen.

§. 243.

§. 243.

Da es nicht möglich ist, der Rechnung auch die Cassen- und Contobücher, wie eigentlich geschehen sollte, beyzulegen, weil der Rendant solche, bey dem ununterbrochenen täglichen Fortgange der Geschäfte, nicht entbehren kann; so muß das Collegium statt deren ein doppeltes Attest beyfügen; nemlich

A. daß die würkliche Einnahme nach dem Cassenbuche betragen
pro Junio . . Rthlr. .
pro Julio &c. . . .
Summa:

B. daß die Resten-Designation in ihrem summarischen Betrage à
mit den allegirten Foliis der bey der Revision nachgesehenen, abgeschlossenen und balancirten Contobücher übereinstimme.

Diesen beyden Attesten muß endlich auch noch ein drittes, nemlich

C. ein von den Rechnungs-Abnahme-Commissariis ausgestelltes Zeugniß: daß ihnen der nach der Rechnung seyn sollende baare Cassen-Bestand richtig vorgezeigt worden; wie viel sich davon in der oben §. 198 sqq. beschriebenen Separat-Casse, und wie viel sich in dem eigenen Gewahrsam des Rendanten befunden; auch in was für Münzsorten der Cassen-Bestand überhaupt bestanden habe,

beygefügt werden.

§. 244.

Wenn die Rechnung die Revision bey der Ober-Rechencammer passirt ist, so wird sie von selbiger, mit sämtlichen Belägen und übrigen Original-Acclusis, auch ihren etwanigen Bemerkungen und Resolutionen, dem Chef der Justitz zugestellt, welcher darauf das weiter erforderliche an die Collegia gelangen läßt.

§. 245.

Schließlich ist bey diesem Abschnitte noch folgendes zu bemerken.

Bey allen Cassen-Revisionen muß der eiserne Vorschuß, welcher

a) dem Canzeley-Inspector
α) zu den Stempeln,
β) zu den Auslagen des Porto vor abgehende Sachen,

b) dem Registrator zu dem Porto vor einkommende Sachen

accordirt ist, dem Rendanten als baarer Bestand passirt werden; in die Rechnung selbst aber gehört dieser Vorschuß in keine Weise, und ändert auch darin nichts; weil die einzeln davon bestrittenen Zahlungen überall suo loco in Einnahme und Ausgabe kommen; und der Vorschuß dem Registrator und Canzeley Director bloß darum accordirt wird, damit dieselben dergleichen baare Auslagen nicht ex propriis leisten dürfen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Amte des Vorschuß-Rendanten.

§. 246.

Das Amt des Vorschuß Rendanten besteht darinn

I. daß er die zu leistende Vorschüsse von den Partheyen, welche bey dem Collegio Prozeße führen, einzieht und in Empfang nimmt;

II. daß er davon die in den Prozeßen dieser Partheyen vorkommenden Gebühren und Auslagen bezahlt;

III. daß er über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führt.

§. 247.

So viel nun I. die Einnahme betrift, so ist in dem Sportul-Reglement verordnet, daß die Partheyen dergleichen Vorschüsse im ersten Anfange des Prozesses, und zwar der Kläger regulariter noch vor der Verordnung auf die Klage, der Beklagte aber innerhalb eines in dieser Verordnung zu bestimmenden Zeitraums, leisten müssen.

Wenn eine Sache per modum Appellationis von Untergerichten einkommt, so muß die Leistung des Vorschusses, den Partheyen, sofort auf den Einsendungs-Bericht des Judicis a quo, aufgegeben werden.

§. 248.

§. 248.

Sobald ein dergleichen Einzahlungs-Mandat an eine Partey ergeht, so muß zugleich eine schriftliche Ordre, zur Annahme des festgesetzten Quanti, an den Vorschuß-Rendanten erlassen werden. Ohne dergleichen Ordre muß der Rendant mit Einziehung und Annehmung solcher Vorschüsse sich durchaus nicht befassen.

§. 249.

Ueber diese Einnahme-Ordres muß bey dem Collegio ein Anschaffungs- oder Mandaten-Buch, nach dem Formular sub Litt. N. gehalten werden; in welches jeder Decernent, welcher dergleichen Ordre erläßt, solche eintragen, und die Nummer des Buchs, zum Zeichen der geschehenen Eintragung, in margine des Decrets vermerken muß. Eben diese Nummer muß hiernächst von dem Secretario auch auf das Concept der Expedition, so wie von dem Canzelisten auf das Mundum notirt werden.

§. 250.

Der Vorschuß-Rendant muß, sobald er dergleichen Ordre erhält, solche in seinem Manual, welches unten näher beschrieben werden soll, unter die Colonne: Soll einkommen, gehörigen Orts eintragen, und die Pagina des Manuals auf die Original-Ordre verzeichnen.

§. 251.

Wenn die würkliche Einzahlung von der Partey innerhalb der bestimmten Frist nicht geschieht, so muß der Vorschuß-Rendant solches dem Collegio anzeigen, und auf Beytreibung antragen.

§. 252.

Kommt keine dergleichen Anzeige von ihm ein, so wird angenommen, daß die Parthey würklich gezahlt habe; und wenn, durch eine darunter bewiesene Saumseligkeit des Rendanten, das zu deponirende Quantum inexigibel wird, so muß derselbe der Salarien-Casse, für allen daraus entstehenden Verlust, aus seinem eigenen Vermögen gerecht werden.

§. 253.

Wenn der deponirte Vorschuß durch die davon geleisteten Zahlungen absorbirt ist, und noch mehrere Kosten vorkommen; so muß der Vorschuß Rendant dem Collegio einen Extract aus seinem Manual, über die Verwendung des eingezahlten Quanti, übergeben, und auf neuen Vorschuß antragen. Das Mandatum muß darauf sofort erlassen, und zugleich die §. 248 beschriebne Annahme-Ordre an den Rendanten expedirt werden.

§. 254.

So viel II. die Ausgabe, oder die von dem deponirten Vorschusse zu leistenden Zahlungen betrift, so hat es der Vorschuß-Rendant dabey eigentlich nur mit dem Sportul Rendanten, und nur alsdenn, wenn nach geendigtem Prozesse, von dem deponirten Quanto etwas übrig bleibt, mit den Parteyen selbst zu thun.

§. 255.

Es ist bereits oben §. 150. verordnet, daß der Sportul-Rendant die in Processualibus einkommen sollenden Gebühren, nicht von den Parteyen unmittelbar, sondern nur von dem Vorschuß-Rendanten, einzuziehn und zu erhalten habe.

§. 256.

Eben so ist schon §. 151. vorgeschrieben: daß der Sportul-Rendant, mit Ende jeden Monaths, für jede Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeß, und also auch in seinem Contobuche ein Folium hat, einen Monathzettel anfertigen, und darinn die für diese Partey, während dem Laufe des Monaths, unter dem Debet eingetragnen Gebühren in Processualibus, aus dem Contobuche extrahiren müsse.

§. 257.

Diese Monathzettel stellt er dem Vorschuß-Rendanten zu, welcher das darin ausgeworfne Quantum, einer jeden Partey, auf ihr Folium, unter das: Soll gezahlt werden, einträgt,

und die Zahlung aus dem hinter sich habenden Vorschußbestande, an den Sportul-Rendanten leistet; auch sich von ihm deshalb, unter dem Monathzettel selbst quittiren läßt.

§. 258.

Langt das für die Partey vorräthige Geld, zur vollständigen Berichtigung der Liquidation des Sportul-Rendanten nicht hin, so leistet der Vorschuß-Rendant nur abschlägliche Zahlung, und wird auch nur abschläglich darüber quittirt.

§. 259.

Zu gleicher Zeit aber macht er dem Collegio die §. 253. beschriebne Anzeige, wegen eines der Partey abzufordernden neuen Vorschusses; und sobald solcher einkommt, bezahlt er davon den Rest der Liquidation des Sportul-Rendanten.

§. 260.

So wie es dem Sportul-Rendanten oben §. 153. zur Pflicht gemacht worden, auf den Vorschuß-Rendanten zu vigiliren; und wenn er wahrnimmt, daß derselbe, wegen Einziehung, und Beytreibung der Vorschüsse von den Parteyen, nachläßig oder unordentlich zu Werke gehe; dem Collegio davon Anzeige zu machen; so ist dagegen auch der Vorschuß-Rendant, bey eigner Vertretung schuldig, auf den Sportul-Rendanten attent zu seyn; und wenn er bemerkt, daß derselbe die Monathzettel für die Parteyen, nicht zu rechter Zeit, oder in gehöriger Ordnung extrahire, und ihm zustelle, denselben deshalb geziemend zu erinnern, auch wenn solches fruchtlos wäre, das Collegium davon zu benachrichtigen.

§. 261.

Wenn der Prozeß zu Ende ist; der Vorschuß-Rendant den letzten Monathzettel erhalten und berichtigt hat; und sich alsdann findet, daß noch ein Bestand für die Partey übrig sey; so muß der Vorschuß-Rendant dem Collegio die Berechnung übergeben, und auf ein Mandatum zu Restituirung des Ueberschusses, auch ein Notificatorium deshalb antragen, welches sodenn von dem Collegio, befundenen Umständen nach, zu erlassen ist.

§. 262.

Auf das erhaltne Mandatum leistet er sodenn der sich meldenden Partey Zahlung, und wird von derselben darüber quittirt.

§. 263.

Anlangend III. die Berechnung der Vorschüsse, so muß der Vorschuß-Rendant

A. Ein ordentliches Cassenbuch

B. Eine richtige Rechnung

über die seiner Administration anvertraute Gelder führen.

§. 264.

Das Cassenbuch wird nach eben dem Formular sub N. II., wie das Cassenbuch des Sportul-Rendanten, gehalten; und es werden darin alle Ein- und Auszahlungen promiscue, nach der Zeitfolge, von dem Vorschuß-Rendanten eingeschrieben. Die Absicht desselben ist gleichergestalt nur, zu jeder Zeit, durch Abschließ- und Balancirung des Einnahme- und Ausgabe Lateris, den Stand der Vorschuß Casse im Ganzen übersehen, und solche darnach revidiren zu können.

§. 265.

Jede von einer Partey oder auf deren Ordre geleistete Einzahlung, sie mag nun die ganze zu deponirende Summe, oder nur einen Theil derselben enthalten, muß unter dem Dato Solutionis, in das Einnahme-Latus des Cassenbuchs, so wie jede dem Sportul-Rendanten entrichtete Summe, sie enthalte den ganzen Betrag seiner Forderung, oder nur ein abschlägliches Solutum, sogleich nach prästirter Zahlung, unter dem würklichen Dato derselben, in das Ausgabe-Latus eingetragen werden. Ein gleiches ist auch mit den an die Parteyen restituirten Posten zu beobachten.

§. 266.

So wie oben §. 170. verordnet ist, daß jede von dem Sportul-Rendanten gelei-

geleistete Zahlung zugleich in die Controlle mit eingetragen, und die darüber auszustellende Quittung von dem Controlleur attestirt werden müsse, so gilt ein gleiches auch von denjenigen Zahlungen, welche die Parteyen an den Vorschuß-Rendanten prästiren; wie solches in dem folgenden 5ten Abschnitte näher wird disponirt werden.

§. 267.

Das Manual, oder die Rechnung des Rendanten, wird nach dem Formulat sub N. IV. in einem dazu bestimmten Buche geführt, welches durchgehends paginirt, in mehrere Sectiones, nach den Anfangsbuchstaben des Namens der Parteyen abgesondert, auch besonders bey den größern Collegiis, zu desto bequemerer Handhabung, in mehrere Volumina eingetheilt wird.

§. 268.

In diesem Buche erhält jede Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeß hat, ihr besondres Folium. Wenn auch ein und eben dieselbe Partey in mehrere Prozeße bey dem Collegio verwickelt wäre, so können doch die dißfälligen Gebühren und Zahlungen auf einerley Folium eingetragen werden, und ist nur im Contexte zu bemerken: in welcher Sache diese oder jene Ein- und Auszahlung geleistet worden.

§. 269.

So wie der Vorschuß-Rendant, nach der obigen Anweisung, jede Einnahme-Ordre in dem Manual, auf das competente Folium, unter die Rubrique: **Soll eingenommen werden**; und jeden Monathzettel des Sportul-Rendanten, ingleichen jedes Mandatum de restituendo an eine Parthey, unter das **Soll ausgezahlt werden**, gleich nach deren Erhaltung sofort eintragen, und diese Beläge dabey gehörig allegiren muß; so muß er gleichergestalt auch jede würklich geleistete Ein- und Auszahlung, aus dem Cassenbuche in das Manual, auf eben diesem Folio, unter das Ist eingezahlt und Ist ausgezahlt worden, unverzüglich übertragen, und bey den von ihm an den Sportul-Rendanten, oder an die Partey selbst prästirte Zahlungen, die Quittungen derselben, unter der dafür bestimmten Colonne, gehörig allegiren.

§. 270.

Alle diese Ordres, Monathzettel, Quitungen und Beläge, muß der Rendant für jede Masse oder Folium in besondere Fascicul zusammen heften, und solchergestalt gehörig asserviren.

§. 271.

Am Ende jeden Quartals ist der Vorschuß-Rendant befugt, sich den ihm angewiesenen Vorschuß-Groschen, von den während dem Laufe des Quartals eingekommenen neuen Zahlungen wegzunehmen, und solchen sowohl im Cassenbuche, als auf den competenten Foliis des Manuals, in Ausgabe zu stellen.

§. 272.

Mit Ende des Rechnungs-Jahres muß der Vorschuß-Rendant sämtliche Folia des Manuals durch alle Rubriquen abschlüssen; und sowohl das Soll eingenommen worden, und Ist eingenommen worden; als das Soll ausgezahlt werden, und Ist ausgezahlt worden; ingleichen das Ist eingenommen, und Ist ausgezahlt worden, mit einander balanciren.

§. 273.

Ist nach dieser Balance weniger eingezahlt, als eingezahlt werden sollen, so wird der diesfällige Betrag, auf das neue Rechnungs-Jahr, unter das Soll eingezahlt werden, ohngefähr his formalibus:

laut Abschluß aus vorigem Jahre, übergetragen.

§. 274.

Findet sich bey der Balancirung des Soll ausgezahlt werden, und Ist ausgezahlt worden, daß nicht alles was bezahlt werden sollen, würklich berichtigt sey, so ist das fehlende auf das neue Rechnungs-Jahr, unter dem

und die Zahlung aus dem hinter sich habenden Vorschußbestande, an den Sportul-Rendanten leistet; auch sich von ihm deshalb, unter dem Monathzettel selbst quittiren läßt.

§. 258.

Langt das für die Partey vorräthige Geld, zur vollständigen Berichtigung der Liquidation des Sportul-Rendanten nicht hin, so leistet der Vorschuß-Rendant nur abschlägliche Zahlung, und wird auch nur abschläglich darüber quittirt.

§. 259.

Zu gleicher Zeit aber macht er dem Collegio die §. 253. beschriebne Anzeige, wegen eines der Partey abzufordernden neuen Vorschusses; und sobald solcher einkommt, bezahlt er davon den Rest der Liquidation des Sportul-Rendanten.

§. 260.

So wie es dem Sportul-Rendanten oben §. 153. zur Pflicht gemacht worden, auf den Vorschuß-Rendanten zu vigiliren; und wenn er wahrnimmt, daß derselbe, wegen Einziehung, und Beytreibung der Vorschüsse von den Parteyen, nachläßig oder unordentlich zu Werke gehe; dem Collegio davon Anzeige zu machen; so ist dagegen auch der Vorschuß-Rendant, bey eigner Vertretung schuldig, auf den Sportul-Rendanten attent zu seyn; und wenn er bemerkt, daß derselbe die Monathzettel für die Parteyen, nicht zu rechter Zeit, oder in gehöriger Ordnung extrahire, und ihm zustelle, denselben deshalb geziemend zu erinnern, auch wenn solches fruchtlos wäre, das Collegium davon zu benachrichtigen.

§. 261.

Wenn der Prozeß zu Ende ist; der Vorschuß-Rendant den letzten Monathzettel erhalten und berichtigt hat; und sich alsdann findet, daß noch ein Bestand für die Partey übrig sey; so muß der Vorschuß-Rendant dem Collegio die Berechnung übergeben, und auf ein Mandatum zu Restituirung des Ueberschusses, auch ein Notificatorium deshalb antragen, welches sodenn von dem Collegio, befundenen Umständen nach, zu erlassen ist.

§. 262.

Auf das erhaltne Mandatum leistet er sodenn der sich meldenden Partey Zahlung, und wird von derselben darüber quittirt.

§. 263.

Anlangend III. die Berechnung der Vorschüsse, so muß der Vorschuß-Rendant

A. Ein ordentliches Cassenbuch

B. Eine richtige Rechnung

über die seiner Administration anvertraute Gelder führen.

§. 264.

Das Cassenbuch wird nach eben dem Formular sub N. II., wie das Cassenbuch des Sportul-Rendanten, gehalten; und es werden darin alle Ein- und Auszahlungen promiscue, nach der Zeitfolge, von dem Vorschuß-Rendanten eingeschrieben. Die Absicht desselben ist gleichergestalt nur, zu jeder Zeit, durch Abschließ- und Balancirung des Einnahme- und Ausgabe Lateris, den Stand der Vorschuß Casse im Ganzen übersehen, und solche darnach revidiren zu können.

§. 265.

Jede von einer Partey oder auf deren Ordre geleistete Einzahlung, sie mag nun die ganze zu deponirende Summe, oder nur einen Theil derselben enthalten, muß unter dem Dato Solutionis, in das Einnahme-Latus des Cassenbuchs, so wie jede dem Sportul-Rendanten entrichtete Summe, sie enthalte den ganzen Betrag seiner Forderung, oder nur ein abschlägliches Solutum, sogleich nach prästirter Zahlung, unter dem würklichen Dato derselben, in das Ausgabe-Latus eingetragen werden. Ein gleiches ist auch mit den an die Parteyen restituirten Posten zu beobachten.

§. 266.

So wie oben §. 170. verordnet ist, daß jede von dem Sportul-Rendanten gelei-

geleistete Zahlung zugleich in die Controlle mit eingetragen, und die darüber auszustellende Quittung von dem Controlleur attestirt werden müsse, so gilt ein gleiches auch von denjenigen Zahlungen, welche die Parteyen an den Vorschuß-Rendanten prästiren; wie solches in dem folgenden 5ten Abschnitte näher wird disponirt werden.

§. 267.

Das Manual, oder die Rechnung des Rendanten, wird nach dem Formular sub N. IV. in einem dazu bestimmten Buche geführt, welches durchgehends paginirt, in mehrere Sectiones, nach den Anfangsbuchstaben des Namens der Parteyen abgesondert, auch besonders bey den größern Collegiis, zu desto bequemerer Handhabung, in mehrere Volumina eingetheilt wird.

§. 268.

In diesem Buche erhält jede Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeß hat, ihr besondres Folium. Wenn auch ein und eben dieselbe Partey in mehrere Prozeße bey dem Collegio verwickelt wäre, so können doch die dißfälligen Gebühren und Zahlungen auf einerley Folium eingetragen werden, und ist nur im Contexte zu bemerken: in welcher Sache diese oder jene Ein- und Auszahlung geleistet worden.

§. 269.

So wie der Vorschuß-Rendant, nach der obigen Anweisung, jede Einnahme-Ordre in dem Manual, auf das competente Folium, unter die Rubrique: Soll eingenommen werden; und jeden Monathzettel des Sportul-Rendanten, ingleichen jedes Mandatum de restituendo an eine Parthey, unter das Soll ausgezahlt werden, gleich nach deren Erhaltung sofort eintragen, und diese Beläge dabey gehörig allegiren muß; so muß er gleichergestalt auch jede würklich geleistete Ein- und Auszahlung, aus dem Cassenbuche in das Manual, auf eben diesem Folio, unter das Ist eingezahlt und Ist ausgezahlt worden, unverzüglich übertragen, und bey den von ihm an den Sportul-Rendanten, oder an die Partey selbst prästirte Zahlungen, die Quittungen derselben, unter der dafür bestimmten Colonne, gehörig allegiren.

§. 270.

Alle diese Ordres, Monathzettel, Quitungen und Beläge, muß der Rendant für jede Masse oder Folium in besondere Fascicul zusammen heften, und solchergestalt gehörig asserviren.

§. 271.

Am Ende jeden Quartals ist der Vorschuß-Rendant befugt, sich den ihm angewiesenen Vorschuß-Groschen, von den während dem Laufe des Quartals eingekommenen neuen Zahlungen wegzunehmen, und solchen sowohl im Cassenbuche, als auf den competenten Foliis des Manuals, in Ausgabe zu stellen.

§. 272.

Mit Ende des Rechnungs-Jahres muß der Vorschuß-Rendant sämtliche Folia des Manuals durch alle Rubriquen abschlüssen; und sowohl das Soll eingenommen werden, und Ist eingenommen worden; als das Soll ausgezahlt werden, und Ist ausgezahlt worden; ingleichen das Ist eingenommen, und Ist ausgezahlt worden, mit einander balanciren.

§. 273.

Ist nach dieser Balance weniger eingezahlt, als eingezahlt werden sollen, so wird der diesfällige Betrag, auf das neue Rechnungs-Jahr, unter das Soll eingezahlt werden, ohngefähr his formalibus:

laut Abschluß aus vorigem Jahre, übergetragen.

§. 274.

Findet sich bey der Balancirung des Soll ausgezahlt werden, und Ist ausgezahlt worden, daß nicht alles was bezahlt werden sollen, würklich berichtigt sey, so ist das fehlende auf das neue Rechnungs-Jahr, unter dem

Soll ausgezahlt werden, gleichmäßig überzutragen.

§. 275.

Findet sich endlich bey der Balance des Ist eingenommen, und Ist ausgezahlt worden, daß weniger ausgezahlt als eingenommen sey, so wird der solchergestalt vorräthige Bestand, auf das neue Rechnungs-Jahr, unter die Colonne: Ist eingenommen worden, mit den Worten: Bestand aus vorigem Jahre, transferirt.

§. 276.

Was die Rechnungslegung selbst betrift, so geschieht solche entweder den Parteyen, oder dem Collegio.

§. 277.

Der Vorschuß-Rendant ist schuldig, einer jeden Partey, welche Gelder bey ihm deponirt hat, von deren Verwendung Rede und Antwort zu geben.

§. 278.

Insonderheit muß dieses geschehen:

1) wenn der Vorschuß absorbirt ist, und die Partey, nach Maaßgabe §. 253. supra, zu Deponirung eines neuen aufgefordert werden soll;
2) wenn der Prozeß zu Ende und Repositio Actorum verfügt ist.

§. 279.

Es besteht aber diese Rechnungslegung, in einer bloßen abschriftlichen Communication des Folii dieser Partey, als aus welchem dieselbe ersehen kann, wie und wozu die von ihr eingezahlten Gelder verwendet worden.

§. 280.

Die Monathzettel, und Quitungen des Sportul-Rendanten, brauchen dabey regulariter nicht mit communicirt zu werden. Sobald jedoch eine Partey solches ausdrücklich verlangt, muß ihr die Communication unweigerlich, gegen die bloße Schreibgebühren, geschehen. Die Zufertigung der Rechnung selbst muß der Rendant ex officio besorgen; und kann dafür nichts, auch nicht einmal die Schreibegebühren fordern.

§. 281.

Was aber die Rechnungslegung anlangt, welche dem Collegio zu leisten ist, so muß solche am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahres geschehen.

§. 282.

Der Vorschuß Rendant schließt alsdenn, wie schon oben §. 272. verordnet ist, die sämtlichen Folia des Manuals ab, und formirt mit diesen Abschlüssen einen Extract des Manuals, nach dem Schema sub N. V. welchen er spätestens den 15ten Jun. dem Collegio einreichen muß.

§. 283.

Dieser Extract wird sodenn dem Calculator zugestellt; welcher ihn in calculo revidirt; mit dem Manual vergleicht; die in diesem gemachten Abschlüsse und Balancen gleichergestalt nachsieht; und seine etwanige Bemerkungen dem Collegio mittelst Promemoria anzeigt.

§. 284.

Eben der Commißion, welche die Sportul-Cassen-Rechnung abnimmt, ist auch die Abnahme der Vorschuß-Rechnung zu übertragen.

§. 285.

Diese Rechnungs-Abnahme besteht darinn, daß die Commißion, nach Anleitung des Extracts, das Manual durchgeht; sich die Beläge produciren läßt; deren Richtigkeit und Uebereinstimmung mit der Rechnung prüft; bey den Posten, welche noch eingezahlt werden sollen, untersucht: ob der Rendant die nöthige Excitatoria oder Executoriales deshalb ausgebracht, oder etwas darunter verabsäumt habe; die Rubrique: Soll noch ausgezahlt werden, mit den andern beyden: Soll noch eingezahlt werden, und Ist Bestand, conferirt, und beurtheilt: ob die unterbliebne Auszahlung aus Mangel des Bestandes, oder aus Nachläßigkeit des Rendanten herrühre; eben diese Rubrique:

Soll

Soll noch ausgezahlt werden, mit der Resten-Designation des Sportul-Rendanten vergleicht; nachsieht: ob die Summe des Bestandes mit dem Abschluß des Cassenbuches harmonire; endlich die einzlen Bestands Posten vornimmt, und examinirt: welche derselben, wegen noch künftig bevorstehender Zahlungen, ferner aufbewahrt werden müssen, und welche davon, weil der Prozeß beendigt, an die Parteyen zurück zu zahlen sind.

§. 286.

Ueber diesen ganzen Actum der Rechnungs-Abnahme wird ein umständliches Protocoll gehalten, und solches demnächst dem Collegio vorgelegt; welches durch ein Conclusum darauf, de passu ad passum, verordnet und festsetzt.

§. 287.

Die Vorschuß-Casse muß von Zeit zu Zeit, wenigstens aber nach dem Abschluß eines jeden Quartals, revidirt werden.

§. 288.

Bey dieser Revision wird das Cassenbuch in Einnahme und Ausgabe abgeschlossen, balancirt, und der darnach verbleibende Bestand nachgesehen.

§. 289.

Die Richtigkeit der baaren Einnahme muß durch den Abschluß der Vorschuß-Controlle geprüft werden. Ueber die baare Ausgabe muß der Rendant, nach Anleitung des Manuals, auf welches sich das Cassenbuch beziehet, die Beläge vorzeigen.

§. 290.

Der Vorschuß-Rendant muß die an ihn gezahlten Gelder in einem im Cassen-Gewölbe stehenden Kasten asserviren.

Dieser Kasten muß mit zwey Schlössern versehen seyn, zu welchem der Rendant den einen, und der Controlleur den zweyten Schlüssel hat, so daß keiner ohne den andern zur Casse gelangen kann.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Controlleurs

§. 291.

Das Amt des Controlleurs besteht darinn, daß derselbe über die baare Einnahme,

1.) des Sportul-Rendanten,
2.) des Vorschuß-Rendanten,

das Gegenbuch oder die Controlle führen muß.

§. 292.

Es ist nemlich bereits oben §. 170 und 266. verordnet, daß jede Zahlung an einen oder den andern dieser Rendanten, zugleich in die Controlle mit eingetragen, und die darüber ausgestellte Quitung, von dem Controlleur mit attestirt werden müsse.

Es sollen daher künftig den Sportul- oder Vorschuß-Cassen-Debenten, keine an diese Cassen geleistete Zahlungen, bey entstehender Differenz darüber, als richtig passirt, und keine von ihnen zu producirende Quitungen als hinlänglich ad effectum liberationis angenommen werden, welche nicht solchergestalt von dem Controlleur gehörig attestirt sind.

§. 293.

Damit aber auch die Interessenten davon gehörig informirt, und bey den leistenden Zahlungen ihrer Sicherheit zu prospiciren im Stande seyn mögen; so soll der Inhalt des vorstehenden Paragraphi denenselben, durch ein Avertissement, welches sowohl in der Parteyen- als in der Cassen-Stube anzuschlagen ist, öffentlich bekannt gemacht; auch in den an die Parteyen ergehenden schriftlichen Mandatis, zu Deponirung der Vorschüsse, oder Entrichtung der Sportul-Reste, dieselben ausdrücklich angewiesen werden, die Zahlung gegen eine von dem Rendanten auszustellende, und von dem Controlleur zu attestirende Quitung zu leisten.

§. 294.

Zu diesen Quitungen sollen bey allen Collegiis gedruckte Formulare eingeführt

geführt werden, welche der Rendant bloß ausfüllen und unterschreiben, und auf welchen das Attest des Controlleurs mit den Worten:

eingetragen in die Controlle pag. — n. —

mit abgedruckt seyn muß; so daß der Controlleur dieses Attest, nach geschehener Eintragung, bloß ausfüllen und unterschreiben darf.

§. 295.

Sobald die gedruckte Quitungen eingeführt und angeschaft sind, als welches die Collegia unverzüglich zu besorgen haben, so muß kein Rendant sich bey Strafe der Cassation anderer als dieser Quitungen bedienen; und es sollen auch von den Cassen-Debenten keine andere, zum Ausweiß der geleisteten Zahlungen angenommen werden.

§. 296.

Die Controlle selbst wird nach dem Schema sub n. VI, und zwar für jede, nemlich die Vorschuß- und die Sportul-Casse besonders geführt.

§. 297.

Sobald der Sportul- oder Vorschuß-Rendant dem Controlleur eine von ihm über erhaltene Zahlung ausgestellte Quitung vorlegt, muß dieser solche nachsehen, ob auch der Name des Zahlers und das gezahlte Quantum darinn richtig und deutlich exprimirt sey; sodenn die Post in die gehörige Controlle sofort eintragen, und, daß solches geschehen, wie schon oben gedacht, unter der Quitung attestiren.

§. 298.

Uebrigens muß der Controlleur auf das Betragen beyder Rendanten in ihrer Amtsführung mit attendiren, und sobald er bemerkt, daß dieselben Zahlungen von den Parteyen annehmen, ohne ihm die Quitungen darüber vorzulegen; oder daß sie die Uebertragung in die Contobücher und Manualien entweder ganz verabsäumen, oder nicht richtig und accurat genug bewerkstelligen; oder wenn er sonst etwas bedenkliches oder verdächtiges wahrnimmt; so muß er solches sofort auf seine Pflicht, und bey eigner Vertretung, dem Präsidenten, zur weitern Untersuchung und Verfügung, getreulich anzeigen.

Berlin, den 20. April 1782.

von Carmer.

A.

Fixirter Einnahme-Etat bey der Königlichen Regierung zu	Quantum. Rthlr.	Gr.	Pf.	Zahlungs-Termin.
I. Aus der Königl. Domainen-Casse 1) zu Schreibe-Materialien 300 Rthlr. 2) zu Holz und Licht — 150 Rthlr.	450	—	—	In den gewöhnlichen vier Quartalen Trinitatis, Crucis, Luciä und Reminiscere.
laut beyliegenden Attests der Domainen-Casse sub A. d. d. - -				
II. Von ausstehenden Activis				
1) von 1000 Rthlr. bey dem N. N. gegen Hypotheque, laut abschriftlich beyliegenden Instruments d. d. - - sub B; wovon das Original in Deposito asservirt wird, à 5 pro Cent —	50	—	—	Halbjährig, Termino Ostern und Michaelis.
2) von 500 Rthlr. bey der Landschaft à 4 pro Cent — — —	20	—	—	Halbjährig, Termino Johannis und Weihnachten.
Die Pfandbriefe auf die Güter , , sub n. - - werden in Deposito asservirt.				
Summa	520	—	—	

N. N. den May 17

(Subscriptio Collegii.)

B.

Schema des Siegelzettels.

1. Nummer	2. Datum des Decrets.	3. Namen des Extrahenten.	4. Kurzer Innhalt.	5. Taxa		6. Stempel		7. Copialien		8. Porto		9. Pagina des Conto-Buches.
				Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	pf.	gr.	pf.	
			Berlin den 3. Jun. 1782.										
1.	den 1ten	Cajus	Citatio ordinaria an den Titius	1	—	—	4	—	8	—	—	—	
2.	eod.	Mevius	Expeditio Sententiæ c. Sempronium	—	18	—	4	—	4	—	—	—	
3.	eod.	Sempron.	Expedit. Sent. c. Mevium	—	18	—	4	—	4	—	—	—	
4.	eod.	Lucius	Citatio ad Terminum Constitut. hypoth. für den Cajum	—	18	—	4	—	2	—	1	6	

2c. 2c.

Nota. a) Die Colonnen 1. 2. 3. 4. 5. 6. werden aus dem Expeditions-Buche nach Maaßgabe des Canzley-Reglements abgeschrieben.

b) Die Colonnen sub n. 7. 8. werden von dem Canzley-Directore, nach gefertigtem Mundo und dessen erfolgter Bestellung auf die Post, in so fern solche dem Extrahenten nicht zu überlassen ist, supplirt.

c) Die Colonne sub n. 9. ist bloß zum Gebrauch des Sportul-Rendanten bestimmt, und wird von diesem, nach erfolgter Uebertragung in das Contobuch ausgefüllt.

C.

C.

Schema des Urtelsbuchs.

1. Nummer	2. Namen der Partheyen 1782.	3. Assistenz-Gebühren Rtl.	gr.	4. Instructions- u. Introulations Gebühren Rtl.	gr.	5. Urtels-Gebühren Rtl.	gr.	6. Succumbenz Gelder Rtl.	gr.	7. Remissions-Kosten Rtl.	gr.	pf.	8. Stempel gr.	pf.	9. Copialien Rtl.	gr.	pf.	10. Pagina des Conto-Buches.
	den 1. Jun.																	
1.	Marcus c. Israel	3	4	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—		
		2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—		
2.	Jacob c. Nathan transmitt. nach Cüstrin	—	—	—	—	8	—	5	—	—	—	—	exped.					
3.	Cajus c. Uxorem remitt. vom Tribunal	1	—	1	—	20	—	20	—	1	2	—	exped.					

Nota. In das eigentliche bey dem Collegio zu haltende Urtelsbuch gehören nur die 8 ersten Colonnen. Die 9te wird, erst in dem Extracte für den Sportul-Rendanten, von dem Canzeley-Directore beygefügt, und ausgefüllt. Ein gleiches geschiehet mit der 10ten, in welche der Rendant die geschehene Uebertragung in das Contobuch vermerkt.

D.

Schema
des Commißionsbuches.

1. Nr.	2. Namen des Extrahenten.	3. Benennung der Sache. 1782.	4. Gebühren. Rthlr.	Gr.	5. Stempel. Gr.	Pf.	6. Pagina des Conto-Buches.
		Junius.					
1.	Cajus	Für die Abnahme der N . . schen Vormundschafts-Rechnung . .	2	—	4	—	
2.	Pommersche Regierung.	Zeugen-Verhör in Causa Titius c. Mevium . .	3	—	4	—	

Note.

Diese Colonne ist erst in dem Extracte, welcher dem Sportul-Rendanten zugefertigt wird, zu suppliren.

E.

Schema
der Straf-Tabelle.

1. Nr.	2. Datum Decreti vel Sententiæ.	3. Namen desjenigen, der die Strafe erlegen soll.	4. Ursach der Strafe.	5. Commi-nirte Strafen		6. festgesetzte Strafen		7. dictirte Strafen		8. Pag. des Conto-Buchs.
				Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	

F.

Schema
des Affixions-Gebühren-Buchs.

Nr.	Datum des Affigendi.	Namen des Extrahenten.	Innhalt des Affigendi.	Gebühren.	Pagina des Conto-Buches.

G.

Schema
des Attests über die Deposital-Gebühren.

	Quantum. Rtl.	Gr.	Pf.	Pagina des Manuals.
Daß in dem abgewichenen Monat Junio, an Deposital-Gebühren zu der Sportul-Casse fällig geworden:				
1) Aus der Israelschen Concurs-Masse, wegen der ex Distributoria an den N. geleisteten Zahlung per	2	3	6	
2) Aus der Jacobschen Masse ꝛc. ꝛc.				

solches wird, auf den Grund der Deposital-Bücher und Rechnungen, hiedurch bescheinigt. Berlin, den 2. Jul. 1782.

N.

(Subscriptio des Rendanten.)

Den Büchern conform. Berlin eod.

N. N.

(Subscriptio Curatoris.)

H.

Schema
des Lehnsgebühren-Buches.

Nr.	Datum der Ausfertigung.	Namen derjenigen welcher die Gebühren zu zahlen hat.	Inhalt der Ausfertigung.	Quantum.	Pagina des Conto-Buches.

I.

Schema
des extraordinairen Einnahme-Buches.

Nr.	Datum des Decrets.	Namen.	Art und Ursach der Einnahme.	Quantum.	Pagina des Conto-Buches.

K.

Schema
des fixirten Ausgabe-Etats.

Namen der Empfänger.	Datum des Patents oder Rescripts.	Quantum.	Zahlungs-Termine.	Pagina des Ausgabe-Manuals.

L.

Schema

der Berechnung des Porto von eingehenden Sachen.

Nr.	Datum des Briefes oder Exhibiti.	Namen der Extrahenten.	In welcher Sache?	Quantum.	Pagina des Conto-Buches.

M.

Schema des Vorschuß-Buches.

Nr.	Datum des Decrets.	Namen desjenigen der den Vorschuß restituiren soll.	In welcher Sache und wozu der Vorschuß gemacht worden.	Quantum.	Ob und wenn der Vorschuß wieder eingezogen worden.

Nota.

Statt dieser Colonne wird dem Extracte, welchen der Rendant erhält, die gewöhnliche Colonne: Pagina des Conto-Buches beygefügt.

No. I.

Schema des Conto-Buches.

Siegismund

Zeichen des Einnahme-Belags.	Nummer.	Monat.	Debet.	Quantum. Rthlr.	Gr.	Pf.
B.	13	Junius.	Citatio in Cauſa c. Jacob —	1	6	—
B.	27	—	Executoriale in Cauſa c. Iſrael —	1	—	—
C.	11	—	Ex Sententia c. Nehemias —	8	14	—

Ferdinand Scholz.

Pagina des Journals.	Datum der Zahlung.	Credit.	Quantum. Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	den 3. Jul.	Von dem Vorschuß-Rendanten —	10	20	—

No.

Schema des

Einnahme.						Conto-Buch.	
Wenn; für wen; und in welcher Sache die Zahlung geschehen.	Quantum.			Vol.	Pagina.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.				

II.

Cassen-Buchs.

Ausgabe.						Manual.	
Num-mer.	Namen des Empfängers.	Wann und wofür die Aus-gabe geleistet worden.	Quantum.			Numer.	Pagina.
			Rthlr.	Gr.	Pf.		

No.

Schema des

Einnahme.					Conto-Buch.	
Num-mer.	Namen des Zahlers.	Wenn; für wen; und in welcher Sache die Zahlung geschehen.	Quantum.		Vol.	Pagina.
			Rthlr.	Gr. Pf.		

II.

Cassen-Buchs.

Ausgabe.						Manual.	
Num-mer.	Namen des Empfängers.	Wann und wofür die Ausgabe geleistet worden.	Quantum.			Numer.	Pagina.
			Rthlr.	Gr.	Pf.		

No. III.

No.

Schema des

Einnahme.						Conto-Buch.	
Nummer.	Namen des Zahlers.	Wenn; für wen; und in welcher Sache die Zahlung geschehen.	Quantum. Rthlr.	Gr.	Pf.	Vol.	Pagina.

II.

Cassen-Buchs.

Num-mer.	Namen des Empfängers.	Ausgabe. Wann und wofür die Ausgabe geleistet worden.	Quantum. Rthlr.	Gr.	Pf.	Manual. Numer.	Pagina.

No. III.

No. III. a.

Schema
des fixirten Ausgabe-Manuals.

Soll gezahlt werden nach dem fixirten Ausgabe-Etat sub K. Rthl.	gr.	pf.	Namen der Empfänger.	Nummer der Quitung.	Ist gezahlt worden. Rthl.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Rthl.	gr.	pf.
			Salaria:							
1000	—		Hr. Präsident von N. N.							
			pro Trinitatis 1782.							
			pro Crucis							
			pro Luciæ							
			pro Reminiscere							
800	—		Hr. Regierungs-Rath N. N.							
			pro Trinitatis							
			pro Crucis							
			pro Luciæ							
			pro Reminiscere							

No. III. b.

Schema

des Manuals für die unbestimmten Ausgaben.

Soll gezählet werden. Rthl.	gr.	pf.	No. der Ordre.	Namen der Empfänger.	Laut Quittung No.	Ist gezahlt worden. Rthl.	gr.	pf.	Bleibt Rst. Rthl.	gr.	pf.
				I. Auf Schreib-Materialien und Canzeley-Nothdurften.							
				II. Auf Holz und Licht.							
				III. Ad Extraordinaria.							

Nota. Jedem dieser drey Titel wird in dem Manual selbst eine proportionirte Anzahl von Foliis gewidmet.

No. III. c.

Schema

des Ausgabe-Manuals über die durchlaufende Posten.

Soll bezahlt werden. Rthl.	gr.	pf.	Nuñer des Ausgabe-Belags.	Namen des Empfängers.	Nummer der Quittung.	Ist bezahlt worden. Rthl.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Rthl.	gr.	pf.
				I.							
				Commissions-Gebühren.							
				II.							
				Stempel-Papier.							
				pro Junio 1780.							
				pro Julio ꝛc. ꝛc.							
				III.							
				Schreibe-Gebühren.							
				pro Junio 1782.							
				dem Canzelisten N.							
				dem — — N. N. ꝛc. ꝛc.							
				pro Julio							
				dem Canzelisten N. N. ꝛc. ꝛc.							
				IV.							
				Porto.							
				1. Von einkommenden Sachen.							
				dem Registrator pro Jun. 1782. pro Jul. ꝛc. ꝛc.							
				2. Von abgehenden Sachen.							
				dem Canzeley-Director pro Jun. 1782. pro Jul. ꝛc. ꝛc.							
				V.							
				Aff- und Refixions-Gebühren.							
				An das ꝛ ꝛ Gericht in Causa des N. Concursus ꝛc. ꝛc.							
				VI.							
				Extraordinaire Vorschüsse.							
				Zur Alimentation des Inquisiten N. an den N. N. ꝛc. ꝛc.							

Nota. Jedem dieser sechs Titel wird in dem würklichen Manual eine proportionirte Anzahl von Foliis ausgesetzt.

No. III. d.

Schema des Ausgabe-Manuals.

1) Ueber große Taxen und fiscalische Strafen,
2) Ueber Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia.

An die Regie

Nummer des Einnahme-Belags.	Monath.	Soll gezahlt werden.	Quantum.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
C. 17.	Junius.	Pro Sententia in Cauſa N. N. c. N. —	20	12	—
C. 18.	Junius.	Pro Sententia in Cauſa N. c. N. N. —	10	—	—

rung zu N. N.

Nummer der Quitung.	Ist bezahlt worden.	Quantum.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.

⊙

Schema

des Sportul-Cassen-Extracts für das erste Quartal des Rechnungs-Jahres 178⅔.

	Quantum. Thl.	G.	P.	Summa. Thl.	G.	P.
Für das erste Quartal 178⅔.						
Soll einkommen						
I. An Bestand aus voriger Rechnung laut Abschluß derselben	150	10	8	150	10	8
II. An Rechnungs-Defecten laut Final-Resolution der Ober-Rechenkammer — — — —	1	19	9	1	19	9
III. An Resten laut vorjähriger Resten-Designation —	127	12	8	127	12	8
IV. An fixirter Einnahme laut Etats — —	85	—	—	85	—	—
V. An Expeditions-Gebühren						
pro Junio laut Siegelzettels d. d. 80 Th. 16 Gr.						
d. d. 74 " 12 "						
d. d. 55 " 8 "						
d. d. 47 " 20 "						
	258	8	—			
pro Julio laut Siegelzettels d. d. ꝛc. ꝛc.						
ꝛc. ꝛc.						
pro August ꝛc. ꝛc.						
	—	—	—	720	—	—
VI. An Instructions- und Urtels-Gebühren laut Extract						
pro Junio —	220	—	—			
Julio —	236	—	—			
August —	157	—	—			
	—	—	—	613	—	—
VII. An Commißions Gebühren laut Extracts pro Junio —	50	—	—			
Julio —	67	—	—			
August —	25	—	—			
	—	—	—	142	—	—
VIII. An Prozeß-Strafen laut Extracts pro Junio —	10	—	—			
Julio —	25	—	—			
August —	—	—	—			
	—	—	—	35	—	—
IX. An Assixions-Gebühren laut Extracts pro Junio —	7	—	—			
Julio —	13	—	—			
August —	5	—	—			
	—	—	—	25	—	—
X. An Depositat-Gebühren laut Attests pro Junio —	16	4	9			
Julio —	—	—	—			
August —	25	3	7			
	—	—	—	41	8	4
Latus				1941	3	5

XI.

	Quantum			Summa.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Transp.	—	—	—	1941	3	5
XI. An großer Taxe laut Extracts pro Junio — —	—	—	—			
Julio — —	120	—	—			
August — —	75	—	—			
	—	—	—	195	—	—
XII. An extraordinairer Einnahme laut Extracts pro Junio	7	12	6			
Julio	5	16	—			
August	—	—	—			
	—	—	—	13	4	6
XIII. An wieder einzuziehenden Vorschüssen pro Junio —	10	—	—			
Julio —	—	—	—			
August —	2	14	6			
	—	—	—			
				12	14	6
Summa dessen was einkommen soll	—	—	—	2161	22	5
Ist eingegangen						
Laut Cassenbuch und Controlle pro Junio — —	526	—	—			
Julio — —	763	9	6			
August — —	558	12	—			
Summa ist eingegangen	—	—	—	1847	21	6
Ist niedergeschlagen						
1. Per Decretum in causa N. c. N. d. d. — —	1	7	6			
2. - - - Marcus c Isaac d. d. — —	10	12	—			
3. - - - Mevius c Cajum d. d. — —	4	8	—			
Summa ist niedergeschlagen	—	—	—	16	3	6
Bleibt Rest						
Laut anliegender Designation — — —	—	—	—	297	21	5
Summa wie vorstehend	—	—	—	2161	22	5
Ausgabe.						
I. An Resten aus vorigem Jahre laut Abschluß der Rechnung	50	—	—	50	—	—
II. Aus dem fixirten Ausgabe Manual						
1. An Salariis — — — —	575	—	—			
2. An Pensionen — — — —	80	—	—			
3. An Miethe — — — —	20	—	—			
	—	—	—	675	—	—
Latus				1847	21	6

III. Aus

	Quantum.			Summa.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Transp.	—	—	—	1847	21	6
III. Aus dem Manual der unbestimmten Ausgaben						
1. Auf Schreib-Materialien — —	66	16	—			
2. Auf Holz und Licht — — —	45	8	—			
3. Ad Extraordinaria — — —	110	22	—			
	—	—	—	222	22	—
IV. Aus dem Manual der durchlaufenden Posten						
1. Commißions-Gebühren — — —	15	—	—			
2. Stempel-Papier — — — —	19	8	—			
3. Schreibe-Gebühren — — —	72	16	—			
4. Porto von einkommenden Sachen — —	12	14	6			
" von abgehenden Sachen — —	8	7	—			
5. Aft- und Reßxions-Gebühren — —	11	20	—			
6. Extraordinaire Vorschüsse — — —	30	—	—			
	—	—	—	209	17	6
V. Aus dem Manual der großen Taxen und fiscalischen Strafen — — — — —	—	—	—	175	18	—
VI. Aus dem Manual der Urtels- und Remißions-Gebühren an fremde Collecia						
1. An das Tribunal — — — —	80	—	—			
2. An die Regierung zu N. — — —	50	—	—			
	—	—	—	130	—	—
Summa ist ausgegeben	—	—	—	1463	9	6

Nota. Wo der Rendant die Tantieme erhält wird solche hier noch beygesetzt.

Balance.

In dem abgelaufenen Quartal Trinitat. 1782.

Ist eingekommen	1847	— 21	— 5
Ist ausgegeben	1463	— 9	— 6
Also ist baarer Bestand	384	— 11	— 11

Und

An Resten bey der Einnahme	297	— 21	— 5
Summa des dermaligen Vermögens der Sportul-Casse	682	— 9	— 4

Nota.

Nota.

Nach eben diesem Schema werden auch die Extracte der übrigen drey Quartale gefertigt; nur mit folgenden Abänderungen;

Bey der Einnahme wird gesetzt:

I. An Bestand aus vorigem Quartals-Extract.

II. An Defecten, laut Revisions-Protocoll. d. d.

III. An Resten, laut vorigen Extracts.

Bey den übrigen currenten Einnahme-Rubriquen werden, statt der Monathe Jun. Jul. und August, die in das abgelaufne Quartal würklich gefallne Monathe, nemlich Sept.- Nov. Decemb.- Febr. und Mart.-May genommen.

Bey der Ausgabe heißt Rubr. I.

An Resten aus vorigem Quartal, laut Manuals.

Schema

der Quartals-Resten-Designation.

Conto-Bücher.			Quantum.		
Vol.	Pag.				
A.	7	Alexander Debet — 25 Credit — 12 Also Rest	13	—	—
E.	14	Barius Debet — 37 — 12 — 8 Credit — 22 — — — — Also Rest	15	12	8

♀

Jahres-Rechnung

über die Salarien-Casse der Königl. = = =
Regierung pro A. 178½.

geführt von

N. N.

Rendanten.

Nota. Rendant hat auf . . . Caution präſtirt, und das Cautions-Inſtrument d. d. . . . befindet ſich in .

N. N.

(Subſcriptio Praeſidii.)

Einnahme Belage.		Quantum.			Haupt-Summa des Soll einkommen.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Bey der Salarien-Casse der Königl. . . . Regierung						
	Soll einkommen.						
	I.						
	An Bestande baar						
	Laut Abschluß der vorjährigen Rechnung pro Ao. 178½. und Revisions Protocoll.	150	10	8	150	10	8
	II.						
	An Defecten						
	Laut Final-Resolution Einer Hochlöblichen Ober-Rechenkammer d. d. . . . hat Rendant zu ersetzen						
	1) ad pag. — —	1	2	3			
	2) ad pag. — —	—	17	6			
		—	—	—	1	19	9
	Nota. Sind dem Rendanten keine Defecte zur Last geblieben, so wird sub hoc titulo die Decharge der Ober-Rechen-Cammer allegirt.						
	III.						
	An Resten						
	Laut vorjähriger revidirter und attestirter Resten-Designation welche hier beyliegt	127	12	8	127	12	8
	IV.						
	An fixirter Einnahme.						
A.	1) Von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer auf Schreib-Materialien und Canzley-Nothdurften — —	300	—	—			
	2) Von der Landschaft an Intressen des auf Pfandbriefe à 4 pro Cent verliehenen Capitals der 1000 Rthlr. Courant — —	40	—	—			
		—	—	—	340	—	—
	Latus	—	—	—	619	18	1

Ein-

Einnahme Beläge.		Gebühren.			Stempel.			Copialien.			Porto.			Haupt-Summa des Soll einkommen.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Transp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	619	18	1
	V. **Aus dem Siegelzettel.**															
B.	Pro Junio 1782.															
1	Laut Siegelz. d. d. 1. Jun.	52	8	—	10	4	—	12	2	—	6	2	—	80	16	—
2	d. d. 7. Jun.															
3	d. d. 14. Jun.															
4	d. d 21. Jun.															
5	d, d. 28. Jun.															
	Pro Julio 1782.															
6	Laut Siegelz. d. d. 5. Jul. ꝛc. ꝛc.															

Belag.		Assistenz-Gebühren.			Instructions- u. Introulations-Gebühren.			Urtels-Gebühren.			Succumbenz-Gelder.			Remissions-Kosten.			Stempel.			Capitalien.			Haupt-Summa des Soll einkommen.	
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.
	Transp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	VI.																							
C.	Aus dem Urtelsbuche.																							
	Laut Extract																							
1	pro Jun. 1782.	22	16	—	36	8	—	40	—	—	20	—	—	2	16	6	3	4	—	6	8	—	131	4
2	pro Julio "																							
3	pro Aug. "																							
4	pro Sept. "																							
5	pro Oct. "																							
6	pro Nov. "																							
7	pro Dec. "																							
8	pro Jan. 1783.																							
9	pro Febr. "																							
10	pro Mart. "																							
11	pro Apr. "																							
12	pro May "																							
	Sa. aus dem Urtelsbuche																							
	Lat.																							

Belag.		Gebühren.			Stempel.			Haupt-Summa des Soll einkommen.		
		thlr.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
	Transp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VII.									
D.	**Aus dem Commißions-Buche.**									
1	Laut Extracts pro Jun. 1782. —	20	12	—	2	8	—	22	20	—
2	" " pro Jul. " —									
3	" " pro Aug. " —									
4	" " pro Sept. " —									
5	" " pro Oct. " —									
6	" " pro Nov. " —									
7	" " pro Dec. " —									
8	" " pro Jan. 1783. —									
9	" " pro Febr. " —									
10	" " pro Mart. " —									
11	" " pro Apr. " —									
12	" " pro May " —									
	Sa. aus dem Commißions-Buche									

Lat.

Ein-

Einnahme-Belage.		Quantum. thlr.	gr.	pf.	Haupt-Summa des soll einkommen. thlr.	gr.	pf.
	Transp.						
	VIII.						
	An Prozeß-Strafen.						
E. 1.	laut Extracts pro Junio 1782	—	—				
E. 2.	pro Julio	—	—				
E. 3.	pro August	—	—				
E. 4.	pro September	—	—				
E. 5.	pro October	—	—				
E. 6.	pro November	—	—				
F. 7.	pro December	—	—				
E. 8.	pro Januar 1783	—	—				
E. 9.	pro Februar	—	—				
E. 10.	pro Mart.	—	—				
E. 11.	pro April	—	—				
E. 12.	pro May	—	—				
	Sa. an Proz. Strafen						
	IX.						
	An Affixions-Gebühren.						
F. 1.	laut Extracts pro Junio 1782	—	—				
F. 2.	pro Julio	—	—				
3.	pro August	—	—				
4.	pro September	—	—				
5.	pro October	—	—				
6.	pro November	—	—				
7.	pro December	—	—				
8.	pro Januar 1783.	—	—				
9.	pro Februar	—	—				
10.	pro Mart.	—	—				
11.	pro April	—	—				
12.	pro May	—	—				
	Sa. Affixions-Gebühren						
	Larus						

Einnahme-Beläge.		Quantum. Rthl.	gr.	pf.	Haupt-Summa des soll einkommen. Rthl.	gr.	pf.
	Transp.						
	X.						
	An Deposital-Gebühren.						
G. 1.	Laut Attest pro Jun. 1782	—	—				
2.	pro Jul.	—	—				
3.	pro Aug.	—	—				
4.	pro Sept.	—	—				
5.	pro Octob.	—	—				
6.	pro Nov.	—	—				
7.	pro Decbr.	—	—				
8.	pro Jan. 1783	—	—				
9.	pro Febr.	—	—				
10.	pro Mart.	—	—				
11.	pro April	—	—				
12.	pro May	—	—				
	Sa. an Deposital-Gebühren.						
	XI.						
	An Lehns-Gebühren und grosser Taxe.						
H. 1.	Laut Extracts pro Jun. 1782	—	—				
2.	pro Jul.	—	—				
3.	pro Aug.	—	—				
4.	pro Sept.	—	—				
5.	pro Octob.	—	—				
6.	pro Nov.	—	—				
7.	pro Decbr.	—	—				
8.	pro Jan. 1783	—	—				
9.	pro Febr.	—	—				
10.	pro Mart.	—	—				
11.	pro April	—	—				
12.	pro May	—	—				
	Sa. an Lehns-Gebühren.						
	Latus						

Einnahme-Beläge.		Quantum. Rthl.	gr.	pf.	Haupt-Summa des soll einkommen. Rthl.	gr.	pf.
	Transp.						
	XII. An extraordinairer Einnahme.						
L. 1	Laut Extract pro Junio 1782	—		—			
2.	pro Julio	—		—			
3.	pro Aug.	—		—			
4.	pro Sept.	—		—			
5.	pro Octob.	—		—			
6.	pro Novemb.	—		—			
7.	pro Decemb.	—		—			
8.	pro Jan. 1783	—		—			
9.	pro Febr.	—		—			
10.	pro Mart.	—		—			
11.	pro April	—		—			
12.	pro May	—		—			
	Sa. an extraordin. Einnahme.						
	XIII. An wieder einzuziehenden Vorschüssen.						
M. 1.	Laut Extract pro Jun. 1782	—		—			
2.	pro Jul.	—		—			
3.	pro Aug.	—		—			
4.	pro Sept.	—		—			
5.	pro Octob.	—		—			
6.	pro Novemb.	—		—			
7.	pro Decemb.	—		—			
8.	pro Jan. 1783	—		—			
9.	pro Febr.	—		—			
10.	pro Mart.	—		—			
11.	pro April	—		—			
12.	pro May	—		—			
	Sa. an Vorschüssen.						
	XIV. An wieder einzuziehenden Porto von einkommenden Sachen.						
L. 1.	Laut Designat. pro Jun. ꝛc. ꝛc. 1782						
2.	Es ist also die ganze Summe desjenigen, was in						
ꝛc. ꝛc.	diesem Rechnungs-Jahre eingehen sollen —	—		—			

Nota. Wenn die Spertul-Casse ausstehende Capitalien hat, und solche während dem Laufe des Rechnungs-Jahres, ganz oder zum Theil haben eingezogen werden müssen, so ist, nach dem 12ten Titel annoch Tit. XIII. an eingezogenen Capitalien beyzufügen, und das, was sub hoc Titulo einkommen sollen, durch die darüber ergangnen schriftlichen Ordres des Collegii zu justificiren.

Auf

No. der Beläge.		Quantum. Rthl.	gr.	pf.	Summa. Rthl.	gr.	pf.
	Auf vorstehende Summe der — Rthlr. — Gr. — Pf.						
	Ist eingegangen.						
	Laut Cassenbuch im Junio 1782						
	Julio	—	—				
	Aug.	—	—				
	Sept.	—	—				
	Octob.	—	—				
	Novemb.	—	—				
	Decemb.	—	—				
	Jan. 1783	—	—				
	Febr.	—	—				
	Mart.	—	—				
	April	—	—				
	May	—	—				
	3a. Ist eingegangen.						
	Ist niedergeschlagen.						
1.	Ex decreto d. d. 10. Jun. 1782 in Causa N. c. N.	—	—				
2.	Ex decreto de eod. in Causa N. N. c. N. &c. &c.						
	2a. Ist niedergeschlagen.						
	Latus						

	Transp.			
	Ist Rest.			
	Nach Ausweiß der sub C hier anliegenden Re-stes-Designation — — —			
	Sa. tot.			

Nota. Es verstehet sich von selbst, daß diese Total-Summe, welche durch die Rubriquen:

ist eingekommen,
ist niedergeschlagen,
ist Rest,

constituirt wird, mit der pag. 1092 ausgeworfnen Haupt-Summa des soll einkommen,

genau übereinstimmen müßen.

Soll ausgegeben werden. Rthlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	No. der Quittung.	Ist ausgegeben worden. Rthlr.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Rthlr.	gr.	pf.
			An Ausgabe-Resten.							
			Aus vorigem Jahre, laut der hier beyliegenden Resten-Delignation							
25	—	—	1. dem N. N. auf das letzte Salarien-Quartal — — —	1	23	—	—			
			2c. 2c.							
			Sa. an Resten	— —						
			An currenten Ausgaben.							
			I.							
			An fixirten Ausgaben.							
K.			Laut beyliegendem fixirten Ausgabe-Etat							
			Salaria							
800	—	—	1 dem Herrn Präsidenten v. N. N.	§.6.7.8.	800	—	—			
			Sa. an fixirten Ausgaben							
			Bleibt also Rest —							

Soll ausgegeben werden. Rthlr.	gr.	pf.	No. der Ordre		No. der Quittung.	Ist ausgegeben worden. Rthlr.	gr.	pf.	Ist Rest. Rthlr.	gr.	pf.
				II. Unbestimmte Ausgaben.							
				A. Schreib-Materialien und Canzeley-Nothdurften.							
25	12	—	1	Laut Ordre d. d. — — auf Papier an den N. — —	18	25	12	—			
6	8	—	2	Laut Ordre d. d. — — für gelieferte Dinte an den N. —	19	6	8	—			
30	16	—	3	Laut Ordre d. d. — — für geliefertes Papier an den N. N. —	20	30	16	—			
3	18	—	4	Laut Ordre d. d. — — für gelieferte Federn an den Kaufmann N. ꝛc. ꝛc.					3	18	—
				Sa. Schreib-Mat.							
				Also Rest							
				B. Holz und Licht							
				C. Ad Extraordinaria.							

III.

Soll bezahlt werden.	No. des Ausgabe Belags.		No. der Quittung.	Ist bezahlt worden.	Bleibt Rest.
		III.			
		Durchlaufende Posten.			
		A. Commißions-Gebühren.			
		B. Stempel-Papier.			
		C. Schreibe-Gebühren.			
		D. Porto.			
L. 1. 2.		a. von einkommenden Sachen			
ꝛc. ꝛc.		pro Junio			
		pro Julio			
B. 1.		b. von abgehenden Sachen.			
		E. Aff- und Refixions-Gebühren an fremde Collegia.			
		F. Extraordinaire Vorschüsse.			

Belag.	Soll gezahlt werden.				No. der Quittung.	Ist gezahlt worden.		Rest.	
				IV.					
				Große Taxen.					
H. 1	25	—	—	pro Junio					
2	50	—	—	pro Julio					
3	—	—	—	pro August		59	75		
4	120	—	—	pro Sept.					
5	—	—	—	pro Oct.					
6	90	—	—	pro Nov.		60	210		
					2c. 2c.				
				Sa. große Taxen					
				Also Rest					
				V.					
				Urtels- Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia.					
C.									
N. 17	20	12	—	pro Junio N. N. c. N.					
				VI.					
				Tantieme des Rendanten.					
				Nach anliegendem Nachweiß beträgt solche von baarer Einnahme					

Reca-

Soll.		Ist	Rest.
	Recapitulatio der Ausgabe.		
	An Resten aus vorigem Jahre pag.	—	—
	An currenten Ausgaben		
	I. Fixirte Ausgaben pag.	—	—
	II. Unbestimmte Ausgaben		
	A. Schreib-Materialien pag.		
	B. Holz und Licht pag.		
	C. Extraordinaria pag.		
	III. Durchlaufende Posten		
	A. Commißions-Gebühren pag.		
	B. Stempel pag.		
	C. Schreib-Gebühren pag.		
	D. Porto		
	a. von einkommenden Sachen pag.		
	b. von abgehenden Sachen pag.		
	E. Aff- und Refixions-Gebühren an fremde Collegia pag.		
	F. Extraordinaire Vorschüsse pag.		
	IV. Grosse Taxen pag.		
	V. Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia pag.		
	VI. Tantieme des Rendanten pag.		
	Sa. der Ausgabe.		
	Sa. der Resten		

Balance.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die baare Einnahme beträgt laut pag.	—	—	—
Die baare Ausgabe laut pag.	—	—	—
Also Bestand		—	
Darzu an Einnahme-Resten laut pag.		—	
Sa.		—	
Davon geht ab			
An Ausgabe-Resten laut pag.		—	
Also bleibt wahres Vermögen der hiesigen Salarien-Casse	—	—	—

N. N. den 31. May 1782.

N. N.

(Subscriptio des Rendanten.)

N.

N.

Schema

des bey dem Collegio zu führenden Vorschuß-Buches.

No.	Datum der Ordre.	Namen desjenigen welcher den Vorschuß einzahlen soll.	In welcher Sache?	Quantum.

No.

Schema zu dem Manual Johann

Soll eingenommen werden. Rthl.	gr.	pf.	No. der Einnahme-Ordre.	Datum der Ordre und in qua Causa.	Datum der Einzahlung und durch wen solche geleistet worden.	Ist eingenommen worden. Rthl.	gr.	pf.	Pagina und Nummer des Cassen-Buches.
20	—	—	10	Laut Ordre d. d. 17. Dec. 1782 in causa c. Titium	d. 10. Jan. 1783. in Person —	10	—	—	18
15	—	—	27	Laut Ordre d. d. 8. Mart. 1783. in ead. causa.	d. 17. ejusd. mittelst Schreibens eingesandt. —	10	—	—	22
					d. 2. Apr. 1783 durch den Kaufmann N. bezahlt —	15	—	—	36
—	—	—				—	—	—	
35	—	—				35	—	—	

Abschluß und Balance pro $178\frac{2}{3}$.

1.

Soll einkommen	—	35	
Ist einkommen	—	35	
		00	

2.

Soll gezahlt werden	23	—	1
Ist gezahlt worden	23	—	1
	00	—	0

3.

Ist eingenommen worden	35	—	—
Ist ausgezahlt worden	23	—	1
Also bleibt Bestand	11	—	23

Bestand laut verstehenden Abschluß 11 23 — 178$\frac{3}{4}$

IV.

des Vorschuß-Rendanten Christoph Scholze.

Soll ausgezahlt werden. Rthl.	gr.	pf.	No. des Ausgabe-Belags.	An wen und wofür die Zahlung geleistet werden soll.	Datum der geleisteten Zahlung.	Ist ausgezahlt worden. Rthl.	gr.	pf.	No. der Quittung.
10	8	4	1	An den Sportul-Rendanten laut Monatzettel pro Januar 1783.	d. 3. Febr. 1783.	10	8	4	1
12	16	8	2	An denselben laut Monatzettel pro Febr. 83.	d. 2. Mart. 1783.	9	15	8	2
					d. 3. April 1783.	3	1	—	2
23	1	—				23	1	—	
10	12	6	3	An den Sportul-Rendanten laut Monatzettel pro Junio 1783.	d. 3. Jul. 1783.	10	12	6	3

V.

Schema

des Vorschuß-Rechnungs-Extracts.

No.	Pagina des Manuals.	Namen der Parthey.	Soll noch eingezahlt werden. Rthl.	gr.	pf.	Soll noch ausgezahlt werden. Rthl.	gr.	pf.	Ist Bestand. Rthl.	gr.	pf.
		Rthlr.									
1	1	Alexander soll deponiren — — 35 —									
		hat deponirt — 35 —									
		00 —	—	—	—						
		für ihn soll bezahlt werden — — 23 — 1									
		ist gezahlt worden 23 — 1									
		für ihn ist eingenommen — — 35 — —									
		ist ausgegeben — 23 — 1	—	—	—	—	—	—	11	23	—
2	3	Biermann soll deponiren — — 30 —									
		hat deponirt — 18 —	12	—	—						
		für ihn soll gezahlt werden — 28 — 12									
		ist gezahlt worden 18 — —	—	—	—	10	12	—			
		für ihn ist eingenommen — — 18 Rtl.									
		ist ausgezahlt — 18 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

VI.

Schema zur Controlle.

No.	Namen des Zahlers.	Für wen und in welcher Sache die Zahlung geschehn.	Quantum. Rthlr. | Gr. | Pf.	Datum der Quitung.

No.

No. XVIII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien: daß die Einbringung aller hölzernen Uhren aus der Fremde, zum innern Debit, nicht verstattet werden soll. De Dato Berlin, den 23ten April 1782.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst durch die unterm 21ten dieses an das General-Directorium erlaßene Cabinets-Ordre, die Einbringung aller hölzernen Uhren aus der Fremde, zum innern Debit verbothen haben: so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um durch die Land- und Steuer-Räthe auf das Einbringen dergleichen fremden hölzernen Uhren genau vigiliren zu laßen, und mit Confiscation derselben gegen die Uebertreter zu verfahren. Daran geschiehet Unser Wille und Wir Sind ꝛc.

Berlin, den 23ten April. 1782.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal, v. Gaudi, v. Heinitz, v. Werder.

No. XIX. Privilegium und Innungs-Artikel, für das Schneider-Gewerk zu Emmerich. De Dato Berlin, den 25ten April 1782.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die schon von dem Jahr 1549. her, in Unserer Stadt Emmerich bestehende Schneider-Zunft in Gefolge Unseres sub dato Berlin, den 24. Septbr. 1740. erlassenen General-Patents und Verordnung, bey Uns allerunterthänigst Ansuchung gethan, daß Wir zu Abstellung der bisherigen Misbräuche, und Benachtheiligung ihrer Nahrung, mithin zu Einführung einer bessern Ordnung, ihre bisherigen Gülde- und Innungs-Articuln zu renoviren, und zu verbessern, auch ihnen ein förmliches Innungs-Privilegium, darüber allergnädigst zu ertheilen geruhen möchten; So haben Wir zur Conservation und Aufkommen ihrer Nahrung, ihnen nachfolgende nach der jetzigen Verfassung eingerichtete neue Innungs-Articul mit Caßirung und Annullirung der von Uns und Unsern Vorfahren, oder sonst etwa ertheilten Innungsbriefen, zu accordiren, allergnädigst gewilliget, setzen, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerck der Schneider zu Emmerich Meister werden will, vorab das Bürger-Recht beym Magistrat daselbst nachsuchen, hiernächst sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Gewerk zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Alt- oder Gülde-Meister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk, jedoch von Landes-Kindern, in Unsern Landen gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes sollen die angehende Meister verschonet bleiben, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraussetzet. Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patens §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften

schaften hinreichend seyn, und ein mehreres deshalb nicht erfordert werden, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich im Dienst begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Atteſtata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermassen versichert seyn könne.

Art. III.

Soll der Gesell, so bey diesem Gewerk Meister zu werden angehalten, bey der ersten Versammlung des Gewerks sich erklären, ob er für Manns- oder Frauens-Personen allein, oder für Manns- und Frauens-Personen zusammen arbeiten wolle.

Ersterenfalls soll er zum Meisterstück machen ein ordinair Manns Kleid, wie die Mode ist, als Rock, Weste und Hosen, von was Gewand oder Zeug er will, auch wenn der angehende Meister, nicht etwa in eine kleine Stadt, wo keine Garnison, noch Leute von Condition wohnen, ziehen will, einen Mantel zeichnen.

Im zweyten Fall, ein Schnürleib, Manteau, oder sonst ein Frauens-Kleid, wie und was Gattung dasselbe nach seiner Gelegenheit und Zustande sich ereignen kann. Im letztern Fall aber soll er alle benannte Stücke, von Manns- und Frauens-Kleidern verfertigen, und von sich stellen, wobey ihm unverwehret diese Stücke für sich oder für die Seinigen zu machen, und ihm frey stehet, damit zu thun, was er will. Ueber diese Stücke aber soll er ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand, auch zu keiner weitern Zeichnung von Roquelaurs, Bekleidung eines Trauer-Pferdes, und dergleichen angehalten werden.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, so soll er solches in des Altmeisters Hause und in desselben Gegenwart, und noch eines dazu verordneten Meisters zuschneiden und zeichnen. Daß aber aus dem Gewercke mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen gänzlich verbothen werden.

Art. V.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Alt- oder Gülde-Meister des Gewercks anzeigen, und um dessen Besichtigung und Berufung des Gewercks ansuchen, welches denn so bald als möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß. Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, daß daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerck noch nicht recht verstehe, soll er vor dasmahl ab- und das Handwerck besser zu lernen, angewiesen werden, sonst aber wegen einiger etwa von denen Alt- oder Gülde-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler,

als welche, wenn sie zur Hauptsache nichts beytragen, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meister-Stücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden verworfen werden muß, und wenn darüber ein Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischer Meister heimzustellen, maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursache Schwierigkeiten gemacht worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen. Uebrigens soll, so viel die Verfertigung des Meister-Stückes, und was desfalls, imgleichen auch wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, unter einem Fremden, oder Einheimischen, und Meisters Sohne, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meisterrechts sich geschickt machen.

Dafern aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden; Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewercke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks zum Meister angenommen sey, und das Handwerck darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem verfertigten Meister-Stück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade 3 Rthlr., den gesammten Meistern, für die zweymalige Zusammenkunft, zur Ergötzlichkeit Zwölf Ggr., zur Cämmerey Einen Rthlr. dem Beysitzer des Magistrats Acht Ggr. dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, Acht Ggr. (welche aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf,) der Kirche statt des gewöhnlichen Wachses Acht Ggr., für zwey neue lederne Brand-Eymer auf dem Rathhause 1 Rthlr. 16 Ggr. und über diese zusammen Sieben Rthlr. Vier Ggr. betragende Kosten nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, zum Meister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen, wenn aber eines Meisters Sohn die Zunft zu gewinnen suchet, und dieselbe erhält, alsdenn bezahlt er nur die Hälfte obiger Unkosten, nehmlich Drey Rthlr. Vierzehn Ggr. und nichts weiter. Solte aber eines Meisters Tochter sich entschliessen, eine sogenannte Wollen-Näherinn abzugeben, und dazu vom Magistrat Erlaubniß erhalten, alsdenn bezahlt selbige eben so viel, nehmlich Drey Rthlr. Vierzehn Ggr. Keine Wollen-Näherinnen sollen ohne expresse Erlaubniß vom Magistrat in der Zunft aufgenommen werden, und auch dieser wird nie die Anzahl derselben zum Präjudiz des Gewercks, höher als drey Personen steigen lassen, die hinreichend sind, ordentliche Bürger-Töchter zur Verfertigung Frauenzimmer-Kleidung anzuführen, und sich nicht unterstehen müssen, Kleider von Manns-Personen zu verfertigen, wie sie denn auch, ehe sie würcklich zu arbeiten anfangen, an das Gewerck Drey Rthlr. und zur Cämmerey Zwölf Ggr. erlegen müssen.

Art. VII.

Und weilen die hiesigen Tuchweber, Tuchscherer und Lackenhändler bishiehin keine aparte Zunft, wegen ihrer geringen Anzahl errichtet haben, sondern zum Schneider-Gewerck sich bishero gehalten haben, so kann es dabey verbleiben, bis sie sich daran entschließen, ein neues Gewerck für sich besonders zu errichten. Indessen sind sie gehalten, eben sowohl als ein Schneider-Meister Sieben Rthlr.

Vier

Vier Ggr. bey Gewinnung der Schneider-Gülde zu bezahlen, laut des vorhergehenden 6ten Art. und das Bürger-Recht zu gewinnen.

Art. VIII.

Demnächst soll auch die Schneider-Innung ungeschlossen seyn, und so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können (worüber Unsere Krieges- und Domainen-Cammer nach gehöriger Untersuchung, wenn über die vorhandene Zahl noch mehrere sich ansetzen wollen, zu erkennen hat,) dabey angenommen werden; Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerck gelassen werde, welcher nicht obbeschriebenermaaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme; hingegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr Gesinde auf seiner Werkstätte, als 2 bis 3 Gesellen und einen Jungen zu setzen, es sey denn, daß ein Meister nöthige Hochzeit- Trauer- und dergleichen extraordinaire Arbeit habe, als in welchen Fällen ihm zugelassen seyn soll, auf Stück oder Tagelohn so viel Gesellen anzunehmen, als er zu Bestreitung dergleichen ausserordentlichen Arbeit nöthig hat, jedoch mit Vorwissen des Gewercks-Gülde- oder Altmeister.

Art. IX.

Wer nun die Schneider-Innung vorbeschriebenermaaßen nicht gewonnen, und obgemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch dieses Handwerck, wenn er auch anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, erlaubt seyn, wie denn auch denen Soldaten, so noch in würklichen Diensten stehen, und das Schneider-Handwerck gelernet, jedoch die Innung nicht gewonnen haben, nur als Gesellen bey denen Gewercks-Meistern zu arbeiten. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerck die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten: So wollen Wir jedoch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Fuscher geschwinde Justiz, durch wegnehmung der Arbeit, Geld und andern Strafen demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen.

Art. X.

Ferner sollen auch die Kürschner hinführo keine Ueberzüge zu Mützen, Frauen-Mantel, Strümpfe, Fuß-Säcke, und dergleichen zu machen sich unterstehen, imgleichen die Beutler und Handschumacher und Gürtler, lederne Collette, lederne Hosen, Camisöler und dergleichen mehr zu verfertigen und zu verkaufen, sich nicht unternehmen; Und ob zwar die Gürtler die Collette und die Weißgerber die lederne Hosen zu liefern und zu verkaufen pflegen, so müssen sie doch solche von den Schneidern zuschneiden und machen, auch von den Beutlern laschen lassen. Handeln sie darwider, soll ihnen die verfertigte Arbeit durch des Magistrats-Policey-Bediente weggenommen, verkaufet, und das dafür aufkommende Geld, nach Abzug der Unkosten zur Gewercks-Armen-Casse verwendet, auch überdem die Uebertreter jedesmahl mit Vier Rthlr. Strafe beleget werden, wovon ein Drittheil der Cämmerey, Ein Drittheil der Obrigkeit, und Ein Drittheil der Gewercks-Lade zufallen.

Es bleibt auch denen Kaufleuten und Krämern, auch den Juden fernerhin verboten, neue verfertigte oder zugeschnittene Kleider, verfertigte Schlafröcke, Brusttücher, Camisöler, Schnürleiber und andere Stücke, so den Schneidern privative, und gantz allein zu machen, zukommen, von andern Orten zum feilen Verkauf kommen zu lassen, und in der Stadt künftig zu verhandeln oder zu verführen, bey Strafe, daß solche Kleider, wenn nicht sofort dargethan werden kann, daß selbige von einem dortigen zünftigen Meister gemacht und verfertiget worden, confiscirt, verkauft und daß Geld dafür nach Abzug der Unkosten, zur Gewercks-Armen-Casse verwendet, auch die Uebertreter dabey jedesmal noch mit Sechs Rthlr. Strafe,

welche halb zur Cämmerey und halb zur Gewercks-Lade fließen, angesehen werden sollen, und wenn solche Arbeit entweder von ihnen selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter und Mägde zum feilen Kauf verfertiget worden, überdem noch Zehn Rthlr. Strafe an die Gewercks-Armen-Casse erlegen.

Den Meistern des Emmerichschen Gewercks, soll jedoch, weil darunter viele alte Meister von der Nahrung gekommen, künftig dergleichen Sachen zu machen, und öffentlich zu verkaufen, frey stehen, wenn sie Waaren und Zuthat allein bey den dortigen Krämern und Kaufleuten nehmen, und erhandeln; Und damit hierunter kein Mißbrauch vorgehe, soll derjenige, so sich dessen bedienen wolle, vorher bey dem Gewercks-Gülde-Meister sich melden und darthun, daß er von seiner Kundschaft gekommen, und sonsten sein Brodt nicht mehr erwerben könne.

Unter die dem Gewercke privative oder allein zukommende Arbeit, muß keinesweges mitgerechnet werden, alle Arbeit in weißen Zeuge, als Camisöhler von Cannefaß und andern weissen Zeugen, so nicht zur ordinairen Kleidung gehöret, weit weniger also Hemden, Mützen, Fischbein-Röcke, Stiefeletten, leinene Strümpfe, leinene Hosen, und dergleichen, als welche jedem, der es verstehet, zu machen unverwehrt bleibt.

Art. XI.

Wegen Wegschaffung der Schneider auf dem platten Lande bleibt es bey den deshalb ergangenen Verordnungen, darauf die Krieges- und Domainen-Cammer mit allem Nachdruck zu halten hat. Denen auf dem Lande wohnenden Küstern und Schulmeistern, oder andern, welchen dieses Handwerck von Alters her zu ihrer bessern Subsistenz nachgelassen ist, bleibet zwar unbenommen, allerhand Schneider-Arbeit für die Landleute, jedoch ohne Gesellen und Lehrjungen zu verfertigen, wenn aber Arbeit für Leute, so in Städten wohnen, bey ihnen gefunden werden sollte, so soll selbige confisciret, und der Küster oder Schulmeister in vorbemeldter Maaße dem Befinden nach gestraft werden.

Wollte indessen ein Land-Schneider, Küster oder Schulmeister Gesellen halten, oder Jungen lehren, so ist er schuldig, das Meisterrecht in der Stadt zu gewinnen, und soll ein solcher Lands-Schneider zum Meisterstück verfertigen:

1) Einen Bauern-Rock und Hose von Landtuch,
2) Ein Frauen-Camisehl von Tuch, Warp, oder andern für Bauers-Leute übliche Zeuge,

Und ist es übrigens damit, wie wegen der Stadt-Meister vorhin verordnet worden, zu halten; Es soll auch ein Land-Meister an Meister-Geld und andern Kosten mehr nicht als überhaupt Drey Thaler zahlen, und mit dem Meisterstück frey zu schaffen haben, von welchen Drey Rthlrn. der Beysitzer Zwölf Ggr., die Meister zur Ergötzlichkeit Ein Rthlr., der Meister, bey welchem er das Meisterstück verfertiget, Zwölf Ggr. und die Lade Einen Rthlr. erhalten sollen. Ob nun zwar einem solchen zünftigen Landmeister erlaubt ist, Jungens zu lehren und Gesellen zu setzen, so sollen doch die Jungens nicht anders, als bey dem Gewerck in der Stadt losgesprochen, noch die Gesellen anderswo zum Meister gemacht werden, zu welchem Ende der Land-Meister des Gewercks Versammlungen zwar beywohnen kann, sonst aber nicht schuldig ist, bey denenselben jährlich mehr, als einmal; nehmlich am 2ten Montag nach Ostermontage, sich einzufinden, da er das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht, als Acht Ggr. jährlich seyn soll, zugleich mit abführen muß.

Art. XII.

Wenn das Gewerck oder dessen vorsitzender Gülde- oder Altmeister nöthig findet, das Gewerck zum Quartal oder sonst zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen; Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was

sonst

sonst in Gewercks-Sachen ihm mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Kranckheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber Jemand, so sich zu Emmerich setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich indessen sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solches übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet hat. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschencken und deraleichen Aufwartung bey den Handwercks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses soll durch die Gewercks-Jungens verrichtet werden.

Art. XIII.

Den Beysitzer des Magistrats, und die Amts- oder Gülde-Meister, müssen die Gewercks-Glieder bey den Versammlungen gebührend respectiren, und welcher Meister auf Erfordern bey des Gewercks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Vier Ggr. Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIV.

Die Verwahrung der Briefschaften und Innungs-Gelder soll in einer Lade oder Kasten geschehen, welche bey dem Gülde- oder Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art, versehen seyn soll, zu welchem der Beysitzer, die Gülde- oder Altmeister und Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben, und wenn es nöthig, dem Alt- oder Gülde-Meister eine gewisse Summe Geldes daraus zur Berechnung zuzustellen. Auch muß der Gülde-Meister, bey welchem die Lade stehet, Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen; wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerck sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen könnten, an den Magistrat die Sache gelangen lassen, welcher sodann einen Gülde- oder Altmeister benennen muß.

Art. XV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Gülde- oder Altmeister am zweyten Montag nach Ostermontage, jedes Jahres sowohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel darzu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Beysitzers, des Gewercks und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren, zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus den Neben-Städten gefordert werden, und ihr jährliches Quartal-Geld mit Sechszehn Ggr. die Landmeister aber, wie vorgedacht, nur mit Acht Ggr. erlegen; Dem Beysitzer soll Ein Rthlr. dem Gewerck Drey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Rthlr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer lieget insbesondere ob, keine andere, als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie dann in specie wenn ein Meister oder Geselle des Gewercks von jemanden einer andern Profession geschimpft worden, das gantze Gewerck deshalb keinen Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewercken, wie öfters wohl geschehen ist, gemeine Sache gemachet, und die Unkosten nicht aus der Casse genommen werden sollen, sondern solches muß bey der Obrigkeit gesuchet, und von ihm selbst ausgemacht

werden, wenn aber ein Meister von den andern Meistern oder Gesellen dieses Gewercks geschimpft wird, muß solches kurtz und gut, von dem Magistrat untersucht und abgemacht werden; wäre aber das ganze Gewerck geschimpft worden; so können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden.

Art. XVI.

Solchergestalt nun, und da nichts bedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, werden zwar wohl zu den Gewercks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn; Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerck sich desfalls bey dem Magistrat zuförderst melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kan, zugeschrieben werde.

Art. XVII.

Muß der bishero eingeführte löbliche Gebrauch, daß nehmlich ein jeder Gewercks-Meister alle vierzehn Tage einen Stüber in die Gewercks-Armen-Casse leget, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, fernerhin verbleiben, und wird es der Willkühr des gesammten Gewercks mit Vorwissen des Magistrats überlassen, dieses Armen-Geld in Zukunft, nach dem Maaße der etwanigen Nothwendigkeit, zu erhöhen. Wie denn auch, wenn das Gewerck sich vereinigen wollte, eine Gesellen-Armen-Casse zu errichten, unverwehrt seyn solle, (welche wie Art. 15 gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) um daraus einem armen krancken Gesellen zu helfen, oder zu Beerdigung eines gäntzlich in Armuth verstorbenen Gesellen die höchstnöthige Begräbniß-Kosten zu nehmen, jedoch müssen dessen hinterlassene Mobilien mit dazu verwendet, und dafern er von Hause aus annoch etwas zu fordern hat, deren Ersetzung nachgesuchet werden.

Ein wandernder Geselle, welcher seine Kundschaft bey dem Gülde-Meister gezeiget, und solche richtig befunden, muß dem Meister, an dem die Reihe ist, angewiesen werden, hätte aber kein Meister einen nöthig, und er also aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kan, so sollen demselben Vier Groschen aus der Meister-Lade von den Gesellen-Geldern gezahlet werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 31sten Articul dieses Privilegii festgesetzt wird, legitimiren kann, so soll er nichts bekommen, und für einen Vagabonden geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden.

Art. XVIII.

Damit auch denen Klagen über die Schneider, daß dieselben keine tüchtige Arbeit machen, oder wohl gar von dem Zeuge und Zuthat etwas zu entwenden, sich unterstehen, so viel möglich vorgebeuget und abgeholfen werde; So soll derjenige, der zu klagen Ursach zu haben vermeynet, daß das von ihm bestellte Kleid nicht tüchtig gemacht, oder von dem Zeuge und Zuthat, als Tressen, Knöpfe ꝛc. ꝛc. etwas entwendet sey, solches bey dem Magistrat anbringen, welcher sofort die Sache, mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister, untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zur Verbesserung desselben, wenn damit geholfen werden kann, sonsten aber zu Bezahlung des verdorbenen Kleides, und in die Unkosten verdammen soll. Würde aber ein Schneider überführet, daß er gar etwas von dem Zeuge oder Zuthat gestohlen, soll er das gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemahl ist, in Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey und Erstattung der Kosten condemniret werden, würde er aber zum zweytenmahl auf Dieberey sich betreffen lassen, so soll derselbe als ein würklich unredlicher Mensch, aus dem

Gewerck

Gewerck gestoßen, er ausserdem nach den Gesetzen bestraft, und ihm demnächst keine andere als Flick-Arbeit zu seiner Subsistenz gestattet werden.

Art. XIX.

Damit aber diesem Betrug und Entwendung der Zeuge und Zuthaten desto besser begegnet werde; Soll auch ferner kein Schneider, bey Zehen Rthlr. Strafe zur Cämmerey, sich weigern, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung in des Bestellers Haus oder Gegenwart zuzuschneiden, und die Ueberschläge von der erforderten Zuthat, es sey an Tressen, Litzen, Gold- oder Silber-Faden, Seide und Knöpfe mit ihm zu machen, nicht weniger soll ein jeder Schneider schuldig seyn, alle Abgänge, Flicken, Schroteln und Stücke, dem Herrn des Kleides, bey Ueberlieferung desselben auszuantworten, und ihm nichts als die Tuch-Ecken verbleiben, wenn der Herr des Kleides solche nicht selbst verlanget; würde ein Schneider überführet, daß er an Kürschner, Mützen-Macher, Frauensleute und Juden, und es sey, an wem es wolle, dergleichen Abgänge an Tuch, Zeug, Etoffen, Tressen, Seide, Knöpfe cc. verkauft hätte, soll er für jeden Groschen mit Einem Rthlr. Strafe zur Cämmerey beleget werden, welche Strafe auch der Käufer solcher Abgänge entrichten soll; könnte auch ein Schneider überführet werden, daß er von dem entwendeten Zeuge oder Zuthat zu eines andern, oder seinen und der seinigen Kleidung etwas gebraucht hätte, soll auf vorbeschriebene Art, nach vorstehenden Articul wider ihn verfahren werden.

Art. XX.

Wenn ein Meister des Gewercks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklaget wird, schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen; Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Meister bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben zurück zu nehmen, und einem andern zu geben, wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem Meister angefangene Arbeit fertig zu machen.

Wir verbieten zugleich aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das gantze Gewerck der Schneider, sich unter einander heimlich bereden, und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich dann solches auch durch das General-Patent verbothen ist, sondern es stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen und zu verdingen.

Art. XXI.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewercken soll sich das Gewerck bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfallenheiten dergleichen etwa erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen, wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewercken Schriben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, und hernach die Antwort mit demselben und sämmtlichen Gülde-Genossen, auch vorkommenden Umständen nach mit Genehmigung des Magistrats, verabredet werden müssen.

Art. XXII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die Gewercks-Meister auf geschehenes Ansagen schuldig seyn, mit zur Leiche zu folgen, derjenige Meister, so ohne erhebliche Ursachen anzuzeigen, wegbleibet, soll jedesmahl Drey Stüber in die Gewercks-Armen-Casse bezahlen, denen Leidtragenden bleibt es nach dem Stadt-Gebrauch frey, ihre Leichen wie bishero, durch die Nachbaren, oder durch andere Leute, zu Grabe bringen zu lassen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber, müssen sie sich nach des Magistrats-Anordnungen, wegen der Begräbnisse wie Jedermanniglich achten.

Art. XXIII.

Art. XXIII.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als einem andern Meister erlaubt ist, (doch, daß sie keine Lehr-Jungen halte;) sie auch derer denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit, zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben oder vernachläßiget, unbenommen bleibt, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll daß Gewerck ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber eines Schneiders Wittwe ausser dem Gewercke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich alsdenn aller Schneider-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXIV.

Wenn sich ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerck zu lernen angiebt, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismus kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es recht gelernet, zur Schule zu schicken annehmen wolte, in dessen Entstehung der Meister 6 Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewercks bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er solches gelernet hat, wenn er auch noch ein gantzes Jahr länger als Junge bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerck stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im gantzen Lande gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,) oder den Legitimations-Schein, (massen diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade angenommen und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreib-Gebühr, an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade, dannebst auch der Kirche, statt des Wachses, Sechs Ggr.

Art. XXV.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er daß Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor den Beysitzer, allenfalls vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Wayssenhäusern arme Kinder zum Gewerck gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerck umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbe-

nen

nen und verarmten Meisters Sohn ebenmäßig so zu halten ist. Dahingegen einem solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVI.

Der Meister soll seine Lehrknaben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und da die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungens so wenig als die Gesellen zusehen lassen, wenn sie die Kleider zuschneiden, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern das Zuschneiden den Meistern so zu sagen, gleichsam abgestohlen werden müsse, welches vielleicht deswegen geschehen seyn mag, daß das Gesinde nicht wissen soll, wie viel sie übrig behalten, oder niemand auf das Zeugniß derselben sich berufen könne. So verordnen wir hiemit, daß die Meister den Jungens, wenn sie des Verstandes sind, allerdings weisen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müsse, und wie dem Eigenthümer zum Besten etwas dabey erspahret werden könne; Es soll auch ein Meister mit seinen Lehrjungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus-Arbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, noch weniger aber ihren Eheweibern und Gesellen dergleichen zu thun verstatten; Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, dem Meister ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vors Gewerck gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt, und hinter läßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewercke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Lehr-Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXVII.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgestanden, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen. Worauf denn der Beysitzer und Aelteste, wie Artic. 24. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, so dann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen soll; wobey ihm anzudeuten ist, daß er nunmehr auch noch Drey Jahre an vornehme Oerter, innerhalb Landes wandern müsse, ehe er zum Meister angenommen werden könne. Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Aeltesten des Gewercks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen,

und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im gantzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinairen Vier-Groschen-Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewercks Güldenmeister oder Altesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewercks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein in der Gewercks Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwercks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewercks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für die Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes, und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Berlinschen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Ggr. dem Beysitzer und den zwey Altmeistern aber, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt haben, in allen auch Zwölf Ggr. wovon der Beysitzer Sechs Ggr. und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte Copey von Geburts- und Lehr-Brief, wird von dem Beysitzer und beyden Aeltesten ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Während denen in diesen dreyen Articuln festgesetzten drey Lehr-Jahren, muß aber auch der Lehr-Meister seinen Jungen geschickt machen, und so weit bringen, daß er als ein tüchtiger Geselle bestehen kann, wiedrigenfalls der Meister dafür nachdrücklich angesehen, und bestrafet werden soll, und im Fall der Lehr-Junge von Natur ungeschickt, und sich also vermuthen läßt, daß er in denen drey Lehr-Jahren das Handwerck nicht gehörig erlerne, soll der Meister dieses zu seiner künftigen Entschuldigung, denen Amts-Meistern in Zeiten anzeigen, damit keine Schuld auf ihn fallen möge.

Art. XXVIII.

Die Gesellen betreffend, müssen sie sich christlich aufführen, des Sonntags fleißig zur Kirche gehen, und sich aller üblen Gewohnheiten enthalten, der Obrigkeit, wenn etwas in Gewercks-Sachen verordnet wird, sich bey schwerer Strafe nicht widersetzen, oder Aufstand erregen, und aus der Arbeit treten vielweniger Excesse, verbothene Complots, oder dergleichen Boßheiten bey Vestungs-Strafe verüben. Insonderheit müssen sie sich alles Schimpfens und Scheltens unter einander enthalten, sollte es aber dennoch wieder Verhoffen geschehen, so müssen sie solches dem Gewercks-Beysitzer und Gülde- oder Altmeister zur fordersamsten Abmachung anzeigen, wenn die Beschimpfung aber zwischen denen Schneider-Gesellen und den Gesellen eines andern Handwercks vorgefallen, so müssen sie solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu geben, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXIX.

Müssen die Gesellen sich treu und fleißig bey ihren Meistern aufführen, und

und sich überall denselben gehorsam erzeigen, auch jedesmahl des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen, inmaaßen wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er in Zwey Ggr., wenn er aber die gantze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Auch sollen die Gesellen keine freye Montage halten, oder sich unterstehen für sich heimliche Fuscherey zu treiben, oder zu arbeiten; sonst wie im 9ten Art. beschrieben, gleich andern Stöhrern und Fuschern, wider sie verfahren werden soll.

Art. XXX.

Wann ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister, 14 Tage vorher, und vor den drey Festtagen, wenigstens Vier Wochen vorher, davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber hiebey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem eingewanderten Gesellen, unter was für Vorwand es auch seyn möge, ohne die verordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke; Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, so soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten, nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeites-Förderung nicht abgehalten, noch zurückgewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXXI.

Uebrigens können die Gesellen aus ihren Mitteln ein oder zwey Altgesellen, jedoch mit Wissen des Gülde- oder Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für sie sprechen, und derselben Casse mit besorgen; dieselben müssen sich aber, bey vermeidung Bestungs-Strafe, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Gülde oder Altmeister sofort Anzeige thun. Bey dem bisherigen Quartal-Auflegen der Gesellen hat es, jedoch, daß solches in Gegenwart des Gülde- und Altmeisters jedesmahl geschehe, sein verbleiben, damit, wie Art. 15. und 17. gedacht ist, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus krancken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; die Altgesellen sollen die Gelder in Empfang nehmen, wie viel es gewesen, auf den in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul notiren, und sodann die Cassen-Zettel, nebst dem Gelde, in beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Gülde- oder Altmeister und dem einen Altgesellen so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 15. geordnet worden, am zweyten Montage nach Ostermontage jedes Jahres im Beysein des Gewercks und der Altgesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen. Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet werden, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber, sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- und auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXII.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey vermeidung empfindlicher Strafe gänzlich zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird, würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Gülde- oder Altmeister unerbrochen zuzustellen, und dieser muß solches sofort an den Magistrat gelangen lassen, worauf sie fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen haben.

Art. XXXIII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, darüber zu vergleichen.

Gleichwie nun das Gewerck der Schneider zu Emmerich sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: So befehlen Wir auch Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und Unserer Cleveschen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Commissario Loci, imgleichen dem Magistrat und Gerichte zu Emmerich, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise mit aller Strenge zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Innungs-Articul Höchstseigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25sten April 1782.

Friederich.

(L.S.

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. B. v. H. initz. v. Werder.

No. XX. Erläuterungen des Accise-Reglements für das Fürstenthum Minden, de dato Berlin den 19ten April 1777. wie sich die Bewohner des platten Landes in Absicht auf die Accise und Städtsche-Nahrung zu verhalten haben. De Dato Berlin, den 8ten May 1782.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Ob Wir gleich bereits in denen öffentlich bekannt gemachten Accise-Reglements und verschiedenen andern Verordnungen, Unsere allerhöchste Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, wie sich die Bewohner des platten Landes in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, in Rücksicht auf die Accise und Städtische-Nahrung verhalten sollen; So sind doch zu Unserm äußersten Misfallen viele Contraventiones vorgekommen, und zum Theil mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldiget worden. Um nun die Accisegefälle sowol als die Städtische-Nahrung gegen alle Beeinträchtigungen noch mehr in Sicherheit zu stellen, und dem gemeinen Landmanne den Vorwand zu benehmen, daß die Accise-Reglements für ihn zu weitläuftig und nicht faßlich genug wären; So haben Wir für nöthig erachtet, die in sotanen Reglements denen Bewohnern des platten Landes erteilte Vorschriften, von denjenigen, welche bloß die städtsche Einwohner angehen, absondern, zum theil näher bestimmen, und zusammen fassen zu lassen.

§. 1.

Die von Adel auf dem Lande, welche auf ihren Gütern wohnen, und deren Güter verroßdienstet oder zum Kreis-Contingent angeschlagen sind, bleiben von

von aller Consumtions-Accise für sich und ihre eigene Haushaltungen, ferner befreyet. Wenn sie Waaren aus einländischen Städten nehmen, so wird denen Kaufleuten, die solche liefern, die darauf ruhende Accise in eben der Maaße vergütet, als wenn die Waaren außer Landes versandt würden. Wenn sie Waaren selbst unmittelbar aus fremden Provinzen kommen lassen, so muß der Fuhrmann, oder wer sonst die Waaren für sie ins Land bringt, solche beym Grenzzöllner, oder bey der Accise-Casse derjenigen Stadt, wodurch die Waaren zuerst paßiren, auf das genaueste angeben und einen Paßier-Schein nehmen, welcher unentgeldlich ausgefertigt werden soll. Diesen Paßierschein muß der von Adel, der die darauf verzeichnete Waaren erhält, binnen acht Tagen nach dessen Ausstellung, an die ihm nächst belegene Accise-Casse, mit einer Bescheinigung über den Empfang der Waaren übermachen. Widrigenfalls der Fuhrmann, oder wer sonst die Waaren auf den Namen eines mit einem Rittergute angesessenen von Adel eingebracht, als Defraudant in Anspruch genommen werden wird. Wenn gewisse ausländische Waaren ganz verboten werden, wie vorjetzt in den Minden-Ravensbergschen Provinzen, das ausländische Salz und Zucker verboten ist; so müssen sich auch die von Adel nach solchem Verbote, bey Vermeidung der gesetzten Strafe achten. Keiner von Adel darf von denen Accisefrey für sich und seine eigene Haushaltung einpaßirten Waaren und Consumtibilien, das geringste an andere Bewohner des platten Landes, sie mögen seyn wer sie wollen, abgeben oder überlassen, oder er muß der nächsten Accise-Casse zum voraus, oder wenn ganz besondere Umstände solches nicht zulassen, binnen 24 Stunden nachher, Nachricht davon ertheilen, bey Strafe von Funfzig Rthlr. In diese Strafe ist auch der Empfänger verfallen, wenn er nicht binnen drey Tagen nach Empfang der Waaren, die Accise berichtiget, oder doch einen Accisezettel darauf nimmt. Die denen von Adel auf dem Lande accordirte Accisefreyheit, kann aber für die bürgerlichen Gutsbesitzer, Inhalts der Cabinets-Ordre vom 14. Januarii 1780. nicht weiter statt haben. Wie denn auch die Pächter adlicher Güter sowol, als die eine eigne Haushaltung habende Verwalter adlicher Güter ohne Unterschied, der Versteurung ihrer Consumtibilien, welche nicht aus dem Zuwachs ihrer Güter genommen werden, unterworfen sind; Mithin von allen fremden Wein und Bier, Caffee, Thee, Toback und andern ausländischen Waaren, welche sie consumiren, gleich anderen die geordnete Accise bezahlen müssen. Nur ist in dem Fall eine Ausnahme zu machen, wenn die Verwalter adelicher Güter keine eigene separate Haushaltung haben, sondern bey denen adelichen Eigenthümern in eigener Kost und Lohn stehen, mithin als deren Domestiquen oder Haus-Officianten, welche zu einer und eben derselben Haushaltung gehören und auf deren Kosten gespeiset werden, zu considériren sind.

§. 2.

Die übrigen Bewohner des platten Landes können folgende Producte, Waaren und Consumtibilien aus fremden Provinzen ganz frey einbringen:

Getreyde und andere Feldfrüchte, Kuchen, Butter, Käse, Honig, Gartengewächse, Vieh, in so ferne nicht zur Abwendung des Viehsterbens, ein anders verordnet wird, frisches und geräuchert Fleisch, Wildpret, Fische und Geflügel, Sämereyen, den Leinsamen ausgenommen, rohe Häute, Flachs, Hanf, Heede und Garn, Bau- und Brennholz, Torf und Plaggen auch Mauersteine.

§. 3.

Auch wird denen Bewohnern des platten Landes nachgelassen, hölzerne Geräthe und Eßwaaren von auswärtigen Jahrmärkten, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise einzubringen; Es müssen aber solche und deren Einkaufpreis noch an demselben Tage, da sie eingebracht werden, beym Grenzzollamte angegeben, ein Accisezettel darauf genommen, und der Belauf der Accise

binnen drey Tagen bey derjenigen Accise-Casse, in derer Cassen-Districte der Einbringer wohnet, berichtiget werden. Wird diese Vorschrift nicht auf das genaueste beobachtet, so muß der Einbringer oder derjenige, der sich desselben bedienet, und dergleichen Waaren ins Haus genommen hat, bevor ein Accisezettel darauf ertheilt worden ist, fünfmal so viel als die tarifmäßige Accise austrägt, an Strafe entrichten, die Accise überdem nachzalen, und entweder dergleichen Waaren selbst zur Confiscation einliefern, oder deren Werth ersetzen.

§. 4.

Bier, Brandwein, Wein, Zucker, Caffee, Thee, Toback, alle Gewürz-Material- und Apotheker-Waaren, Eisen und Eisen-Waaren, Seife, Stärke, Oel, Pech, Theer, Steinkolen, Böttcher- Schmiede- Tischler- Stell- und Rademacher-Arbeiten, Leinsaamen und überhaupt alle Bedürfnisse, deren Einbringung nicht vorstehendermaßen, ausdrücklich nachgelassen worden, müssen sämtliche Bewohner des platten Landes, ohne Unterschied, die von Adel nach §. 1. allein ausgenommen, im Lande selbst kaufen, und sich deren Einbringung aus den benachbarten Provinzen enthalten, und soll auf die bisher öfters vorgekommene Entschuldigung, daß die Waaren geschenkt wären, keine Rücksicht genommen werden. Die hiergegen vorkommende Defraudationes, sollen folgendermaßen bestraft werden:

Beym Zucker, mit der Confiscation und ein Rthlr. Strafe für jedes Pfund.

Beym Bier, mit der Confiscation und 18 Mgr. Strafe für jedes Maas.

Beym Brandwein, mit der Confiscation und drey Rthlr. Strafe für jedes Maas.

Bey allen übrigen Waaren, mit der Confiscation und dem fünffachen Belauf der Accise.

Die Prediger erhalten die Accise von allen einländischen Consumtibilien, Waaren und Producten, welche sie aus einländischen Städten nehmen, in eben der Maaße vergütet, als wenn diese Consumtibilien und Waaren außer Landes gesandt würden; wie solches in dem Accise-Reglement vom 19ten April 1777. §. 4. näher bestimmt ist.

§. 5.

Sollten einem oder dem andern Bewohner des platten Landes, solche Producte und Fabricata, deren Einbringung ihm vorstehendermaßen verboten worden, von auswärtigen Orten, ohne sein Wissen, oder daß er solche bestellet, und welches er allenfalls eidlich zu bestärken hat, zugesandt werden; so muß er, wenn ihm solches vorher bekannt wird, die nächstbelegene Accise-Casse, zum voraus und vor Ankunft der Waaren, sonst aber gleich bey Ankunft derselben, davon benachrichtigen, auch die Waaren nicht eher ins Haus nehmen, bevor solche nicht beym Accise-Comtoir in einer einländischen Stadt visitiret sind. Die Accise-Casse, welche die Visitation verrichten lassen, ertheilt einen Schein über die sich gefundene Quantität und Qualität der Waaren, nach welchem derjenige, dem solche zugeschickt worden, binnen 24 Stunden nach Empfang der Waaren, die Accise an die nächst belegene Accise-Casse zu entrichten schuldig ist. Die Contravenienten werden als wirkliche Accise Defraudanten, mit denen oben bestimmten Strafen belegt. Es darf auch kein Salz und Zucker unmittelbar verschrieben noch mit denen unmittelbar zugesandten Waaren ein Handel getrieben werden.

§. 6.

In Absicht auf die Aussendung der Producte und Fabricate, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Rohe Häute dürfen bey Strafe von Funfzig Rthlr. und der Confiscation gar nicht außer Landes gebracht werden. Die Ausfuhre des Garns steht nur den städtschen Kaufleuten frey, welche solches gehörig packen und den Ausgangs-Impost entrichten müssen. Die ungebleichte feine Leinwand sowol als das Löwendlinnen, dürfen nicht eher außer Landes gebracht werden, bevor solche nicht in einländischen Städten feil geboten,

ten, geleget, und die feine Leinwand gebleicht worden.

Wann die Bewohner des platten Landes, Hanf, Flächs, Heede und Wolle, außer Landes schicken wollen, so müssen sie der nächst belegenen Accise-Casse vorab davon Anzeige thun, die Quantität genau angeben und gegen Entrichtung des tarifmäßigen Ausgangs-Imposts, einen Paßierschein nehmen.

Wird nun ein Fuhrmann, oder wer es sonst seyn mag, auf der Grenze in einer Gegend, wo von seiner Heymath aus, kein Weg nach einer einländischen Stadt gehet, mit Häuten oder ungebleichten und ungeleggeten feinen Leinen, oder ungeleggeten Löwendlinnen, oder mit Flachs, Hanf, Heede, Wolle und Garn, so er nicht aus fremden Provinzen eingebracht, sondern ausführen wollen, ohne Paßierschein, oder mit einer größern Quantität als der Paßierschein besaget, betroffen, oder sonst überführet, daß er diese Artical außer Landes gebracht hat, so hat er wegen der rohen Häute eine Strafe von Funfzig Rthlr. und die Confiscation; wegen der ungeleggeten und ungebleichten Leinwand, eine Strafe von Zwanzig Rthlr., nebst der Confiscation, bey denen übrigen benannten Artikeln aber, die Confiscation verwirkt. Ist die Waare nicht mehr vorhanden, so muß der Werth nach landüblichen Preisen bezahlet werden. Außer denen hier benanten Artikeln, deren Ausführung entweder ganz verboten, oder nur unter gewissen Einschränkungen zugelassen ist, können die Bewohner des platten Landes, alle übrige Producte und Waaren, gegen Entrichtung der Zölle, ganz frey außer Landes bringen, ohne daß sie einen Paßierschein nöthig haben.

§. 7.

Die Bewohner des platten Landes, können ferner ihren eigenen Zuwachs und Gewinnst auf dem platten Lande, selbst accisefrey verkaufen, so wie sie auch auf dem platten Lande alle ihre Bedürfnisse allenthalben wo sie wollen, accisefrey einkaufen können.

Nur wird diese Freyheit bey nachstehenden Fällen eingeschränkt.

Erstlich muß auf den Viehmärkten die Viehhandlungs-Accise, noch an demselben Tage da der Verkauf geschlossen worden, von dem Verkäufer berichtiget werden, Es mag nun das Kaufgeld baar bezalet oder geborget, oder durch Tausch berichtiget, oder das Vieh auf die Probe gegeben werden.

Zweytens: Zu denen auf dem platten Lande befindlichen Brau- und Brennereyen, dürfen sich nur diejenigen Bewohner des platten Landes halten, die dazu verlegt sind. Andere Untertertanen welche Bier oder Brandwein aus solchen Land-Brau- und Brennereyen, holen, wohin sie nicht verlegt sind, werden als Accisefraudanten bestraft, weil ihnen oblieget, das Bier und den Brandwein aus denen Städten zu holen, denen der den Aemtern abgenommene Zwangdebit beygeleget worden.

Drittens müssen die Untertanen des platten Landes, sich von dem Kaufmann oder Commercianten von dem sie das Bier und den Brandwein Behuf der Dönten holen, eine Bescheinigung geben lassen, wie viel sie geholt haben.

§. 8.

Wenn ein Bewohner des platten Landes, Produkte und Waaren nach einländische Städte bringet; so muß er durch keine Schleichwege, sondern auf der Heerstraße in die Stadt gehen, und bey seiner Ankunft dasjenige, was er bey sich führet, in den Thoren, oder in den offenen Städten auf der Accise-Casse oder bey einem Aufseher getreulich angeben, und accisbare Sachen nicht eher in ein Haus tragen, noch zum Verkauf ausbieten, bevor er nicht einen Accisezettel erhalten hat; die Accise muß er berichtigen, ehe er wieder aus der Stadt heraus gehet, oder eine Bescheinigung beybringen, daß ein sicherer Einwohner der Stadt, solche zu bezahlen übernommen hat; alles dieses, bey Vermeidung der im §. 4. auf eine wirkliche Accisefraudation gesetzten Strafe.

§. 9.

§. 9.

Die Bewohner des platten Landes, dürfen ohne besondere Erlaubniß keinen Handel, oder eine andre Städtsche Nahrung treiben; diejenigen die sich solches unterfangen, sollen bey der ersten Contravention mit Zwey Reichsthaler, bey der zweyten aber mit der Confiscation der Producte, und Waaren, womit sie Handlung, oder des Handwerksgeugs, womit sie ohne Concession eine Profession treiben, bestraft werden. Unter dem Handel wird überhaupt verstanden, wenn jemand Producte oder Waaren, die er in seiner eigenen Wirthschaft nicht braucht, einkauft und solche feil hält, um sich damit einen Gewinnst zu verschaffen. Ein verbotener oder nicht ohne besondere Erlaubniß zu treibender Kornhandel, ist, wenn jemand mehr Korn, als er in seiner Wirthschaft nöthig hat, in hiesigen Provinzen auf dem platten Lande zusammen kauft, und demnächst im Lande, oder außer Landes wieder verkauft. Das außer Landes erkaufte Korn, kann entweder in den einländischen Städten, gegen Entrichtung der Kornhandlungs-Accise verkaufet, oder gegen Entrichtung der Zölle, ganz frey wieder außer Landes verfahren werden. Auch kann der Landmann Getreide in den Städten kaufen, und daferne die Getreyde-Ausfuhre nicht verboten ist, solches außer Landes verfahren, ohne daß er eine Handlungs-Accise zu entrichten braucht. Er darf aber so wenig das außer Landes, als in einländischen Städten eingekaufte Korn, auf dem platten Lande verkaufen. Unter Städtscher-Nahrung wird Brauen und Brennen, Backen und Schlachten zum Verkauf, jede Profession und jedes Handwerk, wovon in den Städten Zünfte oder Gülden vorhanden sind, und überhaupt jede Fabrik oder jedes Gewerbe, welches nicht bey der Landwirthschaft unumgänglich erforderlich und bisher dabey getrieben ist, verstanden. Spinnen und Weben steht jedermann frey, nur müssen sich die Spinner und Weber, die besondern Garn- und Legge-Reglements bekannt machen und solche gehörig befolgen. Auch können die Bewohner des platten Landes, zur Consumtion für sich und ihre Haushaltungen, nicht aber zum Verkauf, Tobackspinnen, Oel schlagen und Graupen machen lassen, auch sich einen Kaffee zubereiten, wozu kein Malz erforderlich ist.

Die bereits genehmigte Land Commercianten und Land-Professionisten, oder welche künftig noch genehmiget werden mögten, müssen sich nach den besondern Vorschriften, die in Ansehung ihrer in den Accise Reglements enthalten, oder sonst ertheilet sind, genau achten, und damit sie sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen können; so sollen diese Vorschriften, in ihre zu haltende Commercianten und Professionisten Bücher, von den Accise-Cassen eingeschrieben werden.

§. 10.

Die Bewohner des platten Landes, die ihr Getreyde in denen, vor den Städten belegenen Stadtmühlen mahlen lassen, müssen bey Strafe von Einen Rthlr., die Anfangsbuchstaben ihres Namens, ihre Contributions-Nummer, und den Namen des Dorfs wo sie wohnen, mit rothem Tuche auf ihre Säcke nähen lassen. Wenn die Mühle, worauf sie mahlen lassen, in einer Stadt belegen ist, so brauchen sie die Säcke nicht zeichnen zu lassen, sondern müssen dagegen bey gleichmäßiger Strafe von Einen Rthlr., ihr Getreyde auf die Waage bringen, einen Paßierzettel nehmen, und diesen Paßierzettel beym Wegfahren des Getreydes, im Thore abliefern. Wird ein Landmann überführt, das, ihm frey paßirte Getreyde in der Stadt verkauft, oder Getreyde für einen städtschen Einwohner auf seinen Namen angegeben zu haben, so wird derselbe mit Fünf Rthlr. gestraft.

§. 11.

Kein Bewohner des platten Landes, wer er auch sey, oder wo er auch wohnen mag, darf Getreyde, Getränke, oder Waaren, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, bey sich abladen

den

den und niederlegen lassen, bey Vermeidung der auf eine wirkliche Accise-Defraudation gesetzten Strafe.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Fuhrmann, Kärner oder Packenträger oder sonst ein Reisender einen Theil seiner Ladung oder Gepäcks nicht weiter mit sich fortbringen könnte und durchaus zurück lassen müßte, so muß derjenige der solches bey sich absetzen läßt, der nächst belegenen Accise-Casse noch an demselben Tage, da die Absetzung geschiehet, Anzeige davon thun.

Ueberhaupt müssen sich die Bewohner des platten Landes, aller Durchstechereyen mit städtschen Einwohnern, zum Nachtheil des Accise-Interesse, enthalten, auch keine Getränke oder Kaufmannswaaren für Landcommercianten, Krüger und Zäpfer, in Verwahrung nehmen, und solchergestalt der Visitation entziehen; Widrigenfalls sie, wenn solches entdeckt wird, als wirkliche Defraudanten bestraft werden sollen.

§. 12.

Die Policeyausreuter, Aufseher und übrige Accisebediente, können bey denen Landcommercianten, Zäpfern und Krügern, auch bey den Müllern, so oft Visitationes anstellen, als sie es für nöthig erachten. Bey denen übrigen Bewohnern des platten Landes, soll keine Haus-Visitation ohne besondern schriftlichen Auftrag einer Accise-Casse, und zwar jedesmal durch zwey Accisebediente geschehen, der Auftrag auch nicht ohne gegründeten redlichen Verdacht ertheilet werden. Damit hierbey um so weniger Mißbräuche vorgehen können; so sollen die Accisebediente ihre Ordre demjenigen, bey dem die Visitation vorgenommen wird, zurück lassen. Es steht auch diesem frey, ein oder zwey Personen von der Nachbarschaft, nicht aber aus seinem Hause herbey zu rufen, um bey der Visitation gegenwärtig zu seyn. Nur muß die Visitation dadurch nicht aufgehalten werden. Auch sind die Policeyausreuter und andere zur Aufsicht auf dem Lande angestellete Bediente, nicht allein befugt sondern auch verpflichtet, Commercianten und gemeine Unterthanen, beurlaubte Unter-Officier und Soldaten, die aus benachbarten Provinzen kommen, zu visitiren; Diejenigen, die sich denen solchergestalt zulässigen Visitationen widersetzen, sollen mit Funfzig Rthlr., und dem Befinden nach, mit noch höherer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 13.

Diejenigen Bewohner des platten Landes die nicht des Vermögens sind, die nach vorstehendem Regulativ verwirkte Geldstrafen zu bezahlen, sollen jede 16 Mgr. Geldstrafe mit 24stündigen Gefängniß büßen. Sollte aber die Geldstrafe die Summe von 30 Rthlr. 8 Mgr. erreichen, so soll statt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus- oder Vestungsstrafe, nach dem in dem Edicte vom 11ten Junii 1772. bestimmten Verhältnisse eintreten.

Wir befehlen also Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, auf die Befolgung dieser Erläuterungen und Bestimmungen, mit allem Ernst zu halten, und solches durch die Land- und Steuerräthe, sowol zur Achtung der Accisebediente als Bewohner des platten Landes gehörig bekannt machen, auch wie solches geschehen ad Acta docuren zu lassen. Gegeben zu Berlin, den 8ten May 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg.

§. 9.

Die Bewohner des platten Landes, dürfen ohne besondere Erlaubniß keinen Handel, oder eine andre Städtsche Nahrung treiben; diejenigen die sich solches unterfangen, sollen bey der ersten Contravention mit Zwey Reichsthaler, bey der zweyten aber mit der Confiscation der Producte, und Waaren, womit sie Handlung, oder des Handwerkszeugs, womit sie ohne Concession eine Profession treiben, bestraft werden. Unter dem Handel wird überhaupt verstanden, wenn jemand Producte oder Waaren, die er in seiner eigenen Wirthschaft nicht braucht, einkauft und solche feil hält, um sich damit einen Gewinnst zu verschaffen. Ein verbotener oder nicht ohne besondere Erlaubniß zu treibender Kornhandel, ist, wenn jemand mehr Korn, als er in seiner Wirthschaft nöthig hat, in hiesigen Provinzen auf dem platten Lande zusammen kauft, und demnächst im Lande, oder außer Landes wieder verkauft. Das außer Landes erkaufte Korn, kann entweder in den einländischen Städten, gegen Entrichtung der Kornhandlungs-Accise verkaufet, oder gegen Entrichtung der Zölle, ganz frey wieder außer Landes verfahren werden. Auch kann der Landmann Getreide in den Städten kaufen, und daferne die Getreyde-Ausfuhre nicht verboten ist, solches außer Landes verfahren, ohne daß er eine Handlungs-Accise zu entrichten braucht. Er darf aber so wenig das außer Landes, als in einländischen Städten eingekaufte Korn, auf dem platten Lande verkaufen. Unter Städtscher-Nahrung wird Brauen und Brennen, Backen und Schlachten zum Verkauf, jede Profession und jedes Handwerk, wovon in den Städten Zünfte oder Gülden vorhanden sind, und überhaupt jede Fabrik oder jedes Gewerbe, welches nicht bey der Landwirthschaft unumgänglich erforderlich und bisher dabey getrieben ist, verstanden. Spinnen und Weben steht jedermann frey, nur müssen sich die Spinner und Weber, die besondern Garn- und Legge-Reglements bekannt machen und solche gehörig befolgen. Auch können die Bewohner des platten Landes, zur Consumtion für sich und ihre Haushaltungen, nicht aber zum Verkauf, Tobackspinnen, Oel schlagen und Graupen machen lassen, auch sich einen Koffent zubereiten, wozu kein Malz erforderlich ist.

Die bereits genehmigte Land-Commercianten und Land-Professionisten, oder welche künftig noch genehmiget werden mögten, müssen sich nach den besondern Vorschriften, die in Ansehung ihrer in den Accise Reglements enthalten, oder sonst ertheilet sind, genau achten, und damit sie sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen können; so sollen diese Vorschriften, in ihre zu haltende Commercianten- und Professionisten Bücher, von den Accise-Cassen eingeschrieben werden.

§. 10.

Die Bewohner des platten Landes, die ihr Getreyde in denen, vor den Städten belegenen Stadtmühlen mahlen lassen, müssen bey Strafe von Einen Rthlr., die Anfangsbuchstaben ihres Namens, ihre Contributions-Nummer, und den Namen des Dorfs wo sie wohnen, mit rothem Tuche auf ihre Säcke nähen lassen. Wenn die Mühle, worauf sie mahlen lassen, in einer Stadt belegen ist, so brauchen sie die Säcke nicht zeichnen zu lassen, sondern müssen dagegen bey gleichmäßiger Strafe von Einen Rthlr., ihr Getreyde auf die Waage bringen, einen Paßierzettel nehmen, und diesen Paßierzettel beym Wegfahren des Getreydes, im Thore abliefern. Wird ein Landmann überführt, das, ihm frey paßirte Getreyde in der Stadt verkauft, oder Getreyde für einen städtschen Einwohner auf seinen Namen angegeben zu haben, so wird derselbe mit Fünf Rthlr. gestraft.

§. 11.

Kein Bewohner des platten Landes, wer er auch sey, oder wo er auch wohnen mag, darf Getreyde, Getränke, oder Waaren, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, bey sich abla-

den

den und niederlegen lassen, bey Vermeidung der auf eine wirkliche Accise-Defraudation gesetzten Strafe.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Fuhrmann, Kärner oder Packenträger oder sonst ein Reisender einen Theil seiner Ladung oder Gepäcks nicht weiter mit sich fortbringen könnte und durchaus zurück lassen müßte, so muß derjenige der solches bey sich absetzen läßt, der nächst belegenen Accise Casse noch an demselben Tage, da die Absetzung geschiehet, Anzeige davon thun.

Ueberhaupt müssen sich die Bewohner des platten Landes, aller Durchstechereyen mit städtischen Einwohnern, zum Nachtheil des Accise-Interesse, enthalten, auch keine Getränke oder Kaufmannswaaren für Landcommercianten, Krüger und Zäpfer, in Verwahrung nehmen, und solchergestalt der Visitation entziehen; Widrigenfalls sie, wenn solches entdeckt wird, als wirkliche Defraudanten bestraft werden sollen.

§. 12.

Die Policeyausreuter, Aufseher und übrige Accisebediente, können bey denen Landcommercianten, Zäpfern und Krügern, auch bey den Müllern, so oft Visitationes anstellen, als sie es für nöthig erachten. Bey denen übrigen Bewohnern des platten Landes, soll keine Haus-Visitation ohne besondern schriftlichen Auftrag einer Accise-Casse, und zwar jedesmal durch zwey Accisebediente geschehen, der Auftrag auch nicht ohne gegründeten redlichen Verdacht ertheilet werden. Damit hierbey um so weniger Mißbräuche vorgehen können; so sollen die Accisebediente ihre Ordre demjenigen, bey dem die Visitation vorgenommen wird, zurück lassen. Es steht auch diesem frey, ein oder zwey Personen von der Nachbarschaft, nicht aber aus seinem Hause herbey zu rufen, um bey der Visitation gegenwärtig zu seyn. Nur muß die Visitation dadurch nicht aufgehalten werden. Auch sind die Policeyausreuter und andere zur Aufsicht auf dem Lande angestellete Bediente, nicht allein befugt sondern auch verpflichtet, Commerrianten und gemeine Unterthanen, beurlaubte Unter-Officier und Soldaten, die aus benachbarten Provinzen kommen, zu visitiren; Diejenigen, die sich denen solchergestalt zulässigen Visitationen widersetzen, sollen mit Funfzig Rthlr., und dem Befinden nach, mit noch höherer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 13.

Diejenigen Bewohner des platten Landes die nicht des Vermögens sind, die nach vorstehendem Regulativ verwirkte Geldstrafen zu bezahlen, sollen jede 16 Mgr. Geldstrafe mit 24stündigen Gefängniß büßen. Sollte aber die Geldstrafe die Summe von 30 Rthlr. 8 Mgr. erreichen, so soll statt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus- oder Vestungsstrafe, nach dem in dem Edicte vom 11ten Junii 1772. bestimmten Verhältnisse eintreten.

Wir befehlen also Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, auf die Befolgung dieser Erläuterungen und Bestimmungen, mit allem Ernst zu halten, und solches durch die Land- und Steuerräthe, sowol zur Achtung der Accisebediente als Bewohner des platten Landes gehörig bekannt machen, auch wie solches geschehen ad Acta docuren zu lassen. Gegeben zu Berlin, den 8ten May 1782.

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg.

No. XXI. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen diesseits der Weser exclusive der Churmark; daß die Einfuhr der Zerbster und aller übrigen fremden Biere in sämtlichen Provinzen disseits der Weser, nicht verstattet werden soll. De Dato Berlin, den 14. May 1782.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mittelst der aus dem Cabinet an die General-Accise und Zoll-Administration unterm 9ten vorigen und 4ten dieses Monaths ergangenen allerhöchsten Ordres, ist die Einfuhre des Zerbster und aller übrigen fremden Biere ohne Unterschied in den sämtlichen Provinzen diesseits der Weser verbothen, von gedachter General-Administration auch bereits sämtlichen Accise- und Zoll-Bedienten hiernach die nöthige Anweisung ertheilet worden, und habt Ihr demnach die Land- und Steuer-Räthe zur weitern Publication dieser Verordnung hiervon zu benachrichtigen. Sind ꝛc. Berlin den 14ten May 1782.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXII. Rescript an das Cammer-Gericht, in wiefern die Concurrenz der Cammer bey Real-Executionen gegen verschuldete Unterthanen, ferner statt finden soll. De Dato Berlin, den 20. May 1782.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Es sind verschiedene Zweifel darüber entstanden, und Anfragen eingekommen:

ob und in wie fern nach der neuen Prozeß- und der darinn vorgeschriebenen Executions-Ordnung die in Unserer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Novemb. 1779 anbefohlene Concurrenz der Kammern bey Real-Executionen gegen verschuldete Unterthanen noch ferner statt finde?

Um nun darunter keinen Anstand übrig zu lassen, auch allen Mißverständnissen und Contestationen vorzubeugen, haben Wir euch über diese Materie nachstehendes zu eurer Direction hierdurch eröffnen wollen.

1.

Wenn ein angesessener Unterthan rechtlich belangt wird, so sind zuförderst die beyden Hauptfälle zu unterscheiden:

ob derselbe die eingeklagte Schuld entweder gleich bey der Einlassung auf die Klage, oder am Schlusse der Instruction pure agnoscire, dergestalt, daß es in der Hauptsache keines Erkenntnisses bedarf, sondern es bloß darauf ankommt: ob und wie dem Debitori durch eine accordirende Nachsicht, durch Regulirung billiger Zahlungs-Termine, oder auf andere Art ohne Gefährdung und wesentlichen Nachtheil des Creditoris geholfen werden könne;

oder,

ob die Zahlungs-Verbindlichkeit selbst in Abrede gezogen werde, und also erst die Hauptsache rechtlich entschieden werden müsse.

2.

Im erstern Falle, wenn nämlich die Schuld pure agnoscirt worden, muß der Instruent die allgemeine Vorschrift der Proceß-Ordnung Part. I. Tit. XI. §. 5. und Part. II. Tit. XXIII. §. 7. seq. mit aller Aufmerksamkeit befolgen; und wenn der Creditor zur Nachgebung der von dem Debitore vorgeschlagenen Modalitäten in Güte nicht vermocht werden kann, gründlich ausmitteln, in wie fern der Debitor zu einem Special-Moratorio nach den allegirten gesetzlichen Vorschriften qualificiret sey.

3.

3.

Wenn nach geschlossener Instruction darüber, der Richter bey Abfassung des Urtels Grund genung findet, auf dergleichen zur Conservation des Debitoris abzielende Modalitäten, der etwanigen Contradiction des Gläubigers ohnerachtet, zu erkennen, so hat es dabey sein Bewenden, und es ist darüber keine weitere Communication mit dem Kammer-Departement erforderlich.

4.

Wenn aber der Richter der Meynung ist, daß dergleichen Modalitäten nach Lage der Sache nicht statt finden, und also mit der Execution in die Grundstücke des verschuldeten Unterthanen zu verfahren seyn werde, so muß er die verhandelten Acten noch vor Eröffnung des Urtels dem competenten Kammer-Departement communiciren, von selbigem vernehmen: ob es noch etwa einige Mittel zur Abwendung der immittirenden Real-Execution an die Hand zu geben wisse, mit gedachtem Departement darüber ferner correspondiren, und das Resultat dieser Correspondenz in dem alsdann zu publicirenden Erkenntnisse mit festsetzen.

5.

So viel hingegen den zweyten §. 1. gesetzten Fall betrifft, wenn nämlich der Beklagte Unterthan seine Zahlungs-Verbindlichkeit selbst in Abrede zieht; so muß vor allen Dingen die Hauptsache sonder Aufenthalt instruiret und rechtlich entschieden werden.

6.

Wenn hiernächst gegen den Beklagten ein Judicatum vorhanden ist, und aus diesem Execution gesucht wird, so muß solche ordnungsmäßig verfügt und soweit fortgesetzt werden, als geschehen kann, ohne den Fundum und dessen Inventarium anzugreifen.

7.

Kommt es aber so weit, daß mit der würklichen Exmission des Debitoris oder gar mit dem würklichen Verkauf des Grundstücks verfahren werden soll; so muß das Gericht, welches die Execution entweder selbst verhängt, oder solche nach dem Auftrage eines andern Judicii dirigiret, vor deren würklichen Vollstreckung den Exequendum vernehmen: ob er sich derselben submittire, oder ob und was er für Vorschläge zu seiner Conservation ohne Verkürzung und Gefährdung des Creditoris zu machen im Stande sey.

8.

Submittirt sich der Schuldner der Real-Execution und agnoscirt dadurch sein Unvermögen, sich bey dem Besitz seines Grundstücks zu behaupten; so hat es dabey sein Bewenden, und es wird mit Vollstreckung der Execution weiter ordnungsmäßig verfahren.

9.

Wird hingegen dieser von dem Schuldner widersprochen, so muß er über seine zu deren Abwendung gemachte Vorschläge näher vernommen, die dabey vorkommende Umstände, z. E. die Qualität der offerirten Sicherheit, der Status activus & passivus des dazu vorgeschlagenen Grundstücks u. s. w. vorläufig, so weit es ohne besondern Aufenthalt und Kosten geschehen kann, erörtert, und sodann dem Creditori seine Erklärung; ob er sich die vorgeschlagenen Modalitäten gefallen lasse; oder ob er auf die Fortsetzung der Execution insistire, abgefordert werden.

10.

Läßt sich der Gläubiger die Vorschläge des Schuldners gefallen, so hat es dabey sein Bewenden, und der Richter verfügt wegen Regulirung der Sache nach selbigen, würklicher Bestellung und Eintragung der Sicherheit ꝛc. das erforderliche.

11.

Widerspricht aber der Creditor den Vorschlägen des Schuldners, und besteht auf Fortsetzung der Real-Execution, so muß mit Abcitirung beyder Theile ein kurzer Termin anberaumt,

und in selbigem die Sache über das von dem Debitore nachgesuchte Special-Moratorium, und sonst vorgeschlagene Modalitäten nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XXIII. §. 7. seqq. zum Spruch ordnungsmäßig instruiret werden.

12.

Findet der Richter nach geschlossener Instruction den Debitorem zu dem verlangten Moratorio qualificirt, und die sonst von ihm vorgeschlagene Modalitäten den Umständen der Sache und der Billigkeit gemäß; so wird darauf rechtlich erkannt, und bedarf es in diesem so wenig als in dem Falle des §. 3. einer Communication mit dem Kammer-Departement.

13.

Glaubet aber der Richter, daß der Debitor abgewiesen, und der Real-Execution ihr weiterer Lauf verstattet werden müsse; so muß er auf gleiche Art, wie in dem Falle des §. 4. die Acten dem competenten Kammer-Departement zuschicken, und desselben Sentiment: ob und was etwa noch zur Conservation des Debitoris geschehen könne, einziehn, darüber allenfalls weiter correspondiren; und auf das Resultat dieser Correspondenz in dem alsdann erst zu publicirenden Urtel über das Moratorien-Gesuch die erforderliche Rücksicht nehmen.

Schließlich hat es

14.

wegen Zuziehung des Policey- und Kammeral-Departements zur würklichen Vollstreckung der Real-Executionen bey den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XXIV. §. 84. seqq. 88, 103 und 126 seqq. überall sein Bewenden.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen nicht allein selbst in vorkommenden Fällen geziemend zu achten, sondern auch eure Untergerichte nach eben diesen Principiis näher zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 20sten May 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey anzustellenden Regreß-Klagen gegen den hiesigen Magistrat, Ihm allemahl bey Abforderung der Akten, zugleich die eingereichten Beschwerden und das Vernehmungs-Protokoll des Klägers mitzutheilen.

De Dato Berlin, den 21. May 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage vom 15. c. werdet Ihr des mehrern ersehen, was der hiesige Magistrat in Ansehung der gegen ihn anzustellenden Regreß-Klagen allerunterthänigst vorgestellet hat, und Wir wollen Euch darauf in Gnaden anbefehlen, in dergleichen künftigen Fällen, dem Magistrat, wenn er solchergestallt in re officii belangt werden will, allemahl bey Abforderung der Acten zugleich die eingereichten Beschwerden, und das Vernehmungs-Protocoll des anmaßlichen Klägers zu communiciren, damit das Collegium bey Einsendung der Acten unter einem sich über die Ansprüche eines solchen Prätendenten vorläufig äußern, und solchergestalt offenbar frivole Prozesse vermieden in casibus dubiis aber die Sache bey Aufnehmung der Klage auf die künftigen exceptiones der Beklagten desto vollständiger zur Instruction präparirt werden könne. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 21ten May 1782.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXIV. Circular an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser, exclusive Schlesien und der Altmärkschen Cammer-Deputation, wodurch der Aufkauf der rohen Pferdehaare im Lande und deren Transport außer Landes wiederholt verboten wird. De Dato Berlin, den 21. May 1782.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ob schon durch die Circulair-Verordnung vom 7ten Juny 1770 der Aufkauf der rohen Pferde-Haare im Lande und deren Transport außer Landes verboten worden: So wird dennoch geklaget, daß noch mancherley Contraventiones dieser Art vorgehen, und das General-Directorium hat daher die General-Accise und Zoll-Administration unterm heutigen dato requiriret durch die Grenz-Zoll- und Accise-Aemter, wie auch Grenz-Aufseher darauf vigiliren zu lassen, daß dieses Verboth gehörig befolget werde, und bey entdeckter Contravention, nicht nur die rohe Pferde-Haare anzuhalten, sondern auch die Contravenienten den Krieges und Domainen-Cammern der Provinz zur nähern Vernehmung und Bestrafung anzuzeigen, welches Wir Euch hierdurch bekannt machen um Eurer Seits Euch darnach zu achten, und auf die Befolgung der vorerwehnten Circulair-Verordnung vom 7. Juny 1770 mit Nachdruck zu halten. Sind ꝛc. Berlin den 21. May 1783.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXV. Innungs-Privilegium für die Kaufmannschaft, und übrige Handlung treibende in der Stadt Blotho, Fürstenthums Minden. De Dato Berlin, den 21. May 1782.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem des Churfürsten Friedrich Wilhelms, Churfürstl. Durchl. Höchstseeligen Andenkens denen Kaufleuten, Cramern und Höckern in Unserer getreuen Stadt Blotho sub dato Potsdam, den 29ten August 1670. ein Innungs-Privilegium und Gülde-Brief zwar ertheilet, die damals etablirte Gülde aber nach und nach eingegangen ist, weshalb die jetzo daselbst wohnende Kaufleute allerunterthänigst gebethen, ihnen ein neues Privilegium zu ertheilen, diesem Suchen auch in Allerhöchsten Gnaden statt gegeben worden: Als setzen, ordnen und wollen wir in Kraft dieses zuvörderst überhaupt, daß sich dieses Kaufmanns-Collegium und Gülde nach dem unterm 16ten August 1731 emanirten und am 6ten August 1732 auch in Unsern sämtlichen Landen publicirten allgemeinen Reichs-Patent, wegen Abstellung derer bey denen Gülden eingeschlichenen Mißbräuche auf das genaueste achten, und solchem entgegen keine alte gegen gute Sitten angehende Gebräuche einführen, oder dulden sollen, bey der im besagten Patent und sonst darauf gesetzten Strafe. Insbesondere wollen Wir:

Art. I.

Daß diejenigen Kaufleute, welche jetzt würklich Handel treiben, sie mögen die Kaufmannschaft an einem andern Ort zünftig erlernet haben oder nicht, in diese Gülde aufgenommen werden sollen, wie Wir denn die bey dem einen oder andern etwa befindliche Mängel hiedurch aus Landesväterlicher Macht aufheben, und alle etwanige Einreden vernichten. Es soll aber

Art. II.

Ein jeder, der sich in diese Gülde begiebt, zum Antritts-Gelde Sieben Rthlr. und Zwölf Ggr. erlegen, und dagegen als ein Amts- und Güldefähiges Mitglied recipiret werden, von welchen Geldern die zu Errichtung dieser

neuen Gülde erforderliche Kosten bestritten werden sollen.

Da jedoch nicht vorher zu bestimmen, ob dieses Antritts-Geld dazu hinreichend seyn wird, und überdem nothwendig, daß zu Bestreitung der in der Folge erforderlichen Ausgaben ein Bestand vorhanden sey: So befehlen Wir, daß, wenn von diesem Antritts-Gelde nicht wenigstens Funfzig Thaler in der Casse bleiben sollten, das Fehlende sodenn extraordinair zugeschossen werden soll.

Die jetzo etablirten Kaufleute, welche sich dieses nicht gefallen lassen, werden von der Gülde gänzlich ausgeschlossen, und ihnen nur verstattet, Lebenslang, jedoch ohne Diener und Lehrlinge, zu handeln; müssen aber doch für diese Erlaubniß den festgesetzten Betrag erlegen, ohne in der Folge etwas zu bezahlen, wohingegen sie aber auch keine denen recipirten Kaufleuten zugestandne Vorrechte genießen, sondern ihren Handel nicht weiter, als sie ihn bisher getrieben, extendiren dürfen, vielmehr solcher mit ihrem Ableben eingehen soll, im Fall nicht ein gelernter und ordentlich recipirter Kaufmann sich in demselben etabliret.

Sollte ein oder anderer Kaufmann sich in dieser Abgabe weigern, soll ihm der Handel en detail völlig gelegt werden; Es bleibt aber einem solchen, gleich andern Blothoschen Einwohnen, sie mögen zur Kaufmannschaft gehören, oder nicht, frey gestellet, mit allen Kaufmanns-Waaren, en gros zu handeln, jedoch wird einem jeden untersagt, sich mit Spedition der Transito-Güther zu befassen, als welches denen würklich zur Gülde getretenen Kaufleuten ganz allein vorbehalten bleibt.

Art. III.

Da sich auch in Blotho bis daher verschiedene Professionisten mit einigem Handel abgegeben haben: So wollen Wir, daß wenn Commissarius loci bey Etablirung der Gülde zuvor die Waaren, womit ein jeder Professionist bis daher gehandelt hat, specificiret und ein nahmentliches Verzeichniß der Personen aufgenommen haben wird, sodenn derselben solches ferner ad dies vitae gelassen werde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie ihren Handel mit keinen andern, als denen bisher geführten Waaren treiben, und nicht weiter, als jetzt, extendiren sollen.

Und weil es der Kaufmannschaft zum Nachtheil gereichen würde, wenn den Professionisten der Handel ohne einige Abgabe zugelassen bliebe: So sollen dieselben eben das Antritts-Geld, welches im zweyten Articul bestimmt ist, für die Concession auf Lebenslang sofort erlegen, und dagegen von allen in der Folge bey der Kaufmannschaft vorkommenden Zuschüssen frey bleiben.

Derjenige, welcher sich diese Concessions-Gelder zu bezahlen weigert, darf auch, bey Verlust der Waaren, von dem Tage der Publication dieses Privilegii an, keinen Detail-Handel, er mag bestehen, worinn er wolle, treiben, und verstehet sich von selbst, daß der, oder diejenige, welche diese Concessions-Gelder auch würklich erlegen, dadurch kein Recht auf ihre Kinder, oder Nachkommen, es sey unter welchem Vorwand es wolle, erwerben können, sondern es muß sich nach deren Absterben ein jeder von seiner sonstigen Profession allein ernähren.

Art. IV.

Weil die Schiffer in Blotho sich zum Theil mit dem Detail-Handel bis hieher abgegeben haben: So wird denenjenigen, die solchen bis hieher getrieben, solcher ebenmäßig auf Lebenslang unter denen im vorherigen dritten Articul festgesetzten Bedingungen, nemlich, daß sie die bestimmten Concessions-Gelder bezahlen, und sich die Erlaubniß nur auf ihre Personen erstrecke, zugelassen.

Nach dem Abgange der jetzo handelnden Schiffer aber dürfen deren Kinder oder Nachkommen ferner keinen Handel treiben, wenn sie nicht die Handlung erlernet haben, und recipiret sind, da sie sich denn der Kaufmannschaft allein widmen müssen, indem Wir nicht zugeben können noch wollen, daß die Nahrung zum Bedruck anderer, in verschiedene

Zwei-

Zweige in einer Person vertheilet werde, sondern ein jeder sich von einem einzigen Metier ernähren solle. Denen Schiffern bleibet aber, wie jedem andern freygestellet, den Handel in Großen zu führen.

Art. V.

Ob Wir nun gleich allergnädigst geschehen lassen, daß die Kaufleute bey der jetzigen neuen Einrichtung einen jeden, der sich durch Erlegung des im Zweyten Articul bestimmten Antritts-Geldes qualificiret, recipiren können. So wollen Wir doch, um Weiterungen zu verhüten, daß zu ordentlicher Einführung dieser Gülde ein gewisser Tag bestimmt und in Blotho bekannt gemacht werde, an welchen sich ein jeder, der einige Handlung treibt, bey dem Rechnungführenden Vorsteher anfinden, und die gesetzten Gebühren erlegen soll.

Nach Ablauf dieses Tages soll aber niemand, der nicht zünftig gelernet hat, weiter in die Gülde aufgenommen werden. Hierbey aber verstehet es sich von selbst, und wird hiemit festgesetzet, daß zur Reception genugsam geräumige Termine angesetzt werden müssen. Es soll auch, da sich die Kaufmannschaft selbst dazu erkläret hat, denen in der Zukunft zu recipirenden eine terminliche Zahlung des Antritts-Geldes gestattet seyn.

Art. VI.

Da die Kaufmannschaft den Kaufmann Otto Henrich Brand zum Rechnungs-Führer und die Kaufleute Johann Georg Schwartze und Gabriel Nicolaus Becker zu Mitvorstehern bereits erwählet hat: So können Wir es dabey bewenden lassen. Und da bey andern Innungen der Gebrauch ist, daß jährlich andere Vorsteher gewählet werden, lassen Wir solches bey der Kaufmannschaft, im Fall es nöthig erachtet wird, oder die Vorsteher resigniren, ebenfalls geschehen, und darf sich kein Mitglied der Kaufmannschaft weigern, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, ausser wegen wichtiger Ursachen, und worüber allenfalls der Commissarius loci zu urtheilen hat.

Jedoch wollen Wir, daß der jedesmalige Rechnungs-Führer, wenn er nicht selbst abdankt, oder nicht etwas erhebliches bey ihm einzuwenden ist, lebenslang bey diesem Posten gelassen werde, welches um deswillen nothwendig, weil an denselben in allen die Kaufmannschaft angehenden Vorfällen Recours genommen, mithin ein solcher die erforderliche Kenntniß haben muß, als welche fehlen dürfte, wenn öftere Abwechselungen gemacht würden.

Art. VII.

Bey Erwählung eines Rechnungführenden Vorstehers muß dahin gesehen werden, daß dazu jederzeit ein Mann von Kenntniß, untadelhafter Aufführung und guten Vermögen genommen werde. Sollte es aber an dem letztern fehlen, muß der Beysitzer des Magistrats, bevor einem solchen die Casse übergeben wird, daß eine den Bestand-Geldern und sonstigen Vermögen der Casse angemessene Caution bestellet werde, besorgen. Die Wahl aller drey Vorsteher geschiehet unter der Direction des Beysitzers des Magistrats. Solten nun die Stimmen vertheilet seyn, soll derjenige genommen werden, dem der Beysitzer seine Stimme giebt. Im Fall sodenn Wiedersprüche erfolgen möchten, ist deshalb ein umständliches Protocoll aufzunehmen, und mit dem Gutachten des Magistrats begleitet, an den Commissarium loci zu schicken, dessen Entscheidung sodann ohne Wiederrede befolget werden soll.

Art. VIII.

Lassen Wir geschehen, daß zu Aufbewahrung der Gelder und Baarschaften eine besondere Lade, oder anderes Behältniß angeschaffet werde, welche der Rechnungführende Vorsteher im Hause haben soll. Bey dem Abgange eines solchen muß die Lade mit denen vorräthigen Geldern und Briefschaften dem neuen Rechnungsführer nach einer anzufertigenden Designation überliefert und der abgehende quittiret werden.

Art.

Art. IX.

Die Lade wird mit zwey Schlössern von verschiedener Art versehen, und dem Beysitzer des Magistrats und dem Rechnungsführer jedem ein Schlüssel in Verwahrung gegeben. Jedoch soll der Fond der Lade zur alleinigen Disposition der Kaufleute verbleiben und unter keinerley Vorwand, er bestehe worinn er wolle, und von wem es wolle, in Anspruch genommen, oder darüber disponiret werden.

Art. X.

Jährlich am Tage Johannis, oder wenn solcher auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Tage, wird mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers in des Rechnungführenden Vorstehers Hause eine Zusammenkunft gehalten, wobey sämtliche Glieder der Kaufmannschaft, bey Strafe von Zwölf Ggr. zur Lade, und Vier Ggr. zur Armen-Büchse, erscheinen müssen, und welche von denen zurückbleibenden sofort beyzutreiben sind; Welche Strafe auch statt findet, wenn jemand, bevor die Session aufgehoben wird, ohne Genehmigung des Beysitzers, und Rechnungsführers weggehet, und müssen sich in allen Fällen, diejenigen, welche nicht erscheinen, oder auch zu früh weggehen, dasjenige ohne Wiederrede gefallen lassen, was von der Versammlung beschlossen wird. Es wird jedoch ausgenommen, wenn jemand wegen einer Krankheit, Reise oder anderer nothwendigen Geschäfte abgehalten wird, zu erscheinen, welches aber zeitig, vor der Zusammenkunft, dem Rechnungsführer zu melden, und, wenn solches geschehen, zwar keine Strafe statt findet, die abwesenden aber gleichwohl verbunden bleiben, dasjenige, was beschlossen wird, zu genehmigen.

Art. XI.

Bey der ordentlichen Zusammenkunft, auf Johannis-Tag, sollen die angehenden Kaufleute und Lehrlinge sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, auch die gewöhnlichen Geburths- und Lehr-Briefe einliefern, und befehlen Wir dem Beysitzer des Magistrats, bey Zehen Rthlr. irremißibler Strafe, keinen Lehrling ohne Geburts-Brief ein- noch ohne Lehr-Brief auszuschreiben.

Art. XII.

Muß bey denen jährlichen Zusammenkünften sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen etwa eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen, auf welche Art das Commercium erweitert, der Absatz des Garns und der Leinewand, auch andere Producte, imgleichen die Nahrung der geringen Einwohner durch patriotischen Vorschuß der Kaufmannschaft mehr und mehr befördert, denen bisherigen Hindernissen und Schwierigkeiten begegnet, die etwanigen Bedrückungen der Auswärtigen gehemmet, und überhaupt die Nahrung empor gebracht werde, wovon der Rechnungsführer Vier Wochen nach Johanni mit dem beygefügten Gutachten der Kaufmannschaft an den Commissarium loci ausführlich berichten soll.

Dem Commissario loci befehlen Wir, bey Unserer höchsten Ungnade, der Kaufmannschaft in ihrem billigen Suchen geschwinden Beystand zu leisten, sie gegen alle etwanige Eingriffe in ihre wohlhergebrachte Rechte und Freyheiten, Unsern allergnädigsten Gesinnungen gemäß, zu schützen, und alles, was zur Aufnahme des Commercii gereicht, nach allen Vermögen zu befördern.

Art. XIII.

Soll bey denen Zusammenkünften der Rechnungsführende Vorsteher den Vortrag haben, und wenn der Beysitzer etwas Unserm Allerhöchsten Interesse präjudicirliches, oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken solte, der Kaufmannschaft Bedeutung thun, und im Fall solches nicht angenommen wird, davon sofort dem Commissario loci zu weiterer Verfügung Anzeige thun.

Nach vollendetem Vortrage eröfnet ein jedes Mitglied seine Meynung, und um jede Unordnungen zu verhüten, geschiehet solches von dem jüngsten zuerst, dem die übrigen, nach dem Aufsteigen

ihrer

ihrer Reception folgen. Ein jeder muß sich überhaupt aller Modestie und Ehrbarkeit befleißigen, und keiner dem andern im Vortrage turbiren, weder spöttische oder schimpfliche Worte gebrauchen, weder particulaire Streitigkeiten und Animositäten einmischen, widrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf, für jeden Excess, Einen Rthlr. Strafe zur Lade erlegen, auch dem Befinden nach noch stärker bestrafet werden soll, welchenfalls dem Commissario loci die Entscheidung vorbehalten bleibt.

Art. XIV.

Sollte außer der jährlichen Zusammenkunft ein neu angehender Kaufmann, oder Lehrling, recipirt zu werden verlangen, und sich deshalb bey dem zeitigen Rechnungsführer melden: So stehet die Reception zwar frey; Da aber die ganze Kaufmannschaft dabey zugegen seyn muß: So ist billig, daß der Ankömmling, außer denen festgesetzten Gebühren, die auf diese außerordentliche Zusammenkunft gehende Kosten, welche Wir hiemit auf Fünf Rthlr. bestimmen, und der Kaufmannschaft zur Ergötzlichkeit zustehen, bezahle.

Art. XV.

Alle Schmausereyen bey denen Zusammenkünften werden verbothen, jedoch denen Kaufleuten zugelassen, nach abgethanen Amts-Sachen, eher aber nicht, wenn sie wollen, eine mäßige Collation unter sich anzustellen, und die Kosten dazu, welche hiermit an solchem Tage auf jede Person zu Acht Ggr. bestimmt werden, aus der gemeinschaftlichen Casse zu nehmen, im Fall solche es ertragen kann. Sollte aber die Casse nicht in denen Umständen seyn, daß daraus eine solche außerordentliche Abgabe, ohne Nachtheil derselben bestritten werden könnte, muß eine Collation entweder gänzlich unterbleiben, oder ein jeder der daran Theil nehmen will, Zuschuß leisten.

Art. XVI.

Der Rechnungsführer soll für die ordinaire Arbeit und sonstige Mühwaltung jährlich Fünf Rthlr., und ein jeder der beyden Vorsteher Einen Rthlr., der Beysitzer des Magistrats Zwey Rthlr. an Gehalt genießen, und verbiethen Wir alle sonstige überflüßige Kosten, als wofür der Rechnungsführer und Beysitzer haften sollen. Im Fall jedoch der Beysitzer, oder einer derer drey Vorsteher, in außerordentlichen Vorfällen weitläuftige und anhaltende Geschäfte in Angelegenheiten der ganzen recipirten Kaufmannschaft verrichten müssen, soll einem jeden in der Stadt täglich Ein Rthlr., wenn aber solches außer der Stadt verrichtet werden muß, Zwey Rthlr. überhaupt gereichet werden, wohingegen für Pferde, Miethe, Zehrungs-Kosten und dergleichen nichts aus der Casse bezahlet werden soll.

Art. XVII.

Da nach dem Abgange dererjenigen, welche bey andern Professionen jetzo in Blotho einige Kaufmannschaft treiben, und sich, wie vorhin festgesetzet ist, ad dies vitae die Erlaubniß dazu erwürkt haben, niemand weiter bey einer andern Profession irgend einen andern den in den Handwerks-Privilegiis oder sonst nachgegebenen Handwerks-Krahm ausgenommen, Handel treiben soll. So soll auch denen Kaufleuten, welche sich künftig etabliren, eben so wenig andere Professionen neben der Kaufmannschaft zu treiben, zugelassen werden.

Art. XVIII.

Da die Kaufmannschaft sich resolviret hat, zu Verhütung aller Irrungen allen Unterschied unter Kaufleuten, Cramern und Höckern aufzuheben, und einen jeden, der sich zur Innung begiebt, alle Rechte der Kaufmannschaft, mithin den Handel mit allen Waaren, wozu sämtliche dortige Landes-Producte nebst allen Sorten von Ellen-Gewürtz-Materialien, Eisen-Fett- und Höcker-Waaren, Wein und Brandtwein auch sonstige Sachen gehören, welche nicht dem einen oder andern Professionisten mit Ausschluß der Kaufleute besonders zu führen, verwilligt ist, genießen zu lassen: So wollen Wir dieses hierdurch

vor der Hand in Gnaden gestatten, behalten Uns jedoch vor, in Absicht der Vereinigung der Höcker mit der Kaufmannschaft nach Erfordern der Umstände und des gemeinen Besten dahin eine Abänderung zu machen, daß die Höcker nach den allgemeinen Grundsätzen bloß auf den bestimmten Höcker-Handel eingeschränckt werden.

Art. XIX.

Derjenige, welcher nach geschlossener Innung sich in Blotho als Kaufmann ansetzen will, soll sich bey dem Beysitzer des Magistrats und dem Rechnungsführer melden, und sein Suchen gehörig anbringen, worauf denn, so bald möglich, die Kaufmannschaft zusammen gefordert, der Competent vorgestellet, und die Meynungen gehöret werden müssen, ob gegen die Reception etwas bedenkliches obwalte? Wobey Wir aber alle Chicanen untersagen, und befehlen, daß wenn der Lehr-Brief und gute Attestate, wegen untadelhaften Verhaltens, vorgezeigt, und zur Lade geliefert worden, mit der Aufnahme ohne die geringste Weitläuftigkeit verfahren werden soll. Ein Geburths-Brief ist nicht nöthig, weil der Lehr-Brief solchen voraussetzet. Sollte es aber an Attestatis fehlen, muß der Competent bey einem recipirten Gliede der Kaufmannschaft, wenigstens ein halbes Jahr als Diener verbleiben, um von dessen Aufführung versichert zu werden.

Art. XX.

Soll so lange die Vereinigung der Kaufleute und Höcker subsistiret, derjenige, welcher sich qualificiret, zur Casse erlegen Dreyßig Rthlr. imgleichen dem Rechnungsführer Zwey und dem Beysitzer und jedem Vorsteher jedem Einen Rthlr. ferner dem Amts-Boten Acht Ggr., zur Raths-Cämmerey Zwey Rthlr. und an die Armen-Casse Zwey Rthlr. Ueber diese sich auf Neun und dreyßig Rthlr. Acht Ggr. belaufende Gebühren soll niemand unter irgend einem Vorwande, den im 14ten Art. bemerkten Fall allein ausgenommen, mehr zu erlegen angehalten werden.

Der Sohn eines in der Gilde recipirten Kaufmanns, welcher sich in Blotho etabliren will, bezahlet zur Kaufmanns-Casse nur die Halb-Scheid der Gebühren mit Zwanzig Rthlr. die übrigen Kosten aber voll. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein solcher sich eben so, wie ein Fremder, wie im 19ten Art. bestimmt ist, qualificiren müsse, als wovon niemand, er sey wer er wolle, noch unter irgend einem Vorwande dispensiret werden soll. Uebrigens kann ein Fremder, der etwa eines verstorbenen Kaufmanns Wittwe oder Tochter heirathet, und in dessen Handlung tritt, kein Vorrecht verlangen, sondern er muß alle im 19ten Art. vorgeschriebene Gebühren, wofern er nicht aus erheblichen Ursachen, von Uns ganz oder zum Theil dispensiret wird, völlig erlegen.

Art. XXI.

Ein jeder Kaufmann, der in Unsern, oder auch fremden Provinzen bereits etablirt gewesen ist, und deshalb beglaubte Bescheinigungen und Attestate wegen seines Wohlverhaltens produciret, soll zwar, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen eintreten, angenommen werden; Es muß aber ein solcher die Hälfte der im 19ten Art. festgesetzten Recepti ons-Gebühren bezahlen. Es wäre denn, daß die Glieder der Blothoschen Kaufmannschaft an demjenigen Orte, woher ein solcher käme, auf eine oder andere Art beneficirt würden, welchenfalls das Reciprocum schlechterdings beachtet, und ein mehrers nicht, als von einem aus Blotho dorthin gezogenen Kaufmann genommen wird, gefordert werden soll.

Art. XXII.

Ob zwar denen Commercianten des platten Landes nach denen Erläuterungen des für die Mindisch-Ravensbergische Provinzen unterm 19ten April 1777 emanirten Accise-Tarif nachgelassen ist, ihre Waaren aus einer jeden accisbaren Stadt diser Provinzen zu nehmen: So setzen und wollen Wir jedoch, daß solche sich genau daran binden, und außer denen ihnen nachgelassenen Articuln keine

andere

andere ohne besondere Concession Unserer Krieges- und Domainen-Cammer führen, vielweniger einige Waaren aus andern Städten der mit diesen beyden Provinzen nicht combinirten Lande, und noch weniger aus fremden Oertern nehmen sollen, bey der darauf gesetzten Strafe. Wohingegen Wir zu denen Kaufleuten sämtlicher Städte sowohl überhaupt, als auch zu denen in Blotho besonders, das Vertrauen hegen, und dieselbe ermahnen und befehlen, durch gute Waaren und billige Preise denen Commercianten Anlaß zu geben, sich an sie zu- und von Einbringung fremder Waaren abzuhalten, auch die Ausländer durch gute Behandlung je mehr und mehr an sich zu ziehen.

Art. XXIII.

Da auch fremde Kaufleute von Bremen und andern Orten bis hieher ansehnliche Lagers mit Leinsaamen in Blotho gehalten haben: So bleibt denenselben solches gegen Erlegung der gewöhnlichen Abgaben, ferner unbenommen. Wir befehlen aber, daß die Fremden den Handel mit Leinsaamen nicht in einzelnen Tonnen, oder sogar in Scheffeln, Himbten, oder noch kleinern Quantitäten treiben sollen, sondern es sollen dieselben den Leinsaamen-Handel blos en gros und zum geringsten mit halben Lasten treiben, widrigenfalls sie willkührlichen Strafen ausgesetzt bleiben: Wie Wir denn auch nicht zugeben wollen, daß ein Blothoscher Einwohner, er sey wer er wolle, bey Vermeidung harter Strafe, eine Collusion mit dergleichen fremden Kaufleuten machen solle; sondern befehlen, daß im Fall fremde Kaufleute den dahin gebrachten Leinsaamen, oder auch andere Waaren, im Großen nicht verkaufen könnten, sie das übrig bleibende entweder zurück nehmen, oder aber sich einzig und allein mit der Kaufmannschaft, oder einzelnen Mitgliedern derselben, wegen des Absatzes und der Niederlage verständigen sollen; Jedoch bleibt denen Fremden unbenommen, ihre unverkauften Sachen unter gehöriger Précaution der Accise-Casse, bis zu gelegener Zeit zurück zu lassen, und sollen denenselben, wenn sie hiernach verfahren, von niemand, er sey wer er wolle, einige Hinderungen in den Weg gelegt werden, als wogegen Wir sie kräftig schützen wollen.

Art. XXIV.

Alles Hausiren, sowohl von Juden als Christen, wird außer denen Jahr-Märkten, mit solchen Waaren, welche bey denen Kaufleuten zu haben sind, imgleichen Vor- und Aufkäuferey, Sammlung des Garns, Leinewands und der Wolle, schlechterdings verbothen, dergestalt, daß derjenige, welcher directe oder per indirectum dagegen contraveniren wird, nach Maaßgabe der Hausir-Edicte und anderer desfalls erlassenen Verordnungen, bestraft werden soll.

Denen in Blotho vergleiteten Juden wird hiedurch ausdrücklich untersagt, mit keinen andern Waaren und sonstigen Sachen, als ihnen in dem General-Juden-Privilegio oder sonst von Uns ausdrücklich zugestanden worden, einiges Verkehr und Handel zu treiben, weder offene Ladens zu halten; wie ihnen denn auch schlechterdings verbothen bleibt, unter dem Vorwande von Gesinde, die Lohn erhielten, Leute zu halten, welche mit ihnen einen Compagnie-Handel, auf einen gesetzten Antheil des Profits, treiben, und dadurch auf denen Dörfern hausiren zu lassen, oder auch selbst zu hausiren: Und soll es der Kaufmannschaft frey stehen unter Begleitung eines Accise-Bedienten (welcher auf jedesmahliges Erfordern von der Accise-Casse sofort verabfolget werden muß, und denen die Aemtlichen Unterbediente nöthigenfalls assistiren müssen, auch im Fall kein Accise-Bedienter zeitig genug zu haben, die Unter-Vögte ganz allein das Nöthige auf Verlangen besorgen sollen,) denen Hausanten und Verkäufern, sie mögen fremde oder einheimische Christen oder Juden seyn, die Waaren wegnehmen, und solche an die Accise-Casse zur Untersuchung abliefern zu lassen. Und ob es gleich einem jeden frey bleibt, in denen Jahrmärkten in der Stadt Blotho, gegen Erlegung der gewöhnlichen Abgaben, seinen Handel,

wie er will, zu treiben: So soll doch niemand, er sey ein Einheimischer, oder Fremder, länger als zwey Tage, außer dem Tage des Jahrmarkts, seine Waaren in Blotho herum tragen, und bey Verlust derselben feil bieten, und wenn solches etwa unternommen werden möchte, soll die Waare sofort weggenommen, und an die Accise-Casse abgeliefert werden, welche sodann wie im ersten Falle, die Untersuchung sofort zu bewürcken, und acta, zum fernern Verfügen, an den Commissarium loci einzusenden hat, welcher die Entscheidung, nach Lage der Sache, entweder selbst, prompt zu verrichten, oder auch an Unsere Kammer zu berichten hat. Diese Vorschrift ist zur Nachricht und Warnung eines jeden Handelnden, in jedem Jahrmarkte öffentlich anzuschlagen.

Art. XXV.

Da die Umstände eines Kaufmanns nicht jederzeit erlauben, weder in ordentlichen als außerordentlichen Angelegenheiten, die Bestellungen und andere Ausrichtungen in Amts-Sachen zu bewürken. So wird der Kaufmannschaft nachgelassen, einen eigenen Amts-Diener, oder Bothen, anzustellen, und solchen zu Verabladungen, Verschickungen und sonstigen Verrichtungen zu gebrauchen. Im Fall die Kaufmannschaft aber einen Diener oder Bothen nicht anstellen wollte, muß der jüngste Kaufmann die Zusammen-Berufung der Kaufmannschaft, und was sonst in Amts-Geschäften vorfällt, und ihm von dem Rechnungsführer und Beysitzer aufgetragen wird, ohnweigerlich und zuverläßig verrichten. Wenn aber jemand sich in Blotho ansetzen sollte, der bereits anderwärts Kaufmann gewesen, ist ihm das Amt des Jüngsten nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach denen Jahren, da er zuerst recipiret worden.

Erhöbe sich aber wegen des Jüngsten-Amts ein Streit, so muß derjenige solches übernehmen, der sich zuletzt zur Reception gemeldet hat. Uebrigens soll zwar der Jüngste zum Verschicken in Amtsangelegenheiten, keinesweges aber zu Aufwartungen bey denen Versammlungen gebrauchet werden.

Art. XXVI.

Ohne Vorwissen und Gegenwart des Beysitzers darf keine Zusammenkunft der Kaufmannschaft veranlaßt werden, und wenn der Rechnungsführer für nöthig findet, außer der jährlichen General-Versammlung, in Gülde-Angelegenheiten, eine Zusammenkunft zu veranlassen, muß er solches, und die Ursache dazu, dem Beysitzer vorher gehörig melden lassen, und müssen sich sämtliche Glieder ohnweigerlich anfinden, oder der Art. 10. gesetzten Strafe, und was sonst wegen der außenbleibenden oder zu früh weggehenden verordnet worden, sich unterwerfen. Derjenige, welcher eine Viertelstunde zu spät kommt, soll Vier Ggr. Strafe zur Armen-Casse, ohne Weigerung erlegen.

Art. XXVII.

Dem Beysitzer des Magistrats und dem Rechnungsführer, imgleichen den beyden Vorstehern sollen die sämtlichen Glieder der Kaufmannschaft bey denen Versammlungen die ihnen gebührende Achtung bezeigen, und sich gegen solche, so wie auch überhaupt, sittsam und ehrbar verhalten, und soll derjenige, welcher es auf eine oder andere Art daran ermangeln läßt, jedesmahl Einen Rthlr. Strafe zur Casse erlegen: Sollte aber jemand so gar Zank und Schlägereyen anrichten, soll davon an den Commissarium loci umständlich berichtet, und von diesem eine verhältnißmäßige Strafe bestimmt werden.

Dem Beysitzer des Magistrats befehlen Wir insbesondere, auf das strengste auf gute Ordnung zu halten, und für die Beytreibung der Strafen zu sorgen, immaßen, wenn er solches unterläßt, Wir denselben nach Befinden bestrafen lassen wollen, als welches Commissarius loci ohne alle Nachsicht zu bewürken hat.

Damit aber auch der Beysitzer nebst denen Vorstehern in Stand gesetzt werden, die festgesetzten Strafen, wenn sie nicht sofort gutwillig erlegt werden, beytreiben

treiben zu können, soll der Magistrat, auf geschehenes Ansuchen, verflichtet seyn, sofort die Raths Diener zur Execution zu geben, wenn aber Pfandweigerung geschehen sollte, ist dem Commissario loci zum fernern Verfügen Anzeige zu thun.

Art. XXVIII.

Ob zwar alle unnöthige und unnütze Ausgaben, besonders die zu Weiterungen und Processen, oder auch Schwächung der Casse gereichen können, nicht paßiren sollen: So befehlen wir doch noch insonderheit, daß, wenn ein Mitglied der Kaufmannschaft, oder ein Diener, oder ein Lehrling von jemand beschimpfet, oder sonst mißhandelt worden, die Kosten nicht aus der Casse genommen werden sollen, sondern ein jeder soll sich selbst und auf eigene Kosten, wenn er will, Recht zu schaffen suchen! Ist aber das ganze Collegium der Kaufmannschaft geschimpft, mögen die Kosten des Processes aus der Casse genommen werden. Wir verbieten aber bey Unserer Allerhöchsten Ungnade, daß in dergleichen und andern Fällen weder ein einzelnes Glied, noch die Kaufmannschaft überhaupt mit andern Aemtern und Gewercken gemeinschaftliche Sache mache, als in welchen Fällen nicht allein keine Kosten paßiren, sondern auch der Beysitzer und die Vorsteher in eine willkührliche Strafe genommen werden sollen.

Dem Commissarius loci befehlen Wir daher, die Rechnungen der Kaufmannschaft jährlich, oder so oft er solches nöthig findet, genau durchzusehen, und alles, was Unsern Vorschriften gemäß, nicht justificable befunden wird, zu streichen, auch wo Uebertretungen gefunden werden, gesetzmäßig zu strafen, auch darauf zu halten, daß Strafen und Defecte gehörig in Einnahme gebracht werden, und wollen Wir unter keinerley Vorwande einige Reste, sie mögen aus Antritts Receptions-Geldern, Strafen, oder andern herrühren, gestatten, vielmehr soll der Rechnungsführer besonders für die Richtigkeit der Zahlung aller Gefälle ex propriis haften.

Art. XXIX.

Ob nun zwar nichtsbedeutende Processe und andere unnütze Ausgaben wegfallen, und durch gute Wirthschaft die einkommenden Gelder zu denen Angelegenheiten der Kaufmannschaft hinreichend seyn werden, indessen Umstände eintreten können, welche den Vorrath absorbiren möchten, also nothwendig seyn könnte, einen Zuschuß von denen Gliedern thun zu lassen; So wollen Wir solches zwar allergnädigst geschehen lassen; Es soll aber solches nicht einseitig geschehen, sondern es muß mit Anführung der Nothwendigkeit und aller eintretenden Umstände, an den Commissarium loci Bericht erstattet, und von diesem die Erlaubniß zu einer Anlage bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nachgesucht werden; Ohne deren Genehmigung findet aber keine neue Anlage statt. Ferner muß in dem Entwurfe einer solchen außerordentlichen Anlage nicht auf die der Kaufmanns-Gülde einverleibten Glieder, sondern auf deren würklichen Handel gesehen werden, welcher am zuverläßigsten aus denen Accise- und Lager-Büchern zu eruiren stehet, und soll die Accise-Casse, auf jedesmaliges Verlangen, Extracte daraus ertheilen, und nach Proportion des Handels, der Beytrag bestimmt werden.

Art. XXX.

Einem jeden Mitgliede der Kaufmannschaft lieget ob, als ein guter Christ und rechtschaffener Bürger, die Käufer jederzeit mit guten Waaren zu versehen, und niemanden im Preise zu übersetzen.

Wir verbieten auch dieserhalb auf das schärfste, daß weder einzelne Glieder, noch weniger die ganze Gülde unter einander sich heimlich bereden und verbinden, eine oder andere Waare auf einen gewissen außerordentlichen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter verkaufen, für anstößig zu halten oder zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden frey, seine Waaren so wohlfeil zu verkaufen, als er will; Es muß auch ein jeder richtige

Maaße, Ellen und Gewicht gebrauchen, weshalb Magistratus mit Zuziehung der Vorsteher, zum öftern Visitationes unvermuthet anzustellen, und die Uebertreter zur gesetzmäßigen Bestrafung als Falsarii dem Commissario loci anzuzeigen hat, und sollen diejenigen, so auf dergleichen Betrügereyen betroffen werden, nach Befinden, ganz und gar aus der Gülde gestoßen, und nicht wieder angenommen, weder ihnen ferner ein Handel verstattet werden.

Art. XXXI.

Es soll auch niemand des andern Waaren verachten, weder die Käufer von des andern Laden ab- und zu sich rufen, bey Zwölf Ggr. Strafe zur Lade, welche, bey Vermeidung doppelter Erlegung, sobald sie von dem Beysitzer und Vorstehern erkannt ist, bezahlt werden muß.

Art. XXXII.

Wenn ein Gülde-Verwandter einen Diener oder Lehrling, der von einem andern Gülde-Verwandten auf eine gewisse Zeit zu dienen angenommen worden, wieder seines Herrn Wissen und Willen und ohne Abschied, vor Endigung der gesetzten Zeit aus dem Dienst getreten, dessen ohngeachtet und wohlwissend selbigen in seinen Dienst angenommen hätte, derselbe soll in Zwanzig Rthlr Strafe verfallen seyn, und davon ein Drittheil der Cämmerey, ein Drittheil der Kaufmanns- und ein Drittheil der Armen-Casse zufließen.

Art. XXXIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gülden soll sich die Kaufmannschaft bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber Vorfälle etwa dergleichen erfordern, soll solches mit Vorwissen des Beysitzers auch allenfalls des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von ein- oder andern ein- oder ausländischen Gülden Briefe einlaufen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXXIV.

Eines Kaufmanns Wittwe soll berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode den Handel mit einem Diener fortzusetzen, und aller Rechte und Gerechtigkeiten der Gülde-Genossen zu genießen. Im Fall auch die Wittwe durch des Dieners Unfleiß und Nachläßigkeit in Schaden und Verdruß gebracht wird, bleibt ihr der Regreß gegen denselben unbenommen, und soll sie von der Obrigkeit nachdrücklichst aßistirt werden. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Laden- oder Handels-Diener hätte, soll die Gülde ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhindern. Wenn aber eines Kaufmanns Wittwe sich außer der Gülde wieder verheirathet: So verstehet sich von selbst, daß sie dadurch das Gülde-Recht verlieret, und keinen Handel weiter führen darf.

Art. XXXV.

Wenn ein Knabe bey einem Kaufmann, zu Erlernung der Kaufmannschaft, sich angiebt: so soll ein solcher wenigstens Vierzehn Jahre alt, und in der Religion confirmiret seyn, auch rechnen und schreiben, teutsch und lateinisch lesen, und wenigstens die fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo verstehen, und soll ein Kaufmann Macht haben, einen Burschen für sich, und ohne Zuziehung der Gülde-Verwandten, auf die Probe zu nehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit sich der Kaufmann mit denen Verwandten oder Vormündern des Lehrlings, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat.

Wenn der Bursche dem Kaufmann gefällt, soll dieser, nach Ablauf vier Wochen denselben vor die Gülde stellen, und dessen Geburts-Brief, oder den Legitimations-Schein (maaßen diejenige unehelich Gebohrne, so nicht etwa durch erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und

Herren

Herren Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann in Verwahr genommen, die Annahme des Burschen aber ins Buch eingetragen wird, und bezahlet derselbe für das Aufdingen und Einschreiben zur Casse Einen Rthlr., zur Cämmerey Einen Rthlr., dem Rechnungsführer Zwey Rthlr., dem Magistrats-Beysitzer, und jedem Vorsteher jedem Einen Rthlr., der Armen-Casse Einen Rthlr., und dem Amts-Bothen Acht Ggr. an Gebühren.

Art. XXXVI.

Wenn nun der Lehrling seine Fünf Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgestanden, soll sein Lehr-Herr ihn wieder vor die Versammlung, wozu die Handels-Diener mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, anzeigen, und worinn er gefehlet, vorstellen; Worauf denn der Beysitzer und die Vorsteher wegen des Lesens, Schreibens, Rechnens auch des Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, ermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen halten, sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, Vervortheilung des Nächsten durch unrechte Maaße, Ellen und Gewicht, oder auf andere Art, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Herrn treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle.

Wenn der Lehrling solchem nachzuleben versprochen, und denen Vorstehern die Hand darauf gegeben, soll er sofort ohne Ceremonien losgesprochen, und als Diener eingeschrieben werden, auch ein gedruckter Lehr-Brief, entweder auf gestempelt Pergament, oder auf edictmäßiges Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Diener verlanget, oder es bezahlen will, oder vermag, von dem Beysitzer unter seiner, des Rechnung-Führers, der Vorsteher und des Lehr-Herrn Unterschriften, mit Beydruckung des Gülde-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren an den Beysitzer, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe, oder Legitimations-Schein, in der Gülde-Lade verwahret, und von beyden, nach Maaßgabe des General Patents, dem Diener, wenn er reisen will, eine gedruckte mit dem Gülde-Siegel besiegelte ungestempelte Copey ertheilet werden muß. Für die Losprechung bezahlt der Diener eben diejenigen Gebühren, welche er bey dem Einschreiben als Lehrling erlegt hat. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhangenden Capsel verlangt wird, muß das Pergament, Band, Capsel und Siegelwachs besonders noch bezahlt werden. Die ungestempelte gedruckte Copeyen von denen Geburts- und Lehr-Briefen werden von dem Beysitzer und denen Vorstehern ebenmäßig unterschrieben, und für jedes Stück Sechs Ggr. Expeditions-Gebühren bezahlt, welche diese unter sich theilen.

Art. XXXVII.

Einem jeden Kaufmann stehet frey, seine Söhne selbst zu lehren, es muß aber ein solcher alles dasjenige, was vorhin wegen der Fremden festgesetzt ist, leisten, und sämtliche Gebühren wegen des Ein- und Ausschreibens bezahlen.

Art. XXXVIII.

Wenn ein Lehrling so arm wäre, daß er obbenannte Gebühren nicht erlegen könnte, soll solches der Lehr-Herr zu thun schuldig seyn, wogegen der Bursche eine proportionirliche Zeit, welche zwischen beyden Theilen unter sich festzusetzen, länger in der Lehre bleiben soll. Gleichergestalt bleibt beiden Theilen freygestellet, sich, im Fall der Lehrling das Lehr-Geld entweder nicht sofort, oder überall nicht aufzubringen vermöchte, auf die bestmöglichste Art zu vergleichen.

Sollten aber Wayfen-Knaben oder verarmten oder verstorbenen Blothoschen Kaufmanns Söhne die Handlung erlernen wollen, ist ein jeder Gülde-Verwandter nach der Reihe schuldig,

einen

einen solchen ohne die geringste Widerrede frey zu lehren, und allenfalls die Kosten für ihn zu bezahlen, dahingegen dem Kaufmann frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Burschen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

Art. XXXIX.

Der Lehr-Herr soll seinen Lehr-Burschen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich, insonderheit vom Einkaufe, Werth und Güte der Waaren unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber solchen mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern Strafen und unchristliche Begegnung mißhandeln, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch mit übermäßiger und ungewöhnlicher Haus- und Hand-Arbeit, also, daß er dadurch an tüchtiger Erlernung der Handlung gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Frau und Dienern dergleichen zu thun gestatten. Gestalten denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage geführt wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Principal, oder Diener, gestalten Sachen nach darüber zur Verantwortung, die Sache zur Cognition ziehen, und davon mit Einsendnng des Protocolls an den Commissarium loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Lehr-Herrn oder Diener deshalb bestrafen.

Und da der Bursche durch solche allzuharte Begegnurg auszutreten genöthiget seyn sollte, der Lehr-Herr ihn wieder anzunehmen und inskünftige bescheidentlich zu verfahren, angewiesen werden soll. Wenn aber ein Lehrknabe aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor die Gülde gestellet, und auf eine Diensame Art bestraft werden. Bleibt er aber über Vier Wochen oder ganz weg, soll er auf dem letztern Fall, seines bereits entrichteten oder auch noch schuldigen Lehr-Geldes verlustig, im erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben, oder einem andern Kaufmann, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Kaufmann stirbt, und hinterläßt einen Lehrling, der die gehörigen Jahre noch nicht ausgestanden: So stehet es der noch lebenden Wittwe frey, ihn beyzubehalten, und nach vollendeten Lehr-Jahren gehörig ausschreiben zu lassen. Sollte indessen die Wittwe ihren Handel entweder angeben, oder ihre Umstände nicht erlauben, den Lehr-Burschen beyzubehalten, und es ist gegen seine Aufführung nichts erhebliches zu erinnern, muß die Kaufmannschaft jemand unter sich ausmachen, bey dem derselbe die noch fehlenden Jahre vollends ausdienet, und auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn ein Kaufmann wegen Unglücksfälle, oder aus andern Ursachen seinen Handel niederlegt und einen noch nicht ausgelernten Burschen hat.

Art. XL.

Denen recipirten Kaufleuten oder deren Wittwen stehet es frey, so viel Handels- oder Laden-Diener zu halten, als ihr Handel erfordert. Es müssen aber die fremden Diener jederzeit mit guten Attestatis oder Kundschaften versehen seyn, widrigenfalls sollen solche als Vagabonden angesehen, und der Obrigkeit davon Nachricht gegeben werden. Wie denn derjenige, der ohne ein solches Attest einen Handels-Diener aufnimmt, nach Maaßgabe des General-Patents §. 2. mit Zwanzig Rthlr. irremißibler Strafe zur Casse der Cämmerey und Armen-Casse jeder zum dritten Theile belegt werden soll. Kömmt aber ein Diener aus fremden, zum Römischen Reiche nicht gehörigen Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen ist, noch beobachtet wird, an, kann derselbe zwar, wenn er seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, angenommen werden; Er muß aber vor dem Magistrat eidlich erhärten, daß an dem Orte, wo er zuletzt gedient zu haben vorgiebt, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebenen Atteste, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art.

Art. XLI.

Gleichwie nun die Kaufmannschaft in Wlotho sich nach diesen Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, zu verbessern, auch darinn zu dispensiren, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und sich dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Als befehlen Wir Unserer Mindisch-Ravensbergischen Regierung, der Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario loci, sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter auf vorgeschriebene Weise mit allem Ernst und Strenge zu verfahren.

Urkundlich haben Wir dieses Innungs-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. May 1782.

Friedrich,

(L. S.)

v. Blumenthal, B. v. d. Schulenburg, v. Gaudi, B. v. Heinitz, v. Werder.

No. XXVI. Revidirte und verbesserte General-Tax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark nach ihrem, bey landublicher Cultur gewöhnlichen Ertrage.

De Dato Berlin, den 25. May 1782.

Die Ritterschafts-Direction hat bey Abschätzung der Güter, die Absicht, zu bestimmen, auf wie hoch ein Gut, nach seinem gewöhnlichen und beständigen Ertrage, mit Pfandbriefen belegt werden könne.

Damit nun hierbey in der Chur- und Neumark, so viel möglich, nach gleichen Grundsätzen verfahren werden möge; so hat man sich über nachstehende General-Taxprincipia vereiniget, und sollen solche nicht nur bey den in jedem Departements-Creise anzufertigenden Special-Taxprincipiis zum Grunde gelegt, sondern auch bey Abschätzung der Güter selbst, aufs genaueste beobachtet werden.

§. 1.

Was bey Abschätzung der Güter vorläufig zu untersuchen.

Bey Abschätzung eines jeden Gutes muß Commissarius sich zuvörderst eine vollständige generelle Kenntniß von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gutes zu verschaffen suchen, und des Endes durch eidlich abzuhörende unverdächtige Zeugen, oder auf andere Art gründlich zu erforschen, bemüht seyn:

1. In welcher Provinz und Creise, Entfernung von großen, mittlern und kleinen Städten, schiffbaren Flüssen und Canälen, auch Heer- und Poststraßen das Gut belegen sey?
2. Mit welchen Orten es gränze, ob die Gränze streitig, mit wem, und worin der eigentliche Vorwurf des Gränzstreites bestehe?
3. Wie der Boden überhaupt beschaffen, ob er warm oder kalt, sandig, bergigt oder eben, frey oder von Hayden eingeschlossen sey?
4. Ob der bey den herrschaftlichen Vorwerken befindliche Acker ganz ritterfrey, oder auch zum Theil und in wie fern, contribuable sey?
5. In wie viel Felder und Schläge der Acker vertheilt sey, und genutzet werde?
6. Ob mehrere zum Gute gehörige Vorwerke vorhanden, und wie solche belegen?
7. Ob die Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen außer aller Gemeinschaft sind, oder in Communion mit den Unterthanen oder sonst Jemanden benutzet werden, und in welcher Art dieses geschehe?

8. Ob das Gut Mithütungsgerechtigkeiten und andere dergleichen Servituten zu exerciren berechtiget, oder zu gestatten verbunden, und in beyden Fällen, in welcher Art diese Servituten eigentlich exerciret werden?
9. Ob das Gut oder ein Theil desselben, schädlichen Ueberschwemmungen, Versandungen und dergleichen, vorzüglich unterworfen sey, und ob zu deren Abwendung, Dämme, Graben, und andere Anstalten nöthig sind, und unterhalten werden müssen?
10. Wie solche beschaffen, und was etwan, nach einem anzufertigenden genauen Kostenanschlage, erfordert werde, um solche in tüchtigen Stand zu setzen, und darin zu unterhalten?
11. Ob Rohrungen vorhanden, wie solche beschaffen, und ob das Rohr im Herbst oder im Winter gewonnen werde?
12. Ob und in welcher Art das Gut, Fischereyen in Seen, Strömen oder Teichen zu exerciren, berechtiget?
13. Ob Weinberge, Obst- und Kohlgärten, Alleen von Obstbäumen, Maulbeerplantagen, Weiden und dergleichen bey dem Gute vorhanden?
14. Wie viel Bauern, Cossäten, Büdner, Freyleute, Gärtner, Häusler, Colonisten, Einlieger und andere Leute zum Gute gehören, was ein Jeder derselben, an Acker, Wiesen und Hütungen besitze, oder in wie fern er an Benutzung der letzteren, Antheil zu nehmen, berechtiget sey?
15. In welcher Art ein jeder derselben seine Stelle besitze?
16. In welchen Umständen sich die Unterhanen befinden, ob sie Prästanda zu prästiren im Stande sind, und zeithero, oder wenigstens in den letztern 6. Jahren würlich prästiret haben?
17. Ob und in wie fern das Feld- und Vieh-Inventarium der Bauren und Cossäten, der Herrschaft eigenthümlich zugehöre?
18. Ob die zur landüblichen Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Gebäude vorhanden sind, oder nicht, und im letztern Fall, was zur Erbauung der fehlenden, nach einem mit möglichster Menage angefertigten Anschlage eines Sachverständigen erfordert werde?
19. Ob der Gutsbesitzer einige oder alle Materialien selbst habe, oder solche bey Bauten oder Reparaturen kaufen, und anfahren lassen müsse, in welcher Entfernung die Anfuhre zu verrichten, auch ob und in wie fern den Unterthanen, oder sonst Jemanden dabey Hülfe zu leisten, obliege?
20. Wie die vorhandenen Gebäude sowohl auf den herrschaftlichen Vorwerken, als auch der Unterthanen, beschaffen sind?
21. Wer die Gebäude der Letzteren neu zu bauen, oder zu repariren schuldig, und in wie fern dieses von der Herrschaft, oder von den Unterthanen selbst geschehen müsse?
22. Ob und was für Creisremißiones bey dergleichen Bauten gegeben werden, oder von den Nachbarn dazu observanzmäßig beygetragen werden muß?
23. Ob und auf wie hoch die Gebäude sowohl der herrschaftlichen Vorwerke, als auch der Unterthanen in der Feuersocietät versichert sind?
24. Ob das Gut mit dem erforderlichen Bau- und Brennholze selbst versehen, oder solches aus fremden Forsten, entweder frey, oder gegen Erlegung eines gewissen Canonis erhalte, oder kauffen müsse, und wie weit solches anzufahren sey?

25. Ob

25. Ob den Unterthanen entweder in der zum Gute selbst gehörigen, oder in einer fremden Forst ein Holzungsrecht zustehe, worauf solches sich gründe, und in welcher Art sie selbiges eigentlich zu exerciren befugt sind?
26. Ob und in wie fern Fremden ein Holzungsrecht in der zum Gute gehörigen Forst competire?
27. Ob das Gut von andern Orten Pächte, Zehnten und dergleichen Revenüen zu heben habe, oder auch etwan mit dergleichen Lasten beschweret sey?
28. Ob mehrere Herrschaften im Dorfe befindlich, und in welchem Verhältniß sie gegen einander stehen?
29. Ob eine Kirche, ein Prediger- Küster- und Schulhaus im Dorfe befindlich?
30. Ob bey dem Gute Seen, Lücher und Brücher vorhanden, welche mit Nutzen abgegraben, und urbar gemacht werden könnten? als in welchem Fall zu erforschen und auszumitteln, warum eine dergleichen scheinbare Melioration zeithero unterblieben, auch ein Kosten- und Nutzungsanschlag davon beyzufügen ist.
31. Mit welchen Regalien das Gut sonst noch versehen, ob Mühlen, Schankkrüge, Schmieden, oder andere Handwerksstellen vorhanden, oder wenigstens angelegt und angesezt werden können, ob dem Gute das Jus patronatus zustehe, was für Jagdgerechtigkeiten damit verbunden, und ob und welche Jurisdiction das Gut habe, und auszuüben berechtiget sey?

§. 2.

Worauf es bey Abschätzung der Güter ankomme, und worauf die vorläufige Untersuchung ferner zu richten.

Es ist ein unveränderlicher Grundsatz: daß es bey diesen Ertragstaxen bloß auf eine richtige und sichere Ausmittelung des bey gewöhnlicher und landüblicher Cultur zu erwartenden reinen Ertrages der Güter ankomme, und es folget demnach von selbst, daß eigentlich auf den zeitherigen Ertrag der Güter nicht zu sehen, wenigstens darauf, wenn der Ertrag des Gutes durch zufällige Begebenheiten, Nebengewerbe, besondere Kenntnisse und Industrie des Besitzers oder Pächters, u. d. gl. erhöhet worden, gar keine Rücksicht zu nehmen, solches auch, bey unwirthschaftlicher Benutzung des Gutes nur in sofern geschehen könne, als zu dessen Retablissement und Qualificirung zu einer gewöhnlichen und landüblichen Cultur eine gewisse Summe erfordert wird, und nach den unten §. 27. zu ertheilenden Vorschriften ausgemittelt, und vom Werth des Gutes abgezogen werden muß. Da es inzwischen doch immer als ein ganz vorzügliches Hülfsmittel anzusehen ist, um den zu erwartenden reinen Ertrag eines Gutes auszumitteln, und Irrthümer dabey zu vermeiden, wenn man von den ehemaligen Verkaufs- und Theilungspreisen des Gutes, von der zeitherigen Art der Bewirthschaftung desselben, und seinem zeitherigen Ertrage so genau als möglich unterrichtet ist; so muß Commissarius sich mit äusserster Sorgfalt angelegen seyn lassen, die ehemaligen Verkaufs- und Theilungspreise des Gutes, die zeitherige Art der Bewirthschaftung, und den zeitherigen reinen Ertrag desselben, wenigstens in den lezten 12, 9, oder 6 Jahren, aufs genaueste zu erforschen, und des Endes, durch eidlich abzuhörende Zeugen, beglaubte Abschriften der etwan vorhandenen alten Contracte und Anschläge, oder auf andere Art, vorläufig auszumitteln suchen:

1. Wenn und zu welchem Preise das Gut zum leztenmahle erkauft, oder in Theilung übernommen worden?

2. Ob seitdem Pertinenzien dazu oder davon gekommen, und worin solche eigentlich bestehen?
3. Ob und was für erhebliche Meliorationes, oder Deteriorationes, seitdem dabey vorgegangen?
4. Ob seit kurzen in der Bewirthschaftung des Gutes eine merkliche Veränderung gemacht worden, und worin solche bestehe?
5. Wie viel Vieh jezt an Zugpferden, Zugochsen, Kühen und Schafen, Schweinen, u. d. gl. gehalten werden und vorhanden sind?
6. Ob vormahls mehr von dergleichen Vieh gehalten worden, und wie viel von jeder Art?
7. Ob das vorhandene, oder mehr dergleichen Vieh, mit selbst gewonnenen Futter ausgefüttert werden könne, oder wie es mit dessen Ausfutterung gehalten werde?
8. Ob dazu, oder zu noch mehrern Vieh hinlängliche Sommerweide vorhanden?
9. Ob und wie viel Vieh die Herrschaft oder der Pächter noch ausserdem bloß zu ihrem Vergnügen, besondern, oder persönlichen Gebrauch halten, und auf dem Gute weiden oder ausfuttern lassen?
10. Ob der Acker, und überhaupt die Wirthschaft, mit dem vorhandenen Zugvieh und den etwanigen Diensten zur rechten Zeit bestellt und bestritten werden könne, oder wie viel mehr oder weniger von jeder Art Zugvieh erfordert werde?
11. Wie viel Morgen Acker alljährlich im 3, 6 oder 9jährigen Durchschnitt, inclusive des Hürdenschlages, ausgemistet worden? und muß Commissarius, im Fall die Zeugen die Morgenzahl nicht anzugeben wissen, sich die ausgedüngten Breiten und Gegenden anweisen lassen, und demnächst die Morgenzahl nach dem Vermessungsregister bestimmen.
12. Was von jeder Kornart, als, an Weitzen, Roggen, großer oder kleiner Gerste, Hafer und Buchweitzen, alljährlich im 3, 6, oder 9jährigen Durchschnitt ausgesäet worden?
13. Wie viel Fuder Heu in gewöhnlichen Jahren gewonnen worden, und ob selbiges zwey- oder vierspännige Fuder gewesen?
14. Ob und wie viel von der Brache, mit Brachfrüchten, bestellt zu werden pflege?
15. Was jährlich im Durchschnitt an Brachfrüchten gewonnen worden?
16. Ob der Tobacksbau auf dem Gute stark, oder gar nicht betrieben werde?
17. Mit welchem Erfolg solches geschehe, und was gewöhnlich an Toback gewonnen werde?
18. Wie viel Meyerknechte, Mägde, Hirten und Jungens zum Betrieb der Wirthschaft gehalten werden?
19. Ob solche zur Bestreitung der Wirthschaft zureichend, oder, ob noch mehrere erforderlich?
20. Auf was Art der Ausdrusch des Kornes geschehe?
21. Ob das Gut von dem Besitzer selbst administrirt werde, oder verpachtet sey?
22. Ob das Gut nicht vormahls verpachtet gewesen, und in welchen Jahren, oder wie lange solches jezt schon hintereinander verpachtet gewesen?
23. Was die Pächter an Pacht zu geben, angelobet?

24. Ob und welche Guts-Revenüen sich die Herrschaft noch außerdem etwan reserviret gehabt?
25. Ob der Pächter bey der Pachtung bestanden? und im Fall dieses nicht seyn sollte; so sind die Ursachen davon, und in wiefern besondere Unglücksfälle, oder die eigene Schuld des Pächters dabey concurriret, zu untersuchen.
26. Ob seit ältern Verpachtungen, mit dem Gute erhebliche Veränderungen vorgegangen, und ob und in wiefern solches seitdem ansehnlich meliorirt oder deteriorirt sey?
27. Ob nicht noch jetzt einzelne Revenüe-Branchen des Gutes, als Kuhmelkerey, Schaafe, Garten, Wörden, Fischereyen, u. d. gl. verpachtet sind, was davon an Pacht entrichtet werde, und zu welchen Preisen, sonderlich Kühe, in dasiger Gegend verpachtet zu werden pflegen?

Uebrigens muß sich Commissarius die etwan vorhandenen 3, 6, oder 9jährigen Administrations-Rechnungen, Düngungs- Einschnitts- und Dreschregister, jederzeit vorlegen lassen, muß daraus die erforderlichen Extracte anfertigen, solche mit den Aussagen der abgehörten Zeugen vergleichen, und in seinem mit Gründen unterstützten Gutachten bemerken: ob und in wiefern sie Glauben verdienen, oder nicht? und überhaupt nichts unterlassen, um den zeitherigen reinen Ertrag einer jeden Revenüe-Branche des abzuschätzenden Gutes zu erforschen und auszumitteln.

§. 3.

Wie demnächst weiter zu verfahren.

Nach Beendigung dieser vorläufigen Recherchen wendet sich Commissarius zur Veranschlagung einer jeden beym Gute befindlichen Wirthschafts-Rubrique, und macht dabey mit dem Ackerbau und der Viehzucht, als den wichtigsten bey fast allen Chur- und Neumärkschen Gütern, den Anfang.

§. 4.

Die Güter müssen vermessen und bonitirt werden.

Eine richtige Beurtheilung des Ackerbaues läßt sich inzwischen ohne genaue Kenntniß der Größe und innern Güte der Aecker, der Wörden, der Gärten, der Wiesen und der Hütungen, nicht gedenken, und es wird daher zur Abschätzung eines Landgutes, dessen Vermessung und Bonitirung schlechterdings erfordert.

§. 5.

Durch wen und nach welchem Maaß vermessen wird.

Alle Vermessungen geschehen durch geprüfte und vereidete Feldmesser, nach Magdeburgischen Morgen zu 180 □R. à 144 Rheinländische Quadratfuß.

§. 6.

Wie es zu halten, wenn ein ander Maaß gebraucht worden.

Sollte ein Gut bereits nach diesem Maaß legali modo gemessen, und berechnet seyn, so hat es dabey sein Bewenden; ist aber die Vermessung nach einem andern Maaß geschehen, so muß das gebrauchte Maaß ganz accurat auf das vorgeschriebene reducirt, und das alte Vermessungsregister darnach abgeändert werden.

§. 7.

Wenn einzelne Stücke,

Wenn in dem §. praecedenti gedachten Fall, entweder bewürkte Verbesserungen nachgewiesen, oder bemerkte Deteriorationen beurtheilet werden sollen, welche nach der zum Grunde zu legenden Vermessung

erfolgt sind; so bedarf es bloß der Nachmessung und Nachschlagung desjenigen Theils der Feldmark, von dem die Rede ist.

§. 8.

oder Unterthanen Aecker vermessen werden sollen.

Eine Vermessung der Unterthanen-Aecker, oder fremder Feldmarken bey vorhandenen Hütungsgerechtigkeiten, Zehnten und dergleichen, ist regulariter nicht erforderlich; wenn indessen Commissarius dieses in speciellen Fällen, aus besondern Gründen nöthig erachten sollte, so muß er darauf, mittelst eines umständlichen Berichtes, bey der Departements-Direction antragen, und deren Entscheidung gewärtigen.

§. 9.

Eine Charte wird nicht erfordert.

Die Verzeichnung der Vermessung in ein ordentliches Register, wird schlechterdings erfordert; die Auftragung derselben in eine Charte aber ist nicht nothwendig; und obgleich jeglicher Gutsbesitzer wohl thun wird, dergleichen anfertigen zu lassen, so hängt es doch lediglich von seinem Gutfinden ab, ob es geschehen, oder zur Ersparung der Kosten unterbleiben soll.

§. 10.

Wie bey Bonitirung der Aecker ꝛc. ꝛc. zu verfahren, und

Zur Bonitirung und Ausmittelung der Güte des Bodens, muß Commissarius, wo möglich, Zwey oder Drey geschickte Pächter aus der Nachbarschaft, welche so viel theoretische Kenntniß haben, daß sie die Gründe ihres Sentiments anzugeben im Stande sind, erwählen; in deren Ermangelung aber, können dazu Kreistaxatores und Schulzen, welche bey ähnlichen Geschäften bereits Uebung erlangt haben, genommen werden, und müssen übrigens die Bonitetirs vom Commissario allezeit mit größter Sorgfalt und Genauigkeit instruiret, auch vereidet werden.

§. 11.

was dabey zu beobachten.

Da es inzwischen bey der Abschätzung eines Gutes auf Bonitirung der Aecker, Wiesen und übrigen Pertinenzien hauptsächlich ankömmt, und die Richtigkeit der Taxe größtentheils mit davon abhängt; so muß auch Commissarius dabey mit ganz vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke gehen. Er muß sich daher in keinem Fall auf die bloße Angabe der Boniteurs verlassen, sonden die Aecker, Wiesen ꝛc. ꝛc. jederzeit selbst in genauen Augenschein nehmen, und wenn sein Sentiment vom Gutachten der Boniteurs abgehet, ihnen solches eröffnen, und ihre Einwendungen prüfen, auch ihre Aussage mit den §. 2. erwehnten Hülfsmitteln balanciren, und bey befundener merklichen Differenz so lange forschen, bis er sich im Stande siehet, ein gründliches Urtheil fällen zu können.

§. 12.

Wie die Acker-Classen zu bestimmen.

Die Boniteurs beurtheilen nach der innern Güte des Bodens, zu welchen von unsern gewöhnlichen Feldfrüchten er sich vorzüglich schicke, und theilen ihn hiernach in folgende Acht Classen:

1ste Classe, starkes Waitzenland, welches in 1ster und 3ter Tracht Waitzen, in 2ter und 4ter aber Gerste trägt.

2te Classe, schwaches Waitzenland, welches bloß in der 1sten Tracht Waitzen, in der 3ten Roggen, in der 2ten und 4ten aber Gerste bringet.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in 1ster und 3ter Tracht Roggen, in der 2ten und 4ten Gerste trägt.

4te

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in 1ster und 3ter Tracht mit Roggen, in der 2ten mit Gerste, und in der 4ten mit Hafer besäet wird.

5te Classe, starkes Haferland, welches in der 1ten und 3ten Tracht Roggen, in der 2ten und 4ten aber Hafer trägt.

6te Classe, schwaches Haferland, welches in der 1sten und 3ten Tracht Roggen, und in der 2ten Hafer trägt, nach der 3ten Tracht aber 2 Jahr ruhet.

7te Classe, dreyjähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung 1 Jahr Roggen trägt, und dann 2 Jahr ruhet, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sommerung tragen könnte.

8te Classe, sechsjähriges Roggenland, welches nach 5jähriger Ruhe einmal Roggen trägt.

Das neunjährige Land wird übrigens nur als Schaafweide gerechnet.

§. 13.

Wenn bey selbigen Unterabtheilungen statt haben.

Einem jeden Departementscreise bleibt unbenommen, nach seiner Lage und andern obwaltenden Umständen, noch mehrere Unterabtheilungen der angeordneten Classen in seinen Specialprincipiis zu machen, und so, z. E. in Bruchgegenden, wo das Land zu Winterkorn und Gerste zu feucht ist, und also bloß deshalb mit Hafer bestellet wird, ohnerachtet es, seinen Bestandtheilen nach, zu andern Früchten sich schicke, besondere Classen anzunehmen.

§. 14.

Was der Feldmesser dabey zu beobachten.

Wenn der Acker dergestalt bonitirt ist; so verzeichnet der Feldmesser die Verschiedenheit der Ackerstücke ganz genau in das Vermessungs-Register, und bestimmt den Flächen-Inhalt einer jeden Classe.

§. 15.

Wie der Düngungszustand auszumitteln.

Nach beendeter Bonitirung muß Commissarius den Düngungszustand des Gutes mit möglichster Sorgfalt zu erforschen, bemüht seyn, und des Endes die etwan vorhandenen Düngungs-Register von 3, 6 und mehreren Jahren, fractioniren, die Aussage der Pächter, Wirthschafter, überhaupt derjenigen Leute, welche davon die beste Kenntniß haben, wie schon §. 2. gedacht worden, ad protocollum vernehmen, auch ferner nach der beygefügten Tabelle berechnen, wie viel Morgen nach dem zu haltenden Viehstand wirthschaftlich ausgedünget werden können, und die Ursachen der etwan befundenen Differenz aufsuchen und angeben; damit das Collegium sowohl den jetzigen als den bey einer landüblichen Cultur möglichen Düngungszustand des Gutes übersehen könne.

§. 16.

Was wegen künstlicher Düngungen zu beobachten.

Hat der Ort selbst Modererde, Mergel, Kalk und deraleichen Erdarten, womit er dem gewöhnlichen Dünger zu Hülfe kommt, und Commissarius findet, daß der Abgang solcher künstlichen Düngungsarten nicht zu besorgen ist, als weshalb er allezeit eine nach größe der Fläche und sondirter Tiefe des Moders, Mergels oder Kalks angelegte Berechnung auszufertigen, und der Taxe beyzulegen hat; so ist diese künstliche Düngung so hoch mit in Anschlag zu bringen, als davon, nach einem Durchschnitt, in den letztern 9 Jahren würklich Gebrauch gemacht worden, auch nach der commissarischen Berechnung mit Continuation gemacht werden kann.

§. 17.

§. 17.

Wie die Aussaat, und

Die Aussaat beruhet auf die oben erwehnte innere Güte des Bodens, und auf den Düngungszustand, nach welchem natürlicherweise wieder ein Unterschied in jeder Classe des Ackers obwalten muß, so, daß in einem Morgen der ersten Classe mehr einfällt, wenn er frisch gedüngt ist, als wenn er zum dritten oder fünften mahle trägt, und so bey allen 6 ersten Classen.

Wie viel nun in einem Morgen von jeder Classe bey 3, 6, 9 oder 12jähriger Düngung ausgesäet werde, solches wird jeder Departements-Creis nach den Local-Umständen in seinen Special-Taxprincipiis näher bestimmen; jedoch muß in den ersten sechs Classen auf einen Morgen in Winter- oder Sommersaat nie mehr als 1 Schfl. 6 Mz., und nie weniger als 14 Mz. Einfall angenommen, und in den beyden letzten Classen nur höchstens 10 Mz. Einfall pro Morgen gerechnet werden.

§. 18.

Der Körnerertrag zu bestimmen.

Den im Durchschnitt zu erwartenden Mittelertrag von der Aussaat in jeder Ackerclasse, welche wieder nach ihrem Düngungszustande in Unterabtheilungen zerfällt, setzen die Departements-Creise ebenfalls in ihren Special-Taxprincipiis so genau als möglich fest, es darf aber dabey nie mehr, als das siebente, und nie weniger als das dritte Korn zum Ertrag angesetzt werden.

§. 19.

Brachnutzung kommt nicht in Anschlag.

Die Benutzung der Brache, mit Hülsenfrüchten, Toback, Ertoffeln, Kohlrüben, Leinsamen, Hanf und Hirse, wird gar nicht veranschlaget.

§. 20.

Was an Wirthschaftskorn abzuziehen.

Wenn nun solchergestalt der Körnerertrag von jeder Ackerclasse bestimmt ist; so wird davon ein Korn zur Saat abgerechnet, von dem übrigen aber, ein gewisser Theil, unter den Namen, Wirthschaftskorn, zur Bestreitung sämtlicher Wirthschaftsausgaben, als zu Brodkorn, Speisung, Deputat, Lohn, Schmiede- Rademacher- Seilerarbeit, und was dahin gehört, in Abzug gebracht, dergestalt, daß für die Wirthschaftsbedürfnisse kein besonderer Titel der Ausgabe statt findet. Die nähere Bestimmung dieses Abzuges bleibt einem jeden Departements-Creise in seinen Special-Principiis festzusetzen überlassen; Wenn jedoch nach Abzug der Saat, 4 oder mehr Körner verbleiben, so müssen jederzeit wenigstens 2 Körner, als Wirthschaftskorn angesetzt werden, verbleibt aber weniger, so wird die Hälfte davon als Wirthschaftskorn ausgeworfen.

§. 21.

Wie der Rest zu veranschlagen.

Der nach diesen Abzügen bleibende Ueberrest wird zur reinen Nutzung nach den in den Special-Taxprincipiis eines jeden Creises angenommenen Getreidepreisen, die jedoch die Preise der Cammeranschläge nicht überschreiten dürfen, angeschlagen.

§. 22.

Was wegen der Wirthschaftskosten ferner zu beobachten.

Damit man aber auch überzeugt seyn möge, daß das nach Vorschrift des §. 19. abgezogene Wirthschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß Commissarius allezeit eine genaue, specifique und accurate Berechnung sämtlicher Wirtschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlagspreisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn balanciren. Findet es sich, nach dieser Balanz

lang, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreiche, die Kosten der Wirthschaft zu gewähren, so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts-Rubriken, als der Schäferey, der Molkerey ꝛc. ꝛc. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob und in wie fern das Fehlende, durch die bey diesen Rubriken sich ergebenden Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirthschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt: so hat es dabey sein Bewenden; im entstehenden Fall aber, wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirthschafts-Rubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

§. 23.

Wie es zu halten, wenn der Acker in zwey, oder

In dem vorhergehenden ist hauptsächlich die Eintheilung des Ackers in Drey Feldern zum Grunde gelegt worden, sollte aber ein Gut nur in Zwey Feldern liegen, so wird der Acker desselben, zwar eben so, wie vorher bonitirt und classificirt; jedoch werden die resp. Departements-Creise, worinn dergleichen Güter vorhanden, in ihren Special-Taxprincipiis so richtig, als möglich, festsetzen, um wie viel der Körnerertrag gegen die bey 3 Schlägen angenommene Sätze heruntergesetzt werden soll. Generaliter kann man 1, 1½, bis höchstens 2 Körner weniger Ertrag annehmen, je nachdem der Dünger oft oder selten herum kömmt.

§. 24.

In mehr als drey Schlägen getheilt ist.

Bey einer Eintheilung des Feldes in mehr als 3 Schläge, wenn der Acker mehr als ein Jahr Brache liegt, wird verhältnißmäßig dem Körnerertrage etwas zugerechnet, z. E. wenn das halbe Feld Brache liegt, und ¼ mit Winterkorn, ¼ mit Sommerkorn bestellet wird, ½ Korn; wenn ¾ Brache liegen, und ¼ Winterkorn, ¼ Sommerkorn beträgt, ¾ bis ein Korn mehr, als bey drey Schlägen. Den herausgebrachten Einschnitt balancirt der Commissarius genau mit den eidlich erhärteten Erndte- und Dreschregistern; wenn aber diese nicht von so viel Jahren vorhanden, daß die Schläge sämtlich zweymahl nach der an dem Orte gewöhnlichen Art genutzt worden, so fertigt der Commissarius den ganzen Anschlag so an, als läge das Feld in drey Schlägen.

§. 25.

Wenn besondere Ausnahmen statt haben.

Die Taxprincipia werden zwar in jedem Creise also angefertigt, daß sie auf die mehrsten darin belegenen Güter passen, allein die in der vorangeschickten besondern Beschreibung des Gutes bemerkten Umstände, können zu besondern Abweichungen Gelegenheit geben, welche vom Commissario und Revisore ökonomisch beurtheilt werden müssen. Z. E. bey einem vorzüglich kaltgründigen, oder in einer Niederung belegenen Gute, rechnet man die Aussaat nach Verhältniß, auf den Morgen 1 bis 3 Mz. zu, ohne diese in dem Ertrage mit in Consideration zu ziehen, indem der Ertrag von solchen Feldern gegen die Aussaat geringer ist, als in wärmern Boden; oder bey einem mit Bergen und Heiden umgebenen Felde, wo das Korn nicht so gut zu lohnen pflegt, als im Freyen, kann der Commissarius nach eingezogener genauerer Erkundigung ¼ bis ½ Korn vom sonst gewöhnlichen Ertrage abrechnen ꝛc. ꝛc. Dergleichen Fälle lassen sich aber nicht näher bestimmen, sondern Commissarius muß alsdenn seine Vorsicht in Auffindung und Darlegung der Gründe, die ihn bewogen haben, gewisse Sätze anzunehmen, verdoppeln, damit dem Gute so wenig, als dem Creditwerke, zu nahe geschehe.

Art. IX.

Die Lade wird mit zwey Schlössern von verschiedener Art versehen, und dem Beysitzer des Magistrats und dem Rechnungsführer jedem ein Schlüssel in Verwahrung gegeben. Jedoch soll der Fond der Lade zur alleinigen Disposition der Kaufleute verbleiben und unter keinerley Vorwand, er bestehe worinn er wolle, und von wem es wolle, in Anspruch genommen, oder darüber disponiret werden.

Art. X.

Jährlich am Tage Johannis, oder wenn solcher auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Tage, wird mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers in des Rechnungführenden Vorstehers Hause eine Zusammenkunft gehalten, wobey sämtliche Glieder der Kaufmannschaft, bey Strafe von Zwölf Ggr. zur Lade, und Vier Ggr. zur Armen-Büchse, erscheinen müssen, und welche von denen zurückbleibenden sofort beyzutreiben sind; Welche Strafe auch statt findet, wenn jemand, bevor die Sessions aufgehoben wird, ohne Genehmigung des Beysitzers, und Rechnungsführers weggehet, und müssen sich in allen Fällen, diejenigen, welche nicht erscheinen, oder auch zu früh weggehen, dasjenige ohne Wiederrede gefallen lassen, was von der Versammlung beschlossen wird. Es wird jedoch ausgenommen, wenn jemand wegen einer Krankheit, Reise oder anderer nothwendigen Geschäfte abgehalten wird, zu erscheinen, welches aber zeitig, vor der Zusammenkunft, dem Rechnungsführer zu melden, und, wenn solches geschehen, zwar keine Strafe statt findet, die abwesenden aber gleichwohl verbunden bleiben, dasjenige, was beschlossen wird, zu genehmigen.

Art. XI.

Bey der ordentlichen Zusammenkunft, auf Johannis-Tag, sollen die angehenden Kaufleute und Lehrlinge sich gehörig qualificiren, ein- und ausschreiben lassen, auch die gewöhnlichen Geburths- und Lehr-Briefe einliefern, und befehlen Wir dem Beysitzer des Magistrats, bey Zehen Rthlr. irremißibler Strafe, keinen Lehrling ohne Geburts-Brief ein- noch ohne Lehr-Brief auszuschreiben.

Art. XII.

Muß bey denen jährlichen Zusammenkünften sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie denen etwa eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen, auf welche Art das Commercium erweitert, der Absatz des Garns und der Leinewand, auch andere Producte, imgleichen die Nahrung der geringen Einwohner durch patriotischen Vorschuß der Kaufmannschaft mehr und mehr befördert, denen bisherigen Hindernissen und Schwierigkeiten begegnet, die etwanigen Bedrückungen der Auswärtigen gehemmet, und überhaupt die Nahrung empor gebracht werde, wovon der Rechnungsführer Vier Wochen nach Johanni mit dem beygefügten Gutachten der Kaufmannschaft an den Commissarium loci ausführlich berichten soll.

Dem Commissario loci befehlen Wir, bey Unserer höchsten Ungnade, der Kaufmannschaft in ihrem billigen Suchen geschwinden Beystand zu leisten, sie gegen alle etwanige Eingriffe in ihre wohlhergebrachte Rechte und Freyheiten, Unsern allergnädigsten Gesinnungen gemäß, zu schützen, und alles, was zur Aufnahme des Commercii gereicht, nach allen Vermögen zu befördern.

Art. XIII.

Soll bey denen Zusammenkünften der Rechnungsführende Vorsteher den Vortrag haben, und wenn der Beysitzer etwas Unserm Allerhöchsten Interesse präjudicirliches, oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken solte, der Kaufmannschaft Bedeutung thun, und im Fall solches nicht angenommen wird, davon sofort dem Commissario loci zu weiterer Verfügung Anzeige thun.

Nach vollendetem Vortrage eröfnet ein jedes Mitglied seine Meynung, und um jede Unordnungen zu verhüten, geschiehet solches von dem jüngsten zuerst, dem die übrigen, nach dem Aufsteigen ihrer

ihrer Receptien folgen. Ein jeder muß sich überhaupt aller Modestie und Ehrbarkeit befleißigen, und keiner dem andern im Vortrage turbiren, weder spöttische oder schimpfliche Worte gebrauchen, weder particulaire Streitigkeiten und Animositäten einmischen, widrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf, für jeden Exceß, Einen Rthlr. Strafe zur Lade erlegen, auch dem Befinden nach noch stärker bestrafet werden soll, welchenfalls dem Commissario loci die Entscheidung vorbehalten bleibt.

Art. XIV.

Sollte außer der jährlichen Zusammenkunft ein neu angehender Kaufmann, oder Lehrling, recipirt zu werden verlangen, und sich deshalb bey dem zeitigen Rechnungsführer melden: So stehet die Reception zwar frey; Da aber die ganze Kaufmannschaft dabey zugegen seyn muß: So ist billig, daß der Ankömmling, außer denen festgesetzten Gebühren, die auf diese außerordentliche Zusammenkunft gehende Kosten, welche Wir hiemit auf Fünf Rthlr. bestimmen, und der Kaufmannschaft zur Ergötzlichkeit zustehen, bezahle.

Art. XV.

Alle Schmausereyen bey denen Zusammenkünften werden verbothen, jedoch denen Kaufleuten zugelassen, nach abgethanen Amts-Sachen, eher aber nicht, wenn sie wollen, eine mäßige Collation unter sich anzustellen, und die Kosten dazu, welche hiermit an solchem Tage auf jede Person zu Acht Ggr. bestimmt werden, aus der gemeinschaftlichen Casse zu nehmen, im Fall solche es ertragen kann. Sollte aber die Casse nicht in denen Umständen seyn, daß daraus eine solche außerordentliche Abgabe, ohne Nachtheil derselben bestritten werden könnte, muß eine Collation entweder gänzlich unterbleiben, oder ein jeder der daran Theil nehmen will, Zuschuß leisten.

Art. XVI.

Der Rechnungsführer soll für die ordinaire Arbeit und sonstige Mühwaltung jährlich Fünf Rthlr., und ein jeder der beyden Vorsteher Einen Rthlr., der Beysitzer des Magistrats Zwey Rthlr. an Gehalt genießen, und verbiethen Wir alle sonstige überflüßige Kosten, als wofür der Rechnungsführer und Beysitzer haften sollen. Im Fall jedoch der Beysitzer, oder einer derer drey Vorsteher, in außerordentlichen Vorfällen weitläuftige und anhaltende Geschäfte in Angelegenheiten der ganzen recipirten Kaufmannschaft verrichten müssen, soll einem jeden in der Stadt täglich Ein Rthlr., wenn aber solches außer der Stadt verrichtet werden muß, Zwey Rthlr. überhaupt gereichet werden, wohingegen für Pferde, Miethe, Zehrungs-Kosten und dergleichen nichts aus der Casse bezahlet werden soll.

Art. XVII.

Da nach dem Abgange dererjenigen, welche bey andern Professionen jetzo in Blotho einige Kaufmannschaft treiben, und sich, wie vorhin festgesetzet ist, ad dies vitae die Erlaubniß dazu erwürkt haben, niemand weiter bey einer andern Profession irgend einen andern den in den Handwerks-Privilegiis oder sonst nachgegebenen Handwerks-Krahm ausgenommen, Handel treiben soll. So soll auch denen Kaufleuten, welche sich künftig etabliren, eben so wenig andere Professionen neben der Kaufmannschaft zu treiben, zugelassen werden.

Art. XVIII.

Da die Kaufmannschaft sich resolviret hat, zu Verhütung aller Irrungen allen Unterschied unter Kaufleuten, Cramern und Höckern aufzuheben, und einen jeden, der sich zur Innung begiebt, alle Rechte der Kaufmannschaft, mithin den Handel mit allen Waaren, wozu sämtliche dortige Landes-Producte nebst allen Sorten von Ellen-Gewürtz-Materialien, Eisen-Fett- und Höcker-Waaren, Wein und Brandtwein auch sonstige Sachen gehören, welche nicht dem einen oder andern Professionisten mit Ausschluß der Kaufleute besonders zu führen, verwilligt ist, genießen zu lassen: So wollen Wir dieses hierdurch

vor der Hand in Gnaden gestatten, behalten Uns jedoch vor, in Absicht der Vereinigung der Höcker mit der Kaufmannschaft nach Erfordern der Umstände und des gemeinen Besten dahin eine Abänderung zu machen, daß die Höcker nach den allgemeinen Grundsätzen bloß auf den bestimmten Höcker-Handel eingeschränckt werden.

Art. XIX.

Derjenige, welcher nach geschlossener Innung sich in Blotho als Kaufmann ansetzen will, soll sich bey dem Beysitzer des Magistrats und dem Rechnungsführer melden, und sein Suchen gehörig anbringen, worauf denn, so bald möglich, die Kaufmannschaft zusammen gefordert, der Competent vorgestellet, und die Meynungen gehöret werden müssen, ob gegen die Reception etwas bedenkliches obwalte? Wobey Wir aber alle Chicanen untersagen, und befehlen, daß wenn der Lehr-Brief und gute Attestate, wegen untadelhaften Verhaltens, vorgezeigt, und zur Lade geliefert worden, mit der Aufnahme ohne die geringste Weitläuftigkeit verfahren werden soll. Ein Geburths-Brief ist nicht nöthig, weil der Lehr-Brief solchen voraussetzet. Sollte es aber an Attestatis fehlen, muß der Competent bey einem recipirten Gliede der Kaufmannschaft, wenigstens ein halbes Jahr als Diener verbleiben, um von dessen Aufführung versichert zu werden.

Art. XX.

Soll so lange die Vereinigung der Kaufleute und Höcker subsistiret, derjenige, welcher sich qualificiret, zur Casse erlegen Dreyßig Rthlr. imgleichen dem Rechnungsführer Zwey und dem Beysitzer und jedem Vorsteher jedem Einen Rthlr. ferner dem Amts-Boten Acht Ggr., zur Raths-Cämmerey Zwey Rthlr. und an die Armen-Casse Zwey Rthlr. Ueber diese sich auf Neun und dreyßig Rthlr. Acht Ggr. belaufende Gebühren soll niemand unter irgend einem Vorwande, den im 14ten Art. bemerkten Fall allein ausgenommen, mehr zu erlegen angehalten werden.

Der Sohn eines in der Gülde recipirten Kaufmanns, welcher sich in Blotho etabliren will, bezahlet zur Kaufmanns-Casse nur die Halb-Scheid der Gebühren mit Zwanzig Rthlr. die übrigen Kosten aber voll. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein solcher sich eben so, wie ein Fremder, wie im 19ten Art. bestimmt ist, qualificiren müsse, als wovon niemand, er sey wer er wolle, noch unter irgend einem Vorwande dispensiret werden soll. Uebrigens kann ein Fremder, der etwa eines verstorbenen Kaufmanns Wittwe oder Tochter heirathet, und in dessen Handlung tritt, kein Vorrecht verlangen, sondern er muß alle im 19ten Art. vorgeschriebene Gebühren, wofern er nicht aus erheblichen Ursachen, von Uns ganz oder zum Theil dispensiret wird, völlig erlegen.

Art. XXI.

Ein jeder Kaufmann, der in Unsern, oder auch fremden Provinzen bereits etablirt gewesen ist, und deshalb beglaubte Bescheinigungen und Attestate wegen seines Wohlverhaltens produciret, soll zwar, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen eintreten, angenommen werden; Es muß aber ein solcher die Hälfte der im 19ten Art. festgesetzten Receptions-Gebühren bezahlen. Es wäre denn, daß die Glieder der Blothoschen Kaufmannschaft an demjenigen Orte, woher ein solcher käme, auf eine oder andere Art beneficirt würden, welchenfalls das Reciprocum schlechterdings beachtet, und ein mehrers nicht, als von einem aus Blotho dorthin gezogenen Kaufmann genommen wird, gefordert werden soll.

Art. XXII.

Ob zwar denen Commercianten des platten Landes nach denen Erläuterungen des für die Mindisch-Ravensbergische Provinzen unterm 19ten April 1777 emanirten Accise-Tarif nachgelassen ist, ihre Waaren aus einer jeden accisbaren Stadt diser Provinzen zu nehmen: So setzen und wollen Wir jedoch, daß solche sich genau daran binden, und außer denen ihnen nachgelassenen Articuln keine

andere

andere ohne besondere Concession Unserer Krieges- und Domainen-Cammer führen, vielweniger einige Waaren aus andern Städten der mit diesen beyden Provinzen nicht combinirten Lande, und noch weniger aus fremden Oertern nehmen sollen, bey der darauf gesetzten Strafe. Wohingegen Wir zu denen Kaufleuten sämtlicher Städte sowohl überhaupt, als auch zu denen in Vlotho besonders, das Vertrauen hegen, und dieselbe ermahnen und befehlen, durch gute Waaren und billige Preise denen Commercianten Anlaß zu geben, sich an sie zu- und von Einbringung fremder Waaren abzuhalten, auch die Ausländer durch gute Behandlung je mehr und mehr an sich zu ziehen.

Art. XXIII.

Da auch fremde Kaufleute von Bremen und andern Orten bis hieher ansehnliche Lagers mit Leinsaamen in Vlotho gehalten haben: So bleibt denenselben solches gegen Erlegung der gewöhnlichen Abgaben, ferner unbenommen. Wir befehlen aber, daß die Fremden den Handel mit Leinsaamen nicht in einzelnen Tonnen, oder sogar in Scheffeln, Himbten, oder noch kleinern Quantitäten treiben sollen, sondern es sollen dieselben den Leinsaamen-Handel blos en gros und zum geringsten mit halben Lasten treiben, widrigenfalls sie willkührlichen Strafen ausgesetzt bleiben: Wie Wir denn auch nicht zugeben wollen, daß ein Vlothoscher Einwohner, er sey wer er wolle, bey Vermeidung harter Strafe, eine Collusion mit dergleichen fremden Kaufleuten machen solle, sondern befehlen, daß im Fall fremde Kaufleute den dahin gebrachten Leinsaamen, oder auch andere Waaren, im Großen nicht verkaufen könnten, sie das übrig bleibende entweder zurück nehmen, oder aber sich einzig und allein mit der Kaufmannschaft, oder einzelnen Mitgliedern derselben, wegen des Absatzes und der Niederlage verständigen sollen; Jedoch bleibt denen Fremden unbenommen, ihre unverkauften Sachen unter gehöriger Précaution der Accise-Casse, bis zu gelegener Zeit zurück zu lassen, und sollen denenselben, wenn sie hiernach verfahren, von niemand, er sey wer er wolle, einige Hinderungen in den Weg gelegt werden, als wogegen Wir sie kräftig schützen wollen.

Art. XXIV.

Alles Hausiren, sowohl von Juden als Christen, wird außer denen Jahr-Märkten, mit solchen Waaren, welche bey denen Kaufleuten zu haben sind, imgleichen Vor- und Aufkäuferey, Sammlung des Garns, Leinewands und der Wolle, schlechterdings verbothen, dergestalt, daß derjenige, welcher directe oder per indirectum dagegen contraveniren wird, nach Maaßgabe der Hausir-Edicte und anderer desfalls erlassenen Verordnungen, bestraft werden soll.

Denen in Vlotho vergleiteten Juden wird hiedurch ausdrücklich untersagt, mit keinen andern Waaren und sonstigen Sachen, als ihnen in dem General-Juden-Privilegio oder sonst von Uns ausdrücklich zugestanden worden, einiges Verkehr und Handel zu treiben, weder offene Ladens zu halten; wie ihnen denn auch schlechterdings verbothen bleibt, unter dem Vorwande von Gesinde, die Lohn erhielten, Leute zu halten, welche mit ihnen einen Compagnie-Handel, auf einen gesetzten Antheil des Profits, treiben, und dadurch auf denen Dörfern hausiren zu lassen, oder auch selbst zu hausiren: Und soll es der Kaufmannschaft frey stehen unter Begleitung eines Accise-Bedienten (welcher auf jedesmahliges Erfordern von der Accise-Casse sofort verabfolget werden muß, und denen die Aemtlichen Unterbediente nöthigenfalls assistiren müssen, auch im Fall kein Accise-Bedienter zeitig genug zu haben, die Unter-Vögte ganz allein das Nöthige auf Verlangen besorgen sollen,) denen Hausanten und Verkäufern, sie mögen fremde oder einheimische Christen oder Juden seyn, die Waaren wegnehmen, und solche an die Accise-Casse zur Untersuchung abliefern zu lassen. Und ob es gleich einem jeden frey bleibt, in denen Jahrmärkten in der Stadt Vlotho, gegen Erlegung der gewöhnlichen Abgaben, seinen Handel,

wie er will, zu treiben: So soll doch niemand, er sey ein Einheimischer, oder Fremder, länger als zwey Tage, außer dem Tage des Jahrmarkts, seine Waaren in Blotho herum tragen, und bey Verlust derselben feil bieten, und wenn solches etwa unternommen werden möchte, soll die Waare sofort weggenommen, und an die Accise-Casse abgeliefert werden, welche sodann wie im ersten Falle, die Untersuchung sofort zu bewürcken, und acta, zum fernern Verfügen, an den Commissarium loci einzusenden hat, welcher die Entscheidung, nach Lage der Sache, entweder selbst, prompt zu verrichten, oder auch an Unsere Kammer zu berichten hat. Diese Vorschrift ist zur Nachricht und Warnung eines jeden Handelnden, in jedem Jahrmarkte öffentlich anzuschlagen.

Art. XXV.

Da die Umstände eines Kaufmanns nicht jederzeit erlauben, weder in ordentlichen als außerordentlichen Angelegenheiten, die Bestellungen und andere Ausrichtungen in Amts-Sachen zu bewürken. So wird der Kaufmannschaft nachgelassen, einen eigenen Amts-Diener, oder Bothen, anzustellen, und solchen zu Verabladungen, Verschickungen und sonstigen Verrichtungen zu gebrauchen. Im Fall die Kaufmannschaft aber einen Diener oder Bothen nicht anstellen wollte, muß der jüngste Kaufmann die Zusammen-Berufung der Kaufmannschaft, und was sonst in Amts-Geschäften vorfällt, und ihm von dem Rechnungsführer und Beysitzer aufgetragen wird, ohnweigerlich und zuverläßig verrichten. Wenn aber jemand sich in Blotho ansetzen sollte, der bereits anderwärts Kaufmann gewesen, ist ihm das Amt des Jüngsten nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach denen Jahren, da er zuerst recipiret worden.

Erhöbe sich aber wegen des Jüngsten-Amts ein Streit, so muß derjenige solches übernehmen, der sich zuletzt zur Reception gemeldet hat. Uebrigens soll zwar der Jüngste zum Verschicken in Amtsangelegenheiten, keinesweges aber zu Aufwartungen bey denen Versammlungen gebrauchet werden.

Art. XXVI.

Ohne Vorwissen und Gegenwart des Beysitzers darf keine Zusammenkunft der Kaufmannschaft veranlaßt werden, und wenn der Rechnungsführer für nöthig findet, außer der jährlichen General-Versammlung, in Gülde-Angelegenheiten, eine Zusammenkunft zu veranlassen, muß er solches, und die Ursache dazu, dem Beysitzer vorher gehörig melden lassen, und müssen sich sämtliche Glieder ohnweigerlich anfinden, oder der Art. 10. gesetzten Strafe, und was sonst wegen der außenbleibenden oder zu früh weggehenden verordnet worden, sich unterwerfen. Derjenige, welcher eine Viertelstunde zu spät kommt, soll Vier Ggr. Strafe zur Armen-Casse, ohne Weigerung erlegen.

Art. XXVII.

Dem Beysitzer des Magistrats und dem Rechnungsführer, imgleichen den beyden Vorstehern sollen die sämtlichen Glieder der Kaufmannschaft bey denen Versammlungen die ihnen gebührende Achtung bezeigen, und sich gegen solche, so wie auch überhaupt, sittsam und ehrbar verhalten, und soll derjenige, welcher es auf eine oder andere Art daran ermangeln läßt, jedesmahl Einen Rthlr. Strafe zur Casse erlegen: Sollte aber jemand so gar Zank und Schlägereyen anrichten, soll davon an den Commissarium loci umständlich berichtet, und von diesem eine verhältnißmäßige Strafe bestimmt werden.

Dem Beysitzer des Magistrats befehlen Wir insbesondere, auf das strengste auf gute Ordnung zu halten, und für die Beytreibung der Strafen zu sorgen, immaßen, wenn er solches unterläßt, Wir denselben nach Befinden bestrafen lassen wollen, als welches Commissarius loci ohne alle Nachsicht zu bewürken hat.

Damit aber auch der Beysitzer nebst denen Vorstehern in Stand gesetzt werden, die festgesetzten Strafen, wenn sie nicht sofort gutwillig erlegt werden, beytreiben

treiben zu können, soll der Magistrat, auf geschehenes Ansuchen, verflichtet seyn, sofort die Raths-Diener zur Execution zu geben, wenn aber Pfandweigerung geschehen sollte, ist dem Commissario loci zum fernern Verfügen Anzeige zu thun.

Art. XXVIII.

Ob zwar alle unnöthige und unnütze Ausgaben, besonders die zu Weiterungen und Processen, oder auch Schwächung der Casse gereichen können, nicht paßiren sollen: So befehlen wir doch noch insonderheit, daß, wenn ein Mitglied der Kaufmannschaft, oder ein Diener, oder ein Lehrling von jemand beschimpfet, oder sonst mißhandelt worden, die Kosten nicht aus der Casse genommen werden sollen, sondern ein jeder soll sich selbst und auf eigene Kosten, wenn er will, Recht zu schaffen suchen! Ist aber das ganze Collegium der Kaufmannschaft geschimpft, mögen die Kosten des Processes aus der Casse genommen werden. Wir verbieten aber bey Unserer Allerhöchsten Ungnade, daß in dergleichen und andern Fällen weder ein einzelnes Glied, noch die Kaufmannschaft überhaupt mit andern Aemtern und Gewercken gemeinschaftliche Sache mache, als in welchen Fällen nicht allein keine Kosten paßiren, sondern auch der Beysitzer und die Vorsteher in eine willkührliche Strafe genommen werden sollen.

Dem Commissarius loci befehlen Wir daher, die Rechnungen der Kaufmannschaft jährlich, oder so oft er solches nöthig findet, genau durchzusehen, und alles, was Unsern Vorschriften gemäß, nicht justificable befunden wird, zu streichen, auch wo Uebertretungen gefunden werden, gesetzmäßig zu strafen, auch darauf zu halten, daß Strafen und Defecte gehörig in Einnahme gebracht werden, und wollen Wir unter keinerley Vorwande einige Reste, sie mögen aus Antritts-Receptions-Geldern, Strafen, oder andern herrühren, gestatten, vielmehr soll der Rechnungsführer besonders für die Richtigkeit der Zahlung aller Gefälle ex propriis haften.

Art. XXIX.

Ob nun zwar nichtsbedeutende Processe und andere unnütze Ausgaben wegfallen, und durch gute Wirthschaft die einkommenden Gelder zu denen Angelegenheiten der Kaufmannschaft hinreichend seyn werden, indessen Umstände eintreten können, welche den Vorrath absorbiren möchten, also nothwendig seyn könnte, einen Zuschuß von denen Gliedern thun zu lassen; So wollen Wir solches zwar allergnädigst geschehen lassen; Es soll aber solches nicht einseitig geschehen, sondern es muß mit Anführung der Nothwendigkeit und aller eintretenden Umstände, an den Commissarium loci Bericht erstattet, und von diesem die Erlaubniß zu einer Anlage bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nachgesucht werden; Ohne deren Genehmigung findet aber keine neue Anlage statt. Ferner muß in dem Entwurfe einer solchen außerordentlichen Anlage nicht auf die der Kaufmanns-Gülde einverleibten Glieder, sondern auf deren würklichen Handel gesehen werden, welcher am zuverläßigsten aus denen Accise- und Lager-Büchern zu eruiren stehet, und soll die Accise-Casse, auf jedesmaliges Verlangen, Extracte daraus ertheilen, und nach Proportion des Handels, der Beytrag bestimmt werden.

Art. XXX.

Einem jeden Mitgliede der Kaufmannschaft lieget ob, als ein guter Christ und rechtschaffener Bürger, die Käufer jederzeit mit guten Waaren zu versehen, und niemanden im Preise zu übersetzen.

Wir verbieten auch dieserhalb auf das schärfste, daß weder einzelne Glieder, noch weniger die ganze Gülde unter einander sich heimlich bereden und verbinden, eine oder andere Waare auf einen gewissen außerordentlichen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter verkaufen, für anstößig zu halten oder zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden frey, seine Waaren so wohlfeil zu verkaufen, als er will; Es muß auch ein jeder richtige

Maaße, Ellen und Gewicht gebrauchen, weshalb Magistratus mit Zuziehung der Vorsteher, zum öftern Visitationes unvermuthet anzustellen, und die Uebertreter zur gesetzmäßigen Bestrafung als Falsarii dem Commissario loci anzuzeigen hat, und sollen diejenigen, so auf dergleichen Betrügereyen betroffen werden, nach Befinden, ganz und gar aus der Gülde gestoßen, und nicht wieder angenommen, weder ihnen ferner ein Handel verstattet werden.

Art. XXXI.

Es soll auch niemand des andern Waaren verachten, weder die Käufer von des andern Laden ab- und zu sich rufen, bey Zwölf Ggr. Strafe zur Lade, welche, bey Vermeidung doppelter Erlegung, sobald sie von dem Beysitzer und Vorstehern erkannt ist, bezahlt werden muß.

Art. XXXII.

Wenn ein Gülde-Verwandter einen Diener oder Lehrling, der von einem andern Gülde-Verwandten auf eine gewisse Zeit zu dienen angenommen worden, wieder seines Herrn Wissen und Willen und ohne Abschied, vor Endigung der gesetzten Zeit aus dem Dienst getreten, dessen ohngeachtet und wohlwissend selbigen in seinen Dienst angenommen hätte, derselbe soll in Zwanzig Rthlr Strafe verfallen seyn, und davon ein Drittheil der Cämmerey, ein Drittheil der Kaufmanns- und ein Drittheil der Armen-Casse zufließen.

Art. XXXIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gülden soll sich die Kaufmannschaft bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber Vorfälle etwa dergleichen erfordern, soll solches mit Vorwissen des Beysitzers auch allenfalls des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von ein- oder andern ein- oder ausländischen Gülden Briefe einlaufen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXXIV.

Eines Kaufmanns Wittwe soll berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode den Handel mit einem Diener fortzusetzen, und aller Rechte und Gerechtigkeiten der Gülde-Genossen zu genießen. Im Fall auch die Wittwe durch des Dieners Unfleiß und Nachläßigkeit in Schaden und Verdruß gebracht wird, bleibt ihr der Regreß gegen denselben unbenommen, und soll sie von der Obrigkeit nachdrücklichst assistirt werden. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Laden- oder Handels-Diener hätte, soll die Gülde ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhindern. Wenn aber eines Kaufmanns-Wittwe sich außer der Gülde wieder verheirathet: So verstehet sich von selbst, daß sie dadurch das Gülde-Recht verlieret, und keinen Handel weiter führen darf.

Art. XXXV.

Wenn ein Knabe bey einem Kaufmann, zu Erlernung der Kaufmannschaft, sich angiebt: so soll ein solcher wenigstens Vierzehn Jahre alt, und in der Religion confirmiret seyn, auch rechnen und schreiben, teutsch und lateinisch lesen, und wenigstens die fünf Haupt-Stücke aus dem Catechismo verstehen, und soll ein Kaufmann Macht haben, einen Burschen für sich, und ohne Zuziehung der Gülde-Verwandten, auf die Probe zu nehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit sich der Kaufmann mit denen Verwandten oder Vormündern des Lehrlings, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat.

Wenn der Bursche dem Kaufmann gefällt, soll dieser, nach Ablauf vier Wochen denselben vor die Gülde stellen, und dessen Geburts-Brief, oder den Legitimations-Schein (maaßen diejenige unehelich Gebohrne, so nicht etwa durch erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und

Herren

Herren Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen;) übergeben, welcher sodann in Verwahr genommen, die Annahme des Burschen aber ins Buch eingetragen wird, und bezahlet derselbe für das Aufdingen und Einschreiben zur Casse Einen Rthlr., zur Cämmerey Einen Rthlr., dem Rechnungsführer Zwey Rthlr., dem Magistrats-Beysitzer, und jedem Vorsteher jedem Einen Rthlr., der Armen-Casse Einen Rthlr., und dem Amts-Bothen Acht Ggr. an Gebühren.

Art. XXXVI.

Wenn nun der Lehrling seine Fünf Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgestanden, soll sein Lehr-Herr ihn wieder vor die Versammlung, wozu die Handels-Diener mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, anzeigen, und worinn er gefehlet, vorstellen; Worauf denn der Beysitzer und die Vorsteher wegen des Lesens, Schreibens, Rechnens auch des Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, ermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen halten, sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, Vervortheilung des Nächsten durch unrechte Maaße, Ellen und Gewicht, oder auf andere Art, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Herrn treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle.

Wenn der Lehrling solchem nachzuleben versprochen, und denen Vorstehern die Hand darauf gegeben, soll er sofort ohne Ceremonien losgesprochen, und als Diener eingeschrieben werden, auch ein gedruckter Lehr-Brief, entweder auf gestempelt Pergament, oder auf edictmäßiges Vier Ggr. Stempel-Papier, wie es der künftige Diener verlanget, oder es bezahlen will, oder vermag, von dem Beysitzer unter seiner, des Rechnung-Führers, der Vorsteher und des Lehr-Herrn Unterschriften, mit Beydruckung des Gülde-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren an den Beysitzer, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Briefe, oder Legitimations-Schein, in der Gülde-Lade verwahret, und von beyden, nach Maaßgabe des General-Patents, dem Diener, wenn er reisen will, eine gedruckte mit dem Gülde-Siegel besiegelte ungestempelte Copey ertheilet werden muß. Für die Lossprechung bezahlt der Diener eben diejenigen Gebühren, welche er bey dem Einschreiben als Lehrling erlegt hat. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhangenden Capsel verlangt wird, muß das Pergament, Band, Capsel und Siegelwachs besonders noch bezahlt werden. Die ungestempelte gedruckte Copeyen von denen Geburts- und Lehr-Briefen werden von dem Beysitzer und denen Vorstehern ebenmäßig unterschrieben, und für jedes Stück Sechs Ggr. Expeditions-Gebühren bezahlt, welche diese unter sich theilen.

Art. XXXVII.

Einem jeden Kaufmann stehet frey, seine Söhne selbst zu lehren, es muß aber ein solcher alles dasjenige, was vorhin wegen der Fremden festgesetzt ist, leisten, und sämtliche Gebühren wegen des Ein- und Ausschreibens bezahlen.

Art. XXXVIII.

Wenn ein Lehrling so arm wäre, daß er obbenannte Gebühren nicht erlegen könnte, soll solches der Lehr-Herr zu thun schuldig seyn, wogegen der Bursche eine proportionirliche Zeit, welche zwischen beyden Theilen unter sich festzusetzen, länger in der Lehre bleiben soll. Gleichergestalt bleibt beiden Theilen freygestellet, sich, im Fall der Lehrling das Lehr-Geld entweder nicht sofort, oder überall nicht aufzubringen vermöchte, auf die bestmöglichste Art zu vergleichen.

Sollten aber Wayfen-Knaben oder verarmten oder verstorbenen Blothoschen Kaufmanns Söhne die Handlung erlernen wollen, ist ein jeder Gülde-Verwandter nach der Reihe schuldig, einen

einen solchen ohne die geringste Widerrede frey zu lehren, und allenfalls die Kosten für ihn zu bezahlen, dahingegen dem Kaufmann frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Burschen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

Art. XXXIX.

Der Lehr-Herr soll seinen Lehr-Burschen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich, insonderheit vom Einkaufe, Werth und Güte der Waaren unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber solchen mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern Strafen und unchristliche Begegnung mißhandeln, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch mit übermäßiger und ungewöhnlicher Haus- und Hand-Arbeit, also, daß er dadurch an tüchtiger Erlernung der Handlung gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Frau und Dienern dergleichen zu thun gestatten. Gestalten denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage geführt wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Principal, oder Diener, gestalten Sachen nach darüber zur Verantwortung, die Sache zur Cognition ziehen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium loci zu berichten, dieser auch den schuldig befundenen Lehr-Herrn oder Diener deshalb bestrafen.

Und da der Bursche durch solche allzuharte Begegnung auszutreten genöthiget seyn sollte, der Lehr-Herr ihn wieder anzunehmen und inskünftige bescheidentlich zu verfahren, angewiesen werden soll. Wenn aber ein Lehrknabe aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor die Gülde gestellet, und auf eine Diensame Art bestraft werden. Bleibt er aber über Vier Wochen oder ganz weg, soll er auf dem letztern Fall, seines bereits entrichteten oder auch noch schuldigen Lehr-Geldes verlustig, im erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben, oder einem andern Kaufmann, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Kaufmann stirbt, und hinterläßt einen Lehrling, der die gehörigen Jahre noch nicht ausgestanden: So stehet es der noch lebenden Wittwe frey, ihn beyzubehalten, und nach vollendeten Lehr-Jahren gehörig ausschreiben zu lassen. Sollte indessen die Wittwe ihren Handel entweder angeben, oder ihre Umstände nicht erlauben, den Lehr-Burschen beyzubehalten, und es ist gegen seine Aufführung nichts erhebliches zu erinnern, muß die Kaufmannschaft jemand unter sich ausmachen, bey dem derselbe die noch fehlenden Jahre vollends ausdienet, und auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn ein Kaufmann wegen Unglücksfälle, oder aus andern Ursachen seinen Handel niederlegt und einen noch nicht ausgelernten Burschen hat.

Art. XL.

Denen recipirten Kaufleuten oder deren Wittwen stehet es frey, so viel Handels- oder Laden-Diener zu halten, als ihr Handel erfordert. Es müssen aber die fremden Diener jederzeit mit guten Attestatis oder Kundschaften versehen seyn, widrigenfalls sollen solche als Vagabonden angesehen, und der Obrigkeit davon Nachricht gegeben werden. Wie denn derjenige, der ohne ein solches Attest einen Handels-Diener aufnimmt, nach Maaßgabe des General-Patents §. 2. mit Zwanzig Rthlr. irremißibler Strafe zur Casse der Cämmerey und Armen-Casse jeder zum dritten Theile belegt werden soll. Kömmt aber ein Diener aus fremden, zum Römischen Reiche nicht gehörigen Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen ist, noch beobachtet wird, an, kann derselbe zwar, wenn er seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, angenommen werden; Er muß aber vor dem Magistrat eidlich erhärten, daß an dem Orte, wo er zuletzt gedient zu haben vorgiebt, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebenen Atteste, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art.

Art. XLI.

Gleichwie nun die Kaufmannschaft in Vlotho sich nach diesen Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, zu verbessern, auch darinn zu dispensiren, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und sich dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Als befehlen Wir Unserer Mindisch-Ravensbergischen Regierung, der Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario loci, sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter auf vorgeschriebene Weise mit allem Ernst und Strenge zu verfahren.

Uhrkundlich haben Wir dieses Innungs-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. May 1782.

Friedrich,

(L. S.)

v. Blumenthal, B. v. d. Schulenburg, v. Gaudi, B. v. Heinitz, v. Werder.

No. XXVI. Revidirte und verbesserte General-Tax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark nach ihrem, bey landüblicher Cultur gewöhnlichen Ertrage.

De Dato Berlin, den 25. May 1782.

Die Ritterschafts-Direction hat bey Abschätzung der Güter, die Absicht, zu bestimmen, auf wie hoch ein Gut, nach seinem gewöhnlichen und beständigen Ertrage, mit Pfandbriefen belegt werden könne.

Damit nun hierbey in der Chur- und Neumark, so viel möglich, nach gleichen Grundsätzen verfahren werden möge; so hat man sich über nachstehende General-Taxprincipia vereiniget, und sollen solche nicht nur bey den in jedem Departements-Creise anzufertigenden Special-Taxprincipiis zum Grunde gelegt, sondern auch bey Abschätzung der Güter selbst, aufs genaueste beobachtet werden.

§. 1.

Was bey Abschätzung der Güter vorläufig zu untersuchen.

Bey Abschätzung eines jeden Gutes muß Commissarius sich zuvörderst eine vollständige generelle Kenntniß von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gutes zu verschaffen suchen, und des Endes durch eidlich abzuhörende unverdächtige Zeugen, oder auf andere Art gründlich zu erforschen, bemüht seyn:

1. In welcher Provinz und Creise, Entfernung von großen, mittlern und kleinen Städten, schiffbaren Flüssen und Canälen, auch Heer- und Poststraßen das Gut belegen sey?
2. Mit welchen Orten es gränze, ob die Gränze streitig, mit wem, und worin der eigentliche Vorwurf des Gränzstreites bestehe?
3. Wie der Boden überhaupt beschaffen, ob er warm oder kalt, inndig, bergigt oder eben, frey oder von Heyden eingeschlossen sey?
4. Ob der bey den herrschaftlichen Vorwerken befindliche Acker ganz ritterfrey, oder auch zum Theil und in wie fern, contribuable sey?
5. In wie viel Felder und Schläge der Acker vertheilt sey, und genutzet werde?
6. Ob mehrere zum Gute gehörige Vorwerke vorhanden, und wie solche belegen?
7. Ob die Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen außer aller Gemeinschaft sind, oder in Communion mit den Unterthanen oder sonst Jemanden benutzet werden, und in welcher Art dieses geschehe?

8. Ob das Gut Mithütungsgerechtigkeiten und andere dergleichen Servituten zu exerciren berechtiget, oder zu gestatten verbunden, und in beyden Fällen, in welcher Art diese Servituten eigentlich exerciret werden?
9. Ob das Gut oder ein Theil desselben, schädlichen Ueberschwemmungen, Versandungen und dergleichen, vorzüglich unterworfen sey, und ob zu deren Abwendung, Dämme, Graben, und andere Anstalten nöthig sind, und unterhalten werden müssen?
10. Wie solche beschaffen, und was etwan, nach einem anzufertigenden genauen Kostenanschlage, erfordert werde, um solche in tüchtigen Stand zu setzen, und darin zu unterhalten?
11. Ob Rohrungen vorhanden, wie solche beschaffen, und ob das Rohr im Herbst oder im Winter gewonnen werde?
12. Ob und in welcher Art das Gut, Fischereyen in Seen, Strömen oder Teichen zu exerciren, berechtiget?
13. Ob Weinberge, Obst- und Kohlgärten, Alleen von Obstbäumen, Maulbeerplantagen, Weiden und dergleichen bey dem Gute vorhanden?
14. Wie viel Bauern, Cossäten, Büdner, Freyleute, Gärtner, Häusler, Colonisten, Einlieger und andere Leute zum Gute gehören, was ein Jeder derselben, an Acker, Wiesen und Hütungen besitze, oder in wie fern er an Benutzung der letzteren, Antheil zu nehmen, berechtiget sey?
15. In welcher Art ein jeder derselben seine Stelle besitze?
16. In welchen Umständen sich die Unterthanen befinden, ob sie Prästanda zu prästiren im Stande sind, und zeithero, oder wenigstens in den letztern 6. Jahren würlich prästiret haben?
17. Ob und in wie fern das Feld- und Vieh-Inventarium der Bauren und Cossäten, der Herrschaft eigenthümlich zugehöre?
18. Ob die zur landüblichen Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Gebäude vorhanden sind, oder nicht, und im letztern Fall, was zur Erbauung der fehlenden, nach einem mit möglichster Menage angefertigten Anschlage eines Sachverständigen erfordert werde?
19. Ob der Gutsbesitzer einige oder alle Materialien selbst habe, oder solche bey Bauten oder Reparaturen kaufen, und anfahren lassen müsse, in welcher Entfernung die Anfuhre zu verrichten, auch ob und in wie fern den Unterthanen, oder sonst Jemanden dabey Hülfe zu leisten, obliege?
20. Wie die vorhandenen Gebäude sowohl auf den herrschaftlichen Vorwerken, als auch der Unterthanen, beschaffen sind?
21. Wer die Gebäude der Letzteren neu zu bauen, oder zu repariren schuldig, und in wie fern dieses von der Herrschaft, oder von den Unterthanen selbst geschehen müsse?
22. Ob und was für Creisremißiones bey dergleichen Bauten gegeben werden, oder von den Nachbarn dazu observanzmäßig beygetragen werden muß?
23. Ob und auf wie hoch die Gebäude sowohl der herrschaftlichen Vorwerke, als auch der Unterthanen in der Feuersocietät versichert sind?
24. Ob das Gut mit dem erforderlichen Bau- und Brennholze selbst versehen, oder solches aus fremden Forsten, entweder frey, oder gegen Erlegung eines gewissen Canonis erhalte, oder kauffen müsse, und wie weit solches anzufahren sey?

25. Ob

25. Ob den Unterthanen entweder in der zum Gute selbst gehörigen, oder in einer fremden Forst ein Holzungsrecht zustehe, worauf solches sich gründe, und in welcher Art sie selbiges eigentlich zu exerciren befugt sind?
26. Ob und in wie fern Fremden ein Holzungsrecht in der zum Gute gehörigen Forst competire?
27. Ob das Gut von andern Orten Pächte, Zehnten und dergleichen Revenüen zu heben habe, oder auch etwan mit dergleichen Lasten beschweret sey?
28. Ob mehrere Herrschaften im Dorfe befindlich, und in welchem Verhältniß sie gegen einander stehen?
29. Ob eine Kirche, ein Prediger- Küster- und Schulhaus im Dorfe befindlich?
30. Ob bey dem Gute Seen, Lücher und Brücher vorhanden, welche mit Nutzen abgegraben, und urbar gemacht werden könnten? als in welchem Fall zu erforschen und auszumitteln, warum eine dergleichen scheinbare Melioration zeithero unterblieben, auch ein Kosten- und Nutzungsanschlag davon beyzufügen ist.
31. Mit welchen Regalien das Gut sonst noch versehen, ob Mühlen, Schankkrüge, Schmieden, oder andere Handwerksstellen vorhanden, oder wenigstens angelegt und angesezt werden können, ob dem Gute das Jus patronatus zustehe, was für Jagdgerechtigkeiten damit verbunden, und ob und welche Jurisdiction das Gut habe, und auszuüben berechtiget sey?

§. 2.

Worauf es bey Abschätzung der Güter ankomme, und worauf die vorläufige Untersuchung ferner zu richten.

Es ist ein unveränderlicher Grundsatz: daß es bey diesen Ertragstaxen bloß auf eine richtige und sichere Ausmittelung des bey gewöhnlicher und landüblicher Cultur zu erwartenden reinen Ertrages der Güter ankomme, und es folget demnach von selbst, daß eigentlich auf den zeitherigen Ertrag der Güter nicht zu sehen, wenigstens darauf, wenn der Ertrag des Gutes durch zufällige Begebenheiten, Nebengewerbe, besondere Kenntnisse und Industrie des Besitzers oder Pächters, u. d. gl. erhöhet worden, gar keine Rücksicht zu nehmen, solches auch, bey unwirthschaftlicher Benutzung des Gutes nur in sofern geschehen könne, als zu dessen Retablissement und Qualificirung zu einer gewöhnlichen und landüblichen Cultur eine gewisse Summe erfordert wird, und nach den unten §. 27. zu ertheilenden Vorschriften ausgemittelt, und vom Werth des Gutes abgezogen werden muß. Da es inzwischen doch immer als ein ganz vorzügliches Hülfsmittel anzusehen ist, um den zu erwartenden reinen Ertrag eines Gutes auszumitteln, und Irrthümer dabey zu vermeiden, wenn man von den ehemaligen Verkaufs- und Theilungspreisen des Gutes, von der zeitherigen Art der Bewirthschaftung desselben, und seinem zeitherigen Ertrage so genau als möglich unterrichtet ist; so muß Commissarius sich mit äusserster Sorgfalt angelegen seyn lassen, die ehemaligen Verkaufs- und Theilungspreise des Gutes, die zeitherige Art der Bewirthschaftung, und den zeitherigen reinen Ertrag desselben, wenigstens in den leztern 12, 9, oder 6 Jahren, aufs genaueste zu erforschen, und des Endes, durch eidlich abzuhörende Zeugen, beglaubte Abschriften der etwan vorhandenen alten Contracte und Anschläge, oder auf andere Art, vorläufig auszumitteln suchen:

1. Wenn und zu welchem Preise das Gut zum leztenmahle erkauft, oder in Theilung übernommen worden?

2. Ob seitdem Pertinenzien dazu oder davon gekommen, und worin solche eigentlich bestehen?
3. Ob und was für erhebliche Meliorationes, oder Deteriorationes, seitdem dabey vorgegangen?
4. Ob seit kurzen in der Bewirthschaftung des Gutes eine merkliche Veränderung gemacht worden, und worin solche bestehe?
5. Wie viel Vieh jezt an Zugpferden, Zugochsen, Kühen und Schafen, Schweinen, u. d. gl. gehalten werden und vorhanden sind?
6. Ob vormahls mehr von dergleichen Vieh gehalten worden, und wie viel von jeder Art?
7. Ob das vorhandene, oder mehr dergleichen Vieh, mit selbst gewonnenen Futter ausgefüttert werden könne, oder wie es mit dessen Ausfutterung gehalten werde?
8. Ob dazu, oder zu noch mehrern Vieh hinlängliche Sommerweide vorhanden?
9. Ob und wie viel Vieh die Herrschaft oder der Pächter noch ausserdem bloß zu ihrem Vergnügen, besondern, oder persönlichen Gebrauch halten, und auf dem Gute weiden oder ausfuttern lassen?
10. Ob der Acker, und überhaupt die Wirthschaft, mit dem vorhandenen Zugvieh und den etwanigen Diensten zur rechten Zeit bestellt und bestritten werden könne, oder wie viel mehr oder weniger von jeder Art Zugvieh erfordert werde?
11. Wie viel Morgen Acker alljährlich im 3, 6 oder 9jährigen Durchschnitt, inclusive des Hürdenschlages, ausgemistet werden? und muß Commissarius, im Fall die Zeugen die Morgenzahl nicht anzugeben wissen, sich die ausgedüngten Breiten und Gegenden anweisen lassen, und demnächst die Morgenzahl nach dem Vermessungsregister bestimmen.
12. Was von jeder Kornart, als, an Weitzen, Roggen, großer oder kleiner Gerste, Hafer und Buchweitzen, alljährlich im 3, 6, oder 9jährigen Durchschnitt ausgesäet worden?
13. Wie viel Fuder Heu in gewöhnlichen Jahren gewonnen worden, und ob selbiges zwey- oder vierspännige Fuder gewesen?
14. Ob und wie viel von der Brache, mit Brachfrüchten, bestellt zu werden pflege?
15. Was jährlich im Durchschnitt an Brachfrüchten gewonnen worden?
16. Ob der Tobacksbau auf dem Gute stark, oder gar nicht betrieben werde?
17. Mit welchem Erfolg solches geschehe, und was gewöhnlich an Toback gewonnen werde?
18. Wie viel Meyerknechte, Mägde, Hirten und Jungens zum Betrieb der Wirthschaft gehalten werden?
19. Ob solche zur Bestreitung der Wirthschaft zureichend, oder, ob noch mehrere erforderlich?
20. Auf was Art der Ausdrusch des Kornes geschehe?
21. Ob das Gut von dem Besitzer selbst administrirt werde, oder verpachtet sey?
22. Ob das Gut nicht vormahls verpachtet gewesen, und in welchen Jahren, oder wie lange solches jezt schon hintereinander verpachtet gewesen?
23. Was die Pächter an Pacht zu geben, angelobet?

24. Ob und welche Guts-Revenüen sich die Herrschaft noch außerdem etwan reserviret gehabt?

25. Ob der Pächter bey der Pachtung bestanden? und im Fall dieses nicht seyn sollte; so sind die Ursachen davon, und in wiefern besondere Unglücksfälle, oder die eigene Schuld des Pächters dabey concurriret, zu untersuchen.

26. Ob seit ältern Verpachtungen, mit dem Gute erhebliche Veränderungen vorgegangen, und ob und in wiefern solches seitdem ansehnlich meliorirt oder deteriorirt sey?

27. Ob nicht noch jetzt einzelne Revenüe-Branchen des Gutes, als Kuhmelkerey, Schaafe, Garten, Wörden, Fischereyen, u. d. gl. verpachtet sind, was davon an Pacht entrichtet werde, und zu welchen Preisen, sonderlich Kühe, in dasiger Gegend verpachtet zu werden pflegen?

Uebrigens muß sich Commissarius die etwan vorhandenen 3, 6, oder 9jährigen Administrations-Rechnungen, Düngungs- Einschnitts- und Dreschregister, jederzeit vorlegen lassen, muß daraus die erforderlichen Extracte anfertigen, solche mit den Aussagen der abgehörten Zeugen vergleichen, und in seinem mit Gründen unterstüzten Gutachten bemerken: ob und in wiefern sie Glauben verdienen, oder nicht? und überhaupt nichts unterlassen, um den zeitherigen reinen Ertrag einer jeden Revenüe-Branche des abzuschätzenden Gutes zu erforschen und auszumitteln.

§. 3.

Wie demnächst weiter zu verfahren. Nach Beendigung dieser vorläufigen Recherchen wendet sich Commissarius zur Veranschlagung einer jeden beym Gute befindlichen Wirthschafts-Rubrique, und macht dabey mit dem Ackerbau und der Viehzucht, als den wichtigsten bey fast allen Chur- und Neumärkschen Gütern, den Anfang.

§. 4.

Die Güter müssen vermessen und bonitirt werden. Eine richtige Beurtheilung des Ackerbaues läßt sich inzwischen ohne genaue Kenntniß der Größe und innern Güte der Aecker, der Wörden, der Gärten, der Wiesen und der Hütungen, nicht gedenken, und es wird daher zur Abschätzung eines Landgutes, dessen Vermessung und Bonitirung schlechterdings erfordert.

§. 5.

Durch wen und nach welchem Maaß vermessen wird. Alle Vermessungen geschehen durch geprüfte und vereidete Feldmesser, nach Magdeburgischen Morgen zu 180 □R. à 144 Rheinländische Quadratfuß.

§. 6.

Wie es zu halten, wenn ein ander Maaß gebraucht worden. Sollte ein Gut bereits nach diesem Maaß legali modo gemessen, und berechnet seyn, so hat es dabey sein Bewenden; ist aber die Vermessung nach einem andern Maaß geschehen, so muß das gebrauchte Maaß ganz accurat auf das vorgeschriebene reducirt, und das alte Vermessungsregister darnach abgeändert werden.

§. 7.

Wenn einzelne Stücke, Wenn in dem §. praecedenti gedachten Fall, entweder bewürkte Verbesserungen nachgewiesen, oder bemerkte Deteriorationen beurtheilet werden sollen, welche nach der zum Grunde zu legenden Vermessung

erfolgt sind; so bedarf es bloß der Nachmessung und Nachschlagung desjenigen Theils der Feldmark, von dem die Rede ist.

§. 8.

oder Unterthanen Aecker vermessen werden sollen.

Eine Vermessung der Unterthanen-Aecker, oder fremder Feldmarken bey vorhandenen Hütungsgerechtigkeiten, Zehnten und dergleichen, ist regulariter nicht erforderlich; wenn indessen Commissarius dieses in speciellen Fällen, aus besondern Gründen nöthig erachten sollte, so muß er darauf, mittelst eines umständlichen Berichtes, bey der Departements-Direction antragen, und deren Entscheidung gewärtigen.

§. 9.

Eine Charte wird nicht erfordert.

Die Verzeichnung der Vermessung in ein ordentliches Register, wird schlechterdings erfordert; die Auftragung derselben in eine Charte aber ist nicht nothwendig; und obgleich jeglicher Gutsbesitzer wohl thun wird, dergleichen anfertigen zu lassen, so hängt es doch lediglich von seinem Gutfinden ab, ob es geschehen, oder zur Ersparung der Kosten unterbleiben soll.

§. 10.

Wie bey Bonitirung der Aecker ꝛc. zu verfahren, und

Zur Bonitirung und Ausmittelung der Güte des Bodens, muß Commissarius, wo möglich, Zwey oder Drey geschickte Pächter aus der Nachbarschaft, welche so viel theoretische Kenntniß haben, daß sie die Gründe ihres Sentiments anzugeben im Stande sind, erwählen; in deren Ermangelung aber, können dazu Kreistaxatores und Schulzen, welche bey ähnlichen Geschäften bereits Uebung erlangt haben, genommen werden, und müssen übrigens die Boniteurs vom Commissario allezeit mit größter Sorgfalt und Genauigkeit instruirt, auch vereidet werden.

§. 11.

was dabey zu beobachten.

Da es inzwischen bey der Abschätzung eines Gutes auf Bonitirung der Aecker, Wiesen und übrigen Pertinenzien hauptsächlich ankömmt, und die Richtigkeit der Taxe größtentheils mit davon abhängt; so muß auch Commissarius dabey mit ganz vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke gehen. Er muß sich daher in keinem Fall auf die bloße Angabe der Boniteurs verlassen, sonden die Aecker, Wiesen ꝛc. ꝛc. jederzeit selbst in genauen Augenschein nehmen, und wenn sein Sentiment vom Gutachten der Boniteurs abgehet, ihnen solches eröffnen, und ihre Einwendungen prüfen, auch ihre Aussage mit den §. 2. erwehnten Hülfsmitteln balanciren, und bey befundener merklichen Differenz so lange forschen, bis er sich im Stande siehet, ein gründliches Urtheil fällen zu können.

§. 12.

Wie die Acker-Classen zu bestimmen.

Die Boniteurs beurtheilen nach der innern Güte des Bodens, zu welchen von unsern gewöhnlichen Feldfrüchten er sich vorzüglich schicke, und theilen ihn hiernach in folgende Acht Classen:

1ste Classe, starkes Waitzenland, welches in 1ster und 3ter Tracht Waitzen, in 2ter und 4ter aber Gerste trägt.

2te Classe, schwaches Waitzenland, welches bloß in der 1sten Tracht Waitzen, in der 3ten Roggen, in der 2ten und 4ten aber Gerste bringet.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in 1ster und 3ter Tracht Roggen, in der 2ten und 4ten Gerste trägt.

4te

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in 1ster und 3ter Tracht mit Roggen, in der 2ten mit Gerste, und in der 4ten mit Hafer besäet wird.

5te Classe, starkes Haferland, welches in der 1ten und 3ten Tracht Roggen, in der 2ten und 4ten aber Hafer trägt.

6te Classe, schwaches Haferland, welches in der 1sten und 3ten Tracht Roggen, und in der 2ten Hafer trägt, nach der 3ten Tracht aber 2 Jahr ruhet.

7te Classe, dreyjähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung 1 Jahr Roggen trägt, und dann 2 Jahr ruhet, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sommerung tragen könnte.

8te Classe, sechsjähriges Roggenland, welches nach 5jähriger Ruhe einmal Roggen trägt.

Das neunjährige Land wird übrigens nur als Schaafweide gerechnet.

§. 13.

Wenn bey selbigen Unterabtheilungen statt haben.

Einem jeden Departementscreise bleibt unbenommen, nach seiner Lage und andern obwaltenden Umständen, noch mehrere Unterabtheilungen der angeordneten Classen in seinen Specialprincipiis zu machen, und so, z. E. in Bruchgegenden, wo das Land zu Winterkorn und Gerste zu feucht ist, und also bloß deshalb mit Hafer bestellet wird, ohnerachtet es, seinen Bestandtheilen nach, zu andern Früchten sich schicke, besondere Classen anzunehmen.

§. 14.

Was der Feldmesser dabey zu beobachten.

Wenn der Acker dergestalt bonitirt ist; so verzeichnet der Feldmesser die Verschiedenheit der Ackerstücke ganz genau in das Vermessungs-Register, und bestimmt den Flächen-Inhalt einer jeden Classe.

§. 15.

Wie der Düngungszustand auszumitteln.

Nach beendeter Bonitirung muß Commissarius den Düngungszustand des Gutes mit möglichster Sorgfalt zu erforschen, bemüht seyn, und des Endes die etwan vorhandenen Düngungs-Register von 3, 6 und mehreren Jahren, fractioniren, die Aussage der Pächter, Wirthschafter, überhaupt derjenigen Leute, welche davon die beste Kenntniß haben, wie schon §. 2. gedacht worden, ad protocollum vernehmen, auch ferner nach der beygefügten Tabelle berechnen, wie viel Morgen nach dem zu haltenden Viehstand wirthschaftlich ausgedünget werden können, und die Ursachen der etwan befundenen Differenz aufsuchen und angeben; damit das Collegium sowohl den jetzigen als den bey einer landüblichen Cultur möglichen Düngungszustand des Gutes übersehen könne.

§. 16.

Was wegen künstlicher Düngungen zu beobachten.

Hat der Ort selbst Modererde, Mergel, Kalk und dergleichen Erdarten, womit er dem gewöhnlichen Dünger zu Hülfe kommt, und Commissarius findet, daß der Abgang solcher künstlichen Düngungsarten nicht zu besorgen ist, als weshalb er allezeit eine nach größe der Fläche und sondirter Tiefe des Moders, Mergels oder Kalks angelegte Berechnung auszufertigen, und der Taxe beyzulegen hat; so ist diese künstliche Düngung so hoch mit in Anschlag zu bringen, als davon, nach einem Durchschnitt, in den letztern 9 Jahren würklich Gebrauch gemacht worden, auch nach der commissarischen Berechnung mit Continuation gemacht werden kann.

§. 17.

§. 17.

Wie die Aussaat, und

Die Aussaat beruhet auf die oben erwehnte innere Güte des Bodens, und auf den Düngungszustand, nach welchem natürlicherweise wieder ein Unterschied in jeder Classe des Ackers obwalten muß, so, daß in einem Morgen der ersten Classe mehr einfällt, wenn er frisch gedüngt ist, als wenn er zum dritten oder fünften mahle trägt, und so bey allen 6 ersten Classen.

Wie viel nun in einem Morgen von jeder Classe bey 3, 6, 9 oder 12jähriger Düngung ausgesäet werde, solches wird jeder Departements-Creis nach den Local-Umständen in seinen Special-Taxprincipiis näher bestimmen; jedoch muß in den ersten sechs Classen auf einen Morgen in Winter- oder Sommersaat nie mehr als 1 Schfl. 6 Mz., und nie weniger als 14 Mz. Einfall angenommen, und in den beyden letzten Classen nur höchstens 10 Mz. Einfall pro Morgen gerechnet werden.

§. 18.

Der Körnerertrag zu bestimmen.

Den im Durchschnitt zu erwartenden Mittelertrag von der Aussaat in jeder Ackerclasse, welche wieder nach ihrem Düngungszustande in Unterabtheilungen zerfällt, setzen die Departements-Creise ebenfalls in ihren Special-Taxprincipiis so genau als möglich fest, es darf aber dabey nie mehr, als das siebente, und nie weniger als das dritte Korn zum Ertrag angesetzt werden.

§. 19.

Brachnutzung kommt nicht in Anschlag.

Die Benutzung der Brache, mit Hülsenfrüchten, Toback, Ertoffeln, Kohlrüben, Leinsamen, Hanf und Hirse, wird gar nicht veranschlaget.

§. 20.

Was an Wirthschaftskorn abzuziehen.

Wenn nun solchergestalt der Körnerertrag von jeder Ackerclasse bestimmt ist; so wird davon ein Korn zur Saat abgerechnet, von dem übrigen aber, ein gewisser Theil, unter den Namen, Wirthschaftskorn, zur Bestreitung sämtlicher Wirthschaftsausgaben, als zu Brodkorn, Speisung, Deputat, Lohn, Schmiede- Rademacher- Seilerarbeit, und was dahin gehört, in Abzug gebracht, dergestalt, daß für die Wirthschaftsbedürfnisse kein besonderer Titel der Ausgabe statt findet. Die nähere Bestimmung dieses Abzuges bleibt einem jeden Departements-Creise in seinen Special-Principiis festzusetzen überlassen; Wenn jedoch nach Abzug der Saat, 4 oder mehr Körner verbleiben, so müssen jederzeit wenigstens 2 Körner, als Wirthschaftskorn angesetzt werden, verbleibt aber weniger, so wird die Hälfte davon als Wirthschaftskorn ausgeworfen.

§. 21.

Wie der Rest zu veranschlagen.

Der nach diesen Abzügen bleibende Ueberrest wird zur reinen Nutzung nach den in den Special-Taxprincipiis eines jeden Creises angenommenen Getreidepreisen, die jedoch die Preise der Cammeranschläge nicht überschreiten dürfen, angeschlagen.

§. 22.

Was wegen der Wirthschaftskosten ferner zu beobachten.

Damit man aber auch überzeugt seyn möge, daß das nach Vorschrift des §. 19. abgezogene Wirthschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß Commissarius allezeit eine genaue, specifique und accurate Berechnung sämtlicher Wirtschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlagspreisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn balanciren. Findet es sich, nach dieser Balanz

lanz, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreiche, die Kosten der Wirthschaft zu gewähren, so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts-Rubriken, als der Schäferey, der Molkerey ꝛc. ꝛc. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob und in wie fern das Fehlende, durch die bey diesen Rubriken sich ergebenden Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirthschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt: so hat es dabey sein Bewenden; im entstehenden Fall aber, wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirthschafts-Rubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

§. 23.

Wie es zu halten, wenn der Acker in zwey, oder

In dem vorhergehenden ist hauptsächlich die Eintheilung des Ackers in Drey Feldern zum Grunde gelegt worden, sollte aber ein Gut nur in Zwey Feldern liegen, so wird der Acker desselben, zwar eben so, wie vorher bonitirt und claßificirt; jedoch werden die resp. Departements-Creise, worinn dergleichen Güter vorhanden, in ihren Special-Taxprincipiis so richtig, als möglich, festsetzen, um wie viel der Körnerertrag gegen die bey 3 Schlägen angenommene Sätze heruntergesetzt werden soll. Generaliter kann man 1, 1½, bis höchstens 2 Körner weniger Ertrag annehmen, je nachdem der Dünger oft oder selten herum kömmt.

§. 24.

in mehr als drey Schlägen getheilt ist.

Bey einer Eintheilung des Feldes in mehr als 3 Schläge, wenn der Acker mehr als ein Jahr Brache liegt, wird verhältnißmäßig dem Körnerertrage etwas zugerechnet, z. E. wenn das halbe Feld Brache liegt, und ¼ mit Winterkorn, ¼ mit Sommerkorn bestellet wird, ½ Korn; wenn ⅔ Brache liegen, und ⅓ Winterkorn, ⅓ Sommerkorn beträgt, ¾ bis ein Korn mehr, als bey drey Schlägen. Den herausgebrachten Einschnitt balancirt der Commissarius genau mit den eidlich erhärteten Erndte- und Dreschregistern; wenn aber diese nicht von so viel Jahren vorhanden, daß die Schläge sämtlich zweymahl nach der an dem Orte gewöhnlichen Art genutzt worden, so fertigt der Commissarius den ganzen Anschlag so an, als läge das Feld in drey Schlägen.

§. 25.

Wenn besondere Ausnahmen statt haben.

Die Taxprincipia werden zwar in jedem Creise also angefertigt, daß sie auf die mehrsten darin belegenen Güter passen, allein die in der vorangeschickten besondern Beschreibung des Gutes bemerkten Umstände, können zu besondern Abweichungen Gelegenheit geben, welche vom Commissario und Revisore ökonomisch beurtheilt werden müssen. Z. E. bey einem vorzüglich kaltgründigen, oder in einer Niederung belegenen Gute, rechnet man die Aussaat nach Verhältniß, auf den Morgen 1 bis 3 Mz. zu, ohne diese in dem Ertrage mit in Consideration zu ziehen, indem der Ertrag von solchen Feldern gegen die Aussaat geringer ist, als in wärmern Boden; oder bey einem mit Bergen und Heiden umgebenen Felde, wo das Korn nicht so gut zu lohnen pflegt, als im Freyen, kann der Commissarius nach eingezogener genauerer Erkundigung ¼ bis ½ Korn vom sonst gewöhnlichen Ertrage abrechnen ꝛc. ꝛc. Dergleichen Fälle lassen sich aber nicht näher bestimmen, sondern Commissarius muß alsdenn seine Vorsicht in Auffindung und Darlegung der Gründe, die ihn bewogen haben, gewisse Sätze anzunehmen, verdoppeln, damit dem Gute so wenig, als dem Creditwerke, zu nahe geschehe.

§. 26.

Wie das Wörden land zu veranschlagen.

Wörden werden, wenn sie würklich schon seit 6 Jahren existiren, nach ihrer Güte bonitiret, und mit Rücksicht auf den Düngungszustand, worinn sie erweislich gehalten worden, nach der Morgenzahl abgeschätzt, und können pro Morgen höchstens 5 Rthlr. und mindestens 2 Rthlr angesetzt werden. Sollten dahingegen die Wörden noch nicht seit 6 Jahren ununterbrochen, als solche genutzet worden, oder in einem auffallend übertriebenen Verhältniß vorhanden seyn, als welches letztere der ökonomischen Beurtheilung des Commissarii überlassen wird; so kommen selbige bloß als Acker zum Anschlag.

§. 27.

Wie es zu halten, wenn Güter ganz außer Cultur sind.

Wenn aber auch Güter angetroffen werden sollten, welche durch besondere Unglücksfälle oder Nachläßigkeit des Besitzers ganz außer Cultur, und so zurückgekommen, daß auf den nach Verhältniß der Güte der Aecker, der Wiesen und der Hütungen bey einer gewöhnlichen landsüblichen Bewirthschaftung zu erwartenden Ertrag in einigen Jahren, und ohne Retablissement des Gutes nicht gerechnet werden kann; so muß Commissarius 2 Anschläge anfertigen. In dem Ersteren hat derselbe bloß auf den Befund zu sehen, in dem Zweyten aber nachzuweisen, wie das Gut nach vorhergegangenen Retablissement zu veranschlagen seyn würde.

Diesem letztern Anschlage muß er eine specifique Berechnung von den zum Retablissement des Gutes erforderlichen Kosten beylegen, und verstehet es sich von selbst, daß die Pfandbriefe auf die Hälfte der ersten Abschätzung unbedenklich ausgefertiget, auf die Hälfte der letzteren aber nur in dem Fall bewilliget werden können, wenn sich der Besitzer gefallen läßt, daß das Gut entweder unter der genausten Aufsicht der Departements-Direction, oder durch sie selbst retabliret werde.

Die auf das Retablissement des Gutes verwandte Kosten werden in diesem Fall von den darauf regelmäßig zu bewilligenden Pfandbriefen abgerechnet.

§. 28.

Wie Obst- und Küchengärten,

Obst- und Küchengärten werden, jedoch nach Abzug der zum bloßen Vergnügen destinirten Quartiere, nach den Special-Taxprincipiis morgenweise, und zwar nach Verschiedenheit des Bodens dergestalt angeschlagen, daß ein Morgen höchstens zu 4 Rthlr. und mindestens zu 1 Rthlr. 12 Gr. in Anschlag kömmt. Sollte jedoch der Eigenthümer durch Zeugen, Pachtcontracte, oder richtig geführte und zureichend bescheinigte Rechnungen darthun können, daß ihm die Obstgärten, wobey es hauptsächlich auf der Lage und Gelegenheit zum Absatz ankömt, in den letztern 6, 9, oder 12 Jahren, mehr eingebracht: so ist das solchergestalt per fractionem ausgemittelte Quantum, nach Abzug des 4ten Theils zur Deckung etwaniger Ausfälle, als reine Nutzung zu veranschlagen.

§. 29.

Weinberge, und

Weinberge werden zu 1 Rthlr. reiner Nutzung vom Morgen angeschlagen; wenn aber die Weinberge zugleich sehr reich an Obstbäumen sind, so können selbige, so wie die Obstgärten, zum Anschlag gebracht werden.

§. 30.

Hopfengärten zu veranschlagen.

Hopfengärten werden, bey vorhandenen hinlänglichen Dünger morgenweise zu 3 bis 6 Rthlr., je nachdem die Hopfenstangen gekauft werden müssen, oder nicht, in Anschlag gebracht.

§. 31.

§. 31

Die Claßification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey- oder einhauigt sind, Wie die Wiesen zu claßificiren.

Zweyhauigte,

gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann,

mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt,

schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhauigte,

gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu giebt,

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt,

schlechte, wenn der Morgen wenigstens 6 Centner Heu bringt, und

ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hiernach instruirt der Commissarius die Boniteurs, und sucht so genau als möglich ihre Bestimmungen des Heuertrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen, gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reduciren, und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewicht, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrhaftigkeit ankömmt; so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Claßification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Claßification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus Tabellen, Rechnungen oder Zeugenaussagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irthümer so viel als möglich zu berichtigen.

§. 32.

Die Mäsch- oder Feldwiesen, werden in den Jahren, da das Feld Brache liegt, zur Hütung genutzt, folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackereintheilung in 3 Schlägen, $\frac{2}{3}$ als Wiesewachs veranschlagt werden. Was bey Feldwiesen zu beobachten.

§. 33.

Wie hoch der Morgen Wiesewachs in jedem Creise anzuschlagen, besagen die Special-Taxprincipia eines jeden Departements-Creises näher; es müssen aber Zweyhauigte nicht über 2 Rthlr. und nicht unter 20 Gr., Einhauigte hingegen nicht über 1 Rthlr. 8 Gr. und nicht unter 6 Gr. und Mäschwiesen nicht über 1 Rthlr. und nicht unter 12 Gr. veranschlagt werden. Wie hoch der Morgen anzuschlagen.

§. 34.

Hütungsplätze, welche zur eignen Viehzucht bestimmt sind, werden gar nicht angeschlagen; beweiset aber der Gutsbesitzer aus richtigen Rechnungen, oder durch Zeugenaussagen, daß er seit mehrern Jahren, den Viehstand, der in Anschlag kömmt, und das zur Wirthschaft nöthige Zugvieh gehalten, daneben aber fremdes oder gekauftes Vieh in ordinairer oder Fettweide gehabt; so formirt der Commissarius einen Durchschnitt aus den Jahresrechnungen oder Zeugenaussagen, und nimmt das Fractionsquantum der Rechnungen oder Zeugenaussagen an, zieht aber davon für die Ungewißheit der Einnahme $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ ab. Von Veranschlagung der Hütung.

§. 35.

So viel Weidegeld, als an Ort und Stelle für jede Art von Vieh in ordinairer Weide gegeben wird, schlägt der Commissarius auch dafür an. Bestimmung des Weidegeldes.

§. 36.

Von den Fettweiden.

Die Special-Taxprincipia jedes Creises werden näher bestimmen, wie viel Morgen nach der Güte ihrer Fettweiden für ein Haupt-Rindvieh, oder für 100 Hammel erforderlich sind, generaliter aber müssen auf ein Rindvieh in bester Fettweide wenigstens 2½ Morgen, und auf 100 Hammel wenigstens 25 Morgen gerechnet, und kann das Fettweidegeld für ein Haupt-Rindvieh höchstens mit 5 Rthlr., für 100 Hammel aber höchstens mit 30 Rthlr. veranschlaget werden.

§. 37.

Wie der Viehstand auszumitteln.

Bey Ausmittelung der Viehzucht muß sich Commissarius zuförderst durch Besichtigung und eidliche Aussage der Boniteurs, Meyer, Kuhpächter, Schäfer und anderer Leute, welche davon hinlängliche Wissenschaft haben, von der Größe und Güte der beym Gute befindlichen Weiden und Hütungen genau unterrichten, und deren Gutachten und Meinung, wie viel Vieh von jeglicher Art in Sommerweide gehalten und durchwintert werden könne, auch was an Zugvieh erfordert werde, ausführlich ad protocollum nehmen, alsdenn den Befund ausmitteln, und untersuchen, ob der Viehstand etwan seit kurzen merklich vermehret, oder durch ungewöhnliches Sterben vermindert worden. Diesemnächst muß er den Grund der etwanigen Verschiedenheit aufsuchen, bey entstehender Differenz, zwischen der in Sommerweide und Winterfutterung zu haltenden Anzahl Vieh aber das Quantum minimum annehmen, und die Gründe, welche ihn bewogen, bey der Taxe, entweder die Bestimmung der Boniteurs und Zeugen, oder den Befund, zum Grunde zu legen, deutlich und umständlich an- und ausführen. Wenn es aber auch an einigen Orten gewöhnlich seyn sollte, zur Durchwinterung des bey eigener Weide und Strohfutters zu haltenden Viehstandes, Heu anzukaufen; so muß zwar das Heu in Abzug gebracht, deshalb aber keine geringere Anzahl Vieh angeschlagen werden.

§. 38.

Was als Kuh- und was als Güstevieh zu rechnen.

Von der solchergestalt ausgemittelten Anzahl des Rindviehstandes, ziehet Commissarius zuvörderst, mit Rücksicht auf die vorhandenen Dienste, die nach dem Gutachten des Boniteurs und Aussage der Zeugen, auch wirthschaftlicher Beurtheilung des Ackers und der Bestellungsart jeglichen Orts nöthige Zugochsen ab; der Ueberrest aber wird zum nutzbaren Rindviehstande so angeschlagen, daß ⅔ als Kühe, ⅓ aber als Güstevieh zum Anschlag kommen.

§. 39.

Wie es wegen des überflüßigen Viehes zu halten.

Sollte es sich auch beym Befund ergeben, daß ein Gutsbesitzer oder Pächter zu seinem Vergnügen oder Nebengewerben mehr Zugvieh hielte, als zur wirthschaftlichen Bestellung des Gutes erfordert werden, so ist hierauf keine Rücksicht zu nehmen, und das Ueberflüßige dem nutzbaren Vieh zu gute zu rechnen.

§. 40.

Wie hoch Kühe zu veranschlagen.

Die Abnutzung einer Kuh, oder eines Haupts-Güstviehes wird nach Lage und Beschaffenheit eines jeden Creises in den Special-Taxprincipiis näher bestimmt, dabey aber pro principio festgesetzt, daß eine Kuh nicht höher als zu 5 Rthlr. und nicht niedriger als zu 1 Rthlr. 12 Gr., ein Haupt-Güstevieh nicht höher als zu 1 Rthlr. und nicht niedriger als zu 8 Gr. zu veranschlagen.

§. 41.

§. 41.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Gutes, sondern als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlaget; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwandte Weide und Winterfutterung dem Viehstande und der Schäferey zu gute gerechnet. Stutereyen kommen nicht zum Anschlag.

§. 42.

Schaafe werden mit Inbegriff des Schäferantheils und Knechtvieh veranschlaget, und werden für das Hundert höchstens 21 Rthlr. mindestens 16 Rthlr. zur Taxe gebracht. Wie Schaafe,

§. 43.

Die Nutzung der Schweine wird nach der Aussaat berechnet, und für jeden Winspel Winteraussaat in guten kornreichen Gegenden 1 Rthl. 8 Gr., und in geringern 1 Rthlr. angeschlagen. Auf die etwa vorhandene Heyde- Brau- und Brennereymastung aber, wird um deswillen nicht mit geachtet, weil darauf bey der Heydetaxe, auch Brau- und Brennereyanschlägen bereits Rücksicht genommen ist. Schweine,

§. 44.

Für die Nutzung vom Federvieh wird pro Winspel Aussaat Gerste 12 Gr. und pro Winspel Aussaat Hafer 8 Gr. gerechnet. Federvieh,

§. 45.

Die Bienenzucht kommt nicht in Anschlag, wenn nicht erwiesen wird, daß seit 9 Jahren eine gewisse Anzahl von Bienenstöcken ununterbrochen ausgewintert worden. In diesem Fall wird für jeden nach der Fraction ausgewinterten Stock 16 Gr. bis 1 Rthl. in Anschlag gebracht. Bienen,

§. 46.

Der Seidenbau wird niemals in Anschlag gebracht; wenn aber bey dem Gute Maulbeerbaum-Plantagen vorhanden sind, welche entweder selbst zum Seidenbau gebraucht, oder an andre verpachtet worden, so darf dieser Artikel nicht ganz übergangen werden, sondern die Bäume kommen nach ihrem verschiedenen Alter in folgenden Anschlag: Maulbeer-Plantagen.

ein Baum von 10— 20 Jahren zu	—	—	1 Gr.
ein Baum von 20 — 30 Jahren zu	—	—	2 Gr.
ein Baum über 30 Jahre zu	—	—	—	3 Gr.

Von dem also herausgebrachten Quanto wird $\frac{1}{6}$ für die Ruhe der Bäume abgezogen.

§. 47.

Sind wegen der See- und wilden Fischerey, Rechnungen oder Pachtcontracte vorhanden; so wird der jährliche Nutzungsertrag nach zwölfjährigen Rechnungen oder Pachtgeldern ausgemittelt, doch aber, wenn Pächter das Fischerzeug nicht selbst angeschaffet und unterhalten hat, oder dafür in den Rechnungen nichts angesetzet worden, ein Verhältnißmäßiges dafür abgezogen. Sind aber dieserhalb keine Rechnungen vorhanden, so wird, wenn es offenbar ist, daß ein Nutzen daraus zu erhalten, die jährlich zu erhaltende Nutzung durch drey verständige und vereidete Fischer geschätzet, davon aber die zum Unterhalt des Fischerzeuges erforderliche und andere Kosten abgerechnet, und denn zu Deckung der etwanigen Ausfälle noch der vierte Theil abgezogen, und nur drey- Fischereyen,

viertel der geschätzten Nutzung zum Anschlag gebracht. Falls aber die See- und wilde Fischerey so beträchtlich nicht seyn sollte, daß mit Nutzen ein Fischer darauf gehalten werden kann, jedoch aber so beschaffen wäre, daß zur Wirthschaft und eigenen Consumtion oftmals Fische gefangen, und dadurch andere Consumtibilien ersparet werden könnten, so wird, nach Verschiedenheit der Fischereyen, 3 bis 10 Rthlr. dafür in Anschlag gebracht.

§. 48.

Karpfenteiche. Anlangend die Karpfenfischerey; so wird hiebey ratione des Besatzes die in den Schlesischen General-Detaxationsprincipiis enthaltene Vorschrift, als die beste, welche bisher noch bekannt, zum Grunde gelegt. Diesemnach müssen die Teiche nach der Scheffelzahl der Aussaat an Roggen radiret werden, und wird angenommen, daß ein Scheffel auf einen Morgen oder 180 Quadratruthen rheinländisch ausfalle. Es wird also an Besatz gerechnet:

1. In Teichen, die in Dörfern oder Feldern liegen,
   a. in guten leimigen Boden, ein Schock auf ein bis ein und ein viertel Morgen,
   b. in mittlern und etwas leichtern Boden, ein Schock auf anderthalb Morgen,
   c. in schlechten und sandigen Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
2. In den Waldteichen:
   a. in guten Boden, ein Schock auf zwey Morgen,
   b. in schlechten Boden, ein Schock auf drey bis vier Morgen.

Von den zum Besatz ausgerechneten Karpfen, wird der dritte Theil zur jährlichen Nutzung gerechnet, hievon aber ein Drittel für den Abgang abgezogen. Von dem Ueberreste werden Vierzig Stück auf einen Centner gerechnet, und der Centner nach dem Durchschnitt der Contracte mit den Fischern oder Fischkäufern angeschlagen, und solchergestalt die Einnahme ausgemittelt. Hiervon wird abgezogen:

das Teichmeisterlohn,
der Unterhalt der Fischergeräthschaften;

was übrig bleibt, giebt die reine Nutzung. Die Zoberfische werden nicht angeschlagen, sondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet. Das in den Teichen befindliche Rohr wird gar nicht in Anschlag gebracht, weil es den Wachsthum der Fische hindert. Diese Sätze sollen immer beybehalten werden, ohne darauf zu sehen, ob der Teich beständig gewässert, oder auch zuweilen besäet wird.

§. 49.

Mahlmühlen. Die Mühlen gehören entweder den Müllern, gegen Erlegung einer beständigen jährlichen Pacht erblich, oder sie sind auf Zeit verpachtet, oder werden durch einen Bescheider verwaltet. Im ersten Fall hat es dabey sein Bewenden, und wenn die Pacht in Gelde erlegt wird, so kömmt sie zu den fixirten baaren Gefällen; wird sie in Getreide entrichtet so wird solches nach der Cammertaxe zu Gelde gerechnet. Im zweyten Fall muß Commissarius, wenn von den letzten 9, oder wenigstens 6 Jahren bescheinigte Pachtcontracte vorhanden sind, das, nach allen etwan statt gefundenen Abgängen an der stipulirten Pacht, bleibende reine Fractions-Quantum, zum Anschlag bringen. Sind aber dergleichen Pachtcontracte nicht vorhanden, oder es tritt der dritte Fall ein; so muß ein Special-Anschlag angefertiget, und darin zur Einnahme gestellt werden:

1. Die

1. Die Mahlmetze, nehmlich die sechszehnte Metze von dem Consumtionsgetreide derjenigen Personen, welche zur Mühle pflichtig sind, und werden auf die Personen über Zehn Jahr, Acht bis höchstens Zehn Scheffel Roggen, auf die Person unter Zehn Jahr, Vier Schfl. Roggen, und hievon die Sechszehnte Metze; von dem Getreide aber, welches zum Brauen und Brandweinbrennen geschroten wird, ingleichen von dem Grützkorn der Mahlpflichtigen, à Zwey Schfl. auf jede Person durch die Bank, die zwey und dreyßigste Metze nach dem Anschlagspreise jedes Orts zu Gelde gerechnet.
2. Das Mahlgeld, welches gewöhnlich mit Drey oder Sechs Pfennigen vom Schfl. jedoch vom Grützkorn nichts bezahlt wird.
3. Für Stein- und Staubmehl per Winspel Sichtekorn, Vier Gr.

Hievon kömmt zur Ausgabe:

a. das Lohn des Müllers, welches man gewöhnlich auf Sechszig Thaler zu fixiren pflegt;
b. für Abgang an den Mühlensteinen;
c. dem Schmidt für Schärfung der Picken;
d. zur Unterhaltung und Reparatur des gehenden Werkes;
e. zu Schmier, Talg, Licht und Beuteltuch,

} ein Proportionirliches.

Hisce deductis wird der Ueberschuß zur reinen Nutzung angeschlagen. Die Anzahl der zwangpflichtigen Mahlgäste kann am füglichsten aus der historischen Tabelle bestimmet werden, und wird solche von dem Landrath des Creises zu erfordern seyn.

Für die fremden eximirten Mahlgäste, wird ein Proportionirliches nach der Lage der Mühle und Beschaffenheit der Umstände angesetzt, als welches auch bey denjenigen Mühlen statt findet, welche gar keine zwangpflichtige Mahlgäste haben; wobey jedoch, so viel möglich, auszumitteln ist, wie viel eine dergleichen Mühle im zwölfjährigen Durchschnitt, oder nach vieljährigen Pachtcontracten, gebracht hat, da denn dieses Quantum zur Nutzung anzusetzen ist.

§. 50.

Die Geldpacht von den Schneidemühlen gehöret unter die Fixa; Sageblöcke, so über der Pacht frey geschnitten werden, kommen zu Zwölf Groschen pro Stück in Anschlag. Sollte aber eine Schneidemühle administriret werden, so hat Commissarius aus zwölfjährigen Rechnungen die einjährige reine Nutzung per fractionem zu extrahiren, und solche zum Anschlag zu bringen, hiebey aber sorgfältig zu untersuchen und zu erforschen, ob etwa in dieser Zeit ein extraordinairer grosser Bau in der Nachbarschaft gewesen, in welchem Fall denn die daher gehabte Einnahme nicht mit in computum zu ziehen ist. Schneidemühlen.

§. 51.

Der Morgen Rohrung wird an reiner Nutzung durchgehends zu ein bis zwey Thaler angeschlagen. Wo es schwer fallen möchte, die Morgenzahl zu bestimmen, kann auch die Anzahl der zu gewinnenden Dachschöfe bestimmet werden, und werden selbige nach den in der Gegend üblichen Preisen, nach Abzug der Werbekosten zur Nutzung angeschlagen. Segge, so zum Decken gebraucht wird, wird ein Viertel so hoch als Rohr angeschlagen. Rohrungen.

§. 52.

Die Brauereyen anlangend, so muß Taxator zuvörderst durch eine sechs- bis zwölfjährige Fraction ausmitteln, wie viel Malz alljährlich verbrauet Brauereyen.

verbrauet worden, hievon aber die häusliche Consumtion abziehen, und demnächst auf anderthalb Scheffel Malz eine Tonne Bier, oder von einem Winspel Malz, Sechszehn Tonnen Bier rechnen. Hiervon wird der Zwey und dreyßigste Theil zum Auffüllebier, und von dem, was alsdann noch übrig bleibt, die Zwanzigste Tonne als Schenktonne abgerechnet.

Nach der Qualität des Bieres, und dem bessern oder schlechtern Debit wird die Tonne angerechnet, wenigstens zu Zwey Rthlr., höchstens zu Zwey Rthlr. Sechs Groschen.

Der Covent, pro Winspel Malz, zwölf Groschen,
Die Bärme, pro Winspel Malz, vier Groschen,
Für die Träber kommen pro Winspel Malz zwölf Groschen in Anschlag.

Solchergestalt wird die Einnahme fixiret, von welcher zur Ausgabe folgende Titel abgehen:

1. Die zum Malz erforderliche Gerste à $\frac{1}{6}$ weniger, als Malz gerechnet worden, weil per Winspel Drey Scheffel Quellmaaß angenommen wird. Diese Gerste wird nach dem Anschlagspreise zu Gelde gerechnet.
2. Hopfen, pro Winspel zwey bis drey Scheffel, der Schfl. Sechs bis Acht Groschen.
3. Holz zum Darren und Brauen, zu jedem Winspel eine Klafter Kiehnen- und eine halbe Klafter Elsenholz. Solches
   a. zu hauen;
   und b. anzufahren,

   wobey zu bemerken, ob das Holz auch in der Folge in der Nähe zu erhalten stehet.

Das Holz selbst kömmt in allen Fällen nach des Orts Preisen zur Ausgabe, und wird dagegen an Orten, wo eigene Holzungen vorhanden, bey den Einkünften vom Holze wieder zur Einnahme gestellet.

4. Die Mahlmetze, so der Müller erhält, oder der zwey und dreyßigste Theil des Malzes, woferne nicht dafür ein gewisses Quantum fixiret ist. Muß der Müller frey schrooten; so wird solches notiret, und unter diesem Titul nichts zur Ausgabe gebracht.
5. Mahlgeld pro Schfl. regulariter Drey Pf., woferne zwischen dem Eigenthümer und Müller nicht ein anderes verglichen worden ist.
6. Fuhren, das Malz auf und von der Mühle zu fahren, imgleichen das Bier zu verfahren, wie an einigen Orten üblich ist.
7. Brauerlohn und Deputat, regulariter Sechszig Rthlr., wo ein mehreres oder wenigeres nicht hergebracht ist.
8. Gehülfen, pro jedes Brauen zwey Hofediener, welche nach dem Dienstgeld-Anschlage angesetzt werden.
9. Bötcherlohn, regulariter pro Winspel Acht Groschen.
10. Insgemein, für Säcke, Licht, Besen, u. s. w. pro Winspel Drey Groschen.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, wird der reine Profit zur Einnahme gebracht.

§. 53.

und Brandweinbrennereyen zu veranschlagen.

Bey der Brandweinbrennerey ist gleichfalls, zur Bestimmung der Einnahme, durch eine Sechs- bis Zwölfjährige Fraction, auszumitteln, wie viel Scheffel Schroot alljährlich verschweelet werden, wovon der Bedarf zur häuslichen Consumtion abgezogen wird, als welche nicht mit zum Anschlage kömmt.

Vom

Vom Scheffel Brandweinschroot werden, wenn selbiger aus Vier Theilen Roggen- und einem Theil Gersten-Malz bestehet, Dreyzehn Quart, wenn selbiger aus Vier Theilen Weitzen- und einem Theil Gersten-Malz bestehet, Sechszehn Quart Brandwein gezogen.

Hievon gehet ab, von dem, so in den Krügen verkauft wird, das zwanzigste Quart, als Schankquart; der Ueberrest wird zur Einnahme gestellet, à 2 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. pro Quart. Für den Schlamm 12 Gr. pro Winspel.

Zur Ausgabe wird gestellet:

1. Der erforderliche Roggen oder Weitzen, und die Gerste nach dem Anschlagspreise.

Es wird nemlich gerechnet, daß ein Scheffel Brandweinschroot aus Vier Theilen Roggen, und einem Theile Gersten-Malz bestehet. Von dem ausgeworfenen Malze wird der Neunte Theil als Quellmaaß abgezogen; der Rest ist die zur Ausgabe zu stellende Gerste.

Wenn also	10 Wspl. 5 Schfl.
Schroot verschweelet werden;	
so werden davon gerechnet	8 — 4 —
Roggen, und	2 — 1 —

Malz. Kommen also zur Ausgabe, 8 Wspl. 4 Schfl. Roggen und 1 Wspl. 19 Schfl. $8\frac{8}{9}$ Metzen Gerste.

2. Holz, zu jedem Winspel anderthalb Klafter Elsenholz, solches
   a. zu hauen,
   b. anzufahren.

Das Holz wird hier, wie bey der Brauerey, in allen Fällen, zur Ausgabe gestellet.

3. Mahlmetze, pro Schfl. $\frac{1}{2}$ Mz., wo nicht mit dem Müller ein anderes verglichen ist. Wenn der Müller frey schrooten muß, so fällt dieser Titel ganz weg.
4. Mahlgeld, pro Schfl. Drey Pf., wenn nicht ein anderes verglichen worden.
5. Bärme kommt nicht in Abzug, weil bey der Brauerey dafür nur ein weniges zur Einnahme gebracht wird.
6. Brennerlohn, pfleget gewöhnlich mit unter dem Deputat und Lohn des Brauers begriffen zu seyn, anderergestalt pfleget man pro Winspel Zwey Rthlr. zu rechnen.
7. Böttcherlohn, pro Winspel Sechs Groschen.
8. Unterhalt der Blase, pro Winspel Sechszehn Groschen.
9. Ingredienzien, pro Winspel Vier Groschen.
10. Insgemein, für Säcke, Licht, u. d. gl., pro Winspel Drey Groschen.

Die Ausgabe wird von der Einnahme abgezogen, und der Ueberschuß als reine Nutzung angesetzet.

§. 54.

Was an Blasenzins, Ziese, Alt Biergeld, Kriegesmetze, oder unter andern Tituln von der Brau- und Brandweinbrennerey abgegeben werden muß, wird von dem Ueberschuß abgezogen, und nur das übrigbleibende zur wahren Nutzung ausgeworfen. Wie es wegen der Ziese und Blasenzins zu halten.

§. 55.

Bey Veranschlagung der Brau- und Brandweinbrennerey, muß Taxator genau erforschen, ob der bisherige Debit nicht durch ungewöhnliche In wie fern bey Brau- und Brandweinbrennereyen

auf den zeitherigen Debit zu sehen.

liche Vorfälle vermehret worden. Z. E. Wenn an einem Orte, oder in der Gegend stark gebauet worden, oder wenn in einer Forst in der Nachbarschaft des Verlages in einem oder mehreren Jahren nach einander Klapholzschläger gearbeitet, und muß dergleichen außerordentlicher Debit gar nicht, sondern nur derjenige in computum gezogen werden, auf welchen man beständig Rechnung machen kann. Im Fall aber keine Rechnungen oder Schankbücher vorhanden sind, sondern die Brau- und Brandweinbrennerey verpachtet gewesen, dienen die Pachtcontracte von Zwölf Jahren zur Grundlage der Taxe.

§. 56.

Wie es zu halten, wenn solche nicht exerciret worden.

Da aber auch das Recht der Brau- und Brandweinbrennerey, nicht nur zur eigenen Consumtion, sondern auch zum Verkauf, bey einigen Gütern angetroffen werden möchte, woselbst der Verschank, jedoch seit einiger Zeit wenig oder gar nicht exerciret worden, die Nutzung folglich, wenn solche nach dem vorhergegangenen Debit berechnet, und bestimt werden sollte, wenig oder nichts betragen würde; und es jedoch, da es nur von demjenigen, der ein solches Gut zur Zeit der Abschätzung benutzet, oder künftig zu benutzen hat, abhänget, ob er von dieser Freyheit Gebrauch machen, und eine Revenüe daraus ziehen will, oder nicht, billig ist, daß diese Nutzungsbranche mit veranschlaget werde; so hat Commissarius auch darüber, und besonders wie hoch man etwa die Nutzung annehmen könnte, der Taxe seinen gutachtlichen ausführlichen Bericht zu annectiren.

§. 57.

Von Veranschlagung der Mastung.

Bey Ausmittelung der Mast, muß Taxator wohl unterscheiden, ob Eich- oder Buch- oder von beyden vermischte Mast vorhanden sey, und solches nach den verschiedenen Forstrevieren wohl beschreiben. Alsdann wird Taxator aus zwölfjährigen Rechnungen zu eruiren sich bemühen, wie viel die Mast im Durchschnitt jährlich betragen hat, und darnach die Nutzung auswerfen. Sollte ihm aber dieses Hülfsmittel fehlen; so wird er durch zwey vereidete Forstbedienten abschätzen lassen, wie viel Schweine bey voller, bey mittler, und bey Sprangmast, in dem Reviere eingefähmet werden können, und alsdann wieder annehmen, daß in Sechs Jahren einmahl volle Mast, einmahl Mittelmast, einmahl Sprangmast, und dreymahl gar keine Mast seyn werde, hiernach einen Divisorem mit Sechs ziehen, und zur reinen Nutzung für jedes Schwein so viel ansetzen, als der Anschlagspreis von zwey Schfl. Roggen beträgt. Zum Exempel:

die volle Mast werde taxiret zu 100 Schweinen,
die Mittelmast zu " " 50 Schweinen,
die Sprangmast zu " " 30 Schweinen,

so werden nach vorstehenden Grundsatze eingefähmet 180 Schweine, und das Fractions-Quantum beträgt 30 Stück à 1 Rthlr. 12 Gr., wenn der Roggen zu 18 Gr. angeschlagen worden, macht reine Nutzung " 45 Rthlr.

Sollte jedoch das gewöhnliche Mastgeld geringer seyn, als der Betrag für zwey Schfl. Roggen ausmacht; so ist der geringere Satz anzunehmen.

§. 58.

Was an Freyschweinen in Abzug zu bringen.

Die Freyschweine, welche der Prediger, der Küster, auch andere Leute zu erhalten pflegen, müssen billig abgezogen werden; jedoch können

nen

nen solche nicht von dem Fractions-Quanto, sondern nur von den Mastjahren gekürzet werden, weil, wenn keine Mast vorhanden ist, auch keine Freyschweine gegeben werden. Gesetzt nun, es würden auf dem fundo taxando

bey voller Mast 12 Freyschweine,
bey Mittelmast 6 Freyschweine,
bey Sprangmast 3 Freyschweine,

gegeben; so würden von der ganzen Summe der in Sechs Jahren einzufähmenden Schweine, 21 Schweine abgehen, nach der im vorstehenden §pho angenommenen Summe aber, 159 Schweine zur Fraction kommen, das Fractions-Quantum aber 26½ Schwein betragen.

§. 59.

Von Veranschlagung der Holzungen.

Um den Nutzen richtig zu bestimmen, welcher aus einer Forst wirthschaftlich gezogen werden kann, sind die verschiedenen Arten des Holzes, welche genutzet werden sollen, die Beschaffenheit und Lage des Waldes, die mögliche wirthschaftliche Abnutzung, und der zu hoffende Debit gründlich auszumitteln, und in Erwegung zu ziehen.

§. 60.

In wie viel Schläge solche zu theilen.

Die gewöhnlichsten Arten des Holzes sind Eichen, Büchen, Fichten, Birken, Elsen, Rüstern, Espen und Unterholz. Die wirthschaftlichste und beste Art, einen Wald zu benutzen, und dennoch denselben zu conserviren, ist allerdings die, daß man sich nach den Zuwachs des Holzes richte, dergestalt, daß man den Wald in so viele Theile theilt, als Jahre erforderlich sind, um einen Baum in selbigen zu seiner Vollständigkeit zu bringen, welches man die Waldnutzung in Schläge zu nennen pflegt; diese Schläge sind nicht nur nach der Art des Holzes, sondern auch nach der Beschaffenheit des Bodens zu bestimmen. Folgende Tabelle weiset nach, in wie viel Schläge eine Holzung nach Beschaffenheit der Holzart und des Bodens getheilet werden soll.

Holzarten.	Anzahl der Schläge		
	in gutem Boden.	in Mittel-Boden.	in schlechtem Boden.
Eichen — — —	250	300	—
Büchen — —	280	320	—
Nadelholz — —	120	130	140
Birken und Espen — —	25	30	35
Elsen — — —	13	20	24
Rüstern und Epen —	80	100	—
Unterholz — —	12	15	20

§. 61.

Wie alsdenn weiter zu verfahren.

Wenn nun solchergestalt ausgemittelt worden, was für Holz vorhanden, und der wie vielste Theil zur jährlichen Abnutzung, ohne die Substanz der Forst zu alteriren, genommen werden kann; so kömmt es darauf an, ob die Forst vermessen ist, oder nicht. Ist die Forst vermessen; so bedarf es weiter nichts, als daß einige Probemorgen in jeder Holzart, und in den verschiednen Sorten von der besten, mittlern und schlechten Qualität ausgestochen werden. Diese Probemorgen werden durch drey verschiedene Forstbediente, durch jeden besonders, und ohne daß sie zusammen communiciren, taxiret, wie viel an Extra- Stark-

Mittel- und klein Bauholz, Sageblöcke, Plankenholz, Stabholz, Schiffholz, Krumholz, u. s. w. auf jeden Morgen vorhanden sey.

Die verschiedenen ad protocollum zu nehmenden Angaben werden addiret und fractioniret, demnächst aber diese Fractions-Quanta der verschiedenrn Morgen addiret, und wiederum fractioniret, alsdann aber angenommen, daß auf jeden Morgen der Forst so viel Holz vorhanden sey, als auf die Probemorgen geschätzt worden, und daß der resp. 250ste, 300te, 280ste, 320ste, 130ste, 140ste u. s. w. Theil der Morgenzahl nach der Tabelle jährlich abgeholzet werden kann.

Wegen des zu besorgenden Irrthumes in der Abschätzung, muß man jederzeit ein Sechstel weniger rechnen. Ist hergegen die Forst nicht vermessen, und Possessor will dazu, wegen zu besorgender gar zu großen Kosten, nicht schreiten; so muß der ganze Wald auf eben bemeldete Art durch drey Forstverständige abgeschätzet werden, welche denn angeben müssen, wie viel Holz von jeder Sorte darin vorhanden ist. Hiervon wird gleichfalls resp. der 250ste, 300te, 230ste, 320ste u. s. w. Theil, zur jährlichen Abnutzung gerechnet, davon aber, wegen zu besorgenden Erroris, der fünfte Theil abgezogen, damit man seiner Sache, so viel möglich, gewiß sey. Es bleibt dem Besitzer des Waldes frey, auf den Beckmannschen modum taxandi, welcher in seiner Anweisung zur Forstwissenschaft Part. 2. Cap. 2. an die Hand gegeben wird, doch auf diejenige Art allein, wornach der Wald bloß als Brennholz taxiret wird, zu provociren.

§. 62.

In wie fern auf den Debit des Holzes Rücksicht zu nehmen.

Ist nun solchergestalt ausgemittelt, der wie vielste Theil des Holzes, mit Bestand der Forst jährlich gehauen werden kann; so ist zu untersuchen, ob dazu der erforderliche Debit vorhanden sey, oder nicht.

Findet nun Taxator nach einem Zwölf- oder doch wenigstens Neunjährigen Durchschnitt, daß das ausgeworfene Quantum, oder noch ein Mehreres würklich verkauft worden; so kann er das ausgeworfene Quantum in Anschlag bringen; dagegen aber, wenn auch ein Mehreres verkauft worden, dennoch mehr nicht, als was nach dem Arbitrio der adhibirten Forstverständigen jährlich verkauft werden kann, zum Anschlag bringen, indem es hier nicht auf die Ausmittelung einer wahrscheinlichen, sondern einer soliden, zuverläßige Sicherheit gewährenden Nutzungsausmittelung ankomt, weshalb denn Taxator sich wohl vorsehen muß, ob nicht etwa in den lezten Jahren ein extraordinairer Verkauf entweder aus übler Wirthschaft des Possessoris, oder durch besondere Nebenumstände, von welchen Possessor profitiret hat, die aber in der Folge wegfallen, geschehen ist. Dergleichen hat Taxator nicht mit zu computiren, sondern lediglich auf dasjenige zu rechnen, was nicht nur ohne Ruin der Forst verkauft, sondern auch sicher debitiret werden kann.

§. 63.

Das zur Wirthschaft erforderliche Holz wird abgezogen.

Es verstehet sich außerdem von selbst, daß, ehe etwas von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze zum Debit gerechnet werden kann, zuvörderst dasjenige abgezogen werden muß, was zur eigenen wirthschaftlichen Consumtion unumgänglich nöthig und erforderlich ist.

§. 64.

Was zur Wirthschaft auszuwerfen.

Diesemnach wird von dem ausgeworfenen Klafterholze, welches zu Drey Fuß Klobenlänge, Sechs Fuß hoch, Sechs Fuß breit, zu rechnen, abgezogen:

a. Das

a. Das Freyholz der Unterthanen, wenn ihnen solches gebühret, oder selbige nicht bloß mit dem Raff- und Leseholz zufrieden seyn dürfen, sondern solches entweder ganz frey, oder für einen festgesetzten geringen Preis erhalten. Dieses bestehet nun entweder in einer bestimmten oder unbestimmten Klafterzahl. Ist die Klafterzahl bestimmt, so ist dabey weiter nichts zu erinnern. Ist sie unbestimmt, so muß Taxator sich auf alle Weise bemühen, dieses Quantum, so viel möglich, genau auszumitteln; eventualiter kann derselbe annehmen:

für einen			
Bauer, incl. Backholz,	8 Kl. Kiehnen,	od. 7 Kl. Elsen,	od. 6 Kl. Eichen od. Büchen
Cossäten	6½	6	5
Büdner	5	4	3

b. Das Brennholz zur Feuerung in der Wirthschaft, dazu wird gerechnet:

1. auf eine	Wohnstube	8 Klafter	Eichen- oder Büchenholz. An Kiehnen und Elsen ein Drittel mehr.
—	Nebenstube	6 —	
—	Küche	16 —	
—	Gesindestube	6 —	

Anmerkung. Braucht der Besitzer auch ein mehreres, so wird darauf nicht geachtet, indem nicht auf die mehrere oder mindere Bequemlichkeit des Herrn, wenn er auf dem Gute wohnet, zu reflectiren, sondern auf dasjenige zu sehen ist, was das Gut bringen kann, wenn der Besitzer nicht darauf wohnet, und das Gut verpachtet ist, weil der Besitzer in diesem Falle nur als Administrator seines Gutes zu betrachten ist.

2. Auf eine Gesindestube, auf jedem Vorwerk 9 Klafter Fichten- oder Elsenholz.
3. Auf den Mauerkessel, 8 Klafter Kiehnen- oder Elsenholz.
4. Zur Speisung der Leute 12 Klafter dergleichen Holz.
5. Für den Verwalter oder Unterpächter, 10 Klafter dergleichen Holz.
6. Backholz, für die Person eine halbe Klafter, wenn solches nicht mit Reißgebinde verrichtet wird.
7. Deputat für einen Ackermeyer, 4 Klafter, und für jeden Hirten 4 Klafter dergleichen Holz.

§. 65.

Wie es wegen des Bauholzes zu halten.

Abzüge vom Bauholze finden nicht statt, weil für die Reparatur der Gebäude ein gewisses von den Einkünften des Gutes abgezogen wird; die Kosten der neuen Erbauung fehlender, oder ganz ruinirter Gebäude aber von dem Capital abgezogen werden, in den davon zu machenden Anschlägen aber, das Bauholz, wenn es auf dem Gute vorhanden ist, nach der des Orts angenommenen Taxe, wenn es nicht vorhanden ist, nach dem Einkaufspreis zur Ausgabe gestellt werden soll.

§. 66.

Wie der Preis des Holzes zu bestimmen.

Wenn nun endlich fest stehet, wie viel Holz jährlich gehauen und debitiret werden kann; so bringet Taxator solches nach der Forsttaxe, oder nach dem in der Gegend und desselben Orts üblichen Preise, inclusive des bey den Brauerey- Brandweinbrennerey- Ziegeley- Kalkofen- Glashütten- ꝛc. ꝛc. Anschlägen, zur Ausgabe gestelleten Holzes, zum Anschlag, wobey aber Taxator sehr vorsichtig seyn muß, weil dergleichen Preis von den Umständen abhängt, und sehr variable seyn kann,

und es muß dargethan seyn, daß das Holz wenigstens in den letztern Jahren immer diesen Preis gehabt hat. Uebrigens sind sämtliche Preise nach Abzug des Schlägerlohns anzusetzen, oder es ist das Schlägerlohn wieder in Abzug zu bringen.

§. 67.

Von Veranschlagung des Freyholzes aus fremden Forsten.

Da auch einige Güter die Gerechtigkeit haben, aus fremden Forsten, Bau- Nutz- und Brennholz frey zu erhalten, so ist solches, wenn das Quantum bestimmt ist, nach des Orts üblichen Preise zur Einnahme zu stellen, dagegen aber auch das Schlägerlohn und Fuhrlohn in Ausgabe zu bringen. Ist das Quantum hergegen unbestimmt, dergestalt, daß der Besitzer des Gutes so viel Brau- und Brennholz aus einer fremden Forst holen lassen kann, als ihm gefällig ist; so hat Taxator in diesem Fall anzunehmen:

Ratione des Brennholzes, daß sämtliches nach §. 64 zur Bestreitung der Wirthschaft erforderliche Holz, aus der Forst quaest. genommen wird, mithin dieserhalb kein Abzug von dem eigenthümlichen Holze statt findet.

Ratione des Bauholzes, daß solches gleichfalls sämtlich aus der Forst, in welcher das indeterminirte Jus lignandi ausgeübet wird, geholet werden kann; wenn sich aber auch bey einigen Gütern der Fall zuträgt, daß nicht nur das, zur wirthschaftlichen Consumtion erforderliche Brennholz, sondern überhaupt indeterminirt so viel genommen werden kann, als der Besitzer des Gutes, es sey zur wirthschaftlichen, oder zu seiner eigenen häuslichen Consumtion, verbrauchen will; so ist einleuchtend, daß dieses Regale denjenigen Gütern, welche solches haben, einen großen Vortheil gegen diejenigen, welche es nicht haben, gewähret. Denn wenn der Besitzer auf solchem seinem Gute wohnet; so kann er sämtliches zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz ohnentgeldlich erhalten, wogegen derjenige, der die oberwähnte Gerechtigkeit nicht hat, das zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz erkaufen, oder aus seiner Forst von dem zum Verkauf ausgemittelten Quanto nehmen muß, welches aber der, welcher dieses Holz aus einer fremden Forst zu nehmen berechtigt ist, nicht nöthig hat, sondern alles, was in seiner eigenen Forst zum Verkauf vorhanden, würklich verkaufen kann.

Da nun aber nach dem § 64. dergleichen Holz nicht zum Abzug gebracht, sondern zum Verkauf angeschlagen wird, weil man das Gut betrachtet, wie es genutzet werden kann, wenn auch der Eigenthümer nicht darauf wohnet; so ist es billig, denjenigen Gütern, welche eine reine Holzrevenüe liefern, der Besitzer wohne auf selbigen, oder nicht, diesen Vortheil anzurechnen, und dieserhalb etwas in Anschlag zu bringen.

Diesemnach wird hierdurch festgesetzet, daß für dieses Regale ein Capital nach Verhältniß der Größe des Gutes angesetzt werden soll; welches jedoch nie über Ein Tausend Thaler bestimmt werden kann.

§. 68.

Wie Waldungen bey Verkaufstaxen anzuschlagen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alles, was bisher von den Holztaxen geordnet worden, nur auf Ertragstaxen anzuwenden ist, wenn solche Behufs auszufertigender Pfandbriefe aufgenommen werden: Bey Verkaufstaxen aber, das Holz nach Forstprincipiis durch Sachverständige abzuwürdigen, und das solchergestalt herausgebrachte

höhere

höhere Quantum des Werths des Gutes, jenen Ertragstaxen hinzu zu setzen.

§. 69.

In wie fern Brücher und Gelücher.

Brücher und Gelücher kommen nicht in Anschlag, weil sie schon bey der Weide und Hütung mit eingerechnet, oder auch als Holzung angeschlagen sind; inzwischen muß Taxator, wie bereits §. 1. geordnet, mit aller nur möglichen Sorgfalt untersuchen, ob dergleichen Gelücher und Brücher urbar gemacht werden können, und einen ausführlichen Kosten- und Nutzungsanschlag beyfügen, damit sich beurtheilen lasse, welchergestalt das Gut zu melioriren sey, und wie viel Kosten solches erfordert.

§. 70.

Eisenhämmer, Ziegeleyen, Pottaschsiedereyen, Kalk- Pech- Theerofen, Glashütten zum Anschlag kommen.

Bey Eisenhämmern, Ziegeleyen, Pottaschsiedereyen, Kalk- Pech- Theerofen und Glashütten, muß Taxator zuvörderst untersuchen, und wohl erwegen, ob das Holz dazu hinreichend vorhanden, und nicht mit mehrerem Vortheile auf andere Weise genutzet werden könne.

Demnächst ist nicht weniger sorgfältig zu calculiren, ob der Vorrath der primæ materiæ und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdaurend anzunehmen, oder ob solche nur eine kurze Zeit währen kann. Im letztern Fall, und wenn das dazu zu verwendende Holz besser genutzet werden kann, kommen sie gar nicht zum Anschlag. Im erstern Fall muß die reine Nutzung durch richtig geführte Rechnungen, oder andere hinreichende Beweismittel dargethan, und nach einer Zwölf- oder doch wenigstens Neunjährigen Fraction angesetzet werden. Bey den Ziegeleyen, welche am gewöhnlichsten vorkommen, wird der Anschlag nach Cammerprincipiis dergestalt angefertiget, daß man zuvörderst eruiret, wie viel Steine der Ofen hält, und wie oft jährlich gebrannt werde. Die herauskommende Anzahl Steine wird zu einem billigen Preise, nachdem er in der Gegend üblich ist, von 3½ bis 6 Thaler 12 Gr. angesetzt, und dieses giebt die Einnahme.

Die Ausgabe bestehet außer dem zur Ausgabe zu stellenden Holze, annoch aus folgenden Titeln:

1. Erde zu graben, pro 1 mille 2 Gr.
2. Solche anzufahren, gewöhnlich auch 2 Gr. pro 1 mille.
3. Holz, à 1 Klafter pro mille.
4. Solches zu Klaftern zu schlagen, gewöhnlich 3 bis 4 Gr. pro mille.
5. Solches anzufahren.
6. Streicherlohn dem Ziegler.
7. Demselben Bier und Deputat, wo er dergleichen erhält.
8. Insgemein, Unterhalt der Geräthschaften, der Karren, des Ofens.
9. Die Steine an das Wasser zu fahren, wo solches nöthig ist, den Debit zu erlangen.

Nach allen diesen Abzügen wird der Ueberschuß als reine Nutzung angesetzt.

§. 71.

Von Veranschlagung der Prästationen der Unterthanen, und zwar

Die Prästationen der Unterthanen und Einwohner bestehen in baaren Gefällen, Naturalpächten, Zehenden und Diensten, und Commissarius muß sich äußerst angelegen seyn lassen, solche durch Abhörung kundiger Zeugen, Einsicht der Grund- und Hofbriefe, Quitungs- und Zehendbücher, auch Revision der etwan vorhandenen Rechnungen aufs genaueste auszumitteln.

§. 72.

a. der Dienst- und Grundgelder,

Die baaren Gefälle an Dienst-Grundgeld und dergleichen, welche die Unterthanen schon lange mit Conservation gegeben haben, kommen ohne weiteren Abzug in Anschlag, sind solche aber erst seit kurzer Zeit erhöhet, und es entstehet ein Zweifel, ob nicht Ausfälle wegen des Unvermögens der Unterthanen zu erwarten: so veranschlagt der Commissarius nicht das volle Dienstgeld, und zeigt in einem pflichtmäßigen Gutachten an, wie er nach den befundnen Umständen der Unterthanen das würklich angesetzte Quantum ausgemittelt habe: Jedoch muß Commissarius niemals unter das Quantum gehen, so die Unterthanen vor der letzten Erhöhung mit Bestand gegeben haben.

§. 73.

b. der Haußmiethen und

Hausmiethen werden nach der Anzahl der Stuben, und nach den des Orts gewöhnlichen Miethsgeldern angeschlagen, doch wird $\frac{1}{6}$ des ausgemittelten Betrages für den Fall, daß zuweilen Stuben leer stehen, abgezogen. Der Commissarius wird hierbey von selbst alle Aufmerksamkeit dahin anwenden, daß er die Freystuben, welche etwa Hirten, Schäfer, Gärtner, Jäger und dergleichen Bediente, als Theile ihrer Besoldungen inne haben, nicht zum Anschlag bringe.

§. 74.

c. des Schutzgeldes,

Das Schutzgeld der Einlieger wird nach der Anzahl der Paare und einzelnen Personen, und nach den an jedem Ort längst gewöhnlichen Sätzen in Anschlag gebracht, jedoch wird $\frac{1}{4}$ davon für das Hin- und Herziehen solcher Leute abgezogen.

§. 75.

d. der Naturalgetreidepächte,

Die Natural-Getreidepächte werden nach den Anschlagssätzen eines jeden Departementscreises zur Einnahme gebracht.

§. 76.

e. der Fleischzehenden und

Die Fleischzehende der Unterthanen, muß Commissarius, wenn selbige nicht, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, auf ein Fixum gesetzt sind, aus den Zehendbüchern extrahiren, und sie nach einem daraus hergenommenen 6jährigen Fractions Quanto zum Anschlag bringen. In Ermangelung der Zehendbücher kann man annehmen, daß

von jedem Vierhüfner in vier,
jedem Zweyhüfner in sechs,
jedem Cossäten in acht,
jedem Büdner in zwölf Jahren,
ein Zehendkalb,

von jedem Vierhüfner in zwey,
jedem Zweyhüfner in drey
jedem Cossäten in vier,
jedem Büdner in sechs Jahren,
ein Zehendferkel,

von jedem Vierhüfner in ein,
jedem Zweyhüfner in anderthalb
jedem Cossäten in zwey,
jedem Büdner in drey Jahren,
eine Zehendgans, oder ein Zehendhuhn,

zu erwarten stehe. Die Zehende der Häusler und Einlieger werden nach dem laufenden Jahr ausgemittelt, und davon $\frac{1}{4}$ fürs Umziehen abgezogen,

gen, demnächst aber kommen sämmtliche Fleischzehende nach den Special-Taxsätzen jedes Departementscreises nachstehend zum Anschlag,

ein fettes Schwein höchstens zu	—	—	3	Rthlr.	—	Gr.
ein mageres	—	—	1	—	12	—
ein Pachthammel höchstens	—	—	2	—	—	—
ein Füllen höchstens	—	—	3	—	—	—
ein abgesogenes Kalb höchstens	—	—	1	—	12	—
ein Lamm auf Michaelis höchstens		—	—		16	—
ein Lamm zur Leuchtezeit höchstens		—	—		12	—
ein Bienenschwarm	—	—	—	—	8	—
ein Spanferkel	—	—	—	—	6	—
eine Gans	—	—	—	—	6	—
ein Huhn	—	—	—	—	2	—
eine Mandel Eyer	—	—	—	—	2	—

§. 77.

Wenn über den eingekommenen Garbenzehend richtig geführte und bescheinigte Rechnungen vorhanden sind; so wird aus selbigen durch eine 6, 9 oder 12jährige Fraction eruirt, wie viel der Garbenzehend jährlich an Mandeln gebracht hat. Sind aber dergleichen Rechnungen nicht vorhanden, so muß Commissarius erforschen, ob etwan der Prediger oder die Kirche auch einen gewissen Antheil von den Ackerfrüchten bekommen, und in diesem Fall, wenn darüber richtige Rechnungen vorhanden sind, nach Verhältniß des Antheils bestimmen, was das Gut an Garbenzehend erhalten habe: in Ermangelung dieses Hülfsmittels aber wird der zehendbare Acker vermessen, und bonitirt, und ein förmlicher Anschlag in der Art angefertiget, daß im Weitzacker vom Winspel Aussaat, 120 Mandel Weitzen, 100 Mandel Gerste, im Gerstlande 100 Mandel Roggen, 100 Mandel Gerste, im Haferlande, 70 Mandel Roggen, 40 Mandel Hafer, und im drey jährigen Lande 50 Mandel Roggen gerechnet werden. Wenn die Brache nicht gehörig beobachtet wird; so muß $\frac{1}{4}$ von dem solchergestalt ausgemittelten Quanto abgezogen, demnächst aber der zehnte Theil des ausgemittelten nach Verhältniß der Anschlagspreise jedes Departementscreises, und zwar

c. des Garbenzehendes.

p. Mandel	Weitzen	—	—	16	Rthlr.	20 Gr.
— —	Roggen	—	—	13	—	16 —
— —	große Gerste		—	11	—	13 —
— —	kleine Gerste		—	11	—	12 —
— —	weißen Hafer		—	11	—	12 —
— —	bunten Hafer		—	7	—	8 —
— —	rauch Hafer		—	5	—	6 —

angeschlagen, auf das Stroh bey der Futterung Rücksicht genommen, und falls der Zehend vom Felde abgeholet werden muß, nach Entlegenheit der Feldmark ein billiges zum Fuhrlohn in Abzug gebracht werden.

§. 78.

Bey Ausmittelung der Dienste der Unterthanen, muß Commissarius mit großer Aufmerksamkeit zu Werke gehen, und ganz genau untersuchen, ob die Unterthanen im Stande sind, die ihnen obliegenden Dienste zu leisten. Findet es sich, daß die Unterthanen über Vermögen mit Diensten beschweret, und zum öftern Dienste ausgefallen sind; so muß er dieserhalb ein nach Verhältniß der ausgefallenen Dienste per

Wie bey Weranschlagung der Dienste zu verfahren.

fractionem zu bestimmendes Quantum von dem angeschlagenen Werth der Dienste in Abzug bringen, und in seinem Gutachten die Gründe, welche ihn dazu bewogen haben, ausführlich angeben.

§. 79.

Wie der Werth derselben zu bestimmen.

Die nähere Bestimmung des Werths der Dienste, wird sowohl wegen der großen Verschiedenheit der Localumstände, als auch der Art, wie solche geleistet werden, billig den Special-Taxprincipiis der Departementscreise vorbehalten, generaliter aber festgesetzt, daß hierunter die Sätze der Kriegs- und Domainenkammer der Provinz nicht überschritten werden müssen.

§. 80.

Wie die Jagdnutzung, und

Wenn von der Jagdnutzung 12jährige nach einander folgende, richtig geführte Rechnungen vorhanden sind; so kann deren Ertrag zwar nach der Fraction bestimmet werden; es ist aber alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Jäger, die Hunde, Netze und dergleichen, gekostet haben. Finden sich keine Rechnungen; so kann für die hohe, mittel und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden,

Acht Groschen,

in deren Ermangelung aber nur

Sechs Groschen;

Für die mittel und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden,

Sechs Groschen,

wo nur wenige, aber doch einige Holzung vorhanden,

Vier Groschen,

wo aber gar keine Holzung vorhanden,

Drey Groschen

pro mille Capital des Gutes, alljährliche Nutzung gerechnet werden.

Werden aber gewisse Stücke Wild an die Besitzer des zu taxirenden Gutes ohnentgeldlich geliefert, so können solche nach der Forsttaxe zur Nutzung angeschlagen werden; jedoch aber muß darauf Rücksicht genommen werden, ob das Wildpret abgeholet, oder ein gewisses bestimmtes Fuhrlohn, oder auch wohl Schießgeld dafür bezahlt werden muß, und sind dergleichen Ausgaben in Abzug zu bringen.

§. 81.

andere nicht ausdrücklich erwehnte Revenüebranchen zu veranschlagen.

Alles dasjenige, was außer den, in vorstehenden §phis bemerkten Nutzungen, annoch Revenües gewähret, wie z. E. Fähren, Walkmühlen, Oelmühlen, Zölle, u. a. m. wird nach dem wahren reinen Ertrage, welcher aus dergleichen Pertinenzien, nach zwölfjähriger Fraction, gezogen worden, angeschlagen; jedoch aber muß dabey schlechterdings nachgewiesen werden, daß die Nutzung auch in Zukunft sicher erfolgen kann.

§. 82.

Unfruchtbare Regalien kommen nicht zum Anschlag.

Unfruchtbare Regalien, wie z. E. das Jus patronatus und die Jurisdiction, werden regulariter zu keiner Nutzung veranschlagt, es wäre dann, daß bey der Jurisdiction nachgewiesen werden könnte, daß davon jährlich eine Revenüe gezogen worden, in welchem Falle solche nicht zu übergehen, sondern in Anschlag zu bringen; jedoch nach Abzug der Kosten, z. E. Gehalt des Justitiarii, Lohn und Deputat des Gerichtsdieners, Unterhalt der Gefängnisse, Strafinstrumente, u. d. m.

§. 83.

§. 83.

Von den solchergestalt veranschlagten Einkünften des Gutes, werden in Abzug gebracht: Was vom ausgemittelten Ertrage des Gutes, abzuziehen.

1. Sämtliche Abgaben, welche zu den Königl. Landes-Cassen entrichtet werden müssen, wie z. Ex.
   der Lehnscanon,
   Contribution,
   Cavalleriegeld,
   Sommer- und Winterverpflegungs-Unkosten } nach der Fraction
   Hufen- und Giebelschoß
   } Im Fall beym Rittergute auch contribuabler Acker vorhanden, maaßen vom Ritterfreyen Fundo dergleichen Onera nicht getragen werden.
   Bierziese, Blasenzins, } in so fern dergleichen gegeben werden muß, und nicht bereits von der Brau- und Brandweinbrennerey-Nutzung abgezogen worden.
   Meßkorngelder,
   Dammruthengelder,
   Sind dergleichen Abgaben nicht fixirt, so müssen solche nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgeworfen werden; sollten sich aber hiezu die erforderlichen Nachrichten auf dem abzuschätzenden Gute nicht finden, so sind solche von der Creis-Registratur zu erfordern.
2. Die Feuersocietäts-Beyträge von den Wirthschafts-Gebäuden allein, mithin excl. der herrschaftlichen Wohnung ꝛc. ꝛc. sind gleichfalls nach der Fraction der Beyträge in dem laufenden Quinquennio in Abzug zu bringen; jedoch wird nur dasjenige angerechnet, was jährlich über Funfzehn Thaler von gedachten Gebäuden nach diesem Verhältnisse beygetragen worden.
3. Der Canon, welcher zum Unterhalt adlicher Wittwen und Wayfen, wie auch Schulbediente, von denjenigen Geldern gezahlet wird, welche des Königs Majestät zu Verbesserung der Güter, oder zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, à Zwey pro Cent geschenkt haben.
4. Für jede laufende Ruthe Hauptgraben werden,
   wenn er 8 Fuß hält . . . . 4 Pf.
   — — 12 — — . . . 6 —
   — — 18 — — . . . 8 —
   — — 24 — — . . 1 Gr. — —
   für die Reparatur angesetzt; für weniger breite oder Feldgraben, wird nichts in Abzug gebracht; doch werden die zu Bewürkung der Anbothe, der Teichschaue, und zum Buhnenbau verwandten Kosten nach einer zwölfjährigen Fraction abgezogen.
5. Ein proportionirliches zum Unterhalt der Wirthschaftsgebäude, excl. des Wohnhauses, nemlich für jede laufende Ruthe, der Länge des Gebäudes nach gemessen,
   a. in hölzernen Gebäuden . . . 1 Gr. 6 Pf.
      wo aber Holz aus fremden Forsten dazu ohnentgeldlich gegeben wird . . . — 9 —
   b. in Massiv-Gebäuden . . 1 Gr. — —
   Von der zweyten Etage wird ein Viertel dieser Sätze gerechnet.
   Von Gebäuden mit Schindeln gedeckt, wird die Hälfte mehr angeschlagen. Von den Unterthanen-Gebäuden aber die Hälfte von obigen Sätzen an Orten, wo die Herrschaft die Gebäude der

Unterthanen bauet. Wo hinlängliche Spann- und Handbaudienste geleistet werden, wird nur die Hälfte von obigen Sätzen angerechnet.

6. Das Lohn und Deputat der Forstbedienten.

7. Das Meßkorn der Prediger und Küster, nach den Anschlagspreisen, wie auch sogenannte Altargelder, oder baare Geldquanta, welche die Kirche oder die Geistlichkeit erhält.

8. Die Unterhaltungskosten der etwa vorhandenen Armenhäuser oder Wittwenhäuser und Anstalten.

9. Der von gewissen Gerechtigkeiten und Pertinenzien zu entrichtende Canon an Wiesenzins, Weide- oder Holzhafer, Mastgeld, Tirftgeld, und was dergleichen mehr. Und zwar wird jederzeit das Getreide nach dem Anschlagspreise in Abzug gebracht.

10. Das aus fremden Forsten anzukaufende, nach dem §. 64. zur Wirthschaft erforderliche Brennholz, wenn dergleichen auf dem abzuschätzenden Gute entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden ist, und zwar wird solches nach dem Einkaufspreise mit Inbegriff der Anfuhre gerechnet.

11. Das zum Unterhalt des veranschlagten Viehes erforderliche Heu und Stroh, wenn solches nicht bereits von der Abnutzung des Viehes abgezogen worden, und zwar nach dem in der Gegend üblichen Mittelpreise.

12. Ad Extraordinaria, wohin auch die Remissiones für die Pächter zu zählen sind, Sechszehn Groschen pro mille vom ausgeworfenen Capital des Gutes.

§. 84.

Der Rest wird mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

Wenn nun solchergestalt sämtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; so wird der Ueberschuß nach dem beym Creditwerk eingeführten Zinsfuß mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

§. 85.

Wie das Wohnhaus anzuschlagen.

Zu dem auf diese Art ausgemittelten Werth des Gutes, wird für das Wohnhaus, wenn ein dergleichen vorhanden ist, zugerechnet, zumahl selbiges allenfalls vermiethet werden kann:

Bey Gütern	von	6	bis	10000	Rthlr.	ein Capital von	200 Rthlr.
— —	von	10	bis	12000	—	— — — —	300 —
— —	von	12	bis	20000	—	— — — —	500 —
— —	von	20	bis	35000	—	— — — —	800 —
— —	von	35	bis	50000	—	— — — —	1000 —
— —	von	50	bis	65000	—	— — — —	1200 —

und niemals mehr, das Gut mag noch so viel werth seyn. Wenn auf einem Gute mehrere Wohnhäuser vorhanden sind, solches jedoch nur einem Herrn zugehöret, so wird nur ein Wohnhaus gerechnet. Gehöret aber das Gut mehreren Herren, welche jeder ein besonderes Wohnhaus haben; so werden auch mehrere Wohnhäuser nach dem Werth eines jeden Antheils angeschlagen. Wenn aber ein Wohnhaus von so schlechter Beschaffenheit ist, daß ein gegründeter Zweifel entstehet, ob selbiges auch so viel werth sey, als nach der Vorschrift dieses §phi gerechnet wird,

so

so muß es durch Sachverständige taxiret werden. Für die Hoflage wird nichts gerechnet.

§. 86.

Von dem solchergestalt bestimmten Werth des Gutes wird abgerechnet: Was von dem ausgemittelten Werth noch abzurechnen.

1. das, was zur Hauptreparatur verfallener, oder zum Wiederaufbau fehlender Wirthschafts- und Unterthanengebäude, wenn letztere von der Herrschaft gebauet werden müssen, nach dem Anschlage eines arte periti, erforderlich ist;
2. das etwa fehlende Brau- und Brandweingefäß, in so fern beym Gute Brau- und Brandweinbrennerey veranschlagt worden.

§. 87.

Taxator muß über den actum taxationis ein umständliches Protocoll aufnehmen, in welchem von Rubrik zu Rubrik bemerkt werden muß, wie dabey verfahren, und was für Hülfs- und Beweismittel gebraucht worden. Was sowohl Taxator, als auch

§. 88.

Die Eigenthümer der Güter, oder derselben Tutores, Curatores ꝛc. ꝛc. sind schuldig, Taxatori alle Nutzungsrubriken, specifice, schriftlich oder mündlich ad protocollum anzuzeigen. Thun sie dieses nicht, und es wird bey Aufnehmung der Taxe etwas, welches auch der Erforschung eines aufmerksamen Taxatoris entgehen kann, übersehen, und nicht mit zum Anschlag gebracht, welches doch nach äusserster Möglichkeit vermieden werden muß, so haben die Eigenthümer solches sich selbst, oder ihren Tutoribus, Curatoribus ꝛc. ꝛc. zuzuschreiben, und es ist dem Taxatori dieserhalb alsdann nichts zur Last zu legen. der Gutsbesitzer bey Aufnehmung der Taxe zu beobachten.

§. 89.

Die aufgenommene Taxe muß Commissarius nicht bekannt werden lassen, und sie weder dem Detaxato noch sonst Jemanden ganz oder stückweise vorzeigen; sondern selbige ungesäumt an die Behörde einreichen; dem Eigenthümer des abgeschätzten Gutes aber bleibt unbenommen, entweder eine vollständige Abschrift der Taxe, oder einen Auszug daraus beym Departementscollegio nachzusuchen, welches verbunden ist, ihm die erbetene Abschrift, oder Extract, sobald die Taxe revidirt und rectificirt worden, gegen Bezahlung der Copialien zukommen zu lassen. Wie es wegen der Communication und

§. 90.

Findet oder vermeinet nun der Eigenthümer des abgeschätzten Gutes, daß die Taxe allzu niedrig gemacht, oder gewisse Nutzungen gar nicht mit zum Anschlag gebracht worden; so stehet demselben frey, solches dem Ritterschafts-Collegio mit specifiker Bemerkung derjenigen Rubriken, welche entweder zu niedrig, oder gar nicht zum Anschlag gebracht worden, anzuzeigen, auch den Umständen nach, seine Beschwerden wider den Taxatorem einzubringen, Revision und Abänderung der Taxe zu suchen, und darauf Verfügung zu gewärtigen. Revision der Taxen zu haben.

§. 91.

Jeder Departements-Creis entwirft seine Special-Taxprincipia mit Beobachtung dieser Generalprincipiorum.

Uebrigens bleibt jedem Departementscreise überlassen, mit Beobachtung der in vorstehenden General-Taxprincipiis festgesetzten Grundsätze seine Special-Tax-Principia zu entwerfen, und nach seiner Lage, Belegenheit zum Debit der Produkten, und andern Localumständen von den in den General-Taxprincipiis vorkommenden Sätzen diejenigen zu wählen, welche für ihn am besten passen. Die nähere Untersuchung aber, ob dieses auch würklich geschehen sey, bleibt der Haupt-Ritterschafts-Direction vorbehalten, welche den Ständen eines jeden Departementscreises, Entwürfe zu verbesserten Special-Taxprincipiis, zur Prüfung communiciren, demnächst aber die in den Creisen beliebten Special-Taxprincipia revidiren, und nach den vorgeschriebenen Grundsätzen rectificiren wird. Berlin, den 25ten May 1782.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.

Dün-

Düngungs-Tabelle,

nach welcher berechnet werden soll,

wie viel Land nach Roggen-Aussaat mit dem Dünger von 1 Stück Rind-Vieh oder 100 Schaafe wirthschaftlich bemistet werden kann.

Von jeden Stück Pferd, Rindvieh, als Ochsen, Zucht-Rinder, Kühe promiscue, zwey Stück jung Vieh gegen ein altes, und das junge Vieh gegen das melkende Vieh in der Proportion gerechnet wie 1 Drittel zu 2 Drittel kann Dünger erhalten werden.

	Wenn das Vieh gewöhnlich nur Medio May zu Felde gehet, und Medio Novembris eingestallet wird.						Wenn das Vieh gewöhnlich zu Ende Martii ausgetrieben und Medio Decembris eingestallet wird.						Wo die Stall-Futterung eingeführt ist.					
	Bey zureichenden Heu-Gewinnst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Centner Heu bekömmt		Bey Ueberfluß von Heu-Gewinnst.		Bey Mangel an Heu-Gewinnst.		Bey zureichenden Heu-Gewinnst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Centn. Heu bekömt.		Bey Ueberfluß von Heu-Gewinnst.		Bey Mangel an Heu-Gewinnst.		Bey zureichenden Heu-Gewinnst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Centn. Heu bekömt.		Bey Ueberfluß von Heu-Gewinnst.		Bey Mangel an Heu-Gewinnst.	
	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.
	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.
A. In Gegenden, wo gewöhnlich Stroh in Ueberfluß gewonnen wird, dergestalt, daß von der ganzen Aussaat im Durchschnitte per Winsp. 100 bis 120 Mandeln und drüber gerechnet werden —	1 2	1 4	1 5⅗	1 8	1 4⅗	1 —	1 4⅗	1 —	1 —	1 2	1 4	1 5	1 5⅗	1 8	1 8	1 12	1 4	1
B. In Gegenden, wo im Durchschnitt von der ganzen Aussaat 90 bis 100 Mandel Einschnitt per Winspel gerechnet werde.	1 4⅗	1 —	1 2	1 4	1 3⅗	1 5	1 0⅘	1 2	1 2	1 4	9½	1 1	1 3	1 5	1 4	1 6	1 2	1
C. In Gegenden, wo im Durchschnitt weniger als 90 Mandeln per Winspel von der ganzen Aussaat berechnet werden, und es also an Stroh zum Einstreuen fehlet —	1 0⅘	1 2	1 2⅗	1 4	1 0	1 1	8	1 0	9	1 1	7	9	1 2⅗	1 4	1 4	1 —	— 10	
D. In Gegenden, wo dieser Strohmangel durch Kiehnnadeln, Segge, Luchgras u Streuling ersetzet werden kann —	1 1 7/10	1 3	1 4⅖	1 —	1 2	1 4	9	1 1	1 0	1 2	8	1 0	1 4⅖	1 —	1 —	1 2	1 2	
E. In Gegenden, wo der Strohmangel durch wohlfeilen Strohankauf ersetzet werden kann und nach Ausweisung der Rechnungen auch würklich ersetzt wird, als in welchem Fall das gekaufte Stroh zur Ausgabe zu stellen ist —	1 4⅗	1 —	1 2	1 4	1 3	1 5	1 0⅘	1 2	1 2	1 4	9½	1 1	1 2	1 4	1 4	1 6	1 2	

Ist der Fall gar nicht wahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragē.

Ist der Fall nicht wahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragē.

Ist der Fall nicht sehr wahrscheinlich, sollte er sich jedoch finden.

Ist der Fall ganz unwahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragen

wie vorsteht.

wie vorsteht.

Von hundert Schaafe als wobey inclusive des Schäfers Antheil und Knechts-Vieh gerechnet wird.

Wenn gar nicht gehortet wird.	Wenn nur mit den güsten und Hammel Haufen gehortet wird. Verhältniß. $\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ im Stall $\frac{1}{3}\frac{0}{0}$ Horten.				Wenn mit der ganzen Schäferey gehortet wird. Verhältniß. $\frac{2}{3}\frac{1}{0}$ oder $\frac{7}{12}$ gegen $\frac{1}{3}\frac{9}{0}$ oder $\frac{5}{12}$				Hortenschlag für das 100. so würkl. in der Horte liegt.
Bey zureichender Heu-Werbung wenigstens à 30 Centner Heu, per 100 Schaafe.	Bey Ueberfluß von Heu-Gewinnst.		Bey Mangel an Heu-Gewinnst.		Bey zureichender Heu-Werbung wenigstens à 30 Centner Heu, per 100 Schaafe.	Bey überflüßiger Heu-Werbung.		Bey Mangel an Heu-Werbung.	
in warmen den.	in kaltgründigen Bo den.	in warmen den.	in kaltgründigen Bo den.	in warmen den.	in kaltgründigen Bo den.	in warmen den.	in kaltgründigen Bo den.	in warmen den.	
S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	
7 8	7 3	8 12	4 12	6 4	4 $4\frac{11}{18}$	5 $6\frac{2}{3}$	5 4	6 $5\frac{1}{3}$	Durch die Bank Fünf Scheffel. wobey anzumerken ist, daß bey Sechsjähriger Düngung der Hortenschlag nur halb so hoch, bey Neunjähriger Düngung nur $\frac{1}{3}$, und bey Zwölfjähriger Düngung zu $\frac{2}{3}$, und nur allein bey Dreyjähriger Düngung für voll zu rechnen sey.
3 $6\frac{8}{9}$	4 $5\frac{1}{3}$	4 4	5 $\frac{8}{9}$	3 2	3 $9\frac{7}{9}$	2 $12\frac{1}{3}$	3 8	3 $7\frac{5}{12}$	4 $1\frac{1}{3}$
2 $9\frac{1}{9}$	3 4	3 —	3 $12\frac{2}{3}$	2 5	2 $11\frac{1}{3}$	2 $1\frac{1}{4}$	2 10	2 $6\frac{1}{2}$	3 1
2 $12\frac{7}{12}$	3 $8\frac{1}{3}$	3 6	4 $1\frac{13}{18}$	2 8	2 $14\frac{17}{18}$	2 $4\frac{7}{12}$	2 $13\frac{1}{2}$	2 $12\frac{1}{3}$	3 $5\frac{7}{12}$
6 —	5 15	7 —	4 7	5 —	3 $6\frac{8}{9}$	4 $5\frac{1}{3}$	4 4	5 $\frac{8}{9}$	3 2
3 $9\frac{7}{9}$	2 $12\frac{1}{3}$	3 8	3 $7\frac{5}{12}$	4 $1\frac{1}{3}$	2 $9\frac{5}{12}$	2 $14\frac{2}{3}$			

Der Fall nicht zu muthen, er jedoch als solte

Ist der Fall ganz unwahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragen

in simili

in simili

Von jeden Stück Pferd, Rindvieh, als Ochsen, Zucht-Rinder, Kühe promiscue, zwey Stück jung Vieh gegen ein altes, und das junge Vieh gegen das melkende Vieh in der Proportion gerechnet wie 1 Drittel zu 2 Drittel kann Dünger erhalten werden.

	Wenn das Vieh gewöhnlich nur Medio May zu Felde gehet, und Medio Novembris eingestallet wird.				Wenn das Vieh gewöhnlich zu Ende Martii ausgetrieben und Medio Decembris eingestallet wird.				Wo die Stall-Futterung eingeführt ist.			
	Bey zureichendem Heu-Gewinnst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Centner Heu bekömmt		Bey Ueberfluß von Heu-Gewinnst.		Bey Mangel an Heu-Gewinnst.		Bey zureichenden Heu-Gewinnst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Centn. Heu bekömt.		Bey Ueberfluß von Heu-Gewinnst.		Bey Mangel an Heu-Gewinnst.	
	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.	in kaltgründigen Bo	in warmen den.
	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.	S. M.
A. In Gegenden, wo gewöhnlich Stroh in Ueberfluß gewonnen wird, dergestalt, daß von der ganzen Aussaat im Durchschnitte per Winsp. 100 bis 120 Mandeln und drüber gerechnet werden —	1 2	1 4	1 5⅗	1 8	1 4⅘	1 —	Ist der Fall gar nicht wahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragē.					
B. In Gegenden, wo im Durchschnitt von der ganzen Aussaat 90 bis 100 Mandel Einschnitt per Winspel gerechnet werdē.	1 4⅘	1 —	1 2	1 4	1 3⅗	— 15	Ist der Fall nicht wahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragē.					
C. In Gegenden, wo im Durchschnitt weniger als 90 Mandeln per Winspel von der ganzen Aussaat berechnet werden, undes also an Stroh zum Einstreuen fehlet —	10⅘	— 12	12⅗	— 14	10	— 11	8	— 10	9	— 11	7	— 9	Ist der Fall nicht sehr wahrscheinlich, sollte er sich jedoch finden.				Ist der Fall ganz unwahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragen.	
D. In Gegenden, wo dieser Strohmangel durch Kiehnnadeln, Segge, Luchgras u. Streuling ersetzet werden kann —	11 7/10	— 13	14⅖	1 —	12	— 14	9	— 11	10	— 12	8	— 10	14⅖	1 —	wie vorsteht.		wie vorsteht.	
E. In Gegenden, wo der Strohmangel durch wohlfeilen Strohankauf ersetzet werden kann und nach Ausweisung der Rechnungen auch würklich ersetzet wird, als in welchem Fall das gekaufte Stroh zur Ausgabe zu stellen ist —	14⅘	1 —	1 2	1 4	13	— 15	10⅘	— 12	12	— 14	9½	— 11	1 2	1 4	1 4	1 6	1 2	

Von hundert Schaafe als wobey inclusive des Schäfers Antheil und Knechts-Vieh gerechnet wird.

Wenn gar nicht gehortet wird.		Wenn nur mit den güsten und Hammel Haufen gehortet wird. Verhältniß. $\frac{36}{38}$ im Stall $\frac{10}{38}$ Horten.				Wenn mit der ganzen Schäferey gehortet wird. Verhältniß. $\frac{23}{35}$ oder $\frac{7}{11}$ gegen $\frac{15}{38}$ oder $\frac{5}{12}$				Hortenschlag für das 100. so würkl. in der Horte liegt.
Bey zureichender Heu-Gewinnst wenigstens à 30 Centner Heu, per 100 Schaafe.		Bey Ueberfluß von Heu-Gewinnst.		Bey Mangel an Heu-Gewinnst.		Bey zureichender Heu-Werbung wenigstens à 30 Centner Heu, per 100 Schaafe.		Bey überflüßiger Heu-Werbung.		Bey Mangel an Heu-Werbung.		
in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.	
T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	
5 15	7 8	7 3	8 12	4 12	6 4	4 $4\frac{11}{18}$	5 $6\frac{2}{3}$	5 4	6 $5\frac{3}{3}$	3 6	4 $8\frac{3}{3}$	Durch die Bank Fünf Scheffel.
3 12	6 —	5 15	7 —	4 7	5 -	3 $6\frac{8}{3}$	4 $5\frac{1}{3}$	4 4	5 $\frac{8}{3}$	3 2	3 $9\frac{7}{3}$	
Ist der Fall gar nicht zu vermuthen, wenn er jedoch vorfallen solte		Ist der Fall ganz unwahrscheinlich, sollte er sich jedoch zutragen										
3 9	4 8	4 2	5 4	3 4	3 12	2 $9\frac{1}{6}$	3 4	3 —	3 $12\frac{2}{3}$	2 5	2 $11\frac{1}{3}$	
in simili		in simili										
3 $13\frac{3}{12}$	4 14	4 12	5 11	3 8	4 1	2 $12\frac{7}{12}$	3 $8\frac{1}{3}$	3 6	4 $1\frac{13}{18}$	2 8	2 $14\frac{17}{18}$	
12 6 —	5 15	7 —	4 7	5 —	3 $6\frac{8}{3}$	4 $5\frac{1}{3}$	4 4	5 $\frac{8}{3}$	3 2	3 $9\frac{7}{3}$	2 $12\frac{1}{3}$	

Wenn mit der ganzen Schäferey gehortet wird.				Hortenschlag für das 100. so würkl. in der Horte liegt.
Bey zureichender Heu-Werbung wenigstens à 30 Centner Heu, per 100 Schaafe.		Bey überflüßiger Heu-Werbung.	Bey Mangel an Heu-Werbung.	
in kaltgründigen Boden.	in warmen Boden.			
T. M.	T. M.	T. M.	T. M.	
3 $7\frac{3}{4}$	4 6	4 $3\frac{7}{12}$	5 $1\frac{5}{3}$	2 $12\frac{2}{3}$ 3 $10\frac{1}{3}$
3 $8\frac{5}{3}$	4 $5\frac{1}{3}$	4 4	5 $\frac{8}{3}$	3 $9\frac{7}{3}$ 2 $12\frac{1}{3}$
3 $12\frac{2}{3}$	2 5	2 $11\frac{1}{3}$	2 $1\frac{3}{4}$	2 10 2 $6\frac{1}{2}$ 3 1 1 $14\frac{1}{3}$ 2 3
3 $14\frac{17}{18}$	2 8	2 $14\frac{17}{18}$	2 $4\frac{1}{10}$	2 $13\frac{1}{2}$ 2 $12\frac{1}{3}$ 3 $5\frac{1}{12}$ 2 $\frac{2}{3}$ 2 $5\frac{11}{12}$
3 $12\frac{2}{3}$	2 5	2 $11\frac{1}{3}$	2 $1\frac{3}{4}$	2 10 2 $6\frac{1}{2}$ 3 1 1 $14\frac{1}{3}$ 2 3

Wobey anzumerken ist, daß bey Sechsjähriger Düngung der Hortenschlag nur halb so hoch, bey Neunjähriger Düngung nur $\frac{1}{3}$, und bey Zwölfjähriger Düngung zu $\frac{1}{4}$, und nur allein bey Dreyjähriger Düngung für voll zu rechnen sey.

No. XXVII. Rescript an die Ost-Preußische Regierung: daß der gegen entwichene Cantonisten anzustellende Confiscations-Prozeß dem Officio Fisci, durch förmliche Beweißforderung der Intention: daß der Entwichene, aus Furcht der Werbung außer Landes gegangen: nicht erschweret werden solle.

De Dato Berlin, den 28ten May 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es hat das Militair-Departement Unsers General-Directorii allhier angezeigt: was gestalten der gegen entwichene Cantonisten anzustellende Confiscations-Prozeß bey einigen Preußischen Judiciis dadurch erschweret, und verzögert würde, daß man von dem klagenden officio Fisci vor Erlassung der Edictal-Citation einen förmlichen Beweiß: was gestalten der Entwichne aus Furcht der Werbung außer Landes gegangen, erfordere. Es scheinet dabey ein Mißverständniß der gesetzlichen Vorschriften des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. XII. zum Grunde zu liegen. Nach dem §. 3. 5. & 6. dieser Vorschriften muß allerdings, ehe die Erlassung der Edictalium statt finden kann,

1) ausgemittelt seyn, daß der Cantonist würklich außer Landes gegangen,

2) müssen Umstände vorhanden sein, woraus seine Intention, sich dem Lande zu entziehen, wahrscheinlich gefolgert, und angenommen werden könne.

Dagegen erfordert das Gesetz nirgends einen förmlichen und onerösen Beweiß dieser Intention, die ohnehin desselben nach der Natur der Sache nicht fähig ist; sondern nur Facta antecedentia concomitantia vel subsequentia, woraus dergleichen Vorsatz geschlossen werden kann.

Nun ist nach bekannter Verfassung ein dem Canton unterworfener Unterthan nicht befugt seyn Domicilium so gar innerhalb Landes, ohne Vorwissen der über das Canton die Aufsicht führenden Behörde zu verändern, viel weniger also einen Auffenthalt außer dem Lande ohne dergleichen Vorbewußt und Erlaubniß zu nehmen.

Wenn also von einem Cantonisten constirt, daß er außerhalb Landes gegangen, und daß solches ohne Erlaubniß der Behörde geschehen; so sind solches Umstände, aus welchen seine Intention, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen, mit aller möglichen Wahrscheinlichkeit abzunehmen steht.

Es kann also dem officio Fisci, so bald diese beiden Umstände durch beglaubte Atteste, oder sonst verificirt sind, der Antrag auf die Citation eines solchen Abwesenden und die Formirung des Confiscations-Prozesses wieder ihn nicht versagt werden.

Es ist auch diese Bestimmung dem Sinn und Inhalt der gesetzlichen Vorschriften um so gemäßer, als dadurch auf der einen Seite der Unbilligkeit, gegen Personen die entweder gar nicht, oder ex causa non viluperabili aus dem Lande gegangen sind, mit dem Confiscations-Prozeß zu verfahren, hinlänglich vorgebeugt wird; andern theils aber so wohl den Abwesenden, als seinen Verwandten, welchen nach der Vorschrift des §. 16. c. e. die ergangene Citation bekannt gemacht werden muß, Zeit genung gelassen ist, nachzuweisen: daß die Entfernung außer Landes nicht in der Absicht, sich dem Lande oder der Werbung zu entziehen, erfolgt sey.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen geziemend zu achten, und das dasige officium Fisci solchem gemäß zu instruiren. Das ist ꝛc. Gegeben Berlin den 28. May 1782.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc. Befehl.

No.

No. XXVIII. Gewerks-Privilegium für die Stell- und Rademacher zu Oebisfelde. De Dato Berlin, den 4. Jun. 1782.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem dem Gesuch der Stell- und Rademacher zu Oebisfelde, daß ihnen gestattet werden mögte, ein besonderes Gewerck unter sich zu errichten, nach vorher angestellter Untersuchung, nichts bedenkliches im Wege gestanden: Als haben Wir denenselben überdem noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, jedoch mit Vorbehalt, daß dadurch die auf das Handwerk etwa haftende Prælanda nicht aufgehoben werden, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Stell- und Rademacher daselbst Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Handwerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Alt-Meister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten oder dritten Tag darauf, wenn nicht besondre Ursachen entgegen stehen, zwey bis vier der ältesten Meister aus dem Handwerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet. Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu denen Wander-Jahren, jedoch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; Derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermassen versichert seyn könne; Ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche, und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten, und sich dieserhalb bey der Versammlung der Deputirten gebührend gemeldet hat, sich sofort erklähren, ob er das Rademachen allein, oder auch

zugleich das Stellmachen treiben wolle? Auf dem ersten Fall soll er ein mehreres nicht, als Zwey Vorder- und Zwey Hinter-Räder, im letztern aber eine kleine offene Calesche mit Vier Rädern, so wie solche gebraucht werden, verfertigen. Wobey ihm unverwehrt seyn soll, diese Stücke für sich und die Seinigen, oder für andere zu machen, oder auch sonsten damit zu thun, was er will. Ueber diese Stücke aber soll er ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand, noch auf einige Art und Weise angehalten werden.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, soll er solches entweder in eines der beyden Alt-Meister, oder eines andern Meisters, oder auch in seinem Hause, wovon ihm die Wahl gelassen, verfertigen. Jedoch daß in denen beyden letztern Fällen der vorsitzende Alt-Meister dann und wann fleißig zusehe, ob er es auch ohne jemandes Hülfe oder Anleitung mache, wofür der Alt-Meister mehr nicht denn 6 bis 8 Sgr. fordern und annehmen muß. Daß aber mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen, worinn sie wollen, gäntzlich verbothen werden.

Art. V.

Wenn das Meister-Stück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Alt-Meister der Innung anzeigen, und um Berufung zwey bis vier der ältesten Meister des Handwerks zu dessen Besichtigung und Beurtheilung ansuchen, welches so dann, so bald als möglich, in Beyseyn ermeldeten Beysitzers geschehen soll.

Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen sey, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmahl ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meister-Stücke etwa angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekaufet, oder derselbe deshalb mit einer Geldstrafe belegt, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden; und wenn darüber Streit entstehet, ist solches allenfalls dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischer Meister heimzustellen: Maassen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemachet worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meister-Stücks, und was desfalls, ingleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrift, unter einem fremden oder einheimischen und Meisters-Sohne, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter geheyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer, wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in der zu Anfangs genannten Stadt zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meister-Stücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Mit-Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Und bleibt es sonsten bey der unterm 18ten Januar 1736. gegebenen Declaration, daß die Respicirung der Innungs-

nungs-Sachen, weil sie zur Policey gehören, dem Magistrat gelassen werden sollen.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meister-Stück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade 4 Rthlr., denen gesammten Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft, 1 Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats 1 Rthlr. dem Meister, bey welchem er das Meister-Stück gearbeitet, 1 Rthlr., welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, oder solches in seinem eigenen Hause verfertiget, auch zur Lade erlegen muß, danebst an die gemeine Armen-Schule oder Büchse Einen Thaler, und über diese auf Acht Rthlr. sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mit-Meister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte der Innung genießen.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Stell- und Rademacher daselbst fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaaßen sich darzu tüchtig gemacht; Und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder Tochter, oder auch, daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme.

Hingegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr Gesinde auf seiner Werkstätte als zwey Gesellen und einen Jungen zu setzen. Es wäre denn, daß bey einem vorseyenden Marsch von einem Regiment oder Officiere Wagen bey ihm bestellt wären, oder von Sattlern, welche außerhalb der Stadt, in- oder außer Landes einen Debit von Kutschen und Chaisen haben, die Gestelle bey ihm verlanget würden, in welchen Fällen ihm frey gelassen seyn soll, mit Vorwissen des Altmeisters, so viel Gesellen anzunehmen, als er zu Bestreitung der Arbeit nöthig hat. Jedoch mit dem Unterschied, daß er selbige von andern Orten verschreiben, von denen einwandernden Gesellen aber keinen über die gesetzte Zahl nehmen müsse, als wenn seine Mit-Meister auch damit versehen sind, oder keine verlangen.

Art. VIII.

Wer nun das Stell- und Rademacher-Gewerck daselbst vorbeschriebenermaaßen nicht gewonnen, und obbemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Stell- und Rademacher-Handwerk, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubt seyn. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Handwerck die Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer geschwinde Justiz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen. Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Stell- und Rademacher-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewercks-Meistern zu arbeiten; und müssen dieselbe sowohl beym Auflegen für arme und krancke als sonsten überall dem so andere Gesellen zu thun schuldig, und in dieser Handwerks Ordnung ihnen vorgeschrieben, sich willigst unterwerfen.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedanckten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte, oder mit Laufpässen

versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute, verstanden wissen, und soll keinem derselben Stell- und Rademacher-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister gearbeitet hat.

Art. IX.

Was die Rademacher auf dem platten Lande anlanget, so hat es desfalls bey den gedruckten Principiis Regulativis und andern Königl. Verordnungen sein Bewenden: Vermöge welcher keinem, er wohne eine Meile oder weiter von da, Rademacher-Arbeit zu verfertigen, erlaubt seyn soll, wofern er nicht auf einer catastrirten Handwercks-Stelle wohnet.

Stellmacher sind gar nicht auf dem platten Lande zu dulden; und da hiernächst ein Landmeister, wenn er nicht verlanget, Jungens zu lehren, oder Gesellen zu halten, keinesweges nöthig hat, das Meisterrecht zu gewinnen, sondern nur mit dem nächst belegenen Gewerck in der Stadt, oder bey welchem er sonst bereits sich eingelassen, eines jährlichen Beytrages, welcher über 8 Ggr. nicht seyn soll, sich zu vergleichen.

Also ist hingegen derjenige, so Jungen lehren und Gesellen halten will, schuldig, das Meisterrecht in der nächst belegenen Stadt zu gewinnen. Und soll ein solcher Landmeister nach Maaßgebung des Edicts vom 15ten Januar 1729 zum Meister-Stück verfertigen, ein paar gemeine Schief- oder Wagen-Räder zu einem Bauer-Waagen, nachdem solche in jedem Creyse üblich und gebraucht werden können; Uebrigens soll es, wie es wegen der Stadt-Meister vorhin verordnet ist, gehalten, jedoch keine Wander-Jahre erfordert werden.

Es soll auch ein Landmeister an Meister-Gelde und allen Kosten mehr nicht, als Vier Thaler zahlen, und mit dem Meister-Stück machen, was er will; von welchen Vier Thalern dem Beysitzer Zwölf Ggr., denen Meistern zur Ergötzlichkeit Einen Thaler, dem Meister, bey welchem er das Meisterstück verfertiget, Zwölf Ggr. und in die Lade Einen Thaler und ein Thaler zur Raths-Cämmerey gezahlet werden soll.

Ob nun zwar einem solchen zünftigen Land-Meister erlaubt ist, Jungens zu lehren und Gesellen zu halten, so sollen doch die Jungen anders nicht, als bey dem Gewerck in der Stadt losgesprochen, noch die Gesellen anderswo zu Meistern gemacht werden. Zu welchem Ende der Land-Meister des Gewerks Versammlungen zwar beywohnen kann, sonst aber nicht schuldig ist, bey denenselben jährlich mehr, als einmal; nehmlich in der Woche nach Johannis, sich einzufinden, da er das schon benannte Quartal-Geld zugleich mit abführen muß.

Und gleichwie hiernächst die Rademacher auf dem platten Lande nur deswegen geduldet werden, weil sie wegen der Reisenden und des Ackerbaues nicht wohl zu entbehren sind; Also ist Unser ernster Wille, daß die Land-Meister zum Schaden derer in denen Städten wohnenden Meister, vor welchen sie, insonderheit bey Anschaffung des Nutzholzes, viel voraus haben, ihre Profeßion nicht weiter, als auf Räder zu Bauer-Wagens extendiren sollen. Weil aber die Axen und Gestelle zu den Bauer-Wagen jeder Groß-Knecht oder Meyer-Knecht verfertigen kann; So stehet dem Rademacher auf dem Lande solches auch frey.

Hingegen soll keinem Land-Meister gestattet seyn, Gestelle zu Kutschen oder bedeckten Chaisen oder Caleschen zu verfertigen, oder dazu gehörige Räder und andere von ihm verfertigte Arbeit in die Städte zum Verkauf zu bringen, wie sie sich denn auf dem platten Lande auch selbst alles Hausirens mit Wagen-Rädern bey Strafe der Confiscation enthalten, und sich mit Verfertigung der Bauer-Wagen und Räder begnügen müssen. Jedoch ist ihnen unverboten, Felgen, Speichen, auch Nutzholtz in die Städte zu bringen, und an die Stell- und Rademacher zu verkaufen, auch in denen Jahrmärckten Bauer-Wagen-Räder öffentlich feil zu haben.

Art.

Art. X.

Das Handwerk der Stell- und Rademacher daselbst kommt jährlich ordentlicher Weise, nehmlich zum Haupt-Quartal nur einmal zusammen, und zwar in der Woche nach Johannis, da denn das sogenannte Quartal-Geld, welches Art. XIII. festgesetzet worden, auf einmal soll erleget werden. Bey dieser Haupt-Versammlung, welche alle Mitmeister und Gesellen, wie auch alle nuthaltende Meister aus denen Neben-Städten, nebst ihren Gesellen mit beywohnen müssen, sollen für allen diese Handwerks-Verordnungen von dem Beysitzer öffentlich und deutlich verlesen, und denen sämtlichen Handwerks-Genossen, wo es nöthig, erkläret und wohl eingeschärfet werden; dafür soll dem Beysitzer alsdann, außer was denselben bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehrjungen hierinn apart gesetzet worden, mehr nicht als Sechszehn Groschen, bis Einen Thaler an Gebühr aus der Lade gegeben werden.

Wenn das Handwerk oder der vorsitzende Alt-Meister nöthig findet, außer dieser alljährigen eine anderweitige Zusammenkunft anzustellen, soll solches ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers, und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen. Ein anderer aber, der das Handwerk außerordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Forder-Gebühr à 12 Gr. zur Lade und dem Beysitzer 16 Gr. ex propriis bezahlen.

Und zwar wollen Wir, das alle Versammlungen des Vormittags gehalten werden, damit alles desto vernünftiger, und bey nüchternen Muthe kann abgemacht werden, wie denn derjenige, so alsdenn doch schon trunken dabey erscheinet, in Sechs Gr. Strafe zur Lade verfallen soll. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Handwerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß. Es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhübe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Handwerks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats und denen Altmeistern sollen die übrigen sämtlichen Meistere, wie auch Gesellen bey denen Versammlungen, den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeigen, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführen und vergehen würde, soll mit Geldstrafe zur Lade angesehen werden; Wiewohl Wir die vorhin gebrauchte, läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geld-Strafen, wegen gar öfters geringen und lächerlichen Verbrechens, abschaffen. Und wollen daß bey der Zusammenkunft der Stell- und Rademacher anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte es gehalten werden solle: Jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Handwerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann.

Welcher Meister auf Erfordern bey des Handwerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und

er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, nebst den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft gestattet werden solle; Wie Wir dann wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbieten Wir auf das nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister, nach dessen Absterben, zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden; und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen.

Diese Lade soll bey dem ersten vorsitzenden, und ohne alle Abwechselung beständig beyzubehaltenden Alt-Meister, der allezeit in der Ringmauer der Stadt wohnen muß, (maaßen die Lade keinesweges außer derselben zu bringen) im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zu Altmeister sollen jederzeit zwey tüchtige, angesessene, solalich die, die gehörige Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen können, des Rechnens und Schreibens erfahrne, durch die meisten Stimmen, im Beyseyn und unter der Direction des gedachten Beysitzers, erwählte Leute seyn, welche deshalb denn auch, um besserer Erfahrung willen, zeitlebens beyzubehalten sind.

Wenn nun der Vorsitzende Krankheit halber oder anderer Ursachen behindert wäre, muß der zweyte Altmeister sodann denen vorfallenden Handwerks-Deliberationen beywohnen.

Das jährliche Douceur für den vorsitzenden Altmeister hat Magistratus mit Gutfinden des Beysitzers, nach Proportion der Anzahl derer Handwercks-Genossen, und deren Einkünfte auszumachen, und festzusetzen.

Wer nun also einmal zum Altmeister auf obige Weise ernennet, bleibet solches auch, wie allbereits gedacht, um die Nachricht aller vorfallenden Sachen, so viel besser zu behalten, lebenslang. Es wären denn erhebliche Ursachen vorhanden, um welcher halben der Beysitzer, oder Magistrat, mit diesem oder jenen, eine Aenderung zu treffen, für nöhig finden mögte.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister bey der Art. X. gemeldeten jährlichen Zusammenkunft, in der Woche nach Johannis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel darzu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren.

Zu dieser Versammlung sollen auch alle mithaltende Meister und Gesellen, aus denen Neben-Städten und vom Lande, so nicht ihr eigen Gewerk haben, gefordert werden, und ihr jährliches Quartal-Geld mit Acht Ggr., die Meister zu Magdeburg und Halle hingegen mit Sechzehn Ggr. erlegen.

Dem Beysitzer soll Ein Thaler, dem Gewerck Drey Thaler, und denen Gesellen aus ihren Geldern zwey Thaler

nach

nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen. Wie Wir dann in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Stell- und Rademacher gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus; Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpft worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Innung frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichts bedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit, da Wir auch solche Verordnungen machen wollen, daß die künftigen Confirmationes oder Privilegien nur ein gar weniges kosten sollen; Wenn aber wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Handwerk sich desfalls bey dem Magistrat zuförderst melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Wenn das Handwerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in die Handwerks-Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Wie denn auch die bisher etwa eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig ist, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll 1 bis höchstens 4 Ggr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern, und zwar nicht an ihm selbsten, sondern an dessen Schlaf-Stelle gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will: Imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige aber nicht annehmen wollte, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch Nachricht der Obrigkeit gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Reichs-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend nicht darüber gehalten worden.

Art. XVI.

Die Stell- und Rademacher sollen ihre Arbeit tüchtig und gut verfertigen,

und Niemand damit betrügen, und weil solches vornehmlich damit geschiehet, daß sie kein recht trockenes Holz nehmen, so soll der Meister, welcher überführet wird, daß er nasses und nicht trockenes Holz gebrauchet, von dem Magistrat in eine Geldstrafe und Ersatz des Schadens verurtheilt werden.

Art. XVII.

Damit auch diesem Betrug desto mehr vorgebeuget werde, sollen alle Jahr zweymahl von Jemanden, welchen der Magistrat deputiret und einen Meister des Gewerks, die Werkstädte visitiret, und nachgesehen werden, ob und wie viel Nutz-Holz der Meister zum Vorrath, damit es trocknen könne, angeschaffet habe, oder ob er sonst mit trockenem Holze versehen sey; Würde sich weder das eine noch das andre finden, soll ihm alle Arbeit untersagt werden, bis er trocken Holz angeschaffet, und auf sein Anzeigen bey einer vorzunehmenden Besichtigung also befunden worden.

Art. XVIII.

Wenn ein Meister des Stell- und Rademacher-Gewerks jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklaget wird, schleunige Justitz leisten, und den Meister nach Befinden strafen.

Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Stell- und Rademacher bestellte Arbeit, wenn einer sonderlich die Materialien zur zu verfertigenden Arbeit selbst gegeben, und damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einem andern zu geben.

Wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wobey Wir zugleich auf das schärfste verbiethen, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihre Arbeit auf einen andern als gewöhnlichen Preis zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Da auch vorhin bey diesem Gewerk die Gewohnheit gewesen, daß, wenn Nutz-Holtz zum Verkauf gebracht worden, solches nicht von einem Meister allein, sondern vom ganzen Gewerk gekaufet werden müssen, welches denn, weil sie wegen des Preises sich verabredet, die Zufuhre desselben mehr verhindert, als befördert hat; So wollen Wir solches abgestellet, und einem jeden die freye Hand, bey Einkaufung des zu seiner Profeßion bedürfenden Holtzes gelassen, jedoch nicht gestattet wissen, daß Stell- und Rademacher und noch weniger andre Bürger dergleichen Holtz, wenn es in die Stadt gebracht wird, zum Wieder-Verkauf aufkaufen.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn aber die Vorfälle etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, es auch verlangt wird, sollen die jungen Meister des Gewerks, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey 6 Groschen Strafe, ohne erhebliche Ursachen, (welche dem Alt-Meister anzuzeigen, so denn einen darauf folgenden bestellet,) dessen nicht entziehen. Sollte aber die Zahl der Meister und Jung-Meister nicht hinreichend seyn, eine Leiche zu tragen; so soll es durch die ältesten Gesellen geschehen,

schehen, dessen sie sich ohne wichtige Ursache, bey 4 Groschen Strafe nicht entschuldigen dürfen. Jedoch fällt auch dieses hinweg, wenn die Zahl zu schwach. Wie den die übrigen Gesellen, nach der Ordnung, die Leichen derer Meister-Kinder und ihrer eigenen Mitgenossen tragen und folgen, bey 2 Groschen Strafe.

In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher sich jedermänniglich zu achten hat.

Für solches Leichen-Tragen soll den Trägern Ein Thlr. acht Groschen aus der Meister- oder Sterbe-Lade, wofern denenselben dafür etwas zu geben, bisher üblich gewesen, gegeben werden. Die übrigen Meister und Gesellen sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister, (jedoch daß sie keine Lehr-Jungen halte.) Es wäre denn, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre desselben bereits beym Absterben ihres Mannes verflossen, da sie denn einen solchen füglich an Gesellen-Statt brauchen könne, folglich selbigen bis an das letzte Vierteljahr bey sich zu behalten befugt seyn soll.

Auch soll sie derer den übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben, dagegen aber für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Unachtsamkeit verdorben, unbenommen bleibt, gestalt ihr denn hierunter von dem Magistrat die Hand nachdrüklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Handwerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches hinderten. Jedoch soll ihr dieses letztere Beneficium nur ein- aufs höchste dreymahl zu statten kommen, nach dem muß sie sich gleich andern Meistern, die Gesellen von der Herberge herbey schaffen, oder verschreiben. Wenn aber solche Wittwe außer dem Handwerke wieder heyrathet, so muß sie sich aller Stell- und Rademacher-Arbeit enthalten.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebt, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es recht gelernet, zur Schule zu schicken annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister 6 Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens, sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Alt-Meister des Gewerks stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird,)

oder den Legitimations-Schein, (maßen diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annahme des Jungens aber ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs Ggr. Schreib-Gebühren, an den Beysitzer, und Zwölf Ggr. in die Lade, danebst auch der Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich, Sechszehn Ggr.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer, allenfalls aber vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister solchen ohne Lehrgeld annehme, dagegen aber die Lehr-Jahre etwa auf Ein Jahr verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waysen-Häusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen und Allmosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Alt-Meister gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren.

Art. XXIV.

Der Meister soll seinen Lehrknaben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen, und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun verstatten; Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen; auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, dem Meister, ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor dem Beysitzer und dem vorsitzenden Alt-Meister gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Meister verstirbt, und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber der Junge so beschaffen, wie Art. 21 schon gedacht worden, so bleibt er bey der Wittwe, statt eines Gesellen, bis er losgesprochen wird.

Art. XXV.

Weiln Wir alle Neben-Kosten für die Lehr-Jungen künftighin beym Ein- und Ausschreiben und denen Neben-Fällen, wie auch die Versäumung der sämtlichen übrigen Meister, gänzlich wollen vermieden wissen; So soll zu dem Ende jedesmahl sodann nur der Beysitzer und der vorsitzende Alt-Meister zugegen seyn, und daher auch mehr nicht, denn nur Vier bis Sechs Ggr. Fordergebühr dafür entrichtet werden. Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt,

gesetzt werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor dem Beysitzer, Altmeister, und zwey der ältesten Gesellen bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen. Worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Artic. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denselben den gebührenden Respect erweisen soll; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehr Drey Jahre an vornehme Oerter in oder außerhalb Landes wandern müsse. Es wäre denn, daß er als Soldat engagiret oder enroliret, da ihm denn auf den Fall, ohne Erlaubniß seines Commandeurs außer Landes zu gehen, nicht nachgelassen werden mag; Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Alt-Meister des Handwerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwolf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinschen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden), entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Vier Groschen-Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Altmeister Unterschrift mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein in der Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwercks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Handwerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Thaler in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes, und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Berlinschen Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern aber, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allen auch Zwölf Ggr., wovon der Beysitzer Sechs Ggr. und die zwey Altmeister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber, wird vom Beysier und Alt-Meister ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand, sothaner nunmehro völlig abgeschaffeten närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollen. Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von

jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen denen dasigen Stell- und Rademacher-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Handwerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Stell- und Rademacher-Gesellen, und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher dem Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734 gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Stell- und Rademacher-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne, daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Stell- und Rademacher-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbahr und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen: Immaßen, wenn ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommen solte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben solte, in Sechs Ggr. Strafe vom Handwerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern, berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn auch unter denen Gesellen wie bey andern Handwerkern, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens eingeführet wären: so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deßhalb einkommende Straf-Gelder, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Handwerksmeister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXIX.

Was das weiter Wandern und Aufsagung des Dienstes der Gesellen anbetrifft; So lassen Wir es allergnädigst dabey bewenden, daß wenn Meister und Geselle, über eine gewisse Zeit der Arbeit mit einander accordiret, solche von beyden Theilen auch ausgehalten, imgleichen wenn die Gesellen eine gewisse Zeit in Arbeit zu bleiben, vorhin etwa gehalten gewesen, es dabey künftig gelassen werden solle; es muß aber der Geselle widrigenfalls, dem Meister sein Abgehen 14 Tage vorher bekannt machen, der Meister hingegen Acht Tage vorher dem Gesellen ankündigen, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Auch muß weiter der Geselle, wenn er in derselben Stadt bleiben will, sich gefallen lassen, bey demjenigen Meister in Arbeit zu gehen, dem die Reihe trift, mithin der Unordnung, daß ein Meister dem andern die Gesellen abspenstig mache, vorgebeuget werde. Hiernächst soll auch

allemal

allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey Strafe von Zwanzig Thalern einem eingewanderten Gesellen, unter was für Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten, nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten, noch zurückgewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben, angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Hiernächst wollen Wir, daß denen von einem Meister verabschiedeten Gesellen frey stehen solle, sich bey einem andern Meister in derselben Stadt sofort wieder in Arbeit zu begeben, ohne gezwungen zu seyn, vorhero auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern. Wenn auch ein Geselle, so daselbst oder auch einer andern einländischen Stadt gelernet hat, außer Landes sich nachhero niederlassen, und dazu seinen Original-Lehr-Brief ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für die Verwahrung desselben Zwey Thaler, einer aber, der sich im Lande setzet, mehr nicht, denn Acht Ggr. erlegen.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin einen oder zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen. Dieselbe müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflägen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 10. und 13. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Altgesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettel, nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auf Johanni jeden Jahres im Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet werden, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber, sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflägen zuvor gethan.

Art. XXXI.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe gänzlich zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Alt-Meister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen;

gen; Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Brief-Steller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß es einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, darüber zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerk der Stell- und Rademacher zu Debisfelde sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 4. Jun. 1782.

Friderich.

(L. S.)

v Blumenthal. B. v d. Schulenburg.
v. Gaudi. B. v Heinitz. v. Werder.

No. XXIX. Königl. allergnädigste Declaration, betreffend die einländischen Fabrikwaaren, deren Circulation im Lande und Exportation außerhalb Landes. De Dato Potsdam, den 15. Junii 1782.

Le Roy ayant vû, par le Rapport de la Commission que Sa Majesté a nommé pour faire des recherches sur plusieurs falsifications de Timbres & Signatures de ses Prépolés, la preuve convainquante des faux Timbres, Plombs & Expéditions qui se sont fabriquées dans la ville de Dantzig pour éluder ses droits de Transit, & inonder ses Etats de Contrebandes, dont il est résulté une perte considérable de droits de Transit & de Péage, un préjudice immense, tant pour ses fabriques qui sont sans débit, que pour ses ouvriers & artisans qui sont sans occupations: présumant Sa Majesté que partout, l'Intérêt de se soustraire aux droits, & d'étendre son débit, a fait pratiquer de pareilles manoeuvres, puisqu'elle reçoit de toute part les

Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, haben durch die zur Untersuchung verschiedener falsch befundener Stempel und Unterschriften der Zollbedienten niedergesetzten Commission in allerhöchste Erfahrung gebracht, daß in der Stadt Danzig falsche Stempel, Bleye und Expeditionen fabriciret worden sind, um den Transitogefällen zu entgehen und die Preussischen Staaten mit Contrebande-Waaren zu überschwemmen, wodurch nicht nur ein beträchtlicher Verlust an Zoll- und Transito-Abgaben, und ein großer Nachtheil für die einheimische Fabriken, welchen dadurch der Debit mangelt, als auch für die Fabrikanten und Künstler, die dadurch ohne Arbeit sind, entstanden ist. Da man nun diese Klagen von allen Seiten höret, so urtheilen Ihro Königl. Majestät, daß überall dergleichen Unterschleife betrieben werden, um die Gefäl-

mêmes

mêmes plaintes de ses fabriquants & artisans; Voulant autant que possible obvier à de tels abus, & assurer à l'industrie de ses sujets le débit exclusif de la consommation qui se fait dans ses Etats, elle a ordonné & ordonne ce qui suit.

Article prémier.

La Déclaration du 17 Juin 1775 rendue pour la Prusse Occidentale qui préscrit les précautions nécessaires pour faciliter la circulation des ouvrages Nationaux & même leur envoy a l'Etranger, & pour empêcher qu'on n'en abuse par des Empreintes & Signatures contrefaites, en défendant la ré-introduction de ce qui seroit exporté à Dantzig timbré ou non timbré, sera rendue commune à toutes Nos Provinces. En conséquence tous objets venant de l'Etranger, seront réputés Etrangers, & ne seront admis dans toutes les villes de Nos Etats, que pour ce qui est permis, en acquitant les droits, & le surplus renvoyé, quoique munis de Timbres & Cachets, qui n'auront de Valeur qu'autant qu'ils seront accompagnés d'une Expédition du lieu de l'enlevement dans Nos Provinces, & en outre d'un Inventaire signé du Fabriquant ou Marchand Expediteur qui sera dépoſée, ainsi que l'expédition, au Bureau du lieu de sa destination, pour opéret les récours contre le destinataire, s'il y avoit lieu à abus.

Article deux.

Tous les Timbres & Cachets seront changés; il en sera fait de particuliers pour chaque ville, portant le nom de la Province & de la ville qui seront apposés dans le delai de trois mois, sur tout ce qui reste d'approvisionnements dans les

se zu vervortheilen und den Debit der Contrebande zu erweitern. Um nun diesem so viel als möglich, vorzubeugen, und der Industrie Ihro Unterthanen den ausschliessenden Debit der Consumtion aller und jeder Waaren in hiesigen Landen zu versichern, so haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät nachstehendes zu verordnen geruhet:

Art. 1.

Die für West-Preussen publicirte Deklaration vom 17ten Junius 1775, welche die Maaßregeln vorschreibt, um die Circulation der einheimischen Fabrikwaaren und deren Versendung ausserhalb Landes zu erleichtern, und um den Unterschleif mit falschen Signaturen und Stempeln zu verhüten, indem sie die Wiedereinführung aller Waaren verbietet, welche einmal nach Danzig gesandt sind, sie mögen einen Stempel gehabt haben oder nicht, soll von nun an für alle Unsere Staaten verbindlich seyn. Diesem gemäß sollen alle ausserhalb Landes herkommende Waaren für fremd geachtet und in die einheimische Staaten nicht wiederum eingelassen werden, als in so fern sie erlaubt sind. Von diesen werden die gesetzlichen Abgaben entrichtet und der Ueberrest der Waaren, ohngeachtet sie mit Stempel und Siegel versehen sind, zurückgesandt. Diese sollen nur alsdann von einiger Gültigkeit seyn, wenn sie mit einer Expedition von dem Orte der Absendung in hiesigen Landen und mit einem vom Fabrikanten oder Spediteur unterschriebenen Verzeichnisse versehen sind. Dies sowohl als die ausgefertigte Expedition soll in dem Zoll-Amte des Ortes der Bestimmung niedergelegt werden, um im Fall eines Unterschleifs sich an den Versender halten zu können.

Art. 2.

Alle Stempel und Siegel sollen verändert und für eine jede Stadt besondere, mit dem Nahmen derselben und der Provinz, verfertiget werden. Mit diesen sollen sämmtliche Fabrikanten und Kaufleute binnen hier und drey Monathe alle ihre noch übrige Waaren versehen

Magasins & chez les Fabriquants & Marchands, auxquels il est enjoint d'en faire Déclaration, & d'en remettre l'Inventaire signé deux, au Bureau de leur residences, ou dont ils dépendent, pour y avoir recours en cas de besoin, & tout ce qui ne sera pas révêtu des nouvelles empreintes, après le delai de trois mois ou lors des vérifications qui auront lieu, sera réputé étranger, & comme tel, assujetti à la Confiscation, & aux amendes encouruës suivant les loix.

Article trois.

Tous Fabriquants, Artisans & Marchands qui voudront envoyer, soit dans les villes de l'intérieur, soit à l'Etranger, des fabrications & ouvrages de l'Industrie nationale, seront tenus d'en envoyer l'Inventaire signé deux, au Bureau de Nos droits pour y être enregistré, & d'y remettre en outre leur soumission de raporter Certificat d'arrivée, soit à la destination, soit à la sortie, dans le mois, sans quoi ils ne pourront être expédiés, devant être garants des envoys jusqu'à leur destination.

Article quatre.

Les Bureaux du lieu de l'enlévement, annexeront les Inventaires aux Expéditions, pour leur donner plus d'autenticité, & servir de garantie aux Bureaux de destination & de sortie, qui ne pourront admettre aucuns objets même timbreés, plombés & accompagnés d'expéditions, sans l'Inventaire signé du proprietaire expéditeur qu'ils annexeront à leur enregistrement, après l'avoir fait souscrire du Certificat de réception du destinataire, ou qu'ils garderont soigneusement en dépôt, aprés en avoir notté le numero dans leur enregistrement pour y avoir recours en cas de besoin.

lassen, selbige declariren, und das mit ihrer Unterschrift versehene Verzeichniß davon beym Accise-Amte ihres Orts, oder bey demjenigen, zu welchem sie gehören, niederlegen, um nöthigen Falls darauf zurückgehen zu können. Alle Waaren, welche nach Verlauf dieser drey Monath mit dem neuen Stempel nicht versehen sind, sollen als fremde angesehen werden, und als solche der Confiscation und den gesetzlichen Strafen unterworfen seyn.

Art. 3.

Ein jeder Fabricant, Künstler und Kaufmann, welcher nach einer Stadt innerhalb Landes oder ausserhalb einheimische Fabrikwaaren versenden will, ist gehalten, das Verzeichniß davon mit seiner Unterschrift an das Accise-Amt zur Registrirung zu übersenden und zugleich einen Revers auszustellen, in dem laufenden Monath durch ein Certificat des Accise-Amts des Ortes der Bestimmung oder an der Grenze, nachzuweisen, daß die Waaren würklich angekommen sind. Ohne dies kann er nicht abgefertiget werden, da es von ihm gefordert wird für die Verhandlung bis an dem Orte der Bestimmung zu stehen.

Art. 4.

Die Accise-Aemter an den Oertern der Einpackung, sind gehalten, die Verzeichnisse der Waaren den Expeditionsscheinen zu desto mehrerer Richtigkeit und Gewißheit für die Accise-Officianten am Orte der Bestimmung oder der Grenze beyzufügen, als welche keine Waaren, wenn sie gleich gestempelt, plombirt und mit Expeditionsscheinen versehen sind, passiren lassen sollen, wenn nicht das gedachte vom Eigenthümer oder Spediteur unterzeichnete Inventarium dabey ist. Dies müssen sie ihren Registern beyfügen, nachdem sie es von demjenigen, an welchen die Waaren gesandt worden, unterschreiben lassen, oder es sorgfältig aufbewahren, und die Nummer davon in ihren Registern anmerken, um selbige allenfalls nachsehen zu können.

Arti-

Article cinq.

Les Bureaux des lieux de deſtination remettront aux deſtinataires, Copie de leur enrégiſtrement pour ſe légitimer en cas de beſoin ſur leurs approviſionnemens, & en renvoyer une ampliation ſignée d'eux & viſée par le Bureau, à leur Expediteur pour leur décharge, ceux de ſortie exigeront la Conſignation du droit de Tranſit, qui ne ſera reſtitué qu'au lieu de l'enlévement, en répréſentant le Certificat de ſortie pour que l'Etranger ne puiſſe plus abuſer, à la faveur de fauſſes empreintes & expéditions, des franchiſes accordées à l'induſtrie nationale, pour favoriſer ſon débit & intéreſſer l'Etranger a lui donner des préférences.

Art. 5.

Das Acciſe-Amt des Ortes der Beſtimmung iſt ſchuldig, denjenigen Kaufleuten, welche Waaren empfangen, eine Abſchrift ihrer Regiſtratur auszuhändigen, damit dieſe ſich wegen ihrer Waaren legitimiren können, wovon ſie ein gleichlautendes mit ihrer Unterſchrift und dem Viſa des Acciſe-Amts verſehenes Exemplar an den Spediteur zu ſeiner Legitimation zurückſenden. Die Grenz-Zoll-Aemter ſind gehalten die Tranſitogefälle zu erheben, als welche den Kaufleuten nur an den Orten der Verſendung und gegen Vorzeigung des Scheins von dem Zoll-Amte des Grenz-Orts, daß die Waaren würklich auſſerhalb Landes gegangen ſind, wieder erſtattet werden ſoll, damit die Ausländer mit Hülfe falſcher Stempel und Expeditionen ſich derjenigen Freyheiten nicht bedienen können, welche nur der einheimiſchen Induſtrie verſtattet ſind, um den Debit der Landes-Producte zu erleichtern und die Ausländer zu vermögen, denſelben den Vorzug vor andern Waaren zu geben.

Article ſix.

Les Bureaux de deſtination ſeront tenus de renvoyer à la fin de chaque mois aux Directions des lieux de l'enlévement, l'extrait de tout ce qu'ils auront reçû, & les Bureaux de ſortie celui de tout ce qu'ils auront vû & vérifié à la ſortie, pour faire, à ce ſujet, toutes recherches & vérifications néceſſaires aux lieux de l'enlévement qui opereroient des recours contre les diſtinataires qui ne ſeroient pas avoués en tout ou en partie par les Bureaux, Fabriquants, Marchands ou Expéditeurs des lieux de l'enlévement, qui auroient alors connoiſſance des abus qui ſe ſerroient ſous leur nom & Intérêt de l'empêcher.

Art. 6.

Die Acciſe-Aemter an den Oertern der Beſtimmung werden hiermit angewieſen, am Ende eines jeden Monaths an die Direktionen derjenigen Oerter, wo die Verſendung geſchehen, einen Extract von allem demjenigen, was ſie erhalten haben, und die Acciſe-Aemter der Grenz-Oerter von allen demjenigen, was ſie bey dem Ausgange verificiret, zu überſenden, um dieſerhalb alle Unterſuchungen und Verificationen an den Oertern der Verſendung anſtellen zu können, damit man ſich allenfalls an denjenigen halten könne, an welchen ſie verſandt worden, im Fall vielleicht die Acciſe-Aemter, Fabrikanten, Kaufleute oder Spediteurs an den Orten der Einpackung die angegebenen Verſendungen nicht als richtig anerkennen ſollten. Dieſe werden auf die Art die Unterſchleiſe, welche unter ihrem Nahmen geſchehen, bald entdecken und ſelbſt dabey intereſſirt ſeyn, ſelbige zu verhindern.

Fait & arrêté a Potsdam, pour être exécuté selon sa forme & teneur: En conséquence la dite Déclaration sera luë, publiée & affichée par tout où besoin sera pour qu'on n'en prétende cause d'ignorance:

Ordonnons à chacun de s'y conformer comme etant Nôtre expresse volonté, & à Nôtre Administration Générale des Accises & Péages, de tenir la main à son exécution, d'instruire les Employés en conséquence, & de faire toutes les dispositions relatives.

Ce 15 Juin 1782.

Fédéric.

Damit auch der Inhalt dieser Unserer Deklaration in allen Punkten und Clausuln genau befolget werden möge, so soll solche überall, wo es nothwendig seyn wird, öffentlich publiciret, abgelesen, und angeschlagen werden, auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Wir befehlen demnach einem jeden, ohne Ausnahme, da dieses Unser expresser Wille ist, sich hiernach genau zu achten; Unserer General- Accise- und Zoll-Administration aber, dahin Sorge zu tragen, daß solcher durchgehends nachgelebet werde, deshalb die unter derselben stehende Officianten genau zu instruiren, und alle dieserhalb zu erlassende Verfügungen diesem gemäß abzufassen.

So geschehen, Potsdam den 15ten Juni 1782.

Friedrich.

No. XXX. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths des Schwedischen Eisens in West-Preussen und dem Netzdistrikt. De Dato Berlin, den 25. Jun. 1782.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, haben zwar bey Vollziehung des, unterm 4ten Nov. 1779 ergangenen Verbots des Schwedischen Eisens, unter andern der Provinz Westpreussen, mit Inbegrif des Netzdistricts, den Gebrauch davon noch frey gelassen. Nachdem aber Allerhöchst Dieselben, nach vorhero veranlaßter Untersuchung gefunden haben, daß, theils die in Westpreussen belegene, verschiedenen Privatis zugehörige, theils Dero eigene in den Märkischen und übrigen Provinzen etablirte, durch neue Anlagen mit vielen Kosten erweiterte Eisenwerke, nunmehro im Stande sind, diese Provinzien mit tüchtigen und vollkommen brauchbaren Eisen, hinlänglich zu versorgen, und besonders Dero Intention dahin gehet, die obgedachte in Westpreussen belegene Eisenhämmer, welchen es bis jetzo an Unterstützung gemangelt, durch eine deshalb zutreffende convenable Einrichtung, mehr in Aufnahme zu bringen;

So haben Allerhöchst Dieselben in Gnaden resolviret, das unterm 4ten November 1779 erlassene Verboth des Schwedischen Eisens, auch nunmehro auf Westpreussen und den Netzdistrict zu extendiren.

Seine Königliche Majestät befehlen und verordnen demnach hierdurch:

I.

daß von Publication dieses Verbots an, sowohl in Westpreussen als in dem Netzdistrict kein Schwedisches Eisen oder sonstige Eisen-Waaren, ausgenommen Anker, deren Einführung noch fernerhin erlaubt bleibt, zur innern Consumtion bey Strafe von zwanzig Thalern pro Centner und der Confiscation des Eisens (von welcher Strafe die Hälfte den Accise- und Zoll-Bedienten oder wer sonst eine Contravention bey der Bergwerks- und Hütten-Administration anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll) eingebracht, sondern alles in

diesen

diesen Provinzien erforderliche Eisen, entweder von denen in Westpreussen belegenen Eisenhämmern oder von denen übrigen in der Neumark und Pommern belegenen Eisenwerken, auch errichteten und etwa noch anzulegenden Eisen-Magazinen genommen werden soll, es sey denn, daß Seine Königliche Majestät in besondern Fällen auf ein Quantum Schwedisches Eisen annoch Pässe zu ertheilen geruhen möchten. Damit aber

2.

der Transito-Handel, welcher zeithero von der Stadt Elbingen mit Schwedischen Eisen nach Polen geführet worden, nicht gestöhret werde: so soll zwar den dortigen Kaufleuten erlaubt seyn, noch fernerhin Schwedisches Stangen-Eisen wie bishero einzuführen, und solches sowohl nach Polen als nach Ostpreußen, auch an die Schmiede und andere in der Stadt Elbingen selbst wohnende Eisenbedürftige zu debitiren. Jedoch müssen die Accise- und Zoll-Bediente darüber eine genaue Controlle führen, und dahin sehen, daß von dem in der Stadt Elbingen eingehenden Schwedischen Eisen, nichts nach Westpreussen und dem Netzdistrict abgesetzet werde.

3.

Alles sowohl in Westpreussen und dem Netzdistrict annoch vorhandene Schwedische Eisen, soll denen Accise- und Zoll-Aemtern aufs genaueste bey Strafe der Confiscation so fort angegeben, von denselben revidiret und von der Stangen- und Centner-Zahl eine Desygnation aufgenommen und an die Bergwerks- und Hütten-Administration eingesandt werden. Und wie Seine Königliche Majestät den freyen Debit und Verbrauch dieser noch vorräthigen Bestände annoch allergnädigst nachgeben wollen: so wird dazu doch keine längere als eine Jahres-Frist verstattet, in welcher Zeit diese Bestände entweder consumiret oder hiernächst nach Polen exportirt, mithin nach Ablauf dieses Termini als Transito-Eisen angesehen werden müssen.

4.

Obwohl in Ostpreussen sowohl, als in der Stadt Elbingen, die Einfuhr des Schwedischen- und andern fremden Eisens annoch erlaubet bleibet: so wird diese Einfuhre doch bloß auf das Stangen-Eisen eingeschränkt, mithin wird davon alles fremde eiserne Ackergeräthe, als Hack- und Pflugschaaren, Zechen, Unterpflüge, auch alle übrige fertige eiserne Geräthschaften, welche im Lande entweder auf denen Westpreußischen oder andern einländischen Eisenwerken, oder durch die Grob- und andere Schmiede fabricirt werden können, ausgenommen, als welche Waaren hierdurch bey oberwähnter Strafe gänzlich verboten werden.

5.

Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät einen jedem, welcher bishero nach dortiger Verfassung zum Eisenhandel berechtiget gewesen, solchen ferner, jedoch mit einländischen Eisen und zwar wie bishero einen freyen Handel verstatten, so lange sich derselbe nach vorgedachter Verordnung und besonders dessen 1sten §. richten und keine Contraventiones mit fremden Eisen vornehmen wird.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, den Ost- und West-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammern, auch Brombergschen Cammer-Deputation, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration und sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, desgleichen Dero General-Fiscal, so gnädig als ernstlich, diese Allerhöchste Verordnung nicht allein so fort in Ausübung zu bringen, sondern auch dahin zu sehen, daß solche beständig in allen Puncten genau beobachtet werde.

Signatum Berlin, den 25sten Junii 1782.

Friedrich.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz.

No. XXXI. Circular an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia nebst abschriftlicher Königl. Cabinets-Order an den Obristen von Colong vom 18. Jun. 1782 nach welcher bey Versorgung der Invaliden mit Civil-Bedienungen vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden soll, die den siebenjährigen Krieg mit gemacht und im Kriege blessiret worden.

De Dato Berlin, den 1. Jul. 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch in copeylicher Anlage die von unserer allerhöchsten Person an unsern Obersten von Colong unterm 18. m. pr. erlassene Cabinets-Ordre, die vorzügliche Versorgung der im letztern Kriege gedienten und wegen empfangener Wunden von den Regimentern abgekommenen Invaliden betreffend; mit gnädigstem Befehl: Euch darnach auch eures Orts pflichtmäßig zu achten, und bey entstehenden Vacanzen solcher Bedienungen, welche für Invaliden bestimmt sind, jedesmahl zugleich auszumitteln und anzuzeigen: ob die in dergleichen Fällen sich meldende und vorzuschlagende Subjecta mit den in gedachter allerhöchsten Cabinets-Ordre vorausgesetzten Requisitis versehen, oder ob euch keine Subjecta, die sothane Erfordernisse hätten, bekannt sind, damit sodann dieserhalb in einem so wie in dem andern Falle mit den Obersten v. Colong das weitere verabredet werden könne. Sind ꝛc. Berlin den 1sten Julii 1782.

Ad No. XXXI.

Mein lieber Obrist von Colong. Ich habe euch hierdurch zu erkennen geben wollen, wie meine Willensmeynung dahin geht, daß bey der Versorgung und Unterbringung derer Invaliden vorzüglich auf diejenige Rucksicht genommen werden muß, die den siebenjährigen Krieg mit gemacht haben, und die im Kriege blessiret worden: denn die verdienen am ersten versorgt zu werden, und müssen den Vorzug haben vor die übrigen, die den siebenjährigen Krieg nicht mit gemacht haben, und die nicht im Kriege blessirt, sondern nur so wegen Krankheiten von den Regimentern abgekommen sind. Ich bin Euer ꝛc.

Potsdam den 18. Junii 1782. Friedrich.

No. XXXII. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Unna in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin den 9. Jul. 1782.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da die Leinweber-Zunft zu Unna, allerunterthänigst Klage geführet, daß ihnen in ihrer Nahrung auf mancherley Weise, besonders durch die sich auf dem platten Lande von Zeit zu Zeit sehr vermehrende unzünftige Leinweber, die ohne alle Ordnung Lehrjungens und Gesellen hielten, große Eingriffe geschehen, dergestalt, daß es den Stadt-Leinwebern, die schwerere Onera, als die auf dem platten Lande, präsiiren müßten, fast an Nahrung und Brodt mangele, und die Zunft daher gebeten, zu ihrer bessern Conservation, sie mit einem neuen Privilegio versehen zu lassen, Wir Allerhöchst zu solchem Zweck und zum bessern Fortkommen der Zunftglieder, derselben Gesuch in Gnaden gewillfahret haben.

Wir cassiren und annulliren hiemit zuvor alle zu Mißbräuchen gezogene, der Leinweber-Zunft in Unna in vorigen Zeiten, etwa gegebene Innungsbriefe, oder

oder sogenannte Privilegia überhaupt, sie mögen ertheilt seyn von wem sie wollen; Wir thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft, dergestalt, daß selbige in keinem Stücke mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht reflectirt, ja nicht einmahl von einem Advokaten bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dagegen haben Wir nachstehende Articul gedachter Zunft zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet. Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem besagten Gewerk der Leinweber Meister werden will, sich bey dem aus des Magistratsmittel, dem Gewerk zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf, das Gewerk oder einen Ausschuß davon zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften, oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir doch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten,) erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraussetzet. Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll eine ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle, etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wanderjahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten. Derjenige aber, dem es anjetzt gedachten Zeugniß, seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle, ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber, einigermaßen versichert seyn könne, ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche und in vorigen Privilegien enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hiedurch gänzlich abgeschaffet und verbothen.

Art. III.

Zum Meisterstück soll derjenige, welcher bey diesem Gewerk Meister werden will, machen: Ein Stück Leinwand von 60 Gängen 6 Viertel breit, 30 Ellen lang, und dafern er auch zum Zwilchzeichen und Büremachen befugt seyn will, soll er auch ein Stück Zwilch 24 Ellen lang und 5 Viertel breit, imgleichen eine vierschäftige Büre, 24 Ellen lang und 5 Viertel breit, von was für Farbe er will, verfertigen, und soll ihm frey stehen, diese Meisterstücke in eines Meisters Hause und auf dessen Stuhle, mit welchem er sich deshalb zu vergleichen, oder in seiner eigenen Wohnung zu machen.

Art. IV.

Wann dieses Meisterstück fertig, soll der Meistergeselle, ehe es vom Stuhle gebracht wird, davon bey dem Altmeister

ster Anzeige thun, welcher sodann zwey Meister deputiret die Arbeit auf dem Stuhl zu beschauen, und die daran bemerkte Fehler zu notiren, worauf denn das Meisterstück abgebracht, und um Berufung des Gewercks zu dessen Examinirung angesucht wird, welches darauf, so bald es möglich, in beysein des Beysitzers geschehen soll.

Art. V.

Sollten nun an den verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden, sonst aber ihm einiger von denen Amtsmeistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischer Meister heimzustellen; maßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursache Schwierigkeiten gemacht werden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen, und eines Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts, sich geschickt machen sollen.

Dafern aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes Meister gewesen, sich in Unna zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden VIten Articul festgesetzten Gebühren, wovon aber ein würklicher Ausländer, was nehmlich die Zahlungs-Posten zur Meisterlade und zur Cämmerey betrift, nach dem Edict vom 8. April 1764. frey bleiben, angenommen werden.

Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeichnisses, von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meisterlade Drey Thaler, denen gesammten Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft, Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Acht Ggr., dem Meister bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Acht Ggr., welche aber derjenige, so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey Sechszehen Ggr. und der Kirche anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, Acht Ggr. und über diese auf Fünf Thaler Vier Groschen sich belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen.

Art. VII.

Da hiernächst die Leinwand nicht alleine eine ins Commercium laufende Waare ist, sondern dessen bey weiten noch so viel in Unsern Landen nicht gemacht wird, als die Consumtion desselben erfordert, dahero Wir denn die Lan-

des-

des-Eingesessene zum Flachs-Bau und zu Spinnereyen, durch öffentliche Edicte und andere Verordnungen aufgemuntert haben, und noch ferner encouragiren werden; so soll die Zahl der Meister bey diesem Gewerk keinesweges geschlossen seyn, und keiner unter dem Vorwand, daß deren bereits hinlänglich vorhanden, abgewiesen werden, massen, wenn auch die bestellte Arbeit nicht so hinreichend zu hoffen wäre, daß viele Meister ihr Brodt davon haben könnten, dennoch jedem Meister frey stehet, Garn zu kaufen, und daraus Leinwand zum Verkauf zu verfertigen; dahero Wir denn auch die Anzahl der von einem Meister anzusetzenden Stühle keinesweges eingeschränket, sondern darunter jedem (ausser in denen hiernächst ausgenommenen Fällen) die freye Hand gelassen wissen wollen.

Art. VIII.

Nachdem Wir auch mittelst verschiedener Ordres, allergnädigst erlaubet, daß in der Chur- und Neumark so viel Garnweber als nur können und wollen, auf dem platten Lande gesetzet werden mögen, jedoch, daß denen, so sich einmal in den Städten niedergelassen, nicht vergönnet sey, sich auf das Land zu begeben, so hat es dabey, auch im District des platten Landes bey der Stadt Unna, ferner sein Bewenden, daß derselbe nach Maßgebung des Edicts vom 13. April 1724. mehr, als einen Stuhl, worauf sie selbst arbeiten, zu halten, und Jungens zu lehren, oder Gesellen zu fordern, nicht befugt seyn sollen, es wäre denn, daß sie das Meisterrecht in einer Stadt gewonnen, alsdenn sie mehr Stühle zu halten, auch Gesellen zu fodern, und Jungens zu lehren, befugt seyn sollen; jedoch müssen diese bey dem Gewerk in der Stadt angenommen und losgesprochen, die Gesellen auch daselbst zum Meister gemacht werden.

Und hiernach soll es auch wegen der Küster und Schulmeister, welchen das Garnweben zu ihrer bessern Subsistenz bereits vorhin freygegeben worden, gehalten werden.

Im übrigen verstehet es sich von selbsten, daß auch in Dörfern jedem Wirth vergönnet sey, einen Weberstuhl zu setzen, und sein eigen Garn selbst, oder durch seine Frau oder Gesinde darauf zu weben; dafern aber ein solcher sich unterstehen sollte, Garn zu kaufen, oder für andere zu weben, soll derselbe als ein Fuscher angesehen, und als ein solcher auf des Gewerks Anzeige bestraft werden.

Art. IX.

Derjenige Garnweber auf dem platten Lande, welcher das Meisterrecht erlangen will, soll sich desfals in der Stadt, wohin das Dorf gehöret, oder dafern es ein adlich oder Amts-Dorf wäre, in der zunächst belegenen Stadt bey dem Beysitzer und Altmeister gebührend melden, und wenn er zum Meisterstück Flächsen fünf Viertel breite Leinwand à 30 Ellen und 36 Gänge hoch, imgleichen 30 Ellen drey Viertel und 40 Gänge hoch von einerley Farbe, oder anstatt desselben, 20 Ellen Zwilch verfertiget, und solches untadelhaft befunden worden, gegen Erlegung Zwey Rthlr., davon der Beysitzer Vier Ggr. und das Gewerk Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit haben, der Rest aber zur Lade kommen soll, ohne weiteres Aufenthalten angenommen; wenn aber der Tadel daran augenscheinlich ist, ein ander Meisterstück gemacht, und da solches auch nicht tüchtig befunden würde, der Geselle abgewiesen werden, bis er das Handwerk besser gelernet. Im übrigen werden bey einem Landmeister keine Wanderjahre erfordert, derselbe ist auch nicht schuldig, denen Gewerks-Versammlungen mehr, als einmal im Jahre beyzuwohnen, da er das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht als jährlich Sechs Ggr. seyn soll, zugleich mit abführen muß.

Gleichwie nun die Landmeister, welche sich obbeschriebenermaßen zünftig gemacht, Leinwand von allerhand Art, auch den sogenannten Warp von leinenen Aufzug und wollenen Einschlag, auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigen mögen; also soll doch das letztere denselben nicht anders, als von Johannis bis

Weihnachten, und zwar, daß der Warp nur von einerley Farbe, nach Maßgebung Unsers Edicts vom 27. Febr. 1728. gestattet seyn; wie sie sich denn auch bey Strafe der Waaren-Confiscation nicht unterstehen sollen, ganz wollene Zeuge, sie haben Namen und Farben wie sie wollen, auch keine gestreifte Zeuge von zweyerley oder mehr Farben zu verfertigen, wenn solche gleich nur mit leinenen Aufzug gemacht, oder von denen von Adel, oder andern particulairen Leuten, zu ihres Hauses Bedürfniß bey ihnen bestellet würden.

Dahingegen denen Leinwebern in Städten, ob ihnen zwar Wolle in Wolle zu arbeiten und ganze wollene Zeuge, dafern sie es nicht mit dem Gewerk der Rasch- oder Zeugmacher halten, zu verfertigen verbothen ist, gestattet seyn soll, von Johannis bis Weihnachten nebst dem Warp von einer Farbe auch gestreifte Zeuge von verschiedenen Farben jedoch nur mit leinenen Aufzug und wollenen Einschlag zu machen, wenn solche von particulairen Leuten zu ihres Hauses Nothdurft, bey ihnen bestellet werden. Zum Wiederverkauf im Lande aber müssen sie sich alles gestreiften Zeugmachens gänzlich und bey Strafe der Confiscation, gleich den Landmeistern, enthalten.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst in Gewerkssachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andern erheblichen Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Unna setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet. Uebrigens soll der jüngste zwar zum Verschicken in Gewerksangelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats und den Altermann, sollen die Gewerksglieder bey den Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hiedurch gänzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaffet wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Garnweber anders nicht, als bey anderer ehrlichen Leuten Zusammenkünften, es gehalten werden solle, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser denen des Gewerks Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern, bey der Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen; würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen,

sehen, oder aus Gewinnsucht wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten; jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern, dieselben öffnen könne, haben, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister dieses Amts genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerk der Wahl wegen sich vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis sowohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus denen Nebenstädten, dafern sich solche mit der Ilmnaschen Zunft vereinigten, gefordert werden, und ihr jährlich Quartalgeld mit Acht Ggr. erlegen. Dem Beysitzer soll Ein Thaler, dem Gewerke Zwey Thaler, und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Thaler 8 Gr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereicht werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk desfalls Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerkern, wenn auch nur ein einziger Garnweber gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen; sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerck wäre geschimpfet worden, können die Prozeßkosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Es werden nun zwar wohl, da nichts bedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die

Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich deßfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte, im Fall sie nur eine Kleinigkeit betrifft, approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde. Ist aber zu einer erheblichen Summe ein Beytrag nöthig, so muß über dergleichen Collecte bey der Behörde von Magistrats Seiten, Anfrage geschehen.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich in ihrer Gewerks-Armen-Casse etwas zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten, daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so wie Art. 13. gedacht, welche in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn; wie denn zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht bey einem Meister ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Meister-Lade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht wie unten beym 29. Art. dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann, oder will, so soll er nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Weil die Redlichkeit eines Garnwebers hauptsächlich darin bestehet, daß er, ausser was ihm als einem Christen und Bürger oblieget, tüchtige Arbeit mache und von der ihm gegebenen Zuthat nichts vertausche, noch weniger entwende; so verordnen Wir hiemit, daß, wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeinet, daß die von ihm bestellte Arbeit nicht tüchtig gemacht, oder das gegebene Garn vertauschet, oder von demselben etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehender Meister untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zur Bezahlung und in die Unkosten verdammen soll. Würde aber ein Leinweber überführet, daß er etwas von der Leinwand, Zwillich oder Garn gestohlen, soll er das gestohlene bezahlen, und wenn es das erstemal ist, in Zehen Thaler Strafe zur Cämmerey und Erstattung der Unkosten condemniret und die Sentenz 14 Tage lang auf dem Rathhaus-Flur öffentlich angeschlagen werden. Würde er aber zum zweytenmal sich auf Dieberey betreffen lassen, soll derselbe als ein unehrlicher Mensch aus dem Gewerk gestossen, dabey weiter nicht gelitten, und ihm zu seiner Subsistenz nicht gestattet werden, anderer Leute Garn, sondern sein eigenes und so er gekauft, zum Handel zu verarbeiten.

Art. XVII.

Damit aber die Dieberey desto füglicher entdecket werde, so soll nicht allein das bisherige Wägen des Garns, und hiernächst des daraus verfertigten Leinens, wenn der Kleister daraus gewaschen, noch ferner jedermann freystehen, sondern auch, weil die Garnweber das Gewicht wieder zu helfen Künste zu gebrauchen wissen, eine Tabelle publicirt, und diesem Privilegio beygedruckt werden, woraus jedermann ersehen kann,

wie

wie viel Ellen er von so viel Garn zurück bekommen müsse. Würde aber ein Garnweber befinden, daß das Garn nicht tüchtig gehaspelt sey, so hat er solches, ehe er es aufbringet, anzuzeigen, und es darauf nicht ankommen zu lassen, daß er noch Garn nachfordere. Ferner sollen zu Verhütung des Betrugs, die Altmeister alle Viertel-Jahr die Blätter bey dem Meister messen, und da sich befinden würde, daß die Blätter nicht ihre gehörige Breite hätten, soll der Meister für jedes Rohr, so das Blatt zu schmal ist, Einen Groschen Strafe zur Lade erlegen. Wenn auch in der Arbeit ein ledig Rohr wäre, soll der Meister dafür ebenfalls Einen guten Groschen, und für jeden Dreyling Drey gute Pfennige dahin bezahlen. Endlich soll keinem Garnweber erlaubt seyn, Enden Leinwand von ein oder zwey Ellen zu verkaufen bey Drey Thaler Strafe.

Art. XVIII.

Und da hiernächst die Leinweber die Leute öfters sehr aufzuhalten pflegen, so soll das einmal aufgebrachte Garn wieder abzunehmen, und eines andern aufzubringen, bey Zwey Thaler Strafe, verbothen seyn. Wer aber jemanden so lange aufhält, daß er die Bleichzeit darüber versäumen muß, der soll nach vorkommenden Umständen noch härter bestraft werden.

Da auch von denen Tuch- Rasch- und Zeugmachern gegen die Leinweber, und von diesen gegen jene der Spinnereyen halber öfters geklaget worden: so soll keiner von beyden dem andern seine Spinnerinnen abspenstig machen, sondern eine Spinnerey, so für einen Wollarbeiter vorhin Wolle gesponnen, so lange für selbigen spinnen, als sie zureichende Wolle und richtige Bezahlung von ihm bekommt, und eben also soll es mit denen Spinnerinnen, so für einen Leinweber Flachs gesponnen, gehalten werden.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erfordeten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche uneröffnet an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich, bey acht Ggr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellt) keiner, dem es vom Altmeister angesagt worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Leinweber wie jedermänniglich, sich zu conformiren haben. Für sothanes Leichentragen sollen den Trägern Sechszehen Ggr. aus der Meister-Lade gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird; maßen es jedermann freystehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge, zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keine Lehrjungen halte, sie auch derer den übrigen Amtsmeistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachlässigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wit-

we keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch freystehen einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten. Wenn aber eine Garnwebers-Wittwe ausser dem Gewerk wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Garnweber-Arbeit enthalten und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu lernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er schreiben, lesen, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange, bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Thaler Strafe zum Behuf der armen Frey-Schule, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks, bey Loßsprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher loßsprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seines Mitmeisters, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf vier Wochen, denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, vom Charite-Hospital zu Berlin für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, so die neuere Verordnung vorschreibt, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen diejenigen unehlich gebohrnen, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kaiserliche Comites palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts, als Drey Ggr. Schreibgebühr an den Beysitzer, und Sechs Ggr. in die Lade, darebst auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich ist, Acht Ggr.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waisenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn mit eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten ist. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen; nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen ihn gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit,

Arbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert würden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrjunge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über vierzehen Tage wegbleibt, soll er vors Gewerk gestellet und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über vier Wochen, oder gar weg, soll er auf den letzten Fall, seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn ein Meister verstirbet und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzten Lehrjahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worin er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi selbigen zu examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denselben den gebührenden Respect erweisen solle, wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern müsse. Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protokoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehro für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers, vom Charite-Hospital zu Berlin gedruckt geliefert werden, entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair Vier Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels gegen Bezahlung Zwölf Ggr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen, eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlt wird, ertheilet werden muß. Vor diese Loßsprechung zahlet der Geselle Zwölf Ggr. in die Lade, und dem Beysitzer vor Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protokoll, wie vorhin gedacht, vor den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Ggr. dem Charite-Hospital, und vor das Stempel-Papier Vier Ggr., dem Beysitzer und den zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf Ggr. wovon der Beysitzer Sechs Ggr. und die zwey Meister jeder Drey Ggr. bekommen. Wenn aber

aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch nebst dem Siegelwachs bezahlt werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbrief, wird vom Beysitzer und Altmeister ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Ggr. vor jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden. Falls neuere Verordnungen in gedachten Zahlungs-Posten eine Abänderung machen, so gereichen solche zur genauesten Folge.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeine Reichsgesetze, und zugleich hiedurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe, wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerkssachen etwas verordnet, oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Boßheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten; wenn aber ein Geselle von jemand geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Linnaischen Garnweber-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Garnweber-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Garnweber-Gewerks, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich solches doch nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Garnweber-Gesellen, wie andere ehrliche Leute, daselbst zusammenkommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen. Wie sie sich den übergall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen, immaßen, wenn ein Geselle nach 10 Uhr des Abends nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige, in Zwey Ggr. wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Ggr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen,

nungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Berechnung, in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens vierzehen Tage vorher davon Nachricht geben; wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens vierzehen Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hiebey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordern, oder ihm solche heimlich zustecken. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, zu Unna einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldten auswärtigen Orten, nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurückgewiesen werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen vor dieselbe sprechen. Sie müssen sich aber bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch daß solche in Gegenwart des Altmeisters, jedesmal geschehen, bewenden lassen, damit wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne: Also haben die Altgesellen diese Gelder jedesmal in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf den in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassenzettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen. Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXI.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche so-

fort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller-Obrigkeit solche Contravention, dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerk der Garnweber in Unna, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen Cammer-Deputation der Grafschaft Mark, dem Commissario Loci, dem Magistrat zu Unna, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikul, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. Julii 1782.

Friderich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi.

Tabellen,

deren im 17. Articul gedacht worden.

Diese sind auf zweyerley Art eingerichtet, nach Unterschied des Haspels, und zwar:

Die erste auf einen ganzen oder Zahlhaspel, welcher vier Berlinische Ellen im Umkreise, oder in der Länge rund um halten muß.

Die zweyte auf den halben vorhin gedachten Zahlhaspel, oder eigentlich auf einen Handhaspel, der ebenfalls vier Ellen in der Rundung oder Länge hat.

Nach dem ganzen oder Zahlhaspel muß ein ganz Stück Garn, Zwanzig Fitzen, und jede Fitze Funfzig Faden halten; ein halb Stück aber, oder eine Zanspel muß Zehen Fitzen und jede Fitze Funfzig Faden haben.

Auf dem Handhaspel muß ein Stück, oder eigentlich eine Zanspel Garn Zwanzig Fitzen, und jede Fitze Zwanzig Faden in sich halten.

Daß also das gantze Fundament auf einen richtigen vorbeschriebenen ganzen und halben Haspel, bey dem Gebrauch dieser Tabellen lediglich beruhet, folglich solche unbrauchbar werden, wenn der Haspel kürzer oder länger, es wäre denn, daß man solche kürzere oder längere Haspel auf das hier erforderliche Haspelmaaß reducirte. Wo aber der Haspel auf vier Berlinische Ellen accurat eingerichtet ist, auch die richtige Zahl der Fitzen und Faden in den Stücken und Zanspeln unverfälscht gehaspelt wird, da werden diese Tabellen in Ueberschlagung des zum Weben hinzugebenden Garns gute Dienste thun können, wenn zuförderst ausgemacht, wie viel Gänge im Aufzug zur bestimmten Breite des Leinens nöthig sind, oder was vor ein Blatt der Garnweber nehmen wolle? ob es nachdem das Garn fein, mittel oder

oder grob, ein enges oder weites? ob es Zwanziger, Dreißiger, Vierziger, das ist, ob es von Zwanzig, Dreißig, Vierzig und mehr Gängen seyn müsse? wobey zu notiren, daß jeder Gang aus Zwanzig Faden bestehe.

Wäre nun jemand willens, ein Stück Leinwand von Zwanzig Ellen verfertigen zu lassen, daß im Aufzuge zu Fünf Viertel breit, Acht und dreißig Gänge erforderte, und zu wissen begehrte, wie viel ganze Stücke Garn von Zwanzig Fitzen zu Funfzig Faden, er dazu geben solle? so wird sich die Antwort in der ersten Tabelle und der Colonne von Acht und dreißig Gängen finden, daß er zu solchen Zwanzig Ellen Neunzehen Stücken Garn geben müsse, und wenn er dergleichen Leinwand ein ganzes Schock oder Sechzig Ellen haben wollte, er dazu dreymal Neunzehen Stück, das ist, Sieben und funfzig Stück bedürfe.

Hätte er aber halbe Stücke von Zehen Fitzen zu Funfzig Faden, oder Zanspel von Zwanzig Fitzen zu Zwanzig Faden, und wollte daraus ein Stück Leinen, das Vier und zwanzig Gänge in der Breite zu stehen käme, machen lassen; so besaget die Zweite Tabelle unter der Colonne von Vier und zwanzig Gängen, bey der Zahl 15. daß er dazu Achtzehen Zanspel, oder halbe Stücke dem Garnweber liefern, und zu ein ganz Schock von dergleichen Leinen viermal so viel, das ist, Zwey und siebenzig Zanspeln geben müsse; welche beyde Exempel zur Probe, wie die Tabellen zu gebrauchen, dienen können, wornach ein jeder, wie es die Umstände erfordern, solche weiter zu appliciren schon von selbsten finden wird.

Wem aber diese Tabellen nicht anstehen, oder seinen Ueberschlag darnach zu machen, Zweifel vorkommen sollten, der mag, wie Art. 17. gedacht, beym wägen seines Garns, und der daraus gemachten Leinwand, wenn zuförderst der Kleister oder die Schlichte herausgewaschen, nach Belieben verbleiben, und seine Précautiones wider die heimlichen Griffe und Unterschleife der Leinweber so gut er kann, nach seiner eigenen Einsicht vorkehren.

Erklärung der Zeichen und Zahlen, so in denen Tabellen vorkommen.

E. und die Zahlen darunter, bedeuten Ellen Leinwand, so jemand von seinem Garn bekommt.

St. heißt Stück
Z. » Zanspel
F. » Fitzen

} und die darunter stehende Zahlen zeigen an, wie viel dem Weber an Garn gegeben werden müsse.

Ein Gang hält Zwanzig Faden im Aufzug und machen diese Gänge eigentlich die Breite des Leinens aus; je gröber Garn, je weniger Gänge, je feiner Garn, je mehr Gänge werden zu der verlangten Breite erfordert.

Erste Tabelle.

Nach Stücken zu 20 Fitzen und 50 Faden.

12 Gänge.			13 Gänge.			14 Gänge.			15 Gänge.			16 Gänge.			17 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	6	1	—	6½	1	—	7	1	—	7½	1	—	8	1	—	8½
2	—	12	2	—	13	2	—	14	2	—	15	2	—	16	2	—	17
3	—	18	3	—	19½	3	1	1	3	1	2½	3	1	4	3	1	5½
4	1	4	4	1	6	4	1	8	4	1	10	4	1	12	4	1	14
5	1	10	5	1	12½	5	1	15	5	1	17½	5	2	—	5	2	2½
6	1	16	6	1	19	6	2	2	6	2	5	6	2	8	6	2	11
7	2	2	7	2	5½	7	2	9	7	2	12½	7	2	16	7	2	19½
8	2	8	8	2	12	8	2	16	8	3	—	8	3	4	8	3	8
9	2	14	9	2	18½	9	3	3	9	3	7½	9	3	12	9	3	16½
10	3	—	10	3	5	10	3	10	10	3	15	10	4	—	10	4	5
11	3	6	11	3	11½	11	3	17	11	4	2½	11	4	8	11	4	13½
12	3	12	12	3	18	12	4	4	12	4	10	12	4	16	12	5	2
13	3	18	13	4	4½	13	4	11	13	4	17½	13	5	4	13	5	10½
14	4	4	14	4	11	14	4	18	14	5	5	14	5	12	14	5	19
15	4	10	15	4	17½	15	5	5	15	5	12½	15	6	—	15	6	7½
16	4	16	16	5	4	16	5	12	16	6	—	16	6	8	16	6	16
17	5	2	17	5	10½	17	5	19	17	6	7½	17	6	16	17	7	4½
18	5	8	18	5	17	18	6	6	18	6	15	18	7	4	18	7	13
19	5	14	19	6	3½	19	6	13	19	7	2½	19	7	12	19	8	1½
20	6	—	20	6	10	20	7	—	20	7	10	20	8	—	20	8	10

18 Gänge.			19 Gänge.			20 Gänge.			21 Gänge.			22 Gänge.			23 Gänge		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	9	1	—	9½	1	—	10	1	—	10½	1	—	11	1	—	11½
2	—	18	2	—	19	2	1	—	2	1	1	2	1	2	2	1	3
3	1	7	3	1	8½	3	1	10	3	1	11½	3	1	13	3	1	14½
4	1	16	4	1	18	4	2	—	4	2	2	4	2	4	4	2	6
5	2	5	5	2	7½	5	2	10	5	2	12½	5	2	15	5	2	17½
6	2	14	6	2	17	6	3	—	6	3	3	6	3	6	6	3	9
7	3	3	7	3	6½	7	3	10	7	3	13½	7	3	17	7	4	— ½
8	3	12	8	3	16	8	4	—	8	4	4	8	4	8	8	4	12
9	4	1	9	4	5½	9	4	10	9	4	14½	9	4	19	9	5	3½
10	4	10	10	4	15	10	5	—	10	5	5	10	5	10	10	5	15
11	4	19	11	5	4½	11	5	10	11	5	15½	11	6	1	11	6	6½
12	5	8	12	5	14	12	6	—	12	6	6	12	6	12	12	6	18
13	5	17	13	6	3½	13	6	10	13	6	16½	13	7	3	13	7	9½
14	6	6	14	6	13	14	7	—	14	7	7	14	7	14	14	8	1
15	6	15	15	7	2½	15	7	10	15	7	17½	15	8	5	15	8	12½
16	7	4	16	7	12	16	8	—	16	8	8	16	8	16	16	9	4
17	7	13	17	8	1½	17	8	10	17	8	18½	17	9	7	17	9	15½
18	8	2	18	8	11	18	9	—	18	9	9	18	9	18	18	10	7
19	8	11	19	9	½	19	9	10	19	9	19½	19	10	9	19	10	18½
20	9	—	20	9	10	20	10	—	20	10	10	20	11	—	20	11	10

Erste Tabelle.

Nach Stücken zu 20 Fitzen und 50 Faden.

24 Gänge.			25 Gänge.			26 Gänge.			27 Gänge.			28 Gänge.			29 Gänge		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	12	1	—	12½	1	—	13	1	—	13½	1	—	14	1	—	14½
2	1	4	2	1	5	2	1	6	2	1	7	2	1	8	2	1	9
3	1	16	3	1	17½	3	1	19	3	2	—½	3	2	2	3	2	3½
4	2	8	4	2	10	4	2	12	4	2	14	4	2	16	4	2	18
5	3	—	5	3	2½	5	3	5	5	3	7½	5	3	10	5	3	12½
6	3	12	6	3	15	6	3	18	6	4	1	6	4	4	6	4	7
7	4	4	7	4	7½	7	4	11	7	4	14½	7	4	18	7	5	1½
8	4	16	8	5	—	8	5	4	8	5	8	8	5	12	8	5	16
9	5	8	9	5	12½	9	5	17	9	6	1½	9	6	6	9	6	10½
10	6	—	10	6	5	10	6	10	10	6	15	10	7	—	10	7	5
11	6	12	11	6	17½	11	7	3	11	7	8½	11	7	14	11	7	19½
12	7	4	12	7	10	12	7	16	12	8	2	12	8	8	12	8	14
13	7	16	13	8	2½	13	8	9	13	8	15½	13	9	2	13	9	8½
14	8	8	14	8	15	14	9	2	14	9	9	14	9	16	14	10	3
15	9	—	15	9	7½	15	9	15	15	10	2½	15	10	10	15	10	17½
16	9	12	16	10	—	16	10	8	16	10	16	16	11	4	16	11	12
17	10	4	17	10	12½	17	11	1	17	11	9½	17	11	18	17	12	6½
18	10	16	18	11	5	18	11	14	18	12	3	18	12	12	18	13	1
19	11	8	19	11	17½	19	12	7	19	12	16½	19	13	6	19	13	15½
20	12	—	20	12	10	20	13	—	20	13	10	20	14	—	20	14	0

30 Gänge.			31 Gänge.			32 Gänge.			33 Gänge.			34 Gänge.			35 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	15	1	—	15½	1	—	16	1	—	16½	1	—	17	1	—	17½
2	1	10	2	1	11	2	1	12	2	1	13	2	1	14	2	1	15
3	2	5	3	2	6½	3	2	8	3	2	9½	3	2	11	3	2	12½
4	3	—	4	3	2	4	3	4	4	3	6	4	3	8	4	3	10
5	3	15	5	3	17½	5	4	—	5	4	2½	5	4	5	5	4	7½
6	4	10	6	4	13	6	4	16	6	4	19	6	5	2	6	5	5
7	5	5	7	5	8½	7	5	12	7	5	15½	7	5	19	7	6	2½
8	6	—	8	6	4	8	6	8	8	6	12	8	6	16	8	7	—
9	6	15	9	6	19½	9	7	4	9	7	8½	9	7	13	9	7	17½
10	7	10	10	7	15	10	8	—	10	8	5	10	8	10	10	8	15
11	8	5	11	8	10½	11	8	16	11	9	1½	11	9	7	11	9	12½
12	9	—	12	9	6	12	9	12	12	9	18	12	10	4	12	10	11
13	9	15	13	10	1½	13	10	8	13	10	14½	13	11	1	13	11	7½
14	10	10	14	10	17	14	11	4	14	11	11	14	11	18	14	12	5
15	11	5	15	11	12½	15	12	—	15	12	7½	15	12	15	15	13	2½
16	12	—	16	12	8	16	12	16	16	13	4	16	13	12	16	14	—
17	12	15	17	13	3½	17	13	12	17	14	—½	17	14	9	17	14	17½
18	13	10	18	13	19	18	14	8	18	14	17	18	15	6	18	15	5
19	14	5	19	14	14½	19	15	4	19	15	13½	19	16	3	19	16	12½
20	15	—	20	15	10	20	16	—	20	16	10	20	17	—	20	17	10

Erste Tabelle.

Nach Stücken zu 20 Litzen und 50 Faden.

36 Gänge.			37 Gänge.			38 Gänge.			39 Gänge.			40 Gänge.			41 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	18	1	—	18½	1	—	19	1	—	19½	1	1	—	1	1	—½
2	1	16	2	1	17	2	1	18	2	1	19	2	2	—	2	2	1
3	2	14	3	2	15½	3	2	17	3	2	18½	3	3	—	3	3	1½
4	3	12	4	3	14	4	3	16	4	3	18	4	4	—	4	4	2
5	4	10	5	4	12½	5	4	15	5	4	17½	5	5	—	5	5	2½
6	5	8	6	5	11	6	5	14	6	5	17	6	6	—	6	6	3
7	6	6	7	6	9½	7	6	13	7	6	16½	7	7	—	7	7	3½
8	7	4	8	7	8	8	7	12	8	7	16	8	8	—	8	8	4
9	8	2	9	8	6½	9	8	11	9	8	15½	9	9	—	9	9	4½
10	9	—	10	9	5	10	9	10	10	9	15	10	10	—	10	10	5
11	9	18	11	10	3½	11	10	9	11	10	14½	11	11	—	11	11	5½
12	10	16	12	11	2	12	11	8	12	11	14	12	12	—	12	12	6
13	11	14	13	12	—½	13	12	7	13	12	13½	13	13	—	13	13	6½
14	12	12	14	12	19	14	13	6	14	13	13	14	14	—	14	14	7
15	13	10	15	13	17½	15	14	5	15	14	12½	15	15	—	15	15	7½
16	14	8	16	14	16	16	15	4	16	15	12	16	16	—	16	16	8
17	15	6	17	15	14½	17	16	3	17	16	11½	17	17	—	17	17	8½
18	16	4	18	16	13	18	17	2	18	17	11	18	18	—	18	18	9
19	17	2	19	17	11½	19	18	1	19	18	10½	19	19	—	19	19	9½
20	18	—	20	18	10	20	19	—	20	19	10	20	20	—	20	20	10

42 Gänge.			43 Gänge.			44 Gänge.			45 Gänge.			46 Gänge.			47 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	1	1	1	1½	1	1	2	1	1	2½	1	1	3	1	1	3½
2	2	2	2	2	3	2	2	4	2	2	5	2	2	6	2	2	7
3	3	3	3	3	4½	3	3	6	3	3	7½	3	3	9	3	3	10½
4	4	4	4	4	6	4	4	8	4	4	10	4	4	12	4	4	14
5	5	5	5	5	7½	5	5	10	5	5	12½	5	5	15	5	5	17½
6	6	6	6	6	9	6	6	12	6	6	15	6	6	18	6	7	1
7	7	7	7														
8	8	8	8	8	12	8	8	16	8	9	—	8	9	4	8	9	8
9	9	9	9	9	13½	9	9	18	9	10	2½	9	10	7	9	10	11½
10	10	10	10	10	15	10	11	—	10	11	5	10	11	10	10	11	15
11	11	11	11	11	16½	11	12	2	11	12	7½	11	12	13	11	12	18½
12	12	12	12	12	18	12	13	4	12	13	10	12	13	16	12	14	2
13	13	13	13	13	19½	13	14	6	13	14	12½	13	14	19	13	15	5½
14	14	14	14	15	1	14	15	8	14	15	15	14	16	2	14	16	9
15	15	15	15	16	2½	15	16	10	15	16	17½	15	17	5	15	17	12½
16	16	16	16	17	4	16	17	12	16	18	—	16	18	8	16	18	16
17	17	17	17	18	5½	17	18	14	17	19	2½	17	19	11	17	19	19½
18	18	18	18	19	7	18	19	16	18	20	5	18	20	14	18	21	3
19	19	19	19	20	8½	19	20	18	19	21	7½	19	21	17	19	22	6½
20	21	—	20	21	10	20	22	—	20	22	10	20	23	—	20	23	10

Erste Tabelle.

Nach Stücken zu 20 Fitzen und 50 Faden.

48 Gänge.			49 Gänge.			50 Gänge.			51 Gänge.			52 Gänge.			53 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	4	1	1	4½	1	1	5	1	1	5½	1	1	6	1	1	6½
2	2	8	2	2	9	2	1	10	2	2	11	2	2	12	2	2	13
3	3	12	3	3	13½	3	3	15	3	3	16½	3	3	18	3	3	19½
4	4	16	4	4	18	4	5	—	4	5	2	4	5	4	4	5	6
5	6	—	5	6	2½	5	6	5	5	6	7½	5	6	10	5	6	12½
6	7	4	6	7	7	6	7	10	6	7	13	6	7	16	6	7	19
7	8	8	7	8	11½	7	8	15	7	8	18½	7	9	2	7	9	5½
8	9	12	8	9	16	8	10	—	8	10	4	8	10	8	8	10	12
9	10	16	9	11	—½	9	11	5	9	11	9½	9	11	14	9	11	18½
10	12	—	10	12	5	10	12	10	10	12	15	10	13	—	10	13	5
11	13	4	11	13	9½	11	13	15	11	14	—½	11	14	6	11	14	11½
12	14	8	12	14	14	12	15	—	12	15	6	12	15	12	12	15	18
13	15	12	13	15	18½	13	16	5	13	16	11½	13	16	18	13	17	4½
14	16	16	14	17	3	14	17	10	14	17	17	14	18	4	14	18	11
15	18	—	15	18	7½	15	18	15	15	19	2½	15	19	10	15	19	17½
16	19	4	16	19	12	16	20	—	16	20	8	16	20	16	16	21	4
17	20	8	17	20	16½	17	21	5	17	21	13½	17	22	2	17	22	10½
18	21	12	18	22	1	18	22	10	18	22	19	18	23	8	18	23	17
19	22	16	19	23	5½	19	23	15	19	24	4½	19	24	14	19	25	3½
20	24	—	20	24	10	20	25	—	20	25	10	20	26	—	20	26	10

54 Gänge.			55 Gänge.			56 Gänge.			57 Gänge.			58 Gänge.			60 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	7	1	1	7½	1	1	8	1	1	8½	1	1	9	1	1	10
2	2	14	2	2	15	2	2	16	2	2	17	2	2	18	2	3	—
3	4	1	3	4	2½	3	4	4	3	4	5½	3	4	7	3	4	10
4	5	8	4	5	10	4	5	12	4	5	14	4	5	16	4	6	—
5	6	15	5	6	17½	5	7	—	5	7	2½	5	7	5	5	7	10
6	8	2	6	8	5	6	8	8	6	8	11	6	8	14	6	9	—
7	9	9	7	9	12½	7	9	16	7	9	19½	7	10	3	7	10	10
8	10	16	8	11	—	8	11	4	8	11	8	8	11	12	8	12	—
9	12	3	9	12	7½	9	12	12	9	12	16½	9	13	1	9	13	10
10	13	10	10	13	15	10	14	—	10	14	5	10	14	10	10	15	—
11	14	17	11	15	2½	11	15	8	11	15	13½	11	15	19	11	16	10
12	16	4	12	16	10	12	16	16	12	17	2	12	17	8	12	18	—
13	17	11	13	17	17½	13	18	4	13	18	10½	13	18	17	13	19	10
14	18	18	14	19	5	14	19	12	14	19	19	14	20	6	14	21	—
15	20	5	15	20	12½	15	21	—	15	21	7½	15	21	15	15	22	10
16	21	12	16	22	—	16	22	8	16	22	16	16	23	4	16	24	—
17	22	19	17	23	7½	17	23	16	17	24	4½	17	24	13	17	25	10
18	24	6	18	24	15	18	25	4	18	25	13	18	26	2	18	27	—
19	25	13	19	26	2½	19	26	12	19	27	1½	19	27	11	19	28	10
20	27	—	20	27	10	20	28	—	20	28	10	20	29	—	20	30	—

Zweite Tabelle.

Nach halben Stücken zu 10 Fitzen und 50 Faden, oder Zanspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

12 Gänge.			13 Gänge.			14 Gänge.			15 Gänge.			16 Gänge.			17 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	12	1	—	13	1	—	14	1	—	15	1	—	16	1	—	17
2	1	4	2	1	16	2	1	8	2	1	10	2	1	12	2	1	14
3	1	16	3	1	19	3	2	2	3	2	5	3	2	8	3	2	11
4	2	8	4	2	12	4	2	16	4	3	—	4	3	4	4	3	8
5	3	—	5	3	5	5	3	10	5	3	15	5	4	—	5	4	5
6	3	12	6	3	18	6	4	4	6	4	10	6	4	16	6	5	2
7	4	4	7	4	11	7	4	18	7	5	5	7	5	12	7	5	19
8	4	16	8	5	4	8	5	12	8	6	—	8	6	8	8	6	16
9	5	8	9	5	17	9	6	6	9	6	15	9	7	4	9	7	13
10	6	—	10	6	10	10	7	—	10	7	10	10	8	—	10	8	10
11	6	12	11	7	3	11	7	14	11	8	5	11	8	16	11	9	7
12	7	4	12	7	16	12	8	8	12	9	—	12	9	12	12	10	4
13	7	16	13	8	9	13	9	2	13	9	15	13	10	8	13	11	1
14	8	8	14	9	2	14	9	16	14	10	10	14	11	4	14	11	18
15	9	—	15	9	15	15	10	10	15	11	5	15	12	—	15	12	15
16	9	12	16	10	8	16	11	4	16	12	—	16	12	16	16	13	12
17	10	4	17	11	1	17	11	18	17	12	15	17	13	12	17	14	9
18	10	16	18	11	14	18	12	12	18	13	10	18	14	8	18	15	6
19	11	8	19	12	1	19	13	6	19	14	5	19	15	4	19	16	3
20	12	—	20	13	—	20	14	—	20	15	—	20	16	—	20	17	—

18 Gänge.			19 Gänge.			20 Gänge.			21 Gänge.			22 Gänge.			23 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	18	1	—	19	1	1	—	1	1	1	1	1	2	1	1	3
2	1	16	2	1	18	2	2	—	2	2	2	2	2	4	2	2	6
3	2	14	3	2	17	3	3	—	3	3	3	3	3	6	3	3	9
4	3	12	4	3	16	4	4	—	4	4	4	4	4	8	4	4	12
5	4	10	5	4	15	5	5	—	5	5	5	5	5	10	5	5	15
6	5	8	6	5	14	6	6	—	6	6	6	6	6	12	6	6	18
7	6	6	7	6	13	7	7	—	7	7	7	7	7	14	7	8	1
8	7	4	8	7	12	8	8	—	8	8	8	8	8	16	8	9	4
9	8	2	9	8	11	9	9	—	9	9	9	9	9	18	9	10	7
10	9	—	10	9	10	10	10	—	10	10	10	10	11	—	10	11	10
11	9	18	11	10	9	11	11	—	11	11	11	11	12	2	11	12	13
12	10	16	12	11	8	12	12	—	12	12	12	12	13	4	12	13	16
13	11	14	13	12	7	13	13	—	13	13	13	13	14	6	13	14	19
14	12	12	14	13	6	14	14	—	14	14	14	14	15	8	14	16	2
15	13	10	15	14	5	15	15	—	15	15	15	15	16	10	15	17	5
16	14	8	16	15	4	16	16	—	16	16	16	16	17	12	16	18	8
17	15	6	17	16	3	17	17	—	17	17	17	17	18	14	17	19	11
18	16	4	18	17	2	18	18	—	18	18	18	18	19	16	18	20	14
19	17	2	19	18	1	19	19	—	19	19	19	19	20	18	19	21	17
20	18	—	20	19	—	20	20	—	20	21	—	20	22	—	20	23	—

Zweite Tabelle.

Nach halben Stücken zu 10 Fitzen und 50 Faden, oder Zanspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

24 Gänge.			25 Gänge.			26 Gänge.			27 Gänge.			28 Gänge.			29 Gänge		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F
1	1	4	1	1	5	1	1	6	1	1	7	1	1	8	1	1	9
2	2	8	2	2	10	2	2	12	2	2	14	2	2	16	2	2	18
3	3	12	3	3	15	3	3	18	3	4	1	3	4	4	3	4	7
4	4	16	4	5	—	4	5	4	4	5	8	4	5	12	4	5	16
5	6	—	5	6	5	5	6	10	5	6	15	5	7	—	5	7	5
6	7	4	6	7	10	6	7	16	6	8	2	6	8	8	6	8	14
7	8	8	7	8	15	7	9	2	7	9	9	7	9	16	7	10	3
8	9	12	8	10	—	8	10	8	8	10	16	8	11	4	8	11	12
9	10	16	9	11	5	9	11	14	9	12	3	9	12	12	9	13	1
10	12	—	10	12	10	10	13	—	10	13	10	10	14	—	10	14	10
11	13	4	11	13	15	11	14	6	11	14	17	11	15	8	11	15	19
12	14	8	12	15	—	12	15	12	12	16	4	12	16	16	12	17	18
13	15	12	13	16	5	13	16	18	13	17	11	13	18	4	13	18	17
14	16	16	14	17	10	14	18	4	14	18	18	14	19	12	14	20	6
15	18	—	15	18	15	15	19	10	15	20	5	15	21	—	15	21	15
16	19	4	16	20	—	16	20	16	16	21	12	16	22	8	16	23	4
17	20	8	17	21	5	17	22	2	17	22	19	17	23	16	17	24	13
18	21	12	18	22	10	18	23	8	18	24	6	18	25	4	18	26	12
19	22	16	19	23	15	19	24	14	19	25	13	19	26	12	19	27	11
20	24	—	20	25	—	20	26	—	20	27	—	20	28	—	20	29	—

30 Gänge.			31 Gänge.			32 Gänge.			33 Gänge.			34 Gänge.			35 Gänge		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	10	1	1	11	1	1	12	1	1	13	1	1	14	1	1	15
2	3	—	2	3	2	2	3	4	2	3	6	2	3	8	2	3	10
3	4	10	3	4	13	3	4	16	3	4	19	3	5	2	3	5	5
4	6	—	4	6	4	4	6	8	4	6	12	4	6	16	4	7	—
5	7	10	5	7	15	5	8	—	5	8	5	5	8	10	5	8	15
6	9	—	6	9	6	6	9	12	6	9	18	6	10	4	6	10	10
7	10	10	7	10	17	7	11	4	7	11	11	7	11	18	7	12	5
8	12	—	8	12	8	8	12	16	8	13	4	8	13	12	8	14	—
9	13	10	9	13	19	9	14	8	9	14	17	9	15	6	9	15	15
10	15	—	10	15	10	10	16	—	10	16	10	10	17	—	10	17	10
11	16	10	11	17	1	11	17	12	11	18	3	11	18	14	11	19	5
12	18	—	12	18	12	12	19	4	12	19	16	12	20	8	12	21	—
13	19	10	13	20	3	13	20	16	13	21	9	13	22	2	13	22	15
14	21	—	14	21	14	14	22	8	14	23	2	14	23	16	14	24	10
15	22	10	15	23	5	15	24	—	15	24	15	15	25	10	15	26	5
16	24	—	16	24	16	16	25	12	16	26	8	16	27	4	16	28	—
17	25	10	17	26	7	17	27	4	17	28	1	17	28	18	17	29	15
18	27	—	18	27	18	18	28	16	18	29	14	18	30	12	18	31	10
19	28	10	19	29	9	19	30	8	19	31	7	19	32	6	19	33	5
20	30	—	20	31	—	20	32	—	20	33	—	20	34	—	20	35	—

Zweite Tabelle.

Nach halben Stücken zu 10 Fitzen und 50 Faden, oder Zanspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

36 Gänge.			37 Gänge.			38 Gänge.			39 Gänge.			40 Gänge.			41 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	16	1	1	17	1	1	18	1	1	19	1	2	—	1	2	1
2	3	12	2	3	14	2	3	16	2	3	18	2	4	—	2	4	2
3	5	8	3	5	11	3	5	14	3	5	17	3	6	—	3	6	3
4	7	4	4	7	8	4	7	12	4	7	16	4	8	—	4	8	4
5	9	—	5	9	5	5	9	10	5	9	15	5	10	—	5	10	5
6	10	16	6	11	2	6	11	8	6	11	14	6	12	—	6	12	6
7	12	12	7	12	19	7	13	6	7	13	13	7	14	—	7	14	7
8	14	8	8	14	16	8	15	4	8	15	12	8	16	—	8	16	8
9	16	4	9	16	13	9	17	2	9	17	11	9	18	—	9	18	9
10	18	—	10	16	10	10	19	—	10	19	10	10	20	—	10	20	10
11	19	16	11	20	7	11	20	18	11	21	9	11	22	—	11	22	11
12	21	12	12	22	4	12	22	16	12	23	8	12	24	—	12	24	12
13	23	8	13	24	1	13	24	14	13	25	7	13	26	—	13	26	13
14	25	4	14	25	18	14	26	12	14	27	6	14	28	—	14	28	14
15	27	—	15	27	15	15	28	10	15	29	5	15	30	—	15	30	15
16	28	16	16	29	12	16	30	8	16	31	4	16	32	—	16	32	16
17	30	12	17	31	9	17	32	6	17	33	3	17	34	—	17	34	17
18	32	8	18	33	6	18	34	4	18	35	2	18	36	—	18	36	18
19	34	4	19	35	3	19	36	2	19	37	1	19	38	—	19	38	19
20	36	—	20	37	—	20	38	—	20	39	—	20	40	—	20	41	—

42 Gänge.			43 Gänge.			44 Gänge.			45 Gänge			46 Gänge.			47 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F
1	2	2	1	2	3	1	2	4	1	2	5	1	2	6	1	2	7
2	4	4	2	4	6	2	4	8	2	4	10	2	4	12	2	4	14
3	6	6	3	6	9	3	6	12	3	6	15	3	6	18	3	7	1
4	8	8	4	8	12	4	8	16	4	9	—	4	9	4	4	9	8
5	10	10	5	10	15	5	11	—	5	11	5	5	11	10	5	11	15
6	12	12	6	12	18	6	13	4	6	13	10	6	13	16	6	14	2
7	14	14	7	15	1	7	15	8	7	15	15	7	16	2	7	16	9
8	16	16	8	17	4	8	17	12	8	18	—	8	18	8	8	18	16
9	18	18	9	19	7	9	19	16	9	20	5	9	20	14	9	21	3
10	21	—	10	21	10	10	22	—	10	22	10	10	23	—	10	23	10
11	23	2	11	23	13	11	24	4	11	24	15	11	25	6	11	25	17
12	25	4	12	25	16	12	26	8	12	27	—	12	27	12	12	28	4
13	27	6	13	27	19	13	28	12	13	29	5	13	29	18	13	30	11
14	29	8	14	30	2	14	30	16	14	31	10	14	32	4	14	32	18
15	31	10	15	32	5	15	33	—	15	33	15	15	34	10	15	35	5
16	33	12	16	34	8	16	35	4	16	36	—	16	36	16	16	37	12
17	35	14	17	36	11	17	37	8	17	38	5	17	39	2	17	39	19
18	37	16	18	38	14	18	39	12	18	40	10	18	41	8	18	42	6
19	39	18	19	40	17	19	41	16	19	42	15	19	43	14	19	44	13
20	42	—	20	43	—	20	44	—	20	45	—	20	46	—	20	47	—

Zweite Tabelle.

Nach halben Stücken zu 20 Fitzen und 50 Faden, oder Zanspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

48 Gänge.			49 Gänge.			50 Gänge			51 Gänge.			52 Gänge.			53 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St	F.	E.	St.	F.	E	St.	F.	E.	St.	F	E	St.	F.
1	2	8	1	2	9	1	2	10	1	2	11	1	2	12	1	2	13
2	4	16	2	4	18	2	5	—	2	5	2	2	5	4	2	5	6
3	7	4	3	7	7	3	7	10	3	7	13	3	7	16	3	7	19
4	9	12	4	9	16	4	10	—	4	10	4	4	10	8	4	10	12
5	12	—	5	12	5	5	12	10	5	12	15	5	13	—	5	13	5
6	14	8	6	14	14	6	15	—	6	15	6	6	15	12	6	15	18
7	16	16	7	17	3	7	17	10	7	17	17	7	18	4	7	18	11
8	19	4	8	19	12	8	20	—	8	20	8	8	20	16	8	21	4
9	21	12	9	22	1	9	22	10	9	22	19	9	23	8	9	23	17
10	24	—	10	24	10	10	25	—	10	25	10	10	26	—	10	26	10
11	26	8	11	26	19	11	27	10	11	28	1	11	28	12	11	29	3
12	28	16	12	29	8	12	30	—	12	30	12	12	31	4	12	31	16
13	31	4	13	31	17	13	32	10	13	33	3	13	33	16	13	34	9
14	33	12	14	34	6	14	35	—	14	35	14	14	36	8	14	37	2
15	36	—	15	36	15	15	37	10	15	38	5	15	39	—	15	39	15
16	38	8	16	39	4	16	40	—	16	40	16	16	41	12	16	42	5
17	40	16	17	41	13	17	42	10	17	43	7	17	44	4	17	45	1
18	43	4	18	44	2	18	45	—	18	45	18	18	46	16	18	47	14
19	45	12	19	46	11	19	47	10	19	48	9	19	49	8	19	50	7
20	48	—	20	49	—	20	50	—	20	51	—	20	52	—	20	53	—

54 Gänge.			55 Gänge			56 Gänge.			57 Gänge.			58 Gänge.			60 Gänge.		
E.	St	F	E	St	F	E.	St	F.	E	St	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	2	14	1	2	15	1	2	16	1	2	17	1	2	18	1	3	—
2	5	8	2	5	10	2	5	12	2	5	14	2	5	16	2	6	—
3	8	2	3	8	5	3	8	8	3	8	11	3	8	14	3	9	—
4	10	16	4	11	—	4	11	4	4	11	8	4	11	12	4	12	—
5	13	10	5	13	15	5	14	—	5	14	5	5	14	10	5	15	—
6	16	4	6	16	10	6	16	16	6	17	2	6	17	8	6	18	—
7	18	18	7	19	5	7	19	12	7	19	19	7	20	6	7	21	—
8	21	12	8	22	—	8	22	8	8	22	16	8	23	4	8	24	—
9	24	6	9	24	15	9	25	4	9	25	13	9	26	2	9	27	—
10	27	—	10	27	10	10	28	—	10	28	10	10	29	—	10	30	—
11	29	14	11	30	5	11	30	16	11	31	7	11	31	18	11	33	—
12	32	8	12	33	—	12	33	12	12	34	4	12	34	16	12	36	—
13	35	2	13	35	15	13	36	8	13	37	1	13	37	14	13	39	—
14	37	16	14	38	10	14	49	4	14	39	18	14	40	12	14	42	—
15	40	10	15	41	5	15	42	—	15	42	15	15	43	10	15	45	—
16	43	4	16	44	—	16	44	16	16	45	12	16	46	8	16	48	—
17	45	18	17	46	15	17	47	12	16	48	9	17	49	6	17	51	—
18	48	12	18	49	10	18	50	8	18	51	6	18	52	4	18	54	—
19	51	6	19	52	5	19	53	4	19	54	3	19	55	2	19	57	—
20	54	—	20	55	—	20	56	—	20	57	—	20	58	—	20	60	—

No. XXXIII. Revidirt und verbessertes auch allergnädigst confirmirtes Ritterschafts-Credit-Reglement für die Chur- und Neumark. De Dato Berlin, den 14. Juli 1782.

Da durch das Märkische Credit Reglement die Königliche Intention noch nicht völlig erreicht worden;

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß das auf Unsere höchste Veranlassung und unter Unserer landesherrlichen Unterstützung schon im Jahr 1777. etablirte Creditsystem für die Ritterschaft der Chur- und Neumark, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, in benannten Unsern Chur- und Erblanden, noch nicht durchgehends denjenigen Vortheil geleistet, auf welchen dabey Unsere landesväterliche Intentien gerichtet gewesen, und der dem Adel in andern Unsern Landen und Provinzen, durch eine gleiche Veranstaltung, in vollem Maaße, wirklich verschaffet worden;

Weil man darin in verschiedenen Stücken von den soliden Principiis eines Creditsystems abgegangen ist, und die Operationes ohne Noth schwer, weitläuftig und kostbar gemacht hat:

Und Wir bey näherer Untersuchung der Ursachen hiervon wahrgenommen, daß solche größtentheils darinn zu suchen sind, weil man bey der ersten Einrichtung der Sache von den wahren und soliden Grundsätzen eines solchen Creditsystems in verschiedenen Stücken abgewichen ist, und dagegen mancherley unnöthige und kostbare Weitläuftigkeiten und Formalitäten festgesetzet hat, wodurch einem großen Theile der mindervermögenden Gutsbesitzer, deren Conservation und Erleichterung doch der Hauptzweck der ganzen Einrichtung ist, die Theilnehmung daran erschweret, und wohl gar unmöglich gemacht, auch die Operationes selbst zum Nachtheil der Interessenten sehr verzögert und aufgehalten worden:

So haben Se. Königl. Majestät eine Revision des Reglements verordnet.

So haben Wir, Kraft der für das Beste Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen unabläßig tragenden landesväterlichen Aufmerksamkeit und Vorsorge, Unsere Chur- und Neumark selbst aufgefordert, sich durch ihre Deputirten anderweitig zusammen zu thun, und auf Mittel zu denken, wie diesen Mängeln abgeholfen, die Sache auf einen soliden und dauerhaften Fuß gesetzet, und die Chur- und Neumärkschen Gutsbesitzer der Wohlthaten des Creditsystems in größeren Maaße und weiteren Umfange, als bisher geschehen, theilhaftig gemacht werden möchten.

Durch das von den Deputirten der Stände revidirte Reglement ist den Mängeln des vorigen abgeholfen, und worin die Verbesserungen bestehen.

Da nun dieser Unserer Allerhöchsten Veranlassung zufolge, die Deputirten der Stände sich alhier versammlet, und mit gemeinschaftlichen Rath und Ueberlegung ein revidirtes Reglement entworfen, nach welchem mit vollkommener Sicherheit sowohl des Publici als der zum Creditwerke verbundenen Stände selbst, die Theilnehmung an selbigen allgemein gemacht, dem würklich Hülfsbedürftigen Adel der Beytritt erleichtert, demselben nachdrücklicher und schleuniger assistirt, und die Operationes des Systems, ohne Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht und Accurateße, mit mehrerer Lebhaftigkeit und Promtitude, auch mindern Kostenaufwand und Beschwerde, für die Interessenten betrieben, bey den Cassen und Fonds des Systems aber bessere Ordnung und Oekonomie eingeführt werden können; Welches revidirte Reglement Uns hiernächst von ernannten Deputirten der Stände zu Unserer Allerhöchsten Approbation und Bestätigung allerunterthänigst eingereicht worden; Als haben Wir, da Wir den Inhalt desselben Unsern landesväterlichen Absichten ganz gemäß befunden, diesem ihrem Gesuch in Gnaden statt zu geben, geruhet.

Se. Königliche Majestät confirmiren daher

Confirmiren also und bestätigen hierdurch, und Kraft dieses, daß nur erwähnte revidirte Ritterschafts-Credit-Reglement für die Chur- und Neumark,

Neumark, in allen seinen Puncten und Clauseln; Setzen, ordnen und wollen, daß solchem hinführo genau nachgelebet, die darinn enthaltenen Grundsätze und Vorschriften unverbrüchlich beobachtet, die Operationes des Systems darnach eingerichtet und betrieben, die den vorgesetzten Mitgliedern und Subalternen der Ritterschaftlichen Credit-Direction darinn auferlegte Pflichten mit rechtschaffenem Eifer und schuldiger Aufmerksamkeit und Treue befolgt, und von Niemand, wer es auch sey, dem guten Fortgange des Systems, und der davon abhangenden Erreichung Unserer zum Besten der vereinigten Stände, so wie des gesammten Publici, überhaupt abzielenden Willensmeinung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zuwider gehandelt, oder entgegen gearbeitet werden soll. dies revidirte Reglement.

Befehlen schließlich Unserm Justiz Departement, dieses Reglement gehörig zu publiciren, auch sowohl selbst darüber fest und unverbrüchlich zu halten, als die Chur- und Neumärkischen Justiz Collegia zu dessen genauen und pflichtmäßigen Befolgung gleichergestalt gebührend anzuweisen. Befehlen dessen Publication.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Confirmation Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben Berlin, den 14. Julii 1782.

Friederich.

(L. S.)

v. Arnim.

Reglement.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, bey ununterbrochener Rücksicht auf das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, wahrgenommen haben, daß durch das in der Chur- und Neumark etablirte Creditwerk, Allerhöchst Dero auf den Wohlstand und die Conservation Dero getreuen Adels, einzig und allein gerichtete Landesväterliche Absicht, nicht so, wie in andern Provinzen Dero Königlichen Lande, erreicht, und dadurch bewogen worden, Allerhöchst Dero Willensmeinung, wegen besserer Einrichtung des in der Chur- und Neumark etablirten Creditwerks, mittelst Cabinets-Ordre vom 7ten April 1782 umständlich zu erkennen zu geben, zugleich aber allergnädigst zu befehlen geruhet haben:

> So bald, als möglich, die Directores der Chur- und Neumärkschen Provinzen, und außerdem aus jeder Provinz noch einen Deputirten anhero zu berufen, ihnen die in Acht besondern Punkten enthaltene Landesväterliche Intention Sr. Königl. Majestät bekannt zu machen, näher zu detailliren, und ihnen ein darnach revidirtes und verbessertes Reglement vorzulegen, solches mit ihnen durchzugehen, und mit ihrer Zuziehung alles Erforderliche festzusetzen:

So haben sich die nur gedachten anhero beschiedenen Deputirten allhier eingefunden, und erkennen zuförderst für sich und im Namen ihrer Mitstände, diese neue und wichtige Probe der unermüdeten Sorgfalt ihres huldreichen Monarchen mit der lebhaftesten Empfindung eines mit Dankbarkeit, Ehrfurcht und Treue erfüllten Herzens, acceptiren demnächst aber mit schuldiger Devotion, daß es bey der zeitherigen in dem Ritter-

schafts-Reglement d. d. Berlin den 15. Junii 1777 festgesetzten Art der Garantie und Verbindung lediglich verbleiben, und hierunter nichts verändert werden soll, und haben sich, unter dieser Voraussetzung, über nachstehende Principia zum Behuf des Chur- und Neumärkschen Creditwerkes vereiniget, welche sie der erleuchtersten Königlichen Beurtheilung und Bestätigung allerunterthänigst submittiren.

Erster Theil.

Von dem Creditwerke überhaupt, und den durch selbiges auszufertigenden Pfandbriefen.

Der eigentliche Vorwurf des Credit Systems ist die Verbesserung und Erhaltung des Credits der Chur- und Neumärkschen Stände. Beydes soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirter Pfandbriefe bewerkstelliget werden.

Caput I.

Von der Natur und den Vorzügen der Chur- und Neumärkschen Pfandbriefe.

§. 1.

Pfandbriefe sind Hypotheken Instrumente.

Chur- und Neumärkische Pfandbriefe sind Hypotheken Instrumente, welche von den zum Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkschen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen der richtigen und promten Abführung der Zinsen ihrem Innhaber garantirt werden.

§. 2.

werden von den verbundenen Ständen garantirt.

Der Vorzug, welchen die Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypotheken Instrumenten haben, bestehet hauptsächlich in der ihnen beygelegten Garantie der zum Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkschen Stände, vermöge welcher den Innhabern derselben, außer dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zum Creditwerk verbundenen Stände, dergestallt verpfändet sind, daß aller sich auch durch außerordentliche Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignorato ereignender Ausfall dem Creditori vertreten, und ihm deshalb ohne alle processualische Weitläuftigkeiten oder andere Kosten, an Capital sowohl, als an Zinsen, baare Zahlung geleistet werden muß: So, daß dem Pfandbriefs Innhaber

a) das zur Special Hypothek im Pfandbriefe verschriebene Gut,
b) die zum Creditwerke verbundenen Güterbesitzer des Creises,
c) die zum Creditwerke verbundenen Güterbesitzer des Departements, worinn das Gut belegen ist, und endlich
d) die zum Creditwerke verbundenen Güterbesitzer aller Departements verhaftet sind.

§. 3.

auf die Hälfte des Werthes und höchstens noch außerdem auf ein Zwölftel des pretii taxati ausgestellt.

Die Pfandbriefe werden auf die erste Hälfte des von der Direction des Creditwerkes, nach den revidirten und rectificirten Taxen, zu bestimmenden Werthes eines Gutes ausgefertiget. Sollte jedoch ein Güterbesitzer, zu seiner Conservation, einer weiteren Unterstützung des Creditwerkes bedürfen; so kann noch außerdem höchstens ein Zwölftel des Pretii taxati unter den P. III. C. 1. §. 15. festgesetzten Bedingungen mit Pfandbriefen belegt werden.

§. 4.

§. 4.

Sie werden den Innhabern ohne Unterschied mit Vier pro Cent in der Münzart des Capitals in halbjährigen Ratis verzinset. den Creditoribus mit Vier pro Cent

§. 5.

Die Debitores entrichten die Zinsen von den auf ihren Gütern haftenden Pfandbriefen in die Cassen der Ritterschafts-Direction, und diese sind schuldig, solche in den bestimmten Terminen an die Creditores, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe, oder der Zinsscheine, auszuzahlen. durch die Ritterschafts-Direction

§. 6.

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Concurs keinesweges unterbrochen, und haben Seine Königliche Majestät auch im Corpore juris Fridericiano Part. IV. Tit. 12. allergnädigst festzusetzen geruhet, daß die Zinsen von den Pfandbriefen pendente concursu bezahlt werden sollen. auch durante concursu verzinset.

§. 7.

Es können auch die Pfandbriefs-Innhaber überhaupt niemals in einen Concurs verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Capitals und Zinsen lediglich an die Ritterschafts-Direction halten; diese aber von aller Einlassung in die Concurse, und folglich auch von allem Beytrage zu den Gerichts- und andern Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, völlig dispensiret ist. Sie dürfen zu den Concurskosten nichts beytragen.

§. 8.

Sie hat also nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen ad cridam verfallenes Gut in dem Liquidationstermin zu melden, sondern der Richter ist angewiesen, da solche aus den Hypotheken-Büchern constiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen. noch sich beym Concurs einlassen.

§. 9.

Die Pfandbriefe sowohl, als die dazu gehörigen Zinsscheine, sind alle von einerley Qualität, haben völlig gleiche Vorrechte, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besondern Gläubigers und Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt: Sie können daher ungehindert im Publico circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro, oder andern Weitläuftigkeiten bedarf, so daß also die bloße Production hinlänglich ist, jeden Innhaber eines solchen Pfandbriefes, oder Zinsscheines, resp. als den Eigenthümer des Pfandbriefes, oder des Zinsscheines, zu legitimiren. Sie können ganz frey im Publico circuliren.

§. 10.

Die Pfandbriefe werden, je nachdem es der Güterbesitzer verlangt, entweder in Courant nach dem Münzfuß de Anno 1764 à 14 Rthlr. die Mark fein, oder in Friedrichsd'or, das Stück zu 21 Karath, 9 Grän gerechnet, ausgefertiget. werden in Gold oder Courant.

Wenn also Obligationes, so bereits eingetragen sind, und auf andere Münzsorten lauten, in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen; so muß sich der Debitor mit dem Creditore, wegen des coursmäßigen Agio, besonders vergleichen und abfinden.

§. 11.

§. 11.

auf Summen von 50 bis 1000 Rthlr. ausgefertiget, und

Die größten Pfandbriefe werden auf 1000 Rthlr., die kleinsten aber auf 50 Rthlr. ausgefertiget, und stehet dem Güterbesitzer frey, sich die Pfandbriefe in der ihm beliebigen Summe ausfertigen zu lassen, nur muß er jederzeit bey der runden Summe von 50 zu 50 Rthlr. verbleiben.

§. 12.

durch die Ritterschafts-Direction realisirt.

Die Realisation der Pfandbriefe geschiehet durch die Ritterschafts-Direction, welche die Pfandbriefe nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung in Terminis den 1. Julii und 2. Januarii, mittelst baarer Bezahlung ablöst.

Caput II.

Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

§. 1.

Pfandbriefe werden nur auf Rittergüter ausgestellt.

Chur- und Neumärkische Pfandbriefe werden nur auf Rittergüter ertheilt, der Besitzer mag adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, dahingegen werden auf bloße Schulzenlehne, einzelne von adelichen Gütern getrennte, und mit denselben in keiner Verbindung stehende Bauerhöfe, und andere dergleichen liegende Gründe, keine Pfandbriefe ausgefertiget, es wäre dann, daß sie bey der Lehnsregistratur ins Land- und Hypothekenbuch eingetragen stünden, und deren ertragmäßiger Werth nach der von der Ritterschafts-Direction aufgenommenen Taxe wenigstens 6000 Rthlr. betrüge.

§. 2.

Der Besitzer muß befugt seyn, Schulden darauf zu contrahiren.

Eben so fließt es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche, den Rechten nach, Schulden contrahiren können, und nur in so fern, als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß, Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn diese Befugniß eingeschränkt, und zwar

Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern giebt, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer, Schulden darauf zu contrahiren, in gewisse Gränzen eingeschränkt ist; so sind auch bey diesen, wenn sie mit Pfandbriefen belegt werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten.

§. 4.

1) bey Lehnen und Fideicommissen, wobey

Anlangend die Fideicommisse, Majorate und Feuda, so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf zu ertheilen sind, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Landes- und Lehnsrechte, oder auch das Fideicommiss-Institutum und andere vorhandene Pacta familiae, in Ansehung ihrer Verpfändung, überhaupt vorschreiben.

§. 5.

Consensus domini directi & agnatorum erfordert wird.

Es ist also bey Lehngütern hauptsächlich Consensus Agnatorum, in so fern die Lehns-Constitution ihn vorschreibt, bey Afterlehnen aber auch Consensus domini directi erforderlich, welcher entweder simpliciter, oder nur ad certum tempus ertheilet wird. Erstern Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in so weit gleiche Bewandniß,

wie

wie mit andern Allodiis; letztern Falls hingegen, und wenn der Consens nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Capital bis zu deren Ablauf in gewissen Ratis wiederum getilgt werden soll; so muß der Besitzer diese Ratas zur bestimmten Zeit gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consenses beybringen; in wessen Entstehung solche von ihm, mittelst Sequestration des Gutes, eben so, wie bey Zinsrückständen geschiehet, beygetrieben werden.

§. 6.

In Ansehung der, gewissen Communitäten, piis corporibus, oder personis moralibus, zugehörigen Güter, wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung derjenigen, ohne deren Zuthun selbige entweder nach den Landesgesetzen, oder nach der Observanz nicht valide oppignorirt werden können, erfordert. a) Bey Gütern gewisser Communitäten, welche

§. 7.

Alle dergleichen Güter, sobald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt worden, sind in so weit allen Gesetzen und Einrichtungen des Systems schlechterdings unterworfen, dergestalt, daß die von den Pfandbriefen zu zahlenden Zinsen zunächst nach den Steuren und publiquen Abgaben vor allen andern Praestandis, sie haben Namen wie sie wollen, gezahlt werden müssen, auch wenn solche zurückbleiben, dergleichen Güter, so gut als andre, der Sequestration ohne weitere Rückfrage, ausgesetzt bleiben. in soweit den Ritterschaftlichen Verfügungen unterworfen sind.

§. 8.

Was in specie die geistlichen Güter betrift, so muß ratione der Dohm-Capitular- und Stifts-Güter annoch besonders alles dasjenige beobachtet werden, was zur gültigen und rechtbeständigen Verpfändung derselben, Statuten- und Observanzmäßig erfordet wird. b) Der geistlichen Gütern.

§. 9.

Dahingegen nehmen an dem gegenwärtigen System keinen Antheil;
1. die Königlichen Aemter,
2. die unter der Aufsicht der Königlichen Cammer stehende Cämmerey-Güter. Welche Güter an dem System keinen Antheil nehmen, und

§. 10.

Ferner sind zu Aufnehmung von Pfandbriefen nicht qualificiret,
1. diejenigen Güter, welche nicht unter Chur- und Neumärkschen Justiz-Dicasteriis stehen,
2. solche Fideicommisse und Majorate, ratione deren in dem Fundations-Instrumente, eine Verpfändung simpliciter und selbst unter Consens des Landesherrn und der Agnaten verboten ist. davon ausgeschlossen sind.

Zweyter Theil.

Von den Ritterschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

Zur geschwindern und bequemern Betreibung der Geschäfte wird die Chur- und Neumark in Fünf Departements, und jedes dieser Fünf Departements hinwiederum in gewisse Departements-Creise vertheilt, vid. Cap. IV. und ist die Besorgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung des Creditwerkes und Befolgung der im vorigen Theil festgesetzten

Grundsätze desselben erforderlich ist, nachstehenden Collegiis und Personen anvertrauet:

1. den in den Hauptstädten eines jeden Departements, und also zu Stendal, zu Perleberg, zu Berlin, zu Prenzlow und zu Cüstrin zu etablirenden Fünf ritterschaftlichen Departements-Directionen, deren jede aus einem Departements-Directore, vid. Cap. IV, Sect. I. und aus einem aus jedem Creise eines jeden Departements, zu erwählenden Ritterschafts-Rathe bestehen wird, vid. Cap. IV. Sect. II.
2. den Creis-Deputirten, als wozu ein Landstand aus jedem Departements-Creise erwählet wird, vid. Cap. IV. Sect. III.
3. der in Berlin zu etablirenden Haupt-Ritterschafts-Direction, vid. Cap. II.
4. dem alle Jahr den 1. März in Berlin sich versamlenden Engern Ausschuß, welcher aus den Creis-Deputirten eines jeden Departements erwählet wird, vid. Cap. III. und endlich
5. der bey ganz ausserordentlichen Fällen zu veranlassenden Generalversammlung, als wozu ein jeder Departements-Creis einen Deputirten wählet und sendet. vid. Cap. VI.

Da aber auch nothwendig Jemand seyn muß, welcher dieses wichtige Werk im ganzen Umfange übersehe, das System dirigire, davon Sr. Königl. Majestät bey vorkommenden Fällen, den Vortrag mache, und alle Theile des Systems, nach den einmal feststehenden Principiis desselben zusammen halte; So haben Se. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst gut gefunden, Dero Churmärkschen Landschafts-Director von Arnim zu Allerhöchst Dero Commissario dabey zu ernennen, und demselben mittelst allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 20. Februarii 1782 die Oberaufsicht und Direction dieses Creditwerkes allergnädigst zu übertragen. vid. Cap. I.

Caput I.

Von dem Königlichen Commissario.

§. 1.

Se. Königl. Majestät ernennen den Commissarium, welcher

Die Ernennung des Königlichen Commissarii bleibt Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst vorbehalten. Inzwischen hoffen die allergetreuesten Stände, und tragen allerunterthänigst dahin an: daß Höchstgedachte Se. Königl. Majestät dazu jedesmal ein Subjectum aus dem in der Chur- oder Neumark würklich possessionirten Adel zu bestimmen, allergnädigst geruhen möchten.

§. 2.

auf die Allerhöchsten Gerechtsame vigilirt,

Dieser Königliche Commissarius wird vorzüglich darauf Acht haben, daß die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beobachtet, und nirgend etwas, so den Allerhöchsten Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen werde.

§. 3.

bey allen Ritterschaftlichen Zusammenkünften und Collegiis.

Er ist also berechtiget, bey allen das Ritterschaftliche Creditwerk angehenden Zusammenkünften und Collegiis, ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren; bey seiner Abwesenheit aber umständliche Berichte von allen Vorgängen zu erwarten und zu erfordern.

§. 4.

§. 4.

In specie führet er das Präsidium bey den Generalversamlungen, bey dem Engern Ausschuß und bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

in specie bey der Haupt-Direction, dem Engern Ausschuß und den General-Versamlungen präsidirt.

§. 5.

Gleichergestalt ist er berechtigt, überall, wo er es nöthig findet, Cassen-Visitationes, Rechnungs- und andere Revisiones zu verordnen und vorzunehmen.

Cassenvisitationes verfügt, und

§. 6.

Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß in allen Collegiis der Ritterschafts-Direction eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werden möge.

überall auf Ordnung hält.

Caput II.

Von der Haupt-Ritterschafts-Direction.

§. 1.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction ist ein Collegium, so aus dreyen Haupt-Ritterschafts-Directoren, welche Repräsentanten der Stände sind, unter dem Vorsitz des Königlichen Commissarii, bestehet.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction besteht aus drey Directoren.

§. 2.

Einer von diesen Directoren repräsentirt die zum Creditwerke verbundenen Stände des Altmärkschen und Priegnitzschen Departements, der andere die zum Creditwerke verbundenen Stände des Mittelmärkschen Departements, und der dritte die zum Creditwerk verbundenen Stände des Ukermärkschen und des Neumärkschen Departements.

Jeder repräsentirt ein Departement.

§. 3.

Diese Haupt-Ritterschafts-Directores werden von sämtlichen Ständen derjenigen Departements, so sie repräsentiren, erwählt, und wird es bey deren Wahl eben so gehalten, als bey den Wahlen der Departements-Directoren, wovon unten Cap. IV. Sect. I. gehandelt wird.

Sie werden von sämtlichen Ständen des Departements gewählt.

§. 4.

Das Altmärkschе und das Priegnitzsche Departement wechseln bey diesen Wahlen dergestalt unter sich ab, daß zuerst das Altmärkschе Departement einen Repräsentanten erwählt, bey dem darauf erfolgenden Abgang dieses Repräsentanten aber dem Priegnitzschen Departement die Wahl desselben überläßt, und solche, bey demnächst abermals entstehender Vacanz hinwiederum exerciret. In Ansehung des Ukermärkschen und des Neumärkschen Departements hat völlig ein gleiches statt, und macht die Altemark und Ukermark bey den wechselsweise zu exercirenden Wahlen den Anfang.

Das Altmärkschе und Priegnitzsche Departement alterniren bey der Wahl.

Bey der Uker- und Neumark hat ein gleiches statt.

§. 5.

Vorjezt wird die Altmark und Prieanitz, so wie der Mittelmark, überlassen, sich mit den jezt subsistirenden Haupt-Ritterschafts-Directoren, dem Oberconsistorial-Präsidenten von der Hagen und dem Geheimen Finanzrath Grafen von Kanke, zu vereinigen, welcher von ihnen Repräsentant der Provinz seyn soll; dem Ukermärkschen und Neumärkschen Departement aber, bleibt nachgelassen, sich bey jezt entstandener

Wie es vorjezt zu halten.

Vacanz des dritten Haupt-Ritterschafts-Directoris, einen andern Repräsentanten zu wählen.

§. 6.

Die Directores werden confirmirt.

Es verstehet sich von selbst, daß diese Directores Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung submittiret werden müssen.

§. 7.

Von den erforderlichen äußern und

Es kann zu dieser Charge kein anderer, als ein Märkscher von Adel, der in dem Departement, dessen Repräsentant er seyn soll, mit Gütern angesessen ist, gelangen; doch ist es in Ansehung des Altmärkschen und Priegnitzschen, wie auch des Ukermärkschen und Neumärkschen Repräsentanten genung, wenn er nur in einem von beyden Departemente, so er repräsentirt, angesessen ist. In ganz besondern Fällen bleibet auch den Ständen eines jeden Departements nachgelassen, ein in dem Departement nicht angesessenes Subjectum, auf welches sie ein besonderes Vertrauen setzen, zu ihren Repräsentanten zu erwählen, und in so fern von dieser Regel abzuweichen.

§. 8.

inneren Qualitäten derselben.

Die Stände werden jederzeit selbst darauf bedacht seyn, daß zu diesen wichtigen Posten nur Männer von einem untadelhaften Character, von bekannter Geschicklichkeit, und einer genauen Kenntniß des Landes, besonders der- oder desjenigen Departements, welches sie repräsentiren sollen, gewählt werden: Auch müssen dieselben einige Studia besitzen, und sich, wo möglich in öffentlichen Geschäften bereits einigermaaßen routiniret haben.

§. 9.

Von dem Sitz und modo deliberandi dieses Collegii.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction hat ihren beständigen Sitz in Berlin, wo sie die Zeit und Anzahl ihrer Sessionen, nach der Menge der vorkommenden Geschäfte regulirt. Diese werden per majora abgemacht, wenn aber Paria vorhanden sind, so giebt das Votum des Königlichen Commissarii den Ausschlag.

§. 10.

Von dem Syndico der Haupt-Direction, und

An Subalternen gehöret zu derselben zuvörderst der Syndicus, zu welchen Posten ein Mann erfordert wird, welcher seine studia juridica absolviret hat, und in Geschäften kein Neuling, sondern schon einigermaaßen routinirt, auch sonst von einer unbescholtenen Conduite und Lebenswandel ist.

§. 11.

dessen Erwählung.

Diejenigen, welche diese Charge ambiren wollen, müssen sich bey der Haupt-Ritterschafts-Direction melden, und sich in Ansehung ihrer dazu besitzenden Fähigkeiten, wenn solche nicht sonst schon bekannt und notorisch sind, einer Prüfung unterwerfen.

§. 12.

Was sonst noch vor Subalternen sind, und

Sonst sind bey der Haupt-Ritterschafts-Direction auch noch ein Rendant, ein Secretarius, ein Registrator, die nöthigen Canzelisten welche zugleich vices calculatoris versehen müssen, und ein Bote erforderlich.

§. 13.

§. 13.

Die Bestellung dieser Subalternen insgesamt wird der Haupt-Ritterschafts-Direction überlassen, welche dieselben mit den erforderlichen Instructionen versehen, und den Ständen dafür respondiren muß, daß die von ihr gewählten Subjecta die erforderlichen Qualitäten besitzen. von wem sie bestellt werden.

§. 14.

Die Beschäftigung der Haupt-Ritterschafts-Direction bestehet überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, was zum gemeinen Besten des Creditwerkes gereicht, möglichst befördere, und hingegen allem, was diesem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst Einhalt thue. Von den Verrichtungen der Haupt-Direction.

§. 15.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen der Direction von sämtlichen Departements-Collegiis gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch der Sache gemäße Media coërcendi dazu angehalten werden müssen. 1) Sie muß die Departements-Directiones in Ordnung halten,

§. 16.

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein und anderes Departements-Collegium oder dessen Directorem, sie mögen herkommen, wo, und bestehen, worinn sie wollen, gehören also vor diese Direction, müssen von derselben untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entschieden werden. 2) die Klagen wider selbige untersuchen, und

§. 17.

Es verstehet sich von selbst, daß hierbey kein Prozeß statt findet, sondern auf dergleichen eingekommene Klagen und Anzeigen nur der Bericht des beschuldigten Departements-Collegii erfordert, und sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Commission aus dem benachbarten Departements-Collegio zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation aber die Sache, ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden werden müsse. 3) entscheiden.

§. 18.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des Systems in diesem oder jenem Stücke gemacht worden, werden an die Haupt-Ritterschafts-Direction eingesandt. 4) die eingesandten Projecte untersuchen,

§. 19.

In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht genugsame, deutliche und umständliche Versehung erfolgt seyn sollte, müssen die Departements-Collegia bey der Haupt-Ritterschafts-Direction anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden. 5) Interimistica festsetzen.

§. 20.

Diese Direction hat ferner die Oberaufsicht über sämtliche Departements-Cassen, in specie aber die Administration des Allerhöchst bewilligten Realisations-Fonds. 6) die Aufsicht über die Cassen führen,

§. 21.

Die Bestände der in den Departements nicht erhobenen Zinsen, werden von sämtlichen Departements-Directionen, an die Haupt-Ritterschafts- 7) die Interessenbestände auszahlen,

terschafts-Direction zur weitern Vertheilung an die sich bey ihr melden-de Creditores eingesandt.

§. 22.

8) Cassenvisitationes vornehmen,

Die Haupt-Ritterschafts-Direction ist ferner berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustellen, Rechnungen zu erfordern, solche zu untersuchen, und abzunehmen, oder dazu aus andern Departements-Collegiis, Commissarien zu ernennen.

§. 23.

9) die Correspondenz mit den Collegiis besorgen,

10) den Titulum possessionis & facultatem oppignorandi untersuchen.

Ferner führet dieselbe die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Königlichen und andern Collegiis, in Angelegenheiten, welche das ganze des Systems und das allgemeine Interesse desselben betreffen, und untersucht in allen Fällen, wenn Güter mit Pfandbriefen belegt werden sollen, den titulum possessionis & facultatem oppignorandi des Besitzers.

§. 24.

Von Vereidigung der Directoren und Subalternen.

Die Directores, der Syndicus und die übrigen Subalternen, werden von dem Königlichen Commissario nach den in der Anlage sub A. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. enthaltenen Formularen vereidet.

Caput III.

Von dem Engern Landes-Ausschuß.

§. 1.

Von der Absicht des Ausschusses.

Es wird, theils um der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Controlle zu dienen, theils um die gar zu öfteren mit vielen Kosten verbundenen Ausschreibungen der Generalversamlung zu vermeiden, ein Engerer Ausschuß bestellt.

§. 2.

woraus selbiger bestehe.

Jedes Departement sendet dazu einen Bevollmächtigten, oder Departements-Deputirten, welchen die Creis-Deputirten eines jeden Departements, nach Mehrheit der Stimmen, aus ihren Mitteln erwählen, jedoch bleibt den Ständen der Altmark, der Priegnitz und Ukermark überlassen, diese Departements-Deputirten, in dem Fall unmittelbar selbst zu wählen, wenn sie sich, wie ihnen zu thun unbenommen bleibt, nicht separatim in den festgesezten Departements-Creisen, sondern, wie bisher, gemeinschaftlich an einem Orte versamlen, und die das Creditwerk betreffende Geschäfte verhandeln wollen.

§. 3.

Wenn er sich versamle.

Dieser Ausschuß versamlet sich jährlich einmal, und zwar mit dem 1sten März in Berlin.

§. 4.

Die Haupt-Direction muß ihm von allem Nachricht und Auskunft geben.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction ist schuldig, diesem Engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu ertheilen.

§. 5.

Seine Beschäftigungen sind 1) Die Rechnungen zu revidiren,

Seine Beschäftigungen bestehen zuvörderst in Revision sämtlicher unter Administration der Haupt-Ritterschafts-Direction stehenden Cassen, und Abnahme der Rechnungen.

§. 6.

§. 6.

Wenn in den Cap. anteced. §. 16 und 17 angezeigten Fällen ein oder der andere Theil bey dem Deciso der Haupt-Ritterschafts-Direction nicht acquiesciren will, so stehet ihm alsdenn der Recurs an den Ausschuß offen, welcher conjunctim mit der Haupt-Ritterschafts-Direction die Sache nochmals untersucht, und finaliter decidirt, dergestalt jedennoch, daß den Verfügungen dieser letztern interimistice & salvo jure Folge geleistet werden muß. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß in diesem und dergleichen Fällen, wo die Directores der Haupt-Ritterschafts-Direction mit dem Ausschuß concurriren, ihnen nur ein votum consultativum zustehe.

a) die Beschwerden über die Haupt-Direction zu untersuchen,

§. 7.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction und der Ausschuß bestimmen ferner gemeinschaftlich, welche von den, an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen, auf der künftigen Generalversamlung in Vortrag gebracht werden sollen.

3) die Propanenda zur Generalversammlung zu regulliren,

§. 8.

Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen, und darüber bey der Haupt-Ritterschafts-Direction angefragt wird, so kann zwar diese in Fällen, wo sie dafür hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die diesfällige Vorbescheidung ergehen lassen; Inzwischen ist dem Referenten unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den Ausschuß zu provociren, welcher alsdenn gemeinschaftlich mit der Haupt-Ritterschafts-Direction die Sache nochmals in Erwägung ziehet, und das Erforderliche per majora festsetzt. Unterdessen aber, und bis der Ausschuß zusammen kommt, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direction befolgt werden.

4) die Entscheidungen der Haupt-Direction zu revidiren,

§. 9.

Ist aber die Anfrage oder das proponirte Dubium von der Beschaffenheit, daß die Haupt-Ritterschafts-Direction solches aus dem Reglement zu decidiren, ein Bedenken findet, so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der Ausschuß zusammen kommt, wo alsdenn das erforderliche Interimisticum gemeinschaftlich per majora bestimmt wird.

5) die unentschiedenen Anfragen zu entscheiden,

§. 10.

Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß die Haupt-Ritterschafts-Direction die Correspondenz mit den Königlichen und andern Collegiis in Angelegenheiten des Systems führet. Sollte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte; so wird die Haupt-Ritterschafts-Direction dergleichen Sachen, bis zur nähern Ueberlegung mit dem Ausschuß in suspenso lassen.

6) die Bedenklichkeiten bey den Correspondenzen zu bestimmen,

§. 11.

Wenn der Engere Ausschuß findet, daß die Ausschreibung einer General-Versamlung erfordert wird, so hat derselbe seine Gründe dem Königlichen Commissario vorzutragen, welcher denn die Ausschreibung einer Generalversamlung bewürken wird.

7) auf eine Generalversammlung anzutragen.

§. 12.

§. 12.

Der Ausschuß steht unter dem Königlichen Commissario.

Uebrigens versteht es sich ex Cap. I. §. 3. von selbst, daß der Königliche Commissarius, wie ihm solches bey allen andern das Ritterschaftliche Creditwerk betreffenden Collegiis und Versamlungen competiret, auch bey diesem Engern Ausschuß die Direction führe.

Caput IV.

Von den Ritterschaftlichen Departements-Collegiis.

§. 1.

Die Chur- und Neumark wird in gewisse Districte oder Departements vertheilt.

Das Chur- und Neumärksche Ritterschaftliche Creditwerk wird in Gefolge der Königlichen allergnädigsten Intention, aus sämtlichen zu diesem Creditsystem verbundenen Chur- und Neumärkschen Ständen bestehen, welche ein die Geschäfte des Systems betreibendes Corps formiren.

Um aber das Creditwerk übersehen, überall mit gehöriger Ordnung betreiben, und gewisse Gradus in Ansehung der eventuellen Vertretung festsetzen zu können; So ist erforderlich, daß das ganze Land in gewisse Districte eingetheilt werde.

§. 2.

Welches dieselben sind.

Die Chur- und Neumark theilt sich daher nach ihrer alten Verfassung in Fünf Departements, und zwar

1. in das Altmärksche-
2. in das Priegnitzsche-
3. in das Mittelmärksche-
4. in das Uckermärksche- und
5. in das Neumärksche-Departement.

§. 3.

Nähere Bestimmung und Vertheilung der Departements in Creise.

Ein jedes dieser Fünf Departements ist wiederum in gewisse Creise vertheilt.

1. Das Altmärksche Departement theilt sich in drey Creise.
   a. In den Arendseeschen Creis, welcher den eigentlichen Arendseeschen und den Seehausenschen Creis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk angehende Creisversamlungen der Stände dieses Creises erfordert werden sollten, solche zu Arendsee gehalten.
   b In den Stendalschen Creis, welcher den eigentlichen Stendalschen, den Tangermündschen und Arneburgschen Creis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Creisversamlungen der Stände dieses Creises erfordert werden sollten, solche zu Stendal gehalten.
   c. In den Salzwedelschen Creis, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Creisversammlungen erfordert werden sollten, solche zu Gardelegen gehalten.
2. Das Priegnitzsche Departement theilt sich in zwey Creise.
   a. In den Perlebergschen Creis, welcher den eigentlichen Perlebergschen und den Lenzenschen Creis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Creisversammlungen der Stände dieses Creises erfordert werden sollten, solche zu Perleberg gehalten.
   b. In den Pritzwalkschen Creis, welcher den eigentlichen Pritzwalkschen, Witstockschen und Kyritzschen, Havelberg- und Plattenburgschen

burgschen Creis unter sich begreift, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Creisversamlungen der Stände dieses Creises erfordert werden, solche zu Pritzwalk gehalten.

3. Das Mittelmärksche Departement theilt sich in fünf Creise.
   a. In den Havelländischen Creis, welcher den eigentlichen Havelländischen Creis unter sich begreift, dessen Stände sich zu Wustermark versamlen.
   b. In den Ruppinschen Creis, welcher den eigentlichen Ruppinschen, wie auch den Glien- und Löwenbergschen Creis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Creises zu Ruppin.
   c. In den Barnimschen Creis, welcher den Ober- und Niederbarnimschen Creis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Creises zu Alt-Landsberg.
   d. In den Teltowschen Creis, welcher den eigentlichen Teltowschen, den Zauchschen, Ziesarschen und Luckenwaldschen Creis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Creises zu Brandenburg.
   e. In den Lebusschen Creis, welcher den eigentlichen Lebusschen, wie auch den Bees- und Storkowschen Creis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Creises zu Frankfurt an der Oder.
4. Das Ukermärksche Departement theilt sich in zwey Creise.
   a. In den Prenzlowschen oder Uker-Creis, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Versamlungen der Stände dieses Creises erfordert werden sollten, solche zu Prenzlow gehalten.
   b. In den Angermündschen oder Stolpierschen Creis, und werden, wenn besondere das Creditwerk betreffende Versamlungen der Stände dieses Creises erfordert werden sollten, solche zu Angermünde gehalten.
5. Das Neumärksche Departement theilt sich in sechs Creise.
   a. In den Soldinschen Creis, welcher den eigentlichen Soldinschen, Landsbergschen und Friedebergschen Creis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Creises zu Landsberg an der Warte.
   b. In den Königsbergschen Creis, welcher aus dem eigentlichen Königsbergschen Creis bestehet, dessen Stände sich zu Königsberg versamlen.
   c. In den Arenswaldschen Creis, welcher den eigentlichen Arenswaldschen, den Dramburgschen und Schiefelbeinschen Creis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Creises zu Dramburg.
   d. In den Sternbergschen Creis, welcher den eigentlichen Sternbergschen Creis enthält, dessen Stände sich zu Sonnenburg versamlen.
   e. In den Crossenschen Creis, welcher den eigentlichen Crossenschen und Züllchowschen Creis unter sich begreift, und versamlen sich die Stände dieses Creises zu Crossen.
   f. In den Cottbusschen Creis, welcher den eigentlichen Cottbusschen Creis enthält, dessen Stände sich zu Cottbus versamlen.

§. 3.

Wegen der verschiedenen Modalitäten, unter welchen diese Departements, sowohl unter sich, als die darinn befindliche Departements- Von der Art der Verbindung.

Creise unter einander verbunden sind, hat es bey demjenigen sein Bewenden, was hievon bereits im ersten Capitel des ersten Theils festgesetzet ist.

§. 4.

Worauf die Departements-Collegia bestehen.

Ein jedes der fünf Departements Collegiorum, welche dieses Creditwerk in den vorgedachten Marken in Ordnung halten, bestehet aus einem Directore, den dazu bestimmten Räthen und Ritterschafts Deputirten, einem Syndico, einem Rendanten, und den Canzley- und Unterbedienten, welche nach Beschaffenheit der Größe und übrigen Umstände dieser Districte erfordert werden.

§. 5.

Wie es wegen der Creisversamlungen zu halten.

Uebrigens wird annoch festgesetzet, daß es den Ständen der Altmark, der Priegnitz und Ukermark überlassen bleiben soll, ob sie sich separatim in den festgesetzten Departements-Creisen, oder, wie bisher, gemeinschaftlich an einem Orte versamlen, und die das Creditwerk betreffende Angelegenheiten verhandeln wollen; Es liegt ihnen aber ob, sich dieserhalb, so bald als möglich, semel pro semper zu erklären, damit hiernach demnächst weiter verfahren werden könne.

Sectio I.

Von der Wahl und dem Amte eines Departements-Directoris.

§. 6.

Der Director wird von den Ständen gewählt.

Der Departements-Director wird von sämtlichen Ständen des Departements durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Confirmation submittirt.

§. 7.

Wie die Vota zu colligiren.

Wenn ein neuer Director erwählt werden soll, so macht die Haupt-Ritterschafts-Direction solches den Deputirten eines jeden Creises des Departements tempestive bekannt, welche den sämtlichen Ständen ihres Creises davon Nachricht geben, und sie zur Abgebung ihrer Vororum bey der nächsten Creisversamlung auffordern müssen.

§. 8.

Wie es zu halten, wenn Jemand sein Votum nicht einsendet;

Es stehet einem jeden frey, sein Votum gegen die Creisversamlung auch schriftlich einzusenden; Wer aber solches unterläßt, und gar kein Votum abgiebt, von dem wird dafür gehalten, daß er sich dessen für diesesmal begeben habe.

§. 9.

oder auf majora compromittirt.

Die Vota, wodurch jemand lediglich auf majora compromittirt, werden nicht gerechnet, sondern es muß wenigstens auf das Votum eines gewissen bestimmten Mitstandes compromittirt werden.

§. 10.

Wie die Vota zu zählen, und

Die Pluralität wird bey diesen Wahlen nicht Creiserweise, oder nach der sich etwann in jedem Departements-Creise findenden Pluralität bestimmt, sondern es werden vielmehr die in den Departements-Creisen gesamleten Vota singulorum, aller Stände des Departements gezählet, und hat hierbey der bey den Wahlen der Stände gewöhnliche modus computandi statt.

§. 11.

§. 11.

Die Ausmittelung der Pluralität bleibt den Creisdeputirten überlassen, welche dabey mit aller möglichen Accurateſſe gewiſſenhaft zu verfahren, demnächſt aber darüber mit abſchriftlicher Einſendung alles deſſen, was zur Beurtheilung der Legalität der Wahl und der ausgemittelten Pluralität erfordert wird, an den Königlichen Commiſſarium zur weiteren Verfügung und Bewürkung der Allerhöchſten Confirmation, Bericht zu erſtatten haben.

die Pluralität auszumitteln.

§. 12.

Der Director muß von Adel, auch in dem Departement, dem er vorgeſetzt werden ſoll, mit Gütern angeſeſſen ſeyn, und ſich in guten Vermögens-Umſtänden befinden. Er muß überdem von bekannter Rechtſchaffenheit, und in Affairen bereits geübt ſeyn, vornehmlich aber muß er, außer den nöthigen Einſichten in die Landwirthſchaft, überhaupt, auch eine genaue Kenntniß von den beſondern Umſtänden, Verfaſſungen und Verhältniſſen des Departements beſitzen.

Von den erforderlichen Qualitäten des Directoris.

§. 13.

Der Director muß ſich, ſo oft und ſo lange an dem Orte, wo die Departements-Direction ihren Sitz hat, aufhalten, als es die Geſchäfte ſeines Amts erfordern, auch ohne vorgängige Anzeige an die Haupt Ritterſchafts-Direction nicht außer den Gränzen ſeines Departements verreiſen.

Wo er ſich aufhalten muß.

§. 14.

Sein Amt nimmt vom Tage ſeiner Verpflichtung den Anfang, als bis zu deren Erfolg der abgehende Director oder der älteſte Ritterſchafts-Rath den Geſchäften vorſtehen muß, und dauert auf ſo viele Jahre, als die Stände des Departements es gut finden.

Von dem Anfange und der Dauer ſeines Amtes.

§. 15.

Wenn der Director durch Krankheiten oder andere legale Urſachen behindert wird, ſeinem Officio ſelbſt vorzuſtehen; ſo muß der älteſte Ritterſchafts-Rath des Departements ſeine Stelle vertreten.

Wie es zu halten, wenn er krank oder abweſend.

§. 16.

Die Verrichtungen des Directoris anlangend, ſo präſidirt er bey dem verſamleten Collegio, und dirigirt die in folgenden Abſchnitt näher anzuzeigenden Berathſchlagungen und Geſchäfte deſſelben.

Von ſeinen Verrichtungen bey verſamleten Collegio.

§. 17.

Es giebt aber auch gewiſſe Verrichtungen, die ihm außer der Zeit, wo das Collegium verſamlet iſt, obliegen. Die Haupt-Ritterſchafts-Direction richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er iſt berechtigt, in ſo ferne dieſelben Sachen betreffen, welche keinen Verzug leiden, das Nöthige darauf vorläufig und interimiſtice zu veranſtalten, wovon er jedoch bey der nächſten Verſammlung dem Collegio Anzeige zu machen, und von ſeinem Verhalten Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt.

Auſſer dieſer Zeit muß er 1) die Verfügungen der Haupt-Direction vollziehen,

§. 18.

Er muß ferner mit der Haupt-Ritterſchafts-Direction, mit den Ritterſchafts-Räthen ſeines Departements, den Creis-Deputirten, und denjenigen, welche ſich bey dem Creditwerke auf dieſe oder jene Art intereſſiren wollen, eine beſtändige Correſpondenz unterhalten, auf das Betragen

a) die Correſpondenz führen, und für die Beobachtung des Reglements ſorgen,

tragen der Ritterschafts-Räthe und der zum Creditwerk verbundenen Stände seines Departements überhaupt ein wachsames Auge haben, und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem Creditsystem zum Nachtheil gereichen könnten, zuvorzukommen suchen, die Klagen der Stände über die Ritterschafts-Räthe annehmen, und solche entweder auf eingezogene Verantwortung der letztern, in Güte beyzulegen suchen, oder, wenn die Beschaffenheit der Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, solche der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Remedur und Entscheidung einberichten.

§. 19.

3) auf die Pfandbriefs-Gesuche verfügen,

Alle einkommende Pfandbriefs-Gesuche werden an ihn remittirt, und er verfügt erforderlichen Falls die Aufnehmung der Taxe und die vorläufige Untersuchung des tituli possessionis & facultatis oppignorandi des die Pfandbriefe suchenden Güterbesitzers.

§. 20.

4) die Cassen respiciren.

Endlich sind sämtliche Departements-Cassen, und in specie der eigenthümliche Fond des Departements seiner besondern Aufsicht anvertrauet, und er ist schuldig, solche oftmals zu visitiren, und auf das Betragen und die Administration derjenigen, welche die Schlüssel dazu führen, eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 21.

Von seiner Verpflichtung.

Bey dem Antritt seines Amtes, wird er von dem Königlichen Commissario nach dem in der Anlage sub A. No. 8. befindlichen Formular vereidet.

Sectio II.

Von der Wahl und dem Amte der Ritterschafts-Räthe.

§. 22.

Von den Ritterschafts-Räthen.

In jedem Creise eines jeden Departements wird ein Ritterschafts-Rath bestellt, welcher als Repräsentant des Creises bey der Departements-Direction anzusehen ist, folglich auch die besondern Angelegenheiten und das Interesse desselben nach den Aufträgen des Directoris, vorzüglich zu respiciren hat.

§. 23.

Was für Qualitäten dazu erfordert werden.

Diese Ritterschafts-Räthe müssen von Adel seyn, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den besondern Verfassungen ihres Creises, eine genaue Kenntniß besitzen. Sie müssen sich in guten Vermögens-Umständen befinden, auch in dem Creise selbst mit Rittergütern angesessen seyn, und darinn domiciliiren, jedoch bleibt den Ständen frey gelassen, in besondern Fällen, wo sie auf ein Subjectum, so nicht im Creise, doch aber im Departement domiciliiret, und mit Rittergütern angesessen ist, ein besonderes Vertrauen haben, von dieser Regel abzuweichen.

§. 24.

Wie sie gewählt werden.

Die Ritterschafts-Räthe werden von sämtlichen Ständen des Creises, dem sie vorgesetzt werden sollen, erwählt, es bleibt aber auch hierbey den Ständen des Altmärkschen, des Priegnitzschen und des Ukermärkschen Departements überlassen, die Ritterschafts-Räthe ihrer resp.

Depar-

Departements, in dem Fall gemeinschaftlich zu erwählen, wenn sie sich noch ferner gemeinschaftlich an einem Orte versamlen, und die das Creditwerk betreffende Angelegenheiten verhandeln wollen. vid. Cap. IV. §. 5. Uebrigens hat bey diesen Wahlen alles das statt, was in Ansehung der Wahlen der Departements-Directoren festgesetzt ist.

§. 25.

Verschuldete Stände können nicht Ritterschafts-Räthe seyn.

Es verstehet sich von selbst, daß zu Ritterschafts-Räthen keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits würklich unter gerichtlicher Sperre stehen, oder gegen welche die Ritterschafts-Direction selbst Execution zu verordnen genöthigt seyn dürfte. So bald auch ein würklich gewählter Ritterschafts-Rath, es sey durch besondere Unglücksfälle, oder aus andern Ursachen außer Stand kommt, seine Zinsen richtig abzuführen, und also von Seiten der Ritterschafts-Direction, oder des Justiz-Collegii, Execution zu gewärtigen hat, muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann fernerhin weder bey Taxen, Sequestrationen, noch andern das Creditwerk betreffenden Verrichtungen gebraucht werden, welches alles gleichermaaßen auch von dem Departements-Directore zu verstehen ist.

§. 26.

Von dem Anfang und der Dauer des Amts.

Das Officium eines Ritterschafts-Raths nimmt vom Tage seiner Verpflichtung den Anfang, und dauert auf so viele Jahre, als es die Stände des Departements gut finden.

§. 27.

Von den Departements-Versamlungen.

Die Departements-Direction versamlet sich so oft, und setzt ihre Sessionen so lange fort, als es die ihr übertragene Geschäfte erfordern, und der Departements-Director solches nöthig findet; außerdem aber, werden alle Jahr zwey Departements-Versammlungen gehalten, und zwar im Monat Junii und December, bey welchen auch die Creis-Deputirten, von deren Amt in der folgenden Section gehandelt wird, erscheinen, und wozu sie vom Directore, eben so, wie die Ritterschafts-Räthe convocirt und eingeladen werden müssen.

§. 28.

Wenn solche gehalten werden.

Die nähere Bestimmung des eigentlichen Termins zu einer jeden Departements-Versamlung bleibt dem Departements-Directori überlassen, als welcher nach vorkommenden Umständen beurtheilen muß, wie viel Zeit erfordert werde, um die zum Ressort des Collegii gehörigen Geschäfte gegen den 1. Januarii und 1. Julii völlig zu beenden, so, daß mit der Extradition der bey diesen Departements-Versamlungen zu bewilligenden und auszufertigenden Pfandbriefe den 2. Januarii und 2. Julii verfahren werden könne. Uebrigens wird den Departements-Directoren hiebey besonders zur Pflicht gemacht, die Creis-Deputirten nie über die Gebühr, und ohne Noth aufzuhalten, sondern vielmehr die mit denselben abzumachenden Geschäfte gleich hintereinander vorzunehmen, die Creis-Deputirten aber, sobald deren Gegenwart, nach Vorschrift des Reglements nicht weiter erforderlich ist, sogleich wieder zu entlassen, und solchergestalt den Aufwand unnöthiger Diäten mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 29.

Wie die Conclusa abzufassen.

Die Departements-Direction faßt, so wie überhaupt, also auch bey diesen beyden Versamlungen, ihre Conclusa nach der Mehrheit der

Stimmen ab, und verstehet es sich von selbst, daß bey selbigen die Vota der anwesenden Creis-Deputirten mitgezählt werden müssen. Wenn Vota paria vorhanden sind; so hat der Director das Votum decisivum, dergestalt, daß er mit seiner Stimme derjenigen Meinung den Ausschlag giebet, welcher er beytritt.

§. 30.

Worinn die Verrichtungen der Ritterschafts Räthe überhaupt, und

Die Verrichtungen der Ritterschafts-Räthe anlangend; so müssen selbige zuvörderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze des Systems in sämtlichen zu ihrem Ressort gehörigen Creisen genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des Creditwerks gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

§. 31.

insbesondere bestehen.

Insbesondere liegt denselben ob, die Taxen aufzunehmen, die auf Verfügung der Direction aufgenommene Taxen zu revidiren, die Zinsen von den Güterbesitzern zu erheben, solche den Pfandbriefs-Inhabern auszuzahlen, die Beytreibung der Rückstände zu besorgen, die dazu erforderliche Sequestration zu verfügen, die Aufsicht darüber zu führen, die Sequestrations-Rechnungen abzunehmen, die Departements-Rechnungen abzulegen, und endlich die aufgekündigten Pfandbriefe mit baarem Gelde abzulösen, als von welchen Verrichtungen insgesamt in dem folgenden dritten Theile ausführlich gehandelt werden wird.

§. 32.

Sie müssen auf die Wirthschaft der zum Creditwerke Verbundenen Acht haben.

Außer diesen Geschäften gehört auch vorzüglich zu dem Officio des Directoris und der Ritterschafts-Räthe, daß sie auf die Wirthschaft der zum Creditwerke verbundenen Stände ein wachsames Auge haben, und zu Abwendung aller Unordnungen, woraus für das Creditwerk Unsicherheit, oder sonst Nachtheil entstehen könne, die Mittel zur schleunigsten Remedur erwählen und ergreifen müssen.

§. 33.

Die dabey vorfallende Unordnungen dem Collegio anzeigen.

Ueberhaupt wird ein jeder Mitstand wohl thun, und seinen Pflichten als ein Patriot ein Genüge leisten, wenn er die ihm bekannt werdenden Unordnungen in Bewirthschaftung dieses oder jenes mit Pfandbriefen belegten Gutes, als z. E. wenn Jemand seine Aecker nicht gehörig bestellt, oder solche außer Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder wenn solcher durch einen Zufall geschwächt worden, ihn nicht wiederum retablirt, wenn er die Wohn- und Wirthschafts Gebäude aus Mangel der Reparaturen einfallen, oder die Dämme eingehen läßt, u. s. w., der Ritterschafts-Direction tempestive anzeigt.

§. 34.

Wie auf dergleichen Anzeigen zu verfahren,

Wenn dem Directori eine dergleichen Anzeige, von übler Bewirthschaftung eines mit Pfandbriefen belegten Gutes zukömmt; so muß er zuvörderst, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Verantwortung des beschuldigten Creisstandes erfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Aufsehen, mit Verschweigung des Namens von dem Angeber, nähere Erkundigung einzuziehen suchen, damit nicht etwa ein oder andere calumnieuse Beschuldigung Gelegenheit geben möge, einen ehrlichen Mann und ordentlichen Wirth in Weitläuftigkeit und Mißcredit zu setzen. Findet sich aber der Argwohn durch diese vorläufige Erkundigung bestätiget, so muß alsdenn eine Untersuchungs-Comission aus dem

Mittel

Mittel des Departements-Collegii niedergesetzet werden, welche die angezeigten Unordnungen in loco recherchiret, und wenn solche so beschaffen gefunden werden, daß eine würkliche Deterioration des Gutes daraus entstehet, den Besitzer anweiset, wie und binnen welcher Zeit er solche retabliren soll.

§. 35.

Wenn er diesen Verfügungen in dem bestimmten Termin kein Genüge leistet, so ist sofort, ohne weitere Rückfrage, mit der Sequestration wider ihn zu verfahren, welche so lange continuirt wird, bis die Wirthschaft wiederum völlig retablirt ist. und den Unordnungen abzuhelfen.

§. 36.

Gegen den Pächter eines mit Pfandbriefen belegten Gutes, stehet der Ritterschafts-Direction eben die Befugniß zu, die sie gegen den Eigenthümer selbst hat, und kann sie demnach demselben, wenn er zu ihrem Präjudiz schlechte Wirthschaft treibt, ohne weitere Rückfrage, und ohne sich an den Bedingungen und Clauseln seines mit dem Eigenthümer geschlossenen Contracts zu kehren, einen Sequester setzen, und ihn solchergestalt zur bessern und redlichern Betreibung der Wirthschaft anhalten. Einen Regreß an den Eigenthümer darf sich der Pächter dieserhalb nie und unter keinerley Umständen anmassen. selbst denn, wenn die Güter verpachtet sind.

§. 37.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß alle dergleichen Verfügungen nur in dem äussersten Fall, und nie anders, als unter den vorgeschriebenen Modalitäten, nach genauer, sorgfältiger und gewissenhafter Untersuchung aller Umstände, und nach eingeholten überzeugenden Beweisen, von dem unwirthschaftlichen Verfahren des Eigenthümers oder Pächters getroffen werden können, so wie denn auch dazu jederzeit die vorläufige Genehmigung der Haupt-Ritterschafts-Direction schlechterdings erfordert wird. Was für Vorsichten dabey zu beobachten.

§. 38.

Der Recurs von dergleichen Verfügungen der Departements-Direction, stehet dem Beschuldigten an die Haupt Ritterschafts Direction offen, welche die Sache auf den allenfalls cum actis eingezogenen weitern Bericht der Departements-Direction, entweder nach Befinden sofort abthun, oder aber periculo & sumtibus petentis eine nochmalige Untersuchung aus einem benachbarten Departements-Collegio verordnen kann, und muß es bey dem, was alsdenn festgesetzt wird, sein Verbleiben haben. Wohin der Recurs gegen dergleichen Verfügungen gehet.

§. 39.

Ferner gehöret zu dem Officio der Ritterschafts-Räthe, daß sie die von dem Directore ihnen committirte Taxen vorschriftsmäßig aufnehmen, die zu verordnen nöthig gefundene Sequestrationes vollstrecken, eine genaue Aufsicht über selbige führen, und sich überhaupt allen Commissionen, welche ihnen, in Angelegenheiten des Creditsystems, von dem Directore, oder auch unmittelbar von der Haupt-Ritterschafts-Direction aufgetragen werden, getreulich und ohne Widerrede unterziehen. Von den übrigen Verrichtungen der Ritterschafts-Räthe.

§. 40.

Die Ritterschafts-Räthe haben eigentlich keinen besondern Rang unter sich. In der Mittelmark und Neumark aber rangiren die versam- Von ihrem Range unter sich.

leten

leten Räthe im Collegio nach der Anciennite der Creise, von welchen der Departements-Creis den Nahmen führet. In der Altmark, Priegnitz und Ukermark hat der zuerst Erwählte, oder der die mehresten Stimmen gehabt, den Vorsitz; allenfalls, wenn die Sache nicht gütlich abgemachet werden kann, entscheidet das Loos, damit aller Streit vermieden werde. Was die Ordnung betrifft, wornach die vorkommenden Geschäfte durch sie zu expediren sind; so stehet es bey dem Directore, welchen von den Räthen, nach Beschaffenheit der Umstände, dieses oder jenes Geschäft aufgetragen werden soll; wobey jedoch alle Begünstigung oder Prägravation des einen vor dem andern zu vermeiden ist.

§. 41.

Pflicht der Ritterschafts-Räthe bey Antretung ihrer Aemter.

Uebrigens werden die Ritterschafts-Räthe bey Antretung ihrer Aemter von dem Departements-Directore nach dem in der Anlage sub A. No. 9. befindlichen Formular vereidet.

Sectio III.

Von der Wahl, dem Amte und den Verrichtungen der Ritterschafts-Deputirten.

§. 42.

Von der Wahl der Creis-Deputirten.

Aus jedem Departements-Creise wird ein Creisdeputirter erwählt, welche Repräsentanten gesamter zum Creditwerke verbundenen Stände des Creises sind, und wird es bey diesen Wahlen eben so, als bey den Wahlen der Ritterschafts-Räthe, gehalten.

§. 43.

Von ihren Qualitäten.

Diese Deputirten müssen eben die Qualitäten haben, die bey einem Ritterschafts-Rath erfordert werden, und werden regulariter aus diesen Creisdeputirten die Ritterschafts-Räthe gewählt.

§. 44.

Worin ihr Amt bestehet.

Das Amt der Creisdeputirten bestehet darinn: daß sie mit dem Departements-Directore und den Ritterschafts-Räthen die aufgenommenen Taxen revidiren und examiniren, und nach untersuchten titulo possessionis mit denselben gemeinschaftlich bestimmen, ob und auf wie hoch das taxirte Gut, oder wenn keine besondere Taxe nöthig ist, das die Pfandbriefe begehrende Gut, mit Pfandbriefen belegt werden könne.

Sie helfen ferner die Pfandbriefe nach Vorschrift des Reglements expediren, sehen sämtliche Rechnungen der Departements-Direction nach, nehmen selbige ab, und senden sie mit ihren Monitis an die Haupt-Ritterschafts-Direction ein. Sie convociren die Stände ihres Creises oder Departements (wenn nemlich die Altmärkschen, Priegnitzschen und Ukermärkschen Stände sich noch ferner gemeinschaftlich an einem Orte versamlen wollen) zu allen das Creditwerk betreffenden Creisversamlungen, führen bey selbigen das Directorium, und thun den Ständen den von den Angelegenheiten des Creditwerks ausführlichen Vortrag. Sie erwählen aus ihren Mitteln, jedoch mit Vorbehalt dessen, was dieserhalb bereits oben P. II. Cap. III. §. 2. festgesetzet worden, die Departements-Deputirten zum Engern Ausschuß, und wachen überall auf die genaue Befolgung der Grundsätze des Systems, und thun den Ständen davon Anzeige, wenn solche nicht befolgt werden.

§. 45.

§. 45.

Diese Deputirten versamlen sich gewöhnlich zweymal im Jahr, und zwar im Monath Junii und December. vid. Cap. IV. Sect. II. §. 27. Wenn sie sich versamlen.

§. 46.

Zum Honorario erhalten sie bey vorfallenden Amtsgeschäften täglich 3 Rthlr. Diäten, welche ihnen aus dem Departementsfond bezahlt werden, und wofür sie auch die nöthigen Fuhren besorgen müssen. Was sie an Honorario erhalten.

§. 47.

Die Dauer des Amtes des Deputirten zu bestimmen, bleibt den Ständen überlassen. Von der Dauer ihres Amtes.

§. 48.

In Ansehung des Ranges unter sich, hat eben das statt, was wegen der Ritterschafts-Räthe festgesezt ist. Bey den Seßionen der Departementsversamlungen aber nimmt der Creisdeputirte seinen Sitz, ohne Unterschied, unter und neben dem Ritterschafts-Rath seines Creises, und unterschreibt auch alle Expeditiones in dieser Ordnung. Rang derselben unter sich.

§. 49.

Die Ordnung bey Uebertragung der Geschäfte dependirt von dem Departements-Directore, doch muß dabey alle Prägravation möglichst vermieden werden. Vertheilung der Geschäfte.

§. 50.

Uebrigens werden die Creis-Deputirten von der Departements-Direction, nach dem in der Anlage sub A. No. 10. befindlichen Formular vereidiget. Von Verpflichtung der Deputirten.

Sectio IV.

Von dem Amte und den Verrichtungen des Departements-Syndici.

§. 51.

Zu den Subalternen der Departements-Direction gehört zuerst der Syndicus, bey dessen Wahl es eben so, als bey der Wahl eines Departements-Directoris gehalten wird, und muß das gewählte Subjectum dem Königlichen Commissario zur Confirmation präsentirt, und von demselben confirmirt werden. Bey entstehender Vakanz bleibt der Departements-Direction überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Haupt-Ritterschafts-Direction, einem qualificirten Subjecte, das Officium Syndici interimistice zu übertragen. Von der Wahl des Syndici.

§. 52.

Wer diesen Posten übernehmen will, muß gehörig examinirt, zur Justiz verpflichtet, und in Geschäften geübt seyn; Er muß einen ordentlichen Lebenswandel führen, die Landesverfassung kennen, in der Landwirthschaft nicht ganz unerfahren seyn, und im Rechnen eine Fertigkeit besitzen. Seine Qualitäten.

§. 53.

Der Syndicus versiehet in allen Departements zugleich das Officium Secretarii, und muß auch, so lange es der Umfang der Cassengeschäfte Worin seine Verrichtungen überhaupt.

schäfte eines jeden Departements erlaubt, die Vices des Rendanten mit übernehmen.

§. 54.

und in desen dere bestehen.

Seine Verrichtungen anlangend, so bestehen solche vornehmlich in abgebung eines deutlichen mit Gründen unterstützten Gutachtens in allen Sachen, wobey es auf Rechtsfragen ankömmt, und solches vom Directore, oder von dem Collegio erfordert wird, besonders aber in genauer Prüfung des tituli possessionis et facultatis oppignorandi der Güterbesitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, und in einer sorgfältigen Unterstützung dieser Güterbesitzer bey der Berichtigung ihres tituli possessionis. Dann in Führung des Protocolls bey den Zusammenkünften des Collegii, der Correspondenz des Directoris und des Collegii, in allen das Creditwerk betreffenden Angelegenheiten, in Führung der Register, und Eintragung des erforderlichen in dieselben, und muß er sich auch bey Taxationen, in so fern das abzuschätzende Gut nicht allzuweit von dem Sitze der Direction, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, gebrauchen lassen. Ueber die gefertigten Expeditiones muß er ein besonderes Buch halten, und solche darin nach der Nummer, dem Dato des Decrets, und der Ausfertigung, auch an wem sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

§. 55.

Muß die Registratur revidiren.

Die Registratur muß er von Zeit zu Zeit revidiren, und bey der Versamlung des Collegii dafür stehen, daß von dem Registratore alle Sachen gehörig ins Journal eingetragen, daß Acta complet, gehörig geheftet, foliiret, und mit dem Verzeichnisse des Innhalts versehen sind.

§. 56.

Muß die Aufträge des Directoris und Collegii befolgen.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore, oder dem Collegio in Sachen des Systems gemachten Aufträgen, ohne Widerrede, und mit allen möglichen Eifer und Treue zu unterziehen.

§. 57.

Von der Dauer seines Amtes.

Sein Officium dauret beständig, es wäre dann, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielte, oder sich durch ein treuloses und nachläßiges Betragen, der Cassation würdig gemacht haben sollte, als welches von der Departements-Direction mit Zuziehung der Creisdeputirten allemal gehörig untersuchet und beurtheilet, auch der Haupt-Direction zur weiteren Verfügung angezeigt werden muß.

§. 58.

Von seiner Verpflichtung

Beym Antritt seines Amtes wird er von der Departements-Direction nach dem in der Anlage sub A. No. 11. befindlichen Formular verpflichtet.

Sectio V.

Von den übrigen zur Departements-Direction gehörigen Subalternen.

§. 59.

Von den sonst erforderlichen Subalternen.

Sonst wird bey der Departements-Direction, wenn es die Menge der Geschäfte erfordert, annoch ein Rendant, ein Registrator, ein Cancellist und ein Bote angesetzt.

§. 60.

§. 60.

Der Registrator und der Canzellist müssen sich bey ihren Arbeiten nach vorkommenden Umständen, wechselseitig unterstützen, dergestalt, daß, wenn es erfordert wird, der Registrator die Vices des Canzellisten, und dieser die Vices des Registratoris mit versehen helfen muß. Beyde müssen auch, nach Anweisung des Directoris die Vices Calculatoris besorgen. Registrator und Canzellist müssen sich unterstützen.

§. 61.

Der Registrator besonders, muß ein Journal von allen einkommenden Sachen führen, woraus ersehen werden kann, wenn solche eingegangen, und zu den Acten gekommen sind. Acta muß er in gehöriger Ordnung, und darüber ein Repertorium halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Acten ohne Vorwissen des Directoris oder Collegii, und nie ohne Schein weggeben, damit sie nicht abhänden kommen. Als Calculator muß er alle ihm zugeschriebene Rechnungen und Taxen fleißig durchlegen, die Ausrechnungen sorgfältig anfertigen, und ein Register halten, woraus ersehen werden kann, wenn sie zur Calculatur gegeben, und wohin sie gekommen sind. Von den Verrichtungen des Registratoris.

§. 62.

Der Canzellist besonders mundirt die vorkommende Expeditiones, und nachdem solche von dem Syndico revidirt sind, so leget er sie zur Unterschrift vor, siegelt sie, und sorget für deren Bestellung durch die Boten, und muß auch alle ihm zur Calculatur distribuirte Sachen mit vieler Sorgfalt durchlegen. Von den Verrichtungen des Canzellisten.

§. 63.

Beyde müssen eine gute und orthographisch richtige Hand schreiben, einen lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen völlig geübt, und keiner unordentlichen Lebensart verdächtig seyn. Von den Qualitäten derselben.

§. 64.

Der Bote muß auf das Versamlungs-Haus Obacht haben, die Reinigung der Zimmer und deren Heitzung besorgen, bey den Sessionen aufwarten, und die Briefe und Decrete bestellen, in pressanten Fällen kann er auch zu Verschickungen gebraucht werden. Verrichtungen des Boten.

§. 65.

Alle diese Officianten werden von der Departements-Direction erwählt, dem Königlichen Commissario zur Confirmation präsentirt, und nach den in der Anlage sub A. No. 12. 13. und 14. befindlichen Formularen verpflichtet. Von Verpflichtung der Subalternen.

Sectio VI.

Von der Departements-Registratur und deren Einrichtung.

§. 66.

Die Registratur wird, wie oben gedacht, unter der speciellen Aufsicht des Syndici von dem Registratore in Ordnung gehalten. Wer die Registratur respiciret.

§. 67.

Aus was vor Acten sie bestehet.

Es bestehet solche,
1) aus General-Acten, worinn alles, was das System überhaupt, und das Departement im ganzen angehet, enthalten ist;
2) aus General-Acten von einem jeden Creise, wohin dasjenige gehöret, was jeden Creis im ganzen besonders angehet;
3) aus Special-Acten von einem jeden mit Pfandbriefen belegten Gute, wohin die Pfandbriefs-Gesuche, Vorstellungen und Anschreiben, Hypotheken-Scheine, Taxen, Protocolle, Conclusa Collegii und der Departements-Versamlungen, und überhaupt alles gehöret, was die Belegung des Gutes mit Pfandbriefen betrifft, und dahin einschläget;
4) aus Special-Acten von einzelnen Gütern, wenn sich bey selbigen etwas Extraordinaires, als Sequestrationes und dergleichen ereignet.

§. 68.

Wie solche in Ordnung zu halten.

Alle diese Acten müssen ordentlich geheftet, foliirt, und mit einem accuraten Rotulo versehen werden, so wie denn auch über sämtliche Acten ein Repertorium geführet werden muß.

Sectio VII.

Von den Registern.

§. 69.

Was die Register sind.

Die Register enthalten ein Verzeichniß der mit Pfandbriefen belegten Güter, und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub B. beygefügten Schemate.

§. 70.

Wer sie führe.

Sie werden von dem specialiter darauf vereideten Syndico geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Registratur verwahrt.

§. 71.

Was bey der Eintragung in selbige, zu verfahren.

Es darf der Syndicus in selbige nichts bemerken, als in praesentia der Departements-Versamlung, oder wenigstens ihrer zu Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, und wird über diese Eintragung, jederzeit ein besonderes umständliches Protocoll aufgenommen.

§. 72.

Wie sie zu führen.

Es verstehet sich von selbst, daß der Syndicus in Führung dieses Registers die größte Accuratesse, bey eigener Vertretung beobachten müsse, übrigens aber sowohl dieses Register, als die ganze Registratur von Niemand anders, als dem Collegio und den Mitgliedern desselben, inspicirt werden dürfe.

Caput V.

Von den Creis-Versamlungen.

§. 1.

Creistage werden jährlich einmal gehalten.

Es wird alle Jahre in jedem Departements-Creise, jedoch mit Vorbehalt dessen, was oben Cap. IV. §. 5. bereits festgesetzet ist, gewöhnlich eine Creis-Versamlung gehalten, und geschiehet solche gegen das Ende des Monaths November.

§. 2.

§. 2.

Und da das Creditsystem nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und landesväterlichen Intention zum Besten aller Stände errichtet worden, und ein gemeinnütziges Institut ist, an welchem ein jeder Landstand zu allen Zeiten Antheil zu nehmen, berechtiget, hinfolglich auch ein jeder Landstand dabey, in so fern interessirt ist; so müssen auch zu diesen Creis-Versamlungen alle Landstände, welche sonst auf Creistagen zu erscheinen, berechtigt sind, und welche nicht P. 1. Cap. 2. §. 9. 10. von der Theilnehmung an diesem Institute ausdrücklich ausgeschlossen sind, convocirt und zugelassen werden, ohne darauf zu sehen, ob ihre Güter mit Pfandbriefen belegt sind, oder nicht.

Wer zu selbigen zu convocirt.

§. 3.

Die Convocation zu diesen Creis-Versamlungen geschiehet durch die Creis-Deputirten, welche bey selbigen das Directorium führen.

Wer dazu convocirt.

§. 4.

Auf diesen Creis-Versamlungen müssen die Stände entweder in Person erscheinen, oder ihr Votum einem andern im Creise possessionirten Mitstande auftragen, auch denselben mit zulänglicher Instruction über die in der Ausschreibung etwa enthaltene Proponenda, so wie überhaupt mit einer Vollmacht cum libera versehen, welche letztere producirt, und ad Acta des Creises gegeben werden muß.

Wer auf selbigen erscheinen könne.

§. 5.

Es sollen also zu selbigen, weder Secretairs, Wirthschaftsbeamte, noch andere zur Erscheinung auf Creistagen pro persona propria nicht qualificirte Mandatarii zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen, außer bey den Wahlen angenommen werden: Jedoch bleibt den pro persona propria zu erscheinen nicht qualificirten Curatoren der Minderjährigen, erlaubt, schriftliche Vota einem pro persona propria qualificirten bey der Creis-Versamlung erscheinenden Mitstande zu übertragen, und solches zu den Acten zu geben.

Wer davon ausgeschlossen.

§. 6.

Diejenigen, welche auf den Creistagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen solchergestalt qualificirten Mandatarium daselbst bestellen, werden pro consentientibus in dasjenige, so der größte Theil von den gegenwärtigen Ständen beschließen wird, geachtet.

Abwesende werden pro consentientibus gehalten.

§. 7.

Auf diesen Creistagen stattet der Deputirte den versamleten Ständen zuvörderst Bericht von demjenigen ab, was in gemeinen das Creditsystem betreffenden Sachen, während der Zeit von einem Creisconvent zum andern vorgegangen ist, und wobey Singuli ein Interesse haben, davon informirt zu seyn, und zeigt denselben besonders an, auf was für Güter inzwischen Pfandbriefe nachgesucht worden, ob eine Abschätzung derselben nöthig gewesen, und auf wie hoch der Werth derselben, entweder nach dem Kauf, oder Uebernehmungspretio, oder nach der Taxe bestimmt, auch auf wie hoch Pfandbriefe darauf bewilliget worden.

Von dem Vortrag der Deputirten bey den Creis-Versamlungen.

§. 8.

Von den Berathschlagungen über die Propositionen.

Sodann wird den Ständen dasjenige proponirt, was ihnen etwan nach den Beschlüssen des Engern Ausschusses der Haupt-Ritterschafts-Direction oder der Departements-Versamlung vorgetragen werden soll, und werden überhaupt über alles dasjenige, so das gemeine Beste des Creditwerks betrifft, Berathschlagungen gepflogen und Beschlüsse genommen.

§. 9.

Von den vorzunehmenden Wahlen.

Endlich werden auch auf selbigen die etwan nöthigen Wahlen der Repräsentanten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, der Departements-Directoren, der Ritterschafts-Räthe, der Creis-Deputirten, und der Departements-Syndicorum vorgenommen.

§. 10.

Von der Art zu votiren.

Was den modum votandi bey diesen Versamlungen betrift; so wird festgesetzet, daß bey Wahlen und bey andern das Personale betreffenden Fällen, die abgegebenen Vota aller Stände, jederzeit viritim gezählt, und es dieserhalb bey dem, bey andern Wahlen der Stände üblichen modo votandi & computandi verbleiben soll. In Realibus hingegen, oder solchen Fällen, die das Innere des Systems betreffen, haben, außer den Creis-Deputirten, bloß diejenigen, deren Güter mit würklich circulirenden Pfandbriefen belegt sind, ein Votum decisivum, dergestalt, daß das Conclusum nach der Mehrheit ihrer viritim zu zählenden Stimmen abgefaßt, den übrigen Ständen aber, auf deren Güter noch keine Pfandbriefe ausgefertigt sind, nur ein Votum consultativum gestattet wird.

§. 11.

Von den zu erstattenden Berichten.

Von den bey diesen Creis-Versamlungen aufgenommenen Protocöllen, muß dem Directori eine Abschrift zu den Departements-Acten communiciret werden; welcher alsdenn von sämtlichen Creisen seines Departements einen Generalbericht an die Haupt-Ritterschafts-Direction erstattet.

§. 12.

Kein Deputirter kann sich eine Versamlung ausschreiben.

Außer diesem jährlich einmal zu haltenden Creistag, ist kein Creis-Deputirter berechtiget, eine Versamlung der Stände auszuschreiben; es wäre dann, daß er dazu durch den Königlichen Commissarium authorisiret würde.

Caput VI.

Von der General-Versamlung.

§. 1.

Wenn eine Generalversamlung zu halten.

Da der Engere Ausschuß, welcher aus sämtlichen Departements-Systemen bestellt wird, alle Jahr zusammen kommt; so bedarf es keines fixirten Termini zur Ausschreibung einer Generalversamlung, sondern es hat dabey sein Bewenden, daß dieselbe existente casu necessitatis von dem Königlichen Commissario veranlaßt werden soll. vide P. I. Cap. III. § 10.

§. 2.

Wer dazu erscheint.

Es erscheinen auf selbigem, sämtliche Departements-Directores, in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Departements-Creise ein Deputirter.

§. 3.

§. 3.

Das Präsidium dabey, führet der Königliche Commissarius. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit, oder andere Umstände dergestalt verhindert, daß er der Generalversamlung gar nicht beywohnen kann; so ist bey demselben tempestive darauf anzutragen, daß er Jemand an seine Stelle substituire.

Wer dabey präsidirt.

§. 4.

Ist aber die Verhinderung nur temporell, so, daß er dadurch bloß von einer oder der andern Session zurück gehalten wird; so soll der erste von den anwesenden Altmärkschen Deputirten den Vortrag thun, und die Vota colligiren.

Wie es in Abwesenheit des Königl. Commissarii zu halten.

§. 5.

Das Protocoll führt der Syndicus der Haupt-Ritterschafts-Direction. Bey der zu Untersuchung der Rechnungen der Haupt-Ritterschafts-Direction nieder zu setzenden besondern Deputation aber, wird solches einem von den anwesenden Departements-Syndicis übertragen.

Wer das Protocoll führt.

§. 6.

Dieser Generalversamlung erstattet zuvörderst die Haupt-Ritterschafts-Direction einen ausführlichen Bericht von allem denjenigen, was seit der letzten Zusammenkunft desselben vorgegangen ist, und das ganze des Systems, oder das allgemeine Interesse der gesamten zum Creditwerke verbundenen Stände betrifft.

Von den Verrichtungen der General-Versamlung, welche bestehen

§. 7.

Sodann legt sie die über die verwaltende Fonds geführten Cassenrechnungen, welche, wie oben gedacht, von dem Ausschuß alljährig revidiret und abgenommen worden, zur nochmaligen Superrevision vor, wenn die Generalversamlung es nöthig findet.

1) In Superrevision der Rechnungen,

§. 8.

In allen Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der Haupt-Ritterschafts-Direction und des Engern Ausschusses, als welche beyderseits während der Generalversamlung quiesciren, auf Revision der Rechnungen, und dergleichen, ankommt, müssen dazu besondere Deputirte aus dem Mittel der versamleten Deputirten erwählet werden.

durch wen solche geschehen.

§. 9.

Wenn an dem System selbst etwas abzuändern, oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Eversion der im gegenwärtigen Reglement festgesetzten unabänderlichen Hauptgrundsätze hinaus laufen darf; so wird solches auf dieser Generalversamlung proponirt, und ein Conclusum darüber abgefaßt.

2) In Verbesserung des Systems.

§. 10.

Gleichergestalt werden die an die Haupt-Ritterschafts-Direction eingesandten, und von ihr, so wie von dem Engern Ausschuß einer nähern Erwägung würdig erkannten Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems und Beförderung des Credits abzielen, auf dieser Generalversamlung in Vortrag gebracht, und über deren Annahme oder Verwerfung berathschlagt.

3) In Untersuchung der dazu eingelaufenen Vorschläge.

§. 11.

§. 11.

Die Propositiones zur Generalversamlung geschehen,

Die auf einer Generalversamlung in Deliberation zu ziehende Sachen, werden entweder von der Haupt-Ritterschafts-Direction, oder dem Engern Ausschuß, oder von einzelnen Departements und Creisen vorgeschlagen.

§. 12.

1) von einem Departements-Creise.

Hat ein Creis etwas, so er auf einer künftigen Generalversamlung vorgetragen, und bestimmt zu sehen, wünschet, so muß er solches respective der Departements-Direction anzeigen, welche alsdann das nöthige an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen lässet.

§. 13.

Wo zuerst zu deliberiren: ob sie zu proponiren? vortirt wird.

Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich und inadäquat ist, solche den sämtlichen Creis Deputirten bekannt machen, um in ihren Creisen votiren zu lassen, und die zum nächsten Ausschuß bestimmten Departements-Deputirten darüber zu instruiren; ob dieser Passus unter die Proponenda einer künftigen Generalversamlung aufgenommen werden solle; als welches sodann per majora des mit der Haupt-Ritterschafts-Direction vereinigten Ausschusses festgesetzet wird.

§. 14.

2) Von der Haupt-Direction.

Hat hingegen die Haupt-Ritterschafts-Direction, oder auch der Ausschuß dergleichen Propositiones ex officio in Vorschlag zu bringen; so müssen solche ebenmäßig den sämtlichen Creis Deputirten tempestive notificiret werden, damit diese in den Creisen auf gleiche Art votiren lassen, und bey der nächst folgenden Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die Propositiones der Generalversamlung aufzunehmen sind, oder nicht.

§. 15.

Die Propositiones müssen dem Königl. Commissario eingereicht werden.

Wenn nun solchergestalt die Propositiones gesamlet worden, und zur wurklichen Ausschreibung der Generalversamlung geschritten werden soll; so muß dem Königlichen Commissario eine Consignation aller dieser Propositionen eingereicht werden. Wenn dieser die Versamlung approbiret, so wird wegen Ausschreibung derselben das nöthige durch ihn verfügt.

§. 16.

Wie die Conclusa abgefaßt werden.

Die Generalversamlung faßt ihre Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen der versamleten Deputirten ab.

§. 17.

Wenn die Conclusa Sr. Majestät zur Confirmation zu submittiren.

Es verstehet sich von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems und deren Aenderung oder sonstige Neuerung, und nicht bloß dessen ökonomische Verfassung betreffen, ehe sie in Vollzug gebracht werden können, der Allerhöchsten Approbation Sr. Königl. Majestät unterworfen werden müssen.

§. 18.

Wie sie den Ständen bekannt zu machen.

Nach geschlossener Generalversamlung müssen die Departements-Directores ihren resp. Collegiis, und die Creisdeputirten hinwiederum den Ständen, von demjenigen, was darinn im ganzen etwa vorgekommen, und concludirt worden ist, Nachricht ertheilen.

Caput

Caput VII.

Von der Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der zur Ritterschafts-Direction gehörigen Collegiorum.

§. 1.

Ein jeder Interessent ist schuldig, sich den Verfügungen der in antecedentibus beschriebenen Collegiorum, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Debitorum zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

Die Verfügungen der Credit-Direction müssen befolgt werden.

§. 2.

Sollte sich Jemand sothanen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die einzulegende Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben wollen, so ist die Ritterschafts-Direction berechtiget, ihn durch der Sache gemäße media coërcendi zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten, und sich des Endes der landreuterlichen Hülfe vorschriftsmäßig zu bedienen.

Widerspenstige sind durch Zwangsmittel dazu anzuhalten.

§. 3.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß auch besonders alle Officianten der Ritterschafts-Direction, den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und dazu durch proportionirliche Geldstrafen, welche von ihren Salariis zurück zu behalten sind, adigiret, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber, mit Cassation wider sie vorgegangen werden könne.

Hat auch in Ansehung der Officianten statt.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Ritterschafts-Direction.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigte Collegia, haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der Credit des Adels dauerhaft etabliret und erhalten werden soll, zum Gegenstand ihrer Beschäftigungen. Zu Ausführung dieser Operation gehört die Operation der im ersten Theile beschriebenen Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Zinsen von den Debitoribus, und die Vertheilung derselben unter die Pfandbriefs-Inhabere; die Beytreibung der Rückstände durch die Sequestration, und die Ablösung der Pfandbriefe, wenn solche aufgekündiget werden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder negociiret, oder aus dem eigenthümlichen Fond genommen werden.

Caput I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich bey der Direction desjenigen Departements melden, worunter sein Gut belegen ist, einen Hypothekenschein beyfügen, und anzeigen, auf was für eine Summe, in welchen Münzsorten und wie viel dergleichen Pfandbriefe er verlange.

Wer Pfandbriefe sucht, muß sich bey der Departements-Direction melden.

§. 11.

Die Propositiones zur Generalversamlung gehören,

Die auf einer Generalversamlung in Deliberation zu ziehende Sachen, werden entweder von der Haupt-Ritterschafts-Direction, oder dem Engern Ausschuß, oder von einzelnen Departements und Creisen vorgeschlagen.

§. 12.

1) von einem Departement eine.

Hat ein Creis etwas, so er auf einer künftigen Generalversamlung vorgetragen, und bestimmt zu sehen, wünschet, so muß er solches respective der Departements-Direction anzeigen, welche alsdann das nöthige an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen lässet.

§. 13.

Wo zuerst überdacht: ob sie zu Generalpropositionen vorgetragen werden.

Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich und inadäquat ist, solche den sämtlichen Creis-Deputirten bekannt machen, um in ihren Creisen voturen zu lassen, und die zum nächsten Ausschuß bestimmten Departements-Deputirten darüber zu instruiren; ob dieser Passus unter die Proponenda einer künftigen Generalversamlung aufgenommen werden solle; als welches sodann per majora des mit der Haupt-Ritterschafts-Direction vereinigten Ausschusses festgesetzet wird.

§. 14.

2) Von der Haupt-Direction.

Hat hingegen die Haupt-Ritterschafts-Direction, oder auch der Ausschuß dergleichen Propositiones ex officio in Vorschlag zu bringen; so müssen solche ebenmäßig den sämtlichen Creis-Deputirten tempestive notificiret werden, damit diese in den Creisen auf gleiche Art voturen lassen, und bey der nächst folgenden Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die Propositiones der Generalversamlung aufzunehmen sind, oder nicht.

§. 15.

Die Propositiones müssen dem Königl. Commissario eingereicht werden.

Wenn nun solchergestalt die Propositiones gesamlet worden, und zur wirklichen Ausschreibung der Generalversamlung geschritten werden soll; so muß dem Königlichen Commissario eine Consignation aller dieser Propositionen eingereicht werden. Wenn dieser die Versamlung approbiret, so wird wegen Ausschreibung derselben das nöthige durch ihn verfügt.

§. 16.

Wie die Conclusa abgefaßt werden.

Die Generalversamlung faßt ihre Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen der versamleten Deputirten ab.

§. 17.

Wenn die Conclusa Sr. Majestät zur Confirmation zu submittiren.

Es verstehet sich von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems und deren Aenderung oder sonstige Neuerung, und nicht bloß dessen ökonomische Verfassung betreffen, ehe sie in Vollzug gebracht werden können, der Allerhöchsten Approbation Sr. Königl. Majestät unterworfen werden müssen.

§. 18.

Wie sie den Ständen bekannt zu machen.

Nach geschlossener Generalversamlung müssen die Departements-Directores ihren resp. Collegiis, und die Creisdeputirten hinwiederum den Ständen, von demjenigen, was darinn im ganzen etwa vergekommen, und concludirt worden ist, Nachricht ertheilen.

Caput

Caput VII.

Von der Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der zur Ritterschafts-Direction gehörigen Collegiorum.

§. 1.

Die Verfügungen der Credit-Direction müssen befolgt werden.

Ein jeder Interessent ist schuldig, sich den Verfügungen der in antecedentibus beschriebenen Collegiorum, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Debitorum zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 2.

Widerspenstige sind durch Zwangsmittel dazu anzuhalten.

Sollte sich Jemand sothanen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die einzulegende Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben wollen, so ist die Ritterschafts-Direction berechtiget, ihn durch der Sache gemäße media coërcendi zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten, und sich des Endes der landreuterlichen Hülfe vorschriftsmäßig zu bedienen.

§. 3.

Hat auch in Ansehung der Officianten statt.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß auch besonders alle Officianten der Ritterschafts-Direction, den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und dazu durch proportionirliche Geldstrafen, welche von ihren Salariis zurück zu behalten sind, adigiret, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber, mit Cassation wider sie vorgegangen werden könne.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Ritterschafts-Direction.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigte Collegia, haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der Credit des Adels dauerhaft etabliret und erhalten werden soll, zum Gegenstand ihrer Beschäftigungen. Zu Ausführung dieser Operation gehört die Operation der im ersten Theile beschriebenen Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Zinsen von den Debitoribus, und die Vertheilung derselben unter die Pfandbriefs-Inhabere; die Beytreibung der Rückstände durch die Sequestration, und die Ablösung der Pfandbriefe, wenn solche aufgekündiget werden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder negociiret, oder aus dem eigenthümlichen Fond genommen werden.

Caput I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Wer Pfandbriefe sucht, muß sich bey der Departements-Direction melden.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich bey der Direction desjenigen Departements melden, worunter sein Gut belegen ist, einen Hypothekenschein beyfügen, und anzeigen, auf was für eine Summe, in welchen Münzsorten und wie viel dergleichen Pfandbriefe er verlange.

§. 2.

Der Director beurtheilt, ob eine Taxe erforderlich.

Wenn der Departements-Director ein dergleichen Pfandbriefgesuch erhält; so muß er beurtheilen, ob, nach den Principiis des Systems, die Aufnehmung einer Taxe erforderlich sey, oder nicht.

§. 3.

In welchen Fällen die Taxe erforderlich.

Verlangt Jemand, in dem Part. I. Cap. I. §. 3. gedachten Fall, daß mehr als die erste Hälfte des Werths seines Gutes mit Pfandbriefen belegt werden soll; so ist die Abschätzung desselben schlechterdings nothwendig, und geschiehet solche nach den dem Reglement beygefügten Taxprincipiis.

§. 4.

In welchen Fällen es keiner Taxe bedarf.

Will dahingegen ein Güterbesitzer sein Gut nur bis zur Hälfte des Werths mit Pfandbriefen belegen lassen, so wird regulariter, und wenn die Ritterschafts-Direction kein besonderes Bedenken dabey findet, das letztere respective Kaufs- oder Uebernehmungspretium zum Grunde gesetzet, dergestalt, daß die Pretia bis ad annum 1755 inclusive, pro basi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche nicht in diesen Jahren erkauft worden, darauf gesehen werde, ob das letzte Pretium dem vorhergehenden einigermaaßen proportionirt sey, und solches nicht mehr, als höchstens um ein Zehntheil übersteige, als in welchem Fall, sich ebenfalls nach dem Kaufpretio gerichtet, und die verlangten Pfandbriefe bis auf die Hälfte desselben, ohne vorgängige Taxe, ertheilet werden können.

§. 5.

Ausnahmen von dieser Regel.

Es ist jedoch in allen diesen Fällen nachzusehen, ob sich auch das Gut noch in eben dem Stande befinde, in welchem es zur Zeit des Kaufs gewesen, auch die Aufnehmung der Taxen allemal schlechterdings erforderlich:

1. Wenn die Proportion zwischen dem letztern Kaufpretio, und dem nächst vorhergehenden allzu ungleich ist, und mehr als ein Zehntheil ausmacht, der Besitzer aber bey dem alten Kaufpretio nicht acquiesciren will.
2. Wenn ein wahrscheinlicher Verdacht obwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe, oder, daß das Gut bey einer erfolgten Erbtheilung, gegen die vorigen Käufe allzu hoch in Anschlag gebracht worden.
3. Wenn ein Gut durch Alienation von Grundstücken, seit dem pro basi angenommenen letzten Kauf geschwächet worden, oder
4. Wenn es durch Ueberschwemmungen, Devastation der Holzungen, durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände eine wesentliche Deterioration erlitten hat.
5. Wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Meliorationen, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey, als er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provocirt.
6. Wenn ein Gut ein altes Fideicommiß oder Majorat, oder auch seit einer langen Reihe von Jahren ohne Verkauf oder Veranschlagung von einer Person der Familie auf die andere übergegangen ist, und also das letzte Kaufpretium desselben, entweder gar nicht constiret, oder sich doch in allzu entfernte Zeiten hinaus gesetzt befindet.

§. 6.

Wenn also ein Gesuch um Pfandbriefe an den Directorem gelanget; so muß derselbe, mit Zuziehung des Hypothekenscheins und des von der Departements-Direction zu haltenden Registers, (wenn dergleichen schon von dem Gute vorhanden ist,) untersuchen, ob nach diesen Principiis die Aufnehmung einer Taxe erforderlich seyn möchte. Wenn der Director von den Umständen des Gutes aus eigner Kenntniß nicht genugsam unterrichtet ist; so muß er mit dem Rathe und Deputirten des Creises, darinn das Gut lieget, correspondiren, und die erforderliche Nachrichten vorläufig einziehen.

Der Director muß sich von den Umständen des Guts informiren.

§. 7.

Findet der Director nach dieser Untersuchung, und nachdem er des Syndici Gutachten erfordert hat, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificiret ist; so kann er solches dem Gutsbesitzer sofort mit Gründen zu wissen thun, damit dieser, wenn er die Gründe gehörig zu widerlegen sich getrauet, bey der Departementsversamlung, oder bey der Haupt-Direction, endlich aber bey dem Engern Ausschuß seine Beschwerden ausführen könne.

Den Gutsbesitzer entweder abweisen;

§. 8.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori, wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe, gar kein Bedenken vorstehet; so wird die Eingabe sogleich, den von ihm aus den Mitgliedern des Departements-Collegii zu ernennenden Re- und Correferenten zugestellt.

oder seine Eingabe zum Vortrag distribuiren;

§. 9.

Wenn aber das Verhältniß der Umstände eine Detaxation erfordert, so wird solche von dem Directore, demjenigen Rath, zu dessen Departements Creis das Gut gehöret, aufgetragen, als welcher solche ohne den geringsten Zeitverlust, mit Zuziehung des Syndici, oder einer andern zur Justiz verpflichteten Person aufnehmen muß.

oder die Aufnahme der Taxe verordnen.

§. 10.

In beyden Fällen muß der Departements-Director dafür sorgen, daß von dem die Pfandbriefe suchenden Güterbesitzer, alles dasjenige ohne Zeitverlust beygebracht werde, was zur Beurtheilung des tituli possessionis & facultatis oppignorandi erfordert wird. Findet sich nun hierbey, nach dem jederzeit zu erfordernden Gutachten des Departements-Syndici, nichts zu erinnern; so werden sämtliche darüber verhandelte Acta, ohne Anstand an die Haupt Ritterschafts-Direction eingesandt; Findet sich dahingegen aber der titulus possessionis noch unberichtiget, oder, daß bey der facultate oppignorandi noch etwas zu desideriren: so muß der Pfandbriefssucher nicht nur umständlich angewiesen werden, was er zur Abhelfung dieser Mängel zu thun habe; sondern die Departements-Directores müssen ihm dabey auch überall mit Rath und That an die Hand gehen, und, nach vorkommenden Umständen, durch ihren Syndicum unentgeldlich assistiren lassen.

Wie es wegen Untersuchung des tituli possessionis & facultatis oppignorandi zu halten.

Wenn nun die hierüber verhandelten Acta geschlossen sind, so werden solche gleichfalls mit dem Gutachten des Departements-Syndici an die Haupt-Ritterschafts-Direction eingesandt, damit solche finaliter entscheide und festsetze; ob und was bey dem titulo possessionis und der facultate oppignorandi annoch etwan zu erinnern sey, indem, ehe dieses geschehen ist, schlechterdings keine Pfandbriefe ausgefertigt werden

sollen, und die Beurtheilung des tituli possessionis & facultatis oppignorandi der Haupt-Ritterschafts-Direction in allen Fällen vorbehalten bleibet.

§. 11.

Wie mit den aufgenommenen Taxen zu verfahren.

Die aufgenommenen Taxen werden, ohne Zeitverlust, an den Departements-Director eingesandt. Dieser revidirt solche vorläufig, und wenn er dabey nicht solche begangene Verstöße bemerkt, die nicht anders, als in loco verbessert werden können; so distribuirt er dieselben sogleich unter die Mitglieder des Departements-Collegii, und zwar dergestalt, daß allemal ein Re- und Correferent bestellet werden muß.

§. 12.

Was bey der Distribution derselben zu beobachten.

Bey dieser Distribution ist vorzüglich darauf zu sehen:

1. daß von denjenigen, welchen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, wo möglich, der eine aus dem Creise selbst, der andere aber aus der Nachbarschaft sey, und eine Kenntniß des Gutes bey ihnen mit Grunde voraus zu setzen;
2. daß sie mit dem Extrahenten in keiner Verwandtschaft, Schwägerschaft, oder andern genauen Verbindung stehen;
3. daß es bey den Taxen nicht eben diejenigen sind, welche sie aufgenommen haben;
4. daß bey allen dergleichen Vorträgen, welche Pfandbriefsgesuche betreffen, immer einer der Creisdeputirten entweder zum Referenten oder Correferenten bestellt werde.

§. 13.

Was die Referenten zu beobachten haben.

Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den etablirten Principiis, und der ihnen von dem Gute selbst beywohnenden Kenntniß sorgfältig zusammen halten, demnächst aber bey der Departements-Versamlung dem Collegio einen ordentlichen schriftlichen Vortrag thun, welches alsdenn zum Votiren schreitet, und ein gewisses Quantum festsetzt, nach dessen Höhe, auf dieses oder jenes Gut Pfandbriefe ertheilt werden können.

§. 14.

Die Conclusa werden protocollirt.

Die dieserhalb gefaßte Conclusa Collegii werden von dem Syndico sofort zu Protocoll gebracht, das Protocoll selbst aber, am Ende einer jeden Session laut vorgelesen, und von dem gesamten Collegio unterzeichnet.

§. 15.

Auf wie hoch ein Gut mit Pfandbriefen belegt werden kann.

Die Departements-Direction ist, in keinem Fall, und unter keinerley Umständen, bemächtiget, auf ein Gut mehr, als die Hälfte des taxmäßigen Werths an Pfanbriefen zu bewilligen. Wenn aber ein Güterbesitzer zu seiner Conservation eine weitere Unterstützung des Creditwerkes verlangt, und darauf anträgt, daß noch außerdem, nach P. I. Cap. I. §. 3. ein Zwölftel, oder weniger, des precii taxati seines Gutes, mit Pfandbriefen beleget werden soll; so muß die Departements-Versamlung, allenfalls durch eine aus ihren Mitteln zu ernennende Commission aufs genaueste untersuchen: ob, und unter welchen Bedingungen, solches in jedem einzelnen Fall, mit Sicherheit geschehen könne, und ob mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der Güterbesitzer, mittelst dieser Unterstützung bey dem Besitz seines Gutes zu conserviren, er auch im Stande bleiben werde, die über die Hälfte zu bewilli-

willigenden Pfandbriefe nach und nach, in gewissen Ratis wieder auszuzahlen.

Die Departements-Versamlung, oder Departements-Direction erstattet demnächst hierüber ausführlichen Bericht an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und dieser bleibt zu entscheiden und festzusetzen überlassen:

1. ob und in wie fern dem Gesuch des Güterbesitzers deferirt werden könne;
2. unter welchen Bedingungen solches geschehen könne, und in welcher Art sich der Güterbesitzer der speciellen Aufsicht der Ritterschafts-Direction unterwerfen müsse;
3. in welchen Ratis das über die Hälfte des Werths bewilligte Quantum, welches jedoch nie ein Zwölftel des pretii taxati übersteigen darf, nach und nach wieder abgeführt werden soll.

Unterwirft sich nun der Güterbesitzer den von der Haupt-Ritterschafts-Direction vorgeschriebenen Bedingungen, so wird ihm das von derselben extraordinaire bewilligte Quantum an Pfandbriefen ausgefertiget, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß dem Engern Ausschuß von einer dergleichen extraordinairen Pfandbriefs-Bewilligung jederzeit ausführlicher Vortrag geschehen müsse.

§. 16.

Wie es mit den Oneribus perpetuis zu halten.

Bey Bestimmung des Quanti, nach dessen Höhe Pfandbriefe auf ein Gut zu ertheilen sind, müssen die Onera perpetua, so wie andere zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualificirte Jura realia, (wovon unten §. 45. näher gehandelt wird,) in so ferne letztere die erste Hälfte des Gutes afficiren, bey Festsetzung des Betrages dieser Hälfte, in Abzug gebracht werden.

§. 17.

Die Pfandbriefe werden auf stark Pappier abgedruckt.

Die Pfandbriefe werden auf stark Pappier, mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern, nach dem in der Anlage sub Litt. C. befindlichen Schemate abgedruckt.

§. 18.

Ihnen werden Zinscoupons beygefügt.

Jedem Pfandbriefe werden, zur mehreren Bequemlichkeit des Publici, und damit der Inhaber des Pfandbriefes nicht nöthig habe, denselben bey jeder Zinserhebung zu präsentiren, oder an die Casse einzuschicken, vor der Hand, und so lange es die Direction des Creditwerkes gut und rathsam findet, von Vier zu Vier Jahren, Acht Stück Zinsscheine, oder halbjährliche Zinscoupons, nach dem in der Anlage sub Litt. D. befindlichen Schemate, beygefügt, gegen deren Extradition die jedesmahl fälligen halbjährlichen Zinsen bezahlt werden sollen, ohne daß es der Präsentation des Pfandbriefes selbst bedarf.

§. 19.

Wie es damit ferner zu halten.

Nach Ablauf der ausgegebenen Zinsscheine, muß sich ein jeder zum Empfang neuer Zinsscheine durch Präsentation des Original Pfandbriefes legitimiren, und wird auf der leer gelassenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchen Termin die Zinsen von den Pfandbriefen, gegen die dem Inhaber desselben zugestellten Zinscoupons, erhoben werden.

§. 20.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction läßt sämtliche in allen Departements erforderliche Pfandbriefs-Exemplarien, und dazu gehörigen Zinsscheine abdrucken, und die hierzu nöthigen Kupferplatten, außer der Zeit ihres Gebrauchs, in ihrem Deposito mit größter Sorgfalt verwahren.

Die Haupt-Direction läßt die Pfandbriefs-Exemplaria abdrucken.

§. 21.

Damit aber auch die zeitherige Form der Pfandbriefe unverändert bleiben könne; so besorgt die Haupt-Ritterschafts-Direction gegen die jedesmahlige Versamlung des Engern Ausschusses den Abdruck, der bis zur Wiederversamlung desselben aufs wenigste nöthigen Exemplarien, und werden solche von dem Engern Ausschuß gewöhnlichermaßen, provisorie unterschrieben, demnächst aber im Deposito der Haupt-Ritterschafts-Direction asservirt.

Der Ausschuß unterschreibt sie provisorie.

§. 22.

Der Director eines jeden Departements muß in Zeiten dafür sorgen, daß es in seinem Departement an den zur Ausfertigung der Pfandbriefe erforderlichen Exemplarien nicht fehle, und des Endes der Haupt-Ritterschafts-Direction tempestive, spätestens aber gegen den 15. Jun. und 15. December anzeigen, wieviel dergleichen Exemplaria, bey der nächsten Pfandbriefs-Ausfertigung, in seinem Departement wenigstens erforderlich seyn dürften.

Die Departements-Directores zeigen der Haupt-Direction an, wieviel Exemplaria erforderlich.

§. 23.

Die Haupt Ritterschafts Direction läßt alsdenn, nach Maaßgabe dieser Anzeige, die in jedem Departement erforderlichen Exemplaria stempeln, versiehet sie mit der fortlaufenden Nummer des nach dem Schemate sub Litt. E. zu führenden Hauptregisters, unterschreibt sie an dem in der Beylage sub C. bemerkten Orte, und sendet sie mit der Post an den Director eines jeden Departements.

Was die Haupt-Direction alsdenn zu thun hat.

§. 24.

Der Departements-Director muß gleich nach deren Eingang mit der ersten rückgehenden Post, der Haupt-Ritterschafts-Direction den richtigen Empfang derselben anzeigen, die erhaltenen Pfandbriefs-Exemplaria aber bis zur erfolgenden Ausfertigung der Pfandbriefe ad depositum der Departements-Direction bringen.

Was dem Departements-Director weiter zu thun obliegt.

§. 25.

Wenn nun demnächst sämtliche eingekommene Pfandbriefs-Gesuche bey der Departements-Versamlung vorgedachtermaßen vorgetragen sind, und darauf resolvirt ist; so wird alsdenn mit der würklichen Ausfertigung der bewilligten Pfandbriefe weiter verfahren.

Wenn mit der würklichen Ausfertigung der Pfandbriefe zu verfahren.

§. 26.

Es werden des Endes die von der Haupt-Ritterschafts-Direction an den Departements-Director übersandten Pfandbriefs Exemplaria dem versamleten Collegio vorgelegt, welches die zur Ausfertigung würklich erforderliche Anzahl davon nimmt, und in selbigen die in den abgedruckten Exemplarien leer gebliebenen Plätze mit der Summe des Pfandbriefes, dem Namen des Departements, des Creises und des Gutes, durch den Syndicum oder Canzellisten, ausfüllen läßt.

Was dabey zu beobachten.

§. 27.

§. 27.

Wie es mit den übrig gebliebenen Pfandbriefs-Exemplarien zu halten.

Zugleich wird in eben dieser Session eine specifique Berechnung zugelegt, in wie fern, und welchergestalt die an den Departements-Director übersandten Pfandbriefs-Exemplaria, zur Ausfertigung der Pfandbriefe gebraucht worden, und muß solche, samt den etwan übrig gebliebenen Pfandbriefs-Exemplarien, mittelst Bericht der Departements-Versamlung, mit der nächsten Post, an die Haupt-Ritterschafts-Direction eingesandt werden, welche hiernach das nöthige in das von ihr zu führende Hauptregister einträgt, dem nächstfolgenden Engern Ausschuß aber die provisorie unterschriebenen Pfandbriefs-Exemplaria gleichmäßig berechnet.

§. 28.

Wie bey der Eintragung der Pfandbriefe ins Landbuch zu verfahren.

Die nach vorstehenden §. 26. halb expedirten Pfandbriefe, werden demnächst dem Departements-Directori, durch die Departements-Versamlung, mit Beyfügung einer accuraten vom Collegio unterschriebenen Specification, wovon das Duplicat in der Casse aufbewahret wird, übergeben, und verfügt er sich damit in Begleitung des Syndici an einem vorher zu verabredenden und festzusetzenden Termin in die Hypotheken-Registratur, wo diejenigen, welche das Hypothekenbuch führen, die Pfandbriefe sogleich in selbiges eintragen, und nicht nur auf einem jeden Pfandbriefe, sondern auch auf der denselben beygefügten Specification bemerken, daß und quo dato, Volum & Folio, dieses geschehen sey.

Diejenigen, welche das Hypothekenbuch führen, stempeln und unterschreiben demnächst die Pfandbriefe an dem im Schemate sub C. bemerkten Orte, und thun in Ansehung der nur gedachten Specification ein gleiches.

§. 29.

Die Pfandbriefe können neben dem alten Hypothekinstrument eingetragen werden.

Alles dieses hat ohne Unterschied statt, es mögen die Pfandbriefe als neue Schuldverschreibungen auf ein Gut eingetragen, oder bereits ausgefertigte auf dem Gute haftende Hypothekinstrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, indem letztern Falls, und wenn die Löschung des alten Hypothekinstrumentes mit der Eintragung des Pfandbriefes nicht uno actu geschehen kann, der an die Stelle des alten Hypothekinstruments tretende Pfandbrief, neben dem alten Hypothekinstrumente, ins Landbuch eingetragen werden soll.

§. 30.

Um dieses aber zu vermeiden, wird festgesetzt,

Damit aber Letzteres so viel als möglich vermieden, und den sich bey Umschreibung alter Hypothekinstrumente in Pfandbriefe, häufig hervor gethanen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten vorgebeugt werden möge; so geruhen Se. Königl. Majestät hiermit und kraft dieses, zu verordnen und festzusetzen:

1) daß jeder Creditor die Zahlung in der Hauptstadt des Departements annehmen,

1. daß ein jeder Gläubiger, dessen auf ein Chur- oder Neumärksches Rittergut eingetragene Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben wird, schuldig seyn soll, entweder die baare Zahlung seines Capitals, oder die statt seines alten Hypothekinstruments, ausgefertigten Pfandbriefe, je nachdem er sich dieserhalb mit seinem Schuldner vereiniget hat, nach Ablauf der festgesezten Loskündigungsfrist, in der Hauptstadt desjenigen Departements, in welchem das ihm zur Hypothek verschriebene Gut belegen ist, bey der Departements-Direction zu empfangen und anzunehmen;

2. daß

a) das umzuschreibende Hypothekinstrument sechs Wochen vorher deponiren,

2. daß ein jeder Gläubiger schuldig seyn soll, sein im Pfandbriefe umzuschreibendes Hypothekinstrument spätestens Sechs Wochen vor Ablauf der Loskündigungsfrist, bey der Ritterschafts-Direction desjenigen Departements, in welchem das ihm zum Unterpfande verschriebene Gut belegen ist, einzureichen, und solches bey derselben, gegen Empfang eines gewöhnlichen Depositenscheines, zu deponiren.

b) vom Schuldner aber schadlos gehalten werden soll.

Dahingegen liegt dem Güterbesitzer, auf dessen Instanz die Umschreibung des alten Hypothekinstrumentes in Pfandbriefe geschiehet, ob, seinem Gläubiger, wenn derselbe in der Hauptstadt des Departements baare Zahlung annehmen muß, nach dem alten Hypothekinstrumente aber, ein anderer Locus solutionis statt haben sollte, das Postporto bis an den Ort baar zu vergütigen, an welchem die Zahlung eigentlich hätte geschehen sollen.

Folgen der unterlassenen Beobachtung dieser Vorschrift.

Unterläßt ein Gläubiger die vorher ad 1. und 2. gedachten Vorschriften zu befolgen, und hindert, entweder durch Zurückhaltung seines Hypothekinstrumentes, oder auf andere Art, die vollständige Umschreibung seines Hypothekinstrumentes in Pfandbriefe, oder weigert sich, die baare Zahlung des Capitals in der Hauptstadt des Departements von der Departements-Direction anzunehmen; so soll sich derselbe demohngeachtet; mit den Zinsen von den, statt seines alten Hypothekinstrumentes ausgefertigten Pfandbriefen begnügen, und soll von dem Tage an, da die Bezahlung des Capitals, oder die Extradition der Pfandbriefe hätte geschehen können und sollen, von seinem Schuldner höhere Zinsen zu fordern nicht berechtiget, dieser aber befugt seyn, die jedesmahl fälligen Zinsen, von den statt des alten Hypothekinstrumentes ausgefertigten Pfandbriefen ad depositum der Departements-Direction zu zahlen, und damit so lange zu continuiren, bis sein Gläubiger sich zur Befolgung der ad 1. und 2. gedachten Vorschriften entschließt.

§. 31.

Wie mit den ad depositum kommenden Hypothekinstrumenten zu verfahren.

Sobald die alten in Pfandbriefe umzuschreibenden Hypothekinstrumente ad depositum der Departements-Direction eingereicht werden; so muß der Departements-Director solche, mit Zuziehung des Syndici, aufs genaueste nachsehen, und sorgfältig untersuchen, ob der Löschung und vollständigen Umschreibung derselben in Pfandbriefe irgend etwas entgegen stehe, sich auch dieserhalb, wenn er es nöthig findet, mit denjenigen, welche das Hypothekenbuch führen, vorläufig zusammen thun, und äußerst bemüht seyn, alles aus dem Wege zu räumen, was der Löschung und vollständigen Umschreibung des alten Hypothekinstrumentes in Pfandbriefe annoch entgegen stehet.

§. 32.

Was für Vorsichten in Ansehung der neben dem alten Hypothekinstrumenten eingetragenen Pfandbriefe zu beobachten.

Es kann solchergestalt nur in wenigen Fällen geschehen, daß die Pfandbriefe neben dem alten Hypothekinstrumente im Hypothekenbuche eingetragen werden müsten. Wenn aber dieser Fall statt hat; so muß solches in dem über den ganzen Actum der Eintragung aufzunehmenden Protocoll umständlich bemerkt, auch dergleichen Pfandbriefe von den übrigen gänzlich separirt werden, indem solche bis nach würklich erfolgter Löschung des alten Hypothekinstrumentes schlechterdings, und unter keinerley Vorwand an Niemanden extradiret werden können.

§. 33.

§. 33.

Wenn sämtliche Pfandbriefe ins Hypothekenbuch eingetragen sind, so werden sie dem Departements-Directori, samt den bey dieser Gelegenheit gelöschten und cassirten alten Hypothekinstrumenten, auf welchen, mittelst einer besondern Registratur specifice bemerkt werden muß, welche Pfandbriefe statt derselben eingetragen sind, und daß sie um deshalb cassirt worden, von denjenigen, so das Hypothekenbuch führen, wieder überliefert, und dieser läßt die cassirten alten Hypothekinstrumente zu den Cap. IV. Sect. VI. §. 67. No. 3. gedachten Special-Acten heften, bringt die eingetragenen Pfandbriefe aber mit der §. 28. erwehnten Specification, und dem über den Actum der Eintragung aufgenommenen Protocoll, so lange ad depositum der Departements-Direction, bis die würkliche Extradition derselben erfolgen kann.

Was der Director nach erfolgter Eintragung der Pfandbriefe zu beobachten.

§. 34.

Diese nimmt resp. den 2. Januarii und 1. Julii ihren Anfang, und wird damit bis zum 4. Januarii und 4. Julii continuirt, geschiehet auch in diesen Tagen unentgeldlich.

Wenn die Extradition derselben geschiehet.

§. 35.

Es gehört zu dem Officio des Directoris und Syndici die Extradition der Pfandbriefe zu besorgen.

Zu wessen Officio die Extradition gehört.

§. 36.

Sind die Pfandbriefe, als neue Schuldverschreibungen auf ein Gut eingetragen worden, so dürfen sie an Niemanden, als entweder an den Extrahenten selbst, oder an seinen zum Empfang derselben gerichtlich bevollmächtigten Mandatarium verabfolget werden. Sind dahingegen alte auf dem Gute haftende Hypothekinstrumente in Pfandbriefe umgeschrieben worden; so ist ein Unterschied zu machen, ob der Güterbesitzer seinem alten Gläubiger die Pfandbriefe überlassen, oder denselben mittelst baarer Zahlung abfinden will. Im ersten Fall muß die Extradition der Pfandbriefe, dem das alte Hypothekinstrument zugehörigen Gläubiger oder seinem zum Empfang gerichtlich bevollmächtigten Mandatario geschehen. Im zweyten Fall kann dahingegen die Extradition der Pfandbriefe auf Verlangen des Güterbesitzers, auch an einen Dritten, jedoch nicht anders, als gegen baare Zahlung der Summe, worauf der Pfandbrief lautet, statt haben; Es müssen in diesem Fall aber, die solchergestalt eingehenden Gelder sofort wieder ad depositum genommen werden.

Was dabey zu beobachten.

§. 37.

Wenn Jemand sich zur Empfangnehmung der Pfandbriefe meldet, und dazu gehörig legitimiret; so nimmt alsdenn der Director die Pfandbriefe ex depositio, unterschreibt solche, wie schon bisher geschehen ist, Nahmens der Departements-Direction an dem im Schemate sub C. bemerkten Orte, und verfährt demnach mit der würklichen Extradition der Pfandbriefe.

Wie es mit der Unterschrift,

§. 38.

Ueber diesen ganzen Actum müssen umständliche Protocolle aufgenommen werden, und verstehet es sich von selbst, daß ein jeder über den Empfang der Pfandbriefe oder baaren Capitalien gehörig quitiren, auch die alten Gläubiger, die ihnen über ihre Documente, nach Vorschrift

und Aufnahme der erforderlichen Protocolle zu halten.

des §. 30. zu ertheilenden Depositenscheine gegen Empfang der Pfandbriefe, oder der baaren Capitalien zurück geben müssen.

§. 39.

Wie es zu halten, wenn die Pfandbriefe in termino nicht erhoben werden.

Wenn Jemand unterläßt, die für ihn bestimmten Gelder oder Pfandbriefe in der §. 34. festgesezten Frist in Empfang zu nehmen; so muß er sich gefallen lassen, daß die Gelder oder Pfandbriefe, entweder bis zum nächsten Austheilungs-Termin liegen bleiben, oder er muß Terminum extraordinarium dazu bey dem Departements-Directore extrahiren, und die Kosten eines solchen Termins mit Drey Rthlr. an den Director, und Zwey Rthlr. an den Syndicum übernehmen.

Ein gleiches hat auch in Ansehung derjenigen Pfandbriefe statt, welche in diesem Termin, wegen ermangelnder Löschung der alten Hypothekinstrumente nicht extradirt werden können, daß nehmlich diese Kosten allemahl demjenigen zur Last fallen, der nach dem Urtheil der Departements-Direction die Extradition der Pfandbriefe verzögert hat, und Schuld daran ist, daß solche in dem bestimmten Termin nicht extradirt werden können.

§. 40.

Niemand ist gezwungen Pfandbriefe anzunehmen, oder zu geben.

Weder der Creditor kann den Debitorem zwingen, ihm für seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen, einen dergleichen Pfandbrief gegen Extradition des Hypothekinstruments wider seinen Willen anzunehmen.

§. 41.

Wie sich Creditor und

Es kann aber der Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 42.

Debitor dabey zu verhalten haben.

Eben so kann der Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts destoweniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital, und zugleich der Departements-Direction den loco desselben expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von selbiger verschafften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und solchergestalt das Hypothekinstrument ad cassandum heraus schaffen.

§. 43.

Den Pfandbriefen sollen keine Hypotheken vorstehen.

Sonst ist bey der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß, weil die Pfandbriefe nur auf die erste Hälfte eines Gutes ertheilet, und die Zinsen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promptitude bezahlt, und beygetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit andern hypothekarischen Forderungen entstehenden Collision und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge.

§. 44.

Wie solches zu vermeiden.

Es muß daher der Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen will, wie nicht weniger, wenn er hinter den bereits radicirten Hypotheken einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewürken; Jedoch bleibt der Haupt-Ritterschafts-Direction überlassen, hievon

von in besondern Fällen, auf erstatteten Bericht der Departements-Direction zu dispensiren.

§. 45.

Was übrigens Ehepacten, Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Lehnstämme, Substitutions-Quanta und andere dergleichen intabulirte Jura realia, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft; so müssen solche, wenn sie auf der ersten Hälfte stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad computum gezogen werden. Wie es mit Juribus realibus, so keine Darlehne sind,

§. 46.

Ein gleiches hat auch in Ansehung der auf der ersten Hälfte des Werthes eines Gutes etwan eingetragenen unbestimmten Cautionen statt, und muß der Güterbesitzer demnach angewiesen werden, dergleichen Cautiones auf ein gewisses Quantum festsetzen zu lassen, in Entstehung dessen aber, wird das höchste Quantum, so die Caution erreichen kann, in Abzug gebracht. mit eingetragenen Cautionen,

§. 47.

Damit aber auch hierdurch der Credit der Güterbesitzer nicht zu sehr geschwächt werde, so geruhen Se. Königl. Majestät hier eben so, wie in Schlesien, allergnädigst fest zu setzen, daß alle eingetragene Vormundschaften den Pfandbriefen nachstehen sollen. und Vormundschaften zu halten.

§. 48.

Einer würklichen Umschreibung der §. 45 gedachten Debitorum bedarf es übrigens nur alsdenn erst, wenn sich der Fall ereignet, daß würklich Zinsen davon gezahlt werden müssen, z. E. wenn eine Frau von ihren Illatis etwas cediret, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt: wann die Kinder separatam oeconomiam anstellen: und dergl. als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypotheken gehalten wird. Es müssen daher die Collegia, welche die Hypothekenbücher zu besorgen haben, wenn dergleichen Jura realia cediret, und die Eintragungen solcher Cessionen auf Güter gesuchet werden, die zum Creditsystem verbunden sind, allemahl, ehe die Eintragung verfüget wird, der Haupt-Ritterschafts-Direction ex officio davon Nachricht geben. Wenn solche in Pfandbriefe umzuschreiben.

§. 49.

Endlich stehet auch noch jedem frey, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf würklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Ritterschafts-Direction aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als die ihr von andern Creditoribus aufgekündiget worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist. Von Ausfertigung der Pfandbriefe in Vorrath.

Caput II.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Die Aufnehmung der Taxen geschiehet von dem Ritterschafts-Rath des Creises, worinn das abzuschätzende Gut belegen ist. Auch wird regulariter der Departements-Syndicus zu Führung des Protocolls dabey adhibiret. Wenn aber das Gut von dem Domicilio desselben allzuweit Wer die Taxe aufnimmt.

zuweit entfernet, oder er wegen anderer Geschäfte nicht allzuwohl zu entbehren ist; so stehet dem Directori frey, die Zuziehung eines Justizsecretairs oder einer benachbarten Gerichtsperson zu verordnen. Es müssen aber dieselben, entweder semel pro semper, oder de casu in casum, auf die Taxe besonders verpflichtet werden, und erhalten sie täglich Zwey Rthlr. Diäten bey freyer Fuhre.

§. 2.

und was dieserhalb zu verfügen.

Wenn also der Director nach dem, was oben Cap. I. §. 5. gesagt worden, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet; so ertheilet er dem Ritterschafts-Rath des Creises, worinn das Gut belegen ist, das erforderliche Commissoriale dazu, welcher einen Termin dazu ansetzen muß.

§. 3.

Ausnahme von dieser Regel.

Es muß indessen doch von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, und die Aufnahme der Taxe, dem Ritterschafts-Rathe eines benachbarten Creises übertragen werden, wenn der Ritterschafts-Rath des Creises, worinn das Gut belegen, mit dem Güterbesitzer, dessen Gut taxiret werden soll, im vierten Grade verwandt ist, mit demselben verschwägert, oder in offenbarer Feindschaft stehet, oder wenn er selbst, oder seine nahe Verwandten beträchtliche Anforderungen an demselben haben; so wie denn auch die Ritterschafts-Räthe ihre eigene Güter nicht reciproce abschätzen dürfen, und demnach derjenige Ritterschafts-Rath, dessen Gut abgeschätzet ist, bey der Abschätzung des Gutes desjenigen, der sein Gut taxirt hat, niemahlen adhibirt werden kann.

§. 4.

Terminus ist tempestive bekannt zu machen.

Der Termin zur Aufnehmung der Taxe ist dem Extrahenten derselben tempestive bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zu Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten, als eine Fuhre für den Commissarium, und die zu adhibirende Justizperson, besorgen kann. Wenn letzteres nicht geschiehet; so muß er sich alsdenn die postmäßige Bezahlung der von den Taxatoribus genommenen eigenen Vorspann, oder andern Gelegenheit, gefallen lassen.

§. 5.

Wie bey Aufnehmung der Taxe zu verfahren.

Bey Aufnehmung der Taxe selbst, muß simpliciter nach den für die Chur- und Neumark überhaupt, und in jedem Creise von den Ständen desselben besonders entworfenen Principiis verfahren werden.

§. 6.

Was Taxatores dabey zu beobachten.

Taxatores müssen sich dabey zwar aller möglichen Accurateste befleißigen, jedoch auch die Commission durch unnütze Weitläuftigkeiten nicht in die Länge ziehen.

§. 7.

Die Taxen werden an den Director eingesandt.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii, unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift, sonder allen Verzug an den Directorem einsenden, und wenn etwa bey dem Gute ein und andere besondere Umstände vorwalteten, darüber specifice mit berichten.

§. 8.

Von Vertretung der Taxen.

Wenn eine Taxe allzuhoch ausgefallen ist, und dem System in der Folge daraus ein Nachtheil erwächset; so muß untersuchet werden, ob solches

solches von dem Facto der Taxatorum, welche unrichtige Data angenommen, oder die ihnen vorgeschriebenen Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principiis selbst herrühre.

§. 9.

In so ferne nun bey unrichtig aufgenommenen Taxen, aus welchen ein Ausfall entstehet, den Taxatoribus, wie doch gar nicht vermuthet wird, dolus, oder culpa lata zur Last gelegt werden könnte, behält es bey der dispositione juris communis sein Bewenden, nach welcher dolum perpetrans & culpam latam committens, das damnum, so daraus erwächst, in indefinitivum zu vertreten schuldig bleiben; Soviel hingegen culpam levem anbetrifft, sollen Taxatores una cum revisoribus solche durch Drey Jahre nach revidirter Taxe zu vertreten, gehalten seyn.

1) Wenn dolus, oder culpa lata, oder culpa levis taxatoris, an der Unrichtigkeit schuld ist.

§. 10.

Es ist aber allhier sub dolo zu verstehen, wenn Taxatores wider alles Vermuthen zum Faveur des Detaxandi Angaben, vom Ertrag des Gutes, oder auch von vorhandenen Rubriken desselben, gegen besseres Wissen, zum Grunde der Taxe angenommen haben sollen, welche in facto offenbar falsch wären.

Was 1. sub dolo,

Culpa lata hingegen ist, wenn Taxatores ohne eigene Untersuchung, das Angeben des Detaxandi, oder der von ihm sistirten Leute, für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßig hohe Taxe herausgebracht haben.

2. sub culpa lata und

Culpa levis endlich, kann genannt werden, wenn Taxatores zwar allen erforderlichen Fleiß, die wahre Beschaffenheit eines Gutes genau und gründlich zu untersuchen, angewendet, aus Unerfahrenheit aber, oder aus Irrthum, einen und andern Verstoß, es sey nun solches, ratione irrig supponirter Principiorum, oder fälschlich, obwohl bona fide daraus hergeleiteter Folgen, auch unrichtig gezogenen Calculi, u. s. w. begangen haben.

3. sub culpa levi zu verstehen.

§. 11.

Es ist übrigens ausgemacht, daß richtige und zuverläßige Taxen-Quanta am sichersten durch eine sorgfältige Anwendung der Detaxations-Principiorum, von Seiten der taxirenden Ritterschafts-Räthe, a parte Collegii aber, durch eine genaue Prüfung und Untersuchung der Frage: Ob diese Anwendung in casibus specificis überall gehörig geschehen sey? herausgebracht werden. Damit nun bey Revision der aufgenommenen Taxen alle nur mögliche Genauigkeit und Sorgfalt angewendet werden möge; so soll mit allen und jeden aufgenommenen Taxen, sobald als solche bey dem Directore eingegangen, so wie oben Cap. I. §. 11. und 12. verordnet worden, verfahren werden, damit die Referenten und Revisores die Taxen mit desto mehrerer Muße, und um so viel sorgfältiger durchgehen können.

Wie dergleichen Unrichtigkeiten zu vermeiden.

Endlich müssen die schriftlich abgefaßten Monita des bestellten primi revisoris dem Correvisori una cum actis nicht zugestellet werden, indem eben um deswillen zwey Revisores verordnet worden sind, damit man die Meinungen und Nachrichten von mehreren separatim und desto gründlicher vernehmen möge.

§. 12.

Rühret hingegen der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst liegenden Mangel her; so muß solchen der Creis principaliter übertra-

a) Wenn die Unrichtigkeit aus den Prin-

civiis selbst herrührt.

gen, weil jedem Creise überlassen bleibt, mit Beobachtung dessen, was in den General-Taxprincipiis festgesetzet ist, seine Taxen selbst zu machen, hinfolglich auch ein jeder Creis für die dabey angenommene Principia respondiren muß.

Caput III.

Von Einzahlung der Zinsen von den Pfandbriefen.

§. 1.

Die Zinsen werden auf Johannis und Weihnachten

Die Zinsen der Pfandbriefe werden in halbjährigen Terminen, nehmlich auf Johannis und Weihnachten, abgeführet, und nimmt die Einzahlung der Zinsen den 24. Junii und 24. December ihren Anfang.

§. 2.

zu 4 pro Cent bezahlt.

Es ist bereits oben festgesetzet worden, daß die Debitores von den Pfandbriefen 4 pro Cent in der Münzart des Capitals entrichten, und müssen diese Zinsen an die Casse derjenigen Departements-Direction, worunter das Gut belegen ist, bezahlet werden, welche für deren Distribuirung unter die Pfandbriefsinhaber Sorge trägt.

§. 3.

Die Departements-Direction versamlet sich zu dem Ende,

Die Departements-Direction muß also gegen den zur Einzahlung der Zinsen bestimmten Termin, in der Departementsstadt versamlet seyn, und setzet gewisse Stunden des Tages fest, wo sie die Einnahme der Zinsen verrichten will.

§. 4.

nimt die Zinsen in Empfang, und

In diesen Stunden versamlet sich die Direction, oder eine Deputation derselben, in dem Ritterschaftlichen Cassengewölbe, und die Debitores bringen ihre Interessengelder entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post ein; welche sodann von der Departements-Direction angenommen, und in dem in diesem Gewölbe stehenden Depositalkasten verwahrlich niedergelegt werden.

§. 5.

verwahrt sie ad modum depositi.

Dieser Kasten muß von Eisen, oder wenigstens von Eichenholz stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlösser haben, zu welchen zwey zu deputirende Mitglieder der Direction, und der Rendant die Schlüssel führen; dergestalt, daß keiner von ihnen, weder ein Rath, noch der Rendant, ohne den andern zur Casse gelangen kann.

§. 6.

Ausser den Sessionen werden keine Gelder angenommen.

Ausser der Zeit der Session, darf weder der Director, noch ein Rath, vielweniger der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versamlet seyn wird, bestellen.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn sie mit der Post eingehen.

Die mit der Post eingesandten Gelder, welche allemahl frankirt seyn müssen, werden zwar an den Directorem zur Erbrechung addressirt, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben, dieser aber darf dergleichen ihm behändigte, und an die Departements-Direction addreßirte Briefe nicht eher, als in pleno der versamleten Departements-

ments-Direction erbrechen, damit die Gelder in continenti, ob sie richtig, nachgezählt werden können.

§. 8.

Die Bezahlung der Zinsen muß in der Münzart des Capitals, und also entweder in vollwichtigen, nach dem Münzfuß de Anno 1764 ausgeprägten Courant, oder in vollwichtigen Friedrichsd'or geschehen. In welchen Münzsorten die Zinsen zu zahlen.

§. 9.

Die Zinszahlungen müssen allemahl in klingendem Gelde geschehen, es sey denn, daß ein Gutsbesitzer die in eben diesem Interessentermin zahlbare Zinscoupons von den auf seinem Gute haftenden ihm selbst zugehörigen Pfandbriefen, statt baarer Zahlung einlieferte, als in welchem Fall diese Zinsen in Einnahme und Ausgabe, als vom Besitzer sich selbst bezahlt, aufgeführet werden müssen. Die Zahlungen müssen regulariter in klingendem Gelde geschehen.

§. 10.

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Rath in das Protocoll, und von dem andern in die Controlle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führen muß, eingetragen. Die Zahlung ist sofort in den Rechnungen zu notiren.

§. 11.

Den Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von den Ritterschafts-Räthen der Direction unterschrieben, und von dem Rendanten contrasignirt sind. Diese Quittungen werden numeriret, und die Nummern sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen, mit eingetragen. Den Debitoribus sind Quittungen zu ertheilen.

§. 12.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt; und die Summa, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quittung darinn bemerkt. Beym Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von den beyden Räthen der Direction unterschrieben. Wie das Protocoll und

§. 13.

Was die Rechnungen anbetrifft, so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Foliis für jedes Gut bestimmt. Es muß also gleich bey Eröfnung der Session aus dem Register extrahirt werden, wie viel Pfandbriefe auf jedem Gute haften, wie viel von jedem Gute an Zinsen einkommen sollen. Bey erfolgender Zahlung aber wird in continenti eingetragen, wie viel darauf bezahlet worden. die Rechnungen, auch

§. 14.

Die Controlle wird auf eben die Art geführet, und nebst dem Rechnungs-Buch und Protocoll beym Schluß einer jeden Session in den Depositalkasten mit verschlossen. Die Controlle zu führen.

§. 15.

Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Zinszahlungen ein wachsames Auge richten, und darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig zu Werke gegangen werde, auch allen zwischen den Directions-Gliedern Der Director muß auf diesen Actum sorgfältig Acht haben.

dern und Interessenten etwa entstehenden Differenzien, nach den Grundsätzen dieses Reglements, abhelfliche Maaße zu ertheilen, bedacht seyn.

§. 16.

Wenn die Zinsen in der Casse beysammen seyn müssen.

In Termino den 1. Julii und Januarii müssen sämtliche Zinsen in der Casse beysammen seyn, und haben alsdenn die Restanten die ohnfehlbare executivische Beytreibung mittelst Sequestration ihrer verpfändeten Güter zu gewärtigen.

Caput IV.

Von Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefs-Innhabere, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Wenn mit Bezahlung der Zinsen angefangen wird.

Gleich den folgenden Tag, und also den 2. Julii und 2. Januarii wird mit Auszahlung der Zinsen der Anfang gemacht.

§. 2.

An wen sie gezahlt werden.

Diese geschiehet an die Präsentanten der Original-Pfandbriefe, vorjetzt aber, nach dem, was bereits oben Cap. I. §. 18. festgesetzt ist, an die Präsentanten der Original-Zinscoupons, und zwar ohne die mindeste Ausflucht und Verzögerung.

§. 3.

Wie dabey das Protocoll, die Rechnungen und Controlle zu führen.

Wegen des Verfahrens, bey der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnungen, und der Controlle, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden.

§. 4.

Was statt der Quittung diene.

Statt der Quittung wird der bezahlte Coupon der Casse retradirt.

§. 5.

Nach 14 Tagen wird die Casse geschlossen.

Nach 14 Tagen nach dem Termin, und also den 15. Julii und 15. Januarii schließt die Direction die Casse, und formirt aus dem Protocoll den General- und aus den Rechnungen den Special-Abschluß von jedem Gute.

§. 6.

und die Rechnungen werden von der Departements-Direction revidirt.

Ist alsdenn, wie gewöhnlich, die Departementsversamlung schon beendet, so werden die Rechnungen von dem Directore und anwesenden Ritterschafts-Räthen nochmals durchgelegt und attestirt, die förmliche Revision und Ertheilung der Decharge aber bleibt bis zur nächstfolgenden Departementsversamlung ausgesetzet.

§. 7.

Die Bestände werden an die Haupt-Direction.

Die in der Departementsstadt von den Pfandbriefsinhabern alsdenn noch nicht erhobenen Zinsen, werden, wenn die Summe nicht sonderlich important, mit der Post, sonst aber, wenn sie von Beträchtlichkeit ist, mit eigner Fuhre, unter Begleitung eines derer Cassenbedienten, an die Haupt-Ritterschafts-Direction nach Berlin abgeliefert, welche der Departements-Direction über den richtigen Empfang sothaner Bestände ordentlich quittiren muß.

§. 8.

§. 8.

Es verstehet sich hiebey von selbst, daß den Geldern auch ein specifi- mit einer Ausweisung darüber,
quer Rechnungsextract, auf welche Güter und für was für Pfandbrie-
fe sie gehören, beygefüget werden muß, und daß diese Gelder unmittel-
bar nach geschlossenen Zinszahlungen, an die Haupt-Ritterschafts-Di-
rection, ohne den geringsten Aufenthalt abgesandt werden müssen, wel-
che sodann darüber ihre Quittung zurückschickt.

§. 9.

Die Kosten dieses Transports müssen aus dem gemeinen Departe- auf gemeine Kosten eingesendet.
mentsfond bestritten werden.

§. 10.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction macht demnächst mit der Aus- Können alsdenn bey der Haupt-Direction erhoben werden.
zahlung der noch nicht erhobenen Zinsen resp. den 1. Februarii und 1.
August den Anfang, und continuirt damit resp. bis zum 15. Februarii
und 15. August. Wenn also der Pfandbriefsinhaber seine Zinsen in
der Stadt, wo die Departements-Direction etabliret ist, noch nicht er-
hoben hat, so kann er sich solche in den festgesetzten Terminen bey der
Haupt-Ritterschafts-Direction abfordern und bezahlen lassen.

§. 11.

Wenn aber Jemand seine Zinsen auch bey der Haupt-Ritterschafts- Wie es zu halten,
Direction in dem bestimmten Termin nicht abfordert, so kann er solche 1) wenn Jemand seine Zinsen gar nicht erhebt,
demnächst nicht eher, als im nächstfolgenden Zinszahlungs-Termin,
bey der Haupt-Ritterschafts-Direction erheben, und werden solche in-
zwischen ad depositum der Haupt-Ritterschafts-Direction genommen.

§. 12.

Wenn Jemand seinen Zinscoupon nicht persönlich präsentiren will; 2) wenn er seinen Zinscoupon nicht selbst präsentiren will.
so stehet ihm frey, solchen an die Departements-Direction, oder an die
Haupt-Ritterschafts-Direction einzusenden, und dieselbe zu ersuchen,
die Zinsen darauf, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, zu remittiren.

§. 13.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction beobachtet in Ansehung des Wie die Haupt-Direction bey Auszahlung der Zinsen zu verfahren habe.
Verfahrens bey der Auszahlung eben das, was den Departements-Di-
rectionen vorgeschrieben worden, und muß von ihren Rechnungen nach
geendigtem Actu einer jeden Departements-Direction einen Extract von
den Posten zufertigen, welche die Pfandbriefe ihres Departements be-
treffen.

§. 14.

Was endlich die Pfandbriefe betrifft, welche der Besitzer eines Gu- Von der Verzinsung der in Vorrath expedirten Pfandbriefe, welche entweder präsentirt, oder
tes, entweder in Vorrath für sich hat ausfertigen lassen, oder durch
baare Bezahlung an sich gelöset, und noch nicht cassirt hat; so hat es
zwar bey der Cap. III. §. 9. enthaltenen Vorschrift sein Bewenden, in-
dessen versteht es sich von selbst, daß der Gutsbesitzer in allen diesen Fäl-
len, den Quittungsgroschen, auch von den ihm selbst zugehörigen Pfand-
briefen entrichten müsse.

§. 15.

Wer hiervon, und von dem zu entrichtenden Quittungsgroschen ad depositum gegeben werden.
dispensirt seyn will, muß dergleichen Pfandbriefe mit den dazu gehöri-
gen Zinscoupons, so lange er sie nicht in Cours bringen will, in Ge-

genwart der Departements-Direction, in einem Paquet mit seinem Siegel verschliessen, und sie bey der Departements-Direction gegen Empfang eines darüber zu ertheilenden Depositenscheines deponiren, als in welchem Fall es, so lange die Pfandbriefe im Deposito bleiben, keiner Präsentation bedarf er davon auch weder Zinsen noch Quittungsgroschen zahlt, noch Zinsen davon erhält.

§. 16.

Wie es zu halten, wenn sie ex deposito zurück genommen werden.

Wenn hiernächst dergleichen deponirte Pfandbriefe wieder ex deposito herausgenommen werden, und in Cours kommen sollen; so müssen sämtliche bis dahin abgelaufene Zinstermine als bezahlt, abgeschrieben, oder die darauf lautende Zinscoupons, als bezahlt, cassirt und zurückbehalten werden.

§. 17.

Von den besondern Fällen, welche bey der Präsentation vorkommen können.

Es ist bereits oben angeführet worden, daß die Zinsen an keinen andern, als den Präsentanten des Original-Pfandbriefes oder Zinscoupons bezahlt werden sollen, und daß der bloße Besitz desselben hinlänglich sey, den Präsentanten zum Empfang der Zinsen zu legitimiren. Es können sich aber die Fälle ereignen, daß

1. Ein Pfandbrief oder Zinscoupon von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentirt wird;
2. daß zwey Pfandbriefe oder Zinscoupons von eben demselben Gute unter einerley Nummer und Summe zum Vorschein kommen, von welchen mthin einer nothwendig falsch seyn muß;
3. daß ein Pfandbrief oder Zinscoupon ganz und gar nicht zur Präsentation gebracht wird.

§. 18.

1) Wenn ein Pfandbrief oder Zinscoupon von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentirt wird.

Was den ersten Fall betrift, so muß derjenige, welchem sein Pfandbrief oder Zinscoupon entwendet worden, oder durch irgend einen andern Zufall abhänden gekommen ist, solches nicht allein sofort auf eben die Arten, wie bey gestohlnen und verlohrnen Sachen zu geschehen pflegt, durch die öffentlichen Nachrichten, dem Publico bekannt machen, sondern er muß auch dem Directori des Departements, wohin der Pfandbrief gehöret, zu gleicher Zeit davon Anzeige thun, und die Direction requiriren, daß sie bey der nächsten Zinszahlung darauf Acht geben lasse, wer diesen Pfandbrief oder Zinscoupon präsentiren wird, als welche Anzeige sofort in dem Register angemerkt werden muß.

§. 19.

Wie denn der Eigenthümer zu eruiren,

Dem Präsentanten wird alsdann sein Pfandbrief oder Zinscoupon sofort ab, und nebst den davon gefälligen Zinsen ad depositum genommen, auch stehet der Departements-Direction frey, wenn es eine Person ist, zu der man sich einer solchen That versehen kann, ihn, bewandten Umständen nach, sofort in Arrest nehmen zu lassen, bis er nachweise, wie er zu diesem Pfandbriefe oder Zinscoupon gekommen.

§. 20.

und wie dabey zu verfahren.

Wenn sich der Präsentant darüber hinlänglich legitimiren kann, so wird alsdenn der Folgende, von dem er ihm erhalten hat, und so weiter, in Anspruch genommen, bis man endlich an denjenigen kommt, der seinen Besitz nicht weiter zu justificiren vermögend ist.

§. 21.

§. 21.

Wenn nun solchergestalt der wahre Eigenthümer eruiret worden; so wird selbigem sein Eigenthum extradirt. Was aber die übrigen Interessenten anbetrifft, durch deren Hände derselbe successive gegangen ist; so ist die Ritterschafts-Direction nicht weiter schuldig, sich mit ihnen einzulassen, sondern es bleibt ihnen der Regreß, einem jeden an seinen Auctorem, und zuletzt an den ersten, durch dieses Verfahren entdeckten unrechtmäßigen Besitzer in via juris ordinaria vorbehalten.

Wie es zu halten, wenn der Eigenthümer eruirt worden.

§. 22.

Sollte es sich aber zutragen, daß man durch diesen Weg den ersten unrechtmäßigen Besitzer nicht entdecken könnte, und es folglich zweifelhaft bliebe, ob der Präsentant, oder derjenige, welcher sich bey der Ritterschafts-Direction mit der Inhibition gemeldet hat, der wahre Eigenthümer sey; so bleibt der Pfandbrief oder Zinscoupon und die Zinsen desselben, so lange in deposito, bis einer von ihnen sein Dominium auf eine andere Art hinlänglich nachgewiesen hat.

Wie es zu halten, wenn solches nicht geschehen können.

§. 23.

Die etwanigen Kosten der vorläufigen Recherche werden von dem eruirten unrechtmäßigen Besitzer, oder, wenn dieser nicht ausfündig zu machen, oder nicht solvendo ist, von dem Extrahenten getragen, und solchenfalls von den in Deposito liegenden Zinsen decourtirt.

Wer die Kosten tragen müsse.

§. 24.

Derjenige, welcher die §. 18. vorgeschriebene Cautelen unterläßt, und seinen Verlust nicht sofort, als er dessen inne wird, und also noch vor Ablauf des Zinstermins, dem Publico und zugleich der Departements-Direction bekannt macht, muß, wenn indessen dem unrechten Präsentanten, Zinsen verabfolgt werden, sich solches selbst imputiren, und, ohne sich weiter an die Ritterschafts-Direction halten, oder sich von selbiger einer Assistenz getrösten zu dürfen, selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Besitzer seines Pfandbriefes oder Zinscoupons eruiren, und von selbigem in via juris ordinaria, seine Schadloshaltung erlangen könne.

Wie es zu halten, wenn Jemand diese Vorschriften nicht befolgt.

§. 25.

Anlangend den zweyten Fall, daß nemlich zwey Pfandbriefe oder Zinscoupons von einerley Nummer und auf einerley Gut zum Vorschein kommen, so muß nicht nur überhaupt ein Jeder, der einen Pfandbrief oder Zinscoupon von einem andern, besonders ihm nicht hinlänglich bekannten Particulier an sich löset, sondern auch vornemlich die deputirten Ritterschafts-Räthe bey den Zinszahlungen die präsentirten Pfandbriefe, oder Zinscoupons sorgfältig untersuchen, und mit andern Exemplarien zusammen halten; als wodurch ein etwa gespieltes Falsum, dessen Begehung schon an und vor sich selbst, unter den bey der Ausfertigung beobachteten Prácautionen, fast unmöglich ist, sonder Mühe wird entdeckt, und die Folgen desselben vermieden werden können.

2) Wenn ein falscher Pfandbrief, oder Zinscoupon zum Vorschein kömmt.

§. 26.

Wenn indessen der so unwahrscheinliche Fall sich gleichwohl ereignen sollte, daß die Ritterschafts-Direction durch einen nachgemachten Pfandbrief oder Zinscoupon bey den Zinszahlungen, wo dergleichen allein sich gedenken läßt, hintergangen würde; so muß alsdenn derjenige,

Wie derselbe vom ächten zu unterscheiden.

von beyden Pfandbriefen oder Zinscoupons, welcher zuletzt präsentiret, und bey dem man also der vorwaltenden Unrichtigkeit erst inne wird, sofort ad depositum genommen, und der erste, dessen Präsentanten man aus dem Protocoll weiß, ebenfalls herbey geschaffet werden. Aus Gegeneinanderhaltung beyder Pfandbriefe oder Zinscoupons wird der ächte von dem nachgemachten unfehlbar unterschieden werden können.

§. 27.

Strafe derer jenigen, welche Pfandbriefe oder Zinscoupons nachmachen oder verfälschen.

Derjenige, welcher sich unterfangen würde, einen falschen Pfandbrief oder Zinscoupon nachzumachen, oder auch in einem ächten etwas zu verfälschen, wird als ein Falsarius, nach den Gesetzen ohne alle Nachsicht mit Nachdrücklicher Leibes- und nach Befinden gar mit Lebensstrafe angesehen werden; und diese unausbleibliche Strafe, wird einen jeden, da er am Ende allemal entdeckt werden muß, und von seinem Verbrechen niemals einen beträchtlichen Vortheil ziehen kann, von dessen Begehung hinlänglich zurück halten.

§. 28.

2) Wenn ein Pfandbrief oder Zinscoupon gar nicht präsentirt wird, und zwar

Soviel endlich den Fall betrifft, wenn ein Pfandbrief oder Zinscoupon gar nicht zur Präsentation gebracht wird; so ist alsdenn wiederum zu unterscheiden, ob sich Jemand gemeldet habe, der sich für den letzten Besitzer desselben ausgiebet, und daß ihm solcher durch Entwendung oder einen andern Zufall, abhänden gekommen, behauptet, oder ob solches nicht geschehen sey.

§. 29.

a wenn sich ein Eigenthümer dazu meldet, wird er aufgeboten,

Im ersten Fall wird durch ein Inserat in den öffentlichen Nachrichten, wie auch durch einen Aushang in der Hauptstadt des Departements, wo der angebliche letzte Besitzer domicilirt, und bey dem Justiz-Collegio des Departements, wohin das verpfändete Gut gehöret, bekannt gemacht: daß dem Imploranten der umständlich zu beschreibende Pfandbrief oder Zinscoupon abhänden gekommen, auch bey der letzten Zinszahlung nicht präsentirt worden sey, wobey zugleich der Besitzer desselben vorgeladen wird, sich damit innerhalb sechs Monath, und also bey der nächsten Zinszahlung zu melden, und die Sache mit dem Imploranten auszumachen. Diese öffentliche Vorladung wird durch zwey Zinstermine wiederhohlt, und der letzten Citation die Warnung beygefüget, daß der Inhaber, wenn er sich auch in dem dritten Termin nicht meiden würde, zu gewärtigen habe, daß der Pfandbrief oder Zinscoupon für amortisirt werde erklärt, und darauf, wenn er auch künftig zum Vorschein kommen sollte, von der Ritterschafts-Direction, weder Zinsen noch Capital gezahlt, sondern an dessen Stelle mit Ausfertigung eines neuen werde verfahren werden.

§. 30.

mortisirt, und

Wenn sich auf diese öffentliche Vorladung auch im dritten Zinstermin Niemand meldet; so wird alsdann der Implorant angehalten, daß er den Pfandbrief oder Zinscoupon quaest. zu der angegebenen Zeit würklich besessen habe, zu dociren, und zugleich den allegirten casum fortuitum, wodurch er um selbigen gekommen, wenigstens einigermaaßen zu bescheinigen, auch solches eidlich zu bestärken; worauf sodann mit der Mortificirung selbst, und der Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes oder Zinscoupons für den sich solchergestalt legitimirten Eigenthümer verfahren wird.

§. 31.

§. 31.

Muß ein neuer Pfandbrief ausgefertiget werden; so geschiehet solches unter einer neuen Nummer, der mortificirte aber wird in dem Register und im Hypothenbuch gelöscht. ein neuer Pfandbrief ausgefertiget.

§. 32.

Diese Mortificirung muß in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden, damit das Publicum auf den Fall, daß er ja wieder zum Vorschein kommen sollte, davon informirt seyn möge; wie denn ein dergleichen mortificirter Pfandbrief schon dadurch von einem noch gültigen zu unterscheiden ist, daß sich auf erstern die gehörigen Abschreibungen, wegen bezahlter Zinsen, oder ausgegebene Zinscoupons, nicht befinden. Die Mortificirung ist dem Publico bekannt zu machen, und

§. 33.

Das ganze Verfahren, wegen Mortificirung eines solchen Pfandbriefes, wird zwar bey der Departements-Direction, wohin derselbe gehöret, verhandelt; Wenn aber nach geschlossenen Acten zur Mortificirung selbst geschritten werden soll; so sind diese an die Haupt-Ritterschafts-Direction einzusenden, welche untersucht, ob überall vorschriftsmäßig verfahren worden, und sodann die Mortificirung verfüget, auch die §. antecedenti vorgeschriebene Bekanntmachung derselben, veranstaltet. geschiehet bey der Haupt-Direction.

§. 34.

Die dabey erforderliche Kosten, muß der Extrahent, qua dominus nominis, tragen, und kann dem Debitori unter keinerley Vorwand davon etwas aufgebürdet werden. Wer die Kosten tragen müsse.

§. 35.

Ist hingegen der Fall so beschaffen, daß der Pfandbrief oder Zinscoupon gar nicht zum Vorschein kommt, und sich auch Niemand mit einem Anspruche daran meldet und legitimiret; so werden die davon nach wie vor zu zahlenden Zinsen ad depositum der Ritterschafts-Direction genommen, bis die gesetzmäßigen Präscriptions-Jahre verflossen sind. Nach deren Ablauf wird eine förmliche Aufbietung desselben, so wie bey den alten Hypothekinstrumenten üblich ist, veranlaßt, und wird alsdenn, nach erfolgter und rechtskräftig gewordener Präclusoria, dergleichen Pfandbrief oder Zinscoupon, so wie in casu antecedenti, mortificirt. Betrifft diese Mortification einen Pfandbrief, so wird ein neuer an dessen Stelle ausgefertiget, welcher denn mit allen seithero aufgelaufenen Zinsen, nachdem zuvörderst die Kosten davon bestritten worden, dem eigenthümlichen Fond des Departements anheim fällt, zu welchem das Gut gehöret, worauf derselbe radicirt ist. Eben dieses hat auch in Ansehung der ad depositum genommenen Zinsen eines solchergestalt mortificirten Zinscoupons statt. b. Wenn sich Niemand zu einem solchen Pfandbrief oder Zinscoupon meldet, wie denn zu verfahren.

Caput V.

Von Supplirung der zurückgebliebenen Zinsen, und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der, den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 1.

Die Credit-Direction muß die Zinsen promt. bezahlen.

Es ist eines von den Haupt-Grundgesetzen des Systems, daß den Pfandbriefsinhabern die fällige Zinsen an den bestimten Terminen, mit der Stunde, sobald sie ihre Pfandbriefe oder Zinsscheine präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht, oder Verzögerung, bezahlet werden müssen.

§. 2.

Wie solches in bewerkstelligen sey.

Damit nun dieser Verbindlichkeit ein Genüge geleistet werden könne; so ist nothwendig:

1. Daß die Debitores ihre Zinsen in die Casse accurat einzahlen, und, wenn sie damit zurück bleiben, solche durch die promtesten Executionsmittel aus dem Gute beygetrieben werden.
2. Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor, nicht ohne die offenbareste Unbilligkeit, mit der Execution zu übereilen seyn würde; so muß festgesetzet werden, was solches eigentlich vor Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey. Endlich ist
3. sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, (als wodurch die Rückstände nicht allemahl so promt, als es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbey gebracht werden können,) darauf vorzudenken, wie zu dem nöthigen Vorschuß zu gelangen sey.

Sectio I.

Von Beytreibung der Interessen-Rückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

§. 3.

Die Reste werden consignirt.

Wenn die zu Einzahlung der Zinsen bestimte Zeit verflossen, und also resp. den 2. Januarii und 2. Julii, muß die Departements-Direction sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten mit den Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Designation sofort an die Haupt-Ritterschafts-Direction nachrichtlich einschicken, ohne jedoch dieserhalb die in den folgenden §phis ihr vorgeschriebene Verfügung auszusetzen.

§. 4.

Die Executiones gegen die Restanten verordnet,

Die Departements-Direction rufet zugleich den für den District vom Landes-Justizcollegio bestellten Landreuter oder Executorem, mittelst Decrets, auf, die würkliche Execution, ohne vorgängige Ankündigung, sogleich und schleunigst zu vollstrecken, dabey im übrigen nach Maaßgabe der Executionsordnung, und der ihm mitzugebenden besondern Instruction, zu verfahren; wes Endes die Landreuter und Executores hiermit angewiesen werden, diesen Decretis die promteste Folge zu leisten.

§. 5.

§. 5.

welches schleunigst geschehen muß.

Diese Executions-Decreta müssen citissime expedirt, und wo die Gelegenheit, solche mit der Post eben so schleunig zu bestellen, ermangelt, durch expresse Boten, an die Behörden insinuirt, und zugleich dem Executori eine gemessene Instruction mitgegeben werden, in welche Stücke die Auspfändung vorzüglich zu vollstrecken, und demnächst weiter zu verfahren, binnen 8 Tagen aber, ohnfehlbar von dem Erfolge seines Auftrages zu berichten.

§. 6.

Die Ritterschafts-Räthe legen die Sequestrationes ein.

Wenn der Executor von dem in Rest verbliebenen Gutsbesitzer innerhalb 8 Tagen kein Geld erhält, oder die Departements-Direction bey der vorläufigen Einlegung des Landreuters, Nachtheil zu befürchten, oder sonst ein gegründetes Bedenken hat; so ist sie befugt, von diesem modo exequendi abzugehen, und sogleich einem Ritterschafts-Rath die Einlegung der Sequestration zu committiren. Sobald diesem ein dergleichen Commissoriale behändiget wird, muß er sich, Angesichts dessen, mit Zuziehung eines Justizcommissarii (maßen der Syndicus zu solcher Zeit nicht abkommen kann) oder aber einer andern zum Protocoll vereideten Gerichtsperson, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran, durch die Einwendungen oder Klagen des Exequendi im mindesten beirren zu lassen.

§. 7.

bestellen einen Sequester,

Wann auf einem Gute ein dem Commissario, als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann bekannter Verwalter oder Amtmann vorhanden ist; so kann diesem, bewandten Umständen nach, vornemlich, wenn das beyzutreibende Quantum nicht von sonderlicher Importanz ist, die Sequestration übergeben, und er dazu vereidet werden. Wenn aber dieses nicht thunlich ist; so muß der Commissarius sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen an der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzet und vereidet. Zu dem Ende müssen sich die Departements-Directiones in ihren Creisen, bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, damit sie sich deren im Nothfall bedienen können.

§. 8.

übergeben selbigen die Wirthschaft und instruiren ihn, wie er solche zu führen habe.

Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft secundum inventarium übergeben, das Gesinde und Unterthanen, auf die Zeit, daß die Sequestration dauret, an ihr verwiesen, er selbst aber, mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jeder Departements-Direction dergleichen Instructiones vorläufig entworfen, und der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Revision eingesendet werden, welche alsdenn von den Commissariis den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besondern Umstände dieses oder jenen Gutes zu modificiren sind.

§. 9.

Die Wohnung wird regulairter dem Debitori gelassen.

Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde exmittirt werden kann.

§. 10.

§. 10.

Vom Zustande des Gutes ist an das Collegium zu berichten, und

Bey der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes, und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem schlechten Zustande findet, an das Collegium specifice darüber berichten.

§. 11.

ein Curator bonorum zu bestellen, welcher

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter lieget in regula den Ritterschafts-Räthen ob, und dem Directori der Departements-Direction stehet die Superrevision zu. In Fällen aber, wo die Ritterschafts-Räthe dieses Geschäfte, wegen Vielheit der Vorfallenheiten nicht bestreiten könnten, stehet ihnen frey, solche mit Verwissen der Direction, dem Creisdeputirten, oder einem benachbarten von Adel, oder andern tüchtigen Wirthschaftsverständigen zu übertragen, und soll finita sequestratione, auf erstatteten Bericht der Departements-Direction von der Haupt-Ritterschafts-Direction arbitriret werden, was einem dergleichen Curatori bonorum, für seine Bemühungen, nach Beschaffenheit der Umstände, der Importanz des Gutes, und seines bewiesenen Fleißes, für ein Honorarium accordiret werden soll.

§. 12.

den Sequester in Aufsicht hält.

Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, und seiner Instruction gemäß, betreibe.

§. 13.

die Monathsschlüsse einfordert, und

Der Sequester muß die Monathsabschlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt, Monita dagegen formiret, den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimt, und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsendet.

§. 14.

die Einziehung der Bestände urgiret.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schlusse eines jeden Monaths vorhandenen baaren Bestände, an den Directorem abliefere, und sich mit einer Quittung desselben legitimire. Wenn die Einnahme vom Gute in einem Monath beträchtlich ist, so muß der Curator prüfen, ob er solche durch den Sequester erheben lassen könne, widrigenfalls er deshalb sichere Maaßregeln nehmen muß.

§. 15.

Wie lange die Sequestration daure.

Die Sequestration dauret regulariter so lange, bis die rückständigen Zinsen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, was etwa zur Retablirung des Gutes verwendet worden, beygetrieben ist.

§. 16.

Wenn zur Verpachtung zu schreiten, und wie dabey zu verfahren.

Sollte die Sequestration des Gutes mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können, und mit Gewißheit voraus zu sehen seyn, daß solche noch eine geraume Zeit dauren werde: das Retablissement des Gutes aber, die Administration nicht erfordern, so ist das Gut auf 6 Jahre zu verpachten, und dazu von der Departements-Direction ein Termin vor dem Ritterschafts-Rath des Creises, worin das Gut belegen ist, anzusetzen, bey welchem der Syndicus, oder eine andere zur Justiz vereidete Person, das Protocoll abhält. Wer das Meiste bietet, und gehörige

hörige Sicherheit bestellet, sich auch in allem der Untersuchung des Ritterschaftlichen Departements-Rathes und den Sprüchen der Ritterschafts-Direction uuterwirft, dem ist die Pacht des Gutes, bis auf Genehmigung der Departements-Direction zuzuschlagen, und das Gut von dem Departements-Rath zu übergeben.

Prozesse werden übrigens in dergleichen Pachtungssachen nicht gestattet, der Pächter hat aber die Freyheit, sich an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und endlich an den Engern Ausschuß zu wenden, wenn er sich durch die Ausspruche der Departements-Direction, oder der Haupt-Direction, denen er sich interimistice schlechterdings unterwerfen muß, gravirt erachtet.

Die Pachtanschläge von dergleichen Gütern, müssen jederzeit nach den Sätzen abgefaßt werden, welche bey den Königlichen Aemtern üblich sind, und soll daher auch dergleichen Pächtern niemahls Remission versprochen oder zugebilliget werden, als wenn solche in ähnlichen Fällen bey den Königlichen Aemtern bewilliget wird, und muß dieses alles in den Pacht-Contracten stipulirt und festgesetzt werden.

§. 17.

Wie es mit den deteriorirten Gütern zu halten.

Wenn bey Einsetzung des Sequesters, das Gut nach dem commissarischen Berichte, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschaftsgebäuden, oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befunden worden; so stehet der Departements-Direction frey, zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger, und bis zum erfolgten Retablissement der Wirthschaft, anhalten soll.

§. 18.

Wie zu verfahren, wenn der Debitor sich als ein schlechter Wirth bekannt gemacht hat.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Zinsen verschiedenemahl hinter einander haben beygetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemahl in schlechten Wirthschaftsstande befunden worden; so kann mit der Sequestration so lange continuiret werden, bis sich der Schuldner zur Verpachtung desselben entschließt.

§. 19.

Wie die Sequestration aufzuheben.

Bey Aufhebung der Sequestration geschiehet die Rückgabe des Gutes an den Besitzer, von eben dem Commissario, der die Sequestration eingelegt hat.

§. 20.

Von Abnehmung der Rechnungen, welche

Die Abnahme der Rechnungen geschiehet von dem Commissario, welcher den Sequester eingesetzet hat. Es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt reguliret werden, daß deren Abnahme kurz vor der Departementsversamlung erfolgen, und der Commissarius auf selbiger von dem Befund zu weiterer Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kann, ob und wie die Sequestration ferner continuirt, oder ob sie aufgehoben werden soll: wie denn auch Niemand, als die Departementsversamlung dem Sequester seine völlige Decharge zu ertheilen, authorisirt ist.

§. 21.

mit Zuziehung des Debitoris geschiehet.

Der Debitor exequendus ist bey der Abnahme der Rechnungen allemahl mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die Monathsabschlüsse vorgelegt, und ihm nachgelassen werden, seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit beyzubringen; als auf welche sodenn, von dem Com-

missario und dem Collegio mit reflectiret werden muß. Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, noch dem Debitori allzuviel gegen den Sequester eingeräumet werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bey dem Actu der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wenn dergleichen adhibirt worden, oder des Ritterschafts-Rathes, welcher die Aufsicht bey der Sequestration geführt hat, ist in den mehresten Fällen zureichend, die etwa entstehende Differenzien zu eclairciren.

§. 22.

Von dem Verhältniß des Curatoris bonorum und des Debitoris.

Die Verfügungen des Ritterschafts-Rathes, oder des Curatoris bonorum sind übrigens keiner Recherche, und das Verfahren des Sequesters, in so ferne es solchem gemäß ist, keinen Ausstellungen, abseiten des Debitoris unterworfen, sondern, wenn dieser etwas dagegen mit Grunde erinnern zu können glaubt; so muß er solches der Departements-Direction tempestive anzeigen, als welcher die Curatores bonorum, und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind.

Wenn er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt, so können auch diejenige Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§. 23.

Der Recurs in dergleichen Fällen, gehet an die Haupt-Direction, und

Wenn entweder der Schuldner, oder der Sequester, mit den Decisis der Departements-Direction, oder der Departementsversamlung, nicht zufrieden sind; so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen zu lassen; welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einer benachbarten Departements-Direction, periculo et sumptibus succumbentis, verordnen, und sodann die Sache finaliter decidiren kann.

§. 24.

an den Ausschuß.

Wollen die Partheyen auch hiebey noch nicht acquiesciren, so können sie ihre Gravamina bey dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdann Acta inspicirt, und das Erforderliche verfügt und festsezt.

§. 25.

Wie die Defecte beyzutreiben.

Wenn bey der Rechnungsabnahme, dem Sequester ganz liquide und keiner weitern Einwendung fähige Defecte können nachgewiesen werden, so ist die Departements-Direction berechtiget, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene, oder für Rechnung des Debitoris von ihm beyzutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Verfügungen wider ihn zu erlassen. Sind aber die Defecte noch illiquide, und ist zu deren Eruirung eine nähere Untersuchung des Facti erforderlich, so braucht sich die Direction darin nicht weiter zu meliren, sondern der Debitor muß die Sache mit dem Sequester in via juris ordinaria selbst ausmachen.

§. 26.

Von den Executionen, welche die Justiz-Collegia durch die Credit-Direction veranlassen.

Ausser den Fällen, wo die Ritterschafts-Direction aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, geruhen auch Se. Königl. Majestät allergnädigst festzusetzen, daß alle Realexecutiones, welche von Seiten der Landes-Justiz-Collegiorum gegen den Besitzer eines mit

Pfand-

Pfandbriefe belegten Gutes decretirt werden, den Departements-Directionen zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen.

§. 27.

Wenn also ein Realcreditor, welcher eine simple Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey einem Justizcollegio klagbar wird, und Execution extrahirt; so wird auf den Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Requisitoriale, zu deren Einlegung an die Departements-Direction, unter welcher das Gut gehöret, gerichtet. Diese läßt die darinn decretirte Execution durch einen Ritterschafts-Rath mit Zuziehung des Syndici, oder einer andern Gerichtsperson vollstrecken, wobey mit Beobachtung sonstiger Legalitäten, der im vorstehenden zur Sicherheit des Creditsystems verordnete modus procedendi aufs genaueste beobachtet werden muß. Wie dabey zu verfahren.

§. 28.

Zugleich muß der Sequester gleich bey seiner Einsetzung semel pro semper angewiesen werden, daß er vor allen andern, unmittelbar nach den oneribus publicis, auf Herbeyschaffung der Pfandbriefszinsen bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemahl von den erst eingehenden Revenües, an die Departements-Direction einsenden, und auf das Retablissement des Gutes sein Augenmerk richten müsse. Die alsdenn noch übrige Bestände hingegen, müssen nach Maaßgabe der Requisition des Justizcollegii, entweder ad depositum des Justizcollegii, oder an den Extrahenten der Sequestration eingesandt werden. Wie die Einnahme zu verwenden.

§. 29.

Die Direction der Wirthschaft pendente sequestratione, ist der Departements-Direction lediglich überlassen, als welche, so wie im vorigen Fall, durch die Ritterschafts-Räthe, oder den angesetzten Curatorem bonorum, für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß. Wie die Wirthschaft zu dirigiren.

§. 30.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget; so kann solche deshalb noch nicht sofort verfüget werden, sondern es kömmt alsdenn auf den Befund der Departements-Direction an; ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewürkten Retablissements des Gutes, deren Fortsetzung nöthig finde. Solchenfalls höret nur der Antheil, welchen das Justizcollegium zeithero daran gehabt hat, auf, und der Sequester ist von dieser Zeit an, lediglich an die Departements-Direction zu verweisen, auch wird sodann fernerweit nach den obigen Vorschriften verfahren. Wenn die Sequestration wieder aufzuheben.

§. 31.

Bey Abnahme der Sequestrations-Rechnungen wird es in Fällen, wo die Execution von einem Landes-Justizcollegio verfügt worden, eben so gehalten, als schon oben §. 20. seq. verordnet; jedoch müssen zu diesen Rechnungsabnahmen nicht nur der Debitor, sondern auch der Creditor, auf dessen Instanz die Sequestration verfügt worden, in so ferne zugezogen werden, als er ein Interesse ad cassam hat, welches aufhört, sobald er völlig befriedigt ist. Wie bey Abnahme der Rechnung zu verfahren.

§. 32.

Wie sich die Credit Direction bey entstehenden Concurs zu verhalten habe.

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und dahero auf die Subhastation anträgt, es endlich auch gar zur Eröffnung eines Concurs- oder Liquidations-Prozesses kommt; so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert; sondern es müssen die eingehenden Revenues, nach wie vor, hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente concursu fortlaufenden Pfandbriefs-Zinsen, und zum Retablissement des Gutes verwandt, der Ueberrest aber erst an das Justizcollegium, vor welchem der Prozeß schwebt, ad massam concursus eingesandt werden. Mit Abnahme der Sequestrations Rechnungen wird es übrigens eben so gehalten, wie §. 20. seq. verordnet worden, nur tritt in diesen Fällen der Curator massae an die Stelle des Debitoris.

§. 33.

Wie es wegen des Retablissements der Güter zu halten, und woher die Kosten zu nehmen.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein dergleichen in Concurs gerathenes Gut, einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmahl die Hälfte seines ertragmäßigen Werthes verzinsen könnte; so haftet, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, auch das übrige Vermögen des Debitoris für die Sicherheit der Pfandbriefe, so, daß die anderweitige Concursmasse, sowohl die Interessen derselben, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutes erforderlich, vorzuschießen, gehalten ist.

§. 34.

Woher die Kosten im Nothfall zu nehmen.

Sollte wider Verhoffen, auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn, so muß die Ritterschafts-Direction, entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; und verstehet sich nach den schon bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bey einem künftigen Verkauf, als commune Kosten vorzüglich vor andern Creditis, und zwar una cum usuris, restituirt werden müsse.

§. 35.

Alles dieses hat auch bey den nicht mit Pfandbriefen belegten Gütern statt.

Alles dieses hat auch in Ansehung der in Concurs- und Liquidationsprozessen verwickelten, und also unter Administration der Ritterschafts-Direction stehenden Rittergüter statt, welche noch nicht mit Pfandbriefen belegt sind, dergestalt, daß in diesen Fällen alles das beobachtet werden muß, was bereits in dem Fall verordnet worden, wenn eine Administration oder Sequestration auf Verlangen eines Landes-Justizcollegii verfügt werden müssen.

§. 36.

Wie es mit Veranschlagung der Güter und

Alle mit Pfandbriefe belegte Güter werden, bey sich ereignenden Subhastationen, mit der von der Ritterschafts-Direction aufzunehmenden Taxe, zum Verkauf angeschlagen. Ist dergleichen Taxe, wie in den P. III. Cap. I. §. 4. gedachten Fällen vorkommen kann, noch nicht vorhanden, so muß solche auf Requisition des den Verkauf des Gutes dirigirenden Justizcollegii aufs forderlichste aufgenommen werden; ist aber dergleichen Taxe schon vorhanden, so muß selbige nochmahlen aufs genaueste revidirt, und eine jede seit der Abschätzung des Gutes vorgefallene Veränderung darin angemerkt, auch die bey dem Gute etwan vorhandene Realitäten, welche keinen würklichen Ertrag gewähren, als:

als: Jurisdiction, Jus Patronatus, und andere dergleichen Jura honorifica, dem Capital der Taxe nach landüblichen Sätzen, zu addirt werden. Die Kosten, welche hiedurch in beyden Fällen verursacht werden, muß derjenige tragen, dem solche nach sonstigen Vorschriften der Gesetze zur Last fallen.

§. 37.

Die adelichen Güter müssen möglichst nach der ganzen Taxe verkauft werden, und wenn sich daher in termino licitationis kein Käufer findet, dessen Gebot die ganze Taxe erreicht; so verbleibt der Ritterschafts-Direction, nach wie vor, die Befugniß, dergleichen Güter annoch drey Jahr lang in ihrer Administration zu behalten, so wie sie denn auch, nach deren Ablauf, nicht schuldig ist, in die Adjudication zu willigen, wenn sie nicht durch das erfolgte Licitum hinlänglich gedeckt ist. mit dem Verkauf derselben zu halten.

§. 38.

Uebrigens geruhen Se. Königl. Majestät nochmahlen allergnädigst zu bewilligen, und gesetzmäßig fest zu setzen, daß die Ritterschafts-Direction sich bey dem Concurs zu melden, und zu den Commun-Kosten beyzutragen nicht verbunden, sondern vielmehr ihre eigene Zinsen von den Pfandbriefen, Sequestrations- und andere Kosten, aus dem sequestrirten Gute zu nehmen, berechtiget seyn soll. Die Credit-Direction ist von der Einlassung im Concurs befreyet.

Sectio II.

Von der, den verunglückten Debitoribus, wegen der Zinsen zu verstattenden Nachsicht.

§. 39.

Es erfordert sowohl die Pflicht, als das eigene Interesse der Ritterschafts-Direction, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle in das Unvermögen gesetzt werden, ihre Zinsen für einen und den andern Termin, promt abzuführen, eine billige Nachsicht verstatte. Den verunglückten Debitoribus wird Nachsicht verstattet,

§. 40.

Damit aber diese Nachsicht in keinen andern, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche würklich erfordert, accordiret, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbrauchet werden möge; so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Ritterschafts-Direction anzustellende Untersuchung statt finden. doch erst nach vorgängiger Untersuchung, und wenn

§. 41.

Bey dieser Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglück selbst Schuld sey, als in welchem Fall, ihm solches zu keiner Schutzwehre gereichen kann. Wenn also Jemand z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellet hat, oder die Dämme und Graben nicht in erforderlichen Stande erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung exponiret worden, u. d. gl. so kann ihn dergleichen Unglücksfall zu der prätendirten Nachsicht keinesweges qualificiren. 1) der Unglücksfall nicht ex culpa des Besitzers beträhret)

§. 42.

Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zu Bezahlung der Zinsen 2) wenn er groß und von Belang ist;

von den Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht ein jeder Rückschlag der Revenüen, bey dieser oder jener Rubrique eines Gutes, den Besitzer, eine dergleichen Nachsicht zu verlangen, berechtigen.

§. 43.

2) wenn er competente angezeigt werden.

Hiernächst muß auch der Debitor diesen ihn betroffenen Unglücksfall, wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg, dem Directori des Departements anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern mit der Sequestration ohne fernere Rücksicht verfahren werden.

§. 44.

Wie bey der Untersuchung desselben zu verfahren,

Auf die Anzeige des mit dem Unfall Betroffenen, muß der Director die erforderliche Untersuchung einem Rath und dem Syndico des Collegii auftragen, welche die Sache nach obigen Principiis pflichtmäßig recherchiren, ein umständliches Protocoll darüber aufnehmen, und solches mit ihren gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenüen des Gutes, auch des dabey durch den vorgewesenen Unglücksfall sich ereigneten Rückschlages an den Directorem begleiten.

§. 45.

und die Nachsicht zu verstatten,

Bey Eröffnung der nächsten Departementsversamlnng, bringet dieser alle dergleichen Berichte in pleno zum Vortrage, und das Collegium setzet alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange die gebetene Nachsicht accordiret werden soll.

§. 46.

nach deren Ablauf aber, die Execution zu verfügen.

Mit Ablauf dieser Frist, muß der Debitor das restirende Quantum zur Departements-Casse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der reglementsmäßigen Execution beygetrieben werden wird.

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Zinsen, und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 47.

Die Credit-Direction muß die Zinsenreste supplliren,

Aus dem, was vorher gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Zinsen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Ritterschafts-Direction zu suppliren seyn werden.

§. 48.

entweder aus ihrem eigenthümlichen Fond, oder

Dieses geschiehet, entweder aus dem einem jeden Departement eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingegangenen Resten aber, halbjährig mit den Zinsen zurück gezahlet werden.

§. 49.

durch Darlehne,

Wenn aber dieser Fond nicht hinreicht, oder die Ritterschafts-Direction aus andern Ursachen Gebrauch davon zu machen, Bedenken trägt; so muß der Director und das ganze Collegium auf Mittel bedacht seyn, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne herbey zu schaffen.

§. 50.

§. 50.

Dieses muß vornehmlich bey denjenigen Zinsen geschehen, in Ansehung deren dem Debitori eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also tempestive, und mit Gewißheit voraus sehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden. vornehmlich ratione der gestundeten Zinsen.

§. 51.

Derjenige, welcher zu Supplirung der rückständig gebliebenen Zinsen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht, als die Pfandbriefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuß nicht in dem stipulirten Termino zurück bezahlt wird; so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort, und ohne den mindesten Anstand accordiret werden, mit welcher die Ritterschafts-Direction, ihre eigene rückständige Zinsen von den morosen Debitoribus beyzutreiben, berechtigt ist. Vorzüge solcher Darlehne,

§. 52.

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Directore des Departements ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worinn dieser Letztere zugleich bescheiniget, daß die Gelder quæst. würklich zu Bezahlung der Pfandbriefs-Zinsen für den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich in casu moræ die reglementsmäßige Execution zugesagt wird. welche dem Debitori gegen Recognition der Credit-Direction, oder

§. 53.

Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Ritterschafts-Direction immediate Gelder zu Supplirung ihrer Zinsen vorschießt. der Credit-Direction unmittelbar gemacht werden.

§. 54.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände anschwellen mögen; so kann diese Recognition, und die darin stipulirte reglementsmäßige Execution nur auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Zinszahlungs-Termin bis zum andern gelten, und muß daher ein solcher Creditor, nach deren Verlauf, die Execution bey der Departements-Direction sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen. Eine solche Recognition gilt nur auf ein halb Jahr.

§. 55.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nemliche Fall sich abermals ereignen, und der Creditor sich entschliessen möchte, die unterdeß für ihn beygetriebene Gelder des ersten Termins von neuen zu avanciren; so stehet ihm solches zwar frey: Es muß aber alsdenn die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den currenten Termin gerechnet werden, dergestalt, daß niemahls ein höherer, als ein halbjähriger Zinsen-Rückstand anschwellen kann. Wie es mit deren Prolongation zu halten.

§. 56.

Dergleichen von Particüliers zu Supplirung der Zinsen gemachte Vorschüsse, müssen denselben von den Debitoribus mit 5 pro Cent verzinset, und diese Zinsen mit dem Vorschuß beygetrieben werden. Dergleichen Vorschüsse werden mit 5 pro Cent verzinset.

§. 57.

Es müssen auch dieselben allemahl die vollständige halbjährige Zinsenratam erhalten, wenn ihnen gleich ihr Vorschuß früher aus der Casse und zwar halbjährlich.

gezah-

gezahlet werden sollte. Indessen geschiehet diese Zurückzahlung regulariter nicht eher, als auf der nächstfolgenden Departementsversamlung.

§. 58.

Eventualiter werden dergleichen Vorschüsse bey der Haupt-Direction gesucht.

Es ist nicht zu zweifeln, daß unter dergleichen vortheilhaften Bedingungen sich allemahl Particuliers finden werden, welche sich zu solchen Vorschüssen resolviren. Wenn indessen die Departements-Direction wider Verhoffen ihre Bemühungen vergeblich angewandt haben sollte; so muß sie alsdenn an die Haupt Direction recurriren, und derselben die Summa, welche sie zur Supplirung ihrer Interessen-Casse nöthig hat, bekannt machen. Diese wird alsdenn für die Herbeyschaffung solcher Summe, entweder aus dem Hauptfond, oder auf andere Art Sorge tragen. Indessen verstehet es sich, nach dem, was oben §. 51. gesagt ist, von selbst, daß gedachte Haupt-Direction eigentlich sich auf keine andere, als solche Fälle einlassen dürfe, wo die Reste, durch die würklich eingelegte Sequestration nicht so promt, als es die Nothdurft erfordert, beygetrieben werden können.

§. 59.

Von den Restenrechnungen und

Aus allen dem, was bishero gesagt worden, folgt, daß bey jedem Departement, ausser der Interessen- auch noch eine besondere Resten-Rechnung gehalten werden müsse.

§. 60.

deren Einrichtung.

Welches Gut also, und wie viel es an Zinsen restire, und woher solche suppliret worden, wird von den ritterschaftlichen Departements-Räthen, aus den Zinsrechnungen extrahirt. Wann und woher aber diese Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlet worden, muß von dem Directore mit Zuziehung des Syndici fortgetragen werden.

§. 61.

Von Einziehung und

Es müssen also die Sequester sowohl von den sub executione stehenden Gütern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die Gelder an die Departements-Direction einzahlen, welche dieselben sofort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Vorschuß-Casse deponiren muß.

§. 62.

Verwahrung der beygetriebenen Reste.

Zu dieser Casse hat der Director und der Rendant jeder einen besondern Schlüssel.

§. 63.

Von Abnahme der Restrechnungen.

Alle dergleichen Resten-Rechnungen müssen bey der nächsten Departements-Versamlung dem Collegio vorgeleget, durch eine aus seinem Mittel nieder zu setzende Commißion revidirt und abgenommen, auch den Rechnungsführern eine specifique Decharge darüber ertheilet, das Duplicat der Rechnung und Decharge aber an die Haupt-Direction eingesendet werden.

§. 64.

Was dazu für Beläge gehören.

Die Interessen- und speciellen Sequestrations-Rechnungen nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche rembourstirt erhalten haben, sind die Beläge, wodurch sothane Rechnungen justificirt werden müssen.

§. 65.

§. 65.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction führet eine gleichmäßige Rechnung über die von ihr vorgeschossene Reste, nur mit dem Unterschiede, daß solche nicht auf specielle Güter gerichtet, sondern bloß mit jeder Departements-Direction, über die ganze Summe der denselben von halben zu halben Jahren gemachten Vorschüsse geführet wird.

Von den Restenrechnungen der Haupt-Direction.

Caput VI.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts-Direction.

§. 1.

Wer seinen Pfandbrief in baares Geld verwandeln will, muß ihn der Ritterschafts-Direction halbjährig aufkündigen.

Die Pfandbriefe müssen halbjährig aufgekündiget,

§. 2.

Hierdurch wird indessen Niemanden die Freyheit beschränkt, solche privatim auch an einen andern Particülier zu veräussern.

können aber auch privatim veräussert werden.

§. 3.

Die Aufkündigung muß der Departements-Direction, wohin der Pfandbrief gehöret, oder der Haupt-Ritterschafts-Direction, an einem von den Interessen-Terminen bey Erhebung der Zinsen geschehen, und muß der Pfandbrief in diesem Fall mit allen dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons präsentirt werden; worauf denn derselbe mit den dazu gehörigen Zinscoupons ad depositum genommen, dem Creditori aber statt dessen eine Recognition super facta depositione ertheilet, und von der erfolgten Aufkündigung im erstern Fall zugleich der Haupt-Ritterschafts-Direction Nachricht gegeben wird.

Wie bey dieser Aufkündigung und

§. 4.

Diese Recognition muß der Creditor auf dem nächst folgenden Termin wiederum präsentiren, und erhält er dagegen seine Bezahlung, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Zinsen.

Ablösung solcher Pfandbriefe zu verfahren.

§. 5.

Es muß also die Departements-Direction und besonders der Director für Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder, zu Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.

Die Direction muß die dazu nöthigen Gelder herbeyschaffen,

§. 6.

Diese Gelder müssen, entweder:

woher solche zu nehmen, und

1. durch Substituirung eines andern Creditoris, der den Pfandbrief an sich lösen will, oder
2. aus dem eigenthümlichen Fond der Ritterschafts-Direction herbeygeschaffet werden.

§. 7.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft: so muß die Ritterschafts-Direction sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nutze zu machen suchen.

wie dabey zu verfahren.

§. 8.

Der Inhaber des Pfandbrieses kann an den neuen Creditorem abgewiesen werden,

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen verwiesen werden, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Ortes der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten, mit einander zu vergleichen; Jedoch dergestalt, daß wenn darüber eine Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Ritterschafts-Direction schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch dem neuen Creditori die geringsten Weitläuftigkeiten oder Kosten verursacht werden.

§. 9.

oder der Umsatz kann von der Credit-Direction geschehen.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Ritterschafts-Direction zahlen, oder von derselben erheben wollen; so muß alsdenn der alte und neue Creditor, auf einen gewissen Tag beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 10.

Ever ruralter müssen die Departements-Directores sich bey Aufkündigungen an die Haupt-Direction wenden.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbey schaffen kann; so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust, der Haupt-Direction anzeigen, welche ihm die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessen zu verweisen habe, ertheilet.

§. 11.

Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute haftenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Haupt Ritterschafts-Direction durch die Departements-Direction, worin sein Gut belegen, spätstens den 2. Januarii oder 1. Julii anzeigen, welchemnächst die Ritterschafts-Direction, wenn der Pfandbrief, oder dazu gehörige Zinscoupon, bey der Zinszahlung präsentirt wird, die Aufkündigung desselben besorgt.

§. 12.

Wie die Credit-Direction dabey zu verfahren habe.

Wird der Pfandbrief selbst präsentirt, so wird solcher gegen Ertheilung der §. 3. gedachten Recognition bis zum nächsten Zinstermin ad depositum genommen; wird aber nur der Zinscoupon präsentirt, so wird dem Präsentanten desselben aufgegeben, den dazu gehörigen Pfandbrief mit allen seinen Zinscoupons binnen einer festzusetzenden Frist gleichermaßen ad depositum einzureichen. Geschiehet solches, so wird dem Deponenten die §. 3. erwehnte Recognition ertheilet. In Entstehung dessen aber, oder wenn weder der Pfandbrief, noch der dazu gehörige Zinscoupon bey der Zinszahlung präsentirt wird; so wird der gekündigte Pfandbrief, in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich aufgerufen, und bekannt gemacht, daß solcher gekündigt, und das Capital mit den bis dahin fälligen Zinsen im nächsten Zinszahlungs-Termin, gegen Ausantwortung des Pfandbriefes und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden müsse, oder ad depositum gebracht werden würde. Meldet sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinszahlungs-Termin nicht; so wird das Capital für seine Rechnung mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen ad depositum genommen, auch die erfolgte Deposition öffentlich bekannt

kannt gemächt, und die Vorladung deſſelben mit dem Beyfügen wiederhohlt, daß wenn er die Gelder in dem nächſtfolgenden Zinszahlungs-Termin auch nicht erheben ſollte, mit der Mortification des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in ſelbigem abermahl aus; ſo wird der Pfandbrief mortificirt, die deponirten Gelder aber bleiben für Rechnung des Inhabers des mortificirten Pfandbriefes in depoſito; wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Koſten der ganzen Procedur davon beſtritten werden müſſen, und ſolche dem Inhaber des mortificirten Pfandbriefes zur Laſt fallen.

§. 13.

Die Bezahlung muß der Debitor in baarem Gelde präſtiren, und kann dem Creditori wider ſeinen Willen nicht ein Pfandbrief für den andern aufgedrungen werden, ſondern, wenn der Debitor einen fremden Pfandbrief beſitzet, und ſeinen eigenen damit ablöſen will, ſo kann er zu gleicher Zeit, als er den letztern dem Creditori aufkündiget, auch in Anſehung des erſtern, die Aufkündigung an die Ritterſchafts-Direction ergehen laſſen, und ſich ſolchergeſtalt das erforderliche baare Geld verſchaffen.

Die Zahlung muß in baarem Gelde präſtirt werden.

§. 14.

Alle dergleichen von dem Güterbeſitzer gekündigte und eingelöſete Pfandbriefe, werden ohne Unterſchied caſſirt, und geſchiehet die Caſſation der eingelöſeten Pfandbriefe von der Departements-Direction, welche zugleich die Löſchung des caſſirten Pfandbriefes im Landbuche und in ihren Regiſtern beſorgen, der Haupt-Ritterſchafts-Direction aber ungeſäumt Anzeige davon thun muß, damit ſelbige die Löſchung des Pfandbriefes in ihren Generalregiſtern gleichmäßig beſorgen könne.

Alle dergleichen Pfandbriefe werden caſſirt, und wie ſolches geſchiehet.

Caput VII.

Von den eigenthümlichen Fonds der Ritterſchafts-Direction und deren Adminiſtration.

§. 1.

Die Ritterſchafts-Direction hat eigene Fonds nöthig:

1. um die zur Unterhaltung des Syſtems erforderlichen Koſten zu beſtreiten;
2. um die zurückbleibenden Zinſen zu ſuppliren, und um die zum Creditwerk verbundenen Stände erforderlichen Falls mit Vorſchuß zu unterſtützen;
3. um die ihr verpfändeten, und ex poſt etwa in Verfall gerathenen Güter, durch gleichmäßigen Vorſchuß retabliren zu können;
4. um auf allen unvermutheten Fall einen in den ihr verpfändeten Gütern ſich ereignenden Ausfall, ohne Beſchwerde der zum Creditwerk verbundenen Stände übertragen zu können.

Wozu die Credit-Direction eigenthümliche Fonds brauche.

§. 2.

Zu den Koſten, welche der Ritterſchafts-Direction zur Laſt fallen, gehört die Unterhaltung der Haupt-Ritterſchafts-Direction, die Salaria der Directorum, der Ritterſchafts-Räthe, der Syndicorum und der übrigen Subalternen bey den Departements-Directionen, die Diäten der Creisdeputirten in Angelegenheiten des Creditſyſtems, die Beſorgung des nöthigen Gelaſſes zur Caſſe, Regiſtratur und Verſamlung,

Was für Koſten ihr zur Laſt fallen.

§. 8.

Der Inhaber des Pfandbriefes kann an den neuen Creditorem assignirt werden,

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen verwiesen werden, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Ortes der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten, mit einander zu vergleichen; Jedoch dergestalt, daß wenn darüber eine Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Ritterschafts-Direction schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch dem neuen Creditori die geringsten Weitläuftigkeiten oder Kosten verursacht werden.

§. 9.

oder der Umsatz kann von der Credit-Direction geschehen.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Ritterschafts-Direction zahlen, oder von derselben erheben wollen; so muß alsdenn der alte und neue Creditor, auf einen gewissen Tag beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 10.

Eventualiter müssen die Departements-Directores sich bey Aufkündigungen an die Haupt-Direction wenden.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbey schaffen kann; so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust, der Haupt-Direction anzeigen, welche ihm die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessen zu verweisen habe, ertheilet.

§. 11.

Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute haftenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Haupt Ritterschafts-Direction durch die Departements-Direction, worin sein Gut belegen, spätstens den 2. Januarii oder 1. Julii anzeigen, welchemnächst die Ritterschafts-Direction, wenn der Pfandbrief, oder dazu gehörige Zinscoupon, bey der Zinszahlung präsentirt wird, die Aufkündigung desselben besorgt.

§. 12.

Wie die Credit-Direction dabey zu verfahren habe.

Wird der Pfandbrief selbst präsentirt, so wird solcher gegen Ertheilung der §. 3. gedachten Recognition bis zum nächsten Zinstermin ad depositum genommen; wird aber nur der Zinscoupon präsentirt, so wird dem Präsentanten desselben aufgegeben, den dazu gehörigen Pfandbrief mit allen seinen Zinscoupons binnen einer festzusetzenden Frist gleichermaßen ad depositum einzureichen. Geschiehet solches, so wird dem Deponenten die §. 3. erwehnte Recognition ertheilet. In Entstehung dessen aber, oder wenn weder der Pfandbrief, noch der dazu gehörige Zinscoupon bey der Zinszahlung präsentirt wird; so wird der gekündigte Pfandbrief, in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich aufgerufen, und bekannt gemacht, daß solcher gekündigt, und das Capital mit den bis dahin fälligen Zinsen im nächsten Zinszahlungs-Termin, gegen Ausantwortung des Pfandbriefes und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden müsse, oder ad depositum gebracht werden würde. Meldet sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinszahlungs-Termin nicht; so wird das Capital für seine Rechnung mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen ad depositum genommen, auch die erfolgte Deposition öffentlich bekannt

kannt gemacht, und die Vorladung desselben mit dem Beyfügen wiederhohlt, daß wenn er die Gelder in dem nächstfolgenden Zinszahlungs-Termin auch nicht erheben sollte, mit der Mortification des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in selbigem abermahl aus; so wird der Pfandbrief mortificirt, die deponirten Gelder aber bleiben für Rechnung des Inhabers des mortificirten Pfandbriefes in deposito; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Kosten der ganzen Procedur davon bestritten werden müssen, und solche dem Inhaber des mortificirten Pfandbriefes zur Last fallen.

§. 13.

Die Bezahlung muß der Debitor in baarem Gelde prästiren, und kann dem Creditori wider seinen Willen nicht ein Pfandbrief für den andern aufgedrungen werden, sondern, wenn der Debitor einen fremden Pfandbrief besitzet, und seinen eigenen damit ablösen will, so kann er zu gleicher Zeit, als er den letztern dem Creditori aufkündiget, auch in Ansehung des erstern, die Aufkündigung an die Ritterschafts-Direction ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld verschaffen.

Die Zahlung muß in baarem Gelde prästirt werden.

§. 14.

Alle dergleichen von dem Güterbesitzer gekündigte und eingelöste Pfandbriefe, werden ohne Unterschied cassirt, und geschiehet die Cassation der eingelöseten Pfandbriefe von der Departements-Direction, welche zugleich die Löschung des cassirten Pfandbriefes im Landbuche und in ihren Registern besorgen, der Haupt-Ritterschafts-Direction aber ungesäumt Anzeige davon thun muß, damit selbige die Löschung des Pfandbriefes in ihren Generalregistern gleichmäßig besorgen könne.

Alle dergleichen Pfandbriefe werden cassirt, und wie solches geschiehet.

Caput VII.

Von den eigenthümlichen Fonds der Ritterschafts-Direction und deren Administration.

§. 1.

Die Ritterschafts-Direction hat eigene Fonds nöthig:

1. um die zur Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;
2. um die zurückbleibenden Zinsen zu suppliren, und um die zum Creditwerk verbundenen Stände erforderlichen Falls mit Vorschuß zu unterstützen;
3. um die ihr verpfändeten, und ex post etwa in Verfall gerathenen Güter, durch gleichmäßigen Vorschuß retabliren zu können;
4. um auf allen unvermutheten Fall einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall, ohne Beschwerde der zum Creditwerk verbundenen Stände übertragen zu können.

Wozu die Credit-Direction eigenthümliche Fonds brauche.

§. 2.

Zu den Kosten, welche der Ritterschafts-Direction zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der Haupt-Ritterschafts-Direction, die Salaria der Directorum, der Ritterschafts-Räthe, der Syndicorum und der übrigen Subalternen bey den Departements-Directionen, die Diäten der Creisdeputirten in Angelegenheiten des Creditsystems, die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur und Versamlung,

Was für Kosten ihr zur Last fallen.

die Anschaffung der zu den Pfandbriefen und sonst erforderlichen Schreibmaterialien, und übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht, u. d. g., die Kosten des Transports der an die Haupt-Ritterschafts-Direction einzusendenden Zinsbestände, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum, und nicht das Interesse speciale dieses oder jenen Particuliers betreffen.

§. 3.

Woraus die Fonds der Credit-Direction bestehen.

Zu diesen und den andern angezeigten Bedürfnissen, hat die Ritterschafts-Direction folgende Fonds:

1. die Zinsen von dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschenkten Fond;
2. die Ausfertigungs-Gebühren, welche auf $\frac{1}{4}$ pro Cent festgesetzt sind, und von den Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder solche an die Creditores extradiren lassen, an die Departements-Casse abgeführet werden müssen;
3. die festgesetzten Quittungsgroschen, welche von den Debitoribus bey Einzahlung der Zinsen zugleich mit entrichtet werden.

§. 4.

Wem dieselben gehören.

Der erste von diesen dreyen Fonds, gehört und bleibt dem Universo, stehet unter der Administration der Haupt-Direction, und soll davon unten §. 14. gehandelt werden. Die beyden letztern Fonds hat dahingegen ein jedes Departement für sich, und machen solche den eigenthümlichen Fond des Departements aus.

§. 5.

Jedes Departement bestreitet aus seinem eigenthümlichen Fond seine Ausgaben.

Ein jedes Departement bestreitet aus diesem eigenthümlichen Fond seine currente Ausgaben, an Ausfertigungskosten, Besoldungen, Diäten, Miethe, Schreibmaterialien, Postporto u. d. gl.

§. 6.

Welche Ordnung bey den Ausgaben zu beobachten.

Da aber nicht vorher zu sehen ist, ob der eigenthümliche Fond in jedem Departement zur Bestreitung der darauf §. praecedenti angewiesenen Ausgaben zureichen wird; so soll bey der Ausgabe nachstehende Ordnung beobachtet werden:

1. Die zur Unterhaltung des Werks nöthige Ausgaben gehen allem vor.
2. Diesem folgen die Salaria der Subaltern-Officianten bis auf den Syndicum inclusive.
3. Demnächst erhalten die Creisdeputirten, die ihnen bey den Departements-Versamlungen und andern Amtsgeschäften verwilligten Diäten.
4. Wird daraus das Directoratsprăcipuum, oder das, was der Departements-Director mehr als die Ritterschafts-Räthe an Besoldung erhält, bezahlt.
5. Werden die Besoldungen der Ritterschafts-Räthe und der übrige Theil der Besoldung des Directoris daraus bestritten.

§. 7.

Vor der Hand wird die Haupt-Direction die Departements-Directiones unterstützen.

Vor der Hand, und so lange der eigenthümliche Fond des einen oder des andern Departements nicht zureicht, um alle darauf angewiesene Ausgaben zu bestreiten, wird sich die Haupt-Ritterschafts-Direction angelegen seyn lassen, dergleichen Departements mit den zu ihren

ren Ausgaben nicht nothwendig erforderlichen Revenüen von dem §. 3. N. 1. gedachten Fond, möglichst zu unterstützen, und ihnen die zu den §. praecedenti N. 2. und 4. erwehnten Ausgaben, nöthigen Summen vorschießen. Wenn aber diesem ohngeachtet der eigenthümliche Fond des einen oder des andern Departements nicht zureicht; die darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten: so verstehet es sich alsdann von selbst, daß die Departements-Directores und Ritterschafts-Räthe die §. praecedenti N. 5. darauf angewiesenen etatsmäßigen Besoldungen nur in so fern erhalten können, als die Einkünfte ihres eigenthümlichen Departements solches erlauben, und daß sie sich demnach mit dem würklich vorhandenen Quanto, welches unter ihnen pro rata vertheilt wird, um so eher nach Recht und Billigkeit begnügen müssen, da bey solchergestalt entstehender Verkürzung ihrer Besoldungen, nur wenig Pfandbriefe in ihrem Departement ausgefertiget seyn können, und sie folglich auch, nach Verhältniß der geringen Einnahme ihres eigenthümlichen Fonds, nur wenig gearbeitet haben.

Wie es zu halten, wenn demohngeachtet der Fond nicht zureicht.

§. 8.

Den Departements-Directoribus, denen die specielle Aufsicht über die eigenthümlichen Departements-Fonds übertragen ist, liegt es ob, dafür zu sorgen, daß bey den, aus den eigenthümlichen Fonds zu machenden Ausgaben, die §. 7. vorgeschriebene Ordnung aufs genaueste beobachtet werde, als wofür sie, bey eigener Vertretung, schlechterdings einstehen müssen.

Die Directores müssen für Beobachtung der Ordnung bey der Ausgabe einstehen.

§. 9.

Eine jede Departements-Direction lässet von den Einnahmen und Ausgaben ihres Departements-Fonds, durch ihren Rendanten, unter der speciellen Aufsicht des Directoris, besondere halbjährig abzuschliessende Rechnungen führen, und legt solche den Creisdeputirten bey der jedesmahligen Departementsversamlung ab, welche den Ständen bey den Creisversamlungen summarische Extracte daraus vorlegen müssen.

Von Führung der Rechnungen.

§. 10.

Die Einnahme dieser Rechnungen ergiebt sich, ratione der Quittungsgroschen, aus den Zinsrechnungen, ratione der Ausfertigungs-Gebühren aber, aus den bey den Departementsversamlungen aufgenommenen Protocollen. Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificiret werden.

Wie solche zu revidiren,

§. 11.

Sobald diese Rechnungen den Creisdeputirten abgelegt sind, so müssen sie mit deren Monitis an die Haupt-Direction zur Superrevision eingesandt werden.

und an die Haupt-Direction einzusenden.

§. 12.

Die verbliebenen Bestände sind, so viel möglich, in landschaftliche Obligationes, oder Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie solchergestalt fructificiret, und in vorkommenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden könne.

Von Anlegung der Bestände.

§. 13.

Obgleich solchergestalt jedes Departement seine besondere Casse hat, worüber ihm das Eigenthum allein zustehet; so ist doch ein jedes Departement schuldig, die übrigen Departements, wenn es die Umstände erfordern,

Die Cassen müssen sich einander souteniren.

fordern, und es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, auf Erfordern der Haupt-Ritterschafts-Direction mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihm hiernächst mit den Zinsen zurück gezahlt werden müssen.

§. 14.

Von der Verwaltung des von Sr. Königl. Majestät geschenkten Fonds.

Der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschenkte Fond, dessen oben §. 3. N. 1. Erwähnung geschehen, stehet unter besonderer Verwaltung der Haupt-Ritterschafts-Direction, welche davon dem Engern Ausschuß alljährlich Rechnung ablegen muß. Die Revenüen davon sind hauptsächlich zu Unterhaltung der Haupt-Direction bestimmt, das Capital selbst aber darf unter keinerley Vorwand weiter angegriffen und verzehrt werden, und wenn davon den Departements-Cassen, unter Authorisation des Königl. Commissarii, Vorschüsse geschehen, so müssen solche baldmöglichst wieder eingezogen, und bis dahin mit Vier pro Cent verzinset werden. Mit dem etwanigen Ueberschuß der Revenüen dieses Fonds muß, in so fern sie nicht zu dem §. 8. gedachten Behuf verwandt werden, eben so verfahren werden, wie im §. 13. vorstehet, schon disponiret ist.

Caput VIII.

Von den Depositis der Ritterschafts-Direction und deren Administration.

§. 1.

Es können Pfandbriefe Gelder und Obligationes ad depositum kommen.

Es können nach vorstehendem Reglement, sowohl bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, als auch bey den Departements-Directionen, Pfandbriefe, eingetragene Obligationes, und baare Gelder ad depositum kommen.

§. 2.

Wer das Depositum bey der Haupt-Direction, und

Bey der Haupt-Ritterschafts-Direction soll daher jederzeit einem der Directoren und dem Syndico die specielle Verwaltung des Depositi übertragen werden. Der Director wird dazu von dem Königl. Commissario alle halbe Jahre ernannt, der Syndicus aber bleibt perpetuus curator depositi.

§. 3.

Wer solches bey den Departements-Directionen respicire.

Bey den Departements-Directionen ist dem Departements-Director und dem Syndico die specielle Aufsicht über das Depositum anvertrauet, und sind solche perpetui curatores depositi.

§. 4.

Müssen halbjährliche Rechnungen abgelegt werden.

Die Curatores depositi müssen einem jeden Collegio, zu dessen Ressort die Depositа gehören, alle halbe Jahr vollständige Depositalrechnungen ablegen, welchemnächst die Departementsversamlung solche der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Superrevision einreicht, die sie denn dem Engern Ausschuß vorzulegen, verbunden ist.

§. 5.

Wie solche einzurichten.

Wie übrigens diese Rechnungen einzurichten, und wie überhaupt bey Verwaltung der Depositorum und Führung des Depositenwesens zu verfahren sey, dieserhalb sollen von der Haupt-Ritterschafts-Direction besondere Deposital-Instructionen entworfen, und den Departements-Directionen zugefertiget werden, welche sich deren genaue Befolgung müssen äußerst angelegen seyn lassen. Berlin den 23sten May 1782.

v. Arnim, qua Commissarius Regius.

v. Werdeck. v. Goldbeck. v. Quitzow. v. Karstedt. v. Schierstedt.
v. Hacke. Graf v. Schlippenbach. v. Luck. v. Blankensee.

Beylage

Beylage sub Litt. A.

FORMULARIA
zu den verschiedenen Eidesnotuln.

1. Für die Directores bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Director und Repräsentanten bey der Chur- und Neumärkschen Haupt-Ritterschafts-Direction erwählt bin, ich zuvörderst auch in diesem Amte Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, als ein getreuer Vasall hold, unterthänig und gewärtig seyn will.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amtes, nach Vorschrift des Reglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, ohne alle eigennützige und sonst partheyische Nebenabsichten obzuliegen, den Nutzen und das Beste des Creditwerkes, zu dessen Direction ich erwählet bin, in allem was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze dieses Werkes überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, daß dieses Creditwerk auf einen soliden Fuß gesetzt und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich, mit den, bey Gelegenheit der eingehenden Interessenbestände, Pfandbriefe oder sonst durch meine Hand gehenden Geldern, getreulich zu handeln, nichts davon abhänden zu bringen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten; auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Director der Haupt-Ritterschafts-Direction eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

2. Für den Syndicum bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Syndico bey der Haupt-Ritterschafts-Direction in der Chur- und Neumark bestellet bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, treu, hold und unterthänig seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, nichts dabey [weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig, mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Verwaltnng der Cassen, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten; auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und mich durchgehends so betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico bey der Haupt-Ritterschafts-Direction wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

3. Für den Rendanten bey den Cassen der Haupt-Ritterschafts-Direction: Und für die Rendanten bey den Departements-Directionen, mutatis mutandis.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Cassen-Rendanten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich den Verrichtungen dieses meines Postens nach Vorschrift des Reglements und meiner Instruction, mit allem Fleiße

und

und Verschwiegenheit obliegen, nach Vorschrift des Cassenreglements vom 30sten May 1769 mit allen durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen getreulich umgehen, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat führen, die Einnahme und Ausgabe darin richtig vermerken, die Zahlungen ohne den mindesten Abzug leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rendanten bey der Casse der Haupt-Ritterschafts-Direction wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

4. Für den Secretair der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Secretair bey der Haupt Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich den Verrichtungen meines Postens mit allem Fleiße obliegen, die Expeditiones vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, für deren Mundirung und Bestellung sorgen, die nöthige Verschwiegenheit beobachten, und mich dergestalt betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Secretair eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

5. Für den Registrator der Haupt-Ritterschafts-Direction, und mutatis mutandis der Departements-Directionen.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Registratore bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet bin, ich diesem meinem Amte nach den Vorschriften des Reglements und meiner Instruction treulich vorstehen, die mir anvertraute Registratur in gehöriger Ordnung halten. Acta ordentlich foliiren und rotuliren, alle mir anvertraute Schriften und Pappiere sorgfältig verwahren, nichts davon ohne Vorwissen des Collegii jemanden vorlegen, oder verabfolgen lassen, (in Ansehung der Ritterschaftlichen Departements-Registratoren,) (auch die mir etwan zugeschriebenen Ausrechnungen und Expeditiones sorgfältig anfertigen und mundiren,) und mich überall nach Pflicht und Gewissen so betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und ordentlichen Registratori wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

6. Für den Calculatorem und Canzelliſten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, und mutatis mutandis bey den Departements-Directionen.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Calculatore und Canzelliſten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet worden bin, ich diesen Geschäften treulich vorstehen, die Rechnungen genau nachlegen, die mir aufgegebene Ausrechnungen sorgfältig machen, die vorkommende Expeditiones ordentlich mundiren, für deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, was mir unter der Feder gegeben wird, eine unverbrüchliche Verschwiegenheit beobachten, solches Niemanden lesen lassen, und überhaupt nach Pflicht und Gewissen alles thun will, was einem getreuen Calculator und Canzelliſten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

7. Für den Boten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Boten bey der Haupt-Ritterschafts-Direction bestellet und angenommen worden bin, ich diesem meinem Amte mit aller Treu und Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen wird, getreulich bestellen, auch andere des Präsidenten und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versamlungshau-

ses

ses und der Casse, ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen will. So wahr ꝛc. ꝛc.

8. Für die Departements-Directores.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc. daß, nachdem ich zum Directore des Ritterschaftscollegii in dem Departement erwählet worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Herrn, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu und unterthänig seyn will.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Beste des Creditwerkes, wobey ich in der zum Directore ernannt bin, aus allen meinen Kräften angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden will, daß der Credit auf einen soliden Fuß erhalten und befördert werde. Zu dem Ende will ich mit allem Ernste, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften, welche das zu diesem Ende emanirte Reglement enthält, in allen Creisen meines Departements genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, an die Creditores bezahlt, oder zur Casse der Haupt-Direction so fort in den gesetzten Terminen eingesandt; bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accuratesse beobachtet, auch überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Gunst und Ungunst, oder andern Privatabsichten verfahren werde. Insbesondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertraute Interessen- und andere Cassen ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzusehen, auch nichts was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte besonders mit größter Verschwiegenheit so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Director eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

9. Für die Ritterschafts-Räthe.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc., daß, nachdem ich zu einem Rathe bey der Departements-Direction in der erwählet worden bin, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall, alle Treue, Devotion und Unterthänigkeit beweisen will.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Creises aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden will, daß der Credit der sich vereinigten Güterbesitzer, auf einen soliden Fuß erhalten, und verbessert werden möge. Zu dem Ende gelobe ich, insonderheit bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des Reglements, welches darüber entworfen ist, jedesmahl genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft, oder andern tadelhaften Bewegungsgründen zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Verwaltung der Interessen oder anderer Gelder gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des Reglements genau zu achten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern oder Pfandbriefen getreulich umzugehen, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten. Die mir anzuvertrauende Rechnungen will ich ordentlich und accurat führen, bey Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig verfahren, auf die Wirthschaft der Sequesters ein wachsames Auge haben, auch alle Unordnungen, welche in dem Districte, der mir zur Aufsicht anvertrauet ist, dem Creditwerke nachtheilig seyn

 könnten,

könnten, bey dem Ritterschaftscollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes verschwiegen und durchgehends so betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rathe eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

10. Für den Creis-Deputirten.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc., daß, nachdem ich zum Ritterschafts-Deputirten des Creises erwählet worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall alle schuldige Treue und Devotion beweisen will. Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Creises aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden will, daß der allgemeine Landescredit auf einen soliden Fuß etabliret und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich, bey allen mir übertragenen Geschäften die Vorschrift des Ritterschafts-Reglements genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft, oder um Geschenk und Gaben, zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich mit den etwan durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder, daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten; auch alle in meinem Creise vorgehende Unordnungen, welche dem Creditwerke nachtheilig seyn könnten, bey dem Departements-Collegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amts durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne, und rechtschaffenen Creis-Deputirten wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

11. Für den Departements-Syndicum.

Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc., daß, nachdem ich zum Syndico bey der Departements-Direction der bestellet worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, treu, hold, und unterthänig seyn will. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Reglements unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Register richtig und getreulich führen, nichts dabey weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt entwerfen, bey Verwaltung der Cassen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich umgehen, nichts davon abhänden bringen, oder, daß solches von andern geschehe, gestatten; bey der Aufnehmung der Taxen, in sofern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts nach den festgesetzten Principiis durchgängig achten, und mich überhaupt verschwiegen und so betragen will, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

12. Für den Departements-Rendanten.

vid. No. 3.

13. Für den Departements-Registrator.

vid. No. 5.

14. Für den Departements-Calculator und Canzellisten.

vid. No. 6.

15. Für den Devartements-Boten.

vid. No. 7.

Beylage sub Litt. B.

Special-Register.

Namen des Guts

NB. Der Name der Provinz und des Creises stehen auf dem Deckel des Voluminis.

Namen des Besitzers.	Titulus possessionis.	Angenommenes Pretium oder Quantum Taxæ ded. deduc. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ausgefertigte Pfandbriefe.	Nro. des Pfandbriefes im Hauptregister.	Summa der Pfandbriefe. Rthlr.	Abgelöste und cassirte Pfandbriefe.

Beylage sub Litt. C.

(Der Chur- und Neumärkischen)

4 Gr. Stempel.

Nro.

zahlbar in

Privilegirter Pfandbrief

über

in [illegible] zu? gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter Garantie der zum Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkischen Güter-Besitzer auf das in der und dessen Creise belegene Gut von den Bevollmächtigten gedachter Güter-Besitzer ausgefertiget, und sub Nro. des Registers eingetragen worden.

Berlin den

L.S.

Derer zum Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Creditwerke verbundenen Güter-Besitzer

Engerer Ausschuss. General-Direction. Provincial-Direction.

In dem Vol. Lands und Hypotheken-Buche notiret auf dem Gute Fol.

Die Interessen sind bezahlt bis den

R

(zum ritterschaftlichen Creditwerke verbundenen Güter-Besitzer.)

Beylage

Der Chur- und Neumärckischen zum Ritterschaftl. Credit-Wercke verbundenen Güterbesitzer Engerer-Ausschuß. N. Haupt-Direction. N.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
(L.S.) Provincial-Casse zu d. 2. Januar. } 17
Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.

N. 7.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
(L.S.) Provincial-Casse zu d. 2. Januar. } 17
Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.

N. 5.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
(L.S.) Provincial Casse zu d. 2. Januar. } 17
Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.

N. 3.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
(L.S.) Provincial-Casse zu d. 2. Januar. } 17
Haupt-Casse zu Berlin d. 1. Februar.

N. 1.

Zins-Assignation auf Chur- und Neumärckische Pfandbriefe.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
Provincial-Casse zu d. 1. Julius } 17
Haupt-Casse zu Berlin den 1. August

N. 8.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
Provincial-Casse zu d. 1. Julius } 17
Haupt-Casse zu Berlin d. 1. August

N. 6.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
Provincial-Casse zu d. 1. Julius } 17
Haupt-Casse zu Berlin d. 1. August

N. 4.

No. von Rthlr. Rthlr.

zalbar bey der
Provincial-Casse zu d. 1. Julius } 17
Haupt-Casse zu Berlin d. 1. August

N. 2.

Der Chur- und Neumärckischen zum Ritterschaftl. Credit-Wercke verbundenen Güterbesitzer Engerer-Ausschuß. N. Haupt-Direction. N.

Beylage sub Litt. E.

Haupt-Register.

Nro. des Pfandbriefes.	Datum der Ausfertigung.	Namen des Gutes, worauf er ausgefertiget.	Namen der Provinz, in welcher das Gut belegen.	Namen des Creises.	In dem Special-Register eingetragen.		Summa auf welche der Pfandbrief lautet.	Datum der Ablösung des Pfandbriefes.	Anmerkung.
					Volumen.	Folio.			

No.

No. XXXIV. Circular an die Oberforstmeister, Land- und Steuer-Räthe, Städte-Forstmeister, Beamte, Forstbediente, Magistráte und Baubediente, wegen besserer Bewirthschaftung der Adelichen und particulier auch Städte- und Dorf-Forsten und der bey dem Holzverkauf zu nehmenden Vorsicht; imgleichen wegen Abschaffung der unnöthigen Wege in den Forsten und Einführung lebendiger Hecken, statt hölzerner Zäune. De Dato Berlin den 17. Jul. 1782.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben Höchstselbst neuerlich mündlich, wie auch mittelst Cabinets-Ordres vom 13. und 23. v. M. zu äußern geruhet: wie Höchstdieselben mit vielem Mißfallen wahrgenommen, daß sowohl in den Cämmerey- und Bürger- als auch in den adelichen und andern Privat-Forsten und Gehölzen, um von den jetzigen Holz-Preisen zu profitiren, besonders mit dem Eichen-Holze schlechte Wirthschaft getrieben und viele Eichen, die noch im Wachsthum und grün wären, weggehauen würden, so daß, wenn diesem Unwesen nicht gesteuert werde, es in der Folge an Eichen-Holze fehlen müsse: Imgleichen hätten Seine Königl. Majestät Höchstselbst bemerkt, daß sothane Heyden und Holzungen äußerst unordentlich bewirthschaftet würden, und fehle es vornemlich darinn, daß die Heyden nicht in ordentliche Schläge eingetheilt worden, wie Seine Königl. Majestät solches gleichwohl Höchstselbst schon so oft und so ernstlich befohlen hätten, die Försters und Leute ließen das Holz umhauen ohne alle Ordnung und durch einander weg, wie es ihnen gut dünke. Höchstdieselben wären zwar nicht gemeinet, jemanden in der Nutzung seines Eigenthums zu hindern, verlangten aber, daß diese Abnutzung mit Ordnung und mit Erhaltung der Gehölze selbst geschehen solle, und haben daher allergnädigst befohlen, nachstehende Dero Höchste Willensmeinung, zur unverzüglichsten - allergehorsamsten Befolgung, sogleich bekannt zu machen, und wie es hiebey, in Absicht der allgemeinen Verfassung, auf drey verschiedene Gegenstände ankomme, nemlich

1) in Betreff der adelichen und andern particulier- auch adelichen Dörfer-Holzungen,
2) der Cämmerey- und Bürger-Holzungen bey den Städten, und
3) der Amts- auch Cämmerey-Dörfer-Gemeinde-Holzungen,

so würden

ad 1) in Absicht der erstern, die Ober-Forstmeister, Forstmeister, Forst-Bediente, auch Landräthe, so wie die Eigenthümer sothaner Holzungen selbst, lediglich auf die deshalb schon vorhandene Edikte und Verordnungen, besonders aber auf die Verordnung vom 24. September 1724.

siehe das Novum corpus Const. marchicar. Band 3. Seite 1237. und auf das Edikt vom 22. May 1765, worinn wegen Verhütung der Verwüstungen in dergleichen Holzungen Vorsehung geschehn, verwiesen, und die Ober-Forstmeister und die Forst-Bedienten zu mehrerer Aufmerksamkeit darauf, die Landräthe aber noch dazu befehliget, jene Edikte und Verordnungen den Eigenthümern sothaner Holzungen, mit Eröffnung dieser nähern Königl. Höchsteigenen Befehle, von neuen in Beobachtung zu bringen, auch selbst, bey Vermeidung eigener Verantwortung, darauf zu halten, daß keine Verwüstung vorgehe, und daß auch dergleichen Holzungen, den Landesherrlichen allgemeinen Forst-Policey-Verordnungen und der Instruktion vom 10. October 1780. gemäß, förderamst vermessen, eingetheilt, und nach ordentlichen Schlägen abgetrieben und benutzt würden: als welches Seine Königl. Majestät schlechterdings bewerkstelliget wissen wollten, nicht weniger, daß in den adelichen Dörfer-Holzungen schlechterdings kein Holzverkauf zugegeben würde, ohne daß die Dorfs-Herrschaft ausdrücklich darinn consentiret habe:

habe: wogegen dieselbe aber auch für alle Verwüstung darinn mit einstehen müsse. Sodann müsse auch als eine Hauptsache die Bedeckung und Besäung der bey den adelichen Gütern und Dörfern befindlichen Sandschellen und leeren Flecke mit Holzsaamen, auch deren Bepflanzung nicht außer Acht gelassen, sondern besonders von den Landräthen die Eigenthümer dazu ernstlich angehalten werden.

ad 2) In Ansehung der Cämmerey- und Bürger-Holzungen bey den Städten, bleibe es bey den darunter ganz allgemeinen Reglements, wornach diese Holzungen, ohne alle Ausnahme, schlechterdings nicht anders als nach ordentlichen, dem forstökonomischen Ertrage der Holzungen ganz angemessenen, folglich beständlichen und vorher zu approbirenden Etats benutzet, und daß zu dieser Benutzung jedesmal das schlechteste Holz zuerst genommen, und daß außer den von hieraus approbirten Etats, ohne besondere Genehmigung, nie etwas extraordinarie gehauen oder verkauft, und wenn solches vorkommenden Umständen nach ja nöthig, daß alsdann allemal erst von den Steuer-Räthen und Städte-Forstmeistern nicht obenhin, sondern nach untersuchten und demnächst erst sattsam geprüften Umständen und Beschaffenheiten der Holzungen hinlänglich dargethan, und mit gleichsam mathematischer Gewißheit erwiesen werden solle, daß es auch füglich und ohne einige Besorgniß forstmäßig geschehen könne: die Steuer-Räthe und Städte-Forstmeister auch Magistráte sollten auch hierauf desto aufmerksamer seyn, je öfter in solchen Fällen und vielleicht auch in Rücksicht der Accidenzien, welche die Magistráte und Städte-Forst-Vorgesetzten davon genössen, gar zu willkührlich zu Werke gegangen würde, weshalb denn auch in Fällen, wo der Antrag zur Genehmigung nur einigem Bedenken noch unterworfen, den Oberforstmeistern die genaueste Untersuchung aufgetragen werden solle. Vor allen Dingen aber solle von den Steuer-Räthen, Städte-Forstmeistern und Magistráten, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung, besorget werden, daß insbesondere auch diese Heyden nach Anleitung der Instruktion vom 10. October 1780. in ordentliche Schläge, eingetheilt und von den zum Theil sehr trägen Städte-Forst-Bedienten, bey Vermeidung der strengsten Verantwortung, und befindenden Umständen nach, der Entsetzung ihres Dienstes, schlechterdings nicht anders als Schlagweise behandelt, auch daß die Schläge da wo es nöthig, wiederum besäet und allemal gehörig geschonet würden. Es würde daher den Steuer-Räthen und Städte-Forstmeistern die Besorgung der Städte-Forst-Etats und die Eintheilung in Schläge, auch die genaueste Befolgung der übrigen Vorschriften wegen der Holz-Verkaufe in den Städte-Holzungen auf daß ernstlichste eingeschärft und ihnen anbefohlen, die Magistráte dazu anzuhalten und derenselben hierunter nicht die mindeste Nachsicht zu gestatten; auch sollen die Steuer-Räthe und Städte-Forstmeister bey Vermeidung Zehn Thaler Strafe in jedem Unterlassungsfall binnen Jahresfrist bey jeder Stadt den fehlenden Forst-Etat zu Stande bringen. Wie sie denn auch als eine Hauptsache zu veranstalten haben, daß jeden Orts die bey selbigem befindliche Sandschellen und leere Flecke bedecket und mit Holzsaamen bestellet und bepflanzet würden. Auch müßten die Bürgerschaften, in so weit sie eigene Holzungen haben, zu den Forst-Verbesserungen, durch Sammlung einer gewissen Anzahl Kiehn-Aepfel, Pflügen der Schonungen und Grabenziehen, als zu Verbesserung ihres Eigenthums, das nöthige bewerkstelligen, als wozu sie die Magistráte, bey eigenem Dafürhaften, so viel als möglich, mit Ersparung baaren Geldes mit Ernst und Nachdruck anzuhalten haben; was

ad 3) die Amts- und Cämmerey-Dörfer-, Gemeinde- und übrige Holzungen betreffe; so ständen solche, Seiner Königl.

Königl. Majestät höchsten Befehlen und der allgemeinen Verfassung gemäß, ohne Ausnahme, unter der Curatel und Mitaufsicht der Ober-Forstmeister und Forstbediente, und es dirfe darinn, ohne vorhergegangene Genehmigung, welche wegen der Amts-Dörfer-Holzungen durch den Beamten und Forstbedienten, wegen der Cämmerey-Dörfer-Holzungen aber durch den Steuer-Rath und Städte-Forstmeister nachzusuchen, schlechterdings nichts zum Verkaufe oder Verkohlen gehauen werden; auch wäre bey Nachsuchung der vorgedachten Genehmigung eben dasjenige zu beobachten, was bey den Städten in Absicht der dabey extraordinarie vorzunehmenden Verkäufe verordnet worden und der Verfassung gemäß sey. Insbesondere aber solle auch mehr und besser darauf gesehen und gehalten werden, daß diese Holzungen ebenmäßig nach ordentlichen Schlägen behandelt, also eingetheilet, besser besäet und mehr geschont würden. Hierauf zu halten würde daher den Ober-Forstmeistern und Forstbedienten, insbesondere aber denen Beamten von neuen aufs schärfste befohlen, desgleichen sollen sie als eine Hauptsache nicht ausser Acht lassen, daß die Sandschellen und leere Flecke bey den Dörfern bedeckt und mit Holzsaamen besäet werden, als wozu die Dorfs-Gemeinden anzuhalten, welche sich hierunter zu ihrem sichtlichen eigenen künftigen Nutzen der Königlichen höchsten Intention gemäß zu bezeigen und solcher gehorsamst nachzukommen hätten.

Ueberhaupt aber sey in solchen Fällen, wo, wie eben erwehnt, und auch sonst, etwan die Genehmigung zu den Holzverkäufen herbeygeschafft werden müsse, mit der äußersten Vorsicht zu Werke zu gehen; immaßen die eigentlichen Umstände, vielen Beyspielen nach, oftmals nicht genug ins Licht gestellet und anders, als sich solche würklich verhalten, vorgebracht worden. Es komme auch dabey nicht so blos auf die Verhütung einer klaren Verwüstung, sondern zugleich auf den Umstand an: ob das zu hauende Holz an und für sich nach forstmäßigen Grundsätzen würklich gut haubar sey.

Es würde demnach sämmtlichen Ober-Forstmeistern und Forstbedienten aufs ernstlichste eingeschärft, von wegen der Seiner Königl. Majestät zustehenden Landesherrlichen Ober-Aufsicht, auf die sämmtliche benachbarte Forsten und Holzungen ohne Unterschied, sie gehören wem sie wollen, ein genaues Augenmerk zu halten, und wenn sie merken, daß in dergleichen Holzungen Eichen zur Ungebühr gefällt werden wollen, welche noch grün und in Wachsthum befindlich wären, davon sogleich bey der Churmärkl. ꝛc. Cammer Anzeige zu thun; imgleichen, bey Untersuchung der Umstände, über die Zulässigkeit einer Genehmigung zum Holzverkauf, genauer, als bisher wohl nicht jederzeit geschehen seyn mögte, zu Werke zu gehen, und sich darunter, bey Vermeidung fiscalischer Ahndung, von der genauesten Befolgung ihrer Pflicht durch nichts abhalten zu lassen.

Sodenn haben des Königes Majestät auch noch Höchstselbst wahrgenommen, daß viele Leute nicht nur viele Gärten, sondern auch ihre Felder, Aecker und Wiesen mit hölzernen Zäunen umgeben haben, wodurch aber das Holz verschwendet und es zuletzt daran mangeln würde: es sey unverantwortlich, daß nicht besser darauf gesehen und nicht mehr Bedacht auf die Holz-Ersparung genommen würde: denn anstatt solcher großen Menge hölzerner Zäune könnten Grabens gezogen oder lebendige Hecken von einer der Natur des Bodens gemäßen Holzart angepflanzet werden, die gut fortkommen, wodurch derselbe Endzweck erreichet und eine grosse Quantität Holz erspart werden würde, die hölzerne Zäune müßten daher schlechterdings abgeschafft und statt derselben lebendige Hecken angelegt werden, alsdann auch das Holz von den Zäunen zu Brennholz gebrauchet werden könnte, und nicht so viel Holz aus den Forsten genommen, sondern vieles ersparet werden würde.

Nicht weniger haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät ausdrücklich und scharf befohlen, daß in den Forsten überall nicht so viele Wege gemacht, sondern

dern die überflüßigen Wege sogleich zur Forst genommen und alles mit besäet werden soll, und daß die Forstbedienten darauf besser Acht geben, daß alle Fahrende in den ordentlichen Wegen bleiben und nicht Nebenwege machen, welches schädliche Unternehmen Seine Königl. Majestät durchaus nicht verstatten wollten. Um dies zu verhindern, solten durchgehends tiefe Graben an den Seiten gezogen und aller Orten Warnungstafeln gesetzt werden, daß die Leute dadurch gewarnet werden und sich darnach richten könnten. Nicht weniger soll der Auswurf der Graben mit Rasen bedecket und in und an den Forsten, auch um die Schonungen, wo sie an die Straßen stoßen, nach Beschaffenheit des Terrains, mit Kiehnen, Birken, Elsen, Haseln, Dornen, und andern Staudenmäßigen Gewächsen, allenfalls auch nur mit Weiden kreutzweise oder mit einer sonst leicht zu habenden der Natur des Bodens gemäßen Holzart bepflanzt, und dadurch die Anwehren nicht nur viel dauer- und wehrhafter, sondern auch nutzbar gemacht werden, und könne das nicht viel kosten, wenn es nur den Ober-Forstmeistern, Forstmeistern, Förstern und andern Leuten ein Ernst sey und sie es nur recht anfingen.

Seine Königliche Majestät verlangten schlechterdings dies alles bewerkstelliget zu haben, und wollten denjenigen, der sich darunter säumig bezeige, Höchstselbst dafür ansehen und sich solchen anzeigen lassen.

Denen Ober-Forstmeistern, Forstbedienten, Land- und Steuer-Räthen, Städte-Forstmeistern, Beamten, Magistraten, Bau-Bedienten und Gemeinden wird daher hiedurch anbefohlen, sich nach diesen Königlichen Landesväterlichen Höchsteigenen Befehlen, bey Vermeidung höchster Königlichen Ungnade, ganz genau zu achten und solche aufs genauste zu befolgen, wie denn derjenige, welcher dem zuwider nicht alles gehörig beforget, sich unmittelbar verantwortlich machen und sehr risquiren, wenigstens aber in schwere Verantwortung gerathen und auf das empfindlichste bestrafet werden wird. Berlin, den 17. July 1782.

Königl. Preuß. Thurmärkf. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXV. Privilegium und Innungs-Artikel, für die Zimmer-Gülde zu Benneckenstein in der Grafschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 23. July 1782.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. cc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Grundsätze, nach welchem die Handwerks-Innungen sowohl in dem heiligen Römischen Reich als Unsern Staaten eingerichtet seyn, und deren Mißbräuche abgestellet werden sollen, sind in dem General-Reichs-Patent de dato Wien den 16ten August 1731, welches Wir unterm 6ten August 1732 publiciren lassen, umständlich enthalten, und diesem gemäß haben Wir durch das General-Patent vom 24. Sept. 1740 alle diejenige vor und nach 1713 ertheilte, nicht nach diesem Reichs-Patent eingerichtete Innungs-Articul gänzlich annullirt, auch den Gülden befohlen, ihre veraltete Articuls-Briefe nach jenen Grund-Sätzen und den sich veränderten Zeiten einrichten, und legalisiren zu lassen.

In so fern vorhin die mehresten Gülde-Articul mit Mißbräuchen angefüllt gewesen, welche sowohl den Gliedern der Innungen gleich lästig und nachtheilig waren, und in so fern die bestmögliche den dermaligen Umständen angemessene Einrichtung der einmahl eingeführten Gülden ein wesentlicher Gegenstand der Policey ist, war diese Verfügung nothwendig und eine Folge Unserer Landesväterlichen Fürsorge.

Das Gesuch der Zimmer-Gülde in der Stadt Benneckenstein, statt ihrer veralteten Gewercks-Articul, ihnen ein nach jetziger Verfassung, jetzigen Zeiten und Umständen eingerichtetes Gülde-Privi-

Privilegium zu ertheilen, haben Wir in diesem Betracht allergnädigst bewilliget, und nachdem Wir durch Unsere Hohensteinsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, die besondere zum Theil aus der Localität der Stadt Benneckenstein entstehende Beschaffenheit dieses Gewerks genau untersuchen lassen, und in Erwegung gezogen haben; ertheilen Wir demselben, sowohl darnach, als nach den allgemeinen, und besondern Handwerks-Gesetzen folgende gültige, die Gülde und andere verpflichtende Gewerks-Articul.

Art. I.

Derjenige, welcher das Meisterrecht bey der Zimmer-Gülde in Benneckenstein gewinnen will, muß sich bey dem aus dem Magistrat geordneten Beysitzer, und dem Alt-Meister melden, und wenn Ersterer wie Art. 6. bemerkt werden wird, zuvor von dem Magistrat dazu authorisiret worden, soll ohne Verzug das Gewerk convociret werden. Diesem muß er seinen Lehr-Brief, Kundschaft, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen, daß er wenigstens drey Jahr aufs Handwerk gewandert, oder wichtiger Ursachen wegen davon dispensiret worden, nachweisen, und darbey darthun, daß er ein Jahr als Polierer in Gesellen-Lohn gestanden, wovon Wir jedoch in vorkommenden Fällen ebenfalls zu dispensiren Uns vorbehalten. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonen, da der Lehr-Brief selbigen an sich schon zum voraus setzet, und im Fall der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht herbeygeschaft werden könnte, soll es auch hinreichend seyn, wenn die nach Maaßgabe des General Patents §. II. ertheilte vidimirte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften produciret wird.

Sollte er als wandernder Geselle unter Unsere Soldatesque gekommen, oder wegen seines bessern Fortkommens eine Zeitlang bey dieser oder jener hohen oder niedern Herrschaft, in dem heil. Römischen Reiche und Unsern Staaten in Dienst sich zu begeben genöthiget gewesen seyn, soll ihm dieses, wenn er von dem Regimente oder von der Herrschaft, bey welcher er als Soldat oder im Dienste gestanden, einen ehrlichen Abschied aufweisen kann, nicht nur gar nicht zum Nachtheil gereichen, sondern ihm auch solche Zeit in der Art zu gute gerechnet werden, daß jedes Jahr, welches er als Soldat Uns gedienet, für ein volles Wander-Jahr, außerdem aber zwey sonst gediente Jahre für Ein Wander-Jahr angenommen werden sollen, indem es hauptsächlich darauf ankömmt, ob er sein Handwerk gehörig erlernet hat, und das Meisterstück gut zu machen versteht.

Art. II.

Keiner, welcher Meister werden will, und sich durch Kundschaften und Zeugnisse gehörig dazu legitimiret hat, soll ferner gehalten seyn, vorher noch aufs Jahr, wie man es nennet, zu arbeiten; indem die sonst gewöhnliche Muth-Zeit und Muth-Jahre gänzlich abgeschafft werden. Derjenige Geselle hingegen, welcher diese Kundschaft und Zeugnisse nicht für sich aufweisen kann, soll, ehe er zum Meisterrechte zugelassen wird, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr in der Stadt arbeiten, damit man seiner ehrlichen und guten Aufführung in dieser Zeit einigermassen versichert werde.

Art. III.

Das Meister-Stück, welches sodann der sich zum Meister-Recht gemeldete Geselle nach den Orts-Umständen verfertigen muß, besteht in folgenden:

1) In einer reinlichen zierlichen Zeichnung von einem Hause oder Gebäude, welches in der Stadt gebauet werden soll, welche er in des Altmeisters Hause, in dessen Beyseyn, und ohne Jemandes Hülfe und Anleitung, längstens innerhalb drey bis vier Tagen nebst dem Grund-Risse, worinn zwey liegend verschwellte Dachstühle auf einander kommen können, dem Profil-Simms unterm Dache, Treppen, Thür-Zargen mit Architraven, imgleichen den Fenster-Zargen, und einem vollständigen Anschlag der Bau-Materialien und des Arbeits-Lohns

machen, und das Gebäude selbst darnach bauen und verfertigen muß. Ausserdem ist er

2) verbunden, zwey Bretter von 24 Fuß, fein sauber und gleich zu behobeln, und dergestalt in einander zu fugen, daß die Fugen auf keiner Seite gesehen werden können.

3) Muß er einen accuraten Abriß von einer Treppe, welche drey bis vier Podeste oder Ruheplätze und inwendig eine vierkantige Oefnung hat, zu machen, und dieselbe mit Podesten und Stufen in der Maße einzutheilen verstehen, daß die Zierrathen, wie auch das Gebäude, so inwendig in der Oefnung zu sehen, auf einander folgt, und nicht jedes Podest überspringt. So wie er denn auch

4) ein Profil von einem Hänge-Werke, nebst einem ebenmäßigen Anschlage derer, zu allen diesen Stücken gehörigen Materialien und des Arbeits-Lohns, zu fertigen hat.

Außerdem soll er zu keinem mehrern, unter welchem Vorwande es auch sey, angehalten werden.

Art. IV.

Ist hiernach das Meister-Stück gefertiget, wobey aber schlechterdings keine Schmausereyen statt finden dürfen, soll der Geselle solches dem Assessori und Alt-Meister anzeigen, und um Berufung des Gewerks nachsuchen, welche sofort geschehen muß. Bey dieser Zusammenkunft soll das Meisterstück besichtiget, der Geselle durch den dazu berufenen Baumeister weiter examiniret, über die Tüchtigkeit des Meisterstücks unpartheyisch geurtheilet, und ohne dieses alles bey Zwanzig Rthlr. von dem Assessori und der Gülde zu erlegenden fiscalischen Strafe, keinem Gesellen das Meister-Recht conferiret werden.

Sollten an dem Meister-Stück Mängel befunden werden, die einen Mangel an Kenntniß des Verfertigers beweisen, soll er für dasmahl ab- und sein Metier besser zu lernen, angewiesen werden. Mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchte Kleinigkeiten hingegen, welche die Hauptsache nicht wesentlich angehen, dürfen aber nicht attendirt und noch weniger der Abkauf derselben durch Geld zugelassen werden, da entweder ein Meisterstück angenommen, oder verworfen werden muß. Wofern indeß hierüber einiger Streit entstünde, soll solcher dem Gutachten des Beysitzers, welcher der Besichtigung mit beywohnen muß, und allenfalls dem Gutachten des Magistrats, und der Entscheidung des Commissarii loci, welcher darüber die Beurtheilung anderer unpartheyischer Bau- und Zimmermeister einzuziehen hat, überlassen seyn, und hiervon derjenige Theil, von welchem ohne Ursach und nur aus Muthwillen Schwierigkeiten gemacht werden, die Unkosten tragen.

Von dieser Verfertigung des Meister-Stücks, der vorgeschriebenen Procedur dabey, und von dem, was oben von den Wander-Jahren festgesetzet worden, ist kein Gesell ausgenommen und befreyet, er sey ein Fremder oder Einheimischer, eines Meisters Sohn, oder habe eines Meisters Wittwe oder Tochter geheirathet, indem einer wie der andere sich zum Meisterrecht gleich geschickt machen, und kein Untauglicher dazu gelassen werden soll.

Dafern jedoch Jemand bereits in einer andern Stadt in- oder ausser Landes, Meister gewesen wäre, und in der Stadt Benneckenstein die Zimmer-Gülde gewinnen wollte, ist derselbe, wenn er mittelst Attests von seiner vorigen Obrigkeit dargethan, daß er von dem Gewerke des Orts durch Verfertigung des üblichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe, ohne Fertigung eines abermaligen Meisterstücks, blos gegen Erlegung der in den folgenden Articuln festgesetzten Gebühren anzunehmen.

Art. V.

Hat der Geselle mit seinem Meisterstück bestanden, bezahlt derselbe:

a) in

a) in die Meisterlade	10	Rthl.	—
b) den gesammten Meistern wegen zweymaliger Zusammenkunft zur Ergötzlichkeit	2	•	—
c) dem Beysitzer des Magistrats	1	•	—
d) dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gezeichnet und welcher das Gebäude anweiset	1	•	—
e) dem Baumeister, welcher das Meisterstück examiniret	1	•	8 Gr.
f) zur Cämmerey incl. des 1 Rthlr. für einen ledernen Eimer	4	•	—
g) an die Kirche statt des Wachses	—	•	8 •
h) und an die Armen-Casse	—	•	8 •
Summa	20	Rthl.	—

zu einem mehrern, es habe Namen wie es wolle, ist er unter keinem Vorwande verpflichtet, und dafern er diese 20 Rthlr. berichtiget, und zugleich das Bürgerrecht gewonnen hat, muß er ohne alle Weitläuftigkeit zum Mitmeister angenommen, und der Gewerks-Vorrechte theilhaftig werden.

Einem Gesellen, welcher eines Orts Meisters Sohn ist, oder welcher eines Orts Meisters Tochter oder Wittwe geheirathet hat, liegt aber, außer den Gebühren zu c d e f g und h, welche er ganz berichtigen muß, nur ob, die Hälfte der Gebühren zu a und b zu bezahlen.

Art. VI.

Wollen Wir zwar ferner geschehen lassen, daß das Zimmer-Gewerk in der Stadt Benneckenstein ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Damit jedoch dieser Nachlaß, da sich bereits schon incl. der Meister-Wittwen Zwey und zwanzig Handwerks-Meister-Stellen daselbst befinden, in keine Wege in einen Mißbrauch zum Nachtheil des Nahrungsstandes degenerire, und keine Gewerks-Uebersetzung dadurch entstehe, soll der Assessor, so oft sich ein Geselle zum Meisterrechte meldet, mit dem Magistrat dieses Gesuch in pflichtmäßige Ueberlegung nehmen, letzterer davon an den Commissarium loci berichten, und nur alsdenn erst, wenn die Ansetzung eines neuen Meisters zuträglich befunden worden, die Art. 1. verfügte Convocirung des Gewerks von dem Assessor und Altmeister geschehen.

Damit auch nicht ein oder der andere Meister die Nahrung und den Verdienst allein an sich ziehe, soll kein Meister, den Raths-Zimmermeister allein ausgenommen, welchem in Rücksicht der öffentlichen Bauten zehn Gesellen nachgelassen werden, mehr denn Sechs Gesellen und einen Lehrjungen halten, die auswärtige Arbeit ist aber nicht hierunter begriffen, als wozu sich jeder Meister besondere Gesellen verschreiben und halten kann, und muß solches nur mit Vorbewust des Assessoris und Altmeisters geschehen, welchen alle Quartale jeder Meister eine genaue Specification seiner Gesellen überhaupt einzureichen hat. Derjenige, welcher hiergegen handelt, soll Vier Rthlr. Strafe erlegen, wovon ein Drittheil der Cämmerey, ein Drittheil der Armen-Casse, und ein Drittheil der Gülde-Lade gehört.

Art. VII.

Keiner, welcher vorbeschriebenermaaßen das Zimmer-Gewerk in Benneckenstein nicht gewonnen, und die bestimmte Pflichten so wenig erfüllet als die geordneten Gebühren erleget hat, soll weder selbst, noch mit Gesellen und Jungen das Zimmer-Handwerk daselbst treiben.

Und da bisher die sogenannte Karren-Holzhauer, welche blos connivendo geduldet worden, und keinesweges zünftig sind, dem Gewerk großen Abbruch gethan, ordnen Wir dieserwegen besonders hiemit, daß solche gänzlich aussterben, und keine neue von nun an zugelassen werden, selbige auch ferner keinen Gesellen und Jungen bey Zwanzig Rthlr. Strafe, welche zur Hälfte der Cämmerey, die andere Hälfte aber der Lade zufließt, halten sollen. In gleicher Absicht verbiethen Wir auch den auswärtigen

wärtigen Zimmermeistern, welche die dasige Innung nicht gewonnen, wenn solche gleich Unsere Unterthanen sind, desgleichen den Orts-Zimmergesellen, Zimmer-Arbeit in Benneckenstein für ihre Rechnung unter ihren oder einen andern Namen zu fertigen, Häuser in Verding zu nehmen, und in den Benneckensteinschen, und andern daselbst belegenen, Unsern und Stadt-Forsten aufzuhauen, zu beschlagen, zu verbinden, und mit Holz zu handeln, und im Fall sich einer oder der andere solches unterstehen würde, soll derselbe an Gelde, oder mit Confiscation des Holzes ohne alle Erlassung bestrafet werden, welches denn der Gülde allein zu gute kommen soll. Und sollten so gar Orts-Meistere und Wittwen hierunter mit den Gesellen oder fremden Meistern unterstecken, oder ihnen ihren Namen leihen, sollen solche Meister und Wittwen ihres Rechts verlustig seyn, aus der Gülde so fort gestossen werden, und außerdem noch eine willkührliche Geldstrafe an die Gülde erlegen. Jedem der Orts-Gesellen, wenn sie sich übrigens diesen Articuln gemäß verhalten, erlauben Wir inzwischen, zu Winterszeit ein Fuder Karren-Holz auszuhauen, da solches ihnen zu ihrer Subsistenz von dem Gewerke ausdrücklich nachgelassen worden.

Die Stöhrer und Fuscher eigenmächtig aufzuheben, lassen Wir zwar dem Gewerke nicht nach, auf eingebrachte Klage wider dieselben wollen Wir ihm jedoch promte Justiz durch Wegnehmung des Handwerks-Zeugs, Geld- und andern Strafen, angedeihen lassen, und hat sich das Gewerk deshalb bey dem Magistrat jedesmahl zu melden. Denen Soldaten, welche entweder noch in Unsern Diensten stehen, oder Ausrangirte oder Beurlaubte sind, keine eigene Häuser besitzen, und die Innung wie Art. 3. und 4. bestimmet worden, nicht gewonnen, und nicht die Art. 5. geordnete volle Gebühren erlegt, erlauben Wir lediglich allein bey den Meistern als Gesellen zu arbeiten, und nehmen Wir nur alte abgedankte, bleßirte und invalide Soldaten aus, welche für ihre Rechnung ihre erlernte Profeßion, jedoch ohne Jungen und Gesellen, nach wie vor zu treiben frey stehen soll.

Indem Wir aber hierdurch dem Gewerke alle und jede erlaubte Vortheile nachgesuchtermaaßen zugestanden, die Karren-Holzhauer, nachdem sie ausgestorben seyn werden, aufgehoben, und den Holz-Handel der Gesellen eingeschränkt haben, setzen Wir auch zur Sicherheit Unsers Forst-Interesses, und nachdem sich solches ausdrüklich das Gewerk gefallen lassen, hiermit ein für allemal fest, daß, in dem Fall, wenn wegen dieser Aufhebung der Karrenholzhauer, und Einschränkung des Holzhandels der Gesellen, das jährliche Forst-Etats-Quantum bey Unsern daselbst belegenen, nemlich den Königshöfischen und Benneckensteinschen Forst Revieren, wieder Verhoffen nicht erfüllet werden könnte, alsdenn, die sämtliche Meister der Zimmer-Gülde samt und sonders, das an dem Etats-Quanto erfehlende übernehmen, und an die Forst-Casse, aus ihren bereitesten Mitteln und Gütern, wie sie solches versprochen, und sich dazu unterm 27sten August a. pr. vor dem Magistrat verbindlich gemacht, vergüten und bezahlen sollen, widrigenfalls die en faveur der Zimmer-Gülde geschehene Einschränkung des Holzhandels der Gesellen sofort wieder aufgehoben seyn, und sowohl die Karrenholzhauer, mit ihrer vorigen Handthierung wieder zugelassen, als auch, den Zimmergesellen der vorhin nachgegebene Karrenholz-Handel, von neuen, uneingeschränkt wieder erlaubt werden solle.

Art. VIII.

Nach der allgemeinen Handwerks-Ordnung scheidet der Leim die Zimmer-Gülde von der Tischler-Gülde, indem alle Arbeit, wozu dieser erforderlich ist, für letztere gehöret. Um aber die Streitigkeiten zwischen beyden Gülden gänzlich zu heben, setzen Wir folgende nähere Grenzen fest. Den Zimmerleuten ist allein erlaubt, zu verfertigen:

a) Alles, was zum Verband eines Gebäudes gehöret, und damit Connexion hat, als Holz zu beschlagen;

und

und vom grösesten bis zum kleinsten zu verbinden.

b) Alle Hobel-Arbeit daran zu verfertigen, als Simse, Riegel, Stühle, und Dach-Fenster rein zu hobeln und auszupuzen, Thüren- und Fenster-Block-Zargen, rauhe und gehobelte auch dergleichen abzukehlen, Block- und Bohlen-Treppen, alle Bretter- und Bohlen-Zäune oder Blanken, Thorflügel und Thüren, so genagelt werden.

c) Alle Wasser- und Grund-Arbeiten, an Rammen, Rosten, Schleusen, nebst denen Thoren, Brücken, und Mühlen, Chöre in den Kirchen, so weit solche nicht geleimet werden, imgleichen rauhe Boden-Bretter, so nicht mit dem Hobel zusammengefügt, sondern nur behauen werden, und überhaupt alle übrige Arbeit, so nur behauen und bebeilet wird, imgleichen alle große Maschienen.

Zusammen mit den Tischlern dürfen sie ohne Unterschied machen:

a) Alle schlechte und saubere Treppen-Arbeit; wenn aber das Geländer derselben geleimet werden muß, ist der Zimmermann schuldig, dergleichen Geländer einem Tischler zur Ausarbeitung zu übergeben. Indessen kan derselbe das Gestelle und Stufenwerk verfertigen, auch die ganze Treppe aufsetzen;

b) Fußboden gefugt und gespondet, gehobelt und rauh zu verlegen, und

c) Trillagen, Gatterwerk, oder Stakete, Bind- und Sprügel-Arbeit, in den Gärten zu Berceaux, Lauben- und Sommer-Häusern, so weit die Nagel-Arbeit gehet, ausgenommen was geleimet wird. Einem Zimmermann steht also frey, alles daran zu machen, und kann ein Tischler das Latten- und Sprügelwerk wohl verfertigen, das Gestell und die Riegel aber bleibt dem Zimmermann privative, weil es mit der Axt ausgehauen wird.

Art. IX.

Jede Zusammenrufung und Zusammenkunft des Gewerks muß mit Vorwissen; Genehmigung und Beyseyn des Assessors geschehen. Außerdem aber, was letzterem, bey der Rechnungs-Abnahme, Verfertigung des Meisterstücks, Gesellenmachen, und aufdingen eines Lehrjungens hierinn besonders zugebilliget worden, soll er dafür nicht mehr als 12 Gr. an Gebühren aus der Lade jedesmahl erhalten. Die Zusammenberufung selbst geschieht durch den jüngsten Meister, welcher solche, und was ihm sonst in Gewerks-Sachen aufgetragen wird, unweigerlich verrichten muß; und können ihn nur sehr erhebliche Ursachen, als Krankheit ꝛc. davon befreyen, welche er aber in Zeiten anzuzeigen hat, damit sein Amt indeß von dem vorältern Meister versehen werde. Einem solchen, welcher schon anderswo Meister gewesen, ist jedoch das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, und gehöret ihm der Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Im Fall aber ein Streit wegen der Jungmeisterschaft entstünde, muß derjenige solche übernehmen, welcher sich zulezt zum Meisterrecht gemeldet hat, und erstrecket sich dieses Amt lediglich nur auf das Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber auf das Einschenken, und dergleichen Aufwartungen, welche für die Gewerks-Jungen gehören.

Uebrigens dürfen sich die Gesellen, unter welchem Vorwande es sey, ungefordert nicht, bey diesen Zusammenkünften der Gülde einfinden, und solte sich dieser oder jener dennoch so weit vergehen, und sich sogar tumultuarisch betragen, soll derselbe mit acht und vierzigstündiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt belegt, und wenn er ein Soldat seyn sollte, außerdem noch, sogleich auf seine Kosten als ein Stöhrer der Ruhe, und guten Ordnung, an das Regiment abgeliefert werden, welches Wir um so nöthiger finden, da Wir von den großen Unordnungen, welche hauptsächlich durch die Soldaten bey den Gülde-Zusammenkünften in Benneckenstein entstanden, mißfällig unterrichtet werden.

Art. X.

Den Beysitzer aus dem Magistrat und den Altmeister sollen die Gewerks-Glieder

Glieder bey den Zusammenkünften gebührend respectiren, ihnen bey ihren Vorträgen bey 2 Gr. Strafe zur Lade nicht ungebührlich ins Wort fallen, auch sich eben so wenig unter sich selbst bey 8 Gr. Strafe zur Lade beleidigen, und ob Wir gleich die sonst übliche läppische Ceremonien und Complimente gänzlich verbiethen, auch die wegen gar geringer und lächerlicher Verbrechen bisher gewesenen Geld-Strafen abgeschafft wissen wollen, soll es dennoch dabey eben so, wie bey den Zusammenkünften ehrlicher gesitteter Leute gehalten, auch während derselben nichts getrunken werden. Welcher Meister bey diesen Gewerks-Zusammenkünften auf Erfordern nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinen würde, soll 5 Ggr. in die Lade erlegen, und wenn er, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbliebe, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum man zusammen gekommen, ausgemacht worden, unangezeigt wegginge, soll er 12 Gr. in die Lade bezahlen, und zu dem, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XI.

Haben Wir zwar vorhin schon der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, nebst den Gesellen-Briefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, auch hierbey verordnet, daß ihnen dergleichen nimmermehr wieder gestattet werden solle; Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher hierunter connivirt, und aus Gewinnsucht sich unterstehet, den Gesellen Articuls-Briefe zu ertheilen, nach der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern hingegen lassen Wir ferner eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder zu, verbieten jedoch aufs nachdrücklichste alle vormalige, zum Theil abergläubische Ceremonien, welche mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Alt-Meister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden; und soll solche im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, worinn man was aufbewahret, angesehen werden.

Diese Lade soll sodann bey dem Alt-Meister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, Alt-Meister und Jung-Meister, jeder einen besondern Schlüssel bekömmt, damit keiner ohne den andern selbige eröfnen könne, und solte es nöthig seyn, gewisse Ausgaben zu bestreiten, kann, zur Vermeidung des Verzugs, dem Altmeister eine angemessene Summe daraus zur Berechnung zugestellet werden.

Art. XII.

Der Altmeister muß, wenn er Caution, deren Quantum von der Bestimmung des Assessors abhängt, bestellen kann, ohne erhebliche Ursachen, kein anderer als der älteste Meister seyn.

Wenn aber erhebliche Ursachen solches verhindern, und der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte, und wollte, muß der Beysitzer sich mit dem Gewerke wegen der Wahl vereinigen, im Fall aber solches nicht geschehen könnte, die Sache an den Magistrat gelangen lassen, welcher alsdenn den Altmeister zu ernennen hat.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe muß der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als auch Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch von dem Alt-Meister und Alt-Gesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beiden zu dieser Casse, ein besonder Schloß und Schlüssel gehalten werden soll,) in Gegenwart des Gewerks, des Beysitzers und der Gesellen justificiren, diese ihm quittiren, und soll das von dem Assessor abzuhaltende Protocoll in der Lade aufbehalten werden.

Zu dieser Versammlung sollen alle mithaltende Meister gefordert werden, und das jährliche bisherige Quartal-Geld mit 4 Gr. jeder erlegen. Dem Beysitzer gebühret nach abgenommener Rechnung 1 Rthlr., dem Gewercke 3 Rthlr., und den

den Gesellen aus ihren Geldern 2 Rthlr. zur Ergötzlichkeit. Dem Beysitzer befehlen Wir aber keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen.

Art. XIV.

Sollte ein Meister oder Geselle des Gewerks von jemanden geschimpft werden, soll das ganze Gewerk keinen Proceß darüber anfangen, und noch weniger mit andern Gewerken gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet worden, muß auf seine eigne Kosten die Sache selbst durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen. Wäre aber das ganze Gewerk geschimpft worden, können alsdenn nur die Proceßkosten aus der Casse oder Lade genommen werden.

Hierbey wird daher die bisher subsistirte unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar so lange sein Handwerk geleget werden könne, bis er sich Satisfaction verschaffet, gänzlich aufgehoben, und dergestalt bey 2 Rthl. Strafe zur Cämmerey verbothen, daß es einem geschimpften Meister oder Innung frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbotheuer Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder aus christlicher Liebe zu vergeben.

Art. XV.

Solchergestalt werden die nichtsbedeutende Processe vermieden, und, da die Schmausereyen und unnöthige Ausgaben überhaupt cessiren müssen, die einkommende Gelder zu den Gewerks-Angelegenheiten hinreichend seyn, sollte aber, wieder Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen, und es die Nothdurft erfordern, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Ausgabe approbiret, die Anlage in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in so fern beobachtet werden, daß, jeder Meister, nur nach Verhältniß seiner Nahrung, dazu zu concurriren schuldig ist.

Art. XVI.

Vereinigte sich das Handwerk, quartaliter oder jährlich etwas in seine Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister zu unterstützen, oder dessen Wittwe die Begräbniß-Kosten zu erleichtern, desgleichen auch eine ordentliche Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (welche nach Art. 13. in des Altmeisters Verwahrung seyn, und dieser mit dem Altgesellen die Schlüssel dazu haben soll) um einen armen kranken Gesellen daraus zu helfen, oder zu dessen Beerdigung daraus zu contribuiren, soll ihnen solches unverwehret seyn; so, wie denn auch, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was diesem anhängig ist, keine Veränderung vorgenommen wird.

Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen nur 2 Gr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern, wegen des starken Ueberlaufs, gezahlt, und auf seine Kundschaft, daß er keine Arbeit erhalten können, notirt werden. Wofern er jedoch keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 33sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will: soll er nichts bekommen, für einen Vagabonden geachtet, und der Obrigkeit angezeigt werden, welche Anzeige auch in betreff anderer inn- oder ausländischen Gewerke geschehen muß, wenn solche hierinn, oder sonst in ein oder dem andern Stücke, dem General-Reichs-Patent zuwider handeln. Uebrigens darf aus der Lade keine Ausgabe ohne Assignation des Beysitzers bestritten werden.

Art. XVII.

Einem guten Bürger und christlichen Handwerker liegt zwar ohnehin ob, gute und tüchtige Arbeit zu fertigen, und von den Materialien nichts zu entwenden; ausdrücklich verordnen Wir jedoch hiemit, daß jede Klage über untüchtige Arbeit, oder entwendete Materialien, als Holz, Bretter, Eisen ꝛc. bey dem Magistrat angebracht werden soll, welcher

cher sofort solche mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehender Meister, wozu besonders der Raths-Zimmermeister zu nehmen, untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden, auf Verbesserung derselben, wenn damit geholfen werden kann, oder, wenn sie ganz unbrauchbar ist, auf Bezahlung der verdorbenen Arbeit, Schadloshaltung und der verursachten Kosten erkennen soll. Würde aber gar ein Meister überführt, daß er etwas von den Materialien entwendet habe, muß er das Gestohlene nicht nur bezahlen, sondern auch, wenn es das erstemal ist, noch 10 Rthlr. Strafe zur Cämmerey, nebst den sämtlichen Kosten erlegen, und die Sentenz Vierzehn Tage lang an den öffentlichen Oertern ausgehangen werden. Würde er aber sich dergleichen grobe Verbrechen zum zweytenmahle zu Schulden kommen lassen, soll er als ein wirklich unehrlicher Mensch, aus dem Gewerke gestoßen, und nur allein als ein Handlanger, noch gelitten werden.

Art. XVIII.

Sollte ein Meister auf dem Lande arbeiten wollen, muß er mit den armen Unterthanen, welche nicht immer das baare Geld vorräthig haben, in die Gelegenheit sehen, auch nicht mehr von einem Gebäude fordern, als wozu sich andere Landmeister etwa erbiethen möchten, zumahl denen Unterthanen auf dem platten Lande zum besten, den Zimmerleuten erlaubt wird, Bauren und Tagelöhner, welche mit Zimmer-Arbeit in etwas umzugehen verstehen, statt der Gesellen beym Holzsägen, Aushauen, Beschlagen und beym Richten zu gebrauchen.

Ueberhaupt hat sich aber jeder Meister bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Strafe zu hüten, daß er, ehe und bevor der Unterthan ein Fundament von Steinen gemacht, worauf die Schwellen zu liegen kommen, diese nicht strecke, oder gar das Haus richte.

Weil auch die Zimmerleute bisher aus Unwissenheit, oder Muthwillen, die Schwellen der Erde gleich gestrecket, daß solche bald verfaulen müssen, so soll künftig derjenige Meister, welcher die Schwelle dergestalt niedrig, und nicht wenigstens anderthalb Fuß im Lichten über der Erde gestreckt hat, Vier Rthlr. Strafe, und zwar ein Drittheil zur Cämmerey, ein Drittheil zur Lade, und ein Drittheil zur Stadt-Armen-Casse bezahlen. Ebenfalls muß auch jeder Zimmermann bey Erbauung der Brücken, sowohl die Holme, als Brücken-Hölzer, und Sohlpfosten, jederzeit mit einem Wasser-Pfahl zurichten.

Dafern aber die Leute auf dem Lande, ihre Gebäude selbsten, oder durch Hülfe ihrer Nachbarn, und anderer auf dem Lande sich aufhaltender Leute, jedoch nicht durch herumtreibende Zimmer-Gesellen, verfertigen könnten und wollten, steht ihnen solches frey.

Art. XIX.

Bevor ein Meister in der Stadt einen Schwell aufbricht, oder einen neuen legt, eine Wand aufsetzt, oder ein ganz neues Gebäude richtet, und Streitigkeiten hierüber unter den Nachbarn obwalten, soll er zuvörderst von dem Justitz-Amte dieserhalb Information gebührend nachsuchen, welches denn nöthigenfalls den Ort quæst. besichtigt. Unterläßt ein Meister solches, muß er 5 Rthlr. Strafe, und zwar ein Drittheil davon in die Cämmerey, ein Drittheil zur Lade, und ein Drittheil zur Armen-Casse bezahlen.

Art. XX.

Ferner soll kein Meister bey Zehn Thaler gleichfalls vorerwehntermaßen zu ertheilender Strafe, den andern, unter welchem Vorwande es sey, in seine Baustelle, oder gedungene Arbeit fallen, auch nicht mehr als zwey Werkstätten halten.

Hätte aber der Bauherr erhebliche Ursachen, den Zimmerman, wenn er um Tagelohn und nicht um Verding arbeitet, abzuschaffen, zum Exempel, wenn er zur Ungebühr von ihm aufgehalten, mit guter tüchtiger Arbeit nicht versehen würde ꝛc. hat er hierzu desselben Vorwissen nicht nöthig, und ist der Zimmer-Meister mit den darauf gesetzten Vier

Thalern

Thalern zu bestrafen, welche gleichfalls in die erwehnten 3 Theile repartirt werden.

Nicht weniger soll auch kein Meister dem andern einen Gesellen oder Lehr-Jungen abspänstig machen, oder mit Uebersetzung des Lohns oder auf andere Art an sich ziehen, und im Erweisungs-Fall Ein Thaler zur Cämmerey, Ein Thaler zur Lade, und Ein Thaler zur Armen-Casse als Strafe entrichten.

Art. XXI.

Ohne schriftlichen Contract und Verding-Zettel darf sich kein Meister, bey Vermeidung Vier Thaler Strafe, halb zur Lade und halb zur Cämmerey, unterstehen, ein Gebäude, es sey groß oder klein, welches über Sechszehn Thaler in Geding stehet, anzunehmen, sondern er muß jedesmahl darüber einen schriftlichen Contract, worinn alles gehörig specificiret worden, was, und wie das Gebäude verfertiget werden soll, von dem Bauherrn unterschrieben, fordern, und denselben selbst mit unterzeichnen, damit sich darnach der Bauherr sowohl, als der Zimmermann richten könne, und alles Klagen möglichst coupiret werde. Inzwischen steht dem Bauherrn frey, um Tagelohn arbeiten zu lassen, in welchem Fall kein Contract und Verding nöthig ist, und nur der Meister eben so gewissenhaft zu Werke gehen, als den Bauherrn bey dem Verding nicht übersetzen muß.

Art. XXII.

Jeder Meister soll täglich bey seinen Gesellen seyn, gute Anstalten bey dem Bau machen, und damit solcher desto besser gefördert werde, muß er dahin sehen, und dafür stehen, daß seine Gesellen von Mariä Verkündigung an, bis Michaelis, um 5 Uhr Morgens bis Abends um 7 Uhr bey der Arbeit seyn. Sollte er mit seinen Leuten in den längsten Tagen Eine Stunde eher des Morgens kommen wollen, kann er auch diese Stunde eher wieder abgehen, von Michaelis hingegen an, muß er sich mit anbrechenden Tage bey der Arbeit einfinden, und mit der Sonnen Untergang erst wieder abgehen. Von Mariä Verkündigung an, bis Michaelis, bekömmt ein Gesell, die Meister-Gebühr eingerechnet, Acht Ggr. Tagelohn, nach Michael aber nur 7 Ggr. inclusive des Meister-Groschens.

Ein Handlanger bekömmt in den langen Tagen 6 Ggr. 6 Pf., in den kürzern aber nur 5 Ggr. 6 Pf. und zwar ebenfalls inclusive der Meister-Gebühr. Kein Zimmer-Gesell und Handlanger darf sich unterstehen, Unserm Edict vom 22sten October 1732. zuwieder, einiges Holz, Spähne, Rüstholz oder Bretter, wenn sie von der Arbeit gehen, mit nach Hause zu nehmen, oder an andere zu verkaufen, bey Verlust eines Tagelohns, und sonstiger willkührlicher Strafe. Beym Richten des Gebäudes hängt es von dem Willen des Bauherrn ab, wie viel er den Gesellen beym Aufsetzen des Kranzes an Bier und Brodt, oder an Gelde, statt einer Mahlzeit geben will.

Die zu dem Richten nöthige Leute aber, muß der Bauherr, wenn nicht in dem Contracte ein anders würklich bedungen worden, so lange das Richten dauert, auf seine Kosten anschaffen und halten. Und sollte endlich ein Meister mit Schrauben arbeiten müssen, sollen demselben, für jede gesetzte Schraube, für Tag und Nacht Sechs Ggr. zu gute kommen.

Art. XXIII.

Hielte ein Meister jemanden mit der ihm verdungenen Arbeit über die Gebühr auf, soll der Magistrat, wenn darüber geklagt wird, deshalb schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden bestrafen. Und da alsdenn auch Jedermann frey steht, die bey einem Zimmermann bestellte Arbeit demselben abzunehmen, und einem andern zu geben, so soll sich auch kein Meister weigern, in einem solchen Verzögerungs-Falle, die von einem andern Meister angefangene Arbeit zu vollenden. Uebrigens verbiethen Wir noch auf das schärfste, daß weder einzelne Meister, noch das ganze Gewerk, sich unter einander heimlich bereden, und verbinden, das Arbeitslohn zu erhöhen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig

flößig zu halten, oder gar zu bestrafen, da solches nicht allein durch das General-Patent untersagt worden, sondern jedem Meister auch frey stehet, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XXIV.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfälle etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXV.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die übrigen Meister, Gesellen und Lehrjungen der Leiche folgen, auch die jüngsten Meister, wenn es verlangt wird, die Leiche tragen, die vier Aeltesten aber nicht dazu verbunden seyn, und darf sich bey Acht Gr. Strafe zur Lade, ohne erhebliche Ursachen, welche sofort dem Altmeister angezeigt werden müssen, keiner des einen oder des andern entziehen, sondern es muß der Forderung des Altmeisters gehörig nachgelebet werden. In gefährlichen Sterbensläuften muß der Magistrat wegen der Begräbnisse gehörige Anstalten treffen, nach welchen sich ein jeder und also auch die Zimmerleute zu richten haben. Niemand ist indessen gezwungen, seine Leiche mit dem Handwerks-Gefolge zur Ruhestätte bringen zu lassen.

Art. XXVI.

Eines Meisters Wittwe soll zwar berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Hanwerk zu treiben, inzwischen darf solche nicht mehr denn einen Gesellen, und gar keinen Lehrjungen halten, und muß sie so wie ihr Gesell, allen den Meistern und Gesellen gegebenen, besonders aber den in Art. 6. enthaltenen Vorschriften, genau nachleben, auch den vierten Theil, der jährlich von einem Meister zu gebenden Gülde- und sonstiger Ungelder, jährlich entrichten. Wenn aber solchergestalt eine Wittwe für alle Arbeit gleichfalls zu stehen verbunden ist, so hat sie dagegen auch stets ihren Regreß an den Gesellen, im Fall solcher durch Unfleiß die Arbeit verdorben oder vernachläßiget hat, und ist der Magistrat verpflichtet, ihr hierunter sogleich rechtlich zu aßistiren.

Dabey ist das Gewerk verbunden, der Wittwe einen tüchtigen Gesellen, wenn sie noch nicht damit versehen seyn sollte, zu schaffen, und wenn nicht erhebliche Ursachen, welche zur Cognition des Magistrats gehören, solches verhindern, soll ihr so gar die Auswahl unter sämtlichen Gesellen des Orts überlassen seyn. Heyrathet hingegen solche Meisters-Wittwe außer dem Gewerk wieder, versteht sich von selbst, daß sie sich aller Zimmer-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXVII.

Ein Knabe welcher das Zimmer-Handwerck zu erlernen, bey einem Meister sich angiebt, muß von dem Prediger und Rector ein pflichtmäßiges Attest produciren, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, und die Lehren und Gebothe des Christenthums, mithin auch die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo gelernet habe. Wofern er dieses nicht kann, der Meister auch, während der Lehrjahre ihn wöchentlich nicht vier Stunden, bis er dieses alles gelernet und begriffen, in die Schule schicken will, soll derselbe nicht angenommen, und wenn ein Meister solches dennoch thäte, dieser in Sechs Thaler Strafe zum Besten der Schule und Armen-Casse, so fort genommen werden, und muß dafür der Assessor, welcher jedesmahl bey der Lossprechung eines Jungens gegenwärtig seyn soll, einstehen, da er nicht allein hierauf, sondern auch überhaupt auf die gute Handwerks-Ordnung genau Acht zu haben, verbunden ist. Der Beysitzer soll daher

auch

auch den Jungen bey der Losſprechung angemeſſen examiniren, einen Spruch aus der Bibel ſchreiben, und einige Hauptſtücke aus dem Catechiſmo herſagen laſſen, und die Losſprechung, ſollte der Junge auch noch einige Jahre Lehrjunge bleiben, nicht eher zugeben, bis er die verlangte Fähigkeiten ſich erworben. Jeder Meiſter hat indeß nach wie vor das Recht, einen Jungen für ſich, und ohne Zuziehung ſeiner Mitmeiſter auf die Probe zu nehmen, dieſe muß aber über vier Wochen nicht dauern, in welcher Zeit der Meiſter ſich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Innge dem Meiſter gefällt, ſo iſt dieſer verbunden, nach Ablauf der Probe-Vier-Wochen denſelben ſogleich vor das Gewerk zu ſtellen, und deſſen Geburts-Brief, welcher nach der von Uns gemachten Verfaſſung, von dem Berlinſchen Charite-Hoſpital für Zwölf Ggr. excluſive des Stempel-Papiers à 4 Ggr., oder geſtempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, im Fall der Junge außer der Ehe erzeugt, und nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret ſeyn ſollte, zu übergeben, welcher ſodann zur Lade genommen und darinn verwahret, die Annehmung des Jungens ſelbſt aber in das Gülde-Buch, umſtändlich, per modum protocolli eingetragen werden muß.

An Expeditions-Gebühren incl. Copey werden 18 Gr. bezahlt, und für das Einſchreiben und Aufdingen weiter nichts als Sechs Groſchen Schreibe-Gebühren an den Beyſitzer, 12 Gr. in die Lade, an die Kirche, wo er oder ſein Meiſter eingepfarrt iſt, ſtatt des Wachſes Acht Ggr. und an die Armen-Caſſe auch Acht Ggr. Wäre er zu arm, das Lehr Geld ſogleich aufzubringen, ſoll der Beyſitzer, und allenfalls der Magiſtrat, dem Meiſter, wegen des Lehr-Geldes leidliche Termine ſetzen, oder die Lehr-Jahre nach den Umſtänden verlängern. Eine ganz arme Wayſe aber, und ein Kind eines verſtorbenen verarmten Meiſters, muß jeder Meiſter des Gewerks, nach der Reihe, das Handwerk umſonſt lernen, wenn derſelbe das Handwerk zu erlernen gewillet ſeyn ſollte. Den bereits in der Lehre habenden Jungen darf jedoch in dieſem Fall, indem ſonſt ein Meiſter nur einen Jungen annehmen und haben ſoll, jeder Meiſter ſo lange außerdem beybehalten, bis derſelbe ausgelernet hat.

Art. XXVIII.

Während der Lehr-Jahre die hiermit auf drey Jahre feſtgeſetzet werden, muß jeder Meiſter ſeinen Lehrknaben fleiſſig und gründlich unterrichten, ihn, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden muß, bey der Arbeit ſelbſt zuſehen laſſen, ihn dabey auch anweiſen, wie dem Bau-Herrn zum Beſten an Bau-Materialien etwas erſpahret werden könne. Außerdem muß er chriſtlich und vernünftig mit demſelben umgehen, ihn nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen, und andern unchriſtlichen Betragen behandeln, und dadurch gleichſam zur Verlaufung der Lehrjahre nöthigen, keine übermäßige Haus- und Hand-Arbeit ihm auflegen, und noch weniger ſeiner Ehefrau und Geſellen dergleichen geſtatten, damit er an tüchtiger Erlernung des Handwerks nicht gehindert werde: Indem es des Magiſtrats Sache iſt, hierüber aufmerkſam zu wachen, bey entſtehenden Klagen den Meiſter oder Geſellen dem Befinden nach, zu beſtrafen; und, wenn wegen ſolcher allzuharten Behandlungen der Junge austreten ſollte, der Meiſter nöthigenfalls mit Nachdruck anzuhalten, daß er ihn wieder annehme, und inskünftige ordentlicher und beſcheidener verfahre.

Soll jedoch ein Lehr-Junge aus bloſſen Muthwillen aus der Lehre laufen, und über vierzehn Tage wegbleiben, muß er vor das Gewerk geſtellet, und auf eine dienſame Art beſtrafet werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, ſoll er im letztern Fall ſeines bereits entrichteten und noch etwa ſchuldigen Lehrgeldes verluſtig, in dem erſten Fall aber, (er begebe ſich wieder zu ſeinem oder einem andern Meiſter) die Lehr-Jahre von neuen anzufangen ſchuldig ſeyn.

flößig zu halten, oder gar zu bestrafen, da solches nicht allein durch das General-Patent untersagt worden, sondern jedem Meister auch frey stehet, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XXIV.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfälle etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXV.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die übrigen Meister, Gesellen und Lehrjungen der Leiche folgen, auch die jüngsten Meister, wenn es verlangt wird, die Leiche tragen, die vier Aeltesten aber nicht dazu verbunden seyn, und darf sich bey Acht Gr. Strafe zur Lade, ohne erhebliche Ursachen, welche sofort dem Altmeister angezeigt werden müssen, keiner des einen oder des andern entziehen, sondern es muß der Forderung des Altmeisters gehörig nachgelebet werden. In gefährlichen Sterbensläuften muß der Magistrat wegen der Begräbnisse gehörige Anstalten treffen, nach welchen sich ein jeder und also auch die Zimmerleute zu richten haben. Niemand ist indessen gezwungen, seine Leiche mit dem Handwerks-Gefolge zur Ruhestätte bringen zu lassen.

Art. XXVI.

Eines Meisters Wittwe soll zwar berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Hanwerk zu treiben, inzwischen darf solche nicht mehr denn einen Gesellen, und gar keinen Lehrjungen halten, und muß sie so wie ihr Gesell, allen den Meistern und Gesellen gegebenen, besonders aber den in Art. 6. enthaltenen Vorschriften, genau nachleben, auch den vierten Theil, der jährlich von einem Meister zu gebenden Gülde- und sonstiger Ungelder, jährlich entrichten. Wenn aber solchergestalt eine Wittwe für alle Arbeit gleichfalls zu stehen verbunden ist, so hat sie dagegen auch stets ihren Regreß an den Gesellen, im Fall solcher durch Unfleiß die Arbeit verdorben oder vernachläßiget hat, und ist der Magistrat verpflichtet, ihr hierunter sogleich rechtlich zu aßistiren.

Dabey ist das Gewerk verbunden, der Wittwe einen tüchtigen Gesellen, wenn sie noch nicht damit versehen seyn sollte, zu schaffen, und wenn nicht erhebliche Ursachen, welche zur Cognition des Magistrats gehören, solches verhindern, soll ihr so gar die Auswahl unter sämtlichen Gesellen des Orts überlassen seyn. Heyrathet hingegen solche Meisters-Wittwe außer dem Gewerk wieder, versteht sich von selbst, daß sie sich aller Zimmer-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXVII.

Ein Knabe welcher das Zimmer-Handwerck zu erlernen, bey einem Meister sich angiebt, muß von dem Prediger und Rector ein pflichtmäßiges Attest produciren, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, und die Lehren und Gebothe des Christenthums, mithin auch die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo gelernet habe. Wofern er dieses nicht kann, der Meister auch, während der Lehrjahre ihn wöchentlich nicht vier Stunden, bis er dieses alles gelernet und begriffen, in die Schule schicken will, soll derselbe nicht angenommen, und wenn ein Meister solches dennoch thäte, dieser in Sechs Thaler Strafe zum Besten der Schule und Armen-Casse, so fort genommen werden, und muß dafür der Assessor, welcher jedesmahl bey der Lossprechung eines Jungens gegenwärtig seyn soll, einstehen, da er nicht allein hierauf, sondern auch überhaupt auf die gute Handwerks-Ordnung genau Acht zu haben, verbunden ist. Der Beysitzer soll daher

auch

auch den Jungen bey der Lossprechung angemessen examiniren, einen Spruch aus der Bibel schreiben, und einige Hauptstücke aus dem Catechismo hersagen lassen, und die Lossprechung, sollte der Junge auch noch einige Jahre Lehrjunge bleiben, nicht eher zugeben, bis er die verlangte Fähigkeiten sich erworben. Jeder Meister hat indeß nach wie vor das Recht, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe zu nehmen, diese muß aber über vier Wochen nicht dauern, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Innge dem Meister gefällt, so ist dieser verbunden, nach Ablauf der Probe-Vier-Wochen denselben sogleich vor das Gewerk zu stellen, und dessen Geburts-Brief, welcher nach der von Uns gemachten Verfassung, von dem Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers à 4 Ggr., oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, im Fall der Junge außer der Ehe erzeugt, und nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret seyn sollte, zu übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und darinn verwahret, die Annehmung des Jungens selbst aber in das Gülde-Buch, umständlich, per modum protocolli eingetragen werden muß.

An Expeditions-Gebühren incl. Copey werden 18 Gr. bezahlt, und für das Einschreiben und Aufdingen weiter nichts als Sechs Groschen Schreibe-Gebühren an den Beysitzer, 12 Gr. in die Lade, an die Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarrt ist, statt des Wachses Acht Ggr. und an die Armen-Casse auch Acht Ggr. Wäre er zu arm, das Lehr Geld sogleich aufzubringen, soll der Beysitzer, und allenfalls der Magistrat, dem Meister, wegen des Lehr-Geldes leidliche Termine setzen, oder die Lehr-Jahre nach den Umständen verlängern. Eine ganz arme Wayse aber, und ein Kind eines verstorbenen verarmten Meisters, muß jeder Meister des Gewerks, nach der Reihe, das Handwerk umsonst lernen, wenn derselbe das Handwerk zu erlernen gewillet seyn sollte. Den bereits in der Lehre habenden Jungen darf jedoch in diesem Fall, indem sonst ein Meister nur einen Jungen annehmen und haben soll, jeder Meister so lange außerdem beybehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVIII.

Während der Lehr-Jahre die hiermit auf drey Jahre festgesetzet werden, muß jeder Meister seinen Lehrknaben fleissig und gründlich unterrichten, ihn, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden muß, bey der Arbeit selbst zusehen lassen, ihn dabey auch anweisen, wie dem Bau-Herrn zum Besten an Bau-Materialien etwas erspahret werden könne. Außerdem muß er christlich und vernünftig mit demselben umgehen, ihn nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen, und andern unchristlichen Betragen behandeln, und dadurch gleichsam zur Verlaufung der Lehrjahre nöthigen, keine übermäßige Haus- und Hand-Arbeit ihm auflegen, und noch weniger seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen gestatten, damit er an tüchtiger Erlernung des Handwerks nicht gehindert werde: Indem es des Magistrats Sache ist, hierüber aufmerksam zu wachen, bey entstehenden Klagen den Meister oder Gesellen dem Befinden nach, zu bestrafen; und, wenn wegen solcher allzuharten Behandlungen der Junge austreten sollte, der Meister nöthigenfalls mit Nachdruck anzuhalten, daß er ihn wieder annehme, und inskünftige ordentlicher und bescheidener verfahre.

Soll jedoch ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre laufen, und über vierzehn Tage wegbleiben, muß er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er im letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber, (er begebe sich wieder zu seinem oder einem andern Meister) die Lehr-Jahre von neuen anzufangen schuldig seyn.

flößig zu halten, oder gar zu bestrafen, da solches nicht allein durch das General-Patent untersagt worden, sondern jedem Meister auch frey stehet, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XXIV.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfälle etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXV.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die übrigen Meister, Gesellen und Lehrjungen der Leiche folgen, auch die jüngsten Meister, wenn es verlangt wird, die Leiche tragen, die vier Aeltesten aber nicht dazu verbunden seyn, und darf sich bey Acht Gr. Strafe zur Lade, ohne erhebliche Ursachen, welche sofort dem Altmeister angezeigt werden müssen, keiner des einen oder des andern entziehen, sondern es muß der Forderung des Altmeisters gehörig nachgelebet werden. In gefährlichen Sterbensläuften muß der Magistrat wegen der Begräbnisse gehörige Anstalten treffen, nach welchen sich ein jeder und also auch die Zimmerleute zu richten haben. Niemand ist indessen gezwungen, seine Leiche mit dem Handwerks-Gefolge zur Ruhestätte bringen zu lassen.

Art. XXVI.

Eines Meisters Wittwe soll zwar berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Hanwerk zu treiben, inzwischen darf solche nicht mehr denn einen Gesellen, und gar keinen Lehrjungen halten, und muß sie so wie ihr Gesell, allen den Meistern und Gesellen gegebenen, besonders aber den in Art. 6. enthaltenen Vorschriften, genau nachleben, auch den vierten Theil, der jährlich von einem Meister zu gebenden Gülde- und sonstiger Ungelder, jährlich entrichten. Wenn aber solchergestalt eine Wittwe für alle Arbeit gleichfalls zu stehen verbunden ist, so hat sie dagegen auch stets ihren Regreß an den Gesellen, im Fall solcher durch Unfleiß die Arbeit verdorben oder vernachläßiget hat, und ist der Magistrat verpflichtet, ihr hierunter sogleich rechtlich zu aßistiren.

Dabey ist das Gewerk verbunden, der Wittwe einen tüchtigen Gesellen, wenn sie noch nicht damit versehen seyn sollte, zu schaffen, und wenn nicht erhebliche Ursachen, welche zur Cognition des Magistrats gehören, solches verhindern, soll ihr so gar die Auswahl unter sämtlichen Gesellen des Orts überlassen seyn. Heyrathet hingegen solche Meisters-Wittwe außer dem Gewerk wieder, versteht sich von selbst, daß sie sich aller Zimmer-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXVII.

Ein Knabe welcher das Zimmer-Handwerck zu erlernen, bey einem Meister sich angiebt, muß von dem Prediger und Rector ein pflichtmäßiges Attest produciren, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, und die Lehren und Gebothe des Christenthums, mithin auch die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo gelernet habe. Wofern er dieses nicht kann, der Meister auch, während der Lehrjahre ihn wöchentlich nicht vier Stunden, bis er dieses alles gelernet und begriffen, in die Schule schicken will, soll derselbe nicht angenommen, und wenn ein Meister solches dennoch thäte, dieser in Sechs Thaler Strafe zum Besten der Schule und Armen-Casse, so fort genommen werden, und muß dafür der Assessor, welcher jedesmahl bey der Lossprechung eines Jungens gegenwärtig seyn soll, einstehen, da er nicht allein hierauf, sondern auch überhaupt auf die gute Handwerks-Ordnung genau Acht zu haben, verbunden ist. Der Beysitzer soll daher

auch

auch den Jungen bey der Lossprechung angemessen examiniren, einen Spruch aus der Bibel schreiben, und einige Hauptstücke aus dem Catechismo hersagen lassen, und die Lossprechung, sollte der Junge auch noch einige Jahre Lehrjunge bleiben, nicht eher zugeben, bis er die verlangte Fähigkeiten sich erworben. Jeder Meister hat indeß nach wie vor das Recht, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe zu nehmen, diese muß aber über vier Wochen nicht dauern, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Innge dem Meister gefällt, so ist dieser verbunden, nach Ablauf der Probe-Vier-Wochen denselben sogleich vor das Gewerk zu stellen, und dessen Geburts-Brief, welcher nach der von Uns gemachten Verfassung, von dem Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers à 4 Ggr., oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, im Fall der Junge außer der Ehe erzeugt, und nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret seyn sollte, zu übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und darinn verwahret, die Annehmung des Jungens selbst aber in das Gülde-Buch, umständlich, per modum protocolli eingetragen werden muß.

An Expeditions-Gebühren incl. Copey werden 18 Gr. bezahlt, und für das Einschreiben und Aufdingen weiter nichts als Sechs Groschen Schreibe-Gebühren an den Beysitzer, 12 Gr. in die Lade, an die Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarrt ist, statt des Wachses Acht Ggr. und an die Armen-Casse auch Acht Ggr. Wäre er zu arm, das Lehr Geld sogleich aufzubringen, soll der Beysitzer, und allenfalls der Magistrat, dem Meister, wegen des Lehr-Geldes leidliche Termine setzen, oder die Lehr-Jahre nach den Umständen verlängern. Eine ganz arme Wayse aber, und ein Kind eines verstorbenen verarmten Meisters, muß jeder Meister des Gewerks, nach der Reihe, das Handwerk umsonst lernen, wenn derselbe das Handwerk zu erlernen gewillet seyn sollte. Den bereits in der Lehre habenden Jungen darf jedoch in diesem Fall, indem sonst ein Meister nur einen Jungen annehmen und haben soll, jeder Meister so lange außerdem beybehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVIII.

Während der Lehr-Jahre die hiermit auf drey Jahre festgesetzet werden, muß jeder Meister seinen Lehrknaben fleissig und gründlich unterrichten, ihn, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden muß, bey der Arbeit selbst zusehen lassen, ihn dabey auch anweisen, wie dem Bau-Herrn zum Besten an Bau-Materialien etwas erspahret werden könne. Außerdem muß er christlich und vernünftig mit demselben umgehen, ihn nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen, und andern unchristlichen Betragen behandeln, und dadurch gleichsam zur Verlaufung der Lehrjahre nöthigen, keine übermäßige Haus- und Hand-Arbeit ihm auflegen, und noch weniger seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen gestatten, damit er an tüchtiger Erlernung des Handwerks nicht gehindert werde: Indem es des Magistrats Sache ist, hierüber aufmerksam zu wachen, bey entstehenden Klagen den Meister oder Gesellen dem Befinden nach, zu bestrafen; und, wenn wegen solcher allzuharten Behandlungen der Junge austreten sollte, der Meister nöthigenfalls mit Nachdruck anzuhalten, daß er ihn wieder annehme, und inskünftige ordentlicher und bescheidener verfahre.

Soll jedoch ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre laufen, und über vierzehn Tage wegbleiben, muß er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er im letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber, (er begebe sich wieder zu seinem oder einem andern Meister) die Lehr-Jahre von neuen anzufangen schuldig seyn.

ftößig zu halten, oder gar zu bestrafen, da solches nicht allein durch das General-Patent untersagt worden, sondern jedem Meister auch frey stehet, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Art. XXIV.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfälle etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXV.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die übrigen Meister, Gesellen und Lehrjungen der Leiche folgen, auch die jüngsten Meister, wenn es verlangt wird, die Leiche tragen, die vier Aeltesten aber nicht dazu verbunden seyn, und darf sich bey Acht Gr. Strafe zur Lade, ohne erhebliche Ursachen, welche sofort dem Altmeister angezeigt werden müssen, keiner des einen oder des andern entziehen, sondern es muß der Forderung des Altmeisters gehörig nachgelebet werden. In gefährlichen Sterbensläuften muß der Magistrat wegen der Begräbnisse gehörige Anstalten treffen, nach welchen sich ein jeder und also auch die Zimmerleute zu richten haben. Niemand ist indessen gezwungen, seine Leiche mit dem Handwerks-Gefolge zur Ruhestätte bringen zu lassen.

Art. XXVI.

Eines Meisters Wittwe soll zwar berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Hanwerk zu treiben, inzwischen darf solche nicht mehr denn einen Gesellen, und gar keinen Lehrjungen halten, und muß sie so wie ihr Gesell, allen den Meistern und Gesellen gegebenen, besonders aber den in Art. 6. enthaltenen Vorschriften, genau nachleben, auch den vierten Theil, der jährlich von einem Meister zu gebenden Gülde- und sonstiger Ungelder, jährlich entrichten. Wenn aber solchergestalt eine Wittwe für alle Arbeit gleichfalls zu stehen verbunden ist, so hat sie dagegen auch stets ihren Regreß an den Gesellen, im Fall solcher durch Unfleiß die Arbeit verdorben oder vernachläßiget hat, und ist der Magistrat verpflichtet, ihr hierunter sogleich rechtlich zu aßistiren.

Dabey ist das Gewerk verbunden, der Wittwe einen tüchtigen Gesellen, wenn sie noch nicht damit versehen seyn sollte, zu schaffen, und wenn nicht erhebliche Ursachen, welche zur Cognition des Magistrats gehören, solches verhindern, soll ihr so gar die Auswahl unter sämtlichen Gesellen des Orts überlassen seyn. Heyrathet hingegen solche Meisters-Wittwe außer dem Gewerk wieder, versteht sich von selbst, daß sie sich aller Zimmer-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXVII.

Ein Knabe welcher das Zimmer-Handwerck zu erlernen, bey einem Meister sich angiebt, muß von dem Prediger und Rector ein pflichtmäßiges Attest produciren, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, und die Lehren und Gebothe des Christenthums, mithin auch die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo gelernet habe. Wofern er dieses nicht kann, der Meister auch, während der Lehrjahre ihn wöchentlich nicht vier Stunden, bis er dieses alles gelernet und begriffen, in die Schule schicken will, soll derselbe nicht angenommen, und wenn ein Meister solches dennoch thäte, dieser in Sechs Thaler Strafe zum Besten der Schule und Armen-Casse, so fort genommen werden, und muß dafür der Assessor, welcher jedesmahl bey der Lossprechung eines Jungens gegenwärtig seyn soll, einstehen, da er nicht allein hierauf, sondern auch überhaupt auf die gute Handwerks-Ordnung genau Acht zu haben, verbunden ist. Der Beysitzer soll daher

auch

auch den Jungen bey der Lossprechung angemessen examiniren, einen Spruch aus der Bibel schreiben, und einige Hauptstücke aus dem Catechismo hersagen lassen, und die Lossprechung, sollte der Junge auch noch einige Jahre Lehrjunge bleiben, nicht eher zugeben, bis er die verlangte Fähigkeiten sich erworben. Jeder Meister hat indeß nach wie vor das Recht, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe zu nehmen, diese muß aber über vier Wochen nicht dauern, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Innge dem Meister gefällt, so ist dieser verbunden, nach Ablauf der Probe-Vier-Wochen denselben sogleich vor das Gewerk zu stellen, und dessen Geburts-Brief, welcher nach der von Uns gemachten Verfassung, von dem Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Ggr. exclusive des Stempel-Papiers à 4 Ggr., oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, im Fall der Junge außer der Ehe erzeugt, und nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret seyn sollte, zu übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und darinn verwahret, die Annehmung des Jungens selbst aber in das Gülde-Buch, umständlich, per modum protocolli eingetragen werden muß.

An Expeditions-Gebühren incl. Copey werden 18 Gr. bezahlt, und für das Einschreiben und Aufdingen weiter nichts als Sechs Groschen Schreibe-Gebühren an den Beysitzer, 12 Gr. in die Lade, an die Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarrt ist, statt des Wachses Acht Ggr. und an die Armen-Casse auch Acht Ggr. Wäre er zu arm, das Lehr Geld sogleich aufzubringen, soll der Beysitzer, und allenfalls der Magistrat, dem Meister, wegen des Lehr-Geldes leidliche Termine setzen, oder die Lehr-Jahre nach den Umständen verlängern. Eine ganz arme Wayse aber, und ein Kind eines verstorbenen verarmten Meisters, muß jeder Meister des Gewerks, nach der Reihe, das Handwerk umsonst lernen, wenn derselbe das Handwerk zu erlernen gewillet seyn sollte. Den bereits in der Lehre habenden Jungen darf jedoch in diesem Fall, indem sonst ein Meister nur einen Jungen annehmen und haben soll, jeder Meister so lange außerdem beybehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVIII.

Während der Lehr-Jahre die hiermit auf drey Jahre festgesetzet werden, muß jeder Meister seinen Lehrknaben fleissig und gründlich unterrichten, ihn, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden muß, bey der Arbeit selbst zusehen lassen, ihn dabey auch anweisen, wie dem Bau-Herrn zum Besten an Bau-Materialien etwas erspahret werden könne. Außerdem muß er christlich und vernünftig mit demselben umgehen, ihn nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen, und andern unchristlichen Betragen behandeln, und dadurch gleichsam zur Verlaufung der Lehrjahre nöthigen, keine übermäßige Haus- und Hand-Arbeit ihm auflegen, und noch weniger seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen gestatten, damit er an tüchtiger Erlernung des Handwerks nicht gehindert werde: Indem es des Magistrats Sache ist, hierüber aufmerksam zu wachen, bey entstehenden Klagen den Meister oder Gesellen dem Befinden nach, zu bestrafen; und, wenn wegen solcher allzuharten Behandlungen der Junge austreten sollte, der Meister nöthigenfalls mit Nachdruck anzuhalten, daß er ihn wieder annehme, und inskünftige ordentlicher und bescheidener verfahre.

Soll jedoch ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre laufen, und über vierzehn Tage wegbleiben, muß er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er im letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber, (er begebe sich wieder zu seinem oder einem andern Meister) die Lehr-Jahre von neuen anzufangen schuldig seyn.

Verstirbt ein Meister und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernt hat, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Allen diesen Vorschriften, wegen der Annahme, Einschreibung und Aufdingung eines Lehr-Jungens, sind aber auch die Meisters-Söhne unterworfen, und sobald ein Meister seinem Sohn das Handwerk lehren will, muß er ihn ebenfalls mit Entrichtung der geordneten Sätze und Gebühren nach Verfliessung vier Wochen und Producirung des obigen Attests des Predigers und des Rectors, vor das Gewerk stellen, einschreiben und aufdingen lassen.

Art. XXIX.

Hat solchergestalt ein Junge seine Lehr-Jahre ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen alsdenn mit vorzuladen, bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen. Der Assessor muß ihn hierauf, wie Art. 27. verordnet worden, öffentlich examiniren, und wenn er bestanden, ihn ermahnen, daß er Gott fürchte und vor Augen habe, sich in seinem Gesellenstande ehrbar und christlich aufführe, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüte, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig, mit gebührenden Respect diene; demnächst hat der Assessor ihm auch anzudeuten, daß er nunmehr Drey Jahre an große Oerter in Unsern Landen wandern, zu dem Ende jedesmahl eine Kundschaft gegen die Gebühr à 8 Ggr. extrahiren, und hernach als Polierer ein Jahr arbeiten müsse. Verspricht der Lehr-Junge mit einem dem Alt-Meister des Gewerks gegebenen Handschlage diesem allen nachzuleben, soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und in das Gilde-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (welcher für Zwölf Ggr ebenfalls von dem Berliner Charite-Hospital gedruckt geliefert wird) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Vier-Groschen-Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Alt-Meister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Achtzehn Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Handwerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Ggr. zum Berlinschen Charite-Hospital bezahlet werden, ertheilet wird. Außerdem bezahlet der Geselle für die Lossprechung Einen Thaler in die Lade, dem Beysitzer und den zwey Altmeistern für die Unterschrift und Besiegelung erstern 6 Gr. und jedem der beyden letztern 3 Gr. Wird jedoch der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nach den gewöhnlichen Preisen, nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte Copey vom Geburths- and Lehr-Brief wird vom Beysitzer und den beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, und dafür Sechs Gr. für jedes Stück bezahlt, welche unter diese drey gleich getheilet werden, die Expeditions-Gebühren aber sind unter obigen 18 Ggr. schon begriffen. Vorstehendes für den Original-Geburts-Brief und die Copey müssen auch die Meisters Söhne bezahlen, die übrigen Gebühren aber, sind sie nur zur Hälfte zu erlegen schuldig.

Art. XXX.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwartze Tafeln, schädliche Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze schon vorhin völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben.

ben. Mit Leib- und Lebens-Strafe werden Wir daher wider diejenigen verfahren lassen, welche unter dem Vorwande dieser nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, oder auch sonst Excesse zu begehen, sich der Obrigkeit, wenn sie in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, und dem Assessor und Alt-Meister zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstände zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen. Wird aber ein Geselle von jemanden beschelten oder geschimpft, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung von einem Mit-Gesellen des Handwerks geschehen, muß solche dem Assessor und Alt Meister angezeigt und der Beleidiger mit 12 Ggr. zur Gesellen-Casse bestraft, und diese Strafe von seinem Lohne sofort berichtiget werden, ist hingegen die Beschimpfung von den Gesellen eines andern Gewerks geschehen, muß solches dem Justitz-Amte geklagt, und von diesem der Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734 gehörig bestraft, und dem Beleidigten Satisfaction geschaft werden. Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, worunter der Beleidiger stehet, klagbar werden.

Art. XXXI.

Hiernächst wollen Wir zwar geschehen lassen, daß die Gesellen des Zimmer-Gewerks ihre eigene sogenante Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; von selbst verstehet sich jedoch, daß diese Herberge blos als ein Wirthshaus anzusehen, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die eingewanderte Gesellen finden könne; dahero denn die lächerlichen Benennungen des Krug-Vaters, der Krug-Mutter, und Krug-Schwester, nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen keinesweges statt finden dürfen. Die Gesellen mögen in dieser Herberge, gleich andern ehrlichen ordentlichen Leuten, zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken, müssen aber dabey alle Unanständigkeiten und Narrenpossen unterlassen, oder im Gegentheil der nachdrücklichsten Bestrafung gewärtig seyn. Außerdem sollen sie sich überall ihren Meistern gehorsam bezeigen, auf Erfordern des Assessors und Alt-Meisters, sich jederzeit bey Vermeidung 12 Gr. Strafe zur Lade, welche sogleich von dem Lohn decourtiret und unter den Gesellen-Geldern verrechnet werden müssen, einfinden, dabey mit gebührenden Respect sich betragen, sich nicht einander die Wander-Jahre versprechen, oder einer den andern aufreden, keinen guten oder blauen Montag oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, noch weniger aber unter den Ruhestunden Nebenarbeiten annehmen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause kommen: indem, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr erst zu Hause kommen würde, er auf des Meisters Anzeige, von dem Assessor in Zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben solte, in Sechs Ggr. Strafe condemniret, und diese Strafe auch unter den Gesellen-Armen-Geldern, verrechnet werden soll.

Art. XXXII.

Entstünde, welches jedoch der Himmel verhüten wolle, eine Feuersbrunst in der Stadt, oder in Unsern und der Stadt Forsten, so sollen sämtliche Meister und Gesellen mit Axten und Beilen, und was man bey Löschung des Feuers sonst gebrauchen kann, sogleich parat stehen, und das Feuer löschen helfen, wofür die Obrigkeit erkennen und verordnen wird, wie viel ihnen entweder aus Unsern Cassen, oder von demjenigen, dessen Haus dadurch gelöscht worden, zur Ergötzlichkeit gegeben werden soll. Würde aber ein oder der andere Schaden dabey nehmen, so muß ihm aus der Lade geholfen werden, der Besitzer

sitzer des gelöschten Hauses kann sich indes nicht entziehen, den Beschädigten zum Arzt-Lohne, nach vorgängiger Erkänntniß der Obrigkeit, eine Unterstützung zu gewähren.

Fänden außerdem, unter den Gesellen, so wie bey andern Gewerkern, gute Ordnungen, wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters, oder Gesellen statt: so lassen Wir deren Beybehaltung zwar allergnädigst geschehen, die einkommende Geld-Strafen, welche aber nicht zu hoch seyn dürfen, müssen jedoch, dem Altmeister, zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet, und keinesweges der Disposition der Gesellen überlassen werden.

Art. XXXIII.

Diejenigen Gesellen, welche den Winter über bey einem Meister in Arbeit gestanden, sollen gehalten seyn, den halben Sommer, und zwar bis Johannis, bey diesem Meister in Arbeit zu verbleiben, und kann der Meister einer Woche Lohn, bis dahin, zu seiner Sicherheit zurück behalten.

Dringet sich ein fremder Geselle bey einem Meister zur Arbeit ein, so muß er 14 Tage bey ihm verbleiben, und würde er, innerhalb dieser Zeit, aus der Arbeit treten, soll ihn bey Vermeidung eines halben Thalers Strafe zur Lade kein anderer Meister annehmen; hat der Geselle inzwischen 4 Wochen wieder an einem andern Orte gearbeitet, oder der Meister ihn die 14 Tage über selbst nicht behalten wollen, kann er arbeiten, bey wem er will. Will übrigens ein Geselle weiter wandern, oder zu einem andern Meister gehen, soll er seinem Meister wenigstens acht Tage vorher davon Nachricht geben, und eine gleich zeitige Nachricht muß der Meister dem Gesellen geben, wenn er ihn nicht behalten will, mithin müssen sie beyde wenigstens acht Tage vorher aufkündigen. Hierbey soll aber allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20 Rthlr. einem einwandernden Gesellen, unter welchem Vorwande es auch sey, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke. Entstünde aber der Fall, daß ein Gesell aus fremden und nicht zum heil. Römischen Reich gehörigen Staaten, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen worden, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in dergleichen auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor dem Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Orten, wo er zuletzt gearbeitet zu haben, angegeben, weder das General-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführt, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Sollte sodann auch ein Geselle über seinen Meister, oder dieser über seinen Gesellen klagen, so geschieht solches in Handwerks-Angelegenheiten bey dem Assessor und Alt-Meister, welche die Klage zu untersuchen, und dem Befinden nach beyzulegen, oder eine angemessene Strafe zu erkennen haben. Sollte sie aber von der Art und Erheblichkeit seyn, daß von der Obrigkeit erkannt werden müßte, oder auf selbige berufen würde, so gehört sie vor dem Magistrat, welchem der Assessor davon Bericht erstatten muß, und nöthigenfalls vor den Commissarium loci.

Art. XXXIV.

Ferner lassen Wir nach wie vor geschehen, daß die Gesellen Einen oder zwey Alt-Gesellen, mit Vorwissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für sie sprechen. Diese Alt-Gesellen müssen sich aber bey unausbleiblicher Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, und vielmehr selbst alle Unordnungen zu verhindern suchen, so, daß wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister sofort Anzeige thun. Eben so lassen Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen bewenden, und sollen sich alle Gesellen denen

nen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erhalten soll, er habe denn das gefällige Auflegen gethan, nur muß solches in Gegenwart des Altmeisters geschehen, damit wie Art. 13. und 16 gedacht worden, ein kleiner Geld-Vorrath entstehe, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne. Die Altgesellen haben jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel sie betragen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf solche von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, von dem jeder seinen Schlüssel hat, wieder zugeschlossen, und von dem erstern in der Meister-Lade mit verwahret wird, wornächst denn diese Gelder in der Woche nach Trinitatis jeden Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Ausdrücklich verbiethen Wir aber dem Assessor, dem Altmeister und Altgesellen, bey Strafe doppelten Ersatzes, Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge, von diesen Auflagen zu veranlassen und zu bestreiten.

Art. XXXV.

So wie den Meistern das einseitige Correspondiren in Gewerks-Angelegenheiten untersagt ist, eben so verbiethen Wir es auch den Gesellen bey der empfindlichsten Strafe, und gestatten ihnen auch daher keine Siegel.

Im Fall sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft Schreiben empfingen, haben sie solche sofort unerbrochen dem Altmeister zuzustellen, und wenn dieser dem Magistrat davon Anzeige gethan, von demselben Verhaltungsmaaße zu gewärtigen.

Wobey denn der Magistrat angewiesen wird, wenn von einigen Gesellen aus einer zum heiligen Römischen Reich gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotnene Schreiben, bey den Gesellen einkämen, sofort der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu bewürken.

Art. XXXVI.

Diesen vorstehenden Gewerks-Articuln, welche schließlich alle Jahr den versammleten Meistern und Gesellen den Tag nach Ostern deutlich vorgelesen werden, und im Original in der Gilde-Lade befindlich seyn sollen, Wir aber zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns ausdrücklich vorbehalten, hat also, so wie zugleich denen sonst von Uns ertheilten Handwerks-Vorschriften und Gesetzen, und besonders dem oben erwähnten General-Reichs-Patent vom 16ten August 1731 das Zimmer-Gewerk zu Beuneckenstein in allem die gebührende Folge zu leisten, wogegen Wir demselben Unsern Landesväterlichen Schutz allergnädigst versichern, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation in Ellrich dem Commissario loci und dem Magistrat hiermit befehlen, über diese Articul mit allen Ernst und Nachdruck zu halten, und die Uebertreter derselben, vorgeschriebenermaaßen zu bestrafen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Gewerks-Articul Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23. Jul. 1782.

Friderich.

(L.S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. B. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXXVI. Circular an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia, daß denen Invaliden, welche mit Civil-Bedienungen versorgt worden, der Invaliden-Schein so bald als sie die Bedienung angetreten und in Activität gesetzt worden, abgenommen werden soll. De Dato Berlin den 24. Jul. 1782.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Um dem hin und wieder bemerkten Mißbrauche, da Invaliden, welche mit Civil-Bedienungen versorgt worden, solche, wenn sie ihnen nicht angestanden, hinwiederum verlaßen, und auf den Grund ihres Invalidenscheines auf andere Versorgungen Anspruch gemacht haben, fürs künftige vorzubeugen, haben wir hierdurch zu verordnen, und festzusetzen befunden:

daß sobald ein solcher Invalide in eine Civil-Bedienung eingetreten, und wirklich in Activität gesetzt ist, ihm das von unserm Generalmajor von Schulenburg und unserm Obersten von Colong unterzeichnetes Versorgungs-Attest ab- und ad acta genommen werden solle.

Ihr habt euch also nach dieser Anweisung auch eures Orts pflichtmäßig zu achten und wir sind ꝛc. Berlin den 24. Julii 1782.

No. XXXVII. Circular an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser: daß die Polizey-Bediente auf die Contrebandiers vigiliren sollen. De Dato Berlin den 25. Jul. 1782.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst, um dem häufigen Contrebandiren, noch mehr Einhalt zu thun, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die Bediente von der Policey und zwar ein jeder in seinem Revier auf die Leute, die deßhalben verdächtig sind, fleißig aufpassen, und darauf Achtung geben sollen, daß sie keine Contrebande machen;

Da nun die Policey-Bediente, wenn sie ihre Schuldigkeit, wie es sich gehöret, beobachten nothwendig genau wissen müssen, welche Leute in ihren Revieren beständlich und was für ein Gewerbe und Verkehr sie treiben; So können sie auch die Contrebandiers am ersten entdecken und ausfindig machen, und Wir befehlen euch daher hierdurch in Gnaden den sämtlichen unter euch stehenden Policeybedienten diese unsere höchste Willens-Meynung gehörig bekannt machen, und sie zu deren exacten Befolgung nachdrücklichst anhalten zu lassen. So gegeben Berlin, den 25. Jul. 1782.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz.

No. XXXVIII. Publicandum, daß außer der General-Lotterie-Pacht-Societät niemanden eine Lotterie erlaubt, und das Ausspielen von Effecten und Sachen, mittelst Anhängung an die bey den Ziehungen der Zahlen-Lotterie herauskommende Nummern, oder durch andere Arten von Lotterien bey Confiscation der auszuspielenden Effecten, oder bey einer andern mit dem Werth derselben in Verhältniß stehenden Strafe verbothen seyn solle. De Dato Berlin den 23. Aug. 1782.

Da der General-Lotterie-Pacht-Societät nach dem mit derselben über die General-Pacht eingegangenen Contract von Sr. Königl. Majestät die Versicherung gegeben worden, daß außer den von ihr zu errichtenden Lotterien niemanden eine Lotterie von welcher Art sie auch seyn möchte, gestattet werden soll; besagte

sagte Societät aber beschwerend angezeiget und nachgewiesen hat, daß dem entgegen häufig Privat-Lotterien unternommen, und dadurch zu ihrer Beeinträchtigung sowohl, als selbst auch zu Berückung des Publici viele Sachen für einen ganz ausserordenlich hoch übertriebenen Werth ausgespielet werden; So wird hierdurch jedermänniglich bey Confiscation der auszuspielenden Effecten, und wenn solche immittelst von Contravenienten abhänden gebracht seyn sollten, bey einer dem Werth derselben verhältnißmäßigen Strafe verbothen, irgend einige Sachen von welcher Art sie seyn möchten, mittelst Anhängung an die bey den Ziehungen der Zahlen-Lotterie herauskommenden Nummern, oder durch andere Arten von Lotterien auszuspielen.

Auch sollen die Buchdrucker bey empfindlicher Strafe sich nicht unterfangen, zu Beförderung solcher Ausspielungen Avertissements und Zettel zu drucken, und damit niemand mit der Unwissenheit dieses Verboths sich entschuldigen möge, so soll solches durch die Intelligenzblätter und Zeitungen überall öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin den 23. Aug. 1782.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

No. XXXIX. Erneuertes Reglement über die Bau-Freyheits-Gelder, für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark. De Dato Berlin den 31. Aug. 1782.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben wahrgenommen, daß der zu Beneficirung der Bauenden in den Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark ausgesetzte Fond der Bau-Freyheits-Gelder jährlich nicht zureichen wollen, theils weil zu viel Bauende auf einmal sich gemeldet haben, theils weil unter den Bauten selbst vorhin nicht allemal gehöriger Unterschied gemachet worden, und dahero einer dem andern vorgegriffen hat.

Diesem für die Zukunft abzuhelfen haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, allergnädigst resolviret, die bis dahin ergangene Bau-Freyheits-Reglements, nahmentlich

Das allgemeine Reglement für sämtliche Königl. Provinzien de dato Berlin den 22. September 1739.

Die erneuerte Verordnung über die Bau-Freyheits-Gelder für die Städte von Cleve und Mark de dato Berlin den 24. September 1763.

Das Bau-Freyheits-Reglement für die Clevischen Städte de dato Berlin den 31. Julii 1773.

folgendergestalt abzuändern, zu declariren und in Ansehung des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark einstimmig festzusetzen.

I.

Da Sr. Königl. Majestät allerhöchste Absicht, bey Bewilligung der Bau-Freyheits-Gelder dahin gehet, den steuerbaren Bürgerstand in den Städten und dessen gemeines Gewerbe, bey vorfallenden nothwendigen Haupt-Bauten zu conserviren und zu erweitern, vorzüglich auch die weniger Vermögenden dabey zu unterstützen; ferner die Bebauung wüster, oder den Anbau neuer Stellen zur Vermehrung bürgerlicher Nahrungen und zu besserer Unterbringung mehrerer Einwohner in den Städten besonders aber der Garnisonen zu befördern: So sollen dieser Absicht gemäß, nur folgende Bauten zur Vergütigung der geordneten Procent-Gelder gezogen werden:

1. Haupt-Reparationes an Häusern Nahrungtreibender oder anderer Bürger; jedoch nur solche, welche die nothwendige Conservation ihrer sonst verfallenden Häuser oder deren Nahrung zur Absicht haben. Es müssen aber solches würkliche Haupt-Reparaturen seyn, die einen der vornehmsten Theile des Hauses betreffen, z. B. Unterschwellung, Untermaurung oder neue Bedachung des Hauses; neue Brandmauren, auch Vorder- Hinter- und Haupt-Wände, sonderlich wenn solche, statt der bisherigen hölzernen,

maßiv aufgeführet werden; Vorzüglich wollen Seine Königliche Majestät darauf reflectiret wissen, daß in den Städten durchgehends Ziegeldächer und feuersichere Rauch-Fänge, (durch welche allein und nicht auf die Straße oder den Hof hinaus, alle Rauch-Röhren geleitet werden sollen) eingeführet werden; und sollen zu dem Ende, ohne diesen beyden Requisitis keine Bau Hülfs Gelder verstattet werden.

2. Ausbau unbewohnbarer und Erweiterung der bewohnten Häuser, durch Anlegung mehrerer Wohnungen darinnen, zu Logirung mehrerer Familien oder zur besseren Unterbringung der Garnisons.

3. Aufbau ganz neuer Häuser sowohl auf wüsten, als auf neuen Stellen, zu bürgerlichen Wohnungen und Gewerbe.

II.

Dahingegen sollen zu dieser Vergütung nicht angenommen werden:

1. Flick-Bauten und kleine Reparaturen an Fenster, Thüren, Fußboden und Dächern, Aus- und Abputzen oder Färben der Häuser, geringe oder nur innere Veränderungen des Hauses, die nicht auf Hauptheile desselben gehen, und andere mehr.

2. Diejenigen welche blos die eigene Bequemlichkeit des Bewohners, die Verbesserung seiner Haus-Miethe oder die Verschönerung des Hauses zur Absicht haben;

3. Diejenigen, welche nicht directe eine mehrere Bewohnung des Hauses und dessen bürgerliche Nahrung zum Gegenstande haben, z. B. bloße Packhäuser, Kramladen, Waaren-Magazine, Fabriquen- und Manufactur-Häuser, u. d. m. Nicht weniger auch keine Garten-Häuser, Hinter-Gebäude, Stallungen, Remisen, Scheunen ꝛc. es sey denn, daß solche mit den §. 1. benannten Fällen verbunden wären.

4. Selbst bey denen zur Vergütigung sonst qualificirten Bauten muß nichts mit zur Taxe angenommen werden, was die anständige Erforderniß einer guten bürgerlichen Wohnung nach Beschaffenheit des Orts übersteiget, z. B. Spiegel-Fenster, meßingene Thür- und Fenster-Beschläge, getäfelte Boden, zierliche Paneele, künstliche Fenster-Gitter, oder Balcons, prächtige Treppen, Camine u. d. m. indem es sehr unrecht seyn würde, auf dergleichen Ueberfluß etwas zu vergütigen, da es eine Menge Bürger giebt, denen die Hülfe zu den dringendsten Noth-Bauten unentbehrlich ist;

5. Und da Se. Königl. Majestät das Beneficium, nicht weiter als auf accisbare und auf berechtigte Bürger-Häuser ausgedehnet wissen wollen; So kan solches auch nicht auf die in oder bey Städten belegene Rittersitze, Burg-Freyheiten, Commanderien, Stiffter, Klöster und dazu gehörige Frey-Häuser, noch auf solche Privat-Häuser, die etwan eine reelle Exemtion von Accise haben mögten, gezogen werden. Dahingegen wird ein sonst accisbares Bürger-Haus, durch die personelle Accisefreyheit, die dessen Besitzer oder Bewohner ad tempus genieſſet, von denen Beneficiis bey vorfallenden Haupt-Bau nicht ausgeschlossen.

6. Juden-Häuser werden dazu nicht admittiret, noch auch

7. Publique, es seyn geistliche oder weltliche Gebäude, imgleichen keine Königliche Domainen- oder Cämmerey-Gebäude.

8. Und da auch zum besten der Abgebrannten die Feuer-Societät aufgerichtet ist, woraus selbige, wenn sie nur nicht Ordnungs widrig die gehörige Eincatastrirung zu ihrem eigenen Schaden unterlassen haben, hinreichende Unterstützung erhalten, so dürfen sie auch außer solchen, regulariter nicht noch auf besondere Bau-Hülfsgelder Rechnung machen. Indessen behalten Se. Königl. Majestät sich allergnädigst vor, für solche Verunglückte, wenn, sie aus besondern Umständen sich wieder aufzuhelfen unvermögend sind, in speciellen Fällen eine Ausnahme zu machen.

III.

Nach vorstehenden Principiis sollen alle vorkommende Bauten, bevor sie geschehen, durch Werks-Verständige in

Bey-

Beyseyn einiger Magistrats-Personen genau examiniret, alles was sich nicht völlig qualificiret verworfen, als dann aber pflichtmäßig taxiret und zur Vergütigung liquidiret werden. Von dem solchergestalt moderirten Quanto der Bau-Kosten sollen, jedoch künftig, so wie es im Clevischen schon im Jahre 1773, festgesetzet worden, auch in der Grafschaft Mark von nun an nicht mehr als Zehen procent an Bau-Freyheits-Geldern bezahlet werden. Und da auch, bey gehöriger und sorgfältiger Einschränkung der Bau-Anschläge auf den wahren Bedarf zu Bürgerlicher Wohnung und Nahrung, die Kosten eines ganz neuen anständigen Bürger-Hauses in den grössern Städten nicht über Zwey Tausend Rthlr. in den kleineren aber nicht über Ein Tausend Rthlr. zu stehen kommen können; So soll nach Verschiedenheit der Städte, über diese Summe hinaus, kein Anschlag angenommen werden, mithin der Betrag der procent-Gelder auf ein Haus in kleinen Städten nicht über Ein Hundert Rthlr. in grösseren aber, wozu im Herzogthum Cleve die Städte Cleve, Emmerich, Xanten, Calcar, Wesel, Duisburg, Rees und Goch, in der Grafschaft Mark aber Hamm, Iserlohn, Altena und Soest gerechnet werden, nicht über Zwey Hundert Rthlr. steigen; wobey es jedoch Seiner Königlichen Majestät allemahl vorbehalten bleibet, bey ganz außerordentlichen Fällen, einem oder andern Particulier, aus bewegenden Ursachen per Rescripta specialia, ein mehreres an Bau-Hülfs-Geldern zu bewilligen, auch einem oder anderem Orte, der des Retablissements am meisten bedarf, einen Vorzug hierinnen zu accordiren. Wäre nun aber jemand des Vermögens und Sinnes, auf den vorhabenden Bau ein mehreres zu verwenden, und seiner Privat-Absichten wegen kostbarer oder weitläuftiger zu bauen, als wegen der Bau Freyheits-Gelder vorgeschrieben ist, oder die, nach denen Bestimmungen in §. 1. und 2. revidirten Bau-Anschläge besagen würden; so stehet ihm zwar solches frey, jedoch hat derselbe ein mehreres nicht, als die vorhin bestimmte Bau Freyheits-Gelder zu gewärtigen. In ansehung der bis jetzo schon ganz oder zum Theil vollführten Bauten, es sey, daß darauf die Bau-pro-Cent-Gelder bereits bestimmet worden oder nicht, behalten sich Seine Königl. Majestät, nach deren geschehenen speciellen Recherche annoch nähere Festsetzung und Verfügung vor.

IV.

Damit aber auch jährlich, bey zeiten, ein sicherer Baufreyheits-Gelder Plan, nach dem Umfange des dazu ausgesezten Fonds, angefertiget und solcher in demselbigen Jahre zuverläßig ausgeführet werden könne; So verordnen Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst

1tens. Daß alle diejenigen, welche auf dergleichen Bauhülfs-Gelder Anspruch machen wollen, ihre Bauten, ehe solche geschehen, zur geordneten Revision und Bestimmung der Anschläge, anzeigen, dahingegen keine, ohne vorherige Auzeige und Aufnahme geschehene Bauten weiter angenommen werden sollen. Wie denn auch

2tens Diese Anzeige nicht, wie bishero öfters vorgekommen, so viele Jahre voraus geschehen, sondern nur solche Bauten dazu verzeichnet werden sollen, deren Ausführung in demselbigen Jahre, zu welchem sie aufgenommen worden, zuverläßig zur Ausführung gebracht werden können.

V.

Alle diejenigen nun, die solchergestallt einen zu Baufreyheits-Gelder sich qualificirten Bau vorzunehmen willens sind, müssen sich in Zeiten vorhero und längstens bis ende Augusti jeden Jahres, bey dem Magistrat des Orts melden, welcher alle diese Anzeigen nach der Reyhe, wie sie eingegangen, in ein besonderes immerfort zu führendes Protocoll einträget und jedem Competenten, auf Erfordern darüber einen Schein umsonst ertheilet.

Mit dem 1. September jeden Jahres, sollen die Magistráte diese Protocolla schliessen und weiter keine Competenten annehmen, sondern sogleich zur Revision und Aufnahme schreiten. Diese

wird nach Verschiedenheit des Orts von einem oder zwey Raths-Gliedern, die der Commissarius Loci vorhero dazu benennen soll, mit Zuziehung werksverständiger Taratoren, dergestalt vorgenommen, daß von jedem Bau ein besonderes Protocoll über dessen Nothwendigkeit, worinnen er eigentlich bestehe, und welchergestalt er sich nach diesem Reglement zu den Baufreyheits-Geldern qualificire, umständlich und zuverläßig abgehalten, welchem auch von denen Taxatoren ein genauer deutlicher und richtiger Bau-Anschlag beygeleget werden muß. Und damit die Sache nicht aufgehalten werde; so soll diese Revision und Aufnahme hintereinander weg geschehen, da sodann dieses Geschäffte füglich in wenig Tagen beendiget seyn kann, und müssen die Protocolla mit denen Anschlägen beym Magistrat sofort abgeliefert werden.

Aus solchen muß der Magistrat eine Tabelle unter folgenden Rubriquen anfertigen.

1tens. Nahme des Bauenden.

2tens. Dessen Character, Profeßion oder Gewerbe.

3tens. Quo Dato er sich gemeldet.

4tens. Worinnen der Bau bestehen solle.

5tens. Nummer des Hauses nach dem Catastro.

6tens. Ob es in einer Haupt- oder Nebenstraße belegen.

7tens. In wie viel Zeit er den Bau zu vollführen verspreche.

8tens. Betrag der Bau-Kosten nach dem Anschlage. Und diese Tabelle muß mit Beyfügung der speciellen Protocollen und Anschläge, zum spätesten gegen den 15ten September bey zwey Reichsthaler Strafe an den Commissarium Loci ohne weitere Erinnerung eingesendet werden.

VI.

Dieser hat die ihm von denen Magistraten zugesandte Tabellen nebst deren Beylagen, welche er im Verzögerungsfall bey Zeiten nebst der Strafe einfordern muß, mit Attention durchzugehen, und nach derjenigen Kentniß, die Seine Königl. Majestät, ihm von dem Interieur der Städte seiner Inspection allergnädigst zutrauen, gehörig zu beurtheilen, ob die Aufnahmen vollständig genug geschehen seyen? daß Fehlende muß er dann entweder noch suppliren, oder von den Magistrat, jedoch ohne dadurch die Einreichung der Haupt-Liste aufzuhalten, nachfordern, und jedem speciellen Protocoll sein pflichtmäßiges Gutachten ob und in wie weit der Bau an sich, zur Vergütigung acceptable sey, beyfügen. Demnächst muß der Commissarius Loci, von sämtlichen Städten seiner Inspection eine Haupt-Liste formiren, in welcher außer den im vorigen 9pho bestimmten Rubriquen annoch eine 9te ob und in wie weit der Bau sich zur Bau-Freyheit qualificire? beygesetzt und ausgefüllet werden muß, und soll derselbe diese Liste nebst allen dazu gehörigen specialibus, längstens vor Ende Septembris, ganz ohnfehlbar an das ihm vorgesetzte Cammer-Collegium einreichen.

VII.

Die Königlichen Cammer-Collegia sollen zuförderst alle ihnen zugekommene Listen und besonders die Special-Aufnahme-Protocolle und der Steuer-Räthe darauf befindliche Gutachten genau erwegen, diejenige Bauten, welche hiernach sich gar nicht zur Vergütigung qualificiren, gleich abweisen, und es solchen Interessenten durch die Behörde bekannt machen, wegen der übrigen aber, die Revision durch die Königliche Bau-Officianten ohne Anstand veranlassen. Diese Revision muß in Loco geschehen und nicht blos auf die Quantität der Bau-Materialien und richtige Ausmittelung der Bau-Kosten, sondern auch besonders darauf gehen, daß alle Theile des Baues sich Reglementsmäßig zur Vergütigung qualificiren, und keine darunter befindlich seyn müssen, die nach der Vorschrift §. II. No. 1. 2. 3. 4. dahin nicht gehören.

Seine Königliche Majestät wollen die hierunter zum Nachtheil anderer Bauenden sich zu willfährig, oder darinnen eine Nachläßigkeit bezeigende Bau-Bediente

diente sehr ernstlich bestrafet wissen, auch, um ihnen alle Entschuldigungen zu benehmen, zu dieser Revision bis zu Ende Novembris Frist geben.

Und da sie sich deshalb schon vorhero mit den Magistraten concertiren, die mehreste Anschläge schon bey gelegentlicher Anwesenheit in den Städten revidiren, und solchergestalt im voraus arbeiten können, als worauf sie von selbst attent seyn müssen; So wird es auch nicht allemahl einer eigenen Bereisung sämtlicher Städte bedürffen und müssen die Bau-Bediente, in allen Fällen sich dergestalt einrichten, das sie die vorbestimmte Frist genau inne halten, indem solche unter keinerley Vorwande verlängert werden kann noch soll.

VIII.

Aus denen solchergestalt wieder eingereichten revidirten und moderirten Anschlägen formiret, sodann das Cammer-Collegium der Provinz den Plan für das folgende Jahr und leget solchen zur Approbation des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii vor. Es müssen aber darinnen nicht mehrere Bauten angenommen werden, als so weit der Etats Fond zu denen pro Cent Geldern reichet. Hätten sich indessen mehrere Competenten gefunden; so sollen diejenigen die sich am spätesten gemeldet haben, zu dem Plan des folgenden Jahres zurückgelassen werden, es sey dann, daß ein oder anderer solcher Bauten, ohne große Gefahr nicht weiter auszusetzen wäre, alsdann solche vor andere weniger pressanten billig vorgezogen werden müssen.

Sobald der Retablissements-Plan mit Seiner Königlichen Majestät, durch das General-Directorium zu ertheilenden allergnädigsten Approbation versehen, und den Cammer-Collegiis wiederum zugesandt worden, welches, wenn die oben vorgeschriebene Termine richtig beobachtet werden, längstens mit Anfang des Januarii erfolgen kann: So haben diese, sämtlichen darauf approbirten Competenten solches, damit sie sogleich ihre Bau-Anstalten machen, forderlamst durch die Behörde ankündigen zu lassen. Denen die wegen Einschränkung des Fonds noch nicht haben darauf angewiesen werden können, ist solches nicht weniger bekannt zu machen, und wird ihnen zwar frey gestellet, den Bau zu vollführen; jedoch müssen sie mit der gehofften Vergütigung ihre Folge abwarten und können wenn sie solchergestalt avertiret sind, nicht über Hintenansetzung klagen.

Jedoch sollen sie im folgenden Jahre vor denen, sich nach ihnen Angemeldeten, den Vorzug haben, als worauf und daß nicht, wie es sonst wohl geschehen, einer dem andern durch Zudringlichkeit, Begünstigungen ꝛc. ꝛc. verdränge und vorgreiffe, die Königliche Cammer-Collegia, besonders alle pflichtmässige Attention zu nehmen, hiemit gemessenst angewiesen werden.

IX.

Wie nun solchergestalt nicht mehr Bauende zum Beneficio der Baufreyheits-Gelder ausgesetzt werden sollen, als der Fond jährlich baar auszahlen kann: so müssen auch die darauf einmahl angewiesene Competenten ohnfehlbar in dem Jahre, auf welches sie admittiret worden, den Bau ausführen, damit keine Baufreyheits-Gelder weiter ungenutzt von einem Jahre in das andere liegen bleiben. Wer dergleichen dem ohnerachtet fordern, und in der bestimmten Zeit ohne ganz erhebliche Hindernisse nicht gebauet haben sollte, derselbe wird des ihm zugeschriebenen Beneficii ganz verlustig erkannt; wenigstens allen denen, die sich nach ihm, bis dahin ordnungsmäßig gemeldet haben, wiederum nachgesetzet.

X.

Die Aßignation der bewilligten Baufreyheits-Gelder soll vor angefangenen Bau, unter keinerley Vorwande, vorschußweise geschehen. So bald aber ein hinreichender Theil der Bau-Materialien zur Stelle geschaffet worden, kann die erste Hälfte der Bau-Gelder (wenn solche den Werth der Materialien nicht übersteiget) angewiesen werden, die zweyte Hälfte aber in keine Wege eher, als bis der Bau ganz fertig und attestiret ist, wenigstens doch nur so viel dran fehlet, als mit der zweyten Hälfte der Bau-Gel-

der

der reichlich ausgeführet werden kann, und wenn solchenfals die völlige Ausführung durch Caution oder Bürgschaft versichert wird.

Uebrigens und da ein jedes Haus, sobald Baufreyheits-Gelder darauf bewilliget worden, dafür und für die sichere Ausführung des Baues haftet: So wollen Seine Königl. Majestät nicht gestattet wissen, daß die dazu angeschafte Materialien davon verkauft, verpfändet oder entfernet werden; wie denn auch bey einem entstehenden Concurs, wenn der Bau noch nicht vollendet gewesen, weder die schon bezahlte, noch auch die darauf weiter ausgesetzte Baufreyheits-Gelder zur Concurs-Masse gezogen werden können und sollen, da die Bezahlung dieser Gelder ein Correlatum ist, von der Verbindlichkeit das Haus zu bauen, mithin die Baufreyheits-Gelder und dafür angeschafte noch vorräthige Materialien lediglich demjenigen zu gute kommen, der diese Verbindlichkeit erfüllet, es mögen solches die Creditores oder ein Dritter seyn. Die Auszahlung selbst soll, sobald die Gelder angewiesen werden, ohne mindesten Verzug und zwar allemahl zu Rathhause geschehen, ein Auszahlungs-Protocollum darüber gehalten, von denen Empfängern quittiret und ihnen nicht der mindeste weitere Decourt gemachet werden, als der hierunter festgesetzten Kosten.

In Ansehung der Berechnung dieser Gelder bleibt es bey der bisherigen Verfassung und Ordnung; es sey dann, daß Seine Königl. Majestät darüber ein anderes zu reguliren für gut finden mögten.

XI.

Und da der letzten Anweisung und Auszahlung der Baufreyheits-Gelder, die Revision und Attestirung des würklichen Baues voran gehen muß: So muß diese, von denen Königl. Bau-Officianten, wenn es nicht bey Gelegenheit anderer Reisen eher hat geschehen können, doch längstens mit der §. VII. verordneten Revision der künftig jährigen Bauten zugleich geschehen, und wird ihnen hierbey äusserst eingeschärfet, mit Ertheilung dieser Atteste nicht so leichtsinnig, als bishero wohl geschehen, fernerhin umzugehen, da Seine Königl. Majestät sich lediglich an sie halten wollen, wenn in der Folge noch Bauten, die sie als fertig attestiret, unausgeführet befunden werden sollten.

XII.

Und damit endlich die Bauenden nicht wider Seiner Königl. Majestät allerhöchste Intention, mit übermäßigen Kosten beschweret werden; so werden die Jura des Magistrats für die Aufnahme jeden Baues mit Inbegriff aller übrigen dabey vorkommenden Arbeiten, jedoch ausserdem zum Zahlungs-Atteste erforderlichen 4 Ggr. Stempelbogen dem Reglement de 1768 gemäß auf sechszehn Groschen gesetzet, den adhibirten Werksverständigen Taxatoren aber, jedem vier Ggr. zugebilliget. Auch sollen die Königl. Bau-Bedienten, für die ihnen aufzutragende Revision sowohl vor als nach geschehenen Bau, überhaupt ein mehreres nicht an Gebühren, als das ihnen in dem Clevischen Reglement de 1773 accordirte eine pro Cent von den demnächst würklich bewilligten Baufreyheits-Geldern fordern. Weiter sollen weder die Magistráte und Bau-Bediente, noch die Commissarii Locorum, oder die Canzeleyen der Königl. Cammer-Collegiorum, das mindeste an Sportuln oder Gebühren nehmen und verlangen, und wollen Seine Königl. Majestät, die darwieder handeln sollten, sehr ernstlich bestrafet wissen. Seine Königl. Majestät, befehlen demnach Allerhöchst Dero Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer und Märkischen Cammer-Deputation, wie auch denen ihnen untergeordneten Commissariis Locorum und sämtlichen Magistráten im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, mit größtem Ernst und Nachdruck, auf alle, in diesem Reglement vorgeschriebene Puncte genau zu halten, und dagegen keine Contraventionen zu gestatten, wofern sie sich nicht selbsten responsable machen wollen.

Signatum Berlin den 31. Aug. 1782.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.

No.

No. XL. Convention mit dem regierenden Grafen zu Bentheim Tecklenburg wegen wechselseitiger Abschoß-Freyheit für die Unterthanen des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und der Herrschaft Rheda. De Dato Rheda den 10. Septemb. 1782.

Nachdem zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen von der einen, und dem Herrn Grafen Moritz Casimir, regierenden Grafen zu Bentheim Tecklenburg von der andern Seite, eine Convention dahin geschlossen worden, daß das Abschoß-Recht, welches vorhin in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, und der Herrschaft Rheda in so weit statt gehabt, daß es in benannten beiderseitigen Provinzen jure retorsionis exerciret worden, dergestalt gänzlich cessiren, und aufgehoben seyn soll, daß von nun an zu ewigen Zeiten, kein Theil von des andern Unterthanen in benannten beiderseitigen Provinzen, mit Einschluß sämtlicher darin belegenen Städte, von welchem Stande und Condition selbige auch immer seyn mögen, wenn selbige emigiren; oder Gelder von Erbschaften, liegenden Gütern, für Brautschätze oder Heirathsgut, oder wo solche Gelder immer herrühren, imgleichen Mobilien und Effecten als Erbschaften, Legata, oder sonstiges Vermögen, wie es immer Namen haben mag, aus einer der erwehnten Provinzen und den darin belegenen Städten in die andere transportiren oder abholen, überall keinen Abschoß zu bezahlen angehalten, vielmehr denenselben solche Mobilien, Gelder, Effecten, Erbschaften, Legata, Brautschätze, Heirathsgut, und dergleichen, von aller Gabella, Detractus und Abschoß oder Abzug völlig exemt und frey verabfolget werden, und solche Abschoßfreyheit auch allen denenjenigen zu statten kommen solle, welche von exportirtem oder künftighin noch zu exportiren habendem Vermögen, den Abschoß noch nicht erleget haben, jedoch in Ansehung der Eigenbehörigen die Emigration nur alsdenn gestattet werden solle, wenn vorher deren Freilassung oder Freikaufung nachgewiesen worden, und in Ansehung der Cantonisten und Enrollirten, daß dieselben nicht anders emigiren können, als wenn sie ihren Regiments-Abschied und Entlassung aller Enrollements-Verbindungen beyzubringen im Stande: So declariren Sr. Königl. Majestät von Preußen, und der Herr Graf Moritz Casimir, als beiderseitige höchst und hohe Pacisenten, kraft dieses Recesses, daß Sie für sich und für Dero resp. höchst und hohe Erben und Nachkommen, auf diese hiedurch in mehrerwehnten Provinzen, dem Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg und den darin gelegenen Städten einer Seits, und der Herrschaft Rheda mit Einschluß der Stadt Rheda anderer Seits, etablirten Abschoß-Freiheit, wovon blos der obenerwehnte Fall mit den Eigenbehörigen und Cantonisten und Enrollirten ausgenommen, stets fest und unverbrüchlich halten, und nicht zugeben und gestatten wollen, daß dagegen auf irgend einerleyweise angegangen, und von jemanden Dero wechselseitigen Unterthanen, in vorkommenden Fällen der geringste Abschoß gefordert oder unter irgend einerley Vorwand genommen werde.

Urkundlich ist auf gnädigen Special-Befehl dieser Conventions Receß unter der gräflich Bentheim Tecklenburgischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Rheda den 10. Septemb. 1782.

Gräfl. Bentheim Tecklenburgische zur Regierung daselbst verordnete Director und Räthe.

(L. S.)

Gerstein.

No. XLI. Interimistische Sportul- und Stempel-Taxe für die Stadt-Gerichte der Königl. Residenzien Berlin.

De Dato Berlin den 18. Sept. 1782.

Titulus I.

In Prozeß-Sachen die von einem Deputirten ohne Assistenten instruiret werden.

No.		Gerichts-Gebühren: von 50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 200 bis 1000 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber. Rthlr.	Gr.	Stempel bey Objecten welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr.	Gr.
1	Für die Anmeldung der Klage ad Protocollum	—	4	—	8	—	8-12	—	—
	Stempel in Sachen unter 200 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	1
	und von 200 Rthlr. und darüber —	—	—	—	—	—	—	—	4
2	Für die Information ad Protocollum —	—	8-12	— 1	16 bis	1—1	12	—	—
	Stempel wenn die Sache unter 200 Rthl. beträgt — — —	—	—	—	—	—	—	—	1
	in Sachen über 200 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	—	4
3	Für die erste Citation incl. mund. und Siegel	—	12	—	16	—	16	—	4
	a) Die Hälfte obigen Satzes wann keine Expedition geschiehet — —	—	6	—	8	—	8	—	4
	b) Die 2te und alle übrige Citationes, Communicatoria, und Verordnungen so nicht expediret werden — —	—	4	—	6	—	6	—	4
4	Für jedes andere Decret, Resolution, Mandat so expediret wird, exclusive des Mundi und Siegelung — — —	—	8	—	12	—	12	—	4
5	Für ein Requisitoriale oder Interceßionale —	—	8	—	12-16	—	16	—	4
6	Für eine Edictal-Citation — — —	—	16	—	16	1	—	—	12
7	Für Abfassung der Inserate in Zeitungen und Intelligenzien — — —	—	4	—	6	—	8	—	4
8	Für ein Patentum ad domum — —	—	12	—	16	1	—	—	4
9	Für die Instruction der Sache nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Apr. 1781. No. 17.								
	a) Wenn die Instruction ohne Beweiß-Aufnehmung geschlossen werden kann, von jedem Theil — — —	1	—	1	12	2—2	12	—	—
	b) Wenn dazu eine Beweises-Aufnehmung erforderlich ist, von jedem Theil —	1	12	2—2	12	3—4	—	—	—
	Für den 3ten und folgende Termine, von jedem Theil — — — —	—	—	1	—	1	—	—	—
	An Stempel-Gebühren zum Protocoll im ersten Termin — — —	—	—	—	—	—	—	—	8
	zum Protocoll jeden folgenden Termins —	—	—	—	—	—	—	—	4
	zum Protocoll eines Zeugen-Verhörs von 1 bis 2 Zeugen — — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	wenn es aber mehr Zeugen-Vernehmungen enthält — — —	—	—	—	—	—	—	—	8
	zum Protocoll über den Versuch der Sühne und Deduction — — —	—	—	—	—	—	—	—	4
10	Für die Abnahme eines Eides von der Parthey	—	8	—	16	—	16	—	1
11	Für die Acten-Inrotulation und pro Rotulo von jedem Theil — — —	—	4	—	16	1	—	—	2
12	Für eine spec. facti an die Gesetz-Commission	—	—	—	16	1	8	—	4
	Für den Bericht dazu — —	—	12	—	16	—	16	—	4
13	Für einen Bericht an das hohe Justitz-Departement oder Cammergericht								
	a) wenn er eine bloße Anzeige betrift —	—	8	—	16	—	16	—	4
	b) wenn Materialien verhandelt werden	1	—	2	—	2—3	—	—	4

No.		Gerichts-Gebühren: von 50 bis 200 Rthlr. exclusive, Rthlr.	Gr.	von 200 bis 1000 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber. Rthlr.	Gr	Stempel bey Objectis welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr.	Gr.
	wenn das Urtel expediret wird, so in Sachen die einen Real-Anspruch oder statum personae betreffen, in duplo geschehen muß, so fällt der Stempel ad acta weg, und werden 4 Gr. Stempel zu den Expeditionen genommen.								
	Tit. VI.								
	Für Resolutionen, so Materialia enthalten.								
1	Für eine Resolution, wodurch eine Expedition veranlasset wird, wird nichts bezahlet, weil die Expedition bezahlet wird, vid. Tit. I. No. 4. der interimistischen Sportul-Ordnung vom 26ten April 1781.								
2	Für eine Resolution in contumaciam, so eine definitivam enthält — — —	—	16—	1	8	1	8	—	4
		1							
	Für eine Resolution, die die Stelle einer Sentenz vertritt, als in Concurs-Sachen, auf Administrations-Rechnungs-Abnahme-Protocolla, in so fern keine Sentenz erforderlich, oder andere ähnliche Verfügungen —	—	12	—	16	1	—	—	4
	Tit. VII.								
	In Concurs und Liquidations-Prozessen.								
1	pro obsignatione — — — —	1	—	1	12	2	—	—	—
2	pro resignatione — — — —	—	12	—	16	1	—	—	—
3	Für einen Bericht der über die Versiegelung, Inventur und sonst über irgend einen Auftrag an das Collegium erstattet wird. —	—	4	—	6	—	8	—	4
4	An Inventur-Gebühren sollen genommen werden, und zwar nach Proportion der aus der Auction gelöseten Gelder von 100 Rthlr. und weniger 1 Rthlr. 100 — 200 Rthlr. 2 — 200 — 500 — 3 — 500 — 1000 — 4 — über 1000 — von jedem 100 mehr 3 Gr								
	Für die Inventur der Briefschaften, wenn dergleichen vorhanden, wird besonders bezahlt nach Beschaffenheit der Masse —	2	—	3	—	4	—	—	—
	Anmerk. Wenn keine Auction erfolgt, sondern das Mobiliare vergleichweise von einem interessirenden Theile angenommen; oder bey Erbsonderungen unter Majorennen, unter die Erben in natura vertheilt wird, so muß bey Eruirung des Betrags der Inventur-Gebühren, das Quantum oder der Werth, zu welchem das Mobiliare bey dergleichen Uebernehmung angeschlagen worden, zur Richtschnur angenommen werden.								

No.		Gerichts-Gebühren von 50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 200 bis 1000 Rthlr. exc'usive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber. Rthlr.	Gr.	Stempel bey Objecten welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr.	Gr.
5	Für Ausfertigung derer Proclamatum jedes Exemplar — — — —	—	12	—	16	1	—	—	12
6	Für Abfassung der Inserate in Zeitungen und Intelligenzien — — —	—	4	—	6	—	8	—	4
7	Für ein Patentum ad Domum — —	—	12	—	16	1	—	—	4
8	Für den Liquidations-Termin — —	1	8	1	12	2	—	—	4
9	Reguliren sich die Gebühren der Instruction in jedem Volumine speciali und bey jedem Liquidanten nach dem Satz wie Tit. I. No. 9. vorgeschrieben ist.								
10	Pro inrotulatione et respective pro Rotulo	—	8	1	8	2	—	—	4
11	Für Abfassung der Priorität und Präclusiv-Urtel	3	—	4—5	—	6—8	—	—	—
12	Für die Ausfertigung eines Priorität und Präclusiv-Urtels — — — —	—	16	—	20	1	—	—	4
13	Für ein Distributions-Urtel — — wird in Fällen, wo Immobilien sind, auf 4 Gr. Stempel expediret, sonst aber 1 Gr Stempel umgeschlagen	1—1	8	2—3	—	3—4	—	—	—
NB.	Von Citationen über Häuser bekommt die Cämmerey überdem 8 Gr.								

Tit. VIII.

Von Subhastationen.

1	Für die Taxe eines Hauses oder Grundstücke und was diesem gleich zu achten —	2	—	2	—	3	—	—	—
2	Wenn aber ein Garten, Brauhaus oder Gerähtschaft dabey ist, noch über obigen Satz	1	—	1	—	1	—	—	—
NB.	Die Cämmerey erhält auch überdem 8 Gr.								
3	Für den Bericht womit die Taxe überreichet wird	—	4	—	6	—	8	—	4
4	Für ein Subhastations-Patent — —	—	12	—	16	1	8	—	—
	Stempel, wenn die Taxe 1000 Rthlr. oder weniger beträgt — — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	Wenn sie über 1000 Rthlr ist —	—	—	—	—	—	—	—	12
5	Für die Prorogation der Termine unter jedem Exemplar — — — —	—	4	—	4	—	4	—	—
6	Für den Licitations-Termin, worauf die Adjudication geschiehet — — —	—	16	1	8	1 2	8—	—	4
7	Für den Adjudications-Bescheid — —	— 1	16—	2—3	—	3—5	—	—	—
8	Für die Ausfertigung des Adjudications-Bescheides — — — —	1	—	1	12	2	—	1	12

Tit. IX.

Bey Auspfändungen und Distraction der Pfänder.

1	Für den Termin der Taxe wenn Pretiosa oder andere Stücke von Kauf- und Werth taxiret werden — — — —	1	—	1	12	2	—	—	—
2	pro Termino auctionis in so fern derselbe für die Gerichte gehört — — —	1	—	1	12	2	—	—	—

Tit.

No.		Gerichts-Gebühren: von 50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 200 bis 1000 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber. Rthlr.	Gr.	Stempel bey Objectis welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr.	Gr.
14	Für die Expedition eines Urtels in Fällen wo solche vorgeschrieben ist — —	—	12	—	16	1	—	—	4
	1) wenn solche nicht expediret werden, zum Umschlag ad acta — —	—	—	—	—	—	—	—	1
	2) in Injurien Sachen — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	3) zu jeder Abschrift für die Partheyen —	—	—	—	—	—	—	—	1
15	Für die Ausfertigung eines Vergleichs —	—	16	1	8	2	—	—	4
	An Vergleichs-Gebühren in denen im Rescript vom 26ten April No. 29. 2 vorgeschriebenen Fällen, wenn das Quantum differentia betragen hat								
	zwischen 30 — 50 Rtl. incl. — — 16 Gr								
	von 50 — 100 Rtl. incl. — 1 — —								
	von 100 — 200 Rtl. incl. — 2 — —								
	von 200 — 500 Rtl. incl. — 3 — —								
	über 500 — 2000 Rtl. von jedem 100, 12 Gr.								
	über 2000 Rtl von jedem hundert — 8 —								
	wenn die Sache keiner Æstimation fähig — 1 Rthl. 8 Gr. bis 4 Rthl.								
	jedoch mit der Maasgabe								
	daß wenn das Object auch noch so beträchtlich wäre, dennoch das Palmarium in keinem Fall die Summa von 50 Rthl. übersteigen soll.								
	An Stempeln werden zum Vergleichs-Protocoll genommen, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat								
	100 — 500 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	—	12
	500 — 1000 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	1	—
	1000 — 2000 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	1	12
	über 2000 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	2	12
	wenn die Sache keiner Æstimation fähig ist	—	—	—	—	—	—	1	—
	wenn blos litis renunciret wird — —	—	—	—	—	—	—	—	4
	von einer Anzeige eines ausergerichtlich getroffenen Vergleichs unter 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	4
	bey einem Object über 200 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	8
	Tit. II.								
	In Prozeß-Sachen die mit Assistenten instruiret werden.								
1	Für den Haupt-Bericht — —	—	—	1	8	2	—	—	4
2	Für Anweisung des Assistenten an die Parthey wenn weitläuftige Anfragen, Bedeutungen, ausführliche mit Gründen unterstützte Gutachten vorkommen — —	—	—	—	4	—	4	—	—
		—	—	—	8	—	12	—	—
3	Für die Anzeige ad Collegium es sey vom Deputato oder Assistenten, worinnen Materialia verhandelt werden — —	—	—	—	8	—	12	—	1
	vom Deputato in Sachen von 50 — 200 Rthl.	—	4	—	—	—	—	—	1
	für eine bloße die Instruction des Prozesses betreffende Anzeige incl. der Schreib-Gebühren	—	—	—	4	—	4	—	1
4	Für die ganze Instruction der Sache ꝛc. —	—	—	1	8 bis 2	2 — 2	16	—	—
	pro deputato Collegii eben so viel von jeden Theil.			2					

No		Gerichts-Gebühren: von 50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 200 bis 1000 Rthl. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber Rthlr	Gr.	Stempel bey Objects welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr.	Gr.
5	Für den 3ten und folgende nothwendige Termine	—	—	1	—	1	8	—	—
6	Für alle übrige Termine in Prozeß außer der Instruction nach No. 18. der Verordnung vom 26ten April — — —	—	—	—	16	1	8	—	—
7	Für die Deductio in jure so schriftlich verfasset wird	—	—	—	16 bis 1 8	2—2	16	—	4

Tit. III.

In Prozessen so Bagatell-Sachen betreffen.

A. In Sachen über 10 Rthl. und unter 50 Rthl
1) für die ganze Instruction — 2 bis 3 Rthl.
2) für die Sentenz — — 1 — 2 Rthl
wenn die Sache über 30 Rthl. betrift, so müssen die vollen Stempel genommen werden.

B. In Sachen unter 10 Rthlr. desgleichen für die Instruction der Injurien-Sachen unter ganz geringen Leuten.
a) überhaupt an Protocoll-Gebühren 8 Gr
b) vor die Ausfertigung eines Ehrenscheins wenn solcher verlangt wird — 8 Gr — — — — — — — 4
c) für jeden Zeugen der in beyden Fällen sub lit. A. B. über drey von der Parthey abzuhören verlangt wird — 6 Gr.

Tit. IV.

In Injurien-Prozessen, so durch besondere Deputirte instruiret werden.

A. Unter ordinairen Bürgers und Handwerks-Leuten

1	Für Anmeldung der Klage — —	—	—	4	—	—	—	—	—	1
2	Für Aufnahme der Information — —	—	—	8-16	—	—	—	—	—	1
3	Für die Citation so expediret wird — —	—	—	8	—	—	—	—	—	4
4	Für die Instruction der Sache — —	—	1 2	8—	—	—	—	—	—	8
5	Für das Urtel — — — —	—	1	16— 8	—	—	—	—	—	4

B. Unter wohlhabenden Bürgern und Honoratibus.

1	Für die Anmeldung der Klage — —	—	—	8	—	—	—	—	—	1
2	Für die Information — — —	—	—	16— 1	—	—	—	—	—	1
3	Für die Citation so expedirt wird — —	—	—	12	—	—	—	—	—	4
4	Für die Instruction der Sache — —	—	2—4	—	—	—	—	—	—	8
5	Für das Urthel — — —	—	2—3	—	—	—	—	—	—	4

wenn in beyden Fällen mehr als 3 Zeugen bey der Instruction von denen Partheyen abzuhören verlangt werden, für jeden Zeugen noch besonders — — — — 6 Gr.

Tit. V.

Für die Sentenz Arten in Civil-Prozeß-Sachen.

	Für ein jedes Erkenntniß, da die vormahligen Bescheide ad Protocollum wegfallen —	—	2—3	—	—	3—4	—	4—6	—	—	1

wenn

No.		Gerichts-Gebühren: von 50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 200 bis 1000 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber. Rthlr.	Gr	Stempel bey Objectis welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr	Gr.
	Tit. X. **Wenn gerichtliche Auszahlungen der Kaufpretiorum gesuchet werden.**								
1	Für Expedition der Patente ad domum und Inserate in denen Intelligenz-Blättern so wie Tit. VII. No. 6. 7.								
2	Für die Auszahlungs-Termine und darüber aufzunehmende Solutions-Recesse inclusive derer darauf zu ertheilenden Resolutionen	1	—	2	—	3	—	—	4
3	Für Ausfertigung des Solutions-Recesses	—	12	1	—	1	8	—	4
4	Von baaren Geldern so in Judicio ausgezahlet werden, werden überdem an Zähl-Geldern genommen 4 Gr. pro Cent.								
	Tit. XI. **Wenn majorenne Erben gerichtliche Erbtheilung halten, und bey andere Auseinandersetzungen.**								
1	An Inventur-Gebühren,								
2	Für die Expedition des Inventarii — —	—	16—	1	8—	3—4	—	—	—
		1		2					
	a) wenn das Inventarium über 3 Bogen stark ist, für jeden Bogen mehr 3 Gr.								
	b) die Stempel-Gebühren sind für den ersten Bogen 12 Gr. und die übrigen 1 Gr.								
3	Für die Erbtheilungs-Termine für jeden —	1	8	2	—	3	—	—	—
4	Für Ausfertigung des Erb-Vergleichs —	1	—	1	8 —	2—4	—	—	—
				2					
	a) wenn die Expedition über 3 Bogen stark ist, für jeden mehr 3 Gr.								
	b) An Stempel-Gebühren werden die im Stempel-Edict vom 13ten May 1766 vorgeschriebene Erb- und Collateral-Stempel zur Expedition genommen.								
5	Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Separat-Recesses, so ex actis zu dedvciren, und mit difficiler Ausrechnung verknüpft ist —	—	—	2—4	—	6—8	—	—	—
	Tit. XII. **Für Aufnahme oder Deposition derer Testamente, Ehe- oder successorischen Pactorum, Donationum mortis causa.**								
1	Für die Aufnehmung eines Testamenti nuncupativi in nedibus. — — —	3	8	4	8	8	8	—	—
	Für Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	18	1	—	1	8	—	4
2	Für die Aufnahme eines nuncupativi in judicio	2	8	3	8	6	8	—	—
	Für Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	18	1	—	1	8	—	4
3	Für die Aufnehmung eines verschlossenen Testaments in nedibus. — — —	2	8	3	8	4	8	—	—
	Für Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	18	1	—	1	8	—	4
4	Für die Abnahme eines verschloßnen Testamenti in judicio — — — —	1	12	2	16	3	—	—	—

Für

No.		Gerichts-Gebühren: von 50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 200 bis 1000 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber Rthlr.	Gr	Stempel bey Objects welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr.	Gr.
	Fur Ausfertigung des Recognitions-Scheins	—	18	1	—	1	8	—	4
5	Für die Apertur eines Testaments — —	1	—	1	8	2	—	—	—
6	Für die Expedition eines publicirten Testaments	1	—	1	12	2	—	—	—
7	Wenn ein Testament ohne Publication zurück gegeben wird — — — —	—	16	1	—	1	12	—	—
	An Stempel-Gebühren werden zur Aufnahme eines Testaments bis 200 Rthlr. genommen	—	—	—	—	—	—	—	4
	Wenn das Vermögen aber mehr beträgt,	—	—	—	—	—	—	2	—
	Von Testamenten, die in Häusern aufgenommen werden, betragen über dieses die Cämmerey-Gebühren 8 Gr.								
	Tit. XIII.								
	Für Aufnahme gerichtlicher Protocolle.								
1	Wenn über wichtige oder weitläuftige auch öfters mit Certiorationen der Frauens-Personen verknüpfte Contracte, Donationes inter vivos Vergleiche, Cessiones und andern Verschreibungen Protocolla von Richtern aufgenommen werden	1—1	12	1 2	12	3—4	—	—	—
2	Für Ausfertigung eines solchen Documents	— 1	16—	1—1	8	1 2	8—	—	—
	NB. Die Stempel richten sich je nachdem solche in dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766 auf diesen oder jenen Actum vorgeschrieben stehen.								
3	Für alle übrige Termine, so nicht in Proceß, sondern in actibus voluntariæ jurisdictionis und sonst vorkommen — — —	1	—	1	12	2	—	—	—
4	Für Aufnahme der Quittungen, Cessionen, Atteste, Vollmachten — — —	—	12	—	16	1	—	—	4
	Für die Aufnahme darf, wenn solche wie mehrentheils von denen Actuariis zu Rathhause geschiehet, nichts besonders angesetzt werden, weil das Protocoll zugleich die Stelle des Concepts der Expedition vertritt								
5	Für Expedition eines Commissorialis, Immissorialis, Curatorii, Depositen-Scheins, Declarations-Scheines, in Erbfällen, Recognitions-Scheins einer Sentenz in Sachen, wo die Expedition geschehen muß, einer Ehrenerklärung bey Leuten mittlern und vornehmen Standes ꝛc. ꝛc. — — —	—	12	—	16	1	—	—	4
	An Protocoll-Gebühren vor die bey denen Referendarien und Auscultatoren außer der Anmeldung der Klage angebrachte Gesuche.								
	a) Wenn solche Beschwerden über Verzögerungen, oder über Härte des Gegentheils, um Niederschlagung der Gebühren, Armenrecht, oder andere dergleichen Gesuche betreffen, so kann nichts angesetzt werden								
	b) Wenn es dagegen Gesuche betrift, oder Erklärungen im Prozeß und überhaupt Sachen die eine ordentliche Vorstellung bedurft haben würden — —	—	4	—	6	—	8	—	6 Pf.

No.		Gerichts-Gebühren: von 50 bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr	von 200 bis 1000 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 1000 Rthlr. und darüber. Rthlr.	Gr.	Stempel bey Objectis welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr.	Gr.
	In Fällen wo das Stempel-Edict einen höhern Stempel zu denen Gesuchen vorschreibt, als zum Exempel bey simpeln Renunciationen ꝛc. 4 Gr. müssen solche Vorschriftmäßig zum Protocoll genommen werden.								
	Tit. XIV. Wenn von auswärtigen Gerichten Requisitiones und Vernehmungen, Eides-Abnahmen oder Zeugen Verhören eingehen.								
1	Für die Vernehmung — — —	—	12	—	16	1	—	—	—
2	Für die Abnahme eines Eides — —	—	12	—	16	1	—	—	1
3	Für ein Zeugen-Verhör über einen statum causæ	—	16	1	—	1	8	—	4
4	In Sachen unter 50 Rthlr. aber 8 bis 16 Gr.								
5	Für das Antwortschreiben in allen diesen Fällen	—	8	—	16	—	16	—	4
6	Für Abhörung eines Zeugen ad articulos —	—	16	1	—	1	—	—	—
7	pro Rotulo — — — —	—	16	1	—	1	—	—	4

		bis 100 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 100 bis 500 Rthlr. exclusive. Rthlr.	Gr.	von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber Rthlr.	Gr.	Stempel bey Objectis welche über 30 Rthlr. betragen. Rthlr	Gr.
	Tit. XV. Von denen bey dem Hypothequenwesen vorfallenden Gebühren.								
1	Für Expedition einer Obligation oder Caution inclusive der Certioration — —	—	16	1	—	2	—	—	4
2	An Hypotequen-Geldern von einer Obligation oder Caution $\frac{1}{4}$ pro Cent.								
3	Für die Eintragung des reservati dominii aus einem Kauf-Contract — —	—	6	—	6	—	6	—	—
4	Wenn aber baare Zahlung verabredet worden, und die Partheyen sich ex post vereinigen, einen Theil des pretii sub jure reservati dominii gegen Aufkündigung stehen zu lassen, so müssen die Hypothequen Gelder a $\frac{1}{4}$ pro Cent erleget werden.								
5	Für Eintragung des Tituli possessionis — und über dieses 1 Gr. oder $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ pro Cent von der Kauf oder Annehmungs-Summe.	—	8	—	8	—	8	—	—
6	Für die Eintragung oder Löschung eines jeden andern Notati — — —	—	6	—	6	—	6	—	—
7	Für Eintragung einer Cession — —	—	8	—	8	—	8	—	—
8	Für einen Hypothequen-Schein — — wenn jemand mehr als ein Immobile besitzet, so wird verstattet, entweder den höchsten Saz, oder so viel mal 12 Gr. zu nehmen als Immobilien in den Hypothequen-Schein beschrieben worden.	—	12	— 1	16 bis	1	8	—	—
9	Wenn Atteste aus dem Hypothequenbuch, so nicht expediret werden, ad acta erfordert werden.	—	4	—	8	—	12	—	—
10	Für Aufnahme und Expedition einer Cession-Quittung, Erklärung, Recognitions-Schein, Atteste, so expediret wird ꝛc. — —	—	12	—	18	1	—	—	4

No		Gerichts-Gebühren						Stempel bey Objecten welche über 30 Rthlr. betragen.	
		bis 100 Rthlr. exclusive.		von 100 bis 500 Rthlr. exclusive.		von 500 bis 1000 Rthlr. und darüber			
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr	Gr.
	Für die Aufnahme derer Protocolle, so Gesuche in Hypothequen-Sachen betreffen, welche durch ordentliche Vorstellungen hätten geschehen müssen — — — —	—	4	—	6	—	8	—	—
	Stempel — — — —	—	—	—	—	—	—	—	6pf.
	Wenn aber die Gesuche so ad Protocollum gegeben werden, blosse Erinnerungen betreffen, um Beschleunigung der Sache, oder sie betreffen nur das Gesuch um Ausfertigung eines Hypothequen-Scheines, so kann dafür nichts angesetzet werden.								
	Tit. XVI.								
	An Mundis, Copialien, und Siegel-Gebühren der Expeditionen, so unter der Taxe nicht mit begriffen sind.								
1	Für das Mundum aller Sachen so expediret werden — — — —	—	2	—	2	—	2	—	—
	desgleichen für jeden folgenden Bogen 2 Gr.								
2	An Copialien für den Bogen — —	—	1½	—	1½	—	1½	—	—
	wenn sie aber über 6 Bogen betragen für den Stoß — —	—	6	—	6	—	6	—	—
3	Für die Siegelung einer einzelnen Verordnung Mandats, oder Resolution, Citation —	—	1	—	1	—	1	—	—
4	Für Siegelung aller übrigen Expeditionen, Proclamatum, Patenta ad domum, Erb-Solutions-Recesse, Cessionen, Quittungen, Vollmachten, Obligationen, Hypothequen-Scheinen, Requisitionen ꝛc. — —	—	2	—	2	—	2	—	—
5	pro vidimatione, wird außer den Copialien bezahlet für den ersten Bogen — —	—	4	—	4	—	4	—	4
	und für jeden folgenden Bogen —	—	2	—	2	—	2	—	—
	Tit. XVII.								
	Bey dem Depositen-Wesen.								
1	Bey Deposition von baaren Gelde für das Hundert — — — — —	1	—	1	—	1	—	—	—
2	Wenn aber Obligationes oder andere Documente oder auch Preciosa deponiret werden, so passiren pro Custodia. — —	— 1	12 bis	1—2	—	3—4	—	—	—

Signatum, Berlin den 18ten September 1782.

(L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLII. Sportul- und Stempel-Taxe für die Justiz-Aemter in Pommern. De Dato Berlin den 19. Sept. 1782.

Project zur Sportul- und Stempel-Taxe für die Justiz-Aemter in Pommern.

No.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthl. und darüber.		Stempel wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt.	
		Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr	gr.
1	Für die Einziehung der Information von dem Kläger — — — —	—	—	—	6	—	12	—	16	—	—
	Muß die Information durch weitläuftige Correspondenz eingezogen werden, und die Sache beträgt über 50 Rthlr. wird obiger Satz doppelt entrichtet; dahingegen fallen obige Gebühren gänzlich weg, wenn der Proceß eine klare Schuld-Sache betrift, oder sonst keine mühsame Instruction erfordert.										
	a) Stempel wird genommen, in Sachen unter 100 Rthlr. — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	von 200 Rthlr. und darüber —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
2	Für die Citation eines Beklagten oder auch eines Adcitandi oder Liris-Denunciaten —	—	—	—	6	—	8	—	12	—	4
	Anmerkung										
	a) Geschiehet die Citation durch ein bloßes Decret ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet, jedoch muß ein solches Decret zur Behändigung an den Citatum auf einen 4 Gr. Bogen abgeschrieben und von dem Justiz-Actuario arrestiret werden.										
	b) Wird in Sachen von 30 Rthlr. und darunter eine mündliche Citation durch den Land-Reuter oder Gerichts-Voigt veranlasset, so wird überall nichts mehr als dem Land-Reuter oder Gerichts-Voigt, die Cirations-Gebühren, und wenn die Insinuation über Land geschehen, es sey eine halbe oder ganze Meile, noch besonders an Meilen-Geld 3 Gr bezahlt, dem Actuario jedoch für Registrirung der Insinuation 1 Gr.										
3	Für eine Edictal-Citation von 3 Terminen so in einem Patent enthalten seyn müssen —	—	—	8	—	12	—	16	1	—	—
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertiget werden müssen, für das Zweite und Dritte die Hälfte obigen Satzes.										
	An Stempeln, wenn die Sache unter 50 Rthlr. beträgt — — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	50 Rthlr. und darüber — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
4	Für ein Subhastations-Patent — —	—	8	—	12	—	16	1	—	—	—
	An Stempel zu jedem Exemplar wenn die Taxe unter 100 Rthlr — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	1000 Rthlr. und darüber —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
5	Für die Aff- und Refixion einer Edictal-Citation oder Subhastations-Patents cum Documento — — — —	—	—	—	4	—	6	—	6	—	—

No.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive. Rthlr.	gr.	von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr exclusive. Rthlr.	gr.	von 100 Rthlr. bis 1000 Rthl. exclusive Rthlr.	gr.	von 1000 Rthl und darüber. Rthlr.	gr.	Stempel wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt. Rthlr.	gr.
6	Für die Abfassung eines Inserats in die Intelligenz oder Zeitungen — — —	—	—	—	4	—	6	—	8	—	—
	An Stempeln, wenn die Sache unter 50 Rthlr. beträgt — — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	50 Rthlr. und darüber — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
7	Für ein Patentum ad domum, wenn darinn mehr als 3 Personen vorgeladen werden,	—	8	—	12	—	16	—	20	—	4
	Nota. a) Sind nur 2 bis 3 Personen darinn citirt, so wird nur so viel wie vor eine ordinaire Citation bezahlt.										
	b) Wohnen verschiedene Gläubiger an einem Ort, müssen sie in ein Patent gezogen, das Original einem jeden vorgezeigt, und Abschrift davon gelassen werden, und bekömmt der Actuarius für jede Abschrift 1 Gr.										
8	Für ein Decret, Resolution, Mandatum Commissoriale, Requisitoriale, Intercessionale Executoriale, oder wie es sonst Nahmen hat, wenn solches schriftlich expediret wird —	—	—	—	4	—	6	—	8	—	4
9	Für eine Contumacial-Resolution, worin jederzeit eine Definitiva festgesetzt werden muß	—	6	—	8	—	16	—	16	—	—
	Stempel wie zu einer Sentenz, jedem Contumacial-Protocoll aber — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
10	Für die Einziehung der Information von dem Beklagten										
	wie bey dem Kläger No. 1.	—	—	—	6	—	12	—	16	—	—
11	Zu einer Vollmacht, wenn die streitige Sache an Capital und Zinsen nicht über 100 Rthlr beträgt, — — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	wann sie über 100 Rthlr. beträgt oder keiner gewissen Schätzung fähig ist —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
12	Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen, Regulirung des Status Controversiæ, Præparation und Aufnehmung der Beweißmittel, Abhörung der Zeugen, und Einnehmung des Augenscheins, wann beydes in loco judicii erfolgen kann, Versuch der Sühne, in so ferne solche Instruction in einen oder zween Tagen alsolviret werden kann, von jedem Theil	—	—	1	—	2	—	3	—	—	—
	Nota a) Wenn der Richter mit der Instruction einer über 200 Rthlr. betragenden Sache allein fertig zu werden sich nicht getrauet, sondern dabey Assistenten zuzuziehen nöthig findet, so erhalten diese durchgehends für alle in einem solchen Prozeß vorkommende Arbeiten, die Hälfte der für die Assistenz-Räthe bey Ober-Gerichten in der Sportul-Taxe für die Ober-Gerichte festgesetzten Gebühren, der Richter aber kann alsdenn keine Informations-Gebühren fordern, sondern muß sich an den Instructions Gebühren begnügen.										

b) Wenn

No		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthl. exclusive.		von 1000 Rthl. und darüber.		Stempel wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt.	
		Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
	b) Wenn wegen Weitläuftigkeit der Sache zur Instruction derselben mehr als 2 Tage erforderlich sind, so wird für den Dritten und jeden folgenden Termin entrichtet — — — —	—	—	—	12	—	18	1	—	—	—
	Es muß jedoch an jeden dergleichen Dritten, Vierten oder folgenden Termin wenigstens 4 bis 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn, und daher das Protocoll von jeden Termin besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wievie Stunden gearbeitet worden.										
	c) An Stempeln muß genommen werden zu dem Protocoll im ersten Termin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Zu dem Protocoll wegen eines jeden folgenden Termins, wenn deren mehrere nöthig — — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	Zu dem Protocoll über das Zeugen-Verhör, wenn nur 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	Wenn mehr als 2 Zeugen sind —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	übrigens macht es keinen Unterschied, ob die Sache nur einen oder mehrere Puncte betrift.										
	d) Wann während der Instruction schriftliche Verfügungen von dem Gericht erlassen werden müsten z. E. Mandata ad edendum Citationes Testium, Requisitorialia, so sind die desfalsigen Expeditions-Gebühren unter den Instructions-Gebühren mit begriffen.										
13	Für einen Termin in Prozeß-Sachen, der nicht eigentlich die Instruction der Haupt-Sache, sondern andere Angelegenheiten betrift, z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi, Liquidations-Termin in Concurs und Liquidations-Prozessen, Regulirung der Appellationen in demselben, Distribution der Maße u. s. w. — —	—	—	—	16	1	—	1	8	—	4
14	Wenn einer von den sub No. 13. bemerkten, oder andere rechtliche Actus, durch einen auswärtigen Commissarium besorgt werden müssen, so erhält derselbe von den Partheyen die Diæten nach der Sportul-Ordnung seines Gerichts.										
	Bey Requisitionen wegen Zeugen-Abhörung, muß jedoch für den mitzusendenden Statum causæ bezahlt werden — —	—	—	—	8	—	12	—	16	—	4
15	Für die Abnahme eines erkannten Eydes von einer Parthey — — —	—	4	—	6	—	8	—	8	—	1
16	Für einen Bericht in Prozeß-Sachen, wenn solcher eine bloße Anzeige enthält, oder bloß Acta zum anderweitigen Erkäntniß eingesandt werden,	—	4	—	6	—	8	—	12	—	4

No.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		von 100 Rthlr. bis 1000 Rthl exclusive.		von 1000 Rthl. und darüber.		Stempel wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt.	
		Rthlr.	gr.	Rthlr	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr	gr.	Rthlr.	gr.
	wenn Materialia darin verhandelt werden.	—	8	—	12	—	16	1	—	—	4
17	Für die Inrotulation der Akten, incl. Heftung, Foliirung und Rotulirung, von jedem Theil	—	4	—	8	—	8	—	8	—	—
18	Für eine Sentenz, wodurch die Sache definitive, entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theil —	—	—	—	16	1	8	2	—	—	—
	Für ein Classifications-Urtel, nach der Menge der Gläubiger und der Wichtigkeit der Masse, 1 Rthlr. 8 Gr bis 2 Rthlr.										
	In Fällen wo das Urtel expedirt werden muß, weil dasselbe eine Quæstionem status, oder ein Immobile betrift, oder weil es an ein fremdes Judicium zur Publication verschickt wird, bedarf das Original keines Stempel-Bogens										
	Wird das Urtel nicht expedirt, so muß, wenn das Object über 100 Rthlr. beträgt, dem Original ein Stempel-Bogen umgeschlagen werden und zwar — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	in Injurien-Sachen — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	der Abschrift an eine jede Parthey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
19	Für die Ausfertigung eines Vergleichs —	—	4	—	8	—	16	1	—	—	4
	Nota 1) Wenn der Vergleich blos darin besteht,										
	a) daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder										
	b) der Beklagte sich zu des Klägers Befriedigung libellirtermaaßen versteht, oder										
	c) dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden worden, wird nur dieser Satz, und sonst für den Vergleich an Gebühren nichts bezahlt.										
	2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prætendirten Recht etwas schwinden lässet, so werden nach Proportion des Quanti differentiæ zwischen der geforderten und der von den Beklagten gleich bey der Einlassung zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet —	—	4	—	8	—	16	1	—	—	—
	Ist die Sache keiner Aestimation fähig 16 Gr.										
	3) Dahingegen müssen an Stempel zu dem Vergleichs-Protocolle genommen werden, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat										
	100 Rthlr. — 500 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
	500 Rthlr. — 1000 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	1000 Rthlr. — 2000 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12
	über — 2000 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, (excl. der Injurien-Sachen wovon nur 1 Gr. zu entrichten ist.)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Wenn

No.		Gerichts-Gebühren in Sachen										Stempel wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt.	
		von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive.		von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr exclusive.		von 200 Rthlr. bis 1000 Rthl. exclusive.		von 1000 Rthl. und darüber.			
		Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
	Wenn die Sache nicht verglichen sondern bloß renuncirt wird, — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	wenn ein auſſer gerichtlicher Vergleich bloß angezeiget wird, zu der Anzeige bey einem Object unter 200 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	über 200 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
20	Für die Protocollirung der Appellations-Anſage — — — —	—	4	—	6	—	8	—	8	—	4
21	In Appellatorio wird in Sachen unter 50 Rthlr. für die Inſtruction der Sache eben ſo viel an Gebühren und Stempel bezahlt, als in der erſten Inſtanz.										
22	Für ein Immiſſoriale, wenn ein Sequeſter oder auch Creditores zu eigener Bewirthſchaftung immittiret worden — —	—	4	—	8	—	12	—	16	—	4
23	Für eine im Wege der Execution erfolgende Auction, nach Verhältniß der gelöſeten Summe	—	4	—	8	—	12	—	16	—	4
24	Für eine Inventur eines ganzen Mobiliar-Vermögens in Erb- oder Concurs-Fällen, incl. des Inventarii, nach der Größe des Vermögens,	—	12	—	16	1	—	1	8	—	1
	für jeden folgenden Tag — —	—	—	—	8	—	12	—	16	—	—
	die Taxanten werden beſonders nach den Land üblichen Sätzen bezahlt.										
	Wenn die Inventur ein geringes Vermögen eines Coſſäten oder Büdners betrift, darf ſelbige nur durch Schulzen und Gerichte des Orts geſchehen, welche zuſammen dafür 16 Gr. erhalten.										
25	Für die Auction eines ganzen Mobiliar-Vermögens in Erb- oder Concurs-Fällen, incl. des Auctions-Receſſes, — — —	—	12	—	16	1	—	1	8	—	4
	für jeden folgenden Tag — —	—	—	—	8	—	12	—	16	—	—
26	Für Aufnehmung einer Taxe, mit Inbegrif der Vereydigung und Anweiſung der Taxanten, nach Verhältniß der Taxe — —	—	12	—	16	1	—	1	8	—	4
27	Für einen Licitations-Actum, nach Verhältniß der Taxe — — —	—	6	—	8	—	16	1	—	—	4
28	Für einen Addictions-Beſcheid, nach Verhältniß des Liciti, — — —	—	4	—	8	—	16	1	—	—	4
29	Für die Tradition eines Grundſtücks, wenn ſie verlangt wird, — — —	—	6	—	8	—	16	1	—	—	—
30	Für die Verpflichtung und Einweiſung eines Sequeſters, — — —	—	6	—	8	—	16	—	16	—	—
31	Für Abnahme der Sequeſtrations-Rechnung	—	6	—	8	—	16	1	—	—	—
32	Für eine Obſignation, — —	—	4	—	8	—	12	—	16	—	—
	eine Reſignation eben ſo viel.										
33	Für einen Depoſitions-Termin —	—	6	—	8	—	12	—	16	—	—
34	Für einen Depoſitions-Schein —	—	4	—	12	1	—	1	8	—	—
	Dagegen müſſen für die Einſchickung der Gelder an die Banque oder Landſchaftliche Credit-Caſſe zur zinsbaren Belegung, und dabey vorfallende Correſpondenz, keine beſondere Gebühren, ſondern bloß die Copialien genommen werden.										

No.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rthlr bis 50 Rthlr exclusive.		von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		von 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.		von 1000 Rthl und darüber.		Stempel wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt.	
		Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr	gr.	Rthlr.	gr.
35	Für einen Mortifications - Recognitions-Schein, gerichtliche Quitung, Vollmacht, Attest — — — —	—	4	—	6	—	8	—	8	—	4
36	Für einen Geburts-Brief, Todten-Schein, Ehren-Schein, wenn solcher ohne daß eine Sentenz in der Sache ergangen, erfordert wird,	—	6	—	6	—	6	—	6	—	4
37	Für ein Tutorium oder Curatorium, nach Verhältniß des Vermögens — —	—	6	—	8	—	12	—	16	—	4
38	Für einen Erb-Vergleich — — Hiebey muß zugleich das von Schultzen und Schöppen aufgenommene Inventarium in Ordnung gebracht, und dafür nichts besonders an Gebühren genommen werden. Was für Stempel nach Verschiedenheit der Erbschafts-Fälle zu nehmen, ist in dem Stempel Edict §. 11. festgesetzet. Für die Ausfertigung, sind bloß die Vidimations-Gebühren zu nehmen.	—	16	1	—	1	12	2	—	—	—
39	Für einen Trauschein — —	—	12	—	12	—	12	—	12	—	
40	Für Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung, nach Beschaffenheit des Vermögens	—	—	—	8	—	16	1	—	—	—
41	Für eine Decharge — —	—	—	—	4	—	6	—	8	—	—
42	Für eine gerichtliche Obligation, Caution Cession, Kauff-Pacht-Miehts-Tausch-Pfand Contract — — — — worunter die Certioration und Renunciation weiblicher Gerechtigkeiten mit begriffen An Stempel wird genommen — ausgenommen bey Kauf- und Miehts Contracten, in Ansehung derer nach dem Stempel-Edict §. 1. das Kauf Pretium und die Miethe den Stempel-Bogen bestimmen.	—	12	—	16	1	—	1	8	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
43	Für die bloße Confirmation einer Obligation oder Contracts — — —	—	4	—	6	—	8	—	8	—	4
44	Für eine Eintragung ins Grund-Buch incl. des Recognitions-Scheins. — —	—	6	—	8	—	12	—	16	—	—
45	Für einen Hypothequen-Schein —	—	6	—	6	—	6	—	6	—	4
46	Für die Löschung einer Hypotheque, incl. des Recognitions-Scheins — —	—	6	—	8	—	12	—	16	—	—
47	Für ein in loco Judicii aufzunehmendes Testament, nach Verhältniß des Quanti, worüber disponiret wird — — —	—	16	1	8	2	—	3	—	—	—
48	Für Annehmung eines dem Gericht übergebenen Testaments — — —	—	8	—	16	1	—	1	12	—	—
49	Für den Recognitions Schein —	—	4	—	6	—	8	—	12	—	4
50	Wann dergleichen von dem Testatore wieder zurück gefordert wird — — —	—	4	—	6	—	8	—	12	—	—
51	Für die Publication eines Testaments —	—	6	—	12	—	16	—	16	—	4
52	Für die Ausfertigung desselben, vor jeden Erben — — — —	—	8	—	16	1	—	1	8	—	—
	Was für ein Stempel sowohl zu dem Original-Testament als dessen Expedition										

nach

No.		Gerichts-Gebühren in Sachen: von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. exclusive. Rthlr.	gr.	von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive. Rthlr.	gr.	von 200 Rthlr. bis 1000 Rthl exclusive. Rthlr.	gr.	von 1000 Rthl und darüber. Rthlr.	gr.	Stempel wenn die Sache über 30 Rthlr. beträgt. Rthlr.	gr.
	nach der Publication erforderlich, ist in dem Stempel-Edict § IV. vorgeschrieben.										
53	Für eine gerichtliche Vidimation —	—	4	—	6	—	6	—	6	—	4
54	Wenn jemand veniamætatis sucht, und verlangt zu seiner Legitimation einen Schein vom Gerichte 1 Rthlr. — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
55	Für einen Grenz-Renovations-Recess, von beyden Theilen 1 Rthlr. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	Für die Ausfertigung, werden die bloße Vidimations-Gebühren bezahlt.										
56	Für einen Hoff Brief, excl. der Inventur, eines Bauern — 1 Rthlr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	Cossäthen — 12 Gr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	Büdner — 8 Gr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
57	Für einen Looß-Kauf-Brief, incl. der Quittung über bezahlte Kauf-Gelder, 12 Gr. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	In Bagatel-Sachen, und zwar wenn das Objekt nur 10 bis 30 Rthlr. beträgt, sind pro Instructione — 1 Rthlr. 8 Gr. —										
	pro Sententia — — 16 Gr. —										
	Bey einen Objekt von 30 bis 50 Rthlr.										
	pro Instructione — 2 Rthlr. —										
	Sententia — 1 Rthlr. 8 Gr.										

Von beyden Theilen zusammen anzusetzen und zur Sportul-Casse zu berechnen; Dahingegen aber in solchen Sachen, außer diesen Instructionen und Urtels-Gebühren und denen sub No 16. 17. bemerkten Gebühren, den Partheyen keine weitere Gerichts-Gebühren, sie haben Nahmen wie sie wollen, abzufordern; sondern dieselben nur noch die Copialien, Insinuations-Gebühren und Stempel, wo dergleichen nach dem Edict erforderlich, besonders zu entrichten gehalten; Wobey sich jedoch von selbst versteht, daß etwanige Gebühren für andere Judicia requisita ausserdem zu bezahlen, nur daß die Justitz Aemter unter sich, auf Requisitionen in Sachen von 10 bis 30 Rthlr. keine Gebühren aussetzen dürfen.

Ausser diesen festgesetzten Gebühren, erhält der Actuarius bey jeder Expedition an Schreib-Gebühren und Copialien vor den Bogen

in Sachen bis 50 Rthlr. excl.	—	6 Pf.
von 50 bis 1000 Rthlr.	—	1 Gr. —
über 1000 Rthlr.	—	2 Gr. —

In Sachen bis 5 Rthlr. incl. werden überall keine Gebühren, sondern nur die Copialien mit 6 Pf. für den Bogen und in Sachen über 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. außer diesen Copialien noch 16 Gr. pro Protocollo entrichtet.

Wenn hingegen die Sache 2000 Rthlr. und darüber beträgt, werden die Gebühren der vierten Colonne um ein Viertel erhöhet.

In Injurien-Sachen, wenn solche Unterthanen betreffen, werden die Gebühren, wie in Sachen von 30 bis 50 Rthlr. wenn aber Freyleute, Pächter, Müller, dabey interessiren, von diesen die Gebühren der zweyten Colonne bezahlt, welche auch in andern einer Schätzung nach Gelde nicht fähigen Sachen zur Norm dient. Zu den Expeditions-Gebühren und baaren Auslagen, an Stempel- Post- Insinuations- und Schreib-Gebühren, müßen die Partheyen angehalten werden, einen baaren Vorschuß von 2 bis 5 Rthlr. nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, zu deponiren und wenn solcher durch die Kosten absorbiret ist, so muß nach richterlichem Ermessen ein neuer geleistet werden.

Die Colonisten bleiben nach dem Circulari an sämtliche Cammern vom 27sten Decemb. 770 in allen ihren Processen, während ihrer Frey-Jahre mit allen Gerichts-Sportuln verschonet, wenn sie sich würklich possessioniret gemacht, oder daß solches geschehen werde, kein Zweifel mehr obwaltet, die Stempel-Freyheit genießen sie jedoch nach dem an die Pommersche Cammer ergangenen Rescript vom 11ten Julii 1769, nur in Sachen, die ihre Colonisten-Beneficia betreffen. Wegen der Armen-Sachen, giebet die neue Prozeß-Ordnung P. 1. Tit. 23. §. 25. seq die nöthige Vorschrift; und wegen der Soldaten-Processe, das Rescript vom 21sten März 1757. Corp. Const de anno 1757. No. 16. wornach sich genau zu richten.

In allen zu der Unterthanen Ackerbau, Wirthschafts-Betrieb, Hof- und Hofwehr-Conservation, und Einrichtung ihrer Præstandorum gehörigen, und überall in solchen Angelegenheiten, die nicht ihr lucrativisches Gewerbe oder Interesse Rivarum betreffen, noch ad Contradictorium, sondern vorzüglich zu des Domainen-Beamten Ressort gehören, sind und bleiben die Unterthanen, nach wie vor, Sportul frey, außer daß sie in Fällen, wenn sie ihre Præstanda nicht entrichten, oder sonst ungehorsam sind, die Land-Reuter- und Gerichts-Voigts-Gebühren allemahl bezahlen müssen.

Wenn die Justiz-Beamte in Privatorum Angelegenheiten extra locum Judicii gerichtliche Handlungen vornehmen, Untersuchungen halten, Auseinandersetzungen verrichten, Testamente, Taxationes ꝛc. aufnehmen, und deshalb über eine Meile reisen, oder überhaupt einen ganzen Tag und darüber extra locum Judicii zubringen müssen, erhalten sie von den Unterthanen täglich 12 Gr. von den Frey-Leuten, Pächtern, Müllern 1 Rthlr. und so die Actuarii, resp. 8 Gr und 12 Gr. Diæten. Wenn ihnen außer ihrer Amts-Verrichtung von höhern Collegiis Commission aufgetragen werden, bekommen sie pro Tag 2 Rthlr.

In geringschätzigen Inventur- Tax- und Subhastations-Angelegenheiten, müssen sie die Actuarios und allenfalls Schultzen und Gerichte zu Ersparung der Kosten dazu gebrauchen.

In Criminal-Sachen liquidiren sie, wenn Inquisiti des Vermögens, die Untersuchungs-Kosten, beym Schluß der Inquisition, und erwarten deren Festsetzung vom Criminal-Collegio; sind Inquisiti arm, muß die Untersuchung nach dem Edict vom 10ten Decemb. 1735. ex officio geschehen.

Wenn dem Judicio inquirenti, den Justiz- und Domainen-Beamten, jedem 1 Rthlr. und dem Actuario 12 Gr. Diæten bezahlt werden, fallen alle andere Gebühren weg, ausser daß die Anfertigung der Inquisitional- auch Probatorial-Articul, nach der Wichtigkeit der Sache, mit 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. besonders bezahlt werden muß. Werden aber keine Diæten bezahlt, so werden liquidirt und zur Sportul-Casse berechnet.

No.		Rthlr.	Gr.
1	Für die erste Rüge oder Notitiam facti zu registriren — —	—	4
2	• die Veranstaltung der Caprur — — — —	—	4
3	• Summarische Vernehmung des Inculpaten — — —	—	4
4	• eine Haussuchung und darüber aufzunehmende Registratur —	—	8
5	• die Besichtigung eines Verwundeten und darüber abzuhaltenden Registratur — — — — — —	—	8
6	• einen todten Cörper aufzuheben mit der Registratur — —	—	8
7	• der Section eines Erschlagenen beyzuwohnen, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles das nöthige zu registriren	—	16

Für

		Rthlr.	Gr.
8	Für einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen —	—	4
9	" das Summarische Verhör des Inculpaten oder Inquisiten, 6 Gr. bis	—	10
10	" Abfassung der Inquisitional-Articul, nach dem sie wichtig und viel sind, 12 Gr. 16 Gr. bis — — — — —	1	—
11	" des Inquisiten Vernehmung ad Articulos — — —	—	8
12	" Entwerfung der Probatorial-Articul 16 Gr. bis — —	1	—
13	" Confrontation des Inquisiten mit den Zeugen oder auch der Zeugen unter sich 16 Gr. bis — — — — —	1	—
14	" Inrotulation der Acten incl. Heftung, Rotulirung und Foliirung	—	4
15	" den Bericht bey Einsendung der Acten an das Criminal Collegium	—	6
16	" die Publication des Urtels — — — — —	—	4
17	" die Abnahme eines Reinigungs-Eydes — — —	—	8
18	" die Urfehde zu entwerfen und ablegen zu lassen — —	—	8
19	" den Delinquenten auf die Vestung oder Zuchthaus zu schaffen, die Schreiben, Päße und Instruction aufzusetzen — —	—	2
20	" der Execution einer Todes-Strafe beyzuwohnen mit der nöthigen Registrator — — — —	—	16

Ausser diesen Gebühren bekommt der Actuarius bey den Expeditionen an Schreib-Gebühren und Copialien für den Bogen 1 Gr.

Wenn ein gerichtlicher Actus oder Expedition vorkommt, so in dieser Sportul-Ordnung nicht namentlich angeführet ist, so muß der Richter sich nach der Taxe eines ähnlichen Actus oder Expedition richten, allenfalls bey der Cammer darüber Bescheidung suchen, im übrigen aber diese Sportul Ordnung genau beobachten, und pflichtmäßig dahin sehen, daß die jedesmahlige Gebühren sowohl auf dem Concept als dem Mundo verzeichnet werden.

No.	Dem Landreuter oder Gerichts-Voigt.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Einen Unterthan mündlich zu citiren — — — — geschieht es über Feld, es sey eine halbe oder ganze Meile, wird an Meilen-Geld 3 Gr. bezahlt.	—	1	—
2	Eine schriftliche Citation zu insinuiren — — — — Muß die Citation oder Insinuation schleunig zu Pferde verrichtet werden, bekommt derselbe — — — — und vor den Ritt 8 Gr. kann aber solcher in einem Tage abgethan werden; müssen noch 4 Gr. auch 8 Gr. Futter-Geld bezahlet werden. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Art der Citation oder Insinuation nur in Fällen, wo periculum in mora ist, und wann der, welcher citiren läßt, kein bequemer Mittel zur Beschleunigung der Sache weiß, statt finden kann.	—	2	—
3	Für eine Pfändung in geringschätzigen Sachen — — geschiehet es extra locum judicii eine Meile über Feld, excl. des Meilen-Geldes, — — — — — —	—	4	—
4	Wenn er jemand gepfändet der die Bäume am Wege beschädiget hat	—	8	—
5	Für die Pfändung eines auf verbotenen Hausiren betroffenen Juden	—	8	—
6	Einen Unterthan in Arrest zu bringen — — — bey Frey-Leuten das Duplum	—	2	—
7	Einen Ungehorsamen realiter vors Gerichte zu citiren — — ist es mehr als eine Meile über Feld, oder ein Unter-Förster, Pächter, Müller ꝛc. soll sistiret werden, so muß nach der Entfernung, 8 bis 16 Gr. nebst 2 Metzen Hafer, 4 Metzen Hechsel, und 6 Pfund Heu, gegeben werden	—	2	—
8	Für Beywohnung einer Taxation und Bestellung der Taxanten, einer Obsignation, Resignation, Inventur, Auction, Haussuchung, Testaments-Anfertigung — — — — — wenn extra locum judicii, wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, der Land-Reuter oder Gerichts-Voigt hierzu gebraucht werden muß, versteht sich von selbst, daß derselbe, nach Proportion, mit 8 Gr. auch 12 Gr. zu bezahlen ist.	—	4	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Wenn Acta eingesandt werden, selbige zur Post zu besorgen — wenn jedoch die Post über eine Meile von dem loco judicii entfernet ist, darf er sie dafür nicht hintragen.	—	2	—
10	Für eine Verwahrung, Arrest-Anlegung ꝛc.	—	2	—
11	Für eine Execution, Immission — — — — Für die übrigen Warte-Tage a Tag 2 Gr. von Unter-Förstern, Pächtern, Müllern und andern Frey-Leuten, werden die Gebühren No. 10 & 11. doppelt bezahlt.	—	4	—
12	Für Beywohnung einer Section — — — —	—	4	—
13	Für die Aufhebung eines Delinquenten — — — Nota, geschehen die Verrichtungen No. 10. bis 13. mehr als eine Meile über Feld, wird das Meilen-Geld besonders bezahlet.	—	4	—
14	Einschließ-Geld — — — — — —	—	2	—
15	Ausschließ-Geld — — — — — —	—	2	—
16	Tag und Nacht Sitz-Geld, von den Delinquenten — — muß wegen Mangel des Gefängnisses der Delinquent beym Voigt gebracht werden — — — — — — hat der Delinquent nichts im Vermögen, wird nichts bezahlt.	—	2	6
17	So oft der Delinquent vor Gericht gebracht wird — —	—	1	—
18	Jemanden den Spanischen Mantel oder die Fiddel umzulegen, in den Ganten wieder ein und wieder los zu schliessen — —	—	2	—
19	Bey Execution eines Todes-Urtels — — —	—	8	—
20	Bey Entlassung eines Gefangenen — —	—	2	—
21	Für die Aufwartung in Termino liquid. & verificationis in Concursen	—	4	—
22	Bey den Holz-Märkten muß jeder defraudant; er mag in Geld- oder Leibes-Strafe verurtheilet werden, dem Gerichts-Voigt oder Land-Reuter 1 Gr. bezahlen.			

Signatum Berlin, den 19ten September 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Werder.

No. XLIII. Rescript an das Cammergericht, wodurch die §. §. §. 28. 29. und 30. des siebenten Titels, des dritten Theils im ersten Buch des Corporis juris Fridericiani dahin geändert werden, daß in allen Fällen, wo ein recipirter Justiz-Commissarius als Bevollmächtigter erscheinet, es der Zuordnung eines besondern Assistenz-Raths nicht bedürfe, sondern dieser sogleich vom Deputato zu vernehmen.

De Dato Berlin, den 21sten Septemb. 1782.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey den in dem copeylichen Anschluß von den Kindern der verstorbenen Seiden-Fabricantin Bernhard Isaac angezeigten Umständen, und da der Kriegesrath Franke als ein Wahrheitliebender rechtschaffener Mann dergestalt bekannt ist, daß er sich gewiß zu keinen Begünstigungen der Chicane wird gebrauchen lassen, derselbe auch, nachdem er bereits als Assistenz-Rath gearbeitet, sehr wohl übersehen kann, was zur vollständigen Instruction der Sache erforderlich ist; so scheinet es Uns unbedenklich, daß in diesem Falle wohl eine Ausnahme von der Regel gemacht und gedachter Kriegesrath Franke als Bevollmächtigter der Supplicanten zu Eintreibung ihrer ausstehenden Schulden admittiret werden könne; allermaaßen sich schon bey Sachen von dieser Art bey Aufnahme der Klage beurtheilen läßet, in wie fern bey der Instruction sich Schwürigkeiten ereignen könnten, welche die persöhnliche Gegenwart der Partheyen nothwendig machen dürften, und wenn es sich auch nur in der Folge ergeben sollte, daß der Bevollmächtigte nicht hinlängliche Auskunft geben könnte, so stehet den Gerichten

ten noch immer frey, auf deßen Kosten einen neuen Termin anzuberaumen, in welchem die Mandanten sich selbst gestellen müssen. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß in diesem und allen Fällen, wo ein recipirter Justiz Commissarius als Bevollmächtigter erscheinet, es der Zuordnung eines besondern Aßistenzraths nicht bedarf, sondern der Justiz-Commissarius nur sogleich vom Deputato vernommen, auch zur Anfertigung der Deduction in jure zugelaßen werden muß.

Sollte diesem ohnerachtet dem Gesuch der Supplicanten annoch ein gegründetes Bedenken entgegen stehen, so wollen Wir deshalb Euren pflichtmäßigen Bericht gewärtigen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. Sept. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

No. XLIV. Rescript an das Cammergericht, wodurch die Verordnung vom 5ten Septemb. 1778. wegen Anschaffung der Edikten-Samlungen erneuert wird. De Dato Berlin, den 29sten Septemb. 1782.

Friedrich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere Academie der Wissenschaften angezeiget hat, daß der Debit der von ihr veranstalteten Edikten-Sammlungen in großen Verfall gerathe, und besonders die Jahrgänge von 1780. und 81. denjenigen Absatz nicht finden, den man sich dabey in Rücksicht ihres wichtigen und gemeinnützigen Innhalts hätte versprechen sollen; so veranlaßet Uns solches, die wegen Anschaffung sothaner Collectionen von Zeit zu Zeit, und besonders noch unterm 5. Septemb. 1778. ergangene Verordnungen hierdurch zu erneuren und wiederholentlich einzuschärfen, mit dem gnädigsten Befehl an Euch, nach diesen Verordnungen nicht nur Euch selbst genau zu achten, sondern auch Eure Untergerichte an deren gehörigen Befolgung mit Ernst zu erinnern. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. Septemb. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

von Carmer.

No. XLV. Innungs-Privilegium für die Seiler-Meister zu Egeln. De Dato Berlin, den 30sten Septemb. 1782.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Uns die Seiler-Meister zu Egeln, die Erlaubniß, zu Errichtung einer besondern Innung für sich und die bey ihnen lernende und loszusprechende Jungens auch arbeitende Gesellen allerunterthänigst nachgesuchet haben, solche ihnen auch mittelst Rescripts vom 11ten Junii a. c. verstattet worden; Also haben Wir denenselben nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet, ordnen, und wollen demnach:

Art I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Seiler zu Egeln Meister werden will, sich bey dem aus des dortigen Magistrats Mittel dem Handwerk zugeordneten Beysitzer und dem vorsitzenden Altmeister melden, und sein Suchen gebührend anbringen solle; welche dann ohne Weitläuftigkeit den zweyten oder dritten Tag, wenn nicht besondere Ursachen entgegen stehen, darauf zwey bis vier der ältesten Meister aus dem Handwerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief nebst denen seines gu-

ten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestaten vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahr auf dem Handwerk gewandert habe, (weshalb Wir doch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) beybringen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehenden Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits voraussetzet. Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll eine beglaubte Abschrift desselben nebst dem nachher auf der Wanderschaft erhaltene Kundschaften hinreichend seyn; wie den auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, solche Zeit, da er Soldat gewesen, zu denen Wanderjahren gerechnet werden sollen, wenn er sonst das Handwerck tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen, gute Kundschaften oder Attestate aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, zu arbeiten; Derjenige aber, welchem es an dergleichen guten Zeugnisse fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch ein halbes Jahr als Geselle arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen einigermaaßen versichert seyn könne.

Art. III.

Soll der Geselle, so sich auf vorbeschriebene Art Meister zu werden, gebührend gemeldet hat, folgendes Meisterstück verfertigen:

1) Ein Krahn- oder Kloben-Seil, welches von beyden er machen will, und am ersten los zu werden gedencket.
2) Zwey Paar Waagen-Stränge;
3) Zwey Pfund kleinen Bindfaden;
4) Ein Stück Gurte à 20 Klafter,

welches jedoch alles sonder Gewicht soll verfertiget werden. Und kann der Meister-Geselle diese Stücke behalten, oder auch verkaufen, und damit machen was er will.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks gelassen worden, so soll er solches entweder auf eines der beyden Altmeister, oder eines andern Meisters, oder auch auf seiner eigenen Werkstätte, oder Reif-Bahn, wovon ihm die Wahl zu lassen, und die zum Drehen des Rades gehörige Jungens gebrauchen. Es muß aber in den beyden letztern Fällen der vorsitzende Altmeister dann und wann fleißig zusehen, ob er es auch ohne jemandes Hülfe und Anleitung mache, wofür der Altmeister überhaupt mehr nicht als Sechs bis Acht Groschen fordern und annehmen muß. Keinesweges aber ist nöthig, daß mehrere Meister bey Verfertigung des Meisterstücks zugegen seyn, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen gänzlich verbothen werden.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und vorsitzenden Altmeister anzeigen, und um Berufung zwey bis vier der ältesten Meister des Handwercks zu dessen Besichtigung und Beurtheilung ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen soll. Sollten nun an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, woraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor diesesmal ab- und sein Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm, einiger von denen Altmeisters öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemachet, noch die bei einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, oder derselbe deshalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings

dings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden; und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen, maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen, und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemachet worden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls ingleichen wegen der Wanderjahre festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zur Erlangung des Meisterrechts sich geschickt machen solle. Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, sich in der zu Anfangs gedachten Stadt zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren angenommen werden, jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und daß Handwerk darauf getrieben habe. Wenn auch jemand das Meisterrecht bey diesem Gewerk bereits angenommen und Prästanda prästiret hätte, seiner Umstände halber aber genöthiget würde, einige Zeit für Geselle in andern Städten zu arbeiten, soll derselbe, wenn er sich wieder einfindet, ohne Gebühren angenommen werden.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meisterlade Vier Thaler, denen deputirten Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft Ein Thaler, zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Sechszehn Groschen, dem Meister, bey welchem er das Meisterstuck gearbeitet, Ein Thaler (welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, oder solches auch in seinem eigenen Hause verfertiget nicht erlegen darf) und das gemeine Armenhaus, oder gemeine Armen Stadt Schule, oder Büchse, Ein Thaler. Und über diese auf Sieben Thaler 16 Gr. sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey unter was vor Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und alle Votrechte des Handwerks genießen.

Art. VII.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Handwerk der Seiler daselbst ungeschlossen bleibe, und so viel Meister als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zur Innung zugelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaaßen sich darzu tüchtig gemacht, und soll deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen. Hingegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr Gesellen auf seiner Werkstätte als drey bis vier Gesellen und einen Jungen zu setzen; es wäre dann, daß er eine besondere Lieferung von Arbeit hätte, wozu mehrere erfordert würden, da ihm so viel als er nöthig hat, zu verschreiben, freystehet, doch mit Vorbewust des Altmeisters, und daß er die mehrern Gesellen, über die festgesetzte Zahl nicht länger behalte, als die ausserordentliche Arbeit die Haltung mehrere Gesellen über die festgesetzte Zahl erfordert.

Art. VIII.

Wer nun das Seiler-Handwerk daselbst vorbeschriebenermaaßen nicht gewonnen, und obbemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem

dem soll auch das Seiler-Handwerk so wenig für sich allein als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn. Und so wie dem Handwerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher nicht gestattet werden kann; so wollen Wir dagegen auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer, nach untersuchter Sache gehörige Justiz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Seiler-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten, und müssen dieselben sowohl beym Aufliegen für Arme und Kranke, als sonsten überall, dem so andere Gesellen zu thun schuldig, und in dieser Handwerks-Ordnung ihnen vorgeschrieben, sich willigst unterwerfen. Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle; so wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte, oder mit Lauf-Pässen versehene oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Seiler-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. IX.

Auf dem platten Lande sollen keine Seiler geduldet werden, jedoch bleibt denen Land-Leuten unverwehret, Stricke und Stränge so gut sie können, zu ihrer Nothdurft, nicht aber zum Verkauf an andere zu verfertigen. Es soll auch keinem Seiler erlaubt seyn, Seiler-Waaren außer den Jahrmärkten in einer Stadt, wo ein oder mehrere Seiler wohnen, zum Verkauf zu bringen, oder feil haben, noch weniger auf dem Lande damit zu hausiren. Es sollen auch weder ein- noch ausländische Fuhrleute sich unterstehen, Bindfaden, Gurte, Stränge, oder andere Seiler-Waaren mit zu bringen und zu verkaufen, bey Confiscation der Waaren. Hingegen stehet denen zünftigen Seilern frey, Hanf und Werk und was sie sonst zu ihrer Profeßion gebrauchen, auf dem Lande aufzukaufen, darnach herum zu reisen, oder die ihrigen darnach auszuschicken, dessen sich andere, nach Maaßgabe des Hausir-Edicts, nach wie vor enthalten müssen, wenn aber dergleichen in die Städte gebracht wird, können die Seiler so wenig einer vor dem andern, als andere Bürger, so dessen zu ihrer Nothdurft gebrauchen, einiges Verkaufsrecht prätendiren. Jedoch soll sich kein Meister, noch sonst jemand unterstehen, Hanf und andere Seiler-Waaren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, als Werk, Pech, Theer, Schippen, Sensen, Bäume und dergleichen vor den Thoren aufzukaufen, sondern es müssen sothane Waaren auf den Markt gebracht, und zu jedermanns freyen Kauf gestellet werden, und sind die Uebertreter dem Magistrat, damit sie gestraft werden können, anzuzeigen. Damit auch die Sejler in ihrer Nahrung desto besser fortkommen können und mögen, insonderheit da sie des Winters mit dem Seilmachen nicht viel verdienen können; so soll niemanden als ihnen erlaubt seyn, Theer oder Wagen-Schmier an Bechern und Nößeln zu verkaufen, es wäre denn, daß nur ein Seiler in der Stadt vorhanden wäre, als welchenfalls solches noch einem oder dem Befinden nach, mehrern vom Magistrat gestattet werden kann. Außerdem aber stehet den Höckern und Theer-Führern nicht frey, den Theer anders, als bey ganzen, halben oder Viertel-Tonnen zu verkaufen.

Auch sollen die Seiler, jedoch nicht privative befugt seyn, Futter-Schwingen, Kober, oder Tabeln, Theer- oder Pech-Butten, Peitschen-Stöcke, Schippen, Spaden, Pflug- und Schub-Karren-

ren-Räder, Mulden, Axt-Helme, Drösch-Flegel, Besen, Sensen, Bäume, Reiben oder Harken; und was der Ackersmann sonst zum Ackerbau und Pflug gebrauchet, feil zu haben.

Art. X.

Das Handwerk der Seiler daselbst kommt jährlich ordentlicher Weise, nehmlich zum Haupt-Quartal nur einmal zusammen, und zwar in der dritten Woche nach Trinitatis, da denn das sogenante Quartal-Geld, welches Art. 13. benannt und festgesetzet worden, auf einmal soll erleget werden. Bey dieser Haupt-Versammlung, welcher alle Mitmeister und Gesellen beywohnen müssen, sollen für allen Dingen diese Handwerks-Ordnungen von dem Beysitzer öffentlich und deutlich verlesen, und denen sämtlichen Handwerks-Genossen, wo es nöthig, erkläret und wohl eingeschärfet werden.

Dafür soll dem Beysitzer alsdenn, außer was demselben bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellenmachung, und Aufdingung eines Lehr-Jungens hierinn apart gesetzet worden, mehr nicht als sechszehn Groschen an Gebühr aus der Lade gegeben werden. Wenn aber das Handwerk oder der vorsitzende Altmeister nöthig findet, außer dieser alljährigen eine anderweite Zusammenkunft anzustellen, soll solches ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen. Wenn aber ein anderer das Handwerk außerordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Förder-Gebühr à zwölf Groschen zur Lade, und dem Beysitzer sechszehn Groschen ex propriis bezahlen: Und zwar wollen Wir, daß alle Versammlungen des Vormittags gehalten werden sollen, wie denn derjenige, so bey einer dergleichen Versammlung betrunken dabey erscheinet, nicht nur in sechs Groschen Strafe zur Lade verfallen seyn, sondern auch sofort aus der Versammlung herausgewiesen werden solle. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst in Handwerks-Sachen ihm aufgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich hieselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhöbe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Handwerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Dem Beysitzer des Magistrats und denen Alt-Meistern sollen die übrigen sämtlichen Meister wie auch Gesellen bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst beweisen, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführen und vergehen würde, soll auf deren beym Magistrat geschehenen Anzeige, und nach der von solchen deshalb geschehenen Bestimmung mit Geld-Strafe zur Lade angesehen werden: Und so wie Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hiermit gänzlich verbiethen, auch die sonst üblich gewesenen eigenmächtige Geld-Strafen, wegen öfters sehr geringer Fehler und lächerlicher Gewohnheiten gänzlich hiemit abschaffen; so wollen Wir, daß es bey der Zusammenkunft der Seiler anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden solle; jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen der Handwerks Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey der Handwerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde

dem soll auch das Seiler-Handwerk so wenig für sich allein als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn. Und so wie dem Handwerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher nicht gestattet werden kann; so wollen Wir dagegen auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer, nach untersuchter Sache gehörige Justitz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Seiler-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten, und müssen dieselben sowohl beym Auflegen für Arme und Kranke, als sonsten überall, dem so andere Gesellen zu thun schuldig, und in dieser Handwerks-Ordnung ihnen vorgeschrieben, sich willigst unterwerfen. Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle; so wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte, oder mit Lauf-Pässen versehene oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Seiler-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. IX.

Auf dem platten Lande sollen keine Seiler geduldet werden, jedoch bleibt denen Land Leuten unverwehret, Stricke und Stränge so gut sie können, zu ihrer Nothdurft, nicht aber zum Verkauf an andere zu verfertigen. Es soll auch keinem Seiler erlaubt seyn, Seiler-Waaren außer den Jahrmärkten in einer Stadt, wo ein oder mehrere Seiler wohnen, zum Verkauf zu bringen, oder feil haben, noch weniger auf dem Lande damit zu hausiren. Es sollen auch weder ein- noch ausländische Fuhrleute sich unterstehen, Bindfaden, Gurte, Stränge, oder andere Seiler-Waaren mit zu bringen und zu verkaufen, bey Confiscation der Waaren. Hingegen stehet denen zünftigen Seilern frey, Hanf und Werk und was sie sonst zu ihrer Profeßion gebrauchen, auf dem Lande aufzukaufen, darnach herum zu reisen, oder die ihrigen darnach auszuschicken, dessen sich andere, nach Maaßgabe des Hausir-Edicts, nach wie vor enthalten müssen, wenn aber dergleichen in die Städte gebracht wird, können die Seiler so wenig einer vor dem andern, als andere Bürger, so dessen zu ihrer Nothdurft gebrauchen, einiges Verkaufsrecht prätendiren. Jedoch soll sich kein Meister, noch sonst jemand unterstehen, Hanf und andere Seiler-Waaren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, als Werk, Pech, Theer, Schippen, Sensen, Bäume und dergleichen vor den Thoren aufzukaufen, sondern es müssen sothane Waaren auf den Markt gebracht, und zu jedermanns freyen Kauf gestellet werden, und sind die Uebertreter dem Magistrat, damit sie gestraft werden können, anzuzeigen. Damit auch die Seiler in ihrer Nahrung desto besser fortkommen können und mögen, insonderheit da sie des Winters mit dem Seilmachen nicht viel verdienen können; so soll niemanden als ihnen erlaubt seyn, Theer oder Wagen-Schmier an Bechern und Nößeln zu verkaufen, es wäre denn, daß nur ein Seiler in der Stadt vorhanden wäre, als welchenfalls solches noch einem oder dem Befinden nach, mehrern vom Magistrat gestattet werden kann. Außerdem aber stehet den Höckern und Theer-Führern nicht frey, den Theer anders, als bey ganzen, halben oder Viertel-Tonnen zu verkaufen.

Auch sollen die Seiler, jedoch nicht privative befugt seyn, Futter-Schwingen, Kober, oder Tabeln, Theer- oder Pech-Butten, Peitschen-Stöcke, Schippen, Spaden, Pflug- und Schub-Karren.

ren-Räder, Mulden, Axt-Helme, Drösch-Flegel, Besen, Sensen, Bäume, Reiben oder Harken; und was der Ackersmann sonst zum Ackerbau und Pflug gebrauchet, feil zu haben.

Art. X.

Das Handwerk der Seiler daselbst kommt jährlich ordentlicher Weise, nehmlich zum Haupt-Quartal nur einmal zusammen, und zwar in der dritten Woche nach Trinitatis, da denn das sogenante Quartal-Geld, welches Art. 13. benannt und festgesetzet worden, auf einmal soll erleget werden. Bey dieser Haupt-Versammlung, welcher alle Mitmeister und Gesellen beywohnen müssen, sollen für allen Dingen diese Handwerks-Ordnungen von dem Beysitzer öffentlich und deutlich verlesen, und denen sämtlichen Handwerks-Genossen, wo es nöthig, erkläret und wohl eingeschärfet werden.

Dafür soll dem Beysitzer alsdenn, außer was demselben bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellenmachung, und Aufdingung eines Lehr-Jungens hierinn apart gesetzet worden, mehr nicht als sechszehn Groschen an Gebühr aus der Lade gegeben werden. Wenn aber das Handwerk oder der vorsitzende Altmeister nöthig findet, außer dieser alljährigen eine anderweite Zusammenkunft anzustellen, soll solches ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen. Wenn aber ein anderer das Handwerk außerordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Förder-Gebühr à zwölf Groschen zur Lade, und dem Beysitzer sechszehn Groschen ex propriis bezahlen: Und zwar wollen Wir, daß alle Versammlungen des Vormittags gehalten werden sollen, wie denn derjenige, so bey einer dergleichen Versammlung betrunken dabey erscheinet, nicht nur in sechs Groschen Strafe zur Lade verfallen seyn, sondern auch sofort aus der Versammlung herausgewiesen werden solle. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst in Handwerks-Sachen ihm aufgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich hieselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhöbe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Handwerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Dem Beysitzer des Magistrats und denen Alt-Meistern sollen die übrigen sämtlichen Meister wie auch Gesellen bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst beweisen, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführen und vergehen würde, soll auf deren beym Magistrat geschehenen Anzeige, und nach der von solchen deshalb geschehenen Bestimmung mit Geld-Strafe zur Lade angesehen werden: Und so wie Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hiermit gänzlich verbiethen, auch die sonst üblich gewesenen eigenmächtige Geld-Strafen, wegen öfters sehr geringer Fehler und lächerlicher Gewohnheiten gänzlich hiemit abschaffen; so wollen Wir, daß es bey der Zusammenkunft der Seiler anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden solle; jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen der Handwerks Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey der Handwerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde

dem soll auch das Seiler-Handwerk so wenig für sich allein als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn. Und so wie dem Handwerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher nicht gestattet werden kann; so wollen Wir dagegen auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer, nach untersuchter Sache gehörige Justiz, durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Seiler-Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten, und müssen dieselben sowohl beym Auflegen für Arme und Kranke, als sonsten überall, dem so andere Gesellen zu thun schuldig, und in dieser Handwerks-Ordnung ihnen vorgeschrieben, sich willigst unterwerfen. Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle; so wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte, oder mit Lauf-Pässen versehene oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Seiler-Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. IX.

Auf dem platten Lande sollen keine Seiler geduldet werden, jedoch bleibt denen Land Leuten unverwehret, Stricke und Stränge so gut sie können, zu ihrer Nothdurft, nicht aber zum Verkauf an andere zu verfertigen. Es soll auch keinem Seiler erlaubt seyn, Seiler-Waaren außer den Jahrmärkten in einer Stadt, wo ein oder mehrere Seiler wohnen, zum Verkauf zu bringen, oder feil haben, noch weniger auf dem Lande damit zu hausiren. Es sollen auch weder ein- noch ausländische Fuhrleute sich unterstehen, Bindfaden, Gurte, Stränge, oder andere Seiler-Waaren mit zu bringen und zu verkaufen, bey Confiscation der Waaren. Hingegen stehet denen zünftigen Seilern frey, Hanf und Werk und was sie sonst zu ihrer Profeßion gebrauchen, auf dem Lande aufzukaufen, darnach herum zu reisen, oder die ihrigen darnach auszuschicken, dessen sich andere, nach Maaßgabe des Hausir-Edicts, nach wie vor enthalten müssen, wenn aber dergleichen in die Städte gebracht wird, können die Seiler so wenig einer vor dem andern, als andere Bürger, so dessen zu ihrer Nothdurft gebrauchen, einiges Verkaufsrecht prätendiren. Jedoch soll sich kein Meister, noch sonst jemand unterstehen, Hanf und andere Seiler-Waaren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, als Werk, Pech, Theer, Schippen, Sensen, Bäume und dergleichen vor den Thoren aufzukaufen, sondern es müssen sothane Waaren auf den Markt gebracht, und zu jedermanns freyen Kauf gestellet werden, und sind die Uebertreter dem Magistrat, damit sie gestraft werden können, anzuzeigen. Damit auch die Seiler in ihrer Nahrung desto besser fortkommen können und mögen, insonderheit da sie des Winters mit dem Seilmachen nicht viel verdienen können; so soll niemanden als ihnen erlaubt seyn, Theer oder Wagen-Schmier an Bechern und Nößeln zu verkaufen, es wäre denn, daß nur ein Seiler in der Stadt vorhanden wäre, als welchenfalls solches noch einem oder dem Befinden nach, mehrern vom Magistrat gestattet werden kann. Außerdem aber stehet den Höckern und Theer-Führern nicht frey, den Theer anders, als bey ganzen, halben oder Viertel-Tonnen zu verkaufen.

Auch sollen die Seiler, jedoch nicht privative befugt seyn, Futter-Schwingen, Kober, oder Tabeln, Theer- oder Pech-Butten, Peitschen-Stöcke, Schippen, Spaden, Pflug- und Schub-Karren-

ren-Räder, Mulden, Axt-Helme, Drösch-Flegel, Besen, Sensen, Bäume, Reiben oder Harken; und was der Ackersmann sonst zum Ackerbau und Pflug gebrauchet, feil zu haben.

Art. X.

Das Handwerk der Seiler daselbst kommt jährlich ordentlicher Weise, nehmlich zum Haupt-Quartal nur einmal zusammen, und zwar in der dritten Woche nach Trinitatis, da denn das sogenante Quartal-Geld, welches Art. 13. benannt und festgesetzet worden, auf einmal soll erleget werden. Bey dieser Haupt-Versammlung, welcher alle Mitmeister und Gesellen beywohnen müssen, sollen für allen Dingen diese Handwerks-Ordnungen von dem Beysitzer öffentlich und deutlich verlesen, und denen sämtlichen Handwerks-Genossen, wo es nöthig, erkläret und wohl eingeschärfet werden.

Dafür soll dem Beysitzer alsdenn, außer was demselben bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellenmachung, und Aufdingung eines Lehr-Jungens hierinn apart gesetzet worden, mehr nicht als sechszehn Groschen an Gebühr aus der Lade gegeben werden. Wenn aber das Handwerk oder der versitzende Altmeister nöthig findet, außer dieser alljährigen eine andermeite Zusammenkunft anzustellen, soll solches ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen. Wenn aber ein anderer das Handwerk außerordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Forder-Gebühr à zwölf Groschen zur Lade, und dem Versitzer sechszehn Groschen ex propriis bezahlen: Und zwar wollen Wir, daß alle Versammlungen des Vormittags gehalten werden sollen, wie denn derjenige, so bey einer dergleichen Versammlung betrunken dabey erscheinet, nicht nur in sechs Groschen Strafe zur Lade verfallen seyn, sondern auch sofort aus der Versammlung herausgewiesen werden solle. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst in Handwerks-Sachen ihm aufgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich hieselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhöbe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Handwerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Dem Beysitzer des Magistrats und denen Alt-Meistern sollen die übrigen sämtlichen Meister wie auch Gesellen bey denen Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst beweisen, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführen und vergehen würde, soll auf deren beym Magistrat geschehenen Anzeige, und nach der von solchen deshalb geschehenen Bestimmung mit Geld-Strafe zur Lade angesehen werden: Und so wie Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hiermit gänzlich verbiethen, auch die sonst üblich gewesenen eigenmächtige Geld-Strafen, wegen öfters sehr geringer Fehler und lächerlicher Gewohnheiten gänzlich hiemit abschaffen; so wollen Wir, daß es bey der Zusammenkunft der Seiler anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden solle; jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen der Handwerks Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey der Handwerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde

zu spät erscheinet, der soll zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen; würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder ob er zwar erschiene, doch ehe die Sache, warum das Gewerk zusammen gekommen, ausgemacht, ohne Einwilligung des Beysitzers weggehen, so soll er zwölf Groschen erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Verordnen Wir, daß denen Gesellen, Gesellen-Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt der Gesellen-Briefen und Siegeln, schlechterdings nicht gestattet werden sollen; Wie Wir denn wider den dasigen Magistrat, falls derselbe dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, solches auf das härteste ahnden lassen werden; denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbieten Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister nach dessen Absterben zum andern gebracht werden müssen, sonst wohl gemacht werden. Und wollen dieselbe im geringsten nicht anders als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts als etwas darin zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem ersten vorsitzenden, und ohne alle Abwechselung beständig beyzubehaltenden Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchem der Beysitzer, der Altmeister, und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zu Altmeisters sollen jederzeit zwey tüchtige, angesessene, folglich die, die gehörige Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen können, des Rechnen und Schreibens erfahren, durch die meisten Stimmen in Beyseyn, und unter der Direction des gedachten Beysitzers, erwählte Leute seyn, welche deshalb denn auch um besserer Erfahrung willen, zeitlebens beyzubehalten sind, es wäre denn, daß einer oder der andere sich solcher Vergehungen schuldig machte, weshalb er seines Altmeister-Amts rechtlich zu entsetzen wäre, welche Entsetzung jedoch nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer geschehen solle. Wenn der vorsitzende Altmeister Krankheit oder anderer Ursachen halber behindert wäre, muß der zweyte Altmeister sodann denen vorfallenden Handwerks-Deliberationen beywohnen. Das jährliche Douceur für den vorsitzenden Altmeister hat der Magistrat mit Gutfinden des Beysitzers nach Proportion der Anzahl derer Handwerks-Genossen und derer Einkünfte auszumachen, und fest zu setzen.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der vorsitzende Altmeister bey der Art. 10. gemeldeten jährlichen General-Zusammenkunft, ist die dritte Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch von dem Alt-Meister und Alt-Gesellen in einer besondern Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Handwerks-Beysitzers, und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren. In dieser Haupt-Versammlung sollen alle Mit-Meister nebst ihren Gesellen gefordert werden, solcher ohne alles Einwenden beywohnen, und ihr jährlich Quartal-Geld mit sechszehn Gr. erlegen. Dem Beysitzer soll sechszehn Groschen, dem Handwerk zwey Thaler, und denen Gesellen aus ihren Geldern ein Thaler acht Gr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andern als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen; wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Handwerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk desfalls Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Seiler gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpft worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die vormalige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch verbothen, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Innung frey stehen solle, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. gehörig zu denunciren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt die nichtsbedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden. Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Handwerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser es approbiret, die Anlage in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werden.

Art. XV.

Wenn das Handwerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, so muß solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben, und einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen unverwehret seyn. Wie denn zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden können. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll ein bis höchstens vier Ggr. aus der Meister-Lade von denen Gesellen-Geldern, und zwar nicht an ihm selbst, sondern an dessen Schlafstelle gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 28sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will: imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige aber nicht annehmen wollte, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch Nachricht der Obrigkeit gegeben werden, welches das Gewerk auch jedesmal zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Art. XVI.

Es sollen die Seiler tüchtige und untadelhafte Waaren verfertigen, sowohl was die Güte als die Länge anbetrift, also, daß wenn in- oder außerhalb Jahr-Märkten befunden würde, daß ein Meister keinen andern dicken Bindfaden, Stränge, Pflug, Leinen anders denn nach dasigen Landesgebrauch verfertiget, oder Flachs-Werk in den gezwirnten Waaren ein oder überzogen hätte, derselbe vom Magistrat auf das Gewerk oder anderer Anzeige bestrafet, und die Hälfte der Strafe der Cämmerey, die

andere Hälfte aber zur Handwerks-Lade berechnet werden solle. Es soll auch ein Meister einem andern die Nahrung nicht zu entziehen suchen, und daher keinem freystehen, auf zwey Stellen feil zu haben, als mit Erkenntniß des Magistrats.

Art. XVII.

Wenn ein Meister des Seiler-Gewerks jemanden mit der Arbeit über Gebühr aufhalten, oder solche untüchtig verfertigen würde, soll der Magistrat, wenn darüber geklaget wird, schleunige Justiz administriren, und den Meister nach Befinden bestrafen. Es soll auch jedermann freystehen, die bey einem Seiler bestellte Arbeit, falls er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen, und einem andern zu geben. Wie denn auch kein Meister solchenfalls sich weigern soll, die von einem andern Meister angenommene Arbeit fertig zu machen.

Wir verbieten auch hierbey aufs schärfste, daß weder einzelne Meister noch weniger das ganze Gewerk der Seiler sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich denn solches auch generaliter verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verkaufen.

Art. XVIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfälle etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats geschehen, wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XIX.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Handwerk stark genug ist, es auch verlanget wird, sollen die jüngsten Meister des Gewerks, so viel davon nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey acht Groschen Strafe, ohne erhebliche Ursache, so dem Alt-Meister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden darzu bestellet, keiner, dem es vom Alt-Meister angesaget worden, dessen entziehen. Sollte aber die Zahl der Meister und Jung-Meister nicht hinlänglich seyn, die Leichen zu tragen, so soll es durch die ältesten Gesellen, denen es vom Alt Meister angekündiget werden, geschehen, dessen sich diese sodann, ohne hinlängliche Ursachen bey vier Groschen Strafe nicht entschuldigen dürfen; jedoch fällt auch dieses von selbsten hinweg, wenn die Zahl der letztern hiezu zu schwach. Wie denn die übrigen Gesellen nach der Ordnung die Leiche derer Meister, Kinder und ihrer eigenen Mitgenossen tragen, und nachfolgen, widrigenfalls in Zwey Groschen Strafe verfallen sollen. In gefährlichen Sterbens Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Seiler, wie jedermänniglich sich zu achten haben. Für sothanes Leichen Tragen soll denen Trägern ein Thaler acht Gr. aus der Meister- oder Sterbe-Lade wofern denenselben dafür etwas zu geben, bisher üblich und Herkommens gewesen, gegeben werden. Die übrigen Meister und Gesellen sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XX.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister (doch daß sie keine Lehr-Jungen halte.) Es wäre denn, daß die meiste Zeit der Lehr-Jahre eines Jungens bereits bey Absterben ihres Mannes verflossen, da sie alsdenn einen

solchen füglich an Gesellens statt brauchen könne, folglich selbigen beyzubehalten befugt seyn soll: Auch soll sie derer den übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu verantworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Handwerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch freystehen, einen auszulesen, jedoch soll ihr dieses letztere Beneficium nur ein- aufs höchste dreymal zu statten kommen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Nachdem muß sie sich gleich andern Meistern die Gesellen von der Herberge herbeyschaffen und verschreiben. Wenn aber eines Seilers Wittwe außer dem Handwerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbst, daß sie sich aller Seiler-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXI.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebt, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während der Lehr-Jahre wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister vier Thaler Strafe zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte; jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit sich der Meister mit des Jungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf vier Wochen, denselben vor den Beysitzer und Altmeister des Handwerks stellen, und dessen Geburts-Brief (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom hiesigen Charite-Hospital für Zwölf Groschen exclusive Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein) maßen diejenige unehelich geborne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Landes-Herrn Authorität legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber im Buche eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als sechs Groschen Schreib-Gebühr an dem Beysitzer, und zwolf Groschen in die Lade, danebst auch zum Behuf des Armen-Hauses oder auch nur an die gemeine Armen-Schule oder Büchse zwölf Groschen.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor dem Beysitzer, allenfalls aber vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister entweder wegen des Lehr-Geldes leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus denen Wayfen-Häusern, oder auch diejenige arme Kinder, so aus den Kirchen oder Allmosen bis dahin sind ernähret worden, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden, soll jeder

der Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIII.

Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen, und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen gestalten Sachen nach darüber zu bestrafen; auch da der Junge durch allzuhartes Tractement auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehr-Junge aus blossen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor dem Beysitzer und dem vorsitzenden Altmeister gestellet, und auf eine dienfame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er auf dem letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben, oder zu einem andern Meister, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Verstirbt ein Meister und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernt hat, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist aber ein Junge so beschaffen, wie Art. 20. schon gedacht worden, so bleibt er bey der Wittwe anstatt eines Gesellens, bis er losgesprochen wird.

Art. XXIV.

Weilen Wir alle Neben-Kosten für die Lehrjungen künftighin beym Ein- und Ausschreiben und denen Nebenfällen, wie auch die Versäumung derer sämtlichen übrigen Meister gänzlich wollen vermieden wissen, so soll zu dem Ende jedesmal sodann nur der Beysitzer und der vorsitzende Altmeister zugegen seyn, und daher auch mehr nicht, denn nur vier bis sechs Groschen Forder-Gebühr dafür entrichtet werden. Wie denn auch, wenn ein Junge solchergestalt seine drey Lehr-Jahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor dem Beysitzer, Altmeister, und zwey derer ältesten Gesellen bringen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und worinn er gefehlet, verstellen; worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 21. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten, und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehr drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern müsse. Es wäre denn, daß er als Soldat engagiret und enrolliret, und zum Wandern Consens des Regiments benöthiget sey. Wenn nun der Lehr-Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Alt-Meister

des

des Handwerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr-Brief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für einen halben Thaler exclusive des Stempel-Papiers gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair vier Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, bezahlen will und mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Alt-Meister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung einen halben Thaler Expeditions-Gebühren, ausgeliefert werden. Welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Handwerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls ein halber Thaler bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Los-sprechung bezahlet der Geselle einen Thaler in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief einen halben Thaler, und für das Stempel-Papier vier Groschen. Dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern, so den Lehr-Brief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch einen halben Thaler, wovon der Beysitzer sechs Groschen und die zwey Altmeister jeder drey Groschen bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul nebst Siegelwachs, besonders noch bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburths- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und Altmeistern gleichfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung sechs Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXV.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande sothaner nunmehro völlig abgeschaffeten närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbothene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen sich erkühnen sollten, wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpft worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den dasigen Seiler-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Handwerks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Seiler-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher dem Beleidigten nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache und der Declaration vom 8. Febr. 1734 gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVI.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Seiler-Handwerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen,

sellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen solle. Dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Seiler-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu Hause zu rechter Zeit sich finden lassen sollen, immaßen wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr erst zu Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in zwey Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in sechs Ggr. Strafe vom Handwerks-Beysitzer verurtheilet, und sothane Strafe bey denen Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVII.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Handwerkern einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters oder Gesellens eingeführet wären; So lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht zu hoch seyn müssen, dem Handwerks-Meister zur Verwahrung in die Gesellen-Armen Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXVIII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens vier Wochen vorhero davon Nachricht geben: wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens vier Wochen vorhero ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle; jedoch versteht sich von selbsten, daß wenn ein Meister und Geselle über eine gewisse Zeit der Arbeit mit einander accordiret, solche von beyden Theilen auch müsse ausgehalten werden; imgleichen wenn sonsten die Gesellen eine gewisse Zeit in Arbeit zu bleiben, verhin etwa gehalten gewesen, es dabey künftig gelassen werden soll; es muß aber der Geselle, welcher in der Stadt bleiben will, sich gefallen lassen, bey demjenigen Meister in Arbeit zu gehen, dem die Reihe trift, mithin der Unordnung, daß ein Meister dem andern die Gesellen abspenstig mache, vorgebeuget werde. Auch soll hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von zwanzig Thaler einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung in ermeldten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; er muß aber vor den ordentlichen Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch übeln Verhaltens wegen von da weggegangen sey. Hiernächst wollen Wir, daß denen von einem Meister verabschiedeten Gesellen freystehen solle, sich bey einem Meister in derselben Stadt, sofort wieder in Arbeit zu begeben, ohne gezwungen zu seyn, vorhero auf eine gewisse

Zeit

Zeit aus der Stadt zu wandern. Wenn auch ein Geselle, so daselbst oder auch einer andern einländischen Stadt gelernet hat, sich in einer einländischen Stadt niederlassen, und darzu seinen Original-Lehrbrief ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für die Verwahrung desselben mehr nicht, denn acht Groschen erlegen.

Art. XXIX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin einen oder zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Alt-Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für sie sprechen. Diese müssen sich aber bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Alt-Meister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Alt-Meisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrem Gesellen-Buch befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Alt-Meisters in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf solche von dem Alt-Meister und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Alt-Meister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 10. und 13. geordnet worden, in der dritten Woche nach Trinitatis jedes Jahres, in Beyseyn des Handwerks und der Alt-Gesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen. Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXX.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Alt-Meister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat der Magistrat des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXI.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorher üblich gewesen, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXII.

Gleichwie nun das Seiler-Gewerk zu Egeln sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darinn

vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. September 1782.

(L.S.) Friderich).

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. B. v. Heinitz. v. Werder.

No. XLVI. Circular an die Inspectoren der Churmark: daß bey dem Abgang eines Invaliden, welcher im Genuß des Gnaden-Thalers stehet, der Todtenschein, ohne Aufschub an dasjenige Accise-Amt gesandt werden soll, von welchem der Invalide dein monathlichen Gnaden-Thaler erhoben. De Dato Berlin, den 10. Oct. 1782.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Weil die Todtenscheine solcher Invaliden, die den Gnaden-Thaler geniessen, oft den Accise-Cassen sehr spät eingesandt werden, und es daher geschieht, daß der vacant gewordene Gnaden-Thaler nicht sogleich wieder an einen andern vertheilt werden kann, so befehlen Wir euch, und allen Predigern eurer Inspection, sowohl in den Städten als auf dem Lande, hiermit gnädigst, den Todtenschein solcher Invaliden, welche im Genuß des Gnaden-Thalers stehen, und davon das namentliche Verzeichniß den Predigern durch die Accise-Aemter zugesendet werden wird, sogleich und ohne Aufschub an dasjenige Accise-Amt zu schicken, welches dem Prediger, daß ein solcher Invalide sich in seinem Kirchsprengel aufhalte, bekannt gemacht hat. Von dieser Verordnung habt ihr den sämmtlichen Predigern eurer Inspection zu ihrer Achtung Nachricht zu geben. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10. October 1782.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XLVII. Reglement und Privilegium für die Hammer- und Stahl-Fabrikanten und Schmiede in Westpreussen. De Dato Berlin, den 30. October 1782.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, durch das Publicatum vom 25sten Junii a. c. das Verboth des Schwedischen Eisens auch auf Westpreussen und den Netz-District zu extendiren geruhet haben, und Dero allerhöchste Intention dahin gehet, daß dadurch besonders die in Westpreussen belegenen Eisenhämmer mehr in Aufnahme gebracht werden sollen: so haben Allerhöchstdieselben, zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, folgendes allergnädigst zu verordnen für nöthig und gut gefunden:

I.

Da die Westpreußischen Eisenhämmer, aus Mangel inländischer Eisensteine, bisher blos mit altem Schmiede-Eisen betrieben worden, selbige auch mit dem Frischen des Roh-Eisens nicht bekannt sind, das Land aber so viel altes Eisen nicht liefert, als zum Betriebe dieser Hämmer erforderlich ist: so wollen zwar Seine Königliche Majestät annoch ferner allergnädigst verstatten, daß das, Behufs dieser Hämmer erforderliche, alte Eisen, woher selbiges bisher kommittirt worden, obgleich solches nicht nur zum Nachtheil Dero eigenen Eisenwerke gereichet, sondern auch das Geld dafür ausser Landes gehet, eingeführet werde. Jedoch aber, da die Fabrication und der Debit dieses Eisens für die Provinz Westpreussen und den Netz District, zur Coupirung aller Defraudationen mit frem-

fremden Eisen, wodurch der Absatz des inländischen verhindert wird, mit dem, auf Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst zustehenden Eisenwerken fabricirt werdenden Eisen, verbunden werden muß, und also nicht fernerhin durch fremde Hände gehen kann, der wenigste Theil der Fabrikanten und Hammerschmiede auch im Stande ist, sich selbst das erforderliche alte Eisen zu committiren: so verordnen Allerhöchstdieselben hierdurch

II.

Daß bloß Dero Haupt-Eisen-Comtoir zu Berlin, nur erlaubt werden soll, das, zum Betriebe mehrgedachter Hämmer erforderliche alte Eisen, zu committiren, und davon entweder zu Neufahrwasser, oder Schellemühle, eine Niederlage oder Magazin zu unterhalten, aus welchem Magazin die Westpreußischen Eisenhämmer mit dem nöthigen alten Eisen versorgt und für das daraus zu verfertigende, und an das Magazin wieder abzuliefernde, neue Eisen das Schmiede- oder Arbeitslohn, nach bisher üblich gewesenen Grundsätzen, und zwar alljährlich, nach Verhältniß der Kohlenpreise und der Lebensmittel, von Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, regulirt und dergestalt nach der Billigkeit bestimmt werden soll, daß so wohl die Hämmer, als das Eisen bedürftige Publicum, dabey bestehen können;

III.

In Absicht der Stahl-Fabrication wollen Seine Königl. Majestät es noch vor der Hand auf dem bisherigen Fuß belassen; jedoch müssen die Fabrikanten über das dazu benöthigte fremde Eisen beym Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii Pässe nachsuchen, welche ihnen alsdenn ohnentgeldlich ertheilt werden sollen.

IV.

Seiner Königl. Majestät Allerhöchste Willens-Meynung geht ferner dahin, daß die Hämmer mit gutem und reinem alten Schmiede-Eisen versehen werden, alsdann aber auch tüchtige und gute probemäßige Waare daraus verfertiget sollen. Und da bisher unter dem alten Schmiede-Eisen, welches die Hämmer erhalten, sich sowohl altes Guß-Eisen, als alte verzinnte Bleche, und viele mit Kupfer gelötete Sachen gefunden, dergleichen Vermischung aber dem neuen Eisen schädlich ist, in den Stangen falsche und brüchige Stellen und auch mehrern Feuer-Abgang verursacht: so soll den Hammer-Schmieden frey stehen, sowohl das alte Guß-Eisen, als die unter dem alten Eisen sich etwa findende alte verzinnte Bleche, auch mit Kupfer gelötete Sachen, gleich im Magazin auszuwerfen; derjenige Hammer-Schmidt hingegen, welcher demohnerachtet dergleichen ankaufen und mit zusetzen sollte, soll dafür nachdrücklich bestraft werden.

V.

Hiernächst wollen zwar Seine Königliche Majestät den Hammer-Schmieden fernerhin allergnädigst erlauben, daß selbige für Kaufleute und Schmiede aus der Stadt Danzig, wie bisher, jedoch blos zu ihrer eigenen Consumtion und zum Handel nach Pohlen, alt Eisen umarbeiten, und neu Eisen daraus verfertigen können; es müssen aber dieselben dieses alte und daraus zu verfertigende neue Eisen, mit dem für das Königliche Magazin anzufertigenden Eisen, bey Zehen Thaler Strafe für jeden Fall, nicht meliren, und für Fünf Schiffpfund herausgebrachtes altes Eisen, Vier Schiffpfund neues Eisen wieder zurückliefern; worüber von den Accise- und Zoll-Aemtern zu Langefuhr, Schiedlitz und zu Neu- und Alt-Schottland eine richtige Controlle gehalten werden soll; und um diese Controlle zu erleichtern, soll, wie bisher üblich gewesen, eine Fuhre alt Eisen zu fünf Schiffpfund, und eine Fuhre neu Eisen zu vier Schiffpfund, ohne das Eisen zu wiegen, angenommen, mithin auch dergestalt von den Hammer-Schmieden und Fabrikanten beladen werden; wenn aber der gegründete Verdacht entstehen sollte, daß mehr alt Eisen oder weniger neu Eisen aufgeladen worden: so sollen die Accise- und Zollbediente das Eisen wiegen lassen, und bey sich findender

dender Unrichtigkeit, soll das Eisen nicht nur confisciret, sondern auch dem Hammerschmiede, der hierunter eine Defraudation begehen wollen, die fremde Arbeit auf Ein Jahr gänzlich untersagt werden.

VI.

Es wird auch ferner den Hämmern verstattet, daß sie den bisher gehabten Detail-Debit in den umliegenden Gegenden behalten, auch Bestellungen auf extraordinaire Arbeiten, als Amboße, Mühlen-Eisen ꝛc. annehmen und fabriciren können; jedoch müssen dieselben das dazu erforderliche alte Eisen, wenn von den Bestellern kein hinlängliches Quantum dazu selbst geliefert werden sollte, aus dem Magazin zu Schellemühle ankaufen, woselbst ihnen solches für billige, nach dem Einkauf und den aufgegangenen Kosten jährlich ebenfalls von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii zu bestimmende Preise, gegen baare Bezahlung, verabfolgt werden soll.

VII.

Alle Monathe sollen die Hammer-Meister sämtlich, oder zwey Deputirte aus selbigen, zu Schellemühle zusammenkommen, und mit dem Rendanten in Ueberlegung nehmen, wie viel Eisen und welche Sorten, Behufs des Magazins, im folgenden Monathe erforderlich, und wie solches nach den Umständen eines jeden Hammers repartirt und ausgeschmiedet werden kann; damit das Magazin auf der einen Seite mit dem nöthigen Eisen von allerhand Sorten zum Bedarf des Publicums jedesmal hinlänglich versorgt, und auf der andern Seite nicht mit einer oder andern Sorte, welche nicht so viel Abgang findet, überhäuft werden möge.

Derjenige Hammer hingegen, welcher das ihm zu repartirte Quantum in den vorgeschriebenen Sorten an das Magazin nicht abliefert und keine relevante Gründe, welche ihn daran behindern, bey Zeiten angezeigt, mithin darunter zum Nachtheil des Publicums und der ganzen Fabrique gehandelt hat, soll für jedes fehlende Schiffpfund Eisen drey Thaler Strafe erlegen; welche Strafe zu einer, Behufs der bedürftigen Witwen und Armen von der Fabrique zu errichtenden Knapschafts-Casse, fliessen soll.

VIII.

Es soll auch bey der monathlichen Zusammenkunft alles dasjenige, was die Hammer- und Stahl-Schmiede und Fabrikanten zu ihrem Besten vorzubringen haben, deutlich ad Protocollum genommen, zugleich aber, wenn von Seiten des Magazins sich beym Ausschmieden des Eisens Erinnerungen finden, solche, mit Zuziehung der Deputirten, gehörig untersucht und allen Mängeln abgeholfen werden, damit der gute Credit des Eisens dadurch nicht leiden und zum Nachtheile der Fabrique in der Folge der Absatz sich nicht vermindern möge.

Wobey denn auch

IX.

Den Eisen-Fabrikanten hierdurch die Königliche Allerhöchste Versicherung ertheilt wird, daß, wenn selbige sich fernerhin befleißigen, gutes und brauchbares Eisen anzufertigen, dergestalt, daß die dortige Provinzen damit jedesmal hinlänglich versehen werden können, alsdann auf denen, Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst zustehenden Werken, keine dergleichen Eisen-Sorten, welche bisher auf ihren Hämmern geschmiedet worden, besonders kein Ackergeräthe, als: Pflug-Schaaren, Hacken, Zinken, Kolter, Unterpflüge ꝛc. weder zum Debit nach Ost- noch nach Westpreussen ausgeschmiedet, sondern ihnen diese Art privative belassen werden soll, damit es denselben niemahls an Arbeit fehlen möge.

Zu welchem Ende denn auch

X.

Von der Fabrique dafür gesorgt werden muß, daß es an tüchtigen und guten Schmieden nicht fehle, und wollen Se. Königliche Majestät denjenigen Meister, welcher einen Burschen dergestalt auslernet, daß er ein nützlicher und geschikter Fabrikant wird, nicht nur

von

von allen Unkosten deshalb befreyet wissen, sondern ihm annoch ein Douceur von Einhundert Gulden, oder Fünf und Zwanzig Thalern Preußisch, aus der Magazin-Casse zu Schellemühle auszahlen lassen, und wenn sich der Fall ereignen sollte, daß die Fabrique mit Leuten überhäuft werden möchte: so wollen Allerhöchstdieselben, daß die entbehrlichen Arbeiter, jedoch nicht ehender, als bis die Fabrique selbst hinlänglich damit versorgt ist, bey Dero eigenen Eisenwerken placirt und in Arbeit gesetzt werden.

XI.

Seine Königliche Majestät versichern auch schließlich hierdurch den sämtlichen Westpreußischen Eisen- Stahl- und andern Hammer-Schmieden, alle diejenigen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, welche Allerhöchstdieselben denen Hütten-Leuten in den übrigen Provinzen, sowohl in Absicht der Werbefreyheit, als sonst, bereits allergnädigst zugestanden haben, und in der Folge noch zustehen möchten, so lange als selbige sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdrossene Fabrikanten und Arbeiter beweisen, und sich nach Dero allerhöchsten Reglements und Hütten-Ordnungen genau richten werden; wollen auch, daß die, auf die gegenwärtige Zeit und die veränderte Grund-Verfassung der Provinz nicht mehr passende Gewerks-Ordnung de 18. Januarii 1678 revidirt, und in so fern es erforderlich, erneuert und abgeändert, desgleichen Behufs der bedürftigen Wittwen und Armen, von der Fabrique, wie in andern Provinzen bey den Hüttenwerken schon mit vielem Nutzen eingeführt worden, eine Knapschafts-Casse errichtet werden soll; und befehlen daher sowohl Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, als Dero General- Accise- und Zoll-Administration, desgleichen Dero Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und Dero Allerhöchste Intention hierunter überall in Erfüllung zu bringen.

Signatum Berlin, den 30. October 1782.

Friedrich.

(L. S.)

F. v. Heinitz.

No. XLVIII. Rescript an das Altmärksche Obergericht: daß in Absicht der aus Frankreich gebürtigen, hier angestellten Regie-Bedienten, so wenig das Droit d'aubaine, als der Abschoß von ihrem Nachlaß statt haben solle. De Dato Berlin, den 31. October 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Kraft der, den aus Frankreich gebürtigen und hier angesetzten Regie-Bedienten von uns allerhöchst selbst zugestandenen Freyheiten, fällt sowohl das Droit d'aubaine als selbst der Abschoß bey ihrem Nachlaß hinweg, wenn solcher nach Frankreich gehet.

Wir machen euch solches auf eure desfalsige Anfrage vom 13 Jul. c. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Im übrigen ist der Nachlaß des Controlleur de ville Hiraux nach gedachtem eurem Bericht so geringe, daß vor allen Dingen auf Sparung der Kosten zu sehen ist, die ihn sonst gar bald erschöpfen würden. Hiernach wird es wohl genug seyn, wenn der angezeigte eine Bruder des Verstorbenen so in Chamel wohnet, von der Obrigkeit seines Orts für sich und seine Geschwistere zur Erhebung dieser Kleinigkeit sich legitimiret. Ihr habt hierunter das weitere zu verfügen und Wir sind ꝛc. Berlin den 31. October 1782.

dender Unrichtigkeit, soll das Eisen nicht nur confisciret, sondern auch dem Hammerschmiede, der hierunter eine Defraudation begehen wollen, die fremde Arbeit auf Ein Jahr gänzlich untersagt werden.

VI.

Es wird auch ferner den Hämmern verstattet, daß sie den bisher gehabten Detail-Debit in den umliegenden Gegenden behalten, auch Bestellungen auf extraordinaire Arbeiten, als Amboße, Mühlen-Eisen ꝛc. annehmen und fabriciren können; jedoch müssen dieselben das dazu erforderliche alte Eisen, wenn von den Bestellern kein hinlängliches Quantum dazu selbst geliefert werden sollte, aus dem Magazin zu Schellemühle ankaufen, woselbst ihnen solches für billige, nach dem Einkauf und den aufgegangenen Kosten jährlich ebenfalls von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii zu bestimmende Preise, gegen baare Bezahlung, verabfolgt werden soll.

VII.

Alle Monathe sollen die Hammer-Meister sämtlich, oder zwey Deputirte aus selbigen, zu Schellemühle zusammenkommen, und mit dem Rendanten in Ueberlegung nehmen, wie viel Eisen und welche Sorten, Behufs des Magazins, im folgenden Monathe erforderlich, und wie solches nach den Umständen eines jeden Hammers repartirt und ausgeschmiedet werden kann; damit das Magazin auf der einen Seite mit dem nöthigen Eisen von allerhand Sorten zum Bedarf des Publicums jedesmal hinlänglich versorgt, und auf der andern Seite nicht mit einer oder andern Sorte, welche nicht so viel Abgang findet, überhäuft werden möge.

Derjenige Hammer hingegen, welcher das ihm zu repartirte Quantum in den vorgeschriebenen Sorten an das Magazin nicht abliefert und keine relevante Gründe, welche ihn daran behindern, bey Zeiten angezeigt, mithin darunter zum Nachtheil des Publicums und der ganzen Fabrique gehandelt hat, soll für jedes fehlende Schiffpfund Eisen drey Thaler Strafe erlegen; welche Strafe zu einer, Behufs der bedürftigen Witwen und Armen von der Fabrique zu errichtenden Knapschafts-Casse, fliessen soll.

VIII.

Es soll auch bey der monathlichen Zusammenkunft alles dasjenige, was die Hammer- und Stahl-Schmiede und Fabrikanten zu ihrem Besten vorzubringen haben, deutlich ad Protocollum genommen, zugleich aber, wenn von Seiten des Magazins sich beym Ausschmieden des Eisens Erinnerungen finden, solche, mit Zuziehung der Deputirten, gehörig untersucht und allen Mängeln abgeholfen werden, damit der gute Credit des Eisens dadurch nicht leiden und zum Nachtheile der Fabrique in der Folge der Absatz sich nicht vermindern möge.

Wobey denn auch

IX.

Den Eisen-Fabrikanten hierdurch die Königliche Allerhöchste Versicherung ertheilt wird, daß, wenn selbige sich fernerhin befleißigen, gutes und brauchbares Eisen anzufertigen, dergestalt, daß die dortige Provinzen damit jedesmal hinlänglich versehen werden können, alsdann auf denen, Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst zustehenden Werken, keine dergleichen Eisen-Sorten, welche bisher auf ihren Hämmern geschmiedet worden, besonderks kein Ackergeräthe, als: Pflug-Schaaren, Hacken, Zinken, Kolter, Unterpflüge ꝛc. weder zum Debit nach Ost- noch nach Westpreussen ausgeschmiedet, sondern ihnen diese Art privative belassen werden soll, damit es denselben niemahls an Arbeit fehlen möge.

Zu welchem Ende denn auch

X.

Von der Fabrique dafür gesorgt werden muß, daß es an tüchtigen und guten Schmieden nicht fehle, und wollen Se. Königliche Majestät denjenigen Meister, welcher einen Burschen dergestalt auslernet, daß er ein nützlicher und geschikter Fabrikant wird, nicht nur von

von allen Unkosten deshalb befreyet wissen, sondern ihm annoch ein Douceur von Einhundert Gulden, oder Fünf und Zwanzig Thalern Preußisch, aus der Magazin-Casse zu Schellemühle auszahlen lassen, und wenn sich der Fall ereignen sollte, daß die Fabrique mit Leuten überhäuft werden möchte: so wollen Allerhöchstdieselben, daß die entbehrlichen Arbeiter, jedoch nicht ehender, als bis die Fabrique selbst hinlänglich damit versorgt ist, bey Dero eigenen Eisenwerken placirt und in Arbeit gesetzt werden.

XI.

Seine Königliche Majestät versichern auch schließlich hierdurch den sämtlichen Westpreußischen Eisen- Stahl- und andern Hammer-Schmieden, alle diejenigen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, welche Allerhöchstdieselben denen Hütten-Leuten in den übrigen Provinzen, sowohl in Absicht der Werbefreyheit, als sonst, bereits allergnädigst zugestanden haben, und in der Folge noch zustehen möchten, so lange als selbige sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdrossene Fabrikanten und Arbeiter beweisen, und sich nach Dero allerhöchsten Reglements und Hütten-Ordnungen genau richten werden; wollen auch, daß die, auf die gegenwärtige Zeit und die veränderte Grund-Verfassung der Provinz nicht mehr passende Gewerks-Ordnung de 18. Januarii 1678 revidirt, und in so fern es erforderlich, erneuert und abgeändert, desgleichen Behufs der bedürftigen Wittwen und Armen, von der Fabrique, wie in andern Provinzen bey den Hüttenwerken schon mit vielem Nutzen eingeführt worden, eine Knapschafts-Casse errichtet werden soll; und befehlen daher sowohl Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, als Dero General- Accise- und Zoll-Administration, desgleichen Dero Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und Dero Allerhöchste Intention hierunter überall in Erfüllung zu bringen.

Signatum Berlin, den 30. October 1782.

Friedrich.

(L. S.)

F. v. Heinitz.

No. XLVIII. Rescript an das Altmärksche Obergericht: daß in Absicht der aus Frankreich gebürtigen, hier angestellten Regie-Bedienten, so wenig das Droit d'aubaine, als der Abschoß von ihrem Nachlaß statt haben solle. De Dato Berlin, den 31. October 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Kraft der, den aus Frankreich gebürtigen und hier angesetzten Regie-Bedienten von uns allerhöchst selbst zugestandenen Freyheiten, fällt sowohl das Droit d'aubaine als selbst der Abschoß bey ihrem Nachlaß hinweg, wenn solcher nach Frankreich gehet.

Wir machen euch solches auf eure desfalsige Anfrage vom 13 Jul. c. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Im übrigen ist der Nachlaß des Controlleur de ville Hiraux nach gedachtem eurem Bericht so geringe, daß vor allen Dingen auf Sparung der Kosten zu sehen ist, die ihn sonst gar bald erschöpfen würden. Hiernach wird es wohl genug seyn, wenn der angezeigte eine Bruder des Verstorbenen so in Chamel wohnet, von der Obrigkeit seines Orts für sich und seine Geschwistere zur Erhebung dieser Kleinigkeit sich legitimiret. Ihr habt hierunter das weitere zu verfügen und Wir sind ꝛc. Berlin den 31. October 1782.

dender Unrichtigkeit, soll das Eisen nicht nur confisciret, sondern auch dem Hammerschmiede, der hierunter eine Defraudation begehen wollen, die fremde Arbeit auf Ein Jahr gänzlich untersagt werden.

VI.

Es wird auch ferner den Hämmern verstattet, daß sie den bisher gehabten Detail-Debit in den umliegenden Gegenden behalten, auch Bestellungen auf extraordinaire Arbeiten, als Amboße, Mühlen-Eisen ꝛc. annehmen und fabriciren können; jedoch müssen dieselben das dazu erforderliche alte Eisen, wenn von den Bestellern kein hinlängliches Quantum dazu selbst geliefert werden sollte, aus dem Magazin zu Schellemühle ankaufen, woselbst ihnen solches für billige, nach dem Einkauf und den aufgegangenen Kosten jährlich ebenfalls von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii zu bestimmende Preise, gegen baare Bezahlung, verabfolgt werden soll.

VII.

Alle Monathe sollen die Hammer-Meister sämtlich, oder zwey Deputirte aus selbigen, zu Schellemühle zusammenkommen, und mit dem Rendanten in Ueberlegung nehmen, wie viel Eisen und welche Sorten, Behufs des Magazins, im folgenden Monathe erforderlich, und wie solches nach den Umständen eines jeden Hammers repartirt und ausgeschmiedet werden kann; damit das Magazin auf der einen Seite mit dem nöthigen Eisen von allerhand Sorten zum Bedarf des Publicums jedesmal hinlänglich versorgt, und auf der andern Seite nicht mit einer oder andern Sorte, welche nicht so viel Abgang findet, überhäuft werden möge.

Derjenige Hammer hingegen, welcher das ihm zu repartirte Quantum in den vorgeschriebenen Sorten an das Magazin nicht abliefert und keine relevante Gründe, welche ihn daran behindern, bey Zeiten angezeigt, mithin darunter zum Nachtheil des Publicums und der ganzen Fabrique gehandelt hat, soll für jedes fehlende Schiffpfund Eisen drey Thaler Strafe erlegen; welche Strafe zu einer, Behufs der bedürftigen Witwen und Armen von der Fabrique zu errichtenden Knapschafts-Casse, fliessen soll.

VIII.

Es soll auch bey der monathlichen Zusammenkanft alles dasjenige, was die Hammer- und Stahl-Schmiede und Fabrikanten zu ihrem Besten vorzubringen haben, deutlich ad Protocollum genommen, zugleich aber, wenn von Seiten des Magazins sich beym Ausschmieden des Eisens Erinnerungen finden, solche, mit Zuziehung der Deputirten, gehörig untersucht und allen Mängeln abgeholfen werden, damit der gute Credit des Eisens dadurch nicht leiden und zum Nachtheile der Fabrique in der Folge der Absatz sich nicht vermindern möge.

Wobey denn auch

IX.

Den Eisen-Fabrikanten hierdurch die Königliche Allerhöchste Versicherung ertheilt wird, daß, wenn selbige sich fernerhin befleißigen, gutes und brauchbares Eisen anzufertigen, dergestalt, daß die dortige Provinzen damit jedesmal hinlänglich versehen werden können, alsdann auf denen, Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst zustehenden Werken, keine dergleichen Eisen-Sorten, welche bisher auf ihren Hämmern geschmiedet worden, besonderks kein Ackergeräthe, als: Pflug-Schaaren, Hacken, Zinken, Kolter, Unterpflüge ꝛc. weder zum Debit nach Ost- noch nach Westpreussen ausgeschmiedet, sondern ihnen diese Art privative belassen werden soll, damit es denselben niemahls an Arbeit fehlen möge.

Zu welchem Ende denn auch

X.

Von der Fabrique dafür gesorgt werden muß, daß es an tüchtigen und guten Schmieden nicht fehle, und wollen Se. Königliche Majestät denjenigen Meister, welcher einen Burschen dergestalt auslernet, daß er ein nützlicher und geschikter Fabrikant wird, nicht nur von

von allen Unkosten deshalb befreyet wissen, sondern ihm annoch ein Douceur von Einhundert Gulden, oder Fünf und Zwanzig Thalern Preußisch, aus der Magazin-Casse zu Schellemühle auszahlen lassen, und wenn sich der Fall ereignen sollte, daß die Fabrique mit Leuten überhäuft werden möchte: so wollen Allerhöchstdieselben, daß die entbehrlichen Arbeiter, jedoch nicht ehender, als bis die Fabrique selbst hinlänglich damit versorgt ist, bey Dero eigenen Eisenwerken placirt und in Arbeit gesetzt werden.

XI.

Seine Königliche Majestät versichern auch schließlich hierdurch den sämtlichen Westpreußischen Eisen- Stahl- und andern Hammer-Schmieden, alle diejenigen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, welche Allerhöchstdieselben denen Hütten-Leuten in den übrigen Provinzen, sowohl in Absicht der Werbefreyheit, als sonst, bereits allergnädigst zugestanden haben, und in der Folge noch zustehen möchten, so lange als selbige sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdrossene Fabrikanten und Arbeiter beweisen, und sich nach Dero allerhöchsten Reglements und Hütten-Ordnungen genau richten werden; wollen auch, daß die, auf die gegenwärtige Zeit und die veränderte Grund-Verfassung der Provinz nicht mehr passende Gewerks-Ordnung de 18. Januarii 1678 revidirt, und in so fern es erforderlich, erneuert und abgeändert, desgleichen Behufs der bedürftigen Wittwen und Armen, von der Fabrique, wie in andern Provinzen bey den Hüttenwerken schon mit vielem Nutzen eingeführt worden, eine Knapschafts-Casse errichtet werden soll; und befehlen daher sowohl Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, als Dero General- Accise- und Zoll-Administration, desgleichen Dero Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und Dero Allerhöchste Intention hierunter überall in Erfüllung zu bringen.

Signatum Berlin, den 30. October 1782.

Friedrich.

(L. S.)

F. v. Heinitz.

No. XLVIII. Rescript an das Altmärksche Obergericht: daß in Absicht der aus Frankreich gebürtigen, hier angestelten Regie-Bedienten, so wenig das Droit d'aubaine, als der Abschoß von ihrem Nachlaß statt haben solle. De Dato Berlin, den 31. October 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Kraft der, den aus Frankreich gebürtigen und hier angesetzten Regie-Bedienten von uns allerhöchst selbst zugestandenen Freyheiten, fällt sowohl das Droit d'aubaine als selbst der Abschoß bey ihrem Nachlaß hinweg, wenn solcher nach Frankreich gehet.

Wir machen euch solches auf eure desfalsige Anfrage vom 13 Jul. c. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Im übrigen ist der Nachlaß des Controlleur de ville Hiraux nach gedachtem eurem Bericht so geringe, daß vor allen Dingen auf Sparung der Kosten zu sehen ist, die ihn sonst gar bald erschöpfen würden. Hiernach wird es wohl genug seyn, wenn der angezeigte eine Bruder des Verstorbenen so in Chamel wohnet, von der Obrigkeit seines Orts für sich und seine Geschwistere zur Erhebung dieser Kleinigkeit sich legitimiret. Ihr habt hierunter das weitere zu verfügen und Wir sind ꝛc. Berlin den 31. October 1782.

dender Unrichtigkeit, soll das Eisen nicht nur confisciret, sondern auch dem Hammerschmiede, der hierunter eine Defraudation begehen wollen, die fremde Arbeit auf Ein Jahr gänzlich untersagt werden.

VI.

Es wird auch ferner den Hämmern verstattet, daß sie den bisher gehabten Detail-Debit in den umliegenden Gegenden behalten, auch Bestellungen auf extraordinaire Arbeiten, als Amboße, Mühlen-Eisen ꝛc. annehmen und fabriciren können; jedoch müssen dieselben das dazu erforderliche alte Eisen, wenn von den Bestellern kein hinlängliches Quantum dazu selbst geliefert werden sollte, aus dem Magazin zu Schellemühle ankaufen, woselbst ihnen solches für billige, nach dem Einkauf und den aufgegangenen Kosten jährlich ebenfalls von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii zu bestimmende Preise, gegen baare Bezahlung, verabfolgt werden soll.

VII.

Alle Monathe sollen die Hammer-Meister sämtlich, oder zwey Deputirte aus selbigen, zu Schellemühle zusammenkommen, und mit dem Rendanten in Ueberlegung nehmen, wie viel Eisen und welche Sorten, Behufs des Magazins, im folgenden Monathe erforderlich, und wie solches nach den Umständen eines jeden Hammers repartirt und ausgeschmiedet werden kann; damit das Magazin auf der einen Seite mit dem nöthigen Eisen von allerhand Sorten zum Bedarf des Publicums jedesmal hinlänglich versorgt, und auf der andern Seite nicht mit einer oder andern Sorte, welche nicht so viel Abgang findet, überhäuft werden möge.

Derjenige Hammer hingegen, welcher das ihm zu repartirte Quantum in den vorgeschriebenen Sorten an das Magazin nicht abliefert und keine relevante Gründe, welche ihn daran behindern, bey Zeiten angezeigt, mithin darunter zum Nachtheil des Publicums und der ganzen Fabrique gehandelt hat, soll für jedes fehlende Schiffpfund Eisen drey Thaler Strafe erlegen; welche Strafe zu einer, Behufs der bedürftigen Witwen und Armen von der Fabrique zu errichtenden Knapschafts-Casse, fliessen soll.

VIII.

Es soll auch bey der monathlichen Zusammenkunft alles dasjenige, was die Hammer- und Stahl-Schmiede und Fabrikanten zu ihrem Besten vorzubringen haben, deutlich ad Protocollum genommen, zugleich aber, wenn von Seiten des Magazins sich beym Ausschmieden des Eisens Erinnerungen finden, solche, mit Zuziehung der Deputirten, gehörig untersucht und allen Mängeln abgeholfen werden, damit der gute Credit des Eisens dadurch nicht leiden und zum Nachtheile der Fabrique in der Folge der Absatz sich nicht vermindern möge.

Wobey denn auch

IX.

Den Eisen-Fabrikanten hierdurch die Königliche Allerhöchste Versicherung ertheilt wird, daß, wenn selbige sich fernerhin befleißigen, gutes und brauchbares Eisen anzufertigen, dergestalt, daß die dortige Provinzen damit jedesmal hinlänglich versehen werden können, alsdann auf denen, Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst zustehenden Werken, keine dergleichen Eisen-Sorten, welche bisher auf ihren Hämmern geschmiedet worden, besonders kein Ackergeräthe, als: Pflug-Schaaren, Hacken, Zinken, Kolter, Unterpflüge ꝛc. weder zum Debit nach Ost- noch nach Westpreussen ausgeschmiedet, sondern ihnen diese Art privative belassen werden soll, damit es denselben niemahls an Arbeit fehlen möge.

Zu welchem Ende denn auch

X.

Von der Fabrique dafür gesorgt werden muß, daß es an tüchtigen und guten Schmieden nicht fehle, und wollen Se. Königliche Majestät denjenigen Meister, welcher einen Burschen dergestalt auslernet, daß er ein nützlicher und geschikter Fabrikant wird, nicht nur von

von allen Unkosten deshalb befreyet wissen, sondern ihm annoch ein Douceur von Einhundert Gulden, oder Fünf und Zwanzig Thalern Preußisch, aus der Magazin-Casse zu Schellemühle auszahlen lassen, und wenn sich der Fall ereignen sollte, daß die Fabrique mit Leuten überhäuft werden möchte: so wollen Allerhöchstdieselben, daß die entbehrlichen Arbeiter, jedoch nicht ehender, als bis die Fabrique selbst hinlänglich damit versorgt ist, bey Dero eigenen Eisenwerken placirt und in Arbeit gesetzt werden.

XI.

Seine Königliche Majestät versichern auch schließlich hierdurch den sämtlichen Westpreußischen Eisen- Stahl- und andern Hammer-Schmieden, alle diejenigen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, welche Allerhöchstdieselben denen Hütten-Leuten in den übrigen Provinzen, sowohl in Absicht der Werbefreyheit, als sonst, bereits allergnädigst zugestanden haben, und in der Folge noch zustehen möchten, so lange als selbige sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdrossene Fabrikanten und Arbeiter beweisen, und sich nach Dero allerhöchsten Reglements und Hütten-Ordnungen genau richten werden; wollen auch, daß die, auf die gegenwärtige Zeit und die veränderte Grund-Verfassung der Provinz nicht mehr passende Gewerks-Ordnung de 18. Januarii 1678 revidirt, und in so fern es erforderlich, erneuert und abgeändert, desgleichen Behufs der bedürftigen Wittwen und Armen, von der Fabrique, wie in andern Provinzen bey den Hüttenwerken schon mit vielem Nutzen eingeführt worden, eine Knapschafts-Casse errichtet werden soll; und befehlen daher sowohl Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, als Dero General- Accise- und Zoll-Administration, desgleichen Dero Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und Dero Allerhöchste Intention hierunter überall in Erfüllung zu bringen.

Signatum Berlin, den 30. October 1782.

Friedrich.

(L. S.)

F. v. Heinitz.

No. XLVIII. Rescript an das Altmärksche Obergericht: daß in Absicht der aus Frankreich gebürtigen, hier angestelten Regie-Bedienten, so wenig das Droit d'aubaine, als der Abschoß von ihrem Nachlaß statt haben solle. De Dato Berlin, den 31. October 1782.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Kraft der, den aus Frankreich gebürtigen und hier angesetzten Regie-Bedienten von uns allerhöchst selbst zugestandenen Freyheiten, fällt sowohl das Droit d'aubaine als selbst der Abschoß bey ihrem Nachlaß hinweg, wenn solcher nach Frankreich gehet.

Wir machen euch solches auf eure desfalsige Anfrage vom 13 Jul. c. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Im übrigen ist der Nachlaß des Controlleur de ville Hiraux nach gedachtem eurem Bericht so geringe, daß vor allen Dingen auf Sparung der Kosten zu sehen ist, die ihn sonst gar bald erschöpfen würden. Hiernach wird es wohl genug seyn, wenn der angezeigte eine Bruder des Verstorbenen so in Chamel wohnet, von der Obrigkeit seines Orts für sich und seine Geschwistere zur Erhebung dieser Kleinigkeit sich legitimiret. Ihr habt hierunter das weitere zu verfügen und Wir sind ꝛc. Berlin den 31. October 1782.

No. XLIX. Circulare an die Inspectoren der Churmark: die Beförderung des Maulberbaum und Seidenbaues betreffend. De Dato Berlin, den 14. November 1782.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber, Getreuer!

Da die Beförderung des Maulbeer-Baum- und Seiden-Baues, von Unserer höchsten Person abermals erinnert, besonders aber mißfällig geäussert worden, daß nach Verhältniß der vorhandenen Maulbeer-Bäume, zu wenig Seide gewonnen werde, auch von dem fünften Departement des General-Directoriums, in Gefolge dessen verschiedene Einrichtungen und Anordnungen getroffen und durch die Krieges- und Domainen-Cammer verfügt worden; als haben Wir dem geistlichen Stande, ebenfalls darüber wiederholte Anweisung zu geben, gut gefunden:

Es sind nun genug Vorschriften vorhanden, die von Zeit zu Zeit in besondern Reglements und Verordnungen gegeben worden, und alles enthalten, was die Anziehung, Erhaltung und Nutzung der Maulbeer-Bäume, so wohl als die Behandlung der Seidenzucht und gewonnene Seide selbst betrift, und Wir wollen Inspectoren, Prediger, Küster und Schulmeister, nur an die nöthige Aufmerksamkeit und thätige Befolgung dieser Vorschriften erinnern, ihnen die Ausbreitung dieses nützlichen und Unserer höchsten Person so angelegenen Gewerbes bestens empfehlen, besonders aber sämmtlich anweisen, daß sie auf die von den Plantagen-Inspectoren und Creyß-Gärtnern, auch Seiden-Haspelern, bey ihren, auf Anlaß der Krieges- und Domainen-Cammer, zu haltenden Bereisungen, oder gelegentlich zu gebenden gutachtlichen Vorschlägen und Belehrungen, über die Behandlung der Bäume, der Würmer und Seide, Acht haben, und davon dienlichen Gebrauch machen.

Wie denn in Gefolge Unserer obigen unmittelbaren Aeusserung, daß nach Verhältniß der vorhandenen Maulbeer-Bäume, zu wenig Seide gewonnen werde, den Plantagen-Inspectoren und Creyß-Gärtnern aufgegeben ist, darauf mit Acht zu haben, daß die vorhandenen laubbaren Bäume gehörig genutzt, und da, wo eine hinreichende Anzahl Bäume vorhanden, der Seidenbau verhältnißmäßig getrieben werde: auch dieselben angewiesen sind, wegen des Beschneidens der Bäume, den Pflanzern und Eigenthümern Unterricht zu geben.

Demnächst wird hierdurch bekannt gemacht; 1. daß in dem Frühjahr 1783. zuletzt eine gewisse Summe Seiden-Grains und Maulbeer-Saamen unentgeldlich ausgetheilt werde, und solches sodann aufhöre, damit die Seidenbauer sich für das Frühjahr 1784 und sofort an, künftig selbst Grains und Saamen ziehen, auch diejenigen, so das Grainiren vorzüglich verstehen, sich allenfalls befleißigen, für die Anfänger der Seidenzucht, gute Grains zum Ankauf zu halten; dagegen aber

2. beschlossen worden, künftig und in dem Jahr 1783 zuerst für jedes Pfund reine Seide, Sechs Groschen, und für jedes Pfund Floret-Seide, Vier Groschen an jeden Cultivateur der diesen Gewinn an Seide gehörig nachweisen kann, ohne Unterschied als eine Prämie auszuzahlen, übrigens es dabey bleibe, daß für diejenigen, welche sich der Maulbeer-Baum-Zucht und des Seidenbaues, ganz besonders angelegen seyn lassen, besondre Belohnungen in den jährlichen Prämien-Plans fernerhin, wie zeithero, werden aufgeführt werden, auch sollen

3. an diejenigen Seidenbauer, welche sich schon bisher mit Haspeln der Seide abgegeben, oder in der Folge sich damit abgeben, wenn sie seither schon wirklich 100 Pfund Seide abgehaspelt haben, gewisse gut eingerichtete Seiden-Haspel ausgetheilt werden, welches jährlich nach Eingang der Listen beym fünften Departement angewiesen werden wird. Zugleich werden

4. die

4. die Geistlichen, besonders die Inspectoren an möglichster Aufmerksamkeit bey Anfertigung der jährlichen Listen erinnert, damit nicht Summen doppelt angegeben, bey den Bäumen, die belaubbaren im vollen Lande stehenden Bäume, von den andern, so wie die Tabelle anweiset, wohl unterschieden, und bey der Seide, die reine genau, ohne Verwechselung mit Floret-Seide und Cocons, angegeben werde.

Wir befehlen euch denn hiermit gnädigst, nicht allein nach obigen Vorschriften euch zu achten, sondern die unter euch stehende Prediger, Küster und Schulmeister anzuweisen und es ihnen bekannt zu machen. Endlich

5. werden die Geistlichen Inspectoren noch angewiesen, darauf zu sehen, daß bey Besetzung der Küster- und Schulmeister-Stellen, auf solche Subjecte, welche des Seidenbaues kundig, vorzüglich reflectirt werde, wenn sie sonst alle zum Kirchen- und Schul-Amt nöthige Eigenschaften und Erfordernisse besitzen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14ten November 1782.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. L. Edict gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17. November 1782.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Wie Wir Höchstselbst mißfällig bemerkt haben, daß in verschiednen Unsrer Provinzen die Ehescheidungen, und deshalb entstehende Prozesse sehr überhand nehmen; und daß selbst einige Gerichte, aus Mißverstand und allzuweiter Ausdehnung der bisher ergangnen Verordnung in Zulassung solcher Prozesse und in Trennung gültiger Ehen, nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemäßen Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Da nun aber durch eine solche übertriebne Leichtigkeit bey den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt; die Zügellosigkeit der Sitten, und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heiligsten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schliessung mancher unschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der andern aber auch, wegen des Anstoßes, den eine zweyte Heyrath geschiedener Personen gemeiniglich findet; und wegen der Besorgnisse, womit die Unzuverläßigkeit so vieler Ehebündnisse bedenkliche Gemüther nothwendig erfüllen muß, die dem Staat so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; dem zur häußlichen Glückseligkeit so nöthigen gegenseitigen Bestreben der Eheleute, sich in einander zu schicken, und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeyden die mächtigste Triebfeder genommen, den schädlichen Eindrücken der Verführung freyer Zugang eröffnet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestöhrt; vornehmlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des in den Gemüthern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltsinns und Abneigung, sowohl durch Vernachläßigung ihrer Erziehung, als durch Entfremdung und Zersplitterung des Vermögens, der größte Nachtheil zugefügt wird:

Die hin und wieder allzuleichtsinnig gestatteten Ehescheidungen sind

dem allgemeinen Besten.

der innern Ruhe und Ordnung der Familien,

dem Interesse der Kinder höchst nachtheilig.

So haben Wir aus landesväterlicher Huld und Vorsorge für das allgemeine Beste des Staats, und den Privat-Wohlstand Unsrer getreuen Unterthanen beschlossen, diesen Mißbräuchen durch gegenwärtiges

Diesen Mißbräuchen soll abgeholfen werden.

ges Edict zu steuren, und gewisse Regeln festzusetzen, nach welchen von nun an in Ehescheidungssachen verfahren werden soll.

Wir wollen daher und verordnen hiedurch, daß

Allgemeine Grundsätze darüber.

I. Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen zugelassen; dabey

II. Von Seiten der Gerichte mit größter Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten, alle ersinnliche Mühe angewendet; dahingegen

III. Wenn diese Bemühungen fruchtlos, und die nachtheiligen Folgen der gezwungnen Fortsetzung einer solchen unverträglichen Ehe klar wären, auf deren Trennung zwar erkannt, dabey aber

IV. Für die Erziehung der vorhandenen Kinder, und die Erhaltung des ihnen von den geschiednen Eltern dereinst zukommenden Vermögens, mit der größten Aufmerksamkeit gesorgt werden solle.

Damit nun aber auch ein jeder, und vornehmlich die Justiz-Collegia und Gerichte, von dieser Unsrer vorstehend im Allgemeinen declarirten Intention desto vollständiger unterrichtet, und Wir von deren genauen Beobachtung zuverläßig versichert seyn können, haben Wir darüber annoch folgende nähere Bestimmungen beyzufügen für gut befunden.

Nähere Bestimmungen

§. 1.

Wegen der Ehen, die von Anfang null sind, bleibt es bey den vorigen Gesetzen.

Soviel zuförderst diejenigen Ehen betrift, welche wegen allzu naher Verwandschaft, wegen vorgefallnen Zwangs, wegen ermangelnder Einwilligung der Eltern, oder der an ihre Stelle tretenden Personen, oder aus andern Gründen, von Anfang an für null und nichtig zu achten sind; so soll es deßhalb, vor der Hand, und bis zur Publikation des allgemeinen Gesetzbuchs, bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden haben.

§. 2.

I. Rechtmäßige Ehescheidungs-Ursachen sind 1. würklicher Ehebruch oder dringende Vermuthung desselben.

Dahingegen sollen Ehen, die an und für sich gültig sind, hauptsächlich nur wegen des von einem oder dem andern Theile begangenen Ehebruchs getrennet werden können.

§. 3.

Einem solchen Ehebruch soll jedoch gleich geachtet werden, wenn ein Ehegatte mit einer andern Person in einem unerlaubten Umgang dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung einer würklichen Verletzung der ehelichen Treue entstehet.

§. 4.

Bloßer Verdacht ist zur Scheidung nicht hinreichend, außer

Bloßer Verdacht also, der etwa nur aus Argwohn und Eifersucht des andern Theils entspringt, und durch dergleichen dringende Vermuthungen nicht unterstützt wird, soll zur Trennung der Ehe keinesweges hinreichend seyn; sondern die Gerichte müssen, wenn Beschwerden dieser Art bey ihnen einkommen, das aufgebrachte Gemüth des argwöhnischen Ehegatten durch vernünftige Vorstellungen zu beruhigen suchen; wenn sich aber ein scheinbarer Anlaß des Verdachts findet, dem beschuldigten Theile den fernern Umgang mit denjenigen Personen, deren Vertraulichkeit mit ihm zu dem entstandenen Mißvergnügen Gelegenheit gegeben hat, gerichtlich untersagen; einen solchen dem klagenden Theile etwa verdächtig gewordenen Dienstbothen aus dem Hause und Dienste fort-

fortschaffen; solchemnach durch dergleichen und andre schickliche Vermittelungen, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beyden Theilen, die Eintracht und Ruhe der Gemüther wieder herzustellen bedacht seyn.

§. 5.

wenn der beschuldigte Theil den verdächtigen Umgang, des richterlichen Verboths ohnerachtet, beharrlich fortsetzt.

Wenn jedoch der beschuldigte Theil, dieses gerichtlichen Verboths und Warnung ohnerachtet, durch Fortsetzung der vorigen Lebensart und vertraulichen Umgangs mit solchen Personen, dem andern Ehegatten zu neuen Klagen Anlaß gäbe, und also der blosse Verdacht in eine dringende Vermuthung des ehebrecherischen Umgangs übergienge; so soll alsdenn der Ehescheidungs-Prozeß zugelassen, und die Ehe selbst, bewandten Umständen nach, wenn der angeklagte Theil, seine Unschuld nicht vollkommen ausweisen kann, getrennt werden.

§. 6.

2. Bößliche Verlassung, in so fern

Ein zweyter erheblicher Grund der Ehescheidung soll seyn, wenn ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung, und ohne rechtmäßigen Grund der Entfernung verläßt; und entweder aus dem Lande geht, oder seinen Aufenthalt über Jahr und Tag, dergestalt verheimlicht, daß solcher, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht ausgeforscht werden kann.

§. 7.

der entwichene Ehegatte zu seiner Pflicht nicht zurückkehren will.

Ist der Aufenthalt des entwichenen Theiles innerhalb Landes bekannt, so soll derselbe, wenn es die Frau wäre, zu ihrem Mann zurück zu kehren, und die Ehe mit ihm zu continuiren genöthiget; der Ehemann aber, welcher die Frau verlassen hat, soll, nach Bewandniß der Umstände, entweder ebenfalls zur Rückkehr, oder zur Annehmung der ihm folgenden Ehefrau, angehalten werden.

§. 8.

Wenn jedoch alle richterliche Befehle und Verfügungen fruchtlos sind, die entwichene Ehefrau zur Rückkehr, oder den Mann zur Annahme der von ihm verlaßnen Ehegattin zu vermögen; oder wenn ein solcher Ehegatte sich der Entweichung von dem andern zum zweyten male schuldig macht, so soll dieses einer bößlichen Verlassung gleich geachtet werden.

§. 9.

Wenn eine Ehefrau, wegen erheblicher Ursachen zur Scheidung, sich von ihrem Manne zu entfernen genöthiget glaubt; so muß sie solches, nebst ihren Gründen dazu, sofort anzeigen; auch richterliche Untersuchung und Verfügung darüber gewärtigen: in wie fern ihr bis zum Austrage des anzustellenden Scheidungs-Prozesses, von dem Manne getrennt zu leben, verstattet werden könne.

§. 10.

3. Gänzliche und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht.

Eine gänzliche, beharrliche, und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht, wird der bößlichen Verlassung gleich geachtet. Geschicht aber die Weigerung nur zuweilen, oder wird sie durch Krankheit, oder ein während der Ehe entstandenes Unvermögen verursacht; so ist solches kein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung.

§. 11.

4. Ein unversöhnlicher, aus erheblichen Gründen entstandener Haß.

Wegen eines aus erheblichen Gründen entstandenen unversöhnlichen Hasses, kann eine Ehe rechtmäßiger Weise getrennt werden.

§. 12.

Welches die rechtmäßigen Gründe eines solchen Hasses sind.

Als erhebliche Gründe eines solchen Hasses sollen aber nur gelten: Wenn ein Theil dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten, woraus ein dergleichen Vorsatz vermuthet werden muß, an ihm verübt hat; wenn einer den andern solcher Verbrechen, worauf der Verlust des Lebens, oder der bürgerlichen Ehre gesetzt ist, fälschlich anklagt; wenn unter Ehegatten von mittlern oder höhern Stande, einer den andern, ohne gegebne dringende Veranlassung, und nicht etwa einmal in auffahrender Hitze und Uebereilung, mit groben Scheltworten oder gar Thätlichkeiten behandelt; wenn ein Ehegatte, wegen begangner Verbrechen, mit einer infamirenden Strafe, oder doch mehr als einjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit, durch Urtel und Recht belegt, oder aus dem Lande geschaft wird; wenn er schon vor eingeschritner Ehe mit einem geheimen Eckel und Abscheu erregenden, oder die Erfüllung aller Zwecke des Ehestandes gänzlich hindernden Gebrechen behaftet gewesen; oder wenn er sich dergleichen Gebrechen, während der Ehe, vorsetzlich oder durch grobes Verschulden zugezogen hat; ingleichen, wenn ein Ehegatte gegen den andern eine so unverträgliche Gemüthsart, Zanksucht und Boßheit dergestalt beweiset, daß dadurch der unschuldige Theil, zumalen bey einer schwachen und empfindlichen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, in der Länge durch Gram und Kummer, Leben und Gesundheit zu verlieren Gefahr läuft.

§. 13.

Dagegen sollen bloße Zänkereyen, auch wohl geringere Thätlichkeiten unter gemeinen Leuten; oder

Bloße Zänkereyen also, oder auch Thätlichkeiten, die unter gemeinen Leuten nur ein oder andresmal vorfallen, selbst wenn letztere das Maaß einer erlaubten Züchtigung in etwas zu überschreiten scheinen, wofern solche nur nicht mit würklicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verknüpft gewesen, sollen zur Trennung des Ehebandes nicht hinreichend seyn. Der Richter aber soll in dergleichen Fällen die Ursach und Veranlassung der vorfallenden Zwistigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen suchen; und solche Maaßregeln festsetzen, damit der schuldige Theil durch vernünftiges Zureden, ernstliche Warnungen, auch wohl zweckmäßige Strafen, zu seiner Pflicht und besserer Verträglichkeit zurück geführt werde.

§. 14.

Vorwürfe der üblen Wirthschaft und Sitten zur Scheidung nicht hinreichend seyn, außer

Eben so wenig sollen der Vorwurf einer schlechten unordentlichen Wirthschaft; der Neigung zum Trunk, oder zur Verschwendung; oder die vorgebliche Versagung des Unterhalts, ohne Unterstützung andrer Gründe, für gültige Ursachen der Scheidung angesehen werden; sondern die Gerichte müssen in solchen Fällen dafür sorgen, daß der zum liederlichen Leben geneigte Ehegatte durch ernstliche Vorstellungen und dienlame Zwangsmittel gebessert; dem Schuldenmachen und der Verschwendung, durch Zweckmäßige Vorkehrungen, und allenfalls durch öffentliche Prodigalitäts-Erklärung, Gränzen gesetzt; auch der Beschwerde über versagten auskömmlichen Unterhalt, durch den Umständen angemessene, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten oder unmittelbaren Vorgesetzten, zu treffende Wirthschafts-Einrichtungen, abgeholfen werde.

§. 15.

wenn der schuldige Theil bey al

Wenn jedoch die in den Fällen des §. 13. 14. getrofnen Vorkehrungen, zur Besserung des schuldigen Ehegatten, fruchtlos sind; und derselbe

derselbe in seinen Ausschweifungen und Vergehungen beharrlich fortfährt; so soll der unschuldige Theil zur förmlichen Klage zugelassen werden; und der Richter soll, wenn er bey pflichtmäßiger Prüfung der obwaltenden Umstände, und der zur Besserung des Schuldigen bereits gemachten Versuche findet, daß die Fortsetzung der Ehe keine andre, als traurige Folgen für den unschuldigen Theil haben könne, ein dergleichen unglückliches Ehebündniß durch Urtel und Recht aufheben.

len Verfügungen zu seiner Besserung incorrigibel bleibt.

§. 16.

Krankheiten, und selbst eine während der Ehe, ohne Verschulden entstandene Impotenz, sind kein rechtmäßiger Grund zur Ehescheidung. Doch soll, wenn ein Ehegatte in eine Raserey gefallen ist, die über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauert, und der andre Theil solche Umstände nachweiset, die ihm, zur Abwendung des Ruins seiner Nahrung oder Gewerbes, eine anderweitige Verheyrathung nothwendig machen, auf die Ehescheidung, allenfalls mit Vorbehalt der Alimente für den verunglückten Ehegatten, wenn desselben eigenes Vermögen dazu nicht hinreicht, erkannt werden können.

Krankheiten, außer einer incurablen Raserey, können die Ehe nicht trennen.

§. 17.

Auf den Grund einer bloßen gegenseitigen Einwilligung, in so fern solche nicht durch andre erhebliche Ursachen unterstützt wird, soll keine Ehe getrennt werden; es wäre denn, daß dergleichen Personen, mehrere Jahre hindurch, in einer ganz kinderlosen Ehe gelebt hätten; und der Richter zuverläßig versichert seyn könnte, daß die Scheidung von beyden Seiten, nicht aus bloßem Leichtsinn und Uebereilung, oder durch heimlichen Zwang, sondern aus vollkommen freyem Willen, und nach reifer Ueberlegung gesucht werde.

Ehegatten, welche Kinder haben, können auf ihren bloßen Consens nicht geschieden werden.

§. 18.

Wenn nun jemand auf die Ehescheidung zu klagen sich bewogen findet, so muß er sich zuerst bey der ordentlichen Obrigkeit, welcher er für seine Person unterworfen ist, melden, und derselben sein Vorhaben eröffnen.

II. Wie bey den Ehescheidungs-Prozessen zu verfahren.

Ist diese Obrigkeit ein Landes-Justiz Collegium, so muß die erste Anmeldung bey dem Chef desselben geschehen; welcher zur weitern Verhandlung einen Commissarium ernennen, und dazu, so viel als möglich, eine solche Person, in oder auch außer dem Collegio, in der Nachbarschaft, oder unter den gemeinschaftlichen Freunden beyder Eheleute, aussuchen muß, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer bekannten Gabe, Versöhnungen zu stiften, oder wegen des von den Partheyen in sie gesetzten Vertrauens, oder wegen andrer speciellen Verhältnisse, ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

§. 19.

Der Richter oder Commissarius muß die klagende Parthey über die Gründe der gesuchten Scheidung vorläufig befragen, und wenn er solche gleich beym ersten Anblick unerheblich findet, dieselbe zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe nachdrücklich anmahnen.

Der Richter muß die Scheidungen möglichst zu verhüten, und daher

§. 20.

Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatz, so muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, oder eines andern

gleich Anfangs die Eheleute zu vergleichen,

dern Predigers, auch nach Befinden, der Eltern oder nächsten Freunde, die Sühne unter beyden Eheleuten alles Ernstes versuchen, sie wieder auszusöhnen, und das gute Vernehmen unter ihnen herzustellen bemüht seyn.

§. 21.

Die wahre Ursach der entstandenen Mißhelligkeiten zu erforschen und

Dabey muß er, doch ohne sich auf eine förmliche Prozeß-Instruktion einzulassen, den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeiten zu erforschen suchen; und solchen durch zweckmäßige Remonstrationen und Vermahnungen, allenfalls aber auch durch Anwendung des Obrigkeitlichen Amtes, nach den Vorschriften §. 4. 13. & 14, aus dem Wege zu räumen sich angelegen seyn lassen.

§. 22.

aus dem Wege zu räumen suchen.

Wenn er bey dieser Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute da sind, welche durch Verhetzung, Zwischenträgereyen, oder andre unerlaubte Kunstgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen; so muß er nicht nur den fernern Einwürkungen solcher Ehestöhrer nachdrückliche Schranken setzen; sondern auch dieselben der competenten Instanz, zur fernern fiscalischen Untersuchung und empfindlichen Ahndung, mit proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafen, gehörig anzeigen.

§. 23.

Was er zu thun hat, wenn dieser erste Versuch fruchtlos ist.

Ist der Versuch der Sühne fruchtlos, so muß alsdenn dem klagenden Theile frey gelassen werden, seine Klage, bey dem in Ehescheidungs-Sachen competenten Gerichte, förmlich anzubringen. Es muß aber in diesem Fall, der Richter oder Commissarius, welcher die Sühne versucht hat, diesem Ehegericht, von dem was bey ihm bis dahin verhandelt worden, Anzeige machen; und diese Anzeige dem klagenden Theile zur Ueberbringung einhändigen.

§. 24.

Den Kindern muß alsdenn ein Curator zur Wahrnehmung ihres Bestens bey der Sache zugeordnet,

Zu gleicher Zeit muß er auch von Amts wegen dafür sorgen, oder wenn er zu dem Sühns-Versuche bloß Commissarius gewesen, gehörigen Orts dahin antragen, daß den etwa vorhandnen Kindern ein Curator bestellt werde; der nicht nur in dem Prozeß, die Rechte und das Interesse derselben wahrnehmen; sondern auch, während der Zeit, auf ihren Unterhalt und Erziehung Acht haben; und der etwa besorglichen Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern, vorzubeugen bedacht seyn muß.

§. 25.

der Versuch der Sühne allenfalls nochmals wiederholt;

Wenn nun der auf die Scheidung provocirende Theil, sich bey dem competenten Ehegericht meldet; so muß dieses, nach dem zugleich übergebnen Berichte des vorigen Richters oder Commissarii, das Verfahren desselben, bey dem Versuch der Sühne, sorgfältig prüfen; und wenn dabey nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas so zur Hebung der entstandenen Zwietracht dienen, und die Fortsetzung der Ehe befördern können, verabsäumt worden, die Nachholung desselben für allen Dingen verfügen.

§. 26.

Ueber offenbar ungegründete Ehescheidungs-Klagen

Findet sich aus sothanem Berichte, und aus der Anmeldung der Klage, daß es an einer rechtmäßigen Ursach zur Scheidung offenbahr ermangle; so muß der anmaßliche Kläger, gleich jedem andern, der sich

ohne

ohne allen rechtlichen Grund zum Klagen angiebt, durch ein Dekret ab- und zur vernünftigen Fortsetzung der Ehe, nachdrücklich angewiesen werden.

kein Prozeß statuirt, sonst aber

§. 27.

Ist hingegen ein scheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, so ist zur weitern Instruktion der Sache das erforderliche, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung, zu verfügen.

die Sache nach der Prozeß-Ordnung instruirt werden.

§. 28.

Bey dieser Instruktion muß zwar, so wie in jedem andern Prozesse, die Sühne nochmals ernstlich versucht werden; doch ist die anderweitige Zuziehung eines Geistlichen, in der Regel nicht erforderlich.

§. 29.

Der den Kindern bestellte Curator aber muß dabey allemal zugezogen werden, damit er den Richter in seinen Bemühungen zum Vergleich unterstützen; bey Untersuchung der Ursachen des Ehescheidungs-Gesuchs, die Rechte und das Interesse der Kinder wahrnehmen; und wenn die Trennung würklich erkannt werden sollte, wegen deren Unterhalt und Erziehung, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens, die nöthigen Maaßregeln in Vorschlag bringen könne.

Dabey ist der Curator der Kinder mit zuzuziehen.

§. 30.

Nach geschlossener Instruktion, muß bey Abfassung des Urtels, genau und reiflich erwogen werden: ob auch eine rechtmäßige Scheidungs-Ursach vorhanden, und ob solche in Facto gehörig ausgemittelt sey. Ist die angegebne Ursach der Ehescheidung nicht hinlänglich nachgewiesen, so soll in der Regel, und wenn nicht ganz besondre Umstände vorwalten, eher auf den Reinigungs- als auf den Erfüllungs-Eyd, gesprochen werden.

Worauf bey Abfassung des Urtels zu sehen.

§. 31.

Hat sich bey der Untersuchung gefunden, daß beyde Eheleute einander durch ihr Betragen zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben; so soll die Compensation, zwar nicht in Ansehung der etwa mit eintretenden öffentlichen Genugthuung, wohl aber unter ihnen selbst, und in Rücksicht der einseitig nachgesuchten Scheidung, statt finden.

In wie fern in Ehescheidungs-Prozessen die Compensation statt finde.

§. 32.

Hievon ist der einzige Fall auszunehmen, wenn die beklagte Frau sich des Ehebruchs schuldig oder äusserst verdächtig gemacht hat, und Kinder vorhanden sind, die aus solchem Ehebruch hätten erzeugt werden können; maaßen alsdenn, auf Andringen des Mannes, die Scheidung erkannt werden soll, wenn gleich derselbe sich ähnlicher Vergehungen schuldig gemacht hätte. Doch soll übrigens die gegenwärtige Bestimmung, den während der Ehe erzeugten Kindern, an der rechtlichen Vermuthung ihrer legitimen Geburt, in alle Wege unschädlich seyn.

Wenn die Frau Hurerey getrieben hat, kann sie mit dem Manne nicht compensiren.

§. 33.

Wenn rechtmäßige und hinlänglich ausgemittelte Gründe der Scheidung vorhanden sind, so soll auf den Einwand einer durch Vollziehung des Beyschlafs erfolgten still schweigenden Remißion nicht geachtet werden.

Der Einwand der Remißion durch den Beyschlaf findet nicht statt.

§. 34.

Wenn die Scheidung nicht aus den §. 2. 3. 6 und 12 angeführten, sondern aus andern minder wichtigen, besonders den §. 4. 5. 13 14. 15. vorkommenden Ursachen gesucht wird; und der Richter bey der Instruktion gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Aussöhnung verloren sey; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Interesse der Kinder darauf anträgt; so soll das Erkenntniß, nach bewandten Umständen, auf eine gewisse Zeit, jedoch niemals über ein Jahr, vom Tage der sec. §. 9. nachgegebnen Separation, oder wenn dergleichen bisher nicht vorgewaltet, vom Instructions-Termin angerechnet, ausgesetzt, und den Eheleuten gestattet werden, daß sie diese Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen.

Wenn noch Hoffnung zur Wiederaussöhnung vorhanden, müssen die Partheyen mit dem Scheidungsurtel nicht übereilt, sondern ihnen eine Frist zur Besinnung gelassen; wenn aber

§. 35.

Es muß jedoch alsdenn durch eine vorläufige Resolution bestimmt werden: wie es inzwischen mit dem der separirten Ehegattin zu reichenden Unterhalt, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, allenfalls auch mit einstweiliger Conservation des Vermögens, gehalten werden solle.

§. 36.

Nach Ablauf der bestimmten Frist steht beyden Theilen frey, die Publikation des Erkenntnisses zu suchen.

Auch dieser Versuch fruchtlos ist, muß die Ehe sofort getrennt werden.

§. 37.

Sobald dies geschieht, muß das Gericht einen nochmaligen Versuch der Sühne veranlassen, und wenn auch dieser fruchtlos wäre, das Erkenntniß ohne weitern Aufenthalt publiciren.

§. 38.

Wenn jedoch der klagende Theil bey dieser Sühnshandlung neue Scheidungs-Ursachen, die in der Zwischenzeit entweder entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt; und das Gericht findet die Sache, durch die vorige Instruktion, zur Trennung der Ehe noch nicht hinlänglich qualificirt; so muß, um die Vervielfältigung der Prozesse zu vermeiden, der angegebene neue Grund förderlamst noch untersucht, und darüber zugleich mit erkannt werden.

§. 39.

Wenn nach Ablauf der Frist keiner von beyden Theilen sich meldet, so muß die ordentliche Obrigkeit von Amtswegen darauf sehen, daß die nur einstweilen zugelassene Separation nicht willkührlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gegeben werde.

§. 40.

Wenn auf Trennung der Ehe durch Urtel und Recht erkannt wird, so bewürkt solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes, in Ansehung beyder Theile; und es muß dem Gewissen eines jeden von ihnen überlassen werden: ob und in welcher Maaße er, nach den Lehrsätzen seiner Religion, von dieser gänzlichen Trennung, durch Vollziehung einer andern Heyrath, Gebrauch machen könne und dürfe.

Durch das Urtel wird die Ehe in Ansehung beyder Theile aufgehoben.

§. 41.

§. 41.

III. Folgen der Ehescheidung in Ansehung desjenigen Theils, welcher daran Schuld ist.

Sobald die Scheidung nicht etwa bloß in dem Fall des §. 17. auf den Grund gegenseitiger Bewilligung, sondern aus einer in dem moralischen Verhalten des beklagten Theiles beruhenden Ursach gesucht wird, so muß die Instruktion des Prozesses, und also auch das Erkenntniß, mit darauf gerichtet werden: welchem von beyden Ehegatten das Uebergewicht der Schuld, an der nothwendig gewordenen Scheidung, zur Last falle; weil davon die wichtigsten Folgen, bey der Auseinandersetzung des Vermögens, den Strafen der Ehescheidung, und der Erziehung und Versorgung der Kinder abhangen.

§. 42.

1. Der schuldige Ehemann muß der Frauen ihr ganzes Vermögen

Ist der Ehemann der schuldige Theil, so soll derselbe der geschiednen Ehefrau alles dasjenige heraus geben, was sie bey oder nach der Verheyrathung eingebracht hat, wenn auch solches zur Zeit der Scheidung nicht mehr in natura vorhanden wäre. Davon ist allein der Fall auszunehmen, wenn Immobilien oder Capitalien, welche zu dem Eingebrachten gehören, in stehender Ehe, ohne die geringste Schuld des Mannes, durch einen bloßen Zufall oder sonst, ganz oder zum Theil verlohren worden.

§. 43.

Effekten

Dagegen müssen die nicht mehr in natura vorhandnen Effekten, nach dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben, vergütet werden.

§. 44.

und die Morgengabe,

Die Morgengabe wird, selbst in dem Falle, wenn sie nur versprochen worden, dem Eingebrachten gleich gesetzt.

§. 45.

ohne Abzug einiger Schulden herausgeben.

Von dem solchergestalt der Frauen zu restituirenden Vermögen, werden weder des Mannes eigne, noch auch die während der Ehe gemeinschaftlich contrahirte Schulden abgerechnet; es wäre denn, daß letztere in die Güter der Ehefrau, oder sonst zu deren alleinigen dauernden Nutzen verwendet worden; Wie denn auch den Gläubigern, welchen das Vermögen der Frau auf irgend eine gültige Weise verhaftet ist, dieses ihr Recht, durch die Trennung der Ehe, nicht entzogen werden kann.

§. 46.

Er muß sie ferner

Wenn solchergestalt die unschuldige Ehefrau ihr eigenthümliches Vermögen zurück genommen hat; so kommt es ferner darauf an, ob Ehepakten unter den geschiednen Eheleuten vorhanden sind, oder nicht.

§. 47.

mit dem vierten Theile seines eigenen Vermögens, oder

Existiren keine Ehepakten, so wird der unschuldigen Ehefrau, aus dem Vermögen des Mannes, worunter jedoch Lehne und Fideicommisse nicht zu rechnen sind, nach Abzug seiner eignen, und der während der Ehe gemeinschaftlich contrahirten Schulden, der vierte Theil zur Abfindung angewiesen.

§. 48.

mit dem, was ihr in den Ehepakten

Sind Ehepakten vorhanden, so erhält sie zu ihrer Abfindung alles dasjenige, was ihr darinn auf dem Fall, wenn sie den Ehemann überleben

verschrieben ist, abfinden, oder

leben sollte, verschrieben worden. Doch steht ihr in diesem Falle die Wahl offen: ob sie, statt dieser Vortheile, den vorgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 49.

Hat unter den geschiednen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet; oder würde dergleichen, nach den Statuten oder Provinzial-Gesetzen des Orts, durch den Tod des einen Ehegatten, und die Declaration des überlebenden entstanden seyn; so gebührt der unschuldigen Frau die Wahl: ob sie das Ihrige in der Masse lassen, und von dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Abzug sämtlicher Schulden, die Hälfte fordern; oder ob sie ihr Eingebrachtes zurück, und von dem eigenthümlichen Vermögen des Mannes, den obgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 50.

wenn er kein Vermögen hat, durch sein Gewerbe vor ihren künftigen Unterhalt sorgen.

Hat der schuldige Ehemann kein eigenthümliches Vermögen, woraus der Frauen eine hinlängliche Abfindung gereicht werden kann; so steht der letztern frey, statt solcher Abfindung, Alimente nach Verhältniß des Standes, Gewerbes, Verdienstes, oder sonstigen aus einem Lehn, Fideicommiß ꝛc folgenden Einkünfte ihres gewesenen Ehemanns, bis zu ihrem Tode oder anderweitigen Verheyrathung zu fordern; welche der Richter nach den Umständen und der Billigkeit festsetzen, und für deren sichre Anweisung möglichst sorgen muß.

§. 51.

a. Die schuldige Ehefrau verliert den vierten Theil ihres Vermögens, oder

Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so verliert sie die Morgengabe; und ausserdem wird, wenn keine Ehepakten vorhanden, der vierte Theil ihres gesammten freyen Allodial-Vermögens, ohne Unterschied: ob solches eingebracht worden oder nicht, jedoch nach Abzug ihrer eignen Schulden, dem unschuldigen Ehemanne, zur Abfindung angewiesen.

§. 52.

das, was dem Manne in den Ehepakten verschrieben ist.

Sind aber Ehepakten vorhanden, so gebührt dem unschuldigen Ehemann die Wahl, zwischen demjenigen, was ihm darinn auf den Ueberlebungs-Fall verschrieben ist, und dem obgedachten vierten Theile; auf eben die Art, wie solche §. 48. der unschuldigen Ehefrau vorbehalten worden.

§. 53.

Wie alsdenn das Vermögen zu rechnen.

Bey dieser Ausmittelung des Vermögens der schuldigen Ehefrau, wird nur auf das, was alsdenn noch würklich vorhanden ist, Rücksicht genommen, und solches, wenn es in Grundstücken oder Effekten besteht, nach dem zur Zeit der Ehescheidung habenden Werthe geschätzt.

§. 54.

Wie es zu halten, wenn Gemeinschaft der Güter vorgewaltet hat.

In dem Fall einer vorwaltenden oder nach dem Tode zu erwarten gewesenen Gemeinschaft der Güter, steht dem unschuldigen Ehemanne, eben die Wahl zu, welche in dem gleichen Falle, nach Maaßgabe §. 49. der Frauen gebühret.

§. 55.

Die schuldige Ehefrau muß dem unschuldigen Manne, wenn er sich nicht selbst

Kann der unschuldige Ehemann, wegen Alter, Krankheit, oder andrer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt nicht selbst verdienen; und ist das nach obigen Bestimmungen ihm übrig bleibende Vermögen, zu seiner Ernährung nicht hinreichend; so ist die geschiedene Frau schuldig,

zu

zu dieser seiner Alimentation, nach Maaßgabe ihres sonstigen Vermögens oder Erwerbes, bey zutragen; als welches der Richter, nach den vorwaltenden Umständen, der Billigkeit gemäß, bestimmen muß.

ernähren kann, Alimente geben.

§. 56.

Ist die schuldige Ehefrau, zur Zeit der Scheidung, dergleichen Beytrag zu leisten, nicht vermögend; gelangt aber in der Folge, durch Erbschaft oder sonst, in bessere Umstände; so kann der geschiedne Ehemann, auch alsdenn noch, die Aussetzung proportionirlicher Alimente für die Zukunft fordern.

§. 57.

In beyden Fällen, es mag der Mann oder die Frau der schuldige Theil seyn, verbleiben die Hochzeitpräsente, und alle übrige, während der Ehe beyden zusammen gemachte Geschenke, dem unschuldigen Theile allein.

Wie es mit den Hochzeitpräsenten,

§. 58.

Die Brautgeschenke behält der unschuldige Theil, und kann die seinigen, in so fern sie noch vorhanden, von dem Schuldigen zurück fordern.

Brautgeschenken,

§. 59.

Die in stehender Ehe zwischen Eheleuten vorgefallne Schenkungen werden gültig, so weit sie dem unschuldigen Theile zum Nutzen gereichen; sind aber null und nichtig, wenn der Schuldige dabey gewinnen würde.

Schenkungen, die unter den Eheleuten selbst vorgefallen sind, zu halten.

§. 60.

Sollte bey einer nach diesen Vorschriften erfolgenden Auseinandersetzung, der schuldige Theil in Umstände gerathen, daß er sich weder von dem Ueberreste seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren könnte; so muß ihm von demjenigen, was aus seinem Eigenthum dem unschuldigen Theile zufällt, eine nothdürftige Competenz vorbehalten, und das dazu erforderliche Capital, bis zu seinem Ableben, oder bis er selbst in bessere Umstände kommt, und also die Competenz wegfällt, sicher gestellt werden.

Von der dem schuldigen Theile vorbehaltnen Competenz.

§. 61.

Außer vorbestimmter Abfindung des unschuldigen Theils, ist auch auf die Versorgung der bey der Scheidung am meisten leidenden Kinder, in so fern dergleichen vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen; allermaaßen dem Staate daran gelegen ist, daß bey dem gewöhnlichen Kaltsinn, Gleichgültigkeit und Widerwillen geschiedner Eltern gegen solche Kinder, das Beste derselben durch die Vergehungen des schuldigen Theiles nicht leide; vielmehr ihnen aus dessen Vermögen wenigstens dasjenige conservirt werde, was sie davon, wenn die Ehe durch seinen Tod getrennt worden wäre, nach den Gesetzen zu fordern ein vollkommnes Recht gehabt hätten.

IV. Von der den Kindern aus dem Vermögen des schuldigen Ehegatten zu bestimmenden Abfindung, welche

§. 62.

Es soll daher der schuldige Theil den Kindern, von seinem, nach Abzug der Passivorum und der Abfindung des Unschuldigen, noch übrig bleibenden eigenthümlichen Vermögen, so viel auszusetzen und anzuweisen verbunden seyn, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn, statt der durch seine Vergehungen nothwendig gewordnen Scheidung, sein natürlicher Tod die Trennung der Ehe verursacht hätte.

in der ihnen nach den Rechten zukommenden Legitima besteht.

§. 63.

Wie es zu halten, wenn beyde Theile schuldig, oder

Sollte sich ja der Fall ereignen, daß bey einer Ehescheidung, für keins von beyden Theilen, ein merkliches Uebergewicht der Schuld vorhanden wäre, sondern beyde gleich sehr zu den Mißhelligkeiten, wodurch die Scheidung nothwendig geworden, beygetragen hätten; so fällt zwar die einem Theile von dem andern zu leistende Abfindung hinweg, und jeder Theil nimmt bloß sein eigenthümliches Vermögen, auch, bey vorgewalteter Communion der Güter, die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs zurück; für die Kinder aber muß alsdenn ihr Aussatz oder Legitima, aus dem Vermögen beyder schuldigen Eltern, ausgemittelt und angewiesen werden.

§. 64.

Wenn beyde unschuldig sind.

In den wenigen Fällen hingegen, wo die Scheidung ohne moralische Verschuldung eines oder beyder Eltern erfolgt, fällt nicht nur die Abfindung unter den geschiedenen Eheleuten, sondern auch der Aussatz für die Kinder hinweg.

§. 65.

Von dieser Abfindung bleibt den Eltern der Genuß und die Administration.

Der den Kindern nach §. 62. 63 angewiesene Aussatz wird ein wahres Eigenthum derselben; doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, der Nießbrauch und die freye Administration auf Lebenslang; und ist derselbe, außer der den Kindern deshalb zukommenden stillschweigenden Hypothek, zu einer besondern Cautionsbestellung nur in denjenigen Fällen schuldig, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, vornehmlich des Rescripts vom 15. Januar 1765, ein Vater das mütterliche oder sonst in seinen Händen befindliche Vermögen der Kinder zu versichern verbunden ist; als weshalb der Richter, nach Befund der Umstände, und der vorgewalteten Ursachen der Scheidung, das erforderliche in dem Urtel mit festsetzen muß.

§. 66.

Die Kinder vererben solche nur unter einander,

Wenn mehrere Kinder sind, denen ein solcher Vermögensaussatz gemacht worden, und eins oder das andre derselben stirbt vor den Eltern, ohne eheliche Leibeserben; so wächst sein Antheil den übrigen zu, und das Erbrecht der Eltern tritt nicht eher ein, als bis sämmtliche aus der getrennten Ehe erzeugte Kinder, ohne rechtmäßige Descendenz verstorben sind. Dahingegen sollen dergleichen Kinder über sothanen Vermögensantheil, so lange, als derjenige, aus dessen Vermögen der Aussatz geschehen, noch am Leben ist, letztwillig zu disponiren nicht berechtigt seyn.

§. 67.

sind deßhalb von der künftigen Erbschaft der Eltern nicht ausgeschlossen,

Durch diesen vorläufigen Vermögens-Aussatz, werden die Kinder von der künftigen Succession der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen; und selbst derjenige Theil, welcher ihnen diesen Aussatz gemacht hat; kann unter dem Vorwand, daß sie bereits abgefunden wären, ihnen die nach seinem Tode gebührende Legitimam nicht entziehen.

§. 68.

müssen solche conferiren, wenn sie mit Halbgeschwistern zugleich erben,

Concurriren sie mit Halbgeschwistern, und wollen an dem Nachlaß Theil nehmen, so müssen sie das ihnen ausgesetzte Quantum conferiren.

§. 69.

§. 69.

Concurriren sie aber mit andern Miterben, als ihren Halbgeschwistern, so dürfen sie den, aus dem Vermögen des Erblassers, bey der Scheidung ausgesetzten Antheil nicht conferiren. nicht aber wenn sie andre Miterben haben.

§. 70.

Für die Ausmittelung des den Kindern, aus dem Vermögen eines oder beyder Eltern, bey der Ehescheidung zu bestimmenden Aussatzes, muß der ihnen zugeordnete Curator, sowohl während der Instruktion des Scheidungs-Prozesses, als bey der darauf folgenden Auseinandersetzung, pflichtmäßig sorgen; auch in den Fällen des §. 65. auf dessen würkliche Sicherstellung gehörig antragen. Für die Ausmittelung und Conservation dieses Vermögens muß der Curator sorgen.

§. 71.

Anlangend die Erziehung und Verpflegung der Kinder, so muß solche, der Regel nach, bey dem unschuldigen Theile, auf Kosten des schuldigen, geschehen. V. Von Erziehung und Verpflegung der Kinder.

§. 72.

Wenn jedoch der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursach der Scheidung aber so beschaffen wäre, daß daraus eine gänzliche Verderbniß seines moralischen Charakters noch nicht gefolgert werden könnte; so kann ihm, auf seine Kosten, die Erziehung der Söhne glassen werden; die Töchter aber, sind der für unschuldig erkannten Mutter, sobald sie solches verlangt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben. Wenn der Vater, oder

§. 73.

Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die natürliche Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kinder, auf seine Kosten zu sorgen. Er ist aber berechtigt, diese Kosten von der schuldigen Mutter in so fern wieder zu fordern, als solche von ihr aufgebracht werden können; bey wessen Bestimmung also der Richter, auf die Vermögens-Umstände derselben, und ob sie von dem Stand und Alter sey, sich durch ihrer Hände Arbeit so viel, als zur Alimentation der Kinder erforderlich ist, zu erwerben, billige Rücksicht nehmen muß. die Mutter, oder

§. 74.

Ist keines von beyden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil ausdrücklich erkannt; so bleibt es bey der Regel: daß dem Vater die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu überlassen sey; es wäre denn, daß die Mutter Vermögen besässe; oder nach ihrem Stande und Alter, sich mit ihrer Hände Arbeit, Verdienst schaffen könnte; in welchem Falle dieselbe, ein von dem Richter, nach billigem Ermessen, zu bestimmendes Quantum, zu den Erziehungs-Kosten, beytragen muß. Wären jedoch in dem Falle, daß keiner von beyden Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt worden, Töchter vorhanden, so bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Erziehung derselben der Mutter anzuvertrauen; wozu alsdenn die Kosten, zwar hauptsächlich von dem Vater aufzubringen sind, die Mutter aber dazu, auf die oben bestimmte Art, ebenfalls beytragen muß. keiner von beyden, oder

§. 75.

Hat sich bey Untersuchung der Ehescheidungs-Ursachen ergeben, daß beyde Eheleute von so verderbter Gemüthsart und Sitten sind, daß weder einer sowohl, als der andre, an der Scheidung Schuld sind.

weder einem noch dem andern, die Erziehung der Kinder, ohne sichtbare Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder moralischen Charakters, anvertraut werden könnte; so soll der Richter befugt seyn, solche Verfügungen zu treffen, daß die Kinder bey einem der nächsten Verwandten, oder bey dem Curator, oder an einem dritten Orte erzogen werden; wozu alsdenn beyde Eltern, in der vorherbestimmten Art, die Kosten beytragen müssen.

§. 76.

Wenn die Kinder noch nicht vier Jahr alt sind.

Sind endlich die Kinder noch unter vier Jahren, wo sie der mütterlichen Pflege noch vorzüglich bedürfen, und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erkannt, oder ihre Verschuldung ist nicht so beschaffen, daß daraus eine gänzliche Verderbniß ihres moralischen Character, zu folgern wäre; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegten vierten Jahre, zur Erziehung gelassen werden; dergestalt, daß ihr, wenn sie der schuldige Theil wäre, die Kosten allein zur Last fallen; sonst aber dieselben von dem Vater zu tragen sind.

§. 77.

VI. Geschiedne Eheleute können wieder heyrathen,

Die anderweitige Verheyrathung soll beyden Theilen, und zwar dem Manne sofort nach rechtskräftig erfolgter Scheidung, der Frau aber erst nach Ablauf von 9 Monathen verstattet seyn; es wäre denn, daß die Frau wegen böslicher Verlassung geklagt hätte, und geschieden würde, in welchem Fall deren anderweitige Verheyrathung, sogleich nach erfolgtem und in die Rechtskraft übergegangnen Urtel zugelassen werden kann.

§. 78.

nur nicht diejenigen Personen, mit welchen sie vorhin Ehebruch getrieben.

Nur allein mit derjenigen Person, mit welcher ein Ehegatte Ehebruch oder unerlaubten Umgang getrieben, und dadurch die Scheidung verursacht hat, soll die anderweitige Verheyrathung niemals, und unter keinem Vorwand, verstattet werden.

Damit also ein solcher geschiedner Ehegatte nicht Gelegenheit finde, diese gesetzliche Disposition zu vereiteln, und zu einer solchen verbothnen Ehe die priesterliche Einsegnung zu erschleichen: so soll in dem Urtel, wenn die Scheidung aus dieser Ursach erkannt wird, allemal ausdrücklich verordnet werden: daß der schuldige Theil zur zweyten Ehe, nicht ohne Dispensation zugelassen werden solle.

Wir befehlen demnach hiedurch allen Ober- und Unter-Gerichten in Unsern sämmtlichen Landen, auch sonst jedermänniglich sich nach dieser neuen die Ehescheidungen betreffenden Verordnung, in allen vorkommenden Fällen, gebührend zu achten; dergestalt und also, daß die Vorschriften, welche die Zu- oder Unzulässigkeit einer gesuchten Scheidung, und die Rechte und Obliegenheiten der geschiednen Eltern, wegen der Erziehung und Verpflegung der Kinder betreffen, schon von nun an, bey allen zum richterlichen Erkenntniß gelangten Sachen dieser Art beobachtet; diejenigen aber, welche sich auf die Auseinandersetzung des Vermögens, auf die Abfindung des unschuldigen Theils, und auf den den Kindern anzuweisenden Vermögens-Aufsatz beziehen, nur auf Fälle, wo die Ursachen der Ehescheidung erst nach Publikation des gegenwärtigen Edikts entstanden sind, angewendet werden sollen.

Urkundlich unter Unsrer höchst eignen Unterschrift und Innsiegel. Gegeben Berlin, den 17ten November 1782.

(L. S.) Friedrich.

v. Carmer.

No.

No. LI. Allgemeines Registratur- und Canzeley-Reglement, für sämtliche Landes-Justiz-Collegia.

De Dato Berlin, den 20. Novemb. 1782.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar in dem publicirten Ersten Buche des Corporis Juris Fridericiani Part. III. Tit. V. hinlängliche allgemeine Vorschriften, wegen künftiger Einrichtung des Registratur- und Canzeley-Wesens bey den Landes-Justiz-Collegiis, und wegen der Geschäfte und Obliegenheiten der dabey angestellten Subalternen, ertheilen lassen.

Da aber seit Einführung der neuen Prozeß-Ordnung, und bey den darauf vorgenommenen Justiz-Visitationen sich ergeben hat, daß die bisherige, fast bey allen Collegiis auf einen verschiedenen Fuß eingerichtete, und grösstentheils schon an und für sich sehr mangelhafte Verfassung in verschiedenen Stücken einer gänzlichen Reforme, und jene allgemeine Vorschriften einer nähern Bestimmung bedürfen, wenn auch hierunter der Endzweck eines vollkommen ordentlichen, regelmäßigen und promten Betriebs der Geschäfte erreicht werden soll; so ist nöthig gefunden worden, die Landes-Justiz-Collegia mit einem allgemeinen, vollständigen, und der gegenwärtigen Gerichts-Verfassung überall angemeßnen Canzeley- und Registratur-Reglement zu versehen; in welchem nicht nur die äußere Einrichtung der Registraturen und Canzeleyen, so wie die Verrichtungen der dabey angesetzten Subalternen, und deren Vertheilung unter sie, genauer determinirt; sondern auch der Gang der Sachen, und die Ordnung, wie die Registratur- und Canzeley-Verwandten solche betreiben, einander dabey unterstützen, und sich zugleich gegenseitig controlliren müssen, umständlich vorgeschrieben werden soll.

Dieses Reglement setzt ein gröseres Collegium voraus, welches in seinem Departement alle die verschiednen Arten der Angelegenheiten, die nach der Landes-Verfassung den Regierungen und Justiz-Collegiis anvertraut zu seyn pflegen, wahrzunehmen hat. In so fern daher bey kleinern, oder solchen Collegiis, die nur eine und die andere Art dieser Geschäfte zu besorgen haben, Einschränkungen und Abkürzungen des hier vorgeschriebnen Modi procedendi, es sey in Rücksicht des Ganges der Sachen selbst, oder der Vereinigung mehrerer Subaltern-Bedienungen in einer Person, statt finden müssen, ist das nöthige darüber, entweder schon in den, bey den Justiz-Visitationen ertheilten besondern Anweisungen versehen; oder es wird solches, auf die nähere Anfrage und Anzeige solcher Collegiorum, nach den Umständen und Verfassungen eines jeden derselben, bestimmt und festgesetzt werden.

Die allgemeinen Verordnungen dieses Reglements aber, die darinn vorgeschriebene Art des Betriebs der Sachen in der Registratur und Canzeley im Ganzen genommen, und die bey einem jeden Geschäfte wahrzunehmenden Obliegenheiten der dabey concurrirenden Subalternen, müssen bey allen Collegiis, gleichförmig, und mit pflichtmäßiger Genauigkeit beobachtet werden.

§. 1.

Die bey den Landes-Justiz-Collegiis angesetzte Subalternen sind:

1) der Canzeley-Director oder Protonotarius, welchem die Direction in der Registratur und Canzeley überhaupt obliegt;
2) die Secretarii, deren Haupt-Verrichtung in dem Extendiren der bey dem Collegio abgefaßten Decrete besteht;
3) der Archivarius, welcher das Archiv, die Lehns-Hypotheken- und General-Registratur zu bearbeiten hat;
4) der Ingrossator, welcher ihm dabey assistirt, und insonderheit die Hypotheken-Bücher, unter seiner Aufsicht und Direction, führet;
5) der Ober- oder Erste-Registrator;
6) der Unter- oder Zweyte-Registrator, welche zusammen die Prozeß-Concurs-

Criminal-Pupillen- und Consistorial- so wie einen gewissen Theil der General-Registratur wahrzunehmen haben;

7) Der Registratur-Schreiber oder Aßistent, welcher ihnen dabey an die Hand gehn, und besonders das Acten-Heften besorgen muß;

8) der Canzeley-Inspector, welcher die Aufsicht über die untern Canzeley-Verwandten in Specie führet, die Sachen, welche geschrieben werden sollen, unter die Canzelisten und Copisten vertheilt, und die Siegelzettel besorgt;

9) die nach dem Umfang der Geschäfte bey einem Collegio erforderliche Anzahl von Canzelisten und Copisten;

10) die Cassen-Bedienten; nehmlich:
a) der Sportul-Rendant,
b) der Vorschuß-Rendant,
c) der Controlleur,
deren Pflichten und Verrichtungen in dem Spotul-Cassen-Reglement vom 20. April c. näher bestimmt sind;

11) der Canzeley-Diener und Bothen-Meister, welcher die Aufwartung bey dem Collegio besorgt; die Geschäfte unter die Bothen vertheilt, und die unmittelbare Aufsicht über selbige führet;

12) die Bothen, welche zu Besorgung der Insinuationen, und zu andern vorkommenden Verschickungen gebraucht werden.

§. 2.

Alle diese Subalternen müssen sich täglich, die Sonn- und Festtage allein ausgenommen, früh um acht Uhr, auf dem Collegien-Hause, in ihren angewiesenen Arbeits-Zimmern einfinden, und daselbst bis um 1 Uhr ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit sie den Vormittag nicht fertig werden können, Nachmittags nachholen.

§. 3.

Insonderheit müssen die Archiv- und Registratur-Bediente täglich bis um ein Uhr Nachmittags, an Seßions-Tagen aber, wenn die Seßion noch länger dauert, bis zum Schluß derselben gegenwärtig bleiben; sich den Nachmittag um drey Uhr wieder auf der Registratur einfinden; und solche frühestens vor sechs Uhr Abends nicht verlassen.

§. 4.

Derjenige Subaltern, welcher sich zu rechter Zeit nicht einfindet, oder früher, als es sich gebühret, von seiner Arbeit wieder abgeht, soll nach Beschaffenheit der Umstände, für jede versäumte Stunde 8 bis 16 Gr. Strafe entrichten.

§. 5.

Damit dieser Vorschrift desto zuverläßiger nachgelebt werde, soll der Canzeley-Director tägliche Präsenz-Listen von sämmtlichen Subalternen führen; die Arbeitszimmer derselben, sowohl Vor- als Nachmittag fleißig besuchen; und die abwesend befundnen pflichtmäßig, ohne alle Nachsicht annotiren.

§. 6.

Diese Präsenz-Listen und Annotationen muß sich der Präsident wöchentlich wenigstens einmal vorlegen lassen; die abwesend gebliebnen mit ihren Entschuldigungs-Ursachen, die sie allemal auf Pflicht und Gewissen anzugeben haben, vernehmen; die verwürkten Strafen festsetzen; und solche, zur Einziehung, in dem Strafbuche notiren lassen.

§. 7.

Es soll dabey keine Entschuldigungs-Ursach, als Krankheit oder andre dergleichen ausserordentliche und unvermeidliche Ehehaften, zur Befreyung von der Strafe angenommen werden.

§. 8.

Wenn daher ein Subaltern, durch dergleichen unvermeidlichen Anlaß, an der Einfindung auf dem Collegien-Hause, oder an Abwartung der vorgeschriebnen Arbeits-Stunden verhindert wird; so muß er solches dem Präsidenten auf seine Pflicht durch ein kurzes Promemoria anzeigen lassen; und der Präsident muß dies Promemoria dem Canzeley-Director zustellen; welcher solches so lange aufbewahrt, bis bey der nächsten Revision der Präsenz-Liste, die Entschuldigungs-Ursach näher geprüft, und allenfalls das nöthige deshalb verfügt werden kann.

§. 9.

§. 9.

Wenn ein Secretair mit seiner Arbeit den Vormittag völlig fertig geworden, und solches dem Präsidenten angezeigt hat; so soll ihm verstattet werden, den Nachmittag weg zu bleiben, und andre, außer dem Expediren, ihm etwa aufgetragene Geschäfte zu besorgen.

§. 10.

Eben so soll der Canzeley-Director einem Canzeley-Verwandten, wenn solcher mit der ihm zugetheilten Arbeit völlig fertig ist, und solche richtig abgeliefert hat, erlauben können, die Canzeley noch vor Ablauf der festgesetzten Arbeits-Stunden zu verlaßen; es wäre denn, daß in einem andern Departement annoch Sachen, welche eine schleunige Ausfertigung erfordern, vorhanden wären.

§. 11.

Wenn wider Verhoffen irgend ein Subaltern sich beygehen lassen sollte, sein Aussenbleiben, oder früheres Weggehen, mit falschen und unwahren Angaben zu entschuldigen: so soll er dafür das erstemal mit dreyfacher Strafe belegt, im Wiederholungs-Fall aber zur Cassation angezeigt werden.

§. 12.

Damit der Präsident versichert seyn könne, daß der Canzeley-Director seiner Schuldigkeit ein Gnüge leiste; so muß er die Arbeits-Zimmer der Subalternen, auch ausser den Sessions-Tagen, besonders des Nachmittags, von Zeit zu Zeit besuchen, und nachsehn: ob ein jeder auf seinen angewiesenen Posten befindlich sey, und seinen Verrichtungen gehörig obliege.

§. 13.

Diese seine Geschäfte kann und muß also ein jeder Subaltern auf dem Collegien-Hause besorgen. Es soll daher weder den Secretarien noch den Canzeley-Verwandten erlaubt seyn, sich Arbeit mit nach Hause zu nehmen; ausserordentliche Fälle allein ausgenommen, wo solches jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten, oder so viel die Canzeley Verwandten betrift, des Canzeley-Inspectors geschehen kann.

§. 14.

Damit nun auch die Subalternen zu ihren verschiednen Geschäften hinlänglichen Platz haben, ein jeder das seinige mit Ruhe und Ordnung betreiben könne, und keiner den andern darinn unterbrechen dürfe; so soll das bey einem jeden Collegio vorhandene Locale, so viel als möglich, folgendermaßen eingerichtet und eingetheilt werden.

§. 15.

Es ist nehmlich erforderlich

1) ein Haupt-Registratur-Zimmer;
2) ein Gelaß zur Aufbewahrung der reponirten Acten;
3) ein Zimmer zum Archiv, der Lehns- und Hypotheken-Registratur;
4) ein Expeditions-Zimmer für die Secretarien;
5) eine Canzeley-Stube;
6) eine Cassen-Stube;
7) ein Gelaß für den Canzeley-Diener, Bothen-Meister und Bothen;

§. 16.

So viel es sich nur irgend thun läßt, muß das Locale dergestalt eingerichtet werden, daß besonders die Haupt-Registratur, das Expeditions-Zimmer und die Canzeley, sowohl unter sich, als bey der Audienz oder dem Sessions-Zimmer des Collegii in der Nähe gelegen sind, und eine bequeme Communication haben.

§. 17.

In das Haupt Registratur Zimmer gehören:

1) die currente Prozeß-
2) die currente Concurs-Registratur;
3) die neu reponirte Prozeß-
4) die neu reponirte Concurs-Registratur;
5) die currente Pupillen-
6) die currente Confistorial-
7) die currente Criminal-Registratur;
8) die Registratur der in dem Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. V. §. 60. No. 2. 3. 4. beschriebnen Generalien.

§. 18.

§. 18.

Jeder dieser Registraturen müssen besondre Repositoria angewiesen seyn, wo die dahin gehörigen Acten, in den nach den Buchstaben des Alphabets einzutheilenden Fächern aufbewahrt werden.

§. 19.

Nur die neu reponirten Prozeß- und Concurs-Sachen sollen unmittelbar über den currenten, in eben dem Repositorio, und in der nehmlichen Reihe des durchlaufenden Buchstabens, jedoch in besondern Fächern, so lange asservirt werden, bis sie, nach Maßgabe des Corp. Jur. Fridr. l. c. §. 51. weiter reponirt werden können.

§. 20.

Außer obigen Haupt-Repositoriis müssen in dem Registratur-Zimmer noch gewisse Plätze bestimmt und angewiesen seyn, wo

a) die Acten, welche mit den Vorträgen zum Decretiren ausgegeben, oder
b) zum Spruch an die Referenten befördert werden sollen, intermistisch niedergelegt,
c) die von andern Collegiis und Gerichten bloß zur Aburtelung einkommende, oder
d) die von den Untergerichten nicht zur weitern Verhandlung, sondern blos ad inspiciendum vel adhibendum eingeschickte, und nach gemachten Gebrauch sofort wiederum zu remittirende Acten aufbewahrt;
e) Piecen, die, ehe sie ad Acta kommen, einer Parthey, einem Justiz-Commissario, oder irgend sonst jemand vorzuzeigen sind, in der Zwischenzeit asservirt;
f) die Acten, welche durch Einheftung der eingelegten Piecen zu completiren, dem Actenhefter hingegeben; endlich
g) die solchergestalt completirten und gehefteten Acten von ihm, bis zur Reponirung in die gehörigen Fächer, wieder abgelegt werden können.

§. 21.

Das solchergestalt eingerichtete Haupt-Registratur-Zimmer ist der Aufenthalt der Registratoren, und ihres Gehülfen, welche die darinn befindlichen Registraturen gemeinschaftlich zu bearbeiten haben.

§. 22.

In dieser Registratur, und über die darinn befindlichen Acten und Piecen müssen folgende Bücher gehalten werden:

1) das currente Prozeß-Repertorium;
2) — — Concurs Repertorium;
3) die Liste der neuen erst angemeldeten Klagen;
4) das Repertorium der reponirten Prozeß- und
5) — — Concurs-Acten;
6) — — currenten und
7) — — reponirten Pupillen Acten;
8) — — currenten und
9) — — reponirten Criminal-Acten;
10) das Repertorium der Consistorial- Kirchen- und Schulen Acten;
11) vollständige Specificationes der General-Acten;
12) die Tagezettel oder Journale über die einkommenden Sachen;
13) die Distributions-Bücher der zum Spruch gelangenden Sachen;
14) das Annotations-Buch über die ausserhalb dem Memorialen-Vortrag und der Spruch-Distribution ausgegebenen Acten.

§. 23.

Das currente Prozeß-Repertorium oder die Prozeß-Liste führt der zweyte Registrator, nach dem im Corp. Jur. Frid. l. c. §. 46. vorgeschriebnen Schema.

§. 24.

Es wird jedoch dabey, zur Ersparung des Raumes, nachgegeben, daß nicht eben für jede Sache ohne Unterschied, ein ganzes Folium bestimmt werden dürfe; sondern es kann, bey Sachen, wo voraus zu sehen ist, daß nicht viel darinn kommen werde, z. E. bey Wechsel-Sachen, ordinairen Ehescheidungs-Prozessen unter gemeinen Leuten, simpeln Schuld-Klagen u. s. w. ein Folium auch für zwey oder drey dergleichen Prozesse bestimmt und eingetheilt werden; welches also dem vernünftigen Ermessen

messen des Registrátoris, nach Beschaffenheit einer jeden einzutragenden Sache, überlassen bleibt.

§. 25.

Sobald eine Sache in das currente Prozeß-Repertorium eingetragen wird, muß in den Acten ein unterwärts ohngefähr eine Handbreit hervorragender Zettel fest angeheftet werden, auf welchem der Buchstabe und die Nummer, unter welchen die Acte im Repertorio eingetragen steht, nebst den Nahmen der Partheyen verzeichnet wird, und welcher dazu dienet, daß der Registrator die in den Fächern über einander liegenden Acten desto leichter auffinden könne.

§. 26.

Eben so muß das currente Repertorium über die Concurs- und Liquidations-Prozesse nach der Anweisung des Corp. Jur. Frid. l. c. §. 56. von dem zweyten Registrator gehalten, und diesen Acten ebenfalls weiße Zettel, so wie den currenten Prozeß-Acten, eingeheftet werden.

§. 27.

Die Liste der neuen erstangebrachten Klagen wird von dem zweyten Registrator nach der Anweisung des Corp. Jur. Frid. l. c. §. 44. geführt.

§. 28.

Die Repertoria der reponirten Prozeß- und Concurs-Acten hält der erste Registrator nach den Anweisungen des Corp. Jur. Fridr. l. c. §. 50. & 58.

§. 29.

Sobald also in einer Sache die Reposition der Acten verordnet ist; als welches von dem Decernenten, sobald der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Vergleich, Entsagung oder gänzliche Avocation beendigt worden, geschehen; oder wenn dieser solches übersehn, von dem Präsidenten ex officio besorgt werden muß; wird die Sache in dem currenten Repertorio gelöscht, und dagegen in dem reponirten eingetragen; auch die Acte selbst, in die dafür bestimmten Fächer, über den currenten, hinauf gelegt.

§. 30.

Zum Unterschied der currenten Acten von den reponirten, wird den letztern ein blauer Zettel über den weißen, oder mit Herausnehmung desselben, eingeheftet; und auf solchen der Buchstabe, nebst der Nummer des reponirten Repertorii verzeichnet.

§. 31.

Das currente Pupillen Repertorium hat der zweyte Registrator nach alphabetischer Ordnung zu führen. Das Schema dazu hat folgende Rubriquen:

1. Nummer.
2. Nahmen der Curanden.
3. Nahmen des Vormunds.
4. Anzahl der Voluminum.
5. Lage der Sache.

§. 32.

Unter diese letztere Rubrique müssen alle erhebliche Vorfallenheiten, die sich in einer solchen Vormundschafts Sache ereignen, von Zeit zu Zeit eingetragen werden; z. E. wenn die Vormundschaft ihren Anfang genommen; wenn der Curator stipulirt ist; wenn das Curatorium expedirt worden; wenn die Taufscheine, wenn das Inventarium eingekommen; wenn die Erbsonderung angelegt, wenn solche approbirt worden; wenn die erste, zweyte, dritte Rechnung ꝛc. übergeben und abgenommen worden; wenn die General-Verzicht geleistet, und das Absolutorium expedirt worden u. s. w.

§. 33.

Alles was zu einer Vormundschaft gehört, es betreffe, was es wolle, wird in ein Volumen zusammengeheftet, und keinesweges, wie bisher bey einigen Collegiis geschehen, von einer jeden einzlen Angelegenheit ein besonderer Fascicul formiret. Doch muß, wenn ein dergleichen Volumen eine mäßige Stärke erlangt hat, alsdenn mit einem schicklichen Zeitpuncte, z. E. mit einem neuen Jahre, einer neuen Rechnung ꝛc. ein zweytes, drittes Volumen u. s. w. angefangen werden.

§. 34.

Nur die Vormundschafts- und etwa dazu gehörige Wirthschafts-Rechnungen,

wenn solche weitläuftig sind, werden mit den Belägen besonders asservirt; das Präsentations-Memorial aber, die Monita, das Abnahme-Protocoll, die Decharge ꝛc. müssen dennoch den Acten beygeheftet werden.

§. 35.

Den currenten Pupillen-Acten werden eben so, wie den Prozeß-Acten, weiße Zettel eingeheftet, und darauf der Nahme der Vormundschaft, nebst der Nummer des Repertorii verzeichnet.

§. 36.

Wenn die Vormundschaft durch den Tod des Pflegbefohlnen, durch die Großjährigkeit desselben und die dem Curator geleistete General-Verzicht, oder auf andre Art beendigt ist, so werden die Acten in dem currenten Repertorio gelöscht, und dagegen in das reponirte Repertorium übergetragen.

§. 37.

Dieses führt der erste Registrator nach alphabetischer Ordnung unter folgenden Rubriquen:

a) Nummer.
b) Nahme der Vormundschaft.
c) Anzahl der Voluminum.

Uebrigens werden den reponirten Pupillen- eben so wie den Prozeß-Acten blaue Zettel, mit Bemerkung des Nahmens und der Nummer des reponirten Repertorii eingeheftet.

§. 38.

In Ansehung der currenten und reponirten Criminal-Acten, hat es bey den darüber jeden Orts bisher vorgeschriebenen Listen und Repertoriis, auch noch ferner, vor der Hand, sein Bewenden.

§. 39.

Ueber die Consistorial- Kirchen- und Schulen-Acten, müssen von dem ersten Registrator vollständige Verzeichnisse, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, nach den Nahmen der Oerter, wo dergleichen Kirchen und Schulen sich befinden, gehalten werden.

§. 40.

Ein eben dergleichen vollständiges Verzeichniß ist auch über die zur Haupt-Registratur gehörige General-Acten von dem ersten Registrator zu halten; und nach der Anweisung des Corp. Jur. Frid. l. c §. 60. n. 2. 3. 4. in drey Haupt-Sectionen einzutheilen.

§. 41.

Ueber die bey dem Collegio einkommenden und zum Vortrag zu bringenden Sachen wird in der Haupt-Registratur ein dreyfaches Journal oder Tagezettel geführt; nehmlich:

1) für die Processualia, wohin auch die Concurs- und Criminal-Sachen, ingleichen die in diese Registratur gehörige Generalia eingetragen werden;
2) für die Pupillaria;
3) für die Consistorialia.

§. 42.

Ein jedes von diesen Journalen oder Tagezetteln wird nach dem sub A. beyliegenden Schema geführt. Die Eintragung geschieht nach fortlaufenden Nummern, entweder von einem Sessions-Tage zum andern, oder vom ersten jeden Monaths bis zum letzten. Die Nummer wird auf der Piece selbst, entweder in dorso oder auf der andern Seite, so daß dieselbe gleich in die Augen falle, verzeichnet. Die in den ersten Tagezettel gehörige Piecen erhalten die Nummern ohne weitern Beysatz; denen aus den zweyten aber wird der Buchstabe P., so wie denen aus dem dritten, der Buchstabe C. vorgesetzt z. E. P. 1. C. 3. ꝛc.

§. 43.

Wie diese Tagezettel von beyden Registratoren gemeinschaftlich zu führen, und was bey der Eintragung zu beobachten, davon wird unten umständlich gehandelt werden.

§. 44.

Die Distributions-Bücher führt der erste Registrator nach der in dem Corp. Jur. Fridr. l. c. §. 71. enthaltenen Anweisung. Nähere Vorschriften deshalb kommen unten vor.

§. 45.

Das Annotations-Buch über solche Acten, welche außer dem Memorialien-Vortrag, und der Spruch-Distribution,

zu

zu irgend einem andern Behuf aus der Registratur gegeben werden, ist nach der Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. l. c. §. 34. 35.

§. 46.

Die Haltung dieses Buchs und die Ausgebung der Acten kommt dem ersten Registrator privative zu; dergestalt, daß weder der zweyte Registrator, noch der Registratur-Schreiber, vielweniger irgend sonst jemand sich anmaßen darf, ohne des ersten Registrators Vorwissen, Acten aus der Registratur zu verabfolgen, oder an sich zu nehmen.

§. 47.

Nachdem in vorstehendem von der Haupt-Registratur, deren Einrichtung und den darinn zu haltenden Büchern und Listen gehandelt worden, so ist nach Maßgabe §. 15. supra, ferner zu bestimmen: wie die eigentliche reponirte Registratur eingerichtet seyn solle.

§. 48.

In dem für diese bestimmten Behältnisse sind aufzubewahren:

1) die alt reponirten Prozeß- und
2) Concurs-Acten in dem Sinne des Corp. Jur. Fridr. §. 51. l. c.
3) die reponirten Pupillen-
4) die reponirten Criminal-Acten; auch können
5) von den in die Haupt-Registratur gehörigen Consistorial- und General-Acten, die ältern Volumina, die von keinem oftmaligen Gebrauche mehr sind, zur Ersparung des Raums, in diese reponirte Registratur untergebracht werden.

§. 49.

Jede dieser reponirten Registraturen muß ihre besondere Repositoria haben, worinn die dazu gehörigen Acten, in den nach alphabetischer Ordnung eingetheilten Fächern asservirt sind.

§. 50.

Wie bey der Acten-Reposition zu verfahren, und was über die reponirten Registraturen für Bücher und Listen zu halten sind, darüber ist das nöthige bereits oben verordnet worden.

§. 51.

Zum Archiv, der Lehns- und Hypotheken-Registratur gehören:

1) die in dem Corp. Jur. Fridr. l. c. § 60. No. 1. beschriebnen Acta generalia;
2) die das Lehns- und Hypotheken-Wesen, der unter der Jurisdiction des Collegii unmittelbar stehenden Immobilium, betreffende Grund-Acta;
3) die Acten, welche über gerichtliche Aufnehmung, Niederlegung und Publication der Testamente verhandelt sind;
4) die Acten, welche die vorkommenden, zum Lehns- und Hypotheken-Wesen nicht gehörigen Actus voluntariæ jurisdictionis zum Gegenstande haben.

§. 52.

Die Hypotheken-Bücher selbst müssen, wo es irgend möglich, in besondern feuerfesten Behältnissen aufbewahrt werden. Wenn aber hiezu der Raum ermangelt, ist ihnen, in dem Archiv selbst, ein besonderer dem Anlauf nicht ausgesetzter Platz, oder verschloßner Schrank anzuweisen.

§. 53.

Jeder der obgedachten vier Registraturen müssen ihre besondere Repositoria, mit einer zur ordentlichen Aufbewahrung der Acten hinreichenden Anzahl von Fächern, angewiesen seyn.

§. 54.

Auch in dem Archiv-Zimmer sind gewisse Plätze auszumitteln, wo Acten und Piecen zu einer oder der andern von den in dem § 20. supra sub a. d e. f. g recensirten Bestimmungen, interemistisch asservirt werden können.

§. 55.

Das solchergestalt eingerichtete Archiv-Zimmer, ist der Aufenthalt und Arbeits-Platz des Archivarii, und des ihm zugeordneten Ingroßatoris.

§. 56.

Ueber die darinn enthaltnen Acten und Piecen müssen folgende Bücher und Listen geführt werden:

1) ein Repertorium über die General-Acten;
2) ein Verzeichniß der Lehns- und Hypotheken- ingleichen
3) der Testaments- und
4) der die actus voluntariæ jurisdictionis betreffenden Acten;
5) ein Journal- oder Tage-Zettel;
6) ein Annotations-Buch.

§. 57.

Die General-Acten werden nach den Materien, der Anweisung des Corp. Jur. Fridr. l. c. §. 60. No. 1. gemäß, eingetheilt, und ein vollständiges Repertorium darüber unter fortlaufenden Nummern gehalten; in welchen zugleich die Anzahl der von einer jeden Materie vorhandnen Voluminum, und welche Jahre jedes Volumen enthalte, bemerkt werden muß.

§. 58.

Die Hypotheken-Acten, werden nach dem Nahmen der Grundstücke, die sie betreffen, registrirt; sie werden nach den Creysen, Aemtern, oder Districten, aus welchen das Departement besteht, eingetheilt; und über jeden Abschnitt werden die dahin gehörigen Acten, sowohl in der Registratur selbst, als im Repertorio, nach alphabetischer Ordnung rangirt.

§. 59.

Die Testaments-Acten werden nach den Jahren eingetheilt; das Repertorium aber wird in alphabetischer Ordnung, nach dem Nahmen des Testators, gehalten.

§. 60.

Wegen der Actuum voluntariæ jurisdictionis hat es bey den Anweisungen des Corp. Jur. Fridr. l. c. §. 63. sein Bewenden.

§. 61.

Das Journal oder den Tagezettel, führt der Archivarius, nach eben dem oben sub A. vorgeschriebenen Schema. Er wird entweder nach Buchstaben, welche von einem Sessions-Tage zum andern fortlaufen, oder auch nach Nummern vom ersten bis zum letzten Monaths-Tage gehalten. Doch muß letztern Falls, den auf die Piece notirten Einträgungs Nummern, der Buchstabe A. z E. A. 1. A. 2. ꝛc. vorgesetzt werden; um sie dadurch von den in die Haupt-Registratur gehörigen Piecen zu unterscheiden.

§. 62.

Von dem Annotations-Buche der Archivarii findet eben das statt, was oben §. 45. wegen des in der Haupt-Registratur zu führenden Annotations-Buches verordnet ist.

§. 63.

Das Expeditions-Zimmer für die Secretarien muß hinlänglichen Raum enthalten, damit jeder derselben seinen besondern Arbeits-Tisch haben, außerdem aber noch eine lange Tafel, auf welche die Bothen die aus der Session kommenden Acten und decretirten Memorialien ablegen, angebracht werden könne.

§. 64.

In dem Secretariat müssen gehalten werden:

1) ein Expeditions-Buch;
2) ein Kopir-Buch;
3) ein Termins-Buch oder Gerichts-Kalender.

§. 65.

Das Expeditions-Buch wird nach dem Formular sub B. geführt. Die Nummern desselben laufen vom ersten bis zum letzten Monaths-Tage ununterbrochen fort; und werden auf die eingetragnen Concepte verzeichnet.

§. 66.

In dieses Expeditions-Buch gehören alle und jede bey dem Collegio vorkommende, und sowohl in als ausser den Sessionen, auch von dem Präsidenten bey der Acten-Revision, decretirte Ausfertigungen, ohne Unterschied, ob sie Proceß- oder andre Sachen betreffen; die

die Ausfertigungen der Urtel und Resolutionen, in allen Fällen, wo solche unter dem Siegel erfolgen müssen; ferner alle Vidimationen, alle Berichte, wenn solche gleich von einem Mitgliede des Collegii in extenso abgefaßt worden; alle Requisitions- Trans- und Remißions-Schreiben an fremde Gerichte und Collegia; und mit einem Wort, alle Verordnungen, welche entweder von dem Präsidenten in mundo vollzogen werden, oder nach der Sportul-Ordnung eine gewisse Taxe tragen.

§. 67.

Es sind also in dieses Expeditions-Buch auch solche Decrete einzutragen, welche nach der Prozeß-Ordnung zwar keiner förmlichen Ausfertigung bedürfen, sondern den Partheyen nur brevi manu vorgelegt, oder abschriftlich zugefertigt werden; wofür aber dennoch, außer den Schreibe-Gebühren, noch etwas an Taxe zu entrichten ist. Doch wird bey deren Eintragung, neben der Nummer, durch ein gewisses Zeichen, nehmlich br. m. (brevi manu) bemerkt, daß dabey keine schriftliche Ausfertigung statt finde.

§. 68.

In das Kopirbuch, welches nach dem Schema sub C. geführt wird, gehören

a. alle Schreibereyen der Assistenz-Räthe, an Berichten, Deductionen, Anweisungen, Anzeigen ꝛc. welche in der Canzeley des Collegii zu mundiren sind. Die Assistenzräthe müssen also dergleichen Concepte an den Canley-Directorem schicken, welcher die Eintragung in das Copirbuch besorgt, und sie sodann weiter an den Canzley-Inspector befördert.

b. Diejenigen Urtel und Resolutionen, welche nicht unter dem Siegel ausgefertigt, sondern wovon nur simple Abschriften den Partheyen oder Assistenzräthen gegeben werden.

c. Ueberhaupt alle und jede simple Abschriften von Decreten, Eingaben, Protocollen, oder was es sonst sey, welche an Assistenzräthe, Partheyen, Justiz-Commissarien, oder andre auf die Verordnung des Collegii ertheilt werden, und welche weder Taxen noch Stempel tragen, noch auch zur Unterschrift des Präsidii gelangen, folglich zur Eintragung in das Expeditions-Buch nicht qualificirt sind.

§. 69.

Die Nummern in diesem Kopirbuche laufen eben so, wie in dem Expeditions-Buche, vom ersten bis letzten jeden Monaths fort, und werden auf der Piece, welche kopirt werden soll, verzeichnet.

§. 70.

Da das Expeditions- und Kopirbuch, wie die Folge noch näher zeigen wird, die Grundlage von aller Ordnung in der Canzeley sind, so müssen die Secretarien solche mit der größten Accuratesse und Vollständigkeit führen, und kein in eins oder das andre gehöriges Stück uneingetragen passiren lassen. Sowohl die Decernenten, als insonderheit der Präsident, der Canzeley-Director und Inspector, müssen darauf ein beständiges wachsames Augenmerk richten; und letzterer muß, wenn dergleichen mit der Eintragungs-Nummer nicht bezeichnete Piece zur Distribution unter die Canzeley-Verwandten in seine Hände kommt, solche nicht eher mundiren oder abschreiben lassen, als bis sie zuvor gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 71.

Insonderheit müssen auch die Instruenten die von ihnen auf die Instructions-Protocolle zur weitern Einleitung der Sache abzufassenden Resolutionen, wovon den Assistenzräthen, Mandatariis oder Partheyen Abschriften gegeben werden sollen, zunächst an den Canzeley-Director befördern; damit dieser die Eintragung in das Kopirbuch besorge, und die Piece sodenn weiter an den Canzeley-Inspector abgebe.

§. 72.

Was übrigens die Secretarii bey den Eintragungen selbst in diese Bücher zu beobachten haben, davon soll unten umständlich gehandelt werden.

§. 73.

In den Gerichts-Kalender oder das Terminbuch werden alle Termine eingetragen, welche nicht vor einzeln Mitgliedern des Collegii, sondern vor dem versammelten Collegio selbst anstehn. Z. E. in causis voluntariae jurisdictionis, in Hypotheken- und Vormundschafts-Sachen, zur Leistung eines Homagial-Eydes, zur Belehnung, zur Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, zur gerichtlichen Vollziehung eines Contracts, zu Uebernehmung einer Vormundschaft. Item die gerichtlichen Licitations- und Auctions-Termine. Cf. Corp. Jur. Frid. l. c. §. 17.

Termine vor den Assistenzräthen, Instructions- und andre in Processualibus anstehende Termine, müssen aus den auf dem Tische des Collegii befindlichen Instructions-Listen constiren; und ein jeder, welcher dergleichen Termin abzuwarten hat, muß sich solchen selbst vermerken.

§. 74.

Obgedachte drey Bücher, nehmlich das Expeditions-Kopir- und Termins-Buch, müssen jederzeit in dem Expeditions-Zimmer befindlich und zur Hand seyn. Kein Secretarius darf dieselben mit nach Hause nehmen; noch dürfen sie in der Registratur, Canzeley, oder sonst irgendwo liegen bleiben.

§. 75.

Die Canzeley Stube muß für sämmtliche Canzeley-Verwandten hinlänglichen lichten Raum, zur Verrichtung ihrer Arbeiten enthalten. Dem Canzeley-Inspector muß darinn ein Platz angewiesen seyn, auf welchem er von den übrigen abgesondert ist, jedoch dieselben völlig übersehen kann, und genugsamen Raum hat, um die von den Secretarien an ihn gelangende Piecen, welche zum Mundiren und Abschreiben vertheilt werden sollen, von den schon gefertigten, an ihn abgelieferten, und nunmehr zur Unterschrift und Siegelung oder sonst weiter zu befördernden Piecen, separiren zu können.

§. 76.

Der Canzley-Inspector führt
1. das Revisions-Journal nach dem Schema sub D.
2. die Distributions-Tabelle, nach dem Schema sub E.

von welchen unten umständlicher gehandelt werden soll.

§. 77.

In der Cassen-Stube haben
1. der Sportul-Rendant,
2. der Vorschuß-Rendant,
3. der Controlleur,

ihren Aufenthalt.

Jeder von ihnen muß seinen besondern Arbeits-Tisch haben; auch muß ein Zähltisch vorhanden seyn, auf welchem die ein- oder auszuzahlenden Gelder übernommen werden können.

§. 78.

Jeder der beyden Rendanten hat in der Cassen-Stube seinen besondern wohl verschlossenen Kasten, zur Aufbewahrung der täglichen currenten Einnahme. Die Vorschuß- und Sportul-Casse selbst aber befinden sich nicht in diesem Zimmer, sondern stehen im Deposital-Gewölbe.

§. 79.

Die bey der Sportul- und Vorschuß-Casse zu führenden Bücher, sind in dem Reglement vom 20sten April 1782. umständlich beschrieben.

§. 80.

Das Zimmer für die Canzeley-Diener, Bothenmeister und Bothen muß so nahe als möglich, bey der Audienz, oder dem Sessions-Zimmer befindlich seyn. Mangelt es dazu an einem besondern Platze, so müssen diese Subalternen in dem Partheyen-Zimmer sich aufhalten, worinn jedoch solchen Falls dem Canzeley-Diener und Bothenmeister, besondere Tische und Verschläge, zu ihren Geschäften, und zur Asservation der durch ihre Hände gehenden Sachen, anzuweisen sind.

§. 81.

Alle und jede vorstehend §. 1. benannte Subalternen, werden nun zuförderst

förderst auf die wegen ihrer Amtsführung in dem Ersten Buche des Corporis Juris Fridericiani Part. III. Tit. V. enthaltenen allgemeinen Vorschriften, hiedurch nochmals verwiesen.

§. 82.

Was ihre speciellen Verrichtungen betrift, so beziehen sich solche hauptsächlich

I. Auf diejenigen Sachen und Angelegenheiten, welche zum Memorialien-Vortrag bey dem Collegio gehören.

II. Auf die bey dem Collegio zum Spruch vorzulegenden Sachen.

Von beyderley Arten der Geschäfte sollen nunmehr über den Gang der Sachen, und die Ordnung, nach welcher die Subalternen sie betreiben, sich dabey unterstützen, und einander in die Hände arbeiten, auch sich zugleich gegenseitig controlliren müssen, umständliche Vorschriften ertheilet werden.

I.

Von den Geschäften, welche auf den Memorialien-Vortrag Beziehung haben.

§. 83.

Alle Berichte, Vorstellungen, Suppliquen, Anschreiben, und überhaupt alle und jede Piecen, welche an das Collegium zum Vortrag und zur Verfügung gelangen sollen, müssen entweder bey dem Präsidenten, oder in der Registratur, oder im Archiv abgegeben werden.

§. 84.

Kein Mitglied oder Subaltern des Collegii muß sich also unterstehen, solche Sachen privatim an sich zu nehmen; sondern er muß diejenigen, welche dergleichen bey ihm abgeben wollen, an den Präsidenten oder in die Registratur sofort verweisen; und wenn ihm dennoch etwas von dieser Art über die Post oder sonst eingehändigt wird, solches unverzüglich an eine von den benannten Behörden abliefern.

§. 85.

Wenn Partheyen etwas bey dem Collegio zu suchen haben, und darüber zum Protocoll zu vernehmen sind, so muß jedes Mitglied oder Subaltern, an den sie sich zuerst wenden, dieselben auf das Collegien-Haus weisen; wo alle Tage, Vor- und Nachmittags, ein- oder mehrere Referendarii gegenwärtig seyn, die Protocolle aufnehmen, und solche sodenn an den Präsidenten unverzüglich befördern müssen.

§. 86.

Alle unter der Addresse des Collegii, mit der Post oder sonst versiegelt eingehende Sachen, müssen zuerst dem Präsidenten zugestellt werden; welcher sie erbricht, präsentirt, und sodenn in die Registratur oder das Archiv, je nachdem sie in eins oder das andre gehören, ohne den geringsten Aufenthalt befördert; wobey übrigens die Vorschriften des Sportul-Cassen-Reglements vom 20sten April 1782. §. 111. 112. zu beobachten sind.

§. 87.

Wenn eine Piece, welche in die Haupt-Registratur gehört, aus Versehen im Archiv abgegeben wird, und so auch umgekehrt, so muß der Archivarius oder der Registrator, für die Beförderung einer solchen Piece an den gehörigen Ort, unverzüglich Sorge tragen.

§. 88.

Alle solchergestalt in die Haupt-Registratur gelangende Sachen muß der erste Registrator in Empfang nehmen; das Präsentatum, in so fern solches nicht schon von dem Präsidenten geschehen ist, darauf vermerken; die Piece in dasjenige Journal oder Tagezettel, wohin sie nach Maaßgabe §. 41. gehöret, sofort eintragen; und die Eintragungs-Nummer auf die Piece verzeichnen.

§. 89.

Sodenn muß er, mit Beyhülfe des Registratur-Schreibers, die dazu gehörigen Acta aufsuchen; die Signatur derselben sowohl in der dazu bestimmten Colonne des Tage-Zettels, als in Margine des Exhibiti selbst notiren; und das Exhibitum, nebst den dazu gehörigen Acten, auf den, nach Maaßgabe

§. 20.

§. 20. litt. a. für dergleichen Distribuenda bestimmten Platz, bereit legen.

§. 90.

Ist die vorkommende Piece eine neue Sache, in welcher noch kein Decernent bestellt ist, und hat auch der Präsident solchen, bey der von ihm geschehenen Präsentation des Exhibiti, noch nicht ernannt; so muß der Registrator eine solche Piece bey der Eintragung, an der Stelle, wo sonst die Signatur der Acten vermerkt wird, mit N. S. (Neue Sache) bezeichnen, und sie dem Präsidenten, zur ungesäumten Ernennung des Decernenten, sofort vorlegen.

§. 91.

Sind zwar Ante-Acta zu einer Piece vorhanden, sie befinden sich aber nicht in der Registratur; so muß der Registrator in den Büchern nachsehn: wo solche sind, und sie sofort noch herbeyzuschaffen bemüht seyn. Kann er aber solches in ein oder anderm besondern Falle nicht bewerkstelligen; so muß der Mangel der Acten, sowohl in der competenten Colonne des Journals, als auf der Piece selbst, mit D. A. (Desunt Acta) bemerkt werden.

§. 92.

Sind die beyzulegenden Acten nicht complet, sondern es mangelt dabey etwa noch eine in der Expedition oder sonst irgendwo befindliche Piece, welche nicht sofort herbey geschaft werden kann; so muß der Registrator solches ebenfalls, zur Nachricht und Erinnerung für den Decernenten, auf dem Exhibito kürzlich notiren.

§. 93.

Am Abend eines jeden Tages, muß der Registrator die an selbigem eingekommnen, bey der nächsten Seßion in Vortrag zu bringenden Piecen, nebst den dazu gehörigen Acten, den Decernenten durch die Bothen zuschicken; damit diese Zeit haben, sich auf die darunter befindlichen weitläuftigen Vorträge gehörig zu präpariren.

§. 94.

Die Registratur-Bedienten müssen also die Registratur nie eher verlassen, als bis sämtliche an demselben Tage eingekommene Piecen richtig eingetragen, die Acten dazu aufgesucht, und mit den Memorialien selbst an die Decernenten befördert sind.

§. 95.

Am letzten Abende vor jedem Sessions-Tage, muß der Registratur-Schreiber die Abschriften der drey Tageszettel, von dem Schlusse der nächst vorhergehenden Distribution an, besorgen, und solche den folgenden Morgen dem Präsidenten vorlegen.

§. 96.

In diesen Abschriften muß jedoch die letzte Colonne, nemlich

wenn die Piece wieder zur Registratur abgeliefert worden,

wegbleiben; und dagegen eine leere Colonne gelassen werden, in welcher der Präsident bey dem Vortrage das etwa erforderliche notiren kann.

§. 97.

Alles was verstehend, wegen Eintragung und Distribution der zur Haupt-Registratur gehorigen Sachen verordnet ist, muß auch von dem Archivario, in Ansehung der Piecen, seines Ressorts, beobachtet werden.

§. 98.

In der Seßion selbst ruft der Präsident die Vorträge nach den Nummern auf; und notirt in der §. 96. beschriebnen Colonne, bey einer jeden Nummer: ob solche vorgetragen; ob eine schriftliche Expedition darauf verordnet; oder nur eine brevi manu bekannt zu machende Verfügung resolvirt; oder die Piece bloß ad Acta geschrieben; oder der Vortrag ad proximam ausgesetzt worden.

§. 99.

In der Regel müssen alle Memorialien und Exhibita, von den Decernenten, in der Seßion, für welche sie distribuirt sind, ohnfehlbar vorgetragen werden.

§. 100.

Sollte in ein oder andrem besondren Fall es nicht möglich seyn, an einem Sessions-

Seßions-Tage mit dem Vortrag aller dazu distribuirten Sachen fertig zu werden; so muß dennoch der Präsident darauf halten, daß wenigstens sämmtliche Proceßualia vorkommen; und kann er allenfalls einige von den übrigen Sachen, z. E. weitläuftige cum Actis erstattete Berichte von Untergerichten; Anfragen derselben; Visitations-Acten und Bescheide; ingleichen andre weitläuftige Generalia, entweder zur nächsten Seßion, oder auch zu einer noch in derselben Woche zu veranlassenden extraordinairen Zusammenkunft aussetzen.

§. 101.

Eben so müssen alle vorgetragne Sachen, in der Regel, auch am Seßions-Tage decretirt seyn, und an die Secretarien gelangen. Die Decernenten haben also, der Anweisung des Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. III. §. 57. gemäß, die weitläuftigern Decrete, nach vorhergängiger Präparation, zu Hause zu entwerfen; damit sie solche, nach gehaltnem Vortrag, und erfolgter Genehmigung des Collegii, sofort weiter befördern können.

§. 102.

Wenn aber auch in ein oder andrem Falle der Decernent genöthigt wäre, eine vorgetragne Piece, zur Abfassung eines sehr weitläuftigen und wichtigen Decrets, welches vielleicht wieder seinen Antrag durch das Conclusum Collegii resolvirt worden, oder zur Entwerfung eines Berichts, wieder mit nach Hause zu nehmen; so müssen dennoch dergleichen Decrete oder Berichte, spätestens an dem nächstfolgenden Seßions-Tage, an die Secretarien abgeliefert werden.

§. 103.

Uebrigens müssen die Decernenten ihre Decrete überhaupt, wenn solche nicht etwa nach bloßen Formularen zu expediren sind, so bestimmt und umständlich abfassen, daß die Secretarii nicht nöthig haben, zum Behuf der Expedition Acta nachzusehn, oder etwas daraus in materialibus zu suppliren.

§. 104.

Die vorgetragnen und decretirten Piecen, nebst den dazu gehörigen Acten, muß jeder Decernent vor sich hin auf den Tisch legen; von welchem sie successive, noch während der Seßion, durch die Canzleydiener und Bothen abgehohlt, und in das Expeditions-Zimmer transportirt werden.

§. 105.

Nach geendigter Seßion, wenn das Collegium auseinander gegangen ist, muß sich der Canzleydiener noch einmal in dem Seßions-Zimmer umsehn: ob irgend noch Acten oder Piecen liegen geblieben sind; deren Transportirung in das Expeditions-Zimmer er solchen Falls unverzüglich besorgen muß.

§. 106.

Wenn in dem §. 102. bemerkten ausserordentlichen Falle, der Decernent die vorgetragene Piece mit den Acten wieder mit nach Hause nimmt; so muß er an deren Stelle einen Zettel zur Registratur befördern, worauf verzeichnet ist: daß er die nach der Nummer des Tagezettels und nach dem Rubro zu bezeichnenden Acten noch an sich habe.

§. 107.

In der Regel also kommen sämmtliche zu einer Seßion distribuirt gewesene Piecen und Acten, noch an demselben Vormittage, in das Expeditions-Zimmer, wo sie von den Bothen auf der §. 63. supra beschriebenen Tafel abgelegt werden.

§. 108.

Die Secretarii müssen also von Zeit zu Zeit, und so wie ihnen ein dergleichen Transport zugebracht wird, die darunter befindlichen decretirten Piecen von den Acten separiren.

§. 109.

Was die Acten betrift, so muß der Registrator solche aus dem Secretarien-Zimmer in die Registratur abholen.

§. 110.

Sollte jedoch der oben §. 103. vorgeschriebenen umständlichen Fassung der Decrete ohnerachtet, der Secretarius in

ein- oder andrem Falle Acta bey der Expedition zu adhibiren nöthig finden; so kann er solche zwar an sich behalten, muß sie aber auf seinen Arbeits-Tisch bey Seite legen, dergleichen Decrete so viel als möglich, noch an demselben Tage expediren, und sodenn die Acten unverzüglich zur Registratur abliefern.

§. 111.

Die solchergestalt aus dem Memorialien-Vortrage zurückkommenden Acten, muß der zweyte Registrator in der Colonne des Tagezettels, wo die Ausgebung eingetragen ist, mit dem Buchstaben R. abschreiben; und sie, mit Beyhülfe des Registratur-Aßistenten, sofort wiederum in die gehörigen Fächer legen.

§. 112.

Auch diejenigen Nummern, wovon zwar nicht die ausgegebnen Acten, aber doch die §. 106. beschriebenen Zettel zurück kommen, werden in dem Tagezettel abgeschrieben. Den Vermerk des Decernenten aber stellt der zweyte Registrator dem ersten zu, welcher solchen in das §. 45. beschriebene Annotations-Buch einträgt.

§. 113.

Den folgenden Morgen nach jedem Seßions-Tage muß der zweyte Registrator den Tagezettel revidiren, und nachsehen: ob auch alle ausgegebne Acten als zurück gekommen notirt sind. Fehlen einige, so muß er sich zuförderst in dem Expeditions-Zimmer erkundigen: ob etwa dieselben von einem Secretario, zum Behuf einer abzufassenden Expedition, zurück behalten worden; und solchen Falls deren baldige Ablieferung urgiren.

§. 114.

Ist aber das fehlende Acten-Stück bey den Secretariis nicht befindlich, so muß er dasselbe, nebst dem Nahmen des Decernenten, dem es distribuirt worden, auf einen Zettel setzen, und durch die Bothen noch denselben Nachmittag einfordern lassen.

§. 115.

Die Decernenten müssen dergleichen Acten, wenn sie solche noch an sich haben, sofort verabfolgen, oder die Ursach, warum solches nicht geschehen könne, auf dem Zettel notiren; übrigens aber dem Bothen seinen Gang ex propriis, mit 3 Ggr. für jedes Stück, bezahlen.

§. 116.

Wenn die solchergestalt eingeforderten Acten, oder an deren Stelle der Vermerk des Decernenten, daß er solche noch an sich habe, zur Registratur zurück kommt; so muß der zweyte Registrator die Abschreibung im Tagezettel, und resp. der erste Registrator die Eintragung in das Annotations-Buch gehörig besorgen.

§. 117.

Was die nach Maaßgabe §. 108. aus der Seßion in das Expeditions Zimmer gelangenden decretirten Piecen betrift, so sind dieselben von dreyfacher Art:

1) solche, die bloß ad Acta geschrieben sind, oder worauf bloß eine Vorlegung an eine Parthey, Justiz-Commissarium oder irgend jemand andern, ohne Ertheilung einer Abschrift, verordnet ist;
2) solche, worauf schriftlich zu expedirende Decrete angegeben sind;
3) solche, von denen oder von dem darauf angegebenen Decret, bloß simple Abschriften gefertigt werden sollen.

Die Separation dieser dreyfachen Art von Piecen muß der Canzeley-Director oder der erste Secretarius, (nach Maaßgabe der verschiednen Verfassung eines jeden Collegii) besorgen.

§. 118.

Piecen, die nur ad Acta geschrieben oder bloß brevi manu vorzulegen sind, müssen mit den Acten zugleich, sofort aus der Secretarien-Stube in die Registratur kommen.

§. 119.

Der zweyte Registrator notirt deren Empfang in der dafür bestimmten Colonne des Tagezettels; trägt das etwa erforderliche daraus in der Prozeßliste nach; legt jede Piece in die Acten, zu welchen sie gehört; sorgt dafür, daß solche von dem Actenhefter unverzüglich und in gehöriger Ordnung eingeheftet wer-

werden; und läßt die solchergestalt complettirten Acten wiederum in ihre Fächer reponiren.

§. 120.

Was insonderheit diejenigen Piecen betrifft, worauf eine Vorlegung verordnet ist, so müssen solche, so wie sie in die Registratur kommen, in die nach §. 20. Litt. e. dazu bestimmten Fächer interemistisch niedergelegt werden; es muß aber auch der zweyte Registrator die Vorlegung unverzüglich besorgen, oder durch die Canzeley-Diener, unter seiner unmittelbaren Direction besorgen lassen; und nach deren Erfolg diese Piecen auf vorbeschriebne Art gehörig ad acta befördern.

§. 121.

Anlangend die Piecen der zweyten Art, worauf eine schriftliche Expedition verordnet ist, so müssen die Secretarien solche zu deren Fertigung, ein jeder in seinem Departement, unverzüglich an sich nehmen.

§. 122.

Es muß also einem jeden Secretair sein bestimmtes Departement angewiesen seyn, in welchem er die vorkommenden Sachen zu bearbeiten hat. Ob diese Departements-Vertheilung am füglichsten nach den verschiednen Districten und Creysen des Gerichts-Bezirks, oder nach den Decernenten, oder auf eine andre Art zu reguliren sey, solches wird dem Ermessen des Präsidii bey einem jeden Collegio anheim gestellt; und ist dabey nur darauf zu sehen: daß so wie jede Sache ihren beständigen Decernenten, der sie vom Anfang bis zum Ende bearbeitet, haben muß, also auch die Expeditiones in einer jeden Sache, so viel als möglich, immer von ein- und eben demselben Secretair angefertigt werden.

§. 123.

Diese Departements-Vertheilung schließt jedoch die gegenseitige Verbindlichkeit der Secretarien nicht aus, bey vorkommenden besondern Fällen, wo in dem einem Departement ausserordentlich viel, und in einem andern desto weniger Arbeit ist, sich untereinander zu assistiren; und es kommt dem Canzeley-Director oder Protonotario zu, die Ausgleichung unter ihnen in solchen Fällen zu reguliren.

§. 124.

Die Secretarien, ein jeder in seinem Departement, müssen unter den in einer Session abgefaßten Decreten, zuerst diejenigen, welche die currenten Processe betreffen, vornehmen; und deren Ausfertigung ganz vorzüglich beschleunigen.

§. 125.

Es müssen also die an einem Sessions-Tage abgefaßten Decrete, bis zum nächst folgenden, so viel als möglich, expedirt und zur Canzeley abgeliefert seyn; in Ansehung der eigentlichen Processualium aber muß solches ganz ohnfehlbar geschehen; und unter diesen müssen hinwiederum diejenigen Decrete, welche mit Cito bemerkt, oder wodurch Termine anberaumt sind, zuerst vorgenommen werden.

§. 126.

Um die Secretarios hierzu desto gewisser in Stand zu setzen, soll denselben erlaubt seyn, sich gedruckter Formulare, in Fällen, wo dergleichen statt finden können, zu bedienen.

§. 127.

Was die Secretarii bey Abfassung der Expeditionen selbst zu beobachten haben, ist in dem Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. V. §. 8. seq. umständlich verordnet.

§. 128.

Wenn eine Expedition fertig ist, so muß der Secretair, nach der Vorschrift §. 13. ibid. unter dem Decret bemerken: wenn er solches erhalten hat, und wenn es von ihm expedirt worden ist.

§. 129.

Sodenn muß er auf der unbeschriebnen Hälfte der ersten Seite des halbgebrochnen Bogens, gleich unter der Addresse, nicht nur die Taxe und den zum Mundo zu nehmenden Stempel, sondern auch die dafür in der Canzeley anzusetzenden Schreibegebühren auswerfen.

§. 130.

Denn damit alle Mißbräuche und Exactionen bey den Schreibegebühren

künftig vermieden werden; so wird hiedurch allgemein festgesetzt, was bisher schon bey einigen Collegiis üblich gewesen, daß nehmlich die Secretarii, bey einer jeden Ausfertigung, den Betrag der Bogen sowohl von dem Mundo als den Beylagen, nach Maaßgabe der Stärke derselben, und nach vernünftigem Ermessen arbitriren; darnach aber den Betrag der Copialien, welche die Canzeley dafür nehmen kann, bestimmen, und auf dem Concept der Ausfertigung vermerken sollen.

§. 131.

Da aus dem Expeditions-Buche, wie unten näher vorkommen soll, der Siegelzettel abgeschrieben wird, dieser aber dem Sportul-Rendanten zur Anweisung dient: welcher Parthey er die ausgeworfnen Gebühren auf ihre Rechnung setzen soll; so müssen die Secretarii den Nahmen des Extrahenten, welcher nach ihrer Meynung die Gebühren zu entrichten hat, in margine des Concepts ebenfalls auswerfen; damit die Decernenten bey der Revision nachsehn können: ob auch der Ansatz der Kosten würklich für denjenigen, dem deren Bezahlung zunächst obliegt, geschehen sey. Da auch nach der Vorschrift des Corp. Juris Fridriciani Part. I. Tit. XXIII. §. 35. bey Verfügungen, welche, ohne besondres Ansuchen einer oder der andern Parthey, von dem Richter ex officio erlassen werden, der Kosten-Vorschuß beyden Theilen zur Hälfte obliegt, so müssen Secretarii darauf, bey dem Ansatz der Expeditions-Gebühren, aufmerksam achten; und daher, wenn in Armen-Sachen dergleichen Verfügungen ex officio ergehen, für die vermögende Parthey nur die Hälfte der vorgeschriebnen Taxen, Copialien ꝛc. ansetzen.

§. 132.

Ist der Expedient zweifelhaft: wem die Gebühren anzusetzen, so muß er, durch eine in margine des Concepts beygefügte Anfrage, zur nähern Bestimmung des Decernenten submittiren.

§. 133.

Ist eine Sache Kostenfrey, so muß diese ihre Qualität mit kurzen Worten, z. E. Fiscale, Armen-Sachen ꝛc. in margine des Concepts, da wo sonst die Taxe verzeichnet wird, ausgeworfen werden.

§. 134.

Jeder Secretarius muß jeden Vor- und Nachmittag, wenn er mit seinem Penso der zu expedirenden Sachen fertig ist, oder auch nach Verlauf der gesetzten Arbeits-Stunden, ehe er das Collegien-Haus verläßt, zuförderst die von ihm gefertigten Concepte in das oben §. 65. beschriebne Expeditions-Buch eintragen, und die fortlaufende Nummer desselben auf dem Concepte vermerken.

§. 135.

In den ausserordentlichen Fällen, wo nach Maaßgabe §. 13. supra, einem Secretario seine Arbeit zu Hause zu verrichten nachgegeben ist, muß derselbe einen seiner Collegen substituiren, an welchen er die von ihm gefertigten Concepte, zur Eintragung in das Expeditions-Buch, addreßiren könne.

§. 136.

Die solchergestalt an einem Vor- oder Nachmittag expedirten und eingetragnen Concepte, müssen hiernächst unverzüglich zur Revision an die Decernenten befördert werden.

§. 137.

Die Besorgung dieses Geschäftes liegt an einigen Orten den Secretariis, so wie an andern dem Canzeley-Diener ob; und kann es darunter bey der eingeführten Verfassung eines jeden Collegii, auch noch ferner sein Bewenden haben.

§. 138.

Bey großen Collegiis aber, wo die Zahl der Expeditionen sehr beträchtlich ist, und die Decernenten zerstreut und von einander entfernt wohnen, müssen zwar die Secretarii die schon während der Session von ihnen extendirten Decrete, den etwa auf dem Collegien-Hause noch anwesenden Decernenten zur Revision sofort vorlegen; in Ansehung der übrigen aber, welche den Decernenten nach Hause geschickt werden müssen, gehört dieses Geschäfte zur Besorgung des Canzley-Inspectors.

§. 139.

§. 139.

Der Canzeley-Inspector übernimmt also, jeden Vor- und Nachmittag, die fertig gewordnen Concepte in der Secretarien-Stube, nach den Nummern des Expeditions-Buches.

§. 140.

Sodenn legt er diejenigen, welche noch nicht revidirt sind, so wie sie an jeden Decernenten kommen sollen, in einen besondern Umschlags-Bogen oder Tasche zusammen; und notirt die Nummern derselben in dem oben §. 76. beschriebnen Revisions-Journal.

§. 141.

In dies Revisions-Journal werden, wie auch das Schema selbst zeigt, nur die Nummern, welche an jeden Decernenten kommen, hintereinander eingeschrieben, ohne sich übrigens um den Inhalt zu bekümmern; da die Absicht bloß ist, zu wissen: was für Nummern jeder Decernent erhalten hat, und darnach deren Zurücklieferung zu controlliren und zu betreiben.

§. 142.

Die solchergestalt zusammengelegte Concepte stellt der Canzley-Inspector dem Bothenmeister zu, welcher das Herumtragen derselben bey den Decernenten, durch die Bothen besorgen muß.

§. 143.

Zu dem Ende muß er unter den Bothen eine gewisse Eintheilung machen, und jedem von ihnen gewisse Decernenten anweisen, bey welchen sie die Revidenda unverzüglich herumtragen; deren Revision, wenn solche in continenti geschehen kann, abwarten; sonst sie zur bestimmten Stunde wieder abholen; und ihm, zur weitern Ablieferung an den Canzley-Inspector, einhändigen müssen.

§. 144.

Jeder Decernent ist schuldig, die ihm zugeschickten Concepte unverzüglich zu revidiren, und sie entweder dem darauf wartenden Bothen also gleich wieder mit zu geben, oder demselben eine Stunde zu deren Abholung zu bestimmen. Diejenigen, welche darunter säumig sind, müssen von dem Präsidenten zu ihrer Pflicht nachdrücklich angehalten werden, und dem Bothen die wiederholten vergeblichen Gänge bezahlen.

§. 145.

Der Decernent muß bey seinem Namens-Zeichen, welches er zum Beweise der geschehenen Revision beysetzt, zugleich das Datum derselben richtig bemerken.

§. 146.

Wenn eine Expedition ganz wegfällt, weil etwa der Extrahent sein Gesuch zurück genommen hat; oder weil das Decret nicht schriftlich hat extendirt, sondern nur brevi manu vorgelegt werden sollen, oder aus andern Ursachen; so muß dennoch der Decernent das Concept nicht zurück behalten; sondern das Cessat, nebst der Ursach, in Margine kürzlich bemerken, und es ohne Unterzeichnung remittiren.

§. 147.

Wenn der Decernent nöthig findet, eine Expedition zurück zu behalten, um entweder Acta deshalb nochmals nachzusehn, oder die Sache, wegen eines ihm etwa noch beygefallenen Bedenkens dem Collegio anderweit vorzutragen; so muß er, statt des Concepts, einen Zettel, mit dem Vermerk: daß er diese Nummer zurück behalten habe, beylegen.

§. 148.

Die von der Revision zurückkommenden Concepte muß der Bothenmeister an den Canzley-Inspector abliefern; welcher sie mit dem Revisions-Journale vergleicht, und die richtig befundenen Nummern in letzterem ausstreicht.

§. 149.

Fehlt zwar eine Nummer, es findet sich aber statt deren der §. 147. beschriebne Zettel; so läßt der Canzeley-Inspector diese Nummer offen, und wartet bis zum nächsten Seßions-Tage, an welchem er, wenn das Stück auch bis dahin noch nicht zurück gekommen ist, dem Präsidenten davon Anzeige macht.

§. 150.

Ist aber auch statt der fehlenden Nummer kein Zettel eingelegt, so muß der Canzeley-Inspector solche Nummer auf einem weißen Bogen notiren, und sie dem Decernenten unverzüglich abfordern lassen: dieser aber muß den Bothen für den Gang bezahlen, und die Ursach des Zurückbleibens auf dem Zettel anzeigen.

§. 151.

Die mit einem Cessat zurückgekommen Concepte, und die statt der zurückbehaltenen eingelegte Zettel, muß der Canzeley-Inspector bis zum nächsten Abschluß des Siegelzettels, zu demjenigen Behuf asserviren, welcher unten §. 169. seq. näher angezeigt werden soll.

§. 152.

Die solchergestalt revidirten Concepte werden alsdenn an Orten, wo solches bisher schon üblich gewesen, dem Präsidenten zur Super-Revision vorgelegt.

§. 153.

An Orten, wo bisher keine Super-Revision statt gefunden hat, und auch besondrer Umstände wegen nicht wohl einzuführen steht, kann solche zwar auch künftig unterbleiben; es müssen aber alsdenn nicht nur die Decernenten doppelten Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Revision verwenden; sondern es müssen auch die Präsidenten bey der Unterschrift, vornehmlich die wichtigern Munda, und wo das Conclusum Collegii wieder den Antrag des Decernenten ausgefallen ist, von Zeit zu Zeit nachlesen: ob auch die Ausfertigung, sowohl dem Inhalt als der Fassung nach, gehörig eingerichtet sey; und im Fall solches nicht wäre, die Ausfertigung ohnunterschrieben zur weitern Verfügung zurück behalten.

§. 154.

Nach erfolgter Re- und respective Super-Revision, muß der Canzley Inspector die Concepte unverzüglich zum Mundiren befördern.

§. 155.

Die Canzeley eines jeden Collegii muß mit einer solchen Anzahl von Canzelisten und vereideten Copisten besetzt seyn, welche hinreichend sind, die nach dem ordinairen und gewöhnlichen Laufe der Geschäfte, von einem Siegelungs-Tage zum andern, vorkommenden Schreibereyen prompt zu bestreiten, und fertig zu schaffen.

§. 156.

Unter diese muß der Canzley-Inspector die Concepte ohne Unterschied: ob solche Gebühren tragen oder nicht, nach der Bogen- und Seiten Zahl, in gleiche Portionen distribuiren; dabey auf die zu communicirende Beylagen, und auf die in den meisten Fällen, mit dem Mundo zugleich zufertigende Abschrift desselben für den Extrahenten, Rücksicht nehmen; und niemand zu Klagen über Begünstigungen oder Prägravationen Anlaß geben. Wo der Canzeley Inspector zugleich das Officium eines Canzelisten mit bekleidet, muß er bey dieser Distribution, sich ebenfalls seine Portion, gleich den übrigen, zutheilen.

§. 157.

Die Distribution geschieht nach einer Tabelle, wovon das Schema bereits oben §. 76. vorgekommen ist. Die Concepte werden darinn bloß nach den Nummern, wie auch das Schema zeigt, ohne weitere Benennung der Art der Expedition, oder des Extrahenten eingetragen; weil dieses, wenn man es ja einmal zu wissen nöthig hätte, aus dem Expeditions-Buche, worauf die Tabelle sich bezieht, jederzeit leicht ersehen werden kann.

§. 158.

Es ist auch nicht nöthig, daß stets alle Nummern, die einem Canzeley-Verwandten zugetheilt worden, ausgeschrieben werden; sondern wenn einer eine Seite von Nummern erhält, so ist es genug, wenn von einer solchen Serie nur der Terminus a quo und ad quem notirt wird; wie solches aus dem Schema deutlicher zu ersehen ist.

§. 159.

Dem Canzeley-Inspector liegt ob, darauf zu halten, daß Stille und Ordnung in der Canzeley herrsche; daß die Canzeley-Verwandten ihren Verrichtungen

gen fleißig und ununterbrochen obliegen, daß sie die Sachen richtig, correct und gut schreiben; daß alle Abschriften und Communicanda den Mundis gehörig eingelegt; und daß die distribuirten Nummern an ihn prompt und richtig abgeliefert werden.

§. 160.

Es versteht sich von selbst, daß Concepte, welche mit Cito bezeichnet sind, oder worinn Termine in Processualibus präfigirt werden, und die also nothwendig bald und zeitig ante Terminum zur Wissenschaft der Partheyen gelangen sollen, auch in der Canzeley, allenfalls ausser der Ordnung, schleunigst gefördert werden müssen. Es muß also der Canzeley Inspector, auf dergleichen vorzügliche Beschleunigung erfordernde Concepte, ein besondres Augenmerk richten.

§. 161.

Wenn der Canzelist oder Copist ein Mundum fertig gemacht hat, so verzeichnet er unten in margine des Concepts, das Datum, wenn solches von ihm mundirt worden; so wie unten in margine des Mundi, wo die Gebühren ausgeworfen werden, und auswendig auf der Adresse, die Nummer, welche dem Concept im Expeditions-Buche beygelegt ist.

§. 162.

Jeder Canzeley-Verwandter muß die ihm zugetheilten Schreibereyen schlechterdings, von einem Siegelungs-Tage bis zum andern völlig fertig schaffen, und zu rechter Zeit abliefern. Wenn ein Canzelist mit der auf ihn distribuirten Portion fertig zu werden sich nicht getrauet, so muß er dasjenige, was er nicht selbst schreiben kann, einem der Copisten, welcher solches übernehmen will, und es ausser seiner eignen Portion fertig zu schaffen im Stande ist, sofort abgeben, und sich wegen der Bezahlung dafür mit ihm vergleichen; auch solches dem Canzley-Inspector anzeigen. Dagegen soll künftig weder einem Canzelisten noch Copisten erlaubt seyn, sich bey seinen Schreibereyen anderer, zur Canzeley nicht gehöriger, noch dabey angestellter und vereideter Privat-Assistenten zu bedienen.

§. 163.

Die Ablieferung an den Canzley-Inspector geschieht nach der Distributions-Tabelle, in welcher er die richtig abgelieferten Nummern ausstreicht.

§. 164.

Wird eine Nummer in ihrer Ordnung nicht abgeliefert, so erkundigt er sich nach der Ursach des Zurückbleibens; urgirt deren Nachbringung, und läßt, so lange diese noch nicht geschehen ist, die restirende Nummer, allenfalls mit Bemerkung der Ursach, in seiner Tabelle offen.

§. 165.

Fehlt eine solche Nummer in einer ganzen nach §. 158. nur in Folle eingetragnen Suite so wird zwar die ganze Suite als abgeliefert gelöscht; die fehlende Nummer aber wird unter dem Nahmen des Restanten besonders notirt, wo sie so lange offen bleibt, bis sie würklich abgeliefert worden.

§. 166.

Die gefertigten Munda müssen hiernächst von dem Canzley-Inspector zur Unterschrift und Siegelung befördert werden. Die Unterschrift geschieht von dem Präsidio, nach der Ordnung des von dem Canzley-Inspector zu besorgenden Siegelzettels. Dieser Siegelzettel, dessen Schema sich bey dem Sportul Cassen-Regiement sub B. befindet, ist in Ansehung der sieben ersten Colonnen, eine bloße Abschrift von dem Expeditions-Buche der Secretarien, welche der Canzeley-Inspector am Abende jeden Tages besorgen muß, ohne sich dabey der geringsten Abänderung, Einschaltung, oder Weglassung anzumaßen.

Die Rubrique Post Porto ist für dasjenige bestimmt, welches von abgehenden Sachen aus der Sportul-Casse vorgeschossen wird.

Die letzte Rubrique: Pagina des Conto-Buchs, ist bloß für den Sportul-Rendanten gewidmet, welcher davon den in dem Cassen-Reglement näher vorgeschriebenen Gebrauch macht.

Bey Collegiis, wo auch die Bothen-Gebühren durch die Rechnung laufen, wird für selbige eine besondere Colonne, zwi-

zwischen der 8ten und 9ten, sub Rubro: Bothen-Gebühren, eingeschaltet.

§. 167.

Den Vormittag eines jeden Siegelungs-Tages, legt der Canzley-Inspector sämmtliche fertig gewordne Munda, nach der Folge-Ordnung der Nummern zusammen; läßt sie in der Expeditions-Stube von den Secretariis contrasigniren, und den Siegelzettel, seiner Uebereinstimmung halber mit dem Expeditions-Buche, von dem Canzley-Directore oder Protonotario attestiren; separirt von den Mundis die Concepte mit ihren Original-Einlagen; und befördert sodenn am folgenden Nachmittag, sämtliche Munda, nebst dem Original-Siegel-Zettel, durch den Canzley-Diener oder Bothenmeister, zur Unterschrift des Präsidii und zur würklichen Siegelung.

§. 168.

Der Regel nach müssen alle Munda von einem Siegelungs-Tage zum andern, nach den Nummern des Expeditions-Buches, und des daraus abgeschriebenen Siegel-Zettels gefertigt werden; und der Canzley-Inspector muß mit äußerster Sorgfalt darauf sehen, daß keine derselben zurückbleibe.

§. 169.

Da aber dennoch Fälle vorkommen können, wo

1. die Canzeley mit ein- oder andrer Nummer, weil sie zu spät zur Distribution gekommen, oder wegen Weitläuftigkeit der Beylagen, oder um andrer dergleichen unvermeidlicher Hindernisse willen, nicht fertig werden können; oder wo
2. eine schon in das Expeditions-Buch eingetragne Ausfertigung, weil der Extrahent sein Gesuch zurücknimmt, oder aus andern Ursachen gänzlich wegfällt; oder
3. der Decernent die Expedition zum nochmaligen Vortrage bey dem Collegio zurück behalten hat; oder endlich
4. die für eine solche Ausfertigung angesetzte Gebühren bey der Revision gestrichen worden;

So ist es in dergleichen Fällen folgendermaaßen zu halten.

§. 170.

Kommt eine Nummer um deswillen nicht zur Unterschrift und Siegelung, weil sie in der Canzeley nicht fertig geschaft werden können, so notirt der Canzeley-Inspector solche, nebst der Ursach des Zurückbleibens, auf einen besondern Zettel, welcher in dem Siegelzettel, dergestalt, daß er ohne Verletzung desselben wieder herausgenommen werden kann, befestigt wird, z. E.

No. 39. der Weitläuftigkeit wegen.

§. 171.

Eben so wird es gehalten, wenn eine Nummer um deswillen, weil sie der Decernent bey der Revision zum anderweitigen Vortrag zurück behalten, nicht hat mundirt und zur Siegelung gebracht werden können; z. E.

No. 19. ist noch bey dem Decernenten.

§. 172.

Alle dergleichen bloß zurück gebliebene Nummern müssen, bis zum nächsten Siegelungs-Tage, ohnfehlbar herbeygeschaft, und dem Präsidio, mit dem neuen Siegelzettel, und zwar zu allererst, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 173.

Das Präsidium muß also sorgfältig darauf sehen, daß solche nicht länger zurück bleiben; und sich zu dem Ende, an jedem Siegelungs-Tage, zugleich den vorigen Resten-Vermerk mit vorlegen lassen. Finden sich die darinn als rückständig notirte Nummern nunmehr nachgebracht; so muß er solche in dem Vermerk ausstreichen; sonst aber die unverzügliche Nachbringung mit gehörigem Ernst urgiren.

§. 174.

Kommt eine im Siegelzettel stehende Nummer um deswillen nicht mit zur Unterschrift, weil das Decret, als celerimae expeditionis, zwischen den Siegelungs-Tagen ausgefertigt und vollzogen worden; so wird solches auf dem

oben

oben beschriebenen Vermerk, ohngefähr mit den Worten notirt:

No. 11. ist schon unterschrieben.

§. 175.

Bleibt aber eine Nummer um deswillen zurück, weil sie gänzlich wegfällt, so wird solche auf dem Siegelzettel selbst, hinter dem Abschlusse, nebst der Ursach, warum sie cessirt, abgeschrieben; auch zugleich die wegfallende Taxe ꝛc. ꝛc. von dem summarischen Betrage der verschiedenen Colonnen des Siegelzettels wiederum abgezogen; ohngefähr his formalibus

Fällt weg

No. 18. - - - - - -

weil renuncirt worden

oder

No. 27. - - - - - -

soll nur brevi manu insinuirt werden.

§. 176.

Eben so wird, wenn bey der Revision eine Taxe gestrichen worden, der Betrag derselben in fine des Siegelzettels, von dem summarischen Betrage desselben abgeschrieben; z. E.

No. 20. cessirt die Taxe . . . . .

§. 177.

Sollte es sich auch zutragen, daß eine schon mundirte Ausfertigung, nach dem Befinden des Präsidii, noch bey der Unterschrift, aus einer oder der andern Ursach wegfallen müßte; oder die dafür angesetzten Gebühren gestrichen würden; so muß der Präsident dergleichen Abänderung unter dem Siegelzettel eigenhändig vermerken.

§. 178.

Wird aber übrigens der Siegelzettel, nach dessen Ordnung die Unterschrift geschieht, richtig befunden, so attestirt der Präsident solches durch seine Nahmens-Zeichnung; und alsdenn wird die Siegelung selbst wie gewöhnlich, besorgt.

§. 179.

Die gesiegelten Munda werden, nebst dem von dem Präsidenten attestirten Siegelzettel, an den Canzeley-Inspector zurück geliefert; welcher die Stücke nachzählt, und wenn er findet, daß etwas mangelt, unverzüglich Erkundigung einzieht, wo solches geblieben sey; auch nicht eher ruhet, als bis das Fehlende zurück gebracht, und der Siegelzettel berichtigt worden.

§. 180.

Sodenn separirt er diejenigen Siegel-Stücke, welche der Bothenmeister zur weitern Besorgung erhält, von denjenigen, welche dem Sportul-Rendanten zugestellt, und von diesem bis zur Auslösung asservirt werden.

§. 181.

Wenn unter erstern einige sind, welche mit der Post abgehn, und franquirt werden müssen; so läßt er sich den Betrag des Porto von dem Bothenmeister anzeigen, und notirt solchen in der dafür bestimmten Colonne des Siegelzettels.

§. 182.

Sind unter den dem Bothenmeister zugestellten Siegelstücken einige befindlich, wovon ein Documentum insinuationis ad Acta kommen muß; z. E alle in Processualibus ergehende Citationes an Partheyen oder Zeugen, so muß der Canzeley-Inspector solches auf die Aussenseite des gesiegelten Mundi mit D. I. bemerken; damit der Bothenmeister den Bothen, welcher die Insinuation besorgen soll, instruiren könne, daß er die geschehene Insinuation unter der, bey einer jeden solchen Ausfertigung, ihm besonders zuzustellenden Abschrift, gehörig attestiren lasse, oder auf seinen geleisteten Eyd selbst bezeuge.

§. 183.

Alle dergleichen Documenta insinuationis muß der Bothenmeister von den Bothen einsammeln, und sie dem ersten Registrator, zur weitern Beförderung ad Acta, zustellen.

§. 184.

Uebrigens muß der Bothenmeister sämtliche über die Post oder unmittelbar zu insinuirende Verordnungen, unter die Bothen so viel als möglich gleich vertheilen; und sich für allen unbilligen Prä-

gravationen oder Begünstigungen sorgfältig hüten.

§. 185.

Mit jedem Bothen muß er ein besondres Insinuationsbuch halten, in welchem er die jeden Tag demselben zugestellten Nummern, nebst dem Nahmen desjenigen, dem die Insinuation geschehen soll, einschreibt. Der Bothe aber muß, nach geschehener Bestellung, solches und an wen das Stück abgegeben worden, in eben diesem Buche entweder selbst notiren, oder wenn er nicht schreiben kann, durch den Bothenmeister notiren lassen.

§. 186.

Diejenigen Siegelstücke, welche von den Partheyen sofort auszulösen sind, muß der Canzeley-Inspector dem Sportul-Rendanten abliefern, und demselben zugleich den Original-Siegelzettel einhändigen.

§. 187.

Anlangend die Concepte der zur Siegelung beförderten Mundorum, so legt der Canzeley-Inspector solche nach den Nummern zusammen, und liefert sie von einem Siegelungs-Tage zum andern, an den zweyten Registrator ab.

§. 188.

Diese Ablieferung geschieht solchergestalt nach der Folge-Ordnung der Nummern des Expeditionsbuches; und es bedarf darüber keines besondern Vermerks. Wenn aber in der Suite der Nummern eine oder die andre noch zurück bleiben müßte, so wird dergleichen fehlende Nummer in einem besondern Ablieferungsbuche, welches der zweyte Registrator in seiner Verwahrung hat, von dem Canzeley-Inspector notirt; und erst alsdenn, wenn die Ablieferung würklich erfolgt, von ihm wieder ausgestrichen.

§. 189.

Der zweyte Registrator trägt aus diesen Concepten und deren Einlagen das etwa nöthige in den Prozeß-Listen nach; schreibt die zurück gekommenen Piecen in der competenten Colonne des Tagezettels ab; legt die Concepte und Einlagen in gehöriger Ordnung zu den Acten; und sorgt, nach der Anweisung des §. 119. für deren Einheftung.

§. 190.

Der erste Registrator muß ernstlich darauf halten; daß der Actenhefter seine Arbeit unverzüglich besorge, und nichts liegen lasse; auch die Ordnung, in welcher die Piecen eingeheftet werden sollen, nicht confundire; und daß die solchergestalt complettirten Acten, sofort wiederum in ihre gehörigen Fächer reponirt werden.

§. 191.

Auch muß er alle Sonnabende die Tagezettel der nächst vorhergehenden Woche revidiren; über diejenigen Nummern, wo die Piecen noch nicht abgeschrieben, und also über die Zeit zurück geblieben sind, einen Restenzettel anfertigen; und solchen dem Präsidio zur weitern Recherche: wo die Sache liege? und zur erforderlichen Verfügung deshalb zustellen; überhaupt aber nicht eher ruhen, als bis seine Registratur, sowohl in Ansehung der Acten, als der zum Vortrag ausgegebnen Piecen, völlig in Ordnung ist.

§. 192.

Es ist nunmehr noch die 3te Art von decretirten Memorialien übrig, welche nach Maaßgabe §. 117. aus der Seßion in das Secretarien-Zimmer gelangen; nehmlich diejenigen, von welchen, oder den darauf angegebnen Decretis, bloß simple Abschriften ertheilt werden sollen.

§. 193.

Ist auf eine Piece zugleich eine schriftlich zu expedirende Verfügung, und die Ertheilung einer simplen Abschrift, oder nur eine brevi manu oder in Copia simplici zu insinuirende Verordnung decretirt, so wird solche, wie eine jede andre Piece der zweyten Gattung behandelt. Der Secretarius fertigt also die Expedition an; notirt darunter, zur Nachricht des Canzeley-Inspectors, was für eine simple Abschrift ausserdem gegeben werden solle; und reflektirt auf die davon fallenden Copialien bey der Bestimmung

der

der Schreibe-Gebühren überhaupt. Eine solche Piece nimmt alsdenn den gewöhnlichen Weg, durch das Expeditionsbuch und den Siegelzettel. Der Canzeley-Inspector richtet sich, bey der Distribution und Einsammlung der gefertigten Abschriften, nach den obigen Anweisungen, und liefert zuletzt die Piece, gleich allen übrigen, an den zweyten Registrator zurück.

Wenn der zweyte Registrator findet, daß bey einer solchen schriftlichen Expedition noch etwas, so einer Parthey, einem Justiz-Commissario, Aßistenz-Rath ꝛc. ꝛc. durch bloße Vorlegung (ohne Ertheilung einer Abschrift) bekannt gemacht werden sollen, decretirt ist, so muß er diese Vorlegung, noch ehe das Concept ad Acta gebracht wird, der Vorschrift §. 120. seq. gemäß besorgen.

§. 194.

Ist hingegen auf eine Piece gar keine schriftliche Ausfertigung decretirt, sondern soll dieselbe, oder das darauf angegebene Decret, bloß in copia simplici jemanden zugestellt werden, so qualificirt sie sich nicht zur Eintragung in das Expeditionsbuch, und aus diesem in dem Siegelzettel; sondern sie gehört bloß in das §. 68. beschriebne Kopirbuch.

§. 195.

Jeder Secretarius muß also bey dem §. 117. beschriebnen Aussuchen, die Piecen dieser Art, welche in sein Departement gehören, an sich nehmen; die davon zu entrichtenden Kopialien taxiren und in margine der Piece auswerfen; die Piece selbst in das Kopirbuch eintragen, und die fortlaufende Nummer desselben darauf vermerken.

§. 196.

Sodenn müssen die Secretarii diese Piecen, nach der fortlaufenden Nummer des Kopirbuchs, an den Canzeley-Inspector befördern; welcher sie in seine Distributions-Tabelle sub E. unter der dazu bestimmten Colonne einträgt; unter die Canzelisten und Kopisten, eben so wie die Concepte der schriftlichen Expeditionen, in gleichen Portionen distribuirt; die gefertigten Abschriften von ihnen einsammelt; unter einer jeden Kopie den Nahmen desjenigen, dem sie eingehändigt werden soll, vermerkt; solche dem Bothenmeister zur weitern Besorgung zustellt; die Piecen selbst aber, nach den Nummern des Kopirbuchs, an den zweyten Registrator abliefert.

§. 197.

Dieser verfährt damit, wie mit den aus der Expedition zurück kommenden Concepten; trägt daraus das nöthige in den Prozeß-Listen nach; schreibt die Piecen in dem Tagezettel ab; und sorgt dafür, daß solche gehörig ad Acta gebracht werden.

§. 198.

Am Ende jeden Monaths, muß der Canzeley-Inspector eine Abschrift dieses Kopirbuchs besorgen, solche von dem Canzeley-Director attestiren lassen, und sie alsdenn dem Sportul-Rendanten zustellen; welcher daraus das nöthige in die Contobücher der Parthehen überträgt.

§. 199.

Es entsteht also hieraus eine neue Rubrique in der Sportul-Cassen Einnahme, welche in dem Reglement vom 20ten April c. noch nicht enthalten, und daher zwischen der XIten und XIIten Rubrique einzuschalten ist. Die nach vorstehendem §. dem Rendanten zuzustellenden Extracte des Kopirbuchs, belehren denselben: was unter diesem Titel monathlich einkommen solle.

§. 200.

Uebrigens wird hier noch angemerkt, daß bey allen drey Arten der aus dem Memorialien-Vortrag kommenden Piecen, in Ansehung ihrer Behandlung in der Expedition und Canzeley, gar kein Unterschied statt finde: ob dergleichen Piece in die Haupt-Registratur oder in das Archiv gehöre; nur daß der Canzeley-Inspector die Stücke der letztern Art, die er an dem auf der Piece bemerkten Eintragungs-Zeichen leicht unterscheiden kann, an den Archivarium abliefern; und dieser dabey, mit Aßistenz des Ingroßatoris, alles das beobachten muß,

was im vorstehenden den Haupt-Registratur-Bedienten vorgeschrieben worden.

II.
Von den Geschäften der Subalternen bey den zum Spruch gelangenden Sachen.

§. 201.

Die zweyte Art von Haupt-Verrichtungen der Subalternen, welche nach Maaßgabe §. 82. nunmehr abzuhandeln ist, kommt bey denjenigen Sachen vor, die zum Spruch bey dem Collegio gelangen.

§. 202.

Sobald in einer Sache die Vorlegung der Acten zum Spruch verordnet ist, muß der zweyte Registrator, dem dergleichen Decret allemal zuerst in die Hände fällt, für die Completirung der Acten unverzüglich sorgen, und solche sodenn, nebst dem Decret, dem ersten Registrator zustellen.

§. 203.

Dieser verrichtet eben so ungesäumt die Eintragung der Acten, in das Part. III. Tit. V. §. 71. Corp. Jur. Fridr. umständlich beschriebne Distributionsbuch, und legt die Acten in das §. 20. litt. b. supra dafür bestimmte Fach parat.

§. 204.

Es versteht sich von selbst, daß bey Collegiis, die aus mehr als einem Senat bestehen, für jeden Senat ein besonderes Distributionsbuch zu halten sey; auch kann bey solchen Collegiis, zwischen den Colonnen 2 & 3, noch eine Colonne, sub Rubro, Anzahl der Voluminum, eingeschaltet werden, in der die Registratur diese Anzahl, ingleichen die etwa mitgegebnen Acta adhibenda zu notiren hat.

§. 205.

Der Präsident muß in jeder Woche einen ihm bequemen Tag, jedoch ein für allemal aussetzen, an welchem ihm der erste Registrator das Distributionsbuch cum Actis vorlegen soll. Es muß also die Distribution wöchentlich einmal ganz ohnfehlbar erfolgen.

§. 206.

Noch an dem nehmlichen Tage, wo distribuirt worden, oder spätestens den folgenden Vormittag, muß der erste Registrator auf jedes Stück Acten einen Zettel befestigen, worauf die Nummer des Distributionsbuchs, der Nahme des ernannten Referenten, wie auch des Correferenten, wenn einer bestellt worden, ingleichen das Datum Distributionis bemerkt ist. Alsdenn muß er die für jeden Referenten bestimmten Acten zusammen packen, versiegeln, und solchergestalt an die Behörde unverzüglich befördern lassen.

§. 207.

Der Referent ist schuldig, wenn die Relation fertig ist, und von ihm dem Präsidio übergeben wird, zu gleicher Zeit die Acten wiederum zur Registratur abliefern zu lassen. Ist aber ein Correferent bestellt, so muß er diesem Acta zuschicken, und der Correferent muß hiernächst, nach verfertigter und präsentirter Correlation, die Ablieferung der Acten zur Registratur besorgen.

§. 208.

Der erste Registrator übernimmt dergleichen zurückkommende Acten, löscht sie in dem Distributionsbuche unter der §. 204. bemerkten Colonne, und reponirt sie sofort wiederum in die gehörigen Fächer.

§. 209.

Nach jeder Seßion muß der erste Registrator das Distributions-Buch nachsehn: ob etwa nach dem in der competenten Colonne gemachten Vermerk des Präsidenten, Re- oder Correlationes eingekommen sind, von welchen er Acta noch nicht zurück erhalten hat. Findet er dergleichen, so muß er die Acten dem säumigen Re- oder Correferenten, welcher dem Bothen den Gang bezahlen muß, unverzüglich abfordern lassen.

§. 210.

Wenn die Relation abgelesen werden soll, und der Registrator zu solchem Behuf Acta in das Seßions-Zimmer verabfolgt hat; so müssen solche, nach

gesche-

geschehener Verlesung, entweder sofort zur Registratur remittirt werden, oder wenigstens auf dem Tische liegen bleiben; damit sie der Registrator, nach geschlossener Versammlung, daselbst wiederum abholen könne.

§. 211.

Findet der Referent nöthig, die Acten zur Abfassung des Urtels wieder mit nach Hause zu nehmen, so muß er an deren Stelle eben einen solchen Zettel, als §. 106. beschrieben ist, zurück, und dem Registrator einhändigen lassen.

§. 212.

Der erste Registrator sorgt also dafür, daß die zum Ablesen gebrauchte Acten, nach geendigter Zusammenkunft des Collegii oder Senats, wieder in die Registratur geschafft, und gehörigen Orts reponirt werden. Die ex §. antec. an ihn gelangenden Zettel aber, vermerkt er in dem Annotations-Buche.

§. 213.

Alle bey dem Collegio abgefaßte Urtel und Resolutionen werden, nach der Anweisung des Sportul-Cassen-Reglements §. 18 seq. in die Urtels-Bücher eingetragen.

§. 214.

Nach einer jeden Zusammenkunft des Collegii, muß sich der Canzeley-Director, oder Protonotarius, in das (oder die) Seßions-Zimmer verfügen, und daselbst die eingetragnen Urtel und Resolutionen, die er auf dem Raths-Tische findet, nach der Anweisung der Bücher kolligiren.

§. 215.

Sodenn separirt er

1. diejenigen, welche unter dem großen Siegel des Collegii expediret;
2. diejenigen, welche bloß in Copia simplici den Partheyen und Aßistenz-Räthen communicirt werden sollen.

§. 216.

Die von der ersten Art trägt er sofort in das Expeditionsbuch ein, notirt die fortlaufende Nummer desselben, den Betrag der Taxe pro Expeditione, des Stempels, und der in der Canzeley anzusetzenden Schreibe-Gebühren, auf dem Originale; und stellt solches alsdenn dem Canzeley-Inspector, zur weitern Besorgung, zu.

§. 217.

Ist auf dergleichen Urtel oder Resolution zugleich ein Remissoriale an ein fremdes Collegium decretirt, so muß er solches, nach dem dazu vorhandnen Formular expediren; in das Expeditionsbuch, jedoch wie sich von selbst versteht, unter einer besondern Nummer, eintragen; und es dem Canzeley-Inspector, mit dem Original-Urtel zugleich, zustellen.

§. 218.

Da solchergestalt die sub Sigillo zu expedirenden Urtel und Resolutionen in das Expeditionsbuch, und aus diesem in den Siegelzettel kommen, so nehmen sie in der Canzeley eben den Weg, wie jede andre schriftliche Expedition, und werden gleichmäßig, bis zur Ablieferung in die Registratur, controllirt.

§. 219.

Wenn von dergleichen Urteln ꝛc. auser der Expedition sub Sigillo, noch simple Abschriften für die Aßistenzräthe oder Partheyen zu machen sind; so muß der Canzeley-Director, bey Taxirung der Kopialien, darauf Rücksicht nehmen; und ob, auch wie viel dergleichen simple Abschriften gemacht werden sollen, auf dem Original notiren. Dergleichen Abschriften werden alsdenn in der Canzeley eben so behandelt, wie die Beylagen oder Communicanda eines andern Decrets.

§. 220.

Sentenzen und Resolutionen der zweyten Art, die zur Ausfertigung sub Sigillo nicht qualificirt sind, trägt der Canzeley-Director in das Kopirbuch ein, und übergiebt sie alsdenn, nach den Nummern dieses Buches, dem Canzeley-Inspector.

§. 221.

Der Canzeley-Inspector trägt solche, gleich andern durch das Kopirbuch an ihn gelangenden Piecen, in seine

Distributions-Tabelle unter die dafür bestimmte Colonne ein; vertheilt sie unter die Canzeley-Verwandten; sammlet sie von selbigen darnach wieder ein; vermerkt auf die Abschriften die Nahmen derjenigen, welchen sie zuzustellen sind; behändigt solche dem Bothenmeister zur weitern Besorgung; versieht die Originalien mit den erforderlichen gehörig überschriebnen Stempelbogen; und liefert sie zuletzt, nebst andern auf das Kopirbuch sich beziehenden Piecen, nach den Nummern dieses Buchs, an den Registrator ab.

§. 222.

Dieser trägt das erforderliche in den Prozeßlisten nach, und sorgt dafür, daß solche unverzüglich ad Acta concernentia geheftet werden.

§. 223.

Am Ende jeden Monaths besorgt der Canzeley-Inspector, nach der Anweisung des Sportul-Cassen-Reglements §. 46. vollständige Extracte aus jedem Urtelsbuche, nach dem daselbst vorgeschriebenen Formular sub C.; läßt solche von dem Canzeley-Director, der Uebereinstimmung mit den Büchern halber, attestiren; und behändigt sie alsdenn dem Sportul-Rendanten, als Einnahme-Beläge, und zur Uebertragung in die Conto-Bücher.

§. 224.

Dies Formular sub C. alterirt sich jedoch nach der gegenwärtigen Anweisung darin, daß die neunte Colonne: Kopialien gänzlich wegfällt. Denn da die Schreibe-Gebühren von den Urteln und Resolutionen entweder in das Expeditions- oder Kopirbuch kommen, und auf diese Art dem Rendanten zur Einziehung bekannt werden, so bedarf es ferner nicht deren Eintragung in das Urtelsbuch.

§. 225.

Damit auch der hiedurch vorgeschriebene Gang der Geschäfte nicht unterbrochen werden möge, so soll künftig, in einer Sentenz oder Resolution, niemals zugleich eine schriftlich zu expedirende Verfügung angegeben werden; sondern wenn das Collegium, auf den Grund des abgefaßten Urtels oder Resoluti, zugleich eine gewisse anderweitige Verfügung zu erlassen nöthig findet, so muß der Referent solche auf einen besondern Bogen decretiren, und an den expedirenden Secretarium befördern; von welchem sie alsdenn, durch das Expeditions-Buch und den Siegelzettel, den gewöhnlichen Weg nimmt.

III.

Von verschiednen andern Geschäften der Subalternen.

§. 226.

Unter diesem Abschnitt soll noch gehandelt werden:

1. von der Berechnung des bey einem Collegio verbrauchten Stempel-Papiers;
2. von der Berechnung und Vertheilung der Schreibegebühren unter die Canzeley-Verwandten;
3. von der dem Canzeley Director über die sämmtlichen Subalternen obliegenden Aufsicht.

§. 227.

Stempel-Papier wird bey einem Collegio gebraucht:

a. zu den schriftlichen Ausfertigungen;
b. zu den Deductionen, Berichten und Anzeigen der Assistenz-Räthe;
c. zu den Informations-Protocollen der Assistenz-Räthe, ingleichen zu den Instructions- und Inrotulations-Protocollen;
d. zu den ad Acta kommenden Sentenzen und Vergleichen;
e. bey vorfallenden Commißionen.

§. 228.

Alle diese Stempelbogen, muß der Canzeley-Inspector liefern und berechnen; und außer ihm soll sich, um Confusionen zu vermeiden, niemand weiter von diesem Geschäfte meliren. Dagegen erhält er die von der Stempel-Cammer für den Debit bewilligte gewöhnliche Prämie.

§. 229.

§. 229.

Er allein liefert also auch die Stempelbogen an diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen haben; muß aber zugleich, in einer besonders zu haltenden Designation, den Betrag der extradirten Stempel, wenn und zu welchem Behuf solche gegeben worden, vermerken.

§. 230.

In Ansehung derjenigen Stempel, welche zu den schriftlichen Ausfertigungen, und also in den Siegelzettel kommen, oder den Sentenzen umgeschlagen, oder bey Commißionen gebraucht werden, geschieht dieser Vermerk bloß mit Beziehung auf die Nummer des Expeditions- Commißions- oder Urtels-Buchs, z. E.

No. 27. E. . . . 4 Gr.
No. 11. U. . . . 1 Gr.

§. 231.

Bey denjenigen hingegen, welche zu den Berichten, Deductionen und Anzeigen der Assistenzräthe geliefert werden, ist folgendes zu beobachten:

Nach Anweisung des §. 68. müssen die Assistenz-Räthe alle dergleichen Schreibereyen an den Canzeley-Director schicken, welcher sie in das Kopirbuch einträgt, und also auch den zu adhibirenden Stempel, unter der bestimmten Colonne desselben auswirft. Er befördert sie sodenn unverzüglich an den Canzeley-Inspector, welcher sie, gleich andern durch das Kopirbuch an ihn gelangenden Piecen, in seine Distributions-Tabelle einträgt; unter die Canzeley-Verwandten zum Mundiren vertheilt; die Munda einsammelt; und solche, nebst den Concepten, durch den Bothenmeister hinwiederum an die Assistenräthe, zur Revision und Einreichung befördert.

Bey dieser Gelegenheit nun wirft er auch in seiner Stempel-Designation diejenigen, welche er zu dergleichen Mundis geliefert hat, ebenfalls nur mit Beziehung auf die Nummer des Kopirbuchs aus; z. E.

No. 9. K. . . . . 4 Gr.

§. 232.

Aus vorstehendem §. ergiebt sich eine Abänderung des Sportul-Cassen-Reglements §. 24; maaßen nunmehr weder die Stempel- noch Schreibe-Gebühren für dergleichen Schreibereyen, von den Assistenz Räthen weiter liquidirt werden dürfen, sondern in das Kopirbuch kommen; folglich durch den Extract, welcher nach §. 298. supra dem Sportul-Rendanten aus diesem Buche zugestellt wird, zu dessen Wissenschaft gelangen, und daraus von ihm in die Contobücher der Partheyen übergetragen werden.

§. 233.

Was endlich die 4te Art von Stempeln, nehmlich diejenigen betrifft, welche zu den Informations-Protocollen der Aßistenz-Räthe, ingleichen zu den Instructions- und Inrotulations-Protocollen genommen werden, so muß der Canzeley Inspector solche in seine Stempel-Designation etwas bestimmter eintragen, und den Vermerk z. E. dahin fassen:

Zum Instructions-Protocoll N. C. N. . 8 Gr.

Auch muß er, da dieses die einzige Art der Stempel ist, die zwar in Folle, unter den Instructions-Gebühren, nach §. 25. des Sportul-Cassen-Reglements, aber nicht specifice, durch die Einnahme-Beläge des Rendanten controllirt wird, sich über die dem Aßistenz-Rath oder Deputato Collegii verabfolgten Stempel, jedesmal einen Schein von selbigem ertheilen lassen.

§. 234.

Am Ende jeden Monaths muß er dem Rendanten die Stempel-Designation zustellen, welcher solche mit seinen Einnahme-Belägen, nehmlich den Siegelzetteln, den Extracten des Commißions- Urtels- und Kopirbuchs; in Ansehung der Instructions- und Informations-Stempel aber, mit den producirten Scheinen vergleicht; und nach befundener Richtigkeit, dem Canzeley-Inspector den Betrag der Designation aus der Sportul-Casse berichtigt. Vid. das Sportul-Cassen-Reglement §. 101.

§. 235.

§. 235.

Die Berechnung und Vertheilung der Schreibe-Gebühren unter die Canzeley-Verwandten, (vid. supra §. 227.) gehört ebenfalls zu dem Amte des Canzeley-Inspectors.

§. 236.

Es ist nehmlich bereits oben §. 156. seq. 196. 221. 231. verordnet, daß alle Schreibereyen, ohne Unterschied und Ausnahme, sie mögen schriftliche Expeditiones, Decreta brevi manu, simple Abschriften, Urtel und Resolutionen, oder Berichte, Deductionen und Anzeigen der Aßistenz-Räthe betreffen; sie mögen Gebühren tragen oder nicht, und sie mögen im Expeditions- oder Kopirbuche eingetragen seyn, unter die würklich angesetzten Canzelisten und Copisten, nach der Zahl der Bogen, in gleiche Portionen distribuirt werden; und daß ein jeder Canzeley-Verwandter seine Portion, von einem Siegelungs-Tage zum andern, schlechterdings abliefern; auch daß derjenige, welcher dieselbe nicht bestreiten kann, das Fehlende, auf seine Kosten, durch einen andern vereydeten Copisten schreiben lassen müsse.

§. 237.

Am Ende jeden Monaths werden die sämmtlichen in dem Laufe desselben verdienten Kopialien, aus dem Expeditions- und dem Kopirbuche, in welchem sie nunmehr vollständig eingetragen sind, zusammen addirt, und in so viel gleiche Portionen gesetzt, als würkliche Canzeley-Verwandten, an Canzelisten und Kopisten vorhanden sind.

Jeder Canzelist erhält davon eine ganze, und jeder Kopist eine halbe Portion; die zweyte Hälfte von den Portionen der Kopisten aber bleibt in der Sportul-Casse.

§. 238.

Nach diesen Principiis fertigt also der Canzeley-Inspector monathlich die Repartition der Schreibe-Gebühren an, und stellt solche dem Sportul-Rendanten zu; welcher den dabey zum Fuß angenommnen summarischen Betrag, der nach den Siegelzetteln und dem Kopirbuch in diesem Monath einkommen sollenden Schreibegebühren, mit diesen seinen Einnahme Belägen vergleicht, und nach richtigem Befund, die Zahlung, nach der Repartition, an die darinn benannten Empfänger leistet.

§. 239.

Diese monathlichen Repartitiones, und die darauf notirten Quittungen der Empfänger, sind also die Beläge, womit der Rendant, nach §. 102. des Sportul-Cassen-Reglements, diesen Ausgabe-Titel in seiner Rechnung justificiren muß.

§. 240.

Damit nun aber auch alle Vorschriften dieses Registratur- und Canzeley-Reglements, mit der erforderlichen Accuratesse und Promtitude, durchgehends beobachtet werden mögen, so ist bereits oben §. 1. dem Canzeley-Director die Aufsicht über sämmtliche Subalternen, als seine Haupt-Obliegenheit, angewiesen worden.

§. 241.

Der Canzley-Director muß also zuförderst die Registratur fleißig visitiren, und nachsehn: ob die Acten in gehöriger Ordnung gehalten, und in den competenten Fächern aufbewahrt; für deren Ergänzung von einem Seßions-Tage zum andern unabläßig gesorgt; die Rotuli bey den Acten beständig fortgetragen; die Tagezettel ordentlich und vorschriftsmäßig geführt, und die Sachen so, wie sie zur Registratur gelangen, darinn prompt eingetragen, die ausgegebnen und wieder einkommenden Piecen und Acten richtig abgeschrieben, die etwa zurückbleibenden fleißig monirt, die Prozeßlisten und übrigen Repertoria ununterbrochen fortgeführt, und überhaupt die Anweisungen des Corporis Juris Fridericiani, so wie des gegenwärtigen Reglements, von den Registratur-Bedienten gehörig befolgt werden.

§. 242.

Er muß ferner auf das Betragen der Secretarien in ihrem Officio fleißig Acht haben; die Expeditions- und Copirbücher

cher zum öftern nachsehn, und sich daraus überzeugen; ob auch solche mit der vorgeschriebnen Ordnung und Accurateſſe geführt und die Expeditiones prompt gefördert werden; er selbst aber muß dabey, in seiner Qualität als Secretarius, den übrigen mit gutem Exempel vorgehn.

§. 243.

Auch den Canzeley-Inspector muß er unter beständiger Aufsicht halten, und Acht geben: ob derselbe bey Distribution der Concepte, Einsammlung der Mundorum, Beförderung derselben zur Unterschrift und Siegelung, und bey Ablieferung der Concepte zur Registratur, mit pflichtmäßiger Accurateſſe, Fleiß und Betriebsamkeit zu Werke gehe; auch daß durch Unordnung, Faulheit oder Gewinnsucht der Canzeley-Verwandten, die Ausfertigungen nicht ungebührlich verzögert werden, oder gar liegen bleiben.

§. 244.

Was dem Canzeley-Directori in Ansehung der zu führenden Präsenz-Tabelle obliege, ist bereits oben §. 5. seqq. vorgeschrieben.

§. 245.

Wenn der Canzeley-Director in ein- oder andrem Fach Unordnungen wahrnimmt, so muß er solche mit Nachdruck abstellen; wenn es aber Sachen von Wichtigkeit betrift, davon dem Präsidenten, auf seine Pflicht, und bey eigner Vertretung, ohne Rückhalt und Schonung, zur Remedur unverzüglich Anzeige machen.

§. 246.

Hierdurch wird jedoch der Präsident von der ihm obliegenden Ober-Aufsicht über die sämmtlichen Subalternen keinesweges dispensirt; sondern er ist schuldig, wenigstens einmal in jeder Woche, die Registraturen und die Canzeley selbst zu visitiren und genau nachzusehn; ob auch alles in gehöriger Ordnung, den Vorschriften gemäß betrieben werde; allermaaßen, so wie Se. Königl. Majestät eine ordentliche und prompte Verwaltung des Justiz-Wesens überhaupt, von Höchstdero Groß-Canzler fordern, also dieser sich an die Präsidenten der Collegiorum deßhalb principaliter halten, folglich auch von ihnen die Vertretung der unter den Subalternen einreissenden Unordnungen fordern wird.

Es müssen sich also sämmtliche Landes-Justiz Collegia, und deren Präsidenten, vornehmlich aber sämmtliche Registratur- und Canzeley-Bediente, auch übrige Subalternen, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements pflichtmäßig achten. Damit man versichert seyn könne, daß sie sich diese Vorschriften genau bekannt gemacht haben, so muß jedem Secretario, Registratur- und Canzeley-Bedienten, vorjetzt nach Eingang des Reglements, in Zukunft aber, wenn jemand zu einem solchen Officio befördert werden soll, aufgegeben werden, einen Extract der ihm dabey nach dieser Vorschrift obliegenden Verrichtungen, und was er bey jeder derselben zu beobachten habe, anzufertigen und ad Acta zu geben. Diese Extracte muß der Präsident nachsehn und beurtheilen: ob der Concipient die ihn betreffenden Stellen und Anweisungen, vollständig excerpirt, und richtig gefaßt habe. Wo er Mißverständnisse wahrnimmt, muß er solche rectificiren; und es soll schließlich niemand künftig als Registratur-Bedienter, Canzelist oder Copist angenommen und vorgeschlagen werden, der nicht zuförderst aus dem gegenwärtigen Reglement gehörig geprüft worden, und durch dergleichen vollständig und richtig angefertigten Extract gezeigt hat, daß er sich den Innhalt desselben bekannt und geläufig gemacht habe. Signatum Berlin, den 20. November 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

A.

Schema zum Tagezettel.

No. und Vermerk der ausgegebenen Acten.	Præsentatum.	Innhalt.	Decernens.	Stempel. Rthlr.	gr.	pf.	Vermerk, ob und wenn die Piece zurück gekommen.
		d. 1. Decbr. 1782.					
1. D. A.	28. Nov.	Anmeldung zur Klage in Causa Scholtz c. Lorenz.	Cajus	—	—	6	A. d. 5. Dec.
2. A. 17. 1. Vol. R.	eod.	Anzeige des Titius ad Causam Aaron c. Schwarz.	Mevius	—	1	—	A. d. 6.
3. 1. Vol. Requ. Act. R.	eod.	Anschreiben der Preußischen Regierung ad Causam Samuel c. Martin.	Sempron.	Pauper			A. eod.

B.

Schema des Expeditions-Buches.

No.	Datum Decreti.	Extrahent.	Innhalt. 1782.	Taxe.			Stempel.			Copialien.		
				Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
			d. 1. Decbr.									
1.	1. Decbr.	Lorenz	Citatio an den Scholz ad Cauſ. c. Lorenz.	1	—	—	—	4	—	—	4	—

C.
Schema des Kopir-Buches.

No. Extrahent.	Innhalt.	Schreibe-Gebühren.			Stempel.	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
1. Mevius	Abschrift des Instructions-Protocolls in Causa Mevius c. Titium —	—	6	—	—	—
2. Titius	Duplicat eben desselben —	—	6	—	—	—
3. Aaron	Copia sententiæ Aaron c. Isaac —	—	2	—	—	—
4. Isaac	Duplicat davon — —	—	2	—	—	—
5. Scholz	Bericht des A. R. Sempronius in Causa Scholz c. Marcus — —	—	8	—	4	—

D.

Schema zum Revisions-Journal.

d. 1. November	
Hr. C. G. Rath N.	No.
Hr. C. G. Rath N. N.	No.

E.

Schema zur Distributions-Tabelle des Canzeley-Inspectors.

Datum Distributionis und Nahmen der Canzeley-Verwandten.	Aus dem Siegelzettel.	Aus dem Kopir-Buche.
d. 1. December Canzelist N.	No. 1—10. 17. 18. 25.	No. 3. 6. 8.
Canzelist N.		

No.

No. LII. Rescript an die Pommersche Regierung, womit derselben die nähere Anweisung wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen communiciret, ingleichen wegen der Eidesleistungen, Adhibirung der Stempelbogen zu den Vergleichs-Protocollen; Inrotulation der Acten so wohl in prima Instantia als in Appellatorio; Adhibirung der Stempelbogen zu den Urthels-Abschriften welche die Partheyen erhalten; ferner wegen Publication der Erkänntnisse bey Abwesenheit der Partheyen; wegen Abfassung und Publication eines Unterrichts für prozeßführende Partheyen; wegen des Kosten-Ansatzes in Armen-Sachen; wegen der Termins-Gebühren, wenn die Partheyen nicht tempestive ante terminum die Ursachen der Verhinderung zur Erscheinung angezeigt; wegen Erlassung der Real-Execution in ein der Landschaft verpfändetes Guth und wegen des nicht mehr passenden Formulars der gedruckten Vollmachten, beschieden wird. De Dato Berlin, den 20. Novbr. 1782.

Nebst der

nähern Anweisung wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen in den Informations- und Instructions-Terminen und wegen der an ihrer Stelle in gewissen Fällen zu admittirenden Bevollmächtigten.

De Dato Berlin, den 21. Novbr. 1782.

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns euren allerunterthänigsten Bericht vom 26. m. p. wegen verschiedener, in Anwendung der Vorschriften des neuen modi procedendi bey Euch entstandenen Zweifel, vortragen lassen, und werdet Ihr darauf nachstehendermaassen de Passu ad Passum beschieden

Ad Passum I.

erfolgt hierneben eine umständliche Anweisung, wie es wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen, in den Instructions-Terminen und wegen der Zulassung von Mandatariis für selbige zu halten sey.

Eine wohl überlegte und aufmerksame Anwendung dieser Anleitungen, mit gehöriger Rücksicht auf die Lage, und etwanige besondere Umstände eines jeden vorkommenden Falles, wird Euch in den Stand setzen allen Schwierigkeiten zu begegnen und den Endzweck des Gesetzes durch eine, mit der erforderlichen Gründlichkeit der Instruction, zu verbindende mehrere Promtitude, des Betriebs der Sachen in Zukunft vollständiger zu erreichen.

Ad Passum II.

Verordnet das Corpus Juris Fridericiani Part. I. Tit. X. §. 129. weiter nichts, als daß die Gerichte unnütze Eidesleistungen möglichst zu vermeyden, und von andern zur Eruirung der Wahrheit vorhandenen Mitteln, vorzüglichen Gebrauch zu machen, sich angelegen seyn lassen sollen. Dies muß geschehen, indem der auf den Eyd provocirenden Parthey, die Bedenklichkeiten bey diesem Medio eruendi veritatem und die anderweitigen scheinbar vorhandenen Beweiß-Mittel, eingedenk gemacht werden. Keinesweges aber ist der Richter schuldig oder befugt, wenn die Parthey demohnerachtet auf der Eyds-Delation insistirt, mit deren Uebergehung andere Media probandi ex officio aufzunehmen.

Ad Passum III.

Wegen Adhibirung der Stempelbogen bey den Vergleichs-Protocollen, werdet Ihr dahin beschieden, daß der Stempelbogen wovon in der interemistischen Sportul-Taxe die Rede ist, eigentlich zu den Deductionen gehöre; und zu dem Versuch der Sühne nur alsdenn ein besonderer Stempelbogen erforderlich sey, wenn deshalb ein besonderer Termin abgehalten und ein besondres Protocoll aufgenommen werden muß; folglich, wenn schon in primo Termino Instructionis die Sache so weit gelangt, daß der Sühns-

Sühns-Versuch vorgenommen werden kann; und die Deductiones entweder schriftlich eingereicht werden sollen, oder denselben rennnciirt wird, es alsdenn die Adhibirung eines besondern Stempelbogens nicht bedürfe; übrigens aber es sich von selbst verstehe, daß überhaupt, wenn der Vergleich zu Stande gekommen ist, und also der grössere Vergleichs-Stempel bezahlt werden muß, der kleinere wegfalle.

Ad Passum IV.

Muß die Inrotulation sowohl in prima Instantia als in Appellatorio, wenn eine neue Instruction gewesen ist; allerdings geschehen, ob auch schon dabey keine Assistenz-Räthe zugezogen worden; und muß alsdann der Deputatus nebst dem protocollirenden Referendario den Rotulum attestiren. Hingegen ist in Appellatorio wo keine neue Instruction gewesen, eine Inrotulation nirgend vorgeschrieben; und auch in Revisorio bedarf es deren nicht, da in dieser Instanz ohnehin keine weitere Verhandlung statt findet.

Ad Passum V.

Verlangt die interemistische Sportul-Taxe die Adhibirung der Stempelbogen nur zu denjenigen Urtels-Abschriften, welche die Partheyen erhalten, nicht aber zu denjenigen, welche den Aßistenz-Räthen bloß ad Acta Manualia zugestellt werden.

Ad Passum VI.

muß, wenn Justiz-Commissarii als Bevollmächtigte abwesender Partheyen bey der Instruction concurrirt haben, diesen die Zufertigung des Urtels überlassen, und von ihnen dabey eben das beobachtet werden, was den Aßistenz-Räthen Part. I. Tit. XIII. §. 16. und Tit. XIV. §. 25. seq. vorgeschrieben ist. Sind aber auswärtige Partheyen bey der Instruction persönlich, ohne Aßistenz-Räthe oder durch auswärtige Mandatarios erschienen, so muß der Referent nach abgefaßten und unterschriebenen Urtel, zugleich ein besondres Communicatorium an dergleichen abwesende Parthey decretiren, wodurch derselben das Urtel loco publicationis zugefertigt und die nöthige Bedeutung wegen des etwa zu interponirenden Remedii beygefügt werden. Der Canzeley-Diener oder Bothenmeister, welcher dergleichen Communicatorium zur Post befördert, muß durch ein Promemoria auf seine Pflicht ad Acta anzeigen: wenn solches geschehen sey, und von dem Tage an, wo nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten die Erklärung der Parthey auf dies Communicatorium hat eingehen können, wird die Frist zur Anmeldung des Remedii angerechnet.

Ad Passum VII.

Findet Euer Vorschlag wegen Abfassung und Publication eines kurzen und deutlichen Unterrichts für Prozeßführende Partheyen, Unsern vollkommenen Beyfall. Ihr habt dergleichen Unterricht förderlamst zu entwerfen, und solchen demnächst zur Approbation einzusenden.

Ad Passum VIII.

Lassen sich die gemachten Dubia wegen des Kostenansatzes in Armensachen am besten beantworten, wenn man die verschiedenen Arten der Gebühren von einander unterscheidet.

1. In Ansehung der Decret- und Expeditions-Gebühren, muß es bey dem allgemeinen Principio, daß ein jeder Extrahent seine Kosten bezahlen muß, sein Bewenden haben. Es müssen also von den Decreten, welche der vermögende Theil extrahirt, demselben die Kosten, wie gewöhnlich, angesetzt werden, und wenn eine Verfügung ex officio erlassen wird, so muß der Ansatz für ihn zur Hälfte geschehen. Wird hiernächst die arme Parthey in sämtliche Kosten condemnirt, so müssen die von der Vermögenden solchergestalt vorgeschossene Gebühren auf ihre Instanz von dem Armen executive beygetrieben werden; da bekanntermaaßen das Armen-Recht dem Inpetranten zwar gegen das Gericht, nicht aber gegen seine Widerpart zu statten kömmt.
2. Die Aßistenz- Instructions- und Inrotulations-Gebühren kommen erst zur Festsetzung und Eintragung

wenn

wenn das Urtel abgefaßt ist; Wenn nun nach selbigen der Armen-Parthey sämtliche Kosten zu erkandt sind, so muß wegen dieser Gebühren nichts eingetragen, folglich auch nichts gefordert werden. Wird in einem solchen Falle in ulteriori instantia wegen der Kosten reformirt, dergestalt, daß dieselben auch für die erste Instanz der vermögenden Parthey ganz oder zum Theil zur Last fallen, so muß das Praesidium bey Publication eines solchen Urtels zugleich die Vorlegung an den Secretarium Causae veranlassen, damit solcher die Kosten ex prima instantia für den vermögenden Theil noch liquidire und dabey ferner nach der Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements §. 76. seq. verfahren werde.

3. Wenn jedoch jemand einen Armen wegen einer Anforderung zu deren Erhaltung er bey dem Unvermögen seines Schuldners gar keine wahrscheinliche Aussicht haben kann, dennoch rechtlich belangt, und auch nach ausgewiesenem Unvermögen seines Gegners den Prozeß fortsetzt, so kann sich derselbe nicht entbrechen seinen Theil an Aßistenz- Instructions- und Inrotulations - Gebühren, auch selbst alsdann, wenn der Arme in sämtliche Kosten condemnirt wird, salvo regressu an denselben, zur Salarien-Casse zu entrichten.

4. Die Stempelbogen zu den von der Armen-Parthey extrahirten und ex officio ergangenen Decreten, ingleichen diejenigen, welche zu den Informations- und Instructions-Protocollen, Inrotulationen, Deductionen ꝛc. gebraucht werden sollen, müssen bis zur Abfassung des Urtels suspendirt bleiben; alsdann aber, wenn der Vermögende Theil die Kosten in totum oder in tantum zu tragen hat, in eben diesem Verhältniß nach liquidirt, und ad Acta gebracht werden.

5. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in den Fällen Part. I. Tit. XXIII. §. 18. wo selbst der obtinirende Theil gewisse Kosten tragen muß, solche der vermögenden Parthey zur Last bleiben müssen, wenn sie gleich in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel cum Expensis erhalten hat.

6. Schließlich soll in dem Falle, wenn eine arme Parthey in sämtliche Kosten condemnirt wird, und sich ex Actis ergiebt, daß ihr der Ungrund ihrer Klage oder Weigerung gleich bey der ersten Auseinandersetzung der Sache vorgehalten worden; sie aber dennoch auf den Prozeß insistirt habe ein dergleichen frivoler Pruritus litigandi, durch proportionirliches Gefängniß oder Straf-Arbeit an ihr geahndet werden. In Ansehung der dem Gegentheil zu refundirenden Kosten bleibt es bey den Vorschriften der Executions-Ordnung.

Ad Passum IX.

Liegt den Partheyen ob dergleichen Anzeigen tempestive ante terminum schriftlich oder ad Protocollum extraordinarium zu machen; wenn sie also dieses verabsäumen, und dadurch Ursach sind, daß der Deputatus mit Abhaltung eines unnützen Termins die Zeit verderben muß; so können sie sich nicht entbrechen, die Termins-Gebühren zu bezahlen

Ad Passum X.

muß, wenn eine Real-Execution in ein der Landschaft verpfändetes Guth zu erlassen ist, ein förmliches Commissoriale Stylo Rescripti angegeben, solches aber nicht an die Departements-Direction sondern an den Directorem qua Commissarium personaliter addreßirt werden; welcher hiernächst auch an das Collegium Committens ordentlich, als ad Regem, zu berichten hat. Schließlich ist

Ad Passum XI.

die Bemerkung wegen der nicht mehr passenden Formulare der gedruckten Vollmachten gegründet, und wird darunter auf eine Abänderung vorgedacht werden.

Nach vorstehenden Anweisungen habt Ihr Euch also geziemend zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20ten Novemb. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Anlage zu No. 52.

Nähere Anweisung wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen in den Informations- und Instructions-Terminen und wegen der an ihrer Stelle in gewissen Fällen zu admittirenden Bevollmächtigten.

1.

Zuförderst hat es bey den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 1. 2. Tit. VII. §. 2. vornehmlich aber Tit. VIII. §. 11. 18. dahin:

daß die Partheyen die Informations- besonders aber die Instructions-Termine, so viel als möglich in Person abwarten müssen,

sein unabänderliches Bewenden.

2.

Die Collegia müssen daher auf diese Vorschrift mit allem Nachdruck halten; solche den Partheyen bey jeder Gelegenheit ernstlich einschärfen; mit Dispensationen davon keinesweges facil seyn; dagegen aber auch in Anberaumung der Termine sich nach den etwa schon bekannten oder ad Acta angezeigten persönlichen Dienst- oder Nahrungs-Verhältnissen der Partheyen möglichst, und so viel ohne Verschleif der Sachen geschehen kann, accommodiren.

3.

Da jedoch Fälle vorkommen, wo das persönliche Erscheinen der Partheyen entweder ganz unmöglich, oder doch dessen Zumuthung unbillig seyn würde; so sollen gegenwärtig den Collegiis einige nähere Anweisungen: wie es in solchen Fällen zu halten sey, an die Hand gegeben werden.

Dabey ist jedoch die Absicht keinesweges, dem richterlichen Ermessen die Hände zu binden, sondern die Collegia bleiben nach wie vor nicht nur befugt, sondern auch schuldig nach den etwa vorwaltenden besondern Umständen, dieses oder jenes speciellen Falles, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, wodurch der Haupt-Endzweck der ganzen Prozeß-Ordnung, eine jede Sache in facto vollständig, gründlich und schleunig aus einander zu setzen, und aufzuklären, am füglichsten erreicht werden kann.

4.

Die gewöhnlichen Ursachen, aus welchen eine Parthey von der persönlichen Abwartung des Instructions-Termins zu dispensiren ist, beziehen sich entweder auf ihre Person oder auf die Qualität der Sache.

5.

Persönliche Dispensations-Ursachen sind vornehmlich:

1) hohes Alter und damit verbundene Leibes-Schwäche,

2) langwierige und anhaltende Krankheiten.

Vorübergehende Unpäßlichkeiten, wenn sie gehörig bescheinigt sind, können zwar allenfalls die Verlegung eines Termins begründen, niemahls aber von dem persönlichen Erscheinen ganzlich dispensiren.

3) Ein solches öffentliches Amt, welches die ununterbrochene Anwesenheit des Beamten auf seinem Posten nothwendig erfordert.

4) Wenn der Wohnort einer Parthey von dem Sitze des Gerichts so weit entlegen ist, daß die Kosten der Reise, des Aufenthalts und der Versäumniß, in der Wirthschaft oder sonstigen Gewerbe, mit dem Object des Prozesses oder der Verhandlung in keinem Verhältniß stehen.

6.

Unter die Sachen, bey welchen Dispensationes vom persönlichen Erscheinen statt finden können, gehören,

a. alle klare Schuld- und andere dergleichen Sachen, wo sich gleich vom Anfange voraus sehen läßt, daß es entweder gar keiner oder doch einer sehr einfachen und nicht verwickelten Instruction in facto bedürfen werde.

b. Specialiter, wenn Kaufleute bloße Waaren-Forderungen gegen andere Particuliers die nicht Kaufleute sind einkla-

einklagen; und entweder agnoscirte Rechnungen oder beglaubte Extracte aus ihren Büchern beylegen.

Doch ist in Ansehung dieser beyden Fälle sub a. & b. zu bemerken, daß wenn gleich in einem derselben von dem persönlichen Erscheinen dispensirt worden, in der Folge sich aber findet, daß die Sache wegen neuer zum Vorschein gekommener Umstände Exceptionen oder Gegenforderungen, einer weitläuftigern Instruction in facto, als sich bey dem ersten Anbringen voraus sehn ließ, bedürfe; oder daß aus andern Ursachen, z. E. wegen eines Vergleichs, der ad eruendam veritatem nothwendigen persönlichen Gegeneinanderstellung der Partheyen ꝛc. ꝛc. die persönliche Gegenwart erforderlich sey, dem Richter allemahl frey stehe, die anfänglich nachgegebene Dispensation zurück zu nehmen, und die Parthey zur Fortsetzung der Instruction in Person vorzufordern.

c. In Wechselsachen und bey dem Processu executivo; wobey jedoch wegen der abzuleistenden Diffessions- de und referirten Eide die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. III. §. 12. 13. 14. 18; und Tit. IV. §. 4. no. 5. genau zu beobachten sind.

7.

Die Decernenten und Collegia müssen also bey Erlassung der Citationen, wohl aufmerken, und reiflich überlegen: ob eine oder die andere von den vorgenannten Dispensations-Ursachen notorisch obwalte, oder bereits ab actis constire.

8.

Findet sich dergleichen, so muß ferner beurtheilt werden: ob der Fall so beschaffen, daß die Sache nach der Anweisung des Circularis vom 19ten Mart. c. auf Local-Instruction zu richten; oder ob der Parthey die Abwartung des Termins per Mandatarium nachzugeben sey.

9.

Im erstern Falle wird das Commissoriale vorschriftsmäßig erlassen, im letztern Falle hingegen wird die Citation sofort alternative, entweder in Person, oder per Mandatarium zu erscheinen abgefaßt, wohingegen es in allen übrigen Fällen bey dem gewöhnlichen präcise auf die Erscheinung in Person gerichteten Formulare sein Bewenden hat.

10.

Partheyen, welche das Armen-Recht haben, müssen besonders wenn sie Kläger sind, nicht durch Mandatarios zugelassen, vielmehr zum persönlichen Erscheinen, so viel als möglich angehalten, wenn aber solches bewandten Umständen nach, gar nicht statt finden könnte, die Instruction der Sache einem benachbarten Gericht, wo sie sich in Person sistiren können, aufgetragen werden.

11.

Wenn eine Parthey, welche sich persönlich sistiren soll, einen Mandatarium abschickt, ohne legale Ursachen ihres Aussenbleibens anzugeben, und zu bescheinigen; so muß zwar der Deputatus Collegii einen Versuch machen, wie weit er es mit der Instruction, unter Zuziehung dieses Mandatarii bringen kann.

So bald sich aber findet, daß das Aussenbleiben der Parthey und der Mangel der Information bey dem statt ihrer erschienenen Mandatario, einen Anstoß bey der Instruction verursache, und deren Abschluß aufhalte; so muß der Deputatus dem Collegio davon Anzeige machen; welches der aussengebliebenen Parthey nicht nur die Zahlung der Gerichts-Gebühren, sondern auch der Kosten für den Gegentheil wegen des circumducirten Termins auflegen, und letztere auf gebührendes Anmelden ernannten Gegentheils sofort executive beytreiben lassen; In der Hauptsache aber einen neuen Termin anberaumen, und die säumige Parthey zu dessen persönlicher Abwartung abermahls und zwar sub comminatione vorladen muß, daß bey fernern Aussenbleiben sämtliche im vorigen Termin unerörtert gebliebene facta in contumaciam dergestalt wie ihr solches am nachtheiligsten für zugestanden oder nicht allegirt würden geachtet werden.

Nach dieser Commination ist also auch, wenn die Parthey in dem neuen Termin nochmahls ungehorsam, und ohne Anzeige und Bescheinigung legaler Entschuldigungs-Ursachen aussen bleibt, ohne Nachsicht würklich zu verfahren.

12.

Als Mandatarii sollen für abwesende Partheyen nur zugelassen werden:

1) Personen, welche mit der Parthey in einem der Part. I. Tit. VIII. §. 19. beschriebenen speciellen Verhältnisse stehen.
2) Anverwandte in auf- und absteigender Linie; Eheleute; Schwieger-Aeltern und Schwieger-Kinder, und Litis-Consorten.
3) Justiz-Commissarii, welche bey dem Landes-Justiz-Collegio recipirt und immatriculirt sind.

Personen also, deren ganze Verbindung mit der Parthey, welche sie vertreten wollen, bloß darin besteht, daß sie entfernte Verwandte von ihr oder sonst mit ihr bekannt sind, müssen als Mandatarii keinesweges angenommen werden. Noch vielweniger aber sind sogenannte Agenten und Procuratores oder gar Bauern-Advocaten, Umläufer und Winkel-Consulenten in dieser Qualität zuläßig.

13.

Alle dergleichen Mandatarii müssen nach der Anweisung des Circularis vom 19ten Mart. c. Sect. III. §. 2, von dem Deputato Collegii eben so examiniret, und behandelt werden, als wenn die Partheyen in Person zugegen wären. Die Vertretung per Mandatarium macht also in der Art der Instruction selbst gar keinen Unterschied.

14.

Diese Mandatarii müssen daher mit einer vollständigen Information versehen seyn, widrigenfalls bey Mandatariis, die keine Justiz-Commissarii sind, der Parthey welche es an der Ertheilung einer solchen hinreichenden Information hat fehlen lassen, die dadurch unnöthiger Weise causirte Termins-Kosten zur Last fallen.

15.

Sind es aber Justiz-Commissarii, welche die Vertretung einer Parthey als Bevollmächtigte übernehmen, so sind diese verbunden, für die Anschaffung einer solchen hinreichend vollständigen Information schlechterdings zu sorgen, und dürfen nicht anders als damit vollkommen vorbereitet in dem Instructions-Termine erscheinen, allermassen man sich, wegen eines jeden darunter hervorleuchtenden Mangels, principaliter an sie halten wird, da sie die Vorschriften der Gesetze und Prozeß-Ordnung genau inne zu haben verpflichtet sind, und also wissen können und müssen, was zur vollständigen Auseinandersetzung eines solchen Facti gehöre, worauf sie sich zu präpariren, und worüber sie von ihren Mandanten Auskünfte und Nachrichten einzuziehen haben.

16.

Können sie dergleichen deutlich und bestimmt erforderte Nachrichten von der Parthey nicht erhalten, so müssen sie mit Beylegung des Concepts von ihrem desfalls erlassenen Schreiben solches dem Collegio tempestive ante terminum anzeigen; damit dieses der Parthey die ungesäumte Mittheilung der desiderirten Information sub poena Contumaciae aufgeben, oder nach bewandten Umständen den Justiz-Commissarium, sich zu einer solchen Parthey auf ihre Kosten zu verfügen, und die Information von ihr einzuziehen, authorisiren, oder endlich deren Aufnehmung einer benachbarten Gerichts-Person auftragen könne.

17.

Findet sichs im Instructions-Termin, daß es dem als Bevollmächtigten sich angegebenen Justiz-Commissario an irgend einer zur Sache gehörigen Nachricht in facto ermangele, so muß zwar der Deputatus Collegii einen neuen Termin zur Fortsetzung der Instruction anberaumen, und in dem disfälligen Resoluto den Umstand in facto, worüber die nähere Auskunft verlangt werde, specifice aufnehmen, damit der Mandatarius bey der Communication dieses

dieses Resoluti die Information darüber mit desto mehrern Nachdruck einfordern könne. Es muß aber zugleich in dem Resoluto jedesmahl ausdrücklich bemerkt werden: ob sothaner Umstand dergestalt beschaffen sey, daß nach Lage der Acten und nach der Qualität des zum Grunde liegenden Negotii der Justiz-Commissarius voraus gesehen, oder doch bey Anwendung pflichtmäßiger Attention und Nachdenkens hätte voraus sehen können, daß es bey der Instruction auf dessen Entwickelung mit ankommen werde.

18.

So oft sich dieses findet, wird ein solcher Justiz-Commissarius nicht nur seines Honorarii verlustig; sondern er muß auch dem Gericht die Termins-Gebühren, und dem Gegentheil seine Kosten ex propriis erstatten.

19.

Sobald ein Justiz-Commissarius zum dritten mahle auf dergleichen pflichtwidrige Nachläßigkeit oder Verschleppung betroffen wird, muß er unverzüglich zur Cassation angezeigt werden.

20.

Auf strenge Beobachtung obiger Vorschriften müssen die Collegia ohne die mindeste Nachsicht und persönliche Schonung um so ernstlicher halten, als andrergestalt die Mißbräuche der vormaligen Advocaten, ihr Leichtsinn, Fahrläßigkeit und Saumseligkeit in Einziehung der erforderlichen Information; der darunter sehr oft versteckte Eigennutz, und die aus beiden Quellen entstandnen Verwirrungen und Verschleppungen bey den Justiz-Commissariis sehr geschwind wieder empor kommen, und gleich nachtheilige Würkungen hervor bringen würden.

Man wird sich daher auch, wenn Prozesse wegen vorgeblichen Mangels der Information bey den Mandatariis verschleppt werden solten, deshalb lediglich an die Collegia halten, da diesen die erforderliche Autorität, und Mittel die Justiz-Commissarios zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, und allen Umzügen derselben Grenzen zu setzen, verliehen sind.

21.

Damit auch nicht wie vormals von Advocaten geschehen, ein oder anderer Justiz-Commissarius Mittel finde, die für den Richter allein gehörige erste Einleitung und Direction des Prozesses an sich zu ziehen, so soll denselben nicht erlaubt seyn, Anmeldungen von Klagen für die Partheyen anzufertigen, und einzureichen; sondern dieser erste Schritt muß von der Parthey schlechterdings selbst, es sey mündlich oder schriftlich, geschehen; welches auch um so weniger ein Bedenken haben kann, da die Anmeldung in einer blossen Anzeige: daß und gegen wen man klagen wolle, und was man von demselben fordere, bestehet.

Schließlich wird

22.

nöthig gefunden, einen Mißbrauch wegen der Termine hier anzumerken, welcher bey einigen Collegiis darinn begangen wird, daß der Deputatus wenn die Instruction in einem Termin nicht geschlossen werden kann, sondern dazu Terminus prorogatus erforderlich ist, die Acten dem Collegio vorlegt, und diesem die Anberaumung des neuen Termins, welche noch dazu oft schriftlich geschieht, überläßt, wodurch nicht nur die Kosten ohne Noth gehäuft werden, sondern auch sehr viel Zeit unnütz verloren geht.

So bald Terminus Instructionis anberaumt und dadurch die Sache unter die Bearbeitung des Deputati gekommen ist, muß dieser für alles was zu deren fernern Betrieb erforderlich ist, sorgen, und von ihrer schleunigen Fortsetzung Red und Antwort geben.

Wenn daher die Instruction im ersten Termin nicht geschlossen werden kann, so muß der Deputatus damit denselben Nachmittag oder am nächsten folgenden Tage ununterbrochen continuiren; wenn aber die Umstände eine solche unmittelbare Continuation nicht erlauben, sondern wegen vorgekommener Zwischenfälle, weil z. E. noch eine Nachricht

Nach dieser Commination ist also auch, wenn die Parthey in dem neuen Termin nochmahls ungehorsam, und ohne Anzeige und Bescheinigung legaler Entschuldigungs-Ursachen aussen bleibt, ohne Nachsicht würklich zu verfahren.

12.

Als Mandatarii sollen für abwesende Partheyen nur zugelassen werden:

1) Personen, welche mit der Parthey in einem der Part. I. Tit. VIII. §. 19. beschriebenen speciellen Verhältnisse stehen.

2) Anverwandte in auf- und absteigender Linie; Eheleute; Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder, und Litis-Consorten.

3) Justitz-Commissarii, welche bey dem Landes-Justitz-Collegio recipirt und immatriculirt sind.

Personen also, deren ganze Verbindung mit der Parthey, welche sie vertreten wollen, bloß darin besteht, daß sie entfernte Verwandte von ihr oder sonst mit ihr bekannt sind, müssen als Mandatarii keinesweges angenommen werden. Noch vielweniger aber sind sogenannte Agenten und Procuratores oder gar Bauern-Advocaten, Umläufer und Winkel-Consulenten in dieser Qualität zuläßig.

13.

Alle dergleichen Mandatarii müssen nach der Anweisung des Circularis vom 19ten Mart. c. Sect. III. §. 2, von dem Deputato Collegii eben so examiniret, und behandelt werden, als wenn die Partheyen in Person zugegen wären. Die Vertretung per Mandatarium macht also in der Art der Instruction selbst gar keinen Unterschied.

14.

Diese Mandatarii müssen daher mit einer vollständigen Information versehen seyn, widrigenfalls bey Mandatariis, die keine Justitz-Commissarii sind, der Parthey welche es an der Ertheilung einer solchen hinreichenden Information hat fehlen lassen, die dadurch unnöthiger Weise causirte Termins-Kosten zur Last fallen.

15.

Sind es aber Justitz-Commissarii, welche die Vertretung einer Parthey als Bevollmächtigte übernehmen, so sind diese verbunden, für die Anschaffung einer solchen hinreichend vollständigen Information schlechterdings zu sorgen, und dürfen nicht anders als damit vollkommen vorbereitet in dem Instructions-Termine erscheinen, allermassen man sich, wegen eines jeden darunter hervorleuchtenden Mangels, principaliter an sie halten wird, da sie die Vorschriften der Gesetze und Prozeß-Ordnung genau inne zu haben verpflichtet sind, und also wissen können und müssen, was zur vollständigen Auseinandersetzung eines solchen Facti gehöre, worauf sie sich zu präpariren, und worüber sie von ihren Mandanten Auskünfte und Nachrichten einzuziehen haben.

16.

Können sie dergleichen deutlich und bestimmt erforderte Nachrichten von der Parthey nicht erhalten, so müssen sie mit Beylegung des Concepts von ihrem desfalls erlassenen Schreiben solches dem Collegio tempestive ante terminum anzeigen; damit dieses der Parthey die ungesäumte Mittheilung der desiderirten Information sub poena Contumaciae aufgeben, oder nach bewandten Umständen den Justitz-Commissarium, sich zu einer solchen Parthey auf ihre Kosten zu verfügen, und die Information von ihr einzuziehen, authorisiren, oder endlich deren Aufnehmung einer benachbarten Gerichts-Person auftragen könne.

17.

Findet sichs im Instructions-Termin, daß es dem als Bevollmächtigten sich angegebenen Justitz-Commissario an irgend einer zur Sache gehörigen Nachricht in facto ermangele, so muß zwar der Deputatus Collegii einen neuen Termin zur Fortsetzung der Instruction anberaumen, und in dem disfälligen Resoluto den Umstand in facto, worüber die nähere Auskunft verlangt werde, specifice aufnehmen, damit der Mandatarius bey der Communication dieses

dieses Resoluti die Information darüber mit desto mehrern Nachdruck einfordern könne. Es muß aber zugleich in dem Resoluto jedesmahl ausdrücklich bemerkt werden: ob sothaner Umstand dergestalt beschaffen sey, daß nach Lage der Acten und nach der Qualität des zum Grunde liegenden Negotii der Justiz-Commissarius voraus gesehen, oder doch bey Anwendung pflichtmäßiger Attention und Nachdenkens hätte voraus sehen können, daß es bey der Instruction auf dessen Entwickelung mit ankommen werde.

18.

So oft sich dieses findet, wird ein solcher Justiz-Commissarius nicht nur seines Honorarii verlustig; sondern er muß auch dem Gericht die Termin-Gebühren, und dem Gegentheil seine Kosten ex propriis erstatten.

19.

Sobald ein Justiz-Commissarius zum dritten mahle auf dergleichen pflichtwidrige Nachläßigkeit oder Verschleppung betroffen wird, muß er unverzüglich zur Cassation angezeigt werden.

20.

Auf strenge Beobachtung obiger Vorschriften müssen die Collegia ohne die mindeste Nachsicht und persönliche Schonung um so ernstlicher halten, als andrergestalt die Mißbräuche der vormaligen Advocaten, ihr Leichtsinn, Fahrläßigkeit und Saumseligkeit in Einziehung der erforderlichen Information; der darunter sehr oft versteckte Eigennutz, und die aus beiden Quellen entstandnen Verwirrungen und Verschleppungen bey den Justiz-Commissariis sehr geschwind wieder empor kommen, und gleich nachtheilige Würkungen hervor bringen würden.

Man wird sich daher auch, wenn Prozesse wegen vorgeblichen Mangels der Information bey den Mandatariis verschleppt werden solten, deshalb lediglich an die Collegia halten, da diesen die erforderliche Autorität, und Mittel die Justiz-Commissarios zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, und allen Umzügen derselben Grenzen zu setzen, verliehen sind.

21.

Damit auch nicht wie vormals von Advocaten geschehen, ein oder anderer Justiz-Commissarius Mittel finde, die für den Richter allein gehörige erste Einleitung und Direction des Prozesses an sich zu ziehen, so soll denselben nicht erlaubt seyn, Anmeldungen von Klagen für die Partheyen anzufertigen, und einzureichen; sondern dieser erste Schritt muß von der Parthey schlechterdings selbst, es sey mündlich oder schriftlich, geschehen; welches auch um so weniger ein Bedenken haben kann, da die Anmeldung in einer blossen Anzeige: daß und gegen wen man klagen wolle, und was man von demselben fordere, bestehet.

Schließlich wird

22.

nöthig gefunden, einen Mißbrauch wegen der Termine hier anzumerken, welcher bey einigen Collegiis darinn begangen wird, daß der Deputatus wenn die Instruction in einem Termin nicht geschlossen werden kann, sondern dazu Terminus prorogatus erforderlich ist, die Acten dem Collegio vorlegt, und diesem die Anberaumung des neuen Termins, welche noch dazu oft schriftlich geschieht, überläßt, wodurch nicht nur die Kosten ohne Noth gehäuft werden, sondern auch sehr viel Zeit unnütz verloren geht.

So bald Terminus Instructionis anberaumt und dadurch die Sache unter die Bearbeitung des Deputati gekommen ist, muß dieser für alles was zu deren fernern Betrieb erforderlich ist, sorgen, und von ihrer schleunigen Fortsetzung Red und Antwort geben.

Wenn daher die Instruction im ersten Termin nicht geschlossen werden kann, so muß der Deputatus damit denselben Nachmittag oder am nächsten folgenden Tage ununterbrochen continuiren; wenn aber die Umstände eine solche unmittelbare Continuation nicht erlauben, sondern wegen vorgekommener Zwischenfälle, weil z. E. noch eine Nachricht

oder ein Document herbey zu schaffen, ein Zeuge zu adcitiren ist, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Terminus prorogatus zur Fortsetzung der Sache anberaumt werden muß, so muß der Deputatus demselben also gleich am Schlusse des Protocolls mit den Assistenz-Räthen, Partheyen oder Mandatariis und zwar immer so nahe als möglich verabreden, in einer auf das Protocoll in continenti angegebenen Resolution diesen verabredeten Termin festsetzen; die Umstände und Objecte, worauf es in selbigen hauptsächlich ankommen werde, specifice aufnehmen, die nöthigen Anweisungen, was etwa noch ante Terminum beyzuschaffen oder sonst zu besorgen ist, hinzufügen; und dafür sorgen, daß den Interessenten von dieser Resolution schleunigst Abschriften zugestellt werden.

Wenn während dem Laufe der Instruction Verfügungen vorkommen, welche der Deputatus nicht für sich allein mit hinlänglichen Nachdruck erlassen kann, z. E. wenn ein Zeuge oder sonst ein Tertius zur Ertheilung einer Auskunft in facto mit vorgeladen, Edition von einem solchen Tertio gefordert, ein fremdes Gericht um Einziehung von Nachrichten, Mittheilung von Acten u. s. w. requirirt werden soll, so muß der Deputatus, das erforderliche durch ein Promemoria bey dem Collegio anzeigen und nachsuchen; ohne daß er deswegen jedesmahl die Acten aus den Händen geben, und dadurch den Lauf des Instructions-Geschäftes unterbrechen darf.

Nur in Fällen, wo wegen weiterer Einleitung und Behandlung der Sache dem Instruenten selbst ein richtiges auf Materialia sich beziehendes Bedenken vorstößt, und er deswegen eine Rückfrage an das Collegium zu seiner nähern Belehrung nöthig findet, oder wenn er sich über einen solchen Gegenstand mit den Assistenz-Räthen oder Partheyen nicht vereinigen kann, z. E. wenn die Frage davon ist: ob ein gewisser Umstand in facto näher untersucht werden solle, oder dergleichen Untersuchung unnütz sey, und etwa nur zum Verschleif der Sache verlangt werde; ob mit der Aufnehmung eines gewissen Beweismittels zu verfahren, oder ob solche unnöthig oder unzulässig sey? und in andern dergleichen Fällen, welche die Prozeß-Ordnung hin und wieder angiebt, müssen der von dem Instruenten zu machenden Anzeige die bis dahin verhandelten Acta jedesmahl complet beygefügt, und darauf bey dem Vortrag und der Abfassung des Concluſi die erforderliche Rücksicht genommen werden, so bald aber der Vortrag geschehen, und das Decret abgefaßt ist, muß der Instruent die Acten wiederum an sich nehmen.

23.

Wenn ein Instructions-Termin anzuberaumen ist, so muß der Instruent mit den Assistenz-Räthen, wo dergleichen concurriren, darüber Abrede nehmen, und einen Tag aussuchen, an welchem weder einer noch der andere an gehöriger Abwartung der Instruction verhindert ist.

Wenn eine Sache, welche instruirt werden soll, so beschaffen ist, daß man voraus sehen kann, was gestalten zu deren Instruction mehr als ein Tag erforderlich seyn werde; so muß der Instruent bey Anberaumung des Termins sich dergestalt arrangiren, daß ihm nicht nur derselbe Nachmittag, sondern auch wenigstens der nächstfolgende ganze Tag zur ununterbrochenen Fortsetzung der Instruction frey bleibe.

Jeder Instruent und Assistenz-Rath muß sich die Termine in seinen Sachen in seinem Taschen-Calender fleißig und accurat notiren, damit er sich darauf in Zeiten vorbereiten könne, auch keiner derselben vergessen, und solchergestalt circumducirt werde.

24.

Damit auch bey der Abhaltung des Termins, aus einer etwanigen Verhinderung des ernannten Protocoll-Führers kein Anstand erwachse; so muß bey Collegiis, wo eine hinlängliche Anzahl von Referendariis und Auscultatoribus vorhanden ist, jedem Membro Collegii einer oder nach Befinden auch zween beständige

ständige Protocoll-Führer angewiesen werden, deren er sich in allen unter seiner Bearbeitung stehenden Sachen zu bedienen habe, und denen er also die jedesmahl anberaumten von ihnen ebenmäßig accurat zu notirenden Termine bloß anzeigen dürfe.

Signatum Berlin, den 21sten Nov. 1782.

No. LIII. Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämtliche Königl. Provinzien. De Dato Berlin, den 26. November 1782.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die unterm 10ten August 1712 emanirte Post-Ordnung durch die seitdem bey Unserm Postwesen getroffene Verbesserungs-Anstalten, und die deshalb von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen, in den mehresten Gegenständen nähere Bestimmungen und Erläuterungen erhalten; diese Vorschriften aber, wegen deren Mannigfaltigkeit, bey den Postbedienten zum Theil wieder aus der Acht, theils auch solche denenselben, besonders was die neu angehende, von ältern Verfügungen keine Kenntniß habende Postmeister betrift, gar nicht zur Wissenschaft gekommen sind; So haben wir in diesem Betracht, und damit vornehmlich Unserer Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, dem Publico, der demselben durch die Posten zu gewährende allgemeine Nutzen, in seinem ganzen Umfange zu Theil werden möge, des Endes allergnädigst gut gefunden, sämtliche solche seit Anno 1712 ergangene Post-Edicte und Verordnungen zusammen tragen, und daraus nachstehende erneuerte und erweiterte Post-Ordnung für Unsere sämtliche Provinzen entwerfen zu lassen; wobey sich von selbst verstehet, daß es, so viel die zu Vermeidung der Weitläuftigkeit darin nicht mit enthaltene besondere Gegenstände des Extra-Post- auch verdungenen Fuhr-Wesens und der Porto-Freyheit betrift, darunter bey den bisherigen Verordnungen so lange sein Verbleiben hat, bis Wir deshalb ein anderes zu bestimmen, Uns Allerhöchst bewogen finden mögten.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten der Postmeister überhaupt.

§. 1.

Gleichwie ein jeder Postmeister vor Antretung seines Amts zuvörderst bey dem General-Postamt gehörig in Eydespflicht genommen werden soll; So muß derselbe auch auf so hoch, als die ihm anzuvertrauende Post-Einnahme von einem ganzen Quartal sich beläuft, annehmliche Caution um so mehr bestellen, als anderergestalt, und wenn bey etwa hiernächst entstehendem Defect die Caution sich zu dessen Tilgung nicht hinreichend befinden mögte, sofort mit Personal-Arrest wider ihn vorgeschritten werden soll. Wie denn sämtliche Postmeister auf das Cassen-Edit vom 30sten May 1769 und Befolgung dessen Innhalts, in so fern es sie angehet, hiemit ausdrücklich verwiesen werden; Und soll zu dem Ende nach Maaßgabe des §phi 12. nurgedachten Edicts ein jeder neu angehender Postmeister bey seiner Verpflichtung ein Exemplar davon zur Achtung, und damit hiernächst niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, zugestellet erhalten.

§. 2.

Allen und jeden Postmeistern, auch übrigen Postbedienten, wird hiedurch wiederholentlich bey 10 Rthlr. Strafe untersaget, sich ohne erhebliche Ursach, Vorwissen und Genehmhaltung des General-Postamts über zwey Tage von ihrem Postamt zu entfernen, noch während ihrer Abwesenheit, oder auch sonst, die Expedition der Posten, durch unvereidete oder wohl gar fremde Leute verrichten zu lassen.

§. 3.

Eines jeden Postmeisters vornehmstes Bemühen muß auf die Verbesserung und Aufnahme des Postwesens überhaupt, und seines Postamts ins besondere, auch Abstellung und Verhütug der dabey etwa eingeschlichenen oder androhenden Unordnungen und Mißbräuche gerichtet seyn; zu welchem Ende die Postämter fleißig unter sich zu correspondiren, ihre Meinungen einander freundschaftlich zu eröfnen, und die auf solche Weise oder sonst ausgemittelte Verbesserungs-Vorschläge, mittelst gründlich durchgedachten Berichts, dem General-Postamt zur Prüfung vorzulegen haben.

§. 4.

Nicht weniger sollen die Postämter von den in ihren Gegenden vorfallenden Merkwürdigkeiten, zumal wenn solche auf das Postwesen einigen auch nur entfernten Bezug haben, dem General-Postamt so fort unverzüglich Bericht erstatten. Wenn indessen die Vorfälle von keiner dringenden Erheblichkeit sind; So kann zwar darunter bis zu dem, wenigstens mit Ablauf jedes Monats zu erstattenden Zeitungs-Bericht Anstand genommen, die Einreichung des letztern muß jedoch niemals, auch selbst alsdann nicht, wenn nichts Bemerkenswerthes sich ereignet, unterlassen, sondern solchenfalls wenigstens der Mangel der Neuigkeiten angezeiget werden. Wie denn auch die Postämter einem jeden ihrer sonstigen Berichte oder Vorstellungen ein besonderes die zu solcher Zeit sich ereignet habende Vorfallenheiten anzeigendes Postscriptum unausbleiblich beyzufügen haben.

§. 5.

Bey Abfassung der an das General-Postamt zu erstattenden Berichte, müssen die Postämter sich aller gehörigen Ordnung und Genauigkeit befleissigen, zu dem Ende deutlich und leserlich schreiben, auch sich darinnen verständlich ausdrücken, widrigenfalls die unverständlich abgefaßte, oder unleserlich geschriebene Vorstellungen und Berichte, an das referirende Postamt ohne Verfügung zurück gesandt, und selbiges noch überdem in Fünf Rthlr. Strafe genommen werden soll. Und gleichwie auch die Postämter bey ebenmäßiger Ahndung verschiedene Gegenstände in einem Bericht nicht zusammen nehmen, sondern von jeder Materie einen besondern Bericht, oder ein besonderes auf einem ganzen Bogen verfaßtes Postscript einsenden sollen; So muß jedem Bericht, Vorstellung oder Postscripto eine kurze Anzeige des Inhalts, zwischen dem Bericht selbst und der Titulatur des Collegii, an der Seite unfehlbar vorangesetzet, auch letztere jedesmal an den dem General-Postamt vorgesetzten dirigirenden Minister und General-Postmeister, auch ans General-Postamt, nach dem bekannten Formular gerichtet, keinesweges aber ein Bericht oder Vorstellung in der unschicklichen Gestalt eines Promemoria eingesandt, und dazu kein Papier von ungewöhnlicher Grösse, als welches letztere einen Uebelstand in den Acten veranlasset, gebrauchet werden. So viel jedoch die Zeitungs-Berichte anbelanget so kann darinn die Titulatur füglich unterbleiben.

§. 6.

Da auch die Postillons mit ihren etwanigen Vorstellungen und Gesuchen nicht das General-Postamt unmittelbar behelligen, sondern sich damit zuvörderst an ihre vorgesetzte Postämter wenden, und diese, in so fern nicht etwa bey der Beschwerde oder dem Gesuch des Postillons der Postmeister selbst mit interessirt ist, solches mit ihrem gutachtlichen Bericht begleiten sollen; So müssen die Postämter in diesen, so wie in allen andern Fällen, bey ihren Berichts-Erstattungen jederzeit die Sache nach deren wahren Beschaffenheit vorstellen, und dem General-Postamt vor Augen legen, mithin dabey den allgemeinen und grössern Nutzen ihren Privat-Vortheilen schlechterdings vorziehen, und sich davon durch die etwanige Besorgniß einer mit dieser oder jener Einrichtung verknüpft seyn könnenden Verringerung ihres Antheils, oder sonstigen Emolumente, keinesweges abhalten lassen, sondern letzternfalls dem General-Postamt die ihnen

deshalb

deshalb zu gewährende anderweitige Entschädigung in völligem Vertrauen lediglich anheimstellen. Wie dann, wenn dem ungeachtet ein Postamt in rebus facti (immaßen sich von selbst verstehet, daß in Sachen, wo es auf Meynungen oder Gutachten ankommt, einem jeden unbenommen bleibet, seine Gedanken und Meynung nach seinem besten Wissen und Einsicht zu eröffnen) einen wiedersprechenden Bericht, wie sich schon ereignet hat, erstatten sollte, daß nehmlich ein Postmeister gerade das Gegentheil von demjenigen berichtet, was der andere auf seine Pflicht versichert, und solchergestalt das General-Postamt die Sache durch ein drittes unpartheyisches Postamt, oder einen andern Commissarium, untersuchen zu lassen genöthiget würde, dasjenige Postamt, dessen Bericht hiernächst unwahr befunden worden, nicht nur die Untersuchungs-Kosten ex propriis zu erlegen gehalten, sondern noch überdies in eine Geldbuße von 10 Rthlr. verfallen seyn soll.

§. 7.

Wenn nächstdem auch die Postsachen ihrer Natur nach in den mehresten Fällen einer schleunigen Verfügung bedürfen; So soll künftig jedesmal, wenn ein Bericht von einem Postamt erfordert wird, demselben ein Terminus zu dessen Erstattung bestimmt werden, da dann vor Ablauf dieses Termins, das Postamt seinen Bericht unfehlbar einsenden, oder mit Anzeigung erheblicher Ursachen der Hinderniß, um eine Befristung, welche sodann nicht leicht versagt werden wird, ansuchen muß, widrigenfalls dasselbe für jeden Tag der Verzögerung, in 16 Gr. Strafe, welche unter dem Nahmen von Attentions-Geldern bey der Post-Strafrasse zu berechnen sind verfallen seyn soll.

§. 8.

Was dahingegen solche Sachen anbetrift, welche die Postämter unter sich allein ausmachen können, und so größtentheils nur in Kleinigkeiten, als z. E. wegen streitiger weniger Groschen Verlag- oder restirende Estaffetten-Gelder und dergleichen mehr bestehen; So muß das General-Postamt damit überall nicht weiter, am wenigsten aber mit wohl gar unwahren Klagen, oder eingebildeten Ansprüchen eines Postamts an das andere, behelliget werden, als wodurch nicht nur unnöthiges Schreibwerk verursachet, sondern auch zum Personal-Haß der Postbedienten unter einander, wobey im Grunde Unser Dienst allezeit am mehresten leidet, Anlaß gegeben wird. Immaßen denn von nun an dasjenige Postamt, so ein anderes fälschlich angeklagt zu haben überführet wird, ohne Nachsehen in eine Geldbuße von 10 Rthlr. genommen werden, und die eine Hälfte davon demjenigen, der zur Ungebühr belangt worden, zufließen, die andere Halbscheid aber der Postillon-Armencasse anheim fallen soll.

§. 9.

Ein jeder Postmeister muß bey dem ihm anvertraueten Postamt eine ordentliche Registratur haben und darinn alle ergangene, und noch ergehende Post-Edicte und Verordnungen, deren Inhalt er sich aufs genaueste bekannt zu machen hat, sorgfältig aufbewahren, und soll derjenige, der solches unterlässet, für eine jede nicht asservirte und abhanden gekommene Verordnung in 2 Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn.

§. 10.

Was die aus dem General-Postamt ergehende Cours-Ordres anbetrift, so hat ein jedes Postamt sofort bey deren Empfang das Präsentatum hinter dem Original zu notiren, imgleichen wenn es in der Ordre befohlen oder sonst nöthig ist, Abschrift davon zu nehmen, sodann selbige bey Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe ohne Aufenthalt mit eben der Post unfehlbar weiter zu senden, auch den Abgang darauf, so wie in dem Stundenzettel geschehen, zu verzeichnen, keinesweges aber dergleichen Coursordres bis zum andern Posttag, oder wohl gar, wie von einigen Postämtern hie und da geschiehet, einige Wochen zurück zu halten, oder deren Weitersendung ganz zu unterlassen. Damit auch hierunter um so eher vorgeschriebenermaßen verfahren

werden, und den Postmeistern der zur Postabfertigung bestimmte kurze Zeitraum zu keiner etwanigen Entschuldigung gereichen könne, so sollen die Coursordres, wenn der Innhalt nicht äußerst pressant ist, jederzeit mit der fahrenden Post abgesandt werden, da sich denn bey jedem Postamt immer Zeit genug zu deren Durchlesung oder etwaniger Abschreibung finden wird.

§. 11.

Imgleichen muß jedwedes Postamt die von einer Coursordre genommene Abschrift denen unter ihm stehenden Postwärtereyen zur ebenmäßigen Achtung mittheilen, wie denn auch dergleichen Ordres von demjenigen Postamt des Hauptcourses, wo die Neben und Seitencourse angehen, zuvörderst auf diese letztere, in so fern nicht für selbige ein besonderes Exemplar ausgefertiget ist, gesandt, nach deren Zurückkunft aber auf dem Hauptcours unverzüglich weiter befördert werden sollen. Das letzte Postamt auf dem Cours aber muß ebenfalls eine solche Ordre im geringsten nicht bey sich liegen lassen, sondern selbige mit der nächstrückgehenden Post an die General-Postamts-Canzley unfehlbar remittiren, und damit übrigens die Postämter auf deren Inhalt um so aufmerksamer gemacht werden mögen; So hat dasjenige Postamt, wo eine Coursordre zuerst abgehet, bey deren Einschreibung in den Stundenzettel, den Gegenstand derselben, auch das Datum unausbleiblich mit zu benennen.

§. 12.

Alle und jede Postmeister und sonstige Bediente werden, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung und selbst bey Verlust ihrer Dienste, hierdurch nochmals erinnert, keinem bey der Post zu thun habenden Correspondenten oder Passagier, wer es auch sey, durch Unhöflichkeit oder Unbescheidenheit zu Beschwerden Anlaß zu geben, sondern vielmehr der, den Postanstalten die zuverläßigste Empfehlung gewährenden Gefälligkeit gegen jedermann, sich zu befleißigen, mithin das sonst wieder die Postbediente beynahe allgemein herrschende Vorurtheil der Unsittlichkeit, durch thätige Beweise des Gegentheils, zu wiederlegen, zumal sie bey ihren Amts-Verrichtungen sich mit irgend jemand in Streit oder Wortwechsel einzulassen auf keine Weise nöthig haben. Insbesondere aber haben die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postschreibern und denjenigen, welche am Fenster die Briefe empfangen, einzuschärfen, daß sie denen Aufgebern der Briefe und Sachen, oder andren sich bey ihnen befragenden Personen, nicht mit Grobheit und Ungestüm begegnen, noch die zu ertheilende Antwort mit beleidigender Bitterkeit begleiten, noch jemand aufziehen, oder auf Bescheid ungebührlich lange warten lassen, sondern einen jeden, er sey wes Standes er wolle, mit gebührender Höflichkeit und Willfahrung abfertigen, oder wiedrigenfalls gewärtigen müssen, daß sie bey dieserhalb einlaufenden Klagen das erstemal mit verhältnißmäßiger Geldbusse beleget, oder zur Strafe translociret, im Wiederholungsfall aber vom Postdienst gänzlich entfernt werden sollen. Nicht weniger müssen die Postillons, Postknechte und Boten zu bescheidentlicher Begegnung gegen die Passagiers, und andere bey der Post zu thun habende Personen, mit Ernst und Nachdruck angehalten werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den übrigen Postbedienten und deren Obliegenheiten.

§. 1.

Kein Postamt ist befugt, einen Privat-Schreiber, Postillon, Briefträger, Wagenmeister, Schirrmeister, Post- und Packboten, ohne Vorwissen und Approbation des General-Postamts anzunehmen, und ohne abgelegten Eid zu einiger Verrichtung beym Postwesen zu admittiren, sondern die Postämter müssen vielmehr alle dergleichen zum Postdienst zu gebrauchende Personen, wenn sie von ihren Fähigkeiten, Treue und anständiger Aufführung genugsam überzeugt sind, dem General-Postamt nebst Anzeige ihrer Umstände und ihres Herkommens,

kommens; und ob die Postschreiber außer dem Rechnen und Schreiben sonst Studia haben, vorschlagen, und um ihre Verpflichtung und Bestellung ansuchen; Wie denn auch diejenige Postmeister, welchen die Besorgung des Post-Fuhrwesens mit obliget, die dabey zu gebrauchende Postknechte ebenfalls vereiden, und dieserhalb die Eides-Formularia, so oft es nöthig, bey der General-Postamts-Canzley abfordern müssen. Nicht weniger soll jedes Postamt bey 5 Rthlr. Strafe alljährlich gegen Ausgang Januarii ein tabellarisches Verzeichniß seiner Officianten, mit nachstehenden Collonnen einsenden, als:

1. Nahmen des Postmeisters, und ob er bey Ueberkommung eines größern Postamts höhere Caution stellen kann, auch ob er mit liegenden Gründen ansäßig ist,
2. Nahmen des Postschreibers, und auf wie hoch derselbe Caution machen könne,
3. Nahmen der Postwärter, und an welchem Ort,
4. Nahmen der fahrenden und reutenden Postillons und deren Station,
5. Nahmen der Wagemeister, Post-Landreuter, Briefträger, Schirrmeister, Pack- und Post-Boten,
6. Geburtsort,
7. Alter,
8. Zeit der bisherigen Dienstleistung beym Postwesen, und ob und wo ein jeder vorher in Bedienung gestanden,
9. Nahmen der Extra-Fuhrer, und wie viel Pferde von jedem gehalten werden.

§. 2.

Bey entstehender Vacanz eines Postillon-Dienstes sollen die Postämter dazu, es sey bey den reutenden oder fahrenden Posten, besonders auf den Grenz-Stationen, keine andere als solche Leute in Vorschlag bringen, welche von bekannter guter Lebensart sind, und die, zu den fahrenden Posten erforderliche Caution bestellen können. Jedoch verstehet sich von selbst, daß die Postämter schlechterdings keine zum Militairdienst enrollirte, noch auch sonst große ansehnliche, annoch in starkem Wachsthum stehende Leute, und worauf mithin die Regimenter, der Größe wegen, Anspruch machen können ohne dieser letztern Vorwissen zu Postillons oder Postknechten annehmen müssen; die vacant werdende Post-Packboten oder Briefträger-Stellen aber, sollen jedesmal mit invaliden Soldaten, in so fern solche dazu die nöthige Fähigkeit besitzen, auch ebenfalls die erforderliche Caution zu leisten vermögend sind, vorzüglich besetzet werden.

§. 3.

Nicht weniger müssen die Postämter von den ihnen untergeordneten Postschreibern, Postwärtern, auch Posthaltern sich ohne Ausnahme, und bey eigener Vertretung, hinlängliche Caution bestellen lassen; wie sie denn auch auf die Dienstverrichtung gedachter ihrer Untergebenen, besonders auf das Verfahren der Postschreiber bey Annahme und Ausgebung der Briefe, Einforderung des Porto, und sonst gute Aufsicht haben, und auf diese Weise allen etwanigen Mißbrauch und Unordnung zu verhüten, sorgfältig bemühet seyn, auch im Fall die den letztern von ihnen deshalb zu thunde Erinnerungen und Warnungen nichts verfangen sollten, dem General-Postamt, zu Ergreifung würksamerer Maaßregeln so fort Anzeige zu thun, nicht verabsäumen müssen.

§. 4.

Ob auch zwar die Postschreiber und sämtliche Unter-Postbediente verbunden sind, ihren vorgesetzten Postmeistern die gebührende Achtung und Folgeleistung in Dienstsachen zu bezeigen; So bleibet ihnen jedoch unbenommen, und es ist selbst Pflicht für sie, in denen Fällen, da sie auf Seiten der Postmeister einige Unrichtigkeit gewahr werden sollten, davon dem General-Postamt ungesäumt Anzeige zu thun. Jedoch verstehet sich von selbst, daß sie dabey ihrer Sache gewiß seyn, und der vermeintliche Verdacht nicht auf ungegründeten Muthmaßungen beruhen müsse.

§. 5.

Die Obliegenheiten eines Postverwalters, Postwärters und Posthalters erhellen

hellen aus ihren Bestallungen, als welchen sie in allen Stücken getreulich nachkommen, die Postverwalter und Poststwärter auch, bey Abfertigung und Abschreibung der Posten dasjenige insgesammt mit beobachten müssen, was dieserhalb den Postmeistern selbst vorgeschrieben ist; zu welchem Ende ein jeder Postmeister die unter ihm stehende und zu seiner Berechnung gehörige Poststwärtereyen alle halbe Jahre bereisen, von der Aufführung und Lebensart der dabey angestellten Bedienten genaue Erkundigung einziehen, auf selbige, und ihre Wirthschaft, sorgfältig Acht haben, sich von deren Verfahren bey der Posterpedition, durch den Augenschein überzeugen, bedürfenden Falls die Casse revidiren, und wenn auf diese Weise oder sonst wieder einen oder andern derselben eine erhebliche Ungebührniß sich veroffenbahren, besonders, wenn sie die Posten verabsäumen, solche nicht selbst abfertigen, sondern unvereydete Leute dazu gebrauchen sollten, davon so fort, ansonsten aber von der nie zu unterlassenden halbjährigen Bereisung bey 10 Rthlr. Strafe dem General-Postamt pflichtmäßigen Bericht erstatten muß. Wie denn bereits hiebevor verordnet worden, daß zum Behuf solcher Bereisungen den Postmeistern von der Krieges- und Domainen-Cammer Vorspannpäße auf zwey bis drey Pferde gegen ordonanzmäßige Bezahlung ertheilet, der Betrag davon aber aus den Postgeldern genommen, und bey der General-Posteasse verausgabet werden soll.

§. 6.

Ebenmäßig sollen die von dem General-Postamt nach Befinden zu bestellende Post-Inspectores auf die Postmeister und Posthalter die Verrichtung ihres Dienstes, und die Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, ferner auch die Schirrmeister und Postillons, imgleichen auf die Postwagen und alles, was zum Postdienst gehöret, genaue Aufsicht haben, des Endes die Postrouten beständig bereisen, und dem General-Postamte davon, und von den etwa vorfindenden Mißbräuchen, so oft es nöthig, Bericht erstatten. Wie denn die Postämter und Posthalter, zumal diese Bereisungen hauptsächlich mit zu ihrem eigenen Besten gereichen, sich nicht entbrechen können, diese heilsame Veranstaltung ihrer Seits durch jedesmalige unentgeldliche Hergebung der erforderlichen Extra-Postpferde pflichtmäßig zu befördern, immaßen dafür nichts vergütet, noch in Rechnung paßiret werden kann.

§. 7.

Obzwar den reutenden sowohl als fahrenden Postillons, welche letztere zur Sicherheit derer ihnen anzuvertrauenden Postgüter entweder auf Zwey Hundert Rthlr. angesessen seyn, oder auf so hoch fidejussorische Caution stellen sollen, aus ihren Bestallungen und darauf abgelegten Eyden hinlänglich bekannt seyn muß, was ihnen zu thun obliege; So soll dennoch, damit ihnen solches um so mehr in beständigem Gedächtniß bleiben möge, ein jeder Postmeister denen unter seiner Bezahlung stehenden Postillons, bey Ausgang des Quartals, und Auszahlung der Besoldung und Verdienstgelder, an ihre Dienstpflichten mit Verweisung auf ihre Bestallung und Eyd nachdrücklich und ernstlich erinnern.

§. 8.

Die Postmeister sollen schlechterdings keinem Postillon gestatten, weder seine Cammeraden, oder Freunde und Verwandten uneingeschrieben mit aufsitzen zu lassen, noch Fracht für sich oder andere, heimlich und ohne Erlegung des Postgeldes mitzunehmen; Und wie sie zu dem Ende auf dieselben scharfe Aufsicht haben, und solche nicht nur von Zeit zu Zeit, außer der Stadt, sondern auch ins besondere bey der Ankunft vor dem Posthause fleissig visitiren, und die Postwagen, sobald die Frachtstücke abgeladen, genau nachsehen müssen, ob in selbigen, entweder im Kasten, oder sonst im Wagen unter dem Stroh, nicht etwa heimlich mitgebrachte Paquete und Sachen verborgen liegen; So hat letzternfalls das Postamt dergleichen Sachen sofort in Beschlag zu nehmen, auch von dem Vorfall ungesäumt an das General-Postamt zur weitern Verfügung zu berichten. Imgleichen

chen müssen, nicht nur bey Ankunft der Post die Passagiers umständlich befragt werden, ob etwa die Postillons vor den Thoren, oder unterwegens angehalten, und daselbst Briefe und Paquete, oder auch Personen, mitgenommen haben, sondern es sollen überdieß in den Dörfern und Orten wo die Posten paßiren, unter der Hand Leute bestellet werden, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagiers genaue Acht zu haben, und den Postmeistern und Postwärtern von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben, damit durch diese und andere dienliche Mittel, auf welche die Postämter sorgfältig Bedacht nehmen müssen, die Unterschleife der Postillons und Postknechte entdecket werden mögen, da denn derjenige, so dessen überführt wird, nicht nur zu Erlegung des der Post entzogenen Porto angehalten, sondern auch ohne Ansehen caßiret, und auf 4 Wochen zur Festungs-Arbeit gebracht, dem Denuncianten aber von des Postillons-Gehalt 6 Rthlr. zur Belohnung gegeben werden soll. Die denen Postillons heimlich mitgegebene Paquete aber, sollen noch ausserdem confiscirt werden.

§. 9.

In gleicher Absicht müssen auch die Postämter auf das Betragen der Schirrmeister und Postillons gegen einander genau invigiliren, und, wenn beyde unter sich in Streit gerathen, welches nicht selten alsdann zu geschehen pfleget, wenn sie vorher in Mitnehmung uneingeschriebener Personen und Paquete gemeinschaftliche Sache gemacht, und nachmals, wegen des dafür erhaltenen Douceurs sich nicht vereinigen können, die Ursachen des Streits untersuchen, damit bey sich äußerndem gegründeten Verdacht die Sache näher ausgemittelt, und der schuldig befundene mit der vorstehend verordneten Strafe angesehen werden könne; Wie denn dagegen der etwanige Vorwand, daß die mitgenommene Personen arm, oder der Postillons Verwandte gewesen, gar nicht angenommen, noch darauf reflectiret werden soll. Wann auch, zu so viel gewisserer Erreichung jenes Endzwecks, da, wo keine besondere Post-Landreuter angestellet sind, die Postämter durch Requirirung der Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, auch Accise- und Zoll-Directionen, zu bewürken haben, daß die Land- Zoll- und Mühlen-Ausreuter angewiesen werden, auf die Postillons, wenn sie selbige mit dem Postwagen antreffen, fleißig Acht zu haben, ob sie etwa uneingeschriebene Passagiers mitgenommen, und zu dem Ende solches entweder von den andern Passagiers zu erfragen, oder aber auch nur bloß die Anzahl der auf dem Postwagen vorhandenen Personen sich zu notiren, und selbige dem nächst vorliegenden Postamt zur Beurtheilung der Richtigkeit nach dem Frachtzettel anzuzeigen: So müssen die Postillons ernstlich verwarnet werden, vorgedachte Land- Zoll- und Mühlen-Bereuter, wenn sie von denenselben erwehntermaßen befragt werden, bey harter Strafe nicht übel anzulassen, sondern ihnen die verlangten Nachrichten unweigerlich und bescheidentlich zu ertheilen.

§. 10.

Dahingegen sind die Schirrmeister, auch Postillons und Postknechte, an ihrem Theile wohl befugt, im Fall ein oder anderer Postmeister sich so weit vergessen, und etwa Victualien und andre Paquete, oder auch Briefe, außer dem Frachtzettel und der Carte, uneingeschrieben kommen lassen, und solchergestalt der Postcasse das Porto dafür zu entfremden, sich beygehen lassen sollte, dem General-Postamt davon, ohne Bedenken, Anzeige zu thun, wie ihnen denn dafür eine besondre Belohnung gereichet werden soll.

§. 11.

Ein jeder Postmeister und Postwärter soll mit Nachdruck darauf halten, daß so wenig die reutende als fahrende Posten durch unvereydete oder übelgekleidete und unerwachsene Leute fortgebracht werden, sondern die Postillons und Posthalter allezeit die ihnen anvertrauete Posten, und zwar in gehöriger Livrée, selbst fahren, und bey der reutenden das Felleisen selbst fortbringen,

oder wenigstens starke und gesetzte Knechte dazu gebrauchen müssen, immaßen eines Theils, wenn die Posten durch kleine, schwache und unvermögende Burschen fortgebracht werden, diese, bey einem ihnen unterwegens zustoßenden Unfall, sich nicht selbst zu helfen wissen, sondern, um sich Hülfe zu verschaffen, genöthiget sind, die Post samt den Felleisen und Frachtstücken oftmals auf öffentlicher Landstraße stehen zu lassen, andern Theils hiedurch so wohl, als auch, weil die unvereydete Leute und Tagelöhner der Postwege öfters unkundig sind, die größesten Versäumnisse bey den Posten entstehen. Fürnehmlich aber müssen die Postämter diejenigen Estaffetten, mit welchen Depechen in Unsern Allerhöchst Eigenen oder Unsers Königlichen Hauses Angelegenheiten, versendet werden, durch keine andere, als vereydete, sichere Postillons reuten lassen, auch darauf halten, daß selbige die Brieftasche, worin dergleichen Depechen befindlich, jedesmal fest um den Leib schnallen, und solchergestalt allen Verlust, Verwahrlosung, oder Beschädigung verhüten müssen, wie denn die nur allergeringste Nachläßigkeit hierunter so fort exemplarisch bestraft werden soll.

§. 12.

Nicht weniger müssen die Postämter mit Nachdruck darauf halten, daß von den Postillons die mit dem Brustschilde gezierte Livrée, womit sie im Dienst allezeit bekleidet seyn müssen, ausser demselben, wohl in Acht genommen, nicht zur Ungebühr abgenutzt, sondern reinlich und sauber gehalten werden müsse; Auch soll keinem Postillon erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters, eine Nacht über von seiner Station weg zu bleiben oder zu verreisen.

§. 13.

Da angemerkt worden, daß die reutende Postillons hin und wieder sich zu Fortbringung des Felleisens einer Cariole oder Karren bedienen, dergleichen unschickliches Fuhrwerk aber nicht nur zu häufigen Versäumnissen, sondern auch zu andern Unordnungen, und sogar zu Mitnehmung von Personen Anlaß giebt; So werden sämtliche Postämter hiedurch wiederholentlich erinnert, fernerhin kein dergleichen Cariol oder Karren für die reutende Postillons, bey Strafe der Confiscation solches Fuhrwerks, und 5 Rthlr. Geldbuße für dasjenige Postamt, so darunter conniviret, zu gestatten, inmaßen die etwanige Entschuldigung wegen auserordentlicher Schwere des Felleisens, dagegen überall nicht angenommen, noch darauf reflectiret werden mag.

§. 14.

Vielmehr soll ein reutender Postillon, gegen Ankunft der Post, sein Pferd jedesmal gesattelt halten, und im Sommer, da man die Zeit genau wissen kann, vor dem Posthause damit warten, des Winters aber dergestalt in Bereitschaft seyn, daß er, so bald der ankommende Postillon ins Horn stößt, sich mit seinem Pferde vor das Posthaus gestellen könne; wie denn, falls einer oder der andre sich hierunter säumig bezeigen, und dadurch einigen Aufenthalt der Post verursachen sollte, derselbe zum erstenmal in 1 Rthlr. Strafe genommen, im Wiederholungsfall aber die Ahndung unausbleiblich geschärft werden soll.

§. 15.

Ein fahrender Postillon soll ebenfalls gegen Ankunft der Post seine Pferde gehörig aufgeschirret, auch auf denen Coursen, wo die Postwagen annoch stationsweise wechseln, seine Post-Calesche, nachdem er solche einige Stunden vorher, ob alles daran in tüchtigem Stande sey, besichtiget, auch selbige gehörig geschmieret, dergestalt in Bereitschaft halten, daß er, sobald der ankommende Postillon ins Horn stößt, mit seinem Gespann vor das Posthaus rücken, oder wenigstens für seine Person dahin gehen, und dem Abladenden hülfliche Hand leisten, nachmals aber, und während der Zeit, daß der Postmeister von dem ankommenden Postillon die Stücke empfängt und nachsieht, seine Pferde holen könne. Imgleichen soll gegentheils der angekommene Postillon nicht eher von dem Posthause abgehen, bis der Ablösende die weiter bestimmte Sachen wieder in Empfang genom-

genommen, und insgesammt auf seinen Wagen geladen hat, damit, weil der Aufladende, welcher bey nächtlicher Zeit zu Verhütung alles Diebstahls oder Verlustes, mit einer Laterne versehen seyn soll, bey der Aufpackung ab- und zugehen muß, einer der Postillons wenigstens beym Wagen bleiben, und nicht wiedrigenfalls von bereits aufgeladenen Sachen etwas entwendet, oder verlohren, oder verwechselt werden möge. Auf den Haupt-Coursen, woselbst die Postwagen nur allein in den größern Städten umgewechselt werden, müssen die zu deren Begleitung angeordnete Schirrmeister, ihrer ersten und vornehmsten Pflicht und eigentlichen Bestimmung gemäß, auf die Sicherheit der Post-Stücke und Packereyen beym Auf- und Abladen gute Aufsicht haben.

§. 16.

Wie sich aber die Postillons sowohl bey Annahme und Ablieferung der ihnen anvertraueten Felleisen und Paquete, welche sie, sowohl was die des Orts verbleibende, als durchgehende anbetrift, auf der Postmeister Verlangen, in die Poststube tragen müssen, zu verhalten, und was sie dabey zu beobachten haben, solches ist im nächst folgenden 3ten und 4ten Abschnitt mit mehrerm zu finden. Fürnehmlich aber ist eines jeden Postillons Obliegenheit, die Post-Stücke, so ihm zugezählt werden, zuförderst, ob auch nicht eins oder das andere derselben bereits schadhaft sey, wohl zu betrachten, solchenfalls, daß selbiges vorgängig repariret, und dieses im Frachtzettel bemerkt werde, zu begehren, auch alles dergestalt, daß während dem Fahren nichts beschädiget oder verlohren gehen könne, aufzupacken, und endlich bey seiner Ankunft im folgenden Postamt sich eher nicht zu entfernen, als bis er alles richtig abgeliefert, der dasige Postmeister auch die mitgekommenen Post-Stücke nachgesehen und in Empfang genommen hat.

§. 17.

Die Postillons müssen beym Auf- und Abladen der Post-Stücke und Paquete allezeit mit großer Behutsamkeit verfahren, damit selbige nicht durch ungestümes Werfen und Stoßen beschädiget oder zerbrechen werden; Wie sie denn des Endes die Kisten und Schachteln, welche zerbrechlich, nicht unter die schweren Post-Stücke setzen, sondern denenselben an einem bequemen Ort auf dem Postwagen eine sichere Lage geben, auch beym Auf- und Abpacken selbige nicht in den Koth herum werfen, und solchergestalt die Signaturen unkenntbar machen müssen. Es sollen dahero die Postmeister selbst, oder doch die vereydete Postschreiber, allezeit bey dem Umladen der Posten zugegen seyn, die Post Stücke vor der Abfahrt, ob sie wohl conditioniret, genau durchsehen, selbige dem Postillon oder Schirrmeister also überliefern, und sodann nochmals gehörig nachsehen, ob auf dem Wagen alles gut verwahret sey, und unterwegens nichts beschädiget werden könne. Falls aber dennoch ein Postillon oder Postknecht mit den Post- und Passagier-Stücken unbehutsam umgehen, und dadurch einige Beschädigung derselben geschehen sollte, so muß von dem Postamt die Reparatur ungesäumt veranstaltet, der Postillon aber nicht nur zu Erstattung der Kosten angehalten, sondern noch überdies in eine verhältnißmäßige Geldbuße genommen werden.

§. 18.

Am wenigsten aber ist den Postillons der hie und da eingerissene Unfug, daß sie sogar vorsetzlich die Emballage der Post-Stücke verletzen, oder auch die Stricke, womit die Victualien und andere Kisten umschnüret sind, abzulösen, und zu entwenden sich unterstehen, zu gestatten; Zu welchem Ende die Postämter einen jeden ankommenden Postillon, wenn bey der Ablieferung der Coffres und Post-Stücke die Schnüre und Stricke, womit selbige wohlbedächtig verwahret worden, sich abgelöst befinden, so fort zur Verantwortung ziehen und ihn nicht nur zu Ersetzung des Schadens, und der durch die ungesäumt zu veranstaltende neue Beschnürung verursachten Kosten, anhalten, sondern überdies dem General-Postamt davon zur gerechten Bestrafung Anzeige thun müssen.

§. 19.

§. 19.

Ebenmäßig müssen die Postillons mit Ernst und Nachdruck angehalten werden, mit denen zu Verwahrung der Gelder und Prätiosorum bestimmten Postladen vorsichtig umzugehen, selbige nicht durch ungestümes Werfen, oder sonst entweder aus Vorsatz oder Nachläßigkeit zu beschädigen und zu verwahrlosen. Wie denn, wenn die Postlade zerbrochen ankommt, die Postämter solches im Stundenzettel anzeigen, den daran Schuld habenden Postillon zur Verantwortung ziehen, auch zu Ersetzung des Schadens anhalten sollen; nicht weniger ist solches dem Befinden nach durch einen Laufzettel zurück zu melden, und zu vernehmen, wie die Lade auf denen vorigen Stationen beschaffen gewesen, damit solchergestalt, wenn der Thäter zweifelhaft, derselbe näher ausgemittelt und zur gebührenden Bestrafung gezogen werden könne.

§. 20.

Nicht allein müssen obgedachtermaßen die Postillons bey ihren Dienstverrichtungen allezeit mit der Post Livrée bekleidet, sondern sie sollen auch, wenn sie die ordinaire fahrende oder reutende Posten fortbringen, jedesmal unausbleiblich mit dem Posthorn, als dem vorzüglichsten Unterscheidungs-Zeichen derselben, versehen seyn; Wie denn zu dem Ende sowohl reutende als fahrende Postillons sich des Blasens befleißigen, und bey ihrem Abgang und Ankunft vor dem Posthause, nicht weniger in allen Strassen, solcher sowohl, als der unterwegens berührt werdenden Oerter, sonderlich zur Nachtzeit, ins Horn stoßen, und öfters blasen, die Postämter auch selbige dazu anhalten, und diejenige, so solches unterlassen, oder das Blasen gar nicht lernten würden, als Nachläßige dem General-Postamt anzeigen müssen, welches sie nach Befinden entweder gänzlich zu verabschieden, oder wenigstens auf schlechtere und kleinere Post-Course, wo eine geringe Passage ist, zu versetzen nicht umhin können wird.

§. 21.

Kein Postillon soll sich unterstehen, ohne ausdrücklichen Befehl des Postamts, welches dieses bloß in Nothfällen zu ertheilen hat, die Passagiers, es sey aus ihrer eigenen Wohnung oder aus Wirthshäusern, abzuholen, vielweniger ihnen zu gestatten, nach der Abfahrt vom Posthause annoch mehrere Sachen oder Bagage auf den Postwagen aufzunehmen; Im Fall aber ein Passagier den Postillon dazu etwa mit Gewalt nöthigen sollte, so hat letzterer davon dem nächsten Postamt so fort Anzeige zu thun, dieses aber sodann das weiter nöthige darunter zu besorgen.

§. 22.

Und obgleich, wie unten im zwölften Abschnitt mit mehrerm zu ersehen ist, denen Passagiers obliegt, für ihre bey sich habende, insonderheit kleine Sachen selbst Sorge zu tragen, so sind dennoch die Postillons verbunden, die Coffres fest anzubinden, auch die andere Sachen so gut als möglich auf dem Postwagen zu verwahren. Wenn indessen ein Postillon sich durch Annehmung eines besondern Trinkgeldes von den Passagiers zu Verwahrung ihrer Bagage anheischig machet; so muß derselbe hiernächst für den etwanigen Verlust allerdings einstehen; ansonsten und außerdem aber soll den Postillons schlechterdings nicht gestattet werden, den Reisenden ein Trinkgeld als eine Schuldigkeit abzufordern, und ihnen solches gleichsam mit Ungestüm abzunöthigen, sondern sie müssen sich schlechterdings mit demjenigen begnügen, was ein oder der andre Passagier ihnen aus Freygebigkeit und gutem Willen zufliessen lassen will. Immaßen das den Postillons ehemals von den Passagiers gebührt habende Stationsgeld vorlängst cessirt hat, und solches entweder da, wo die Post-Fahrten edictmäßig bezahlt werden, aus der General-Postcasse besonders vergütet wird, oder, wo die Postillons auf fixirte Gehälter stehen, zu diesen letztern hinzu geschlagen, und darunter mit begriffen ist.

§. 23.

Uebrigens wird den reutenden so wohl als fahrenden Postillons, bey Entsetzung ihrer Dienste und andern unausbleiblich harten Leibes-Strafen, ernstlich verbo-

ten,

ten, unterwegens an den Krügen und Mühlen, des Trunks oder sonstiger unerheblichen und strafbaren Ursachen halber sich aufzuhalten, oder auch gar bey der Postfahrt zu schlafen, und solchergestalt die darauf befindlichen Passagiers und Post-Stücke in Gefahr zu setzen, auch gleichsam vorsetzlich zu Versäumnissen oder Diebereyen Anlaß zu geben. Zu welchem Ende die Post-Landreuter aller Orten auf die Postillons nicht nur fleißig Acht haben, sondern auch in den Postämtern selbst die Passagiers bey Ankunft der Posten hierüber befragt werden, und demjenigen, welcher dergleichen dem Postamte anzeigen, und den Postillon dessen überführen wird, von desselben Gehalt 10 Rthlr. zur Belohnung gereichet werden sollen; eben so wenig müssen die Postillons und Postknechte sich beygehen lassen, von unbekannten Leuten, so sich etwa an den Postwagen andrängen, und ein Gewerbe machen wollen, einiges Getränke anzunehmen, weil nicht selten, wie die Erfahrung mehrmalen gelehret hat, das Absehen dabey auf die Beraubung der Post, und des Endes vorgängig zu bewerkstelligende Betäubung des Postillons gerichtet ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bey der Annahme und Expedition der ihnen zur Absendung eingelieferten Briefe und Sachen.

§. 1.

Alle zur Bestellung eingelieferte Briefe und Paquete sollen die Postmeister sofort in ihr Postbuch oder Manual, welches bey jedem Postamt in richtiger Ordnung gehalten werden muß, nächstdem aber auch in die Postcarten einzeln eintragen, und solche, bey Verlust des Dienstes, weder selbst an andere couvertiren, noch, daß solches von den Postschreibern, oder sonst jemand im Postamte, geschehe, verstatten.

§. 2.

Was diejenigen Briefe und Paquete anbetrift, welche nach solchen Neben-Oertern bestimmt sind, wohin der geringen Correspondenz wegen keine Post gehet, oder woselbst doch, obschon die Posten allda paßiren, kein immediates Postamt angeordnet ist, mithin Cartenschlüsse dahin nicht gemacht werden können; so sollen selbige demjenigen Postmeister, welchem dergleichen Nebenort am nächsten liegt, zur Bestellung und Berechnung zugesandt, in der Carte aber der eigentliche Bestimmungsort ausdrücklich mit benennet werden, damit das distribuirende Postamt eine besondere Binnencarte darüber anfertigen, und man bey der Durchlage daraus, wohin der Brief eigentlich gelautet, ersehen, das Binnen-Porto darnach beym Quartals-Schluß beurtheilen, und solchergestalt den etwanigen Unrichtigkeiten gehörig vorbeugen könne.

§. 3.

Alle Briefe und Sachen aber, welche nach solchen Oertern lauten, woselbst immediate Postämter angeordnet sind, müssen in separate Carten eingetragen, auch solches, wenn gleich nur ein einziger Brief nach diesem oder jenem Ort vorhanden, nichts destoweniger beobachtet, keinesweges aber selbige etwa an ein anderes nahe gelegenes Postamt couvertiret, und in dessen Carte mit aufgeführet werden; dafern indessen solches demungeachtet dann und wann, etwa wegen Kürze der Zeit oder sonst geschehen mögte; so hat dasjenige Postamt, in dessen Carte dergleichen zu seiner Distribution nicht gehörige, sondern weiter gehende Briefe sich vorfinden, solche der Gebühr nach an das Postamt des eigentlichen Bestimmungs-Orts zu encartiren, auch woher ein solcher Brief gekommen, dabey mit zu bemerken, damit letzteres das Porto dafür nach seiner Taxe richtig einheben, mithin die Empfänger dabey weder übersehen, noch ihnen zuviel abgefordert werden möge.

§. 4.

Vielweniger sollen die Postmeister mit fremden Post-Officianten oder andern Correspondenten in der Maaße gemeinschaftliche Sache machen, daß an sie Briefe oder Paquete unter Couvert adressiret, und solchergestalt der Entrich-

tung des Porto entzogen werden; Im Gegentheil liegt denen Postämtern ob, wenn dergleichen ohne ihr Zuthun sich ereignen, oder Briefe und Paquete von auswärtigen Orten ohne Carten einlaufen sollten, solche so fort, nach Oefnung der Posten einzeln zu encartiren und fortzusenden, damit das Porto dafür in dem distribuirenden Postamt erhoben und berechnet werden könne; es soll auch die Taxe von dergleichen couvertirten Briefen dergestalt regulirt werden, daß von dem Postamt an, da solche zuerst aufgegeben oder eingelaufen, bis an das distribuirende die Postcasse das völlige Porto erhalte, wie denn auch der Ort, woher dergleichen Briefe gekommen, so wie das darauf etwa notirte fremde Vorschußporto ebenfalls in der Carte gehörig mit ausgeworfen und verzeichnet werden muß.

§. 5.

Im Fall aber ein Postmeister oder anderer Postbedienter sich einiges Privatnutzens halber von seiner Pflicht so weit entfernen sollte, daß er fremden benachbarten Postämtern solche Briefe und Sachen, so durch Unsere Posten bestellet werden können, zum Nachtheil dieser letztern zusendete; so hat derselbe nicht nur so fort die Entsetzung seines Dienstes, sondern überdem noch andere empfindlichere Ahndung unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 6.

Sollte ein Kaufmann oder Privatus zum Nachtheil des Post-Regals andere Briefe an sich ziehen, und dieselben insgesammt unter einen Couvert versenden, so sind die Postmeister befugt, bey Bemerkung einer solchen Defraudation, dergleichen verdächtige Brief-Paquete, insonderheit wenn die Warnung vorher gegangen, in Gegenwart des Absenders oder Empfängers zu öffnen, die darinn befindliche Briefe nicht nur einzeln zu encartiren und zu taxiren, sondern überdies sich für jedes Stück dergleichen zur Ungebühr mit eingeschlossenen Briefe Zehen Rthlr. Strafe erlegen zu lassen; auch ist so fort davon dem General-Postamt pflichtmäßige Anzeige zu thun.

§. 7.

Gleichwie indessen hiedurch nur solche Personen gemeynet sind, welche gleichsam ein eigenes Gewerbe daraus machen, eine ganze Menge von Briefen zu colligiren, und solchergestalt, und durch die hinzu gefügte fälschliche Angabe, als ob es gedruckte Sachen, der Postcasse das derselben gebührende Porto vorsetzlich zu entziehen suchen; So ist dahingegen das vorstehende Verbot und die demselben angehängte Strafe auf diejenigen Kaufleute, welche ihres Negotii wegen unumgänglich genöthiget sind, bey einigen Fällen Einschlüsse in ihre Briefe zu machen, keinesweges zu extendiren, vielmehr muß diesen solches, so weit davon kein Mißbrauch gemacht wird, nach wie vor frey bleiben, immaßen anderergestalt das Commercium nur ohne Noth geniret werden würde.

§. 8.

Wenn aber viele Correspondenten die Gelegenheit haben, ihre weiter gehende Briefe nach einem oder andern auf der Route liegenden Ort zu couvertiren, da es denn, weil die Post nur durchgehet, und nicht aufgehalten werden darf, ihren dasigen Commißionairs öfters an Zeit mangelt, nach empfangenem Brief, die Einschlüsse mit der unmittelbar weiter gehenden Post sogleich zu befördern; So müssen damit hernachmals nicht den Posten die Schuld davon, und daß die Correspondenz liegen bleibe, oder doch nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle überkomme, beygemessen werden möge, sämtliche Postmeister und Postbedienten alle Gelegenheit wahrnehmen, den Kaufleuten und Handlung treibenden Personen auf bescheidentliche Art und Weise anzurathen, daß sie ihre Briefe, welche nicht an Spediteurs und Commißionairs unumgänglich nach der Beschaffenheit des Inhalts beygeschlossen werden müssen, directe absenden; zu welchem Ende sie ihnen von dem Lauf der Posten, und daß solche auf allen Haupt- und Neben-Coursen nicht nur unter sich, sondern auch mit den benachbarten fremden Posten, so hin- als herwärts genau connectiren, einen rechten

Begrif zu machen, und selbige daraus zu überzeugen suchen müssen, daß jedermann bey seiner Correspondenz dadurch die allerschleunigste und regelmäßigste Beförderung ohne Ausnahme gewähret wird.

§. 9.

In gleicher Absicht soll auch ein Verzeichniß derer jedes Orts ankommenden und abgehenden Posten zu jedermanns Einsicht und Wissenschaft im Posthause, bey unausbleiblicher Strafe im Unterlassungsfall, öffentlich ausgehangen werden.

§. 10.

Was dahingegen solche dicke Briefe anbetrift, worinn keine andere besondere Einschlüsse, sondern nur Copeyen oder Beylagen ꝛc. vorhanden sind; so soll in Ansehung derselben eine Ausnahme, wie billig, gemacht, und wenn nemlich selbige mit den fahrenden Posten gehen, nicht für jedes Loth das Porto eines einfachen Briefes gefordert, sondern für einen dergleichen Brief, wenn er bis 4 Loth wieget, das doppelte, von 4 bis 8 Loth das dreyfache Porto u. s. w. nach Vorschrift der einem jeden Postamt zur Achtung zugefertigten Acten-Tabelle vom 2ten August 1717 bezahlet werden. Im Fall aber die Absendung dergleichen dickern Briefe mit der reutenden Post von den Aufgebern ausdrücklich begehrt wird, so müssen sie sich gefallen lassen, selbige lothweise, d. i. für ein jedes Loth so viel, als für einen einfachen Brief zu bezahlen. In Ansehung derer mit den fahrenden Posten versandt werdenden kleinen Hand-Paquete hat es bey der bisherigen Verfassung sein fernerweites Verbleiben, dergestalt, daß für dergleichen Hand-Paquete, es mögen selbige mit versiegelten oder offenen Adressen begleitet seyn, nach Proportion der Größe das doppelte oder dreyfache Briefporto entrichtet werden muß. Bey Päckereyen aber, welche von der Schwere sind, daß die Pfundtaxe den doppelten oder dreyfachen Briefporto-Satz übersteiget, darf für den zur Begleitung gereichenden Brief oder Addresse, in so fern diese nicht über ein Loth schwer, kein besonderes Briefporto angesetzet werden.

§. 11.

Und gleichwie ebenmäßig bey denen mit der Post zu versendenden Briefen, den Correspondenten ob lieget, selbige dem Nahmen und dem Ort nach, wohin sie gehören, deutlich zu überschreiben, so müssen auch die Postämter sich vor aller unrichtigen Versendung der Briefe um so mehr auf das sorgfältigste in Acht nehmen, als an deren richtigen Beförderung einem jeden Correspondenten und insonderheit den Kaufleuten, ganz vorzüglich gelegen ist. Weehalb denn die Expedition mit aller ersinnlichen Exactitude verrichtet, und des Endes, wenn Briefe zur Post kommen, so nach solchen Orten lauten, die entweder unbekannt sind, oder mit andern einerley Nahmen führen, von den Aufgebern deutlichere Addresse und Auskunft erfordert werden muß, welchem Postamt der unbekannte Ort am nächsten liege, oder welcher, von denen einerley Nahmen führenden Oertern verstanden werde, damit sofort bey Annehmung der Briefe alle Irrungen durch das colligirende Postamt verhütet, und nicht wiedrigenfalls dergleichen Briefe entweder zum Schaden der Postcasse liegen bleiben, oder auch an unrechte Oerter versandt werden mögen. Und damit denen Postbedienten die unbekannten Oerter von Zeit zu Zeit besser bekannt werden mögen, so soll in jedem Postamt ein Buch gehalten, und darinnen alle dergleichen Orte, wie sie nach und nach vorkommen, verzeichnet, auch solches hiernächst bey dem Postamt, als ein zur Registratur gehöriges Stück sorgfältig aufbewahret werden.

§. 12.

Da bey der Taxirung des Porto sowohl, als auch bey Ausmittelung einer sich etwa ergebenden Verletzung oder Manquements an einem oder andern Post-Stücke lediglich das Gewicht die alleinige und zuverläßige Entscheidung geben kann; so werden sämtliche Postämter hiedurch wiederholentlich erinnert, nicht nur zu den Briefen und Acten die nöthigen kleinen und Mittel-Waagen und Gewicht zu halten, sondern auch zu

genauer Wiegung der Geldfässer, Beutel und pretieusen Paquete sich, in so fern es bisher noch nicht geschehen, eine tüchtige große Waage, worauf bis 3 Centner gewogen werden können, anzuschaffen, auch förderſamst anzuzeigen, ob und wie viel ihnen an Postgewichten etwa noch ermangele, da denn denenselben ein vollständiges Gewicht von ½ Pfd. bis zum Centner von hier aus gegen Bezahlung, jedoch portofrey zugesandt, die Auslage aber den abgehenden Postmeistern oder deren Erben, von dem Nachfolger im Dienst jedesmal unfehlbar wieder erstattet, auch solche Waagen, Gewicht und Zubehör dem Post Inventario einverleibet werden, und bey demselben verbleiben sollen: Es müssen auch, wenn diese Gewichts-Utensilien abgenutzt, oder sonst wandelbar werden, selbige rectificiret, und des Endes nach denen bey den Rathswaagen jedes Orts geeickten Gewicht ajustiret, und solchergestalt dem Einwande, daß das Gewicht des einen Postamts oftmals gegen das unmittelbar vorliegende differire, vorgebeuget werden.

§. 13.

Mit solchem allezeit in richtigem Stande zu erhaltenden Gewicht sollen sämtliche mehr als ein Loth wiegende, mit Beylagen oder mit Geld, Jouvelen, oder andern Sachen von Werth beschwerte Briefe, Brief- und andere Paquete, Kisten, Kober, Ballots ꝛc. besonders aber die Geldfässer und Beutel, ohne Ausnahme, von dem colligirenden Postamt sofort im Beyseyn des Absenders bey 10 Rthlr. Strafe für jedes ungewogene Stück auf das accurateste gewogen, und daß sich findende Gewicht, so wohl auf den Briefen und Addressen selbst, als auch auf den dem Aufgeber zu ertheilenden Geldschein, wie nicht weniger in die Carten und Frachtzettel pflichtmäßig verzeichnet werden.

§. 14.

Alle dergleichen Geldbriefe, Beutel und andere Paquete von Werth müssen bis zum Abgang der Post von dem Postmeister in einem wohl zu verschliessenden Cabinet oder Schrank verwahrlich aufbehalten werden, damit niemand Fremdes oder unvereydete Bediente dazu kommen können. Bey Expedition der Posten aber lieget dem colligirenden Postamt ob, solche beschwerte, auch alle andere Briefe, Geldbeutel, Fäßer und sonstige Paquete, sie haben Nahmen, wie sie wollen, in die auf das distribuirende Postamt gerichtete Carte, und ins Postbuch oder Protocoll mit Beysetzung des Werths und Gewichts, und des Porto-Betrages einzutragen, auch ob sie im Brief-Beutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen bloß gehen, bey jeder-Nummer zu bemerken, die in der Lade, Felleisen, oder auf dem Wagen, mithin außer dem Briefbeutel gehende Geldfässer, Beutel oder Sachen vom Werth auch nochmalen eben also, wie sie in der Carte mit dem Zeichen und Gewicht aufgeführet sind, im Frachtzettel zu wiederholen, dem Postillon die Post-Stücke ordentlich zuzuzählen, und die Summe der Post-Stücke, Gelder und pretieusen Sachen unter dem Frachtzettel richtig zu verzeichnen, damit der folgende Postmeister oder Postwärter die auf dem Wagen, in der Lade und Felleisen befindliche Sachen darnach examiniren, nachsehen, und bey sich ereignendem Mangel den Postillon so fort zur Verantwortung ziehen, auch das Manquement, wie im 4ten Abschnitt umständlich vorgeschrieben wird, zurück melden könne.

§. 15.

Desgleichen sind auch die mit Geld beschwerte Briefbeutel doppelt und gut zu versiegeln, mit NB. im Frachtzettel zu bemerken, auch da sie ebenfalls allezeit ohne Ausnahme auf das genaueste gewogen werden müssen, das Gewicht so wohl unter der Carte, als im Frachtzettel zu notiren; Wie denn auch die Felleisen, worinn dergleichen beschwerte Briefbeutel abgehen, ebenfalls, nachdem solche wohl verschnüret, und doppelt versiegelt worden, auf das genaueste nachgewogen, das Gewicht im Frachtzettel angemerket, auch von diesem allen bey jedem Postamt richtige Annotation in seinen Büchern von Posttag zu Posttag unfehlbar gehalten werden muß.

§. 16.

§. 16.

Um alle in den Briefbeuteln abgehende Postpäcklein muß, wenn selbige entweder selbst Geldbriefe enthalten, oder sonst Geldbeutel und Paquete dazu gehören, jedesmal ein besonderes gut versiegeltes Couvert, worin die Briefe mit den Carten und Franco-Geldern geleget werden können, angefertiget, solches deutlich und gehörig überschrieben, auf das genaueste gewogen, und das Gewicht eines solchen Postpäckleins selbst so wohl, als der außer demselben gehenden dazu gehörigen Geld- und andere Paquete, auf solcher Ueberschrift mit verzeichnet, auch selbiges dergestalt in die Carte eingetragen werden. Keinesweges sollen daher, wie bey verschiedenen, insbesondere den kleinen Postämtern zur Gewohnheit werden wollen, um die weiter gehende Briefe bloß die Original-Carten, so größtentheils nur von einem Viertelbogen sind, schlechthin gewickelt werden, immaßen nicht nur dadurch das weitersendende Postamt die Eintragung dergleichen Postpäcklein in die Hauptcarte leichtlich zu übersehen veranlasset, sondern auch die zum Umschlag gebrauchte Carten stark zerrieben, oder gar zerrissen werden, so daß die Briefe samt den Franco-Geldern gar leicht heraus fallen, und sich leicht verlieren können. Dasjenige Postamt also, welches die vorgeschriebene Couvertirung der Postpäcklein (wozu jedoch zwar haltbares, bey nahmhafter Strafe aber kein unnöthig schweres Papier und Emballage, wodurch im Ganzen genommen, die Felleisen nicht wenig belästigt werden, zu gebrauchen ist,) unterläßt, soll das erste mal in eine Geldbusse von 5 Rthlr., im Wiederholungsfall aber in noch weit härtere Strafe verfallen seyn.

§. 17.

Fürnemlich aber soll bey Absendung derer, zu Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Erbrechung gelangenden Briefen von dem Postämtern, so lieb ihnen die Conservation ihres Dienstes ist, alle nur ersinnliche Vorsicht gebraucht, und zu dem Ende

1. Denen an Unsere Allerhöchste Person lautenden Briefen, in den zur Königlichen Hofstaat zu schließenden Postpaquets eine solche Lage gegeben werden, daß die Siegel solcher Briefe gegen die Seite, wo die Postämter die Aufschrift zur Hofstaat machen, zu liegen kommen, und also nicht, wie sich wohl ereignet hat bey Zusiegelung des Couverts zur Hofstatt von dem darauf träufelnden heissen Lack das darunter liegende Siegel des Königlichen Briefes mit berühret, und beydes dadurch an einander schmelzen und unkenntbar werden möge.
2. Nicht minder haben die Postämter zu ihren Paquets zur Hofstaat jederzeit reinliches, mit nichten aber schon beschriebenes und beschmutztes Papier, auch zur Versiegelung feineres, als das ordinaire Postlack, zu gebrauchen, damit allenfalls dergleichen Hofstaats-Paquete so fort bey der Ankunft, ohne die Envelope aufzulösen, bestellet werden können;

Es sollen aber

3. In diesen Paquets außer der verordneten Carte und darin geschehenen deutlichen Bemerkung des Nahmens des Absenders keine andere, als die zu Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Erbrechung gelangende, oder an Unser geheimes Cabinet gerichtete Briefe eingeschlossen werden.

§. 18.

Und gleichwie solchergestalt den Postämtern bey Beförderung Unserer Königl. Briefe und Sachen nicht die allergeringste Nachläßigkeit, bey unausbleiblicher Cassation, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, gestattet werden soll; so müssen alle und jede Postämter bey Spedirung der in Unsern Allerhöchsten Angelegenheiten gehenden Depeches, auch andern Estaffetten, alle nur ersinnliche Behutsamkeit und Sorgfalt gebrauchen, des Endes nicht nur die Couvertirung der Depechen, sondern auch die Versiegelung und Zuschnallung der bey jedem Estaffettenritt unausgesetzt zu gebrauchenden ledernen Estaffetten-Taschen auf das vorsichtigste verrichten, sondern auch fürnehmlich darauf halten, daß der Postillon allezeit mit einem grossen Ueberrock,

um damit bey einfallenden Regen, die fest um den Leib zu schnallende Tasche völlig bedecken zu können, jedesmal bekleidet seyn müsse. Und soll zu dem Ende bey jeglichem Post- oder Postwärter-Amt auf den Hauptcoursen allezeit ein Postillon-Rock zum Estaffetten-Gebrauch in Vorrath vorhanden seyn, damit die hie und da eingewandte Entschuldigung, daß die ordinaire Montirungsröcke im Dienst abwesend, mithin der, wegen Ermangelung eines ordentlichen Postrocks bey der fortgebrachten Estaffette etwa vorgefallene Schaden unvermeidlich gewesen sey, hinführo ceßiren möge; Wie denn auch, wenn ein oder anderes Postamt mit den erforderlichen ledernen Estaffetten-Taschen, deren Gebrauch schon hiebevor verordnet worden, annoch etwa nicht versehen seyn sollte, dasselbe eine dergleichen Tasche, für sich und für jeden ihm untergeordneten Posthalter annoch unverzüglich anzuschaffen, und den Betrag davon dem letztern vom Verdienst successive abzurechnen hat.

§. 19.

Das Felleisen muß in keinem Stück schadhaft, sondern jederzeit in gutem und tüchtigem Stande, ganz und wohl conditionirt seyn, als worauf ein jeder Postmeister mit aller Sorgfalt Acht haben, den Postillons die muthwillige Ruinirung desselben nachdrücklich untersagen; Zu dem Ende, wenn das Felleisen mangelhaft, oder merklich beschädiget ankommt, solches nicht nur unverzüglich ausbessern lassen, sondern auch sofort den Postillon darüber zur Rede stellen, nicht weniger solches dem nächst rückwärts liegenden Postamt mit der ersten Post melden, und mit demselben gemeinschaftlich alle pflichtmäßige Bemühung anwenden muß, um auszumitteln, wodurch der Schade verursacht, und ob nicht etwa so gar aus böser Absicht Hand daran gelegt worden; wenn sich nun bey dieser von jedem Postamt nach Pflicht und Gewissen anzustellenden Untersuchung ergeben, und erweislich zu machen seyn sollte, daß die Reparatur schon auf der vorliegenden Station hätte geschehen müssen; So sind demjenigen Postamt, so die Ausbesserung unterlassen, die von dem folgenden deshalb ausgelegte, und verwendete Kosten als Vorschuß in der Carte anzurechnen, da denn jenes solches so fort unweigerlich zu bezahlen, und allenfalls seinen Regreß an den schuldigen Postillon zu nehmen hat.

§. 20.

Wann auch an den zu den Felleisen bey den reutenden Posten gehörigen Brieftaschen zum öftern Diebereyen verübt worden, und diese Felleisen dergestalt nicht selten ohne Taschen ankommen; So soll, zu Verhütung dieses Unfugs, und damit, wenn dergleichen sich ferner ereignet, man alsbald, an wem man sich zu halten habe, wissen möge, des Endes ein jedes Postamt, so bald die Post ankömmt, nachsehen, ob die Tasche an dem Felleisen vorhanden sey, und im Ermangelungsfall den Postillon zur Verantwortung ziehen, damit solchergestalt die Station, wo der Verlust oder die Entwendung geschehen, ausgemittelt, und der Nachläßige oder Thäter zur wohlverdienten Strafe gezogen werden könne.

§. 21.

Die Felleisen müssen bey den reutenden so wohl als fahrenden Posten nicht nur jedesmal doppelt und wohl versiegelt, auch solche dem Postillon dergestalt überliefert, und von diesem bey der Annahme, ob das Siegel des Postamts würklich daran vorhanden sey, genau nachgesehen werden, sondern da auch auf verschiedenen Coursen mehrerer Sicherheit wegen im Gebrauch ist, die Felleisen, außer der Versiegelung, annoch mittelst einer besondern Kette und daran hangenden Schlosses, zu verschließen; So müssen die Postillons dieses Schloß unterweges wohl in Acht nehmen, und mit dem Postrock bedecken, damit solches nicht beschädiget, sondern gehörigen Orts ungehindert eröfnet werden könne. Und haben demnach die Postämter, wenn bey der Ankunft des Felleisens sich findet, daß das Schloß entweder gar nicht vorhanden, oder im Reuten verdorben sey, den Postillon sofort darüber zur Verantwortung zu ziehen, auch solches nicht nur im Stundenzettel zu bemerken, sondern auch den Vorfall nach Beschaffenheit

heit der Umstände dem General-Postamt einzuberichten. Nicht weniger aber müssen die Postämter ihrer Seits die Schlüssel der Felleisen jederzeit wohl in Acht und bey der Hand haben, damit jedes Orts, wo die Eröffnung geschiehet, solche unverzüglich bewerkstelliget werden könne.

§. 22.

Die Briefbeutel müssen allezeit von ganzer und starker, jedoch nicht allzu grober Leinewand seyn, und so oft es nöthig, deren neue von den Postämtern, welchen zu dem Ende das Zeitungs-Emolument vergönnet ist, angeschaffet werden; Und da demohngeachtet von dem hiesigen Hof-Postamt sowohl, als von den Grenz-Postämtern, noch immer Klagen einlaufen, daß verschiedene Postämter sich ganz untüchtige, und dergestalt zerlöcherte Briefbeutel bedienen, daß man öfters die darin verwahrten Briefe und Sachen, ohne den Beutel zu entsiegeln heraus nehmen kann; So werden sämtliche Postämter hiemit wiederholentlich erinnert, diese Unordnung abzustellen, und von nun an keine andere als neue, tüchtige, unverletzte und gute Briefbeutel, welche gehörig zu numeriren, auch mit den Abgangs- so wohl, als Bestimmungs-Ort zu bezeichnen sind, zu gebrauchen, wiedrigenfalls das darwider handelnde Postamt nicht nur den daraus enstehende Verlust oder Schaden ex propriis ersetzen, sondern noch überdem in 20 Rthlr. Strafe genommen werden soll.

§. 23.

Die Grenz-Postämter aber und alle diejenigen überhaupt, welchen ein solcher untauglicher Briefbeutel zuerst zukömmt, haben von dessen Befund so fort ein pflichtmäßiges Protocoll aufzunehmen, und solches sodann, sammt Beyfügung des Beutels selbst, dem General-Postamt zum weitern Verfügen einzusenden.

§. 24.

Nicht weniger sind die Briefbeutel, so kurz als es nur angehen will, mit einem gedoppelten Knoten fest zuzubinden, und mit doppelten Siegeln, so, daß deren eins auf den Knoten gedruckt werde, zu versehen, auch selbige allezeit, ehe sie ins Felleisen gelegt werden, von dem Postmeister nochmals an Näthen so wohl als Siegeln zu revidiren. Immaßen denn das Postsiegel am Felleisen, und auf den Briefbeuteln, oder wo es sonst gebraucht wird, jederzeit ganz und deutlich, dergestalt, daß insonderheit der Nahme des Postamts daran zu lesen sey, ausgedruckt, und zu dem Ende weder das Siegellack menagiret, noch auch untaugliches dazu gebraucht, in gleicher Absicht auch, wenn etwa das Pettschaft durch langen Gebrauch abgenutzt und unkenntlich geworden ist, ein anderes aus der General-Postamts-Canzeley abgefordert werden muß. Ein jedes Postamt auf dem Cours aber muß, so wie insonderheit das distribuirende, bey Revidirung des Felleisens, der Briefbeutel und Frachtstücke die daran befindliche Postsiegel wohl examiniren, und bey erscheinenden Mangel und Unvollständigkeit derselben solches dem absendenden Postamt zu künftiger Verbesserung anzeigen. Falls aber bey diesem demohngeachtet solche Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem General-Postamt selbst davon pflichtmäßigen Bericht zur Remedur erstatten.

§. 25.

Es müssen auch die Briefbeutel unterwegens und im Durchgehen schlechterdings nicht eröffnet, noch die darin befindlichen Briefe anderswo, als an denen Orten, wohin sie encartirt sind, verabfolget werden, wie ersteres zeithero hie und da, auf Verlangen der etwa von Hause abwesend und an einem dritten Ort gerade zur Zeit des Durchganges der Post zugegen gewesenen Empfänger dem Vernehmen nach geschehen seyn soll. Dergleichen Nachgiebigkeit gegen die Correspondenten wird demnach wegen der dabey unvermeidlichen nachtheiligen Inconvenienzien, denen Postämtern hiemit ein für allemal untersaget, dergestalt, daß ohne ausdrücklichen, von dem General-Postamt etwa in besondern Fällen zu ertheilenden Befehl, schlechterdings niemandes Briefe unterweges aus den Briefbeuteln, unter was für Vorwand es sey, her-

herausgenommen und abgestrichen, sondern letztere jedesmal unverletzt und unerö̈ffnet an die Behörde befördert werden sollen.

§. 26.

Bey Einpackung der Briefe und Postpaquete soll nicht weniger mit gehöriger Ordnung verfahren, des Endes die grossen und kleinen Paquete, Schriften und Rechnungen gehörig von einander abgesondert, die großen Sachen in halb Folio und Quarto allein und egal, die Briefe, deren sich nicht über 20 in einen Bindel befinden müssen, gleichfalls besonders nach dem Nummern mit starken tüchtigen Bindfaden kreutzweise zusammen gebunden, die grossen Geldbeutel aber gar nicht in die Briefbeutel gesteckt, sondern in die Postladen gelegt und verwahret werden.

§. 27.

Da auch verschiedene Postämter, insonderheit auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister bestellet sind, zum Theil sich heraus nehmen wollen, den Gebrauch der Briefbeutel gänzlich zu unterlassen, und dem Schirrmeister nur blosse Postpäcklein, nebst den dazu gehörigen Sachen offen mitzugeben; dergleichen Unordnung aber auf keine Weise gestattet werden kann, so wird hiedurch wiederholentlich verordnet, daß von den Postämtern die von Ort zu Ort erforderlichen Briefbeutel ganz unfehlbar unterhalten, solche mit den darin jedesmal gehörig zu verwahrenden Brief- auch kleinen Geld- und andern Paqueten im versiegelten Felleisen, oder wenigstens da, wo selbiges nicht geöfnet wird, in der zu versiegelnden Klappe desselben, abgesandt, mithin den Schirrmeister oder Postillons keine andere, als nur allein die auf den Dörfern oder sonst etwa unterwegens abzuliefernde Briefe und Sachen offen mitgegeben werden, wiedrigenfalls die contravenirende Postämter bey entstehendem Verlust, Verwahrlosung, oder Beschädigung solcher nicht gehörig verwahrten Sachen, dafür lediglich einstehen sollen.

§. 28.

Wann indessen auf den mehresten, besonders fahrenden Post-Stationen, unterwegens sowohl kleine Städtchen, Flecken und Dörfer, wo keine Poststwärtereyen befindlich, als auch einzelne Wohnungen, als Klöster, Forsthäuser, Mühlen, Vorwerker, Krüge ꝛc. ohne Detour der Postillons paßirt werden; so soll zur Bequemlichkeit der Einwohner denenselben die von ihnen sonst durch eigene Botengänge zu befördernde Correspondenz, Gelder und Packereyen, anstatt dessen, durch die Postillons von der nächsten Station zugebracht, und wechselseitig dahin mitgenommen, zu dem Ende auch unterwegens von dem Postillon jedes Orts, wo nur einige solche Correspondenz zu vermuthen, zeitig ins Posthorn gestoßen werden, um dadurch bemerken zu lassen, daß er etwas abzugeben, oder mitzunehmen bereit sey, damit solches in beyden Fällen mit so wenigem Aufenthalt, als nur möglich bewerkstelliget werden könne.

§. 29.

Zu dem Ende müssen alle und jede Postämter

1. Sämtliche unter ihnen stehende, oder bey ihnen durchpassirende Schirrmeister und Postillons, wie nicht weniger ihre Poststwärtereyen hinlänglich instruiren, welchergestalt so wohl bey Annahme und Ausgebung dergleichen Briefe und Sachen, als auch wegen Erhebung und Berechnung der Porto- und Frantogelder verfahren werden, und daß insonderheit kein Postillon ein mehreres an Porto oder Franco, als die Taxe saget, bezahlt zu nehmen, bey unausbleiblich harter Strafe sich unterstehen solle.

Gleichwie hiernächst

2. Sämtliche fahrende Postillons in Ansehung der ihnen bey den Posten anzuvertrauenden Geldern und Sachen von Werth, ohnehin entweder für sich selbst, oder für diejenigen Knechte, deren sie sich zur Verrichtung der Postfahrt bedienen, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sind, so werden sowohl die Postämter, als Land-Correspondenten dadurch gesichert, ihnen die zu bestellenden Gelder und Packereyen ohne Bedenken anzuver-

vertrauen, den Postillons aber lieget ob, sowohl denjenigen Correspondenten, welche ihnen Gelder zur Bestellung mitgegeben, bey ihrer nächsten Retour die Postscheine des absendenden Postamts so fort richtig auszuhändigen, als auch dem distribuirenden Postamt die von den Land-Correspondenten unterzeichnete Empfangsscheine über die angekommene Gelder unverweilt auszuliefern. Nächstdem verstehet es sich

3. von selbst, daß auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister gehalten werden, diese, und nicht die Postillons, die Annehmung und Ausgabe solcher unterwegens bleibenden Briefe und Sachen, so wie die Berechnung des Binnenporto bewerkstelligen müssen, in Ansehung der Post-Fußboten aber es auf eben diese Weise, als mit den Postillons und Schirrmeistern zu halten sey. Was

4. die hierbey zu beobachtende Taxe betrift, so soll, die Sachen mögen franquirt seyn, oder nicht, von und bis zur nächsten Station, ohne Rücksicht auf die Meilenzahl, für einen einzelnen Brief 6 Pfennige, für einen doppelten 1 Gr. und für die stärkeren nach Proportion der Acten-Taxe,

Ferner

für 100 Rthlr., es sey Gold oder Courant, einen Groschen,

und

für ein Pfund Packereyen, es mögen Victualien oder andere Sachen seyn, einen Pfennig entrichtet werden, welches zu erhebende Landporto dann

5. der General-Postcasse allezeit gebührend berechnet, und zu dem Ende von jedem Postamt oder Postwärterey, woselbst dergleichen Einnahme vorkömmt, posttäglich, die den Schirrmeistern, Postillons oder Postboten mitzugebende, oder ihnen von denselben zugebracht werdende Briefe und Sachen in besondere Carten eingetragen, dieses aber als

Carte aufs Land

oder

Carte vom Lande

überschrieben, und dergestalt mit dem Betrag des Porto am Ende der Rubric-Carte gehörig mit aufgeführt werden solle.

§. 30.

Alle so wohl in als ausser dem Felleisen abgehende Briefbeutel, Geld- auch andere Paquete, muß das colligirende Postamt sowohl in das Manual, als auch im Frachtzettel, Stück für Stück einschreiben und benennen, diejenige Postämter aber, allwo die Felleisen unterwegens geöffnet werden, sich nicht damit begnügen, die Anzahl der darin befindlichen Briefbeutel blos zu überzählen, und summarisch im Stundenzettel zu notiren, sondern es müssen selbige auf das genaueste nachgesehen, examinirt, nachgewogen, und der Befund des Gewichts von einem jeden besonders im Frachtzettel verzeichnet und specificiret werden; Wie denn auch der mehreren Sicherheit wegen die mit Geld beschwerte Briefbeutel da, wo es thunlich, nicht in das Felleisen, sondern in die verschließbare Lade geleget und verwahret werden sollen.

§. 31.

Bey denen zur fahrenden Post eingelieferten Geld- und andern Paqueten ist das colligirende Postamt verbunden, darauf, daß solche außer der deutlichen Signatur und Anzeige des Bestimmungsorts zugleich auch besonders, wenn es kleine Verschläge, Fäßlein, Schachteln und Kober sind, nach Verhältniß des zurück zu legenden Weges entweder in Matten, oder in Wachstuch oder anderer Emballage dergestalt verwahret seyn mögen, daß solche ohne einige Beschädigung nach dem Bestimmungsort überkommen können; Wiedrigenfalls die Aufgeber bey sich ereignendem Verlust oder Schadhaftwerdung eines Paquets, zumal wenn sie deshalb von dem Postmeister bey der Aufgabe gehörig gewarnet worden, keine Erstattung zu gewärtigen haben.

Insonderheit sollen

1. So viel die zu versendende Gelder betrift, die Postämter bey deren Einlieferung auf das genaueste dahin sehen, daß selbige in ganzen, starken und wohl conditionirten Beuteln, Fässern oder Kisten, worauf zugleich

herausgenommen und abgestrichen, sondern letztere jedesmal unverletzt und unerdffnet an die Behörde befördert werden sollen.

§. 26.

Bey Einpackung der Briefe und Postpaquete soll nicht weniger mit gehöriger Ordnung verfahren, des Endes die grossen und kleinen Paquete, Schriften und Rechnungen gehörig von einander abgesondert, die großen Sachen in halb Folio und Quarto allein und egal, die Briefe, deren sich nicht über 20 in einen Bindel befinden müssen, gleichfalls besonders nach dem Nummern mit starken tüchtigen Bindfaden kreußweise zusammen gebunden, die grossen Geldbeutel aber gar nicht in die Briefbeutel gesteckt, sondern in die Postladen gelegt und verwahret werden.

§. 27.

Da auch verschiedene Postämter, insonderheit auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister bestellet sind, zum Theil sich heraus nehmen wollen, den Gebrauch der Briefbeutel gänzlich zu unterlassen, und dem Schirrmeister nur blosse Postpäcklein, nebst den dazu gehörigen Sachen offen mitzugeben; dergleichen Unordnung aber auf keine Weise gestattet werden kann, so wird hiedurch wiederholentlich verordnet, daß von den Postämtern die von Ort zu Ort erforderlichen Briefbeutel ganz unfehlbar unterhalten, solche mit den darin jedesmal gehörig zu verwahrenden Brief- auch kleinen Geld- und andern Paqueten im versiegelten Felleisen, oder wenigstens da, wo selbiges nicht geöfnet wird, in der zu versiegelnden Klappe desselben, abgesandt, nithin den Schirrmeister oder Postillons keine andere, als nur allein die auf den Dörfern oder sonst etwa unterwegens abzuliefernde Briefe und Sachen offen mitgegeben werden, widrigenfalls die contravenirende Postämter bey entstehendem Verlust, Verwahrlosung, oder Beschädigung solcher nicht gehörig verwahrten Sachen, dafür lediglich einstehen sollen.

§. 28.

Wann indessen auf den mehresten, besonders fahrenden Post-Stationen, unterwegens sowohl kleine Städtchen, Flecken und Dörfer, wo keine Postwärtereyen befindlich, als auch einzelne Wohnungen, als Klöster, Forsthäuser, Mühlen, Vorwerker, Krüge ꝛc. ohne Detour der Postillons paßirt werden; so soll zur Bequemlichkeit der Einwohner denenselben die von ihnen sonst durch eigene Botengänge zu befördernde Correspondenz, Gelder und Packereyen, anstatt dessen, durch die Postillons von der nächsten Station zugebracht, und wechselseitig dahin mitgenommen, zu dem Ende auch unterwegens von dem Postillon jedes Orts, wo nur einige solche Correspondenz zu vermuthen, zeitig ins Posthorn gestoßen werden, um dadurch bemerken zu lassen, daß er etwas abzugeben, oder mitzunehmen bereit sey, damit solches in beyden Fällen mit so wenigem Aufenthalt, als nur möglich bewerkstelliget werden könne.

§. 29.

Zu dem Ende müssen alle und jede Postämter

1. Sämtliche unter ihnen stehende, oder bey ihnen durchpassirende Schirrmeister und Postillons, wie nicht weniger ihre Postwärtereyen hinlänglich instruiren, welchergestalt so wohl bey Annahme und Ausgebung dergleichen Briefe und Sachen, als auch wegen Erhebung und Berechnung der Porto- und Francogelder verfahren werden, und daß insonderheit kein Postillon ein mehreres an Porto oder Franco, als die Taxe saget, bezahlt zu nehmen, bey unausbleiblich harter Strafe sich unterstehen solle.

Gleichwie hiernächst

2. Sämtliche fahrende Postillons in Ansehung der ihnen bey den Posten anzuvertrauenden Geldern und Sachen von Werth, ohnehin entweder für sich selbst, oder für diejenigen Knechte, deren sie sich zur Verrichtung der Postfahrt bedienen, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sind, so werden sowohl die Postämter, als Land-Correspondenten dadurch gesichert, ihnen die zu bestellenden Gelder und Packereyen ohne Bedenken anzuver-

vertrauen, den Postillons aber lieget ob, sowohl denjenigen Correspondenten, welche ihnen Gelder zur Bestellung mitgeben, bey ihrer nächsten Retour die Postscheine des absendenden Postamts so fort richtig auszuhändigen, als auch dem distribuirenden Postamt die von den Land-Correspondenten unterzeichnete Empfangsscheine über die angekommene Gelder unverweilt auszuliefern. Nächstdem verstehet es sich

3. von selbst, daß auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister gehalten werden, diese, und nicht die Postillons, die Annehmung und Ausgabe solcher unterwegens bleibenden Briefe und Sachen, so wie die Berechnung des Binnenporto bewerkstelligen müssen, in Ansehung der Post-Fußboten aber es auf eben diese Weise, als mit den Postillons und Schirrmeistern zu halten sey. Was

4. die hierbey zu beobachtende Taxe betrift, so soll, die Sachen mögen franquirt seyn, oder nicht, von und bis zur nächsten Station, ohne Rücksicht auf die Meilenzahl, für einen einzelnen Brief 6 Pfennige, für einen doppelten 1 Gr. und für die stärkeren nach Proportion der Acten-Taxe,

Ferner

für 100 Rthlr., es sey Gold oder Courant, einen Groschen,

und

für ein Pfund Packereyen, es mögen Victualien oder andere Sachen seyn, einen Pfennig entrichtet werden, welches zu erhebende Landporto dann

5. der General-Postcasse allezeit gebührend berechnet, und zu dem Ende von jedem Postamt oder Postwärterey, woselbst dergleichen Einnahme vorkömmt, posttäglich, die den Schirrmeistern, Postillons oder Postboten mitzugebende, oder ihnen von denselben zugebracht werdende Briefe und Sachen in besondere Carten eingetragen, dieses aber als

Carte aufs Land

oder

Carte vom Lande

überschrieben, und dergestalt mit dem Betrag des Porto am Ende der Rubric-Carte gehörig mit aufgeführt werden solle.

§. 30.

Alle so wohl in als ausser dem Felleisen abgehende Briefbeutel, Geld- auch andere Paquete, muß das colligirende Postamt sowohl in das Manual, als auch im Frachtzettel, Stück für Stück einschreiben und benennen, diejenige Postämter aber, allwo die Felleisen unterwegens geöffnet werden, sich nicht damit begnügen, die Anzahl der darin befindlichen Briefbeutel blos zu überzählen, und summarisch im Stundenzettel zu notiren, sondern es müssen selbige auf das genaueste nachgesehen, examinirt, nachgewogen, und der Befund des Gewichts den einem jeden besonders im Frachtzettel verzeichnet und specificiret werden; Wie denn auch der mehreren Sicherheit wegen die mit Geld beschwerte Briefbeutel da, wo es thunlich, nicht in das Felleisen, sondern in die verschließbare Lade geleget und verwahret werden sollen.

§. 31.

Bey denen zur fahrenden Post eingelieferten Geld- und andern Paqueten ist das colligirende Postamt verbunden, darauf, daß solche außer der deutlichen Signatur und Anzeige des Bestimmungsorts zugleich auch besonders, wenn es kleine Verschläge, Fäßlein, Schachteln und Kober sind; nach Verhältniß des zurück zu legenden Weges entweder in Matten, oder in Wachstuch oder anderer Emballage dergestalt verwahret seyn mögen, daß solche ohne einige Beschädigung nach dem Bestimmungsort überkommen können; Wiedrigenfalls die Aufgeber bey sich ereignendem Verlust oder Schadhaftwerdung eines Paquets, zumal wenn sie deshalb von dem Postmeister bey der Aufgabe gehörig gewarnet worden, keine Erstattung zu gewärtigen haben.

Insonderheit sollen

1. So viel die zu versendende Gelder betrift, die Postämter bey deren Einlieferung auf das genaueste dahin sehen, daß selbige in ganzen, starken und wohl conditionirten Beuteln, Fässern oder Kisten, worauf zugleich die

herausgenommen und abgestrichen, sondern letztere jedesmal unverletzt und uneröffnet an die Behörde befördert werden sollen.

§. 26.

Bey Einpackung der Briefe und Postpaquete soll nicht weniger mit gehöriger Ordnung verfahren, des Endes die grossen und kleinen Paquete, Schriften und Rechnungen gehörig von einander abgesondert, die großen Sachen in halb Folio und Quarto allein und egal, die Briefe, deren sich nicht über 20 in einen Bindel befinden müssen, gleichfalls besonders nach dem Nummern mit starken tüchtigen Bindfaden kreußweise zusammen gebunden, die grossen Geldbeutel aber gar nicht in die Briefbeutel gesteckt, sondern in die Postladen gelegt und verwahret werden.

§. 27.

Da auch verschiedene Postämter, insonderheit auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister bestellet sind, zum Theil sich heraus nehmen wollen, den Gebrauch der Briefbeutel gänzlich zu unterlassen, und dem Schirrmeister nur blosse Postpäcklein, nebst den dazu gehörigen Sachen offen mitzugeben; dergleichen Unordnung aber auf keine Weise gestattet werden kann, so wird hiedurch wiederholentlich verordnet, daß von den Postämtern die von Ort zu Ort erforderlichen Briefbeutel ganz unfehlbar unterhalten, solche mit den darin jedesmal gehörig zu verwahrenden Brief- auch kleinen Geld- und andern Paqueten im versiegelten Felleisen, oder wenigstens da, wo selbiges nicht geöfnet wird, in der zu versiegelnden Klappe desselben, abgesandt, mithin den Schirrmeister oder Postillons keine andere, als nur allein die auf den Dörfern oder sonst etwa unterwegens abzuliefernde Briefe und Sachen offen mitgegeben werden, widrigenfalls die contravenirende Postämter bey entstehendem Verlust, Verwahrlosung, oder Beschädigung solcher nicht gehörig verwahrten Sachen, dafür lediglich einstehen sollen.

§. 28.

Wann indessen auf den mehresten, besonders fahrenden Post-Stationen, unterwegens sowohl kleine Städtchen, Flecken und Dörfer, wo keine Postwärtereyen befindlich, als auch einzelne Wohnungen, als Klöster, Forsthäuser, Mühlen, Vorwerker, Krüge ꝛc. ohne Detour der Postillons paßirt werden; so soll zur Bequemlichkeit der Einwohner denenselben die von ihnen sonst durch eigene Botengänge zu befördernde Correspondenz, Gelder und Packereyen, anstatt dessen, durch die Postillons von der nächsten Station zugebracht, und wechselseitig dahin mitgenommen, zu dem Ende auch unterwegens von dem Postillon jedes Orts, wo nur einige solche Correspondenz zu vermuthen, zeitig ins Posthorn gestoßen werden, um dadurch bemerken zu lassen, daß er etwas abzugeben, oder mitzunehmen bereit sey, damit solches in beyden Fällen mit so wenigem Aufenthalt, als nur möglich bewerkstelliget werden könne.

§. 29.

Zu dem Ende müssen alle und jede Postämter

1. Sämtliche unter ihnen stehende, oder bey ihnen durchpassirende Schirrmeister und Postillons, wie nicht weniger ihre Postwärtereyen hinlänglich instruiren, welchergestalt so wohl bey Annahme und Ausgebung dergleichen Briefe und Sachen, als auch wegen Erhebung und Berechnung der Porto- und Francogelder verfahren werden, und daß insonderheit kein Postillon ein mehreres an Porto oder Franco, als die Taxe saget, bezahlt zu nehmen, bey unausbleiblich harter Strafe sich unterstehen solle.

Gleichwie hiernächst

2. Sämtliche fahrende Postillons in Ansehung der ihnen bey den Posten anzuvertrauenden Geldern und Sachen von Werth, ohnehin entweder für sich selbst, oder für diejenigen Knechte, deren sie sich zur Verrichtung der Postfahrt bedienen, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sind, so werden sowohl die Postämter, als Land-Correspondenten dadurch gesichert, ihnen die zu bestellenden Gelder- und Packereyen ohne Bedenken anzuver-

vertrauen, den Postillons aber lieget ob, sowohl denjenigen Correspondenten, welche ihnen Gelder zur Bestellung mitgeben, bey ihrer nächsten Retour die Postscheine des absendenden Postamts so fort richtig auszuhändigen, als auch dem distribuirenden Postamt die von den Land-Correspondenten unterzeichnete Empfangsscheine über die angekommene Gelder unverweilt auszuliefern. Nächstdem verstehet es sich

3. von selbst, daß auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister gehalten werden, diese, und nicht die Postillons, die Annehmung und Ausgabe solcher unterwegens bleibenden Briefe und Sachen, so wie die Berechnung des Binnenporto bewerkstelligen müssen, in Ansehung der Post-Fußboten aber es auf eben diese Weise, als mit den Postillons und Schirrmeistern zu halten sey. Was

4. die hierbey zu beobachtende Taxe betrift, so soll, die Sachen mögen franquirt seyn, oder nicht, von und bis zur nächsten Station, ohne Rücksicht auf die Meilenzahl, für einen einzelnen Brief 6 Pfennige, für einen doppelten 1 Gr. und für die stärkeren nach Proportion der Acten-Taxe,

Ferner

für 100 Rthlr., es sey Gold oder Courant, einen Groschen,

und

für ein Pfund Packereyen, es mögen Victualien oder andere Sachen seyn, einen Pfennig entrichtet werden, welches zu erhebende Landporto dann

5. der General-Postcasse allezeit gebührend berechnet, und zu dem Ende von jedem Postamt oder Poststwärterey, woselbst dergleichen Einnahme vorkömmt, posttäglich, die den Schirrmeistern, Postillons oder Postboten mitzugebende, oder ihnen von denselben zugebracht werdende Briefe und Sachen in besondere Carten eingetragen, dieses aber als

Carte aufs Land

oder

Carte vom Lande

überschrieben, und dergestalt mit dem Betrag des Porto am Ende der Rubric-Carte gehörig mit aufgeführt werden solle.

§. 30.

Alle so wohl in als ausser dem Felleisen abgehende Briefbeutel, Geld- auch andere Paquete, muß das colligirende Postamt sowohl in das Manual, als auch im Frachtzettel, Stück für Stück einschreiben und benennen, diejenige Postämter aber, allwo die Felleisen unterwegens geöffnet werden, sich nicht damit begnügen, die Anzahl der darin befindlichen Briefbeutel bloß zu überzählen, und summarisch im Stundenzettel zu notiren, sondern es müssen selbige auf das genaueste nachgesehen, examinirt, nachgewogen, und der Befund des Gewichts von einem jeden besonders im Frachtzettel verzeichnet und specificiret werden; Wie denn auch der mehreren Sicherheit wegen die mit Geld beschwerte Briefbeutel da, wo es thunlich, nicht in das Felleisen, sondern in die verschließbare Lade geleget und verwahret werden sollen.

§. 31.

Bey denen zur fahrenden Post eingelieferten Geld- und andern Paqueten ist das colligirende Postamt verbunden, darauf, daß solche außer der deutlichen Signatur und Anzeige des Bestimmungsorts zugleich auch besonders, wenn es kleine Verschläge, Fäßlein, Schachteln und Kober sind, nach Verhältniß des zurück zu legenden Weges entweder in Matten, oder in Wachstuch oder anderer Emballage dergestalt verwahret seyn mögen, daß solche ohne einige Beschädigung nach dem Bestimmungsort überkommen können; Wiedrigenfalls die Aufgeber bey sich ereignendem Verlust oder Schadhaftwerdung eines Paquets, zumal wenn sie deshalb von dem Postmeister bey der Aufgabe gehörig gewarnet worden, keine Erstattung zu gewärtigen haben.

Insonderheit sollen

1. So viel die zu versendende Gelder betrift, die Postämter bey deren Einlieferung auf das genaueste dahin sehen, daß selbige in ganzen, starken und wohl conditionirten Beuteln, Fässern oder Kisten, worauf zugleich

die Summe deutlich bemerket seyn muß, verwahret, auch die Näthe an den Beuteln gut und unverdächtig, letztere nächstdem an einem solchen Ort, wo das Siegel nicht leicht zerrieben werden oder abspringen kann, wohl besiegelt, nicht weniger beym Zubinden der Kropf der Geldbeutel nicht zu kurz gefaßt seyn, mithin der Bindfaden nicht etwa beym auf- und abtragen sich abstreifen möge; zu welchem Ende die Postämter alle zur Post kommende Geldbeutel bey deren Annehmung jederzeit in Beyseyn des Aufgebers, ob sie an Siegeln, Näthen und Gewicht vorbeschriebener maßen richtig, genau examiniren, und bey Befindung des Gegentheils, solche dem Absender zu besserer Verwahrung zurück geben, in einfachen Beuteln aber überhaupt keine Gelder anders, als auf des Aufgebers Gefahr fortsenden müssen.

2. Die Geldfässer müssen nicht weniger wohl verwahrt, von gutem Holz und starken Bänden verfertiget, mit deutlicher Signatur versehen, und mit eben dem Petschaft, als die dazu besonders erforderliche Addresse, besiegelt seyn, als welches letztere überhaupt in Ansehung aller und jeder Packereyen beobachtet, so viel aber die Signaturen anbetrift, dahin gesehen werden muß, daß solche dem Post-Stück selbst einverleibet, und mithin dazu, nicht etwa bloß aufgeklebte Zettel, die leichtlich abreissen, und verloren gehen können, gebraucht werden.

3. Ein gleiches ist in Ansehung der übrigen Packereyen zu beobachten, und müssen des Endes die Etoffes und Zeuge vom Werth, so mit den Posten gehen, in wohl conditionirten Verschlägen mit Wachstuch oder guter Packleinewand überzogen, die gröbere Kaufmanns-Waaren aber mit tüchtiger Emballage und Stricken versehen, und endlich die Kisten mit See-Fischen, Lachs ꝛc. jederzeit mit eisernen Nägeln wohl verwahret, auch dergleichen Paquete, sie mögen groß oder klein seyn, kenntlich und leserlich gezeichnet, aber wiedrigenfalls von den Postämtern die Signaturen erfrischet und deutlicher gemacht werden. Was hiernächst.

4. das abgehende Wildpret anbetrift, so müssen die Postämter solches, so bald es ihnen eingeliefert wird, bis zum Abgang der Post an einem sichern und bequemen Ort verwahren, oder sonst wohl Acht haben, daß solches nicht von den Postboten, oder andern aus- und eingehenden Leuten, oder wohl gar von Hunden verletzet und beschädiget werde.

Wie denn die Postillons ebenmäßig anzuhalten sind, dergleichen ihnen wohl überliefertes Wildpret bey der Umladung von einer Calesche zur andern wohl in Acht zu nehmen, mithin solches keinesweges unter den Thorwegen der Posthäuser, woselbst es Schaden nehmen, oder von Hunden angefressen werden kann, öffentlich hinzuwerfen, immaßen die hiewieder handelnde Postämter, oder die Postillons, welche dergleichen Wildpret beschädiget abliefern, dafür haften, und solches nebst dem betragenden Porto nach der ordinairen Taxe nicht nur bezahlen, sondern noch überdies in willkührliche Strafe genommen werden sollen.

5. Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit ist endlich bey Versendung der Herrschaftlichen oder Gerichtlichen Acten, Ausfertigungen und Paquete zu gebrauchen, und müssen selbige zu dem Ende allezeit in einem Umschlag von dichtem Papier zusammen gebunden, und solchergestalt in den Briefbeuteln, diese aber in den Felleisen und Laden, welche durchgängig so, daß der Regen nicht eindringen, noch die Briefbeutel naß werden können, beschaffen seyn müssen, auf das sorgfältigste verwahret, mithin alle Beschädigung, Durchscheurung ꝛc. möglichst vermieden werden; Wie denn auch die in dem Briefbeutel nicht Raum habende Acten und andre Paquete ins Felleisen oder in die Postlade gelegt, diejenige aber, wo auch dieses, der Größe wegen nicht thunlich ist, und die auf den Wagen bloß gehen müssen,

anders nicht, als wenn sie in Wachstuch wohl verwahret sind, angenommen und fortgesandt werden sollen. Ueberdies müssen auch die reutende Postillons mit Nachdruck dahin angehalten werden, bey dem Postritt das Felleisen, insonderheit bey nassem Wetter, mit dem weiten Livrée-Rock wohl zu bedecken, die fahrenden aber, daß sie das auf dem Postwagen befindliche Felleisen bey einfallendem Regen ebenfalls mit etwas überdecken, und selbiges solchergestalt gegen die eindringende Nässe verwahren mögen.

6. Wenn jedoch auf der andern Seite den absendenden Collegiis und Gerichten obliegt, die Acten-Paquete vor deren Einlieferung zur Post gehörig verwahren, des Endes selbige in doppelt Papier auch Wachstuch gut einpacken, mit haltbaren Bindfaden umziehen, auch besiegeln, und deutlich bezeichnen zu lassen, so ist denenselben so wenig, als irgend einem andern Correspondenten, er sen wer er wolle, wenn ihm von dem colligirenden Postamt, wegen unterlassener nöthigen Verwahrung, bescheidene Vorstellung gethan wird, erlaubt, darüber einige Unwilligkeit, oder wohl gar beleidigende Aeußerungen gegen die Postbedienten sich entfallen zu lassen, indem ja nichts billiger ist, als daß derjenige, welcher eine richtige und sichere Beförderung seiner Paquete und Correspondenz verlanget, auch die Briefe mit deutlichen Aufschriften versehen, die Gelder und Packereyen aber vorbeschriebenermaßen wohl conditionirt, und mit kenntlichen Zeichen zur Post liefern müsse. Immaßen denn, wenn die Aufgeber sich hierunter nicht bedeuten und zurecht weisen lassen wollen, dieselben auch hiernächst den etwa entstehenden Verlust oder Schaden sich lediglich selbst beyzumessen haben werden.

7. Beym Encartiren der Geldbriefe und anderer Sachen vom Werth, muß von dem absendenden Postamt das Postgebräuchliche NB. bey zehen Thaler Strafe niemals unterlassen werden.

§. 32.

Ein jeder Postmeister ist gehalten, die ihm zur Versendung eingelieferte Geld- oder andre Paquete von Werth, welche in der Lade oder dem Felleisen nicht Raum haben, an einem bequemen Ort mit dem Postamts-Siegel zu besiegeln, auch solches darauf wohl und deutlich auszudrucken, wie denn auch die Geldbeutel und andere Sachen von Werth, so viel thunlich, nicht in das Felleisen, sondern in die allezeit mit guten und tüchtigen Schlössern zu versehende Postlade geleget werden müssen.

§. 33.

Es sollen auch alle dergleichen in der Postlade zu verwahrende Gelder und Prätiosa bey Abfertigung der Post, Stück für Stück, wenn selbige vorher nach denen in den Frachtzetteln genau auszudrückenden Zeichen, Werth und Gewicht, dem Postillon zugezählt, auch daß solches geschehen, im Frachtzettel notiret worden, von dem Postmeister selbst hinein gelegt, oder doch solches unfehlbar in seiner Gegenwart von den Postschreibern bewerkstelliget werden. Wie denn wenn die Anzahl von dergleichen Geld und andern Paqueten von Werth so groß seyn sollte, daß sie in der Postlade sämtlich nicht Raum haben, die übrigen in dem Sitzkasten des Postillons verwahret, beyde aber im colligirenden Postamte in des Postillons Gegenwart verschlossen werden sollen. Und da diese Vorschriften zeithero von verschiedenen Postämtern, besonders auf denen Coursen, woselbst Schirrmeister angeordnet sind, zum Theil gänzlich aus den Augen gesetzt worden, indem sie damit sich begnüget, bey Abfertigung der Posten die Gelder und andere Prätiosa blos dem Schirrmeister in der Poststube zu überliefern, ohne hiernächst sich weiter zu bekümmern, ob und welchergestalt dergleichen in die Lade gehörige Sachen darin der Gebühr nach würklich verwahret und verschlossen worden oder nicht; So wird sämtlichen Postämtern hiedurch wiederholentlich bedeutet, wie bey Ansetzung der Schirrmeister die Meynung keinesweges gewesen, die Postämter von den ihrer Seits ha-

henden Obliegenheiten und anzuwendenden Précautionen, wegen sicherer Verwahrung der abgehenden und sorgfältiger Revidirung der durchgehenden Post-Stücke, vornemlich der Gelder und anderer Sachen von Werth zu entbinden. Die Bestimmung der Schirrmeister ist die Begleitung der Posten, und begreift alles dasjenige in sich, was zu der unterwegens zu habenden Aufsicht gehöret. Für die Postämter bleibet es daher nicht weniger Pflicht, vor die gute und sichere Verwahrung der abgehenden Gelder und Prätioserum selbst gehörig Sorge zu tragen, mithin solche nicht blos den oftmals nachläßigen Schirrmeistern oder Postillons zu überlassen, sondern vielmehr durch den Augenschein von der Wahrheit und Richtigkeit sich selbst zu überzeugen. Der etwanige Einwand, daß der zur Abfertigung der Posten bestimmte kurze Zeitraum die Anwendung und Ausübung solcher ins Detail gehenden Précautionen nicht allezeit gestatten wolle, vermag hiergegen nichts zu releviren, da es die Sache weniger Minuten ist, zu untersuchen, ob die dem Schirrmeister oder Postillon in der Poststube wohl conditionirt überlieferte Geldbeutel und beschwerte Briefbeutel von ihm würklich in die Lade hineingelegt, und diese demnächst gehörig verschlossen worden. Es wird demnach hiedurch wiederholentlich verordnet und festgesetzt, daß in den kleinen Postämtern der Postmeister selbst, in den größern aber der die Expedition habende Postsecretair, nachdem er dem Schirrmeister, oder auf denen Coursen, wo dergleichen nicht vorhanden, dem Postillon in der Poststube die Gelder und Sachen überliefert, hiernächst und wenn dieser mit der Aufpackung fertig zu seyn angiebet, sich selbst hinaus zum Wagen verfügen, und ob die Gelder gehörig in der Lade verwahrt, auch noch sämtlich vorhanden sind, nachsehen und untersuchen, sodann die Lade selbst zuschließen, und den Schlüssel an sich nehmen soll, als zu welchem Ende vorlängst bereits einem jeden immediaten Postamt ein Ladenschlüssel zugefertiget, und der ehemalige Misbrauch, daß nehmlich auf einigen Coursen die Schirrmeister die Laden-Schlüssel bey sich geführt haben, nachdrücklich untersagt worden. Sollte dem ungeachtet ein oder anderes Postamt diese Précautiones unterlassen und verabsäumen, so wird das General-Postamt bey entstehendem Manquement sich keinesweges an die Schirrmeister und Postillons, sondern an die Postämter selbst halten, und von diesen die Erstattung ohne einige Nachsicht und Widerrede fordern. Nicht weniger müssen die Postämter und Postwärtereyen ganz eigentlich darauf halten, daß die Postwagen vor der Abfahrt vom Posthause und sonst niemals allein stehen bleiben mögen, wiedrigenfalls bey entstehendem Schaden jene dafür lediglich selbst verantwortlich bleiben.

§. 34.

Im Fall auch mit dem ordinairen Postwagen wegen vorhandener vieler Fracht annoch ein oder mehrere Nebenwagen abgehen müssen, so sollen allezeit dem gewöhnlichen Postillon vorzüglich die Geldbeutel, Fässer und Sachen von Werth zugetheilet, auf die Neben-Postfahrer aber, wozu demungeachtet gleichwohl keine andere, als sichere Leute von geprüfter Treue und Ehrlichkeit zu gebrauchen sind, die übrigen Frachtstücke und das Passagier-Guth repartiret werden, wie denn die Nebenwagen von der ordinairen Post sich unterwegens schlechterdings nirgend entfernen, sondern mehrerer Sicherheit und besserer Ordnung wegen immerfort beysammen bleiben sollen. Die Postillons müssen ferner weder die Passagiers, noch sonst jemand die Frachtzettel lesen lassen, oder veroffenbaren, ob und wie viel Geld auf der Post sich befinde, vielmehr haben sie die ausser der Lade auf dem Wagen bloß gehende Geldfässer mit einem Futtersack, oder wie es sonst schicklich seyn will, zu bedecken, und dadurch alle etwanige Anreizung zu Beraubung und Diebereyen möglichst zu vermeiden.

§. 35.

In gleicher Absicht, und damit nicht etwa eine oder andere unter den Passagiers selbst befindliche untreue Person zu Spolirung der Post, Gelegenheit nehmen, und hiernächst vor Erreichung der Sta-

Station sich zu entfernen, und unsichtbar zu werden suchen möge, sollen die Postämter den Postillons jedesmal vor der Abfahrt ausdrücklich anzeigen, bis wie weit ein jeder Passagier eingeschrieben sey, und ob mithin selbige sämtlich bis zur nächsten Station mitfahren, oder ob, und welche davon etwa unterwegens absitzen werden.

§. 36.

Die den Postämtern zum Gebrauch nöthige gedruckte Fracht- imgleichen Personen- und Stunden-Zettel, auch Postcarten, sollen denenselben auf jedesmaliges Verlangen aus der General-Postamts-Canzley zwar unentgeltlich zugesandt werden; Wann jedoch angemerkt worden, daß verschiedene Postämter von diesen Post-Druck-Materialien einen ganz zweckwidrigen Gebrauch machen, und selbige theils zu Couvertirung der Postpäcklein, theils wohl gar zu ihren Manualien gebrauchen, oder auch bey einer ganz geringen Anzahl füglich in eine einzige Viertel-Bogen-Carte zu bringenden Briefe, gleichwohl drey bis vier Carten in einem Posttage an ein und dasselbe Postamt, um nur etwa aus unzeitiger Gemächlichkeit die erste nicht wieder aufzumachen, und die später angekommene Briefe darin nachzutragen, sich bedienen; So werden sämtliche Postämter hiedurch wiederholentlich erinnert, sich dergleichen Mißbrauch nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, sondern mit denen ihnen unentgeltlich geliefert werdenden Post-Druck-Materialien rathsahm umzugehen, oder wiedrigenfalls ganz unausbleiblicher Ahndung zu gewärtigen. Auf gleiche Weise müssen die Postämter den bey ihren untergeordneten Postwärtereyen etwa vorgehenden ähnlichen Mißbrauch sorgfältigst zu verhüten bedacht seyn; Auch muß kein Postamt sich unterfangen, wie zuhero wohl von einigen, bey verabsäumter zeitigen Bestellung der ihnen abgehenden Post-Druck-Materialien, geschehen, solchenfalls die an andere weiter gelegene Postämter adreßirte zurück zu behalten, sondern es sind vielmehr letztere allezeit unaufhaltlich nach dem Bestimmungs-Ort zu befördern.

§. 37.

Gleichwie bereits oben im zweyten Abschnitt ausführlicher verordnet worden, daß die Postämter, so zu Beschleunigung der Arbeit einen oder mehrere Postschreiber zu halten genöthiget sind, dazu keine unvereydete Leute gebrauchen sollen, so müssen insbesondere die Postcarten, Fracht- und Personen-Zettel jedesmal bey zehen Thaler Strafe von den Postmeistern selbst ganz angefertiget, oder aber, wo etwa solches allzuvieler Beschäftigungen wegen nicht möglich, als welches das General-Postamt zu beurtheilen hat, dennoch zuförderst, und ehe die Post geschlossen wird, die Richtigkeit von dem Postmeister pflichtmäßig untersuchet, und durch desselben Namens-Unterschrift attestiret, die Stundenzettel aber überall, bey ebenmäßiger Strafe, von des Postmeisters Hand ohne Ausnahme abgeschrieben werden; und haben, so viel die Carten anbelangt, die Postmeister bey Schließung derselben ihren Namen allezeit unmittelbar hinter den zuletzt eingetragenen Brief zu unterschreiben, keinesweges aber zwischen den encartirten Briefen und der Unterschrift annoch mehrern Raum zu lassen, oder wohl gar, wie hie und da aus strafbarer Gemächlichkeit geschehen, die Carte im voraus in blanco zu unterzeichnen, und solche dergestalt den Postschreibern, die sodann bey der Expedition sich völlig selbst überlassen sind, zuzustellen. Falls indessen ein Postmeister durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen, an eigenhändiger Anfertigung oder Unterschreibung der Postcarten, Fracht- und Stundenzettel behindert werden sollte; So muß derjenige, welcher solche an seiner Stelle unterschreibet, die Ursachen sofort dabey zugleich mit anzeigen, wiedrigenfalls, wenn gleich die Entschuldigung nach der Zeit einliefe, es dennoch bey vorstehender Strafe sein Bewenden haben soll. Jedoch verstehet sich von selbst, daß bey den Hof- und Ober-Postämtern zu Berlin, Königsberg in Preussen, Breslau, Stolzenberg, imgleichen bey dem Postamt zu Hamburg, in Betracht der daselbst vorfallenden häufigen Arbeit, der bisherigen Observanz gemäß, ein

ein jeder der würklich bestellten Königl. Postschreiber, die auf seinen Courts expedirte Postcarten in seinem eigenen Namen zu unterschreiben habe, mithin daraus um so eher ersehen werden könne, von wem eigentlich bedürfenden Falls, die Verantwortung zu fordern sey.

Vierter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Postämter bey Revidirung der durchgehenden und ankommenden Poststücke, Gelder und Packereyen.

§. 1.

Ein jeder Postmeister hat bey Ankunft der Post, seiner Pflicht gemäß, alles auf das sorgfältigste zu examiniren, und sich nicht etwa damit zu begnügen, die auf dem Postwagen vorhandene Gelder und andere Paquete bloß der Anzahl nach summarisch zu überzählen, sondern es muß derselbe ganz eigentlich die Signaturen nach dem Frachtzettel, und ob alles mit selbigen übereinstimme, nachsehen; anbey auch fürnehmlich Acht haben, daß an den, außer der Lade angekommenen Geldfässern und Paqueten das Siegel des colligirenden Postamts richtig vorhanden und unverletzt sey. Welchemnächst derselbe von dem Befund die Richtigkeit im Frachtzettel zu attestiren, die seines Orts hinzukommende Briefbeutel, Paquete und Geldsachen ebenfalls auf das sorgfältigste in den Frachtzettel nachzutragen, sodann sämtliche Stücke von neuen aufzusummiren, und bey der Uebergabe an den Postillon auf eben die Weise, als im verstehenden Abschnitt verordnet worden, zu verfahren hat. Die Postlade muß jedoch keinesweges, wie einige Postämter die Gewohnheit haben, als ein besonderes Frachtstück zu der Anzahl der übrigen hinzu gerechnet, sondern als ein nicht mit zu zählendes annexum des Postwagens bey Abschreibung des Frachtzettels angesehen und behandelt werden.

§. 2.

Bey Ankunft der Post muß der Postmeister oder Postwärter ganz unfehlbar persönlich zugegen seyn, und auf das allergenaueste selbst, in den größern Postämtern aber mit Zuziehung der vereydeten Postschreiber die Postlade und das Felleisen vor der Eröffnung genau besichtigen, ob solche unverletzt und jene am Schloß, dieses aber an dem Siegel unbeschädigt sey; sodann muß das Felleisen vor der Entsiegelung allezeit ganz unausbleiblich nachgewogen, hiernächst aber eine eben so sorgfältige Nachwiegung sämtlicher in den Felleisen verwahrten Briefbeutel, imgleichen aller des Orts verbleibenden oder weiter gehenden Geld- und anderer kostbaren Paquete, Fässer, Kisten oder Beutel vorgenommen, der Befund des Gewichts derselben aber so wohl, als besonders auch der Briefbeutel, Stück für Stück im Frachtzettel verzeichnet werden. Wie denn auch auf denen Stationen, wo das Felleisen nicht geöffnet wird, demohngeachtet die Nachwiegung desselben geschehen muß. Besonders muß, was die durchgehende Ladenstücke betrifft, sogleich bey Ankunft der Post, entweder der Postmeister selbst die Lade eröffnen, oder wenigstens durch einen vereydeten Postschreiber, eröffnen lassen sodann alle darinn verwahrte Geldposten und andere Paquete von Werth, ohne Ausnahme, in die Post-Expedition bringen lassen, solche daselbst an Siegeln, Näthen, und sonstiger äusserlichen Beschaffenheit, sorgfältig examiniren, auch nachwiegen, und den Befund im Frachtzettel notiren; hiernächst aber selbige mit denen des Orts hinzukommenden, hinwiederum in seiner des Postmeisters, oder aber in eines vereydeten Postschreibers Gegenwart, durch den Schirrmeister, oder auf denen Coursen, wo dergleichen nicht vorhanden, durch den Postillon in die Lade hineinlegen, und diese sodann verschließen. Widrigenfalls das hierunter manquirende Postamt für allen etwanigen Verlust und Schaden lediglich einstehen soll, immaßen das General-Postamt sich keinesweges an die Schirrmeister oder Postillons, sondern schlechterdings an die Postämter selbst halten wird.

§. 3.

Insbesondere muß im distribuirenden Postamt der dahin gehörige Brief-

beutel

beutel schlechterdings nicht eher geöffnet werden, als bis derselbe nachgewogen, auch das Siegel recognoscirt worden, wie denn auch alle in solchen Briefbeuteln verwahrte, entweder des Orts verbleibende, oder weiter bestimmte Postpäcklein, ebenfalls auf das genaueste nachgewogen, und der Befund in der Hauptcarte notirt werden muß.

§. 4.

Im Fall an dem Felleisen, oder dessen Schloß und Siegel, oder an den Briefbeuteln einige Verletzung sich veroffenbaren sollte, so muß

1. davon dem nächst rückliegenden Postamte oder Postwärterey ohne Zeitverlust schriftliche Nachricht gegeben, und solches in dem Frachtzettel dem Postamt, wohin die Post weiter gehet, wie nicht weniger dem General-Postamte gebührend gemeldet werden; Imgleichen hat
2. ein jedes Post- oder Postwärter-Amt auf dem Cours, wenn bey Revidirung der angekommenen Poststücke und Paquete eins oder das andre beschädigt befunden wird, darüber den Postillon so fort zur Rede zu setzen, und, woher der Schade entstanden, auch ob etwas aus dem Paquete verloren, oder von ihm zurückbehalten worden, in Gegenwart der Passagiers scharf zu examiniren, dessen Aussage bey dem Frachtzettel pflichtmäßig zu verzeichnen, das schadhafte Paquet sogleich nachzuwiegen, den Befund des Gewichts, auch wie dergleichen Paquet innerhalb beschaffen gewesen, von denen Passagiers oder sonstigen Zeugen, bescheinigen, sodann dasselbe ungesäumt tüchtig repariren zu lassen, die darauf zu verwendende Kosten aber in der Carte pflichtmäßig anzumerken, damit, falls die Beschädigung ohne der Postbedienten Verschulden geschehen, die Auslage von dem Empfänger wieder eingezogen werden könne. Es müssen auch die ankommende so wohl als weiter fahrende Postillons, bey der Umpackung derer Posten jedesmal persönlich zugegen seyn, damit ihnen hiernächst kein etwaniger Vorwand oder Entschuldigung übrig bleiben, das abfertigende Postamt dahingegen aber, der Wahrheit gemäß, im Frachtzettel, wie allemal unausbleiblich geschehen muß, attestiren könne, daß alle und jede Poststücke gut und wohl conditionirt, dem weiter fahrenden Postillon, wie denn letzterer darnach allezeit ausdrücklich zu verständigen ist, überliefert worden; Wann
3. nun derselbe den Frachtzettel also annimmt, und wegen Mangel oder Beschädigung des einen oder des andern Stücks, nichts erinnert, so muß er bis zur nächsten Station und geschehenen Ablieferung dafür stehen, und soll, wenn allda hiernächst bey seiner Ankunft etwas ermangelt oder beschädiget befunden wird, die Erstattung lediglich von ihm gefordert werden, mithin demselben der Einwand, daß es ihm gar nicht oder dergestalt schadhaft überliefert worden, zu keinem Behelf gereichen, weil er beydes vor der Abfahrt hätte anzeigen müssen; würde er jedoch durch Zeugniß derer Passagiers oder sonst wieder das Postamt darthun können, daß er deshalben vorher Erinnerung gethan, jenes aber darauf nicht Acht gehabt, so soll ihm zum schleunigen Regreß gegen dasselbe verholfen werden. Damit auch
4. durch die nothwendige Reparatur der schadhaften Stücke die Posten nicht aufgehalten werden mögen: so sollen auf allen Stationen die gehörige Bereitschaften darzu, insonderheit in Ansehung der Auster-Tonnen und Victualien-Fässer allezeit gegen die Ankunft der Post im Voraus veranstaltet werden; Wie denn auch die sonst gewöhnlich gewesene Zurücksendung der etwa ankommenden offenen Auster-Tonnen fernerhin nicht statt haben soll. Wann
5. befunden wird, daß aus denen beschädigt anlangenden Paqueten etwas verloren worden, als weshalb selbige besonders genau nachzuwiegen, muß solches, und wie hoch der Verlust sich betrage, sorgfältig ausgemittelt, auch dem General-Postamt davon Bericht erstat-

erstattet werden, damit wegen der von dem Postillon zu leistenden Ersetzung die nöthigen Maaßregeln genommen werden können. Und wie

6. in Ansehung der ganz verlohrnen Poststücke auf gleiche Weise zu verfahren ist, daß nemlich, wenn der abfahrende Postillon die Frachtstücke übernommen, und wegen eines Mangels nichts erinnert hat, auch die an ihn richtig geschehene Ueberlieferung derselben im Frachtzettel attestiret worden, derselbe dafür bis zur nächsten Station allerdings haften muß; so soll der von dem Absender gehörig zu bescheinigende Werth des abhanden gekommenen Paquets, dem Postillon von der Besoldung decourtiret, und jener solchergestalt ohne Weitläuftigkeit zu seiner Befriedigung verholfen werden; jedoch muß auch, wenn ein solches Paquet weiter bestimmt gewesen, den folgenden Postämtern in den weiter gehenden Stunden- und Frachtzetteln, imgleichen dem nächst rückwärts liegenden Postamt bey der ersten Post umständlich Nachricht davon gegeben, dem General-Postamt aber von allem pflichtmäßiger Bericht erstattet, zugleich auch auf das schärfste untersuchet werden, ob der Postillon das Paquet durch Nachläßigkeit verloren, oder es wohl gar unterschlagen und entwandt habe, immaßen die Strafe darnach bestimmt, dasjenige Postamt aber, welches auch nur die allergeringste Nachläßigkeit oder Inattention hierunter sich zu Schulden kommen lässet, für die Erstattung mit haften, und ohne alle Wiederrede dazu angehalten, auch der sonstige Vorwand, daß die etwanige Verletzung oder das Manquement seiner Bemerkung entgangen sey, dagegen gar nicht angenommen werden soll. Was insonderheit

7. die auf der Post ankommende und durchgehende Geldbeutel und Sachen von Werth betrift, so sollen nicht nur die Petschafte und Postsiegel, sondern auch die Näthe, ob selbige überall unverletzt, und zwar in Gegenwart derer so wohl ankommenden als abfahrenden Postillons, mit gehöriger Sorgfalt besichtiget, und so bald etwas verdächtiges gefunden wird, oder ein Zweifel dabey entstehet, solches durch Gewicht untersuchet, besonders aber muß, wann ein Geldfaß oder Beutel dergestalt zerrieben oder zerstoßen ankommt, daß selbige ohne Gefahr nicht weiter gesandt werden können, solchenfalls das Geld, in Gegenwart der Passagiers und anderer glaubwürdigen Zeugen, von welchen darüber eine Bescheinigung zu nehmen, überzählet, hiernächst solches in andern Fässern, oder doppelten Beuteln verwahret, in Ansehung der Unkosten aber, wie oben ad 2. verordnet, verfahren werden.

8. Auf denen Coursen, woselbst Schirrmeister angeordnet sind, und diese mithin für die sichere und richtige Ablieferung derer ihnen übergebenen Poststücke zu respondiren haben, ist alles dasjenige, was vorstehend in Absicht der Postillons verordnet worden, auf die Schirrmeister in Anwendung zu bringen. Da endlich

9. viele Postämter ganz unverantwortlicher Weise auf die Laufzettel, und die darinn wegen Manquements an sie ergehende Nachfragen zu antworten verabsäumen; so soll künftig dasjenige Postamt, so dergleichen wegen beschädigter, oder verlohrner Poststücke, ergehende Laufzettel nicht so fort mit der nächsten Post weiter sendet, sondern unbeantwortet liegen lässet, oder auch ein sich ereignetes Manquement nicht mit der ersten Post sogleich zurück meldet, und ans General-Postamt einberichtet, lediglich für allen daraus entstehenden Schaden responsable, auch überdies in 5 Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn.

§. 5.

Besonders aber sollen, wenn sich eine Differenz im Gewicht oder einige Laesion allererst im distribuirenden Postamt ereignet, dergleichen Geldfässer, Beutel oder Paquete von Werth, den Empfängern eher nicht verabfolget werden, als bis solche in ihrer eigenen Gegenwart,

genwart, oder doch in Beyseyn einer andern von ihnen zu ernennenden glaubwürdigen Person im Posthause, mit Zuziehung des Postmeisters, geöffnet, die Gelder überzählet, auch über das Befundene ein Protocoll abgehalten, und von dem Empfänger unterschrieben werden, als welches sodann, wann ein würkliches Manquement sich ergeben sollte, dem General-Postamt in Originali, den rückliegenden Postämtern aber, mittelst eines Laufzettels, abschriftlich, mit der allerersten Post zur weitern Nachforschung zu übersenden ist.

§. 6.

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß von dieser Exactitude in der Nachwiegung die sogenannten Handpaquete, welche in Kobern oder andern Kleinigkeiten bestehen, imgleichen diejenigen, so unterwegens entweder durch die Nässe schwerer, oder durch die Sonnenhitze und Luft leichter werden können, wie billig zu eximiren sind, und in solchen Fällen das von dem colligirenden Postamt pflichtmäßig angesetzte Gewicht in so weit für richtig angenommen werden müsse.

§. 7.

Bey der Abladung haben die Postämter ganz eigentlich darauf zu halten, daß die Poststücke schlechterdings nicht auf die Straße geworfen, sondern alle Packereyen ins Posthaus getragen, daselbst aber die Geldbeutel, Fässer und Sachen von Werth in eine sichere Stube, außer dem Anlauf der Passagiers, in Verwahrung genommen werden; auch müssen die Postillons und Postknechte, wenn die Post mit mehr als einem Wagen ankommt, ein jeder bey seinem Wagen, bis derselbe abgepackt wird, bleiben, auf denen Coursen aber, wo Schirrmeister angeordnet sind, diese vorzüglich vor die Sicherheit der Poststücke pflichtmäßig Sorge tragen, und solchergestalt, daß keine fremde unbekannte Leute sich an den Wagen drängen und etwas entwenden können, Acht haben, und solches, so viel möglich zu verhüten, sorgfältigst bemühet seyn.

§. 8.

Und obzwar auf den Haupt-Coursen, allwo jetztgedachtermaßen die verdeckten Postwagen von Schirrmeistern begleitet werden, selbige nur allein in den größern Städten umgewechselt werden sollen, um solchergestalt nicht nur den Verlust der Poststücke, welcher durch und bey dem Umladen auf jeder Station sich um so eher ereignen kann, sondern auch den damit allezeit verknüpften Aufenthalt nach Möglichkeit zu vermeiden; so sollen dennoch auf allen übrigen mit keinen Schirrmeistern versehenen Post-Coursen, der daselbst zum Theil ebenfalls geschehenen Einführung durchlaufender Postwagen ungeachtet, bey Revidirung der Poststücke die obstehende Vorschriften überall zur Richtschnur genommen, mithin auf jeder von den durchlaufenden Postwagen unterwegens berührt werdenden Station, die damit ankommende Frachtstücke, es mögen selbige an solchen Orten bleiben oder weiter gehen, sämtlich ordnungsmäßig abgeladen, nach dem Frachtzettel revidiret, deren äußerliche Beschaffenheit, und ob solche an Siegeln und Emballage, auch sonst noch wohl conditionirt, auch die Signaturen kenntbar sind, genau nachgesehen, die darunter befindliche Geldkisten, Fässer oder Beutel, mithin auch fürnemlich die in der Lade verwahrte Geldposten von Station zu Station aufs genaueste nachgewogen, und der Befund des Gewichts im Frachtzettel verzeichnet, hiernächst aber, und wenn sich alles richtig befindet, die Wiederaufladung der weitergehenden Sachen gehörig vorgenommen, und hierunter nur allein in Ansehung der Frachtstücke von außerordentlicher Schwere, als welche, wenn sie noch gut conditionirt sind, allenfalls auf den Wagen liegen bleiben, und allda besichtiget werden können, einige Ausnahme gemachet werden; Wiedrigenfalls das sich hierunter nachläßig bezeigende Postamt nicht nur zu Ersetzung des daraus entstehenden Schadens, Verlusts, oder Verwahrlosung, ohne Nachsicht angehalten, sondern noch überdies mit einer nahmhaften Strafe wegen der bezeigten Inattention beleget werden soll.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bey Ausgebung und Verabfolgung der angekommenen Briefe, Sachen und Gelder.

§. 1.

Gleichwie bereits im nächstvorhergehenden Abschnitt verordnet worden, daß die Postmeister bey Ankunft der Posten allezeit selbst zugegen seyn, die Siegel an den Felleisen so wohl als Briefbeuteln recognosciren, auch deren Nachwiegung unverzüglich vornehmen lassen sollen; So muß der distribuirende Postmeister, so bald letzteres geschehen, die an sein Postamt lautende Briefbeutel sofort eröffnen, dabey, ob alle in den Carten verzeichnete beschwerte und unbeschwerte Briefe und Paquete, auch Gelder, richtig vorhanden, auf das sorgfältigste Nummer für Nummer nachsehen, auch die Postschreiber zu gleichmäßiger gehörigen Accuratesse hierunter auf das nachdrücklichste anhalten, immaßen sie für selbige schlechterdings responsable seyn müssen.

§. 2.

Nachdem nun obgedachter maßen die Revision gehörig geschehen, und alles richtig befunden worden, und nichts fehlet, denn auf diesem Fall ist das Manquement so fort in der Carte zu notiren, und im übrigen nach Vorschrift des Vierten Abschnitts zu verfahren; So muß der Postmeister sothane Original-Carte außer der Poststube an einen bequemen Ort, wo solche von jedermann gelesen werden kann, so wohl denselben, als auch in den kleinen Postämtern, wo nur wenige Posten ankommen, den folgenden Tag aushängen lassen; derjenige Postmeister, so solches unterlässet, soll mit einer Geldstrafe von 200 Rthlr. belegt, und dem, welcher solches denunciiren und wahr machen wird, der vierte Theil davon zum Douceur gegeben; dahingegen aber auch jedermann, der sich an die aushängende Carten vergreifen, oder solche gar abreissen sollte, ohne Ansehen der Person auf das härteste bestraft werden.

§. 3.

Gleichwie die Verschwiegenheit bey den Posten auf das genaueste beobachtet, und an niemand des andern Correspondenz, sie sey abgehend oder ankommend, entdeckt, am allerwenigsten aber ein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand verabfolget werden soll; So müssen des Endes sämtliche Postbediente alle und jede abgehende und ankommende Correspondenz, sie sey von Kauf- oder Privatleuten, oder sonst an und von wem sie wolle, heimlich und verschwiegen halten, sie in keines fremden Hände kommen lassen, noch für sich selbst solche einem andern offenbaren; wiedrigenfalls aber unausbleiblich gewärtigen, daß derjenige Postofficiant, welcher zu eines Correspondenten Nachtheil mit einem andern hierunter zu colludiren, sich durch Geschenke oder sonst verleiten lassen, und der vorsätzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder wohl gar der Unterschlagung und Erbrechung der Briefe überführet werden sollte, erstern Falls zu Ersetzung des Schadens angehalten, auch mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. belegt, letztern Falls aber so fort cassiret werden soll.

§. 4.

Bey Ausgebung der Briefe aber ist folgender Unterschied zu beobachten: Wenn nehmlich ein Brief mit einem NB. bemerket, oder sonst auch Geld und etwas von Werth darin vorhanden ist; so muß der distribuirende Postmeister dafür, daß selbiger dem wahren Eigenthümer eingehändiget werde; Sorge tragen, mithin solchen keinem unbekannten Menschen verabfolgen lassen, sondern darauf halten, daß entweder derjenige, an den der Brief lautet, solchen gegen Unterschreibung der gewöhnlichen gedruckten Quittung selbst im Posthause empfangen, oder doch gegen einen dergleichen von seiner eigenen Hand, welche den Postbedienten wohl bekannt seyn muß, unterzeichneten gedruckten Empfangschein abholen lassen müsse; hierüber ist sodann von Posttag zu Posttag ein ordentliches Register zu führen, damit bey jeglichem

Post-

Postamt eine beständige Nachricht, welchergestalt dergleichen Briefe bestellet worden, vorhanden sey; die unterschriebene Original-Quittungen aber müssen wöchentlich oder monathlich nach den Datis rangiret, und bey der Registratur eines jeden Postamts sorgfältigst aufbewahret werden. An denen Orten, wo Briefträger bey dem Postamte bestellet sind, und die Person, an welchen dergleichen mit Geld oder Prätiosis beschwerte Briefe lauten, entweder selbst, oder deren Handschrift nicht genugsam bekannt ist, müssen solche ihr selbst von dem Briefträger, und zwar wenn sie einigermaaßen zweifelhaft, in Gegenwart des Hauswirths abgegeben, und solchergestalt in dessen Beyseyn die Quittung von dem wahren und rechten Empfänger unterschrieben werden.

§. 5.

Bey einfachen unbeschwerten Briefen können aber, zumal wenn selbige aus den Posthäusern abgefordert werden, die Postbediente nicht so schlechterdings, als in Ansehung der Paquete und Gelder, dafür haften, daß nicht etwa ein anderer die ihm nicht gehörigen Briefe abfordere, indem der Postbediente nicht wissen kann, noch zu untersuchen Zeit hat, ob jener dazu befugt, und allenfalls von dem würklichen Empfänger darum ersuchet oder dazu autorisiret worden sey, und liegt daher den Postämtern mehr nicht ob, als alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, und allenfalls, wenn ein Brief von einem Unrechten abgefordert wird, hiernächst mit gutem Gewissen beschwören zu können, daß sie ihrer Seits dabey bona fide verfahren haben; Diejenigen Abforderer aber, welche anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen auf solche Weise an sich gebracht, oder wohl gar unterschlagen zu haben überführet wird, soll ohne Unterschied des Standes fiscalisch belangt, mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. oder anderer proportionirlichen Gefängnißstrafe belegt, auch überdies für unehrlich erkläret werden.

§. 6.

Die Postbedienten sind schuldig, sogleich nach Ankunft einer Post dieselbe ohne Auffenthalt zu öffnen, um sodann denen Correspondenten, welche ihre Briefe selbst abholen lassen, solche so fort auszureichen, und sollen, damit niemand von der Discretion des Briefträgers abhangen dürfe, die Briefe welche des Morgens früh, oder des Vormittags einlaufen, bis auf den Abend nach 6 Uhr, diejenigen aber, so des Nachmittags oder Abends einlaufen, den folgenden Tag bis 12 Uhr Mittags im Postamt verbleiben, da denn während dieser Zeit jedermann seine Briefe nach der aushängenden Carte selbst abfordern kann. Es muß jedoch bey dieser den Correspondenten nachgelassenen Abhohlung der Briefe, von denenselben selbst so wohl als von ihren des Endes ins Posthaus zu schickenden Leuten mit Ordnung und Bescheidenheit verfahren werden, dergestalt, daß selbige die Postbedienten nicht übereilen, noch ihre Briefe und Sachen mit Ungestüm, und vor vollendeter Aufmachung der Post und Aushängung der Carten begehren, sondern dieses letztere abwarten, sodann zuförderst die Cartengehörig nachsehen, und also nach den darin verzeichneten Nummern die Briefe abfordern sollen; Immaßen solches zu ihrer eigenen Sicherheit gereichet, und nicht vermuthen läßt, daß alsdann ein oder anderer Brief, wie sonst bey der übereilten Ausgabe beynahe unvermeidlich ist, zurück bleiben könne.

§. 7.

Diejenige Briefe, welche in vorbestimmter Zeit von den Correspondenten nicht abgefordert werden, sollen die Briefträger zur promptesten Bestellung erhalten, in welcher Absicht selbige, zumal in hiesiger Residenz, auch andern grossen Hauptstädten, sich unfehlbar zweymal täglich, nehmlich Mittags um 11 Uhr und Nachmittags um 6 Uhr einfinden, und die Briefe zur Bestellung von dem Postmeister, oder dem die Casse führenden Postsecretair, in Empfang nehmen, und sodann diejenige Briefe, so sie des Mittags erhalten, sofort desselben Nachmittags, diejenigen aber, so sie um 6 Uhr bekommen, wo nicht sogleich denselben Abend, wie zur Sommerzeit füglich

lich geschehen kann, doch unfehlbar den folgenden Morgen bestellen sollen. Es muß aber kein Briefträger, bey Strafe der Cassation, sich unterstehen, außer dem im Postamt mit rother Dinte auf dem Brief bezeichneten Porto, und dem ihnen verwilligten Bestellerlohn, von den Correspondenten irgend etwas mehreres, unter was für einen Vorwand es auch seyn mag, zu fordern; Als welches Besteller- und Briefträgerlohn in hiesigen Provinzen auf drey Pfennige für einen Brief, und sechs Pfennige für einen Geldschein, hiermit wiederholentlich festgesetzt, jedoch den Briefträgern zugleich verstattet wird, wenn sie an jemand mehr als einen Brief zu bestellen haben, für jeden derselben besonders drey Pfennige zu fordern, wie denn auch, so viel die in den äußersten Vorstädten hiesiger Residenz zu bestellende Briefe anbetrift, den Briefträgern dafür in Betracht der Entlegenheit, nach mehrerern Inhalt des Briefträger-Reglements vom 31. Martii 1770 sechs Pfennige pro Stück zu fordern vergönnet seyn soll.

§. 8.

Wenn auch von den Correspondenten verschiedentlich über die Unhöflichkeit und üble Begegnung, abseiten der Briefträger geklaget worden, solches aber fürnehmlich dem ungesitteten Betragen der Bursche und Beyläufer beyzumessen ist, so die Briefträger sich, der Ordnung zuwider, zu ihrer Gemächlichkeit zu halten pflegen; so soll keinem Briefträger erlaubt seyn, die Briefe durch dergleichen unvereydete Bursche und Beyläufer bestellen zu lassen, es wäre dann, daß er Krankheits halber seinen Dienst zu verrichten unvermögend ist, welches er aber jedesmal bey seinem vorgesetzten Postamt durch ein Attest des Arztes anzuzeigen und zu bescheinigen hat; Wohingegen die etwanige Entschuldigung, daß das ihm angewiesene Revier zu weitläuftig, nicht angenommen, sondern im Fall einer den für ihm bestimmten Bezirk nicht zu bestreiten vermag, annoch neben ihm ein zweyter in ordentlichen Pflichten stehender Briefträger angestellet werden soll; Und damit auch jedermann wisse, daß ihm die Briefe von den eigentlichen vereideten Briefträgern eingehändiget worden, so sollen letztere bey ihren Dienstverrichtungen mit dem auf der Brust angehefteten Königlichen Postschild allezeit unausbleiblich versehen, oder anderergestalt im Unterlassungsfall jedesmal in zwey Rthlr. Strafe verfallen seyn; als worauf das ihnen vorgesetzte Postamt nicht nur ernstlich zu halten, sondern auch, wenn dasselbe in Erfahrung bringt, daß der Briefträger die Briefe, so er des Vormittags erhalten, nicht so fort des Nachmittags, oder diejenige, so er des Nachmittags bekommt, nicht des andern Vormittags bestellet hätte, oder daß er sein Officium nicht selbst verrichte; oder die Correspondenten übersetze, solches dem General-Postamt anzuzeigen hat, damit der Contravenient nach aller Schärfe und dem Befinden nach mit Verlust seines Dienstes bestrafet werden könne.

§. 9.

Da es sich auch dann und wann zuträget, daß Briefe, oder kleine Brief-Paquete, insonderheit wenn der Aufgeber solche nicht gehörig versiegelt, oder das Siegellack nicht gut gewesen, durch das Schütteln im Felleisen, oder auch im Ausziehen, aufspringen oder entsiegelt werden; So soll der Postbediente, welcher solches zuerst bemerket, den solchergestalt offen gefundenen Brief oder kleines Paquet, so fort in Gegenwart derer in der Poststube vorhandenen Personen, mit dem Postsiegel wieder versiegeln, auch, daß solches geschehen, und die Ursach auf dem Couvert eigenhändig bemerken, keinesweges aber solchen zu lesen aus Fürwitz oder andern Bewegungsgründen sich verleiten lassen, wieer denn, daß dieses alles von ihm gehörig beobachtet worden, allenfalls mit einem Eyde zu bekräftigen im Stande seyn muß.

§. 10.

Weil auch zum öftern in den Postämtern Briefe unabgefordert liegen bleiben, wovon die Empfänger nicht auszumitteln, nächstdem auch die Erfahrung lehret, daß sowohl allhier, als anderer Orten, verschiedene Correspondenten, besonders Negotianten und Juden, sich wei-

weigern, die unter ihrer Adresse einlaufende Briefe anzunehmen, und das Porto dafür zu bezahlen, durch dergleichen Weigerung, und die daraus folgende Retoursendung der Briefe aber, nicht nur Unsere Postrevenues beeinträchtiget, sondern auch die Postämter in die Verlegenheit gesetzt werden, sich mit den benachbarten auswärtigen Postämtern in Ansehung des ihnen zurück zu rechnenden Vorschuß-Porto in unnöthigen Streit und Schreiberey einzulassen; So werden die Postämter hiermit erinnert, jedesmal allen Fleiß und sorgfältige Bemühung so wohl ihrer Seits selbst, als durch die Briefträger anzuwenden, um so wohl simple, als mit Geld beschwerte Briefe an den gehörigen Mann zu bringen. Wann aber Leute, welche im Lande wohnen und bekannt sind, die an sie mit der Post kommende Briefe auszulösen sich säumig finden lassen, oder gar sich dessen weigern, so müssen die Postämter dieserhalb nachdrücklich in dieselbe dringen, und das schuldige Postgeld allenfalls durch Hülfe der Obrigkeit beyzutreiben sich angelegen seyn lassen.

§. 11.

Im Fall indessen derjenige, an welchen die Addresse lautet, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht ausfindig zu machen seyn sollte, so haben die Postämter nach Verlauf von 14 Tagen von dergleichen liegen gebliebenen simplen, auch Geldbriefen und Paqueten, eine besondere Carte anzufertigen, selbige 3 Monath lang im Posthause öffentlich auszuhängen, und wenn dem ungeachtet sich dazu niemand meldet, sodann von dem unterdessen in den Einlaufenden Carten für voll zur Einnahme zu stellenden Porto, den Betrag beym Schluß der Quartal-Rechnung hinwiederum von der ganzen Summe abzuziehen, auch dergleichen liegen gebliebene Briefe und Paquete, mittelst ordnungsmäßiger Specification an die General-Postcasse zur Verificirung mit einzusenden; Es sollen aber von letztern solche unausgelöste Briefe statt baaren Geldes eher nicht angenommen werden, als bis von dem einsendenden Postamt nachgewiesen worden, daß, aller angewandten Mühe ungeachtet; die Leute, an welche die Briefe gehören, weder ausgefraget, noch das Porto dafür erhalten werden können.

§. 12.

Was dahingegen das mit der Post einlaufende Wildpret, Geflügeltes oder andere der Fäulniß unterworfene Sachen anbetrift, so müssen solche zwar, wie im dritten Abschnitt allbereits ausführlicher verordnet worden, mit einer leserlichen und deutlichen Signatur versehen seyn, auch von den Postämtern anders nicht angenommen werden; sollte es sich indessen dem ungeachtet zutragen, daß die Zeichen unterwegens durch Nässe ausgelöscht und unkenntbar würden, so sollen die Besteller und Packbothen, den vermuthlich rechten Eigenthümer auszumitteln, zwar alle Mühe anwenden, wenn sie aber dieselben in Zeit von 8 Tagen nicht anbringen können, so ist den Postbedienten erlaubt, solche sodann verdorbene Sachen wegzuwerfen, ohne dafür weiter verantwortlich werden zu dürfen.

Sechster Abschnitt.

Von Anfertigung der Postrechnungen und Extracte, auch Einsendung der Post-Bestands-Gelder.

§. 1.

Gleichwie alle und jede Postämter bey Ausfertigung und Einsendung ihrer Rechnungen und Gelder sich aller nur möglichen Genauigkeit, Ordnung und Promptitude befleißigen müssen; So soll zu dem Ende von einem jeden die Rechnung seiner Quartal-Einnahme allezeit in duplo angefertiget, beyde Exemplaria von dem Postmeister selbst, und an denen Orten, wo der Postschreiber die Casse führet, auch von diesem mit unterschrieben, hiernächst aber das eine davon, sammt dazu gehörigen Belägen, an die General-Postcasse, das andere aber nebst den Carten an die General-Postamts-Calculatur zur Revision und Durchlage eingesandt werden.

2.

Sämtliche Besoldungs-Quittungen die über der Postmeister eigenes Gehalt so wohl,

wohl, als über die Besoldung derer unter jedem Postamt stehenden Postwärther, Posthalter, Postillons, Briefträger, Postboten ꝛc., ferner die Ausgabe-Beläge für Postcaleschen und dergleichen, und überhaupt alle ordinaire und extraordinaire Ausgabe-Beläge, müssen ratione der richtig geschehenen Auszahlung mit Attest und Namens Unterschrift des Postmeisters versehen seyn, auch muß in Absicht der fixirten Besoldungen, beym Schluß des zweyten Quartals, als welches das vierte des Rechnungs-Jahrs der General-Postcasse ist, an statt derer sonstigen Quartal-Quitungen, die General-Quitung vom ganzen Cassen-Jahre, und zwar, so viel nöthig, auf geordneten Stempelpapier eingesandt werden. Sollte aber

§. 3.

Wieder Verhoffen sich ereignen und befunden werden, daß von einem oder dem andern Postamt die Quitungen der Postillons und Unterbedienten, eher in Zahlung angegeben worden, als diese ihre Besoldung würklich erhalten; so hat der hierunter schuldig befundene Postofficiant unfehlbar zu gewärtigen, daß er zu doppelter Erstattung angehalten, und nach Befinden noch härter bestraft werde. Zu welchem Ende die Postmeister an denen Orten, woselbst die Casse durch die Postschreiber geführt wird, zuförderst, und ehe die verordnete Attestirung der Quitungen geschiehet, die Postillons ausdrücklich befragen müssen, ob ihnen auch ihre Besoldung richtig ausgezahlet worden, oder nicht.

§. 4.

Was die Einnahme an Thaler-Geld von Extraposten und Estaffetten anbetrift, so soll selbige unter einer eigenen Rubric hinter die Fuhrrechnung specificiret, daraus die Hauptsumme der gesammten Einnahme von der Fuhrordnung, und dazu gehörigen Extrapost- und Estaffetten-Gelder gezogen und formiret werden; sollte auch gleich in einem oder andern Quartal an dergleichen Abtragsgeld nichts zu berechnen vorfallen: so muß dennoch nichts desto weniger die Rechnung ordentlich angefertiget, und darinnen die Ermangelung der sonstigen Einnahmesätze, solchenfalls durch die Worte

In diesem Quartal nichts

gehörig angezeiget, und hiernächst die Rechnung von dem Postamt, wie sonst gewöhnlich, unterschrieben werden.

§. 5.

Die Postämter sollen ferner bey der Quartal-Rechnung, welche, wenn sie aus mehr als einem Bogen bestehet, gehörig geheftet seyn muß, eine ordentliche Abrechnung auf einem besondern Bogen mit einsenden und darinnen deutlich specificiren, wie die eingekommenen Gelder so wohl baar, als mit Besoldungs-Quitungen, oder Assignationen und dergleichen Belägen, abgetragen worden; Nicht minder soll

§. 6.

Alle Quartal unfehlbar eine Specification der unausgelöseten Briefe, sammt Beyfügung dieser letztern, wie allbereits im 11ten §. des vorstehenden fünften Abschnitts verordnet worden, nicht aber etwa die Specification ohne die Briefe, oder diese ohne jene eingesandt; imgleichen

§. 7.

So fort nach Ablauf jeden Quartals nicht allein, sondern auch beym Schluß des Rechnungs-Jahrs, eine Balance der respectiven Quartal- oder jährlichen Einnahme gegen die vorjährige, nach denen den Postämtern des Endes vorlängst zugefertigten Formularien angefertiget, und darin nach vorgängiger sorgfältigen Examinirung der Carten und Personenzettel die Ursachen des sich ergebenden Plus oder Minus, und ob selbiges bey der Correspondenz, oder beym Paquet- oder Geldporto, oder bey der Personenfracht entstanden sey, deutlich und mit möglichster Zuverläßigkeit angezeiget, auch solches bey unausbleiblicher Ahndung in keinem Fall unterlassen werden.

§. 8.

Ein gleiches ist auch bey dem mit Ablauf jedes Monats einzusendenden, und mit dem gehörigen Präsentations Bericht zu begleitenden Cassenextract zu beobachten,

ten, als in welchem letztern ebenmäßig die Einnahme bey jeder Rubric gegen den vorjährigen Monath unausbleiblich, und zwar unter Anzeigung der Ursachen des Plus und Minus, bey 5 Rthlr. Strafe gehörig balanciret, auch die Einreichung dieses allezeit in duplo anzufertigenden, und keinesweges willkührlich, sondern der Wahrheit und Richtigkeit gemäß auszufüllenden Extracts dergestalt beschleuniget werden muß, daß das zur General-Postcasse gehörige so wohl, als das dem General-Postamt selbst einzureichende Exemplar spätestens gegen den 15ten des folgenden Monats allhier eintreffen könne. Sollte aber ein oder anderes Postamt sich beykommen lassen, in seinem monatlichen Cassenextract die extraordinaire Ausgaben, oder auch den Betrag des creditirten Porto höher anzugeben, als beyderley Gegenstände sich würklich belaufen, um dadurch etwa eine so viel geringere Bestandssumme zu erkünsteln: so soll der Postmeister, als ein Falsarius, andern zum Beyspiel, bestrafet, und wenn zumal sich befinden sollte, daß durch dergleichen fälschliche Angaben ein etwaniger Defect versteckt werden wollen, davon an Unsere Allerhöchste Person berichtet, und auf die Cassation des Postmeisters, der etwa immittelst geschehenen Ergänzung des Defects ungeachtet, angetragen werden. Falls indessen in Absicht der Einnahme aus den zwey ersten Monathen sich hiernächst wegen etwa abgestrichener Briefe eine kleine Differenz in Ansehung der angegebenen baaren Einnahme äußern sollte: So ist solches in dem dritten und letzten monathlichen Extract jeden Quartals nachzuholen und abzuändern. Wie es sich denn von selbst verstehet, daß der alsdann zugleich auch einzusendenden vierteljährigen Rechnung ungeachtet, nichts destoweniger von dem letzten Monat des Quartals, gleich als von den beyden erstern, ein accurater Cassen-Extract angefertiget und eingeschickt werden muß.

§. 9.

Wenn ein Postamt zu seinen Schaden sich verrechnet so soll nach bisheriger Verfassung demselben von der ihm deshalb zugute kommenden Summe der 4te Theil zur Strafe decourtiret, und solcher zwischen dem Durchleger- und der Postillon-Armencasse getheilet, die den Postämtern bey der Durchlage gezogene Defecte dahingegen aber für voll eingesandt, und denenjenigen, welche auf Antheil gesetzt sind, diesen davon abzuziehen nicht gestattet werden.

§. 10.

Da Wir auch Allerhöchst Selbst den Abschluß der General-Postcassen Rechnung jedesmal so viel nur immer thunlich, beschleuniget wissen wollen; So ist der Postämter Schuldigkeit, zu Erfüllung solcher Unserer Allerhöchsten Intention ihrer Seits alles Mögliche beyzutragen, und muß zu dem Ende die denenselben zu Einsendung ihrer Rechnung hiebevor gesetzte vierwöchentliche Frist nicht abgewartet werden, sondern die Einnahme-Rechnungen so wohl, als Abrechnungs-Bogen und sämmtliche gehörig justificirte Ausgabe-Belage, sind jederzeit ganz vollständig dergestalt anhero einzusenden, daß die von denen kleinern und mittlern nahe belegenen Postämtern, bis zum 6ten und 8ten, von den entferntern aber bis zum 10ten, und spätstens den 12ten, die aber von den grössern und entlegensten Postämtern bis zum 14ten und spätestens den 16ten des nächstfolgenden Monats nach abgelaufenem Quartal, ganz unfehlbar hier eintreffen, welches um so leichter möglich zu machen ist, wenn sämtliche Postämter der Ordnung gemäß

a. von Posttag zu Posttag die eingegangene Postcarten gehörig aufrechnen und rubriciren, selbige mit Ende jeden Monats, auch wohl jeder Woche, mit ihren Büchern und der Casse conferiren, und letztere für sich abschliessen, nicht aber bis auf die letzte Stunde damit Anstand nehmen, gestalten die etwa vorkommende Retourbriefe gleichwohl ohne Mühe abgestrichen, und die auf den Rubric-Carten gezogene Summen abgeändert werden können.
b. Ferner müssen selbige ihre Einnahme-Rechnungen im voraus liniiren, über-

überschreiben, und das Datum der Posttage eintragen, so daß ihnen bloß das Auswerfen der Special- und das Aufrechnen der Hauptsummen übrig bleibt.

c. Nicht weniger haben dieselben die unter ihnen stehende Postwärter bey zeiten dahin anzuhalten, daß diese ihre empfangene Binnencarten und übrige habende Berechnungen, sogleich den ersten Posttag nach Ablauf jeden Quartals einsenden müssen, welches, wenn die Postwärtereyen obige Ordnung ebenfalls gehörig beobachten, gar leicht möglich, mithin selbigen darunter schlechterdings nicht nachzusehen ist. Vielmehr sind diejenigen, die sich einer Nachläßigkeit hierbey schuldig machen, dem General-Postamt zur Bestrafung so fort anzuzeigen.

Sollten indessen dennoch bey einem oder dem andern der größern Postämter unvermeidliche Hindernisse vorkommen, welche die vollständige Einsendung der Rechnungen und Zubehör, etwa um einen Posttag über die gesetzte Frist verzögerten: so muß dennoch ein ganz zuverläßiger Abrechnungs-Bogen, worinn sich hiernächst nicht das geringste verändern darf, zuvor ganz unfehlbar an die General-Postcasse eingesandt, die Ursach der Verzögerung aber dem General-Postamt pflichtmäßig angezeigt werden. Wiedrigenfalls, und wenn ein Postamt sich hierunter säumig erweisen, und das Aussenbleiben seiner Rechnung nicht durch erhebliche Gründe zu entschuldigen vermöchte, dasselbe zum erstenmal in zwanzig Rthlr. irremißible Strafe genommen, bey nicht erfolgender Besserung aber der Postmeister, als ein unrichtiger und nachläßiger Officiant, Unserer allerhöchsten Person angezeiget werden soll. Damit auch die Grenz-Postämter in frühzeitiger Abschliessung ihrer Rechnungen, durch die mit ihnen in Abrechnung stehende auswärtige Postämter nicht aufgehalten werden können, so haben sie diese dahin zu vermögen, daß beym Schluß jeden Quartals die Abrechnungen so fort ungesäumt völlig berichtiget werden.

§. 11.

Da verschiedene Postämter bishero in Gewohnheit gehabt, die Kosten für angeschafte neue Felleisen, Bothentaschen, Postladen, oder deren Reparaturen, der General-Postcasse in Abrechnung zu bringen, ohne darüber zuvor die Approbation des General-Postamts eingeholt zu haben; so wird hiedurch wiederholentlich festgesetzt, daß wegen aller und jeder dergleichen unfixirten Ausgaben, wann gleich selbige nur wenige Groschen betragen, allezeit so fort an das General-Postamt berichtet, und die benöthigte Genehmigung nachgesuchet werden soll; immaßen ohne solche specielle Ausgabeordre des General-Postamts schlechterdings nicht ein Groschen weiter bey der General-Postcasse in Abrechnung angenommen, sondern außer der unwiderruflichen Defectirung das contravenirende Postamt überdies für jeden ohne Approbation ausgegebenen Groschen mit Einem Thaler Strafe beleget werden wird. Und sind hievon nur allein die Kosten für Neben- und Entgegenfuhren ausgenommen, als welche sämtlich auf vorhergegangene ältere Ordres sich gründen, und wobey, der Richtigkeit halber, ein Postamt das andere controllirt.

§. 12.

In denen Fällen, da die General-Postcasse denen Postämtern bey ihren Rechnungssachen Ausstellungen zu machen genöthiget ist, müssen selbige bey vier Rthlr. Strafe jedesmal ungesäumt und mit umlaufender Post beantwortet, und denenselben ohne Zeitverlust abhelfliche Maaße verschaffet werden.

§. 13.

Gleichwie auch bey Einsendung sämtlicher das Post Rechnungswesen angehenden Sachen jedesmal auf dem Couvert der Inhalt deutlich bemerkt werden muß, ob es nemlich monatliche Extracte Freybriefe, Designationes, Postrechnungen, General- oder Quartalbalancen sind; so sollen sämtliche diese Rechnungssachen, in so fern sie verordnetermaßen an die General-Postcasse gelangen, unmittelbar an selbige convertiret und überschrieben werden.

§. 14.

§. 14.

Eine nicht geringere Genauigkeit und Ordnung soll aber auch in Einsendung der Postgelder an die General-Postcasse beobachtet, und des Endes

1. Sämtliche nach Abzug derer in dem verordneten monatlichen Extract aufgeführten Ausgaben und ausstehenden Reste verbleibende baare Bestandsgelder, mit gedachtem Extract zugleich, oder doch, wenn dieser etwa mit der reitenden Post vorangeschickt wird, mit der zunächst darauf folgenden fahrenden Post unausbleiblich eingesandt, und dem zufolge nicht etwa ein Theil der Einnahme bis zum Quartalschluß zurückgehalten werden, andrergestalt das diesem zuwider handelnde Postamt das erstemal das Duplum des monathlichen Bestandes zur Strafe erlegen, im Wiederholungsfall aber noch härter angesehen werden soll. Wie denn auch von jedem Postamt allezeit in dem monathlichen Cassen-Extract ganz zuverläßig bemerkt werden muß, quo dato der verbliebene baare Bestand zur General-Postcasse abgesandt worden ist; Ferner ist

2. den einzusendenden Geldern jedesmal nicht nur ein accurater Sortenzettel beyzulegen, sondern auch nach demselben jede Sorte in einen besondern Beutel oder Papier einzupacken, und der Inhalt so wohl der Summe, als dem Gewicht nach, deutlich darauf, oder doch wenigstens auf dem Beutel, worinn sämtliche Sorten befindlich sind, zu bemerken.

3. Verstehet es sich von selbst, daß die Post-Bestandsgelder in vollgültigen gangbaren Münzsorten eingesandt werden müssen, so daß mithin kein Ausschuß zu machen nöthig sey, wiedrigenfalls das einsende Postamt für jeden Thaler solcher ihm aus der General-Postcasse zu remittirenden Ausschußgelder in 2 Gr. Strafe verfallen seyn soll.

4. Die gegen solchen zurück erhaltenen Ausschuß von den Postämtern einzusendende bessere, so wie die zu Ergänzung der ihnen von der General-Postcasse bey nicht vollzählig befundener Summe gezogenen Defecte erforderliche Gelder sollen wenigstens den zweyten Posttag nach erhaltener Nachricht unfehlbar an besagte General-Postcasse eingesandt, oder wiedrigenfalls die Säumigen dem General-Postamt von dem Rendanten angezeiget, und selbige sodann ohne Nachsicht zu Erlegung des Dupli angehalten werden.

§. 15.

Damit auch den Postämtern bey verspäteter Einsendung ihrer Bestände der etwanige Vorwand einiger von ihnen gestundeten und noch nicht eingekommenen Postgelder gänzlich benommen werden möge; So wird denenselben hierdurch wiederholentlich untersaget, an irgend jemand, wer es auch sey, Briefe, Paquete und Sachen verabfolgen zu lassen, oder Francobriefe anzunehmen, bevor nicht das betragende Porto oder Franco von dem respectiven Empfänger oder Absender baar entrichtet worden. Wie dann, wenn ein oder der andre Postbediente diesen Vorschriften, welche ohne Ansehen der Personen, gegen Hohe so wohl als Niedere, beobachtet werden müssen, zuwider zu handeln sich beykommen lassen sollte, derselbe nicht nur den Rückstand ex propriis zu erstatten, angehalten, sondern noch überdies exemplarisch bestraft werden soll.

§. 16.

Im Fall jedoch aus besonders erheblichen Ursachen hie und da jemand Rechnung gehalten, und das Porto creditirt werden müste, dieser aber in der hiernächstigen Berichtigung sich säumig erweisen sollte: So ist das Postamt befugt, dessen Briefe so lange zurück zu halten, bis die Zahlung des schuldigen Porto geschehen, damit jenes auf diese Weise zu seiner Befriedigung gelangen, und mithin an Einsendung seiner Rechnung und Gelder nicht behindert werden möge. Wäre indessen auch dieses Mittel ohne Erfolg, so sollen dergleichen Schuldner fiscalisch belangt, und durch die promteste Execution zur Bezahlung angehalten werden, als worunter die

Regierungen, Landes-Justiz-Collegia, Magistráte und Gerichte, so schleunig, als nachdrücklich die Hand zu bieten haben.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verlage, Portowesen, dem Francogelde, und denen von den Postämtern deshalb unter sich zu führenden Berechnungen.

§. 1.

Die Entrichtung des Porto geschiehet regulariter in dem distribuirenden Postamt und muß demnach das colligirende sich allerdings enthalten, die Absender zu einiger Franquirung ihrer innerhalb Landes bleibenden Briefe, Gelder oder Paquete wider Willen zu nöthigen. Wie es denn auch mit denjenigen Briefen und Paqueten, welche durch das distribuirende Postamt an Neben-Oerter bestellet werden müssen, auf gleiche Weise gehalten werden soll.

§. 2.

Da indessen die Würklich Geheime Etats-Ministres, die Chefs der Departements, imgleichen die Geheimen Cabinets-Räthe zum öftern mit allerhand Briefen von Particuliers behelliget werden, so theils Bitten, theils Klagen und Beschwerden, mithin weder Unsere Allerhöchste noch gedachter Ministres und Geheimen Cabinets-Räthe eigene Angelegenheiten betreffen, gleichwohl aber den Empfängern das Porto dafür noch überdies zu bezahlen nicht angemuthet werden kann; so werden sämtliche Postämter hiermit nochmals ausdrücklich angewiesen, dergleichen an bemeldete Personen gerichtete Briefe, die nicht würklich Unsere Königliche Angelegenheiten, welches solchenfalls aus der specifiquen Rubrirung und dem Herrschaftlichen Siegel zu ersehen seyn muß, betreffen, sondern, wie solches sich aus den Umständen mehrentheils wohl beurtheilen lässet, Bitten, Klagen, Beschwerden, Danksagungen, Gratulationes u. s. w. enthalten, innerhalb Landes nicht anders, als mit dem taxmäßigen Franco von dem Aufgeber anzunehmen, des Endes auch, wenn letztere sich dessen weigern sollten, dieselbe zu bedeuten, daß bey hiernächst von dem Empfänger nicht geschehender Entrichtung des Porto, solches mit Retoursendung der Briefe, von ihnen, den Absendern, so hin- als herwärts werde gefordert und beygetrieben werden. Dasjenige Postamt also, welches sich einiger Inattention hierunter theilhaftig machet, soll nicht nur das Duplum des Porto aus eigenen Mitteln zu erstatten angehalten, sondern noch überdem zu seiner künftigen Correction nachdrücklich bestraft werden. Jedoch verstehet sich von selbst, daß solches auf die aus fremden Landen kommende Schreiben nicht zu extendiren sey, sondern selbige, sie mögen franquirt seyn, oder nicht, allezeit unweigerlich, und ohne den allergeringsten Aufenthalt, anhero befördert werden müssen.

§. 3.

Wenn aber auch sonst ein oder anderer Correspondent seine Briefe, Paquete, Gelder ꝛc. freywillig franquiren, und den Empfänger von Erlegung des Porto entheben will; so muß demselben darin ohne Schwierigkeit gewillfahret werden, jedoch in diesen, so wie in den andern vorhin benannten Fällen der colligirende Postmeister den Betrag des Porto dem distribuirenden zur alleinigen Berechnung überlassen, als in welcher Absicht die Francogelder entweder baar mit den Briefen und Paqueten zugleich übersandt, oder deshalb monathlich Abrechnung gepflogen werden muß. In Ansehung der Ost-Preußischen Post-Aemter aber, welche sich von je her in dem Besitz der Post-Ausberechnung nach gewissen Orten befinden, soll es hierunter bey der bisherigen Verfassung und Observanz lediglich sein Bewenden haben.

§. 4.

Im Fall die Francogelder posttäglich zugleich baar mitgesandt werden, so müssen solche, zumal, wenn sie an das hiesige Hof-Postamt gelangen, jedesmal in ein besonderes Paquet von haltbarem Papier eingeschlossen, versiegelt, und die Summe, nebst dem Nahmen des absendenden Postamts, imgleichen das Datum

tum der Carte, deutlich darauf notiret, keinesweges aber solche, etwa bloß in die Carte, oder sonst in dinnes Papier gewickelt werden, als wodurch, da dieses oftmals sich unterwegens zerreibet, und sodann die Francogelder aus den Briefbeuteln zusammen gesucht werden müssen, dem distribuirenden Postamt nicht nur eine große Verzögerung, sondern auch noch unnöthiges Defectiren verursacht wird.

§. 5.

Wenn aber die Postämter wegen des Franco- und Verlagporto unter einander Abrechnungen haben, so lieget ihnen ob wegen der restirenden und respective zu gut habenden Vorschuß- und Francogelder, imgleichen wegen der etwanigen Reutgebühren von Estaffetten und Couriers, so fort nach Ablauf jeden Monats sich ordentlich zu berechnen und gehörige Richtigkeit zu treffen, keinesweges aber, wie bey einigen zur Gewohnheit werden wollen, solche von einem Monath zum andern zu verschleppen, als wodurch hinwiederum andere, insbesondere aber die Grenz-Postämter, so mit jenen in Abrechnung stehen, ihre Bestandsgelder vorschriftsmäßig an die General-Postcasse abzuführen behindert werden. Und soll demnach dasjenige Postamt, welches sich demohngeachtet hierunter säumig bezeigt, und die schuldigen Vorschuß- Porto- Franco- Estaffetten- und Couriergelder nicht so fort nach Verlauf eines jeden Monats prompt berichtiget, als welches auch selbst von den allerentlegensten längstens gegen Ausgang des nächstfolgenden Monats geschehen seyn muß, deshalb das erstemal in 5 Rthlr., das zweytemal in 10 Rthlr. irremißible Geldstrafe verfallen seyn, das drittemal aber mit 15 Rthlr. Geldbuße und würklicher Execution belegt, und falls auch dieses nicht verfangen möchte, ein solcher incorrigibler Postbedienter Unserer allerhöchstem Person zur verdienten härtern Ahndung angezeigt werden; die creditirende Postämter aber müssen in Einforderung und Beytreibung solcher von den andern ihnen verzögert werdenden Rückstände sich ebenfalls nicht unthätig beweisen, wenn sie anders nicht durch unzeitige Nachsicht sich selbst verantwortlich machen wollen.

§. 6.

Es müssen auch die Franco- und Vorschußgelder jedesmal in guten edictmäßigen, des Orts, wo sie hingehen, gangbaren, und zur General-Postcasse gültigen Münzsorten, übersandt werden, andrergestalt solche zur Postillon-Armencasse verfallen seyn, und dasjenige Postamt, so diese Gelder in ungültiger Münze einschicket, solche ex propriis anderweit nachzuzahlen angehalten werden soll.

§. 7.

Insonderheit müssen sich die Postämter bey Spedirung der außerhalb Landes gehenden Briefe und Sachen, und bey den daraus erwachsenden Abrechnungen aller nur möglichen Exactitude befleißigen. Und damit auch in der Berechnungsweise des diesseitigen Portoantheils alles mit gehöriger Ordnung zugehen, mithin alle etwanige Unrichtigkeiten bey den Post-Auscarten sorgfältigst verhütet werden mögen; so sollen die Postmeister, gleichwie sie überhaupt keine unvereydete Leute bey der Postexpedition gebrauchen und admittiren müssen, am allerwenigsten die Anfertigung der Post-Auscarten denenselben überlassen, vielmehr ein jeder Postmeister diese zum Rechnungsbelag dienende Post-Auscarten, jedesmal selbst anfertigen, oder wo solches wegen überhäufter Arbeit und Weitläuftigkeit der Expedition nicht geschehen kann, dennoch solche vor Abgang der Post, mit den Briefen, der Anzahl nach, genau conferiren, und sodann die Richtigkeit durch seines Namens Unterschrift bescheinigen.

Achter Abschnitt.

Vom Post-Fuhrwesen.

§. 1.

Die Posthalter und Postillons müssen allezeit mit guten und tüchtigen Pferden in hinlänglicher Anzahl versehen seyn, und soll derjenige Posthalter und Postillon, welcher durch schlechte und unbrauchbare Pferde die Posten fahren und reuten läßt, deshalb jedesmal so fort in 5 Rthlr.

Strafe verfallen seyn; hingegen können keine Postpferde, noch auch anderes zur Post gehöriges Geräth Schulden halber mit Arrest belegt werden, wenn gleich der Posthalter oder Postillon auf das Pferd oder Geräth selbst schuldig wäre, sondern die Creditores müssen denselben deshalb bey dem Postamt, worunter er stehet, belangen, und falls dieses wider Verhoffen die Sache verzögerte, sich deshalb an das General-Postamt selbst wenden, da ihnen denn die prompteste Rechtspflege, und zwar ganz unentgeldlich gewähret werden wird.

§. 2.

Die Postmeister müssen auf die ihnen untergebene Postillons ein wachsames Auge richten, dieselben zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten überhaupt, insbesondere aber zu Führung eines nüchtern Lebens und sparsamer Haushaltung mit Ernst und Nachdruck anhalten, dergestalt, daß selbige nicht etwa ihre Fouragebedürfnisse bey einzelnen Scheffeln, und so weit es von einem Markttag zum andern reichet, auf das theuerste einkaufen, sondern vielmehr wegen Anschaffung derselben den gehörigen Zeitpunct wahrnehmen, und mithin jedesmal um Martini und Weyhnachten aus, sich mit dem für die Post-Dienstpferde benöthigten Getreyde auf das ganze Jahr, und im August oder Anfangs Septembers mit dem erforderlichen Heu in gehörigen Vorrath setzen müssen. Als zu welchem Ende die Postämter bey schwerer Verantwortung, den Postillons ihre Besoldung und Verdienstgelder jedesmal prompt, unverkürzt, und sonder einigen ungebührlichen Abzug auszuzahlen, folglich damit keinesweges, wie hin und wieder geschehen seyn soll, Jahre lang Anstand zu nehmen haben.

§. 3.

Ein jeder Postmeister soll daher gegen Weyhnachten einmal und Ausgangs Januarii zum zweytenmal, die Futterboden der Postillons visitiren, den Vorrath sich vorzeigen lassen, und von dem Befund dem General-Postamt spätstens im Februario seinen Bericht erstatten, damit auf diese Weise und durch sonstige auf die Posthalter und Postillons und deren Wirthschaft beständig zu richtende gute Aufsicht die bisherige viele Klagen abgestellet werden, und diese Leute bey wohlfeilen Zeiten von ihrem Gehalt so viel erübrigen mögen, daß sie bey einfallender Theurung das General-Postamt nicht mit Zulage-Gesuchen behelligen dürfen, gestallt denn hinfüro dergleichen Vorstellungen lediglich reponiret, und darauf keine Resolution ertheilet, die Postämter aber angehalten werden sollen, für die Fortschaffung der Posten selbst Sorge zu tragen, weil ihnen obgelegen, obigen Vorschriften gemäß, darauf zu halten und Acht zu haben, daß die Postillons sich mit der benöthigten Fourage zu rechter Zeit gehörig in Vorrath setzen müssen.

§. 4.

Diesem zufolge sind zuförderst die Postmeister an den mittlern und kleinen Orten, so wie auch die Postwärter gehalten, die Stations der abgehenden, auch derjenigen Postillons, so sich dabey ferner zu erhalten nicht im Stande sind, alles Einwendens ungeachtet, selbst zu übernehmen, als weshalb das General-Postamt sich lediglich an dieselbe halten, auch auf keine Vorstellungen oder Vorschläge dagegen Rücksicht nehmen wird; Und haben sie daher ihre Wirthschaft darnach einzurichten, in solchen Fällen gute und tüchtige Postpferde sich anzuschaffen und zu unterhalten, sichere Knechte anzunehmen, auch für jede Postfahrt die erforderliche Caution zu leisten; Wie sie dann sich hierdurch beschwert zu finden, um so weniger Ursach haben, als sie eines Theils ohnedies jetzo schon für die unter ihnen stehende Postillons haften, andern Theils auch, derer Extraposten und ihrer Wirthschaft wegen, größtentheils Pferde halten müssen. In solchem Betracht müssen sie sich auch lediglich mit dem für jede Station ausgesetzten Gehalt in dergleichen Fällen begnügen, und dafür ohne Widerrede die durch etwaniges Unvermögen der Postillons erledigt werdende Postfahrten übernehmen.

§. 5.

Die größern Postämter, welche viele Postillons unter ihrer Bezahlung haben, und daher sämtliche Stationes derer abgehenden zu übernehmen nicht im Stande seyn dürften, bleiben mit dieser Uebernehmung zur Zeit zwar noch verschonet, sie müssen aber die Aufsicht auf ihre Postillons und deren Wirthschaft sich um so mehr angelegen seyn lassen, da widrigenfalls, und wenn diese letztere, durch üble Haushaltung, in Armuth und Dürftigkeit gerathen, die Postmeister für die Fortschaffung der Posten lediglich einstehen, und dazu Anstalt treffen, und selbst Rath schaffen müssen, es koste, was es wolle. Jedoch sollen in solchen Fällen auch die kleinern Neben Postämter und Postwärtereyen denen größern zu Hülfe zu kommen, und die erledigte Stationes zu übernehmen auf allen Fall mit angehalten werden.

§. 6.

Damit auch eines Theils die Posthalter und Postillons durch Uebertreibung der Post-Dienstpferde bey den Extraposten, selbige nicht ruiniren und entkräften, andern Theils aber dieselben durch einen mäßigen Nebenverdienst solcher Art um so eher in guter Verfassung bleiben, und daraus allenfalls die Kosten für die von Zeit zu Zeit anzuschaffende andere und bessere Pferde zu bestreiten im Stande seyn mögen; So soll ein reutender Postillon monathlich 2 Estaffetten, ein fahrender aber 3 Extraposten erhalten und verrichten, welcher Verdienst, in so fern nemlich derselbe würklich vorfällt, ihnen von dem Postmeister nicht entzogen werden, sondern fals in einem Monath selbiger zu solcher Zeit sich ereignete, daß der Postillon, weil er bey der ordinairen Post im Dienst begriffen, die Extra-Fuhre oder den Estaffettenritt nicht bestreiten könnte, derselbe diesen bis zu einer andern bequemern Zeit zu gut behalten muß. Auf denen Stationen aber, wo zu Wahrnehmung des gesammten Post-Fuhrwesens ein Posthalter bestellet, und derselbe des Endes eine größere, als die zum ordinairen Dienst bestimmte, Anzahl Pferde zu halten verbunden ist, verstehet es sich von selbst, daß ihm die Fortbringung sämtlicher Extraposten, so viel und in so fern er sie, jedoch ohne Ruin der Pferde zu bestreiten vermag, allein und vorzüglich verbleiben müsse. Sollte indessen ein Postillon oder Posthalter, diesem zuwider, mit starken, tüchtigen Dienstpferden nicht versehen seyn, oder auch solche durch Extraposten und Feldarbeit ruiniren, so muß der Postmeister oder Postwärter dieses letztere gar nicht zugeben, erstern falls aber, und wenn die Pferde schon abgetrieben wären, den Postillon zu Anschaffung besserer Pferde innerhalb 14 Tagen anhalten, und wenn solches binnen dieser Frist von ihm nicht befolget wird, dem General-Postamt davon zur weitern Verfügung pflichtmäßigen Bericht erstatten.

§. 7.

Wenn ein Postillon durch Krankheit oder andere dergleichen undermeidliche Hindernisse ausser Stande gesetzt wird, seinen Dienst persönlich zu verrichten, oder derselbe mit Tode abgehet: So muß das Postamt dafür sorgen, daß immittelst jederzeit tüchtige, erfahrne und der Wege kundige, und nüchterne Postknechte, auf deren Treue und Vorsichtigkeit man sich verlassen kann, zu Bestellung der Posten gebraucht werden, immaßen andrergestalt die Postämter selbst, wegen des durch die Betrunkenheit oder Unvorsichtigkeit der Knechte entstehenden Schadens verantwortlich seyn, und zu dessen Erstattung ohne Nachsehen angehalten, auch deshalb überall keine Entschuldigungen angenommen werden sollen.

Neunter Abschnitt.

Von Beschleunigung des Laufs der Posten, Abstellungen der Versäumnisse und deren Bestrafung.

§. 1.

Die Abfertigung der reutenden sowohl als fahrenden Posten soll an den Orten, wo sie wechseln, von den Postmeistern und Postwärtern in so kurzer Zeit als nur immer möglich, geschehen, zu dem Ende auf ihre Ankunft gegen die

gewöhnliche Zeit, es sey bey Tage oder bey Nacht, in der Poststube gewartet, oder doch, wenn zur Nachtzeit die Postmeister und Postwärter nicht selbst munter bleiben, jemand im Hause bestellet werden, der sobáld das Posthorn nur von weitem sich hören läßt, den Postmeister oder Postwärter aufwecken, und also mit Nachsehung und Abschreibung der Post unverzüglich der Anfang gemacht werden müsse; immaßen andergestalt, und wenn hiernächst allererst die Postbediente von dem ankommenden Postillon aus dem Schlaf ermuntert werden sollen, dadurch viele Zeit verlohren gehet, und die Abschreibung und Abfertigung der Posten zur Ungebühr verzögert wird.

§. 2.

Solchemnach und da die Postämter vor Ankunft der Post mit ihren Carten und Frachtstücken jedesmál fertig seyn, die Postillons aber, wie bereits oben im zweyten Abschnitt ausführlicher verordnet ist, sich gegen diese Zeit mit ihrem angeschirrten Gespann, oder mit dem gesattelten Pferde in völliger Bereitschaft halten müssen; so soll zur Abfertigung einer fahrenden Post, und wenn die Passagiers speisen, mehr nicht als eine Stunde gebraucht werden. Wenn die Passagiers aber nicht zu speisen verlangen, imgleichen áufalle Zwischenstationen und Posthaltereyen muß die Expedition und Umspannung unfehlbar binnen einer halben Stunde geschehen; wiedrigenfalls für jede zur Ungebühr überschrittene Viertelstunde der säumige Postmeister oder Postwärter in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

§. 3.

Auf Expedition einer reutenden Post soll in den größern und Haupt-Postämtern längere Zeit nicht, als eine Viertelstunde, auf den Zwischenstationen und Posthaltereyen aber, nur 5 Minuten zu Abschreibung des Stundenzettels und Umladung des Felleisens bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Ueberschreitungsfall gebraucht werden; Immaßen hierunter um so weniger nachzusehen ist, als der Posthalter mit keiner Expedition zu thun hat; das Pferd aber obgedachter maßen schon gesattelt seyn, und in Bereitschaft stehen muß.

§. 4.

Wenn aber dem ungeachtet bey einem oder andern Postmeister oder Postwärter die geordneten Strafen nichts verfangen, sondern derselbe die Posten über die gesetzte Zeit aufzuhalten, fortfahren würde: So soll, da durch dergleichen unverantwortliche Nachläßigkeit die nothwendige genaue Influenz einer Post auf die andere unterbrochen, und oftmals der ganze Cours in Unordnung gesetzt wird, derselbe noch weit härter bestraft, und nach Befinden seines Dienstes entsetzet werden.

§. 5.

Fürnemlich müssen die Postämter die ihnen untergeordnete Postillons zu richtiger Haltung der vorgeschriebenen Stunden mit Ernst und Nachdruck anweisen, und wenn diesem zuwieder ein Postillon bey Zurücklegung des Postritts, oder der Postfahrt, die daraüf im Stundenzettel bestimmte Zeit überschreiten sollte, denselben darüber so fort zur Verantwortung ziehen, die Ursachen der Versäumniß auf das sorgfältigste, allenfals durch Befragung der Passagiers, ausmitteln, selbige, und in wiefern sie gegründet, in den Stundenzettel notiren, keine einzige Versäumniß aber, welche nicht zureichend entschuldiget werden kann, unbestraft hingehen lassen; Immaßen hierunter durchaus keine Nachsicht gebrauchet, und insbesondere bey der reutenden Post schlechterdings keine Versäumnisse gestattet werden sollen; es wäre denn, daß dem Postillon ein offenbares und in continenti zu erweisendes Uglück zugestoßen, mithin die Versäumniß durch einen schlechterdings unabwendlichen Zufall verursacht worden; sonst soll aber durchgängig und zwar jede versäumte Stunde

bey der fahrenden Post mit Einem Rthlr. und

bey der reutenden mit Zwey Rthlr.

und so weiter nach Proportion bestrafet werden, und wie diese Strafgelder von dem saumseligen Postillon, wo nicht gleich baar, dennoch längstens innerhalb 24 Stunden unfehlbar beygetrieben und

sol-

solches im Stundenzettel vermeldet werden muß; so müssen selbige hiernächst jedesmahl unverzüglich an die Post-Strafcasse anhero eingesandt werden. Auf den Hauptcoursen, woselbst Schirrmeister bey den fahrenden Posten angeordnet sind, lieget diesen ob, die Postillons zur richtiger Haltung der Stunden alles Ernstes unabläßig anzumahnen, die Saumseligen aber dem Postamte, worunter sie stehen, anzuzeigen, damit selbige so fort auf frischer That, in die vorhin geordnete Strafe genommen werden können.

§. 6.

Dafern aber ein Postmeister und Postwärter seinen Postillon wegen begangener Versäumniß, wann sie auch nur eine Viertelstunde austrägt, ungestraft lassen, denselben deshalb übersehen, oder die nöthige Recherche, ob die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumniß gegründet und zureichend sey, oder nicht, unterlassen sollte: So soll er für jede ungeahndete Versäumniß das erste mal das Duplum der von dem Postillon verwürkten Strafe ex propriis erlegen, im Wiederholungsfall aber ein solcher unachtsamer Postbedienter noch weit empfindlicher bestraft werden. Als zu welchem Ende sämmtliche Stundenzettel in der General-Postamts-Canzley genau nachgesehen, die Versäumnisse extrahiret, und dem General-Postamt wöchentlich vorgeleget werden sollen, damit dieses darauf das Nöthige wieder die Contravenienten verfügen könne; Wann aber auch alsdenn noch die Postämter sich in Einsendung und Beytreibung der dictirten Strafen säumig erweisen, und selbige nicht spätestens binnen 3 Monaten a dato der Verordnung einsenden, oder wenigstens deshalb keine zulängliche Entschuldigung beybringen sollten: So haben sie unfehlbar zu gewärtigen, daß das Duplum der erkannten Strafe von ihnen selbst werde eingefordert und beygetrieben werden.

§. 7.

Gleichwie aber die Postmeister, Postwärter und Posthalter zu dem Ende bey Abschreibung des Stundenzettels pflichtmäßig und ohne Nebenabsicht verfahren müssen; So soll

1. von einem jeden derselben bey Ankunft einer fahrenden so wohl, als reutenden Post der Stundenzettel so fort gehörig nachgesehen, und bey daraus hervorgehenden Versäumnissen, deren Untersuchung nach Anleitung des vorstehenden 5ten §phi bewerkstelliget, dabey auch
2. Auf die etwanige Entschuldigungen wegen Unrichtigkeit der Uhren, oder daß die Passagiers nach Abschreibung der Post sich annoch aufgehalten, keinesweges reflectiret, sondern im erstern Fall die Aussage der Reisenden, zu welcher Zeit die Post abgeschrieben worden, lediglich für gelteud angenommen, und die Ausrechnung der Stunden darnach gemacht werden. Bey den reutenden Posten aber müssen die Postmeister die Stunde des Abschreibens, wenn darüber Zweifel oder Streit entstehet, und sie sonst deshalb keine hinreichende Bescheinigung beybringen können, jederzeit allenfalls eydlich zu erhärten im Stande seyn.
3. Insonderheit können auf denen Stationen, wo die Postmeister selbst die Postfahrten verrichten lassen, die wegen der vorgehenden Versäumniß angebrachte Entschuldigungen, auf die blosse Anzeige solcher Postämter, um so weniger für zureichend angenommen werden, als sie selbst dabey mit interessirt sind, sondern es muß solchenfalls selbige allezeit durch eigenhändige Bescheinigung der Passagiers beglaubiget, oder wenn deren keine vorhanden, so muß, insonderheit wenn die Versäumniß durch einen Unglücksfall, als z. E. durch Zerbrechung des Rades ꝛc. oder sonst geschiehet, solches von dem Schulzen des nächstgelegenen Dorfs, oder andern glaubwürdigen Zeugen schriftlich bescheiniget, dieses Zeugniß dem Stundenzettel beygeleget, widrigenfalls aber mit der auf die Versäumniß geordneten Strafe ohne weitere Nachsicht vorgeschritten werden.
4. Da auch die rückliegende Postämter den weitergehenden Stundenzettel nicht wieder zu sehen bekommen, mithin niemals wissen können, ob, und wie viel ihre Postillons versäumet;

So

So soll ein jeder Postmeister allezeit dem nächst rückwärts liegenden Postamt die von dessen Postillon begangene Versäumniß durch einen besondern Zettel bey 2 Rthlr. Strafe melden, zugleich auch die vorgewendete Entschuldigung mit anführen, nicht weniger bey fortdauernden dergleichen Verspätungen gemeinschaftlich mit jenem zu Rathe gehen, welchergestalt denenselben abzuhelfen, und ob nicht, anstatt des incorrigiblen Postillons andere tüchtigere Leute dem General-Postamt in Vorschlag zu bringen seyn möchten.

5. Es müssen aber alle und jede Postmeister, Postwärter und Posthalter die sich ereigende Versäumnisse nebst demjenigen, was für oder wieder den Postillon angeführet werden mag, auf ihre Pflicht deutlich und leserlich, und dergestalt kurz im Stundenzettel bemerken, daß ein jeder nicht mehr Raum, als ihm zukömmt, einnehmen, mithin kein Zweifel übrig bleiben, und die Postillons einer für den andern nicht gravirt werden mögen. Wie denn

6. derjenige Postbediente, welcher es hierunter an pünctlicher Beobachtung seiner Pflicht ermangeln lassen, und würklich überführt werden sollte, daß er bey Abschreibung der Post nicht überall gewissenhaft, und der Wahrheit gemäß verfahren, sondern etwa seinem Postillon zum Vortheil, dem benachbarten hingegen zum Schaden abgeschreiben, und solchergestalt diesem die Versäumniß aufzubürden gesucht habe, für jede unrichtig angegebene Viertelstunde mit Einem Thaler, als ein Falsarius, bestraft, und überdem noch wegen der Versäumniß die oben geordnete Geldbusse zu erlegen angehalten werden soll. Wenn nun

7. demungeachtet zwischen den Postämtern, wegen unrichtigen Abschreibens, Streit entstehen, und nicht auszumitteln seyn sollte, ob und in wie fern die Versäumniß den Postillon beyzumessen sey oder nicht; so soll die Strafe unter beyde Postämter getheilt werden, welche sodann ihren Regreß deshalb eines gegen das andere nehmen können. Damit übrigens

8. die Postämter sich bey den Postillons außer allem Verdacht einiger Partheylichkeit in Abschreibung der Stundenzettel setzen mögen; So ist ein jeder Postmeister, Postwärter und Posthalter verbunden, die Abschreibung jedesmal in des abfahrenden oder abreutenden Postillons Gegenwart, zu verrichten, und ihm dabey deutlich zu sagen, zu welcher Viertelstunde er abgeschrieben worden. Bey der fahrenden Post muß solches noch überdem mit Herbeyrufung eines oder des andern Passagiers geschehen, damit dieser letzterm hiernächst, erforderlichen Falls, die Richtigkeit mit so viel mehrerer Gewißheit obgedachtermaaßen bezeugen könne. Endlich soll

9. wenn die Uhren an einem oder andern Ort unrichtig gehen, von den Postmeistern um Besserung derselben anfänglich bey des Orts Obrigkeit angehalten, und falls solche nicht erfolgt, dem General-Postamt davon Bericht erstattet werden, da denn die Steuerräthe die nachdrücklichste Verfügung bey den Magistraten zu treffen haben, daß die Tüchtigkeit der Uhren, und die richtige Stellung derselben als ein zur guten Polizey unumgänglich nothwendiges Stück, gehörig besorgt werden müsse.

§. 8.

Da die Felleisen bey den reutenden Posten, insonderheit auf den Clevischen, Preußischen und Schlesischen Coursen dergestalt überfrachtet werden, daß solche beynahe nicht mehr zu Pferde fortgebracht werden können, so sollen auf denen Routen, wo außer der reutenden zugleich auch fahrende Posten etablirt sind, mit ersterer keine mit Geld beschwerte Briefe, noch Acten oder andere Paquete, sonden nur blos einfache Briefe versandt werden, es wäre denn, daß jemand in dringenden Fällen, Acta, Gold, Geld- oder andere kleine Päckgen ausdrücklich mit der reutenden Post spediret wissen wollte; als welchenfalls demselben darunter zwar gewillfahret, jedoch das Porto

davon

davon Loth für Loth nach der Taxe eines einfachen Briefes bestimmet, und eingefordert werden soll, wie solches sich bereits oben im dritten Abschnitt ausführlicher verordnet findet.

§. 9.

Am wenigsten aber müssen die aus fremden Provinzen kommende Zeitungen, Journale, und andere periodische Schriften bey der reutenden, sondern allezeit mit der fahrenden Post versandt werden, wie dann die hierunter contravenirende Postämter jedesmal in 10 Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn sollen.

§. 10.

Ebenmäßig müssen die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch Landes-Justiz- und andere Collegia, nur die nöthigsten und solche Sachen, deren Abschickung keinen Aufschub leiden darf, mit den reutenden Posten absenden, alles übrige aber, und insbesondre diejenige portofrey gehende herrschaftliche Sachen, wobey es auf einen Verzug von einigen oder höchstens 8 Tagen nicht ankommt, zu Erleichterung der reutenden Posten jedesmal mit den fahrenden abschicken; und auf gleiche Weise ist es mit den zu den Berichten oder Verordnungen gehörigen Acten, Paqueten und schweren Beylagen zu halten, dergestalt, daß nehmlich in pressanten Fällen jene zwar mit der reutenden, letztere aber, so wie jederzeit, also auch alsdann mit der fahrenden Post abgesandt werden müssen; Zu welchem Ende, und damit die Postämter wissen mögen, was pressant sey oder nicht, von den absendenden Collegiis im ersterm Fall das Couvert jedesmal mit den Worten.

per reutende Post

bezeichnet, auch solches noch überdies von deren Chef oder Präsidenten durch seine dieser Rubric hinzuzufügende eigenhändige Nahmens Unterschrift beglaubiget werden solle.

Die Postämter sollen demnach die portofrey gehende Acta, auch mit Einschlüssen beschwerte Berichte, Schreiben ꝛc. nur allein alsdann, wann sie mit obigen Requisitis versehen sind, mit der reutenden, sonst aber durchgängig mit der fahrenden Post fortsenden, jedoch verstehet sich von selbst, daß hievon die an Unsere Allerhöchste Person gerichtete, oder an Unser geheimes Cabinet bestimmte Briefe allerdings ausgenommen sind, als welche, ohne Rücksicht auf ihre Größe und Schwere, allezeit mit den reutenden Posten auf das allerpromteste spedirt werden müssen.

§. 11.

Es sind auch die Postämter, besonders in den kleinen Städten, wohl befugt, in denen Fällen, da ihre mit den reutenden Posten abzusendende Briefbeutel allbereits geschlossen sind, auch das Felleisen ohnehin, wie leichtlich voraus zu sehen, schon sehr angefüllet ist, die ihnen alsdann etwa noch spät eingeliefert werdende Briefe von solchen Leuten, deren Correspondenz von keiner Bedeutung ist, allenfalls zur Erleichterung und Beschleunigung der reutenden Post bis zur fahrenden zurück zu lassen. Jedoch muß hierunter mit großer Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, mithin niemals zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben werden.

§. 12.

Da, wenn die Posten ihre Stunden richtig halten, und solche in dem gesetzten Zeitraum an den Bestimmungsort einlaufen sollen, deren Abfertigung von Seiten der Postämter äußerst beschleuniget werden muß; So werden diese hiemit wiederholentlich erinnert, daß wenn von jemand, er sey wer er wolle, denenselben angesonnen werden möchte, die Abfertigung der Post über die bestimmte Zeit hinaus zu setzen, dieselben darauf niemals, und unter keinerley Vorwand reflectiren, mithin niemand, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung hierunter zu Gefallen leben sollen.

§. 13.

Eben zu dem Ende, und damit die Posten unterwegens in ihrem Lauf nirgend aufgehalten und behindert werden mögen; So sollen die Gouverneurs und Commendanten in den Vestungen sowohl, als in andern mit Garnisons versehenen Städten, an denen Orten aber, wo dergleichen nicht vorhanden sind, die

Magistráte, und bey den Zöllen die Zollverwalter, oder in den Dörfern die Gerichtsobrigkeiten die unfehlbare Ordre stellen, und Anstalt treffen, daß, zumal bey Friedenszeiten, die Thore und Schlagbäume, wenn sich die ordinaire fahrende und reutende, oder auch Extraposten, Couriers und Estaffetten daselbst, es sey innerhalb oder außerhalb der Stadt einfinden, so bald der Postillon ins Horn stößt, ohne Zeitverlust geöffnet werden. Wie dann zu solchem Behuf in denen Nächten, da die Ankunft der Post vermuthet wird, die Schlüssel zu den Thoren und Schlagbäumen jederzeit bey der Hand behalten werden sollen. Nicht weniger müssen die Fehrleute an den Strömen, welche die Posten zu paßiren haben, sich gegen die Ankunft derselben jederzeit in Bereitschaft halten, um die Ueberseßung mit eben so großer Geschwindigkeit als Vorsicht unverzüglich bewerkstelligen zu können.

Zehnter Abschnitt.

Von Beschaffenheit der Postwagen, imgleichen von der Befrachtung der fahrenden Posten, auch von den Beywagen und Nebenpferden.

§. 1.

Die Postwagen sollen aller Orten von tüchtigem Holz und Eisen, stark und dauerhaft angefertiget, und von den Postmeistern nicht nur hierauf jederzeit gehalten, sondern auch und zwar besonders da, wo keine durchlaufende Wagen eingeführet sind, mithin eine jede Station ihre besondere Caleesche erhält, die Bezahlung der Handwerker jedesmal von den Postämtern selbst bewerkstelliget, keinesweges aber etwa das Geld für die neue Postwagen den Postillons zugestellet werden, weil es nicht selten geschehen, daß diese, wenn sie solche Gelder in Händen bekommen, selbige zu andern Behuf verwendet, und dagegen mit den alten Caleschen sich über die gesetzte Zeit beholfen, hiedurch aber bey etwas starker Befrachtung, selbige nebst den darauf befindlichen Poststücken, der größesten Gefahr ausgesetzt haben.

§. 2.

Es muß daher ein jeder Postmeister allezeit vor Abfahrt der Post den Postwagen genau examiniren, ob er mit allem Zubehör in gutem Stande, und zuförderst mit der zu Verwahrung der Gelder und Prätiosorum erforderlichen Postlade versehen, und das Schloß dieser letztern unschadhaft, hiernächst die Schoßkelle, welche zu mehrerer Sicherheit der Post und Passagierstücke mit tüchtigen Körben ausgefuttert seyn muß, solchergestalt wohl conditionirt, ferner die zu Festmachung der darin liegenden Coffres und großen Paquete erforderlichen Ketten, wie nicht weniger der eiserne Auftritt für die Passagiers vorhanden, und mithin deshalb, imgleichen wider die Brauchbarkeit der Räder und Schloßnägel überall nichts zu erinnern sey. Immaßen schlechterdings keine schadhafte Postcalesche, bey welcher auch nur an irgend einem der vorbeschriebenen Gegenstände ein Mangel erscheinet, zur Posifahrt gebrauchet, noch daß anstatt der neuen eine alte genommen werde, gestattet werden, sondern anderergestalt der Postmeister für allen etwanigen Schaden, Verlust und Unglück ganz unfehlbar mit haften soll.

§. 3.

Damit auch den Passagiers überall ein bequemes und geräumiges Gesäß auf dem Postwagen gewähret werde; So müssen die Postmeister mit Nachdruck darauf halten, daß der Postwagen allezeit mit zwey tüchtigen, die gehörige Breite auch Rück- und Seitenlehnen habenden Bänken versehen sey, dergestalt, daß wenn mehr als zwey oder drey Passagiers vorhanden, die übrigen sich der zweyten Bank, mit gleicher Bequemlichkeit, als der ersten, bedienen können.

§. 4.

Da auch wie im dritten Abschnitt ausführlicher verordnet worden, diejenige Geldbeutel und Prätiosa, welche in der Postlade nicht Raum haben, im Sitzkasten des Postillons gelegt werden sollen, so ist bey Besichtigung eines neuen Postwagens von dem Postmeister darauf zu attendiren, daß die an solchem Sitz-

kasten

kasten vorhandene große Nägel, jedesmal oben breit geschlagen, ein leichtes Brett darüber eingefugt, und solchergestalt die darin zu verwahrende Sachen, gegen die Zerreibung und Beschädigung gesichert seyn mögen.

§. 5.

Die Postwagen dürfen, ehe und bevor dieselbe die verfassungsmäßige zwey Jahr hindurch im ordinairen Dienst gebraucht worden, zu keinen Extrapost- oder andern Fuhren genommen, auch müssen bey der ordinairen Postfahrt die Körbe in den Schoßkellen schlechterdings mit keinen Futtersäcken zur Ungebühr überladen und beschweret werden. Gleichwie übrigens der Postmeister dafür zu sorgen hat, daß, sobald an dem Postwagen oder dessen Zubehörungen etwas schadhaft wird, solches zu rechter Zeit reparirt werde, so sind besonders alle und jede Postillons mit Ernst und Nachdruck anzuhalten, bey ihrer Abfahrt mit dem Postwagen jederzeit noch einen zweiten starken Spann-Nagel in Vorrath mitzunehmen, um sich dessen im Nothfall bedienen zu können.

§. 6.

Da seit einiger Zeit auf den mehresten, und selbst denen Coursen, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, aus bewegenden Ursachen durchlaufende Postwagen eingeführet worden; So muß von den Postämtern ganz eigentlich darauf gehalten werden, daß solche von den Postillons nicht etwa vorsätzlich oder muthwillig ruinirt werden mögen; und soll zu dem Ende ein jedes Postamt allezeit bey Ankunft des Postillons gründlich und genau untersuchen, ob sämtliche Zubehörungen dieser Postwagen, als nehmlich Packketten, Sitzbänke, Vorhängsel, Linsen, Rück- und Armlehnen u. s. w. darauf annoch richtig und unbeschädiget vorhanden sind, auch in beyderley Fällen den Befund, und was bey etwa erscheinendem Mangel der Postillon zur Entschuldigung beygebracht, im Stundenzettel zwar kurz, jedoch bestimmt und deutlich verzeichnen, damit der schuldige Theil zu Ersetzung des Verlustes, der Gebühr nach, so fort angehalten, auch wider denselben mit der noch überdies verwürkten Strafe ohne Nachsicht vorgeschritten werden könne.

§. 7.

Auf den Hauptcoursen aber, woselbst die Postwagen von Schirrmeistern begleitet werden, müssen diese für deren Conservation gehörig besorgt seyn, und werden selbige zu dem Ende auf die ihnen dieserhalb unterm 30. May 1768 ertheilte Instruction hiemit wiederholentlich dergestalt verwiesen, daß sie

1. den Postillons, das die Postwagen augenscheinlich ruinirende scharfe Jagen auf den Steindämmen schlechterdings nicht gestatten, auch gleicher Weise
2. darauf halten müssen, daß über die Brücken, so steil auf- und abgehen, oder wo sich kurz vor denselben ein Abfall befindet, langsam und vorsichtig gefahren werde; Wie denn nicht weniger
3. der Schirrmeister für alle verlohren gehende oder verwechselte Linsen, Span-Nägel, Vorhängsel ꝛc. einstehen, falls solche aber unvorsätzlicher Weise zerbrochen, die Stücken davon dem nächsten Postamte vorzeigen, und sich nicht allein hierüber, sondern auch über alle unterwegens vorfallende Reparaturen und deren Nothwendigkeit von dem Postamte, wo solches geschehen, ein schriftliches Attest ertheilen, auch die Quitungen der Handwerker über die bezahlte Reparaturkosten allezeit von dem Postmeister eigenhändig mit unterschreiben lassen muß; Wenn
4. der Schirrmeister von einem Wagen zum andern übergehet, so muß er den, welchen er verlässet, dem andern Schirrmeister mit allem Zubehör überliefern, das daran fehlende aber herbeyschaffen. Wie denn keiner derselben sich damit, daß er von dem andern den Wagen mangelhaft überkommen, entschuldigen kann. Da ferner
5. die Postillons sich oftmals ohne Noth in den Heiden der Schleifwege bedienen, dadurch aber wegen der gemeinhin sehr nahe an einander stehen-

den Bäume der Wagen und besonders das Verdeck unausbleiblich beschädiget wird; So müssen die Schirrmeister denenselben solches auf keine Weise gestatten, sondern selbige mit Nachdruck anhalten, in der Landstraße zu bleiben. Falls aber ihre Erinnerungen nichts verfangen, oder die Postillons wohl gar an dem Postwagen und dessen Verdeck mit Vorsatz etwas zu ändern, oder zu ruiniren, oder denselben sonst auf irgend einige Weise zu beschädigen sich beykommen lassen, oder auch das auf jeder Station nöthige Schmieren verabsäumen sollten; So hat der Schirrmeister dem nächsten Postamt davon zu gebührender Bestrafung dieses Unfugs, so fort Anzeige zu thun. Wiedrigenfalls jener selbst dafür einstehen, und nicht nur zu Erlegung der Reparaturkosten angehalten, sondern noch überdies in Zehn Rthlr. Strafe genommen werden soll.

§. 8.

Gleichwie die Posten fürnehmlich zur Bequemlichkeit und Fortbringung der Reisenden eingerichtet sind, so müssen zu dem Ende die Postillons nicht nur mit Nachdruck dahin angehalten werden, denen auf dem Postwagen vorhandenen Poststücken eine solche Lage zu geben, daß die Reisenden demungeachtet gemächlich sitzen, auch besonders zu bequemer Stellung der Füsse Raum behalten mögen, sondern es sollen noch überdieß die Postämter so viel möglich vermeiden, die Posten mit grossen Kasten und Bollots von übermäßiger und unproportionirlicher Schwere zu belästigen, zu welchem Ende sie, wenn ihnen dergleichen eingeliefert werden, die Aufgeber anzuweisen haben, die darin vorhandene Waaren und Sachen in zwey oder mehrere mäßige Paquets zu vertheilen; Falls indessen solches schlechterdings nicht thunlich seyn will, oder dergleichen Sachen aus fremden Provinzen herkommen, und von andern benachbarten Posten denen disseitigen zugeführet werden, so müssen letztere solche unaufhaltlich fortschaffen, und sich darunter so gut als möglich zu helfen suchen.

§. 9.

Am allerwenigsten aber haben die Postämter bey 10 Rthlr. Strafe, und dem Befinden nach noch weit härterer Ahndung einiges Schießpulver, als wodurch die Posten sammt den Passagiers und Frachtstücken der größten Gefahr ausgesetzt werden, zur Post anzunehmen, und damit zu versenden, sondern sie müssen vielmehr, wenn ihnen dergleichen etwa von fremden Postcoursen zukömmt, solches unbefördert zurück lassen, und immittelst an einem sichern Ort in Verwahrung bringen, auch von dem Vorfall so fort an das General-Postamt zum weitern Verfügen berichten.

§. 10.

Da ferner die übermäßige Grösse und Schwere der mit den Posten zu versendenden Geldfässer und Beutel zu nicht geringen Inconvenienzien Anlaß giebt, so sollen von den Postämtern keine Geldbeutel über 40 bis 50 Pfund, und keine Fässer über 80 bis 100 Pfund zur Post angenommen werden, als wornach ein jeder Correspondent bey Versendung grosser Summen die Eintheilung zu machen, und solches um so mehr jedesmahl zu beobachten hat, da der Raum der Postladen nicht gestattet, größere und schwerere Beutel darin zu verwahren. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß die Postbediente dieses nicht so buchstäblich befolgen, sondern wenn gleich das Gewicht eines Geldfasses oder Beutels das vorbestimmte Quantum etwa um 5 oder 10 Pfund übersteiget, solche demungeachtet angenommen, und nicht zurückgewiesen werden müssen.

§. 11.

Die Postwagen müssen zu keiner Zeit ungebührlich überladen, sondern von den Postmeistern dabey mit vernünftiger Ueberlegung auf die Jahreszeit, imgleichen auf die Beschaffenheit des Weges und andere Umstände Rücksicht genommen werden; Wenn also es sich zuträgt, daß mehrere Paquets einlaufen und aufgegeben werden, als für dasmal auf der Post mit Bequemlichkeit fortgeschaffet werden können, auch voraus zu sehen ist, daß für einen etwa herzugebenden Re-

benwa-

benwagen die Kosten sich nicht bezahlt machen würden, so muß solchenfalls das Postamt nur die an Unsere Allerhöchste Person bestimmte und andere pressante Sachen vorzüglich mitsenden, das übrige aber, und insonderheit solche Frachtstücke, wobey keine Verderbniß zu besorgen für dasmal zurück setzen und bis zur nächstfolgenden Post wohlverwahrlich aufbehalten, auch daß solches geschehen, in der Carte und im Frachtzettel notiren.

§. 12.

Zu gleichem Ende wird, so viel die Berechnung der Fracht bey den fahrenden Posten anbelanget, hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß

1. für einen Passagier, welcher 40 bis 50 Pfund Equipage frey mit sich führet, Hundert und Siebenzig Pfund und wenn er zur Messe reiset, oder von derselben zurückkommt, mithin 60 Pfund frey mit sich führen darf, Hundert und Achtzig Pfund exclusive der nach dem Gewicht zu bezahlenden, folglich auch noch besonders anzuschlagenden etwanigen Ueberfracht,
2. für eine ledige Person, die keine Bagage bey sich führet, oder nach den im folgenden 12ten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen etwa nur halbe Fracht bezahlet, 120 Pfund.
3. für jeden Schirrmeister auf den Hauptcoursen 120 Pfund, für den Postillon hingegen gar kein Gewicht, hiernächst
4. das Felleisen jederzeit nach Proportion des Gewichts, so die darin enthaltene Briefbeutel zusammen betragen, auch
5. auf denen Coursen, wo die Postlade auf den Wagen unbefestigt ist, für diese jedesmal 25 bis 30 Pfund im Frachtzettel angeschlagen werden sollen.

Im Fall sich nun bey der dieserhalb von Zeit zu Zeit anzustellenden Recherche dennoch ergeben sollte, daß diesem zuwider ein oder das andere Postamt, sich und den Postfahrern zum Vortheil, ein mehreres am Gewicht in Anschlag gebracht; So soll dasselbe zum erstenmal in Zwey Thaler, zum andernmal in Fünf Thaler Strafe genommen, zum dritten mal aber noch weit empfindlicher angesehen werden. Von der, diesem gemäß, ganz genau zu berechnenden Ladung muß von 5 zu 500 Pfund auf ein Pferd, folglich 1500 Pfund auf drey Pferde, 2000 Pfund auf vier Pferde, und so weiter angerechnet, und eher nicht, als wenn 50 Pfund oder mehrere Pfunde darüber vorhanden, ein Nebenpferd mehr in Rechnung gebracht werden; es wäre denn, daß auf dieser oder jener Station in den mit den Posthaltern oder Postillons geschlossenen Contracten ein anderes hierunter ausdrücklich festgesetzt worden, als welchenfalls es allerdings bey solchen speciellen Verabredungen lediglich sein Bewenden hat.

§. 13.

Die zu den Neben-Postfuhren zu gebrauchende Caleschen müssen, gleichwie die ordinaire Postwagen mit Schoßkellen und geflochtenen Körben, auch den erforderlichen Ketten, zu Befestigung der Coffres, versehen seyn, widrigenfalls dasjenige Postamt, so sich hierunter einiger Nachläßigkeit theilhaftig gemacht, bey entstehendem Verlust lediglich dafür haften, auch dem Befinden nach überdies nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 14.

Die Nebenwagen müssen jedesmal zugleich mit den ordinairen Posten abgehen, auch unterwegens ohne Ausnahme bey denenselben bleiben, und ihnen unmittelbar folgen; Wie denn hiezu die Postillons so wohl, als Schirrmeister, bey nachdrücklicher Strafe durchgängig anzuweisen sind. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß hievon, wie billig, die Fälle auszunehmen, da bey starken Versendungen von Austern, Seefischen und andern Victualien, bey dem Postamt Hamburg mehrere Nebenwagen in einem Posttage befrachtet, und solchenfalls von dort aus vor Abgang des ordinairen Wagens successive vorausgesandt werden, da denn selbige von den Postämtern auf dem Cours, so wie sie bey ihnen ankommen, so fort unverzüglich weiter befördert und keinesweges bis zur spätern Ankunft der ordinairen Post aufgehalten werden müssen.

§. 15.

In diesen, so wie in allen sonstigen Fällen, müssen die Beywagen allezeit, ohne Ausnahme, gleich den ordinairen Posten, gehörig Stunden halten, und ist solches von den Postämtern nicht nur gebührend zu beobachten, sondern auch die Einrichtung dergestalt pflichtmäßig zu treffen, daß wenn an einem oder andern Ort ein Theil der Fracht abgehet, solchenfalls der Nebenwagen gänzlich eingezogen, und an statt dessen allenfalls ein Beypferd gegeben werde. Ueberhaupt aber müssen zu Fortschaffung der zu verrichtenden Beywagen allezeit gegen die die Ankunft der Post, nach Verhältniß der Jahreszeit und der Frequenz des Courses, hinreichende Pferde von Postamt zu Postamt, bey unausbleiblicher Strafe, in gehöriger Bereitschaft gehalten werden.

§. 16.

Zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche bey denen Nebenfuhr-Liquidationen muß beym Schluß des Quartals

1. auf jeder Station, wo Nebenwagen und Beypferde erfordert werden, eine besondere Nebenfuhr-Rechnung formiret, und die Richtigkeit der angekommenen Fracht und Pferde von dem nächstvorliegenden Postamt durch des Postmeisters eigenhändige Unterschrift, unter vorgedachter Rechnung attestirt werden. Zu welchem Ende jedes Postamt posttäglich in seinen Manualien, mit wie viel Pferden und Ladung die Post bey ihm angekommen, und wieder abgefertiget worden, sorgfältig aufzeichnen, und auf gleiche Weise solches jedesmal im Frachtzettel bemerken, darinn richtig abschreiben, auch das Gewicht gehörig aufrechnen muß. Ferner müssen
2. die Nebenfuhr-Liquidationes, mit den fixirten Besoldungen der Postillons auf keine Weise vermenget, sondern über letztere jedesmal besondere Quitungen beygebracht und Eingesandt werden. Was übrigens
3. die Sätze der Bezahlung der Nebenwagen und Beypferde betrift, so sollen zwar an den Orten, wo selbige nach dem Edict vom 11ten April und der Declaration vom 15ten Juny 1766 geschiehet, solchenfalls auch bey den Nebenwazen die Postillons-Ider a 3 Gr. pro Meile in Rechnung passiren; Wohingegen es sich von selbst versteht, daß da, wo die Nebenpferde nicht Edictmäßig, sondern nach Contracten bezahlet werden, die Meilengelder des Postillons cessiren, und nicht mit in Rechnung gebracht werden müssen.

Eilfter Abschnitt.

Von den Posthäusern, imgleichen vom Gebrauch der Posthörner und Postinsignien.

§. 1.

An denen Orten, wo keine Königliche Posthäuser vorhanden sind, muß der Postmeister in einer wohlgelegenen und bequemen Gegend der Stadt seine Wohnung zu nehmen sich angelegen seyn lassen, wie denn außer einer geräumigen Expeditionsstube, auch überdies allezeit ein besonderes und anständiges Zimmer zur Aufnahme der Passagiers, nach mehrerm Innhalt des nächstfolgenden 12ten Abschnitts, im Posthause unfehlbar vorhanden seyn muß.

§. 2.

Vor jedem Posthause soll nicht nur zu jedermanns Wissenschaft das Königliche Wapen öffentlich aushangen, sondern es sollen auch alle des Orts ankommende, auch ab und durchgehende, so wohl reutende als fahrende ordinaire Posten, daselbst und nirgend anderswo, ihre Abfertigung nehmen.

§. 3.

Daß alle Posthäuser von der Einquartirung befreyet sind, solches ist vorlängst hinlänglich entschieden, auch im 15ten Abschnitt anderweit ausführlich zu ersehen; im Fall aber jemand in einem Posthause Streit oder Schlägerey anfangen, oder daraus etwas entwenden sollte, so soll wegen der violirten Sicherheit des Posthauses die ordentliche Strafe geschärft werden.

§. 4.

§. 4.

Wenn auch so wohl hier, als andrer Orten, zum Theil die Passagiers oder auch andere Leute in die Poststuben einzudringen, und die expedirende Postbedienten durch zu frühzeitige Abforderung der Sachen oder sonstiges Fragen, in ihren Verrichtungen zu unterbrechen sich erdreisten, hierdurch aber letztere nicht wenig in der Arbeit und erforderlichen Attention behindert, folglich zu Versehen und Uebereilungen bey der Spedition oder Taxirung veranlaßt, auch öfters die in der Poststube vorhandene Paquete und Sachen der Unsicherheit exponirt werden; So soll hinführo außer denen zu Abholung und Bestellung der Königlichen und Herrschaftlichen Briefe geschickt werdenden Canzley- und andern Bedienten, sonst niemand, er sey wer er wolle, weder hier noch in den Provinzial-Postämtern, während der Expeditionszeit in die Poststube gelassen werden, sondern diejenige, so daselbst etwas zu bestellen, anzubringen, oder pressante Sachen zu fragen haben, sollen solches ausserhalb am Fenster vorbringen, oder bis die Expedition geendigt, sich gedulden, oder allenfalls denjenigen der darin befindlichen Postbedienten, den sie zu sprechen nöthig haben, sich heraus rufen lassen.

§. 5.

Alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle sonstige Reisende, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, müssen, wenn ordinaire- auch Extraposten hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, denenselben, sobald der Postillon oder Extraführer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbey lassen, und damit solches um so füglicher geschehen könne, sollen die Postillons insonderheit in holen Wegen, beyzeiten blasen; falls demohngeachtet aber jemand den ordinairen oder Extraposten auszuweichen sich weigert, so soll dem General-Postamt solches angezeiget, und auf desselben Requisition der Contravenient durch seine Gerichtsobrigkeit, den dabey vorgefallenen Umständen nach, in eine Geldbuße von 50 Rthlr. genommen werden, wobey sich von selbst ergiebet, daß gegentheils hinwiederum die Extraposten jederzeit den ordinairen Postwagen und Postkutschen gleichmäßig ausweichen und aus dem Wege fahren müssen.

§. 6.

Zu dem Ende sollen sämtliche, so wohl reutende als fahrende, Postillons jederzeit mit tüchtigen Posthörnern versehen seyn, und ihnen solche aus der General-Postamts-Canzley unentgeldlich verabfolget werden; jedoch soll öfter nicht, als alle vier Jahre, zum Behuf jeder ordinairen Postfahrt und jedes Postritts, ein dergleichen dauerhaft gefertigtes Posthorn, womit auch die Postillons, wenn sie solche nur in Acht nehmen, gar füglich auskommen können, gereicht werden; weshalb denn ein jedes Postamt hierauf selbst die nöthige Attention zu richten und darauf zu halten hat, daß derjenige Postillon, der während solcher vier Jahre sein Posthorn beschädiget oder abhanden kommen läßt, sich sofort ein neues ex propriis anschaffen müsse. Gleichwie aber der nur allein zum Behuf der ordinairen fahrenden und reutenden oder Extraposten, auch Courier und Estaffettenritte gewidmete Gebrauch der Posthörner außerdem sonst niemanden gestattet werden soll; so bleibet allen Fuhrleuten und andern Reisenden die Führung und der Gebrauch des Posthorns, oder auch der Postillon-Livrée und Schärpe, den ältern Verordnungen gemäß, bey 12 Rthl. Geld- und überdies dreymonathlicher Gefängnißstrafe wiederholentlich untersaget.

§. 7.

Die Königliche Post-Brustschilde, welche von den Postillons und Posthothen zum Unterscheidungszeichen auf der Livrée getragen werden, sollen von ihnen an niemand veräußert, sondern sobald sie die alten Livréeröcke nicht mehr gebrauchen, oder solche in andere verändern lassen, bey Strafe der Cassation, dem Postamt zurückgegeben werden, welches solche an die General-Postamts-Canzley einsenden muß, damit nicht dergleichen Unterscheidungszeichen in fremde Hände gerathen, oder auch wohl gar,

wie

wie an einigen Orten geschehen, zum Betrug und Nachtheil der Posten selbst gebraucht werden mögen. Weshalb die Postmeister hierauf um so nachdrücklicher zu halten, und den Postillons bey Einhändigung neuer Brustschilde die alten unfehlbar abzufordern, auch falls ein Postillon oder Postbothe das alte Brustschild verlohren zu haben vorgeben wollte, denselben zu dessen Wiederbeyschaffung anzuhalten, und dergleichen Entschuldigungen keinesweges gelten zu lassen haben. Es sollen auch die neue Post-Brustschilder jedesmal fünf Jahr hindurch gebraucht, von den Postämtern aber darauf, daß die Postillons und Bothen selbige so lange conserviren müssen, gehalten werden, widrigenfalls ihnen von hier aus kein neues anders, als gegen Bezahlung verabfolget werden soll.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Passagiers.

§. 1.

Gleichwie der Nahme und Stand eines jeden mit der ordinairen Post reisenden Passagiers von demjenigen Postamt, wo er sich zuerst aufsetzet, so wohl in den Personenzettel, als in das Postmanual deutlich verzeichnet, mithin derselbe vor der Einschreibung dieserhalb umständlich befragt werden muß; so sind die Passagiers verbunden, dem Postamt darüber ohne Schwierigkeit hinlänglichen Bescheid und Auskunft zu ertheilen, immaßen im Weigerungsfall dieselben gar nicht zur Post angenommen werden sollen. Dafern aber jemand sich einen unrechten Nahmen und Stand beyleget, so muß der Postmeister die deshalb gegen ihn habende Vermuthungen im Stundenzettel gehörig bemerken, damit die folgende Postämter denselben um so mehr beobachten, und nicht aus der Acht lassen; Wie denn, falls der habende Verdacht von einiger Bedeutung wäre, dem General-Postamt selbst davon Anzeige geschehen muß. Die folgende Postämter auf dem Cours müssen nicht weniger die bey ihnen ankommende und mit der Post weiter gehende Personen, mit ausdrücklicher Bemerkung ihrer Nahmen in den Personenzettel eintragen, und sich keinesweges, wie bey einigen zur Gewohnheit werden wollen, damit begnügen, darinn bloß der Worte:

Wie gemeldet

bey der Abschreibung sich zu bedienen; desgleichen muß auch, wann ein Passagier irgendwo von der Post abgehet, solches mit Ausdrückung seines Nahmens, von dem dasigen Postamt im Personenzettel angemerkt werden.

§. 2.

Ein jeder Passagier ist schuldig, sich gegen die bestimmte Abfahrtszeit ins Posthaus einzufinden, seine Bagage aber zuvor dahin zu senden, damit solche gehörig gewogen und aufgepackt werden könne, wobey jedoch einem jeden frey stehet, sich mit den Postbothen dahin zu verabreden, daß diese gegen das gewöhnliche Trinkgeld die Sachen abholen und ihn abrufen mögen; keinesweges aber sollen die Passagiers, es sey bey ihrem ersten Aufsitzen oder unterwegens, die Post auf sich warten lassen, sondern solchenfalls soll das Postamt, wenn der abfahrende Postillon zu drey verschiedenen malen ins Horn gestoßen, und der Passagier demohngeachtet sich nicht einfindet, dessen Sachen wieder ins Posthaus bringen und die Post abfahren lassen, ohne daß letzterer deshalb sich ungeziemende Aeusserungen gegen das Postamt erlauben, oder das entrichtete Postgeld zurück fordern dürfe. Eben so wenig ist den Passagiers erlaubt, die Postillons durch Verheißnng eines Trinkgeldes oder sonst zu verleiten, sie entweder aus ihren Wohnungen oder andern Häusern abzuholen, oder auch von ihrer Bagage ein mehreres, als im Posthause angegeben worden, vor oder nach der Abfahrt anzunehmen, widrigenfalls der Postmeister, welcher die hierunter begangene Unrichtigkeit zuerst bemerket, dergleichen Sachen bis zu fernerer Verfügung in Beschlag zu nehmen, dem Postillon aber nach mehrerer Anleitung des 21sten §phi des zweyten Abschnitts dem General-Postamt so fort zur exemplarischen Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 3.

§. 3.

Einem mit der ordinairen Post reisenden Passagier ist an Bagage mehr nicht als 40 bis 50 Pfund und in Meßzeiten bis 60 Pfund frey mitzuführen erlaubt. Was aber über 50 und in Meßzeiten über 60 Pfund mitgenommen wird, davon muß ein jeder Reisender, er sey wes Standes er wolle, die Ueberfracht nach dem Gewicht und der vorgeschriebenen Taxe unweigerlich, und ohne deshalb mit den Postbedienten in Streit sich einzulassen, entrichten, immaßen kein Postmeister befugt ist, ein mehreres, als das vorgedachte Quantum, unentgeldlich paßiren zu lassen; falls er anders nicht sich selbst dafür verantwortlich machen, und solches ex propriis bezahlen will.

§. 4.

Die Ueberfracht aber, welche so wie das Personengeld in jedesmaliger gültiger Courantmünze entrichtet werden soll, muß von dem Reisenden allezeit da, wo er zuerst sich auf die Post setzet, nicht aber an den Ort, wohin er gedenket, entrichtet werden, damit nicht wiedrigenfalls ein oder andrer, wie schon mehrmalen sich zugetragen, unterwegens ohne Bezahlung der Ueberfracht von der Post abgehen, und die Postcasse solchergestalt defraudiren möge; jedoch soll hierin in Ansehung derer jenigen, welche ihre Tour durch hiesige Residenz nehmen, hierunter ein Unterschied gemacht und in diesem Stück es lediglich bey der bisherigen Observanz belassen werden, dergestalt, daß von allen mit der Post anhero reisenden Personen, es mögen solche allhier verbleiben, oder weiter gehen, die Ueberfracht niemals weiter, als bis Berlin, gefordert, oder wiedrigenfalls das contravenirende Postamt die des hiesigen Hofpostamts Berechnung entzogene Ueberfrachtsgelder in duplo zu erstatten gehalten seyn soll. Uebrigens muß zu Verhütung aller etwanigen Unrichtigkeiten oder Beschwerden ein jedes Postamt in dem Fracht- und Personenzettel nicht nur, wie viel es an Ueberfrachtsgeld erhoben, sondern auch das Gewicht und die Pfundezahl deutlich notiren, wohingegen aber einem jeden Reisenden, bey 100 Rthlr. Strafe untersaget wird, eines andern Passagiers Sachen für die seinigen auszugeben, und solchergestalt, wenn etwa jener weniger, dieser aber mehr an Bagage hat, als ihm frey mitzuführen erlaubt ist, denselben der Entrichtung der Ueberfracht ungebührlich zu entziehen, und die königliche Postcasse zu benachtheiligen.

§. 5.

Keinem Passagier ist erlaubt, große Bagage, so auf die Posten nicht gehöret, oder gar säugende und kranke Kinder, wodurch die übrigen Passagiers nur zur Ungebühr belästiget, die Posten selbst aber aufgehalten werden, so wenig als Hunde mitzunehmen, sondern die Postämter sind befugt, diejenigen Personen, so sich darunter nicht bedeuten lassen wollen, solchenfalls von der Post gänzlich abzuweisen, es wäre denn, daß auf Unsern Allerhöchsten Befehl jemand Hunde von einem Ort zum andern transportiren und sich dazu der Posten bedienen müßte, als welchenfalls derselbe allerdings, wie sich von selbst verstehet, auf die Post admittirt werden soll.

§. 6.

Ferner ist kein Passagier befugt Briefe, Paquete, Gelder ꝛc. zur Bestellung an andere an- oder mitzunehmen, sondern er muß die Absender damit zur Post verweisen, oder wiedrigenfalls die auf dergleichen Postbeeinträchtigungen geordnete Strafe unausbleiblich gewärtigen.

§. 7.

Ein jeder Passagier ist schuldig, auf die bey sich führende Sachen selbst Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß solche von den Postillons bey jeder Wechselung auf dem Postwagen wohl verwahret, und weder in den Posthäusern vergessen, oder unterwegens verloren, noch mit andern verwechselt, und auf unrechte Wagen gepackt werden, oder wohl gar zurück bleiben mögen, immaßen die Postillons mit den übrigen auf der Post vorhandenen Paqueten und deren sorgfältige Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben, und also mit Beob-

achtung der Passagierstücke sich nicht befassen können. Daher denn ein Passagier, der auf seine Sachen und Bagage nicht selbst Acht giebt, bey entstehendem Verlust oder Verwahrlosung keinen Regreß deshalb weder an das Postamt selbst, noch an den Postillon zu nehmen hat; es wäre denn, daß, so viel letztere betrifft, dieselbe sich durch Annehmung eines besondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Passagiers Sachen auf die oben im zweyten Abschnitt gedachte Weise verbindlich gemacht hätten.

§. 8.

Die mit der Post eintreffende und weiter gehende Passagiers behalten vor denjenigen, welche sich des Orts allererst zur Post angeben und einschreiben lassen, in so fern den Vorzug, daß diese letztere denenselben in Absicht der Beförderung nachstehen, und falls kein Raum auf dem ordinairen Wagen weiter vorhanden ist, sich auf den Beywagen begeben, oder allenfalls bis zum folgenden Posttag zurück bleiben müssen, wenn sie gleich vor Ankunft jener andern Posten eingeschrieben worden. Es wird jedennoch solchenfalls den Eingeschriebenen das bereits bezahlte Geld zurück gegeben, welches aber keinesweges alsdann statt findet, wenn Passagiers, nachdem sie sich einschreiben lassen, von der Post wiederum abzugehen, oder auch bis zum künftigen Posttag zurück zu bleiben aus eigener Willkühr sich entschließen, sondern letzternfalls müssen sie sich von neuen einschreiben lassen, und das Frachtgeld bis zur nächsten Station aufs neue entrichten, immaßen das vorhin bezahlte als verfallen anzusehen ist.

§. 9.

Gleichwie in Absicht derer Plätze auf dem Postwagen der denen Passagiers unter andern Verhältnissen gebührende Rang keinesweges zur Richtschnur genommen werden kann; so soll, im Fall deshalb unter ihnen Streitigkeiten entstehen, nach der Ordnung, wie sie sich einschreiben lassen, verfahren werden, und selbige hiernach auf den Bänken rangiren, mithin die zuerst eingeschriebene den andern vorgehen, oder auch, wenn zwey oder mehrere Passagiers sich zu gleicher Zeit einschreiben lassen, die, welche sodann sich beym Abfahren zuerst einfinden, und einen Platz auf den Postwagen entweder selbst, oder durch einen Bedienten, oder durch Auflegung ihrer Sachen occupiren lassen, denselben behalten, und die übrigen nachher kommenden Passagiers ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Stand sich mit den andern, obgleich vielleicht schlechtern Plätzen, begnügen; es wäre denn, daß jene sich ihres Platzes und Rechtes freywillig begeben wollten. Wie denn auch die für die sogenannte halbe Fracht mitreisende Personen schuldig sind, den übrigen für voll bezahlenden auch selbst nach ihnen allererst eingeschriebenen Passagiers den Vorsitz auf dem Postwagen einzuräumen, so daß wenn durch diese die Plätze auf den Bänken sämtlich besetzt sind, jene entweder ihren Sitz vorn bey dem Postillon, dafern die Bauart der Wagen es gestattet einzunehmen, oder aber für dasmal zurück zu stehen, und sich bis zum nächstfolgenden Posttag, da etwa die Post nicht so stark besetzt ist, zu gedulden haben.

§. 10.

Ueberhaupt aber muß, bey Verwilligung des Beneficii der halben Fracht, mit nöthiger Ueberlegung verfahren, und solches keinen andern, als würklich den bekanntlich unvermögenden Personen, oder unerwachsenen Kindern, die das volle Postgeld nicht bezahlen können, auch keine Bagage bey sich führen, zugestanden, in allen übrigen Fällen aber die völlige Fracht gefordert werden, und sind hievon so wenig Kaufmannsbursche, als Livrébediente oder Juden, ja die Postbediente selbst nicht ausgenommen; Wie denn dasjenige Postamt, welches diesem zuwider auf einmal so viel Personen für halbe Fracht annehmen würde, daß um deswillen sogar, wie sich schon ereignet hat, ein Nebenpferd bezahlt werden müste, solchenfalls das fehlende aus eigenen Mitteln ergänzen soll. Die Passagiers müssen demnach so wohl für sich, als für die etwa mitzunehmende erwachsene Bediente das völlige Personengeld

geld ohne Weitläuftigkeit und Widerrede entrichten, oder aber gewärtigen, daß sie im Weigerungsfall kurz und gut von der Post abgewiesen werden sollen. Die zu Bescheinigung des Unvermögens derer für halbe Fracht reisenden Personen beygebracht werdende Obrigkeitliche Atteste müssen jedesmal dem Stundenzettel beygelegt, demnächst aber mit der Quartalrechnung anhero eingesandt werden.

§. 11.

Ganz unentgeldlich aber sollen die Postämter niemanden, er sey, wer er wolle, zur Post annehmen und mitreisen lassen; es wäre denn, daß darüber eine ausdrückliche Ordre Unsers General-Postmeisters producirt wird; widrigenfalls, und wenn ein oder anderes Postamt eigenmächtig, oder auf einseitige Empfehlung jemanden die Postfreyheit zu gestatten, sich beykommen lassen sollte, dasselbe nicht nur das Postgeld ex propriis erlegen, sondern überdem in Zehn Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn soll.

§. 12.

Da verschiedentlich geklagt werden wollen, daß die Schirrmeister in Gewohnheit haben, sich einen besondern Platz auf denen zur Bequemlichkeit der Reisenden mit Verdecken versehenen Postwagen zuzueignen, oder für dessen Ueberlassung an die Passagiers von diesen ein besonderes Douceur zu begehren; So wird denenselben dieser unstatthafte Misbrauch hiedurch auf das nachdrücklichste untersaget, und soll mithin, wenn so viele Reisende vorhanden sind, als Plätze im verdeckten Wagen sich befinden, solchenfalls der Schirrmeister bey Strafe der Cassation allezeit auf dem unbedeckten zweyten oder Nebenwagen seinen Sitz nehmen, zumal eines Theils die auf dem letztern befindliche Poststücke eben so wohl, als die im verdeckten Wagen zu seiner Aufsicht gehören, andern Theils auch beyde Wagen von ihm am füglichsten alsdann, wenn er auf dem letzten sich befindet, übersehen werden können; dahero denn die Postämter hierauf selbst gehörig zu attendiren, und bey etwanigem Ungehorsam abseiten der Schirrmeister davon so fort dem General-Postamt pflichtmäßige Anzeige zu thun haben.

§. 13.

Im Fahren auf der Post haben die Passagiers sich alles Streits und Zänkerey, so wohl unter sich, als auch mit dem Postillon zu enthalten, und diesen keinesweges mit Gewalt oder Drohung zu Uebertreibung der Pferde und stärkerm Fahren, als er zu Haltung seiner Stunden bedarf, zu nöthigen, noch weniger an denselben, wenn er ihrer Meynung nach zu langsam fährt, sich zu vergreifen, sondern solchenfalls, oder wenn der Postillon ohne erhebliche Ursach unterwegens sich aufhalten, oder auch unhöflich und sonst ungebührlich sich betragen sollte, solches dem Postamt, wo sie zunächst hinkommen, anzuzeigen, da denn der Postillon so fort in ihrer Gegenwart zum Arrest gebracht, auch von dem Postamt der Vorfall zum weitern Verfügen und Ahndung anhero einberichtet werden soll.

§. 14.

Eine der vornehmsten Pflichten der Postämter ist es, zur Aufnahme und zum guten Accommodement der Passagiers alle erforderliche Anstalt zu machen, und zu dem Ende eine eigene reinliche Stube, welche im Winter jedesmal zu rechter Zeit, nicht aber allererst bey Ankunft der Post geheitzet werden muß, für die ankommende Reisenden in Bereitschaft zu halten. Im Fall auch die Passagiers zu speisen verlangen, so ist der Postmeister oder Postwärter, insonderheit an denen Orten, wo keine Gasthäuser in der Nähe sind, verbunden, ihnen mit nothdürftiger und reinlicher Beköstigung, gegen billigmäßige Bezahlung, an die Hand zu gehen, und deshalb auf denen Stationen, wo die Post gewöhnlich zur Essenszeit einzutreffen pfleget, sich dazu im voraus gehörig anzuschicken. Wie dann, wenn ein oder das andere Postamt dieses geringe mit dem Bande der menschlichen Gesellschaft so genau verknüpfte Onus zu übernehmen sich weigern sollte, das Gene-

ral-Postamt befindenden Umständen nach hierunter selbst zutreten, und solche Maaßregeln vorkehren wird, daß den gerechten Beschwerden der Reisenden zuverlässig und mit Bestande abgeholfen werde. Gleichwie demnach diejenige Postämter, welche sich vor andern in Höflichkeit und guter Begegnung der Passagiers auszeichnen, deshalb gewiß allgemeinen Beyfall und Zufriedenheit sich versprechen können; So müssen dahingegen die Passagiers jedoch an ihrem Theile solche zu deren Bequemlichkeit getroffene Veranstaltung keinesweges mißbrauchen, mithin keine unanständige Zumuthigungen gegen die Postbediente sich erlauben, noch denenselben sonst in ihren Dienstverrichtungen hinderlich und beschwerlich fallen.

§. 15.

Das Tobackrauchen auf dem Postwagen kann schlechterdings nicht gestattet werden, immaßen sonst nicht nur die andern Passagiers, welchen etwa solcher Geruch zuwider, dadurch zur Ungebühr belästiget, sondern auch die auf der Post befindliche Paquete in Feuersgefahr gesetzt werden würden. Wornach so wohl die Passagiers, als auch die Postillons und Schirrmeister sich zu achten, oder wiedrigenfalls unausbleibliche Bestrafung zu gewärtigen haben; wie denn auch überdies, wenn durch dergleichen verbotwiedriges Tobackrauchen ein würklicher Schaden entstehet, der schuldhabende Theil schlechterdings zum Ersatz angehalten werden soll.

§. 16.

Was die mit der Post reisende Juden anbelanget, so haben die Postämter sich die Verhütung der etwanigen Leibzoll-Defraudationen gehörig angelegen seyn zu lassen; als zu welchem Ende an denen Orten, wo das Postamt mit dem Zollamt verbunden ist, die Postmeister sich von den Juden die Pässe und Schutz-Patente vorzeigen lassen, und von den Unvergleiteten den Leibzoll einfordern müssen. Anderer Orten hingegen, wo beyde Officia getrennet und besondere Zolleinnehmer bestellet sind, sollen von diesen den Postmeistern einige Scheine oder Quittungen, zu Erhebung solches Juden-Leibzolles, in Vorrath zugestellet werden, damit, besonders in Ansehung derer zur Nachtzeit durchreisenden jüdischen Passagiers die Zollabfertigung im Postamt ohne Aufenthalt besorgt werden könne; welchemnächst die Postämter mit den Zollämtern deshalb vierteljährlich, oder dem Befinden nach noch öfter richtige Abrechnung zu pflegen haben.

§. 17.

Da es sich auch zuweilen ereignen kann, daß Personen, welche ex causa civili vel criminali von den Gerichten verfolget werden, in die Posthäuser zu flüchten und durch die Post dem Arrest zu entgehen suchen mögten, die Immunität der Posthäuser und Posten aber keinesweges dahin ausgedehnet, noch der Lauf der Justitz solchergestalt gehemmet und vereitelt werden darf; so sollen die Postämter bey schwerer Strafe denen flüchtigen nicht behülflich seyn, sondern selbige vielmehr auf der Obrigkeiten und Gerichte gebührende Requisition jedesmal ausantworten und verabfolgen lassen. Falls aber eine dergleichen Person etwa bereits, weil dem Postamt die Umstände nicht bekannt gewesen, sich auf dem Postwagen befinden, und damit abgereiset seyn sollte; So muß unterwegens im Fahren zu Verhütung alles Aufenthalts und Unglücks kein Passagier arretiret und von der Post weggenommen, sonder damit bis zur nächsten Station, allwo die Verhaftnehmung sicherer geschehen kann, Anstand genommen werden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den Aufgebern derer mit den Posten zu versendenden Briefe und Sachen.

§. 1.

Die Postmeister und sämtliche bey den Postämtern bestellte Bediente sind verbunden, zur Sommerszeit von des Morgens 7 Uhr an bis des Mittags um 1 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis Abends um 8 Uhr, des Winters aber von

von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr, und von Nachmittags 2 bis 8 Uhr, allen und jeden bey der Post sich befragenden und zu thun habenden Personen Rede und Antwort mit aller Bescheidenheit und Deutlichkeit zu ertheilen; Wohingegen aber auf der andern Seite niemanden gestattet werden kann, nach solcher Zeit den Postbedienten lästig zu fallen, und zur ungewöhnlichen Stunde etwas von ihnen zu begehren, immaßen dieselben auch Muße haben müssen, ihre Bücher und Rechnungen in gehöriger Ordnung zu halten, und ihnen hierzu selbst nicht einmal die Nachtzeit übrig bleibet, indem auch diese zum öftern mit Expedition der durchgehenden Posten besetzt ist.

§. 2.

Ebenmäßig müssen auch, da die von den Postbedienten zu beobachtende Vorsicht und Genauigkeit bey denen zur Post eingegebenen Briefen und Sachen, allerdings Zeit erfordert, sämtliche Correspondenten sich dergestalt einrichten, daß sie ihre Briefe, Paquete und Gelder in den großen Postämtern jederzeit zwey Stunden, in den kleinern aber eine Stunde vor Abgang der Post ins Posthaus unfehlbar gehörig einliefern, damit solche allda gehörig nachgewogen, eingetragen, und überhaupt bey der Expedition mit nöthiger Ordnung verfahren werden könne. Indessen müssen die Postämter hierunter in die Gelegenheit sehen, mithin wann gleich jemand mit seinen Briefen und Sachen sich etwas verspätet, denselben deshalb nicht ohne Noth Schwierigkeiten machen, sondern, so lange die Felleisen nicht geschlossen sind, die Aufgeber durch Annehmung und Beförderung solcher obwohl etwas spät eingelieferten Sachen, so viel möglich, zu willfahren, sich angelegen seyn lassen. Indessen verstehet es sich von selbst, daß die Correspondenten an ihrem Theile diese, nur in den äußersten Nothfällen statt habende Nachgiebigkeit keinesweges mißbrauchen, mithin nicht etwa alles bis zur letzten Stunde aussetzen, und dadurch unnöthigen Aufenthalt bey den Posten vorsätzlich veranlassen müssen. Immaßen wiedrigenfalls ein jeder sich selbst beyzumessen hat, wenn die Postbedienten sich genöthiget sehen, die mit Vorsatz zu spät eingelieferten Sachen entweder dem Aufgeber zurück zu geben, oder auf desselben Gefahr und Verantwortung bis zur nächst künftigen Post bey Seite zu legen; wie dann insbesondre an solchen Orten, wo die Post nur durchgehet, nach Ankunft derselben, da sie bereits vor das Posthaus angefahren, keine Briefe und Sachen weiter angenommen, noch auch vor deren Wiederabfahrt die mitgekommene extradiret werden sollen. An denen Orten aber, wo die Posten des Nachts durchgehen, soll kein Correspondent nach 9 Uhr Abends seine Briefe zur Post senden, noch die angekommenen vor 7 Uhr Morgens abfordern.

§. 3.

Ein jeder Aufgeber muß seinen Brief gut, und mit einerley Lack versiegeln, und das Petschaft darauf deutlich ausdrucken, wie denn nicht weniger, wann um den Brief ein besonderes Couvert gemacht ist, solches von gutem Papier, und an den vier Ecken des Siegels dergestalt tüchtig und fest angezogen seyn muß, daß es weder durch das etwanige Scheuern im Felleisen aufspringen, noch auch beym Einpacken in den Briefbeutel an einer oder andern Seite aufgerissen werden könne; und da dieses letztere öfters ohne Verschulden der Postbedienten geschiehet, gleichwol aber das Publicum demungeachtet ihnen darunter etwas zur Last zu legen geneigt ist, so sind dieselben wohl befugt, die Aufgeber zu Abhelfung derer sich etwa vorfindenden Mängel anzuweisen, und ihnen des Endes die unzulänglich verschlossene Briefe wieder zurückzugeben.

§. 4.

Wenn in einem Briefe Juwelen oder andere Pretiosa abgesandt werden: So ist der Absender gehalten, den Werth derselben richtig anzugeben und auf dem Brief zu bemerken, immaßen wenn solches nicht geschiehet, die Posten bey entstehendem Verlust für ein mehreres nicht, als angegeben worden, responsable sind; Wie denn vielmehr derjenige, welcher die-

dieselben durch falsche Angabe defraudiren wollen, zehen pro Cent Strafe für das verschwiegene Quantum erlegen soll. Im Fall aber jemand etwa Juwelen von so großem Werth abzusenden hätte, daß er solches auf dem Couvert öffentlich anzugeben Bedenken trüge; So soll derselbe dennoch nichts desto weniger gehalten seyn, solches dem colligirenden Postmeister in geheim zu eröfnen, damit dieser es hiernach gebührend zu Buche tragen könne.

§. 5.

Ebenmäßig müssen diejenigen, welche Gold, oder Geld in Briefen, abschicken wollen, die Summe bestimmt und genau auf der Aufschrift bemerken; widrigenfalls sie bey sich ereignenden Verlust keine Erstattung zu gewärtigen haben, sondern noch überdies die vorbestimmte Strafe von 10 pro Cent erlegen sollen, und gleichwie die Correspondenten dieserhalb durch ein in jedwedem Posthause öffentlich auszuhängendes Avertissement gehörig zu verwarnen sind; so müssen die Postämter überdem diejenigen Geldbriefe, wobey die Absender etwa die Angabe des Werths unterlassen, dennoch, wenn hiernächst sich solches durchs Gefühl oder andere Merkmale wahrnehmen lässet, solchem gemäß und nach dem Gewicht taxiren, auch in den Carten mit dem NB. bemerken, und lieget sowohl dem colligirenden als besonders auch dem distribuirenden Postamt ob, alle Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, um eines Theils dergleichen beschwerte Briefe den Empfängern richtig zu Händen zu bringen, andern Theils auch der Postcasse darunter im Porto nichts entziehen zu lassen.

§. 6.

Da auch bey den Geldbriefen hin und wieder, wenn die Empfänger ein Manquement befunden zu haben vorgeben wollen, deshalb differenzien und Zweifel entstanden, und oftmals nicht auszumitteln gewesen, ob auch von dem Absender das angegebene Quantum würklich hineingeleget, oder ob und wo hiernächst davon etwas veruntreuet worden sey; So soll, wenn jemand Geld in einem Brief zur Post geben will, derselbe solches im colligirenden Postamt und zwar in Gegenwart des Postmeisters selbst in den Brief hineinlegen und versiegeln, der Postmeister aber sodann dergleichen beschwerten Brief bis zur abgehenden Post in seiner Verwahrung behalten, und in keines unvereydeten Menschen Hände kommen lassen, dieses letztere auch von dem distribuirenden Postamt ebenfalls gehörig beobachtet werden; daferne indessen der Aufgeber solches zu beschwerlich finden mögte, so soll er zwar von dem Postamt dazu nicht genöthigt, sondern dessen Geldbrief, wenn der Werth darauf gehörig angegeben, auch das von dem colligirenden Postmeister genau zu examinirende Siegel deutlich ausgedruckt, und unverdächtig ist, angenommen werden. Es können solchenfalls, jedoch aber, wenn von dem Empfänger hiernächst etwa bey der Entsiegelung die angegebene Summe darin nicht gefunden, von den Postmeistern hingegen, daß sie solchen in keines Unvereydeten Hände kommen lassen, auch sonst ihre Pflichten dabey beobachtet, auf ihren Eyd declariret wird, die Posten deshalb nicht weiter in Anspruch genommen werden. Und in gleicher Maaße ist es in Ansehung der Banconoten zu halten, dergestalt, daß den Absendern, wenn sie nemlich solche im Posthause in Gegenwart eines Postofficianten einsiegeln, auch neben ihrem Petschaft auf das Couvert oder den Brief das Postsiegel mit aufdrucken lassen, darüber unter gleichmäßiger Garantie, als über baares Geld und Prätiosa Postscheine ertheilet werden sollen.

§. 7.

Alles dasjenige, was im vorstehenden 4ten und 5ten §pho in Ansehung der beschwerten Briefe verordnet worden, ist auch bey Versendung der Geldposten und Sachen von Werth zu beobachten, dergestalt, daß wenn es baar Geld in Fässern, Beuteln ꝛc. die Summe davon, wann es aber kostbare Waaren, z. E. Sammet, Damast, Gold, Silber, desgleichen reiche Etoffes, feine Tanten, Tressen, und andere Sachen von Kost-

bar-

barkeit, die Qualität derselben, und deren Werth nicht nur bey der Einlieferung aufrichtig angezeiget, sondern auch auf den zu dergleichen Fässern, Beuteln und Paqueten gehörigen Briefen und Adressen, ebenfalls ausdrücklich bemerket werden muß, damit so wohl von dem colligirenden Postmeister solches in der Carte und im Frachtzettel gehörig notiret, als auch von den unterwegens belegenen Postämtern darauf so viel mehrere Attention und Sorgfalt gerichtet werden könne; wie denn dafern von den Aufgebern, sie mögen in- oder außerhalb Landes seyn, vorstehendes nicht gehörig beobachtet, mithin die Summe der Gelder, oder der wahre Werth der Prätiosorum entweder ganz oder zum Theil verschwiegen werden sollte, selbige nicht nur von dem verschwiegenen Quanto 10 pro Cent zur Strafe erlegen, sondern überdies bey sich ereignendem Verlust überall keine Restitution von den Posten zu gewärtigen haben sollen.

§. 8.

Die Postbediente müssen auch bey unausbleiblicher Ahndung der Correspondenten hierunter zu conniviren sich nicht unterstehen, sondern vielmehr bey der Aufgabe so wohl, als Distribution von Geldbeuteln, Fässern, Kisten und Paqueten, auf alle Umstände, und besonders auf das Gewicht genaue Attention nehmen, ob eine etwanige Verschweigung des wahren Werths mit Grunde zu vermuthen sey, als welchenfalls die Kisten, Fässer und Beutel, wiewohl anders nicht, als in Gegenwart der Empfänger oder Absender in den Posthäusern geöffnet, die Gelder nachgezählet, und wenn der Verdacht sich bestätigt, mithin eine grössere, als die angegebene Summe vorgefunden wird, davon die verordneten 10 pro Cent bis auf weitere Verfügung des General-Postamts zurück behalten werden sollen.

§. 9.

Wenn sich inzwischen auch gegentheils schon der Fall ereignet hat, daß in einer Kiste, worinnen der Angabe nach eine beträchtliche Summe Geldes seyn sollen, anstatt dessen von dem Absender andere geringe und schlechte Sachen eingepackt worden, um dadurch bey etwa hiernächst sich ereignenden Verlust eine beträchtliche Summe dafür unter dem Vorwande der Entschädigung zu erschleichen: So soll zu Verhütung solcher Unrichtigkeiten von den Postämtern alle nur erdenkliche Vorsicht gebraucht, zu dem Ende bey sich ergebendem gegründetem Verdacht die Eröfnung dergleichen Kisten und Fässer in des Absenders Gegenwart vorgenommen, und dergestalt der wahre Inhalt ausgemittelt werden; Wie denn, wenn in der Folge dergleichen Betrügereyen sich ferner ereignen, und der Absender so dann nicht ausfindig zu machen seyn sollte, das colligirende Postamt für allen Schaden und Verlust lediglich selbst responsable bleibet; jedoch verstehet sich von selbst, daß dieses nur blos in den seltenen Fällen, da der Absender schlechterdings unbekannt, auch sonst aus den übrigen Umständen einige Unrichtigkeit zu vermuthen ist, statt haben könne, mithin solches auf die von bekannten rechtschaffenen Leuten geschehende Geldversendung keinesweges zu extendiren sey.

§. 10.

Diejenigen, welche baare Gelder, oder Briefe, mit Geld oder Juvelen beschwert, zur Post geben, sind befugt, aus selbigem Postamt einen gedruckten und vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangsschein, worin das angegebene Quantum benannt seyn muß, zu ihrer Sicherheit und künftigen Producirung zu erfordern. Wornach also sämtliche Postämter sich gebührend zu achten, und dergleichen Scheine, auf welchen zugleich das Gewicht des Geldbriefes, Beutels oder Fasses, richtig, und zwar in des Absenders Gegenwart, zu verzeichnen ist, den Aufgebern unweigerlich und unentgeldlich bey 10 Rthlr. Strafe zu ertheilen, und auszureichen haben. Deisen letztern aber soll ein solcher Schein länger nicht, als Jahr und Tag zu statten kommen, und ihnen also nach solcher Zeit keine weitere Action daraus, wider das Postamt, zustehen.

§. 11.

Für die zur Post angenommene Geld- und andere Paquete, und derselben richtige

tige Bestellung, müssen die Postämter, so weit Unsere Lande und Poster sich erstrecken, zwar einstehen; wenn sich aber der Verlust ohne Unserer Postbedienten Zuthun und Verschulden auf den benachbarten fremden Posten, oder auch durch casos fortuitos und ungewöhnliche Begebenheiten, welche von den Postbedienten nicht verhütet noch vorher gesehen werden können, zuträget; So kann keine Restitution, weder von der General-Postcasse, noch von den disseitigen Postofficianten begehret werden. Gleichwie jedoch, erstern Falls, das General-Postamt sich den Interessenten so viel möglich annehmen, und bey den benachbarten Postdirectoriis auf die Erstattung dringen soll; so werden Wir Allerhöchst Selbst, dafern es nöthig, und der Schaden beträchtlich, den Eigenthümern mit Unserer Interceßion und Vorschreiben in Gnaden zu statten zu kommen nicht abgeneigt seyn.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Posttaxe und dem Passagiergelde.

§. 1.

So viel das zu erlegende Porto für die mit Unsern Posten versandt werdende Briefe, Gelder, Paquete, Kaufmannswaaren, Victualien, auch andere Sachen anbetrift; so soll es hierunter bey demjenigen, was in der allgemeinen Verordnung vom 11ten April 1766 und denen in dessen Confermität den sämtlichen Postämtern specialiter zugefertigten Posttaxen vom 1. Juny 1766 festgesetzet, und in so fern nicht seit dem etwa von dem General-Postamt, in diesem oder jenem Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, deshalb anders disponiret worden, vor der Hand lediglich sein Bewenden haben; dergestalt jedoch, daß, wie bereits §. 19. des nur allegirten Edicts verordnet ist, die Paquete, Gelder und Kaufmannswaaren, von welcher Art sie seyn mögen, welche aus fremden Ländern kommen, und durch Unsere Staaten in andere fremde Länder gehen, solchem Posttarif von 1766 nicht unterworfen seyn, sondern für dieselben an Porto ein mehreres nicht, als was die alte vor 1766 üblich gewesene Posttaxe besaget, gefordert und genommen werden soll, wie denn auch für die Acten, Contracte, Documente ꝛc. das Porto blos nach der alten Actentaxe de 1712, und deren tabellarischen Erläuterung vom 2ten August 1717 angerechnet, mithin solche bey der unten §. 5. geordneten Strafe, in keinem Fall, und unter keinerley Vorwand überschritten werden darf.

§. 2.

Von obgedachter unterm 1. Juny 1766. emanirten Posttaxe soll in jedwedem Postamt ein Exemplar im Posthause zu jedermanns Wissenschaft öffentlich aushängen, zu dem Ende auch, wenn das zuerst ausgehängte Exemplar durch die Länge der Zeit, oder sonst schadhaft und unleserlich werden sollte, ein anderes an dieser Stelle von neuem öffentlich affigirt, derjenige Postmeister aber, welcher diesem zuwider die Aushängung der Taxe unterlässet, und dessen überführt wird, zum erstenmal in einer Geldbuße von 200 Rthlr., wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten soll, beleget, zum andernmal aber, ohne einiges Nachsehen, seines Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Alle und jede Postämter haben sich die vorerwehnte Taxe sowohl, als die etwanige nachherige Specialdeclarationes genau bekannt zu machen, und müssen dem zu folge von dem colligirenden Postamt, als welches regulariter die Taxirung zu verrichten hat, sämtliche Briefe, Paquete und Gelder, mit genauer Bemerkung des Gewichts, in den abgehenden Carten dergestalt accurat ausgeworfen, und das betragende Porto in der Linie mit deutlichen Ziffern notiret werden, daß es in dem distribuirenden Postamt keiner Abänderung hierunter bedürfe; wiedrigenfalls dasjenige Postamt, so hieben zu Irrungen Gelegenheit giebet, in vier Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen seyn soll. Im Fall auch das distribuirende Postamt, als durch welches das Porto eingehoben, und das colligirende hierunter controlliret werden muß, befindet, daß dieses letztere einen Brief oder Pa-

Paquet unrecht, und entweder der Postcasse oder den Correspondenten zum Schaden taxiret hätte, so liegt demselben ob, den Fehler ungesäumt zu corrigiren, nächstdem aber, zumal wenn dergleichen sich öfter ereignet, dem General-Postamt davon pflichtmäßig Anzeige zu thun, damit deshalb nähere Untersuchung veranlasset, und der Contravenient zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

§. 4.

Da auch verschiedentlich angemerket worden, daß, wenn von den colligirenden Postämtern hin und wieder aus Unwissenheit oder Uebereilung Briefe und Sachen in die unrechte Carte eingetragen, und an solche Postämter, zu deren Distribution sie eigentlich nicht gehören, spedirt werden, diese letztere sodann die Gewohnheit haben, den Betrag des Porto ab loco unde bis nach ihrem Ort, bey der neuen Encartirung an das distribuirende Postamt, diesem als Vorschuß anzurechnen, so daß dadurch den Correspondenten das Porto zur Ungebühr vervielfältigt wird; So sollen hinfüro die Postämter das für dergleichen an sie unrecht encartirte Briefe und Sachen in der Linie ausgeworfene Porto völlig abstreichen, und solches demjenigen immediaten Postamt, zu dessen Distribution sie gehören, nebst Benennung des ersten Absendungsorts zur völligen Berechnung überlassen, woraus dann folget, daß den distribuirenden Postämtern hinfüro nichts weiter, als das ausländische Verlag- oder das Binnen- und Land-Porto für die von den Postwärtereyen und vom Lande eingehende Briefe und Sachen in der Carte vor der Linie angerechnet werden darf.

§. 5.

Gleichwie nun auf der einen Seite den Postämtern schlechterdings untersaget bleibet, irgend jemand im Porto zu verschonen, und die Briefe und Sachen geringer, und unter den vorgeschriebenen Sätzen zu taxiren: So sollen dahingegen anderer Seits noch vielweniger die Correspondenten im Porto übersetzet, und selbigen dadurch die Posten beschwerlich gemachet, sondern derjenige Postmeister oder Postbediente, welcher die ihm vorgeschriebene und auf seinen Eyd genommene Taxe, es sey vorsätzlicher oder unachtsamer Weise überschreitet, soll zum erstenmal auf Zehen, zum andernmal auf Dreyßig Rthlr. bestraft, und zum drittenmal ohne Nachsehen seines Dienstes entsetzet werden; wie denn derselbe, wenn er eines mit Vorsatz ausgeübten würklichen Betruges überführt wird, annoch außer der Cassation mit harter Leibesstrafe belegt werden soll. Die Correspondenten haben indessen ihrer Seits mit den Postbedienten wegen der Taxe der Briefe und Sachen um so weniger sich in unnöthigen Streit einzulassen, als eines Theils solche Posttaxe, und was sie verschreibet, von jedermann der Briefe empfängt oder absendet, im Posthause selbst gelesen und nachgesehen werden kann; andern Theils aber, so viel das den fremden Postämtern zu vergütigende ausländische Porto betrift, es bey den disseitigen Postämtern nicht stehet, solches im geringsten zu mindern, oder darunter einige Abänderung zu treffen.

§. 6.

Das nach der Taxe in der Carte ausgeworfene Porto von Briefen, Paqueten und Geldern muß von jedermann ohne Ausnahme prompt, unweigerlich und in guter gangbarer Münze entrichtet werden; was aber das Personengeld anbetrift, so soll solches von den Reisenden nicht für die ganze Reise auf einmal, wenn solche über mehrere Stationen hinaus gehet, entrichtet, sondern der bisherigen Verfassung und Observanz gemäß, von Postamt zu Postamt, nach der in eines jeden Taxe vorgeschriebenen Meilenzahl erleget werden; wegen der Ueberfracht hingegen, und deren Bezahlung ist bereits oben im 12ten Abschnitt das nöthige ausführlich verordnet worden.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den Immunitäten und Gerechtsamen der Postbedienten.

§. 1.

So viel den Rang der Postmeister anbetrift, so ist bereits durch die Postordnung de 1712 festgesetzet worden, daß sie

sie denselben in allen und jeden Städten vor den Accise- und Zoll-Einnehmern, imgleichen über die Rathsverwandte haben und behalten, mit den Rathscämmerern aber, nach der Zeit ihrer Reception und Bestallung, alterniren sollen.

§. 2.

Sämtliche Postbediente stehen in Ansehung ihrer Dienstpflichten unter dem General-Postamt, als zu dessen alleiniger Verfügung und Gerichtsbarkeit überhaupt alles, was das Postwesen angehet, insbesondere Uebertretungen der Postverordnungen, Postdiebstähle ꝛc. gehöret, wenn auch die dabey interessirende Personen keine Postbediente sind; dahero alle andere Collegia und Gerichte sich der Cognition und Verfügung in Postsachen zu enthalten, und selbige vielmehr ohne Ausnahme an das General-Postamt zu verweisen haben.

§. 3.

Wenn aber ein Postbedienter ex alio delicto vel Contractu, so das Postwesen gar nicht angehet, und damit keine Gemeinschaft hat, belanget wird; So sollen Unsere Regierungen und andere fora ordinaria loci die Cognition und rechtliche Erkenntniß der Sache behalten, wird jedoch gegen die Postbediente eine Execution oder Personalarrest verhänget; So müssen die Justizcollegia dem General-Postamt zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit dasselbe die Verfügung treffen könne, daß der Postdienst immittelst nicht leiden, noch darin etwas verabsäumet werden möge. Das General-Postamt wird übrigens, wenn bey demselben wider die Postbediente und über deren Verrichtungen Beschwerden vorkommen, nicht nur den Klägern prompte und scharfe Justiz administriren, sondern auch keinesweges gestatten, daß bey der General-Postamts-Canzley in dergleichen Fällen dem Beschwerde führenden Theile Gebühren abgefodert werden; Wohingegen dieselbe in allen übrigen zu deren Expedition gelangenden Sachen, wenn solche das Interesse eines Privati betreffen, als z. E. in Justiz-, Cautions-, Denunciations- und Contraventions Sachen, ferner bey Excitatoriis, Gesuchen um Zulegen, Beförderungen ꝛc. imgleichen von Bestallungen, allerdings nicht nur die edictmäßige Stempel- sondern auch die Expeditions- und Canzleygebühren, nach Vorschrift des derselben darüber ertheilten besondern Reglements zu nehmen und anzurechnen wohl befugt ist.

§. 4.

Damit auch in denen Fällen, da das General-Postamt mit executivischen Verfügungen in Postsachen vorzuschreiten nöthig findet, die Sache durch etwanige Requisition der Gerichtsobrigkeit keinen Aufenthalt oder Verzögerung erleiden möge: so sollen sämtliche Land- und Ausreuter, auch Executores, dem General-Postamt in Postsachen zugleich mit subordinirt seyn, und die in solchen Angelegenheiten ihnen aufzutragende Executiones, auf dessen immediate Verordnung unverzüglich verrichten, und davon an dasselbe referiren.

§. 5.

Derer Postbedienten Besoldungen können keiner Schulden wegen mit Arrest belegt, sondern wenn solches diesem zuwider von einem oder andern Gericht unbefugterweise geschehen mögte, so soll darauf, da dergleichen Besoldungen lediglich zum Unterhalt und Dienst der Posten bestimmt sind, gar nicht attendirt werden, es wäre denn, daß die Schuld von Erkaufung eines Postpferdes, Postwagens, oder auch der Fourage und Geräths herrührte, als welchenfalls des Postbedienten Gehalt mit dafür haften, und der Gläubiger davon, so weit selbiges zureichend, durch des General-Postamts Verfügung befriedigt werden soll.

§. 6.

Sämtliche Postbediente sollen als Eximirte von aller abzukaufenden und einzunehmenden Einquartirung, auch naturellen Leistung der Bürgerwachten, considériret, auch die Posthalter von allen Scharwerken, Dienst- und Vorspannfuhren befreyet seyn, und soll also den sämtlichen Postbedienten nur der eigentliche billigmäßige Servis nach Verhältniß ihrer Nahrung und Häuser, gleich andern Eximirten, auferleget, auch ein

leid-

leidliches monatlich von ihnen zu entrichtendes Wachtgeld nach einer zwölfjährigen Fraction für selbige bestimmt werden. Wohingegen sie aber, falls sie bürgerliche Nahrung in den Häusern treiben, davon zu contribuiren, und alle onera realia von ihren unbeweglichen Gütern zu entrichten schuldig sind; wie denn jene Exemtion auch nur von einem Hause allein begehret werden kann, wenn ein oder anderer Postbedienter derselben mehrere haben sollte; und soll über diese Unsere Allerhöchste decisive Willensmeynung von den Krieges- und Domainencammern und Serviscommißionen mit gehörigem Nachdruck gehalten, auch keine Entgegenhandlung derselben gestattet, vielmehr, und wenn ein besonderer Casus vorfallen sollte, bey welchem ein und anderer Zweifel entstehet, davon zuvor, und ehe darin etwas veranlasset wird, an das General-Directorium referiret werden. Die Posthäuser, worinn die Abladung der Post und derer darauf ankommenden Sachen geschiehet, sollen von würklicher Einquartirung frey seyn, wenn aber bürgerliche Nahrung darin getrieben wird, dieselbe mit einem proportionirlichen Servis belegt werden.

§. 7.

Ob zwar, was die Accise anbetrift, die Postbedienten schuldig sind, solche, gleich andern Eximirten, zu entrichten, so ist jedoch bereits durch die Postordnung de 1712 festgesetzt worden, daß sie für ihre Dienstpferde keine Viehsteuer, auch von dem Futterkorn für dieselbe keine Accise erlegen sollen, welche Freyheit aber denenselben nicht auf mehrere Pferde, als sie, vermöge eines von dem General-Postamt ihnen zu ertheilenden Certificats, zum Behuf des ordinairen Postdienstes, zu halten schuldig sind, auch würklich halten, zu statten kommen kann.

§. 8.

Wenn auch den Postbedienten die gedruckte Zeitungen und Neuigkeitsblätter, so lange dieses Emolument nicht gemißbrauchet wird, zu Anschaffung der Briefbeutel und Schreibmaterialien portofrey zugestanden sind; so haben sich dieselben mit dieser ihnen auf die Zeitungen und dergleichen Papiere selbst vergönneten Postfreyheit zu begnügen, und muß solche keinesweges auf die Zeitungsgelder extendiret, vielmehr für letztere das Porto jedesmal unweigerlich entrichtet werden, daher denn diejenige Zeitungsgelder, welche nach fremden Orten für empfangene Zeitungen zu bezahlen sind, und wofür also von den auswärtigen Empfängern das Porto nicht zu erhalten stehet, jedesmal von dem absendenden inländischen Postamt nach der Taxe franquiret, auch schlechterdings nicht dergleichen Zeitungsgelder mit dem Verlagporto vermenget, oder darauf abgerechnet werden müssen.

§. 9.

Gleichwie aber den Postämtern der Zeitungsdebit solchergestalt allein zustehet; so soll, wenn die Postillons sich dessen etwa an den unterwegens zu paßirenden Orten, es sey heimlich oder öffentlich zu der Postmeister Nachtheil für sich anzumaßen unterfangen wollten, denenselben solches schlechterdings nicht gestattet, sondern dergleichen nur zu andern Defraudationen mit Anlaß gebender Mißbrauch auf das nachdrücklichste bestrafet werden.

§. 10.

Ob auch zwar die von den Postbedienten in würklichen Postdienstangelegenheiten unter sich zu führende Correspondenz allerdings portofrey gehet; so wird dennoch zu Verhütung der dabey von Zeit zu Zeit sich veroffenbarten Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß

1. nur diejenige Sachen unter der portofreyen Rubric von Postsachen verschickt werden können, welche allein und lediglich den Postdienst unmittelbar betreffen, z. E. die Rechnungen über die Posteinnahme, Postgelder, monathliche Extracte, Vorschläge zu Verbesserung der Posteinnahme, Berichte wegen Reparirung der Brücken und Wege ꝛc., und überhaupt alles, was Unser Allerhöchstes Interesse und Dienst angehet, und zu dessen Beförderung gereichet, dagegen aber

2. müssen alle Vorstellungen und Anzeigen, welche von Postmeistern, Postwärtern, Postschreibern und andern Postbedienten, wegen ihrer eigenen Privatangelegenheiten, als: wegen Zulagen, Beförderungen, Cautionen, Nachläßigkeit im Dienst, Verantwortungen, Reisepermißionen, und anderer dergleichen das eigene Interesse dererselben betreffenden Sachen an das General-Postamt, die General-Postcasse, und Post-Strafcosse, eingeschickt werden, jedesmal franco eingesandt und das Porto dafür gehörig berechnet werden.

3. Auf gleiche Art soll es gehalten werden, wenn ein Postmeister auf Instanz und in den Angelegenheiten eines Dritten, als z. E. eines unter ihm stehenden Postbedienten, wegen einer Zulage, Verbesserung, oder überhaupt wegen Abhelfung einiger Privatbeschwerden, oder Beförderung eines Privatnutzens, Bericht abstattet, immaßen er sodann ebenfalls sich das Postgeld zur Franquirung des Berichts, von dem Extrahenten bezahlen lassen, und solches berechnen muß.

4. Betrift die Sache, weshalb ein Bericht eingereicht wird, zwar Unsern Allerhöchsten Dienst und Interesse, jedoch auch zugleich den Nutzen und das Interesse eines Postbedienten, oder eines andern Privati, so soll sodann das Porto von dem Postbedienten oder dem Privato, der dabey interessiret, entrichtet, und der Bericht franco eingesandt werden.

5. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn der Bericht mehrere Gegenstände und zugleich herrschaftliche Dienstsachen und auch Privatangelegenheiten enthält, als welchenfalls selbiger ebenmäßig zu franquiren ist. Es müssen jedoch, so viel sich thun läßt, die Dienst- und Privatsachen von einander abgesondert, und niemals, wie auch bereits oben im Ersten Abschnitt ausführlich verordnet worden, in einem Bericht gebracht werden, es wäre dann, daß solches wegen der genauen Verbindung dergleichen Sachen unter einander unumgänglich geschehen müste.

6. Die Berichte, Anzeigen und Correspondenz in Contraventionsfällen können eben so wenig die Portofreyheit geniessen. Es müssen sich daher die Postmeister bemühen, das Porto dazu von dem Denunciato einzuziehen, und ihre Berichte und Anzeigen zu franquiren. Im Fall dieses bey vorkommenden Umständen nicht thunlich seyn sollte; so haben sie doch dahin Sorge zu tragen, daß sothanes Porto von dem Denunciato hiernächst, wenn selbiger schuldig befunden worden, allenfalls durch Execution eingezogen werde, als worauf allezeit mit erkannt werden soll. Wann auswärtige oder nicht angesessene Contravenienten angehalten, und selbige zu Bestellung einer Caution genöthiget werden; so ist das Cautionsquantum auch auf das etwanige Porto mit zu richten. Insbesondere aber sind

7. alle Strafgelder, wohin auch die Strafen der Postillons zu rechnen, gehörig zu taxiren, franco einzusenden, und das erforderliche Porto mit einzuziehen und zu berechnen.

8. Eben diese Vorschriften müssen bey der Correspondenz der Postbedienten unter sich beobachtet werden, daß nemlich dieselben niemals in Sachen, die nicht Unsern Allerhöchsten Dienst allein betreffen, unter der portofreyen Rubric von Postsachen correspondiren, am allerwenigsten aber sich unterfangen sollen, wohl gar etwa ihre Correspondenz mit den Zeitungen zusammen zu packen, und solchergestalt oder sonst auf eine oder andre Art unencartirt zu versenden. Ueberdem aber sollen die Postbediente, wenn sie in Dienstsachen unter sich correspondiren, nebst gedachter Rubric auch den Innhalt der Correspondenz, z. E.

Postsachen, die Defraudation des Postillon N. N. betreffend.

Postsachen, das Vorschußporto pro Monat ... betreffend ꝛc.

auf dem Couvert so wohl, als in der Carte genau notiren; wie es dann eines

nes

nes jeden Postbedienten Eyd und Pflicht erfordert, nicht nur nach diesen Vorschriften sich selbst genau zu achten, sondern auch das hierunter von andern Postbedienten begangene Vergehen nicht durch die Finger zu sehen, vielmehr dem General-Postamt davon so fort Anzeige zu thun. Ob nun ein jedes Postamt seine Schuldigkeit hierunter gehörig beobachtet, darauf soll bey Bereisung und Visitation der Postämter genau Acht gegeben, nicht weniger auch die bey Durchlegung der Postcarten darin blos unter der Rubric von Postsachen angemerkte Correspondenz der Postämter, selbigen gänzlich defectiret, diejenige aber, wobey der Inhalt obverordnetermaßen ausgedruckt ist, bey dem geringsten Verdacht anhero eingefordert, und da die Correspondenz in Dienstsachen allemal aufgehoben werden muß, darin nachgesehen werden, ob auch ein Mißbrauch der Portofreyheit dabey vorgegangen sey, da dann auf jeden Contraventionsfall die edictmäßige Strafe von Zehn Rthlr. unausbleiblich von dem Contravenienten beygetrieben werden soll.

9. Im Fall aber ein oder anderer Postbedienter sich vorsätzlich beykommen lassen sollte, unter dem Nahmen von Postsachen, Privat- und andere Correspondenz zu führen, oder allerhand Victualien und Güter, so das Postwesen gar nicht angehen, frey bey den Posten mitkommen, auch theils gar nicht in die Carten eintragen, oder bloß unter selbige notiren zu lassen, um nachmals diese abzuschneiden, und solchergestalt das Porto der Postcasse zu entziehen; so hat derselbe unfehlbar zu gewärtigen, daß er für jeden Brief oder Paquet, welchen er zur Ungebühr und wider den Inhalt seiner Bestallung, frey abschicken, oder mitkommen lassen, zum erstenmal mit 20 Rthlr., bey fernerer Contravention aber noch härter, ja dem Befinden nach selbst mit der Cassation bestraft werden solle; immaßen einem jeden Postmeister und Postbedienten obliget, die Briefe, so keine Postsachen sondern seine eigene Angelegenheiten betreffen, imgleichen die Victualien und andere Sachen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nicht nur, nebst Beysetzung des Gewichts, in die Carte richtig einzutragen, sondern auch dergleichen Briefe und Sachen, gleich als ob selbige andern Privatis zugehörig pflichtmäßig zu taxiren, und das solchergestalt angesetzte Porto zu entrichten; wie denn auch nur den Postmeistern allein, andern Postbedienten aber gar nicht frey stehen soll, ohne jener Vorwissen in Postsachen zu correspondiren.

§. 11.

Da ferner es sich von selbst verstehet, daß die sämtliche General Postamts Mitglieder und Bediente, den jedesmaligen General-Postmeister und Chef des gesammten Postwesens allein ausgenommen, in ihren Privatangelegenheiten das Porto gleich jedem andern Particulier entrichten müssen; so soll das hiesige Hof-Postamt die Briefe, Paquete, Gelder und Sachen vorgedachter General-Postamts- eben so wie der Hof-Postamts-Bedienten, ohne Unterschied, wer sie seyn mögen, jedesmal mit dem taxmäßigen Porto belegen, und solches ohne Ansehen der Person einfordern und berechnen, immaßen darauf von der Calculatur bey der Durchlage ganz eigentlich und genau attendiret werden soll.

§. 12.

Eben so wenig soll den Postmeistern und andern Postbedienten, wann sie ihrer etwanigen andern Bedienungen, oder auch ihrer Privatangelegenheiten halber, eine Reise thun müssen, gestattet werden, sich der Post unentgeldlich zu bedienen, sondern es soll, bey der im vorstehenden 10ten §pho bestimmten Strafe, von allen Postbedienten die Fracht, gleich als von andern Passagiers, bezahlt werden.

§. 13.

Da es gebräuchlich ist, daß die Postämter den Sportulrendanten und Canzeleyen derer Collegiorum, wie nicht weniger denen Commissarien, Procuratoren, Sachwaltern ꝛc. die Stempelgelder,

Canzley- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnende Partheyen oder Unterbediente ergehen, so fort bey der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; so wird zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, imgleichen das Porto für solche einzucaßirende Gelder, was selbige nemlich von dem Ort der geschehenden Incassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14.

Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönneten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; so soll

1. für dergleichen vorzuschiessende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 Ggr. von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. nur 2 Ggr. pro Thaler, und wenn es über das Quantum von Fünf Thalern gehet, alsdenn für jeden Thaler mehr, nur 1 Ggr. von beyden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzet und genommen werden.

2. Von diesen respective 2 Ggr. und 1 Ggr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwanige Risico übernimmt, drey Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucaßiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3. Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterey, wenn gleich diese die Gelder einziehet berechtiget sey, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzet hat, als der obgedachter maßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt seyn soll.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1.

Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, verlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, so fort durch prompteste Execution angehalten, bey ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste mal in achttägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, für das zweyte mal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bey öftern Wiederholungs-

lungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen seyn.

§. 3.

Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Vorlesung bey jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4.

Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst seyn mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil derer selben, durch Canzley- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenige Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen; an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5.

Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, verfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögte; So soll solchenfalls demselben zwar erlaubt seyn, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bey 6 Rthlr. Strafe mit beyschließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchen Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomtoir bringen, woselst sie ordentlich in eine Carte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bey der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beygefügten Carte ausgeworfene Porto zur Hälfte bey dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6.

Wann ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum theil auch von Invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig seyn, sondern überdies zur Vestungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7.

Canzley- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnende Partheyen oder Unterbediente ergehen, so fort bey der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; so wird zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, imgleichen das Porto für solche einzucaßirende Gelder, was selbige nemlich von dem Ort der geschehenden Encassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14.

Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönneten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; so soll

1. für dergleichen vorzuschiessende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 Ggr. von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. nur 2 Ggr. pro Thaler, und wenn es über das Quantum von Fünf Thalern gehet, alsdenn für jeden Thaler mehr, nur 1 Ggr. von beyden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzet und genommen werden.

2. Von diesen respective 2 Ggr. und 1 Ggr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwanige Risico übernimmt, drey Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucaßiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3. Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterey, wenn gleich diese die Gelder einziehet berechtiget sey, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzet hat, als der obgedachter maßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt seyn soll.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1.

Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, so fort durch promteste Execution angehalten, bey ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste mal in achttägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, für das zweyte mal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bey öftern Wiederholungs-

lungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen seyn.

§. 3.

Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Verlesung bey jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4.

Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst seyn mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil derer selben, durch Canzley- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenige Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen; an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5.

Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, verfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögte; So soll solchenfalls demselben zwar erlaubt seyn, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bey 6 Rthlr. Strafe mit beyschließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchen Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomtoir bringen, woselst sie ordentlich in eine Carte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bey der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beygefügten Carte ausgeworfene Porto zur Hälfte bey dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6.

Wann ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum theil auch von Invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig seyn, sondern überdies zur Vestungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7.

Canzley- und andere Gebühren für die Expediteurs, welche an die in den Provinzen wohnende Partheyen oder Unterbediente ergehen, so fort bey der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; so wird zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, imgleichen das Porto für solche einzucaßirende Gelder, was selbige nemlich von dem Ort der geschehenden Encassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14.

Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönneten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; so soll

1. für dergleichen vorzuschiessende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 Ggr. von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. nur 2 Ggr. pro Thaler, und wenn es über das Quantum von Fünf Thalern gehet, alsdenn für jeden Thaler mehr, nur 1 Ggr. von beyden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzet und genommen werden.

2. Von diesen respective 2 Ggr. und 1 Ggr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwanige Risico übernimmt, drey Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucaßiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3. Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterey, wenn gleich diese die Gelder einziehet berechtiget sey, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzet hat, als der obgedachter maßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt seyn soll.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1.

Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, so fort durch promteste Execution angehalten, bey ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste mal in achttägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, für das zweyte mal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bey öftern Wiederholungs-

lungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen seyn.

§. 3.

Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Verlesung bey jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4.

Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erfordetlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst seyn mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil derer selben, durch Canzley- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenige Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen; an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5.

Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, verfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögte; So soll solchenfalls demselben zwar erlaubt seyn, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bey 6 Rthlr. Strafe mit beyschließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchen Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomtoir bringen, woselst sie ordentlich in eine Carte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bey der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beygefügten Carte ausgeworfene Porto zur Hälfte bey dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6.

Wann ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum theil auch von Invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig seyn, sondern überdies zur Vestungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7.

Canzley- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnende Partheyen oder Unterbediente ergehen, so fort bey der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; so wird zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, imgleichen das Porto für solche einzucaßirende Gelder, was selbige nemlich von dem Ort der geschehenden Encassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14.

Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönneten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; so soll

1. für dergleichen vorzuschiessende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 Ggr. von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. nur 2 Ggr. pro Thaler, und wenn es über das Quantum von Fünf Thalern gehet, alsdenn für jeden Thaler mehr, nur 1 Ggr. von beyden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzet und genommen werden.

2. Von diesen respective 2 Ggr. und 1 Ggr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwanige Risico übernimmt, drey Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucaßiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3. Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterey, wenn gleich diese die Gelder einziehet berechtiget sey, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzet hat, als der obgedachter maßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt seyn soll.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1.

Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betrefene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, so fort durch promteste Execution angehalten, bey ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste mal in achttägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, für das zweyte mal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bey öftern Wiederholungs-

lungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen seyn.

§. 3.

Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Verlesung bey jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4.

Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst seyn mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil derer selben, durch Canzley- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenige Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen; an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5.

Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, verfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögte; So soll solchenfalls demselben zwar erlaubt seyn, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bey 6 Rthlr. Strafe mit beyschließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchen Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomtoir bringen, woselst sie ordentlich in eine Carte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bey der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beygefügten Carte ausgeworfene Porto zur Hälfte bey dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6.

Wann ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum theil auch von Invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig seyn, sondern überdies zur Vestungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7.

Canzley- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnende Partheyen oder Unterbediente ergehen, so fort bey der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; so wird zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, imgleichen das Porto für solche einzucaßirende Gelder, was selbige nemlich von dem Ort der geschehenden Incassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14.

Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönneten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; so soll

1. für dergleichen vorzuschiessende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 Ggr. von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. nur 2 Ggr. pro Thaler, und wenn es über das Quantum von Fünf Thalern gehet, alsdenn für jeden Thaler mehr, nur 1 Ggr. von beyden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzet und genommen werden.

2. Von diesen respective 2 Ggr. und 1 Ggr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwanige Risico übernimmt, drey Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucaßiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3. Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterey, wenn gleich diese die Gelder einziehet berechtiget sey, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzet hat, als der obgedachter maßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt seyn soll.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1.

Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Päqueten, sich befassen solle, verlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, so fort durch prompteste Execution angehalten, bey ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste mal in achttägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, für das zweyte mal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bey öftern Wiederholungs-

lungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen seyn.

§. 3.

Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Verlesung bey jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4.

Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst seyn mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil derer selben, durch Canzley- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenige Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen; an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5.

Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, verfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögte; So soll solchenfalls demselben zwar erlaubt seyn, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bey 6 Rthlr. Strafe mit beyschließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchen Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomtoir bringen, woselst sie ordentlich in eine Carte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bey der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beygefügten Carte ausgeworfene Porto zur Hälfte bey dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6.

Wann ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum theil auch von Invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig seyn, sondern überdies zur Vestungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7.

Canzley- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnende Partheyen oder Unterbediente ergehen, so fort bey der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; so wird zu Verhütung aller etwanigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzet, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, imgleichen das Porto für solche einzucaßirende Gelder, was selbige nemlich von dem Ort der geschehenden Incassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14.

Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönnten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; so soll

1. für dergleichen vorzuschiessende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 Ggr. von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. nur 2 Ggr. pro Thaler, und wenn es über das Quantum von Fünf Thalern gehet, alsdenn für jeden Thaler mehr, nur 1 Ggr. von beyden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzet und genommen werden.

2. Von diesen respective 2 Ggr. und 1 Ggr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwanige Risico übernimmt, drey Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucaßiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3. Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterey, wenn gleich diese die Gelder einziehet berechtiget sey, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzet hat, als der obgedachter maßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt seyn soll.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1.

Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, so fort durch prompteste Execution angehalten, bey ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste mal in achttägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, für das zweyte mal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bey öftern Wiederholungs-

lungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2.

Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen seyn.

§. 3.

Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Verlesung bey jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4.

Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst seyn mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil derer selben, durch Canzley- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenige Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen; an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5.

Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, verfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögte; So soll solchenfalls demselben zwar erlaubt seyn, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bey 6 Rthlr. Strafe mit beyschließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchen Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomtoir bringen, woselst sie ordentlich in eine Carte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bey der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beygefügten Carte ausgeworfene Porto zur Hälfte bey dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6.

Wann ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum theil auch von Invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig seyn, sondern überdies zur Vestungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7.

§. 7.

Alle Päckereyen von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit den Posten versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnführern ꝛc. keine Paquete von solchem Gewicht, eben so wenig, als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erste mal in 50 Rthlr., das zweyte mal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Vestungsstrafe verfallen seyn, bey noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffgeräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobey zugleich jedermann bey funfzig Thaler Strafe untersaget wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Paquete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unsern Posten zu entziehen.

§. 8.

Alle und jede Accise- und Zollbediente, Land-Policey-Zoll- und Mühlen-Bereuter, Visitatores, Thorschreiber, Baumschließer ꝛc. sind zu dem Ende durch die bisherige Edicte und Reglements schon zu wiederholten malen angewiesen, die Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer, Kahnführer, Botenläufer, auch alle andre Personen solchen Standes und Gewerbes, bey deren Einpaßirung in den Thoren und Schlagbäumen, auf das genaueste zu visitiren, und wenn bey selbigen entweder versiegelte Briefe, oder postmäßige Paquete sich vorfinden, die betroffenen Contravenienten, nebst solchen in Beschlag zu nehmenden Briefen und Sachen dem zunächst belegenen Postamt zur weitern Besorgung einzuliefern; als wobey es, und daß dem Denuncianten pro Vigilantia der vierte Theil der von dem Defraudanten zu erlegenden Geldstrafe zugebilliget werden soll, ferner sein Verbleiben hat.

§. 9.

Da das General-Postamt nach erfordernden Umständen, in denen Städten, wo Pack- und Acciseh öfe vorhanden sind, eigene Postvisitatores bestellen wird, welche bey Aus- und Abladung der von den Fuhrleuten und Schiffern mitgebrachten Frachtstücke ꝛc. zugegen seyn, und auf die etwa vorgehende Post-Beeinträchtigungen ein wachsames Auge haben sollen; So soll von Seiten der Acciseb edienten den gedachten Postvisitatoren, bey Ausübung ihres Officii keine Hinderniß oder Schwierigkeit gemachet, sondern denenselben vielmehr dabey alle Willfährigkeit und Beförderung geleistet werden.

§. 10.

Auch verstehet es sich von selbst, daß nach diesen vorlängst bekannten Vorschriften sich nicht nur die einheimischen, sondern auch die fremden von auswärtigen Orten in Unsere Staaten kommende Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer ꝛc. gebührend zu achten, oder zu gewärtigen haben, daß sie im Contraventionsfall gleich den Einheimischen in die bestimmte Strafe verfallen seyn sollen.

§. 11.

Die den Postdefraudanten abgenommenen Briefe müssen von den Postämtern so fort gehörig encartiret, und mit der allererstenPost nach den Bestimmungsort abgesandt, keinesweges aber dem General-Postamt originaliter mit eingeschicket werden, indem es hinlänglich ist, wenn bey der Anzeige des Contraventionsfalls eine gewisse und zuverläßige Specification solcher Briefe beygefüget wird.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Sicherheit der Posten, und den deshalb vorzukehrenden Maaßregeln.

§. 1.

Gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Vorrecht haben, die Unsrigen auch zu dem Ende mit der Königlichen Livrée und Wapen versehen sind; so soll denenselben überall die gehörige Achtung bezeiget, und solche bey exemplarischer Strafe von niemand, wer es auch sey, auf- und angehalten, vielweniger

niger gewaltthätig, oder auch sonst ungebührlich behandelt werden. Und da solchem zuwider es sich verschiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und deren Unterthanen, oder auch Unsere Beamte und Pächter, oder andere Landleute, wenn ihnen von den ordinairen und Extraposten bey dem Ausweichen unterwegens, oder etwa durch Ueberfahrung über unbestellte Aecker und Wiesen vermeintlich zu nahe geschehen, gegen selbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar sie zu pfänden sich unterfangen; so wird hiedurch wiederholentlich festgesetzet, daß niemand, er sey wer er wolle, bey Ahndungsstrafe, oder einer andern, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Ahndung, sich weder an die ordinaire- und Extraposten, als welche nach Unserer allerhöchsten Willensmeynung inviolable seyn sollen, noch an die damit Reisende, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen solle, sondern es sollen vielmehr die Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wann ihnen von den Postillons, oder Extravorspännern Schaden zugefüget, und etwa von selbigen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten gefahren wird, solchenfalls davon dem nächsten Postamt, und dafern sie etwa bey diesem kein Gehör finden, dem General-Postamt selbst Anzeige thun, da ihnen denn, wenn ihre Beschwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entstehen wird.

§. 2.

Wenn auf den Postcoursen einige Unsicherheit durch räuberisches Gesindel oder sonst sich äußert; so müssen die Postillons solches unverzüglich ihren vorgesetzten Postämtern anzeigen, diese aber davon nicht nur so fort an das General-Postamt berichten, sondern auch an denen Orten, wo regulaire Truppen in Garnison liegen, von dem commandirenden Officier, sonsten aber von den Beamten, Magistraten, und Gerichts-Obrigkeiten, einige Mannschaft zu Escortirung der Post gegen billigmäßige Bezahlung begehren. Als welche Assistence den Postbedienten keinesweges versagt, sondern vielmehr von den commandirenden Officiers, Beamten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten noch überdem alle mögliche Betriebsamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landstrassen und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden soll.

§. 3.

In denen Fällen, da viele Gelder, oder andere Sachen von Werth, auf der Post befindlich sind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geschiehet, und nicht mehr als ein Passagier vorhanden ist, soll zur Sicherheit der Post, auf denen Coursen nemlich, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, ein andrer Begleiter, wenn aber die Post von Passagiers ganz unbesetzt ist, und andere hinzutretende Umstände die Verdoppelung der Sicherheitsmaßregeln erforden, zwey Begleiter mitgesandt werden; wobey die Postämter ganz eigentlich dahin zu sehen haben, daß dergleichen Postbegleiter nicht nur unbetagte, robuste, bekannte und angesessene Leute, von bewährter Treue, Muth und Entschlossenheit, sondern auch dieselben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß- auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beyden unfehlbar versehen seyn, wie nicht weniger der Postillon ebenfalls ein Paar geladene Pistolen, oder ein gutes Seitengewehr bey sich haben müsse.

§. 4.

So wie indessen von den Postämtern hierunter bey eigener Vertretung nichts verabsäumet werden muß; So verstehet sich jedoch dagegen auf der andern Seite von selbst, daß wenn die Fahrt bey Tage geschiehet, und nur wenige Gelder, die zumal in der Postlade Raum haben, vorhanden, auch keine Waldungen zu passiren, und also Gefahren und Unsicherheit für die Posten so leicht nicht zu besorgen sind, es solchenfalls der Mitgebung eines Boten keinesweges bedürfe, mithin der General-Postcasse hierunter keine unnöthige und überflüßige Kösten verursacht, sondern von den Postämtern dabey allezeit

zeit gewissenhaft und mit Ueberlegung verfahren werden müsse.

§. 5.

Im Fall ein Postillon unterwegens ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrochen oder ein Pferd krank werden sollte; so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Assistence, sie bestehe, worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbige, so bald als möglich, fortgeholfen werden; die dadurch verursachte Kosten aber sollen, wann der Verlust oder Schaden durch die Nachlässigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Postcasse übertragen werden.

§. 6.

Wann es sich zuträget, daß von denen Posten etwas verlohren gehet; So ist der Finder sowohl als sonst jedermann, der von der Auffindung einige Nachricht oder Wissenschaft bekommt, gehalten, solches dem zu nächst gelegenen Postamt sofort anzuzeigen; immaßen die Verheelung dergleichen von der Post abhänden gekommenen Sachen, gleich als ein Diebstahl, bestraft werden soll.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Beschaffenheit der Postwege.

§. 1.

Da die Ausbesserung und Unterhaltung der Post- und Landstraßen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Ressort der Krieges- und Domainenkammern jeder Provinz gehöret: So hat es bey den dieserhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wegereglements sein Bewenden, gleich wie indessen von der Schadhaftwerdung der Postwege und der darauf befindlichen Brücken ꝛc. die Postämter jederzeit durch die daselbst paßirende Postillons und Schirrmeister die allererste Nachricht erhalten können; so müssen dieselben die Reparatur unverzüglich bey der ꝛc. Cammer, oder bey den Land- und Steuerräthen und Gerichtsobrigkeiten, nachsuchen und betreiben, falls aber solche verzögert, oder gar verweigert werden sollte, dem General-Postamt davon, zu Ergreifung würksamer Maßregeln, Anzeige thun.

§. 2.

Falls indessen die Wegereparaturen, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch sonst bey außerordentlich schlimmer Witterung und Jahreszeit die Posten außer Stand gesetzt werden, die gewöhnliche Post- und Landstrasse zu halten; So sind die ordinaire fahrende und reutende so wohl, als Extraposten, allerdings berechtiget, sich der Neben- und Feldwege, dergestalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feldfrüchten, noch an Hütung dadurch der geringste Schaden zugefügt werde, zu bedienen, oder auch wenn dergleichen nicht vorhanden über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren, ohne daß jemand sich unterstehen darf, ihnen solche durch Aufwerfung eines Grabens, noch sonst durch Anlegung verschlossener Schlagbäume zu verhindern, sondern wenn etwa zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben- und Feldwegen angeleget werden muß; so müssen die Schlüssel davon den vor- und rückwerts liegenden Postämtern zum Gebrauch für die Postillons zugestellet, diese letztere aber sodann ernstlich angewiesen werden, den Schlagbaum allezeit, so bald sie selbigen passiret, wiederum hinter sich zu verschließen.

§. 3.

Gleichwie jedoch die Postillons und Extraführer diese ihnen zum schleunigen und regelmäßigen fortkommen der Posten ertheilte Erlaubniß keinesweges zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen sollen, so müssen sie sich insonderheit des Fahrens über gehegte Wiesen und bestellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Ueberfahren ebenfalls schaden leiden, sich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; Wie es sich dann auch von selbst verstehet, daß wenn bey eintretender bessern Jahreszeit, oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhnliche Postweg wiederum in fahrbaren

Stand

Stand gesetzt ist, sodann der Gebrauch der Neben- und Feldwege wiederum aufhören, und die Postillons und Extraführer sich schlechterdings der ordinairen Post- und Landstraße bedienen müssen. Im Fall jedoch von denenselben diesem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schaden zugefügt werden sollte; So müssen letztere durchaus nicht ihre eigene Richter seyn, sondern wie im vorstehenden siebenzehnten Abschnitt bereits ausführlicher verordnet, dem nächstbelegenen Postamt davon gebührend Anzeige thun, da dann, wenn ihre Beschwerde gegründet, der Postillon nicht nur zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern noch überdies nach aller Strenge bestraft werden soll.

Neunzehnter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bey ansteckenden Krankheiten.

§. 1.

So bald ein Postmeister oder anderer Postbediente in Erfahrung bringet, daß seines Orts sich contagieuse Krankheiten äußern; So hat er ohne Zeitverlust nach dem eigentlichen Zustand derselben, bey dem Magistrat und den Medicis sich fleissig zu erkundigen, und dem General-Postamt davon unverzüglich ausführlichen Bericht zu erstatten, auch im Fall es eine pestartige, oder sonst böse ansteckende Seuche seyn sollte, mit jener Communication und Gutfinden so fort weder Passagiers noch Paquete von solchen Orten auf die fahrende Post anzunehmen, sondern wenn das Uebel völlig ausgebrochen wäre, auch Unsere Allerhöchste, oder Unsers General-Postamts Ordre darüber abzuwarten, den Lauf der fahrenden Posten gänzlich einzustellen.

§. 2.

Nächstdem muß derselbe durch einen an das Postamt, Rathhaus und andern öffentlichen Orten anzuschlagenden Zettel denen Einwohnern bekannt machen, daß alle diejenige, so Briefe zur Post geben wollen zuförderst alles Papier, welches sie zur Correspondenz gebrauchen, vorher in Pest- oder andern scharfen Eßig legen, und sodann allererst darauf schreiben, ferner lauter einzelne dinne Briefe, und wo möglich ohne Couvert machen; falls aber unumgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müste, selbige in quarto legen und mit feinem in Eßig gewesenen Papier couvertiren, keinesweges aber dicke Paquete, vielweniger solche, so in Leinen eingeschlossen wären, als welche man gar nicht annehmen, oder fortsenden, sondern verbrennen würde, in das Postamt, und zwar zwey Stunden früher, als sonsten, bringen sollen.

§. 3.

Die vorgeschriebene dinne Briefe nun hat der Postmeister, so bald sie bey ihm abgegeben werden, durch den Eßig einmal zu ziehen, mit dem Räucherpulver, welches ehehin das Collegium Sanitatis folgendergestalt verordnet;

℞. Nitri: ℔ j
Sulphur. ℔ ß
Bacc. lauri.
Herb. absinth.
milie fol.
Succin. āā ℔ ß
M. f. pulvis grossus

zu beräuchern, und wenn sie auf einen Rost, oder des Winters auf den Ofen wieder trocken gemacht worden, zu encartiren, auf den Brief selbst auch den Ort, von wannen er kommt, deutlich zu notiren, damit der Empfänger bey der Eröfnung ebenmäßig seine Précautiones nehmen könne.

§. 4.

Obgleich bey Unser Königlichen Posten sonsten verordnet ist, alle Briefe zu desto besserer Verwahrung in leinene Beutel zu stecken; So hat der Postmeister dennoch bey contagieusen Zeiten sich derselben nicht zu bedienen, sondern anstatt dessen die eingelaufene Briefe, wenn sie vorher nochmals wohl durchgeräuchert worden, in Papier, welches Tages zuvor in scharfem Eßig gelegen, einzupacken, die Paquete selbst nicht zu dick zu machen, wohl aber die Anzahl derselben auf einen besondern Zettel zu specificiren, auch das Felleisen, in welches er sie insgesammt stecket, nachdem es vorhero mit Eßig inwendig angefeuchtet worden, wohl durchzuräuchern, und einem gesunden Postil-

lon zur Fortbringung zu übergeben, diesem auch bey harter Strafe zu verbieten, weder im durchreuten durch die Stadt, noch außer der Stadt unterwegens, bis er an die verordnete Station kömmt, mit denen ihm begegnenden Leuten zu sprechen, vielweniger bey einem Hause anzureuten.

§. 5.

Wegen nurgedachter Station, woselbst die Wechselung geschehen soll, hat sich der Postmeister des inficirten Orts mit dem nächsten Postmeister zu vergleichen, und müssen sie dazu einen solchen Platz aussuchen, der nicht weit von einer noch gesunden Stadt oder Dorf entlegen; an diesem ausgesuchten Platz nun muß eine Bude oder Hütte von Brettern aufgeschlagen, und von dem ankommenden Postillon, wann sich selbiger nähert, ins Horn gestoßen werden, damit der ablösende Postillon, welcher mit seinem Pferde gegen die Zeit der Ankunft am Thore oder vor dem Dorfe halten muß, solches hören, und sich ebenmäßig der Hütte auf eine gewisse Distance nähern könne, und weil alle auf dergleichen Stationen liegende Postillons mit einem Feuerzeuge, Licht, einer kleinen Feuersorge oder Feuerbecken, und dem vorgeschriebenen Räucherpulver versehen seyn müssen; So hat der ankommende Postillon bey dem Eintritt in die Bude Licht anzuschlagen, das Felleisen zu eröffnen, die Paquete auf ein Brett zu legen, solche sodann Stück vor Stück wohl zu beräuchern, und wann solches geschehen, und er selbige nebst obverordneter Specification auf dem Brett liegen lassen, sich mit dem Felleisen aus der Bude zu reteriren, auch darinnen weder Leinen noch sonsten das geringste von seinen Sachen liegen zu lassen. Hierauf tritt der ablösende Postillon in eben die Bude, siehet zuförderst nach, ob so viel Stücke, als in der Specification stehen, vorhanden, räuchert solche auf gleiche Weise wohl durch, und packt sie in sein reines und vorher mit Eßig inwendig befeuchtetes und durchräuchertes Felleisen, welches er bis an das nächste Postamt oder zur nächsten Station bringet; wenn solche gesund, bedarf es der vorerwehnten Précautionen gar nicht, falls aber ein solcher Ort auch verdächtig seyn sollte, müssen jene allerdings auf gleiche Weise daselbst beobachtet werden.

§. 6.

Die mit der reutenden Post solchergestalt einlaufende Briefe müssen von dem nächstgelegenen gesunden Ort, von dem Postmeister, wann aber die Station nur ein Dorf ist, von dem dahin gesetzten vereydeten Postschreiber bey der Oefnung nebst dem Felleisen geräuchert, die Briefpaquete mit Eßig besprenget, und wann solches geschehen, selbige eröfnet, auch darauf die Separation der Briefe, welche abermals einzeln wohl durchzuräuchern sind, vorgenommen werden. Im Fall die Contagion des Orts, von welchem die Briefe kommen, sehr ansteckend wäre; so müssen diese nicht nur aller Orten, wo sie durchgehen, und das Felleisen eröfnet wird, geräuchert, sondern auch in dem distribuirenden Postamt noch einmal durch den Eßig und Rauch gezogen und getrocknet werden.

§. 7.

Wann auch die Contagion an einem solchen Ort ist, wo großer Handel getrieben wird, so kann zwar nicht gestattet werden, Paquete aus selbigen herauszusenden, falls aber von gesunden Handelsstädten entweder Geld- und andere Paquete, oder Kaufmannswaaren, durch die Post dahin geschickt, solches auch von Uns Allerhöchst Selbst nicht ausdrücklich verboten würde, alsdann soll der Postmeister des nächsten gesunden Orts mit dem Postamt des inficirten sich der Zeit und des Orts vergleichen, an welchen nach Anleitung §. 5. auf freyem Felde eine Bude angeleget und die Abladung und Empfang mit eben solchen Précautionen verrichtet werden muß, außer daß die Räucherung, da die Paquete von gesunden Orten kommen, nicht nöthig ist. Die Ueberlieferung und gegenseitige Annahme solcher Packereyen muß jedoch nicht von den Postillons allein, sondern beydes von vereydeten treuen Postschreibern oder Postwärtern geschehen, die sich aber nicht in der Nähe sprechen dürfen, sondern, wann der in Empfang nehmende Postbediente nicht alles nach der von dem an-

andern in der Bude hinterlassenen Specification richtig finden sollte; so muß er diesem, der bis dahin mit den Postillons auf einer solchen Distance, so weit die Stimme reichet, halten muß, zurufen und den Fehler solchergestalt anzeigen.

§. 8.

Die Posibediente und Postillons, welche vorbeschriebenermaßen wechseln, müssen sich jedoch zu mehrerer Prácaution des nachbenannten in Unserm Edict vom 29sten August 1770 §. 23. verordneten Präservativmittels bedienen:

℞. Rad. Serpantar., Virg. ℥ß.
Herb. Salviæ
Rutæ. ää. M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamomill. ää. p. IV.
Camphor ℥ ij.
Acetum vini M. IV.
Diger. leni calore p. hor. XII.
Col. S.

Zur Prácaution kann von diesem medicinischen Eßig des Morgens oder Abends ein halber oder ganzer Eßlöffel voll genommen werden. Wobey ein jeder sich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und alle Debauchen auf das sorgfältigste zu vermeyden hat.

§. 9.

Ueberhaupt muß zu Pestzeiten ein jeder Postbedienter nicht nur seines Orts, wie oben §. 1. verordnet ist, sorgfältig sich erkundigen, ob etwa an demselben einige ansteckende Krankheiten sich hervor thun, sondern auch mit den benachbarten und angränzenden deshalb fleißig correspondiren, und so bald er etwas zuverläßiges in Erfahrung bringet, so wohl dem General-Postamt davon schleunigsten Bericht erstatten, als auch der Gerichtsobrigkeit unverzüglich Anzeige thun, keinesweges aber ohne der letztern Vorwissen und Genehmhaltung Postillons oder Boten an verdächtige Orte senden, und am allerwenigsten von dannen kommende in die Stadt helfen, sondern die Postämter sollen die Examination der Pässe lediglich der Obrigkeit des Orts überlassen, und keine Passagiers auf die Post nehmen, oder mit einer ordinairen oder Extrapost weiter befördern, bey deren Passeport die Obrigkeit einiges Bedenken finden sollte.

§. 10.

Gleichwie schon oben im 8ten §hto des zweyten Abschnitts den Postillons, bey harter Strafe die Mitnehmung uneingeschriebener Passagiers untersaget worden; so sollen noch besonders in solchen Zeiten, wenn sich ansteckende Krankheiten äußern, die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postillons, bey Cassation und Bestungs- auch dem Befinden nach Lebensstrafe, einschärfen, außer den ordentlichen Postämtern weder in den Dörfern noch sonst wo unterwegens, irgend einen Passagier, es sey welcher es wolle, auf- und mitzunehmen.

§. 11.

Ebenmäßig müssen auch die Postämter, wann Wir zu Abwendung dieser in fremden benachbarten Provinzen sich äussernden contagieusen Krankheiten eigene Contumaz und Einlaßörter auf den Gränzen anzuordnen, aus landesväterlicher Vorsorge nöthig finden, sodann die reutende und fahrende, ordinaire sowohl, als die Extraposten, lediglich und allein über sothane Einlaßörter dirigiren, auch durchaus keine andere Passage nachlassen, und die unter ihnen stehende Poststwärtereyen in gleicher Maße instruiren. Immaßen derjenige Postbediente, welcher sich hierunter die allermindeste Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen sollte, Uns mit seinem Kopf dafür respondiren soll.

§. 12.

Vielmehr haben dieselben zu allen demjenigen, was Unsere Krieges- und Domainencammern nach der von Uns Allerhöchst Selbst, oder aus Unserm General-Directorio erhaltenen Instruction, bey dergleichen Gefahren und deren Verhütung zu verfügen nöthig finden, an ihrem Theile die Hand zu bieten, schlechterdings aber keine Neuerung eigenmächtig zu unternehmen, sondern sich dieserhalb lediglich nach den Vorschriften der ꝛc. Cammern und der angeordneten Contumazdirectoren zu richten, zu dem Ende auch mit diesen in allen Stücken zu concertiren.

§. 13.

So viel die aus dergleichen verdächtigen Gegenden und Provinzen ankommende Couriers und Estaffetten betrift; so sollen solche alsdann keine andere, als die Einlaß- und Contumazörter paßiren, sich daselbst bey Unsern auf der Postirung commandirenden Officier und Contumazinspector melden, die Briefe, so sie weiter befördert wissen wollen, abgeben, und das gewöhnliche Meilengeld erlegen, wonächst sothane Briefe nach vorhergegangener Durchziehung durch Eßig, oder auch hoch rectificirten und stark saturirten Campferspiritus und Räucherung, von dem commandirenden Officier oder Contumazinspector gegen ein dem Courir oder Estaffettenreuter auszustellendes Recipisse angenommen und per Estaffette nach dem Bestimmungsort abgeschicket werden sollen; der Courier aber muß zurückbleiben, und auf der Grenze die Antwort erwarten.

§. 14.

Endlich wird den Postbedienten insgesammt auf ihr Gewissen gebunden, und auf ihre Pflicht empfohlen, im Fall sie entweder an sich selbst, oder an ihren Hausgenossen einige Zeichen der Contagion wahrnehmen und bemerken sollten, sich der Abfertigung der Post von Stund an zu enthalten, und solches der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, welche sodann bemächtiget seyn soll, ad interim, und bis anderweite Verfügung von Uns Allerhöchst Selbst, oder von Unserm General-Postamt geschiehet, einem sichern und capablen Mann die Verwaltung und Administration der Posten zu übertragen.

§. 15.

Wann in einem auf dem Postcours belegenen Ort die Viehseuche sich äussert, so müssen die Postämter nicht nur den Schirrmeistern und Postillons alles Anhalten unterwegens an den Wirthshäusern und sonst, bey nachdrücklicher Strafe, untersagen, sondern besonders auch mit allem Ernst und Wachsamkeit darauf halten, daß die Postillons kein Hechsel, Heu, oder Stroh auf den Postwagen, imgleichen keine Hunde mitnehmen, die Postpferde beym Futtern nicht in Ställe, worin oder nahe bey welchen Hornvieh stehet, sondern solche an abgelegene Oerter bringen, auch für ihre Person selbst nicht in solche Häuser und Ställe, worinn die Viehseuche sich gezeiget hat, gehen, und überhaupt allen Umgang mit denen darin befindlichen Leuten, bey schwerer Ahndung vermeiden müssen. Nicht weniger müssen den durchreisenden Passagiers die Straßen und Häuser, worin sich die Seuche geäußert hat, mit der Verwarnung, nicht dahin zu gehen, und allen Umgang mit Bewohnern solcher Häuser zu vermeiden, bekannt gemacht werden; sollte auch in den Häusern der Postillons selbst die Seuche sich zu äussern anfangen, so müssen selbige so fort angehalten werden, die Postpferde einstweilen anderswo in ein gesundes unverdächtiges Haus, allenfalls ausserhalb der Stadt, einzustellen und unterzubringen. Nächstdem müssen aus demjenigen Theil der Stadt, woselbst die Viehseuche herrschet, keine Passagiers, noch viel weniger aber giftfangende Sachen, als zum Beyspiel: Wollene Zeuge, Häute, Leder, Haare, ungeschmolzenes Talch und dergleichen zur Post angenommen, sondern solches alles einstweilen gänzlich zurückgewiesen werden, immaßen der etwanige doch immer nur geringe Ausfall, den die Posteinnahme dadurch leiden kann, im Verhältniß gegen die so wichtige als traurige Folgen der weitern Verbreitung jener Landplage gar keine Rücksicht verdienet.

Uhrkundlich haben Wir gegenwärtige erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1782.

Friedrich.

(L. S.)

von Werder.

No. LIV. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Ober- und Untergerichten der Chur- und Neumark Brandenburg. De Dato Berlin, den 30. Nov. 1782.

Die Justiz-Verfassung in der Chur- und Neumark ist noch nicht in gehöriger Ordnung.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben schon längst Allerhöchstselbst wahrgenommen, daß das Justiz-Wesen in der Chur- und Neumark Brandenburg noch nicht durchgehends in derjenigen vollkommenen Ordnung und zweckmäßigen Verfassung sey, wie Se. Königl. Majestät solches zur Wohlfahrt Höchstdero sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen aus Landesväterlicher Huld und Fürsorge regulirt und eingericht wissen wollen.

Mängel derselben.

1) Schlechte Besetzung der Unter-Gerichte.

Die Unter-Gerichte, besonders auf dem platten Lande, sind grösstentheils noch mit Leuten besetzt, welchen es an den erforderlichen Fähigkeiten ermangelt, oder welche sich aus Eigennutz, Bequemlichkeit, Uebereilung oder andern unlautern Absichten zur Vernachläßigung ihrer Pflichten verleiten lassen.

2) Fehlende Aufsicht über selbige.

Dergleichen unwissenden oder pflichtvergessenen Justitiarien hat bisher um deswillen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck Einhalt geschehen können, weil die zum Theil entfernte Landes Justiz Collegia sie nicht gehörig übersehen, und nur selten Gelegenheit gehabt haben, von ihren Illegalitäten überzeugende Beweise zu erhalten.

3) Weite Entfernung der Ober-Gerichte.

Eben diese weite Entfernung der Landes-Justiz-Collegiorum hat die Partheyen in die Nothwendigkeit versetzt, kostbare und zeitverspliternde Reisen zu unternehmen, um ihre Gesuche anzubringen, oder der Verhandlung ihrer Rechts-Angelegenheiten beyzuwohnen.

4) Unschickliche Vertheilung der Geschäfte bey den Ober-Gerichten.

Durch die bisherige Vertheilung der Geschäfte unter separirte zum Theil von einander ganz unabhängige Collegia ist der Gang und Betrieb der Sachen ungemein aufgehalten, die Arbeit ohne Noth vermehrt, und den Mitgliedern und Subalternen der Collegiorum durch allerhand distrahirende Neben-Geschäfte diejenige Zeit geraubt worden, welche sie weit nützlicher zu ihren eigentlichen Berufs-Arbeiten hätten verwenden können.

5) Nachtheilige Einschränkung der erlaubten Rechts-Mittel

Bey verschiedenen dieser Gerichtshöfe sind nach deren besonderen Verfassung die durch die allgemeinen Landes-Gesetze für zuläßig erklärte Rechts-Mittel theils gänzlich versagt, theils nur in Sachen von sehr hohen Werthe gestattet worden, ohnerachtet die als geringschätzig betrachteten Summen bey minder begüterten Partheyen auf deren Wohlstand und Erhaltung den größesten Einfluß gehabt.

6) Fehlende Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen.

Hauptsächlich hat es an der erforderlichen Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen ermangelt, weil mehrere von einander ganz abgesonderte Collegia die Urtel in den höhern und besonders in den letzten Instanzien abgefasset haben und dadurch die größeste Ungewißheit des Rechts entstanden ist.

Maaßregeln zur Abhelfung dieser Mängel.

Um nun diesen Mängeln vollständig abzuhelfen, die Einrichtung des Justiz-Wesens in der Chur- und Neumark Brandenburg mit dem allgemeinen Plan der neuen Justiz-Verfassung in vollkommene Harmonie zu setzen, und solchergestalt sämtlichen Einwohnern und Unterthanen eine durchgehends regelmäßige, zuverläßige, und promte Rechtspflege zu versichern, haben Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst gewisse Principia festgesetzt, nach welchen

1. sämt-

I. sämmtliche Unter-Gerichte künftig mit tauglichen zu dergleichen Bedienungen hinlänglich vorbereiteten und geprüften Subjectis besetzt, und denselben ein auskömmlicher Unterhalt verschaft werden soll.

II. Durch die in jedem beträchtlichen Districte anzustellenden Creyß-Justitz-Räthe nicht allein die Unter-Richter in beständiger Aufsicht gehalten, sondern auch

III. die aus der weiten Entfernung der Landes-Justitz-Collegiorum für die Partheyen entstehende Inconvenienzien gehoben.

IV. Bey den Landes-Justitz-Collegiis die Geschäfte jeder Art zusammen gezogen, und jedes derselben nach einer gleichförmigen Bestimmung von distrahirenden Neben Geschäften befreyet.

V. Die nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zuläßige Rechts-Mittel den Partheyen nicht verschränkt und

VI. die Erkenntnisse in den höheren besonders letzten Instanzien ohne Ausnahme an die dazu niedergesetzten besondere Gerichte verwiesen werden sollen.

Inhalt des gegenwärtigen Reglements.

Die umständlichere Ausführung dieser Grundsätze enthält das gegenwärtige Reglement, welches daher Se Königl. Majestät für Höchstdero Chur- und Neumark Brandenburg hiedurch und in Kraft dieses, als ein Landes-Fundamental-Gesetz bestimmen und vorschreiben, mit der ausdrücklichen Allerhöchsten Erklärung: daß nur nach diesem Reglement das Justitz Wesen in der Chur- und Neumark Brandenburg eingerichtet und in alle Folge betrieben werden; alle demselben entgegenstehende ältere Verordnungen aber von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und weiter keine gesetzliche und verbindliche Kraft haben sollen.

Damit nun also jedermänniglich und insonderheit Sr. Königl. Majestät Chur- und Neumärkische getreue Vasallen, Einsassen und Unterthanen von dem Sinn und Umfang dieser neuen Gerichts-Verfassung hinlänglich informirt seyn, und ein jeder zuverläßig wissen möge, wohin er sich in vorkommenden Fällen zu wenden, und bey wem er zunächst gegen etwanige Beschwerden oder Bedruckungen Schutz und Hülfe zu suchen habe; so finden Se. Königl. Majestät nöthig Dero Allerhöchste Willens-Meynung über jeden der vorstehenden Haupt-Puncte folgendermaßen näher zu eröfnen.

Erster Abschnitt.

Von den Patrimonial-Gerichten in der Chur- und Neumark Brandenburg.

§. 1.

Der Adel soll in seinen Gerechtsamen nicht gekränkt werden.

Se. Königl. Majestät sind nicht gemeinet durch die in Ansehung der Patrimonial-Gerichte vorzunehmende Verbesserungen Dero getreue Vasallen in ihren wohlerworbenen Gerechtsamen im geringsten zu kränken, vielmehr soll den Gerichts-Herrschaften bey Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit alle nur mögliche Erleichterung verschaft werden.

§. 2.

Die bisherige tüchtig befundene Justitiarii sollen beybehalten werden.

Eben so wenig sollen durch die jetzige Anordnungen die bereits nach vorhergegangener vorschriftsmäßiger Prüfung angestellte Gerichtshalter unverschuldeter Weise verdrängt, sondern wenn sie sich bishero durch Fleiß, Geschicklichkeit, und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amts-Pflichten

ten rühmlich ausgezeichnet, vorzüglich zu Creyß-Justitiarien befördert werden.

§. 3.

Es verbleibt dahero dem Adel und allen Jurisdictions-Berechtigten fernerhin das Recht, ihre Justitiarios selbst zu wählen, und es wird ihrem Gutfinden allein überlassen, ob sie in Zukunft eigene Justitiarien halten, oder sich mit den benachbarten Gerichtsherrschaften wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Justitiarii vereinigen wollen. Den Gerichtsherrschaften verbleibt das Wahlrecht.

§. 4.

Wenn aber Vacanzien entstehen, müssen die Gerichtsherrschaften zu Justitiariis nur solche Leute wählen, die bey einem Landes-Justiz-Collegio nicht bloß in der Theorie der Rechts-Gelehrsamkeit examinirt, sondern auch der Vorschrift des Corporis Juris Fridericiani Part. III. Tit. VIII. §. 5. gemäß, zu dergleichen Amte und dessen mancherley Obliegenheiten gehörig vorbereitet, auch in Ansehung ihrer guten regelmäßigen Conduite zuverläßig bekannt sind. Sie müssen aber tüchtige und geprüfte Leute wählen.

§. 5.

Die Landes-Justiz-Collegia müssen ihres Orts dafür sorgen, daß bey ihnen jederzeit eine hinlängliche Anzahl solcher Subjecte, aus welchen die Jurisdictions-Berechtigten sich ihre Gerichts-Verwalter wählen können, vorhanden sey, zu welchem Ende sie die Anweisung des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. IV. wegen Formirung und Ausbildung der Referendarien genau zu befolgen haben. Wie solche bey den Landes-Justiz-Collegiis formirt werden sollen.

§. 6.

Sobald daher ein Candidat das theoretische Examen überstanden, und darin zureichende Kenntnisse von der Rechtswissenschaft an den Tag gelegt hat, muß ihm der Präsident einen Rath des Collegii anweisen, unter dessen specieller Aufsicht und Direction er zu praktischen Arbeiten, in allen zum Justiz-Wesen gehörigen Geschäften, folglich nicht bloß in Prozeß- sondern auch in Vormundschafts- Deposital- und Hypotheken-Sachen angeführt und geübt werde.

§. 7.

Wenn er mit dieser Vorbereitung einige Zeit zugebracht hat, und von seinem Aufseher das Zeugniß erhält, daß er zu würklichen Justiz-Bedienungen hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit besitze; so muß das Collegium ihn durch eine Deputation darüber nochmals examiniren lassen, und nach befundener Tüchtigkeit ihm ein Attest ausfertigen, daß er sich nunmehr um dergleichen Justiz-Bedienungen bewerben könne.

§. 8.

Ehe der Präsident dergleichen Attest ausstellt, muß er sich nach der bisherigen Conduite des Candidaten genau erkündigen, und niemals ein Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilen, wenn er in Erfahrung bringt, daß sich derselbe durch unschickliche niederträchtige Handlungen, oder durch einen ausschweifenden unordentlichen Lebenswandel der Beförderung zu Justiz-Aemtern unwürdig gemacht habe.

§. 9.

Damit nun die solchergestalt formirte geschickte und qualificirte Subjecte zu Uebernehmung von Justitiariaten sich entschließen mögen, so müssen die Jurisdictions-Berechtigte ihnen so viel möglich fixirte Besoldungen in Gelde und Naturalien dergestalt aussetzen, daß sie ihren Die Justitiarii müssen so viel möglich statt der Sportuln fixirte Besoldungen erhalten.

auskömmlichen Unterhalt haben, und sich ohne ängstliche Nahrungs-Sorgen und distrahirende Neben-Geschäfte den Pflichten ihres Amtes gänzlich widmen können. Wohingegen sodann sämmtliche Gerichts-Sportuln dem Gerichtsherrn verbleiben und gehörig berechnet werden müssen.

§. 10.

Dieses ist durch Zusammenschlagung mehrerer Justitiariate zu bewerkstelligen.

Da es aber den Gerichtsherren auf einzelnen Güthern ingleichen den Cämmereyen der kleinen Städte mehrentheils zu schwer fallen dürfte, dergleichen auskömmlichen fixirten Gehalt für einen eigenen Justitiarium aufzubringen, so ist rathsam, daß mehrere benachbarte Jurisdictionen sich zusammen schlagen, und einen gemeinschaftlichen Justitiarium wählen.

§. 11.

Die Zusammenschlagung soll freywillig geschehen.

Dergleichen Zusammenschlagung muß durch gütliches Einverständniß der Interessenten jedoch unter Direction und Vermittelung des Landes-Justiz-Collegii geschehen.

§. 12.

Auf was für Umstände dabey zu reflectiren, und

Es muß dabey auf die Lage der zu combinirenden Dörfer und Ortschaften, auf den Umfang, die Bevölkerung, die Vermögens-Umstände, und das mehr oder weniger ausgebreitete Gewerbe und Verkehr der Einwohner Rücksicht genommen, und mit Erwegung alles dessen, der einem solchen gemeinschaftlichen Justitiario anzuweisende Bezirk so bestimmt werden, daß er auf der einen Seite die darinn vorkommende Justiz-Sachen aller Art gehörig übersehen und bestreiten könne, auf der andern Seite aber auch hinlängliche Beschäftigung habe, und sein Unterhalt den verbundenen Interessenten nicht zu lästig falle.

§. 13.

Was für Puncte festzusetzen sind.

Bey der Zusammenschlagung selbst müssen die Interessenten untereinander reguliren und festsetzen.

1) was ein solcher Justitiarius an Gehalt und Naturalien erhalten,
2) wie und nach welchem Verhältniß solches von den vereinigten Gerichts-Herren zusammen gebracht werden,
3) wo der Justitiarius seinen Wohnsitz aufschlagen,
4) wie die Tour, in welcher er seinen District bereisen und die Gerichts-Tage an jedem Ort abwarten muß, bestimmt,
5) wie sein Transport zu diesen bestimmten Gerichtstagen, von einem Ort zum andern besorgt werden solle,
6) wie oft an jedem Ort Gerichtstag zu halten.

§. 14.

Die Landes-Justiz Collegia müssen dergleichen Zusammenschlagung befördern helfen.

Die Landes-Justiz Collegia müssen die Interessenten, welche in solche Verbindung treten wollen, über alle diese Puncte zu vereinigen suchen, und ihnen zu dem Ende mit Rath und Vorschlägen an die Hand gehen; können aber die Interessenten sich untereinander nicht einigen, so muß das Landes-Justiz-Collegium nach reiflicher Erwegung der obwaltenden Umstände bestimmen, welche unter den verschiedenen dazu gemachten Propositionen, als die schicklichste und dem Endzwecke gemässeste statt haben solle.

§. 15.

Die verbundenen Interessenten wählen den gemeinschaftlichen Justitiarium nach der Mehrheit der Stimmen.

Wenn solchergestalt die Districte regulirt, und die übrigen Puncte festgesetzt sind, so müssen die verbundenen Interessenten unter den bisherigen Gerichtshaltern oder den von dem Landes-Justiz-Collegio zu dergleichen Amte geprüften und tauglich befundenen Subjectis den gemeinschaft-

schaftlichen Justitiarium wählen. Fehlt es ihnen an eigner persönlicher Kenntniß solcher Subjecte, so muß ihnen das Landes-Justiz-Collegium einige derselben vorschlagen.

§. 16.

Die Wahl selbst geschiehet nach der Mehrheit der Stimmen. Wie solche zu zählen, müssen die Interessenten bey der ersten Einrichtung ihrer Societät gleich den übrigen §. 13. angeführten Puncten allenfalls unter Vermittelung des Landes-Justiz-Collegii mit einander reguliren.

Wie die Stimmen zu zählen sind.

§. 17.

Dergleichen Justitiarios müssen die Jurisdictions Berechtigte nicht bloß auf Zeit oder Willkühr annehmen, sondern ihnen ordentliche Bestallungen geben, da es dem allgemeinen Besten und der Würde der Justiz entgegen ist, wenn solche Gerichts-Verwalter mit bloßen Dienstboten in einerley Classe gesetzt werden sollten.

Solche Justitiarii erhalten ordentliche Bestallungen, und

§. 18.

Die Gerichtsherren können also auch solche Justitiarios nicht aus bloßem Eigensinn oder Willkühr ohne erhebliche Ursachen wiederum entlassen, sondern wenn sie gegen das Betragen derselben etwas zu erinnern haben, so müssen sie solches dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio zur Untersuchung und weitern Verfügung anzeigen.

können von den Gerichts-Herren nicht eigenmächtig wieder abgeschaft werden.

§. 19.

Einem jeden dergleichen Justitiario muß durch ebenmäßige Wahl der Interessenten ein Actuarius beygegeben werden, dessen er sich zu Führung des Protocols in allen Sachen, wo die Rechte judicem cum Actuario erfordern, wie auch sonst zu Besorgung minder wichtiger Angelegenheiten und Aufträge unter seiner Direction bedienen könne.

Einem jeden Justitiario wird ein Actuarius beygegeben.

§. 20.

Zu Actuariis müssen gleichergestalt nur solche Leute genommen werden, die der Rechte kundig, bey den Landes-Justiz-Collegiis obbeschriebenermaßen, wie die Justitiarii vorbereitet und geprüft, und zu einem solchen Amte für tüchtig erklärt worden sind.

Was dazu für Leute genommen werden sollen.

§. 21.

Die Actuarii müssen so wenig, wie die Justitiarii mit den Gerichts-Sportuln, außer den ihnen zukommenden gewöhnlichen Schreibe-Gebühren etwas zu thun haben; sondern es muß ihnen, eben so wie diesen, ein fixirter nothdürftiger Unterhalt an Geld und Naturalien von den Interessenten ausgesetzt werden.

Auch die Actuarii müssen mit den Sportuln nichts zu thun haben.

§. 22.

Die solchergestalt von einzelnen oder auch von mehrern zusammen verbundenen Jurisdictions Berechtigten, sowohl auf dem Lande als in kleinen Städten bestellte Justitiarii exerciren die Gerichtsbarkeit ihrer Constituenten nach deren ganzen Umfang, mit Inbegrif aller dazu gehörigen Actuum contentiosæ & voluntariæ jurisdictionis, des Hypotheken-Vormundschafts- und Depositat-Wesens, imgleichen der Criminalium, sofern als die Gerichts-Herren selbst nach der Landes Verfassung und ihren Privilegiis mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind.

Von dem Amte der Justitiarien.

§. 23.

Bey Wahrnehmung aller dieser verschiedenen Angelegenheiten müssen die Justitiarii sich schlechterdings nach den Vorschriften der über eine jede derselben vorhandenen Gesetze richten, weder durch Menschen-Furcht,

Von den Pflichten die sie wahrzunehmen haben.

Vorurtheil des Ansehens, noch andere Neben-Rücksichten sich in regelmäßiger und gewissenhafter Ausübung der Justitz-Pflege irre machen lassen, ihr Amt auf keinerley Weise zu Bedrückung und Bevortheilung armer und schwacher Unterthanen mißbrauchen, vielmehr sich allen dergleichen Bedrückungen, so wie jeder andern unbefugten Einmischung in das Exercitium der ihnen anvertraueten Jurisdiction, wenn auch solche von dem Gerichts-Herrn selbst herkommen sollte, standhaft entgegen stellen und wenn sie dergleichen Mißbräuche selbst abzuwehren nicht vermöchten, davon dem Landes-Justitz-Collegio zur weitern Verfügung und Remedur bey eigener Vertretung pflichtmäßig Anzeige machen.

§. 24.

Was sie in Ansehung der Dorf-Gerichte zu beobachten haben.

Auch den Dorf-Gerichten müssen sie keine Ausübung würklicher Jurisdictions-Handlungen gestatten, sondern sich derselben nur bey Executionen, Inventuren, Taxen und andern dergleichen Vorfallenheiten mit bedienen, sie aber auch darin beständig dirigiren und unter der erforderlichen Aufsicht halten.

§. 25.

Wie sie sich gegen den Gerichts-Herren zu verhalten haben.

Uebrigens müssen sie sich der schuldigen Achtung und eines anständigen gesitteten Betragens gegen ihre Constituenten befleißigen, und denselben so wenig in ihrer Amtsführung als übrigen Conduite zur Unzufriedenheit über sie gegründeten Anlaß geben.

§. 26.

Wo den an jedem Orte zu haltenden ordentlichen Gerichts-Tagen.

Zu Abmachung und Besorgung der vorkommenden Geschäfte sollen an jedem Orte die bestimmte ordentliche Gerichtstage wenigstens von 3 zu 3 Monathen gehalten, und solche jedesmal den Einwohnern und Jurisdictions-Eingesessenen in Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 27.

Was in diesen Gerichts-Tagen vorzunehmen sey, sowohl überhaupt, als

An diesen ordentlichen Gerichts-Tagen muß der Justitiarius alle vorkommende Sachen nach Möglichkeit völlig abthun oder sie wenigstens dergestalt präpariren, und einleiten, daß die Unterthanen und Einwohner außer dieser Zeit nicht ohne Noth von ihren Wohnungen abgezogen noch an ihren ordentlichen Berufs-Arbeiten gehindert werden dürfen.

§. 28.

besonders in Prozeß-

Er muß also in diesen Gerichts-Tagen alle vorkommende Prozeß-Sachen gehörig instruiren und entscheiden, oder wenigstens, in so fern sie altioris indaginis sind, die Partheyen gegen einander vernehmen, den statum controversiæ bestimmen, die Beweiß-Mittel eruiren, die etwa nöthige Ocular-Inspection und andere zur Instruction erforderliche Local-Kenntnisse gehörig einziehen, und mit einem Worte alles dergestalt vorbereiten, daß er die Instruction längstens bis zum nächsten Gerichts-Tage zu Hause völlig abschließen, und das Erkenntniß darüber abfassen könne.

§. 29.

Hypotheken-

Ferner muß der Justitiarius die zum Hypotheken-Wesen gehörigen Angelegenheiten in diesen ordentlichen Gerichts-Tagen besorgen, die Kauf- oder andere Contracte, Hypotheken-Bestellungen, Quitungen und übrige vorkommende actus voluntariæ jurisdictionis zum Protokoll aufnehmen, die Instrumente darüber ausfertigen, die etwa von den Contrahenten oder den Dorf-Gerichten schon entworfene Instrumente revidiren, die Partheyen darüber vernehmen, und die hier oder danech fehlende rechtliche Erkenntnisse suppliren, die Eintragungen und Löschungen

gen

gen in dem Hypotheken-Buche vollziehen, die nach den Kaufbriefen etwa zu leistenden Termins-Zahlungen berichtigen lassen, und solche hinter den Contracten, so wie in dem Hypotheken-Buche gehörig abschreiben.

§. 30.

Vormundschafts-Sachen.

Gleichergestalt muß er an diesen ordentlichen Gerichts-Tagen auch die Vormundschafts-Angelegenheiten besorgen und zu dem Ende jeden Vormund allzährlich einen dergleichen Gerichts-Tag, an welchem er von seiner Amtsführung Rechenschaft zu geben habe, bestimmen; die auf jeden solchen Gerichts-Tag beschiedene Vormünder über den Auffenthalt, die Verpflegung und Erziehung ihrer Curanden examiniren, die Rechnungen von ihnen abnehmen, in Fällen, wo keine Rechnungs-Ablegung erforderlich ist, sie wenigstens den gegenwärtigen Vermögens-Zustand der Curanden und die dabey sich etwa zugetragene Veränderungen zum Protokoll anzeigen lassen, und sie überall mit den nöthigen Anweisungen versehen.

§. 31.

Deposital-Sachen.

Endlich müssen auch die Deposital-Angelegenheiten an diesen ordentlichen Gerichts-Tagen regulirt und die etwa vorkommende Ein- und Auszahlungen vollzogen werden.

§. 32.

Dafür erhält der Justitiarius seinen fixirten Gehalt

Für die Abwartung dieser ordentlichen Gerichts-Tage ingleichen für die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche darin wegen Mangels der Zeit oder wegen der Natur, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache nicht abgemacht werden können und daher außer denselben in ihren Behausungen zu expediren sind, erhalten der Justitiarius und Actuarius ihre fixirte Besoldungen, und können dafür weder Diäten noch sonst etwas, außer der freyen Fuhre von einem Orte zum andern, verlangen.

§. 33.

und in außerordentlichen Fällen die Diäten.

Wenn hingegen außer den ordentlichen Gerichts-Tagen die Gegenwart des Justitiarii oder Actuarii, oder beyder zugleich, auf Verlangen der Partheyen, am Orte selbst erfordert wird; so muß der Extrahent nicht nur die freye Fuhr und Quartier besorgen, sondern auch dem Justitiario so wie dem Actuario die in der Sportul-Taxe bestimmten Diäten entrichten.

§. 34.

Die Sportuln verbleiben dem Gerichtsherrn, die aber

In Prozeß- und andern dergleichen Privat-Sachen müssen die Partheyen dem Justitiario die baaren Auslagen an Stempel, Postporto, Bothenlohn und dergleichen, so wie dem Acturio die ihm überlassene Schreibe-Gebühren vergütigen, die vorkommenden Gerichts-Sportuln aber, ohne den geringsten Unterschied, muß der Justitiarius taxmäßig festsetzen, die Specification derselben dem Gerichts-Herren oder dessen Beamten zustellen und die Debenten zur Zahlung an sie verweisen.

§. 35.

nicht mehr nehmen dürfen als der Justitiarius nach der Taxe festsetzt.

Kein Gerichtsherr muß bey fiscalischer Ahndung sich unterfangen den Partheyen das geringste an Gerichts-Sportuln abzufordern, oder von ihnen einzuziehen, was nicht vorstehendermaßen von dem Justitiario festgesetzt und zur Zahlung an ihn assignirt worden.

§. 36.

Von Haltung ordentlicher Registraturen.

Die Justitiarii müssen für jede ihnen zur Ausübung anvertraueté Jurisdiction ordentliche Registraturen halten, solche aber nicht in ihre Privat-Wohnung, sondern am Orte selbst in einem von dem Gerichts-

Herrn anzuweisenden Schranken, Spinde, oder anderm schicklichen Behältnisse verwahren. Sie müssen also keine andere Acten an sich nehmen, und bey sich behalten, als welche sie zwischen den Gerichts-Tagen zu Bearbeitung der darin vorkommenden Geschäfte nöthig haben.

§. 37.

Von den Listen welche die Justitiarii führen sollen.

Ueber alle Sachen die zum ordentlichen Prozesse gediehen, und wovon also besondere Acten formirt sind, muß der Actuarius ein vollständiges Repertorium nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. V. §. 46. seq. halten. Ueber sämtliche im Gange befindliche Vormundschaften, muß er unter Direction des Justitiarii die vorgeschriebene Pupillen-Tabellen führen. Von den übrigen zu jeder Registratur gehörigen Acten und Büchern aber dürfen nur bloße jedoch vollständige Consignationes gehalten werden.

§. 38.

Die Justitiarii eines Districts sind dem Creyß-Justiz-Rath in selbigem subordinirt.

Alle in einem District befindliche Justitiarii sind dem diesem District vorgesetzten Creyß-Justiz-Rathe subordinirt, müssen demselben auf Beschwerden, welche gegen sie eingegangen sind, oder auch auf sein sonstiges Erfordern Bericht abstatten und Acta einsenden, auch sich denen von ihm vorzunehmenden Visitationen unterwerfen.

§. 39.

Außerdem müssen sie ihm alljährlich Extracte aus ihren Prozeß-Listen einsenden, die am Ende des Jahres noch current bleibenden Sachen nach den Nahmen der Partheyen specificiren, auch bey jeder derselben die Lage der Sachen und woran deren Beendigung sich noch accrochiret, pflichtmäßig anzeigen.

§. 40.

Auch die Pupillen-Tabelle müssen sie am Ende des Jahres, und zwar originaliter zur unverzüglichen Revision und Zurücksendung, so wie aus den Deposital-Rechnungen richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe gebührend einreichen.

§. 41.

Von den Domainen-Justiz-Aemtern.

Die Domainen-Justiz-Aemter verbleiben zwar in ihrer bisherigen Verfassung, jedoch behalten Sich Se. Königliche Majestät vor, in Ansehung derjenigen bey welchen wegen weiten Umfangs der ihnen angewiesenen Gerichts-Bezirke die Rechtspflege bishero nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit ausgeübt worden, zur Abstellung dieser Mängel kleinere Districte anzuordnen.

§. 42.

Müssen sich nach der vorstehenden Vorschrift achten.

Die Domainen-Justiz-Beamten und Actuarien müssen alles dasjenige genau beobachten, was oben in Ansehung der Justitiarien und Actuarien überhaupt vorgeschrieben worden, sie sind auch eben so, wie diese, der Ober-Aufsicht der Creyß-Justiz-Räthe in so weit unterworfen, als sie den Landes-Justiz-Collegiis subordinirt waren.

§. 43.

Von den Städtischen Gerichten.

So viel die Städtische Gerichte betrift, so sollen die in den kleinern Städten, wo es sich thun läßt, mit unter die Creyß-Justitiariate gezogen, in Ansehung der übrigen aber, nach jeden Orts specieller Verfassung, das etwa nöthige besonders veranlaßt werden, sobald die Berichte wegen der angeordneten Justiz-Visitationen eingehen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von dem Amte der Creyß-Justiz-Räthe, deren Pflichten und Verrichtungen.

§. 1.

Damit die Justitiarii oder Unterrichter durchgehens in beständiger Aufsicht gehalten werden, und zugleich die Obern-Justiz-Collegia in allen Gegenden des Landes tüchtige und zuverläßige Subjecte haben mögen, deren sie sich zu Besorgung der daselbst vorkommenden rechtlichen Angelegenheiten mit bedienen können, so soll das Departement eines jeden Landes-Justiz-Collegii in gewisse Districte oder Creyse eingetheilt, und jedem dergleichen Districte ein Creyß-Justiz-Rath vorgesetzt werden.

Absicht bey Einsetzung der Creyß-Justiz-Räthe.

§. 2.

Bey dieser Eintheilung der Districte soll darauf gesehen werden, daß solche gegeneinander in einem billigen Verhältnisse stehen, und daß die Wohnung eines jeden Creyß-Justiz Raths so viel als möglich in dem Mittelpuncte seines Departements liege. Die zunächst an dem Sitze des Landes-Justiz-Collegii belegene Gegenden und die darin oder am Orte selbst befindlichen Unter-Gerichte bleiben der unmittelbaren Aufsicht des Collegii allein, und des von demselben dazu bestellten Departements-Raths vorbehalten.

Wie die Districte dieser Creyß-Justiz-Räthe einzurichten.

§. 3.

Die Creyß-Justiz-Räthe müssen sich zu diesem Officio eben so vorbereiten und qualificiren, wie solches in dem Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. IV. §. 20. seq von denjenigen, welche in Landes-Justiz-Collegiis als Räthe placirt werden wollen, erfordert wird, wie es denn Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention ist, daß dergleichen Creyß-Justiz-Räthe, wenn sie sich in diesem Amte durch geschickte, fleißige und rechtschaffene Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte vortheilhaft auszeichnen, zu würklichen Raths-Stellen bey den Landes-Justiz Collegiis vorzüglich befördert werden sollen.

Was für Subjecta zu Creyß-Justiz-Räthen bestellt werden sollen.

§. 4.

Die Creyß-Justiz-Räthe erhalten ihre Bestallungen von dem Chef der Justiz und es sollen ihnen darin gewisse fixirte Besoldungen aus den Salarien-Cassen der Landes-Justiz-Collegiorum ausgesetzt, auch gleicher Rang mit den in den Cammer-Departements bestellten Steuer-Räthen und Commissariis locorum nach dem Dato ihrer Bestallung eingeräumt werden.

Sie erhalten fixirte Besoldungen.

§. 5.

Einem jeden Creyß-Justiz-Rathe wird zu seiner Assistenz ein Actuarius beygegeben.

Von den Creyß-Actuarils

§. 6.

Zu dergleichen Actuariis sollen ebenfalls nur Leute genommen werden, welche sich zu dergleichen Justiz-Bedienungen nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. P. III. T. IV. §. 32. vorzüglich qualificirt haben. Wollen dergleichen Subjecta sich außerdem noch der loco citato §. 20. seq. vorgeschriebenen schärfern Prüfung unterwerfen; so haben sie zu erwarten, daß bey fernerem pflichtmäßigen Verhalten in ihrem Amte bey Besetzung der vacanten Creyß-Justiz-Raths-Stellen auf sie vorzüglich reflectirt werden wird.

deren Qualitäten, und

§. 7.

§. 7.

Bestallung. Die Creyß-Actuarii werden von dem Landes-Justiz-Collegio vorgeschlagen, und erhalten ihre Bestallung, worin ihnen ebenfalls ein fixirtes Gehalt ausgesetzt werden soll, von dem Chef der Justiz.

§. 8.

Von den Creyß-Executoribus und Einem jeden Creyß-Justiz-Rath wird ferner ein Executor beygegeben, welcher zu diesem Officio nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. III. T. V. Sect. V. ausgewählt und verpflichtet wird.

§. 9.

Gefangen-Wärtern. An Orten, wo die Creyß-Justiz-Räthe zugleich als Inquisitores publici die Criminal-Untersuchungen führen, stehen auch die Gefangen-Wärter oder Schließer unter ihrer Aufsicht.

§. 10.

Von den Copisten. Außerdem muß ein jeder Creyß-Justiz-Rath für einen sichern, ordentlichen und treuen Menschen sorgen, dessen er sich in vorkommenden Fällen als Copisten bedienen könne. Zur Unterhaltung desselben werden ihm die gewöhnlichen Schreibe-Gebühren in Fällen, wo dergleichen von den Partheyen oder Extrahenten zu bezahlen sind, angewiesen.

§. 11.

Von den Verrichtungen der Creyß Justiz-Räthe überhaupt. Die Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe sind von vielerley Art, indem sie

I. die Aufsicht über die Unter-Gerichte ihres Districts führen;
II. gewisse zum unmittelbaren Ressort der Landes Justiz-Collegiorum an und für sich gehörige Geschäfte, als Commissarii derselben, vi delegationis perpetuæ besorgen:
III. die in speciellen Sachen von den Landes-Justiz Collegiis ihnen gemachten Aufträge vollziehen;
IV. die Criminal-Untersuchungen in der Qualität von Inquisitoribus publicis führen müssen.

§. 12.

1) Was sie bey der Aufsicht über die Unter-Gerichte 1) Ihrer Aufsicht in Justiz-Sachen sind alle in ihrem District befindliche Unter-Gerichte in so weit unterworfen, als solche dem Landes-Justiz-Collegio selbst bisher schon subordinirt gewesen.

§. 13.

in Ansehung deren Besetzung und Zu dieser Aufsicht der Creyß-Justiz-Räthe über die ihnen subordinirte Unter-Gerichte gehört zuvörderst, daß sie fleißig Acht haben, daß diese Unter-Gerichte mit keinen andern als solchen Subjectis, welche nach Anweisung des vorstehenden Abschnittes dazu gehörig qualificirt sind, besetzt werden, und daß sie, wenn Contraventiones dagegen vorfallen, solche dem Landes-Justiz-Collegio zur weitern Verfügung und erforderlichen Remedur unverzüglich anzeigen.

§. 14.

Amtsverwaltung überhaupt Sie müssen ferner auf das Betragen dieser Unterrichter in ihrem Amte ein beständig wachsames Auge haben; sich fleißig erkundigen, ob dieselben ihren Pflichten getreu und sorgfältig obliegen, ob sie die Justiz-Sachen aller Art redlich, vorschriftsmäßig und promt bearbeiten, und ob insonderheit die Creyß-Justitiarii einen jeden, auch den geringsten Unterthan mit seiner Nothdurft willig hören, auch die angeordnete Gerichtstage unausgesetzt und zweckmäßig abwarten.

§. 15.

§. 15.

bey den anzustellenden Visitationen

Wenn ihnen Anzeigen zukommen oder sie selbst wahrnehmen, daß ein oder andrer Unterrichter sein Amt verabsäume, sich dabey der Trägheit, Unordnung oder gar Partheylichkeit verdächtig mache, sich zu Bedrückungen der Unterthanen mißbrauchen lasse, oder denselben mit ihren Klagen und Anbringen das rechtliche Gehör versage u. s. w. so müssen sie dergleichen Verdachte mit größter Sorgfalt näher nachforschen, allenfalls eine Justiz-Visitation bey dem verdächtigen Unterrichter und in dessen District und zwar eventualiter auf Kosten des dabey schuldig befundenen Unterrichters, anstellen, von dem Befund aber dem Landes-Justiz-Collegio pflichtmäßig ohne Rückhalt oder Schonung Bericht abstatten.

§. 16.

bey den einzuschickenden Tabellen, und

Die nach Maaßgabe des vorigen Abschnitts von den Unterrichtern ihres Districts einzusendenden Prozeß- Depositat- und Pupillen Tabellen müssen sie sorgfältig nachsehen. Wenn sie daraus wahrnehmen, daß irgendwo etwas liegen bleibe, oder nicht in gehöriger Ordnung sey; so müssen sie wegen Abstellung solcher Unordnung, oder wegen bessern Betriebs der Sachen, das Erforderliche verfügen, und im übrigen aus den Tabellen sämtlicher ihnen subordinirten Unter-Gerichte alljährlich einen Extract an das Landes-Justiz-Collegium einsenden.

§. 17.

Conduiten-Listen, besonders aber

Dem Präsidenten dieses Collegii müssen sie zugleich in einem besondern Berichte eine Conduiten-Liste von sämtlichen ihrer Aufsicht anvertrauten Unterrichtern und Justitiariis zustellen, und darin auf ihren Eyd und Pflicht, ohne Leidenschaft oder Rückhalt anzeigen, was sie von dem Betragen oder Aufführung derselben sowohl in- als außerhalb ihres Amts bemerkt, und in sichere Erfahrung gebracht haben.

§. 18.

bey einkommenden Beschwerden gegen die Unterrichter zu beobachten haben.

Wenn Partheyen mit Beschwerden gegen die Unterrichter und Justitiarios des Districts sich bey ihnen melden, oder von dem Landes Justiz-Collegio an sie gewiesen worden; so müssen sie solche damit ad Protocollum umständlich vernehmen, in sofern die Querel sich nicht schon aus ihrem eigenen Vortrage als ganz ungegründet darstellt, Auskunft darüber, und Acta von dem Unterrichter abfordern, die Supplicanten allenfalls mit Zuziehung der Acten, und mit Vorhaltung der in dem Berichte angeführten Umstände noch näher examiniren, und solchergestalt den Grund oder Ungrund einer jeden Beschwerde in vollkommenes Licht zu setzen bemühet seyn.

§. 19.

Was sie zu thun haben, wenn die Beschwerde ungegründet, oder

Findet es sich, daß die Beschwerde ganz ungegründet sey, so muß der Creyß-Justiz-Rath den Supplicanten umständlich bedeuten, und das Untersuchungs Protocoll mit dem Concept der Vorbescheidung an das Landes-Justiz-Collegium einsenden.

§. 20.

wenn sie zweifelhaft ist,

Ist der Ungrund der Beschwerde nicht ganz klar, sondern die Sache noch einigermaßen zweifelhaft; so muß der Creyß-Justiz-Rath mit Einreichung des aufgenommenen Protocolls dem Landes-Collegio die weitere Verfügung anheim stellen.

§. 21.

wenn über Verzögerungen, oder

Ist die Beschwerde gegründet, und sie betrift eine bloße Verzögerung oder Saumseeligkeit des Unterrichters; so muß er ein Monitorium an ihn erlassen, und allenfalls eine verhältnißmäßige Strafe comminiren; wenn aber auch dieses nicht fruchtete, dem Landes-Justiz-Collegio davon zu Festsetzung der Strafe und weitern Verfügung gebührend Anzeige machen.

§. 22.

über unrichtige Einleitung der Sache, oder.

Liegt der Fehler des Unterrichters in einer mangelhaften oder inadäquaten Einleitung der Sache; so muß ihn der Creyß-Justiz-Rath deshalb nach dem Sinne und Vorschrift der Gesetze zurechte weisen, und ihm Anleitung geben, wie er die Sache zweckmäßiger instruiren und behandeln solle.

§. 23.

über Partheylichkeit geklagt wird.

Ist aber der von dem Unterrichter begangene Fehler so beschaffen, daß, um solchen abzuhelfen, in der Procedur und den Verfügungen desselben, welche Materialia betreffen, etwas geändert, oder aufgehoben, oder wohl gar der Unterrichter zur Vertretung und Strafe gezogen werden müßte; so muß der Creyß-Justiz Rath sein Untersuchungs-Protocoll mit den Acten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Verfügung sofort einsenden, unterdessen aber dasjenige, was zur Sicherung der Partheyen und Verhütung weiterer nachtheiliger Folgen etwa nöthig ist, interimistisch ohne Zeitverlust besorgen.

§. 24.

Die Creyß-Justiz-Räthe müssen jeden Supplicanten hören, und niemand ungehört abweisen.

Wenn auch ein Einwohner des Districts sich bey dem Creyß-Justiz-Rathe mit Beschwerden gegen ein Unter-Gericht, Justitiarium oder anderen Justiz-Bedienten, die ihm eigentlich nicht subordinirt sind, meldet; so muß er denselben gleichergestalt umständlich zum Protocoll vernehmen, das Protocoll aber, nach Bewandniß der Umstände, entweder, an den competenten Justiz-Rath des Creyses, wohin die Sache gehöret, abgeben, oder an das vorgesetzte Landes-Collegium einsenden.

§. 25.

II. Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe in so fern sie beständige Commissarii der Regierung sind.

1) Die Klagen in Prozeß-Sachen können bey ihnen angemeldet werden, wobey sie

Zu den Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe, in so fern sie II. Commissarii perpetui der Landes-Collegiorum sind, gehöret erstlich, daß die Einwohner des Districts ihre bey dem Landes-Collegio anzustellende Klagen bey dem Creyß-Justiz-Rath ad Protocollum anmelden können. Doch stehet es in der Wahl der Partheyen, dergleichen Anmeldungen auch unmittelbar bey dem Landes-Collegio schriftlich oder ad Protocollum anzubringen.

§. 26.

die Vorschriften der Gesetze gehörig beobachten.

Bey der Aufnahme solcher Anmeldungen muß der Creyß-Justiz-Rath die Erfordernisse des Corp. Jur. Frid. P. I. Tit. II. gehörig beobachten und zugleich den Kläger anweisen, daß und wie viel er an Vorschuß zu Bestreitung der Stempel- und andern Kosten und Auslagen bey dem Landes-Justiz-Collegio deponiren müsse. Wie diese Bedeutung geschehen, muß in dem Anmeldungs-Protocoll selbst vermerkt werden.

§. 27.

Bagatell-Sachen sogleich völlig instruiren,

Beträgt das Object der angemeldeten Klage nur 50 Rthlr. oder weniger, und ist der Beklagte innerhalb des Districts wohnhaft; so muß der Creyß-Justiz-Rath die Sache nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung

nung von Bagatell-Sachen sofort weiter instruiren, und Acta zum Erkenntniß an das Landes-Justiz-Collegium einsenden.

§. 28.

Betrift die angemeldete Klage ein höheres oder keiner Schätzung nach Gelde fähiges Object, oder ist der Beklagte innerhalb des Districts nicht wohnhaft; so muß der Creyß-Justiz-Rath, in so fern es eine Bagatell-Sache ist, die Klage selbst mit dem bey ihm erschienenen Kläger nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 5. ad protocollum instruiren, in wichtigern Sachen das Part. I. Tit. III. beschriebene Informations-Protocoll gehörig aufnehmen, sodann aber in beyden Fällen die weitere Verfügung, wegen Fortsetzung der Instruction mit Einsendung der aufgenommenen Protocolle dem Landes-Justiz Collegio anheim stellen.

In wichtigern Sachen aber die Klage gehörig aufnehmen, und an das Landes-Justiz-Collegium einsenden müssen.

§. 29.

Wenn zweytens von dem Erkenntnisse eines Unter-Gerichts appellirt wird, und das Object betrift nur 30 Rthlr. oder weniger, in welchem Falle nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 29. das Appellatorium von dem Unterrichter instruirt wird, so muß dieser die instruirten Acten an den vorgesetzten Creyß Justiz-Rath einsenden, welcher solche nachsiehet; wenn er etwas bey der Instruction zu erinnern findet, oder die Partheyen sich von selbst bey ihm melden, und noch einen oder andern zur Sache gehörigen Umstand an die Hand geben, das nöthige deshalb annoch forderfamst supplliren läßt; sonst aber die Acten weiter an das Landes-Justiz-Collegium zum Spruch befördert.

a) In Ansehung der Appellationen.

§. 30.

Wenn das Object zwar über 30 Rthlr. jedoch unter oder nur 50 Rthlr. beträgt, so muß der Unterrichter die Acten mit dem Appellations-Protocoll an den Creyß-Justiz-Rath einsenden, welcher das Remedium weiter instruirt, und sodann die Sache dem Landes-Justiz-Collegio zur Abfassung des Erkenntnisses einsendet.

In Bagatell-Sachen müssen sie solche sofort instruiren.

§. 31.

Beträgt endlich das Object über 50 Rthlr. oder ist solches keiner Schätzung nach Gelde fähig; so hat es bey der allgemeinen Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. I. §. 52. sequ. wornach der Unter-Richter Acta nebst dem Appellations-Protocoll unmittelbar an das Landes-Justiz Collegium einschicken muß, sein Bewenden. Uibrigens muß der Unter-Richter in allen Fällen, Acta gehen nun an den Creyß Justiz-Rath oder unmittelbar an das Landes-Justiz-Collegium, darauf sehen, daß der erforderliche Kosten-Vorschuß von den Partheyen geleistet, und entweder mit den Acten zugleich eingesendet, oder von ihnen unmittelbar bey dem Landes-Justiz-Collegio deponirt werde.

In wichtigern Sachen, wo die Appellationen unmittelbar an das Landes-Justiz-Collegium.

§. 32.

Wenn drittens jemand aus dem im Creyse wohnhaften Adel oder andern eximirten Personen, einen Actum voluntariae jurisdictionis vornehmen will, z. E. eine Hypothek ad protocollum bestellen, quittiren, Bürgschaft leisten, Documente recognosciren, Contracte vollziehen und darüber stipuliren u. s. w. so kann er sich deshalb bey dem Creyß-Justiz-Rath melden, welcher das Gesuch zum Protocoll nehmen, die Sache nach Vorschrift der Gesetze gehörig instruiren, und sie sodann an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Verfügung befördern muß.

3) In actibus voluntariae jurisdictionis, welche die vom Adel oder Eximirte betreffen.

§. 33.

Da jedoch diese Veranstaltung lediglich zur Bequemlichkeit der entfernten Partheyen, und um denselben weite Reisen zu ersparen, getroffen ist, so verstehet es sich von selbst, daß dergleichen Gesuche, nach der Wahl derselben von ihnen auch unmittelbar bey dem Landes-Justiz-Collegio angebracht, und die Actus vor selbigem vollzogen werden können.

§. 34.

Wenn vor dem Creyß-Justiz-Rathe ein Vergleich oder anderes Abkommen auch in außergerichtlichen Angelegenheiten geschlossen oder vollzogen wird, so muß er solches nichts desto weniger zur gerichtlichen Bestätigung an das Landes-Justiz-Collegium ex officio befördern, damit dieses den Vergleich näher examiniren und nachsehen könne: ob solcher nach seiner Fassung deutlich und bestimmt genug, so wie nach seinem Inhalt, ohne Uebereilung oder Induction eines oder des andern Theils, gesetz- und zweckmäßig eingerichtet sey.

§. 35.

4) Bey Abnehmung der Testamente, und

Wenn viertens jemand von Adel oder ein anderer Exemtus, der in dem Creyse wohnhaft ist, seinen letzten Willen in vim testamenti judicialis bey dem Landes-Justiz-Collegio niederlegen will, so ist der Creyß-Justiz-Rath vi officii authorisiret, solches mit Zuziehung des Actuarii von ihm anzunehmen, und nebst dem über den Actum aufgenommenen Protocolle an das vorgesetzte Collegium ad depositum einzusenden. Das Collegium muß hiernächst die über die geschehene Niederlegung ausgefertigte Recognition dem Creyß-Justiz-Rathe zur weitern Beförderung zuschicken.

§. 36.

deren Errichtung.

Wenn von Aufnehmung eines mündlichen Testaments ad protocollum die Rede, so ist zwar der Creyß-Justiz-Rath auch dazu auf Requisition des Testatoris berechtiget; er muß aber dabey die in den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse und Solennitäten sorgfältig beobachten.

§. 37.

5) Bey Sterbe-Fällen derer von Adel und eximirter Personen.

Wenn fünftens bey dem Absterben einer adlichen oder andern eximirten Person, welche im Creyse wohnhaft ist, oder Vermögen darin hat, der Fall eintritt, daß nach Vorschrift der Gesetze die gerichtliche Siegelung erforderlich ist; so muß der Creyß-Justiz-Rath solche ex officio ordnungsmäßig vornehmen, und davon, mit Beylegung des Obsignations-Protokolls, an das Landes-Justiz-Collegium berichten.

§. 38.

6) In Vormundschafts-Sachen.

Wenn sechstens bey einem sich ereignenden Sterbefalle einer adlichen oder sonst eximirten Person unmündige oder andere vorhanden sind, denen nach Vorschrift der Gesetze ein Curator bestellt werden muß, so ist der Creyß-Justiz-Rath schuldig, solches dem Landes-Justiz-Collegio sofort anzuzeigen, und einige taugliche Subjecte, allenfalls nach genommener Abrede mit den überlebenden Ehegatten, oder andern in der Nähe befindlichen Verwandten zur Auswählung eines Vormundes in Vorschlag zu bringen.

§. 39.

Diesem überlebenden Ehegatten oder in loco befindlichen nächsten Verwandten muß er zugleich die Taufscheine der Minorennen abfor-

dern,

dern, und solche, wo möglich, seinem Berichte bald beylegen, übrigens aber die Interessenten anweisen, sich zur weitern Regulirung der Sache bey dem Landes-Justiz-Collegio unverzüglich zu melden.

§. 40.

7) Aufsicht über die Bewirthschaftung der Pupillen-Güther.

Die Creyß-Justiz-Räthe müssen siebentens, wenn in ihrem District Pupillen-Güther sich befinden, welche entweder von den Vormündern oder andern Administratoren verwaltet werden, oder in Pachtung ausgethan sind, die Wirthschafts-Führung auf selbigen beobachten, und wenn sie in Erfahrung bringen, oder selbst inne werden, daß dabey auf unwirthschaftliche dem Interesse der Minorennen nachtheilige Art zu Werke gegangen, z. E. der Acker ausser Düngung gebracht, die Gebäude nicht in baulichen Würden unterhalten, die Forsten devastirt, die Unterthanen enervirt oder vertrieben werden, dem Landes-Justiz-Collegio davon pflichtmäßige Anzeige machen.

§. 41.

III. Die Creyß-Justiz-Räthe haben auch specielle Commissiones der Landes-Justiz-Collegiorum auszurichten,

Specielle Aufträge sind III. die Landes-Justiz-Collegia den Creyß-Justiz-Räthen in Angelegenheiten aller Art zu machen berechtiget.

§. 42.

in Prozeß-Sachen,

Sie können ihnen daher in Prozeß-Sachen nicht nur Vernehmungen der Kläger oder Beklagten, welche selbst nicht persönlich an ordentlicher Gerichts-Stelle erscheinen, noch vorschriftmäßig qualificirte bevollmächtigte dahin abschicken können und andere dergleichen zur Instruction des Prozesses gehörige einzelne Verrichtungen, z. E. Ocular-Inspectiones, Zeugen-Verhöre, Eydes-Abnahmen u. s. w. committiren, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn z. E. beyde Theile in dem Creyse oder doch in der Nähe wohnhaft sind, oder wenn die Sache nach der Natur des Gegenstandes sich zur Local-Commission qualificiret, ihnen die ganze Instruction derselben auftragen.

§. 43.

bey Executionen,

Die Executiones gegen Einwohner und Einsaßen des Creyses, welche von dem Landes-Justiz-Collegio zu verfügen sind, werden in der Regel durch die Creyß-Justiz-Räthe entweder unmittelbar, oder durch den ihnen beygegebenen Executorem unter ihrer Direction, vollstreckt.

§. 44.

bey Aufnehmung der Taxen,

Auch die Aufnehmung gerichtlicher Taxen kann in vorkommenden Fällen den Creyß-Justiz-Räthen allenfalls mit Zuziehung von Oeconomie-Verständigen, aufgetragen werden.

§. 45.

in außergerichtlichen Angelegenheiten,

In außergerichtlichen Angelegenheiten können die Landes-Collegia sich der Creyß-Justiz-Räthe zur Erleichterung der Partheyen in Besorgung solcher Geschäfte, die in loco am füglichsten abzuthun sind, ebenfalls bedienen. Sie können also z. E. ihnen Auftragen Documente oder Quitungen von den Ausstellern recognosciren zu lassen, Stipulationes über Kauf-Contracte, Eheberedungen, oder sonstige Verträge von den Partheyen abzunehmen, und andere dergleichen Actus voluntariæ jurisdictionis bis zur richterlichen Bestätigung zu vollziehen.

§. 46.

in Vormundschafts-Sachen.

In Vormundschafts-Sachen können die Creyß-Justiz-Räthe gebraucht werden, Vormünder zu verpflichten, Inventaria zu errichten, Erbtheilungen anzulegen, Rechnungen abzunehmen, die Wirthschaft

der Vormünder auf den Pupillen-Güthern zu revidiren, Pacht-Anschläge von solchen Güthern anzufertigen, und die Verpachtungen selbst zu reguliren.

§. 47.

Dergleichen Aufträge müssen die Justiz-Räthe prompt und ad mas sig befolgen.

Alle und jede Aufträge ohne Unterschied, welche ihnen solchergestalt von den Landes-Collegiis gemacht werden, müssen die Creyß-Justiz-Räthe prompt und unweigerlich befolgen, und sich dabey nach den Vorschriften der Gesetze überhaupt, so wie nach den in ein oder anderem Falle von dem committirenden Collegio ertheilten speciellen Anwendungen genau und sorgfältig achten.

§. 48.

Doch sind die Coll. nicht an deren Person gebunden.

Dagegen sind die Landes-Justiz-Collegia mit dergleichen Aufträge an die Person des im Creyse bestellten Justiz-Raths keineswes gebunden, sonder es steht ihnen frey, solche nach ihrem Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände auch einem benachbarten Creyß-Justiz Rathe selbst, wo es nöthig ist, in einem andern angrenzenden Departement, oder einem geschickten Justitiario, oder andern Unter-Gerichts-Bedienten zu übertragen.

§. 49.

IV. Die Creyß-Justiz-Räthe sind zugleich Inquisitores publici.

In der Qualität als Inquisitores publici liegt den Creyß-Justiz-Räthen ob, in allen Criminal-Fällen, welche sich in ihrem District ereignen, in so fern solche unmittelbar ad forum superius gehören, die Inquisitiones zu führen und die Sache völlig zum Erkenntnisse zu instruiren.

§. 50.

Die Privat-Gerichtsherren können ihre Inquisiten an selbige zur Führung der Inquisition abliefern.

Da aber auch bey den wenigsten, besonders kleinen Städten, Aemtern und Patrimonial-Jurisdictionen hinlänglich sichere Criminal-Gefängnisse und andre zur Aufbewahrung der Inquisiten erforderliche Veranstaltungen vorhanden sind: so soll einem jeden mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Unter-Gerichte freystehen, seine Inquisiten, wenn zuvörderst durch den Justitiarium das Corpus delicti erhoben, und die erste summarische Vernehmung besorgt worden, an den Creyß-Justiz-Rath zur Fortsetzung der Inquisition abzuliefern.

§. 51.

Doch müssen die Jurisdictionarii die Verpflegungs- und übrige Kosten vorschiessen.

Es verstehet sich von selbst, daß von den Privat-Jurisdictionariis die Sitz- und Atzungs-Gebühren für die von ihnen abgelieferten Inquisiten vorschußweise besorgt, auch die übrigen Untersuchungs-Kosten, in so fern dergleichen nach der Criminal-Ordnung und Taxe in jeder Provinz statt finden, bezahlt werden müssen.

§. 52.

Die Justiz-Räthe müssen dabey die Criminal-Ordnung beobachten.

Bey Führung der Inquisitionen werden die Creyß-Justiz-Räthe auf die Vorschriften der Criminal-Ordnung und der übrigen deshalb vorhandenen Gesetze lediglich verwiesen.

§. 53.

Die Actuarii müssen den Justiz-Räthen in allen ihren Verrichtungen assistiren.

Bey allen diesen bisher angeführten Verrichtungen haben die Creyß-Justiz-Räthe sich der ihnen beygegebenen Actuarien als ihrer Assistenten zu bedienen. In Fällen, wo die Gesetze zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer Handlung Judicem cum Actuario nothwendig erfordern, muß letzterer das Protocoll führen; in andern Angelegenheiten aber, besonders solchen, die von minderer Wichtigkeit sind, kann ihm der Creyß-Justiz-Rath Aufträge zur alleinigen Besorgung machen, doch

doch muß er ihn dabey beständig dirigiren, und die von ihm verrichteten Arbeiten nachsehen.

§. 54.

Auch können die Justiz Räthe in pressanten Fällen die Creyß-Justitiarios zu Hülfe nehmen.

Desgleichen soll den Creyß-Justiz-Räthen erlaubt seyn, in vorkommenden besondern Fällen, die entweder eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, und die von ihnen selbst, wegen Krankheit oder anderer Ehehaften nicht sofort besorgt werden können, oder wo es zur Abkürzung der Sache oder Erleichterung der Kosten für die Interessenten dienlich seyn kann, auch den ihnen subordinirten Justitiariis gewisse einzelne Actus z. E. Zeugen-Verhöre, Ocular-Inspectiones u. d. g. zu übertragen. Besonders kann dieses in Criminal-Fällen vorkommen, wenn von Erhebung oder Besichtigung des Corporis delicti oder von Einziehung gewisser anderer Local-Kenntnisse und Nachrichten die Rede ist.

§. 55.

welche Erlaubniß sie jedoch nicht zu weit extendiren müssen.

Hingegen können die Creyß-Justiz-Räthe in Angelegenheiten, welche zur Aufsicht über die Unter-Gerichte gehören, so wie bey den ihnen aufgetragenen Instructionen ganzer Prozesse in wichtigen Sachen sich einer Subdelegation an einen Justitiarium oder andern Unter-Gerichts-Bedienten eigenmächtig nicht anmaßen.

§. 56.

Von den Registraturen der Creyß-Justiz-Räthe.

Eigentliche Registraturen können zwar außer in Criminalibus bey den Creyß-Justiz-Räthen nicht vorkommen; da dieselben alle von ihnen aufgenommene Protocolle oder von ihnen verhandelte Acten an die Landes-Justiz-Collegia einschicken müssen, in deren Repertoriis solche gehörigen Orts eingetragen und in ihren Registraturen asserviret werden. Inzwischen müssen dennoch die Creyß-Justiz-Räthe nicht nur ordentliche General-Acta über das, was zu ihrem Amte überhaupt gehört, oder die Einrichtung und Verfassung der ihnen subordinirten Unter-Gerichte betrift, halten; sondern auch die in einzelnen Fällen vorkommende Piecen z. E. die an sie ergehenden Original-Rescripte und Commissorialia des vorgesetzten Collegii, die Concepte ihrer an selbige erstatteten Berichte ꝛc. gehörig aufbewahren, und in gewisse Volumina nach den verschiedenen Gegenständen, in sofern sie z. E. Prozessualia, Actus voluntariæ jurisdictionis, Pupillen-Sachen u. s. w. betreffen, von Jahr zu Jahr ordentlich zusammen heften lassen.

§. 57.

Was für Listen sie halten müssen.

Ein jeder Creyß-Justiz-Rath muß über die von ihm besorgten Geschäfte nachstehende Listen von dem Actuario unter seiner Aufsicht und Direction halten lassen

1) Ein Verzeichniß über die bey ihm angemeldeten Klagen.
2) Eine Liste über die ihm aufgetragenen Instructiones.
3) Eine Consignation über sämtliche bey ihm vorgekommene Protocolle, Eingaben, Rescripte und Berichte, welche einzelne Actus, Beschwerden oder andere Verhandlungen in eigentlichen Justiz-Sachen betreffen.
4) Ein dergleichen Verzeichniß wegen der von ihm auf Anmelden der Partheyen, oder der nach dem Auftrage des Landes-Justiz-Collegii besorgten außergerichtlichen Geschäfte in außergerichtlichen und Pupillen-Sachen, ingleichen über die von ihm abgenommenen Testamente.
5) Die Criminal-Tabellen.

§. 58.

§. 58.

Die letztere müssen nach dem vorgeschriebenen Formular geführt, und in den bestimmten Terminen an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium eingesendet werden.

1) Die Criminal-Tabelle.

§. 59.

In der Liste der angemeldeten Klagen müssen die Nahmen der Partheyen, das Datum des aufgenommenen Anmeldungs-Protocolls, und auch, wenn darauf verfügt worden, wenn z. E. der Creyß-Justiz-Rath das Protocoll an das Collegium eingesendet, oder wenn er solches, weil die Instruction nach Maaßgabe §. 27. vor ihm gehört, in die Instructions-Liste übertragen habe, enthalten seyn. Von diesem Verzeichniß der neu angemeldeten Klagen, muß der Justiz-Rath zu Ende jeden Quartals, Abschrift an das vorgesetzte Collegium einschicken.

2) Die Liste der neuen Klagen.

§. 60.

Die Instructions-Liste sub No. 2. muß alle Sachen enthalten, deren Instruction dem Creyß-Justiz-Rath, entweder von dem vorgesetzten Landes-Collegio aufgetragen worden, oder ihm in den Fällen des §. 27. & 30. ex Officio obliegt. Sie wird nach folgenden Rubriquen geführt:

3) Die Instructions-Liste.

1) Nummer;
2) Nahmen der Partheyen und Object des Prozesses;
3) Datum des dazu erhaltenen Commissorialis, oder des Eingangs der Acten von dem Unterrichter in dem Falle des §. 30. oder der geschehenen Uebertragung aus der Liste der Anmeldungen in dem Falle des §. 27.
4) Lage der Sache.

Diese letzte Colonne muß besonders umständlich geführt und von der ganzen Liste am Ende jeden Quartals ein Extract in Ansehung derjenigen Sachen, wo die Instruction alsdenn noch nicht geschlossen, und die Einsendung der Acten noch nicht erfolgt ist, dem vorgesetzten Collegio eingereicht werden.

§. 61.

In die ad Num. 3. & 4. zu haltenden Verzeichnisse der übrigen gerichtlichen und aussergerichtlichen Sachen müssen alle und jede dahin gehörige Piecen, nach der Zeitfolge so wie sie einkommen, unter fortlaufenden Nummern eingetragen, und bey jeder Nummer unter besondern Colonnen vermerkt werden, was für Partheyen und welches Object solche betreffen, was darauf veranlaßt, und wenn die Sache an das Landes-Justiz-Collegium eingesendet worden. Von diesen Verzeichnissen bedarf es keiner Abschriften noch Extracte; es muß aber der Creyß-Justiz-Rath solche jederzeit vollständig und in gehöriger Ordnung halten, damit er sie dem vorgesetzten Collegio, oder dessen Visitatori, auf jedesmaliges Erfordern vorlegen könne.

4) Liste der übrigen Arbeiten.

§. 62.

Den Creyß-Justiz-Räthen sollen, wie schon oben angeführt worden, gewisse fixirte Besoldungen ausgesetzt, und auf die Salarien-Casse des Landes-Justiz-Collegii angewiesen werden.

Von den Besoldungen der Creyß-Justiz-Räthe.

§. 63.

Gegen den Genuß dieser Besoldungen sind sie schuldig, die Aufsicht über die Unter-Gerichte zu führen, und alle dahin einschlagende Geschäfte, sie haben Nahmen wie sie wollen, unentgeldlich zu besorgen, auch

auch alle Aufträge in Processualibus, sie betreffen Armen-Sachen oder nicht, zu verrichten.

Wenn ihnen also die Instruction eines ganzen Prozesses, oder gewisse dazu gehörige Actus aufgetragen worden, und die Partheyen des Armen-Rechts nicht genußbar sind, so müssen sie ihrem Berichte zugleich die Liquidation der Gebühren, nach den Principiis der Ober-Gerichts-Sportul-Taxe beylegen; welche sodann von dem Collegio festgesetzt und zur Sportul-Casse eingezogen, auch aus diesem Fond hauptsächlich die Salarien der Creyß-Justiz-Räthe bestritten werden.

§. 64.

Wenn jedoch ein Creyß-Justiz-Rath zur Vollziehung eines ihm in Processualibus gewordenen Auftrags, Reisen thun, und Commissiones in loco außerhalb seinem gewöhnlichen Wohnorte halten muß; so sollen ihm dafür nicht nur die Fuhr-Kosten vergütet, sondern auch die in der Sportul Taxe bestimmten Diäten nach richterlichem Ermessen zugebilliget werden.

Sie erhalten die von der Regierung nach der Sportul-Taxe zu bestimmende Diäten bey auswärtigen Local Commissionen.

§. 65.

Außerdem müssen ihm auch die Partheyen alle bey dergleichen Verrichtungen vorkommende baare Auslagen an Stempeln, Post-Porto, Bothen-Lohn u. s. w. konificiren.

§. 66

Bey den Executions-Vollstreckungen hingegen, desgleichen für alle zum Hypothecken- und Vormundschafts-Wesen gehörige oder andere außergerichtliche Actus und Verhandlungen sollen den Justiz-Räthen die diesfällige Emolumente und Gebühren zu gute kommen.

bey außergerichtlichen Handlungen

§. 67.

Wenn sie einen dergleichen Actum in ihrer Behausung expediren, so können sie nur die in der Sportul-Taxe bestimmten Gebühren pro Actu fordern; außer diesen aber und außer den etwanigen baaren Auslagen an Post-Porto, Bothen Lohn, Stempel-Schreibe-Gebühren ꝛc. weder für den Bericht noch sonst etwas liquidiren. Wenn sie hingegen solcher Verhandlungen wegen, entweder auf Instanz der Partheyen, oder sonst, wegen unumgänglicher Erforderniß der Sache z. E. bey Siegelungen in Sterbe-Fällen, Reisen thun müssen, so haben sie außer den Fuhrkosten und andern baaren Auslagen die in der Sportul Taxe bestimmten Diäten zu erhalten, können aber alsdann für den Actum selbst nichts ansetzen.

In Hypotheken-Sachen erhalten sie die Gebühren nach der Taxe

§. 68.

Wenn sie dergleichen Geschäfte vermöge eines Auftrages des Landes Justiz-Collegii besorgen, so müssen sie dem darüber zu erstattenden Berichte ihre Liquidation beyfügen, und deren Festsetzung nebst dem zu erlassenden Zahlungs-Mandat, welches ihnen in der Regel zur eignen Insinuation und Einziehung zugestellet werden soll, abwarten.

Sie müssen ihre Liquidationen dem Landes-Justiz-Collegio zur Festsetzung einreichen.

§. 69.

Wenn hingegen ein dergleichen Actus von ihnen auf eigenes Anmelden der Parthey vorgenommen wird, so können sie sich zwar die taxmäßigen Gebühren von dem Extrahenten sofort berichtigen lassen; sie müssen aber in dem hienächst an das Landes-Justiz Collegium zu erstattenden Berichte pflichtmäßig und specifice anzeigen; was und wie viel sie an dergleichen Gebühren gefordert und erhalten haben.

§. 70.

Von den Inquisitions-Kosten.

Inquisitiones, wovon die Kosten aus den öffentlichen Fonds oder aus der Sportul-Casse zu tragen seyn würden, müssen sie ex officio gegen den Genuß ihres fixirten Gehalts übernehmen. Wenn aber der Inquisit vermögend, oder ein Privat-Jurisdictions-Berechtigter die Kosten zu tragen verbunden ist, so kommen solche, wenn sie zuvörderst taxmäßig liquidirt und richterlich festgesetzt worden, dem inquirirenden Creyß-Justiz-Rathe zu gute.

§. 71.

Von der Besoldung und den Emolumenten der Actuarien.

Die Creyß-Justiz-Actuarii erhalten gleich den Räthen verhältnißmäßige fixirte Besoldungen. Werden ihnen in Fällen, wo die Gebühren nach obigen Grund-Sätzen nicht zur Sportul-Casse fließen, gewisse Actus oder andere Verrichtungen von dem Justiz-Rathe aufgetragen; so empfangen sie statt seiner die Gebühren pro Actu. Wenn sie aber in dergleichen Fällen von dem Justiz-Rath nur zugezogen werden, so erhalten sie pro Actu oder an Diäten zwey Drittel desjenigen, was diesem in der Sportul-Taxe ausgesetzt ist.

§. 72.

Uebrigens dispensirt die den Creyß-Justiz Räthen vorstehend aufgetragene Inspection über die Unter-Gerichte, die Landes-Justiz-Collegia keinesweges von der auch ihnen über selbige, und zwar principaliter, obliegenden Aufsicht; vornehmlich aber müssen diese Collegia die Creyß-Justiz-Räthe selbst beständig übersehn und controlliren, auch dafür stehen, daß selbige das ihnen anvertraute Amt weder verabsäumen noch mißbrauchen.

Dritter Abschnitt.

Von den Landes-Justiz-Collegiis in der Chur- und Neu-Mark Brandenburg.

§. 1.

Die Gerichts-Bezirke bleiben unverändert.

Die Gerichts-Bezirke der bisherigen Landes-Justiz-Collegiorum

1) des Cammer-Gerichts;
2) der Neumärkischen Regierung;
3) des Altmärkischen Ober-Gerichts;
4) des Uckermärkischen Ober-Gerichts;

bleiben vor der Hand unverändert, und exercirt jedes derselben in den ihm angewiesenen Districten die ihm verliehene Gerichtsbarkeit.

§. 2.

Bey dem Cammer-Gerichte waren die Geschäfte nicht zweckmäßig vertheilt.

Bey dem Cammer-Gerichte waren bishero die Geschäfte auf eine nicht zweckmäßige Art in mehrere Senate und Deputationen vertheilt, und die bey denselben angestellte Mitglieder durch die mannigfaltige Gattungen der ihnen obliegenden Amts-Pflichten verhindert, ihren eigentlichen Berufs-Arbeiten alle ihre Kräfte zu widmen.

§. 3.

Wie diesem Mangel abzuhelfen.

Um hierunter für die Zukunft eine dem vorschriftmäßigern und schnellern Betrieb der Sachen angemessene Eintheilung zu treffen, haben Se. Königl. Majestät beschlossen, daß ein besonderes Hausvoigtey-Gericht niedergesetzet, das Cammer-Gericht selbst aus zwey von einander ganz unabhängigen Senaten, dem Instructions-Senat, und dem Ober-Appellations-Senat bestehen, und dem Ober-Tribunal die Entscheidung aller

aller bishero bey dem Cammer-Gericht in Revisorio abgeurtheilten Sachen überlassen werden soll.

§. 4.

Das Hausvoigtey-Gericht soll aus einem Director, dem Hausvoigt, zween genugsam geübten Referendarien, und einigen zu Inquisitoribus publicis zu bestellenden Fiscälen bestehen, mit den nöthigen Subaltern-Bedienten versehen, und demselben zu Führung der Protocolle einige Auscultatoren des Cammer-Gerichts zugeordnet werden. Vom Hausvoigtey-Gerichte

§. 5.

Das solchergestalt besetzte Hausvoigtey-Gericht führt die Criminal-Untersuchungen und Inquisitionen, welche nicht zum Ressort der Unter-Gerichte gehören, oder einer der angeordneten Creyß-Justiz-Commissionen füglich übertragen werden können. In zweifelhaften Fällen richtet es seine Anfragen an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, unter dessen Direction es überhaupt stehet, und an welchen es die instruirte Criminal-Acten zum Erkenntniß einreicht. 1) führt die Inquisitionen

§. 6.

Ferner instruirt das Hausvoigtey-Gericht, die nach der Disposition des Corp. Jur. Frid. Part. II. T. II. §. 1. 2. zu bestimmende Bagatell-Sachen, in Ansehung aller unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Cammer-Gerichts stehenden Personen, und entscheidet solche in erster Instanz. 2) instruirt und entscheidet die Bagatell-Sachen,

§. 7.

Außerdem wird dem Hausvoigtey-Gerichte die Instruction und Entscheidung der Injurien-Sachen, welche unter den von der Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte eximirten Personen verfallen, jedoch mit der Ausnahme übertragen, daß die Injurien-Sachen derer von Adel, der Königl. Räthe, und aller, welche mit diesem in gleichem oder höherm Range stehen, dem Cammer-Gerichte vorbehalten bleiben. 3) ingleichen Injurien-Sachen unter Personen geringern Standes.

§. 8.

Das Hausvoigtey-Gericht versammlet sich zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der ihm obstehendermaßen übertragenen Geschäfte und zu Haltung der Gerichtstage in jeder Woche Dienstags und Freytags Vormittags um 8 Uhr auf der Hausvoigtey. Bey diesen Versammlungen wird mit dem Vortrag der eingekommenen Sachen und zu publicirenden Urtel und Resolutionen der Anfang gemacht; sodann aber besorgen die Mitglieder, ein jeder in seinem Departement, die ihnen angewiesenen speciellen Geschäfte; womit, wenn der Vormittag nicht hinreicht, an demselben Nachmittag, allenfalls aber auch am folgenden Tage ununterbrochen continuirt werden muß. Sessionen.

§. 9.

In Ansehung der dem Hausvoigt in dieser Qualität allein obliegenden Amts-Pflichten, verbleibt es überall bey der bisherigen Verfassung. Vom Hausvoigt.

§. 10.

Der Instructions-Senat des Cammer-Gerichts soll aus einem Präsidenten einem Directore und einer hinlänglichen Anzahl von Cammer-Gerichts- und Assistenz-Räthen bestehen, auch mit den erforderlichen Subaltern-Bedienten versehen werden. Vom Instructions-Senat des Cammer-Gerichts,

§. 11.

Die diesem Collegio obliegende Geschäfte, werden theils im versammleten Senat, theils in zween aus demselben formirten Deputatio- und dessen Deputationen.

nen bearbeitet, deren eine sich mit den Criminal- die andere hingegen mit den minder wichtigen Civil-Sachen beschäftigen soll.

§. 12.

Von der Deputation in Criminal-Sachen.

Zur Bearbeitung der Criminal-Sachen sollen einige in diesem Fache geübte Räthe, unter dem Vorsitz des Cammer-Gerichts-Directoris deputirt, auch solche nöthigen Falls, durch einige vorzüglich geschickte und zu Criminal-Räthen zu ernennende Mitglieder des Collegii der Justiz-Commissarien, verstärkt werden.

§. 13.

Deren Beschäftigung

Diese Deputation beschäftigt sich einzig und allein mit Abfassung der Urthel und Gutachten in Criminal-Sachen, indem alle Vorträge, welche durch die bey den Unter-Gerichten, den Creyß-Justiz-Commissionen und dem Hausvoigtey-Gerichte schwebende Criminal-Sachen veranlaßt werden, zwar von den Räthen dieser Deputation, aber im versammleten Senate, geschehen müssen.

§. 14.

I. in Churmärkischen Criminal-Sachen,

Es gehört dahero zum Ressort der Deputation in Criminal-Sachen

I. Die Abfassung der Urtel und Gutachten in erster Instanz in allen von den Churmärkschen Unter-Gerichten zum Spruch eingereichten, oder von den Creyß-Justiz-Commißionen sowohl als dem Hausvoigtey-Gerichte instruirten Criminal-Sachen, welche von dieser Deputation respective zur Bestätigung nach Hofe, und zur Publication an die Inquirenten befördert werden.

§. 15.

II. in Provinzial Criminal-Sachen,

II. In den aus den Provinzien an das Criminal-Departement des Etats-Ministerii in erster Instanz zur Confirmation gelangenden Criminal Sachen muß diese Deputation auf Erfordern gutachtliche Berichte erstatten.

§. 16.

III. in Criminal-Sachen, welche zum Finanz-Ressort gehören.

III. Ein gleiches muß alsdann geschehen, wann das General-Directorium in den zu dessen Ressort gehörigen Criminal-Sachen rechtliche Gutachten zu verlangen nöthig findet.

§. 17.

Sessionen.

Diese Deputation versammlet sich in jeder Woche, Mittwochs Vormittags um 8 Uhr im Collegien Hause, außerdem aber so oft, als der promte Betrieb der Sachen und die vorräthige Anzahl der abgefaßten Relationen solches erfordert. Uebrigens bleibt es in allen deren Bearbeitung überlassenen Geschäften dem Ermessen des Directoris vorbehalten, bey sich ereignendem sehr erheblichen Bedenken, oder in Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit, den Vortrag zum Pleno des Instructions Senats zu verweisen, bey welchem sodann die etwa zu Re- oder Correferenten bestellte Criminal-Räthe mit zugezogen werden.

§. 18.

Von der Deputation in minder wichtigen Civil-Sachen.

Die Deputation zur Bearbeitung der minder wichtigen Civil-Sachen, soll aus einem Director und zween Assistenz-Räthen nebst einigen vorzüglich geschickten und geübten Referendarien bestehen.

§. 19.

Deren Beschäftigung I. in Injurien Sachen erster Instanz.

Dieser Deputation wird beygelegt, I. die Instruction aller zum unmittelbaren Ressort des Cammer-Gerichts gehörigen §. 7. dem Hausvoigtey-Gericht nicht überlassenen Injurien-Sachen, worin, wenn es auf eine Bestrafung mit einer Geldbuße höchstens von 20 bis 30. Rthlr. an-

ankommt, diese Deputation selbst erkennt, sonst aber die Sachen im versammleten Senat zum Vortrag bringt.

§. 20.

II. Die Instruction und Entscheidung aller von den Unter-Gerichten oder dem Hausvoigtey-Gericht in erster Instanz abgeurtelten Injurien-Sachen, wenn dagegen ein Rechts-Mittel eingewendet, oder ein Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuch übergeben worden. II. In Injurien-Sachen zweyter Instanz.

§. 21.

III. Die Instruction und Entscheidung des Appellatorii in allen bey den Unter Gerichten oder dem Hausvoigtey-Gerichte in erster Instanz abgeurtheilten mehr als 10 Rthlr. betragenden Bagatell-Sachen, welche, wenn die Instruction nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. bey dem erkennenden Gerichte selbst oder bey den Creyß-Justiz-Commißionen erfolgt ist, zur Aburtheilung in zweyter Instanz bey dieser Deputation vorgelegt worden. III. In Bagatell-Sachen zweyter Instanz.

§. 22.

Auch bey dieser Deputation bleibt es dem Ermessen des Directoris vorbehalten, in allen sich ereignenden zweifelhaften oder bedenklichen Fällen die Sachen im versammleten Senat zum Vortrag zu bringen, und daselbst die erforderliche Resolutiones oder Erkenntnisse abfassen zu lassen.

§. 23.

Dahingegen gehört zum Ressort des gesammten Instructions-Senats. Zum Ressort des gesammten Instructions-Senats gehört

I. Die Aufsicht über sämmtliche Unter-Gerichte der Chur-Mark, die in derselben anzusetzende Creyß-Justiz-Commißionen und das Hausvoigtey-Gericht, sowohl in Criminalibus als Civilibus, insbesondere die Untersuchung der erhobenen Beschwerden; die Bescheidung auf die von gedachten Gerichten einlaufenden Anfragen; und überhaupt die Beobachtung alles dessen, was im Corp. Jur. Frid. L. I. P. 3. Tit. 8 §. 15. seq. den Landes-Justiz-Collegiis vorgeschrieben worden. I. die Aufsicht über die Unter-Gerichte.

§. 24.

II. Die Ausübung der Actuum voluntariæ jurisdictionis, theils unmittelbar, theils durch die anzuordnende Creyß-Justiz-Commissionen, insbesondere das Hypotheken-Wesen in Ansehung der unter der ehemaligen Hof-Gerichts Jurisdiction belegenen Grund-Stücke, die Aufnahme der Testamente, Contracte, Schenkungen ꝛc. ingleichen die in Depositat- und Sportul-Cassen-Sachen vorfallende Verträge. So viel insonderheit die Actus voluntariæ jurisdictionis und das Hypotheken-Wesen betrift, so gehören zwar alle dahin einschlagende Verträge und zu erlassende Verfügungen für das Plenum des Instructions-Senats; zur Vollziehung der Actuum selbst aber, z. E. zur Aufnehmung eines mündlichen Testaments; Abnehmung desselben in den Häusern; gerichtlicher Aufnahme und Verlautbarung der Contracte, Schenkungen u. dgl. sollen vornehmlich die Mitglieder der Civil-Deputation gebraucht werden. II. Die Ausübung der Actuum voluntariæ jurisdictionis.

§. 25.

III. Die Instruction aller nach Anleitung des Corp. Jur. Frid. L. I. P. 4 T. 2. zur unmittelbaren Bearbeitung der Landes-Justiz-Collegiorum verwiesenen Prozesse, in so fern solche bishero bey dem Cammer-Gerichte und den mit demselben combinirten Collegiis verhandelt worden, III. Die Instruction der Prozesse in Erster Instanz.

jedoch mit Ausschluß der nach Anleitung der §. 6. 7. an das Hausvogtey-Gericht und nach Vorschrift des §. 19. an die Deputation verwiesenen Bagatell- und Injurien-Sachen.

§. 26.

IV. Die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in allen nach Anleitung des vorigen §. instruirten Prozessen, ingleichen in allen Sachen, worin die niedergesetzte Deputationen die Entscheidung dem versammelten Senate zu überlassen nöthig finden.

IV. Die Entscheidung der Prozesse in Erster Instanz.

§. 27.

V. Die Instruction der Rechts-Mittel, welche wider die von diesem Collegio abgefaßte Urthel eingewendet worden, wobey jedoch die Vorschrift des Corp. Jur. Frid. L. I. P. 1. T. 14. §. 36. wegen Ernennung eines andern Deputati auf das genaueste zu beobachten ist.

V. Instruction der Rechts-Mittel in der daselbst abgeurtheilten Prozesse.

§. 28.

VI. Die Instruction der höhern Instanzien in allen bey den Unter-Gerichten in erster Instanz abgeurtheilten Sachen, in so fern solche nach Anleitung des Corp. Jur. Frid L. 1. P. 2. T. 1. bey den Landes-Justiz-Collegiis erfolgen muß, und nicht oben §. 20 und 21. in Bagatell- und Injurien-Sachen der Deputation überlassen worden.

VI. Instruction der höheren Instanzen in Unter-Gerichts-Sachen.

§. 29.

Zur Bearbeitung dieser Geschäfte versammlet sich der Instructions-Senat in jeder Woche Montags und Donnerstags Vormittags um 8 Uhr.

Sessionen.

Sobald die Publication der vom Hofe eingelaufenen Rescripte erfolgt ist, wird mit denjenigen Vorträgen der Anfang gemacht, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder Bedenklichkeit von den angeordneten Deputationen an den versammleten Senat verwiesen sind. Wenn dieser Vortrag geendiget ist, begiebt sich der Director nebst den Mitgliedern der in minderwichtigen Civil-Sachen angeordneten Deputation zur Bearbeitung der Geschäfte ihres Ressorts in das ihnen angewiesene besondere Zimmer, und das Plenum des Senats continuirt die Session nach der in Corp. Jur. Frid. L I. P. 3. T. 1. §. 31. seq. vorgeschriebnen Ordnung.

§. 30.

Der Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts soll, außer dem Chef-Präsidenten, aus einem Präsidenten, und einer hinlänglichen Anzahl von Cammer-Gerichts-Räthen bestehen.

Vom Ober-Appellations-Senat.

§. 31.

Dieser Ober-Appellations-Senat beschäftigt sich bloß mit Abfassung der Erkenntnisse in den zur Aburtheilung in zweyter Instanz dahin verwiesenen Sachen.

dessen Beschäftigung.

§. 32.

Es gehöret daher zum Ressort des Ober-Appellations-Senats

I. Die Abfassung der Erkenntniß zweyter Instanz in allen Civil-Sachen, worin vom Instructions-Senat in erster Instanz erkannt worden, zu welchen Behuf Acta, so bald solche geschlossen, an diesen Senat abgegeben, und bey demselben zum Spruch vorgelegt werden.

I. in Civil-Sachen, welche zur Cammer Gerichts-Jurisdiction gehören,

§. 33.

II. Die Entscheidung in zweyter Instanz in allen mehr als 50 Rthlr. betragenden, bey den Chur-Märkschen Unter-Gerichten in erster Instanz

II. in Chur-märkschen Unter-Gerichts-Sachen,

stanz abgeurtheilten Sachen, welche daher resp. von den Unter-Gerichten unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht eingesendet, oder wenn die Verhandlung in Appellatorio bey dem Instructions-Senat erfolgt, von diesem nach geschlossenen Verfahren dahin abgegeben worden.

§. 34.

III. Die Abfassung der Erkenntnisse in allen von der Neumärkschen Regierung, dem Altmärkschen- und Uckermärkschen Ober-Gericht in erster Instanz entschiedenen Civil-Sachen, weshalb Acta instructa von gedachten Collegiis unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht adressiret werden. III. in Neumärkischen, Altmärkischen, und Uckermärkischen Sachen,

§. 35.

IV. Wenn in Criminal-Sachen von den Churmärkschen Unter-Gerichten oder von dem Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, und dessen zur Bearbeitung der Criminal-Schaden niedergesetzten Deputation, oder der Neumärkschen Regierung oder dem Altmärkschen- und Uckermärkschen Ober-Gericht in erster Instanz erkannt worden, und dagegen das Rechts-Mittel der weiteren Vertheidigung eingewendet worden, so werden die in zweyter Instanz erforderlichen Urthel oder Gutachten bey dem Ober-Appellations-Senat abgefaßt, und von demselben resp. zur Confirmation oder Publication befördert. IV. In Chur- und Neumärkschen Criminal-Sachen.

§. 36.

V. In den aus den Provinzen in zweyter Instanz zur Confirmation anhero kommenden Criminal-Sachen, muß das Ober-Appellations-Gericht auf erfordern des Criminal-Departements des Etats-Ministerii gutachtliche Berichte erstatten. V. in Provinzial-Criminal-Sachen.

§. 37.

Zur Bearbeitung dieser Geschäfte versammlet sich das Ober-Appellations-Gericht in jeder Woche Mittwochs Vormittags um 8 Uhr im Collegien-Hause und außerdem so oft es zum schnellern Betrieb der Sachen erfordert wird, nach der Anordnung des Präsidii.

§. 38.

Da auch die Mitglieder des Ober-Appellations-Senats von den Instructionen dispensirt sind, so müssen sie dagegen die Vormundschafts-Sachen unter der bisherigen Direction bearbeiten, zu deren Vortrag der Sonnabend Vormittag jeder Woche bestimmt und dabey überall nach Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung verfahren werden muß. Vom Vormundschaftl. Collegio.

§. 39.

Was insbesondere die vormundschaftliche nach Anleitung des Corp. Jur. Frid. L. I. P. 2. Tit. 15. zu instruirende Prozeße betrift; so muß, wenn über die von einem ernannten Vormunde vorgeschützte Entschuldigungen, oder im Fall, wenn mehrere darüber streiten, wem eine Vormundschaftgebühre, die Entscheidung vom Pupillen-Collegio erfolgt ist, über die nach dem §. 5 und 10. loco alleg. zuläßige Rechts-Mittel bey dem Ober-Tribunal erkannt werden. Wenn hingegen die Remotion eines Vormundes erfolgen soll, hat das Pupillen-Collegium, wenn es die Sache dazu qualificirt findet, die nach Vorschrift des §. 18. loc. all. erforderliche interimistische Verfügungen zu treffen, sodann aber, weil es auf eine Bestrafung ankommt, Acta instructa an die zur Aburtheilung der Criminal-Sachen niedergesetzte Deputation zum Erkenntniß abgeben Wie es in Vormundschaftlichen Prozessen zu halten.

zu

zu lassen. Werden dagegen die zuläßigen Rechts-Mittel eingewendet, so soll das Urthel zweyter Instanz von dem Pleno des Instructions-Senats, das Urthel dritter Instanz aber vom Ober-Tribunal abgefaßt werden.

§. 40.

Von Justiz-Visitationen.

So wie auch schließlich die Justiz-Visitationes bey den Unter-Gerichten der Provinz in der Regel und gewöhnlich von den Creyß-Justiz-Räthen vorzunehmen sind; so muß dagegen in denjenigen Fällen, wo nach Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. VIII. §. 27. extraordinaire Visitationes nöthig sind, zwar jeder Senat, welcher die vorwaltende Unordnungen eines solchen Unter-Gerichts zuerst bemerkt, es sey nun der Jusructions oder appellations-Senat, dem Chef der Justiz davon pflichtmäßige Anzeige machen; die Visitatores aber sollen aus dem Appellations-Senat genommen werden; da die Mitglieder des Instructions-Senats, wegen der beständigen anstehenden Termine und ununterbrochen fortzusetzenden Instruktionen, nicht füglich lange Zeit abwesend seyn können.

§. 41.

Vom Ober-Tribunal.

Das Ober-Tribunal bleibt unverändert in seiner bisherigen Verfassung, außer daß alle bis jetzt sowohl bey dem Cammer-Gerichte als bey der Neumärkischen Regierung in dritter Instanz abgeurtheilte Sachen künftig zur Abfassung der Revisions-Erkenntnisse an dasselbe eingesandt werden.

§. 42.

Von der Neumärkischen Regierung.

Die Neumärksche Regierung zu Cüstrin bleibt in ihrer bisherigen Verfassung, außer daß, wenn wieder die von derselben in erster Instanz gesprochenen mehr als 50 Rthlr. betragenden Urthel die Appellation oder weitere Vertheidigung eingewendet werden, Acta instructa an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und in allen Revisions-Fällen an das Ober-Tribunal eingesendet werden. Gegen beyde obgedachte Collegia stehet die Neumärksche Regierung in eben dem Verhältnisse, wie die Regierungen in den übrigen Provinzien.

§. 43.

Vom Altmärkischen Ober-Gericht.

Das Altmärksche Ober-Gericht bleibt gleichmäßig in seiner itzigen Verfassung, ausser daß solches alle in Appellatorio oder in instantia ulterioris defensionis zu transmittirende Acten an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und die zur Revision gelangende Sachen an das Ober-Tribunal einsendet, und beyden letztgedachten Collegiis subordinirt ist.

§. 44.

Vom Uckermärkischen Ober-Gericht.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Uckermärckschen Ober-Gericht, welches vor der Hand unverändert bleibt, außer das solches die bey demselben in erster Instanz entschiedene Sachen, nach geschlossener Instruction des Appellatorii, zur Entscheidung in zweyter Instanz an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, so wie die in Revisorio zu transmittirende Sache, an das Ober-Tribunal einsendet, auch beyden oberwehnten Collegiis subordinirt ist.

§. 45.

Sämmtliche obbenannte Landes-Justiz-Collegia werden wegen ihrer Amts-Pflichten und aller ihnen solchergestalt angewiesenen Geschäfte,

te, auf die Vorschriften des Corporis Juris Fridericiani verwiesen, bey deren genauen Befolgung und zweckmäßigen Anwendung es ihnen leicht seyn wird, die Rechts-Pflege in ihrem Departement zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Von Regulirung der Instanzien in der Chur- und Neu-Mark Brandenburg.

§. 1.

Die Zulässigkeit der Rechts-Mittel bestimmt das Corp. Jur. Frid.

Zuförderst finden Se. Königliche Majestät nöthig, hiedurch allgemein festzusetzen, daß ohne Rücksicht auf die bishero bey einigen Gerichts-Höfen eingeführte Einschränkungen, die Frage, in welchen Fällen die Rechts-Mittel der Appellation und Revision zulässig seyn sollen, bey allen Ober- und Unter-Gerichten der Chur- und Neu-Mark Brandenburg auf eine völlig gleichförmige Art nach den im Corp. Jur. Frid. enthaltenen Vorschriften einzig und allein beurtheilt werden sollen.

§. 2.

Die Revisions-Urthel sollen vom Tribunal gefället werden.

Ebenmäßig wollen Se. Königl. Majestät, um in den gerichtlichen Entscheidungen die erforderliche Gleichförmigkeit einzuführen, daß ohne Ausnahme in allen Fällen, in welchen die Revisions-Instanz zulässig ist, solche jederzeit bey dem Ober-Tribunal als dem für Höchstdero gesammte Staaten niedergesetzten höchstem Gerichts-Hofe entschieden werden soll.

§. 3.

Regulirung der Instanzien im Departement

1. des Cammer-Gerichts.

Nach diesen Grundsätzen werden die Instanzien

1. In dem Departement des Cammer-Gerichts

folgendergestalt regulirt:

1) Wenn in erster Instanz ein dem Cammer-Gericht subordinirtes Unter-Gericht in Civil-Sachen erkannt hat, und das Object Bagatell- oder Injurien-Sachen betrift, so wird das Erkenntniß zweyter Instanz bey der dazu verordneten Deputation des Justructions-Senats des Cammer-Gerichts abgefaßt.

2) Wenn in erster Instanz ein dem Cammer-Gerichte subordinirtes Unter-Gericht in Civil-Sachen erkannt hat, und das Object beträgt mehr als 50 Rthr. wird in zweyter Instanz vom Ober-Appellations-Gericht, und in dritter Instanz vom Ober-Tribunal erkannt.

3) Wenn in erster Instanz vom Hausvoigtey-Gericht erkannt worden, so gebühret das Erkenntniß zweyter Instanz der zur Abhurthelung der Bagatell- und Injurien-Sachen verordneten-Deputation des Instructions-Senats des Cammer-Gerichts.

4) Wenn in erster Instanz vom Instructions-Senat des Cammer-Gerichts erkannt worden, so wird, wie bishero in zweyter Instanz vom Ober-Appellations-Senat, und in dritter Instanz vom Ober-Tribunal gesprochen.

5) Wenn in vormundschaftlichen Prozessen bey dem Pupillen-Collegio erkannt ist, so wird wegen der zulässigen Rechts-Mittel nach Vorschrift des §. 39. verfahren.

6) Wenn in Criminal-Sachen in erster Instanz von einem dem Cammer-Gericht subordinirten Unter-Gericht, oder dem Instructions-Senat, und dessen zur Aburtelung der Criminal-Sachen niedergesetzten Deputation gesprochen worden, so wird auf eingewandte weitere Vertheidigung von dem Ober-Appellations-Senat erkannt.

§. 4.

Ferner werden

II. Der Neumärkischen Regierung.

II. In dem Departement der Neumärkischen Regierung die Instanzien nachstehendermaaßen bestimmt:

1) Wenn in erster Instanz die den Mediat-Regierungen oder Burg-Gerichten subordinirte Unter-Gerichte erkannt haben, so gebühret das Appellations-Urtel diesen Mediat-Regierungen oder Burg-Gerichten, das Revisions-Urtel aber dem Ober-Tribunal.

2) Wenn die Mediat-Regierungen oder Burg-Gerichte, oder ein der Neumärkschen Regierung unmittelbar subordinirtes Unter-Gericht in Civil-Criminal- oder Injurien-Sachen erkannt hat, so wird das Erkenntniß in Appellatorio, oder in instantia ulterioris defensionis von der Neumärkschen Regierung, das Erkenntniß in Revisorio hingegen von dem Ober-Tribunal abgefasset.

3) Wenn in erster Instanz von der zu Aburtheilung der Bagatell-Sachen ernannten Deputation der Regierung erkannt worden, so wird das Urtel zweyter Instanz von dem Pleno der Regierung gefället.

4) Wenn in erster Instanz von der Regierung erkannt worden, gebühret das Appellations-Urthel dem Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, das Revisions-Urthel aber dem Ober-Tribunal.

5) Wenn von dem Neumärkschen Pupillen-Collegio ein vormundschaftlicher Prozeß in erster Instanz entschieden worden, so wird in zweyter Instanz vom Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts und in so fern es auf Remotion eines Vormundes ankommt, in dritter Instanz vom Ober-Tribunal gesprochen.

6) Wenn in Criminal-Sachen in erster Instanz von dem Neumärkschen Criminal-Collegio gesprochen worden, so wird auf eingewandte weitere Vertheidigung von dem Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts erkannt.

§ 5.

So viel

III. Das Alt-märkische Ober-Gericht.

III. Das Departement des Alt-Märkschen Ober-Gerichts betrift, wird nachstehendes festgesetzt:

1) Wenn in erster Instanz von einem dem Ober-Gerichte subordinirten Unter-Gerichte in Civil-Criminal- oder Injurien-Sachen erkannt worden, wird das Erkenntniß in Appellatorio, oder in instantia ulterioris defensionis von dem Ober-Gericht, dahingegen über das Revisions-Erkenntniß vom Ober-Tribunal abgefasset.

2) Wenn in erster Instanz vom Ober-Gericht erkannt worden, so werden die Urthel in Appellatorio oder instantia ulterioris defensionis vom Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und die Sentenzien in Revisorio vom Ober-Tribunal gefället.

§. 6.

§. 6.

Endlich

IV. Das Departement des Ucker-Märkischen Ober-Gerichts anlangend, wird folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben: IV. Das Uckermärkische Ober-Gericht.

1) Wenn in erster Instanz von einem dem Uckermärkschen Ober Gericht subordinirten Unter-Gerichte erkannt worden, so gebühret das Urthel zweyter Instanz dem Ober-Gericht; und in dritter Instanz, wo solche zuläßig, dem Tribunal.

2) Wenn in erster Instanz in Civil-Sachen vom Ober-Gericht erkannt worden, so wird das Appellations Urthel vom Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und das Revisions-Urthel vom Ober-Tribunal abgefasset.

3) Wenn in Criminal-Sachen vom Ober-Gericht erkannt worden, so wird in instantia ulterioris defensionis vom Ober-Appellations-Senat erkannt.

§. 7.

Die solchergestat in diesem Reglement getroffene Einrichtungen sollen mit dem ersten Januar künftigen Jahres ihren Anfang nehmen, und wird bis dahin nach den von Sr. Königl. Majestät Höchstdero Groß-Canzler ertheilten Instructionen das Erforderliche überall verbreitet werden.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät hiedurch nochmals allen und jeden Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten, wie auch allen Vasallen, Einwohnern und Unterthanen der Chur- und Neumark Brandenburg, sich nach den Verordnungen dieses Reglements überall pflichtmäßig zu achten, und werden Se. Königl. Majestät in Ansehung dieser zur allgemeinen Wohlfahrt nothwendigen verbesserten Gerichts Verfassung unter keinerley Vorwand einige Einwendungen oder Ausnahmen gestatten.

Uhrkundlich unter Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem größerm Königl. Insiegel. So geschehen Berlin, den 30sten November 1782.

Friederich.

(L.S.)

von Carmer.

No. LV. Königl. Allerhöchste Declaration, wie es mit der Erbschafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolgt sind, gehalten werden soll. De Dato Potsdam, den 13. December 1782.

Da zwischen dem Justiz-Departement und General-Auditoriat darüber ein zweifel entstanden:

ob, wenn eine Soldaten-Frau, die ihrem Manne zur Garnison nicht gefolgt ist, an dem Orte ihrer Wohnung verstirbt, und daselbst Vermögen hinterläßt, die Regulirung ihres Nachlasses für die Civil-Gerichte des Orts, oder für die Regiments-Gerichte gehöre;

so haben Seine Königliche Majestät, nachdem Höchstdenenselben die beyderseitigen Gründe vorgetragen worden, diese Frage dahin zu entscheiden geruhet:

daß zwar in solchem Falle, der Cabinets-Resolution vom 27. July 1752. und dem Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. II. §. 52. zufolge, die Regulirung des Nachlasses den Civil-Gerichten des Orts verbleiben, diese aber schuldig seyn sollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbsonderung vor deren Vollziehung jedesmal den Regiments-Gerichten zur Approbation einzusenden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Dero Justiz-Departement und General-Auditoriat, sich nach dieser Final-Dicision auf das genaueste zu achten, und die unter ihnen stehenden Gerichte, solcher gemäß, gehörig zu instruiren.

Potsdam, den 13. December 1782.

Friderich.

No. LVI. Rescript an das Cammergericht, wodurch in Ravensbergischen Sachen der im Corpore Juris Fridericiani P. I. Tit. IV. §. 5. vorkommende Ausdruck: der vorgesetzten Behörde: näher erklärt wird. De Dato Berlin den 17. December 1782.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. bey Gelegenheit der von dem Colono Gentrup zu Dornberg wieder das Capitul zu Bielefeld angestellten Klage hat die Mindensche Regierung angefragt:

Ob Ihr in Ravensbergschen Sachen unter der im Corpore Juris Frid. Part. I. Tit. IV. §. 5. derselben vorgesetzten Behörde zu verstehen wäret?

Worauf Wir dieselbe dato beschieden, daß unter der loco citato bezeichneten vorgesetzten Behörde, wenn das abwesende Judicium ein Landes-Justiz Collegium ist, Unser Justiz-Departement, wenn es aber ein Unter-Gericht ist, das unmittelbar vorgesetzte Ober-Gericht zu verstehen sey, welches Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung gnädigst hiedurch bekannt machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 17. Decbr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

No. LVII. Rescript an das Cammergericht, wodurch demselben das Reglement vom 30. Nov. 1782. wegen der Einrichtung des Justizwesens in der Mark mitgetheilt und dessen künftige Verfassung angeordnet wird, nebst dem Personal Etat sub A. und der Instruction für das Haus-Voigtey-Gericht sub B. De Dato Berlin, den 18. December 1782.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Verfaßung Eures Collegii mit dem allgemeinen Plan Unserer neuen Justiz-Einrichtung in vollkommene Harmonie zu setzen; eine zweckmäßigere Vertheilung der verschiedenen Arten von Arbeit unter deßen Mitglieder einzuführen, alle Veranlaßung des Aufenthalts der Sachen, welche aus den Collisionen der beyden Haupt-Geschäfte des Instruirens und Referirens entstehen mögten, möglichst aus dem Wege zu räumen; nächstdem aber zugleich die Verfaßung bey sämtlichen Unter-Gerichten der Chur- und Neumark auf einen soliden und regelmäßigen Fuß zu setzen; auch dieselben einer genauern und unmittelbaren Aufsicht, als bisher statt gefunden hat, zu unterziehen, haben Wir unterm 30ten vorigen Monaths ein Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Ober- und Unter-Gerichten der Chur- und Neumark Brandenburg zu erlaßen geruhet.

I.

Ihr erhaltet hierneben 400 Exemplaria besagten Reglements mit gnädigstem Befehl wegen deßen Publication in Eurem gesamten Departement das Erforderliche gewöhnlichermaaßen zu verfügen, und die Vorschriften deßelben, besonders auch, in so fern solche die Besetzung und Verfaßung der Unter-Gerichte betreffen, so wohl selbst pflichtmäßig zu befolgen, als auf deren genauen Beobachtung vornehmlich abseiten der Magistrate und Privat-Jurisdictions-Innhaber ein beständiges und ununterbrochenes Augenmerk zu richten. Leztere habt Ihr zu der in dem Reglement an die Hand gegebenen Zusammenschlagung ihrer Patrimonial-Gerichte und Bestellung gemeinschaftlicher Justitiarien, da solches nicht nur dem Zweck einer reinen und zuverläßigen Justizpflege, sondern auch ihrem eigenen Intereße und Sicherheit sehr gemäß ist, bey aller Gelegenheit aufzumuntern und ihnen darunter mit Eurem Rath und Vorschlägen möglichst zu aßistiren. Wegen der in dem Reglement angeordneten Bestellung der Creyß-Justiz-Räthe hingegen wollen Wir Eure nähere gutachtlichen Vorschläge zu seiner Zeit erwarten.

So viel nun

II.

die eigene Verfaßung Eures Collegii und deßen Personale betrift, so haben Wir zuvörderst Euch, dem bisherigen zweyten Cammergerichts-Präsidenten von Rebeur nunmehro das Präsidium des Ober-Appellations-Senats zu übertragen befunden, und versehen Uns zu Euch, daß Ihr diesen wichtigen Posten mit gewohnter Integrität und Diensteyfer versehen, auch nächst der vor allen andern erforderlichen Gründlichkeit, zugleich auf die möglichste Beschleunigung der an diesen Senat zur Aburtheilung gelangenden Sachen Euer unabläßiges Augenmerk richten werdet.

Zum Cammergerichts-Präsidenten bey dem Instructions-Senat Eures Collegii haben Wir Unsern geheimen Ober-Tribunals Rath von Goldbeck zu ernennen geruhet, wegen deßen Introduction und Verpflichtung das Erforderliche dato besonders verfügt wird.

Ihr- der Cammer-Gerichts-Director Kessler bleibt in diesem Officio und dem damit verknüpften Range unverändert, und es wird Euch das Directorium speciale der beyden ad Civilia & Criminalia geordneten Deputationen hiedurch übertragen.

Die Direction bey dem Hausvoigtey-Gerichte haben Wir Euch, Unserm geheimen Revisions- und Cammer-Gerichts-

richts-Rath Krüger anzuvertrauen resolviret, und erwarten, daß Ihr dabey auf genaue Ordnung und promten Betrieb der zu dem Ressort dieses Judicii gewiesenen Rechts-Angelegenheiten mit Ernst halten, auch solche, außer der Führung des Directorii, durch eigene unmittelbare Mitwürckung möglichst zu befördern Euch angelegen seyn laßen werdet. Anlangend die übrigen Mitglieder und Subalternen des Collegii, so zeigt der sub A. hierbeyliegende Personal-Etat: wie die verschiedene Arten der Geschäfte unter sie vertheilet worden, und ein jeder von Ihnen wird daraus ersehen können, worinn seine künftige Functiones und Verrichtungen bestehen werden.

Da nach Vorschrift des Reglements die neue Verfaßung mit dem ersten künftigen Monats und Jahres ihren Anfang nehmen soll, so ist dazu alles Erforderliche sofort zu veranstalten, und setzen Wir dabey noch besonders fest:

1) Daß die Mitglieder des bisherigen Ersten Senats, wenn auch eins oder das andere von selbigen nach dem neuen Plan zu andern Verrichtungen angewiesen ist, dennoch die gegenwärtig unter ihrer Bearbeitung stehenden Criminal-Untersuchungen fördersamst noch absolviren; die ihnen zugetheilten Criminal-Relationes ausarbeiten, und solche, wenn sie nicht früher fertig werden können, bey der Deputation ad Criminalia verlesen müßen.

2) Daß die Mitglieder des Instructions-Senats sämtliche aus den vorigen Quartalen noch rückständige Relationes annoch auszuarbeiten und in dem Instructions-Senat zur Faßung des Conclusi und Erkenntnißes vorzutragen haben; Wohingegen ihnen

3) die im jetztlaufenden Quartal distribuirten Referenda, in so fern solche nach dem neuen Reglement zum Ressort des Ober-Appellations-Senats gehören, förderſamst abzunehmen, und auf Mitglieder des gedachten Senats von neuen zu distribuiren sind; übrigens aber

4) die nunmehrigen Mitglieder des Ober-Appellations-Senats die unter ihrer Bearbeitung stehenden Prozeß-Instructiones annoch zur Endschaft bringen müßen.

Wir haben auch bey dem Euch zugefertigten Vertheilungs-Plane den Grundsatz angenommen, daß niemand von den Mitgliedern oder Subalternen des Collegii an seinem bisher genoßenen Salario irgend etwas verliehren solle; wornach es also, unter alleiniger Ausnahme deßen, was in Ansehung der Cammergerichts-Räthe Gause und Gossler per Rescriptum speciale vom heutigen dato verordnet wird, bey dem einmahl approbirten Salarien-Etat sein Bewenden hat, und Wir Uns nur vorbehalten, je nachdem die Umstände Eurer durch fleißige Arbeit, sorgfältige Wahrnehmung des Sportul-Cassen-Reglements und gute Oeconomie möglichst zu verbeßernde Salarien-Casse solches gestatten werde, die fleißigen und rechtschaffenen Arbeiter bey dem Collegio, denen bisher nur ein geringes Auskommen angewiesen ist, durch proportionirliche Zulagen zu belohnen und aufzumuntern.

Anlangend hiernächst

III.

die Registratur-Cantzeley- und Sportul-Cassen-Verfassung, so werden darüber die nöthigen Vorschriften, so wohl wegen des Ober-Appellations- als des Instructions-Senats besonders erfolgen; dagegen aber wird Euch

IV.

in Ansehung des Hausvoigtey-Gerichts, welches als ein ganz neu errichtetes Collegium in Ansehung seiner innern Verfassung, und des Ganges der dabey vorkommenden Geschäfte annoch einiger nähern Anweisungen bedarf, anliegend sub B. eine besondere Instruction zugefertiget, wornach besagtes Gericht von Anfang an eingerichtet, und von Euch, dem Instructions-Senat, dessen besonderer Aufsicht solches unterworfen bleibt, in beständiger Ordnung erhalten werden muß.

So wie endlich

V.

wegen der neu angestellten Criminal-Räthe und Inquirenten die erforderlichen Ver-

Verfügungen besonders ergehen; so habt Ihr Euch übrigens samt und sonders nach dem gegenwärtigen Reglement und den vorstehenden Anweisungen auf das genaueste zu achten, und jeder von Euch hat sich mit redlichem Ernst und angelegentlichem Bestreben dahin zu beeifern, daß er in dem ihm angewiesenen Fache seinen Amts-Pflichten ein vollständiges Genüge leisten, und dadurch zu Erreichung Unserer auf das gemeine Beste, und die Beförderung einer reinen prompten und soliden Justiz-Pflege lediglich abzielenden Landes väterlichen Intention nach seinen Kräften und Verhältnißen mitwürken möge. Das ist Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Decbr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

Beylage A. ad No. LVII.

Personal-Etat

des gesammten Cammergerichts nach dem Reglement De Dato 30sten November 1782.

I. Chef-Präsident.

Der Geheime Etats- und Justiz-Ministre Freyherr von Dörnberg.

II. Ober-Appellations-Senat.

Präsident von Rebeur.

Räthe:

1) Krug von Nidda.
2) Abemann.
3) Merzdorff.
4) Hymmen.
5) Ballhorn.
6) Grollmann.
7) Friese.
8) Goßler.

Subalternen. Der Ober-Appellations-Senat hat keine besondere Subalternen, sondern seine Registratur und Canzeley wird von den Subalternen des Ober-Tribunals nach dem besondern Rescript vom heutigen Dato mit versehen.

Aufwärter. Joh. Gottlieb Dunger.

Das mit diesem Senat nach dem Reglement Sect. III. §. 38. verbundene

Pupillen-Collegium.

Präsident von Clermont.

Räthe:

1) Merzdorff.
2) Ballhorn.
3) Grollmann.
4) Friese.
5) Denso.
6) Gause.
7) Ramsleben.
8) Mayer.
9) Goßler.
10) Seydel.

Subalternen:

1) Geisler, Pupillen Rath und expedirender Secretarius.
2) Lehmann, Registrator.
3) Hübner, Registratur-Assistent.
4) Schulz, Canzelist.
5) Stegemann, Canzelist.
6) Frauendorff, Copist.
7) Zier, Deposital-Rendant.
8) Schulze, } Bothen.
9) Nelsen, }

III. Instructions-Senat.

Präsident von Goldbeck.

Director. Keßler.

Räthe der zweyten Classe.

1) von Eickstedt
2) von Gerlach.
3) von Benecke.
1) Gause.
2) Uhl.
3) Schlechtendahl.
4) Denso.
5) Ramsleben.
6) Kircheisen.
7) Mayer.
8) Rimpler.
9) Rudolphi.
10) Warsing.
11) Hartwig.

Räthe

§. 7.

Alle Päckereyen von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit den Posten versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnführern ꝛc. keine Paquete von solchem Gewicht, eben so wenig, als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden; wiedrigenfalls die Contravenienten das erste mal in 50 Rthlr., das zweyte mal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Bestungsstrafe verfallen seyn, bey noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffgeräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobey zugleich jedermann bey funfzig Thaler Strafe untersaget wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Paquete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unsern Posten zu entziehen.

§. 8.

Alle und jede Accise- und Zollbediente, Land-Policey-Zoll- und Mühlen-Bereuter, Visitatores, Thorschreiber, Baumschließer ꝛc. sind zu dem Ende durch die bisherige Edicte und Reglements schon zu wiederholten malen angewiesen, die Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer, Kahnführer, Botenläufer, auch alle andre Personen solchen Standes und Gewerbes, bey deren Einpaßirung in den Thoren und Schlagbäumen, auf das genaueste zu visitiren, und wenn bey selbigen entweder versiegelte Briefe, oder postmäßige Paquete sich vorfinden, die betroffenen Contravenienten, nebst solchen in Beschlag zu nehmenden Briefen und Sachen dem zunächst belegenen Postamt zur weitern Besorgung einzuliefern; als wobey es, und daß dem Denuncianten pro Vigilantia der vierte Theil der von dem Defraudanten zu erlegenden Geldstrafe zugebilliget werden soll, ferner sein Verbleiben hat.

§. 9.

Da das General-Postamt nach erfordernden Umständen, in denen Städten, wo Pack- und Accisehöfe vorhanden sind, eigene Postvisitatores bestellen wird, welche bey Aus- und Abladung der von den Fuhrleuten und Schiffern mitgebrachten Frachtstücke ꝛc. zugegen seyn, und auf die etwa vorgehende Post-Beeinträchtigungen ein wachsames Auge haben sollen; So soll von Seiten der Accisebedienten den gedachten Postvisitatoren, bey Ausübung ihres Officii keine Hinderniß oder Schwierigkeit gemachet, sondern denenselben vielmehr dabey alle Willfährigkeit und Beförderung geleistet werden.

§. 10.

Auch verstehet es sich von selbst, daß nach diesen vorlängst bekannten Vorschriften sich nicht nur die einheimischen, sondern auch die fremden von auswärtigen Orten in Unsere Staaten kommende Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer ꝛc. gebührend zu achten, oder zu gewärtigen haben, daß sie im Contraventionsfall gleich den Einheimischen in die bestimmte Strafe verfallen seyn sollen.

§. 11.

Die den Postdefraudanten abgenommenen Briefe müssen von den Postämtern so fort gehörig encartiret, und mit der allererstesten Post nach den Bestimmungsort abgesandt, keinesweges aber dem General-Postamt originaliter mit eingeschicket werden, indem es hinlänglich ist, wenn bey der Anzeige des Contraventionsfalls eine gewisse und zuverläßige Specification solcher Briefe beygefüget wird.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Sicherheit der Posten, und den deshalb vorzukehrenden Maaßregeln.

§. 1.

Gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Vorrecht haben, die Unsrigen auch zu dem Ende mit der Königlichen Livrée und Wapen versehen sind; so soll denenselben überall die gehörige Achtung bezeiget, und solche bey exemplarischer Strafe von niemand, wer es auch sey, auf- und angehalten, vielweniger

niger gewaltthätig, oder auch sonst ungebührlich behandelt werden. Und da solchem zuwider es sich verschiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und deren Unterthanen, oder auch Unsere Beamte und Pächter, oder andere Landsleute, wenn ihnen von den ordinairen und Extraposten bey dem Ausweichen unterwegens, oder etwa durch Ueberfahrung über unbestellte Aecker und Wiesen vermeintlich zu nahe geschehen, gegen selbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar sie zu pfänden sich unterfangen; so wird hiedurch wiederholentlich festgesetzet, daß niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung gesetzlicher Strafe, oder einer andern, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Ahndung, sich weder an die ordinaire- und Extraposten, als welche nach Unserer allerhöchsten Willensmeynung inviolable seyn sollen, noch an die damit Reisende, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen solle, sondern es sollen vielmehr die Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wann ihnen von den Postillons, oder Extravorspännern Schaden zugefüget, und etwa von selbigen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten gefahren wird, solchenfalls davon dem nächsten Postamt, und dafern sie etwa bey diesem kein Gehör finden, dem General Postamt selbst Anzeige thun, da ihnen denn, wenn ihre Beschwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entstehen wird.

§. 2.

Wenn auf den Postcoursen einige Unsicherheit durch räuberisches Gesindel oder sonst sich äußert; so müssen die Postillons solches unverzüglich ihren vorgesetzten Postämtern anzeigen, diese aber davon nicht nur so fort an das General-Postamt berichten, sondern auch an denen Orten, wo regulaire Truppen in Garnison liegen, von dem commandirenden Officier, sonsten aber von den Beamten, Magistraten, und Gerichts-Obrigkeiten, einige Mannschaft zu Estortirung der Post gegen billigmäßige Bezahlung begehren. Als welche Assistence den Postbedienten keinesweges versagt, sondern vielmehr von den commandirenden Officiers, Beamten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten noch überdem alle mögliche Betriebsamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landstrassen und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden soll.

§. 3.

In denen Fällen, da viele Gelder, oder andere Sachen von Werth, auf der Post befindlich sind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geschiehet, und nicht mehr als ein Passagier vorhanden ist, soll zur Sicherheit der Post, auf denen Coursen nemlich, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, ein andrer Begleiter, wenn aber die Post von Passagiers ganz unbesetzt ist, und andere hinzutretende Umstände die Verdoppelung der Sicherheitsmaßregeln erforden, zwey Begleiter mitgesandt werden; wobey die Postämter ganz eigentlich dahin zu sehen haben, daß dergleichen Postbegleiter nicht nur unbetagte, robuste, bekannte und angesessene Leute, von bewährter Treue, Muth und Entschlossenheit, sondern auch dieselben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß- auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beyden unfehlbar versehen seyn, wie nicht weniger der Postillon ebenfalls ein Paar geladene Pistolen, oder ein gutes Seitengewehr bey sich haben müsse.

§. 4.

So wie indessen von den Postämtern hierunter bey eigener Vertretung nichts verabsäumet werden muß; So versiehet sich jedoch dagegen auf der andern Seite von selbst, daß wenn die Fahrt bey Tage geschichet, und nur wenige Gelder, die zumal in der Postlade Raum haben, vorhanden, auch keine Waldungen zu passiren, und also Gefahren und Unsicherheit für die Posten so leicht nicht zu besorgen sind, es solchenfalls der Mitgebung eines Boten keinesweges bedürfe, mithin der General-Postcasse hierunter keine unnöthige und überflüßige Kosten verursacht, sondern von den Postämtern dabey allezeit

zeit gewissenhaft und mit Ueberlegung verfahren werden müsse.

§. 5.

Im Fall ein Postillon unterwegens ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrochen oder ein Pferd krank werden sollte; so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Assistence, sie bestehe, worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbige, so bald als möglich, fortgeholfen werden; die dadurch verursachte Kosten aber sollen, wann der Verlust oder Schaden durch die Nachlässigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Postcasse übertragen werden.

§. 6.

Wann es sich zuträget, daß von denen Posten etwas verlohren gehet; So ist der Finder sowohl als sonst jedermann, der von der Auffindung einige Nachricht oder Wissenschaft bekommt, gehalten, solches dem zu nächst gelegenen Postamt sofort anzuzeigen; immaßen die Verheelung dergleichen von der Post abhänden gekommenen Sachen, gleich als ein Diebstahl, bestraft werden soll.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Beschaffenheit der Postwege.

§. 1.

Da die Ausbesserung und Unterhaltung der Post- und Landstraßen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Ressort der Krieges- und Domainencammern jeder Provinz gehöret: So hat es bey den dieserhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wegereglements sein Bewenden, gleich wie indessen von der Schadhaftwerdung der Postwege und der darauf befindlichen Brücken ꝛc. die Postämter jederzeit durch die daselbst paßirende Postillons und Schirrmeister die allererste Nachricht erhalten können; so müssen dieselben die Reparatur unverzüglich bey der ꝛc. Cammer, oder bey den Land- und Steuerräthen und Gerichtsobrigkeiten, nachsuchen und betreiben, falls aber solche verzögert, oder gar verweigert werden sollte, dem General-Postamt davon, zu Ergreifung würksamer Maßregeln, Anzeige thun.

§. 2.

Falls indessen die Wegereparaturen, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch sonst bey außerordentlich schlimmer Witterung und Jahreszeit die Posten außer Stand gesetzt werden, die gewöhnliche Post- und Landstrasse zu halten; So sind die ordinaire fahrende und reutende so wohl, als Extraposten, allerdings berechtiget, sich der Neben- und Feldwege, dergestalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feldfrüchten, noch an Hütung dadurch der geringste Schaden zugefügt werde, zu bedienen, oder auch wenn dergleichen nicht vorhanden über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren, ohne daß jemand sich unterstehen darf, ihnen solche durch Aufwerfung eines Grabens, noch sonst durch Anlegung verschlossener Schlagbäume zu verhindern, sondern wenn etwa zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben- und Feldwegen angeleget werden muß; so müssen die Schlüssel davon den vor- und rückwerts liegenden Postämtern zum Gebrauch für die Postillons zugestellet, diese letztere aber sodann ernstlich angewiesen werden, den Schlagbaum allezeit, so bald sie selbigen passiret, wiederum hinter sich zu verschließen.

§. 3.

Gleichwie jedoch die Postillons und Extraführer diese ihnen zum schleunigen und regelmäßigen fortkommen der Posten ertheilte Erlaubniß keinesweges zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen sollen, so müssen sie sich insonderheit des Fahrens über gehegte Wiesen und bestellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Ueberfahren ebenfalls schaden leiden, sich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; Wie es sich dann auch von selbst verstehet, daß wenn bey eintretender bessern Jahreszeit, oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhnliche Postweg wiederum in fahrbaren

Stand

Stand gesetzt ist, sodann der Gebrauch der Neben- und Feldwege wiederum aufhören, und die Postillons und Extraführer sich schlechterdings der ordinairen Post- und Landstraße bedienen müssen. Im Fall jedoch von denenselben diesem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schaden zugefügt werden sollte; So müssen letztere durchaus nicht ihre eigene Richter seyn, sondern wie im vorstehenden siebenzehnten Abschnitt bereits ausführlicher verordnet, dem nächstbelegenen Postamt davon gebührend Anzeige thun, da dann, wenn ihre Beschwerde gegründet, der Postillon nicht nur zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern noch überdies nach aller Strenge bestraft werden soll.

Neunzehnter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bey ansteckenden Krankheiten.

§. 1.

So bald ein Postmeister oder anderer Postbediente in Erfahrung bringet, daß seines Orts sich contagieuse Krankheiten äußern; So hat er ohne Zeitverlust nach dem eigentlichen Zustand derselben, bey dem Magistrat und den Medicis sich fleissig zu erkundigen, und dem General-Postamt davon unverzüglich ausführlichen Bericht zu erstatten, auch im Fall es eine pestartige, oder sonst böse ansteckende Seuche seyn sollte, mit jener Communication und Gutfinden so fort weder Passagiers noch Paquete von solchen Orten auf die fahrende Post anzunehmen, sondern wenn das Uebel völlig ausgebrochen wäre, auch Unsere Allerhöchste, oder Unsers General-Postamts Ordre darüber abzuwarten, den Lauf der fahrenden Posten gänzlich einzustellen.

§. 2.

Nächstdem muß derselbe durch einen an das Postamt, Rathhaus und andern öffentlichen Orten anzuschlagenden Zettel denen Einwohnern bekannt machen; daß alle diejenige, so Briefe zur Post geben wollen zuförderst alles Papier, welches sie zur Correspondenz gebrauchen, vorher in Pest- oder andern scharfen Eßig legen, und sodann allererst darauf schreiben, ferner lauter einzelne dinne Briefe, und wo möglich ohne Couvert machen; falls aber unumgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müste, selbige in quarto legen und mit feinem in Eßig gewesenen Papier couvertiren, keinesweges aber dicke Paquete, vielweniger solche, so in Leinen eingeschlossen wären, als welche man gar nicht annehmen, oder fortsenden, sondern verbrennen würde, in das Postamt, und zwar zwey Stunden früher, als sonsten, bringen sollen.

§. 3.

Die vorgeschriebene dinne Briefe nun hat der Postmeister, so bald sie bey ihm abgegeben werden, durch den Eßig einmal zu ziehen, mit dem Räucherpulver, welches ehehin das Collegium Sanitatis folgendergestalt verordnet;

℞. Nitri: ℔ j
Sulphur. ℔ ß
Bacc. lauri.
Herb. abſinth.
milc fol.
Succin. ää ℔ ß
M. f. pulvis groſſus

zu beräuchern, und wenn sie auf einen Rost, oder des Winters auf den Ofen wieder trocken gemacht worden, zu encartiren, auf den Brief selbst auch den Ort, von wannen er kommt, deutlich zu notiren, damit der Empfänger bey der Eröfnung ebenmäßig seine Précautiones nehmen könne.

§. 4.

Obgleich bey Unser-Königlichen Posten sonsten verordnet ist, alle Briefe zu desto besserer Verwahrung in leinene Beutel zu stecken; So hat der Postmeister dennoch bey contagieusen Zeiten sich derselben nicht zu bedienen, sondern anstatt dessen die eingelaufene Briefe, wenn sie vorher nochmals wohl durchgeräuchert worden, in Papier, welches Tages zuvor in scharfem Eßig gelegen, einzupacken, die Paquete selbst nicht zu dick zu machen, wohl aber die Anzahl derselben auf einen besondern Zettel zu specificiren, auch das Felleisen, in welches er sie insgesammt stecket, nachdem es vorhero mit Eßig inwendig angefeuchtet worden, wohl durchzuräuchern, und einem gesunden Postil-

lon zur Fortbringung zu übergeben, diesem auch bey harter Strafe zu verbieten, weder im durchreuten durch die Stadt, noch außer der Stadt unterwegens, bis er an die verordnete Station kömmt, mit denen ihm begegnenden Leuten zu sprechen, vielweniger bey einem Hause anzureuten.

§. 5.

Wegen nurgedachter Station, woselbst die Wechselung geschehen soll, hat sich der Postmeister des inficirten Orts mit dem nächsten Postmeister zu vergleichen, und müssen sie dazu einen solchen Platz aussuchen, der nicht weit von einer noch gesunden Stadt oder Dorf entlegen; an diesem ausgesuchten Platz nun muß eine Bude oder Hütte von Brettern aufgeschlagen, und von dem ankommenden Postillon, wann sich selbiger nähert, ins Horn gestoßen werden, damit der ablösende Postillon, welcher mit seinem Pferde gegen die Zeit der Ankunft am Thore oder vor dem Dorfe halten muß, solches hören, und sich ebenmäßig der Hütte auf eine gewisse Distance nähern könne, und weil alle auf dergleichen Stationen liegende Postillons mit einem Feuerzeuge, Licht, einer kleinen Feuersorge oder Feuerbecken, und dem vorgeschriebenen Räucherpulver versehen seyn müssen; So hat der ankommende Postillon bey dem Eintritt in die Bude Licht anzuschlagen, das Felleisen zu eröffnen, die Paquete auf ein Brett zu legen, solche sodann Stück vor Stück wohl zu beräuchern, und wann solches geschehen, und er selbige nebst obverordneter Specification auf dem Brett liegen lassen, sich mit dem Felleisen aus der Bude zu reteriren, auch darinnen weder Leinen noch sonsten das geringste von seinen Sachen liegen zu lassen. Hierauf tritt der ablösende Postillon in eben die Bude, siehet zuförderst nach, ob so viel Stücke, als in der Specification stehen, vorhanden, räuchert solche auf gleiche Weise wohl durch, und packt sie in sein reines und vorher mit Eßig inwendig befeuchtetes und durchräuchertes Felleisen, welches er bis an das nächste Postamt oder zur nächsten Station bringet; wenn solche gesund, bedarf es der vorerwehnten Präcautionen gar nicht, falls aber ein solcher Ort auch verdächtig seyn sollte, müssen jene allerdings auf gleiche Weise daselbst beobachtet werden.

§. 6.

Die mit der reutenden Post solchergestalt einlaufende Briefe müssen von dem nächstgelegenen gesunden Ort, von dem Postmeister, wann aber die Station nur ein Dorf ist, von dem dahin gesetzten vereydeten Postschreiber bey der Oefnung nebst dem Felleisen geräuchert, die Briefpaquete mit Eßig besprenget, und wann solches geschehen, selbige eröfnet, auch darauf die Separation der Briefe, welche abermals einzeln wohl durchzuräuchern sind, vorgenommen werden. Im Fall die Contagion des Orts, von welchem die Briefe kommen, sehr ansteckend wäre; so müssen diese nicht nur aller Orten, wo sie durchgehen, und das Felleisen eröfnet wird, geräuchert, sondern auch in dem distribuirenden Postamt noch einmal durch den Eßig und Rauch gezogen und getrocknet werden.

§. 7.

Wann auch die Contagion an einem solchen Ort ist, wo großer Handel getrieben wird, so kann zwar nicht gestattet werden, Paquete aus selbigen herauszusenden, falls aber von gesunden Handelsstädten entweder Geld- und andere Paquete, oder Kaufmannswaaren, durch die Post dahin geschickt, solches auch von Uns Allerhöchst Selbst nicht ausdrücklich verboten würde, alsdann soll der Postmeister des nächsten gesunden Orts mit dem Postamt des inficirten sich der Zeit und des Orts vergleichen, an welchen nach Anleitung §. 5. auf freyem Felde eine Bude angeleget und die Abladung und Empfang mit eben solchen Précautionen verrichtet werden muß, außer daß die Räucherung, da die Paquete von gesunden Orten kommen, nicht nöthig ist. Die Ueberlieferung und gegenseitige Annahme solcher Packereyen muß jedoch nicht von den Postillons allein, sondern beydes von vereydeten treuen Postschreibern oder Postwärtern geschehen, die sich aber nicht in der Nähe sprechen dürfen, sondern, wann der in Empfang nehmende Postbediente nicht alles nach der von dem

andern in der Bude hinterlassenen Specification richtig finden sollte; so muß er diesem, der bis dahin mit den Postillons auf einer solchen Distance, so weit die Stimme reichet, halten muß, zurufen und den Fehler solchergestalt anzeigen.

§. 8.

Die Postbediente und Postillons, welche vorbeschriebenermaßen wechseln, müssen sich jedoch zu mehrerer Précaution des nachbenannten in Unserm Edict vom 29sten August 1770 §. 23. verordneten Präservativmittels bedienen:

℞. Rad. Serpentar. Virg. ℥ß.
Herb. Salviæ
Rutæ. āā. M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamomill. āā. p. IV.
Camphor ʒ ij.
Acetum vini M. IV.
Diger. leni calore p. hor. XII.
Col. S.

Zur Précaution kann von diesem medicinischen Eßig des Morgens oder Abends ein halber oder ganzer Eßlöffel voll genommen werden. Wobey ein jeder sich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und alle Debauchen auf das sorgfältigste zu vermeyden hat.

§. 9.

Ueberhaupt muß zu Pestzeiten ein jeder Postbedienter nicht nur seines Orts, wie oben §. 1. verordnet ist, sorgfältig sich erkundigen, ob etwa an demselben einige ansteckende Krankheiten sich hervor thun, sondern auch mit den benachbarten und angränzenden deshalb fleißig correspondiren, und so bald er etwas zuverläßiges in Erfahrung bringet, so wohl dem General-Postamt davon schleunigsten Bericht erstatten, als auch der Gerichtsobrigkeit unverzüglich Anzeige thun, keinesweges aber ohne der letztern Vorwissen und Genehmhaltung Postillons oder Boten an verdächtige Orte senden, und am allerwenigsten von dannen kommende in die Stadt helfen, sondern die Postämter sollen die Examination der Päße lediglich der Obrigkeit des Orts überlassen, und keine Passagiers auf die Post nehmen, oder mit einer ordinairen oder Extrapost weiter befördern, bey deren Passeport die Obrigkeit einiges Bedenken finden sollte.

§. 10.

Gleichwie schon oben im 8ten §hvo des zweyten Abschnitts den Postillons, bey harter Strafe die Mitnehmung uneingeschriebener Passagiers untersaget worden; so sollen noch besonders in solchen Zeiten, wenn sich ansteckende Krankheiten äußern, die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postillons, bey Cassation und Ahndungs- auch dem Befinden nach Lebensstrafe, einschärfen, außer den ordentlichen Postämtern weder in den Dörfern noch sonst wo unterwegens, irgend einen Passagier, es sey welcher es wolle, auf- und mitzunehmen.

§. 11.

Ebenmäßig müssen auch die Postämter, wann Wir zu Abwendung dieser in fremden benachbarten Provinzen sich äußernden contagieusen Krankheiten eigene Contumaz und Einlaßörter auf den Gränzen anzuordnen, aus landesväterlicher Vorsorge nöthig finden, sodann die reutende und fahrende, ordinaire sowohl, als die Extraposten, lediglich und allein über sothane Einlaßörter dirigiren, auch durchaus keine andere Passage nachlassen, und die unter ihnen stehende Postwärtereyen in gleicher Maße instruiren. Immaßen derjenige Postbedleute, welcher sich hierunter die allermindeste Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen sollte, Uns mit seinem Kopf dafür respondiren soll.

§. 12.

Vielmehr haben dieselben zu allen demjenigen, was Unsere Krieges- und Domainencammern nach der von Uns Allerhöchst Selbst, oder aus Unserm General-Directorio erhaltenen Instruction, bey dergleichen Gefahren und deren Verhütung zu verfügen nöthig finden, an ihrem Theile die Hand zu bieten, schlechterdings aber keine Neuerung eigenmächtig zu unternehmen, sondern sich dieserhalb lediglich nach den Vorschriften der ꝛc. Cammern und der angeordneten Contumazdirectoren zu richten, zu dem Ende auch mit diesen in allen Stücken zu concertiren.

§. 13.

So viel die aus dergleichen verdächtigen Gegenden und Provinzen ankommende Couriers und Estaffetten betrift; so sollen solche alsdann keine andere, als die Einlaß- und Contumazörter paßiren, sich daselbst bey Unsern auf der Postirung commandirenden Officier und Contumazinspector melden, die Briefe, so sie weiter befördert wissen wollen, abgeben, und das gewöhnliche Meilengeld erlegen, wonächst sothane Briefe nach vorhergegangener Durchziehung durch Eßig, oder auch hoch rectificirten und stark saturirten Campferspiritus und Räucherung, von dem commandirenden Officier oder Contumazinspector gegen ein dem Courir oder Estaffettenreuter auszustellendes Recipisse angenommen und per Estaffette nach dem Bestimmungsort abgeschicket werden sollen; der Courier aber muß zurückbleiben, und auf der Grenze die Antwort erwarten.

§. 14.

Endlich wird den Postbedienten insgesammt auf ihr Gewissen gebunden, und auf ihre Pflicht empfohlen, im Fall sie entweder an sich selbst, oder an ihren Hausgenossen einige Zeichen der Contagion wahrnehmen und bemerken sollten, sich der Abfertigung der Post von Stund an zu enthalten, und solches der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, welche sodann bemächtiget seyn soll, ad interim, und bis anderweite Verfügung von Uns Allerhöchst Selbst, oder von Unserm General-Postamt geschiehet, einem sichern und capablen Mann die Verwaltung und Administration der Posten zu übertragen.

§. 15.

Wann in einem auf dem Postcours belegenen Ort die Viehseuche sich äussert, so müssen die Postämter nicht nur den Schirrmeistern und Postillons alles Anhalten unterwegens an den Wirthshäusern und sonst, bey nachdrücklicher Strafe, untersagen, sondern besonders auch mit allem Ernst und Wachsamkeit darauf halten, daß die Postillons kein Hechsel, Heu, oder Stroh auf den Postwagen, imgleichen keine Hunde mitnehmen, die Postpferde beym Futtern nicht in Ställe, worin oder nahe bey welchen Hornvieh stehet, sondern solche an abgelegene Oerter bringen, auch für ihre Person selbst nicht in solche Häuser und Ställe, worinn die Viehseuche sich gezeiget hat, gehen, und überhaupt allen Umgang mit denen darin befindlichen Leuten, bey schwerer Ahndung vermeiden müssen. Nicht weniger müssen den durchreisenden Passagiers die Straßen und Häuser, worin sich die Seuche geäußert hat, mit der Verwarnung, nicht dahin zu gehen, und allen Umgang mit Bewohnern solcher Häuser zu vermeiden, bekannt gemacht werden; sollte auch in den Häusern der Postillons selbst die Seuche sich zu äussern anfangen, so müssen selbige so fort angehalten werden, die Postpferde einstweilen anderswo in ein gesundes unverdächtiges Haus, allenfalls ausserhalb der Stadt, einzustellen und unterzubringen. Nächstdem müssen aus demjenigen Theil der Stadt, woselbst die Viehseuche herrschet, keine Passagiers, noch viel weniger aber giftfangende Sachen, als zum Beyspiel: Wollene Zeuge, Häute, Leder, Haare, ungeschmolzenes Talch und dergleichen zur Post angenommen, sondern solches alles einstweilen gänzlich zurückgewiesen werden, immaßen der etwanige doch immer nur geringe Ausfall, den die Posteinnahme dadurch leiden kann, im Verhältniß gegen die so wichtige als traurige Folgen der weitern Verbreitung jener Landplage gar keine Rücksicht verdienet.

Uhrkundlich haben Wir gegenwärtige erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1782.

Friedrich.

(L.S.)

von Werder.

No. LIV. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Ober- und Untergerichten der Chur- und Neumark Brandenburg. De Dato Berlin, den 30. Nov. 1782.

Die Justiz-Verfassung in der Chur- und Neumark ist noch nicht in gehöriger Ordnung.

Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben schon längst Allerhöchstselbst wahrgenommen, daß das Justiz-Wesen in der Chur- und Neumark Brandenburg noch nicht durchgehends in derjenigen vollkommenen Ordnung und zweckmäßigen Verfassung sey, wie Se. Königl. Majestät solches zur Wohlfahrt Höchstdero sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen aus Landesväterlicher Huld und Fürsorge regulirt und eingericht wissen wollen.

Mängel derselben. 1) Schlechte Besetzung der Unter-Gerichte.

Die Unter Gerichte, besonders auf dem platten Lande, sind grösstentheils noch mit Leuten besetzt, welchen es an den erforderlichen Fähigkeiten ermangelt, oder welche sich aus Eigennutz, Bequemlichkeit, Uebereilung oder andern unlautern Absichten zur Vernachläßigung ihrer Pflichten verleiten lassen.

2) Fehlende Aufsicht über selbige.

Dergleichen unwissenden oder pflichtvergessenen Justitiarien hat bisher um deswillen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck Einhalt geschehen können, weil die zum Theil entfernte Landes Justiz Collegia sie nicht gehörig übersehen, und nur selten Gelegenheit gehabt haben, von ihren Illegalitäten überzeugende Beweise zu erhalten.

3) Weite Entfernung der Ober-Gerichte.

Eben diese weite Entfernung der Landes Justiz-Collegiorum hat die Partheyen in die Nothwendigkeit versetzt, kostbare und zeitverspitternde Reisen zu unternehmen, um ihre Gesuche anzubringen, oder der Verhandlung ihrer Rechts-Angelegenheiten beyzuwohnen.

4) Unschickliche Vertheilung der Geschäfte bey den Ober-Gerichten.

Durch die bisherige Vertheilung der Geschäfte unter separirte zum Theil von einander ganz unabhängige Collegia ist der Gang und Betrieb der Sachen ungemein aufgehalten, die Arbeit ohne Noth vermehrt, und den Mitgliedern und Subalternen der Collegiorum durch allerhand distrahirende Neben-Geschäfte diejenige Zeit geraubt worden, welche sie weit nützlicher zu ihren eigentlichen Berufs-Arbeiten hätten verwenden können.

5) Nachtheilige Einschränkung der erlaubten Rechts-Mittel.

Bey verschiedenen dieser Gerichtshöfe sind nach deren besonderen Verfassung die durch die allgemeinen Landes-Gesetze für zulässig erklärte Rechts-Mittel theils gänzlich versagt, theils nur in Sachen von sehr hohen Werthe gestattet worden, ohnerachtet die als geringschätzig betrachteten Summen bey minder begüterten Partheyen auf deren Wohlstand und Erhaltung den gröbesten Einfluß gehabt.

6) Fehlende Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen.

Hauptsächlich hat es an der erforderlichen Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen ermangelt, weil mehrere von einander ganz abgesonderte Collegia die Urtel in den höhern und besonders in den letzten Instanzien abgefasset haben und dadurch die gröbeste Ungewißheit des Rechts entstanden ist.

Maaßregeln zur Abhelfung dieser Mängel.

Um nun diesen Mängeln vollständig abzuhelfen, die Einrichtung des Justiz-Wesens in der Chur- und Neumark Brandenburg mit dem allgemeinen Plan der neuen Justiz-Verfassung in vollkommene Harmonie zu setzen, und solchergestalt sämtlichen Einwohnern und Unterthanen eine durchgehends regelmäßige, zuverläßige, und promte Rechtspflege zu versichern, haben Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst gewisse Principia festgesetzt, nach welchen

1. sämt-

I. sämmtliche Unter-Gerichte künftig mit tauglichen zu dergleichen Bedienungen hinlänglich vorbereiteten und geprüften Subjectis besetzt, und denselben ein auskömmlicher Unterhalt verschaft werden soll.

II. Durch die in jedem beträchtlichen Districte anzustellenden Creyß-Justitz-Räthe nicht allein die Unter-Richter in beständiger Aufsicht gehalten, sondern auch

III. die aus der weiten Entfernung der Landes-Justitz-Collegiorum für die Partheyen entstehende Inconvenienzien gehoben.

IV. Bey den Landes-Justitz-Collegiis die Geschäfte jeder Art zusammen gezogen, und jedes derselben nach einer gleichförmigen Bestimmung von distrahirenden Neben Geschäften befreyet.

V. Die nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zuläßige Rechts-Mittel den Partheyen nicht verschränkt und

VI. die Erkenntnisse in den höheren besonders letzten Instanzien ohne Ausnahme an die dazu niedergesetzten besondere Gerichte verwiesen werden sollen,

Inhalt des gegenwärtigen Reglements.

Die umständlichere Ausführung dieser Grundsätze enthält das gegenwärtige Reglement, welches daher Se Königl. Majestät für Höchstdero Chur- und Neumark Brandenburg hiedurch und in Kraft dieses, als ein Landes-Fundamental-Gesetz bestimmen und vorschreiben, mit der ausdrücklichen Allerhöchsten Erklärung: daß nur nach diesem Reglement das Justitz Wesen in der Chur- und Neumark Brandenburg eingerichtet und in alle Folge betrieben werden; alle demselben entgegenstehende ältere Verordnungen aber von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und weiter keine gesetzliche und verbindliche Kraft haben sollen.

Damit nun also jedermänniglich und insonderheit Sr. Königl. Majestät Chur- und Neumärksche getreue Vasallen, Einsassen und Unterthanen von dem Sinn und Umfang dieser neuen Gerichts-Verfassung hinlänglich informirt seyn, und ein jeder zuverläßig wissen möge, wohin er sich in vorkommenden Fällen zu wenden, und bey wem er zunächst gegen etwanige Beschwerden oder Bedruckungen Schutz und Hülfe zu suchen habe; so finden Se. Königl. Majestät nöthig Dero Allerhöchste Willens-Meynung über jeden der vorstehenden Haupt-Puncte folgendermaßen näher zu eröfnen.

Erster Abschnitt.

Von den Patrimonial-Gerichten in der Chur- und Neumark Brandenburg.

§. 1.

Der Adel soll in seinen Gerechtsamen nicht gekränkt werden.

Se. Königl. Majestät sind nicht gemeinet durch die in Ansehung der Patrimonial-Gerichte vorzunehmende Verbesserungen Dero getreue Vasallen in ihren wohlerworbenen Gerechtsamen im geringsten zu kränken, vielmehr soll den Gerichts-Herrschaften bey Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit alle nur mögliche Erleichterung verschaft werden.

§. 2.

Die bisherige tüchtig befundene Justitiarii sollen beybehalten werden.

Eben so wenig sollen durch die jetzige Anordnungen die bereits nach vorhergegangener vorschriftsmäßiger Prüfung angestellte Gerichtshalter unverschuldeter Weise verdrängt, sondern wenn sie sich bishero durch Fleiß, Geschicklichkeit, und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amts-Pflichten

ten rühmlich ausgezeichnet, vorzüglich zu Treyß-Justitiarien befördert werden.

§. 3.

Es verbleibt daherò dem Adel und allen Jurisdictions-Berechtigten fernerhin das Recht, ihre Justitiarios selbst zu wählen, und es wird ihrem Gutfinden allein überlassen, ob sie in Zukunft eigene Justitiarien halten, oder sich mit den benachbarten Gerichtsherrschaften wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Justitiarii vereinigen wollen. Den Gerichtsherrschaften verbleibt das Wahlrecht.

§. 4.

Wenn aber Vacanzien entstehen, müssen die Gerichtsherrschaften zu Justitiariis nur solche Leute wählen, die bey einem Landes-Justiz-Collegio nicht bloß in der Theorie der Rechts-Gelehrsamkeit examinirt, sondern auch der Vorschrift des Corporis Juris Fridericiani Part. III. Tit. VIII. §. 5. gemäß, zu dergleichen Amte und dessen mancherley Obliegenheiten gehörig vorbereitet, auch in Ansehung ihrer guten regelmäßigen Conduite zuverläßig bekannt sind. Sie müssen aber tüchtige und geprüfte Leute wählen.

§. 5.

Die Landes-Justiz-Collegia müssen ihres Orts dafür sorgen, daß bey ihnen jederzeit eine hinlängliche Anzahl solcher Subjecte, aus welchen die Jurisdictions-Berechtigten sich ihre Gerichts-Verwalter wählen können, vorhanden sey, zu welchem Ende sie die Anweisung des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. IV. wegen Formirung und Ausbildung der Referendarien genau zu befolgen haben. Wie solche bey den Landes-Justiz-Collegiis formirt werden sollen.

§. 6.

Sobald daher ein Candidat das theoretische Examen überstanden, und darin zureichende Kenntnisse von der Rechtswissenschaft an den Tag gelegt hat, muß ihm der Präsident einen Rath des Collegii anweisen, unter dessen specieller Aufsicht und Direction er zu praktischen Arbeiten, in allen zum Justiz-Wesen gehörigen Geschäften, folglich nicht bloß in Prozeß- sondern auch in Vormundschafts- Depositat- und Hypotheken-Sachen angeführt und geübt werde.

§. 7.

Wenn er mit dieser Vorbereitung einige Zeit zugebracht hat, und von seinem Aufseher das Zeugniß erhält, daß er zu würklichen Justiz-Bedienungen hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit besitze; so muß das Collegium ihn durch eine Deputation darüber nochmals examiniren lassen, und nach befundener Tüchtigkeit ihm ein Attest ausfertigen, daß er sich nunmehr um dergleichen Justiz-Bedienungen bewerben könne.

§. 8.

Ehe der Präsident dergleichen Attest ausstellt, muß er sich nach der bisherigen Conduite des Candidaten genau erkundigen, und niemals ein Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilen, wenn er in Erfahrung bringt, daß sich derselbe durch unschickliche niederträchtige Handlungen, oder durch einen ausschweifenden unordentlichen Lebenswandel der Beförderung zu Justiz-Aemtern unwürdig gemacht habe.

§. 9.

Damit nun die solchergestalt formirte geschickte und qualificirte Subjecte zu Uebernehmung von Justitiariaten sich entschließen mögen, so müssen die Jurisdictions-Berechtigte ihnen so viel möglich fixirte Besoldungen in Gelde und Naturalien dergestalt aussetzen, daß sie ihren Die Justitiarii müssen so viel möglich statt der Sportuln fixirte Besoldungen erhalten.

auskömmlichen Unterhalt haben, und sich ohne ängstliche Nahrungs-Sorgen und distrahirende Neben-Geschäfte den Pflichten ihres Amtes gänzlich widmen können. Wohingegen sodann sämmtliche Gerichts-Sportuln dem Gerichtsherrn verbleiben und gehörig berechnet werden müssen.

§. 10.

Dieses ist durch Zusammenschlagung mehrerer Justitiariate zu bewerkstelligen.

Da es aber den Gerichtsherren auf einzelnen Güthern ingleichen den Cämmereyen der kleinen Städte mehrentheils zu schwer fallen dürfte, dergleichen auskömmlichen fixirten Gehalt für einen eigenen Justitiarium aufzubringen, so ist rathsam, daß mehrere benachbarte Jurisdictionen sich zusammen schlagen, und einen gemeinschaftlichen Justitiarium wählen.

§. 11.

Die Zusammenschlagung soll freywillig geschehen.

Dergleichen Zusammenschlagung muß durch gütliches Einverständniß der Interessenten jedoch unter Direction und Vermittelung des Landes-Justiz-Collegii geschehen.

§. 12.

Auf was für Umstände dabey zu reflectiren, und

Es muß dabey auf die Lage der zu combinirenden Dörfer und Ortschaften, auf den Umfang, die Bevölkerung, die Vermögens-Umstände, und das mehr oder weniger ausgebreitete Gewerbe und Verkehr der Einwohner Rücksicht genommen, und mit Erwegung alles dessen, der einem solchen gemeinschaftlichen Justitiario anzuweisende Bezirk so bestimmt werden, daß er auf der einen Seite die darinn vorkommende Justiz-Sachen aller Art gehörig übersehen und bestreiten könne, auf der andern Seite aber auch hinlängliche Beschäftigung habe, und sein Unterhalt den verbundenen Interessenten nicht zu lästig falle.

§. 13.

Bey der Zusammenschlagung selbst müssen die Interessenten unter-

was für Puncte festzusetzen sind.

einander reguliren und festsetzen.

1) was ein solcher Justitiarius an Gehalt und Naturalien erhalten,
2) wie und nach welchem Verhältniß solches von den vereinigten Gerichts-Herren zusammen gebracht werden,
3) wo der Justitiarius seinen Wohnsitz aufschlagen,
4) wie die Tour, in welcher er seinen District bereisen und die Gerichts-Tage an jedem Ort abwarten muß, bestimmt,
5) wie sein Transport zu diesen bestimmten Gerichtstagen, von einem Ort zum andern besorgt werden solle,
6) wie oft an jedem Ort Gerichtstag zu halten.

§. 14.

Die Landes-Justiz Collegia müssen dergleichen Zusammenschlagung befördern helfen.

Die Landes-Justiz Collegia müssen die Interessenten, welche in solche Verbindung treten wollen, über alle diese Puncte zu vereinigen suchen, und ihnen zu dem Ende mit Rath und Vorschlägen an die Hand gehen; können aber die Interessenten sich untereinander nicht einigen, so muß das Landes-Justiz-Collegium nach reiflicher Erwegung der obwaltenden Umstände bestimmen, welche unter den verschiedenen dazu gemachten Propositionen, als die schicklichste und dem Endzwecke gemäseste statt haben solle.

§. 15.

Die verbundenen Interessenten wählen den gemeinschaftlichen Justitiarium nach der Mehrheit der Stimmen.

Wenn solchergestalt die Districte regulirt, und die übrigen Puncte festgesetzt sind, so müssen die verbundenen Interessenten unter den bisherigen Gerichtshaltern oder den von dem Landes-Justiz-Collegio zu dergleichen Amte geprüften und tauglich befundenen Subjectis den gemeinschaft-

schaftlichen Justitiarium wählen. Fehlt es ihnen an eigner persönlicher Kenntniß solcher Subjecte, so muß ihnen das Landes-Justiz-Collegium einige derselben vorschlagen.

§. 16.

Die Wahl selbst geschiehet nach der Mehrheit der Stimmen. Wie solche zu zählen, müssen die Interessenten bey der ersten Einrichtung ihrer Societät gleich den übrigen §. 13. angeführten Puncten allenfalls unter Vermittelung des Landes-Justiz-Collegii mit einander reguliren. Wie die Stimmen zu zählen sind.

§. 17.

Dergleichen Justitiarios müssen die Jurisdictions-Berechtigte nicht bloß auf Zeit oder Willkühr annehmen, sondern ihnen ordentliche Bestallungen geben, da es dem allgemeinen Besten und der Würde der Justiz entgegen ist, wenn solche Gerichts-Verwalter mit bloßen Dienstboten in einerley Classe gesetzt werden sollten. Solche Justitiarii erhalten ordentliche Bestallungen, und

§. 18.

Die Gerichtsherren können also auch solche Justitiarios nicht aus bloßem Eigensinn oder Willkühr ohne erhebliche Ursachen wiederum entlassen, sondern wenn sie gegen das Betragen derselben etwas zu erinnern haben, so müssen sie solches dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio zur Untersuchung und weitern Verfügung anzeigen. können von den Gerichts-Herren nicht eigenmächtig wieder abgeschaft werden.

§. 19.

Einem jeden dergleichen Justitiario muß durch ebenmäßige Wahl der Interessenten ein Actuarius beygegeben werden, dessen er sich zu Führung des Protocols in allen Sachen, wo die Rechte judicem cum Actuario erfordern, wie auch sonst zu Besorgung minder wichtiger Angelegenheiten und Aufträge unter seiner Direction bedienen könne. Einem jeden Justitiario wird ein Actuarius beygegeben.

§. 20.

Zu Actuariis müssen gleichergestalt nur solche Leute genommen werden, die der Rechte kundig, bey den Landes-Justiz-Collegiis obbeschriebenermaßen, wie die Justitiarii vorbereitet und geprüft, und zu einem solchen Amte für tüchtig erklärt worden sind. Was dazu für Leute genommen werden sollen.

§. 21.

Die Actuarii müssen so wenig, wie die Justitiarii mit den Gerichts-Sportuln, außer den ihnen zukommenden gewöhnlichen Schreibe-Gebühren etwas zu thun haben; sondern es muß ihnen, eben so wie diesen, ein fixirter nothdürftiger Unterhalt an Geld und Naturalien von den Interessenten ausgesetzt werden. Auch die Actuarii müssen mit den Sportuln nichts zu thun haben.

§. 22.

Die solchergestalt von einzelnen oder auch von mehrern zusammen verbundenen Jurisdictions-Berechtigten, sowohl auf dem Lande als in kleinen Städten bestellte Justitiarii exerciren die Gerichtsbarkeit ihrer Constituenten nach deren ganzen Umfang, mit Inbegrif aller dazu gehörigen Actuum contentiosæ & voluntariæ jurisdictionis, des Hypotheken-Vormundschafts- und Depositat-Wesens, imgleichen der Criminalium, sofern als die Gerichts-Herren selbst nach der Landes-Verfassung und ihren Privilegiis mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind. Von dem Amte der Justitiarien.

§. 23.

Bey Wahrnehmung aller dieser verschiedenen Angelegenheiten müssen die Justitiarii sich schlechterdings nach den Vorschriften der über eine jede derselben vorhandenen Gesetze richten, weder durch Menschen-Furcht, Von den Pflichten die sie wahrzunehmen haben.

Vorurtheil des Ansehens, noch andere Neben-Rücksichten sich in regelmäßiger und gewissenhafter Ausübung der Justitz-Pflege irre machen lassen, ihr Amt auf keinerley Weise zu Bedrückung und Bevortheilung armer und schwacher Unterthanen mißbrauchen, vielmehr sich allen dergleichen Bedrückungen, so wie jeder andern unbefugten Einmischung in das Exercitium der ihnen anvertraueten Jurisdiction, wenn auch solche von dem Gerichts-Herrn selbst herkommen sollte, standhaft entgegen stellen und wenn sie dergleichen Mißbräuche selbst abzuwehren nicht vermöchten, davon dem Landes-Justitz-Collegio zur weitern Verfügung und Remedur bey eigener Vertretung pflichtmäßig Anzeige machen.

§. 24.

Was sie in Ansehung der Dorf-Gerichte zu beobachten haben.

Auch den Dorf-Gerichten müssen sie keine Ausübung würklicher Jurisdictions-Handlungen gestatten, sondern sich derselben nur bey Executionen, Inventuren, Taxen und andern dergleichen Vorfallenheiten mit bedienen, sie aber auch darin beständig dirigiren und unter der erforderlichen Aufsicht halten.

§. 25.

Wie sie sich gegen den Gerichts-Herren zu verhalten haben.

Uebrigens müssen sie sich der schuldigen Achtung und eines anständigen gesitteten Betragens gegen ihre Constituenten befleißigen, und denselben so wenig in ihrer Amtsführung als übrigen Conduite zur Unzufriedenheit über sie gegründeten Anlaß geben.

§. 26.

Von den an jedem Orte zu haltenden ordentlichen Gerichts-Tagen.

Zu Abmachung und Besorgung der vorkommenden Geschäfte sollen an jedem Orte die bestimmte ordentliche Gerichtstage wenigstens von 3 zu 3 Monathen gehalten, und solche jedesmal den Einwohnern und Jurisdictions-Eingesessenen in Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 27.

Was in diesen Gerichts-Tagen vorzunehmen sey, sowohl überhaupt, als

An diesen ordentlichen Gerichts-Tagen muß der Justitiarius alle vorkommende Sachen nach Möglichkeit völlig abthun oder sie wenigstens dergestalt präpariren, und einleiten, daß die Unterthanen und Einwohner außer dieser Zeit nicht ohne Noth von ihren Wohnungen abgezogen noch an ihren ordentlichen Berufs-Arbeiten gehindert werden dürfen.

§. 28.

besonders in Prozeß-

Er muß also in diesen Gerichts-Tagen alle vorkommende Prozeß-Sachen gehörig instruiren und entscheiden, oder wenigstens, in so fern sie altioris indaginis sind, die Partheyen gegen einander vernehmen, den statum controversiæ bestimmen, die Beweiß-Mittel eruiren, die etwa nöthige Ocular-Inspection und andere zur Instruction erforderliche Local-Kenntnisse gehörig einziehen, und mit einem Worte alles dergestalt vorbereiten, daß er die Instruction längstens bis zum nächsten Gerichts-Tage zu Hause völlig abschließen, und das Erkenntniß darüber abfassen könne.

§. 29.

Hypotheken-

Ferner muß der Justitiarius die zum Hypotheken-Wesen gehörigen Angelegenheiten in diesen ordentlichen Gerichts-Tagen besorgen, die Kauf- oder andere Contracte, Hypotheken-Bestellungen, Quitungen und übrige vorkommende actus voluntariæ jurisdictionis zum Protokoll aufnehmen, die Instrumente darüber ausfertigen, die etwa von den Contrahenten oder den Dorf-Gerichten schon entworfene Instrumente revidiren, die Partheyen darüber vernehmen, und die hier oder danech fehlende rechtliche Erkenntnisse suppliren, die Eintragungen und Löschungen

gen

gen in dem Hypotheken-Buche vollziehen, die nach den Kaufbriefen etwa zu leistenden Termins-Zahlungen berichtigen lassen, und solche hinter den Contracten, so wie in dem Hypotheken-Buche gehörig abschreiben.

§. 30.

Vormundschafts- und

Gleichergestalt muß er an diesen ordentlichen Gerichts-Tagen auch die Vormundschafts-Angelegenheiten besorgen und zu dem Ende jeden Vormund allzährlich einen dergleichen Gerichts-Tag, an welchem er von seiner Amtsführung Rechenschaft zu geben habe, bestimmen; die auf jeden solchen Gerichts-Tag beschiedene Vormünder über den Auffenthalt, die Verpflegung und Erziehung ihrer Curanden examiniren, die Rechnungen von ihnen abnehmen, in Fällen, wo keine Rechnungs-Ablegung erforderlich ist, sie wenigstens den gegenwärtigen Vermögens-Zustand der Curanden und die dabey sich etwa zugetragene Veränderungen zum Protokoll anzeigen lassen, und sie überall mit den nöthigen Anweisungen versehen.

§. 31.

Deposital-Sachen.

Endlich müssen auch die Deposital-Angelegenheiten an diesen ordentlichen Gerichts-Tagen regulirt und die etwa vorkommende Ein- und Auszahlungen vollzogen werden.

§. 32.

Dafür erhält der Justitiarius seinen fixirten Gehalt

Für die Abwartung dieser ordentlichen Gerichts-Tage ingleichen für die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche darin wegen Mangels der Zeit oder wegen der Natur, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache nicht abgemacht werden können und daher außer denselben in ihren Behausungen zu expediren sind, erhalten der Justitiarius und Actuarius ihre fixirte Besoldungen, und können dafür weder Diäten noch sonst etwas, außer der freyen Fuhre von einem Orte zum andern, verlangen.

§. 33.

und in außerordentlichen Fällen die Diäten.

Wenn hingegen außer den ordentlichen Gerichts-Tagen die Gegenwart des Justitiarii oder Actuarii, oder beyder zugleich, auf Verlangen der Partheyen, am Orte selbst erfordert wird; so muß der Extrahent nicht nur die freye Fuhr und Quartier besorgen, sondern auch dem Justitiario so wie dem Actuario die in der Sportul-Taxe bestimmten Diäten entrichten.

§. 34.

Die Sportuln verbleiben dem Gerichtsherrn, die aber

In Prozeß- und andern dergleichen Privat-Sachen müssen die Partheyen dem Justitiario die baaren Auslagen an Stempel, Postporto, Bothenlohn und dergleichen, so wie dem Acturio die ihm überlassene Schreibe-Gebühren vergütigen, die vorkommenden Gerichts-Sportuln aber, ohne den geringsten Unterschied, muß der Justitiarius taxmäßig festsetzen, die Specification derselben dem Gerichts-Herren oder dessen Beamten zustellen und die Debenten zur Zahlung an sie verweisen.

§. 35.

nicht mehr nehmen dürfen als der Justitiarius nach der Taxe festgesetzt.

Kein Gerichtsherr muß bey fiscalischer Ahndung sich unterfangen den Partheyen das geringste an Gerichts-Sportuln abzufordern, oder von ihnen einzuziehen, was nicht vorstehendermaßen von dem Justitiario festgesetzt und zur Zahlung an ihn assignirt worden.

§. 36.

Von Haltung ordentlicher Registraturen.

Die Justitiarii müssen für jede ihnen zur Ausübung anvertraute Jurisdiction ordentliche Registraturen halten, solche aber nicht in ihre Privat-Wohnung, sondern am Orte selbst in einem von dem Gerichts-

Herrn anzuweisenden Schranken, Spinde, oder anderm schicklichen Behältnisse verwahren. Sie müssen also keine andere Acten an sich nehmen, und bey sich behalten, als welche sie zwischen den Gerichts-Tagen zu Bearbeitung der darin vorkommenden Geschäfte nöthig haben.

§. 37.

Von den Listen welche die Justitiarii führen sollen.

Ueber alle Sachen die zum ordentlichen Prozesse gediehen, und wovon also besondere Acten formirt sind, muß der Actuarius ein vollständiges Repertorium nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. V. §. 46. seq. halten. Ueber sämtliche im Gange befindliche Vormundschaften, muß er unter Direction des Justitiarii die vorgeschriebene Pupillen-Tabellen führen. Von den übrigen zu jeder Registratur gehörigen Acten und Büchern aber dürfen nur bloße jedoch vollständige Consignationes gehalten werden.

§. 38.

Die Justitiarii eines Districts sind dem Creyß-Justiz-Rath in selbigem subordinirt.

Alle in einem District befindliche Justitiarii sind dem diesem District vorgesetzten Creyß-Justiz-Rathe subordinirt, müssen demselben auf Beschwerden, welche gegen sie eingegangen sind, oder auch auf sein sonstiges Erfordern Bericht abstatten und Acta einsenden, auch sich denen von ihm vorzunehmenden Visitationen unterwerfen.

§. 39.

Außerdem müssen sie ihm alljährlich Extracte aus ihren Prozeß-Listen einsenden, die am Ende des Jahres noch current bleibenden Sachen nach den Nahmen der Partheyen specificiren, auch bey jeder derselben die Lage der Sachen und woran deren Beendigung sich noch accrochiret, pflichtmäßig anzeigen.

§. 40.

Auch die Pupillen-Tabelle müssen sie am Ende des Jahres, und zwar originaliter zur unverzüglichen Revision und Zurücksendung, so wie aus den Deposital-Rechnungen richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe gebührend einreichen.

§. 41.

Von den Domainen-Justiz-Aemtern.

Die Domainen-Justiz-Aemter verbleiben zwar in ihrer bisherigen Verfassung, jedoch behalten Sich Se. Königliche Majestät vor, in Ansehung derjenigen bey welchen wegen weiten Umfangs der ihnen angewiesenen Gerichts-Bezirke die Rechtspflege bishero nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit ausgeübt worden, zur Abstellung dieser Mängel kleinere Districte anzuordnen.

§. 42.

Müssen sich nach der vorstehenden Vorschrift achten.

Die Domainen-Justiz-Beamten und Actuarien müssen alles dasjenige genau beobachten, was oben in Ansehung der Justitiarien und Actuarien überhaupt vorgeschrieben worden, sie sind auch eben so, wie diese, der Ober-Aufsicht der Creyß-Justiz-Räthe in so weit unterworfen, als sie den Landes-Justiz-Collegiis subordinirt waren.

§. 43.

Von den Städtischen Gerichten.

So viel die Städtische Gerichte betrift, so sollen die in den kleinern Städten, wo es sich thun läßt, mit unter die Creyß-Justitiariate gezogen, in Ansehung der übrigen aber, nach jeden Orts specieller Verfassung, das etwa nöthige besonders veranlaßt werden, sobald die Berichte wegen der angeordneten Justiz-Visitationen eingehen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von dem Amte der Creyß-Justiz-Räthe, deren Pflichten und Verrichtungen.

§. 1.

Damit die Justitiarii oder Unterrichter durchgehens in beständiger Aufsicht gehalten werden, und zugleich die Obern-Justiz-Collegia in allen Gegenden des Landes tüchtige und zuverläßige Subjecte haben mögen, deren sie sich zu Besorgung der daselbst vorkommenden rechtlichen Angelegenheiten mit bedienen können, so soll das Departement eines jeden Landes-Justiz-Collegii in gewisse Districte oder Creyse eingetheilt, und jedem dergleichen Districte ein Creyß-Justiz-Rath vorgesetzt werden.

Absicht bey Einsetzung der Creyß-Justiz-Räthe.

§. 2.

Bey dieser Eintheilung der Districte soll darauf gesehen werden, daß solche gegeneinander in einem billigen Verhältnisse stehen, und daß die Wohnung eines jeden Creyß-Justiz Raths so viel als möglich in dem Mittelpuncte seines Departements liege. Die zunächst an dem Sitze des Landes-Justiz-Collegii belegene Gegenden und die darin oder am Orte selbst befindlichen Unter-Gerichte bleiben der unmittelbaren Aufsicht des Collegii allein, und des von demselben dazu bestellten Departements-Raths vorbehalten.

Wie die Districte dieser Creyß-Justiz-Räthe einzurichten.

§. 3.

Die Creyß-Justiz-Räthe müssen sich zu diesem Officio eben so vorbereiten und qualificiren, wie solches in dem Corp. Jur. Frid. Part. III. Tit. IV. §. 20. seq von denjenigen, welche in Landes-Justiz-Collegiis als Räthe placirt werden wollen, erfordert wird, wie es denn Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention ist, daß dergleichen Creyß-Justiz-Räthe, wenn sie sich in diesem Amte durch geschickte, fleißige und rechtschaffene Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte vortheilhaft auszeichnen, zu würklichen Raths-Stellen bey den Landes-Justiz Collegiis vorzüglich befördert werden sollen.

Was für Subjecta zu Creyß-Justiz-Räthen bestellt werden sollen.

§. 4.

Die Creyß-Justiz-Räthe erhalten ihre Bestallungen von dem Chef der Justiz und es sollen ihnen darin gewisse fixirte Besoldungen aus den Salarien-Cassen der Landes-Justiz-Collegiorum ausgesetzt, auch gleicher Rang mit den in den Cammer-Departements bestellten Steuer-Räthen und Commissariis locorum nach dem Dato ihrer Bestallung eingeräumt werden.

Sie erhalten fixirte Besoldungen.

§. 5.

Einem jeden Creyß-Justiz-Rathe wird zu seiner Aßistenz ein Actuarius beygegeben.

Von den Creyß-Actuarils

§. 6.

Zu dergleichen Actuariis sollen ebenfalls nur Leute genommen werden, welche sich zu dergleichen Justiz-Bedienungen nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. P. III. T. IV. §. 32. vorzüglich qualificirt haben. Wollen dergleichen Subjecta sich außerdem noch der loco citato §. 20. seq. vorgeschriebenen schärfern Prüfung unterwerfen; so haben sie zu erwarten, daß bey fernerem pflichtmäßigen Verhalten in ihrem Amte bey Besetzung der vacanten Creyß-Justiz-Raths-Stellen auf sie vorzüglich reflectirt werden wird.

deren Qualitäten, und

§. 7.

§. 7.

Bestallung. Die Creyß-Actuarii werden von dem Landes-Justiz-Collegio vorgeschlagen, und erhalten ihre Bestallung, worin ihnen ebenfalls ein fixirtes Gehalt ausgesetzt werden soll, von dem Chef der Justiz.

§. 8.

Von den Creyß-Executoribus und Einem jeden Creyß-Justiz-Rath wird ferner ein Executor beygegeben, welcher zu diesem Officio nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. III. T. V. Sect. V. ausgewählt und verpflichtet wird.

§. 9.

Gefangen-Wärtern. An Orten, wo die Creyß-Justiz-Räthe zugleich als Inquisitores publici die Criminal-Untersuchungen führen, stehen auch die Gefangen-Wärter oder Schließer unter ihrer Aufsicht.

§. 10.

Von den Copisten. Außerdem muß ein jeder Creyß-Justiz-Rath für einen sichern, ordentlichen und treuen Menschen sorgen, dessen er sich in vorkommenden Fällen als Copisten bedienen könne. Zur Unterhaltung desselben werden ihm die gewöhnlichen Schreibe-Gebühren in Fällen, wo dergleichen von den Partheyen oder Extrahenten zu bezahlen sind, angewiesen.

§. 11.

Von den Verrichtungen der Creyß Justiz-Räthe überhaupt. Die Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe sind von vielerley Art, indem sie

I. die Aufsicht über die Unter-Gerichte ihres Districts führen;
II. gewisse zum unmittelbaren Ressort der Landes Justiz-Collegiorum an und für sich gehörige Geschäfte, als Commissarii derselben, vi delegationis perpetuæ besorgen:
III. die in speciellen Sachen von den Landes Justiz Collegiis ihnen gemachten Aufträge vollziehen;
IV. die Criminal-Untersuchungen in der Qualität von Inquisitoribus publicis führen müssen.

§. 12.

1) Was sie bey der Aufsicht über die Unter-Gerichte 1) Ihrer Aufsicht in Justiz-Sachen sind alle in ihrem District befindliche Unter-Gerichte in so weit unterworfen, als solche dem Landes-Justiz Collegio selbst bisher schon subordinirt gewesen.

§. 13.

in Ansehung deren Besetzung und Zu dieser Aufsicht der Creyß-Justiz-Räthe über die ihnen subordinirte Unter-Gerichte gehört zuvörderst, daß sie fleißig Acht haben, daß diese Unter-Gerichte mit keinen andern als solchen Subjectis, welche nach Anweisung des vorstehenden Abschnittes dazu gehörig qualificirt sind, besetzt werden, und daß sie, wenn Contraventiones dagegen vorfallen, solche dem Landes-Justiz-Collegio zur weitern Verfügung und erforderlichen Remedur unverzüglich anzeigen.

§. 14.

Amtsverwaltung überhaupt Sie müssen ferner auf das Betragen dieser Unterrichter in ihrem Amte ein beständig wachsames Auge haben, sich fleißig erkundigen, ob dieselben ihren Pflichten getreu und sorgfältig obliegen, ob sie die Justiz-Sachen aller Art redlich, vorschriftsmäßig und promt bearbeiten, und ob insonderheit die Creyß-Justitiarii einen jeden, auch den geringsten Unterthan mit seiner Nothdurft willig hören, auch die angeordnete Gerichtstage unausgesetzt und zweckmäßig abwarten.

§. 15.

§. 15.

bey den anzustellenden Visitationen

Wenn ihnen Anzeigen zukommen oder sie selbst wahrnehmen, daß ein oder andrer Unterrichter sein Amt verabsäume, sich dabey der Trägheit, Unordnung oder gar Partheylichkeit verdächtig mache, sich zu Bedrückungen der Unterthanen mißbrauchen lasse, oder denselben mit ihren Klagen und Anbringen das rechtliche Gehör versage u. s. w. so müssen sie dergleichen Verdachte mit größter Sorgfalt näher nachforschen, allenfalls eine Justiz-Visitation bey dem verdächtigen Unterrichter und in dessen District und zwar eventualiter auf Kosten des dabey schuldig befundenen Unterrichters, anstellen, von dem Befund aber dem Landes-Justiz-Collegio pflichtmäßig ohne Rückhalt oder Schonung Bericht abstatten.

§. 16.

bey den einzuschickenden Tabellen, und

Die nach Maaßgabe des vorigen Abschnitts von den Unterrichtern ihres Districts einzusendenden Prozeß- Depositat- und Pupillen-Tabellen müssen sie sorgfältig nachsehen. Wenn sie daraus wahrnehmen, daß irgendwo etwas liegen bleibe, oder nicht in gehöriger Ordnung sey; so müssen sie wegen Abstellung solcher Unordnung, oder wegen bessern Betriebs der Sachen, das Erforderliche verfügen, und im übrigen aus den Tabellen sämtlicher ihnen subordinirten Unter-Gerichte alljährlich einen Extract an das Landes-Justiz-Collegium einsenden.

§. 17.

Conduiten-Listen, besonders aber

Dem Präsidenten dieses Collegii müssen sie zugleich in einem besondern Berichte eine Conduiten-Liste von sämtlichen ihrer Aufsicht anvertrauten Unterrichtern und Justitiariis zustellen, und darin auf ihren Eyd und Pflicht, ohne Leidenschaft oder Rückhalt anzeigen, was sie von dem Betragen oder Aufführung derselben sowohl in- als außerhalb ihres Amts bemerkt, und in sichere Erfahrung gebracht haben.

§. 18.

bey einkommenden Beschwerden gegen die Unterrichter zu beobachten haben.

Wenn Partheyen mit Beschwerden gegen die Unterrichter und Justitiarios des Districts sich bey ihnen melden, oder von dem Landes-Justiz-Collegio an sie gewiesen worden; so müssen sie solche damit ad Protocollum umständlich vernehmen, in sofern die Querel sich nicht schon aus ihrem eigenen Vortrage als ganz ungegründet darstellt, Auskunft darüber, und Acta von dem Unterrichter abfordern, die Supplicanten allenfalls mit Zuziehung der Acten, und mit Vorhaltung der in dem Berichte angeführten Umstände noch näher examiniren, und solchergestalt den Grund oder Ungrund einer jeden Beschwerde in vollkommenes Licht zu setzen bemühet seyn.

§. 19.

Was sie zu thun haben, wenn die Beschwerde ungegründet, oder

Findet es sich, daß die Beschwerde ganz ungegründet sey, so muß der Creyß-Justiz-Rath den Supplicanten umständlich bedeuten, und das Untersuchungs-Protocoll mit dem Concept der Vorbescheidung an das Landes-Justiz-Collegium einsenden.

§. 20.

wenn sie zweifelhaft ist,

Ist der Ungrund der Beschwerde nicht ganz klar, sondern die Sache noch einigermaßen zweifelhaft; so muß der Creyß-Justiz-Rath mit Einreichung des aufgenommenen Protocolls dem Landes-Collegio die weitere Verfügung anheim stellen.

§. 21.

wenn über Verzögerungen, oder

Ist die Beschwerde gegründet, und sie betrift eine bloße Verzögerung oder Saumseeligkeit des Unterrichters; so muß er ein Monitorium an ihn erlassen, und allenfalls eine verhältnißmäßige Strafe comminiren; wenn aber auch dieses nicht fruchtete, dem Landes-Justiz-Collegio davon zu Festsetzung der Strafe und weitern Verfügung gebührend Anzeige machen.

§. 22.

über unrichtige Einleitung der Sache, oder,

Liegt der Fehler des Unterrichters in einer mangelhaften oder inadäquaten Einleitung der Sache; so muß ihn der Creyß-Justiz-Rath deshalb nach dem Sinne und Vorschrift der Gesetze zurechte weisen, und ihm Anleitung geben, wie er die Sache zweckmäßiger instruiren und behandeln solle.

§. 23.

über Partheylichkeit geklagt wird.

Ist aber der von dem Unterrichter begangene Fehler so beschaffen, daß, um solchen abzuhelfen, in der Procedur und den Verfügungen desselben, welche Materialia betreffen, etwas geändert, oder aufgehoben, oder wohl gar der Unterrichter zur Vertretung und Strafe gezogen werden müßte; so muß der Creyß-Justiz Rath sein Untersuchungs-Protocoll mit den Acten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Verfügung sofort einsenden, unterdessen aber dasjenige, was zur Sicherung der Partheyen und Verhütung weiterer nachtheiliger Folgen etwa nöthig ist, interimistisch ohne Zeitverlust besorgen.

§. 24.

Die Creyß-Justiz-Räthe müssen jeden Supplicanten hören, und niemand ungehört abweisen.

Wenn auch ein Einwohner des Districts sich bey dem Creyß-Justiz-Rathe mit Beschwerden gegen ein Unter-Gericht, Justitiarium oder anderen Justiz-Bedienten, die ihm eigentlich nicht subordinirt sind, meldet; so muß er denselben gleichergestalt umständlich zum Protocoll vernehmen, das Protocoll aber, nach Bewandniß der Umstände, entweder, an den competenten Justiz-Rath des Creyses, wohin die Sache gehöret, abgeben, oder an das vorgesetzte Landes-Collegium einsenden.

§. 25.

II. Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe in sofern sie beständige Commissarii der Regierung sind.

Zu den Verrichtungen der Creyß-Justiz-Räthe, in so fern sie II. Commissarii perpetui der Landes-Collegiorum sind, gehöret erstlich, daß die Einwohner des Districts ihre bey dem Landes Collegio anzustellende Klagen bey dem Creyß-Justiz-Rath ad Protocollum anmelden können. Doch stehet es in der Wahl der Partheyen, dergleichen Anmeldungen auch unmittelbar bey dem Landes-Collegio schriftlich oder ad Protocollum anzubringen.

§. 26.

1) Die Klagen in Prozeß-Sachen können bey ihnen angemeldet werden, wobey sie die Vorschriften der Gesetze gehörig beobachten.

Bey der Aufnahme solcher Anmeldungen muß der Creyß-Justiz-Rath die Erfordernisse des Corp. Jur. Frid. P. I. Tit. II. gehörig beobachten und zugleich den Kläger anweisen, daß und wie viel er an Vorschuß zu Bestreitung der Stempel- und andern Kosten und Auslagen bey dem Landes-Justiz-Collegio deponiren müsse. Wie diese Bedeutung geschehen, muß in dem Anmeldungs-Protocoll selbst vermerkt werden.

§. 27.

Bagatell-Sachen sogleich völlig instruiren,

Beträgt das Object der angemeldeten Klage nur 50 Rthlr. oder weniger, und ist der Beklagte innerhalb des Districts wohnhaft; so muß der Creyß-Justiz-Rath die Sache nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung

nung von Bagatell-Sachen sofort weiter instruiren, und Acta zum Erkenntniß an das Landes-Justiz-Collegium einsenden.

§. 28.

Betrift die angemeldete Klage ein höheres oder keiner Schätzung nach Gelde fähiges Object, oder ist der Beklagte innerhalb des Districts nicht wohnhaft; so muß der Creyß-Justiz-Rath, in so fern es eine Bagatell-Sache ist, die Klage selbst mit dem bey ihm erschienenen Kläger nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 5. ad protocollum instruiren, in wichtigern Sachen das Part. I. Tit. III. beschriebene Informations-Protocoll gehörig aufnehmen, sodann aber in beyden Fällen die weitere Verfügung, wegen Fortsetzung der Instruction mit Einsendung der aufgenommenen Protocolle dem Landes-Justiz Collegio anheim stellen.

In wichtigern Sachen aber die Klage gehörig aufnehmen, und an das Landes-Justiz-Collegium einsenden müssen.

§. 29.

Wenn zweytens von dem Erkenntnisse eines Unter-Gerichts appellirt wird, und das Object betrift nur 30 Rthlr. oder weniger, in welchem Falle nach der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. II. §. 29. das Appellatorium von dem Unterrichter instruirt wird, so muß dieser die instruirten Acten an den vorgesetzten Creyß-Justiz-Rath einsenden, welcher solche nachsiehet; wenn er etwas bey der Instruction zu erinnern findet, oder die Partheyen sich von selbst bey ihm melden, und noch einen oder andern zur Sache gehörigen Umstand an die Hand geben, das nöthige deshalb annoch forderfamst suppliren läßt; sonst aber die Acten weiter an das Landes-Justiz-Collegium zum Spruch befördert.

a) In Ansehung der Appellationen.

§. 30.

Wenn das Object zwar über 30 Rthlr. jedoch unter oder nur 50 Rthlr. beträgt, so muß der Unterrichter die Acten mit dem Appellations-Protocoll an den Creyß-Justiz-Rath einsenden, welcher das Remedium weiter instruirt, und sodann die Sache dem Landes-Justiz-Collegio zur Abfassung des Erkenntnisses einsendet.

In Bagatell-Sachen müssen sie solche sofort instruiren.

§. 31.

Beträgt endlich das Object über 50 Rthlr. oder ist solches keiner Schätzung nach Gelde fähig; so hat es bey der allgemeinen Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. I. §. 52. sequ. wornach der Unter-Richter Acta nebst dem Appellations-Protocoll unmittelbar an das Landes-Justiz-Collegium einschicken muß, sein Bewenden. Uibrigens muß der Unter-Richter in allen Fällen, Acta gehen nun an den Creyß Justiz-Rath oder unmittelbar an das Landes-Justiz-Collegium, darauf sehen, daß der erforderliche Kosten-Vorschuß von den Partheyen geleistet, und entweder mit den Acten zugleich eingesendet, oder von ihnen unmittelbar bey dem Landes-Justiz-Collegio deponirt werde.

In wichtigern Sachen, wobey die Appellationen unmittelbar an das Landes-Justiz-Collegium.

§. 32.

Wenn drittens jemand aus dem im Creyse wohnhaften Adel oder andern eximirten Personen, einen Actum voluntariae jurisdictionis vornehmen will, z. E. eine Hypothek ad protocollum bestellen, quittiren, Bürgschaft leisten, Documente recognosciren, Contracte vollziehen und darüber stipuliren u. s. w. so kann er sich deshalb bey dem Creyß-Justiz-Rath melden, welcher das Gesuch zum Protocoll nehmen, die Sache nach Vorschrift der Gesetze gehörig instruiren, und sie sodann an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Verfügung befördern muß.

3) In actibus voluntariæ jurisdictionis, welche die vom Adel oder Eximirte betreffen.

§. 33.

Da jedoch diese Veranstaltung lediglich zur Bequemlichkeit der entfernten Partheyen, und um denselben weite Reisen zu ersparen, getroffen ist, so verstehet es sich von selbst, daß dergleichen Gesuche, nach der Wahl derselben von ihnen auch unmittelbar bey dem Landes-Justiz-Collegio angebracht, und die Actus vor selbigem vollzogen werden können.

§. 34.

Wenn vor dem Creyß-Justiz-Rathe ein Vergleich oder anderes Abkommen auch in außergerichtlichen Angelegenheiten geschlossen oder vollzogen wird, so muß er solches nichts desto weniger zur gerichtlichen Bestätigung an das Landes-Justiz Collegium ex officio befördern, damit dieses den Vergleich näher examiniren und nachsehen könne: ob solcher nach seiner Fassung deutlich und bestimmt genug, so wie nach seinem Inhalt, ohne Uebereilung oder Induction eines oder des andern Theils, gesetz- und zweckmäßig eingerichtet sey.

§. 35.

4) Bey Abnehmung der Testamente, und

Wenn viertens jemand von Adel oder ein anderer Exemtus, der in dem Creyse wohnhaft ist, seinen letzten Willen in vim testamenti judicialis bey dem Landes-Justiz-Collegio niederlegen will, so ist der Creyß-Justiz-Rath vi officii authorisiret, solches mit Zuziehung des Actuarii von ihm anzunehmen, und nebst dem über den Actum aufgenommenen Protocolle an das vorgesetzte Collegium ad depositum einzusenden. Das Collegium muß hiernächst die über die geschehene Niederlegung ausgefertigte Recognition dem Creyß-Justiz-Rathe zur weitern Beförderung zuschicken.

§. 36.

derer Errichtung.

Wenn von Aufnehmung eines mündlichen Testaments ad protocollum die Rede, so ist zwar der Creyß-Justiz-Rath auch dazu auf Requisition des Testatoris berechtiget; er muß aber dabey die in den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse und Solennitäten sorgfältig beobachten.

§. 37.

5) Bey Sterbe-Fällen derer von Adel und eximirter Personen.

Wenn fünftens bey dem Absterben einer adlichen oder andern eximirten Person, welche im Creyse wohnhaft ist, oder Vermögen darin hat, der Fall eintritt, daß nach Vorschrift der Gesetze die gerichtliche Siegelung erforderlich ist; so muß der Creyß-Justiz-Rath solche ex officio ordnungsmäßig vornehmen, und davon, mit Beylegung des Obsignations-Protokolls, an das Landes-Justiz-Collegium berichten.

§. 38.

6) In Vormundschafts-Sachen.

Wenn sechstens bey einem sich ereignenden Sterbefalle einer adlichen oder sonst eximirten Person unmündige oder andere vorhanden sind, denen nach Vorschrift der Gesetze ein Curator bestellt werden muß, so ist der Creyß-Justiz-Rath schuldig, solches dem Landes-Justiz-Collegio sofort anzuzeigen, und einige taugliche Subjecte, allenfalls nach genommener Abrede mit den überlebenden Ehegatten, oder andern in der Nähe befindlichen Verwandten zur Auswählung eines Vormundes in Vorschlag zu bringen.

§. 39.

Diesem überlebenden Ehegatten oder in loco befindlichen nächsten Verwandten muß er zugleich die Taufscheine der Minorennen abfordern,

dern, und solche, wo möglich, seinem Berichte bald beylegen, übrigens aber die Interessenten anweisen, sich zur weitern Regulirung der Sache bey dem Landes-Justiz-Collegio unverzüglich zu melden.

§. 40.

7) Aufsicht über die Bewirthschaftung der Pupillen-Güther.

Die Creyß-Justiz-Räthe müssen siebentens, wenn in ihrem District Pupillen-Güther sich befinden, welche entweder von den Vormündern oder andern Administratoren verwaltet werden, oder in Pachtung ausgethan sind, die Wirthschafts-Führung auf selbigen beobachten, und wenn sie in Erfahrung bringen, oder selbst inne werden, daß dabey auf unwirthschaftliche dem Interesse der Minorennen nachtheilige Art zu Werke gegangen, z. E. der Acker ausser Düngung gebracht, die Gebäude nicht in baulichen Würden unterhalten, die Forsten devastirt, die Unterthanen enervirt oder vertrieben werden, dem Landes-Justiz-Collegio davon pflichtmäßige Anzeige machen.

§. 41.

III. Die Creyß-Justiz-Räthe haben auch specielle Commissiones der Landes Justiz-Collegiorum auszurichten,

Specielle Aufträge sind III. die Landes Justiz-Collegia den Creyß-Justiz-Räthen in Angelegenheiten aller Art zu machen berechtiget.

§. 42.

in Prozeß-Sachen,

Sie können ihnen daher in Prozeß-Sachen nicht nur Vernehmungen der Kläger oder Beklagten, welche selbst nicht persönlich an ordentlicher Gerichts-Stelle erscheinen, noch vorschriftmäßig qualificirte bevollmächtigte dahin abschicken können und andere dergleichen zur Instruction des Prozesses gehörige einzelne Verrichtungen, z. E. Ocular-Inspectiones, Zeugen-Verhöre, Eydes-Abnahmen u. s. w. committiren, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn z. E. beyde Theile in dem Creyse oder doch in der Nähe wohnhaft sind, oder wenn die Sache nach der Natur des Gegenstandes sich zur Local-Commission qualificiret, ihnen die ganze Instruction derselben auftragen.

§. 43.

bey Executionen,

Die Executiones gegen Einwohner und Einsaßen des Creyses, welche von dem Landes-Justiz-Collegio zu verfügen sind, werden in der Regel durch die Creyß-Justiz-Räthe entweder unmittelbar, oder durch den ihnen beygegebenen Executorem unter ihrer Direction, vollstreckt.

§. 44.

bey Aufnehmung der Taxen,

Auch die Aufnehmung gerichtlicher Taxen kann in vorkommenden Fällen den Creyß-Justiz-Räthen allenfalls mit Zuziehung von Oeconomie-Verständigen, aufgetragen werden.

§. 45.

in außergerichtlichen Angelegenheiten,

In außergerichtlichen Angelegenheiten können die Landes-Collegia sich der Creyß-Justiz-Räthe zur Erleichterung der Partheyen in Besorgung solcher Geschäfte, die in loco am füglichsten abzuthun sind, ebenfalls bedienen. Sie können also z. E. ihnen Auftragen Documente oder Quitungen von den Ausstellern recognosciren zu lassen, Stipulationes über Kauf-Contracte, Eheberedungen, oder sonstige Verträge von den Partheyen abzunehmen, und andere dergleichen Actus voluntariæ jurisdictionis bis zur richterlichen Bestätigung zu vollziehen.

§. 46.

In Vormundschafts-Sachen.

In Vormundschafts-Sachen können die Creyß-Justiz-Räthe gebraucht werden, Vormünder zu verpflichten, Inventaria zu errichten, Erbtheilungen anzulegen, Rechnungen abzunehmen, die Wirthschaft

der Vormünder auf den Pupillen-Güthern zu revidiren, Pacht-Anschläge von solchen Güthern anzufertigen, und die Verpachtungen selbst zu reguliren.

§. 47.

Dergleichen Aufträge müssen die Justiz-Räthe prompt und aesermässig befolgen.

Alle und jede Aufträge ohne Unterschied, welche ihnen solchergestalt von den Landes-Collegiis gemacht werden, müssen die Creyß-Justiz-Räthe prompt und unweigerlich befolgen, und sich dabey nach den Vorschriften der Gesetze überhaupt, so wie nach den in ein oder anderem Falle von dem committirenden Collegio ertheilten speciellen Anwendungen genau und sorgfältig achten.

§. 48.

Doch sind die Collegia an deren Person nicht gebunden.

Dagegen sind die Landes-Justiz-Collegia mit dergleichen Aufträge an die Person des im Creyse bestellten Justiz-Raths keineswes gebunden, sonder es steht ihnen frey, solche nach ihrem Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände auch einem benachbarten Creyß-Justiz-Rathe selbst, wo es nöthig ist, in einem andern angrenzenden Departement, oder einem geschickten Justitiario, oder andern Unter-Gerichts-Bedienten zu übertragen.

§. 49.

IV. Die Creyß-Justiz-Räthe sind zugleich Inquisitores publici.

In der Qualität als Inquisitores publici liegt den Creyß-Justiz-Räthen ob, in allen Criminal-Fällen, welche sich in ihrem District ereignen, in so fern solche unmittelbar ad forum superius gehören, die Inquisitiones zu führen und die Sache völlig zum Erkenntnisse zu instruiren.

§. 50.

Die Privat-Gerichtsherren können ihre Inquisiten an selbige zur Führung der Inquisition abliefern.

Da aber auch bey den wenigsten, besonders kleinen Städten, Aemtern und Patrimonial-Jurisdictionen hinlänglich sichere Criminal-Gefängnisse und andre zur Aufbewahrung der Inquisiten erforderliche Veranstaltungen vorhanden sind: so soll einem jeden mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Unter-Gerichte freystehen, seine Inquisiten, wenn zuvörderst durch den Justitiarium das Corpus delicti erhoben, und die erste summarische Vernehmung besorgt worden, an den Creyß-Justiz-Rath zur Fortsetzung der Inquisition abzuliefern.

§. 51.

Doch müssen die Justitiarii die Verpflegungs- und übrige Kosten vorschiessen.

Es verstehet sich von selbst, daß von den Privat-Jurisdictionariis die Sitz- und Atzungs-Gebühren für die von ihnen abgelieferten Inquisiten vorschußweise besorgt, auch die übrigen Untersuchungs-Kosten, in so fern dergleichen nach der Criminal-Ordnung und Taxe in jeder Provinz statt finden, bezahlt werden müssen.

§. 52.

Die Justiz-Räthe müssen dabey die Criminal-Ordnung beobachten.

Bey Führung der Inquisitionen werden die Creyß-Justiz-Räthe auf die Vorschriften der Criminal-Ordnung und der übrigen deshalb vorhandenen Gesetze lediglich verwiesen.

§. 53.

Die Actuarii müssen den Justiz-Räthen in allen ihren Verrichtungen assistiren.

Bey allen diesen bisher angeführten Verrichtungen haben die Creyß-Justiz-Räthe sich der ihnen beygegebenen Actuarien als ihrer Assistenten zu bedienen. In Fällen, wo die Gesetze zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer Handlung Judicem cum Actuario nothwendig erfordern, muß letzterer das Protocoll führen; in andern Angelegenheiten aber, besonders solchen, die von minderer Wichtigkeit sind, kann ihm der Creyß-Justiz-Rath Aufträge zur alleinigen Besorgung machen, doch

doch muß er ihn dabey beständig dirigiren, und die von ihm verrichteten Arbeiten nachsehen.

§. 54.

Auch können die Justiz Räthe in pressanten Fällen die Creyß-Justitiarios zu Hülfe nehmen.

Desgleichen soll den Creyß-Justiz-Räthen erlaubt seyn, in vorkommenden besondern Fällen, die entweder eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, und die von ihnen selbst, wegen Krankheit oder anderer Ehehaften nicht sofort besorgt werden können, oder wo es zur Abkürzung der Sache oder Erleichterung der Kosten für die Interessenten dienlich seyn kann, auch den ihnen subordinirten Justitiariis gewisse einzelne Actus z. E. Zeugen-Verhöre, Ocular-Inspectiones u. d. g. zu übertragen. Besonders kann dieses in Criminal-Fällen vorkommen, wenn von Erhebung oder Besichtigung des Corporis delicti oder von Einziehung gewisser anderer Local-Kenntnisse und Nachrichten die Rede ist.

§. 55.

welche Erlaubniß sie jedoch nicht zu weit extendiren müssen.

Hingegen können die Creyß-Justiz-Räthe in Angelegenheiten, welche zur Aufsicht über die Unter-Gerichte gehören, so wie bey den ihnen aufgetragenen Instructionen ganzer Prozesse in wichtigen Sachen sich einer Subdelegation an einen Justitiarium oder andern Unter-Gerichts-Bedienten eigenmächtig nicht anmaßen.

§. 56.

Von den Registraturen der Creyß-Justiz-Räthe.

Eigentliche Registraturen können zwar außer in Criminalibus bey den Creyß-Justiz-Räthen nicht vorkommen; da dieselben alle von ihnen aufgenommene Protocolle oder von ihnen verhandelte Acten an die Landes-Justiz-Collegia einschicken müssen, in deren Repertoriis solche gehörigen Orts eingetragen und in ihren Registraturen asserviret werden. Inzwischen müssen dennoch die Creyß-Justiz-Räthe nicht nur ordentliche General-Acta über das, was zu ihrem Amte überhaupt gehört, oder die Einrichtung und Verfassung der ihnen subordinirten Unter-Gerichte betrift, halten; sondern auch die in einzelnen Fällen vorkommende Piecen z. E. die an sie ergehenden Original-Rescripte und Commissorialia des vorgesetzten Collegii, die Concepte ihrer an selbige erstatteten Berichte ꝛc. gehörig aufbewahren, und in gewisse Volumina nach den verschiedenen Gegenständen, in sofern sie z. E. Prozessualia, Actus voluntariæ jurisdictionis, Pupillen-Sachen u. s. w. betreffen, von Jahr zu Jahr ordentlich zusammen heften lassen.

§. 57.

Was für Listen sie halten müssen.

Ein jeder Creyß-Justiz-Rath muß über die von ihm besorgten Geschäfte nachstehende Listen von dem Actuario unter seiner Aufsicht und Direction halten lassen

1) Ein Verzeichniß über die bey ihm angemeldeten Klagen.
2) Eine Liste über die ihm aufgetragenen Instructiones.
3) Eine Consignation über sämtliche bey ihm vorgekommene Protocolle, Eingaben, Rescripte und Berichte, welche einzelne Actus, Beschwerden oder andere Verhandlungen in eigentlichen Justiz-Sachen betreffen.
4) Ein dergleichen Verzeichniß wegen der von ihm auf Anmelden der Partheyen, oder der nach dem Auftrage des Landes-Justiz-Collegii besorgten außergerichtlichen Geschäfte in außergerichtlichen und Pupillen-Sachen, ingleichen über die von ihm abgenommenen Testamente.
5) Die Criminal-Tabellen.

§. 58.

1) Die Criminal-Tabelle.

Die letztere müssen nach dem vorgeschriebenen Formular geführt, und in den bestimmten Terminen an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium eingesendet werden.

§. 59.

2) Die Liste der neuen Klagen.

In der Liste der angemeldeten Klagen müssen die Nahmen der Partheyen, das Datum des aufgenommenen Anmeldungs-Protocolls, und auch, wenn darauf verfügt worden, wenn z. E. der Creyß-Justiz-Rath das Protocoll an das Collegium eingesendet, oder wenn er solches, weil die Instruction nach Maaßgabe §. 27. vor ihm gehört, in die Instructions-Liste übertragen habe, enthalten seyn. Von diesem Verzeichniß der neu angemeldeten Klagen, muß der Justiz-Rath zu Ende jeden Quartals, Abschrift an das vorgesetzte Collegium einschicken.

§. 60.

3) Die Instructions-Liste.

Die Instructions-Liste sub No. 2. muß alle Sachen enthalten, deren Instruction dem Creyß-Justiz-Rath, entweder von dem vorgesetzten Landes-Collegio aufgetragen worden, oder ihm in den Fällen des §. 27. & 30. ex Officio obliegt. Sie wird nach folgenden Rubriquen geführt:

1) Nummer;
2) Nahmen der Partheyen und Object des Prozesses;
3) Datum des dazu erhaltenen Commissorialis, oder des Eingangs der Acten von dem Unterrichter in dem Falle des §. 30. oder der geschehenen Uebertragung aus der Liste der Anmeldungen in dem Falle des §. 27.
4) Lage der Sache.

Diese letzte Colonne muß besonders umständlich geführt und von der ganzen Liste am Ende jeden Quartals ein Extract in Ansehung derjenigen Sachen, wo die Instruction alsdenn noch nicht geschlossen, und die Einsendung der Acten noch nicht erfolgt ist, dem vorgesetzten Collegio eingereicht werden.

§. 61.

4) Liste der übrigen Arbeiten.

In die ad Num. 3. & 4. zu haltenden Verzeichnisse der übrigen gerichtlichen und aussergerichtlichen Sachen müssen alle und jede dahin gehörige Piecen, nach der Zeitfolge so wie sie einkommen, unter fortlaufenden Nummern eingetragen, und bey jeder Nummer unter besondern Colonnen vermerkt werden, was für Partheyen und welches Object solche betreffen, was darauf veranlaßt, und wenn die Sache an das Landes-Justiz-Collegium eingesendet worden. Von diesen Verzeichnissen bedarf es keiner Abschriften noch Extracte; es muß aber der Creyß-Justiz-Rath solche jederzeit vollständig und in gehöriger Ordnung halten, damit er sie dem vorgesetzten Collegio, oder dessen Visitatori, auf jedesmaliges Erfordern vorlegen könne.

§. 62.

Von den Besoldungen der Creyß-Justiz-Räthe.

Den Creyß-Justiz-Räthen sollen, wie schon oben angeführt worden, gewisse fixirte Besoldungen ausgesetzt, und auf die Salarien-Casse des Landes-Justiz-Collegii angewiesen werden.

§. 63.

Gegen den Genuß dieser Besoldungen sind sie schuldig, die Aufsicht über die Unter-Gerichte zu führen, und alle dahin einschlagende Geschäfte, sie haben Nahmen wie sie wollen, unentgeldlich zu besorgen, auch

auch alle Aufträge in Processualibus, sie betreffen Armen-Sachen oder nicht, zu verrichten.

Wenn ihnen also die Instruction eines ganzen Prozesses, oder gewisse dazu gehörige Actus aufgetragen worden, und die Partheyen des Armen-Rechts nicht genußbar sind, so müssen sie ihrem Berichte zugleich die Liquidation der Gebühren, nach den Principiis der Ober-Gerichts-Sportul-Taxe beylegen; welche sodann von dem Collegio festgesetzt und zur Sportul-Casse eingezogen, auch aus diesem Fond hauptsächlich die Salarien der Creyß-Justiz-Räthe bestritten werden.

§. 64.

Wenn jedoch ein Creyß-Justiz-Rath zur Vollziehung eines ihm in Processualibus gewordenen Auftrags, Reisen thun, und Commissiones in loco außerhalb seinem gewöhnlichen Wohnorte halten muß; so sollen ihm dafür nicht nur die Fuhr-Kosten vergütet, sondern auch die in der Sportul Taxe bestimmten Diäten nach richterlichem Ermessen zugebilliget werden.

Sie erhalten die von der Regierung nach der Sportul-Taxe zu bestimmende Diäten bey auswärtigen Local-Commissionen.

§. 65.

Außerdem müssen ihm auch die Partheyen alle bey dergleichen Verrichtungen vorkommende baare Auslagen an Stempeln, Post-Porto, Bothen-Lohn u. s. w. bonificiren.

§. 66

Bey den Executions-Vollstreckungen hingegen, desgleichen für alle zum Hypothecken- und Vormundschafts-Wesen gehörige oder andere außergerichtliche Actus und Verhandlungen sollen den Justiz-Räthen die diesfällige Emolumente und Gebühren zu gute kommen.

bey außergerichtlichen Handlungen

§. 67.

Wenn sie einen dergleichen Actum in ihrer Behausung expediren, so können sie nur die in der Sportul-Taxe bestimmten Gebühren pro Actu fordern; außer diesen aber und außer den etwanigen baaren Auslagen an Post-Porto, Bothen-Lohn, Stempel-Schreibe-Gebühren ꝛc. weder für den Bericht noch sonst etwas liquidiren. Wenn sie hingegen solcher Verhandlungen wegen, entweder auf Instanz der Partheyen, oder sonst, wegen unumgänglicher Erforderniß der Sache z. E. bey Siegelungen in Sterbe-Fällen, Reisen thun müssen, so haben sie außer den Fuhrkosten und andern baaren Auslagen die in der Sportul Taxe bestimmten Diäten zu erhalten, können aber alsdann für den Actum selbst nichts ansetzen.

In Hypotheken-Sachen erhalten sie die Gebühren nach der Taxe

§. 68.

Wenn sie dergleichen Geschäfte vermöge eines Auftrages des Landes Justiz-Collegii besorgen, so müssen sie dem darüber zu erstattenden Berichte ihre Liquidation beyfügen, und deren Festsetzung nebst dem zu erlassenden Zahlungs-Mandat, welches ihnen in der Regel zur eignen Insinuation und Einziehung zugestellet werden soll, abwarten.

Sie müssen ihre Liquidationen dem Landes-Justiz-Collegio zur Festsetzung einreichen.

§. 69.

Wenn hingegen ein dergleichen Actus von ihnen auf eigenes Anmelden der Parthey vorgenommen wird, so können sie sich zwar die taxmäßigen Gebühren von dem Extrahenten sofort berichtigen lassen; sie müssen aber in dem hienächst an das Landes-Justiz Collegium zu erstattenden Berichte pflichtmäßig und specifice anzeigen; was und wie viel sie an dergleichen Gebühren gefordert und erhalten haben.

§. 70.

Von den Inquisitions-Kosten.

Inquisitiones, wovon die Kosten aus den öffentlichen Fonds oder aus der Sportul-Casse zu tragen seyn würden, müssen sie ex officio gegen den Genuß ihres fixirten Gehalts übernehmen. Wenn aber der Inquisit vermögend, oder ein Privat-Jurisdictions-Berechtigter die Kosten zu tragen verbunden ist, so kommen solche, wenn sie zuvörderst taxmäßig liquidirt und richterlich festgesetzt worden, dem inquirirenden Creyß-Justiz-Rathe zu gute.

§. 71.

Von der Besoldung und den Emolumenten der Actuarien.

Die Creyß-Justiz-Actuarii erhalten gleich den Räthen verhältnißmäßige fixirte Besoldungen. Werden ihnen in Fällen, wo die Gebühren nach obigen Grund-Sätzen nicht zur Sportul-Casse fließen, gewisse Actus oder andere Verrichtungen von dem Justiz Rathe aufgetragen; so empfangen sie statt seiner die Gebühren pro Actu. Wenn sie aber in dergleichen Fällen von dem Justiz-Rath nur zugezogen werden, so erhalten sie pro Actu oder an Diäten zwey Drittel desjenigen, was diesem in der Sportul-Taxe ausgesetzt ist.

§. 72.

Uebrigens dispensirt die den Creyß-Justiz Räthen vorstehend aufgetragene Inspection über die Unter-Gerichte, die Landes-Justiz-Collegia keinesweges von der auch ihnen über selbige, und zwar principaliter, obliegenden Aufsicht; vornehmlich aber müssen diese Collegia die Creyß-Justiz-Räthe selbst beständig übersehn und controlliren, auch dafür stehen, daß selbige das ihnen anvertraute Amt weder verabsäumen noch mißbrauchen.

Dritter Abschnitt.

Von den Landes-Justiz-Collegiis in der Chur- und Neu-Mark Brandenburg.

§. 1.

Die Gerichts-Bezirke bleiben unverändert.

Die Gerichts-Bezirke der bisherigen Landes-Justiz Collegiorum

1) des Cammer-Gerichts;
2) der Neumärkischen Regierung;
3) des Altmärkischen Ober-Gerichts;
4) des Uckermärkischen Ober-Gerichts;

bleiben vor der Hand unverändert, und exercirt jedes derselben in den ihm angewiesenen Districten die ihm verliehene Gerichtsbarkeit.

§. 2.

Bey dem Cammer-Gerichte waren die Geschäfte nicht zweckmäßig vertheilt.

Bey dem Cammer-Gerichte waren bishero die Geschäfte auf eine nicht zweckmäßige Art in mehrere Senate und Deputationen vertheilt, und die bey denselben angestellte Mitglieder durch die mannigfaltige Gattungen der ihnen obliegenden Amts-Pflichten verhindert, ihren eigentlichen Berufs-Arbeiten alle ihre Kräfte zu widmen.

§. 3.

Wie diesem Mangel abzuhelfen.

Um hierunter für die Zukunft eine dem vorschriftmäßigern und schnellern Betrieb der Sachen angemessene Eintheilung zu treffen, haben Se. Königl. Majestät beschlossen, daß ein besonderes Hausvoigtey-Gericht niedergesetzet, das Cammer-Gericht selbst aus zwey von einander ganz unabhängigen Senaten, dem Instructions-Senat, und dem Ober-Appellations-Senat bestehen, und dem Ober-Tribunal die Entscheidung aller

aller hiehero bey dem Cammer-Gericht in Revisorio abgeurtheilten Sachen überlassen werden soll.

§. 4.

Das Hausvoigtey-Gericht soll aus einem Director, dem Hausvoigt, zween genugsam geübten Referendarien, und einigen zu Inquisitoribus publicis zu bestellenden Fiscälen bestehen, mit den nöthigen Subaltern-Bedienten versehen, und demselben zu Führung der Protocolle einige Auscultatoren des Cammer-Gerichts zugeordnet werden. Vom Hausvoigtey-Gerichte

§. 5.

Das solchergestalt besetzte Hausvoigtey-Gericht führt die Criminal-Untersuchungen und Inquisitionen, welche nicht zum Ressort der Unter-Gerichte gehören, oder einer der angeordneten Creyß-Justiz-Commißionen füglich übertragen werden können. In zweifelhaften Fällen richtet es seine Anfragen an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, unter dessen Direction es überhaupt stehet, und an welchen es die instruirte Criminal-Acten zum Erkenntniß einreicht. 1) führt die Inquisitionen

§. 6.

Ferner instruirt das Hausvoigtey-Gericht, die nach der Disposition des Corp. Jur. Frid. Part. II. T. II. §. 1. 2. zu bestimmende Bagatell-Sachen, in Ansehung aller unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Cammer-Gerichts stehenden Personen, und entscheidet solche in erster Instanz. 2) instruirt und entscheidet die Bagatell-Sachen,

§. 7.

Außerdem wird dem Hausvoigtey-Gerichte die Instruction und Entscheidung der Injurien-Sachen, welche unter den von der Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte eximirten Personen vorfallen, jedoch mit der Ausnahme übertragen, daß die Injurien-Sachen derer von Adel, der Königl. Räthe, und aller, welche mit diesem in gleichem oder höherm Range stehen, dem Cammer-Gerichte vorbehalten bleiben. 3) ingleichen Injurien-Sachen unter Personen geringern Standes.

§. 8.

Das Hausvoigtey-Gericht versammlet sich zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der ihm obstehendermaßen übertragenen Geschäfte und zu Haltung der Gerichtstage in jeder Woche Dienstags und Freytags Vormittags um 8 Uhr auf der Hausvoigtey. Bey diesen Versammlungen wird mit dem Vortrag der eingekommenen Sachen und zu publicirenden Urtel und Resolutionen der Anfang gemacht; sodann aber besorgen die Mitglieder, ein jeder in seinem Departement, die ihnen angewiesenen speciellen Geschäfte; womit, wenn der Vormittag nicht hinreicht, an demselben Nachmittag, allenfalls aber auch am folgenden Tage ununterbrochen continuirt werden muß. Sessionen.

§. 9.

In Ansehung der dem Hausvoigt in dieser Qualität allein obliegenden Amts-Pflichten, verbleibt es überall bey der bisherigen Verfassung. Vom Hausvoigt.

§. 10.

Der Instructions-Senat des Cammer-Gerichts soll aus einem Präsidenten einem Directore und einer hinlänglichen Anzahl von Cammer-Gerichts- und Assistenz-Räthen bestehen, auch mit den erforderlichen Subaltern-Bedienten versehen werden. Vom Instructions-Senat des Cammer-Gerichts,

§. 11.

Die diesem Collegio obliegende Geschäfte, werden theils im versammleten Senat, theils in zween aus demselben formirten Deputatio- und dessen Deputationen.

nen bearbeitet, deren eine sich mit den Criminal- die andere hingegen mit den minder wichtigen Civil-Sachen beschäftigen soll.

§. 12.

Von der Deputation in Criminal-Sachen.

Zur Bearbeitung der Criminal-Sachen sollen einige in diesem Fache geübte Räthe, unter dem Vorsitz des Cammer-Gerichts-Directoris deputirt, auch solche nöthigen Falls, durch einige vorzüglich geschickte und zu Criminal-Räthen zu ernennende Mitglieder des Collegii der Justiz-Commissarien, verstärkt werden.

§. 13.

Deren Beschäftigung

Diese Deputation beschäftigt sich einzig und allein mit Abfassung der Urthel und Gutachten in Criminal-Sachen, indem alle Vorträge, welche durch die bey den Unter-Gerichten, den Creyß-Justiz-Commissionen und dem Hausvoigtey-Gerichte schwebende Criminal-Sachen veranlaßt werden, zwar von den Räthen dieser Deputation, aber im versammleten Senate, geschehen müssen.

§. 14.

I. In Churmärkischen Criminal-Sachen.

Es gehört dahero zum Ressort der Deputation in Criminal-Sachen

I. Die Abfassung der Urtel und Gutachten in erster Instanz in allen von den Churmärkschen Unter-Gerichten zum Spruch eingereichten, oder von den Creyß-Justiz-Commißionen sowohl als dem Hausvoigtey-Gerichte instruirten Criminal-Sachen, welche von dieser Deputation respective zur Bestätigung nach Hofe, und zur Publication an die Inquirenten befördert werden.

§. 15.

II. in Provinzial Criminal-Sachen.

II. In den aus den Provinzien an das Criminal-Departement des Etats-Ministerii in erster Instanz zur Confirmation gelangenden Criminal Sachen muß diese Deputation auf Erfordern gutachtliche Berichte erstatten.

§. 16.

III. in Criminal-Sachen, welche zum Finanz-Ressort gehören.

III. Ein gleiches muß alsdann geschehen, wann das General-Directorium in den zu dessen Ressort gehörigen Criminal-Sachen rechtliche Gutachten zu verlangen nöthig findet.

§. 17.

Sessionen.

Diese Deputation versammlet sich in jeder Woche, Mittwochs Vormittags um 8 Uhr im Collegien Hause, außerdem aber so oft, als der promte Betrieb der Sachen und die vorräthige Anzahl der abgefaßten Relationen solches erfordert. Uebrigens bleibt es in allen deren Bearbeitung überlassenen Geschäften dem Ermessen des Directoris vorbehalten, bey sich ereignendem sehr erheblichen Bedenken, oder in Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit, den Vortrag zum Pleno des Instructions-Senats zu verweisen, bey welchem sodann die etwa zu Re- oder Correferenten bestellte Criminal-Räthe mit zugezogen werden.

§. 18.

Von der Deputation in minder wichtigen Civil-Sachen.

Die Deputation zur Bearbeitung der minder wichtigen Civil-Sachen, soll aus einem Director und zween Assistenz-Räthen nebst einigen vorzüglich geschickten und geübten Referendarien bestehen.

§. 19.

Deren Beschäftigung I. in Injurien-Sachen erster Instanz.

Dieser Deputation wird beygelegt, I. die Instruction aller zum unmittelbaren Ressort des Cammer-Gerichts gehörigen §. 7. dem Hausvoigtey-Gericht nicht überlassenen Injurien-Sachen, worin, wenn es auf eine Bestrafung mit einer Geldbuße höchstens von 20 bis 30. Rthlr. an-

ankommt, diese Deputation selbst erkennt, sonst aber die Sachen im versammleten Senat zum Vortrag bringt.

§. 20.

II. Die Instruction und Entscheidung aller von den Unter-Gerichten oder dem Hausvoigtey-Gericht in erster Instanz abgeurtelten Injurien-Sachen, wenn dagegen ein Rechts-Mittel eingewendet, oder ein Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuch übergeben worden. II. In Injurien-Sachen zweyter Instanz.

§. 21.

III. Die Instruction und Entscheidung des Appellatorii in allen bey den Unter Gerichten oder dem Hausvoigtey-Gerichte in erster Instanz abgeurtheilten mehr als 10 Rthlr. betragenden Bagatell-Sachen, welche, wenn die Instruction nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. bey dem erkennenden Gerichte selbst oder bey den Creyß-Justitz-Commißionen erfolgt ist, zur Aburtheilung in zweyter Instanz bey dieser Deputation vorgelegt worden. III. In Bagatell-Sachen zweyter Instanz.

§. 22.

Auch bey dieser Deputation bleibt es dem Ermessen des Directoris vorbehalten, in allen sich ereignenden zweifelhaften oder bedenklichen Fällen die Sachen im versammleten Senat zum Vortrag zu bringen, und daselbst die erforderliche Resolutiones oder Erkenntnisse abfassen zu lassen.

§. 23.

Dahingegen gehört zum Ressort des gesammten Instructions-Senats. Zum Ressort des gesammten Instructions-Senats gehört

I. Die Aufsicht über sämmtliche Unter-Gerichte der Chur-Mark, die in derselben anzusetzende Creyß-Justitz-Commißionen und das Hausvoigtey-Gericht, sowohl in Criminalibus als Civilibus, insbesondere die Untersuchung der erhobenen Beschwerden; die Bescheidung auf die von gedachten Gerichten einlaufenden Anfragen; und überhaupt die Beobachtung alles dessen, was im Corp. Jur. Frid. L. I. P. 3. Tit. 8 §. 15. seq. den Landes-Justitz-Collegiis vorgeschrieben worden. I. die Aufsicht über die Unter-Gerichte.

§. 24.

II. Die Ausübung der Actuum voluntariæ jurisdictionis, theils unmittelbar, theils durch die anzuordnende Creyß-Justitz-Commissionen, insbesondere das Hypotheken-Wesen in Ansehung der unter der ehemaligen Hof-Gerichts Jurisdiction belegenen Grund-Stücke, die Aufnahme der Testamente, Contracte, Schenkungen ꝛc. ingleichen die in Depositat- und Sportul-Cassen-Sachen vorfallende Verträge. So viel insonderheit die Actus voluntariæ jurisdictionis und das Hypotheken-Wesen betrift, so gehören zwar alle dahin einschlagende Verträge und zu erlassende Verfügungen für das Plenum des Instructions-Senats; zur Vollziehung der Actuum selbst aber, z. E. zur Aufnehmung eines mündlichen Testaments; Abnehmung desselben in den Häusern; gerichtlicher Aufnahme und Verlautbarung der Contracte, Schenkungen u. dgl. sollen vornehmlich die Mitglieder der Civil-Deputation gebraucht werden. II. Die Ausübung der Actuum voluntariæ jurisdictionis.

§. 25.

III. Die Instruction aller nach Anleitung des Corp. Jur. Frid. L. I. P. 4 T. 2. zur unmittelbaren Bearbeitung der Landes-Justitz-Collegiorum verwiesenen Prozesse, in so fern solche bishero bey dem Cammer-Gerichte und den mit demselben combinirten Collegiis verhandelt worden, III. Die Instruction der Prozesse in Erster Instanz.

jedoch mit Ausschluß der nach Anleitung der §. 6. 7. an das Hausvogtey-Gericht und nach Vorschrift des §. 19. an die Deputation verwiesenen Bagatell- und Injurien-Sachen.

§. 26.

IV. Die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in allen nach Anleitung des vorigen §. instruirten Prozessen, ingleichen in allen Sachen, worin die niedergesetzte Deputationen die Entscheidung dem versammelten Senate zu überlassen nöthig finden.

IV. Die Entscheidung der Prozesse in Erster Instanz.

§. 27.

V. Die Instruction der Rechts-Mittel, welche wider die von diesem Collegio abgefaßte Urthel eingewendet worden, wobey jedoch die Vorschrift des Corp. Jur. Frid. L. I. P. 1. T. 14. §. 36. wegen Ernennung eines andern Deputati auf das genaueste zu beobachten ist.

V. Instruction der Rechts-Mittel in der daselbst abgeurtheilten Prozesse.

§. 28.

VI. Die Instruction der höhern Instanzien in allen bey den Unter-Gerichten in erster Instanz abgeurtheilten Sachen, in so fern solche nach Anleitung des Corp. Jur. Frid L. 1. P. 2. T. 1. bey den Landes-Justiz-Collegiis erfolgen muß, und nicht oben §. 20 und 21. in Bagatell- und Injurien-Sachen der Deputation überlassen werden.

VI. Instruction der höheren Instanzen in Unter-Gerichts-Sachen.

§. 29.

Zur Bearbeitung dieser Geschäfte versammlet sich der Instructions-Senat in jeder Woche Montags und Donnerstags Vormittags um 8 Uhr.

Sessionen.

Sobald die Publication der vom Hofe eingelaufenen Rescripte erfolgt ist, wird mit denjenigen Vorträgen der Anfang gemacht, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder Bedenklichkeit von den angeordneten Deputationen an den versammleten Senat verwiesen sind. Wenn dieser Vortrag geendiget ist, begiebt sich der Director nebst den Mitgliedern der in minderwichtigen Civil-Sachen angeordneten Deputation zur Bearbeitung der Geschäfte ihres Ressorts in das ihnen angewiesene besondere Zimmer, und das Plenum des Senats continuirt die Seßion nach der in Corp. Jur. Frid. L I. P. 3. T. 1. §. 31. seq. vorgeschriebnen Ordnung.

§. 30.

Der Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts soll, außer dem Chef-Präsidenten, aus einem Präsidenten, und einer hinlänglichen Anzahl von Cammer-Gerichts-Räthen bestehen.

Vom Ober-Appellations-Senat,

§. 31.

Dieser Ober-Appellations-Senat beschäftigt sich bloß mit Abfassung der Erkenntnisse in den zur Aburtheilung in zweyter Instanz dahin verwiesenen Sachen.

dessen Beschäftigung,

§. 32.

Es gehöret daher zum Ressort des Ober-Appellations-Senats

I. Die Abfassung der Erkenntniß zweyter Instanz in allen Civil-Sachen, worin vom Instructions-Senat in erster Instanz erkannt worden, zu welchen Behuf Acta, so bald solche geschlossen, an diesen Senat abgegeben, und bey demselben zum Spruch vorgelegt werden.

I. in Civil-Sachen, welche zur Cammer-Gerichts-Jurisdiction gehören,

§. 33.

II. Die Entscheidung in zweyter Instanz in allen mehr als 50 Rthlr. betragenden, bey den Chur-Märkschen Unter-Gerichten in erster Instanz

II. in Chur-märkschen Unter-Gerichts-Sachen,

stanz abgeurtheilten Sachen, welche daher resp. von den Unter-Gerichten unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht eingesendet, oder wenn die Verhandlung in Appellatorio bey dem Instructions-Senat erfolgt, von diesem nach geschlossenen Verfahren dahin abgegeben worden.

§. 34.

III. Die Abfassung der Erkenntnisse in allen von der Neumärkschen Regierung, dem Altmärkschen- und Uckermärkschen Ober-Gericht in erster Instanz entschiedenen Civil-Sachen, weshalb Acta instructa von gedachten Collegiis unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht adressiret werden. III. in Neumärkischen, Altmärkischen, und Uckermärkschen Sachen,

§. 35.

IV. Wenn in Criminal-Sachen von den Churmärkschen Unter-Gerichten oder von dem Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, und dessen zur Bearbeitung der Criminal-Schaden niedergesetzten Deputation, oder der Neumärkschen Regierung oder dem Altmärkschen- und Uckermärkschen Ober-Gericht in erster Instanz erkannt worden, und dagegen das Rechts-Mittel der weiteren Vertheidigung eingewendet worden, so werden die in zweyter Instanz erforderlichen Urthel oder Gutachten bey dem Ober-Appellations-Senat abgefaßt, und von demselben resp. zur Confirmation oder Publication befördert. IV. in Chur- und Neumärkschen Criminal-Sachen.

§. 36.

V. In den aus den Provinzen in zweyter Instanz zur Confirmation anhero kommenden Criminal-Sachen, muß das Ober-Appellations-Gericht auf erfordern des Criminal-Departements des Etats-Ministerii gutachtliche Berichte erstatten. V. in Provinzial-Criminal-Sachen.

§. 37.

Zur Bearbeitung dieser Geschäfte versammlet sich das Ober-Appellations-Gericht in jeder Woche Mittwochs Vormittags um 8 Uhr im Collegien-Hause und außerdem so oft es zum schnellern Betrieb der Sachen erfordert wird, nach der Anordnung des Präsidii.

§. 38.

Da auch die Mitglieder des Ober-Appellations-Senats von den Instructionen dispensirt sind, so müssen sie dagegen die Vormundschafts-Sachen unter der bisherigen Direction bearbeiten, zu deren Vortrag der Sonnabend Vormittag jeder Woche bestimmt und dabey überall nach Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung verfahren werden muß. Vom Vormundschaftl. Collegio.

§. 39.

Was insbesondere die vormundschaftliche nach Anleitung des Corp. Jur. Frid. L. I. P. 2. Tit. 15. zu instruirende Prozeße betrift; so muß, wenn über die von einem ernannten Vormunde vorgeschützte Entschuldigungen, oder im Fall, wenn mehrere darüber streiten, wem eine Vormundschaftgebühre, die Entscheidung vom Pupillen-Collegio erfolgt ist, über die nach dem §. 5 und 10. loco alleg. zuläßige Rechts-Mittel bey dem Ober-Tribunal erkannt werden. Wenn hingegen die Remotion eines Vormundes erfolgen soll, hat das Pupillen-Collegium, wenn es die Sache dazu qualificirt findet, die nach Vorschrift des §. 18. loc. all. erforderliche interimistische Verfügungen zu treffen, sodann aber, weil es auf eine Bestrafung ankommt, Acta instructa an die zur Aburtheilung der Criminal-Sachen niedergesetzte Deputation zum Erkenntniß abgeben Wie es in Vormundschaftlichen Processen zu halten.

zu

zu lassen. Werden dagegen die zuläßigen Rechts-Mittel eingewendet, so soll das Urthel zweyter Instanz von dem Pleno des Instructions-Senats, das Urthel dritter Instanz aber vom Ober-Tribunal abgefaßt werden.

§. 40.

Von Justiz-Visitationen.

So wie auch schließlich die Justiz-Visitationes bey den Unter-Gerichten der Provinz in der Regel und gewöhnlich von den Creyß-Justiz-Räthen vorzunehmen sind; so muß dagegen in denjenigen Fällen, wo nach Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. VIII. §. 27. extraordinaire Visitationes nöthig sind, zwar jeder Senat, welcher die vorwaltende Unordnungen eines solchen Unter-Gerichts zuerst bemerkt, es sey nun der Justructions oder appellations-Senat, dem Chef der Justiz davon pflichtmäßige Anzeige machen; die Visitatores aber sollen aus dem Appellations-Senat genommen werden; da die Mitglieder des Instructions-Senats, wegen der beständigen anstehenden Termine und ununterbrochen fortzusetzenden Instruktionen, nicht füglich lange Zeit abwesend seyn können.

§. 41.

Vom Ober-Tribunal.

Das Ober-Tribunal bleibt unverändert in seiner bisherigen Verfassung, außer daß alle bis jetzt sowohl bey dem Cammer-Gerichte als bey der Neumärkischen Regierung in dritter Instanz abgeurtheilte Sachen künftig zur Abfassung der Revisions-Erkenntnisse an dasselbe eingesandt werden.

§. 42.

Von der Neumärkischen Regierung.

Die Neumärksche Regierung zu Cüstrin bleibt in ihrer bisherigen Verfassung, außer daß, wenn wieder die von derselben in erster Instanz gesprochenen mehr als 50 Rthlr. betragenden Urthel die Appellation oder weitere Vertheidigung eingewendet werden, Acta instructa an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und in allen Revisions-Fällen an das Ober-Tribunal eingesendet werden. Gegen beyde obgedachte Collegia stehet die Neumärksche Regierung in eben dem Verhältnisse, wie die Regierungen in den übrigen Provinzien.

§. 43.

Vom Altmärkischen Ober-Gericht.

Das Altmärksche Ober-Gericht bleibt gleichmäßig in seiner itzigen Verfassung, ausser daß solches alle in Appellatorio oder in instantia ulterioris defensionis zu transmittirende Acten an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und die zur Revision gelangende Sachen an das Ober-Tribunal einsendet, und beyden letztgedachten Collegiis subordinirt ist.

§. 44.

Vom Uckermärkischen Ober-Gericht.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Uckermärckschen Ober-Gericht, welches vor der Hand unverändert bleibt, außer das solches die bey demselben in erster Instanz entschiedene Sachen, nach geschlossener Instruction des Appellatorii, zur Entscheidung in zweyter Instanz an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, so wie die in Revisorio zu transmittirende Sache, an das Ober-Tribunal einsendet, auch beyden oberwehnten Collegiis subordinirt ist.

§. 45.

Sämmtliche obbenannte Landes-Justiz-Collegia werden wegen ihrer Amts-Pflichten und aller ihnen solchergestalt angewiesenen Geschäfte,

te, auf die Vorschriften des Corporis Juris Fridericiani verwiesen, bey deren genauen Befolgung und zweckmäßigen Anwendung es ihnen leicht seyn wird, die Rechts-Pflege in ihrem Departement zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Von Regulirung der Instanzien in der Chur- und Neu-Mark Brandenburg.

§. 1.

Die Zulässigkeit der Rechts-Mittel bestimmt das Corp. Jur. Frid.

Zuförderst finden Se. Königliche Majestät nöthig, hiedurch allgemein festzusetzen, daß ohne Rücksicht auf die bishero bey einigen Gerichts-Höfen eingeführte Einschränkungen, die Frage, in welchen Fällen die Rechts-Mittel der Appellation und Revision zulässig seyn sollen, bey allen Ober- und Unter-Gerichten der Chur- und Neu-Mark Brandenburg auf eine völlig gleichförmige Art nach den im Corp. Jur. Frid. enthaltenen Vorschriften einzig und allein beurtheilt werden sollen.

§. 2.

Die Revisions-Urthel sollen vom Tribunal gefället werden.

Ebenmäßig wollen Se. Königl. Majestät, um in den gerichtlichen Entscheidungen die erforderliche Gleichförmigkeit einzuführen, daß ohne Ausnahme in allen Fällen, in welchen die Revisions-Instanz zulässig ist, solche jederzeit bey dem Ober-Tribunal als dem für Höchstdero gesammte Staaten niedergesetzten höchstem Gerichts-Hofe entschieden werden soll.

§. 3.

Regulirung der Instanzien im Departement

1. des Cammer-Gerichts.

Nach diesen Grundsätzen werden die Instanzien

I. In dem Departement des Cammer-Gerichts

folgendergestalt regulirt:

1) Wenn in erster Instanz ein dem Cammer-Gericht subordinirtes Unter-Gericht in Civil-Sachen erkannt hat, und das Object Batell- oder Injurien-Sachen betrift, so wird das Erkenntniß zweyter Instanz bey der dazu verordneten Deputation des Justructions-Senats des Cammer-Gerichts abgefaßt.

2) Wenn in erster Instanz ein dem Cammer-Gerichte subordinirtes Unter-Gericht in Civil-Sachen erkannt hat, und das Object beträgt mehr als 50 Rthr. wird in zweyter Instanz vom Ober-Appellations-Gericht, und in dritter Instanz vom Ober-Tribunal erkannt.

3) Wenn in erster Instanz vom Hausvoigtey-Gericht erkannt worden, so gebühret das Erkenntniß zweyter Instanz der zur Aburthelung der Bagatell- und Injurien-Sachen verordneten-Deputation des Instructions-Senats des Cammer-Gerichts.

4) Wenn in erster Instanz vom Instructions-Senat des Cammer-Gerichts erkannt worden, so wird, wie bishero in zweyter Instanz vom Ober-Appellations-Senat, und in dritter Instanz vom Ober-Tribunal gesprochen.

5) Wenn in vormundschaftlichen Prozessen bey dem Pupillen-Collegio erkannt ist, so wird wegen der zulässigen Rechts-Mittel nach Vorschrift des §. 39. verfahren.

6) Wenn in Criminal-Sachen in erster Instanz von einem dem Cammer-Gericht subordinirten Unter-Gericht, oder dem Instructions-Senat, und dessen zur Aburtelung der Criminal-Sachen niedergesetzten Deputation gesprochen worden, so wird auf eingewandte weitere Vertheidigung von dem Ober-Appellations-Senat erkannt.

§. 4.

Ferner werden

II. Der Neumärkischen Regierung.

II. In dem Departement der Neumärkischen Regierung die Instanzien nachstehendermaaßen bestimmt:

1) Wenn in erster Instanz die den Mediat-Regierungen oder Burg-Gerichten subordinirte Unter-Gerichte erkannt haben, so gebühret das Appellations-Urtel diesen Mediat-Regierungen oder Burg-Gerichten, das Revisions-Urtel aber dem Ober-Tribunal.

2) Wenn die Mediat-Regierungen oder Burg-Gerichte, oder ein der Neumärkschen Regierung unmittelbar subordinirtes Unter-Gericht in Civil-Criminal- oder Injurien-Sachen erkannt hat, so wird das Erkenntniß in Appellatorio, oder in instantia ulterioris defensionis von der Neumärkschen Regierung, das Erkenntniß in Revisorio hingegen von dem Ober-Tribunal abgefasset.

3) Wenn in erster Instanz von der zu Aburtheilung der Bagatell-Sachen ernannten Deputation der Regierung erkannt worden, so wird das Urtel zweyter Instanz von dem Pleno der Regierung gefället.

4) Wenn in erster Instanz von der Regierung erkannt worden, gebühret das Appellations-Urthel dem Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, das Revisions-Urthel aber dem Ober-Tribunal.

5) Wenn von dem Neumärkschen Pupillen-Collegio ein vormundschaftlicher Prozeß in erster Instanz entschieden worden, so wird in zweyter Instanz vom Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts und in so fern es auf Remotion eines Vormundes ankommt, in dritter Instanz vom Ober-Tribunal gesprochen.

6) Wenn in Criminal-Sachen in erster Instanz von dem Neumärkschen Criminal-Collegio gesprochen worden, so wird auf eingewandte weitere Vertheidigung von dem Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts erkannt.

§ 5.

So viel

III. Das Alt-märkische Ober-Gericht.

III. Das Departement des Alt-Märkschen Ober-Gerichts betrift, wird nachstehendes festgesetzt:

1) Wenn in erster Instanz von einem dem Ober-Gerichte subordinirten Unter-Gerichte in Civil-Criminal- oder Injurien-Sachen erkannt worden, wird das Erkenntniß in Appellatorio, oder in instantia ulterioris defensionis von dem Ober-Gericht, dahingegen über das Revisions-Erkenntniß vom Ober-Tribunal abgefasset.

2) Wenn in erster Instanz vom Ober-Gericht erkannt worden, so werden die Urthel in Appellatorio oder instantia ulterioris defensionis vom Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und die Sentenzien in Revisorio vom Ober-Tribunal gefället.

§. 6.

§. 6.

Endlich

IV. Das Departement des Ucker-Märkischen Ober-Gerichts anlangend, wird folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben: IV. Das Uckermärkische Ober-Gericht.

1) Wenn in erster Instanz von einem dem Uckermärkschen Ober Gericht subordinirten Unter-Gerichte erkannt worden, so gebühret das Urthel zweyter Instanz dem Ober-Gericht; und in dritter Instanz, wo solche zuläßig, dem Tribunal.

2) Wenn in erster Instanz in Civil-Sachen vom Ober-Gericht erkannt worden, so wird das Appellations Urthel vom Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, und das Revisions-Urthel vom Ober-Tribunal abgefasset.

3) Wenn in Criminal-Sachen vom Ober-Gericht erkannt worden, so wird in instantia ulterioris defensionis vom Ober-Appellations-Senat erkannt.

§. 7.

Die solchergestat in diesem Reglement getroffene Einrichtungen sollen mit dem ersten Januar künftigen Jahres ihren Anfang nehmen, und wird bis dahin nach den von Sr. Königl. Majestät Höchstdero Groß-Canzler ertheilten Instructionen das Erforderliche überall verbreitet werden.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät hiedurch nochmals allen und jeden Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten, wie auch allen Vasallen, Einwohnern und Unterthanen der Chur- und Neumark Brandenburg, sich nach den Verordnungen dieses Reglements überall pflichtmäßig zu achten, und werden Se. Königl. Majestät in Ansehung dieser zur allgemeinen Wohlfahrt nothwendigen verbesserten Gerichts-Verfassung unter keinerley Vorwand einige Einwendungen oder Ausnahmen gestatten.

Uhrkundlich unter Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem größerm Königl. Insiegel. So geschehen Berlin, den 30sten November 1782.

Friederich.

(L.S.)

von Carmer.

No. LV. Königl. Allerhöchste Declaration, wie es mit der Erbschafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolgt sind, gehalten werden soll. De Dato Potsdam, den 13. December 1782.

Da zwischen dem Justiz-Departement und General-Auditoriat darüber ein zweifel entstanden:

ob, wenn eine Soldaten-Frau, die ihrem Manne zur Garnison nicht gefolgt ist, an dem Orte ihrer Wohnung verstirbt, und daselbst Vermögen hinterläßt, die Regulirung ihres Nachlasses für die Civil-Gerichte des Orts, oder für die Regiments-Gerichte gehöre;

so haben Seine Königliche Majestät, nachdem Höchstdenenselben die beyderseitigen Gründe vorgetragen worden, diese Frage dahin zu entscheiden geruhet:

daß zwar in solchem Falle, der Cabinets-Resolution vom 27. July 1752. und dem Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. II. §. 52. zufolge, die Regulirung des Nachlasses den Civil-Gerichten des Orts verbleiben, diese aber schuldig seyn sollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbsonderung vor deren Vollziehung jedesmal den Regiments-Gerichten zur Approbation einzusenden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Dero Justiz-Departement und General-Auditoriat, sich nach dieser Final-Decision auf das genaueste zu achten, und die unter ihnen stehenden Gerichte, solcher gemäß, gehörig zu instruiren.

Potsdam, den 13. December 1782.

Friderich.

No. LVI. Rescript an das Cammergericht, wodurch in Ravensbergischen Sachen der im Corpore Juris Fridericiani P. I. Tit. IV. §. 5. vorkommende Ausdruck: der vorgesetzten Behörde: näher erklärt wird. De Dato Berlin den 17. December 1782.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. bey Gelegenheit der von dem Colono Gentrup zu Dornberg wieder das Capitul zu Bielefeld angestellten Klage hat die Mindensche Regierung angefragt:

Ob Ihr in Ravensbergschen Sachen unter der im Corpore Juris Frid. Part. I. Tit. IV. §. 5. derselben vorgesetzten Behörde zu verstehen wäret?

Worauf Wir dieselbe dato beschieden, daß unter der loco citato bezeichneten vorgesetzten Behörde, wenn das abwesende Judicium ein Landes-Justiz Collegium ist, Unser Justiz-Departement, wenn es aber ein Unter-Gericht ist, das unmittelbar vorgesetzte Ober-Gericht zu verstehen sey, welches Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung gnädigst hiedurch bekannt machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 17. Decbr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

No.

No. LVII. Rescript an das Cammergericht, wodurch demselben das Reglement vom 30. Nov. 1782. wegen der Einrichtung des Justizwesens in der Mark mitgetheilt und dessen künftige Verfassung angeordnet wird, nebst dem Personal-Etat sub A. und der Instruction für das Haus-Voigtey-Gericht sub B. De Dato Berlin, den 18. December 1782.

Von Gottes Gnaden Fridcrich König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Verfaßung Eures Collegii mit dem allgemeinen Plan Unserer neuen Justiz-Einrichtung in vollkommene Harmonie zu setzen; eine zweckmäßigere Vertheilung der verschiedenen Arten von Arbeit unter deßen Mitglieder einzuführen, alle Veranlaßung des Aufenthalts der Sachen, welche aus den Collisionen der beyden Haupt-Geschäfte des Instruirens und Referirens entstehen mögten, möglichst aus dem Wege zu räumen; nächstdem aber zugleich die Verfaßung bey sämtlichen Unter-Gerichten der Chur- und Neumark auf einen soliden und regelmäßigen Fuß zu setzen; auch dieselben einer genauern und unmittelbaren Aufsicht, als bisher statt gefunden hat, zu unterziehen, haben Wir unterm 30ten vorigen Monaths ein Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Ober- und Unter-Gerichten der Chur- und Neumark Brandenburg zu erlaßen geruhet.

I.

Ihr erhaltet hierneben 400 Exemplaria besagten Reglements mit gnädigstem Befehl wegen deßen Publication in Eurem gesamten Departement das Erforderliche gewöhnlichermaaßen zu verfügen, und die Vorschriften deßelben, besonders auch, in so fern solche die Besetzung und Verfaßung der Unter-Gerichte betreffen, so wohl selbst pflichtmäßig zu befolgen, als auf deren genauen Beobachtung vornehmlich abseiten der Magistráte und Privat-Jurisdictions-Innhaber ein beständiges und ununterbrochenes Augenmerk zu richten. Leztere habt Ihr zu der in dem Reglement an die Hand gegebenen Zusammenschlagung ihrer Patrimonial-Gerichte und Bestellung gemeinschaftlicher Justitiarien, da solches nicht nur dem Zweck einer reinen und zuverläßigen Justizpflege, sondern auch ihrem eigenen Intereße und Sicherheit sehr gemäß ist, bey aller Gelegenheit aufzumuntern und ihnen darunter mit Eurem Rath und Vorschlägen möglichst zu aßistiren. Wegen der in dem Reglement angeordneten Bestellung der Creyß-Justiz-Räthe hingegen wollen Wir Eure nähere gutachtlichen Vorschläge zu seiner Zeit erwarten.

So viel nun

II.

die eigene Verfaßung Eures Collegii und deßen Personale betrift, so haben Wir zuvörderst Euch, dem bisherigen zweyten Cammergerichts-Präsidenten von Rebeur nunmehro das Präsidium des Ober-Appellations-Senats zu übertragen befunden, und versehen Uns zu Euch, daß Ihr diesen wichtigen Posten mit gewohnter Integrität und Diensteyfer versehen, auch nächst der vor allen andern erforderlichen Gründlichkeit, zugleich auf die möglichste Beschleunigung der an diesen Senat zur Aburthelung gelangenden Sachen Euer unabläßiges Augenmerk richten werdet.

Zum Cammergerichts-Präsidenten bey dem Instructions-Senat Eures Collegii haben Wir Unsern geheimen Ober-Tribunals-Rath von Goldbeck zu ernennen geruhet, wegen deßen Introduction und Verpflichtung das Erforderliche dato besonders verfügt wird.

Ihr- der Cammer-Gerichts-Director Kessler bleibt in diesem Officio und dem damit verknüpften Range unverändert, und es wird Euch das Directorium speciale der beyden ad Civilia & Criminalia geordneten Deputationen hiedurch übertragen.

Die Direction bey dem Hausvoigtey-Gerichte haben Wir Euch, Unserm geheimen Revisions- und Cammer-Gerichts-

richts-Rath Krüger anzuvertrauen resolviret, und erwarten, daß Ihr dabey auf genaue Ordnung und promten Betrieb der zu dem Ressort dieses Judicii gewiesenen Rechts-Angelegenheiten mit Ernst halten, auch solche, außer der Führung des Directorii, durch eigene unmittelbare Mitwürckung möglichst zu befördern Euch angelegen seyn laßen werdet. Anlangend die übrigen Mitglieder und Subalternen des Collegii, so zeigt der sub A. hierbeyliegende Personal-Etat: wie die verschiedene Arten der Geschäfte unter sie vertheilet worden, und ein jeder von Ihnen wird daraus ersehen können, worinn seine künftige Functiones und Verrichtungen bestehen werden.

Da nach Vorschrift des Reglements die neue Verfaßung mit dem ersten künftigen Monats und Jahres ihren Anfang nehmen soll, so ist dazu alles Erforderliche sofort zu veranstalten, und setzen Wir dabey noch besonders fest:

1) Daß die Mitglieder des bisherigen Ersten Senats, wenn auch eins oder das andere von selbigen nach dem neuen Plan zu andern Verrichtungen angewiesen ist, dennoch die gegenwärtig unter ihrer Bearbeitung stehenden Criminal-Untersuchungen fördersamst noch absolviren; die ihnen zugetheilten Criminal-Relationes ausarbeiten, und solche, wenn sie nicht früher fertig werden können, bey der Deputation ad Criminalia verlesen müßen.

2) Daß die Mitglieder des Instructions-Senats sämtliche aus den vorigen Quartalen noch rückständige Relationes annoch auszuarbeiten und in dem Instructions-Senat zur Faßung des Concluſi und Erkenntnißes vorzutragen haben; Wohingegen ihnen

3) die im jetztlaufenden Quartal distribuirten Referenda, in so fern solche nach dem neuen Reglement zum Ressort des Ober-Appellations-Senats gehören, förderſamſt abzunehmen, und auf Mitglieder des gedachten Senats von neuen zu distribuiren sind; übrigens aber

4) die nunmehrigen Mitglieder des Ober-Appellations-Senats die unter ihrer Bearbeitung stehenden Prozeß-Instructiones annoch zur Endschaft bringen müßen.

Wir haben auch bey dem Euch zugefertigten Vertheilungs-Plane den Grundsatz angenommen, daß niemand von den Mitgliedern oder Subalternen des Collegii an seinem bisher genoßenen Salario irgend etwas verliehren solle; wornach es also, unter alleiniger Ausnahme deßen, was in Ansehung der Cammergerichts-Räthe Gause und Gossler per Rescriptum speciale vom heutigen dato verordnet wird, bey dem einmahl approbirten Salarien-Etat sein Bewenden hat, und Wir Uns nur vorbehalten, je nachdem die Umstände Eurer durch fleißige Arbeit, sorgfältige Wahrnehmung des Sportul-Cassen-Reglements und gute Oeconomie möglichst zu verbeßernde Salarien-Casse solches gestatten werde, die fleißigen und rechtschaffenen Arbeiter bey dem Collegio, denen bisher nur ein geringes Auskommen angewiesen ist, durch proportionirliche Zulagen zu belohnen und aufzumuntern.

Anlangend hiernächst

III.

die Registratur-Cantzeley- und Sportul-Cassen-Verfassung, so werden darüber die nöthigen Vorschriften, so wohl wegen des Ober-Appellations- als des Instructions-Senats besonders erfolgen; dagegen aber wird Euch

IV.

in Ansehung des Hausvoigtey-Gerichts, welches als ein ganz neu errichtetes Collegium in Ansehung seiner innern Verfassung, und des Ganges der dabey vorkommenden Geschäfte annoch einiger nähern Anweisungen bedarf, anliegend sub B. eine besondere Instruction zugefertiget, wornach besagtes Gericht von Anfang an eingerichtet, und von Euch, dem Instructions-Senat, dessen besonderer Aufsicht solches unterworfen bleibt, in beständiger Ordnung erhalten werden muß.

So wie endlich

V.

wegen der neu angestellten Criminal-Räthe und Inquirenten die erforderlichen Ver-

Verfügungen besonders ergehen; so habt Ihr Euch übrigens samt und sonders nach dem gegenwärtigen Reglement und den vorstehenden Anweisungen auf das genaueste zu achten, und jeder von Euch hat sich mit redlichem Ernst und angelegentlichem Bestreben dahin zu beeifern, daß er in dem ihm angewiesenen Fache seinen Amts-Pflichten ein vollständiges Genüge leisten, und dadurch zu Erreichung Unserer auf das gemeine Beste, und die Beförderung einer reinen prompten und soliden Justiz-Pflege lediglich abzielenden Landes väterlichen Intention nach seinen Kräften und Verhältnißen mitwürken möge. Das ist Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Decbr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

Beylage A. ad No. LVII.

Personal-Etat

des gesammten Cammergerichts nach dem Reglement De Dato 30sten November 1782.

I. Chef-Präsident.

Der Geheime Etats- und Justiz-Ministre Freyherr von Dörnberg.

II. Ober-Appellations-Senat.

Präsident von Rebeur.

Räthe:

1) Krug von Nidda.
2) Abemann.
3) Merzdorff.
4) Hymmen.
5) Ballhorn.
6) Grollmann.
7) Friese.
8) Goßler.

Subalternen. Der Ober-Appellations-Senat hat keine besondere Subalternen; sondern seine Registratur und Canzeley wird von den Subalternen des Ober-Tribunals nach dem besondern Rescript vom heutigen Dato mit versehen.

Aufwärter. Joh. Gottlieb Dunger.

Das mit diesem Senat nach dem Reglement Sect. III. §. 38. verbundene

Pupillen-Collegium.

Präsident von Clermont.

Räthe:

1) Merzdorff.
2) Ballhorn.
3) Grollmann.
4) Friese.
5) Denso.
6) Gause.
7) Ransleben.
8) Mayer.
9) Goßler.
10) Seydel.

Subalternen:

1) Geisler, Pupillen Rath und expedirender Secretarius.
2) Lehmann, Registrator.
3) Hübner, Registratur-Assistent.
4) Schulz, Canzelist.
5) Stegemann, Canzelist.
6) Frauendorff, Copist.
7) Zier, Deposital-Rendant.
8) Schulze, } Bothen.
9) Nelsen, }

III. Instructions-Senat.

Präsident von Goldbeck.

Director Keßler.

Räthe der zweyten Classe.

1) von Eickstedt
2) von Gerlach.
3) von Benecke.
1) Gause.
2) Uhl.
3) Schlechtendahl.
4) Denso.
5) Ransleben.
6) Kircheisen.
7) Mayer.
8) Rimpler.
9) Rudolphi.
10) Warsing.
11) Hartwig.

Räthe

Räthe der ersten Classe.

4) von Lüderiz.
5) von Raumer.
6) von Winterfeld.
7) von Lüderiz.
12) Woldermann.
13) Bohm.

Aus diesem Instructions-Senat wird formirt

A. Die Deputation ad Criminalia.

Director Keßler.
Räthe: 1) Mayer.
2) Rudolphi.

Diesen treten noch bey als Referenten in Criminalibus und

Criminal-Räthe.

1) Kriegesrath Franke.
2) Justiz-Commißions-Rath von Renner.
3) Criminal-Rath Amelang.
4) Justiz Commissarius Schede.

welche für die von ihnen bearbeiteten Sachen die Urthels-Gebühren zu geniessen haben.

B. Die Deputation ad Civilia.

Director Keßler.
Räthe: 1) Rimpler.
2) Hartwig.
3) von Raumer.

Subalternen des Instructions-Senats.

Secretarii:

1) Friedel.
2) Wentzelmann.
3) Haas, Protonotarius.
4) Hempel.
5) Seelmann.

Registratur-Bediente:

1) Sprögel, Registrator.
2) Hessel, Registrator.
3) Pochhammer, Registrator.
4) Paulig, Assistent.
5) der Actenhefter.

Cassen-Bediente:

1) Depositat-Rendant Zier.
2) Sportul-Cassen-Rendant Peicke.
3) Vorschuß-Rendant, Secretarius Eckardt.
4) Assistent des Vorschuß- und Sportul-Rendanten, Registrator Dames.
5) Controlleur Glauflügel.

Canzeley-Bediente:

1) Beschcke, Canzeley-Director.
2) Brandenburg
3) Dönch
4) Seelmann
5) Kladow
6) Peicke
7) Grattenauer
} Canzelisten.
8) Strobel
9) Fischer
10) Glauflügel
11) Königsberg
12) Gerlach.
} Copisten.

Bothenmeister und Bothen:

1) Petzold, Bothenmeister.
2) Grüttner
3) Martin
4) Haase
5) Ebert
6) Duckrow
} Bothen.
7) Langheff, Depositat-Cassen-Bothe.

IV. Haußvoigtey-Gericht.

Dirigens, der Geheime Revisions- und Cammergerichts-Rath Krüger.

Haußvoigt, der Cammergerichts-Rath Straßburg.

Inquisitores und Assessores.

1) Der Hoffiscal Berends.
2) Der Ober-Medicinal-Fiscal Krieger.
3) Der Hof- und Cammer-Fiscal Michaelis, welchem, da er in keinem Salario fixo stehet, vorzüglich solche Inquisitiones, wo die Inquisiten die Gebühren zu bezahlen vermögend sind, aufgetragen werden sollen.

Referendarii. Sollen demnächst besonders ernannt werden.

Auscultatores. Desgleichen.

Subalternen:

Secretarius, Haag.
Registrator und Sportul-Rendant, der bisherige Procurator Fisci, Braun.
Canzelist, Lehmann.
Bothe, Thiemann.
Haußvoigtey-Inspector, Kroll.
Gerichtsdiener, Mersebach.
Gefangenwärter, Zuncke.

Berlin, den 18. December 1782.

von Carmer.

Beylage

Beylage B. Ad No. LVII.

Instruction
für das Haußvoigtey-Gericht zu Berlin.

1.

Das Haußvoigtey-Gericht exercirt einen Theil der von Sr. Königl. Majestät dem Hof- und Cammergericht beygelegten Gerichtsbarkeit und ist in so weit als eine Deputation des Cammergerichts zu betrachten, welche jedoch die ihr angewiesenen Geschäfte für sich allein und ohne Concurrenz der übrigen Senate und Deputationen des Collegii zu bearbeiten hat.

2.

Es stehet nach Maaßgabe §. 5. Sect. III. des Reglements vom 30sten Novbr. c. zunächst unter der Direction des Instructions-Senats des Cammergerichts, und ist also schuldig, von selbigem Aufträge, Anweisungen und Bedeutungen anzunehmen.

3.

Jedennoch soll zwischen ihm und dem Cammergericht, in den vorkommenden An- und Rückschreiben, nur der Correspondenz-Styl ohne Curialien gebraucht werden.

4.

Dem Dirigenti des Haußvoigtey-Gerichts stehet, so wie jedem Dirigenten eines Collegii die Vertheilung der Geschäfte des Gerichts zu; doch muß er dabey sich selbst nicht übergehen.

5.

Zu den Geschäften in Civilibus sind außer ihm und dem Hausvoigt besonders die dem Gericht beygegebenen Referendarii bestimmt; und verstehet es sich von selbst, daß in den ordinairen Gerichts-Tagen, die vorkommenden Geschäfte von den Mitgliedern des Gerichts, mit Zuziehung der Auscultatorum als Protokoll-Führer, zu mehrerer Beschleunigung der Sachen separatim vorzunehmen sind.

6.

Die Criminal-Untersuchungen müssen nächst dem Directore besonders von den geordneten Inquirenten geführet, und denselben nach Bewandniß der Fälle, Auscultatores und Referendarii, resp. als Actuarii und Assessores beygegeben werden.

7.

Zur Registratur des Hausvoigtey-Gerichts gehören,

1. Die bey ihm instruirten Criminal-Acten.
2. Die bey ihm instruirten und entschiedenen Bagatell- und Injurien Sachen.

8.

In Ansehung der Criminal-Registratur, hat es bey der darüber bishero vorgeschriebenen Ordnung, Listen und Repertoriis auch noch ferner lediglich sein Bewenden.

9.

Die Registratur der Bagatell- und kleinen Injurien-Sachen betreffend, ist ein Unterschied zu machen

a) unter solchen Sachen, die entweder bey der Instruction verglichen werden, oder worin zwar ein Erkenntniß erfolgt, dagegen aber kein Remedium zuläßig ist;

b) solchen die förmlich instruirt und entschieden werden müssen, und wo gegen das Erkenntniß ein Remedium statt findet.

10.

Von Sachen der letztern Art müssen Acta specialia formirt, ein ordentliches Repertorium und besondere Registratur darüber gehalten, und überhaupt solche völlig nach den Vorschriften des allgemeinen Registratur- und Canzeley-Reglements vom 20ten vorigen Monaths behandelt werden.

11.

In Sachen der letztern Art bestehet die Verhandlung nur aus einem oder zwey Protocollen, nebst dem Concept des Urthels oder der Registratur des Vergleichs. Da es also nicht die Mühe lohnen würde, von jeder solchen Sache ein besonderes Acten-Stück zu formiren;

Räthe der ersten Classe.

4) von Lüderiz.
5) von Raumer.
6) von Winterfeld.
7) von Lüderiz.
12) Woldermann.
13) Bohm.

Aus diesem Instructions-Senat wird formirt

A. Die Deputation ad Criminalia.

Director Keßler.
Räthe: 1) Mayer.
2) Rudolphi.

Diesen treten noch bey als Referenten in Criminalibus und

Criminal-Räthe.

1) Kriegesrath Franke.
2) Justitz-Commißions-Rath von Renner.
3) Criminal-Rath Amelang.
4) Justitz Commissarius Schede.

welche für die von ihnen bearbeiteten Sachen die Urthels-Gebühren zu geniessen haben.

B. Die Deputation ad Civilia.

Director Keßler.
Räthe: 1) Rimpler.
2) Hartwig.
3) von Raumer.

Subalternen
des Instructions-Senats.

Secretarii:

1) Friedel.
2) Wentzelmann.
3) Haas, Protonotarius.
4) Hempel.
5) Seelmann.

Registratur-Bediente:

1) Sprögel, Registrator.
2) Hessel, Registrator.
3) Pochhammer, Registrator.
4) Paulig, Assistent.
5) der Actenhefter.

Cassen-Bediente:

1) Depositat-Rendant Zier.
2) Sportul-Cassen-Rendant Peicke.
3) Vorschuß-Rendant, Secretarius Eckardt.
4) Assistent des Vorschuß- und Sportul-Rendanten, Registrator Dames.
5) Controlleur Glauflügel.

Canzeley-Bediente:

1) Beschcke, Canzeley-Director.
2) Brandenburg
3) Dönch
4) Seelmann
5) Kladow
6) Peicke
7) Grattenauer
} Canzelisten.
8) Strobel
9) Fischer
10) Glauflügel
11) Königsberg
12) Gerlach.
} Copisten.

Bothenmeister und Bothen:

1) Petzold, Bothenmeister.
2) Grüttner
3) Martin
4) Haase
5) Ebert
6) Duckrow
} Bothen.
7) Langhoff, Depositat-Cassen-Bothe.

IV. Haußvoigtey-Gericht.

Dirigens, der Geheime Revisions- und Cammergerichts-Rath Krüger.

Haußvoigt, der Cammergerichts-Rath Straßburg.

Inquisitores und Assessores.

1) Der Hoffiscal Berends.
2) Der Ober-Medicinal-Fiscal Krieger.
3) Der Hof- und Cammer-Fiscal Michaelis, welchem, da er in keinem Salario fixo stehet, vorzüglich solche Inquisitiones, wo die Inquisiten die Gebühren zu bezahlen vermögend sind, aufgetragen werden sollen.

Referendarii. Sollen demnächst besonders ernannt werden.

Auscultatores. Desgleichen.

Subalternen:

Secretarius, Haag.
Registrator und Sportul-Rendant, der bisherige Procurator Fisci, Braun.
Canzelist, Lehmann.
Bothe, Thiemann.
Haußvoigtey-Inspector, Kroll.
Gerichtsdiener, Mersebach.
Gefangenwärter, Zuncke.

Berlin, den 18. December 1782.

von Carmer.

Beylage

Beylage B. Ad No. LVII.

Instruction

für das Haußvoigtey-Gericht zu Berlin.

1.

Das Haußvoigtey-Gericht exercirt einen Theil der von Sr. Königl. Majestät dem Hof- und Cammergericht beygelegten Gerichtsbarkeit und ist in so weit als eine Deputation des Cammergerichts zu betrachten, welche jedoch die ihr angewiesenen Geschäfte für sich allein und ohne Concurrenz der übrigen Senate und Deputationen des Collegii zu bearbeiten hat.

2.

Es stehet nach Maaßgabe §. 5. Sect. III. des Reglements vom 30sten Novbr. c. zunächst unter der Direction des Instructions-Senats des Cammergerichts, und ist also schuldig, von selbigem Aufträge, Anweisungen und Bedeutungen anzunehmen.

3.

Jedennoch soll zwischen ihm und dem Cammergericht, in den vorkommenden An- und Rückschreiben, nur der Correspondenz-Styl ohne Curialien gebraucht werden.

4.

Dem Dirigenti des Haußvoigtey-Gerichts stehet, so wie jedem Dirigenten eines Collegii die Vertheilung der Geschäfte des Gerichts zu; doch muß er dabey sich selbst nicht übergehen.

5.

Zu den Geschäften in Civilibus sind außer ihm und dem Hausvoigt besonders die dem Gericht beygegebenen Referendarii bestimmt; und verstehet es sich von selbst, daß in den ordinairen Gerichts-Tagen, die vorkommenden Geschäfte von den Mitgliedern des Gerichts, mit Zuziehung der Auscultatorum als Protokoll-Führer, zu mehrerer Beschleunigung der Sachen separatim vorzunehmen sind.

6.

Die Criminal-Untersuchungen müssen nächst dem Directore besonders von den geordneten Inquirenten geführet, und denselben nach Bewandniß der Fälle, Auscultatores und Referendarii, resp. als Actuarii und Assessores beygegeben werden.

7.

Zur Registratur des Hausvoigtey-Gerichts gehören,

1. Die bey ihm instruirten Criminal-Acten.
2. Die bey ihm instruirten und entschiedenen Bagatell- und Injurien Sachen.

8.

In Ansehung der Criminal-Registratur, hat es bey der darüber bishero vorgeschriebenen Ordnung, Listen und Repertoriis auch noch ferner lediglich sein Bewenden.

9.

Die Registratur der Bagatell- und kleinen Injurien-Sachen betreffend, ist ein Unterschied zu machen

a) unter solchen Sachen, die entweder bey der Instruction verglichen werden, oder worin zwar ein Erkenntniß erfolgt, dagegen aber kein Remedium zuläßig ist;

b) solchen die förmlich instruirt und entschieden werden müssen, und wogegen das Erkenntniß ein Remedium statt findet.

10.

Von Sachen der letztern Art müssen Acta specialia formirt, ein ordentliches Repertorium und besondere Registratur darüber gehalten, und überhaupt solche völlig nach den Vorschriften des allgemeinen Registratur- und Canzeley-Reglements vom 20ten vorigen Monaths behandelt werden.

11.

In Sachen der letztern Art bestehet die Verhandlung nur aus einem oder zwey Protocollen, nebst dem Concept des Urthels oder der Registratur des Vergleichs. Da es also nicht die Mühe lohnen würde, von jeder solchen Sache ein besonderes Acten-Stück zu formiren;

so müssen die Protocolle und einzelne Piecen, welche zu solchen in keinen förmlichen Prozeß ausschlagenden Streitigkeiten gehören, nach den Buchstaben des Alphabets, womit die Nahmen der Kläger sich anfangen, in 24 General-Fasciculn besonders gesammelt; entweder quartaliter oder jährlich (je nachdem dergleichen Piecen sich mehr oder weniger anhäufen) ordentlich geheftet; jeder Fascicul mit der Ueberschrift:

Acta generalia
Von kleinen Prozeß-Sachen
Lit.
pro Anno 178

versehen; jedem dieser Fasciculn aber ein accurater und vollständiger Rotulus vorgeheftet werden.

Diese gesammelte Fasciculn liegen, während dem Lauffe des Jahres, in welchem sie entstanden sind, in den competenten Fächern, der currenten Registratur; mit Ablauf des Jahres aber werden sie zur reponirten Registratur, ebenfalls unter die competenten Buchstaben herüber genommen.

12.

Ueber sämmtliche bey dem Hausvoigtey-Gericht eingehende Sachen muß ein ordentlicher Tage-Zettel oder Journal gehalten, und bey dessen Führung die Vorschrift des allgemeinen Registratur- und Canzley-Reglements genau beobachtet werden.

13.

Alle bey diesem Judicio vorkommende Ausfertigungen werden im Nahmen des von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst verordneten Hausvoigtey-Gerichts erlassen und von dem Dirigenten unterschrieben.

14.

Es muß also auch bey dem Gerichte ein ordentliches Expeditions-Buch von dem Secretario gehalten, und bey Führung desselben die Vorschrift des mehrerwehnten allgemeinen Canzeley- und Registratur-Reglements genau befolget werden.

15.

Doch ist dabey specialiter zu bemerken: daß der Secretarius die Expeditions-Gebühren in Criminalibus in dieses Buch zwar eintragen; dabey aber nicht die eigentlichen Taxen, sondern nur die etwanigen Stempel- und Schreibe-Gebühren auswerfen muß, weil, wie unten vorkommen wird, die Taxen in Criminalibus nicht bey dem Hausvoigtey-Gericht eingezogen werden.

16.

Aus dem Expeditions-Buche muß der Canzelist den Siegelzettel abschreiben, nach dessen Ordnung der Dirigens die Unterschriften vollzieht, und der Registrator die durch den Vortrag gegangenen Piecen zur Registratur zurück übernimmt.

17.

Die Sportuln, welche bey dem Hausvoigtey-Gerichte vorkommen können, sind

1. Inquisitions- und Expeditions-Gebühren in Criminalibus
2. Instructions- Urtels- und Expeditions-Gebühren in Civilibus

18.

Die Criminal-Gebühren werden bey dem Hausvoigtey-Gericht nicht eingezogen, sondern wenn die Acten an den Instructions-Senat zur Aburthelung eingeschickt werden sollen, so wird demselben eine vollständige Liquidation sämtlicher Kosten beygefügt.

Die Deputation ad Criminalia setzt diese Liquidation in dem Urtel fest und trägt solche nebst ihren eigenen Gebühren für das Urtel oder Gutachten in ihr Sentenz-Buch ein; aus welchem sie mittelst des gewöhnlichen Extracts dem Cammergerichts-Sportul-Rendanten bekannt, und von selbigem eingezogen werden.

19.

Die Gebühren in Civilibus hingegen werden bey dem Hausvoigtey-Gericht in eine besondere Sportul-Casse gesammelt, und der zeitige Registrator wird zum Rendanten dieser Casse bestellt, welcher dafür eine Tantieme von 1 Gr. pro Thaler der würklichen Einnahme vor der Hand zu genießen haben, dagegen aber auch verhältnißmäßige Caution zu bestellen schuldig seyn soll.

20.

In Ansehung der Expeditions-Gebühren wird dem Rendanten der §. 16. beschriebene Siegelzettel zum Einnahme-Belag zugefertiget.

21. An-

21.

Anlangend die Instructions- Urtels- und Vergleichs- Gebühren, so muß jeder Urtels-Fasser, oder wenn die Sache verglichen wird, der Deputatus solche in ein darüber nach dem Schema sub K. des Sportul-Cassen-Reglements vom 20. April c. jedoch mit Weglassung der 3ten, 6ten und 7ten Colonne zu führendes Urtels-Buch eintragen; aus welchem monathlich ein von dem Secretario attestirter Extract dem Rendanten zum Einnahme-Belag zugestellet wird.

22.

Der Rendant muß über Einnahme und Ausgabe ein ordentliches Cassen-Buch nach dem Schema sub No II. des vor allegirten Reglements vom 20. April c. führen, und bey Strafe der Cassation nichts in Empfang nehmen, was er nicht so fort in dieses Buch einträgt.

23.

Da die zu dieser Sportul-Casse von den Partheyen zu leistenden Zahlungen nur Kleinigkeiten betragen können, und in der Regel so fort entrichtet werden; folglich es nicht der Mühe lohnen würde, darüber besondere Controll-Bücher mit ihnen zu halten; so sollen an deren Statt dem Siegelzettel und dem Extracte des Urtels-Buchs auf der gegenüberstehenden Seite, wo das Soll einkommen verzeichnet ist, drey besondere Haupt-Colonnen, mit den erforderlichen Unter-Abtheilungen, nehmlich

1) Hat gezahlt
   a) Datum Solutionis
   b) Quantum
2) Ist Rest
   Quantum
3) Ist niedergeschlagen
   a) Datum Decreti
   b) Quantum

beygefügt werden; in welche der Rendant jede geleistete Zahlung so fort, die erfolgte Niederschlagung nach dem Eingang des darüber ertheilten Decrets, die verbleibenden Reste hingegen mit Ende des Quartals eintragen muß.

24.

Am Ende jeden Quartals muß der Rendant einen Extract aus seinen Büchern formiren, welcher im wesentlichen nach dem Schema sub ⊙. des Reglements vom 20. April c. eingerichtet ist, und worin er das

Soll einkommen nach den ihm zugekommenen Siegelzetteln und Extracten des Urtels-Buchs, so wie das

Ist eingekommen nach seinem Cassen-Buch gehörig angeben, die sodann verbleibenden Reste hingegen durch eine specielle Designation derselben nachweisen muß.

25.

Die aus dieser Sportul-Casse zu leistenden Ausgaben betreffend, so gehören darunter

1) Fixirte Salaria
2) Schreib-Materialien und Canzeley-Nothdürften,
3) Durchlaufende Posten an Stempel-, Schreibe- und Insinuations-Gebühren.

26.

Die durchlaufende Posten zahlet der Rendant nach Maaßgabe des Siegelzettels und des Extracts vom Urtels-Buche; die Schreib-Materialien werden auf der Assignation des Directoris angeschaft; und über die fixirte Zahlungen soll dem Hausvoigtey-Gericht nächstens ein Etat zugefertiget werden.

27.

Der Director muß den Quartal-Extract genau revidiren; den Cassen-Bestand nachsehen, die angegebenen Reste untersuchen, und wegen deren Beytreibung das Erforderliche verfügen; übrigens aber den Extract nebst seinen etwanigen Bemerkungen an den Instructions-Senat einsenden.

28.

Statt des 4ten Quartal-Extracts muß der Rendant die vollständige Jahres-Rechnung anfertigen, und übergeben, mit welcher übrigens eben so, wie mit den Extracten verfahren, und solche wenn sie von dem Directore abgenommen worden, an den Instructions-Senat zur Super-Revision eingesendet wird.

Signatum Berlin den 18. Decbr. 1782.

v. Carmer.

No. LVIII. Rescript an den Ober-Apellations-Senat des Cammergerichts, dessen Verfassung betreffend nebst der Instruction sub ⊙. De Datō Berlin, den 19. Decbr. 1782.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Außer der in dem Reglement vom 30. Novbr. c. hinlänglich determinirten Verfassung Eures Collegii und dessen Geschäfts-Creises, sind wegen des dazu gehörigen Registratur- und Canzeley-Wesens annoch einige nähere Bestimmungen nöthig.

Damit Registratur- und Canzeley-Bedienten des bisherigen Cammergerichts bey ihren in die Instruction der Prozeße hauptsächlich einschlägenden Beschäftigungen desto weniger distrahirt werden, so haben Wir beschloßen den Subalternen des Tribunals diese Art von Arbeiten, welche den bisherigen Functionen derselben am meisten analogisch sind, und keine merkliche Vermehrung derselben bewürken, mit zu übertragen, wie denn besagte Subalternen durch ein unterm heutigen dato an das Tribunal ergehendes Rescript, in so weit Euch dem Præsidio des Ober-Appellations-Senats subordiniret worden.

Die sub ⊙. hier beyliegende Instruction enthält nähere Anweisungen, wie sonach die Registratur- und Canzeley-Geschäfte Eures Collegii von den Tribunals-Subalternen beforget werden sollen; und habt Ihr Euch nach dieser Anweisung nicht allein selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch mehrerwehnte Subalternen derselben gemäß zu instruiren.

Da auch diese Instruction hin und wieder, besonders wegen Führung des Tage-Zettels, Distributions-Urtels- und Strafbuches, imgleichen wegen Anfertigung der Siegel-Zettul auf das allgemeine Registratur- und Canzeley Reglement vom 20. Novbr. c. Beziehung nimmt, so werden Euch hierneben 15 Exemplaria besagten Reglements so wohl zu Eurer eigenen Nachricht und Achtung, als insonderheit mit der Anweisung communiciret, solche den Tribunals-Subalternen zur genauen Bekanntmachung und accuraten Befolgung zuzustellen, auch daß beydes von ihnen geschehe, sorgfältig Acht zu haben. Das ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. Decbr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

Beylage ⊙ Ad No. LVIII.

Instruction

für den Ober-Apellations-Senat des Cammergerichts wegen des Registratur- und Canzeley-Wesens.

1) Das Registratur- und Canzeley-Geschäfte bey dem Ober-Appellations-Senat wird von den Subalternen des Tribunals mit versehen.

2) Es muß also der Geheimesecretarius Kuhrow als Registrator über alle an den Ober-Appellations-Senat eingehende Sachen einen ordentlichen Tage-Zettul nach der Vorschrift des allgemeinen Registratur- und Canzeley-Reglements vom 20. Novbr. d. J. führen.

3) Eben derselbe muß die Registratur dieses Senats unter seiner Aufsicht haben und in Ordnung halten.

4) Diese Registratur kann jedoch, ausser den etwanigen Actis generalibus nur in Fascicula bestehen; in welche von jeder Sache der Bericht oder das Anschreiben mit welchem die Spruch-Acten einkommen, das Concept des Urtels und des Remissorialis colligirt und diese Fascicula in einer nach dem Alphabet und den Jahren zu führenden Designation eingetragen werden.

5) Eben so muß der Kuhrow das Distributionsbuch für den Ober-Appellations-Senat führen und dabey die Vorschrif-

schriften des allgemeinen Reglements vom 20. Novbr. c. gehörig beobachten.

6) Das Expeditions-Wesen bey dem Ober-Appellations-Senat besorgt der Protonotarius Annisius und führt darüber das in dem allegirten Reglement vorgeschriebene Expeditions-Buch.

7) Die Munda werden in der Tribunals-Canzeley besorgt, welcher um die Arbeit desto beßer bestreiten zu können, der bisher bey dem ersten und Criminal-Senat des Cammergerichts gestandene Cantzelist Brand zu Hülfe gegeben wird.

8) In eben dieser Cantzeley wird aus dem Expeditions-Buche der in dem Reglement vom 20. Novbr. c. vorgeschriebene Siegel-Zettul gefertiget, von dem Annisius attestiret und von dem Präsidio des Ober-Appellations-Senats bey den Unterschriften zum Grunde geleget.

9) Ueber die bey dem Ober-Appellations-Senat abgefaßten Sentenzen und Resolutionen wird im Collegio selbst das durch das Sportul-Cassen-Reglement vom 20. April 1782 vorgeschriebene Urtels-Buch gehalten, und jeder Referent ist schuldig die Eintragung seiner Sachen in selbiges nach der allegirten Vorschrift bey eigener Vertretung accurat und richtig zu besorgen.

10) Eben so muß auch das in dem Reglement vom 20. April c. vorgeschriebene Strafbuch bey dem Ober-Appellations-Senat ordentlich und accurat gehalten werden.

11) Ob nun aber gleich die bey dem Ober-Appellations-Senat vorfallende Registratur- und Canzeley-Geschäfte, solchergestalt von der Canzeley und Registratur des übrigen Cammergerichts gänzlich separiret sind, so sollen dennoch die bey erst benanntem Collegio verdiente Gebühren nach wie vor zur allgemeinen Cammergerichts-Sportul-Casse fließen.

12) Es müßen also die nach Maaßgabe §. 3. in der Tribunals-Canzeley gefertigten Siegel-Zettul dem Rendanten des Cammergerichts zur Uebertragung in die Conto-Bücher und zur Einziehung zugestellt werden.

13) Eben so muß die Tribunals-Canzeley aus den §. 9. 10. erwehnten Urtels- und Straf-Büchern die im Sportul-Cassen-Reglement vom 20. April c. vorgeschriebenen monathlichen Extracte besorgen; der Protonotarius Annisius muß solche attestiren, und sie gleichergestalt dem Cammergerichts Sportul-Rendanten zur Einziehung der Gebühren zustellen.

14) Die bey der Tribunals-Cantzeley zu den Urteln und Remissorialibus vorgeschoßenen Stempel und die dabey verdienten Gebühren kommen, wie es sich von selbst verstehet, den Subalternen des Tribunals zu gute; und da solche insgesamt entweder in den Siegel-Zettul oder das Urtelsbuch eingetragen sind, und dadurch dem Rendanten des Cammergerichts zur Einziehung bekannt werden, so muß sich dieser ad ductum sothaner Einnahme Beläge mit den Tribunals-Subalternen darüber berechnen.

15) In Ansehung der Emolumente welche bey Remißion der Acten für Emballage und sonst nach der eingeführten Verfaßung werden, ist wegen einer zwischen dem Kuhrow und Sprögel deshalb zu treffenden Ausgleichung das erforderliche bereits verfügt.

16) Zur Aufwartung bey dem Ober-Appellations-Senat ist der Haus-Aufwärter Dunger bestimmt, dessen sich auch der Kuhrow, wenn Acta oder Votanda bey den Mitgliedern des Senats herum zu tragen sind, mit bedienen kann; jedennoch aber sich mit ihm für diese Arbeit von dem nach §. 15. ihm verbleibenden Theile der Remißions-Gebühren abfinden muß.

17) Schließlich wird noch bemerkt, daß in allen Fällen, wo der Ober-Appellations- und der Instructions-Senat des Cammergerichts etwas mit einander zu communiciren haben, solches in dem gewöhnlichen Correspondenz-Styl ohne Curialien geschehen müsse, und daß der Instructions-Senat die bey ihm zum Spruch in ulteriori instantia geschlossene Acta mittelst Anschreiben an den Ober-Appellations-Senat einsende, so wie dieser die abgefaßten Urtel oder Resolutionen cum Actis auf eben die Art an den Instructions-Senat ad publicandum zu remittiren hat. Berlin, den 19. Decbr. 1782.

v. Carmer.

No. LIX. Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts, wodurch das allgemeine Registratur- und Canzeley-Reglement vom 20sten November 1782 demselben mitgetheilt, auch verschiedenes wegen der künftigen Einrichtung dieses Senats festgesetzt wird. De Dato Berlin, den 19. December 1782.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Nothwendigkeit zur vollständigen Erreichung des bey der neuen Justiz-Einrichtung zum Grunde liegenden Endzwecks, auch die Verfassung des Canzeley- und Registratur-Wesens bey den Obergerichten durchgehends auf einen derselben angemessenern Fuß zu setzen, und wenigstens in den wesentlichsten Stücken eine Gleichförmigkeit des Verfahrens bey Unsern Landes-Justiz-Collegiis herzustellen, hat Uns veranlaßt, ein allgemeines Registratur- und Canzeley-Reglement unterm 20sten vorigen Monaths zu erlassen, von welchem Euch hierneben 40 Exemplaria zugefertiget werden. Aus dem Inhalt desselben werdet Ihr ersehen, daß das darinn vorgeschriebene Verfahren eben dasjenige sey, welches in dem speciellen Reglement vom 20. May c. dem Cammergericht zu seiner Cynosur gegeben worden, daß der durch jene specielle Vorschrift regulirte Gang der Sachen so wohl bey der Registratur als Canzeley in allen wesentlichen Stücken der nehmliche bleibe, solchergestalt die Subalternen in ihren Dienst-Verrichtungen auf keine Weise derangirt, vielmehr verschiedene jener Anweisungen in dem neuen Reglement nur näher bestimmt, und einigen bey der bisherigen Anwendung sothaner Vorschriften eingeschlichenen Fehlern und Mißverständnissen abgeholfen werde.

Ihr habt also dieses neue Reglement, in so fern solches nach der vorigen speciellen Anweisung nicht schon geschehen ist, bey eurer Registratur und Canzley unverzüglich einzuführen, und darauf zu sehen, daß der Innhalt desselben von allen und jeden dabey mitwürkenden Subalternen von nun an genau mit pflichtmäßiger Achtsamkeit und Ueberlegung befolget werde. Specialiter finden Wir bloß nöthig annoch folgende Bemerkungen hier beyzufügen:

I.

Da bey Euch gar keine Pupillaria vorkommen, und in Criminalibus nur Acta instructa von dem Haußvoigtey-Gericht an Euch eingesendet werden, so fallen beyderley Arten von Registraturen bey Eurem Collegio gänzlich weg. Hingegen habt Ihr zwar künftig das Hypotheken-Wesen der unter der Cammergerichts-Jurisdiction stehenden Fundorum zu bearbeiten, es ist aber solches nicht beträchtlich genug, als daß es sich der Mühe lohnen sollte, demselben ein eigenes von der Haupt-Registratur ganz separirtes Archiv zu widmen, sondern es müssen vielmehr die dahin einschlagenden Geschäfte von den Haupt-Registratur-Bedienten mit versehen, und also auch die einkommenden Sachen, welche zu diesem Hypotheken-Wesen gehören, in den ordinairen Tagezettul mit eingetragen werden. Wo aber die Acten zu asserviren; und ob solche in der Haupt-Registratur annoch untergebracht werden können, oder in ihrem bisherigen Behältniß bleiben müssen; imgleichen wem die Führung der Hypothekenbücher in Zukunft anzuvertrauen, darüber wollen Wir Euren gutachtlichen Bericht zu seiner Zeit erwarten.

II.

Diejenigen Vorschriften des Allgemeinen Reglements, welche das Officium und die Functiones eines Canzeley-Inspectoris bestimmen, sind bey Euch von dem Canzeley-Director Beschaffe zu befolgen, so wie der Protonotarius Haas dasjenige wahrzunehmen hat, was in dem Reglement dem Canzeley Directori vorgeschrieben wird.

III.

Vornehmlich müsset Ihr für die baldigste Einführung des Copir-Buches, welches nach dem Reglement über alle

zum

zum Expeditions-Buche nicht gehörige Schreibereyen geführet werden muß, unverzüglich sorgen, auch in gehörige Erwegung ziehen, und bey Uns näher anzeigen: ob und wie viel Mitarbeiter ausser den in dem zugefertigten Personal-Etat benannten Subjectis in der Canzeley annoch erforderlich seyn mögten, um die vorkommenden Schreibereyen aller Art von einem Siegelungs-Tage zum andern fertig zu schaffen, damit solchergestalt ein fixirter Numerus derselben bestimmt, und ein gewisser Fuß zur Repartition aller Arbeit und Verdienstes eingeführet; die unvereydet und unzuverläßigen Privat-Schreiber hingegen von den Canzeley-Geschäften gänzlich entfernt werden mögen.

IV.

In Ansehung der aus eurem Collegio formirten beyden Deputationen ad Criminalia & Civilia, finden Wir annoch folgende besondere Anweisungen nöthig:

1) Alle Ausfertigungen, welche von einer dieser Deputation veranlaßt sind, werden eben so, wie die Verfügungen des Pleni, titulo Regis expedirt, kommen also in das ordinaire Expeditions-Buch und in den Siegelzettul, und werden von dem Präsidenten des Instructions-Senats so wie auch ehemals schon bey den Veranlassungen der Verhörs-Deputation von dem Präsidenten des 2ten Senats geschehen, unterschrieben.

2) Alle Vorstellungen, Berichte und andere schriftliche Eingaben, welche in die Geschäfte dieser Deputationen einschlagen, werden an das ganze Collegium addressiret und kommen folglich in den ordinairen Tagezettul.

3) Die bey der Civil-Deputation zum Erkenntniß gelangende Sachen werden nicht in das ordinaire Distributions-Buch eingetragen, sondern der Instruent muß die geschlossenen Acten dem Directore in der nächsten Session vorlegen, welcher, wenn er die Sache hinlänglich instruirt findet, so fort den Urtels-Fasser benennt, und demselben die Acten zustellt; die Nahmen der Partheyen und des Urtels-Fassers in einer darüber zu haltenden Tabelle notirt und darauf sieht, daß von diesem die Sache in proxima ohnfehlbar vorgetragen werde.

4) Die Civil-Deputation faßt zwar dergleichen Urtel und Resolutionen in den an sie gewiesenen Sachen unter sich allein ab. Der Director aber hält für jeden Sessions-Tag ein Verzeichniß der an selbigem abgemachten Sachen, worauf er zugleich die von einer jeden zur Casse fließenden Instructions-Urtels- und andere Gebühren notirt, und demnächst diese Consignation dem zur Führung des Urtels-Buches bey dem Collegio überhaupt bestellten Referendario einhändiget, damit dieser die darin aufgeführten Urtel und Resolutionen in das allgemeine Urtels-Buch des Collegii unter fortlaufenden Nummern eintrage.

5) Da die Deputation ad Criminalia lauter Acta instructa erthält, so bedarf sie, wie schon oben erwehnet worden, keiner eigenen Registratur, sondern die an sie gelangenden Acten, werden so fort in das Distributions-Buch eingetragen, und so lange sie sich nicht bey dem Referenten befinden, auf dem nach §. 20 litt. b. des allgemeinen Reglements für dergleichen Spruch-Acta bestimmten Platze asservirt.

6) Von einer jeden solchen Sache wird das Rescript, der Bericht oder das Anschreiben, womit Acta eingekommen, das Concept des Gutachtens oder Urtels und das Romissoriale in einem Fascicul zusammen geheftet, diese Fascicula constituiren einen Theil der §. 40. beschriebenen General-Registratur, und es wird ein Verzeichniß darüber nach dem Alphabet und den Jahren gehalten.

7) Ueber die Criminal-Spruch-Acten muß der erste Registrator ein besonderes Distributions-Buch führen und dabey die Vorschriften des allgemeinen Reglements gehörig beobachten. Die Distribution selbst verbleibet, wie bisher, dem Directori, welcher auch für die gehörige Beschleunigung der Spruch-Sachen sorgen muß.

8) In

8) In allen Fällen, wo Gutachten nach Hofe oder an das General-Directorium einzusenden sind, werden zwar diese Gutachten von der Deputation allein abgefaßt und unterschrieben, der Transmissions-Bericht oder Schreiben aber muß von dem ganzen Collegio vollzogen werden.

9) Es wird bey der Deputation ein besonderes Urtels-Buch über die Criminalia nach der Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements vom 20. April c. §. 40. gehalten, in welches, wie schon in der Instruction für das Hausvoigteygericht bemerket werden, und hier nochmahls erinnert wird, auch die vorkommenden, in dem Urtel festgesetzten Inquisitions-Gebühren, in so ferne solche zur Sportul-Casse fließen mit eingetragen werden müssen. Anlangend endlich

V.

Euer Verhältniß gegen den Ober-Appellations-Senat, so wird deshalb, außer dem was das Reglement vom 30. Novbr. selbst bestimmt, annoch folgendes hier angemerkt:

1) In allen Fällen, wo beyde Senate mit einander zu communiciren haben, geschiehet solches in dem Gewöhnlichen Correspondenz-Styl, ohne Curialien.

2) Wenn bey Euch Acta geschlossen sind, welche bey dem Ober-Appellations-Senat zum Spruch vorgeleget werden sollen, so werden solche mittelst Anschreibens an selbigen transmittiret und es wird damit völlig eben so gehalten, wie bisher mit den an das Tribunal zum Spruch eingesendeten Acten.

3) Der Ober-Appellations-Senat remittirt die Acta mit dem abgefaßten Urtel an Euch zur Publication mittelst Anschreibens.

4) Die bey dem Ober-Appellations-Senat vorkommenden Registratur- und Canzeley-Arbeiten sind den Subalternen des Tribunals aufgetragen. Die Eurigen haben also damit weiter nichts zu thun.

5. Dagegen ist zwar eben so verordnet, daß bey dem Ober-Appellations-Senat besondere Siegelzettul, Urtels-Bücher und andere Einnahme-Beläge gehalten werden sollen. Diese Einnahme-Beläge werden aber von dem Protonotario des Tribunals Eurem Sportul-Rendanten zugestellet werden, da es Unsere Intention ist, daß auch die bey dem Ober-Appellations-Senat verdienten Gebühren gleich allen übrigen zur allgemeinen Cammer-Gerichts-Sportul-Casse eingezogen und daselbst berechnet werden sollen.

6) Es verstehet sich von selbst, daß die Schreibe-Gebühren in solchen bey dem Ober-Appellations-Senat abgeurtelten Sachen der Tribunals-Canzeley zukommen, und da solche insgesammt aus den bey dem Ober-Appellations-Senat geführten Siegelzettuln constiren müssen, besagten Canzeley-Verwandten durch Euren Rendanten zu berichtigen sind. Da aber wegen der von auswärtigen Collegiis an den Ober-Appellations-Senat zum Spruch einkommenden Sachen, und der pro remissione derselben, an Emballage und sonst für die Subalternen ausgesetzten Gebühren annoch eine Ausgleichung zwischen dem Sprögel und Kurow zu treffen ist; so haben Wir deren Vermittelung Euch, Unserm Präsidenten von Goldbeck, hiedurch specialiter committiren wollen.

Uebrigens habt ihr Euch nach den vorstehenden Anweisungen durchgehends pflichtmäßig zu achten und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 19. Decbr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Verzeichniß

derer

in dem 1783sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Folge der Zeit.

1783.

No. 1. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen in gerichtlichen Terminen, und der Zulassung von Mandatarien und Justiz-Commissarien. — 6 Jan.

2. Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung derer auf der Wanderschaft, oder in den Werkstädten krank werdenden Handwerks-Gesellen, gehalten werden soll. — 7 Jan.

3. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark nebst zwey Verzeichnisse von Waaren, 1) deren Einführung aus der Fremde zur innern Landes-Consumtion nicht ferner erlaubt ist, und 2) welche gegen einen Impost von 50 und 25 pro Cent eingeführt werden können. — 10 Jan.

4. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, daß selbige genau darauf sehen sollen, daß das Porzellán, welches die Juden, so Concessiones erhalten, aus der Königl. Porzellán-Fabrike nehmen müssen, auch wirklich ausgeführt und nicht wieder ins Land gebracht werde; ingleichen, daß es mit dem Porzellán, welches die Genuesische Lotterie-Ferme zur Exportation zu nehmen verbunden ist, eben so gehalten werden soll. — 12 Jan.

5. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, die Einrichtung des dasigen Collegii der Justiz-Commissarien und Notarien betreffend. — 17 Jan.

No. 6. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß bey Einsendung der Spruch-Akten an das Ober-Revisions-Collegium, die Urtels-Gebühren gleich mit eingesandt werden sollen. — 1783. 22 Jan.

7. Gewerks-Privilegium für die Pfannen-Schmiede zu Halle 6 Febr.

8. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen wegen der Insinuationen durch benachbarte Gerichte, ohne deswegen besondere Mandata de insinuando zu erlassen. — 6 Febr.

9. Privilegium und Güldebrief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupfer-Schmiede, Gelbgießer, Leyendecker, Nagelschmiede und Fenstermacher zu Crefeld. — 27 Febr.

10. Patent wegen künftiger Verwaltung der Justitz in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen für die sämtlichen Königl. Staaten. — — — — 1 Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach in denen entfernten Gegenden des Landes, Commissarii perpetui ernannt und bestellet werden — — — 8 Mart.

12. Rescript an das Bau-Gericht hiesiger Residenzien, nebst der für selbiges approbirten Sportul-Taxe — — 12 Mart.

13. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der künftig zu gebrauchenden Vollmachten in prozessualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariae jurisdictionis. 22 Mart.

14. Edict wegen Abstellung einiger Mißbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags bey den Handwerkern — 24 Mart.

15. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Abschosses zwischen der Mark Brandenburg und der Niedelausitz — 24 Mart.

16. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Camen in der Grafschaft Mark — 25 Mart.

17. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des für die Priegnitz zu bestellenden Commissarii perpetui — — 30 Mart.

18. Circulare an das Cammer-Gericht und sämtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien, ingleichen an die in der Churmark befindliche Stifter und Clöster, nebst Königl. Cabinets-Ordre: daß bey den Dom- und andern Stiftern keine Ausländer eingeschrieben und aufgenommen werden sollen — 7 Apr.

19. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen derer anzuweisenden Arbeiten der Referendarien und Auscultatoren in beyden Senaten. — — 22 Apr.

No. 20.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Churmärkischen Städten, wo die Gerichtsbarkeit den Magistraten zustehet, die Küster verbunden seyn sollen, von jeder Kirche wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen anzufertigen und bey den Magistraten einzureichen, und daß die Prediger mit Nachdruck darauf halten sollen, daß es geschehe. —	1783. 1 May.
21.	Extract aus dem Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Aufsicht über die der unmittelbaren Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Uckermärkschen Untergerichte. —	3 May.
22.	Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Cleve, Ostfriesland und Geldern, daß keine Handwerksbursche, so Landeskinder sind, außerhalb Landes wandern sollen. —	6 May.
23.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß dem Churmärkschen Pupillen-Collegio die Sterbefälle der Schulbedienten; wenn sie minderjährige Kinder hinterlassen, von den Predigern angezeigt werden sollen; wovon jedoch die Cantores und geringere Schulbediente ausgenommen sind. —	8 May.
24.	Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, wegen der Auscultatoren und Referendarien. — —	13 May.
25.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen derer zu beobachtenden und heruntergesetzten Sportul-Sätze. —	18 May.
26.	Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. — —	21 May.
27.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Dörfern, wo Sr. Königl. Majestät das Patronat-Recht zustehet, der Abgang der Küster und Schulmeister, dem Justiz-Amte und dem Inspector, von den Predigern schriftlich angezeigt, auch der Termin zum Probesingen mit dem Justiz-Amte verabredet werden soll. —	22 May.
28.	Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wornach die Commissarii perpetui annoch interimistisch ihre Justitiariate beybehalten. — —	23 May.
29.	Publicandum wegen Abstellung der beym Polnischen Handel zu Königsberg in Preußen obwaltenden Mißbräuche. —	29 May.
30.	Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. —	4 Jun.
31.	Circulare an die Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, betrift die verbotene Einbringung sowohl fremder als in der Graf-	

No. 6. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß bey Einsendung der Spruch-Akten an das Ober-Revisions-Collegium, die Urtels-Gebühren gleich mit eingesandt werden sollen. — 1783. 22 Jan.

7. Gewerks-Privilegium für die Pfannen-Schmiede zu Halle 6 Febr.

8. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen wegen der Insinuationen durch benachbarte Gerichte, ohne deswegen besondere Mandata de insinuando zu erlassen. — 6 Febr.

9. Privilegium und Güldebrief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupfer-Schmiede, Gelbgießer, Leyendecker, Nagelschmiede und Fenstermacher zu Crefeld. — 27 Febr.

10. Patent wegen künftiger Verwaltung der Justitz in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen für die sämtlichen Königl. Staaten. — — — 1 Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach in denen entfernten Gegenden des Landes, Commissarii perpetui ernannt und bestellet werden — — — 8 Mart.

12. Rescript an das Bau-Gericht hiesiger Residenzien, nebst der für selbiges approbirten Sportul-Taxe — — 12 Mart.

13. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der künftig zu gebrauchenden Vollmachten in prozessualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariae jurisdictionis. 22 Mart.

14. Edict wegen Abstellung einiger Mißbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags bey den Handwerkern — 24 Mart.

15. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Abschosses zwischen der Mark Brandenburg und der Niedelausitz — 24 Mart.

16. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Camen in der Grafschaft Mark — 25 Mart.

17. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des für die Priegnitz zu bestellenden Commissarii perpetui — — 30 Mart.

18. Circulare an das Cammer-Gericht und sämtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien, ingleichen an die in der Churmark befindliche Stifter und Clöster, nebst Königl. Cabinets-Ordre: daß bey den Dom- und andern Stiftern keine Ausländer eingeschrieben und aufgenommen werden sollen — 7 Apr.

19. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen derer anzuweisenden Arbeiten der Referendarien und Auscultatoren in beyden Senaten. — — 22 Apr.

No. 20. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Churmärkschen Städten, wo die Gerichtsbarkeit den Magistraten zustehet, die Küster verbunden seyn sollen, von jeder Kirche wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen anzufertigen und bey den Magistraten einzureichen, und daß die Prediger mit Nachdruck darauf halten sollen, daß es geschehe. — — 1783. 1 May.

21. Extract aus dem Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Aufsicht über die der unmittelbaren Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Uckermärkschen Untergerichte. — 3 May.

22. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Cleve, Ostfriesland und Geldern, daß keine Handwerksbursche, so Landeskinder sind, außerhalb Landes wandern sollen. — 6 May.

23. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß dem Churmärkschen Pupillen-Collegio die Sterbefälle der Schulbedienten; wenn sie minderjährige Kinder hinterlassen, von den Predigern angezeigt werden sollen; wovon jedoch die Cantores und geringere Schulbediente ausgenommen sind. — 8 May.

24. Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, wegen der Auscultatoren und Referendarien. — — 13 May.

25. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen derer zu beobachtenden und heruntergesetzten Sportul-Sätze — 18 May.

26. Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. — — 21 May.

27. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Dörfern, wo Sr. Königl. Majestät das Patronat-Recht zustehet, der Abgang der Küster und Schulmeister, dem Justiz-Amte und dem Inspector, von den Predigern schriftlich angezeigt, auch der Termin zum Probesingen mit dem Justiz-Amte verabredet werden soll. — 22 May.

28. Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wornach die Commissarii perpetui annoch interimistisch ihre Justiciariate beybehalten. — — — 23 May.

29. Publicandum wegen Abstellung der beym Polnischen Handel zu Königsberg in Preußen obwaltenden Mißbräuche. — 29 May.

30. Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. — 4 Jun.

31. Circulare an die Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, betrift die verbotene Einbringung sowohl fremder als in der Graf-

No. 6. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß bey Einsendung der Spruch-Akten an das Ober-Revisions-Collegium, die Urtels-Gebühren gleich mit eingesandt werden sollen. — 1783. 22 Jan.

7. Gewerks-Privilegium für die Pfannen-Schmiede zu Halle 6 Febr.

8. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen wegen der Insinuationen durch benachbarte Gerichte, ohne deswegen besondere Mandata de insinuando zu erlassen. — 6 Febr.

9. Privilegium und Güldebrief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupfer-Schmiede, Gelbgießer, Leyendecker, Nagelschmiede und Fenstermacher zu Crefeld. — 27 Febr.

10. Patent wegen künftiger Verwaltung der Justitz in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen für die sämtlichen Königl. Staaten. — — — — 1 Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach in denen entfernten Gegenden des Landes, Commissarii perpetui ernannt und bestellet werden — — — 8 Mart.

12. Rescript an das Bau-Gericht hiesiger Residenzien, nebst der für selbiges approbirten Sportul-Taxe — — 12 Mart.

13. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der künftig zu gebrauchenden Vollmachten in prozessualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariae jurisdictionis. 22 Mart.

14. Edict wegen Abstellung einiger Mißbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags bey den Handwerkern — 24 Mart.

15. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Abschosses zwischen der Mark Brandenburg und der Niedelausitz — 24 Mart.

16. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Camen in der Grafschaft Mark — 25 Mart.

17. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des für die Priegnitz zu bestellenden Commissarii perpetui — — 30 Mart.

18. Circulare an das Cammer-Gericht und sämtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien, ingleichen an die in der Churmark befindliche Stifter und Clöster, nebst Königl. Cabinets-Ordre: daß bey den Dom- und andern Stiftern keine Ausländer eingeschrieben und aufgenommen werden sollen — 7 Apr.

19. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen derer anzuweisenden Arbeiten der Referendarien und Auscultatoren in beyden Senaten. — — 22 Apr.

No. 20.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Churmärkischen Städten, wo die Gerichtsbarkeit den Magistraten zustehet, die Küster verbunden seyn sollen, von jeder Kirche wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen anzufertigen und bey den Magistraten einzureichen, und daß die Prediger mit Nachdruck darauf halten sollen, daß es geschehe. — —	1783. 1 May.
21.	Extract aus dem Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Aufsicht über die der unmittelbaren Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Uckermärkschen Untergerichte. —	3 May.
22.	Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Cleve, Ostfriesland und Geldern, daß keine Handwerksbursche, so Landeskinder sind, außerhalb Landes wandern sollen. —	6 May.
23.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß dem Churmärkschen Pupillen-Collegio die Sterbefälle der Schulbedienten; wenn sie minderjährige Kinder hinterlassen, von den Predigern angezeigt werden sollen; wovon jedoch die Cantores und geringere Schulbediente ausgenommen sind. —	8 May.
24.	Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, wegen der Auscultatoren und Referendarien. — —	13 May.
25.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen derer zu beobachtenden und heruntergesetzten Sportul-Sätze —	18 May.
26.	Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. — —	21 May.
27.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Dörfern, wo Sr. Königl. Majestät das Patronat-Recht zustehet, der Abgang der Küster und Schulmeister, dem Justitz-Amte und dem Inspector, von den Predigern schriftlich angezeigt, auch der Termin zum Probesingen mit dem Justitz-Amte verabredet werden soll. —	22 May.
28.	Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wornach die Commissarii perpetui annoch interimistisch ihre Justitiariate beybehalten. — — —	23 May.
29.	Publicandum wegen Abstellung der beym Polnischen Handel zu Königsberg in Preußen obwaltenden Mißbräuche. —	29 May.
30.	Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. —	4 Jun.
31.	Circulare an die Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, betrift die verbotene Einbringung sowohl fremder als in der Graf-	

No. 6. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß bey Einsendung der Spruch-Akten an das Ober-Revisions-Collegium, die Urtels-Gebühren gleich mit eingesandt werden sollen. — 1783. 22 Jan.

7. Gewerks-Privilegium für die Pfannen-Schmiede zu Halle 6 Febr.

8. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen wegen der Insinuationen durch benachbarte Gerichte, ohne deswegen besondere Mandata de insinuando zu erlassen. — 6 Febr.

9. Privilegium und Güldebrief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupfer-Schmiede, Gelbgießer, Leyendecker, Nagelschmiede und Fenstermacher zu Crefeld. — 27 Febr.

10. Patent wegen künftiger Verwaltung der Justiz in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen für die sämtlichen Königl. Staaten. — — — 1 Mart.

11. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach in denen entfernten Gegenden des Landes, Commissarii perpetui ernannt und bestellet werden — — — 8 Mart.

12. Rescript an das Bau-Gericht hiesiger Residenzien, nebst der für selbiges approbirten Sportul-Taxe — — 12 Mart.

13. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der künftig zu gebrauchenden Vollmachten in prozessualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariae jurisdictionis. 22 Mart.

14. Edict wegen Abstellung einiger Mißbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags bey den Handwerkern — 24 Mart.

15. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Abschosses zwischen der Mark Brandenburg und der Niedelausitz — 24 Mart.

16. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Camen in der Grafschaft Mark — 25 Mart.

17. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des für die Priegnitz zu bestellenden Commissarii perpetui — — 30 Mart.

18. Circulare an das Cammer-Gericht und sämtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien, ingleichen an die in der Churmark befindliche Stifter und Clöster, nebst Königl. Cabinets-Ordre: daß bey den Dom- und andern Stiftern keine Ausländer eingeschrieben und aufgenommen werden sollen — 7 Apr.

19. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen derer anzuweisenden Arbeiten der Referendarien und Auscultatoren in beyden Senaten. — — 22 Apr.

No. 20.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Churmärkschen Städten, wo die Gerichtsbarkeit den Magistraten zustehet, die Küster verbunden seyn sollen, von jeder Kirche wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen anzufertigen und bey den Magistraten einzureichen, und daß die Prediger mit Nachdruck darauf halten sollen, daß es geschehe. — —	1783. 1 May.
21.	Extract aus dem Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Aufsicht über die der unmittelbaren Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Uckermärkschen Untergerichte. —	3 May.
22.	Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Cleve, Ostfriesland und Geldern, daß keine Handwerksbursche, so Landeskinder sind, außerhalb Landes wandern sollen. —	6 May.
23.	Circulare an die Inspecteren der Churmark, daß dem Churmärkschen Pupillen-Collegio die Sterbefälle der Schulbedienten; wenn sie minderjährige Kinder hinterlassen, von den Predigern angezeigt werden sollen; wovon jedoch die Cantores und geringere Schulbediente ausgenommen sind. —	8 May.
24.	Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, wegen der Auscultatoren und Referendarien. — —	13 May.
25.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen derer zu beobachtenden und heruntergesetzten Sportul-Sätze —	18 May.
26.	Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. — —	21 May.
27.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Dörfern, wo Sr. Königl. Majestät das Patronat-Recht zustehet, der Abgang der Küster und Schulmeister, dem Justitz-Amte und dem Inspector, von den Predigern schriftlich angezeigt, auch der Termin zum Probesingen mit dem Justitz-Amte verabredet werden soll. —	22 May.
28.	Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wornach die Commissarii perpetui annoch interimistisch ihre Justiciariate beybehalten. — — —	23 May.
29.	Publicandum wegen Abstellung der beym Polnischen Handel zu Königsberg in Preußen obwaltenden Mißbräuche. —	29 May.
30.	Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. —	4 Jun.
31.	Circulare an die Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, betrift die verbotene Einbringung sowohl fremder als in der Graf-	

schaft Mark und selbst in den Provinzien diesseits der Weser, insonderheit in der Stadt Schmiedeberg in Schlesien, fabricirten Eisen- und Stahlwaaren in die Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt. — — 1783. 6 Jun.

No. 32. Königl. allerhöchste Declaration, betreffend den Verkauf des gebrannten Caffee in allerhöchstderoselben Landen. — 19 Jun.

33. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive die Churmärksche Cammer: daß der unter denen Gesellen des Schornsteinfeger-Gewerks bisher üblich gewesene Gebrauch, nach welchem ein nach ausgestandenen Lehrjahren losgesprochener Lehrbursche, nirgends für einen Gesellen erkannt worden, wenn er nicht von den Gesellen des Gewerks einen Schein gehabt, daß er wirklich als Geselle losgesprochen worden, gänzlich aufgehoben, und dergleichen Gesellen-Schein bey harter Strafe nicht ferner gegeben, sondern die Gesellen auf Vorzeigung ihrer Kundschaft als wirkliche Gesellen angesehen werden sollen. — — — 15 Jul.

34. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die Atteste über Recognitiones von Nahmens-Unterschriften, Vollmachts-Ausstellungen, Cessionen ꝛc. — — — 23 Jul.

35. Circulare an sämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern exclusive Schlesien, nach welchem den Krieges- und Domainen-Cammern bey ihren Justiz-Deputationen eine proportionirliche Anzahl von Auscultatoren und Referendarien anzunehmen verstattet und zugleich verordnet wird, daß diejenigen, welche sich zur Auscultatur bey den Cammer-Justiz-Deputationen engagiren, sich auch bey dem Justiz-Collegio des Orts zur Auscultatur und zum Referendariat melden sollen. — — — 25 Jul.

36. Rescript an das Cammer-Gericht mit einer Beylage, wornach denen Steuer-Räthen und Commissariis locorum obliget, bey Revision der übrigen publiquen Cassen in den Städten ihres Districts auch die städtischen Deposital-Cassen mit zu visitiren. — — — 25 Jul.

37. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Regierungen und Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, wie es mit dem Anfragen wegen Auswanderung der Unterthanen und Verabfolgung ihres Vermögens auch des davon zu entrichtenden Abschosses; ingleichen wegen Verabfolgung der Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, so auswärtigen Erben angefallen, gehalten werden soll. — — — 1 Aug.

38. Allerhöchste Königl. Declaration, daß in den, bey den Cammern und andern Finanz-Collegiis vorkommenden Prozeß-Sachen die Erkenntnisse dritter Instanz durch eine aus Geheimen Finanz- und Tribunals-Räthen bestehende Deputation abgefaßt werden sollen. — — 10 Aug.

39. Instruction für die in Cammer- und Finanz-Prozessen angeordnete Revisions-Deputation. — — — 12 Aug.

No. 40. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen pünktlicher Befolgung des Edicts vom 4. November 1749. die Verfolgung und Anhaltung der Deserteurs betreffend. — — 1783. 20 Aug.

41. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Consistoria, daß das bey den Gewittern bisher üblich gewesene Läuten abgestellet werden soll. — — — 11 Sept.

42. Allgemeine Depositat-Ordnung für die Ober- und Unter-Gerichte der sämtlichen Königl. Lande — — . 15 Sept. mit dem Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 12 Oct.

43. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser, Schlesien ausgenommen: daß keine fremde Graupen, Grütze und Nudeln weiter eingeführt und der etwanige Ueberfluß, den die Provinzien davon haben, nach den Residenzien Berlin und Potsdam gebracht werden soll. — — 17 Sept.

44. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des zu beobachtenden Verfahrens zur schleunigen Einziehung und Einsendung der Ober-Tribunals-Gebühren. — — 19 Sept.

45. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia zur Erleuterung einiger Vorschriften der Prozeß-Ordnung. — — — 20 Sept.

46. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Commissarii perpetui für den Vees- und Storkowschen und zugleich für den Cottbusschen Creyß. — — 2 Oct.

47. Circulare an sämtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß die Untergerichte zur unweigerlichen prompten Untersuchung der ihnen angezeigten Tobacks-Contraventiones und Defraudationes angewiesen werden sollen. 5 Oct.

48. Rescript an das Cammer-Gericht, daß denen bey demselben neu bestellten Membris und Bedienten ihre Besoldungen nicht eher sollen ausgezahlt, noch die unbesoldete Officiales zu ihren Amts-Verrichtungen admittirt werden, bis selbige ihre Bestallungen und über die bezahlte Taxen die Quitungen, dem Präsidio vorgezeigt haben. — — — 10 Oct.

49. Königl. allerhöchstes Edict, betreffend die Vergehungen der Accise-Zoll- und Licent-Officianten und die darauf gesetzten Strafen. 16 Oct.

50. Circular-Rescript an sämtliche Regierungen exclusive Schlesien, daß auf die genaueste Befolgung der unterm 14. October 1749 und 2. May 1750 ergangenen Edicte gegen das Studiren Königl. Unterthanen auf auswärtigen Universitäten und Schulen gehalten, und auf die Uebertreter derselben ein wachsames Auge gehabt werden soll. — — 24 Oct.

51. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser, daß bey Probepredigten und Introductionen der Prediger in den Königl. Amts-Kirchen, wobey Beamte und geistliche Inspectoren concurriren, den Inspectoren der Vorrang und die Direction von den Beamten gelassen werden soll. — 25 Oct.

No. 52.	Rescript an das Cammer-Gericht mit einer Beylage wegen der Succumbenz-Gelder in Churmärkischen Unter-Gerichts- und Ravensbergischen Sachen. — —	1783. 26 Oct.
53.	Circular-Ordre an sämtliche Königl. Forstbediente, wegen besserer Anlehrung der Jägerbursche. — —	12 Nov.
54.	Circular-Rescript an sämtliche evangelisch-reformirte Ministerien und Inspectoren, wodurch festgesetzt wird, wie es mit den Trauungen in den Fällen zu halten, wenn ein Theil zur deutsch- und der andere zur französisch-reformirten Gemeinde gehört.	19 Nov.
55.	Innungs-Privilegium und Güldebrief für die in eine Zunft zusammentretende Schlösser, Sporer, Büchsen- Uhr- und Windenmacher, ingleichen Huf- und Waffenschmiede auch Schwerdtfeger, Messer- und Kupferschmiede zu Unna in der Grafschaft Mark. — — —	21 Nov.
56.	Publicandum: daß wenn Dorfschaften etwas zu suchen, oder Klagen anzubringen haben, nicht ganze Gemeinden zu Ueberreichung der Vorstellung anhero kommen, sondern wenn sie ihr Gesuch persönlich anbringen wollen, einer von ihnen, die Vorstellung zu überreichen, und die Resolution darauf zu erwarten, abgeschickt werden soll. — —	9 Dec.
57.	Circular-Rescript an sämtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, daß die ergangene Vorschriften wegen Adhibirung des Stempel-Papiers genau befolgt werden sollen.	9 Dec.
58.	Circular-Rescript an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, an die Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesien, an das französische Ober-Gericht und die Pfälzer Colonie-Commission zu Magdeburg, wie es mit der Collateral-Stempel-Abgabe bey bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis gehalten werden soll —	16 Dec.
59.	Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten — — —	20 Dec.
60.	Rescript an das Ostpreußische Etats-Ministerium, nach welchem die dortige Verfahrungs-Art in Abschoß-Sachen bey der bisherigen Verfassung belassen, und das Circular vom 1. August 1783 nicht in Ausübung gebracht werden soll.	24 Dec.
61.	Rescript an das Cammer-Gericht, wornach bey kleineren Unter-Gerichten, Justiz-Aemtern und Justitiarien keine Auscultatoren und Referendarien, sondern nur Rechts-Candidaten praevio tentamine zu vereydeten Protocoll-Führern bestellt werden können. — — —	30 Dec.
62.	Circular an sämtliche Steuerräthe, Städteforstmeister, Magistrate, Forstbediente und Bürgerschaften, die Verbesserung der Städteforsten betreffend — —	31 Dec.

No. I. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen in gerichtlichen Terminen, und der Zulassung von Mandatarien und Justiz-Commissarien. De Dato Berlin, den 6. Januar 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! In der abschriftlichen Anlage bittet der jüdische Banquier Isaac Daniel Itzig, daß ihm erlaubt werden möchte, in den verschiedenen aus seinen Handlungs-Geschäften entstehenden Prozessen statt des persönlichen Erscheinens in den Terminen oder der Absendung seiner Buchhalter und Comptoir-Bedienten, dergleichen Termine durch einen Mandatarium aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien abwarten zu lassen.

Aehnliche Gesuche sind Uns auch schon von andern Orten zugekommen, und Wir haben bey deren nähern Erwegung gefunden, daß es allerdings Fälle gebe, wo das persönliche Erscheinen der Partheyen zur Erreichung des Endzwecks einer gründlichen und vollständigen Entwickelung des Facti nicht absolut nothwendig, und die Abschickung eines eigentlichen nach dem Buchstaben der Prozeß-Ordnung qualificirten Mandatarii nicht allemal practicabel sey; folglich den Partheyen ohne jenen Endzweck des Gesetzes im geringsten zu verfehlen, gar wohl gestattet werden könne, sich durch Justiz-Commissarios als ihre Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Wie inzwischen dergleichen Fälle nur Ausnahmen von der Regel sind, diese aber,

daß nehmlich so oft der Richter solches zu einer zweckmäßigen, vollständigen und gründlichen Instruction nöthig findet, die Partheyen sich schlechterdings in Person sistiren müssen,

nach wie vor unabänderlich stehen bleibet, hiernächst auch auf die Fälle der Ausnahmen von dieser Regel, und der Zulassung von Justiz-Commissarien einige nähere Bestimmungen nöthig sind, um theils diese Mandatarios in den gehörigen Schranken zu halten; theils zu verhindern, daß die Partheyen die ihnen dadurch gegönnte Bequemlichkeit nicht mißbrauchen, und zu weit extendiren; so haben Wir schon vor einiger Zeit Unserer Pommerschen Regierung auf ihre dießfällige Anfrage eine umständliche Anweisung zufertigen lassen, wie es mit dem persönlichen Erscheinen der Partheyen in den Terminen, und mit Zulassung der Mandatarien an ihrer Stelle gehalten werden solle.

Eben diese vom 21. November a. p. datirte Anweisung communiciren Wir Euch hierneben, mit gnädigstem Befehl, Euch dieselbe, so wie überhaupt, also

auch

auch besonders in den bey Euch vorkommenden Fällen, wo die Frage entstehet: ob die Parthey in Person erscheinen müsse, oder durch einen Justitz-Commissarium vertreten werden könne, gleichergestalt zur Handleitung dienen zu lassen.

Bey Anwendung dieser Principiorum auf das Gesuch des ꝛc. Itzig ergiebt sich nun, daß dies Gesuch, zwar nicht nach seinem ganzen Umfange und dahin: daß ihm erlaubt seyn sollte, sich in allen Fällen und nach eigenem Gutfinden durch einen Justitz-Commissarium vertreten zu lassen, nicht statt finden könne, daß aber solchem wohl zu deferiren stehe, wenn das Object eines Prozesses, worin er verwickelt wird, eine klare Schuld oder andere dergleichen Sache betrift, wo sich bald von Anfang voraus sehen läßt, daß es entweder gar keiner, oder nur einer sehr einfachen und nicht verwickelten Instruction in facto bedürfen werde; oder, wenn er gegen Particuliers, Waaren-Forderungen auf den Grund agnoscirter Rechnungen, oder beglaubter Extracte aus den Büchern einklagt, oder endlich, wenn er den Wechsel- oder executivischen Prozeß anstellet.

Ob einer dieser Fälle vorwalte, muß lediglich Eurer richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben. Er muß also nach Maaßgabe §. 21. der Beylage die erste Anmeldung zur Klage nach wie vor schlechterdings selbst und ohne Concurrenz eines Justitz-Commissarii entweder in Person oder schriftlich anbringen, und sodann Euren Befund erwarten, ob ihm nach Beschaffenheit der Sache und Umstände im Prozesse selbst die Vertretung per Mandatarium zu gestatten sey, oder nicht.

Hiernach haben Wir ihn dato beschieden, und Ihr habt Euch sowohl in dem gegenwärtigen als in künftigen Fällen nach eben diesen Anweisungen pflichtmäßig zu achten. Das ist Unser Wille. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten Januar 1783.

Auf S. K. M. allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

No. II. Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung derer auf der Wanderschaft oder in den Werkstädten krank werdenden Handwerks-Gesellen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 7ten Januarii 1783.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mit äußerstem Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie an verschiedenen Orten der Königlichen Lande, mit armen auf der Wanderschaft, oder in den Werkstädten, wo sie gearbeitet, erkrankten Handwerks-Burschen und Gesellen so lieblos verfahren worden, daß man selbige, anstatt sich nach der allgemeinen Menschenpflicht dieser unglücklichen Fremdlinge anzunehmen, ohne Rücksicht auf ihren elenden Zustand, blos um ihrer Cur und Verpflegung entledigt zu werden, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heimath auf den Transport gegeben, und dadurch zu Beförderung ihres Todes nicht wenig beygetragen, als wovon sie doch bey gehörig angewandter Vorsorge vielleicht noch hätten gerettet werden können; dieser pflichtwidrigen Verwahrlosung solcher erkrankten armen Handwerks-Burschen für die Zukunft vorzubeugen, ist nach den Grundsätzen der allgemeinen Menschenliebe und einer guten Policey, generaliter hierdurch allergnädigst festzusetzen resolviret worden: daß von Publication dieser Verordnung an, sämmtliche Gewerke in den Städten verbunden seyn sollen, die krank werdenden Gesellen, sie seyn auf der Wanderschaft, oder sie stehen in Arbeit, bey sich so lange in der Cur und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fortzuschicken bis sie entweder völlig wieder hergestellt

gestellt sind, oder doch nach dem Urtheil des darüber zu consulirenden Arztes, ohne Gefahr ihres Lebens transportiret werden können.

Damit aber hieben zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde, so verordnen Seine Königliche Majestät ferner, daß

1) eintretenden Falles, der Altmeister, oder wo kein Gewerk vorhanden, der Meister des Orts, bey Zehn Rthlr. Strafe, verbunden seyn soll, dem dirigirenden Burgermeister davon die gehörige Anzeige zu thun, dieser aber, bey fiscalischer Ahndung, schuldig seyn soll, für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werkthätig zu sorgen, und damit so lange ohnabläßig fortzufahren, bis der Kranke keine fernere Hülfe bedarf, als worüber der Arzt, oder Chirurgus, ein Attest auszustellen hat.

Anlangend aber

2) die Cur- und Pflegekosten, so sollen selbige nach vorhergegangener Festsetzung, und zwar derer erstern vom Collegio medico provinciali, und letzterer vom Magistrat des Orts,

a) aus der Gesellen-Lade des Gewerks im Orte, oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten, und bey deren Unvermögen

b) aus der Gewerks-Casse, sie sey im Orte, oder da, wohin sich die Meister des Orts halten, bey deren etwanigen Unzulänglichkeit aber

c) aus der Armen-Casse des Orts, und wenn diese auch nicht zureichet, aus der Stadt-Casse; und endlich in deren Ermangelung, oder bey deren Unvermögen,

d) aus der Cämmerey-Casse des Orts genommen werden.

Sollte inzwischen

3) ein oder anderer Ort sich erweislich zu Schulden kommen lassen, daß er dieser Vorschrift entgegen, einen armen auf der Wanderschaft oder während der Zeit, da er in Arbeit gestanden, krank gewordenen Gesellen vor seiner völligen Genesung fortgeschicket, so bleibt demjenigen Orte, wo der Kranke aufgenommen worden, frey, seinen Regreß wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses, ordnungsmäßig an denjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen, als weshalb ihm aller Beystand geleistet werden; so wie auch

4) gegen alle diejenigen, so dieser Verordnung zuwider gehandelt, fiscalische Ahndung erfolgen soll. Des Endes befehlen Seine Königliche Majestät hiermit Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Steuer-Räthen, Magistraten, und sonst jedermänniglich, welchen die Handhabung der Landesherrlichen Vorschriften und Polizeygesetze obliget, über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten, und bey entdeckten Contraventionen die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe zu ziehen; den Gewerken aber und Zunftgenossen befehlen Seine Königliche Majestät, sich ihrer Seits ebenfalls nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und sich der darin declarirten Willensmeynung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorsam zu bezeigen.

Signatum Berlin, den 7ten Januarii 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Bismark.

No. III. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark nebst zwey Verzeichnissen von Waaren, 1) deren Einführung aus der Fremde zur innern Landes-Consumtion nicht ferner erlaubt ist, und 2) welche gegen einen Impost von 50 bis 25 pro Cent eingeführt werden können. De Dato Berlin, den 10ten Januar 1783.

Nach der von E. Königl. General-Accise und Zoll-Administration am 7ten hujus der ꝛc. Direction communicirten allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 2ten ejusd. sollen zum Besten der einländischen Fabriquen, Künstlern und Handwerkern, die auf beykommende Specification sub lit. A. benannte Articul von nun an aus fremden Landen gar nicht mehr eingelassen, nach einer eben dergleichen aber sub lit. B. benannte Articul vorschriftmäßig mit 50 und 25 pro Cent beleget werden. Die Accise- und Zoll-Aemter mit allen zur Churmark gehörigen auch Grenz-Officianten haben sich also hiernach auf das genaueste allerunterthänigst zu achten und die sub lit. A. specificirte Objecte von nun an gar nicht mehr, die übrigen sub lit. B. specificirten Objecte aber anders nicht einzulassen, als gegen den geordneten Impost.

Berlin, den 10ten Januar 1783.

Königl. Preuß. Churmärk. Provincial-Accise und Zoll-Direction.

Joyard.

	Verzeichniß der im Jahre 178½ annoch eingelassenen fremden Waaren, deren Verbot zur einländischen Consumtion allerunterthänigst vorgeschlagen wird.	Auf welche Provinzien das Verboth zu erlassen ist.	A. Ursachen des Verboths.
1.	Borten von Seide, Wolle, baumwollen und leinen Garn	in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser ohne Ausnahme	Weil solche von den Posamentirern und Band-Fabrikanten hinlänglich und nach allen Arten und Mustern gemacht werden können.
2.	Bier-Eßig		
3.	Brumm-Eisen		
4.	Kornfeger	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
5.	Heckel und Mausefallen		
6.	Kork-Stöpsel		
7.	Korbmacher-Waare von Holz und Drath	gleichfalls	Werden in sämtlichen Königl. Provinzien verfertiget.
8.	Siebe von Eisen-Drath, Haaren und Holz	gleichfalls	Werden durch die schon vorhandene einländische Siebmacher jetzo gemacht.
9.	Spaden und Schüppen, Harcken und Rechen	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
10.	Stärke und Puder	gleichfalls	Werden in Magdeburg, Halberstadt und Pommern in Quantität und auch in den übrigen Provinzien zum Bedarf gemacht.
11.	Schwarze und grüne Schmeer-Seife	in sämtlichen Provinzien mit Ausnahme von Preussen und Schlesien	Weil diese beyde Provinzien, für erst noch der fremden schwarzen Seife, besonders Schlesien, zu den Leinewands-Bleichen und andern Gebrauche bedürfen.
12.	Schnallen, Hemdeknöpfe, und Gardinen-Ringe von Stahl, Metall, Zinn und Eisen	in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser	Werden in der Fabrique zu Wriezen und von vielen Gelbgießern und Kleinschmieden, auch Zinngießern, gemacht.
13.	Schroot und Hagel von Bley	gleichfalls	Werden in der hiesigen Bühringschen Fabrique und in andern Städten von den Schrootgießern hinlänglich verfertiget.
14.	Geld- und Schnell-Waagen.	gleichfalls	Werden von den hier jetzt angesetzten Fabrikant Gnieser sehr gut und in hinlänglicher Anzahl verfertiget.
15.	Holz-Aexten und Beile	gleichfalls	Können im Lande verfertiget werden.
16.	Wachs-Perlen	gleichfalls	Können im Lande verfertiget werden.
17.	Uhrketten von Stahl	gleichfalls	Werden von dem hiesigen Stahl-Fabrikanten Voigt und andern einländischen Stahlarbeitern in hinlänglicher Quantität und sehr gut verfertiget.
18.	Neue Schüsseln, Teller u. anderes Geschirr von Zinn	gleichfalls	Weil solches von den Zinngießern hinlänglich und in allen Gattungen gemacht wird.
19.	Lein-Oehl	gleichfalls	Weil solches in Ost-Preußen und Litthauen, Magdeburg und Halberstadt, schon hinlänglich geschlagen, und in den übrigen Provinzien, bey den schon vorhandenen Mühlen, da Gänge angeleget werden können.
20.	Fremde Handschuh von Leder, Seide, Baumwolle, Zwirn, Wolle, mit Pelz, Taft, gefüttert und nicht gefüttert, sie mögen kommen, woher solche wollen, die Dänische lederne Handschuh allein nur ausgenommen	gleichfalls	Weil solche in allen Provinzien gemacht werden.

	Verzeichniß derer im Jahre 178½ eingelassenen fremden Waaren zum einländischen Gebrauche auf deren höhern Impositirung allerunterthänigst angetragen wird.	Bestimmung des Impostes nach dem Werthe der Waaren.	In welchen Provinzien der Impost zu erlegen ist.	B. Ursachen der Erhöhung des Impostes.
1.	Einsatz-Gewichte von Metall	50 pro Cent	in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser	Weil solche schon in Berlin und in andern Städten verfertiget werden.
2.	Agrements von Seide, Halbseide und Zwirn.	50 pro Cent	gleichfalls	Sind Waaren zum Luxu, die aber wegen der Nachahmung der fremden Moden noch einzulassen sind.
3.	Fächer	50 pro Cent	gleichfalls	
4.	Feder-Muffen und andere aus Federn gemachte Putzwaaren	50 pro Cent	gleichfalls	
5.	Dänische lederne Handschuhe	50 pro Cent	gleichfalls	Können wegen Ermangelung des Dänischen Leders, nicht so gut im Lande gemacht werden.
6.	Nehnadeln	50 pro Cent	gleichfalls	Zur Aufhelfung der einländischen Fabriquen, und weil die feinsten Sorten der fremden Nehnadeln und des feinen Lacks noch nicht entbehret werden kann.
7.	Siegellack	50 pro Cent	gleichfalls	
8.	Gewürz- und Coffee-Mühlen von allen Gattungen von Eisen und Holz	50 pro Cent	gleichfalls	Werden aus der Grafschaft Mark eingeführt.

No. IV. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, daß selbige genau darauf sehen sollen, daß das Porzellän, welches die Juden, so Concessiones erhalten, aus der Königl. Porzellän-Fabrike nehmen müssen, auch wirklich ausgeführt und nicht wieder ins Land gebracht werde; ingleichen, daß es mit dem Porzellän, welches die Genuesische Lotterie-Ferme zur Exportation zu nehmen verbunden ist, eben-so gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 12ten Jan. 1783.

Nach der von E. Königl. General-Accise- und Zoll-Administration, der ꝛc. Direction, am 8ten & præs. den 10ten hujus in Abschrift gegebenen Königlichen allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 4ten ejusd. werden die Accise- und Zoll-Aemter und die zur Churmark gehörige — auch Grenz-Officianten hiermit angewiesen, die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, sich zu überführen, daß das zum Ausgang declarirte Porzellän, wirklich ausgehe, indem die einländische Juden, die, besage Königl. Ordonnance de Anno 1769. wenn sie sich etabliren, ein Haus kaufen — ein Privilegium erhalten — sich verheirathen — Concessiones oder andere Beneficia erhalten, eine gewisse Quantität Porzellän aus der Königl. Fabrike zum auswärtigen Debit nehmen müssen, und daß, um die wirkliche geschehene Exportation dieses Porzellans vergewissert zu seyn, ihnen ihre Concessionen eher nicht ausgehändiget werden, als bis sie einen von den Grenz-Aemtern attestirten Geleitschein produciren, gedachte Juden, jedennoch Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Intention zuwider, Gelegenheit finden, sich falsche Atteste zu verschaffen, und solch Porzellän selbst in Berlin debitiren; und um nun diesen Betrug zu verhüten, haben Se. Majestät in vorallegirter allerhöchsten Cabinets-Ordre, auf das ernstlichste befohlen, mehrere Attention als bisher geschehen, auf diesen Articul zu verwenden, sich bey exemplarischer Bestrafung nicht zu unterstehen, aus Connivence denen Juden die Geleitscheine zu attestiren, ohne gewiß zu seyn, daß das Porzellän wirklich ausser Landes gebracht worden, und darauf zu wachen, daß dieses von den Juden, durch ein Grenz-Amt expertirtes Porzellän nicht hinwiederum durch ein anderes Grenz-Amt eingebracht werde, es geschehe solches durch die Juden selbst oder durch ihre Agenten.

Eben so wollen Se. Königliche Majestät es auch mit denjenigen Porzellän gehalten wissen, welches die Genuesische Lotterie-Ferme zur Exportation zu nehmen, verbunden ist. Die Accise- und Zoll-Aemter sammt allen zur Churmark gehörigen — auch Grenz-Officianten haben sich also hiernach auf das allergenaueste zu achten, und soll der dem Grenz-Accise- oder Zoll-Amte Vorgesetzter persönlich dafür angesehen werden, wenn die wirkliche Exportation nicht, oder die Wiedereinbringung erweißlich geschehen und ein Ausgangs-Attest ausgestellet werden sollte. Der Empfang dieses Circulairs ist ad Acta zu bekennen.

Berlin, den 12ten Januar 1783.

Königl. Preuß. Churmärkische Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

Joyard.

No. V. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, die Einrichtung des dasigen Collegii der Justiz-Commissarien und Notarien betreffend. De Dato Berlin, den 17ten Jan. 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte

lahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir communiciren Euch hierneben einen von dem Kriegs-Rath Elteſter qua Directore des hieſigen Collegii der Juſtiz-Commiſſarien und Notarien erſtatteten und die Einrichtung dieſes Collegii betreffenden Original-Bericht; und laſſen Euch darauf in Gnaden unverhalten, daß Wir

ad 1. den Antrag des Supplicanten, wornach ernanntem Collegio ein Zimmer auf dem Cammer-Gericht zu ihren Verſammlungen und zur Unterbringung ihrer Regiſtratur angewieſen werden ſoll, genehmigen. Wir überlaſſen Euch zwar die Auswahl eines ſolchen Zimmers, glauben aber eventualiter, daß dasjenige, in welchem ſich die Ravensbergſche und Geheime Juſtiz-Raths-Regiſtratur bisher befunden hat, dazu das ſchicklichſte ſeyn werde, da die zu dieſer Regiſtratur gehörig geweſenen currenten Prozeß-Acten nunmehr in dem Haupt-Regiſtratur-Zimmer untergebracht ſind; die reponirten, imgleichen die Lehns-Acten aber daſelbſt ungehindert verbleiben, und letztere allenfalls in einem verſchloſſenen Schrank aſſervirt werden können.

Ad 2. Wollen Wir zwar nachgeben, daß die wirkliche Abwartung des Turni in loco publico vor der Hand noch ausgeſetzt bleibe, bis man ſehen wird, ob deſſen Eröfnung nach den Bedürfniſſen und Wünſchen des Publici nothwendig ſey. Der Turnus ſelbſt aber muß demohnerachtet regulirt werden, damit eines Theils Partheyen, welchen es an eigener Bekanntſchaft fehlet, ſich informiren können, an wen ſie ſich vorkommenden Falles zu verwenden haben, und andern Theils der Director bey Zutheilung der Arbeit in Armen- und andern dergleichen Gratis-Sachen eine gewiſſe Ordnung beobachten möge.

Diejenigen Juſtiz-Commiſſarii, an welchen die Reihe ſtehet, müſſen ſich ohne Vorwiſſen des Directoris aus dem Orte nicht entfernen; auch jederzeit, wenn ſie aus ihren Behauſungen gehen, Nachricht, wo ſie anzutreffen ſind, zurück laſſen. Wir wollen auch vor der Hand, und ſo lange die Juſtiz-Commiſſarii gröſtentheils noch aus vormaligen Cammer- oder Stadtgerichts-Advocaten beſtehen, geſchehen laſſen, daß der Turnus doppelt regulirt, und jedesmal einer aus beyden Claſſen zu deſſen Abwartung beſtimmt werde.

Damit auch der Abſicht gemäß, daß Publicum von demjenigen Subjecto, an welches es ſich addreßiren kann, informirt ſeyn möge, ſo muß der Nahme deſſelben und ſeine Behauſung allenfalls auf eine kleine ſchwarze Tafel verzeichnet, und ſolche ſowohl auf dem Cammergericht, als dem Rathhauſe in loco publico beſtändig affigirt ſeyn; welches der Director bey jedesmaliger Wechſelung durch den Canzeliſten zu beſorgen hat. Wenn nun übrigens

ad 3 & 4. wegen Beſetzung der Canzeliſten-Stelle und Beſtimmung des Collegien-Siegels das erforderliche, nach der Anzeige des Referenten bereits beſorgt iſt; ſo bleibt weiter nichts übrig, als daß der Referent ſelbſt als Director gehörig verpflichtet, und ſämmtliche Juſtiz-Commiſſarii an ihn verwieſen werden; weshalb Ihr alſo das nöthige förderſamſt zu veranlaſſen habt. Das iſt Unſer Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17ten Januar 1783.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. VI. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Kammer-Deputationen, daß bey Einsendung der Spruch-Acten an das Ober-Revisions-Collegium die Urtels-Gebühren gleich mit eingesandt werden sollen. De Dato Berlin, den 22sten Jan. 1783.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc.

Ohnerachtet durch die Vorschrift der Constitution Unsers Ober-Revisions-Collegii bereits feststehet, auch nachher von uns wiederholentlich verordnet worden, daß bey Einsendung der Spruch-Acten, jederzeit die Urteils-Gebühren gleich mit eingeschickt werden sollen; so ist solches doch öfters von Euch nicht befolget, sondern die Nachschickung solcher Gebühren in den Berichten zwar versprochen worden, selbige aber dennoch nicht erfolget, wodurch die Reste schon so ansehnlich aufgeschwollen sind, daß die Referenten zuletzt einen Ausfall an ihren verdienten Urtels-Gebühren erleiden werden. Die Entschuldigung, daß die Einschickung der Acten, wegen Mangel der Urtels-Gebühren nicht habe aufgehalten werden mögen, ist ganz unzureichend, da nach der Verfassung, bey Einlegung der Supplication, dem Supplicanten die Zahlung, mit Bestimmung einer Frist, aufgegeben, und bey der Nichtbefolgung nach Ablauf dieser Frist mit der Execution verfahren werden soll; mithin während der Instruction der Supplications-Instanz überflüßig Zeit ist, diese Gebühren mittelst der Execution beyzutreiben.

Euch wird daher hiedurch ernstgemessenst anbefohlen, hierunter künftig Eurer Schuldigkeit ein besseres Genüge zu leisten, und keine Spruch-Acten anders, als mit Beyfügung der Urtels-Gebühren einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22sten Jan. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Blumenthal. von d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Bismark.

No. VII. Gewerks-Privilegium für die Pfannenschmiede zu Halle. De Dato Berlin, den 6ten Februar 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem dem Gesuch der Pfannenschmiede zu Halle, daß ihnen verstattet werden mögte, ein besonderes Gewerk unter sich zu errichten, nach vorher geschehener Untersuchung, nichts bedenkliches im Wege gestanden; als haben Wir denenselben überdem noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, jedoch mit Vorbehalt, daß dadurch die auf das Handwerk etwa haftende Prästanda nicht aufgehoben werden, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der hiesigen Pfannenschmiede Meister werden will, sich bey dem jedesmahligen Beysitzer und dem Obermeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen. Worauf sodann der Obermeister mit Vorwissen des Beysitzers binnen drey Tagen, wenn nicht besondere Ursachen entgegen stehen; zwey bis vier der ältesten Meister zusammen fordern lassen soll, bey welcher Zusammenkunft derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert habe, erweisen oder deshalb allergnädigste Dispensation vom Hofe beybringen muß.

Mit

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes werden die angehende Meister verschonet, weil der Lehrbrief selbigen zum voraus setzet. Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll ihm die ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa ein Königl. Preußischer Soldat geworden, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine Zeit lang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft in Königl. Preussischen Landen sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu denen Wanderjahren, jedoch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Königl. Preußische Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestate aufzuweisen hat, schuldig seyn vorher noch aufs Jahr zu arbeiten, oder die sogenannte Muthzeit zu halten. Derjenige aber, dem es an dem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Orte, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen einigermaaßen versichert seyn kann.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten, und sich dieserhalb bey dem Handwerk gebührend gemeldet hat, folgendes zum Meisterstück machen, als:

1) eine vollkommene tüchtig und gut gemachte Salz-Pfanne.
2) einen großen cirkulrund gearbeiteten Röhren-Arm in ein Salz-Koth, und
3) einen blechernen Aufsatz auf einen Ofen mit Simms und Haube.

Außer diesen Stücken aber soll er unter keinerley Vorwand, ein mehreres zu machen, angehalten werden, ihm auch frey stehen, mit diesen Meisterstücken zu thun, was er will.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks gelassen worden, so soll er solches entweder in des Obermeisters, oder in eines andern Meisters, oder auch in seiner eigenen Wohnung, wovon ihm die Wahl zu lassen, verfertigen, ihm auch die nöthigen Gesellen, so er bezahlen muß, darzu gegeben werden. Es muß aber in denen beyden letztern Fällen der Obermeister täglich fleißig zusehen, ob er es auch ohne jemandes Hülfe oder Anleitung mache, wofür der Obermeister mehr nicht denn Sechs Groschen fordern, und annehmen muß.

Daß aber bey Verfertigung des Meisterstücks mehrere Meister zugegen seyn, ist nicht nöthig, wie denn auch alle und jede Schmausereyen hierbey gänzlich wegfallen.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem jedesmahligen hiesigen Beysitzer des Gewerks und dem Obermeister anzeigen, und um Berufung des ganzen Handwerks den Meistern zu dessen Besichtigung und Beurtheilung ansuchen, welches sodann, so bald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen soll.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor diesmal ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm, einiger von denen Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler hal-

halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekaufet, oder derselbe deshalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden.

Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten der Königl. Wohllöbl. Berg-Gerichte als Schutz-Patrons des Gewerks, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen, maassen, wenn sich finden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemacht werden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Von Verfertigung dieses Meisterstücks, und von dem, was bisher festgesetzet worden, oder nachher festgesetzet wird, soll niemand frey seyn, und unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere soll sich festgesetztermaaßen zu Erlangung des Meister-Rechts geschickt machen.

Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in hiesiger Stadt zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren angenommen werden; jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, vermittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meisterlade Fünf Rthlr., denen Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft zur Ergötzlichkeit Einen Rthlr., dem Beysitzer Einen Rthlr., und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Einen Rthlr., welchen letztern Rthlr. aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, oder solches auch in seiner eigenen Wohnung verfertiget, nicht erlegen darf, imgleichen zur Raths-Cämmerey außer dem gewöhnlichen Bürgermahle, annoch Einen Rthlr., wie auch an das Zuchthaus Einen Rthlr., und über die bis Zehn Rthlr. sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey, unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht nebst der Innung zuvor gewonnen, zum Mit-Meister auf- und angenommen werden, und alle Vorrechte des Handwerks und der Innung genießen.

Art. VII.

Soll das Handwerk der Pfannenschmiede fernerhin angeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.

Es soll aber desto genauer dahin gesehen werden, daß keiner zum Handwerk gelassen werde, welcher nicht vorstehendermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen.

Einem jeden Meister soll zwar freystehen, so viel Gesellen zu halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat. Damit aber die übrigen Meister keinen Mangel an Gesellen haben, so soll derjenige Meister, so bereits zwey Gesellen in Arbeit hat, von denen eingewanderten Gesellen nicht eher einen anzunehmen befugt seyn, als bis seine Mit-Meister damit versehen, und keinen Gesellen weiter verlangen.

Dagegen aber ist keinem Meister mehr als einen Lehrjungen zu halten erlaubt, es wäre denn, daß sein Lehrjunge bereits zwey Jahre bey ihm in der Lehre gestanden, als in welchem Fall er den zweiten aufdingen lassen kann.

No. LIX. Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts, wodurch das allgemeine Registratur- und Canzley-Reglement vom 20sten November 1782 demselben mitgetheilt, auch verschiedenes wegen der künftigen Einrichtung dieses Senats festgesetzt wird. De Dato Berlin, den 19. December 1782.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Nothwendigkeit zur vollständigen Erreichung des bey der neuen Justiz-Einrichtung zum Grunde liegenden Endzwecks, auch die Verfassung des Canzley- und Registratur-Wesens bey den Obergerichten durchgehends auf einen derselben angemessenern Fuß zu setzen, und wenigstens in den wesentlichsten Stücken eine Gleichförmigkeit des Verfahrens bey Unsern Landes-Justiz-Collegiis herzustellen, hat Uns veranlaßt, ein allgemeines Registratur- und Canzley-Reglement unterm 20sten vorigen Monaths zu erlassen, von welchem Euch hierneben 40 Exemplaria zugefertiget werden. Aus dem Inhalt desselben werdet Ihr ersehen, daß das darinn vorgeschriebene Verfahren eben dasjenige sey, welches in dem speciellen Reglement vom 20. May c. dem Cammergericht zu seiner Cynosur gegeben worden, daß der durch jene specielle Vorschrift regulirte Gang der Sachen so wohl bey der Registratur als Canzley in allen wesentlichen Stücken der nehmliche bleibe, solchergestalt die Subalternen in ihren Dienst-Verrichtungen auf keine Weise derangirt, vielmehr verschiedene jener Anweisungen in dem neuen Reglement nur näher bestimmt, und einigen bey der bisherigen Anwendung sothaner Vorschriften eingeschlichenen Fehlern und Mißverständnissen abgeholfen werde.

Ihr habt also dieses neue Reglement, in so fern solches nach der vorigen speciellen Anweisung nicht schon geschehen ist, bey eurer Registratur und Canzley unverzüglich einzuführen, und darauf zu sehen, daß der Innhalt desselben von allen und jeden dabey mitwürkenden Subalternen von nun an genau mit pflichtmäßiger Achtsamkeit und Ueberlegung befolget werde. Specialiter finden Wir bloß nöthig annoch folgende Bemerkungen hier beyzufügen:

I.

Da bey Euch gar keine Pupillaria vorkommen, und in Criminalibus nur Acta instructa von dem Haußvoigtey-Gericht an Euch eingesendet werden, so fallen beyderley Arten von Registraturen bey Eurem Collegio gänzlich weg. Hingegen habt Ihr zwar künftig das Hypotheken-Wesen der unter der Cammergerichts-Jurisdiction stehenden Fundorum zu bearbeiten, es ist aber solches nicht beträchtlich genug, als daß es sich der Mühe lohnen sollte, demselben ein eigenes von der Haupt-Registratur ganz separirtes Archiv zu widmen, sondern es müssen vielmehr die dahin einschlagenden Geschäfte von den Haupt-Registratur-Bedienten mit versehen, und also auch die einkommenden Sachen, welche zu diesem Hypotheken-Wesen gehören, in den ordinairen Tagezettul mit eingetragen werden. Wo aber die Acten zu asserviren; und ob solche in der Haupt-Registratur annoch untergebracht werden können, oder in ihrem bisherigen Behältniß bleiben müssen; imgleichen wem die Führung der Hypothekenbücher in Zukunft anzuvertrauen, darüber wollen Wir Euren gutachtlichen Bericht zu seiner Zeit erwarten.

II.

Diejenigen Vorschriften des Allgemeinen Reglements, welche das Officium und die Functiones eines Canzley-Inspectoris bestimmen, sind bey Euch von dem Canzley-Director Beschede zu befolgen, so wie der Protonotarius Haas dasjenige wahrzunehmen hat, was in dem Reglement dem Canzley-Directori vorgeschrieben wird.

III.

Vornehmlich müsset Ihr für die baldigste Einführung des Copir-Buches, welches nach dem Reglement über alle

zum

zum Expeditions-Buche nicht gehörige Schreibereyen geführet werden muß, unverzüglich sorgen, auch in gehörige Erwegung ziehen, und bey Uns näher anzeigen: ob und wie viel Mitarbeiter ausser den in dem zugefertigten Personal-Etat benannten Subjectis in der Canzeley annoch erforderlich seyn mögten, um die vorkommenden Schreibereyen aller Art von einem Siegelungs-Tage zum andern fertig zu schaffen, damit solchergestalt ein fixirter Numerus derselben bestimmt, und ein gewisser Fuß zur Repartition aller Arbeit und Verdienstes eingeführet; die unvereydet und unzuverläßigen Privat-Schreiber hingegen von den Canzeley-Geschäften gänzlich entfernt werden mögen.

IV.

In Ansehung der aus eurem Collegio formirten beyden Deputationen ad Criminalia & Civilia, finden Wir annoch folgende besondere Anweisungen nöthig:

1) Alle Ausfertigungen, welche von einer dieser Deputation veranlaßt sind, werden eben so, wie die Verfügungen des Pleni, titulo Regis expedirt, kommen also in das ordinaire Expeditions-Buch und in den Siegelzettul, und werden von dem Präsidenten des Instructions-Senats so wie auch ehemals schon bey den Veranlassungen der Verhörs-Deputation von dem Präsidenten des 2ten Senats geschehen, unterschrieben.

2) Alle Vorstellungen, Berichte und andere schriftliche Eingaben, welche in die Geschäfte dieser Deputationen einschlagen, werden an das ganze Collegium addressiret und kommen folglich in den ordinairen Tagezettul.

3) Die bey der Civil-Deputation zum Erkenntniß gelangende Sachen werden nicht in das ordinaire Distributions-Buch eingetragen, sondern der Instruent muß die geschlossenen Acten dem Directore in der nächsten Seßion vorlegen, welcher, wenn er die Sache hinlänglich instruirt findet, so fort den Urtels-Fasser benennt, und demselben die Acten zustellt; die Nahmen der Partheyen und des Urtels-Fassers in einer darüber zu haltenden Tabelle notirt und darauf sieht, daß von diesem die Sache in proxima ohnfehlbar vorgetragen werde.

4) Die Civil-Deputation faßt zwar dergleichen Urtel und Resolutionen in den an sie gewiesenen Sachen unter sich allein ab. Der Director aber hält für jeden Seßions-Tag ein Verzeichniß der an selbigem abgemachten Sachen, worauf er zugleich die von einer jeden zur Casse fließenden Instructions-Urtels- und andere Gebühren notirt, und demhächst diese Consignation dem zur Führung des Urtels-Buches bey dem Collegio überhaupt bestellten Referendario einhändiget, damit dieser die darin aufgeführten Urtel und Resolutionen in das allgemeine Urtels-Buch des Collegii unter fortlaufenden Nummern eintrage.

5) Da die Deputation ad Criminalia lauter Acta instructa erthält, so bedarf sie, wie schon oben erwehnet worden, keiner eigenen Registratur, sondern die an sie gelangenden Acten, werden so fort in das Distributions-Buch eingetragen, und so lange sie sich nicht bey dem Referenten befinden, auf dem nach §. 20 litt. b. des allgemeinen Reglements für dergleichen Spruch-Acta bestimmten Platze asservirt.

6) Von einer jeden solchen Sache wird das Rescript, der Bericht oder das Anschreiben, womit Acta eingekommen, das Concept des Gutachtens oder Urtels und das Romissoriale in einem Fascicul zusammen geheftet, diese Fascicula constituiren einen Theil der §. 40. beschriebenen General-Registratur, und es wird ein Verzeichniß darüber nach dem Alphabet und den Jahren gehalten.

7) Ueber die Criminal-Spruch-Acten muß der erste Registrator ein besonderes Distributions-Buch führen und dabey die Vorschriften des allgemeinen Reglements gehörig beobachten. Die Distribution selbst verbleibet, wie bisher, dem Directori, welcher auch für die gehörige Beschleunigung der Spruch-Sachen sorgen muß.

8) In

8) In allen Fällen, wo Gutachten nach Hofe oder an das General-Directorium einzusenden sind, werden zwar diese Gutachten von der Deputation allein abgefaßt und unterschrieben, der Transmissions-Bericht oder Schreiben aber muß von dem ganzen Collegio vollzogen werden.

9) Es wird bey der Deputation ein besonderes Urtels-Buch über die Criminalia nach der Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements vom 20. April c. §. 40. gehalten, in welches, wie schon in der Instruction für das Hausvoigteygericht bemerket werden, und hier nochmahls erinnert wird, auch die vorkommenden, in dem Urtel festgesetzten Inquisitions-Gebühren, in so ferne solche zur Sportul-Casse fließen mit eingetragen werden müssen. Anlangend endlich

V.

Euer Verhältniß gegen den Ober-Appellations-Senat, so wird deshalb, außer dem was das Reglement vom 30. Novbr. selbst bestimmt, annoch folgendes hier angemerkt:

1) In allen Fällen, wo beyde Senate mit einander zu communiciren haben, geschiehet solches in dem Gewöhnlichen Correspondenz-Styl, ohne Curialien.

2) Wenn bey Euch Acta geschlossen sind, welche bey dem Ober-Appellations-Senat zum Spruch vorgeleget werden sollen, so werden solche mittelst Anschreibens an selbigen transmittiret und es wird damit völlig eben so gehalten, wie bisher mit den an das Tribunal zum Spruch eingesendeten Acten.

3) Der Ober-Appellations-Senat remittirt die Acta mit dem abgefaßten Urtel an Euch zur Publication mittelst Anschreibens.

4) Die bey dem Ober-Appellations-Senat vorkommenden Registratur- und Canzeley-Arbeiten sind den Subalternen des Tribunals aufgetragen. Die Curigen haben also damit weiter nichts zu thun.

5. Dagegen ist zwar eben so verordnet, daß bey dem Ober-Appellations-Senat besondere Siegelzettul, Urtels-Bücher und andere Einnahme-Beläge gehalten werden sollen. Diese Einnahme-Beläge werden aber von dem Protonotario des Tribunals Eurem Sportul-Rendanten zugestellet werden, da es Unsere Intention ist, daß auch die bey dem Ober-Appellations-Senat verdienten Gebühren gleich allen übrigen zur allgemeinen Cammer-Gerichts-Sportul-Casse eingezogen und daselbst berechnet werden sollen.

6) Es verstehet sich von selbst, daß die Schreibe-Gebühren in solchen bey dem Ober-Appellations-Senat abgeurtelten Sachen der Tribunals-Canzeley zukommen, und da solche insgesammt aus den bey dem Ober-Appellations-Senat geführten Siegelzettuln constiren müssen, besagten Canzeley-Verwandten durch Euren Rendanten zu berichtigen sind. Da aber wegen der von auswärtigen Collegiis an den Ober-Appellations-Senat zum Spruch einkommenden Sachen, und der pro remissione derselben, an Emballage und sonst für die Subalternen ausgesetzten Gebühren annoch eine Ausgleichung zwischen dem Sprögel und Kurow zu treffen ist; so haben Wir deren Vermittelung Euch, Unserm Präsidenten von Goldbeck, hiedurch specialiter committiren wollen.

Uebrigens habt ihr Euch nach den vorstehenden Anweisungen durchgehends pflichtmäßig zu achten und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 19. Decbr. 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Verzeichniß

derer

in dem 1783sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Folge der Zeit.

1783.

No. 1. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen in gerichtlichen Terminen, und der Zulassung von Mandatarien und Justiz-Commissarien. — — 6 Jan.

2. Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung derer auf der Wanderschaft, oder in den Werkstädten krank werdenden Handwerks-Gesellen, gehalten werden soll. — 7 Jan.

3. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark nebst zwey Verzeichnisse von Waaren, 1) deren Einführung aus der Fremde zur innern Landes-Consumtion nicht ferner erlaubt ist, und 2) welche gegen einen Impost von 50 und 25 pro Cent eingeführt werden können. — 10 Jan.

4. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, daß selbige genau darauf sehen sollen, daß das Porzellán, welches die Juden, so Concessiones erhalten, aus der Königl. Porzellán-Fabrike nehmen müssen, auch wirklich ausgeführt und nicht wieder ins Land gebracht werde; ingleichen, daß es mit dem Porzellán, welches die Genuesische Lotterie-Ferme zur Exportation zu nehmen verbunden ist, eben so gehalten werden soll. — — 12 Jan.

5. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, die Einrichtung des dasigen Collegii der Justiz-Commissarien und Notarien betreffend. — — 17 Jan.

No. 6.	Circular - Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß bey Einsendung der Spruch-Akten an das Ober-Revisions-Collegium, die Urtels-Gebühren gleich mit eingesandt werden sollen.	—	1783. 22 Jan.
7.	Gewerks-Privilegium für die Pfannen-Schmiede zu Halle		6 Febr.
8.	Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen wegen der Insinuationen durch benachbarte Gerichte, ohne deswegen besondere Mandata de insinuando zu erlassen.	—	6 Febr.
9.	Privilegium und Güldebrief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupfer-Schmiede, Gelbgießer, Leyendecker, Nagelschmiede und Fenstermacher zu Crefeld.	—	27 Febr.
10.	Patent wegen künftiger Verwaltung der Justitz in Accise-Zoll- und Tobacks-Sachen für die sämtlichen Königl. Staaten.	— — — —	1 Mart.
11.	Rescript an das Cammer-Gericht, wornach in denen entfernten Gegenden des Landes, Commissarii perpetui ernannt und bestellet werden	— — —	8 Mart.
12.	Rescript an das Bau-Gericht hiesiger Residenzien, nebst der für selbiges approbirten Sportul-Taxe	— —	12 Mart.
13.	Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der künftig zu gebrauchenden Vollmachten in prozessualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariae jurisdictionis.		22 Mart.
14.	Edict wegen Abstellung einiger Mißbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags bey den Handwerkern	—	24 Mart.
15.	Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Abschosses zwischen der Mark Brandenburg und der Niedelausitz	—	24 Mart.
16.	Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Camen in der Grafschaft Mark	—	25 Mart.
17.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des für die Priegnitz zu bestellenden Commissarii perpetui	— —	30 Mart.
18.	Circulare an das Cammer-Gericht und sämtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien, ingleichen an die in der Churmark befindliche Stifter und Clöster, nebst Königl. Cabinets-Ordre: daß bey den Dom- und andern Stiftern keine Ausländer eingeschrieben und aufgenommen werden sollen	—	7 Apr.
19.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen derer anzuweisenden Arbeiten der Referendarien und Auscultatoren in beyden Senaten.	— —	22 Apr.

No. 20. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Churmärkschen Städten, wo die Gerichtsbarkeit den Magistraten zustehet, die Küster verbunden seyn sollen, von jeder Kirche wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen anzufertigen und bey den Magistraten einzureichen, und daß die Prediger mit Nachdruck darauf halten sollen, daß es geschehe. — — 1783. 1 May.

21. Extract aus dem Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Aufsicht über die der unmittelbaren Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Uckermärkschen Untergerichte. — 3 May.

22. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Cleve, Ostfriesland und Geldern, daß keine Handwerksbursche, so Landeskinder sind, außerhalb Landes wandern sollen. — 6 May.

23. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß dem Churmärkschen Pupillen-Collegio die Sterbefälle der Schulbedienten; wenn sie minderjährige Kinder hinterlassen, von den Predigern angezeigt werden sollen; wovon jedoch die Cantores und geringere Schulbediente ausgenommen sind. — 8 May.

24. Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, wegen der Auscultatoren und Referendarien. — — 13 May.

25. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen derer zu beobachtenden und heruntergesetzten Sportul-Sätze — 18 May.

26. Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. — — 21 May.

27. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Dörfern, wo Sr. Königl. Majestät das Patronat-Recht zustehet, der Abgang der Küster und Schulmeister, dem Justitz-Amte und dem Inspector, von den Predigern schriftlich angezeigt, auch der Termin zum Probesingen mit dem Justitz-Amte verabredet werden soll. — 22 May.

28. Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wornach die Commissarii perpetui annoch interimistisch ihre Justiciariate beybehalten. — — — — 23 May.

29. Publicandum wegen Abstellung der beym Polnischen Handel zu Königsberg in Preußen obwaltenden Mißbräuche. — 29 May.

30. Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. — 4 Jun.

31. Circulare an die Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, Neumark, Pömmern, Magdeburg und Halberstadt, betrift die verbotene Einbringung sowohl fremder als in der Graf-

schaft Mark und selbst in den Provinzien diesseits der Weser, insonderheit in der Stadt Schmiedeberg in Schlesien, fabricirten Eisen- und Stahlwaaren in die Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt. — — — 1783. 6 Jun.

No. 32. Königl. allerhöchste Declaration, betreffend den Verkauf des gebrannten Caffee in allerhöchstderoselben Landen. — 19 Jun.

33. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive die Churmärkische Cammer: daß der unter denen Gesellen des Schornsteinfeger-Gewerks bisher üblich gewesene Gebrauch, nach welchem ein nach ausgestandenen Lehrjahren losgesprochener Lehrbursche, nirgends für einen Gesellen erkannt worden, wenn er nicht von den Gesellen des Gewerks einen Schein gehabt, daß er wirklich als Geselle losgesprochen worden, gänzlich aufgehoben, und dergleichen Gesellen-Schein bey harter Strafe nicht ferner gegeben, sondern die Gesellen auf Vorzeigung ihrer Kundschaft als wirkliche Gesellen angesehen werden sollen. — — — 15 Jul.

34. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die Atteste über Recognitiones von Nahmens-Unterschriften, Vollmachts-Ausstellungen, Cessionen ꝛc. — — — 23 Jul.

35. Circulare an sämtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern exclusive Schlesien, nach welchem den Krieges- und Domainen-Cammern bey ihren Justiz-Deputationen eine proportionirliche Anzahl von Auscultatoren und Referendarien anzunehmen verstattet und zugleich verordnet wird, daß diejenigen, welche sich zur Auscultatur bey den Cammer-Justiz-Deputationen engagiren, sich auch bey dem Justiz-Collegio des Orts zur Auscultatur und zum Referendariat melden sollen. — — — 25 Jul.

36. Rescript an das Cammer-Gericht mit einer Beylage, wornach denen Steuer-Räthen und Commissariis locorum obsieget, bey Revision der übrigen publiquen Cassen in den Städten ihres Districts auch die städtischen Deposital-Cassen mit zu visitiren. — — — 25 Jul.

37. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Regierungen und Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, wie es mit den Anfragen wegen Auswanderung der Unterthanen und Verabfolgung ihres Vermögens auch des davon zu entrichtenden Abschosses; ingleichen wegen Verabfolgung der Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, so auswärtigen Erben angefallen, gehalten werden soll. — — — 1 Aug.

38. Allerhöchste Königl. Declaration, daß in den, bey den Cammern und andern Finanz-Collegiis vorkommenden Prozeß-Sachen die Erkenntnisse dritter Instanz durch eine aus Geheimen Finanz- und Tribunals-Räthen bestehende Deputation abgefaßt werden sollen. — — 10 Aug.

39. Instruction für die in Cammer- und Finanz-Prozessen angeordnete Revisions-Deputation. — — 12 Aug.

No. 40. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen pünktlicher Befolgung des Edicts vom 4. November 1749. die Verfolgung und Anhaltung der Deserteurs betreffend. — — 1783. 20 Aug.

41. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Consistoria, daß das bey den Gewittern bisher üblich gewesene Läuten abgestellet werden soll. — — — 11 Sept.

42. Allgemeine Depositat-Ordnung für die Ober- und Unter-Gerichte der sämtlichen Königl. Lande — — 15 Sept.
mit dem Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 12 Oct.

43. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser, Schlesien ausgenommen: daß keine fremde Graupen, Grütze und Nudeln weiter eingeführt und der etwanige Ueberfluß, den die Provinzien davon haben, nach den Residenzien Berlin und Potsdam gebracht werden soll. — — 17 Sept.

44. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des zu beobachtenden Verfahrens zur schleunigen Einziehung und Einsendung der Ober-Tribunals-Gebühren. — — 19 Sept.

45. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia zur Erleuterung einiger Vorschriften der Prozeß-Ordnung. — — — 20 Sept.

46. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Commissarii perpetui für den Bees- und Storkowschen und zugleich für den Cottbusschen Creyß. — — 2 Oct.

47. Circulare an sämtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß die Untergerichte zur unweigerlichen prompten Untersuchung der ihnen angezeigten Tobacks-Contraventiones und Defraudationes angewiesen werden sollen. 5 Oct.

48. Rescript an das Cammer-Gericht, daß denen bey demselben neu bestellten Membris und Bedienten ihre Besoldungen nicht eher sollen ausgezahlt, noch die unbesoldete Officiales zu ihren Amts-Verrichtungen admittirt werden, bis selbige ihre Bestallungen und über die bezahlte Taxen die Quitungen, dem Präsidio vorgezeigt haben. — — — 10 Oct.

49. Königl. allerhöchstes Edict, betreffend die Vergehungen der Accise-Zoll- und Licent-Officianten und die darauf gesetzten Strafen. 16 Oct.

50. Circular-Rescript an sämtliche Regierungen exclusive Schlesien, daß auf die genaueste Befolgung der unterm 14. October 1749 und 2. May 1750 ergangenen Edicte gegen das Studiren Königl. Unterthanen auf auswärtigen Universitäten und Schulen gehalten, und auf die Uebertreter derselben ein wachsames Auge gehabt werden soll. — — 24 Oct.

51. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser, daß bey Probepredigten und Introductionen der Prediger in den Königl. Amts-Kirchen, wobey Beamte und geistliche Inspectoren concurriren, den Inspectoren der Vorrang und die Direction von den Beamten gelassen werden soll. — 25 Oct.

No. 52.	Rescript an das Cammer-Gericht mit einer Beylage wegen der Succumbenz-Gelder in Churmärkischen Unter-Gerichts- und Ravensbergischen Sachen. — —	1783. 26 Oct.
53.	Circular-Ordre an sämtliche Königl. Forstbediente, wegen besserer Ansehrung der Jägerbursche. — —	12 Nov.
54.	Circular-Rescript an sämtliche evangelisch-reformirte Ministerien und Inspectoren, wodurch festgesetzt wird, wie es mit den Trauungen in den Fällen zu halten, wenn ein Theil zur deutsch- und der andere zur französisch-reformirten Gemeinde gehört.	19 Nov.
55.	Innungs-Privilegium und Güldebrief für die in eine Zunft zusammentretende Schlösser, Sporer, Büchsen- Uhr- und Windenmacher, ingleichen Huf- und Waffenschmiede auch Schwerdtfeger, Messer- und Kupferschmiede zu Unna in der Grafschaft Mark. — — —	21 Nov.
56.	Publicandum: daß wenn Dorfschaften etwas zu suchen, oder Klagen anzubringen haben, nicht ganze Gemeinden zu Ueberreichung der Vorstellung anhero kommen, sondern wenn sie ihr Gesuch persönlich anbringen wollen, einer von ihnen, die Vorstellung zu überreichen, und die Resolution darauf zu erwarten, abgeschickt werden soll. — —	9 Dec.
57.	Circular-Rescript an sämtliche Regierungen und Landes-Justitz-Collegia, daß die ergangene Vorschriften wegen Adhibirung des Stempel-Papiers genau befolgt werden sollen.	9 Dec.
58.	Circular-Rescript an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia, an die Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesien, an das französische Ober-Gericht und die Pfälzer Colonie-Commission zu Magdeburg, wie es mit der Collateral-Stempel-Abgabe bey bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis gehalten werden soll —	16 Dec.
59.	Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten — — —	20 Dec.
60.	Rescript an das Ostpreußische Etats-Ministerium, nach welchem die dortige Verfahrungs-Art in Abschoß-Sachen bey der bisherigen Verfassung belassen, und das Circular vom 1. August 1783 nicht in Ausübung gebracht werden soll.	24 Dec.
61.	Rescript an das Cammer-Gericht, wornach bey kleineren Unter-Gerichten, Justitz-Aemtern und Justitiarien keine Auscultatoren und Referendarien, sondern nur Rechts-Candidaten praevio tentamine zu vereydeten Protocoll-Führern bestellt werden können. — —	30 Dec.
62.	Circular an sämtliche Steuerräthe, Städteforstmeister, Magistrate, Forstbediente und Bürgerschaften, die Verbesserung der Städteforsten betreffend — —	31 Dec.

No. I. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen des persönlichen Erscheinens der Partheyen in gerichtlichen Terminen, und der Zulassung von Mandatarien und Justiz-Commissarien. De Dato Berlin, den 6. Januar 1783.

Von Gottes Gnaden **Friedrich** König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! In der abschriftlichen Anlage bittet der jüdische Banquier Isaac Daniel Itzig, daß ihm erlaubt werden möchte, in den verschiedenen aus seinen Handlungs-Geschäften entstehenden Prozessen statt des persönlichen Erscheinens in den Terminen oder der Absendung seiner Buchhalter und Comptoir-Bedienten, dergleichen Termine durch einen Mandatarium aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien abwarten zu lassen.

Aehnliche Gesuche sind Uns auch schon von andern Orten zugekommen, und Wir haben bey deren nähern Erwegung gefunden, daß es allerdings Fälle gebe, wo das persönliche Erscheinen der Partheyen zur Erreichung des Endzwecks einer gründlichen und vollständigen Entwickelung des Facti nicht absolut nothwendig, und die Abschickung eines eigentlichen nach dem Buchstaben der Prozeß-Ordnung qualificirten Mandatarii nicht allemal practicabel sey; folglich den Partheyen ohne jenen Endzweck des Gesetzes im geringsten zu verfehlen, gar wohl gestattet werden könne, sich durch Justiz-Commissarios als ihre Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Wie inzwischen dergleichen Fälle nur Ausnahmen von der Regel sind, diese aber,

> daß nehmlich so oft der Richter solches zu einer zweckmäßigen, vollständigen und gründlichen Instruction nöthig findet, die Partheyen sich schlechterdings in Person sistiren müssen,

nach wie vor unabänderlich stehen bleibet, hiernächst auch auf die Fälle der Ausnahmen von dieser Regel, und der Zulassung von Justiz-Commissarien einige nähere Bestimmungen nöthig sind, um theils diese Mandatarios in den gehörigen Schranken zu halten; theils zu verhindern, daß die Partheyen die ihnen dadurch gegönnte Bequemlichkeit nicht mißbrauchen, und zu weit extendiren; so haben Wir schon vor einiger Zeit Unserer Pommerschen Regierung auf ihre dießfällige Anfrage eine umständliche Anweisung zufertigen lassen, wie es mit dem persönlichen Erscheinen der Partheyen in den Terminen, und mit Zulassung der Mandatarien an ihrer Stelle gehalten werden solle.

Eben diese vom 21. November a. p. datirte Anweisung communiciren Wir Euch hierneben, mit gnädigstem Befehl, Euch dieselbe, so wie überhaupt, also

auch besonders in den bey Euch vorkommenden Fällen, wo die Frage entstehet: ob die Parthey in Person erscheinen müsse, oder durch einen Justitz-Commissarium vertreten werden könne, gleichergestalt zur Handleitung dienen zu lassen.

Bey Anwendung dieser Principiorum auf das Gesuch des ꝛc. Itzig ergiebt sich nun, daß dies Gesuch, zwar nicht nach seinem ganzen Umfange und dahin: daß ihm erlaubt seyn sollte, sich in allen Fällen und nach eigenem Gutfinden durch einen Justitz-Commissarium vertreten zu lassen, nicht statt finden könne, daß aber solchem wohl zu deferiren stehe, wenn das Object eines Prozesses, worin er verwickelt wird, eine klare Schuld oder andere dergleichen Sache betrift, wo sich bald von Anfang voraus sehen läßt, daß es entweder gar keiner, oder nur einer sehr einfachen und nicht verwickelten Instruction in facto bedürfen werde; oder, wenn er gegen Particuliers, Waaren-Forderungen auf den Grund agnoscirter Rechnungen, oder beglaubter Extracte aus den Büchern einklagt, oder endlich, wenn er den Wechsel- oder executivischen Prozeß anstellet.

Ob einer dieser Fälle vorwalte, muß lediglich Eurer richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben. Er muß also nach Maaßgabe §. 21. der Beylage die erste Anmeldung zur Klage nach wie vor schlechterdings selbst und ohne Concurrenz eines Justitz-Commissarii entweder in Person oder schriftlich anbringen, und sodann Euren Befund erwarten, ob ihm nach Beschaffenheit der Sache und Umstände im Prozesse selbst die Vertretung per Mandatarium zu gestatten sey, oder nicht.

Hiernach haben Wir ihn dato beschieden, und Ihr habt Euch sowohl in dem gegenwärtigen als in künftigen Fällen nach eben diesen Anweisungen pflichtmäßig zu achten. Das ist Unser Wille. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten Januar 1783.

Auf S. K. M. allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

No. II. Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung derer auf der Wanderschaft oder in den Werkstädten krank werdenden Handwerks-Gesellen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 7ten Januarii 1783.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mit äußerstem Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie an verschiedenen Orten der Königlichen Lande, mit armen auf der Wanderschaft, oder in den Werkstädten, wo sie gearbeitet, erkrankten Handwerks-Burschen und Gesellen so lieblos verfahren worden, daß man selbige, anstatt sich nach der allgemeinen Menschenpflicht dieser unglücklichen Fremdlinge anzunehmen, ohne Rücksicht auf ihren elenden Zustand, blos um ihrer Cur und Verpflegung entledigt zu werden, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heimath auf den Transport gegeben, und dadurch zu Beförderung ihres Todes nicht wenig beygetragen, als wovon sie doch bey gehörig angewandter Vorsorge vielleicht noch hätten gerettet werden können; dieser pflichtwidrigen Verwahrlosung solcher erkrankten armen Handwerks-Burschen für die Zukunft vorzubeugen, ist nach den Grundsätzen der allgemeinen Menschenliebe und einer guten Policey, generaliter hierdurch allergnädigst festzusetzen resolviret worden: daß von Publication dieser Verordnung an, sämmtliche Gewerke in den Städten verbunden seyn sollen, die krank werdenden Gesellen, sie seyn auf der Wanderschaft, oder sie stehen in Arbeit, bey sich so lange in der Cur und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fortzuschicken bis sie entweder völlig wieder hergestellt

gestellt sind, oder doch nach dem Urtheil des darüber zu consulirenden Arztes, ohne Gefahr ihres Lebens transportiret werden können.

Damit aber hiebey zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde, so verordnen Seine Königliche Majestät ferner, daß

1) eintretenden Falles, der Altmeister, oder wo kein Gewerk vorhanden, der Meister des Orts, bey Zehn Rthlr. Strafe, verbunden seyn soll, dem dirigirenden Burgermeister davon die gehörige Anzeige zu thun, dieser aber, bey fiscalischer Ahndung, schuldig seyn soll, für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werkthätig zu sorgen, und damit so lange ohnabläßig fortzufahren, bis der Kranke keine fernere Hülfe bedarf, als worüber der Arzt, oder Chirurgus, ein Attest auszustellen hat.

Anlangend aber

2) die Cur- und Pflegekosten, so sollen selbige nach vorhergegangener Festsetzung, und zwar derer erstern vom Collegio medico provinciali, und letzterer vom Magistrat des Orts,

a) aus der Gesellen-Lade des Gewerks im Orte, oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten, und bey deren Unvermögen

b) aus der Gewerks-Casse, sie sey im Orte, oder da, wohin sich die Meister des Orts halten, bey deren etwanigen Unzulänglichkeit aber

c) aus der Armen-Casse des Orts, und wenn diese auch nicht zureichet, aus der Stadt-Casse; und endlich in deren Ermangelung, oder bey deren Unvermögen,

d) aus der Cämmerey-Casse des Orts genommen werden.

Sollte inzwischen

3) ein oder anderer Ort sich erweislich zu Schulden kommen lassen, daß er dieser Vorschrift entgegen, einen armen auf der Wanderschaft oder während der Zeit, da er in Arbeit gestanden, krank gewordenen Gesellen vor seiner völligen Genesung fortgeschicket, so bleibt demjenigen Orte, wo der Kranke aufgenommen worden, frey, seinen Regreß wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses, ordnungsmäßig an denjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen, als weshalb ihm aller Beystand geleistet werden; so wie auch

4) gegen alle diejenigen, so dieser Verordnuug zuwider gehandelt, fiscalische Ahndung erfolgen soll. Des Endes befehlen Seine Königliche Majestät hiermit Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Steuer-Räthen, Magistraten, und sonst jedermänniglich, welchen die Handhabung der Landesherrlichen Vorschriften und Polizeygesetze oblieget, über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten, und bey entdeckten Contraventionen die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe zu ziehen; den Gewerken aber und Zunftgenossen befehlen Seine Königliche Majestät, sich ihrer Seits ebenfalls nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und sich der darin declarirten Willensmeynung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorsam zu bezeigen.

Signatum Berlin, den 7ten Januarii 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Bismark.

No. III. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark nebst zwey Verzeichnissen von Waaren, 1) deren Einführung aus der Fremde zur innern Landes-Consumtion nicht ferner erlaubt ist, und 2) welche gegen einen Impost von 50 bis 25 pro Cent eingeführt werden können. De Dato Berlin, den 10ten Januar 1783.

Nach der von E. Königl. General-Accise und Zoll-Administration am 7ten hujus der ꝛc. Direction communicirten allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 2ten ejusd. sollen zum Besten der einländischen Fabriquen, Künstlern und Handwerkern, die auf beykommende Specification sub lit. A. benannte Articul von nun an aus fremden Landen gar nicht mehr eingelassen, nach einer eben dergleichen aber sub lit. B. benannte Articul vorschriftmäßig mit 50 und 25 pro Cent beleget werden. Die Accise- und Zoll-Aemter mit allen zur Churmark gehörigen auch Grenz-Officianten haben sich also hiernach auf das genaueste allerunterthänigst zu achten und die sub lit. A. specificirte Objecte von nun an gar nicht mehr, die übrigen sub lit. B. specificirten Objecte aber anders nicht einzulassen, als gegen den geordneten Impost.

Berlin, den 10ten Januar 1783.

Königl. Preuß. Churmärk. Provincial-Accise und Zoll-Direction.

Joyard.

	Verzeichniß der im Jahre 178½ annoch eingelassenen fremden Waaren, deren Verbot zur einländischen Consumtion allerunterthänigst vorgeschlagen wird.	Auf welche Provinzien das Verboth zu erlassen ist.	A. Ursachen des Verboths.
1.	Borten von Seide, Wolle, baumwollen und leinen Garn	in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser ohne Ausnahme	Weil solche von den Posamentirern und Band-Fabrikanten hinlänglich und nach allen Arten und Mustern gemacht werden können.
2.	Bier-Eßig	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
3.	Brumm-Eisen	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
4.	Kornfeger	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
5.	Hechel und Mausefallen	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
6.	Kork-Stöpsel	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
7.	Korbmacher-Waare von Holz und Drath	gleichfalls	Werden in sämtlichen Königl. Provinzien verfertiget.
8.	Siebe von Eisen-Drath, Haaren und Holz	gleichfalls	Werden durch die schon vorhandene einländische Siebmacher jetzo gemacht.
9.	Spaden und Schüppen, Harcken und Rechen	gleichfalls	Können im Lande verfertigt werden.
10.	Stärke und Puder	gleichfalls	Werden in Magdeburg, Halberstadt und Pommern in Quantität und auch in den übrigen Provinzien zum Bedarf gemacht.
11.	Schwarze und grüne Schmeer-Seife	in sämtlichen Provinzien mit Ausnahme von Preussen und Schlesien	Weil diese beyde Provinzien, für erst noch der fremden schwarzen Seife, besonders Schlesien, zu den Leinewands-Bleichen und andern Gebrauche bedürfen.
12.	Schnallen, Hemdeknöpfe, und Gardinen-Ringe von Stahl, Metall, Zinn und Eisen	in sämtlichen Provinzien diesseits der Weser	Werden in der Fabrique zu Wriezen und von vielen Gelbgießern und Kleinschmieden, auch Zinngießern, gemacht.
13.	Schroot und Hagel von Bley	gleichfalls	Werden in der hiesigen Bähringschen Fabrique und in andern Städten von den Schrootgießern hinlänglich verfertiget.
14.	Geld- und Schnell-Waagen.	gleichfalls	Werden von den hier jetzt angesetzten Fabrikant Gnieser sehr gut und in hinlänglicher Anzahl verfertiget.
15.	Holz-Axten und Beile	gleichfalls	Können im Lande verfertiget werden.
16.	Wachs-Perlen	gleichfalls	Können im Lande verfertiget werden.
17.	Uhrketten von Stahl	gleichfalls	Werden von dem hiesigen Stahl-Fabrikanten Voigt und andern einländischen Stahlarbeitern in hinlänglicher Quantität und sehr gut verfertiget.
18.	Neue Schüsseln, Teller u. anderes Geschirr von Zinn	gleichfalls	Weil solches von den Zinngießern hinlänglich und in allen Gattungen gemacht wird.
19.	Lein-Oehl	gleichfalls	Weil solches in Ost-Preußen und Litthauen, Magdeburg und Halberstadt, schon hinlänglich geschlagen, und in den übrigen Provinzien, bey den schon vorhandenen Mühlen, da Gänge angeleget werden können.
20.	Fremde Handschuh von Leder, Seide, Baumwolle, Zwirn, Wolle, mit Pelz, Taft, gefüttert und nicht gefüttert, sie mögen kommen, woher solche wollen, die Dänische lederne Handschuh allein nur ausgenommen	gleichfalls	Weil solche in allen Provinzien gemacht werden.

	Verzeichniß derer im Jahre 178½ eingelassenen fremden Waaren zum einländischen Gebrauche auf deren höhern Impostirung allerunterthänigst angetragen wird.	Bestimmung des Impostes nach dem Werthe der Waaren.	In welchen Provinzien der Impost zu erlegen ist.	B. Ursachen der Erhöhung des Impostes.
1.	Einsatz-Gewichte von Metall	50 pro Cent	in sämtlichen Provinzien dieſſeits der Weſer	Weil solche schon in Berlin und in andern Städten verfertiget werden.
2.	Agrements von Seide, Halbseide und Zwirn.	50 pro Cent	gleichfalls;	Sind Waaren zum Luxu, die aber wegen der Nachahmung der fremden Moden noch einzulassen sind.
3.	Fächer	50 pro Cent	gleichfalls	
4.	Feder-Muffen und andere aus Federn gemachte Putzwaaren	50 pro Cent	gleichfalls	
5.	Dänische lederne Handschuhe	50 pro Cent	gleichfalls	Können wegen Ermangelung des Dänischen Leders, nicht so gut im Lande gemacht werden.
6.	Nehnadeln	50 pro Cent	gleichfalls	Zur Aufhelfung der einländischen Fabriquen, und weil die feinsten Sorten der fremden Nehnadeln und des feinen Lacks noch nicht entbehret werden kann.
7.	Siegellack	50 pro Cent	gleichfalls	
8.	Gewürz- und Coffee-Mühlen von allen Gattungen von Eisen und Holz	50 pro Cent	gleichfalls	Werden aus der Grafschaft Mark eingeführt.

No. IV. Circulare an sämtliche Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, daß selbige genau darauf sehen sollen, daß das Porzellän, welches die Juden, so Concessiones erhalten, aus der Königl. Porzellän-Fabrike nehmen müssen, auch wirklich ausgeführt und nicht wieder ins Land gebracht werde; ingleichen, daß es mit dem Porzellän, welches die Genuesische Lotterie-Ferme zur Exportation zu nehmen verbunden ist, eben-so gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 12ten Jan. 1783.

Nach der von E. Königl. General-Accise- und Zoll-Administration, der ꝛc. Direction, am 8ten & præs. den 10ten hujus in Abschrift gegebenen Königlichen allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 4ten ejusd. werden die Accise- und Zoll-Aemter und die zur Churmark gehörige — auch Grenz-Officianten hiermit angewiesen, die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, sich zu überführen, daß das zum Ausgang declarirte Porzellän, wirklich ausgehe, indem die einländische Juden, die, besage Königl. Ordonnance de Anno 1769. wenn sie sich etabliren, ein Haus kaufen — ein Privilegium erhalten — sich verheirathen — Concessiones oder andere Beneficia erhalten, eine gewisse Quantität Porzellän aus der Königl. Fabrike zum auswärtigen Debit nehmen müssen, und daß, um die wirkliche geschehene Exportation dieses Porzellans vergewissert zu seyn, ihnen ihre Concessionen eher nicht ausgehändiget werden, als bis sie einen von den Grenz-Aemtern attestirten Geleitschein produciren, gedachte Juden, jedennoch Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Intention zuwider, Gelegenheit finden, sich falsche Atteste zu verschaffen, und solch Porzellän selbst in Berlin debitiren; und um nun diesen Betrug zu verhüten, haben Se. Majestät in vorallegirter allerhöchsten Cabinets-Ordre, auf das ernstlichste befohlen, mehrere Attention als bisher geschehen, auf diesen Articul zu verwenden, sich bey exemplarischer Bestrafung nicht zu unterstehen, aus Connivence denen Juden die Geleitscheine zu attestiren, ohne gewiß zu seyn, daß das Porzellän wirklich äusser Landes gebracht worden, und darauf zu wachen, daß dieses von den Juden, durch ein Grenz-Amt exportirtes Porzellän nicht hinwiederum durch ein anderes Grenz-Amt eingebracht werde, es geschehe solches durch die Juden selbst oder durch ihre Agenten.

Eben so wollen Se. Königliche Majestät es auch mit demjenigen Porzellän gehalten wissen, welches die Genuesische Lotterie-Ferme zur Exportation zu nehmen, verbunden ist. Die Accise- und Zoll-Aemter sammt allen zur Churmark gehörigen — auch Grenz-Officianten haben sich also hiernach auf das allergenaueste zu achten, und soll der dem Grenz-Accise- oder Zoll-Amte Vorgesetzter persönlich dafür angesehen werden, wenn die wirkliche Exportation nicht, oder die Wiedereinbringung erweißlich geschehen und ein Ausgangs-Attest ausgestellet werden sollte. Der Empfang dieses Circulairs ist ad Acta zu bekennen.

Berlin, den 12ten Januar 1783.

Königl. Preuß. Churmärkische Provinzial-Accise- und Zoll-Direction.

Joyard.

No. V. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, die Einrichtung des dasigen Collegii der Justiz-Commissarien und Notarien betreffend. De Dato Berlin, den 17ten Jan. 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte

lahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir communiciren Euch hierneben einen von dem Kriegs-Rath Elteſter qua Directore des hieſigen Collegii der Juſtitz-Commiſſarien und Notarien erſtatteten und die Einrichtung dieſes Collegii betreffenden Original-Bericht; und laſſen Euch darauf in Gnaden unverhalten, daß Wir

ad 1. den Antrag des Supplicanten, wornach ernanntem Collegio ein Zimmer auf dem Cammer-Gericht zu ihren Verſammlungen und zur Unterbringung ihrer Regiſtratur angewieſen werden ſoll, genehmigen. Wir überlaſſen Euch zwar die Auswahl eines ſolchen Zimmers, glauben aber eventualiter, daß dasjenige, in welchem ſich die Ravensbergſche und Geheime Juſtitz-Raths-Regiſtratur bisher befunden hat, dazu das ſchicklichſte ſeyn werde, da die zu dieſer Regiſtratur gehörig geweſenen currenten Prozeß-Acten nunmehr in dem Haupt-Regiſtratur-Zimmer untergebracht ſind; die reponirten, imgleichen die Lehns-Acten aber daſelbſt ungehindert verbleiben, und letztere allenfalls in einem verſchloſſenen Schrank aſſervirt werden können.

Ad 2. Wollen Wir zwar nachgeben, daß die wirkliche Abwartung des Turni in loco publico vor der Hand noch ausgeſetzt bleibe, bis man ſehen wird, ob deſſen Eröfnung nach den Bedürfniſſen und Wünſchen des Publici nothwendig ſey. Der Turnus ſelbſt aber muß demohnerachtet regulirt werden, damit eines Theils Partheyen, welchen es an eigener Bekanntſchaft fehlet, ſich informiren können, an wen ſie ſich vorkommenden Falles zu verwenden haben, und andern Theils der Director bey Zutheilung der Arbeit in Armen- und andern dergleichen Gratis-Sachen eine gewiſſe Ordnung beobachten möge.

Diejenigen Juſtitz-Commiſſarii, an welchen die Reihe ſtehet, müſſen ſich ohne Vorwiſſen des Directoris aus dem Orte nicht entfernen; auch jederzeit, wenn ſie aus ihren Behauſungen gehen, Nachricht, wo ſie anzutreffen ſind, zurück laſſen. Wir wollen auch vor der Hand, und ſo lange die Juſtitz-Commiſſarii gröſtentheils noch aus vormaligen Cammer- oder Stadtgerichts-Advocaten beſtehen, geſchehen laſſen, daß der Turnus doppelt regulirt, und jedesmal einer aus beyden Claſſen zu deſſen Abwartung beſtimmt werde.

Damit auch der Abſicht gemäß, daß Publicum von demjenigen Subjecto, an welches es ſich addreßiren kann, informirt ſeyn möge, ſo muß der Nahme deſſelben und ſeine Behauſung allenfalls auf eine kleine ſchwarze Tafel verzeichnet, und ſolche ſowohl auf dem Cammergericht, als dem Rathhauſe in loco publico beſtändig affigirt ſeyn; welches der Director bey jedesmaliger Wechſelung durch den Canzeliſten zu beſorgen hat. Wenn nun übrigens

ad 3 & 4. wegen Beſetzung der Canzeliſten-Stelle und Beſtimmung des Collegien-Siegels das erforderliche, nach der Anzeige des Referenten bereits beſorgt iſt; ſo bleibt weiter nichts übrig, als daß der Referent ſelbſt als Director gehörig verpflichtet, und ſämmtliche Juſtitz-Commiſſarii an ihn verwieſen werden; weshalb Ihr alſo das nöthige förderſamſt zu veranlaſſen habt. Das iſt Unſer Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17ten Januar 1783.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. VI. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Kammer-Deputationen, daß bey Einsendung der Spruch-Acten an das Ober-Revisions-Collegium die Urtels-Gebühren gleich mit eingesandt werden sollen. De Dato Berlin, den 22sten Jan. 1783.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ohnerachtet durch die Vorschrift der Constitution Unsers Ober-Revisions-Collegii bereits feststehet, auch nachher von uns wiederholentlich verordnet worden, daß bey Einsendung der Spruch-Acten, jederzeit die Urteils-Gebühren gleich mit eingeschickt werden sollen; so ist solches doch öfters von Euch nicht befolget, sondern die Nachschickung solcher Gebühren in den Berichten zwar versprochen worden, selbige aber dennoch nicht erfolget, wodurch die Reste schon so ansehnlich aufgeschwollen sind, daß die Referenten zuletzt einen Ausfall an ihren verdienten Urtels-Gebühren erleiden werden. Die Entschuldigung, daß die Einschickung der Acten, wegen Mangel der Urtels-Gebühren nicht habe aufgehalten werden mögen, ist ganz unzureichend, da nach der Verfassung, bey Einlegung der Supplication, dem Supplicanten die Zahlung, mit Bestimmung einer Frist, aufgegeben, und bey der Nichtbefolgung nach Ablauf dieser Frist mit der Execution verfahren werden soll; mithin während der Instruction der Supplications-Instanz überflüßig Zeit ist, diese Gebühren mittelst der Execution beyzutreiben.

Euch wird daher hiedurch ernstgemessenst anbefohlen, hierunter künftig Eurer Schuldigkeit ein besseres Genüge zu leisten, und keine Spruch-Acten anders, als mit Beyfügung der Urtels-Gebühren einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22sten Jan. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Blumenthal. von d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. Bismark.

No. VII. Gewerks-Privilegium für die Pfannenschmiede zu Halle. De Dato Berlin, den 6ten Februar 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem dem Gesuch der Pfannenschmiede zu Halle, daß ihnen verstattet werden mögte, ein besonderes Gewerk unter sich zu errichten, nach vorher geschehener Untersuchung, nichts bedenkliches im Wege gestanden; als haben Wir denenselben überdem noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, jedoch mit Vorbehalt, daß dadurch die auf das Handwerk etwa haftende Prästanda nicht aufgehoben werden, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der hiesigen Pfannenschmiede Meister werden will, sich bey dem jedesmahligen Beysitzer und dem Obermeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen. Worauf sodann der Obermeister mit Vorwissen des Beysitzers binnen drey Tagen, wenn nicht besondere Ursachen entgegen stehen; zwey bis vier der ältesten Meister zusammen fordern lassen soll, bey welcher Zusammenkunft derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert habe, erweisen oder deshalb allergnädigste Dispensation vom Hofe beybringen muß.

Mit

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes werden die angehende Meister verschonet, weil der Lehrbrief selbigen zum voraus setzet. Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll ihm die ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa ein Königl. Preußischer Soldat geworden, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine Zeit lang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft in Königl. Preussischen Landen sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu denen Wanderjahren, jedoch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Königl. Preußische Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestate aufzuweisen hat, schuldig seyn vorher noch aufs Jahr zu arbeiten, oder die sogenannte Muthzeit zu halten. Derjenige aber, dem es an dem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Orte, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen einigermaaßen versichert seyn kann.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten, und sich dieserhalb bey dem Handwerk gebührend gemeldet hat, folgendes zum Meisterstück machen, als:

1) eine vollkommene tüchtig und gut gemachte Salz-Pfanne.
2) einen großen cirkulrund gearbeiteten Röhren-Arm in ein Salz-Koth, und
3) einen blechernen Aufsatz auf einen Ofen mit Simnis und Haube.

Außer diesen Stücken aber soll er unter keinerley Vorwand, ein mehreres zu machen, angehalten werden, ihm auch frey stehen, mit diesen Meisterstücken zu thun, was er will.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks gelassen worden, so soll er solches entweder in des Obermeisters, oder in eines andern Meisters, oder auch in seiner eigenen Wohnung, wovon ihm die Wahl zu lassen, verfertigen, ihm auch die nöthigen Gesellen, so er bezahlen muß, darzu gegeben werden. Es muß aber in denen beyden letztern Fällen der Obermeister täglich fleißig zusehen, ob er es auch ohne jemandes Hülfe oder Anleitung mache, wofür der Obermeister mehr nicht denn Sechs Groschen fordern, und annehmen muß.

Daß aber bey Verfertigung des Meisterstücks mehrere Meister zugegen seyn, ist nicht nöthig, wie denn auch alle und jede Schmausereyen hierbey gänzlich wegfallen.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem jedesmahligen hiesigen Beysitzer des Gewerks und dem Obermeister anzeigen, und um Berufung des ganzen Handwerks den Meistern zu dessen Besichtigung und Beurtheilung ansuchen, welches sodann, so bald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen soll.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor diesmal ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm, einiger von denen Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler hal-

halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekaufet, oder derselbe deshalb mit einer Geldstrafe beleget, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden.

Und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten der Königl. Wohllöbl. Berg-Gerichte als Schutz-Patrons des Gewerks, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen, maassen, wenn sich finden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemacht werden, diejenigen, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Von Verfertigung dieses Meisterstücks, und von dem, was bisher festgesetzet worden, oder nachher festgesetzet wird, soll niemand frey seyn, und unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere soll sich festgesetztermaaßen zu Erlangung des Meister-Rechts geschickt machen.

Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in hiesiger Stadt zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren angenommen werden; jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, vermittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meisterlade Fünf Rthlr., denen Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft zur Ergötzlichkeit Einen Rthlr., dem Beysitzer Einen Rthlr., und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Einen Rthlr., welchen letztern Rthlr. aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, oder solches auch in seiner eigenen Wohnung verfertiget, nicht erlegen darf, imgleichen zur Raths-Cämmerey außer dem gewöhnlichen Bürgermahle, annoch Einen Rthlr., wie auch an das Zuchthaus Einen Rthlr., und über die bis Zehn Rthlr. sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey, unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht nebst der Innung zuvor gewonnen, zum Mit-Meister auf- und angenommen werden, und alle Vorrechte des Handwerks und der Innung genießen.

Art. VII.

Soll das Handwerk der Pfannenschmiede fernerhin angeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.

Es soll aber desto genauer dahin gesehen werden, daß keiner zum Handwerk gelassen werde, welcher nicht vorstehendermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen.

Einem jeden Meister soll zwar freystehen, so viel Gesellen zu halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat. Damit aber die übrigen Meister keinen Mangel an Gesellen haben, so soll derjenige Meister, so bereits zwey Gesellen in Arbeit hat, von denen eingewanderten Gesellen nicht eher einen anzunehmen befugt seyn, als bis seine Mit-Meister damit versehen, und keinen Gesellen weiter verlangen.

Dagegen aber ist keinem Meister mehr als einen Lehrjungen zu halten erlaubt, es wäre denn, daß sein Lehrjunge bereits zwey Jahre bey ihm in der Lehre gestanden, als in welchem Fall er den zweiten aufdingen lassen kann.

Art. VIII.

Wer nun das Pfannenschmiede-Handwerk hieselbst vorbeschriebenermassen nicht gewonnen, dem soll auch dasselbe, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubt seyn.

Die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher stehet zwar dem Handwerk nicht zu, allein es soll doch wider solche Fuscher bey denen Gerichten auf Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andern Strafen, angetragen werden.

Denen Soldaten, so in wirklichen Diensten stehen, und das Pfannenschmiede Handwerk gelernet, aber dasselbe nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Handwerks-Meistern zu arbeiten, und müssen selbige alsdann, sowohl beym Auflegen vor Arme und Kranke, als sonsten überall, dem so andere Gesellen zu thun schuldig, sich willigst unterwerfen.

Denen abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten stehet zwar frey, sich auf das erlernte Pfannenschmiede-Handwerk, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu nähren, allein dies kann nicht auf die Ausrangirten, und noch weniger auf Verurlaubte oder mit Laufpässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden werden.

Art. IX.

Damit auch das Gewerk derer Pfannenschmiede wisse, was vor Arbeit dasselbe zu verfertigen habe, so wird hiermit festgesetzet, daß die Pfannenschmiede sollen verfertigen können:

1) alle und jede Arten von Pfannen, als Salz- Brau- Alaunen- Salpeter- Brat- Kohlen- und andere dergleichen Pfannen, es mögen solche zum Gebrauch derer Herren Pfänner, in die Salz-Kothe, oder in die Brau-Häuser, oder sonst wohin gehören, und Nahmen haben, wie sie wollen,
2) blecherne Aufsätze auf Oefen,
3) blecherne Röhren und Oefen, von viereckigter und runder Gestalt, oder von was für Gestalt und Façon sonst die blechernen Oefen gefertiget werden könnten oder möchten,
4) Distillir- und Abtreibe-Oefen,
5) Capellen in die Laboratoria,
6) Brat-Oefen,
7) Coffee-Oefen für die Cramer, oder wer sonst solche verlanget,
8) Kohlen-Dämpfer für die Bäcker,
9) Kohlen-Töpfe,
10) Thüren in gegossene Oefen-Platten,
11) blecherne Darren und Schieber,
12) Laden und andere Thüren mit Blech zu beschlagen,
13) Coffee-Trommeln, blecherne Falz-Thüren; Kohlen-Becken und Kohlenschieber.

Art. X.

Da auch zwischen denen Pfann- und Sägeschmieden, was vor Arbeit jedes Gewerk privative, oder beyde cumulative zu verfertigen haben, Streit gewesen, beyde Theile aber, laut eines von denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier confirmirten Vergleichs de Dato Halle den 27sten May und confirmirt den 12ten Juny 1772, sich mit einander dahin vergleichen, daß

1) die Brat- und zu Zubereitung der Speisen gehörige Pfannen, imgleichen die Coffee-Trommeln zum Privat-Gebrauch, beyde Gewerke, sowohl die Pfannen- als Sägeschmiede, zugleich cumulative und ohne einige Einschränkung, zu verfertigen und zu verkaufen berechtiget.
2) Die Falz-Thüren beyde Gewerke, zwar ebenfalls zugleich cumulative zu fertigen befugt seyn sollen, jedoch mit diesem Unterschiede, und dergestalt, daß die Pfannenschmiede solche Falz-Thüren auf allen auswärtigen sowohl, als Hallischen Jahrmärkten, auch den drey Wochenmärkten der Stadt Halle, desgleichen in ihren der Pfannenschmiede Häuser, die Sägeschmiede hingegen mehrbesagte Falz-Thüren bloß und allein auf auswärtigen Märkten und denen Hallischen Jahr-

Jahrmärkten, imgleichen in ihren, der Sägeschmiede Häusern, keinesweges aber an denen dreywöchentlichen Markttagen der Stadt Halle feil haben oder verkaufen sollen und wollen.

3) Alle übrige im vorstehenden Art 9. benannte Sachen hingegen die Pfannenschmiede privative verfertigen und verkaufen, die Sägeschmiede aber, bey Strafe von Zehn Thalern, und daß demjenigen Sägeschmidt, so sich diesem Vergleiche zuwider, eines oder das andere zu verfertigen unterfange, sothanes Stück Arbeit auf geschehene Anzeige sofort von den Gerichten hinweggenommen und denen Armen zum Besten confiscirt und verfallen seyn soll, sich der Verfertigung und des Verkaufs dieser übrigen Sachen gänzlich enthalten sollen: so hat es bey diesem Vergleiche sein unveränderliches Bewenden.

Art. XI.

Das Handwerk der Pfannenschmiede hieselbst kommt jährlich ordentlicher Weise zweymahl, und zwar den Montag nach dem Neuenjahre, und den Montag nach Pfingsten, zum Quartal zusammen, da denn das sogenannte Quartal-Geld, welches Art. 14. festgesetzet und benannt worden, erleget werden solle.

Bey diesen Versammlungen, welche alle Mitmeister und Gesellen, wie auch alle mithaltende Meister aus denen Nebenstädten, nebst denen Gesellen, mit beywohnen müssen, sollen für allen Dingen diese Handwerks-Ordnungen von dem Beysitzer öffentlich und deutlich verlesen, und denen sämtlichen Handwerks-Genossen, wo es nöthig, erklärt, und wohl eingeschärfet werden. Dafür soll alsdann dem Besitzer, außer was demselben bey Verfertigung des Meisterstücks, Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehrjungens, hierin apart gesetzet worden, mehr nicht denn Einen Rthlr. an Gebühren aus der Lade gegeben werden. Wenn aber das Handwerk oder der Obermeister nöthig findet, außer diesen zweyen alljährigen Zusammenkünften, eine anderweitige Zusammenkunft vorzustellen, so soll solches ohne Vorwissen und Erlaubniß des Beysitzers, und daß derselbe auch zugegen sey, durchaus nicht geschehen. Wenn aber ein anderer das Handwerk außerordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Forder-Gebühr à Zwölf Groschen zur Lade, und dem Beysitzer Sechszehn Groschen ex propriis bezahlen. Alle Versammlungen des Handwerks aber sollen des Vormittags gehalten werden, damit alles desto vernünftiger und bey nüchtern Muthe könne abgemacht werden. Wie denn derjenige, so alsdann doch schon trunken dabey erscheinet, in Sechs Groschen Strafe zur Lade verfallen soll.

Die Berufung des Gewerks geschiehet durch den jüngsten Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was ihm sonst in Handwerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich zu Halle setzet, bereits anderswo Meister gewesen, so ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet.

Uebrigens soll der jüngste Meister zwar zum Verschicken in Handwerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey den Handwerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XII.

Dem Beysitzer und dem Obermeister sollen die übrigen sämtlichen Meister, wie auch Gesellen, bey denen Versammlungen, den ihnen gebührenden Respect bezeugen, und welcher sich ge-

gen

gen sie ungebührlich aufführet und vergehet, soll mit Geldstrafe zur Lade angesehen werden.

Alle läppische Ceremonien und Complimente, auch alle Geldstrafen wegen geringen und lächerlichen Verbrechens, ceßiren ganz und gar, und es soll bey denen Zusammenkünften des Pfannenschmiede-Gewerks nicht anders, als bey andern ehrlichen Leuten Zusammenkunft gehalten werden, jedoch daß dabey nicht getrunken werde. Welcher Meister auf Erfordern bey des Handwerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen. Würde aber einer, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder, da er erschienen, und ehe die Sache, warum das Gewerk zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Groschen erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIII.

Denen Gesellen wird zwar weder eine Lade, noch schwarze Tafel und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, noch Gesellen-Briefe und Siegel gestattet; allein die Meister haben zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder eine Lade, doch soll dieselbe im geringsten nichts anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget, angesehen werden, dergestalt, daß bey derselben nicht die geringste Ceremonie statt haben soll.

Diese Lage soll bey dem beständig beyzubehaltenden Obermeister, welcher allezeit in der Stadt wohnen muß, im Hause stehen, und mit zwey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen zwey Meister, zu denen das Gewerk das Zutrauen hat, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne dem andern selbige eröfnen kann, hat, und wenn es nöthig, dem Obermeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen soll.

Zu dem Obermeister soll jederzeit ein tüchtiger, unbescholtener, des Rechnen und Schreibens erfahrner Meister, durch die meisten Stimmen in Beysein des Beysitzers erwählet, und zeitlebens beybehalten werden, es wären denn erhebliche Ursachen vorhanden, weshalb der Beysitzer und das Gewerk eine Aenderung zu treffen, und einen neuen Obermeister zu wählen, für nöthig findet. Wenn der Obermeister Krankheit oder anderer Ursachen halber verhindert wird, so muß der darauf folgende älteste Meister, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, sodann denen vorfallenden Handwerks-Angelegenheiten sich unterziehen und solche besorgen. Das jährliche Douceur für den Obermeister bestehet in Einen Rthlr.

Art. XIV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Obermeister bey der Art. 11. gemeldeten Zusammenkunft, den Montag nach dem Neuen Jahre, in Gegenwart des Beysitzers, ablegen und justificiren, auch, wenn solche richtig befunden, und darinnen keine andere, als nöthige Ausgaben aufgeführt worden, von sämtlichen Meistern gehörig quittiret werden.

In dieser Zusammenkunft, zu welcher, wie Art. 11. festgesetzet worden, alle und jede Meistere des Gewerks mit ihren Gesellen gefordert werden und erscheinen müssen, wird von einem jeden das jährliche Quartal-Geld mit Acht Groschen erlegt.

Bey Abnahme der Rechnung oder Haupt-Quartal soll der Beysitzer Sechs Groschen, das Handwerk Zwey Rthlr. zur Ergötzlichkeit, und die Gesellen Einen Rthlr. Acht Groschen von ihrem Auflage-Gelde zur Ergötzlichkeit erhalten.

Wenn ein Meister des Handwerks von jemanden geschimpft worden, so kann deshalb nicht das ganze Gewerk Prozeß erheben, noch weniger aber mit andern Gewerken gemeine Sache machen und die Unkosten aus der Casse nehmen, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, muß auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen. Wenn aber

aber das ganze Gewerk geschimpfet worden, können, wie überhaupt, wenn ein das ganze Gewerk betreffender Prozeß geführet werden soll, die Prozeß-Kosten aus der Lade genommen werden. Einem Meister, welcher geschimpft worden, darf sein Handwerk, bis er sich Satisfaction verschaffet, nicht geleget werden, sondern es stehet einem jedem frey, die ihm angethane Injurie entweder gehörig zu denunciren, oder zu vergeben.

Art. XV.

Ein jeder Meister muß seine Arbeit tüchtig und gut verfertigen, und weder von der empfangenen Zuthat etwas entwenden, oder auch jemanden mit der Arbeit ungebührlich aufhalten, oder übersetzen, sondern sich so, als einem Christen und ehrliebenden Bürger geziemet, betragen, widrigenfalls er sich zuzuschreiben hat, wenn er in rechtlich: Untersuchung geräth und nachdrücklich bestraft wird. Es darf auch kein Meister dem andern unter irgend einem Vorwande die Arbeit und Nahrung entziehen, bey Zwey Rthlr. Strafe zur Lade.

Art. XVI.

Es soll jedermann frey stehen, die bey einem Pfannenschmidt bestellte oder verdungene Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, demselben abzunehmen und einem andern zu geben, und kein Meister darf sich weigern, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen.

Weder einzelnen Meistern, noch weniger dem ganzen Gewerk ist erlaubt, sich unter einander zu bereden und zu verbinden, ihre Arbeit auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder zu bestrafen, sondern es stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit, so wohlfeil er will, zu verfertigen, oder zu verdingen, und zu verkaufen.

Art. XVII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk gänzlich enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Vorwissen des Beysitzers geschehen; wie denn auch, wenn etwa von andern Gewerken Schreiben einlaufen, solche unerbrochen an den Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XVIII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen, wenn es verlanget wird, die Meister des Gewerks nach der Reihe, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche umsonst und ohnentgeltlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Gr. Strafe ohne erhebliche dem Obermeister sofort anzuzeigende Ursachen, kein Meister dessen entziehen. Sollte aber die Zahl der Meister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, soll solches durch die Gesellen geschehen, dessen sich diese, ohne hinlängliche Ursache bey vier Groschen Strafe, nicht entschuldigen dürfen.

Art. XIX.

Eines Meisters Wittwe soll zwar berechtiget sehn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, sie darf aber keinen Lehrjungen halten, es wäre denn, daß die meiste Zeit eines Lehrjungens bereits bey Absterben ihres Mannes verflossen, da sie alsdann einen solchen füglich an Gesellens statt zu brauchen, und folglich beyzubehalten berechtiget seyn soll.

Auch soll sie deren übrigen Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber für alle Arbeit zu stehen gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit verdorben, unbenommen bleibt.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hat, soll das Handwerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, sich einen auszulesen, welcher ihr, (jedoch nicht öfterer als aufs höchste dreymahl,) verabfolget werden soll, daferne nicht erhebliche Ursachen solches verhinderten. Nach dem muß sie sich, gleich andern Meistern, die Gesellen von der

Herberge herbey schaffen, und verschreiben. Wenn aber die Wittwe außer dem Handwerk wieder heyrathet, so verstehet es sich von selbst, daß sie sich aller Pfannenschmiede-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben muß.

Art. XX.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, als bis er lesen, schreiben, und wenigstens die 5 Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister in währenden Lehrjahren ihn wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Freyschulen erlegen soll. Worüber sowohl der Beysitzer als der Obermeister mit Nachdruck halten, und den Jungen nicht eher lossprechen lassen werden, bis er obiges alles gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Es soll aber ein Meister berechtiget seyn, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, doch daß die Probe nicht über Vier Wochen dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor dem Beysitzer und Obermeister stellen, und dessen Geburtsbrief oder den Legitimations-Schein übergeben, welcher sodann bey der nächsten Zusammenkunft zur Lade genommen, und darinnen verwahret, die Annehmung des Jungens aber sogleich ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als Sechs Groschen Schreib-Gebühren an dem Beysitzer, und Zwölf Groschen in die Lade, nebst Zwölf Groschen an das Zuchthaus.

Art. XXI.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor dem Beysitzer gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre verlängere, veranstaltet werden. Eben so ist es auch mit eines verstorbenen oder verarmten Mitmeisters Sohn zu halten.

Art. XXII.

Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten, widrigenfalls die Obrigkeit ihn, wenn dieserwegen Klage wider ihn geführet wird, deshalb nachdrücklich bestrafen, auch ihn, den Jungen, wieder anzunehmen und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, angewiesen wird. Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre läuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vor dem Beysitzer und den Obermeister gebracht, und auf eine diensame Art bestraft werden. Bleibet er aber über Vier Wochen oder wohl gar weg, soll er nicht nur bestrafet werden, sondern auch auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er mag sich zu demselben, oder zu einem andern Meister begeben, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt und einen Jungen hinterläßt, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet

bürdet werden. Ist aber der Junge so beschaffen, wie Art. 18. schon gedacht worden, so bleibt er bey der Wittwe, anstatt eines Gesellens, bis er losgesprochen wird.

Art. XXIII.

Zu Vermeidung aller Nebenkosten und Versäumniß derer übrigen Meister, soll bey dem Aufdingen eines Lehrjungens jedesmal nur der Beysitzer und der Obermeister zugegen seyn, und auch nicht mehr, als Drey bis Vier Groschen Fordergebühr, dafür entrichtet werden.

Wenn ein Junge seine Drey Lehrjahre, als so lange derselbe in der Lehre stehen muß, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor dem Beysitzer, Obermeister und zwey derer ältesten Gesellen bringen, und ihm, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinnen er gefehlet, vorstellen. Worauf denn der Beysitzer, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn ermahnen soll, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich aufführen, vor liederliche Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro drey Jahr an solche Oerter, wo Salzsiedereyen befindlich, jedoch nicht außer Landes, wandern müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Obermeister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort und ohne alle andere Ceremonien losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gesetzmäßiger gedruckter Lehrbrief von dem Beysitzer unter seiner und des Obermeisters Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Einen halben Rthlr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden. Dieser Lehrbrief wird sodann, sammt der Copey, in der Meisterlade verwahret, und sowohl hiervon, als von dem Geburtsbriefe, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey ertheilet. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief einen halben Rthlr. und das gewöhnliche Stempelpapier, dem Beysitzer und dem Obermeister in allem auch Einen halben Rthlr., wovon der Beysitzer Acht Groschen und der Obermeister Vier Groschen bekommt. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehrbriefen aber wird vom Beysitzer und Obermeister ebenfalls unterschrieben und besiegelt, und davon für jedes Stück Sechs Groschen bezahlet, wovon der Beysitzer Vier Groschen und der Obermeister Zwey Groschen erhält.

Art. XXIV.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten cessiren, so wie bey allen Gewerkern, auch bey dem Handwerk der Pfannenschmiede. Wenn ein Geselle von jemanden geschimpft worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen denen hiesigen Pfannenschmiede-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Beysitzer und Obermeister, sonst aber der Obrigkeit anzeigen.

Art. XXV.

Die Gesellen haben zwar ihre eigene sogenannte Herberge, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, allein es kann sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge geachtet werden, welches nur dazu dienet, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen kann.

Wie denn die Gesellen auch sich überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft

schaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zur rechten Zeit sich finden lassen sollen.

Art. XXVI.

Was das weitere Wandern und Aufsagen des Dienstes der Gesellen anbetrifft, so bleibt es bey der bisherigen Verfassung, dergestalt, daß wenn Meister und Geselle über eine gewisse Zeit der Arbeit mit einander accordiret, beyde Theile auf diese Zeit aushalten, sonst aber einer dem andern Acht Tage zuvor die Arbeit aufkündigen muß. Hat nun der Geselle vom Meister Abschied genommen, so muß er Ein Vierteljahr vorher aus der Stadt wandern; hat ihm aber der Meister den Abschied gegeben, so stehet ihm frey, sich bey einem andern Meister in der Stadt sofort wieder in Arbeit zu begeben, doch muß er sich gefallen lassen, bey demjenigen Meister in Arbeit zu gehen, dem die Reihe trift, damit dadurch der Unordnung, daß ein Meister dem andern die Gesellen abspenstig mache, vorgebeuget werde. Es soll auch allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem eingewanderten Gesellen, ohne die geordnete Kundschaft, fordern, oder ihm selbige heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor der ordentlichen Obrigkeit eidlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Wenn ein Geselle, so hierselbst gelernet hat, sich in Königl. Landen niederlassen, und darzu seinen Original-Lehrbrief ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für die Verwahrung desselben mehr nicht denn Acht Groschen erlegen.

Art. XXVII.

Die Gesellen können mit Wissen des Obermeisters einen Altgesellen unter sich erwählen, welcher in nöthigen Fällen für sie spricht, allein dieser muß sich, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn er ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnimmt, davon dem Obermeister sofort Anzeige thun.

Das Auflegen der Gesellen muß jedesmal in Gegenwart des Obermeisters geschehen, und damit ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne, so muß der Altgeselle jedesmal diese Gelder in Empfang nehmen, wie viel es gewesen auf dem in der Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Obermeisters, wieder in die Gesellen-Büchse legen, worauf dieselbe von dem Obermeister und dem Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Obermeister in der Meisterlade mit verwahret wird. Diese Gelder werden, wie Art. 14. festgesetzet worden, den Montag nach dem Neuenjahre jederzeit in Beyseyn des Handwerks und des Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet. Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn; denen ordentlichen Auflagen hingegen sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXVIII.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe zu enthalten, und es wird ihnen deshalb auch kein Siegel verstattet. Die von auswärtigen Brüderschaften eingegangene Schreiben, müssen sie sofort dem Obermeister unerbrochen zustellen, und wenn dieser es an dem Beysitzer gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten gewärtigen.

Art. XXIX.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, bleibt es dabey wie es bisher üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey stehet, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXX.

Gleichwie nun das Gewerk der Pfannenschmiede zu Halle sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Berg-Gerichten zu Halle, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6ten Februar 1783.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. B. v. Heinitz. v. Werder.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen wegen der Insinuationen durch benachbarte Gerichte, ohne deswegen besondere Mandata de insinuando zu erlassen. De Dato Berlin, den 6ten Februar 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir approbiren zwar den in Eurem Bericht vom 3ten hujus enthaltenen Antrag: daß in den entlegenern Gegenden Eures Departements die Insinuationes durch benachbarte Gerichte geschehen, und daß zur Ersparung von Zeit, Schreiberey und Kosten deswegen keine besondere Mandata de insinuando erlassen werden sollen.

Mehrerer Ordnung wegen finden Wir aber für gut, daß gewisse Zettel, nach dem hier beyliegenden Formular, auf Quartblättern abgedruckt, von dem Canzley-Inspector ausgefüllt und unterschrieben, und dem Couvert, unter welchem das Insinuandum an das Gericht addreßirt wird, eingeleget werden. Hiernach habt Ihr also Eure Untergerichte per Circulares zu instruiren und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 6ten Februar 1783.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Anlage A. ad No. 8.

D
wird hierdurch geziemend ersucht, die anliegende Königliche Cammer-Gerichts-Verordnung d. d.
dem gewöhnlichermaßen
zu insinuiren, und das aufgenommene Documentum insinuationis, nebst taxmäßiger Gebühren-Liquidation unter meiner Addresse baldigst zu übermachen, die Gebühren selbst aber sich von dem Post-Amte einzuziehen.

Berlin, den

Anlage B. ad No. 8.

D
wird hierdurch geziemend ersucht, die anliegende Königliche Cammer-Gerichts-Verordnung d. d.
dem gewöhnlichermaßen
zu insinuiren, und das aufgenommene Documentum insinuationis gratis, weil es eine Sache betrift, jedoch bald möglichst an mich zu übermachen.

Berlin, den

No. IX. Privilegium und Gülde-Brief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupfer-Schmiede, Gelbgießer, Leyendecker, Nagelschmiede und Fenstermacher zu Crefeld. De Dato Berlin, den 27sten Februar 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche, und die eigenwillige, bey denenselben, sogar wider allgemeine Reichs-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten, dergestalt überhand genommen, und dermaßen viele und große Unordnungen nach sich gezogen, daß dadurch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs bewogen worden, sich eines allgemeinen Reichs-Concluſi zu vergleichen und Se. Röm. Kaiserl. Majestät, damit solchem Unwesen überall gesteuert werden möchte, sothanes Reichs-Gutachten unterm 16. Aug. 1731. als eine pragmatische Sanction im Reiche publiciren lassen, daß Wir demnach sothane allgemeine Constitution, auch in Unsern zum Römischen Reich gehörigen gesammten Provinzien, unterm 6. Aug. 1732. gleichfalls, wie männiglich bekannt, publiciren lassen, und Unsern Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern anbefohlen haben, dasjenige, so darinn heilsam verordnet worden, zur Execution zu bringen, und genau darüber zu halten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreichet, und da die Mißbräuche scharf verboten worden, Friede und Ruhe unter denselben conserviret, mithin das Aufkommen und Nahrung der Gewerke selbst nicht wenig dadurch befördert werden.

Also haben Wir zu mehrerer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey mit gehörigen Werks nöthig erachtet, die sowohl von Uns selbst als von Unsern Vorfahren, Königen in Preußen, auch allen vorigen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, oder Unsern Regierungen, denen Gewerken ertheilte Innungs-Privilegia, überhaupt zu cassiren und zu annulliren, thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft dieses, also und dergestalt, daß solche in keinem

Stück

Stück mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einst von einem Advocaten bey Zehen Rthlr. fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, denen Gülden und Zünften zu Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen angestrengten Geld fressenden Processen, neue und nach denen Verfassungen eingerichtete Innungs-Artikel zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von denen dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet wissen wollen, immaßen, wenn von denen Gewerken, darüber oder darwider, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauchs, oder vermeintlichen löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesucht werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupferschmiede, Gelbgießer und Leyendecker, nebst Nagelschmiede und Fenstermacher zu Crefeld, sich sowohl nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. Aug. 1731. und wie solches den 6. Aug. 1732. von uns publiciret worden, als auch nach dem, was im vorstehenden überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat; also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, so bey gedachten combinirten Gewerken zu Crefeld Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel, dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Amtsmeister melden, und sein Suchen, zum Mit-Meister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll, welche dann sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf, das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, daß er Drey Jahre lang seine Lehrjahre ausgehalten, nebst den, seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften und Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes werden die angehende Meister verschonet, weil der Lehr-Brief selbigen zum voraus setzet. Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu denen Wanderjahren, jedoch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Königl. Preußische Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestate aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten. Derjenige aber, dem es an dem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll vorhero noch als Geselle zu Crefeld ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen einigermaßen ver-

versichert seyn kann. Außer diesem Fall aber, werden die vorhin übliche, und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hiedurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden verlanget, und sich dieserhalb bey dem Handwerk gebührend gemeldet hat, folgendes zum Meisterstück machen, als nehmlich:

Ein Schlösser:
ein tüchtig französisch oder englisch Schloß mit fliegenden Angrif, mit einem doppelten Stern mit Kolben besetzt und schrägen Kasten.

Ein Huf-Schmidt:
soll ein Hufeisen machen, in zwey Hitzen und solches ohne Mängel unterschlagen, und darneben eine Holz-Axt mit einer Kappe und zwey Ribben in fünf Hitzen in einem Stück machen.

Ein Kupfer-Schmidt:
soll einen gelbkupfernen Eymer machen, aus einem Stück mit einem Fuß daran.

Ein Gelbgießer:
eine Kette mit vier Schachteln, und so der Guß darinn gearbeitet ist, so muß sie ganz los in einander seyn.

Ein Nagelschmidt:
soll zuförderst eine Form und darinn 1000 Nägel machen, gut mit viereckigten Stiften und vier Schlägen auf den Kopf, daß sie in einen Hüner-Ey-Dopf können gethan werden.

Ein Glasmacher:
soll zum Meisterstück ein Fenster von drey Glaß-Fuß hoch, von schmalen Loth und 48 Scheiben französch Glas, in der Mitte einen Stern und vier Punkten, und etliche ganze und halbe Zirkel umher, worinn alle bleyerne Ribben gerade auf einander gehen, und das runde vollkommen rund, und wohl in einander gefugt und soldiret ist, verfertigen.

Ein Leyendecker:
soll ein Dachfenster setzen, mit Borden aufschlagen und ins Quadrat mit Kehlbacken, mit rechten und linken Gedecken, ingleichen ein bleyerner Wasser-Back, aus einem Stück geschnitten, und fliessend zusammen gelötet.

Und da bishero die Huf- und Grobschmiede, mit den Schlössern und Klein-Schmieden, nach alter Observanz, durch einander einerley Arbeit cumulative gemacht, so daß Grob- und Huf-Schmiede auch Schlösser- und Kleinschmiede-Arbeit, und so umgekehrt, letztere der ersten Arbeit gemacht, so soll es bey denen jetzt lebenden Meistern, deren Wittwen und denjenigen Wittwen, welche jetzt mit Gesellen ihrer verstorbenen Männer Werkstadt oder Handwerk fortsetzen, so lange sie nicht wieder heyrathen, dergestalt bey dieser Observanz bleiben, daß die jetztlebende Meister ꝛc. ungehindert alle Grob- Huf- und Klein-Schmidt- und Schlösser-Arbeit machen sollen, welche sie können, dahingegen alle a dato dieses Privilegii sich angebende und angenommene Grob- Huf- und Klein-Schmiede oder Schlösser-Meister, sich zu derjenigen Profeßion halten, und nur die §. 9. für jede Profeßion bestimmte Arbeit machen sollen, wovon sie das Meisterstück machen; wollen Huf-Schmiede auch Schlösser und Klein-Schmiede seyn, und so umgekehrt, so müssen selbige auch das Schlösser ꝛc. Meisterstück machen, und so vice versa, welches auch bey Sporen- Büchsen- Zeug- Winden- Groß-Uhrmachern, Nagel- und Messer-Schmieden geschehen kann, wenn sie sich in Crefeld etabliren, und in der Zunft begeben, und mehr wie eine Schmiede-Arbeit treiben wollen, dieses soll auch bey Kupfer-Schmieden und Gelbgießern, jedoch nur unter sich gelten, wenn ein Kupferschmidt auch Gelbgießer seyn will, und so umgekehrt, bey denen jetztlebenden Kupferschlägern bleibt es aber bey der bisherigen Observanz beyde Profeßionen zu treiben. Uebrige Kunstschmiede, als Uhrwerker und Uhrmacher (groß und klein), Beilen- Waffen- Zeug- Messer- und Nagelschmiede, Borer, Windenmacher, Büchsen-Schmiede, Schwerdfeger und dergleichen, in Kupfer und Eisen arbeitende Profeßionen, wenn sie dereinst sich in Stadt und Herrlichkeit Crefeld häuslich niederlassen, und ihr Gewerbe treiben wollen, müssen die Zunft gewinnen, und das Meisterstück, so als es in benachbarten Städten gebräuchlich ist, verfertigen.

Auch

Auch soll es einem jeden Gesellen frey stehen, die zum Meisterstück gemachte Sachen zu behalten, zu verkaufen, oder damit nach eigenem Gefallen zu verfahren; über jetzt gedachte Stücke aber, soll niemand ein mehreres zu verfertigen, unter keinerley Vorwand angehalten werden.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks gelassen worden, so soll er solches in eines Meisters Haus, in Gegenwart desselben verfertigen, in so kurzer Zeit als er fertig werden kann. Daß aber bey Verfertigung dieser Meisterstücke mehr Meister zugegen seyn, ist nicht nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worinn sie wollen, gänzlich verboten werden.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Amtsmeister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung, und Berufung des Gewerks, ansuchen, welches sodann, so bald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor diesmal ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm, einiger von denen Amtsmeistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler, noch weniger eines von denen Meisterstücken selbst mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, so ist solches dem Gutachten des Magistrats; auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen, maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemacht werden, diejenigen so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls ingleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzt worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle.

Deferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in hiesiger Stadt zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden; jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, vermittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meisterlade Acht Rthlr., denen Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft Zwey Rthlr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr. und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Einen Rthlr. welche aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey Zwey Rthlr. dabey einen tüchtigen ledernen Eymer in natura, und an die Armen Zwey Rthlr. und über diese etwa auf Sechszehn Rthlr. sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls

zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und alle Vorrechte des Gewerks genießen, falls aber derjenige, so angenommen werden will, ein Meisters Sohn aus der Zunft ist, so kann derselbe mit der Halbscheid, nehmlich Vier Rthlr. zur Lade, wovon das übrige aber alles bezahlt werden muß, freygelassen werden.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß die Gewerke der Schlösser und damit verbundene Gewerke, fernerhin ungeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.

Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk gelassen werden, welche nicht vorbeschriebenermaaßen sich dazu tüchtig gemacht, und deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen.

Einem jeden Meister soll zwar freystehen, so viel Gesellen zu halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat. Damit aber gleichwohl diejenigen Meister, welche keinen starken Zulauf noch den Verlag haben, nicht so sehr darunter leiden mögen; so soll derjenige Meister, so bereits einen Gesellen auf der Werkstadt hat, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, bis seine Mitmeister, wenn sie es verlangen, ebenfalls mit einem Gesellen versehen worden, wenn er aber nicht warten wollte, so stehet ihm frey, so viel Gesellen als er nöthig hat, zu verschreiben.

Art. VIII.

Wer nun diese verbundene Zunft der Schlösser und Consorten, vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obgemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch keines von diesen Handwerkern, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, und dergleichen Arbeit zu machen erlaubt seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerk die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten; So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld und andern Strafen, demselben jedesmahl vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämmtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, eines der ermeldten verbundenen Gewerke erlernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey den Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß den abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu nähren, nach wie vor, frey stehen soll; so wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirten, und noch weniger auf Verurlaubte oder mit Laufpässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben der verbundenen Gewerke Arbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meister-Recht gewonnen hat.

Insonderheit sollen die Tischler durchaus keine Schlösser-Arbeit außer ihren Werkstädten anschlagen, und wird dem verbundenen Schmiede-Gewerk, das Anschlagen der Schlösser- und Kupfer-Arbeit, an Fenster und Thüren, und überhaupt an Bauten privative vorbehalten, denen Schreinern, Tischlern, Wagenmachern und dergleichen Profeßionisten, welche bey ihren Arbeiten Eisen und Kupfer gebrauchen, bleibt in ihren Werkstätten der Anschlag dergleichen Arbeiten, an selbst verfertigte Arbeit, mit den Eisen- und Kupferschmieden cumulative vorbehalten, da denenselben daran gelegen ist, daß mit ihrer selbst verfertigten, absonderlich feinen Arbeit, behutsam umgegangen wird.

Die Schlösser aber sollen dagegen schuldig seyn, auf Verlangen eines Bürgers und Eingesessenen in Stadt und Herrlichkeit Crefeld, Eisen- Kupfer- und Glas-

Glas-Waaren, zum eigenen Bedarf, so sie von andern Orten haben kommen lassen, es sey an Spinden, Kasten, Coffren, Thüren, Fenstern, Zargen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, gegen billigen Lohn anzuschlagen und zu verarbeiten. Wenn aber die Eisen- Kupfer- und Glas-Händler dergleichen verfertigte Arbeit zum Verkauf benöthiget, so können sie selbige von Crefeldschen Meistern kaufen, oder auch von andern Orten kommen lassen, doch sollen Kaufleute und Krämer dergleichen fremde gemachte Eisen- und Kupfer-Waaren-Artikel, wovon unten specificirtermaßen der Zunft, der Debit eigener Arbeit vorbehalten, nicht anders außer den Jahrmärkten, als auswärts und an außer der Stadt und Herrlichkeit Crefeld Wohnende, verkaufen können, auch nicht wissentlich an Eingesessene durch auswärtige, bey Confiscation und Strafe des doppelten Werths zur Cämmerey, für den Käufer und Verkäufer.

So soll auch denen Kaufleuten und Krämern außer ihren uneingeschränkten innern und äußern Handel, mit aus- und einländisch rohen Eisen und Kupfer, Stab- und dergleichen Eisen, Blech oder Sturtz und aller gegossenen Arbeit an Ofen, Platten und dergleichen, Eisen-Drath und wie es Nahmen hat, nachgelassen bleiben, wie bishero in der Stadt und Herrlichkeit Crefeld, so wie auswärts zu handeln, mit aus- und einländischen Boren, Pflugschaaren, Kuchen-Pfannen, Confoiren-Nägel, Lothschlösser-Arbeit, in groß- und kleinen Vorhang-Schlössern, und dergl. Sägen-Blätter, Hobeln, Beissel, Messer, Scheeren, Bügel-Taschen, Sporer-Arbeit, und alle Arbeiten der Nagelschmiede, Sporer, Windenmacher, Zeug- Messer- Waffen- und Büchsen-Schmiede und Uhrmacher und dergleichen, so lange keine Schmiedemeister der Art, in hinlänglicher Anzahl, zum Bedarf der Stadt und Herrlichkeit Crefeld vorhanden sind, in welchem Fall Kaufleute, mit der fremden Arbeit dieser Art, nur an auswärts wohnende und in Jahrmärkten handeln dürfen.

Imgleichen können Kaufleute in Stadt und Herrlichkeit Crefeld handeln und verkaufen, alle fremde Nürnberger, Englische, Französische und sonstige Fabriquen- Kupfer- und Gelbgießer-Arbeit, so wie auch mit Glas in Kasten, und ganzen Tafeln, nur nicht in geschnittenen Scheiben; dahingegen bleibt denen Schlössern, Klein- Grob- und Kupfer-Schmieden, Gelbgießern und Fenstermachern, zur Arbeit, für die Stadt und Herrlichkeit Crefeld, allein vorbehalten, alle Bau-Arbeit, Anker- Laden- Ramen- und Thür-Beschlag, und was sonst zum Bau erforderlich ist, zu Cabinet, Schloß und Bänder, wie auch von Kisten und Kasten, Tischen, Ofen-Arbeit, mit deren Röhren und sonstigen Hausgeräth, Wagen- Pflug- Ketten- Karren- und Räder-Beschlag, Sicheln und Sensen, Schüppen, Beil, Axten, so bald sich auch Nagelschmiede, Sporer und andere Arten der Schmiede-Profeßionen in Crefeld in hinlänglicher Anzahl etabliren, und sich mit der Zunft verbinden, so soll ihnen die Arbeit verbleiben, die Kaufleute aber sollen außer den Jahrmärkten, mit dergleichen fremden Arbeit an Eingesessene und Wohnende im Crefeldschen, nichts verkaufen dürfen: So wie auch alle große und kleine Kupferschläger-Arbeit, sowohl grobe genagelte als feine polirte kupferne Pumpen, Wasser-Leitungs-Gläser und Feuer-Sprützen, Torten- Pasteten- Kuchen-Formen, und alle gelb- und rothkupferne beschlagene Arbeit, auch alle gegossene Arbeit, welche nicht zur Kunststückgießerey gehöret, ingleichen denen Fenstermachern der Debit des Fensterglases aller Art in kleinen geschnittenen Scheiben verbleibt.

Alle vorbenannte Artikel, welche der Zunft vorbehalten sind, dürfen Kaufleute und Krämer nur zum auswärtigen Debit einbringen, und außer den freyen Jahrmärkten nicht an Crefeldsche Eingesessene, bey bemeldter Strafe, sondern nur allein an zünftige Crefeldsche Eisen- Kupfer-Schmiede-Meister, und an auswärts wohnende, verkaufen. Und wie jeder Bürger und Eingesessener in Stadt und Herrlichkeit Crefeld, deren Privilegiis zufolge, die Freyheit hat, alle Eisen- Kupfer- und Glas-Waaren und dergleichen, zur eigenen Provision, und nicht

zum

zum Handel oder Ueberlassung an andre, von auswärts, wie bisher, einkommen zu lassen; so bleibt doch demselben der Handel damit, oder die Ueberlassung an andre bey Confiscation und Strafe des doppelten Werths verboten.

Auch soll außer Jahrmärkten keine dergleichen der Zunft vorbehaltene Eisen- und Kupfer-Waaren von auswärtigen fremden Orten zum Debit in Stadt und Herrlichkeit Crefeld zum städtisch Crefeldschen, sondern nur allein zum Debit für auswärts wohnende, einkommen: wie sich dann von selbst verstehet, daß kein auswärtiger, nicht zur Zunft gehöriger Meister, bey Fabriquen allein ausgenommen, in der Stadt irgend eine Arbeit vornehmen darf.

In Jahrmärkten stehet jeden aus- und einländischen Kaufmann, Crämer und Schmidt, und wer es sey, nach der allgemeinen Markt-Freyheit und den Crefeldschen Privilegiis frey, mit allen Artikeln, Eisen, Kupfer und dergleichen Waaren, jedesmal drey Tage vor und drey Tage nach dem Markt-Tage feil zu stehen, und sollen Crefeldsche Kaufleute und Crämer alsdenn gleiche Freyheit mit Ausländern genießen.

In Wochenmärkten, welche nur für Lebensmittel bestimmt sind, darf aber dergleichen nicht geschehen. Wie nun die Zunft auf diese Weise, durch Einschränkung des Handels mit Eisen- und Kupfer-Waaren beneficirt ist, so sind auch Zunftgenossen schuldig, von allen Eisen- und Kupfer-Waaren, wozu kein Maaß nöthig ist, zum Bedarf der Einwohner und des Commercii Beförderung, eine hinlängliche Anzahl, als Ofen-Röhren, Schippen, Hacken, Beile, Ketten, Sensen, Sicheln, Spaten, und allen möglichen Geräth, zum Hausgeräth und Feldbau jeder Zeit in untadelhafter Güte, nach dem Preis benachbarter Städte, vorräthig zu haben.

Wobey Wir zum Besten Unsrer Crefeldschen Fabriquen hiermit nachlassen, die zur Verbesserung und Vervollkommnung ihrer Fabriquen etwa nöthige Maschinen, nach ihrer Convenienz aus fremden Landen kommen zu lassen, da Wir das Vertrauen haben, daß dieselben alles dasjenige werden im Lande machen lassen, was nur gut gemacht werden kann; Auch stehet selbigen frey, diese Maschinen, wenn sie es nöthig finden, durch die auswärtige Meister und Gesellen auf- und einrichten zu lassen; jedoch müssen dieselbe auf keine Weise irgend sonstige Arbeit vornehmen.

Außer diesem einzigen Fall soll keinem, nicht zur verbundenen Zunft gehörigen Meister, erlaubt seyn, im Crefeldschen irgend eine Huf-, Grob-, Klein-Schmidt-, Schlösser-, Kupferschmiede-, Gelbgießer-, Fenstermacher-, und Leyendecker-Arbeit vorzunehmen, bey Confiscation der Arbeit und Zehen Rthlr. Strafe zur Cämmerey, für die fremden Meister und denjenigen, der arbeiten läßt.

Art. IX.

Damit auch allem fernern, sonderlich bey dem Bau vorkommenden Zweifel und Streit zwischen denen Grobschmieden und Schlössern, wegen der einem jeden dieser Handwerker zukommenden Arbeit auf einmal gehoben und ein für allemal festgesetzet werde, was ein jedes Gewerk ohne des andern Eintrag privative zu machen, und zu verfertigen befugt seyn, und was beyde Gewerker mit einander ohne Unterschied zu arbeiten gemein haben, und behalten sollen, wobey es jedoch bey denen jetzt lebenden Schlössern, Klein- Grob- Huf- und Waffenschmieden, bey demjenigen bleibet, was §. III. so lange selbige leben, wegen der gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt worden.

So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit in Gnaden, daß denen Schlössern alle nachstehende Arbeit einzig und allein, denen Huf- und Waffenschmieden aber keine derselben zu machen erlaubt seyn soll. Nehmlich:

1) Alle Beschläge an Thüren und Fenstern, einzelne Häspen, Ueberwürfen und Kämmen, welche künftig auch die Nagelschmiede nicht mehr machen müssen.
2) Alles eiserne Gätterwerk, es sey platte oder getriebene gegossene Arbeit, imgleichen alles Klammerwerk und was darunter mit begriffen,

fen, als Camin- Ofen- und Bank-Eisen, Bolzen und Schrauben, so unter 50 Pfund wiegen, ausgenommen das Schrauben-Schneiden, so zur Wagen-Arbeit mit gehöret.

3) Alle eiserne Blech-Arbeit, als die eiserne Thüren, Klappen, Röhren, Darr-Horthen und eiserne Brath-Ofen.

4) Die kleine Arbeit an Küchen- und Caminen-Geräthe, so auf dem Feuer-Heerd gebraucht wird, als Brandruthen, Feuer-Schippen, Zangen, ingleichen Bratenwender mit ihren Spießen.

5) Große Stück- und andere Fässer, Feuer-Küfen- und Eymer-Beschläge, so gefeilt werden, Nothbänder, ingleichen Scheffel und übrige Maaße, Kisten und Kasten mit Bändern zu beschlagen.

6) An Carossen und Chaisen, die eiserne Sprügel, Federn, gefeilte Winden, Thüren- und Kasten-Beschläge.

7) Das kleine Kettenwerk, als Vorhäng- und Halfter-Ketten, Ketten zu den Waag-Schalen, und alle Waagebalken, welche sauber und accurat ausgearbeitet werden müssen.

8) Alle Maschinen, als eiserne Räder, Getriebe, Schrauben ohne Ende, Scheiben und was an reiner Arbeit zu den Maschinen gehöret, Trietz-Köpfe und Kolben, auch Wagen-Winden, Schraubenwerk an den Röhren der Feuer-Sprützen, und die Glocken einzubinden.

Hingegen können die Schlösser mit vorbenannten Grobschmieden gemein behalten und cumulative arbeiten und annehmen:

1) Alles Anker- Klammer- und Bolzenwerk, so über 50 Pfund wiegen, es sey so groß wie es wolle, in den Haus- und Feld-Essen zu arbeiten, die grobe Arbeit an den Glocken-Stühlen und Glocken-Schlägel, welche über 20 Pfund wiegen.

2) An Küchen-Geräthe: als Ofen-Gabeln und Krücken, große und kleine Dreyfüße, Brathspieße, so mit Händen gedrehet werden, nebst den Feuer-Böcken dazu und auf den Heerden.

3) Große Stück- und kleine Fässer, Kufen- Eymer- auch Tubben-Beschläge und Bänder, so nicht gefeilet werden.

4) An Garten-Geräthe, eiserne Harken, Schaufeln und Raum-Hacken.

5) Die Hämmer und Ambösse kann ein jeder zu seinem Gebrauch ohne Unterschied machen.

Huf- Waffen- und Grob-Schmiede sollen hingegen privative verfertigen: allen Huf-Schlag, Wagen-Beschlag, an Carossen, Chaisen, Post- und Rüst-Wagen, Holz- und Bauer-Wagen, in Summa alles Wagenwerk, ingleichen Karren und Pflüge, Eggen, große und kleine Wagen-Ketten, Stein- Sand- und Kalkkasten, (ausgenommen den Beschlag, die Bänder und Schlösser an den Chaisen und Carossen, wie nicht weniger die Federn an denselben, auch die Wagen-Kasten, Halfter, Ketten, und dergleichen kleine Ketten, als welche die Klein-Schmiede allein verfertigen.)

Alle Fortifications- Artillerie- Schleusen- Mühlen- und Brücken-Arbeit, Rammen, Wasserschnecken, Rammpfähle mit Schuhen beschlagen, und was sonst zur Grundfeste gehört. Alle große Maschinen, Beschläge, so nicht ausgefeilt werden, alle grobe Arbeit an Wasser- und Feuer-Sprützen, und alles Feuer-Geräthe, an Schleifen, Wasser-Tienen, Feuer-Haken und Leitern, alle grobe Brunnen-Beschläge ꝛc. als Rohr, Büchsen, Ringe und Ventile, den groben Beschlag an Glocken und die Klöppel und Schlägel, so über 20 Pfund wiegen.

Alles Waffenzeug, Axte, Beile, Hacken, Picken, Schippen und Spaden, Hackmesser, Heu- Mist- und andere Gabeln, große Hämmer und Poßäckel sowohl zur Wirthschaft, als für Grob-Schmiede und andere Gewerke, Sensen, Gerbe-Messer und Futter-Klingen und oben specificirte Artikel, welche mit den Kleinschmieden und Schlössern cumulative gemacht werden können.

Sollte aber über eine hier nicht specificirte Arbeit Streit entstehen, so soll die Feile zum Principio regulativo dienen, daß die Grobschmiede den Kleinschmieden solche Arbeit überlassen sollen, wozu die Feile gebraucht werden muß.

Sollte einer dieser genannten Meister inzwischen hiergegen handeln, und einer dem andern die ihm allein zukommende Arbeit weg- und annehmen, soll solches dem Magistrat gemeldet, dem Contravenienten diese Arbeit weggenommen, confisciret und das Geld dafür halb der Cämmerey und halb der Armen-Casse berechnet, er auch überdies mit Geld bestrafet werden.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen Amtsmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was ihm sonst in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Crefeld setzet, bereits anderswo Meister gewesen, so ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet.

Uebrigens soll der jüngste Meister zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zu irgend einer andern Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer und die Alt-Meister sollen die übrigen sämtlichen Meister bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hiedurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen geringen und lächerlichen Verbrechens, cessiren ganz und gar, und wollen, daß bey der Zusammenkunft des verbundenen Gewerks, es anders nicht, als bey anderer ehrlichen Leuten Zusammenkünfte gehalten werden soll, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zur rechten Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder, da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Groschen erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar die Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge samt den Gesellen-Briefen und Siegel im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft gestattet werden solle; wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Artikul zu ertheilen, mit der größten Strafe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonie, so mit derselben, theils

theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Amtsmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen. Die Lade soll bey dem Amtsmeister im Hause, oder Amts-Hause stehen, und mit drey Schlössern, von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig, dem Amtsmeister eine gewisse Summe zur Berechnung zustellen sollen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursache kein anderer als der älteste Meister genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann: Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte noch wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerk sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Amtsmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Amtsmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren; zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus andern Städten, wenn deren vorhanden sind, gefordert werden, und ihr jährlich Quartal-Geld mit Sechszehn Groschen erlegen.

Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewerk Drey Rthlr. und denen Gesellen Zwey Rthlr. aus ihren Geldern nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, so kann deshalb nicht das ganze Gewerk Prozeß erheben, noch weniger aber mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schlösser, Sporer, Büchsen- Uhr- und Windenmacher gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten die Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus, wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Prozeß-Kosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, so gar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frey stehen solle, die angethane Injurie, nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar, da solchergestalt die nichtsbedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden; wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbirt, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Wie dann zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Meisterlade von denen Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 28sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Uebrigens gebühret einem jeden Meister von mehrgedachten Gewerken, als einem Bürger und guten Christen, tüchtig und dauerhafte Arbeit zu verfertigen, wie dann auch ein Meister des verbundenen Gewerks, von denen ihnen etwa auszuarbeiten gelieferten Sachen, an Eisen, Kupfer, Glas, Leyen ꝛc. nichts verderben, verfälschen noch entwenden muß, widrigenfalls, so er dessen überführet würde, er in zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey, auch Erstattung der Unkosten verdammt, und die Sentenz 14 Tage lang auf dem Rathhause öffentlich angeschlagen werden soll.

Würde er sich zum zweytenmal auf Betrug und Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe als ein würklicher unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen, und dabey nicht weiter gelitten werden. Es soll auch kein Schlösser-Meister, Geselle oder Junge sich unterstehen, in einem Hause, es sey an Thüren, Kisten, oder Kasten, ohne Vorwissen und mündliche Ordre der Herrschaft oder des Eigenthümers selbst ein Schloß zu eröffnen, oder einen neuen Schlüssel zu machen, bey Zehen Rthlr. Strafe, und wenn dem Eigenthümer Schaden dadurch geschehen, bey Erstattung des verursachten Schadens, vielweniger soll er sich unterstehen, einen Haupt-Schlüssel von denen verfertigten Schlössern im Hause, an sich zu behalten, sondern er soll solche dem Eigenthümer des Hauses getreulich ausliefern, sammt Modell oder Patrone davon, bey jetzt gedachter Strafe, auch soll kein Schlösser-Geselle und Lehrjunge sich unterstehen, Auffsperr-Haken in der Tasche nachzutragen, auch soll kein Meister, Geselle und Lehrjunge, Schlüssel, welche in Wachs oder sonst abgedruckt sind, ohne gehaltene Rückfrage mit der Herrschaft, auf Bestellung der Mägde, Knechte oder Kinder annehmen, und machen lassen, bey obiger und nach Befinden schwerer Strafe und Haftung für den dadurch verursachten Schaden.

Art. XVII.

Wenn ein Meister von gedachten Gewerken jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget würde, schleunige Justiz leisten, und den Meister bestrafen, wie denn auch den Bürgern und Eingesessenen, wenn sie von einem Meister des verbundenen Gewerks über die Gebühr mit der Arbeit aufgehalten würden, frey stehet, die bestellte Arbeit bey einem andern Meister zu bestellen, wie dann der Meister, so dergleichen Arbeit annimmt, solche ganz oder vollends fertig macht, solches ungestraft

und

und ohne beym Gewerk anstößig zu werden, thun kann und soll.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger einer von diesen Gewerken, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich dann solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit, so wohlfeil er will, zu verfertigen und zu verdingen.

Art. XVIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; wie dann auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XIX.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die übrigen Meister schuldig seyn, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird, maßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen, und zahlet der ausbleibende Meister, welcher sich nicht gültig entschuldigen lassen, Einen Schilling Strafe an die Lade.

Art. XX.

Eines Meisters Wittwe soll zwar berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, sie darf aber keinen Lehrjungen halten, sie auch gleichfalls deren denen übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleiben, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hat, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, sich einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten. Wenn aber eines Meisters Wittwe von mehrgedachten Gewerken, außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet es sich von selbst, daß sie sich aller Gewerke Arbeit enthalten, und von ihres Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXI.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, als bis er lesen, schreiben, und wenigstens die 5 Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister in währenden Lehrjahren ihn wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Freyschulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse, erlegen, auch darüber mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Es soll aber ein Meister berechtiget seyn, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, doch daß die Probe nicht über Vier Wochen dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn

der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charite-Hospital, für 12 Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein (maaßen diejenigen, unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als Sechs Groschen Schreib-Gebühren an den Beysitzer, und Zwölf Groschen in die Lade, danebst auch der Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, und wenn solches bisher üblich gewesen, statt des sonst gewöhnlichen Wachses, Sechszehn Groschen.

Art. XXII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre veranstaltet werden.

Wenn aber aus den Waysen-Häusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lernen, wie es dann wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten; dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIII.

Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klagen bey ihm geführet werden, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn möchte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheiden gegen ihn zu verfahren, anzuweisen hat.

Wenn aber ein Lehrjunge aus blossem Muthwillen aus der Lehre läuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gebracht, und auf eine dienliche Art bestraft werden, bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf dem letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Art. XXIV.

Wenn ein Meister verstirbt und einen Jungen hinterläßt, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon einen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, worzu die Gesellen mit zu la-

den,

den, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worinnen er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrlich aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter in den Königlichen Provinzien wandern müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Amtsmeister die Hand darauf gegeben, so soll er sofort und ohne alle andere Ceremonien losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehro für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Vier Gr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der Zwey Gewerks-Amtsmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Einen halben Rthlr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimations-Schein in der Meisterlade verwahret, und von beyden nach Maaßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte, und mit dem Gewerks-Siegel, besiegelte ungestempelte Copey, wofür ebenfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, Zwölf Ggr. für den gedruckten Lehrbrief, dem Charite-Hospital, und für das Stempelpapier Vier Ggr., dem Beysitzer und denen zwey Amtsmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Einen halben Rthlr., wovon der Beysitzer Sechs Groschen und die Meister jeder Drey Groschen bekommen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul, besonders noch nebst dem Siegelwachs bezahlet werden, die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Beysitzer und Amtsmeister ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben.

Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpft worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen denen combinirten Gewerks-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Amtsmeister, sonst aber, wenn

wenn die Schimpfung zwischen den combinirten Gewerks-Gesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher dem Beleidiger, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des combinirten Gewerks, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonsten zusammen kommen können, allein es kann sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge geachtet werden, und nur dazu dienen, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen solle; daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Gesellen, wie andere ehrliche Leute, daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen, wie sie denn überall ihren Meistern Gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zur rechten Zeit zu Hause sich finden lassen sollen; immaßen, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er, auf des Meisters Anzeige, in zwey Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Groschen Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Acht Tage vorher davon benachrichtigen und ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle.

Es soll auch hiebey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft, fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor der ordentlichen Obrigkeit eidlich erhärten: daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXIX.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, bleibt es dabey wie es bisher üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemahl frey stehet, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXX.

Gleichwie nun das Gewerk der Schlosser, Klein- Grob- Huf- Waffen- Kupfer-

Kupfer-Schmiede, Gelbgießer, Fenstermacher, Leyendecker, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Stadt-Gericht, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27sten Februar 1783.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. B. v. Heinitz. v. Werder.

No. X. Patent wegen künftiger Verwaltung der Justitz in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen für die sämtlichen Königlichen Staaten. De Dato Berlin, den 1. März 1783.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Höchst Selbst wahrgenommen, daß die Justitz-Pflege in Accise- Zoll- und Tabacks-Sachen annoch einer Verbesserung bedürfe; da bey den dazu bestellten Gerichten, die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung bisher noch nicht überall zweckmäßig befolgt worden; auch die Verfassung der Gerichte selbst, und die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere von einander ganz abgesonderte Collegia, zu häufigen Collisionen, weitläuftigen Correspondenzen, und oftmaligem Hin- und Herschicken der Acten Anlaß gegeben; dadurch der promte Betrieb der Sachen aufgehalten; die Arbeit ohne wesentlichen Nutzen für das Publicum vermehrt; den Partheyen oft eben so übertriebene als vergebliche Kosten zugezogen; zugleich aber auch die Aufsicht über so viel separirte Gerichte, und die bey mehrern derselben zugleich angesetzten Mitglieder und Subalternen, ausnehmend erschweret worden.

Um nun diesen Mängeln gründlich abzuhelfen, haben Seine Königl. Majestät resolviret

I.) Die Verfassung der Accise- Zoll- und Tobacks-Gerichte selbst auf einen zweckmäßigern und einförmigen Fuß zu setzen;

II.) Das bey sothanen Gerichten zu beobachtende Verfahren, nach den allgemeinen Grundsätzen der verbesserten Justitz-Pflege einrichten zu lassen.

Die nähere Bestimmungen hierüber sollen durch das gegenwärtige Patent zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werden.

§. 1.

Die Accise u. Tobacks-Regie an sich bleibt ungeändert.

Zuförderst wird in der Verwaltung der Accise- und Zoll- ingleichen der Tobacks-Sachen, in so fern solche einen Theil der Finanz-Administration ausmachen, durch diese Verordnung nichts geändert; vielmehr werden sämtliche höhere und niedere Accise- Zoll- und Tobacks-Officianten, wegen der ihnen obliegenden Amts-Pflichten, auf die deshalb ergangenen Reglements, Declarationen, und Cabinets-Ordres lediglich erwiesen.

§. 2.

Die Regie-Bedienten werden auf die bisherigen Ordres und Instructiones verwiesen.

Es hat also auch in Ansehung der Art und Weise, wie die Accise- Zoll- und Tobacks-Beamten, bey Entdeckung, Verifizirung und Angebung der vorgefallenen Contraventionen und Defraudationen sich zu verhalten haben, bey den bisherigen Vorschriften überall sein Bewenden.

§. 3.

Die General-Accise-Administration kann, wie bisher, noch vor dem Prozeß die Sühne versuchen lassen.

Eben so soll auch die General- Accise- und Zoll-Administration nach wie vor berechtiget seyn, in den nach dem Edict vom 5ten September 1776. dazu sich qualificirenden Fällen, durch die ihr untergeordneten Provinzial-Directionen und Aemter, die Sühne mit den denunzirten Partheyen, unter ihrer Aufsicht und Approbation, versuchen zu lassen, und die Sache erst alsdenn zur rechtlichen Erörterung zu verweisen, wenn die Denunzianten sich zu der ihnen abgeforderten Strafe in Güte nicht verstehen wollen.

§. 4.

Ein gleiches steht der Tobacks-Administration frey.

Auf gleichen Fuß soll auch der General-Tobacks-Administration erlaubt seyn, in den Provinzen die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß in Contraventions-Fällen ihres Ressorts, ehe solche zur förmlichen Erörterung bey den Gerichten gelangen, ein Versuch der Sühne, unter ihrer Aufsicht und Approbation, angestellet werde.

§. 5.

Sonst bleibt es in Tobackssachen bey der Deklaration vom 16. April 1766.

Uebrigens aber soll es, in Betref der Tobackssachen, bey dem Art. IV. & V. der Declaration vom 16. April 1766. dahin sein Verbleiben behalten, daß die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts, den Untersuchungen der von den Tobacks-Bedienten bey ihnen angezeigten Contraventionen, sich so fort pflichtmäßig unterziehen müssen; und die Landes-Justiz-Collegia sollen schuldig seyn, die ihnen subordinirten Untergerichte, zum ordentlichen und prompten Betrieb solcher Untersuchungen, mit gehörigem Ernst und Nachdruck anzuhalten.

§. 6.

I.
Die Accise- u. Tobacks-Gerichte werden zusammengezogen.

Die in den verschiedenen Königlichen Staaten bestellten Accise- und Zoll-Gerichte sollen, in jeder Provinz, mit den eben daselbst etablirten Tobacks-Gerichten, unter dem Namen der Provinzial-Regie-Gerichte combinirt werden.

§. 7.

Der Ressort dieser Gerichte bleibt ungeändert.

Wegen Besetzung dieser Gerichte und deren Ressorts, soll es so viel die Accise- und Zoll-Sachen betrifft, bey dem Reglement von 11ten Junii 1772., in Ansehung der Tobacks-Sachen, bey der Declaration vom 16ten April 1766. und in Ansehung beyder Arten von Angelegenheiten, bey den nachher von Zeit zu Zeit ergangenen einzlen und speziellen Verordnungen sein Bewenden haben.

§. 8.

Sie sollen auch die Erkenntnisse in erster Instanz abfassen.

Doch soll auch in eigentlichen Accise- und Zoll-Sachen, so wie bisher schon in Tobacks-Sachen verordnet gewesen, den Provinzial-Regie-Gerichten nicht nur die Untersuchung und Instruction sondern auch das Erkenntniß und die Entscheidung in erster Instanz, in allen zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten, ohne Unterschied des Objekts zustehn.

§. 9.

§. 9.

Die Ober-Aufsicht über die sämtlichen Provinzial-Regie-Gerichte, wird dem Ober-Regie-Gerichte beygelegt, welches aus einem Präsidenten, Directore, und einigen Ober-Regie-Räthen und Assessoren bestehen, auch mit den nöthigen Subalternen versehen seyn soll.

Es wird ein Ober-Regie-Gericht etablirt, in welches

§. 10.

In dieses Ober-Regie-Gericht werden zusammengezogen,

1) Das Ober-Accise- und Zoll-Gericht;
2) Das Ober-Tobacks-Gericht;
3) Das Churmärkische Provinzial-Accise- und Zoll-Gericht;
4) Das Chur- und Neumärkische Tobacks-Gericht.

Vier andere Gerichte zusammengezogen werden.

§. 11.

Zum Ressort dieses Ober-Regie-Gerichts soll gehören:

1) Die Ober-Aufsicht über sämtliche Provinzial-Regie-Gerichte.
2) Die Publikation der in Accise-, Zoll- und Tobacks-Sachen ergehenden Gesetze und Verordnungen.
3) Die Verwaltung der Salarien-Cassen.
4) Die Vereidung der bey der General-Accise- und Zoll-Administration angestellten höhern und niedern Bedienten, ingleichen der Directeurs, General-Inspecteurs, Controlleurs und Receveurs in den Provinzen.
5) Die Vereydung der, in Berlin sowohl als in den Provinzen, der General-Tobacks-Administration unmittelbar subordinirten Ober-Beamten.
6) Die Entscheidung erster Instanz in allen Prozessen, welche aus der Amts-Verwaltung der sub No. 4. 5. benannten Accise-, Zoll- und Tobacks-Officianten entstehen.
7) Das Erkenntniß erster Instanz in allen Klagen, welche von Accise-, Zoll- und Tobacks-Bedienten, wider die den Landes-Justiz-Collegiis unmittelbar subordinirte Personen, aus Gelegenheit der Amts-Verwaltung erhoben werden;
8) Die Geschäfte des hiesigen Churmärkischen Provinzial-Regie-Gerichts.

Worin die Geschäfte dieses Gerichts bestehen.

§. 12.

Die vorstehend sub No. 1 — 5. benannten Geschäfte, werden von dem Ober-Regie-Gericht, unter unmittelbarer Direction des Chefs betrieben; bey denen sub No. 6. 7. 8. hingegen hat der älteste Ober-Regie-Rath, als Director den Vorsitz.

1) Aufsicht über die Provinzial-Regie-Gerichte.

§. 13.

Zu der dem Ober-Regie-Gericht beygelegten Aufsicht über die Provinzial-Gerichte, gehört die Obsorge für einen promten und regelmäßigen Betrieb der bey diesen Gerichten schwebenden Sachen; die Zurechtweisung derselben bey den Instructionen der Prozesse; die Prüfung und Abstellung der gegen sie einlaufenden Beschwerden; die Bestrafung der von ihnen begangenen Illegalitäten oder Verschleppungen; und die Revision der von selbigen einzuschickenden Prozeß-Tabellen.

§. 14.

Sobald das Ober-Regie-Gericht aus eingekommenen Beschwerden, avocirten Acten, oder auch aus den Listen und Tabellen wahrnimmt,

Justiz-Visitationes bey selbigen.

nimmt, daß bey einem Provinzial-Gericht erhebliche Unordnungen vorwalten, so muß es davon dem Chef der Justiz unverzüglich Anzeige machen; damit dieser die erforderliche Untersuchung, auch nach Befinden eine förmliche Visitation, durch einen allenfalls aus dem nächsten Landes-Justiz-Collegio zu bestellenden Commissarium, verfügen könne.

§. 15.

2) Publicationes der Gesetze.

Wegen Publikation der Gesetze, hat es bey der Verordnung des Reglements vom 11ten Juny 1772. Cap. IV. §. 66. sein Bewenden; das Ober-Regie-Gericht muß dergleichen Gesetze den Provinzial-Gerichten zufertigen, welche die fernere Bekanntmachung nach der Verfassung einer jeden Provinz zu besorgen haben; und diejenigen Verordnungen, welche nicht schon immediate an die General Administrationes ergangen sind, müssen denselben von dem Ober-Regie-Gericht communicirt werden, damit gedachte Administrationes die ihnen unmittelbar subordinirten Directiones und Beamten, wie ihnen unweigerlich zu thun obliegt, darnach gehörig instruiren können.

§. 16.

3) Verwaltung der Salarien-Cassen.

Anlangend die Verwaltung der Salarien-Cassen, so sollen sämtliche zur Unterhaltung der Justiz, bey dem Accise- und Zoll- ingleichen dem Tobacks-Wesen ausgesetzte Fonds, ohne Unterschied, in eine gemeinschaftliche Casse zusammen gezogen; daraus den bey dem Ober- und sämtlichen Provinzial-Regie-Gerichten angestellten Bedienten Salaria fixa angewiesen; diese Casse bey dem Ober-Regie-Gericht administrirt und darüber accurate Rechnung gehalten; solche auch alljährig bey der Ober-Rechen-Cammer zur Revision vorgelegt werden.

§. 17.

Die Justiz-Bedienten sollen nicht mehr von den Sportuln participiren.

Es soll also auch künftig kein Regie-Justiz-Bedienter einigen Antheil an den vorkommenden Sportuln weiter zu geniessen haben, sondern diese Sportuln sollen, gleich allen übrigen obgedachten Fonds, ordentlich berechnet, und die etwanigen Ueberschüsse zur General-Justiz-Salarien-Casse gezogen werden.

§. 18.

Zur Instruction der nach §. 11. No. 8. dem Ober-Regie-Gericht angewiesenen Prozesse, sollen gewisse Deputati aus den Mittel desselben bestellt, die Erkenntnisse aber sollen in pleno Collegii, unter dem Vorsitz des Directoris, abgefaßt werden.

§. 19.

II. Die neue Prozeß-Ordnung soll auch bey den Regie-Gerichten, besonders;

Sowohl das Ober-Regie-Gericht, als sämtliche Provinzial-Gerichte, sollen bey den ihnen obliegenden Prozeß-Instructionen, die Vorschrift des Corporis Juris Friedericiani auf das genaueste beobachten.

§. 20.

In Defraudations- u. Contraventions-Fällen beobachtet werden.

Insonderheit soll ihnen bey Untersuchung der eigentlichen Defraudations- und Contraventions-Fälle, daß in diesem Gesetz-Buche Libri I. Part. II. Tit. XI. vorgeschriebene Verfahren zur Richtschnur dienen.

§. 21.

Wie es mit Arretirung der Denunciaten zu halten.

Doch soll es, wegen des auf bescheinigte Denunciation sofort zu verhängenden Personal-Arrests, gegen Defraudanten, welche nicht angesessen,

gesessen, oder sonst bekannte sichre Leute, sondern unbekannte und fremde von keinem besondern Range sind, bey der Vorschrift des Reglements vom 11ten Juny 1772. Cap. III. §. XI. und der Declaration vom 16ten April 1766. Art. 3. & 4. sein Bewenden haben.

§. 22.

Bestellung von Defensoren für die Denunciaten.

Auch soll in bloßen Defraudations- und Contraventions-Fällen, statt der im Corp. Jur. Fridr. l. c. §. 28. verordneten Bestellung eines besondern Assistenz-Raths, dem Denunciaten frey stehen, sich selbst nach Maaßgabe §. 25. einen rechtsverständigen Defensor zu erwählen; welcher die Acten auf die §. 28. vorgeschriebene Art revidiren, und das Verfahren des Gerichts controlliren muß.

§. 23.

Von den Instanzen in Regie-Sachen.

Wegen Zu- oder Unzuläßigkeit der Instanzen, gegen die bey den Regie-Gerichten ergangenen Urtel, sollen die Bestimmungen des Corporis Juris Fridericiani von nun an lediglich zur Richtschnur dienen.

§. 24.

Wo solche zu instruiren.

In Fällen, wo hiernach Instanzen zulässig sind, soll zwar die Instruktion derselben in der Regel, von demjenigen Regie-Gerichte, welches die Sache in erster Instanz verhandelt hat, besorgt; dem Denunciaten aber dabey auf eben die §. 21. supr. vorgeschriebene Art, einen rechtsverständigen Assistenten zu wählen erlaubt, oder, wenn er aus Mangel an Bekanntschaft, eine solche Wahl nicht selbst treffen kann, ihm dergleichen Assistent jedesmal ex officio bestellt werden; als wozu die Regie-Gerichte sich besonders der Cammer-Assistenz-Räthe mit bedienen können.

§. 25.

Wo in zweyter, und

Die Erkenntnisse zweyter Instanz, sollen bey dem in Justiz-Sachen bereits angeordneten Ober-Appellations-Gericht abgefaßt werden, welches erforderlichen Falls, einen von der General-Accise- oder Tobacks-Administration zu ernennenden Sachverständigen zuziehen muß.

§. 26.

dritter Instanz zu erkennen.

In den wenigen Fällen, wo die dritte Instanz zulässig ist, soll die Revisions-Sentenz von dem Ober-Tribunal abgefaßt werden.

§. 27.

An beyde Collegia werden die Acten von den Provinzial-Gerichten mittelst Berichts von dem Ober-Regie-Gerichte aber, mittelst Requisitions-Schreiben eingesendet.

§. 28.

Publikation der Urtel.

Die Publikation und Vollstreckung der ergangenen Urtel erfolgt jederzeit bey dem instruirenden Gericht.

§. 29.

Moderation der Strafen durch die General-Administration.

Die der General-Accise-, ingleichen der General-Tobacks-Administration zustehende Befugnisse, wegen Moderation oder Remission der erkannten Strafen bleiben unverändert.

§. 30.

Wie lange solche statt finde.

Damit aber dadurch die Vollstreckung der Urtel nicht über die Gebühr aufgehalten werde, so sollen benannte Administrationes jedem Provinzial-Regie-Gericht eine gewisse Frist bekannt machen: wie lange mit der Exekution, bis zur Beybringung eines solchen Moderations- oder Remissions-Dekrets, angestanden werden könne.

§. 31.

Wenn auf Vestungs-Arrest zu erkennen.

Wenn in Defraudations- und Contraventions-Fällen der Denunciat die verwirkte Strafe nicht erlegen kann, und daher auf Vestungs-Arrest wider ihn erkannt wird, so muß die Ordre zu seiner Annahme auf der Vestung, nach wie vor, von der General-Administration nachgesucht werden.

§. 32.

Von Criminal-Inquisitionen.

Wenn Criminal-Inquisitiones vorkommen, entweder gegen Accise- Zoll- und Tobacks-Officianten, wegen begangener Verbrechen in ihrer Amtsführung, oder gegen andere, die sich an dergleichen Officianten, bey Verrichtung ihres Amts vergriffen haben, so wird die Untersuchung bey dem Regie-Gericht geführt.

§. 33.

Von den Erkenntnissen darauf.

Das Urtel erster Instanz wird von der Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, so wie in der zweyten bey dem Ober-Appellations-Gericht abgefaßt, und in den bisher schon vorgeschriebenen Fällen, an das Criminal-Departement des Etats-Ministerii, zur weitern Verfügung und Vortrag bey Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Person, eingesendet.

§. 34.

Verhältniß der Regie-Gerichte gegen andre Collegia

Sowohl das Ober-Regie- als sämtliche Provinzial-Regie-Gerichte, bleiben gegen andere Gerichte und Collegia, insonderheit auch gegen die General-Administrationes und Provinzial-Directiones in dem bisherigen Verhältniß.

§. 35.

Die Richter müssen den Directionen in Rechtssachen bey andern Collegiis assistiren.

In so fern die Richter in den Provinzen, bisher zugleich die Consulenten der Direction bey vorkommenden Rechts-Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer, sondern zur Entscheidung der Landes-Collegiorum gehören, gewesen sind, müssen sie denenselben auch fernerhin assistiren.

§. 36.

Die Regie-Gerichte sind dem Chef der Justiz subordinirt.

So wie die Provinzial-Gerichte dem Ober-Regie-Gericht, so bleibt dieses dem Chef der Justiz subordinirt.

Damit nun auch der bey dieser Einrichtung zum Grunde liegenden Allerhöchsten Intention überall ein vollkommenes Gnüge geleistet werde, so befehlen Seine Königliche Majestät hiedurch allen höhern und niedern Landes-Collegiis, insonderheit aber allen in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen bestellten Officianten, ohne Unterschied und Ausnahme, so gnädig als ernstlich, sich vom 1sten Juny dieses Jahres an gerechnet, nach

den

den im gegenwärtigen Patent enthaltenen Vorschriften überall auf das genaueste zu achten, und denselben unter keinerley Vorwand zu wider zu handeln.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Höchst Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 1sten März 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Carmer.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach in denen entfernten Gegenden des Landes, Commissarii perpetui ernannt und bestellt werden. De Dato Berlin, den 8ten Martii 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern Gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr ad Rescriptum vom 31. Januar c. die Anstellung der Creiß-Justiz-Räthe betreffend, unterm 6ten hujus einberichtet habt.

So lange die zur Ausmittelung des Salarii fixi für diese Creiß-Justiz-Räthe, und die denselben beyzugebenden Actuarios bereits entworfene Veranstaltungen noch nicht zur Würklichkeit gebracht werden können, läßt sich zwar freylich der in dem Reglement vom 30. Novbr. p. desfalls vorgeschriebene Plan noch nicht nach seinem völligen Umfange in Execution setzen, sondern man muß vor der Hand sich damit begnügen, daß in allen entfernten Gegenden des Landes Commissarii perpetui des Endes ernannt, bestellt und authorisiret werden, daß sie

1) die von Euch nach Maaßgabe §. 41-48. Sect. II. ihnen vorzüglich zu machenden Aufträge in gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen Parthey-Sachen gegen die Gebühren besorgen;

2) daß sie vigore delegationis perpetuae die §. 32-40. beschriebenen Actus voluntariae jurisdictionis ad instantiam & requisitionem partium exerciren;

3) daß sie nach Maaßgabe §. 49-52. die vorkommenden Criminal-Prozesse ad requisitionem der Gerichts-Obrigkeiten instruiren;

4) daß sie auf sämtliche in ihren Districten belegenen Untergerichte in der Nähe ein wachsames Auge haben, und so bald ihnen von Unordnungen und Illegalitäten, so bey dergleichen Judiciis vorgehen, Nachrichten und Anzeigen zukommen, davon ohne sich einer Untersuchung ex officio anzumaaßen, zur weitern Verfügung an das Präsidium eures Collegii pflichtmäßig berichten sollen.

Unter diesen Bestimmungen hat es kein Bedenken, daß auch magistratualische Justiz-Bediente zu dieser Function gebraucht werden, und daß dieselben ihre städtische Bedienungen vor der Hand beybehalten können, auch daß sie sich zu solchem Ende nicht erst einer nochmahligen Prüfung unterwerfen dürfen.

Die Magistrate, bey welchen diese Commissarii perpetui stehen, bleiben alsdenn vor der Hand Eurer eigenen unmittelbaren Aufsicht unterworfen, und müssen in vorkommenden Fällen, so wie alle

alle Magistrate von Wichtigkeit von hieraus visitiret werden. Sie selbst aber müssen sich, wo die Rechte Judicem cum Actuario erfordern, dazu eines zur Justiz gehörig qualificirten Stadt-Secretarii oder Gerichts-Beysitzers bedienen dergleichen Ihr ihnen allenfalls bey den Magistraten ihrer Districte anzuweisen habt. Dahingegen müssen diese Commissarii perpetui sich ihrer obhabenden Privat-Justitiariate zu begeben angewiesen werden, da sie sonst, wie Ihr ganz richtig bemerket, bey ihren noch außerdem obhabenden Magistrats-Bedienungen, die Pflichten ihres Amts und die von Euch an sie ergehenden Aufträge mit gehöriger Attention, Gründlichkeit und Promptitude zu befolgen nicht im Stande seyn würden.

Dieses alles vorausgesetzt, bemerken Wir, so viel

I.

die vorgeschlagene Einrichtung der Districte betrift, daß es für den Bees- und Storkowschen Creiß eines besondern Subjecti vor der Hand nicht bedürfen werde; da derselbe wenigstens größtentheils eben so nahe, als der Teltowsche bey Berlin gelegen ist; mithin freylich von hieraus respicirt werden kann;

Hiernächst würde auch durch Zusammenschlagung des Zauch- und Luckenwaldeschen mit dem Havelländischen, und des Lebusischen mit dem Ober-Barnimschen Creiß, die Zahl der Districte füglich noch mehr reducirt werden können; wie Wir Uns denn deshalb bey dem zu treffenden Final-Arrangement die weitere Disposition vorbehalten.

Vorjetzt aber approbiren Wir Euren Antrag, wornach

1) für die Priegnitz,
2) für den Havelländischen,
3) für den Ruppin- Glien- und Löwenbergischen,
4) für den Zauch- und Luckenwaldschen,
5) für den Ober-Barnimschen,
6) für den Lebusischen Creiß

Commissarii perpetui bestellt werden sollen. Anlangend

II.

die desfalls zu ernennende Subjecta, so werden Wir

1) in Ansehung der Priegnitz Euch Unsere Intention des nächsten eröfnen.

Dagegen werden die übrigen von Euch vorgeschlagenen Personen, nehmlich:

2) für den Havelländischen Creyß, der Stadt-Director, Hofrath Vetter zu Brandenburg;
3) für den Ruppinschen und zugeschlagenen Creise, der Justiz-Rath Nöldechen zu Ruppin;
4) für den Zauch- und Luckenwaldschen Creiß der Bürgermeister Lüdecke zu Treuenbrietzen;
5) für den Ober-Barnimschen Creiß, der Justiz-Rath Ringdorf zu Wriezen;
6) für den Lebusischen Creiß, der Bürgermeister Krahmer zu Müncheberg;

hierdurch von Uns approbiret, und müsset Ihr dieselben von dem ihnen geschehenen Auftrage förderlichst benachrichtigen; sie auf ihren zur Justiz geleisteten Eid und auf die Vorschriften des Reglements verweisen; übrigens aber dieselben wegen der bey ihrem Officio vor der Hand noch statt findenden engern Bestimmungen nach dem Introitu des gegenwärtigen Rescripts, gehörig instruiren.

Förmliche Bestallungen für diejenigen unter ihnen, welche bey der Vollziehung ihres gegenwärtigen Auftrages den von ihnen geschöpften Hofnungen, durch Geschicklichkeit, Fleiß und Droiture ein Genüge leisten, werden Wir alsdenn ausfertigen lassen, wenn durch Ausmittelung der fixirten Besoldungen die gegenwärtig nur interimistisch vorbereitete Einrichtung nach ihrem ganzen Umfange zur Ausführung wird gebracht werden können.

Uebri-

Uebrigens habt Ihr auf den gehörigen Eingang der Nachrichten von den bey den Patrimonial-Gerichten dermahlen bestallten Gerichtshaltern euer Augenmerk zu richten; auch bey Prüfung der Qualification dieser Justitiarien mit darauf zu sehen: ob solche den Vorschriften der Landes-Gesetze, specialiter der Constitution vom 24. Mart. 1723. Art. 13. gemäs in Gegenwart der Unterthanen gehörig vereidet worden. Das ist unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8ten Mart. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XII. Rescript an das Bau-Gericht hiesiger Residenzien, nebst der für selbiges approbirten Sportul-Taxe.

De Dato Berlin, den 12ten Martii 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Wir haben die von Euch, mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 7ten m. p. eingereichte Sportul-Taxe, entworfenermaßen, jedoch mit der Maaßgabe allergnädigst approbiret,

1) daß wenn Partheyen, nach den allgemeinen Grundsätzen des Corp. Jur. Frieder. zum Armenrecht sich qualificiren, ihnen solches auch bey eurem Collegio zu statten kommen muß, und

2) daß wenn der Streit Bürger aus den niedern Classen oder fundos von geringer Qualität betrift, die Gebühren nur nach der ersten Colonne der Obergerichts-Sportul-Taxe zu liquidiren sind.

Ihr empfanget demnach solche Sportul-Taxe hierbey, um Euch darnach überall gehörig zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 12. Martii 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Werder.

Sportul-Taxe des Königl. Bau-Gerichts zu Berlin.

Ganzer Sportul-Satz Rthlr.	Gr.		Davon erhalten: Die Räthe Rthlr.	Gr.	Der Secretarius Rtl.	Gr.	Der Nuntius Rtl.	Gr.
—	12	Für Anmeldung der Klage ad Protocollum	—	6	—	6	—	—
1—2	—	» Einziehung der Information —	—	18	—	6	—	—
		» die erste Citation eines Beklagten, adcitandi oder ad litis denunciati						
1	—	a) schriftlich — — —	—	18	—	4	—	2
—	12	b) ohne Ausfertigung — —	—	8	—	3	—	1
		und eben so werden alle folgende bezahlt.						
1	12	» ein Patent ad domum, wenn mehr als drey Personen vorgeladen werden —	1	3	—	7	—	2
	16	» ein jedes andere Decr. Resol. Mandat. &c. in so fern solches schriftlich expedirt wird	—	12	—	3	—	1
2	—	» eine Contumacial-Resolution, worin eine Definitiva festgesetzt wird — —	2	—	—	—	—	—
		Für die ganze Instruction der Sache, wenn						
2—3	—	a) Assistenz-Räthe adhibirt werden —	1	12	—	12	—	—
4	—	b) wenn keine adhibirt werden —	3	—	1	—	—	—
1	12	c) wenn mehr als zwey Tage erforderlich sind für jeden Termin — —	1	3	—	9	—	—
1	12	Für Abhörung eines Zeugen in aedibus für jeden Tag — — —	1	3	—	9	—	—
		wohin auch zu rechnen, wenn Zeuge in rem praesentem geführt und extra locum judicii abgehöret wird.						
2	—	Für die Besichtigung — —	2	—	—	—	—	—
2	—	» einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere Angelegenheiten betrift, wohin auch Publ. Sentent. gehört —	1	12	—	12	—	—
1	—	» Abnahme eines Eides von einer Parthey	—	18	—	6	—	—
1	12	» Acten-Inrotulation von jedem Theil	1	3	—	9	—	—
1	—	» eine Species facti an die Gesetzgebungs-Commission — — —	—	18	—	6	—	—
1	—	» die Anfrage dazu — —	—	18	—	6	—	—
		Für einen Bericht nach Hofe,						
1	—	a) wenn solcher eine bloße Anzeige enthält	—	16	—	6	—	2
2	—	b) wenn Materialien darin verhandelt werden	1	12	—	8	—	4
2	—	Für Ausfertigung eines Vergleichs oder Sentenz	1	12	—	8	—	4
2—4	—	» Vergleichs-Gebühren — —	2—4	—	—	—	—	—
2—4	—	» Urtels-Gebühren — —	2—4	—	—	—	—	—
—	16	» Vidimation exclusive der Copialien —	—	10	—	4	—	2
—	8	» Aufsuchung der Acten — —	—	—	—	8	—	—
		Nuntius bekömmt durchgängig						
		pro Insinuatione — — —	—	—	—	—	—	4
		» Aufwartung bey Besichtigung, Instructiones, Zeugen-Abhörung und allen andern Terminen von jedem Theil — —	—	—	—	—	—	4

Unter

Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen

a) die Stempel-
b) die Siegel- und
c) die Schreibgebühren.

Diese werden entrichtet

ad a) nach Vorschrift der allgemeinen Sportul-Ordnung;
ad b) die Siegel-Gelder nach dem bisherigen Satz und Observanz à 2 Gr.
ad c) an Schreibgebühren.

Für Beylagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwey Bogen ausmachen, für jeden Bogen 2 Gr. wenn solche mehr betragen, und also Stoßweise geschrieben werden für den Stoß à 6 Bogen 8 Gr.

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß

1) wenn Partheyen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Corp. Juris Frider. zum Armen-Recht qualificiren, ihnen solches auch bey dem Baugerichte zu statten kommen muß, und

2) wenn der Streit Bürger aus der niedern Classe, oder Fundos von geringerer Qualität betrift, die Gebühren nur nach der ersten Colonne der Ober-Gerichts-Sportultaxe zu liquidiren und zu nehmen sind.

Signatum Berlin, den 12ten Martii 1783.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. d. d. Schulenburg. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Werder.

No. XIII. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen wegen der künftig zu gebrauchenden Vollmachten in prozessualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariae jurisdictionis.

De Dato Berlin, den 22sten Martii 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da die bishero gebräuchliche Vollmachts-Bogen nach der alten Prozeß-Ordnung eingerichtet sind, und auf die jetzige Verfahrungs-Art nicht passen; so haben Wir die anliegende zweckmäßige Formulare entwerfen lassen, nach welchen die Vollmachten respective in prozessualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariae jurisdictionis eingerichtet werden sollen.

Wir machen Euch solches hierdurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt, so bald die Haupt-Stempel-Cammer den Abdruck und die Versendung in die Provinzien veranstaltet haben wird, nur die solchergestalt eingerichtete Vollmachten anzunehmen, auch die unter Euch stehende Gerichte mit gleichmäßiger Anweisung zu versehen. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 22sten Martii 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Anlage A ad No. 13.

Vollmacht in Prozeß-Angelegenheiten.

Endes unterschriebene thu kund und bekenne hiemit, daß für Erben und Nachfolger zu Vollführung des bey

in Sachen wider
wegen
Rechtshandels
Herrn
zu Gevollmächtigten constituirt habe, dergestalt, daß derselbe in Nahmen erscheine, den Informations- und Instructions-Terminen statt beywohnen, und überhaupt alles dasjenige vornehmen könne, was die Gerichte und deren Aßistenten von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Parthey zu fordern berechtiget sind. Insbesondere ertheile demselben den Auftrag, Vergleichs-Unterhandlungen zu pflegen, und von dem Erfolg zu Entschließung Nachricht zu ertheilen. *)

In Entstehung der Güte, wenn es erforderlich, Eide zu deferiren, zu referiren oder zu acceptiren; Documente, sie bestehen in Originalen oder Copeyen, zu recognosciren, oder zu bitten, daß zur eidlichen Diffeßion verstattet werde, Zeugen in Vorschlag zu bringen, und alles, was sonst zur Aufklärung der Sache gereichen kann, den Gerichten anzuzeigen, der Publication der Urtel beyzuwohnen, dagegen die erlaubte Rechtsmittel einzuwenden, auch denselben dem Befinden nach hinwiederum zu entsagen; in den nach der Prozeß-Ordnung zuläßigen Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, nöthigenfalls Real- und Personal-Arrest zu extrahiren, überhaupt alles dasjenige zu bitten, was zu besserer Wahrnehmung Gerechtsame diensam seyn kann; auch die Prozeß-Kosten, in deren Erstattung Gegner verurtheilt werden dürfte, in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren. **)

Sollte während des Rechtshandels mit Tode abgehen; so soll dennoch Bevollmächtigter in Erben und Nachfolger Nahmen solchen fortzusetzen berechtiget seyn, in so fern nicht die Gerichte auf die von demselben ungesäumt zu bewirkende Anzeige des Sterbefalls anderweitige Vollmacht zu fordern nöthig finden.

Was nun also oberwehnter Bevollmächtigter statt thun und lassen wird, verspreche vor und Erben und Nachfolger unverbrüchlich zu halten, und zu genehmigen, auch denselben wegen dieses Auftrages überall zu entschädigen, Kosten und Auslagen zu erstatten, auch den zur Bestreitung der Gerichtsgebühren erforderlichen Vorschuß ungesäumt zu übersenden, bey Verpfändung ißigen und künftigen Vermögens, so viel davon hierzu erfordert wird.

Dessen zu Urkund habe diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und durch Beydruckung bekräftiget. So geschehen

Anlage

*) Soll der Bevollmächtigte auch den Vergleich abzuschließen berechtiget seyn; so wird das erforderliche hier eingerückt, sonst aber dieses durchstrichen.

**) Soll der Bevollmächtigte auch Gelder erheben, quittiren ꝛc. so wird dieses hier bemerkt, sonst aber dieses durchstrichen.

Anlage B ad No. 13.

Special-Vollmacht.

Endes unterschriebene thu kund und bekenne hiermit, daß hiedurch ausdrücklich bevollmächtige in Namen Was nun gedachte Bevollmächtigte vermöge dieses erhaltenen Auftrages thun verspreche hierdurch zu genehmigen, und darüber dergestalt unverbrüchlich zu halten, als ob es selbst gethan hätte. Zugleich mache auch verbindlich, Bevollmächtigten wegen dieses Auftrages überall zu entschädigen, und demselben alle Kosten und Auslagen zu erstatten, bey Verpfändung ihrigen und künftigen Vermögens, so viel davon hiezu erfordert wird.

Dessen zu Urkund habe diese Special-Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und durch Beydruckung bekräftiget.

So geschehen

No. XIV. Edict wegen Abstellung einiger Mißbräuche, besonders des sogenannten blauen Montags bey den Handwerkern.

De Dato Berlin, den 24. März 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern zu Magdeburg; Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magistraten in den Städten, insonderheit aber allen Handwerks-Innungen und Zünften, und überhaupt allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu wissen. Demnach Wir mit des Kaysers Majestät und Unsern Reichs Mit-Ständen, auf dem fortdauernden allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg, nach vorhergegangenen reiflichen Berathschlagungen, wegen Abstellung verschiedener bey den Handwerks-

Zünften noch obwaltender Mißbräuche, Uns vereiniget, und Wir solche, zum Besten des Staats überhaupt und der Handwerker, abzielende Verordnungen, nicht nur in Unsern mit dem deutschen Reiche in Verbindung stehenden Staaten, sondern auch in Unserm Königreiche Preußen und übrigen zum deutschen Reiche nicht gehörigen Provinzien, auf das genaueste gehalten und beobachtet wissen wollen: So setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, daß

1.

zu Folge der unterm 29. August 1636. und den 6ten August 1723. emanirten Edicte, der sogenannte freye oder blaue Montag bey allen denenjenigen Gewerken und Innungen, wo derselbe noch im Schwange gehen sollte, sogleich nach Publikation dieses Edicts gänzlich eingestellet, und die Gesellen an allen Montagen eben so fleißig und lange, als in den übrigen Werktagen arbeiten sollen.

Um nun diesen Unfug, welcher den Staat um eine Zweymonathliche Arbeit, die Handwerks-Meister und Gesellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das sicherste abzustellen, befehlen Wir hiermit aufs ernstlichste, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, von seiner Arbeit entfernet, selbigen, in Unsern hiesigen Residenzien, dem Policey-Directorio, und in andern Städten wo kein Policey-Directorium ist, dem Magistrat bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zur Gewerks-Casse zu erlegender Strafe sofort anzeigen, und ein solcher Geselle, welcher diesen Mißbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemahl mit achttägigem, das anderemahl mit vierzehntägigem Arrest, bey Wasser und Brodt, bestrafet, das dritte und folgendemahl aber, als ein fürsetzlich boshafter Uebertreter Unserer Gesetze, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget, alsdenn für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Ort passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem Obrigkeitlichem Erkenntniß, zu seinem Handwerke wiederum öffentlich admittiret worden.

Wir wollen auch ferner

2.

daß diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen boshafte Uebertreter wissentlich für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollen, mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progreßion belegt werden sollen.

Wir verbiethen auch

3.

jedem Wirthe, oder sogenannten Krug-Vater in den Gewerks-Herbergen bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zu den Armen-Anstalten jedes Orts zu erlegenden Strafe, keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Abend-Arbeits-Zeit, in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müssiggang zuzubringen, sondern es sollen dieselben, dergleichen Gesellen so fort arretiren, oder wenigstens ihre Namen der Obrigkeit des Orts zur Bestrafung anzeigen. Um auch dergleichen Wirthe und Krug-Väter desto besser zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, sollen die Policey-Diener jeder Stadt, die Gewerks-Herbergen des Montags öfters und genau visitiren, und dagegen bey jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu genießen haben.

Und damit auch

4.

die Handwerks-Gesellen von dem bisherigen Müssiggange desto besser abgehalten und zum Fleiß ermuntert werden:

So wollen Wir, daß ihnen nach Maaße derjenigen Tage oder Stunden, so sie künftig mehr als zeithero bey dem üblich gewesenen freyen Montage in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angedeyhe, welche nach den Umständen jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliches Erkenntniß zu bestimmen seyn wird.

Da

Da auch ferner

5.

dem gemeinen Wesen nicht zuträglich ist, daß einem Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehrjungen, und eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubet seyn soll, wodurch sowohl das Publikum, als auch die Geschicklichkeit der Meister in gleichem Grade leiden müssen; so wollen Wir hiermit, daß diese Gewohnheit, wenn selbige in einigen Unserer Städte noch obwalten sollte, abgeschaffet, und den Meistern die Haltung von mehr als einem Lehrjungen, und einer uneingeschränkten Zahl von Gesellen verstattet und nachgelassen seyn soll.

Sollten auch

6.

bey einigen Handwerkern in Unsern Staaten und besonders bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet, und vielleicht gar eine Handwerks-Strafe für die Gesellen welche in einer solchen Werkstatt gearbeitet üblich seyn: So wollen und verordnen Wir, daß dieses fürs künftige abgestellet, und erwehnten Gesellen dieserhalb nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden soll.

Wir wollen auch endlich

7.

zum Besten des Staats und der Menschlichkeit hinführo gestatten und zugeben, daß die Kinder und Abkömmlinge der sogenannten Wasen-Meister und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben noch treiben, wollen, zu den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften, ohne daß es eine Legitimation bedürfe zugelassen werden, mithin die Söhne solcher Leute von den Handwerks-Meistern, gleich anderer redlicher Leute Kinder in die Lehre genommen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig angesehen werden, die Töchter aber, ohne den geringsten zu besorgenden Vorwurf, sich an Handwerks-Leute und andere ehrliche Personen verheyrathen können.

Damit nun jedermann die in diesem Edicte enthaltene Verordnungen, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, auf das genaueste halte und erfülle, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur den sämtlichen Handwerkern und Innungen gehörig publiciret, sondern auch in den Innungs-Häusern und Gewerks-Herbergen angeschlagen, und bey jedem Quartale denen Meistern und Gesellen, den Lehrjungen aber bey ihrer Loßsprechung von den Assessoribus der Gewerker vorgehalten werden.

Wir gebieten und befehlen auch allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magistraten in Unserem Königreiche Preußen, und sämtlichen übrigen Provinzen, in- und außerhalb des heiligen Römischen Reiches, hiermit so gnädig als ernstlich, über die genaue Befolgung dieses Edicts, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht die geringsten Contraventiones dagegen zu verstatten, weshalb auch die Fiscäle jeden Orts, und die Gewerks-Vorsitzere jeden Gewerks und jeden Orts, besonders aufmerksam seyn, und die Uebertreter den Magistraten oder Krieges- und Domainen-Cammern ungesäumt zur Bestrafung anzeigen müssen.

Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 24ten Martii 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No.

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des Abschosses zwischen der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz. De Dato Berlin, den 24. März 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Euer gehorsamster Bericht vom 27sten des vorigen Monaths wegen des Abschosses zwischen der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz veranlasset Uns, Euch in Ansehung dieses Gegenstandes nähere und bestimmtere Vorschriften zu ertheilen.

Wenn die Frage davon ist, ob zwischen Unsern Staaten oder der Mark besonders, und andern Ländern der Abschoß, oder eine wechselseitige allgemeine, oder auf einen Stand, z. E. den Adel eingeschränkte Abschoß-Freyheit, es sey vermöge eines Vertrages oder Herkommens, statt habe; so kann solche kein Vorwurf eurer Erkenntnisse und Verfügungen seyn, sondern Ihr müsset darüber bey Unserm Cabinets-Ministerio anfragen und Verhaltungs-Befehle einholen. Euch gebühret in Abschoß-Sachen eine Cognition allein darüber:

1.) Ob eine Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit das Recht Abschoß und Nachsteuer zu erben berechtiget sey;

2.) Ob der Abschoß von diesem oder jenem Theile und Stück des Vermögens und der Erbschaft, z. E. vom dote, von der Ausstattung, von auswärts stehenden Capitalien zu entrichten.

3.) Ueber die Erinnerungen des Fisci, die er über das Inventarium, über die Angabe des zu verabschoßenden Vermögens macht ꝛc. ꝛc.

Wir beziehen uns übrigens auf die Bestimmungen, welche Unser Ressort-Reglement vom 19ten Januar 1749. dieserhalb enthält. Was den Abschoß zwischen Unserer Mark Brandenburg und dem Marggrafthum Lausitz, besonders der Nieder-Lausitz betrift; so hat man sich zwar in vorigen Zeiten in einzelnen Fällen den fiscalischen Abschoß öfters gegen Reversalien erlassen, allein es ist durch die mit Churfachsen im Jahre 1778. getroffene Verabredung, den Abschoß in Ansehung des Adels, auch in Ansehung bürgerlicher Erbschaften gänzlich aufzuheben, implicite der Abschoß in Ansehung des bürgerlichen Standes allgemein festgesetzet worden, und es ist die Lausitz davon nicht ausgenommen, er ist daher von allen dahin von bürgerlichen Personen exportiret werden wollenden Erbschaften, Vermächtnissen, Vermögen mit 10 pro Cent zu entrichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 24. Mart. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

No. XVI. Innungs-Privilegium und Güldebrief für das Leinweber-Gewerk zu Camen in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 25. März 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß da die Weber-Zunft zu Camen allerunterthänigst Klage geführet daß ihnen in ihrer Nahrung auf mehrerley Weise, besonders durch die sich auf dem platten Lande, von Zeit zu Zeit solche vermehrende unzünftige Leinweber, die ohne alle Ordnung, Lehrjungens und Gesellen hielten, große Eingriffe geschehen, dergestalt daß es den Stadt-Leinewebern die schwerere Onera, als die auf dem platten Lande prästiren müßten, fast an Nahrung und Brodt mangele, die Zunft dahero gebethen, zu ihrer bessern Conservation, sie mit einem neuen Privilegio versehen zu lassen; Wir allerhöchst zu solchem Zweck und zum bessern Fortkommen der Zunft-Glieder derselben Gesuch in Gnaden gewillfahret haben.

Wir

Wir cassiren und annulliren hiemit zuvor, alle zu Mißbräuchen gezogene, der Leinweber-Zunft in Camen in voriger Zeit etwa gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt, sie mögen ertheilt seyn, von wem sie wollen; Wir thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft, dergestalt daß selbige in keinem Stücke mehr gelten, bey den Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einmal von einem Advokaten bey Zehn Rthlr. fiscalischer Strafe zu einigem Behelf angeführet werden sollen; Dagegen haben Wir nachstehende Articul gedachter Zunft, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem besagten Gewerk der Leinweber Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats-Mittel, dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mit-Meister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll, welche dann sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf, das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens drey Jahre auf das Handwerk gewandert (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet. Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll eine ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu denen Wanderjahren, jedoch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestate aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen zu arbeiten. Derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Orte, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen einigermaaßen versichert seyn kann. Außer diesem Fall aber, werden die vorhin übliche, und in vorigen Privilegien enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hiedurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. III.

Zum Meister-Stück soll derjenige, welcher bey diesem Gewerk Meister werden will, machen: Ein Stück Leinewand von 60 Gängen, sechs Viertel breit, dreyßig Ellen lang, und dafern er auch zum Zwilch-Ziechen- und Bührenmachen befugt seyn will; soll er auch ein Stück Zwilch vier und zwanzig Ellen lang und fünf Viertel breit, ingleichen eine Vierschaftige Büre vier und zwanzig Ellen lang und fünf Viertel breit von was für Farbe er will, verfertigen, und soll ihm frey stehen, diese Meisterstücke in eines Meisters Hause und auf dessen Stühle, mit welchem er sich deshalb zu vergleichen, oder in seiner eigenen Wohnung zu machen.

Art. IV.

Wenn dieses Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle, ehe er vom Stuhle

gebracht wird, davon bey dem Altmeister Anzeige thun, welcher sodann zwey Meister deputirt, die Arbeit auf dem Stuhl zu beschauen, um die daran bemerkten Fehler zu notiren, worauf denn das Meisterstück abgebracht, und um Berufung des Gewerks, zu dessen Examinirung angesuchet wird, welches darauf so bald es möglich, in Beysein des Beysitzers geschehen soll.

Art. V.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor diesmal ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm, einiger von denen Amtsmeistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemachet, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, so ist solches dem Gutachten des Magistrats; auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischer Meister heimzustellen, maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemacht worden, diejenigen; so es gethan, die Unkosten tragen sollen. Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls imgleichen wegen der Wander-Jahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle.

Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen sich in Camen zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse; soll derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, wovon aber ein wirklicher Ausländer, was nehmlich die Zahlungs-Posten zur Meister-Lade, und zur Cämmerey betrift, nach dem Edict vom 9ten April 1764. frey bleibet, angenommen werden; jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade Drey Rthlr., denen gesammten Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats Acht Gr. dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Acht Gr. welche aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Raths-Cämmerey Sechszehn Gr. und der Kirche anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses Acht Gr. und über diese auch Fünf Rthlr. Vier Ggr. sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet zum Mit-Meister auf- und angenommen werden, und alle Vorrechte des Gewerks geniessen.

Art. VII.

Da hiernächst die Leinewand nicht allein eine in das Commercium laufende Waare ist, sondern dessen bey weiten noch nicht so viel in Unsern Landen gemacht wird, als die Consumtion desselben erfordert, dahero Wir denn die Landes-Eingesessenen zum Flachsbau und zu Spinnereyen durch öffentliche Edicte und andere Verordnungen aufgemuntert haben, und

noch

noch ferner encuragiren werden; So soll die Zahl der Meister bey diesem Gewerk keinesweges geschlossen seyn, und keiner unter dem Vorwand, daß, deren bereits hinlänglich vorhanden, abgewiesen werden, maaßen, wenn auch die bestellte Arbeit nicht so hinreichend zu hoffen wäre, daß viele Meister davon ihr Brodt haben könnten, dennoch jedem Meister frey stehet, Garn zu kaufen, und daraus Leinewand zum Verkauf zu verfertigen, dahero Wir denn auch die Anzahl der von einem Meister anzusetzende Stühle keinesweges eingeschränket, sondern darunter jeden (außer in denen hiernächst ausgenommenen Fällen) die freye Hand gelassen wissen wollen.

Art. VIII.

Nachdem Wir auch, mittelst verschiedener Ordres allergnädigst erlaubet, daß in der Chur- und Neumark so viel Garn-Weber, als nur können und wollen, auf dem platten Lande angesetzt werden mögen, jedoch, daß denen, so sich einmahl in den Städten niedergelassen, nicht vergönnet sey sich auf das Land zu begeben, so hat es dabey auch im District des platten Landes, bey der Stadt Camen, ferner sein Bewenden, daß dieselben nach Maaßgebung des Edicts vom 13. April 1724. mehr als einem Stuhl, worauf sie selbst arbeiten, zu halten und Jungens zu lehren, oder Gesellen zu fordern nicht befugt seyn sollen, es wäre denn, daß sie das Meister-Recht in einer Stadt gewonnen, alsdenn sie mehr Stühle zu halten, auch Gesellen zu fordern und Jungens zu lehren, befugt seyn sollen, jedoch müssen diese bey dem Gewerk in der Stadt angenommen, und losgesprochen, die Gesellen auch daselbst zum Meister gemacht werden. Im übrigen verstehet es sich von selbsten, daß auch in Dörfern jedem Wirth vergönnet sey, einen Weberstuhl zu setzen, und sein eigen Garn selbst oder durch seine Frau oder Gesinde darauf zu weben; dafern aber ein solcher sich unterstehen sollte, Garn zu kaufen, oder für andere zu weben, soll derselbe als ein Fuscher angesehen, und als ein solcher auf des Gewerks Anzeige bestraft werden.

Art. IX.

Derjenige Garn-Weber auf dem platten Lande, welcher das Meister-Recht erlangen will, soll sich desfalls in der Stadt, wohin das Dorf gehöret, oder dafern es ein adlich oder Amts-Dorf wäre, in der zunächst belegenen Stadt, bey dem Beysitzer und Altmeister gebührend melden, und wenn er zum Meister-Stück Flächsen fünfviertelbreite Leinewand à dreyßig Ellen und 36 Gänge hoch, imgleichen dreyßig Ellen dreyviertelbreit und vierzig Gänge hoch, von einerley Farbe, oder anstatt desselben zwanzig Ellen Zwilch verfertiget, und solches untadelhaft befunden worden, gegen Erlegung Zwey Rthlr. davon der Beysitzer Vier Gr. und das Gewerk Zwölf Ggr. zur Ergötzlichkeit haben, der Rest aber zur Lade kommen soll, ohne weiteres Aufhalten angenommen, wenn aber der Tadel daran augenscheinlich ist, ein ander Meisterstück gemacht, und da solches auch nicht tüchtig befunden würde, der Geselle abgewiesen werden, bis er das Handwerk besser gelernet.

Im übrigen werden bey einem Land-Meister keine Wander-Jahre erfordert, derselbe ist auch nicht schuldig, denen Gewerks-Versammlungen mehr, als im Jahre einmahl beyzuwohnen, da er das sogenannte Quartal-Geld, so mehr nicht, als jährlich Sechs Ggr. seyn soll, zugleich mit abführen muß. Gleichwie nun die Landmeister, welche sich obbeschriebenermaßen zünftig gemacht, Leinewand von allerhand Art, auch den sogenannten Warp, von leinenem Aufschlag und wollenen Einschlag auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigen, also soll doch das letztere denselben nicht anders, als von Johannis bis Weynachten, und zwar daß der Warp nur von einerley Farbe sey, nach Maaßgebung Unsers Edicts vom 27. Febr. 1728 gestattet seyn, wie sie sich denn auch bey Strafe der Waaren-Confiscation nicht unterstehen sollen, ganz wollene Zeuge, sie haben Namen und Farben wie sie wollen, auch keine gestreifte Zeuge von zweyerley oder mehr Farben zu verfertigen, wenn solche gleich nur mit Leinen Aufzuge gemacht, oder von denen von Adel

oder andern particulairen Leuten zu ihres Hauses Bedürfniß, bey ihnen bestellet würden, dahingegen denen Leinwebern in Städten, ob ihnen zwar Wolle in Wolle zu arbeiten, und ganz wollene Zeuge, dafern sie es nicht mit dem Gewerk der Rasch- und Zeugmacher halten, zu verfertigen verbothen ist, gestatten seyn soll, von Johannis bis Weihnachten, nebst dem Warb von einer Farbe, auch gestreifte Zeuge, von verschiedenen Farben, jedoch nur mit leinenem Aufzug und wollenen Einschlag zu machen, wenn solche von particulairen Leuten zu ihres Hauses Nothdurft, bey ihnen bestellet werden. Zum Wieder-Verkauf im Lande aber, müssen sie sich alles gestreiften Zeugmachens gänzlich und bey Strafe der Confiscation, gleich denen Landmeistern enthalten.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zusammen zu fordern, soll solches nicht anders als mit Vorwissen des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was ihm sonst in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Camen setzet, bereits anderswo Meister gewesen, so ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet.

Uebrigens soll der jüngste Meister zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Gewerks-Jungen verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats und den Altermann sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hiedurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaffet wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Garnweber anders nicht, als bey anderer ehrlichen Leuten Zusammenkünften es gehalten werden soll, jedoch daß dabey nicht getrunken werde, maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zur rechten Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder, da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Groschen erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar die Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge samt den Gesellen-Briefen und Siegel im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft gestattet werden solle; wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Artikul zu ertheilen, mit der größten Strafe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils

theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Die Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern, von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursache kein anderer als der älteste Meister dieses Amts genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann: Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte noch wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerk sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quitiren; zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus den Neben-Städten, dafern sich solche mit der Camenschen Zunft vereinigen, gefordert werden, und ihr jährlich Quartal-Geld mit Acht Groschen erlegen.

Dem Beysitzer soll Ein Rthlr., dem Gewerk Zwey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Rthlr. Acht Ggr. nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb Prozeß erheben, noch weniger aber mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Garnweber gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten die Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus, wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Prozeß-Kosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, so gar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frey stehen solle, die angethane Injurie, nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Es werden nun zwar wohl, da nichtsbedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn, insonderheit da Wir auch solche Verordnungen machen werden, daß die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein gar weniges kosten sollen. Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte, im Fall sie nur eine Kleinigkeit betrift, approbirt, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß

nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde. Ist aber zu einer erheblichen Summe ein Beytrag nöthig, so ist über dergleichen Collecte bey der Behörde vom Magistrats Seiten Anfrage geschehen.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Wie dann zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Meisterlade von denen Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Weil die Ehrlichkeit eines Garnwebers hauptsächlich darin bestehet, daß er, außer was ihm, als einen Christen und Bürger obliget, tüchtige Arbeit mache, und von der ihr gegebenen Zuthat nichts vertausche, noch weniger entwende: So verordnen Wir hiermit, daß wenn jemand zu klagen Ursach zu haben vermeynet, daß die von ihm bestellte Arbeit nicht tüchtig gemacht, oder das gegebene Garn vertauschet, oder von demselben etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehender Meister untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister zur Bezahlung und in die Unkosten verdammen soll.

Würde aber ein Garnweber überführet, daß er etwas von der Leinewand, Zwilch oder Garn gestohlen, soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemahl ist, in Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey, und Erstattung der Unkosten condemniret, und die Sentenz 14 Tage lang auf den Rathhaus-Flur öffentlich angeschlagen werden. Würde er aber zum zweytenmahl sich auf Dieberey betreffen lassen, soll derselbe als ein unehrlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen, dabey weiter nicht gelitten, und ihm zu seiner Subsistenz nicht gestattet werden, anderer Leute Garn, sondern nur sein eigenes, und so er gekauft, zum Handel zu verarbeiten.

Art. XVII.

Damit aber die Dieberey desto füglicher entdeckt werde; so soll nicht allein das bisherige Wägen des Garns, und hiernächst des daraus verfertigten Leinens, wenn der Kleister daraus gewaschen, noch ferner jedermann frey stehen; sondern auch weil die Garnweber, das Gewicht wieder zu helfen, Künste zu gebrauchen wissen, eine Tabelle publiciret, und diesem Privilegio beygedrucket werden, woraus jedermann ersehen könne, wie viel Ellen er von so viel Garn zurück bekommen müsse.

Würde aber ein Garnweber befinden, daß das Garn nicht richtig gehaspelt sey; so hat er solches, ehe er es aufbringet, anzuzeigen, und es darauf nicht ankommen zu lassen, daß er noch Garn nachfordere; ferner sollen zu Verhütung des Betrugs, die Altmeister alle Viertel-

teljahr die Blätter bey den Meistern messen, und da sich befinden würde, daß die Blätter nicht ihre gehörige Breite hätten, soll der Meister für jedes Rohr, so das Blatt zu schmal ist, Einen Ggr. Strafe zur Lade erlegen. Wenn auch in der Arbeit ein ledig Rohr wäre, soll der Meister dafür ebenfalls Einen Ggr. und für jeden Dreyling Drey Gpf. dahin bezahlen. Endlich soll keinem Garnweber erlaubt seyn, Enden Leinewand von Einer oder zwey Ellen zu verkaufen, bey Drey Rthlr. Strafe.

Art. XVIII.

Und da hiernächst die Leinweber die Leute öfters sehr aufzuhalten pflegen, so soll das einmahl aufgebrachte Garn wieder abzunehmen und eines andern aufzubringen bey Zwey Rthlr. Strafe verbothen seyn. Wer aber jemanden so lange aufhält, daß er die Bleichzeit darüber versäumen muß, der soll nach vorkommenden Umständen, noch härter bestraft werden.

Da auch von denen Tuch- Rasch- und Zeugmachern gegen die Leinweber, und von diesen gegen jene der Spinnereyen halber öfters geklaget worden; so soll keiner von beyden dem andern seine Spinnerinnen abspenstig machen, sondern eine Spinnerin, so für einen Woll-Arbeiter vorhin Wolle gesponnen, so lange für selbigen spinnen, als sie zureichende Wolle und richtige Bezahlung von ihm bekommt, und eben also soll es mit den Spinnerinnen, so für einen Leinweber Flachs gesponnen, gehalten werden.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; wie dann auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, dessen Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Ggr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf die folgenden dazu bestellt) keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, welcher die Leinweber, wie jedermänniglich sich zu confirmiren haben. Für sothanes Leichentragen soll den Trägern Sechszehn Ggr. aus der Meister-Lade gegeben werden. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird, maßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll zwar berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, sie darf aber keinen Lehrjungen halten, sie soll auch gleichfalls deren denen übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleiben, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hat, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, sich einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten. Wenn aber eines Garnwebers Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet es sich von selbst, daß sie sich aller Garnweber-Arbeit enthalten

und

und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, als bis er lesen, schreiben, und wenigstens die 5 Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister in währenden Lehrjahren ihn wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Freyschulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse, erlegen, auch darüber mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Es soll aber ein Meister berechtiget seyn, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, doch daß die Probe nicht über Vier Wochen dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von uns gemachten Verfassung vom Charite-Hospital, für 12 Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments, so die neuere Verordnung vorschreibt, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein (maaßen diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als Drey Ggr. Schreib-Gebühren an dem Beysitzer, und Sechs Ggr. in die Lade, daneb̃st auch der Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wo es sonst gewöhnlich ist, Acht Ggr.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre verlängere, veranstaltet werden.

Wenn aber aus den Wayfen-Häusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lernen, wie es dann wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten; dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen ihn gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klagen bey ihm geführet werden, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn möchte, den Meister ihn

ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheiden gegen ihn zu verfahren, anzuweisen hat.

Wenn aber ein Lehrjunge aus blossem Muthwillen aus der Lehre läuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gebracht, und auf eine diensame Art bestraft werden, bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf dem letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt und einen Jungen hinterläßt, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon einen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, worzu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worinnen er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrlich aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes wandern müsse. Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort und ohne alle andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehro für Zwölf Gr. exclusive des Stempel-Papiers vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelt Pergament oder auf ordinair Vier Gr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der Zwey Gewerks-Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Einen halben Rthlr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimations-Schein in der Meisterlade verwahret, und von beyden nach Maaßgabe des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte, und mit dem Gewerks-Siegel, besiegelte ungestempelte Copey, wofür ebenfalls Zwölf Ggr. zum Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Zwölf Ggr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief, Zwölf Ggr. dem Charite-Hospital, und für das Stempelpapier Vier Ggr., dem Beysitzer und denen zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Einen halben Rthlr., wovon der Beysitzer Sechs Groschen und die Meister jeder Drey Groschen bekommen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt wird, muß das Pergament, Band und Capsul, besonders noch nebst dem Siegelwachs bezahlet werden, die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief, wird vom Beysitzer und Altmeister, ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden. Falls neuere Verordnungen in

gedachten Zahlungs-Posten eine Abänderung machen, so gereichen solche zur genausten Folge.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben.

Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpft worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Camenschen Garnweber-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Schimpfung zwischen den Garnweber-Gesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher dem Beleidiger, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Garnweber-Gewerks, ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonsten zusammen kommen können, so verstehet sich solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester, nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Garnweber-Gesellen, wie andere ehrliche Leute, daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen.

Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zur rechten Zeit zu Hause sich finden lassen sollen; immaßen, wenn ein Geselle des Abends nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er, auf des Meisters Anzeige, in zwey Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Groschen Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnung, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführt wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-

Meister

Meister zur Berechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben soll.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Vierzehn Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Vierzehn Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle.

Es soll auch hiebey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft, fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, zu Camen einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten: daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin, ein oder zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen; sie müssen sich aber bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun.

Und wie Wir es bey den bisherigen Auflagen der Gesellen, jedoch, daß solche in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehen, bewenden lassen, damit wie Art. 13 und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf den in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde im Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister, und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auf Trinitatis jeden Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXI.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel verstattet wird, würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des

General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerk der Garnweber in Camen sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation der Grafschaft Mark, dem Commissario loci, und dem Magistrat in Camen darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25sten März 1783.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. B. v. Heinitz. v. Werder.

Folgen die Tabellen, derer im 17. Articul gedacht worden.

Diese sind auf zweyerley Art eingerichtet, nach Unterschied des Haspels, und zwar

Die erste auf einen Ganz- oder Zahl-Haspel, welcher 4 Berlinische Ellen im Umkreise, oder in der Länge rund um halten muß.

Die zweyte auf dem halben vorhin gedachten Zahl-Haspel, oder eigentlicher auf einen Hand-Haspel, der ebenfalls 4 Ellen in der Rundung oder Länge hat.

Nach dem ganzen oder Zahl-Haspel muß ein ganz Stück Garn 20 Fitzen und jede Fitze 50 Faden halten; Ein halb Stück aber oder eine Zanspel, muß 10 Fitzen und jede Fitze 50 Faden haben.

Auf dem Hand-Haspel muß ein Stück oder eigentlich eine Zanspel Garn 20 Fitzen und jede Fitze 20 Faden in sich halten.

Daß also das ganze Fundament auf einen richtigen vorbeschriebenen ganzen und halben Haspel, bey dem Gebrauch dieser Tabellen lediglich beruhet, folglich solche unbrauchbar werden, wenn der Haspel kürzer oder länger, es wäre denn, daß man solche kürzere oder längere Haspel auf das hier erforderliche Haspel-Maaß reducirte.

Wo aber der Haspel auf 4 Berlinsche Ellen accurat eingerichtet ist, auch die richtige Zahl der Fitzen und Faden, in den Stücken und Zanspeln unverfälscht gehaspelt wird, da werden diese Tabellen in Ueberschlagung des zum weben hinzugebenden Garns gute Dienste thun können, wenn zuförderst ausgemacht, wie viel Gänge im Aufzug, zur bestimmten Breite des Leinens nöthig sind? Oder was für ein Blatt der Garnweber nehmen wolle? Ob es, nachdem das Garn fein, mittel, oder grob, ein enges oder weites? Ob es ein Zwanziger, Dreyßiger, Vierziger, das ist: ob es von 20. 30. 40. und mehr Gängen seyn müsse? wobey zu notiren, daß jeder Gang aus 20 Faden bestehe.

Wäre nun jemand Willens, ein Stück Leinewand von 20 Ellen verfertigen zu lassen, das im Aufzuge zu fünf

Vier-

Viertel breit, 38 Gänge erforderte, und zu wissen begehrte, wie viel ganze Stücken Garn von 20 Fitzen zu 50 Faden, er dazu geben sollte? So wird sich die Antwort in der ersten Tabelle unter der Colonne von 38 Gängen finden, daß er zu solchen 20 Ellen 19 Stücken Garn geben müsse, und wenn er dergleichen Leinewand ein ganzes Schock oder 60 Ellen haben wollte, er dazu dreymal 19 Stück, das ist 57 Stück, bedürfe.

Hätte er aber halbe Stücke von 10 Fitzen zu 50 Faden, oder Zanspeln von 20 Fitzen zu 20 Faden, und wollte daraus ein Stück Leinen, daß 24 Gänge in der Breite zu stehen käme, machen lassen; so besaget die 2te Tabelle unter der Colonne von 24 Gängen bey der Zahl 15. daß er dazu 18 Zanspeln oder halbe Stücke dem Garnweber liefern, und zu ein ganz Schock von dergleichen Leinen viermahl so viel, das ist, 72 Zanspeln geben müsse, welche beyde Exempel zur Probe, wie die Tabellen zu gebrauchen, dienen können, wornach ein jeder, wie es die Umstände erfordern, solche weiter zu appliciren, schon von selbsten finden wird.

Wem aber diese Tabellen nicht anstehen, oder seinen Ueberschlag darnach zu machen, Zweifel vorkommen sollten, der mag, wie Art. 17 gedacht, beym Wägen seines Garns, und der daraus gemachten Leinwand, wenn zuförderst der Kleister, oder die Schlichte heraus gewaschen, nach Belieben verbleiben, und seine Précautiones wider die heimlichen Griffe und Unterschleife der Leineweber, so gut er kann, nach seiner eigenen Einsicht, vorkehren.

Erklärung der Zeichen und Zahlen, so in denen Tabellen vorkommen.

E. und die Zahlen darunter, bedeuten Ellen Leinewand, so jemand von seinem Garn bekommt.
St. heißt Stück,
Z. = Zanspel,
F. = Fitzen,
und die darunter stehende Zahlen zeigen an, wie viel dem Weber an Garn gegeben werden müsse.

Ein Gang hält 20 Faden im Aufzug, und machen diese Gänge eigentlich die Breite des Leinens aus; je gröber Garn, je weniger Gänge, je feiner Garn, je mehr Gänge werden zu der verlangten Breite erfordert.

Erste Tabelle.

Nach Stücken von 20 Fitzen und 50 Faden.

12 Gänge.			13 Gänge.			14 Gänge.			15 Gänge.			16 Gänge.			17 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St	F.
1	—	6	1	—	6½	1	—	7	1	—	7½	1	—	8	1	—	8½
2	—	12	2	—	13	2	—	14	2	—	15	2	—	16	2	—	17
3	—	18	3	—	19½	3	1	1	3	1	2½	3	1	4	3	1	5½
4	1	4	4	1	6	4	1	8	4	1	10	4	1	12	4	1	14
5	1	10	5	1	12½	5	1	15	5	1	17½	5	2	—	5	2	2½
6	1	16	6	1	19	6	2	2	6	2	5	6	2	8	6	2	11
7	2	2	7	2	5½	7	2	9	7	2	12½	7	2	16	7	2	19½
8	2	8	8	2	12	8	2	16	8	3	—	8	3	4	8	3	8
9	2	14	9	2	18½	9	3	3	9	3	7½	9	3	12	9	3	16½
10	3	—	10	3	5	10	3	10	10	3	15	10	4	—	10	4	5
11	3	6	11	3	11½	11	3	17	11	4	2½	11	4	8	11	4	13½
12	3	12	12	3	18	12	4	4	12	4	10	12	4	16	12	5	2
13	3	18	13	4	4½	13	4	11	13	4	17½	13	5	4	13	5	10½
14	4	4	14	4	11	14	4	18	14	5	5	14	5	12	14	5	19
15	4	10	15	4	17½	15	5	5	15	5	12½	15	6	—	15	6	7½
16	4	16	16	5	4	16	5	12	16	6	—	16	6	8	16	6	16
17	5	2	17	5	10½	17	5	19	17	6	7½	17	6	16	17	7	4½
18	5	8	18	5	17	18	6	6	18	6	15	18	7	4	18	7	13
19	5	14	19	6	3½	19	6	13	19	7	2½	19	7	12	19	8	1½
20	6	—	20	6	10	20	7	—	20	7	10	20	8	—	20	8	10

18 Gänge.			19 Gänge.			20 Gänge.			21 Gänge.			22 Gänge.			23 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St	F.
1	—	9	1	—	9½	1	—	10	1	—	10½	1	—	11	1	—	11½
2	—	18	2	—	19	2	1	—	2	1	1	2	1	2	2	1	3
3	1	7	3	1	8½	3	1	10	3	1	11½	3	1	13	3	1	14½
4	1	16	4	1	18	4	2	—	4	2	2	4	2	4	4	2	6
5	2	5	5	2	7½	5	2	10	5	2	12½	5	2	15	5	2	17½
6	2	14	6	2	17	6	3	—	6	3	3	6	3	6	6	3	9
7	3	3	7	3	6½	7	3	10	7	3	13½	7	3	17	7	4	—½
8	3	12	8	3	16	8	4	—	8	4	4	8	4	8	8	4	12
9	4	1	9	4	5½	9	4	10	9	4	14½	9	4	19	9	5	3½
10	4	10	10	4	15	10	5	—	10	5	5	10	5	10	10	5	15
11	4	19	11	5	4½	11	5	10	11	5	15½	11	6	1	11	6	6½
12	5	8	12	5	14	12	6	—	12	6	6	12	6	12	12	6	18
13	5	17	13	6	3½	13	6	10	13	6	16½	13	7	3	13	7	9½
14	6	6	14	6	13	14	7	—	14	7	7	14	7	14	14	8	1
15	6	15	15	7	2½	15	7	10	15	7	17½	15	8	5	15	8	12½
16	7	4	16	7	12	16	8	—	16	8	8	16	8	16	16	9	4
17	7	13	17	8	1 11	17	8	10	17	8	18½	17	9	7	17	9	15½
18	8	2	18	8	11	18	9	—	18	9	9	18	9	18	18	10	7
19	8	11	19	9	—½	19	9	10	19	9	19½	19	10	9	19	10	18½
20	9	—	20	9	10	20	10	—	20	10	10	20	11	—	20	11	10

Erste Tabelle.

Nach Stücken zu 20. Fitzen und 50 Faden.

24 Gänge.			25 Gänge.			26 Gänge.			27 Gänge.			28 Gänge.			29 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	12	1	—	12½	1	—	13	1	—	13½	1	—	14	1	—	14½
2	1	4	2	1	5	2	1	6	2	1	7	2	1	8	2	1	9
3	1	16	3	1	17½	3	1	19	3	2	—½	3	2	2	3	2	3½
4	2	8	4	2	10	4	2	12	4	2	14	4	2	16	4	2	18
5	3	—	5	3	2½	5	3	5	5	3	7½	5	3	10	5	3	12½
6	3	12	6	3	15	6	3	18	6	4	1	6	4	4	6	4	7
7	4	4	7	4	7½	7	4	11	7	4	14½	7	4	18	7	5	1½
8	4	16	8	5	—	8	5	4	8	5	8	8	5	12	8	5	16
9	5	8	9	5	12½	9	5	17	9	6	1½	9	6	6	9	6	10½
10	6	—	10	6	5	10	6	10	10	6	15	10	7	—	10	7	5
11	6	12	11	6	17½	11	7	3	11	7	8½	11	7	14	11	7	19½
12	7	4	12	7	10	12	7	16	12	8	2	12	8	8	12	8	14
13	7	16	13	8	2½	13	8	9	13	8	15½	13	9	2	13	9	8½
14	8	8	14	8	15	14	9	2	14	9	9	14	9	16	14	10	3
15	9	—	15	9	7½	15	9	15	15	10	2½	15	10	10	15	10	17½
16	9	12	16	10	—	16	10	8	16	10	16	16	11	4	16	11	12
17	10	4	17	10	12½	17	11	1	17	11	9½	17	11	18	17	12	6½
18	10	16	18	11	5	18	11	14	18	12	3	18	12	12	18	13	1
19	11	8	19	11	17½	19	12	7	19	12	16½	19	13	6	19	13	15½
20	12	—	20	12	10	20	13	—	20	13	10	20	14	—	20	14	10

30 Gänge.			31 Gänge.			32 Gänge.			33 Gänge.			34 Gänge.			35 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	15	1	—	15½	1	—	16	1	—	16½	1	—	17	1	—	17½
2	1	10	2	1	11	2	1	12	2	1	13	2	1	14	2	1	15
3	2	5	3	2	6½	3	2	8	3	2	9½	3	2	11	3	2	12½
4	3	—	4	3	2	4	3	4	4	3	6	4	3	8	4	3	10
5	3	15	5	3	17½	5	4	—	5	4	2½	5	4	5	5	4	7½
6	4	10	6	4	13	6	4	16	6	4	19	6	5	2	6	5	5
7	5	5	7	5	8½	7	5	12	7	5	15½	7	5	19	7	6	2½
8	6	—	8	6	4	8	6	8	8	6	12	8	6	16	8	7	—
9	6	15	9	6	19½	9	7	4	9	7	8½	9	7	13	9	7	17½
10	7	10	10	7	15	10	8	—	10	8	5	10	8	10	10	8	15
11	8	5	11	8	10½	11	8	16	11	8	1½	11	9	7	11	9	12½
12	9	—	12	9	6	12	9	12	12	9	18	12	10	4	12	10	10
13	9	15	13	10	1½	13	10	8	13	10	14½	13	11	1	13	11	7½
14	10	10	14	10	17	14	11	4	14	11	11	14	11	18	14	12	5
15	11	5	15	11	12½	15	12	—	15	12	7½	15	12	15	15	13	2½
16	12	—	16	12	8	16	12	16	16	13	4	16	13	12	16	14	—
17	12	15	17	13	3½	17	13	12	17	14	—½	17	14	9	17	14	17½
18	13	10	18	13	19	18	14	8	18	14	17	18	15	6	18	15	15
19	14	5	19	14	14½	19	15	4	19	15	13½	19	16	3	19	16	12½
20	15	—	20	15	10	20	16	—	20	16	10	20	17	—	20	17	10

Erste Tabelle.

Nach Stücken zu 20 Fitzen und 50 Faden.

36 Gänge.			37 Gänge.			38 Gänge.			39 Gänge.			40 Gänge			41 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E	St.	F.
1	—	18	1	—	18½	1	—	19	1	—	19½	1	1	—	1	1	—½
2	1	16	2	1	17	2	1	18	2	1	19	2	2	—	2	2	1
3	2	14	3	2	15½	3	2	17	3	2	18½	3	3	—	3	3	1½
4	3	12	4	3	14	4	3	16	4	3	18	4	4	—	4	4	2
5	4	10	5	4	12½	5	4	15	5	4	17½	5	5	—	5	5	2½
6	5	8	6	5	11	6	5	14	6	5	17	6	6	—	6	6	3
7	6	6	7	6	9½	7	6	13	7	6	16½	7	7	—	7	7	3½
8	7	4	8	7	8	8	7	12	8	7	16	8	8	—	8	8	4
9	8	2	9	8	6½	9	8	11	9	8	15½	9	9	—	9	9	4½
10	9	—	10	9	5	10	9	10	10	9	15	10	10	—	10	10	5
11	9	18	11	10	3½	11	10	9	11	10	14½	11	11	—	11	11	5½
12	10	16	12	11	2	12	11	8	12	11	14	12	12	—	12	12	6
13	11	14	13	12	—½	13	12	7	13	12	13½	13	13	—	13	13	6½
14	12	12	14	12	19	14	13	6	14	13	13	14	14	—	14	14	7
15	13	10	15	13	17½	15	14	5	15	14	12½	15	15	—	15	15	7½
16	14	8	16	14	16	16	15	4	16	15	12	16	16	—	16	16	8
17	15	6	17	15	14½	17	16	3	17	16	11½	17	17	—	17	17	8½
18	16	4	18	16	13	18	17	2	18	17	11	18	18	—	18	18	9
19	17	2	19	17	11½	19	18	1	19	18	10½	19	19	—	19	19	9½
20	18	—	20	18	10	20	19	—	20	19	10	20	20	—	20	20	10

42 Gänge.			43 Gänge.			44 Gänge.			45 Gänge.			46 Gänge.			47 Gänge.		
E.	St.	F	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	1	1	1	1½	1	1	2	1	1	2½	1	1	3	1	1	3½
2	2	2	2	2	3	2	2	4	2	2	5	2	2	6	2	2	7
3	3	3	3	3	4½	3	3	6	3	3	7½	3	3	9	3	3	10½
4	4	4	4	4	6	4	4	8	4	4	10	4	4	12	4	4	14
5	5	5	5	5	7½	5	5	10	5	5	12½	5	5	15	5	5	17½
6	6	6	6	6	9	6	6	12	6	6	15	6	6	18	6	7	1
7	7	7	7	7	10½	7	7	14	7	7	17½	7	8	1	7	8	4½
8	8	8	8	8	12	8	8	16	8	9	—	8	9	4	8	9	8
9	9	9	9	9	13½	9	9	18	9	10	2½	9	10	7	9	10	11½
10	10	10	10	10	15	10	11	—	10	11	5	10	11	10	10	11	15
11	11	11	11	11	16½	11	12	2	11	12	7½	11	12	13	11	12	18½
12	12	12	12	12	18	12	13	4	12	13	10	12	13	16	12	14	2
13	13	13	13	13	19½	13	14	6	13	14	12½	13	14	19	13	15	5½
14	14	14	14	15	1	14	15	8	14	15	15	14	16	2	14	16	9
15	15	15	15	16	2½	15	16	10	15	16	17½	15	17	5	15	17	12½
16	16	16	16	17	4	16	17	12	16	18	—	16	18	8	16	18	16
17	17	17	17	18	5½	17	18	14	17	19	2½	17	19	11	17	19	19½
18	18	18	18	19	7	18	19	16	18	20	5	18	20	14	18	21	3
19	19	19	19	20	8½	19	20	18	19	21	7½	19	21	17	19	22	6½
20	21	—	20	21	10	20	22	—	20	22	10	20	23	—	20	23	10

Erste Tabelle.

Nach Stücken von 26 Ellen und 50 Faden.

48 Gänge.			49 Gänge.			50 Gänge.			51 Gänge.			52 Gänge.			53 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	4	1	1	4½	1	1	5	1	1	5½	1	1	6	1	1	6½
2	2	8	2	2	9	2	2	10	2	2	11	2	2	12	2	2	13
3	3	12	3	3	13½	3	3	15	3	3	16½	3	3	18	3	3	19½
4	4	16	4	4	18	4	5	—	4	5	2	4	5	4	4	5	6
5	6	—	5	6	2½	5	6	5	5	6	7½	5	6	10	5	6	12½
6	7	4	6	7	7	6	7	10	6	7	13	6	7	16	6	7	19
7	8	8	7	8	11½	7	8	15	7	8	18½	7	9	2	7	9	5½
8	9	12	8	9	16	8	10	—	8	10	4	8	10	8	8	10	12
9	10	16	9	11	—½	9	11	5	9	11	9½	9	11	14	9	11	18½
10	12	—	10	12	5	10	12	10	10	12	15	10	13	—	10	13	5
11	13	4	11	13	9½	11	13	15	11	14	—½	11	14	6	11	14	11½
12	14	8	12	14	14	12	15	—	12	15	6	12	15	12	12	15	18
13	15	12	13	15	18½	13	16	5	13	16	11½	13	16	18	13	17	4½
14	16	16	14	17	3	14	17	10	14	17	17	14	18	4	14	18	11
15	18	—	15	18	7½	15	18	15	15	19	2½	15	19	10	15	19	17½
16	19	4	16	19	12	16	20	—	16	20	8	16	20	16	16	21	4
17	20	8	17	20	16½	17	21	5	17	21	13½	17	22	2	17	22	10½
18	21	12	18	22	1	18	22	10	18	22	19	18	23	3	18	23	17
19	22	16	19	23	5½	19	23	15	19	24	4½	19	24	14	19	25	3½
20	24	—	20	24	10	20	25	—	20	25	10	20	26	—	20	26	10

54 Gänge.			55 Gänge.			56 Gänge.			57 Gänge.			58 Gänge.			59 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	7	1	1	7½	1	1	8	1	1	8½	1	1	9	1	1	10
2	2	14	2	2	15	2	2	16	2	2	17	2	2	18	2	3	—
3	4	1	3	4	2½	3	4	4	3	4	5½	3	4	7	3	4	10
4	5	8	4	5	10	4	5	12	4	5	14	4	5	16	4	6	—
5	6	15	5	6	17½	5	7	—	5	7	2½	5	7	5	5	7	10
6	8	2	6	8	5	6	8	8	6	8	11	6	8	14	6	9	—
7	9	9	7	9	12½	7	9	16	7	9	19½	7	10	3	7	10	10
8	10	16	8	11	—	8	11	4	8	11	8	8	11	12	8	12	—
9	12	3	9	12	7½	9	12	12	9	12	16½	9	13	1	9	13	10
10	13	10	10	13	15	10	14	—	10	14	5	10	14	10	10	15	—
11	14	17	11	15	2½	11	15	8	11	15	13½	11	15	19	11	16	10
12	16	4	12	16	10	12	16	16	12	17	2	12	17	8	12	18	—
13	17	11	13	17	17½	13	18	4	13	18	10½	13	18	17	13	19	10
14	18	18	14	19	5	14	19	12	14	19	19	14	20	6	14	21	—
15	20	5	15	20	12½	15	21	—	15	21	7½	15	21	15	15	22	10
16	21	12	16	22	—	16	22	8	16	22	16	16	23	4	16	24	—
17	22	19	17	23	7½	17	23	16	17	24	4½	17	24	13	17	25	10
18	24	6	18	24	15	18	25	4	18	25	13	18	26	2	18	27	—
19	25	13	19	26	2½	19	26	12	19	27	1½	19	27	11	19	28	10
20	27	—	20	27	10	20	28	—	20	28	10	20	29	—	20	30	—

Zweyte Tabelle.

Nach halben Stücken zu 10 Fitzen und 50 Faden, oder Zanspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

12 Gänge.			13 Gänge.			14 Gänge.			15 Gänge.			16 Gänge.			17 Gänge.		
E.	St	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	—	12	1	—	13	1	—	14	1	—	17	1	—	16	1	—	17
2	1	4	2	1	6	2	1	8	2	1	14	2	1	12	2	1	14
3	1	16	3	1	9	3	2	2	3	2	11	3	2	8	3	2	11
4	2	8	4	2	12	4	2	16	4	3	8	4	3	4	4	3	8
5	3	—	5	3	5	5	3	10	5	3	5	5	4	—	5	4	5
6	3	12	6	3	18	6	4	4	6	4	2	6	4	16	6	5	2
7	4	4	7	4	11	7	4	18	7	5	19	7	5	12	7	5	19
8	4	16	8	5	4	8	5	12	8	6	16	8	6	8	8	6	16
9	5	8	9	5	17	9	6	6	9	6	13	9	7	4	9	7	13
10	6	—	10	6	10	10	7	—	10	7	10	10	8	—	10	8	10
11	6	12	11	7	3	11	7	14	11	8	7	11	8	16	11	9	7
12	7	4	12	7	16	12	8	8	12	9	4	12	9	12	12	10	4
13	7	16	13	8	9	13	9	2	13	9	1	13	10	8	13	11	1
14	8	8	14	9	2	14	9	16	14	10	18	14	11	4	14	11	18
15	9	—	15	9	15	15	10	10	15	11	15	15	12	—	15	12	15
16	9	12	16	10	8	16	11	4	16	12	12	16	12	16	16	13	12
17	10	4	17	11	1	17	11	18	17	12	9	17	13	12	17	14	9
18	10	16	18	11	14	18	12	12	18	13	6	18	14	8	18	15	6
19	11	8	19	12	7	19	13	6	19	14	3	19	15	4	19	16	3
20	12	—	20	13	—	20	14	—	20	15	—	20	16	—	20	17	—

18 Gänge.			19 Gänge.			20 Gänge.			21 Gänge.			22 Gänge.			23 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	F.	St.	F.
1	—	18	1	—	19	1	1	—	1	1	1	1	1	2	1	1	3
2	1	16	2	1	18	2	2	—	2	2	2	2	2	4	2	2	6
3	2	14	3	2	17	3	3	—	3	3	3	3	3	6	3	3	9
4	3	12	4	3	16	4	4	—	4	4	4	4	4	8	4	4	12
5	4	10	5	4	15	5	5	—	5	5	5	5	5	10	5	5	15
6	5	8	6	5	14	6	6	—	6	6	6	6	6	12	6	6	18
7	6	6	7	6	13	7	7	—	7	7	7	7	7	14	7	8	1
8	7	4	8	7	12	8	8	—	8	8	8	8	8	16	8	9	4
9	8	2	9	8	11	9	9	—	9	9	9	9	9	18	9	10	7
10	9	—	10	9	10	10	10	—	10	10	10	10	11	—	10	11	10
11	9	18	11	10	9	11	11	—	11	11	11	11	12	2	11	12	13
12	10	16	12	11	8	12	12	—	12	12	12	12	13	4	12	13	16
13	11	14	13	12	7	13	13	—	13	13	13	13	14	6	13	14	19
14	12	12	14	13	6	14	14	—	14	14	14	14	15	8	14	16	2
15	13	10	15	14	5	15	15	—	15	15	15	15	16	10	15	17	5
16	14	8	16	15	4	16	16	—	16	16	16	16	17	12	16	18	8
17	15	6	17	16	3	17	17	—	17	17	17	17	18	14	17	19	11
18	16	4	18	17	2	18	18	—	18	18	18	18	19	16	18	20	14
19	17	2	19	18	1	19	19	—	19	19	19	19	20	18	19	21	17
20	18	—	20	19	—	20	20	—	20	21	—	20	22	—	20	23	—

Zweyte Tabelle.

Nach halben Stücken zu 10 Fitzen und 50 Faden, oder Zanspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

24 Gänge.			25 Gänge.			26 Gänge.			27 Gänge.			28 Gänge.			29 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	4	1	1	5	1	1	6	1	1	7	1	1	8	1	1	9
2	2	8	2	2	10	2	2	12	2	2	14	2	2	16	2	2	18
3	3	12	3	3	15	3	3	18	3	4	1	3	4	4	3	4	7
4	4	16	4	5	—	4	5	4	4	5	8	4	5	12	4	5	16
5	6	—	5	6	5	5	6	10	5	6	15	5	7	—	5	7	5
6	7	4	6	7	10	6	7	16	6	8	2	6	8	8	6	8	14
7	8	8	7	8	15	7	9	2	7	9	9	7	9	16	7	10	3
8	9	12	8	10	—	8	10	8	8	10	16	8	11	4	8	11	12
9	10	16	9	11	5	9	11	14	9	12	3	9	12	12	9	13	1
10	12	—	10	12	10	10	13	—	10	13	10	10	14	—	10	14	10
11	13	4	11	13	15	11	14	6	11	14	17	11	15	8	11	15	19
12	14	8	12	15	—	12	15	12	12	16	4	12	16	16	12	17	8
13	15	12	13	16	5	13	16	18	13	17	11	13	18	4	13	18	17
14	16	16	14	17	10	14	18	4	14	18	18	14	19	12	14	20	6
15	18	—	15	18	15	15	19	10	15	20	5	15	21	—	15	21	15
16	19	4	16	20	—	16	20	16	16	21	12	16	22	8	16	23	4
17	20	8	17	21	5	17	22	2	17	22	19	17	23	16	17	24	13
18	21	12	18	22	10	18	23	8	18	24	6	18	25	4	18	26	2
19	22	16	19	23	15	19	24	14	19	25	13	19	26	12	19	27	11
20	24	—	20	25	—	20	26	—	20	27	—	20	28	—	20	29	—

30 Gänge.			31 Gänge.			32 Gänge.			33 Gänge.			34 Gänge.			35 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	10	1	1	11	1	1	12	1	1	13	1	1	14	1	1	15
2	3	—	2	3	2	2	3	4	2	3	6	2	3	8	2	3	10
3	4	10	3	4	13	3	4	16	3	4	19	3	5	2	3	5	5
4	6	—	4	6	4	4	6	8	4	6	12	4	6	16	4	7	—
5	7	10	5	7	15	5	8	—	5	8	5	5	8	10	5	8	15
6	9	—	6	9	6	6	9	12	6	9	18	6	10	4	6	10	10
7	10	10	7	10	17	7	11	4	7	11	11	7	11	18	7	12	5
8	12	—	8	12	8	8	12	16	8	13	4	8	13	12	8	14	—
9	13	10	9	13	19	9	14	8	9	14	17	9	15	6	9	15	15
10	15	—	10	15	10	10	16	—	10	16	10	10	17	—	10	17	10
11	16	10	11	17	1	11	17	12	11	18	3	11	18	14	11	19	5
12	18	—	12	18	12	12	19	4	12	19	16	12	20	8	12	21	—
13	19	10	13	20	3	13	20	16	13	21	9	13	22	2	13	22	15
14	21	—	14	21	14	14	22	8	14	23	2	14	23	16	14	24	10
15	22	10	15	23	5	15	24	—	15	24	15	15	25	10	15	26	5
16	24	—	16	24	16	16	25	12	16	26	8	16	27	4	16	28	—
17	25	10	17	26	7	17	27	4	17	28	1	17	28	18	17	29	15
18	27	—	18	27	18	18	28	16	18	29	14	18	30	12	18	31	10
19	28	10	19	29	9	19	30	8	19	31	7	19	32	6	19	33	5
20	30	—	20	31	—	20	32	—	20	33	—	20	34	—	20	35	—

Zweyte Tabelle.

Nach halben Stücken zu 20 Fitzen und 50 Faden, oder Zainspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

36 Gänge.			37 Gänge.			38 Gänge.			39 Gänge.			40 Gänge.			41 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	1	16	1	1	17	1	1	13	1	1	19	1	2	—	1	2	1
2	3	12	2	3	14	2	3	6	2	3	18	2	4	—	2	4	2
3	5	8	3	5	11	3	5	19	3	5	17	3	6	—	3	6	2
4	7	4	4	7	8	4	7	12	4	7	16	4	8	—	4	8	4
5	9	—	5	9	5	5	9	5	5	9	15	5	10	—	5	10	5
6	10	16	6	11	2	6	11	18	6	11	14	6	12	—	6	12	6
7	12	12	7	12	19	7	13	11	7	13	13	7	14	—	7	14	7
8	14	8	8	14	16	8	15	4	8	15	12	8	16	—	8	16	8
9	16	4	9	16	13	9	17	17	9	17	11	9	18	—	9	18	9
10	18	—	10	18	10	10	19	10	10	19	10	10	20	—	10	20	10
11	19	16	11	20	7	11	20	3	11	21	9	11	22	—	11	22	11
12	21	12	12	22	4	12	22	16	12	23	8	12	24	—	12	24	12
13	23	8	13	24	1	13	24	9	13	25	7	13	26	—	13	26	13
14	25	4	14	25	18	14	26	2	14	27	6	14	28	—	14	28	14
15	27	—	15	27	15	15	28	15	15	29	5	15	30	—	15	30	15
16	28	16	16	29	12	16	30	8	16	31	4	16	32	—	16	32	16
17	30	12	17	31	9	17	32	1	17	33	3	17	34	—	17	34	17
18	32	8	18	33	6	18	34	14	18	35	2	18	36	—	18	36	18
19	34	4	19	35	3	19	36	7	19	37	1	19	38	—	19	38	19
20	36	—	20	37	—	20	38	—	20	39	—	20	40	—	20	41	—

42 Gänge.			43 Gänge			44 Gänge.			45 Gänge.			46 Gänge.			47 Gänge.		
E	St.	F.	E.	St.	F	E.	St	F	E.	St.	F	E.	St.	F	E.	St.	F.
1	2	2	1	2	3	1	2	4	1	2	5	1	2	6	1	2	7
2	4	4	2	4	6	2	4	8	2	4	10	2	4	12	2	4	14
3	6	6	3	6	9	3	6	12	3	6	15	3	6	18	3	7	1
4	8	8	4	8	12	4	8	16	4	9	—	4	9	4	4	9	8
5	10	10	5	10	15	5	11	—	5	11	5	5	11	10	5	11	15
6	12	12	6	12	18	6	13	4	6	13	10	6	13	16	6	14	2
7	14	14	7	15	1	7	15	8	7	15	15	7	16	2	7	16	9
8	16	16	8	17	4	8	17	12	8	18	—	8	18	8	8	18	16
9	18	18	9	19	7	9	19	16	9	20	5	9	20	14	9	21	3
10	21	—	10	21	10	10	22	—	10	22	10	10	23	—	10	23	10
11	23	2	11	23	13	11	24	4	11	24	15	11	25	6	11	25	17
12	25	4	12	25	16	12	26	8	12	27	—	12	27	12	12	28	4
13	27	6	13	27	19	13	28	12	13	29	5	13	29	18	13	30	11
14	29	8	14	30	2	14	30	16	14	31	10	14	32	4	14	32	18
15	31	10	15	32	5	15	33	—	15	33	15	15	34	10	15	35	5
16	33	12	16	34	8	16	35	4	16	36	—	16	36	16	16	37	12
17	35	14	17	36	11	17	37	8	17	38	5	17	39	2	17	39	19
18	37	16	18	38	14	18	39	12	18	40	10	18	41	8	18	42	6
19	39	18	19	40	17	19	41	16	19	42	15	19	43	14	19	44	13
20	42	—	20	43	—	20	44	—	20	45	—	20	46	—	20	47	—

Zweyte Tabelle.

Nach halben Stücken zu 10 Fitzen und 50 Faden, oder Zanspeln zu 20 Fitzen und 20 Faden.

48 Gänge.			49 Gänge.			50 Gänge.			51 Gänge.			52 Gänge.			53 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	2	8	1	2	9	1	2	10	1	2	11	1	2	12	1	2	13
2	4	16	2	4	18	2	5	—	2	5	2	2	5	4	2	5	6
3	7	4	3	7	7	3	7	10	3	7	13	3	7	16	3	7	19
4	9	12	4	9	16	4	10	—	4	10	4	4	10	8	4	10	12
5	12	—	5	12	5	5	12	10	5	12	15	5	13	—	5	13	5
6	14	8	6	14	14	6	15	—	6	15	6	6	15	12	6	15	18
7	16	16	7	17	3	7	17	10	7	17	17	7	18	4	7	18	11
8	19	4	8	19	12	8	20	—	8	20	8	8	20	16	8	21	4
9	21	12	9	22	1	9	22	10	9	22	19	9	23	8	9	23	17
10	24	—	10	24	10	10	25	—	10	25	10	10	26	—	10	26	10
11	26	8	11	26	19	11	27	10	11	28	1	11	28	12	11	29	3
12	28	16	12	29	8	12	30	—	12	30	12	12	31	4	12	31	16
13	31	4	13	31	17	13	32	10	13	33	3	13	33	16	13	34	9
14	33	12	14	34	6	14	35	—	14	35	14	14	36	8	14	37	2
15	36	—	15	36	15	15	37	10	15	38	5	15	39	—	15	39	15
16	38	8	16	39	4	16	40	—	16	40	16	16	42	12	16	42	8
17	40	16	17	41	13	17	42	10	17	43	7	17	44	4	17	45	1
18	43	4	18	44	2	18	45	—	18	45	18	18	46	16	18	47	14
19	45	12	19	46	11	19	47	10	19	48	9	19	49	8	19	50	7
20	48	—	20	49	—	20	50	—	20	51	—	20	52	—	20	53	—

54 Gänge.			55 Gänge.			56 Gänge.			57 Gänge.			58 Gänge.			60 Gänge.		
E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.	E.	St.	F.
1	2	14	1	2	15	1	2	16	1	2	17	1	2	18	1	3	—
2	5	8	2	5	10	2	5	12	2	5	14	2	5	16	2	6	—
3	8	2	3	8	5	3	8	8	3	8	11	3	8	14	3	9	—
4	10	16	4	11	—	4	11	4	4	11	8	4	11	12	4	12	—
5	13	10	5	13	15	5	14	—	5	14	5	5	14	10	5	15	—
6	16	4	6	16	10	6	16	16	6	17	2	6	17	8	6	18	—
7	18	18	7	19	5	7	19	12	7	19	19	7	20	6	7	21	—
8	21	12	8	22	—	8	22	8	8	22	16	8	23	4	8	24	—
9	24	6	9	24	15	9	25	4	9	25	13	9	26	2	9	27	—
10	27	—	10	27	10	10	28	—	10	28	10	10	29	—	10	30	—
11	29	14	11	30	5	11	30	16	11	31	7	11	31	18	11	33	—
12	32	8	12	33	—	12	33	12	12	34	4	12	34	16	12	36	—
13	35	2	13	35	15	13	36	8	13	37	1	13	37	14	13	39	—
14	37	16	14	38	10	14	39	4	14	39	18	14	40	12	14	42	—
15	40	10	15	41	5	15	42	—	15	42	15	15	43	10	15	45	—
16	43	4	16	44	—	16	44	16	16	45	12	16	46	8	16	48	—
17	45	18	17	46	15	17	47	12	17	48	9	17	49	6	17	51	—
18	48	12	18	49	10	18	50	8	18	51	6	18	52	4	18	54	—
19	51	6	19	52	5	19	53	4	19	54	3	19	55	2	19	57	—
20	54	—	20	55	—	20	56	—	20	57	—	20	58	—	20	60	—

No. XVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des für die Priegnitz zu bestellenden Commissarii perpetui. De Dato Berlin, den 30sten Martii 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wegen des für die Priegnitz zu bestellenden Commissarii perpetui haben Wir Unsere Willens-Meynung Euch besonders zu eröffnen Uns vorbehalten. Nachdem Wir nun den Landschafts-Syndicum Manecke wegen seiner Uns angerühmten besondern Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit des dadurch in dem Departement sich erworbenen vorzüglichen Vertrauens, und auch in Rücksicht auf sein in dem Mittelpunkte des Districts etablirtes Domicilium, zu diesem Posten ausersehen haben, so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, demselben sothanen Auftrag in eben der Art, wie bey den Commissariis perpetuis der übrigen Districte verordnet ist, bekannt zu machen, und ihn dazu, da er bisher noch zu keiner eigentlichen richterlichen Bedienung vereidet gewesen, gehörig in Pflicht zu nehmen. Das ist Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30sten Martii 1783.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XVIII. Circulare an das Cammer-Gericht und sämmtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien, ingleichen an die in der Churmark befindliche Stifter und Clöster, nebst Königl. Cabinets-Ordre: daß bey den Dom- und andern Stiftern keine Ausländer eingeschrieben und aufgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 7ten April 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir besage der in Abschrift hierneben gehenden Cabinets Ordre vom 31. m. pr. zu beschließen geruhet:

daß von nun an in allen Dom- und andern Stiftern keine Ausländer weiter eingeschrieben und aufgenommen werden sollen;

so habt Ihr Euch in Conformität dieser Unserer allerhöchsten Willensmeynung zu dirigiren und die in Eurem Departement befindlichen Stifter, von welcher Art sie immer seyn mögen, auf das ernstgemessenste zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 7ten April 1783.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz.

No.

No. XIX. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen derer anzuweisenden Arbeiten der Referendarien und Auscultatoren in beyden Senaten. De Dato Berlin, den 22sten April 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der neuen Einrichtung des Cammer-Gerichts-Collegii ist wegen Vertheilung der Referendarien und Auscultatoren zwischen beyden Senaten noch nichts gewisses festgesetzet worden; und finden Wir daher nöthig, Euch darüber annoch mit folgenden Anweisungen zu versehen:

In der Regel sind alle Auscultatores und Referendarien an den Instructions-Senat gewiesen, wo sie Gelegenheit haben, zuerst durch Führung der Protokolle in den Informations- und Instructions-Terminen, sodann aber durch eigene Besorgung solcher Instructionen in minder wichtigen Sachen, desgleichen durch Uebung im Decretiren und Referiren zu wirklichen richterlichen Bedienungen sich geschickt zu machen.

So bald aber ein Referendarius seinen Vorsatz, zum großen Examen sich melden und dadurch zu Ober-Gerichts-Stellen qualificiren zu wollen, dem Präsidio eröffnet, muß er zwar zu den im Corp. Jur. Friedr. Part. III. Tit. IV. §. 22. 23. beschriebenen Probe-Arbeiten bey dem Instructions-Senat admittirt, in Ansehung des Referirens aber an den Ober-Appellations-Senat gewiesen und dem Präsidio des letztern davon Nachricht ertheilt werden, damit dasselbe bey der Distribution auf ihn mit reflectiren könne.

Wenn also nach geendigten Proben das §. 25. l. c. beschriebene Zeugniß ausgefertigt und eingesendet werden soll, so muß dem Berichte ein besonderes von dem Präsidio des Ober-Appellations-Senats ausgestelltes Attest wegen der von dem Candidaten bey den Relations-Arbeiten bewiesenen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fleiß, und Application beygeleget werden.

Hiernach habt Ihr Euch also von nun an zu achten, und ist übrigens dem Ober-Appellations-Senat von der gegenwärtigen Anordnung bereits Nachricht gegeben worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 22sten April 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XX. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Churmärkschen Städten, wo die Gerichtsbarkeit den Magistraten zustehet, die Küster verbunden seyn sollen, von jeder Kirche wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen anzufertigen und bey den Magistraten einzureichen, und daß die Prediger mit Nachdruck darauf halten sollen, daß es geschehe. De Dato Berlin, den 1sten May 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem schon durch die an sämmtliche Inspectoren erlassene Verordnung vom 2ten May 1771 befohlen worden, daß alle Todesfälle in den Amtsstädten, denen Beamten angezeigt werden sollen, um wenn Minderjährige hinterbleiben, wegen Versiegelung und Bevormündung das Erforderliche veranlassen zu können; so haben Wir in gleicher Absicht festgesetzt, daß in allen andern Städten der Churmark, woselbst den Magistraten die Gerichtsbarkeit zusteht, die Küster verbun-

bünden seyn sollen, von jeder Kirche, wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen, bey den Magistraten einzureichen, und die Prediger mit Nachdruck darauf halten sollen, daß solches geschehe. Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, dieses sofort in Eurer Inspection, solchen Predigern und Küstern zur Pflicht zu machen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst zu halten.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1sten May 1783.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXI. Extract aus dem Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Aufsicht über die der unmittelbaren Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Uckermärkschen Untergerichte. De Dato Berlin, den 3ten May 1783.

Da Ihr in Eurem Berichte darauf antragt, daß dem Uckermärkschen Obergerichte die Aufsicht über sothane Eurer unmittelbaren Jurisdiction unterworfene Uckermärksche Judicia in eben der Art, wie solche in andern entfernten Districten nach dem Reglement vom 30. Novbr. a. pr. den Creiß-Justiz-Räthen obliegt, committiret werden möchte; so wollen Wir diesen Euren Antrag hiedurch genehmigen, und Euch in Gnaden authorisiren, diese Delegation nicht nur dem Obergericht selbst zu eröffnen, sondern solche auch mehrerwähnten eximirten Untergerichten bekannt zu machen, und dieselben in dem Punkte der Justiz-Aufsicht an das Obergericht eben so zu verweisen, als in dem Reglement dergleichen Judicia an den Creiß-Justiz-Rath des Districts gewiesen sind. Das ist Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3ten May 1783.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXII. Circular-Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive Cleve, Ostfriesland und Geldern, daß keine Handwerksbursche, so Landeskinder sind, außerhalb Landes wandern sollen. De Dato Berlin, den 6ten May 1783.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc.

Ohngeachtet Wir Euch von Zeit zu Zeit erinnert und aufgegeben haben, die ernstlichste und nachdrücklichste Verfügung zu treffen, damit das verbothene Auswandern der Handwerksbursche von Landeskindern durchaus nicht weiter gestattet, sondern schlechterdings verhütet werden müsse; so haben Wir jedoch höchst Selbst mißfällig erfahren, daß Unsern höchsten Ordres hierunter nicht gehörig nachgelebet werde, und das Auswandern der Landeskinder, noch continuiret, wie denn auch aus dem Canton des von Marwitzschen Cuirassier-Regiments 166 Enrollirte ausgetreten sind, und allein aus Salzwedel 77 fehlen.

Da Wir nun das Auswandern ausserhalb Landes durchaus nicht weiter gestattet wissen wollen, zumahlen dergleichen junge Bursche, sowohl Profeßiones zu erlernen, als auch zu wandern, Gelegenheit genug im Lande haben; so befehlen Wir Euch mit Verweisung auf die

die deshalb vielfältig ergangene bestimmte Verfügungen, hierdurch anderweit, so gnädig als ernstlich, Unsere höchste Intention, und daß keine Cantonisten ohne einen Paß vom Regimente und zugleich von euch zu haben, außer Landes zu lernen und zu wandern, ferner erlaubet seyn, sondern schlechterdinges, und ohne alle Ausnahme im Lande bleiben, und daß die Eltern und Verwandte dafür haften und angesehen werden sollen, auf das genaueste zu befolgen und die Land- und Steuer-Räthe nochmahl ganz gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6ten May 1783.

Auf Special-Befehl.

von Blumenthal. von d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

No. XXIII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, daß dem Churmärkschen Pupillen-Collegio die Sterbe-Fälle der Schulbediente, wenn sie minderjährige Kinder hinterlassen, von den Predigern angezeigt werden sollen; wofern jedoch die Cantores und geringere Schulbediente ausgenommen sind. De Dato Berlin, den 8ten May 1783.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da vor der neuen Justiz-Verfassung die Vormundschafts-Sachen der Rectoren und anderer geringern Schulbedienten, unter die Gerichtsbarkeit der Untergerichte gehöret haben, folglich keine Anzeige davon an das Churmärkische Pupillen-Collegium von Seiten der Prediger erforderlich gewesen, durch das Corpus juris Friedericianum aber, Theil IV. Titul II. §. 36 und 38. nur die Vormundschafts-Sachen der Cantoren und Schulmeister den Untergerichten, die Vormundschafts-Sachen aller höhern Schulbedienten aber gedachtem Pupillen-Collegium beygelegt worden; so muß auch künftig diesem Collegium von den Sterbefällen aller Schulbedienten, ausgenommen des Cantors und der noch geringern, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, durch die Prediger ebenfalls Anzeige gethan werden.

Wir befehlen Euch also hiermit gnädigst, Euch nicht allein selbst darnach gehorsamst zu achten, sondern auch allen Predigern Eurer Inspection solches zu ihrer Nachricht und Achtung sofort bekannt zu machen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 8ten May 1783.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXIV. Rescript an das Präsidium des Cammer-Gerichts, wegen der Auscultatoren und Referendarien. De Dato Berlin, den 13ten May 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Die bey den vorgewesenen Visitationen gemachte Bemerkung, daß verschiedene äußerst mittelmäßige Subjecte sich in die Collegia einzuschleichen Gelegenheit gefunden, nöthigt Uns zur künftigen Verhütung ähnlicher Mißbräuche die erforderliche Strenge in diesem Punkte zu verdoppeln.

Wir erinnern und befehlen Euch daher in Gnaden:

1) daß Ihr künftig keine andere junge Leute zu Auscultatoren und Referendariis in Vorschlag bringen sollet, als die sich bey der angestellten Prüfung wegen

erlangter gründlicher und vollständiger theoretischer Kenntnisse hinlänglich legitimiret, und von guten natürlichen Fähigkeiten, besonders von Penetration und gesunder Beurtheilungskraft unverdächtige Proben abgelegt;

2) daß Ihr keinem Referendario Behufs seiner Admißion zum Examine rigoroso, das erforderliche Attest ausstellen sollet, der sich nicht während seiner Uebungszeit durch vorzügliche Naturgaben, durch eine reife, zuverläßige und durchdringende Beurtheilungskraft, und durch unermüdeten Fleiß und Application ganz besonders ausgezeichnet hat.

So theuer Euch Eure Pflicht und der Uns und zur Justiz geleistete Eid ist, so ernstlich und genau habt Ihr diesen Anweisungen nachzukommen; und Euch durch keine Considerationes in der Welt, durch kein Ansehen der Person, Freundschaft, Familien-Verbindungen, oder unzeitiges zum größten Schaden des Publici ausschlagendes Mitleiden von deren Pflichtmäßigen und gewissenhaften Befolgung abhalten zu lassen. Das ist Unser gnädigster Wille, und wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 13ten May 1783.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen derer zu beobachtenden und heruntergesetzten Sportul-Sätze. De Dato Berlin, den 18ten May 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus eurem ad Rescriptum vom 27. m. p. über die vorläufige Herabsetzung der Sporteln unterm 11ten hujus erstatteten Berichte, haben Wir Euren Antrag, es bey der interimistischen Taxe vom 26. April 1781. vor der Hand noch zu belassen, und die zu dessen Unterstützung angeführten Gründe mit mehrern ersetzen.

Wir können den letztern unsern Beyfall nicht ganz versagen, da es seine Richtigkeit hat, daß nach dermaliger Einleitung der Prozesse nicht nur die ehemaligen besondern Probatorial-Instanzen, welche für die Sportul-Cassen die einträglichsten waren, gänzlich wegfallen, sondern auch in den allermeisten Sachen, bey deren bald von Anfang an erfolgenden vollständigen Auseinandersetzung die Appellatoria und Revisoria cessiren, mithin ein und eben derselbe Prozeß bey der gegenwärtigen Art der Instruction, der Salarien-Casse nicht die Hälfte desjenigen einbringt, was sie nach dem vorigen modo procedendi davon würde gezogen haben.

Da es inzwischen immer Unsere hauptsächlichste allergnädigste Intention verbleibt, daß Unsern Unterthanen bey den Gerichten so wohlfeil als möglich zu ihrem Rechte verholfen werden soll, und daher in eben dem Verhältnisse, wie Wir den Justiz-Fond zu verstärken allergnädigst geruhet haben, auch den Partheyen eine Erleichterung in den Sportuln angedeihen muß; so haben Wir in dessen Rücksicht die Anweisung vom 27. April c. nur folgendermaßen zu modificiren befunden.

1) In Ansehung der Expeditions-Gebühren lassen Wir es simpliciter bey der interimistischen Sportul-Taxe vom 21. April 1781, da, wie Ihr ganz richtig bemerkt, durch diese Vorschrift eine billigere Proportion zwischen den mehr und minder wichtigen Sachen eingeführet ist, als nach der vorigen Taxe, nach welchem bey einem Object von 50 Rthlr. eben so viel, als bey einem von mehrern Tausenden bezahlt werden mußte.

2) In Ansehung der Inrotulations-Gebühren verordnen Wir

a) daß

a) daß in Wechsel- und executivischen Prozessen dergleichen Gebühren gar nicht angesetzt;

b) daß in andern Sachen, wo es nicht zur Aufnehmung von Beweisen kommt, sothane Gebühren nur nach der alten bey dem Codice befindlichen Taxe berechnet;

c) daß hingegen in Sachen, wo Beweise aufzunehmen, die Inrotulation nach der interimistischen Taxe bezahlt werden soll, weil in einem solchen Falle die Inrotulations-Gebühren nach dem vorigen modo procedendi wenigstens zweymahl hätten entrichtet werden müssen. Eben so muß es

3) ratione der Urtels-Gebühren

a) bey der Vorschrift des Circularis vom 19ten Mart. 1782. Sect. VI. §. 15. dahin sein Bewenden haben: daß in Wechsel-Sachen nicht mehr als ein und höchstens zwey Thaler von jedem Theile an Sentenz-Taxe genommen werden darf.

b) In Sachen, wo kein Beweis aufgenommen wird, muß es bey der alten Taxe des Codicis verbleiben, dergestalt, daß mit Rücksicht auf das Objectum litis zugleich aber auch auf die bey Auseinandersetzung der Sache erforderlich gewesene Arbeit, 2. 3. 4. 5. höchstens aber nur 6 Rthlr. Urthels-Gebühren für jeden Theil anzusetzen. Wohingegen

c) in Sachen, wo Beweises-Aufnehmung erfolgen muß, die interimistische Sportel-Taxe beyzubehalten; weil alsdenn unter dem zu liquidirenden Satze eine doppelte Taxe nach voriger Art, nehmlich für das Interlocut und pro Definitiva begriffen ist. Da hiernächst

4) die interimistische Sportul-Taxe vom 21. April 1781. nur die zum eigentlichen Prozeß gehörige Sätze enthält; in Extrajudicialibus aber und bey Actibus voluntariae jurisdictionis keine Abänderung, weder im modo procedendi, noch in den Sportul-Sätzen erfolgt ist; so versteht sich um so mehr von selbst, daß für einen salvum conductum, für Aufsuchung und Expedition alter Urtel; für gerichtliche Confirmationes und Atteste; für die Taxe von Pfändern, und pro introductione, die von Euch angegebene der vorigen Taxe im Ganzen conforme Sätze, nach wie vor genommen werden können; wie denn auch bey künftiger Entwerfung einer allgemeinen vollständigen und bleibenden Sportul-Taxe alle dergleichen Sätze in Extrajudicialibus & causis voluntariae jurisdictionis derselben inserirt werden müssen. Endlich und

5) bestimmt die interimistische Sportul-Taxe sub No. 2. die Gebühren für Einziehung der Information von dem Kläger, ohne Unterschied: ob diese Information durch einen Assistenz-Rath oder bald per Deputatum Collegii aufgenommen wird. Wenn daher gleich nach No. 3. litt. a. für das loco des Klage-Berichts ad Acta kommende besondere Klage-Protocoll nichts liquidirt werden kann: so wird doch dadurch die Einziehung der davon ganz verschiedenen Informations-Gebühren, welche so gar die Unter-Gerichte erhalten, keinesweges ausgeschlossen.

Nach diesen Anweisungen habt Ihr Euch also vor der Hand und in so lange zu achten, bis die bey Eurer Sportul-Casse nunmehr eingeführte bessere Ordnung und gute Oeconomie ihre Würkungen so weit äußern werden, daß es Uns möglich fällt, Unsern Unterthanen in den Sporteln noch mehr zu erleichtern, und eine beständige allgemeine Tax-Ordnung darüber einzuführen. Das ist Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. May 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVI. Publicandum, wie es in den Residenzien Berlin mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 21sten May 1783.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen auf die verschiedentlich geschehene Anfragen, wie es in den Residenzien Berlin, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll, hiemit jedermänniglich, insbesondere aber den Land- und Steuerräthen, Königlichen Forstbedienten und mit Holz handelnden Unterthanen, auch Wildpretshändlern, folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt machen:

1.

Bau- und Nutzholz, oder Holzkohlen dürfen zu keinem Thore hereingelassen werden, ohne daß darüber den Thorbedienten ein, von einem Königlichen Förster ausgestelltes, und mit dem Königlichen Forstsiegel besiegeltes Attest vorgezeiget wird, worin die Art und Menge des Holzes genau ausgedrücket, und der Einbringer für den rechtmäßigen Besitzer desselben anerkannt seyn muß.

In Betref der Adelichen Heiden und Adelichen Unterthanen ist es zulänglich, wenn die Atteste mit Beydruckung des Gerichts-Siegels, von den Adelichen Herrschaften oder Gerichten ausgestellet werden; jedoch muß dabey, so wie von Seiten der Königlichen Forstbedienten, zu Verhütung der überall so stark eingerissenen Defraudationen, bey Vermeidung der strengsten Verantwortung, alle nur mögliche Vorsicht angewandt werden.

Die Thorbedienten examiniren alsdenn die Richtigkeit der Atteste und das Holz, ob nicht unter dem Vorwand des Bau- und Nutzholzes, auch Brennholz mit eingebracht werde; und wenn alles richtig befunden worden, so wird das eingebrachte Quantum jedesmal deutlich und mit Bemerkung des dati auf den Attesten unentgeldlich notirt, und die Atteste dem Einbringer, zur Legitimation des Verkaufs in der Stadt, zurückgegeben.

Finden sich aber Unrichtigkeiten, oder gar falsche Atteste, so wird das Holz arretiret und in Verwahrung genommen, der Vorfall aber sogleich der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer angezeiget, da alsdenn das Holz confisciret, zur Haupt-Forst-Casse verkaufet, und den Thorbedienten als Anzeigern, der vierte Theil davon, pro vigilantia, gereichet werden soll.

2.

Brennholz, es bestehe in Bäumen oder einzelnen Stücken, darf überhaupt und bey Confiscations-Strafe, nicht anders als auf Vorzeigung gedruckter, von der octroirten Brennholz-Handlungs-Compagnie ausgestellter Handlungs-Pässe eingebracht werden. Diese Pässe werden, wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, den Einbringern an den Thoren, abgenommen, gesammelt und der Compagnie abgeliefert; und sind die Landräthe, welche die Pässe von gedachter Compagnie, durch die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer zugesendet erhalten, angewiesen, die Pässe an keine andere, als nur an solche Unterthanen auszutheilen, welche eigene Holzungen, und bey einer wirthschaftlichen Benutzung derselben, noch etwas Brennholz zum Verkauf übrig haben, worunter jedoch kein von den Bauern erst aufgekauftes- oder Raff- und Leseholz, noch weniger aber etwan gar gestohlnes Holz mit begriffen seyn muß, weshalb auch die Landräthe die Erlaubniß-Pässe mehrerwähnter Compagnie nur an solche Unterthanen austheilen dürfen, welche zuförderst durch Atteste des Königlichen Forstbedienten der Gegend dargethan haben, daß sie so viel eigenes Holz forstwirthschaftlich verkaufen können, und müssen die Forstbediente und Gerichte bey Ausstellung der Atteste über das Bau- und Nutzholz eine gleiche Vorsicht genau beobachten, damit der Handel mit defraudirten Bau- und Nutzholze vorzüglich gehemmet

hemmet werde, und nicht ferner gestohlnes Holz statt eigenes ausgegeben werden könne.

3.

Alles Bau- Nutz- und Brennholz oder Holzkohlen, so zum Verkauf gebracht, und nicht auf besiegelte Magazin-Atteste zu denen Magazinen geliefert wird, darf zu keinem andern Thore, als: in das Potsdammer, Oranienburger, Schönhauser, Landsberger und Cottbusser Thor hereingelassen, vor allen übrigen Thoren aber wird solches durch die Wachen und Thorbediente zurückgewiesen werden; und soll derjenige Thorbediente, welcher dawider handelt, und Bau- und Nutzholz, ohne Atteste der Königlichen Forstbediente und Gerichte, oder Brennholz ohne Pässe der Brennholz-Handlungs-Compagnie, oder zu einem andern als vorbenannten Thore hereinläßt, oder sich einer andern Uebertretung dieser Vorschrift schuldig macht, nach Maaßgabe der Edicte, mit der Cassation bestrafet werden. Hieher gehöret denn auch noch insbesondere,

4.

daß zu Berlin im Thiergarten gar kein Raff- und Leseholz gesammelt, und daß daher am Potsdammer und Brandenburger Thore, auch am Unterbaum, bey nehmlicher Strafe, gar kein dergleichen Holz, an allen übrigen Thoren aber, wo das Raff- und Leseholz aus andern Heiden eingebracht werden darf, nie grünes Holz, auch das Besen-Reiß und Leuchte-Kiehn zum Verkauf nicht anders, als auf besiegelte ausdrückliche Erlaubniß-Pässe der Königlichen Forstbedienten herein gelassen, sondern vorkommenden Falls weggenommen werden muß.

Falls sich also jemand vor den genannten Thoren, als am Potsdammer, Brandenburger und am Unter-Baum mit Raff- Lese oder Sprock-Holz betreffen lässet, so muß solches weggenommen, der Contravenient aber, mit Hülfe der Wache, arretiret, und an das Amt Mühlenhof zum Verhaft und zur Bestrafung abgeliefert, wofern es aber ein Soldat oder eines Soldaten Frau ist, auf die Wache in Arrest gebracht, und ohne allen Anstand, dem Gouvernement zur Bestrafung gemeldet werden.

5.

Wildpret aller Art darf nicht herein gelassen werden, ohne daß zugleich ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest von dem Königlichen Forstbedienten, oder von demjenigen Edelmann oder dessen Verwalter, der es schicket, darüber vorgewiesen wird, widrigensfalls solches zur Haupt-Forst-Casse confisciret, den Thorbedienten aber, der vierte Theil zugebilliget werden soll.

Die Thorbedienten bemerken die Einpaßierung unentgeltlich auf den Attesten, und geben solche den Einbringern zurück, und müssen die Wildprets-Händler sich jedesmal damit legitimiren, weil sie anders kein Wildpret kaufen sollen.

Uebrigens sind von Seiten des Gouvernements, die Garnison und Wachen instruirt, auf diese, den Edicten conforme Vorschriften genau mitzuhalten, so wie auch von Seiten der Accise- und Zoll-Direction, die Accise- und Thorbedienten, desgleichen die Stadt-Controlleurs und Commis angewiesen sind, ihre Obliegenheit strenge zu beobachten, zu dem Ende auch auf den Holz- und Wildprets-Märkten in der Stadt, oder wo sonst Holz und Wildpret feil ist, die Atteste und Annotationen zu examiniren, damit, wenn ja jemand sich ohne, oder auf ein falsches Attest eingeschlichen haben sollte, derselbe noch mehr entdecket werde. Gegeben Berlin, den 21sten May 1783.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. XXVII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wodurch verordnet wird, daß in den Dörfern, wo Sr. Königl. Majestät das Patronat-Recht zustehet, der Abgang der Küster und Schulmeister, dem Justitz-Amte und dem Inspector, von den Predigern schriftlich angezeigt, auch der Termin zum Probesingen mit dem Justitz-Amte verabredet werden soll. De Dato Berlin, den 22sten May 1783.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da, wie bekannt in allen Dörfern, wo Uns das Patronat-Recht über die Schul- und Küster-Stellen zusteht, die Aemter den Beruf der Küster und Schulmeister ausfertigen, so finden Wir auch nöthig, hiermit zu verordnen, daß allemal die Prediger den Abgang solcher Küster und Schulmeister, auch dem Justitz-Amte, so wie dem Inspector schriftlich anzeigen sollen; und muß auch hiernächst der Termin zum Probesingen allemal mit dem Justitz-Amte verabredet werden. Ihr habt euch hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Prediger eurer Inspection dazu anzuweisen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 22ten May 1783.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXVIII. Extract eines Rescripts an das Cammergericht, wornach die Commissarii perpetui annoch interimistisch ihre Justitiariate beybehalten. De Dato Berlin, den 23ten May 1783.

Auf Euren Bericht und Anfrage de Dato 8. hujus wegen der von einigen Commissariis perpetuis gebethenen Beybehaltung ihrer bisherigen Justitiariate lassen Wir Euch hiedurch in Gnaden bescheiden, daß diese Beybehaltung den Supplicanten vor der Hand und bis ihnen auskömmliche Salaria fixa angewiesen werden können, zwar zu gestatten sey; jedoch nur mit der Maaßgabe

1) daß sie außer den jetzt schon bekleidenden keine mehrere dergleichen Gerichts-Verwaltungen übernehmen;

2) daß in Ansehung dieser von ihnen administrirten Patrimonial-Jurisdictionen einem andern benachbarten Commissario die Aufsicht übertragen, und dabey die Sache so gefaßt werde, daß niemals unter zweyen Commissariis ein Reciprocum darunter statt finde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. May 1783.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXIX. Publicandum wegen Abstellung der beym Polnischen Handel zu Königsberg in Preußen obwaltenden Mißbräuche. De Dato Berlin, den 29. May 1783.

Es haben die, zu Königsberg in Preussen den polnischen Handel treibende Bürger und Kaufleute, mittelst einstimmig abgefaßter Vorstellung vom 24sten Januarii 1782 sich beschweret, wie es

I. zur Gewohnheit geworden, daß dem polnischen Verkäufer die herabgebrachte Waaren und Landes-Produkte, vorzüglich der Roggen und anderes Sack-Getreide auf einen unbestimmten Preiß abgenommen, und selbiges unter der Bedingung aufgeschüttet werde, daß der polnische, sowohl christliche als jüdische Verkäufer, wenn der Preiß der Crescentien nach Johannis gegen den zur Zeit der Waaren-Abkunft und der Aufschüttung oder des Contract-Schlusses coursirenden Preiß steigen sollte, der gesteigerte höhere Preiß für die aufgeschüttete und niedergelegte Waaren bezahlet werden, auf den Fall aber, wenn der Preiß um und nach Johannis, gegen den Preiß vor Johannis, und wie er bey Abkunft der Wittinnen oder beym Schlusse der Contracte und bey der Verabredung des Kaufs gestanden, fallen möchte, dem polnischen, sowohl christlichen, als jüdischen Verkäufer, dennoch der, beym Aufschütten, verabredete Preiß gehalten werden soll.

Hiernächst

II. daß die Bürger-Kaufleute sich unterfangen, Fremde in die Waagen zu führen, und gleichsam für Rechnung gedachter Fremden die Waaren von den Pohlen zu kaufen, endlich aber dadurch contravenirt werde, daß

III. auf die vorzunehmende Reinigung des Saat- und Sack-Guts nicht gehalten worden.

Wenn nun diese obwaltende Mißbräuche sowohl zum Nachtheil des einheimischen Handels, als auch zum Bedruck des auswärtig handelnden Publici, überhaupt aber zur Beeinträchtigung der Aufnahme der Handlung und des Königlichen Allerhöchsten Interesse gereichen; so wird hiemit festgesetzet, daß

I. von nun an schlechterdings keinem handelnden Bürger und Kaufmann oder andern, der in Betreibung des polnischen Handels mit dem Kaufmann gleiche Rechte genießet, erlaubet seyn solle, polnisches Gut, in specie den Roggen, und anderes Sack- und Saat-Gut ohne einen bestimmten und zur Zeit des Kaufs festgesetzten sicheren Preiß an sich zu kaufen und aufschütten zu lassen, und soll die bisherige zum Nachtheil des Handels usuel gewordene Bedingung, daß dem polnischen Verkäufer, wenn der Preiß des Schütt-Guts nach Johannis steige, der hierdurch entstandene höhere Preiß für die aufgeschüttete und niedergelegte Waaren bezahlet werden solle, nicht weiter statt finden.

Wie nun zu der Königsbergschen Kaufmannschaft das Vertrauen geheget wird, daß sie diesem auf den wechselseitigen Vortheil der Handlung abzweckenden Befehl aufs genaueste nachleben werde, so wird zugleich verordnet, daß in Contraventions-Fällen der Contravenient im ersten Betretungs-Falle mit 10 Rthlr. p. Last, im wiederholten Falle mit 20 Rthlr. p. Last, und bey einem dritten Contraventions-Versuche, der Bürger-Kaufmann des Bürger-Rechts, und der zum Handel privilegirte seines Privilegii verlustig seyn, von den Geld-Strafen in den zwey erstern Fällen aber dem Denuncianten, er sey ein Fremder oder Einheimischer, der 4te Theil der Strafe, und das übrige mit drey Viertel der Königsbergschen Städtschen General-Armen-Casse zufallen soll. Wenn indessen auch bey dem polnischen Handel nachstehende Fälle eintreten können, daß

a) der Herabbringer der polnischen Producte vom Frachtgeber oder von seiner Herrschaft, an einen Kauf-

mann

mann mit den Waaren addreßiret wird,

b) daß der Herabbringer, es sey ein polnisch-christlicher oder jüdischer Verkäufer, früher ankömmt, als deren Fracht-Geber, oder dieser gar nicht nachkömmt.

c) Daß der Königsbergsche Kaufmann polnische Producte auf Schuld-Verschreibungen, oder

d) auf geschlossene Lieferung zu empfangen hat; so wird in Rücksicht gedachter Fälle hiemit festgesetzet

ad a) daß, wenn in der Folge aus Pohlen Crescentien an diesseitige Kaufleute oder andere mit diesen gleiche Rechte habende addreßiret werden, deren Aufschüttung ebenfalls nicht eher statt finden soll, als bis ein fester Preiß abgemachet ist, welchen derjenige nachweisen muß, an den die Crescentien addreßiret sind. Wenn aber

ad b) der Fracht-Geber entweder spät, oder gar nicht ankömmt; so stehet zwar dem Herabbringer der polnischen Producte, oder welches einerley ist, dem Frachtnehmer auf seine Verantwortung frey, die Ankunft des Frachtgebers oder dessen einzuholende Instruction abzuwarten, und inzwischen die Güter auf dem Strohm liegen, und bearbeiten zu lassen; wenn er aber weder das eine noch das andre abwarten kann oder darf, so muß er die Producte nicht anders, als auf feste Preise verkaufen, und soll eine Conditionelle Aufschüttung gar nicht, und unter keinerley Vorwand statt finden.

Damit auch der Frachtnehmer auf diesen Fall des Verkaufs sich gegen die deshalb zu besorgende Ansprüche des Fracht-Gebers in Sicherheit stellen könne, bleibet demselben unbenommen, den geschehenen Verkauf bey dem Handlungs-Gericht in Königsberg zu verlautbaren, und den geschlossenen Handel mit der Bescheinigung, daß der Handel den stehenden Preisen gemäß, geschlossen worden, bestätigen zu lassen.

Sollten

ad c) dem Königsbergschen zur Handlung berechtigten Kaufmann polnische Producte auf Documente und Schuld-Verschreibungen in Zahlung zugeschickt werden, ohne daß der Preiß derselben festgesetzet worden, so kann der Creditor sich diese Waaren bey ihrer Herabkunft nicht eher zueignen oder zumessen lassen, als bis der Preiß determiniret worden ist; es stehet auch dem polnischen Debitori frey, bevor solches nicht geschehen, die Waare öffentlich zum Verkauf mit Vorwissen des Creditoris, dem seine rechtliche Nothdurft hierbey überall frey bleibet, auszubieten, jedoch ist für einen verabredeten festen Preiß zu halten, wenn der Handel dahin geschlossen worden, daß der Creditor zu Königsberg die Producte in solutum für den Werth annehme, der zur Zeit der Ankunft derselben zu Königsberg der marktgängige Preiß ist. Anlangend

ad d) die Lieferungs-Contracte, so können selbige zwar auch in der Folge beybehalten werden, jedoch muß in dergleichen Contracten ein bestimmter Preiß festgesetzet seyn, indem ohne denselben die Contracte ungültig seyn sollen, wie denn auch die Lieferungs-Contracte bey dem Handlungs-Gericht verschlossen deponiret werden müssen, welches letztere um deshalb nothwendig ist, damit bey jedem Contraventions-Verdachte der Contract entsiegelt, und die Lage der Sache auf eine sichere Weise aus dem Inhalte desselben, ausgemittelt werden könne.

Betreffend

II. den Mißbrauch bey Einführung der Fremden in die Waage, und daß von den Fremden die Güter auf dem Namen der Bürger gekauft werden, so ist desfalls bereits in der emanirten Wett- und Handlungs-Ordnung vom 2ten Martii 1734. Tit. II. Art. III. imgleichen Tit. IV. Art. XI und XIII. das Nöthige verfügt worden.

Wie

Wie nun dieses hiermit erneuert, und nach selbigen ausdrücklich festgesetzet wird, daß kein Fremder von einem fremden Käufer unmittelbar kaufen, noch weniger ein Königsbergscher Bürger oder Kaufmann dem Fremden hierzu seinen Namen fälschlich hergeben soll, so wird denn auch den Waage-Bedienten bey Verlust ihres Dienstes hiermit zur Pflicht gemacht, auf die Aufrechthaltung dieser Verordnung sorgfältigst zu vigiliren, imgleichen sollen die Braaker, Schaal-Knechte und übrige Belehnte bey der in vorerwehnten Wett-Ordnung Tit. II. Art. III. und Tit. IV. Art. XI. festgesetzten Strafe, keinem Fremden gestatten, die in den Waagen liegende Güter, in specie den Flachs und den Hanf hin und wieder zu beziehen, oder auch, wenn die Güter noch nicht an Bürger verkauft sind, zu besehen, umzuwerfen und ihre Qualität zu untersuchen: den Instigatoren liegt es besonders ob, auf die Befolgung dieser Disposition ihr ihr Augenmerk zu richten, und jeden Contraventions-Fall sofort der Behörde anzuzeigen. Da auch

III. durch ein Avertissement des Königsbergschen Magistrats vom 12ten December 1754. den polnischen, sowohl christlichen als jüdischen Verkäufern bereits die Reinigung des Sack- und Saat-Guts auf den Wittinnen oder auf den Speichern, und zwar durch ihre eigene polnische Leute zur Pflicht gemacht worden, so hat es hiebey lediglich sein Bewenden, zu welchem Ende gedachtem Avertissement von Seiten der polnischen Verkäufer aufs genaueste nachgelebet, und das Sack- und Saat-Gut um so mehr auf die vorgeschriebene Art von ihnen vor dem Zumessen gereiniget werden muß, als auf diese vorher vorzunehmende Reinigung, die zum Vortheil der Verkäufer gemachte Disposition, daß der Käufer kein Korn über Bord prätendiren, sondern sich mit dem bestimmten Krumpf-Maaße von $2\frac{1}{2}$ Scheffel p. Last à 60 Schfl. Preuß. begnügen solle, sich lediglich gründet.

Da übrigens per Rescriptum vom 30sten December 1756. verordnet worden, daß die einländischen Verkäufer von allem Uebermaaße, es mag ihr Getreide zur Consumtion oder zum Handel auf Märkte gebracht werden, dispensiret, und die Käufer mit dem kahlgestrichenen Scheffelmaaße zufrieden seyn sollen; so soll es denn auch, in Betracht dieses Getreide, größtentheils zur Achse und nur weniges eine kurze Strecke in dichten Gefäßen zu Wasser nach Königsberg gebracht wird, mithin nicht als ein anderes lange Zeit auf dem Wasser befindliches Getreide dem Einkrumpfen, als der Ursache des beym polnischen Getreide festgesetzten Quell- oder Krumpf-Maasses unterworfen ist, fernerhin dabey sein Bewenden haben.

Uebrigens soll dieses Publicandum sowohl in deutscher als in polnischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und nicht allein dem Commercien- und Admiralitaets-Collegio, dem Magistrat, und dem mit dem Stadt-Gericht combinirten Wett-Gericht in Königsberg, sondern auch dem Magistrat in Wilda zugefertiget und communiciret werden, damit jene die angehenden Bürger und Messer darnach instruiren; dieser aber alle und jede Absender polnischer Producte nach Königsberg in Preußen, von diesen zum Besten der Handlung genommenen Maaßregeln unterrichten könne; Wie denn auch dieses Publicandum an den gewöhnlichen öffentlichen Orten affigiret, und überhaupt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 29sten May 1783.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi.
F. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXX. Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 4ten Junii 1783.

Auf die verschiedentlich geschehene Anfragen, wie es bey den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau- Nutz- und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll, lassen Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, jedermänniglich, insbesondere aber den Forstbedienten, Aemtern, Gerichten, und mit Holz handelnden Unterthanen, auch Wildprethändlern, folgendes zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt machen.

1.

Bewendet es in Absicht der hiesigen Residenzien, lediglich bey dem Publicando vom 31sten May d. J. worinn umständlich vorgeschrieben ist, auf welche Weise das Bau- Nutz- und Brennholz, auch die Holzkohlen und das Wildpret, zu den Thoren hereingelassen werden soll, und wie die Atteste darüber beschaffen seyn müssen.

Ferner bewendet es bey dem Publicando vom 25sten November 1779. wornach in der Altmark, wegen der überhand genommenen Holzdiebereyen, kein Bauer mit einem oder mehr Bäumen, zu einer Stadt hereingelassen werden darf, ohne daß er sich legitimire, woher er den Baum rechtmäßig erhalten: Wie es denn auch dabey verbleibet, daß die Unterthanen der Altmark, wofern selbige nicht eigenthümliche Eichen besitzen, bey Vermeidung der Confiscationsstrafe, weder Stabholz ausarbeiten noch damit handeln sollen. Nicht weniger, daß überhaupt bey Confiscation und sonstiger Strafe, ohne ausdrückliche Erlaubnißpässe, kein Holz ausserhalb Landes hereingebracht werden darf, wovon jedoch diejenigen wenigen Grenzörter ausgenommen sind, welche der Nothwendigkeit wegen, besondere Erlaubniß dazu erhalten haben, und sich solcher, jedoch nicht anders, als mit Beobachtung der dabey vorgeschriebenen Einschränkung und Vorsicht bedienen dürfen.

2.

In Betreff aller übrigen Städte der Chur- und Altmark, soll überhaupt weder Bau- Nutz- und Brennholz, noch Wildpret oder Holzkohlen, zu den Thoren hereingelassen werden, ohne daß sich der Einbringer desselben, durch ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest, worinn die Menge und Art des Holzes und des Wildprets, mit Buchstaben ausgedrückt seyn muß, als rechtmäßiger Besitzer legitimire. Diese Atteste, sollen in Absicht des Holzes und des Wildprets aus den Königlichen Heiden und Amtsdörfern, von den Königlichen Revierforstbedienten der Gegend, ausgestellet werden; in Betreff der adelichen, auch adelichen Dorf- und Städteheiden aber, ist es zulänglich, wenn die Atteste von dem adelichen Gutsbesitzer, oder dessen Gerichte, und von den Magistraten jeden Orts, und in Ansehung der sonstigen Particulerheiten, von dem nächsten Königlichen Forstbedienten oder Gerichte, jedesmal mit Eindrückung des öffentlichen Siegels und mit Bemerkung der Art und Menge des Holzes ausgestellet werden, auch ist es zureichend, wenn über das Wildpret aus den adelichen Jagdten, der adeliche Gutsbesitzer, oder dessen Verwalter der es schikket, ein dergleichen besiegeltes Attest ausstellet, nur darf niemand dergleichen Holz und Wildpret, oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne sich zugleich das Attest mit überliefern zu lassen.

3.

Die Atteste sollen überhaupt, bey Vermeidung der strengsten Verantwortung, Strafe und eigenen Daftirhaften, mit aller nur ersinnlichen Vorsicht, im übrigen aber Stempelfrey und ohnentgeldlich dergestalt ausgestellet werden, daß unter dem Prätext der Atteste, kein ge-

gestohlnes Holz und Wildpret nicht eingebracht werden kann, zu welchem Ende der Aussteller eines dergleichen Attestes, sich zuvor jedesmal erst völlig überzeugen muß, daß derjenige Unterthan, welcher ein Attest verlanget, selbst so viel eigenthümliches Holz, forstwissentschaftlich zum Verkauf übrig habe, worunter jedoch kein von den Bauern erst aufgekauftes oder Raff- und Leeseholz, zum Verkauf oder gar etwan gestohlnes Holz mitbegriffen seyn darf, daher bey Ausstellung der Atteste mit doppelter Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, um nicht durch Leichtsinn und Sorglosigkeit in Ertheilung der Atteste, den ganzen Zweck zu vereiteln.

Sollte irgendwo einigen Unterthanen, besonders bewegender Ursachen halber, also durch eine Ausnahme von der Regel, die Erlaubniß gegeben worden seyn, einen, dem Bauerstande sonst sehr nachtheiligen Handel mit aufgekauften Holze durch das Verfahren, nebenzu treiben zu dürfen; so verstehet es sich von selbst, daß die Atteste auch darnach desto vorsichtiger ertheilt werden müssen, um nicht dadurch die vielen Defraudationen, ehender zu bemänteln als zu hemmen.

4.

Die Accise- und Thorbedienten examiniren alsdenn die Richtigkeit der Atteste, ganz genau, und wann alles richtig befunden worden, so wird das eingebrachte Quantum, jedesmal mit Buchstaben und mit Bemerkung des Dati, deutlich und ohnentgeldlich, dergestalt auf das Attest bemerkt, daß solches nicht noch einmal gebraucht werden kann, und wird dasselbe sodann dem Einbringer zur Legitimation des Verkaufs zurück gegeben.

Finden sich aber Unrichtigkeiten oder gar falsche Atteste, oder daß sich jemand ohne Attest eingeschlichen, so wird das Eingebrachte arretiret, und der Vorgang sogleich angezeiget, da alsdann das Eingebrachte zur Forstcasse confisciret, und gegen den Defraudanten und Falsarium in Absicht der sonstigen gesetzmäßigen und strenger Bestrafung von der ꝛc. Cammer, oder demjenigen Judicio welchem dieselbe solches committiren wird, rechtlich erkannt, und dem Thorbedienten oder demjenigen, welcher die Defraudation oder ein falsches Attest entdecket hat, jedesmal der vierte Theil der dadurch aufkommenden Strafe, pro Vigilantia gereichet werden soll.

Wie nun die Accise- und Thorbedienten, Stadtcontrolleurs und Commis, bereits angewiesen worden, hierauf gehörig zu halten, und auch oft auf den Holz- und Wildprets-Märkten in den Städten, oder da wo sonst Holz und Wildpret feil ist, die Atteste und Annotationen genau zu examiniren, damit, wenn ja jemand ohne, oder auf ein falsches Attest sich eingeschlichen haben sollte, derselbe doch noch entdecket würde; So sich jedermann, insbesondere aber die Forstbediente, Gerichte und mit Holz handelnde Unterthanen, auch Wildprets-händler, hiernach auf das genaueste zu achten, und soll dieses zu dem Ende, durch die Land- und Steuerräthe, auch Aemter, zu jedermanns Wissenschaft gebracht, gehörigen Orts affigiret, und auch durch die Land- und Kreisreuter auch Stadtdiener, nöthigenfalls mit Hülfe der Magistrate, gegen alle Contraventionen, fleißig mit invigiliret werden.

Gegeben Berlin, den 4. Juny 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. der Schulenburg.

No. XXXI. Circulare an die Accise- und Zoll-Aemter der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, betrift die verbotene Einbringung sowohl fremder als in der Grafschaft Mark und selbst in den Provinzen diesseits der Weser, insonderheit in der Stadt Schmiedeberg in Schlesien, fabricirte Eisen und Stahlwaaren, in die Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt.

De Dato Berlin, den 6. Juny 1783.

La Circulaire du 24. Janvier dernier, concernant la prohibition des Marchandises de fer & d'Acier tant étrangères, que celles fabriquées dans le Comté de la Marck, & dans les provinces du Roi en deça du Weser y compris la ville de Schmiedeberg en Silésie, que la fabrique Royale de Neustadt-Eberswalde a prédendu fournir exclusivement dans les provinces de la Marche Electorale, Nouvelle-Marche, Pommeranie, Magdeburg & Halberstadt, exige sur la démande expresse du Directoire général des finances, Guerre & Domaines du Roi une dérogation & explication, qui est notifiée par les articles cy-après aux Bureaux des dites provinces.

I.

Les marchandises étrangères de fer & d'Acier détaillées dans la specification jointe à la susditte Circulaire, resteront indistinctement prohibées en faveur de la fabrique Royale de Neustadt-Eberswalde & de l'industrie Nationale.

Il en est de même.

2.

De pareilles marchandises fabriquées dans les provinces du Roi au délà du Weser, qui conformement à la sus dite spécification restent également prohibées, sauf le cas où le Département Royal des Mines & forges trouveroit indispensable d'y déroger par des passeports de permission, en vertu des quels les Bureaux alors sont authorisés à laisser entrer les objets qui y seront specifiés. Les quatre articles enfin non prohibés, mentionnés à la fin de la dite specification No. 1 à 4 peuvent entrer Librement sans passeports.

Das unterm 24. Januarii c. erlassene Circulare betreffend das Verboth derer sowohl fremder, als in der Grafschaft Mark, und selbst in den Königl. Provinzien diesseits der Weser, insonderheit der Stadt Schmiedeberg in Schlesien, fabricirten Eisen- und Stahl-Waaren, mit welchen die Provinzen Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt zu versehen, die Königl. privilegirte Fabrique zu Neustadt-Eberswalde exclusive berechtiget zu seyn vermeynet hat, erfordert auf nachdrückliches Verlangen des Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii eine Abänderung und Erläuterung, welche in nachstehenden Punkten den Accise- und Zoll-Aemtern bekannt gemacht wird.

1.

Die fremden, in der, obgedachtem Circulare beygefügten Specification aufgeführten Eisen- und Stahl-Waaren bleiben ohne Unterschied, zum Besten der Königlichen privilegirten Neustadt-Eberswaldeschen Fabrique und der National-Industrie, nach wie vor verbothen.

Gleiche Bewandniß hat es

2.

Mit denen in den Königl. Provinzen jenseits der Weser verfertigten Stahl- und Eisen-Waaren, welche vorgedachter Specification gemäß ebenfalls verbothen bleiben, es sey dann, daß das Königl. Bergwerks- und Hütten-Departement für nothwendig erachtete, durch Erlaubniß-Pässe Ausnahmen von dem Verboth zu gestatten, vermittelst welcher alsdann die Accise- und Zoll-Aemter authorisiret seyn, die darin verzeichneten Waaren einpaßiren zu lassen. Die hinter gedachter Specification sub No. 1 bis 4 aufgeführte nicht verbothenen vier Artikel endlich, können ohne Pässe ungehindert eingehen.

3.

La prohibition ordonnée par la dite Circulaire de pareilles marchandiſes de la fabrique de Schmiedeberg en Sileſie étant contraire au privilége accordé à celle de Neuſtadt-Eberswalde, eſt ſupprimée par le présent ordre; Les Bureaux en conſéquence les laiſſeront entrer ſans difficultés lors qu'il ſera juſtifié par des Certificats authentiques & laiſſez-paſſer qu'elles proviennent de la dite fabrique, en ſe conformant ſtrictement à ce qui eſt cy-deſſus preſcript & annexant à leur enregiſtrement les Certificats & Paſſeports mentionnés aux articles 2 & 3 pour juſtifie en cas de beſoin qu'il n'a point été contrevenu au préſent ordre, de l'exécution exacte du quel ils reſteront reſponſables.

Berlin le 6. Juin 1782.

3.

Da das in gedachtem Circulare auf dergleichen Waaren der Fabriquen zu Schmiedeberg in Schleſien ausgedehnte Verboth wider den Inhalt des der Neuſtadt-Eberswaldeſchen Fabrique ertheilten Privilegii läuft, ſo wird ſolches Verboth hierdurch aufgehoben. Die Acciſe- und Zoll-Aemter haben demnach die Eiſen- und Stahl-Waaren ohne Schwierigkeit einpaßiren zu laſſen, wenn durch glaubhafte Certificate und Paſſir-Scheine nachgewieſen wird, daß ſelbige zu Schmiedeberg fabriciret ſind, und übrigens ſich aufs genaueſte nach dem, was vorſtehend verordnet iſt, zu achten, und werden die Eintragungen in ihren Regiſtern mit den Art. 2 und 3 gedachten Certificaten und Päſſen belegen, um nöthigen Falls nachzuweiſen, daß dieſer Ordre, für deren genaue Befolgung ſie reſponſabel bleiben, nicht zuwider gehandelt worden.

Berlin, den 6ten Juny 1783.

L'Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages du Roi.

Königl. Preuß. General- Acciſe- und Zoll-Adminiſtration.

De la Haye de Launay. Engelbrecht. Hainſchelin. Peters. de Roux. Groddart.

No. XXXII. Königliche allerhöchſte Declaration, betreffend den Verkauf des abgebrannten Caffe in allerhöchſtderoſelben Landen. De Dato Berlin, den 19. Juny 1783.

Le Roi s'étant fait repréſenter ſa déclaration du vingt un Janvier 1781. concernant la vente du caffé brûlé dans ſes différentes Provinces, les états relatifs à cette conſommation, & ceux de la vente des caffés de compoſition dont Elle avoit en vuë d'introduire l'uſage, pour diminuer d'autant le préjudice que cauſoit la trop grande ſortie du numéraire par la conſommation du caffé dans ſes Etats, & ayant remarqué que celle des caffés de compoſition avoit de beaucoup réduit par leurs mélanges, le préjudice de la conſommation du caffé.

Se. Majeſtät der König Unſer Allergnädigſter Herr haben Sich in Verfolg der Declaration vom 21ſten Jenner 1781, betreffend den Verkauf des gebrannten Caffe in Dero Staaten, die verſchiedenen Etats der Conſumtion und des Verkaufs der bishero ſtatt des Caffe erfundenen und mit vielen Nutzen gebrauchten Compoſitionen vorlegen laſſen.

Es hat ſich aus dieſen Etats ergeben, daß die allerhöchſte Abſicht, den Gebrauch dieſer Compoſitionen je mehr und mehr einzuführen und dadurch den Nachtheil, welcher durch die zu groſſe Exportirung des baaren Geldes dem Lande zugefügt wird, zu vermindern, erreichet worden, indem ſich vermittelſt derſelben die Conſum-

Voulant y intéreſſer de' plus en plus le peuple en lui adouciſſant ſes dépenſes ſur ces utiles mélanges, Sa Majeſté a réſolû de le faire jouir de toute la faveur de la diminution des prix ſur le caffe crû, & de l'économie qu'Elle a ordonné de faire ſur les frais qui influoient trop ſur le prix de la vente:

En conſéquence Elle ordonne que le prix du caffé brulé ſera réduit de 12 fenins le lot à huit ſenins le lot à compter du premier Août & que pour empêche qu'on ne trompe le puulic, le prix en ſere porté ſur les boëtes & paquets ſervant à la vente.

Mais comme Sa Majeſté n'entend pas que la fayeur qu'Elle veut bien accorder, ne tourne qu'à l'accroiſſement des abus dont Elle a voulû éviter le préjudice, Elle ordonne à Son Adminiſtration Générale des Acciſes & Péages, qu'elle a chargée de la ſuite de cette partie, d'uſer de la plus grande réſerve pour les permiſſions de brûlage perſonnelles, de tenir la main à ce qu'il n'en ſoit pas accordé d'abuſives dans les provinces, & de ſe faire fournir à cet effet des états détailliés par Villes, contenant celles délivrées pour en empécher l'abus.

N'entendant nullement Sa Majeſté qu'il en ſoit accordé dans les villes à d'autres qu'à la Nobleſſe, aux officiers de ſes troupes, aux eccléſiaſtiques, à ceux attachés aux cours & differens collèges, aux principaux fabriquans, marchands, artiſans, & à ceux vivans de leurs revenus, non ſuſceptibles de ſoupçons d'abus, & qui n'en jouiront que pour leur uſage perſonnel, ſans qu'ils puiſſent l'étendre à la conſommation de leurs gens & ouvriers, ſur leſquels ils doivent veiller avec la plus grande attention pour

ſumtion des fremden Caffe um ein anſehnliches vermindert hat.

Se. Majeſtät ſind daher gemeinet, die Nation zum Gebrauche dieſer Compoſitionen immer mehr aufzumuntern, zu dieſem Ende den Preis des fremden rohen Caffe herunter zu ſetzen, und bey dieſem Departement mehrere Oeconomie in den Ausgaben, als welche des Preis des Caffe zu ſehr erhöheten, einzuführen.

Dieſem gemäß befehlen Se. Majeſtät, den Preis des gebrannten Caffe von einem Groſchen für das Loth auf acht Pfennige vom erſten Auguſt dieſes Jahres an herunter zu ſetzen, welcher Preis zu Verhütung alles Betruges auf den Büchſen und Packets verzeichnet werden ſoll.

Damit aber dieſe hierdurch intendirte Begünſtigung keinesweges zur Vermehrung irgend einiger Mißbräuche und Unterſchleife diene; ſo befehlen Ihro Majeſtät Dero General-Acciſe und Zoll-Adminiſtration, welcher die Bearbeitung dieſer Parthie anvertrauet iſt, bey Verwilligung der Breniſcheine mit der größten Vorſicht zu verfahren, darauf zu halten, daß in den Provinzien niemand dergleichen bekomme, der nicht dazu ein gegründetes Recht hat, und ſich des Endes von einer jeden Stadt eine Specification der bis jetzt ausgelieferten Brennſcheine einſenden zu laſſen, um allenfalls den hierunter einaeſchlichenen Mißbrauch wiederum abzuſtellen.

Denn nach der allerhöchſten Willens-Meinung Sr. Majeſtät ſollen dieſe Brennſcheine an niemand anders als folgende Perſonen ertheilet werden: In den Städten, an den Adel, den Officiers Dero Truppen, den Geiſtlichen, den Mitgliedern der Landes-Collegien, den großen Fabrikanten, Kaufleuten und Künſtlern, und endlich denen, welche von ihren Revenüen leben und von denen ſich kein Betrug vermuthen läſſet. Dieſe letztern aber haben dieſe Freyheit Caffe zu brennnen nur einzig und allein für ihre Perſon, ſie können ſelbige nicht auf ihre Leute

und

n'être pas exposés à perdre par les abus qu'ils seroient censés tolérer ce privilége personnel, qui ne doit pas être étendu aux employés subalternes, soit dans les églises, soit dans les colléges, aux vendeurs en détail ou revendeurs, gens de profession, ouvriers, aubergistes, et tous ceux tenant des jardins, Billards, Musicaux, et endroits publics, ainsi qu'aux domestiques, soldats, & gens du peuple, qui seront tenus de se pourvoir des cassés de l'entrepôt, leur défendant d'en avoir d'autres chez eux qu'en boëtes ou paquets timbrés, à peine de confiscation & de l'amende portée par la loi, que Sa Majesté entend être appliquée à la rigueur, Son intention étant que des abus dont les suites sont d'une si dangéreuse conséquence pour l'Etat, soient sévèrement punis, nottamment ceux pratiqués par gens qui, n'ayant rien à perdre, ont jusqu'alore bravé les peines qu'ils avoient encouruës, & ont recommencé, après les avoir subies, leur metier de contrebande d'autant plus dangéreux que, quittant leurs professions & ouvrages, méme les travaux de la campagne, ils compromettent ceux des fabriques, de l'industrie, & le service public: à quoi Elle a résolû d'obvier, en employant les peines les plus sévères contre les dits contrebandiers de profession, tant pour les contenir par la suite, que pour avoir la révélation des adhérans à leur contrebande; surquoi Elle notifiera ses intentions aux Justices d'Accises & Péages, à qui Elle ordonne à Son Administration de remettre sans délai les délinquans dant ces sortes de cas, & surtout dans ceux de récidives, pour être informé extraordinairement contre eux & leurs adhérans; & comme il est à présumer, que ces sortes de contrebandiers ne s'approvisionnent que dans les entrepôts qui se forment dans les campagnes, Sa Majesté ordonne à Son Administration Générale des Accises & Péages, de n'y accorder des permissions personnelles de brûler, qu'à la noblesse, eux principaux ecclésiastiques & à ceux qui

und Arbeiter ausdehnen, auf welche sie vielmehr mit der größten Strenge Acht haben müssen, widrigenfalls sie, und wenn hierunter nur irgend ein Betrug ihrer Leute entdecket wird, des ihnen verliehenen Brennscheins ohnfehlbar verlustig gehen sollen.

Dies den vorgenannten Personen accordirte Privilegium soll aber nicht ausgedehnet werden auf die Unterbedienten der Kirchen und Landes-Collegien, die Kaufleute en detail oder Höcker, Professionisten, Arbeits-Leute, Gastwirthe und alle die, welche Gartens, Billards und andere öffentliche Oerter halten, und öffentliche Concerte geben, so wie auch nicht auf die Domestiken, Soldaten und andern geringen Leuten. Diese sind gehalten, ihren Caffee von dem Entrepot oder von den Kaufleuten zu nehmen, und wird ihnen hiermit verboten, andern bey sich zu haben, als in Büchsen und gestempelten Paketen, bey Vermeidung der Confiscation und der in den Gesetzen festgesetzten Strafen, welche nach dem Allerhöchsten Willen Ihro Majestät mit der größten Strenge beygetrieben werden soll, da dergleichen Mißbräuche, welche für den Staat von so nachtheiligen Folgen sind, scharf geahndet werden müssen; insonderheit, wenn sie von Leuten verübet werden, welche nichts zu verlieren haben, die ihnen zuerkannten Strafen nicht achten, vielmehr, nachdem sie solche ausgestanden, das Metier eines Contrebandiers, nach wie vor wiederum treiben. Dies ist um so viel gefährlicher, da dergleichen Leute ihre Professiones und Arbeiten, ja die Landleute sogar ihre Aecker deshalb verlassen, und dadurch den Fabriken, der Industrie und überhaupt dem gemeinen Besten einen beträchtlichen Schaden zufügen.

Diesem soll dadurch schlechterdings gesteuert werden, daß gegen dergleichen Contrebandiers von Profession mit der größten Strenge verfahren werden soll, theils um sie dadurch für die Zukunft abzuschrecken, theils um ihre Mitschuldige zu entdecken.

Ihro Majestät wollen deshalb hierüber Dero Allerhöchste Willens-Meinung Dero Regie-Gerichten bekannt machen, welchen

ont des terres ou maisons de plaisance, & qui jouissent de ce privilège dans les villes, mais pour le tems seulement où ils les habiteront & pour des consommations moderées; Lui défendant expressement d'en accorder à d'autres sous quelque prétexte que ce soit, vû les trop grandes facilités qu'on auroit pour commettre des abus par les transports & versemens frauduleux, contre lesquels Sa Majesté ordonne a Son Administration de prendre les plus étroites précautions; renouvellant à cet effet les dispositions de Sa déclaration du 21. Janvier 1781, dont les dérogations n'ont opèré que des abus, qui établissent la néceſſiité d'y obvier par toutes voyes d'autant que les transports de bonne foi ne peuvent s'arrêter par les formalités qui favorisent le commerce reel, en donnant des entraves à celui de contrebande qui en est déstructif, & contre lequel Sa Majesté veut & entend qu'il soit pris les plus strictes précautions; car telle est Son expresse volonté.

Fait & arrêté à Potsdam le 19. Juin 1783. pour avoir son exécution à compter du premier Août 1783. & délivré à l'Administration Générale des Accises & Péages pour faire les dispositions relatives, en instruire tous Ses

welchen die General-Administration dergleichen Verbrecher sofort auszuliefern hat, damit gegen selbige, insonderheit, wenn sie schon mehrmalen sich haben betreten lassen, und gegen ihre Complicen mit der Untersuchung sofort und auf das schleunigste verfahren werden könne.

Da es auch zu vermuthen ist, daß diese Contrebandiers ihre Provisiones aus den auf dem platten Lande angelegten Vorräthen hernehmen; so befehlen Ihro Majestät Dero General-Administration, daselbst niemanden Anders einen Brennschein zu accordiren, als dem Adel, den Predigern und andern vornehmen Geistlichen, denen, welche Landgüter und Lusthäuser besitzen und diese Freiheit in denen Städten haben, jedoch diesen nur für die Zeit, welche sie daselbst wohnen, und nur auf eine mäßige Consumtion.

Es wird Derselben hierdurch ausdrücklich untersagt, andern dergleichen zu accordiren, unter welchen Vorwande es auch sey, indem die Versendungen des Caffee, welche hierdurch nothwendig werden, so sehr leichte Gelegenheit zu Betrügereyen und Unterschleifen geben können, welchen Ihro Majestät schlechterdings gesteuert wissen, und deshalb die Vorschriften der Allerhöchsten Declaration vom 21sten Jänner 1781. erneuern wollen, indem die gegen diese eingeschlichene Abänderungen nichts als Mißbräuche hervorgebracht haben, welche auf alle Art und Weise zu begegnen schlechterdings nothwendig ist.

Die gesetzlichen Formalitäten, denen die Versendungen des ehrlichen Kaufmanns unterworfen, sind auch keinesweges Hinderungs-Ursachen des Commercii, sondern dienen vielmehr dazu, daß der Contrebande gesteuert werde, welche dem eigentlichen Commercio so sehr nachtheilig ist, und wogegen nach dem ausdrücklichsten Allerhöchsten Willen Sr. Majestät die strengsten Maaßregeln genommen werden sollen.

Gegeben Potsdam den 19ten Junius 1783., und soll diese Allerhöchste Declaration von dem ersten August d. J. an in Ausübung gebracht werden, wes Endes die General-Accise- und Zoll-Administration die nöthigen Verfügungen

gen

bureaux & prépoſés, la faire enrégiſtrer aux Juſtices d'Acciſes & Péages, qui en ſoigneront la publication ſans délai, & jugeront en conformité.

gen deshalb zu treffen, alle ihre Bureaux und deren Vorgeſetzte davon zu unterrichten, auch dafür zu ſorgen hat, daß ſie bey ſämmtlichen Regie-Gerichten regiſtrirt werde, als welchen hiermit aufgegeben wird, für ihre fernere Publikation ſofort zu ſorgen und ihre Erkenntniße darnach abzufaßen.

Frédéric. (L. S.)

Friedrich. (L. S.)

No. XXXIII. Circular-Reſcript an ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen exclusive die Churmärkſche Cammer: daß der unter denen Geſellen des Schornſteinfeger-Gewerks bisher üblich geweſene Gebrauch, nach welchem ein nach ausgeſtandenen Lehrjahren losgeſprochener Lehrburſche nirgends für einen Geſellen erkannt worden, wenn er nicht von den Geſellen des Gewerks einen Schein gehabt, daß er wirklich als Geſelle losgeſprochen worden, gänzlich aufgehoben, und dergleichen Geſellen-Schein bey harter Strafe nicht ferner gegeben, ſondern die Geſellen auf Vorzeigung ihrer Kundſchaft als wirkliche Geſellen angeſehen werden ſollen. De Dato Berlin, den 15ten July 1783.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt neuerlich bey dem hieſigen Schornſteinfeger-Gewerk unter den Geſellen ein ſeit undenklichen Jahren üblicher Gebrauch entdecket, und ſolcher, mit Androhung harter Strafe, gänzlich unterſaget worden, welcher darin beſtehet, daß, wenn ein Lehrburſche, nach ausgeſtandenen Lehrjahren, losgeſprochen iſt, demſelben von den Geſellen ein Schein, nach Inhalt der abſchriftlichen Anlage, bisher ertheilet worden, ohne welche dergleichen Losgeſprochener, der geſchehenen Anzeige zu folge, nirgends für einen Geſellen bisher erkannt worden, wenn er ſolches gleich durch ſeine Kundſchaft beſcheiniget habe, weil bey den Schornſteinfeger-Gewerken ſowohl in Unſern, als auch in auswärtigen Landen dieſer Gebrauch überall bisher in Ausübung geweſen und noch ſey; es iſt nun zwar in gedachtem Scheine nichts unrechtes enthalten, indem er bloß beſaget, daß der Inhaber deſſelben wirklich als Geſelle losgeſprochen worden. Indeß iſt es doch nicht nur ein ſehr ungeziemendes Anmaßen der Geſellen, indem durch die Kundſchaft, ſo ein Geſelle erhält, deſſen Geſellen-Stand hinlänglich beſcheiniget wird, ſondern es iſt auch zugleich ein ſchädlicher Mißbrauch, weil ein Geſelle, mit dergleichen Schein verſehen, außer Landes wandern kann, ohne ſolchen aber daſelbſt für keinen Geſellen erkannt, und nicht aufgenommen wird.

Da nun, durch Abſtellung dieſes Mißbrauchs, den Schornſteinfeger-Geſellen das Auswandern in andere Länder abgeſchnitten wird, denſelben aber auch, bey ihrem Wandern innerhalb Unſerer Lande, von den einländiſchen Gewerken, da bey ſolchen der gedachte Gebrauch angezeigtermaaßen, bisher ſtatt gefunden haben ſoll, keine Schwierigkeit und Hinderung gemacht werden muß: So wird Euch hierdurch aufgegeben, den in dortiger Provinz befindlichen Schornſteinfeger-Gewerken, bey Androhung der härteſten Strafe nicht nur gänzlich zu unterſagen, daß die Geſellen den Losgeſprochenen ferner dergleichen ſogenannten Geſellen-Schein ertheilen, ſondern auch den gedachten Gewerken ernſtliche Auflage zu thun, die Geſellen, ohne dieſen Schein, bey Vorzeigung der erhaltenen Kundſchaft, als wirkliche Geſellen

anzusehen und zu achten, ihnen auch das gewöhnliche Geschenk darauf zu verabreichen.

Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 15. July 1783.

A. S. B.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die Atteste über die Recognitiones von Nahmens-Unterschriften, Vollmachts-Ausstellungen, Cessionen ꝛc. De Dato Berlin, den 23sten July 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Das in Eurem Berichte vom 3ten huj. geäußerte Bedenken:

> ob auch Eure Secretarii Atteste über Recognitiones von Nahmens-Unterschriften, Vollmachts-Ausstellungen, Cessionen ꝛc. mit vollem gerichtlichen Glauben ausstellen können?

ist sehr gegründet.

Das Corpus Juris Fridericianum ertheilet den Secretariis dergleichen Befugniß nicht; ein ihnen desfalls zu machender allgemeiner Auftrag würde die gesetzmäßigen Requisita eines Documenti judicialis nicht darstellen; und Wir finden es überhaupt bedenklich, den Subalternen der Collegiorum dergleichen richterliche Functiones so indistincte zu überlassen.

Will daher eine Parthey dergleichen Actum gerichtlich vollziehen, so muß sie sich deshalb schriftlich oder ad Protocollum bey dem Judico selbst melden, und dieses muß in pressanten Fällen eventualiter brevi manu, einen Deputatum und Protocoll-Führer ernennen, von welchen der Actus nach Vorschrift des Corp Juris Fridr. Part. IV. Tit. VI. §. 40. in vim judicialis aufgenommen und vollzogen werde. Findet eine Parthey diesen Weg zu weitläuftig und kostbar, so stehet es ihr frey, sich deshalb an einen Justitz-Commissarium zu verwenden; allermaßen diese zu dergleichen Actibus, insonderheit aber zu Recognitions-Aufnehmungen und Vollmachts-Ausstellungen durch das allegirte Gesetz Part. III. Tit. VII. §. 92. & 94. ausdrücklich authorisiret sind.

Hiernach habt Ihr Euch also in Zukunft zu achten und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. Jul. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXXV. Circulare an sämmtliche Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern exclusive Schlesien, nach welchem den Krieges- und Domainen-Cammern bey ihren Justiz-Deputationen eine proportionirliche Anzahl von Auscultatoren und Referendarien anzunehmen verstattet und zugleich verordnet wird, daß diejenigen, welche sich zur Auscultatur bey den Cammer-Justiz-Deputationen engagiren, sich auch bey dem Justiz-Collegio des Orts zur Auscultatur und zum Referendariat melden sollen. De Dato Berlin, den 25sten July 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Damit eines Theils die vorkommenden Geschäfte bey den Cammer-Justiz-Deputationen desto regelmäßiger und prompter bestritten, andern Theils aber junge Leute, die sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet haben, zu künftigen Cammer-Justiz-Bedienungen, es sey als Justitiarii und Actuarii bey den Domainen-Aemtern oder sonst, desto vollständiger vorbereitet, und auch selbst in Ansehung ihrer Sitten und moralischen Charakters, den Krieges- und Domainen-Cammern, welche zu dergleichen Officiis die Vorschläge Verfassungsmäßig zu thun haben, desto zuverläßiger bekannt werden mögen, finden Wir nöthig, hierdurch zu verordnen und zu gestatten, daß die Krieges- und Domainen-Cammern bey ihren Justiz-Deputationen eine proportionirliche Anzahl von Auscultatoribus und Referendariis annehmen und gebrauchen können.

Weil aber dergleichen Subjecte, wenn sich ihre Bestimmung bloß auf die Functiones bey den Justiz-Deputationen einschränken sollte, nicht immer Gelegenheit haben würden, sich in dem Instructions-Geschäfte sattsam zu routiniren, und besonders von einer legalen Behandlung des bey ernannten Deputationen gar nicht vorkommenden Hypotheken-, Deposital- und Pupillen-Wesens deutliche Begriffe und practische Kenntnisse zu erwerben, so wird nöthig seyn, daß sich dergleichen junge Leute, die sich zu künftigen Cammer-Justiz Bedienungen präpariren wollen, so viel möglich zu gleicher Zeit, wenn sie sich bey der Cammer-Justiz-Deputation engagiren, auch bey dem an eben demselben Orte sich aufhaltenden Justiz-Collegio zur Auscultatur und zum Referendariat gebührend melden.

Wir verordnen also hierdurch

1.

daß an Orten, wo ein eigentliches Justiz- und ein Cammer-Collegium bey einander existiren, die Vorgesetzten beyder Collegiorum nach einer unter ihnen zu treffenden Verabredung sich angelegen seyn lassen sollen, eine proportionirliche Anzahl der bey einem oder dem andern vor ihnen sich meldenden Candidaten aufzumuntern, daß sie bey beyden Collegiis zugleich die Bestellung zu Auscultatoribus, und in der Folge zu Referendariis nachsuchen.

2.

Dergleichen Candidaten werden alsdenn durch eine aus der Regierung und Cammer zu ernennende Deputation in Theoria juris nach Vorschrift des Corporis Juris Fridericiani examiniret, und wegen deren Reception von der Regierung wie gewöhnlich, unter Addresse des Groß-Canzlers, so wie von der Cammer unter der Addresse des General-Directorii berichtet.

3.

Nach erfolgter Approbation werden dergleichen Auscultatores bey der Regierung gewöhnlichermaßen vereidet, bey der Cammer aber auf diesen Eid verwiesen, und de servando Silentio, mittelst Handschlags noch besonders verpflichtet.

4.

Die Vorgesetzten beyder Collegiorum müssen nach Beschaffenheit der Umstände jeden Orts wegen der Zeiten und Tage, wo dergleichen Auscultatores bey

einem oder dem andern Collegio gebraucht werden sollen, schickliche Arrangements unter sich zu treffen bedacht seyn.

5.

Wenn solche Subjecte demnächst zu wirklichen richterlichen Bedienungen employirt werden sollen, so hat es wegen der mit selbigen nochmahls vorzunehmenden Prüfung, nach Beschaffenheit des zu conferirenden Officii bey der bisherigen Verfassung überall sein Bewenden.

6.

Betreffend die Litthauische Cammer zu Gumbinnen und die Cammer-Deputationes zu Ellrich und Hamm, als an welchen Orten keine eigentliche Justiz-Collegia etablirt sind, so soll denselben zwar frey stehen, Auscultatores nach vorhergängigem durch den Justitiarium erfolgten Examen und darüber erstatteten Berichte, bey ihren Justiz-Deputationen anzunehmen. Es müssen aber dergleichen Auscultatores, wenn sie demnächst zu einer wirklichen Cammer-Justiz-Bedienung, es sey bey den Domainen-Aemtern, oder sonst, gelangen wollen, zuvor wenigstens eine Zeitlang bey einem Landes-Justiz-Collegio in gleicher Qualität arbeiten, und sich dadurch diejenigen Branchen der Rechtspflege, die bey den Cammer-Justiz Deputationen nicht vorkommen, näher bekannt machen. Doch sollen dergleichen Subjecte zu solcher Auscultatur bey den Justiz Collegiis ohne besonderes Examen und weitere Kosten admittirt, hiernächst aber, wenn ihnen das Officium wirklich conferiret werden soll, mit ihrer eigentlichen Prüfung verfahren werden.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen in Zukunft geziemend zu achten und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25sten Julii 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Werder.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht mit einer Beylage, wornach denen Steuer-Räthen und Commissariis locorum obliget, bey Revision der übrigen publiken Cassen in den Städten ihres Districts auch die städtischen Deposital-Cassen mit zu visitiren. De Dato Berlin, den 25sten July 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Sicherheit der Depositorum bey den städtischen Untergerichten nicht zuverläßiger als durch oftmalige Cassen-Revisiones erlangt und nur dadurch den Unterschleifen und Defecten gewissenloser oder unordentlicher Rendanten gehörig vorgebeugt werden kann, gleichwohl aber die wenigsten Landes-Justiz-Collegia und deren Fonds noch zur Zeit in der Verfassung sind, um dergleichen Cassen-Revisionen, so oft als es nöthig seyn möchte, durch Visitations-Commissarios aus ihrem Mittel vornehmen zu lassen: so ist mit Unserm General-Directorio die Verabredung getroffen worden, daß die Steuerräthe und Commissarii locorum, welchen ohnehin die Revision der übrigen publiken Cassen in den Städten ihres Districts vi officii obliget, bey Gelegenheit ihrer diesfälligen Bereisungen auch die städtischen Depositat Cassen mit revidiren sollen.

Wir communiciren Euch daher in abschriftlicher Anlage zu Eurer Nachricht und Achtung, was dieserhalb von Seiten Unsers General-Directorii an die Kriegs- und Domainen-Cammern erlassen worden, und werdet Ihr daraus zugleich entnehmen, daß der den Steuer-Räthen gemachte Auftrag sich auf eine bloße eigentliche Cassen-Revision einschränke, ohne dieselben oder auch die Cammern zu

zu einer weitern Einmischung in die Administration des Deposital-Wesens selbst oder die dahin einschlagenden Materialia zu authorisiren; vielmehr es darunter bey der bisherigen Verfassung überall lediglich sein Bewenden habe; Eure Pflicht aber sey, wenn sich aus den von den Steuerräthen aufgenommenen Protocollis Merkmale von Unordnungen oder Gefährden bey einem solchen städtschen Untergericht hervorthun, wegen deren nähern Rescherche und nöthigen Remedur das erforderliche jedesmahl schleunigst und mit gebührender Attention und Sorgfalt zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25sten July 1783.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Anlage ad No. 36.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Justiz-Visitationen in den Städten nicht so oft geschehen können, daß nicht immittelst an den gerichtlichen Depositat-Cassen, Defecte verursachet werden könnten, welche hiernächst bey ihrer Entdeckung durch die Justiz-Visitations-Commissarien nicht weiter zu redreßiren stehen, und solchem Uebel nicht anders, als durch oftmalige Revisiones der Depositat-Cassen vorzubeugen ist, die am füglichsten von den Steuerräthen bey den Bereisungen der Städte ihrer Inspectionen und alsdannigen Revisionen der Cämmerey und anderer Städte-Cassen geschehen können; so werdet Ihr hierdurch befehliget, den Krieges- und Steuerräthen aufzugeben, und dieselben gemessenst dahin zu instruiren, daß sie bey jedesmahliger Bereisung einer Stadt und Revision der städtschen Cassen zugleich die gerichtliche Depositat-Cassen daselbst revidiren, zu dem Ende die Depositat-Bücher und Rechnungen sich vorlegen lassen, solche abschließen, darnach die Geldbestände; und von denselben angeschafte Banco- und andere Obligationen, auch sonst in Deposito befindlich seyn sollende Effecten nachzählen und nachsehen, solche Bestände mit den Abschlüssen aus den Depositat-Büchern und Rechnungen vergleichen, über diese Revision ein Protocoll aufnehmen, darinn die vorgekommene Bedenklichkeiten und wirklich wahrgenommene Unordnungen verzeichnen; und dieses Protocoll an Euch, als das vorgesetzte Cammer-Collegium einsenden sollen. Ihr habt aber hiernächst sothanes Protocoll dem competirenden Justiz-Collegio, zu dessen weitern Verfügung zu communiciren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. July 1783.

A. S. B.

No. XXXVII. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Regierungen und Justiz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, wie es mit den Anfragen wegen Auswanderung der Unterthanen und Verabfolgung ihres Vermögens auch des davon zu entrichtenden Abschosses; ingleichen wegen Verabfolgung der Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, so auswärtigen Erben angefallen, gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 1sten Aug. 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Angelegenheiten, welche die Auswanderung einzelner Unserer Unterthanen, die Ausführung ihres Vermögens, die Ausantwortung und Verabfolgung außer Landes gehender Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, den davon zu entrichtenden Abschoß und Abzug angehen, sind, nach der mannigfaltigen Beziehung derselben auf verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung, bisher nicht

mit derjenigen Einförmigkeit in Unsern Staaten behandelt worden, welche in allen Regierungs-Geschäften statt finden sollte. Um solche auch in dieser Gattung derselben einzuführen und zu befestigen, haben Wir nothwendig erachtet, folgende bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

I. Die Anfragen wegen der Auswanderung der Unterthanen, und der Verabfolgung ihres Vermögens, auch des davon zu entrichtenden oder nicht zu entrichtenden Abschosses

sollen,

a) wenn Unterthanen Unserer Domainen-Aemter und Einwohner der Amts-Städte außer Landes ziehen wollen, von denen Krieges- und Domainen-Cammern an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium gerichtet, und von diesem soll mit Unserm Cabinets-Ministerio wegen der mit andern Staaten dieserhalb obwaltenden Verträge, auch einschlagender andern politischen Betrachtungen darüber Communication gepflogen, von erstern aber allein die anfragende Cammer beschieden werden.

Wenn hingegen Unterthanen aus Städten, und aus andern Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten auswandern wollen, so sollen

b) die Regierungen und Cammer-Deputationen gemeinschaftliche Berichte an Unser Cabinets-Ministerium und General-Directorium darüber abstatten, auch nach gepflogener Communication, von beyden mittelst eines gemeinschaftlichen zu vollziehenden Rescripts, mit Resolution versehen werden.

In dergleichen Berichten und Anfragen müssen alle persönliche Umstände der auswandernden Person und Familie, die Cantons- auch Leibeigenschafts-Verbindungen, oder Entlassungen, die Veranlassungen und Bewegungs-Gründe der Auswanderung mit Pünktlichkeit und Zuverläßigkeit nebst allen ihr entgegen stehenden Bedenklichkeiten und Hindernissen angezeiget werden, die Resolutionen aber sind auf die Auswanderung, ihre Zulassung oder Untersagung, sodenn auf die Bestimmung des Abschosses von dem außer Landes mitzunehmenden Vermögen, oder auf die Befreyung davon zu richten.

So viel aber die Königliche Vasallen und ihre Söhne betrift, so bleiben die Collegia, wie bisher, an das Lehns-Departement verwiesen; wie es denn auch in Ansehung ausgetretener Cantonisten bey der bisherigen Verfahrungs-Art belassen wird.

II. Anlangend den Abschoß von den auswärtigen Erben und Legatarien angefallenen und verschafften Erbschaften, Vermächtnissen, oder Ausländern geschehenen Schenkungen,

wie auch

III. deren Verabfolgung aus Unsern Staaten in andere Länder; so bleibt es in Ansehung der letztern bey Unsern wiederholten und eingeschärften Verordnungen, daß solche von keiner Gerichts-Obrigkeit ohne Anfrage und Authorisirung verstattet oder verfügt werden solle.

Sollte eine solche Erbschaft, oder ein solches Vermächtniß

a) aus einem Unserer Domainen-Aemter in einen fremden Staat ausgeführet und verabfolget werden; so wird darüber von den Krieges- und Domainen-Cammern oder deren Deputationen bey Unserm General-Directorio angefraget, von diesem, wenn es auf Verträge, Observanzen, auszustellende Revers alien mit und an andere Staaten ankömmt, mit Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten correspondiret, die Resolution aber allein ertheilet, wie denn auch von den Cammern die Ausmittelung und Erhebung des Abschosses in solchem Fall allein besorget wird.

Gehet

Gehet aber

b) die Erbschaft oder das Vermächtniß aus einer Immediat-Stadt und der Abschoß davon gebühret der Cämmerey, so kömmt die Regulirung des Abschosses, und die Berichts-Erstattung wegen seiner Bestimmung und wegen der Verabfolgung, den Regierungen, Justiz-Collegiis und den Cammern gemeinschaftlich zu, und die gemeinschaftliche Anzeige und Anfrage wird von ihnen an Unser Cabinets-Ministerium und General-Directorium gerichtet, von diesen darüber Communication gepflogen, und gemeinschaftlich darauf Resolution ertheilet.

Stehet aber

c) die Erbschaft und das Vermögen, woraus das Vermächtniß zu entrichten ist, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Unserer Regierungen und Justiz-Collegien, und der davon zu erlegende Abschoß fließt an Unsern Fiscum; so gebühret die Regulirung und Ausmittelung allein gedachten Regierungen und unmittelbaren Justiz-Collegien: sie erstatten auch darüber alleine Bericht an Unser Cabinets-Ministerium, und erhalten von diesem alleine Verhaltungs-Befehle und Bescheid; es wird aber von diesem, Unserm General-Directorio, von dem, Unserm Fisco zu entrichtenden Abschoß, Kenntniß und Nachricht gegeben.

Wenn endlich

d) eine Erbschaft oder ein Vermächtniß aus einer jeden andern Privat- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeführet und verabfolget werden soll, und der Abschoß davon gebühret der Gerichts-Obrigkeit, so kommt ihr auch die Regulirung zu, sie hat aber an die Regierung der Provinz darüber Bericht zu erstatten; diese frägt bey Unserm Cabinets-Ministerio an, erhält von diesem Bescheid, und erläßt an den Gerichts-Herrn die weitern, solcher Resolution gemäßen Verfügungen.

IV. Betreffend die Streitigkeiten, welche über den Abschoß entstehen, so haben solche

A) entweder das Recht zum Abschoß und dessen Erhebung überhaupt, oder

B) den zu entrichtenden Abschoß selbst in einzelnen Fällen zum Vorwurf.

Wenn nun

1) darüber, ob eine städtische Cämmerey, ein landsäßiger Vasall, eine Gerichts-Obrigkeit zu Abschoß und Abzug überhaupt berechtiget sey, gestritten wird, und solches mit Unserm Fisco gerichtlich erörtert und ausgemacht werden muß; so gehöret die Cognition für Unsern mit dem Cammergericht vereinigten Geheimen Justiz-Rath und respective für Unsere Regierungen und Justiz-Collegien.

Wenn hingegen

2) in einzelnen Fällen zwischen Cämmereyen und Cämmereyen, Städten und Städten, Unsern Domainen-Aemtern und Cämmereyen, darüber gestritten wird, und Irrungen entstehen, wem der Abschoß oder Abzug gebühre und zukomme, so verbleibet Unsern Krieges- und Domainen-Cammern darüber ausschlüßlich die alleinige Cognition, und es behält bey der Verordnung Unsers Ressorts- und Jurisdictions-Reglements vom 19ten Juny 1749. §. 1. sein ungeändertes Bewenden.

Falls aber

3) in einzelnen Fällen zwischen Unserm Fisco und einer Privat-Gerichts-Obrigkeit oder Patrimonial-Gerichts-Herrn, oder zwischen Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten darüber, wem der Abschoß und Abzug gebühre, Streitigkeiten vorfielen, so gehöret deren Erörterung und Entscheidung ledig-

lediglich für die Regierungen und Justiz-Collegien.

Von diesen Verordnungen sind allein die Provinzen Schlesien und Geldern ausgenommen, als in welchen es bey der bisherigen Verfassung bleibet. In allen Unsern übrigen Ländern aber, wollen Wir sie genau beobachtet wissen, und befehlen Euch dahero, in allen Vorfällen Euch darnach genau zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 1sten August 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v Finkenstein. v. Herzberg. v. Blumenthal. v. Carmer. v. Zedlitz. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXXVIII. Allerhöchste Königliche Declaration, daß in den, bey den Cammern und andern Finanz-Collegiis vorkommenden Prozeß-Sachen die Erkenntnisse dritter Instanz durch eine aus Geheimen Finanz- und Tribunals-Räthen bestehende Deputation abgefaßt werden sollen. De Dato Potsdam, den 10ten August 1783.

Nachdem Seiner Königl. Majestät von Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, die Anzeige geschehen, daß bisher in den zum Finanz-Ressort gehörigen Prozeß-Sachen, sowohl in zweyter als dritter Instanz, bey dem geordneten Ober-Revisions-Collegio gesprochen worden; diese Verfassung aber, wornach ein und eben dasselbe Gericht in zwey Instanzen erkannt, den Grundsätzen der verbesserten Justiz-Einrichtung gänzlich zuwider ist, und den Partheyen zu Mißtrauen und Unzufriedenheit Anlaß giebt; So haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät resolvirt, und setzen hierdurch fest:

daß in allen Cammer-Prozessen, wo bey dem Ober Revisions-Collegio in zweyter Instanz gesprochen worden, das Erkenntniß in Revisorio, wenn die dritte Instanz zulässig ist, durch eine aus dem General-Directorio und Tribunal verordnete Deputation abgefaßt werden solle.

Zu Mitgliedern dieser Deputation ernennen Seine Königliche Majestät den Geheimen Finanz-Rath Müller, welcher jetzt, und künftig jederzeit das älteste Mitglied aus dem General-Directorio, das Directorium dabey führen soll, den Geheimen Finanz-Rath Schultz, und die Geheimen Tribunals-Räthe Könen, Heidenreich, Lamprecht und Scholtz, auch soll bey erfolgendem Abgange eines oder des andern von ihnen, die erledigte Stelle von dem General-Directorio und Chef der Justiz gemeinschaftlich mit einem tauglichen Subjecto wieder besetzt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchst Dero General-Directorio und Groß-Canzler, besagte Revisions-Deputation nach obiger Anweisung gehörig zu etabliren, und mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Signatum Potsdam, den 10ten August 1783.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. von Gaudi. von Heinitz. v. Werder.

No.

No. XXXIX. Instruction für die in Cammer- und Finanz-Prozessen angeordnete Revisions-Deputation.

De Dato Berlin, den 12ten August 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Unsere Allerhöchste Person mittelst abschriftlich anliegender Deklaration, de Dato Potsdam, den 10ten August c., zur Abürtelung der Revisionen in den Cammer-Prozessen, wo bey dem Ober-Revisions-Collegio in zweyter Instanz gesprochen worden, eine besondre Deputation aus dem General-Directorio und Tribunal zu etabliren befunden, und als Mitglieder dieser Deputation Euch, Unsere Geheimen Finanz-Räthe Müller und Schulz, und Unsere Geheimen Tribunals-Räthe Könen, Heidenreich, Lamprecht und Scholz zu ernennen geruhet: so machen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, und versehen Uns zu Euch, daß Ihr Unser dadurch erwiesenes Vertrauen, durch Fleiß, Accurateße und pflichtmäßige Rechtschaffenheit, in Vollziehung des Euch ertheilten Auftrages zu erwiedern Euch angelegen seyn lassen werdet.

Da es aber auch nöthig ist, Euch über diesen Auftrag mit der in der allegirten Declaration vorbehaltenen nähern Anweisung zu versehen, so gereicht Euch desfalls nachstehendes zu Eurer Direction.

1.

Da die Instruction des Revisorii bey derjenigen Cammer-Justiz-Deputation geschiehet, bey welcher das Appellatorium instruiret worden, und diese instruirende Judicia die Acten an Unser General-Directorium einzusenden angewiesen sind; so habt Ihr die Zufertigung derselben von ernannten Unserm General-Directorio zu erwarten.

2.

In jeder solchen Sache muß ein Re- und Correferent bestellt werden, welche der Director ernennet, und die Acten dem Referenten brevi manu, jedoch verschlossen, zustellen läßt.

3.

Der Referent befördert die Relation an den Director und Acta an seinen Correferenten, von welchem sie nebst der angefertigten Correlation an den Directorem abgegeben werden.

4.

Wenn Re- und Correlatio beysammen sind, so veranlaßt der Director eine Zusammenkunft der Deputation, in welcher die Sache verlesen, uno das Urtel secundum majora abgefaßt wird.

5.

Findet die Deputation bey der Instruction einer solchen Sache annoch etwas zu erinnern; so ist dieselbe befugt, dergleichen Mangel mittelst einer abzufassenden Resolution entweder durch die competente Cammer Justiz-Deputation, oder auch nach Befinden, durch einen andern Commissarium nachholen, und suppliren zu lassen.

6.

Ist die Sache zum Erkenntniß qualificirt, und der Prozeß betrift blos Jura privatorum inter se; so wird das concludirte Urtel von der Deputation abgefaßt, und der Cammer-Justiz-Deputation zur Publication an die Partheyen remittirt.

7.

Kommen bey Abürtelung einer solchen Sache Zweifel und Bedenklichkeiten vor, welche blos nach den Grundsätzen des Finanz-, Cameral- und Policey-Wesens zu erörtern sind, und die Mitglieder der Deputation können sich darüber nicht vereinigen; so muß mittelst Berichts bey dem General-Directorio angefragt werden.

8.

Betrift aber die zweifelhafte Frage blos Gegenstände und Principia des Privat-Rechts, oder ist solche von vermischter

Qualität, dergestalt, daß es dabey auf Rechts-Wissenschaft und Finanz-Principia zugleich ankommt; so hat es wegen der Anfragen an die Gesetz-Commission bey dem zur Fundation derselben unterm 29sten May 1781. emanirten Patent §. 26. sqq. lediglich sein Bewenden.

9.

Sind hingegen bey einem zur Aburtelung in Revisorio an die Deputation gelangenden Prozesse, Unsre Höchsteigne Gerechtsame und Interesse mit in lite, dergestalt, daß der Ausfall des Erkenntnisses auf die Etats, deren Minderung, Alteration oder Derangirung würken könnte, oder ist die Sache so beschaffen, daß von deren Entscheidung ein unmittelbarer Einfluß auf die Landes- und Polizey-Verfassung oder das Manufactur- und Fabriquen-Wesen zu erwarten steht; so muß zwar die Deputation die Sache zuerst unter sich zum Vortrage bringen, und ein Conclusum darüber abfassen. Es muß aber sodann dies Conclusum nebst den Relationen und Acten an das General-Directorium eingesendet, bey diesem vorgetragen, wenn nichts dabey zu erinnern wäre, das approbirte Conclusum zur Abfassung und weitern Beförderung des Urtels remittirt; bey gefundenen erheblichen Bedenken aber solche der Revisions-Deputation zur nähern Erwägung mitgetheilt, und entweder durch überwiegende Gründe gehoben, oder dieselbe darnach zur Abänderung ihres Concluſi vermocht werden, allenfalls aber, und wenn die Sache nicht einen blossen Finanz-Punkt betrift, wird das General-Directorium mit dem Chef der Justiz darüber communiciren, und auf solche Communication den Ausschlag geben.

10.

Die Revisions-Deputation ist berechtigt, ihre Urtel, Resolutiones und übrige etwa vorkommende Verfügungen in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen.

Die Ausfertigungen selbst werden durch die Geheime Canzley des General-Directorii bewerkstelligt, und der Director der Deputation kann sich zur Aufwartung bey deren Zusammenkünften, imgleichen zum Abtragen der Acten, der Subalternen des General-Directorii, die ihm dazu angewiesen werden sollen, mit bedienen.

11.

Die Urtels-Gebühren bey der Deputation werden inclusive der Receptur-Gebühren auf Vierzehn Rthlr. der bisherigen Observanz gemäß festgesetzt. Sie werden zwischen dem Re- und Correferenten gleich vertheilt, durch den Receptorem bey dem Ober-Revisions-Collegio eingezogen, und jedem Mitgliede der Deputation quartaliter nach einer von dem Directore zu attestirenden Designation ausgezahlt.

12.

Der Director muß accurate Referenten- und Rstanten-Listen halten und solche quartaliter an das General-Directorium und an den Chef der Justiz einsenden. Wir befehlen Euch also hierdurch in Gnaden, Euch nach den gegenwärtigen Anweisungen in Befolgung des Euch hierdurch geschehenden Auftrages pflichtmäßig zu achten, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 12ten August 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XL. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen pünktlicher Befolgung des Edicts vom 4ten November 1749. die Verfolgung und Anhaltung der Deserteurs betreffend. De Dato Berlin, den 20. August 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig bemerket, daß das Edict vom 4ten Novembr. 1749. wegen Verfolgung und Anhaltung der Deserteurs nicht gehörig befolget wird; so wollen wir Euch zufolge einer den 16ten verwichenen Monaths deshalb ergangenen Cabinets-Ordre hierdurch aufgeben, sothanes Edict überall von neuen bekannt zu machen, auch die unter Euch stehende Gerichte zur pünktlichsten Befolgung desselben ernstgemessenst anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 20. August 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLI. Circular-Rescript an sämtliche Landes-Consistoria, daß das bey den Gewittern bisher üblich gewesene Läuten abgestellet werden soll. De Dato Berlin, den 11. Sept. 1783.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mit Befremden wahrnehmen müssen, wie das bisher bey den Gewittern üblich gewesene Lauten seiner längst erwiesenen und durch häufige Erfahrungen sich bestätigenden Schädlichkeit ohnerachtet noch stets beybehalten werde, Wir aber diesen allen vernünftigen Principiis zuwider, und auf einen blossen Aberglauben hinauslaufenden Mißbrauch länger zu dulden nicht gemeinet sind, sondern in Unsern gesammten Staaten und Landen abstellen zu lassen, in Gnaden resolviret haben; Als fügen Wir Euch solches hiermit zu wissen, mit Befehl, euch eures Orts darnach zu achten, und in sämtlichen Inspectionen eures Bezirks diese unsere Willens-Meinung bekannt zu machen, und die Verfügung zu treffen, daß selbiger auf das genaueste nachgelebet und das Lauten bey dem Gewitter sowohl in den Städten als auf dem platten Lande eingestellet werden müsse. Gegeben Berlin, den 11ten Sept. 1783.

v. Zedlitz.

No. XLII. Allgemeine Depositat-Ordnung für die Ober- und Unter-Gerichte der sämtlichen Königl. Lande. De Dato Berlin, den 15. Septembr. 1783. Mit dem Begleitungs-Rescript an das Cammer-Gericht vom 12. Octobr. 1783.

Innhalt.

I. Titel. Allgemeine Regeln des Verfahrens in Depositat-Sachen. §. 1-63.

II. Titel. Von der Verwaltung des Depositat-Wesens bey Landes-Justiz-Collegiis und Ober-Gerichten. §. 1-19.

I. Abschnitt. Von dem Verfahren bey der Annahme in das Depositum. §. 20-123.

II. Abschnitt. Von dem Verfahren bey der Ausgabe aus dem Deposito. §. 124-187.

III. Abschnitt. Von dem Verfahren bey Unterbringung und Auslehrung der Depositat-Gelder. §. 188-190.

I. Von Transferirungen. §. 191-205.

II. Von Darlehnen. §. 206-208.

A. An die Bank. §. 209-270.

B. An die Landschaftlichen Credit-Systeme. §. 271-330.

C. An Privat-Personen §. 331-368.

III. Von Vorschüssen. §. 369-380.

IV. Abschnitt. Von der Rechnungsführung bey dem Deposito. §. 281-445.

V. Abschnitt. Von Arresten auf Depositat-Gelder, Prätiosa und Effecten. §. 446-466.

VI. Abschnitt. Von Depositat-Gebühren und Unkosten. §. 467-488.

III. Titel. Von Einrichtung und Behandlung des Depositat-Wesens bey den Unter-Gerichten. §. 1-36.

Seine Königliche Majestät, von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar von jeher auf die vollkommen sichre Verwahrung und zweckmäßige Verwaltung der gerichtlichen Depositorum, als einen der wichtigsten Gegenstände des richterlichen Amtes, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden geruhet; und es sind darüber von Zeit zu Zeit die heilsamsten Verordnungen ergangen.

Da jedoch die meisten dieser Vorschriften nur einzelnen Gerichten ertheilt; dabey nicht allemal einerley Grundsätze angenommen; und durch das aus der Verschiedenheit der Anweisungen entstandene differente Verfahren, zu mancherley Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gegeben; vornehmlich aber durch unrichtige oder unvollständige Anwendung sothaner Vorschriften, sowohl das der gerichtlichen Verwahrung anvertraute Vermögen der Königlichen Unterthanen, noch hin und wieder der Unsicherheit, als die Gerichte selbst mancherley aus einer unordentlichen oder nachläßigen Administration entstandenen Gefährden und Vertretungen ausgesetzt geblieben sind; So haben Seine Königliche Majestät resolvirt, alle bisher über diesen Gegenstand einzeln ergangne Verordnungen, in das gegenwärtige allgemeine Depositat-Reglement zusammen fassen; solche in die gehörige Uebereinstimmung unter einander setzen; wo es nöthig, erläutern, näher bestimmen und ergänzen; solchergestalt aber sowohl die Gerichte, als alle diejenigen, welche bey jenen in dergleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder zu betreiben haben, mit

mit einer deutlichen und vollständigen Richtschnur ihres Verhaltens dabey versehen zu lassen.

Es sollen daher in der gegenwärtigen Verordnung zuförderst die allgemeinen Grundsätze und Regeln des Verfahrens in Deposital-Sachen bestimmt; demnächst wegen der einzeln dabey vorkommenden Geschäfte, die erforderlichen nähern Anweisungen für die Landes Justitz-Collegia ertheilt; endlich aber auch sothane Vorschriften auf die Untergerichte, nach der Verschiedenheit ihrer Verfassungen, angewendet werden.

Erster Titel.

Allgemeine Regeln des Verfahrens in Deposital-Sachen.

§. 1.

Ursach und Veranlassung gerichtlicher Depositionen.

Es soll niemals etwas, ohne hinreichende gesetzmäßige Veranlassung der gerichtlichen Verwahrung, übergeben, oder dazu angenommen werden.

§. 2.

Diese Veranlassung liegt entweder in der Ungewißheit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung, oder in einem vorwaltenden Rechts-Streite; (Depositum judiciale) oder sie kann in dem Unvermögen des Eigenthümers oder Besitzers, seinen Sachen selbst vorzustehn, und solche in erforderlichen Gewahrsam zu halten, ihren Grund haben. (Depositum pupillare.)

§. 3.

In welchen Fällen etwas aus Gelegenheit eines obwaltenden Rechts-Streits zum gerichtlichen Deposito zu nehmen, bestimmen die Gesetze; und in wie fern die Sachen unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen, in das Pupillen-Depositum abzuliefern sind, ist in der Vormundschafts-Ordnung versehen.

§. 4.

Was für Sachen in das Depositum angenommen werden können.

Nur bewegliche Sachen, wobey ein ordentlicher Beschluß, und sichre Aufbewahrung, ohne ihre Beschädigung oder Verderbniß befürchten zu dürfen, statt findet, können in die Depositoria angenommen werden.

§. 5.

Es können daher sowohl baare Gelder als Urkunden, Prätiosa und Effecten, in so fern letztre sich zu einer solchen Asservation qualificiren, in die gerichtliche Depositа kommen.

§. 6.

Verbindlichkeit der Gerichte in Ansehung der zum Deposito genommenen Gelder und Sachen.

Durch die Annahme in das Depositum contrahirt das Gericht die Verbindlichkeit, den Interessenten für die sichere Aufbewahrung zu haften; und das Depositum, so bald die Veranlassung desselben hinweg fällt, zurück zu geben.

§. 7.

1) Sichere Verwahrung von außen.

Ein jedes Gericht ist also schuldig, zur Sicherstellung der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen äußre Gewalt und Zufälle, als gegen Veruntreuungen und andere Gefährden, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 8.

Die Depositа sollen daher in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuers-Gefahr hinlänglich befestigten Oertern oder Gewölbern aufbewahret werden.

§. 9.

Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Jouvelen, und anderer keinen gar zu großen Raum einnehmender Prätiosorum, müssen eiserne, oder doch eichene stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinde vorhanden seyn.

§. 10.

Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschaft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bey eigner Vertretung, Sorge tragen.

§. 11.

2) Sichere und getreue Administration.

Der Beschluß der Depositorum muß niemals nur einer einzigen, sondern allezeit mehrern, und wo möglich drey Personen zugleich, anvertraut werden.

§. 12.

Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Depositа sich befinden, muß mit verschiedenen Schlössern verwahrt seyn; wozu die Schlüssel unter die zur Verwaltung des Depositi bestellte Gerichtsbediente dergestalt vertheilt sind, daß keiner von ihnen, ohne Zuziehung der andern, zu den Depositis gelangen kann.

§. 13.

Die Depositarii müssen alle Annahmen und Ausgaben gemeinschaftlich verrichten, und keiner von ihnen muß dem andern, den ihm besonders anvertrauten Schlüssel, bey eigner Vertretung überlassen.

§. 14.

Sie müssen ferner in allen ihren Operationen lediglich durch die Befehle und Anweisungen des vorgesetzten Gerichts dirigirt werden, und ohne dergleichen Befehl niemals etwas annehmen noch herausgeben.

§. 15.

3) Richtige Rechnungs-Führung.

Alle deraleichen Befehle müssen, um mehrerer Sicherheit willen, schriftlich erlassen, und darüber von dem Gericht ein accurates Verzeichniß gehalten werden.

§. 16.

So bald auf den Grund eines solchen Befehls etwas in das Depositum angenommen oder herausgegeben wird, müssen die Depositarii solches in ihre ordentlich und richtig zu führende Bücher accurat und getreulich eintragen.

§. 17.

§. 17.

Denjenigen, welche etwas in das Depositum abliefern, müssen sie darüber ordentliche, deutliche und vollständige Quittungen unweigerlich ertheilen.

§. 18.

Eben so müssen sie von denjenigen, die etwas aus dem Deposito erhalten, sich über den Empfang deutlich und bestimmt quittiren lassen.

§. 19.

Ueber alles und jedes, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen sie richtige Rechnung führen; und das Gericht muß ihnen solche alljährig abnehmen.

§. 20.

Nicht nur bey dieser jährlichen Rechnungs-Abnahme, sondern auch außer derselben, muß das Gericht von Zeit zu Zeit die Casse visitiren, und genau nachsehn, ob sich solche in gehöriger Ordnung und Richtigkeit befinde. 4) Fleißige Cassen-Visitationes.

§. 21.

Sobald die Ursach der geschehenen Deposition wegfällt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgegeben werden. 5) Prompte Zurückgabe.

§. 22.

Die Gerichte müssen dafür von Amtswegen sorgen, und die Interessenten, wenn sie sich nicht von selbst dazu melden, zu solcher Zurücknahme gehörig auffordern.

§. 23.

Die Zurückgabe soll den Interessenten unter keinerley Prätext verweigert werden; außer wenn auf die deponirte Sache ein gerichtlicher Arrest gesetzmäßig ausgebracht und verstattet worden.

§. 24.

Dergleichen Arrestlegung muß den Depositariis, gleich allen übrigen die Depositа betreffenden Verfügungen, schriftlich bekannt gemacht werden.

§. 25.

In dem Befehl zur Aus- oder Zurückgabe, müssen die Gerichte die Person desjenigen, dem solche geschehen soll, genau und deutlich bestimmen. Vorsichten, die dabey zu beobachten sind.

§. 26.

Die Depositarii müssen die Zurückgabe schlechterdings nur an den in dem Befehl bestimmten Empfänger leisten, und wenn ihnen solcher nicht schon von Person bekannt wäre, sich zuförderst vergewissern, daß der sich meldende Empfänger würklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt.

§. 27.

An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers darf die Extradition nur alsdenn geleistet werden, wenn derselbe gerichtlich, und zwar ausdrücklich zu dieser Handlung, legitimirt ist. Ein solcher Bevollmächtigter muß sich bey dem Gericht melden, die Vollmacht vorlegen, und weitere Verfügung an die Depositarios erwarten.

§. 28.

§. 28.

Wie die Zurückgabe geschehen muß.

Urkunden und Effekten müssen in natura, und eben so, wie sie in das Depositum gebracht worden, zurück gegeben werden.

§. 29.

Rare Münzen, Medaillen, und alle Geld-Sorten, welche zur bloßen Verwahrung in das Depositum kommen, werden den Effekten gleich geachtet.

§. 30.

Dergleichen Geld-Sorten müssen von den Deponenten in Gegenwart der Depositarien versiegelt, und solchergestalt besonders aufbewahrt, auch dabey eine kurze Specification derselben, zur Vermeidung künftiger Irrungen, mit niedergelegt, und von dem Rendanten der Empfang darauf vermerkt werden.

§. 31.

Wenn aber baare Gelder unversiegelt eingezahlt worden, so können sie ausgeliehen, und dürfen daher im vorkommenden Falle, nur in eben der Quantität und Münz-Sorte, als sie eingezahlt worden, zurück gegeben werden.

§. 32.

Was bey dem Ausleihen gerichtlich deponirter

Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum gekommenen Gelder, ist der Richter von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig.

§. 33.

Vielmehr ist es die Sache der Interessenten, wenn sie die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewerben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen.

§. 34.

Da jedoch dergleichen gütliche Vereinigung unter streitenden Partheyen nur in den wenigsten Fällen statt findet; dem Publico aber daran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müßig liegen, und der Circulation entzogen werden; so haben Se. Königl. Majestät, unterm 2ten August 1768. deren Belegung bey den Lombards der Königlichen Haupt-Bank zu Berlin, und der davon abhangenden Banko-Comtoirs in den Königlichen Provinzen, zu verordnen geruhet.

§. 35.

Wenn daher die Interessenten weder der Ausleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen; noch auch innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Deposition, sich über andre Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen, und solche bey Gericht anzeigen; so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank befördern.

§. 36.

Bey diesem Geschäfte müssen sie sich nach den Vorschriften des allegirten Rescripts vom 2ten August 1768. und dessen nachher ergangenen Declarationen auf das genaueste achten.

§. 37.

§. 37.

Was bey dem Ausleihen der Pupillen-Gelder zu beobachten.

Bey Geldern, welche Pupillen oder andern unter Curatel stehenden Personen gehören, liegt den Vormündern, Curatoren, oder denen sonst die Administration des Vermögens solcher Pflegebefohlnen zusteht, vorzüglich ob, sich um schickliche und sichre Gelegenheiten zu deren zinßbaren Unterbringung zu bewerben, und solche dem Obervormundschaftlichen Gericht, zur Prüfung und Approbation, anzuzeigen.

§. 38.

Das Gericht muß aber auch selbst, wenn der Nießbrauch der in dem Deposito liegenden Gelder der seiner Obervormundschaft anvertrauten Personen gehört, und die Vormünder oder Curatores dergleichen Gelegenheiten nicht verzuschlagen wissen, sich darum so viel als möglich von Amtswegen bewerben, und alle Mühe anwenden, die Gelder ihrer Pflegebefohlnen mit Zuziehung der Curatoren, sicher und nutzbar unterzubringen.

§. 39.

Es bedarf jedoch dazu keiner öffentlichen mit Kosten verbundenen Ausbietung solcher Gelder; da diejenigen, welche aus dem Deposito Geld borgen wollen, und annehmliche Bedingungen dazu vorschlagen können, die Freyheit haben, sich zu jeder Zeit mit ihren Vorschlägen bey dem Gerichte zu melden.

§. 40.

Wenn sich, binnen sechs Wochen, nach der Einzahlung solcher Pupillen-Gelder, keine annehmliche Gelegenheit zu deren zinsbaren Unterbringung findet; so müssen dieselben gleich gerichtlichen Depositis, bey eigner Vertretung der den Interessenten entgangenen Nutzung, zur Bank befördert werden.

§. 41.

Vom Ausleihen der Deposital-Gelder an die Bank oder auf Pfandbriefe.

Bey der Ausleihung der Gelder an die Bank, ingleichen bey deren Unterbringung auf die von den verbundenen Ständen der verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe, bedarf es keiner besondern Prüfung der Sicherheit; sondern die Gerichte haben bloß dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht mit verfälschten oder fingirten Bank-Obligationen, oder Pfandbriefen, hintergangen werden.

§. 42.

Keinem Mitgliede und Subalternen des Gerichts soll etwas ex deposito geliehen werden.

Anlangend aber die an Privatpersonen zu machende Darlehne, so soll zuvörderst keiner zu dem Gericht, wo das Depositum befindlich, gehörenden Person, es sey dieselbe der Vorgesetzte, oder ein Mitglied, oder Subaltern dieses Gerichts, unter keinerley Prätext, weder mittel- noch unmittelbar, irgend einiges Darlehn aus dem Deposito gegeben werden.

§. 43.

Strafe der Contravenienten.

Sollte sich irgend eine Gerichtsperson anmaßen, diesem Verboth zuwider Darlehne aus dem Deposito zu erschleichen, so soll dieselbe nicht nur zur alsbaldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten, sondern auch mit einer nahmhaften Geldstrafe belegt, oder bewandten Umständen nach ihres Amtes entsetzt werden.

§. 28.

Wie die Zurückgabe geschehen muß.

Urkunden und Effekten müssen in natura, und eben so, wie sie in das Depositum gebracht worden, zurück gegeben werden.

§. 29.

Rare Münzen, Medaillen, und alle Geld-Sorten, welche zur bloßen Verwahrung in das Depositum kommen, werden den Effekten gleich geachtet.

§. 30.

Dergleichen Geld-Sorten müssen von den Deponenten in Gegenwart der Depositarien versiegelt, und solchergestalt besonders aufbewahrt, auch dabey eine kurze Specification derselben, zur Vermeidung künftiger Irrungen, mit niedergelegt, und von dem Rendanten der Empfang darauf vermerkt werden.

§. 31.

Wenn aber baare Gelder unversiegelt eingezahlt worden, so können sie ausgeliehen, und dürfen daher im vorkommenden Falle, nur in eben der Quantität und Münz-Sorte, als sie eingezahlt worden, zurück gegeben werden.

§. 32.

Was bey dem Ausleihen gerichtlich deponirter

Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum gekommenen Gelder, ist der Richter von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig.

§. 33.

Vielmehr ist es die Sache der Interessenten, wenn sie die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewerben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen.

§. 34.

Da jedoch dergleichen gütliche Vereinigung unter streitenden Partheyen nur in den wenigsten Fällen statt findet; dem Publico aber daran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müßig liegen, und der Circulation entzogen werden; so haben Se. Königl. Majestät, unterm 2ten August 1768. deren Belegung bey den Lombards der Königlichen Haupt-Bank zu Berlin, und der davon abhangenden Banko-Comtoirs in den Königlichen Provinzen, zu verordnen geruhet.

§. 35.

Wenn daher die Interessenten weder der Ausleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen; noch auch innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Deposition, sich über andre Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen, und solche bey Gericht anzeigen; so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank befördern.

§. 36.

Bey diesem Geschäfte müssen sie sich nach den Vorschriften des allegirten Rescripts vom 2ten August 1768. und dessen nachher ergangenen Declarationen auf das genaueste achten.

§. 37.

§. 37.

Was bey dem Ausleihen der Pupillen-Gelder zu beobachten.

Bey Geldern, welche Pupillen oder andern unter Curatel stehenden Personen gehören, liegt den Vormündern, Curatoren, oder denen sonst die Administration des Vermögens solcher Pflegebefohlnen zusteht, vorzüglich ob, sich um schickliche und sichre Gelegenheiten zu deren zinßbaren Unterbringung zu bewerben, und solche dem Obervormundschaftlichen Gericht, zur Prüfung und Approbation, anzuzeigen.

§. 38.

Das Gericht muß aber auch selbst, wenn der Nießbrauch der in dem Deposito liegenden Gelder der seiner Obervormundschaft anvertrauten Personen gehört, und die Vormünder oder Curatores dergleichen Gelegenheiten nicht vorzuschlagen wissen, sich darum so viel als möglich von Amtswegen bewerben, und alle Mühe anwenden, die Gelder ihrer Pflegebefohlnen mit Zuziehung der Curatoren, sicher und nutzbar unterzubringen.

§. 39.

Es bedarf jedoch dazu keiner öffentlichen mit Kosten verbundenen Ausbietung solcher Gelder; da diejenigen, welche aus dem Deposito Geld borgen wollen, und annehmliche Bedingungen dazu vorschlagen können, die Freyheit haben, sich zu jeder Zeit mit ihren Vorschlägen bey dem Gerichte zu melden.

§. 40.

Wenn sich, binnen sechs Wochen, nach der Einzahlung solcher Pupillen-Gelder, keine annehmliche Gelegenheit zu deren zinsbaren Unterbringung findet; so müssen dieselben gleich gerichtlichen Depositis, bey eigner Vertretung der den Interessenten entgangenen Nutzung, zur Bank befördert werden.

§. 41.

Vom Ausleihen der Deposital Gelder an die Bank oder auf Pfandbriefe.

Bey der Auslehnung der Gelder an die Bank, ingleichen bey deren Unterbringung auf die von den verbundenen Ständen der verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe, bedarf es keiner besondern Prüfung der Sicherheit; sondern die Gerichte haben bloß dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht mit verfälschten oder fingirten Bank-Obligationen, oder Pfandbriefen, hintergangen werden.

§. 42.

Keinem Mitgliede und Subalternen des Gerichts soll etwas ex deposito geliehen werden.

Anlangend, aber die an Privatpersonen zu machende Darlehne, so soll zuvörderst keyner zu dem Gericht, wo das Depositum befindlich, gehörenden Person, es sey dieselbe der Vorgesetzte, oder ein Mitglied, oder Subaltern dieses Gerichts, unter keinerley Prätext, weder mittel- noch unmittelbar, irgend einiges Darlehn aus dem Deposito gegeben werden.

§. 43.

Strafe der Contravenienten.

Sollte sich irgend eine Gerichtsperson anmaßen, diesem Verboth zuwider Darlehne aus dem Deposito zu erschleichen, so soll dieselbe nicht nur zur alsbaldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten, sondern auch mit einer nahmhaften Geldstrafe belegt, oder bewandten Umständen nach ihres Amtes entsetzt werden.

§. 28.

Wie die Zurückgabe geschehen muß.

Urkunden und Effekten müssen in natura, und eben so, wie sie in das Depositum gebracht worden, zurück gegeben werden.

§. 29.

Rare Münzen, Medaillen, und alle Geld-Sorten, welche zur bloßen Verwahrung in das Depositum kommen, werden den Effekten gleich geachtet.

§. 30.

Dergleichen Geld-Sorten müssen von den Deponenten in Gegenwart der Depositarien versiegelt, und solchergestalt besonders aufbewahrt, auch dabey eine kurze Specification derselben, zur Vermeidung künftiger Irrungen, mit niedergelegt, und von dem Rendanten der Empfang darauf vermerkt werden.

§. 31.

Wenn aber baare Gelder unversiegelt eingezahlt worden, so können sie ausgeliehen, und dürfen daher im vorkommenden Falle, nur in eben der Quantität und Münz-Sorte, als sie eingezahlt worden, zurück gegeben werden.

§. 32.

Was bey dem Ausleihen gerichtlich deponirter

Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum gekommenen Gelder, ist der Richter von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig.

§. 33.

Vielmehr ist es die Sache der Interessenten, wenn sie die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewerben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen.

§. 34.

Da jedoch dergleichen gütliche Vereinigung unter streitenden Partheyen nur in den wenigsten Fällen statt findet; dem Publico aber daran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müßig liegen, und der Circulation entzogen werden; so haben Se. Königl. Majestät, unterm 2ten August 1768. deren Belegung bey den Lombards der Königlichen Haupt-Bank zu Berlin, und der davon abhangenden Banko-Comtoirs in den Königlichen Provinzen, zu verordnen geruhet.

§. 35.

Wenn daher die Interessenten weder der Ausleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen; noch auch innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Deposition, sich über andre Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen, und solche bey Gericht anzeigen; so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank befördern.

§. 36.

Bey diesem Geschäfte müssen sie sich nach den Vorschriften des allegirten Rescripts vom 2ten August 1768. und dessen nachher ergangenen Declarationen auf das genaueste achten.

§. 37.

§. 37.

Was bey dem Ausleihen der Pupillen-Gelder zu beobachten.

Bey Geldern, welche Pupillen oder andern unter Curatel stehenden Personen gehören, liegt den Vormündern, Curatoren, oder denen sonst die Administration des Vermögens solcher Pflegebefohlnen zusteht, vorzüglich ob, sich um schickliche und sichre Gelegenheiten zu deren zinßbaren Unterbringung zu bewerben, und solche dem Obervormundschaftlichen Gericht, zur Prüfung und Approbation, anzuzeigen.

§. 38.

Das Gericht muß aber auch selbst, wenn der Nießbrauch der in dem Deposito liegenden Gelder der seiner Obervormundschaft anvertrauten Personen gehört, und die Vormünder oder Curatores dergleichen Gelegenheiten nicht vorzuschlagen wissen, sich darum so viel als möglich von Amtswegen bewerben, und alle Mühe anwenden, die Gelder ihrer Pflegebefohlnen mit Zuziehung der Curatoren, sicher und nutzbar unterzubringen.

§. 39.

Es bedarf jedoch dazu keiner öffentlichen mit Kosten verbundenen Ausbietung solcher Gelder; da diejenigen, welche aus dem Deposito Geld borgen wollen, und annehmliche Bedingungen dazu vorschlagen können, die Freyheit haben, sich zu jeder Zeit mit ihren Vorschlägen bey dem Gerichte zu melden.

§. 40.

Wenn sich, binnen sechs Wochen, nach der Einzahlung solcher Pupillen-Gelder, keine annehmliche Gelegenheit zu deren zinsbaren Unterbringung findet; so müssen dieselben gleich gerichtlichen Depositis, bey eigner Vertretung der den Interessenten entgangenen Nutzung, zur Bank befördert werden.

§. 41.

Vom Ausleihen der Deposital-Gelder an die Bank oder auf Pfandbriefe.

Bey der Auslehnung der Gelder an die Bank, ingleichen bey deren Unterbringung auf die von den verbundenen Ständen der verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe, bedarf es keiner besondern Prüfung der Sicherheit; sondern die Gerichte haben bloß dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht mit verfälschten oder fingirten Bank-Obligationen, oder Pfandbriefen, hintergangen werden.

§. 42.

Keinem Mitgliede und Subalternen des Gerichts soll etwas ex deposito geliehen werden.

Anlangend aber die an Privatpersonen zu machende Darlehne, so soll zuvörderst keiner zu dem Gericht, wo das Depositum befindlich, gehörenden Person, es sey dieselbe der Vorgesetzte, oder ein Mitglied, oder Subaltern dieses Gerichts, unter keinerley Prätext, weder mittel- noch unmittelbar, irgend einiges Darlehn aus dem Deposito gegeben werden.

§. 43.

Strafe der Contravenienten.

Sollte sich irgend eine Gerichtsperson anmaßen, diesem Verboth zuwider Darlehne aus dem Deposito zu erschleichen, so soll dieselbe nicht nur zur alsbaldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten, sondern auch mit einer nahmhaften Geldstrafe belegt, oder bewandten Umständen nach ihres Amtes entsetzt werden.

§. 44.

Depositat-Gelder können an Privat-Personen

Auf Wechsel oder andere persönliche Verschreibungen, desgleichen auf bewegliche Pfänder, sollen keine Darlehne aus dem Depositorio gegeben werden.

§. 45.

nur auf sichre Hypotheken geliehen werden.

Es können also dergleichen Darlehne, nur gegen Real-Versicherung mit unbeweglichen Grundstücken statt finden.

§. 46.

Auch auf dergleichen unbewegliche Pfänder, sollen Depositat-Anlehne nicht über die Hälfte ihres Werths vorgestreckt werden.

§. 47.

Prüfung der Sicherheit.

Dieser Werth ist nach gerichtlich ausgefertigten Hypotheken-Scheinen und unverdächtigen Erwerbungs-Dokumenten, nach landschaftlichen oder gerichtlichen Taxen, aus einzufordernden Pacht- und Mieth-Contrakten, mehrjährigen Administrations-Rechnungen ꝛc. mit gehöriger Vorsicht zu beurtheilen. Ueber diese Beurtheilung der Sicherheit muß jedes Mitglied des Gerichts sein Votum schriftlich abgeben.

§. 48.

Modalitäten der Ausfertigung der Instrumente.

Bey Darlehnen aus dem Deposito muß, wegen Bestimmung der Aufkündigungs-Frist oder des Zahlungs-Termins, auf die wahrscheinliche Nähe oder Entfernung des Zeitpunkts, wenn die Ursach der Deposition wegfallen wird, Rücksicht genommen werden.

§. 49.

Was wegen der Zinsen zu beobachten.

Bey Bestimmung des Zinsen-Fußes ist zwar überhaupt derjenige möglichst zum Grunde zu nehmen, welcher zur Zeit der Ausleihung, in der Provinz, bey den meisten gerichtlichen Capitals-Verkehren landüblich ist; doch sollen besonders Pupillen-Gelder, nicht unter Vier von Hundert an Privatos ausgethan werden.

§. 50.

Wenn nicht alle zur Ausleihung qualificirte Depositat-Gelder zu höhern als gewöhnlichen Banco-Zinsen untergebracht werden können, sondern sich nur für einige derselben Gelegenheit findet; so muß vor den gerichtlichen den Pupillen-Depositis; unter diesen, vor den Geldern der Abwesenden und Verschwender, den Geldern würklich Minderjähriger oder Blödsinniger; unter diesen aber denjenigen, deren Einkünfte zu Bestreitung ihrer Ausgaben am wenigsten hinreichen, der Vorzug gegeben werden.

§. 51.

Eben so ist es zu halten, wenn auch ausser der Unterbringung bey der Bank, mehrere Gelegenheiten zum Ausleihen, von gleichguter Sicherheit, aber verschiedenem Zinsen-Fuß sich ereignen.

§. 52.

Wieder-Einziehung der Depositat-Darlehne

Wer Gelder aus einem Deposito erborgt, unterwirft sich dadurch; wenn er in dem bestimmten Termin, oder nach Verlauf der stipulirten Aufkündigungs-Frist nicht promte Zahlung leistet, in Ansehung des Capitals sowohl als der Zinsen, der bereitesten Execution.

§. 53.

§. 53.

In Ansehung der Zinsen ist jedes Gericht verpflichtet, gegen den ihm unterworfenen Depositat-Schuldner, auf bloßes Anmelden des leihenden Gerichts, und Vorzeigung einer beglaubten Abschrift des ausgestellten Instruments, ohne Zulassung eines Prozesses, mit dieser Execution zu verfahren. Bey gerichtlicher Aufkündigung der Capitalien aber, soll der in dem Corpore Juris Fridericiano verordnete executivische Prozeß statt finden. Und Zinsen.

§. 54.

Wenn etwas, so der gerichtlichen Verwahrung anvertraut worden, durch Veruntreuung oder grobe Nachlässigkeit der bey der Verwaltung des Depositi angesetzten Personen verloren geht; so muß zuerst derjenige, welcher die Untreue oder Nachläßigkeit begangen hat, und zwar, wenn deren mehrere sind, einer für alle, und alle für einen, den Interessenten den Schaden ersetzen. Die Gerichte müssen für die Deposita haften.

Können diese nicht bezahlen, so trift die Vertretung zunächst diejenigen, welche die Verwaltung der Casse mit geführt haben, wenn sie zur Untreue des andern, durch Verabsäumung ihrer Pflichten Gelegenheit gegeben, und zwar pro rata, allenfalls aber in solidum.

Nach diesen müssen vorzüglich die Präsidenten und Vorgesetzten der Collegien; und nach denselben die übrigen Gerichts-Personen, jeder für seinen Antheil, allenfalls aber einer für alle, und alle für einen haften, wenn die gegebnen Vorschriften, in Ansehung der Aufsicht über die Casse, nicht gehörig befolgt worden.

Können alle vorstehende den Defekt ganz oder zum Theil nicht ersetzen, so muß der Gerichts-Herr, welcher bey der Wahl und Bestellung der Gerichts-Personen, und sonst bey den ihn obliegenden Vorsichten und Einrichtungen, eine Nachläßigkeit oder Mangel der gewöhnlichen Vorsicht begangen hat, die Interessenten schadlos halten.

§. 55.

Auch die Erben der Gerichtspersonen müssen den Ersatz eben so leisten, als ihre Erblasser, wenn sie noch am Leben wären, hätten thun müssen; und zwar, wenn mehrere Erben sind, in der Regel ein jeder nach Proportion seines Erbtheils; allenfalls aber ein jeder so weit, als sein Erbtheil hinreicht.

§. 56.

Wer Depositalgelder angreift, soll mit mehrjähriger, und nach Bewandniß der Umstände, lebenswieriger Festungs- oder Karren-Strafe; und wer sich dabey einer groben Nachläßigkeit schuldig macht, mit Dienst-Entsetzung bestraft werden. Strafe derjenigen, welche Depositat-Gelder angreifen.

§. 57.

Ein Schaden oder Verlust, der sich durch einen Zufall ereignet, muß den Interessenten ebenfalls ersetzt werden, wenn dieser Zufall durch genaue Beobachtung der Vorschriften, und Anwendung einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit darauf, hätte vermieden werden können. Unter welchen Umständen die Gerichte auch für den Zufall haften müssen.

§. 58.

Ist ein solcher Zufall daher entstanden, weil die Vorschriften §. 7. sqq. wegen Sicherung der Depositat-Behältnisse nicht beobachtet worden, so muß derjenige den Schaden tragen, welcher nach seinem Amt oder Verhältniß, für diese Sicherung hätte sorgen sollen.

§. 59.

Desgleichen für die Sicherheit der Darlehne.

Wenn ausgeliehene Gelder verloren gehen, so muß, wenn bey der Ausleihung wider die Vorschrift §. 42 - 46. gehandelt worden, das ganze Gericht; wenn aber bey Beurtheilung der Sicherheit gefehlt worden, diejenigen, welche nach Maaßgabe §. 47. für die Annehmlichkeit derselben gestimmt haben, und zwar jeder für sein Antheil, eventualiter aber einer für alle, und alle für einen, wegen des Ausfalls haften.

§. 60.

Wenn der Verlust die Eigenthümer treffe.

Wenn hingegen, bey pflichtmäßiger Anwendung aller vorgeschriebenen Präkautionen, dennoch ein Unglück oder Schaden entsteht, so trift solches den Eigenthümer.

§. 61.

Wenn also ein Gerichtsherr, weder bey der Bestellung des Gerichtshalters; noch bey der Auswahl dererjenigen Personen, welchen die Schlüssel zur Casse anvertrauet werden; noch bey den wegen der äussern Sicherung der Casse, nach §. 7. sqq. zu treffenden Veranstaltungen; noch auch in Rücksicht der ihm zustehenden und obliegenden Visitationen, die Vorschriften der Gesetze und die Regeln einer gewöhnlichen Vorsicht vernachläßigt hat, so ist er den Interessenten wegen eines solchen Verlusts nicht verantwortlich.

§. 62.

Den Cämmereyen kann die Untreue und Nachläßigkeit der Magistrats-Personen niemals zur Last fallen.

§. 63.

Kann der Eigenthümer des durch einen blossen Zufall verloren gegangenen Geldes nicht genau ausgemittelt werden; so tragen sämmtliche Depositat-Interessenten den Schaden nach der Societäts-Regel.

Zweyter Titel.

Von der Verwaltung des Depositat-Wesens bey Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten.

§. 1.

Von Bestellung der Curatorum des Depositi, ingleichen

Bey den Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten sollen, zur Verwaltung des Depositi, in der Regel allemal zwey Curatores aus dem Mittel des Collegii, und ein besonderer Rechnungsführer bestellet werden. Curatores und Rendant werden zusammen unter dem allgemeinen Nahmen Depositarii begriffen.

§. 2.

Bey kleinern Collegiis, die nur aus drey Personen bestehen, wird nachgegeben, daß außer den Rechnungsführer, nur ein Curator aus dem Collegio selbst, der zweyte aber aus den ersten Subalternen desselben genommen werde.

§. 3.

Einer dieser Curatoren, welcher des Rechnungs-Wesens genauer kundig ist, behält dieses Amt für beständig bey; und soll bey Collegiis, wo dafür nicht schon etwas ausgeworfen ist, eine verhältnißmäßige Belohnung für ihn auf den Etat gebracht werden. In wie fern aber die Führung

rung der zweyten Curatel eben derselben Person beständig obliege, oder unter den Mitgliedern desselben Collegii zu gewissen Zeiten wechsle, deshalb hat es bey der hergebrachten Verfassung eines jeden Collegii sein Bewenden.

§. 4.

des Rendanten und

Zu Rechnungs-Führern müssen die Collegia Leute, die des Rechnungs-Wesens vollkommen kundig, von bekannter stiller und ordentlicher Aufführung, gesetzten Jahren, und nicht etwa in zerrütteten Vermögens-Umständen, oder schon bey Königlichen und andern öffentlichen Cassen angestellet sind, mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit aussuchen und vorschlagen.

§. 5.

dessen Caution.

Da der Rechnungsführer kein Geld in die Hände bekömmt, und nur zuweilen für die weitere Beförderung der aus dem Deposito geleisteten Zahlungen zu sorgen hat, so soll von ihm nur eine mäßige nach Bewandniß der Umstände bey jedem Collegio zu bestimmende Caution gefordert werden.

§. 6.

Absonderung des Judicial- und Pupillen-Depositi.

Die eigentlichen Judicial- müssen von den Pupillen-Depositis gänzlich abgesondert seyn; und über jede von diesen beyden Haupt-Arten der Depositorum, besondre Cassen gehalten, auch besondre Bücher und Rechnungen geführt werden.

§. 7.

Bey großen Collegiis sind, so viel als möglich, besondere Curatores für das Judicial- und für das Pupillen-Depositum zu bestellen; das Amt des Rechnungs-Führers aber kann bey beyden in einer Person vereinigt seyn.

§. 8.

Eintheilung der Depositorum nach Massen.

Für jeden Interessenten, oder auch für mehrere derselben alsdenn, wenn sie zusammen genommen, ein Corpus, oder eine moralische Person vorstellen, müssen in den Rechnungen besondere Massen und Folia bestimmt werden.

§. 9.

Einer jeden Masse muß eine gewisse Benennung, nach dem Nahmen des Deponenten, oder des Eigenthümers, oder desjenigen, auf dessen Instanz oder für dessen Rechnung die Deposition geschehen ist, beygelegt, und diese Benennungen müssen beständig, so lange bis das Depositum ganz ausgeht, beybehalten werden.

§. 10.

Die in jede Masse gehörigen Briefschaften, Prätiosa, Effecten und denselben nach §. 29. 30. supra gleich zu achtende klingende Münze, müssen von einander separirt, und für jede Masse dergestalt besonders aufbewahrt werden, daß niemals ein Zweifel oder Irrung, zu welcher von ihnen dieses oder jenes Stück gehörig sey, entstehen könne.

§. 11.

Vom General-Deposito.

Hingegen können die zur Ausleihung qualificirten baare Gelder in eine Casse zusammen geworfen werden, und es ist genug, wenn nur der einer jeden Masse daran zustehende Antheil, in den Rechnungen gehörig vermerkt ist.

§. 12.

Es werden daher auch über Darlehne, welche aus diesen zusammengeworfenen Geldern gemacht worden, die Instrumente nicht auf den Namen der einzlen Massen, welche dazu beytragen, sondern auf den Namen des das Depositum verwaltenden Collegii gestellt; und einer jeden Masse wird ihr Antheil davon bloß in den Rechnungen zugeschrieben.

§. 13.

Wenn zinsbare Schuld-Instrumente von den Interessenten bloß zur Asservation in das Depositum gebracht werden, so gehören sie in die einzlen Massen derselben, und werden darinn gleich andern Urkunden aufbewahrt und behandelt.

§. 14.

Werden aber dergleichen zinsbare Activa, durch das Gericht, von den zusammengeworfenen baaren Geldern erworben, so gehören sie dem General-Deposito; und die Antheile der einzlen Massen werden ihnen, wie oben §. 12. gedacht, nur in den Rechnungen zugeschrieben.

§. 15.

In was für Münz-Sorten die Rechnungen zu führen.

Die Rechnungen über die baaren Geld-Depositа bey den Landes-Justitz-Collegiis, sollen nicht anders als nach Friedrichsd'or, oder vollwichtigen Carls- und Louisd'or, und nach Preußischen Courant geführt werden.

§. 16.

Bestimmung gewisser Depositat-Tage.

Zur Bearbeitung der Depositat-Geschäfte, soll jeden Orts, ein gewisser Tag in jeder Woche ein für allemal ausgesetzt werden.

§. 17.

Auf diesen Tag sollen alle diejenigen, welche bey dem Depositо etwas zu suchen, und etwas dahin abzuliefern, oder daraus zu empfangen haben, verwiesen werden, dergestalt, daß außer diesem Tage keine Einnoch Auszahlung in der Regel statt findet.

§. 18.

Ausnahmen von dieser Regel, und wie es bey etwa sich ereignenden besonders dringenden Fällen zu halten sey, werden unten vorkommen.

§. 19.

In Ansehung der allgemeinen Obliegenheiten bey der Verwaltung des Depositi, werden die Collegia und die aus deren Mittel ernannten Curatores, imgleichen die Rendanten; auf die Vorschriften des Ersten Titels lediglich verwiesen, was aber bey den verschiedenen speciellen Geschäften zu beobachten, soll in den folgenden Abschnitten näher bestimmt werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bey der Annahme in das Depositum.

§. 20.

Alles was ad Depositum kommen soll, muß schriftlich offerirt.

Ein jeder, der etwas in das Depositum zu bringen hat, muß solches zuförderst dem Collegio durch eine schriftliche Eingabe offeriren, und einen Befehl zur Annahme nachsuchen.

§. 21.

§. 21.

Wenn daher auch etwas, so ad Depositum gebracht werden soll, von demjenigen, welcher zur Deposition schuldig erkannt worden, durch Execution beygetrieben werden muß, so muß dennoch der Executor oder der Commissarius, welcher die Execution dirigirt, dafür sorgen, daß nach vollstreckter Hülfe, der Annahme-Befehl schriftlich nachgesucht werde.

§. 22.

Wenn jedoch gemeine Leute, die etwas ad Depositum zu bringen haben, sich persönlich melden, so kann das Collegium, zur Ersparung von Zeit und Kosten, das Gesuch um den Annahme-Befehl, von ihnen zum Protocoll aufnehmen lassen.

§. 23.

Jedes dergleichen schriftlich oder zum Protokoll angebrachte Gesuch, muß von dem ordentlichen Decernenten im Collegio vorgetragen, und ein Conclusum darüber abgefaßt werden. Ueber die Annahme bey dem Collegio concludirt und

§. 24.

Ist der ordentliche Decernent einer von den Curatoren des Depositi, so muß der Präsident, zu dergleichen das Deposital-Wesen betreffenden Vorträgen, einen andern Decernenten bestellen.

§. 25.

Findet das Collegium das Gesuch statthaft, so muß an die Depositarios ein schriftlicher Befehl, die offerirte Sache, Urkunden, oder Gelder anzunehmen erlassen werden. solche schriftlich verordnet werden.

§. 26.

Dieser Befehl muß enthalten: Wie die Befehle zur Annahme abzufassen.

a) den Nahmen des Deponenten, oder desjenigen, von welchem die Curatoren etwas annehmen sollen;
b) die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll;
c) eine genaue Bestimmung des Objekts, oder desjenigen was angenommen werden soll;
d) eine kurze Anzeige von der Veranlassung der Deposition;
e) in der Regel die Bestimmung der Zeit, oder des Tages, an welchem die Annahme geschehen soll.

§. 27.

Sind es Prätiosa und Effecten, welche angenommen werden sollen; so muß die Qualität derselben, die Anzahl der Stücke, auch der taxirte Werth, eines jeden davon, in so fern bereits eine Taxe vorhanden ist, bestimmt werden.

§. 28.

Ist noch keine Taxe vorhanden, so muß das Collegium, nach Bewandniß der Umstände, beurtheilen: ob dergleichen Taxe nöthig oder von Nutzen seyn könne; solchenfalls deren Aufnehmung noch vor der Deposition verfügen, und den Depositariis von dem Ausfall Nachricht geben.

§. 29.

Sind es Urkunden, welche deponiret werden sollen, so muß in dem Annahme-Befehl die Qualität einer jeden, ob es z. E. ein Kaufbrief, eine

eine Schuldverschreibung, ein Cautions-Instrument ꝛc. ꝛc. sey; der Nahme der Aussteller; das Datum, und der wesentlichste Inhalt, z. E. was für ein Guth oder Grundstück, der Kaufbrief betreffe; über welche Summe das Schuld-Instrument ausgestellt, was für ein Unterpfand darinn verschrieben sey ꝛc. ꝛc. deutlich ausgedrückt werden.

§. 30.

Sollen endlich baare Gelder angenommen werden, so sind die Summen derselben, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, so wie die Münzsorten, in dem Annahme-Befehl bestimmt anzugeben.

§. 31.

Besteht das Objekt der Deposition zwar in baarem Gelde, welches aber nicht ausgeliehen, sondern blos verwahrt, und demnächst in natura zurück gegeben werden soll; so muß solches in dem Annahme-Befehl ausdrücklich bemerkt werden, weil wie schon oben §. 10. verordnet ist, dergleichen Geld nicht in die General-Casse geworfen, sondern separatim asservirt wird.

§. 32.

Findet der Decernent in der Eingabe oder sonst in den Akten nicht hinlängliche Nachrichten, um nach selbigen den Annahme-Befehl, obigen Vorschriften gemäß, deutlich und bestimmt genug fassen zu können, so muß er, noch vor Erlassung desselben, den Mangel durch vorläufige Verfügungen abhelfen.

§. 33.

Wenn baare Gelder zum Deposito offerirt werden, welche nicht zur blossen Aufbewahrung, sondern zum Ausleihen qualificirt sind, und es bestehen solche in andern Münzsorten als Friedrichs- vollwichtigen Carls- und Louisd'or oder Courant; so muß der Offerent angewiesen werden, sie zuförderst in eine von diesen Münzsorten umzusetzen, und den Betrag sodann anderweit zu offeriren.

§. 34.

Findet das Collegium bedenklich, die Umsetzung dem Offerenten allein zu überlassen, so muß es einem seiner zuverläßigsten Subalternen, allenfalls dem Deposital-Rechnungsführer selbst aufgeben, sothane Umsetzung, jedoch so viel als möglich, mit Zuziehung des Offerenten, zu besorgen; den Verlust oder das Aufgeld, durch beglaubte Atteste ad Acta nachweisen; und den nunmehrigen Betrag in Friedrichsd'or ꝛc. oder Courant, zur Erlassung des würklichen Annahme-Befehls, anzuzeigen.

§. 35.

Sollten sich Fälle ereignen, wo die Umsetzung solcher in nicht Cassenmäßigen Münz-Sorten einkommenden, an sich aber dennoch zur Ausleihung qualificirten Gelder nicht sogleich erfolgen könnte; so müssen sie zwar angenommen, und in den Büchern und Rechnungen, nach dem Ediktmäßigen Werthe gegen Courant ausgeworfen werden; sie bleiben aber alsdenn unter dem Siegel des Deponenten so lange unverwendet im Deposito liegen, bis sich eine Gelegenheit findet, sie entweder umzusetzen, oder zurück zu zahlen, oder bey einem Darlehne vor voll auszubringen.

§. 36.

In einem solchen extraordinairen Falle muß in dem Annahme-Befehl, so wohl die Münz-Sorte, in welcher die Einzahlung geschehen, wird,

wird, als der Betrag in Courant, mit welchem sie nach Edictmäßiger Reduction, in den Büchern auszuwerfen ist, exprimirt werden.

§. 37.

Wenn solchergestalt der Decernent den Annahme-Befehl gehörig abgefaßt hat, so muß er denselben in das Controll-Buch, welches bey einigen Collegiis bisher den Nahmen des Mandaten- und bey andern des Anschaffungs-Buches geführt hat, eintragen.

Was bey deren Eintragung in das Controll-Buch zu beobachten.

§. 38.

Dieses Controll-Buch muß in zwey Abtheilungen separirt werden, deren die eine für die baaren Gelder, und für die dem General-Deposito gehörenden Banco-Obligationes, Pfandbriefe, und andre zinßbare Schuld-Instrumente; die zweyte aber, für die bloß zur Asservation niedergelegten Dokumente und Prätiosa bestimmt ist.

§. 39.

Die erste Abtheilung des Controll-Buches wird nach dem Schema sub A. geführt, und die Eintragung in selbiges geschiehet nach chronologischer Ordnung, so wie die Dekrete hinter einander abgefaßt werden.

§. 40.

Das Controll-Buch über die Dokumente und Prätiosa, wird nach dem Schema sub B. dergestalt geführt, daß einer jeden speciellen Masse ein besonderes Folium darinn angewiesen wird.

§. 41.

Dieses Dokumenten-Buch muß also paginirt, und zur Erleichterung des Aufschlagens, mit einem alphabetischen Register, nach den Nahmen der Massen, versehen seyn.

§. 42.

Beyde Bücher müssen während der Seßion auf dem Raths-Tische liegen; nach deren Endigung aber müssen sie, unter dem Beschluß des Präsidii, besonders verwahrt werden.

§. 43.

Der Endzweck bey diesen Büchern ist, durch das sub A. die Casse, und durch das sub B. das Manual des Rechnungs-Führers zu controlliren.

§. 44.

Es muß also bey dem Eintragen in die Bücher von den Decernenten die gehörige Genauigkeit beobachtet, und besonders die Zahlen vollkommen deutlich und leserlich exprimirt; auch alle Verwechselungen, daß nicht etwas, so unter die Colonne des baaren Geldes gehört, unter die Aktiva komme, und so umgekehrt, sorgfältig vermieden werden. Damit auch hierunter desto weniger ein Verstoß unterlaufe, so muß der nach §. 3. bestellte beständige Curator, die Controll-Bücher, unter Aufsicht des Präsidenten, von Zeit zu Zeit nachsehn, und die dabey bemerkten Irrungen dem Collegio zur Prüfung und Remedur anzeigen.

§. 45.

So wie der Decernent die Eintragung verrichtet hat, muß er, daß solches geschehen, am Rande, oder unter dem abgefaßten Dekret vermerken.

§. 46.

Dieser Vermerk geschieht, wenn der Befehl im Buche sub A. eingetragen ist, mit Allegirung der Nummer, z. E. n. 17. Ist die Eintragung in dem Buch sub B. geschehen, so muß die Pagina allegirt werden, z. E. pag. 15.

§. 47.

Wenn in ein und eben demselben Dekret die Annahme von disferenten Objekten, z. E. von baaren Geldern und Prätiosis, verordnet wird, so muß ein jedes derselben in das Buch, wohin es nach obigen Vorschriften gehört, besonders eingetragen, und das Eintragungs-Zeichen eines jeden Buches bey dem Dekrete bemerkt werden.

§. 48.

Eben diese Eintragungs-Nummer oder Pagina, welche der Decernent bey oder unter dem Dekret notirt hat, muß der Sekretarius am Rande des Concepts, und der mundirende Canzellist am Rande des Mundi beysetzen.

§. 49.

Ehe und bevor also das Dekret gehörigen Orts eingetragen, und zum Zeichen davon der obbeschriebene Vermerk beygefügt worden, muß dasselbe nicht zur Expedition befördert werden.

§. 50.

Wenn daher einem Sekretario dergleichen Annahme-Dekret, bey welchem das Eintragungszeichen nicht befindlich ist, zukommen sollte, so muß er selbiges nicht expediren, sondern es dem Decernenten, unter einem Couvert, zur förderſamsten Besorgung des Eintragens zuschicken.

§. 51.

Sollte der Sekretarius solches übersehen, so muß der Canzeley-Inspektor dergleichen ihm ohne Vermerk zukommendes Concept eines an das Depositorium gerichteten Annahme-Befehls, zum Abschreiben nicht distribuiren, sondern es an den Sekretarium zurückgeben.

§. 52.

Auch das Präsidium muß, bey Vollziehung der Mundorum dieſer Art, Acht geben, ob solchen der Eintragungs-Vermerk gehörig beygefügt sey.

§. 53.

Kommt dem allen ohnerachtet den Depositarien ein Befehl zu, auf welchen die Nummer oder Pagina des Anschaffungs-Buches nicht bemerkt ist, so müssen sie solchen bey 5 Rthlr. Strafe nicht annehmen vielweniger befolgen; sondern ihn an den Präsidenten zurück schicken, damit dieſer förderſamst das Nöthige wegen der Eintragung veranlasse; und sowohl den Decernenten, als die Subalternen, wegen ihrer Vernachläßigung zur Rede stelle.

§. 54.

§. 54.

Wird die Deposition wegen eines über das Objekt vorwaltenden Rechtsstreits veranlaßt, so muß bey Abfassung des Annahme-Befehls, zugleich die Bekanntmachung an die Interessenten verfügt, und dieselben zu dem anberaumten Termin vorgeladen werden, um der Deposition beyzuwohnen, und ihre Rechte desfalls wahrzunehmen.

Ob und wie die Interessenten zur Deposition mit vorzuladen.

§. 55.

Diese Citation ist jedoch blos monitoria; dergestalt, daß wenn auch niemand von den Interessenten darauf erscheint, dennoch mit der Deposition verfahren wird.

§. 56.

Auch darf in Conkurs- und Liquidations-Prozessen, der Eingang der zur Commun-Masse gehörigen Gelder und Effekten, und deren verfügte Annahme, nur dem Curatori oder Commun-Mandatario, durch Vorlegung oder abschriftliche Zufertigung der Eingabe, mittelst welcher sie offerirt worden, bekannt gemacht werden.

§. 57.

Der ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahme-Befehl, muß allemal dem ersten Curator des Depositi zugestellt werden.

Wem die Annahme-Befehle zuzustellen.

§. 58.

Dieser muß eine Liste über sämtliche im Lauf eines Jahres ergehende Befehle halten, in die er jeden derselben, mit Benennung des Dati und der Masse, die er betrift, auch kurzer Bemerkung des Haupt-Innhalts, unter fortlaufenden Nummern einträgt.

§. 59.

So bald solches geschehen, muß er den Befehl dem Rechnungs-Führer zustellen, welcher das etwa nach den Umständen erforderliche zu dessen Befolgung präparirt.

§. 60.

An jedem Depositat-Tage muß zuförderst der Rechnungs-Führer den Curatoren sämmtliche bis dahin ihm zugekommene Befehle vorlegen; und der erste Curator muß, mit Zuziehung seiner oben §. 58. beschriebnen Liste, darauf sehen, daß keiner zurück bleibe.

§. 61.

Sodenn müssen die Deponenten vorgelassen, und mit der Annahme selbst, gehörig verfahren werden.

§. 62.

Dabey werden die Curatores an keine gewisse Ordnung der Nummern oder des Dati der Befehle gebunden; sondern können die Geschäfte vornehmen, so wie die Interessenten sich melden. Doch werden sie von selbst bedacht seyn, fremde und auswärtige Deponenten vorzüglich zu fördern.

Was bey der würklichen Annahme insgleichen

§. 63.

Bey der Annahme selbst müssen die Curatores sich nach dem Innhalt des Befehls auf das genaueste achten; und weder mehr als Datum enthalten, noch etwas anders, als worauf der Befehl gerichtet ist, an-

nehmen; vielmehr die Deponenten, welche entweder einen höhern Betrag und respective mehrere Corpora oder Piecen bey ihnen abgeben, oder ein Objekt dem andern substituiren wollen, damit lediglich an das Collegium zurückweisen.

§. 64.

Wenn hingegen der Deponent weniger als die Anschaffung besagt, oder die Gelder in einer andern als der darinn bestimmten Münzsorte abgiebt, so müssen die Depositarii solches zwar annehmen, zugleich aber die Bewandniß der Sache in dem nach bald erfolgender Vorschrift aufzunehmenden Protokoll gehörig vermerken; von dem Deponenten aber auf dem Annahme-Befehl eigenhändig notiren lassen, daß statt des darinn enthaltenen Quanti nur so und so viel, oder statt der ausgeworfenen Münz-Sorte eine andere, und welche? eingezahlt worden.

§. 65.

Wenn baare Gelder, welche deponirt werden sollen, in Münz- oder andern Cassen-Beuteln, die mit einem Cassen-Siegel und Cassenmäßiger Etiquette versehen, und an den Siegeln und Näthen nicht verletzt sind, deponirt werden sollen, so werden sie bloß nach dem Gewicht übernommen, und es bedarf keiner Zuzählung; zumalen dergleichen Beutel, eben so wie sie angenommen werden, auch wiederum ausgegeben werden.

§. 66.

Außer diesem Falle aber müssen die zu deponirenden Gelder allemal dem Rechnungsführer zugezählt werden.

§. 67.

Um die Zeit am Depositat-Tage selbst so viel als möglich zu ersparen, kann zwar der Rendant die Gelder von dem Deponenten den Tag zuvor übernehmen; nach richtigem Befund den Beutel mit dem Depositat-Cassen-Siegel versiegeln, und gehörig etiquettiren. Er muß ihn aber solchergestalt dem Deponenten wieder zustellen; damit dieser denselben am Depositat-Tage den versammelten Depositariis selbst abliefere.

§. 68.

Will der Deponent sich mit dem Zuzählen nicht aufhalten, sondern es dem Rechnungs-Führer allein überlassen, so steht ihm solches zwar frey; er muß aber alsdenn jeden Defekt, welchen der Rendant bey der Nachzählung gefunden zu haben, auf seine Pflicht angiebt, ohne Wiederrede suppliren.

§. 69.

Die dem Rechnungs-Führer von den Deponenten in einzelnen Posten zugezählten Gelder, muß derselbe, zur Erleichterung der künftigen Operationen, so viel als möglich, in runde Summen von einerley Münz-Sorte, zu funfzig- ein- und mehrern hundert Thalern in $\frac{1}{12}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{3}$. und Thaler-Stücken, in Beuteln oder Rollen zusammen packen; solche auf die Wage werfen; die Beutel sodenn mit dem Depositat-Siegel versiegeln, und kassenmäßig etiquettiren; und sie solchergestalt in den Depositat-Kasten niederlegen.

§. 70.

§. 70.

Wenn der Vorschrift des §. 33. ohnerachtet, dennoch Gelder in andern, als den Rechnungsmäßigen Münz-Sorten von Gold und Courant, eingezahlt werden wollen, und das ergangene Mandatum, nach Maaßgabe §. 35. auf deren Annahme nicht ausdrücklich mit gerichtet ist; so müssen die Depositarii solches nicht annehmen, sondern den Einzahler, der Vorschrift §. 33. 34. gemäß, zur förderſamsten Umsetzung, allenfalls unter Aufsicht und Mitwürkung des Rendanten, anweisen.

§. 71.

Gelder, die nicht zum Ausleihen bestimmt sind, sondern bloß verwahrt und in natura zurück gegeben werden sollen, dürfen in der Regel nicht nothwendig nachgezählt werden; dagegen müssen aber auch Depositarii dergleichen Gelder nicht anders, als in Beuteln oder Tüten annehmen, die von dem Deponenten, wenn ihnen zuförderst der Innhalt und die Münz-Sorten generaliter vorgezeigt worden, in ihrer Gegenwart versiegelt und überschrieben sind.

§. 72.

Wenn jedoch dergleichen Gelder auf die Instanz einer mit dem Deponenten darüber in Rechtsstreit befangen gewesen, oder noch befangnen Parthey deponirt werden, und also dieser Gegentheil ad videndum deponi gehörig eingeladen ist, so kommt es auf seine Erklärung an: ob die Nachzählung vor der Versiegelung geschehen solle oder nicht.

§. 73.

Ueber jede Handlung der Annahme muß bey dem Depositorio ein ordentliches Protokoll gehalten werden.

bey deren Eintragung in die Protokollbücher zu beobachten.

§. 74.

In diesem Protokoll müssen, das Datum des Annahme-Befehls, und die dabey in margine bemerkte Nummer oder Pagina des Mandaten-Buchs; die Masse, in welcher etwas angenommen worden; der Nahme des Deponenten, und wenn er die Einzahlung nicht in Person, sondern durch einen dritten leistet, auch die Nahmen und Charakter des Tertii; ferner das Objekt, was deponirt worden, nehmlich ob es Geld, Dokumente oder Prätiosa sind, das Quantum und die Münz-Sorten der eingezahlten Gelder; das Datum, der Aussteller, und der wesentliche Innhalt des Dokuments, die Zahl, Qualität und Taxe der deponirten Prätiosorum; und was etwa noch sonst bey der Deposition vorgefallen ist, bemerkt werden.

§. 75.

Dieses Protokoll wird dreyfach geführt; nehmlich das erste und zweyte von dem ersten Curator und dem Rendanten, in zwey besondre dazu bestimmte Protokoll-Bücher, und das dritte von dem zweyten Curator auf einen einzeln Bogen.

§. 76.

Das Protokollbuch des ersten Curators, ist das eigentliche Journal oder Cassen-Buch, über die gesammte bey dem Deposito vorkommende Einnahme und Ausgabe.

Das Protokollbuch des Rendanten ist ein bloßes Duplikat desselben, und dienet zu dem unten §. 83. näher angegebenen Behuf.

Die auf einzle Bogen geschriebene Protokolle des zweyten Curators, sind zu den Akten des Collegii bestimmt, und ihr Gebrauch wird unten §. 85. 88. umständlicher beschrieben werden.

§. 77.

Der erste Curator, indem er das Protokoll in sein Buch einschreibt diktirt solches zugleich laut, den zweyten Curator und dem Rechnungs-Führer, zum gleichmäßigen Nachschreiben und Eintragen.

§. 78.

Das Protokollbuch des ersten Curators soll nach dem Schema sub C. geführet werden. Das Protokollbuch des Rendanten hat ein gleiches Schema mit dem einzigen Unterschiede, daß solchem noch eine Colonne, nehmlich Pagina der Rechnung beytritt, in welche der Rendant, wie unten näher vorgeschrieben werden soll, die geschehene Uebertragung in sein Manuel zu vermerken hat. Das Protokoll des zweyten Curators hingegen wird in einem Contexte, ohne besondres Schema, fortgeschrieben.

§. 79.

Bey dem Einschreiben in die Protokollbücher ist annoch folgendes zu bemerken.

1. Unter die Colonne Geld, werden nur diejenigen Summen ausgeworfen, welche in der Qualität von wirklich baaren zur Ausleihung qualificirten Geldern eingezahlt werden. Gelder die nach Maaßgabe §. 31. und 71. versiegelt blos custodiæ causa einkommen, werden nicht ausgeworfen, sondern die Beschaffenheit des Beutels oder des Behältnisses, in welchen sie deponirt werden, nebst der darinn nach der Angabe des Deponenten befindlich seyn sollenden Summe, werden bloß im Contexte des Protokolls angegeben.

2. Unter die Colonne Activa werden bloß die Summen derjenigen ausgeworfen, welche nach Maaßgabe §. 11. 12. aus der zusammen geworfenen Casse acquirirt worden, und also dem General-Deposito gehören. Kommen dergleichen Schuld-Instrumente ein, die nach §. 13. als das Eigenthum einer gewissen speciellen Masse bloß asservirt werden sollen; so wird der Betrag derselben nicht ausgeworfen, sondern, nur neben dem Contexte des Protokollbuchs, ante lineam notirt.

3. Alle zur blossen Asservation einkommende Prätiosa und Effekten müssen in dem Contexte des Protokolls selbst, nach dem Inhalt des Mandati, genau und deutlich beschrieben werden.

§. 80.

So wie die sämmtlichen an einem Depositat-Tage vorkommenden Annahmen geschehen sind, müssen die dreyfachen Protokolle mit einander kollationirt werden.

§. 81.

Dieß geschieht dergestalt, daß der zweyte Curator, die Protokolle aus dem Buche des Rendanten hinter einander laut herliest; der erste Curator die auf besondre Bogens von dem zweyten geschriebne Protokolle, und der Rendant das Protokollbuch des Ersten Curators vor sich hat; und jeder seines Orts nachsieht: ob auch die Protokolle gehörig mit einander stimmen.

§. 82.

Sind sie einstimmig, so werden in beyden Büchern die von jedem Tage in una seria hinter einander folgende Protokolle, unmittelbar unter dem letzten, von den Curatoribus und dem Rendanten unterschrieben; und ein gleiches geschieht von ihnen, unter jedem der einzeln von dem zweyten Curator aufgenommenen Protokolle.

§. 83.

Vom Uebertragen in das Manual.

Das Protokollbuch des Ersten Curators wird sodenn in die Casse eingeschlossen; der Rechnungs-Führer aber nimmt das Seinige an sich, um daraus das Nöthige in sein Manual überzutragen.

§. 84.

Wie dies Manual beschaffen seyn müsse; und was bey dem Uebertragen in selbiges zu beobachten, davon wird unten besonders gehandelt werden.

§. 85.

Von den, den Deponenten zu ertheilenden Quittungen.

Von den Neben-Protokollen des zweyten Curators werden sofort Abschriften gefertiget, welche den Deponenten statt deren Quittungen gegeben werden.

§. 86.

Jede dieser Copeyen erhält die Ueberschrift: Extrakt des Deposital-Protokolls statt Quittung; wird von dem Rendanten, nach vorhergängiger Collationirung kontrasignirt; von den Curatoren unterzeichnet; mit dem Deposital-Siegel versehen; und solchergestalt den Deponenten zugestellt.

§. 87.

Nur ein solcher Deposital-Extrakt vertritt die Stelle einer Quittung gegen das Collegium. Einseitige Empfang-Scheine des Rendanten sind nur von ihm allein zu vertreten.

§. 88.

Von dem Nachtragen der wirklich erfolgten Einzahlungen in dem Controlle Buche.

Nach gefertigten Abschriften werden die auf einzle Bogen von dem zweyten Curator geschriebne Protokolle unverzüglich dem Präsidenten zugeschickt, welcher sie, wie gewöhnlich, präsentirt, und in die Registratur zum Tagezettel befördert, durch den sie in der nächsten Seßion zum Vortrag gelangen.

§. 89.

Der Decernent muß alsdenn die erfolgte Deposition in dem kompetenten Controll-Buch, unter der Colonne: Ist eingekommen notiren, und wie solches geschehen, in margine des Protokolls, mit Allegirung der Nummer oder Pagina bemerken, das Protokoll selbst aber Actis überschreiben.

§. 90.

Ergiebt sich aus dem Protokoll, daß die verordnete Einzahlung nicht vollständig, sondern nur ein Theil befolgt worden; so wird nur das wirklich eingezahlte Quantum unter der Colonne: Ist eingekommen, und das Fehlende unter der Colonne: Fällt weg, eingetragen.

§. 91.

Findet das Collegium den Deponenten schuldig, dies fehlende Quantum nachzuzahlen, so wird, indem die Verfügung deshalb ergeht, zugleich

zugleich die anderweitige Offerirung der nachzuzahlenden oder beyzutreibenden Summen verordnet; und wenn diese erfolgt, so wird deshalb ein besonderer neuer Annahme-Befehl erlassen, und unter einer neuen Nummer im Controll-Buche eingetragen.

§. 92.

So wie ein Annahme-Befehl befolgt worden, muß der erste Curator solches in seiner nach §. 58. zu haltenden Liste bemerken, und den Original-Befehl dem Rendanten, als seinen Rechnungs-Belag, zur fernern Asservation überlassen.

§. 93.

Wie es zu halten, wenn Partheyen, die etwas ad depositum bringen sollen, sich nicht melden.

Nach geschlossener Operation des Deposital-Tages muß der erste Curator seine Liste oder Annahme-Befehle revidiren, und nachsehn: ob welche darunter befindlich sind, die an diesem Termine zu befolgen gewesen; wo aber derjenige, welcher einzahlen sollen, sich dazu weder gemeldet, noch sein Außenbleiben entschuldiget, und die Zahlung am nächsten der Deposital-Tage zu leisten versprochen hat.

§. 94.

Findet sich dergleichen ganz unbefolgt gebliebenen Mandatum, so muß der erste Curator dafür sorgen, daß der Rechnungs-Führer die unterbliebene Zahlung dem Collegio mittelst eines Promemoria anzeige.

§. 95.

Dergleichen Promemoria muß bey dem Collegio ordentlich zum Vortrag gebracht, und darüber concludirt werden: ob der Offerent zur würklichen Befolgung anzuhalten sey, oder ob diese Befolgung wegfalle.

§. 96.

Bedarf es der Deposition nicht weiter, so wird der Annahme-Befehl den Depositariis brevi manu wieder abgefordert; und auf das Promemoria dekretirt, daß und warum solcher aufgehoben worden. Der Decernent durchstreicht das Original-Mandat, und notirt die verordnete Aufhebung in dem competenten Controll-Buche unter der Colonne: Fällt weg. Das Promemoria aber wird nebst dem kassirten Mandato zu den Akten genommen.

§. 97.

Findet hingegen das Collegium, daß der Offerent die Deposition annoch leisten müsse, so wird entweder ein geschärftes Mandatum an ihn, oder auch, nach Bewandniß der Umstände, die würkliche Exekution verfügt.

§. 98.

Ereignet sich der Fall, daß zwar die verordnete Deposition nicht ganz wegfällt, aber doch anders z. E. auf ein höheres oder niederes Quantum, oder sonst, zu modificiren ist; so wird der erste Annahme-Befehl dennoch ganz aufgehoben, und damit nach Vorschrift §. 96. verfahren; zugleich aber ein neues Mandatum auf das, was nunmehr würklich deponiret werden soll, erlassen, und in dem competenten Controll-Buche unter einer neuen Nummer eingetragen.

§. 99.

§. 99.

Der Präsident muß die Controll-Bücher von Zeit zu Zeit nachsehn; und wenn er wahrnimmt, daß Annahme-Befehle, die unter das Soll einkommen, eingetragen sind, seit länger als drey Wochen offen stehn, ohne daß dabey das Ist eingekommen oder Fällt weg notirt wäre; so muß er den ersten Curator, wegen Veranstaltung der desfalls nöthigen Anzeige erinnern.

§. 100.

Wie es zu halten, wenn Gelder ohne Anschaffung und zwischen den Deposital-Tagen einkommen.

Bis daher ist von der Verfahrungs-Art bey der Annahme ad Depositum gehandelt worden, wenn die Einzahlung oder Abgabe, auf den Grund eines bereits erlaßnen Annahme-Befehls, von dem Deponenten, oder einer von ihm dazu abgeschickten Person, an einem der ordentlichen Deposital-Tage geleistet wird. Es sind aber noch Fälle möglich, wo

1) die ad Depositum zu nehmenden Gelder, Prätiosa oder Dokumente von den Deponenten mit der Post eingeschickt werden; und entweder vorher gar kein Annahme-Befehl nachgesucht und erlassen worden; oder dergleichen Befehl zwar existirt, aber die Deponenda selbst zwischen den ordinairen Deposital-Tagen eingehen.

2) Daß Deponenten sich persönlich oder durch einen Dritten mit Einzahlungen melden, ehe noch der Annahme-Befehl nachgesucht oder erlassen ist;

3) daß dergleichen Deponenten zwar zuvor den erforderlichen Annahme-Befehl nachgesacht haben; mit der würklichen Deposition aber sich an einem andern, als an dem gewöhnlichen Depositat-Tage melden, und letztern nicht abwarten wollen.

§. 101.

Solche Fälle müssen sorgfältig vermieden, eventualiter aber

Dergleichen Fälle sollen nun zwar von den Collegiis nach Möglichkeit vermieden werden; da sie allemal zu Weitläuftigkeiten und Abweichungen von der Regel Anlaß geben.

§. 102.

Zu dem Ende müssen die Collegia den auswärtigen Depositat-Interessenten, besonders denjenigen, welche mit dem Deposito in einem anhaltenden Verkehr stehen, gleich von Anfang an die nöthigen Anweisungen ertheilen: wie sie sich bey den von ihnen zu leistenden Einzahlungen verhalten sollen; damit die Ordnung und Regel des Verfahrens dadurch so wenig als möglich unterbrochen werde.

§. 103.

Sind also z. E. dergleichen auswärtige Interessenten Debitores des General-Depositi, welche Zinsen dahin einzuzahlen haben; so muß ihnen ein für allemal aufgegeben werden, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, einen Justiz-Commissarium oder andern daselbst wohnhaften Mann zu bestellen, an welchen sie die Gelder addressiren, der den Annahme-Befehl nachsuche, und die würkliche Einzahlung an einem der ordinairen Depositat-Tage leiste.

§. 104.

Sind es Vormünder, welche Wirthschafts-Revenües, Pachtgelder, u. s. w. für ihre Pflegebefohlnen abzuliefern haben, so müssen sie

gleichmäßig angewiesen werden, entweder ein für allemal, oder für jeden Fall, einen Mandatarium am Orte zu bestellen, durch welchen die Ablieferung der Gelder in das Depositum bewerkstelligt werde.

§. 105.

Sind es Administratores auswärtiger Häuser oder andrer Grundstücke, die zu einem bey dem Collegio schwebenden Concurs gehören; so müssen dieselben ein für allemal angewiesen werden, die einzuschickende Revenües an den Curator der Masse, zur weitern Beförderung ad Depositum, zu addressiren.

§. 106.

Auf eben die Art müssen in Liquidations-Prozessen, wo kein eigentlicher Curator Massae existirt, die Creditores dennoch einmüthig oder per Majora einen Commun-Mandatarium erwählen, welcher die zur Masse eingehenden Gelder in Empfang nehme, ad Depositum offerire, und dahin abliefere.

§. 107.

Auch in einzelnen Fällen, wo das Collegium voraussehen kann, daß eine Deposition bevorstehe, muß möglich darauf vorgedacht, und der etwa auswärts wohnhafte Deponent angewiesen werden, daß er die Deponenda nicht unmittelbar an das Collegium einschicke, sondern sie entweder selbst an den Ort des Gerichts überbringe, oder sie an einen Dritten als seinen Mandatarium addressire, von welchem sie demnächst formlich offerirt und abgegeben werden.

§. 108.

In allen diesen bisher benannten und andern ähnlichen Fällen aber, müssen die Interessenten ein für allemal angewiesen werden, jedesmal, wenn sie Gelder oder sonstige Deponenda an diesen ihren Mandatarium, oder in Concursen an den Curator, abschicken, zu gleicher Zeit, ganz ohnfehlbar und bey eigner Vertretung dem Collegio davon unmittelbar Anzeige zu machen; damit dieses, wenn die Gelder bey ihm nicht sofort einkommen, deren Ablieferung bey dem Mandatario oder Curator gehörig urgiren könne.

§. 109.

Vergleichen Gelder nur interimistisch, doch sicher, asservirt werden.

Wenn nun aber diejenigen, welche eine Zahlung in das Depositum zu leisten haben, sich dazu weder in Person füglich einfinden können, noch Gelegenheit haben, einen Bevollmächtigten, dem sie das Geld mit Sicherheit anvertrauen wollten, zu bestellen; auch ihnen das Gericht dergleichen Mandatarium nicht vorschlagen kann noch will; oder wenn sonst, aller angewandten Präkautionen ohnerachtet, Gelder oder Sachen, welche in das Depositum kommen sollen, an das Collegium unmittelbar mit der Post eingeschickt werden, so ist es damit folgendermaaßen zu halten.

§. 110.

Die Eingaben oder Berichte, welche die eingeschickten Gelder begleiten, gelangen, wie gewöhnlich, nebst dem Postscheine, an den Präsidenten oder Chef des Collegii.

§. 111.

§. 111.

Dieser präsentirt das Exhibitum, befördert es zur Registratur, vermerkt darauf, daß solches ohnfehlbar in proxima zum Vortrage kommen muß; und unterschreibt den Postschein.

§. 112.

Die Gelder, Prätiosa und Pfandbriefe selbst werden sodenn durch den Rendanten, in so fern deren Betrag seine Caution nicht übersteigt, andrergestalt aber von ihm unter Begleitung des einen Curators, von der Post abgeholt; aber nicht in den eigentlichen Depositat-Kasten gelegt, sondern nur interimistisch asservirt.

§. 113.

Diese Asservation muß in einem besondern Kasten geschehn, welcher entweder im Depositat-Gewölbe, oder an einem andern sichern Orte, dergestalt untergebracht ist, daß weder der Rendant, noch irgend ein andrer, für sich allein, und nach eignem Belieben, zu den darinn befindlichen Asservatis gelangen könne.

§. 114.

Wo dieser Kasten unterzubringen; wie es mit dessen Beschluß zu halten; und wem die Schlüssel desselben anzuvertrauen, muß der Präsident, nach jeden Ortes Gelegenheit, mit dem Collegio in Erwägung ziehn, und ein für allemal bestimmen.

§. 115.

Dergleichen von der Post eingekommne Gelder, werden in den versiegelten Beuteln oder Pakets, so wie sie einlangen, in den Kasten gelegt, und daselbst bis zum nächsten Depositat-Tage verwahrt. Ist auf den Beuteln und Pakets ein Gewicht verzeichnet, so müssen solche, gleich nach der Abholung von der Post, durch den Rendanten, in Gegenwart wenigstens des einen Curators, nachgewogen, und über den Befund eine Registratur aufgenommen werden.

§. 116.

Der Präsident muß schlechterdings darauf halten, daß die Vorstellung, womit das Deponendum eingegangen ist, ohnfehlbar am nächsten Gerichts Tage zum Vortrag komme; und der würkliche Annahme-Befehl dergestalt schleunigst erlassen werde, damit solcher den Depositariis noch vor dem nächsten Depositat-Tage insinuirt seyn möge.

§. 117.

Wenn nun die Depositarii solchen Befehl erhalten, so wird alsdenn erst der würkliche Actus Depositionis gewöhnlichermaaßen vollzogen; in die Protokoll-Bücher eingetragen; und der gewöhnliche Depositat-Extrakt, statt der Quittung, dem Deponenten mit der Post remittirt.

§. 118.

Wenn bey dem Nachzählen der Gelder ein Manquement sich findet, so muß der Deponent solches ohne Widerrede tragen; da das Protokoll der Depositarien vollen Glauben, und er es sich selbst beyzumessen hat,

daß er die Einzahlung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten geleistet.

§. 119.

Anlangend die Fälle, wo der Deponent sich in Person meldet, und die Deposition sofort leisten will, so ist ein Unterschied zu machen: ob der Annahme-Befehl schon vorhanden sey oder nicht.

§. 120.

Ist der Annahme-Befehl schon vorhanden, so muß der Präsident, wenn er findet, daß dem Deponenten, nach seiner besondern Lage und Verhältnissen, das Warten bis zum Depositat-Tage nicht füglich angemuthet werden könne, oder daß es bedenklich seyn dürfte, demselben das Deponendum bis dahin in Händen zu lassen, die interimistische Annahme und Asservation eben so, wie bey den mit der Post einlangenden Geldern verfügen.

§. 121.

Ist noch kein Annahme-Befehl erlassen, so muß der sich meldende Deponent zuerst mit seinem Anbringen zum Protokoll vernommen; dies Protokoll dem Präsidenten sofort zugeschickt; von diesem präsentirt und zum Tagezettel befördert; zugleich aber die interimistische Annahme und Asservation obbeschriebnermaaßen veranstaltet werden.

§. 122.

In beyden §. 120. und 121. erwehnten Fällen, wird dem Deponenten von demjenigen, der die Gelder in interimistische Verwahrung genommen hat, nur ein Empfang-Schein

daß er einen Beutel, ein Paket ꝛc. ꝛc. worinn nach seiner Angabe so und so viel befindlich seyn solle, zu sothaner interimistischen Verwahrung abgeliefert habe,

zugestellt, auch darin ausdrücklich bemerkt: daß solcher nur bis zum nächsten Depositat-Tage von Kräften sey, alsdenn aber der Deponent mit dem gewöhnlichen Extrakt, statt der Quittung, versehen werden solle.

§. 123.

Uebrigens muß der Präsident auch in diesen Fällen dafür sorgen, daß die geschehene Einzahlung und verordnete interimistische Asservation dem ersten Curator unverzüglich bekannt gemacht werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey den Ausgaben aus dem Deposito.

§. 124.

Auszahlungen aus dem Deposito müssen schriftlich gesucht

Wer etwas aus dem gerichtlichen Deposito zu erhalten hat, muß sich auf eben die Art, wie oben Sect. I. §. 20-22. verordnet ist, schriftlich oder zum Protokoll deshalb melden, und den Befehl zur Herausgabe nachsuchen.

§. 125.

Wenn also auch in Conkurs- oder Liquidations-Prozessen, durch das ergangene Distributions-Urtel, oder auch in andern Sachen, durch ein richterliches Erkenntniß oder Dekret allbereit fest stehet: daß und was jemand aus dem Deposito zu erhalten habe, so muß er dennoch,

auf

auf die würkliche Auszahlung und Erlassung des Befehls dazu, besonders antragen.

§. 126.

Dergleichen Gesuch muß bey dem Collegio gehörig zum Vortrag gebracht, und dessen Zuläßigkeit reiflich erwogen werden.

bey dem Collegio ordentlich vorgetragen,

§. 127.

Findet sich dabey kein Bedenken, so muß der Decernent ein schriftliches Dekret zur Herausgabe oder Auszahlung angeben.

§. 128.

Dieses Dekret muß enthalten:

die Befehle dazu schriftlich erlassen,

1) den Nahmen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Extradition zu leisten;
2) den Nahmen und die Bestimmung des Empfängers, an den sie geschehen soll;
3) eine genaue Anzeige desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll;
4) eine kurze Angabe des Grundes und der Ursach der Ausgabe;
5) eine Anweisung darüber: was etwa der Empfänger gegen die an ihm zu leistende Zahlung prästiren müsse; z. E. Reverse, Schuldverschreibungen ꝛc. ꝛc. zu extradiren, u. s. w.
6) Die Bestimmung des Depositat-Tages, an welchem die Zahlung geleistet werden soll.

§. 129.

Bey der Benennung des Empfängers muß nicht nur dessen Geschlecht, sondern auch so viel als möglich, der Vor- und Zunahme, imgleichen der Stand und Charakter desselben exprimirt, und überhaupt alle Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werden, damit in den Personen kein Irrthum oder Verwechselung vorfalle.

§. 130.

Will der Empfänger die Zahlung oder Extradition nicht selbst übernehmen, sondern dazu einen Mandatarium bestellen; so muß er die auf selbigen gerichtlich ertheilte Special-Vollmacht dem Gesuch beylegen.

§. 131.

Diese Vollmacht muß bey dem Vortrage des Gesuchs gehörig geprüft, und wenn sie hinreichend befunden wird; der Befehl zur Zahlung oder Herausgabe

an den N. als gerichtlich constituirten Mandatarium des N.

gerichtet; auch die Vollmacht selbst dem Befehle beygelegt werden.

§. 132.

Ist der Empfänger eine Person, die nach den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen, dergleichen Aktum für sich allein und ohne Assistenz nicht vollziehen kann, z. E. ein Minderjähriger, eine Ehefrau, so muß in dem Befehl exprimirt werden: daß und unter welcher Assistenz die Zahlung an ihm zu leisten sey.

§. 133.

Bey Bestimmung der herauszugebenden Prætiosorum, Effekten oder Dokumente, muß der Decernent die bey der Annahme Sect. I. §. 27. seq. gegebenen Vorschriften gehörig beobachten.

§. 134.

Sind Gelder auszuzahlen, so muß das Quantum und die Münz-Sorte, und zwar ersteres mit Zahlen und Buchstaben zugleich, exprimirt werden.

§. 135.

Ist aus den Akten nicht ganz klar: ob so viel als auszuzahlen verlangt wird, in baarem Gelde und Banco-Obligationen, oder ob solches in der Münz-Sorte, in welcher die Zahlung gebethen wird, in der Masse wirklich vorhanden sey, so muß der Decernent, ehe er das Dekret abfaßt, das Gesuch zuförderst dem Rendanten vorlegen, und von selbigem die pflichtmäßige Anzeige:

wie viel Geld in der Masse vorhanden, und in welchen Münz-Sorten solches bestehe?

auf den Grund seiner Rechnungen erfordern.

§. 136.

Diese Anzeige muß er mit den Akten vergleichen, und wenn sich dabey kein Anstand findet, alsdenn erst den Zahlungs-Befehl erlassen.

§. 137.

Ergiebt sich aus der Anzeige des Rendanten, daß die Masse zwar so viel baares Geld, als der Extrahent zu fordern hat, besitze; daß aber solches in einer andern, als der verlangten Münz-Sorte bestehe; so kommt es darauf an: ob der Extrahent schuldig oder willig sey, statt der verlangten auch eine andere Münz-Sorte anzunehmen; und wenn solches wäre, muß der Zahlungs-Befehl diesem gemäß abgefaßt werden.

§. 138.

Findet aber dergleichen Substituirung einer Münz-Sorte für die andre nicht statt, so muß zuförderst, und ehe der Zahlungs-Befehl ergehen kann, die Umsetzung der in der Masse nur vorhandnen, gegen die daraus zu entrichtende Münz-Sorte, verfügt werden.

§. 139.

Dergleichen Umsatz kann entweder bey der General-Casse des Depositi selbst geschehen, dergestalt, daß es nur einer Ab- und Zuschreibung unter den einzlen Massen bedarf; und alsdenn führt sie den Nahmen einer Transferirung; oder die vorhandne Münz-Sorte muß aus der Casse wirklich heraus genommen, und an einen Dritten verwechselt werden.

§. 140.

Was bey den Transferirungen zu beobachten, davon wird im folgenden Abschnitt umständlich gehandelt.

§. 141.

Soll aber eine wirkliche Verwechselung erfolgen, so muß zuförderst der Rendant glaubwürdige Atteste, über den Cours der umzusetzenden Münz-

Münz-Sorten, von andern Cassen oder Comptoirs, oder vereideten Mäklern, ad Acta besorgen; und zugleich berechnen: wie viel nach diesem Cours, von der im Deposito vorhandnen Münz-Sorte herausgegeben werden müsse, um dagegen das erforderliche Quantum, in derjenigen, welche gezahlt werden soll, zu erhalten.

§. 142.

Hiernach muß der Befehl sowohl auf die Herausgabe der zu verwechselnden, als auf die Annahme der dagegen einzutauschenden, sodann aber erst auf die Zahlung der den Extrahenten zukommenden Münz-Sorte, gerichtet werden. Wenn also z. E. ein Empfänger 10 Rthlr. in Golde zu erhalten hätte, in der Casse aber nur Courant vorhanden wäre, und das Coursmäßige Aufgeld 6 Gr. auf den Friedrichsd'or betrüge; so muß der Befehl dahin gefaßt werden,

> 10 Rthlr. 12 Ggr. in Courant an den Rendanten zur Verwechselung zu extradiren; dagegen 10 Rthlr. in Golde von ihm anzunehmen, und sodenn diese 10 Rthlr. in Golde an den Titium auszuzahlen.

§. 143.

Ergiebt sich aus der vorgeschriebenen Anzeige des Rendanten, daß die Masse zwar keinen hinlänglichen baaren Bestand im Deposito habe; daß sie aber Activa besitze, durch deren ganz oder zum Theil zu bewürkende Einziehung die Zahlung prästirt werden könne, so kommt es alsdenn wiederum darauf an: ob diese Einziehung aus der General-Casse des Depositi, und dem davon einer andern Masse gehörigen baaren Bestande geschehen könne; welche Operation ebenfalls den Namen einer Transferirung führt; oder ob, um das baare Geld herbeyzuschaffen, eine Aufkündigung und Einziehung ausserhalb dem Deposito vorhergehn müsse.

§. 144.

Was in beyden Fällen zu beobachten sey, wird im folgenden Abschnitt umständlich abgehandelt werden.

§. 145.

Erst alsdenn, wenn durch eine oder die andere dieser Operationen das erforderliche baare Geld herbeygeschaft ist, wird der Zahlungs-Befehl selbst erlassen.

§. 146.

Wenn bey der Zahlung oder Herausgabe selbst, von dem Empfänger etwas zu leisten ist; z. E. wenn ein Creditor, gegen Empfang des in dem Distributions-Urtel ihm angewiesenen Quanti, sein Original-Schuld-Instrument extradiren soll; so muß den Depositariis in dem Befehl ganz umständliche und bestimmte Anweisung deshalb gegeben werden.

§. 147.

Wenn der Extrahent des Befehls, oder sein gerichtlich legitimirter Bevollmächtigter am Orte des Gerichts zugegen ist; so muß ihm dessen Erlassung, und der darinn anberaumte Termin, durch Vorzeigung oder abschriftliche Zustellung des Dekrets bekannt gemacht; sonst aber ein schriftliches Notificatorium an ihn erlassen werden.

§. 148.

§. 148.

im Controll-Buche eingetragen,

Das nach obigen Anweisungen gehörig abgefaßte Ausgabe-Dekret, muß der Decernent in die oben Sect I. §. 39. sqq. beschriebene Controll-Bücher, und deren dafür nach den Formularen sub A. B. bestimmte Ausgabe Latera, dergestalt eintragen, daß die auszuzahlenden baaren Gelder, oder aus dem General-Deposito zu extradirenden Aktiv-Instrumente, in dem Buche sub A.; die übrigen aus einzeln Massen herauszugebenden Instrumente und Prätiosa hingegen, in dem sub B., unter den kompetenten Massen, verausgabt werden.

§. 149.

Bey der Eintragung sind die oben Sect. I. §. 44. gegebene Vorschriften, gleichergestalt sorgfältig und genau zu beobachten.

§. 150.

Wenn in dem Falle des §. 137. 138. supra, um die erforderliche Zahlung zu leisten, erst eine Umsetzung der Münz-Sorten geschehen muß, so muß diese Operation, nach der Natur derselben, in den Büchern, sowohl in Einnahme als Ausgabe eingetragen werden.

In dem §. 142. gegebnen Falle daher, muß der Decernent die zur Verwechselung herauszugebenden 10 Rthlr. 12 Gr. Courant, erst unter der Colonne Courant in Ausgabe stellen: sodenn muß er die dafür einzuwechselnde 10 Rthlr. Gold, unter der Colonne Gold, in Einnahme vermerken; und endlich muß er eben diese 10 Rthlr. Gold, welche an den Extrahenten des Befehls gezahlt werden sollen, in der Ausgabe, unter der Colonne Gold eintragen.

§. 151.

Ob und in wie fern es wegen bloßer Transferirungen einer Eintragung bedürfe, wird im folgenden Abschnitt vorkommen.

§. 152.

Jede Eintragung muß der Decernent, bey oder unter dem Dekret, auf eben die Art vermerken, wie wegen der Annahme-Befehle Sect. I. §. 45. sqq. verordnet ist; und die Decernenten sowohl, als die expedirenden Secretarii, der Canzley-Inspector, das Präsidium, und die Depositarii selbst, müssen diese Vorschriften um so sorgfältiger beobachten, je nothwendiger es ist, daß die Anschaffungs-Bücher, als die Controlle resp. des Cassenbuchs und der Rechnung, mit selbigen auf das genaueste übereinstimmen müssen.

§. 153.

dem ersten Curator, und von diesem

Die Ausgabe-Befehle müssen, gleich den Annahme-Mandatis, dem Ersten Curator zugestellt, und von diesem in seine §. 58. supra beschriebne Liste eingetragen; sodenn aber unverzüglich dem Rendanten behändigt werden.

§. 154.

dem Rendanten zugestellt, und nachgesehn

Der Rendant muß den Befehl mit seinem Manual konferiren, und nachsehn: ob nach der aus letzterm erhellenden Beschaffenheit der Masse, die Zahlung befohlnermaaßen geleistet werden könne, oder ob dabey noch irgend ein Anstand obwalte.

§. 155.

Findet er dergleichen Anstand, weil z. E. das, was gezahlt oder extradirt werden soll, in der Masse nicht vorhanden ist, und der Decer-

nent

nent die §. 135. supra verordnete Anzeige von ihm zu erfordern unterlassen; oder weil sie seit dem die Beschaffenheit der Masse sich geändert hat; oder weil das zu zahlende Quantum mit Arrest belegt ist; so muß er darüber ein Promemoria abfassen, und solches, nebst dem Befehle selbst, dem ersten Curator zur Prüfung des Anstandes, und allenfalls zur Nachsehung der Akten, zustellen.

§. 156.

Bey der Zusammenkunft der Depositarien, müssen alsdenn die beyden Curatores das von dem Rendanten gemachte Bedenken in gehörige Erwegung ziehen; allenfalls das ihnen vorzulegende Manual selbst nachsehen; und wenn sie den Anstand nicht offenbar unerheblich finden, das Promemoria mit ihrer Unterschrift, nebst dem Original-Befehle selbst, in die Registratur, zum Vortrag und weiterer Verfügung bey dem Collegio, befördern.

§. 157.

Findet sich aber bey dem Befehle selbst weiter kein Anstand, so muß in dem anberaumten Termine, mit der Zahlung und resp. Extradition gehörig verfahren werden.

§. 158.

Dabey müssen Depositarii die allgemeine Vorschriften Tit. I. §. 26. seqq. sorgfältig beobachten; übrigens aber den Innhalt des Befehls auf das genaueste und ganz pünktlich befolgen. die Zahlungen darnach ganz genau geleistet

§. 159.

Meldet sich statt des in dem Befehl genannten Empfängers ein anderer, so müssen sich Depositarii mit ihm schlechterdings nicht einlassen; selbst dann nicht, wenn er sich für den Mandatarium des Empfängers ausgiebt, und gerichtliche Vollmacht vorzeigt; vielmehr müssen sie einen solchen Mandatarium, der Vorschrift Tit. I. § 27. gemäß, anweisen, sich bey dem Collegio zu melden, daselbst seine Vollmacht zu produciren, und zu bewürken, daß der Befehl, statt des Mandanten, auf ihn gerichtet werde.

§. 160.

Soll nach dem Befehl die Zahlung nicht an dem Empfänger allein, sondern unter einer gewissen Assistenz: z. E. eines ehelichen Curatoris oder eines Curatoris Sexus geleistet werden; so müssen Depositarii für die gehörige Berichtigung dieses Punktes sorgen: und wie solches geschehen, in dem über den Zahlungs-Aktum aufzunehmenden Protokolle mit bemerken.

§. 161.

Wenn Gelder in große Posten zu zahlen sind, so können die Empfänger sich nicht entbrechen, Münz- oder andre Cassen-Beutel, in so fern solche die oben §. 65. beschriebene Beschaffenheit haben, nach dem Gewicht zu übernehmen; außerdem aber muß ihnen das Geld, auf Verlangen, durch den Rendanten, in Gegenwart der Curatorum, zugezählt werden.

§. 162.

Wenn an einem Depositol-Tage die Zeit zu einer solchen Zuzählung zu kurz, und der Empfänger zufrieden ist, daß ihm das Geld erst denselben Nachmittag, oder den folgenden Tag, durch den Rendanten allein zugezählt werde; so können zwar die Curatores die zur Auszahlung bestimmten

thigten Gelder dem Rendanten aus der Casse heraus lassen; der Empfänger muß aber die Casse über die geleistete Zahlung wirklich quittiren; er muß darüber, daß er sich nunmehr lediglich an den Rendanten zu halten habe, ausdrücklich bedeutet; und daß dies geschehen in dem aufzunehmenden Protokoll mit vermerkt werden.

§. 163.

Sollen aus einem Distributions-Urtel, verschiedene auf das Depositum angewiesene Posten, an mehrere Creditores, die sich zugleich melden, bezahlt werden, und es ist voraus zu sehn, daß zu solchen Zahlungen die Zeit an einem der ordinairen Deposital-Tage nicht hinreichen würde, so stehet dem Collegio frey, einen besondern Commissions-Termin deshalb anzuberaumen, und die Empfänger darauf zu bescheiden.

§. 164.

Auch wegen desjenigen, was etwa der Empfänger gegen die erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Innhalt des Befehls ganz genau befolgt, und so lange derselbe diesem Prästando kein Genüge thut, mit der Zahlung nicht verfahren; vielmehr er mit seinen etwanigen Gegenvorstellungen oder Entschuldigungen lediglich an das Collegium verwiesen werden.

§. 165.

von den Empfängern darüber quittirt.

Ein jeder der etwas aus dem Deposito erhebt, ist schuldig, eine ordentliche und vollständige Quittung darüber auszustellen.

§. 166.

Diese Quittung, welche entweder auf den Original-Befehl selbst gesetzt, oder auf einen besondern Bogen geschrieben wird, muß ein deutliches Bekenntniß des Empfangs, mit Bestimmung der erhobnen Corporum oder Instrumente, und resp. des empfangenen Quanti der Münz-Sorten enthalten.

§. 167.

Ist der Empfänger selbst des Schreibens nicht mächtig, so muß der Rendant die Quittung aufsetzen; der Empfänger muß sie mit Kreutzen, oder seinem sonstigen Nahmens-Zuge, oder auch mit geführter Hand unterschreiben; und die beyden Curatores müssen darunter eigenhändig auf ihre Pflicht attestiren: daß er diese Zeichen oder Unterschrift in ihrer Gegenwart beygesetzt habe.

§. 168.

Die Beyfügung eines Siegels ist zur Gültigkeit der Quittung nicht nothwendig; obwohl solche, wenn die Partheyen Pettschafte bey sich haben, auf Verlangen der Curatorum, von ihnen nicht geweigert werden mag.

§. 169.

über alle geleistete Zahlungen accurate Protokolle aufgenommen.

Um jeden Extraditions-, oder Zahlungs-Akten muß eben so, wie bey den Annahmen, ein Protokoll in triplo aufgenommen, und darinn die Nummer und das Datum des Ausgabe-Befehls; die Masse, woraus die Zahlung geschehen; der Nahme des Empfängers, und wenn solches ein Mandatarius ist, auch der Nahme und Charakter des Mandanten das Objekt, welches extradirt worden, nehmlich ob es Geld, Dokumente oder Prätiosa sind; das Quantum und die Münz-Sorten der ausgezahlten Gelder; und die etwa noch sonst, nach Maaßgabe §. 106. 162. vorgefallnen Umstände, bemerkt werden.

§. 170.

§. 170.

Der erste Curator und der Rendant schreiben dies Protokoll in ihre Bücher, und deren nach dem Schema sub C. dazu bestimmtes Ausgabe-Latus. Der zweyte Curator aber schreibt solches auf den ad Acta bestimmten Bogen.

§. 171.

Wie bey Niederschreibung dieser Protokolle zu verfahren; was wegen des Eintragens und Auswerfens in den Büchern zu beobachten; wie die Collationirung und Unterschrift erfolgen müsse, desfalls gilt alles das, was oben Sect. I. §. 77. sqq. bey der Annahme vorgeschrieben worden.

§. 172.

Die befolgten Ausgabe-Befehle stellt der erste Curator, nachdem er sie in seiner Liste gestrichen hat, nebst den dazu etwa gehörigen gerichtlichen Vollmachten, und den Quittungen der Empfänger, dem Rendanten als die Beläge seiner Rechnung zu.

§. 173.

Den von dem zweyten Curator auf besondre Bogens geführte Neben-Protokollen, werden die von den Empfängern nach Maaßgabe §. 164. etwa extradirten Instrumente ꝛc., nach vorher geschehener Cassirung beygefügt; und sie solchergestalt in die Registratur, zum Journale befördert.

§. 174.

Bey dem Vortrag dieser Protokolle muß der Decernent darauf Rücksicht nehmen: ob auch die Zahlung, dem Befehle gemäß, gehörig geleistet worden; und wenn er solches findet, das Gezahlte oder Herausgegebene, unter der Colonne: Ist bezahlt worden, auswerfen; auch wegen etwanniger Zurückgabe der bey Gelegenheit des Empfangs retradirten Dokumente ꝛc. das erforderliche verfügen.

nach diesen das Controllbuch nachzutragen werden.

§. 175.

Wenn der erste Curator, bey Revision seiner über die Annahme- und Ausgabe-Befehle geführten Liste findet, daß seit der Ausfertigung des Zahlungs-Befehls über drey Wochen verflossen sind, ohne daß der darinn benannte Empfänger sich zur Erhebung gemeldet hat; so muß er dafür sorgen, daß die unterbliebene Erhebung, von dem Rendanten, mittelst Promemoria, dem Collegio angezeigt werde.

§. 176.

Das Collegium muß darauf befinden: ob etwa der Empfänger, mit Präfigirung eines anderweitigen Termins, zur Erhebung zu excitiren sey; oder ob die Zahlung wegfalle.

§. 177.

Im erstern Falle wird das Promemoria den Depositariis zurückgegeben, und ihnen der neuanberaumte Zahlungs-Termin brevi manu bekannt gemacht.

§. 178.

Fällt aber die Zahlung aus einer oder der andern Ursache ganz weg, so muß der Decernent solches auf dem Promemoria bemerken; die wegfallende Post in dem Controll-Buche, unter der kompetenten Colonne

des Ausgabe-Lateris: Fällt weg, auswerfen; den Original-Befehl brevi manu abfordern; denselben kassiren; und ihn solchergestalt nebst dem Promemoria ad Acta nehmen lassen.

§. 179.

Eben so muß, wenn noch vor prästirter Zahlung oder Extradition, ein und anderer Umstand eintritt, welcher die Aufhebung des Mandati bewirkt, der Decernent dafür sorgen, daß solches den Depositariis schleunigst bekannt gemacht; die Zahlung inhibirt; der Original-Befehl abgefordert; solcher in dem Mandaten-Buche, unter der Colonne, fällt weg, abgeschrieben, kassirt, und dergestalt ad Acta genommen werde.

§. 180.

In wie fern die Aufhebung eines solchen Befehls den Extrahenten besonders bekannt zu machen, müssen die Collegia, nach Bewandniß der Umstände, in gehörige Erwägung ziehn, und deshalb das nöthige verfügen.

§. 181.

Wie es zu halten, wenn Gelder ex deposito mit der Post zu verschicken sind.

Vorstehende Anweisungen setzen insgesammt den Fall voraus, daß die Zahlung aus dem Deposito unmittelbar, von dem Empfänger, oder seinem gerichtlich ernannten Bevollmächtigten erhoben wird; und die Collegia können und müssen darauf, daß das Geschäfte in solcher Ordnung betrieben werde, um so mehr halten, als ein jeder, der etwas mit dem gerichtlichen Deposito zu verkehren hat, sich nach den Verfassungen und Gesetzen desselben zu bequemen schuldig ist.

§. 182.

Es können aber dennoch Fälle vorkommen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger über die Post, sich nicht füglich vermeiden läßt. Z. E. wenn in einer Conkurs- oder Vormundschafts-Sache, einem auswärtigen Commissario oder Gerichte, Gebühren aus dem Deposito zu entrichten sind, und dem Empfänger billigerweise nicht angemuthet werden kann, daß er zu deren Erhebung Reisen thun, oder die Kosten einer gerichtlichen Bevollmächtigung übernehmen solle.

§. 183.

In solchen Fällen muß allemal ein schriftliches Remissoriale an den Empfänger expedirt: der Zahlungs-Befehl aber an das Depositum dahin gefaßt werden: daß die abzuschickende Summe an den Canzley-Inspector, zur Uebermachung an den wirklichen Empfänger, bezahlt werden solle.

§. 184.

Die Depositarii leisten darauf die Zahlung an den Canzley-Inspector, welcher den Empfang auf dem Original-Befehl attestirt; das Geld mit dem expedirten Remissoriali zur Post befördert; und den Post-Schein dem Rendanten zu seiner Legitimation einhändigt.

§. 185.

Beträgt das gezahlte Quantum nur fünf Rthlr. oder weniger, so soll der Post-Schein zum Rechnungs-Belage vor hinreichend angenommen werden.

§. 186.

§. 186.

Beläuft sich aber die Summe über fünf Rthlr., so muß dem Empfänger in dem Remissoriali die Rücksendung einer ordentlichen Quittung aufgegeben, oder derselbe darum requirirt werden.

§. 187.

Kommt dem Rendanten diese Quittung zu rechter Zeit nicht zu, so muß er das Ausbleiben derselben dem Collegio anzeigen; welches sodenn, nach Bewandniß der Umstände, die Quittung wiederholt mit Ernst einfordert, oder solche von dem Empfänger, auf seine Kosten, durch ein in seinem Wohn-Ort oder in der Nähe befindliches Gericht, abnehmen läßt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey Unterbringung und Ausleihung der Deposital-Gelder.

§. 188.

Was für Deposital-Gelder zur zinßbaren Unterbringung qualificirt; was dabey für Grundsätze zu beobachten; und in wie fern die Gerichte dafür von Amts wegen zu sorgen schuldig sind, ist im 1sten Titel §. 31. sqq. verordnet.

Was bey der zinsbaren Unterbringung von Deposital-Geldern zu beobachten.

§. 189.

Daß dergleichen zur Unterbringung qualificirte baare Gelder, bey den Landes-Justiz-Collegiis, in eine gemeinschaftliche Kasse zusammengeworfen werden, und daß diese Kasse den Nahmen des General-Depositi führe, ist oben §. 11. versehen.

§. 190.

Die in diesem General-Deposito befindlichen baaren Gelder können auf eine dreyfache Art genutzt werden:

I. Durch Transferirung;
II. Durch Ausleihung;
III. Durch Vorschüsse.

I. Von Transferirungen.

§. 191.

Die Transferirung ist eine Operation, welche im Deposito selbst, zwischen zwey oder mehrern dahin gehörigen Massen vor sich geht; und mittelst deren das der einen Masse gehörige baare Geld, zu Bestreitung der aus einer andern zu leistenden Zahlung, angewendet wird.

I. Von Transferirungen.

§. 192.

Diese Operation setzt also wenigstens zwey Massen voraus:

Was sie sind.

1) Eine solche, aus welcher etwas baar gezahlt werden soll; die aber an den im General-Deposito vorhandnen baaren Geldern, keiner zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil hat, und dagegen einen solchen hinlänglichen Antheil, an einem, von den zu eben diesem General-Deposito gehörenden Aktivis besitzt;
2) eine solche Masse, für welche sich baare zur Unterbringung qualificirte Gelder in dem General-Deposito befinden.

§. 193.

Wenn sie statt finden.

Es ist bereits oben Sect. II. §. 133. verordnet, daß wenn aus einer Masse etwas gezahlt werden soll, und aus den Akten nicht mit Gewißheit erhellet: ob die Masse, an dem im General-Deposito vorräthigen baaren Gelde oder Banco-Obligationen, einen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil habe, der Decernent die Anzeige des Rendanten, wie die Zahlung geleistet werden könne, auf den Grund des Manuals erfordern müsse.

§. 194.

Findet der Rendant, daß für diese Masse kein hinreichender Antheil, an baarem Gelde oder Banco-Obligationen, in dem General-Deposito vorräthig sey; daß aber dieselbe noch, für eine zur Zahlung hinlangende Summe, an den andern Aktivis besagten General-Depositi participire; so muß er ferner nachsehn, ob irgend eine andre Masse baares zur Unterbringung qualificirtes Geld besitze; welches zu der erforderlichen Zahlung verwendet werden könnte.

§. 195.

Findet sich eine solche Masse, so muß der Rendant, auf die Anfrage des Decernenten, anzeigen:

a) ob und wie viel für die Masse, welche zahlen soll, an baaren Gelde nur vorräthig sey; und wie viel also noch fehle, um die Zahlung zu bestreiten;

b) wie viel der zahlenden Masse, von den zum General-Deposito gehörenden Aktivis zukomme;

c) aus welcher andern Masse das fehlende baare Quantum, gegen Zuschreibung einer gleich hohen Summe von den Aktivis, genommen werden könne;

d) wie also zwischen diesen beyden Massen die Ab- und Zuschreibung geschehen könne.

§. 196.

Was wegen der Zinsen zu beobachten.

Da auch der Masse, welche solchergestalt von ihren Aktivis etwas an eine andere cedirt, die auf diesem cedirten Aktivo, seit der letzten Zinß-Zahlung, bis zu dem Zeitpunkt der Transferirung, ruhenden Interessenten billig zu gute kommen müssen; so muß der Rendant, wenn er auf die Transferirung anträgt, zugleich berechnen: wie viel diese Intressen betragen, und solches anzeigen, damit der cedirenden Masse, sothaner Intressen-Betrag, aus der baar zahlenden, zugleich mit bonificirt werden möge.

Wenn also z. E. die Masse A. der Masse B. einen Antheil an den Aktivis à 200 Rthlr. überläßt, und es liegen auf diesen 200 Rthlr. seit der letztern Intressen-Erhebung, 5 Rthlr. neue Zinsen; so müssen gegen Zuschreibung sothanen Aktivi an die Masse B., aus selbiger nicht bloß 200 Rthlr., sondern an Capital . . . 200 Rthlr.

an Zinsen . . 5

Summa 205 Rthlr.

baar in die Masse A. transferirt werden.

§. 197.

§. 197.

Bey dieser Zinsen-Berechnung wird jedoch nur auf ganze und halbe Monathe gesehen; dergestalt, daß wenn z. E. die Transferirung den 9ten Jun. geschieht, die Zinsen der cedirenden Masse nur bis zum letzten May bonificirt werden; wohingegen das cedirte Aktivum, der die baare Zahlung leistenden Masse, nur vom 1sten Julio zur Verzinsung in dem Manual angesetzt wird; weil, wenn die Berechnung auf Tage gerichtet werden sollte, daraus unzahlbare Brüche entstehen würden. Der kleine Ueberschuß der Zinsen, den das Aktivum in den Zwischen-Tagen bringt, soll dem General-Deposito, zur Bestreitung der Deposital-Unkosten, zu gute kommen.

§. 198.

Wie die Verordnungen abzufassen.

Die solchergestalt abgefaßte Anzeige des Rendanten, muß der Decernent mit den Akten, auch nöthigen Falls, besonders wenn ein Bedenken vorwaltet, mit dem Manual konferiren; solche im Collegio gehörig vortragen; und wenn kein Bedenken vorhanden oder auch solches gehoben ist, den Befehl zur Transferirung, an die Depositarios erlassen.

§. 199.

Durch diesen Befehl wird den Depositariis aufgegeben:

1) der Masse A., von ihrem bisherigen Antheile an den Aktivis des General-Depositi, 200 Rthlr. ab- und

2) eben so viel der Masse B. an dergleichen Aktivis, mit dem Dato den 1sten Jul. zuzuschreiben; dagegen

3) aus der Masse B. in die Masse A. 205 Rthlr. baares Geld, nehmlich an Capital . . . . . 200 Rthlr.
an zu bonificirenden Zinsen . . . . 5 "
zu transferiren; und endlich

4) aus der Masse A. 205. Rthlr. baar an den Titium auszuzahlen.

§. 200.

Durch eine solche Transferirung ändert sich der Zustand des General-Depositi, im Ganzen genommen, auf keine Weise, weder in Ansehung des baaren Geldes noch der Aktivorum; sondern die Veränderung erfolgt bloß in Ansehung der einzlen Massen. Es wird also auch, wegen einer solchen bloßen Transferirung, in dem Mandaten-Buche des Collegii sub A., durch welches bloß die Casse und nicht die Rechnung kontrollirt werden soll, nichts eingetragen. Doch versteht sich von selbst, daß wenn in dem Transferirungs-Mandato zugleich ein Befehl, zur Auszahlung des transferirten Geldes, enthalten ist, das auszuzahlende Quantum, in dem Controll-Buch sub A., gehörig in Ausgabe eingetragen werden müsse.

§. 201.

Wie die Operation bey dem Deposito selbst vorzunehmen.

Wenn nun der Befehl zur Transferirung den Depositariis zukommt, so verzeichnen sie den Aktum, wie gewöhnlich, in ihren Protokoll-Büchern, und in dem vom 2ten Curator zu führenden Neben-Protokoll; wobey zu bemerken ist, daß die bloß zu transferirende Quanta, sowohl an Gelde als an Aktivis, unter den diesfälligen Colonnen der Protokoll-Bücher keinesweges ausgeworfen; vielmehr bloß im Contexte des Protokolls, ante lineam gesetzt werden.

§. 202.

§. 202.

Dagegen muß der Rendant diese Operation aus dem Protokoll-Buch in sein Manual, unter den kompententen Massen, akkurat und richtig übertragen.

Er muß also in dem gegebnen Falle

1. bey der Masse A.
   a. 200 Rthlr unter der Colonne Aktiva in Ausgabe;
   b. 205 Rthlr. unter der Colonne baar in Einnahme; und zuletzt
   c. 205 Rthlr. unter der Collonne baar in Ausgabe; so wie

2. bey der Masse B.
   a. 205 Rthlr. nehmlich
      an transferirten Capital . . . . 200 Rthlr.
      an bonificirten Zinsen . . . . 5 Rthlr.
      unter der Colonne, baar in Ausgabe, und
   b. 200 Rthlr. unter der Colonne Aktiva in Einnahme stellen.

§. 203.

Bey der Beeinnahmung des Aktivi muß er zugleich bemerken: von welchem Dato an, nach Maaßgabe des Befehls, die weiter fortlaufenden Zinsen des Aktivi der Masse B. zu gute kommen.

§. 204.

Das von dem zweyten Curator geführte Neben-Protokoll muß zu den Aktis derjenigen Masse kommen, welche das Aktivum an sich gelöset hat; so wie hingegen der Transferirungs-Befehl bey den Aktis derjenigen Masse bleibt, aus welcher das baare Geld genommen ist; damit von dem vorgefallnen Verkehr bey beyderley Aktis Nachrichten vorhanden seyn mögen.

§. 205.

Aus vorstehenden folgt von selbst, daß auch mehr als zwey Massen bey einer Transferirung concurriren können; z. E. wenn die Masse A 200 Rthlr. braucht, und von ihrem Antheile an den Aktivis des General-Depositi cediren muß, in der Masse B aber nur 150 Rthlr. vorräthig sind; so werden die übrigen 50 Rthlr. nebst proportionirlichen Zinsen, aus der Masse C genommen, und von dem Aktivo der 200 Rthlr. jeder von den beyden Massen B & C ihr Antheil, nach Verhältniß des hergegebenen Geldes, zugeschrieben. Schließlich ist hierbey noch zu bemerken, daß dergleichen Transferirungen nur in Ansehung der dem General-Deposito gehörenden übrigen Aktivorum, und der den einzeln Massen davon zukommenden Antheile, exclusive der Banco-Obligationen, erforderlich seyn können; da so viel diese letztern betrift, das Ab- und Zuschreiben der Antheile einzelner Massen, durch die weiter unten §. 214. seqq. beschriebenen monathlichen Designationes bewirkt wird.

II. Von Darlehnen.

§. 206.

II. Von Darlehnen.

Wenn die im General-Deposito vorhandne zur Unterbringung qualificirte Gelder, solchergestalt mittelst Transferirung aus einer Masse in die andere, zu baaren Auszahlungen nicht genutzt werden können; so ist der zweyte Weg der Unterbringung das Ausleihen.

§. 207.

§. 207.

Dergleichen Darlehne können gemacht werden

A. An die Banque;
B. An die Landschaft gegen Pfandbriefe;
C. An Privatos.

§. 208.

Welche Arten der Verleihung die Gerichte nach Bewandniß der Fälle zu wählen haben, und in welcher Ordnung, wenn mehrere dergleichen Gelegenheiten zu gleicher Zeit sich finden, die baaren Bestände der verschiedenen Massen unterzubringen sind, ist oben Tit. I. §. 50. vorgeschrieben.

A. Von Darlehnen an die Banque.

§. 209.

A. An die Banque. Allgemeine Grundsätze dabey.

Bey den Darlehnen an die Banque sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten:

1. daß dieselben nicht auf die Nahmen der einzeln Massen, sondern auf den Nahmen desjenigen Collegii, welchem die Aufsicht und Administration der Depositat-Casse zusteht; gemacht werden; daß also
2. zu einem solchen Darlehn mehrere Massen kontribuiren; dergestalt, daß jede derselben an dem daraus formirten Banco-Darlehne, pro rata ihres beytragenden Bestandes, Theil nimmt; daß aber
3. der Beytrag einer jeden einzlen Masse wenigstens eine runde Zahl von 10 Rthlr. ausmachen müsse;
4. daß nur solche Summen, die aus Dekaden bestehn, und zusammen nicht unter 50 Rthlr. betragen, bey der Bank belegt werden können;
5. daß die Belegungen bey der Bank allemal nur am Ende eines jeden Monaths geschehen;
6. daß so lange baare Gelder in der Casse vorhanden sind, welche zu Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehungen von der Bank bedürfe, sondern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern, ohne Unterschied, in welche Masse sie gehören, prästirt werden;
7. daß aber am Ende jeden Monaths das ganze, während desselben vorgefallne Verkehr, sowohl mit der Bank als zwischen den einzlen Massen unter sich, durch eine von dem Rendanten zu übergebende, und bey dem Collegio näher zu prüfende Designation regulirt, und in den Büchern berichtigt werden muß;
8. daß die Zinsen von den Banco-Obligationen in der Regel halbjährig, von denjenigen aber, welche in der Zwischenzeit eingezogen werden, mit dem Capital zugleich, einzuziehen sind;
9. daß die Repartition der Zinsen unter die einzlen Massen, und deren Auszahlung an die Interessenten, in der Regel erst am Schluß des Rechnungs-Jahres erfolgen.

§. 210.

Verfahren dabey, welches

Mit Rücksicht auf diese Principia, wird bey dem Darlehns-Geschäfte mit der Bank folgendes Verfahren beobachtet:

§. 211.

Bey allen während dem Lauf eines Monaths eingehenden Geldern, verordnet der Decernent blos die Annahme in die kompetente Masse, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, ob und wie viel davon zur Belegung bey der Bank qualificirt sey. Er stellt auch das anzunehmende Quantum, in dem Controll-Buche sub A, bloß unter der Colonne baar in Einnahme.

§. 212.

Eben so, wenn während dem Lauf eines Monaths aus einer Masse, welche an den Banco-Obligationen participirt, etwas zu zahlen ist, und der Decernent aus den Akten nur so viel weiß, daß die Masse ein zu solcher Ausgabe hinlängliches Vermögen besitze, verordnet er bloß die baare Auszahlung, ohne weiter darnach zu fragen, ob der dieser Masse gehörige baare Bestand zu solcher Zahlung hinreiche; oder ob und wie viel dazu von ihrem Antheil an den Banco-Obligationen zu Hülfe genommen werden müsse.

§. 213.

So wie also, während dem Laufe des Monaths, nur die würklichen baaren Ein- und Auszahlungen in das Controllbuch des Collegii kommen; so werden auch nur eben diese in das Cassenbuch und dessen Duplikat ein- und aus diesem in die Manualien übergetragen.

§. 214.

durch monathliche Desanationes dirigirt wird.

Wenn aber der Monath zu Ende geht, so nimmt der Rendant sein Duplikat des Cassenbuchs und seine Manualien vor, und fertigt daraus eine Designation:

1. In welche Massen während dem Laufe des Monaths baare Gelder eingegangen, und wie viel davon, bey einer jeden Masse, nach Maaßgabe §. 209. n. 3. zur Belegung qualificirt gewesen;
2. aus welchen Massen während eben dieser Zeit baare Zahlungen prästirt worden; und wie viel dazu von ihrem Antheil an den Banco-Capitalien, zu Hülfe genommen werden müssen.

Diese Designation enthält also auf der einen Seite die für Rechnung einer jeden Masse zu belegende, und auf der andern die für jede einzuziehen gewesene Quanta.

§. 215.

In beyden Collonnen müssen die Münz-Sorten, Gold und Courant, von einander separirt werden.

§. 216.

Wenn während dem Laufe eines Monaths in ein und eben dieselbe Masse baare Gelder einkommen, und daraus bezahlt werden, so bleiben beyderley Posten, so weit sie sich unter einander balanciren, in der Designation weg. Wenn aber mehr eingekommen als ausgegeben ist, wird der Ueberschuß auf der Designation unter die zu belegende Posten gesetzt; so wie umgekehrt, wenn mehr baar ausgezahlt werden müssen, als baar eingekommen ist, das die Einnahme übersteigende Quantum, auf der Designation, unter den einzuziehenden Posten notirt wird. Z. E. wenn im Lauf eines Monaths für die Masse A. 10 Rthlr. eingegangen,

und

und eben so viel ausgezahlt sind; so kommt die Masse A. gar nicht auf die Designation.

Sind 20 Rthlr. eingegangen, und nur 10 Rthlr. ausgezahlt, so werden 10 Rthlr. für die Masse A., unter den zu belegenden Posten, auf die Designation gesetzt.

Sind hingegen nur 10 Rthlr. eingegangen, und 20 Rthlr. haben bezahlt werden müssen, so kommen 10 Rthlr. auf die Designation unter die einzuziehende Posten.

§. 217.

Die zu belegende Posten werden alle auf den 1sten Tag des nächstfolgenden Monaths, die einzuziehenden aber auf denjenigen Tag gesetzt, wo die Zahlung würklich geleistet worden, und also die Theilnehmung an den Banco-Obligationen und deren Zinsen aufgehört hat.

§. 218.

Die Balancirung des summarischen Betrags der zu belegenden und der einzuziehenden Posten ergiebt: ob, und wie viel im Ganzen genommen, für diesen Monath, bey der Bank, auf den Nahmen des Collegii und dessen Depositi, untergebracht werden könne. Wie bey dem Ausleihen der Gelder an die Banque.

§. 219.

Die Designation und Balance legt der Rendant dem ersten Curator vor, welcher sie mit dem Cassenbuche vergleicht, und nach richtigem Befund, mit seiner Nahmens-Unterschrift attestirt.

§. 220.

Alsdenn wird dieselbe bey dem Collegio ordentlich in Vortrag gebracht.

§. 221.

Der Decernent, welcher aus der Balance ersieht: wie viel für diesen Monath bey der Bank belegt werden könne, muß

1. das diesfällige Schreiben an die Bank dekretiren;
2. den Befehl an das Depositum, diese Summe zur Bank auszuzahlen, und dagegen die Banco-Obligationen in Empfang zu nehmen angeben;
3. dem Deposito die Designation in Abschrift zufertigen, um, nach Maaßgabe derselben, die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen, in den Manualien der einzeln Massen zu veranstalten.

§. 222.

Bey Abfassung dieses Dekrets, wird in dem Controllbuche sub A., nur die bey der Bank zu belegende Summe, unter der Colonne Soll baar in Ausgabe, und unter der Colonne Soll Aktiva in Einnahme gestellt. bey Abfassung der Dekrete,

§. 223.

Wenn der Befehl den Depositariis zukommt, so wird das Geld aus der Casse herausgenommen, zusammen gepackt, und nebst dem Schreiben des Collegii, entweder unmittelbar an die Bank, in so fern ein Comtoir derselben am Orte befindlich ist, oder auf die Post befördert. bey wirklicher Ablieferung der Gelder,

§. 224.

Der Rendant muß jedesmal den Transport dieser Gelder, auf das Banco-Comtoir, oder auf die Post, persönlich begleiten, und dem Ersten Curator, das Interims-Recipisse des Banco-Comtoirs, oder den Postschein, ohnfehlbar noch an eben dem Tage vorlegen; als worauf der Curator vorzüglich attent seyn, und nöthigen Falls dem Präsidio Anzeige machen muß. Ist die Summe der zu belegenden Gelder sehr groß, so daß dadurch die Caution des Rendanten beträchtlich übersteigen wird, so kann der Curator, den Transport auf die Bank oder zur Post, nebst dem Rendanten persönlich zu begleiten, sich nicht entbrechen.

§. 225.

bey Einsehung der Instrumente.

Curatores sowohl, als der Rendant, müssen sorgfältig darauf Acht haben: ob auch für das zur Bank beförderte Geld, die Obligation zu rechter Zeit eingehe, und wenn solche zurück bleibt, dem Collegio davon Anzeige thun; damit von diesem das weitere, nach der Verordnung vom 2ten August 1768. in fine, verfügt werden könne.

§. 226.

Wenn das Instrument eingeht, so wird dasselbe von den Depositariis, ohne daß es dazu einer neuen besondern Ordre bedarf, auf den Grund des bereits erhaltnen Befehls, in Empfang genommen, und nach seiner Nummer, Dato und Betrage, in eine von sämmtlichen Banco-Obligationen zu haltende Specifikation eingetragen.

Bis zum Eingang des Instruments dient das Interims Recipisse oder der Post-Schein, zum Belage über die zur Bank beförderte Summe.

§. 227.

bey Eintragung der Ordres in die Bücher.

So wie solchergestalt die Depositarii den §. 221. beschriebnen Befehl, wegen der Belegung bey der Bank befolgen; so müssen sie im Cassenbuche und dessen Duplikat, das belegte Quantum unter der Colonne baar in Ausgabe, und unter der Colonne Aktiva in Einnahme stellen.

§. 228.

Das Neben-Protokoll über diese Operation kommt bey dem Collegio, wie gewöhnlich, zum Vortrage; und auf den Grund desselben wird die belegte Summe, unter dem Ist bezahlt worden baar in Ausgabe, und unter dem Ist eingekommen, Aktiva in Einnahme gestellt.

§. 229.

Ferner müssen die Depositarii, auf den Grund der zugefertigten Designation, im Cassenbuche bemerken: wie viel für Rechnung einer jeden speciellen Masse, im Lauf dieses Monaths, bey der Bank belegt, und wie viel für jede, von ihrem Antheil an den Banco-Capitalien eingezogen worden.

§. 230.

Beyderley Quanta werden jedoch nur ante lineam gesetzt, und unter die Colonnen wird deswegen nichts ausgeworfen.

§. 231.

Die wegen dieser Operation geführten Neben-Protokolle, kommen zu den Akten der speciellen Massen, welche sie betreffen; so wie das §. 228. beschrieb-

beschriebne Neben-Protokoll, nebst der oft genannten General-Designation, und dem Concept des Befehls §. 221. zu den General-Akten wegen des Banco-Verkehrs genommen wird.

§. 232.

Der Rendant muß aus seinem Duplikat des Cassenbuchs, dasjenige Quantum, was für eine Masse belegt ist, in dem Manual, auf das Folium dieser Masse, unter der Colonne baar in Ausgabe, und unter der Colonne Aktiva in Einnahme stellen; so wie er dasjenige, was für eine Masse eingezogen ist, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Aktiva in Ausgabe schreibt.

§. 233.

Die belegten Posten werden, nach Maaßgabe §. 217. auf den ersten Tag des neuen Monaths, die eingezogenen aber auf den Tag, wo die Zahlung prästirt worden, und also die Einziehung hat geschehen müssen, geschrieben.

§. 234.

Collegia, welche kein Banco-Comtoir am Orte haben, müssen die monathlichen Designationes dergestalt zeitig anfertigen lassen; daß die für jeden Monath zu belegenden Gelder, dennoch mit dem ersten Tage des folgenden, würklich bey dem nächsten Banco-Comtoir eingetroffen und belegt seyn können.

Sollte die besondre Lage und Verfassung eines oder des andern Collegii, einige nähere Bestimmungen und Modalitäten deshalb nothwendig machen, so muß darüber besonders berichtet werden.

§. 235.

Einziehungen von Banco-Capitalien, sind in der Regel erst alsdenn erforderlich, wenn die im Lauf eines Monaths einkommenden baaren Gelder, zur Bestreitung der vorfallenden Zahlungen nicht hinreichen. bey dem Einziehen der Banco-Capitalien.

§. 236.

Wenn also der Rendant, aus Vergleichung der ihm zugekommenen Einnahme- und Ausgabe-Befehle, und dem aus seinem Cassenbuche gemachten Ueberschlage des baaren Geldbestandes ersieht, daß ein solcher Fall, wo Capitalien von der Bank eingezogen werden müssen, vorwalte; so macht er davon Anzeige an das Collegium; benennt das nach diesem Ueberschlage einzuziehende Quantum; und bezeichnet die Banco-Obligation, welche dagegen zurück zu geben seyn werde.

§. 237.

Der Decernent erläßt darauf das Aufkündigungs-Schreiben an die Bank; und dekretirt zugleich den Befehl an die Depositarios; das angetragene Quantum einzuziehn. bey deren Aufkündigung.

§. 238.

Dies einzuziehende Quantum, wird in dem Buche sub A. unter das Soll einkommen, baar, in Einnahme, und unter das Soll ausgegeben werden, Aktiva, in Ausgabe gestellt.

§. 224.

Der Rendant muß jedesmal den Transport dieser Gelder, auf das Banco-Comtoir, oder auf die Post, persönlich begleiten, und dem Ersten Curator, das Interims-Recipisse des Banco-Comtoirs, oder den Postschein, ohnfehlbar noch an eben dem Tage vorlegen; als worauf der Curator vorzüglich attent seyn, und nöthigen Falls dem Präsidio Anzeige machen muß. Ist die Summe der zu belegenden Gelder sehr groß, so daß dadurch die Caution des Rendanten beträchtlich überstiegen wird, so kann der Curator, den Transport auf die Bank oder zur Post, nebst dem Rendanten persönlich zu begleiten, sich nicht entbrechen.

§. 225.

bey Einsehung der Instrumente,

Curatores sowohl, als der Rendant, müssen sorgfältig darauf Acht haben: ob auch für das zur Bank beförderte Geld, die Obligation zu rechter Zeit eingehe, und wenn solche zurück bleibt, dem Collegio davon Anzeige thun; damit von diesem das weitere, nach der Verordnung vom 2ten August 1768. in fine, verfügt werden könne.

§. 226.

Wenn das Instrument eingeht, so wird dasselbe von den Depositariis, ohne daß es dazu einer neuen besondern Ordre bedarf, auf den Grund des bereits erhaltnen Befehls, in Empfang genommen, und nach seiner Nummer, Dato und Betrage, in eine von sämmtlichen Banco-Obligationen zu haltende Specifikation eingetragen.

Bis zum Eingang des Instruments dient das Interims Recipisse oder der Post-Schein, zum Belage über die zur Bank beförderte Summe.

§. 227.

bey Eintragung der Ordres in die Bücher,

So wie solchergestalt die Depositarii den §. 221. beschriebnen Befehl, wegen der Belegung bey der Bank befolgen; so müssen sie im Cassenbuche und dessen Duplikat, das belegte Quantum unter der Colonne baar in Ausgabe, und unter der Colonne Aktiva in Einnahme stellen.

§. 228.

Das Neben-Protokoll über diese Operation kommt bey dem Collegio, wie gewöhnlich, zum Vortrage; und auf den Grund desselben wird die belegte Summe, unter dem Ist bezahlt worden baar in Ausgabe, und unter dem Ist eingekommen, Aktiva in Einnahme gestellt.

§. 229.

Ferner müssen die Depositarii, auf den Grund der zugefertigten Designation, im Cassenbuche bemerken: wie viel für Rechnung einer jeden speciellen Masse, im Lauf dieses Monaths, bey der Bank belegt, und wie viel für jede, von ihrem Antheil an den Banco-Capitalien eingezogen worden.

§. 230.

Beyderley Quanta werden jedoch nur ante lineam gesetzt, und unter die Colonnen wird deswegen nichts ausgeworfen.

§. 231.

Die wegen dieser Operation geführten Neben-Protokolle, kommen zu den Akten der speciellen Massen, welche sie betreffen; so wie das §. 223. beschrieb-

beschriebne Neben-Protokoll, nebst der oft genannten General-Designation, und dem Concept des Befehls §. 221. zu den General-Akten wegen des Banco-Verkehrs genommen wird.

§. 232.

Der Rendant muß aus seinem Duplikat des Cassenbuchs, dasjenige Quantum, was für eine Masse belegt ist, in dem Manual, auf das Folium dieser Masse, unter der Colonne baar in Ausgabe, und unter der Colonne Aktiva in Einnahme stellen; so wie er dasjenige, was für eine Masse eingezogen ist, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Aktiva in Ausgabe schreibt.

§. 233.

Die belegten Posten werden, nach Maaßgabe §. 217. auf den ersten Tag des neuen Monaths, die eingezogenen aber auf den Tag, wo die Zahlung präsitirt worden, und also die Einziehung hat geschehen müssen, geschrieben.

§. 234.

Collegia, welche kein Banco-Comtoir am Orte haben, müssen die monathlichen Designationes dergestält zeitig anfertigen lassen; daß die für jeden Monath zu belegenden Gelder, dennoch mit dem ersten Tage des folgenden, würklich bey dem nächsten Banco-Comtoir eingetroffen und belegt seyn können.

Sollte die besondre Lage und Verfassung eines oder des andern Collegii, einige nähere Bestimmungen und Modalitäten deshalb nothwendig machen, so muß darüber besonders berichtet werden.

§. 235.

Einziehungen von Banco-Capitalien, sind in der Regel erst alsdenn erforderlich, wenn die im Lauf eines Monaths einkommenden baaren Gelder, zur Bestreitung der vorfallenden Zahlungen nicht hinreichen. bey dem Einziehen der Banco-Capitalien.

§. 236.

Wenn also der Rendant, aus Vergleichung der ihm zugekommenen Einnahme- und Ausgabe-Befehle, und dem aus seinem Cassenbuche gemachten Ueberschlage des baaren Geldbestandes ersieht, daß ein solcher Fall, wo Capitalien von der Bank eingezogen werden müssen, vorwalte; so macht er davon Anzeige an das Collegium; benennt das nach diesem Ueberschlage einzuziehende Quantum; und bezeichnet die Banco-Obligation, welche dagegen zurück zu geben seyn werde.

§. 237.

Der Decernent erläßt darauf das Aufkündigungs-Schreiben an die Bank; und dekretirt zugleich den Befehl an die Depositarios; das angetragene Quantum einzuziehn. bey deren Aufkündigung.

§. 238.

Dies einzuziehende Quantum, wird in dem Buche sub A. unter das Soll einkommen, baar, in Einnahme, und unter das Soll ausgegeben werden, Aktiva, in Ausgabe gestellt.

§. 239.

bey Eintragung der Ordres in Buch und Rechnung.

Wenn demnächst die Gelder von der Bank würklich einkommen, so werden sie von den Depositariis in Empfang genommen, und im Cassenbuche, unter der Colonne baar, in Einnahme gestellt; dagegen wird das zu retradirende Banko-Instrument sofort herausgenommen und remittirt; auch der diesfällige Betrag, unter der Colonne Aktiva des Cassenbuchs, in Ausgabe geschrieben.

§. 240.

Das über diese Operation aufgenommene Neben-Protokoll wird bey dem Collegio, wie gewöhnlich, vorgelegt; damit der Decernent im Controllbüche sub A. unter den Colonnen Ist eingekommen und Ist ausgegeben worden, das Erforderliche nachtrage, und sodenn das Protokoll zu den General-Akten des Banco-Verkehrs nehmen lasse.

§. 241.

Hingegen trägt der Rendant, wegen einer solchen Operation, in sein Manual nichts über; weil dieselbe bloß das General-Depositum betrift, die einzlen Massen aber nichts angeht.

§. 242.

Bey der nächsten monathlichen Designation hingegen, muß er auf eine solche in demselben Monath erfolgte Capitals-Einziehung, sorgfältig reflektiren.

Er muß nehmlich, ehe er noch die zu belegenden und einzuziehenden Posten mit einander balancirt, von dem summarischen Betrage dieser letztern, dasjenige, was in dem Laufe des Monaths wirklich schon eingezogen worden, abziehn, und nur den Rest mit dem zu belegenden Quanto balanciren; woraus sich alsdenn von selbst ergeben wird: ob und was für diesen Monath noch zu belegen sey. Uebrigens ist §. 229-232. schon bemerkt, daß die nach der monathlichen Designation für die speciellen Massen einzuziehen gewesene Quanta, im Cassenbuche ante lineam notirt, und demnächst von dem Rendanten, in sein Manual, auf die Folia dieser Massen, übergetragen werden müssen.

§. 243.

Schließlich ist zu bemerken, daß wenn, unter den bey der Casse vorräthigen Banko-Obligationen, sich keine befindet, deren Summe zu dem einzuziehenden Quanto genau paßt, der Rendant aus seiner Specifikation eine solche aufsuchen müsse, welche nach ihrem Betrage diesem Quanto am nächsten kommt. Diese muß er in der nach §. 236. dem Collegio zu machenden Anzeige, nach ihrer Nummer, Dato und Betrage bezeichnen; und das Collegium muß alsdann das Schreiben an die Bank dahin fassen: daß auf diese Obligation so viel, als wirklich eingezogen werden soll, bezahlt; dies Quantum auf das Instrument abgeschrieben, und letzteres sodenn ad Depositum remittirt werden möge.

§. 244.

Der Einziehungs-Befehl selbst wird inzwischen immer nur auf dasjenige Quantum, welches wirklich eingezogen werden soll, gerichtet; und auch nur so viel in den Controll- und Cassen-Büchern ausgeworfen. In letztern aber wird im Contexte des Protokolls mit bemerkt, welches Obligations-Instrument, und zu welchem Betrage herausgenommen,

und

und respective zur Realisation und Abschreibung, an die Bank geschickt worden. Dieser Vermerk, und das in Actis befindliche Concept des Schreibens an die Bank, dient so lange, bis das abgeschriebene Instrument selbst zurück kommt, den Depositariis zur Justification, wegen des bis dahin an dem seyn sollenden Bestande der Activorum fehlenden Quanti.

§. 245.

Aus vorstehendem ergiebt sich also auch von selbst, daß wenn hiernächst das abgeschriebene Instrument wieder zurück kommt, als worauf die Depositarii gehörig Acht haben müssen, alsdenn dasselbe brevi manu in Empfang genommen, und wieder in die Casse gelegt werde; ohne daß es deswegen eines neuen Annahme-Befehls oder Eintragung bedarf.

§. 246.

Zur mehrern Erläuterung alles desjenigen, was vorstehend wegen der monathlichen Designationen gesagt worden, wird ein Schema einer solchen Designation sub ⊙. hier beygefügt.

Wenn diese bey dem Collegio einkommt, so faßt der Decernent den Befehl an das Depositum dahin:

Comm. den Deposito, mit Befehl: 2020 Rthlr. in Cour., mit dem 1ten Febr. c., bey der Bank, für Rechnung des hiesigen Pupillen-Collegii zu belegen; und 50 Rthlr. in Golde, nebst Zinsen, in Anschlag der Obligation d d 31. Jan. 1782 n. 56. von ihr einzuziehn; übrigens aber die Belegung und Einziehung bey den einzlen Massen, nach Maaßgabe dieser Designation, in den Büchern gehörig zu vermerken.

Nach Abfassung dieses Dekrets verrichtet er die Eintragung in dem Controllbuche sub A. folgendermaaßen.

1) 2020 Rthlr. Courant schreibt er unter der Colonne: Soll ausgegeben werden baar, in Ausgabe.

2) Eben diese 2020 Rthlr. Courant stellt er unter der Colonne: Soll einkommen, Aktiva, in Einnahme,

3) 50 Rthlr. Gold schreibt er unter der Colonne: Soll ausgegeben werden Aktiva, in Ausgabe.

4) Eben diese 50 Rthlr. Gold stellt er unter die Colonne: Soll einkommen baar, in Einnahme.

Die Depositarii, sobald ihnen der Befehl zukommmt, befördern die 2020 Rthlr. Courant zur Bank, und erheben von ihr die 50 Rthlr. Gold; stellen erstere im Cassenbuche unter die Colonne baar, in Ausgabe, und unter der Colonne Aktiva, in Einnahme; und schreiben eben so die 50 Rthlr. Gold, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Aktiva in Ausgabe.

Sodenn tragen sie in das Cassenbuch ein, daß vermöge Befehls d. d. für die Masse Mangelsdorf 10 Rthlr. Courant, für die Masse Kreuschner 50 Rthlr. Courant ꝛc. ꝛc. mit dem 1sten Febr. 1783. bey der Bank belegt worden; und daß vermöge eben dieses Befehls, für die Masse Salomon 50 Rthlr. Courant, mit den 6ten Januar 1783., für die Masse Cochius 320 Rthlr. in Golde, mit eben dem Dato, für die Masse Cosmar 20 Rthlr. Courant mit dem 13. Jan. 1783. ꝛc. ꝛc. eingezogen worden.

Alle

Alle diese Quanta der einzlen Massen, werden jedoch unter den Colonnen nicht ausgeworfen, sondern bloß ante lineam gesetzt.

Endlich verrichtet der Rendant, aus seinem Duplikat des Cassenbuchs, das Uebertragen ins Manual auf die Folia der einzlen Massen.

Er stellt also der Masse Mangelsdorf 10 Rthlr. baar in Ausgabe, und 10 Rthlr. an Banco-Obligationen, mit dem 1sten Febr. 83. in Einnahme; und continuirt so mit den übrigen Massen, für welche etwas belegt werden sollen.

Hingegen stellt er der Masse Salomon auf ihrem Folio 50 Rthlr. an Banco-Obligationen in Ausgabe, und 50 Rthlr. baar in Einnahme; wobey zu merken: daß die mit diesem baaren Gelde in dem Laufe des Monaths prästirte Zahlung, schon übergetragen seyn muß. Eben so verfährt er mit den übrigen Massen.

§. 247.

bey Einziehung der Zinsen, Was die Einziehung der Zinsen betrift, so werden dieselben entweder mit dem Capital zugleich, oder ohne dasselbe erhoben.

§. 248.

Wenn ein Capital von der Bank eingezogen wird, so bezahlt sie zugleich die davon bis zum Tage der Einzahlung aufgelaufenen Zinsen.

§. 249.

Wenn also der Rendant nach Maßgabe §. 236 auf die Einziehung anträgt; und nach §. 237 das Schreiben deshalb an die Bank erlassen wird, so muß darin zugleich um Einzahlung der fälligen Zinsen requirirt werden.

§. 250.

Die Bank berechnet die Zinsen bis zum Zahlungs-Tage und remittirt sie mit dem aufgekündigten Capital zugleich.

§. 251.

Der Rendant sieht die Zinsen-Berechnung der Bank nach; und die Zinsen selbst werden von den Depositariis, mit dem Capital zugleich, auf den Grund der dazu in dem Einziehungs-Befehl generaliter enthaltnen Anweisung; in Empfang genommen.

§. 252.

In dem Protokoll und Cassenbuch wird jedoch die Summe dieser Zinsen besonders benennt, und unter der Einnahme-Colonne baar als eine besondere Position ausgeworfen.

§. 253.

Wenn das Neben-Protokoll bey dem Collegio zum Vortrag kommt, so muß der Decernent das darin bemerkte Zinsen-Quantum, in dem Controll-Buche sub A. unter der Colonne baar, sowohl in dem Soll einkommen, als Ist eingekommen, eintragen; und Paginam des Controll-Buchs, auf dem Protokoll, welches hiernächst zu den General-Akten kommt, notiren.

Früher kann solches nicht geschehen, weil man bey Erlassung der Einziehungs-Ordre den eigentlichen Tag, wenn die Bank zahlen wird, und also den eigentlichen Terminum ad quem der Zinsen nicht so genau wissen kann.

§. 254.

§. 254.

Uebrigens wird wegen einer solchen Zinsen-Einzahlung ins Manual nichts übergetragen, weil diese ganze Operation einzle Massen nichts angeht, und bey einer jeden, welche daran Theil nimmt, der Terminus ad quem der ihr gebührenden Zinsen, aus der monathlichen Designation, auf deren Grund die Uebertragung bey den einzlen Massen ins Manual geschiehet, ersichtlich ist.

§. 255.

Von denjenigen Banco-Capitalien, welche nicht eingezogen werden, geschiehet die Zinsen-Erhebung halbjährig.

§. 256.

Die Collegia müssen sich dergestalt zu arrangiren suchen, daß von allen Banco-Obligationen die Zinsen halbjährig zu gleicher Zeit fällig sind; welches leicht geschehen kann, wenn sie bey der Einführung des hier vorgeschriebenen Verfahrens, zum erstenmale die Zinsen von sämmtlichen Banco-Obligationen, ohne Unterschied des Termini a quo, an einem gewissen Tage, z. E. mit ult. November auf einmal einziehn; dergestalt, daß dadurch sämmtliche Banco-Capitalien, ein und eben denselben Terminum a quo der weiter fortlaufenden Zinsen erhalten.

§. 257.

Der Rendant, welcher, wie unten weitläuftiger verordnet werden wird, eine akkurate und vollständige Specification über sämmtliche Banco-Obligationes zu halten hat, muß gegen das Ende des halben Jahres, eine Berechnung der halbjährigen Zinsen, welche fällig sind, übergeben; das Collegium muß solche der Bank mit der Requisition kommuniciren: den Zinsen-Betrag ad Depositum zu berichtigen; und zugleich muß es den Depositariis aufgeben, den Betrag in das General-Depositum anzunehmen. Dies anzunehmende Quantum muß der Decernent, in dem Controll-Buche sub A., unter das Soll einkommen, baar, eintragen.

§. 258.

Wenn hiernächst das Geld wirklich einkommt, so müssen die Depositarii solches, in dem Cassenbuch, unter der Colonne baar, wie gewöhnlich, eintragen und auswerfen; auch das Neben-Protokoll bey dem Collegio vorlegen; damit der Decernent, unter der Colonne A. des Controll-Büches: Ist eingekommen, das Erforderliche notiren könne.

§. 259.

Auf die Folia der einzlen Massen im Manual, wird dieser Operation wegen nichts übergetragen, sondern es bleibt solches zur besondern Reparation der Banco-Zinsen ausgesetzt. Bey deren Repartition in die Massen zu verfahren.

§. 260.

Diese Repartition geschiehet in der Regel ganzjährig, nehmlich gegen das Ende des Cassen-Jahrs.

§. 261.

Der Rendant nimmt alsdann das Manual vor, und eruirt bey jeder Masse: wie viel für dieselbe in dem Lauf des Jahres bey der Bank belegt worden; unter welchem Dato eine jede Post zur Zinsenhebung gelangt sey; wie lange sie, (wenn in der Zwischen-Zeit eine Einziehung geschehen,)

in der Hebung geblieben; und wie viel für diese Zeit die ihr zukommenden Zinsen betragen.

Bey dieser Berechnung wird der Terminus ad quem nur auf ganze, halbe, und Viertel-Monathe gesetzt, und auf Tage, die unter einem Viertel-Monath sind, nicht reflectirt; so daß, wenn z. E. eine Post den 18ten Monaths-Tag eingezogen worden, sie dennoch nur bis zum 15ten Tage zur Verzinsung angesetzt wird.

§. 262.

Diese Repartition wird dem Collegio vorgelegt, und von diesem den Depositariis mit dem Befehle zugefertigt, nach Maaßgabe derselben, einer jeden speciellen Masse, die ihr zugeschriebnen Zinsen in Einnahme zu stellen.

Dieses Befehls wegen wird im Controll-Buche sub A. nichts eingetragen, weil dadurch der Status Depositi im Ganzen, und der Casse selbst, gar nicht geändert wird, sondern die ganze Veränderung nur in der Rechnung, und unter den einzlen Massen erfolgt.

§. 263.

Die Depositarii tragen, nach Maaßgabe des Befehls, die demselben beyliegende Repartition in das Cassenbuch ein; werfen aber deshalb unter den Colonnen nichts aus, sondern vermerken nur die den einzlen Massen zuzuschreibende Quanta ante lineam.

Der Rendant dagegen trägt aus seinem Duplikat des Cassenbuchs, auf das Folium einer jeden Masse, dasjenige Intressen-Quantum, welches sie laut Repartition zu erhalten hat, in Einnahme.

Die Neben-Protokolle werden zu den Actis der einzeln Massen genommen. Die Original-Repartition aber bleibt, nebst dem Concept des Mandati, bey den General-Akten des Banko-Verkehrs.

Wenn die solchergestalt repartirten Zinsen, an die Vormünder, oder andre, welche sie zu genießen haben, ausgezahlt werden sollen, so fertigt der Rendant specielle Noten deshalb zu den Actis einer jeden Masse, welche sich in diesem Fall befindet. Auf den Grund dieser Noten wird alsdann in einer jeden speciellen Sache das Zahlungs-Mandatum besonders erlassen, und im Controll- und Cassen-Buche, gleich jedem andern Ausgabe-Befehl, gehörigen Orts eintragen.

§. 264.

Von der obigen Regel, wornach die Zinsen den einzlen Massen nur ganzjährig zugetheilt werden sollen, sind die Fälle auszunehmen:

1) wenn eine Masse während den Lauf eines Jahres ganz ausgeht, und das darinn befindlich gewesene Capital, nebst Zinsen, zurück gezahlt werden muß;
2) wenn es die Umstände oder Bedürfnisse ein und andern besondern Massen erheischen, daß ihren Eigenthümern, zu ihrer Verpflegung, oder anderm unaufschieblichen Behuf, auch im Lauf des Jahres Zinsen gezahlt werden müssen.

Wenn einer oder der andre dieser Fälle vorwaltet, so muß der Rendant specialiter berechnen: wie viel dieser Masse, bis zum Tage der zu leistenden Zahlung, an Zinsen gebühre, und diese Berechnung dem Collegio übergeben. Das Collegium verordnet darauf die Auszahlung der Zinsen an die Empfänger, wie gewöhnlich, und trägt sie in dem Controll-

Buche

Buche sub A. unter der Ausgabe ein. Die Cassen-Curatores notiren solches Quantum im Cassen-Buche, in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme wird jedoch nur ante lineam gesetzt, weil das Geld selbst, unter andern Banko-Zinsen, entweder schon eingekommen und in Einnahme ausgeworfen ist, oder doch, bey der nächsten Zinsen-Erhebung gewiß einkommen und ausgeworfen werden wird. Hingegen wird die an die Percipienten wirklich prästirte Zahlung, auf dem Ausgabe-Latere des Cassenbuchs, unter der Colonne baar, gehörig ausgeworfen.

Der Rendant stellt seines Orts, auf das Folium der koncernirenden Masse im Manual, das berechnete ihr zukommende Zinsen-Quantum in Einnahme, so wie die geleistete Zahlung in Ausgabe.

So weit solchergestalt eine Masse wegen ihres Antheils an den Banco-Zinsen abgefunden ist, so weit kommt sie natürlicher Weise, bey der am Ende des Cassen-Jahres anzulegenden General-Interessen-Repartition, nicht mit in Anschlag.

§. 265.

Es ergiebt sich von selbst, daß, da eingehende Gelder, so wie die ad Depositum gekommen, alsbald genutzt, und gleichwol erst mit dem 1sten des folgenden Monaths, den Massen, welchen sie gehören, zur Verzinsung angesetzt, dagegen aber eben diesen Massen, die Zinsen der eingezogenen Posten nur auf ganze, halbe und Viertel-Monathe zugetheilt werden können, aus Balancirung desjenigen, was an Banko-Zinsen überhaupt von der Bank bezahlt, mit demjenigen, was davon in die einzlen Massen repartirt worden, sich einiger Ueberschuß für das General-Depositum ergeben müsse. Dieser Ueberschuß, welcher, wenn er ebenfalls unter die einzlen Massen vertheilt werden sollte, in unzahlbare Brüche zerfallen würde, verbleibt dem General-Depositо; und es müssen daraus die unten §. 473. beschriebne Kosten getragen werden.

§. 266.

Von den über die Banko-Obligationes zu haltenden Listen.

Schließlich ist zu bemerken, daß, da nach der Verordnung vom 7ten Jan. 1778. die Zinsen der Banko-Obligationen nicht gleichförmig sind, sondern die wirklich minorennen oder blödsinnigen Personen zugehörigen Gelder, gegenwärtig mit 3, die übrigen Deposital-Anlehne hingegen mit mit $2\frac{1}{2}$ Procent verzinßt werden, der Rendant sowohl, als das Collegium, bey dem Verkehr mit der Bank, auf diesen differenten Intressen-Fuß, die erforderliche Rücksicht nehmen müssen.

§. 267.

Wenn also Gelder, die mehrern Massen gehören, und sich zu differenten Zinß-Sätzen qualificiren, bey der Bank zu belegen sind, so muß der Rendant wohl Acht geben, daß solche nicht in eine Obligation zusammen gezogen werden; vielmehr muß er alsdenn seinen Antrag darauf richten, daß die Belegung auf zwey Obligationes geschehe, in deren eine die Gelder der wirklichen Minorennen und Blödsinnigen, welche 3 Procent tragen, in die andre aber, die nur a $2\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsenden Gelder der übrigen Massen zusammengezogen werden.

§. 268.

Er muß also auch die Specification über die Banko-Obligationes in zwey Sectiones theilen, und in der ersten nur die a 3 Procent, in der andern aber die a $2\frac{1}{2}$ Procent zinßbaren, eintragen.

§. 269.

Auf den Grund dieser Listen, muß er auch die oben §. 260. beschriebne Anzeige und Repartition der zu erhebenden Zinsen zwiefach einreichen; und in der einen nur die a 3, so wie in der andern die a 2½ Procent zu verzinsenden Posten aufführen.

§. 270.

Wenn sich bey einer Masse eine Veränderung zuträgt, dergestalt, daß solche, anstatt der 3 Procent Zinsen, die sie bisher zu fordern gehabt, nur zu 2½ Procent berechtigt wird, oder umgekehrt; z. E. wenn ein gewesener Minorenner, nach bereits erlangter Großjährigkeit, als ein Verschwender oder Abwesender, unter der Curatel verbleibt; so muß das Collegium solches dem Rendanten brevi manu bekannt machen. Dieser muß alsdenn in dem Manual nachsehn: ob vielleicht die Masse bisher bey Banko-Obligationen zur Zinßhebung a 3 Procent gestanden; und wenn sich solches findet, in seiner nächsten monathlichen Designation darauf antragen, daß der Antheil einer solchen Masse von der Bank eingezogen, und von neuem a 2½ Procent belegt werde.

B.

Von Darlehnen an die Landschaft.

§. 271.

B. An die Landschaft. Die zweyte Art der Verlehnung der Deposital-Gelder, geschieht auf Pfandbriefe, welche von landschaftlichen Credit-Systemen ausgefertigt werden.

§. 272.

Dergleichen Pfandbriefe, worauf Deposital-Gelder unterzubringen sind, können die Gerichte

entweder von den Direktionen und Collegiis des Credit-Systems selbst;

oder von Privatis, welche ihre Pfandbriefe gegen baares Geld umsetzen wollen, erhalten.

§. 273.

Von dem Verfahren bey Unterbringung der Deposital-Gelder auf Pfand-Briefe. Die Gerichte, welche Deposital-Gelder von einigen Belang zu verwalten haben, müssen mit den Direktionen und Collegiis des in der Provinz etablirten Credit-Systems, eine beständige Correspondenz unterhalten.

§. 274.

Wenn Gelder eingehn, von welchen voraus zu sehn ist, daß deren Wieder-Auszahlung noch nicht so bald bevorstehe, müssen sie solche der Credit-Direktion zur Unterbringung auf den nächsten Termin offeriren, und sie bis dahin, in so fern dieser Termin nicht nahe bevorsteht, interimistisch bey der Bank belegen.

§. 275.

Die Credit-Direktiones sind angewiesen, den Gerichten so zeitig, als möglich, bekannt zu machen: ob und wie viel sie von den offerirten Geldern unterzubringen Gelegenheit haben werden.

§. 276.

Der Deposital-Rechnungs-Führer muß, gegen die Zeit des herannahenden Landschäftlichen Zahlungs-Termins, alles Erforderliche zu dieser

dieser Operation vorbereiten; und wegen der etwa nöthigen Einziehungen von der Bank, oder sonst, die gehörigen Anträge in Zeiten formiren.

§. 277.

Wenn nun die Belegung bey der Landschaft wirklich geschehen soll, so muß der Depositat-Rechnungs-Führer ein Promemoria bey dem Collegio einreichen, worinn er ausweißt: wie viel Gelder, nach Maaßgabe der bisher geführten Correspondenz, in diesem Termin gegen Pfand-Briefe untergebracht werden können; und wie viel eine jede specielle Masse zu diesem Quanto, welches beygelegt werden soll, beytrage. Uebrigens ist bey Bestimmung dieser Beyträge der einzlen Massen darauf zu sehen, daß keine derselben mit einem mindern Quanto, als wenigstens 10 Rthlr., und immer nur mit runden Dekaden, bey einem solchen landschaftlichen Darlehne zugezogen werde.

§. 278.

Auf dies Promemoria wird der Befehl erlassen: aus dem General-Deposito, und dessen dabey mit ihrem Beytrags-Quanto zu specificirenden Massen, so und so viel an die Landschaft, gegen Pfandbriefe auszuzahlen.

§. 279.

Dieser Befehl wird in dem Controll-Buche sub A. mit Auswerfung der ganzen zu belegenden Summe, auf den Nahmen des General-Depositi, unter der Colonne des baaren Geldes in Ausgabe; und eben so, unter die Colonne von Zinsbaaren Aktivis, in Einnahme, eingetragen.

§. 280.

Wenn der Befehl den Depositariis zukommt, so wird das zu belegende Geld-Quantum an die Landschaft, auf eben die Art, wie oben §. 224. in Ansehung der Bank vorgeschrieben ist, abgeliefert.

§. 281.

Gegen diese Ablieferung erhält das General-Depositum entweder die Pfandbriefe, oder wenn diese noch nicht bey der Hand sind, eine Interims-Recognition von der Landschaft.

§. 282.

Diese Recognition muß jedoch von dem Landschaftlichen Collegio, welches die Gelder empfangen hat förmlich ausgestellt, und mit dessen Siegel bekräftigt; auch muß darinn ein gewisser Termin ausgedruckt seyn, binnen welcher die Pfandbriefe, gegen Rückgabe der Recognition, abgeliefert werden sollen.

§. 283.

So wie die Zahlung der Gelder an die Landschaft erfolgt, muß solche in den Protokoll-Büchern, wie gewöhnlich, eingetragen; die ganze gezahlte Summe in der Ausgabe, unter der Colonne baar, die Quanta der einzlen Massen aber, in dem Contexte des Protokolls ante lineam notirt; und das Neben-Protokoll bey dem Collegio, zum gewöhnlichen Behuf, nemlich zum Vermerk der befolgten Auszahlung im Controll-Buche, vorgelegt werden.

§. 284.

Geschieht die Auszahlung nur gegen die obbeschriebene Recognition, so wird in der Einnahme, unter der Colonne, Pfandbriefe, noch nichts

ausgeworfen; sondern nur in dem Contexte des Ausgabe-Protokolls notirt, daß die Zahlung gegen die nach ihrem Dato und Innhalt zu beschreibenden Recognition geschehen sey.

§. 285.

Die Recognition selbst wird in den Depositat-Kasten gelegt, so lange, bis sie die Landschaft, durch Ablieferung der Pfandbriefe wieder einlöst. Daß aber dieses innerhalb der bestimmten Zeit geschehe, darauf müssen nicht nur die Curatores, sondern auch vornehmlich der Rechnungsführer Acht geben, und nöthigenfalls das Erforderliche bey dem Collegio anzeigen.

§. 286.

Kommen demnächst die Pfandbriefe würklich ein, so müssen sie von den Curatoribus und dem Rechnungsführer, nach den Nummern, den Nahmen der Güter, und den Quantis, mit gehöriger Akkuratesse übernommen, und gegen deren Empfang, die Landschaftliche Recognition kaßirt und zurückgegeben werden.

§. 287.

Der Empfang der Pfandbriefe wird alsdenn in den Protokoll-Büchern in Einnahme gestellt: ihr summarischer Betrag unter der kompetenten Colonne, Aktiva, ausgeworfen; und die den einzlen Massen davon zukommenden Quanta ante lineam notirt.

§. 288.

Das Neben-Protokoll wird zum Vortrag bey dem Collegio befördert, um auf den Grund desselben die Colonne: Ist eingekommen, in dem Controll-Buche sub A., unter der Rubrique von Aktivis, auszufüllen.

§. 289.

So wie der Rendant, bey erfolgter Auszahlung der bey der Landschaft zu belegenden Gelder, das Quantum, welches jede specielle Masse dazu kontribuiret, in seinem Manual, auf dem Folio derselben, unter der Colonne baar verausgaben muß; so muß er auch, so wie die Pfandbriefe angenommen sind, das jeder Masse davon zukommende Quantum, in seinem Manual gehörigen Orts, nehmlich unter den Aktivis, in Einnahme stellen.

§. 290.

Vorstehendermaaßen ist es zu halten, wenn Gelder auf Pfand-Briefe unmittelbar bey der Landschaft belegt werden. Findet sich aber eine Gelegenheit, dergleichen Pfand-Briefe von einem Privato einzuwechseln, so muß der Rendant solches dem Collegio, mittelst Promemoria, anzeigen.

§. 291.

In diesem Promemoria muß er bemerken: wer derjenige sey, welcher den Pfandbrief verwechseln will; wie viel solcher betrage; und aus welchen Massen das Geld zu dessen Einwechselung genommen werden könne.

§. 292.

§. 292.

Dabey muß er zugleich auf die Zinsen Rücksicht nehmen, welche auf einem solchen einzuwechselnden Pfandbriefe ruhn, und dem dermaligen Innhaber, bey der Umsetzung, vergütet werden müssen.

§. 293.

Auf dieses Promemoria wird der Befehl zur Auszahlung des Geldes und Annahme des Pfandbriefes expedirt, und auf die §. 279. beschriebne Art in dem Controllbuche sub A. eingetragen.

§. 294.

Derjenige, welcher den Pfandbrief umsetzen will, wird darauf brevi manu, durch den Rechnungsführer zu dem nächsten Depositat-Tage bestellt; wo sodann die Auszahlung des Geldes, und die Annahme des oder der Pfandbriefe, in Gegenwart der Curatorum, Zug um Zug erfolgt.

§. 295.

Die geschehene baare Zahlung wird im Protokollbuche unter der Ausgabe, und die Ablieferung der Pfandbriefe unter der Einnahme, nach der Vorschrift §. 283 & 286. gehörig eingetragen und ausgeworfen; und muß in dem Annahme-Protokoll der Nahme desjenigen, welcher den Pfandbrief abgeliefert hat, jedesmal mit bemerkt werden.

§. 296.

Mit Vorlegung der Neben-Protokolle bey dem Collegio, und Uebertragung in die speciellen Massen des Manuals, wird nach den §. 283. sqq. gehörig verfahren.

§. 297.

Bey Einziehung der Zinsen.

Anlangend die Einziehung der Zinsen von den Pfandbriefen, so geschieht solche

entweder in den gewöhnlichen Landschaftlichen Zahlungs-Terminen;

oder außer denselben, bey Gelegenheit der Verwechselung eines Pfandbriefes selbst.

§. 298.

Wie es im letztern Falle zu halten, wird unten §. 315. verordnet.

§. 299.

Gegen die Annäherung des gewöhnlichen Landschaftlichen Zahlungs-Termins, muß der Rechnungs-Führer aus seiner über sämmtliche Pfandbriefe zu haltenden Liste, ein Verzeichniß aller würklich noch im General-Deposito befindlichen Pfandbriefe, nach den Nummern, den Gütern, auf welche sie gestellet sind, und den Quantis anfertigen.

§. 300.

Diese Specifikation muß er den Curatoribus vorlegen, welche sie mit dem in der Casse liegenden Duplikat gedachter Liste vergleichen, und deren Richtigkeit attestiren müssen.

§. 301.

Zugleich muß der Rechnungsführer den Antheil, welcher einer jeden speciellen Masse an diesen Pfandbriefen, folglich auch den davon fallen-

fallenden Zinsen zukommt, aus dem Manual eruiren; und darnach den Repartitions-Plan des einzuziehenden Intressen-Quanti, unter die einzlen Massen, anfertigen.

§. 302.

Beydes, die Designation der Pfandbriefe, und die Intressen-Repartition, müssen bey dem Collegio zum Vortrag gebracht werden.

§. 303.

Der Decernent giebt darauf ein Dekret:
das ausgeworfne Intressen-Quantum in das General-Depositum anzunehmen, und einer jeden Masse die ihr davon zukommende Ratam in der Rechnung zuzuschreiben.

§. 304.

Diesem Befehl wird die Intressen-Repartition unter die einzlen Massen inserirt.

§. 305.

Das anzunehmende Quantum wird in dem Controll-Buche sub A., jedoch nur nach seinem summarischen Betrage, auf den Nahmen des General-Depositi, unter das Soll einkommen, baar, ausgeworfen.

§. 306.

Zugleich mit dem Befehle, wird ein Schreiben an die Landschaft erlassen, womit ihr die Designation der Pfandbriefe abschriftlich zugefertigt, und sie um Berichtigung des Intressen-Betrags, an das General-Depositum requirirt wird.

§. 307.

Wie es mit der Erhebung der Zinsen selbst zu halten, kann nicht allgemein vorgeschrieben werden, weil sich solches, nach der bey den verschiednen Credit-Systemen, durch deren Reglements eingeführten Verfassung, reguliren muß.

§. 308.

Dieser Verfassung gemäß, muß daher jedes Collegium, welches mit einem solchen Credit-System zu verkehren hat, mit den Direktionen desselben, gewisse Modalitäten ein für allemal verabreden, wornach die Erhebung der Zinsen, auf der einen Seite ohne unnütze Erschwerung für die Landschaftlichen Operationes, auf der andern aber auch mit hinlänglicher Sicherheit für die Casse, dergestalt erfolgen könne, daß weder die Pfandbriefe, noch die darauf zu erhebenden Intressen-Gelder, den Händen des Rendanten, oder eines andern Subalternen allein, anvertraut werden dürfen.

§. 309.

Wenn die Intressen einkommen, werden sie in den Controll-Büchern, unter der baaren Einnahme, gehörig eingetragen, und nach ihrem summarischen Betrage ausgeworfen; die Ratae der einzlen Massen, wie gewöhnlich, ante lineam gesetzt; auf den Grund des Neben-Protokolls, die erfolgte Einzahlung in dem Controll-Buche sub A. notirt, und von dem Rendanten im Manual, auf die Folia der einzlen Massen übertragen.

§. 310.

§. 310.

Uebrigens muß der Rendant auch hier, zu den Spezial-Akten der einzlen Massen, Noten besorgen, worinn der Betrag der für selbige eingezogenen Pfandbriefs-Zinsen bemerkt sey.

§. 311.

Bey Wiedereinziehung der Capitalien.

Anlangend endlich, die Einziehung der auf Pfandbriefe belegten Capitals-Posten, so kann zwar der Fall, wo es dergleichen Umsetzung bedürfte, nicht leicht vorkommen; da die Collegia dergleichen einmal acquirirte Pfandbriefe, durch Transferirungen aus einer Masse in die andre, dem General-Deposito möglichst zu konserviren, von selbst bedacht seyn werden; allenfalls aber auch derjenige, welcher Gelder aus dem Deposito zu erheben hat, Pfandbriefe statt derselben anzunehmen, nicht leicht verweigern wird.

§. 312.

Sollte sich aber je der Fall ereignen, daß ein, dem General-Deposito gehöriger Pfandbrief in baares Geld umgesetzt werden müßte, so ist dazu ein doppelter Weg vorhanden; nehmlich

1) daß sich ein Privatus findet, welcher dergleichen Pfandbrief, gegen baare Zahlung, an sich lösen will;

2) daß derselbe der Landschaft, zur baaren Realisation aufgekündigt werde.

§. 313.

Im ersten Falle muß der Rendant dem Collegio anzeigen: daß, wie viel, und für welche Masse, an Pfandbriefen eingezogen werden müsse; auch wie viel die darauf, seit dem letzten Zahlungs-Termin, ruhenden Zinsen betragen. Diese Anzeige muß von den Curatoribus attestirt, bey dem Collegio vorgetragen, und sodann der Befehl erlassen werden:

aus dem General-Deposito, für Rechnung der Masse A. 100 Rthl. in Pfandbriefen zu extradiren, und dagegen baar .... anzunehmen.

§. 314.

Dieser Befehl wird im Controllbuche doppelt, nehmlich unter der Ausgabe von Activis, und unter der Einnahme baar, eingetragen.

§. 315.

Der Rendant muß sodann denjenigen, welcher den Pfandbrief an sich lösen will, zum nächsten Depositat-Tage bestellen, damit er, gegen Zahlung des baaren Geldes, die Pfandbriefe in Empfang nehme.

§. 316.

So wie solches geschehen, wird die Extradition des oder der Pfandbriefe, in den Protokoll-Büchern, auf dem Ausgabe-Latere, unter der Colonne Activa, und die Annahme des baaren Geldes, auf dem Einnahme-Latere, unter der Colonne baar, eingetragen, und ausgeworfen; das Neben-Protokoll bey dem Collegio, zu Supplirung der Colonne, Ist ausgegeben, unter den Aktivis, und Ist eingenommen, unter der Colonne baar, im Controllbuche, vorgelegt; und die Uebertragung in das Manual, resp in Ausgabe und Einnahme, bey den speciellen Massen, von dem Rendanten gehörig besorgt.

fallenden Zinsen zukommt, aus dem Manual eruiren; und darnach den Repartitions-Plan des einzuziehenden Intressen-Quanti, unter die einzlen Massen, anfertigen.

§. 302.

Beydes, die Designation der Pfandbriefe, und die Intressen-Repartition, müssen bey dem Collegio zum Vortrag gebracht werden.

§. 303.

Der Decernent giebt darauf ein Dekret:
das ausgeworfne Intressen-Quantum in das General-Depositum anzunehmen, und einer jeden Masse die ihr davon zukommende Ratam in der Rechnung zuzuschreiben.

§. 304.

Diesem Befehl wird die Intressen-Repartition unter die einzlen Massen inserirt.

§. 305.

Das anzunehmende Quantum wird in dem Controll-Buche sub A., jedoch nur nach seinem summarischen Betrage, auf den Nahmen des General-Depositi, unter das Soll einkommen, baar, ausgeworfen.

§. 306.

Zugleich mit dem Befehle, wird ein Schreiben an die Landschaft erlassen, womit ihr die Designation der Pfandbriefe abschriftlich zugefertigt, und sie um Berichtigung des Intressen-Betrags, an das General-Depositum requirirt wird.

§. 307.

Wie es mit der Erhebung der Zinsen selbst zu halten, kann nicht allgemein vorgeschrieben werden, weil sich solches, nach der bey den verschiednen Credit-Systemen, durch deren Reglements eingeführten Verfassung, reguliren muß.

§. 308.

Dieser Verfassung gemäß, muß daher jedes Collegium, welches mit einem solchen Credit-System zu verkehren hat, mit den Direktionen desselben, gewisse Modalitäten ein für allemal verabreden, wornach die Erhebung der Zinsen, auf der einen Seite ohne unnütze Erschwerung für die Landschaftlichen Operationes, auf der andern aber auch mit hinlänglicher Sicherheit für die Casse, dergestalt erfolgen könne, daß weder die Pfandbriefe, noch die darauf zu erhebenden Intressen-Gelder, den Händen des Rendanten, oder eines andern Subalternen allein, anvertrauet werden dürfen.

§. 309.

Wenn die Intressen einkommen, werden sie in den Controll-Büchern, unter der baaren Einnahme, gehörig eingetragen, und nach ihrem summarischen Betrage ausgeworfen; die Ratae der einzlen Massen, wie gewöhnlich, ante lineam gesetzt; auf den Grund des Neben-Protokolls, die erfolgte Einzahlung in dem Controll-Buche sub A. notirt, und von dem Rendanten im Manual, auf die Folia der einzlen Massen übergetragen.

§. 310.

§. 310.

Uebrigens muß der Rendant auch hier, zu den Spezial-Akten der einzlen Massen, Noten besorgen, worinn der Betrag der für selbige eingezogenen Pfandbriefs-Zinsen bemerkt sey.

§. 311.

Bey Wiedereinziehung der Capitalien.

Anlangend endlich, die Einziehung der auf Pfandbriefe belegten Capitals-Posten, so kann zwar der Fall, wo es dergleichen Umsetzung bedürfte, nicht leicht vorkommen; da die Collegia dergleichen einmal acquirirte Pfandbriefe, durch Transferirungen aus einer Masse in die andre, dem General-Deposito möglichst zu konserviren, von selbst bedacht seyn werden; allenfalls aber auch derjenige, welcher Gelder aus dem Deposito zu erheben hat, Pfandbriefe statt derselben anzunehmen, nicht leicht verweigern wird.

§. 312.

Sollte sich aber je der Fall ereignen, daß ein, dem General-Deposito gehöriger Pfandbrief in baares Geld umgesetzt werden müßte, so ist dazu ein doppelter Weg vorhanden; nehmlich

1) daß sich ein Privatus findet, welcher dergleichen Pfandbrief, gegen baare Zahlung, an sich lösen will;

2) daß derselbe der Landschaft, zur baaren Realisation aufgekündigt werde.

§. 313.

Im ersten Falle muß der Rendant dem Collegio anzeigen: daß, wie viel, und für welche Masse, an Pfandbriefen eingezogen werden müsse; auch wie viel die darauf, seit dem letzten Zahlungs-Termin, ruhenden Zinsen betragen. Diese Anzeige muß von den Curatoribus attestirt, bey dem Collegio vorgetragen, und sodann der Befehl erlassen werden:

aus dem General-Deposito, für Rechnung der Masse A. 100 Rthl. in Pfandbriefen zu extradiren, und dagegen baar . . . . anzunehmen.

§. 314.

Dieser Befehl wird im Controllbuche doppelt, nehmlich unter der Ausgabe von Activis, und unter der Einnahme baar, eingetragen.

§. 315.

Der Rendant muß sodann denjenigen, welcher den Pfandbrief an sich lösen will, zum nächsten Depositat-Tage bestellen, damit er, gegen Zahlung des baaren Geldes, die Pfandbriefe in Empfang nehme.

§. 316.

So wie solches geschehen, wird die Extradition des oder der Pfandbriefe, in den Protokoll-Büchern, auf dem Ausgabe-Latere, unter der Colonne Activa, und die Annahme des baaren Geldes, auf dem Einnahme-Latere, unter der Colonne baar, eingetragen, und ausgeworfen; das Neben-Protokoll bey dem Collegio, zu Supplirung der Colonne, Ist ausgegeben, unter den Activis, und Ist eingenommen, unter der Colonne baar, im Controllbuche, vorgelegt; und die Uebertragung in das Manual, resp in Ausgabe und Einnahme, bey den speciellen Massen, von dem Rendanten gehörig besorgt.

§. 317.

Wenn hingegen ein Pfandbrief der Landschaft selbst, zur baaren Realisation, aufgekündigt werden soll, so müssen die Collegia dabey alles dasjenige beobachten, was ein jeder anderer Pfandbriefs-Innhaber, welcher der Landschaft aufkündigt, nach den Grundsätzen des derselben vorgeschriebnen Reglements, zu beobachten schuldig ist.

§. 318.

Wenn ein Pfandbrief, wegen dessen von dem Debitore erfolgenden Ablösung, gegen einen andern von gleichem Betrage, bloß ausgetauscht werden soll; so muß der Rendant solches dem Collegio anzeigen, welches darauf die Depositarios, zu einem solchen Tausch, durch einen Befehl authorisirt. Dergleichen Operation wird aber im Controllbuche nicht eingetragen; im Cassenbuche bloß nachrichtlich vermerkt; auch in die Manualien deswegen nichts übergetragen; weil die ganze Veränderung bloß darinn besteht, daß in der Pfandbriefs Liste die Extradition des einen vermerkt, und der andre dafür umgetauschte, wiederum eingeschrieben wird.

§. 319.

Uebrigens ist zu bemerken, daß bey dem ganzen Pfandbriefs-Verkehr, auch auf den jedesmaligen Cours der Pfandbriefe Rücksicht genommen; und bey vorkommenden Ein- oder Auswechselungen, der Betrag des etwanigen Aufgeldes, durch beglaubte Atteste, zu den Akten nachgewiesen werden müsse.

§. 320.

Wenn die einzuwechselnden Pfandbriefe Agio gelten, so müssen die Collegia vernünftig beurtheilen: ob nach Höhe dieses Agio, in Vergleichung mit der längern oder kürzern Zeit, wo die Pfandbriefe in der Masse, für welche sie einzuwechseln sind, werden bleiben können, es einer solchen Masse vortheilhafter sey, die Pfandbriefe mit solchem Agio einzuwechseln; oder die Gelder in der Bank, zwar gegen geringere Zinsen, aber mit Ersparung des Agio, unterzubringen.

§. 321.

Wenn für eine Masse Pfandbriefe mit Agio eingewechselt worden, und diese Masse durch die Beendigung der Vormundschaft, oder aus einem andern Fundament, völlig ausgeht; so steht es in der Wahl des Collegii, nach Bewandniß der Umstände, entweder die eingewechselten Pfandbriefe in natura zu extradiren; oder den Intressenten baares Geld zu bezahlen, und die Pfandbriefe, zum Besten andrer Massen, in dem General-Deposito zurück zu behalten. Doch muß im letztern Falle, den Intressenten, das dafür aus ihrer Masse gezahlte Agio, von den die Pfandbriefe an sich lösenden Massen, bonificirt werden.

§. 322.

Von Haltung der Pfandbriefs-Consignationen.

So wie über das ganze Verkehr des General-Depositi mit der Bank, besondre General-Akten zu halten sind; so müssen eben dergleichen, auch über das Pfandbriefs-Verkehr desselben, formirt werden.

§. 323.

Ueber sämmtliche in das General-Depositum kommende Pfandbriefe, muß eine genaue Specifikation, und zwar in Duplo, gehalten werden;

werden; nehmlich die eine von dem ersten Curator, und die andre von dem Rechnungsführer.

§. 324.

Jeder Pfandbrief, so wie er einkommt, muß in diese Listen eingetragen, und eben so die Extradition eines jeden derselben, sofort wie sie geschehen ist, darinn vermerkt werden.

§. 325.

Die Liste des Curators muß im Deposital-Kasten bey dem Protokoll-Buche liegen; die des Rendanten aber muß derselbe in seinem besondern Beschluß asserviren.

§. 326.

Alle bisherige Vorschriften betreffen diejenigen Pfandbriefe, welche in das General-Depositum gehören, und wovon den einzlen Massen nur gewisse Antheile in den Rechnungen zugeschrieben sind.

§. 327.

Diesen Pfandbriefen werden diejenigen völlig gleich geachtet, welche von den Interessenten deponirt worden; in so fern die Zinsen davon ebenfalls zum Deposito eingezogen werden sollen.

§. 328.

Von den Pfandbriefen, welche nicht dem General-Deposito, sondern einzlen Massen gehören.

Anders verhält es sich mit demjenigen, welche das privative Eigenthum einzler Massen ausmachen, und von den Deponenten, bloß zur Asservation, nicht aber zur Zinsen-Erhebung, in das Depositum gebracht werden.

§. 329.

Dergleichen Pfandbriefe werden in allen Stücken als bloße Schuld-Instrumente behandelt.

Bey ihrer Annahme, werden sie in das Controllbuch sub B. auf dem Folio der Masse, welcher sie gehören, mit Angebung der Nummer, des Guts und des Quanti, auf welche sie gestellt sind, von dem Decernenten eingetragen; die Annahme selbst wird in den Protokollbüchern nur ante lineam vermerkt, und keinesweges ausgeworfen; sie werden auch nicht mit den übrigen dem General-Deposito gehörigen Pfandbriefen zusammen, sondern, in eignen Couverts für jede Masse, separatim asservirt; ein solches Couvert mit dem Nahmen der Masse überschrieben; und zur desto gewissern Vermeidung alles Irrthums und Verstoßes, jedesmal auf einem besondern Platze im Deposital-Kasten aufbewahrt.

§. 330.

Die Zinsen solcher Pfandbriefe werden also auch nicht in das Depositum unmittelbar eingezogen; sondern von den Interessenten, denen die Pfandbriefe gehören, oder deren Curatoribus &c. &c. erhoben, und müssen daher dergleichen Pfandbriefe, nach der speciellen Verfassung eines jeden Credit-Systems, außer Curs gesetzt, und die Recognitiones, Coupons oder Zinß-Scheine, den Vormündern, Curatoribus, oder wem sonst die Einziehung der Zinsen gebühret, oder anvertrauet ist, zur eignen Erhebung überlassen werden.

C.

Von Darlehnen an Privatis.

§. 331.

An Privatos. Welchen Privatis Darlehne aus dem Deposito, und gegen was für Sicherheit sie gemacht werden können; was bey Beurtheilung dieser Sicherheit für Grundsätze; und was gegen promter Einzahlung, der Intressen sowohl als des Capitals, für Verordnungen statt finden, davon ist im ersten Titel §. 42 sq. umständlich gehandelt worden.

§. 332.

Wer dergleichen Darlehne aus dem Deposito zu erhalten wünscht, muß sich darum bey dem Collegio schriftlich melden.

§. 333.

Von denen bey Ausleihung der Deposital-Gelder an Privatos. In der Eingabe muß er das Quantum, welches er sucht; die Sicherheit, die er dagegen bestellen; die Zinsen, die er entrichten; die Intressen-Termine, zu welchen er sich verstehen; und die Aufkündigungs-Frist, die er sich vorbedingen will, anzeigen.

§. 334.

Zur Prüfung der Sicherheit, muß er jedesmal einen in beglaubter Form ausgefertigten Hypothekenschein dem Gesuch beylegen.

§. 335.

Wenn nach Maaßgabe dieses letztern, die Sicherheit nicht acceptable befunden wird, so muß ihn das Collegium sofort abschläglich bescheiden; ohne sich erst in längere Unterhandlungen einzulassen.

§. 336.

Scheint die Sicherheit nicht ganz verwerflich, und es ist, nach der von dem Rendanten zu erfordernden Anzeige, zu dergleichen Darlehn ein hinlänglicher Bestand, entweder an baaren Geldern, oder Banko-Obligationen vorhanden; so muß das Collegium für allen Dingen, die etwa noch obwaltenden Bedenklichkeiten bey der Sicherheit, z. E. wegen des Tituli possessionis, wegen angeblich bezahlter, aber noch ungelöscht stehender Posten, aus dem Wege räumen, und zu dem Ende, die etwa erforderlichen nähern Nachweisungen beybringen lassen.

§. 337.

Ist solchergestalt, sowohl wegen der Sicherheit, als wegen der übrigen Modalitäten kein Zweifel mehr, so muß dem Extrahenten ein Formular, nach welchem das Obligations-Instrument, auf den Nahmen des General-Depositi, auszustellen sey, vorgeschrieben werden.

§. 338.

Der Extrahent muß das Obligations-Instrument, nach dem ihm solchergestalt vorgeschriebnen Formular, würklich ausstellen, und dasselbe gehörigen Orts in das Hypotheken-Buch eintragen lassen.

§. 339.

§. 339.

Das eingetragene Instrument muß er, nebst einem anderweitigen zur Recognition, über die geschehene Emitragung, ausgefertigten Hypotheken-Scheine, dem Collegio einreichen, und nunmehr den Zahlungs-Befehl der Gelder an ihn nachsuchen.

§. 340.

In der Zwischenzeit, muß der Rendant alles erforderliche, zu der bevorstehenden Operation präpariren, und wegen Einziehung der Gelder, von der Bank, oder sonst, die erforderlichen Anträge machen.

§. 341.

Zu gleicher Zeit, wenn das Zahlungs-Gesuch des Extrahenten einkommt, muß Rendant ein Promemoria übergeben, worinn bestimmt angezeigt sey: aus welchen Massen die zu belegenden Gelder, und mit wie viel aus einer jeden derselben, genommen werden können.

§. 342.

Der Decernent muß das ausgestellte und eingetragene Obligations-Instrument, sowohl in Ansehung der Form, als des Inhalts, und der Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebnen Formular, genau prüfen; auch den in vim recognitionis ausgefertigten Hypotheken-Schein, mit demjenigen, welcher bey Beurtheilung der Sicherheit zum Grunde gelegt worden, vergleichen; und nachsehen: ob sich etwa in der Zwischenzeit, eine der Sicherheit nachtheilige Veränderung ereignet habe.

§. 343.

Findet sich überall kein weiteres Bedenken, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden:

das eingetragene, und in dem Befehl selbst gehörig zu bezeichnende Instrument, nebst beyliegenden Hypothequen-Schein, anzunehmen; und dagegen das bewilligte Darlehns-Quantum, an den Extrahenten auszuzahlen.

§. 344.

In diesem Befehl muß zugleich, auf den Grund obgedachter Anzeige des Rendanten, exprimirt seyn: mit wie viel die einzlen Massen zu zu dem Darlehne beytragen.

§. 345.

Das Dekret selbst, muß von dem Decernenten, in dem Controll-Buche sub A., und zwar in Ausgabe, unter dem baaren Gelde, und in Einnahme, unter den zinsbaaren Aktivis des General-Depositi, jedoch nur mit Auswerfung des summarischen Betrags, notirt werden.

§. 346.

Nach Eingang des Befehls, wird die Auszahlung, wie gewöhnlich, gegen Quittung des Empfängers geleistet, und solche, in Ansehung des baaren Geldes, auf dem Ausgabe-Latere der Protokollbücher eingetragen; dabey die Massen, welche dazu kontribuiren, und die Ratas einer jeden ante lineam gesetzt; auch von dem Extrahenten über den

würklichen Empfang des Geldes, die erforderliche Quittung ausgestellt.

§. 347.

Die Annahme des Instruments, wird auf dem Einnahme-Latere der Protokoll-Bücher, unter der Colonne von Activis, vermerkt, und die Antheile jeder Masse daran, werden ebenfalls ante lineam gesetzt; das Instrument selbst aber, wird in dem Deposital-Kasten verwahrlich niedergelegt.

§. 348.

Der Rendant trägt die Antheile des ausgezahlten baaren Geldes, auf das Folium derjenigen Massen, welche zu dem Darlehn beygetragen haben, in sein Geld-Manual, wie gewöhlich über; und notirt eben so die Antheile derselben an dem Activo, auf dem Einnahme-Latere eines jeden Folii.

§. 349.

Dergleichen einzlen Massen zugehörige Antheile, können bey den §. 191. beschriebenen Transferirung mit zugezogen werden.

§. 350.

Bey Einziehung der Zinsen.

Die Zinsen solcher aus dem Deposito an Privatos gemachte Darlehne, müssen allemal in das Depositum eingezogen, und deren prompte Entrichtung dahin, dem Schuldner im Instrument selbst, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden.

§. 351.

Depositarii, und besonders der Rendant, müssen sorgfältig Acht geben: ob auch die Zinsen in den stipulirten Terminen richtig einkommen; und wenn sie über die Gebühr zurückbleiben, dem Collegio davon ex officio Anzeige machen.

§. 352.

Das Collegium muß alsdenn, wegen deren schleunigen Beytreibung, das Erforderliche, entweder unmittelbar, oder durch Requisition des dem Schuldner vorgesetzten Gerichts, sofort verfügen.

§. 353.

Jedes Gericht soll schuldig seyn, dergleichen Requisition eines Landes-Justitz-Collegii ohne Widerrede zu befolgen; und keinem Schuldner sollen dagegen prozessualische Weiterungen gestattet werden.

§. 354.

Werden aber die Zinsen von dem Debitore gehörig offerirt, so muß der Rendant eine Repartion anfertigen, wie das davon einer jeden speciellen Masse, welche zur Zeit der Zahlung an dem Aktivo Theil nimmt, zukomme.

§. 355.

Es wird alsdenn der gewöhnliche Annahme-Befehl in das General-Depositum erlassen, und in dem Controll-Buche sub A. eingetragen. Nach erfolgter Einzahlung, wird die gezahlte Summe in den Protokoll-Büchern in Einnahme gestellt, und die davon jeder Masse, nach Maaßgabe der in dem Befehl enthaltnen Repartition, zukommende Ratae, werden, wie gewöhnlich, ante lineam gesetzt, auch auf die

Folia

Folia dieser Massen im Manual gehörig übergetragen; und die würklich eingezahlte Summe, auf den Grund des Neben-Protokolls, in dem Controllbuche des Collegii, unter der Colonne: Ist eingekommen, ausgeworfen.

§. 356.

Bey Einziehung der Capitalien.

Dergleichen an Privatos aus dem General-Deposito geliehene Capitalien, werden in der Regel nur eingezogen, wenn entweder die Schuldner solche aufkündigen; oder wenn das Collegium, aus den langsam und unordentlich eingehenden Intressen-Zahlungen, oder aus andern Umständen wahrnimmt, daß der Debitor schlechter werde; und daher seines Orts Aufkündigung zu thun für nöthig erachtet.

§. 357.

Wenn die Aufkündigung nicht befolgt wird, so geschieht die gerichtliche Einklagung auf Kosten des Debitoris. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß wegen eines entstandnen Concurs- oder Liquidations-Prozesses, Kosten zu zahlen wären, so müssen solche von denjenigen Massen, welche zur Zeit des eröfneten Concurs- oder Liquidations-Prozesses an dem Aktivo Theil gehabt haben, pro rata getragen werden.

§ 358.

Wenn nun ein solches Capital auf eine oder die andere Art eingezogen werden soll, so muß der Rendant anzeigen: welche Masse daran, und mit wie viel eine jede derselben Theil nehme; welchemnächst der Befehl zur Annahme des Geldes in das General-Depositum; zur Zuschreibung der Antheile auf den Foliis der participirenden Masse an; zur Extradition des Instruments an den Debitorem; und zur Abschreibung der einzlen Ratarum der Massen im Manual, erlassen; und in dem Buche sub A. das einzuziehende baare Geld in Einnahme, so wie der Betrag des zu extradirenden Aktiv-Instruments, in Ausgabe eingetragen wird.

§. 359.

Nach erfolgter Einzahlung wird die ganze Summe in den Protokollbüchern auf dem Einnahme-Latere ausgeworfen; die Nahmen und Antheile der speciellen Massen aber extra lineam gesetzt; und auf dem Ausgabe-Latere des Protokolls, die Extradition des Instruments gleichmäßig vermerkt.

§. 360.

Der Rendant trägt die den einzlen Massen gehörige Quanta, auf die Folia dieser Massen, unter dem baaren Einnahme Latere über; so wie er die Ratas dieser Massen, an dem eingegognen Aktivo, unter dem Ausgabe-Latere abschreibt. Die würklich erfolgte Einziehung und Extradition des ganzen Betrags, wird übrigens in dem Controll-Buche von dem Decernenten gewöhnlichermaßen notirt.

§. 361.

Ueber die drey Arten von Aktiv-Instrumenten, welche das General-Depositum nach vorstehenden Verordnungen besitzen kann, nehmlich:

1) Banco-Obligationes.
2) Pfandbriefe.
3) Hypotheken-Instrumente von Privatis;

muß

muß eine dreyfache Specifikation bey dem Deposito gehalten werden; wozu die Schemata sub D. E. & F. hier beyliegen.

§. 362.

Die Specifikation über die Banko-Obligationes, wird nach Monathen geführt; damit der Rendant jederzeit wissen könne: von welchen Obligationen die halbjährigen Zinsen in jedem Monath fällig sind.

§. 363.

Da künftig die Belegung der Gelder bey der Bank nur monathlich geschieht; so wird die richtige Führung dieser monathlichen Specifikationen für die Zukunft keine Schwierigkeiten leiden. In Ansehung derjenigen aber, welche zur Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung bereits in ein oder andrem Deposito vorhanden, und nicht grade auf den Anfang eines Monaths, sondern auf Zwischentage gestellt sind, oder auch, wenn in der Folge Banco-Obligationes, die nicht grade auf den Anfang eines Monaths lauten, vorkommen sollten, müssen die Collegia dafür sorgen, daß solche, nach der Anleitung §. 256. baldmöglichst auf einen gleichen halbjährigen Zinßzahlungs-Termin gesetzt werden.

§. 364.

Bey den übrigen zwey Classen von Aktivis, bedarf es der Eintheilung nach Monathen nicht, weil dieselben ihre fixirte Zinß-Zahlungs-Termine haben.

§. 365.

Alle drey Specifikationes muß der Rendant führen, und sobald ein dem General-Deposito gehöriges Aktiv-Instrument einkommt, oder extradirt wird, solches sofort in die kompetente Specifikation vermerken.

§. 366.

Die Curatores müssen Acht haben, daß der Rendant diese Vorschrift mit gehöriger Akkuratesse befolge. Es muß also die Eintragung entweder in ihrer Gegenwart geschehen; oder sie müssen sich solche, in Ansehung der an einem Deposital-Tage eingekommnen oder extradirten Instrumente, jedesmal am nächstfolgenden Deposital-Tage, mit Zuziehung des Protokollbuchs, von dem Rendanten nachweisen lassen.

§. 367.

Zu Anfang eines neuen Rechnungs-Jahres, müssen die Specifikationes umgeschrieben werden; dergestalt, daß mit Weglassung der im vorigen Jahre extradirten Instrumente, nur diejenigen, welche am Schluß desselben würklich noch vorhanden sind, in die neuen Verzeichnisse überzutragen.

§. 368.

Was wegen der über die Pfandbriefe zu haltenden Liste besonders zu beobachten, ist oben §. 323. verordnet.

III. Von Vorschüssen.

§. 369.

III. Von Vorschüssen.

Die dritte Art, wie Deposital-Gelder, welche zur Ausleihung qualificirt sind, genutzt werden können, sind die davon andern Massen zu leistende Vorschüsse.

§. 370.

§. 370.

Dergleichen Vorschüsse finden nur statt, wenn aus einer Masse eine dringende Zahlung zu leisten ist, und diese Masse dazu weder hinlängliches baares Geld, noch einen zureichenden Antheil an den Banko-Obligationen und Aktivis des General-Depositi besitzt; wohl aber mit Zuverläßigkeit voraus zu sehen ist, daß in einer gewissen bestimmten Zeit, Gelder für besagte Masse eingehn werden, wovon die Zahlung bestritten, und der deshalb zu leistende Vorschuß wieder vergütet werden könne. Wenn dergleichen statt finden.

§. 371.

In einem solchen Falle kann der Rendant darauf antragen: daß, um die Zahlung aus dieser Masse A. zu leisten, ein der Masse B. zugehöriges Quantum genommen, und demnächst, wenn in die Masse A. Gelder einkommen, daraus der Masse B. der geleistete Vorschuß bonificirt werden möge.

§. 372.

Wenn dergleichen Anzeige des Rendanten zum Vortrag kommt, so muß der Decernent examiniren: ob die Zahlung aus der Masse A. würklich dergestalt dringend sey, daß solche nicht füglich länger ausgesetzt werden könne; und ob, nach Lage der Akten, mit Zuverläßigkeit zu erwarten stehe, daß in nicht gar langer Zeit, eine hinreichende Summe baaren Geldes für diese Masse einkommen werde. Wie die Verordnungen dazu abzufassen.

§. 373.

Findet das Collegium die Sache so beschaffen, so wird ein Befehl an die Depositarios erlassen:

> Daß aus der Masse B. 10 Rthlr. Courant, vorschußweise in die Masse A. transferirt, und auf die Erstattung dieses Vorschusses, mit landüblichen Zinsen, zu seiner Zeit angetragen werden solle.

§. 374.

Ein solches Mandatum wird, in so fern es bloß den Vorschuß betrift, bey dem Collegio nirgend eingetragen, weil sich dadurch der Zustand der Casse gar nicht alterirt. Wenn aber mit dem vorgeschossenen Gelde nunmehr eine Zahlung aus der Masse A. zu leisten ist, so muß diese Auszahlung, wie sich von selbst versteht, gehörigen Orts eingetragen werden.

§. 375.

Wenn das Mandatum den Depositariis zukommt, so wird die Operation in den Protokollbüchern, wie gewöhnlich, vermerkt; in Ansehung des Vorschusses aber, unter die Colonnen nichts ausgeworfen. Wie die Operation bey dem Deposito zu vollziehen.

§. 376.

Hingegen muß der Rendant in seinem Manual, die vorgeschoßnen 10 Rthlr. bey der Masse B. unter dem baaren Gelde in Ausgabe, und bey der Masse A. in Einnahme stellen; bey beyden aber die Qualität eines Vorschusses gehörig vermerken.

§. 377.

Wenn demnächst Gelder für die Masse A. eingehn, wovon der Vorschuß erstattet werden kann, so muß der Rendant, in einem beson- Wie es mit der Restitution solcher Vor-

schüsse zu halten.

dern Promemoria, auf einen Befehl zu dieser Erstattung antragen, und zugleich berechnen: wie viel die Masse A. der Masse B. an Zinsen zu bonificiren habe.

§. 378.

Bey dieser Zinsen-Berechnung soll nur auf ganze, halbe und Viertel-Monathe reflectirt, auf unzahlbare Brüche hingegen nicht geachtet werden.

§. 379.

Auf die Anzeige des Rendanten, ergeht der Befehl an die Depositarios:

Aus der Masse A. in die Masse B. den geleisteten Vorschuß, mit 10 Rthlr. Courant und 6 Ggr. Zinsen zu restituiren.

§. 380.

Dieser Befehl wird bey dem Collegio nirgend eingetragen; auch in den Protokollbüchern deshalb nicht ausgeworfen; sondern die Operation bloß im Contexte des Protokolls vermerkt. Der Rendant aber muß, in seinem Manual, die zu restituirenden 10 Rthlr. nebst 6 Ggr. Zinsen, bey der Masse A. in Ausgabe, und bey der Masse B. in Einnahme, stellen.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungsführung bey den Depositis.

§. 381.

Was zur ordentlichen Rechnungs-Führung gehöre.

Zu einer ordentlichen Rechnungsführung bey dem Deposito gehöret, daß über die vorkommende Einnahmen und Ausgaben ein vollständiges Journal oder Cassen-Buch; und eben darüber eine richtige Controlle gehalten; und daß die eine jede einzle Masse betreffenden Cassen-Operationes, in das darüber zu führende Manual, gehörig übergetragen werden.

§. 382.

Vom Journal.

Das Haupt-Protokollbuch des ersten Curatoris sub C. ist das Journal oder Cassenbuch; und die Vorschriften wegen dessen Führung, sind in den vorigen Abschnitten enthalten.

§. 383.

Von der Controlle.

Die Colonne in dem Mandaten-Buche sub A. Ist eingekommen, und Ist ausgegeben, sind die Controlle dieses Cassen-Buchs, in Ansehung der das baare Geld und die Aktiva des General-Depositi betreffenden Operationen. Sie werden, wie in den vorstehenden Abschnitten ebenfalls schon umständlich verordnet ist, auf den Grund des von dem zweyten Curator geführten Neben-Protokolls, von den Mitgliedern des Collegii selbst ausgefüllt.

§. 384.

In Ansehung der Dokumente und Prätiosorum, sind gleichmäßige Controllen des Cassenbuchs, in dem Mandaten-Buche des Collegii sub B. angebracht.

§. 385.

Vom Manual.

Das Manual wird von dem Rendanten geführt, und soll nunmehr umständlich beschrieben werden.

§. 386.

§. 386.

Zuförderst theilt sich dasselbe in zwey Haupt-Sectiones, deren die eine für die, den einzlen Massen gehörigen Antheile an den baaren Geldern und Aktivis, des General-Depositi; der andere Abschnitt aber, für die eben diesen Massen zuständigen Dokumente und Prätiosa bestimmt ist.

§. 387.

In beyden Sectionen wird einer jeden bey dem Deposito vorkommenden Masse, ihr gewisses Folium angewiesen, und dazu, je nachdem die Masse, mehr oder weniger beträchtlich ist, und dabey wahrscheinlich mehr oder weniger Operationes vorkommen werden, ein oder mehrere Blätter bestimmt.

§. 388.

Beyde Manualien müssen paginirt, und mit einem alphabetischen Register, nach dem Nahmen der Massen, zur Erleichterung des Aufschlagens, versehen werden.

§. 389.

Die erste Section des Manuals wird nach dem Formular sub G.; so wie die zweyte nach dem Formular sub H. geführt.

§. 390.

In das Manual sub G. müssen alle und jede Operationes bey dem Deposito, welche eine gewisse Masse betreffen, sie bestehen nun in Ein- oder Auszahlungen baaren Geldes, in Ab- oder Zuschreibungen von Antheilen an den Activis des General-Depositi, oder in Vorschüssen und deren Restitution, auf das Folium derselben gehörig eingetragen werden.

§. 391.

Die Eintragung selbst geschieht auf den Grund des Protokoll- oder Cassen-Buchs, wovon der Rendant, wie oben verordnet ist, ein Duplikat führen muß.

§. 392.

Die Uebertragung aus selbigem in das Manual, muß der Rendant nach jedem Deposital-Tage unverzüglich verrichten; und so wie er in dem Manual die Paginam des Protokoll-Buchs, von welcher übergetragen worden, unter der competenten Colonne notirt; so muß er dagegen auch die Paginam des Manuals, auf welches die Ubertragung geschehen, in der competenten-Colonne seines Protokoll-Buches allegiren.

§. 393.

Die Curatores müssen darauf Acht haben, daß der Rendant diese alsbaldige Uebertragung nicht verabsäume. Sie müssen sich daher von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Vier Wochen einmal, sein Duplikat des Cassen-Buchs vorlegen lassen; nachsehen, ob in selbigem die Colonne: Pagina des Manuals gehörig ausgefüllt sey; und sich durch anzustellende Proben überzeugen, daß die Uebertragung wirklich besorgt worden.

§. 394.

Die Uebertragung selbst, muß aus dem Protokoll-Buche genau und pünktlich erfolgen; ohne daß Rendant sich dabey einiger Zusätze, Abänderungen, oder Weglassungen anmaaßen dürfe.

§. 395.

Was bey den verschiednen Arten der Operationen, in Ansehung dieses Uebertragens zu bemerken sey, ist in den vorigen Abschnitten, bey Beschreibung dieser Operationen selbst, umständlich verordnet.

§. 396.

Obige Vorschriften des Uebertragens in das Manual, müssen auch bey Führung der zweyten Sektion desselben, welche die zu den speciellen Massen gehörenden Dokumente und Prätiosa enthält, genau beobachtet werden.

§. 397.

Von den Belägen.

Die Beläge des Manuals, sind in Ansehung des Soll einkommen, und Soll ausgegeben werden, die Befehle des Collegii; die wirkliche Ausgabe hingegen muß durch die Quittungen der Empfänger, und nur in dem oben §. 185. bemerkten Falle, durch Postscheine justificirt werden.

§. 398.

Diese Beläge muß der Rendant mit Nummern, oder auf eine andre, zur Confertirung bey der künftigen Rechnungs-Abnahme schickliche Weise, bezeichnen, und in den kompetenten Colonnen des Manuals allegiren.

§. 399.

Wenn in einem Befehl verschiedene Operationes, z. E. die Annahme einer baaren Geld-Summe, und die Extradition eines Instruments, oder in einem Transferirungs-Befehl eine Ab- und Zuschreibung verordnet ist; oder wenn ein solcher Befehl mehrere Massen angeht, z. E. wenn Bank- oder Pfandbriefs-Zinsen in mehrere daran theilnehmende Massen angenommen werden sollen; so muß die Nummer und das Zeichen des Mandati, so wie die Pagina des Protokolls, bey einer jeden Uebertragung, welche durch die verordnete Operation entstanden ist, allegirt werden.

§. 400.

Wenn und wie die Rechnung gelegt.

Die Deposital-Cassen-Rechnungen bey den Landes-Justiz-Collegiis, sollen vom 1sten Junius eines Jahres, bis zum letzten May des folgenden Jahres, geführt werden. Doch wird an Oertern, wo ein Rendant mehrere separirte Deposital-Cassen zu respiciren hat, nachgegeben, daß für die zweyte derselben ein andrer Termin, z. E. vom ersten Januar bis letzten December, angenommen werden könne.

§. 401.

Mit dem letzten Tage jeden Rechnungs-Jahres, muß also der Rendant die sämmtlichen Massen in seinem Manual abschließen; Einnahme und Ausgabe, sowohl in Absicht der baaren Gelder, als der Aktivorum balanciren; und solchergestalt ausmitteln, was in jeder Masse von beyderley Arten an Bestand verbleibe.

§. 402.

Sodenn muß er die Beläge in eins oder auch in mehrere Volumina, nach Quartalen oder halben Jahren, und nach der, laut §. 398. angenommenen Folge-Ordnung, zusammenheften. Bey dieser Ordnung der Beläge, muß er die Mandata des Collegii, und die über geleistete Zahlungen erhaltenen Quittungen und Postscheine, zwar in besondre

Fascikul

Fascikul heften; doch müssen diese Quittungen und Posischeine eben so bezeichnet seyn, wie die Mandata, auf welche sie sich beziehen; damit deren Conferirung, bey der Rechnungs-Abnahme, desto leichter und geschwinder erfolgen könne.

§. 403.

Hiernächst muß er in das Protokollbuch des künftigen Rechnungs-Jahres, die nach dem Abschluß des vorigen Cassenbuchs verbleibenden Bestände an baarem Gelde und Aktivis überhaupt; so wie eben dergleichen Bestand einer jeden Masse in specie ins neue Manual in Einnahme gehörig übertragen; und zuletzt die abgeschloßne Rechnung, mit den nach §. 402. besonders gehefteten Einnahme- und Ausgabe-Mandatis, und seinem Duplikat des Cassenbuchs, dem Collegio zur Revision und Abnahme übergeben. Das Uebertragen der in die speciellen Massen gehörigen Instrumente und Prätiosorum, in das neue Dokumenten-Manual, kann, um die Abgabe der Rechnung nicht zu verzögern, bis zur Rückgabe des alten Manuals, welche sofort nach erfolgter Revision der Bestände geschehen muß, ausgesetzt bleiben.

§. 404.

Da der Rendant die Rechnung von einem Deposital-Tage zum andern immer forttragen muß; folglich dieselbe nicht erst am Ende des Rechnungs-Jahres anfertigen, sondern bloß abschließen, und die Beläge in Ordnung bringen darf; so kann solche füglich bis zum letzten Junius, und resp. letzten Januar, bey dem Collegio übergeben werden.

§. 405.

Die eingekommene Rechnung des Rendanten muß, nebst dem Duplikat des Cassenbuchs, und den Belägen, ingleichen den Controll-Büchern des Collegii, zuerst dem Calkulator zur Revision zugestellt werden. Wie sie revidirt und

§. 406.

Dieser muß, außer der allgemeinen Revision des Calkuli, zugleich untersuchen:

1. Ob die Bestände aus vorigem Jahre richtig übergetragen worden; zu welchem Ende er die vorjährige Rechnung und Abnahme-Akten mit adhibiren muß;
2. Ob die Operationes des letzten Cassen-Jahres, von welchem die Rechnung gelegt wird, dem Inhalt der ergangnen Befehle gemäß, richtig vorgenommen, und im Cassenbuche eingetragen;
3. Ob die Uebertragung aus dem Cassenbuche in das Manual überall richtig, akkurat, und vollständig geschehen sey;
4. Ob in specie, von den ausstehenden Aktivis des General-Depositi, die Zinsen richtig berechnet, und den daran participirenden Massen, nach den im dritten Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, gehörig zugetheilt worden.

§. 407.

Die bey dieser Untersuchung sich findende Monita, muß er zu Papier bringen, und solche dem Collegio, mittelst Promemoria einreichen.

§. 408.

Das Collegium muß sodenn die Monita dem Rendanten zufertigen, um sich auf deren Beantwortung zu präpariren; zu gleicher Zeit aber einen Termin zur Abnahme der Rechnung anberaumen.

§. 409.

abgenommen werden müssen.

Zu diesem Geschäfte müssen bey größern Collegiis zwey, bey kleinern aber, darf allenfalls nur ein Commissarius ernannt werden; und bey Collegiis, wo das Amt der Depositarien wechselt, muß allemal der- oder diejenigen, welche in dem neu angehenden Jahre dieses Amt verwalten, die Rechnung des vorigen Jahres abnehmen.

§. 410.

Der Präsident oder Chef des Collegii muß jedesmal der Rechnungs-Abnahme mit beywohnen, und solche der Vorschrift gemäß, dirigiren.

§. 411.

Auch muß dazu jedesmal ein fiscalischer Bedienter mit vorgeladen werden, um die Rechte der Depositat-Interessenten dabey ex officio wahrzunehmen; und zu attendiren, daß überall ordnungsmäßig verfahren werde.

§. 412.

In der Zwischenzeit bis zum Abnahme-Termin, müssen die ernannten Commissarii sich die Rechnung genau bekannt machen; solche selbst gehörig prüfen, und mit den Original-Mandatis konferiren; die etwanigen Bedenken oder Erinnerungen dem Rendanten vorläufig zur künftigen Beantwortung eröfnen; die Monita des Calkulatoris erwägen; und sich solchergestalt zu dem Aktu der Abnahme selbst vorbereiten.

§. 413.

Gegen den Termin müssen Rechnung, Original-Mandata und Monita; dem zur Abnahme mit vorgeladnen fiscalischen Bedienten, zu seiner vorläufigern Information, vorgelegt werden.

§. 414.

Im Termin selbst, muß zuerst mit Erörterung der etwa vorgekommenen General-Monitorium der Anfang gemacht, und sodenn zur Abnahme der speciellen Rechnungen über die einzlen Massen geschritten werden.

§. 415.

Dabey müssen die Commissarii Schritt vor Schritt verfahren; bey jeder Post sowohl nochmals die Mandata, als die sodenn von dem Rendanten zu producirenden übrigen Beläge (cf. §. 402.) sorgfältig inspiciren; die richtig befundnen anstreichen; die gegen einzle Posten gerichtete Monita erörtern lassen; zur völligen Aufklärung desselben; wo es nöthig, Akta adhibiren; den fiscalischen Bedienten mit seinem Gutachten vernehmen; und solchergestalt von einer Masse zur andern übergehn.

§. 416.

Ueber den ganzen Aktum der Abnahme muß ein umständliches Protokoll abgehalten, und am Schlusse, sowohl von den Commissariis, als den gewesenen Depositariis und dem Rendanten, auch den fiscalischen Bedienten, unterschrieben werden.

§. 417.

Dies Protokoll müssen die Commissarii dem Collegio mittelst Berichts einreichen; und zugleich, über die vorgekommenen Monita und deren Beantwortung, ihr Gutachten, Punkt für Punkt beyfügen.

§. 418.

§. 418.

Dieser Bericht muß im Collegio umständlich vorgetragen; und bey jedem Punkt, nach dem Conclusо desselben, festgesetzt werden: ob das Monitum erledigt sey; oder ob und wem dabey etwas zur Vertretung bleibe.

§. 419.

Ist die Rechnung überall richtig befunden, so wird dem Rechnungsleger darüber eine ordentliche Decharge, unter dem Siegel des Collegii ertheilt.

§. 420.

Sind Defekte zu ersetzen, so muß wegen der Beyschaffung das erforderliche verfügt, und zugleich müssen wegen Beeinnahmung der zu ersetzenden Posten im neuen Cassenbuche und Manual, die nöthigen Befehle erlassen werden.

§. 421.

Zuletzt und wenn die Rechnung völlig ajustirt worden, muß die Anfertigung und Einsendung der unten näher zu beschreibenden Tabellen nach Hofe besorgt werden.

§. 422.

So wie es überhaupt die Obliegenheit des Präsidenten ist, auf Ordnung bey dem Collegio, und in allen Departements der Geschäfte, besonders auch des Cassen-Wesens zu sehen, so wird es ihm hiedurch noch specialiter zur Pflicht gemacht, bey eigner Vertretung zu invigiliren, daß der Rendant die Uebergabe der Rechnung nicht verabsäume; und daß weder der Calkulator deren Revision, noch die Commissarii die Abnahme selbst über die Gebühr eintegen lassen.

§. 423.

Von der Rechnungs-Revision und Abnahme sind die Cassen-Visitationes unterschieden. Von Cassen-Visitationen.

§. 424.

Diese theilen sich in ordinaire und gewöhnliche, und in extraordinaire.

§. 425.

Letztere kann und muß der Präsident, oder Vorgesetzte des Collegii, von Zeit zu Zeit nach Gutfinden, unvermuthet veranlassen; die ordinairen Visitationen aber, sollen halbjährig, nehmlich mit Ende Novembers und Ende May, vorgenommen werden. Allen Cassen-Visitationen, ohne Unterschied, muß der Präsident oder Chef des Collegii selbst beywohnen.

§. 426.

Bey derjenigen Visitation, welche am Schluß des Cassen-Jahres erfolgt, muß der Deposital-Kasten versiegelt; dem Ersten Curator das Cassenbuch abgefordert; und solches, nebst dem Controllbuche des Collegii sub A., einem vereideten Calkulator zugestellt werden.

§. 427.

Dieser muß beyde Bücher, und zwar das sub A. unter den Colonnen: Ist eingekommen und ist ausgegeben worden, sowohl bey dem baaren Gelde, als den Aktivis abschliessen; sämmtliche Colonnen mit einander balanciren; und solchergestalt den Bestand, sowohl an baarem Gelde, als an Aktivis, welcher in der Casse vorhanden seyn soll, ausmitteln.

§. 428.

§. 428.

Findet sich zwischen dem Controll- und Cassenbuche eine Differenz, so muß der Calkulator zuförderst nachsehn; ob solche vielleicht durch eine von den Decernenten bey dem Eintragen begangne Verwechselung der beyden Colonnen: Baar und Aktiva, oder durch die vergeßne Nachtragung einer wirklich angenommnen oder ausgezahlten Post, unter den Colonnen: Ist eingekommen, oder Ist ausgegeben worden, entstanden sey.

§. 429.

Eine solche Differenz wird sich leicht ausmitteln lassen, wenn nur das Cassen- und Controllbuch, mit den Original- Annahme- und Ausgabe-Befehlen, Post für Post verglichen werden.

§. 430.

Kann aber die vorwaltende Differenz auf diesem Wege nicht erörtert werden, so muß der Calculator solches dem Collegio, zur weitern Untersuchung und Verfügung, sofort anzeigen.

§. 431.

Auf den Grund des Abschlusses der Bücher, und der daraus formirten Balance, wird die Visitation selbst, von dem Präsidenten, mit Zuziehung des ernannten Rechnungs-Abnahme-Commissarii, der Curatorum, und des Rendanten, dergestalt vorgenommen: daß nach abgelößtem Siegel, zuerst die vorhanden seyn sollenden baaren Gelder vorgezeigt; die Cassenmäßig versiegelten und etiquettirten Beutel, ob sie nach der Beschreibung §. 65. richtig und unversehrt sind, nachgesehn und nachgewogen; mit einem oder etlichen derselben eine Probe-Zahlung vorgenommen; diejenigen Posten aber, welche nicht in solchen Cassen-Beuteln befindlich sind, in Gegenwart der Visitatorum überzählt werden.

§. 432.

Sodenn müssen Depositarii, die vorhanden seyn sollende Summe an Aktivis des General-Depositi, in Banco-Obligationen, Pfandbriefen und intabulirten Schuld-Instrumenten vorzeigen; bey deren Revision die Specifikationes sub D. E. et F. zum Grunde zu legen sind.

§. 433.

Endlich müssen auch die in den einzlen Massen asservirten Dokumente und Prätiosa revidirt werden; welches in der Art geschieht, daß der Präsident das Manual des Rendanten, der zweyte Commissarius aber das Controll-Buch des Collegii sub B. für sich hat, und auf den Grund dieser beyden Bücher, die zu einer jeden Masse gehörige Stücke von den Depositariis vorgezeigt werden.

§. 434.

Ueber die ganze Visitation wird ein umständliches Protokoll aufgenommen; im Collegio gehörig vorgetragen; das Nöthige darauf, wegen der etwa vorgefundenen Irrungen oder Differenzien, verfügt; und zuletzt dasselbe den General-Akten über die diesjährige Rechnungs-Abnahme beygefügt.

§. 435.

Bey der, mit Ende Novembers, und den übrigen extraordinaire vorzunehmenden Cassen-Visitationen, müssen eben diese Vorschriften beobachtet

achtet werden; nur daß es dabey einer speciellen Vorzeigung und Revision aller in den einzlen Massen befindlichen Dokumente und Prätiosorum, nicht nothwendig bedarf; sondern es genug ist, wenn nur mit einigen Massen die Probe der Richtigkeit angestellt wird.

§. 436.

Von den Deposital-Tabellen.

Wenn in einem Cassen-Jahre die letzte Visitation erfolgt, und die Rechnung selbst abgenommen und ajustirt ist; so muß der Rendant aus letzterer die nach Hofe einzusendende Deposital-Tabelle, nach dem Schema sub I. anfertigen, und dem Collegio einreichen.

§. 437.

Diese Tabelle betrift jedoch bloß die baaren Gelder und Aktiva des General-Depositi; von den bey einzlen Massen bloß asservirten Schuld-Instrumenten, wovon keine Zinsen in das Depositum fließen, wird nur eine Specifikation nach den Massen eingesendet.

§. 438.

Die Tabelle muß in Ansehung der einzlen Massen, mit dem Abschlusse des Manuals, in Ansehung der Haupt-Summen aber mit den Abschlüssen des Cassenbuchs, jedoch unter gehöriger Rücksicht auf den §. 489. infra, verglichen; die befundne Richtigkeit von dem Collegio attestirt, und solchergestalt die Tabelle mittelst Berichts, eingesendet werden.

§. 439.

Die Collegia müssen das Rechnungs-Abnahme-Geschäfte dergestalt betreiben, daß die Tabelle spätestens in der ersten Hälfte des Septembers eingehen könne.

§. 440.

Uebrigens ist zu bemerken, daß wenn bey einem Collegio eine besondere Judicial- und eine besondere Pupillen-Deposital-Casse existiren, beyde Cassen aber einen gemeinschaftlichen Rendanten haben, die Visitationen derselben allemal zu gleicher Zeit geschehen müssen.

§. 441.

Von der Rechnungs-Legung an die Interessenten.

Von der Rechnungslegung, welche dem Collegio geschieht, ist diejenige zu unterscheiden, welche den einzlen Interessenten, auf ihr Verlangen gelegt werden muß.

§. 442.

Einem jeden, für dessen Rechnung Gelder ad Depositum gekommen sind, steht die Befugniß zu, dergleichen Rechnungs-Legung zu verlangen.

§. 443.

Wenn sich also ein dergleichen Interessent darum meldet, so muß ihm von seinem Folio in den Manualien Abschrift gegeben, auch ihm die Einsicht der dazu gehörenden Beläge unweigerlich gestattet werden.

§. 444.

Findet er dabey etwas zu erinnern, so muß er seine Monita dem Collegio anzeigen, und nähere Auskunft darüber erwarten.

§. 428.

Findet sich zwischen dem Controll- und Cassenbuche eine Differenz, so muß der Calkulator zuförderst nachsehn; ob solche vielleicht durch eine von den Decernenten bey dem Eintragen begangne Verwechselung der beyden Colonnen: Baar und Aktiva, oder durch die vergeßne Nachtragung einer wirklich angenommnen oder ausgezahlten Post, unter den Colonnen: Ist eingekommen, oder Ist ausgegeben worden, entstanden sey.

§. 429.

Eine solche Differenz wird sich leicht ausmitteln lassen, wenn nur das Cassen- und Controllbuch, mit den Original- Annahme- und Ausgabe-Befehlen, Post für Post verglichen werden.

§. 430.

Kann aber die vorwaltende Differenz auf diesem Wege nicht erörtert werden, so muß der Calculator solches dem Collegio, zur weitern Untersuchung und Verfügung, sofort anzeigen.

§. 431.

Auf den Grund des Abschlusses der Bücher, und der daraus formirten Balance, wird die Visitation selbst, von dem Präsidenten, mit Zuziehung des ernannten Rechnungs- Abnahme- Commissarii, der Curatorum, und des Rendanten, dergestalt vorgenommen: daß nach abgelößtem Siegel, zuerst die vorhanden seyn sollenden baaren Gelder vorgezeigt; die Cassenmäßig versiegelten und etiquettirten Beutel, ob sie nach der Beschreibung §. 65. richtig und unversehrt sind, nachgesehn und nachgewogen; mit einem oder etlichen derselben eine Probe-Zahlung vorgenommen; diejenigen Posten aber, welche nicht in solchen Cassen-Beuteln befindlich sind, in Gegenwart der Visitatorum überzählt werden.

§. 432.

Sodenn müssen Depositarii, die vorhanden seyn sollende Summe an Aktivis des General-Depositi, in Banco-Obligationen, Pfandbriefen und intabulirten Schuld-Instrumenten vorzeigen; bey deren Revision die Specifikationes sub D. E. et F. zum Grunde zu legen sind.

§. 433.

Endlich müssen auch die in den einzlen Massen asservirten Documente und Prätiosa revidirt werden; welches in der Art geschieht, daß der Präsident das Manual des Rendanten, der zweyte Commissarius aber das Controll-Buch des Collegii sub B. für sich hat, und auf den Grund dieser beyden Bücher, die zu einer jeden Masse gehörige Stücke von den Depositariis vorgezeigt werden.

§. 434.

Ueber die ganze Visitation wird ein umständliches Protokoll aufgenommen; im Collegio gehörig vorgetragen; das Nöthige darauf, wegen der etwa vorgefundenen Irrungen oder Differenzien, verfügt; und zuletzt dasselbe den General-Akten über die diesjährige Rechnungs-Abnahme beygefügt.

§. 435.

Bey der, mit Ende Novembers, und den übrigen extraordinaire vorzunehmenden Cassen-Visitationen, müssen eben diese Vorschriften beobachtet

achtet werden; nur daß es dabey einer speciellen Vorzeigung und Revision aller in den einzlen Massen befindlichen Dokamente und Prätiosorum, nicht nothwendig bedarf; sondern es genug ist, wenn nur mit einigen Massen die Probe der Richtigkeit angestellt wird.

§. 436.

Von den Deposital-Tabellen.

Wenn in einem Cassen-Jahre die letzte Visitation erfolgt, und die Rechnung selbst abgenommen und ajustirt ist; so muß der Rendant aus letzterer die nach Hofe einzusendende Deposital-Tabelle, nach dem Schema sub l. anfertigen, und dem Collegio einreichen.

§. 437.

Diese Tabelle betrift jedoch bloß die baaren Gelder und Aktiva des General-Depositi; von den bey einzlen Massen bloß asservirten Schuld-Instrumenten, wovon keine Zinsen in das Depositum fließen, wird nur eine Specifikation nach den Massen eingesendet.

§. 438.

Die Tabelle muß in Ansehung der einzlen Massen, mit dem Abschlusse des Manuals, in Ansehung der Haupt-Summen aber mit den Abschlüssen des Cassenbuchs, jedoch unter gehöriger Rücksicht auf den §. 489. infra, verglichen; die befundne Richtigkeit von dem Collegio attestirt, und solchergestalt die Tabelle mittelst Berichts, eingesendet werden.

§. 439.

Die Collegia müssen das Rechnungs-Abnahme-Geschäfte dergestalt betreiben, daß die Tabelle spätestens in der ersten Hälfte des Septembers eingehen könne.

§. 440.

Uebrigens ist zu bemerken, daß wenn bey einem Collegio eine besondere Judicial- und eine besondere Pupillen-Deposital-Casse existiren, beyde Cassen aber einen gemeinschaftlichen Rendanten haben, die Visitationen derselben allemal zu gleicher Zeit geschehen müssen.

§. 441.

Von der Rechnungs-Legung an die Interessenten.

Von der Rechnungslegung, welche dem Collegio geschieht, ist diejenige zu unterscheiden, welche den einzlen Interessenten, auf ihr Verlangen gelegt werden muß.

§. 442.

Einem jeden, für dessen Rechnung Gelder ad Depositum gekommen sind, steht die Befugniß zu, dergleichen Rechnungs-Legung zu verlangen.

§. 443.

Wenn sich also ein dergleichen Interessent darum meldet, so muß ihm von seinem Folio in den Manualien Abschrift gegeben, auch ihm die Einsicht der dazu gehörenden Beläge unweigerlich gestattet werden.

§. 444.

Findet er dabey etwas zu erinnern, so muß er seine Monita dem Collegio anzeigen, und nähere Auskunft darüber erwarten.

§. 445.

Wird ihm diese Auskunft versagt, oder nicht zu seiner Beruhigung ertheilt, so steht ihm frey, sich bey Hofe zu melden, und auf weitere Untersuchung und Verfügung anzutragen.

Fünfter Abschnitt.
Von Arresten auf Deposital-Gelder, Prätiosa oder Effekten.

§. 446.

Wenn Arreste statt finden.

Auf Gelder, Dokumente, Prätiosa und andre Effekten, die sich in einem gerichtlichen oder Pupillen-Deposito befinden, können Arreste angelegt werden.

§. 447.

Derjenige, welcher einen dergleichen Arrest ausbringen will, muß sich schriftlich an das Collegium verwenden, und ausser den übrigen legalen Erfordernissen eines zuläßigen Arrests-Gesuchs, zugleich den Nahmen der Masse, und das Objekt in selbiger, welches er zu verkümmern gedenkt, bestimmt anzeigen.

§. 448.

Der Decernent bey dem Collegio, muß für allen Dingen die Anzeige des Rendanten, auf den Grund des Manuals erfordern: ob das, was mit Arrest belegt werden soll, oder so viel, als der Extrahent verkümmern will, sich noch im Deposito befinden.

§. 449.

Ist, nach dieser Anzeige, das vorgeschlagene Objekt des Arrestes gar nicht mehr vorhanden, so muß solches schleunigst dem Extrahenten bekannt gemacht werden.

§. 450.

Ein gleiches muß geschehen, wenn nicht mehr so viel, als verkümmert werden soll, im Deposito vorhanden ist; doch muß in diesem, so wie im dritten Falle, wenn nehmlich das Object des Arrestes sich wirklich angegebnermaaßen im Deposito befindet, wegen der Verkümmerung selbst, das Nöthige verfügt werden.

§. 451.

Der Decernent und das Collegium müssen nehmlich das Gesuch an und für sich selbst, nach den gesetzmäßigen Erfordernissen prüfen.

§. 452.

Was bey deren Anlegung von dem Collegio und

Finden sie hiernach den Arrest zuläßig, so muß ein Befehl an die Depositarios ergehn, wodurch ihnen die Anlegung des Arrests, und dessen Bewilligung bekannt gemacht; zugleich aber aufgegeben wird, vor erfolgter Relaxation, von der verkümmerten Sache oder Summe, bey eigner Vertretung, nichts zu verabfolgen.

§. 453.

Haben schon andre auf eben die Sache oder Summe Arrest ausgebracht; so muß dessen sowohl in der Anzeige des Rendanten, als auf deren Grund, in dem Befehl selbst Erwehnung geschehen, und den Depositariis gesagt werden: daß dieser von N. neuerlich angelegte Arrest, demjenigen hinzutrete, welcher schon von dem N. und N., auf eben diese Sache

che oder Summe extrahirt, und denen per Decreta vom . . . . und . . . . deferirt worden.

§. 454.

Dergleichen Befehle werden bey dem Collegio in kein Controllbuch eingetragen; weil der Zustand der Casse dadurch nicht alterirt wird.

§. 455.

Der Befehl selbst wird, wie gewöhnlich, dem ersten Curator insi- von den Depo-
nuirt; welcher denselben am nächsten Depositat-Tage, mit dem ihm vor- sitariis zu be-
zulegenden Manual des Rendanten vergleichen, und wenn sich dabey ein obachten.
Bedenken findet, solches dem Collegio unverzüglich anzeigen muß.

§. 456.

Findet sich aber nichts Bedenkliches, so wird die erfolgte Anlegung des Arrests in den Protokoll-Büchern nachrichtlich vermerkt; der Rendant aber muß solche in dem Manual, auf dem Folio der kompetenten Masse, dergestalt in die Augen fallend notiren, daß solcher nicht übersehen, und dadurch in der Folge zu Zahlungen contra inhibitionem Anlaß gegeben werden könne.

§. 457.

Hieraus folgt von selbst, daß es eine unumgängliche Vorsichts-Regel für den Rendanten sey, so oft ihm Zahlungs-Befehle zukommen, sein Manual genau nachzusehn; ob etwa der verordneten Zahlung ein ergangner Arrest-Schlag im Wege stehe.

§. 458.

Wenn der Arrest notirt ist, so fertigt der Rendant einen Extract des Manuals, und des concernirenden Folii an, in welchem auch sein wegen der Verkümmerung gemachte Vermerk enthalten seyn muß. Dieser Extract wird, mit dem gewöhnlichen Neben-Protokoll, bey dem Collegio zum Vortrag gebracht.

§. 459.

Auf den Grund dieses Extracts, und mit dessen Inserirung, wird dem Imploranten eine Rekognition über den angelegten Arrest, von dem Collegio ausgefertigt.

§. 460.

Die Anlegung eines Depositat-Arrests erhält ihre Würkung, von Würkung ei-
dem Tage an, wo der Befehl dem ersten Curator insinuirt worden. Die- nes Depositat-
ser muß daher das Präsentatum, so wie überhaupt, also besonders bey Arrests.
Arrestbefehlen, auf das Original-Mandat richtig und getreulich vermerken.

§. 461.

Die Würkung eines solchen Arrests besteht darinn, daß, so lange derselbe noch nicht wieder aufgehoben ist, von der verkümmerten Sache oder Summe, zum Nachtheil der Extrahenten, an niemand etwas ausgezahlt oder verabfolgt werden darf.

§. 462.

Sollte der ergangnen Verordnung ohnerachtet, dennoch etwas contra inhibitionem bezahlt werden, weil entweder der Befehl nicht gehörig notirt, oder bey geleisteten Zahlungen der angelegte Arrest übersehen worden, so müssen der Rendant und die Depositarii dafür haften.

§. 463.

Wie nach aufgehobnem Arrest zu verfahren.

Wenn der verhängte Arrest rechtlich wiederum aufgehoben wird; es sey nun, daß entweder der Impetrant in dessen Rechtfertigung sukkumbirt, oder daß er für befugt erklärt wird, aus dem verkümmerten Objekt seine Befriedigung zu suchen; so muß solches den Depositariis durch ein besondres Dekret bekannt gemacht werden.

§. 464.

Wird der Arrest um deswillen wieder aufgehoben, weil der Impetrant abgewiesen worden; so wird der Innhalt des Aufhebungs-Befehls in dem Protokollbuche vermerkt; der Rendant löscht in dem Manual seinen deshalb gemachten Vermerk, und allegirt dabey das Datum des Relaxations-Befehls, die Nummer desselben unter den Belägen, und die Pagina des Protokollbuchs.

§. 465.

Hat aber der Impetrant die Befugniß, aus der verkümmerten Sache oder Summe seine Befriedigung zu suchen, erstritten; und ergeht also der Befehl zur Auszahlung an ihn; so muß darinn des Arrests, und daß auf den Grund desselben, nach bewürkter Justification, die gegenwärtige Zahlung verordnet werde, ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 466.

Nach diesem Innhalt des Befehls, muß also auch der erste Curator das Cassen-Protokoll abfassen, und auf den Grund desselben, muß der Vermerk des angelegten Arrests in dem Manual gelöscht, auch bey Eintragung der geleisteten Zahlung, auf die zuvor erfolgte Relaxation des Arrests Bezug genommen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Depositat-Gebühren und Unkosten.

§. 467.

Judicial-Deposita geben 1 Procent: jedoch

Da nach bisherigen Verordnungen, von den in die eigentlichen Judicial-Depositа einkommenden Geldern, ein gewisses vom Hundert an Depositat-Gebühren, nach den desfalls für jedes Collegium vorhandnen gesetzlichen Bestimmungen entrichtet worden; so soll es dabey auch noch ferner sein Bewenden haben.

§. 468.

nur ein für allemal, und nur von Capitalien, nicht aber

Diese Gebühren sollen jedoch nur ein für allemal, und zwar gleich bey Einzahlung der Gelder, abgezogen werden; dergestalt, daß demnächst bey Ausleihung solcher Gelder, deren Wieder-Einziehung und Zurückgabe, weiter kein Abzug, unter irgend einigem Prätext, statt finden soll.

§. 469.

von Zinsen aber

Von den Intressen der aus dem Judicial-Depositо ausgeliehenen Capitalien, sollen dergleichen Procent-Gelder nicht genommen werden.

§. 470.

Dokumenten und Prätiosis.

Von Dokumenten und Prätiosis, sollen nach Maaßgabe ihrer Anzahl, Wichtigkeit, Werth und anscheinenden Bonität der darunter begriff-

begriffnen Schuld-Verschreibungen, 1-4 Rthlr. ein für allemal, von jeder Masse, in welche dergleichen Prätiosa einkommen, angesetzt werden.

§. 471.

Sobald eine Masse diese Aufbewahrungs-Gebühren einmal entrichtet hat, ist ihr deshalb nichts weiter abzufordern, wenn auch in der Folge noch mehr Dokumente und Prätiosa in die Masse einkommen.

§. 472.

Pupillen-Gelder geben keine Deposital-Gebühren.

Von Geldern, welche in das Pupillen-Depositum eingehen, sollen gar keine Procent-Gelder statt finden; und von den Dokumenten und Prätiosis sollen die Asservations-Gebühren nur alsdenn angesetzt werden, wenn die Interessenten, in deren Massen solche gehören, in so guten Vermögens-Umständen sind, daß nach der Instruktion vom 28. Decbr. 1779, überhaupt einige Gebühren von ihnen genommen werden können.

§. 473.

sondern tragen nur zu den Kosten bey.

Da aber bey den Judicial- und Pupillen-Depositis, viele Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Behältnisse, worin dieselben asservirt werden; zu den Rechnungs- und Protokollbüchern; zu Schreib-Materialien und Feurung; ingleichen an Calkulatur-Gebühren u. s. w. vorkommen, zu deren Bestreitung kein anderer Fond angewiesen ist; so erfordert die Billigkeit, daß die Interessenten, deren Massen von dieser Veranstaltung, durch die sichre Asservation und nutzbare Verwaltung ihrer Gelder, Vortheil ziehn, zu Bestreitung jener Kosten einen proportionirlichen Beytrag leisten.

§. 474.

Da dergleichen Beytrag zwar bisher schon bey den Gerichten genommen worden; die Sätze aber, wornach man solchen liquidirt hat, weder bestimmt genug, noch einförmig gewesen, und daher hin und wieder Excesse vorgefallen sind; so sollen desfalls nachfolgende Principia, für die Zukunft allgemein beobachtet werden.

§. 475.

Worin diese Beyträge bestehen.

1) Von den Capitals-Posten, welche in das Pupillen-Depositum eingehn, und wofür also nach Maaßgabe §. 471. keine Procent-Gelder zu entrichten sind, sollen, als ein Kosten-Beytrag, vier Groschen von jedem Hundert, ein für allemal, gleich bey der Einzahlung, abgezogen werden. Doch soll dieser Abzug nur bey solchen Massen statt finden, welche des Vermögens sind, daß deren Innhaber, nach vorallegirter Instruktion vom 28. December 1779, überhaupt Gebühren entrichten müssen. Bey armen und unvermögenden Curatelen, welchen nach den etablirten Grundsätzen die Gebühren-Freyheit zukommt, soll auch dieser Kosten-Beytrag nicht gefordert werden.

§. 476.

Ferner gehören zu diesen Kosten-Beyträgen 2) die Ueberschüsse der Bank-Zinsen, welche daraus entstehen, daß den einzlen Massen die Zinsen-Antheile von den bey der Bank belegten Capitalien nur nach vollen Monathen berechnet; dergleichen Zinsen aber von der Bank, für den Capitals-Betrag im Ganzen, bis zum Zahlungs-Tage entrichtet werden.

§. 477.

Alle diese Beyträge werden zur Salarien-Casse des Collegii gezogen; welche dagegen alle und jede Kosten, die zur Unterhaltung des Depositi an Gebäuden, Kasten, Spinden, Schränken, Schlössern, Säcken und andern Utensilien; zur Salarirung des Rendanten; zur Anschaffung der Schreib-Materialien und Bücher; zur Bezahlung des Calkulatoris bey Cassen-Visitationen und Rechnungs-Revisionen u. s. w. erforderlich sind, übernehmen muß.

§. 478.

Es sollen daher den einzlen Massen, außer diesen fixirten Beyträgen, keine weitere Kosten, sie haben Nahmen wie sie wollen, abgefordert oder angerechnet werden; die etwanigen baaren Auslogen an Fuhr- oder Trägerlohn allein ausgenommen; als welche in jedem vorkommenden Falle von den Interessenten zu vergüten sind.

§. 479.

Wie es mit Berechnung der Gebühren- und Kosten-Beyträge zu halten.

Mit Berechnung dieser vorstehend von §. 467-476. bemerkten Gebühren und Kosten-Beyträge; ingleichen mit deren Auszahlung an die Salarien-Casse des Collegii, soll es folgendermaßen gehalten werden.

§. 480.

Anlangend 1) die §. 467. erwähnten Deposital- 2) die §. 470. beschriebnen Asservations-Gebühren; 3) die §. 475. bestimmten Kosten-Beyträge von den in das Pupillen-Depositum einkommenden Capitalien; so muß der Rendant, am Ende jeden Monaths, aus seinem Duplikat des Cassenbuchs diejenigen Posten extrahiren, von welchen dergleichen Gebühren und Beyträge, nach obigen Grundsätzen, zu entrichten sind; das Quantum derselben berechnen; und das darüber angefertigte Promemoria dem ersten Curator vorlegen.

§. 481.

Dieser muß sothanes Promemoria mit dem Cassenbuche selbst vergleichen, und wenn er bey den Anträgen des Rendanten nichts zu erinnern findet, solches, mit seiner Unterschrift bestärkt, zum Vortrag bey dem Collegio befördern.

§. 482.

Wenn auch bey diesem nichts zu erinnern, vielmehr der Antrag den vorgeschriebnen Grundsätzen gemäß befunden wird, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden, das ausgemittelte Quantum, aus den darin zu bezeichnenden Massen, an den Rendanten der Salarien-Casse auszuzahlen.

§. 483.

Dieser Befehl wird, wie gewöhnlich, in das Controllbuch sub A. eingetragen; nach dessen Empfang die Zahlung an den Rendanten der Salarien-Casse, gegen dessen Quittung geleistet; der Aktus in den Protokollen, mit Auswerfung des ganzen Quanti, und Notirung der Ratarum einzler Massen, ante lineam, gleich jeder andern Auszahlung vermerkt; und aus dem Cassenbuche in die Manualien dieser einzlen Massen übergetragen.

§. 484.

§. 484.

Anlangend die §. 475. erwehnten von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien zu leistenden Kosten-Beyträge; so muß der Depositat-Rechnungsführer, wenn er bey Einziehung der Zinsen, mit oder ohne dem Capital, die Intressen-Berechnung und Repartition anfertigt, auf diese Deducenda gehörige Rücksicht nehmen; das Quantum derselben, nach den obbeschriebnen Principiis, richtig ausmitteln, und solches in dem zu überreichenden Promemoria bemerken.

§. 485.

Der Decernent muß darauf, wenn er die Annahme des Intressen-Quanti, und dessen Zuschreibung an die einzlen Massen verordnet, zugleich die Auszahlung des davon der Salarien-Casse zukommenden Kosten-Beytrags-Quanti verfügen, und solches in dem Controllbuche sub A. gehörig in Ausgabe eintragen.

§. 486.

Die Depositarii leisten, nach erhaltenem Befehl, die Zahlung an den Rendanten der Salarien-Casse, gegen dessen Quittung, und werfen den Betrag in den Cassenbüchern, wie gewöhnlich aus.

§. 487.

In den Manualien der einzlen Massen aber, wird deswegen nichts übergetragen, weil diesen ihre Zinsen-Antheile, in der Repartition des Rendanten, schon nach Abzug des von dem ganzen eingehenden Intressen-Quanto der Salarien-Casse zukommenden Kosten-Beytrags berechnet, und also auch nur deductis deducendis, in den Manualien zur Einnahme gestellt worden.

§. 488.

Es ergiebt sich also hieraus von selbst, daß, wenn bey der Rechnungs-Revision und Abnahme, der Calkulator die den einzlen Massen in dem Manual zur Einnahme gestellten Zinsen nachrechnet, derselbe dabey auf das Deducendum wegen des Kosten-Beytrags mit reflektiren müsse.

Dritter Titel.

Von Einrichtung und Behandlung des Depositat-Wesens bey den Unter-Gerichten.

§. 1.

Eintheilung der Unter-Gerichte.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte sollen, in Rücksicht auf die Administration des Depositat-Wesens, in vier Classen getheilt werden.

I. Magistráte und andre Unter-Gerichte in großen Haupt- oder Handels-Städten, welche wegen ihres weitläuftigen Jurisdiktions-Bezirks, viele und wichtige Deposita zu verwalten haben.

II. Magistráte und Königliche Gerichte, die zwar nicht von solcher Wichtigkeit sind, aber doch noch ein Collegium Formatum ausmachen.

III. Kleinere Magistráte und Königliche Gerichte, die nur aus einem Richter und Aktuario oder aus einem Richter und Schöppen bestehen.

IV. Stiftische, Adliche und andre Patrimonial-Gerichte, sowohl in Mediat-Städten als auf dem Lande.

§. 2.

In Ansehung der ersten drey Classen; müssen die Landes-Justiz-Collegia in ihren Departements näher beurtheilen und bestimmen, in welche davon ein jedes unter ihrer Aufsicht stehendes Gericht zu rechnen sey.

§. 3.

Allgemeine Anweisung.

Sämmtliche Unter-Gerichte aller vier Classen werden auf die allgemeine Grundsätze, bey der Administration der Depositat-Sachen, die im ersten Titel vorgeschrieben sind; hiedurch verwiesen.

§. 4.

Von Untergerichten der 3 ersten Classen überhaupt.

Bey den Untergerichten der drey ersten Classen, müssen auch die Vorschriften des zweyten Titels, in Ansehung der Art des Verfahrens bey der Annahme und Auszahlung; bey Führung der Controllbücher, des Cassenbuchs, und der Rechnungen; bey Verleihung der Depositat-Gelder; bey den Cassen-Visitationen und Rechnungs-Abnahme; und wegen der an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium einzuschickenden Tabellen, gleichmäßig beobachtet werden.

§. 5.

Die Landes-Justiz-Collegia müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Untergerichte dieser drey Classen, die Berichte von der erfolgten Visitation der Casse und Abnahme der Rechnungen, nebst der aus letztern gezognen Tabelle, alle Jahre, spätestens bis um die Mitte des Monaths Julius, ohnfehlbar einsenden. Sind aber bey einem dergleichen Untergerichte in einem Jahre gar keine Depositа gewesen, so muß statt der Tabelle, die pflichtmäßige Anzeige davon, in dem bestimmten Termin eingesendet werden.

§. 6.

Unterschied derselben von den Obergerichten.

Es kann also der Unterschied zwischen Ober- und Untergerichten, nur in der Anordnung der Administratoren bey den Cassen, und in Vertheilung der Funktionen, unter die bey solchen Judiciis angestellte Gerichts-Personen bestehen; als worüber hiedurch folgendes nach dem Unterschied der Classen festgesetzt wird.

§. 7.

1. Von Untergerichten der ersten,

Bey den Untergerichten der ersten Classe, sollen die Depositat-Angelegenheiten völlig eben so bearbeitet, und eben so besondere Curatores und Rechnungsführer bestellt werden, als bey den Landes-Justiz-Collegiis im zweyten Titel vorgeschrieben ist.

§. 8.

2. der zweyten,

Bey Untergerichten der zweyten Classe, soll jedesmal ein Cassen-Curator und ein Rechnungs-Führer bestellt werden.

§. 9.

Bey beyden Subjektis ist wirkliche Rechts-Kenntniß nicht nothwendig erforderlich; wohl aber müssen es Männer seyn, die im Rechnungs-Wesen hinlänglich bewandert sind; ein ordentliches Protokoll aufzunehmen

men verstehen; wo möglich am Orte angesessen sind; insonderheit aber, in Rücksicht ihrer Lebens-Art und eignen Wirthschafts-Führung, oder einer sie etwa drückenden Schulden-Last, keinen nachtheiligen Ruf wider sich, außerdem aber nicht zugleich andre Königliche, Städtische, oder sonstige öffentliche Cassen zu verwalten haben.

§. 10.

Den dritten Schlüssel zum Deposito soll allemal der Dirigens des Collegii haben; jedoch dergestalt, daß er sich mit der Administration und Rechnungs-Führung selbst nicht melire, sondern nur bey den Ein- und Auszahlungen zugegen sey, und darauf sehe, daß die Depositarii dabey den Verordnungen des Gerichts gehörig Folge leisten.

§. 11.

Er muß dabey das Neben-Protokoll führen, welches bey dem Gericht zum Vortrag kommt, und wovon die vidimirte von ihm sowohl als dem Curator und Rechnungsführer unterzeichnete Abschrift, den Deponenten statt der Quittung zugestellt wird.

§. 12.

Das Cassenbuch führt der Curator, welches jedesmal nach geendigter Operation in die Casse mit eingeschlossen wird; und der Rechnungs-Führer hält ein Duplikat desselben, aus welchem er die Uebertragung in das Manual verrichtet.

§. 13.

Die Controll-Bücher werden bey dem Gericht geführt, und das Eintragen in selbige muß niemals von dem Cassen-Curator und Rendanten, sondern von einer andern Gerichts-Person, und zwar so viel als möglich, ausser dem Dirigenten, besorgt werden.

§. 14.

Bey den Cassen-Visitationen und Rechnungs-Abnahmen muß das ganze Collegium gegenwärtig seyn; und das Protokoll muß von einem andern Mitgliede desselben; ausser den Dirigenten, dem Curator und dem Rechnungsführer, gehalten werden.

§. 15.

Die Cassen-Geschäfte müssen in der Regel an den ordinairen Sessions-Tagen, entweder nach dem Schlusse der Session, oder des Nachmittags, vorgenommen werden. Wenn aber auch in der Zwischenzeit eine Annahme oder Auszahlung geschehen muß, so sind Dirigens, Curator und Rechnungsführer schuldig, sich extra ordinem auf der Casse zu versammeln.

§. 16.

Es sollen also dergleichen Asservata, als oben Tit. II. §. 112. sqq. bey den Landes-Justiz-Collegiis in gewissen Fällen nachgegeben werden müssen, bey diesen Untergerichten nicht statt finden.

§. 17.

Bey Untergerichten der dritten Classe, welche nur aus einem Richter und Aktuario, oder aus einem Richter und Schöppen bestehn, muß dasjenige Landes-Collegium, welchem die Aufsicht über dergleichen Un- 3. der dritten Classe.

tergericht unmittelbar zusteht, dafür sorgen, daß außer dem Justitiario, ein besondrer Cassen-Curator und ein Rechnungsführer bey dem Deposito bestellt werde.

§. 18.

Der nähern Beurtheilung dieser vorgesetzten Collegiorum bleibt es überlassen: in wie fern zu einer oder der andern von diesen Funktionen, der Oekonomie-Beamte, der Aktuarius, oder einer von den Gerichts-Schöppen, oder auch ein anderer vernünftiger und angesessner Einwohner des Orts zu bestellen sey, nur muß mit möglichster Genauigkeit darauf gesehen werden, daß beyde Subjekta, Leute von unbescholtnem Rufe und regelmäßiger Conduite, auch im Rechnungswesen nicht ganz fremd sind, sondern so viel davon inne haben, als zur ordentlichen Führung des Cassenbuchs und der Rechnung, bey einer solchen gewöhnlich nicht sehr beträchtlichen Deposital-Casse, nothwendig erfordert wird.

§. 19.

Der Richter oder Justitiarius soll zwar jedesmal den dritten Schlüssel haben; dergestalt, daß ohne seine Zuziehung nichts zum Deposito angenommen, noch daraus verabfolgt werden kann. Uebrigens aber soll er sich mit wirklichen Annahmen und Auszahlungen, auch mit der Rechnungsführung selbst keinesweges befassen.

§. 20.

Dagegen liegt ihm ob, alle mündlich angebrachte Gesuche, um Ein- oder Auszahlungen, selbst zum Protokoll zu nehmen; das Erforderliche auf dergleichen Protokolle, oder auch auf die etwa schriftlich einkommenden Exhibita zu verfügen; dergleichen Verfügungen (wenn kein Aktuarius vorhanden, oder derselbe Curator oder Rechnungsführer ist) selbst zu extendiren; auch in einem solchen Falle das Mundum ohne Zuthun des Aktuarii, zu besorgen.

§. 21.

Ferner muß er die vorgeschriebenen Controll-Bücher eigenhändig führen, und sowohl die verordneten, als die wirklich erfolgten Ein- und Auszahlungen darinn akkurat und richtig eintragen.

§. 22.

Bey allen Ein- und Auszahlungen muß er in Person gegenwärtig seyn, und das Neben-Protokoll führen.

§. 23.

Die den Deponenten statt der Quittung zuzustellenden, und von dem Curator und Rechnungsführer mit zu unterschreibenden Abschriften dieser Neben-Protokolle, müssen von ihm unmittelbar besorgt werden.

§. 24.

Er muß darauf sehen, daß das von dem Curator zu führende Cassenbuch, nach jedesmaligem Gebrauch, wieder in die Casse mit eingeschlossen werde, und der Rechnungsführer solches nicht in die Hände bekomme.

§. 25.

Ueberhaupt muß er über die vorschriftmäßige Behandlung der Deposital-Geschäfte und ordentliche Führung des Cassenbuchs sowohl als der Rechnung, beständige und genaue Aufsicht haben.

§. 26.

§. 26.

Schließlich muß er darauf dringen, daß die Rechnung am Ende jeden Jahres prompt und regelmäßig abgeschlossen werden; er muß solche revidiren; mit den Belägen und Controllbüchern allenfalls auch unter Zuziehung des Curators, mit dem Cassenbuche, sorgfältig vergleichen; die Bestände nachsehn; die Anfertigung der an das vorgesetzte Collegium einzuschickenden Tabelle durch den Rechnungsführer besorgen; solche mit den Abschlüssen des Manuals und dem Cassen-Visitations-Protokolle vergleichen; die befundne Richtigkeit attestiren, und solchergestalt die Tabelle gehörig einsenden.

§. 27.

4. Von Untergerichten der vierten Classe.

In Ansehung der stiftischen, adlichen und andern Patrionalgerichte, bleibt es den Innhabern solcher Jurisdictionen und deren Befinden überlassen: welchen Personen sie den Beschluß ihres Depositi, und die Rechnungsführung dabey, anvertrauen wollen.

§. 28.

Eben so bleibt es ihnen anheimgestellt, ob sie dem Justitiario den dritten Schlüssel zum Depesito zustellen wollen, oder nicht; da hiebey viel auf die Umstände, und ob z. E. der Justitiarius am Orte, oder in der Nähe, oder in einer weitern Entfernung wohnhaft sey, ankommt.

§. 29.

Es muß aber auch bey solchen Patrional-Gerichten in das Depositum nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden, wo nicht die Sache vorher dem Justitiario angezeigt; von diesem, nach Vorschrift der Gesetze, und des ersten Titels des gegenwärtigen Reglements, rechtlich erwogen; und demnächst eine schriftliche Verordnung dazu ertheilt worden.

§. 30.

Der Justitiarius muß über alle Ein- und Auszahlungen an baaren Gelde, das vorgeschriebne Controll-Buch; und über die Dokumente und Prätiosa, akkurate Specificationes nach den Massen führen; auch jede Annahme oder Herausgabe darinn richtig bemerken.

§. 31.

Er muß mit möglichster Aufmerksamkeit dafür sorgen, daß alle, die in das Depositum etwas einzahlen oder abgeben, richtige Quittungen darüber erhalten; und daß auch die Depositarii sich von denjenigen, welchen sie auf seine Verordnung etwas zahlen oder extradiren, darüber gehörig quittiren lassen.

§. 32.

Vornehmlich muß er darauf sehen, daß diese Depositarii über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung führen; ihnen solche am Ende jeden Jahres abnehmen; sie mit seinem Controll-Buche vergleichen; die Casse visitiren; für Erörterung der vorkommenden Monitorum, und Berichtigung der etwannigen Defekte sorgen; und überhaupt auf eine regelmäßige Administration des Depositi ein genaues und sorgfältiges Augenmerk richten.

§. 33.

Den Gerichts-Herren bleibt unbenommen, außer dieser dem Justitiario obliegenden Cassen-Visitation und Rechnungs-Abnahme, eben dergleichen auch für sich selbst zu veranlassen.

§. 34.

Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bey der Deposital-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuförderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht, und bey eigner Vertretung, an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium berichten.

§. 35.

Von Einsendung der Deposital-Tabellen an die Landes-Justiz-Collegia, bleiben zwar die Patrimonial-Gerichte dispensirt; ersteren aber liegt ob, bey den wegen solcher Untergerichte zu veranlassenden Visitationen, auch die Verwaltung des Depositorii, und in wie fern dabey ordnungsmäßig verfahren werde, zu untersuchen.

§. 36.

In Ansehung der Depositalgebühren und Unkosten bey sämmtlichen Untergerichten, sollen die Landes-Justiz-Collegia, bey Gelegenheit der von ihnen zu entwerfenden Untergerichts-Sportul-Taxen, zugleich auf die Emolumente, welche jedem derselben, nach den subsistirenden speciellen Verordnungen, von der Administration des Deposital-Wesens zukommen, Rücksicht nehmen, und das Nöthige darüber in besagten Sportul-Taxen festsetzen. Bis dahin aber soll es bey der bis jetzt, unter Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii Statt gefundnen Observanz, auch noch ferner sein Bewenden haben.

Berlin, den 15ten September 1783.

Friedrich.

v. Carmer.

A. Man-

A.

Mandaten-Buch,

für die in das Depositum generale gehörenden baaren Gelder und Activa.

Nota.

Zu diesen sowohl, als zu den Büchern sub B & C. muß starkes und breites Papier genommen werden; damit hinlänglicher Platz, um die Zahlen und Data deutlich zu exprimiren, vorhanden seyn möge.

Einnahme.

No.	Soll einkommen. Baar Gold.	Baar Courant.	Activa. Gold.	Activa. Cour.	Datum des Befehls und Nahmen des Decernenten.	Ist eingekommen. Baar Gold.	Baar Courant.	Activa. Gold.	Activa. Cour.	Datum des Annahme Protokolls.	Fällt weg. Baar Gold.	Baar Courant	Activa. Gold.	Activa. Cour.	Datum des Aufhebungs Decrets.
	Tl. gr.	Tl. gr. pf.	T. gr.	T. gr	1783.	Tl. gr	Tl. gr. pf.	T. gr.	T. gr.	1783.	T. gr	Tl. gr. pf.	T. gr	T. gr.	1783.
1	— —	150 — —	— —	— —	d. 1. Jun. N.	— —	150 — —	— —	— —	d. 4. Jun.					
2	— —	— —	50	— —	eod. N.	— —	79 — —	—	— —	— —	— —	— —	50	— —	d. 6. Jun.
3	100 —	79 —	— —	— —	eod. N.	100 —	— 8	— —	— —	d. 4. Jun.					

Ausgabe.

No.	Soll ausgegeben werden. Baar Gold. Tl. gr.	Baar Courant. T. gr. pf.	Activa. Gold. T. gr.	Cour. Tl. gr	Datum des Decrets und Nahmen des Decernenten. 1783.	Ist ausgegeben worden. Baar Gold. Tl. gr	Courant. T. gr. pf.	Activa. Gold. T. gr.	Cour. T. gr.	Datum des Ausgabe-Protokolls. 1783.	Fällt weg. Baar Gold. T. gr	Courant. Tl. gr. pf.	Activa. Gold. T. gr.	Cour. Tl. gr.	Datum des Aufhebungs-Decrets. 1783.
1	— —	50 — —	— —	— —	d. 4. Jun. N.	— —	50 — —	— —	— —	d. 4. Jun.					
2	200 —	— — —	— —	- —	eod. N.	200 —	— — —	— —	- —	eod.					
3	— —	— — —	— —	100 —	eod. N.	— —	— — —	— —	— —	— —	— —	— — —	— —	100 —	d. 6. Jun.

B.

Schema

zum Mandaten-Buche

über

die in einzle Massen gehörigen Documente und Prätiosa.

Einnahme.					Arn- Maß-
Nahmen des Deponenten.	Documente.	Prätiosa.	Datum und Nahmen des Decernenten.	Ob und wenn die Deposition erfolgt.	Ob und wenn der Befehl wieder aufgehoben worden.

zische se.	Ausgabe.					
Nahmen des Empfängers	Documente.	Prätiosa.	Datum und Nahmen des Decernenten.	Ob und wenn die Extradition erfolgt.	Ob und wenn der Befehl wieder aufgehoben worden.	

C.

Schema

zum

Deposital-Protocoll

oder

Cassen-Buche

des ersten Curatoris.

Nota.

In dem Duplicat dieses Buchs, welches der Rendant führet, muß sowohl in der Ausgabe als Einnahme, noch eine Colonne, nemlich:

Pagina des Manuals

beygefügt werden.

C.

Schema

zum

Deposital-Protocoll

oder

Caſſen-Buche

des erſten Curatoris.

Nota.

In dem Duplicat dieſes Buchs, welches der Rendant führet, muß ſowohl in der Ausgabe als Einnahme, noch eine Colonne, nemlich;

Pagina des Manuals

beygefüget werden.

Einnahme-Protocoll.

Actum den 4. Junii 1783.

	Baar.					Activa.			
	Gold		Courant.			Gold.		Courant.	
	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.
Zu Folge Decreti d. d. — sub N. des Mandaten-Buchs wurden									
Von dem — — in die — — Masse an Auctions-Gelder eingezahlt	50	—	98	7	6				
Eodem. Zu Folge Decreti d. d. — — sub. N. wurde von der hiesigen Banque eine auf das General-Depositum gestellte Obligation d. d. — — sub N. — — a — — — angenommen; wovon gehören	—	—	—	—	—	250	—	—	—
in die A — Masse — — 120 Rthlr.									
in die B — Masse — — 100 Rthlr.									
in die C — Masse — — 30 Rthlr.									

Eodem.

Vigore Decreti d. d. — Pag. — des Mandaten-Buchs sub B. wurden von dem Scholtzischen Vormund Titius nachstehende Praetiosa:

Ein Ring von Brillanten, doppelt carmoisirt Taxa — — — 200 Rthlr.

Eine goldne Tabatiere, Taxa — 90 Rthlr.

Desgleichen ein gerichtlich versichertes Schuld-Instrument über 1000 Rthlr. Cour. auf das Gut — — ausgestellt von dem N. N. d d. — nebst beygehefteten Hypothequen-Schein in die Scholtzische Masse angenommen.

A. u. S.

N. N.
(Erster Curator.)

N. N.
(Zweyter Curator.)

N.
(Rendant.)

Actum den 10. Junii 1783.

Ausgabe-Protocoll.

	Baar.					Activa.			
	Gold.		Courant.			Gold.		Courant.	
	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Thl.	Gr.

Ad Tit. II. §. 246.

Designation pro Monat Januar 1783.

Die bey der Banque zu belegende und einzuziehende Posten betreffend zu 3 pro Cent.

Zu belegende Posten.	Datum	Gold Thlr.	Cour. Thlr.	Einzuziehende Posten.	Datum	Gold Thlr.	Cour. Thlr.
	Febr. 1783.				Jan. 1783.		
				1) Zu den Massen			
1) ex Massis Mangelsd.	1 Febr	—	10	Salomon	6	—	50
2) — Kreuschner	eod.	—	50	2) — Cochius	6	310	—
3) — Bratikow	eod.	—	500	3) — Schönebeck	6	—	60
4) — Bredow	eod.	—	100	4) — Brun —	6	—	200
5) — Humboldt	eod.	—	3870	5) — v. Pleß	6	—	70
6) — Reichardt	eod.	—	130	6) — v. Winterf.	6	35	25
7) — Ulrici —	eod.	—	800	7) — v. Wuthen.	6	1480	—
8) — Löfecke —	eod.	—	110	8) — v. Grünthal	6	—	450
9) — Burgsdorff	eod.	—	500	9) — Hagemeist.	6	2980	1590
10) — Treplin	eod.	—	600	10) — Zinnow	13	5	135
11) — Schulz Hofr.	eod.	—	300	11) — Grählow	13	—	10
12) — Hagemann	eod.	—	140	12) — Cosmar	13	—	20
13) — Hermes	eod.	—	300	13) — Löschebrand	13	260	10
14) — Wesenberg	eod.	—	280	14) — Kintisch	13	—	50
15) — Schauer	eod.	—	150	15) — Klägin	13	—	290
16) — Eichs —	eod.	—	120	16) — Höpke	13	80	—
17) — de Neve	eod.	—	600	17) — v. Grumbk.	18	—	8170
18) — Nilius —	eod.	—	400	18) — v. Beeren	20	995	7925
19) — Lützow —	eod.	—	110	19) — Martius	20	—	100
20) — Kühns —	eod.	—	100				
21) — Kampe —	eod.	—	70				
22) — Stegern	eod.	—	100				
23) — Siegroth	eod.	—	3980				
24) — Seeger —	eod.	—	20				
25) — Stechow	eod.	—	1000				
26) — Schmidt	eod.	—	350				
Arnsdorff	eod.	—	250				
Latus	— —	250	14690	Latus	— —	6145	19155

Continuatio.

Zu belegene Posten.	Datum	Gold Thlr.	Cour. Thlr.	Einzuziehende Posten.	Datum	Gold Thlr.	Cour. Thlr.
					Jan. 1783.		
Transport	—	250	14690	Transport	—	6145	29155
				20) Zu den Massen Brandhorst	20	—	10
				21) — v. Manstein	20	320	190
				22) — Lehmann —	20	160	—
				23) — Rosa —	20	—	20
				24) — Schultze —	20	—	10
				25) — Lehnhausen	20	—	30
				26) — v. Restorff	20	20	20
				27) — v. Rathenau	27	—	20
				28) — Tesmar —	27	—	210
				29) — Bochirodt	27	—	100
				30) — Niekeld —	27	80	280
				31) — v. Grumbkow	27	—	820
				32) — v. Königsm.	27	330	—
				Summa	—	7055	20865
Von Obiger zu belegenden Summe werden die einzuziehenden Posten abgezogen mit — —	—	—	305	Darauf sind bereits im Lauf des Monats von der Banque eingezogen worden: Pag. 131 (Journ.) Gold Cour. 1780 138. 4480 143. 490 158. — 8200	—	6750	8200
Es sind also zu belegen	—	—	2025	Es sind also noch einzuziehen —	—	305	12665
oder da solches nur in Decaden geschehen kann — 2020							
Einzuziehen aber sind	—	55	—	Diese Einhebung könnte in Abschl. der Bco. Obl. d. d. 31. Jan. 1782. No. 56332. geschehen, welche 282 Rthlr. 12 Gr. in Golde und 4867 Rtl. 12 Gr. in Courant enthält.			
oder da solches ebenfalls nur in Decaden geschehen kann 50 Thl.							
und werden die bey jeglicher Summe überschießende 5 Thl. in der künftigen Monats-Designation ihres Orts übertragen werden.							

Designation pro Monath Januar 1783.

Die bey der Banque zu belegende und einzuziehende Posten betreffend à 2½ pro Cent.

Zu belegende Posten.	Datum.	Gold. Thlr.	Courant. Thlr.	Einzuziehende Posten.	Datum.	Gold. Thlr.	Cour. Thlr.
	1783. Febr.				1783. Jan.		
1) ex Massa v. Jariges.	1	—	100	1) Zur Masse v. Burgsdorff	13	—	50
Summa p. se				S. p. S.			
Davon ab die einzusendende Post —	—	—	50				
Sind zu belegen —	—	—	50				

D.

Liste

der Banco-Obligationen à $2\frac{1}{2}$ pro Cent für den Monath Junius 1783.

Nummer der Obligation.	Quantum. Gold. Rthlr.	Gr.	Courant. Rthlr.	Gr.	Pagina des Protokoll-Buchs, wo die Annahme verzeichnet ist.	Wenn das Instrument extradirt worden.	Pagina des Protocoll-Buchs, wo die Ausgabe verzeichnet ist	Remarquen.
								Nota. In diese Colonne wird bemerkt, wenn auf eine Banco-Obligation etwas abgeschrieben worden, das Instrument selbst aber im Deposito geblieben ist.

Nota. 1) Nach eben diesem Schema wird die Liste auch für die übrigen 11 Monathe geführt.
2) Nach eben demselben wird auch die zweyte Sektion der Liste, über die à 3 pro Cent belegten Gelder, gehalten.

E.

Consignation

der dem General-Deposito gehörenden Pfand-Briefe.

No. des Pfand-Briefs.	Nahmen des Gutes.	Quantum. Gold. Thlr.	Quantum. Courant. Thlr.	Wenn der Pfand-Brief eingekommen.	Pagina des Protokoll-Buchs	Wenn der Pfand-Brief extradirt worden.	Pagina des Protokoll-Buchs.

F.

Liste

der dem General-Deposito gehörenden von Privatis ausgestellten Aktiv-Instrumente.

Pag. des Protokoll-Buchs wo das Instrum. angenommen worden.	Namen des Ausstellers.	Benennung des Unterpfandes.	Datum des Instruments.	Quantum.				Zu wie viel pro Cent die Zinsen stip lirt sind.	Termin, wenn die Zinsen fällig sind.
				Gold.		Courant.			
				Rthlr	Gr.	Rthlr	Gr.		

Nota. Wenn im Lauf eines Cassen-Jahres ein solches Aktivum eingezogen wird, so wird solches auf der Liste gelöscht, und am Ende derselben, die geschehene Einziehung, mit Allegirung des Protokolls und der Pagina notirt.

G.

Schema

des Manuals,

über

die baaren Gelder und den Antheil an den Activis des General-Depositi.

Johann Jacob

Pagina des Cassen-Buchs.	Datum der Annahme. 1783.	Einnahme.	Baar.					Activa.				Nummer des Belags.
			Gold.		Courant.			Gold.		Courant.		
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

Arnzische Masse.

Pagina des Cassen-Buchs.	Datum der Ausgabe 1783.	Ausgabe.	Baar.		Activa.		Nummer des Belags.
			Gold.	Courant.	Gold.	Courant.	
			Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	

H.

Schema

des Manuals,

über

die zu den einzelnen Massen gehörigen Documente und Prätiosa.

Johann Gottlieb

Dokumente.

Einnahme.			Ausgabe.		
Pagina des Protokolls.		Nummer des Belags.	Pagina des Protokolls.		Nummer des Belags.
7	Den 4ten Junii 1783. wurden in diese Masse angenommen, 1) Ein Kaufbrief um ein Wiesenstück zu N. d. d. 2ten Jul. 1781.		19	Den 19ten Febr. 1783. wurde gegenüberstehendes Obligations-Instrument pro 100 Rthlr. d. d. — dem Vormund Titius zur Ausklagung gegen den N. N. extradirt.	
	2) Ein Obligations-Instrument über 100 Rtl. ausgestellt von dem N. N. d. d. 19ten May 1778. à 5 pro Cent. zinsbar.	8			
10	Den 9ten September wurde in diese Masse angenommen, ein von dem Vormund Titius aus dem Wirthschafts-Revenüs eingewechselter Pfand-Brief, auf das Gut Graben, Gumbinningischen Kreises, sub 12 à 100 Rthlr., welcher außer Curs gesetzt ist, und wovon der Vormund die Zinsen gegen Rekognition erhebt.	25			

Scholtzische Masse.

Praetiosa.

Einnahme.			Ausgabe.		
Pagina des Protokollbuchs	Worinn die Einnahme besteht.	Nummer des Belags.	Pagina des Protokollbuchs	Worinn die Ausgabe besteht.	Nummer des Belags.

Johann Gottlieb

Dokumente.

Einnahme.			Ausgabe.		
Pagina des Protokolls.		Nummer des Belags.	Pagina des Protokolls.		Nummer des Belags.
7	Den 4ten Junii 1783. wurden in diese Masse angenommen, 1) Ein Kaufbrief um ein Wiesenstück zu N. d.d. 2ten Jul. 1781.		19	Den 19ten Febr. 1783. wurde gegenüberstehendes Obligations-Instrument pro 100 Rehlr. d. d. — dem Vormund Titius zur Auflagung gegen den N. N. extradirt.	
	2) Ein Obligations-Instrument über 100 Rtl. ausgestellt von dem N. N. d. d. 19ten May 1778. à 5 pro Cent. zinsbar.	8			
10	Den 9ten September wurde in diese Masse angenommen, ein von dem Vormund Titius aus dem Wirthschafts-Revenüs eingewechselter Pfand-Brief, auf das Gut Graben, Gumbinningischen Kreises, sub 12 à 100 Rehlr., welcher außer Curs gesetzt ist, und wovon der Vormund die Zinsen gegen Rekognition erhebt.	25			

Scholtzische Masse.

Praetiosa.

Einnahme.			Ausgabe.		
Pagina des Protokollbuchs	Worinn die Einnahme besteht.	Nummer des Belags.	Pagina des Protokollbuchs	Worinn die Ausgabe besteht.	Nummer des Belags.

I.

Schema

zu der

nach Hofe einzusendenden

Depostital-Tabelle.

Nummer.	Nahmen der Massen.	Bestand vom vorigen Jahre.				Neue Einnahme.			
		Baar.		Activa.		Baar.		Activa.	
		Gold.	Courant.	Gold.	Cour.	Gold.	Courant.	Gold.	Cour.
		Thl. gr.	Thl. gr. pf.	Thl. gr.	Thl. gr.	Thl. gr.	Thl. gr. pf.	Thl. gr.	Thl. gr.

Summa aller Einnahme.				Ausgabe.				Bleibt Bestand.			
Baar.		Activa.		Baar.		Activa.		Baar.		Activa.	
Gold	Courant.	Gold.	Cour.	Gold.	Courant.	Gold.	Cour.	Gold.	Courant.	Gold.	Cour.
Thl. gr.	Thl. gr. pf.	Thl. gr.	Thl. gr.	Thl. gr.	Thl. gr. pf.	Thl. gr.	Thl. gr.	Thl. gr.	Thl. gr. pf.	Thl. gr.	Thl. gr.

Ad No. XLII.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden haben, zur gründlichen Abstellung der bey der Administration des Depositat-Wesens hin und wieder noch herrschenden Mängel, Fehler und Unordnungen, und zur Einführung eines vollkommenen regelmäßigen und gleichförmigen Verfahrens in diesem wichtigen Geschäfte, eine neue allgemeine Depositat-Ordnung emaniren zu lassen: so werden Euch hierneben 40 Exemplaria davon zugefertiget, mit gnädigsten Befehl: Euch nach diesem Gesetz nicht nur selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch dasselbe den Untergerichten Eures Departements zur gleichmäßigen Befolgung gehörig zuzufertigen.

Der Modus procedendi und die Einrichtung des Rechnungs-Wesens nach dieser Vorschrift, sollen mit dem 1sten Junio künftigen Jahres ihren Anfang nehmen. Ihr werdet also Zeit genug haben, Euch den Inhalt des neuen Gesetzes genau bekannt zu machen; und müsset nunmehro Euer Erstes seyn lassen, sämtliche Bücher nach den vorgeschriebenen Schematibus einzurichten und alles dergestalt zu präpariren, damit die mit dem letzten May verbleibenden Bestände aller Art sowohl in die Controllbücher des Collegii, als in das Cassen-Buch und die Manualien prompt übergetragen werden können. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12ten Octbr. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLIII. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen diesseits der Weser, Schlesien ausgenommen: daß keine fremde Graupen, Grütze und Nudeln weiter eingeführt und der etwanige Ueberfluß, den die Provinzien davon haben, nach den Residenzien Berlin und Potsdam gebracht werden soll. De Dato Berlin, den 17. Septbr. 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst selbst Inhalts einer an die General-Accise- und Zoll-Administration unterm 8ten dieses erlassenen Cabinets-Ordre wiederholentlich zu befehlen geruhet, daß alle fremde Graupen und Grütze, imgleichen alle fremde Nudeln, in Rücksicht daß dies alles im Lande schon eben so gut zu haben sey, nicht weiter eingebracht werden soll, und die General-Accise- und Zoll-Administration die Verfügung, daß darauf in den Grenz-Zoll-Aemtern vigiliret werde, theils schon erlassen, theils zu erlassen im Begrif stehet; so wird euch solches hiermit bekannt gemacht um die Land- und Steuer-Räthe hiervon zur weitern Publikation zu benachrichtigen. Und gleich wie Inhalts einer an die Churmärkische Cammer unterm 6ten Juny 1782 ergangenen Verordnung, die Einbringung aller fremden Eyer, imgleichen aller fremden Hafergrütze, Gerstengraupen, Hirse und Grieses zur innern Consumtion in der Churmark bereits verbothen worden: so wird dieses Verboth auch nun in den übrigen Provinzien diesseits der Weser excl. Schlesien erlassen, und ihnen, gleich wie Euch hiermit geschiehet, aufgegeben, die nöthige Verfügung und Einleitung zu treffen, daß der etwanige Ueberfluß sothaner Provinzien nach den Residenzien Berlin und Potsdam gebracht, und die Kaufleute mit denen in bemeldeten Residenzien solcherhalb in Unterhandlung gesetzet werden. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Sptbr. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Blumenthal. von d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

No.

No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des zu beobachtenden Verfahrens zur schleunigen Erziehung und Einsendung der Ober-Tribunals-Gebühren. De Dato Berlin, den 29ten September 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat Unser Ober-Tribunal Beschwerführend bey Uns angezeigt, was gestalt die wenige Accuratesse und Betriebsamkeit, welche bey Eurem und andern Unsern Ober-Landes Justiz-Collegiis in Einziehung und Einsendung der demselben zukommenden Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder, bewiesen wird, Ursache sind, daß bey ihrer Salarien-Casse sehr beträchtliche Rückstände anschwellen müssen, die Casse selbst aber den ihr vorgeschriebenen Etat zu erfüllen sich ausser Stand gesetzt findet.

Wenn nun bey gehöriger Beobachtung der in unserm Sportul-Cassen-Reglement vom 20 April 1782. §. 253. enthaltenen Vorschriften von Seiten Eurer und Eurer Vorschuß-Rendanten dergleichen Unordnungen nicht vorfallen könnten, Wir auch nicht gemeinet sind, die Disposition eben dieses Reglements §. 194. an und für sich aufzuheben; so finden Wir gleichwohl nöthig, in specie wegen der Tribunals-Gebühren, hiermit nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

So bald die Revision angemeldet wird, sollet Ihr Eurem Vorschuß-Rendanten die §. 253. besagten Reglements beschriebene Anzeige des für die Partheyen bey ihm noch vorräthigen Bestandes ex officio abfordern.

Ergiebt sich aus dieser Anzeige, daß der Bestand zu denen, nach einen ohngefehren Ueberschlag zu bestimmenden Revisions-Kosten an Urtels- und Transmissions-Gebühren auch resp. Succumbenz-Geldern, nicht hinreichend sey, so muß von dem Decernenten also fort ein Mandatum an Revidenten, wegen Einzahlung des fehlenden Quanti zur Vorschuß-Casse angegeben, und letzterem dazu eine proportionirliche Frist von 14 Tagen bis höchstens vier Wochen anberaumet werden.

Gehet der Vorschuß in der bestimmsten Frist nicht ein, so muß der Rendant alsbald die §. 251. des Reglements beschriebne Anzeige einreichen, und ihr darauf das nöthige wegen der executivischen Beytreibung ungesäumt verfügen.

Und wie solchergestalt, und bey genauer Beobachtung dieser Vorschriften es nicht leicht fehlen kann, daß die Tribunals-Gebühren, längstens innerhalb vier Wochen a die des publicirten Revisions-Urtels eingezogen und an den Rendanten der Tribunals-Sportul-Casse berichtiget seyn müssen, so soll der sich dagegen länger aufhaltenden Einzahlung auf folgende Weise begegnet werden.

Findet es sich, daß der Rendant daran Schuld hat, weil er, entweder die erste Anzeige, oder das Excitatorium tempestive einzubringen verabsäumet hat, so muß derselbe die Tribunals-Kosten ex propriis vorschüssen.

Ist dagegen der Verzug durch die Schuld des Decernenten in Verabsäumung des ihm oben hierunter zur Pflicht gemachten, entstanden, so ist dieser den Vorschuß schlechterdings zu leisten gehalten. Gründet sich aber der Vorzug darin, daß bey allem angewandten Fleiß die Gelder dennoch, es sey wegen Entfernung, Morositæt, oder Renitenz der Partheyen, wegen Mangel eines paraten Objecti Executionis, oder aus andern erheblichen Ursachen, nicht tempestive herbeygeschaft werden können: so lieget Euch ob, solches Unserm Ober-Tribunal pflichtmäßig anzuzeigen, in welchem Fall sodann die Kosten fernerweit, und bis entweder selbige beygetrieben worden, oder die Nothwendigkeit ihrer Niederschlagung gehörig ausgemittelt ist, gestundet werden müssen.

Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch gnädigst gemessenst, Euch hiernach Eures Orts unnachbleiblich zu achten und über die pünktliche Befolgung obstehender Vorschriften auf das genaueste zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19. September 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLV. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, zur Erläuterung einiger Vorschriften der Prozeß-Ordnung. De Dato Berlin, den 20. September 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Seit Erlassung des Circularis vom 19. März vorigen Jahres, sind sowohl bey Gelegenheit der vorgewesenen Justiz-Visitationen und Akten-Revisionen, als der von einigen Collegiis geschehenen Anfragen, annoch verschiedene Bemerkungen gemacht worden, welche theils Zweifel und Mißverständnisse, die über manche Stellen der Prozeß-Ordnung hier und da noch obwalten, zum Vorwurf haben; theils Hindernisse entdecken, die der möglichst vollständigen Erreichung des Endzwecks der neuen Justiz-Einrichtung in einigen besondern Fällen sich annoch entgegen setzen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, Euch in der gegenwärtigen Verordnung sowohl die nöthigen Belehrungen über jene Zweifel und Mißverständnisse zu eröfnen, als auch einige nähere Anweisungen Euch mitzutheilen, die Euch in Stand setzen werden, in manchen besondern Fällen, die gegen eine gründliche und schleunige Instruktion der Sache, aus persönlichen Verhältnissen der Partheyen, aus Local- und andern zufälligen Umständen entstehende Schwierigkeiten zu heben, und Unsrer Allerhöchsten Landesväterlichen Intention durchgehends ein vollständiges Genüge leisten.

I.

Allgemeine Erinnerungen.

Zuförderst müsset Ihr Euch unabläßig erinnern, wie das Haupt- und einzige Grundgesetz der neuen Prozeß-Ordnung darinn bestehe: daß der Richter schuldig und befugt seyn solle, die Wahrheit und den eigentlichen Zusammenhang der bey einem jeden Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen, auf dem kürzesten und zuverläßigsten Wege aufzusuchen und auszumitteln; daß alle specielle Vorschriften der Prozeß-Ordnung diesem großen Endzweck untergeordnet, und eigentlich nur Anweisungen für den Richter sind, wie derselbe in den gewöhnlich vorkommenden Fällen erreicht werden könne; daß keine einzige dieser Vorschriften eine bloße dem Richter die Hände bindende und sein vernünftiges Arbitrium ausschließende Formalität seyn solle; und daß also die Pflicht des Richters hauptsächlich darinn bestehe, bey jedem Vorfall, und bey jeder zur Einleitung und fernern Instruction einer Sache zu treffenden Verfügung mit genauester Aufmerksamkeit und gewissenhafter Sorgfalt zu überlegen: wie und auf welchem Wege, nach der Beschaffenheit und den besondern Umständen des Falles, nach den dabey eintretenden persönlichen und Local-Verhältnissen, und nach Maaßgabe der vorhandnen Mittel, die Wahrheit zu finden, dieselbe auf das kürzeste und zuverläßigste entdeckt, und in das vollständigste Licht gesetzt werden könne.

Dieß ist vornehmlich eine von den Hauptpflichten der Decernenten, welche ihnen zwar schon in dem Circulari vom 19ten März vorigen Jahres ernstlich empfohlen worden; die Wir ihnen aber hier nochmals einzuschärfen um so mehr für nöthig finden, als Wir wahrnehmen müssen, daß dieselbe bey manchen Collegiis noch gar sehr vernachläßigt; das Decretiren noch immer so wie ehemals, als

ein

ein bloß mechanisches Geschäfte, zu welchem Selbstdenken und reife Ueberlegung gar nicht nöthig wären, behandelt; und dadurch manche Sachen gleich bey der ersten Einleitung verdorben, und auf Weiterungen geführt werden, die eben so unnütz, als zweckwidrig sind, und die bey einer vernünftigen treuen Anwendung jenes sorgfältigen Nachdenkens, und bey genauerer Erwegung aller Umstände des vorliegenden Falles, hätten vermieden, und die Sache viel kürzer und bündiger zusammen gefaßt werden können.

II.

Vom persönlichen Erscheinen der Partheyen und den dagegen statt findenden Dispensations-Ursachen.

Das in der Prozeß-Ordnung von den Partheyen als die Regel geforderte persönliche Abwarten der Informations- und Instruktions-Termine, und die von dieser Regel unter gewissen Umständen zulässigen Ausnahmen, haben hin und wieder noch zu Mißverständnissen und Zweifeln, zu einem disconformen Verfahren, und zum großen Auffenthalt manchen Sachen Anlaß gegeben. Einige Collegia sind zu Dispensationen von solchem persönlichen Erscheinen allzu geneigt gewesen; bey andern hat man darauf, in solchen Fällen, allzu sehr bestanden, wo diese persönliche Sistirung den Partheyen entweder gar nicht möglich, oder doch, nach den Umständen, billiger Weise nicht zuzumuthen gewesen.

Wir finden daher nöthig, über diese Materie einige nähere Bestimmungen hier beyzufügen; deren Absicht jedoch keinesweges ist, dem vernünftigen richterlichen Ermessen die Hände zu binden, sondern bloß dasselbe zu leiten, und auf die besondern Umstände eines jeden vorliegenden Falles, durch welche das Bestehn auf der persönlichen Sistirung der Partheyen, oder deren Dispensation davon, und die Zulassung von Mandatariis bestimmt werden kann, aufmerksam zu machen.

Zuförderst hat es also

1.

bey den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 1. 2. Tit. VII. §. 2., vornehmlich aber Tit. VIII. §. 11. 18. dahin,

daß die Partheyen die Informations- und besonders die Instruktions-Termine, soviel als möglich, in Person abwarten müssen,

sein unabänderliches Bewenden.

2.

Die Collegia müssen auf dieser Vorschrift mit allem Nachdruck halten; solche den Partheyen bey jeder Gelegenheit ernstlich einschärfen; mit Dispensation davon keinesweges facil seyn; dagegen aber auch, in Anberaumung der Termine, sich nach den etwa schon bekannten oder ad acta angezeigten persönlichen, Amts- oder andern keinen Aufschub leidenden Verhältnissen und Geschäften der Partheyen, möglichst, und so viel ohne Verschleif der Sachen geschehen kann, akkommodiren.

3.

Die gewöhnlichen Ursachen, aus welchen eine Parthey von der persönlichen Abwartung der Termine vor dem Gericht dispensirt werden kann, beziehen sich entweder auf ihre Person, oder auf die Qualität der Sache.

4.

Persönliche Dispensations-Ursachen sind vornehmlich

1. hohes Alter und damit verbundene Leibes-Schwäche;
2. langwierige und anhaltende Krankheiten;

   Vorübergehende Unpäßlichkeiten, wenn sie gehörig bescheinigt sind, können zwar allenfalls die Verlegung eines Termins bewürken, niemals aber von dem persönlichen Erscheinen, wenn der Richter solches nöthig findet, ganz befreyen.
3. ein solches öffentliches Amt, welches die ununterbrochene Anwesenheit

Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch gnädigst gemessenst, Euch hiernach Eures Orts unnachbleiblich zu achten und über die pünktliche Befolgung obstehender Vorschriften auf das genaueste zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19. September 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLV. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, zur Erläuterung einiger Vorschriften der Prozeß-Ordnung. De Dato Berlin, den 20. September 1783.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Seit Erlassung des Circularis vom 19. März vorigen Jahres, sind sowohl bey Gelegenheit der vorgewesenen Justiz-Visitationen und Akten-Revisionen, als der von einigen Collegiis geschehenen Anfragen, annoch verschiedene Bemerkungen gemacht worden, welche theils Zweifel und Mißverständnisse, die über manche Stellen der Prozeß-Ordnung hier und da noch obwalten, zum Vorwurf haben; theils Hindernisse entdecken, die der möglichst vollständigen Erreichung des Endzwecks der neuen Justiz-Einrichtung in einigen besondern Fällen sich annoch entgegen setzen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, Euch in der gegenwärtigen Verordnung sowohl die nöthigen Belehrungen über jene Zweifel und Mißverständnisse zu eröfnen, als auch einige nähere Anweisungen Euch mitzutheilen, die Euch in Stand setzen werden, in manchen besondern Fällen, die gegen eine gründliche und schleunige Instruktion der Sache, aus persönlichen Verhältnissen der Partheyen, aus Local- und andern zufälligen Umständen entstehende Schwierigkeiten zu heben, und Unsrer Allerhöchsten Landesväterlichen Intention durchgehends ein vollständiges Genüge leisten.

I.

Allgemeine Erinnerungen.

Zuförderst müsset Ihr Euch unabläßig erinnern, wie das Haupt- und einzige Grundgesetz der neuen Prozeß-Ordnung darinn bestehe: daß der Richter schuldig und befugt seyn solle, die Wahrheit und den eigentlichen Zusammenhang der bey einem jeden Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen, auf dem kürzesten und zuverläßigsten Wege aufzusuchen und auszumitteln; daß alle specielle Vorschriften der Prozeß-Ordnung diesem großen Endzweck untergeordnet, und eigentlich nur Anweisungen für den Richter sind, wie derselbe in den gewöhnlich vorkommenden Fällen erreicht werden könne; daß keine einzige dieser Vorschriften eine bloße dem Richter die Hände bindende und sein vernünftiges Arbitrium ausschließende Formalität seyn solle; und daß also die Pflicht des Richters hauptsächlich darinn bestehe, bey jedem Vorfall, und bey jeder zur Einleitung und fernern Instruction einer Sache zu treffenden Verfügung mit genauester Aufmerksamkeit und gewissenhafter Sorgfalt zu überlegen: wie und auf welchem Wege, nach der Beschaffenheit und den besondern Umständen des Falles, nach den dabey eintretenden persönlichen und Local-Verhältnissen, und nach Maaßgabe der vorhandnen Mittel, die Wahrheit zu finden, dieselbe auf das kürzeste und zuverläßigste entdeckt, und in das vollständigste Licht gesetzt werden könne.

Dieß ist vornehmlich eine von den Hauptpflichten der Decernenten, welche ihnen zwar schon in dem Circulari vom 19ten März vorigen Jahres ernstlich empfohlen worden; die Wir ihnen aber hier nochmals einzuschärfen um so mehr für nöthig finden, als Wir wahrnehmen müssen, daß dieselbe bey manchen Collegiis noch gar sehr vernachläßigt; das Decretiren noch immer so wie ehemals, als ein

ein bloß mechanisches Geschäfte, zu welchem Selbstdenken und reife Ueberlegung gar nicht nöthig wären, behandelt; und dadurch manche Sachen gleich bey der ersten Einleitung verdorben, und auf Weiterungen geführt werden, die eben so unnütz, als zweckwidrig sind, und die bey einer vernünftigen treuen Anwendung jenes sorgfältigen Nachdenkens, und bey genauerer Erwegung aller Umstände des vorliegenden Falles, hätten vermieden, und die Sache viel kürzer und bündiger zusammen gefaßt werden können.

II.

Vom persönlichen Erscheinen der Partheyen und den dagegen statt findenden Dispensations-Ursachen.

Das in der Prozeß-Ordnung von den Partheyen als die Regel geforderte persönliche Abwarten der Informations- und Instruktions-Termine, und die von dieser Regel unter gewissen Umständen zulässigen Ausnahmen, haben hin und wieder noch zu Mißverständnissen und Zweifeln, zu einem disconformen Verfahren, und zum großen Aufenthalt manchen Sachen Anlaß gegeben. Einige Collegia sind zu Dispensationen von solchem persönlichen Erscheinen allzu geneigt gewesen; bey andern hat man darauf, in solchen Fällen, allzu sehr bestanden, wo diese persönliche Sistirung den Partheyen entweder gar nicht möglich, oder doch, nach den Umständen, billiger Weise nicht zuzumuthen gewesen.

Wir finden daher nöthig, über diese Materie einige nähere Bestimmungen hier beyzufügen; deren Absicht jedoch keineswegs ist, dem vernünftigen richterlichen Ermessen die Hände zu binden, sondern bloß dasselbe zu leiten, und auf die besondern Umstände eines jeden vorliegenden Falles, durch welche das Bestehn auf der persönlichen Sistirung der Partheyen, oder deren Dispensation davon, und die Zulassung von Mandatariis bestimmt werden kann, aufmerksam zu machen.

Zuförderst hat es also

1.

bey den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 1. 2. Tit. VII. §. 2., vornehmlich aber Tit. VIII. §. 11. 18. dahin,

daß die Partheyen die Informations- und besonders die Instruktions-Termine, soviel als möglich, in Person abwarten müssen,

sein unabänderliches Bewenden.

2.

Die Collegia müssen auf dieser Vorschrift mit allem Nachdruck halten; solche den Partheyen bey jeder Gelegenheit ernstlich einschärfen; mit Dispensation davon keinesweges facil seyn; dagegen aber auch, in Anberaumung der Termine, sich nach den etwa schon bekannten oder ad acta angezeigten persönlichen, Amts- oder andern keinen Aufschub leidenden Verhältnissen und Geschäften der Partheyen, möglichst, und so viel ohne Verschleif der Sachen geschehen kann, akkommodiren.

3.

Die gewöhnlichen Ursachen, aus welchen eine Parthey von der persönlichen Abwartung der Termine vor dem Gericht dispensirt werden kann, beziehen sich entweder auf ihre Person, oder auf die Qualität der Sache.

4.

Persönliche Dispensations-Ursachen sind vornehmlich

1. hohes Alter und damit verbundene Leibes-Schwäche;
2. langwierige und anhaltende Krankheiten;

   Vorübergehende Unpäßlichkeiten, wenn sie gehörig bescheinigt sind, können zwar allenfalls die Verlegung eines Termins bewürken, niemals aber von dem persönlichen Erscheinen, wenn der Richter solches nöthig findet, ganz befreyen.
3. ein solches öffentliches Amt, welches die ununterbrochene Anwesenheit

heit des Beamten auf seinem Posten nothwendig erfordert;

4) wann der Wohn-Ort einer Parthey von dem Sitze des Gerichts soweit entlegen ist, daß die Kosten der Reise, des Aufenthalts, und der Versäumniß in der Wirthschaft oder sonstigen Gewerbe, mit dem Objekt des Prozesses, oder der Verhandlung, in keinem Verhältniß stehen.

5.

Unter die Sachen, bey welchen Dispensationes von persönlichen Erscheinen statt finden können, gehören

a) Alle klare Schuld, und andre dergleichen Sachen, wo sich gleich von Anfang voraus sehn läßt, daß es entweder gar keiner, oder doch nur einer sehr einfachen und nicht verwickelten Instruktion in facto bedürfen werde.

b) Insonderheit, wenn Kaufleute bloße Waaren-Forderungen, gegen andere, die nicht Kaufleute sind, einklagen; und entweder agnoscirte Rechnungen, oder beglaubte Extrakte aus ihren Büchern beylegen.

Jedoch ist in Ansehung dieser beyden Fälle sub a & b zu bemerken, daß wenn gleich in einem derselben von dem persönlichen Erscheinen anfänglich dispensirt worden, bey Fortsetzung der Instruktion aber sich findet, daß die Sache, wegen neuer zum Vorschein gekommener Umstände, Exceptionen oder Gegen-Forderungen, einer weitläuftigern Untersuchung in facto, als sich zuerst voraus sehen ließ, bedürfe; oder daß aus andern Ursachen, z. B. wegen eines Vergleichs, wegen der ad eruendam veritatem unumgänglich nöthigen Gegeneinanderstellung der Partheyen ꝛc. die persönliche Gegenwart erforderlich sey, dem Richter allemal frey stehe, die im Anfang gegebene Dispensation zurück zu nehmen, und die Parthey; zur Fortsetzung der Instruction, in Person vorzufordern.

c) In Wechsel-Sachen und dem Processu Executivo; wobey jedoch, wegen der abzuleistenden Diffessions de- und referirten Eyde, die Vorschriften Part II. Tit. III. §. 12. 13. 14. 18. und Tit. IV. §. 4. N. 5. genau zu beobachten sind.

6.

In allen dergleichen Fällen, wo die Partheyen von der persönlichen Sistirung dispensirt sind, müssen sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

7.

Außer den Justiz-Commissariis, von deren Zulassung, in der Eigenschaft von Mandatariis der Partheyen, im nächstfolgenden Abschnitt umständlich gehandelt wird, sollen nur solche Personen, welche mit der abwesenden Parthey in einem der Part. I. Tit. VIII. §. 19. beschriebnen speciellen Verhältnisse stehen, oder mit ihr als Anverwandte in auf- und absteigender Linie, als Eheleute, Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder, oder als Litis-Consorten verbunden sind, zu Mandatariis angenommen werden.

Es sind also Personen, die mit der abwesenden Parthey bloß in entfernten Graden verwandt, oder sonst nur mit ihr bekannt sind, keinesweges; am allerwenigsten aber sogenannte Agenten und Prokuratoren, oder gar Bauren-Advokaten, Umläufer, und Winkel-Consulenten, in dieser Qualität zuläßig.

8.

Partheyen, welche das Armen-Recht haben, müssen, besonders wenn sie Kläger sind, nicht leicht durch Mandatarios zugelassen; vielmehr zum persönlichen Erscheinen so viel als möglich angehalten; wenn aber solches bewandten Umständen nach, gar nicht statt finden könnte, die Instruktion der Sache einem benachbarten Gerichte vor welchem sie sich persönlich zu sistiren im Stande sind, aufgetragen werden.

9.

Ueberall, wo Mandatarii zugelassen werden, müssen dieselben mit einer ganz voll-

vollständigen Information versehen seyn. Was dabey in Ansehung der Justiz Commissarien zu beobachten, wird unten vorkommen. In allen übrigen Fällen hingegen sollen der Parthey, welche es an Ertheilung einer solchen hinreichenden Information hat fehlen lassen, die dadurch unnöthiger Weise verursachten Termins-Kosten, nebst der Entschädigung des Gegentheils, wegen etwanniger Reisekosten, oder andern aus dem Verzug entstehenden Nachtheils, zur Last fallen.

10.

Wenn eine Parthey, welche sich in dem eigentlichen Instructions-Termine, nach der Vorschrift Part. I. Tit. VIII. §. 11. & 19. persönlich hat sistiren sollen, einen Mandatarium abschickt, ohne legale Ursachen ihres Aussenbleibens anzugeben und zu bescheinigen, so muß zwar der Deputatus Collegii einen Versuch machen, wie weit er es mit der Instruction, unter Zuziehung dieses Mandatarii, bringen könne.

Sobald sich aber findet, daß das Aussenbleiben der Parthey, und der Mangel der Information bey ihrem Mandatorio, einen Anstoß bey der Instruction verursache, und deren Abschluß aufhalte; so muß der Deputatus dem Collegio davon Anzeige thun; welches der ausgebliebnen Parthey nicht nur die Zahlung der Gerichts-Gebühren, sondern auch die Kosten für den Gegentheil, wegen des cirkumdirten Termins auflegen, und letztere, auf gebührendes Anmelden ernannten Gegentheils, sofort executivisch beytreiben lassen; in der Hauptsache aber einen neuen Termin anberaumen, und die säumige Parthey, zu dessen persönlicher Abwartung, abermals und zwar unter der Commination vorladen muß; daß bey fernerem Aussenbleiben, sämmtliche im vorigen Termin unerörtert gebliebene Facta, in contumaciam, dergestalt, wie ihr solches am nachtheiligsten, für zugestanden, oder nicht allegirt, würden geachtet werden.

Nach dieser Commination ist also auch, wenn die Parthey in dem neuen Termine nochmals ungehorsam ausen bleibt, ohne weitere Nachsicht wirklich zu verfahren.

III.

Von den Justiz-Commissariis, als Bevollmächtigten und Consulenten der Partheyen.

Die Fälle, worinn der summarische Prozeß, ohne Zuziehung besondrer Aßistenzräthe statt findet, und die Vorschriften, welche bey der Instruction solcher Sachen zu beobachten, sind in der Circular-Verordnung vom 19. März vorigen Jahres Sect. II. §. 3. & Sect. III. §. 2. näher bestimmt; und es hat dabey sein unabgeändertes Bewenden.

Aber auch bey denjenigen Sachen, wo nach den Grundsätzen des Corp. Juris Fridriciani, der Processus ordinarius, nach seinem ganzen Umfange, unter Zuziehung von Assistenz-Räthen angewendet werden muß, hat man wahrgenommen, daß dieselben hin und wieder dadurch sehr aufgehalten werden, weil

1. Partheyen, die sich bey ihren Aßistenzräthen weder persönlich melden können, noch eigentlich qualificirte Mandatarios haben, noch auch mit den nöthigen Fähigkeiten, sich über ihre Angelegenheiten durch Briefe richtig, deutlich, und bestimmt genug heraus zu lassen begabt sind, entweder durch eine langwierige schriftliche Correspondenz, und nöthig gewordne wiederholte Bedeutungen, die Einziehung der Informationen sehr erschwert und in die Länge gezogen haben; oder wohl gar Winkel-Schriftstellern und unbefugten Consulenten in die Hände gefallen sind;

2. daß manche Partheyen, wenn sie auch die Informations- und Instructions-Termine persönlich abgewartet, dennoch aus einem durch Vorurtheile, irrige Begriffe, oder widrige Insinuationen erzeugten Mißtrauen, gegen die von dem Gericht ihnen angewiesenen Aßistenz-Räthe, mit der Wahrheit, ihrer Wissenschaft von dem vorkommenden Factis, und den ihnen bekannten Beweiß-Mitteln zurück gehalten; dadurch aber die Instruction ohne Noth erschwert und verlängert, auch die Bemühungen des Rich-

ters, zu Stiftung billiger Vergleiche, fruchtlos gemacht haben;

3. daß die Erstattung der schriftlichen Klage- und Beantwortungs-Berichte, von vielen Collegiis und Aßistenz-Räthen noch als eine bloße Formalität behandelt, und wegen der Zeit, welche die letztern auf deren noch immer mit häufigen juristischen Deduktionen verwebte Fassung, so wie die Canzeleyen auf deren Mundirung verwenden müssen, in den Sachen selbst ein nicht geringer Aufenthalt verursacht worden.

Um nun alles aus dem Wege zu räumen; was irgend als ein Vorwand oder Anlaß der Verzögerung bey den Instructionen, oder als eine Erschwerung derselben, für die Partheyen angesehen werden könnte, wird hierdurch festgesetzt:

daß in allen Fällen, wo die Partheyen vom persönlichen Erscheinen dispensirt sind, denselben erlaubt seyn soll, in Ermangelung anderer gehörig qualificirter Bevollmächtigter, auch Justiz-Commissarios zu ihren Mandatariis zu bestellen; desgleichen

daß in Fällen, wo die Partheyen, in Person, oder durch anderweit qualificirte Mandatarios erscheinen, denselben, zu ihrer mehreren Beruhigung, erlaubt seyn soll, einen Justiz-Commissarium, zu den Informations- und Instructions-Terminen mit zu bringen; und es alsdenn der Zuordnung besonderer Aßistenz-Räthe für sie nicht bedürfe.

Da jedoch zum richtigen Verstande und zweckmäßigen Anwendung dieser Vorschriften, verschiedene nähere Bestimmungen sowohl

A. über die Pflichten und Obliegenheiten solcher zu Bevollmächtigten oder Consulenten von den Partheyen gewählten Justiz-Commissarien, ihr Verhältniß gegen den instruirenden Richter, ihr Benehmen und ihren Einfluß bey dem Instructions-Geschäfte selbst; als

B. über die Einleitung solcher mit Zuziehung von Justiz-Commissariis zu instruirenden Sachen;

C. über die Remuneration solcher mit keinen Salariis fixis versehenen Justiz-Commissarien, und die Mittel, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten

nothwendig sind, so werden solche hierdurch folgendermaaßen beygefügt.

Von den Pflichten und Obliegenheiten derselben.

1.

Nur solche Justiz Commissarii können als Mandatarii oder Consulenten der Partheyen zugelassen werden, die bey dem Landes-Justiz-Collegio des Departements recipirt und immatrikulirt sind; und denen die Ausübung der Funktionen ihres Amtes, nach deren ganzem Umfang, ohne alle Einschränkung und beygefügten Clauseln, verstattet worden.

2.

Die Anlassung derselben ändert in der Art der Instruction schlechterdings nichts. Diese muß durchaus, nach wie vor, von dem Richter ex officio dirigirt und betrieben; den Justiz Commissariis muß dabey kein Schriftstellen, Diktiren oder Receßiren ad Protocollum gestattet; sie müssen vielmehr, wenn sie vor eine abwesende Parthey erscheinen, eben so durch den Deputirten des Collegii vernommen und examinirt werden, und demselben über alle und jede zur Sache gehörige Umstände, eben so die nöthigen Antworten und Auskünfte ertheilen, als wenn die Parthey in Person gegenwärtig wäre. In Fällen, wo der Justiz-Commissarius, bloß als Consulent von einer in Person erscheinenden Parthey, oder ihrem sonstigen Mandatario mit gebracht wird, muß der Richter sich an die Parthey selbst oder ihren Bevollmächtigten lediglich halten; der Justiz-Commissarius aber muß sich in die Instruction selbst gar nicht einmischen; sondern bloß acht geben, ob die Parthey gehörig examinirt; nicht übereilt; nichts was zur Aufklärung der Sache von ihrer Seite, und zu ihrer Vertheidigung gehört, übergangen oder vernachläßigt; und ob alles deutlich, richtig, dem wahren

ren Sinn der Parthey gemäß, niedergeschrieben werde.

Ein dergleichen bloßer Consulent ist also keinesweges als ein wirklicher Assistenz-Rath der Parthey, in dem Sinne der Prozeß-Ordnung, zu betrachten. Seine Zuziehung bey der Instruktion ist keinesweges absolut nothwendig, sondern sie wird den Partheyen, wenn sie darauf antragen, bloß zu ihrer Beruhigung, und gleichsam ex superabundanti, nachgegeben.

Wenn aber die Instruction in facto geschlossen ist, so kann der Justiz-Commissarius, er mag nun als Mandatarius oder Consulent der Parthey zugelassen seyn, die rechtliche Deduktion für sie anfertigen.

3.

Justiz-Commissarii, welche in einem oder dem andern Verhältnisse, in den Instructions-Terminen zugelassen werden, haben die Verpflichtung auf sich, der Wahrheit getreu zu seyn; die zur Sache gehörigen Facta richtig, vollständig, unverstellt und unverdreht zu erzählen, sich alles muthwilligen Läugnens, wissentlich falscher und ungegründeter Angaben vor Gericht, aller zu Verbergung der Wahrheit abzielenden Verschweigungen und Zurückhaltungen, aller bloß zum Verschleif der Sache dienenden Ausflüchte und Winkelzüge, und mit einem Worte alles desjenigen zu enthalten, was die Entwickelung des Facti hindern, erschweren oder aufhalten kann; eben so wie diese Obliegenheiten, den Partheyen selbst in der Prozeß-Ordnung, unter den daselbst bestimmten Strafen, aufgelegt werden. Diejenigen, welche sich irgend einer Uebertretung dieser Pflichten schuldig machen, oder die Partheyen zu einer solchen Uebertretung verleiten, sollen nicht nur beyden Theilen, wegen alles einem oder dem andern daraus entstehenden Nachtheils gerecht, sondern auch, gleich auf das erste Vergehen dieser Art, sofort kassirt, und nach Befinden noch schärfer bestraft werden.

4.

Wenn ein Justiz-Commissarius, als Bevollmächtigter einer abwesenden Parthey zugelassen werden soll, so muß er eine von der Parthey ausgestellte Vollmacht, nach den im Corp. Jur. Fridr. Part. IV. Tit. III. §. 15. vorgeschriebenen Erfordernissen beybringen.

5.

Vornehmlich muß er für die Herbeyschaffung einer mit allen Requisitis, nach Part. I. Tit. III. & VII., versehenen vollständigen und hinreichenden Information schlechterdings sorgen; und nicht anders, als damit vollkommen vorbereitet, in den Terminen erscheinen; allermaaßen man sich, wegen eines jeden darunter hervorleuchtenden Mangels, principaliter an ihn halten wird, da er die Vorschriften der Gesetze und Prozeß-Ordnung genau inne zu haben verpflichtet ist; und also wissen kann und muß, was zu einer vollständigen Auseinandersetzung in facto gehöre; worauf er sich zu präpariren; und worüber er von seinem Mandanten Auskünfte und Nachrichten einzuziehen habe.

6.

Kann ein Justiz-Commissarius dergleichen deutlich und bestimmt erforderte Nachricht von der Parthey gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erhalten, so muß er davon dem Collegio, noch vor dem Termine, unter Beylegung seiner Manual-Akten, Anzeige machen.

7.

Findet das Collegium die geforderte Nachricht erheblich und zur Sache gehörig, und es ist die Rede von Einziehung der Information zur Klage, so muß dem Kläger nach Maaßgabe §. 10. Tit. III. Part. I. überlassen werden: wie bald er seinem Mandatario die desiderirte Nachricht mittheilen wolle. Allenfalls aber, und wenn der Kläger sich beschwert, oder der Mandatarius zu seiner Deckung darauf anträgt, muß das Gericht den Kläger schriftlich bedeuten: daß die Klage von ihm nicht eher angenommen werden könne, als bis er dazu vollständige Information, durch Beybringung der noch fehlenden Nachrichten, ertheilt haben werde.

8.

Ist die Rede von Einziehung der Information zur Beantwortung der Klage, so muß der Mandatarius, wenn ihm der Beklagte die dazu erforderliche Nachrichten nicht mittheilt, solches dem Collegio auf die §. 6. vorgeschriebene Art, zeitig vor dem zur Aufnahme dieser Beantwortung anstehenden Termine, anzeigen; und das Gericht muß alsdenn nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. VI. §. 16-24. weiter verfahren.

9.

Ist endlich die Rede von dem eigentlichen Instruktions-Termine, welcher nach bereits aufgenommener Klage und Beantwortung anberaumt wird, so muß der Mandatarius, wenn ihm eine dazu gehörige Nachricht, auf sein Erfordern, nicht tempestive von der Parthey mitgetheilt wird, dem Collegio ebenfalls die §. 6. beschriebne Anzeige machen; und das Collegium muß alsdenn, nach den Anweisungen Tit. VIII. §. 22-26., beurtheilen, in wie fern der anstehende Instruktions-Termin dennoch vor sich gehn, und in Ansehung des Umstandes, worüber die Information ermangelt, in contumaciam verfahren werden solle; oder in wie fern, bewandten Umständen nach, eine Prorogation des Termins statt finden könne.

10.

Unterläßt der Justiz-Commissarius diese Anzeige vor dem Termine zu machen, und der Termin gehet also vor sich; es findet sich aber, daß es dem Justiz-Commissario gleichwohl an der erforderlichen Information über solche Facta ermangle, die in der Klage, oder deren Beantwortung schon vorgekommen sind; so muß der Deputirte des Gerichts, die Instruction sofort abbrechen, und einen neuen Termin dazu, mit der ernstlichen Anweisung an den Justiz Commissarium, daß er in selbigem, schlechterdings mit der erforderlichen vollständigen Information versehen, erscheinen müsse, anberaumen.

11.

In einem solchen Falle muß der Justiz-Commissarius die sämmtlichen Kosten des cirkumducirten Termins aus eignen Mitteln bezahlen. Die Gerichtsgebühren muß der Deputatus sofort festsetzen, und in das Straf-Buch, zur Einziehung von ihm, eintragen; und eben so müssen die Kosten des Gegentheils von selbigem sofort liquidirt, festgesetzt, und von dem säumigen Justiz-Commissario auf der Stelle berichtigt; allenfalls aber executive beygetrieben werden.

Wird ein Justiz-Commissarius zum zweytenmale betroffen, daß er einen Instructions-Termin, aus Mangel der Information, über solche Facta, die in Actis bereits vorgekommen sind, vereitelt habe; so muß das Collegium ihn von seinem Amte sofort suspendiren, und auf seine gänzliche Entlassung pflichtmäßig antragen.

Es soll auch dabey keinen Unterschied machen: ob der Justiz-Commissarius zu einer solchen groben Vernachläßigung seiner Pflichten, in Ansehung der einzuziehenden Information, aus Verlaß und geflissentlicher Absicht zum Verschleif der Sache bewogen; oder ob er nur durch Nachläßigkeit, Trägheit, Leichtsinn oder Unverstand dazu verleitet worden; maaßen in beyderley Fällen der Schade für die Partheyen, und für die Justizpflege überhaupt, gleich groß ist, und der verschiedne Grad der Moralität dabey, nur auf die, ausser der Dienstentsetzung, einem solchen Pflichtvergeßnen Justizbedienten bevorstehende Strafen Einfluß haben kann.

12.

Erscheint hingegen ein Justiz-Commissarius im Instructions-Termine, zwar mit hinlänglicher Information über die bisher in Actis vorgekommnen Umstände; im Verfolg der Instruktion aber kommen neue Facta zum Vorschein, über die er nicht zureichend informirt ist; so muß der Deputatus zwar ebenfalls einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sache präfigiren, und in der Resolution, wodurch solches geschiehet, den Justiz-Commissarium zur Einziehung der nach abgängigen Information, so wie überhaupt, also auch besonders über diese neue Facta, so viel als möglich, bestimmt anweisen; damit er, bey Communikation des Resoluti,

die

die nöthigen Auskünfte darüber, von der Partheyen, mit desto mehrerm Nachdruck einfordern könne.

13.

Zu gleicher Zeit aber muß der Deputatus genau prüfen, und in der Resolution auf seine Pflicht bemerken:

Ob dergleichen neu zum Vorschein gekommner Umstand so beschaffen sey, daß nach Lage der Akten, und nach der Qualität des bey der Sache zum Grunde liegenden Negotii, der Justiz-Commissarius, bey Anwendung pflichtmäßiger Attention und Nachdenkens, hätte voraussehen können und sollen, daß es bey der Instruktion auf die Entwickelung eines solchen Umstandes mit ankommen dürfte?

Findet sich solches, so muß den Partheyen nur die Hälfte der Termins-Kosten angesetzt, die andre Hälfte aber von dem Justiz-Commissario, der die Vorbereitung auf einen solchen Umstand verabsäumt hat, entrichtet, und zur Einziehung von ihm, in das Strafbuch sofort eingetragen werden.

Wenn ein Justiz-Commissarius sich zum drittenmale in dem Falle befindet, daß er auf einen zwar vorher noch nicht in Actis vorgekommnen, aber nach Lage der Sache voraus zu sehn gewesenen Umstand nicht präparirt ist, und also dadurch ein Aufenthalt in der Instruktion entstehet; so soll derselbe zur Vertretung der Partheyen in Processualibus, gar nicht weiter zugelassen werden.

14.

Dagegen sollen aber auch Justiz-Commissarii, welche sich in Beförderung und Aufklärung der Sachen, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Dexterität vorzüglich auszeichnen, nicht nur durch ein besseres Honorarium, nach den unten erfolgenden Bestimmungen belohnt und aufgemuntert, sondern auch bey vorkommenden Gelegenheiten; selbst bey Vakanzen in den Collegiis ꝛc. weiter befördert werden.

15.

Auf strenge Beobachtung obiger Vorschriften müssen die Collegia, ohne die mindeste Nachsicht und persönliche Schonung, oder andre Neben-Rücksichten, um so ernstlicher acht haben, als man sich, wenn Prozesse, wegen vergeblichen Mangels der Instruction bey den Mandatariis, verschleppt werden sollten, deshalb, principaliter an den Richter halten wird; da dieser den Prozeß nach wie vor allein dirigiren muß, und die erforderliche Auktorität und Mittel in Händen hat, die Justiz-Commissarios zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, und allen etwanigen Umzügen derselben Gränzen zu setzen.

So viel übrigens die Mitglieder der Collegiorum selbst betrift, so werden dieselben, in Ansehung ihrer bey den Instruktionen zu beobachtenden Pflichten, und der auf deren Vernachläßigung gesetzten Strafen, an die Vorschriften des Corp. Jur. Fridr. Part. III. Tit. III. §. 51. 54. nochmals erinnert.

16.

Die Justiz-Commissarii, welche als Bevollmächtigte abwesender Partheyen zugelassen werden, müssen ordentliche und komplette Manual-Akten halten; und diese müssen in allen Fällen, wo die Prozeß-Ordnung solches in Ansehung der Assistenzräthlichen Manual-Akten vorschreibt, dem Richter mit vorgelegt werden.

17.

Das Verhältniß und die Pflichten der Justiz-Commissarien, in so fern sie von den die Instruktionen persönlich oder durch andre qualificirte Bevollmächtigte abwartenden Partheyen, als Consulenten mitgebracht werden, sind in dem §. 2. und 3. bestimmt.

Sie müssen also dem Deputirten des Gerichts bey der Vernehmung der Partheyen auf keinerley Weise hinderlich seyn; weder ihn bey seinen Fragen und Remonstrationen, noch die Parthey selbst in ihren Erzählungen und Antworten unterbrechen, oder ihnen in die Rede fallen; vielmehr nur aufmerksame Zuhörer der ganzen Verhandlung abgeben; wenn sie aber wahrzunehmen glauben, daß der Deputirte des Gerichts die Sache von der unrechten Seite ansehe, daß er etwas übergehe, zu leicht und superficiell verfahre,

die Parthey übereile, u. s. w. demselben ihre dießfällige Bemerkungen mit Glimpf und Bescheidenheit eröffnen: und wenn er darauf nicht die erforderliche Rücksicht nimmt, sothane Bemerkungen, zur künftigen nähern Beurtheilung des Gerichts, am Schlusse der Vernehmung, zum Protokolle niederschreiben lassen; übrigens aber auch ihres Orts zur promten Entwickelung der Wahrheit möglichst beytragen.

Wenn dergleichen blosse Consulenten, ausserhalb den Terminen, zugleich Mandatarii der Partheyen, zum weitern Betrieb der Sache seyn sollen, so muß ihnen dazu von selbigen besondre Vollmacht ertheilt werden. Alsdenn aber müssen sie ebenfalls ordentliche Manual-Akten halten; darinn die Abschriften der gerichtlichen Protokolle, Dekrete und Urtel, die mit der Parthey in ihrer Gegenwart aufgenommen Informations-Protokolle, besonders aber die zwischen den Terminen mit derselben zu führende Correspondenz aufbewahren, und diese Manual-Akten gleichergestalt in allen vorgeschriebnen Fällen dem Gericht mit vorlegen.

19.

Uebrigens müssen die von den Partheyen, es sey zu ihren Bevollmächtigten bestellte, oder als ihre Consulenten mit gebrachte Justiz-Commissarii, bey der ganzen Instruction, und also auch bey den Zeugen-Verhören mit zugelassen werden. Doch müssen sie bey diesen die Vorschriften des §. 17. besonders genau beobachten; die Vernehmung der Zeugen den Deputirten des Gerichts allein überlassen; demselben dabey nicht in die Rede fallen, noch die Zeugen durch verfängliche Fragen oder Suggestionen irre machen, oder zu unrichtigen Aussagen verleiten; sondern nur auf das Betragen des Deputati bey deren Vernehmung, auf die Aussagen der Zeugen selbst, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Niederschreibens derselben, genau attent seyn; wenn sie finden, daß der Deputatus dabey etwas übersehen, auf irgend einen Umstand, durch dessen weitere Ausforschung der Wahrheit näher zu kommen gewesen seyn möchte, nicht genugsam Acht gehabt; Fragen, welche zu diesem Endzweck führen können, unterlassen; oder die Aussagen undeutlich, unvollständig oder gar unrichtig zum Protokoll genommen; so müssen sie ihm solches, nach erfolgtem Abtritt der Zeugen, vor deren wirklichen Vereidung, geziemend eröffnen; auf dessen Supplirung oder Verbesserung dringen; wenn aber der Deputatus auf ihre Erinnerung nicht achtete, das Nöthige deshalb, zur künftigen Information und Beurtheilung des Gerichts selbst, dem Protokoll inseriren lassen.

Sollte übrigens, wider Verhoffen, ein Deputatus in diesem oder auch in dem Falle, des §. 17. dergleichen Bemerkung des Justiz-Commissarii in das Protokoll aufzunehmen sich weigern, so muß letzterer solche dem Collegio durch ein schriftliches Promemoria anzeigen: dieses aber alsdenn dem Deputato die Akten abfordern und die Sache durch den ordentlichen Decernenten umständlich zum Vortrag bringen lassen.

Von Einleitung der Sache, bey welchen Justiz-Commissarii zugezogen werden.

Damit nun aber auch die Collegia wegen ihres Verfahrens, in den Fällen, wo Justiz-Commissarii bey den Instructionen zugelassen werden, und der Art, wie alsdenn die Sachen einzuleiten sind, richtige Maaßregeln ergreifen mögen, so haben sie sich desfalls nach folgenden Anweisungen zu achten.

20.

Die Anmeldungen zur Klage müssen fernerhin, der Vorschrift Part. I. Tit. II. §. 1. gemäß, von den Partheyen entweder in Person, oder schriftlich, oder durch Bevollmächtigte, angebracht werden.

21.

Meldet der Kläger sich in Person, so muß das vorläufige nach §. 3. l. c. über diese Anmeldung in der Registratur aufzunehmende Protokoll, dem Präsidenten oder Vorgesetzten des Collegii sofort zugestellt, allenfalls auch dem Kläger selbst, zur eignen Abgabe an denselben, eingehändigt werden.

22.

22.

Dieser muß darauf unverzüglich, und ohne erst die Sessions abzuwarten, einen Deputatum zur Vernehmung des Klägers ernennen, und den Kläger brevi manu an ihn verweisen.

Der ernannte Deputatus aber muß mit dieser Vernehmung sofort, und wo möglich, noch an denselben Tage, allenfalls aber in einem andern mit dem Kläger zu verabredenden nahen Termine verfahren.

Die unnützen Weitläuftigkeiten also, daß einige Gerichte, wenn auch der Kläger in Person gegenwärtig und zur Vernehmung über die Klage bereit gewesen, dennoch erst auf das Anmeldungs-Protokoll einen besondern oft weit hinausgesetzten Termin dazu, durch eine förmliche schriftliche Expedition anberaumt, und der Parthey dadurch doppelte Reise-Kosten und Versäumung verursacht haben, muß in Zukunft gänzlich wegfallen.

23.

Findet sich bey Vernehmung des Klägers, daß die Sache sich bloß zum summarischen Prozeß qualificire; so muß nach der Anweisung des Circularis vom 19ten März vorigen Jahres Sect. II. weiter verfahren werden.

24.

Wird aber die Sache zum Processu ordinario, wo die Bestellung von Assistenz-Räthen erforderlich ist, qualificirt befunden; so muß der Deputirte des Gerichts den Kläger befragen: ob er die weitere Instruktion persönlich abwarten, und dazu einen Justiz-Commissarium, als seinen Consulenten mitbringen, oder ob er einen dergleichen Justiz-Commissarium als seinen Bevollmächtigten, zum weitern Betrieb der Sache bestellen werde.

25.

Wählt der Kläger einen Justiz-Commissarium, so wird mit dessen Herbeyrufung, durch den Deputirten des Gerichts, das Informations-Protokoll, nach der Vorschrift Part. I. Tit. III. von dem Kläger aufgenommen; und aus diesem hiernächst das eigentliche Klage-Protokoll formirt.

26.

Dieß Klage-Protokoll muß eben daß enthalten, was §. 14. l. c. von dem Klage-Bericht erfordert wird: es müssen also auch darinne noch keine rechtliche Deductiones eingemengt werden.

27.

So viel es möglich, muß das Klage-Protokoll noch in Gegenwart des Klägers aufgenommen, und von ihm mit unterzeichnet; wenn aber die Information nicht gleich im ersten Termin vollständig eingezogen werden können, sondern erst noch durch einige von Klägern nachzubringende Auskünfte supplirt, folglich auch der Aktus der Informations-Einziehung nur mit seinem Mandatario fortgesetzt und geschlossen werden muß; oder aus irgend einer andern Ursach, der Kläger sich noch vor dem Schluße der Information bereits wiederum hätte entfernen müssen; so muß das Klage-Protokoll, mit Zuziehung des von ihm zum Mandatario bestellten Justiz-Commissarii formirt, und von diesem mit unterschrieben werden.

28.

Das Klage-Protokoll kommt zu den gerichtlichen Akten; das Informations-Protokoll aber wird zu den Manual-Akten des Justiz-Commissarii genommen, welche nach der Vorschrift §. 16. und 18. dem Gericht mit übergeben werden müssen.

29.

Ist der Kläger nach Maaßgabe §. 24. sich eines Justiz-Commissarii, bey der weitern Instruktion zu bedienen nicht gemeynet; so nimmt der Deputatus Collegii das Informations-Protokoll mit ihm allein vorschriftmäßig auf; formirt daraus nach Anweisung §. 26-28. das Klage-Protokoll; und versieht in der Regel, durch den ganzen folgenden Prozeß, die Stelle seines Assistenz-Raths, wenn nicht etwa der Präsident oder Vorgesetzte des Collegii, dem Kläger ein andres Mitglied desselben in dieser Qualität zuzuordnen, aus erheblichen Gründen sich bewogen findet.

30.

30.

Inzwischen soll, wie hiedurch generaliter festgesetzt wird, dem Kläger, und in einem ähnlichen Falle, auch dem Beklagten, während dem ganzen Laufe des Prozesses freystehen, wenn ihm gleich ein besonderer Assistenz-Rath bestellet worden, dennoch ausserdem, noch einen Consulenten, sowohl zu den Informations- als Instruktions-Terminen mitzubringen.

31.

Wird die Klage durch einen Bevollmächtigten angemeldet, so muß derselbe vor allen Dingen befragt werden: ob er bloß zur Anmeldung, oder zur Sache selbst instruirt sey.

32.

Ist er zur Sache selbst instruirt, so wird nach der Vorschrift §. 21-29 eben so verfahren, als wenn der Kläger persöhnlich erschienen wäre.

33.

Ist der Mandatarius bloß zur Anmeldung instruirt, so muß er ferner befragt werden: ob der Kläger sich zur Aufnehmung der Klage in Person gestellen, und dazu einen Consulenten mitbringen; oder ob er den Comparenten oder einen andern Bevollmächtigten zur Sache instruiren, und demselben einen dergleichen Consulenten beygeben wolle.

34.

Ist der Kläger sich in der Sache eines Justiz-Commissarii zu bedienen nicht gemeint; so wird ihm von dem Gericht, auf das Anmeldungs-Protokoll, ein Assistenz-Rath, wie gewöhnlich, zugeordnet, und Terminus zur Aufnehmung der Klage, von selbigem schriftlich, präfigirt.

35.

Der solchergestalt dem Kläger zugeordnete Assistenz-Rath verfährt alsdenn im Termine selbst, mit der Aufnehmung des Informations- und Klage-Protokolls, nach der Vorschrift §. 29.

36.

Declariret der die Klage anmeldende Mandatarius, daß der Kläger sich zum Betrieb der Sache eines Justiz-Commissarii bedienen wolle; so wird Terminus zur Aufnehmung der Klage vor einem Deputato Collegii anberaumt, und solcher sowohl dem Kläger schriftlich, als dem von ihm gewählten Justiz-Commissario, durch Zustellung der Abschriften von dem Anmeldungs-Protokoll, und dem darauf ergangenen Dekrete, bekannt gemacht.

37.

Im Termine selbst verfährt der Deputatus Collegii mit Aufnehmung der Klage nach den Anweisungen §. 25-27.

38.

Wird die Klage schriftlich angemeldet so muß bey dem Vortrag sothaner Anmeldung geprüft werden: ob solche die Part. I. Tit. II. §. 4. vorgeschriebnen Requisita enthalte, und ob daran zu ersehen: in wie fern die Sache sich zum Processu ordinario qualificire oder nicht; in wie fern der Kläger die Instruktion der Sache persönlich abwarten, und dabey einen Cosulenten mit bringen; oder in wie fern er sich dabey eines Justiz-Commissarii, als seines Bevollmächtigten, bedienen wolle.

39.

Ist darüber aus der schriftlichen Anmeldung keine hinlängliche Auskunft zu entnehmen, so muß der Kläger, unter Remißion der unvollständigen Anmeldung, gehörig bedeutet, und zu Supplirung der darinn bemerkten Mängel angewiesen; wenn aber seine nähere Declaration einkommt, je nachdem, vermöge derselben, die Sache sich zum Processu summario oder ordinario qualificirt; und der Kläger in letzterem sich eines Justiz-Commissarii bedienen will, oder nicht das weitere, den obigen Vorschriften gemäß, verfügt werden.

40.

Wenn das Klage-Protokoll nebst dem Informations-Protokoll oder Manual-Akten einkommt, und bey gehöriger Prüfung des Decernenten vorschriftsmäßig

mäßig instruirt befunden wird, so muß von dem Collegio zuerst erwogen werden: ob die fernere Instruction in loco judicii erfolgen könne; oder ob solche auf Lokal-Commißion zu richten sey. Wie im letztern Fall zu verfahren, ist in der Prozeß-Ordnung und in dem Cirkulari vom 19ten März pr. Sect. III. §. 1. versehen.

41.

Soll die Instruction bey dem Gericht fortgesetzt werden, und die Sache qualificirt sich nicht etwa zum blossen summarischen Prozesse, (als in welchem Falle, nach der nur allegirten Circular-Verordnung Sect. II. §. 3. verfahren wird) so muß das Collegium ferner beurtheilen: ob in Rücksicht auf die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, ingleichen den Wohnort der Partheyen, der in der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. IX. beschriebne Processus inter præsentes statt finde; oder ob der Processus inter absentes eröfnet werden müsse.

42.

Findet der Processus inter præsentes statt, so wird Terminus zur Vernehmung des Beklagten, und zur weitern Instruction anberaumt, und beyde Theile dazu gehörig vorgeladen; dem Beklagten aber aufgegeben, sich zeitig vor dem Termine zu erklären; ob er die Zuordnung eines Assistenzraths verlange, oder mit einem Justiz-Commissario, als seinem Consulenten, erscheinen wolle.

43.

Ist die Klage von einem Deputato Collegii, in Gegenwart eines Justiz-Commissarii aufgenommen worden, so kann eben dieser Deputatus, wenn nicht der Präsident, aus erheblichen Ursachen, ein andres befindet, auch zum Instruenten bestellt werden. Soll aber der erste Deputatus, welcher den Kläger vernommen hat, die Stelle seines Assistenz-Raths auch im Fortgang der Sache vertreten, so ist ein andres Mitglied des Collegii zum Instruenten zu bestellen.

44.

Zeigt der Beklagte, nach der, laut §. 42. an ihn ergangnen Aufforderung an, daß er in Person erscheinen, und einen Justiz-Commissarium, als seinen Consulenten, mitbringen werde, so hat es dabey sein Bewenden; es bedarf nicht der Zuordnung eines besondern Assistenz-Raths für ihn; und die Instruction wird mit den Partheyen ordnungsmäßig fortgesetzt.

45.

Ist der Beklagte einen Justiz-Commissarium, als Consulenten, mit zu bringen nicht gemeint, so wird ihm ein Assistenz-Rath zugeordnet, und er, der Vorschrift Part. I. Tit. IX. §. 6. gemäß, an selbigen verwiesen.

46.

Erklärt sich der Beklagte vor dem Termine gar nicht, und meldet sich auch in Termine selbst nur allein, ohne einen Justiz-Commissarium, als seinen Consulenten, mit zu bringen; so muß der Instruent zwar mit seiner Vernehmung, und der Instruction des Facti fortfahren; zu gleicher Zeit aber dem Präsidenten oder Vorgesetzten des Collegii, sofort brevi manu Anzeige machen, und dieser muß alsdenn einer solchen Parthey einen Assistenten; es sey aus den bey dem Collegio bestellten Assistenzräthen, oder geschickten Referendariis, ex officio anweisen.

47.

Findet, nach Maaßgabe §. 41., der Processus ordinarius inter absentes statt, so wird ein Termin zur Aufnehmung der Antwort auf die Klage, vor einem Deputato Collegii, anberaumt, und in der Vorladung dem Beklagten aufgegeben, sich ebenmäßig vor dem Termine zu erklären: ob er die Instruction der Sache persönlich abwarten, und dazu einen Justiz-Commissarium, als seinen Consulenten, mitbringen; oder wenn legale Ehehaften ihn an persönlicher Abwartung der Termine verhindern, sich zum Betrieb der Sache eines Justiz-Commissarii, als Bevollmächtigten, bedienen wolle.

48.

Zum Deputatus wird in der Regel dasjenige Mitglied des Collegii ernannt, welches die Klage aufgenommen hat; es

wäre denn, daß selbiges dem Kläger auch im Verfolg der Sache zum Assistenzrath wäre zugeordnet worden; als in welchem Falle ein anderer Instruent bestellt werden muß.

49.

Erklärt der Beklagte, daß er die Instruction persönlich abwarten, und einen Consulenten mitbringen werde; oder weißt er legale Ehehaften, die sein persönliches Erscheinen hindern, aus, und deklarirt zugleich, daß er einen Justitz-Commissarium zu seinen Bevollmächtigten bestellt habe; so cessirt die Zuordnung eines besondern Assistenz-Raths; und der ernannte Deputatus Collegii, welcher in diesem Falle, der Regel nach, Instruent bleibt, nimmt von der Parthey, in Beyseyn ihres Consulenten, oder von dem zu ihrem Bevollmächtigten ernannten Justitz-Commissario, das Part. I. Tit. VII. §. 3 - 11. beschriebne Informations-Protokoll ordnungsmäßig auf, und zieht daraus ein nach der Vorschrift §. 15. ibid. einzurichtendes Beantwortungs-Protokoll; wobey er übrigens die bey der Vernehmung des Klägers oben bestimmten Modalitäten zu beobachten hat.

50.

Ist hingegen der Beklagte sich eines Justitz-Commissarii als Mandatarii oder Consulenten zu bedienen nicht gemeynt; so nimmt dennoch der ernannte Deputatus, in dem Termine, mit der in Person oder durch einen andern qualificirten Bevollmächtigten erscheinenden Parthey, das Informations- und Beantwortungs-Protokoll auf, und beobachtet dabey die in dem ähnlichen Falle, bey dem Kläger, oben §. 29. gegebnen Anweisungen.

51.

Auf das einkommende Beantwortungs-Protokoll bestimmt das Collegium: ob derjenige Deputatus, welcher den Beklagten vernommen hat, ihm auch im weitern Verfolg der Instruction, als sein Assistenz-Rath zugeordnet seyn, und also ein andrer Instruent ernennet werden; oder ob jener Instruent bleiben, und dem Beklagten ein andrer Assistenz-Rath zugeordnet werden solle.

52.

In so fern vorstehendermaßen ein Justitz-Commissarius, es sey durch den ganzen Lauf des Prozesses; oder auch, nach Maaßgabe §. 18., nur zwischen den Terminen, als Bevollmächtigter einer Parthey konkurrirt, in so fern liegt ihm ob, für den Betrieb der Sache mit zu sorgen, und besonders die Correspondenz mit der abwesenden Parthey zu unterhalten. Das Collegium, und dessen zur Vernehmung des Klägers oder des Beklagten, oder auch zur Instruction selbst ernannte Deputirte, halten sich bey der Abwesenheit der Parthey an ihn; und die im Lauf der Sache zu erlassende schriftliche Verfügungen werden zwar an die Parthey selbst adreßirt, zur Bestellung aber an den von ihr gewählten Bevollmächtigten abgegeben.

53.

Da übrigens aus vorstehendem erhellet, daß von nun an in keinem Falle, auch alsdenn nicht, wenn den Partheyen Assistenz-Räthe aus dem Collegio beygegeben sind, weiterhin schriftliche Haupt-Berichte erstattet werden, sondern an deren Stelle nur Klage- und Beantwortungs-Protokolle zu den Akten kommen; so müssen zu diesen Protokollen eben die Stempelbogen genommen werden, welche nach der interimistischen Sportul-Taxe vom 26sten April 1781. für die Haupt-Berichte vorgeschrieben sind.

Von dem Honorario der Justitz-Commissarien.

54.

Anlangend schlüßlich die Belohnung, welche die Justitz-Commissarii, als Bevollmächtigte oder Consulenten der Partheyen zu empfangen haben, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden:

A. Wenn der Justitz-Commissarius von einer abwesenden Parthey als Mandatarius bestellt wird, so erhält er

a) für die Einziehung der Information den in der interimistischen Sportul-Taxe vom 26sten April 1781.

1781. sub n. 2. & 14. bestimmten Satz.
Das Gericht aber hat für das mit ihm aufgenommene Informations- und daraus gezogene Klage- und Beantwortungs-Protokoll den Satz sub n. 3. & litt. b. zu fordern.

b) Für die Instruktion empfängt er keine Termins-Gebühren, sondern in Pausch und Bogen ein Honorarium, welches dem Betrage der Urthels-Gebühren gleich ist, die nach Vorschrift der Interimistischen Sportul-Taxe n. 28., im Verhältniß des Objecti litis, für einen Theil anzusetzen seyn würden;

c) für die Deduktion in jure werden ihm, wenn solche, wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich angefertigt werden muß, die Gebühren sub n. 24. zugebilligt;

d) für Briefe, Anzeigen, Memorialien ꝛc. erhält der Justitz-Commissarius nichts; doch werden ihm, wenn er nach §. 52. die Besorgung und Bestellung für die Parthey gehabt hat, pro Cura instantiæ, nach Unterschied des Objekts und der gehabten Mühe, 12 Ggr. 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. vergütet.

B. Wenn der Justitz-Commissarius von einer gegenwärtigen Parthey nur als ihr Consulent mitgebracht worden, so erhält er bloß

α) das nach litt. b. bestimmte Honorarium;

β) die Gebühren pro Deductione nach litt. c.;

γ) wenn er nach Maaßgabe §. 18. zwischen den Terminen mit der Parthey korrespondiren, und Besorgungen für sie übernehmen müssen, die Gebühren pro Cura instantiæ nach litt. d.

55.

Hierunter sind die baaren Auslagen an Stempeln, Kopialien, Post-Porto, Bothen-Lohn ꝛc. nicht mit begriffen; als welche der Justitz-Commissarius, nach der Vorschrift Part. I. Tit. XXIII. §. 21., am Schluß der Instanz zur Festsetzung liquidiren muß.

56.

Wenn ein Justitz-Commissarius bey einer von ihm als Mandatario betriebenen Sache vorzüglich viel Mühe gehabt, und sich dabey zugleich durch Fleiß Betriebsamkeit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit, besonders ausgezeichnet hat; die loco Honorarii ihm zukommenden, nach dem Satze der Sentenz-Taxe bestimmte Gebühren aber, nach Beschaffenheit des Objecti litis, nur gering sind; so kann ihm das Duplum auch wenn die Sache ausserordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, das Triplum dieser §. 54. lit. b. zum Maaßstabe des Honorii angenommnen Urthels Gebühren zugebilligt werden.

57.

Wenn eine Sache durch das Zuthun eines Justitz-Commissarii verglichen wird, und also nicht zum Erkenntniß gelangt, so erhält derselbe dennoch den vollen Betrag der Urthels-Gebühren, welche seiner Parthey nach Verhältniß des Objecti litis, anzusetzen gewesen wären.

58.

Im Appellatorio erhält der Justitz-Commissarius, es mag eine neue Instruktion in facto nöthig seyn oder nicht, pro instructione & deductione, den einfachen Betrag der auf einen Theil kommenden Urthels-Gebühren zum Honorario; und außerdem nur die Gebühren pro Cura instantiæ.

59.

Sollte sich bey Abfassung des Appellations-Urthels ergeben, daß der Justitz-Commissarius, durch Leichtsinn und Fahrläßigkeit, bey Einziehung der Information oder sonst, Schuld daran gewesen, daß die Sache in erster Instanz nicht deutlich und vollständig genug auseinandergesetzt, mithin dadurch eine neue Instruktion in Appellatorio veranlaßt worden; so soll derselbe seine Gebühren aus der ersten Instanz verlustig erklärt werden.

60.

Im Revisorio, werden dem Justiz-Commissario bloß die Gebühren pro Cura instantiæ, nach §. 54. litt. d., zugebilligt.

61.

Schlüßlich wird noch festgesetzt, daß kein Justiz-Commissarius mehr Prozesse zum Betrieb, in der Qualität eines Bevollmächtigten, übernehmen müsse, als er zu übersehn, und mit erforderlichem Fleiß, Applikation und Promtitüde zu bearbeiten vermögend ist. Hierauf müssen die Collegia, und vorzüglich deren Vorgesetzte, mit genauer Obsicht halten, und sobald sie wahrnehmen, daß ein Justiz-Commissarius das Maaß überschreitet, ihm die Uebernehmung neuer Sachen so lange untersagen, bis eine gewisse Anzahl derjenigen, welche schon unter seiner Bearbeitung stehn, abgethan worden.

IV.

Von Anberaumung und Verlegung der Termine.

Bey Anberaumung der Instruktions-Termine, bey deren Verlegung, und bey Bestimmung derjenigen, in welchen die Instruktion, wenn sie an einem Tage nicht geschlossen werden können, fortzusetzen ist, sind noch bey manchen Gerichten nicht immer zweckmäßige Modalitäten beobachtet, und dadurch zum nicht geringen Auffenthalt vieler Sachen Anlaß gegeben worden. Die Collegia erhalten also hiedurch über diese Materie nachstehende Anweisungen:

1.

Wenn der Instruktions-Termin in einer Sache anberaumt werden soll, bey welcher Aßistenz-Räthe konkurriren, so muß der Instruent mit selbigen Abrede darüber nehmen, und einen solchen Tag aussuchen, in welchem keiner von ihnen an gehöriger Abwartung der Instruktion verhindert ist.

2.

Konkurriren dabey Justiz-Commissarii, so hängt zwar die Bestimmung des Termins von dem Instruenten hauptsächlich ab, und die Justiz-Commissarii müssen sich darnach mit ihren andern Geschäften einrichten.

Inzwischen muß der Instruent sich dennoch auch mit diesen, wegen des anzusetzenden Termins besprechen; damit solcher nicht auf einen Tag anberaumt werde, wo der Justiz-Commissarius schon einen andern Termin abzuwarten hat.

Da die Justiz-Commissarii ohnehin, wegen der etwa zu publicirenden Urtel, sich an jedem Seßions-Tage um 12 Uhr an dem Versammlungs-Orte des Gerichts einfinden müssen; so können bey dieser Gelegenheit die Instruktions-Termine von den Deputatis mit ihnen verabredet werden.

3.

Wenn eine Sache, welche instruirt werden soll; so beschaffen ist, daß man voraussehn kann, es werde zu ihrer Verhandlung mehr als ein Tag erforderlich seyn; so muß der Instruent, bey Anberaumung des Termins, sich dergestalt einrichten, daß ihm sowohl, als den zuzuziehenden Aßistenz-Räthen oder Justiz-Commissarien, nicht nur derselbe Nachmittag, sondern auch wenigstens der nächstfolgende ganze Tag, zur ununterbrochenen Fortsetzung der Instruktion frey bleibe.

4.

Jeder Instruent, Aßistenz-Rath, und Justiz-Commissarius, muß sich seine Termine fleißig und akkurat notiren, damit er sich in Zeiten darauf vorbereiten könne; auch keiner derselben vergessen, und solchergestalt circumducirt werde.

Wer zum letzteren durch seine Fahrläßigkeit Anlaß giebt, muß ohne Unterschied und Ansehn der Person, die Termins-Kosten aus eignen Mitteln bezahlen, und die Partheyen schadlos halten.

5.

Damit auch bey Abhaltung der Termine, aus einer etwanigen Verhinderung des ernannten Protokoll-Führers kein Anstand erwachse; so soll bey Collegiis, wo eine hinlängliche Anzahl von Referendarien und Auskultatoren vorhanden ist, jedem Mitglied des Collegii einer, oder auch nach Befinden, zween

oder

oder drey beständige Protokollführer angewiesen werden, von welchen er sich des einen oder des andern wechselsweise, und allenfalls in subsidium, bey allen unter seiner Bearbeitung stehenden Sachen zu bedienen hat; und denen er also die anberaumte Termine, zur gleichen akkuraten Notirung nur anzeigen darf.

6.

Sobald einmal in einer Sache der Instruktions-Termin anberaumt, und solche dadurch unter die Bearbeitung des Deputati gekommen ist, muß dieser, nach ausdrücklicher Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. Part. I. Tit. X §. 2., für alles, was zu deren fernern Betrieb erforderlich ist, sorgen, und von ihrer schleunigen Fortsetzung Rede und Antwort geben.

7.

Wenn daher die Instruktion im ersten Termine nicht geschlossen werden kann, so muß der Deputatus damit denselben Nachmittag, oder am nächstfolgenden Tage ununterbrochen kontinuiren. Wenn aber die Umstände eine solche unmittelbare Continuation nicht erlauben, sondern wegen vorgekommener Zwischen-Fälle, weil z. E. noch eine Nachricht, oder ein Dokument, herbey zu schaffen, noch ein Zeuge zu adcitiren ist ꝛc. ein fernerer Termin zur Fortsetzung der Sache anberaumet werden muß; so muß der Deputatus solchen, alsogleich am Schlusse des Protokolls, mit den Partheyen, Aßistenz-Räthen oder Mandatariis, und zwar immer so nahe als möglich, verabreden; in einer auf das Protokoll in continenti angegebenen Resolution diesen verabredeten Termin festsetzen; die Umstände und Objekte, worauf es in selbigem hauptsächlich noch ankommen werde, so viel als möglich, specifice aufnehmen; die nöthigen Anweisungen: was etwa noch vor dem Termine beyzuschaffen, oder sonst zu besorgen sey, hinzufügen; und veranstalten, daß den Interessenten, oder deren Mandatariis, von dieser Resolution schleunigst Abschrift zugestellt werde.

8.

Wenn ein dergestalt verabredeter Termin, wegen eines von einer Parthey, oder den abzuhörenden Zeugen, oder dem adcitirten Tertio angebrachten, und von dem Collegio zuläßig gefundnen Prorogations-Gesuchs, oder aus einer andern Ursach nicht vor sich gehen kann; so muß der Decernent das Dekret, durch welches Terminus prorogatus angesetzt wird, dem Instruenten sofort, und noch in der Sesion, zustellen. Dieser muß den zur Sache gehörigen Aßistenz-Räthen, oder Justiz-Commissariis, davon sofort auf die §. 1. 2. beschriebene Art Nachricht geben, und den neuen Termin mit ihnen verabreden. In Ansehung der Kosten aber, welche durch ein dergleichen nicht zeitig genug angebrachtes Prorogations-Gesuch einer Parthey verursacht werden, hat es bey den Vorschriften der Prozeß-Ordnung sein Bewenden.

9.

Wenn während dem Laufe der Instruktion Verfügungen vorkommen, welche der Deputatus, für sich allein, nicht mit hinlänglichem Nachdruck erlassen kann; z. E. wenn ein Zeuge, oder sonst eine dritte Person, zur Ertheilung einer Auskunft in facto vorgeladen, Edition von einem solchen Tertio gefordert, ein fremdes Gericht, um Einziehung von Nachrichten, Mittheilung von Akten ꝛc. requirirt werden soll, u. s. w.; so muß der Deputatus das erforderliche bey dem Collegio durch ein Promemoria anzeigen, und nachsuchen; ohne daß er deswegen jedesmal die Akten aus den Händen geben, und dadurch den Lauf des Instruktions-Geschäfts unterbrechen darf.

10.

Nur in Fällen, wo wegen weiterer Einleitung und Behandlung der Sache selbst, dem Instruenten ein wichtiges, auf Materialia sich beziehendes Bedenken vorstößt, und er deswegen eine Rückfrage an das Collegium, zu seiner eignen Belehrung, nöthig findet; oder wenn er sich über einen solchen Gegenstand mit den Partheyen, Aßistenz-Räthen, oder Mandatariis, nicht vereinigen kann; z. E. wenn die Frage davon ist, ob ein gewisser Umstand in facto näher untersucht werden solle, oder diese Untersuchung

unnütz sey, und etwa nur zum Verschleif der Sache verlangt werde; ob mit der Aufnehmung eines gewissen Beweismittels zu verfahren, oder ob solches unzulässig oder unnöthig sey? u. s. w. müssen in diesen und andern dergleichen Fällen, welche die Prozeß-Ordnung hin und wieder angiebt, der von den Instruenten zu machenden Anzeige, die bis dahin verhandelten Akten jedesmal komplet beygefügt, und darauf bey dem Vortrag und der Abfassung des Concluſi, jedesmal die erforderliche Rücksicht genommen werden. Sobald aber der Vortrag geschehen, und das Dekret abgefaßt ist, muß der Instruent die Akten wiederum an sich nehmen, und zur Fortsetzung der Sache das weitere veranlassen.

V.

Von dem Verfahren bey Regulirung des Status controverſiæ.

Die Haupt-Operationen bey einer jeden Instruktion bestehen in der Vernehmung der Partheyen; Regulirung des Status controverſiæ; und Aufnehmung der Beweißmittel.

Was bey Vernehmung der Partheyen von dem Instruenten zu beobachten, darüber sind in der Circular-Verordnung vom 19ten März vorigen Jahres, Sect. I. litt. C. §. 1. umständliche Anweisungen ertheilt worden.

Bey der Regulirung des Status controverſiæ hingegen sind, besonders in wichtigen Sachen, noch die meisten Mängel wahrgenommen worden; indem viele Instruenten solche entweder ganz übergangen, oder den Statum controverſiæ zu allgemein und unbestimmt, mithin nicht vollständig und zweckmäßig genug festgesetzt haben.

Es werden also über diese wichtige Geschäfte den Collegiis hierdurch nachstehende Anweisungen mitgetheilt:

1.

Zur zweckmäßigen Regulirung eines Status controverſiæ gehört:

A. Die Aufnehmung einer richtigen und zusammenhängenden Species facti, so weit als die Partheyen darüber einig sind;

B. die Festsetzung derjenigen Umstände in facto, worüber sie nicht haben vereinigt werden können;

C. die Bestimmung derjenigen unter diesen Umständen, welche sich zur nähern Beweises-Aufnehmung qualificiren.

2.

Wenn also der Instruent die Partheyen hinlänglich vernommen hat, so muß er zuförderst aus ihren dabey zum Vorschein gekommnen gegenseitigen Angaben und Zugeständnissen, auch beygebrachten und agnoscirten Beweiß-Stücken, eine vollständige und zusammenhängende Geschichts-Erzählung, so wie solche ein verständiger, unpartheyischer und getreuer Referent vortragen würde, herausziehn; und diese Erzählung vom Anfang des Negotii, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Prozeß entstanden ist, fortführen.

3.

In diese Geschichts-Erzählung müssen keine facta, oder Umstände, die unter den Partheyen noch streitig sind, aufgenommen; wenn aber dergleichen Umstände, des Zusammenhangs wegen, nicht ganz übergangen werden könnten, müssen sie bloß im Vorbeygehn, und als noch streitig, berührt werden.

4.

Juristische Raisonnements oder Ausführungen gehören auf keine Weise in diese Speciem facti.

5.

Bey jedem Prozeß wird allemal ein gewisses Haupt-Factum, oder Negotium, zum Grunde liegen, mit dessen Auseinandersetzung daher der Anfang gemacht werden muß. Es können aber, außer demselben, noch Neben-Facta vorkommen, die mit dem Haupt-Facto in keinem nothwendigen Zusammenhange und Beziehung stehen; sondern entweder Neben-Gründe zur Unterstützung der Klage; oder Einwendungen, die von dem Haupt-Facto ganz unabhängig sind; oder artificielle Beweise des Haupt-Facti;

oder

oder des Einwands; oder endlich Gründe zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit dieses, oder jenes Beweiß-Mittels, enthalten sollen.

Dergleichen Neben-Facta, die in die Geschichts-Erzählung des Haupt-Negotii nicht hinein gezogen werden können, ohne diese unzusammenhängend, verworren, oder dunkel zu machen, muß der Instruent besonders erörtern; und bey jedem derselben die Umstände, worüber die Partheyen einig sind, von denjenigen, worüber sie noch streiten, eben so, wie bey dem Haupt-Facto geschehen ist, absondern.

6.

Die solchergestalt entworfne Speciem facti, legt der Instruent den Partheyen und deren Assistenten oder Bevollmächtigten vor, und vernimmt von ihnen: ob sie damit einig sind; oder ob und was sie dabey noch zu erinnern haben.

7.

Finden sich dergleichen Erinnerungen, daß z. E. eine Parthey einen Umstand, den der Instruent für ausgemacht und unstreitig angenommen hat, noch für controvers und zweifelhaft angiebt; so wird ein solcher Umstand aus der Specie Facti weggelassen, und von dem Instruenten vor der Hand besonders notirt.

8.

Hat sich aber der Instruent mit den Partheyen und Assistenten oder Bevollmächtigten, über die Speciem facti völlig geeinigt, so wird solche zum Protokoll niedergeschrieben.

9.

Hinter derselben werden alsdenn diejenigen Umstände, welche der Instruent bey Aufnehmung der Specie facti schon als controvers bemerkt hat, oder die bey deren Vorlegung von den Partheyen dafür angegeben, und nach §. 7. vorläufig notirt worden; in einer natürlichen Ordnung, nach Nummern hinter einander verzeichnet.

10.

Die solchergestalt formirte Species facti und hinter derselben beygefügten Puncta controversa, müssen von den Partheyen und deren Assistenten unterschrieben werden.

11.

Es verstehet sich von selbst, daß, je nach dem das Factum einfach und simpel, oder weitläuftig und verwickelt ist, die Aufnahme der Species Facti und Ausmittelung der noch streitigen Umstände, entweder gleich im ersten Instructions-Termine, unmittelbar nach geschloßner Vernehmung beyder Theile erfolgen müsse; oder der Deputatus mit dieser Vernehmung abbrechen, einen neuen Termin zu Regulirung des Status controversiæ nach der Vorschrift Sect. IV. §. 7. anberaumen, und sich darauf zu Hause vorbereiten könne; in welchem letzteren Falle er den neuen Termin, mit der oben §. 6. beschriebnen Vorlegung der zu Hause entworfenen Species facti eröfnet, und sodenn nach den Anweisungen §. 7-10. weiter verfährt.

12.

Ist solchergestalt die Species facti aufgenommen, und die Puncta controversa herausgezogen; so wird alsdenn zur dritten Operation geschritten, nehmlich zur Bestimmung derjenigen unter den streitigen Umständen, welche noch durch Beweiß auszumitteln sind.

13.

Bey dieser Operation muß der Deputatus Collegii mit reifer Beurtheilungs-Kraft, gründlicher Aeusserung seiner theorethischen Rechtskenntnisse, und vernünftiger Anwendung derselben auf das vorliegende Factum verfahren; damit weder Umstände, die zur vollständigen Aufklärung der Sache gehören, übergangen und unerörtert gelassen, noch auch durch Aufnehmung unnützer und unerheblicher Beweise, Zeit und Kosten verschwendet werden.

14.

Er muß dabey die Partheyen und deren Aßistenten überall zuziehn; denselben seine Meynung, und etwanige Zweifel oder Bedenklichkeiten eröfnen; die ihrigen gleichergestalt vernehmen; und sich mit ihnen über die Umstände, worüber

noch

noch Beweiß aufgenommen werden soll, zu vereinigen suchen.

15.

Findet dergleichen Vereinigung statt, so werden die darnach durch Beweiß auszumittelnden Punkte im Protokoll bemerkt und solchergestalt die Regulirung des Status controversiæ geschlossen; auch sodenn ohne fernern Anstand mit Aufnehmung der Beweißmittel verfahren.

16.

Kann sich aber der Deputatus mit den Partheyen und deren Aßistenten nicht vereinigen; es sey nun

entweder, daß er die Ausmittelung eines Umstandes für nöthig hielte, den einer oder der andre Theil für unnütz und unerheblich ansieht;

oder, daß eine Parthey auf der Untersuchung eines Umstandes, den er für irrelevant und unnütz achtet, bestünde;

so muß er die Gründe, welche die Parthey und deren Assistent zur Unterstützung ihres Sentiments anführt, kurz, doch bündig und vollständig zum Protokoll nehmen, und die Akten mit gleichmäßiger Anführung seiner Gegengründe, dem Collegio zur nähern Beurtheilung vorlegen.

17.

Die Sache muß alsdenn von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen, und von dem Collegio ein Conklusum darüber abgefaßt werden.

18.

Der Vortrag darf jedoch, besonders bey grossen Collegiis, wo viele currente Sachen vorkommen, nicht in der ordinairen Seßion, unter dem gewöhnlichen Memorialien-Vortrage geschehen: sondern er muß in der Regel, sobald die Sache nur einigermaaßen wichtig ist, auf diejenigen Tage oder Stunden, welche zum Ablesen der Relationen bestimmt sind, verwiesen werden.

19.

Bey Collegiis, die aus mehr als einem Senate bestehn, geschieht der Vortrag bey demjenigen Senat, welcher künftig in der Sache selbst zu erkennen hat. Bestehet aber das Collegium nur aus einem Senat, oder soll das künftige Urtel bey einem andern Collegio abgefaßt werden, so geschieht der Vortrag in Pleno.

20.

Bey Abfassung des Conclusi muß das Collegium bedenken: daß es hier nicht auf ängstliches Normiren eines genau und künstlich abgemessnen Beweises, vielweniger auf bestimmte Festsetzung des eigentlichen Effekts, den das streitige Factum, wenn es wahr oder falsch ist, auf die Entscheidung der Haupt-Sache haben wird, ankomme; sondern überhaupt nur darauf: ob das vorliegende Factum; im Ganzen genommen, dergleichen Einfluß haben, und zur Aufklärung der Hauptsache etwas beytragen könne, oder nicht.

21.

Gründliche Rechts-Theorie und reife praktische Beurtheilungs-Kraft müssen also dabey vorzüglich angewendet; zugleich aber auch auf die Umstände des vorliegenden individuellen Falles, und die Beschaffenheit der über ein solch streitiges Factum vorhandnen Beweißmittel, vernünftige Rücksicht genommen werden; da z. E. die weitere Untersuchung eines Facti, dessen Erheblichkeit an sich noch zweifelhaft seyn könnte, auf das Andringen einer Parthey noch eher nachgegeben werden kann, wenn die Mittel zu dessen Erörterung bey der Hand, und ohne sonderlichen Zeit- und Kosten-Verlust aufzunehmen sind, als wenn dergleichen Beweises Aufnehmung mit grossen Weiterungen, Auffenthalt und erheblichen Kosten verknüpft wäre.

22.

Hängt die Entscheidung der Frage: ob ein Factum erheblich und also Beweiß darüber aufzunehmen sey, von dem Verstand und der Auslegung eines nicht deutlichen Gesetzes, und also von einer zweifelhaften Rechtsfrage ab; so muß alsdenn, wegen einer vorläufig an die Gesetz-Commißion zu richtenden Anfrage, bey den Ober-Collegiis eben das beobachtet werden, was in einem ähnlichen Falle, im Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. I. §. 9-13.,

§. 9 - 13., in Ansehung der Untergerichte verordnet ist.

23.

Bey dem Concluso Collegii über das, was durch Beweiß auszumitteln sey, oder nicht; muß es für diese Instanz lediglich sein Bewenden haben. In den weitern Instanzen aber bleibt den Partheyen, wie auch schon die Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XIV. §. 34. 35. & Tit. XV. §. 8. disponirt, die Beobachtung ihrer Nothdurft, und dem erkennenden Richter sein pflichtmäßiges näheres Ermessen vorbehalten.

Von Exceptionibus litis finitae.

24.

Uebrigens sind auch, bey Anwendung der anhero mit gehörenden Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Tit. X. §. 23. & 24., wegen der Exceptionum litis finitae, verschiedene Zweifel und Mißverständnisse vorgekommen, die daher eine nähere Auseinandersetzung dieser Materie, und des Verfahrens, wenn in einer Sache dergleichen Exceptiones opponirt werden, nothwendig machen.

25.

Zuförderst ist zu bemerken, daß wenn eine Exceptio litis finitae vorkommt, die Instruktion derselben, in der Regel allemal ad Protocollum separatum geschehen müsse; maaßen dergleichen Einwand allemal auf einem besondern, von dem Haupt-Negotio ganz unabhängigen Facto beruhet; und es zur Vermeidung aller Confusionen und Beförderung der Deutlichkeit ungemein viel beyträgt, wenn beyde solchergestalt in keiner nothwendigen Verbindung stehende Instruktiones, von einander separirt werden.

26.

In der Sache selbst kommt es zuförderst darauf an: ob der Beklagte den Grund der Klage simpliciter eingestehn, und nur das Gesuch und den Antrag des Klägers, durch die Exceptionem litis finitae aus dem Wege räumen wolle; oder, ob Beklagter den Grund der Klage läugne, und die Exceptionem litis finitae nur eventualiter opponire.

27.

Räumt der Beklagte den Grund der Klage ein, so macht allein der Einwand den Gegenstand der Instruktion aus, über deren fernern Einleitung solchergestalt kein Bedenken seyn kann.

28.

Wird aber der Klagegrund in Abrede gestellt, und zugleich eventualiter eine Exceptio litis finitae opponirt, so muß, mit genauer und sorgfältiger Erwägung der Natur und Beschaffenheit der Factorum, worauf Klage und Einwand sich gründen, und der Qualität der darüber angegebnen Beweißmittel, beurtheilt werden:

a) ob die Hauptsache eine weitläuftige mit vielem Aufenthalt und Kosten verbundne Instruktion erfordern würde, die opponirte Exceptio litis finitae aber kürzer und ohne sonderliche Weitläuftigkeiten und Kosten erörtert werden könne; oder
b) die Instruktion der Hauptsache leicht und ohne großen Zeit- und Kosten-Aufwand zu bewerkstelligen sey; die Exceptio litis finitae aber eine weitläuftige und kostbare Untersuchung erfordere; oder endlich:
c) ob die Hauptsache und Exception, in Rücksicht der Zeit und Kosten der bey beyden erforderlichen Instruktion, ohngefähr in gleichem Verhältnisse stehen.

29.

Ist letzteres der Fall, so bleibt es bey der Regel: Hauptsache und Exception werden zu gleicher Zeit instruirt und abgeurtelt.

30.

Ist die Hauptsache leicht auszumitteln, die Instruktion des Einwandes aber weit aussehend, z. E. wenn die Klage auf Urkunden beruhet, und bloß über deren Verstand und Beweißkraft unter den Partheyen gestritten wird; der opponirte Einwand der Verjährung hinge-

gen, durch weitläuftige, aus entfernten Gegenden herbeyzuschaffenden Zeugen-Verhören ausgemittelt werden soll; so wird mit Beyseitesetzung der Exception, die Hauptsache geschlossen, und zum Spruch vorgelegt.

31.

Findet der Richter, daß die Klage offenbar nicht fundirt sey, so weißt er den Kläger ab, und erkennt, daß es solchergestalt der weitern Untersuchung der Exception nicht bedürfe.

32.

Appellirt der Kläger von diesem Erkenntniß, so bleibt dennoch die Untersuchung des Einwands ausgesetzt, so lange bis etwa rechtskräftig fest steht, daß die Klage gegründet, und also nunmehr mit der Untersuchung der Exception zu verfahren sey.

33.

Findet hingegen der erste Richter die Klage nicht offenbar ungegründet, so erkennt er in der Hauptsache nicht, sondern verordnet bloß durch eine Resolution die Fortsetzung der Instruktion über den Einwand.

34.

Waltet endlich der erste Fall des §. 28. vor:

daß nehmlich die Instruktion der Hauptsache weitläuftig, verwikkelt und kostbar, die Erörterung der Exception hingegen kurz und ohne sonderlichen Aufenthalt und Kosten zu bewürken sey;

so wird, mit Beyseitsetzung der Hauptsache, die Exception völlig instruirt, und Akta darüber zum Spruch vorgelegt.

35.

Findet alsdenn der Richter die opponirte Exceptionem litis finitae richtig und erheblich, so wird der Kläger abgewiesen, und die Instruktion der Hauptsache unterbleibt, wenn er auch von diesem Urtel appellirt hätte.

36.

Verwirft der Appellations-Richter die Exception, der Beklagte aber revidirt dagegen, so bleibt dennoch die Hauptsache noch immer ausgesetzt, so lange bis auch in Revisorio erkannt ist.

37.

Wenn also eine solche Exception einmal durch das erste Urtel für erheblich angenommen worden; so wird mit Instruktion der Hauptsache eher nicht verfahren, als bis die Verwerfung der Exception rechtskräftig feststeht.

38.

Wird hingegen die vorabinstruirte Exceptio litis finitae in dem ersten Urtel verworfen, so muß die Instruktion der Hauptsache sofort vorgenommen werden, wenn auch der Beklagte gegen dies erste Urtel appellirt hätte.

39.

Wird in Appellatorio die Exception für erheblich geachtet, so hindert solches gleichwohl noch nicht die ununterbrochne Fortsetzung der Haupt-Instruktion; sondern diese fällt erst alsdenn weg, wenn die Erheblichkeit der Exception, und die daraus folgende Abweisung des Klägers rechtskräftig fest stehen.

40.

Doch kann in einem solchen Falle über die Hauptsache niemals eher erkannt werden, als bis der Streit über die Exception rechtskräftig entschieden ist.

41.

In allen Fällen, wo vorstehend die Aussetzung der Hauptsache verordnet ist, findet eine Ausnahme statt, und es muß mit der Instruktion derselben, während der Zeit, daß über die Exception in der ersten und folgenden Instanzen verfahren wird, vorgegangen werden:

a. Wenn beyde Theile darüber einig sind;

b. Wenn der Kläger solche Umstände anführen und bescheinigen kann, welche nach Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. IX. die Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß begründen würden.

42.

42.

In dem Falle, wenn wegen des in erster Instanz unerheblich befundnen Klage-Grundes, mit der Instruktion des Einwandes nach der Regel nicht verfahren werden darf, muß solches geschehen, wenn der Beklagte selbst darauf anträgt.

43.

Da übrigens nach obstehenden Bestimmungen, der Fall leicht vorkommen kann, daß die Haupt-Instruktion fortgesetzt werden muß, während der Zeit, daß Akta über die Exception vorliegen, oder auswärts verschickt sind, so muß von der Instruktion des Einwandes ein besondres Akten-Stück angelegt werden; welches erforderlichen Falls, vor erfolgender Verlegung oder Verschickung an den Appellations-Richter, durch die nöthigen, aus den Haupt-Akten, unter Direktion des Instruenten zu nehmende Extrakte, kompletirt werden muß.

44.

Wenn dergleichen Separat-Verhandlung über eine Exceptionem litis finitæ hat statt finden müssen, so muß sowohl die Instruktion, als das Erkenntniß darüber, durch alle Instanzen, ganz vorzüglich beschleunigt werden. Die Präsidenten und Vorgesetzten der Collegiorum müssen darauf ein ununterbrochenes specielles Augenmerk richten: wenn Akta vorgelegt werden, so muß der Registrator auf den Distributions-Zettel vermerken, daß über eine Exceptionem litis finitæ zu erkennen sey; und wenn sie an ein auswärtiges Collegium zum Spruch verschickt werden, so muß eben dieses Umstandes in dem Transmißions-Schreiben, oder Bericht ausdrücklich Erwehnung geschehen.

IV.

Von Publikation der Erkenntnisse, und Einleitung der Appellationen bey Ober-Gerichten.

Die Vorschriften des Corporis Juris Friedriciani wegen Publikation der Erkenntnisse, Berechnung der Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel, auch Einleitung der Rechts-Mittel selbst, sind eigentlich auf den Fall gerichtet, wenn eine Sache Processu ordinario, mit Zuziehung von Aßistenzräthen instruirt worden. Damit nun bey Anwendung dieser Vorschriften auf die häufig vorkommenden und in der Folge noch häufiger zu erwartenden Fälle, wo keine Aßistenz-Räthe zugezogen sind, sondern die Instruktion entweder summarisch, mit den Partheyen allein, oder mit Mandatariis derselben, erfolgt ist, ein gleichförmiges und zweckmäßiges Verfahren beobachtet werden möge, so haben die Collegia nachstehende Anweisungen zu befolgen:

1) Wenn eine Sache mit Aßistenten oder Justiz-Commissariis instruirt worden.

1.

Sind in einer Sache Aßistenz-Räthe zugezogen, oder Justiz-Commissarii von den Partheyen zu Mandatariis bestellt worden, so wird ihnen das Urtel Publicirt; sie sind schuldig, solches den Partheyen auf die Part. I. Tit. XIV. §. 16. sq. vorgeschriebene Art bekannt zu machen, und in Ansehung der Abwesenden, die l. c. §. 26. erforderte Anzeige ad acta zu geben.

2.

Will die Parthey bey dem Urthel sich nicht beruhigen, so muß der Aßistenz-Rath, oder Mandatarius, solches, innerhalb der zehntägigen, nach obiger Anweisung zu berechnenden Frist, dem Gericht anzeigen.

3.

In dieser Anzeige muß zugleich bemerkt werden: ob die Parthey nova in facto oder neue Beweißmittel anzuführen gedenke; oder ob sie nur eine weitere rechtliche Ausführung aus den in erster Instanz entwickelten Factis verlange; oder ob, wegen noch zur Zeit ermangelnder zureichenden Information, solches noch nicht bestimmt werden könne.

4.

Verlangt die Parthey bloß eine weitere rechtliche Ausführung aus den in erster Instanz entwickelten Factis, so

bestimmt der Richter eine proportionirliche Frist, innerhalb welcher diese weitere Deduktion gefertigt und eingerichtet werden muß.

5.

Wenn dieselbe einkommt, wird sie dem Appellaten, mit Bestimmung einer gleichmäßigen Frist, zur Einrichtung der Gegen-Deduktion, zugefertigt, und mit dieser werden die Akten in Appellatorio zum Spruch geschlossen.

6.

In Ansehung dieser Deduktionen finden keine Nach-Fristen statt, sondern es sind dabey die Vorschriften Part. I. Tit. XII. §. 4. zu beobachten.

7.

Ergiebt sich aus der Anzeige §. 3. daß der Appellant nova in facto anzubringen habe, oder daß wenigstens der Assistenz-Rath oder Bevollmächtigte, welcher die Anzeige macht, vom Gegentheil noch nicht versichert sey; so wird ein Termin, zur Vernehmung der Appellanten, über seine Beschwerden und deren Unterstützungs-Gründe, vor einem neuen Deputato Collegii anberaumt; der Appellant dazu vorgeladen, oder wenn er vom persönlichen Erscheinen dispensirt ist, ihm aufgegeben, den Mandatarium bis dahin mit vollständiger Information zu versehen.

8.

In diesem Termine wird alsdenn das Appellations-Protokoll aufgenommen, welches eben so beschaffen seyn muß, wie der Part. I. Tit. XIV. § 20. beschriebne Appellations-Bericht.

9.

Finden sich dabey Nova in facto, so muß mit deren Aufnahme und Auseinandersetzung, und mit Vorbereitung der Sache zur neuen Instruktion, nach §. 18. & 19. ibid. verfahren werden.

10.

Finden sich keine Nova, so wird die weitere Deduktion des Appellanten in jure, nach Maaßgabe §. 4., supra, jedoch hier regulariter nur ad Protocollum, aufgenommen.

11.

Auf das eingelangte Appellations-Protokoll wird alsdenn, je nachdem entweder eine neue Instruktion erfolgen muß, oder nur die Gegen-Deduktion des Appellaten einzufordern ist, das weitere verfügt.

12.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, von der nach §. 2. einkommenden Anzeige, daß jemand appelliren wolle, dem Gegentheil sofort Nachricht gegeben werden müsse.

2) Wenn die Sache ohne Assistenten instruirt worden.

13.

Ist eine Sache bloß summarisch, ohne Zuziehung von Assistenten instruirt worden, so kommt es darauf an: ob die Partheyen, oder deren Mandatarii, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, gegenwärtig sind, oder nicht.

a. Wenn die Partheyen oder Mandatarii gegenwärtig.

14.

Sind die Partheyen oder Mandatarii in loco gegenwärtig, so werden sie zur Publikation des Urthels, und zwar auf den nächsten Gerichts-Tag, nachdem solches abgefaßt und vollzogen worden, durch ein nicht schriftlich zu expedirendes, sondern ihn bloß vorzuzeigendes Dekret vorgeladen.

15.

In diesem Termin wird ihnen das Urthel durch den vorigen Instruenten publicirt; sie werden wegen der dagegen zulässigen Remediorum verständigt und vernommen; ob sie von solchem Remedio Gebrauch zu machen gedenken.

16.

Erklären beyde Theile, bey dem Urthel sich beruhigen zu wollen, so werden die Akten reponirt.

17.

Deklarirt ein oder andrer Theil, daß er appelliren wolle, so wird alsbald auf das Publikations-Protokoll ein neuer Deputatus zur Instruktion des Appellatorii

torii erannt, Terminus zur Aufnehmung des Apellations-Protokolls anberaumt, und der Appellant dazu schriftlich vorgeladen; dem Appellaten aber von der erhobnen Appellation vorläufig Nachricht ertheilt.

18.

Aeussert eine Parthey, daß sie über die einzuwendende Appellation sich noch nicht erklären könne, sondern die Sache noch erst näher überlegen wolle; so muß der die Publikation verrichtende Deputatus ihr den nächsten Seßions-Tag, nach dem Ablauf des Decendii, als denjenigen Tag bestimmen und bekannt machen, an welchem sie sich an ordentlicher Gerichtsstelle melden, und ihre Erklärung: ob sie appelliren wolle oder nicht, abgeben müsse; mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß bey unterbleibender Anmeldung es dafür, daß sie bey dem Urthel sich beruhigen wolle, angenommen werden wird.

19.

Meldet sich nun die Parthey an dem bestimmten Tage, und zeigt an, daß sie appelliren wolle; so wird über sothane Anmeldung ein kurzes Protokoll aufgenommen, und auf dieses nach der Vorschrift §. 17. weiter verfügt.

20.

Finden sich nun, bey der nach §. 17. und 19. für sich gehenden Aufnehmung des Appellations-Protokolls, Nova in facto, so wird die neue Instruktion ferner auf eben die Art, wie in erster Instanz geschehen, eingeleitet.

21.

Findet sich keine Nova in facto, der Appellant aber will von der nach dem Circulari vom 19. März Sect. II. §. 3. ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen, und eine weitere Deduktion in jure einreichen lassen; so wird zu deren Einbringung eine proportionirliche Frist bestimmt, und solche demnächst den Appellaten, zur Gegen-Deduktion, mit welcher die Sache geschlossen wird, zugefertigt.

22.

Begnügt sich endlich der Appellant mit der bloßen Angabe seiner Beschwerden, ohne deren weitere Deduktion zu verlangen, so wird das Appellations-Protokoll dem Appellaten bloß nachrichtlich kommunicirt, und das Erforderliche, wegen Vorlegung der Akten zum Spruch in Appellatorio, sofort verfügt.

b) Wenn sie abwesend sind.

23.

Sind in einer bloß summarisch ohne Aßistenz-Räthe und Justiz-Commissarios instruirten Sache, die Partheyen, oder deren sonstige Mandatarii, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht gegenwärtig, so muß der Referent in erster Instanz, nach abgefaßten und unterschriebnen Urthel, zugleich ein besondres Communicatorium an dergleichen abwesende Parthey dekretiren, wodurch derselben das Urthel loco publicationis zugefertigt wird, und zugleich die nöthigen Bedeutungen, wegen des etwa zu interponirenden Remedii, beygefügt werden.

24.

Der Canzley-Diener oder Bothen-Meister, welcher dergleichen Communicatorium zur Post befördert, muß durch ein Promemoria auf seine Pflicht anzeigen: wenn das Urthel zur Post gekommen sey; und von dem Tage an, wo nach gewöhnlichen Laufe der Posten, die Erklärung der Parthey auf dieß Communicatorium hätte einkommen können, wird die zehntägige Frist zur Anmeldung des Remedii gerechnet.

25.

Uebrigens wird, auf erfolgende Anmeldung der Appellation, wegen derer fernern Einleitung nach §. 17 - 22. supra weiter verfahren.

26.

Dabey bleibt es doch richterlichem Ermessen anheim gestellt, nach Bewandniß der Umstände, wenn besonders eine oder die andre der Prozeßführenden Partheyen zu der Classe der gemeinen und einfältigen Leute gehört, von welchen zu vermuthen ist, daß sie bey aller Deutlichkeit in Fassung des Urthels und der Entscheidungs-Gründe, dennoch den

Innhalt derselben, und die schriftliche Anweisung wegen des ihnen offen stehenden Remedii, nicht richtig fassen, und begreifen möchten; oder wenn die Sache von einiger Wichtigkeit ist, und aus mehrern Punkten besteht, das Urthel einem benachbarten Gericht zuzufertigen, und demselben die Publikation, die Erklärung des Innhalts und der Entscheidungs-Gründe, und die Aufnahme der Erklärung über die einzuwendende Appellation, auch selbst des Appellations-Protokolls zu kommittiren.

27.

Mit Publikation der Appellations-Urthel, mit Anmeldung und Aufnehmung der Revisionen, wird eben so verfahren, wie in Ansehung des ersten Urthels, und des dagegen einzuwendenden Remedii vorstehend verordnet ist; mit dem einzigen Unterschiede, daß, der Vorschrift Part I. Tit. XV. §. 6. gemäß, auf das einkommende Revisions-Protokoll Akta sofort und ohne weiteres Verfahren, zum Spruch befördert werden.

VII.

Von Einleitung der Appellationen gegen Unter-Gerichts-Urthel.

Bey Einleitung und Verhandlung der Appellationen, gegen die bey Unter-Gerichten eröfneten Urthel, ist nicht überall gleichförmig verfahren, auch hin und wieder noch zu unnützem Verzug und Weiterungen Anlaß gegeben worden.

Da nun überdem, nach der gegenwärtigen Verordnung, die Fälle, wo die Sachen mit Zuziehung von Justiz-Commissariis, als Mandatariis, oder Consulenten der Partheyen zu instruiren sind, auch bey Untergerichten häufig vorkommen können, so dienen den Collegiis künftighin folgende Anweisungen über diese Materie, zu ihrer Nachachtung:

1.

Hauptsächlich kommt es, wenn von einem Unter-Gerichts-Urthel appellirt werden soll, darauf an:

Ob die erste Instanz bey dem Unter-Gericht mit Zuziehung von Aßistenten aus dem Gericht selbst, oder von Justiz-Commissariis, als Bevollmächtigten abwesender, oder Consulenten gegenwärtiger Partheyen, instruirt worden;

oder

ob die Instruktion mit den Partheyen allein, ohne Consulenten, oder mit solchen Bevollmächtigten derselben, die keine Justiz-Commissarii sind, erfolgt ist.

1) Wenn die erste Instanz mit Aßistenten instruirt worden.

2.

Ist die erste Instanz mit Zuziehung von Aßistenten oder Justiz-Commissariis instruirt worden, so geschieht diesen die Publikation des Urthels; und der Aßistent, oder Bevollmächtigte des Appellanten, muß die im vorigen Abschnitt §. 2. 3. beschriebne Anmeldung bey dem erkennenden Unter-Gericht besorgen.

a) Wenn keine Nova in facto vorkommen.

3.

Ergiebt sich aus dieser Anmeldung, daß keine Nova in facto anzubringen sind, sondern es nur auf eine weitere Deduktion der Gerechtsame aus dem in erster Instanz entwickelten Facto ankomme; so wird das Appellatorium auf die im vorigen Abschnitt §. 4-6. beschriebne Art, bey dem erkennenden Unter-Gericht instruirt, und sodann Acta instructa an das Ober-Gericht eingesendet; von diesem aber nach der Vorschrift des Corp. Juris Frid. Part. II. Tit. I. §. 31. weiter verfahren.

b) Wenn Nova in facto vorkommen.

4.

Kommen hingegen Nova in facto vor, so ist wiederum ein Unterschied zu machen:

ob das in erster Instanz erkennende Untergericht an eben dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, sich befinde;

oder:

ob es ein auswärtiges Untergericht sey.

a) Wenn

α. Wenn das Obergericht an eben dem Orte befindlich.

5.

Befindet sich das Untergericht an eben dem Orte, wo das Obergericht sich aufhält, so werden auf die Appellations-Anmeldung, und die darin enthaltne Anzeige, daß Nova in facto vorkommen werden, die Akten sofort an das Obergericht eingesendet, beyden Theilen aber davon Nachricht gegeben.

6.

Das Obergericht präfigirt sodenn vor einem seiner Mitglieder, den Termin zur Aufnahme des im vorigen Abschnitt §. 8. beschriebnen Appellations-Protokolls.

7.

Hat der Appellant in erster Instanz einen von ihm selbst gewählten Justiz-Commissarium, bey der Instruction, als seinen Consulenten, mitgebracht, oder denselben in seiner Abwesenheit zu seinem Mandatario bestellt; so wird dieser, so wie auch der von dem Appellaten als Consulent oder Bevollmächtigter, in erster Instanz gebrauchte Justiz-Commissarius, bey der ganzen Instruktion des Appellatorii beybehalten, und von dem Obergericht mit zugezogen.

8.

Ist hingegen in erster Instanz ein aus dem Untergericht zugeordneter Assistent zugezogen worden; so muß derselbe, wenn er die §. 2. beschriebne, noch bey dem Untergericht einzureichende Appellations-Anmeldung aufnimmt, den Appellanten zugleich befragen: ob er den Betrieb der Sache bey dem Obergericht persönlich abwarten, und dazu einen Justiz-Commissarium als seinen Consulenten, mitbringen, oder ob er sich, bey obhandnen legalen Ehehaften, eines Justiz-Commissarii, als seines Mandatarii, bedienen wolle.

In beyden Fällen geschieht demnächst, bey dem Obergericht, die Aufnehmung des Appellations-Protokolls von dem dazu ernannten Mitgliede desselben, in der Qualität eines Instruenten, mit Zuziehung des Appellanten selbst, in Beyseyn seines Consulenten, oder mit Zuziehung des von ihm zum Mandatario bestellten Justiz-Commissarii. Ist hingegen der Appellant sich eines Justiz-Commissarii in der Sache zu bedienen nicht gemeynt, so verfährt der nach n. 6. benannte Deputatus des Obergerichts mit der Aufnahme des Appellations-Protokolls, in der Qualität eines dem Appellanten zugeordneten Assistenz-Raths.

9.

Uebrigens wird auf das einkommende Appellations-Protokoll, das weitere, zur Einleitung der neuen Instruktion, bey dem Obergericht gewöhnlichermaassen verfügt.

β. Wenn das Obergericht an einem andern Orte befindlich.

10.

Befindet sich das Untergericht, bey welchem die erste Instanz mit Assistenten oder mit Justiz-Commissariis als Bevollmächtigten der Partheyen, oder zwar mit den Partheyen in Person, jedoch in Beyseyn selbst gewählter Consulenten, instruirt worden, nicht an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sondern auswärts; so wird mit dem sich angebenden Appellanten, unter Zuziehung seines bisherigen Assistenten oder Justiz-Commissarii, das oben Sect. VI. §. 8. beschriebene Appellations-Protokoll aufgenommen; in welchem er zugleich anzeigen muß: ob er zum weitern Betrieb der Sache in Appellatorio bey dem Obergericht in Person erscheinen, und einen Consulenten mitbringen werde, oder ob er sich einen Justiz-Commissarium daselbst, und welchen, zu seinem Mandatario gewählt habe.

11.

Mit diesem Appellations-Protokoll werden sodann Akta an das Obergericht eingesendet, und von diesem wird, wenn kein Justiz-Commissarius konkurriren soll, dem Appellanten ein Assistenzrath zugeordnet; übrigens aber wegen der neuen Instruktion, unter Zuziehung des Appellanten selbst, in Beyseyn seines Consulen-

sulenten, oder des von ihm zum Mandatario bestellten Justiz-Commissarii; oder endlich des ihm zugeordneten Assistenz-Raths, das erforderliche verfügt.

12.

Wenn zu dem des Endes anberaumten Instruktions-Termine der Appellant vorgeladen wird, so muß ihm, nach Maaßgabe der obigen Vorschrift Sect. III. §. 42. & 47. aufgegeben werden, sich wegen des von seiner Seite bey der Instruktion konkurrirenden Mandatarii, oder mitzubringenden Consulenten, zeitig vor dem Termine zu erklären. Nach eben diesen Vorschriften wird sodenn mit der Instruktion in Appellatorio weiter verfahren.

13.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nach der Vorschrift Part. II. Tit. I. §. 28. es dem vernünftigen Ermessen des Obergerichts vorbehalten bleibe, die fernere Instruktion eines solchen Appellatorii, nach Lage der Sache, und Bewandniß der Umstände, einem benachbarten Commissario, und auch selbst dem erkennenden Unter-Gericht, wenn besonders dasselbe ein Judicium formatum ist, aufzutragen.

2. Wenn die erste Instanz ohne Assistenten instruirt worden.

14.

Bisher ist von dem oben §. 1. gesetzten Haupt-Falle:

wenn nehmlich die erste Instanz bey dem Untergericht mit Assistenten instruirt worden,

die Rede gewesen.

In dem zweyten Falle hingegen,

wenn die Instruktion von dem Richter allein, ohne Assistenten oder Justiz-Commissarios erfolgt ist,

muß allemal, es mag das Untergericht an eben dem Orte, wo das Obergericht, oder auswärts sich befinden; und es mögen Nova in facto vorkommen oder nicht, die Instruktion des Appellatorii bey dem Obergericht geführt werden.

15.

Der Unterrichter nimmt also bloß die Anmeldung der Appellation auf, bey welcher der Appellant sich zugleich erklären muß: ob er die Instruktion bey dem Obergericht persönlich abwarten, und einen Consulenten dazu mitbringen, oder ob und was er dazu für einen Bevollmächtigten bestellen wolle.

16.

Wenn diese Anmeldung, nebst den Akten erster Instanz, bey dem Obergericht einkommt, so wird sie daselbst eben so behandelt, wie eine Anmeldung zur Klage; folglich wird darauf nach dem Unterschied der Fälle, ob der summarische oder ordinaire Prozeß statt findet; ob dem Appellanten ein Assistenz-Rath zu bestellen ist; oder ob er die Instruktion mit einem Consulenten abwarten will; oder endlich, ob er einen Justiz-Commissarium zum Bevollmächtigten gewählt hat, das weitere den Vorschriften Sect. III. gemäß verfügt.

17.

Uebrigens hat es wegen des Verfahrens bey Instruktion der Remediorum in einigen besondern Arten der Prozesse; z. E. in eigentlichen Bagatell-Sachen, (Part. II. Tit. II. §. 26. 29.) in Wechsel-Sachen (Tit. III. §. 25. 26.) in Processu executivo (Tit. IV. §. 5.) in Merkantil-Sachen (Tit VI. §. 32. sqq.) in Provokations-Sachen (Tit. VIII. §. 21.) in Injurien-Sachen (Tit X. §. 5.) bey den diesfälligen besondern Vorschriften der Prozeß-Ordnung sein Bewenden.

VIII.

Bemerkungen bey einzlen Stellen der Prozeßordnung.

Bey verschiednen einzlen Stellen der Prozeß-Ordnung sind noch Zweifel und Mißverständnisse vorgekommen, welche durch gegenwärtiges Circulare gehoben und aus dem Wege geräumt werden sollen.

1.

Von der Art die Zeugen zu vernehmen.

Der Vorschrift Part. I. Tit. X. §. 91. ist bey manchen Gerichten darin zuwider gehandelt worden, daß man anstatt den Zeugen zuerst eine umständliche und zu-

sam-

sammenhängende Erzählung des Facti, worüber sie aussagen sollen, abzufordern, sogleich mit Vorlegung gewisser Fragstücke, ad modum der ehemaligen Beweiß-Artikel den Anfang gemacht hat.

Es beruhet aber die gesetzliche Vorschrift auf guten Grunde, und ist für keine Formalität anzusehen; weil, wenn der Zeuge vorab zu einer solchen Geschichts-Erzählung angehalten wird, der Richter gleich wahrnehmen kann: ob der Zeuge wirklich eine deutliche, zuverläßige und zusammenhängende Kenntniß von dem Hergang der Sache habe; auch darinn oft Umstände vorkommen können, die der Entwicklung der Wahrheit näher führen, die in den Akten bisher gar nicht vorgekommen sind, und die auch der Zeuge jetzt anzugeben nicht Gelegenheit haben würde, wenn sich seine Aussage blos auf die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragstücke einschränken sollte.

Es muß also die angeführte Vorschrift von allen und jeden Gerichten künftighin genau beobachtet werden.

2.

Von Abhörung fremder Zeugen.

Eben so ist es ein bloß auf Bequemlichkeit oder Sportulsucht gegründeter Mißbrauch, wenn manche Judicia, vornehmlich Untergerichte, sobald ein abzuhörender Zeuge ihrem Gerichts-Zwange nicht unterworfen ist, sofort und ohne weitere Rücksicht, das kompetente Gericht desselben um die Abhörung requiriren. Das Corp. Jur. Frid. Part. I. Tit. X. §. 113. verordnet, aus den daselbst angeführten Gründen, ausdrücklich, daß die Zeugen so viel als möglich, von dem Instruenten in der Hauptsache abgehört werden sollen. Sobald daher nicht der §. 114. ibid. bestimmte Fall einer allzuweiten Entfernung, oder persönlicher Ehehaften, bey einem solchen unter andrer Jurisdiction stehenden Zeugen eintritt; so muß das instruirende Gericht den Zeugen unmittelbar, jedoch bloß im Requisitions-Styl, zur Abhörung vorladen. Auf dergleichen Vorladung eines Gerichts muß ein jeder Zeuge, ohne Unterschied seines sonstigen Fori, Militair-Personen allein ausgenommen, sich gebührend einfinden, und sein Zeugniß vor dem instruirenden Richter abgeben.

Erscheint der Zeuge nicht, so muß alsdenn seine vorgesetzte Obrigkeit, mit Präfigirung eines neuen Termins, ersucht werden, ihm die Gestellung an selbigen vor dem instruirenden Gericht aufzugeben; oder auch nach Bewandniß der Umstände, ihn dahin realiter sistiren zu lassen.

Sämmtliche Ober- und Unter-Gerichte sollen schuldig seyn, auf dergleichen Requisition prompt, und ohne alle Schwierigkeit zu willfahren.

Diejenigen, welche auf geziemende Vorladung, irgend eines Gerichts, die Gestellung vor selbigem, und die Abgebung ihres Zeugnisses, aus einem blossen übel angebrachten Stolze verweigern, und es bis zu einem von ihrer kompetenten Obrigkeit an sie ergehenden Befehle gelangen lassen; sollen nicht nur die sämtlichen Kosten der nochmaligen Vorladung tragen, sondern auch den Partheyen für alle Schäden und Versäumnisse gerecht, und überdem bewandten Umständen nach, wegen einer solchen zur Verlängerung der Prozesse gereichenden unschicklichen Arroganz, in eine verhältnißmäßige fiskalische Strafe genommen werden.

Dagegen müssen aber auch, besonders Untergerichte, wenn sie Zeugen, die nicht unter ihrer Jurisdiction stehen, immediate vorladen, sich einer anständigen höflichen Schreibart befleißen, und auf die Anweisungen Part. I. Tit. X. §. 84. gebührend Rücksicht nehmen.

3.

Von auswärts aufgenommenen Zeugen-Verhören.

Die Vorschrift Part. I. Tit. X. §. 121. daß die einkommenden auswärtigen Zeugen-Verhöre von dem Instruenten, mit Zuziehung der Assistenz-Räthe, erwogen werden sollen, ist von einigen Gerichten dahin verstanden worden: als ob zur Durchgehung und Erwegung solcher Verhöre ein besonderer Termin angesetzt werden müsse.

Es ist aber solches dem Sinne und der Vorschrift des Gesetzes keinesweges

gemäß, und führt bloß auf unnützen Zeit- und Kosten-Aufwand.

Wenn weder der Decernent bey dem Vortrag in der Sessión, noch der Instruent, dem ein solches auswärtiges Zeugen-Verhör, nach geschehenem Vortrage, von den Decernenten sogleich zugestellt wird, bey dessen Erwegung etwas erhebliches dabey zu moniren findet; so muß der Instruent das erforderliche, zur Fortsetzung der Instruction, oder zum Schluß der Sache, je nachdem übrigens die Lage derselben es mit sich bringt, verfügen.

Finden die Assistenz-Räthe oder Justiz-Commissarii, denen von einem solchen Zeugen-Verhör, auf Veranstaltung des Instruenten, durch die Canzley unverzüglich Kommunikation gemacht werden muß, dabey etwas zu erinnern; so müssen sie solches im Termine selbst anzeigen; und sodenn muß, wenn dergleichen Monitum erheblich befunden wird, wegen dessen Supplirung das weitere bey dem Collegio angetragen und von diesem verfügt, unterdessen aber die Instruction so weit als es, ohne nothwendig erst dergleichen Ergänzung abzuwarten, geschehen kann, fortgesetzt und geschlossen werden.

ob in einem Falle, wo zur Ausmittelung eines streitigen Facti andere media probandi zur Hand sind, die Parthey aber es auf den Eyd des Gegentheils ankommen lassen will, mit Uebergehung des Eydes, die Aufnahme der anderweitigen Beweißmittel ex officio erfolgen solle.

Da aber das Gesetz weiter nichts verordnet, als daß die Gerichte unnütze Eidesleistungen möglichst zu vermeiden, und von andern zu Eruirung der Wahrheit vorhandnen Mitteln vorzüglich Gebrauch zu machen, sich angelegen seyn lassen sollen; so schränkt sich, in dem vorliegenden Falle, die Befugniß und Verbindlichkeit des Richters blos darauf ein, daß er der auf den Eyd des Gegners provocirenden Parthey, die Bedenklichkeiten bey diesem Medio eruendi veritatem, und die anderweit vorhandnen Beweißmittel erinnerlich mache: keinesweges aber ist er schuldig, oder berechtigt, wenn die Parthey dem ohnerachtet auf der Eides-Delation insistirt, mit deren Uebergehung, andre Media probandi ex officio aufzunehmen.

4.

Von Abfassung der Citationen an die Zeugen.

Die Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. X. §. 77. wornach den Zeugen in besondern Fällen, die Facta specialia, worüber sie aussagen sollen, in der Vorladung eröfnet werden können, muß von dem Richter nur mit vernünftiger Ueberlegung und Behutsamkeit angewendet werden. In den allermeisten Fällen wird es hinreichend seyn, den Zeugen nur das Factum generale, worüber ihr Zeugniß verlangt wird, zu eröfnen, und ihnen aufzugeben, daß sie alle ihre etwanigen schriftlichen Nachrichten und Anzeichnungen, welche auf dies Negotium überhaupt Beziehung haben, mit zur Stelle bringen.

5.

Von Eydes-Delationen.

Ad Part. I. Tit. X. §. 129. ist von einem Collegio angefragt worden:

6.

Von der subsidiarischen Eydes-Delation.

Ad §. 132. ibid. ist angefragt worden, ob; wenn eine Parthey wegen Unzulänglichkeit ihrer in erster Instanz angegebnen und aufgenommnen Beweißmittel, sich in Appellatorio des Eydes-Antrags, in vim novæ probationis, bedienen will, auf eine solche subsidiarische Eydes-Delation reflektirt werden könne.

Da es aber die Absicht, bey diesem in IV. Theile Tit. VI. §. 109. generaliter wiederhohlten gesetzlichen Verordnung ist, dem schädlichen Mißbrauche der Eide zu steuern, welcher nach voriger Verfassung daher entstand, daß wenn jemand seinen Gegner durch ein weitläuftiges oft doppeltes Probatorium lange genug herum gezogen, und durch alle hervorgesuchte Beweiß-Mittel sein Vorgeben nicht im mindesten verificirt hatte, er ihn alsdenn noch durch eine solche subsidiarische Eydes-

Dela-

Delation mit neuen Chicanen und Umzügen, nach eignem Gutfinden, ermüden konnte; übrigens aber für den weit seltnern Fall, wo eine Parthey aus guten Gründen geglaubt, daß die von ihr benannten Zeugen Wissenschaft von der Sache haben, und sich gleichwohl das Gegentheil findet, durch das dem Richter alsdenn nachgegebne billige Ermessen, wegen eines noch zu erkennenden nothwendigen Eydes, hinlänglich gesorgt ist; so muß es bey der vorallegirten gesetzlichen Vorschrift Part. I. Tit. X. §. 132. auch in Appellatorio, sein Bewenden haben.

7.

Von Aussetzung der Eydes-Prästationen.

Ad §. 148. ibid. sind gegen die Vorschrift, wornach die in dem Lauf einer Instruktion de- und referirten Eyde nicht nur acceptirt, sondern auch in der Regel sofort geleistet werden sollen, hin und wieder Bedenklichkeiten gemacht worden; zu deren Erledigung diese Materie folgender Gestalt näher auseinander gesetzt wird.

Zuförderst bleibt es unabänderlich bey den Vorschriften der Prozeß-Ordnung §. 134. & 137. wornach ein deferirter Eyd, während der Instruktion, schlechterdings entweder acceptirt, oder referirt, und wenn letzteres geschehen, die Erklärung über dessen Acceptation von dem Deferenten sofort abgegeben werden muß. Ist über die Erheblichkeit des Facti, welches durch den Eyd ausgemittelt werden soll, überhaupt kein Zweifel; sind die Partheyen darüber einig, welcher von ihnen schwören soll; und ist auch die Formel, wornach der Eyd abzuleisten sey, nicht streitig; so muß mit der wirklichen Abnahme des Eydes sonder Anstand verfahren werden.

Sobald aber, es sey über die Erheblichkeit des Facti, welches beschworen werden soll; oder über die Person, welche den Eyd zu leisten hat; oder über die Formel desselben, Streit oder Bedenken obwaltet; so kommt es darauf an:

ob die Abnahme des Eydes füglich ausgesetzt bleiben könne, ohne dadurch in der Instruktion überhaupt einen Aufenthalt zu verursachen;

oder:

ob der Umstand, welcher durch den Eyd ausgemittelt werden soll, so beschaffen sey, daß die weitere Fortsetzung der Instruktion von dessen Erörterung abhängt.

Im erstern Falle muß der Instruent sich damit begnügen, die Erklärung über den Eyd und dessen Formel bestimmt aufzunehmen; die wirkliche Ableistung aber muß bis nach dem Urtel ausgesetzt bleiben; und der Richter muß in diesem Urtel, sowohl den wegen des Eydes selbst entstandnen Streit decidiren, als auch zugleich den Effekt auf beyde Fälle, wenn der Eyd geschworen wird, oder nicht, festsetzen.

Wenn also z. E. der Beklagte die eingeklagte Schuld-Forderung einräumt, derselben aber Exceptionem remissionis tacitae, durch ein gewisses Factum, worüber er den Eyd, deferirt entgegen setzt; der Kläger hingegen das Factum selbst läugnet, und eventualiter den darüber zugeschobnen Eyd acceptirt, jedoch zugleich behauptet, daß wenn dies Factum auch richtig wäre, dennoch die vermeyntliche Remission daraus nicht folgen würde; so ist es genug, wenn der Deputatus Collegii die bestimmte Erklärung des Klägers: daß, und wie er den Eyd abschwören wolle, zum Protokoll nimmt; womit alsdenn die Instruktion geschlossen, und die Ableistung des Eydes ausgesetzt wird. Findet nun der Richter, daß das allegirte Factum, wenn es auch richtig wäre, dennoch die Exceptionem remissionis nicht begründet, so erkennt er, mit Uebergehung des deferirten Eydes, pure auf Bezahlung der libellirten Schuld. Findet er aber im Gegentheil, daß wenn das Factum seine Richtigkeit hätte, Exceptio remissionis daraus folgen würde, so erkennt er auf die Ableistung des Eydes, und setzt sogleich die Würkung auf beyde Fälle, wenn solcher prästirt wird, oder nicht, fest.

Anders verhält es sich, wenn der Umstand, welcher durch den Eyd ausgemittelt werden soll, so beschaffen ist, daß die weitere Einleitung und Fortsetzung

der Instruktion von desselben Erörterung abhängt: z. E. wenn in dem vorgedachten Falle der Beklagte den Grund der libellirten Schuld-Forderung läugnet, eventualiter aber exceptionem remissionis tacitae entgegen setzt, und über das Factum, woraus die Remission gefolgert werden soll, den Eyd deferirt. In einem solchen Falle hängt davon: ob die Exceptio remissionis durch den deferirten Eyd ausgemittelt werde oder nicht? die Bestimmung aber: ob die Facta, worauf die Klage gegründet ist, instruirt werden sollen oder nicht.

Ereignet sich dergleichen Fall bey einem Ober-Gericht, so muß der Deputatus, wenn er die bestimmten Erklärungen der Partheyen: ob und wie der Eyd eventualiter geschworen werden könne oder solle, zum Protokoll genommen hat, die Akten zum Vortrag bey dem Collegio einreichen; welcher Vortrag alsdenn von den ordentlichen Decernenten, nach den Vorschriften Sect. V. §. 14 sqq. zu besorgen, und ein Conclusum darüber abzufassen ist.

Das Collegium muß dabey mit reifer Ueberlegung aller obwaltenden Umstände darauf Rücksicht nehmen;

ob die Instruktion, welche auf den Fall nöthig seyn würde, wenn der durch den Eyd auszumittelnde Umstand vor der Hand unerörtert bliebe, ohne sonderlichen Zeitverlust und Kosten bewerkstelligt werden könne;

oder:

ob diese Instruktion mit beträchtlichem Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden seyn, und es dessen nicht bedürfen würde, wenn durch den deferirten Eyd das streitige Factum als richtig ausgemittelt werden könnte.

Ersterm Falls,

wenn nehmlich die Fortsetzung der Instruktion, welche auf den Fall nöthig ist, wenn der Punkt wegen des Eydes vor der Hand unerörtert bleibt, nicht mit besondern Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden wäre; z. E. wenn in dem gegebenen Exempel, das zum Grunde der Klage liegende Factum, durch die Abhörung der an Ort und Stelle gegenwärtigen Zeugen, sofort ausgemittelt werden könnte;

muß das Collegium die Fortsetzung der Instruktion verfügen, und den Punkt wegen des Eydes der künftigen Erkenntniß vorbehalten. Letztern Falls,

wenn nehmlich die Aussetzung des Eydes eine sehr weitläuftige und kostbare Instruktion nöthig machen würde, welche ganz vermieden werden könnte, wenn das Factum, worüber der Eyd deferirt worden, richtig wäre;

muß das Collegium durch sein Conclusum den über den Eyd inter partes obwaltenden Streit decidiren; und bey diesem Concluso muß es schlechterdings sein Bewenden haben; ob es sich gleich übrigens von selbst verstehet, daß in der Sache selbst, so wie durchgehends, also auch darüber: was der Eyd relevire oder nicht, dem Richter in dieser und den folgenden Instanzen, sein pflichtmäßiger Befund unverschränkt bleibe.

Ereignet sich hingegen der Fall, daß während der Instruktion ein wegen eines Eydes entstandner Streit, durch ein vorläufiges Conclusum decidirt werden soll, bey einem Untergericht; so muß dasselbe zwar bey Abfassung des Conclusi nach eben diesen Grundsätzen verfahren. So oft aber, als von einer Parthey oder Assistenten, auf die Aussetzung eines acceptirten Eydes angetragen wird, und dagegen das Conclusum des Gerichts, auf dessen sofort zu bewürkende Ableistung ausgefallen ist, muß das instruirende Judicium, mit Einsendung der Akten und Beyfügungen seines Gutachtens, nähere Belehrung darüber von dem vorgesetzten Obergericht einholen.

8.

Von Juden-Eyden.

Ad §. 151. ibid. wegen der Juden-Eyde, wird den Collegiis hieneben sub ⊙. eine Anweisung mitgetheilt, welche über diese Materie, mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffnen Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen

schen Gelehrten, entworfen worden. Diejenigen Collegia, in deren Departement zahlreiche Juden-Gemeinen sich befinden, haben solche Anweisung den Rabbinern und Aeltesten derselben fördersamst zu kommuniciren; deren Erklärung und etwanige Erinnerungen, wegen der Gültigkeit, Verbindungskraft und Zulänglichkeit der in dem Entwurfe vorgeschriebnen Erfordernisse und Feyerlichkeiten einzuziehn; und demnächst diese Erklärung und Monita, mit ihrem eigenen Gutachten, binnen 6 Wochen einzusenden; damit alsdenn, in wie fern sothane Anweisung für die Zukunft lediglich zu beobachten, oder was darinn noch abzuändern oder zu suppliren sey, bestimmt und festgesetzt werden könne.

Dabey haben die Collegia, bey Vernehmung der Sachverständigen, hauptsächlich auf folgende Punkte zu attendiren:

a) ob es gewisse Tage gebe, wo nach würklichen Glaubens-Grundsätzen der jüdischen Religion, ein Eyd gültiger Weise nicht geschworen werden könne?

b) ob die Einmischung hebräischer Wörter und Redensarten, in die Admonition oder in die Eydesformel selbst, von irgend einem erheblichen Nutzen seyn könne?

c) ob es von einer hinlänglich bindenden Kraft sey, wenn in dem Falle des §. 13. der Jude, welcher schwören soll, die ihm von dem Rabbi vorgesagte Eydes-Formel bloß mit Amen bekräftigt.

9.

Von Vergleichen.

Ad Tit. XI. §. 1. 2. 3. werden die Collegia und Gerichte an die daselbst gegebnen gesetzlichen Vorschriften wiederholentlich erinnert; nach welchen nur in zweifelhaften Fällen, und wenn durch die Vernehmung der Partheyen, die Lage einer solchen Sache, in wie fern sie würklich zweifelhaft sey, hinlänglich aus einander gesetzt ist, die Sühns-Versuche statt finden; keinesweges aber, ohne dergleichen vorläufigen Auseinandersetzung, oder gegen klare Rechte, die Partheyen zur Aufopferung unstreitiger Befugnisse gedrungen werden sollen. Nicht die Menge der gestifteten Vergleiche macht das Verdienst eines Richters aus, sondern die bey Auseinandersetzung der Sachen bewiesene Sorgfalt, Fleiß und Geschicklichkeit. Werden dadurch diese streitende Partheyen von dem Ungrund ihrer Forderungen oder Einwendungen überzeugt; oder werden Prozesse, deren Ausschlag, bey allem angewandten pflichtmäßigen Bestreben zur Ausmittelung der Wahrheit, wegen der besondern Umstände des Falles, des Mangels, der Unzuverläßigkeit oder der Entfernung der Beweißmittel ꝛc. ꝛc. dennoch ungewiß bleibt, und deren Fortsetzung die Partheyen in noch größre Weitläuftigkeiten und Kosten verwickeln würde, durch die Bemühungen des Richters verglichen; so wird alsdenn erst der höchsten Königlichen Intention und dem Sinne des Gesetzes ein Genüge geleistet.

10.

Von Inrotulationen.

Ad Tit. XII. §. 2. & Tit. XIV. §. 32. & 41. wird bemerkt, daß die Inrotulation der Akten in zweyter Instanz nur alsdenn erst erforderlich sey, wenn eine neue Instruktion in facto hat aufgenommen werden müssen. Wenn also das Appellatorium bloß durch Deduktion und Gegen-Deduktion aus den Akten der ersten Instanz instruirt worden, so bedarf es keiner Inrotulation, sondern Akta werden, sobald sie geschlossen sind, zum Spruch befördert. Ein gleiches gilt also auch von der Revisions-Instanz, da in dieser eine neue Instruktion niemals zulässig ist.

11.

Von Deduktionen.

Ad Part. I. Tit. XII. §. 5. ist bemerkt worden, daß einige Assistenten, wahrscheinlich aus Mißverstand der in diesem §pho enthaltnen Vorschrift, in ihren Deduktionen sogleich mit juristischen Ausführungen den Anfang machen. Da es aber nicht möglich ist, daß dergleichen Ausführungen, wenn sich dabey nur

generaliter und in solle auf die vorhergehende Instruktion bezogen wird, deutlich, richtig, und zur Sache passend seyn können; so muß jeder Assistent, bey Abfassung seiner Deduktion, zuförderst allemal einen kurzen, bündigen, doch vollständigen Statum causae, so wie durch die jetzt geschloßne Instruktion, das Factum in seinem ganzen Zusammenhange, seiner Ueberzeugung nach, ausgemittelt ist, prämittiren; und erst daraus die rechtlichen Folgerungen, nach den Gesetzen und deren Analogie, mittelst gründlicher Anwendung derselben auf das entwickelte Factum, herleiten.

Dabey müssen, besonders die Justiz-Commissarii, wenn Deduktiones von ihnen angefertigt werden, die Vorschriften des Circularis vom 19ten März pr. Sect. IV. n 4. 5. genau beobachten, und der daselbst auf Verdrehungen und gegen den Innhalt der Akten laufende Darstellungen des Facti geordneten Strafen, sorgfältig eingedenk seyn.

Da übrigens die Partheyen, deren Mandatarii und Assistenten, sowohl bey der ersten Vernehmung, als im Instruktions-Termine, bey Regulirung des Status controversiae, und selbst noch am Schluß der Sache Gelegenheit genug haben, alle Umstände in facto, so viel ihnen davon bekannt ist, oder auch noch während dem Laufe der Instruktion selbst ihnen beyfällt, anzubringen; so ist nicht zu vermuthen, daß in den Deduktionen annoch Nova nachgebracht werden könnten. Sollte aber dennoch in ein oder andrem Falle dergleichen Novum darinn würklich vorkommen, so muß doch der Richter erster Instanz darauf weiter nicht attendiren, sondern das Factum so nehmen, wie es durch die geschloßne Instruktion entwickelt worden; zumalen es sich von selbst versteht, daß wenn eine Parthey ein solches Novum würklich für so relevant ansieht, daß sie auf den Grund desselben ein bessres Urtel zu erhalten sich getrauet, ihr frey bleibe, davon, jedoch unter Vorbehalt der wegen der Kosten einer neuen Instruktion in dem Titulo XXIII. §. 6. enthaltnen Festsetzungen, annoch in Appellatorio Gebrauch zu machen.

12.

Von der Methode zu referiren.

Ad Tit. XIII. §. 5. sind zwar schon allgemeine Anweisungen, wie bey Abfassung der Relationen verfahren werden solle, gegeben; solche aber, nach den bey den Justiz-Visitationen, ingleichen bey den von Zeit zu Zeit eingekommnen Probe-Relationen gemachten Bemerkungen, von vielen Referenten noch gar nicht gehörig befolgt worden.

Sehr häufig fängt noch der Referent seine Relation gleich mit einem Auszuge des Klageberichts an, extrahirt sodenn den Beantwortungs-Bericht, die Vernehmungs-Protokolle, die Beweißmittel und Deduktiones, so wie sie in den Akten nach chronologischer Ordnung, hinter einander folgen; und geht darauf zum Vortrag seines Voti und der Gründe desselben über.

Diese Methode zu referiren, hat äußer dem Fehler einer ekelhaften Weitläuftigkeit, auch noch den Haupt-Mangel, daß in dem sehr häufig vorkommenden Falle, wo ein etwas zusammengesetztes und verwickeltes Factum in dem Klage- und im Beantwortungs-Berichte von einer ganz verschiednen Seite vorgetragen ist; wo ferner bey der im Instruktions-Termine erfolgtern nähern Vernehmung und Zusammenstellung der Partheyen, dasselbe wiederum eine ganz andere Gestalt gewonnen hat; und wo ausserdem noch die zu einerley Haupt-Facto gehörigen Umstände in mehrern Stellen der Akten zerstreut sind, das Collegium die Sache nirgend im Zusammenhang dargestellt, und dasjenige, was als richtig und ausgemacht angenommen werden kann, von dem, was streitig und zweifelhaft ist, nirgend abgesondert findet; folglich niemals übersehen kann, worauf es bey der Sache nun noch ankomme; und worauf eigentlich bey deren Entscheidung sein Augenmerk zu richten sey. Weitschweifigkeit, Dunkelheit, Verwirrung, und Ueberladung mit unnützen, zur Sache nicht gehörigen, die Attention des Collegii ohne Noth ermüdenden Umständen, sind die unausbleiblichen

lichen Folgen einer solchen fehlerhaften Methode zu referiren.

Um solche zu vermeiden, kann den Referenten, in der Regel und bey gewöhnlichen Fällen, nachstehendes zu ihrer nähern Anweisung und Direktion dienen.

Für allen Dingen muß der Referent die Akten fleißig lesen, und nicht eher eine Feder ansetzen, als bis er sich mit dem Innhalt derselben ganz genau und vollständig bekannt gemacht hat.

Sodann muß seine erste Arbeit seyn, des von dem Instruenten, im Instructions-Protokoll, nach geschloßner Vernehmung der Partheyen, formirten Statum causae über das unstreitige Factum, sorgfältig zu prüfen; und durch dessen Gegeneinanderhaltung mit den vorhergehenden Verhandlungen, sich zu überzeugen, daß solcher richtig und vollständig, und weder ein zur Sache gehöriger Umstand darinn übergangen, noch etwas, so unter den Partheyen noch streitig ist, als ausgemacht, und unstreitig angenommen sey.

Findet sich dabey nichts zu erinnern, so nimmt er diese Speciem facti in seine Relation auf, giebt dadurch dem Collegio einen allgemeinen Begrif von der Sache im Ganzen genommen, und erspart sich zugleich das Extrahiren alles desjenigen, was vorher, und ehe die Partheyen sich über das Factum so weit einigten, unter ihnen verhandelt und in Actis niedergeschrieben worden.

Sodann wendet sich der Referent zu den, nach dem Instruktions-Protokoll in facto streitig gebliebenen und zur Beweises-Aufnehmung ausgestellten Punkten.

Jeden dieser Punkte nimmt er nach einer natürlichen Ordnung, wie es der Zusammenhang der Geschichte des Haupt-Facti mit sich bringt, ohne sich an die Folge der Nummern im Instructions-Protokolle ängstlich zu binden, besonders vor, und führt bey jedem derselben kurz, doch vollständig an: was ein jeder von beyden Theilen dabey behaupte oder leugne, ohne sich daran zu kehren, ob die Angabe der Parthey im Klage- oder im Beantwortungs-Bericht, oder in welchem der zu verschiednen Zeiten aufgenommnen Instructions-Protokolle vorkomme, wobey er jedoch die Folia der Akten, wo diese Angaben vorkommen, allenfalls in margine allegiren muß, damit das Collegium der Richtigkeit des Extrakts beurtheilen und kontrolliren könne. Wenn er solchergestalt die Angaben der Partheyen extrahirt hat, so trägt er ferner vor: was zu Eruirung eines solchen streitigen Punkts für Beweißmittel vorgeschlagen, und aufgenommen worden; bemerkt, was etwa in Ansehung der Qualität dieser mediorum probandi und ihrer Beweißkraft vorkomme: referirt den Innhalt des Beweißmittels selbst, z. E. der Urkunden, der Zeugen-Verhöre ꝛc.; und fügt zuletzt sein Gutachten: ob und was durch diese media probandi in Ansehung des streitigen Facti für ausgemittelt zu achten sey, hinzu. Wenn solchergestalt sämmtliche im Instructions-Protokoll zur Beweises-Aufnehmung ausgestellte Punkte durchgegangen sind, so untersucht der Referent ferner: ob etwa noch Umstände vorhanden, die als irrevelant übergangen und verworfen, oder in Ansehung ihrer Erheblichkeit, zur nähern richterlichen Beurtheilung, ohne sie zu instruiren, ausgesetzt worden. Finden sich dergleichen Umstände, so prüft er: in wie fern solche würklich irrevelant sind, oder auf Entscheidung der Hauptsache erheblichen Einfluß haben; und also förderlichst, ehe noch definitive erkannt werden kann, durch eine vorläufige Resolution, zur nähern Erörterung verwiesen werden müssen. Findet sich aber nichts, was eine dergleichen vorläufige Resolution nothwendig machte, so rekapitulirt nunmehr der Referent kurz, doch bündig und vollständig, das ganze Factum mit allen seinen Haupt- und zur Sache gehörigen Neben-Umständen, so wie solches, vermöge seines bisherigen Vortrags, theils durch Vereinbarung der Partheyen, theils durch die aufgenommenen Beweißmittel, als klar und richtig fest steht.

In allen gewöhnlichen Fällen wird sich, aus dieser zusammenhängenden Erzählung des vollständig ausgemittelten

Facti,

Facti, die Entscheidung des Streits von selbst ergeben; welche daher, allenfalls durch Angebung des Rechts-Satzes, mittelst dessen, als des medii termini, die Entscheidung aus dem Facto folgt, beygefügt wird.

Ist aber, um diese Conklusion aus dem prämittirten Facto herzuleiten, eine weitere rechtliche Ausführung nothwendig, so muß der Referent die in den Deduktionen vorkommenden Argumenta juris beyder Theile gehörig vortragen, und seine eigne Meynung: wie die streitende Rechtsfrage zu beantworten sey, cum rationibus abgeben; welchemnächst das Collegium erwägen muß: in wie fern quæstio juris würklich dubia sey, und es also einer Anfrage an die Gesetz-Commission bedürfe.

Es versteht sich von selbst, daß alles vorstehende keine Regeln und Gesetze seyn sollen, wodurch den Relationen eine durchaus zu beobachtende bestimmte Form vorgeschrieben, und dem Referenten in seiner Arbeit die Hände gebunden würden. Vielmehr sind es bloße Anweisungen, die, besonders von noch ungeübten Referenten, in den meisten Fällen mit Nutzen werden gebraucht werden können; und Abweichungen davon wird einem schon mehr erfahrnen und routinirten Arbeiter, die vernünftige Erwegung des vorliegenden individuellen Falles, mit gehöriger Rücksicht auf den Endzweck einer jeden Relation, von selbst an die Hand geben. Denn da dieser Zweck bloß dahin geht, dem Collegio die in den Akten enthaltenen Behauptungen der Partheyen, nebst den zur Unterstützung und Widerlegung derselben angeführten Gründen, deutlich, getreu, vollständig und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen; zu zeigen, was davon in facto wahr oder falsch sey; und was aus diesen Factis in jure folge, richtig herzuleiten; dadurch aber das Collegium in den Stand zu setzen, daß es die ganze Sache gehörig übersehen, und jedes Mitglied sein Votum mit Gründlichkeit und Ueberzeugung abgeben könne; so ist jede Methode, welche in dem vorliegenden Falle am nächsten und sichersten zu Erreichung dieses Endzwecks führt, die beste und vorzüglichste. So muß z. E. wenn unter mehrern streitigen Umständen einer dem andern ein Präjudiz macht, jener zuerst und vor diesem erörtert werden.

Eben so kann der Fall vorkommen, wo der Referent sich auf rechtliche Erörterung einlassen muß, ehe er noch sämmtliche vorgekommene und instruirte Facta erörtert, z. E. wenn es von einer Quæstione juris abhangt: ob aus dem Facto, wenn solches auch richtig wäre, ein Jus agendi überhaupt gegen den Beklagten entspringe. Alsdenn muß der Referent das Factum nur so vortragen, wie der Kläger es erzählt, und sofort prüfen, ob solches eine Klage gegen den Beklagten rechtlicher Art nach begründen könne; maaßen wenn solches nicht wäre, und also der Kläger schon aus diesem Fundament abgewiesen werden müßte, es ganz unnütz seyn würde, das Collegium mit weitern Untersuchungen: ob das Factum richtig sey oder nicht, aufzuhalten.

Ein gleiches kann auch bey einzelnen zu einem an sich relevanten Haupt-Facto gehörigen Umständen zutreffen. Wenn z. E. der Instruent sich auf weitläuftige Untersuchungen über einen solchen Umstand eingelassen hat, den der Referent für offenbar unerheblich ansieht, so muß er seine dießfälligen Gründe dem Collegio zuerst vortragen; maaßen wenn dieses darunter mit ihm einig wäre, alsdann der Vortrag des Innhalts der darüber aufgenommnen Beweißmittel, und die Erörterung, was dadurch von einem solchen Umstande eigentlich eruirt sey, dem Collegio erspart werden kann.

Gleichergestalt kann z. E. ein weitläuftiger Vortrag, der gegen die Person eines Zeugens gemachten Einwendungen, und der zu dessen Eruirung in Facto vorgenommenen Untersuchung unterbleiben, wenn sich findet, daß in den Aussagen diesen Zeugen nichts zur Sache gehöriges enthalten sey.

Endlich versteht es sich von selbst, daß wenn in einem Prozesse mehrere zwar aus ein und eben demselben Negotio entstehende, unter sich aber unabhängige Forderungen vorkommen, zuerst das Haupt-Negotium vorgenommen, und so weit es nöthig erörtert, sodenn aber die einz-

einzlen Forderungen, jede für sich, nach obiger Methode, von Anfang an bis zum Ende verhandelt und abgethan werden müssen.

13.

Von Deklarationen.

Ad Tit. XIV. §. 1. müssen, wenn um Deklaration eines in dritter Instanz ergangnen Urtels gebeten wird, beyde Theile durch ihre rechtsverständige Bevollmächtigte oder Aßistenten, darüber zum Protokoll vernommen; und dieß Protokoll, wenn die Partheyen unter sich nicht einig sind, mit Beyschluß der Akten, dem Revisions-Richter, zur Ertheilung der gebethenen Deklaration, zugeschickt werden.

14.

Von den Sporteln in Soldaten-Sachen.

Ad Tit. XXIII. §. 33. ist angefragt worden:

ob die darinn enthaltene Vorschrift, wegen der in Armen-Sachen nachzuzahlenden Kosten auch auf die der Sportul-Freyheit genußbaren Militair-Personen angewendet werden könne?

Da aber in Ansehung dieser Personen durch specielle Verordnungen vom 30. März 1753. und 21. März 1757. besonders feststeht:

daß dieselben nur alsdenn, wenn sie in einem Rechtsstreite, dessen Gegenstand über 100 Rthlr. beträgt, obsiegen, die Hälfte der sonst gewöhnlichen Gerichts-Gebühren entrichten sollen;

so muß es dabey auch für die Zukunft lediglich sein Bewenden haben.

15.

Von den Stempeln in Armen-Sachen.

Ad eund. §. werden die Collegia auf die Vorschrift des Stempel-Edikts vom 13. May 1766. §. XIV. n. 4.

wornach in Armen-Sachen, wenn die arme Parthey durch den Prozeß mehr als 100 Rthlr. erstritten hat, die erforderlichen Stempelbogen supplirt werden müssen,

nochmals ausdrücklich verwiesen.

16.

Vom Kosten-Ansatz in Armen-Sachen.

Ad Tit. XXIII. §. 31. sind Zweifel darüber entstanden, wie es wegen des Kosten-Ansatzes in Armen-Sachen, zur Genügung der Vorschrift: daß die Zulassung der einen Parthey zum Armen-Recht, der andern auf keinerley Weise zur Last fallen müsse, gehalten werden soll.

Hierüber haben sich die Collegia und Gerichte künftig nach folgenden Anweisungen zu achten.

a) In Ansehung der vorkommenden Dekret- und Expeditions-Gebühren muß es bey dem allgemeinen Principio: daß ein jeder Extrahent seine Kosten bezahlen müsse, sein Bewenden haben. Es müssen also von den Dekreten, welche der vermögende Theil extrahirt, demselben die Kosten, wie gewöhnlich, angesetzt werden; und wenn eine Verfügung ex officio erlassen wird, so muß der Ansatz für ihn zur Hälfte geschehen. Wird hiernächst die arme Parthey in sämtliche Kosten kondemnirt, so müssen die von den Vermögenden solchergestalt vorgeschoßnen Gebühren, auf ihre Instanz, von dem Armen exekutive beygetrieben werden; da bekanntermaaßen das Armen-Recht dem Impetranten zwar gegen das Gericht, nicht aber gegen seine Wiederpart, zu statten kommt.

b) die Aßistenz-Instruktions- und Inrotulations-Gebühren kommen erst zur Festsetzung, wenn das Urtel bereits abgefaßt ist. Wenn nun nach selbigem der Armen-Parthey alle Kosten zuerkannt sind; so muß wegen dieser Gebühren nichts genommen, noch eingetragen werden. Wird ein solches Urtel in ulteriori instantia auch wegen der Kosten reformirt: dergestalt, daß solche für die erste Instanz der vermögenden Parthey ganz oder zum Theil zur Last fallen; sie muß das Präsidium, bey Publikation eines solchen Urtels, zugleich die Vorlegung an den Secretarium causae veranlassen; damit solcher die Kosten ex prima instantia für den vermögenden Theil nachliquidire, und damit ferner, nach Vorschrift des Sportul-Cassen-Regle-

ments vom 30. April 1782. §. 76. sqq. verfahren werde.

c) Wenn jedoch jemand einen Armen, wegen einer Forderung, zu deren Erhaltung er, bey dem Unvermögen seines Schuldners, keine wahrscheinliche Hofnung haben kann, dennoch rechtlich belangt; und auch nach ausgewiesenen Unvermögen des Beklagten den Prozeß fortsetzt; so kann sich derselbe nicht entbrechen, seinen Theil von den Aßistenz-Instruktions- und Introtulations-Gebühren, auch selbst alsdenn, wenn der Arme in sämmtliche Kosten kondemnirt wird, Salvo regressu an denselben, zur Salarien-Casse zu entrichten.

d) die Stempelbogen zu den von der Armen-Parthey extrahirten, oder ex officio ergangnen Dekreten; ingleichen diejenigen, welche zu den Informations-, Instructions- und Introtulations-Protokollen, Deduktionen ꝛc. gebraucht werden sollen, müssen bis zur Abfassung des Urtels suspendirt bleiben; alsdenn aber, wenn der vermögende Theil die Kosten in totum vel in tantum zu tragen hat, in eben diesem Verhältniß nach liquidirt, und ad Acta gebracht werden.

e) In dem §. 18. Tit. alleg. bestimmten Fällen, wo selbst der obsiegende Theil gewisse Kosten tragen muß, bleiben solche, wie sich schon von selbst versteht, der vermögenden Parthey zur Last, wenn diese gleich in der Haupt-Sache victricem Sententiam cum expensis erhalten hätte.

f) Schließlich soll in dem Falle, wenn ein Armer in sämtliche Kosten kondemnirt wird; und sich ex Actis ergiebt, daß ihm der Ungrund seiner Klage oder Weigerung, gleich bey der ersten Auseinandersetzung der Sache gebührend vorgehalten worden; er aber dennoch auf dem Prozeß insistirt habe, ein dergleichen frivoler Pruritus litigandi durch proportionirliches Gefängniß oder Straf-Arbeit an ihm geahndet werden. In Ansehung der dem Gegentheil zu erstattenden Kosten, bleibt es bey den Vorschriften der Exekutions-Ordnung.

17.

Von Festsetzung des Liquidi in den Erkenntnissen.

Ad Tit. XXIV. §. 15. müssen die Collegia, um zu vermeiden, daß nicht erst in Statu executionis über das beyzutreibende Liquidum neue Contestationes entstehn, nicht nur in Pacht- und Rechnungs-Sachen die Vorschriften Part. II. Tit. XX. §. 9. und Tit. XXI. §. 15. genau beobachten, sondern auch eben diese Vorschriften auf ähnliche Fälle, besonders wenn mehrere Forderungen und Gegen-Forderungen, bey Auseinandersetzungen unter Erben, Socios ꝛc. in lite gewesen, gleichergestalt anwenden.

18.

Von Exekutionen gegen angesessene Unterthanen.

Ad Tit. XXIV. §. 61. 82. 84. 126. werden die Collegia, wegen Concurrenz der Polizey-Magistrate und Kriegs- und Domainen-Cammern, bey Exekutionen gegen angesessene verschuldete Unterthanen, auf das unterm 20. May 1782. besonders ergangne Circulare wiederholt verwiesen.

19.

Von Injurien-Sachen.

Ad Part. II. Tit. X. §. 7. ist es ein Mißverstand, wenn manche Collegia, diese Vorschrift dahin erklärt haben, daß die Instructiones in wichtigen Injurien-Sachen durch fiskalische Bedienten geführt werden müßten; da doch selbige bloß dahin geht, daß dabey eben der Modus procedendi, wie in fiskalischen Untersuchungs-Sachen, zu beobachten sey; welches also in der Person des Instruenten, der allerdings auch hier, so wie in andern Prozessen, ein Mitglied des Collegii seyn muß, nichts ändert.

20.

Von fiskalischen Sachen.

Ad Tit XI. §. 2. folgt schon aus den Festsetzungen Sect. III. daß es in fiskalischen Civil-Prozessen der Zuordnung eines besondern Aßistenz-Raths für den Fiscum nicht bedürfe; sondern daß die fiska-

fiskalischen Bedienten, welches allemal Rechtsverständige sind, die Jura des Fisci, als dessen Mandatarii, nach der von der kompetenten Behörde ihnen zu ertheilenden Information, vertreten müssen.

21.

Von Untersuchungen in Regie-Sachen.

Ad Tit. XI. §. 12 & 28. werden, wegen der bey Untersuchungen von Accise- und Zoll- auch Tobacks-Contraventionen und Defraudationen statt findenden Abweichungen, die Vorschriften des Patents vom 1sten März 1783. wegen künftiger Verwaltung des Justiz-Wesens in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen §. 21. 22 & 24. anhero wiederholt.

22.

Vom Confiskations-Prozesse gegen Cantonisten.

Ad Tit. XII. §. 3. 5. & 6. ist zur Behebung einiger Zweifel, welche darüber entstanden sind: wie bey einem gegen ausgetretne Cantonisten anzustellenden Confiscations-Prozesse, die Intention, sich dem Lande entziehn zu wollen, als der eigentliche Klage-Grund, nachgewiesen werden müsse, festgesetzt worden, daß, da ein dem Canton unterworfener Unterthan nicht befugt ist, sein Domicilium, sogar innerhalb Landes, ohne Vorwissen der über das Canton die Aufsicht führenden Behörde, zu verändern, es zur Eröffnung des Confiskations-Prozesses genug sey, wenn der darauf antragende fiskalische Bediente, durch beglaubte Atteste, oder sonst verificiren kann: daß der Beklagte aus dem Lande gegangen, und daß solches ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde geschehen sey; zumalen auch nach eröffneten Prozesse, sowohl dem Abwesenden, als dessen Verwandten, welchen nach der Vorschrift §. 16. hoc Tit. die ergangne Citation bekannt gemacht werden muß, Zeit genug gelassen ist, nachzuweisen: daß die Entfernung außerhalb Landes, nicht in der Intention, sich dem Lande zu entziehn, sondern aus irgend einer andern erlaubten oder doch unsträflichen Absicht geschehen sey.

23.

Von Ehescheidungs-Prozessen.

Ad Tit. XVI. §. 12. sqq. werden die Gerichte auf die in dem Edikt vom 17ten November 1782. §. 18. sqq. enthaltenen bestimmten Vorschriften, wegen des Verfahrens, sowohl vor Eröffnung des Ehescheidungs-Prozesses, als während demselben, nochmals verwiesen.

24.

Von Unterthanen-Pacht- und Grenz-Sachen.

Ad Tit. XVII. §. 44. hat die Erfahrung gelehret, daß die daselbst verordnete Vorlegung der durch Lokal-Commissionen in erster Instanz instruirter Unterthanen-Prozesse an die Assistenten, nur zum Aufenthalt der Sache gereiche, und meistentheils von keinem erheblichen Nutzen sey; weil es bey einer solchen bloßen Vorlegung, den Assistenten gewöhnlich an Zeit und Gelegenheit mangelt, die Akten mit gehöriger Sorgfalt und Genauigkeit zu examiniren.

Es müssen also dergleichen Akta künftighin, sobald sie von dem Commissario übergeben worden, zum Spruch distribuirt; von dem ernannten Referenten unverzüglich genau durchgegangen; und wenn sich bey der Instruktion, in Ansehung der Deutlichkeit oder Vollständigkeit, ingleichen bey Ausforschung und Aufnehmung der Beweismittel, irgend etwas erhebliches zu erinnern findet, davon im Collegio sonder Aufenthalt Vortrag gemacht; auch das erforderliche wegen Abhelfung solcher Mängel, und Supplirung der Instruktion, nach der Vorschrift §. alleg. durch ein vorläufiges Dekret verfügt werden.

Ein gleiches ist also auch ad §. 8. Tit. XX. in Pacht-Sachen, und ad §. 18. Tit. XVIII. in Grenz-Sachen zu beobachten.

25.

Von dem Curatore Massae in Conkursen.

Ad Tit. XXVI. §. 45. sind über die Bestimmungen des Verhältnisses, der Obliegenheiten und Befugnisse eines Curatoris Massae, hin und wieder Zweifel entstanden.

Ein solcher Curator hat regulariter, wo die Vorschriften der Gesetze nicht ausdrücklich ein andres bestimmen, gegen die Concurs-Masse, der er zugeordnet ist, eben die Verhältnisse und Pflichten, die jeder andre Curator eines Minderjährigen, Blödsinnigen, Verschwenders oder Abwesenden, in Rücksicht auf das Vermögen seines Pflegebefohlnen, zu beobachten hat.

Da auch allemal, wenigstens zum Curatore generali, ein Justiz-Commissarius bestellt werden muß, so ist ein solcher Curator befugt, die Aktiv- und Passiv-Prozesse der Masse vor Gericht zu betreiben, und die Informations- und Instruktions-Termine, ohne daß es der Zuordnung eines Assistenz-Raths für ihn bedarf, abzuwarten.

Bey der ganzen Instruktion des Conkurs-Prozesses also, ingleichen bey der Instruktion solcher einzlen Prozesse, wo der Curator Nahmens der Masse Aktiv-Forderungen derselben, in eben dem Foro, wo der Conkurs instruirt wird, einklagt, muß ernannter Curator, wie jeder andre Justiz-Commissarius, der von einer Parthey zu ihrem Mandatario oder Consulenten bestellt ist, behandelt werden.

Schwebt ein Aktiv-Prozeß der Masse bey einem auswärtigen Gericht, so kommt es auf die Natur der Sache an, in wie fern es dabey der Zuordnung eines Assistenz-Raths oder eines Justiz-Commissarii, in foro litis pendentiae, für die Masse und deren Curatorem bedürfe. In alle Wege aber ist letzterer schuldig, die Information zu einem solchen Prozesse aufzusuchen, und sie dem auswärtigen Assistenten zu suppeditiren. Auch bleibt es dem vernünftigen Ermessen des den Concurs dirigirenden Gerichts vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände, der Natur und Wichtigkeit der Sache, und der mehrern oder mindern Entlegenheit des Gerichts, wo ein solcher Aktiv-Prozeß anhängig ist, den Curator zur persönlichen Abwartung des daselbst anberaumten Instruktions-Termins zu authorisiren.

26.

Von Liquidations-Prozessen.

Ad Tit. XXVII. wird wegen des in diesem Titel mit gehörigen Verfahrens, bey dem Aufgeboth und der Amortisation eines eingetragnen Instruments, zum Behuf der Löschung desselben im Hypotheken-Buche, das erforderliche, in der des nächsten zu publicirenden allgemeinen Hypotheken-Ordnung, umständlich vorgeschrieben werden.

27.

Von Adjudikationen.

Ad Tit. XXVIII. §. 38. ist gezweifelt worden:

ob, wenn auf ein adliches Guth $\frac{2}{3}$ der Taxe gebothen sind, ein Mitgläubiger aber der Adjudikation widerspricht, und pro quanto minori untadelhafte Caution sofort leistet, die Adjudikation unterbleiben, und ein neuer Bietungs-Termin anberaumt werden könne?

Da aber aus dem Geboth der zwey Drittel der Taxe für den Licitanten kein Jus quaesitum entsteht, weil, wenn dieses wäre, selbst nicht der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Creditorum, wie doch nach §. 35. allerdings geschieht, die Adjudikation würde hindern können; folglich es nur auf das Interesse der konsentirenden Mitgläubiger ankommt; diesem aber hinlänglich prospicirt ist, wenn der Contradicent ihnen für das Geboth und für allen und jeden aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil zu haften erböthig ist, und ihnen deshalb eine annehmliche Caution sofort leistet; dergleichen Erbiethen eines solchen Creditoris auch, bey ihm die wahrscheinliche Hoffnung und Aussicht, in einem neuen Termin ein höheres Geboth zu erhalten, voraussetzt, mithin es hart seyn würde, wenn um des bloßen Aufenthalts weniger Wochen oder Monathe willen, ein solcher Creditor um seine Forderung, die er bey Abwartung eines höhern Gebothes hätte retten können, gebracht werden sollte; so muß die Vorschrift des §. 38. wegen der in einem solchen Falle zulässigen Verlängerung der

Sub-

Subhastation, allerdings auch auf adliche Güter gezogen werden.

28.

Von den Instruktions-Listen.

Ad Part. III. Tit. II. §. 21. ist die richtige und akkurate Führung der Instruktions-Listen um so nothwendiger, als besonders während den Lauf der Instruktionen, der Anweisung Sect. IV. gemäß, die Akten sich regulariter beständig in den Händen des Instruenten befinden, folglich das Präsidium sich weder aus selbigen, noch aus der Prozeß-Liste, bey der gewöhnlichen Akten-Revision, von dem Betrieb der Sache informiren, und darauf gehörig Acht haben kann.

Der dagegen bey manchen Collegiis hervorgesuchten Schwierigkeit, wegen des Zeitverlusts, welcher den Räthen dadurch verursacht würde, wenn mehrere derselben zugleich Eintragungen verrichten sollten, und dabey einer auf den andern warten müßte, kann theils durch Dismembrirung der Liste in mehrere Volumina nach den Buchstaben, theils auch dadurch abgeholfen werden, daß die Instruenten, am Schlusse jeden Termins, den ihnen zugeordneten Referendarium anweisen, nach Maaßgabe der auf das Protokoll abgefaßten Resolution, das Erforderliche in der Instruktions-Liste nachzutragen, und wie solches geschehen, bey der Resolution zu vermerken; so wie, in Ansehung der bey den Seßionen, vorkommenden, und regulariter von den Decernenten einzutragenden Verfügungen, nachgegeben werden kann, daß bey größern Collegiis ein paar fleißige und zuverläßige Referendarii ernannt werden, denen jeder Decernent, sobald er ein Dekret, welches in der Lage und dem Fortgange des Prozesses etwas ändert, abgefaßt hat, solches zur ungesäumten noch in ipsa Sessione zu besorgenden Eintragung zustellen muß. Die Collegia werden also hierdurch an akkurate, richtige und vollständige Führung der Instruktions-Listen nochmals gemessenst erinnert; die Präsidenten und Vorgesetzte aber müssen darauf nicht nur mit allem erforderlichen Ernst und Nachdruck halten; sondern auch diese Listen, vornehmlich in Ansehung derjenigen Sachen, welche unter der Instruktion stehn, fleißig nachsehn; wenn ihnen solche von der Lage der Sache keine genugthuende Auskunft geben, oder sonst ein Bedenken wegen der langen Dauer und besorglichen Verschleppung einer solchen Instruktion vorwalten, den Deputatum darüber vernehmen; allenfalls ihm die Akten abfordern, und zur genauen Untersuchung der Ursachen des obwaltenden Verzugs, und kollegialischer Erwegung der Mittel, wie solchem abgeholfen, und die Sache zweckmäßig und prompt zur Endschaft befördert werden könne, in der nächsten Session umständlich vortragen lassen.

29.

Von den Subalternen.

Ad Part. III. Tit. V. sind die Pflichten der Subalternen bey den Landes-Justiz-Collegiis, durch das allgemeine Registratur- und Canzley-Reglement vom 20sten November 1782. und durch das Sportul-Cassen-Reglement vom 20sten April ej. a noch genauer bestimmt worden; auf welche daher die Collegia und deren Subalternen hiermit nochmals verwiesen werden.

30.

Von Fiskalen.

Ad Tit. VI. §. 16. ist auf die Anfrage eines Collegii deklarirt worden, daß wenn in einem fiskalischen Civil-Prozesse der Gegentheil des Fisci in alle Kosten kondemnirt wird, derselbe auch dem fiskalischen Bedienten sein Honorarium, welches sich nunmehr nach dem Honorario eines als Bevollmächtigter oder Consulent zugelaßnen Justiz-Commissarii bestimmt, entrichten müsse.

31.

Von Justiz-Commissariis.

Ad Tit. VII. §. 25. 28. 29. kann das Verboth, sich in Prozeß-Instructiones zu meliren, auf solche Justiz-Commissarios die nach Sect. III. des gegenwärtigen Circularis, als Bevollmächtigte der Partheyen zulässig sind, nicht gezogen werden.

32.

Von Justiz-Visitationen.

Ad Tit. VIII. §. 39. werden die Collegia hiedurch angewiesen, die auf Justiz-Visitationes bey Untergerichten entworfne Bescheide, für der Hand allemal erst, von ihrer wirklichen Ablassung, nach Hofe, unter Addresse des Groß-Canzlers, einzusenden.

33.

Vom Foro der Ehesachen.

Ad Part. IV. Tit. II. ist zu suppliren,

a) daß unter diejenigen Sachen, wo nach §. 59. sqq. ein Forum privilegiatum causæ statt findet, auch die Sponsalien- und Ehe-Sachen gehören, welche in der Regel, und wo nicht ein oder andres Untergericht, seine Competenz in Ansehung derselben, durch besondre Privilegia nachgewiesen hat, bey den Landes-Justiz-Collegiis verhandelt werden müssen;

der Justiz-Commissarien.

b) daß ad §. 29. sqq. unter die persönlich Eximirten auch die bey dem Landes-Justiz-Collegio einer Provinz ordentlich recipirte und immatrikulirte Justiz-Commissarii und Notarii zu rechnen sind; jedoch mit der Einschränkung, daß wenn dergleichen Justiz-Commissarii sich bey einem Untergericht zur Betreibung von Prozessen als Mandatarii und Consulenten der daselbst Recht nehmenden Partheyen, gebrauchen lassen, sie in so weit die Jurisdiktion eines solchen Untergerichts anerkennen, und den Verordnungen und Strafen desselben, auch der zur Beytreibung ihnen etwa einzulegenden Exekution, sich unterwerfen müssen.

34.

Von Militair-Personen.

Ad Tit. eund. §. 39. wird der Inhalt der Cabinets-Ordre vom 2ten November 1749.

wornach Soldaten, welche Häuser in den Städten besitzen und bürgerliche Nahrung treiben, in Sachen welche die bürgelichen Ausgaben, Handwerks-Polizey-Servis-Einquartirung u. s. w. angehn, der Jurisdiktion des Magistrats jeden Orts unterworfen seyn sollen,

anhero wiederhohlt.

35.

Von Soldaten-Frauen und deren Nachlaß.

Ad Tit. eund. §. 52. werden die Gerichte auf die Immediat-Declaration vom 13. December 1782. und das darauf unterm 15 ejusd. ergangne Circulare:

daß, wenn eine Soldaten-Frau, die ihrem Manne zur Garnison nicht gefolgt ist, an dem Orte ihrer Wohnung verstirbt, und daselbst Vermögen hinterläßt, die Regulirung des Nachlasses den Civil-Gerichten des Orts verbleiben, diese aber schuldig seyn sollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbsonderung, vor deren Vollziehung, jedesmal den Regiments-Gerichten zur Genehmigung einzusenden;

wiederhohlt verwiesen.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch nach den in gegenwärtigen Circulari enthaltnen Vorschriften und Anweisungen, geziemend zu achten, auch solches den Untergerichten zu ihrem gleichmäßigen Nachverhalt zuzufertigen Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten September 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XLV.

⊙

Entwurf einer Anweisung, wie es mit Abnahme der Juden-Eyde zu halten sey.

§ 1.

Alle Eyde der Juden sollen, den in der Folge bemerkten einzigen Fall ausgenommen, in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

§ 2.

§. 2.

Zu einem jeden Juden-Eyde, er mag vor Gericht, oder in der Synagoge, oder Schule abgenommen werden, muß der Schwörende zwey jüdische Zeugen mitbringen, und sich durch Abwaschung der Hände zu der Eydesleistung vorbereiten.

§. 3.

Auch muß bey einem jeden Eyde der Rabiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor, oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

§. 4.

Ist die Gegenparthey ein im Orte wohnender Jude, so muß auch dieser dabey in Person erscheinen.

§. 5.

Diesem wird, durch dem Rabiner oder den jüdischen Assessor oder Gelehrten, die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eydesleistung bestünde.

§. 6.

Hierzu muß die gedachte jüdische Gegen-Parthey Amen sagen.

§. 7.

Vor wirklicher Ableistung des Eydes, muß der Rabiner oder jüdische Rechtsgelehrte dem Schwörenden die sub A. beyliegende Warnung vorhalten.

§. 8.

Nach dieser Ermahnung muß die dabey gegenwärtige Gerichts-Person, mit Beyhülfe des jüdischen Rechtsgelehrten, die Sühne von neuen versuchen.

§. 9.

Lauft dieser Versuch fruchtlos ab, so rufen die anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

worauf sich sodann alle übrige Juden, bis auf den Rabiner oder Assessor, und die beyden Zeugen, entfernen.

§. 10.

Der Rabiner oder jüdische Assessor redet hierauf dem Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinn, und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den Wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eyd ablegest.

§. 11.

Wird der Eyd in der Schule abgenommen; so tritt der Schwörende, nach dieser zweyten Ermanung, vor dem Gesetz-Schrank, der Klöpfer öfnet die Thüre des Schranks, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt sie den Schwörenden in die Arme.

§. 12.

Alsdenn eröfnet der Schwörende den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bey Adonai dem Gott Israels ꝛc. ꝛc.

§. 13.

Kann der Schwörende die deutsche Schrift nicht lesen, und selbst hersagen, so spricht der Rabiner oder jüdische Assessor:

Wir beschwören dich bey Adonai, dem Gott Israels ꝛc. ꝛc.

§. 14.

Sagt der Schwörende Amen dazu; so ist der Schwur vollzogen.

§. 15.

Die dabey gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß diesen ganzen Vorgang umständlich zu Protokolle vermerken, und Acht haben, daß der Eyd dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

§. 16.

Sind Christen bey einem Rechtsstreite interessirt; so müssen sowohl die zugeschobenen, als die von dem Richter erkannten Eyde der Juden, in der Synagoge oder Schule, mit allen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten abgeleistet werden.

§. 17.

Ist auch die Gegen-Parthey jüdischer Religion, so muß zwar auch der zu- oder zurückgeschobne Eyd in der Schule abgenommen werden; es darf aber der Schwörende die Thora nicht in den Arm nehmen, sondern es ist genug, wenn der Klöpfer die in seinem Arme befindliche Thora dem Schwörenden, während der Eydesleistung, vorzeigt.

§. 18.

In Sachen, wo es auf harte Leib- oder Lebens-Strafen ankommt, kann dem Juden ein Reinigungs- oder Zeugen-Eyd mit einiger Zuversicht, dadurch die Wahrheit zu entdecken, nicht abgenommen werden.

§. 19.

§. 19.

In Sachen der Juden gegen Juden, bedarf es von Seiten der jüdischen Zeugen, keines Eydes; sondern es werden dem jüdischen Zeugen nur die Zehn Gebote vorgehalten, und ihm die in den Mosaischen Gesetzen ausdrücklich gebothne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, zu Gemüthe geführt.

§. 20.

Wenn Christen bey einer Rechts-Sache ein Interesse haben, so muß der jüdische Zeuge zwar den Zeugen-Eyd ablegen, doch darf solches nicht in die Schule, sondern nur an der Gerichts-Stätte geschehn.

§. 21.

Bey einem solchen Ende nimmt der Schwörende, statt der Thora, die Tephillim in die Hand, übrigens aber wird dabey, wie bey andern Juden-Eyden, verfahren, und wie immer, ein Rabiner oder jüdischer Assessor nebst zwey jüdischen Zeugen zugezogen.

§. 22.

Die Juden-Weiber können nur zur einer Zeit, wo sie von der monathlichen Reinigung frey sind, schwören. Fällt daher der zur Ableistung des Eydes angesetzte Termin in die Zeit ihrer monathlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Prorogation zu suchen.

Ad No. XLV.

A.

Ermahnungs-Formel, welche der Rabiner oder die Gerichts-Person, den schwörenden Juden vor Ableistung des Eydes vorsagen muß.

Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eyde zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eyd, ist also nach der Lehre der Rabinen, für keinen unrechtmäßigerweise erzwungnen Eyd zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eyd hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes, und begeht einen Meineyd.

Der Meineyd ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabinen sagen) auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineyde aber kömmt der Frevel dazu, daß der Meineydige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Nahmen des Allerheiligsten bey einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unsrer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

Du solle den Nahmen des Ewigen; deines Gottes, nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderungen, von der Strafe Gottes sich befreyen kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Nahmen bey einer Unwahrheit mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trift die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen, oder, die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineyde aber leidet die ganze Familie des Verbrechers,

chers, ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bey einem jeden andern Verbrechen, wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineyd aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten: (Zach. Cap. 5. v. 4.)

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinen Nahmen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und solls verzehren samt seinem Holz und Steinen.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Commissarii perpetui für den Bees- und Storkowschen und zugleich für den Cottbußschen Creyß. De Dato Berlin, den 2ten October 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir genehmigen hiedurch, den von Euch mittelst Berichts vom 18. m. p. in Vorschlag gebrachten Burgermeister Hannemann zu Beeskow als Commissarium perpetuum für den Bees- und Storkowschen und zugleich für den Cottbußischen Creiß. Wie Ihr nun demselben den erforderlichen Auftrag zu machen, und ihn zugleich zu bedeuten habt, daß er, so viel den Cottbußischen Creiß betrift, seine nähere Instruction von Unserer Neumärkschen Regierung zu erwarten habe; auch dieser in allen Geschäften ratione dieses Distrikts subordinirt seyn, und ihren Befehlen und Anweisungen desfalls unweigerlich prompte Parition leisten müsse; so ist übrigens in gleicher Art das nöthige an gedachte Regierung dato erlassen worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 2. October 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLVII. Circulare an sämtliche Landes-Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß die Unter-Gerichte zur unweigerlichen prompten Untersuchung der ihnen angezeigten Tobacks-Contraventiones und Defraudationes angewiesen werden sollen. De Dato Berlin, den 5ten October 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben Uns Allerhöchst Selbst bey Gelegenheit der gegenwärtig verordneten Militair-Revisionen derer Grenz-Brigaden, verschiedene hierzu ernannte Staabs-Officire zu vernehmen gegeben, was gestalt in mehreren vorgekommenen Fällen von den Untergerichten, die bey ihnen wegen Contrebande anhängig gemachte Processe, gar nicht prompt betrieben, vielmehr sehr säumig dabey verfahren worden, wodurch es denn geschehe, daß die Contrebandiers nicht zeitig genug, und mit dem gehörigen Nachdruck behandelt und bestraft, dadurch aber die verschiedenen Unternehmungen des Schleich-Handels je mehr und mehr verbreitet werden

Dieses veranlaßet Uns Euch hiermit in Gnaden anzubefehlen; daß Ihr wiederholentlich sämtliche Unter-Gerich-

te Eures Departements zur unweigerlichen prompten Untersuchung, der ihnen denuncirten Tobacks-Contravention, und Defraudation, auf das gemessenste anweisen, auch ihnen das hierunter in der Declaration vom 16. April 1766. Art. 4. zur Pflicht gemachte ernstlichst vorhalten, und die möglichste Beschleunigung dergleichen Untersuchungen, unter Verweisung auf die im Unterlaßungs-Fall, denen säumigen Untergerichten Art. V. besagter Declaration, angedrohete nachdrückliche Strafen, einschärfen sollet. So bald Euch aber, es sey durch die Tobacks-Directiones, oder das Provincial-Regie-Gericht, dem ohnerachtet von irgend einer ungebührlichen Verzögerung eines oder des andern Unter-Gerichts Anzeige geschiehet, müsset Ihr sodenn Eures Orts dergleichen Untergericht zu seiner Schuldigkeit allenfalls mittelst Execution anhalten, nach Bewandniß der Umstände, auch vor gedachte gesetzmäßige Strafe gegen dasselbe andern zur Warnung, ohne Nachsicht realisiren Hieran geschiehet ꝛc. Sind ꝛc. Berlin den 5ten October 1783.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß denen bey demselben neu bestellten Membris und Bedienten ihre Besoldungen nicht eher sollen ausgezahlt, noch die unbesoldeten Officiales zu ihren Amts-Verrichtungen admittirt werden, bis selbige ihre Bestallungen und über die bezahlte Taxen die Quittungen, dem Präsidio vorgezeigt haben. De Dato Berlin, den 10ten October 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns von Unserer Geheimen Etats-Canzley allerunterthänigst zu vernehmen gegeben worden, was Gestalt einige bey Unsern Landes-Justiz-Collegiis neu bestellte Membra und angesetzte Bediente sich in Ablösung ihrer darüber erhaltenen Ausfertigungen, ohnerachtet ihnen sogleich davon und von denen dafür zu erlegenden Juribus Nachricht gegeben wird, höchst saumseelig bewiesen; Wir aber dergleichen zum offenbahren Nachtheil Unserer Cassen gereichenden Benehmen ferner nachzusehen nicht gemeinet sind; als haben Wir Euch hiermit gnädigst aufzugeben für nöthig befunden, daß Ihr nicht ehender, weder denen bey Eurem Collegio neubestellten Membris und Bedienten, ihre Besoldungen auszahlen lassen, noch die unbesoldeten Officiales zu ihren Amtsverrichtungen admittiren sollet, als bis selbige ihre Bestallungen und über die bezahlte Taxen erhaltene Quittungen dem Präsidio vorgezeiget haben; Hiernach habt Ihr, besonders das Präsidium Euch auf das genaueste zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10ten October 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XLIX. Königl. allerhöchstes Edict, betreffend die Vergehungen der Accise- Zoll- und Licent-Officianten und die darauf gesetzten Strafen. De Dato Berlin, den 16ten October 1783.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir Allerhöchst selbst wahrnehmen müssen, daß unter Unsern Accise- und Zoll-Officianten hin und wieder noch Unordnungen im Schwange gehen, durch welche nicht nur Unser Höchsteigenes und des Landes-Interesse verkürzt, gefähret und vernachläßigt, sondern auch Unsere getreuen Unterthanen willkührlichen Behandlungen und widerrechtlichen Bedrückungen solcher Officianten ausgesetzt werden; so haben Wir, aus Höchsteigner Bewegung, nöthig gefunden, Unsere Intention, wie dergleichen Vergehungen in Zukunft nach Möglichkeit vorgebeugt, und dieselben, wenn sie sich gleichwohl noch ferner vorfinden, jedesmal verhältnißmäßig bestraft werden sollen, ich gegenwärtigem Edict näher und bestimmter zu eröfnen.

Gesetze zur Verhütung solcher Vergehungen.

Damit also

1.

in Zukunft unbrauchbare, schlechte, und unzuverläßige, Subjecta desto weniger Mittel finden mögen, sich durch Bestechungen oder andre unerlaubte Neben-Wege in Accise- und Zoll-Bedienungen einzuschleichen, so verordnen wir hierdurch, daß von nun an ein jeder, welcher durch Geschenke oder Versprechungen, es sey an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, zu dergleichen Bedienungen gelangt ist, außer dem Verlust dieser Gaben oder Geschenke sofort und ohne weitere Rücksicht caßirt werden soll.

1) Strafen derjenigen, die sich durch Bestechungen in Aemter einschleichen.

2.

Welcher Vorgesetzte oder Ober-Beamte jemand gegen dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen, zu einem Amte befördert, vorschlägt, oder ihn sonst dazu verhilft, der soll nicht nur für die Amts-Vergehungung eines solchen Officianten, wegen alles daraus entstehenden Schadens, selbst haften, und den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochnen, oder wenn dasselbe keiner Schätzung fähig wäre, statt dessen, eine proportionirliche Geldbusse zur Straf-Casse entrichten, sondern auch,

nach Befinden der Umstände, der Art der Bestechung, und der mehrern oder mindern Untauglichkeit des solchergestalt beförderten Subjecti,

mit Degradation oder Cassation belegt; und

wenn er sich solcher eigennützigen Begünstigungen in mehrern Fällen schuldig gemacht hätte,

noch überdies auf ein Jahr zur Vestung gebracht werden.

2) Derjenigen, welche Leute gegen Bestechung zu Aemtern befördern.

3.

Um hiernächst den pflichtwidrigen Unordnungen der Accise- und Zoll-Bedienten, die aus wirklichem oder vorgeschütztem Mangel hinlänglicher Anweisungen und Amts-Instruktionen entstehen, desto zuverläßiger vorzubeugen, setzen Wir ferner fest, daß derjenige Direktor oder Ober-Beamte, welcher einen solchen Officianten ohne vorhergängige gerichtliche Verpflichtung, oder ohne Zustellung der gewöhnlichen Amts-Instruktion zur Ausübung seines Postens gelassen hat, nicht nur allen

3) Derjenigen die Officianten ohne Verpflichtung oder Instruction, oder

von demselben etwa verursachten Schaden ohne Unterschied vertreten; sondern auch noch ausserdem, und wenn gleich noch kein wirklicher Schade entstanden wäre, dennoch mit Funfzig Thaler fiskalischer Strafe belegt werden solle.

4.

4) Cassen-Bediente ohne Caution zu lassen.

Eben dies soll statt finden, wenn ein auf Caution und Rechnung sitzender Bedienter, ohne vorhergängige Berichtigung der Caution würklich angestellet, oder ihm die Casse nicht ordnungsmäßig übergeben wird. Jedoch sind hierunter interimistische Cassen-Verwaltungen, welche bey entstehenden Vacanzen bis zu deren Wiederbesetzung angeordnet werden müssen, nicht zu verstehn.

5.

5) Strafe vernachläßigter Aufsicht der Vorgesetzten über ihre Untergebnen.

Da eine scharfe und ununterbrochene Aufsicht der Directoren und andrer Vorgesetzten über die ihnen untergeordneten Officianten das sicherste Mittel ist, diese letztere in einer beständigen Aufmerksamkeit und Akkuratesse bey Erfüllung ihrer Pflichten zu erhalten, so sollen diejenigen Vorgesetzten oder Ober-Beamte, welche dergleichen, nach dem Inhalt ihrer Bestallungen und Instruktionen ihnen obliegende, Aufsicht vernachläßigen, ihre Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit nicht gebührend anhalten, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht gesetzmäßig bestrafen, oder zu solcher Ahndung gehörigen Orts nicht sofort anzeigen, jedesmal für allen Uns oder dem Publico aus den Vergehungen solcher Untergebenen entstandnen Schaden als Selbstschuldner haften, und

wenn die Vernachläßigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn herrühret,

nach Befinden degradirt, oder dimittirt;

wenn sie die Vergehungen ihrer Untergebnen mit Vorsatz übersehen, verschwiegen oder unterdrückt haben,

mit Cassation belegt,

wenn aber solches aus Eigennutz, um empfangner oder versprochner Geschenke oder andrer Vortheile willen geschehen wäre,

noch außer der Cassation zu vierfachen Ersatz des Empfangnen oder Versprochnen nach Maaßgabe Art. 2. angehalten, und mit halb- bis ganzjährigen Vestungs-Arrest bestraft werden.

6.

Damit auch diese Aufsicht desto genauer und zuverläßiger geführt werden könne, so sollen die Vorgesetzten und Ober-Beamten ihren Untergebnen die Arbeits-Stunden bestimmen, und genau darauf halten, daß solche von ihnen pünktlich abgewartet werden. Sie selbst aber müssen diesen ihren Untergebnen in den Verrichtungen oft und fleißig nachsehen, und sich dadurch in den Stand setzen, der Direction, an welche sie gewiesen sind, oder respective der General-Administration von dem Verhalten gedachter Subalternen zu allen Zeiten Red und Antwort geben zu können.

7.

6) Strafen der Subordination-Vergehungen.

Damit ferner die zur Ordnung und Sicherheit des Betriebs der Geschäfte so unentbehrlich nöthige Subordination mit desto mehrerm Nachdruck aufrecht erhalten werde, so soll ein jeder Officiant, welcher sich in

seinen

seinen Amts-Verrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und wiederspenstig bezeugt, auf das erstemal nach Bewandniß der Umstände mit einer proportionirlichen Geldstrafe belegt, oder degradirt und translocirt, im Wiederholungs-Fall aber ohne alle Nachsicht cassirt werden.

8.

Ist dergleichen Widersetzlichkeit überdies noch mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verbunden, so soll der Schuldige, ausser der Translocation oder Cassation, noch zu einer persönlichen Abbitte in der Amts-Stube bey ofnen Thüren angehalten, und die Strafe, die in den Criminal-Gesetzen auf ein dergleichen Vergehen überhaupt geordnet ist, nach Beschaffenheit der Umstände, wider ihn jedesmal geschärft werden.

9.

Dagegen sollen aber auch die Vorgesetzte und Ober-Beamte ihren Untergebnen mit Glimpf und Anstand begegnen; und sie weder mit Worten noch Thätlichkeiten eigenmächtig mißhandeln, widrigenfalls diejenigen, welche durch dergleichen Mißhandlungen zu gegründeten Beschwerden, oder wohl gar zu Unordnungen in der Dienst-Verwaltung Anlaß geben, translocirt, oder degradirt; auch wohl gar nach Bewandniß der Umstände und Wichtigkeit des Falles ihres Dienstes entsetzt werden sollen.

10.

Ein Officiant welcher sich ohne Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, oder, ohne erweißliche rechtmäßige Hindernisse, über die Zeit des erhaltenen Urlaubs ausbleibt, soll das erstemal mit proportionirlicher Gefängniß- oder Geld-Strafe belegt, bey der Wiederholung aber seines Dienstes entsetzt, und ausserdem jedesmal zur Vertretung alles durch seine Abwesenheit entstandenen Schadens angehalten werden. 7) Strafen des nicht gesuchten oder überschrittnen Urlaubs.

11.

Da von Leuten, welche sich groben Lastern und niederträchtigen Ausschweifungen überlassen, eine treue und pflichtmäßige Dienst-Verwaltung niemals zu erwarten steht, so sollen Trunkenbolde, Spieler, und Leute die sich durch unordentliche liederliche Lebensart in Schulden stürzen und der öffentlichen Verachtung aussetzen, unter Unsern Accise- und Zoll-Bedienten nicht geduldet, sondern, wenn sie auf die Warnung ihrer Vorgesetzten sich nicht ernstlich bessern, ihres Amtes sofort entsetzt werden. 8) Strafen liederlicher Aufführung, der Trunkenheit und andrer Excesse.

12.

Um allen Gelegenheiten und Versuchungen, wodurch Accise- und Zoll-Bediente zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten, desto sichrer vorzubeugen, soll keiner derselben Handlung, oder irgend eine andre bürgerliche Nahrung treiben, noch durch die Seinigen treiben lassen, oder daran auf irgend eine andre Art Theil nehmen; und wer diesem Verboth zuwider handelt; soll, nach fruchtlos ergangner Warnung seiner Vorgesetzten sofort translocirt, wenn er aber demnächst dergleichen Gewerbe von neuen hervorsucht, ohne weitere Nachsicht seines Dienstes entsetzt werden. 9) Kein Accise Bedienter soll Handlung und bürgerliche Nahrung treiben.

13.

Aus gleichem Grunde soll kein Accise- und Zoll-Bedienter mit seinen Untergebnen, oder auch mit andern Personen, welche den Accise- 10) Noch mit den seiner Aufsicht unter-

worfnen Personen in Geld-Verbindungen treten, oder

Revisionen und Exercices in seinem Dienst-Bezirk unterworfen sind, in irgend eine Art von Geld-Verbindungen, es sey durch Leihen oder Borgen an Geld, Geldeswerth, Cautions-Bestellungen, Bürgschafts-Leistungen oder wie es sonst Nahmen habe, mittel- oder unmittelbar, für sich selbst, oder durch und für die Seinigen, ohne Vorwissen und Genehmigung der General-Administration, sich einlassen, und derjenige, welcher diesem Verboth zuwider handelt, soll das erstemal in eine andere Provinz versetzt, im Wiederholungs-Fall aber seiner Dienste gänzlich entlassen werden.

14.

11) Geschenke von ihnen nehmen, oder

Wenn aber ein Accise- und Zoll-Bedienter sogar von dergleichen unter seiner Aufsicht und Subordination stehenden, oder seinen Revisionen und Exercices unterworfnen Personen, Geschenke an Geld oder Geldeswerth, es sey unter welchem Nahmen oder Vorwand es wolle, annimmt oder durch die Seinigen annehmen läßt, soll derselbe, wenn auch nur eine ob schon entfernte Vermuthung einer unerlaubten Absicht dabey vorwaltete, seines Dienstes sofort entsetzt, und nach Vorschrift §. 2. zum vierfachen Ersatz der genossenen Vortheile angehalten werden.

15.

12) Sich von ihnen defrayiren lassen, oder

Eben so soll auch ein Director oder Vorgesetzter, welcher bey Gelegenheit seiner Revisionen, und Bereisungen, von seinen Untergebenen frey Quartier oder Zehrung annimmt, oder sich gar Reise-Kosten und Diäten bezahlen läßt, den vierfachen Betrag der dadurch gehabten Vortheile zur Straf-Casse erlegen, und in eine andre Provinz versetzt, bey der ersten Wiederholung aber gänzlich dimittirt werden.

16.

13) Sich in allzunahe Familien-Connexiones mit ihnen einlassen, oder

Aus gleichem Grunde und zur Verhütung aller pflichtwidrigen Nachsichten und Collusionen, soll die General-Administration dahin sehen, daß, weder unter den in Subordination gegen einander stehenden Accise- und Zoll-Bedienten, noch auch zwischen solchen Officianten und denen ihren Revisionen und Recherchen unterworfenen Personen, allzu nahe Familien-Verbindungen obwalten; und wenn dergleichen irgendwo bemerkt werden, so sollen die Directores solches der General-Administration auf ihre Pflicht bey Vermeidung einer proportionirlichen Geld-Strafe von 10 bis 50 Rthlr. anzeigen, damit ein solcher Officiant in einen andern Ort oder Provinz translocirt werde.

17.

14) Confiscirte Sachen kaufen.

Um schließlich auch selbst den Schein und Verdacht des Eigennutzes bey den Confiscationen von den Accise- und Zoll-Bedienten zu entfernen, soll keiner derselben bey dem öffentlichen Verkauf confiscirter Waaren oder Sachen etwas für sich selbst oder für andre erstehen; oder durch die Seinigen oder Fremde erstehen lassen; widrigenfalls er der erstandnen Waare oder Sache zum Besten der Straf-Casse verlustig, und eben dahin auch den doppeltelten Betrage des Kauf-Pretii zu entrichten schuldig seyn soll.

18.

Eigentliche Amts-Vergehungen.

Soviel hiernächst die eigentlichen Amts-Vergehungen der Accise- und Zoll-Bedienten betrift, so sollen zuförderst diejenigen, welche den ihnen obliegenden Pflichten bey Untersuchung und Bestimmung der dem

Accise-

Accise- und Zoll-Regali unterworfenen Objecte zuwider handeln, namentlich aber:

1) Directores und andre Vorgesetzte, welche eigenmächtig solche Accise- und Zoll-Freyheiten ertheilen, die durch Gesetze oder Special-Privilegia, oder durch Frey-Päße von Uns selbst oder Unsrer General-Administration nicht autorisirt sind. 1) Bey den Visitationen und Revisionen.
2) Alle andere Officianten, welche auf Accise- und Zollbare Waaren Frey-Zettel geben, oder solche ohne dergleichen Zettel, oder ohne vorgezeigte Quittung über berichtigte Gefälle paßiren lassen.
3) Packhofs-Aufseher oder Inspectoren, welche Schifs-Gefässe, Wagen, Waaren u. s. w. ohne vorhergängige Visitation, Verification, und Versteurung, verabfolgen.
4) Alle andre Officianten, welche zur Visitation der aus- und einpassirenden Waaren und Sachen an den Thoren, oder sonst bestellt sind, wenn sie die ihrer Visitation unterworfne Personen, Fuhrwerke, und Sachen, ohne dergleichen ordnungsmäßige Visitation, oder ohne sie dazu auf das Amt oder den Packhof, ihrer Instruktion gemäß, zu befördern, paßiren lassen;
5) Officianten, welche zur Stempelung, Versiegelung, oder Verbleyung der Waaren angesetzt sind, wenn sie eine Waare, woran sich kein Zeichen der einländischen Fabricatur befindet, gleichwohl als einländische versiegeln oder verbleyen, oder eine an sich erlaubte Waare ohne gehörige Versteurung mit dem Accise-Siegel oder Bley bedrucken; endlich
6) Ueberhaupt alle und jede Accise- und Zoll-Bediente, welche zu Revisionen und Controllirung bey Kaufleuten, Weinhändler, Bier-Brauern, oder andern dergleichen Visitation unterworfnen Personen bestellt sind, wenn sie den Debit derselben und die davon zu erlegenden Abgaben nicht richtig angegeben oder ausmitteln,

jederzeit zur vierfachen Erstattung der verlornen Gefälle oder sonst verursachten Schäden und Kosten angehalten, und ausserdem,

wenn das Vergehen aus schuldbaarem Leichtsinn oder Trägheit herrührt, nach Befinden degradirt oder dimittirt,

wenn solches wissentlich und vorsätzlich begangen worden, sofort caßirt, und

wenn der Officiant sich dazu aus eigennützigen Absichten um Gewinnst oder Vortheils willen verleiten lassen,

noch ausser der Cassation, mit ein bis anderthalbjähriger Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, und der vierfache Betrag des gehoften oder wirklich genossnen Vortheils nach Maaßgabe §. 2. zur Straf-Casse von ihm beygetrieben werden.

19.

Wenn der Fall so beschaffen wäre, daß die im vorigen Artikul verordnete Erstattung der Gefälle nicht Platz greifen könnte; weil

a) entweder die Qualität oder der Betrag der frey verabfolgten Waaren oder Sachen nicht mehr auszumitteln stünde; oder
b) weil eine Waare oder Sache, die zur Im- oder Exportation oder auch zum Transito ganz verbothen ist, entweder völlig frey verabfolgt, oder für innländisch erklärt, und zur Versteurung befördert worden; So soll, statt des alsdenn von selbst wegfallenden Ersatzes der Abgaben, die anderweit gegen einen solchen pflichtwidrigen Officianten verordnete Strafe geschärft, und also derjenige,

ge, welcher sonst blos zu dimittiren seyn würde, noch ausserdem mit halbjährigem Gefängniß belegt; derjenige aber, welcher die Cassation verwirkt hat, auf längere als die oben verordnete Zeit, zur Vestung oder zum Zuchthause condemnirt werden.

20.

Anlangend diejenigen Verbrechen, welche bey Bestimmung und Festsetzung der zu erhebenden Gefälle begangen werden; und zwar namentlich:

a) Bey unrichtiger Erhebung der Gefälle zum Nachtheil der Casse, oder

1) Wenn ein Accise- oder Zoll-Einnehmer die zur Versteurung deklarirten Sachen, Waaren, oder Effekten, zum Schaden der Casse unrichtig und unter dem Betrage der Deklaration einträgt und versteuern läßt,

2) wenn ein Packhofs-Controlleur, Estimateur, oder wer sonst zur Estimation verpflichtet ist, Waaren und Sachen unter dem vorgeschriebenen Satze, oder unter dem wahren Gewicht und Maaß, oder in schlechterer Qualität, anschlägt und zur Versteurung befördert;

So soll ein dergleichen pflichtwidrig handelnder Officiant nicht nur zum vierfachen Ersatz der dadurch für die Casse verlohren gegangnen Gefälle angehalten, sondern auch noch überdies mit den Art. 18. verordneten Strafen, je nachdem er aus Uebereilung und Nachläßigkeit, oder mit Vorsatz und um Gewinnstes willen, seine Pflicht übertreten hat, belegt werden.

Ist bey richtig erfolgter Eintragung und Estimation der zur Versteurung kommenden Waaren oder Sachen blos in dem Ansatz oder bey Erhebung der Gefälle ein Irrthum, Verstoß, oder Rechnungs-Fehler zum Schaden der Casse begangen worden; so muß derjenige Officiant, welcher dessen schuldig befunden wird, der Casse diesen Schaden ersetzen; und es bleibt der General-Administration vorbehalten, einen solchen Officianten durch ernstlichste Verweise und nach Befinden proportionirliche Geld-Strafen zu mehrerer Akkuratesse und Aufmerksamkeit anzuhalten.

21.

des Publici, Wenn ein Officiant von den Zollanten oder Aceisanten auf eine gröbere Quantität an Waaren oder Sachen, als von ihnen würklich nur zu versteuern ist, die Gefälle einfordert, oder von Objecten die keinen Abgaben unterworfen sind, dergleichen entrichten läßt; oder höhere Summen erhebt, als die Tarifs, Zoll-Rollen und andre Vorschriften klar und deutlich bestimmen, oder durch unrichtige Angabe und Estimation zu dergleichen Mehrerhebung Anlaß giebt; so soll zuförderst dem Beschädigten das zu viel Erhobene erstattet, und hiernächst,

wenn das Versehen bloß aus Nachläßigkeit, Irrthum, oder durch einen Rechnungsfehler entstanden ist,

der Officiant von der General-Administration durch ernstliche Verweise oder proportionirliche Geld-Strafen, zu künftiger mehrern Akkuratesse in seinem Dienst angehalten,

wenn aber dabey eine vorsetzliche Bedrückung des Publici zum Grunde liegt,

derselbe seines Dienstes sofort entsetzt werden.

Hat ein dergleichen Officiant das zu viel erhobne noch dazu unterschlagen, und zur Casse nicht abgeliefert, so ist er außerdem alsdenn aus eigenen

eignen Mitteln zu leistenden Ersatz desselben, als ein Cassen-Verbrecher nach den folgenden Artikeln zu behandeln.

22.

Anlangend diejenigen Vergehungen, welche bey Berechnung und Verwaltung der Accise- und Zoll-Gefälle, und der dazu etablirten Cassen, begangen werden, so soll zuförderst gegen die Einnehmer, Rendanten, und überhaupt gegen alle würkliche Cassen-Bedienten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, bey begangenen Unrichtigkeiten, Unterschleifen und Malversationen, und überhaupt bey Vernachläßigung und Uebertretung der ihnen durch die allgemeine Instruction vom 27sten Febr. 1769, oder durch ihre besondere Instructionen und Anweisungen vorgeschriebnen Pflichten, nach Vorschrift des Cassen-Edicts vom 30sten May 1769. verfahren werden.

3) Cassen-Verbrechen, a) bey würklichen Cassen-Bedienten.

23.

Nach eben dieser Vorschrift sollen insonderheit auch

a) Die Directeurs und andere Vorgesetzten, welche die ihnen obliegenden Cassen-Visitationes verabsäumen, oder die dabey bemerkten Unrichtigkeiten nicht sofort der General-Administration anzeigen, und zur Sicherheit der Casse das Nöthige verfügen,

b) die Creyß-Controlleurs, Verificateurs, und andere zur Revision der Cassen und Rechnungen verpflichtete Officianten, wenn sie die dabey vorgefundenen Unordnungen, Defecte, oder andere Unrichtigkeiten nicht vorschriftmäßig rügen,

angesehen, und bestraft werden.

24.

Zur Entschuldigung gegen die nach diesem Gesetz einem Cassen-Bedienten zur Last fallenden Vertretung, soll der Vorwand, daß ihm die Casse nicht gehörig übergeben worden, nicht angenommen werden; sondern derjenige Rendant, oder Einnehmer, welcher eine Casse ohne gehörige Uebergabe annimmt, wird dadurch für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an ihn oder seine Erben, verhaftet; und der Vorgesetzte, welcher einen solchen Officianten zur Verwaltung der Casse ohne dergleichen gehörige Uebergabe zugelassen hat; wird nach Vorschrift des 4ten Artikuls bestraft.

25.

Auch die Entschuldigung, daß die Casse bestohlen worden, soll nur alsdann Rücksicht finden, wenn der Rendant die Gelder an dem zur eigentlichen Aufbewahrung der Casse bestimmten Orte, und nicht etwa bloß in seinem Privat-Gewahrsam gehabt, den Diebstahl, sogleich wie er dessen inne geworden, seinem Vorgesetzten, der Obrigkeit des Orts, und den commandirenden Officier der etwa daselbst befindlichen Garnison gemeldet, und zugleich zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Thäters, allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig angewendet hat.

26.

Wenn ein Officiant, der kein Cassen-Bedienter ist, Gelder, die zu einer Casse gehören, unterschlägt; oder dergleichen Gelder, so wie auch in Beschlag genommene Waaren, oder dergleichen Sachen ganz oder zum Theil in seinem eignen Nutzen verwendet; die Gelder zu seinem Profit in geringere Münz-Sorten umwechselt, oder die Waaren und

b) Bey andern, die nicht Cassen-Bedienter sind.

Sachen umtauscht; so soll derselbe nicht nur allen der Casse dadurch zugefügten Schaden vierfach ersetzen; sondern auch außerdem sofort cassirt, und nach Verhältniß der unterschlagnen oder sonst veruntreueten Summe, mit sechsmonatlicher bis anderthalbjähriger Vestungs-Strafe belegt werden.

27.

Wenn ein Director oder andrer Officiant Gefälle, Strafen, oder andre zu einer Casse gehörigen Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die zur Einnahme geordneten Cassen-Bedienten zu verweisen, selbst erhebt, oder durch die Seinigen erheben läßt, und dergleichen Selbst erhobene, oder auch die mit der Post ihm zugekommene Cassen-Gelder, nicht bald möglichst zur Casse würklich befördert, so soll er um den vierfachen Betrag derselben gestraft, und überdies, je nachdem die Summe mehr oder minder beträchtlich, oder der Casse auf länger oder kürzere Zeit vorenthalten worden ist, degradirt oder cassirt werden.

28.

Gleiche Strafe soll alsdann statt finden, wenn ein Director oder anderer Vorgesetzter, zu seinem oder der Seinigen, oder auch zu eines Dritten Privat-Gebrauch, aus der seiner Ober-Aufsicht untergebenen Casse Darlehne erborgt, oder sich seine Besoldung oder andre Emolumente ohne Vorwissen und Genehmhaltung der General-Administration voraus bezahlen läßt.

29.

4) Verbrechen bey Gelegenheit der Defraudationen und Contraventionen.

a) Unterdrückung derselben.

Anlangend ferner diejenigen Vergehungen, welche von Accise- und Zoll-Bedienten gegen ihre Pflichten, bey Entdeckung und Angebung, auch vorläufiger Untersuchung der Defraudationen und Contraventionen begangen werden; so soll

1) ein jeder Officiant, welcher dergleichen Defraudationen und Contraventionen bey Personen, die seinen Visitationen und Recherchen unterworfen sind, übersieht, verschweigt, oder unterdrückt; oder
2) durch vorsätzliche Verabsäumung dieser ihm obliegenden Revisionen die Contraventionen oder Defraudationen veranlaßt oder befördert;
3) ein Director oder andrer Vorgesetzter, der eine ihm angezeigte Contravention oder Defraudation nicht rechtlich verfolgt, oder
4) für die Einziehung und Beytreibung der confiscirten Sachen oder Waaren, oder der erkannten Strafen nicht gehörig so viel an ihm ist, Sorge trägt,

zuförderst die der Casse dadurch entzogenen Gefälle und Straf-Gelder vierfach ersetzen, und außerdem nach Bewandniß der Umstände,

je nachdem dergleichen pflichtwidrige Begünstigung aus beharrlicher Nachläßigkeit und Trägheit oder mit Vorsatz begangen worden,

degradirt oder cassirt; auch

wenn solches um Gewinnstes oder andern Vortheils willen geschehen,

mit einjähriger oder nach Befinden der Umstände noch längerer Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt; imgleichen zur vierfachen Erstattung des genommenen oder gehofften Vortheils nach Maaßgabe §. 2. angehalten werden.

30.

30.

Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher in der Absicht die Untersuchung einer strafbaren That zu verhindern, Bücher, Rechnungen, Register und andre Nachrichten, z. E. Portatifs, Thor- und Plombage-Register, welche über die verschiedenen Verrichtungen der Officianten geführt werden, abhanden gebracht, unterdrückt, oder unbrauchbar gemacht hat.

Wenn aber auch die Absicht der geflissentlichen Verheimlichung einer strafbaren That dabey nicht ausgemittelt werden könnte, so soll dennoch derjenige durch dessen Zuthun und Verschulden dergleichen vorbeschriebene Register, Bücher, und Nachrichten eher als vor Ablauf von 5 Jahren cassirt oder unbrauchbar gemacht worden, schon deswegen allein mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

31.

Sollte ein Vorgesetzter oder anderer Officiant eine falsche Denunciation mit Vorsatz anbringen oder veranstalten, oder Untersuchung darüber veranlassen, so soll derselbe den unschuldig befundnen Denunciaten allen Schaden, Versäumniß, und Kosten, nach vorhergängiger Liquidation, richterlicher Ermäßigung, und e. dlicher Bestärkung des Denunciaten, aus eignen Mitteln ersetzen; auch außerdem cassirt, und mit derjenigen Strafe belegt werden, welche dem Angeschuldigten, wenn die Denunciation gegründet gewesen wäre, zur Last gefallen seyn würde. b) Falsche Denunciationen.

32.

Kann in einem solchen Falle nicht vollständig ausgemittelt werden, daß die falsche Denunciation wissentlich und vorsätzlich angebracht worden, so soll der unschuldig befundne Denunciat mit allen Kosten gänzlich verschont, und es soll dem Richter vorbehalten bleiben, nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem ein stärkerer oder schwächerer Verdacht, den Denunciaten chicaniren zu wollen, wider den Denuncianten vorhanden ist, auf den Kosten-Ertrag und die dem Denunciaten zu leistende Privat-Genugthuung rechtlich zu erkennen.

33.

Eben dergleichen Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz und Bestrafung mit Translocation, Degradation, oder Dienst-Entsetzung, als Art. 31. verordnet ist, soll auch alsdenn statt finden, wenn ein Director oder andrer Vorgesetzter, bey den vorläufigen Untersuchungen, wissentlich Unwahrheiten niederschreibt, oder niederschreiben läßt, oder sonst angiebt und attestirt.

34.

Ein Director, Ober-Beamte, oder Vorgesetzter, welcher aus Eigennutz, Animosität, oder Unbesonnenheit, einen notorisch sichern anfäßigen Denunciaten zur gefänglichen Haft zieht, oder die angebothene tüchtige und hinlängliche Caution, zur Befreyung aus dem Arreste, verwirft, oder die Untersuchung zur Ungebühr verzögert, soll dem Denunciaten wegen Schimpf, Schäden, und Kosten gerecht werden, sein Straf-Antheil verlieren, und außerdem noch, nach Bewandniß der Umstände, mit einer fiskalischen Strafe von 30 bis 100 Rthlr. oder mit Degradation angesehen werden. c) Ungebührliche Verhaftungen.

35.

d) eigenmächtige Disposition über die Deposita,

Gegen diejenigen Accise- und Zoll-Officianten, welche sich über die in Beschlag genommenen Waaren oder Sachen, oder über den daraus gelöseten Werth, imgleichen über die zur Sicherheit der Gefälle oder Strafen deponirten Gelder oder Pfänder, irgend einiger Disposition vor dem rechtlichen Austrag der Untersuchung anmaaßen, soll nach der Vorschrift des Accise- und Zoll-Gerichts-Reglements vom 11ten Junii 1772. Cap. III. §. 35. seq. verfahren werden.

36.

Schärfung der Strafe, wenn der Schaden nicht ersetzt werden kann.

„Uebrigens wird hierdurch noch allgemein festgesetzt, daß in allen „Fällen, wo nach gegenwärtiger Verordnung, ein Accise- und Zoll-Offi„ciant zu einer Geld-Strafe, oder zum Schaden-Ersatz, oder zur Er„stattung entzogener Gelder und Gefälle, oder zur Herausgabe des „Werths genoßner oder gehofter Vortheile, condemnirt werden muß, „derselbe, wenn er die zu erlegende Geld-Summe ganz oder zum Theil „herbey zu schaffen unvermögend ist, statt dessen, und noch außer der ohne„hin schon etwa verwürkten Leibes-Strafe, auf eine proportionirliche län„gere Zeit im Zucht- oder Arbeits-Hause, zu öffentlichen seinen Kräften „gemäßen Straf-Arbeiten angehalten werden soll.“

37.

Verbindlichkeit der Erben.

In Ansehung der Erben eines pflichtwidrig handelnden Accise- und Zoll-Bedienten wird hierdurch festgesetzt: Daß solche

1) wegen Ersetzung des von demselben verursachten Schadens;
2) wegen der jedoch nur einfach zu leistenden Restitution der von ihm zur Ungebühr genommenen Geschenke und Bestechungen;
3) wegen der gegen den Erblasser würklich schon erkannten Geld-Strafen, bis auf den ganzen Betrag des von selbigem überkommenden Nachlasses verhaftet seyn sollen.

38.

Gemeine Verbrechen.

Wenn ein Accise- und Zoll-Bedienter bey Gelegenheit seiner Amts-Führung sich andrer gemeiner Verbrechen schuldig macht, weshalb in den Criminal-Gesetzen gewisse Strafen bereits verordnet sind, so sollen diese Strafen wider ihn jederzeit geschärft werden.

39.

Insonderheit 1) selbst begangene Defraudationes und Contraventiones,

Wenn insonderheit ein Director oder andrer Accise- und Zoll-Officiant selbst Defraudation oder Contravention verübt, oder durch die Seinigen defraudiren oder contrebandiren läßt, so soll derselbe, außer der für das Verbrechen überhaupt in den Gesetzen verordneten Strafe cassirt, und mit zweyjährigem Vestungs-Arrest belegt, folglich, wenn die ordentliche Strafe schon in Vestungs-Arrest bestünde, die Dauer desselben noch um zwey Jahr verlängert werden.

40.

2) Verfälschung der Stempel und Siegel.

Eben so soll, wenn ein Officiant sich falscher Stempel oder Siegel bedient, der ordentlichen gesetzmäßigen Ahndung eines solchen Verbrechens, noch die Cassation und ein- auch bewandten Umständen nach mehrjährige Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe hinzutreten.

41.

41.

3) Verrathen der Amts-Geheimnisse.

Vergehungen wider die Pflicht eines jeden Officianten, zu gewissenhafter Verwahrung der ihm anvertraueten Amts-Geheimnisse, sollen auch an Accise- und Zoll-Officianten nachdrücklich geahndet, und insonderheit soll derjenige, welcher einem andern, der von Amtswegen dazu nicht berechtiget ist, oder gar einem Auswärtigen die Einsicht der Accise- und Zoll-Etats, Register, Rechnungen und andrer Urkunden verstattet, ihm solche mittheilt, oder sonst von deren Inhalt Nachricht giebt, mit Cassation und sechs monathlichem, auch nach Befinden bis zweyjährigem Vestungs-Arrest belegt werden.

Sollten aber dergleichen Communicationen und Mittheilungen von Amts-Geheimnissen so weit getrieben werden, daß sich solche als eine würkliche Staats-Verrätherey qualificirten, so hat es bey den auf dies Verbrechen in den Criminal-Gesetzen verordneten härtern Strafen überall sein Bewenden.

42.

4) Mißhandlungen und Injurien.

Wenn ein Accise- und Zoll-Bedienter bey Ausübung seines Amtes gegen Personen, mit welchen er darin zu thun hat, grobe Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten, und wider die Ehrbarkeit und den gemeinen Wohlstand laufende Handlungen verübt; so soll er nicht nur den Beleidigten, nach Beschaffenheit seines Standes oder Ranges, und der ihm zugefügten Beschimpfung, wegen seiner Privat-Genugthuung durch Ehren-Erklärung, schriftliche oder persönliche, vor Gericht oder auf der Accise-Stube bey offnen Thüren zu leistende Abbitte gerecht werden; sondern es ist auch jedesmahl die nach den Gesetzen verwürkte Strafe, allenfalls bis zur Degradation oder gar Cassation zu verschärfen.

43.

Von wem die Untersuchung dieser Verbrechen zu führen.

Bey geringen Amts-Vergehungen der Accise- und Zoll-Officianten, worauf in gegenwärtigem Edict nur Geld- oder leichte Gefängniß-Strafe, oder höchstens Translocation geordnet sind, kann die General-Administration die Untersuchung selbst führen und die Strafe festsetzen; bey wichtigern Vergehungen hingegen, wo eine schwerere Strafe verordnet ist, muß die einkommende Denunciation den Gerichten zur förmlichen Untersuchung und weitern Instruktion sofort zugefertiget, zu gleicher Zeit aber auch für die interimistische Dienst-Versehung des Denuncianten gehörig gesorgt werden.

44.

Von den Kosten.

Die Kosten der gerichtlichen Untersuchungen müssen von den schuldig befundnen Denunciaten aus eignen Mitteln getragen, oder von seiner Caution, in so fern dazu, nach bewürkter Deckung der Casse, noch etwas übrig ist, genommen; im Fall seines gänzlichen Unvermögens aber, die etwanigen Sitz- und Atzungs-Gebühren, imgleichen die baaren Auslagen, von der General-Administration aus der Straf-Casse berichtiget werden.

45.

Den Druck gegenwärtiger Verordnung soll die General-Administration besorgen, und sowohl zu deren Publication als zum jedesmaligen Gebrauche der Regie-Gerichte, die erforderliche Anzahl von Exemplarien abliefern lassen.

46.

Diese Verordnung soll vom 1sten Januar 1784. an in Unsern sämtlichen Staaten zur Anwendung gebracht, und zu dem Ende zuvor durch öffentliche Anschläge, besonders in jeder Accise- und Zoll-Stube, desgleichen durch Einrückung eines Auszugs derselben in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht; allen und jeden, besonders aber den Regie-Gerichten zur genauesten Nachachtung zugefertiget; auch jedem Accise- und Zoll-Officianten, sowohl denjenigen, welche zur Zeit der Publication würklich in Diensten stehen, als denen, welche künftig angesetzt werden mögten, ein Exemplar derselben, und wenn es ein Cassen-Bedienter ist, zugleich ein Exemplar des Cassen-Edicts vom 30sten May 1769. eingehändigt, auch dessen Empfang von jedem neu bestellten Officianten unter das Verpflichtungs-Protokoll eigenhändig attestirt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16ten October 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Carmer.

No. L. Circular-Rescript an sämtliche Regierungen exclusive Schlesien, daß auf die genaueste Befolgung der unterm 14. Octbr. 1749 und 2. May 1750 ergangenen Edicte gegen das Studiren Königl. Unterthanen auf auswärtigen Universitäten und Schulen gehalten, und auf die Uebertreter derselben ein wachsames Auge gehabt werden soll.

De Dato Berlin, den 24. October 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es bestätiget sich durch häufige Erfahrungen wie Unsere gegen das Studiren Unserer Unterthanen, auf auswärtigen Universitäten und Schulen vorhandne Allerhöchste Edicte vom 14ten October 1749. und 2ten May 1750. je länger je mehr in Vergessenheit zugerathen scheinen, zu Erneuerung dieses Verbots wird dahero auf Unsere Allerhöchst eigene Veranlaßung denen officiis fisci dato aufgegeben, ein wachsames Auge auf die Uebertreter desselben, und auf die genaueste Befolgung Unserer disfalsiger allerhöchsten Willensmeynung zu haben, Euch aber hiermit befohlen, anliegendes Publicandum den Zeitungen dortiger Provinz inseriren zu lassen, und dieserhalb an die Zeitungs-Expeditionen das erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. Oct. 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz.

Ad No. L.

Publicandum.

Ohnerachtet das Studiren der Königlichen Unterthanen auf auswärtigen Schulen und Universitäten durch die Edicte von 1749. 1750. und mehrmalen verboten worden, so haben Sr. Königl. Majest. von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr dennoch misfällig vernommen, daß diesen Verordnungen zuwieder,

der, mehrere Höchst-Dero Unterthanen auswärtige Universitäten und Schulen besuchen. Allerhöchstdieselben sind daher bewogen worden obgedachte Vorschrift hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und zugleich dem officio Fisci aufgeben zu lassen auf die Befolgung dieses Gesetzes ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten jedesmal namentlich zur weitern Berichts-Erstattung an Sr. Majestät Höchstselbst anhero anzuzeigen. Berlin den 20sten October 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. LI. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen diesseits der Weser, daß bey Probepredigten und Introductionen der Prediger in den Königl. Amts-Kirchen, wobey Beamte, und geistliche Inspectoren concurriren, den Inspectoren der Vorrang und die Direction vor den Beamten gelassen werden soll. De Dato Berlin, den 25sten October 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Fälle vorgekommen, daß bey den Probe-Predigten und Introductionen der Prediger in Unsern Amts-Kirchen, die Beamten die Direction und den Vorrang vor den Inspectoren sich anmaßen wollen, gleichwol die Consistoria unter andern dazu mit angeordnet sind, Unsere Allerhöchste Patronats-Rechte in den Amts-Kirchen, so wie überhaupt die höchste Landesherrliche Jura in Geistlichen und Kirchen-Sachen zu respiciren und auszuüben.

So habet Ihr, so weit in Eurem Departement, bey den Probe-Predigten und Introductionen der Prediger in Unsern Amts-Kirchen Beamte und Inspectores concurriren, und Anmaßungen der Beamten von Eingangs gedachter Art vorkommen, oder durch Observanz eingeschlichen seyn sollten, die Verfügung zu treffen, daß bey erwehnten Actibus von Probe-Predigten und Introductionen der Prediger in Unsern Amts-Kirchen, den Inspectoren als Commissariis der Consistorien, die deren Stelle vertreten, ohne Folge auf den etwanigen sonstigen Rang, die Direction und der Vorrang von den Beamten nicht bestritten und genommen werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 25sten October 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht mit einer Beylage wegen der Succumbenz-Gelder in Churmärkischen Unter-Gerichts- und Ravensbergischen Sachen. De Dato Berlin, den 26. October. 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus abschriftlich anliegendem an Unser Ober-Tribunal dato abgehenden Rescript, werdet Ihr zu Eurer Direction hiermit benachrichtiget, was maaßen der Streit über die Succumbenz-Gelder in Churmärkschen Unter-Gerichts- und Ravensbergschen Sachen aus denen von Euch unter dem 20sten hujus einberichteten guten Gründen zu Euren Faveur entschieden worden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 26sten October 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Beylage ad No. LII.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem sub lege remissionis originaliter hier angeschlossenen Bericht unsers Cammer-Gerichts, wird auf eine ganz einleuchtende Art ausgeführet, daß Succumbenz-Gelder kein Prämium für den in ulteriori instantia erkennenden Richter, sondern eine Strafe für die für diese weitere Instanzien mißbrauchende Parthey sind, mithin in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, welche selbige dem Judici ad quem zuspricht, gar kein Grund vorhanden sey, aus welchem der Revisions-Richter auf diese Strafe rechtlich Anspruch machen könne.

Dieses muß denn auch wohl von denen in den Churmärkschen Untergerichts- und Ravensbergschen Sachen von Euch festgesetzt und laut Eures unterm 7 hujus eingegangenen Vortrags dem Cammer-Gericht streitig gemacht werdenden Succumbenz-Geldern in der Maaße gelten, daß da Euch solche in dem Reglement vom 30. November a.p. nicht angewiesen worden, sie der Cammer-Gerichts-Sportul-Casse welche ohnedem hierbey de damno vitando certiret, nach wie vor zu lassen seyn werden.

Welches Wir Euch hiermit auf Eure vorberührte Anfrage in ꝛc. Resolution zu wissen fügen und sind ꝛc.

Berlin, den 26. October 1783.

An das Ober-Tribunal.

No. LIII. Circular-Ordre an sämtliche Königliche Forstbediente, wegen besserer Anlehrung der Jägerbursche. De Dato Berlin, den 12. Novbr. 1783.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig wahrgenommen, daß manche Jäger-Burschen nicht diejenige Kenntnisse im Forst- und Jagd-Wesen besitzen, welche von ihnen zu verlangen sind, bevor sie losgesprochen werden, und daß dieses mehrentheils von der Nachläßigkeit ihrer ersten Lehr-Herren herrührt, und jedem Staate bey ihrer dereinstigen Versorgung als Forst-Bediente äußerst nachtheilig ist. Höchstgedachte Seine Königliche Majestät lassen daher sämtlichen Forst-Bedienten in Dero Landen hiemit anbefehlen, nicht nur in der Auswahl der Lehrlinge behutsamer zu seyn, und nur solche dazu anzunehmen, welche ein gutes Naturel zum Metier haben, und wenigstens schon etwas schreiben und rechnen können; sondern

dern auch mit solchen jungen Leuten, so, wie sie es nach Pflicht und Gewissen zu thun schuldig sind, sich mehrere Mühe zu geben, und ihnen besonders die völlige Kenntniß aller einländischen Hölzer, welche davon zu den Bäumen, ganzen und halben Stauden, und welche davon unter die harten und weichen Sorten gehören, die Güte des Holzes und Structur der Wurzeln jeder Art, imgleichen wie und wann, jede am besten gesäet und gepflanzt werden müsse, mit Zuhülfenehmung der gedruckten Instructionen gleich in den ersten Lehr-Jahren beyzubringen: überhaupt aber bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe die Lehr-Burschen nicht eher loszusprechen, und als Jäger-Burschen zu erklären, als bis solche nach geendigten gewöhnlichen Lehr-Jahren von den, dem Lehr-Herrn am nächsten wohnenden zwey Königlichen Revier-Forst-Bedienten,

a) über die Kenntniß aller einländischen Hölzer, welche davon zu den Bäumen, ganzen und halben Stauden, und zu den harten und weichen Sorten gehören; über die Güte und vorzüglichen Gebrauch des Holzes, und die Structur der Wurzeln jeder Art.

b) Was für einen Boden jede Art eigentlich verlanget, wie und zu welcher Jahres-Zeit solche am besten gesäet und gepflanzet werden muß.

c) Ueber die Bewirthschaftung der Laub- und Nadel-Hölzer nach Schlägen, was bey jeder dieser Arten, besonders in Absicht des Alters und des Abtreibens der Schläge zu beobachten, warum so, und nicht anders zu verfahren.

d) In der Ferten-Kundigkeit, und Beurtheilung der Verwundung eines Stück Wildprets auf der Stelle des Anschusses, und von dem Gebrauch des Schweiß-Hundes.

e) Wenn der Lehrling Gelegenheit dazu gehabt, von der Holz-Verkohlung, als der Beschaffenheit und Vorbereitung einer guten Mieler-Stelle, von dem Setzen, der Richtung und dem Decken eines Mielers und der hauptsächlichen Regierung des Feuers: und endlich

f) aus der Forst-Ordnung der Provinz, ob sie darin gut bewandert sind?

nach Eyd und Pflicht examinirt, und zu Jäger-Burschen fähig und tüchtig genug befunden worden; als in welchem Fall die examinirende zwey Forst-Bediente dem Lehr-Herrn ein zu seiner Legitimation beständig aufzubewahrendes, nach Pflicht und Gewissen angefertigtes förmliches Attest, mit Beydrückung des herrschaftlichen, auch ihres Privat-Siegels, darüber ausstellen sollen, worauf alsdenn derselbe den Lehr-Brief ohnbedenklich ausfertigen kann.

Im Fall aber ein Lehrling in diesem Examine keine zulängliche Fähigkeiten beweiset, so soll derselbe ohne Ansehen der Person, und ohne alle Rücksicht auf die schon ausgehaltene Lehr-Jahre, worauf sich die jungen Leute nur gar zu sehr verlassen, noch nicht losgesprochen, sondern dahin angewiesen werden, sich noch erst als Lehrling besser auf das Metier zu applíciren, oder zu gewärtigen, daß er nie losgesprochen und mit einem Lehr-Briefe versehen werden wird.

Zur Pflicht der Examinatoren gehört daher hauptsächlich noch dieses: daß sie gehörig auf den Grund der Sachen zurück gehen, ihre Fragen darnach einrichten, und darauf attendiren, ob auch die Antworten der Lehr-Burschen mit ihren practischen Kenntnissen dergestalt übereinkommen, daß sie nicht etwa vorher blos instruiret worden, was sie antworten sollen.

Uebrigens bewendet es lediglich dabey, daß kein Forst-Bedienter einen Jäger-Burschen oder Lehrling annehmen dürfe, ohne denselben sogleich, und ehe er das Revier besucht, den Eyd der Treue vor dem Forst-Amte ablegen zu lassen, und hegen Seine Königliche Majestät letztlich zu den Forst-Bedienten das allergnädigste Vertrauen, es werden sich selbige künftig eine Ehre und besondere

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht mit einer Beylage wegen der Succumbenz-Gelder in Churmärkischen Unter-Gerichts- und Ravensbergischen Sachen. De Dato Berlin, den 26. October. 1783.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus abschriftlich anliegendem an Unser Ober-Tribunal dato abgehenden Rescript, werdet Ihr zu Eurer Direction hiermit benachrichtiget, was maaßen der Streit über die Succumbenz-Gelder in Churmärkschen Unter-Gerichts- und Ravensbergschen Sachen aus denen von Euch unter dem 20sten hujus einberichteten guten Gründen zu Euren Faveur entschieden worden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 26sten October 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Beylage ad No. LII.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem sub lege remissionis originaliter hier angeschlossenen Bericht unsers Cammer-Gerichts, wird auf eine ganz einleuchtende Art ausgeführet, daß Saccumbenz-Gelder kein Prämium für den in ulteriori instantia erkennenden Richter, sondern eine Strafe für die für diese weitere Instanzien mißbrauchende Parthey sind, mithin in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, welche selbige dem Judici ad quem zuspricht, gar kein Grund vorhanden sey, aus welchem der Revisions-Richter auf diese Strafe rechtlich Anspruch machen könne.

Dieses muß denn auch wohl von denen in den Churmärkschen Untergerichts- und Ravensbergschen Sachen von Euch festgesetzt und laut Eures unterm 7 hujus eingegangenen Vortrags dem Cammer-Gericht streitig gemacht werdenden Succumbenz-Geldern in der Maaße gelten, daß da Euch solche in dem Reglement vom 30. November a.p. nicht angewiesen worden, sie der Cammer-Gerichts-Sportul-Casse welche ohnedem hierbey de damno vitando certiret, nach wie vor zu lassen seyn werden.

Welches Wir Euch hiermit auf Eure vorberührte Anfrage in ꝛc. Resolution zu wissen fügen und sind ꝛc.

Berlin, den 26. October 1783.

An das Ober-Tribunal.

No. LIII. Circular-Ordre an sämtliche Königliche Forstbediente, wegen besserer Anlehrung der Jägerbursche. De Dato Berlin, den 12. Novbr. 1783.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig wahrgenommen, daß manche Jäger-Burschen nicht diejenige Kenntnisse im Forst- und Jagd-Wesen besitzen, welche von ihnen zu verlangen sind, bevor sie losgesprochen werden, und daß dieses mehrentheils von der Nachläßigkeit ihrer ersten Lehr-Herren herrührt, und jedem Staate bey ihrer dereinstigen Versorgung als Forst-Bediente äußerst nachtheilig ist. Höchstgedachte Seine Königliche Majestät lassen daher sämtlichen Forst-Bedienten in Dero Landen hiemit anbefehlen, nicht nur in der Auswahl der Lehrlinge behutsamer zu seyn, und nur solche dazu anzunehmen, welche ein gutes Naturel zum Metier haben, und wenigstens schon etwas schreiben und rechnen können; sondern

dern auch mit solchen jungen Leuten, so, wie sie es nach Pflicht und Gewissen zu thun schuldig sind, sich mehrere Mühe zu geben, und ihnen besonders die völlige Kenntniß aller einländischen Hölzer, welche davon zu den Bäumen, ganzen und halben Stauden, und welche davon unter die harten und weichen Sorten gehören, die Güte des Holzes und Structur der Wurzeln jeder Art, imgleichen wie und wann, jede am besten gesäet und gepflanzt werden müsse, mit Zuhülfenehmung der gedruckten Instructionen gleich in den ersten Lehr-Jahren beyzubringen: überhaupt aber bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe die Lehr-Burschen nicht eher loszusprechen, und als Jäger-Burschen zu erklären, als bis solche nach geendigten gewöhnlichen Lehr-Jahren von den, dem Lehr-Herrn am nächsten wohnenden zwey Königlichen Revier-Forst-Bedienten,

a) über die Kenntniß aller einländischen Hölzer, welche davon zu den Bäumen, ganzen und halben Stauden, und zu den harten und weichen Sorten gehören; über die Güte und vorzüglichen Gebrauch des Holzes, und die Structur der Wurzeln jeder Art.

b) Was für einen Boden jede Art eigentlich verlanget, wie und zu welcher Jahres-Zeit solche am besten gesäet und gepflanzet werden muß.

c) Ueber die Bewirthschaftung der Laub- und Nadel-Hölzer nach Schlägen, was bey jeder dieser Arten, besonders in Absicht des Alters und des Abtreibens der Schläge zu beobachten, warum so, und nicht anders zu verfahren.

d) In der Ferten-Kundigkeit, und Beurtheilung der Verwundung eines Stück Wildprets auf der Stelle des Anschusses, und von dem Gebrauch des Schweiß-Hundes.

e) Wenn der Lehrling Gelegenheit dazu gehabt, von der Holz-Verkohlung, als der Beschaffenheit und Vorbereitung einer guten Mieler-Stelle, von dem Setzen, der Richtung und dem Decken eines Mielers und der hauptsächlichen Regierung des Feuers: und endlich

f) aus der Forst-Ordnung der Provinz, ob sie darin gut bewandert sind?

nach Eyd und Pflicht examinirt, und zu Jäger-Burschen fähig und tüchtig genug befunden worden; als in welchem Fall die examinirende zwey Forst-Bediente dem Lehr-Herrn ein zu seiner Legitimation beständig aufzubewahrendes, nach Pflicht und Gewissen angefertigtes förmliches Attest, mit Beydrückung des herrschaftlichen, auch ihres Privat-Siegels, darüber ausstellen sollen, worauf alsdenn derselbe den Lehr-Brief ohnbedenklich ausfertigen kann.

Im Fall aber ein Lehrling in diesem Examine keine zulängliche Fähigkeiten beweiset, so soll derselbe ohne Ansehen der Person, und ohne alle Rücksicht auf die schon ausgehaltene Lehr-Jahre, worauf sich die jungen Leute nur gar zu sehr verlassen, noch nicht losgesprochen, sondern dahin angewiesen werden, sich noch erst als Lehrling besser auf das Metier zu applíciren, oder zu gewärtigen, daß er nie losgesprochen und mit einem Lehr-Briefe versehen werden wird.

Zur Pflicht der Examinatoren gehört daher hauptsächlich noch dieses: daß sie gehörig auf den Grund der Sachen zurück gehen, ihre Fragen darnach einrichten, und darauf attendiren, ob auch die Antworten der Lehr-Burschen mit ihren practischen Kenntnissen dergestalt übereinkommen, daß sie nicht etwa vorher blos instruiret worden, was sie antworten sollen.

Uebrigens bewendet es lediglich dabey, daß kein Forst-Bedienter einen Jäger-Burschen oder Lehrling annehmen dürfe, ohne denselben sogleich, und ehe er das Revier besucht, den Eyd der Treue vor dem Forst-Amte ablegen zu lassen, und hegen Seine Königliche Majestät letztlich zu den Forst-Bedienten das allergnädigste Vertrauen, es werden sich selbige künftig eine Ehre und besondere

Pflicht daraus machen, dem Staate durch Anziehung guter Forstmänner nützlich zu werden, um so mehr, da die Unwissenheit der Lehrlinge hauptsächlich auf ihre Lehr-Herren zurück fällt, und in dieser Rücksicht sehr schimpflich für sie ist.

Gegeben Berlin, den 12ten November 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. LIV. Circular-Rescript an sämtliche evangelisch-reformirte Ministerien und Inspectoren, wodurch festgesetzt wird, wie es mit den Trauungen in den Fällen zu halten, wenn ein Theil zur deutsch- und der andre zur Französisch-reformirten Gemeinde gehört.

De Dato Berlin, den 19ten November 1783.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß der Fall wegen der Trauung der Ehen, wo ein Theil zur deutsch- und der andere zur französisch-reformirten Gemeinde gehöret, noch immer mancherley unangenehme Zwistigkeiten veranlasset; immaaßen die deutschen Prediger zuweilen geklagt, daß die Erlaubniß, die Trauung zu verrichten, französischer Seits da sehr oft gesucht wird, wo die Braut doch der deutschen Sprache recht gut kundig ist, obwohl das unter beyden Gemeinen errichtete Reglement von 1762. gedachten Fall nur darauf einschränket, wenn die Braut kein Deutsch verstehet; anderer Seits die französischen Prediger sich beklagt haben, daß einige deutsche Prediger gar keine Dimissorialen ertheilen wollen, den deutschen Bräutigam mit seiner französischen Braut zu trauen; endlich die Kirchen und Armen zum öftern dabey leiden, wenn die Traue bey einer andern Kirche, als nach dem Reglement seyn sollte, geschehen ist.

Um nun hiebey Befugniß und Schuldigkeit näher zu bestimmen und zugleich die Freyheit der Brautleute nicht zu sehr einzuschränken, auch die Armen jeder Kirche zu sichern, haben die beyden vorgesetzten Geistlichen Collegien sich vereiniget, das obgedachte Reglement von 1762, als welches bis dahin das einzige neuere Concordat zwischen den Reformirten beyder Nationen geblieben ist, dahin zu erklären und zu erweitern:

1) Daß in der Regel und nach wie vor die Trauung jedesmal dem Prediger der Kirche des Bräutigams zukomme und von ihm zu verrichten sey; dagegen

2) wenn es Braut und Bräutigam, es sey aus welcher Ursache es wolle, verlangen, daß der Prediger der Kirche, zu welcher die Braut gehöret, die Trauung verrichte, dies von dem andern Prediger zu erlauben sey, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

Daß der Bräutigam vor dem dritten oder letzterm Aufgebot bey seinem Prediger, um die Erlaubniß dazu, geziemend und mit Anzeige der Ursachen Ansuchung thue, für die Gebühren und Armen der Kirche aber, bey welcher die Traue der Regel nach hätte geschehen sollen, von ihm in jedem Falle vorher Zehen Thaler auszuzahlen seyen.

Hiernächst

3) daß alsdann das Dimissoriale nicht zu verweigern seye, und der Bräutigam sich alsdann mit diesem, auch der Quittung über besagte Zehen Thaler bey dem Prediger, der die Traue verrichten soll, melden müsse. Hingegen

4) dieser letztere, wenn er die Trauung, ohne vorher das Dimissoriale und die Quittung erhalten zu haben, annimmt oder gar verrichtet, verantwortlich bleibe und gewärtigen solle, daß die Zehen Thaler von ihm

ihm aus eigenen Mitteln beygetrieben werden sollen.

Wie nun nicht zu zweifeln ist, daß bey genauer Beobachtung dieses alle Collisionen vermieden werden; so befehlen Wir Euch gnädigst, Euch darnach aufs genaueste zu achten, und die Prediger Eurer Inspection anzuweisen, so wie solches vom Französischen Ober-Consistorium ebenfalls an ihre Behörden geschehen wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19ten November 1783.

v. Dörnberg.

No. LV. Innungs-Privilegium und Güldebrief für die in eine Zunft zusammentretende Schlösser, Sporer, Büchsen- Uhr- und Windenmacher, imgleichen Huf- und Waffenschmiede auch Schwerdtfeger, Messer- und Kupferschmiede zu Unna in der Grafschaft Mark. De Dato Berlin, den 21sten November 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die vielfältige bey denen Gülden und Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche, und die eigenwillige, bey denenselben, sogar wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, theils neu eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten, dergestalt überhand genommen, und dermaßen viele und große Unordnungen nach sich gezogen, daß dadurch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bewogen worden, sich eines allgemeinen Reichs-Conclusi zu vergleichen, und Seine Römische Kaiserliche Majestät, damit solchem Unwesen überall gesteuert werden möchte, sothanes Reichs-Gutachten unterm 16. Aug. 1731. als eine pragmatische Sanction im Reiche publiciren lassen, daß Wir demnach sothane allgemeine Constitution auch in Unsern zum Römischen Reich gehörigen gesammten Provinzien, unterm 6. Aug. 1732. gleichfalls männiglich bekannt machen lassen, und Unserm Cammer-, Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern anbefohlen haben, dasjenige, so darinn heilsamlich verordnet, zur Execution zu bringen, und genau darüber zu halten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreichet, und weil der Zusammenhang der Gewerker unter einander nunmehro getrennet, auch die Mißbräuche scharf verboten worden, Friede und Ruhe unter denenselben beybehalten, mithin das Aufkommen und Nahrung der Gewerker selbst, nicht wenig dadurch befördert werden.

Also haben Wir zu mehrerer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policey mit gehörigen Werks nöthig erachtet, alle, insonderheit von Unsern Verfahren, Friederich Wilhelm, Könige in Preussen, auch allen vorigen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, denen Gewerken ertheilte Innungs-Briefe, oder sogenannten Privilegia, überhaupt zu cassiren und zu annulliren; thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Gewalt dieses also und dergestalt, daß solche in keinem Stück mehr gelten, bey denen Judiciis darauf im geringsten nicht gesehen, ja nicht einst von jemanden bey Zehn Rthlr. fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir allergnädigst resolviret, denen Gülden und Handwerken, zu Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen angestrengten Geldfressenden Processen, neue und nach denen jetztmaligen Verfassungen eingerichtete Innungs-Artikel zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von denen dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts

gestattet wissen wollen; immaßen, wenn von denen Gewerken, darüber oder darwider, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauchs, oder vermeintlichen löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesucht werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Schlösser, Spörer, Büchsen- Uhr- und Windenmacher, imgleichen Huf- und Waffenschmiede, nicht weniger der Schwerdtfeger, Messer- und Kupfer-Schmiede in der Stadt Unna (welche Innungen bisher daselbst jederzeit combinirt gewesen, und zusammen gehalten, auch dergestalt ferner combinirt bleiben,) sich sowohl nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16ten August 1731. und wie solches den 6ten August 1732. publiciret worden, als auch nach dem, was im vorstehenden überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten haben.

Also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich (jedoch mit Vorbehalt, daß dadurch die, auf die resp. Handwerker etwa haftende Königl. Prästanda nicht aufgehoben werden,) allergnädigst ertheilet; Ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, so bey gedachten combinirten Gewerken oder dem ein oder andern derselben zu Unna Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel, dem Gewerke zugeordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mit-Meister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll, welche dann sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf, das Gewerk, oder einen Ausschuß davon, zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-Brief, nebst den, seines guten Verhaltens halber erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahre als Geselle auf das Handwerk innerhalb Landes gewandert, weshalb Wir doch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten, auch daß er wenigstens Drey Jahr Geselle, erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum voraus setzet. Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher, wegen von ihm, als Geselle erhaltenen Attestatis, hinreichend seyn; wie denn auch, wenn ein dergleichen Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von solcher seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den drey Gesellen-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, Zwey Dienst-Jahre für ein Gesellen-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestate aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; Demjenigen aber, dem es an jetztgedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche, und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre, hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden verlanget, und sich dieserhalb bey der Versammlung des Gewerks gebührend gemeldet, folgendes zum Meisterstück machen:

Ein Schlösser.

1) Ein tüchtig Schloß mit drey Riegeln, einen Schlüssel mit drey Richtschleifen, ein Eingewichte mit zwey Drückern und einen Umschweif.
2) Ein Tisch-Schloß, mit einem Vorhänge-Schloß mit zwey Schlüsseln in zwey Schachten, um umgehenden Dornen und inwendig fleißig und wohl besetzet.

Ein Sporer

soll zum Meisterstück machen:

1) Zwey Paar Kutschstangen, die gleich seyn müssen, sie mögen durch einander geworfen werden wie sie wollen.
2) Zwey Paar Reitstangen, eben so.
3) Ein Paar Steigbügel mit geschweißten Sohlen und Kreuzstangen, auch eingeschweißt.
4) Ein Paar Sporen mit holen Stiel und Gehenken.

Ein Büchsenmacher

soll zum Meisterstück machen:

1) Ein Paar Pistolen nach der jetzigen Mode, von Eisen, Messing, Prinzmetall oder Silber, wie es der angehende Meister wählen wird, recht egal, daß sich alle Stücke verwechseln lassen, man mag solche auf dieses oder jenes schrauben, daß sie auf beyde passen, mit den Schäften und allen Zubehör ganz fertig.
2) Eine Flinte, das Rohr zwey Ellen lang, mit einem ordinairen Bley, das Schloß mit einem Verschlag, daß es nicht aus der Ruhe gezogen werden kann, auch nicht wackele, nebst dem Schafft und allen Zubehör ganz fertig, die Röhre und vornehmsten Stücke, wie sie vom Gewerk vorgelegt werden, muß er schmieden, und innerhalb Vier Wochen, nach dem Einschmieden die Röhre gebohret und in ihre Form gefeilet, wie sie seyn sollen, verschraubet und die Zündlöcher darinn gemacht, vors Gewerk bringen; da sollen sie mit Kugelschweren Pulver und mit zwey Kugeln beschossen werden.

Ein Groß-Uhrmacher

soll zum Meisterstück machen:

Eine übersetzte Ziehe-Uhr, die Viertelstunden schlägt, den Mondschein und Monats-Tage weiset, und acht Tage gehet, ohne daß man sie aufziehen darf, mit einer Trummel-Walze und einem langen Perpendicul, in einer Stube oder Zimmer zu gebrauchen. Wenn er das Schlosser- oder anderes connexes Handwerk mit erlernet, und solches dabey mit treiben will, muß er, wie ein anderer Schlosser, oder sonstiger Meister, von jedem dazu auch die Stücke so er wählen wird, doch nicht alle, verfertigen.

Ein Klein-Uhrmacher

soll zum Meisterstück machen:

Eine Repetier-Taschenuhr mit Federn, auf die Form und Weite, wie man sie zu Augsburg macht, so die Stunden schlägt, und soll die Sonn- und Mond- auch die Planet-Stunden weisen.

Ein Windenmacher,

wenn er das Windenmachen allein treiben will, soll zum Meisterstück machen:

Eine Spann-Winde und eine Wagen-Winde. Sollte er aber das Schlösser-Handwerk dazu treiben wollen, soll er auch die Stücke eines Schlössers, doch nur eins davon, so er wählen wird, machen.

Ein Huf- und Waffen-Schmidt

soll zum Meisterstück machen:

1) Ein Flämisch Pflug-Eisen.
2) Ein Mühlen-Handbeil oder Axt.
3) Eine Mist-Forcke.

Ein Messerschmidt

soll machen, nachdem er sich gebührend gemeldet, auch sich erkläret hat, was er für ein Zeichen nehmen wollte, nachstehendes, als:

1) Eine Schneider-Scheere.
2) Ein Speckmesser von zehn Daumen lang und anderthalb Daumen breit, wie auch:
3) Ein Paar Tafel-Messer und Gabel, nach der Mode und ganz mondiret.

Der Schwerdtfeger

soll das Meisterstück machen, als:

1) Einen Weidner zur Jagd gehörig, mit verschrotten Werke.
2) Einen Hirschfänger am Gefäß mit Silber ausgelegt.
3) Einen Degen, nach der Facon wie die von Uns approbirte Mondirungs-Degen für die Ober-Offiziers bey der Infanterie, mit einem vergüldeten Gefäß.

Ein Kupferschmidt

soll zum Meisterstück machen:

1) Einen Schweng-Kessel, aus einer runden Schaale.
2) Eine Ofen-Blase.
3) Einen ordinairen Wasch-Kessel von 4 Eymern.

Ueber jetztgedachte Stücke soll niemand, von ein oder andern Gewerke ein mehreres zu verfertigen unter keinerley Vorwand angehalten werden, jedoch verbunden seyn, von jeglichen Handwerke, so einer dabey, oder sie allzusammen, nicht wo treiben wollen, auch die dazu gehörige Meisterstücke, so er davon wählen wird; da alle solche Stücke überflüßig, und einen angehenden Meister zu kostbar fället, zu machen; wobey es dann einem jeden Gesellen frey stehen soll, die zum Meisterstücke gemachte Sachen zu behalten oder zu verkaufen, auch damit nach eigenen Gefallen zu verfahren.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle zu Verfertigung dieses oder jenes Meisterstücks, oder aller zugleich, nach nächstvorstehenden Art. 3. zugelassen worden; so soll er solches entweder in einem der beyden Altmeister, oder in eines andern Meisters Hause in dessen Gegenwart verfertigen; Weshalb ihm dann, nach Beschaffenheit eines jeglichen Meisterstücks, hinlängliche Zeit verstattet werden muß; daß aber bey Verfertigung dieses mehr Meister zugegen seyn, ist keinesweges nöthig. Wie dann auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worinn sie wollen, gänzlich verboten bleiben.

Art. V.

Wann das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Raths-Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um drey bis vier der ältesten Meister des Handwerks, zu dessen Besichtigung und Beurtheilung ansuchen, welches sodann so bald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen muß.

Sollten nun an den verfertigten Meisterstücken solche Mängel befunden werden, woraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor diesmal ab- und das Handwerk besser zu lernen, angewiesen, sonst aber ihm, einiger von denen Amtsmeistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebene geringe Fehler, noch weniger eines von denen Meisterstücken selbst mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden. Und wenn darüber Streit entstehet, so ist solches dem Gutachten des Magistrats; auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen: Maaßen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen, Schwierigkeiten gemacht werden, diejenigen so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Wir

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was deshalb, imgleichen wegen der Gesellen-Jahre, festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden soll, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, ein zünftiger Meister gewesen, sich beym Gewerk der Stadt Unna zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, (wovon jedoch die aus fremden Landen geschickte, sich etablirende zünftige Meister, gänzlich dispensirt seyn sollen) angenommen werden; jedoch sollen sie gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von ihrer gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß sie von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks, zu Mit-Meistern angenommen sind, und das Handwerk darauf getrieben haben, bey Entstehung dessen aber, das nöthige Meisterstück, vorhergesetztermaßen, auszuarbeiten gehalten seyn.

Art. VI.

Wer also bey dem ein oder andern Gewerk, oder, wenn er alle zusammen zu betreiben, sich anheischig gemacht, mit diesem oder jenem, oder mit allen Meisterstücken bestanden; gleich er dann, vor jedem Gewerk, welches er mit zu treiben gesinnet, ein apartes Meisterstück an- und ausfertigen muß, der soll ohne Unterschied, er sey ein Auswärtiger und ein Meisters-Sohn, oder ein Einheimischer, dem Gewerke folgende Gebühren und Kosten erlegen.

a) Ein Schlösser, Sporer, Büchsen-Uhr- und Windenmacher zur Lade Acht Rthlr. denen Meistern Zwey Rthlr. dem Beysitzer Einen Rthlr. dem Meister, bey dem das Meisterstück gemacht, Zwey Rthlr., der Cämmerey Zwey Rthlr. der Kirche Einen Rthlr. zusammen Sechszehen Rthlr.

b) Ein Kupferschmidt zur Lade Fünf Rthlr. denen Meistern Zwey Rthlr. dem Beysitzer Einen Rthlr. dem Meister, bey dem er das Meisterstück gemacht, Einen Rthlr. der Cämmerey Zwey Rthlr. der Kirche Einen Rthlr. zusammen Zwölf Rthlr.

c) Ein Schwerdtfeger und Messerschmidt zur Lade Vier Rthlr. denen Meistern Einen Rthlr. dem Beysitzer Einen Rthlr. dem Meister, bey dem das Meisterstück gemacht, Einen Rthlr. der Cämmerey Zwey Rthlr. der Kirche Einen Rthlr. zusammen Zehen Rthlr.

d) Ein Huf- und Waffenschmidt zur Lade Vier Rthlr. denen Meistern Achtzehn Gr. dem Beysitzer Zwölf Gr. dem Meister, bey dem das Meisterstück gemacht, Achtzehn Gr. der Cämmerey Einen Rthlr. Zwölf Gr. der Kirche Zwölf Gr. zusammen Acht Rthlr.

Auser diesen festgesetzten Gebühren und Kosten soll keiner, es sey unter was Vorwand es immer wolle, das allergeringste an jemanden zu geben schuldig seyn. Jedoch ist, um allen Einwendungen und Widersprüchen vorzukommen, wohl zu merken, daß ein Meister für das Gewerk, so er gewinnet und zu combiniren verlanget, die bestimmte Kosten und Gebühren, besonders berichtigen müsse: Worauf er sodann, ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürger-Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mit-Meister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks sich zu erfreuen haben soll.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß die oberwähnte combinirte Gewerke der Schlösser, Sporer, Büchsen-Uhr- und Windenmacher, item Huf- und Waffen- auch Messerschmiede, nicht weniger der Schwerdtfeger und Kupferschmiede, fernerhin ungeschlossen bleiben, und

und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.

Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher sich nicht vorbeschriebenermaßen dazu tüchtig gemacht, und soll deswegen keinem Untüchtigen die Heirath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen.

Dagegen soll einem jeden Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat, jedoch höchstens nicht mehr als drey, und einen Jungen zu halten. Damit aber gleichwohl diejenigen, so keinen starken Zulauf noch den Verlag haben, nicht so sehr darunter leiden mögen: So soll der Meister, welcher schon einen Gesellen auf der Werkstatt hat, von denen Eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mit-Meister, wenn sie es verlangen, ebenfalls mit einem Gesellen versehen sind. Wenn er aber darauf nicht warten wollte, stehet ihm frey, sonderlich wenn er von Herrschaften, Militairen, und sonsten viele bestellte Arbeit (als resp. Lieferungen für Unsere Regimenter, nöthige Hochzeits- Trauer- und dergleichen pressante Arbeit hätte, dazu so viel Gesellen, als er nöthig hat, zu verschreiben, doch mit Vorbewust des Alt-Meisters; Sollte aber sonsten nöthig seyn, daß auch irgendwo eine neue Esse in der Stadt oder vor derselben angeleget werden müsse, soll solches nicht anders, als wenn es ohne besorgliche Feuers-Gefahr geschehn kann, und mit Vorwissen des Magistrats erlaubt seyn.

Art. VIII.

Wer nun diese Innungen in allen Gewerken, oder ein oder andere davon vorgeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obgemeldte Pflichten und Gebühren nicht geleistet, oder erleget hat, dem soll auch keines von diesen Handwerkern, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, und dergleichen Arbeit zu machen erlaubt seyn.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, denen Gewerken die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten: So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer geschwinde Justiz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen. Denen sämmtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Schlösser- Sporer- Büchsen- oder ander combinirtes Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß den abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, gegen einen gewissen billigen Abtrag ans Gewerk, ehrlich zu nähren, nach wie vor frey stehen solle: So wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirten, und noch weniger auf die Verurlaubten, oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben Schlösser- Sporer- Büchsen ꝛc und dergleichen Arbeit zu verfertigen gestattet werden, als wenn er das Meister-Recht gewonnen, oder vor Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Insonderheit sollen die Tischler durchaus keine Schlösser-Arbeit bey Zwey Rthl. Strafe, welche halb zur Cämmerey und halb zur Lade fließen, anschlagen, die Schlösser aber schuldig seyn, auf Verlangen eines Bauherrn, oder anderer Leute, so Schlösser-Waaren von andern Orten haben kommen lassen, es sey an Spinden, Kasten, Koffren, Thüren, Fenstern, Zargen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, gegen billigen Lohn anzuschlagen.

Wenn aber die dazu privilegirten Eisen-Krämer, Schlösser-Arbeit zum Verkauf benöthiget, so können dieselben solche von den Gewerks-Meistern kaufen, oder auch von fremden Orten kommen lassen, sollten sie aber keine besondere Concessionen darüber haben, müssen sie bey gedach-

gedachten Gewerks-Meister das Nöthige ankaufen.

Wie dann auch den Sporern Stangen, Mundstücke, Kutschen, Gebiß, Halfter, Ketten, Buckeln, Steigbügeln, Sporen und Striegeln, zu machen privative verbleibet, bey Zwey Rthlr. Strafe, welche halb der Cämmerey und halb der Lade zufallen. Es soll auch denen privilegirten Kaufleuten und Krämern zugelassen seyn, fremdes Gewehr, Feuerzeuge, Luntenzieher ꝛc. und was sonsten zur Büchsenmacherey gehöret, von fremden Orten zum Kauf und Handel kommen zu lassen, oder von den Gewerks-Büchsenmachern zu nehmen. Von den Fuschern aber dergleichen an sich zu bringen und damit zu handeln oder hausiren zu gehen, wird bey vorgedachter Strafe verboten. Jedoch sollen die Schäfter von obgedachter Büchsenmacherey und Arbeit, nicht eher auf den Kauf was zu machen berechtigt seyn, als wenn sie für die Büchsenmacher nichts mehr zu thun haben. Es soll auch außer denen Büchsenmachern und Schäftern, keiner, obgemeldte Arbeit zu machen, bey Zwey Rthl. Strafe, davon die Hälfte der Lade, die andere Hälfte aber der Cämmerey zu zahlen, befugt seyn. Wie dann nicht weniger die Uhr- und Windenmacher, ihre Arbeit privative zu machen, und mit den Kaufleuten cumulative, oder gemeinschaftlich zu handeln befugt seyn sollen. Die Reit- und Fahnenschmiede sollen für niemanden, als in dessen Besoldung sie stehen, arbeiten, noch weniger Reisenden in den Wirthshäusern Pferde beschlagen, noch sonst sich einiger Arbeit, dem Gewerk der Schmiede zum Schaden unterfangen. Es soll ihnen auch nicht anders, als mit des Magistrats Consens und Vorwissen, erlaubt seyn, eine eigene Esse anzulegen, auch diejenige, so auf Besoldung arbeiten, auch Eisen und Kohlen bekommen, sollen nicht Macht haben, für andere zu arbeiten, es wäre denn, daß sie das Meister-Recht nachhero gewonnen hätten.

Die Seiler und andere ihres gleichen sollen nicht befugt seyn, eiserne Schippen und Spaden, auch keine hölzerne beschlagene zum Verkauf zu führen, daferne selbige nicht in der Stadt, von Meistern des Gewerks verfertiget und beschlagen worden. Ebenermaßen soll auch niemand beschlagene Wagen, noch einzelne beschlagene Wagen-Räder zum Verkauf bringen.

Jedoch soll denen Sattlern vergönnet seyn, wie die Gestellen zu Carossen in einer Stadt, der Facon wegen, verfertigen, also auch dieselben beschlagen zu lassen, weil die Gestelle, ohne daß sie beschlagen, nicht fortgebracht werden können.

Keinem Bürger oder Einwohner stehet frey, Wagen- oder sonst andere dem Schmiede und damit sich combinirenden Gewerken, zustehende Arbeit, auf die Dörfer zum Beschlagen bringen zu lassen.

Was die Einbringung der ausländischen Eisen-Waaren, insbesondere des schneidenden Zeuges betrifft: So hat es zwar dabey sein Bewenden, daß bis zu anderweitiger Verordnung dergleichen, gegen Erlegung der geordneten Imposten einzubringen und zu verkaufen, unverboten sind. Es sollen aber diese Waaren anders nicht, als in denen Messen und öffentlichen Jahrmärkten, ausser denenselben aber keinesweges, auch nicht in denen Wochenmärkten (worauf doch die einländischen Schmiede, sie seyn vom platten Lande oder aus andern Städten, ihre Schmiede-Waaren sollen feil haben dürfen,) ausgeleget und verkaufet werden. Wie denn auch keinen ausländischen Kaufleuten, Krämern und Bohrschmieden dergleichen Waaren zu führen und feil zu haben erlaubt seyn soll, wofern sie dazu nicht privilegiret oder mit besonderer Concession versehen sind; Wann einer nur als ein Grobschmidt oder Schlösser, oder anderer zu diesen aus 11 Metiers combinirten Gewerken, gehörender Professionist, bloß ein einzelnes für ihm oben Art. 3. besonders vorgeschriebenes Meisterstück, von denen für die 10 übrigen combinirten Professionisten daselbst bemerkten Meisterstücken, aber keines verfertiget, also bey der dadurch gewählten einzigen Profession verbleiben, und sich ernähren muß, und dann daher zum öftern Streit entstan-

den, was vor Arbeit jedes Gewerks-Verwandte privative oder cumulative, mit andern zu verfertigen habe: So wird hiedurch festgesetzet, daß die Huf- und Waffenschmiede privative verfertigen sollen, allen Huf-Schlag, Wagen-Beschlag, an Carossen, Chalsen, Post- und Rüst-Wagen, in Summa alles Wagenwerks, imgleichen Karren und Pflüge, Eggen, große und kleine Wagen-Ketten, Stein- Sand- und Kalk-Kasten (ausgenommen den Beschlag, die Bänder und Schlösser an Carossen und Chaisen, wie nicht weniger die Federn auch an denselben, die Wagen-Kasten, Halfter und dergleichen kleine Ketten), welche die Kleinschmiede allein verfertigen. Ferner verfertigen die Grobschmiede allein, alle Fortifications- und Artillerie- Schleusen- Mühlen- und Brücken-Arbeit, Rennen, Wasserschnecken, Rammpfähle mit Schuhen beschlagen, und was sonst zur Grundfeste gehöret; Imgleichen alle große Maschinen-Beschläge, so nicht ausgefeilet werden, alle grobe Arbeit an den Feuer- und Wasser-Sprützen, und alle Feuer-Geräthe an Schleifen, Wasser-Thienen, Feuerhaken und Leitern, alle grobe Brunnen-Beschläge, und was dazu gehöret, als Rohr-Büchsen-Ringe und Ventile: Ferner den groben Beschlag zu den Glocken, auch die Klöppel oder Schlägel, so über Zwanzig Pfund wägen, alles Waffenzeug, Arten, Beilen, Hacken, Piecken, Schippen und Spaden, Hackemesser, Heu- Mist- und andere Gabeln, große Hammer und Poßäckel, so wohl zur Wirthschaft, als für Grobschmiede, Mauer- und Zimmerleute: Imgleichen Ambösse, und endlich Sensen, Gerber-Messer und Futter-Klingen, cumulative und gemeinschaftlich aber sollen sie sowohl, als die Schlösser, verfertigen können, alles Anker- Klammer- und Bolzenwerk zum Bau, die grobe Arbeit an den Glocken, Stühlen und Klöppels, wenn sie über Zwanzig Pfund wägen, Ofen-Gabeln und Krücken, große und kleine Dreyfüße, Bratspieße, so mit Händen gedrehet werden, Bratböcke, Brandruthen, Feuer-Zangen und Rosten, wie sie in den Küchen auf den Feuer-Heerden gebraucht werden. Die Feuerzangen aber und Brandruthen zu Caminen bleiben den Kleinschmieden privative. Ferner große Stück- und kleine Fässer- auch Eymer- und Tubben-Beschläge und Bänder, so nicht gefeilet werden, eiserne Harken, Schaufeln und Räum-Harken, und kann endlich jedes Gewerk alle Hämmer und Ambösse zu seinem Gebrauch verfertigen. Sollte aber über einer, hier nicht specificirten Arbeit, Streit entstehen, so soll die Feile zum Principio regulativo dienen, dergestalt, daß die Grobschmiede den Kleinschmieden solche Arbeit überlassen sollen, wozu dieselbe gebraucht werden muß; Gleichergestalt setzen, ordnen und wollen Wir hiemit in Gnaden, daß denen Schlössern alle nachstehende Arbeit einzig und allein, denen Huf- und Waffenschmieden aber, keine derselben zu machen erlaubt seyn soll, nehmlich:

1) Alle Beschläge an Thoren, Thüren und Fenstern, einzelnen Häspen, Ueberwürfen und Krammen, welche künftig auch die Nagelschmiede nicht mehr machen müssen;
2) Alles eiserne Gitterwerk, es sey platte oder getriebene, gegossene oder gefeilte Arbeit, imgleichen alles Kramerwerk, und was darunter mit begriffen, als Camin-Ofen, Back-Eisen, Bolzen und Schrauben, so unter Funfzig Pfund wägen, ausgenommen das Schrauben-Schneiden, so zur Wagen-Arbeit mit gehöret.
3) Alle eiserne Blech-Arbeit, als die eiserne Thüren, Klopper, Röhren, Darrhorten und eiserne Brat-Ofen.
4) Die kleine Arbeit an Küchen- und Camin-Geräthe, so aufm Feuerheerd gebrauchet wird, als Brand-Ruthen, Schippen, Zangen, imgleichen Bratenwender mit ihren Spießen.
5) Große Stück- und andere Fässer, Feuer-Küfen und Eymer-Beschläge, so gefeilet werden. Nothbänder, imgleichen Scheffel und übrige Maaße, Kasten und Kisten mit Bändern beschlagen.
6) An Carossen und Chaisen, die eiserne Sprügeln, Federn, gefeilte Win-

Winden- Thüren- und Kasten-Beschläge.

7) Das kleine Kettenwerk, als Vorhänge- und Halfter-Ketten zu den Wage-Schalen; und alle Wagebalken, welche sauber und accurat ausgearbeitet werden müssen.

8) Alle Maschinen, als eiserne Räder, Getriebe, Schrauben ohne Ende, Scheiben und was in seiner Arbeit zu den Maschinen gehöret, Trieskopfe und Kloben, auch Wagenwinden, Schraubenwerk an den Röhren, der Feuerspritzen, und die Glocken einzubinden.

Hingegen können die Schlösser mit vorbenannten Grobschmieden gemein behalten und cumulative arbeiten und annehmen, wie schon in diesem Art. nächstvorher erwähnt, als:

1) Alles Anker- Klammer- und Bolzenwerk zum Bau, so über Funfzig Pfund wäget, es sey so groß wie es wolle, in den Haus- und Feld-Essen zu arbeiten, die grobe Arbeit an den Glocken-Stühlen und Glocken-Schläger, welche über Zwanzig Pfund wägen.

2) An Küchen-Geräthe, als Ofen-Gabeln, Krücken, große und kleine Dreyfüße, Bratspieße, so mit Händen gedrehet werden, nebst den Feuerböcken dazu, und auf den Heerden.

3) Große Stück- und kleinere Fässer-Küfen, Eymer- auch Tubben-Beschläge und Bände, so nicht gefeilet werden.

4) An Garten-Geräthe, eiserne Harken, Schaufeln und Raumharken.

5) Die Hämmer und Amboße kann ein jeder zu seinem Gebrauch ohne Unterschied machen. Sollte einer dieser genannten Meister inzwischen hiergegen handeln, und einer dem andern, die ihm allein zukommende Arbeit weg- und annehmen, so soll solches dem Magistrat gemeldet, dem Contravenienten diese Arbeit weggenommen, confiscirt, und das Geld dafür halb der Cämmerey, und halb der Armen-Casse berechnet, er auch überdies dem Befunden nach mit Gelde bestrafet werden. Es soll auch hinführo denen Kaufleuten, Crämern und Nadlern, nicht frey stehen, einige sonst verbotene oder auch auswärts erhandelte Messerschmiede-Waaren zu führen, sondern wenn sie damit handeln wollen, müssen sie solche Waaren bey denen Einheimischen Schmiedemesser-Meistern arbeiten lassen, widrigenfalls gewärtigen, daß ihnen, nebst Erlegung Sechs Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Lade, solche Waaren confiscirt werden: da auch die Instrumenta chirurgica die vornehmsten Stücke des Messerschmiede-Handwerks sind, indem solche zum menschlichen Leibe gebrauchet, und es von der größten Wichtigkeit, daß solche Werkzeuge tüchtig verfertiget werden, so bleibt deshalb allen und jeden, so nicht würkliche Messerschmiede sind, bey Zwanzig Rthlr. Strafe und Confiscirung der Arbeit, wovon ein Drittel zur Lade, ein Drittel zur Cämmerey, und ein Drittel der Armen-Casse anheim fallen soll, dergleichen zu verfertigen verboten.

So soll auch keinem, als den Handwerks-Meistern frey stehen, mit dem grossen Rade zu schleifen, und zwar solches dem Publico zum Besten, weil solche Leute, die nicht Meister sind, die Stahlarbeit nicht gouverniren können, auch nicht gehalten, wie die rechten Meister, für die Arbeit zu stehen, sondern aus Bosheit, um nur die Reputation derjenigen Handwerks-Meister, welche die Arbeit verfertiget, zu vermindern, solche Arbeit leichte verderben oder verbrennen können. Sollte aber einer ertappet werden, so darwider handelt, dem soll durch Hülfe der Obrigkeit sein Schleifwerk weggenommen werden, denen sogenannten Scheerenschleifern aber stehet frey, nach wie vor, ihre Profession zu treiben, und damit keiner, als die zünftige Meister Messerschmiede-Arbeit verfertigen, und das Publicum besser gedient werden möge, indem ein jeder Meister, wie gedacht, für seine Arbeit stehen muß: So soll kein

Handwerks-Meister befugt seyn, andere, als von zünftigen Meistern, neugearbeitete Scheeren, Messer, Federmesser, oder andere neue, halbfertige Arbeit, für jedermann, bey Zehen Rthlr. Strafe, zu schleifen, und zu poliren.

Uebrigens sind alle Meister des Messerschmiede-Handwerks befugt, zu ihrer Arbeit allerhand Metalle ungehindert zu gebrauchen, dahingegen auch keinem Messerschmiede frey stehet, einige Waaren mit Silber beschlagen, zu verkaufen, es sey denn, daß das Silber nach Berlinscher Probe, oder fein wäre: Ganz gegossene gold- und silberne, auch andere metallene Schalen und Hefte aber müssen von dem resp. Gewerke dazu gemachet und gebrauchet werden. Sollte jemand, es sey ein Schlösser oder auch ein anderer, so in dem Messerschmiede-Gewerk nicht recipirt ist, auch nicht prästanda prästiret hat, sich dennoch unterstehen, Messerschmiede-Waaren zu arbeiten, es sey neue Waare oder Flick-Werk, so soll demselben, der darauf betreten wird, das Werkzeug und die Arbeit weggenommen und confiscirt, er auch überdem in Zehn Rthlr. Strafe condemnirt, und solche in obgenannte drey Theile repartiret werden.

Wie Wir denn auch wegen des Kupferschmiede-Gewerks, hiemit verordnen, daß kein fremder, oder von Uns nicht vergleiteter Kesselführer oder Kesselflicker, den rechten Meistern zur Verschmälerung ihres Handwerks und Abbruch ihrer Nahrung, sich unterstehen soll, Kupfer- oder Messings-Waaren herum zu führen, und in Städten oder Dörfern damit hausiren zu ziehen; damit aber gleichwohl auf dem Lande an dem Kesselflicken, desgleichen an Absatz und Erlangung des Kupfers kein Mangel oder Klage erscheine noch vorfalle; So wollen Wir, daß nicht allein hinführo das Herumfahren oder Schickung der Gesellen, zu Versorgung des Landes, allen und jeden zu dieser Zunft gehörigen Meistern frey stehe, sondern es soll auch ein jeder Meister berechtiget seyn, wenn er von einem von Adel, Unsern Beamten, oder andern auf dem Lande wohnenden Manne, zu Verfertigung einiger Arbeit, hinausgefordert wird, daß er zu ihm komme oder einen tüchtigen Gesellen schicke, und was begehret wird, daselbst mache; und ohne beym Gewerk anstößig zu seyn, verrichte. Diejenigen aber, so das Handwerk nicht redlich gelernet, sollen sich aller Kupfer-Arbeit auf dem Lande und in den Städten, gänzlich enthalten, auch von keinem Meister dazu gebrauchet noch gesetzet werden.

Hiernächst wird zugleich nochmals verordnet, daß hinführo durchaus kein Eisen weiter, weilen das Land darunter leidet, an das kupferne Zeug, Kesseln, Bratpfannen, Digeln, Töpfen, Pasteten- und Torten-Pfannen genommen, noch gebraucht werden soll.

Dahingegen soll ihnen allemal, wie gebräuchlich, vom Platkuchen, wenn jemand rehmlich dergleichen neu einem Kupferschmidt giebet, um ihm daraus, gegen ein accordirtes Arbeits-Lohn einen großen Kessel ꝛc. zu verfertigen, für jeden Centner ein Pfund Abgang darum passiren, weil bey Bearbeitung des neuen Platkupfers, so viel an Kupferasche abzufallen pflegt; Vom alten Kupfer aber passiren vier Pfund für jeden Centner als Abgang; in diesem Fall dienet zur fernern Deutlichkeit, daß ein Kupferschmidt aus alten verbrauchten Kupfer, kein neues Gefäß verfertigen kann, bis jenes in die Schmelzhütte zu neuen Kupfer umgegossen worden; Ist dem Kupferschmidt eine Quantität von Einem Centner alten Kupfers dazu von jemanden geliefert, deren Umschmelzung geschehen, und dann daraus ein neu Gefäß gemacht; dann erhält der Eigenthümer darinn an Gewicht Vier Pfund weniger zurück, als er an alten Kupfer dem Kupferschmidt geliefert hat, und zahlet das bedungene Arbeitslohn besonders, die Vier Pfund werden in der Umschmelzung und Bearbeitung, als verlohren festgesetzet.

Wenn auch ein Meister sich wollte gelüsten lassen, in Verkaufung des Kupfers, einen andern armen Meister zu übersetzen; so soll derjenige, so dessen überwiesen, in Sechs Rthlr. Strafe verfallen, davon Eindrittel der Lade, Eindrittel dem Magistrat des Orts, wo der Kup-

Kupferschmidt wohnet, und Eindrittel der Armenkasse zufließen soll; Sollte sich aber ein Meister gar unterfangen, unter alt zu verkaufendes Kupfer, Bley oder Eisen zu schlagen, und dadurch andere zu hintergehen, so soll derselbe in Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe verdammet, und über das als unehrlich aus dem Gewerk verstoßen werden; gleichdann ein solches durch vielfältige Edicte und Verordnungen, bereits vorhin verboten ist, und hiermit ernstlich wiederholet wird.

Wenn sonsten ein oder anderer Kupferschmidt neues Dach-Kupfer, wie auch Wasser-Röhren, Brandtwein-Kolben, und Röhren für Privat-Leute, zu liefern und zu decken sich anheischig gemacht, so ist er schuldig, nicht allein rechtes Kupfer dazu zu nehmen, sondern auch wie gebräuchlich, die rechte Lötung und zwar das Pfund à 4 Gr. gerechnet, dazu zu thun, welches auch wieder, wenn es alt und die Probe hält, so hoch angenommen werden soll; widrigenfalls und da überkurz oder lang sich befinden würde, daß die Lötung nicht gut wäre, soll er sowohl des Macherlohns, als des Kupfers verlustig seyn, damit auch wegen der Stätte oder Plätzen in den Jahrmärkten, aller unnöthige Streit und Zank vermieden werden möge, so soll, wenn der Meister in der Stadt, oder andere Gewerks-Mithaltere sich darüber nicht vereinigen können, das Loos darum geworfen werden. Wegen des neu verarbeiteten Kupfers und übriger verfertigten Waaren der Kupferschmiede, bleibt es dieserhalb bey den bisherigen Preisen, und soll kein Meister den andern deshalb übersetzen. Es soll auch kein Schlösser, Büchsenmacher, Gelbgiesser, Gürtler, oder anderer sich unterstehen, allda Messingene und Prinzmetallene Gefäße zu poliren, oder zu vergolden, wie auch Ohrbänder zu machen bey Zehn Rthlr. Strafe, davon ein Theil der Armen-Casse, ein Theil der Cämmerey und ein Theil der Lade zufallen soll, jedoch sind hierunter die Rothgiesser nicht zu verstehen, welche einige Stücke zu verarbeiten befugt und mit privilegiret sind.

Es ist auch keinem Crämer oder sonst jemanden (ausser den Jahrmärkten) zu verstatten, von eisernen Waaren, als: Degenklingen, Creutzer, oder neue Messinge oder eiserne Degen, so die dasige Schwerdtfeger nicht gemachet, zu führen und öffentlich zu verkaufen, alle andere aber von Englischem oder Französischen Silber, ausgestochene, ausgegrabene, auch mit Blumen ausgelegte Degen, und die sie bey einländischen Meistern machen lassen, werden ihnen zu führen und zu verkaufen, frey gelassen. Wer nun dawider handelt, dem sollen durch Hülfe der Obrigkeit, solche Waaren, wo sie getroffen, abgenommen, confisciret und zum Besten der Armen verkaufet, und die Contravenienten auch überdem in Sechs Rthlr. Strafe, halb zur Lade und halb zur Cämmerey verfallen seyn.

Art. IX.

Wenn ein Geselle von obgemeldeten Gewerken, in einer andern einländischen Stadt, wo keine dergleichen besondere Innung ist, Meister zu werden, und es mit dem Gewerke der Stadt Unna zu halten, verlanget: So soll selbiger gehörig, wie Art. 3. gemeldet, sein Meisterstück machen, ausser daß denen Schlössern, Sporern und Büchsenmachern, das schwereste von gedachten Stücken erlassen ist, und muß es übrigens damit, wie wegen der Stadt-Gewerksmeister verordnet, gehalten werden. Es soll auch ein solcher Meister an Meister-Gelde, und allen Kosten überhaupt, mehr nicht als die Hälfte des Meister-Geldes, so nach Art. 6. festgesetzet, erlegen, und mit dem Meisterstück frey zu gebähren haben, diese Hälfte aber, nach der in solchem 6. Art. verordneten Proportion, unter die participirenden vertheilet werden.

Ob nun zwar einem solchen zünftigen Meister in Landstädten erlaubt ist, Jungen zu lehren und Gesellen zu halten, so sollen doch die Jungen anders nicht, als bey dem Gewerke in der Stadt Unna losgesprochen, noch die Gesellen anderswo zu Meistern gemacht werden; zu welchem Ende ein solcher Meister des Gewerks-Versammlungen zwar, so oft er will, beywohnen

wohnen kann, sonst aber nicht schuldig ist, bey demselben mehr als einmal im Jahr sich einzufinden, da er das sogenannte Quartal-Geld, so aber nicht über Funfzehn Stüber oder Sechs Gr. jährlich seyn soll, zugleich mit abführen muß.

Wenn aber ein solcher Meister aus den Landstädten, sich in der Stadt Unna setzen wollte, so ist er schuldig, die übrige Hälfte an Meisterrecht noch zu erlegen, und das noch fehlende ein oder andere vom Meisterstücke nach zu arbeiten.

Art. X.

Was die Schmiede auf dem platten Lande anbelanget; so sollen diejenigen, welche nach denen Principiis regulativis vom 20. July 1754. geduldet werden, es mit dem Gewerke und der Lade, derjenigen Stadt halten, in deren Amts-District das Dorf, in welchen der Landschmidt wohnet, belegen, jedoch ist ein solcher Landschmidt, wenn er nicht verlanget Jungen zu lehren, oder Gesellen zu setzen, nicht verbunden das Meister-Recht zu gewinnen; wenn aber ein Meister auf dem Lande zünftig seyn, und Gesellen zu halten, und Jungen zu lernen befugt seyn will, so soll zwar derselbe die Art. 3. festgesetzten Meisterstücke verfertigen, an Meister-Geld aber überall ein mehreres nicht als Fünf Rthlr. bezahlen: nehmlich zur Lade Zwey Rthlr. denen Meistern Einen, dem Beysitzer Zwölf Ggr. dem Meister, da das Meisterstück gemacht ist, Zwölf Ggr. der Cämmerey Einen Rthlr. in Summa Fünf Rthlr. Im übrigen müssen dergleichen Landmeister die Jungens bey dem Gewerke in der Stadt einschreiben, hiernächst auch bey geendigter Lehre lossprechen und zu Gesellen machen lassen. Den sich durchs Meisterstück qualificirten Landschmieden bleibt auch unverwehret, den Versammlungen der Stadt-Schmiede beyzuwohnen; es ist diese ihre Erscheinung bey versammleter Zunft vielmehr dazu nothwendig, damit wegen der Gesellen und Lehrjungen, die sie annehmen, ratione des Aufdingens, Lossprechens, der zu lösenden Lehrbriefe, das Nöthige ausgemittelt werden könne; Jedoch sind die Landmeister sonst nicht schuldig, bey denen Zusammenkünften jährlich mehr als einmal zu erscheinen, da sie dann zugleich das sogenannte Quartal-Geld, so über Funfzehn Stüber oder Sechs Gr. Cassen-Geld nicht seyn soll, erlegen, ihre etwanige Zehrungen aber sich selbst besonders anschaffen müssen, widrigenfalls, wenn sie nehmlich das Quartal-Geld nicht entrichten, zu gewärtigen haben, daß ihnen das Handwerk- und das Arbeitszeug, durch den Landreuter abgenommen werde; Wie dann auch ebenmäßig durchaus kein Flick-Meister oder Gesellen aufm platten Lande geduldet, sondern solche von dem Land- und Policey-Reuter aufgehoben, auch die Gerichts-Obrigkeiten, so darunter connivi-ren, in eine fiskalische Strafe dem Befinden nach, condemniret werden sollen.

Bey gleicher Strafe dürfen die Landmeister, bey ihren Hufschmieden, keine Schlösser-Arbeit, noch sonstige Stücke, die für die Stadtmeister gehören, verfertigen, wie denn auch kein Schlossermeister sich aufm platten Lande ansetzen, sondern in der Stadt wohnen, und überhaupt kein Huf- und Waffen- oder anderer Schmidt, sondern allein die Schlössermeister, Schlösser-Arbeit verfertigen sollen, und noch nach dem Art. 9. des General-Privilegii der Churmärkschen Huf- und Waffenschmiede, festgesetzet wird, daß diejenigen Landmeister, welche nicht verlangen Jungens zu lehren und Gesellen zu setzen, keinesweges nöthig haben, das Meisterrecht zu gewinnen, sie sind aber schuldig, sich mit dem Gewerk in der Stadt des jährlichen Beytrags wegen, der jedoch nicht über Sechs Ggr. gehen soll, zu vergleichen.

Sollten sich dergleichen Landmeister, diesem Privilegio zuwider, beygehen lassen, Gesellen zu halten oder Jungens in die Lehre zu nehmen, oder verschiedene derselben sich zusammen zu thun, und einem dem andern in der Arbeit zu helfen, so müssen dieselbe befundenen Umständen nach bestraft, und zur Gewinnung des Meisterrechts constringiret werden.

Art. XI.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister für nöthig hält, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, so soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-

Bey-

Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen; Jedoch soll solches jährlich ordentlicher Weise zum Haupt-Quartal, und zwar in der ersten Woche nach dem Sonntage nach Trinitatis zusammen kommen, da dann das sogenannte Quartal-Geld, welches Art. 10. und 9. benannt und festgesetzet worden, auf einmal soll erleget werden; Bey dieser Hauptversammlung, welche alle mithaltende Meister aus den Nebenstädten und vom Lande, nebst denen Gesellen, wofern sie nicht ihr eigen Gewerk haben, mit beywohnen müssen, sollen für allen Dingen diese Handwerks-Ordnungen, von dem Beysitzer öffentlich und deutlich verlesen, und denen sämmtlichen Handwerks-Genossen, was nöthig erkläret, und wohl eingeschärft werden.

Es soll aber diesem Beysitzer alsdenn, ausser was demselben bey Verfertigung des Meisterstücks, Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehrjungens hierin besonders gesetzet worden, mehr nicht als Zwölf Ggr. aus der Lade gegeben werden.

Wenn indessen ein anderer, vom oder ausserm Gewerk das Handwerk ausserordentlich, um etwas demselben vorzutragen, zusammen fordern läßt, der muß die gewöhnliche Fordergebühren à Zwölf Ggr. ex propriis bezahlen.

Und zwar wollen Wir, daß alle Versammlungen des Vormittags gehalten werden, damit alles desto vernünftiger und bey nüchtern Muth könne abgemachet werden; Wie denn derjenige, der alsdann doch schon trunken dabey erscheinet, in Sechs Ggr. Strafe zur Lade verfallen seyn soll.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerks-Sachen aufgegeben wird, verrichten muß; Wann aber jemand, so sich zu Unna setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; Erhöbe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XII.

Dem Beysitzer des Magistrats und dem Altmeister, sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hierdurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaffet wissen wollen, und dabey wollen Wir, daß bey der Zusammenkunft der Schlösser, Sporer, Büchsen- Uhr- und Windenmacher, Huf- und Waffenschmiede und anderer combinirten Meister, anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden, jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder, da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Groschen erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIII.

Haben Wir zwar die Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; wie Wir dann wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte,

denen

denen Gesellen Artikul zu ertheilen, mit der grösten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen.

Diese Lade soll bey dem ersten Altmeister (welcher denn jederzeit in der Ringmauer der Stadt wohnen muß; maaßen die Lade keinesweges ausser derselben zu bringen) im Hause stehen, und mit drey Schlösser von unterschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Alt- und Jung-Meister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne den andern selbige eröffnen könne, dazu haben, und wann es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Der erste bey diesen Gewerken ist der Altmeister, dem noch ein Altmeister oder Assistent, sonsten ein Jungmeister beygeordnet wird, so beyde hinreichend angesessen (um wegen der Gewerks- und Gesellen-Casse gehörige Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen zu können,) auch des Rechnens und Schreibens erfahren seyn müssen, und durch die meisten Stimmen, in Beyseyn und unter die Direction oftgedachten Beysitzers, ausgesucht, und dazu gesetzte Leute gewählet, welche dann nach ihrer besten Ueberzeugung alle Zwey Jahr von neuem zu erwählen, und wenn diese so tüchtig nicht zu bekommen, die zwey vorige bis dahin beyzubehalten.

Diese zwey Altmeister, oder dafern einer von ihnen verhindert würde, muß sodann einer von ihnen denen Handwerks-Deliberationen beywohnen; Indessen muß derjenige, so zum erstenmal als assistirender Altmeister erwählet wird, allezeit hergebrachtermaßen zum Behuf des Gewerks Vier Rthlr. und dabey zur Ergötzlichkeit Einen Rthlr. abtragen, wovon er aber nachher, bey ferner ihn treffenden neuen Wahl, jederzeit frey bleibet; Sonsten soll das jährliche Douceur, für die vorsitzende zwey Altmeister vom Magistrat, mit Gutbefinden des Beysitzers, nach Proportion der Anzahl der Handwerks-Genossen und deren Einkünfte, ausgemacht und festgesetzet werden. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum die gewählte Altmeister dieses Amt nicht übernehmen könnten oder wollten, muß der Beysitzer sich mit dem Gewerke der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann die Altmeister benennen muß.

Art. XIV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der erste Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll,) in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers und der Gesellen justificiren, und ihn dieselbe quitiren.

Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister nebst ihren Gesellen, aus andern Neben-Städten und vom Lande, wie Art. 9. und 10. verordnet worden, wofern sie nicht, nehmlich in Neben-Städten, ihr eigen Gewerk haben, gefodert werden, und solcher ohne alles Einwenden beywohnen, und ihr jährlich Quartal-Geld mit Funfzehn Stüber oder Sechs Ggr. Cassen-Geld erlegen, widrigenfalls auch zu gewärtigen, daß ihnen das Handwerk geleget werde. Dem Beysitzer soll Sechszehn Gr. dem Gewerke Zwey Rthlr. und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Rthlr. Acht Gr. nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk desfalls einen Prozeß anheben, noch weniger

ger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Schlösser, Sporer, Büchsenmacher oder sonstiger combinirter Meister gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sachen machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Prozeß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache, und der Declaration vom 4ten Februar 1734. auch nachherigen Verordnungen gehörig zu denunciren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XV.

Ob nun zwar, da solchergestalt die nichtsbedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, zu den Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden: Insonderheit, da Wir auch solche Verordnungen gemacht haben, daß die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein gar weniges kosten sollen; So soll doch das Gewerk, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, sich deshalb bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbirt, solche, dafern sie nicht zu einer erheblichen Summe läuft, auf welchen Fall er sonst nach einer besondern höchsten Ordre, erst Anfrage deshalb thun muß, in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XVI.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 14. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn. Wie dann zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, jedoch aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier Ggr. aus der Gewerks-Lade gezahlet, und solche berechnet werden. Wenn er aber keine Attestata hat, auch sich nicht, wie unten beym 30sten Articul dieses Privilegii festgesetzt wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVII.

Uebrigens gebühret einem jeden Meister von mehrgedachten Gewerken, als einem redlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu verfertigen, und damit so wenig, als mit untauglichen Eisen, oder sonstiger Art die Leute zu betrügen: Würde über das eine oder andere geklagt, soll der Magistrat mit Zuziehung zweyer in der besten

Reputation stehenden Gewerksmeistern, solches untersuchen und Justiz administriren.

Noch viel weniger darf ein solcher Mensch sich unterstehen, von der etwa empfangenen Zuthat das geringste zu entwenden, bey Zehen Rthlr. Strafe zur Cämmerey, Lade, und Armen-Casse, so er dessen überführet würde, auch niemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufzuhalten, widrigenfalls einem jeden frey stehet, die einmal bestellte Arbeit wieder aufzusagen, und einem andern aufzutragen.

Es soll auch zu diesem Ende den dasigen Handwerksmeistern frey stehen, ihr Eisen und Stahl kaufen und kommen zu lassen, woher sie wollen, auch mit ihren eigenen sowohl, als von ihren Mitmeistern an sich gekauften, und im Lande verfertigten Waaren, auf die Messen und Jahrmärkte zu reisen und damit zu handeln. Damit aber auch dem heimlichen Handel des gestohlnen Eisens vorgebeuget werde; So soll außer denen Meistern des Schmiede-Gewerks, weder denen Juden, noch denen Trödlern und Hausknechten, in denen Gasthöfen erlaubet seyn, mit alten Eisenwerk zu handeln, noch weniger es außer Landes zu schicken, und sowohl der Verkäufer als auch der Käufer, diesen letztern, wenn er dessen überführet worden, mit Zehen Rthlr. Strafe beleget, (davon dann ein Drittel zur Cämmerey, ein Drittel zur Lade, und ein Drittel der Armen-Casse heimfallen soll,) das Eisenwerk aber confiscirt und in benannte drey Theile vertheilet werden.

Wie dann auch insbesondere ein Schlösser und Büchsenmacher, von denen ihnen etwa auszuarbeiten gelieferten Sachen, an Eisen, feinen Gewehren, Schlössern oder Läufen, nichts verderben, verfälschen, noch entwenden muß, widrigenfalls so er dessen überführet würde, soll er ebenfalls in jetzt erwähnte Zehen Rthlr. Strafe zur Raths-Cämmerey, Lade und Armen-Casse, auch Erstattung der Unkosten verdammet, und die Sentenz 14 Tage aufm Rathhause öffentlich angeschlagen werden; würde er sich zum zweytenmal auf Betrug und Dieberey betreffen lassen, so soll derselbe, als ein würklicher unredlicher Mensch, aus dem Gewerk gestoßen und dabey nicht weiter gelitten werden.

Wie dann auch die Uhrmacher sich nicht sollen gelüsten lassen, von den ihnen vertrauten, oder zu repariren gegebenen Uhren, die besten Räder oder Federn herauszunehmen, und dafür schlechte einzusetzen, und auf solche oder andere Art, insonderheit auch durch untüchtige Verfertigung der Bratenwender oder Schlag-Uhren, die Leute zu betrügen. Widrigenfalls, wenn sie dessen überführet würden, sie nicht allein den Schaden völlig zu ersetzen, schuldig sind, sondern es auch mit ihnen, als schon in diesem Art. gesagt worden, gehalten werden soll.

Damit aber dem Betrug und Entwendung bey Reparirung der Uhren noch besser begegnet werde; So verordnen Wir ferner, daß kein Uhrmacher bey Zehen Rthlr. Strafe, so wie vorhin erwähnet, zu vertheilen sind, sich weigern soll, die ihm zur Ausbesserung anvertraute Uhren, wenn es verlanget wird, in Gegenwart des Eigenthümers aus einander zu nehmen, wieder zusammen zu setzen und zu repariren.

Es soll sich auch kein Schlössermeister, Geselle oder Junge unterstehen, in einem Hause, es sey an Thüren, Kisten oder Kasten, ohne Vorwissen und mündliche Ordre der Herrschaft, oder des Eigenthümers selbst, ein Schloß zu eröffnen oder einen neuen Schlüssel zu machen, bey Zehen Rthlr. Strafe, und wenn Schaden dadurch dem Eigenthümer geschehen, bey Erstattung des verursachten Schadens; Vielweniger soll er sich unterstehen, einen Hauptschlüssel von denen verfertigten Schlössern im Hause an sich zu behalten, sondern solche dem Eigenthümer des Hauses getreulich ausliefern, zusammt dem Modell oder Patronen davon, bey jetztgedachter Strafe, am allerwenigsten aber darf sich einer unterwinden, einen in Wachs poußirten Haken, Diebes- und dergleichen Schlüssel zu verfertigen, und davon selbst, oder andere, Gebrauch machen zu lassen, bey schwerer arbitrairer, auch wohl Leibes-Strafe.

Art.

Art. XVIII.

Wenn ein Meister von gedachten Gewerken jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklagt wird, schleunige Justitz leisten, und den Meister strafen. Wie denn besonders Unsern Regimentern und Bauherrn, wenn sie resp. von einem Sporer, oder sonstigen Meister über die Gebühr mit der Arbeit aufgehalten werden, frey stehet, die bestellte Arbeit, wenn die Zuthat dazu geliefert worden, wegzunehmen und einem andern zu geben, oder die Arbeit bey einem andern Meister zu bestellen, wie denn der Meister, so die Arbeit ganz oder vollends fertig macht, solches ungestraft, und ohne beym Gewerke anstößig zu werden, thun kann und soll.

Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger ein es von diesen Gewerken sich unter einander heimlich bereden und verbinden soll, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich dann solches auch durch das General-Reichs-Patent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will, zu verfertigen und zu verdingen.

Jeder Meister oder Gülde-Verwandter soll sein eigen Zeichen haben, und keiner befugt seyn, eines andern Meisters Zeichen zu gebrauchen, und seine Arbeit damit zu marquiren oder zu zeichnen, bey Zehen Rthlr. Strafe, welche in mehrgedachte drey Theile zu repartiren. Wollte aber ein Meister sein Zeichen verändern, soll er schuldig seyn, das ganze Gewerk zu versammlen, und dafür Zwölf Ggr. und in die Lade Zwey Ggr. zu zahlen; Es sollen auch alle Handwerks-Meister schuldig seyn, ihre Arbeit mit ihren Zeichen zu marquiren, und zwar bey Zwey Rthlr. Strafe für jedes Stück, damit, falls jemand darwider klagen sollte, sie solches nicht läugnen können; Es soll auch keinem Meister, bey Verlust der Waaren, frey stehen, Arbeit zum feilen Verkauf in den Häusern herum zu tragen oder tragen zu lassen, es sey denn daß er gefordert werde; Noch weniger soll sich ein Meister gelüsten lassen, seines Mitmeisters Arbeit durch Bosheit oder andere Art, auf den Schleifstein zu verderben, bey Strafe doppelter Zahlung des verdorbenen. Uebrigens sollen auch die Meister sich, als Christen und ehrliebende Bürger geziemend betragen; Keiner also suchen, unter ein oder anderen Prätext, seinem Nebenmeister die Arbeit ohne Ursach verachten und zu tadeln, noch weniger seinem Mitmeister die Gesellen abspenstig zu machen, bey Einen Rthlr. Strafe, davon die Hälfte der Cämmerey, die andere Hälfte der Lade zufallen.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen; wie dann auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Gr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf die folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. Sollte aber die Zahl der Meister und Jungmeister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, so soll es durch die ältesten Gesellen, denen es vom Altmeister angekündiget worden, geschehen, dessen sich diese sodann, ohne hinlängliche Ursachen bey Vier Gr. Strafe, nicht entschuldigen dürfen, jedoch fällt auch dieses von selbst hinweg, wenn die Zahl der letztern hierzu zu schwach; Wie denn die übrigen

Gesellen nach der Ordnung, die Leiche der Meister-Kinder und ihrer eigenen Mitgenossen tragen und nachfolgen, widrigenfalls in Zwey Gr. Strafe verfallen sollen.

In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Schlösser, Sporer, Büchsenmacher und übrige combinirte Meister, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Für sothanes Leichentragen soll den Trägern zusammen Ein Rthl. Acht Gr. aus der Meister- und Sterbe-Casse, wofern denenselben etwas dafür zu geben, bisher üblich und Herkommens gewesen, gegeben werden. Die übrigen Meister und resp. Gesellen sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen; Wie dann sonsten vor das Beläuten der Verstorbnen denen Gesellen das sonst jedes Orts hergebrachte Douceur abgestattet werden muß.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keinen Lehrjungen halte. Es hat auch eine Wittwe aller denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen; Sie muß dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, oder vernachläßiget, unbenommen bleibt, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten. Wenn aber eines Meisters Wittwe von den Gewerken wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller vorigen Gewerks-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um ein oder anderes Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die 5 Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange, bis der Junge es recht gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Gewerks-Armen-Casse, erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger als Junge bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor dem Beysitzer und Altmeister des Handwerks stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Gröschen, exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimations-Schein (maaßen diejenige Unehelichgeborne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung

des

des Jungens aber ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts als Sechs Groschen Schreib-Gebühren an dem Beysitzer, und Zwölf Groschen an die oberste Gewerks- und Altmeister, daneb[st] auch der Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, Sechszehn Gr. auch wenn er ein außer dem Gewerke gebohrner, auch keines combinirten Stadt- oder Landwerkmeisters Sohn ist, zur Gewerks-Casse Zwey Rthlr. wie immer hergebracht ist, wovon aber die Meisters-Kinder befreyet, und nur jetzt gedachten Beysitzers, Altmeisters und Kirchen-Gebühren, der Einen Rthlr. Zehn Gr. zu bezahlen gehalten sind, wobey Wir Uns vorbehalten, nach Erfordern diese Zahlungssätze abzuändern.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre verlängere, veranstaltet werden.

Wenn aber aus den Waysen-Häusern arme Kinder gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lernen, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohne ebenmäßig so zu halten; dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen ihn gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun verstatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klagen bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, da auch der Junge durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn möchte, der Meister ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrjunge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf dem letzten Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Art. XXV.

Wenn ein Meister verstirbt und einen Jungen hinterläßt, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzten Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Ist der Junge so beschaffen, wie Art. 24. schon gedacht worden, so bleibt er bey der Wittwe statt eines Gesellen, bis er losgesprochen wird.

Art. XXVI.

Weil wir alle Nebenkosten künftighin beym Ein- und Ausschreiben und denen Nebenfällen, wie auch die Versäumung derer sämmtlichen übrigen Meister, gänzlich vermieden wissen wollen. So soll zu dem Ende jedesmal sodann nur der Beysitzer und der vorsitzende Altmeister allein zugegen seyn, und daher auch

mehr nicht, als nur Vier Groschen Fordergebühr entrichtet werden.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder vor den Beysitzer, Altmeister und zwey derer ältesten Gesellen bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrlich aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahr an vornehme Oerter im Lande wandern, oder als Geselle sich versuchen müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort, ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung, nunmehro, wenn neuere Verordnungen nicht ein anders vorschreiben, für Zwölf Groschen, exclusive des Stempel-Papiers, vom Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair Vier Groschen Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der Zwey Gewerks-Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden. Welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimations-Scheine, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte, und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protokoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Zwölf Groschen dem Charite-Hospital, und für das Stempelpapier Vier Groschen, oder was näher verordnet ist, den zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem auch Zwölf Groschen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden.

Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilt werden.

Art. XXVII.

Die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; wie denn dieselben sich alles Scheltens

unter

unter sich zu enthalten haben. Wenn aber ein Geselle von jemanden geschimpft worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den combinirten Gewerksgesellen und denen Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Deklaration auch sonstiger Verordnungen, gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVIII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des combinirten Gewerks, ihre eigene sogenannte Herberge oder Zusammenkunfts-Ort haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge bloß als ein Wirthshaus zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß gedachte Gesellen, wie andere ehrliche Leute, daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder widrigenfalls bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen: Immaßen, wenn ein Geselle des Nachts um 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er, auf des Meisters Anzeige, in Zwey Groschen Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXIX.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters oder Gesellens, eingeführt wären; So lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche von denen Gesellen beybehalten werden, nur daß die einkommenden Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verwahung in die Gesellen-Casse zugestellet werden, aber zur Disposition der Gesellen selbst nicht bleiben sollen.

Wie dann auch übrigens immer, hergebrachtermaaßen, den Gesellen frey bleibet, daß sie zu der einmal im Jahr anzustellenden Ergötzlichkeit, von jedem Meister, so Gesellen hat, das sogenannte Geschenk von Zwey und einen halben Gr. mit Recht einfordern, wovon aber die ohne Gesellen sitzende Meister und Wittwen befreyet bleiben.

Art. XXX.

Was das weiter wandern und Aufsagen des Dienstes der Gesellen anbetrift, so lassen Wir es dabey allergnädigst bewenden, daß, wenn Meister und Gesellen, über eine gewisse Zeit der Arbeit mit einander arrordiret, solche von beyden Theilen auch müsse ausgehalten werden; Imgleichen, wenn sonsten die Gesellen eine gewisse Zeit in Arbeit zu bleiben, vorhin etwa gehalten gewesen, es dabey künftig gelassen werden solle; Es muß aber der Geselle sein Abgehen dem Meister Acht Tage vorher bekannt machen, auch wenn er in derselben Stadt bleiben will, sich gefallen lassen, bey denjenigen Meister in Arbeit zu gehen, dem die Reihe trift, mithin der Unordnung, daß ein Meister dem andern die Gesellen abspänstig mache, vorgebeuget werden; Auch soll hiebey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2, festgesetzten Strafe von Zwan-

zig Rthlr. einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft oder sonstige Attestate von seinem guten Verhalten fordern, oder ihm selbige heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorgeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten: daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das General-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften oder Attestate eingeführet, er auch keines Verbrechens wegen von da weggegangen sey.

Hiernächst wollen Wir, daß denen von einem Meister verabschiedeten Gesellen, frey stehen soll, sich bey einem andern Meister in der Stadt sofort wieder in Arbeit zu begeben, ohne gezwungen zu seyn, vorher auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern.

Wenn auch ein ausländischer Geselle, so daselbst, oder auch in einer andern einländischen Stadt gelernet hat, außer Landes sich nachhero niederlassen, und dazu seinen Original-Lehrbrif ausgeliefert haben wollte, soll derselbe zur Gewerks-Casse für die Verwahrung desselben Zwey Rthlr. einer aber, der sich im Lande setzet, mehr nicht, denn Acht Gr. erlegen, sonsten aber, ob schon in der Grafschaft Mark und benachbarten Provinzien, die Wanderschaft nicht in sonderlichen Gebrauch und Observanz bisher gekommen, so soll doch, was nach gestellter jetzigen Beschaffenheit, und der drey Gesellen-Jahre halber, auch sonsten hierin mehr verordnet, genau beobachtet werden.

Art. XXXI.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin Einen oder zwey Alt-Gesellen mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Diese müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten; hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch, daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit wie Art. 29. und sonst gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Alt-Gesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beysehn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf solche von dem Altmeister und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. und 14. gedacht und geordnet worden, in Beysehn des Gelderks und der Alt-Gesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Attestate erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie vorhin üblich gewesen; Jedoch, daß einem Meister allemal frey blei-

bleibet, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel verstattet wird, würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat der Magistrat des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXIV.

Gleichwie nun diese combinirten Gewerke in der Stadt Unna Grafschaft Mark, nach gegenwärtigen Innungs-Articuln, die Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen haben; Also befehlen Wir Unserer Clevischen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, dem Land- und Steuer-Rath, Magistrate und Stadt-Gerichten darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artical, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir dieses General-Privilegium Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. November 1782.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. B. v. Heinitz. v. Werder. v. Bismark.

No. LVI. Publicandum: daß wenn Dorfschaften etwas zu suchen, oder Klagen anzubringen haben, nicht ganze Gemeinden zu Ueberreichung der Vorstellung anhero kommen, sondern wenn sie ihr Gesuch persönlich anbringen wollen, einer von ihnen, die Vorstellung zu überreichen, und die Resolution darauf zu erwarten, abgeschickt werden soll. De Dato Berlin, den 9ten December 1783.

Nachdem von Sr. Königl. Maj. allerhöchst Selbst wahrgenommen worden, daß wenn Dorfschaften, besonders in der Churmark, was zu suchen haben, oder Klagen anbringen wollen, zum öftern ganze Gemeinden herkommen, welches doch einer allein eben so gut verrichten und die Vorstellung übergeben kann; So haben Höchstdieselben Dero General-Directorio mittelst Cabinets-Ordre vom 3ten dieses in Gnaden befohlen, die Verfügung zu treffen, daß dergleichen unnützes Herumlaufen ganzer Gemeinden im Lande, wodurch die Leute nur ihre Wirthschaft versäumen, und sich selbst den größten Schaden thun, gänzlich verbothen, und künftig wenn Gemeinden etwas zu suchen haben, und solches persönlich anbringen lassen wollen, einer von ihnen die Vorstellung zu übergeben, und Resolution darauf zu erwarten abgeschickt werde, damit indessen die übrigen

die Wirthschaft zu Hause gehörig wahrnehmem können. Es wird dahero solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft und genauesten Achtung öffentlich bekannt gemacht. Sign. Berlin, den 9ten December 1783.

No. LVII. Circular-Rescript an sämtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, daß die ergangene Vorschriften wegen Adhibirung des Stempel Papiers genau befolgt werden sollen. De Dato Berlin, den 9ten December 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da der bey Bestimmung der Stempel-Sätze zu den gerichtlichen Verhandlungen, seit der jetzigen neuen Justiz-Einrichtung auf die durch letztere bewürkte Abnahme der Prozesse genommenen Rücksicht ohnerachtet, der Ausfall bey dem Ertrag des Stempel-Papiers von Jahr zu Jahr beträchtlicher zu werden beginnt, giebt Unserm General-Directorio die Vermuthung, daß hin und wieder die Gerichte es an der nöthigen Aufsicht über die Befolgung Unserer ergangenen Stempel-Vorschriften ermangeln lassen, Wir mögen dahero nicht Umgang nehmen, Euch hierauf aufmerksam zu machen, und hiermit in Gnaden, jedoch alles Ernstes, anzubefehlen, nicht nur Eures Orts auf die genaueste Beobachtung Unserer Stempel-Gesetze unausgesetzlich und mit allem Nachdruck zu halten, sondern auch daß solches von denen unter Euch stehenden Stadt- und Unter-Gerichten geschehe, und in Eurem Jurisdictions-Bezirk Unsere Stempel-Edicte und Verordnungen aufrecht erhalten, selbigen auch auf das strengste überall und in allen Vorfallenheiten nachgelebet, und darnach verfahren werde, ein wachsames Auge zu haben, gestalten Ihr auch des Endes Eure Fiskäle, hierunter sich ihres Amts zu bedienen, auffordern, und die Uebertreter ohne Nachsicht vorschriftmäßig bestrafen müsset; Als wornach Ihr Euch auf das eigentlichste zu achten wissen, und pflichtmäßig ohnermangeln werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten December 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LVIII. Circular-Rescript an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, an die Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, exclusive Schlesien, an das französische Ober-Gericht und die Pfälzer Colonie-Commißion zu Magdeburg; wie es mit der Collateral-Stempel-Abgabe bey bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 16ten December 1783.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da über das wegen der Collateral-Erbschafts-Stempel-Abgabe ergangene Circulare vom 31. Decbr. 1771 neuerlich der Zweifel entstanden ist:

Ob, wenn das Quantum einer Erbschaft, auch Vermächtnisses aus dem Testamente oder sonst constirt und gewiß ist, alsdenn doch der Aversional-Stempel-Satz und zwar nur einfach für eine ganze Classe von Erben zu bezahlen sey?

So wird zu Vermeidung aller Irrungen und Mißdeutungen festgesetzt und wiederholent-

holentlich hiedurch bestimmt: daß wenn das Erbschafts-Quantum bestimmt ist, von dessen Betrage ein jeder Erbe für sich den Erbschafts-Stempel nach der bestimmten Stempel-Taxe entrichten muß, weil der Fall des Aversional-Satzes bey haeredibus in re certa nicht existiret und edictmäßig nur alsdann statt hat, wenn der Betrag der Erbschaft nicht constirt noch solchen anzugeben eine Verbindlichkeit vorhanden ist. Trift sich aber der Fall, daß mehrere Collateral-Erben vorhanden sind, und deren Erbschafts-Quanta nicht constiren, sie auch nicht nöthig haben solche anzugeben: So muß der Aversional-Satz ad 50 Rthlr. von jedem dergleichen Erben besonders bezahlet werden und können sie mit einmahliger Abführung der Aversional-Summe für alle insgesammt nicht abkommen. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten und sind ꝛc. Berlin den 16ten December 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. LIX. Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten. De Dato Berlin, den 20sten December 1783.

Erster Titel. Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt. §. 1-81.

Zweyter Titel. Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens, und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis. §. 1. 2.

Erster Abschnitt. Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt. §. 3-48.

Zweyter Abschnitt. Wie bey Berichtigung und Eintragung der Eigenthums-Rechte zu verfahren. §. 49-103.

Dritter Abschnitt. Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen. §. 104-198.

Vierter Abschnitt. Von Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Arresten. §. 199-240.

Fünfter Abschnitt. Von Löschungen. §. 241-288.

Sechster Abschnitt. Von Protestationen. §. 289-300.

Siebenter Abschnitt. Von Hypotheken-Scheinen. §. 301-317.

Dritter Titel. Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den Unter-Gerichten. §. 1-17.

Vierter Titel. Wie bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher zu verfahren. §. 1-43.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr wahrgenommen haben, daß die bisherige Einrichtung des Hypotheken-Wesens in Dero Staaten, den Haupt-Endzweck desselben, durch Feststellung der Eigenthums-Rechte und des Credits der Besitzer unbeweglicher Grundstücke, und durch Sicherung des Publikums, bey den darauf gemachten Anlehnen, zwar im Wesentlichen erreicht habe; dennoch aber die in den verschiedenen Provinzen, zu verschiedenen Zeiten ergangene, und nicht immer nach einerley Grundsätzen abgefaßte Verordnungen; die daraus entstandne Abweichungen in der Art des Verfahrens; der Mangel an Deutlichkeit und Bestimmung einiger unter diesen Vorschriften; und die Unvollständigkeit andrer derselben, hin und wieder noch zu Zweifeln, Mißverständnissen und Irrungen, auch wohl zu Prozessen und unnützen Kosten, für die Guts-Besitzer, und andre mit ihnen

Verkehr treibende Personen Anlaß geben; so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beschlossen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfassen und publiciren zu lassen; durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen wesentlichen Grundsätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens, bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerichten und Collegiis, denen die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königlichen Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zugedachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschaft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandnen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen sein Bewenden haben; dagegen aber soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten; was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Löschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypotheken-Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1.

Von allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrigkeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypotheken-Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämmtlichen in ihrem angewiesenen Districte belegenen Grundstücken, ordentliche und akkurate Hypotheken-Bücher zu halten.

§. 2.

wo noch keine sind, solche innerhalb Jahres-Frist angelegt werden.

Die Landes-Justiz-Collegia, ein jedes in seinem Departement, sollen von Amtswegen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo solches bisher noch nicht geschehen; diese Bücher binnen Jahres-Frist, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohnfehlbar angelegt werden.

§. 3.

Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter säumig wäre, so soll das Landes-Justiz-Collegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Kosten besorgen lassen.

§. 4.

Aeußere Form der Hypotheken-Bücher.

Die Hypotheken-Bücher sollen nicht aus blossen zusammen geheften Convoluten bestehen; sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, und dazu starkes Papier genommen werden.

§. 5.

§. 5.

Ob das Hypotheken-Buch nur in einen Band zusammen zu fassen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, soll dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundstücke, und der geographischen oder politischen Eintheilung des Distrikts, nach Kreisen, Aemtern ꝛc. oder verschiedenen Arten von Gütern, überlassen bleiben.

§. 6.

Was für Immobilien in die Hypotheken-Bücher gehören. Alle in einem Distrikt belegene Immobilia, welche besonders besessen, veräussert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypotheken-Buch des Distrikts eingetragen werden.

§. 7.

Es gehören also auch dahin Lehn- und Fideicommiß-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cämmereyen und andern moralischen Personen zugehören; da bey selbigen Besitz-Veränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräusserungen vorfallen können.

§. 8.

Jedem Grundstücke muß in dem Hypotheken-Buche sein besonderes Folium angewiesen werden.

§. 9.

Die Eintragung in das Buch geschiehet nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem ersten der im Distrikt belegenen Grundstücke, bis zum letzten, in ununterbrochener Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10.

Wo jedoch bisher schon, bey weitläuftigen Bezirken, gewisse Unter-Abtheilungen, nach Fürstenthümern, Kreisen, Aemtern ꝛc. üblich gewesen, und jede solcher Unter-Abtheilung ihre besondere Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hiebey sein Bewenden haben.

§. 11.

In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen beständigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, soll diese Nummerirung, von den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, für allen Dingen besorgt werden.

§. 12.

Von Pertinenz-Stücken. Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondere Nummer.

§. 13.

Wenn aber das Haupt-Gut, zu welchen das Pertinenz-Stück gehört, unter einer andern Jurisdiction belegen ist, so muß einem solchen Pertinenz-Stück eine besondere Nummer beygelegt, und ein eignes Folium im Hypotheken-Buche angewiesen werden.

Verkehr treibende Personen Anlaß geben; so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beschlossen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfassen und publiciren zu lassen; durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen wesentlichen Grundsätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens, bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerichten und Collegiis, denen die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königlichen Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zugedachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschaft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandnen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen sein Bewenden haben; dagegen aber soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten; was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Löschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypotheken-Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1.

Von allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrigkeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypotheken-Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämmtlichen in ihrem angewiesenen Districte belegenen Grundstücken, ordentliche und akkurate Hypotheken-Bücher zu halten.

§. 2.

wo noch keine sind, solche innerhalb Jahres-Frist angelegt werden.

Die Landes-Justiz-Collegia, ein jedes in seinem Departemement, sollen von Amtswegen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo solches bisher noch nicht geschehen; diese Bücher binnen Jahres-Frist, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohnfehlbar angelegt werden.

§. 3.

Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter säumig wäre, so soll das Landes-Justiz-Collegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Kosten besorgen lassen.

§. 4.

Aeußere Form der Hypotheken-Bücher.

Die Hypotheken-Bücher sollen nicht aus blossen zusammen geehefteten Convoluten bestehen; sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, und dazu starkes Papier genommen werden.

§. 5.

§. 5.

Ob das Hypotheken-Buch nur in einen Band zusammen zu fassen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, soll dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundstücke, und der geographischen oder politischen Eintheilung des Districts, nach Kreisen, Aemtern ꝛc. oder verschiedenen Arten von Gütern, überlassen bleiben.

§. 6.

Was für Immobilien in die Hypotheken-Bücher gehören. Alle in einem District belegene Immobilia, welche besonders besessen, veräussert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypotheken-Buch des Districts eingetragen werden.

§. 7.

Es gehören also auch dahin Lehn- und Fideicommiß-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cämmereyen und andern moralischen Personen zugehören; da bey selbigen Besitz-Veränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräusserungen vorfallen können.

§. 8.

Jedem Grundstücke muß in dem Hypotheken-Buche sein besonderes Folium angewiesen werden.

§. 9.

Die Eintragung in das Buch geschiehet nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem ersten der im District belegnen Grundstücke, bis zum letzten, in ununterbrochener Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10.

Wo jedoch bisher schon, bey weitläuftigen Bezirken, gewisse Unter-Abtheilungen, nach Fürstenthümern, Kreisen, Aemtern ꝛc. üblich gewesen, und jede solcher Unter-Abtheilung ihre besondere Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hiebey sein Bewenden haben.

§. 11.

In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen beständigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, soll diese Nummerirung, von den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, für allen Dingen besorgt werden.

§. 12.

Von Pertinenz-Stücken. Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondere Nummer.

§. 13.

Wenn aber das Haupt-Gut, zu welchen das Pertinenz-Stück gehört, unter einer andern Jurisdiction belegen ist, so muß einem solchen Pertinenz-Stück eine besondere Nummer beygelegt, und ein eignes Folium im Hypotheken-Buche angewiesen werden.

Verkehr treibende Personen Anlaß geben; so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beschlossen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfassen und publiciren zu lassen; durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen wesentlichen Grundsätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens, bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerichten und Collegiis, denen die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königlichen Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zugedachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschaft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandnen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen sein Bewenden haben; dagegen aber soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten; was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Löschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypotheken-Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1.

Von allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrigkeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypotheken-Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämmtlichen in ihrem angewiesenen Districte belegenen Grundstücken, ordentliche und akkurate Hypotheken-Bücher zu halten.

§. 2.

wo noch keine sind, solche innerhalb Jahres-Frist angelegt werden.

Die Landes-Justiz-Collegia, ein jedes in seinem Departement, sollen von Amtswegen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo solches bisher noch nicht geschehen; diese Bücher binnen Jahres-Frist, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohnfehlbar angelegt werden.

§. 3.

Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter säumig wäre, so soll das Landes-Justiz-Collegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Kosten besorgen lassen.

§. 4.

Aeußere Form der Hypotheken-Bücher.

Die Hypotheken-Bücher sollen nicht aus blossen zusammen geehefteten Convoluten bestehen; sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, und dazu starkes Papier genommen werden.

§. 5.

§. 5.

Ob das Hypotheken-Buch nur in einen Band zusammen zu fassen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, soll dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundstücke, und der geographischen oder politischen Eintheilung des Districts, nach Kreisen, Aemtern ꝛc. oder verschiedenen Arten von Gütern, überlassen bleiben.

§. 6.

Was für Immobilien in die Hypotheken-Bücher gehören. Alle in einem District belegene Immobilia, welche besonders besessen, veräussert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypotheken-Buch des Districts eingetragen werden.

§. 7.

Es gehören also auch dahin Lehn- und Fideicommiß-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cämmereyen und andern moralischen Personen zugehören; da bey selbigen Besitz-Veränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräusserungen vorfallen können.

§. 8.

Jedem Grundstücke muß in dem Hypotheken-Buche sein besonderes Folium angewiesen werden.

§. 9.

Die Eintragung in das Buch geschiehet nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem ersten der im District belegnen Grundstücke, bis zum letzten, in ununterbrochener Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10.

Wo jedoch bisher schon, bey weitläuftigen Bezirken, gewisse Unter-Abtheilungen, nach Fürstenthümern, Kreisen, Aemtern ꝛc. üblich gewesen, und jede solcher Unter-Abtheilung ihre besondere Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hiebey sein Bewenden haben.

§. 11.

In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen beständigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, soll diese Nummerirung, von den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, für allen Dingen besorgt werden.

§. 12.

Von Pertinenz-Stücken. Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondere Nummer.

§. 13.

Wenn aber das Haupt-Gut, zu welchen das Pertinenz-Stück gehört, unter einer andern Jurisdiction belegen ist, so muß einem solchen Pertinenz-Stück eine besondere Nummer beygelegt, und ein eignes Folium im Hypotheken-Buche angewiesen werden.

Verkehr treibende Personen Anlaß geben; so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beschlossen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfassen und publiciren zu lassen; durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen wesentlichen Grundsätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens, bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerichten und Collegiis, denen die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königlichen Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zugedachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschaft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandnen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen sein Bewenden haben; dagegen aber soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten; was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Löschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypotheken-Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1.

Von allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrigkeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypotheken-Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämmtlichen in ihrem angewiesenen Districte belegenen Grundstücken, ordentliche und akkurate Hypotheken-Bücher zu halten.

§. 2.

wo noch keine sind, solche innerhalb Jahres-Frist angelegt werden.

Die Landes-Justiz-Collegia, ein jedes in seinem Departement, sollen von Amtswegen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo solches bisher noch nicht geschehen; diese Bücher binnen Jahres-Frist, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohnfehlbar angelegt werden.

§. 3.

Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter säumig wäre, so soll das Landes-Justiz-Collegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Kosten besorgen lassen.

§. 4.

Aeußere Form der Hypotheken-Bücher.

Die Hypotheken-Bücher sollen nicht aus blossen zusammen geheften Convoluten bestehen; sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, und dazu starkes Papier genommen werden.

§. 5.

§. 5.

Ob das Hypotheken-Buch nur in einen Band zusammen zu fassen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, soll dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundstücke, und der geographischen oder politischen Eintheilung des Distrikts, nach Kreisen, Aemtern ꝛc. oder verschiedenen Arten von Gütern, überlassen bleiben.

§. 6.

Was für Immobilien in die Hypotheken-Bücher gehören. Alle in einem Distrikt belegene Immobilia, welche besonders besessen, veräussert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypotheken-Buch des Distrikts eingetragen werden.

§. 7.

Es gehören also auch dahin Lehn- und Fideicommiß-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cämmereyen und andern moralischen Personen zugehören; da bey selbigen Besitz-Veränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräusserungen vorfallen können.

§. 8.

Jedem Grundstücke muß in dem Hypotheken-Buche sein besonderes Folium angewiesen werden.

§. 9.

Die Eintragung in das Buch geschiehet nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem ersten der im Distrikt belegnen Grundstücke, bis zum letzten, in ununterbrochener Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10.

Wo jedoch bisher schon, bey weitläuftigen Bezirken, gewisse Unter-Abtheilungen, nach Fürstenthümern, Kreisen, Aemtern ꝛc. üblich gewesen, und jede solcher Unter-Abtheilung ihre besondere Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hiebey sein Bewenden haben.

§. 11.

In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen beständigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, soll diese Nummerirung, von den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, für allen Dingen besorgt werden.

§. 12.

Von Pertinenz-Stücken. Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondere Nummer.

§. 13.

Wenn aber das Haupt-Gut, zu welchen das Pertinenz-Stück gehört, unter einer andern Jurisdiction belegen ist, so muß einem solchen Pertinenz-Stück eine besondere Nummer beygelegt, und ein eignes Folium im Hypotheken-Buche angewiesen werden.

§. 14.

Von Gerechtigkeiten.

Eben so sind Gerechtigkeiten, welche nicht gewissen Grundstücken ankleben, sondern für sich selbst bestehn; einen eignen bestimmten Werth haben; auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt; folglich auch für sich allein veräussert und verpfändet werden können, unter besondern Nummern im Hypotheken-Buch einzutragen.

§. 15.

Wenn in einem Orte mehrere dergleichen Gerechtigkeiten, z. E. Barbier- und Badstuben, privilegirte Kramläden, Apotheken, Buchdruckereyen ꝛc. vorkommen, so muß darüber ein eignes Hypotheken-Buch, unter besonders fortlaufenden Nummern, angelegt werden.

§. 16.

Zu jedem Hypotheken-Buche, worin Land-Güter, die einen eignen und beständigen Namen führen, eingetragen sind, muß ein alphabetisches Regißer, nach dem Anfangs-Buchstaben dieser Namen, mit Beziehung auf die Nummern im Hypotheken-Buch, gehalten werden.

§. 17.

Wie es zu halten, wenn die Jurisdiction über ein Grundstück streitig ist, oder

Wenn die Gerichtsbarkeit über ein Grundstück annoch streitig ist, so sollen die in einem solchen Streit befangenen Gerichte, solches mit Anführung der Gründe, den ein jedes von ihnen für sich zu haben glaubt, der ihnen gemeinschaftlich vorgesetzten Instanz, binnen drey Monathen, nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung anzeigen.

§. 18.

Die vorgesetzte Behörde soll dem Besitz-Stand sofort durch ein Decret einstweilen festsetzen, und zugleich wegen näherer Untersuchung des streitigen Rechts selbst, die erforderliche Verfügung treffen.

§. 19.

Ist auch der Besitz-Stand zweifelhaft, so sollen zwar beyde streitende Gerichte das Immobile, mit Bemerkung des über die Gerichtsbarkeit obwaltenden Streits, in ihr Hypotheken-Buch eintragen; und jedes von ihnen soll, bis zur Entscheidung der Sache, die zum Hypotheken-Wesen gehörigen Handlungen, auf das Anmelden der Interessenten, vorzunehmen befugt, dabey aber auch schüldig seyn, dem andern Gericht, von allen dergleichen auf das Hypotheken-Buch sich beziehenden Handlungen, sofort Nachricht zu geben; damit dieses das erforderliche deshalb in seinem Buche nachtragen könne.

§. 20.

Wenn ein Gericht solches unterläßt, so soll es nicht nur den Interessenten für jeden daraus erwachsenden Nachtheil haften, sondern es soll auch, wegen dieser Unterlassung, um den dreyfachen Betrag der erhobnen Gebühren bestraft werden.

§. 21.

Auf eben die Art ist es zu halten, wenn in Zukunft dergleichen Jurisdictions-Streitigkeiten vorkommen sollten.

§. 22.

§. 22.

Wenn der Fall sich je ereignen sollte, daß ein Grundstück aus der Real-Jurisdiction des einen Gerichts in die des andern übergienge, so soll der vorige Richter, dem neuen eine beglaubte Abschrift von dem Folio dieses Grundstücks, in dem bisherigen Hypotheken-Buche, nebst den dazu gehörenden Belags-Akten zufertigen; damit dieser das erforderliche daraus in seinem Hypotheken-Buche suppliren könne.

wenn ein Grundstück aus einer Gerichtsbarkeit in die andre übergeht.

§. 23.

Sämmtliche Hypotheken-Bücher sollen künftig nach dem sub A. hier beyliegenden Schema eingerichtet werden.

Innere Einrichtung des Hypothekenbücher. A.

§. 24.

Wo bereits Hypotheken-Bücher vorhanden, die nach einem andern Formular eingerichtet sind, sollen dieselben mit dem gegenwärtig vorgeschriebenen Schema verglichen, und geprüft werden: ob das angenommene Formualar alle die Nachrichten enthalte, welche nach dermaliger Vorschrift erfordert werden, und also die Verschiedenheit nur darin bestehe, daß mehrere Rubriken darin vorkommen, oder die Rubriken anders geordnet sind; oder ob sothanes Formular, in Vergleichung mit dem jetzt vorgeschriebenen, in wesentlichen Stücken mangelhaft und unvollständig sey.

§. 25.

Im ersten Falle sollen, zur Ersparung der Kosten, die gegenwärtigen Bücher zwar beybehalten, jedoch nach Möglichkeit darauf vorgedacht werden, dieselben durch Supplirung, Abänderung oder Zusammenziehung der Rubriken, mit dem vorgeschriebenen Schema, so viel als nach den Umständen geschehen kann, in Uebereinstimmung zu setzen.

§. 26.

So bald auch, aus Mangel des Raums, die gegenwärtigen Bücher nicht mehr fortgeführt werden können, sondern neue Bände dazu ohnehin erforderlich sind, sollen diese neuen Bücher schlechterdings nach dem Schema sub A. eingerichtet, und diese nöthigen Nachrichten dahin, aus den vorigen, dieser Anleitung gemäß, übertragen werden.

§. 27.

Ist aber das jetzige Hypotheken-Buch nach einem mangelhaften und unvollständigen Schema eingerichtet; dergestalt, daß die nach gegenwärtiger Vorschrift erforderlichen Nachrichten darin nicht enthalten sind; so muß dasselbe sofort umgefertiget, und nach dem Formular sub A. angeleget werden.

§. 28.

Ein gleiches findet statt, wenn die bisherigen Hypotheken-Bücher, aus irgend einer andern Ursach, nicht mehr brauchbar; oder wenn sie verbrannt; oder sonst durch Unglücks-Fälle verlohren sind.

§. 29.

Wie in den Fällen, wo Hypotheken-Bücher ganz neu angefertigt werden sollen, mit Einsammlung, Berichtigung, Ordnung und Einrasgung der dahin gehörigen Nachrichten zu verfahren sey, wird unten in einem besondern Titul vorgeschrieben.

§. 30.

§. 30.

Das Hypotheken-Buch eines jeden Grundstücks hat, wie das Schema sub A. zeiget, außer dem Titelblatte drey Haupt-Rubriken, deren jeder gewisse Colonnen untergeordnet sind.

§. 31.

Wie viel Raum einer jeden von diesen Rubriken zu bestimmen, kommt auf die Zeit, wie lange ohngefehr ein solches Buch gebraucht werden soll; auf die Qualität und den Werth eines jeden Grundstücks, und auf andre specielle Umstände an, nach welchen, bey diesem oder jenem Immobili, mehr oder weniger Besitz Veränderungen, Verpfändungen, oder andere in das Hypotheken-Buch gehörige Handlungen vorzukommen pflegen. Es muß also jedes Gericht den diesfälligen Raum, bey den einzlen Grundstücken, mit vernünftiger Erwegung solcher Umstände bestimmen.

§. 32.

Da es aber möglich ist, daß bey einem Gute oder andrem Grundstück, in kurzer Zeit, ungewöhnlich viel Veränderungen, die man mit Wahrscheinlichkeit nicht hat voraussehen können, vorkommen; dergestalt, daß der einem solchen Grundstück von Anfang an gewidmete Raum früher, als bey andern in eben diesem Buche eingetragenen Güter:n, vollgeschrieben wird, so müssen in jedem Bande des Hyotheken-Buchs, am Ende desselben, einige Bogen leer gelassen werden; um auf selbige die Fortsetzung der dergleichen Immobile betreffenden Vermerke, nöthigenfalls übertragen zu können.

§. 33.

Was auf das Titelblatt

Auf dem Titelblatte, bey jedem Grundstücke, muß die Nummer desselben; der Name, in so fern es dergleichen besondere Benennung führt; die Qualität, ob es z. E. ein Ritter- oder anderes Gut, ein Haus, eine dienstbare oder Freystelle, ob es Lehn oder Erbe sey; ferner der Kreyß, oder Distrikt, zu welchem es gehört; bey städtischen Grundstücken, die Straße, oder Platz, wo es gelegen; und überhaupt die Kennzeichen, wodurch das Grundstück von andern, gleicher Art, und auch wohl gleiches Nahmens, unterschieden wird, vermerkt werden.

§. 34.

Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu einem Gute gehören, werden in dem Hypothequen-Buche desselben nicht besonders bemerkt. Wenn aber selbige unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, und also auch in einem andern Hypotheken-Buche eingetragen sind, so müssen sie auf dem Titelblatte des Hauptgutes, mit Benennung der Jurisdiction, unter welcher sie liegen, angeführt werden.

§. 35.

Wenn zu einem im Hypotheken-Buche eingetragenen Gute, ein Pertinenzstück, oder Gerechtigkeit, welche bisher dabey nicht befindlich gewesen, zugekauft, oder sonst zugeschlagen worden; so wird solches, unter der ersten Rubrike, bey dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth einer solchen neuen Erwerbung eben daselbst ausgeworfen.

§. 36.

§. 36.

Gleichergestalt muß, wenn ein zu einem Gute gehörig gewesenes Pertinenzstück, oder Gerechtigkeit, davon veräussert, oder sonst getrennt wird, diese Trennung unter dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth desselben, von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundstücks, abgeschrieben werden.

§. 37.

Wird ein solches abgetrenntes Pertinenzstück nicht zu einem andern Hauptgute geschlagen, sondern als ein eignes, für sich subsistirendes Grundstück besessen; so muß demselben eine eigne Nummer und Folium in dem Hypotheken-Buche angewiesen werden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn auf dem Hauptgute, wovon ein dergleichen Pertinenzstück abgetrennt worden, Schulden, oder andere Real-Lasten haften, welche diesen bisherigen Theil des Ganzen mit angehn, davon wird unten besonders gehandelt.

§. 39.

Wenn mehrere einzelne Güter, von ein und eben demselben Eigenthümer, in einer solchen Verbindung besessen werden, daß sie, zusammen genommen, ein Ganzes, oder eine sogenannte Herrschaft constituiren; so wird auf dem Titelblatt die Nummer und Benennung der Herrschaft ausgedrückt, und die Nahmen der einzelnen Güter, woraus solche besteht, darunter verzeichnet.

§. 40.

Wenn dergleichen einzelnes Gut von dem Ganzen abgetrennt, und besonders veräußert wird; so ist es damit eben so zu halten, wie oben §. 36. wegen der Pertinenzstücke verordnet worden. Doch muß alsdenn der Name dieses einzelnen Gutes, mit Beziehung auf den unter der ersten Rubrike anzutreffenden nähern Vermerk, wegen sothaner Abtrennung, auf dem Titelblatte gelöscht werden.

§. 41.

Unter der ersten Haupt-Rubrike, und der ihr untergeordneten ersten Colonne, wird der Nahme des Besitzers verzeichnet; wobey, wenn besonders mehrere Personen gleiches Nahmens, in einer Provinz, Stadt, oder Ort, vorhanden sind, durch möglichst genaue Bezeichnung des Besitzers, mittelst Beyfügung seines Vor- und Zunahmens, seines etwa führenden Amtes, Titels, oder Charakters, und andrer dergleichen unterscheidender Kennzeichen, allen besorglichen Irrungen vorgebeuget werden muß. unter die Erste

§. 42.

Unter der zweyten Colonne wird bemerkt: aus welchem Rechtsgrunde der Besitzer zu dem Eigenthume des Grundstücks gelangt sey; ob er solches aus freyer Hand, oder aus einer gerichtlichen Subhastation erkauft, eingetauscht, geerbt, geschenkt erhalten, oder wie er solches sonst erworben habe.

§. 43.

Unter der dritten Colonne wird der Werth, für welchen der Besitzer das Grundstück an sich gebracht hat, mit gehöriger Bestimmung der Münz-Sorten ausgeworfen.

§. 44.

Hat er solches unentgeldlich, z. E. durch Schenkung, Erbgangs-Recht, oder sonst, ohne Bestimmung eines gewissen Geldwerths überkommen; so muß derjenige Preiß, welchen sein nächster Vorfahr dafür erlegt hat, in so fern solcher bekannt ist, ausgeworfen werden.

§. 45.

Läßt der Besitzer das Grundstück taxiren, so wird die Taxe in der Regel nicht eingetragen. Auf sein Verlangen aber kann solches geschehen, nur muß auch alsdenn der Betrag derselben nicht ausgeworfen, sondern nur ante lineam bemerkt werden.

§. 46.

Wenn städtische oder Rustikal-Grundstücke in einer Brand-Versicherungs-Societät stehen, so wird die Summe, wie hoch sie darinn eingeschrieben sind, in dem Hypothekenbuche, unter der ersten Rubrike, jedoch gleichergestalt nur ante lineam notirt, und die bey Erneuerung des Feuer-Catastri sich etwa ereigneten Veränderungen, werden in eben der Art, von Zeit zu Zeit, nachgetragen.

§. 47.

Zweyte und Unter der zweyten Haupt-Rubrike werden die auf einem Grundstück haftende beständige Lasten und Real-Verbindlichkeiten bemerkt.

§. 48.

Unter den einzutragenden beständigen Lasten oder Abgaben, sind jedoch keinesweges zu verstehen, gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche, oder Geistlichkeit zu entrichten sind; als Contribution, Lehns-Canon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer-Societäts-Gelder, Hufen- und Giebelschloß, Dezem, Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebühren, und andre nachbarliche Prästationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypotheken-Buche eingetragenen Werthe des Guts schon abgezogen sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat.

§. 49.

Dagegen gehören in das Hypothekenbuch solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst, vermöge eines speciellen Titels, gelegt sind; als: Erbzinß und Erbpacht-Gelder; unablösliche Geld- oder Kornzinsen; Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern, oder andern milden Stiftungen, von einem solchen Grundstück gebühren, und die ein Kauflustiger, bey Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstück, von dem Ertrage desselben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

§. 50.

§. 50.

Unter die Real-Verbindlichkeiten, welche bey dieser Rubrike zu vermerken, gehören alle diejenigen, wodurch die Befugniß des Besitzers, mit dem Grundstück zu disponiren, auf eine oder die andere Art eingeschränkt wird, z. E. die Lehnbarkeit, die Qualität eines Fideicommisses, Majorats, oder Seniorats, Substitutionen; Näher-Recht; pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem; Verträge, oder andere rechtliche Dispositionen, wodurch jemanden der Gebrauch, die Nutz-Nießung, die Wohnung, oder andere dergleichen, das Eigenthum des Besitzers und dessen Würkungen limitirende Befugnisse, auf das Grundstück beygelegt worden.

§. 51.

In Provinzen also, wo Agnaten, Mitbelehnte, Anwarter, oder Fideicommiß-Interessenten ihre Rechte eintragen zu lassen schuldig sind; oder auch um deren Vermerkung, zu ihrer desto sichern Conservation, sich freywillig melden, müssen solche unter der gegenwärtigen zweyten Rubrike notirt werden. Ist jedoch in dem Hypothekenbuch ein oder andrer Provinz, für die Vermerkung der Agnaten, bisher eine besondre Colonne bestimmt gewesen, so kann solche auch noch ferner beybehalten werden.

§. 52.

Verträge hingegen, wodurch die Disposition des Besitzers, weder über das Grundstück selbst, noch über einen gewissen Antheil desselben (partem quotam) eingeschränkt, sondern nur jemanden auf einen Theil seines Werths ein dergleichen Recht constituirt wird, z. E. wenn der Verkäufer sich wegen rückständiger Kaufgelder das Eigenthum vorbehält, wenn ein Lehns-Stamm, oder ein Geld-Fideicommis auf ein Grundstück gelegt wird, sind nicht unter dieser, sondern unter der folgenden dritten Rubrike einzutragen.

§. 53.

Wenn sich jemand, gegen ein dem Besitzer gemachtes Darlehn, den Natural-Besitz und Genuß des Grundstücks, auf eine nach den Gesetzen zulässige Art, hat anweisen lassen; so wird das Darlehn zwar unter der dritten Rubrike, gehörigen Orts, eingetragen; das Abkommen aber, vermöge dessen dem Gläubiger der Besitz und Genuß des Grundstücks zukommt, wird unter der zweyten Rubrike bemerkt.

§. 54.

Real-Servituten, die auf einem Grundstück haften, werden nach der Regel nicht eingetragen; doch kann solches geschehen, wenn die Interessenten pro conservando jure darauf ausdrücklich antragen; und alsdenn gehören sie ebenfalls unter die zweyte Rubrike.

§. 55.

Unter der dritten Haupt-Rubrike werden alle übrige Schulden, mit welchem ein Grundstück behaftet ist, und die nach obigen Bestimmungen in die zweyte Rubrike nicht gehören, sie mögen sonst Nahmen haben, wie sie wollen, eingetragen. Dritten Haupt-Rubrik gehöret.

§. 56.

Es sind also dahin alle mit ausdrücklicher Hypothek versehene Darlehne; die unter Vorbehalt des Eigenthums gestundeten Kaufgelder; alle stillschweigende und gesetzliche Hypotheken, Bürgschaften, Vormundschafts- Amts- und andere Cautionen zu rechnen.

§. 57.

Was den solchergestalt eingetragenen Forderungen, bey entstehendem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, für ein Vorzugs-Recht gebühre, und in welcher Ordnung alsdenn eben dieselben auf einander folgen, ist in der Concurs-Ordnung bestimmt.

§. 58.

Unter die Colonne von Cessionen werden nicht nur Cessiones im genauern Verstande, wo nehmlich das Eigenthum einer eingetragnen Forderung einem Dritten abgetreten wird, sondern auch die Verpfändungen solcher Activ-Capitalien notirt.

§. 59.

Unter eben diese Colonne gehört auch, wenn der Innhaber einer eingetragenen Forderung einem andern hinter ihm stehenden Mitgläubiger, zur Verbesserung der Sicherheit desselben, die Priorität einräumt; z. E. wenn die Ehefrau, deren Eingebrachtes auf dem Grundstück ihres Ehemannes versichert ist, einen Gläubiger des letztern, dessen Forderung hinter der ihrigen ingroßirt wird, mit ihrem Eingebrachten dergestalt Caution bestellt, daß derselbe, wenn er bey entstehendem Concurs- oder Liquidations-Prozesse an dem Orte, wo sein eignes Capital, nach der Ordnung des Hypotheken-Buchs, zu stehen kommt, ganz oder zum Theil unbefriedigt bleiben sollte, sich wegen eines solchen Ausfalls, an ihre früher ingroßirte Illata zu halten, berechtigt sey.

§. 60.

Endlich gehört auch noch unter die Colonne von Cessionen, wenn eine auf ein Grundstück bereits eingetragne Post in Landschaftliche, Pfandbriefe umgeschrieben wird. Neu ausgefertigte Pfandbriefe hingegen werden, gleich andern Hypothekarischen Darlehnen, unter die erste Colonne dieser Rubrike eingetragen.

§. 61.

Unter die dritte Colonne: Löschungen, wird vermerkt, wenn eine ingroßirte Real-Forderung, durch Zahlung, Quittung, Entsagung, Consolidation, oder auf andere rechtsgültige Art, wieder aufgehoben worden.

§. 62.

Wird hingegen nur ein von dem Innhaber einer solchen ingroßirten Forderung einen Dritten darauf constituirtes Real-Recht, durch Zahlung, Quittung, oder sonst getilgt, so wird solches nicht unter der Colonne: Löschungen, sondern unter eben der Colonne, wo das constituirte Real-Recht selbst eingetragen war, notirt.

§. 63.

§. 63.

Schlüßlich müssen die unter der dritten Rubrik auf jedem Gut eingetragene einzelne Forderungen, mit fortlaufenden Nummern, wie auch das Schema zeiget, bezeichnet werden.

§. 64.

Von Ingrossations-Büchern.

Zu jedem solchergestalt eingerichteten Hypothekenbuche muß ein besonderes Ingrossations-Buch gehalten werden.

§. 65.

In dieß Buch werden alle diejenigen Urkunden, von welchen in dem Hypotheken-Buche nur der wesentliche summarische Inhalt notirt werden kann, vollständig eingeschrieben; und solchen die Abschriften der über die Anerkennung des Instruments, über die Vollziehung des Contrakts, über die Auflassung des Eigenthums, über die Ceßion, Quittungs-Leistung ꝛc. aufgenommenen Protokolle; desgleichen die Abschriften der zur Eintragung oder Löschung von dem Gericht erlassenen Befehle, und der über die geschehene Eintragung aufgenommenen Registratur beygefügt; dergestalt, daß darinn alle Nachrichten, welche zu einem bey dem Hypotheken-Buche vorgefallnen Geschäfte gehören, vollständig bey einander anzutreffen sind.

§. 66.

Das Ingrossations-Buch wird in Chronologischer Ordnung gehalten, und die vorbeschriebenen Nachrichten, ohne Unterschied der Art der Geschäfte, oder der Grundstücke, welche sie betreffen, nach der bloßen Zeitfolge hinter einander eingeschrieben.

§. 67.

Dagegen muß das Buch ordentlich paginirt seyn; und so wie bey jedem eingeschriebnen Geschäfte, das Folium des Hypotheken-Buchs, wo das Geschäfte selbst vermerkt ist, angegeben wird, so muß im Hypotheken-Buch, bey jedem Vermerk, die Pagina des Ingrossations-Buchs, wo die zu solchem Geschäfte gehörigen ausführlichen Nachrichten anzutreffen sind, allegirt werden.

§. 68.

Von Grund-Akten.

Außer dem Ingrossations-Buche muß bey den Ober-Collegiis, welche das Hypotheken-Wesen der unter unmittelbarer Jurisdiction der Landes-Justiz-Collegiorum stehenden Güter zu besorgen haben, von jedem solchen Gute ein besonderer Fascikul sogenannter Grund-Akten gehalten werden; in welchen die schriftlichen Eingaben und Exhibita, welche das Hypotheken-Wesen desselben Guts zum Gegenstande haben; die Concepte der darauf erlaßnen Verfügungen; Protokolle, Berichte, Anzeigen, und andere dergleichen ein solches Gut betreffende Nachrichten, zu sammlen sind.

§. 69.

Bey Unter-Gerichten ist die Formirung besondrer Grund-Acten über jeden einzeln Fundum nicht nothwendig; sondern die dazu gehörigen Piecen, an Exhibitis, Protocollis, die über angebrachte Eintragungs- oder Löschungs-Gesuche aufgenommen worden; Concepten

schriftlicher in das Hypotheken-Wesen einschlagender Verordnungen ꝛc. können in chronologischer Ordnung, nach Jahrgängen zusammen geheftet; es müssen aber auch dergleichen Jahrgänge mit einem richtigen und vollständigen Rotulo versehen werden. Auch bey Ober-Gerichten, welche dergleichen Städtische oder Rustikal-Grundstücke unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit haben, bedarf es über selbige nicht der §. 68. vorgeschriebnen besondern Grund-Akten.

§. 70.

Von dem Amte des Ingrossators.

Zum Einschreiben in das Hypotheken- und Ingrossations-Buch muß bey jedem Gericht, welches dergleichen Geschäfte zu besorgen hat, ein Mitglied oder Subaltern desselben, ein für allemal bestellt, und auf accurate, getreue und zuverläßige Führung sothaner Bücher, ausdrücklich vereidet werden.

§. 71.

Dieser Hypotheken-Buchführer oder Ingrossator muß die Bücher selbst in seiner Aufsicht und Beschluß haben; dergestalt, daß ohne ihn niemand dazu gelangen, folglich er auch für deren unverfälschte Richtigkeit zu allen Zeiten einstehen könne.

§. 72.

Er ist nicht befugt, irgend jemand die Bücher vorzulegen, oder ihm deren Inspection zu verstatten; es wäre denn solches der Eigenthümer des Grundstücks selbst; oder jemand, welcher sich durch die Einwilligung des Eigenthümers, oder durch einen Befehl des Gerichts, dazu legitimiret hätte.

§. 73.

Noch weniger kann er irgend jemand schriftliche Extrakte daraus, ohne Vorwissen und Genehmigung des Collegii, mittheilen.

§. 74.

Auch die Gerichte müssen nicht einem jeden, ohne Unterschied, die Inspektion der Hypotheken-Bücher, oder die Einholung von Nachrichten aus selbigen gestatten, sondern in jedem vorkommenden Falle genau erwägen: ob der Ansuchende ein würkliches Recht, und gegründetes Interesse dabey habe.

§. 75.

Zur Aufbehaltung derer Bücher selbst, muß ein sicheres, und, so viel als möglich, gegen Feuers-Gefahr, und andre Unglücks-Fälle verwahrtes Behältniß, ausgesucht und angewiesen werden.

§. 76.

Was die Gerichte bey dem Hypotheken-Wesen zu vertreten haben.

Die Collegia und Gerichte, denen das Hypotheken-Wesen anvertraut ist, sind schuldig, für die Richtigkeit ihrer Bücher, und daß die eingetragenen Actus, so wie sie darin vermerkt sind, würklich vorgenommen worden, zu haften.

§. 77.

Sie sind aber nicht schuldig, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheyen vorgenommenen Handlungen selbst, zu vertreten.

§. 78.

§. 78.

In allen Fällen, wo hiernach eine Vertretung statt findet, ist das ganze Gericht, und jedes Mitglied desselben, welches zur Zeit des begangenen Fehlers, würklich bey dem Gericht oder Collegio gestanden hat, so wie dessen Erben, dem Beschädigten für seinen Antheil, gerecht zu werden, verbunden.

§. 79.

Kann von einem und andern dieser Mitglieder sein Antheil an der Entschädigung nicht beygetrieben werden, so sind die übrigen dem Beschädigten dafür in Subsidium zu haften schuldig.

§. 80.

Mitglieder, welche zu der Zeit, da die nachtheilige Verfügung resolvirt worden, im Collegio nicht gegenwärtig gewesen sind; oder damals ihren Widerspruch dagegen schriftlich zu den Akten erklärt haben, können zur Vertretung nicht mit zugezogen werden.

§. 81.

Den zur Vertretung zugezognen bleibt der Regreß an den eigentlichen Urheber des Schadens, es sey solches ein Mitglied, oder ein Subaltern des Collegii, vorbehalten.

Zweyter Titel.

Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis.

§. 1.

Die Führung der Hypotheken-Bücher ist bisher, nach Maasgabe der verschiedenen Jurisdictions-Bezirke, theils Landes-Justiz- und Landschaftlichen Collegiis, theils aber auch Unter-Gerichten, anvertraut gewesen. Die Grundsätze, wornach das Hypotheken-Wesen zu bearbeiten, sind zwar in Ansehung beyder Behörden einerley; da aber wegen der Art des Verfahrens einiger Unterschied statt findet: so sollen im gegenwärtigen zweyten Titul, jene allgemeine Grundsätze, in besondere Beziehung auf die Ober-Collegia, vorgetragen werden.

§. 2.

Dabey soll zuerst erörtert werden: was bey Verhandlung der Hypotheken-Sachen, und bey der Einschreibung in die Bücher überhaupt, sodann aber, was bey den verschiedenen dahin gehörigen speciellen Geschäften, nehmlich bey der Berichtigung des Tituli possessionis; bey der Eintragung an Real-Verbindlichkeiten und Lasten; bey Ceßionen und Verpfändungen eingetragener Posten; und endlich bey Extabulationen und Löschungen insonderheit, zu beobachten sey.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt.

§. 3.

Bey den Ober-Collegiis sollen alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende Geschäfte schriftlich verhandelt werden.

Wie die in das Hypotheken-Wesen einschlagende Gesuche anzubringen.

§. 4.

§. 4.

Wer also in dergleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder anzubringen hat, muß sich deshalb mit einer schriftlichen Vorstellung an das Collegium wenden.

§. 5.

Wer hinlängliche Kenntniß der Rechte und Landes-Gesetze besitzt, kann dergleichen Vorstellungen in seinen eignen Sachen selbst anfertigen. Wer sich aber dazu einer fremden Assistenz zu bedienen genöthiget oder Willens ist, muß sich deshalb an einen approbirten Justiz-Commissarium wenden.

§. 6.

Es sollen daher bey den Ober-Collegiis keine Memoriale und Eingaben in Hypotheken-Sachen angenommen, und darauf verfügt werden, welche nicht von einem solchem Justiz-Commissario abgefaßt, oder doch unterschreiben und legalisirt sind.

§. 7.

Was bey der Einrechnung in der Registratur.

Alle dergleichen Eingaben und Vorstellungen müssen in der Registratur des Collegii, an denjenigen, welchem die Aufsicht über die Grund-Akten anvertrauet ist, abgegeben werden.

§. 8.

Dieser muß auf das Exhibitum den Tag, wo ihm solches zugestellt worden, auch wenn es ein Eintragungs-Gesuch enthält, zugleich die Stunde der erfolgten Präsentation, genau und richtig bemerken.

§. 9.

Liegt der Vorstellung ein Original-Dokument bey, auf dessen Grund etwas in den Büchern vermerkt werden soll, so muß auch auf diesem das Präsentatum, gleich über die Anfangs-Worte des Instruments gesetzt, und von dem Registrator unterschrieben werden.

§. 10.

Sodann wird das Exhibitum auf den im Registratur-Reglement beschriebnen Tage-Zettel gesetzt, und nebst sämmtlichen Beylagen, auch den dazu gehörenden Grund-Akten, an den Decernenten, zum Vortrag bey der nächsten Zusammenkunft des Collegii, befördert.

§. 11.

Bey dem Vortrage im Collegio.

Der Decernent und das Collegium müssen die Vorstellung und deren Beylagen, sowohl nach ihrer Form als Inhalt, in genaue und reifliche Erwegung ziehn.

§. 12.

Denn obgleich den Collegiis, nach Maaßgabe Tit. I. §. 77. nicht zugemuthet werden soll, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheyen vorgenommenen Handlungen zu haften; so liegt ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß keine Gesetzwidrige oder offenbar ungültige Negotia in die Bücher vermerkt; das Vertrauen des Publici auf die Legalität einer bey Gerichten eingetragnen Handlung, zu Hintergehungen und Betrügereyen nicht gemißbraucht; noch auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der

dabey

dabey vorkommenden Dokumente, zu künftigen Prozessen oder sonstigen Weiterungen Anlaß gegeben werde.

§. 13.

Die Collegia müssen also nicht nur darauf sehen: ob das Gesuch an und für sich nichts widerrechtliches enthalte; sondern auch examiniren: ob bey Vollziehung des Actus, welcher in den Büchern vermerkt werden soll, die zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgeschriebnen Erfordernisse beobachtet; ob die darüber errichteten Instrumente deutlich, bestimmt und vollständig genug abgefaßt; und ob sie mit derjenigen äußern Form und Gestalt versehen sind, welche dabey, nach den verschiedenen Arten der Geschäfte, nothwendig ist.

§. 14.

Was zur Bestellung und Erwerbung eines hypothekarischen Rechts überhaupt gehört, solches bestimmen die Gesetze. Einige nähere Vorschriften, was bey den hauptsächlichsten Negotiis dieser Art beobachtet werden müsse, um solche der Eintragung in die Bücher fähig zu machen, werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

§. 15.

Was zu der äußern legalen Form und Gestalt eines Instruments erforderlich sey und in wie fern bey ein oder andrem Negotio, zu desselben Rechtsbeständigkeit, die gerichtliche Ausfertigung, Vollziehung oder Bestätigung nothwendig hinzukommen müsse, wird der Bestimmung des Gesetz-Buchs vorbehalten. Für der Hand hat es bey den dießfalls subsistirenden allgemeinen und Provinzial-Landes-Gesetzen sein Bewenden.

§. 16.

Wird ein in das Hypotheken-Wesen einschlagendes Gesuch durch einen Mandatarium angebracht, so muß auch die Vollmacht genau examinirt, und geprüft werden: ob solche gehörig ausgestellt und vollzogen; und ob sie auf das, was gesucht oder angetragen wird, würklich gerichtet sey.

§. 17.

Ist das Instrument selbst, auf dessen Grund ein Vermerk im Hypotheken-Buche gebethen wird, gerichtlich ausgestellt oder beglaubiget; oder ist der gebethene Vermerk von der Beschaffenheit, daß dadurch dem Extrahenten weder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, noch sonst ein Nachtheil daraus erwachsen kann; so ist eine aussergerichtliche Vollmacht hinreichend. In allen andern Fällen aber muß die Vollmacht entweder vor Gerichten, oder doch von einem dazu requirirten Justiz-Commissario und Notario, nach der Vorschrift des Corp. Juris Frid. Lib. I. Part. III. Tit. VII. §. 92. ausgestellt seyn.

§. 18.

Wenn bey der nach obigen Grundsätzen vorzunehmenden Prüfung, das angebrachte Gesuch als gesetzwidrig und unstatthaft befunden wird, so muß der Extrahent darüber, mit Gründen, schriftlich beschieden werden; und es findet alsdenn gar keine Eintragung statt.

Ist aber nur bey den äussern rechtlichen Erfordernissen des in dem Hypotheken-Buche zu vermerkenden Actus, bey dem Legitimations-Punkte, bey der Fassung oder äussern Form des Instruments, oder auch

bey der Vollmacht etwas zu erinnern; so muß der Extrahent bedeutet werden: was er noch zu thun, beyzubringen oder zu suppliren habe, um zu bewürken: daß seinem Gesuch, rechtlicher Art nach, statt gegeben werden könne. Ausser dieser Bedeutung aber muß das Gericht, zur Conservation des Orts im Hypotheken-Buche, eine Protestation für den Extrahenten von Amtswegen eintragen lassen; ihm eine Frist, binnen welcher er die bemerkten Mängel suppliren, oder den Anstand beheben müsse, festsetzen; und dem Besitzer des Guts davon Nachricht geben.

§. 19.

bey Erlassung des Befehls zur Ingrossation,

Ist aber bey dem gesuchten Vermerk in dem Hypotheken-Buche nichts zu erinnern, so muß die Einschreibung desselben dem Hypotheken-Buchführer schriftlich anbefohlen werden.

§. 20.

In diesem Befehle muß der zu machende Vermerk so gefaßt seyn, wie er wirklich in das Buch eingeschrieben werden soll.

§. 21.

Der Vermerk selbst muß mit dem Inhalt des Instruments auf das genaueste übereinstimmen; er muß alle wesentliche Umstände des einzutragenden Negotii enthalten; und es muß, bey der Fassung, eine bestimmte Kürze mit der nöthigen Deutlichkeit sorgfältig verbunden werden.

§. 22.

Dem Befehle wird das Gesuch in Abschrift, die übergebnen Instrumente hingegen im Original beygeschlossen.

§. 23.

Sind in einem Instrument mehrere Negotia oder Forderungen enthalten; oder betrift solches zwar nur eine Post oder Geschäft, woran aber mehrere Personen Theil nehmen; so muß in dem Befehle deutlich bestimmt seyn; welches Negotium, oder Förderung, oder für wen eigentlich, solches in dem Hypotheken-Buche vermerkt werden solle.

§. 24.

Sind über einerley Actum, entweder nach der Natur desselben, oder nach der Verabredung der Partheyen, mehrere gleichlautende Instrumente aufgenommen; so muß in dem Befehl ausgedrückt werden: was für eine Forderung durch jedes Exemplar begründet; was also, und für wen; aus jedem ein Vermerk in dem Buche eingeschrieben; und welchem Interessenten jedes Exemplar zugestellt werden solle.

§. 25.

Das nach diesen Anweisungen abgefaßte Dekret muß nicht nur der Decernent selbst unterzeichnen, sondern es auch dem Vorgesetzten des Collegii so fort zustellen; damit es von diesem, und ausser ihm, wenigstens noch von einem dritten Mitgliede des Collegii, unterschrieben werde.

§. 26.

Sodann wird dasselbe gewöhnlichermaaßen expedirt, mundirt, vollzogen, gesiegelt, und solchergestalt dem Hypotheken-Buchführer zugestellt.

§. 27.

§. 27.

Dieser muß, sobald ihm dergleichen Befehl zukommt, solchen gehörig präsentiren, und sich zu dessen Befolgung unverzüglich anschicken.

§. 28.

Bey der Einschreibung selbst muß er sich genau an die Vorschrift des Befehls halten, und davon eigenmächtig nichts weglassen, oder hinzuthun. bey der Ingrossation selbst.

§. 29.

Nimmt er jedoch aus dem Innhalt des Befehls, oder aus dessen Vergleichung mit dem Gesuch, dem Instrument, oder dem Hypotheken-Buche selbst wahr, daß noch irgend ein Anstand oder Bedenken bey der Sache vorwalte; so ist er nicht nur befugt, sondern auch schuldig, solches für allen Dingen dem Collegio anzuzeigen, und weitere Verordnung darauf zu erwarten.

§. 30.

Werden dem Hypotheken-Buchführer mehrere Befehle von einerley Art, und eben dasselbe Grundstück betreffend, zu gleicher Zeit insinuirt; z. E. wenn mehrere Darlehns-Posten auf einerley Gut ohngefähr zu gleicher Zeit eingetragen werden sollen; so muß er die Eintragung nicht nach der Ordnung, wie etwa die Befehle datirt, oder ihm zugekommen sind, sondern nach der Zeitfolge, sowohl in Ansehung des Tages, als selbst der Stunde, wie die Memoriale, worauf die Eintragung dekretirt ist, präsentirt worden sind, hinter einander verrichten.

§. 31.

Das Einschreiben selbst muß vollkommen deutlich und leserlich geschehen; Abbreviaturen und Rasuren müssen dabey sorgfältig vermieden, und Summen, oder Quanta, mit Zahlen und Buchstaben zugleich ausgedrückt werden.

§. 32.

Die Vermerke in jeder Colonne müssen dergestalt dicht an einander geschrieben werden, daß zu Interpolationen und Zwischen-Eintragungen kein Raum übrig bleibe.

§. 33.

Nach erfolgter Einschreibung muß der Hypotheken-Buchführer eine kurze Registratur entwerfen, in welcher das, was ingrossirt worden; für wen die Ingrossation geschehen; das Volumen und Pagina des Hypotheken-Buchs, wo sie geschehen; die Beziehung auf den loco recognitionis expedirten Hypotheken-Schein; und das Datum der Ingrossation enthalten ist.

Wenn also z. E. auf den Grund eines Kauf-Contracts der Titulus possessionis für jemand eingetragen worden, so wird die Registratur dahin abgefaßt:

Titulus possessionis für den Cajum eingetragen Vol. I. Pag. 177. laut beygehefteter Recognition. Berlin, den 17

N. N.

Sind auf den Grund eben dieses Kauf-Contracts, rückständige Kaufgelder für den Verkäufer eingetragen, so lautet die Registratur ohngefähr dahin:

6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder für den Titium eingetragen, Vol. I. p. 182. laut beygehefteter Recognition. Berlin, den 17
N. N.

§. 34.

Diese Registratur wird von dem Hypotheken-Buchführer eigenhändig auf das Original-Instrument gesetzt und unterschrieben.

§. 35.

Das nächste, was er hierauf zu thun hat, ist, daß er die Einschreibung des Gesuchs, des Befehls, des Instruments, und die Eintragungs-Registratur, in das Ingrossations-Buch besorge.

§. 36.

Diese muß mit aller gehörigen Treue und Genauigkeit geschehen, und der Hypotheken-Buchführer muß darunter die Uebereinstimmung mit den Originalien, auf seine Pflicht, ausdrücklich attestiren.

§. 37.

bey Ausfertigung der Recognition darüber.

Sodann muß von ihm eine Recognition über die geschehene Eintragung entworfen werden.

§. 38.

Diese Recognition enthält alles dasjenige, was in einem Hypotheken-Schein gehöret, und ist folglich nach eben den Vorschriften, welche in Ansehung der Hypotheken-Scheine unten in einem besondern Abschnitt erfolgen sollen, einzurichten. Nur darinn ist solche Recognition von einem bloßen Hypotheken-Schein unterschieden, daß bey den Ausfertigungen in vim recognitionis, nicht allein der Name desjenigen, welchem der Schein ertheilt wird, sondern auch der Vermerk, dessen geschehene Einschreibung dadurch bezeugt werden soll, ausdrücklich allegirt werden muß.

§. 39.

Das Concept des von dem Hypotheken-Buchführer solchergestalt entworfenen Recognitions-Scheins, muß von dem Decernenten genau revidirt; das Mundum bey Landes-Justiz-Collegiis, ausser der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii, auch von dem Decernenten, und bey Landschaftlichen Collegiis von demjenigen, welchem solches nach der Verfassung obliegt, unterschrieben; zuletzt aber solcher dem eingetragenen Dokumente dergestalt angeheftet werden, daß beyde, durch das unter den Recognitions-Schein zu druckende größere Insiegel des Collegii, mit einander verbunden sind.

§. 40.

Bey Gelegenheit der Vollziehung des in vim recognitionis zu ertheilenden Hypotheken-Scheins, muß sich das Collegium davon überzeugen, daß die Einschreibung des Vermerks in die Bücher wirklich, und zwar dem Innhalt des Befehls und des Recognitions-Scheins gemäß, erfolgt sey.

§. 41.

Ob solches dadurch zu bewürken, daß die Bücher, bey Revision des Concepts, dem Decernenten, oder bey Vollziehung des Mundi dem Präsidio vorgelegt werden; oder auf welche andere Art die Collegia sich die Ueberzeugung von der wirklich und richtig geschehenen Einschreibung

zu

zu verschaffen haben; solches muß, nach jeden Orts und Collegii besondern Verfassung, näher bestimmt werden; und wird also hier nur überhaupt erinnert: daß die Collegia und Gerichte dabey für die möglichste Zuverlässigkeit um so mehr sorgen müssen, als ihnen, wie unten näher vorkommen wird, die Vertretung der Richtigkeit der von ihnen ertheilten Hypotheken-Scheine obliegt.

§. 42.

Wenn nun alles vorstehende bewerkstelliget ist, so muß der Hypotheken-Buchführer auch noch für die richtige Behändigung des eingetragenen Instruments, mit seinem Zubehör, Sorge tragen.

bey der Extradition des eingetragnen Instruments zu beobachten.

§. 43.

Die Extradition geschieht, der Regel nach, an denjenigen, welcher das Instrument zur Einschreibung übergeben hat; es wäre denn, daß die Aushändigung an einen Dritten ausdrücklich gebeten, und in dem Befehle des Collegii verordnet wäre.

§. 44.

Zuletzt wird der Original-Befehl des Collegii, das Concept der Note über die geschehene Einschreibung, und das Concept des in vim recognitionis ausgefertigten Hypotheken-Scheins, zu den competenten Grund-Akten genommen; auf letzterm aber verzeichnet, an wen die Original-Akten extradirt worden.

§. 45.

Wird die Einschreibung eines Vermerks in das Hypotheken-Buch verordnet, ohne daß ein besonderes Instrument vorhanden ist, auf dessen Grund solche geschehen soll, z. E. bey bloßen Protestationen, wenn das Eigenthum eines Gutes vom Vater auf Sohn ab intestato übergegangen ist, u. s. w. so wird, statt des Instruments, von der Eingabe, auf welche die Einschreibung verordnet wird, und deren etwanigen Beylagen, eine vidimirte Abschrift gefertigt; auf welche demnächst die §. 33. angegebene Registratur, über die geschehene Einschreibung, verzeichnet wird.

§. 46.

Hypotheken-Scheine in vim recognitionis, werden zwar, in der Regel, über jede im Hypotheken-Buche geschehene Einschreibung ausgefertigt; doch giebt es Ausnahmen, wo es deren nicht bedarf; und diese werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

§. 47.

Vorstehende Anweisungen: wie bey Einschreibung der Instrumente und anderer Vermerke in das Hypotheken-Buch; bey Abfassung und Verzeichnung der darüber aufzunehmenden Registraturen; und bey Ausfertigung der deshalb zu ertheilenden Recognitions-Scheine verfahren werden soll, haben zur Absicht: bey Führung der Bücher und Behandlung der dahin gehörigen Geschäfte, den möglichsten Grad von Zuverläßigkeit zu erreichen; das Publikum bey seinem Verkehr und Dispositionen, mit dergleichen eingetragenen Instrumenten, sicher zu stellen; und allen Verfälschungen und Betrügereyen dabey möglichst vorzubeugen. Die Collegia müssen daher auf eine genaue Bedingung sothaner Anweisungen äusserst aufmerksam seyn, und sich davon durch die Vorstellung, als ob solches nur überflüßige und unnütze Formalitäten wären, keinesweges abhalten lassen.

§. 48.

Sollten übrigens bey den Landschafts-Collegiis, welchen in einigen Provinzen, besonders in der Chur- und Neumark, die Führung des Hypotheken-Wesens anvertraut ist, specielle Einrichtungen oder Veranstaltungen, zur Erreichung des Endzwecks, erforderlich seyn, so behalten Sr. Königl. Majestät sich vor, das Nöthige darüber, nach vorhergängiger Vernehmung der Ritterschaft solcher Provinzen, besonders festsetzen zu lassen.

Zweyter Abschnitt.

Wie bey Berichtigung und Eintragung des Tituli possessionis zu verfahren.

§. 49.

Alle Besitz-Veränderungen der Grundstücke müssen den Gerichten angezeigt werden.

Da der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen ist, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücke nicht zweifelhaft und ungewiß sey; so müssen alle mit solchem Eigenthum vorfallende Veränderungen, bey dem Gericht oder Collegio, wo das Hypotheken-Buch des Grundstücks sich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden.

§. 50.

Diese Anzeige muß von den Interessenten innerhalb Jahresfrist geschehen; und dabey der Titel, auf dessen Grund das Eigenthum an den neuen Besitzer übergegangen ist, angegeben und bescheinigt werden.

§. 51.

Wird die Anzeige unterlassen, so muß das Collegium, welches die Hypotheken-Bücher führt, entweder unmittelbar, oder wenn es selbst keine Gerichtsbarkeit hat, durch das vorgesetzte Gericht, den neuen Besitzer an seine Schuldigkeit erinnern, und ihm eine proportionitliche Frist, zur Angabe und Berichtigung seines Tituli, unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe, bestimmen.

§. 52.

Wird auch diese Frist nicht inne gehalten; so muß die Strafe beygetrieben, Fiscus gegen den Besitzer excitirt, und derselbe, durch diesen, zum Ausweis seines Tituli possessionis angehalten werden.

§. 53.

Wenn ein Grundstück mehrern Erben in communione zufällt, und diese sich aus einander zu setzen, und einem unter ihnen das Grundstück allein, gegen Abfindung der übrigen, zuzuschlagen zwar gemeinet sind, mit der Auseinandersetzung selbst aber binnen Jahresfrist nicht zu Stande kommen können; so müssen sie solches der Behörde anzeigen; und soll ihnen alsdann noch ein Jahr, zur Regulirung der Erbschicht, verstattet werden.

§. 54.

Wenn aber auch dies zweyte Jahr fruchtlos verlaufen ist, so muß der Titulus possessionis für sie in Gemeinschaft berichtigt, und demnächst, wenn sie sich wirklich aus einander setzen, eben dieser Titulus für diejenigen unter ihnen, welchem das Eigenthum des Grundstücks zugefallen sind, anderweit besonders eingetragen werden.

§. 55.

§. 55.

Derjenige, auf dessen Nahmen der Titulus possessionis eines Grundstücks in dem Hypotheken-Buch eingetragen stehet, ist dadurch legitimirt, über dieses Grundstück Dispositiones bey dem Hypotheken-Buche vorzunehmen.

§. 56.

Wenn also ein Besitzer, dessen Titulus aus dem Hypotheken-Buche noch nicht erhellet, etwas auf ein Grundstück eintragen lassen will; so muß solches von den Gerichten, bey eigner Vertretung, nicht angenommen, sondern ein solcher Besitzer förderamst zur Berichtigung des Tituli possessionis angewiesen werden.

§. 57.

Doch kann derjenige, welcher an der würklichen Berichtigung seines Tituli, durch temporelle unwidertreibliche Anstände gehindert wird, wenn er sich gegen alle nachtheilige Dispositionen des vorigen Besitzers, auf dessen Nahmen das Grundstück im Hypotheken-Buch noch eingetragen ist, sicherstellen will, mit Anzeigung und Bescheinigung seines Rechts, und der noch obwaltenden Hindernisse, eine Protestation gegen alle dergleichen Dispositionen, in dem Hypotheken-Buche vermerken lassen.

§. 58.

Was derjenige zu thun habe, der seinen Titulum possessionis berichtigen will.

Wer seinen Titulum possessionis in dem Hypotheken-Buche berichtigen lassen will, muß dem Collegio, wo das Buch befindlich ist, das Erwerbungs-Instrument, es sey nun solches ein Kauf-Brief, Tausch-Contract, Schenkungs-Instrument, letztwillige Disposition, Adjudications-Bescheid, oder wie es sonst Nahmen hat, im Original übergeben.

§. 59.

Was die Gerichte zu beobachten haben, wenn der Besitz auf einen Contrakt,

Das Collegium muß, bey Prüfung dieses Gesuchs, die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts, §. 11. sqq. befolgen, und also darauf sehen: ob demjenigen, von welchem der neue Besitzer, das Eigenthum überkommen zu haben, vorgiebt, die Befugniß solchergestalt zu disponiren zustehe, und für ihn selbst der Titulus possessionis berichtigt sey; ferner, ob der sich angebende neue Eigenthümer, nach allgemeinen, und Provincial-Landes-Gesetzen, besitzfähig sey; ob das Negotium selbst so beschaffen, daß dadurch die Uebertragung des Eigenthums, auf den neuen Besitzer, rechtlicher Art nach, begründet werden könne; und endlich, ob das darüber errichtete Instrument mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen sey.

§. 60.

Um allen Zweifeln, Irrungen, und Prozessen, welche bey Gelegenheit der Kauf- und andrer Veräußerungs-Contrakte unbeweglicher Grundstücke, aus Verabsäumung der erforderlichen Legalitäten, oder aus dem Mangel einer deutlichen und bestimmten Fassung, nur allzuleicht entstehen, in Zukunft desto sicherer vorzubeugen, sollen von Publication gegenwärtiger Ordnung an, dergleichen Instrumente nicht anders zur Eintragung angenommen werden, als wenn sie, entweder vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario, in der durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Form, aufgenommen worden.

§. 61.

§. 61.

Auf den Grund eines unter den Partheyen bloß privatim errichteten Instruments, sollen daher dergleichen Contracte weder bey Gerichten bestätiget, noch vielweniger, auf den Grund derselben, ein Titulus possessionis im Hypotheken-Buche berichtiget werden.

§. 62.

Unter den Contrahenten selbst aber behält ein solcher Privat-Contrakt dennoch seine Würkung; dergestalt, daß aus selbigem, einer gegen den andern, auch auf die Errichtung des förmlichen Instruments darüber, als einen Theil der Erfüllung des Contracts, klagen kann.

§. 63.

In wie fern, außer der gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario erfolgten Aufnehmung des Instruments über den Veräußerungs-Contrakt, auch noch eine förmliche richterliche Confirmation, oder gerichtliche Auflassung und Uebergabe des Eigenthums; eine solenne Investitur; die Ableistung eines Lehns- oder sonstigen Eides der Treue u. s. w. noch vor erfolgender Eintragung des Tituli possessionis hinzukommen müsse, desfalls hat es, bey den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz vor der Hand sein Bewenden.

§. 64.

Inzwischen soll auch in denjenigen Provinzen, wo eine gerichtliche Confirmation, oder Civil-Tradition bisher nicht erforderlich gewesen, der Titulus possessionis, auf den Grund eines vor einem Justiz-Commissario und Notario errichteten Kauf-Contrakts, nicht anders eingetragen werden, als wenn entweder die Eingabe, worinn solche nachgesucht worden, von beyden Contrahenten unterzeichnet ist; oder, falls das Gesuch von dem Käufer allein angebracht würde, wenn der Verkäufer in einem anzuberaumenden Termin, in die Eintragung des Tituli für den Käufer, auf den Grund des von selbigen übergebnen Contrakts, einwilligt.

§. 65.

auf eine letzte Willens-Verordnung.

Gründet der neue Besitzer seinen Titulum nicht auf einen Contrakt unter Lebendigen, sondern auf eine letztwillige Disposition, so kömmt es darauf an: ob er in dieser Disposition zum Erben eingesetzt, oder ob ihm das Grundstück, nur als ein Legat, Schenkung von Todeswegen, oder unter irgend einem andern Titulo singulari verschafft worden.

§. 66.

Letzternfalls findet die Berichtigung des Tituli, auf den neuen Besitzer, nicht anders statt, als wenn zuvor die ausdrückliche Einwilligung des Erben zu den Akten erklärt, oder sonst, in beglaubter Form, nachgewiesen worden. Wo die Civil-Tradition zur Uebertragung des Eigenthums eines Immobilis überhaupt erforderlich ist, muß auch diese zuvor, von den Erben, an den Successorem singularem geleistet seyn.

§. 67.

Ist aber jemand, in einem Testament, zum Erben eines Immobilis eingesetzt, so muß dieses Testament, entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift, beygebracht werden.

Diese

Diese Abschrift muß von demjenigen Gericht, wo das Testament publicirt worden, ausgefertigt, und es muß darinn auch die Registratur, über die erfolgte Publication desselben, enthalten seyn.

§. 68.

Ist es ein gerichtliches Testament, so kann alsdenn die Berichtigung des Tituli ohne weitern Anstand verfügt werden.

§. 69.

Ist aber die letztwillige Disposition, worauf der neue Besitzer sich gründet, ein bloßes Privat-Testament; so muß entweder in der Publikations-Registratur ausgedrückt seyn, oder durch ein besonderes Attest des publicirenden Gerichts nachgewiesen werden, daß bey dessen Publikation kein sichtbarer Mangel daran wahrzunehmen gewesen.

§. 70.

Wird ein bloßes Privat-Testament, auf welchem keine gerichtliche Publikations-Registratur befindlich ist, beygebracht; so kann auf dessen Grund, der Titulus possessionis nicht berichtiget, sondern der Implorant muß angewiesen werden: für allen Dingen das ausdrückliche Anerkenntniß und die Einwilligung derjenigen, die in Ermangelung einer letztwilligen Disposition, dem Erblasser ab intestato succedirt wären, beyzubringen; oder die Sache mit selbigen im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 71.

Gründet sich der neue Besitzer auf eine Mitbelehnschaft, oder Expektanz; so muß er die darüber sprechenden Urkunden produciren, und zugleich das Ableben seines Vorgängers bescheinigen. auf Mitbelehnschaft, oder Expektanz, oder

§. 72.

Gründet er sich auf eine Intestat-Erbfolge, so muß, außer dem Ableben des Vorgängers, zugleich sein eigenes Succeßions-Recht, in so fern solches nicht notorisch ist, durch gerichtliche Atteste, bey dem Hypotheken-Buche beglaubiget werden. Findet das Gericht bey dieser Legitimation des sich angebenden Lehnsfolgers, oder Erben, noch ein erhebliches Bedenken, so muß zwar derselbe desfalls bedeutet, und mit Eintragung des Tituli selbst für ihn nicht verfahren; zugleich aber, zur Conservation seines Rechts, die §. 57. beschriebne Protestation von Amts wegen ingroßirt werden. auf eine Intestat-Erbfolge gegründet wird.

§. 73.

Haben mehrere Erben, denen ein Grundstück, es sey durch letztwillige Disposition, oder ab intestato, zugefallen ist, Erbtheilung unter sich angelegt, und darinn das Gut einem unter ihnen zugeschlagen; so muß dieser die Berichtigung des Tituli possessionis mit Beybringung des Erb-Rezesses nachsuchen.

Diese kann alsdenn, in so fern nur das Erb-Recht der theilenden Erben überhaupt, nach obigen Vorschriften bescheinigt ist, unmittelbar von dem Erblasser auf den Miterben, der das Gut in der Theilung übernommen hat, geschehen; ohne daß es der Zwischen-Eintragung des Besitz-Rechts sämmtlicher Erben in communione bedarf.

§. 74.

Wenn hingegen dergleichen Erben das ihnen zugefallene Gut weder in Communion behalten, noch einen unter ihnen zuschlagen, vielmehr solches an einen Fremden veräußern wollen; so müssen sie den Titulum possessionis im Hypotheken-Buche, erst auf sich selbst in Communione berichtigen, ehe solcher auf den dritten übertragen werden kann.

§. 75.

In wie fern, und in welchen Fällen übrigens, außer dem Nachweise des Successions-Rechts, auch noch eine förmliche Erbes-Erklärung, oder gar die von einem bestellten Verlassenschafts-Curator zu leistende Civil-Uebergabe, die Ausfertigung eines Lehnbriefs ꝛc. nothwendig sey, um den titulum possessionis eines Erben oder Lehns-Folgers, zur Eintragung zu qualificiren; deßfalls hat es bey den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz sein Bewenden.

§. 76.

Was bey der Eintragung des Tituli zu beobachten.

Wenn nun der bey einer Besitz-Veränderung von dem neuen Acquirenten angezeigt und nachgewiesene Titulus possessionis, nach verstehenden Anweisungen, gehörig geprüft, und zur Eintragung qualificirt befunden worden; so muß nunmehr der Befehl dazu, an den Hypotheken-Buchführer, nach der Vorschrift Sect. I. §. 19. sq. erlassen werden.

§. 77.

Die erfolgte Eintragung wird auf beygebrachte Erwerbungs-Instrumente registrirt, und zwar, wenn mehrere Exemplare davon vorhanden sind, auf dasjenige, welches den neuen Acquirenten zugestellt werden soll. Auch muß in einem solchen Falle, in dem nach Vorschrift §. 37. supra zu ertheilenden Recognitions-Scheine, ausdrücklich bemerkt werden: daß sothanes Exemplar nur für ihn bestimmt sey; und der gegenwärtige diesem Exemplar beygeheftete Recognitions-Schein, nur zu seiner Legitimation, wegen der bey dem Hypotheken-Buche erfolgten Berichtigung seines Tituli, dienen solle.

§. 78.

Ist kein Erwerbungs-Instrument vorhanden, z. E. wenn der neue Besitzer den vorigen ab intestato beerbt hat, so wird nach der Vorschrift §. 45. seq. verfahren.

§. 79.

Von Neben-Verträgen und Dispositionen, welche

Es sind nicht selten in den Instrumenten, auf deren Grund der Titulus possessionis für jemand eingetragen wird, es seyen nun solches Contracte unter Lebendigen, oder letztwillige Dispositionen, oder Erb-Recesse, mancherley Neben-Verbindungen und Dispositionen enthalten, wodurch entweder einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein Real-Recht auf das Grundstück constituirt wird; wohin z. E. bey Käufen Pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, legis commissoriae, reservirte Eigenthums- oder hypothekarische Rechte für gestundete Kaufgelder ꝛc. bey Testamenten, Substitiones, Fideicommisse und Legate; bey Erb-Recessen, Abfindungen der ausscheidenden Miterben u. s. w. gehören.

§. 80.

§. 80.

In so fern dergleichen Neben-Verträge oder Verordnungen, das Eigenthum des Besitzers, und dessen Befugniß mit dem Gute zu disponiren, einschränken; und also, nach der Bestimmung Tit. I. §. 50. zur Eintragung unter die zweyte Haupt-Rubrike des Hypotheken-Buchs qualificirt sind, wohin z. E. die oberwähnten Pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, legis commissoriae; die Substitutionen, und auf das Gut selbst gelegte Fideicommissarische Qualität zu rechnen; müssen solche von dem Gericht, unter eigner Vertretung, bey Berichtigung des Tituli possessionis, von Amtswegen, mit eingetragen werden. von Amtswegen, oder

§. 81.

Die Decernenten müssen daher die producirten Erwerbungs-Documente genau durchlesen; und wegen der darinn etwa vorkommenden Nebenverträge dieser Art, das erforderliche in dem Befehle, wegen Eintragung des Tituli selbst verordnen. Hätte der Decernent etwas übersehen, so muß der Hypotheken-Buchführer solches, durch eine besondere Anzeige, in Erinnerung bringen.

§. 82.

Wenn die Eintragung selbst erfolgt ist, so wird die Registratur darüber, auf dasjenige Exemplar oder vidimirte Abschrift des Erwerbungs-Instruments verzeichnet, welche für den bestimmt ist, dem, vermöge dieses Abkommens, oder Disposition, ein Real-Recht beygelegt worden; und zugleich wird demselben ein besonderer Recognitions-Schein darüber ausgefertiget. Es muß aber alsdenn dieser geschehenen Eintragung, auch in demjenigen Hypotheken-Scheine, welcher statt der Recognition über die erfolgte Ingrossation des Tituli possessionis ausgefertigt wird, Erwähnung geschehen.

§. 83.

Andere Verabredungen und Verordnungen hingegen, wodurch nicht das Eigenthum des Besitzers, und dessen Befugniß, mit dem Grundstück selbst zu disponiren, eingeschränkt, sondern nur jemanden ein Real-Recht auf einen gewissen Theil des Werths beygelegt wird, z. E. die wegen gestundeter Kaufgelder vorbehaltenen Eigenthums, oder Hypothekarischen Rechte; die den Abfindungen der Geldziehenden Erben zustehende gesetzliche Hypotheken, die in einem Testament dem Guts-Erben zur Zahlung auferlegten Vermächtnisse ꝛc. ist das Gericht ex officio einzutragen nicht schuldig, sondern es ist die Sache derjenigen, denen dergleichen Real-Recht beygelegt worden, dessen Ingrossation selbst zu suchen. nur auf Ansuchen der Interessenten einzutragen sind.

§. 84.

Damit inzwischen diejenigen, denen in den Erwerbungs-Dokumenten, besonders in letztwilligen Dispositionen, dergleichen Real-Recht verschaft ist, davon Kenntniß erhalten, und ihr Interesse dabey wahrzunehmen, Gelegenheit bekommen mögen; so ist es billig, daß die Gerichte dieselben, in so fern sie nicht selbst Mit-Contrahenten sind, und ihr Aufenthalt bekannt ist, allenfalls über die Post, davon benachrichtigen.

§. 85.

Doch können, wenn diese Bekanntmachung in ein und andrem Fall übersehen worden, die Gerichte deshalb zwar von ihren Vorgesetzten zur Verantwortung, niemals aber von den Interessenten zur Vertretung gezogen werden.

§. 86.

Andre Verträge, wodurch einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein bloß persönliches Recht beygelegt wird, qualificiren sich gar nicht zur Eintragung; es ist folglich auch, in Ansehung derselben, eine Aufforderung ex officio nicht nöthig.

§. 87.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verkauft, oder

Mehrere Güter, die einerley Eigenthümern gehören, können in einem Instrument, auch in einer zusammengezogenen Kaufsumme, verkauft werden.

§. 88.

Liegen dieselben unter einerley Jurisdiction, so kann auch die Berichtigung des Tituli possessionis in einer Vorstellung gesucht, und in ein und eben demselben Dekret verordnet werden; doch geschieht, wie es sich von selbst versteht, die wirkliche Eintragung des Tituli, auf dem Folio eines jeden Gutes; in der auf das Instrument zu setzenden Registratur wird jedes Folium, wo sie geschehen, besonders allegirt; und es werden so viel Recognitions-Scheine ausgefertigt, als Güter sind, welche besondere Folia haben.

§. 89.

Liegen aber die Güter unter verschiedenen Jurisdictionen, so muß, bey einer jeden derselben, die Eintragung des Tituli possessionis besonders nachgesucht werden.

§. 90.

Eben so muß, wenn mit einem Gute eine Besitz-Veränderung vorgeht, zu welchem Pertinenz-Stücke, so unter einer andern Jurisdiction liegen, gehörig sind, der Titulus possessionis zuerst bey dem Hypotheken-Buche des Haupt-Gutes berichtiget, sodann aber, mittelst Beybringung des dort eingetragenen Instruments, und des, statt der Recognition darüber erhaltenen Hypotheken-Scheins, die Eintragung des Tituli, auch bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stückes nachgesucht werden.

§. 91.

einzle Pertinenz-Stücke veräußert werden.

Werden Pertinenz-Stücke eines Guts, oder einzelne Güter von einer Herrschaft abgetrennt, und besonders veräußert, so verordnet Tit. I. §. 35-30. was alsdenn, wegen deren Ab- und Zuschreibung im Hypotheken-Buche, beobachtet werden müsse.

Außerdem sollen aber auch die Collegia und Gerichte, um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, schuldig seyn, von Amtswegen darauf zu halten, daß wegen der auf dem Haupt-Gute, oder der ganzen Herrschaft bereits haftenden, und also auch das abzutrennende Pertinenz-Stück, oder einzelne Gut mit angehenden Schulden, ein gewisses Regulativ festgesetzt; folglich darüber, nicht nur zwischen den Contrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Real-Gläubigern, sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehen,

schehen, soll die Einschreibung des Tituli auf ein solches Pertinenz-Stück, oder einzelnes Gut, für den neuen Acquirenten nicht statt finden.

§. 92.

Derjenige, für welchen solchergestalt der Titulus possessionis auf ein Grundstück berichtiget worden, ist für den währen und alleinigen Eigenthümer desselben anzusehen.

Wie ein Besitzer seinen Titulum possessionis sicher stellen könne.

§. 93.

Hat er das Gut aus einer nothwendigen Subhastation, als Meistbietender erstanden; so ist er bey seinem Eigenthum vollkommen sicher, und es soll keinem ältern Anspruch, den irgend jemand, wegen eines vermeintlichen bessern Rechts, auf sothanes Eigenthum formiren möchte, das rechtliche Gehör verstattet werden.

§. 94.

Hat aber jemand ein Grundstück auf andere Weise an sich gebracht; so sind bey aller, in Vorstehendem, den Collegiis und Gerichten empfohlnen Vorsicht und Sorgfalt, doch noch Fälle möglich, daß jemand vorhanden sey, welchem auf das Eigenthum des Gutes ein besseres Recht, als dem neuen Acquirenten, oder demjenigen, von welchem das Gut auf ihn gelangt ist, zusteht; und dafür kann, nach dem, was oben Tit. I. §. 77. verordnet ist, den Collegiis und Gerichten keine Vertretung angemuthet werden.

§. 95.

Es kann daher ein solcher Acquirent sich gegen alle etwanigen Eigenthums-Ansprüche nicht anders vollkommen sicher stellen, als wenn er das Aufgeboth des Gutes nachsucht, und ein Präklusions-Urtel darüber ausbringt.

§. 96.

Dieses Aufgeboth muß bey demjenigen Gericht, unter dessen Jurisdiction das Gut belegen ist, nachgesucht, und von diesem dabey nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung verfahren werden.

§. 97.

Das ergangene Präklusions-Urtel muß alsdenn der Extrahent, nebst einem Attest des Gerichts, daß solches rechtskräftig worden, bey dem Hypotheken-Buch produciren, und dahin antragen: daß solches bey dem Titulo possessionis bemerkt, und wie es geschehen, auf dem Original verzeichnet werde.

§. 98.

Gegen ein solches Präklusions-Urtel soll, sobald dasselbe rechtskräftig geworden ist, niemand weiter gehört; noch eine Wiedereinsetzung im vorigen Stand, es sey wegen Unwissenheit, Abwesenheit, Minderjährigkeit, oder wie es sonst Nahmen haben möge, gestattet werden.

§. 99.

Nur allein, wenn die Edictal-Citation in Kriegs-Zeiten nachgesucht worden, kann die darauf ergangne Präklusion denjenigen, welche bey Sr. Königl. Majestät Armeen in Diensten sind; nicht entgegen stehen; vielmehr müssen diesen, in dem Urtel, ihre etwanigen Rechte aus-

drücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt, bey Eintragung des Urtels, in dem Hypotheken-Buche mit bemerkt werden.

§. 100.

Wenn derjenige, welcher ein Gut aus gerichtlicher nothwendiger Subhastation erstanden hat, das Kaufgeld entweder in das gerichtliche Depositum, oder doch, auf den Grund einer gerichtlich ergangenen Assignation, an die darauf angewiesenen Gläubiger auszahlt; so stellt ihn solches gegen alle Ansprüche etwaniger Real-Prätendenten, auch dererjenigen, die aus einem andern, als dem Eigenthums-Rechte, an das Grundstück Anspruch haben möchten, völlig sicher.

Es thut daher ein solcher Käufer wohl, wenn er die auf diese Art geleistete Zahlung, bey dem Hypotheken-Buche bescheinigt, und bey seinem Titulo possessionis notiren läßt.

§. 101.

Will aber, außer diesem Fall, der Käufer eines Grundstücks, gegen die Ansprüche solcher Real-Prätendenten sicher seyn, die zwar im Hypotheken-Buche nicht eingetragen sind, dennoch aber an sich eine rechtsgültige Forderung an das Grundstück haben, welche, nach Vorschrift der Gesetze, mit dem Grundstück zugleich auf ihn übergeht; so ist der einzige Weg dazu ebenfalls die Ausbringung einer Edictal-Citation, mit welcher, so wie mit Notirung des ergangnen Präclusions-Urtels, auf eben die Art zu verfahren ist, wie in den vorigen §. §. 95-99. von dem zur Sicherstellung des Tituli possessionis ergangenen Aufgebote verordnet worden.

§. 102.

Es kann auch beyderley Aufgebot füglich zu gleicher Zeit gesucht; die ergehenden Citationen in einerley Ausfertigung, und die zu eröffnenden Präclusionen in einerley Urtel zusammen gefaßt werden.

§. 103.

Derjenige, welcher auf ein Immobile mit Sicherheit Darlehne machen will, darf sich nur um die Richtigkeit und Zuverläßigkeit des Tituli possessionis erkundigen; Maaßen, so bald dieser, durch den Ankauf sub hasta, oder durch einen extrahirten Präclusions-Bescheid völlig sicher gestellt ist, der Gläubiger, sobald er seine Forderungen eintragen läßt, nicht zu besorgen hat, daß ihm uneingetragene Real-Prätensionen, wenn sie auch von den Zeiten des vorigen Besitzers herrührten, jemals vorgehen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen.

§. 104.

Was für Verträge und Geschäfte zur Inscription qualificirt sind.

Ausser den mit dem Eigenthum der Grundstücke vorfallenden Veränderungen, sind zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher, nur solche Handlungen, Verträge und Verschreibungen qualificirt, welche, entweder aus der Einwilligung des Besitzers, ein ausdrückliches, oder vermöge der Gesetze, ein stillschweigendes Real-Recht an dem Grundstücke begründen.

§. 105.

§. 105.

Wechsel, wenn auch darinn, ausser der wechselmäßigen Verbindung, eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, sollen dennoch zur Eintragung nicht angenommen werden.

§. 106.

Werden sie gleichwohl eingetragen, so erlangt dennoch der Gläubiger dadurch kein mehreres Recht, als er vorher gehabt hat; das Gericht aber muß demjenigen, welcher durch dergleichen nichtige Eintragung inducirt worden, und zu Schaden gekommen ist, dafür gerecht werden.

§. 107.

Ist es zweifelhaft: ob aus einem vorgefallenen Negotio jemanden ein Real-Recht erwachsen sey, so muß diese Frage zuförderst bey den competenten Gericht ausgemacht und entschieden werden. Bis dahin aber kann der Real-Prätendent eine Protestation eintragen lassen.

§. 108.

Wie es mit Vermerkung solcher Protestationen zu halten, und was deren rechtliche Würkung sey, solches wird unten, in einem besondern Abschnitt, verordnet werden.

§. 109.

Die Real-Verbindlichkeiten, welche sich zur Eintragung qualificiren, sind hauptsächlich:

1) Beständige Lasten und Pflichten;
2) Einschränkungen des Eigenthums oder der freyen Disposition des Besitzers.
3) Rückständige Kauf-Gelder, denen das Eigenthums- oder ein hypothekarisches Recht vorbehalten worden;
4) Darlehne, und andere demselben ähnliche Verträge, denen eine ausdrückliche Hypothek bestellt ist;
5) Eben dergleichen Cautionen und Bürgschaften;
6) Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken aller Art.

§. 110.

Was zu beobachten, bey Eintragung der Real Rechte überhaupt; und insonderheit,

Bey den Eintragungen aller dieser Arten von Real-Rechten und Verbindlichkeiten, müssen zuförderst die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts genau und sorgfältig beobachtet werden.

§. 111.

Hiernächst muß auch das Gericht und Collegium darauf sehen, daß jede derselben unter diejenige Rubrik des Hypotheken-Buchs zu stehen komme, unter welche sie nach den Anweisungen des ersten Titels gehört; und daß nicht etwa, durch Verwechselung der Rubriken, das Publikum zu unrichtigen Urtheilen über den Werth des Grundstücks, und die damit zu bestellende Sicherheit verleitet werde.

§. 112.

Anlangend die besondern Arten der Real-Rechte und Verbindlichkeiten, so muß

1) bey beständigen Lasten und Pflichten;

I. in Ansehung der beständigen Lasten und Pflichten,

2) bey Einschränkungen des Eigenthums;

II. in Ansehung der Einschränkungen des Eigenthums, oder freyen Disposition des Besitzers,

haupt-

hauptsächlich darauf gesehen werden: in wie fern nach allgemeinen, oder Provinzial-Gesetzen, zur gültigen Constituirung eines solchen Real-Rechts, eine besondere Landesherrliche Genehmigung erforderlich sey, z. E. wenn für eine Kirche, Kloster, oder milde Stiftung eine Fundation auf ein Gut gelegt; wenn ein solches Gut, durch letztwillige Disposition, mit Substitution auf mehr als einen Grad belastet werden soll; u. s. w.

§. 113.

Ist ein solcher Landesherrlicher Consens nicht erforderlich, und das Grundstück soll mit dergleichen Real-Last nicht für beständig, sondern nur auf eine gewisse Zeit behaftet werden, so kann die Eintragung geschehen, ohne daß es einer vorhergängigen richterlichen Confirmation bedarf.

§. 114.

Soll aber, durch sothane Disposition, dem Grundstück eine beständige und immerwährende Last aufgelegt werden, so muß, vor der Eintragung, die richterliche Confirmation hinzukommen.

§. 115.

Diese Confirmation muß bey demjenigen Gerichte nachgesucht werden, unter dessen Jurisdiction das Grundstück gelegen ist.

§. 116.

Der Richter muß, ausser der Prüfung der zur Rechtsgültigkeit der Handlung selbst gehörigen Erfordernisse, besonders auch auf die Fassung des Instruments, und ob dabey die nöthige Deutlichkeit und Präcision beobachtet worden, Rücksicht nehmen.

§. 117.

bey einzutragenden Familien-Fideicommissen;

Besonders muß bey errichteten Familien-Fideicommissen darauf gesehen werden: ob auch die Succeßions-Ordnung deutlich und bestimmt genug regulirt sey; damit nicht in Zukunft, aus dem Mangel einer solchen deutlichen Bestimmung, Uneinigkeiten und Prozesse unter den Familien entspringen.

§. 118.

Findet der Richter dabey Dunkelheit, Zweydeutigkeit, oder Unvollständigkeit, so müssen, wenn das Fideicommiß durch einen Vertrag oder andere Disposition unter Lebendigen errichtet worden, die Interessenten oder der Fideicommiß-Stifter, für allen Dingen diesen Anstand durch deutlichere Erklärung aus dem Wege räumen.

§. 119.

Ist das Fideicommiß nach Art einer letztwilligen Disposition errichtet, so müssen die alsdenn vorhandnen Interessenten, über den Verstand einer solchen dunklen oder zweydeutigen Stelle, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

§. 120.

Sind die Interessenten unter sich einig, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 121.

Können sich die Interessenten über die Erklärung einer solchen dunklen und zweifelhaften Stelle nicht vereinigen, und wollen die Sache im

Wege

Wege Rechtens, oder durch ein Compromiß auf das Gerichte, oder auf die Gesetz-Commißion, oder auch auf andre Rechtsverständige, mit einander ausmachen; so müssen sie förderſamſt dahin verwiesen, und bis zum Erfolg der Entscheidung, die Ertheilung der Confirmation ausgesetzt werden.

§. 122.

Wollen aber die Interessenten, der richterlichen Aufforderung ohnerachtet, über eine solche dunkle und zweifelhafte Disposition sich weder vereinigen, noch dieselbe zur Entscheidung bringen, sondern es den künftigen Interessenten überlassen: wie sie bey wirklicher Eintretung des Falles, wo es auf den Sinn sothaner Disposition wirklich ankäme, sich darüber in Güte, oder im Wege Rechtens, aus einander setzen werden; so muß der Richter sich dabey beruhigen; und die Confirmation kann bloß um deswillen, wenn sonst kein Anstand vorhanden ist, nicht länger aufgehalten werden.

§. 123.

In allen Fällen muß die Erklärung einer solchen dunklen oder zweifelhaften Stelle, wenn solche auf die §. 118. 120. 121. beschriebne Art wirklich erfolgt ist, entweder dem Instrument selbst beygefügt, oder der Confirmation inserirt werden.

§. 124.

Daß Onera realia und Einschränkungen des Besitzes oder der Disposition, wenn sie aus dem, bey Berichtigung des Tituli possessionis, producirten Instrumenten, dem Richter bekannt werden, von Amtswegen einzutragen sind, ist oben §. 80. verordnet

§. 125.

Sind aber besondere Instrumente darüber errichtet, so ist es die Sache der Interessenten, deren Eintragung zu suchen.

§. 126.

III. Das den rückständigen Kaufgeldern vorbehaltene Eigenthums- oder hypothekarische Recht wird, nach Maaßgabe §. 83. oben, von Amtswegen nicht eingetragen. Wenn aber die Partheyen solche Eintragung suchen, so muß sie auf den Grund des Kauf-Contracts, sonder Anstand verfügt, und wie sie geschehen, auf dem Original-Contrakt, und zwar auf dasjenige Exemplar desselben, welches der Verkäufer in Händen behält, notirt, in dem Recognitions-Schein aber, welcher diesem Exemplar beygeheftet wird, ausdrücklich bemerkt werden: daß solcher zur Legitimation des Verkäufers, wegen der für ihn geschehenen Eintragung sothaner rückständigen Kaufgelder, ausgefertiget sey.

3) bey vorbehaltenen Eigenthums wegen rückständiger Kauf-Gelder;

§. 127.

IV. Bey den über Darlehns- und andere derivandte Contracte bestellten, und zur Eintragung offerirten ausdrücklichen Hypotheken, muß der Richter, in Prüfung eines solchen Eintragungs-Gesuchs, auf die Qualität der contrahirenden Personen; auf die Beschaffenheit des verpfändeten Grundstücks; und auf den Inhalt sowohl, als die Fassung und äussere Form des Instruments, Rücksicht nehmen.

4) bey Darlehnen.

§. 128.

In Ansehung der Qualität der Personen muß untersucht werden: ob dem Aussteller des Instruments überhaupt, nach gemeinen Rechten

a. In Ansehung der Person des Schuldners;

und Landes-Gesetzen, die freye Befugniß, über sein Vermögen zu disponiren, und Schulden zu contrahiren, zustehe; oder ob er dazu des Beytritts und der Genehmigung irgend eines andern bedürfe.

§. 129.

Wenn also z. E. auf Güter eines Minorennen, Blödsinnigen, oder Verschwenders, Schulden eingetragen werden sollen, so muß der Consens des Curators, und die Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts beygebracht werden. Sind Cämmerey-Güter mit Schulden zu belasten, so ist vorläufig der Consens der Krieges- und Domainen-Cammer, und die Genehmigung der derselben vorgesetzten Behörde, nothwendig; und eben so ist auch dieser Consens, zur Verschuldung geistlicher, den katholischen Stiftern, Klöstern und Kirchen zugehöriger Güter, nach den Gesetzen verschiedener Provinzien erforderlich.

§. 130.

Entsteht bey dem Richter über die Person des Schuldners, und dessen Befugniß, Schulden zu contrahiren, ein erhebliches Bedenken; so muß dasselbe für allen Dingen erörtert, und aus dem Wege geräumt werden. (§. 12.)

§. 131.

Ferner muß, bey Prüfung des Ingrossations-Gesuchs darauf Rücksicht genommen werden; ob für den Aussteller und Schuldner der Titulus possessionis berichtiget sey; maaßen anderer Gestalt, nach dem oben §. 56. etablirten allgemeinen Grundsatze, gar keine Eintragung statt findet.

§. 132.

b. der Qualität des verpfändeten Gutes.

Ist das in dem Instrument verschriebne Gut mit einer Lehnsverbindung, Fidei-Commiß, Substitution oder anderer Einschränkung des Eigenthums und der freyen Disposition des Besitzers behaftet; so muß der Richter genau prüfen: was zur gültigen Verpfändung desselben, nach den Gesetzen, und nach dem Inhalt des Lehnsbriefes, des Fidei-Commiß-Instituts ꝛc. erforderlich sey; und ob diese Erfordernisse, bey der gegenwärtigen Verpfändung des Grundstücks, und Ausstellung des Instruments darüber, gehörig und vollständig beobachtet worden.

§. 133.

Findet sich dabey ein Mangel, so muß solcher dem Creditori eröfnet und derselbe bedeutet werden: was er zu thun habe, um denselben abzuhelfen.

§. 134.

Will sich der Creditor dazu nicht bequemen, und besteht demohnerachtet auf der Eintragung; so kann solche zwar verfügt; es muß aber dabey der obwaltende Mangel, und daß der Creditor solchen nicht abgeholfen habe, folglich die Eintragung bloß auf seine Gefahr mit Vorbehalt der Rechte eines jeden geschehen sey, in dem Eintragungs-Befehl und Vermerke sowohl, als in dem zur Rekognition darüber ausgefertigten Hypotheken-Scheine, deutlich ausgedrückt werden.

§. 135.

c. der Natur und Bedin-

Ferner muß das Gericht, bey der ihm obliegenden Prüfung, auf die Natur und Bedingungen des Geschäftes, zu dessen Sicherheit die Hypo-

Hypothek bestellt worden, und in wie fern solche den Rechten gemäß sind, Rücksicht nehmen. ungen des Geschäftes;

§. 136.

Es müssen also keine Verträge und Bedingungen, woraus ein verbotner Wucher erhellet, oder worinn sonst etwas offenbar gesetzwidriges enthalten ist, eingetragen; vielmehr, wenn in dem zur Ingrossation offerirten Instrument, dergleichen Verabredungen vorkommen, die Partheyen wegen ihres Unfugs bedeutet, und dem Officio fisci davon Nachricht gegeben werden.

§. 137.

Liegt der Anstoß nicht in dem Haupt-Negotio, sondern in ein oder anderer Neben-Bedingung, so kann jenes zwar eingetragen; es muß aber durch eine unter das Instrument zu vermerkende Registratur, die Gesetzwidrigkeit einer solchen Clausul gerügt, und daß solche, der geschehenen Eintragung des Instruments selbst ohnerachtet, ungültig und unverbindlich bleibe, ausdrücklich erklärt werden.

§. 138.

Bey der Fassung des Instruments muß der Richter darauf sehen: ob solches deutlich und bestimmt genug eingerichtet sey; eine rechtliche causam debendi enthalte; und wegen der Münz-Sorten, des Rückzahlungs- oder Aufkündigungs-Termins, ingleichen wegen des Zinsen-Fußes, die erforderliche Verabredungen getroffen sind. a. bey der Fassung des Instruments;

§. 139.

Finden sich dabey Mängel oder Zweydeutigkeiten, so kann solches zwar die Eintragung selbst nicht aufhalten; das Gericht aber muß solchen Anständen, und Veranlassungen künftiger Prozesse, durch Vernehmung der Partheyen, und Abforderung ihrer Deklarationen darüber; so viel als möglich, in Zeiten abhelfen; und die desfalls abgegebenen nähern Erklärungen, unter das eingetragene Instrument selbst, noch vor desselben Extradition registriren lassen.

§. 140.

In Ansehung der äussern Form des Instruments, wird zwar vor der Hand, und mit Vorbehalt näherer Bestimmungen in dem Gesetzbuche, nachgegeben, daß unbewegliche Grundstücke auch in bloßen Privat-Schuld-Instrumenten verpfändet, und dergleichen Privat-Verpfändungen, nach wie vor, eingetragen werden können. c. bey der äussern Form desselben.

§. 141.

Alsdenn aber muß der Richter die erforderliche Vorsicht anwenden, um sich von der Richtigkeit der Hand und Unterschrift des Ausstellers zu versichern.

§. 142.

Es kommt nehmlich darauf an: ob das Schuld- und Verpfändungs-Instrument, von dem Gläubiger, oder von dem Schuldner, zur Ingrossation eingereicht werde.

§. 143.

Geschieht die Uebergabe von dem Schuldner in Person, so muß er sich bey dem Gericht zum Protokoll deshalb melden: das Gericht aber Wenn der Schuldner,

muß sich für allen Dingen davon, daß er wirklich der sey, für den er sich ausgiebt, versichern.

§. 144.

Geschieht die Uebergabe durch einen Mandatarium, so muß derselbe, durch eine entweder gerichtlich, oder von einem Justiz-Commissario und Notario ausgestellte Special-Vollmacht, dazu legitimirt seyn.

§. 145.

In beyden Fällen erfolgt die Eintragung, auch wenn das Pfandrecht nur in einem Privat-Instrument constituirt ist, ohne daß es einer Vorladung oder Erklärungs-Abforderung von Seiten des Creditoris bedarf.

§. 146.

wenn der Gläubiger die Eintragung sucht.

Wird hingegen das Instrument von dem Gläubiger zur Eintragung eingereicht; so muß der Richter für allen Dingen nachsehn: ob eine ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, daß die bestellte Hypothek auf seinem Güte eingetragen werden möge, darinn enthalten sey.

§. 147.

Mangelt es an dieser Einwilligung, so muß das Instrument zurückgegeben, und der Creditor angewiesen werden: entweder zu bewürken, daß der Schuldner die Ingrossation selbst suche; oder doch, daß er seine Einwilligung dazu bey den Akten declarire.

§. 148.

Ist hingegen die Intabulations-Clausel in dem Instrument enthalten; so kommt es ferner darauf an: ob das Instrument entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justiz-Commissario und Notario ausgestellt; oder ob solches ein bloßes Privat-Instrument sey.

§. 149.

Ist das Instrument obstehendermaßen beglaubigt, so kann die Eintragung, auf Instanz des Creditoris erfolgen, ohne daß es eines nochmaligen Anerkenntnisses oder Einwilligung von Seiten des Schuldners bedarf; als welchem, von der geschehenen Ingrossation, bloß Nachricht ertheilt wird.

§. 150.

Ist es hingegen ein bloßes Privat-Instrument; so muß für allen Dingen ein Termin, zur Vorlegung und Rekognition desselben, mit Adcitation des Schuldners, anberaumt werden.

§. 151.

Weigert sich der Schuldner in diesem Termin der Recognition; so muß die Sache sofort zum Wege Rechtens eingeleitet, oder wenn das competente Gericht von demjenigen, welches das Hypotheken-Buch führet, verschieden ist, der Creditor, zur weitern Verfolgung seiner Rechte, an jenes verwiesen werden.

§. 152.

Recognoscirt zwar der Schuldner das Instrument, macht aber gegen desselben Rechtsgültigkeit Einwendungen, oder widerspricht sonst der Eintragung; so wird die Sache ebenfalls zur rechtlichen Ausmittelung verwiesen.

§. 153.

§. 153.

Doch kann in solchem Falle der Gläubiger vorläufig eine Protestation, gegen alle, in der Zwischenzeit, zu seinem Nachtheil vorzunehmende Veräusserung oder Verpfändung des Grundstücks, eintragen lassen.

§. 154.

Recognoscirt aber der Schuldner nicht nur seine Hand, sondern willigt auch in die Eintragung des in dem Instrument bestellten Pfandrechts: so wird die Recognition und Erklärung unter das Original-Instrument selbst registrirt; und alsdann steht der Eintragung weiter nichts entgegen.

§. 155.

Wenn jedoch die Recognition durch einen Bevollmächtigten vollzogen wird, so muß sich dieser dazu durch eine gehörig beglaubigte Special-Vollmacht legitimiren.

§. 156.

In dem Eintragungs-Vermerke, welcher, wie gewöhnlich, dem an den Hypotheken-Buchführer ergehenden Befehle eingerückt wird, muß der wesentliche Inhalt des Instruments, besonders auch die wegen der Münzsorte, des Zinsen-Fußes, der Capitals- und Zinsen Zahlungs-Termine ꝛc. getroffene Verabredungen vollständig aufgeführt werden. Wie der Eintragungs-Befehl abzufassen.

§. 157.

Sind außerdem in dem Instrument noch besondere Neben-Verträge, z. E. wegen anzunehmender Termins-Zahlungen; wegen eines unter gewissen Umständen statt findenden pacti de non petendo, wegen gewisser anderer die Rückzahlung suspendirender oder aufhebender Conditionen, u. s. w. enthalten; so müssen auch diese in den Eintragungs Vermerk aufgenommen werden.

§. 158.

Neben-Verträge, die in dem Instrument nicht enthalten sind, und also auch in das Hypotheken-Buch nicht mit eingetragen worden, können zwar, in so fern sie an sich zu Recht beständig, unter den Contrahenten selbst von Kräften seyn; einen Dritten aber, der eine solche eingetragene Post an sich löst, oder dem sie von dem Inhaber verpfändet wird, sollen dergleichen, weder aus dem Instrument ersichtliche, noch im Hypotheken-Buche vermerkte Pacta, keinesweges verbinden.

§. 159.

Sind in dem Instrument mehrere Güter zum Unterpfande verschrieben, so muß die Eintragung auf jedes Gut besonders geschehen, und bey jedem Gut bemerkt werden, auf welchen andern Gütern die Post ebenfalls ingrossirt sey. Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verpfändet werden.

§. 160.

Auf jedes Gut wird alsdann das ganze Darlehn eingetragen; es wäre denn, daß die Partheyen sich, in dem Instrumente selbst, über die Vertheilung der verschriebnen Summe, auf die zum Unterpfand gesetzte Güter vereiniget hätten.

§. 161.

Sind die mehrere verpfändete Güter bey ein und eben demselben Gericht in das Hypotheken-Buch eingetragen; so kann die Ingrossation

der Schuld auf selbige zusammen, in einerley Vorstellung gesucht, und durch einerley Befehl verfügt werden.

§. 162.

Liegen aber die verpfändeten Güter unter verschiedenen Jurisdictionen, so muß die Eintragung bey den verschiednen Gerichten, wo das Hypotheken-Buch eines jeden derselben befindlich ist, besonders nachgesucht werden.

§. 163.

Es steht dabey in der Wahl des Gläubigers: auf welchem Gute er die Eintragung zuerst suchen wolle.

§. 164.

Gehört hingegen zu dem verpfändeten Hauptgute ein unter einer fremden Jurisdiction belegenes Pertinenz-Stück; so muß die Eintragung zuerst auf das Hauptgut geschehen; sodann aber das Instrument bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stücks, zur gleichmäßigen Ingrossation auf selbiges, nochmals producirt werden.

§. 165.

Wenn eine General-Hypothek bestellt ist:

Ist dem Gläubiger in dem Instrument eine General-Hypothek bestellt, so steht es in seiner Wahl: ob er die Eintragung auf alle Güter seines Schuldners, oder nur auf einige, und auf welche zuerst, suchen wolle.

§. 166.

Doch kann er die Eintragung nur auf solche Güter verlangen, von welchen, zur Zeit des einkommenden Gesuchs, der Titulus possessionis noch auf den Nahmen seines Schuldners berichtigt ist.

§. 167.

Der mit einer General-Hypothek versehene Creditor erhält, durch die bewürkte Eintragung, die Rechte eines ingrossirten Gläubigers nur auf diejenigen Güter, auf welche sie wirklich geschehen ist; auf die übrigen aber nicht, wenn sie gleich unter einerley Jurisdiction stehen, und in eben demselben Hypotheken-Buche eingeschrieben sind.

§. 168.

Wenn die Eintragung auf mehrere Güter zu verschiedener Zeit geschehen ist, so erhält der Creditor die mit der Ingrossation verbundnen Vorrechte, in Ansehung eines jeden besonders, nur von den Zeitpunkt an, da das Gesuch, worauf die Ingrossation verfügt worden, eingekommen ist.

§. 169.

Was bey der Eintragung selbst, und

Wenn die Eintragung eines solchen Pfandrechts von dem Hypotheken-Buchführer, nach den im ersten Abschnitt enthaltenen Anweisungen bewürkt, und auf das Original-Instrument registrirt worden, so muß alsdenn, nach der Vorschrift §. 37. seq. ibid. ein Hypotheken-Schein in vim recognitionis darüber ausgefertiget werden.

§. 170.

Bey Ausfertigung der Recognition darüber zu beobachten.

Dieser Hypotheken-Schein muß mit dem Innhalt des Buches, so wie solches bey der bewürkten Eintragung beschaffen ist, auf das genaueste übereinstimmen.

§. 171.

§. 171.

Erst aus diesem Hypotheken-Schein ersieht der Gläubiger mit Zuverläßigkeit: was ihm, vor sein Capital, für eine Sicherheit würklich verschaft worden sey.

§. 172.

Leistet er auf diese Sicherheit die Zahlung des versprochenen Darlehns; und es findet sich hiernächst, daß der Hypotheken-Schein unrichtig gewesen; so muß ihm das Gericht, nach dem Tit. I. §. 76-81. vorgeschriebnen Grundsätzen, für allen daraus entstandnen Schaden haften.

Die Richtigkeit der Recognition muß das Gericht vertreten.

§. 173.

Kann er also das gemachte Darlehn aus dem Vermögen des Schuldners nicht zurück erhalten; dabey aber ausweisen: daß er solches ganz oder zum Theil gerettet haben würde, wenn das Darlehn an dem Orte, wo es nach dem unrichtigen Hypotheken-Schein vermerkt ist, wirklich zu stehen gekommen wäre; so ist das Gericht, nach den allgemeinen Grundsätzen, Tit. I. §. 76., schuldig, ihm dasjenige, was er solchergestalt hätte retten können, vollständig zu ersetzen.

§. 174.

Hat hingegen der Creditor, entweder auf den guten Glauben des Schuldners, oder auch auf den Grund eines zu irgend einem andern Behuf, vor der Ingrossation seines Instruments, expedirten Hypotheken-Scheins, das Darlehn früher weggezahlt, als ihm derjenige, welcher, statt der Recognition über erfolgte Eintragung, ausgefertigt ist, zugestellt worden; so muß er es sich selbst beymessen, wenn in der Zwischenzeit Veränderungen in dem Hypotheken-Buche vorgefallen sind, und er also durch die Eintragung seines Darlehns, diejenige Sicherheit nicht erhält, die er intendirt, oder auch sich ausdrücklich vorbedungen hatte.

§. 175.

Da aber solchergestalt der Fall leicht vorkommen kann, daß ein Instrument früher eingetragen wird, ehe der Schuldner das Darlehn, wofür die Hypothek bestellt worden, ausgezahlt erhält; so sind Modalitäten nöthig, wodurch sowohl die Guts-Besitzer, als Cessionarii und andre, die sich dergleichen eingetragene Instrumente verpfänden lassen, gegen Hintergehung arglistiger Gläubiger sicher gestellt werden.

Vorschriften, wegen des Einwands der nicht erhaltenen Valuta.

§. 176.

Dreyßig Tage lang, nach erfolgter Eintragung, kann der Schuldner abwarten: ob ihm der Creditor das versprochene Darlehn zahlen werde.

§. 177.

Wird die Zahlung des Darlehns innerhalb dieser dreyßig Tage nicht geleistet; so muß der Guts-Besitzer solches, innerhalb anderer acht Tage, bey dem Hypotheken-Buch anzeigen; und eine Protestation deshalb, gegen alle mit dem ingroßirten Instrument vorzunehmende Dispositionen, eintragen lassen.

§. 178.

Innerhalb acht und dreyßig Tagen von dem Dato der Eintragung, kann also niemand eine ingroßirte Schuldpost mit Sicherheit, eigenthümlich oder pfandsweise, an sich lösen; weil er bis dahin nicht wissen kann: ob nicht dem Schuldner der Einwand der nicht erhaltnen Valuta zustehe.

§. 179.

§. 179.

So bald die Protestation nach §. 177. eingetragen ist, muß dem Inhaber des Instruments davon Nachricht gegeben werden.

§. 180.

Nach eingelegter Protestation hängt es von dem Befinden des Guts-Besitzers ab: ob er noch länger auf die Zahlung warten, oder auf die Zurückgabe und Löschung des Instruments klagen wolle. Gleichergestalt steht es dem Inhaber des Instruments frey, entweder auf die Löschung der Protestation zu klagen, oder den Schuldner zur Klage zu provociren.

§. 181.

Wenn aber, nach Ablauf der acht und dreyßig Tage, und in der Zwischen-Zeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem dritten cedirt oder verpfändet worden, so kann der Guts-Besitzer sich des Einwands der nicht erhaltenen Zahlung, gegen diesen Dritten nicht bedienen.

§. 182.

5. Was bey Eintragung gesetzlicher und stillschweigender Hypotheken zu beobachten.

Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken werden niemals von Amtswegen eingetragen; sondern es ist die Sache dererjenigen, denen dergleichen Pfandrecht zukommt, oder denen die Besorgung ihrer Angelegenheiten obliegt, die Eintragung nachzusuchen.

§. 183.

Einem solchen Gesuch muß diejenige Urkunde, woraus erhellet, daß dem Imploranten dergleichen stillschweigende oder gesetzliche Hypothek zustehe, im Original, oder doch in beglaubter Ausfertigung, beygefügt werden.

§. 184.

Aus dieser Urkunde constirt entweder, von Seiten des Schuldners, ein ungezweifeltes Anerkenntniß derjenigen Forderung, zu deren Sicherheit die gesetzliche oder stillschweigende Hypothek dienen soll; oder dieselbe ist daraus noch nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung zu entnehmen.

§. 185.

Erstern Falls muß die Eintragung verfügt werden, ohne daß es vorher einer Rücksprache mit dem Schuldner bedarf; als welchem von der erfolgten Intabulation blos Nachricht gegeben wird.

§. 186.

Ist hingegen die Agnition der Forderung aus den producirten Urkunden nicht klar; so muß die Erklärung des Schuldners darüber erfordert, und mit der wirklichen Eintragung nicht eher verfahren werden, als bis entweder der Consens desselben, oder ein deshalb ergangenes rechtskräftiges Urtel beygebracht worden.

§. 187.

Wenn zu der Zeit, wo die Eintragung einer solchen gesetzlichen, oder stillschweigenden Hypothek gesucht wird, das Gut sich nicht mehr in den Händen des eigentlichen Schuldners, oder dessen Erben, befindet; sondern der Titulus possessionis bereits auf einen Dritten, als dessen Successorem singularem, berichtigt ist; so kann die Eintragung, ohne aus-

ausdrücklichen Consens dieses dritten Besitzers, oder ein darüber ergangnes rechtskräftiges Urtel, niemals verfügt werden.

§. 188.

Doch kann in beyden, §. 186. & 187., angegebnen Fällen, der Creditor, wenn seine Forderung einigermaaßen bescheinigt ist; verlangen, daß bis zum beygebrachten Consens des Besitzers, oder erstrittnen Judicato, eine Protestation, gegen alle fernere zu seinem Nachtheile gereichende Verpfändungen, eingetragen werde.

§. 189.

Wenn die Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek gewöhnlichermaßen verfügt und erfolgt ist, so muß solche auf das Original-Instrument, worin die Forderung sich gründet, registrirt werden.

§. 190.

Kann das Original-Instrument dem Inhaber des gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandsrechts nicht extradirt werden; weil solches etwa zu einem andern Behuf erforderlich ist, oder sonst in den Händen des Debitoris bleiben muß; so wird davon eine didimirte Abschrift gefertigt, und die Registratur über geschehene Ingrossation auf diese vermerkt; dabey aber, sowohl in der Didimations-Clausel, zu welchem Behuf die Abschrift verfertigt worden, als in dem, statt der Recognition, beyzuhaftenden Hypotheken-Scheine, der Umstand, daß die Ingrossation auf eine, nach ihrem Dato, zu allegirende beglaubte Copey registrirt sey, ausdrücklich angemerkt.

§. 191.

Wenn die einzutragende gesetzliche Hypothek mehrere Güter betrift, so ist es damit eben so zu halten, wie in Ansehung einer ausdrücklichen General-Hypotheke, oben §. 165. sqq. verordnet worden.

§. 192.

Diejenigen stillschweigenden Hypotheken, womit die Güter von Cassen- oder Rechnungs-Bedienten, den Königlichen oder andern öffentlichen Cassen, und die Güter der Vormünder und Curatoren, ihren Pflegbefohlnen verhaftet sind, können und müssen, auf die blosse Requisition der Amts-Vorgesetzten, oder des obervormundschaftlichen Gerichts, eingetragen werden.

§. 193.

Die Eintragung wird auf eine, von dem ergangenen Requisitions-Schreiben, zu expedirende beglaubte Abschrift registrirt; und solches, nebst dem zur Recognition ausgefertigten Hypotheken-Scheine, den Requirenten zugestellt.

§. 194.

Cautionen und Bürgschaften, denen keine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek zukommt, werden nicht von Amtswegen, noch auf einseitiges Ansuchen desjenigen, dem die Caution bestellt worden, sondern erst nach vorhergängigem Consens des Caventen, oder wider ihn ergangnem rechtskräftigem Urtel eingetragen. 6. der Cautionen und Bürgschaften.

§. 195.

Es muß alsdenn darüber ein ordentliches Cautions-Instrument, mit der Intabulations-Clausel versehen, ausgefertigt, und zur Eintragung übergeben werden.

§. 196.

Bey der Examinirung dieses Instruments, muß der Richter besonders auch auf die Person des Caventen Rücksicht nehmen: ob etwa zur Rechtsbeständigkeit der Caution, die Certioration, und Entsagung gewisser Gerechtsame erforderlich, und nach Maaßgabe des Instruments, mit den in den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen vorgeschriebenen Solennitäten, wirklich erfolgt sey. (cf. §. 12.)

§. 197.

Uebrigens muß die erfolgte Eintragung auf dem Original-Cautions-Instrumente registrirt, und zur Recognition darüber, ein Hypotheken-Schein, wie gewöhnlich, ausgefertigt und beygeheftet werden.

§. 198.

Schließlich, soll durch die in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Verordnungen, demjenigen, was wegen Ausfertigung und Eintragung der von den Landschaftlichen Credit-Systemen verschiedener Provinzen, auf adeliche Güter gegebnen Pfandbriefe, in den dießfälligen Reglements etwa besonders versehen ist, keinesweges derogirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Verkümmerungen eingetragener Posten.

§. 199.

Wie eingetragene Forderungen cedirt werden können.

Cessionen gerichtlich eingetragener Forderungen, sollen künftig nicht anders ingroßirt werden, als wenn sie gerichtlich geleistet, oder doch beglaubigt worden.

§. 200.

Es ist aber nicht nothwendig, daß die Cession eben vor demjenigen Gericht geschehe, unter welchem das verpfändete Grundstück gelegen ist; sondern sie kann vor jeder Gerichts-Person, welche zur Beglaubigung der vor ihr vollzogenen Handlungen überhaupt authorisirt ist, folglich auch vor einem Justiz-Commissario und Notario, sowohl vollzogen, als auch, wenn sie vorhin privatim geschehen, vor demselben recognoscirt, und von ihm attestirt werden.

§. 201.

Diejenige Gerichtsperson, vor welcher die Cession geleistet wird, muß, außer den allgemeinen gesetzlichen Requisitis einer jeden Rechtshandlung, sich für allen Dingen versichern: daß der Cedent wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt; und daß er zum Besitz und zur Disposition über die Forderung, welche cedirt werden soll, legitimirt sey.

§. 202.

Was bey der darüber aufzunehmenden Registratur zu beobachten.

Hiernächst muß über den Actum der Cession selbst, eine ordentliche vollständige Registratur aufgenommen werden.

§. 203.

Diese Registratur muß auf das über die cedirte Forderung ausgestellte und eingetragene Original-Instrument gesetzt; von dem Cedenten unterschrieben; seine Unterschrift von dem Richter oder der Gerichts-

Per-

Person attestirt; das öffentliche Siegel beygefügt; und solchergestalt das Instrument dem Cessionario ausgehändiget werden.

§. 204.

Ist auf dem Original-Instrument kein hinlänglicher Raum mehr zur Verzeichnung dieser Registratur vorhanden; so muß dennoch wenigstens der Anfang, in einer oder mehrern Zeilen bestehend, auf das Instrument selbst, und der Ueberrest auf einen besondern Bogen geschrieben werden; welcher dem Instrument dergestalt anzuheften ist; daß er durch das der Registratur am Ende beyzudruckende Siegel; mit dem Dokument verbunden werde.

§. 205.

Soll ein Legat oder andere auf ein Gut eingetragne gesetzliche oder stillschweigende Hypothek, über welche bisher noch kein besonderes Schuld-Instrument existirt hat; cedirt werden; so kann solches nicht anders geschehen, als wenn zuvor; über die daraus dem Inhaber competirende Summe, dergleichen besondere zur Eintragung sich qualificirende Obligation von dem Schuldner ausgestellt; und an den Ort; wo bisher schon das gesetzliche oder stillschweigende Pfandrecht verzeichnet gewesen; ingrossirt worden.

§. 206.

Kann das cedirte Original-Instrument dem Cessionario nicht extradirt werden; entweder weil nur ein Theil der darin enthaltenen Forderung cedirt wird; oder weil; außer der cedirten, noch mehrere Forderungen dadurch begründet werden; so ist davon eine beglaubte Abschrift zu fertigen.

§. 207.

In der Vidimations-Clausul dieser Abschrift muß bemerkt werden, für wen, und zu welchem Behuf; solche gefertigt worden; und in der über die Cession aufgenommenen Registratur muß ausgedrückt seyn: wer das Original-Instrument in Händen behalte, und für wen die beglaubte Kopey expedirt worden.

§. 208.

Die Registratur wird alsdenn, sowohl auf das Original-Instrument, als auf die vidimirte Abschrift gesetzt. Ersteres behält der Cedent; letztere aber wird dem Cessionario zugestellt.

§. 209.

Da solchergestalt aus dem Original-Instrument erhellet, welche von den darinn enthaltenen Forderungen, oder welcher Theil der darinn verschriebnen Summe, einem dritten cedirt worden; so ist dieser Cessionarius sicher, daß der Cedent, mit dem Original-Instrument, keine zu seinem Präjudiz gereichende Disposition vornehmen könne; und eben so hat auch der Cedent nicht zu besorgen, daß der Cessionarius, von der vidimirten Abschrift, weiter, als auf die ihm würklich cedirte Post oder Summe, irgend einen Gebrauch machen könne.

§. 210.

Es bedarf also auch, zur Rechtsgültigkeit einer solchen Cession, weder der Einwilligung des Debitoris cessi, noch einer Eintragung in das Hypotheken-Buch. Der Consens des Schuldners, und die Eintragung sind nicht nothwendig.

§. 211.

Vielmehr kann, da nach dem folgenden Abschnitt, die Zahlung und Löschung eingetragener Posten, nicht anders, als gegen Production des eingetragnen Instruments, welches der Cessionarius in Händen hat, statt findet, auch zwischen dem Cedenten und dem Schuldner, nichts zum Nachtheil des Cessionarii vorgenommen werden.

§. 212.

Nur allein wegen Zahlung der Interessen, kann es dem Cessionario zum Präjudiz gereichen, wenn der Schuldner, welcher von der vorgefallnen Cession nicht unterrichtet ist, solche nach wie vor, gegen Quittung, an den Cedenten leistet; weshalb sich also der Cessionarius, durch Bekanntmachung an den Schuldner, oder auf andere Art, vorsehen muß.

§. 213.

Inzwischen sind, auch in Ansehung des Capitals selbst, gewisse besondere Fälle möglich, wo dem Cessionario ein Nachtheil daraus erwachsen kann, daß er die Cession im Hypotheken-Buch nicht vermerken lassen; nehmlich

1) wenn bey der ingrossirten Forderung eine Protestation, wegen nicht gezahlter Valuta, nach Maaßgabe §. 178. supra eingetragen ist;

2) wenn zur Zeit der geleisteten Cession, das cedirte Instrument nicht mehr von Kräften ist; entweder, weil der Schuldner den Betrag der Forderung, an den ersten Creditorem und Cedenten, gegen bloße Quittung bezahlt, und dieser die gerichtliche Amortisation des Instruments, unter dem Vorwand, daß solches verloren gegangen, bewürkt hat; oder weil die Post in einem entstandnen Concurs- oder Liquidations-Prozeß ausgefallen, und auf den Grund des Distributions-Urtels gelöscht worden ist;

3) wenn, auch nach erfolgter Cession, der erste Creditor und Cedent sich die cedirte Forderung gegen Amortisation des Instruments, von dem Schuldner bezahlen, und solche löschen läßt;

4) wenn bey einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, oder andrem Aufgeboth des verpfändeten Grundstücks, nur der erste aus dem Hypotheken-Buche allein constirende Creditor, per patentum ad domum, oder durch Edictales, vorgeladen wird; dieser aber sich präcludiren läßt; und alsdenn die Löschung der Post, auf den Grund des erfolgten Präclusions-Urtels, vor sich geht;

5) wenn die eingetragene Forderung mit Arrest belegt ist, (als wovon am Ende dieses Abschnitts mehr vorkommen soll.)

§. 214.

Gegen diese und andere dergleichen Verkürzungen, kann sich zwar der Cessionarius dadurch einigermaßen sicher stellen, wenn er das zu cedirende Instrument bey der Behörde, wo solches eingetragen ist, einreichen, und darunter attestiren läßt: daß bis zu demselben Dato, bey der darinn enthaltenen Post keine Veränderungen vorgefallen, und solche weder gelöscht, noch anderweitige Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen, Protestationen oder Arreste, dabey notirt worden.

§. 215.

§. 215.

Am sichersten aber geht der Cessionarius zu Werke, wenn er die ihm geschehene Cession selbst, in das Hypotheken-Buch eintragen läßt; weil dadurch sein Nahme und sein an die cedirte Forderung habendes Recht, dem Gericht bekannt, er aber, durch den über die Eintragung der Cession zu ertheilenden Hypotheken-Schein, versichert wird: daß die Forderung noch würklich, und in eben der Qualität, wie sie zuerst eingetragen worden, auf dem Grundstück versichert stehe.

Wie zu verfahren, wenn Cessionen eingetragen werden sollen.

§. 216.

Wenn nun, dem zu Folge, eine Cession zur Eintragung offerirt wird, so muß das zum Hypotheken-Buch verordnete Gericht oder Collegium, für allen Dingen nachsehn: ob nach Lage des Hypotheken-Buchs, die Cession, so wie sie geschehn, mit rechtlicher Würkung habe geleistet werden können.

§. 217.

Findet sich, daß die cedirte Post schon gelöscht, oder sonst eine deren ursprüngliche Qualität und Gültigkeit alterirende Veränderung damit vorgefallen sey; so muß dem Cessionario davon unverzüglich Nachricht ertheilt, und die Eintragung der Cession keinesweges verfügt werden.

§. 218.

Ist die cedirte Post ganz gelöscht, so muß der Richter das übergebne Instrument bey den Akten zurück behalten, damit von selbigem kein fernerer Mißbrauch gemacht werden könne.

§. 219.

Ist aber nur sonst eine Veränderung damit vorgefallen, so muß das Instrument dem Cessionario zurück gegeben, und dessen fernere Erklärung und Antrag abgewartet werden.

§. 220.

Ist hingegen bey der Statthaftigkeit der Cession selbst nichts zu erinnern, so muß der Richter ferner examiniren: ob bey Vollziehung und Registrirung derselben auf das Instrument, die oben §. 200 sqq. ertheilten Vorschriften beobachtet worden.

§. 221.

Findet sich dieses, so muß der Befehl, zur Eintragung der Cession, wie gewöhnlich, erlassen; diese im Hypotheken-Buche, unter der dafür bestimmten Colonne, bemerkt; die geschehene Eintragung unter die Cessions-Registratur gewöhnlichermaaßen notirt; der Hypotheken-Schein zur Rekognition darüber ausgefertiget, und solcher dem Instrument beygeheftet werden.

§. 222.

Hat zum Behuf der Cession, in den §. 206. beschriebnen Fällen, eine vidimirte Abschrift des Instruments expedirt werden müssen; so kann die Cession nicht gegen die bloße Production dieses Vidimus eingetragen; sondern es muß zugleich das Original herbeygeschaft, und die Eintragung auf beyde notirt werden. Doch wird, zur Rekognition darüber, nur ein Hypotheken-Schein ausgefertigt, und der vidimirten Abschrift, die der Cessionarius erhält, beygeheftet.

§. 223.

Wenn solchergestalt die Cession eingetragen ist, so muß das Gericht dieselbe dem Schuldner, in so fern er dabey nicht bereits zugezogen worden, und consentirt hat, ex officio bekannt machen.

§. 224.

Diese Notification kann entweder in der Wohnung des Schuldners, oder auf dem verpfändeten Gute insinuirt werden.

§. 225.

Sie hat jedoch bloß zur Absicht, daß dem Schuldner dasjenige, was bey seinem Hypotheken-Buche vorfällt, nicht unbekannt bleiben möge.

§. 226.

Ihre Unterlassung schadet also auch dem Cessionario nichts, sondern macht nur allenfalls das Gericht, wegen seiner dabey bewiesenen Nachläßigkeit, straffällig.

§. 227.

Auf alle Fälle bleibt es jedoch, nach Maaßgabe §. 212, die Sache des Cessionarii, sich wegen der nicht mehr an den Cedenten, sondern an ihn zu zahlenden Zinsen, auf eine oder die andere Art vorzusehn.

§. 228.

Von Verpfändungen.

Alles das, was vorstehend bey Cessionen vorgeschrieben worden, muß auch bey Verpfändungen gerichtlich eingetragner Instrumente beobachtet werden; da beyderley Arten von Dispositionen, in Ansehung ihrer wesentlichsten Würkungen und Folgen, übereinstimmen.

§. 229.

Doch bleibt zwischen ihnen noch der Haupt-Unterschied übrig:

1) daß der Schuldner zwar dem Cessionario, ohne Zuziehung des Cedenten, nicht aber dem Pfands-Inhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders, sicher Zahlung leisten;

2) daß der Verpfänder, durch Bezahlung der Schuld, wofür die eingetragne Post zur Sicherheit eingesetzt worden, solche wiederum an sich lösen kann.

§. 230.

Wenn letzteres geschieht, so muß die auf dem Instrument registrirte, und in das Hypotheken-Buch eingetragne Verpfändung, auf eben die Art, wie im folgenden Abschnitt, wegen aller eingetragnen Vermerke überhaupt, verordnet werden wird, wiederum gelöscht werden.

§. 231.

Von Subinscriptionen.

Ein gleiches Verfahren findet auch bey Subinscriptionen statt; wenn z. E. der Innhaber einer eingetragnen Post, entweder für sich selbst, oder auch für einen Dritten, damit Caution bestellt; oder wenn derselbe einer andern hinter ihm eingetragnen Post die Priorität einräumt.

§. 232.

In einem solchen Falle kann zwar das Original-Instrument, in den Händen des eigentlichen Creditoris, und Innhabers der eingetragnen

nen Post verbleiben; es muß aber alsdenn die geschehene Subinscription, und deren Eintragung, darauf notirt; eine vidimirte Abschrift davon, für den, zu dessen Vortheil solche geschieht, gefertigt; und auf diese die geschehene Subinscription, und deren Eintragung, gleichergestalt vermerkt werden.

§. 233.

Wenn eine intabulirte Post mit Arrest belegt werden soll, so muß der Arrest im Hypotheken-Buche dabey vermerkt werden. Von Arresten.

§. 234.

Geschieht solches nicht, und der Arrestat findet Mittel, des bey dem Schuldner angelegten Arrests ohnerachtet, über die Forderung, mittelst Ceßion, oder Verpfändung, zu disponiren; so ist der Arrest dem Dritten, welcher sich solchergestalt bona fide mit ihm eingelassen hat, nicht nachtheilig.

§. 235.

Dergleichen Arrest kann jedoch nicht anders, als auf Befehl, oder Requisition des competenten Richters, eingetragen werden.

§. 236.

Wenn daher der Arrestleger sich bey dem Collegio, welchem die Führung des Hypotheken-Buchs anvertraut ist, meldet; dieses aber entweder gar keine, oder doch, in der Arrest-Sache, nicht die competente Gerichtsbarkeit hat; so muß sich dasselbe auf das Gesuch nicht einlassen, sondern den Imploranten an das competente Gericht verweisen, und dessen Requisition abwarten.

§. 237.

Dieses muß jedoch, außer der zu veranlassenden Eintragung des Arrests, zugleich ex officio darauf dringen, daß das verkümmerte Instrument selbst herbey geschafft werde.

§. 238.

Wenn solches geschehen, wird das Instrument, bis zum Ausgang der Sache, in dem Deposito des Gerichts, für welches die Rechtfertigung des Arrests gehört, aufbewahrt.

§. 239.

Wird der Arrest für nicht justificirt geachtet, oder sonst wieder aufgehoben; so muß der Richter das erforderliche, wegen Löschung des darüber in dem Hypotheken-Buche gemachten Vermerks, entweder unmittelbar, oder durch Befehl, oder Requisition, an das zur Führung des Buchs bestellte Collegium, veranlassen.

§. 240.

Uebrigens wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß alles, was vorstehend, von Ceßionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Verkümmerungen eingetragener Posten disponirt worden, auf die von den Landschaftlichen Credit-Systemen ausgefertigte, und auf keinen bestimmten Innhaber lautende Pfandbriefe nicht zu ziehen sey; vielmehr es deshalb, bey den Verordnungen der speciellen Reglements sein Verbleiben behalte.

Fünfter Abschnitt.
Von Löschungen.

§. 241.

Eingetragene Posten müssen, wenn sie bezahlt sind, gelöscht werden.

Der Innhaber eines ingroßirten Instruments ist, so lange die Post in dem Hypotheken-Buche auf seinen Nahmen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Dispositionen legitimirt.

§. 242.

Wenn also ein Schuldner Zahlung leisten, und zugleich sich gegen dergleichen Dispositiones völlig in Sicherheit setzen will; so muß er sich, nebst der auszustellenden Quittung, zugleich das ingroßirte Dokument extradiren, und solches demnächst in dem Hypotheken-Buche löschen lassen.

§. 243.

Wie es bey Abschlags-Zahlungen zu halten.

Kann die Extradition und Löschung des Instruments noch nicht erfolgen, weil entweder nur eine Partial-Zahlung geleistet worden; oder weil in dem Instrument, außer der getilgten, auch andre Forderungen enthalten sind; so muß der Schuldner, wenn er sicher zahlen will, wenigstens darauf sehen, daß das Original-Instrument ihm vorgelegt, und die gezahlte Post oder Summe, in seiner Gegenwart, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, darauf abgeschrieben werde.

§. 244.

Was bey Löschungs-Gesuchen zu beobachten.

Will jemand eine getilgte Forderung im Hypotheken-Buche löschen lassen, so muß er

a) das ingroßirte Dokument, nebst dem zur Recognition über dessen Eintragung ausgefertigten, und beygehefteten Hypotheken-Scheine,

b) die von dem Gläubiger ausgestellte Quittung,

bey dem zur Führung des Hypotheken-Buchs verordneten Collegio produciren.

§. 245.

Wie dergleichen Gesuche zu prüfen.

Das Collegium muß zuerst das producirte Instrument examiniren, ob es in der That dasjenige sey, welches ingroßirt, und auf dem die geschehene Eintragung vermerkt ist. Besonders muß, wenn das Productum kein eigentliches Original, sondern nur eine beglaubte Abschrift wäre, genau nachgesehn werden: ob solches auch würklich dasjenige Vidimus sey, welches zum Behuf der Eintragung derjenigen Post oder Forderung, deren Löschung jetzt gesucht wird, ausgefertiget worden.

§. 246.

Bey Prüfung der Quittung muß zuförderst darauf Rücksicht genommen werden: ob solche würklich von dem im Hypotheken-Buche verzeichneten Innhaber der Schuld, es sey nun solches der erste Creditor, oder dessen Cessionarius, ausgestellt sey.

§. 247.

Ist die Quittung von einem andern ausgestellt, welcher sich für den Erben des im Hypotheken-Buch verzeichneten Innhabers ausgiebt; so muß zuförderst das Erbrecht desselben, in so fern es nicht schon aus den Acten bekannt ist, durch gerichtliche Urkunden oder Atteste bescheiniget werden.

§. 248.

§. 248.

Giebt sich der Quittungs-Leister für einen Privat-Cessionarium aus, so müssen die geleisteten Privat-Cessiones von den Cedenten zuförderst gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario anerkannt, und damit, nöthigenfalls, bis auf den letzten aus dem Hypotheken-Buche constirenden Innhaber der Forderung, zurückgegangen werden.

§. 249.

Ist bey dem Legitimations-Punkte nichts zu erinnern, oder ist solcher vorstehendermaaßen berichtiget; so muß alsdenn darauf gesehen werden: ob die Quittung selbst gerichtlich, oder sonst, beglaubiget, oder ob es eine bloße Privat-Quittung sey.

§. 250.

Ist es eine bloße Privat-Quittung, so muß ein Termin zu deren Vorlegung und Anerkenntniß, mit Adcitation des Ausstellers, anberaumt; oder, wenn besonders der Aussteller entfernt wäre, deren Recognition vor irgend einem andern Gericht, oder dazu öffentlich authorisirten Notario bewürkt; in beyden Fällen aber, die geschehene Recognition unter der Original-Quittung registrirt werden.

§. 251.

Eben so muß auch, wenn der Gläubiger gar keine Quittung ausgestellt, sondern bloß das Instrument zurück gegeben hat, zuerst die Quittungs-Leistung gehörig bewürkt, und solches unter dem Instrument verzeichnet werden.

§. 252.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Quittungs-Leister diesen Termin nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten abwartet, letzterer dazu, durch eine gerichtlich ausgestellte, oder sonst beglaubigte Special-Vollmacht, legitimirt seyn müsse.

§. 253.

Ist bey der Quittung selbst nichts mehr zu erinnern, so wird alsdenn der Befehl zur Löschung an den Hypotheken-Buchführer erlassen.

§. 254.

Bey Abfassung und Ausfertigung dieses Befehls muß eben das beobachtet werden, was oben §. 20. sqq. in Ansehung der Eintragungs-Befehle verordnet ist.

§. 255.

Was bey der Löschung selbst zu beobachten.

Der Hypotheken-Buchführer muß den in dem Befehle enthaltenen Vermerk auf demjenigen Folio, wo die Post eingetragen ist, unter der gegen über-stehenden Colonne Löschungen, einschreiben. Der Eintragungs-Vermerk aber wird im Buche selbst nicht ausgestrichen; weil die Hypotheken-Bücher mit dergleichen Rasuren nicht makulirt werden müssen.

§. 256.

Nach erfolgter Einschreibung des Löschungs-Vermerks, wird, wie solches geschehen, kürzlich, ohngefähr mit den Worten:

gelöscht ex decreto d. d. — in dem Hypotheken-Buche Vol. — Pag. — N. den .. 17 —

N.

auf dem Original-Instrument registrirt; dies Instrument durchschnitten, und solchergestalt, nebst der Original-Quittung, dem gewesenen Schuldner zurück gegeben.

§. 257.

Kann das Instrument selbst nicht cassirt werden, weil etwa dadurch, außer dem eingetragnen und nunmehr getilgten, auch noch andre Rechte oder Verbindlichkeiten begründet werden, so wird die geschehene Löschung, mit näherer Beziehung auf die wegfallende Post, z. E. his formalibus:

die eingetragnen 6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder sind gelöscht, ex decreto d. d. .. in dem Hypotheken-Buche Vol. — Pag. — N. den .. 17 —

N.

auf dem Instrument registrirt; die vormalige Registratur der geschehenen Ingrossation durchgestrichen; und solchergestalt das Instrument dem Innhaber, die Quittung aber, in so fern dergleichen besonders ausgestellt, und nicht auf dem Instrument selbst befindlich ist, dem Gutsbesitzer zurückgegeben.

§. 258.

Ein besondrer Hypotheken-Schein, statt der Recognition, wird bey Löschungen nicht anders ausgefertiget, als wenn die Interessenten ausdrücklich darauf antragen.

§. 259.

Dagegen muß die Quittung und der Löschungs-Befehl, mit allem Zubehör, und dem Vermerk der würklich geschehenen Extabulation, in das Ingrossations-Buch eingeschrieben werden.

§. 260.

Von Abschlags-Zahlungen.

Ist nur eine Abschlags-Zahlung geleistet, so kann weder das Instrument cassirt, noch der Ingrossations-Vermerk durchgestrichen werden; sondern es wird alsdenn nur die prästirte und im Hypotheken-Buch bemerkte Partial-Zahlung, sowohl auf dem ingrossirten Instrument, als auf dem in vim recognitionis beygehefteten Hypotheken-Scheine mit Zahlen und Buchstaben zugleich, abgeschrieben; ohngefähr his formalibus:

Zwey Tausend Thaler i. e. 2000 Rthl. sind abschläglich bezahlt, und ex Decreto d. d. .... gelöscht. Vol. — Pag. — N. den .. 17 —

N.

§. 261.

Von Consolidationen.

Ist die eingetragene Post durch Consolidation erloschen, so kann zwar keine Quittung verlangt werden; es muß aber dennoch die Löschung im Hypotheken-Buche nicht anders, als gegen Production des Original-Schuld-Instruments, und dessen Cassation erfolgen.

§. 262.

Von Löschung andrer Real-Rechte.

Eben so, wie bey eigentlichen Schuld-Forderungen, ist auch bey andern eingetragnen Real-Rechten die Quittung oder der Consens desjenigen,

jenigen, für welchen sie haften, und die Production des eingetragnen Instruments, zu deren Löschung nothwendig.

§. 263.

Ist über den eingetragenen und nunmehr zu löschenden Vermerk, kein förmliches Instrument ausgefertigt, sondern solcher bloß auf den Grund einer übergebnen Vorstellung, wie bey Protestationen, oder einer ergangnen Requisition, wie bey Amts- und Vormundschaftlichen Cautionen, ingroßirt worden; so muß dennoch die vidimirte Abschrift der Vorstellung, oder des Requisitorialis, auf welcher die Ingrossation registrirt ist, herbeygeschafft werden.

§. 264.

Soll eine eingetragene Vormundschaft gelöscht werden, so ist dazu ein Attest des Obervormundschaftlichen Gerichts: daß der Besitzer der Vormundschaft entlassen, und daraus nichts mehr schuldig sey, erforderlich.

§. 265.

Ist die ganze Vormundschaft, durch erlangte Volljährigkeit des Pflegbefohlnen, oder auf andere Art beendiget, und es wird solches glaubhaft nachgewiesen; so ist die gerichtliche Quittung des gewesenen Curandi, oder dessen majorennen Erben, zur Löschung hinreichend.

§. 266.

Von Löschung der in einem Concurs ausgefallnen Forderungen.

Wenn in einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, eingetragene Forderungen, wegen Unzulänglichkeit der Masse, leer ausgehen; so kann zur Löschung derselben weder die Verzicht der Innhaber verlangt werden, noch ist die Production der Original-Instrumente dazu nothwendig.

§. 267.

Es muß aber alsdenn der Käufer und neue Besitzer dem Original-Adjudications-Bescheid, und ein Attest von demjenigen Gericht, vor welchem der Prozeß geschwebt hat, beybringen, in welchem bezeugt sey: daß die Kaufgelder entweder in das Depositum abgeführt oder daß und was für Creditores bey der Distribution darauf angewiesen worden; auch daß und was für eingetragene Forderungen, bey dieser Distribution, ausgefallen sind.

§. 268.

Auf den Grund eines solchen Attests kann alsdann die Löschung der ausgefallnen Posten verfügt werden: und wird solche auf eine vidimirte Abschrift desselben registrirt, das Original aber bey den Grund-Acten zurück behalten.

§. 269.

Von Löschungen auf den Grund eines gerichtlichen Aufgebothe.

Soll eine im Hypotheken-Buch eingetragene Post, von welcher der Gutsbesitzer behauptet, daß sie getilgt sey, gelöscht werden; und er kann darüber keine beglaubte Quittung produciren; noch auch den Aufenthalt des letzten im Hypotheken-Buche vermerkten Innhabers, oder der Erben desselben anzeigen; so findet die Löschung nicht eher statt, als bis die Post gerichtlich aufgebothen, und Präclusoria darüber ertheilt worden.

§. 270.

Dieses Aufgeboth muß bey dem Richter, unter dessen Jurisdiction das Grundstück gelegen ist, nachgesucht werden.

§. 271.

Der Richter muß dabey, nach den auf diesem Fall gegebenen Vorschriften der Prozeß-Ordnung verfahren.

§. 272.

Wenn das Präklusions-Urtel ergangen, und rechtskräftig geworden ist, muß solches in beglaubter Ausfertigung, nebst einem über deren Rechts-Kraft ertheilten gerichtlichen Attest, bey dem Hypotheken-Buche producirt, und auf deren Grund die Löschung verordnet werden.

§. 273.

Von Amortisationen.

Wenn der Innhaber der Forderung zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erböthig ist, oder solche würklich schon geleistet hat; das eingetragne Dokument aber, aus dem Grunde, weil solches angeblich verlohren gegangen ist, nicht producirt werden kann, so kommt es darauf an:

ob das Instrument, nach seinem Innhalt, und der Natur des Negotii, so beschaffen sey, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können;

oder:

ob dergleichen Disposition und Uebertragung des dadurch begründeten Rechts auf einen Dritten, nach der Beschaffenheit des Negotii, nicht hat statt finden können.

§. 274.

Im letztern Falle, z. E. wenn von einem bloßen Cautions-Scheine, oder von einem solchen Dokument, wodurch jemanden, ein das Eigenthum oder die freye Disposition des Besitzers einschränkendes, seiner Person anklebendes Recht, (jus personalissimum) constituirt worden, die Rede wäre, ist die bloße Mortifikation des Instruments, von Seiten des aus dem Hypotheken-Buche constirenden Innhabers, hinreichend.

§. 275.

Es wird alsdenn, aus dem Ingrossations-Buche, eine vidimirte Abschrift des angeblich verlohren gegangenen Instruments gefertigt; und unter dieser das Mortifikations-Attest, von Seiten des Innhabers der Forderung vermerkt.

§. 276.

Dieser Mortifikations-Schein muß jedoch entweder gerichtlich ausgestellt, oder vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario, rekognoscirt und beglaubigt werden.

§. 277.

Ist hingegen die Forderung, und das dieselbe begründende Instrument so beschaffen, daß damit eine Disposition, zu Gunsten eines Dritten, hat getroffen werden können; so ist der blosse Mortifikations-Schein, von dem letzten aus dem Hypotheken-Buch constirenden Innhaber, zur Löschung nicht hinreichend.

§. 278.

§. 278.

Vielmehr muß alsdenn der Gutsbesitzer, unter Production der vorstehend beschriebnen vidimirten Abschrift des Instruments, des darunter befindlichen Mortifikations-Scheines, und der Quittung des letzten Innhabers, sich bey dem Gericht, unter welchem das Grundstück belegen ist, melden, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löschenden Post, und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümern, Cessionarien, Pfands- oder andern Briefs-Inhabern, irgend einiges Recht zustehen möchte, nachsuchen.

§. 279.

Der Richter muß, bey Veranlassung dieses Aufgebothe, diejenigen Vorschriften beobachten, welche auf den Fall, wenn unbekannte Innhaber einer eingetragnen Forderung, zum Behuf deren Löschung citirt werden sollen, in der Prozeß-Ordnung ertheilt sind.

§. 280.

Insonderheit muß er in den Ediktal-Citationen das aufgebothene Instrument, durch die Benennung des darinn aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Capitals-Summe, des verpfändeten Gutes, des Dati der Ausstellung und der Ingrossation, genau bezeichnen. Uebrigens werden die Gerichte wohl thun, wenn sie von dergleichen vorseyenden Amortisationen den Haupt-Banco-Directorio Nachricht geben; da bey den Lombards der Bank, Verpfändungen eingetragener Schuld-Instrumente am häufigsten vorkommen.

§. 281.

Der Manifestations-Eyd muß, bey solchen Amortisations-Gesuchen, nicht von dem Gutsbesitzer, sondern von dem Creditor, welcher das Instrument verlohren zu haben angiebt, dahin:

daß er solches weder selbst besitze, noch wisse, wo es befindlich sey, auch daß er dasselbe nicht gefährlicher Weise abhänden gebracht habe,

abgeleistet werden.

§. 282.

Das auf solches Aufgeboth ergangne Präklusions-Urtel muß, nachdem es rechtskräftig geworden, eben so, wie in dem Falle des §. 268., bey dem Hypotheken-Buche producirt, und auf dessen Grund die Löschung, wie gewöhnlich, verordnet werden.

§. 283.

Auf eben die Art ist, mit Amortisation eines verlohren gegangnen Instruments, auch in dem Falle zu verfahren, wenn die Forderung selbst noch nicht gelöscht werden soll; sondern der Creditor nur verlangt, daß ein neues von dem Gutsbesitzer ertheiltes Dokument, an die Stelle des vorgeblich abhänden gekommnen, eingetragen werden soll.

§. 284.

Würkungen der erfolgten Löschung.

So bald eine Post, mit Beobachtung obiger Vorschriften, im Hypotheken-Buche, gelöscht worden, verliert sie das mit der Ingrossation verbundene Vorzugs-Recht.

§. 285.

Sind diese Vorschriften von dem Gericht vernachläßiget, und die Löschung zur Ungebühr verfügt worden; so präjudicirt sie dennoch den

Innhaber der Forderung, in Ansehung aller derjenigen, welche sich nach der Zeit haben eintragen lassen; und wenn er dadurch Schaden leidet, so muß ihn das Gericht, welches bey der verfügten Löschung pflichtwidrig gehandelt hat, indemnisiren.

§. 286.

Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen gewesen, aus einer solchen Extabulation keinen Vortheil ziehen; da sie sonst, mit dem Schaden des zur Ungebühr gelöschten Mitgläubigers, oder des Richters, profitiren würden.

§. 287.

Wohl aber kömmt eine solche Extabulation denjenigen zu statten, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung, erst nach erfolgter Löschung, haben rediren oder verpfänden lassen; da diese, bey der Cession oder Verpfändung, auf die Sicherheit, so wie sie damals, und nach erfolgter Löschung der vorstehenden Post beschaffen gewesen, getraut haben.

§. 288.

Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Innhaber einer ingroßirt gewesenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgten Löschung nicht zu statten.

Sechster Abschnitt.
Von Protestationen.

§. 289.

In was für Fällen Protestationen statt finden.

Protestationen werden eingelegt, wenn jemand einen Real-Anspruch an ein Grundstück behauptet, den er aber, so fort liquid zu machen, ohne seine Schuld verhindert wird.

§. 290.

Wegen blos persönlicher Anforderungen findet keine Protestation statt.

§. 291.

Der Real-Anspruch muß durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigstens einigermaßen bescheinigt seyn, wenn deshalb eine Protestation soll eingetragen werden können.

§. 292.

Wenn das Collegium, so das Hypotheken-Buch führt, nicht zugleich der competente Real-Richter ist, so muß die Protestation bey diesem letztern angebracht, von ihm geprüft, und das weitere, wegen deren Eintragung, durch ihn an ersteres erlassen werden.

§. 293.

Was bey deren Eintragung zu beobachten.

Wenn die Protestation zuläßig befunden wird, so ergeht ein ordentlicher schriftlicher Befehl, zu deren Eintragung, an den Hypotheken-Buchführer, welcher, so wie jeder Ingrossations-Befehl, abgefaßt und ausgefertiget wird.

§. 294.

Die Eintragung im Hypotheken-Buche geschieht unter derjenigen Rubrike, unter welche das streitige Recht selbst, wenn es eingetragen werden sollte, gehören würde.

§. 295.

§. 295.

Von der Vorstellung, dem Rescripte, oder dem Requisitions-Schreiben, auf dessen Grund die Eintragung verfügt werden, wird eine vidimirte Abschrift gefertigt, und darauf die geschehene Ingrossation gewöhnlichermaßen registrirt; auch ein Hypotheken-Schein, statt der Recognition darüber, beygeheftet.

§. 296.

Von der geschehenen Eintragung muß dem Guts-Besitzer, von Amtswegen, Nachricht gegeben werden.

§. 297.

Wenn der Guts-Besitzer das von dem Protestanten sich angemaßte illiquide Real-Recht nicht anerkennen will, und letzterer zu dessen rechtlichen Ausführung sich nicht so fort anschickt; so kann er denselben dazu, mittelst Anstellung einer Provocations-Klage, auffordern.

§. 298.

Würkung eingetragener Protestationen.

Der Effect einer ingrossirten Protestation besteht darinn, daß, so lange solche auf dem Grundstück haftet, alle mit letzterm vorzunehmende Dispositiones, und darauf geschehende Eintragungen, dem Protestanten an seinem wirklichen Rechte nicht nachtheilig werden können.

§. 299.

Wenn also der Protestant das streitige Real-Recht durch richterliches Erkenntniß, oder auf andere Weise, wirklich behauptet; so tritt dasselbe ipso jure an die Stelle, wo die Protestation eingetragen ist, und geht allen nachher ingrossirten Posten vor.

§. 300.

Wird hingegen der Protestant, mit dem sich angemaßten Real-Rechte, durch richterliches Erkenntniß abgewiesen; so muß, wenn ein gerichtliches Attest über die rechtskräftig erfolgte Abweisung, bey dem Hypotheken-Buche producirt wird, die Protestation so fort wieder gelöscht werden.

Siebenter Abschnitt.
Von Hypotheken-Scheinen.

§. 301.

Was Hypothekenscheine sind.

Hypotheken-Scheine sind beglaubte Abschriften, von den ein gewisses Grundstück betreffenden Foliis des Hypotheken-Buchs.

§. 302.

Zu welchem Behuf sie gegeben werden.

Sie werden entweder blos zum Behuf einer daraus zu nehmenden Information gesucht, oder statt der Recognition über eine erfolgte Eintragung ausgefertiget.

§. 303.

Werden sie blos zum Behuf der Information verlangt, so muß das dem Hypotheken-Buche vorgesetzte Collegium reiflich beurtheilen: ob auch der, welcher dergleichen Ausfertigung sucht, zur Einziehung einer solchen Information legitimirt sey.

§. 304.

§. 304.

Ist solches zweifelhaft, so muß der Guts-Besitzer darüber vernommen werden.

§. 305.

Wie solche abzufassen.

Der Hypotheken-Buchführer muß den Schein ganz genau und wörtlich aus dem Buche abschreiben; sich keiner Abänderungen, Weglassungen oder Zusätze anmaßen, und nur bloß die Binde-Wörter und Partikeln, welche die Perioden und Absätze unter einander connektiren, wo es nöthig, einschalten.

§. 306.

Der Hypotheken-Schein muß also auch in der Ordnung geschrieben werden, wie die Rubriken und Colonnen im Hypotheken-Buche selbst auf einander folgen.

§. 307.

Bey der Abschrift der ersten Rubrike müssen jedoch nur diejenigen Vermerke, welche den gegenwärtigen Eigenthümer angehen, mit Weglassung derer jenigen, welche die vorigen Besitzer betreffen, extrahirt werden.

§. 308.

Wenn eine Post cedirt, verpfändet, subinscribirt, oder ein Arrestschlag dabey vermerkt ist, so muß zuerst die Nummer in der Eintragungs-Colonne selbst geschrieben, sodann der gegenüber stehende Vermerk wegen der Cession, Verpfändung ꝛc. unmittelbar beygefügt; und alsdenn erst mit Extrahirung der folgenden Post continuirt werden.

§. 309.

Wenn die Post gelöscht ist, so wird solche zwar nicht mit extrahirt. Da aber die unter einer Rubrike eingetragene Posten, §. 63. Tit. I. mit fortlaufenden Nummern versehen sind; so muß, um Irrungen und Anstoß zu vermeiden, bey einer solchen Post, mit bloßer Allegirung der Nummer, daß sie gelöscht sey, bemerkt werden. Z. E. wenn von drey sub N. 1. 2. 3. eingetragenen Posten die sub N. 1. & 3. noch haften, N. 2. aber extabulirt ist; so setzt der Hypotheken-Buchführer, wenn er den Vermerk sub N. 1. abgeschrieben hat,

N. 2. ist gelöscht;

und continuirt sodann mit dem Abschreiben von N. 3.

§. 310.

Wird der Hypotheken-Schein zur Recognition wegen geschehener Eintragung ausgefertigt, so muß am Ende desselben, und vor Versetzung des Datum, angeführt werden, zu welchem Behuf, über was für eine Post, und für wen er expedirt worden.

§. 311.

Das sub Litt. B. anliegende Schema eines Hypotheken-Scheines, verglichen mit dem Schema sub A. stellt obige Vorschriften anschauender dar.

§. 312.

Wenn der Hypotheken-Schein vorstehendermaßen entworfen worden, muß er mit dem Buche selbst genau collationirt werden.

§. 313.

§. 313.

Durch wen diese Collationirung geschehen soll, muß, nach den Verfassungen und Umständen, bey jedem Collegio näher bestimmt werden.

§. 314.

Sodann wird der Hypotheken-Schein unter dem großen Siegel des Collegii förmlich ausgefertiget.

§. 315.

Die Ausfertigung wird, ausser der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii oder Directoris, auch noch von dem Decernenten unterzeichnet, und von dem Hypotheken-Buchführer contrasignirt.

§. 316.

Die Richtigkeit der solchergestalt ausgefertigten Hypotheken-Scheine muß von den Collegiis, welche sie ertheilen, vertreten werden.

Die Gerichte müssen für die Richtigkeit der Hypothekenscheine stehen.

§. 317.

Bey dieser Vertretung finden eben die Grundsätze statt, welche Tit. I. §. 76. seq., wegen Vertretung der Richtigkeit der Hypotheken-Bücher selbst vorgeschrieben sind.

Dritter Titel.

Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den Unter-Gerichten.

§. 1.

In grossen Städten, wo die Direction des Hypotheken-Wesens dem combinirten Magistrats-Collegio aufgetragen ist, hat es dabey ferner sein Bewenden. Doch müssen nur rechtsverständige Mitglieder eines solchen Magistrats-Collegii den Vertrag in Hypotheken-Sachen haben, und die dahin einschlagenden Verfügungen abfassen.

Von Bearbeitung des Hypothenwesens in grössern und

§. 2.

Wo besondere Stadt-Gerichte formirt, und diesen die Direction des Hypotheken-Wesens anvertraut worden, bleibt es noch ferner bey solcher Verfassung.

§. 3.

In Städten, wo nur ein Justitz-Burgemeister oder Richter, und ein rechtsverständiger Secretarius, Stadtschreiber oder Notarius angesetzt ist; oder auch beyderley Aemter in einer Person vereiniget sind, muß zwar in der Regel der Justitz-Burgermeister oder Richter das Hypotheken-Wesen selbst bearbeiten; und die übrigen zur Justitz nicht qualificirten Mitglieder, können sich dabey, so wenig als in andern Rechts-Angelegenheiten, eines Voti decisivi anmaaßen. Es müssen aber dennoch die Hypotheken-Sachen in den ordinairen Seßionen des Magistrats vorgetragen; bey den dahin einschlagenden Handlungen die übrigen Rechts-Glieder, der Beglaubigung halber, zugezogen; auch die Eintragungen und Löschungen in ihrer Gegenwart vorgenommen werden.

kleinern Städten.

§. 4.

Bey den Domainen-Justitz-Aemtern gehört die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens hauptsächlich für den Justitz-Beamten; welcher

bey den Domainen-Aemtern;

jedoch dabey, so viel als möglich, den Oekonomie-Beamten, allemal aber den Actuarium, zuziehen muß.

§. 5.

Die Hypotheken-Bücher der zu einem Domainen-Amte gehörigen Güter, werden auf dem Amte verwahrt; und das Einschreiben in selbige, nach den von dem Justiz-Beamten abzufassenden Dekreten, gehört zu den Obliegenheiten des Actuarii, welcher dazu besonders vereydet werden muß.

§. 6.

bey Patrimonial-Gerichten. Bey den Patrimonial-Gerichten, muß der Justitiarius für die legale Behandlung der Hypotheken-Sachen, und richtige Führung der Bücher hauptsächlich einstehn. Es kann also auch, ohne sein Zuthun und Mitwürkung, nichts dahin gehöriges vorgenommen, noch in das Hypotheken-Buch eingetragen, oder darinn gelöscht werden.

§. 7.

Bey Vollziehung der in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Actuum, z. E. bey Veräußerungen der Grundstücke, bey Hypotheken-Bestellungen ꝛc. muß der Justitiarius, so bald das Object über 50 Rthlr. beträgt, den Actuarium, oder in dessen Ermangelung, zwey vereydete Gerichts-Schöppen der Beglaubigung halber, zuziehen.

§. 8.

Wo übrigens die Hypotheken-Bücher verwahrt werden sollen, bleibt der Bestimmung des Gerichts-Herrn überlassen; welcher auch berechtigt ist, zu verlangen, daß alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende Ausfertigungen, besonders die Hypotheken-Scheine, ihm zur Vollziehung vorgelegt werden; in welchem Falle jedoch der Justitiarius solche contrasigniren muß.

§. 9.

Wo der Gerichtsherr sich mit selbsteigener Unterschrift solcher Sachen nicht befassen kann oder will, werden solche zwar unter der Vollziehung des Justitiarii ausgefertiget; doch stehet dem Gerichtsherrn frey, die Verfügung zu treffen, daß sowohl bey diesen Unterschriften, als überhaupt bey Verhandlungen, welche in das Hypotheken-Wesen einschlagen; bey Vollziehung der dießfälligen Actuum; bey Eintragungen und Löschungen in den Büchern, sein Oekonomie-Beamter, oder eine andere von ihm dem Justitiario an die Seite zu setzende Person, zugezogen werden solle. Diese Zuziehung kann aber nur mehrere Sicherheit und Beglaubigung zur Absicht haben; da im übrigen die Verfügungen selbst der rechtlichen Beurtheilung und Legalität des Justitiarii überlassen bleiben müssen.

§. 10.

Uebrigens sind die nach §. 3. 4. & 7. bey den Hypotheken-Sachen, der blossen Beglaubigung wegen, zuzuziehende Magistrats-Personen, Oekonomie-Beamten und Gerichts-Schöppen, zu einiger Vertretung der von den eigentlichen Justiz-Personen begangnen Fehler oder Illegalitäten zwar nicht gehalten; sie müssen aber, wenn sie an einem von diesen verübten Falso wissentlich Theil genommen, dafür pro rata, und allenfalls in solidum gerecht werden.

§. 11.

§. 11.

Verfahrungs-Art bey den Unter-Gerichten.

Sämmtliche Unter-Gerichte müssen bey Bearbeitung des Hypotheken-Wesens, die den Ober-Collegiis im zweyten Titel gegebnen Vorschriften, nach ihrem wesentlichen Innhalt, gleichergestalt genau beobachten.

§. 12.

Bey Aufnehmung der in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Gesuche;

Ohnerachtet es den Partheyen nicht verboten ist, auch bey Untergerichten, besonders in größern Städten, und bey wichtigern Angelegenheiten, sich zur Besorgung ihrer in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Geschäfte, der Assistenz der Justiz-Commissarien zu bedienen, und durch selbige das erforderliche schriftlich zu suchen und vorzustellen; so sollen doch, in der Regel, dergleichen Geschäfte von den Unter-Richtern mit den Partheyen unmittelbar zum Protokoll verhandelt werden.

§. 13.

Diese Protokolle vertreten also die Stelle der bey den Ober-Collegiis vorkommenden schriftlichen Eingaben; es muß daher, bey deren Abfassung, alles, was bey jenen Eingaben erforderlich ist, ebenfalls beobachtet; und insonderheit, wenn Eintragungs-Gesuche zum Protokoll angebracht worden, ausser dem Dato, zugleich die Stunde, wo sich die Parthey gemeldet hat, und zum Protokoll vernommen worden ist, darinn bemerkt werden.

§. 14.

Auch muß der Richter dabey den Punkt des Rechts von Amtswegen wahrnehmen; die der Rechte unkundigen Partheyen, von dem, was die Gesetze zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer solchen Handlung verlangen, deutlich belehren; die etwa erforderlichen Solennitäten ex officio suppliren; die rechtlichen Folgen der vorzunehmenden Handlung ihnen bekannt machen; ihnen an die Hand geben, was sie, nach Lage der Sache und Vorschrift der Gesetze, zu suchen berechtiget sind; und im übrigen mit größter Sorgfalt dahin sehen, daß niemand, aus Unwissenheit der Rechte, in Schaden gesetzt, oder durch Verabsäumung der erforderlichen Legalitäten, nichtige und unkräftige Handlungen bey dem Hypotheken-Buche vorgenommen werden.

§. 15.

Bey den auf solche Gesuche zu treffenden Verfügungen.

Die auf dergleichen Gesuch zu treffenden Verfügungen müssen, nach Art einer Resolution, unter das Protokoll notirt, und wenn in dem Hypotheken-Buche ein Vermerk zu machen ist, die Formul desselben, auf eben die Art, wie bey den Ober-Collegiis in den abzufassenden Dekreten geschieht, der Resolution wörtlich inserirt werden.

§. 16.

Die schriftlichen Eintragungs- und Löschungs-Befehle fallen bey den Untergerichten in der Regel weg; und es wird blos die vorstehendermaaßen abgefaßte Resolution, dem Hypotheken-Buchführer vorgelegt; welcher die Eintragung oder Löschung, nach Anweisung dieser Resolution, in der Art, wie es die Eingangs bestimmte Verfassung eines jeglichen Gerichts mit sich bringt, übrigens aber nach den Vorschriften des zweyten Titels verrichtet; wie solches geschehen, unter der Resolution vermerkt; und wegen Ausfertigung des Hypotheken-Scheins, statt der Recognition, das Erforderliche besorgt.

§. 17.

Auch bey Unter-Gerichten müssen die Tit. I. §. 64. beschriebene Ingrossations-Bücher gehalten, und wegen Führung der Grund-Akten, die Vorschrift des §. 69. ibid. beobachtet werden.

Vierter Titel.

Wie bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher zu verfahren.

§. 1.

Bey den Ober-Gerichten sind überall Hypotheken-Bücher.

Da bey denjenigen Collegiis, welchen die Direction des Hypotheken-Wesens über die der Jurisdiction der Landes-Justiz-Collegiorum unterworfene Grundstücke anvertrauet ist, bereits überall Hypotheken-Bücher formirt sind; so bedarf es für diese keiner besondern Anweisung wegen des bey Errichtung solcher Bücher zu beobachtenden Verfahrens.

§. 2.

Wenn auch dergleichen Hypotheken-Bücher, durch Feuer- oder andere Unglücks-Fälle verloren gehen sollten; so können sie doch aus den Ingrossations-Büchern, aus den Grund-Acten, und schlimmsten Falls, aus den vorhin ausgefertigten in den Händen des Publici befindlichen Hypotheken-Scheinen, leicht wieder hergestellt werden.

§. 3.

Allenfalls würden bey einem ausserordentlichen Falle, nach den Umständen desselben, besondere Anweisungen nachgesucht und ertheilt werden müssen.

§. 4.

Wie solche bey den Unter-Gerichten anzulegen.

Bey Unter-Gerichten aber kann der Fall vorkommen, daß hier und da noch keine wirkliche Hypotheken-Bücher vorhanden sind; und da solche alsdenn der Vorschrift Tit. I. §. 2. gemäß, binnen Jahr und Tag errichtet werden sollen; so sind Anweisungen, wie bey solcher Errichtung zu verfahren, hier nothwendig.

§. 5.

Ausmittelung der in das Hypotheken-Buch gehörenden Grundstücke.

Ein Unter-Gericht, welches solchergestalt neue Hypotheken-Bücher anzulegen hat, muß sich für allen Dingen ein vollständiges und richtiges Verzeichniß, sämmtlicher unter seiner Gerichtsbarkeit gelegnen Immobilien, zu verschaffen bedacht seyn; und sich dazu der vorhandnen Steuer- Servis- und anderer Catastern, so wie überhaupt der Assistenz des Policey-Magistrats, des Oekonomie-Amts, oder der Dorf-Gerichte bedienen.

§. 6.

Jedem dergleichen Immobili muß das Gericht einen, oder nach Befinden seiner Wichtigkeit und Werths, auch mehrere Bogen widmen, auf welchen die dasselbe betreffenden, und nach den bald folgenden Anweisungen einzusammelnde Nachrichten, verzeichnet werden.

§. 7.

Einsammlung der Nachrichten dazu.

Sodann muß der Richter alle in seiner Registratur vorhandene Protokoll- Handels- Schöppen- Contracts- Consens- Confirmations- und andere dergleichen Bücher und Acten-Convolute, sie haben Nahmen wie sie

sie wollen, in welche, nach bisheriger Verfassung, die auf das Hypotheken-Wesen sich beziehende Angelegenheiten und Eingaben protokollirt, eingeschrieben oder eingeheftet worden, Blatt für Blatt durchgehen, und so, wie er etwas darinn vorfindet, was einen gewissen Fundum betrift, und entweder dessen Qualität und Pertinenzstücke; oder den Titulum possessionis des jetzigen Besitzers und seiner Vorfahren; oder die darauf haftenden beständigen oder ablöslichen Lasten; Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition; Bestellung von Hypotheken oder Cautionen; deren Cession, Verpfändung und Löschung angeht, muß er solches kurz, doch vollständig, mit Allegirung der Qualität und des Dati des Instruments, und des Buchs, imgleichen des Blattes, oder der Seite, wo die Nachricht befindlich ist, auf den für diesen Fundum bestimmten Bogen notiren.

§. 8.

Um in der Folge den Innhalt dieser Extracte desto leichter übersehen und ordnen zu können, muß die einem jeden Fundo gewidmete Bogenzahl, in die drey Haupt-Rubriken, welche das künftige Hypotheken-Buch, nach dem vorgeschriebenen Schema, haben soll, eingetheilt, und jede Nachricht sofort unter die gehörige Rubrike notirt werden.

§. 9.

Bey Anfertigung dieser Extracte muß der Richter nichts übergehen noch weglassen, wenn es auch das Ansehn haben möchte, daß solches dermalen von keinem weitern Gebrauche mehr seyn werde; da es jetzt nur darauf ankommt, Nachrichten einzusammeln; die Beurtheilung aber: was davon in das Hypotheken-Buch gehöre oder nicht, einen davon ganz verschiednen Actum ausmacht.

§. 10.

Wo sich findet, daß ein Besitzer ein Grundstück sub hasta erstanden, oder daß er darüber ein förmliches Präklusions-Urtel, mit Beobachtung der Erfordernisse der damaligen Prozeß-Ordnung, ausgebracht habe, kann dieser Zeitpunkt zum Termino a quo der einzusammelnden Nachrichten angenommen werden. Wo aber dergleichen sich nicht findet, muß der Richter bis auf 44 Jahre, in so fern die Nachrichten in seiner Registratur so weit auslangen, zurückgehen.

§. 11.

Vernehmung der Besitzer.

So wie der Richter mit Extrahirung der Bücher und Registraturen fertig ist, muß er demnächst die gegenwärtigen Besitzer der Grundstücke, über die ihnen bekannten und etwa in ihren Händen befindlichen Nachrichten, welche das Grundstück betreffen können, vernehmen; ihnen die Vorlegung der über ihren Fundum erhaltnen Privilegien, Kaufbriefe oder andrer Erwerbungs-Dokumente; imgleichen die getreue Angabe der darauf haftenden Lasten und Schulden abfordern; und was er solchergestalt eruirt hat, auf den für solchen Fundum bestimmten Bogen gleichergestalt, unter der gehörigen Rubrik, vermerken.

§. 12.

Da der Richter, durch den aus den Büchern formirten Extract, schon ziemlich vollständige Nachrichten von dem statu reali eines jeden Immobilis vor sich hat, so wird es ihm leicht, zu beurtheilen: worauf er die dem Besitzer vorzulegende Fragen vornehmlich richten müsse. Insonder-

sonderheit aber hat er einem jeden, die nach den Büchern auf dem Fundo liegenden Lasten und Schulden, von deren bereits erfolgten Tilgung daraus nichts erhellet, bekannt zu machen; ihre Erklärung darüber zu vernehmen; wenn sie behaupten, daß solche getilgt wären, die Production der darüber in Händen habenden Quittungen, oder andere schriftliche Beweißmittel zu erfordern, und solchergestalt die Extracte möglichst zu complettiren.

§. 13.

Kann der Besitzer hinlängliche Beweißmittel über die Tilgung einer solchen Post nicht so fort beybringen; so muß der Richter ihn bedeuten: was er zu thun habe, um durch Aufforderung des Innhabers derselben, oder seiner Erben zur Verzichts-Leistung oder durch ein förmliches Aufgeboth und Ausbringung einer Präkluforia, den Fundum von einem solchen Real-Anspruch zu befreyen. Unterdessen, und bis solches geschehen, muß der Widerspruch des Besitzers, gegen die Gültigkeit einer solchen Post, in dem Extracte mit bemerkt werden.

§. 14.

Oeffentliche Aufforderung aller Real-Prätendenten.

Außer der Extrahirung der Bücher, und Vernehmung der Besitzer, besteht das dritte Mittel, welches der Richter anwenden muß, um sich die zur Formirung des Hypotheken-Buchs gehörigen Nachrichten so vollständig, als möglich, zu verschaffen, in einer öffentlichen Bekanntmachung:

daß das Hypotheken-Buch der Stadt oder des Dorfs N. N., auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandnen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle; und daher ein jeder, welcher dabey ein Intresse zu haben vermeyne, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundnen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenke, sich binnen — Monathen bey dem Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben habe.

§. 15.

Diese Bekanntmachung ist keine Edictal-Citation, sondern eine bloße Benachrichtigung an das Publikum. Es findet auch dabey keine Commination statt; da einem jeden, welcher auf ein solches Grundstück Real-Ansprüche zu haben glaubt, solche zu jeder Zeit, auch nach der bestimmten Frist, und wirklich erfolgter Einrichtung des Hypotheken-Buchs anzumelden, und darinn nachtragen zu lassen, freysteht.

§. 16.

Das Avertissement muß nicht allein an der gewöhnlichen Gerichtsstelle desjenigen Orts, dessen Hypotheken-Wesen regulirt werden soll, sondern auch bey zweyen andern Gerichten angeschlagen werden; und muß der Richter, mit pflichtmäßiger Ueberlegung, solche Oerter aussuchen, nach welchen die Jurisdictions-Eingesessenen den meisten Verkehr haben, und wo es also auch am wahrscheinlichsten ist, daß Leute sich befinden können, die bey der vorseyenden Hypotheken-Regulirung ein Intresse haben.

§. 17.

Außerdem muß dieses Avertissement, zu dreyen verschiedenen malen in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz eingerückt werden.

§. 18.

§. 18.

Die Bekanntmachung geschieht zu gleicher Zeit, so wie das Gericht mit Einsammlung der Nachrichten, nach §. 7. seq. den Anfang macht; und die Frist zur Anmeldung wird bis zu dem Zeitpunkte hinausgesetzt, wo der Richter mit Extrahirung der Bücher und Vernehmung der Besitzer fertig zu seyn, wahrscheinlich vermuthen kann.

§. 19.

Meldet sich nun, während dieser Frist, jemand mit einem dergleichen Anspruch, so muß der Richter für allen Dingen nachsehn: ob auch solcher ein würkliches Real-Recht zum Grunde habe.

§. 20.

Ist es eine bloße Personal-Forderung, so muß der Prätendent dessen bedeutet, und an die Person seines Schuldners verwiesen werden.

§. 21.

Ist es aber ein würklicher Real-Anspruch, so muß der Richter in seinem Extract nachsehn: ob solcher schon darinn vorgekommen, und von dem Besitzer anerkannt sey. Findet sich dieses, so muß er es dem Imploranten bekannt machen, und ihn bedeuten: daß bey künftiger Errichtung des Hypotheken-Buchs, die Forderung, auf den dafür verhafteten Fundum, gehörigen Orts eingetragen werden solle.

§. 22.

Ist die angemeldete Forderung in dem Extract bisher vorgekommen, so muß der Besitzer darüber besonders vernommen werden.

§. 23.

Agnoscirt derselbe die Forderung, so wird sie in dem Extrakt gehörigen Orts nachgetragen.

§. 24.

Wird aber die Forderung nicht agnoscirt, so muß der Richter beurtheilen: ob solche wenigstens einigermaaßen bescheinigt sey; oder ob es ihr an der Bescheinigung gänzlich ermangele.

§. 25.

Ist die Forderung gar nicht bescheinigt, so muß der Implorant bedeutet werden: daß darauf bey künftiger Einrichtung des Hypotheken-Buchs keine Rücksicht genommen werden könne; und es ihm überlassen bleibe, den sich angemaaßten Real-Anspruch, gegen den Besitzer, allenfalls im ordentlichen Wege Rechtens, näher auszuführen.

§. 26.

Ist die Forderung einigermaaßen bescheinigt, so wird selbige, zugleich aber auch der von dem Besitzer dagegen geäußerte Widerspruch, in dem Extrakte notirt, und dem Imploranten davon Nachricht gegeben.

§. 27.

Wie die eingesammelten Nachrichten zu ordnen.

Wenn nun der §. 18. bestimmte Zeitraum verflossen ist, und die erforderlichen Nachrichten nach Möglichkeit eingesammelt sind; so muß der Richter solche nunmehro von jedem Fundo besonders durchgehn, und gehörig ordnen.

§. 28.

§. 28.

Er muß also für jeden Fundum die würkliche Tabelle des künftigen Hypotheken-Buchs, so wie solche demnächst in die Bücher übergetragen werden soll, auf besondere Bogen entwerfen.

§. 29.

Dabey muß er, in Ansehung der ersten den Titulum possessionis betreffenden Rubrike, nicht nur auf den gegenwärtigen Besitzer, sondern auch auf seinen nächsten Vorfahren Rücksicht nehmen; und in Ansehung beyder die Art, wie die Berichtigung des Tituli nachgewiesen worden, in dem Entwurf eintragen.

§. 30.

Weiter als auf den Auctorem des gegenwärtigen Besitzers, braucht der Richter bey der Eintragung des Tituli nicht zurück zu gehen; und wenn der gegenwärtige Besitzer den Fundum sub hasta erstanden, oder Praecluforiam darüber ausgebracht hat, so darf nur dessen eigner Titulus berichtiget werden.

§. 31.

Die zur zweyten Rubrike gehörenden Onera realia und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition des Besitzers, werden nach der Zeitfolge, so wie sie entstanden sind, eingetragen.

§. 32.

Eben so werden auch die ausdrücklichen und stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und andre zur dritten Rubrike gehörigen Real-Ansprüche, nach der Zeitfolge ihres Entstehens, hinter einander geordnet; da bey der ersten Einrichtung eines Hypotheken-Buchs, die Eintragung aller alsdenn existirenden Real-Rechte zu gleicher Zeit erfolgt; folglich die Ordnung, wie solche Rechte hinter einander zu lociren, nicht so, wie bey schon formirten Hypotheken-Büchern, nach der Zeitfolge der angebrachten Ingrossations-Gesuche, regulirt werden kann.

§. 33.

Nur allein diejenigen gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welchen die Landes-Gesetze, und insonderheit die Concurs-Ordnung, ein Privilegium speciale beylegen; dergestalt, daß sie allen andern auch ältern hypothekarischen Rechten vorgehen, müssen in dieser Ordnung dem Eintragungs-Schema inserirt werden; da hier lauter noch uneingetragene Hypotheken mit einander concurirren; folglich ihre Rang-Ordnung im Hypotheken-Buche so formirt werden muß, wie es die Gesetze, nach der Natur und Privilegiis der Forderung an sich, ohne Rücksicht auf eine vorhandene Ingrossation, bestimmen.

§. 34.

Es versteht sich von selbst, daß, indem der Richter seine Extracte durchgeht, und die Eintragungs-Tabelle daraus formirt, er diejenigen Posten, die zwar ehehin auf dem Fundo gehaftet haben, deren schon erfolgte Tilgung aber durch die eingesammelten Nachrichten hinlänglich ausgewiesen ist, weglassen müsse.

§. 35.

Posten, von welchen der Besitzer die erfolgte Tilgung zwar behauptet, solche aber nicht vollständig ausweisen können: ingleichen diejenigen,

jenigen, welche zwar aus den Büchern nicht erhellet haben, von den Prätendenten aber angemeldet und bescheiniget, jedoch von dem Besitzer nicht agnoscirt worden sind, werden in der Eintragungs-Tabelle gehörigen Orts inserirt, und der Widerspruch des Besitzers dabey vermerkt.

§. 36.

Dabey ist insonderheit noch zu bemerken, daß wenn zwar ausgemittelt ist, was gestalten jemanden ein hypothekarisches Recht auf einen Fundum constituirt worden, die Person und Qualität des dermaligen Innhabers hingegen unbekannt oder zweifelhaft ist, die Eintragung auf den Nahmen desjenigen geschehe, der nach Maaßgabe des vorhandenen Instruments, oder sonstiger Nachricht, das Real-Recht zuerst erlangt hat; und es denjenigen, welche sich jetzt desselben anmaaßen wollen, überlassen bleibe, solches unter sich, oder mit dem Besitzer und Schuldner, besonders auszumachen.

§. 37.

Uebrigens müssen die Eintragungs-Vermerke in dem Schema, nach der Vorschrift Tit. II. §. 21. von dem Richter kurz, bündig und vollständig formulirt, und die Bücher oder Akten, wo die zu einem solchen Vermerk gehörigen Dokumente und Nachrichten in extenso anzutreffen sind, bey einem jeden derselben allegirt werden.

§. 38.

Wenn das Gericht mit Entwerfung dieser Eintragungs-Tabellen fertig ist, so macht es dem Landes-Justiz-Collegio davon Anzeige; damit dieses, entweder bey einer vorzunehmenden Visitation, oder wenigstens durch Einforderung einiger Extrakte und Tabellen, von Fundis verschiedener Art, das von dem Unter-Gerichte beobachtete Verfahren, und dessen Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften, näher prüfen könne.

§. 39.

Wie die wirkliche Uebertragung in die neuen Hypotheken-Bücher geschehen solle.

Nach erfolgter Approbation des Landes-Collegii, geschieht die würkliche Uebertragung in die unterdessen angeschafften, gebundnen und liniirten Hypotheken-Bücher.

§. 40.

Auf die von den Besitzern producirten Erwerbungs-Dokumente, wird die geschehene Eintragung des Tituli possessionis gewöhnlichermaaßen registrirt, und solchen ein Hypotheken-Schein, zur Rekognition darüber, beygeheftet.

§. 41.

So viel es möglich ist, und ohne besondere den Interessenten zu verursachende Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen kann, muß auch in Ansehung der übrigen eingetragenen Posten, die geschehene Ingrossation auf die darüber vorhandnen Dokumente registrirt werden. Ohnfehlbar aber muß solches erfolgen, wenn dergleichen Dokumente bey andrer Gelegenheit, z. E. bey einer Cession, Verpfändung, Abschlags-Quittung ꝛc. ohnehin producirt werden müssen.

§. 42.

Von den Kosten.

Bey Errichtung der Hypotheken-Bücher müssen weder die Besitzer der Grundstücke, noch die andern Interessenten, mit Taxen oder sonstigen Gebühren, außer der etwanigen Copialien, belastet werden. Da

§. 28.

Er muß also für jeden Fundum die würkliche Tabelle des künftigen Hypotheken-Buchs, so wie solche demnächst in die Bücher übergetragen werden soll, auf besondere Bogen entwerfen.

§. 29.

Dabey muß er, in Ansehung der ersten den Titulum possessionis betreffenden Rubrike, nicht nur auf den gegenwärtigen Besitzer, sondern auch auf seinen nächsten Vorfahren Rücksicht nehmen; und in Ansehung beyder die Art, wie die Berichtigung des Tituli nachgewiesen worden, in dem Entwurf eintragen.

§. 30.

Weiter als auf den Auctorem des gegenwärtigen Besitzers, braucht der Richter bey der Eintragung des Tituli nicht zurück zu gehen; und wenn der gegenwärtige Besitzer den Fundum sub hasta erstanden, oder Praecluſoriam darüber ausgebracht hat, so darf nur dessen eigner Titulus berichtiget werden.

§. 31.

Die zur zweyten Rubrike gehörenden Onera realia und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition des Besitzers, werden nach der Zeitfolge, so wie sie entstanden sind, eingetragen.

§. 32.

Eben so werden auch die ausdrücklichen und stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und andre zur dritten Rubrike gehörigen Real-Ansprüche, nach der Zeitfolge ihres Entstehens, hinter einander geordnet; da bey der ersten Einrichtung eines Hypotheken-Buchs, die Eintragung aller alsdenn existirenden Real-Rechte zu gleicher Zeit erfolgt; folglich die Ordnung, wie solche Rechte hinter einander zu lociren, nicht so, wie bey schon formirten Hypotheken-Büchern, nach der Zeitfolge der angebrachten Ingrossations-Gesuche, regulirt werden kann.

§. 33.

Nur allein diejenigen gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welchen die Landes-Gesetze, und insonderheit die Concurs-Ordnung, ein Privilegium speciale beylegen; dergestalt, daß sie allen andern auch ältern hypothekarischen Rechten vorgehen, müssen in dieser Ordnung dem Eintragungs-Schema inserirt werden; da hier lauter noch uneingetragene Hypotheken mit einander concurirren; folglich ihre Rang-Ordnung im Hypotheken-Buche so formirt werden muß, wie es die Gesetze, nach der Natur und Privilegiis der Forderung an sich, ohne Rücksicht auf eine vorhandene Ingrossation, bestimmen.

§. 34.

Es versteht sich von selbst, daß, indem der Richter seine Extracte durchgeht, und die Eintragungs-Tabelle daraus formirt, er diejenigen Posten, die zwar ehehin auf dem Fundo gehaftet haben, deren schon erfolgte Tilgung aber durch die eingesammelten Nachrichten hinlänglich ausgewiesen ist, weglassen müsse.

§. 35.

Posten, von welchen der Besitzer die erfolgte Tilgung zwar behauptet, solche aber nicht vollständig ausweisen können: ingleichen diejenigen,

jenigen, welche zwar aus den Büchern nicht erhellet haben, von den Prätendenten aber angemeldet und bescheiniget, jedoch von dem Besitzer nicht agnoscirt worden sind, werden in der Eintragungs-Tabelle gehörigen Orts inserirt, und der Widerspruch des Besitzers dabey vermerkt.

§. 36.

Dabey ist insonderheit noch zu bemerken, daß wenn zwar ausgemittelt ist, was gestalten jemanden ein hypothekarisches Recht auf einen Fundum constituirt worden, die Person und Qualität des dermaligen Innhabers hingegen unbekannt oder zweifelhaft ist, die Eintragung auf den Nahmen desjenigen geschehe, der nach Maaßgabe des vorhandenen Instruments, oder sonstiger Nachricht, das Real-Recht zuerst erlangt hat; und es denjenigen, welche sich jetzt desselben anmaaßen wollen, überlassen bleibe, solches unter sich, oder mit dem Besitzer und Schuldner, besonders auszumachen.

§. 37.

Uebrigens müssen die Eintragungs-Vermerke in dem Schema, nach der Vorschrift Tit. II. §. 21. von dem Richter kurz, bündig und vollständig formulirt, und die Bücher oder Akten, wo die zu einem solchen Vermerk gehörigen Dokumente und Nachrichten in extenso anzutreffen sind, bey einem jeden derselben allegirt werden.

§. 38.

Wenn das Gericht mit Entwerfung dieser Eintragungs-Tabellen fertig ist, so macht es dem Landes-Justiz-Collegio davon Anzeige; damit dieses, entweder bey einer vorzunehmenden Visitation, oder wenigstens durch Einforderung einiger Extrakte und Tabellen, von Fundis verschiedener Art, das von dem Unter-Gerichte beobachtete Verfahren, und dessen Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften, näher prüfen könne.

§. 39.

Wie die wirkliche Uebertragung in die neuen Hypotheken Bücher geschehen solle.

Nach erfolgter Approbation des Landes-Collegii, geschieht die würkliche Uebertragung in die unterdessen angeschafften, gebundnen und linirten Hypotheken-Bücher.

§. 40.

Auf die von den Besitzern producirten Erwerbungs-Dokumente, wird die geschehene Eintragung des Tituli possessionis gewöhnlichermaaßen registrirt, und solchen ein Hypotheken-Schein, zur Rekognition darüber, beygeheftet.

§. 41.

So viel es möglich ist, und ohne besondere den Interessenten zu verursachende Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen kann, muß auch in Ansehung der übrigen eingetragenen Posten, die geschehene Ingrossation auf die darüber vorhandnen Dokumente registrirt werden. Ohnfehlbar aber muß solches erfolgen, wenn dergleichen Dokumente bey andrer Gelegenheit, z. E. bey einer Cession, Verpfändung, Abschlags-Quittung ꝛc. ohnehin producirt werden müssen.

§. 42.

Von den Kosten.

Bey Errichtung der Hypotheken-Bücher müssen weder die Besitzer der Grundstücke, noch die andern Interessenten, mit Taxen oder sonstigen Gebühren, außer der etwanigen Copialien, belastet werden. Da

§. 28.

Er muß also für jeden Fundum die würkliche Tabelle des künftigen Hypotheken-Buchs, so wie solche demnächst in die Bücher übergetragen werden soll, auf besondere Bogen entwerfen.

§. 29.

Dabey muß er, in Ansehung der ersten den Titulum possessionis betreffenden Rubrike, nicht nur auf den gegenwärtigen Besitzer, sondern auch auf seinen nächsten Vorfahren Rücksicht nehmen; und in Ansehung beyder die Art, wie die Berichtigung des Tituli nachgewiesen worden, in dem Entwurf eintragen.

§. 30.

Weiter als auf den Auctorem des gegenwärtigen Besitzers, braucht der Richter bey der Eintragung des Tituli nicht zurück zu gehen; und wenn der gegenwärtige Besitzer den Fundum sub hasta erstanden, oder Praeclusoriam darüber ausgebracht hat, so darf nur dessen eigner Titulus berichtiget werden.

§. 31.

Die zur zweyten Rubrike gehörenden Onera realia und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition des Besitzers, werden nach der Zeitfolge, so wie sie entstanden sind, eingetragen.

§. 32.

Eben so werden auch die ausdrücklichen und stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und andre zur dritten Rubrike gehörigen Real-Ansprüche, nach der Zeitfolge ihres Entstehens, hinter einander geordnet; da bey der ersten Einrichtung eines Hypotheken-Buchs, die Eintragung aller alsdenn existirenden Real-Rechte zu gleicher Zeit erfolgt; folglich die Ordnung, wie solche Rechte hinter einander zu lociren, nicht so, wie bey schon formirten Hypotheken-Büchern, nach der Zeitfolge der angebrachten Ingrossations-Gesuche, regulirt werden kann.

§. 33.

Nur allein diejenigen gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welchen die Landes-Gesetze, und insonderheit die Concurs-Ordnung, ein Privilegium speciale beylegen; dergestalt, daß sie allen andern auch ältern hypothekarischen Rechten vorgehen, müssen in dieser Ordnung dem Eintragungs-Schema inserirt werden; da hier lauter noch uneingetragene Hypotheken mit einander concurirren; folglich ihre Rang-Ordnung im Hypotheken-Buche so formirt werden muß, wie es die Gesetze, nach der Natur und Privilegiis der Forderung an sich, ohne Rücksicht auf eine vorhandene Ingrossation, bestimmen.

§. 34.

Es versteht sich von selbst, daß, indem der Richter seine Extracte durchgeht, und die Eintragungs-Tabelle daraus formirt, er diejenigen Posten, die zwar ehehin auf dem Fundo gehaftet haben, deren schon erfolgte Tilgung aber durch die eingesammelten Nachrichten hinlänglich ausgewiesen ist, weglassen müsse.

§. 35.

Posten, von welchen der Besitzer die erfolgte Tilgung zwar behauptet, solche aber nicht vollständig ausweisen können: ingleichen diejenigen,

jenigen, welche zwar aus den Büchern nicht erhellet haben, von den Prätendenten aber angemeldet und bescheiniget, jedoch von dem Besitzer nicht agnoscirt worden sind, werden in der Eintragungs-Tabelle gehörigen Orts inserirt, und der Widerspruch des Besitzers dabey vermerkt.

§. 36.

Dabey ist insonderheit noch zu bemerken, daß wenn zwar ausgemittelt ist, was gestalten jemanden ein hypothekarisches Recht auf einen Fundum constituirt worden, die Person und Qualität des dermaligen Innhabers hingegen unbekannt oder zweifelhaft ist, die Eintragung auf den Nahmen desjenigen geschehe, der nach Maaßgabe des vorhandenen Instruments, oder sonstiger Nachricht, das Real-Recht zuerst erlangt hat; und es denjenigen, welche sich jetzt desselben anmaaßen wollen, überlassen bleibe, solches unter sich, oder mit dem Besitzer und Schuldner, besonders auszumachen.

§. 37.

Uebrigens müssen die Eintragungs-Vermerke in dem Schema, nach der Vorschrift Tit. II. §. 21. von dem Richter kurz, bündig und vollständig formulirt, und die Bücher oder Akten, wo die zu einem solchen Vermerk gehörigen Dokumente und Nachrichten in extenso anzutreffen sind, bey einem jeden derselben allegirt werden.

§. 38.

Wenn das Gericht mit Entwerfung dieser Eintragungs-Tabellen fertig ist, so macht es dem Landes-Justiz-Collegio davon Anzeige; damit dieses, entweder bey einer vorzunehmenden Visitation, oder wenigstens durch Einforderung einiger Extrakte und Tabellen, von Fundis verschiedener Art, das von dem Unter-Gerichte beobachtete Verfahren, und dessen Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften, näher prüfen könne.

§. 39.

Wie die wirkliche Uebertragung in die neuen Hypotheken-Bücher geschehen solle.

Nach erfolgter Approbation des Landes-Collegii, geschieht die würkliche Uebertragung in die unterdessen angeschafften, gebundnen und linirten Hypotheken-Bücher.

§. 40.

Auf die von den Besitzern producirten Erwerbungs-Dokumente, wird die geschehene Eintragung des Tituli possessionis gewöhnlichermaaßen registrirt, und solchen ein Hypotheken-Schein, zur Rekognition darüber, beygeheftet.

§. 41.

So viel es möglich ist, und ohne besondere den Interessenten zu verursachende Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen kann, muß auch in Ansehung der übrigen eingetragenen Posten, die geschehene Ingrossation auf die darüber vorhandnen Dokumente registrirt werden. Ohnfehlbar aber muß solches erfolgen, wenn dergleichen Dokumente bey andrer Gelegenheit, z. E. bey einer Cession, Verpfändung, Abschlags-Quittung ꝛc. ohnehin producirt werden müssen.

§. 42.

Von den Kosten.

Bey Errichtung der Hypotheken-Bücher müssen weder die Besitzer der Grundstücke, noch die andern Interessenten, mit Taxen oder sonstigen Gebühren, außer der etwanigen Copialien, belastet werden. Da

die Haltung ordentlicher Hypotheken-Bücher zu den Obliegenheiten und Lasten der Gerichtsbarkeit gehört, so kann auch der Gerichtsherr die zu deren Anlegung erforderlichen baaren Auslagen, aus den Nutzungen der Jurisdiction zu bestreiten, sich nicht entbrechen. In Städten aber, wo die Cämmereyen sothane Auslagen aufzubringen unvermögend sind, müssen solche von den Eigenthümern der Grundstücke, jedoch mit äusserster Menage, unter Approbation des vorgesetzten Landes-Collegii, und nach einer billigen Proportion gegen den Werth der Fundorum, zusammengebracht werden.

§. 43.

Wenn das Hypotheken-Buch auf vorstehende Art einmal angelegt ist, und es kommen nachher noch Posten zum Vorschein, welche einen darinn eingetragnen Fundum afficiren; so kann zwar der Umstand, daß solche weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch von dem Besitzer angegeben, noch auf die geschehene öffentliche Bekanntmachung, innerhalb der festgesetzten Frist, dem Gericht angezeigt worden, den Inhaber um sein Recht, und um die Befugniß, solches noch eintragen zu lassen, keinesweges bringen. Es muß sich aber derselbe gefallen lassen, den alsdenn schon ingroßirten Posten nachzusehen; da diese, durch die erhaltene Eintragung, einmal den damit verbundenen Vorzug vor ihm erlangt haben, und er es entweder seiner eignen Schuld, oder einem bloßen Zufall beyzumessen hat, wenn seine Forderung nicht früher ad Acta bekannt geworden ist.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät hiedurch jedermännglich, insonderheit aber den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Besorgung und Aufsicht über das Hypotheken-Wesen verordneten Behörden, sich nach gegenwärtiger Ordnung pflichtmäßig zu achten, und die Erfüllung der dabey zum Grunde liegenden allerhöchsten Intention, zur vollständigsten Sicherstellung des Eigenthums und Vermögens der Königlichen Unterthanen, mit schuldigem Fleiß und Aufmerksamkeit sich angelegen seyn zu lassen. So geschehen ꝛc. Berlin, den 20. Dec. 1783.

Friederich.

(L. S.)

v. Carmer.

A.

No. X.

Das

im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtschen Kreyse

gelegene

freye

Allodial-Ritter-Guth Schleebach,

zu welchem

eine in dem benachbarten Märkischen Kreyse gelegne, und in den Hypotheken-Büchern der Schwarzwaldischen Regierung besonders eingetragene Wiese, die Otter-Wiese genannt, gehöret;

Nahmen des Besitzers.	Rubrica I. Titulus possessionis.	Werth des Immobilis. Rthlr.
Der Königl. Obr. Lieutn. Otto von Gutendorf.	Aus dem Concurs des vorigen Besitzers, Philip Moritz von Aymar laut Adjudicatoriae de publ. 30. Octbr. 1766. vor in vollgültigem 1764ger Courant, als Meistbietender erstanden, und ist Titulus possessionis für ihn, auf den Grund des Adjudications-Bescheides ex decreto d. d. 2. Decbr. 1766. berichtiget worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag. Die Kaufgelder hat derselbe l. gerichtlichen Atteste d. d. 28 Novbr. 1766. ad depositum erlegt, und ist solches vermöge vor allegirten Decrets v. 2. Decbr. ej. a. im Hypotheken-Buche vermerkt worden. Cf. Ingr. B. ibid.	40000
Der Königl. Kriegs-Rath Philip Moritz von Gutendorf.	Aus der väterlichen Erbsonderung, vermöge des mit seinen Geschwistern, dem Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, und der Johanna Magdalena verehl. von Roll, unterm 10. Jan. 1768. errichteten, und den 19. ejusd. gerichtlich bestätigten Erb-Recesses, vor " " " " " in Courant angenommen; und ist Titulus possessionis für ihn auf den Grund besagten Erb-Recesses, vermöge Decrets vom 18. Febr 1768. eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag. Zu diesem Gute hat der Besitzer den bisher zu den benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichen-Holz, die grüne Heide genannt, von dem Besitzer ernannten Guts, Martin Siegfried v. Roll, vermöge Kauf-Contrakts d. d. 22. Juny 1770 vor " " " " " " in Courant zugekauft, und dieses neue Pertinenzstück ex decreto v. 10. August 1770, auf den Grund des Kauf-Contracts, anhero vermerken lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag. Anno 1779. hat Besitzer den Fundum gerichtlich abschätzen lassen, und ist derselbe laut Taxations-Recesses d. d. 2. May d. anni auf " 50000 Rthlr. gewürdiget, auch solches ex decreto d. d. 3. Aug. ej. a. auf sein Gesuch, anhero bemerkt worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	46000 1000

Nahmen des Besitzers.	Rubrica I. Titulus possessionis.	Werth des Immobilis. Rthlr.
Der Landrath Johann Heinrich v. Beuthen.	Von dem Krieges-Rath von Guttendorf, laut des unterm 4ten Septbr. 1782. errichteten, und den 23. Octbr. ej. a. gerichtlich confirmirten Kauf-Contracts, vor ⸗ ⸗ ⸗ in Courant erkauft; und ist Titulus possessionis für ihn, ex decreto vom 8. ejusd. anni eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	4800 —
	Besitzer hat den Fundum gerichtlich aufbiethen lassen, und sub publ. 10. October 1783. praeclusoriam darüber erhalten, auch solches, vermöge Decrets vom 28. ej. anhero vermerken lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	

Darauf sind eingetragen

Rubrica II.

Onera perpetua

und

Einschränkungen des Eigenthums, oder der Disposition.

Quantum. Rthlr.	gr.	pf.		deren Löschung.
5	12	—	Fünf Thaler, Zwölf Groschen, als ein unablöslicher Zins für die Kirche zu ' ' ' ' ' ' ' laut Fundations-Instrument d. d. ' ' ' ' jährlich an Martini zahlbar. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	
			Das Vorkaufs-Recht, welches sich der Bruder des Kriegs-Raths von Gutendorf, der Lieutenant Joh. Ludw. v. Gutendorf, in dem brüderlichen Erb-Recesse d. d. 10. Jan. 1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden sollte; welches Vorkaufs-Recht, bey Richtigung des Tituli possessionis für den Kriegs-Rath von Gutendorf, anhero einzutragen p. Decretum vom 18. Februar 1768. ex officio verordnet worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	Auf dieses Vorkaufs-Recht hat der gewesene Lieutenant, Joh. Ludwig v. Gutendorf, vermöge der von ihm unterm 10. Decbr. 1781. ausgestellten, und den 28. ej. gerichtlich recognoscirten Declaration renuncirt; und ist daher solches ex Decreto vom 2ten Jan. 1782. gelöscht worden. Cf. Jngr. B. Vol. p.

Rubrica III.

Quantum. Rthlr.	gr.	pf.	Gerichtlich versicherte Schulden- und andre Real-Verbindlichkeiten.	Cessi Rthl.	gr.	pf.
12000	—	—	1) Zwölftausend Thaler schwer Courant, welche für den Bruder des Besitzers, Kriegs-Rath von Gutendorf, den Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, vermöge väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10. Januar & confirmato 19 Januar 1768. als der ihm zukommende Erb-Antheil festgesetzt, und ad instantiam des gedachten Lieutenant von Gutendorf, vermöge Decrets vom 28. Febr. 1768. mit der Bemerkung eingetragen worden, daß solche gegen Verzinsung à 4 p. Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen.	8000		
12000	—	—	2) Zwölftausend Thaler, in gleichmäßigem schweren Courant, als die Erbgelder der Schwester des Besitzers, Kriegs-Raths von Gutendorf, der Johanna Magdalena verehl. von Roll, welche in dem Erb-Receß, vom 10. Januar 1768 bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Decrets vom 28. Febr. ej. a. zu gleichem Rechte mit den Erbgeldern ihres Bruders, des Lieutenants von Gutendorf, und mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand zu 4 pr. Cent Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen werden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			
1000	—	—	3) Tausend Thaler in Courant, nach dem Münz-Fuß von 1764 welche der Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, laut Instrument d. d. 10. April 1770 von dem Kaufmann Gottlieb August Mercator zu Liebstadt, unter Verpfändung des Gutes, gegen 5 p. Cent Zinsen, und vierteljährige Aufkündigung erborgt; das Schuld- und Verpfändungs-Instrument den 10. May 1770 gerichtlich recognoscirt; und solches vigore decreti d. d. 17. ej. hat eintragen lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			
1000	—	—	4) Eine Caution von Tausend Thalern, welche Besitzer für den Rendanten Rosemann, bey der Königl. Salz-Casse zu Liebstadt, laut Cautions-Instruments d. d. 15. Martii 1772 bestellt hat; und welche ad requisitionem der Kriegs- und Domainen-Cammer d. d. 2. April 1772. vermöge Decrets vom 8. ejusd. eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			

ones.		Löschungen.			
		Rthlr.	gr.	pf.	
Acht Tausend Thaler schwer Courant, von gegen über stehenden 12000 Rthlr. Erb-Geldern, hat der Lieutenant von Gutendorf dem Kaufmann Johann Gottlieb Mercator zu Liebstadt, cum prioritate pro residuo, den 8. Januar 1773. gerichtlich cedirt, und ist diese Cession ex Decreto vom 20sten ejusdem eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.		4000	—	—	Vier Tausend Thaler von den sub n. 1. gegen über stehenden Erbgeldern, hat Besitzer, Kr. Rath v. Gutendorf, seinem Bruder, dem Lieutenant v. Gutendorf, laut gerichtlich recognoscirter Quittung v. 28. May 1773. bezahlt; und sind solche ex decreto vom 10. Jun. ej. a. gelöscht worden. Cf. B. Vol. Pag.
Mit gegen über stehenden 12000 Rthlr. Erb-Geldern, hat die Inhaberin, Joh. Magdalena v. Roll, der Königl. Salz-Casse, wegen der von dem Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, für den Rendanten Rosemann bestellten und sub n. 4. eingetragenen Caution per 1000 Rthlr., vermöge beglaubter Erklärung d. d. 15. Martii 1772. die Priorität eingeräumt; welches ex Decreto vom 8. April 1772. eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.					
		500	—	—	Auf Abschlag des sub n. 3. intabulirten Darlehns, hat der Kaufmann Mercator, vermöge gerichtlich recognoscirter Quittung d. d. 10 Jan. 1777. bezahlt erhalten, und sind solche ex decreto v. 2. Febr. ej. a. gelöscht worden. Cf. B. Vol. Pag.
		500	—	—	Als der Rest dieses Darlehns, hat Debitor, vermöge gerichtlich geleisteter Quittung d. d. 10. December 1777. bezahlt, und sind gelöscht ex decreto vom 22. ejusdem. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Rubrica III.

Gerichtlich versicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.

Quantum.				Cessi
6000	—	—	5) Sechs Tausend Thaler in Golde, den Friedr. d'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Besitzer Krieges-Rath von Gutendorf, laut Schuld-Instruments vom 8. October 1779, von dem Jüdischen Banquier Moses Marcus, gegen Verzinsung à 6 p. Cent. und halbjährige Aufkündigung erborgt; darüber unterm 10. ejusdem gerichtliche Hypothek bestellt, und solche ex Decreto d. 15. ejusdem hat eintragen lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	
10000	—	—	Zehn Tausend Thaler in Courant, als rückständige Kaufgelder, für welche sich der vorige Besitzer, Krieas-Rath von Gutendorf, in dem mit dem Land-Rath von Beuthen errichteten Kauf-Contract d. d. 4. Sept. & confirm. 23. Octobr. 1782. das Dominium reservirt hat; dergestalt, daß solche, gegen Verzinsung à 5 p. Cent. und halbjährige Aufkündigung auf dem Gute stehen bleiben sollen. Eingetragen ad instantiam des von Gutendorf, ex decreto vom 20. Nov. 1782. Cf. Ingross. B. Vol. Pag.	

ones

Löschungen.

Ad No. LIX.

Hypotheken-Schein über das im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Creyse, gelegne freye Allodial-Ritter-Gut Schleebach.

Das unter der Gerichtsbarkeit der Burgstädtischen Regierung, im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreyse, gelegene freye Allodial-Ritter-Gut

Schleebach,

zu welchem eine in dem benachbarten Märtzischen Kreyse gelegene, und in dem Hypotheken-Buche der Schwarzwaldischen Regierung, besonders eingetragene Wiese, die Otter-Wiese genannt, gehört, hat der jetzige Besitzer,

der Königl. Kriegs-Rath Philipp Moritz von Gutendorf,

aus der väterlichen Erbsonderung, vermöge des mit seinen Geschwistern, dem Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf; und der Johanna Magdalena verehel. von Roll, unterm 10ten Januar 1768. erichteten, und den 19. ejusd. gerichtlich bestätigten Erb-Recesses, vor 46000 Rthlr. in Courant übernommen, und ist Titulus possessionis vor ihn, auf den Grund besagten Erb-Recesses, vermöge Dekrets vom 18ten Febr. 1768. eingetragen worden.

Zu diesem Gute hat Besitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichen-Holz, die grüne Heide genannt, von dem Besitzer ernannten Gutes, Martin Siegfried von Roll, laut Contracts d. d. 22. Jan. 1770., vor 1000 Rthlr. zugekauft, und dieses noviter acquisitum ex decreto vom 10. Aug. 1770. auf den Grund des Kauf-Contracts anhero vermerken lassen. Im Jahre 1779. hat Besitzer das Gut gerichtlich abschätzen lassen, und ist dasselbe, laut Taxations-Recesses d. d. 2. May dicti anni, auf 50000 Rthlr. gewürdiget, auch solches ex decreto d. d. 3. Aug. ej. anni, auf sein Gesuch in dem Hypotheken-Buche vermerkt worden.

Darauf sind eingetragen

I. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.

1) Fünf Thaler Zwölf Groschen, als ein unablöslicher Zins für die Kirche zu — laut Fundations-Instrument d. d. — jährlich an Martini zahlbar.

2) Das Vorkaufs-Recht, welches sich der Bruder des Besitzers, der Lieutenant Joh. Ludwig von Gutendorf, in dem brüderlichen Erb-Recesse d. d. 10. Jan. 1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut ausserhalb der Familie veräussert werden sollte; welches Vorkaufs-Recht, bey Berichtigung des Tituli possessionis für den Besitzer, vermöge Decrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden.

II. Gerichtlich versicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.

1) Achttausend Thaler in Courant, als der Ueberrest derjenigen 12000 Rthl. welche für den Bruder des jetzigen Besitzers, den Lieutenant Johann Ludewig von Gutendorf, vermöge des väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10. & confirm. 19. Jan. 1768., als der ihm zukommende Erb-Antheil festgesetzt, und ad instantiam desselben, ex decreto vom 28. Februar 1768. mit der Bemerkung, daß sie gegen Verzinsung à 4 p. Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen, eingetragen worden; von welchen Erb-Geldern, der Lieutenant von Gutendorf, obige 8000 Rthlr. dem Kaufmann Johann Gottlieb Mercator zu Liebstädt, cum prioritate praeresiduo, den 8. Jan. 1773. gerichtlich cedirt hat; welche Cession ex decreto vom 20. ejusd. eingetragen worden.

2) Zwölftausend Thaler in gleichmäßigen schweren Courant, als die Erb-Gelder der Schwester des Besitzers, Johanna Magdalena verehl. v. Roll, welche in dem Erb-Receß vom 10. Januar 1768. bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Dekrets vom 28. Febr. ej. a., zu gleichem Rechte, mit den Erb-Geldern ihres Bruders, des Lieutenant von Gu-

Gutendorf, mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand, gegen 4 pro Cent Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen worden. Mit diesen 12000 Rthlr. Erb-Geldern, hat die Inhaberinn, der Königlichen Salz-Casse, wegen der von dem Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, für den Rendanten Rosemann bestellten, und sub No. 4. eingetragnen Caution p. 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15. März 1772. die Priorität eingeräumt, welches ex decreto vom 8. April 1772. eingetragen worden.

3) Ist gelöscht.

4) Eine Caution von Eintausend Thaler, welche Besitzer, für den Rendanten Rosemann, bey der Königl. Salz-Casse zu Liebstädt, laut Cautions-Instruments d. d. 15. März 1772. bestellt hat, und welche, ad requisitionem der Kriegs- und Domainen-Cammer, d. d. 2. April 1772., vermöge Decrets vom 8. ej. eingetragen worden.

5) Sechstausend Thaler in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, laut Schuld-Instrument d. d. 8. October 1779. von dem jüdischen Banquier Marcus Moses, gegen Verzinsung à 6 pro Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10. ej. dem Creditori gerichtliche Hypothek bestellt, und solche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen lassen.

Außer vorstehenden Posten ist auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken-Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdischen Banquier Marcus Moses, in vim recognitionis, wegen der für ihn sub No. 5., ex instrumento vom 8ten October 1779. ingrossirten 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burgstädtischen Regierung gewöhnlichen Unterschrift, und vorgedruckten größern Insiegel. Gegeben Burgstädt den 18ten Oct. 1779.

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.
Subscriptio Praesidiis. Subscriptio Directoris. Subscriptio Decernentis.

N. N.
Subscriptio Secretarii. Subscriptio Ingrossatoris.

Die hier eingeschlossenen Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim Recognitionis, sondern bloß pro informatione expedirt wird.

No. LX. Rescript an das Ostpreussische Etats-Ministerium, nach welchem die dortige Verfahrungs-Art in Abschoß-Sachen bey der bisherigen Verfassung belassen, und das Circular vom 1sten August 1783. nicht in Ausübung gebracht werden soll. De Dato Berlin, den 24. December 1783.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ueber Euren Bericht vom 10. Nov. a. c., wegen der in Ansehung der Verfahrungs-Art in Detract-Sachen, ergangenen Circular-Verordnung vom 1sten August a. c., ist mit dem General-Directorio communiciret worden. Wir machen Euch darauf hiermit in Gnaden bekannt, daß Wir bey der von Euch angezeigten besondern Einrichtung und Bewandniß des dortigen Abschoß-Wesens, es nicht nur unbedenklich, sondern auch selbst nothwendig finden, daß gedachte Circular-Verordnung vom 1. August a. c. in Ost-Preussen nicht in Anwendung und Ausübung gebracht, sondern es hierinn bey der bisherigen Verfassung und Verfahrungs-Art belassen werde. Wornach Ihr Euch denn zu achten habt. Gegeben Berlin, den 24. December 1783.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

No. LXI. Rescript an das Cammergericht, wornach bey kleineren Unter-Gerichten, Justiz-Aemtern und Justitiarien keine Auscultatoren und Referendarien, sondern nur Rechts-Candidaten praevio tentamine zu vereydeten Protokoll-Führern bestellt werden können.

De Dato Berlin, den 30. December 1783.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Daß bey kleineren Unter-Gerichten, Justiz-Aemtern und Justitiarien, so wie bey höheren Judiciis, Auscultatoren und Referendarien angesetzet werden, worüber Ihr sub dato den 18ten hujus Unsere allergnädigste Willens-Meinung zu wissen begehret, ist der eigentlichen Absicht und Bestimmung der letzteren nicht allerdings entsprechend. Denn, nicht zu gedenken, wie bey erstgedachten foris junge Leute selten Gelegenheit finden, sich die ordentliche und regelmäßige Bearbeitung der verschiedenen Functionen des richterlichen Amts practisch bekannt zu machen, so würde auch bey selbigen der Endzweck, daß Unsere Landes-Collegia die zu künftigen richterlichen Bedienungen sich widmende Subjecta selbst näher kennen lernen, und einen jeden nach seinen Fähigkeiten und Conduite seine Stelle da, wo er am brauchbarsten ist, anzuweisen, in Stand gesetzt werden sollen, ganz unerreicht bleiben.

Inzwischen können und wollen Wir wohl geschehen lassen, daß dergleichen Unter-Gerichte ein und andern Rechts-Candidaten, praevio tentamine zum vereydeten Protokollführer annehmen, und dergleichen junge Leute, wenn sie sich solchergestalt schon einigermaßen in praxi geübt haben, vortheilhafte Zeugnisse beybringen, und bey der vorzunehmenden gesetzmäßigen Prüfung tüchtig befunden werden, sofort als Referendarien, ohne erst den untern Grad der Auscultatur zu passiren, bey dem Landes-Justiz-Collegio angenommen werden mögen. Und dieses ist, was Wir Euch auf Eure allerunterthänigste Anfrage zu Eurer Direction in gnädigster Resolution zu wissen fügen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. December 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXII. Circular an sämtliche Steuerräthe, Städteforstmeister, Magistrate, Forstbediente und Bürgerschaften, die Verbesserung der Städteforsten betreffend. De Dato Berlin, den 31. December 1783.

Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben verschiedentlich und noch neuerlich Höchstselbst mit äussersten Mißfallen bemerket, daß der größte Theil der Städteforsten in so elenden Umständen ist, daß nicht genug auf Mittel gesonnen werden kann, selbigen einigermaßen wieder aufzuhelfen, und dadurch die Nachkommenschaft für einen Holzmangel zu sichern. Die Quelle dieses Uebels ist zum Theil eine zu starke Benutzung, hauptsächlich aber, daß nicht genugsam auf die Besamung, Bepflanzung und Schonung des anwachsenden jungen Holzes gehalten wird, wovon die Ursachen in den Mängeln der Ausübung der Verordnungen, vorzüglich aber auch in der so mangelhaften Anwendung des gehörigen Nachdrucks zu suchen sind.

Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät lassen demnach, mit Bezug auf das auch wegen der Städteholzungen unterm 17ten July vorigen Jahres promulgirte Reglement, hierdurch näher verordnen und festsetzen:

1.

Daß die geordnetermaaßen, bey Vermeidung Zehn Thaler Strafe, binnen Jahres-Frist von jeder Stadt zum Stande zu bringenden Stadt-Forst-Etats, schlechterdings nicht höher eingerichtet werden sollen, als es ein beständlicher immerwährender Ertrag erlaubt; wobey denn auch zu mehrerer Conservation der Stadtholzungen die Forstöconomische Veranstaltung zu treffen, daß der Ertrag des Bürger-Deputat-Holzes nach dem Betrage der Forst gemäßiget und nirgends in ganzen Bäumen weggegeben, sondern jedesmahl zuförderst in ordentlichen Klaftern gesetzet, auch daß das besonders unter dem Eichen-Brennholze sich findende Nutzholz, jedesmahl, in so fern es der Mühe werth ist, erst ausgehauen und zum Besten der Cämmerey oder Bürgerschaften, Behuf der Etats oder zu den Forstverbesserungen, besonders angewandt werde; als auf welche Weise bey vielen Städten bereits grosse Vortheile erreicht worden sind.

2.

Die Forstverbesserungs-Anschläge sollen künftig weit vollständiger und mit mehrerer Ueberlegung von den Städte-Forst-Bedienten, Heideherren und Magistraten angefertiget, von denselben unterschrieben, von dem Städteförstmeister aber ganz genau jedesmal in loco examiniret, als nöthig und richtig attestiret, und von demselben gemeinschaftlich mit dem Krieges- und Steuerrath jährlich gegen den October, jedoch nicht einzeln, sondern mit Voransendung eines Haupt-Extracts, wozu das Schema hiebey folget aus jeder Inspection auf einmahl, an die Krieges- und Domainen-Cammer, und von dieser, mit dem ersten October zur Approbation des Forst-Departements des General-Directorii in duplo eingereichet werden.

3.

In den Anschlägen selbst sollen jedesmahl vor allen Dingen die bey jeder Stadt zur Forstverbesserung jährlich ausgesetzte und sonst noch dazu vorhandene oder dazu zu verwendende Gelder, so wie die Quantität der Kienäpfel, welche die Bürger in Absicht der Bürgerheiden zu liefern schuldig sind, en detail nach den Classen der Bürger voranbemerkt werden, damit bey Revision der Anschläge sogleich die Hauptsache, nehmlich was und wie viel jeden Orts an Gelde und Saamen zur Verwendung respective bereit ist und ohnentgeldlich geliefert werden muß, übersehen und beurtheilet werden kann.

4.

4.

Soll insbesondere auch jedesmahl in den Anschlägen, die Grösse jeder neuen Anlage als eine Hauptsache, da wo Charten und Register vorhanden, genau nach den Nummern und Schlägen bestimmt, und wo diese nicht vorhanden, wenigstens doch ohngefähr nach dem Augenmaaß oder durch Abschreiten oder Ueberschlagen angegeben, und die Plätze, welche besäet, bepflanzet oder nachgebessert werden sollen, deutlich beschrieben und benahmt werden; Nicht weniger ist dabey zugleich die Beschaffenheit und Art der Vorbereitung des Bodens, nehmlich ob solcher vorher gepflüget, und wo das nicht angeht, behacket und bloß nur beegget, oder aber erst mit Tanger und Reiß bedecket werden muß, ingleichen die Länge, Tiefe und Breite der Graben, und ob solche mit oder ohne Wall gezogen werden müssen, auch wie hoch solches nach jeden Orts-Umständen für den Morgen oder die Ruthe zu Gelde zu rechnen, ferner auch die Sorte und Menge des Saamens für den Morgen, genau zu bestimmen, und zwar das alles nach Maaßgabe der gedruckten, den Magistraten und Städteforstbedienten zu behändigenden Instructionen, als:

1) wegen des Kien-Saamens vom 15ten November 1779.
2) " " " Birken-Saamens vom 15ten dito desselben Jahres.
3) " " " Lerchen-Saamens vom 8ten December 1779.
4) " " " Pappeln- und Weiden-Pflanzens vom 14ten und 27sten ejusd.
5) " " Anlegung der lebendigen Hecken vom 20sten ejd.
6) " " des Weiß-Tannen-Saamens vom 10ten Januar 1780.
7) " " Vermehrung der Eichen vom 25sten ejd.
8) " " Verbesserung der Elsbrücher und Birkenreviere vom 19ten Februar 1780.
9) " " Vermehrung der Ulmen oder Rüstern vom 17ten März 1780.
10) wegen Bewirthschaftung und Verbesserung der Forsten nach Schlägen vom 10ten Oct. 1780.
11) Nachtrag zu vorstehender Instruction, vom 24sten December 1783.

Denn nach diesen Instructionen werden die Anschläge revidiret und beurtheilet; sie müssen also förmlich und vollständig dem gemäß eingerichtet seyn; als wornach hauptsächlich auch die Geschicklichkeit und Akkuratesse der Städteforstmeister, Forstbedienten und Heideherren zugleich geprüfet werden wird. Nur allein in dem Fall bleibt die Bestimmung der Grösse der zu verbessernden Plätze mehr ungewiß, wo die Nachhülfen und Verbesserungen nur hin und wieder Fleckweise in den Schonungen, Saatkämpen und Pflanzungen vorgenommen werden müssen; Indessen und da auch in solchen Fällen die Quantität des zur Nachhülfe erforderlichen Saamens natürlich bestimmt werden muß, so kann auch von der Quantität des Saamens auf die Grösse der nachzubessernden Plätze ein Schluß gemacht, und die Morgenzahl der letztern darnach ohngefähr angegeben werden, weil die Einsaat in den Instructionen pro Morgen bestimmt ist.

Nach dieser Bestimmung und nach den sonstigen Principiis in dieser Sache, werden gewöhnlich 10 bis 12 Scheffel Kienäpfel; oder 8 bis 9 Pfund reiner Saamen, auf Sandschellen aber 14 bis 16 Scheffel Kienäpfel; ferner an Eicheln 6 bis 8 Scheffel und an Birken 1½ bis 2 Scheffel, an Buch-Eckern 2 Scheffel, und angepflückten und zerriebenen Elsen-Saamen-Knospen 1½ Scheffel: sodann an Laubholz-Pflanz-Stämmen à 6 Fuß weit, 702 Stück, und an Nadelholz-Pflanz-Stämmen à 4 Fuß weit, 1702 Stück Stämme pro Morgen gerechnet. Von diesen Bestimmungen soll ohne ganz erhebliche Ursachen, welche jedesmahl mit an- und auszuführen sind, schlechterdings nicht abgegangen werden.

5.

Außer der bisherigen Unvollständigkeit der Städte-Forst-Verbesserungs-An-

Anschläge, besteht ihr Mangelhaftes hauptsächlich darin: daß vieles, besonders die Sämereyen, zum Theil viel zu hoch zu Gelde gerechnet, und daß überhaupt gar zu viel, besonders aber die Fuhren, das Pflügen, Eggen und Hakken, zu Gelde veranschlaget worden, statt daß die Bürgerschaften, in Absicht der Bürgerheiden, Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenen geschärften Befehlen gemäß, zur Verbesserung sothaner Heiden selbst mitwürken, und solchemnach die dadurch zu ersparenden Gelder bloß nur zu demjenigen, was die Bürgerschaften selbst nicht völlig bestreiten können, folglich zu mehrern Forstverbesserungen angewandt werden sollen. Wie nun jene Mängel der Anschläge, besonders in Rücksicht auf die so sehr darunter leidende Nachkommenschaft, äusserst unverantwortlich sind, so sollen es sich die Steuerräthe, Städteforstmeister und Magistrate, erforderlichen Falls mit Anwendung richterliche Hülfe, zum unveränderlichen Gesetz machen, die Bürgerschafteen alles Ernstes und nöthigen Falls mit aller Strenge dazu zu gewöhnen, daß bey den Bürger- oder auch Cämmerey-Heyden, woraus die Bürgerschaften frey Bau- und Brenn-Holz genießen, so weit es nur immer möglich ist, zu den Fuhren, Pflügen, Eggen, Kienäpfel- und Eicheln-Sammlen, allenfalls auch zu den Graben längst den Strassen und um die Schonungen, kein Geld angesetzet, sondern daß solches, so viel nur immer geschehen kann, der Königlichen Höchst-Landesväterlichen Absicht gemäß, nach einem billigen, von den Steuerräthen und Städteforstmeistern, mit Zuziehung des Magistrats und erforderlichen Falls der Stadtgerichts-Obrigkeit bey jeder Stadt, als ein beständiges Regulativ auszumittelnden und jedesmahl in den Forstverbesserungs-Anschlägen deutlich mit anzumerkenden Maaßstabe und Verhältniß von und unter den Bürgern, als entweder alleinigen oder Miteigenthümern solcher Heiden, bewerkstelliget, und hingegen das dadurch zu ersparende Geld, in so fern ein Fond dazu vorhanden, zur Vermehrung solcher Forst-Verbesserungen, welche die Bürgerschaften in eben demselben Jahre, nach Abzug ihrer eigenen Mitwürkung, nicht noch selbst beschaffen können, und also besonders zur Anschaffung mehrerer Kienen, Eicheln und sonstigen dem Boden angemessenen nützlichen Holz-Saamen veranschlaget werde; und lieget dabey hauptsächlich den Städteforstmeistern ob, in dem Fall wenn dergleichen Saamen nicht in der Stadtheide selbst vorhanden, sich überall zu erkundigen und Nachrichten darüber zu sammlen, wo jede Sorte Saamen am wohlfeilsten zu bekommen, und denselben allenfalls auch in den Königlichen Forsten, in so fern solches ohne Nachtheil derselben geschehen kann, mit Vorwissen und Genehmigung der Oberforstmeister, gegen bloßes Sammlerlohn, anschaffen zu lassen. Auf diese Weise, und wenn die Sache nach dem Grade ihrer schon allein in den Regeln und Rechten der Benutzung und Verbesserung eines Eigenthums beruhenden Zulässigkeit angegriffen wird, können und müssen, nach der von den Städteforst-Vorgesetzten und Magistraten darin anzuwendenden Droiture, jährlich viel mehrere Verbesserungen der Städteheiden, als bisher vorgenommen werden, um so mehr, da alles dasjenige Gute was dadurch gestiftet wird lediglich zum Besten der Städte und Bürgerschaften gereichet, ihnen das nothwendigste Product zur Haushaltung vermehret, und ihren Nachkommenschaften ein eben so unentbehrliches als rühmliches Denkmal guter Vorfahren hinterläßt, als wozu sich ein jeder der Nachkommenschaft und dem Staate getreuer Bürger schon von selbsten willig finden lassen wird, entstehenden Falls aber um so mehr mit Ernst und Nachdruck dahin zurückgewiesen; oder bey vorkommenden besondern Weigerungsgründen zur Entscheidung berichtet werden muß, da die öffentlichen Fonds bey den Städten bekanntlich nicht hinlänglich sind das nöthige bestreiten zu können, und es übrigens Jedermann zur eigenen Genugthu-

ung gereichen muß, Fleiß und allenfalls Mühe zum Vortheil seiner Nachkommenschaft angewandt zu haben.

6.

Die im Herbst und Frühjahr bewerkstelligten Verbesserungen sollen jedesmahl im Monath May von dem Städteforstmeister mit Zuziehung der Heide-Herren und Städteforstbedienten gehörig revidiret, und wie die Revision befunden ist, unter den nach obiger Vorschrift angefertigten und genehmigten Anschlägen attestiret, sodann diese mit Voranbiegung der Nachweise der Kienäpfel-Lieferung in eine ordentliche mit Belägen versehene Pflanzungs-Rechnung gebracht, und solche von nun an der Cämmerey-Rechnung zur ordentlichen Abnahme angeheftet werden, und damit man jedesmahl, schon vor der Abnahme dieser Rechnung, wissen möge, wie die Ausführung der Anschläge befunden worden, so soll der Städteforstmeister die darüber besonders abgehaltene von dem Heideherrn mit unterschriebene Revisions-Protokolle, jedesmahl sogleich nach geendigter Revision einreichen.

Bey Gelegenheit dieser Revision können alsdenn die Anschläge zu denen im folgenden Herbst und Frühjahr vorzunehmenden Verbesserungen zugleich vorläufig mit aufgenommen, und also gegen die bestimmte Zeit desto vollständiger eingerichtet werden.

7.

Sollen sich die Steuerräthe und Städteforstmeister mit den Magistraten dahin bemühen, daß binnen Jahresfrist bey jeder Stadtheide eine verhältnißmäßige Anzahl geschworner also beständiger Holzhauer angeschaffet werde, als welche nicht nur auf die Wahrnehmung des Besten der Stadtheide generaliter, sondern auch specialiter darauf zu vereyden, daß sie weder selbst noch durch andere defraudiren, vielmehr so weit es ihre Arbeit in der Heide zulässet, gegen alle Defraudationen mit invigiliren, solche jedesmahl getreulich zur Bestrafung anzeigen, sich zum Klafterholz-Schlagen, so weit es anderwärts üblich, statt der Beile, Sägen bedienen, und insbesondere, daß sie nichts ohne Anweisung hauen, und die Klafterholzmaaße auch die richtige Aufklafterung genau beobachten, das Baumholz nicht über einen halben Fuß hoch von der Erde abhauen und auf die übrigen Holzhauer zugleich ein wachsames Auge haben, und soll ihnen der Vierte Theil derjenigen Strafen, welche durch ihre Anzeige aufkommen, gereichet werden.

8.

Im übrigen und da bey manchen Städten an sich sehr gute aber ruinirte Elsbrücher und Birkenreviere vorhanden, so muß jeder Schlag ein, oder besser zwey Jahr vorher ehe er abgeholzet wird, da wo es angehet, aufgepflüget, sonst aber aufgehakket, und so in Schonung gelegt werden, damit der Saame von dem nachher abzuhauenden Holze noch gewonnen werden, Erde ergreifen und Wurzel schlagen könne, und es solchergestalt nicht nöthig sey den Saamen erst noch anderwärts sammlen zu lassen oder kostbar anzukaufen, zumal weil da, wo viele leere und grosse Flecke vorhanden, ohnehin noch mit gesammletem Saamen zu Hülfe gekommen werden muß, und müssen dergleichen Schläge, vier Jahr nachdem sie abgeholzet worden, in Schonung liegen bleiben, wie man denn auch wohl thun wird jährlich wo möglich zwey Schläge in jedem Block auf einmahl solchergestalt zu behandeln, damit die Elsbrücher und Birkenreviere, jeden Block zu 25 oder 30 Schläge gerechnet, binnen 12 bis 15 Jahren völlig in Stand gesetzet seyn mögen.

In den Kienen-Schlägen ist es ebenfalls sehr nützlich, wenn der Boden 1 bis 2 Jahre vor dem Abholzen aufgepflüget, oder wo das nicht angehet aufgehacket wird, damit der Saame von dem aufstehenden Holze annoch gewonnen werde und Erde ergreifen könne; auch ist es gut eine hinlängliche Anzahl Saamen-Bäu-

me

me in jedem Schlage stehen zu lassen; diese müssen aber nach einigen Jahren, sobald hinlängliche Besaamung vorhanden, bey tiefen Schnee gehauen und heraus geschaft werden, bevor selbige in den Schonungen verwachsen und größtentheils verderben oder dem jungen Holze schädlich werden.

Hiernach nun haben sich die Krieges- und Steuerräthe, insbesondere aber die Städteforstmeister, sodann die Magisträte, Stadtgerichte, Forstbediente und Bürgerschaften überall ganz genau zu achten, und künftig nicht nach Gutdünken, sondern nach Vorschriften in Conservation und Verbesserung der Städteforsten zu Werke zu gehen. Gegeben Berlin, den 31sten December 1783.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. F. v. d. Schulenburg.
v. Werder.

Plan und derer im 1sten 2ten } Churmärkschen Städte-Forst-Bezirk

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.
Anzahl der Städte	Nahmen sämtlicher in dieser Inspection belegenen Städte, und ob sie mit Cämmerey- oder Bürgerheiden, oder mit beyden zugleich versehen, und aus was für Holzungen jedes besiehet.	Größe der Heiden		Davon liegt bereits in Schonung	Anzahl und Nahmen der Städteforstbedienten, und wie hoch sie dienen.	Die Bürgerschaft liefert jährlich an		Außerdem beträgt die veranschlagte ohnentgeltliche Arbeit pptr.
		Morgen à 180 Ruth	Ruth	Morgen	Nahmen	thl. gr. pf	Klienäpfel Wspl Sr.	Eicheln Wspl Sch.		thl gr. pf.

P. M. Dasjenige, was nicht neben einander deutlich berechnet werden kann, wird unter gen, wenn sie neben einander keinen Platz finden, unter einander gebracht, die Deutlichkeit

Nachweise
im Jahre $178\frac{3}{4}$ vorzunehmenden Forstverbesserungen.

8.	9.	10.	11.	12.						13.		14.					15.
Bey der Bürgercasse ist zur Forstverbesserung Vorräthig.	Summa des Ertrages der 3 letztern Colonnen an Gelde	In der Cämmereycasse ist zur Forstverbesserung vorräthig.	Summa der 9ten u. 10ten Colonne	Davon werden an neuen Anlagen gemacht.						Nachgebessert werden.		Angepflanzet werden.					Nro. der Anschläge.
				a an Kienen			b an Laubholz		Summa a & b	a. in Kienen.	b. im Laubholz	Eichen	Büchen.	Allerley			Summa
					Einsaat												
thl. gr. pf.	thl. gr. pf.	thl. gr. pf.	thl. gr. pf.	Mrg.	Kienäpfel Sch.	M reiner Saat	Mg.	Einsaat	Morg.	Morgen							

einander gesetzet, doch muß am Ende alles genau aufsummirt werden. Auch werden Bemerkungen muß nur nicht leiden, und jedes, so viel möglich, für sich besonders angesetzt werden.

Verzeichniß

derer

in dem 1784sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1784.

No. 1. Rescript an die in Finanz- und Cammer-Prozessen angeordnete Revisions-Deputation, nach welchem, derselben Correspondenz mit den Cammer-Justiz-Deputationen, bey Zuschickung der Urtheile ꝛc. in Form von Anschreiben geführet werden soll. 7 Jan.

2. Circulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, nebst der Cabinets-Ordre vom 13ten Januar: daß der Seehandlungs-Compagnie in Ansehung ihrer Cassen Bediente, Rechts-Angelegenheiten und sonst überall, gleiche fiscalische Rechte, als der Banco und andern öffentlichen Königl. Cassen und Fonds, zustehen sollen. 15 Jan.

3. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia excl. das Cammer-Gericht, die Neumärkische Regierung, das Altmärk- und Uckermärkische Ober-Gericht, womit die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. zur Befolgung communiciret und verordnet wird, daß die Einrichtung des Hypotheken-Wesens nach selbiger mit dem 1. Junii 1784 ihren Anfang nehmen soll. — — 18 Jan.

4. Rescript an das Cammer-Gericht, das Altmärk- und Uckermärkische Ober-Gericht und die Neumärkische Regierung bey Zufertigung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, nach welchem solche den Untergerichten zur Befolgung bekannt gemacht, in Ansehung der adelichen Güther aber, die Stände oder Landschafts-Collegia mit ihren Erklärungen und Einwendungen, gegen die Anwendung derselben annoch vernommen werden sollen. — — 18 Jan.

5. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Austheilung der geistlichen Ländereyen bey der Französischen- und Pfälzer-Colonie zu Stendal. — — 20 Jan.

No. 6.	Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß das Rescript vom 16. December 1783 die Collateral-Stempel-Abgabe bey bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis betreffend, auch den Untergerichten zur Achtung communiciret werden soll. — — —	1784.	26 Jan.
7.	Publicandum wegen gänzlichen Verbots fremden Kupfers und ausländischer Bleche, zur innern Consumtion für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glatz. — —		31 Jan.
8.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Untergerichte welche fructus jurisdictionis geniessen, sich die Generalia auf eigene Kosten anschaffen sollen. — —		3 Febr.
9.	Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. derer jenseits der Weser, daß die hausirenden Juden und anderes Gesindel, auf dem platten Lande, blos in den Krügen und nicht in Bauer- oder Cossäthen-Höfen, Herberge nehmen und keine Depôts anlegen sollen. — —		3 Febr.
10.	Rescript an das Cammer-Gericht, mit einem beygefügten Schreiben der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen der, denen zur Hebung stehenden Wittwen zu ertheilenden Atteste. — —		8 Febr.
11.	Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 27. December 1783. wegen Prolongation der Pacht, der bisherigen hiesigen und Westpreußischen Zahlen- und Classen-Lotterie. — — —		19 Febr.
12.	Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht: Ob die Vorladung der Gläubiger concursmäßig zu wiederholen sey, wenn wegen der sich durch das Prioritäts-Erkenntniß ergebenden Insufficienz, der Concurs eröffnet werden muß. —		19 Febr.
13.	Rescript an die Pommersche Regierung, wegen des Fori derer Unterbedienten bey den landschaftlichen Credit-Directionen.		19 Febr.
14.	Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß bey Feudal-Successionen die Bestimmung der Collateral-Stempel-Abgabe nach den Lehns-Taxen der Güter geschehen soll.		23 Febr.
15.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß keine kranke Inquisiten zur Strafe ins Zuchthaus nach Spandow abgeliefert werden sollen. — — —		23 Febr.
16.	Rescript an das Cammer-Gericht, desgleichen an das Stadt-Gericht zu Berlin, wegen Vorladung der Gläubiger derer sub jurisdictione Civica belegenen, aber nicht von Bürgern besessenen Häuser. — — —		1 Mart.
17.	Privilegium und Innungs-Artikel, für die combinirte Gewerke der Tischler und Glaser zu Bleicherode in der Grafschaft Hohenstein. — —		11 Mart.
18.	Declaration des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. wegen des bey entstandenen Concursen, den Vorschüssen an Saat- Brodt- und Futter-Korn zustehenden Vorzugs-Rechts.		15 Mart.

No. 19.	General-Privilegium und Gülde-Brief für die Sattler, Riemer, Weißgerber und Beutler oder Handschumacher in der Stadt Lübbecke. — — —	1784. 18 Mart.
20.	Königl. Cabinets-Ordre, wie die Contrebandiers bestraft werden sollen. — — —	23 Mart.
	Nebst dem Mittheilungs-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia. — —	27 Mart.
21.	Rescript an das Stettinsche Vormundschafts-Collegium, bey welchem Foro die Vormundschaft über die Kinder eines Exemti, der zugleich das Bürger-Recht gewonnen, zu führen, und ob dessen Succession nach gemeinem oder Stadt-Recht zu beurtheilen, wenn er anfänglich bey der Ehe mit der hinterbliebenen Wittwe in communione bonorum secundum Jus statutarium gestanden, und in der Folge eine ihn a Foro ordinario eximirende Bedienung erhalten. — —	27 Mart.
22.	Rescript an die Pommersche Regierung, daß in Ehescheidungs-Prozessen Pommerscher Bauren und Unterthanen, die Gebühren beym Landes-Collegio nach der 2ten Colonne der Justiz-Aemter Sportul-Taxe vom 19. September 1782. so lange bis für die übrigen Untergerichte eine besondere Sportul-Taxe emaniret, anzusetzen. — — —	14 Apr.
23.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Stempels und der Gebühren für die zu ertheilende Atteste, denen bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt interessirten Wittwen.	17 Apr.
24.	Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser excl. Schlesien, daß die Guthsbesitzer und Eigenthümer auf dem platten Lande keine Producte an auswärtige Käufer eher überlassen und verabfolgen sollen, bevor der Käufer sich nicht wegen Entrichtung der Ausgangs-Gefälle legitimiret. —	23 Apr.
25.	Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, daß die geordnete monathliche Revision der an einem Orte befindlichen verschiedenen Königl. Cassen an einem Tage und zu gleicher Zeit vorgenommen werden soll. —	27 Apr.
26.	Circular-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen genauer Befolgung der Stempel-Verordnungen. — — —	28 Apr.
27.	Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia. 1) Wegen der bey Zuziehung der Justiz-Commissarien und bey deren Belohnung zu beobachtenden Grundsätze. 2) Wegen des Verfahrens bey Einforderung, Berechnung und Rückzahlung der Vorschüsse. — —	1 May.
28.	Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß nicht allein die geordneten monathlichen Cassen-Revisionen mit aller Genauigkeit geschehen, sondern auch ausserdem öftere ausserordentliche Revisionen vorgenommen werden sollen. — —	5 May.

No. 29.	Königl. Cabinets-Ordre an den General-Fiscal, wegen vorseßlichen Banquerouts der Juden. — —	1784. 9 May.
30.	Rescript an die Pommersche Regierung, die Sportul- und Stempel-Freyheit der Regiments-Cassen betreffend.	12 May.
31.	Publicandum wegen des gänzlichen Verboths des schwedischen und andern fremden Band-Kniep-Bolzen-Zain-Kraus- und sonstigen Sorten feinen Stangen-Eisens in Ost-Preussen mit Inbegriff der Stadt Elbing. — —	17 May.
32.	Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß der Haupt-Nutzholz-Administration gleiche fiscalische Rechte zustehen sollen, als der Banco und andern Königlichen Cassen. — — —	18 May.
33.	Königl. allerhöchste Declaration, die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee überhaupt und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebrannten Caffee betreffend. —	20 May.
34.	Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wegen der unzulässigen schriftlichen Klage oder Beantwortungs-Berichte von Justiz-Commissarien. — —	30 May.
35.	Publicandum, wodurch aller Unterschied, zwischen den eingeführten verschiedenen Wanderschaften, bey den Riemer- Drechsler- Nagelschmiede- und andern Gewerken, aufgehoben, auch alle Verschiedenheit in den Handwerks-Gewohnheiten, Herbergen und des Grußes bey einem und demselben Gewerk abgeschaft wird. — — —	8 Jun.
36.	Rescript an die Pommiersche Regierung ad Corpus Juris Fridericiani Buch 1. Th. 4. Tit. 12. §. 64. und 68. und dessen Anwendung auf die Classification der Kinder ratione Paterni vel Materni bey Concursen Pommerscher Bauren in Verbindung mit der Bauer-Ordnung de 1764. — —	14 Jun.
37.	Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, daß nach der vom General-Post-Amt gemachten Einrichtung, keine andere, als roth gedruckte und den Geldbetrag im Stempel führende Postzettel, zur Legitimation der Fuhrleute und Gespannhaltenden Bürger, wenn selbige verdungene Personen-Fuhren machen, gültig seyn sollen. — —	29 Jun.
38.	Königl. Cabinets-Ordre, nach welcher die in West-Preussen und dem Netzdistrict verbotene Einfuhre des schwedischen und andern fremden Eisens auch auf die Marienwerder- und Riesenburgsche Districte ausgedehnt wird. — —	5 Jul.
39.	Privilegium und Güldebrief für das Bäcker-Gewerk der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark. — —	22 Jul.
40.	Rescript an die Inspectoren der Churmark, daß die Maulbeerbaum- und Seidenbau-Listen nach einerley Schema angefertiget werden sollen. — — —	28 Jul.
41.	Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Jul wegen der Cassen-Visitationen und der Instruction für die Revisoren. — — —	30 Jul.

No. 42.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Ausstellung der Special-Vollmachten zur Erhebung ex Deposito —	1784. 31 Jul.
43.	Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die von denen Justiz-Commissariis zu übernehmende Defensiones in Armen Regie-Inquisitions-Sachen. — —	1 Aug.
44.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Zuziehung der Justiz-Commissarien auf die Bestimmung der Instructions-Gebühren keinen Einfluß haben soll. — —	1 Aug.
45.	Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Retorsion des Strand-Rechts gegen solche Nationen, welche es annoch ausüben. —	3 Aug.
46.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Abschosses von denen nach der Grafschaft Wernigerode gehenden Erbschaften.	6 Aug.
47.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des nöthigen Aussatzes des Pflichttheils für die Kinder bey Ehescheidungen.	10 Aug.
48.	Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung in Pommern, nebst dem solches veranlassenden Bericht der Pommerschen Regierung.	24 Aug.
49.	Publicandum das Lohn der Holzflösser und deren Verhalten betreffend. — — —	27 Aug.
50.	Verordnung daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehne, adelichen und anderer freyen Güter, keine Bürgerstellen auskaufen und derselben Zubehörungen zu solchen ihren Gütern einziehen sollen. — — —	31 Aug.
51.	Confirmation des wiederhergestellten Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15. Junii 1777. nebst Rescript und Postscript an das Cammer-Gericht.	31 Aug.
52.	Rescript an sämtliche Landes-Consistoria und geistliche Dicasteria excl. Pommern: daß wenn Unterthanen Vergütigungen aus den Creyß-Cassen erhalten und der richtige Empfang derselben, oder die Richtigkeit der Quitung von den abwesenden oder verhinderten Justiz-Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten nicht attestiret werden kann, solche von dem Prediger des Orts attestiret werden soll. — — —	2 Sept.
53.	Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend das Forum Fürstlicher Hausbediente ad Corpus juris Frid. Buch 1. Theil 4. Titul 2. §. 56. — —	7 Sept.
54.	Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die quartaliter an das Ober-Tribunal einzusendende Liste der an die Ober-Tribunals-Sportul-Casse abgesandten Gebühren. —	7 Sept.
55.	Rescript an die Inspectoren der Churmark, wegen der Anzeigen von Gestorbenen in Städten und Dörfern —	10 Sept.
56.	Declaration wie es mit dem Vermögen und Erbanfällen der Frauen derer Deserteurs gehalten werden soll. —	16 Sept.

No. 57.	Publicandum, wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in Königl. Gehegen und Schonungen gehütet wird. —	1784.	18 Sept.
58.	Rescript an die Minden- und Clevesche Cammern, imgleichen an die Märksche und Tecklenburg-Lingensche Cammer-Deputationen, daß in den Provinzen jenseits der Weser das Accise-Justiz-Reglement vom 11. Jun. 1772. so weit darin die Beweises Arten der denuncirten Accise-Defraudationen und Contraventionen festgesetzt sind, Anwendung finden soll. —		26 Oct.
59.	Publicandum wegen Schonung des Rehwildprets und besonders der Rücken. — — —		27 Oct.
60.	Rescript an die Revisions-Deputation, worin die Urthels-Gebühren derselben festgesetzt werden. — —		9 Nov.
61.	Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend den Stempel zu Assecuranz-Policen.		9 Nov.
62.	Rescript an das Cammer-Gericht, mit einer Resolution an die Pommersche Regierung wegen des Kosten-Ansatzes bey Concursen. — — —		28 Nov.
63.	Rescript an die Pommersche Regierung, wegen prompter Berichtigung der Tribunals-Gebühren. — —		4 Dec.
64.	Rescript an das Cammer-Gericht, mit Beylagen wegen der Insertions-Gebühren für die gerichtliche Bekanntmachung in den Berlinschen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten. —		7 Dec.
65.	Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Jurisdiction der Bau- Grenz- und Servitut-Streitigkeiten bey Herren Freyheitshäusern in Stettin. — —		7 Dec.
66.	Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des zu beobachtenden Verfahrens in denen immediate von Sr. Königl. Majestät an Regierung und Cammer remittirten Sachen. — —		17 Dec.
67.	Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Citation der sich ausserhalb Königl. Landen aufhaltenden Agnaten.		20 Dec.
68.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen genauer Beobachtung der den 13. December 1782 emanirten und mittelst Circularis vom 15. ejusd. bekannt gemachten allerhöchsten Declaration, die Erbschafts-Regulirung der Soldaten-Frauen betreffend, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind. —		21 Dec.

No. I. Rescript an die in Finanz- und Cammer-Prozessen angeordnete Revisions-Deputation, nach welchem, derselben Correspondenz mit den Cammer-Justiz-Deputationen, bey Zuschickung der Urtheile ꝛc. in Form von Anschreiben geführet werden soll. De Dato Berlin, den 7. Jan. 1784.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc.

Die Churmärksche Cammer-Justiz-Deputation hat angezeigt, und dawider Vorstellung gethan, daß Ihr die Revisions-Urtheile mit den Acten an dieselbe, mittelst eines Rescripts, gelangen lasset. Da aber aus der Abfassung der Urtheile und Verfügungen in Unserm höchsten Namen nicht eine gleiche Art an die Camniern zu schreiben folget, sondern solche eine Subordination der Cammer unter Euch in den an Euch gehenden Cameral-Prozessen, welche gleichwohl weder subsistiret noch einzuführen die Meynung gewesen, mit sich bringen würde; so wird der §. 10. Eurer Instruction hiedurch dahin näher erkläret, daß Ihr die Correspondenz mit den Cammer-Justiz-Deputationen bey Zuschickung der Urtheile und anderer in Unsern Namen abzufassenden Verfügungen in gleicher Art, als es zwischen andern coordinirten Collegiis, wo von einem an das andere Acta zum Erkenntniß in den höhern Instanzien gehen, und selbst auch zwischen dem hiesigen Ober-Tribunal und dem Cammer-Gericht beobachtet wird, in Form von Anschreiben einzurichten habet. Gegeben Berlin, den 7. Jan. 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer. v. Werder.

No. II. Circulare an das Cammer-Gericht, sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, nebst der Cabinets-Ordre vom 13. Januar: daß der Seehandlungs-Compagnie in Ansehung ihrer Cassen-Bediente, Rechts-Angelegenheiten und sonst überall, gleiche fiscalische Rechte, als der Banco und andern öffentlichen Königl. Cassen und Fonds, zustehen sollen. De Dato Berlin, den 15. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ob zwar bereits in Unserm wegen Errichtung einer Seehandlungs-Gesellschaft sub Dato Potsdam den 14. October 1772. Allerhöchst vollzogenen Patent §. 19. denen Schuldforderungen derselben jura & privilegia fisci beygeleget worden; so haben Wir gleichwohl sothane Unsere ausgedach-

gedachter Octroi hervorgehende höchste Intention mittelst abschriftlich angeschlossener Cabinets-Resolution vom 13. huj. nochmalen dahin, daß Unsere Seehandlungs-Compagnie in Ansehung ihrer Cassen-Bediente, Rechts-Angelegenheiten und sonst überall, gleiche fiscalische Rechte, als der Banque und andern Unsern öffentlichen Cassen und Fonds angedeyen sollen; ausdrücklich zu declariren gut und nöthig gefunden, und Euch solches hierdurch gnädigst zu wissen fügen wollen, mit Befehl, nicht nur Euch Eures Orts nach dieser Unserer Willensmeynung auf das genaueste zu achten, sondern auch selbige wo es die Nothdurft erfordert, gehörig bekannt zu machen und über deren Befolgung unnachbleiblich zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 15. Januar 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. II.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Obgleich aus der Octroi der Seehandlungs-Compagnie hervorgehet, daß meine Intention gewesen ist, ihr, so wie der Banque und andern dergleichen Anstalten in Ansehung ihrer Cassen-Bedienten, Rechts-Angelegenheiten und sonst fiscalische Rechte zu ertheilen; so finde ich doch nöthig, solches hiermit noch ausdrücklich zu declariren, damit Ihr Eures Orts derselben als einem Königl. Etablissement alle diese Rechte angedeyen lassen und dazu das Erforderliche verfügen könnet. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 13. Jan. 1784.

Friederich.

No. III. Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia excl. das Cammer-Gericht, die Neumärkische Regierung, das Altmärk- und Uckermärkische Ober-Gericht, womit die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. zur Befolgung communicirt, und verordnet wird, daß die Einrichtung des Hypothekenwesens nach selbiger mit dem 1. Junii 1784 ihren Anfang nehmen soll.

De Dato Berlin, den 18. Januar 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben allergnädigst gut und nöthig gefunden, zu Vorbeugung der, aus dem Mangel deutlicher und bestimmter Vorschriften, über die Verwaltung des Hypothekenwesens sich zeither annoch ergebenen häufigen Prozesse, und zur völligen Sicherstellung des Eigenthums und des Credits der Guthsbesitzere, eine von Uns sub Dato den 20. Decbr. 1783. allerhöchst vollenzogene neue allgemeine Hypotheken-Ordnung für Unsere gesammte Staaten emaniren zu lassen. Es werden Euch von selbiger hieneben Exemplaria zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur Eures Orts Euch nach diesem Gesetz pflichtmäßig zu achten, sondern auch dasselbe denen Untergerichten Eures Departements zur gleichmäßigen allergenauesten Befolgung per Circulum bekannt zu machen, ohne jedoch daß es desfalls der Mittheilung von Gratis-Exemplarien bedürfe, und dies um so weniger, jemehr es die Schuldigkeit eines jeden Justiz-Bedienten mit sich bringt, sich dergleichen allgemeines Landesgesetz selbst ex propriis anzuschaffen.

Die Verfahrungsart und die Einrichtung des Hypothekenwesens nach dieser

ser Vorschrift, sollen mit dem 1. Junii dieses laufenden Jahres, ihren Anfang nehmen, bis dahin Ihr von dem Inhalt des neuen Gesetzes hinlängliche Kenntniß zu erwerben, Zeit habt, um alsdann über dessen Beobachtung und Ausübung mit vollem Nachdruck zu halten. Daran geschiehet Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Januarii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, das Altmärk- und Ukermärkische Ober-Gericht und die Neumärkische Regierung bey Zufertigung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783, nach welchem solche den Untergerichten zur Befolgung bekannt gemacht, in Ansehung der adelichen Güther aber, die Stände oder Landschafts-Collegia mit ihren Erklärungen und Einwendungen, gegen die Anwendung derselben annoch vernommen werden sollen. De Dato Berlin, den 18. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben allergnädigst gut und nöthig gefunden, zu Vorbeugung der, aus dem Mangel deutlicher und bestimmter Vorschriften, über die Verwaltung des Hypotheken-Wesens sich zeither annoch ergebenen häufigen Prozesse, und zur völligen Sicherstellung des Eigenthums und des Credits der Gutsbesitzere, eine von Uns sub Dato des 20. Decembris 1783 allerhöchst vollzogene neue allgemeine Hypotheken-Ordnung für Unsere gesammte Staaten emaniren zu lassen. Es werden Euch hierneben abgedruckte Exemplarien davon zugefertiget, mit Befehl, solche den Untergerichten Eures Departements zu ihrer genauesten Nachachtung und Befolgung fordersamst bekannt zu machen, und auf die vorschriftsmäßige Regulirung des Hypotheken-Wesens, bey selbigen zu halten.

In Ansehung derer, unter Eurer unmittelbaren Jurisdiction stehenden adelichen Güter, werdet Ihr Unserer, Tit. II. §. 48. enthaltener höchsten Aeußerung zu Folge, die Stände oder Landschafts-Collegia, mit ihren Erklärungen und etwanigen Monitis über die Anwendung dieses allgemeinen Landesgesetzes, auf ihre bisherige Einrichtungen und Verfassungen vorgängig annoch zu vernehmen, und von dem Erfolg dessen innerhalb 3 Monath, zu Unserer demnächstigen weiteren Festsetzung allergehorsamst zu berichten, ohnermangeln. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Januarii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Die allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten ist in dem Jahrgange von 1783 sub No. 59. abgedruckt.

No. V. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Austheilung der geistlichen Ländereyen bey der Französischen und Pfälzer Colonie zu Stendal. De Dato Berlin, den 20. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir communiciren Euch hiermit sub lege remissionis das unterm 31. December v. J. durch Euch von dem Französischen Obergericht begehrte General-Reglement vom 15. Februar 1766 wegen Austhei-

lung der geistlichen Ländereyen bey der französischen und Pfälzer-Colonie zu Stendal und dienet Euch hiebey zur Belehrung und Achtung, daß Ihr Euch in Fällen, so Generalia betreffen, hinführo an das französische Departement zu wenden habt, da solche bekanntlich zum Ressort der Gerichts-Höfe nicht gehören. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 20. Januar 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dörnberg.

No. VI. Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß das Rescript vom 16. Decbr. 1783 die Collateral-Stempel-Abgabe bey bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis betreffend, auch den Untergerichten zur Achtung communiciret werden soll. De Dato Berlin, den 26. Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 15. huj. allerdings der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, daß die sub Dato des 16. Decembris 1783 Euch zugefertigte Declaration des den Collateral-Erbschafts-Stempel betreffenden Circularis vom 31. Decbr. 1771 auch zur Publication an sämtliche in Eurem Jurisdictions-Bezirk befindliche Untergerichte, woselbst ebenfalls viele Collateral-Erbschaften reguliret werden, gebracht werden müsse; als fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, mit dem gnädigsten Befehl, sothane Publication an die Untergerichte Eures Departements annoch sonder Anstand gewöhnlichermaaßen zu verfügen, und mit gehörigem Ernst darüber zu halten, daß auch von selbigen ermeldter Declaratoriæ vom 16. Decembr. 1783 gebührend nachgelebt, und solche in Ausübung gebracht werden müsse. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. Januar 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. VII. Publicandum, wegen gänzlichen Verbeths fremden Kupfers und ausländischer Bleche, zur innern Consumtion für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glaz. De Dato Berlin, den 31. Januar 1784.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, angezeiget worden, daß die inländischen Kupfer- und Blechwerke nunmehro auch im Stande sind, den Bedarf an Kupfer und Blech für Dero souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz in quanto & quali zu liefern: so haben Allerhöchstdieselben resolviret, die Einfuhre fremden Kupfers und Bleche in dieser Provinz zu verbieten. Allerhöchstdieselben befehlen dahero hiedurch:

1) Daß vom 1sten Martii des jetztlaufenden Jahres an, kein fremdes Kupfer und keine ausländische Bleche in das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, zur innern Consumtion, eingeführet werden, bey Strafe der Confiscation und einer Summe von Einhundert Thalern für jeden Centner auswärtiges Kupfer oder Blech.

2) Damit aber das Schlesische Publicum seinen Bedarf an Kupfer und Blech, nach aller Bequemlichkeit und von gehöriger Güte erhalten könne; so wollen Se. Majestät und setzen hierdurch fest, daß das Schlesische Ober-Berg-Amt

den

den Handel en Gros mit diesen Hütten-Producten privative in Schlesien exercire, die nöthigen Niederlagen in Breslau, Glogau und wo sonst erforderlich, halte, selbige mit allen Sorten dieser Waaren providire, auf deren vollkommene Tauglichkeit genau sehe, von den demselben durch das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii jährlich vorzuschreibenden Verkaufs-Preisen des Kupfers und Bleches nicht abgehe, und überall diesen Handel so manitre, daß daraus keine Beschwerden des Publici entstehen.

3) Den Transito-Handel mit fremden Kupfer und Blechen durch Schlesien betreffend: so wollen Se. Majestät solchen vor der Hand ganz frey lassen; jedoch sollen diese Waaren bis zur wirklichen Versendung auf den Packhöfen verwahret und deren Ausgang durch das letzte Gränz-Zoll-Amt bescheiniget werden; wie denn auch halbjährig eine Designation von der Quantität des transitirten fremden Kupfers und der ausländischen Bleche, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement überreicht werden soll.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, den beyden Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, und dem Schlesischen Ober-Berg-Amte hierdurch so gnädig, als ernstlich, so wohl über die Ausübung dieses Verbots gehörig zu invigiliren, als auch den übrigen Inhalt dieses Publicandi pflichtmäßig zu befolgen. Signatum Berlin, den 31. Jan. 1784.

Friedrich.

(L.S.)

Frh. v. Heinitz.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Untergerichte welche fructus jurisdictionis geniessen, sich die Generalia auf eigene Kosten anschaffen sollen. De Dato Berlin, den 3. Februar 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Es wird in dem abschriftlich hiebey gefügten General-Directorial-Schreiben vom 21. m. pr. erinnert und ist schon an und für sich allerdings nöthig, daß bey Eintheilung und Distribution der Exemplarien von den publicandis generalibus, wovon Ihr ohnehin jedesmal eine beträchtliche Anzahl von hieraus zugefertiget erhaltet, mehr Menage beobachtet werden muß, gestalten Untergerichte, welche die fructus jurisdictionis selbst genießen, dergleichen Generalia auf eigene Kosten anzuschaffen, sich nicht entbrechen können, weniger noch zu billigen stehet, daß zur bloßen Bequemlichkeit Eurer Canzelley, einzelne Circularien, welche dieser zu besorgen obliegen, auf herrschaftliche Kosten gedruckt werden.

Wir wollen dannenhero, das fortmehro Eure Canzelley dergleichen Ausfertigungen selbst besorgen, oder wenn ja in ein und anderm Fall, der Beschleunigung wegen, ein Abdruck nöthig gefunden wird, Ihr die Kosten dazu aus Eurer Sportul-Casse nehmen sollet. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 3. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. IX. Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. der jenseits der Weser, daß die hausirenden Juden und anderes Gesindel auf dem platten Lande, blos in den Krügen und nicht in Bauer- oder Cossäthen-Höfen, Herberge nehmen und keine Depôts anlegen sollen. De Dato Berlin, den 3. Febr. 1784.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Da, um das Contrebandiren der Pohlnischen Juden und dergleichen Gesindels in Unsern Landen zu verhüten, kein ander Mittel übrig ist, als daß genau darauf gesehen werde, daß keine Depôts durch selbige auf dem platten Lande angeleget werden, und hierauf die Brigaden genau vigiliren müssen, dergleichen Gesindel aber oftermalen im Lande auf denen Dörfern Connexion hat, und die um eines schnöden Gewinnstes willen, selbige beherbergen, und ihre Depôts zu verbergen sich bemühen; mithin es schwer hält, daß die Brigaden solche entdecken, zumalen, wenn der Contrebandier Caffee und andre Waaren, die in denen Städten erkauft worden, zum auswärtigen Debit declariret, mithin die Accise sich hat abschreiben lassen;

So haben Wir Höchstselbst, mittelst der an Unser General-Directorium unterm 28. m. pr. erlassenen Cabinets-Ordre allergnädigst resolviret, daß denen Landräthen, Eigenthümern adelicher Güther, und Beamten bey harter Strafe aufgegeben werden solle, durch ihre Schulzen und Voigte, auf diese hausirende Juden und ander Pohlnischen Gesindel genau zu vigiliren, daß selbige blos in denen Krügen, und nicht in Bauerhöfen oder Cossäthen-Häusern, Herberge nehmen, und keine Depôts anlegen, als wofür die Eigenthümer oder Aufseher des Guts bey Strafe responsable seyn, die Juden aber, im Uebertretungsfall, sofort, auf die Festung gebracht werden sollen.

Wir lassen Euch also solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit in Gnaden bekannt machen, mit dem Befehl, darnach sofort die Landräthe, adeliche Gutsbesitzer, und Beamte, zu fernerer Anweisung der Landreuter, Schulzen und Voigte auch sämtlicher Einwohner, auf das gemessenste und deutlichste zu instruiren, und über die genaueste Befolgung dieser Vorschrift zu halten, nicht minder den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen davon Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. X. Rescript an das Cammer-Gericht, mit einem beygefügten Schreiben der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen der denen zur Hebung stehenden Wittwen zu ertheilenden Atteste. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr ersehet aus dem abschriftlichen Beyschluß vom 2. huj. das Anverlangen der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welchergestalt auch nunmehro denen hieselbst wohnenden Wittwen, Behufs ihrer jedesmaligen Pensions-Hebung, das Leben, der unverheyrathete Stand und die Richtigkeit ihrer Quittungs-Unterschriften, gerichtlich attestiret werden soll, und empfanget, auf Veranlassung dessen, hiermit den Befehl: die unter Eurer Jurisdiction stehende hiesige Untergerichte dahin zu instruiren, daß sie denen bey ihnen sich meldenden und gehörig legitimirten

mirten Wittwen sothane Atteste angetragenermaßen; jedoch gegen die Gebühr, indem denen Gerichten dergleichen Bemühungen nicht ex officio aufzubürden stehen, ausfertigen sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. X.

In dem Königl. Patent und Reglement für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775. ist §. 38. verordnet, daß die ausser Berlin wohnenden Wittwen, wenn sie ihre Wittwen-Pensionen erheben wollen, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch leben und unverheyrathet sind, beybringen sollen, wodurch die in Berlin lebende Wittwen stillschweigend von dieser Obliegenheit eximiret sind, weil es anfangs geschienen, es würde an Ort und Stelle sehr leicht seyn, dasjenige, was von abwesenden das gerichtliche Attest verificiren soll, bey der Casse selbst in Erfahrung zu bringen. Bey der zunehmenden Anzahl der Wittwen hat sich aber, besonders in Ansehung der niedrigen Stände, das Gegentheil gefunden; die Weitläuftigkeit des Orts macht es mühsam, von Leuten, die zum Theil ganz unbekannt sind, die erforderlichen Nachrichten mit Zuverläßigkeit einzuziehen, und es kommt noch der Umstand hinzu, daß der Rendant öfters wegen der Unterschrift der Quittungen in Verlegenheit geräth, wenn er die Personen, die sich selbst einfinden, nicht kennt und Wittwen von höherem Stande ihre Quittungen durch Bedienten einreichen lassen. Es ist also nöthig, daß künftig auch in Ansehung der Pensions-Wittwen in Berlin das Leben, der unverheyrathete Stand und die Richtigkeit der Quittungen gerichtlich attestiret werde, man hat auch dieses von ihnen zum Theil schon verlangt, sie haben aber Schwürigkeit gefunden, dergleichen Atteste zu erhalten, weil die Judicia solche zu ertheilen in dem Anfangs gedachten Königl. Patent und Reglement nicht ausdrücklich angewiesen worden.

Dieses veranlaßet mich, Ew. Excell. zu ersuchen, den sämtlichen Judiciis in Berlin baldmöglichst aufzugeben, daß sie den bey hiesiger allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Pensionsfähigen Wittwen unter ihren Pensions-Quittungen auf Verlangen ex officio unweigerlich, jedoch nur ganz kurz attestiren: daß sie noch in unverheyrathetem Stande leben und die Quittung eigenhändig unterschrieben haben; von welcher Verfügung ich mir hiernächst beliebige Nachricht erbitte.

Berlin, den 2. Februar 1784.

v. Schulenburg.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 27. December 1783 wegen Prolongation der Pacht, der bisherigen hiesigen und Westpreußischen Zahlen- und Classen-Lotterie. De Dato Berlin, den 19. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben denen gräfl. Reußischen und gräfl. von Eickstedtschen Erben die bisherige Zahlen- und Classen-Lotterie, imgleichen die Westpreußische Lotto-Pacht vom 1. Febr. und resp. 1. Juny nächstkünftigen Jahres an, fernerweit zu prolongiren Allerhöchst resolviret, und über die wesentlichste Bedingungen der neuen Pacht-Contracte, mittelst Cabinets-Ordre vom 27. December a. pr. Unserm General-Directorio abschriftlich beyliegendermaßen Eröfnung gethan.

No. IX. Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. der jenseits der Weser, daß die hausirenden Juden und anderes Gesindel auf dem platten Lande, blos in den Krügen und nicht in Bauer- oder Cossäthen-Höfen, Herberge nehmen und keine Depôts anlegen sollen. De Dato Berlin, den 3. Febr. 1784.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Da, um das Contrebandiren der Pohlnischen Juden und dergleichen Gesindels in Unsern Landen zu verhüten, kein ander Mittel übrig ist, als daß genau darauf gesehen werde, daß keine Depôts durch selbige auf dem platten Lande angeleget werden, und hierauf die Brigaden genau vigiliren müssen, dergleichen Gesindel aber ostermalen im Lande auf denen Dörfern Connexion hat, und die um eines schnöden Gewinnstes willen, selbige beherbergen, und ihre Depôts zu verbergen sich bemühen; mithin es schwer hält, daß die Brigaden solche entdecken, zumalen, wenn der Contrebandier Caffee und andre Waaren, die in denen Städten erkauft worden, zum auswärtigen Debit declariret, mithin die Accise sich hat abschreiben lassen;

So haben Wir Höchstselbst, mittelst der an Unser General-Directorium unterm 28. m. pr. erlassenen Cabinets-Ordre allergnädigst resolviret, daß denen Landräthen, Eigenthümern adelicher Güther, und Beamten bey harter Strafe aufgegeben werden solle, durch ihre Schulzen und Voigte, auf diese hausirende Juden und ander Pohlnischen Gesindel genau zu vigiliren, daß selbige blos in denen Krügen, und nicht in Bauerhöfen oder Cossäthen-Häusern, Herberge nehmen, und keine Depôts anlegen, als wofür die Eigenthümer oder Aufseher des Guts bey Strafe responsable seyn, die Juden aber, im Uebertretungsfall, sofort, auf die Festung gebracht werden sollen.

Wir lassen Euch also solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit in Gnaden bekannt machen, mit dem Befehl, darnach sofort die Landräthe, adeliche Gutsbesitzer, und Beamte, zu fernerer Anweisung der Landreuter, Schulzen und Voigte auch sämtlicher Einwohner, auf das gemessenste und deutlichste zu instruiren, und über die genaueste Befolgung dieser Vorschrift zu halten, nicht minder den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen davon Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. X. Rescript an das Cammer-Gericht, mit einem beygefügten Schreiben der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wegen der denen zur Hebung stehenden Wittwen zu ertheilenden Atteste. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr ersehet aus dem abschriftlichen Beyschluß vom 2. huj. das Anverlangen der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welchergestalt auch nunmehro denen hieselbst wohnenden Wittwen, Behufs ihrer jedesmaligen Pensions-Hebung, das Leben, der unverheyrathete Stand und die Richtigkeit ihrer Quittungs-Unterschriften, gerichtlich attestiret werden soll, und empfanget, auf Veranlassung dessen, hiermit den Befehl: die unter Eurer Jurisdiction stehende hiesige Untergerichte dahin zu instruiren, daß sie denen bey ihnen sich meldenden und gehörig legitimirten

mirten Wittwen sothane Atteste angetragenermaßen, jedoch gegen die Gebühr, indem denen Gerichten dergleichen Bemühungen nicht ex officio aufzubürden stehen, ausfertigen sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. X.

In dem Königl. Patent und Reglement für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775. ist §. 38. verordnet, daß die ausser Berlin wohnenden Wittwen, wenn sie ihre Wittwen-Pensionen erheben wollen, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch leben und unverheyrathet sind, beybringen sollen, wodurch die in Berlin lebende Wittwen stillschweigend von dieser Obliegenheit eximiret sind, weil es anfangs geschienen, es würde an Ort und Stelle sehr leicht seyn, dasjenige, was von abwesenden das gerichtliche Attest verificiren soll, bey der Casse selbst in Erfahrung zu bringen. Bey der zunehmenden Anzahl der Wittwen hat sich aber, besonders in Ansehung der niedrigen Stände, das Gegentheil gefunden; die Weitläuftigkeit des Orts macht es mühsam, von Leuten, die zum Theil ganz unbekannt sind, die erforderlichen Nachrichten mit Zuverläßigkeit einzuziehen, und es kommt noch der Umstand hinzu, daß der Rendant öfters wegen der Unterschrift der Quittungen in Verlegenheit geräth, wenn er die Personen, die sich selbst einfinden, nicht kennt und Wittwen von höherem Stande ihre Quittungen durch Bedienten einreichen lassen. Es ist also nöthig, daß künftig auch in Ansehung der Pensions-Wittwen in Berlin das Leben, der unverheyrathete Stand und die Richtigkeit der Quittungen gerichtlich attestiret werde, man hat auch dieses von ihnen zum Theil schon verlangt, sie haben aber Schwürigkeit gefunden, dergleichen Atteste zu erhalten, weil die Judicia solche zu ertheilen in dem Anfangs gedachten Königl. Patent und Reglement nicht ausdrücklich angewiesen worden.

Dieses veranlaßet mich, Ew. Excell. zu ersuchen, den sämtlichen Judiciis in Berlin baldmöglichst aufzugeben, daß sie den bey hiesiger allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Pensionsfähigen Wittwen unter ihren Pensions-Quittungen auf Verlangen ex officio unweigerlich, jedoch nur ganz kurz attestiren: daß sie noch in unverheyrathetem Stande leben und die Quittung eigenhändig unterschrieben haben; von welcher Verfügung ich mir hiernächst beliebige Nachricht erbitte.

Berlin, den 2. Februar 1784.

v. Schulenburg.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 27. December 1783 wegen Prolongation der Pacht, der bisherigen hiesigen und Westpreußischen Zahlen- und Classen-Lotterie. De Dato Berlin, den 19. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben denen gräfl. Reußischen und gräfl. von Eickstedtschen Erben die bisherige Zahlen- und Classen-Lotterie, imgleichen die Westpreußische Lotto-Pacht vom 1. Febr. und resp. 1. Juny nächstkünftigen Jahres an, fernerweit zu prolongiren Allerhöchst resolviret, und über die wesentlichste Bedingungen der neuen Pacht-Contracte, mittelst Cabinets-Ordre vom 27. December a. pr. Unserm General-Directorio abschriftlich beyliegendermaßen Eröfnung gethan.

Ihr werdet auch Eures Orts und in denen zu Eurer Cognition gehörigen Gegenständen Euch nach sothaner Unserer höchsten Willensmeynung auf das genaueste zu achten wissen und diesen sämtlichen unter Euch stehenden Unter-Gerichten zur gleichmäßigen Befolgung vorschriftsmäßig publiciren zu lassen, befehliget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XI.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr den bisherigen Pächtern der hiesigen Zahlen- und Classen-Lotterie und der Westpreußischen Zahlen-Lotterie: den gräflich Reußischen und den gräflich von Eickstedtschen Erben die nachgesuchte Prolongation ihrer bisherigen resp. mit dem 1. Febr. und 1. Jany 1785 zu Ende gehenden Pacht-Contracte allergnädigst zu bewilligen, die Schließung der neuen Pacht-Contracte Dero Etatsministre Freyherrn von Schulenburg aufzutragen, auch solche Contracte bereits zu confirmiren geruhet haben; so lassen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät solches dem General-Directorio zur Nachricht und Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen und demselben zugleich in eben der Absicht eröfnen, wie die wesentlichsten Bedingungen der neuen Pacht-Contracte darin bestehen, daß

1) Die Societät sämtliche Lotterie-Bedienten den Commissarium und Richter allein ausgenommen, nach Gutfinden anstellen und entlassen kann.

2) Daß diejenige Collecteurs, die sich bey ihrer Einnahme Veruntreuungen und Betrügereyen zu Schulden kommen lassen, gleich andern treulosen öffentlichen Cassen-Bedienten bestraft, auch

3) bey entstehenden Concursen über der Collecteurs Vermögen die Lotterie-Forderungen vor allen Wechsel-Schulden lociret werden sollen.

4) Daß die Einsetzer oder Spieler sowohl als die Collecteurs in Lotterie-Sachen die Gerichtsbarkeit des Lotterie-Richters und der ferner dieserhalb verordneten Instanz in Appellatorio wie bishero anerkennen sollen.

5) Daß den Pächtern nach wie vor frey bleibet vor jeder Ziehung nach Gutfinden die Spielsätze zu moderiren oder ganz zurück zu weisen, jedoch sie dagegen gehalten sind, dem Königl. Lotterie-Commissario eine Designation der moderirten oder gestrichenen Sätze zur Vergewisserung und Beruhigung des Publici und zwar jedesmal vor der Ziehung einzureichen, indem die Societät in gegenwärtigen Contract der ihr vorhin gegebenen Erlaubniß selbst noch während oder gar nach der Ziehung mit dem Moderiren und Streichen in einem besondern Zimmer in Gegenwart des Lotterie-Richters fortfahren zu dürfen, zu Vermeydung allen Verdachts jetzt völlig entsaget hat.

6) Daß die Societät, weil es ihr sonst unmöglich fallen würde sich vor Betrügereyen zu hüten, nur für diejenige Sätze haftet, die in der ihr vor der Ziehung zugekommenen Original-Listen, in so ferne solche nicht gesetzmäßig moderiret oder gestrichen worden, befindlich sind.

7) Daß aus eben dem Grunde die Societät für keine Schreibfehler der Collecteurs haften darf, jedoch jedem Spieler erlaubt ist dahin zu sehen, daß der Collecteur die ihm angegebene Sätze richtig in die Original-Liste einträgt, auch ihm freystehet, sich vor der Ziehung nach der richtigen Angabe seines Satzes auf dem General-Lotterie-Amte zu erkundigen.

8) Daß daher keine nach der Ziehung eingehende Liste, aus was für Ursach

sach sie auch verspätet seyn mag, zum Spiel admittiret werde, mithin kein Spieler daraus einen Gewinnst liquidiren kann, dahingegen es sich von selbst verstehet, daß die Collecteurs den Spielern die in solchen Listen enthalten gewesene Sätze zurück geben müssen, und

9) Das die Provinzen Cleve, Mark, Geldern, Meurs nach wie vor zwar nicht von den Collecten sondern von Etablirung besonderer Lotterie-Ziehungen ausgenommen sind.

Berlin, den 27. Decbr. 1783.

Friderich.

No. XII. Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht: Ob die Vorladung der Gläubiger concursmäßig zu wiederholen sey, wenn wegen der sich durch das Prioritäts-Erkenntniß ergebenden Insufficienz, der Concurs eröfnet werden muß. De Dato Berlin, den 19. Februar 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Ihr verlanget in Eurem den 12ten laufenden Monats an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht Unsere allergnädigste Willensmeynung zu wissen ꝛc. ꝛc.

2) Ob überhaupt, wenn bereits der Liquidations-Prozeß durch das Prioritäts-Erkenntniß abgethan ist, und hiernächst wegen der sich ergebenden Insufficienz, Concurs eröfnet werden muß, die Vorladung der Gläubiger concursmäßig zu wiederholen sey?

Ad 2dum Giebt das Corpus Jur. Fridr. P. II. Tit. 27. §. 80. 81. und 84. deutliche Maaßgabe, daß wenn bey denen nach Vorschrift dieses Tituls eingeleiteten erbschaftlichen Liquidations-Prozessen die Gläubiger unter der, in dessen §. 73. enthaltenen Verwarnung edictaliter vorgeladen worden, keine weitere Edictal-Citation, selbst wenn sich nachhero eine Insufficienz des Nachlasses ergeben sollte, erforderlich, sondern nur nöthig sey, daß das Distributions-Verfahren der Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. P. II. Tit. 26. Sect. IV. gemäß eingeleitet werde.

Dieses ist also wornach Ihr in Ansehung beyder Punkte Euch zu achten und zu verfahren habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XIII. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen des Fori derer Unterbedienten bey den landschaftlichen Credit-Directionen. De Dato Berlin, den 19. Febr. 1784.

Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 9ten dieses Monaths, das Forum der landschaftlichen Credit-Unterbediente betreffend, wollen Wir Euch hiermit zu Eurer Achtung ohnverhalten, daß da die landschaftliche Credit-Directionen denen Landes-Collegiis ähnlich sind, und in Ansehung der dabey angesetzten Unterbedienten eben die Gründe zur Exemtion eintreten, als bey den Unterbedienten der Landes-Collegiorum, Ihr solche gleichfalls als Eximirte zu betrachten und hiernach sämtliche Untergerichte anzuweisen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 19. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XIV. Rescript an sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß bey Feudal-Successionen, die Bestimmung der Collateral-Stempel-Abgabe, nach den Lehns-Taxen der Güter geschehen soll. De Dato Berlin, den 23. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Es ist ohnlängst darüber ein Zweifel entstanden, ob bey Feudal-Successionen von denen Lehns-Erben die Collateral-Erbschafts-Stempel-Abgabe nach der Lehns- oder Ertrags-Taxe der ihnen zufallenden Güter, zu entrichten sey. Und wird dannenhero hiermit von Uns verordnet und festgesetzt:

daß die Lehns-Taxen der Güther, welche überhaupt bey Lehnsfolgen durchgehends zum Grunde genommen werden, auch bey Bestimmung des von denen Lehns-Erben zu entrichtenden Collateral-Stempel zur Richtschnur dienen sollen.

Wir haben Euch solches in Verfolg Unsers hiernach zugleich declarirt werdenden letztern Circular-Rescripts vom 16. December a. pr. den Collateral-Erbschafts-Stempel betreffend, hierdurch gnädigst bekannt machen wollen, um Euch in vorkommenden Fällen darnach Eures Orts zu achten, und auch, wo es erforderlich ist, zur gehörigen Wissenschaft zu bringen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. Febr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß keine kranke Inquisiten zur Strafe ins Zuchthaus nach Spandow abgeliefert werden sollen. De Dato Berlin, den 23. Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Von Unserm Spandauischen Zucht- und Arbeits-Haus-Directorio ist Uns ohnlängst die Anzeige geschehen, wie seit einiger Zeit von den Gerichten eine Menge kränklicher, krätziger und venerischer Personen in das Zuchthaus geliefert worden, welche, ehe selbige zu einiger Arbeit angehalten oder gebraucht werden können, der Casse des Hauses viele Medicin und andere unbefugte Kosten verursachen, und dagegen mittlerweile das aus dem Verdienst der Züchtlinge ihr zuwachsende Einkommen entziehen, so wenig sich übrigens das Haus, die darinn kränklich werdende auf Kosten der Casse curiren zu lassen entbrechen könne und werde. Diesem stehet nun allerdings nicht ferner nachzusehen, vielmehr ist es billig und zweckmäßig, daß bevor Inquisiten zur Strafe ins Zuchthaus abgeschicket werden, wenn sie mit zumal dergleichen Krankheiten behaftet sind, zuförderst völlig auscuriret, und alsdenn erst zur Ausstehung der ihnen zuerkannten Strafe abgeliefert werden müssen, damit sie sodann zur Arbeit gehörig angehalten und der Zweck ihrer Züchtigung erreicht werden könne.

Wir haben Euch dannenhero hiemit in Gnaden befehlen wollen, diese Unsere gnädigste Willensmeynung allen unter Euch stehenden Städtischen Unter- und Patrimonial-Gerichten, und wo es sonst nöthig, gehörig bekannt zu machen, und darüber zu halten, daß solcher auf das genaueste nachgelebet werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. Februar 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

No.

No. XVI. Rescript an das Cammer-Gericht, desgleichen an das Stadt-Gericht zu Berlin, wegen Vorladung der Gläubiger derer sub jurisdictione Civica belegenen aber nicht von Bürgern besessenen Häuser. De Dato Berlin, den 1. März 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben keinen Anstand genommen, auf Euren, Uns sub Dato des 16. m. p. zugekommenen Vor- und Antrag, über die, wegen derer sub jurisdictione Civica belegenen Häuser, anzustellende Provocation der Gläubiger, an die hiesigen Stadt Gerichte diejenige Weisung ergehen zu lassen, welche Euch hierneben abschriftlich zur Nachricht zugefertiget wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1. März 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Ad No. XVI.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus abschriftlich anliegender an Uns abgestatteter Relation Unsers Cammer-Gerichts vom 16. m. p. ersehet Ihr des mehrern, worauf dasselbe bey Gelegenheit der Euch ganz incompetenter angemaßten Vorladung der Real-Gläubiger der von Isaac Hirsch an den Kaufmann Pet. Jacob verkauften Häuser, antragen wollen. Es ist auch solches Unserer höchsten Intention völlig angemessen, und hätte Euch, wenn Ihr, wie billig, nicht von selbst einsehen mögen, daß die hiesige durch das allerhöchst vollzogene Erkenntniß vom 16. May 1768 festgesetzte Jurisdictions-Verfassung durch die Disposition Unsers Corp. Jur. Fridr. P. II. Tit. XXVII. §. 4. und §. 88. keinesweges als aufgehoben anzubetrachten sey, wenigstens obgelegen, statt eigenmächtiger Zudringlichkeit Eure etwanige Bedenken zuvor anzuzeigen, und darüber nähere Vorschriften einzuholen.

Ihr werdet diesemnach hiermit bedeutet, wie es bey der über die vorliegende Materie in dem gedachten Erkenntniß vom 16. May 1768 enthaltenen Maaßgabe lediglich sein Verbleiben habe, und Euch fortmehro unausgesetzlich auf das genaueste zu achten wissen, wie Euch denn, so viel gegenwärtigen Fall betrift, zugleich befohlen wird, die, ad instantiam des Kaufmann Peter Jacob veranlaßte Vorladung der Gläubiger der vom Isaac Hirsch erkauften Häuser sofort aufzuheben, und besagten Extrahenten mit Zurückgabe der von ihm deshalb etwa schon bezahlten Kosten anzuweisen, die Vorladung der Gläubiger bey Unserm Cammer-Gericht von neuem gehörig nachzusuchen.

Wir sind also dessen gewärtig und Euch ꝛc. Berlin, den 1. März 1784.

No. XVII. Privilegium und Innungs-Artikel, für die combinirte Gewerke der Tischler und Glaser zu Bleicherode in der Grafschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 11. März 1784.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Tischler und Glaser in der Stadt Bleicherode übereingekommen, fürs künftige eine combinirte Gülde zu constituiren, und allerunterthänigst gebeten, daß ihnen darüber ein besonderes gemeinschaftliches Gülde- und Innungs-Privilegium ertheilet werden möchte, Wir auch nach erstatteten Bericht und Gutachten Unserer Hohensteinschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, zur Beförderung guter Ordnung, jenem Gesuch in Gnaden deferiret haben.

So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille, daß dieses combinirte Tischler- und Glaser-Gewerk zu Bleicherode, sich nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16. August 1731. als einer von Uns, in allen Unsern zum Römischen Reiche gehörigen Provinzien vollzogenen pragmatischen Sanction, wie solche den 6. August 1732 von Uns publiciret worden, nicht weniger nach andern von Zeit zu Zeit zur Abstellung der Handwerks-Mißbräuche ergangenen Verordnungen und Gesetzen allerunterthänigst auf das genaueste achten solle.

Ueberdem haben Wir denselben noch nachstehende Articul, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, ertheilet, verordnen demnach, und setzen hiedurch fest:

Art. I.

Derjenige, welcher das Meisterrecht bey der combinirten Glaser- und Tischler-Gilde in Bleicherode gewinnen will, muß sich bey dem aus dem Magistrat geordneten Beysitzer und dem Altmeister melden, und sein Gesuch, zum Meister angenommen zu werden, gebührend anbringen, welche dann ohne Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammenfordern sollen, vor dem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst den, seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen Kundschaften oder Attestate, produciren, auch daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, oder wichtiger Ursachen wegen, davon von Uns dispensiret worden, erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes, welchen der Lehrbrief schon voraussetzt, verschonen Wir jedoch denselben, und wenn auch der Original-Lehrbrief, ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maaßgabe des General-Reichs-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn.

Sollte er als wandernder Geselle unter Unsere Soldatesque gekommen, oder, wegen seines bessern Fortkommens, eine Zeitlang bey dieser oder jener Hohen oder Niedern Herrschaft, in dem Heil. Römischen Reiche, und Unsern Staaten in Dienst sich zu begeben genöthiget gewesen seyn; soll ihm dieses, wenn er von dem Regimente, oder der Herrschaft, bey welcher er als Soldat, oder im Dienst gestanden, einen ehrlichen Abschied aufweisen kann, nicht nur gar nicht zum Nachtheil gereichen, sondern ihm auch solche Zeit in der Art zu gute gerechnet werden, daß jedes Jahr, welches er als Soldat Uns gedienet, für ein volles Wanderjahr, außerdem aber zwey sonst gediente Jahre, für ein Wanderjahr angenommen werden sollen; indem es hauptsächlich darauf ankommt, ob er sein Handwerk gehörig erlernet hat, und das Meisterstück gut zu machen verstehet.

Art. II.

Keiner, welcher Meister werden will, und sich durch Kundschaften und Zeugnisse gehörig dazu legitimiret hat, soll ferner gehalten seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie man es nennet, zu arbeiten; indem die sonst gewöhnliche Muth-Zeit und Muth-Jahre gänzlich abgeschaffet worden.

Derjenige Geselle hingegen, welcher diese Kundschaft und Zeugnisse nicht für sich aufweisen kann, soll, ehe er zum Meisterrecht zugelassen wird, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr in der Stadt arbeiten, damit man seiner ehrlichen und guten Aufführung in dieser Zeit einigermaßen versichert werde.

Art. III.

Zum Meisterstück wird festgesetzt:

1) Bey den Tischlern.

a) Ein fournirtes Spind.
b) Ein fournirtes Brettspiel.
c) Ein Fenster-Rahm mit vier Lichter worin das Glas in Holz gefaßt wird,

und muß der Tischler-Geselle sich bey der ersten Versammlung des Gewerks erklären, welches er von diesen drey Stücken zum Meisterstück verfertigen will, wornächst er zu keinem weiter, auch zu keiner Zeichnung angehalten werden kann, und ihm frey steht, mit dem verfertigten Meisterstück zu machen, was er will.

2) Bey

2) Bey den Glasern.

a) Ein Winkelhaken aus freyer Hand mit dem Zirkel auf die Tafel geschlagen, nebst einen Riß, von den verkehrten Spitzrauthen- und Quartier-Stücken.

b) Ein Fenster-Rahmen mit 4 Lichter, worinn das Glas in Bley gefaßt wird.

c) Ein halbrundes Fenster von Tafelglas, in Carnies-Bley über eine Hausthür oder Schenktisch, worin die Scheiben, nach dem um das Centrum stehenden halben Circul, central laufen.

d) Eine Berlinische dreyeckigte publique Straßen-Laterne.

e) Ein in Carnies-Bley verglaßter Fensterflügel, und zwar von $3\frac{1}{2}$ Rheinländischen Fuß, im Lichten hoch, und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, mit 15 Scheiben, wobey die 15 Scheiben in ihrer Höhe und Breite accurat geschnitten, und auf allen Seiten scharf, auf den Kern des Bleyes zu stehen kommen, die Höhe und Queer-Bleye recht Winkel- und Loth-Recht gerichtet, und damit die lange Bleye der Ober-Flügel auf die Unter- und die Queer-Bleye auf die Seiten-Flügel genau treffen, auch die Creutzbänder, auf der Geringe scharf zusammen geschnitten, und sauber, doch fest gelöthet werden müssen: und muß der Geselle nicht nur eines dieser 5 Stücke, und besonders das ad b. bemerkte verfertigen, sondern auch die Zeichnungen davon zuvor machen, und wenn solche gut befunden worden, die Arbeit darnach prästiren, mit welcher er aber demnächst machen kann, was er will, und dabey zu nichts weitern angehalten werden soll.

Art. IV.

Wird der Geselle zur Verfertigung dieses Meisterstücks zugelassen, soll er dasselbe in eines Meisters Hause, in Gegenwart desselben, in einer nach der Beschaffenheit des Meisterstücks, von dem Assessor und Altmeister zu bestimmenden Zeit, verfertigen, ohne daß dabey mehrere Meister zugegen seyn, und werden die gewöhnlichen Schmausereyen hiebey, ohne alle Ausnahme bey Fünf Thlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Lade, gänzlich verbothen. Während der Arbeit des Meisterstücks darf der Geselle keine andere Arbeit verfertigen, widrigenfalls solche auf obrigkeitliche Verfügung, weggenommen, verkauft, und von dem Gelde ein Theil der Armen-Casse, ein Theil der Cämmerey, und ein Theil dem Gewerke zugetheilet wird.

Art. V.

Ist das Meisterstück fertig, muß solches der Geselle dem Assessor und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um Berufung des Gewerks zur Besichtigung bitten, welche sobald es möglich in Beysehn des Beysitzers geschehen soll.

Würden an dem Meisterstück solche Mängel befunden, welche fehlende Kenntniß und Geschicklichkeit des Verfertigers bewiesen, soll er für diesmal ab, und sein Metier besser zu erlernen, angewiesen werden. Mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchte Kleinigkeiten aber, welche der Hauptsache nicht wesentlich angehen, oder schlechte Beschaffenheit des Materials, worauf es nicht, sondern lediglich nur auf die Arbeit ankömmt, dürfen nicht attendirt, und noch weniger der Abkauf derselben durch Geld zugelassen werden, da ein Meisterstück entweder schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden muß.

Wofern indeß hierüber Streitigkeiten entstünden, sollen solche dem Gutachten des Beysitzers, welcher der Besichtigung mit beywohnen muß, und nöthigenfalls dem Gutachten des Orts Magistrat und der Entscheidung des Commissarii loci, welcher darüber die Beurtheilung anderer unpartheyischer Handwerksmeister einzuziehen hat, überlassen seyn, und hievon derjenige Theil, welcher ohne gegründete Ursach und nur aus Muthwillen Schwierigkeiten gemacht, oder Fehler vorgebracht, die Unkosten tragen.

Von dieser Verfertigung des Meisterstücks und von dem was oben, von den Wanderjahren, festgesetzet worden, ist kein Geselle ausgenommen und befreyet, er sey ein Fremder, oder Einheimischer, eines Meisters Sohn, oder habe eines Meisters Wittwe oder Tochter geheyrathet, indem, einer wie der andere, sich zum Meisterrechte gleich geschickt machen, und kein untauglicher dazu gelassen werden soll, widrigenfalls der Assessor und die Gülde in eine fiscalische Strafe von Zwanzig Thlr. verfällt, wozu jeder Theil die Hälfte beytragen muß.

Dafern jedoch jemand bereits in einer andern inländischen oder ausländischen Stadt Meister gewesen wäre, und in der Stadt Bleicherode bey seinem Etablissement daselbst die combinirte Glaser- und Tischler-Innung gewinnen wollte, ist derselbe, wenn er mittelst Attest von seiner vorigen Obrigkeit dargethan, daß er von dem Gewerke des Orts durch Verfertigung des üblichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe, ohne Fertigung eines abermaligen Meisterstücks, bloß gegen Erlegung der in dem folgenden Articul festgesetzten Gebühren anzunehmen.

Art. VI.

Derjenige, welcher sich nach vorstehenden zum Meisterrecht qualificiret hat, bezahlet 1) in die Meisterlade Vier Thlr. 2) dem Beysitzer Ein Thlr. 3) den gesammten Meistern für zweymalige Zusammenkunft zur Ergötzlichkeit Ein Thlr. 4) dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, Ein Thlr. welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf. 5) zur Cämmerey 2 Thlr. 6 Gr., an die Kirche Ein Pfund Wachs oder dessen currenten Geldes Werth, zusammen Neun Thlr. exclusive des Wachses an die Kirche.

Zu einen mehreren, es habe Nahmen wie es wolle, ist er unter keinen Vorwande verpflichtet, und hat er zugleich das Bürgerrecht gehörig gewonnen, muß er ohne alle Weitläuftigkeit zum Mitmeister angenommen, und der Gewerks-Vorrechte theilhaftig werden.

Einem Gesellen, welcher eines Orts Meisters Wittwe oder Tochter heyrathen will, und solches sogleich gehörig bewahrheitet, oder geheyrathet hat, oder eines Orts Meisters Sohn ist, oder als ein Uns treu gedienter Soldat einen ehrlichen Abschied hat, liegt aber nur ob, die Hälfte der Gebühren zur Lade mit 2 Rthlr. zu entrichten, jedoch müssen die übrigen Gebühren ganz bezahlt, auch sonst Prästanda prästiret, und der vorgeschriebene Lehrbrief oder Abschied jedesmalen produciret werden.

Art. VII.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Tischler und Glaser in Bleicherode fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden, wenn nur die Art. 5. gegebene Vorschrift genau befolgt wird. Auch kann jeder Meister so viel Gesellen und Jungen halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat.

Er darf aber bey Fünf Thlr. Strafe, halb zur Cämmerey und halb zur Lade, seinen Mitmeistern unter keinerley Vorwand, so wenig einen Gesellen als Jungen abspänstig oder abwendig machen, und so wie kein Meister inländische Gesellen oder Lehrburschen bey Fünf Thlr. Strafe, ohne den vorgeschriebenen gedruckten Erlaubniß-Schein in Arbeit nehmen soll, darf solches bey gleicher Strafe und vorbemerkter Vertheilung derselben, auch von keinem Tischler- und Glasermeister geschehen.

Art. VIII.

Wer aber vorgeschriebenermaaßen die Tischler- und Glaser-Innung in Bleicherode nicht gewonnen, und solchergestalt seinen Pflichten nicht überall genüget hat, soll das Tischler- und Glaser-Handwerk daselbst und in dem dieser Stadt vorlängst schon ratione der Handwerker beygelegten Landdistricte weder allein noch mit Gesellen und Jungen bey Confiscation des Werkzeugs der verfertigten Arbeit und außerdem noch Fünf Thlr. Strafe zur

Lade,

Lade, treiben, auch hiervon kein Meister anderer Orten ausgeschlossen seyn. Die eigenmächtige Auftreibung und Stöhrung der Fuscher verbieten Wir aber gänzlich dem Gewerke, Wir wollen ihm jedoch wider dieselben geschwinde Justitz vorbemerktermaaßen, durch Confiscirung des Handwerkszeuges ꝛc. durch den Orts-Magistrat und nöthigenfalls durch den Commissarium loci jedesmal wiederfahren lassen.

Soldaten, so noch in Diensten stehen, und das Tischler- oder Glaser-Gewerk gelernet haben, soll daher auch, wenn sie die Innung noch nicht gewonnen, nur erlaubt seyn, als Gesellen in den Häusern der Werkmeister zu arbeiten; denen abgedankten blessirten und invaliden Soldaten stehet zwar nach wie vor frey, ihre Profession jedoch ohne Gesellen und Jungen zu treiben, es darf aber dieses keinesweges auf die Ausrangirte, Beurlaubte oder mit Laufpässen versehene oder auch zu den Garnison-Regimentern gehörige Soldaten ausgedehnet werden, indem diese alle bey nicht gewonnenen Meisterrecht nur als Gesellen bey zünftigen Meistern arbeiten dürfen.

Dieses vorausgesetzt, sollen auch keine Bildhauer, Orgelbauer, Instrumentenmacher, Sand-Uhrmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Glaser und Zimmerleute, in sofern solches unten nicht cumulative den Zimmerleuten, und den Glasern besonders nachgelassen worden, Maurer und andere Handwerker folgende Tischler-Arbeit zu verfertigen sich unterstehen, als eingefaßte und geleimte Thüren, Fenster- und Ofen-Zargen, Architraven, Bekleidungen, gedoppelte Thor-Thüren, oder Thorwege, so geleimt werden, sie haben Nahmen wie sie wollen, auch alles was in den Gebäuden gemacht wird, als Spinde, allerhand Pressen, Chatoullen, Cabinets-Tische, Stühle, Nachtstühle, Canapees, Ruhebetten, Tabourets, Posamentir- oder Schnurmacher-Stoff- und Flormacher-Leinweber-Etamin- und Strumpfmacher-Stühle, Seiden- und Zwirnmühlen, Glasmacher-Gestelle, wie auch allerhand Gewerksbänke, Kutschkasten, Kutschfenster, Rähme, Schemel, Bänke, Bettenriegel, glatte Schilderey-Rähme, Coffres, Kisten, Kasten, wie auch gehobelte und ungehobelte Backkasten, Pannelen-Verschläge, Tapetenleisten, Küchenspinden, Schäpfe, mit geschobenen Gittern eingefaßte Regalien zu den Büchern, Fensterrahmen, gefutterte und ungefutterte Creutze, und einzelne Flügel, wie auch Fensterbretter und Fensterladen, Rollen, Särge, Canzeln, Altäre, Gehäuse über die Orgeln, Uhrgehäuse, Taufbekleidungen der Chöre, Deckenverkleidungen oder Gewölbe, eingehobelte gespundete Fußböden, sie bestehen aus Tischler- oder Spundbrettern, imgleichen Treppen, und deren Verkleidung so geleimt werden. Jedoch ist denen Zimmerleuten unverwehrt, mit den Tischlern, welche hauptsächlich nur der Leim scheidet, gemeinschaftlich zu machen, Etakete, Treppen und Podeste, Fußböden zu legen und in einander zu fügen, zusponden und zuhobeln, auch Thüren und Thorwege, welche nicht eingefaßt oder gefülit, sondern nur von Brettern und ohne Leim zusammen genagelt sind, zu verfertigen. Wollte ein Orgel- oder Instrumentenmacher, auch ein Bildhauer, welcher nicht zugleich die Tischler-Innung gewonnen, zur Verfertigung der zu seiner Arbeit nöthigen Tischler-Arbeit, einen Tischlergesellen annehmen, kann dieses zwar geschehen, er muß sich aber zuvor mit der Tischler-Innung darüber abgefunden haben.

Und was die Fenster-Rahmen besonders betrifft; so machen die Glaser privative mit Ausschluß aller übrigen Handwerker diejenigen Fensterrahmen, worin das Glas in Bley gelegt wird, und die Tischler privative gleichfalls, mit Ausschluß aller übrigen Handwerke diejenigen Rahmen, worinn das Glas in Holz gefaßt wird.

Wornächst zwar den Glasern-Factoren und Pächtern, inländischer Glashütten, allein nur erlaubt ist, mit Scheiben, Tafel, schlechten Hohlglas, als Bouteillen, Gläsern ꝛc. zu handeln, so lange sie selbst in dessen hiesiger Provinz noch kein Glasmagazin aller Art, unter Aufsicht eines von des Orts Magistrat zu bestellenden Factors etablirt haben, können

sie auf ausschließende Vorrechte keinen Anspruch machen.

Art. IX.

Auf dem platten Lande sollen nach Maaßgabe der principiorum regulativorum mit Hinsicht auf das Edict vom 13. Sept. 1777. kein uncessionirter Tischler und Glaser geduldet werden, und sollen auch keine Müller, Zimmerleute, Stell- und Rademacher, Tischler-Arbeit für andere verfertigen, oder, wie in dem verstehenden Articulo bemerkt worden, als Stöhrer bestraft werden. In denen von den Städten sehr weit entlegenen Dörfern, und weil die Begrabung der Todten oft keinen Verzug leidet, soll ihnen aber frey stehen, platte Särge ohne Erhöhungen zu machen.

Art. X.

Ferner sollen die Tischler und Glaser aus andern Städten keine Tischler- und Glaserwaaren in der Stadt Bleicherode anders zum Verkauf bringen, als in den Jahrmärkten, und wenn dieselbe geendiget sind, die unverkauften Waaren wieder mit zurück nehmen, oder mit Vorwissen des Gewerks in der Stadt den jemanden bis zum künftigen Markte einsetzen.

Denen Einwohnern aber ist unbenommen, Tischler- und Glaser-Arbeit, in andern inländischen Städten zu bestellen, und herein zu bringen, wenn sie sich mit den Orts Tischlern und Glasern über den Preiß und die Beschaffenheit der Arbeit nicht vergleichen könnten, und diese sie in dem Preise übersetzen, oder schlechte Arbeit liefern wollten.

Art. XI.

Hiernächst ist zwar nur ein Quartal jährlich zur Zeit der Gülde-Rechnungs-Abnahme nöthig gefunden, worin jeder Meister Vier Groschen an Quartalgeld zu bezahlen hat, wenn unter das Gewerk, oder dessen Altmeister nöthig finden sollte, die Gülde zusammen zu fordern, ist solches, wenn es mit Vorwissen, Erlaubniß und Beysetzn des Assessoris geschiehet, zwar gestattet, und bekömmt der Assessor alsdenn, und für jede Zusammenkunft des Gewerks außer dem, was ihm bey dem Meistermachen, Lossprechen und Aufdingen, besonders zugebilliget worden, mehr nicht als Sechszehn Groschen aus der Lade, die Berufung selbst geschiehet jedoch durch den jüngsten Meister, welcher solche ohnweigerlich besorgen, und was ihm sonst in Gewerksachen mit aufgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen daran gehindert würde, welche er in solchen Fall anzuzeigen, und der Assessor sodann einen andern Meister für ihn zu ernennen hat. Würde sich aber jemand als Meister in Bleicherode etabliren, welcher anders wo schon Meister gewesen ist, soll ihm des Jüngsten Amt nicht angemuthet, sondern ihm sein Platz nach den Jahren der Meisterschaft angewiesen werden. Und ergäbe sich sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet hat.

Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken, in Gewerks Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einsetzen und dergleichen Aufwartung bey den Gewerks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses letzte durch die Gewerks-Jungens, und allenfalls nach der Reihe verrichtet werden.

Geschiehet sodann die Berufung des Gewerks auf Verlangen eines Individui, oder beym Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, muß von denjenigen, welcher die Berufung veranlaßt hat, außer den Gebühren des Assessoris und der Gülde jedesmal Sechs Groschen dafür bezahlet werden.

Art. XII.

Den Beysitzer aus dem Magistrat und den Altmeister sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen gebührend respectiren. Die vorhin gebräuchliche läppische Ceremonien und Complimente verbiethen Wir aber gänzlich, sowie zugleich die sonst übliche Geldstrafen, wegen gar geringer und öfters lächerlichen Verbrechen; befehlen auch, daß es bey der Zusammenkunft der Tischler- und Glaser Meister, nicht anders als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkunft gehalten, und

und kein Trinken gestattet werde, indem wenn sie zusammen trinken wollen, solches bey andern außer den des Gewerks Angelegenheiten betreffenden Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auch auf Erfordern, bey des Gewerks-Zusammenkunft, nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erschiene, soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen, und würde er ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum zusammengekommen, ausgemacht worden, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Gr. erlegen, und dennoch zu demjenigen was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIII.

Der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellen-Briefen und Siegeln haben Wir zwar im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, auch verordnet, daß ihnen dergleichen nimmermehr wieder verstattet werden soll, so wie Wir zugleich wider diejenige Magistrate, welche hiebey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht wie vorhin geschehen, denen Gesellen Articuls-Briefe ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber gestatten Wir ferner eine Lade zur Verwahrung ihrer Briefschaften und Gelder, verbieten jedoch aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, welche mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht, indem dieselbe in keinem Betracht von einem andern Kasten oder Lade, worinn man was aufbewahret, unterschieden ist. Bey den Meistern, jedoch exclusive des Jungmeisters, soll diese Lade alle Jahr nach der Reihe stehen, und mit zwey Schlössern von unterschiedener Art versehen seyn; zu welchem der Assessor und der Altmeister jeder nur einen besondern Schlüssel haben muß, damit keiner ohne den andern solche eröffnen kann.

Wann es nöthig, so ist indeß dem Altmeister von dem Assessor in Beyseyn des Jungmeisters eine gewisse Geldsumme daraus zur Berechnung zuzustellen.

Zum Altmeister darf ohne erhebliche Ursachen, kein anderer als der älteste Meister wechselsweise, von den Tischlern und Glasern genommen werden; wären aber Ursachen vorhanden, weshalb der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Assessor sich mit dem Gewerk über die Wahl eines andern vereinigen, und bey entstehender Vereinigung die Sache vor den Magistrat bringen, welcher sodann obrigkeitswegen den Altmeister benennen muß.

Art. XIV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister den Tag nach dem Pfingstfeste, über die zur Lade gehörige Gelder in Gegenwart des Gewerks und Beysitzers justificiren, und diese ihm darüber quittiren, wobey zu bemerken ist, daß in der Stadt Bleicherode keine Gesellen-Armen-Casse dermalen existiret, deren Einnahme und Ausgabe der Altmeister sonst mit zu verrechnen und zu justificiren haben würde. Der Beysitzer erhält bey dieser Zusammenkunft 16 Gr. das Gewerk aber nach der Beschaffenheit der Casse 1 oder 2 Rthlr. welche demselben nach abgenommener Rechnung zu einer Ergötzlichkeit zu reichen sind.

Außerdem wollen Wir Uns an den Beysitzer halten, daß keine andere, als nöthige Ausgaben passiren, und setzen besonders fest, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb keinen Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerken gemeine Sache machen, und die Unkosten unter keinerley Vorwand aus der Lade nehmen soll.

Wer von einem Meister oder Gesellen geschimpft wird, muß auf eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens ausmachen, und nur dann, wann das ganze Gewerk geschimpft wäre, können die Kosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, wenn er geschimpft worden, so gar sein Handwerk geleget werden können, bis er

sich

sich Genugthuung verschaft, hiedurch zugleich aufgehoben, und dergestalt verboten, daß es einem geschimpften Meister oder auch gar Gewerke frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XV.

Und ob zwar solchergestalt, da nichtsbedeutende Prozesse vermieden werden, unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, und die künftige Confirmationes der Privilegien nur ein weniges kosten sollen, die einkommende Gülde-Gelder zu den Gewerks-Angelegenheiten überall hinreichend seyn werden. So wollen Wir dennoch nachlassen, daß bey ausserordentlichen unentbehrlichen Ausgaben mit Vorwissen und Approbation des Magistrats eine Anlage zu einer Collecte, wozu jeder Meister nur nach dem Verhältniß seiner Nahrung beytragen soll, gemacht werden dürfe.

Art. XVI.

Sollte sich das Gewerk jetzt oder künftig vereinigen, alle Quartal oder jährlich etwas in ihres Gewerks Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, nicht weniger eine Gesellen-Armencasse zu etabliren, einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zur Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihm solches unverwehrt seyn, und muß dann nur der Altmeister auch die Gesellen-Armencasse, wozu er, und der Altgeselle, einen besondern Schlüssel haben soll, in Verwahrung haben, auch ersterer, wie Art. 14. gesagt worden, die Rechnung zugleich in Beysehn der Gesellen alsdenn justificiren, und sich von dem Assessor, Gewerk und Gesellen, auch hierüber quittiren lassen.

Zum Fortkommen eines wandernden Gesellen, welcher gesund ist, eine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, soll nur 1 Gr. welches in Bleicherode der Lage nach, hinlänglich ist, aus der Meisterlade oder von den Gesellen-Geldern bezahlt werden.

Hat er jedoch keine Kundschaft und kann oder will er sich auch nicht wie unten bey dem 18. Articul vorkommen wird, legitimiren, soll er gar nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch dem Magistrat Nachricht gegeben werden, welchem das Gewerk stets dasjenige anzuzeigen hat, was dem General-Reichs-Patent zuwider geschiehet, im Fall es auch sogar ausländische Gewerke treffen sollte.

Art. XVII.

Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, gute tüchtige Arbeit zu machen, würde er daher jemanden schlechte Arbeit verfertigen oder auch über die versprochene Zeit damit aufhalten, soll er im letzten Fall Zwey Thlr. halb zur Cämmerey und halb zur Lade sogleich bezahlen, und im ersteren Fall sollen ein paar Altmeister die verfertigte Arbeit gehörig besichtigen, pflichtmäßig ohne Ansehen der Person, die Beschaffenheit derselben dem Magistrat angeben, und dieser dann den schlechten Arbeiter in die Besichtigungskosten, gehörige Instandsetzung der Arbeit und eine gleichmäßige Strafe von 2 Rthlr. nach obiger Vertheilung condemniren, und sollten durch die schlechte Arbeit die Materialien entweder unbrauchbar gemacht, oder sonst verdorben seyn, soll der schlechte Arbeiter außerdem noch die Materialien ersetzen. Wollte indessen der Bauherr die schlechte Arbeit von einem andern verbessert und gemacht haben, soll ihm dieses frey stehen, und jeder Meister verbunden seyn, die Arbeit zu übernehmen, nur muß alsdenn der Bauherr die Hälfte der Arbeitskosten übernehmen, und die andere Hälfte nur von dem schlechten Arbeiter fordern.

Würde hiernächst das Gewerk oder einzelne Meister sich heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen so darunter arbeiten für anstößig zu halten, oder gar zu bestrafen, sollen dergleichen Meister sofort in eine fiscalische Strafe

von

von 10 Rthlr. verfallen, und nach den Umständen noch härtere Ahndung zu erwarten haben, indem jedem Meister frey stehet, seine Arbeit so wohlfeil er kann, zu verfertigen.

Und, da auch an manchen Orten die Särge, nicht anders als nach der Reihe, und nur von gewissen Meistern verfertigt werden dürfen, wodurch mancherley Unordnungen entstanden, soll diese Verfassung in Bleicherode nie statt finden, und jedem Meister ohne Unterschied die bey ihm bestellte Särge zu machen erlaubt seyn. So wie Wir denn auch wollen, daß ein jeder Meister die benöthigten Materialien selbst einkaufe, wenn er nur den dieserhalb gegebenen bekannten Gesetzen wegen verbotener Contrebande gemäß handelt.

Art. XVIII.

Kein Meister darf in den Häusern nach Arbeit herumlaufen und solche den Leuten mit Zudringlichkeit anschwatzen, auch seine Ehefrau und Gesinde so wenig als andere dazu brauchen, und noch weniger seine Mitmeister anschwärzen und verunglimpfen. So oft einer dawider handelt, soll er mit 4 Rthlr. Strafe halb zur Cämmerey und halb zur Lade verfallen seyn; würde hiernächst ein Meister so um Lohn arbeitet, mit der ihm anvertrauten Arbeit nicht redlich umgehen, und gar die ihm vorgeschossene, oder zur Verarbeitung gegebene Materialien entwenden, in seinen Nutzen verwenden oder verkaufen, und solchergestalt seinen Bauherrn betrügen und benachtheiligen, soll er das Entwandte nicht nur sogleich bezahlen, sondern auch wenn es das erstemal ist mit Zehen Thlr. Strafe halb zur Cämmerey und halb zur Lade, und Erlegung sämmtlicher Kosten, oder wenn er dazu das Vermögen nicht hat, mit vierwöchentlicher Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, und die Sentenz 14 Tage lang an öffentlichen Oertern ausgehangen, und wenn es das zweytemal ist, als ein würklich unehrlicher Mensch aus dem Gewerke gestossen und dem Befinden nach außerdem noch mit Zuchthaus- und Karnstrafe belegt werden.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen: wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister oder eines seiner Kinder oder seine Frau verstirbet, sollen die jüngsten Meister des Gewerks schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey 8 Groschen Strafe zur Lade ohne erhebliche Ursache, welche dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf einen andern dazu bestellen muß, keiner, dem es vom Altmeister angesagt worden, davon ausschließen.

Für dieses Leichentragen wird nichts bezahlet, und nach der bisherigen Observanz zugleich auf Kosten der Gülde, das Grab gefertiget. In gefährlichen Sterbensläuften aber, muß der Magistrat wegen der Begräbnisse besondere Anstalten machen, denen die Tischler und Glaser gleichfalls zu folgen haben, und wenn bey einem vorgenannten Todesfalle die Begleitung sämmtlicher Meister verlangt wird, muß solche geschehen, jedem jedoch frey bleiben, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe ist nach ihres Mannes Tode berechtiget, das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben als ein anderer Meister, und soll sie derer den übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben, sie darf aber keine Lehrjungen halten.

Bey diesen Vortheilen ist sie indeß für alle Arbeit gleichfalls verantwortlich; hat jedoch ihren Regreß gegen die Gesellen,

welche die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, und muß ihr der Magistrat hierunter mit Nachdruck beystehen.

Hätte die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen, soll das Gewerk ihr einen schaffen, sie auch die Freyheit haben unter den Gewerks-Gesellen sich selbst einen auszuwählen, welcher ihr, wenn nicht erhebliche Ursachen, worüber der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhindern, gefolget werden soll.

Heyrathet jedoch eine solche Wittwe wieder außer dem Gewerke, so muß sie sich der Tischler- und Glaser-Arbeit ganz enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um das Handwerk zu erlernen, sich angiebt, darf er nicht eher angenommen werden, bis er Schreiben, Lesen, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo, nebst den Lehren und Geboten des Christenthums kann, und solches durch ein Attest des Orts Predigers und Rectoris bewahrheitet. Kann er dieses aber nicht, und will der Meister ihn auch nicht während der Lehrjahre, wöchentlich vier Stunden, bis er dieses alles gelernt und begriffen, in die Schule schicken, soll er bey Sechs Thlr. Strafe halb zur Schule, halb zur Armencasse, von keinen Meister angenommen werden, wofür der Assessor, welcher jedesmal bey der Aufdingung und Lossprechung eines Jungen gegenwärtig seyn muß, einstehen soll, indem derselbe nicht allein hierauf, sondern überhaupt auf die gute Handwerks-Ordnung zu sehen, und genau zu halten verbunden ist.

Der Beysitzer soll zu dem Ende bey der Lossprechung den Jungen angemessen examiniren, einen Spruch aus der Bibel schreiben, und einige Hauptstücke aus dem Catechismo hersagen lassen, und die Lossprechung, sollte der Junge auch noch einige Jahre in der Lehre bleiben, nicht eher zugeben, bis er die verlangte Fähigkeiten sich erworben.

Jeder Meister hat indeß nach wie vor das Recht, einen Jungen für sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe zu nehmen, diese muß aber bey Zwey Thlr. Strafe, halb zur Lade, halb zur Cämmerey, nicht über vier Wochen dauren, in welcher Zeit der Meister sich mit des Lehrjungens Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, ist dieser nach Ablauf der Probe vier Wochen verbunden, denselben sogleich vor das Gewerk zu stellen, und dessen Geburts-Brief, welcher nach der von Uns gemachten Verfassung von dem Berlinischen Charite-Hospital für Zwölf Groschen exclusive des Stempelpapiers à Vier Groschen oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, im Fall der Junge außer der Ehe erzeuget, und nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, legitimiret seyn sollte, zu übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und darin verwahrt, die Annehmung des Jungen selbst aber in das Güldebuch umständlich per modum protocolli eingetragen werden muß. An Expeditions-Gebühren, incl. Copey, werden Achtzehn Groschen bezahlt, und für das Einschreiben und Aufdingen weiter nichts als Sechszehn Groschen Schreibegebühren an den Beysitzer und Zwölf Groschen in die Lade.

Ist der Junge aber eines Meisters Sohn, bezahlt er an die Lade für das Aufdingen und Lossprechen ganz und gar nichts, und wäre er zu arm das Lehrgeld sogleich aufzubringen, soll der Beysitzer und allenfalls der Magistrat leidliche Termine dem Meister setzen, oder nach den Umständen die Lehrjahre verlängern.

Art. XXIII.

Während der Lehrjahre, welche hiemit auf drey Jahr festgesetzet werden, muß jeder Meister, seinen Lehrknaben fleißig und gründlich unterrichten, ihn wie die Arbeit angegeben und geführet werden muß, zeigen, und bey der Arbeit selbst zusehen lassen, auch ihm dabey anweisen, wie bey den Materialien räthlich und sparsam zu Werke zu gehen. Außerdem muß er christlich und vernünftig mit demselben umgehen, ihn nicht mit unverdienten oder übermäßigen Schlägen und andern unchristli-

christlichen Betragen behandeln, und dadurch gleichsam zur Verlaufung der Lehrjahre nöthigen, keine übermäßige Hauß- und Handarbeit ihm auflegen, und noch weniger seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen gestatten, damit er an tüchtiger Erlernung des Handwerks nicht gehindert werde; daher es des Magistrats und Assessores Sache ist, hierüber aufmerksam zu wachen, bey entstehenden Klagen, der Meister oder Gesellen, dem Befinden nach zu bestrafen, und wenn wegen solcher allzuharten Behandlung der Junge austreten sollte, den Meister nöthigenfalls mit Nachdruck anzuhalten, daß er ihn wieder annehme und inskünftige ordentlicher und bescheidener mit ihm umgehe.

Sollte jedoch ein Lehrjunge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre laufen, und über 14 Tage wegbleiben, muß er vor das Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestraft werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er im letztern Fall seines bereits entrichteten, und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersten Fall aber (er begebe sich wieder zu seinem oder einem andern Meister) die Lehrjahre von neuen anzufangen schuldig seyn.

Verstirbt ein Meister und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet hat, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet hat, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzliche Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Allen diesen Vorschriften wegen Annahme, Einschreibung und Aufdingung eines Lehrjungens, sind sodann auch die Meisters Söhne unterworfen, und sobald ein Meister seinen Sohn das Handwerk lehren will, muß er ihn ebenfalls nach Verfliessung vier Wochen, und Producirung des obigen Attests des Predigers und des Lectors, vor das Gewerk stellen, einschreiben und aufdingen lassen, oder der gesetzten Strafe gewärtig seyn.

Art. XXIV.

Hat indeß solchergestalt ein Junge seine Lehrjahre ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen alsdenn mit vorzuladen, bringen, und wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, auch worin er gefehlt, vorstellen.

Der Assessor muß ihn hierauf wie Art 22. verordnet worden, öffentlich examiniren, und wenn er bestanden, ihn ermahnen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und die Göttliche- und Landesgesetze nicht übertreten, sich in seinem Gesellenstande ehrbar und christlich aufführen, vor liederliche Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu, fleißig und mit gebührenden Respect diene.

Demnächst hat ihm der Assessor die Gesetze und Vorschriften des Handwerks-Wesens mit denen darin geordneten Strafen und besonders die wegen des Wanderns genau und verständlich bekannt zu machen, und ihm dabey anzudeuten, daß er nunmehro drey Jahr in größern Oertern in Unsern Landen, und wenn er ein Landeskind ist, bey der gesetzlichen Strafe nicht außerhalb Landes wandern dürfe, und übrigens jedesmal eine Kundschaft gegen die Gebühr à 8 Groschen extrahiren müsse.

Verspricht der Lehrjunge, mit einem dem Altmeister gegebenen Handschlage, diesem allem nachzuleben, soll er sofort ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, in das Güldebuch als Geselle eingeschrieben, über dieses alles ein umständliches Protocoll abgehalten, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, welcher für 12 Gr. ebenfalls von dem Berliner Charite-Hospital, gedruckt geliefert wird, auf gestempelt Pergament oder auf ordinär Vier Groschen Stempelpapier, wie er es verlangt und bezahlen will, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Altmeister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels gegen Bezahlung 18 Gr. Expeditions-Gebühren ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Ge-

burtsbriefe oder Ligitimationsschein in der Meisterlade verwahret wird, keinesweges aber dem wandernden Gesellen, wenn er ein Landeskind ist, die sonst noch geordnete Copey vermöge Unserer unterm 24. Februar 1751 ertheilten Vorschrift ferner gegeben werden darf, sondern an das Gewerk, wobey derselbe im Lande in Arbeit treten will, auf der Post nachgeschickt werden muß.

Ist derselbe aber ein Auswärtiger, muß ihm diese gleichfalls gedruckte und mit dem Handwerks-Siegel besiegelte, ungestempelte Copey wofür er auch 12 Gr. zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlt, ertheilet werden.

Ausserdem bezahlt der Geselle, wenn er kein Orts Meisters-Sohn ist, für die Lossprechung Einen Thlr. in die Lade, der Beysitzer hingegen erhält von einem jeden Gesellen ohne Ausnahme, so wie zugleich die zwey Altmeister, für die Unterschrift und Besiegelung resp. 6 Groschen und 3, und 3 gute Groschen. Wird jedoch der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlangt, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nach den gewöhnlichen Preisen, nebst dem Siegelwachs bezahlet werden, die ungestempelte Copey vom Geburts- und Lehrbriefe, wird vom Beysitzer und den beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, und dafür 6 Gr. für jedes Stück bezahlt, welche unter diese drey gleich getheilt werden, die Expeditions-Gebühren aber sind unter obigen 18 gute Groschen schon begriffen.

Art. XXV.

Die ehemaligen Gesellen-Gebräuche und Gewohnheiten sind so wie die ehemalige Gesellen-Articul und schwarze Tafeln, durch die allgemeine Reichsgesetze vernichtet, abgeschaft und aufgehoben.

Wir wollen daher dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen, welche unter dem Vorwande, dieser nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten, oder auch sonst Excesse zu begehen, sich der Obrigkeit wenn sie in Handwerks-Sachen etwas verordnet, oder bestrafet, und dem Ältermann und Altmeister zu widersetzen verbothene Complots und Aufstände zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen, sich erkühnen.

Wird ein Geselle von jemanden geschimpft, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung von einem Mitgesellen des Handwerks geschehen, muß solche dem Assessor und Altmeister angezeiget, und der Beleidiger mit 12 Groschen zur Lade bestraft, und diese Strafe von seinem Lohne sofort berichtiget werden, ist hingegen die Beschimpfung von den Gesellen eines andern Gewerks geschehen, muß solches dem Magistrat geklagt, und von diesem der Beleidiger, nach unserm Edict von verbothener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Februar 1734 gehörig bestraft, und dem Beleidigten Satisfaction geschaft werden.

Wäre aber die Beschimpfung sonst von jemand geschehen, muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, worunter der Beleidiger stehet, klagbar werden.

Art. XXVI.

Hiernächst wollen Wir zwar geschehen lassen, daß die Gesellen des Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; von selbst versteht sich jedoch, daß die Herberge bloß als ein Wirthshaus anzusehen ist, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die eingewanderte Gesellen finden könne; daher denn die lächerliche Benennungen des Krug Vaters, Mutter und Schwester, nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen keinesweges statt finden. Die Gesellen mögen in dieser Herberge gleich andern ehrlichen ordentlichen Leuten zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken, müssen aber dabey alle Unanständigkeiten und Narrenspossen unterlassen, oder im Gegentheil der nachdrücklichsten Bestrafung

strafung gewärtig seyn. Außerdem sollen sie sich überall ihren Meistern gehorsam bezeigen, auf Erfordern des Assessors und Altmeisters sich jederzeit bey Vermeidung 12 Groschen Strafe zur Lade, welche sogleich von dem Lohn decourtirt, und unter den Gesell-Geldern verrechnet werden müssen, einfinden, dabey mit gebührenden Respect sich betragen, sich nicht einander die Wanderjahre versprechen, oder einer den andern aufreden, keinen guten oder blauen Montag oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, noch weniger aber unter den Ruhestunden, Neben-Arbeiten annehmen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause kommen: indem, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr erst zu Hause kommen würde, er auf des Meisters Anzeige in Zwey gute Groschen, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs gute Groschen Strafe condemniret, und diese Strafe bey der Lade verrechnet werden soll.

Art. XXVII.

Fänden unter den Gesellen so wie bey andern Gewerken, gute Ordnungen wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen statt, lassen Wir deren Beybehaltung oder Einführung zwar geschehen, die einkommende Geldstrafen dürfen aber deshalb nicht zu hoch seyn, auch der Disposition der Gesellen nicht überlassen werden, indem solche gleichfalls der Altmeister in Empfang nehmen und berechnen muß.

Art. XXVIII.

Will der Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen, soll er seinen Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister den Gesellen wenigstens Acht Tage vorher aufkündigen soll und muß allemal hierbey dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Thlr. einen eingewanderten Gesellen, unter welchen Vorwande es auch sey, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke, wornächst denn auch in Ansehung der Erlaubniß-Scheine in inländischer Arbeit gestandener Gesellen, auf den Art. 7. Bezug genommen wird, als weshalb der Meister sich lediglich, nach der unter dem 2. Aug. 1769 ertheilten Vorschrift richten, auch keinen Gesellen ohne diesen Erlaubnis-Schein, eine Kundschaft, diese aber noch weniger zum Wandern außerhalb Landes, wenn der Geselle ein Einländer ist, bey Vermeydung der nachdrücklichsten Strafe, gegeben werden muß.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Heil. Röm. Reich gehörigen Reichen, Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen ist, und nicht beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer, in ermeldten auswärtigen Orten, nicht herabgebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden.

Er muß aber vor dem Magistrat eidlich erhärten, daß an den fremden Ort wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXIX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für sie sprechen; sie müssen sich aber bey Strafe des Karns alles Aufwiegelns enthalten, vielmehr alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun.

Und da Wir es bey dem Auflegen der Gesellen, jedoch das solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, auch bewenden lassen, damit ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; so ha-

ben nur die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf den in der Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettel zu notiren, und sodann den Cassenzettel nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellenbüchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen welcher den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen und von dem Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird, welche Gelder sodann wie Art. 14. geordnet worden, den Tag nach dem Pfingstfest jedes Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet, und ebenfalls keine unnütze Ausgabe zu Zusammenkünften ꝛc. davon bestritten werden sollen.

Bey diesem Auflegen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet werden, sondern bey harter Strafe verboten seyn; auch sollen sich alle Gesellen dem ordentlichen Auflegen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXX.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, müssen sich die Gesellen bey Vermeydung empfindlicher Strafe enthalten, und dürfen sie deshalb auch kein Siegel führen.

Würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, haben sie solche sofort, dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser dieselben an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen, indem, wenn sich finden sollte, daß von einigen Gesellen, aus einer zum Heil. Römischen Reiche gehörigen Stadt wider die Verordnung des General-Reichs-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen wären, der Magistrat sofort an der Briefsteller Obrigkeit diese Contravention dem Befinden nach, melden, und die Bestrafung urgiren muß.

Art. XXXI.

Wegen des Gesellenlohns, der Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es bey denjenigen, was vorhin üblich gewesen, und den ertheilten Vorschriften nicht widerspricht, ferner bewenden, jedoch daß einem Meister allemal frey bleibt, sich mit seinen Gesellen so wohlfeil er kann, zu vergleichen.

Art. XXXII.

Diesen vorstehenden Gewerks-Articuln, welche schlüßlich alle Jahre den versammleten Meistern und Gesellen nach abgenommener Gülde-Rechnung deutlich vorgelesen werden, und ein Original in der Gülde-Lade befindlich seyn solle, Wir aber zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns ausdrücklich vorbehalten, hat nun, so wie zugleich denen sonst von Uns ertheilten Handwerks Vorschriften und Gesetzen, und besonders dem obenerwehnten General-Reichs-Patent vom 10. August 1731. das combinirte Tischler- und Glaser-Gewerk zu Bleicherode in allen die gebührende Folge zu leisten, wogegen Wir demselben Unsern landesväterlichen Schutz allergnädigst versichern, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Eisrich dem Commissario loci und dem Magistrat hiemit befehlen, über diese Articul mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und die Uebertreter derselben vorgeschriebenermaaßen zu bestrafen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Gewerks-Artirul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 11. März 1784.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.

No.

No. XVIII. Declaration des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. wegen des bey entstandenen Concursen, den Vorschüssen an Saat- Brodt- und Futter-Korn zustehenden Vorzugs-Rechts. De Dato Berlin, den 15. März 1784.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: da Uns angezeigt worden, daß die in dem Corpore juris Fridericiano Part. IV. Tit. XII. §. 77. enthaltene Vorschrift, nach welcher die zur Anschaffung des Saat- Brodt- und Futter-Korns geleisteten Vorschüsse, bey entstehendem Concurs, in der Vierten Classe angesetzt werden sollen, zu Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaß gegeben: ob auch derjenigen Vorschüssen, welche sowohl auf Unsern Domainen-Aemtern, als auf Privat-Güthern, von den Herrschaften und Beamten, verschuldeten Unterthanen, zur nothdürftigen Fortstellung der Wirthschaft, und Verhinderung eines gänzlichen Stillestands derselben, nach allgemeinen Landes-Polizey-Verordnungen prästirt werden müssen, und gemeiniglich in natura geleistet zu werden pflegen, ebenfalls nur, bey entstehendem Concurs, ihre Stelle an dem bemerkten Orte der Vierten Classe angewiesen werden solle; in welchem Falle die Guthsherrschaften und Beamten, wegen Wiedererhaltung sothaner Vorschüsse, besonders alsdenn, wenn das Gut oder Grundstück mit eingetragenen Schulden belastet ist, in nicht geringe Verlegenheit gerathen könnten; Unsre Allerhöchste Intention aber, bey Festsetzung des Loci der in der angezogenen Stelle des Corporis juris Fridericiani bemerkten Vorschüsse, keinesweges gewesen ist, den zuletzt beschriebnen von den Gutsherrschaften und Beamten nothwendig zu prästirenden Vorschüssen, die ihnen durch ältere Gesetze beygelegte Vorzugsrechte wiederum zu entziehen; so haben Wir zur Vermeydung aller künftigen Zweifel und Mißverständnisse, Unsere Willensmeynung über diese Materie nachstehender Maaßen näher declariren wollen.

1.

Wenn Domainen-Beamte, Pächter oder Administratores von Cämmerey-Güthern, oder auch Privat-Guthsherrschaften, ihren zurückgekommenen Unterthanen das nöthige Saat- Brodt- und Futter-Korn in natura vorgeschossen haben, und es wird demnächst über das Guth Concurs eröffnet, so sollen dergleichen Vorschüsse in der Ersten Classe nach No. XI. angesetzt werden, und daselbst ihre Befriedigung erhalten.

2.

Diese Priorität soll jedoch nur solchen Vorschüssen zu statten kommen, welche während dem letzten Wirthschaftsjahre vor eröffnetem Concurs geleistet worden.

3.

Die den Vorschuß leistende Guthsherrschaften und Beamte müssen daher selbst darauf invigiliren, daß ihnen derselbe aus der nächsten Erndte wieder erstattet werde. Wenn sie aber dem Schuldner längern Credit zugestehn, so haben sie, in dem hiernächst entstandenen Concurs, ihre Befriedigung nur in der Vierten Classe zu erwarten.

4.

Ist jedoch die nächste Erndte nach geleistetem Vorschuß dergestalt mißrathen, daß nicht einmal so viel an Getreyde, als zur Wiedererstattung des vorgeschossenen Saat- Brodt- und Futter-Korns erforderlich gewesen, gewonnen worden; so soll der prästirte Vorschuß die ihm beygelegte Priorität in der Ersten Classe, annoch bis zur nächstfolgenden Erndte behalten.

5.

Einem in natura geleisteten Vorschuß soll, in Ansehung der Priorität, gleich geachtet werden, wenn der Unterthan das nöthige Getreyde zwar an einem dritten Orte selbst gekauft und behandelt; die Guthsherrschaft oder der Beamte aber dasselbe bezahlt, und zugleich dafür gesorgt hat, daß solches zur Saat und Fortstellung

stellung der Wirthschaft wirklich verwendet, und also bis zum jedesmaligen Gebrauch in sichrer Verwahrung gehalten worden.

6.

Wenn hingegen eine Guthsherrschaft oder Beamter, dem Schuldner nur baares Geld zur Anschaffung seiner Nothdurften in eigne Hand giebt; so kann ein solcher Creditor, wenn er auch demnächst die Verwendung zu beweisen erböthig ist, dennoch nur auf die Locirung in der Vierten Classe Anspruch machen.

7.

Damit wegen der vorstehend §. 1. & 5. privilegirten Vorschüsse, bey dem künftigen Prioritäts-Verfahren, keine Zweifel und weitläuftige Beweises-Aufnehmungen entstehen mögen, so sollen über die geprüfte Nothwendigkeit und den Betrag solcher Vorschüsse, so wie demnächst über die geschehene Verwendung, ordentliche gerichtliche Registraturen aufgenommen, dergleichen Registraturen aber auch, zum Beweise der Richtigkeit und Priorität der Forderung selbst, für hinreichend geachtet werden.

8.

Vorschüsse, welche von Fremden, denen keine gesetzliche Verbindlichkeit dazu auferlegt ist, aus eigner Bewegung geleistet worden, können der Regel nach auf keinen bessern Ort, als denjenigen, welcher ihnen in der allegirten Stelle des Corporis juris Fridericiani Part. IV. Tit. XII. §. 77. angewiesen ist, Anspruch machen.

9.

Wenn jedoch ein Dritter, welcher den verschuldeten Unterthanen mit dergleichen Vorschuß unterstützen will, sich zuvor bey der Guthsherrschaft oder dem Beamten meldet; von diesen die Nothwendigkeit und der Betrag des Vorschusses gehörig untersucht; ausdrücklicher Consens dazu ertheilt; für die Verwendung nach Maaßgabe §. 5. von der Guthsherrschaft oder dem Beamten selbst gesorgt; und über alles dieses die §. 7. beschriebene gerichtliche Registratur aufgenommen wird; so soll unter diesen Modalitäten auch der von einem solchen Fremden geleistete Vorschuß eben der Priorität, als wenn solcher von dem Beamten oder der Guthsherrschaft wäre prästirt worden, sich zu erfreuen haben.

Wir befehlen daher sämtlichen Ober- und Untergerichten in Unsern Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach den in gegenwärtiger Declaration enthaltnen nähern Bestimmungen bey vorkommenden Fällen, pflichtmäßig zu achten. Gegeben ꝛc. Berlin, den 15. März 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XIX. General-Privilegium und Gülde-Brief für die Sattler, Riemer, Weißgerber und Beutler oder Handschumacher in der Stadt Lübbecke. De Dato Berlin, den 18. März 1784.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem auf allerunterthänigstes Ansuchen der Sattler, Riemer, Weißgerber, Beutler oder Handschumacher Unserer getreuen Stadt Lübbecke Wir allergnädigst resolviret haben, denenselben für sich und andern in der Folge sich daselbst ansetzende Glieder besagter vier Professionen ein besonderes Innungs-Privilegium und Gülde-Brief zu ertheilen, mithin sie dadurch von denen Mindenschen Gewerken, womit sie bisher Gemeinschaft gehalten, hiedurch völlig zu separiren, als setzen, und wollen Wir, daß besagte vier Gewerker zwar von nun an blos ein einziges Gewerk ausmachen, und nur eine einzige Gülde und Lade halten sollen, sich aber, in Absicht ihrer Professionen, ein jedes Gewerk besonders, an nachstehende Vorschriften unverbrüchlich zu halten haben, weshalb sie überhaupt

Art. I.

Art. I.

sich nach dem von denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des heiligen Römischen Reichs unterm 16. August 1731. gemachten, und unterm 6. August 1732. in Unsern sämtlichen zum Römischen Reiche gehörigen Landen öffentlich publicirten Gutachten zu richten, und solches in keine Wege zuwider zu handeln haben, als worauf sämtliche Obrigkeiten und Beysitzere, dem ertheilten Befehle gemäß auf das strengste halten, auch nicht zugeben sollen, daß ältere Privilegia, weder diejenigen Observanzen, und andere bey denen Gewerken eingeschlichen gewesene Mißbräuche geduldet, noch bey etwanigen Klagen darauf reflectiret werde, immaßen, wenn jemand, er sey, wer er wolle, nur darauf Bezug nehmen wollte, in Zehen Thaler fiscalische Strafe ohnabbittlich genommen werden soll.

Art. II.

Diejenigen Sattler, Riemer, Weißgerber und Handschumacher, welche bereits in Lübbecke etabliret, und seither es mit der Mindenschen Gülde gehalten, sollen zwar ohnweigerlich in diese neue Gülde aufgenommen werden, jedoch verstehet sich von selbst, daß sie alle Kosten, welche zur Errichtung derselben erfordert werden, pro rata hergeben müssen, und soll derjenige, welcher sich dessen weigert, kein Recht an der Gülde haben, sondern davon ausgeschlossen seyn, diejenigen Meistere, welche bereits bey einem auswärtigen Gewerke recipiret gewesen, bleiben auch von Anfertigung des Meisterstücks und den deshalb festgesetzten Gebühren befreyet, welches aber bey denenjenigen keine Anwendung findet, welche noch nicht aufgenommen sind, sondern diese bleiben verbunden, das Meisterstück zu machen, und die bestimmten Gebühren zu erlegen; auch überdem die Kosten, welche zu Errichtung der Gülde erfordert werden, pro rata zu tragen.

Art. III.

Ob nun gleich die Sattler, Riemer, Weißgerber, Beutler oder Handschumacher in so ferne combiniret sind, daß sie nur ein einziges Gewerk ausmachen, so bleibt doch überhaupt, und einem jeden Gliede insonderheit untersagt, zwey oder mehr Handwerker zugleich zu treiben: es wäre denn, daß jemand mehr als ein Gewerk ordnungsmäßig erlernet hätte, in welchem Falle sich ein solcher aber bey einem jeden Handwerke, welches er treiben will, besonders qualificiren, die vorgeschriebenen Meisterstücke verfertigen, die Gebühren, und alle sonstige Abgaben bezahlen muß.

Jedoch wird denen Weißgerbern Anton Schulte, und Henrich Joachim Meyrahn, welche bis daher Riemenschneider-Arbeit verfertiget, und grobes Leder weiß gegerbet haben, den von sämtlichen Interessenten gethanen Antrage gemäß verstattet, dergleichen Arbeiten ferner zu verrichten, jedoch sind sie nicht befugt, solches durch Gesellen oder Jungens zu betreiben, oder wohl gar jemanden in der Lehre anzunehmen.

Nach dem Abgange des Schulte und Meyrahns bleibt aber die Sattler- und Riemer-Arbeit den Sattlern und Riemern allein vorbehalten.

Art. IV.

Soll derjenige, welcher Meister werden will, sich bey dem Beysitzer und dem Altmeister des Gewerks melden, und seinen Lehrbrief, auch die auf der Wanderschaft erhaltene Kundschaften, und Attestata, seines Wohlverhaltens wegen überreichen, auch zugleich eine Bescheinigung, daß er als Bürger aufgenommen sey, beybringen. Hierauf soll der Beysitzer und Altmeister ohne Weitläuftigkeit sämtliche Gewerks-Glieder auf den zweyten Tag zusammen fordern lassen, und denenselben davon Nachricht geben. Ein Geburtsbrief ist eben nicht nöthig, weil der Lehrbrief schon voraussetzet, daß ein solcher bey dem Eintritt in die Lehre übergeben worden.

Sollte aber auch der Originale Lehrbrief ohne Weitläuftigkeiten nicht zu haben seyn; soll die nach Maaßgabe des allgemeinen Reichs-Patents §. 2. davon erhaltene beglaubte Abschrift nebst denen auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn, wie denn auch wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere

Soldatesque geräth, hernach aber seinen ehrlichen Abschied erhält, oder eine Zeitlang bey einer Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von solcher einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern solche Zeit da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wanderjahren, dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen; jedoch vorausgesetzt, daß er das Handwerk tüchtig gelernet und mit dem Meisterstücke bestehet.

Art. V.

Soll keiner, so Meister werden will, und wegen seines Wohlverhaltens Kundschaften, und gute Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie es genannt wird, zu arbeiten, derjenige aber, dem es an jetzt gedachten Zeugnissen seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort wo er Meister werden will, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaaßen gesichert seyn könne; außer diesem Falle werden die vorhin üblich gewesene Nutz- Zeit- und Muthjahre hierdurch gänzlich abgeschaft und verbothen.

Art. VI.

Soll der Geselle, welcher Meister zu werden gedenket, und sich dieserhalb bey der Versammlung des Gewerks gebührend gemeldet, folgendes zum Meisterstück verfertigen.

a) Ein Sattler.

Einen tüchtigen Reitsattel, mit Halftern, und allen Zubehör, wozu der Geselle das Holzwerk selbst aushauen und zurichten muß.
Einen Stangen-Zaum und eine Trense.

b) Ein Riemer.

Ein Kutsch-Geschirr auf zwey Hinter-Pferde, oder im Fall solches nicht wohl verkauft werden könnte, ein Hinter-Geschirr für Acker-Pferde.
Einen Zaum und
Einen Halfter.

c) Ein Weißgerber.

Zwey Ochsen-Häute,
Zwey Hirsch-Häute,
Zwey Bock-Felle,
Zwey Kalb-Felle,
Zwey abgestoßene und zwey unabgestoßene Hammel-Felle ohne Wolle, und zwey dergleichen mit Wolle,
Zwey Stück Alaun- oder weißgar Schaaf-Felle und
Zwey Stück rauhe gar gemachte Schaaf-Felle.

d) Beutler oder Handschumacher.

Ein feines Degen-Gehänge,
Ein paar Bocklederne gelaschte Hosen, und
Ein paar gesteppte lederne Handschuh,
und soll über vorgeschriebene Stücke niemanden angemuthet werden, ein mehreres zu verfertigen, indem auch einem jeden frey bleibet, die gemachten Sachen so gut er kann, zu verkaufen oder für sich selbst zu verwenden.

Art. VII.

Diese Meisterstücke sollen in die Werkstätte und in Gegenwart eines Meisters von ein und eben derselben Profession, nehmlich der Sattler bey einem Sattlermeister, der Riemer bey einem Riemermeister, u. s. w. verfertiget werden. Daß aber mehrere Meisters, oder wohl gar von andern der combinirten Gewerke, dabey zugegen seyn, ist nicht nöthig, wie Wir denn auch alle Schmausereyen bey dieser Gelegenheit gänzlich hiedurch verbieten, auch soll dem Meister-Gesellen keine Zeit bestimmt werden, wenn er das Meisterstück fertig schaffen solle, sondern es sind ihm deshalb freye Hände zu lassen.

Art. VIII.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um Zusammenrufung sämtlicher Glieder Ansuchung thun, da denn so bald möglich in Beyseyn des Beysitzers zur Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstückes geschritten werden soll, es verstehet

het sich aber von selbst, daß solches blos von denenjenigen Meistern geschiehet, zu deren Handwerke der neu angehende Meister gehöret. Denen Meisters von den übrigen combinirten Gewerken stehet aber keine Beurtheilung des Meisterstückes zu.

Sollten nun daran solche Fehler gefunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe ab- und angewiesen werden, solches vorab besser zu erlernen, sonst aber ihm einigen von denen Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchten Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch etwanige geringe Fehler mit Gelde abgekauft, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches allenfalls dem Gutachten des Magistrats und der Beurtheilung anderer unpartheyischen Meister heimzustellen, maaßen, wenn sich befinden sollte, daß bloß aus Muthwillen, und ohne gegründete Ursachen Schwierigkeiten gemacht würden, diejenigen, so es gethan, die Kosten tragen, und überdem bestrafet werden sollen.

Da indessen auch von jeden derer vier combinirten Gewerke noch nicht so viel Glieder vorhanden sind, als zu Beurtheilung eines Meisterstücks erforderlich; als muß bis dahin, daß eine hinlängliche Anzahl sich angesetzt hat, bey Recipirung eines Meisters, ein oder zwey tüchtige Meister aus einer benachbarten Stadt, von eben dem Handwerke, welches der angehende Meister treiben will, verlangt werden, welchem jeden an Reisekosten täglich einen Thaler incl. der Her- und Rückreise von dem Jungmeister besonders zu bezahlen, deren Gutachten denn, bey etwanigen Widersprüchen hauptsächlich beygepflichtet werden muß, da solche keinerley Interesse dabey haben können.

Uebrigens befehlen Wir in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einen fremden oder einheimischen, oder Meisters-Sohne, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter geheyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meisterrechts sich geschickt machen soll.

Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, sich in Lübbecke zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlossen, soll derselbe ohne Verfertigung eines nochmaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren angenommen werden. Dahingegen aber gehalten seyn, vermittelst eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstückes, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe. Einen solchen Meister kann indessen nicht abgemuthet werden, daß er die Dienste des Jungmeisters übernimmt, im Fall jüngere Meisters als er vorhanden sind, sondern er folgt in der Reihe mit den Meistern nach der Zeit, da er von seinen vorherigen Wohnort recipiret ist.

Art. IX.

Wer mit seinem Meisterstücke bestanden, soll an Esche oder Einschreibe-Gelde zwey Thaler sechs gute Groschen, imgleichen für die Reception in die Gewerkslade, zwey Thaler, denen gesammten Meistern für die zweymahlige Zusammenkunft Ein Thaler zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats sechszehn Groschen, dem Meister bey welchen er das Meisterstück gearbeitet sechszehn Gr., welchen aber derjenige, so vorher an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf; zur Raths Cämmerey Einen Thaler, und die Kirche anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses sechszehn Groschen, und über diese auf sechs Thaler sich belaufende Kosten nichts mehr, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zahlen, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit zum Mitmeister aufgenommen werden, und alle Rechte der combinirten Innung und

eines jeden besonderen Gewerks derselben genießen.

Es findet aber wegen Bezahlung obiger Gebühren zwischen einem Fremden oder Einheimischen, oder eines Meisters Sohne kein Unterschied statt, sondern es muß einer so viel, wie der andere erlegen.

Art. X.

Lassen Wir allergnädigst geschehen, daß die Gewerke der Sattlers, Riemer, Weißgerber und Handschuhmacher noch ferner ungeschlossen bleiben, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden.

Es ist aber genau dahin zu sehen, daß niemand angenommen werde, der das Handwerk nicht tüchtig erlernet hat, immaaßen keinen Untüchtigen, daß er eines Meisters Sohn sey, eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathe, oder sonstige Ausflüchte im geringsten zu statten kommen sollen. Einem jeden Meister bleibt indessen frey gestellt, so viel Gesellen zu halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat, und soll nur einen Lehrburschen setzen, wenn aber der Lehrbursche die beyden ersten Lehrjahre überstanden hat, stehet dem Meister frey, noch einen Jungen in die Lehre zu nehmen. Es muß aber nach Ablauf des dritten Lehrjahres der erste Junge losgesprochen, und zum Gesellen gemacht werden.

Damit aber doch diejenigen Meisters, welche einen starken Zulauf haben, nicht zu sehr leiden mögen, soll derjenige Meister, welcher schon zwey Gesellen in Arbeit hat, von den Eingewanderten keinen eher bekommen, bis die übrigen Meisters mit eben so viel Gesellen versehen sind, oder keinen verlangen. Wenn er aber wegen überhäufter Arbeit eilig mehr Gesellen gebrauchet, stehet ihm frey, mit Vorbewust des Altmeisters, deren so viel zu verschreiben, als er will.

Art. XI.

Wer nun diese Innungen vorbesagtermaaßen nicht gewonnen, und die vorgeschriebenen Pflichten nicht leistet, weder die Gebühren bezahlt hat, dem soll auch das Handwerk, und wenn er auch gleich an einen anderen Orte Meister wäre, so wenig für sich allein, als mit Gesellen und Jungens in Lübbecke zu treiben nicht verstattet werden. Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, den combinirten Gewerken die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Fuscher zu gestatten; so wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider dieselben geschwinde Justitz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld, und andere Strafe jedesmal vom Magistrat ergehen lassen. Denen Soldaten aber, so würklich in Diensten stehen, und eine von diesen Professionen erlernet, aber keine eigene Häuser haben, soll bloß erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten, denen blessirten und invaliden Soldaten soll zwar nach wie vor frey stehen, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen oder Jungens zu halten, zu ernähren, es soll dieses aber keinesweges auf Beurlaubte, Ausrangirte oder zu Garnison-Regimentern gehörige Leute extendiret werden, immaßen diese das Meisterrecht gewinnen, oder als Gesellen arbeiten müssen.

Art. XII.

Damit auch diese vier combinirten Gewerke wissen möchten, welche Arbeit ein jedes besonders, oder aber mit andern gemeinschaftlich arbeiten dürfe: so setzen Wir hiemit feste, daß

a) denen Sattlern privative folgende Arbeiten zustehen, als Staats- und gemeine Kutschen, Chaisen, Caleschen, Chaisen-Roulanten, Küst- Pack- Heu- Cammer- Küchen- und alle andere Wagen, wie sie Namen haben mögen: Imgleichen Schlitten, Sänften, Särge zu beschlagen, auch Tragestühle, alle und jede Arten von Sätteln, Schabraquen, Kutscher-Sitze, Hand- und allerley andere Decken von Sammt, Plüsch, Leder, Tuch, Wachslinnen, Zwilch; item Banderollen zu Pauken und Trompeten, Pistolen, Strümpfe, Gewehrmantel, gestickte oder besetzte Halfterkappen, Halfterseckel, Flinten- und Standartenschuh, Standarten- und Fahnenfutterale, Stuhl- Post- und Paukenküssen, allerhand Madratzen, Packküssen, und was sonst von Sattler-Arbeit

zum

zum Fahren, Reiten, und Tragen, irgend gebraucht werden mag, auch von allen das Flecken und was hiervon verlangt wird, zur Trauer zu überziehen; jedoch wird alles weiße und durch Loh gezogene weißgare Leder, zu verarbeiten, nicht mit verstanden, welches denen Riemern allein zukommt.

Feld- und andere gemeine Stühle, mit allerhand Leder und Zeug zu beschlagen, wie auch Büchsen- und Pistolenhalftern, Reise-Patron- und andere Taschen, Cartouschen, Torniſter, Ränzel, Patronen, Perucken- und Hutfutrale, haben die Sattler mit denen Täschner gemein zu machen.

Mit denen Riemern haben die Sattler gemeinschaftlich zu arbeiten: Alles zu Satteln, Kutschen, Wagen, Chaisen, Sänften und Schlitten gehörige Riemenwerk, Rinken und Strippen, Artillerie- Munitions- und andere Kummete, Feuereymer, steife und ausgestopfte falsche Waden, Büchsen- und Flinten-Futterale, Felleisen, Bettsäcke, Reitküssen, auch Ränzel, Torniſter, Scheu-Blenden, wovon jedoch der Zaum bey den Riemern gemacht werden muß, Cartouschen oder was sonst noch zu Equipirung der Soldaten zu Fuß und zu Pferde aufkommen könnte, oder mögte, und den Riemern nicht privative zugelegt ist.

b) Die Riemer haben privative zu verfertigen: Staats- und gemeine Artillerie- Munitions- und Fuhrgeschirre, Trage-Standarten, Carabiener- und Flintenriemen, Hirschfänger, Hornfessel-Hetz, sowohl mit Silber und Gold gestegt, als gemeine Knie- und Stockgehäng, Schwing- Stoß- und Tittel-Halfter- Binde- Pack- Sprung- und Glocken-Riemen, Bruch- und Kinder-Leit-Bänder, allerhand Sielen- Zügel- und Reitriemen, lederne Stränge, Schweifkappen, Hals- und Hundekoppeln, Messerscheiden, Teutsche, Pohlnische, Englische, Türkische, Tartarische, wie auch andere Reitzeuge, Hinter- und Vorderzeuge, ohne Ausnahme der Zäume und Trensen, Creutz- Schnür- und andere Gürten; mit und ohne Küssen, allerley Strippen, Wald- Jäger- Hift- Parforce- und Posthörner und die Schweinespieße mit Leder einzubinden, Hunde-Halsbänder, Carbatschen, Peitschen mit und ohne Stöcker, Strangscheiden, allerley Halftern, Hosenträger, Schlächter- Gürtel, gemeine Blenden, Flegel-Kappen, und was zum Reiten, Fahren, und sonsten irgend von Riemer-Arbeit gebraucht werden mag, von weißgar Leder, Sammet, Tuch, Tressen, Corduan, Juchten, Saffian, und wie es Namen haben mag, und was von obiger Specification verlangt wird, zur Trauer zu überziehen, auch von allen das Flicken, und das Leder schlecht weißgar und durchs Loh gezogen zu garben.

Dasjenige was die Riemer mit denen Sattlern gemeinschaftlich verfertigen können, ist bereits vorhin bey den Sattlern bemerkt, und haben überdem dieselben mit den Sattlern und Täschnern noch gemeinschaftlich unpolirte Feldstühle, auch andere gemeine Stühle zu überziehen und zu beschlagen, Büchsen- und Pistolen-Halftern, Reise- Patron- und andere Taschen, imgleichen Cartouschen, Ränzel, Torniſter, Patron- Perücken und Hutfutral.

c) Denen Weißgerbern stehet allein frey, mit ledernen Hosen und gegerbten Leder mit Ausschluß der Beutler und anderer Handel zu treiben, gelb- weiß- oder sämischgar Leder zu bearbeiten, und wird einen jeden, er sey wer er wolle, wenn er nicht von Uns eine besondere Concession darüber erhalten, oder das Handwerk vorschriftmäßig gelernt hat, auch als Meister in Unsern Landen recipiret ist, außer den Jahrmärkten, so wenig dergleichen Sorten Leder, oder daraus verfertigte Sachen, in- oder außer der Stadt zu vertauschen, bey Verlust sämtlicher Waaren, welche durch den Magistrat verkauft und die Halbscheid von denen dafür aufkommenden Geldern zur Cämmerey, die andere Halbscheid aber an die Armen-Casse, statt der Strafe erlegt werden soll. Wenn ein Auswärtiger, er mag ein Fremder oder auch in hiesigen Lan-

den recipirender Kaufmann oder Weißgerber ꝛc. seyn, im Jahrmarkte Leder oder daraus verfertigte Waaren nicht sämtlich absetzen könnte, darf solches, nach verflossenen Jahrmarkte, weder durch den Einbringer selbst, noch durch andere in der Stadt oder auf dem Lande verkauft werden, bey Strafe der Confiscation, und werden die aufkommenden Gelder, wie oben befohlen, zwischen der Cämmerey und Armen-Casse getheilet.

d) In Absicht der Beutler und Handschuhmacher bleibt es unverändert dabey, daß kein Schneider oder Gürtler sich unterstehen solle, lederne Hosen und Collete zu laschen, eben so wenig, als ein Weißgerber Handschuh und Beutel machen und verkaufen, Lieferungen davon übernehmen, noch Hosen, Handschuh und Leder, roth, schwarz, braun oder blau färben soll, wie denn auch keinem Kürschner erlaubt ist, Handschuh von einfachen Leder zu verfertigen, als welches den Beutlern und Handschuhmachern ganz allein zustehet; des Handels mit ledernen Hosen und gegerbten Leder müssen sich aber diese enthalten, weil solche denen Weißgerbern privative gehöret.

Dahingegen stehet einem jeden, der Leder zubereitet und verarbeitet, ohne Unterschied frey, von dem Abfall Leim zu kochen, und zu verkaufen, dahingegen aber kein ander Gewerk, oder einzelnen Personen, sich damit befassen dürfen, vielmehr soll diesen, wenn sie Abfall von Leder aufkaufen, und davon zum Verkauf Leim sieden, der Leim weggenommen, verkauft, und den Armen das daraus gelößte Geld gegeben werden. Wegen des Handelns mit rohen Häuten und Fellen ist, damit die einheimischen Leder-Arbeiters möglichst soulagiret werden mögen, die besondere Vorsehung getroffen, daß davon nichts außer Landes verkauft werden darf, so lange besagte Arbeiters solche selbst nöthig haben, indem auch die Vorkaufereyen gänzlich verboten sind, und nur denenjenigen der Aufkauf roher Häute und Felle auf dem Lande zugelassen ist, welche, wegen ihrer Gerbereyen von Uns mit besonderen Privilegiis begnadigt sind, und welches auch denen Sattlern, Riemern, Weißgerbern, und Beutlern, ferner frey gelassen bleibet.

Wobey sich aber von selbst verstehet, daß sie mit rohen Häuten und Fellen keinen Handel treiben, sondern nur blos zu ihrer eigenen Bedürfniß aufkaufen dürfen. Auch bleibt bey willkührlicher Strafe und Ersetzung des Schadens, verboten, daß jemand von den vereinigten vier Gewerken bey Erhandelung rohen Leders oder anderer Materialien einen andern überbiete, sondern es soll niemand befugt seyn, den andern in dem Handel zu fallen, bis er selbst davon zurück tritt, und eben so wenig ist es erlaubt, des andern Waaren zu verachten, oder Käufer abtrünnig zu machen bey Strafe von Fünf Thaler, welche halb zur Cämmerey, und halb zur Armen-Casse fließen sollen.

Auf dem platten Lande werden keine Sattlers, Riemers, Weißgerber und Beutler, oder Handschuhmacher geduldet, sondern gehören blos in die Städte, weshalb das combinirte Gewerk, zumal in dem Lübbecker District keine kleine Städte sind, sich auf die Stadt Lübbecke allein einschränken muß, wobey ihnen aber unverwehret bleibt, aus andern Städten Meisters anzunehmen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß diese es mit dem Gewerke derjenigen Stadt, wohin sie eigentlich gehören, zugleich halten, und daselbst alles Erforderliche prästiren müssen: Auch darf sich niemand von denen combinirten Gewerken unterfangen, mit verfertigten Waaren oder Leder in den Städten oder auf dem Lande zu hausiren, oder dieses durch andere thun zu lassen.

Art. XIII.

Wenn nöthig gefunden wird, das combinirte Gewerk zu versammlen, soll solches nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats Beysitzers, welchen jederzeit vorher die Ursache

sache der Zusammenkunft zu melden; und der jederzeit dabey zugegen seyn muß, geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Meister, welcher solches und was ihm sonst in Gewerks-Sachen aufgetragen wird, ohnweigerlich und umsonst verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen daran verhindert würde, welche er dem Altmeister anzeigen, und daß sein Officium durch einen andern Meister verrichtet werde, besorgen muß.

Sollte sich wegen der Jungmeisterschaft ein Streit erheben, und solche jederzeit derjenige, der zuletzt sich zum Meister gemeldet hat, ohne Widerspruch übernehmen, und im Fall sich zwey zu gleicher Zeit dazu angefunden, muß solches von denselben ein Jahr ums andere wechselsweise geschehen. Ob nun gleich die jüngsten Meistere die Gewerks-Angelegenheiten in Verschicken und Bestellungen gebraucht werden sollen, so sollen dieselben doch bey denen Versammlungen das Aufwarten, Einschenken und dergleichen nicht übernehmen, sondern dieses muß allenfalls durch die Lehrjungens bewürkt werden.

Art. XIV.

Den Beysitzer des Magistrats und den Altmeister sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die ehedem gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente gänzlich verbieten, auch die sonst üblichen Geldstrafen wegen gar geringen, und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaft wissen wollen, und soll es bey denen Zusammenkünften dieser combinirten Gewerke nicht anders, als bey den Versammlungen anderer ehrbarer Leute gehalten werden, es soll aber dabey, so lange Gewerks-Geschäfte behandelt werden, nicht getrunken werden, sondern solches kann nachher, oder außerdem geschehen.

Welcher Meister auf Erfordern bey den Zusammenkünften nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erscheint, soll Zwey gute Groschen zur Lade erlegen. Würde er aber ohne erhaltene Erlaubniß früher weggehen, als die obhabenden Sachen beendiget sind, oder ohne vorherangezeigte Ursachen gar wegbleiben, soll er Zwölf gute Groschen Strafe bezahlen, und überdem zu denjenigen, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XV.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, nebst der Gesellen-Briefe und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen lassen, verordnen auch, daß ihnen in Zukunft dergleichen nimmermehr wieder gestattet werden soll, wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht wie es ehedem geschehen, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen Wir zu Verwahrung der Gelder und Briefschaften eine Lade verstatten, verbiethen aber auf das nachdrücklichste, alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einen Meister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertigt, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, Altmeister und Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern solche eröffnen könne, haben, und wenn es nöthig dem Altmeister daraus eine gewisse Summe zur Berechnung zustellen sollen. Zum Altmeister soll ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister, welcher jedoch wenigstens nothdürftig rechnen und schreiben, auch Caution deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, prästiren kann, genommen werden. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Officium nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Beysitzer

mit

mit dem Gewerke sich wegen der Wahl vereinigen, und allenfalls wenn sie sich nicht vereinigen könnten, an den Magistrat die Sache gelangen lassen, welcher sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XVI.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade, als zur Gesellen-Armen-Casse, gehörige Gelder, als welche künftig auch von dem Altmeister und Altgesellen, in einer besondern Berechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden soll, in Gegenwart des Beysitzers, der Gewerkmeister und deren Gesellen justificiren, und der Altmeister darüber quittiret werden.

An diesem Tage sollen die Meisters das Quartal-Geld, welches jährlich auf Acht gute Groschen hiedurch festgesetzt wird, bezahlen. Dem Beysitzer soll Sechszehn gute Groschen, dem Gewerke Zwey Thaler, und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Thaler nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereicht werden. Dem Beysitzer befehlen Wir keine andern, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister oder Geselle geschimpft worden, das ganze Gewerk deshalb Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerkern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Meister oder Geselle geschimpft worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, soll die Sache auf seine eigene Kosten ausmachen: Wenn aber das ganze combinirte Gewerk geschimpft wäre, können die Kosten aus der Casse genommen werden.

Im übrigen wird die vorherige unvernünftige Verfassung, daß ein geschimpfter Meister oder Geselle nicht arbeiten dürfe, bis er sich Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verbothen.

Art. XVII.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichtsbedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnützen Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu denen Gewerks-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinlänglich seyn werden; so gestatten Wir doch, daß wenn etwa unvermeidliche Ausgaben, wozu die eingekommenen Gelder nicht hinreichend wären, erfordert werden sollten, das combinirte Gewerk, unter Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, eine Anlage unter sich machen dürfe, wobey aber eine Gleichheit dermaßen zu beobachten, daß einen jeden Meister, so viel als ihm nach dem Verhältniß seiner Nahrung treffen kann, zugetheilet werden.

Art. XVIII.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal, oder jährlich etwas in ihres Gewerks Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse zu errichten, (welche letztere aber auch in des Altmeisters Verwahrung seyn, und dieser und der Altgeselle jeder einen besondern Schlüssel dazu haben muß) einen armen kranken Gesellen daraus zu helfen, oder zur Beerdigung eines verstorbenen armen Gesellen daraus etwas zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn, und kann, wie bey andern Gewerken eingeführet ist, die Tragung und Begleitung der Leichen, und was den anhängig, eingeführet werden;

Einen wandernden Gesellen aber, welcher gehörige Kundschaft hat, und etwa wegen Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier gute Groschen Zehrgeld aus der Gewerkslade gereicht werden; hat er aber keine Kundschaft, oder kann sich, wie hinten Articulo 30 festgesetzet worden, nicht legitimiren, soll er nicht nur nichts erhalten, sondern vielmehr als ein Landläufer geachtet und dem Magistrat zum ferneren Verfügen Anzeige gethan werden, welches letztere auch geschehen muß, wenn sich von denen combinirten Gewerkern ein Geselle einschleicht, wenn er gleich keine Arbeit oder Jahrgeld verlangt.

Art.

Art. XIX.

Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen, im Preise nicht zu übersetzen, von denen erhaltenen Zuthaten nichts zu entwenden oder zu vertauschen, auch niemand mit der bestellten Arbeit aufzuhalten, anderer Gestalt derselbe wegen der Veruntreuung dem Besteller gerecht werden soll, wiederum auch einem jeden frey stehet, die bestellte und zur rechter Zeit nicht erhaltene Arbeit bey einem andern verfertigen zu lassen, und die dazu etwa hergegebene Materialien zurückzunehmen, ohne daß der saumhafte Meister dagegen etwas erinnern, oder auch derselbe, oder jemand anders denjenigen Meister welcher die Arbeit wieder übernimmt, hinter dem Rücken oder ins Gesicht Vorwürfe oder Verläumdungen zufügen zu dürfen, und soll derjenige welcher solches mediate oder immediate thut, auf eingebrachte Klage dem Rechten gemäß bestraft werden.

Art. XX.

Es sollen die Meisters unter sich, sich wegen gewisser Preise ihrer Waaren nicht verabreden, und heimlich mit einander verbinden, und diejenigen welche sich zu einer solchen Verbindung nicht geben wollen, und unter die vorgedachten Preise arbeiten, für anstößig halten, oder auch bestrafen, wie solches auch bereits in dem Reichs-Patent verbothen ist, vielmehr stehet einem jeden frey, seine Arbeiten so wohlfeil zu machen, wie er kann.

Die Uebertreter sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, jeder mit Fünf bis Zehn Thaler Strafe belegt werden.

Art. XXI.

Alles Correspondirens mit ein- und ausländischen Gewerken, soll sich das combinirte Sattler- Riemer- Weißgerber und Beutler- oder Handschuhmacher-Gewerk, sowohl überhaupt, als einzelne Mitglieder besonders, bey schwerer Strafe gänzlich enthalten. Wenn aber dergleichen erforderlich seyn sollte, muß solches mit Zuziehung des Beysitzers und allenfalls des Magistrats selbst geschehen. Wenn Briefe von auswärtigen Gewerken eingehen sollten, müssen solche unerbrochen dem Magistrats-Beysitzer eingehändigt, und mit demselben die Antworten verabredet werden.

Art. XXII.

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eins der Kinder verstirbt, und das Gewerk stark genug ist, sind die jüngsten Meister schuldig, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht gute Groschen Strafe, ohne erhebliche Ursachen, welche dem Altmeister sofort nach der Bestellung anzuzeigen sind, der sodann einen andern bestellen lassen muß, dessen sich niemand zu entziehen.

Sollte aber die Zahl der Meister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, so soll es durch die älteste Gesellen, denen es vom Altmeister anzukündigen, geschehen, welches diese ohne erhebliche Ursache, bey Vier gute Groschen Strafe sich nicht zu entziehen haben.

In gefährlichen Sterbens-Läuften aber macht der Magistrat die nöthige Anstalt, wegen der Begräbnissen, welcher sich, wie jedermann, auch das combinirte Gewerk unterwerfen muß. Für das Leichen-Tragen, soll denen Trägern, im Fall es der Zustand der Casse erlaubt, Ein Thlr. aus der Meisterlade gereicht werden, die übrigen Meister aber sind schuldig, wenn es verlanget wird, der Leiche zu folgen, jedoch stehet einem jeden frey die Leichen, ohne Begleitung zur Erde bestatten zu lassen.

Art. XXIII.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keinen Lehrjungen halte, sonst aber aller den Meister zugestandenen Gerechtigkeiten genieße; dagegen aber auch für alle Arbeiten zu haften verbunden sey, wo hingegen ihr frey bleibet, ihren Regreß an den Gesellen welcher die Arbeit etwa verdorben hat, zu nehmen, als worunter ihr von dem Magistrat rechtliche Hülfe nachdrücklich geleistet werden soll.

Wenn eine Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hat, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher verabfolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen obwalten, und worüber allenfalls der Magistrat zu erkennen hat.

Wenn aber eine Wittwe aus diesen combinirten Gewerk, außer dem Gewerk wieder heyrathet, verstehet sich von selbst, daß sie bloß von ihres zweyten Mannes Nahrung leben, und die vorherige Profession aufgeben müsse.

Art. XXIV.

Wenn ein Knabe bey einem der vier combinirten Gewerke, das Handwerk zu erlernen sich meldet, soll er nicht angenommen werden, wenn er nicht lesen, schreiben; rechnen und wenigstens die Fünf Hauptstücke des Catechismi kann, es wäre denn, daß der Meister ihm während der Lehrjahre, wöchentlich vier Stunden so lange, bis es der Junge gelernt, zur Schule zu schicken annehmen wollte; in dessen Entstehung der Meister Sechs Thaler Strafe zu der Städt-Armen-Casse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jederzeit darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart lesen, schreiben, rechnen, und ein Stück aus dem Catechismo hersagen, ihn auch nicht eher lossprechen soll, bis er dieses kann, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger als Junge stehen sollte.

Ein Meister soll Macht haben, ohne Vorwissen seiner Mitmeistern, auf vier Wochen, länger aber nicht, einen Jungen auf die Probe zu nehmen, nach deren Ablauf er ihn entweder gehen lassen, oder bey dem Gewerke einschreiben lassen muß, in welchem letztern Falle der gedruckte Geburtsbrief beygebracht, und in die Gewerkslade gelegt werden soll, worauf sodann der Junge auf Drey Jahre, als auf so hoch solche hiedurch festgesetzet werden, in die Lehre aufgenommen werden soll, der Beysitzer, wenn er einen Jungen, ohne den gehörigen Geburtsbrief einschreibt, erlegt dafür Zwey Thlr. Strafe zur Stempel-Casse, für das Einschreiben bezahlt der Junge Sechs gute Groschen Schreibgebühr an den Beysitzer und Zwölf gute Groschen in die Lade, imgleichen Zwölf gute Groschen an die Stadt-Armen-Casse.

Art. XXV.

Wenn ein Lehrjunge so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er sich wegen terminlicher Zahlung mit dem Meister vergleichen;

Sollte er aber ganz äußer Stand seyn, einiges Lehrgeld zu erlegen, sollen die Lehrjahre weiter extendiret werden, in welchem Falle demselben auf dem Attest des Magistrats der gedruckte Geburts- und bey dem Ausschreiben, der Lehrbrief umsonst gereicht werden soll, wie ihm sodenn auch die sämtlichen Gebühren zu erlassen sind, die Kinder welche aus den Waysenhäusern zu einen der vier combinirten Gewerke in die Lehre gebracht werden, oder auch armer gestorbener Meisters-Söhne sollen die Meisters nach der Reihe umsonst zu lernen schuldig und ihnen alle Gebühren erlassen seyn, jedoch daß die Lehrjahre weiter extendiret werden.

Es stehet aber denjenigen Meister der einen solchen Knaben in die Lehre nimmt, frey, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

Art. XXVI.

Der Meister soll den Lehrjungen gewissenhaft mit allen Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen zusetzen, und dadurch gleichsam nöthigen die Lehrjahre zu verlaufen, weder mit übermäßiger Haus- und Handarbeit belegen, oder dergleichen seiner Frau und Gesellen verstatten, und dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks hindern, gestalten der Magistrat, wenn deshalb Klage geführet wird, den Meister oder Gesellen bestrafen, und gehörige Abänderung beschaffen soll, auch wenn der Junge gend-

genöthigt werden sollte auszutreten, den Meister anzuweisen, ihn wieder anzunehmen, und zur künftigen ordentlichen Betragung anzuweisen.

Wenn aber ein Lehrjunge aus bloßen Muthwillen aus der Lehre läuft und über vierzehn Tage wegbleibt, soll er vors Gewerk gestellet, und von demselben auf eine diensame Art bestraft werden; bleibt er aber über vier Wochen, oder ganz weg, soll er, im letzten Fall des etwa bereits entrichteten und noch schuldigen Lehrgeldes verlustig seyn, im ersten Fall aber die Lehrjahre wieder von vorne anfangen.

Wenn ein Meister stirbt und hinterläßt einen Jungen, der noch nicht ausgelernt hat, soll ein anderer Meister des Gewerks schuldig seyn, ihn anzunehmen, und vollends auszulernen, ob er gleich bereits einen andern Jungen in der Lehre hat, und wird dem Jungen die vorhin bey dem verstorbenen Meister gestandene Lehrzeit zu gute gerechnet.

Im Fall sich von denen Meistern niemand gutwillig bequemen will, einen solchen Jungen anzunehmen, muß der Magistrat das Nöthige verfügen.

Art. XXVII.

Wenn der Junge seine Drey Lehrjahre ausgehalten hat, soll der Lehrmeister ihn wieder vor das Gewerk stellen, wobey die Gesellen zugegen seyn müssen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, anzeigen, darnach wie oben Art. 24. verordnet worden, von dem Beysitzer examiniret, und wenn er bestehet, vermahnet werden, Gott zu fürchten und vor Augen zu haben, sich in seinen Gesellen-Stande christlich und ehrbar aufzuführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern zu hüten, seinen künftigen Meistern treu und fleißig zu dienen, und den gehörigen Respect zu erweisen: auch ihn anzuweisen, daß er nunmehro Drey Jahre innerhalb Landes auf die Wanderschaft gehen müsse.

Wenn nun der Lehrjunge diesen allen nachzuleben versprochen, und dem Altmeister die Hand darauf gegeben, soll er sofort, ohne andere Ceremonien und Possen losgesprochen, ins Protocoll-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, mit der Unterschrift des Beysitzers, der Alt- und Lehrmeistere, und beygefügten Gewerks-Siegel gegen Bezahlung Zwölf gute Groschen exclusive des Stempelpapiers, Expeditions-Gebühren an den Beysitzer, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief nebst dem Geburtsbriefe in der Meisterlade verwahret, dem Gesellen aber eine gedruckte besiegelte und unterschriebene Copey ertheilet werden muß.

Für die Lossprechung bezahlt der Geselle Ein Thaler in die Lade, dem Beysitzer vor Ausfertigung des Lehrbriefes und Eintragung in das Protocoll-Buch, Zwölf gute Groschen, dem Beysitzer und beyden Altmeistern, welche den Lehrbrief unterschrieben, in allen Zwölf gute Groschen, wovon der Beysitzer Sechs, und ein jeder der beyden Altmeister Drey gute Groschen erhält. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhangenden Capsel verlangt wird, muß die Ausfertigung, das Pergament, Band, Capsel, und Wachs besonders bezahlt werden. Für die gedruckte Copey werden Sechs gute Groschen bezahlt, welche nach vorheriger Proportion zwischen dem Beysitzer und denen beyden Altmeistern getheilet werden.

Art. XXVIII.

Laßen Wir zwar geschehen, daß die Gesellen dieser vier combinirten Gewerke, ihre eigene Herberge haben, woselbst die ankommenden Gesellen einkehren, und bis sie Arbeit bekommen, sich aufhalten können: Es verstehet sich aber von selbst, daß diese Herberge blos als ein anderes Wirthshaus zu achten und nur dazu dienen solle, daß man wisse, woselbst die eingewanderten Gesellen anzutreffen sind: Wir wollen daher die Benennung des Krugvaters, Schwester, nebst den übrigen abgeschmackten Gebräuchen gänzlich abgeschaffet wissen, dergestalt, daß zwar die Gesellen daselbst zusammen kommen, und mäßig trinken können, dabey sich aber ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrens-Possen treiben sollen, wi-

drigenfalls sie Bestrafung zu gewarten haben; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaßen wenn ein Geselle nach 10 Uhr zu Hause kommen sollte, er in Zwey gute Groschen, und wenn er die ganze Nacht wegbleibt, in Sechs gute Groschen Strafe, durch den Beysitzer verurtheilet werden soll, welche Strafe der Gesellen-Armen-Casse zufließet.

Wenn die Gesellen unter dem Vorwande, der nunmehr völlig abgeschafften alten Handwerks-Gewohnheiten, Excesse begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestraft, sich widersetzen, Complots und Aufstand machen, aus der Arbeit treten, sich zusammen rottiren, diejenigen welche sich nicht zu ihnen gesellen, für unehrlich erklären, und dergleichen Bosheiten mehr sich unterfangen, soll solches dem Befinden nach mit harter Leibesstrafe belegt werden, weshalb ein jeder sich für allen Ausschweifungen, Widersetzlichkeiten und andern Bosheiten zu hüten, gegentheils aber als ein guter Christ und rechtschaffener Mensch sich zu betragen hat.

Art. XXIX.

Wenn die Gesellen, wie wohl bey andern Gewerken üblich, wegen des Kirchengehens, Einlegung in den Klingelbeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters, oder Gesellens einige gute Ordnungen einführen wollen, können Wir solches geschehen lassen; die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, müssen aber dem Altmeister zur Berechnung bey der Gesellen-Armen-Casse zugestellet, nicht aber denen Gesellen zur eignen Disposition belassen werden, als worauf nicht nur die Meister überhaupt, sondern auch der Beysitzer und Altmeister insonderheit ein wachsames Auge haben, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe ziehen sollen.

Art. XXX.

Ein Geselle welcher sich bey einem Meister auf eine gewisse Zeit zur Arbeit engagiret hat, ist schuldig, solche auszuhalten, und stehet auch keinem Meister frey vor Ablauf der vereinbarten Zeit, einen Gesellen der Dienste zu entlassen, und soll in derglichen Fällen nach den gemeinen Rechten und der Gesinde-Ordnung verfahren, und von dem Magistrat rechtlich erkannt werden.

Ist aber keine gewisse Zeit bestimmt, ist der Meister oder Geselle verbunden, einander vier Wochen zuvor die Arbeit aufzusagen. Wenn aber solches unterlassen wird, bleiben beyde Theile immer auf die nächsten vier Wochen gebunden.

Kein Meister darf sich beygehen lassen, einen andern Meister einen Gesellen abspänstig zu machen, bey Zwey Thaler Strafe, welche halb zur Gewerks- und halb zur Stadt-Armen-Casse fließen soll. Auch darf kein Meister bey der in dem allgemeinen Handwerks-Patent §. 2. festgesetzten 20 Rthlr. Strafe, einen eingewanderten Gesellen, unter welchem Vorwande es auch sey, annehmen, ohne die geordnete Kundschaft zu fordern, noch bey der Entlassung und Auswandern einem solchen Gesellen solche heimlich zustecken. Trägt es sich aber zu, daß ein Geselle aus fremden zum Römischen Reiche nicht gehörigen Landen, woselbst das General-Reichs-Patent nicht angenommen ist, noch darnach verfahren wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er den Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten noch zurück gewiesen werden. Er muß aber vor dem Magistrat eydlich erhärten, daß an demjenigen Orte, woselbst er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften eingeführet, er auch keines Verbrechens oder üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXXI.

Wir lassen geschehen, daß die Gesellen einen oder zwey Altgesellen mit Vorwissen

wissen des Beysitzers, und Altmeisters aus ihren Mitteln erwählen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen, sie müssen sich aber bey Karrenschieben-Strafe alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon sofort Anzeige zu thun; und wie Wir es bey denen gewöhnlichen Auflagen bewenden lassen, damit ein Geldvorrath zu Unterstützung kranker und nothleidender Gesellen vorhanden seyn möge. Als haben die Altgesellen die Gelder jedesmahl in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen auf einen in der Büchse befindlichen Cassens Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters in die Büchse zu verschließen, worüber zu Trinitatis jeden Jahres, wie bereits oben verordnet worden, Rechnung abgelegt werden muß.

Bey denen Auflagen sollen aber keine Zusammenkünfte oder Zechen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn, auch sollen sich die Gesellen, denen ordentlichen Auflagen willig unterziehen, daß auch kein auswandernder Gesell, Kundschaft und Atteste eher erlangen soll, bevor er die fälligen Auflagen völlig geleistet hat.

Art. XXXII.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeydung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen auch kein Siegel gestattet wird: würden sie aber von einer ein- oder ausländischen Brüderschaft, Schreiben erhalten, so haben sie solche dem Altmeister sofort unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, Bescheid zu gewärtigen.

Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus sofort an der Briefsteller-Obrigkeit solche Contravention zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXIII.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es bey der bisherigen Observanz bewenden, jedoch bleibt einen Meister jederzeit frey, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXIV.

Gleichwie nun die combinirten Gewerke der Sattler, Riemer, Weißgerber und Beutlers, oder Handschumacher in Lübbecke sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers gnädigen Schutzes zu erfreuen haben; als befehlen Wir der Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario loci und Magistrat in Lübbecke darüber mit allen Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darin vorgeschriebene Art mit allen Ernst zu verfahren.

Uhrkundlich haben Wir dieses General-Privilegium Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18. März 1784.

Friederich.

(L.S.)

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.

No. XX. Königl. Cabinets-Ordre, wie die Contrebandiers bestraft werden sollen. De Dato Potsdam, den 23. März 1784. Nebst dem Mittheilungs-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia. De Dato Berlin, den 27. März 1784.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer. Da die Contrebandiers so verwegen worden, daß sie sogar tödtliches Gewehr, mit sich führen, und damit sich, denen Regie-Bedienten widersetzen, wie denn vor ein paar Tagen der Vorfall, zu Berlin sich ereignet, daß ein solcher Bedienter von einem Contrebandier auf der Stelle todt geschossen worden; So finde Ich für höchst nothwendig, die Strafen, vor die Contrebandiers etwas härter und nachdrücklicher zu bestimmen; damit das mehr Eindruck macht, und die Contrebandiers mehr abgeschreckt werden: Es soll nemlich, der Kerl, welcher den Mord begangen, in Betracht er solchen, mit allen Vorsatz, beym würklichen Contrebandiren, in einer Stadt, auf öffentlicher Straße, an einem, in seinen Amtsverrichtungen begriffen gewesenen Regie-Bedienten ausgeübet hat, welches um so mehr eine exemplarische Bestrafung verdienet, wenn er wieder gekriegt worden, gerädert werden. Ferner sollen alle Contrebandiers die ohne Gewehr betroffen werden, zum wenigsten auf ein Jahr, der aber mit Gewehr bey der Contrebande betroffen wird, wenigstens auf drey Jahre und der bey der Ertappung geschossen hat, er mag jemanden bleßirt haben, oder nicht, auf Lebenslang zur Festungsstrafe, condemniret werden. Hiernach habe Ich auch die Ordre, an das Ober-Regie-Gericht ergehen laßen, und Euch solches zu Eurer Achtung, hierdurch bekannt machen wollen. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Potsdam, den 23. März 1784.

Friderich.

Ad No. XX.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt und auf was für Veranlaßung Wir die Contrebandiers fortmehro härter und nachdrücklicher bestrafet wissen wollen, solches geben Wir Euch aus Unserer abschriftlich beygefügten Höchsten Cabinets-Ordre vom 23. laufenden Monats hierdurch nachrichtlich zu ersehen mit Befehl, diese Unsere Höchste Willens-Meynung in Eurem Jurisdictions-Bezirk gehörig bekannt zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc. Berlin, den 27. März 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXI. Rescript an das Stettinsche Vormundschafts-Collegium, bey welchem Foro die Vormundschaft über die Kinder eines Exemti, der zugleich das Bürger-Recht gewonnen, zu führen, und ob dessen Succession nach gemeinem oder Stadt-Recht zu beurtheilen, wenn er anfänglich bey der Ehe mit der hinterbliebenen Wittwe in communione bonorum secundum Jus statutarium gestanden, und in der Folge eine ihm a Foro ordinario eximirende Bedienung erhalten. De Dato Berlin, den 27. März 1784.

Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 12. Martii c. ertheilen Wir Euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß sich die erste Frage zu welchem Ressort die Vormundschaft über

über die Kinder des verstorbenen Land-Rath Kirstein zu Stargardt gehöre?

sich aus der von Euch allegirten Disposition des Corp. Jur. Frid. Part. IV. Tit. II. §. 41. dahin von selbst entscheide, daß eben dem Foro, welchem der Erblasser in vivis unterworfen gewesen, auch die Bevormundung seiner minorennen Kinder competiren müsse, wobey nach allgemeinen Principiis das Forum inferius welches der Erblasser als Bürger gehabt, durch das ihm als einem Königl. Rath zugekommene Forum superius, absorbiret wird;

In Ansehung der zweyten Frage:

Ob die Wittwe zur Auseinandersetzung mit den Kindern nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte oder nach den Principiis des Juris Lubecensis zu verstatten?

ist durch ein approbirtes Conclusum der Gesetz-Commission in einem ähnlichen Falle festgesetzt worden:

daß wenn zur Zeit der geschlossenen Ehe in dem Foro des Mariti, in welches die Frau übergegangen, communio bonorum inter conjuges, statt gefunden, und keine Ehepacten errichtet worden, anzunehmen sey, daß die neue Eheleute ratione futuræ successionis, auf die Disposition eines solchen statutarischen Rechts stillschweigend compromittiret haben, und daß eine nachher erfolgte mutatio fori, ohne besondere ausdrückliche Verabredung in den per factum tacitum einmal etablirten Successions-Rechten, nichts ändere.

Hiernach habt Ihr also auch in dem gegenwärtigen Falle zu verfahren, doch verstehet es sich von selbst, daß wenn die Wittwe sich solchem nicht submittiren will, ihr die Berufung auf den ordentlichen Weg Rechtens unverschränkt bleiben müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 27. März 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXII. Rescript an die Pommersche Regierung, daß in Ehescheidungs-Prozessen Pommerscher Bauern und Unterthanen, die Gebühren beym Landes-Collegio nach der zweyten Colonne der Justiz-Aemter Sportul-Taxe vom 19. September 1782 so lange bis für die übrigen Untergerichte eine besondere Sportul-Taxe emaniret, anzusetzen.

De Dato Berlin, den 14. April 1784.

Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was die Pommersche ꝛc. Cammer an Unser General-Directorium bey Gelegenheit des Zühlckeschen Ehescheidungs-Prozesses, wegen Moderation der Gerichts-Gebühren in Prozessen der Landleute vorgestellet, und letzteres darauf an Unsern Groß-Canzler mittelst Anschreiben vom 25. v. M. gelangen lassen, davon erhaltet Ihr Abschrift hierneben, mit gnädigsten Befehl künftig hin in Ehescheidungs-Prozessen der Bauern und andern Unterthanen die Gebühren nur nach der zweyten Colonne der dortigen Untergerichts Sportul-Taxe, und zwar vor der Hand, bis für die übrige Untergerichte eine vollständige detaillirte Sportul Taxe emanirt seyn wird, nach der Justiz-Aemter Sportul-Taxe vom 19. September 1782 anzusetzen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Stempels und der Gebühren für die zu ertheilende Atteste, denen bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt interessirten Wittwen.

De Dato Berlin, den 17. April 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Uns ist angezeiget worden, was gestalt die hiesige Judicia zu denen, in Gemäßheit Unserer den 9. Febr. a. c. an Euch erlaßenen Verfügung denen bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt interessirten Wittwen, zu ertheillenden Attesten des Lebens und unverheyratheten Standes, und der Richtigkeit ihrer Quittung, der, nach klarer Vorschrift Unsers Patents vom 28. Decbr. 1775 in dieser Angelegenheit Statt finden sollenden Stempel-Freyheit ohngeachtet, Stempelpapier gebrauchen, auch sich für deren Ausfertigungen solche Gebühren zahlen lassen, wodurch dergleichen pensionsfähigen Wittwen, die bey denen mehresten derselben ohnehin nur zu ihrem nothdürftigen Unterhalt hinreichende Pensionen zu sehr geschmälert werden. Beydes muß in Zukunft und zwar letzteres in der maaße wegfallen, daß, wie hiedurch ausdrücklich festgesetzt wird, an Gebühren für die von den Gerichten zu ertheilende Atteste,

von solchen Wittwen, deren jährliche Pension nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, gar nichts,

bey einer Pension von 50 bis 100 Rtlr. jedesmahl nur 2 Gr.

bey dergleichen von 100 bis 300 Rtlr. jedesmal nur 4 Gr. und

bey Pensionen über 300 Rtlr. jedesmahl 8 Gr.

genommen, weiter aber weder an Schreibe- noch an Insinuations-Gebühren, irgend etwas abgefordert werden soll. Wornach wir Euch also, Eures Orts Euch gebührend zu achten, und die hiesige unter Euch stehende Untergerichte gemessenst zu instruiren befehlen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXIV. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen disseits der Weser excl. Schlesien, daß die Guthsbesitzer und Eigenthümer auf dem platten Lande keine Producte an auswärtige Käufer eher überlassen und verabfolgen sollen, bevor der Käufer sich nicht wegen Entrichtung der Ausgangs-Gefälle legitimiret. De Dato Berlin, den 23. April 1784.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach dem an Unser General Directorium von Unserer General-Accise- und Zoll-Administration unterm 14. dieses abgelassenen Schreiben, verschiedentlich bemerket worden, das Fremde und Auswärtige, welche auf dem platten Lande, Holz und andere Sachen aufkaufen, um solche auszuführen, Schleichwege nehmen, und dadurch unsere Zoll-Cassen, die geordnete öfters ansehnliche Zölle verliehren, welches sich am mehresten, an den Orten ereignet, wo die Forsten oder die Güther des Verkäufers nicht weit von den Grenzen entlegen sind; so haben Wir um Unsere Zoll-Cassen vor das künftige für die Unterschleife dieser Art zu sichern, allergnädigst resolviret, daß von nun an, von den Grundbesitzern und Eigenthümern des platten Landes derselben Producte, so wie solches bereits in Schlesien verordnet worden, bey Strafe der Schadloshaltung Unserer Cassen an keinen auswärtigen Käufer eher überlassen, und verabfolget wer-

werden sollen, bevor dieser sich nicht von Entrichtung der Ausgangs-Gefälle beym nächsten Bureau gehörig justificiret hat. Von Euch ist also solches denen sämtlichen Einsaaßen des platten Landes dortiger Provinz gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 23. April 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXV. Circular-Rescript an sämtliche Kriegs- und Domainen-Cammern, daß die geordnete monathliche Revision der an einem Orte befindlichen verschiedenen Königl. Cassen an einem Tage und zu gleicher Zeit vorgenommen werden soll. De Dato Berlin, den 27. April 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, daß aller Orten, und besonders in großen Städten, wo verschiedene Unserer Cassen von importance sind, die geordnete monathliche Revision sämtlicher Unserer Cassen, in so weit es irgend möglich ist, zu gleicher Zeit in einem Tage des Vormittags durchgängig auf einmal geschehen und vorgenommen werden, abseiten Unserer General-Accise- und Zoll-Administration auch an die resp. Provinzial-Directiones das Nöthige darnach wegen Revision der Accise und Zoll-Cassen bereits erlassen, und selbigen sich wegen der zusammen auf einmal vorzunehmenden Cassen-Revision, eines gemeinschaftlichen Termini halber mit Euch zu concertiren aufgegeben worden.

So wird Euch solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, und habet Ihr Euch Eurer Seits hiernach gehörig zu achten, auch die dortige unter Euch stehende Haupt-Cassen, von nun an jederzeit wie vorstehet monathlich auf einmal in einem Vormittage revidiren zu lassen, nicht minder Euch mit Unserer dortigen Provinzial-Direction dieserhalb zusammen zu thun, und an welchen Tagen die Revision derer zu eines jeden Ressort gehörigen Cassen geschehen soll, Euch mit derselben zu vereinigen. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. April 1784.

Auf Special-Befehl.

No. XXVI. Circular-Rescript an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen genauer Befolgung der Stempel-Verordnungen. De Dato Berlin, den 28. April 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Es ist Uns angezeiget worden, was gestalt sich bey einer von Unserm dazu gesetzten Fiscal neuerlichst angestellten Stempel-Recherche in verschiedenen an Unser Ober-Tribunal aus den Provinzen eingekommenen Prozeß-Acten, Unsern wegen Abhibirung des Stempelpapiers emanirten Verordnungen gerade zuwider, die Protocolle auf ungestempeltes Papier geschrieben, auch wohl leere Stempelbogen, ohne Bezeichnung, zu welcher Sache sie gehören, beygebracht, und sogar blos von unbrauchbar gewordenen Stempelpapier, statt dessen vorgeschriebener Zurücksendung, abgeschnittene Stempel beygeheftet gefunden worden.

Wenn Wir nun solcher zu den gröbsesten Mißbräuchen Anlaß gebenden Hintansetzung Unserer vorberührten Stempel-Verordnungen nicht nachsehen geschweige verstatten können, daß dadurch die ohnehin schon durch die Verminderungen der gerichtlichen Klagesachen verursacht, werdende Ausfälle Unserer Königlichen Stempel-Einkünfte annoch in der Fortdauer vermehret werden; als finden Wir nöthig, Euch durch gegenwärtiges auf eine genauere Befolgung des gesetzlich bestimm-

ten Gebrauchs des Stempelpapiers, besonders auch der, wegen Zurücksendung des unbrauchbar gewordenen Stempelpapiers ertheilten Vorschrift vom 13. März 1782, die Ihr in der Edicten-Sammlung de 1782. No. XI. Col. 882. abgedruckt findet, aufmerksam zu machen, und danebst so gnädig als ernstlich hiermit anzubefehlen, daß Ihr denen jedesmaligen ex actis referirenden Räthen mitgeben, Eure Registratur-Bediente aber gemessenst anhalten sollet, darauf vorzüglich Obacht zu nehmen, daß auf denen zu den Acten kommenden und zu supplirenden Stempelbogen allemal die Sache und der Nahme des Exhibenten schriftlich verfasset sey, mithin dergleichen Stempelbogen nicht zu andern Sachen gemißbrauchet werden, weniger noch eine Abschneidung der Stempel von selbigen statt finden könne, als welches nicht ferner ungeahndet hingehen dürfte.

Daß Ihr dagegen auf fortmehrige Abstellung dieser und aller dergleichen zum Nachtheil Unserer Stempel-Revenuen gereichender Mißbräuche bey Eurem Collegio pflichtmäßigen Bedacht nehmen, und Unserer Euch mehrmahlen und zuletzt mittelst Circularis vom 9. December a. pr. dieserhalb declarirten Willensmeynung gebührend nachkommen werdet, dessen versehen Wir Uns zu Euch in Gnaden und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. April 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVII. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia. 1) Wegen der bey Zuziehung der Justiz-Commissarien und bey deren Belohnung zu beobachtenden Grundsätze. 2) Wegen des Verfahrens bey Einforderung, Berechnung und Rückzahlung der Vorschüsse. De Dato Berlin, den 1. May 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns, theils durch eigne bey Gelegenheit eingesehener Acten gemachte Bemerkungen, theils durch die Anfragen einiger Collegiorum veranlaßt, Euch über einen doppelten Gegenstand, nehmlich

I. über die Zuziehung der Justiz-Commissarien bey den Prozeß-Instructionen;

II. über das Verfahren bey Einforderung, Berechnung, und Restitution der Vorschüsse;

annoch mit einigen näheren Anweisungen zu versehen.

Was zuförderst **den ersten Punct** betrifft, so haben Wir mißfällig wahrgenommen,

1. daß es hin und wieder noch Gerichte giebt, welche von der Art der Concurrenz und Mitwürkung der Justiz-Commissarien bey dem Instructions-Geschäfte ganz irrige Begriffe hegen, und dadurch verleitet werden, theils den Partheyen, welche dergleichen Justiz-Commissarien zu ihren Bevollmächtigten und Consulenten bestellen, willkührliche Dispensationen vom persönlichen Erscheinen nachzugeben; theils den Justiz-Commissarien die Instruction selbst zu überlassen, und denselben wohl gar ein Dictiren und Recessiren ad Protocollum, nach Art der abgeschaften Advocaten zu gestatten. Wir finden daher nöthig, solche Gerichte an die so klaren und bestimmten Verschriften des Circularis vom 20. Sept. a. pr. Sect. II. §. 1. 2. und Sect. III. §. 2. nochmals zu erinnern; wornach das persönliche Erscheinen der Partheyen, in allen daselbst nicht ausgenommnen Fällen, nach wie vor ein nothwendiges Erforderniß bleibt, von welchem der Richter, unter dem bloßen Prätext, daß Justiz-Commissarii in der Sache bestellt wären, keinesweges abgehen kann; und wornach die Zulassung solcher Justiz-Commissarien in der Art der Instruction schlechterdings nichts ändert; vielmehr diese nach wie vor von dem Deputato Collegii selbst, und ex officio, mit den in Person gegenwärtigen Partheyen,

theyen, unmittelbar besorgt; oder wann ein Justiz Commissarius als Bevollmächtigter zugelassen wird, derselbe von dem Deputato eben so vernommen, und durchgehends eben so behandelt werden muß, als wenn die Parthey in Person gegenwärtig wäre. Wir hoffen, daß diese nochmalige Erinnerung hinlänglich seyn werde, die obbemerkten Gerichte, oder auch einzle Mitglieder derselben, welche bisher den Sinn jener Vorschriften mißverstanden und vernachläßigt haben, auf deren künftige genaue Beobachtung aufmerksamer zu machen; und werden ein entgegengesetztes Betragen, als einen Beweis von Trägheit, Mangel an guten Willen, und schuldiger Aufmerksamkeit betrachten, welches Wir demnächst, sowohl an dergleichen pflichtwidrig handelnden Gerichtspersonen, als an den sie dazu verleitenden Justiz-Commissarien, mit verhältnißmäßigen fiscalischen Strafen und am Ende mit gänzlicher Dienstentsetzung ernstlich zu ahnden Uns vorbehalten. Gleichergestalt müssen auch die in dem Circulari enthaltenen Vorschriften, wegen des Benehmens der Gerichts-Deputirten, bey Formirung des Instructions-Protocolls und Regulirung des Status controversiae, in Zukunft ganz genau befolgt werden; da solches schlechterdings nothwendig ist, wenn die Sachen in Ordnung gehalten; Confusionen und Uebersetzungen vermieden; und der Ausartung der ex officio zu besorgenden Instruction, in unvollständige, einseitige, und tumultuarische Proceduren, vorgebeugt werden soll. Sodenn ist

2. die Frage vorgekommen: Ob ein Justiz-Commissarius irgend einen von einer Parthey an ihn gerichteten Vollmachts-Auftrag, wider seinen Willen anzunehmen genöthiget, oder einer Parthey zum Mandatario ex officio bestellt werden könne?

Da nun aber dergleichen Zwang mit dem Begriffe des Contractus mandati an und für sich streitet; auch der Grund, warum nach vormaliger Verfassung derjenigen Parthey, welche keinen Advocaten erhalten konnte, dergleichen ex officio bestellt werden mußte, bey der gegenwärtigen Justiz-Einrichtung gänzlich wegfällt; da anjetzt die Partheyen an die Justiz-Commissarien keinesweges so, wie vormals an die Advocaten, gebunden sind; vielmehr ihnen nicht nur frey steht, sondern selbst obliegt, ihre Prozeß-Angelegenheiten persönlich zu betreiben; da ihnen, wenn sie legale Entschuldigungs-Ursachen haben, die Bestellung andrer nach der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. VIII. §. 19. qualificirter Bevollmächtigten erlaubt ist; übrigens aber sie, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, sich die Zuordnung eines Assistenz-Raths von dem Richter erbitten können; so setzen Wir hierdurch fest:

daß kein Justiz-Commissarius schuldig seyn solle, Vollmachts-Aufträge von irgend einer Parthey, wider seinen Willen, und ex officio zu übernehmen.

Damit aber dadurch, daß ein Justiz-Commissarius dergleichen ihm zukommenden Auftrag von sich ablehnt, in dem Betrieb der Sachen selbst kein Aufenthalt und Stockung entstehen möge; so verordnen Wir zugleich daß

ein jeder Justiz Commissarius, an welchen ein Vollmachts-Auftrag gelangt, er mag denselben annehmen oder nicht, schuldig seyn solle, dem competenten Gericht davon sofort, und längstens binnen drey Tagen, bey 2 bis 5 Rthlr. Strafe, ad Acta Anzeige zu machen.

So viel in specie

3. die Armen-Sachen betrift, so ist in dem Circulari vom 20. Sept. pr. Sect. II. §. 8. bereits verordnet: daß besonders die unvermögenden Partheyen zur Vertretung durch Bevollmächtigte nicht leicht zugelassen werden sollen. Wir wiederholen diese Vorschrift nochmals; und sind versichert, daß deren Anwendung in den wenigsten Fällen Schwierigkeiten finden könne; da der Arme, wenn er Beklagter ist, fast immer innerhalb des Jurisdictions-Bezirks seinen Aufenthalt hat; wenn er aber Klägers Stelle vertritt, die Zeit, wo er zur Anbringung der Klage und Betrieb der Sache am besten abkommen, und sich in Person bey dem Gericht sistiren kann, mehrentheils in seiner eignen Wahl steht.

Sollten sich aber gleichwohl Fälle ereignen, wo es nicht angienge, die Arme Parthey zur Instruction persönlich zur Stelle zu bringen, und sie hat keinen Justiz-Commissarium oder sonst nach Part. I. Tit. VIII. §. 19. qualificirten Bevollmächtigten, der ihre Vertretung freywillig übernehmen wollte, so muß ihr aus den Assistenz-Räthen des Gerichts, oder den im Instructions-Geschäfte schon geübten Referendariis, jemand zugeordnet werden, welcher von ihr, allenfalls mittelst Requisition eines benachbarten Gerichts, die nöthige Information einziehe; mit ihr weiter correspondire; und in ihrem Nahmen die Sache gehörig betreibe. Ferner sind Uns auch noch

4. Klagen zu Ohren gekommen: als ob die in dem Circulari vom 20. Sept. pr. Sect. III. §. 54. bis 60. enthaltene Bestimmungen, wegen Remunerirung der Justiz-Commissarien, wenn sie bey den Prozeß-Instructionen zugelassen werden, der Arbeit und den Bemühungen derselben nicht in allen Fällen proportionirt wären. Nun finden Wir, bey der genauesten Erwegung, in diesen Bestimmungen, so weit, als solche die im Prozesse selbst und bey der Instruction vorkommenden Geschäfte der Justiz-Commissarien betreffen, nichts zu ändern. Dagegen hat es seine Richtigkeit, daß Fälle vorkommen können, wo bey weitläuftigen, verwickelten, und in ältere Zeiten hinein gehenden Factis, die Mühe, welche der Justiz-Commissarius anwenden muß, sich zusammenhängende Nachrichten von dem eigentlichen Hergang der Sache, nach ihren Haupt- und Nebenumständen, zu verschaffen; die Beweißmittel aufzusuchen; sich auf die vermuthlichen Einwendungen zu präpariren ꝛc. ꝛc. durch die in der interimistischen Sportul-Taxe No. 2. und 14. bestimmten Informations-Gebühren nicht hinlänglich vergolten werden würde. Da es nun allerdings nicht nur der Billigkeit gemäß ist, sondern auch zur Erreichung Unsrer Allerhöchsten Intention, wegen möglichster Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse, ohne Nachtheil der dabey immer hauptsächlich zum Augenmerk zu nehmenden Gründlichkeit, sehr vieles beytragen kann, wenn die Justiz-Commissarii für die, bey Einziehung der Information, und bey der Vorbereitung auf die Instruction selbst anzuwendende Extrajudicial-Bemühungen, verhältnißmäßig belohnt, dadurch aber aufgemuntert werden, sich zu den gerichtlichen Verhandlungen dergestalt zu präpariren, daß der Richter, im Termine selbst, alle zur Sache gehörige Nachrichten und Beweißmittel bey einander finde, und also mit der Instruction kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung, verfahren könne; so ist in dieser Rücksicht bereits durch das oft allegirte Circulare Sect. III. §. 56. nachgegeben: daß wenn ein Justiz-Commissarius, bey einer von ihm betriebenen Sache, vorzüglich viel Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit und Geschicklichkeit, bey gründlicher, vollständiger und schleuniger Ausmittelung des Facti, besonders ausgezeichnet hat, demselben das Duplum, und wohl gar das Triplum der einfachen Urtels-Gebühren zugebilligt werden solle. Wenn aber auch in ein und andern besonders weitläuftigen, wichtigen, und verwickelten Prozesse, dieser Maaßstab zu einer verhältnißmäßigen Belohnung für den Justiz-Commissarium noch nicht hinreichend seyn möchte, so wollen Wir gestatten, daß der Justiz-Commissarius seine bey der Sache gehabten Extrajudicial-Bemühungen besonders liquidire, und der Richter, nach sorgfältiger Vergleichung dieser Liquidation mit den Manual-Acten, ihm auch eine höhere Summe, statt jenes §. 56. bestimmten Pausch-Quanti, zubilligen und festsetzen könne.

Zugleich verordnen Wir hiedurch, daß die gegenwärtigen Vorschriften auch alsdann statt finden sollen, wenn ein Justiz-Commissarius, der den Prozeß in Person abwartenden Parthey nur als Consulent assistirt hat; in sofern er nur durch seine Manual-Acten nachweisen kann, daß er, bey der Vorbereitung der Sache zum Instructions-Termine, würklich dergleichen Extrajudicial-Bemühungen gehabt und angewendet, die sich nach obigen Grundsätzen zu einer besondern Vergütung qualificiren.

Damit

Damit aber auch Unsre bey diesen Dispositionen hegende Absicht, von den Justiz Commissariis und Partheyen selbst nicht verkannt, noch zur Verschleppung der Prozesse, unter dem Vorwand unnützer zur Sache gar nicht gehöriger Informations-Einziehungen, genißbraucht werden möge; so finden Wir nöthig, die Gerichte hiedurch nochmals an den §. 8. und 9. Sect. III. des oft allegirten Circularis vom 20. Sept. pr. zu erinnern, durch welche sie und die Justiz-Commissarii, auf die den Assistenz Räthen in der Prozeß-Ordnung selbst, Part. I. Tit. VI. §. 16. bis 24. ingleichen Tit. VIII. §. 22. bis 26. gegebnen Vorschriften ausdrücklich verwiesen werden; und also der Justiz-Commissarius, so oft er wegen angeblich noch nicht erhaltener hinlänglicher Information, die Prorogation eines Termins nachsucht, den Richter durch Vorlegung seiner Manual-Acten überzeugen muß, daß der Umstand, worüber er noch nähere Auskünfte und Nachrichten desiderirt, würklich zur Sache gehöre, und ehe solchem abgeholfen worden, die Instruction der Sache ihren weitern Fortgang nicht haben könne. Die richtige Anwendung dieser Vorschriften wird hinreichend seyn, allen ohne Noth, bloß zum Vorschleif der Sache, und aus Chicane, von den Partheyen und deren Beyständen intendirten Verzögerungen, mit dem erforderlichen Nachdrucke vorzubeugen. Endlich ist Uns auch angezeigt worden, daß

5. die Vorschrift des Circularis Sect. III. §. 10. wornach der Deputatus, wenn er findet, daß es dem Justiz-Commissario an der erforderlichen Information über die in der Klage und Beantwortung bereits vorgekommnen Facta ermangle, die Instruction abbrechen, und einen neuen Termin dazu, mit ernstlicher Bedeutung eines solchen Justiz-Commissarii, anberaumen solle, von einigen Deputatis dahin extendirt worden, daß wenn auch eine Sache aus mehrern Puncten bestanden, oder mehrere von einander unabhängige Facta dabey vorgekommen, sie dennoch bloß um deswillen, weil der Justiz-Commissarius über einen und den andern Punct und einzles Factum die Nachrichten noch nicht bey einander gehabt, die ganze Instruction abgebrochen, und dadurch den Partheyen unnützen Aufenthalt und Kosten verursacht haben. Daß dieses der Sinn der allegirten Verordnung nicht seyn könne, ergiebt sich schon aus der Absicht der möglichsten Beschleunigung der Sachen; sie ist also nur alsdenn anzuwenden, wenn der Punct und Umstand, von welchem die Nachrichten noch fehlen, mit den übrigen zur Sache gehörenden Factis dergestalt connex ist, und einen solchen Einfluß auf selbige hat, daß die Aussetzung desselben, Dunkelheit, Mangel an Zusammenhang, oder Unvollständigkeit bey der übrigen Instruction nach sich ziehen würde. Ist dieses nicht der Fall; sind noch andre von jenem unabhängige Puncte und Facta vorhanden, mit deren Erörterung ohne Besorgniß jener Inconvenienzien verfahren werden kann, so muß der Termin allerdings vor sich gehn, und die Instruction darin so weit, als es nach dieser Lage der Sachen möglich ist, fortgesetzt; hiernächst aber, und wenn zuletzt der Instruent auf dergleichen nicht genugsam vorbereitetes Factum stößt, erst alsdenn nach der oballegirten Vorschrift §. 10. Sect. III. procedirt, folglich der Justiz-Commissarius allemal, wegen eines solchen Mangels bey der Information, gebührend zur Verantwortung gezogen, und bewandten Umständen nach, mit den geordneten Strafen belegt werden.

Anlangend nunmehr

den zweyten Haupt-Punct,

worüber Wir Euch gegenwärtig mit mehrerer Anweisung zu versehen nöthig finden; so sind Uns bisher verschiedentlich Beschwerden, über die in Prozeß-Sachen den Partheyen abgeforderten Vorschüsse, zugekommen.

In sofern solche Beschwerden von Partheyen, welche Klägers Stelle vertreten, geführt werden, können dieselben keinen vernünftigen Grund haben; wenn nur anders die Gerichte, in Bestimmung und Einforderung des Vorschusses, die

ihnen so oft empfohlne Moderation gehörig beobachten; zumalen es, wenigstens der Regel nach, bey dem Kläger steht: ob und wenn er klagen wolle; folglich er es in seiner Gewalt hat, sich auch in dieser Rücksicht auf den Prozeß gehörig vorzubereiten.

Hingegen kann ein Beklagter öfters ganz ohne seine Schuld, und wider seinen Willen, in einen Prozeß verwickelt werden; und da der Richter ihn noch gar nicht gehört hat, so kann es ihm hart vorkommen, wenn gegen ihn sofort Mandata, und wohl gar executivische Verfügungen, zu Zahlung eines Vorschusses, zu dessen Aufbringung er nicht präparirt ist, erlassen werden.

Wir haben daher nöthig gefunden, wie hiedurch geschiehet, generaliter festzusetzen:

daß künftighin, bey dem Anfang eines Prozesses, nur von dem Kläger allein Vorschuß abgefordert werden soll.

Hiernach schränken sich also die Fälle, wo der Beklagte zur Vorschußleistung anzuhalten ist, nur auf zwey ein; nemlich

a. wenn in dem Instructions-Termin, bey Regulirung des Status controversiae, sich findet, daß der Beklagte dem Kläger Einwendungen entgegen setze, zu deren Erörterung eine würkliche Beweises-Aufnahme erforderlich ist.

Alsdann muß der Deputatus, indem er die Instruction eines solchen Beweises einleitet, zugleich bey dem Collegio darauf antragen, daß dem Beklagten ein proportionirlicher Vorschuß abgefordert, und wegen dessen Einziehung das nöthige verfügt werde.

b. Wenn der Beklagte gegen ein ergangnes Urtel Remedia einwendet; in welchem Falle der Decernent, indem er auf die dießfällige Anzeige verfügt, zugleich die Verordnungen zur Deposition und Annahme eines solchen proportionirlichen Vorschusses erlassen muß.

Hiernächst geschieht es auch nicht selten, daß wenn eine Parthey, welche Vorschuß deponirt hat, ein völlig obsiegendes Urtel erhält, wodurch der Gegentheil in alle Kosten condemnirt wird, dieselbe dennoch per indirectum um ihren eingezahlten Vorschuß kommt, weil ein Theil desselben, während dem Prozeß, auf die ihr als Extrahenten angesetzten Expeditions- und Canzeley-Gebühren verwendet worden; und in Ansehung des noch nicht absorbirten Theiles, die Parthey nicht immer weiß, daß und wo sie sich wegen dessen Rückzahlung zu melden habe.

Um nun allen hieraus möglicher Weise zu besorgenden Verkürzungen der Partheyen vorzubeugen, setzen Wir hierdurch fest:

1. Daß jedesmal, wenn in einem Urtel ein Theil allein in alle Kosten condemnirt wird, zugleich in diesem Urtel ausdrücklich zu erwähnen: daß nach beschrittner Rechtskraft des Erkenntnisses, der obsiegenden Parthey ihr geleisteter Vorschuß, so viel davon noch vorhanden, zurück gegeben, und der verausgabte Theil desselben von dem Gegner beygetrieben werden solle; damit solchergestalt die Parthey Kenntniß von demjenigen erhalte, was sie zu thun und zu suchen habe, um wiederum zu ihrem eingezahlten Vorschusse zu gelangen;

2. daß, wenn innerhalb vier Wochen von der Publication eines solchen rechtskräftig gewordnen Urtels, die obsiegende Parthey sich nicht meldet, der Vorschuß-Rendant, den in der Casse noch befindlichen Bestand des von ihr deponirten Vorschusses, dem Collegio ex officio anzeigen; und dieses sodann die Remission sothanen Bestandes an den Deponenten, ebenfalls ex officio, verordnen solle;

3. daß, wenn von dem deponirten Vorschusse des succumbirenden Theils, nach Abzug der denselben unmittelbar treffenden Kosten, annoch ein Bestand übrig bleibt, solcher, so weit er hinreicht, zum Ersatze des von dem Obsiegenden geleisteten Vorschusses angewendet; folglich letzterem, mit dem sub No. 2. erwehnten Bestande

stande seines eignen Vorschusses zugleich, verabfolgt werden solle;

4. daß in eben diesem Falle, und bey Gelegenheit der Anzeige von dem noch vorräthigen Bestande, der Rendant zugleich ex officio denjenigen Theil des Vorschusses, welcher während dem Prozeß absorbirt worden, und vorstehendermaaßen nicht hat redintegrirt werden können, nachweisen, und alsdenn das Collegium, der in die Kosten condemnirten Parthey, die Rückzahlung dieses absorbirten Quanti an den obsiegenden Theil, ex officio, unter Ankündigung der Execution aufgeben; letzterem, daß solches geschehen, bekannt machen; und dieser Bekanntmachung ein eventuelles Executoriale, zur weitern Behändigung an den Executorem, auf den Fall der nicht geleisteten Zahlung, beschließen solle.

5. Daß dem Vorschuß Rendanten für die ad 2. & 3. zu machende Anzeige 6 Pf. vom Thaler, so wie ad No 4. für den Nachweiß der absorbirten Posten, 1 gGr. vom Thaler zur Belohnung zugebilligt, und diese Gebühren, unter den übrigen Kosten, von dem succumbirenden Theile mit beygetrieben werden sollen;

6. Daß, wenn Repositio actorum verfügt wird, dabey jedesmal nachgesehn werden solle: in wie fern in einem solchem Acten-Stück der Fall der gegenwärtigen Vorschriften obwalte, und in wie fern denselben dabey ein Genüge geleistet worden. Endlich und

7. finden Wir noch nöthig: den §. 16. Sect. VIII. des Circularis vom 20. Sept. dahin zu declariren, daß in Fällen, wo in Armen-Sachen Verfügungen ex officio erlassen werden, der vermögenden Parthey die Hälfte der Kosten nicht angesetzt, sondern diese Dimidia bis zum künftigen Erkenntniß gestundet werden solle; mithin es dabey, daß in solchen Prozessen dem vermögenden Theile, ante sententiam, Expeditions- und Canzeley-Gebühren nur in so fern abgefordert werden, als er für den Extrahenten einer ergangnen Verfügung zu betrachten ist, lediglich sein Bewenden habe.

Ihr habt Euch also nach den gegenwärtigen Anweisungen von nun an geziemend zu achten; die im ersten Abschnitt dieses Circularis sub No. 2. 3. 4. 5. enthaltenen Bestimmungen, den bey Euch recipirten Justitz-Commissariis durch einen Aushang bekannt zu machen; den Sportul- und Vorschuß-Rendanten aber nach den Vorschriften des zweyten Abschnitts gehörig zu instruiren. Das ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. May 1784.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XXVIII. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß nicht allein die geordneten monathlichen Cassen-Revisionen mit aller Genauigkeit geschehen, sondern auch ausserdem öftere ausserordentliche Revisionen vorgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 5. May 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchst Selbst bey Gelegenheit einer Cassen-Veruntreuung allhier, mittelst Cabinets-Ordre vom 29. v. M. zu verordnen geruhet, die Verfügung zu treffen, daß sämtliche Cassen auf das genaueste und ganz exact untersuchet und bis aufs äusserste nachgesehen und revidiret werden, damit man fest versichert sey, daß alles in gehöriger Richtigkeit sich finde, welche Visitation denn fleißig wiederholet und alle ersinnliche Précaution gebrauchet werden müsse, um zu verhüten, daß die Cassenbediente ganz und gar keine Versuren und Marchandisen mit denen unter Händen habenden Geldern vornehmen könnten.

Ihr habt Euch also dieses zur Richtschnur dienen zu lassen, und nicht allein bey den geordneten monatlichen Cassen-Revisionen ganz genau ins Detail zu gehen, die Einnahmen und Ausgaben nach den

den Büchern und Belägen und ob alles richtig eingetragen, selbige auch vorschrifts- und ordnungsmäßig geführet worden, mit allem Fleiß zu examiniren, die nach einem richtigen Abschluß jedesmal gebliebene Bestände nach dem besonders zu führenden Sorten-Buch genau nachzusehen und mit Nachzählung einiger Beutel Proben anzustellen, sondern es auch bey diesen gewöhnlichen Revisionen nicht bewenden zu lassen, sondern solche so oft Ihr es für gut findet, extraordinarie auf gleiche Art zu wiederholen und jedesmal von dem befundenen Zustand der Casse ein umständliches Protocoll abzufassen, wobey Ihr auf das, unterm 27. April 1775. an Euch ergangene Rescript verwiesen werdet, worinn verordnet worden, daß dergleichen Visitation sämtlicher Cassen an einem Tage, und so viel möglich zu gleicher Zeit, geschehen müsse, damit denen Rendanten die Gelegenheit dadurch benommen werde, sich einer dem andern, mit seinen Beständen zu helfen.

Uebrigens habt Ihr ein gleiches an die Land- und Steuer-Räthe, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Cassen zu verfügen, und Euch hiernach auf das genaueste zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 5. May 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXIX. Königl. Cabinets-Ordre an den General-Fiscal, wegen vorsetzlichen Banquerouts der Juden. De Dato Potsdam, den 9. May 1784.

Vester Rath, besonders Lieber Getreuer! Da ich aus Eurer Anzeige vom gestrigen Datum ersehen, daß Ihr in Ansehung der befohlenen Cassation der Schutz-Privilegien der beyden Juden Levin Lazarus Braunschweig und Magnus Lazarus, die den vorsetzlichen Banquerout gemacht, alles deshalb Erforderliche veranlasset und besorget habt, so ist das ganz gut, welches ich Euch hierdurch melden wollen, und müsset Ihr darauf Attention haben, wenn dergleichen Betrug ferner vorgehet. Ich bin Euer gnädiger König.

Potsdam, den 9. May 1784.

Friedrich.

No. XXX. Rescript an die Pommersche Regierung, die Sportul- und Stempel-Freyheit der Regiments-Cassen betreffend. De Dato Berlin, den 12. May 1784.

Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2. April, ob den Regiments-Cassen die Stempel- und Sportul-Freyheit zustehe? communiciren Wir Euch, nach gehaltener Rücksprache mit Unserm General-Directorio, die, von demselben unterm 4ten August eingegangene Antwort loco Resolutionis in Abschrift hierneben, mit dem Bedeuten, daß bey der hierin detaillirten Verfassung der Regiments Cassen, denenselben die Stempel- und Sportul-Freyheit allerdings nicht versagt werden könne. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12. May 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXXI. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths des schwedischen und andern fremden Band- Knicp- Bolzen- Zain- Kraus- und sonstigen Sorten feinen Stangen-Eisens in Ostpreussen mit Inbegriff der Stadt Elbing. De Dato Berlin, den 17. May 1784.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, haben zwar in dem Publicato vom 25sten Junii 1782, und nach dessen §pho 4. die Einfuhre des Schwedischen Stangen-Eisens in Ostpreussen, mit Inbegriff der Stadt Elbingen, bis auf weitere Verfügung, annoch zu verstatten geruhet, und zwar hauptsächlich in der Rücksicht, um dem Transito-Handel mit diesem Eisen nicht zu stöhren. Hiebey wollen Allerhöchstdieselben es auch noch ferner belassen, daß nemlich

1.

Sowohl in Ostpreussen, als in der Stadt Elbingen die Einfuhre des Schwedischen und andern fremden Stangen-Eisens von $\frac{3}{4}$ bis 4 Zoll in Quadrat, und von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Zoll breit, welches gemeiniglich in losen Stäben eingebracht wird, eingeführet, und nach Pohlen sowohl, als in Ostpreussen, desgleichen an die Schmiede und andre in der Staot Elbingen selbst wohnende Eisenbedürftige debitiret werden darf.

2.

Es sollen aber vom 1sten Julii a. c. an, von obgedachter noch fortwährender Freiheit diejenigen feinen Sorten Eisen, welche gröstentheils im Lande consumiret, und gegenwätig auf die einländischen Eisenwerke in hinlänglicher Quantität und bester Qualität fabriciret werden, davon ausgeschlossen seyn.

3.

Unter diese feinen Eisen-Sorten werden verstanden:

a) allerhand Sorten Band-Eisen, welches unter diese Benennung schon bekannt ist, und in Bunden eingeführet worden.

b) Knicp-Eisen, welches $\frac{1}{2}$ und $\frac{5}{8}$ Zoll vierkantig und ebenfalls gemeiniglich in Bunden eingeklammert wird.

c) Allerhand Sorten achtkantiges auch rundes Bolzen-Eisen ohne Unterschied, und endlich

d) allerhand Sorten Zain- oder Kraus-Eisen.

4.

Diese vorbeschriebene feine Eisen-Sorten, welche sowohl auf Sr. Königlichen Majestät eigenen, als auf den Westpreußischen Eisen-Hämmern geschmiedet werden, sollen künftig und von vorgedachtem Termino an, entweder auf den einländischen Eisenwerken directe, oder bey dem Haupt-Eisen-Magazine zu Königsberg, oder auch bey dem Haupt-Eisen-Comptoir zu Berlin, bestellt, und bey Strafe von Zwanzig Thalern für jeden Centner, auch Confiscation des Eisens, von welcher Strafe die eine Hälfte den Accise- und Zollbedienten, und wer sonst eine Contravention bey der Bergwerks- und Hütten-Administration anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll, nicht ferner eingebracht werden, es sey denn, daß Se. Königliche Majestät in besondern Fällen auf ein Quantum dergleichen Eisen annoch Pässe zu ertheilen geruhen möchten.

Allerhöchstdieselben befehlen dahero Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Ost- und Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration und sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, desgleichen Dero General-Fiscal, so gnädig als ernstlich, über dieses Verboth genau zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret werde. Weshalb solches zu Jedermanns Wissenschaft zum Druck befördert worden. Signatum Berlin, den 17. May 1784.

Friderich.

Frh. v. Heinitz.

No. XXXII. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß der Haupt-Nutzholz-Administration, gleiche fiscalische Rechte zustehen sollen als der Banco und andern Königlichen Cassen. De Dato Berlin, den 18. May 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem Uns Unser Forst-Departement allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie nothwendig es sey, daß Unserer seit 1771 in die Stelle der ehemaligen octroirten Nutzholz-Handlungs-Compagnie getretenen Haupt-Nutzholz-Administration gleiche jura fisci beigeleget werden, als Unsere Banque und andere Königliche Cassen zu geniessen haben, und Wir daher keinen Anstand genommen, ihr solche vermittelst abschriftlich nebenliegender, an Unsern Groß Canzler desfalls erlassener besonderer Cabinets-Order, angetragenermaßen zu verleihen; als müssen in Befolg dieser, fortmehro ermeldter Unserer Haupt-Nutzholz-Administration, der, in dem Corp. Jur. Fridr. P. IV. Tit. XII. vorgeschriebenen Classification in Concursen gemäß, in dem Vermögen ihrer Cassen-Bedienten, nach dem §. 36. die Rechte der zweiten Classe, so wie in bonis ihrer übrigen Officianten und derjenigen so mit selbiger contrahiret haben, nach dem §. 55. n. 3. & 5. die Rechte der vierten Classe zukommen; Wornach Ihr sowohl Eures Orts in künftigen Fällen Euch in judicando gebührend zu achten, als die unter euch stehende Untergerichte zu dessen gleichmäßiger genauen Beobachtung anzuweisen habt. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 18. May 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

No. XXXIII. Königl. allerhöchste Declaration, die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee überhaupt und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebrannten Caffee betreffend. De Dato Berlin, den 20. May 1784.

Le Roi s'étant fait rendre compte des produits de la partie du Caffé brûlé, depuis son établissement, & des effets qui étoient résultés des charges de cette partie, que Sa Majesté n'avoit appesanties sur le peuple, que pour gèner sa consommation, & diminuer d'autant la sortie du numéraire, a vû avec peine par le rapport qui Lui a été fait, que l'augmentation des droits n'avoit pû atteindre le but des soins paternels de Sa Majesté pour le vrai bien de Ses états, puisqu'en gènant à la vérité la consommation de ceux qui se soumettoient à la disposition des loix, elle offroit de l'autre côté un appas trop séduisant à la contrebande par le bénéfice important qu'elle présentoit aux fraudeurs: Connoissant les suites funestes du penchant de la nation à un genre d'industrie, nuisi-

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Sich von dem Ertrag der Caffee-Brennereien seit ihrer Errichtung, und den Folgen einer Abgabe, die dem gemeinen Mann, bloß in der Absicht die Consumtion zu erschweren und den Ausgang des baaren Geldes zu hemmen, auferleget worden, allerunterthänigst Vortrag thun lassen, bemerken Allerhöchstdieselben mißfällig, daß Höchstdero landesväterliche auf das wahre Beste des Staats gerichtete Absicht durch die Erhöhung der Caffee-Abgaben nicht erreichet wird, indem solche zwar auf der einen Seite die Consumtion derjenigen die sich den Gesetzen unterwerfen, lästiger macht und einschränkt, auf der andern Seite aber die Uebertreter der Gesetze, durch den sehr beträchtlichen Gewinn der Contrebande, nur noch stärker dazu anreizet. Da Sr. Königl. Majestät die unglücklichen Folgen des

nuiſible en tout ſens, Sa Majeſté conſidérant en outre, que de ſi grands profits donnoient trop d'intérêt pour ſe laiſſer arrêter par le danger & la crainte des peines ſévéres, employées inutilement & toujours bravées, dont il ne réſultoit que des attrouppemens & des excès, qui d'un côté faiſoient perdre des ſujets à l'Etat, en compromettant la vie des employés & des contrebandiers; de l'autre, enlevoient des peres et meres aux ſoins de leurs enfans, dans le cas de punitions; & généralement des ſujets utiles aux fabriques & à l'agriculture: voulant remédier à tous ces désordres, Sa Majeſté a réſolû de faire ceſſer toute la contrebande en faiſant ceſſer tout ſon profit, de rendre à l'induſtrie & à la culture ceux qui en abandonnoient le ſoin, faire baiſſer le prix de la main-d'œuvre en multipliant les ouvriers, ramener l'abondance pour diminuer la valeur des beſoins, & remplacer par l'exportation de leur ſuperflû, le numéraire que la conſommation du Caffé peut faire ſortir; mais comme, en écoutant la bonté de Son cœur, & en ſuivant Son penchant pour opérer le bien de Ses peuples, Sa Majeſté n'entend pas, que les facilités qu'Elle veut bien leur donner, tournent au détriment de l'etat par l'exportation inconſidérée de ſon numéraire, qu'Elle veut au contraire l'économiſer, tant par des achats directs dont l'importance ſervira à baiſſer les prix, que par des échanges, leſquels en favoriſant l'exportation des produits de l'induſtrie nationale, conſerveront une partie du numéraire que ces achats exigeroient; Elle a réſolû de prendre les méſures les plus juſtes & les plus efficaces pour remplir les différentes vuës que Sa ſageſſe ſe propoſe, & en bornant les charges des conſommataires au point qu'il ne leur reſtera aucun intérêt de cacher leur conſommation, d'établir une double contrôle, propre a préſenter à Sa Majeſté en tout tems un tableau vrai & exact de l'entrée & de la conſommation du Caffé dans Ses

des Hangs einer Nation zu einer in aller Abſicht ſchädlichen Art von Beſchäftigung bekannt ſind, und Allerhöchſtdieſelben in Erwegung gezogen haben, daß ein ſo anſehnlicher Gewinn die Furcht der Strafe überwindet, ſolche unnütz macht und ihr Trotz bieten lehrt, wodurch Zuſammenrottirungen und Exceſſe entſtehen, die einestheils dem Staate Bürger entziehen, indem ſie das Leben der Königl. Bedienten und der Contrebandiers ſelbſt in Gefahr ſetzen, anderntheils, im Fall der geſetzmäßigen Strafe, die Kinder der Aufſicht ihrer Eltern berauben, überhaupt aber dadurch für die Fabricken und den Ackerbau mancher nützlicher Handarbeiter verlohren geht: So haben Se. Königl. Majeſtät, um allen dieſen Unordnungen zu ſteuren, den Entſchluß gefaßt, dem Gewinn bey der Contrebande und dadurch der Contrebande ſelbſt ein Ende zu machen, den Fabricken und dem Ackerbau die Hände wieder zu geben die ſich zu einer andern Beſchäftigung gewendet hatten, den Preiß der Arbeit durch Vermehrung der Arbeiter zu erniedrigen, den Ueberfluß herzuſtellen und die Preiſe aller Arten von Bedürfniſſen zu vermindern, damit durch die Ausfuhre dieſes Ueberfluſſes, das für Coffee auſſer Landes gehende Geld zurück gebracht werde. Wann jedoch Se. Königliche Majeſtät, ob Allerhöchſtdieſelben gleich Dero landesväterlicher Huld und Neigung zu Beförderung des wahren Wohls Ihrer getreuen Unterthanen billig Raum geben, dennoch nicht verſtatten wollen, daß die Erleichterungen, welche Allerhöchſtdieſelben in Abſicht der Caffee-Conſumtion zu bewilligen reſolviret, dem Staate durch eine unmäßige Ausfuhr des baaren Geldes nachtheilig werde, als welche Se. Königl. Majeſtät vielmehr durch den Einkauf aus der erſten Hand, der nebſt der Beträchtlichkeit des Bedürfniſſes zu Erhaltung niedrigerer Preiſe dienen ſoll, ſo wohl als durch den Tauſch Handel, zu hemmen gemeinet ſind, welcher letztere, indem er den einländiſchen Fleiß begünſtiget, einen Theil der zum Caffee-Einkauf erforderlichen Summen zurück hält: So haben Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt gut gefunden, diejenigen Mittel zu wählen und auszuführen, welche

Ses états, afin que, dans le cas d'une consommation démesurée, des réglemens convenables puissent en arrêter le progrès.

En conséquence le Roi veut & ordonne:

I.

Que la Société du commerce maritime se charge de la livraison exclusive des besoins de l'Administration de la partie du Caffé brûlé, qu'elle fasse ses achats de la premiere main, & dans les conjonctures les plus favorables, quelle favorise les échanges des produits de la culture & de l'industrie nationale, enfin qu'elle s'efforce à obtenir toujours les prix les plus modiques.

2.

La Société du commerce maritime livrera à l'Administration de la partie du Caffé brûlé, les quantités dont celle-ci aura besoins, nettes de goût, sans odeur, triage ni mélange, & à des prix fixes, dont les deux parties conviendront entr'elles d'année en année, ou de six en six mois, suivant que les conjonctures peuvent changer.

3.

La vente du Caffé brûlé pour le peuple, continuant à se faire par l'Administration de cette partie, attendû que le produit en est affecté à l'entrétien de quatre cents Invalides, ce qui donne lieu à placer dans des postes utiles des braves militaires qui ont bien servi l'état, pour en ôter l'onéreux au peuple, Sa Majesté veut que

che Allerhöchstdero weisen Absichten am meisten angemessen und am wirksamsten sind, und indem Allerhöchstdieselben die Abgaben der Caffee-Consumenten so weit herab setzen, daß kein Vortheil mehr dabey ist die Consumtion zu verheimlichen, wollen Se. Majestät zugleich eine doppelte Controlle einführen, welche dazu dienen soll, Höchstdenenselben zu aller Zeit eine wahre und ganz genaue Nachweisung des in Höchstdero Landen eingeführten und consumirten Caffee vorlegen zu können, damit, im Fall die Consumtion übermäßig hoch steigen sollte, es von Sr. Königl. Majestät Willen abhängt, solcher durch schickliche Mittel Einhalt zu thun.

Dem zu folge wollen und verordnen Se. Majestät:

1.

Daß die Seehandlungs-Societät die ausschließende Lieferung der Bedürfnisse der Administration vom gebrannten Caffee übernehmen, ihren Einkauf aus der ersten Hand und bey den günstigen Conjuncturen besorgen, den Tauschhandel mit Landesproducten und Fabricationen begünstigen, überhaupt aber sich dahin bestreben soll, allezeit die möglichst niedrigen Preise zu erhalten.

2.

Die Seehandlungs-Societät liefert der Administration vom gebrannten Caffee diejenigen Vorräthe, deren sie benöthiget seyn wird, rein vom Geschmack, ohne widrigen Geruch, weder Ausschuß noch vermischtes Gut, und zwar zu einem fixirten Preise, worüber beyde Theile von Jahr zu Jahr, oder alle sechs Monathe, nach Beschaffenheit der Umstände, sich vereinigen müssen.

3.

Da der Verkauf vom gebrannten Caffee für den gemeinen Mann ferner hin durch die Administration der Caffee-Brennereyen geschehen soll, weil der daraus erwachsende Gewinn zur Unterhaltung von vierhundert Invaliden bestimmt ist, und diese Einrichtung Gelegenheit giebt, in verschiedenen nützlichen Posten, rechtschaffene Invaliden, die dem Staate

gut

que le prix de vente du Caffé brûlé ne surpasse jamais plus d'un fenin par lot le prix d'achat du Caffé crû, compris les droits de consommation, Sa Majesté Se reservant de suppléer, en cas d'insuffisance de ce bénéfice, à l'entretien des Invalides & aux frais de l'affaire, voulant soulager le public dans cette consommation, & ne lui plus laisser d'intérêt de la soustraire, ni assez de bénéfice aux contrebandiers pour s'en emparer.

gut gedient haben, zu versorgen, anstatt daß solche dem Publico zur Last fallen; So wollen Se. Königl. Majestät, daß der Verkaufspreis des gebrannten Caffee, den Einkaufspreis den rohes Caffee mit Inbegrif der dafür zu entrichtenden Gefälle, niemals mehr als um Einen Pfennig für das Loth übersteigen soll, und behalten Sich Se. Königl. Majestät vor, im Fall der daraus entstehende Gewinn zu Unterhaltung der Invaliden und Bestreitung der übrigen Kosten nicht hinreichend seyn sollte, das fehlende zu ergänzen, indem Allerhöchstdero Absicht vornemlich dahin gerichtet ist, dem Publico die Consumtion zu erleichtern, damit es keinen Grund habe solche zu verheimlichen, und der Contrebandier keinen Vortheil dabey finde, sich ihrer zu bemächtigen.

4.

L'achat du Caffé crû & son debit pour la consommation intérieure, seront reservés aux marchands, & il sera libre à tout marchand, comme à tout particulier autorisé au brûlage, de faire venir pour son compte du Caffé crû de tel endroit que bon lui semblera, pourvû qu'à commencer du 1. Juillet 1784. tous ces Caffés, sans exception aucune, & sous peine de confiscation, outre les peines ordonnées par les loix pour la fraude des droits, soient adressés à la Société du commerce maritime, pour que Sa Majesté puisse d'un coup-d'œil juger de l'importance des entrées & des consommations, & pour qu'il soit d'autant moins possible de faire entrer des parties plus fortes que celles dont on auroit acquitté les droits.

4.

Der Einkauf des rohen Caffee, und dessen Verkauf zur innern Consumtion bleibt denen Kaufleuten überlassen, und soll einem jeden Kaufmann auch jeglichem Particulier, welcher die Erlaubniß hat Caffee zu brennen, frey stehen, den rohen Caffee, von welchem Ort er will, für seine Rechnung kommen zu lassen, nur muß dieser Caffee, ohne Ausnahme vom 1. Jul. 1784 angerechnet, bey Strafe der Confiscation und anderweitigen in Defraudations-Fällen durch die Gesetze bestimmten Strafen, an die Seehandlungs-Societät addressiret werden, damit Se. Königl. Majestät den Betrag des Eingangs und der Consumtion, mit einem Blick übersehen können, und es um so viel weniger möglich sey, grössere Vorräthe als diejenigen, wovon die Gefälle entrichtet worden, herein zu bringen.

5.

La Société du commerce maritime entretiendra des comptoirs dans les villes principales, telles que Kœnigsberg, Elbing, Stettin, Berlin, Magdebourg, Halle, Francfort sur l'Oder, Glogau, Breslau, Cottbus & autres endroits, où l'expérience en justifiera la nécessité, dont les employés seront présens à l'arrivée des Caffés que les marchands & particuliers de l'endroit même

5.

Soll die Seehandlungs-Societät, in den vornehmsten Städten, als Königsberg in Preussen, Elbing, Stettin, Berlin, Magdeburg, Halle, Frankfurth an der Oder, Glogau, Breslau, Cotbus, und an andern Orten, wo die Erfahrung lehren wird daß es nothwendig sey, Comptoirs entrichten, deren Officianten bey der Ankunft des Caffee, welchen die am Orte oder in der Gegend wohnende Kaufleute

même, ou de son arrondissement, auront fait adresser à la Société maritime qui en soigneront l'emplacement aux doûanes ou autres endroits convenables, & l'expédition ultérieure, conformément aux désirs des propriétaires, n'exigeant, oûtre les avances que la Société pourroit avoir faites en frais de transport, droits de péage &c. qu'une provision modique usitée entre négociants & suffisante pour la dédommager de l'entrétien de ses employés; bien entendû que la Société maritime ne pourra délivrer aux marchands aucun approvisionnement, que sur la quittance de l'acquit des droits qu'ils seront tenus de payer à mesure de leurs enlevements.

uud Particuliers, unter der Addresse der Societät kommen lassen werden, gegenwärtig sind, für das Unterbringen derselben auf den Packhöfen, oder andern bequemen Orten, Sorge tragen und deren weiteren Spedirung nach dem Verlangen derer Eigenthümer besorgen, wofür die Societät, ausser der Wiedererstattung der vorgeschossenen Frachten und Zollgefällen u. s. w., ein mehreres nicht als eine mäßige, unter Kaufleuten übliche, und zur Unterhaltung ihrer Officianten hinlängliche Provision fordern soll; wobey sich von selbst verstehet, daß die Seehandlungs-Societät denen Kaufleuten keinen Caffee, als gegen Bescheinigung der bezahlten Accisegefälle, welche sie für eine jede Quantität, so wie ihnen solche nach und nach ausgeliefert wird, entrichten müssen, verabfolgen lassen darf.

6.

Afin de prévenir que le bénéfice, que Sa Majesté accorde à l'Administration de la partie du Caffé brûlé pour l'entrétien de quatre cents Invalides, celui dont doivent jouir les marchands, enfin la provision modique de la Société maritime, ne pésent trop sur les consommataires, & n'empéchent l'exécution de ses vuës sur la destruction de la contrebande, Sa Majesté réduit à trois gros deux fenins par livre, à commencer du 1. Juillit 1785. les droits de consommation qui se percevoient jusqu'ici à raison de six gros deux fenins.

6.

Damit der Gewinn, welchen Se. Königl. Majestät der Administration vom gebrannten Caffee zu Unterhaltung der vierhundert Invaliden ausgesetzt haben, der Verdienst der Kaufleute, und endlich die an der Seehandlungs-Societät zu entrichtende mäßige Provision denen Consumenten nicht zu lästig fallen, und die Ausführung Sr. Königl. Majestät auf gänzliche Zerstörung der Contrebande gerichtete Absicht nicht hindern mögen, so wollen Se. Königl. Majestät vom 1. Jul. 1784 an, die bis anhero eingehobene Consumtions-Gefälle von Sechs Groschen Zwey Pfennige pro Pfund Caffee, bis auf Drey Groschen Zwey Pfennige herunter setzen.

7.

En conséquence de cette diminution, & suivant les prix actuëls de la marchandise cruë, l'Administration du Caffé brûlé, à commencer du 1. Juillet 1784. vendra au peuple le Caffé brûlé à dix gros par livres, ou à cinq fenins par lot, & à trois fenins le demi lot, pour éviter les fractions, prix qui durera pendant un an, après lequel révolû, le prix de vente sera de nouveau fixé & publié suivant les conjonctures. Et quoique Sa Majesté n'en-

7.

In Betracht dieser Herunterseßung, und nach Verhältniß des gegenwärtigen Preises der rohen Waare, soll die Administration des gebrannten Caffee vom 1. Jul. 1784 an, dem Publico das Pfund gebrannten Caffee zu Zehn Groschen, das Loth zu Fünf Pfennige, und das halbe Loth, zur Vermeidung des Bruches, für Drey Pfennige verkaufen, und soll dieser Preiß auf Ein Jahr gelten, nach Verlauf dessen der weitere Verkaufs-Preis, nach Beschaffenheit der Umstände, aufs neue

n'entende pas gêner les marchands par rapport aux prix de vente des Caffés d'une qualité supérieure, dont il leur sera libre de convenir avec les acheteurs, il est essentiels à Ses vuës, que le Caffé crû ordinaire, net de goût, sans odeur, triage, ni mélange, soit vendû à un gros par livre au dessous du prix de vente du Caffé brûlé, ce qui est d'autant plus juste, que les marchands n'ont point à supporter l'entretien des Invalides & autres frais indispensables de cette partie. Sa Majesté veut donc, & ordonne que, lorsque l'Administration du Caffé brûlé vend à dix gros, le Caffé crû ordinaire soit vendû par les marchands à neuf gros par livre, & ainsi dans tous les cas, surquoi les officiers de la Police veilleront.

neue bestimmt und bekannt gemacht werden soll. Und ohngeachtet Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, die Kaufleute wegen des Verkaufs-Preises der feinen Gattungen von Caffee einzuschränken, über welche sie sich mit ihren Käufern nach Gefallen vereinigen können, so ist es doch zur Erreichung Allerhöchstdero Absicht unumgänglich nothwendig, daß der ordinaire rohe Caffee, welcher rein von Geschmack, ohne üblen Geruch, Ausschuß, noch Vermischung ist, zu Einem Groschen das Pfund wohlfeiler als der gebrannte Caffee verkauft werde, welches um so viel billiger ist, da die Kaufleute keine Invaliden zu unterhalten noch andere unentbehrliche Kosten der Caffee-Brennereyen zu tragen haben. Se. Königl. Majestät wollen deshalb und befehlen hiermit, daß, wenn die Administration des gebrannten Caffee das Pfund zu Zehn Groschen verkauft, der rohe ordinaire Caffee zu Neun Groschen verkauft werden soll, und in gleicher Art in allen übrigen Fällen, worauf die Policey-Bediente genau Obacht haben sollen.

8.

Quant au Caffé destiné pour le commerce à l'Etranger, il sera également adressé, à compter du 1. Juillet 1784. à la Société du commerce maritime, laquelle en agira tout de même qu'à l'égard de celui destiné pour la consommation intérieure; mais pour donner au commerce d'exportation toute la faveur dont il peut être susceptible, Sa Majesté ordonne, que tout le Caffé exporté, qui aura été adressé à la Société du commerce maritime, jouira non seulément de la franchise des droits de consommation, mais encore de tous droits imposés nouvellement pour la sortie, tel que celui de six gros par quintal, & celui d'un gros par livre imposé depuis peu pour gener les exportations frauduleuses, & ne payera par conséquent que les droits anciens & ordinaires de péage & de commerce, & les deux pour cent pour la Pologne, & que tout Caffé passant en transit, soit directement, soit

8.

Was den zum auswärtigen Handel bestimmten Caffe anbetrifft, so soll dieser gleichfalls vom 1. Julii 1784 an, an die Seehandlungs-Societät addressiret werden, welche damit, eben so wie mit dem zum innern Debit bestimmten, verfahren wird. Um inzwischen dem Exportations-Handel allen nur möglichen Vortheil zu verschaffen, so verordnen Se. Königl. Majestät, daß aller ausgehende Caffee, welcher an die Seehandlungs-Societät addressirt gewesen seyn wird, nicht allein von den Consumtions-Gefällen, sondern auch von allen neu verordneten Ausgangs-Rechten, als der Abgabe von Sechs Gr. pro Centner, und der von Einem Gr. pro Pfund, die erst neuerlich, um denen betrügerischen Exportationen Einhalt zu thun, festgesetzet worden, befreyet seyn, mithin ein mehreres nicht als die ordinairen alten Zölle und Handlungs-Accise nebst denen nach Pohlen feststehenden 2 pro Cent entrichten, daß aller Caffee, den ein fremder Kaufmann entweder selbst, oder durch einen hiesigen Commissionair, gerade

même, ou de son arrondissement, auront fait adresser à la Société maritime qui en soigneront l'emplacement aux doûanes ou autres endroits convenables, & l'expédition ultérieure, conformément aux désirs des propriétaires, n'exigeant, oûtre les avances que la Société pourroit avoir faites en frais de transport, droits de péage &c. qu'une provision modique usitée entre négociants & suffisante pour la dédommager de l'entrétien de ses employés; bien entendû que la Société maritime ne pourra délivrer aux marchands aucun approvisionnement, que sur la quittance de l'acquit des droits qu'ils seront tenus de payer à mesure de leurs enlevements.

uud Particuliers, unter der Addresse der Societät kommen lassen werden, gegenwärtig sind, für das Unterbringen derselben auf den Packhöfen, oder andern bequemen Orten, Sorge tragen und deren weiteren Spedirung nach dem Verlangen derer Eigenthümer besorgen, wofür die Societät, ausser der Wiedererstattung der vorgeschossenen Frachten und Zollgefällen u. s. w., ein mehreres nicht als eine mäßige, unter Kaufleuten übliche, und zur Unterhaltung ihrer Officianten hinlängliche Provision fordern soll; wobey sich von selbst verstehet, daß die Seehandlungs-Societät denen Kaufleuten keinen Caffee, als gegen Bescheinigung der bezahlten Accisegefälle, welche sie für eine jede Quantität, so wie ihnen solche nach und nach ausgeliefert wird, entrichten müssen, verabfolgen lassen darf.

6.

Afin de prévenir que le bénéfice, que Sa Majesté accorde à l'Administration de la partie du Caffé brûlé pour l'entrétien de quatre cents Invalides, celui dont doivent jouir les marchands, enfin la provision modique de la Société maritime, ne pésent trop sur les consommataires, & n'empéchent l'exécution de ses vuës sur la destruction de la contrebande, Sa Majesté réduit à trois gros deux fenins par livre, à commencer du 1. Juillit 1785. les droits de consommation qui se percevoient jusqu'ici à raison de six gros deux fenins.

6.

Damit der Gewinn, welchen Se. Königl. Majestät der Administration vom gebrannten Caffee zu Unterhaltung der vierhundert Invaliden ausgesetzt haben, der Verdienst der Kaufleute, und endlich die an der Seehandlungs-Societät zu entrichtende mäßige Provision denen Consumenten nicht zu lästig fallen, und die Ausführung Sr. Königl. Majestät auf gänzliche Zerstörung der Contrebande gerichtete Absicht nicht hindern mögen, so wollen Se. Königl. Majestät vom 1. Jul. 1784 an, die bis anhero eingehobene Consumtions-Gefälle von Sechs Groschen Zwey Pfennige pro Pfund Caffee, bis auf Drey Groschen Zwey Pfennige herunter setzen.

7.

En conséquence de cette diminution, & suivant les prix actuëls de la marchandise cruë, l'Administration du Caffé brûlé, à commencer du 1. Juillet 1784. vendra au peuple le Caffé brûlé à dix gros par livres, ou à cinq fenins par lot, & à trois fenins le demi lot, pour éviter les fractions, prix qui durera pendant un an, après lequel révolû, le prix de vente sera de nouveau fixé & publié suivant les conjonctures. Et quoique Sa Majesté n'en-

7.

In Betracht dieser Herunterseßung, und nach Verhältniß des gegenwärtigen Preises der rohen Waare, soll die Administration des gebrannten Caffee vom 1. Jul. 1784 an, dem Publico das Pfund gebrannten Caffee zu Zehn Groschen, das Loth zu Fünf Pfennige, und das halbe Loth, zur Vermeidung des Bruches, für Drey Pfennige verkaufen, und soll dieser Preiß auf Ein Jahr gelten, nach Verlauf dessen der weitere Verkaufs-Preis, nach Beschaffenheit der Umstände, aufs neue

n'entende pas gêner les marchands par rapport aux prix de vente des Caffés d'une qualité supérieure, dont il leur sera libre de convenir avec les acheteurs, il est essentiels à Ses vuës, que le Caffe crû ordinaire, net de goût, sans odeur, triage, ni mélange, soit vendû à un gros par livre au dessous du prix de vente du Caffé brûlé, ce qui est d'autant plus juste, que les marchands n'ont point à supporter l'entrétien des Invalides & autres frais indispensables de cette partie. Sa Majesté veut donc, & ordonne que, lorsque l'Administration du Caffé brûlé vend à dix gros, le Caffe crû ordinaire soit vendû par les marchands à neuf gros par livre, & ainsi dans tous les cas, surquoi les officiers de la Police veilleront.

neue bestimmt und bekannt gemacht werden soll. Und ohngeachtet Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, die Kaufleute wegen des Verkaufs-Preises der feinen Gattungen von Caffee einzuschränken, über welche sie sich mit ihren Käufern nach Gefallen vereinigen können, so ist es doch zur Erreichung Allerhöchstdero Absicht unumgänglich nothwendig, daß der ordinaire rohe Caffee, welcher rein von Geschmack, ohne üblen Geruch, Ausschuß, noch Vermischung ist, zu Einem Groschen das Pfund wohlfeiler als der gebrannte Caffee verkauft werde, welches um so viel billiger ist, da die Kaufleute keine Invaliden zu unterhalten noch andere unentbehrliche Kosten der Caffee-Brennereyen zu tragen haben. Se. Königl. Majestät wollen deshalb und befehlen hiermit, daß, wenn die Administration des gebrannten Caffee das Pfund zu Zehn Groschen verkauft, der rohe ordinaire Caffee zu Neun Groschen verkauft werden soll, und in gleicher Art in allen übrigen Fällen, worauf die Policey-Bediente genau Obacht haben sollen.

8.

Quant au Caffé destiné pour le commerce à l'Etranger, il sera également adressé, à compter du 1. Juillet 1784. à la Société du commerce maritime, laquelle en agira tout de même qu'à l'égard de celui destiné pour la consommation intérieure; mais pour donner au commerce d'exportation toute la faveur dont il peut être susceptible, Sa Majesté ordonne, que tout le Caffé exporté, qui aura été adressé à la Société du commerce maritime, jouïra non seulement de la franchise des droits de consommation, mais encore de tous droits imposés nouvellement pour la sortie, tel que celui de six gros par quintal, & celui d'un gros par livre imposé depuis peu pour gêner les exportations frauduleuses, & ne payera par conséquent que les droits anciens & ordinaires de péage & de commerce, & les deux pour cent pour la Pologne, & que tout Caffé passant en transit, soit directement, soit

8.

Was den zum auswärtigen Handel bestimmten Caffe anbetrifft, so soll dieser gleichfalls vom 1. Julii 1784 an, an die Seehandlungs-Societät addressiret werden, welche damit, eben so wie mit dem zum innern Debit bestimmten, verfahren wird. Um inzwischen dem Exportations-Handel allen nur möglichen Vortheil zu verschaffen, so verordnen Se. Königl. Majestät, daß aller ausgehende Caffee, welcher an die Seehandlungs-Societät addressirt gewesen seyn wird, nicht allein von den Consumtions-Gefällen, sondern auch von allen neu verordneten Ausgangs-Rechten, als der Abgabe von Sechs Gr. pro Centner, und der von Einem Gr. pro Pfund, die erst neuerlich, um denen betrügerischen Exportationen Einhalt zu thun, festgesetzet worden, befreyet seyn, mithin ein mehreres nicht als die ordinairen alten Zölle und Handlungs-Accise nebst denen nach Pohlen feststehenden 2 pro Cent entrichten, daß aller Caffee, den ein fremder Kaufmann entweder selbst, oder durch einen hiesigen Commissionair,

gerade

même, ou de son arrondissement, auront fait adresser à la Société maritime qui en soigneront l'emplacement aux douânes ou autres endroits convenables, & l'expédition ultérieure, conformément aux désirs des propriétaires, n'exigeant, outre les avances que la Société pourroit avoir faites en frais de transport, droits de péage &c. qu'une provision modique usitée entre négociants & suffisante pour la dédommager de l'entrétien de ses employés; bien entendû que la Société maritime ne pourra délivrer aux marchands aucun approvisionnement, que sur la quittance de l'acquit des droits qu'ils seront tenus de payer à mesure de leurs enlevements.

uud Particuliers; unter der Addresse der Societät kommen lassen werden, gegenwärtig sind, für das Unterbringen derselben auf den Packhöfen, oder andern bequemen Orten, Sorge tragen und deren weiteren Spedirung nach dem Verlangen derer Eigenthümer besorgen, wofür die Societät, ausser der Wiedererstattung der vorgeschossenen Frachten und Zollgefällen u. s. w., ein mehreres nicht als eine mäßige, unter Kaufleuten übliche, und zur Unterhaltung ihrer Officianten hinlängliche Provision fordern soll; wobey sich von selbst verstehet, daß die Seehandlungs-Societät denen Kaufleuten keinen Caffee, als gegen Bescheinigung der bezahlten Accisegefälle, welche sie für eine jede Quantität, so wie ihnen solche nach und nach ausgeliefert wird, entrichten müssen, verabfolgen lassen darf.

6.

Afin de prévenir que le bénéfice, que Sa Majesté accorde à l'Administration de la partie du Caffé brûlé pour l'entrétien de quatre cents Invalides, celui dont doivent jouir les marchands, enfin la provision modique de la Société maritime, ne pésent trop sur les consommataires, & n'empéchent l'exécution de ses vuës sur la destruction de la contrebande, Sa Majesté réduit à trois gros deux fenins par livre, à commencer du 1. Juillit 1785. les droits de consommation qui se percevoient jusqu'ici à raison de six gros deux fenins.

6.

Damit der Gewinn, welchen Se. Königl. Majestät der Administration vom gebrannten Caffee zu Unterhaltung der vierhundert Invaliden ausgesetzt haben, der Verdienst der Kaufleute, und endlich die an der Seehandlungs-Societät zu entrichtende mäßige Provision denen Consumenten nicht zu lästig fallen, und die Ausführung Sr. Königl. Majestät auf gänzliche Zerstörung der Contrebande gerichtete Absicht nicht hindern mögen, so wollen Se. Königl. Majestät vom 1. Jul. 1784 an, die bis anhero eingehobene Consumtions-Gefälle von Sechs Groschen Zwey Pfennige pro Pfund Caffee, bis auf Drey Groschen Zwey Pfennige herunter setzen.

7.

En conséquence de cette diminution, & suivant les prix actuëls de la marchandise cruë, l'Administration du Caffé brûlé, à commencer du 1. Juillet 1784. vendra au peuple le Caffé brûlé à dix gros par livres, ou à cinq fenins par lot, & à trois fenins le demi lot, pour éviter les fractions, prix qui durera pendant un an, après lequel révolû, le prix de vente sera de nouveau fixé & publié suivant les conjonctures. Et quoique Sa Majesté n'en-

7.

In Betracht dieser Herunterseßung, und nach Verhältniß des gegenwärtigen Preises der rohen Waare, soll die Administration des gebrannten Caffee vom 1. Jul. 1784 an, dem Publico das Pfund gebrannten Caffee zu Zehn Groschen, das Loth zu Fünf Pfennige, und das halbe Loth, zur Vermeidung des Bruches, für Drey Pfennige verkaufen, und soll dieser Preiß auf Ein Jahr gelten, nach Verlauf dessen der weitere Verkaufs-Preis, nach Beschaffenheit der Umstände, aufs neue

n'entende pas gêner les marchands par rapport aux prix de vente des Caffés d'une qualité supérieure, dont il leur sera libre de convenir avec les acheteurs, il est essentiels à Ses vuës, que le Caffe crû ordinaire, net de goût, sans odeur, triage, ni mélange, soit vendû à un gros par livre au dessous du prix de vente du Caffé brûlé, ce qui est d'autant plus juste, que les marchands n'ont point à supporter l'entrétien des Invalides & autres frais indispensables de cette partie. Sa Majesté veut donc, & ordonne que, lorsque l'Administration du Caffé brûlé vend à dix gros, le Caffe crû ordinaire soit vendû par les marchands à neuf gros par livre, & ainsi dans tous les cas, surquoi les officiers de la Police veilleront.

neue bestimmt und bekannt gemacht werden soll. Und ohngeachtet Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, die Kaufleute wegen des Verkaufs-Preises der feinen Gattungen von Caffee einzuschränken, über welche sie sich mit ihren Käufern nach Gefallen vereinigen können, so ist es doch zur Erreichung Allerhöchstdero Absicht unumgänglich nothwendig, daß der ordinaire rohe Caffee, welcher rein von Geschmack, ohne üblen Geruch, Ausschuß, noch Vermischung ist, zu Einem Groschen das Pfund wohlfeiler als der gebrannte Caffee verkauft werde, welches um so viel billiger ist, da die Kaufleute keine Invaliden zu unterhalten noch andere unentbehrliche Kosten der Caffee-Brennereyen zu tragen haben. Se. Königl. Majestät wollen deshalb und befehlen hiermit, daß, wenn die Administration des gebrannten Caffee das Pfund zu Zehn Groschen verkauft, der rohe ordinaire Caffee zu Neun Groschen verkauft werden soll, und in gleicher Art in allen übrigen Fällen, worauf die Policey-Bediente genau Obacht haben sollen.

8.

Quant au Caffé destiné pour le commerce à l'Etranger, il sera également adressé, à compter du 1. Juillet 1784. à la Société du commerce maritime, laquelle en agira tout de même qu'à l'égard de celui destiné pour la consommation intérieure; mais pour donner au commerce d'exportation toute la faveur dont il peut être susceptible, Sa Majesté ordonne, que tout le Caffé exporté, qui aura été adresse à la Société du commerce maritime, jouïra non seulément de la franchise des droits de consommation, mais encore de tous droits imposés nouvellement pour la sortie, tel que celui de six gros par quintal, & celui d'un gros par livre imposé depuis peu pour gêner les exportations frauduleuses, & ne payera par conséquent que les droits anciens & ordinaires de péage & de commerce, & les deux pour cent pour la Pologne, & que tout Caffé passant en transit, soit directement, soit

8.

Was den zum auswärtigen Handel bestimmten Caffe anbetrifft, so soll dieser gleichfalls vom 1. Julii 1784 an, an die Seehandlungs-Societät addressiret werden, welche damit, eben so wie mit dem zum innern Debit bestimmten, verfahren wird. Um inzwischen dem Exportations-Handel allen nur möglichen Vortheil zu verschaffen, so verordnen Se. Königl. Majestät, daß aller ausgehende Caffee, welcher an die Seehandlungs-Societät addressirt gewesen seyn wird, nicht allein von den Consumtions-Gefällen, sondern auch von allen neu verordneten Ausgangs-Rechten, als der Abgabe von Sechs Gr. pro Centner, und der von Einem Gr. pro Pfund, die erst neuerlich, um denen betrügerischen Exportationen Einhalt zu thun, festgesetzet worden, befreyet seyn, mithin ein mehreres nicht als die ordinairen alten Zölle und Handlungs-Accise nebst denen nach Pohlen feststehenden 2 pro Cent entrichten, daß aller Caffee, den ein fremder Kaufmann entweder selbst, oder durch einen hiesigen Commissionair,

gerade

Sollten sich aber gleichwohl Fälle ereignen, wo es nicht angienge, die Arme Parthey zur Instruction persönlich zur Stelle zu bringen, und sie hat keinen Justiz-Commissarium oder sonst nach Part. I. Tit. VIII. §. 19. qualificirten Bevollmächtigten, der ihre Vertretung freywillig übernehmen wollte, so muß ihr aus den Assistenz-Räthen des Gerichts, oder den im Instructions-Geschäfte schon geübten Referendariis, jemand zugeordnet werden, welcher von ihr, allenfalls mittelst Requisition eines benachbarten Gerichts, die nöthige Informationen einziehe; mit ihr weiter correspondire; und in ihrem Nahmen die Sache gehörig betreibe. Ferner sind Uns auch noch

4. Klagen zu Ohren gekommen: als ob die in dem Circulari vom 20. Sept. pr. Sect. III. §. 54. bis 60. enthaltene Bestimmungen, wegen Remunerirung der Justiz-Commissarien, wenn sie bey den Prozeß-Instructionen zugelassen werden, der Arbeit und den Bemühungen derselben nicht in allen Fällen proportionirt wären. Nun finden Wir, bey der genauesten Erwegung, in diesen Bestimmungen, so weit, als solche die im Prozesse selbst und bey der Instruction vorkommenden Geschäfte der Justiz-Commissarien betreffen, nichts zu ändern. Dagegen hat es seine Richtigkeit, daß Fälle vorkommen können, wo bey weitläuftigen, verwickelten, und in ältere Zeiten hinein gehenden Factis, die Mühe, welche der Justiz-Commissarius anwenden muß, sich zusammenhängende Nachrichten von dem eigentlichen Hergang der Sache, nach ihren Haupt- und Nebenumständen, zu verschaffen; die Beweißmittel aufzusuchen; sich auf die vermuthlichen Einwendungen zu präpariren ꝛc. ꝛc. durch die in der interimistischen Sportul-Taxe No. 2. und 14. bestimmten Informations-Gebühren nicht hinlänglich vergolten werden würde. Da es nun allerdings nicht nur der Billigkeit gemäß ist, sondern auch zur Erreichung Unsrer Allerhöchsten Intention, wegen möglichster Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse, ohne Nachtheil der dabey immer hauptsächlich zum Augenmerk zu nehmenden Gründlichkeit, sehr vieles beytragen kann, wenn die Justiz-Commissarii für die, bey Einziehung der Information, und bey der Vorbereitung auf die Instruction selbst anzuwendende Extrajudicial-Bemühungen, verhältnißmäßig belohnt, dadurch aber aufgemuntert werden, sich zu den gerichtlichen Verhandlungen dergestalt zu präpariren, daß der Richter, im Termine selbst, alle zur Sache gehörige Nachrichten und Beweißmittel bey einander finde, und also mit der Instruction kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung, verfahren könne; so ist in dieser Rücksicht bereits durch das oft allegirte Circulare Sect. III. §. 56. nachgegeben: daß wenn ein Justiz-Commissarius, bey einer von ihm betriebenen Sache, vorzüglich viel Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit und Geschicklichkeit, bey gründlicher, vollständiger und schleuniger Ausmittelung des Facti, besonders ausgezeichnet hat, demselben das Duplum, und wohl gar das Triplum der einfachen Urtels-Gebühren zugebilligt werden solle. Wenn aber auch in ein und andern besonders weitläuftigen, wichtigen, und verwickelten Prozesse, dieser Maaßstab zu einer verhältnißmäßigen Belohnung für den Justiz-Commissarium noch nicht hinreichend seyn möchte, so wollen Wir gestatten, daß der Justiz-Commissarius seine bey der Sache gehabten Extrajudicial-Bemühungen besonders liquidire, und der Richter, nach sorgfältiger Vergleichung dieser Liquidation mit den Manual-Acten, ihm auch eine höhere Summe, statt jenes §. 56. bestimmten Pausch-Quanti, zubilligen und festsetzen könne.

Zugleich verordnen Wir hiedurch, daß die gegenwärtigen Vorschriften auch alsdann statt finden sollen, wenn ein Justiz-Commissarius, der den Prozeß in Person abwartenden Parthey nur als Consulent assistirt hat; in sofern er nur durch seine Manual-Acten nachweisen kann, daß er, bey der Vorbereitung der Sache zum Instructions-Termine, würklich dergleichen Extrajudicial-Bemühungen gehabt und angewendet, die sich nach obigen Grundsätzen zu einer besondern Vergütung qualificiren.

Damit

Damit aber auch Unsre bey diesen Dispositionen hegende Absicht, von den Justitz Commissariis und Partheyen selbst nicht verkannt, noch zur Verschleppung der Prozesse, unter dem Vorwand unnützer zur Sache gar nicht gehöriger Informations-Einziehungen, gemißbraucht werden möge; so finden Wir nöthig, die Gerichte hiedurch nochmals an den §. 8. und 9. Sect. III. des oft allegirten Circularis vom 20. Sept. pr. zu erinnern, durch welche sie und die Justitz-Commissarii, auf die den Assistenz-Räthen in der Prozeß-Ordnung selbst, Part. I. Tit. VI. §. 16. bis 24. ingleichen Tit. VIII. §. 22. bis 26. gegebnen Vorschriften ausdrücklich verwiesen werden; und also der Justitz-Commissarius, so oft er wegen angeblich noch nicht erhaltener hinlänglicher Information, die Prorogation eines Termins nachsucht, den Richter durch Vorlegung seiner Manual-Acten überzeugen muß, daß der Umstand, worüber er noch nähere Auskünfte und Nachrichten desiderirt, würklich zur Sache gehöre, und ehe solchem abgeholfen worden, die Instruction der Sache ihren weitern Fortgang nicht haben könne. Die richtige Anwendung dieser Vorschriften wird hinreichend seyn, allen ohne Noth, bloß zum Vorschleif der Sache, und aus Chicane, von den Partheyen und deren Beyständen intendirten Verzögerungen, mit dem erforderlichen Nachdrucke vorzubeugen. Endlich ist Uns auch angezeigt worden, daß

5. die Vorschrift des Circularis Sect. III. §. 10. wornach der Deputatus, wenn er findet, daß es dem Justitz-Commissario an der erforderlichen Information über die in der Klage und Beantwortung bereits vorgekommnen Facta ermangle, die Instruction abbrechen, und einen neuen Termin dazu, mit ernstlicher Bedeutung eines solchen Justitz-Commissarii, anberaumen solle; von einigen Deputatis dahin extendirt worden, daß wenn auch eine Sache aus mehrern Puncten bestanden, oder mehrere von einander unabhängige Facta dabey vorgekommen, sie dennoch bloß um deswillen, weil der Justitz-Commissarius über einen und den andern Punct und einzles Factum die Nachrichten noch nicht bey einander gehabt, die ganze Instruction abgebrochen, und dadurch den Partheyen unnützen Aufenthalt und Kosten verursacht haben. Daß dieses der Sinn der allegirten Verordnung nicht seyn könne, ergiebt sich schon aus der Absicht der möglichsten Beschleunigung der Sachen; sie ist also nur alsdenn anzuwenden, wenn der Punct und Umstand, von welchem die Nachrichten noch fehlen, mit den übrigen zur Sache gehörenden Factis dergestalt connex ist, und einen solchen Einfluß auf selbige hat, daß die Aussetzung desselben, Dunkelheit, Mangel an Zusammenhang, oder Unvollständigkeit bey der übrigen Instruction nach sich ziehen würde. Ist dieses nicht der Fall; sind noch andre von jenem unabhängige Puncte und Facta vorhanden, mit deren Erörterung ohne Besorgniß jener Inconvenienzien verfahren werden kann, so muß der Termin allerdings vor sich gehn, und die Instruction darin so weit, als es nach dieser Lage der Sachen möglich ist, fortgesetzt; hiernächst aber, und wenn zuletzt der Instruent auf dergleichen nicht genugsam vorbereitetes Factum stößt, erst alsdenn nach der oballegirten Vorschrift §. 10. Sect. III. procedirt, folglich der Justitz-Commissarius allemal, wegen eines solchen Mangels bey der Information, gebührend zur Verantwortung gezogen, und bewandten Umständen nach, mit den geordneten Strafen belegt werden.

Anlangend nunmehr

den zweyten Haupt-Punct,

worüber Wir Euch gegenwärtig mit mehrerer Anweisung zu versehen nöthig finden; so sind Uns bisher verschiedentlich Beschwerden, über die in Prozeß-Sachen den Partheyen abgeforderten Vorschüsse, zugekommen.

In sofern solche Beschwerden von Partheyen, welche Klägers Stelle vertreten, geführt werden, können dieselben keinen vernünftigen Grund haben; wenn nur anders die Gerichte, in Bestimmung und Einforderung des Vorschusses, die

ihnen so oft empfohlne Moderation gehörig beobachten; zumalen es, wenigstens der Regel nach, bey dem Kläger steht: ob und wenn er klagen wolle; folglich er es in seiner Gewalt hat, sich auch in dieser Rücksicht auf den Prozeß gehörig vorzubereiten.

Hingegen kann ein Beklagter öfters ganz ohne seine Schuld, und wider seinen Willen, in einen Prozeß verwickelt werden; und da der Richter ihn noch gar nicht gehört hat, so kann es ihm hart vorkommen, wenn gegen ihn sofort Mandata, und wohl gar executivische Verfügungen, zu Zahlung eines Vorschusses, zu dessen Aufbringung er nicht präparirt ist, erlassen werden.

Wir haben daher nöthig gefunden, wie hiedurch geschiehet, generaliter festzusetzen:

daß künftighin, bey dem Anfang eines Prozesses, nur von dem Kläger allein Vorschuß abgefordert werden soll.

Hiernach schränken sich also die Fälle, wo der Beklagte zur Vorschußleistung anzuhalten ist, nur auf zwey ein; nemlich

a. wenn in dem Instructions-Termin, bey Regulirung des Status controversiae, sich findet, daß der Beklagte dem Kläger Einwendungen entgegen setze, zu deren Erörterung eine würkliche Beweises-Aufnahme erforderlich ist.

Alsdann muß der Deputatus, indem er die Instruction eines solchen Beweises einleitet, zugleich bey dem Collegio darauf antragen, daß dem Beklagten ein proportionirlicher Vorschuß abgefordert, und wegen dessen Einziehung das nöthige verfügt werde.

b. Wenn der Beklagte gegen ein ergangnes Urtel Remedia einwendet; in welchem Falle der Decernent, indem er auf die dießfällige Anzeige verfügt, zugleich die Verordnungen zur Deposition und Annahme eines solchen proportionirlichen Vorschusses erlassen muß.

Hiernächst geschieht es auch nicht selten, daß wenn eine Parthey, welche Vorschuß deponirt hat, ein völlig obsiegendes Urtel erhält, wodurch der Gegentheil in alle Kosten condemnirt wird, dieselbe dennoch per indirectum um ihren eingezahlten Vorschuß kommt, weil ein Theil desselben, während dem Prozeß, auf die ihr als Extrahenten angesetzten Expeditions- und Canzeley-Gebühren verwendet worden; und in Ansehung des noch nicht absorbirten Theiles, die Parthey nicht immer weiß, daß und wo sie sich wegen dessen Rückzahlung zu melden habe.

Um nun allen hieraus möglicher Weise zu besorgenden Verkürzungen der Partheyen vorzubeugen, setzen Wir hierdurch fest:

1. Daß jedesmal, wenn in einem Urtel ein Theil allein in alle Kosten condemnirt wird, zugleich in diesem Urtel ausdrücklich zu erwähnen: daß nach beschrittner Rechtskraft des Erkenntnisses, der obsiegenden Parthey ihr geleisteter Vorschuß, so viel davon noch vorhanden, zurück gegeben, und der verausgabte Theil desselben von dem Gegner beygetrieben werden solle; damit solchergestalt die Parthey Kenntniß von demjenigen erhalte, was sie zu thun und zu suchen habe, um wiederum zu ihrem eingezahlten Vorschusse zu gelangen;

2. daß, wenn innerhalb vier Wochen von der Publication eines solchen rechtskräftig gewordnen Urtels, die obsiegende Parthey sich nicht meldet, der Vorschuß-Rendant, den in der Casse noch befindlichen Bestand des von ihr deponirten Vorschusses, dem Collegio ex officio anzeigen; und dieses sodann die Remission sothanen Bestandes an den Deponenten, ebenfalls ex officio, verordnen solle;

3. daß, wenn von dem deponirten Vorschusse des succumbirenden Theils, nach Abzug der denselben unmittelbar treffenden Kosten, annoch ein Bestand übrig bleibt, solcher, so weit er hinreicht, zum Ersatze des von dem Obsiegenden geleisteten Vorschusses angewendet; folglich letzterem, mit dem sub No. 2. erwehnten Bestande

stande seines eignen Vorschusses zugleich, verabfolgt werden solle;

4. daß in eben diesem Falle, und bey Gelegenheit der Anzeige von dem noch vorräthigen Bestande, der Rendant zugleich ex officio denjenigen Theil des Vorschusses, welcher während dem Prozeß absorbirt worden, und vorstehendermaaßen nicht hat redintegrirt werden können, nachweisen, und alsdenn das Collegium, der in die Kosten condemnirten Parthey, die Rückzahlung dieses absorbirten Quanti an den obsiegenden Theil, ex officio, unter Ankündigung der Execution aufgeben; letzterem, daß solches geschehen, bekannt machen; und dieser Bekanntmachung ein eventuelles Executoriale, zur weitern Behändigung an den Executorem, auf den Fall der nicht geleisteten Zahlung, beschließen solle.

5. Daß dem Vorschuß Rendanten für die ad 2. & 3. zu machende Anzeige 6 Pf. vom Thaler, so wie ad No 4. für den Nachweiß der absorbirten Posten, 1 gGr. vom Thaler zur Belohnung zugebilligt, und diese Gebühren, unter den übrigen Kosten, von dem succumbirenden Theile mit beygetrieben werden sollen;

6. Daß, wenn Repositio actorum verfügt wird, dabey jedesmal nachgesehn werden solle: in wie fern in einem solchem Acten-Stück der Fall der gegenwärtigen Vorschriften obwalte, und in wie fern denselben dabey ein Genüge geleistet worden. Endlich und

7. finden Wir noch nöthig: den §. 16. Sect. VIII. des Circularis vom 20. Sept. dahin zu declariren, daß in Fällen, wo in Armen-Sachen Verfügungen ex officio erlassen werden, der vermögenden Parthey die Hälfte der Kosten nicht angesetzt, sondern diese Dimidia bis zum künftigen Erkenntniß gestundet werden solle; mithin es dabey, daß in solchen Prozessen dem vermögenden Theile, ante sententiam, Expeditions- und Canzeley-Gebühren nur in so fern abgefordert werden, als er für den Extrahenten einer ergangnen Verfügung zu betrachten ist, lediglich sein Bewenden habe.

Ihr habt Euch also nach den gegenwärtigen Anweisungen von nun an geziemend zu achten; die im ersten Abschnitt dieses Circularis sub No. 2. 3. 4. 5. enthaltenen Bestimmungen, den bey Euch recipirten Justitz-Commissariis durch einen Aushang bekannt zu machen; den Sportul- und Vorschuß-Rendanten aber nach den Vorschriften des zweyten Abschnitts gehörig zu instruiren. Das ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. May 1784.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XXVIII. Circular-Rescript an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, daß nicht allein die geordneten monathlichen Cassen-Revisionen mit aller Genauigkeit geschehen, sondern auch ausserdem öftere ausserordentliche Revisionen vorgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 5. May 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben Höchst Selbst bey Gelegenheit einer Cassen-Veruntreuung allhier, mittelst Cabinets-Ordre vom 29. v. M. zu verordnen geruhet, die Verfügung zu treffen, daß sämtliche Cassen auf das genaueste und ganz exact untersuchet und bis aufs äusserste nachgesehen und revidiret werden, damit man fest versichert sey, daß alles in gehöriger Richtigkeit sich finde, welche Visitation denn fleißig wiederholet und alle ersinnliche Précaution gebrauchet werden müsse, um zu verhüten, daß die Cassenbediente ganz und gar keine Versuren und Marchandisen mit denen unter Händen habenden Geldern vornehmen könnten.

Ihr habt Euch also dieses zur Richtschnur dienen zu lassen, und nicht allein bey den geordneten monatlichen Cassen-Revisionen ganz genau ins Detail zu gehen, die Einnahmen und Ausgaben nach den

den Büchern und Belägen und ob alles richtig eingetragen, selbige auch vorschrifts- und ordnungsmäßig geführet worden, mit allem Fleiß zu examiniren, die nach einem richtigen Abschluß jedesmal gebliebene Bestände nach dem besonders zu führenden Sorten-Buch genau nachzusehen und mit Nachzählung einiger Beutel Proben anzustellen, sondern es auch bey diesen gewöhnlichen Revisionen nicht bewenden zu lassen, sondern solche so oft Ihr es für gut findet, extraordinarie auf gleiche Art zu wiederholen und jedesmal von dem befundenen Zustand der Casse ein umständliches Protocoll abzufassen, wobey Ihr auf das, unterm 27. April 1775. an Euch ergangene Rescript verwiesen werdet, worinn verordnet worden, daß dergleichen Visitation sämtlicher Cassen an einem Tage, und so viel möglich zu gleicher Zeit, geschehen müsse, damit denen Rendanten die Gelegenheit dadurch benommen werde, sich einer dem andern, mit seinen Beständen zu helfen.

Uebrigens habt Ihr ein gleiches an die Land- und Steuer-Räthe, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Cassen zu verfügen, und Euch hiernach auf das genaueste zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 5. May 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXIX. Königl. Cabinets-Ordre an den General-Fiscal, wegen vorsetzlichen Banquerouts der Juden. De Dato Potsdam, den 9. May 1784.

Vester Rath, besonders Lieber Getreuer! Da ich aus Eurer Anzeige vom gestrigen Datum ersehen, daß Ihr in Ansehung der befohlenen Cassation der Schutz-Privilegien der beyden Juden Levin Lazarus Braunschweig und Magnus Lazarus, die den vorsetzlichen Banquerout gemacht, alles deshalb Erforderliche veranlasset und besorget habt, so ist das ganz gut, welches ich Euch hierdurch melden wollen, und müsset Ihr darauf Attention haben, wenn dergleichen Betrug ferner vorgehet. Ich bin Euer gnädiger König.

Potsdam, den 9. May 1784.

Friedrich.

No. XXX. Rescript an die Pommersche Regierung, die Sportul- und Stempel-Freyheit der Regiments-Cassen betreffend. De Dato Berlin, den 12. May 1784.

Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 2. April, ob den Regiments-Cassen die Stempel- und Sportul-Freyheit zustehe? communiciren Wir Euch, nach gehaltener Rücksprache mit Unserm General-Directorio, die, von demselben unterm 4ten August eingegangene Antwort loco Resolutionis in Abschrift hierneben, mit dem Bedeuten, daß bey der hierin detaillirten Verfassung der Regiments Cassen, denenselben die Stempel- und Sportul-Freyheit allerdings nicht versagt werden könne. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12. May 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Tarmer.

No.

No. XXXI. Publicandum wegen des gänzlichen Verboths des schwedischen und andern fremden Band- Kniep- Bolzen- Zain- Kraus- und sonstigen Sorten feinen Stangen-Eisens in Ostpreussen mit Inbegriff der Stadt Elbing. De Dato Berlin, den 17. May 1784.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, haben zwar in dem Publicato vom 25sten Junii 1782, und nach dessen §pho 4. die Einfuhre des Schwedischen Stangen-Eisens in Ostpreussen, mit Inbegriff der Stadt Elbingen, bis auf weitere Verfügung, annoch zu verstatten geruhet, und zwar hauptsächlich in der Rücksicht, um dem Transito-Handel mit diesem Eisen nicht zu stöhren. Hiebey wollen Allerhöchstdieselben es auch noch ferner belassen, daß nemlich

1.

Sowohl in Ostpreussen, als in der Stadt Elbingen die Einfuhre des Schwedischen und andern fremden Stangen-Eisens von ¾ bis 4 Zoll in Quadrat, und von 1½ bis 6 Zoll breit, welches gemeiniglich in losen Stäben eingebracht wird, eingeführet, und nach Pohlen sowohl, als in Ostpreussen, desgleichen an die Schmiede und andre in der Stadt Elbingen selbst wohnende Eisenbedürftige debitiret werden darf.

2.

Es sollen aber vom 1sten Julii a. c. an, von obgedachter noch fortwährender Freiheit diejenigen feinen Sorten Eisen, welche gröstentheils im Lande consumiret, und gegenwärtig auf die einländischen Eisenwerke in hinlänglicher Quantität und bester Qualität fabriciret werden, davon ausgeschlossen seyn.

3.

Unter diese feinen Eisen-Sorten werden verstanden:

a) allerhand Sorten Band-Eisen, welches unter diese Benennung schon bekannt ist, und in Bunden eingeführet worden.

b) Kniep-Eisen, welches ½ und ⅝ Zoll vierkantig und ebenfalls gemeiniglich in Bunden eingeklammert wird.

c) Allerhand Sorten achtkantiges auch rundes Bolzen-Eisen ohne Unterschied, und endlich

d) allerhand Sorten Zain- oder Kraus-Eisen.

4.

Diese vorbeschriebene feine Eisen-Sorten, welche sowohl auf Sr. Königlichen Majestät eigenen, als auf den Westpreußischen Eisen-Hämmern geschmiedet werden, sollen künftig und von vorgedachtem Termino an, entweder auf den einländischen Eisenwerken directe, oder bey dem Haupt-Eisen-Magazine zu Königsberg, oder auch bey dem Haupt-Eisen-Comptoir zu Berlin, bestellt, und bey Strafe von Zwanzig Thalern für jeden Centner, auch Confiscation des Eisens, von welcher Strafe die eine Hälfte den Accise- und Zollbedienten, und wer sonst eine Contravention bey der Bergwerks- und Hütten-Administration anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll, nicht ferner eingebracht werden, es sey denn, daß Se. Königliche Majestät in besondern Fällen auf ein Quantum dergleichen Eisen annoch Pässe zu ertheilen geruhen möchten.

Allerhöchstdieselben befehlen dahero Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General- Accise- und Zoll-Administration, der Ost- und Westpreußischen Kriegs- und Domainen-Cammer, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration und sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, desgleichen Dero General-Fiscal, so gnädig als ernstlich, über dieses Verboth genau zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret werde. Weshalb solches zu Jedermanns Wissenschaft zum Druck befördert worden. Signatum Berlin, den 17. May 1784.

Friderich.

Frh. v. Heinitz.

No. XXXII. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß der Haupt-Nutzholz-Administration, gleiche fiscalische Rechte zustehen sollen als der Banco und andern Königlichen Cassen. De Dato Berlin, den 18. May 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem Uns Unser Forst-Departement allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie nothwendig es sey, daß Unserer seit 1771 in die Stelle der ehemaligen octroirten Nutzholz-Handlungs-Compagnie getretenen Haupt-Nutzholz-Administration gleiche jura fisci beigeleget werden, als Unsere Banque und andere Königliche Cassen zu geniessen haben, und Wir daher keinen Anstand genommen, ihr solche vermittelst abschriftlich nebenliegender, an Unsern Groß Canzler desfalls erlassener besonderer Cabinets-Order, angetragenermaßen zu verleihen; als müssen in Befolg dieser, fortmehro ermeldter Unserer Haupt-Nutzholz-Administration, der, in dem Corp. Jur. Fridr. P. IV. Tit. XII. vorgeschriebenen Classification in Concursen gemäß, in dem Vermögen ihrer Cassen-Bedienten, nach dem §. 36. die Rechte der zweiten Classe, so wie in bonis ihrer übrigen Officianten und derjenigen so mit selbiger contrahiret haben, nach dem §. 55. n. 3. & 5. die Rechte der vierten Classe zukommen; Wornach Ihr sowohl Eures Orts in künftigen Fällen Euch in judicando gebührend zu achten, als die unter euch stehende Untergerichte zu dessen gleichmäßiger genauen Beobachtung anzuweisen habt. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 18. May 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

No. XXXIII. Königl. allerhöchste Declaration, die Erniedrigung der Abgaben vom Caffee überhaupt und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebrannten Caffee betreffend. De Dato Berlin, den 20. May 1784.

Le Roi s'étant fait rendre compte des produits de la partie du Caffé brûlé, depuis son établissement, & des effets qui étoient résultés des charges de cette partie, que Sa Majesté n'avoit appesanties sur le peuple, que pour gèner sa consommation, & diminuer d'autant la sortie du numéraire, a vû avec peine par le raport qui Lui a été fait, que l'augmentation des droits n'avoit pû atteindre le but des soins paternels de Sa Majesté pour le vrai bien de Ses états, puisqu'en gènant à la vérité la consommation de ceux qui se soumettoient à la disposition des loix, elle offroit de l'autre côté un appas trop séduisant à la contrebande par le bénéfice important qu'elle présentoit aux fraudeurs: Connoissant les suites funestes du penchant de la nation à un genre d'industrie, nuisi-

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Sich von dem Ertrag der Caffee-Brennereien seit ihrer Errichtung, und den Folgen einer Abgabe, die dem gemeinen Mann, bloß in der Absicht die Consumtion zu erschweren und den Ausgang des baaren Geldes zu hemmen, auferleget worden, allerunterthänigst Vortrag thun lassen, bemerken Allerhöchstdieselben mißfällig, daß Höchstdero landesväterliche auf das wahre Beste des Staats gerichtete Absicht durch die Erhöhung der Caffee-Abgaben nicht erreichet wird, indem solche zwar auf der einen Seite die Consumtion derjenigen die sich den Gesetzen unterwerfen, lästiger macht und einschränkt, auf der andern Seite aber die Uebertreter der Gesetze, durch den sehr beträchtlichen Gewinn der Contrebande, nur noch stärker dazu anreizet. Da Sr. Königl. Majestät die unglücklichen Folgen

des

nuisible en tout sens, Sa Majesté considérant en outre, que de si grands profits donnoient trop d'intérêt pour se laisser arrêter par le danger & la crainte des peines sévéres, employées inutilement & toujours bravées, dont il ne résultoit que des attrouppemens & des excès, qui d'un côté faisoient perdre des sujets à l'Etat, en compromettant la vie des employés & des contrebandiers; de l'autre, enlevoient des peres et meres aux soins de leurs enfans, dans le cas de punitions; & généralement des sujets utiles aux fabriques & à l'agriculture: voulant remédier à tous ces désordres, Sa Majesté a résolû de faire cesser toute la contrebande en faisant cesser tout son profit, de rendre à l'industrie & à la culture ceux qui en abandonnoient le soin, faire baisser le prix de la main-d'œuvre en multipliant les ouvriers, ramener l'abondance pour diminuer la valeur des besoins, & remplacer par l'exportation de leur superflû, le numéraire que la consommation du Caffé peut faire sortir; mais comme, en écoutant la bonté de Son cœur, & en suivant Son penchant pour opérer le bien de Ses peuples, Sa Majesté n'entend pas, que les facilités qu'Elle veut bien leur donner, tournent au détriment de l'etat par l'exportation inconsidérée de son numéraire, qu'Elle veut au contraire l'économiser, tant par des achats directs dont l'importance servira à baisser les prix, que par des échanges, lesquels en favorisant l'exportation des produits de l'industrie nationale, conserveront une partie du numéraire que ces achats exigeroient; Elle a résolû de prendre les mésures les plus justes & les plus efficaces pour remplir les différentes vuës que Sa sagesse se propose, & en bornant les charges des consommataires au point qu'il ne leur restera aucun intérêt de cacher leur consommation, d'établir une double contrôle, propre à présenter à Sa Majesté en tout tems un tableau vrai & exact de l'entrée & de la consommation du Caffé dans

des Hangs einer Nation zu einer in aller Absicht schädlichen Art von Beschäftigung bekannt sind, und Allerhöchstdieselben in Erwegung gezogen haben, daß ein so ansehnlicher Gewinn die Furcht der Strafe überwindet, solche unnütz macht und ihr Troz bieten lehrt, wodurch Zusammenrottirungen und Excesse entstehen, die einestheils dem Staate Bürger entziehen, indem sie das Leben der Königl. Bedienten und der Contrebandiers selbst in Gefahr setzen, anderntheils, im Fall der gesetzmäßigen Strafe, die Kinder der Aufsicht ihrer Eltern berauben, überhaupt aber dadurch für die Fabricken und den Ackerbau mancher nützlicher Handarbeiter verlohren geht: So haben Se. Königl. Majestät, um allen diesen Unordnungen zu steuren, den Entschluß gefaßt, dem Gewinn bey der Contrebande und dadurch der Contrebande selbst ein Ende zu machen, den Fabricken und dem Ackerbau die Hände wieder zu geben die sich zu einer andern Beschäftigung gewendet hatten, den Preiß der Arbeit durch Vermehrung der Arbeiter zu erniedrigen, den Ueberfluß herzustellen und die Preise aller Arten von Bedürfnissen zu vermindern, damit durch die Ausfuhre dieses Ueberflusses, das für Caffee ausser Landes gehende Geld zurück gebracht werde. Wann jedoch Se. Königliche Majestät, ob Allerhöchstdieselben gleich Dero landesväterlicher Huld und Neigung zu Beförderung des wahren Wohls Ihrer getreuen Unterthanen willig Raum geben, dennoch nicht verstatten wollen, daß die Erleichterungen, welche Allerhöchstdieselben in Absicht der Caffee-Comsumtion zu bewilligen resolviret, dem Staate durch eine unmäßige Ausfuhr des baaren Geldes nachtheilig werde, als welche Se. Königl. Majestät vielmehr durch den Einkauf aus der ersten Hand, der nebst der Beträchtlichkeit des Bedürfnisses zu Erhaltung niedrigerer Preise dienen soll, so wohl als durch den Tausch Handel, zu hemmen gemeinet sind, welcher lezterer, indem er den einländischen Fleiß begünstiget, einen Theil der zum Caffee-Einkauf erforderlichen Summen zurück hält: So haben Seine Königl. Majestät allergnädigst gut gefunden, diejenigen Mittel zu wählen und auszuführen, wel-

Ses états, afin que, dans le cas d'une consommation démesurée, des réglemens convenables puissent en arrêter le progrès.

En conséquence le Roi veut & ordonne:

I.

Que la Société du commerce maritime se charge de la livraison exclusive des besoins de l'Administration de la partie du Caffé brûlé, qu'elle fasse ses achats de la premiere main, & dans les conjonctures les plus favorables, quelle favorise les échanges des produits de la culture & de l'industrie nationale, enfin qu'elle s'efforce à obtenir toujours les prix les plus modiques.

2.

La Société du commerce maritime livrera à l'Administration de la partie du Caffé brûlé, les quantités dont celle-ci aura besoins, nettes de goût, sans odeur, triage ni mélange, & à des prix fixes, dont les deux parties conviendront entr'elles d'année en année, ou de six en six mois, suivant que les conjonctures peuvent changer.

3.

La vente du Caffé brûlé pour le peuple, continuant à se faire par l'Administration de cette partie, attendû que le produit en est affecté à l'entrétien de quatre cents Invalides, ce qui donne lieu à placer dans des postes utiles des braves militaires qui ont bien servi l'état, pour en ôter l'onéreux au peuple, Sa Majesté veut que

che Allerhöchstdero weisen Absichten am meisten angemessen und am wirksamsten sind, und indem Allerhöchstdieselben die Abgaben der Caffee-Consumenten so weit herab setzen, daß kein Vortheil mehr dabey ist die Consumtion zu verheimlichen, wollen Se. Majestät zugleich eine doppelte Controlle einführen, welche dazu dienen soll, Höchstdenenselben zu aller Zeit eine wahre und ganz genaue Nachweisung des in Höchstdero Landen eingeführten und consumirten Caffee vorlegen zu können, damit, im Fall die Consumtion übermäßig hoch steigen sollte, es von Sr. Königl. Majestät Willen abhängt, solcher durch schickliche Mittel Einhalt zu thun.

Dem zu folge wollen und verordnen Se. Majestät:

I.

Daß die Seehandlungs-Societät die ausschließende Lieferung der Bedürfnisse der Administration vom gebrannten Caffee übernehmen, ihren Einkauf aus der ersten Hand und bey den günstigen Conjuncturen besorgen, den Tauschhandel mit Landesproducten und Fabricationen begünstigen, überhaupt aber sich dahin bestreben soll, allezeit die möglichst niedrigen Preise zu erhalten.

2.

Die Seehandlungs-Societät liefert der Administration vom gebrannten Caffee diejenigen Vorräthe, deren sie benöthiget seyn wird, rein vom Geschmack, ohne widrigen Geruch, weder Ausschuß noch vermischtes Gut, und zwar zu einem fixirten Preise, worüber beyde Theile von Jahr zu Jahr, oder alle sechs Monathe, nach Beschaffenheit der Umstände, sich vereinigen müssen.

3.

Da der Verkauf vom gebrannten Caffee für den gemeinen Mann fernerhin durch die Administration der Caffee-Brennereyen geschehen soll, weil der daraus erwachsende Gewinn zur Unterhaltung von vierhundert Invaliden bestimmt ist, und diese Einrichtung Gelegenheit giebt, in verschiedenen nützlichen Posten, rechtschaffene Invaliden, die dem Staate

gut

que le prix de vente du Caffé brûlé ne ſurpaſſe jamais plus d'un fenin par lot le prix d'achat du Caffé crû, compris les droits de conſommation; Sa Majeſté Se reſervant de ſuppléer, en cas d'inſuffiſance de ce bénéfice, à l'entretien des Invalides & aux frais de l'affaire, voulant ſoulager le public dans cette conſommation, & ne lui plus laiſſer d'intérêt de la ſouſtraire, ni aſſez de bénéfice aux contrebandiers pour s'en emparer.

gut gedient haben, zu verſorgen, anſtatt daß ſolche dem Publico zur Laſt fallen; So wollen Se. Königl. Majeſtät, daß der Verkaufspreis des gebrannten Caffee, den Einkaufspreis den rohes Caffee mit Inbegrif der dafür zu entrichtenden Gefälle, niemals mehr als um Einen Pfennig für das Loth überſteigen ſoll, und behalten Sich Se. Königl. Majeſtät vor, im Fall der daraus entſtehende Gewinn zu Unterhaltung der Invaliden und Beſtreitung der übrigen Koſten nicht hinreichend ſeyn ſollte, das fehlende zu ergänzen, indem Allerhöchſtdero Abſicht vornemlich dahin gerichtet iſt, dem Publico die Conſumtion zu erleichtern, damit es keinen Grund habe ſolche zu verheimlichen, und der Contrebandier keinen Vortheil dabey finde, ſich ihrer zu bemächtigen.

4.

L'achat du Caffé crû & ſon debit pour la conſommation intérieure, ſeront reſervés aux marchands, & il ſera libre à tout marchand, comme à tout particulier autoriſé au brûlage, de faire venir pour ſon compte du Caffé crû de tel endroit que bon lui ſemblera, pourvû qu'à commencer du 1. Juillet 1784. tous ces Caffés, ſans exception aucune, & ſous peine de confiſcation, oûtre les peines ordonnées par les loix pour la fraude des droits, ſoient adreſſés à la Société du commerce maritime, pour que Sa Majeſté puiſſe d'un coup-d'œil juger de l'importance des entrées & des conſommations, & pour qu'il ſoit d'autant moins poſſible de faire entrer des parties plus fortes que celles dont on auroit acquitté les droits.

4.

Der Einkauf des rohen Caffee, und deſſen Verkauf zur innern Conſumtion bleibt denen Kaufleuten überlaſſen, und ſoll einem jeden Kaufmann auch jeglichem Particulier, welcher die Erlaubniß hat Caffee zu brennen, frey ſtehen, den rohen Caffee, von welchem Ort er will, für ſeine Rechnung kommen zu laſſen, nur muß dieſer Caffee, ohne Ausnahme vom 1. Jul. 1784 angerechnet, bey Strafe der Confiſcation und anderweitigen in Defraudations-Fällen durch die Geſetze beſtimmten Strafen, an die Seehandlungs-Societät addreſſiret werden, damit Se. Königl. Majeſtät den Betrag des Eingangs und der Conſumtion, mit einem Blick überſehen können, und es um ſo viel weniger möglich ſey, gröſſere Vorräthe als diejenigen, wovon die Gefälle entrichtet worden, herein zu bringen.

5.

La Société du commerce maritime entretiendra des comptoirs dans les villes principales, telles que Kœnigsberg, Elbing, Stettin, Berlin, Magdebourg, Halle, Francfort ſur l'Oder, Glogau, Breslau, Cotthus & autres endroits, où l'expérience en juſtifiera la néceſſité, dont les employés ſeront préſens à l'arrivée des Caffés que les marchands & particuliers de l'endroit même

5.

Soll die Seehandlungs-Societät, in den vornehmſten Städten, als Königsberg in Preuſſen, Elbing, Stettin, Berlin, Magdeburg, Halle, Frankfurth an der Oder, Glogau, Breslau, Cotbus, und an andern Orten, wo die Erfahrung lehren wird daß es nothwendig ſey, Comptoirs entrichten, deren Officianten bey der Ankunft des Caffee, welchen die am Orte oder in der Gegend wohnende Kaufleute

même, ou de son arrondissement, auront fait adresser à la Société maritime qui en soigneront l'emplacement aux douânes ou autres endroits convenables, & l'expédition ultérieure, conformément aux désirs des propriétaires, n'exigeant, outre les avances que la Société pourroit avoir faites en frais de transport, droits de péage &c. qu'une provision modique usitée entre négociants & suffisante pour la dédommager de l'entrétien de ses employés; bien entendû que la Société maritime ne pourra délivrer aux marchands aucun approvisionnement, que sur la quittance de l'acquit des droits qu'ils seront tenus de payer à mesure de leurs enlevements.

uud Particuliers; unter der Addresse der Societät kommen lassen werden, gegenwärtig sind, für das Unterbringen derselben auf den Packhöfen, oder andern bequemen Orten, Sorge tragen und deren weiteren Spedirung nach dem Verlangen derer Eigenthümer besorgen, wofür die Societät, ausser der Wiedererstattung der vorgeschossenen Frachten und Zollgefällen u. s. w., ein mehreres nicht als eine mäßige, unter Kaufleuten übliche, und zur Unterhaltung ihrer Officianten hinlängliche Provision fordern soll; wobey sich von selbst verstehet, daß die Seehandlungs-Societät denen Kaufleuten keinen Caffee, als gegen Bescheinigung der bezahlten Accisegefälle, welche sie für eine jede Quantität, so wie ihnen solche nach und nach ausgeliefert wird, entrichten müssen, verabfolgen lassen darf.

6.

Afin de prévenir que le bénéfice, que Sa Majesté accorde à l'Administration de la partie du Caffé brûlé pour l'entrétien de quatre cents Invalides, celui dont doivent jouir les marchands, enfin la provision modique de la Société maritime, ne pésent trop sur les consommataires, & n'empéchent l'exécution de ses vuës sur la destruction de la contrebande, Sa Majesté réduit à trois gros deux fenins par livre, à commencer du 1. Juillit 1785. les droits de consommation qui se percevoient jusqu'ici à raison de six gros deux fenins.

6.

Damit der Gewinn, welchen Se. Königl. Majestät der Administration vom gebrannten Caffee zu Unterhaltung der vierhundert Invaliden ausgesetzt haben, der Verdienst der Kaufleute, und endlich die an der Seehandlungs-Societät zu entrichtende mäßige Provision denen Consumenten nicht zu lästig fallen, und die Ausführung Sr. Königl. Majestät auf gänzliche Zerstörung der Contrebande gerichtete Absicht nicht hindern mögen, so wollen Se. Königl. Majestät vom 1. Jul. 1784 an, die bis anhero eingehobene Consumtions-Gefälle von Sechs Groschen Zwey Pfennige pro Pfund Caffee, bis auf Drey Groschen Zwey Pfennige herunter setzen.

7.

En conséquence de cette diminution, & suivant les prix actuëls de la marchandise cruë, l'Administration du Caffé brûlé, à commencer du 1. Juillet 1784. vendra au peuple le Caffé brûlé à dix gros par livres, ou à cinq fenins par lot, & à trois fenins le demi lot, pour éviter les fractions, prix qui durera pendant un an, après lequel révolû, le prix de vente sera de nouveau fixé & publié suivant les conjonctures. Et quoique Sa Majesté n'en-

7.

In Betracht dieser Herunterseßung, und nach Verhältniß des gegenwärtigen Preises der rohen Waare, soll die Administration des gebrannten Caffee vom 1. Jul. 1784 an, dem Publico das Pfund gebrannten Caffee zu Zehn Groschen, das Loth zu Fünf Pfennige, und das halbe Loth, zur Vermeidung des Bruches, für Drey Pfennige verkaufen, und soll dieser Preiß auf Ein Jahr gelten, nach Verlauf dessen der weitere Verkaufs-Preis, nach Beschaffenheit der Umstände, aufs neue

n'entende pas gêner les marchands par rapport aux prix de vente des Caffés d'une qualité supérieure, dont il leur sera libre de convenir avec les achetеurs, il est essentiels à Ses vuës, que le Caffé crû ordinaire, net de goût, sans odeur, triage, ni mélange, soit vendû à un gros par livre au dessous du prix de vente du Caffé brûlé, ce qui est d'autant plus juste, que les marchands n'ont point à supporter l'entrétien des Invalides & autres frais indispensables de cette partie. Sa Majesté veut donc, & ordonne que, lorsque l'Administration du Caffé brûlé vend à dix gros, le Caffé crû ordinaire soit vendû par les marchands à neuf gros par livre, & ainsi dans tous les cas, surquoi les officiers de la Police veilleront.

neue bestimmt und bekannt gemacht werden soll. Und ohngeachtet Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, die Kaufleute wegen des Verkaufs-Preises der feinen Gattungen von Caffee einzuschränken, über welche sie sich mit ihren Käufern nach Gefallen vereinigen können, so ist es doch zur Erreichung Allerhöchstdero Absicht unumgänglich nothwendig, daß der ordinaire rohe Caffee, welcher rein von Geschmack, ohne üblen Geruch, Ausschuß, noch Vermischung ist, zu Einem Groschen das Pfund wohlfeiler als der gebrannte Caffee verkauft werde, welches um so viel billiger ist, da die Kaufleute keine Invaliden zu unterhalten noch andere unentbehrliche Kosten der Caffee-Brennereyen zu tragen haben. Se. Königl. Majestät wollen deshalb und befehlen hiermit, daß, wenn die Administration des gebrannten Caffee das Pfund zu Zehn Groschen verkauft, der rohe ordinaire Caffee zu Neun Groschen verkauft werden soll, und in gleicher Art in allen übrigen Fällen, worauf die Policey-Bediente genau Obacht haben sollen.

8.

Quant au Caffé destiné pour le commerce à l'Etranger, il sera également adressé, à compter du 1. Juillet 1784. à la Société du commerce maritime, laquelle en agira tout de même qu'à l'égard de celui destiné pour la consommation intérieure; mais pour donner au commerce d'exportation toute la faveur dont il peut être susceptible, Sa Majesté ordonne, que tout le Caffé exporté, qui aura été adressé à la Société du commerce maritime, jouïra non seulément de la franchise des droits de consommation, mais encore de tous droits imposés nouvellement pour la sortie, tel que celui de six gros par quintal, & celui d'un gros par livre imposé depuis peu pour gêner les exportations frauduleuses, & ne payera par conséquent que les droits anciens & ordinaires de péage & de commerce, & les deux pour cent pour la Pologne, & que tout Caffé passant en transit, soit directement, soit

8.

Was den zum auswärtigen Handel bestimmten Caffe anbetrifft, so soll dieser gleichfalls vom 1. Julii 1784 an, an die Seehandlungs-Societät addressiret werden, welche damit, eben so wie mit dem zum innern Debit bestimmten, verfahren wird. Um inzwischen dem Exportations-Handel allen nur möglichen Vortheil zu verschaffen, so verordnen Se. Königl. Majestät, daß aller ausgehende Caffee, welcher an die Seehandlungs-Societät addressirt gewesen seyn wird, nicht allein von den Consumtions-Gefällen, sondern auch von allen neu verordneten Ausgangs-Rechten, als der Abgabe von Sechs Gr. pro Centner, und der von Einem Gr. pro Pfund, die erst neuerlich, um denen betrügerischen Exportationen Einhalt zu thun, festgesetzet worden, befreyet seyn, mithin ein mehreres nicht als die ordinairen alten Zölle und Handlungs-Accise nebst denen nach Pohlen feststehenden 2 pro Cent entrichten, daß aller Caffee, den ein fremder Kaufmann entweder selbst, oder durch einen hiesigen Commissionair, gerade

soit par Commission, sera assujetti sans distinction au droit de transit de douze pour cent.

9.

La Société maritime, ni ses comptoirs, ne pourront délivrer aux marchands aucune quantité de Caffé pour l'exportation, avant d'avoir été convaincus par la quittance du bureau d'accise, que les droits de consommation en ont été déposés, ce qui est d'une nécessité indispensable pour prévenir les versements frauduleux, qui rendroient illusoires les vuës & les moyens pris pour la destruction de la contrebande; l'Administration générale des accises & péages, ne pouvant suivre les operations de chaque individû; Sa Majesté ordonne à l'Administration, de faire restituer ces droits déposés sans le moindre délai, desque l'exportation réelle aura été prouvée par les certificats revêtus des formalités prescrites; & pour donner au commerce les plus grandes facilités, Elle permet même de dispenser de la déposition des droits, dèsque la Société du commerce maritime voudra répondre pour le marchand, & s'engager à prouver la sortie de la marchandise pendant les termes précrits par les réglements.

gerade durchführen lassen will, ohne Unterschied einen Transito-Impost von 12 pro Cent erlegen soll.

9.

Die Seehandlungs-Societät, noch ihre Comptoirs, darf keinem Kaufmann eine Quantität Caffe zur Exportation abliefern, ehe und bevor dieselbe nicht durch die Quittungen des Accise-Amtes überzeugt worden, daß die Consumtions-Gefälle davon wirklich deponiret sind, welches unumgänglich nothwendig ist um den verbotenen Verkauf im Lande vorzubeugen, der die allerhöchste Absicht und die wegen Zerstörung der Contrebande getroffenen Maasregeln, ganz vereitlich machen würde, indem die General Accise- und Zoll-Administration dem Verkehr eines jeden einzelnen Kaufmanns nicht nachspühren kann; Se. Königl. Majestät befehlen der General-Administration diese deponirte Gefälle, ohne den geringsten Verzug, wieder zu erstatten, sobald die würkliche Exportation durch Certificate, welche mit denen verordneten Formalitäten versehen sind, gehörig nachgewiesen worden, und um den Handel noch eine grössere Erleichterung zu verschaffen, erlauben Allerhöchst Dieselben, die Kaufleute von der Niederlegung der Gefälle zu dispensiren, in so fern die Seehandlungs-Societät für sie gut sagen, und sich verbindlich machen will, die würkliche Ausfuhre der Waaren in denen durch die vorherigen Reglements bestimmten Terminen nachzuweisen.

10.

Comme cependant les moyens les mieux combinés peuvent manquer le but, aussi long tems que les dépôts de contrebande, établis dans les états voisins tout près des frontiéres, sont approvisionnés par les marchands sujets du Roi à la faveur de exemptions accordées par l'article précédent, qui laissent toujours à ces depôts la facilité de faire rentrer les mêmes quantités avec peu de danger & assez d'avantages, Sa Majesté veut, que le commerce d'exportation du Caffé ne jouisse de ces faveurs que sur les grandes

10.

Da inzwischen die am besten überlegten Mittel den Zweck verfehlen können, so lange die in denen benachbarten Staaten nahe an der Grenze errichtete Contrebande Niederlagen, durch die einländischen Kaufleute selbst, unter Begünstigung der in vorstehendem Artikel bewilligten Vortheile, verlegt werden, indem es in dem Falle nicht sehr gefährlich, und noch vortheilhaft genug ist, den nemlichen Caffee gleich wieder ins Land zurück zu bringen, so wollen Se. Königl. Majestät, daß der Caffee-Exportations-Handel der vorgedachten Begünstigungen nur auf denen

gros-

des routes, & que celui qu'on voudra exporter par des routes obliques, sera assujetti au droit de transit de douze pour cent; l'Administration générale des accises & péages réglera & publiera les routes par où il sera permis de faire le commerce d'exportation, en jouissant des exemptions susdites.

II.

Sa Majesté enjoint à la Société du commerce maritime, de faire remettre au bureaux de l'Administration générale des accises & péages, à la fin de chaque mois, un relevé exact des Caffés qui lui auront été adressés, & de ceux qu'elle aura délivrés aux marchands, tant pour la consommation intérieure que pour l'exportation, pour que ce relevé puisse être confronté aux régistres de perception des droits & servir de base au Tableau général de l'entrée & du débit du Caffé dans les états du Roi, tant pour la consommation intérieure, que pour le commerce avec l'étranger; enfin, du montant des sommes dont la restitution aura été faite d'après les preuves de l'exportation réelle.

12.

Sa Majesté ne voulant pas, que Sa bienfaisance pour Ses sujets, qui l'engage à modérer de moitié les droits de l'état sur la consommation du Caffé porte trop de préjudice à Ses revenus, impose sur celle du Sucre un suplément de deux senins par livre, qui ne génera pas le consommataire, & ne portera pas sur le peuple, que Son intention est de soulager en affranchissant le Sirop, qui sert à son usage, de cette nouvelle imposition, d'autant qu'il est plus chargé sur la consommation de Caffé. Sa Majesté ordonne à Son Admini-

großen Heerstraßen zu genieſſen haben, und daß derjenige Caffee, den man auf Nebenwege exportiren wollte, der Transito-Abgabe von Zwölf pro Cent unterworfen seyn soll, und wird die General-Accise- und Zoll-Administration diejenigen Heerstraßen bestimmen und bekannt machen, in welchem es erlaubt ist, den Exportations-Handel unter denen vorgedachten Begünstigungen zu treiben.

II.

Se. Königliche Majestät befehlen der Seehandlungs-Societät hierdurch in Gnaden, denen Bureaux der General-Accise- und Zoll-Administration, am Ende eines jeden Monats, ein genaues Verzeichniß der an dieselbe addreſſirten Quantitäten Caffee und desjenigen, was davon den Kaufleuten, so wohl zur innern Consumtion als zur Exportation ausgeliefert worden, einzureichen, damit dieſes Verzeichniß mit dem Regiſter der eingehobenen Accise-Gefälle confrontiret, und zur Grundlage eines General-Etats aller Caffee-Einfuhre, sowohl zum Debit in den Königl. Staaten, als zum auswärtigen Handel, und der Nachweiſung des Betrags derer jenigen Summen, welche nach den richtig erwieſenen Exportationen restituiret worden, dienen könne.

12.

Da übrigens Se. Königl. Majestät nicht gestatten können, daß die wohlthätige Gesinnungen gegen Allerhöchstdero Unterthanen, wodurch Allerhöchstdieſelben bewogen worden, die bisherige Auflage auf die Consumtion des Caffee bis auf die Hälfte zu vermindern, einen allzugroßen Ausfall bey Allerhöchstdero Revenues veranlaſſen; so verordnen Se. Königl. Majestät eine neue Consumtions-Nachschuß-Abgabe von Zween Pfennige für jedes Pfund Zucker, welche den Consumenten nicht läſtig werden, noch auf den gemeinen Mann einen Einfluß haben kann, dem Allerhöchstdieſelben durch die Befreyung des Syrups, der zu seinem Gebrauch dienet, von der gedachten neuen Abgabe, da seine Caffee-Consumtion mehr belaſtet iſt, einige Erleichterung verſchaffen wollen.

miniſtration générele des acciſes & péages, de faire les diſpoſitions néceſſaires pour aſſurer ce ſuplément de perception, à compter de la publication de la préſente Déclaration, qu'Elle enjoint aux juſtices d'acciſes & péages de faire par tout où beſoin ſera, pour qu'on n'en prétende cauſe d'ignorance; car telle eſt Son expreſſe volonté.

à Berlin, ce 20. May 1784.

Fédéric.

len. Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach Dero General- Acciſe- und Zoll-Adminiſtration hierdurch in Gnaden, die nothwendige Maasregeln zu ergreifen, um die Einnahme dieſer neu verordneten Nachſchuß Abgabe von dem Tage der Publication dieſer Declaration an zu verſichern; auch geben Allerhöchſtdieſelben den Regie-Gerichten auf, dieſe Declaration allen Orten wo es erforderlich iſt zu publiciren, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: Denn hierinn geſchieht Höchſtdero ausdrücklicher Wille.

Gegeben Berlin, den 20ſten May 1784.

Friedrich.

(L S.)

No. XXXIV. Extract eines Reſcripts an das Cammer-Gericht, wegen der unzuläßigen ſchriftlichen Klage oder Beantwortungs-Berichte von Juſtiz-Commiſſarien. De Dato Berlin, den 30. May 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! ꝛc.

Uebrigens haben Wir in dieſen Acten wahrgenommen, daß von dem Aſſiſtenz-Rath N., ob er gleich in der Sache nur als Juſtiz-Commiſſarius und Mandatarius des Klägers erſcheinet, dennoch ein ſchriftlicher Klage-Bericht angenommen worden. Nun wollen Wir dieſes zwar in Betracht, daß der Bericht ſelbſt die erforderlichen Eigenſchaften hat, für diesmal überſehen, Euch aber zugleich wohlmeinend warnen, daß Ihr in Zukunft nicht zu facil ſeyn möget, dergleichen ſchriftliche Klage- oder Beantwortungs-Berichte von Juſtiz-Commiſſariis der Vorſchrift des Circularis vom 20. September pr. zuwider, ad acta zu verſtatten. Die Juſtiz-Commiſſarii würden dadurch ein Uebergewicht bey der Direction der Sache erhalten, welche doch ſchlechterdings vom Anfang bis zu Ende in den Händen des Richters bleiben muß; dies Uebergewicht aber würde in die Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der Auseinanderſetzung des Facti, ſo wie vormals bey den Advocaten, um ſo leichter einen ſchädlichen Einfluß haben können, da manche Decernenten und Inſtruenten nur allzu geneigt ſeyn dürften, ſich auf den Juſtiz-Commiſſarium zu verlaſſen, und ihre Hauptpflicht, wornach ſie ſich die Eruirung der Wahrheit auf dem ſicherſten und kürzeſten Wege vom erſten Anfang an, ſelbſt angelegen ſeyn laſſen ſollen, aus den Augen zu verlieren. Ihr habt Euch alſo hiernach zu achten und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 30. May 1784.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXV. Publicandum, wodurch aller Unterschied, zwischen den eingeführten verschiedenen Wanderschaften, bey den Riemer- Drechsler- Nagelschmiede- und andern Gewerken, aufgehoben, auch alle Verschiedenheit in den Handwerks-Gewohnheiten, Herbergen und des Grußes bey einem und demselben Gewerk abgeschaft wird.

De Dato Berlin, den 8. Jun. 1784.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß die Riemer-Gewerke, Drechsler, Nagelschmiede und andere Handwerker in Allerhöchstdero Landen sich in Drey verschiedene Wanderschaften theilen, nemlich: in die Seestädter, Oberländer, und in die Landstädter, daß, da sie einerley Arbeit zu verfertigen berechtiget sind, ihr ganzer Unterschied sich auf die Verschiedenheit ihrer Handwerks Gewohnheiten, Herberge und Gruß einschränket, solcher nichtsbedeutender Unterschied gleichwohl die nachtheilige Folge hervorbringt, daß sich ein jedes dieser drey Gewerke für eine von dem andern verschiedene Zunft ansiehet, keine bey dem andern Gewerke ausgelernte Gesellen in Arbeit nimmt, selbige vielmehr als Lehrjungen behandelt, sie dem zu Folge nöthiget, sich mit Kosten von neuem zu Gesellen machen zu lassen, sogar die zu ihrer eigenen Wanderschaft gehörige Gesellen für unzünftig erklären, von denen in Erfahrung gebracht wird, daß bey ihrer Lossprechung ein Geselle einer andern Zunft gegenwärtig gewesen, und endlich die Meister abstraft, die sich unterstanden haben, einen ihrer Meynung nach unzünftigen Gesellen in Arbeit zu nehmen.

Da nun diese Trennung eines und eben desselben Gewerks in drey Wanderschaften in keinem Gewerks-Privilegio gegründet ist, nichts als Uneinigkeit, Unfug und Nachtheil für diejenigen verursachet, welche dieser Profession sich widmen, und zu den Handwerks-Mißbräuchen gehöret, welche denen vorhandenen Reichsschlüssen entgegen laufen; so wird diese bisher sich eingeschlichene Vertheilung des Riemer-Gewerks, imgleichen der Drechsler, Nagelschmiede und aller andern Handwerker, wo gleicher Unfug statt findet, in Seestädter, Oberländer und Landstädter, hierdurch in sämtlichen Seiner Königlichen Majestät Landen gänzlich aufgehoben, und die von Seiner Königlichen Majestät denen verschiedenen Innungen in Dero Landen ertheilte Privilegia dahin erkläret und ausgedehnet, daß die Glieder des einen Gewerks, an Meister, Gesellen und Lehrjungen aller Rechte und Gerechtigkeiten des andern Gewerks, mit Inbegriff der Geschenke für die Gesellen, ohne alle aus der bishergen Trennung herrührende Ausnahme und Unterschied, völlig und eben so theilhaftig seyn sollen, als wenn sie in eben dem Gewerk wären aufgenommen worden. In Voraussetzung dieser hierdurch etablirten allgemeinen Gleichheit aller zu den sämtlichen Riemer-Innungen und andern Handwerkern in Seiner Königlichen Majestät Landen gehörigen Mitglieder wird hierdurch ferner alle bisher obgewaltete Verschiedenheit der erlaubten Handwerks-Gewohnheiten, Herbergen und des Grußes bey einem und demselbigen Gewerke gänzlich abgeschaft, und hierdurch festgesetzt, daß es, in Absicht der Handwerks-Gewohnheiten und des Grusses, bey demjenigen sein Verbleiben haben solle, was dieserhalb in den Gewerks-Privilegien und Ordnungen festgesetzet ist.

Sollten auch fremde Gesellen in Sr. Königlichen Majestät Landen zu wandern, oder sich als Meister zu etabliren gemeynet seyn, so sollen selbige, sobald sie wegen gehörig erlernter Profession die erforderlichen Attestata beybringen, ohne Widerrede in Arbeit genommen, und das Meister-Recht zu gewinnen berechtiget seyn, sie mögen an dem Ort, wo sie die Profession erlernet, zu den Seestädtern, Oberländern oder Landstädtern gehöret haben.

Sollten indessen die benachbarten Staaten nach dem Beyspiel Seiner Königlichen Majestät diesen Handwerks-Mißbrauch Ihrer seits nicht aufheben, so

sind alle fremde Gesellen von dem Genuß des bisherigen Handwerks-Geschenks in diesseitigen Landen bis dahin ausgeschlossen, daß dieserhalb eine allgemeine Gleichheit auch auswärts eingeführet seyn wird.

Im Fall ein Gewerk dieser Verordnung zuwider handeln möchte, soll selbiges in Fünf und Zwanzig bis Funfzig Rthlr. fiscalischer Strafe verfallen seyn.

Sollten aber einzelne Meister oder Gesellen eines Orts einer Widerspenstigkeit überführet werden, so sollen sie als Aufrührer mit Vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, und dem Befinden nach mit Karren-Strafe belegt werden.

Signatum Berlin, den 8. Junius 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXXVI. Rescript an die Pommersche Regierung

ad Corpus juris Fridericiani Buch 1. Th. 4. Tit. 12. §. 64. und 68. und dessen Anwendung auf die Classification der Kinder ratione Paterni vel Materni bey Concursen Pommerscher Bauren in Verbindung mit der Bauer-Ordnung de 1764. De Dato Berlin, den 14. Jun. 1784.

Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ohnerachtet Ihr in Eurem Berichte vom 10. m. pr. der Meynung seyd, daß die in dem Corpore Jur. Frid. Part. IV. Tit. XII. vorgeschriebene Classifications-Ordnung in Ansehung des väterlichen und mütterlichen Vermögens der Bauer-Kinder in dasiger Provinz, wegen der demselben in der Bauer-Ordnung von 1764. beygelegten Vorzugs-Rechte, einer Abänderung bedürfen würde; so finden Wir jedennoch bey genauerer Erwegung der Sache solche dazu keinesweges qualificiret; denn ist die Rede von den Maternis solcher Kinder, so ist denselben in §. 68. auf eine der Bauer Ordnung vollkommen gemäße Art hinreichend prospiciret; Ist die Frage von den Paternis, welche der Mutter und majorennen Miterben überlassen werden, so bestehen solche entweder in pecunia numerata, und alsdenn ist kein Grund vorhanden, warum solche den Miterben ohne Sicherheits-Bestellung abandonnirt, und durch das ihnen beyzulegende exorbitante Vorzugs-Recht andere treuherzige Creditores gefährdet werden sollten.

Bestehet aber das Paternum in Mobilien, wie meist der Fall seyn wird, so dürfen solche den majorennen Erben nur aestimato dergestalt zugeschlagen werden, daß es existente casu repetitionis der Wahl der Minorennen überlassen bleibt, entweder die Sachen in natura, oder den bestimmten Werth zu fodern; geschiehet dieses, und die Sachen sind moto concursu noch in natura vorhanden, so können die Minorennen solche vindiciren; Sind sie aber nicht mehr da, so kommen ihnen wegen des Werths ex §. 72. jura quartae classis zu, mithin bleiben sie in eben der Prioritaet, welche die Bauer-Ordnung ihnen beylegt, mit dem einzigen Unterschiede, daß die §. 73. & 74. bemerkte Creditores, wenn deren Forderungen älter sind, ihnen vorgehen, welches aber auch der Billigkeit so wohl als der Analogiae juris vollkommen gemäß ist. Ihr habt Euch also nicht nur selbst nach dieser Bedeutung in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in so fern solche mit dergleichen Angelegenheiten zu thun haben, darnach zu instruiren, desgleichen dem Cöslinschen Hofgericht davon zu seiner gleichmäßigen Direction Nachricht zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Jun. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXXVII. Rescript an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, daß nach der vom General-Post-Amt gemachten Einrichtung, keine andere als roth gedruckte und den Geldbetrag im Stempel führende Postzettel, zur Legitimation der Fuhrleute und Gespannhaltenden Bürger, wenn selbige verdungene Personen-Fuhren machen, gültig seyn sollen. De Dato Berlin, den 29. Jun. 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da abseiten Unsers General-Post-Amts, um die Post-Aemter in Ansehung der zu berechnenden Abgaben von den verdungenen Personen-Fuhren gehörig controlliren zu können; die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. October c. an, die verdungene Fuhrzettel den Post-Aemtern statt baaren Geldes zugefertiget, und sämmtlich nach dem Werth, welchen sie bey der Verabreichung an die Fuhrleute haben, zuvor allhier gestempelt, auch, zu Verhütung der mit den noch vorhandenen alten Zetteln etwa zu machenden Mißbräuchen, die neuen Fuhrzettel durchgängig mit rother Schrift gedruckt werden sollen; So wird Euch solches mit dem Befehl hiedurch bekannt gemacht, die Land-Polizey und Mühlen-Bereuter auch sonstige von Amtswegen zur Verhütung der Post-Contraventionen verbündene und zur öffentlichen Aufsicht bestellte Officianten, so weit sie von Euch ressortiren, gemessenst anzuweisen, daß sie von vorbemeldten 1. October c. an, sich nach obgedachter neuen Einrichtung wegen der verdungenen Fuhrzettel genau achten, und bey Examinirung der Fuhrleute, wegen der aufhabenden Personen, keine andre als roth gedruckte und das Abtragungs-Quantum im Stempel führende Postzettel für gültig annehmen und passiren lassen. Die Fuhrleute und Gespann haltende Bürger in den Städten selbst aber habt Ihr durch die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts zur genauen Befolgung und Nachlebung des Königl. höchsten Post-Reglements vom 10. August 1766 bey Commination der bestimmten Strafe nochmals aufs schärfste anweisen zu lassen, und hiernach das weiter nöthige überall zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Junii 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi.

No. XXXVIII. Königl. Cabinets-Ordre, nach welcher die in West-Preussen und dem Netzdistrict verbothene Einfuhre des schwedischen und andern fremden Eisens auch auf die Marienwerder- und Riesenburgsche Districte ausgedehnt wird. De Dato Berlin, den 5. Julii 1784.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, für gut gefunden haben, das unter dem 25. Junii 1782 erlassene Verboth, wegen der ferneren Einfuhre des schwedischen und andern fremden Eisens, in Westpreussen und dem Netzdistrict, zu Vermeydung aller Contrebande, auch auf die mitten einbelegene Marienwerder- und Riesenburgsche Districte zu extendiren; so lassen Höchstdieselben solches Dero General-Accise- und Zoll-Administration zur Achtung und weiteren Verfügung hierdurch bekannt machen. Berlin, den 5. Julii 1784.

Friedrich.

No. XXXIX. Privilegium und Güldebrief, für das Bäcker-Gewerk der Stadt Hamm in der Grafschaft Mark.

De Dato Berlin, den 22. Julii 1784.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem bey Uns das Bäcker-Gewerk der Stadt Hamm angezeiget, wie es zwar Unsern allergnädigsten sub Dato Berlin den 12. Martii 1737. an die Clevische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Revision und Abänderung der alten Handwerks-Privilegien, Articuln und Güldebriefe ergangenen, und nähern Höchsten Befehlen gemäß, sein Privilegium des Endes copeylich, weil das Original längst vorher in den dort bekannten Feuersbrünsten verloren gegangen, beym Magistrat übergeben, solches aber weder abgeändert, noch mit einer neuen von Uns ertheilten Confirmation zurück erhalten habe, woran die darzwischen gekommene Krieges-Unruhen wohl Schuld seyn mögten, mithin gedachtes Bäcker-Gewerk alleruntherthänigst gebeten hat, daß es zu seiner Aufrechthaltung annoch von Uns damit versehen werden mögte, und Wir sothanen submissesten Gesuch in Gnaden statt gegeben: Als cassiren und annulliren Wir hiemit zuförderst alle, der Bäcker-Zunft zu Hamm ehedem ertheilte Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt, thun auch solches aus Landes-Herrlicher Macht und Kraft dieses, dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten; bey den Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einmal von einem Gerichts-Assistenten bey Zehen Thaler fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen: Dahingegen haben Wir resolviret, der Bäcker-Innung zu Hamm zu Verhütung aller Unordnungen unter ihr selbst, und zu Vermeydung der vorhin so häufig, wegen nichtiger Ursachen angestrengten geldfressenden Processe, neue, und nach den jetzigen Verfassungen eingerichtete Innungs-Articul zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von den dazu angeordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber oder darwider nichts gestattet wissen wollen, immaßen, wenn von dem Gewerke dem entgegen, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauchs, oder vermeynten löblichen Herkommens das geringste vorgenommen oder gesuchet werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach, am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Bäcker zu Hamm, sich sowohl nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16ten August 1731. und wie solches den 6ten August 1732. in Unsern Landen publiciret worden, als auch nach dem, was in gleichem Betreff seit dem überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat; also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet; ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Bäcker in der Stadt Hamm Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mitteln, dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeister, oder ältesten Richtmann melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll: Welche denn, sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Betragens wegen erhaltenen Kundschaft oder Attestatis vorzeigen, auch, daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weit-

Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt, und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wanderjahren, doch dergestalt, daß dem Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: Derjenige aber, dem es an gedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung wegen, einigermaaßen versichert seyn könne. Außer diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre, hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, zum Meisterstück einen Scheffel Roggen- und einen Scheffel Weizenmehl, und zwar aus jenem allerhand Sorten Brod, wie es dasigen Orts gebräuchlich, aus diesem allerhand Art Semmelbrod backen, dabey aber nicht darauf gesehen werden, ob der Ofen davon ganz oder zum Theil voll geworden? doch muß er den Ofen selber anheizen, und wissen, wie viel Holz sowohl zum Backen des Brods, als der Semmel nöthig ist. Es soll auch bey dem Meisterstücke für keinen Fehler passiren, wenn das Brod oder Semmel, das rechte Gewicht nach der damaligen Taxe nicht hätte, sondern es nur darauf ankommen, ob es tüchtig oder gut ausgebacken ist? Und stehet übrigens dem neuen Meister frey, mit dem zum Meisterstück gebackenen Brodte und Semmel, wie er will, zu verfahren, und solches zu verkaufen, oder zu verschenken.

Art. IV.

Dieses Meisterstück soll in eines Meisters Hause, und Ofen, in dessen und noch eines andern Meisters Beyseyn zugerichtet, und verfertiget, von denenselben ihm aber keine Anleitung, es sey im Heizen oder Backen, gegeben werden, dafern er aber einen oder mehr Gesellen zur Hülfe verlanget, sind ihm dieselben zu accordiren, jedoch, daß sie nichts thun, als wozu er ihnen Anweisung giebt.

Und da des Tages vorher, dem Beysitzer des Magistrats, und dem Gewerke bekannt gemacht werden muß, zu welcher Zeit das Meisterstück gebacken werden wird: so soll, so bald Brod und Semmel im Ofen sind, denenselben davon Nachricht gegeben werden, damit sie beym Ausziehen zugegen seyn, und ob es gut sey, oder nicht, sofort, wenn es erkaltet, beurtheilen können.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchem abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; sollte er aber besondere äusserliche Umstände anzeigen können, warum dieses Backen ihm nicht gerathen, und aus seinem Handthieren sich sonst ergeben, daß er seine Profession verstehe, soll er über 14 Tage, ein abermaliges Meisterstück auf vorbeschriebene Art zu backen, wieder zugelassen werden; wegen geringer Fehler und Kleinigkeiten hingegen, so zu der Hauptsache nichts thun, und von den Amtsmeistern oft mit Fleiß und aus Mißgunst

gunst hervorgesucht werden, soll ihm keine Hinderniß gemacht, noch die angegebene Fehler mit Gelde abgekauft werden, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats anheim zu stellen, welcher denjenigen, so aus Muthwillen unnöthige Schwierigkeiten gemacht hat, in die Unkosten verurtheilen soll.

Art. V.

Uebrigens verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre, festgesetzt worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemachet werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, mithin in einem zünftigen Orte Meister gewesen, sich in Hamm zu setzen und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden.

Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll, wenn er keines Hammschen Bäckermeisters Sohn ist,

zur Amtslade	7	Rthlr.	Sieben.
dem Magistrats-Beysitzer	1	—	Einen.
den zwey Richtleuten, jeden 1 Rthlr. also	2	—	Zwey.
der Stadt-Cämmerey die bey allen Zünften gewöhnliche	2	—	Zwey und
an Zinn-Gelde, oder für den Gebrauch des beym Amte oder Gewerke vorhandenen Zinnes	2	—	Zwey.
also zusammen	14	Rthlr.	schreibe

Vierzehn Reichsthaler Berliner Courant, und ein mehreres nicht bezahlen, ist aber der Geselle, der Meister werden will, eines Hammschen Bäckermeisters Sohn, denn giebt er nur

zur Amtslade	3	Rthlr.	Drey.
zur Stadt-Cämmerey	2	—	Zwey.
dem Beysitzer	1	—	Einen.
den beyden Richtleuten, jeden 12 Gr. also	1	—	Einen.
und an Zinn-Gelde	1	—	Einen.
überhaupt	8	Rthlr.	schreibe

Acht Rthlr. in Berliner Courant; Ein Ausländer hingegen zahlet nur, vermöge Edicti vom 8ten April 1764.

an den Beysitzer	1	Rthlr.	Einen.
den Bäcker-Richtleuten für zweymalige Zusammenkunft, und Beywohnung bey Verfertigung des Meisterstücks	2	—	Zwey.
also nur	3	Rthlr.	schreibe

Drey Thaler in vorbemerkter Münzsorte.

Ueber

Ueber diese hier bemerkte Kosten darf nichts mehr bezahlet werden, und soll darauf der, der sich solchergestalt qualificiret hat, es sey unter was Vorwand es wolle, ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerkes genießen, wenn aber der angenommene Meister über kurz oder lang sich verheyrathen, oder zur zweiten, oder dritten Ehe schreiten würde, so muß er allemahl an Zinngeld für seine Frau, sie mag eines Bäckers Tochter oder Fremde seyn, Zwey Reichs Thaler, zur Amtslade bezahlen.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Bäcker in Hamm auf eine noch festzusetzende Zahl von gewissen Meistern dermaleinst geschlossen werde. Weil aber die Zahl der Einwohner sich merklich vermehret hat, und unter Gottes Segen sich fernerhin hoffentlich vermehren wird; So muß das Gewerck zu Hamm bis dahin noch ferner ungeschlossen bleiben; Es ist aber, weil die Bäcker gemeiniglich keine so große Zahl, als bey andern Gewerken ausmachen, desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk gelassen werden, welche nicht vorgeschriebenermaaßen, sich darzu tüchtig gemacht, und soll deswegen, keinem untüchtigen die Heyrath mit einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn ist, zu statten kommen, denen Meistern aber stehet frey, so viel Gesellen, oder Bäcker-Knechte, auch Jungens zu halten, als sie zur Bestreitung ihrer Nahrung nöthig zu haben, vermeynen.

Art. VIII.

Wer nun die Bäcker-Gülde auf vorbeschriebene Art nicht gewonnen, dem soll keinesweges gestattet seyn, einen Backofen anzulegen, und darin Grob- oder Weißbrod, oder Semmel zum feilen Verkauf oder für andere zu backen: Maaßen, ob Wir es zwar bey der Observanz, daß ein Bürger, wenn es sicher und ohne besorgliche Feuersgefahr geschehen kann, einen Backofen setzen, und darin zu seines Hauses Nothdurft backen möge, bewenden lassen, dennoch demselben keinesweges erlaubet seyn soll, auch andern darin backen zu lassen, noch weniger aber davon Profession zu machen, und für andere zu backen, und soll also des Hausbackens für andere, sich keiner unterfangen, welcher die Bäcker-Innung nicht gewonnen, und Prästanda prästiret hat, sondern auf eingekommene Klage, über dergleichen Eingriffe, dem Amte durch den Magistrat geschwinde Justitz entweder in Wegnehmung der Waaren, oder Geld, und andere Strafe wiederfahren: Sollten in Hamm Scharrn und Brodbänke angeordnet werden, dergleichen anjetzt noch nicht daselbst vorhanden sind, so dienet dabey den Bäckern zur Regel, was an andern Orten darin vorgeschrieben ist, nämlich: Wo so viel Scharrn und Brodbänke, als Meister des Gewerks vorhanden, soll einem jeden derselben vergönnet seyn, alle Tage, außer des Sonntags nicht, seine Backwaaren darin feil zu haben; Wo aber deren nicht so viel, als Meister vorhanden, soll deswegen eine Reihe unter ihnen gehalten, und die Back-Waaren eingetheilet werden.

Sollte in den Brodbänken nicht genugsam Brod oder Semmel, oder nicht tauglich gebacken vorhanden seyn, soll Magistratus darüber, auch überhaupt, wenn bey ermangelnden Scharrn oder Brodbänken, sonderlich in theuren Zeiten, nicht hinreichender Vorrath an Brod und Semmel in der Stadt wäre, das Gewerk zur Verantwortung ziehen, und die schuldig befundene Meister, nach Befinden der Umstände, nachdrücklich bestrafen; Im übrigen sollen die Scharren zu rechter früher Tageszeit versehen, und die Taxe, was das Brod oder Semmel gelte, auch am Gewicht halten soll, auf einer Tafel geschrieben, in den Schatren ausgehänget werden; so lange aber keine Scharren angeleget sind, müssen die Bäcker sich, nach der ihnen vom Magistrat durch die Richtleute monathlich zuzustellenden Taxe, ferner achten. Den Bäckern stehet zwar frey, außer dem Scharrn, überdem noch in ihren Häusern feil zu haben; Es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn; Tische, oder Buden vor ihren Häusern, und noch weniger auf den Markt zu

setzen, ausser in den Jahrmärkten, da ihnen beides vergönnet ist.

Des Einkaufs vom Rocken und Weizen, so zur Stadt zum feilen Verkauf gebracht wird, müssen sie sich, nach Vorschrift der besondern Hammschen Markt-Ordnung vom 19ten May 1772. vor der gesetzten Stunde; und bevor die Fahne, oder ein anderes Marktzeichen eingezogen, nicht unterfangen, sondern den Einwohnern bis dahin den Verkauf lassen. Und da ein Bäcker überführet würde, daß er selbst, oder durch die Seinigen, einiges zu Markt kommendes Getreyde, vor dem Thor oder auch auf dem Markt besprochen, und darauf geboten, mithin den Landmann dadurch vermocht hätte, das Getreyde in höherm Preise als er sonst würde gethan haben, zu halten, soll er dafür empfindlich bestraft werden, daß aber die Bäcker aufs Land reisen, und daselbst Getreide zu ihrer Handthierung, nicht aber zum Wiederverkauf, aufkaufen, und aufschütten, bleibet ihnen nach Maaßgabe des Hausier-Edicts, unverwehrt. Da auch hiernächst die Bäcker an einigen Orten, die Gewohnheit haben, daß sie Präzeln nur zu gewissen Jahreszeiten backen, und feil haben; so soll solches als ein Zwang abgeschaffet, und einem jeden derselben erlaubet seyn, Präzeln und Kringeln, gesotten und ungesotten, wenn er will, zu allen Zeiten zu backen und feil zu haben, es wäre dann, daß das Gewerk sich selbst vergliche, solches etwa einem verarmten Meister, damit er wieder zu Kräften komme, auf eine Zeitlang alleine zugestatten. Wir wollen auch, daß dem Bäcker Gewerke zu Hamm, so lange die Pfefferküchler daselbst keine Innung haben, unverwehret bleiben soll, Pfeffer- und Honigkuchen, von allerhand Art zu backen und zu verkaufen, auch mit dieser Waare, nicht aber mit Brod und Semmel die Jahrmärkte in der Provinz zu beziehen.

Wegen der Mühlen, und Forderung der Bäcker in denselben, lassen Wir es dabey bewenden, daß nach der bisherigen Observanz der Weizen zuerst, weil er wegen des Netzens leicht verdirbet, der Rocken aber nach dem Rang der Meister aufgeschüttet und abgemahlen werde.

Art. IX.

Auf dem platten Lande wollen Wir Niemanden, der nicht etwa aus besondern Umständen des Orts, gegen eine jährliche Abgabe zur Accise-Casse, besondere Concession dazu erhalten hat, das Backen zum Verkauf gestatten, und dafern jemand, es sey wes Standes und Condition er wolle, betroffen würde, daß er Brod zum Verkauf backte, soll derselbe dafür nachdrücklich gestrafet werden.

Ein Nachbar aber kann dem andern wohl Brod leihen, oder auch einem Reisenden Brod für Geld überlassen. Ferner soll weder den Landleuten noch auch den Bäckern aus andern Städten erlaubet seyn, in- oder ausserhalb den Jahrmärkten, Brod oder Semmel zum Verkauf einzuführen, es wäre denn daß in den Jahrmärkten, von den Bäckern des Orts, die Nothdurft an beyderley nicht zur Gnüge angeschaffet werden könnte; Wie Wir denn auch hierunter kleine Zucker-Präzeln, Pfeffer- und allerhand Küchenwerk, nicht verstanden haben wollen, als welches auf die Jahrmärkte zu bringen, auch den Einwohnern aus andern Städten kommen zu lassen, unverwehret seyn soll. Dahingegen bleibt den Bäckern nach Maaßgebung des Hausier-Edicts frey, ihre versteuerte Semmel und Brod auf dem platten Lande herumtragen, und damit hausiren zu lassen, worüber sie sich aber mit einem Passier-Zettel bey der Accise versehen müssen.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister, oder Richtmann, nöthig findet, das Gewerk zum Quartal, oder sonsten zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, welcher für jede extraordinäre Versammlung der Zunft, Dreißig Stüber aus der Amts-Casse bekömmt, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Amtsmeister, oder Schenken, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst in Gewerkssachen ihm mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder

andere

andere erhebliche Ursachen, verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand so sich setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das jüngsten- oder Schenken-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhöbe sich aber sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet hat. Uebrigens soll der jüngste Meister zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken, und dergleichen Aufwartung bey den Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats und die Richtleute, sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen den ihnen gebührenden Respect schuldigst bezeugen, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente hiedurch gänzlich verbieten, auch sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechen, abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß es bey der Zusammenkunft der Bäcker anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünfte gehalten werden solle; jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen Gewerks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften, geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit oder eine halbe Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Groschen oder Fünf Stüber Strafe, sofort zur Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Vier Groschen oder Zehen Stüber Strafe zur Lade erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellenbriefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Jedoch erlauben Wir, daß sie zum Behuf der Kranken Gesellen auflegen, und etwas Geld zusammen bringen, und soll, wie es mit Verwahrung solcher Gelder zu halten, im folgenden Articul festgesetzet werden.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, verbieten jedoch aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht werden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darin zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben.

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der älteste Meister dieses Gewerks, genommen werden, daferne er angesessen ist, und erforderlichen Falls Caution bestellen kann, deren Quantum der Beysitzer zu bestimmen hat. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der erwählte Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Ma-

gistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Altmeister benennen muß.

Bey der jährlichen Zusammenkunft im Monat August zur Wahl der neuen Altmeister oder Richtleute, können, wie bisher bey der Zunft gebräuchlich gewesen, jedoch nach geendigter Wahl Zwey Thaler verzehret werden, und solche Zwey Thaler in Ausgabe passiren, ein mehreres aber nicht.

Art. XIII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister oder älteste Richtmann führen, und in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer apparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) dem Beysitzer zu Abnahme in triplo übergeben, und die Ausgabe mit Quittungen justificiren, welche denn von der zu dem Ende zu versammlenden Zunft in Gegenwart des Beysitzers, nachgesehen, und bey befundener Richtigkeit, demselben ein quittirtes Exemplar, so mit der Unterschrift von 4 bis 6 von denen bey der Abnahme zugegen gewesenen Zunftgenossen, versehen seyn muß, extradiret wird. Dem Beysitzer soll Ein Thlr., dem Rechnungsführenden Richtmann für seine Mühe Ein Thaler, dem Gewerke Zwey Thaler, und denen Gesellen aus ihren Geldern Ein Thaler nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von Jemanden geschimpft worden, das ganze Gewerk desfalls Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Bäcker gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Prozeßkosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpft worden, sogar sein Handwerk geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734 gehörig denunciiren, oder, welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichtsbedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewerks Angelegenheiten die einkommende Gelder wohl hinreichend seyn werden, so soll dennoch, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erfordern sollte, eine nur unerhebliche Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in ihrer Gewerks-Armencasse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armencasse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle, aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zur Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Wie denn zu dem

Ende

Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Zwey Groschen aus der Meisterlade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn dasselbe erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken, dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Obwohl die Bäcker von selbsten aus Ueberzeugung ihres Gewissens wissen müssen, daß sie sich an ihre Nächsten sehr versündigen, wenn sie das Brod zu leichte backen, oder wenn sie, wo die Lieferung des Sauerteigs vom Bäcker an die Backgäste eingeführet, und üblich ist, beym Hausbacken von dem Teige mehr nehmen, als ihnen für den Sauerteig gebühret, auch wohl mit dem ungetreuen Gesinde unter einem Huthe spielen: So giebt es doch die Erfahrung, daß gewinnsüchtige Leute sich deshalb keinen Scrupel machen, wannenhero Wir dieselben alles Ernstes auf die publicirte Bäcker-Ordnung verweisen, und das Brod und Semmel nach dem darin gesetzten Gewichte, und nicht leichter zu backen, ihnen anbefehlen:

Art. XVII.

Damit aber den gewissenlosen Bäckern, hierunter desto besser Einhalt geschehen möge; so verordnen Wir hiermit, und befehlen dem Magistrat, die Brod- und Semmel-Taxen den ersten Montag jeden Monats, oder wenn der Getreyde-Preiß sich schleunig ändern sollte, alle 14 Tage in Beyseyn eines oder mehrerer Deputirten von der Garnison, auf dem Rathhause unfehlbar, und bey Zehen Thaler Strafe ex propriis zu machen, und soll dabey nicht auf den Vorrath von Weizen und Rocken, welchen ein oder anderer Bäcker haben möchte, sondern nur allein auf den Marktgängigen Preiß eines Scheffels Weizen oder Rocken, reflectiret werden, also, daß solchem Marktgängigen Preise eines Scheffels Weizen oder Rocken, die gewöhnlichen Ungelder nur hinzugesetzt werden dürfen, um das Gewicht, welches jede Sorte Semmel oder Brodt haben muß, nach Vorschrift der bey der Bäcker-Ordnung befindlichen Tabelle herauszubringen. Von der, solchergestalt verfertigten Taxe, wird eine Abschrift der Garnison, und eine dem Bäcker-Gewerke zugestellet, eine andere vor dem Rathhause, und die vierte an den Brodbänken oder Scharnen, wenn dergleichen vorhanden, angeschlagen; wie denn auch dem Accise-Einnehmer ein Exemplar derselben zu geben ist.

Gleichwie nun jedermann befugt seyn soll, wenn er das gekaufte Brod zu leicht befindet, sich desfalls gehörigen Orts zu melden, und dasselbe sodann sofort gewogen, und wenn es nicht wichtig, der Bäcker bestrafet werden soll; Also soll überdem noch der Magistrat, wenigstens alle Monat einmal, das Brod in den Scharnen sowohl, als in den Häusern der Bäcker durch den Marktmeister, in Beyseyn derjenigen, welche dazu geschickt sind, auch eines Deputirten von der Garnison, nachwiegen lassen, und zwar ohnversehens, und ohne daß die Bäcker Zeit haben, ihre Mesures dagegen zu nehmen, maaßen derjenige, welcher die Bäcker gewahrschauet zu haben überführet werden würde, deshalb nachdrücklich bestraft werden soll. Es soll auch insbesondere dieses Nachwiegen in den Jahrmärkten geschehen, maaßen die Bäcker in den Wahn sind, als ob ihnen alsdenn leichter zu backen, und den Landmann zu betrügen erlaubet wäre. Das beym Nachwiegen zu leicht befundene Brod und Semmel, soll sofort weggenommen, aufs Rathhaus gebracht, und von da in die Hospitäler und Armenhäuser geschicket, wenn aber bey einem Bäcker solches zum drittenmal, ohne Besserung geschähe, derselbe überdem noch an Gelde bestraft werden. Weil jedoch

die gewinnsüchtige Bäcker dem Gewichte damit zu helfen suchen, daß sie Brod und Semmel klantschicht und nicht recht ausbacken: So soll solches Brod und Semmel ebenfalls weggenommen, und zu des Magistrats Erkenntniß aufs Rathhaus gebracht werden, welcher nöthigenfalls den Altmeister eydlich darüber zu vernehmen hat.

Dabey aber verordnen Wir, daß das Brod, so über zwey Tage alt, und also bereits ausgetrocknet ist, gar nicht nachgewogen werden soll. Die sogenannte Christ- und Fest Semmeln sollen hinführo gleichfalls nach der Taxe gebacken, und nicht wie bisher, nur nach der Hand verkauft werden.

Art. XVIII.

Da hiernächst die Bäcker sich hin und wieder unterstanden haben, ihnen auch darunter nachgesehen worden, andern Leuten das Einbringen und Verkaufen des einländischen und fremden Weizenmehls zu verbiethen, und diesen Handel privative für sich zu prätendiren, so sollen sie damit keinesweges mehr gehöret, oder ihnen hülfliche Hand darunter geleistet werden.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wann aber die Umstände etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche, wie es bisher üblich gewesen, unentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Ggr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet,) keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Bäcker, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Die übrigen Meister sind schuldig, die Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, sie darf aber keinen Lehrjungen halten, sie soll auch gleichfalls derer denen übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu geniessen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn, von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, sich einen auszulesen, welcher ihr gefolgert werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten.

Wenn aber eines Bäckers Wittwe außer dem Gewerke wieder Heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Bäcker-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der

Junge

Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, über sich nehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armen-Freyschulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armencasse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charité-Hospital für Zwölf Groschen exclusive des Stempelpapiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird,) oder den Legitimationsschein, (maaßen diejenigen uneheliche gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herrn Auctorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge, wenn er keines Hammschen Bäckermeisters Sohn ist, Zwey Thaler Zwölf Groschen, ist er aber eines Meisters Sohn aus Hamm, Einen Thlr. Zwölf Groschen Berliner Courant zur Amtslade, muß Zwey Jahre in der Lehre stehen, und bey der Lossprechung einen gedruckten Lehrbrief lösen und bezahlen, wie im 25. Articul näher verordnet wird.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter verlängere, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren; wie es denn auch wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so einzurichten; dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, auch mit allem Fleiß gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klagen bey ihm geführet werden, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch allzuhartes Tractement auszutreten genöthiget seyn mögte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheiden gegen ihn zu verfahren, anzuweisen hat.

Wenn aber ein Lehrjunge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits ent-

entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt und einen Jungen hinterläßt, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine Zwey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzt werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehmen Oertern innerhalb, aber nicht ausserhalb Landes wandern müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne alle andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrif, (so wie oben wegen des Geburtsbriefes gemeldet ist, für Zwölf Groschen exclusive des Stempelpapiers, Behuf der Berlinschen Charite gedruckt geliefert wird) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf einen ordinairen Vier Groschen Stempelbogen, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeisters Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerkssiegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimationsschein, in der Meisterlade verwahret, und von beyden nach Maaßgebung des General-Handwerkspatents, den wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerkssiegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Berliner Charite-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß.

Für diese Loßsprechung zahlet der Geselle, wenn er keines Hammschen Bäckermeisters Sohn ist, Zwey Tahler 12 gGr. zur Zunft-Casse, ist er aber eines Hammschen Bäckers Sohn, nur Einen Tahler 12 gGr. in Berliner Courant, und dem Beysitzer für Einschreibung ins Protocoll, und Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes Achtzehen Groschen, vor den gedruckten Lehrbrief selbst Zwölf gGr., für die Charite, und für das Stempelpapier Vier gute Groschen, imgleichen den zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegeln, jedem Drey gute Groschen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament, mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch nebst dem Siegelwachs bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehrbriefen aber wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt gegen Bezahlung Sechs gGr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen Dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben; also und dergestalt, daß Wir dem

Befin-

Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerkssachen etwas verordnet, oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen, sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von Jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Bäckergesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Bäckergesellen, und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher die Beleidigere nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Februar 1734 gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jene dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Bäckergewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; dahero Wir die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst denen übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Bäckergesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestraft werden sollen; wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeugen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zur rechten Zeit zu Hause sich finden lassen müssen; immaaßen wenn ein Geselle nach Zehn Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey gGr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs gGr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerkern, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters, oder Gesellens eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister den Gesellen wenigstens Acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einem eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordere oder ihm selbige heim-

lich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten: daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen; sie müssen sich aber bey Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun.

Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen geholfen werden könne; es haben aber die Altgesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul zu notiren, und sodann den Cassen-Zettul nebst dem Gelde im Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister, und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres im Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; denen ordentlichen Auflagen hingegen müssen sich alle Gesellen willig unterziehen, indem auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, der nicht das gefällige Auflegen zuvor gethan hat.

Art. XXXI.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeydung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen.

Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinem Gesellen, so gut es kann, zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerk der Bäcker in der Stadt Hamm, sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbes-

sern,

sern, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen sich Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, dem Commissario loci, und dem dasigen Magistrat, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieses Articul auf die darin vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22sten Julii 1784.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi.

No. XL. Rescript an die Inspectoren der Churmark, daß die Maulbeerbaum- und Seidenbau-Listen nach einerley Schema angefertiget werden sollen. De Dato Berlin, den 28. Julii 1784.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da auf Antrag des fünften Departements des General-Directoriums nöthig gefunden worden, zu den Maulbeerbaum- und Seidenbau-Listen ein mit den Cameral-Listen mehr übereinstimmendes Schema vorzuschreiben, auch alles das wegzulassen, welches den Anfertigern zu zweifelhaften Angaben oder Verwechselung der Zahlen Gelegenheit geben kann, damit die Listen künftig desto richtiger und übereinstimmender seyn mögen; als lassen Wir Euch davon Exemplarien zur Austheilung an die Prediger zufertigen, mit gnädigstem Befehl, dasselbe auf das genaueste zu befolgen und die Listen darnach anzufertigen, auch sämtlichen Predigern solches ebenfalls aufzugeben: da denn, wenn die Prediger das Schema genau beobachten, und Ihr darauf Acht habet, daß dieselben die Angaben richtig und ordentlich machen, Ihr selbst aber die Hauptsumma der Liste ordentlich abschließet, zu erwarten ist, daß die Tabellen dem Zweck angemessener, als bisher, seyn werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 28. Julii 1784.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XLI. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Jul. wegen der Cassen-Visitationen und der Instruction für die Revisoren. De Dato Berlin, den 30. Julii 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Aus den copeylichen Anlagen ersehet Ihr des mehrern, was von Unserer allerhöchsten Person, wegen der bey der Revision sämtlicher öffentlichen Cassen in hiesigen Residenzien verordneten Zuziehung gewisser Räthe von der Ober-Rechen-Cammer, unterm 19ten hujus anhero erlassen, und mit was für einer Instruction diese Revisores von Uns Allerhöchstselbst versehen worden.

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, Euch nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeynung auch Eures Orts pflichtmäßig zu achten, die Curatores und Rendanten Eurer Deposital- und Salarien-Casse davon zu benachrichtigen, und dieselben anzuweisen, daß sie dem ernannten Revisori, Krieges- und Domainen- auch Ober-Rechnungs-Rath Seegebarth auf jedesmaliges Erfordern sämtliche Bü-

cher und Mantialien unweigerlich vorlegen, die Bestände zur Nachsehung vorzeigen, auch demselben über alles und jedes, was er dabey in Absicht der Cassen-Verwaltung zu wissen verlangen oder zu recherchiren nöthig finden mögte, ohne den geringsten Anstand die erforderliche Auskunft ertheilen sollen. Ihr selbst habt sowohl von den ordinairen als auch von den durch das Präsidium etwa zu veranlassenden extraordinairen Cassen-Visitationen obbenanntem Revisori jedesmal Nachricht zu geben, und über deren Beywohnung Euch mit ihm zu vernehmen, auch auf die Anzeigen und Erinnerungen desselben wegen etwa bemerkter Unordnungen oder Unrichtigkeiten jederzeit gebührend zu reflectiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 30. Julii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XLI. a.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! In Ansehung der bishero bey Meinen eigenen und auch andern publiquen Cassen verschiedentlich entdeckten Malversations habe Ich für nöthig gefunden, daß hinführo den Revisionen der in Berlin befindlichen Königl. Justitz- Landes- Creiß- Credit- Städtschen- Geistlichen- Armen- und allen andern Publiquen-Cassen gewisse Räthe von der Ober-Rechen-Cammer beywohnen, und exact mit nachsehen sollen. Der Präsident von der Ober-Rechen-Cammer Kummer hat dazu den Geheimen Rath Neide und den Kriegesrath Seegebarth vorgeschlagen, welche Ich auch dazu approbiret, und selbigen eine eigene Instruction dazu habe ertheilen lassen. Ich habe Euch also solches zu Eurer Achtung hierdurch bekannt machen wollen, um das was Eures Orts hierunter erforderlich ist, zu besorgen. Ich bin ꝛc.

Potsdam, den 19. Jul. 1784.

Friederich.

Ad No. XLI. b.

Demnach Se. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Allerhöchstselbst gut gefunden haben, zu Vorbeugung der Malversationen treuloser Cassen-Bedienten die in der Instruction für die Ober-Rechen-Cammer vom 13. Februar 1770 enthaltene Vorschrift wegen Zuziehung der bey gedachter Cammer stehenden Räthe zu den Cassen-Revisionen dergestalt zu erneuern, daß nicht allein denen in Berlin monathlich vorzunehmenden Cassen-Visitationen hinführo gewisse Räthe von der Ober-Rechen-Cammer, da dieses Collegium durch die Revision der Rechnungen eine vollständige Kenntniß von dem Zustand und Zusammenhang des Cassen- und Rechnungs-Wesens haben muß, beywohnen, sondern selbige auch, außer den ordinairen Visitationen, die Cassen revidiren sollen; So wollen und verordnen Se. Königl. Majestät hiemit in Gnaden, daß

1.

die von dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer zu beständigen Cassen-Visitatoren auszuwählende und für jetzt Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person unmittelbar hiezu in Vorschlag zu bringende Räthe gedachter Ober-Rechen-Cammer nicht allein befugt, sondern auch verbunden seyn sollen, die ordinairen monathlichen Revisionen der in Berlin befindlichen Königl. Justitz- Landes- Creiß- Credit- Städtischen- Geistlichen- Armen- und allen andern Publiquen-Cassen, zu deren Revision nicht schon Räthe von der Ober-Rechen-Cammer ernannt sind, so oft es ihre übrige Dienstgeschäfte zulassen, beywohnen, sondern auch

2.

ausser denen beym jedesmahligen Monathsschluß üblichen Revisionen der Cassen, zuweilen und zwar ganz unvermuthet, und ohne daß die Rendanten sich dazu vorbereiten oder davon Wissenschaft erlangen können, bey obigen Cassen extraordinaire Visitationen anzustellen, damit selbigen die Gelegenheit benommen

wird,

wird, die etwanige Defecte und Unrichtigkeiten verbergen zu können. Und wie in solcher Absicht nicht allein die Rendanten, sondern auch die Cassen-Curatores schuldig sind, diesen Räthen der Ober-Rechen-Cammer sofort alle erforderliche Auskunft zu geben; so müssen

3.

erwähnte Räthe bey solchem Cassen-Revisions-Geschäfte es sich zur besondern Pflicht machen, den Zustand und die Richtigkeit einer jeden dieser Cassen auf das genaueste und sorgfältigste nach ihrer besten Einsicht und Kenntniß zu prüfen, und zu dem Ende die Cassen-Bücher und Manualien, imgleichen ob bey der Einnahme alles und jedes zur gehörigen Zeit zu Buche getragen, oder ob davon etwas entweder ganz verschwiegen oder doch zu spät berechnet worden, genau nachsehen; wie sie denn auch, damit die Rendanten nicht etwa durch eine noch nicht zu Buche gebrachte Einnahme das Cassen-Manquement zu decken suchen mögen, die Postbücher mit den Cassen-Manualien sorgfältig conferiren, auch dabey Versuche machen müssen: ob letztere, so wie die Cassen-Extracte auch in Calculo ihre Richtigkeit haben, oder ob etwa beym Aufsummiren der Betrag der Einnahme zu niedrig und Gegentheils die Ausgabe zu hoch angegeben sey.

4.

Bey den in den Cassen-Büchern und Extracten zur Ausgabe stehenden Posten müssen sie besonders examiniren: ob solche sich auf die vollzogne Etats oder gültige Ordres gründen? auch ob keine Zahlungen zu Gunsten der Empfänger früher geschehen sind, als es die Vorschriften mit sich bringen? Wobey sich denn von selbst verstehet, daß eine jede Ausgabe durch gültige Quittungen gehörig justificiret werden muß.

5.

Beym Nachsehen des Bestandes muß eine vorzügliche Aufmerksamkeit angewendet und dabey so wohl auf die Richtigkeit der Geldsummen als der Münzsorten gesehen, und zu dem Ende der Bestand bey geringern Cassen überzählet werden. Bey den Haupt-Cassen hingegen, wobey der Bestand so angewachsen ist, daß solcher nicht füglich ganz bey der Cassen-Revision überzählet werden kann, müssen einige Fässer und Beutel zur Probe eröffnet und nachgezählet, auch daß solches geschehen, in dem Cassen-Revisions-Protocoll bemerkt werden.

6.

Die unter dem Bestande befindliche Banco-Noten müssen bey der Cassen-Revision jedesmal genau überzählet, auch die Nummern davon sorgfältig notiret werden, indem, wenn bey der nächstfolgenden Visitation der Bestand in Banco-Noten zwar in Absicht der Summe, aber nicht bey den Nummern mit den vorherigen übereintrift, hieraus sich so fort ergeben muß, ob der Rendant etwa in der Zwischenzeit solchen Bestand zu seinem Privat-Nutzen gebraucht habe. Und wie

7.

bey einigen Haupt-Cassen die in Papieren au porteur lautende Cautiones der Special-Rendanten deponirt zu werden pflegen; so müssen damit nicht etwa die Haupt-Rendanten von solchen Depositis einen Mißbrauch machen und die Cassen in Gefahr setzen mögen, dergleichen Deposita gleichfalls jedesmal sorgfältig auch nach den Nummern und übrigen unveränderlichen Eigenschaften revidiret werden.

8.

Müssen diese Räthe der Ober-Rechen-Cammer, so bald sie auf den Verdacht einiger Unrichtigkeit bey den Cassen gerathen, selbigem sofort weiter nachforschen und völlig ins Licht setzen, auch von dem Befunde unverzüglich der Behörde Anzeige thun, damit sogleich die nöthige Maaßregeln zur Hand genommen und die Gefahr laufende Cassen sicher gestellet werden können. Uebrigens bleibt es

9.

dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer überlassen, den zu beständigen Cassen-Revisoren ernannten Räthen der Ober-Rechen-Cammer diejenigen Cassen zu bestimmen, deren Revision sie beywohnen und vornehmen sollen. Sign. Berlin, den 18. Julii 1784.

(L. S.)

Friedrich.

No. XLII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Ausstellung der Special-Vollmachten zur Erhebung ex Deposito. De Dato Berlin, den 31. Julii 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Es setzet die Ausstellung einer gerichtlichen Vollmacht ad effectum der vollständigen Beglaubigung eben die Erfordernisse, wie jede andere gerichtliche Handlung voraus, und dienet Euch also auf dasjenige, so Ihr wegen der Förmlichkeiten einer dergleichen zur Erhebung ex Deposito erforderlichen Special-Vollmacht unterm 17ten m. p. allerunterthänigst erinnern und anfragen wollen, hiermit zur Resolution,

daß sobald das Object die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, entweder ein von einem Justitiario und Actuario oder von einem Justitiario und zween vereydeten Schöppen aufgenommenes in forma probante expedirtes Protocoll, oder eine Ausfertigung, bey welcher ein dergleichen Protocoll ausdrücklich zum Grunde lieget, beygebracht werden muß.

Dieses kann, zumahlen jedes Untergericht, auch der Processualien halber mit einem Actuario, oder mit vereydeten Schöppen versehen seyn muß, um so weniger Schwierigkeiten finden, und ist also, wornach Ihr Euch zu achten und nöthigenfalls die gehörige Bekanntmachung zu thun habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 31. Julii 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLIII. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die von denen Justitz-Commissariis zu übernehmende Defensiones in Armen-Regie-Inquisitions-Sachen. De Dato Berlin, den 1. August 1784.

Friederich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es befremdet Uns sehr, daß nach der abschriftlich anliegenden Anzeige Unsers Ober-Regie-Gerichts, die dortige Justitz-Commissarii sich der Defensionen in Inquisitions-Sachen entschlagen wollen; es gehöret solches nach der Vorschrift des Corporis Juris Fridr. P. III. Tit. VII. §. 32. n. 3. allerdings zu ihrem Officio, mit welchem sie nach Maaßgabe §. 21. ibid. auch armen Partheyen zu assistiren verbunden sind. Das Circulare vom 1. May c. redet blos von Processualibus, wo es einer solchen Assistenz ex officio nicht bedarf, und liberiret sie folglich gar nicht von jener Obliegenheit. Ihr habt dahero die Justitz-Commissarien ernstlich anzuhalten, daß sie sich solcher Defensions-Aufträge fernerhin nicht entziehen, und dadurch zur Verschleppung der Inquisitionen Gelegenheit geben sollen; Und ist es allenfalls Eure, des Directoris Sache, nach Vorschrift §. 133. ibid. einen Turnum festzusetzen, nach welchem die Mitglieder des Notarien-Collegii diese und andere ex officio zu leistende Arbeiten übernehmen müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 1. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Zuziehung der Justiz-Commissarien auf die Bestimmung der Instructions-Gebühren keinen Einfluß haben soll. De Dato Berlin, den 1. August 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Die gegenwärtige Justiz-Verfassung legt den Partheyen keinesweges die Nothwendigkeit auf, sich zur Betreibung ihrer Prozesse an die Justiz-Commissarios zu wenden; es stehet vielmehr in ihrer Wahl, sich von dem Richter allein ohne Zuziehung eines Consulenten vernehmen zu lassen, oder wenn die Sache sich dazu qualificiret, auf die Beyordnung eines Assistenzraths anzutragen. Auf der andern Seite gewinnet der Richter durch die Zuziehung eines Justiz-Commissarii nichts, indem dieser an der Instructions-Arbeit eigentlich gar keinen Theil nimmt; vielmehr wenn die Parthey persönlich erscheinet, solche von dem Richter allein, ohne sich an den mitgebrachten Justiz-Commissarium zu kehren, vernommen werden muß, und wenn ein solcher Justiz-Commissarius als Bevollmächtigter abgeschickt wird, derselbe nur an die Stelle der Parthey tritt, mithin der Richter bey seiner Vernehmung eben so verfahren muß, als wenn er es mit der Parthey selbst zu thun hätte. Hiernach kann also die Zuziehung der Justiz-Commissarien auf die Bestimmung der Instructions-Gebühren gar keinen Einfluß haben, sondern eine Sache, in der sich die Partheyen dieser blos zu ihrer Privat-Beruhigung nachgegebenen Erlaubniß bedienen wollen, muß doch immer als eine solche, die der Deputatus Collegii allein und ohne Assistenz-Räthe instruiret hat, behandelt werden. Dies ist es, was Wir Euch auf Eure diesfällige Anfrage vom 28sten Junii c. hiedurch haben zu erkennen geben wollen; und versehen Uns übrigens zu Euch, daß Ihr bey dem Gebühren-Ansatze, so wie überhaupt also auch in diesem Stücke eine billige Rücksicht auf das Verhältniß der Sache und die Umstände der Partheyen jederzeit vor Augen haben werdet, wie Euch denn in dieser Rücksicht per Expressum erlaubt wird, besonders in Sachen von geringerem Belang die Gebühren auch unter die zur Regel vorgeschriebene Sätze nach Beschaffenheit der Umstände zu ermäßigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 1. Aug. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLV. Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Retorsion des Strand-Rechts gegen solche Nationen welche es annoch ausüben. De Dato Berlin, den 3. August 1784.

Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch allerunterthänigst gethane Anfragen, wegen Retorsion des mittelst Unserer Cabinets-Ordre vom 25. Julii a. pr. in Unsern Staaten aufgehobenen Strand-Rechts, wollen Wir Euch hiemit gnädigst bescheiden: daß Unsere Allerhöchste Intention dahin nicht gegangen sey, die Retorsion des Strand-Rechts gegen solche Nationen, welche es noch ausüben, aufzuheben; es ist solches vielmehr gegen diese in der Art, wie sie es gegen diesseitige Unterthanen ausüben, zu erwiedern. Ihr habt Euch also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, jedoch bey jedem Fall darüber zu berichten und anzufragen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Carmer. v. Gaudi. v. Werder.

No.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Abschosses von denen nach der Grafschaft Wernigerode gehenden Erbschaften. De Dato Berlin, den 6. August 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben Höchst Selbst auf einen Uns dieserhalb geschehenen Vortrag zu verfügen geruhet: daß der Graf zu Stollberg-Wernigerode, der durch die Euch per Circulare vom 27. November 1777 zur Achtung zugefertigten Cabinets-Ordre vom 15. Octobr. d. a. verordneten allgemeinen Aufhebung des Abschosses zwischen Unsern Staaten und deren Gerichtsbarkeiten ungeachtet, den Abschoß so wie er ihn vor und nach dem Receß vom 19. May 1714 und bisher gehabt, und hergebracht, ferner, mithin auch von den aus der Grafschaft Wernigerode und der Gräfl. Gerichtsbarkeit in andern Unsern Ländern und Provinzien und deren Gerichtsbarkeiten gehenden exportirten Erbschaften und Vermögen, und zwar Zehen vom Hundert, zu erheben befugt seyn, dagegen aber auch reciproce nunmehro von allen aus Unsern sämtlichen Staaten und den darin befindlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten nach besagter Grafschaft Wernigerode gehenden Vermögen, Erbschaften und Vermächtnissen Nachsteuer und Abschoß zu Zehen vom Hundert genommen werden soll; Welches Wir Euch hiedurch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 6. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

No. XLVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des nöthigen Aussatzes des Pflichttheils für die Kinder bey Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 10. August 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wenn bey Uns hiesiger Magistrat unterm 29. m. pr. die copeylich hiebeygefügte allerunterthänigste Anfrage gethan: ob sie in den von Euch ohnlängst abgeurtheilten N. Ehescheidungs-Fall, so wie in andern ähnlichen Fällen, wo die Ausmittelung der Legitimae der etwa vorhandenen Kinder weder ausdrücklich erkannt noch aberkannt worden, auf selbige von Ober-Vormundschafts wegen zu dringen berechtiget sind; so muß es Uns billig wundern, wie die in dem Ehe-Edict §. 63. enthaltene so klare Vorschrift in dem vorerwehnten Veranlassungs-Fall so ganz hat übersehen werden können, da gleichwohl bey selbigem offenbar keine von den wenigen Ursachen vorgewaltet, aus welchen nach §. 64. eine Ehe, ohne moralische Verschuldung eines oder beyder Eltern getrennet werden und also der Aussatz des Pflichttheils für die Kinder unterbleiben kann, gestalten Ihr vielmehr selbst dadurch, daß auf Compensation der Ehescheidungs-Strafen erkannt worden, zugeben müssen, daß beyde Theile an den zum Grund der Scheidung angenommenen unversöhnlichen Haß gleichviel Schuld gehabt, welchenfalls Euch denn billig auf Aussetzung der Legitimae für das Kind aus dem Vermögen beyder Eltern sententionando Rücksicht zu nehmen allerdings obgelegen hätte.

Wir finden dannenhero Euch hiedurch zu erinnern nöthig, in künftigen Fällen auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift ein genaueres Augenmerk zu richten, dessen Wir Uns zu Euch in Gnaden versehen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XLVIII. Rescript an die Pommersche Regierung,

betreffend die Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung in Pommern nebst dem solches veranlassenden Bericht der Pommerschen Regierung.

De Dato Berlin, den 24. August 1784.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eure unterm 11ten huj. gethane Anfrage über einige Zweifel bey Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung vom 30. December 1783 ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution:

ad I. würden die Schiffe in keinem Falle in Euer Hypotheken-Buch gehören; es wird aber auch überhaupt über diesen Gegenstand eine besondere Verordnung nächstens erfolgen.

ad II. Würde es genug seyn, wenn den Magistraten, welchen die Feuer-Societäts-Verfassung jeden Orts ohnehin bekannt seyn muß, aufgegeben würde, die desfalls nöthige Nachrichten, so wohl jetzt, als bey künftigen vorfallenden Veränderungen, der, das Hypothequen-Buch führenden Behörde, ex officio zu suppeditiren.

Bey Landgüthern bedarf es nicht die Eintragung des Assecurations-Quanti; Auf Verlangen des Besitzers aber, kann solche, jedoch nur ante lineam, erfolgen.

ad III. Können unbedenklich die Gesuche der in Person sich meldenden Partheyen auch bey Euch, nach wie vor ad Protocollum aufgenommen, und darauf verfügt werden.

Wenn sich aber jemand schriftlich meldet, so ist die Legalisation durch einen Justitz-Commissarium um deswillen nothwendig, damit man versichert seyn könne, daß das Gesuch von demjenigen würklich sey, der in dem Exhibito unterschrieben stehet. Hat der Justitz-Commissarius nur solches, von dem Imploraten selbst, unterschriebenes Exhibitum, bloß legalisiret, so bedarf es keiner Vollmacht. Daß aber ein Justitz-Commissarius der Gesuche in Hypotheken-Sachen Mandatario nomine anbringe, sich dazu durch Special-Vollmacht legitimiren müsse, so bald aus einem solchen Gesuch irgend ein Præjudicium entstehen könnte, ist der Natur der Sache und des Mandati gemäß. Einer Publication in der Provinz wird es deshalb nicht bedürfen, sondern genug seyn, wenn die Justitz-Commissarii, nur durch einen Aushang angewiesen werden, sich zu dergleichen Gesuchen Vollmachten ausstellen zu lassen. In Fällen die kein erhebliches Präjuditz bey sich führen, kann auf Vorstellung der Justitz-Commissarien, wenn sie die Nachbringung der Vollmacht versprechen, mit Vorbehalt dieser Nachbringung, verfügt werden. Guthsbesitzere, welche sich oft in diesem Fall befinden, etwas bey dem Hypotheken-Buche nachsuchen zu müssen, kann an die Hand gegeben werden, einen Justitz-Commissarium als Mandatarium generalem bey den Grund-Acten, ein für allemahl zu legitimiren, der alsdenn auf den Grund dieser Vollmacht zu allen actibus, die nicht etwa Eintragungen, oder Verzichts-Leistungen betreffen, oder sonst Mandatum speciale erfordern, für legitimirt geachtet werden muß.

ad IV. Verhält es sich mit den Eingaben in Hypotheken-Sachen eben so wie mit allen andern: daß nemlich die mit der Post einkommende, von den Präsidenten erbrochen, präsentiret, und zur Registratur befördert, die übrigen aber unmittelbar in der Registratur abgegeben werden.

ad V. Bleibt es bey der bisherigen speciellen Vorschrift, die auch auf die Vollmachts-Ausstellungen unbedenklich angewendet werden kann.

ad VI. Hat es kein Bedenken, daß den in Person gegenwärtigen Justitz-Commissariis und Partheien, die abschläglichen Resolutiones nur durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Decrets bekannt zu machen, und

bey schriftlichen Ausfertigungen in dergleichen Fällen, solche ferner gratis zu erlassen.

ad VII. Kann für die Mandata keine Taxe, sondern blos Stempel- und Schreibegebühren genommen werden.

ad VIII. Enthält die Hypotheken-Ordnung weiter nichts als was schon in der Prozeß-Ordnung Part. III. Tit. VII. §. 44. vorgeschrieben, und durch das Circulare vom 19. März 1782. Sect. VI. §. 10. näher declariret ist; und wird es also einer besondern Bekanntmachung deshalb nicht bedürfen.

ad IX. Ist nicht abzusehen, wozu es des Nachweises der Actual- oder Natural-Possession bedürfe, da auch ohne diese das Dominium civile übergehen könne. Uebrigens ist die Erklärung quæst. für eine würkliche Einräumung des Natural-Besitzers keinesweges zu achten, diese gehöret ad implementum contractus, und die Partheien müssen sich deswegen unter einander arrangiren, welches eben sowohl vor als nach der Berichtigung des Tituli possessionis im Hypotheken-Buch geschehen kann.

ad X. Ist in dem §. 93. nur so viel gesagt, daß wer ein Guth sub hasta necessaria erstanden habe, gegen alle Ansprüche ex capite dominii sicher sey, welches fides hastæ publicæ nothwendig erfordert. In dem §. 100. hingegen wird der Fall vorausgesetzt, daß das Kaufpretium entweder ad judiciale depositum oder auf gerichtliche Anweisung bezahlet worden; beydes aber supponiret den Fall eines vorhergegangenen, oder über die deponirten Kaufgelder selbst eröfneten Concurs- oder Liquidations-Prozeßes. Ist keines von beiden vorhergegangen, so ist zur völligen Sicherstellung des Adjudicatorii die Adcitation der Real-Gläubiger allerdings nothwendig.

ad XI. Wird der Antrag, so wie ad V. genehmiget.

ad XII. Ist die Interpretation des §. 166. 167. dem klaren Inhalt dieser Vorschriften vollkommen gemäß.

ad XIII. Ist es nicht abzusehen, wozu es einer solchen besondern Publication bedürfen möchte, da die Hypotheken-Ordnung selbst publiciret worden, und es eines jeden Pflicht ist, sich um die gehörig bekannt gemachte Landesgesetze selbst zu bekümmern. Es bedarf also auch die,

ad XIV. vorgeschlagene allgemeine Bekanntmachung in den Zeitungen nicht.

ad XV. Bedarf es der Vermerkung des Arrests auf das Instrument nicht, da solches, wenn es herbey geschaft worden, nach §. 238. ad Depositum kommen muß, und nicht eher als nach justificirten und aufgehobenen Arrest wieder heraus gegeben wird.

ad XVI. Muß es allerdings bey der für Pommern besonders ergangenen Anweisung vom 20. May 1781. sein Bewenden haben. Endlich wird,

ad XVII. Euer Antrag, wegen Intabulation der in locum Protestationis tretenden Posten, als der Sache und dem Endzweck vollkommen gemäß, hierdurch genehmiget.

Ihr habt Euch, nach allen diesen vorstehenden bey eintretenden Fällen auf das genaueste zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 24. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XLVIII.

Stettin den 11ten August 1784.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey der nunmehro schon einige Zeit her erfolgten Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung vom 30. Decbr. 1783. und den darüber erfolgten Vortrag in unserm Collegio, sind Uns verschiedene Bemerkungen und Zweifel, so wohl im allgemeinen, als auch insbesondere in Rücksicht auf die hiesige Localität vorgekommen, in Absicht welcher wir nöthig finden,

den, Ewr. Königl. Majestät folgende Puncte, nach der Ordnung des Gesetzes, zur allerhöchsten Bestimmung allerunterthänigst vorzulegen.

I.

In dem vorbemerkten Gesetz, finden wir bey der Enumeration solcher Gegenstände, über welche Hypotheken-Bücher geführt werden sollen, der Schiffe nicht erwähnt, und wir fragen daher zuvörderst allerunterthänigst an:

Ob und wie fern, auch über diese, Hypotheken-Bücher zu führen seyn dürften?

II.

Nach dem §. 46. des Gesetzes, sollen bey städtischen- oder Rustical-Grundstücken, welche in der Brand-Versicherungs-Societät stehen, die Summen, wie hoch sie darin eingeschrieben sind, in dem Hypothen-Buch notirt, auch die bey Erneuerung des Feuer-Catastri sich dieserhalb etwa ereigneten Veränderungen, von Zeit zu Zeit darin nachgetragen werden. Wir halten dafür, daß es zur Erreichung dieses Endzwecks nöthig seyn dürfte:

mit dem Cameral-Departement, über die Einrichtung der Feuer-Societät in Städten, zu conferiren, und über die dabey vorfallende Veränderungen, sogleich die Anzeige beym Hypotheken-Buch zu beschaffen;

als welches wir E. K. M. allerhöchsten Ermessen anheim stellen. Da wir aber auch in Rücksicht dieser gesetzlichen Disposition darüber zweifelhaft sind:

a. ob dieser §. auch auf die Feuer-Societäten der Landgüther zu extendiren?

b. Ob die vorbemerkte Eintragung des Assecuranz-Quanti de necessitate sey, oder nur von der Willkühr des Besitzers abhange?

so erbitten Wir zugleich über diese beyde Puncte E. K. M. allerhöchste Decision.

III.

Nach der bisherigen hiesigen Verfassung ist denen Partheyen, auch in Hypotheken-Sachen, Gesuche ad protocollum anzubringen verstattet worden, welches insbesondere zur Sublevation zureisender Partheyen sehr häufig geschehen. Nach dem §. 3 — 6. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung scheint es aber,

als wenn alle Gesuche in Hypotheken-Sachen ad Protocollum anzubringen, fernerhin nicht zuläßig seyn dürfte;

so wie auch daraus, wenn in dem §. 6. insbesondere verordnet, daß alle Memorialien in Hypotheken-Sachen, von Justiz-Commissarien legalisirt seyn sollen, zu folgen scheint:

daß derjenige der seine Eingabe selbst abfaßt, solche durch einen Justiz-Commissarium legalisiren zu lassen verbunden.

Da wir indessen in Absicht dieser Sätze annoch zweifelhaft sind; so erbitten wir sowohl dieserhalb, als auch darüber:

Ob ein Justiz-Commissarius in dergleichen Fällen sich jedesmahl durch eine gedruckte Vollmacht zu legitimiren schuldig,

Ew. K. M. allerhöchste Verhaltungsbefehle, da, wenn gleich nach dem §. 16. und 17. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung in der Voraussetzung, daß unter dem daselbst erwähnten Mandatario, in der Verbindung mit dem §. 5. und 6. Tit. 1. kein anderer, als ein recipirter Justiz-Commissarius zu verstehen, der letztere Satz schon affirmative bestimmt zu seyn scheint, solches doch unsers Erachtens noch immer einigen Bedenken unterworfen, insbesondere da die Beybringung von Vollmachten, in jedem einzelnen Fall, z. E. zur Suchung eines Hypotheken-Scheins, die Kosten sehr häufen würde; wobey wir jedoch bemerken, daß wenn letzteres erforderlich seyn sollte, unsers Ermessens denn auch nöthig seyn dürfte, alsdenn denen öffentlichen Blättern der Provinz, dieserhalb ein Notificatorium an das Publicum zu inseriren.

IV.

Da nach dem §. 7. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung alle Eingaben und Vorstellungen, in der Registratur des Collegii abgegeben werden sollen; die mit der Post einkommende Sachen aber, vom Präsidenten erbrochen und präsentirt, und alsdenn

denn dem Registrator zugestellt werden; so fragen wir hiebey allerunterthänigst an:

wie dieserhalb der allegirte §. anzuwenden sey?

V.

Da die Creyß Landräthe hiesiger Provinz; so wie die Directores des Landschafts-Departements, bereits von Ew. K. M. p. Rescripta Specialia, zur Attestirung der Recognitionen, authorisirt sind; so stellen wir allerunterthänigst anheim:

Ob nicht die §. 17. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Ausstellung einer Vollmacht, vor dem Creiß-Landrath, oder Director des Landschafts-Departements, gültig geschehen könne, und selbige hiezu zu authorisiren;

da insbesondere in Rücksicht der auf dem Lande wohnenden Guthsbesitzer solches zur Erspahrung der Kosten und Weitläuftigkeit von Nutzen seyn dürfte.

VI.

In Ansehung der Ausfertigung der in dem §. 18. Tit. 2. vorgeschriebenen Resolution, wodurch eine gesuchte Annotation im Hypothekenbuch entweder ganz abgeschlagen, oder das dabey noch fehlende monirt wird, wird es zwar bey der hiesigen bisherigen Einrichtung, nach welcher dergleichen Resolutionen auf 4 Gr. Stempel- und gegen 2 Gr. 8 Pf. Schreibgebühren, ohne besondere Taxe expedirt worden, unsers Ermessens sein Bewenden haben können. Wir fragen jedoch hiebey zugleich allerunterthänigst an:

a. Ob nicht denen hieselbst gegenwärtigen und ein dergleichen Documentum präsentirenden Justitz-Commissarien, statt der förmlichen Expedition, Copia decreti ohne Stempel, zur Ersparung der ohnedem durch die neue Hypotheken-Ordnung (besonders wenn in allen Fällen gedruckte Vollmachten nothwendig seyn sollten) sehr vergrösserten Kosten, zu ertheilen und

b. ob das in diesem §. vorgeschriebene Notificatorium an den Guthsbesitzer, mit Taxe und Stempel, und auf wessen Kosten zu belegen?

VII.

In Ansehung des in den §phis 19—22. vorgeschriebenen Befehls an den Ingrossatorem, fragen wir gleichfalls allerunterthänigst an:

Ob diese Mandata mit einer Taxe und nach welchen Satz, desgleichen mit Stempel zu belegen?

Da dieses ebenfalls ein neuer Kostenvergrösserungs-Punct seyn würde.

VIII.

Da nach den §. 60. Tit. 2. verordnet, daß nur solche Instrumente zur Eintragung angenommen werden sollen, welche entweder vor den Gerichten, oder vor einem Justitz-Commissario, und Notario nach den Vorschriften des Corp Jur. Frid. aufgenommen sind; so halten wir es für nöthig, daß auch diese Verschrift dem Publico besonders durch Zeitungen und Intelligenzien bekannt zu machen.

IX.

Nach hiesiger Verfassung ist bisher bey der gesuchten Uebertragung des Tituli possessionis, die Nachweisung der Actual-Possession erfordert worden; nach dem §. 64. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung bleibt es aber gleichfalls zweifelhaft, ob solche noch nöthig: daher wir darüber

a. Ob diese Nachweisung der Actual-Possession noch nöthig?

b. Ob die in eben diesem §pho vorgeschriebene Eingabe des Gesuchs wegen Eintragung des Tituli von beyden Theilen bey Rechtsunerfahrnen, schon die Folge habe, daß anzunehmen daß der Alienant den Acquirenten, Actual-Possession einräume, wenn gleich nicht die Partheyen zuvor darüber belehrt worden?

allerunterthänigst anfragen.

X.

Der §. 93. und 100. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung setzt zwar das Principium fest, daß der Käufer bey einer subhastatione necessaria nach deponirten Kaufgelde, für einen völlig sichern Eigenthümer

thümer anzunehmen, ohne daß Real-Ansprache wider ihn statt finde. Da nun aber nach dem Corp. Jur. Frid. in subhastatione necessaria, die Concurs-Fälle ausgenommen, die öffentliche Vorladung der Real-Prätendenten, nicht als wesentlich nothwendig vorgeschrieben ist; so sind wir darüber zweifelhaft:

Ob das Principium dieses §. auch alsdenn gültig, wenn Creditores nicht vorgeladen, und präcludirt worden.

XI.

Nach dem §. 148. Tit. 2. sollen die zur Intabulation kommende Instrumente ebenfalls gerichtlich, oder vor einen Justiz Commissario und Notario ausgestellet seyn. Wir stellen indessen hiebey anheim: Ob die Ausstellung nicht ebenfalls, vor den Landräthen hiesiger Provinz und landschaftlichen Departements-Directoren gültig geschehen könne, da diese schon zur Recognition der Unterschriften bey dergleichen Instrumenten authorisirt sind.

XII.

Aus dem Inhalt des §. 166. u. 167. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung scheint uns zwar zu folgen:

daß die General-Hypothek nicht anders als auf diejenigen Güther eingetragen werden darf, welche in dem Gesuch zu diesem Behuf ausdrücklich benannt worden, ohne daß das Gericht schuldig, es auch auf die übrigen, deren keine Erwähnung geschehen ist, einzutragen;

um so mehr, da letzteres auch jetzt nicht, wie ehedem, ganz mit Zuverläßigkeit würde geschehen können, weil in dem neuen Schema des Hypotheken-Buchs sich nicht, wie in dem alten, eine besondere Colonne mit der Bemerkung befindet:

was Possessor sonst unter derselben Jurisdiction für Güther besitzt.

Wenn wir indessen hierüber annoch in einigen Zweifel sind; so erbitten wir uns darüber allerhöchste Bestimmung.

XIII.

Die in dem §. 176 — 178. Tit. 2. enthaltene Vorschriften in Ansehung des Einwandes der nicht erhaltenen Zahlung, würden wir gleichfalls, unter E. K. M. allerhöchsten Genehmigung, dem Lande noch durch die Intelligenzen und Zeitungen bekannt zu machen für nöthig achten.

XIV.

Gleichergestalt stellen wir es E. K. M. erleuchtesten Ermessen anheim: ob nicht die in dem §. 213. und 14. Tit. 2. wegen der Cessionen, so wie überhaupt mehrere andere in diesem Gesetz vorkommende Cautelen, es nothwendig machen, das Publicum durch zwölfmalige Insertion in den Zeitungen und Intelligenzen monatlich zu avertiren:

Daß in der neuen Hypotheken-Ordnung verschiedene Vorschriften u. Cautelen enthalten, die diejenigen die sich mit Geldnegotiis oder andern im Hypotheken-Buch einzutragenden Geschäften befassen, zu ihrer Sicherheit beobachten müssen; daher jedem angerathen werde entweder sich selbst die Hypotheken-Ordnung anzuschaffen, oder in vorkommenden Fällen, einen Justiz-Commissarium zu constituiren.

XV.

In den §. 233 — 239. Tit. alleg. wegen der mit Arrest belegten intabulirten Pässe, bestimmt das Gesetz nicht:

daß der Arrest unter dem Instrument in Ansehung der erfolgten Eintragung desselben in das Hypotheken-Buch zu documentiren?

wir erbitten uns daher allerhöchste Bestimmung:

ob dieses erforderlich ist?

XVI.

Nach der Disposition des §. 269. soll eine intabulirte Post, wenn der Guths-Besitzer behauptet, daß sie getilgt sey, jedoch weder Quitung produciren, noch den Aufenthalt des letztern Inhabers nach dem Hypotheken-Buch, oder dessen Erben angeben kann, nicht eher gelöscht werden bis solcher gerichtlich aufgeboten und Præclusoria darüber ertheilt ist. Da aber in einem von E. K. M. an uns erlassenen Rescript von 20 May 1781 nachgegeben worden, daß in denen darin bemerkten Fällen auch ohne Quitungen, Löschun-

denn dem Registrator zugestellt werden; so fragen wir hiebey allerunterthänigst an: wie dieserhalb der allegirte §. anzuwenden sey?

V.

Da die Creyß Landräthe hiesiger Provinz; so wie die Directores des Landschafts-Departements, bereits von Ew. K. M. p. Rescripta Specialia, zur Attestirung der Recognitionen, authorisirt sind; so stellen wir allerunterthänigst anheim:

Ob nicht die §. 17. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Ausstellung einer Vollmacht, vor dem Creiß-Landrath, oder Director des Landschafts-Departements, gültig geschehen könne, und selbige hiezu zu authorisiren;

da insbesondere in Rücksicht der auf dem Lande wohnenden Guthsbesitzer solches zur Erspahrung der Kosten und Weitläuftigkeit von Nutzen seyn dürfte.

VI.

In Ansehung der Ausfertigung der in dem §. 18. Tit. 2. vorgeschriebenen Resolution, wodurch eine gesuchte Annotation im Hypothekenbuch entweder ganz abgeschlagen, oder das dabey noch fehlende monirt wird, wird es zwar bey der hiesigen bisherigen Einrichtung, nach welcher dergleichen Resolutionen auf 4 Gr. Stempel- und gegen 2 Gr. 8 Pf. Schreibgebühren, ohne besondere Taxe expedirt worden, unsers Ermessens sein Bewenden haben können. Wir fragen jedoch hiebey zugleich allerunterthänigst an:

a. Ob nicht denen hieselbst gegenwärtigen und ein dergleichen Documentum präsentirenden Justitz-Commissarien, statt der förmlichen Expedition, Copia decreti ohne Stempel, zur Ersparung der ohnedem durch die neue Hypotheken-Ordnung (besonders wenn in allen Fällen gedruckte Vollmachten nothwendig seyn sollten) sehr vergrösserten Kosten, zu ertheilen und

b. ob das in diesem §. vorgeschriebene Notificatorium an den Guthsbesitzer, mit Taxe und Stempel, und auf wessen Kosten zu belegen?

VII.

In Ansehung des in den §phis 19—22. vorgeschriebenen Befehls an den Ingrossatorem, fragen wir gleichfalls allerunterthänigst an:

Ob diese Mandata mit einer Taxe und nach welchen Satz, desgleichen mit Stempel zu belegen?

Da dieses ebenfalls ein neuer Kostenvergrösserungs-Punct seyn würde.

VIII.

Da nach den §. 60. Tit. 2. verordnet, daß nur solche Instrumente zur Eintragung angenommen werden sollen, welche entweder vor den Gerichten, oder vor einem Justitz-Commissario, und Notario nach den Vorschriften des Corp Jur. Frid. aufgenommen sind; so halten wir es für nöthig, daß auch diese Verschrift dem Publico besonders durch Zeitungen und Intelligenzien bekannt zu machen.

IX.

Nach hiesiger Verfassung ist bisher bey der gesuchten Uebertragung des Tituli possessionis, die Nachweisung der Actual-Possession erfordert worden; nach dem §. 64. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung bleibt es aber gleichfalls zweifelhaft, ob solche noch nöthig: daher wir darüber

a. Ob diese Nachweisung der Actual-Possession noch nöthig?

b. Ob die in eben diesem §pho vorgeschriebene Eingabe des Gesuchs wegen Eintragung des Tituli von beyden Theilen bey Rechtsunerfahrnen, schon die Folge habe, daß anzunehmen daß der Alienant den Acquirenten, Actual-Possession einräume, wenn gleich nicht die Partheyen zuvor darüber belehrt worden?

allerunterthänigst anfragen.

X.

Der §. 93. und 100. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung setzt zwar das Principium fest, daß der Käufer bey einer subhastatione necessaria nach deponirten Kaufgelde, für einen völlig sichern Eigenthümer

thümer anzunehmen, ohne daß Real-Ansprache wider ihn statt finde. Da nun aber nach dem Corp. Jur. Frid. in subhastatione necessaria, die Concurs-Fälle ausgenommen, die öffentliche Vorladung der Real-Prätendenten, nicht als wesentlich nothwendig vorgeschrieben ist; so sind wir darüber zweifelhaft:

Ob das Principium dieses §. auch alsdenn gültig, wenn Creditores nicht vorgeladen, und präcludirt worden.

XI.

Nach dem §. 148. Tit. 2. sollen die zur Intabulation kommende Instrumente ebenfalls gerichtlich, oder vor einen Justiz Commissario und Notario ausgestellet seyn. Wir stellen indessen hiebey anheim: Ob die Ausstellung nicht ebenfalls, vor den Landräthen hiesiger Provinz und landschaftlichen Departements-Directoren gültig geschehen könne, da diese schon zur Recognition der Unterschriften bey dergleichen Instrumenten authorisirt sind.

XII.

Aus dem Inhalt des §. 166. u. 167. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung scheint uns zwar zu folgen:

daß die General-Hypothek nicht anders als auf diejenigen Güther eingetragen werden darf, welche in dem Gesuch zu diesem Behuf ausdrücklich benannt worden, ohne daß das Gericht schuldig, es auch auf die übrigen, deren keine Erwähnung geschehen ist, einzutragen;

um so mehr, da letzteres auch jetzt nicht, wie ehedem, ganz mit Zuverläßigkeit würde geschehen können, weil in dem neuen Schema des Hypotheken-Buchs sich nicht, wie in dem alten, eine besondere Colonne mit der Bemerkung befindet:

was Possessor sonst unter derselben Jurisdiction für Güther besitzt.

Wenn wir indessen hierüber annoch in einigen Zweifel sind; so erbitten wir uns darüber allerhöchste Bestimmung.

XIII.

Die in dem §. 176—178. Tit. 2. enthaltene Vorschriften in Ansehung des Einwandes der nicht erhaltenen Zahlung, würden wir gleichfalls, unter E. K. M. allerhöchsten Genehmigung, dem Lande noch durch die Intelligenzen und Zeitungen bekannt zu machen für nöthig achten.

XIV.

Gleichergestalt stellen wir es E. K. M. erleuchtesten Ermessen anheim: ob nicht die in dem §. 213. und 14. Tit. 2. wegen der Cessionen, so wie überhaupt mehrere andere in diesem Gesetz vorkommende Cautelen, es nothwendig machen, das Publicum durch zwölfmalige Insertion in den Zeitungen und Intelligenzen monatlich zu avertiren:

Daß in der neuen Hypotheken-Ordnung verschiedene Vorschriften u. Cautelen enthalten, die diejenigen die sich mit Geldn. gotis oder andern im Hypotheken-Buch einzutragenden Geschäften befassen, zu ihrer Sicherheit beobachten müssen; daher jedem angerathen werde entweder sich selbst die Hypotheken-Ordnung anzuschaffen, oder in vorkommenden Fällen, einen Justiz-Commissarium zu constituiren.

XV.

In den §. 233 — 239. Tit. alleg. wegen der mit Arrest belegten intabulirten Pässe, bestimmt das Gesetz nicht:

daß der Arrest unter dem Instrument in Ansehung der erfolgten Eintragung desselben in das Hypotheken-Buch zu documentiren?

wir erbitten uns daher allerhöchste Bestimmung:

ob dieses erforderlich ist?

XVI.

Nach der Disposition des §. 269. soll eine intabulirte Post, wenn der Guths-Besitzer behauptet, daß sie getilgt sey, jedoch weder Quitung produciren, noch den Aufenthalt des letztern Inhabers nach dem Hypotheken-Buch, oder dessen Erben angeben kann, nicht eher gelöscht werden bis solcher gerichtlich aufgeboten und Præclusoria darüber ertheilt ist. Da aber in einem von E. K. M. an uns erlassenen Rescript von 20 May 1781 nachgegeben worden, daß in denen darin bemerkten Fällen auch ohne Quitungen, Löschungen

gen zu veranlassen; so stellen wir anheim:

Ob es nicht dieserhalb bey der Disposition dieses Rescripts zu belassen.

XVII.

In Ansehung des §. 299. Tit. alleg. frägt es sich zwar: ob die würkliche Eintragung einer Post, weshalb vorher Protestatio intabulirt gewesen, an eben dem Ort, wo die Protestation im Hypotheken-Buch steht, eingeschaltet werden soll? da indessen dieses die Offenlassung eines proportionirlichen Raums dazu hinter der Protestation erfordert, die aber mit der Vorschrift, die Intabulation dicht aufeinander zu setzen, streitet: so stellen wir E. K. M. allerhöchsten Ermessen anheim:

Ob nicht die in der Folge verfügte würkliche Eintragung zwar hinter der letztern der interia hinter der Protestation intabulirten Nummern jedoch ohne besondere No. also zu registriren:

100 Rthlr. — Gr. — Pf. sind ad Decret. v .... statt der oben sub No. ... eingetragenen Protestation intabulirt, ex obligat. v ... und hat diese Post nunmehro in der Priorität die Stelle obiger Protestation;

neben der Protestation aber, wäre denn, sub Colonne: gelöscht, zu bemerken:

auf diese Protestation sind nunmehro die hinten No.... stehende 100 Rthl. eingetragen.

Wir verhoffen, daß E. K. M. es nicht ungnädig aufnehmen werden, wenn wir diese allerunterthänigste Bemerkungen und Zweifel, zur allerhöchsten Entscheidung vorlegen, um uns dadurch in Stand zu setzen, dieses Gesetz E. K. M. allerhöchsten Willensmeynung völlig gemäß in Anwendung zu bringen, und ersterben ꝛc. ꝛc.

Ew. K. M.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Pommersche und Caminsche Regierung.

No. XLIX. Publicandum das Lohn der Holzflösser und deren Verhalten betreffend. De Dato Berlin, den 27. August 1784.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bereits in dem Reglement vom 6. Februar 1765. §. 5. litt. e. allergnädigst festzusetzen geruhet,

daß in denjenigen Revieren, wo es vor dem Kriege üblich gewesen, die Flösserey bis zu gewissen Gegenden auf etwas festgesetztes zu verdingen, es bey dieser Verfassung sein Verbleiben haben solle, wenn nur der ehedem dabey im Gebrauch gewesene Preis nicht auf eine unbillige Art überstiegen würde.

Ferner ist daselbst §. 6. verordnet,

daß, wenn ein Taglöhner, Handarbeiter, Flösser oder Regimenter sich ein grösseres als in dem Reglement verordnetes Lohn versprechen lassen, und solches genommen, derselbe nach Befinden mit Spanischem Mantel, Gefängniß, oder andern Leibesstrafe belegt werden solle.

Diesem zur guten Landespolizey so nothwendigen und heilsamen Reglement ist seit einiger Zeit nicht nur nicht die schuldige Folge geleistet worden, sondern es haben die Flösser in verschiedenen Gegenden, besonders auf der Havel und Elbe, während der Reise ein höheres Floßlohn von den Regimentern und Floßmeistern zu erpressen gesucht, und wenn sie es auch erhalten, demohnerachtet die Flösse gänzlich verlassen, ohne sie an den Ort zu bringen, wohin sie nach dem mit den Flössern geschlossenen Contract gebracht werden sollten. Da nun dies sowohl für Sr. Königlichen Majestät Allerhöchstes Interesse, als besonders für das Publicum von den nachtheiligsten Folgen seyn muß, wenn diesem Uebel nicht ernstlich vorgebeuget wird: So befehlen Allerhöchstdieselben

1) daß, wo es einmal eingeführet worden, die Flösserey bis zu gewissen Gegenden auf ein Floßlohn im Pausch und Bogen zu verdingen, es dabey noch fernerhin sein Bewenden haben könne, jedoch dergestalt, daß dieß Lohn nicht unbillig

unbillig erhöhet, und so viel möglich nach einem ohngefähren Ueberschlag, wie lange die Reise gewöhnlich zu dauren pflege, nach den in dem Reglement festgesetzten Sätzen des Tagelohns bestimmt werde.

3) Soll das einmal festgesetzte Floßlohn unter dem Vorwande, daß die Reisen länger als gewöhnlich dauern, oder aus welchem andern Grunde es wolle, auf keiner Weise erhöhet werden. Denn so wie die Flösser den Vortheil davon haben, wenn die Reise schneller vollbracht wird, und sie in kurzer Zeit ein beträchtliches Lohn bekommen, welches sie beym gewönlichen Tagelohn nicht hätten erhalten können, eben so müssen sie auch, wenn sie einmal einen solchen Contract eingegangen, den Schaden tragen, wenn die Reise ungewöhnlich lange dauret. Sollten die Flösser dagegen handeln und sich ein höheres Floßlohn versprechen lassen: So soll dies Versprechen völlig unverbindlich seyn. Wenn sie sich aber das erhöhete Floßlohn während der Reise auszahlen lassen: So sollen sie solches nicht nur zurück geben, sondern auch eben so viel, als das erhöhete Lohn beträgt, zur Armen-Casse eines jeden Ortes, von wo die Flösserey zunächst bedungen und abgegangen, erlegen, und ausserdem mit Spanischem Mantel, Gefängniß oder andern Leibesstrafen, der, oder die Rädelsführer aber mit Vierzehentägiger Gefängnißstrafe die ersten und die letzten drey Tage bey Wasser und Brod bestraft werden.

3) Würde sich aber ein Flösser sogar so weit vergehen, vom Flosse wegzulaufen, bevor es am bedungenen Orte angekommen, es geschehe aus welchem Grunde es wolle, und er habe ein höheres Lohn wirklich erhalten, oder nur verlangt: So soll ausser den Ersatz des mehr erhaltenen und der in diesem Fall an die Armen-Casse zu erlegenden Strafe, der Flösser, wenn er gleich ohne Andere mit verleitet zu haben, davon gegangen, mit Vierzehentägiger Zuchthaußstrafe, wenn sich aber mehr zusammen rottiret, der, oder die Rädelsführer mit Vierwöchentlicher Zuchthaußstrafe, die Andern aber nach Verhältniß ihrer Theilnehmung an dem Aufruhr, mit Vier- Acht- und Vierzehentägiger Gefängnißstrafe bestraft, und nach dem Verhältniß des vorigen §phi mit Wasser und Brod unterhalten werden.

4) Wenn sich aber endlich die Flösser selbst an den Regimenter oder Floßmeister vergreifen, und ihn mißhandeln sollten: So sollen die Rädelsführer mit Sechs bis Zwölfmonathlicher Zuchthaußstrafe und die übrigen nach dem Verhältniß ihrer Theilnehmung und dem Grade der Moralität mit Zuchthauß- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

5) Alle diese Vorschriften von No. 2. bis 4. sollen auch auf dem Fall statt haben, wo die Flösserey auf wirkliches Tagelon betrieben und eine oder die andre vorgedachter Unordnungen dabey begangen wird.

Seine Königliche Majestät befehlen hierdurch Allerhöchstdero hohen und niedern Krigesbedienten, Cammern, Landräthen, Beamten, Magistraten und überhaupt Jedermann, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß auf keine Art und Weise bey Vermeydung eigener Verantwortung und Strafe dagegen gehandelt werde.

Damit aber Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe: So soll dieses Reglement öffentlich publicirt und zu dem Ende in den Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Berlin, den 27. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg. v. Werder.

No. L. Verordnung daß die Besitzer der in den Städten belegenen Burglehne, adelichen und anderer freyen Güther, keine Bürgerstellen auskaufen und derselben Zubehörungen, zu solchen ihren Güthern einziehen sollen. De Dato Berlin, den 31. August 1784.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir verschiedentlich, besonders durch die Edicte vom 12ten August 1749 und 12ten Julii 1764 Landesväterlich verordnet haben, daß die von Adel und andere Besitzer Adelich freyer Güther, keine Bauerhöfe oder dazu gehörige Aecker, Wiesen und andere Pertinenzien, zu ihren eigenen Güthern und Vorwerkern einziehen, vielmehr solche contribuable Grundstücke, bestänbig mit Unterthanen und selbstständigen Familien besetzt seyn und bleiben sollen, damit nicht die bäuerlichen Familien vermindert, die Abgaben und Pflichten von dergleichen eingezogenen Höfen oder ihrer Zubehörung verdunkelt, und dem übrigen contribualen Stande, dadurch Prägravationen verursacht werden mögen.

Nachdem aber wahrgenommen worden, daß auch in Städten, besonders in solchen, deren Gewerbe grossentheils mit aus Ackerbau und Landwirthschaft bestehet, und wo zugleich in oder nahe bey denenselben, Burglehne und andere, theils von vielen bürgerlichen gemeinen Lasten befreyete Güther vorhanden sind, die Besitzer derselben, bürgerliche Ländereyen und andere Nahrungs-Arten an sich gebracht haben, und hierdurch nicht nur die Bürgerstellen sehr geschwächet, ja so gar wüste, sondern auch die von den abgebrachten Zubehörungen beyzutragenden Lasten verdunkelt, und der Bürgerschaft, zu ihrer unerträglichen Beschwerung aufgewelzt, folglich dergleichen Städte in Abnahme und Verfall gebracht werden können; So finden Wir, nach Unserer, auf das Wohl aller Classen Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Landesväterlichen Aufmerksamkeit, nöthig, solchem Uebel bey dem Bürger- wie es bereits bey dem Bauer-Stande geschehen, für die Zukunft gleichfalls vorzubeugen, setzen demnach und befehlen hiermit:

I.

Daß keinem Besitzer eines Burglehns, adelichen oder sonst freyen mit Acker und Landwirthschaft versehenen Guthes in einer Stadt, imgleichen keinem angrenzenden Guthsbesitzer auf dem platten Lande, dessen Ländereyen mit den städtischen vermischt liegen und Gemeinheits-Rechte haben, überhaupt erlaubt seyn soll, ein bürgerliches Ackerguth oder Zubehörungen und Gerechtsame solcher Stadt, durch Kauf, Tausch, oder einen sonstigen titulum onerosum zu acquiriren, und dergleichen Bürgerguth oder Zubehörungen davon, seinem Guthe einzuverleiben.

Wenn hingegen einem solchen Guthsbesitzer, durch Erbschaft, Heyrath oder Schenkung, ein Bürgerguth einer Stadt, in oder an welcher sein freyes, oder mit der Stadt und Bürgerschaft in Gemenge und Verbindung stehendes Guth liegt, zufallen sollte; so wollen Wir zwar solchen lucrativen Erwerb nicht hindern; ein Acquirent dieser Art aber, soll nicht beyde Güther zusammen bewirthschaften können, sondern muß, wenn er selbst das ihm angefallene Bürgerguth bewohnen und benutzen will, sein anderes Guth von vorgedachter Beschaffenheit, verpachten oder verkaufen, oder das Bürgerguth, ohne davon etwas zur Vergrösserung seines freyen Guths zu schmälern, an einen Bürger der Stadt, oder an einen solchen, der das Bürgerrecht gewinnet, und zu allen, sowohl persönlichen als dinglichen bürgerlichen Pflichten und Lasten verpflichtet bleibt, verpachten; und überdies sind alle Ländereyen, Grenzen und Gerechtigkeiten solchen Guts in der Stadt und auf der städtischen Feldfluhr, mit allen Prästationen, in eine genaue auf dem Rathhause aufzubewahrende Verschreibung zu bringen, dergestalt, daß niemals eine Abreissung von dergleichen Güthern und deren Incorporation in Adeliche, freye oder andere Landgüther soll geschehen und statt finden können,

nen, wie solches im folgenden 4ten §. näher vorgeschrieben ist.

II.

Diejenigen vom Adel und andere Eximirte, welche weder in der Stadt Freygüther, noch außer derselben an der Grenze und mit der städtischen Feldmark im Gemengeliegende Güther besitzen, sollen zwar, nach wie vor, bürgerliche Häuser und Grundstücke, in solcher Stadt kaufen, bewohnen und nutzen können, alsdenn aber auch allen auf sothanen bürgerlichen Grundstücken haftenden Lasten, Abgaben und Pflichten, wie sie Nahmen haben mögen, oder nach Befinden der Umstände, noch künftig darauf gelegt werden mögten, unterworfen seyn, nicht minder, der Regel nach, so weit nicht in einer oder andern Unserer Provinzen und Städte, vermöge ausdrücklicher Gesetze oder gehöriger Observanz, die von Adel und Eximirten, wegen ihrer städtischen Besitzungen, von der Nothwendigkeit, Bürger zu werden, befreyet sind, nicht nur in einem des Endes dem Magistrat auszustellenden Revers, die auf dem bürgerlichen Hause oder Grundstücke haftende Lasten, Pflichten und Abgaben zu übernehmen, und die gewöhnlichen Jura für Ertheilung des Bürger-Rechts zu entrichten, sondern auch die persönlichen Prästationen, welche den bürgerlichen Besitzer solcher Gründe, in gemeinen Stadt-Angelegenheiten, obliegen, als in welchen sie von den übrigen Bürgern nicht übertragen werden können, durch einen an ihre Stelle zu sistirenden Substituten, so fern sie solche Prästationen, wegen ihrer persönlichen Qualität nicht selbst thun können oder wollen, vertreten zu lassen, nicht weniger das Bürgerrecht in solcher Stadt, und dafern die Brau-Acker oder andere mit ihren Grundstücken verbundene Nahrung, gesetzlich in Zunft und besondere Gesellschaft eingeschlossen ist, selbige gleichfalls zu gewinnen schuldig seyn, und nur die mit ihrer persönlichen Qualität verknüpften Immunitäten und Rechte, wie solche in jedem Orte durch Gesetze, Verträge und Gewohnheiten, bey welchen Wir es hierin belassen wollen, bestimmt oder wohl hergebracht sind, zu geniessen haben.

III.

Was die Bürger selbst in einer Stadt anlanget, so soll es gleichfalls nicht erlaubt seyn, daß ein Bürger alle Ländereyen von einer, oder von mehreren Bürgerstellen, zur Vergrösserung der seinigen, zusammenkaufe, weil dadurch, besonders in Acker-Städten, die gänzlich von ihren Ländereyen entblößten Stellen, in solchen Verfall gerathen könnten, daß sie endlich wüste werden müßten.

Besitzern solcher Bürgerstellen aber, die gar kein Land haben, soll es frey bleiben, einer damit versehenen Stelle solches abzukaufen, und zu der ihrigen zu legen, gleichermaßen soll es erlaubt seyn, zu einem bürgerlichen Gute, welches weniger Land hat, von dem mit mehrerem Lande versehenen Guthe, einen Theil abzukaufen, und solchergestalt, mit einiger Verringerung des andern, sein Guth zu verbessern, indem durch solche Aenderungen die Totalität der Stadt und gemeinen Bürgerschaft nicht leidet, nur muß darauf gesehen werden, daß das grössere Bürgerguth, von dessen Ländereyen ein Theil an ein anderes veräussert wird, im Stande bleibe, seinen Besitzer zu unterhalten, und das Verhältnißmäßige der Prästationen, so weit bey deren Repartition auf das Land Rücksicht genommen wird, dem einen Guthe ab- und dem andern zugeschrieben werde, daher denn solche Veräußerungen auch nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit der Stadt, sollen unternommen werden können.

In denjenigen Städten indessen, wo nach besondern Statuten und Verfassungen, gewisse zu den Bürgerstellen gewidmete Ländereyen, bisher ganz unabtrennlich gewesen sind, soll es, bis Wir zum gemeinen Besten solcher Städte ein anderes zu verordnen gut finden mögten, fernerhin dabey belassen werden.

Diejenigen Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark hingegen, deren Ländereyen nicht eigentlich zu Bürgerstellen gehören, oder eine Söhle ausmachen, und weder auf den Nahrungsstand, noch auf die Prästationen der Bür-

ger, Einfluß haben, sondern von Bürgern und Landleuten ohne Unterschied gemiethet, gekauft und wieder verkauft werden, bleiben von der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen, und es sollen daselbst die vom Adel und andere Landbewohner, solche Ländereyen, so gut als Bürger, nach wie vor miethen, kaufen und besitzen können.

IV.

Sollten in Unsern übrigen Provinzen, auf welche das Verbot §. I. gehet, besondere Umstände vorkommen, welche die Uebereignung eines bürgerlichen contribuablen Grundstücks, an einen in oder bey derselben Stadt, mit einem adelichen oder freyen Guthe bereits angesessener Vasallen nothwendig und thunlich, mithin eine Ausnahme von erwähntem Verbothe zuläßig machen mögten, so ist es damit folgendergestalt zu halten:

Es soll nemlich in solchen Fällen:

1) Jedesmal von der Obrigkeit, mit Meldung der Umstände, über dergleichen Nothwendigkeit pflichtmäßiger Bericht an das Krieges- und Domainen-Cammer-Collegium erstattet, und durch dasselbe vom General-Directorio Consens eingeholet, auch ehe und bevor solcher erfolgt, irgend ein bürgerliches Haus, Acker oder anderes Grundstück, an einen adelichen Guthsbesitzer in oder bey derselben Stadt, schlechterdings nicht übereignet werden.

2) Erfolgt aber die nachgesuchte Genehmigung, so ist dergleichen Grundstück, wie bereits §. I. wegen geschenkter, erheyratheter oder geerbter Bürgergüther verordnet worden, nach seinen Gebäuden, Grenzen, Pertinenzien, Lage, Größe, Gerechtigkeiten, Prästationen und allen Qualitäten genau zu beschreiben, und dieses alles in die Grund- und Lager-Bücher einzutragen. Gleichwie es

3) sich von selbst versteht, daß der Acquirent alle auf solchem Grundstücke haftende Real-Pflichten, Abgaben und Lasten, ohne irgend einige Ausnahme übernehmen und leisten muß, so soll überdies

4) derselbe auch an solchen Orten, wo andere Adeliche und Eximirte, bey dem Besitz bürgerlicher Güther, gewisse persönliche Immunitäten, kraft besonderer Gesetze, Verträge oder Gewohnheiten, zu geniessen haben, selbige nicht erhalten, sondern vielmehr wegen dergleichen Güther das Bürgerrecht gewinnen müssen, und sowohl der Gerichtsbarkeit des Magistrats, als allen persönlichen Verbindlichkeiten eines gemeinen Bürgers unterworfen seyn.

5) Muß in Absicht der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, von Zeit zu Zeit, bey den vorzunehmenden Visitationen der Feuerstellen, aufmerksam nachgesehen werden, ob selbige und die Stelle oder das Gehöfte noch in ihrem ganzen Umfange subsistiren, oder ob, zum Vortheil des freyen Grundstücks, irgend etwas daran geschmälert und davon abgebracht sey; und wenn sich dieses findet, so muß unverzüglich die nöthige Remedur deshalb getroffen werden; damit das bürgerliche Grundstück überall in seiner radicirten Quantität und Qualität erhalten werde.

6) Muß dasselbe schlechterdings nicht unbewohnt gelassen, sondern mit einer oder mehrern Familien besetzt, und wenn es ein ganzes Ackergut oder Brauhaus ist, wie bereits §. II. auf den Fall der Schenkung oder Vererbung eines Bürgerguths verfügt worden, an einen tüchtigen Miethsmann, der Bürger in der Stadt ist, oder es zu dem Ende wird, verpachtet werden.

7) Wenn einem mit städtischen Ländereyen angesessenen Bürger, ein Burglehn, Adeliches oder sonst freyes Guth in und bey derselben Stadt, durch Schenkung oder Erbschaft zufällt, oder dergleichen Guth, nach vorgängiger Untersuchung zu kaufen nachgelassen werden mögte, so soll es in beyden Fällen auf gleiche Art, wie in diesem und dem IIten §. verordnet worden, gehalten werden.

V.

Die gegen diese Verordnungen geschlossene Contracte, sollen nicht nur ungültig und nichtig seyn, sondern auch, sowohl die Contrahenten, als die dergleichen Contracte aufnehmenden und bestätigenden Obrigkeiten, überdies für ihre Contraven-

trovention, jeder dem Befinden nach, in 25 bis 50 Rthlr. Strafe, genommen werden.

VI.

In Ansehung derjenigen contribuablen städtischen Grundstücke, welche die von Adel und andere Eximirte, neben ihren adelichen oder andern freyen Güthern in den Städten würklich im Besitz und Eigethum haben, wollen Wir zwar allergnädigst geschehen lassen, daß dieselben dabey fernerhin belassen und geschützt werden; in so fern auch dieselben Pertinenzien von ihren bürgerlichen mit ihren adelichen oder freyen Güthern bereits consolidirt, und zu dem Ende mit beyden Aenderungen gemacht haben, soll es in allergnädigster Rücksicht darauf, daß die Wiederherstellung in den vorigen Stand, nicht ohne Kosten und Schaden würde geschehen können, bey solcher Einrichtung sein Bewenden behalten, und dawider zu ihrer Beunruhigung nichts vorgenommen werden; wo aber dergleichen Veränderungen und Consolidationen, noch nicht ins Werk gesetzt sind, sollen die zu Verhütung derselben, und der Schmälerungen der Bürger-Güther §. II. und IV. gegebene Vorschriften beobachtet werden.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegiis, insonderheit den Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Stadt-Obrigkeiten und dem Officio Fisci, so gnädig als ernstlich, auf diese Unsere Höchste Landes-Verordnung, in vorkommenden Fällen, genau zu halten; jedermänniglich aber sich darnach zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. August 1784.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. LI. Confirmation des wiederhergestellten Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15. Junii 1777 nebst Rescript und Postscript an das Cammer-Gericht. De Dato Berlin, den 31. August 1784.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen jedermann zu wissen, daß, da Wir Allerhöchst-Selbst wahrgenommen, wie die im Jahr 1782. Unserer Allerhöchsten Person in Vorschlag gebrachte Abänderung des Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15. Junii 1777. nicht denjenigen Erfolg gehabt, der Uns davon hat angezeigt werden wollen, und Wir daher Allerhöchst bewogen worden, denen bey diesem Creditwerke verbundenen Güterbesitzern der Chur- und Neumark allergnädigst nachzulassen, sich wegen der zu einem zweckmäßigen Fortgang dieses Creditwerks zu nehmenden Maasregeln unter sich zu vereinigen. Hierauf Uns auch allerunterthänigst von ihnen vorgetragen worden: Wir möchten allergnädigst geruhen, das von Uns Allerhöchst confirmirte Chur- und Neumärksche Ritterschaftliche Credit-Reglement vom 15. Junii 1777 mit seinen General- und Special-Tax-Principiis wieder herzustellen, und einen von ihren Deputirten dazu verfaßten Nachtrag allergnädigst zu genehmigen; und dann Wir Allerhöchst daraus ersehen und Uns überzeugt haben, daß dadurch mit einer größern Ausbreitung dieses Creditwerks zugleich eine deste vollkommenere Sicherheit sowohl des Publici, als auch der zu diesem Creditwerk verbundenen Güterbesitzern selbst werde befördert werden. Als genehmigen und confirmiren Wir nicht nur die Wiederherstellung des obgedacht von Uns Allerhöchst unterm 15ten Junii 1777. bestätigten Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Reglements nebst seinen General- und Special-Tax-Principiis, sondern auch den oberwähnt dazu verfaßten Nachtrag

vom 2ten April dieses jetzt laufenden Jahres; ordnen und wollen auch, daß von nun an lediglich hiernach von denen diesem Ritterschaftlichen Creditwerk vorgesetzten Collegiis in allen dabey vorkommenden Fällen verfahren werden soll; und befehlen zugleich Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, dieses gehörig zu publiciren, und sowohl selbst als durch die ihnen untergeordnete Collegia darauf festzuhalten, und nicht zu gestatten, daß von irgend jemanden dargegen gehandelt werde. Uhrkundlich unter Unserer Königlichen Allerhöchsten Unterschrift und Insiegel. So geschehen, Berlin, den 17ten April 1784.

Friedrich.

(L. S.)

v. Werder.

Ad No. LI.

Nachtrag zum Ritterschaftlichen Credit-Reglement.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, für das Wohl Ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen unabläßig bemühet, wahrgenommen haben, wie durch das revidirte Ritterschafts-Credit-Reglement für die Chur- und Neumark vom 14ten Julii 1782 der von Allerhöchst-Denenselben beabsichtigte Zweck bey dem Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Creditwerke nicht erreicht worden, und daher Seine Königliche Majestät bewogen worden, statt des Churmärkschen Landschafts-Directoris von Arnim, und auf vorhergegangene einmüthige Wahl der sich allhier versammelten Deputirten, Allerhöchst Dero Würklichen Geheimen Etatsminister von Werder, diesem Creditwerke als Königlichen Commissarium vorzusetzen, auch durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Januarii 1784. denen bey diesem Creditwerk verbundenen Ständen der Chur- und Neumark allergnädigst nachzulassen, sich wegen einer zweckmäßigeren Einrichtung dieses Creditwerks, unter sich zu vereinigen: so haben sich die convocirte Deputirte derselben allhier eingefunden, und mit ehrfurchtsvollem Danke, für die Königliche Gnade, sich bis auf Königliche Allerhöchste Bestätigung, vereiniget, mit Aufhebung des revidirten Reglements vom 14 Julii 1782 und der demselben angehängten General-Tax-Principiorum, zuvörderst das von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst bestätigte Chur- und Neumärksche Ritterschafts-Credit-Reglement vom 15. Junii 1777 mit seinen General- und Special-Tax-Principiis, wieder herzustellen hiernächst aber solches bey seinen durchlaufenden Paragraphen, nachstehend zu erläutern und zu suppliren:

Beym §. 3.

Pfandbriefe werden zwar nur auf die erste Hälfte des nach den Ritterschaftlichen Tax-Principiis zu bestimmenden Werth eines Guths ausgefertiget. Sollte jedoch ein Guthsbesitzer zu seiner Conservation, einer weiteren Unterstützung des Creditwerks bedürfen, und darauf antragen; so kann ihm zwar noch Ein Zwölftheil des vorgedachtermaaßen bestimmten Werths des Guths nachgegeben werden. Es muß aber die Ritterschafts-Direction der Provinz aufs genaueste untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen solches in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit geschehen könne, und ob mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der Guthsbesitzer, mittelst dieser Unterstützung, bey dem Besitz seines Guths werde erhalten werden können, und im Stande bleiben werde, die über die Hälfte zu bewilligende Pfandbriefe, nach und nach in gewissen Ratis wieder abzuzahlen.

Dabey müssen aber die dem Reglement angehängte General- und Special-Tax-Principia, in sofern diese nicht, wie hiernächst bey denselben vorkommen wird, eine andere Bestimmung erhalten, desto genauer observiret, und in Anwendung gebracht werden, damit das Creditwerk durch das zu bewilligende Ein Zwölftheil, bis zu dessen erfolgten Wiederbezahlung, nicht in Gefahr komme.

Beson-

Besonders muß sich die Direction der Provinz

a) durch Pacht-Contracte oder zwölfjährige Wirthschafts-Rechnungen versichern, daß das Guth den ausgemittelten Ertrag würklich gewähre;

b) in Ermangelung dieser Nachweisung müssen die schon aufgenommene Taxen, nach den vorhin gedachten Principiis nochmals genau revidirt und superrevidirt werden, und dabey müssen

c) die lebendige und todte Inventaria entweder ganz vollständig seyn, oder das fehlende vom nachgesuchten Ein Zwölftheil abgezogen werden; auch muß

d) von diesem Ein Zwölftheil der in Taxe gebrachte Werth des Wohnhauses abgesetzet werden.

Die Ritterschafts-Direction der Provinz erstattet demnächst darüber ausführlichen Bericht an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und dieser bleibt alsdann überlassen, dem Engern Ausschusse vorzutragen:

1) Ob und in wie ferne dieses Ein Zwölftheil dem Guthsbesitzer bewilliget werden könne;

2) unter welchen Bedingungen solches geschehen könne, und in welcher Art sich der Gutsbesitzer etwa einer speciellern Aufsicht der Ritterschafts-Direction der Provinz unterwerfen müsse; und

3) in welchen Ratis dieses zu bewilligende Ein Zwölftheil nach und nach wieder bezahlt werden müsse.

Bewilliget alsdann der Engere Ausschuß dieses Ein Zwölftheil, so werden die Pfandbriefe auf so hoch bey eben dieser Versammlung des Engern Ausschusses, dem davon der Vortrag geschehen, ausgefertiget.

Es versteht sich auch von selbst, daß von Güthern, auf welchen Pfandbriefe ausgefertiget worden sind, Pertinenzien ohne Vorwissen und Bewilligung der Ritterschafts-Directionen und des Engern Ausschusses nicht veräussert werden können.

Beym §. 6.

Der reine Ertrag eines Guths wird unwandelbar zu 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

Nach Ablauf des Triennii muß, wenn Creditores es verlangen, der Zuschlag für Zwey Drittheil derjenigen Taxe, auf welche die Pfandbriefe bewilliget worden, geschehen. Auch muß die Verkaufs-Taxe von dem Ritterschaftlichen Directions-Collegio der Provinz, in welcher das Guth belegen ist, aufgenommen, und von der Haupt-Ritterschafts-Direction superrevidirt worden seyn.

Demnächst geruhen Seine Königliche Majestät allergnädigst festzusetzen, daß die Ritterschafts-Directiones wohl befugt, auf alle unter ihre Administration kommende Güther Pfandbriefe bis zur Hälfte, und wie beym §. 3. festgesetzt worden, auch noch auf Ein Zwölftheil des Werths des Guths auszufertigen; des Endes die Einsendung der eingetragenen Obligationen von denen, den Concurs- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz Collegiis zu erfordern, und die an deren Statt eingetragene Pfandbriefe, diesen Justiz-Collegiis zur Befriedigung der Creditoren zu übersenden. Vorausgesetzt, daß keine Lehns- oder andere der Pfandbriefs-Ausfertigung und Eintragung hinderliche Qualitäten des Guths oder dessen Besitzers entgegen stehen; als worüber sich die Ritterschafts-Directionen jedesmahl mit denen den Concurs- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz-Collegiis in Correspondenz setzen, und von diesen die Versicherung erhalten müssen, daß dergleichen Hindernisse der Umschreibung der eingetragenen Obligationen in Pfandbriefe nicht obwalten. Eine solche Pfandbriefs-Ausfertigung gereicht zum Besten der Gläubiger und selbst des Gemeinschuldners; indem alsdann von den umgeschriebenen Capitalien nur 4 pro Cent Zinsen nebst dem Quittungsgroschen bezahlt werden. Der hypothekarisch versichert gewesene Gläubiger kann desto früher mit den Pfandbriefen seine Bezahlung erhalten, und aus dem Concurs scheiden, und der Verkauf dergleichen Güther wird dadurch erleichtert und befördert, weil die

Kaufluſtige alsdann ſchon die erſte Hälfte des Werths des Guths, und auch noch wohl Ein Zwölftheil darüber, mit Pfandbriefen bezahlt finden, und nur noch auf die Bezahlung des übrigen Liciti bedacht ſeyn dürfen, wodurch mancher Käufer zu einem höhern Licito diſponiret werden dürfte, wenn er die Sache gleich ſolchergeſtalt arrangirt findet.

Beym §. 12.

Die Güther müſſen ſchlechterdings in den Ritterſchaftlichen oder in den Ordens-Lehns- oder in den Hypotheken-Büchern der Ober-Landes-Collegiorum eingetragen ſtehen, und dabey mindeſtens einen Werth von Sechs Tauſend Thalern haben. Auf Güther, die in Städtiſchen- oder Amts-Hypotheken-Büchern eingetragen ſtehen, können keine Pfandbriefe bewilliget werden.

Beym §. 26.

Die Mitglieder der Haupt-Direction müſſen Mitverbundene beym Creditwerke ſeyn, haben Vorſitz und Rang, nach der Mehrheit der bey der Wahl auf ſie gefallenen Stimmen, und werden alle drey Jahre von neuen gewählt, mit welcher Wahl beym nächſten Engern Ausſchuß den 20. May a. c. der Anfang gemacht werden ſoll.

Beym §. 33.

Die Anſetzung dieſer Officianten geſchieht, je nachdem die Geſchäfte beym Creditwerke mehrere oder wenigere Officianten erfordern werden.

Beym §. 34.

Es wird die vom Rendanten zu beſtellende Caution auf Vier Tauſend Thaler feſtgeſetzt.

Beym §. 47.

Die Uckermark ſendet hinführo zwey Deputirte; und ſämmtliche Provinzen und Creiſer der Chur- und Neumark werden darauf möglichſt bedacht nehmen, daß ein und eben derſelbe, und zwar beym Creditwerk mitverbundene Deputirte anhero komme, damit derſelbe dadurch in der Connexion aller beym Engern Ausſchuß vorkommenden Geſchäfte, und davon ſeinen mitverbundenen Conſtituenten deſto beſſere Auskunft zu geben, im Stande bleibe.

Beym §. 48.

Die Dauer der Verſammlung des Engern Ausſchuſſes wird nicht auf gewiſſe Tage feſtgeſetzt, ſondern regulirt ſich lediglich nach denen dabey vorkommenden mehrern oder wenigern Geſchäften.

Beym §. 49.

Die Hauptrechnung über den verwalteten Fond des Inſtituts wird nun jährlich, und zwar bey dem den 20ten November ſich verſammlenden Engern Ausſchuſſe abgelegt, welchem die Rechnung einige Tage zuvor zur Einſicht vorgelegt wird, und welcher alsdann die Haupt-Direction und dem Rendanten derſelben darüber pleno cum effectu dechargirt.

Beym §. 79.

Wenn alle Zinſen ausgezahlt worden, und es nicht die Geſchäfte erfordern, daß das Collegium länger zuſammen bleibe; ſo kann das Collegium nach dem Befinden des Directoris der Provinz auch früher auseinander gehen.

Beym §. 82. Litt. h. i.

Dem Publico iſt zwar bekannt gemacht worden, daß bey der Haupt-Direction ein Buch geführt werde, in welchem alle und jede, welche Capitalia auf Pfandbriefe zu belegen, ſich erbieten, nach der Ordnung der Zeit des geſchehenen Anerbietens, notirt werden; und dabey verbleibt es auch. Es wird aber außerdem auch bey einem jeden Directions-Collegio der Provinz ein dergleichen Buch geführt, in welchem die Capitaliſten, wenn ſie ſich auch bey der Direction der Provinz damit gemeldet haben, nach der Ordnung der Zeit des geſchehenen Anerbietens, notirt werden. Es bleibt alſo den Capitaliſten überlaſſen, ſich, zu Erreichung eines frühern Unterbringens ihrer Capitalien, mit ihren Capitalien auch bey den Directionen der Provinzen zu melden, welche alsdenn die ſich in der Provinz gemeldete Capitalien zuerſt, jedoch nach der Ordnung der Zeit des geſchehenen Anerbietens aufrufen, wovon, und daß die Einzahlung alldort

dort geschehen, die Direction der Provinz, alsdann der Haupt-Direction, um die auch allhier offerirte aber in der Provinz eingezahlte Capitalia in dem hiesigen Buche löschen zu können, Nachricht giebt.

Beym §. 139.

Es bleibt jedem Pfandbriefe suchenden Guthsbesitzer frey, seine wider die aufgenommene Taxe habende Erinnerungen dem Provinzial-Directions-Collegio, welches die Taxe hat aufnehmen lassen, zur Abstellung seiner Erinnerungen einzureichen. Wird denselben nicht abgeholfen; so stehet ihm frey, sich damit an die Haupt-Direction und zuletzt an den Engern Ausschuß zu wenden. Bey der Entscheidung des Engern Ausschusses aber behält es sodenn schlechterdings sein Bewenden.

Die in den General-Tax-Principiis §. 63. benahmte Onera und Deducenda werden bey der Bestimmung der Taxe vom ganzen Tax-Quanto abgezogen, und können auf die sodenn übrig bleibende Hälfte des Werths, so wie auf das §. 3. erwähnte Ein Zwölftheil Pfandbriefe bewilliget werden. Wenn aber noch andere in den General-Tax-Principiis §. 63. nicht ausdrücklich benahmte Onera realia und Deducenda auf ein Guth haften, und solche den zehnten Theil des nach Abzug der in gedachtem §. 63. erwähnten Onerum &c. verbleibenden Ertrages des Guths übersteigen; so muß sodann das Quantum excedens von der ersten Hälfte des Werths des Guths abgezogen werden.

Beym §. 148.

Statt der Zinßscheine werden, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici, und damit der Inhaber des Pfandbriefes nicht nöthig habe, denselben bey jeder Zinßerhebung zu präsentiren, oder an die Casse zu schicken, vor der Hand, so lange der Engere Ausschuß es gut und rathsam findet, von Vier zu Vier Jahren, Acht Stück Zinß-Coupons beygefügt, und werden gegen Extradition des auf die zu erhebenden halbjährigen Zinsen ausgefertigten Coupons die jedesmahl fällige halbjährige Zinsen bezahlt werden; ohne daß es dazu der Präsentation des Pfandbriefes selbst bedarf. Nach Ablauf der ausgegebenen acht Stück Zins-Coupons aber, muß sich ein jeder Pfandbriefs-Inhaber zum Empfang neuer Zins-Coupons durch Präsentation seines Pfandbriefes legitimiren; und wird auf der leer gelassenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchem Termin die Zinsen von den Pfandbriefen gegen die dem Inhaber desselben zugestellte Coupons erhoben worden.

Beym §. 162. 163.

Da es mit Gefahr verknüpft seyn würde, durch die Eintragung der Pfandbriefe, ohne Löschung der schon eingetragen stehenden in Pfandbriefe umzuschreibende Schulden, solchergestalt doppelte Hypotheken-Instrumente über ein und eben dieselbe Post existiren zu lassen; so müssen die Pfandbriefe niemals anders, als Zug um Zug gegen Löschung und Extradition bereits eingetragener Hypotheken-Instrumente ins Hypotheken-Buch eingetragen werden. Damit aber auch dadurch die Pfandbriefs-Eintragung nicht zum Nachtheil des Guthsbesitzers verzögert werde; so wird

der §. 166.

dahin abgeändert:

Und geruhen Seine Königliche Majestät zu verordnen und festzusetzen:

1) Daß ein jeder Gläubiger, dessen auf ein Chur- oder Neumärkisches Ritterguth eingetragene Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben wird, schuldig seyn soll, entweder die baare Bezahlung seines Capitals, oder die statt seines alten Hypotheken-Instruments ausgefertigten Pfandbriefe, je nachdem er sich deshalb mit seinem Schuldner vereiniget hat, nach Ablauf der festgesetzten Loskündigungs-Frist, in der Hauptstadt derjenigen Provinz, in welcher das ihm zur Hypothek verschriebene Guth belegen ist, bey der Ritterschafts-Direction der Provinz zu empfangen und anzunehmen.

2) Daß ein jeder Gläubiger schuldig seyn soll, sein in Pfandbriefe umzuschreibendes Hypotheken-Instrument, spätestens sechs Wochen vor

Ab-

Ablauf der Loskündigungs-Frist, bey der Ritterschafts-Direction derjenigen Provinz, in welcher das ihm zum Unterpfand verschriebene Guth belegen ist, einzureichen, und solches bey derselben, gegen Empfang eines gewöhnlichen Depositen-Scheins zu deponiren.

Dahingegen liegt dem Gütherbesitzer, auf dessen Instanz die Umschreibung des alten Hypotheken-Instruments in Pfandbriefe geschieht, ob, seinem Gläubiger, wenn dieser in der Hauptstadt der Provinz baare Zahlung annehmen muß, nach dem alten Hypotheken-Instrumente aber ein anderer locus solutionis bedungen worden, das Postporto bis an den Ort baar zu vergütigen, an welchem die Zahlung eigentlich hätte geschehen sollen.

Unterläßt ein Gläubiger die vorhin ad 1. & 2. gedachten Vorschriften zu befolgen, und hindert, entweder durch Zurückhaltung seines Hypotheken-Instruments, oder auf andere Art die vollständige Umschreibung seines Hypotheken-Instruments, in Pfandbriefen, oder weigert sich, die baare Bezahlung des Capitals in der Hauptstadt der Provinz von der Direction der Provinz anzunehmen; so soll sich derselbe demohnerachtet, mit den Zinsen, von den, statt seines alten Hypotheken-Instruments ausgefertigten Pfandbriefen begnügen: und soll von dem Tage an, da die Bezahlung des Capitals, oder die Extradition der Pfandbriefe hätte geschehen können und sollen, von seinem Schuldener höhere Zinsen zu fordern, nicht berechtiget, dieser aber wohl befugt seyn, die jedesmal fälligen Zinsen von den, statt des alten Hypotheken-Instruments ausgefertigten Pfandbriefen ad Depositum der Direction der Provinz zu bezahlen, und damit so lange zu continuiren, bis sein Gläubiger sich zur Befolgung der ad 1. & 2. gedachten Vorschriften entschließt.

Wenn aber solchergestalt das in Pfandbriefen umzuschreibende alte Hypotheken-Instrument extradirt, und im Hypotheken-Buche und darauf notiret worden, daß, und welche Nummer des Pfandbriefes in desselben Stelle getreten, so wird solches durchschnitten, und, ohne daß es einer weitern Einsendung desselben an die Haupt-Direction bedarf, zu den Acten der Hypotheken-Registratur zurückgelegt; und wird der Haupt-Direction hiernächst nur das Pfandbriefs-Ausreichungs-Protocoll nebst den Pfandbriefs-Specificationen, und dem neuen Hypotheken-Scheine, welcher die geschehene Löschung der alten Schulden und Eintragung der Pfandbriefe nachweiset, eingeschickt.

Beym §. 173.

geruhen Seine Königliche Majestät festzusetzen, daß alle Vormundschaften den einzutragenden Pfandbriefen nachgesetzt, und diese ohne Ausnahme, so viel deren bewilliget werden können und werden bewilliget werden, den Vormundschaften vorgesetzt werden sollen.

Beym §. 175.

Die zur Taxe zu adhibirende Beniteurs, müssen, ohne Rücksicht auf sonst schon geleistete Amts-Eyde, zu jeder Bonitirung besonders vereydet, ihnen, daß solches geschehen müsse, vor Aufnehmung der Bonitirung gesagt, und erst nach vollendeter und ihnen nochmals vorgehaltenen Bonitirung, die eidliche Bestärkung von ihnen geleistet werden.

Beym §. 176.

Wenn der Ritterschafts-Rath des Creises, worin das abzuschätzende Guth belegen ist, mit dem Guthsbesitzer entweder bis Geschwister-Kind verwandt, oder verschwägert ist, oder mit ihm in offenbarer Feindschaft steht, oder wenn er selbst, oder seine nahe Anverwandte Anforderungen an das Guth haben; so muß die Taxe einem Ritterschafts-Rath des benachbarten Creises aufgetragen werden: auch müssen die Ritterschafts-Räthe nicht ihre eigene Güther reciproce abschätzen, noch derjenige Ritterschafts-Rath, dessen Guth abgeschätzt ist, bey der Taxe des Guths desjenigen, der sein Guth taxirt hat, zugezogen werden.

Beym §. 183.

Der Ritterschafts-Rath erhält für die aufzunehmende Taxe Einen Thaler pro

pro mille, und fliesset solches zur Casse der Provinz, in welcher das abgeschätzte Guth belegen ist.

Beym §. 190.

Die Controlle führt künftig nicht der Syndicus sondern einer der Räthe.

Beym §. 191.

Unter den Deputirten, derer im Reglement Erwähnung geschieht, werden die deputirte Räthe des Directions-Collegii der Provinz verstanden.

Beym §. 198.

In die Stelle dieser Zinßscheine treten die beym §. 148. bemerkte Zinß-Coupons.

Beym §. 199.

Statt der Quitung über die bezahlte Zinsen, wird der Casse, welche die Zinsen bezahlt, der Zinß-Coupon ausgehändiget, auf welchen die Zinsen zu bezahlen fällig gewesen.

Beym §. 203.

Es verbleibt dabey, daß, wie bisher nicht der Empfänger, sondern die Haupt-Ritterschafts-Casse auf Rechnung der Provinzial-Casse, das Porto der bey ihr unerhobenen an die Haupt-Casse abzuschickenden Zinsen, trägt.

Beym §. 204.

Eben so verbleibt es zwar dabey, daß auch fernerhin diese Zinsen vom 1sten bis 14ten Februarii und vom 1sten bis 14ten August in Berlin bey der Haupt-Casse erhoben werden können. Wer aber solche binnen diesen Tagen nicht erhebt, muß sich alsdann bis zum nächsten Zinßzahlungs-Termin allhier in Berlin, gedulden, weil der Rendant wegen anderer Geschäfte, keine längere Zeit, auf diese Zinß-Auszahlung verwenden kann, und jeder Coupons-Inhaber sich selbst beymessen muß, wenn er sich zu dem früher für ihn bereit gelegenen Gelde, später meldet.

Beym §. 205.

Die Bezahlung der Zinsen wird mit dem, vom Zinß-Empfänger retradirten Coupon belegt.

Beym §. 206.

Ein Guthsbesitzer, welcher die auf sein Guth ausgefertigte Pfandbriefe in Händen hat, kann statt der zu berichtigenden Zinsen, den Zinß-Coupon zur Casse einsenden, muß aber den Quitungs-Groschen beyfügen.

Beym §. 250.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein dergleichen in Sequestration gerathnes Guth, einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines ertragsmäßigen Werths, noch das etwa bewilligte Ein Zwölftheil verzinsen könnte, so haftet nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Willen und Befehl, auch das übrige Vermögen des Gemeinschuldners für die Sicherheit der Pfandbriefe, so daß die übrige Maße des Vermögens des Gemeinschuldners, sowohl die Zinsen der Pfandbriefe, als auch das, was zur schleunigen Wiederherstellung des Guths nöthig ist, vorzuschiessen gehalten ist. Sollte wieder Verhoffen auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn; so muß die Ritterschafts-Direction entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; welcher Vorschuß bey einem künftigen Verkauf, als gemeinschaftliche Kosten, vorzüglich vor andern Creditis, und zwar mit Zinsen zu 5 pro Cent restituirt werden muß.

Dieses hat auch statt, wenn auch dergleichen Güther mit Pfandbriefen noch nicht belegt sind, und eine Sequestration, oder Administration auf Verlangen eines Landes-Justiz-Collegii hat verfügt werden müssen.

Es werden auch alle Güther bey sich ereignenden Subhastationen, mit der, von der Ritterschafts-Direction der Provinz, aufzunehmenden Taxe zum Verkauf gestellt. Ist dergleichen Taxe noch nicht vorhanden; so muß solche von dem Ritterschaftlichen Directions-Collegio der Provinz bey dem eintretenden Verkauf des Guths, so fort aufgenommen werden, es mag das Guth mit Pfandbriefen belegt seyn, oder nicht. Ist aber eine

dergleichen Taxe schon vorhanden, so muß solche nochmals aufs genaueste, revidirt, und eine jede seit der Zeit der Abschätzung des Guths vorgefallene Veränderung darin bemerkt, auch die beym Guthe etwa vorhandene Realitäten, welche keinen würklichen Ertrag gewähren, als z. E. Jurisdiction, jus patronatus und andere dergleichen jura honorifica, dem Capital der Taxe nach landüblichen Sätzen hinzugesetzt werden. Die Kosten, welche hierdurch in beyden Fällen verursacht werden, muß derjenige tragen, dem solche nach Vorschrift der Gesetze zur Last fallen.

Beym §. 273.

Mit den aufgekündigten Pfandbriefen müssen auch die dazu gehörige Zinß-Coupons abgeliefert werden.

Beym §. 276. bis 280.

wird Bezug genommen auf das, was beym §. 82. Litt. h. i. vorhin bemerkt worden.

Beym §. 281.

Diese Anzeige muß aufs späteste den 2ten Januarii oder 1ten Julii geschehen. Wird der Pfandbrief selbst präsentirt, so wird solcher gegen Ertheilung eines Recognitions-Scheins, bis zum nächsten Zinß-Termin ad depositum genommen, wird aber der Zinß-Coupon präsentirt, so wird dem Präsentanten desselben aufgegeben, den dazu gehörigen Pfandbrief mit allen seinen Zinß-Coupons binnen einer festzusetzenden Frist gleichfalls ad depositum der Ritterschafts-Direction einzureichen. Geschieht dieses, so wird dem Deponenten ein Recognitions-Schein ertheilt. Wird aber weder der Pfandbrief noch der Zinß-Coupon präsentirt, so wird der gekündigte Pfandbrief in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich aufgerufen und bekannt gemacht: daß solcher gekündiget, und das Capital mit den bis dahin fälligen Zinsen, im nächsten Zinßzahlungs-Termin gegen Ausantwortung des Pfandbriefes, und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden müsse, oder ad depositum werde gebracht werden. Meldet sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinßzahlungs-Termin nicht, so wird das Capital mit denen bis dahin aufgelaufenen Zinsen für seine Rechnung ad depositum des Directions-Collegii genommen, und die erfolgte Deposition öffentlich bekannt gemacht, auch die Vorladung des Inhabers des Pfandbriefes mit dem Beyfügen wiederholt: daß wenn er die Gelder auch nicht in dem nächstfolgenden Zinßzahlungs-Termin erheben würde, mit der Mortification des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in selbigen abermals aus, so wird der Pfandbrief mortificirt, die deponirte Gelder aber bleiben für Rechnung des Inhabers des Pfandbriefes in Depesito der Ritterschafts-Direction; wobey es sich denn von selbst versteht, daß die Kosten der ganzen Procedur davon bestritten werden müssen, und solche dem Inhaber des mortificirten Pfandbriefes zur Last fallen.

Beym §. 283.

Alle von dem Guthsbesitzer gekündigte Pfandbriefe werden, so bald sie eingelöset worden, ohne Unterschied cassirt.

Beym §. 284.

Bevor diese Cassation beym Engern Ausschuß geschicht, müssen zuvörderst diese cassirten Pfandbrife im Hypothekenbuche und in den Registern der Direction der Provinz gelöscht werden.

Beym §. 287.

Da die zur Bequemlichkeit des Publici auszufertigende Coupons, dem Creditwerke Kosten verursachen; so werden jedesmal bey der Ausreichung eines Pfandbriefes für die dabey befindliche Zinß-Coupons, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, von dem Empfänger des Pfandbriefes, so wie, wenn dem Inhaber eines Pfandbriefes von neuen 4 jährige Zinß-Coupons ausgeliefert werden, für die dazu ausgefertigte Coupons von dem Inhaber des Pfandbriefes Zwey Groschen bezahlt, welche nebst den Ausfertigungs-Gebühren für die Pfandbriefe zur Hauptritterschafts-Casse fließen.

Der von Sr. Königl. Majestät dem Creditwerke verliehene Fond, und falls dergleichen noch anderweit im Capital,

dem

dem Creditwerke verliehen werden sollte, verbleibt sämtlichen bey diesem Creditwerk Verbundenen, und kann davon kein Capital zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen verwendet werden. Dieser Capitals-Fond stehet unter Administration der Haupt-Direction, welcher dem Engern Ausschuß davon jährlich Rechnung ablegt: die davon fallende Revenües aber, und wenn Se. Königl. Majestät sonst noch woher einen jährlichen Zuschuß dem Creditwerke allergnädigst zu verleihen, geruhen möchten, werden nach einem von den itzt versammleten Deputireen unterm 28. März 1784 entworfenen und unterm 29. ejusd. sich darüber vereinigten Plan, so lange zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen sämtlicher Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen verwendet, bis so viel Einnahme da seyn wird, daß daraus die Bedürfnisse für sämtliche Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen bestritten werden können. So bald aber Ueberschuß da seyn wird; so soll dieser Ueberschuß so lange zu Capital geschlagen werden, bis die zur bisherigen Unterhaltung des Creditwerks verwandte Kosten wieder bezahlt seyn werden, welchemnächst sothane Ueberschüsse zur Hülfe der beym Creditwerk Verbundenen, durch Unglücksfälle, vorzüglich durch Hagelschlag, verunglückten Interessenten dergestalt verwendet werden sollen, daß mit diesem Ueberschusse, den Verunglückten nach Ordnung der Zeit, wie sie sich beym Creditwerke interessirt haben, und nach dem Verhältnisse der aufs Guth ausgefertigten Pfandbriefen zu Hülfe gekommen werden soll; diesen Behufs soll jedesmal von der Provinzial-Direction mit Beyfügung der nöthigen Bescheinigungen, an die Haupt-Direction berichtet, und von dieser wiederum, dem nächsten sich versammlenden Engern Ausschusse Vortrag geschehen, alsdann der Engere Ausschuß die dem Verunglückten zu bezahlende Hülfsgelder bestimmt und verwilliget, und die darauf dem Verunglückten geleistete Zahlung, von der Haupt-Direction bey der nächsten Jahres Rechnung, belegt werden muß.

Die §. 183. gedachte Taxations-Gebühren, der Quitungs-Groschen und die weiter unten vorkommende Expeditions-Gebühren hingegen, fliessen zur Casse jeder Provinz, in welcher die mit Pfandbriefen belegte Güther liegen, und machen solche den eigenthümlichen Fond jeder Provinz aus.

Diesen Fond verwaltet die Ritterschafts-Direction jeder Provinz, legt davon der Haupt-Direction, welche demnächst dem Engern Ausschusse davon Vortrag thut, jährliche Rechnung ab, und wird darüber von der Haupt-Direction dechargirt. Diese Einnahme wird so lange, bis sie zur Deckung aller verwilligten Bedürfnisse, und zur Bezahlung der Rückstände hinreichend ist nach dem obgedachten von den jetzt versammleten Deputirten gemachten Plan repartirt: Und da die Uckermark schon so viel Einnahme hat, daß sie ihre Bedürfnisse nicht nur davon bestreiten kann, sondern auch schon einen Ueberschuß hat; so verbindet sich diese Provinz, ihren jährlichen Ueberschuß zur Abhelfung der Bedürfnisse der übrigen vier Provinzen der Cur- und Neumark annoch auf fünf Jahre herzugeben, mit der Bedingung, daß alsdann diese Provinzen sich so weit mit Pfandbriefen interessirt haben müssen, daß sie sich aus ihrer Einnahme erhalten, wenigstens nicht des Ueberschusses der Uckermark bedürfen, sondern allenfalls aus den Revenüen des Haupt-Fonds erhalten werden können, widrigenfalls die Uckermark nur noch so viel zu den Bedürfnissen der übrigen Provinzen hergiebt, als sie aus dem Haupt-Fond von Zeit der Errichtung des Creditwerks zu ihren Bedürfnissen erhalten hat, und in den vorerwehnten fünf Jahren noch nicht wieder erstattet haben wird: Alsdann aber constituirt sie mit ihrer Einnahme einen eigenthümlichen Fond und Casse ihrer Provinz, und verwendet den Ueberschuß vorzüglich auf die, durch Hagelschlag Verunglückte und Hülfsbedürftigen beym Creditwerk verbundenen Interessenten ihrer Provinz, in eben der Art, als solches bey den künftigen Ueberschüssen der Hauptritterschafts-Casse vorhin festgesetzt worden.

Die übrige vier Provinzen hingegen, wollen sich mit ihrer Einnahme so lange

zu Hülfe kommen, bis die Hauptritterschafts-Casse allein den noch etwanigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemnächst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschusse gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigenthümlichen Fond und Casse constituirt, und ihren Ueberschuß, wie bey der Hauptritterschafts-Casse festgesetzt worden, zum vorzüglichen Bedarf der beym Creditwerk verbundenen und durch Unglücksfälle gelittenen Interessenten ihrer Provinz verwende.

Einem jeden Ritterschafts-Directions-Collegio bleibt überlassen, das zu seinen Bedürfnissen ausgesetzte jährliche Quantum, wie sie es nöthig und den Arbeiten der dabey angesetzten Officianten angemessen finden, bis auf Approbation der Haupt-Direction und des Königl. Commissarii unter sich zu vertheilen.

Und da die den Concurs- und Liquidations-Prozeß dirigirende Justiz-Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß nach eben diesen Sätzen auch den Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu denjenigen Cassen der Haupt- und Provinzial-Directionen fliessen, bey welchen von diesen Directionen solche desservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Junii 1777 angehängte General-Taxprincipia betreffend wird

Beym §. 1. Litt. c. bemerkt,

daß bey den Taxen darauf Attention genommen werden müsse, ob der Boden bergigt oder eben, frey oder mit Holzungen umgeben sey?

Beym §. 6.

Die Boniteurs müssen den Boden nach der innern Güte desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfrüchte er sich vorzüglich schickt, und ihn in folgenden Classen theilen:

1ste Classe, starkes Waizenland, welches in erster und dritter Tracht Waizen, in zweyter und vierter Tracht aber Gerste trägt.

2te Classe, schwaches Waizenland; welches blos in der ersten Tracht Waizen, in der dritten Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Gerste bringt.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweyter und vierter Tracht Gerste trägt.

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter Gerste und in der vierten Tracht Haafer trägt.

5te Classe, starkes Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten und vierten Tracht aber Haafer trägt.

6te Classe, schwaches Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten Haafer trägt; nach der dritten aber ruhet.

7te Classe, dreyjähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung Ein Jahr Roggen trägt, und denn zwey Jahre ruhet, jedoch aber, wenn es wieder gedünget wird, Sommerung tragen kann.

Das sechs- und neunjährige Land wird nur als Schaafweide gewürdiget, und nach diesen Sätzen muß auch bey der Anwendung der Special-Tax-Principien jeder Provinz und Creyses verfahren werden.

Beym §. 7.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey- oder einhauigt sind.

Zweyhauigte,

gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann;

mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt;

schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhauigte,

gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringt;

mittlere,

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt:
schlechte, wenn wenigstens 6 Centner auf den Morgen fallen:
ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hiernach instruirt der Commissarius die Bonitetrs, und sucht so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu-Ertrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrhaftigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugen-Aussagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich zu berichtigen,

Die Másch- oder Feldwiesen werden in den Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hütung genutzt; folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackertheilung in drey Schlägen, Zweydrittheil als Wiesewachs veranschlagt werden.

Beym §. 8.

wird wiederholt, was beym §. 175. des Reglements, wegen jedesmaliger besonderen Vereidung der Boniteurs bemerkt worden.

Beym §. 9.

Zwölfjährige Düngung wird gar nicht gerechnet.

Beym §. 12.

Damit man überzeugt seyn möge, daß das abgezogene Wirthschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specifique und accurate Berechnung sämmtlicher Wirthschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlags-Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn balanciren. Findet es sich nach dieser Balance, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreiche, die Kosten der Wirthschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts-Rubriken, als der Schäferey, Mulkerey ꝛc. ꝛc. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das fehlende durch die bey diesen Rubriken sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirthschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es dabey sein Bewenden, im entstehenden Fall aber wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirthschafts-Rubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

Beym §. 28.

Wördenland ist nur dasjenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Taxe, als Wördenland eingeheegt, genutzt und in dreyjähriger Düngung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Bonität des Landes, kann solches höchstens nur fünf und mindestens zu drey Thaler in Taxe gebracht werden.

Beym §. 51.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Guths, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Winterfutterung, dem Rindviehstande, und der Schäferey, zu gute gerechnet.

Beym §. 55.

Ein Bienenschwarm wird mit 8 Gr. in Taxe gebracht.

Beym §. 63.

Die Feuer-Societäts-Beyträge werden ohne Unterscheid ihres Betrages, bey der Taxe in Abzug gebracht, und müssen die Gebäude so hoch taxirt, und bey der Feuer-Societät eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer-Societäts-Casse ersetzt, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indessen bey dem Guthe oft große und dem Werth desselben nicht angemessene Wohngebäude sind, so muß in

zu Hülfe kommen, bis die Hauptritterschafts-Casse allein den noch etwanigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemnächst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschusse gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigenthümlichen Fond und Casse constituirt, und ihren Ueberschuß, wie bey der Hauptritterschafts-Casse festgesetzt worden, zum vorzüglichen Bedarf der beym Creditwerk verbundenen und durch Unglücksfälle gelittenen Interessenten ihrer Provinz verwende.

Einem jeden Ritterschafts-Directions-Collegio bleibt überlassen, das zu seinen Bedürfnissen ausgesetzte jährliche Quantum, wie sie es nöthig und den Arbeiten der dabey angesetzten Officianten angemessen finden, bis auf Approbation der Haupt-Direction und des Königl. Commissarii unter sich zu vertheilen.

Und da die den Concurs- und Liquidations-Prozeß dirigirende Justiz-Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß nach eben diesen Sätzen auch den Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu denjenigen Cassen der Haupt- und Provinzial-Directionen fliessen, bey welchen von diesen Directionen solche desservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Junii 1777 angehängte General-Taxprincipia betreffend wird

Beym §. 1. Litt. c. bemerkt,

daß bey den Taxen darauf Attention genommen werden müsse, ob der Boden bergigt oder eben, frey oder mit Holzungen umgeben sey?

Beym §. 6.

Die Boniteurs müssen den Boden nach der innern Güte desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfrüchte er sich vorzüglich schickt, und ihn in folgenden Classen theilen:

1ste Classe, starkes Waizenland, welches in erster und dritter Tracht Waizen, in zweyter und vierter Tracht aber Gerste trägt.

2te Classe, schwaches Waizenland; welches blos in der ersten Tracht Waizen, in der dritten Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Gerste bringt.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweyter und vierter Tracht Gerste trägt.

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter Gerste und in der vierten Tracht Haafer trägt.

5te Classe, starkes Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten und vierten Tracht aber Haafer trägt.

6te Classe, schwaches Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten Haafer trägt; nach der dritten aber ruhet.

7te Classe, dreyjähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung Ein Jahr Roggen trägt, und denn zwey Jahre ruhet, jedoch aber, wenn es wieder gedünget wird, Sommerung tragen kann.

Das sechs- und neunjährige Land wird nur als Schaafweide gewürdiget, und nach diesen Sätzen muß auch bey der Anwendung der Special-Tax-Principien jeder Provinz und Creyses verfahren werden.

Beym §. 7.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey- oder einhauigt sind.

Zweyhauigte,
gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann;
mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt;
schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhauigte,
gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringt;
mittlere,

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt:
schlechte, wenn wenigstens 6 Centner auf den Morgen fallen:
ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hiernach instruirt der Commissarius die Bonitetrs, und sucht so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu-Ertrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrhaftigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugen-Aussagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich zu berichtigen,

Die Mäsch- oder Feldwiesen werden in den Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hütung genutzt; folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackertheilung in drey Schlägen, Zweydrittheil als Wiesewachs veranschlagt werden.

Beym §. 8.

wird wiederholt, was beym §. 175. des Reglements, wegen jedesmaliger besonderen Vereidung der Bonitetrs bemerkt worden.

Beym §. 9.

Zwölfjährige Düngung wird gar nicht gerechnet.

Beym §. 12.

Damit man überzeugt seyn möge, daß das abgezogene Wirthschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specifique und accurate Berechnung sämmtlicher Wirthschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlags-Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn balanciren. Findet es sich nach dieser Balance, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreiche, die Kosten der Wirthschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts-Rubriken, als der Schäferey, Mulkerey ꝛc. ꝛc. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das fehlende durch die bey diesen Rubriken sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirthschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es dabey sein Bewenden, im entstehenden Fall aber wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirthschafts-Rubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

Beym §. 28.

Wördenland ist nur dasjenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Taxe, als Wördenland eingeheegt, genutzt und in dreyjähriger Düngung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Bonität des Landes, kann solches höchstens nur fünf und mindestens zu drey Thaler in Taxe gebracht werden.

Beym §. 51.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Guths, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Winterfutterung, dem Rindviehstande, und der Schäferey, zu gute gerechnet.

Beym §. 55.

Ein Bienenschwarm wird mit 8 Gr. in Taxe gebracht.

Beym §. 63.

Die Feuer-Societäts-Beyträge werden ohne Unterscheid ihres Betrages, bey der Taxe in Abzug gebracht, und müssen die Gebäude so hoch taxirt, und bey der Feuer-Societät eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer-Societäts-Casse ersetzt, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indessen bey dem Guthe oft große und dem Werth desselben nicht angemessene Wohngebäude sind, so muß in

zu Hülfe kommen, bis die Hauptritterschafts-Casse allein den noch etwanigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemnächst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschusse gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigenthümlichen Fond und Casse constituirt, und ihren Ueberschuß, wie bey der Hauptritterschafts-Casse festgesetzt worden, zum vorzüglichen Bedarf der beym Creditwerk verbundenen und durch Unglücksfälle gelittenen Interessenten ihrer Provinz verwende.

Einem jeden Ritterschafts-Directions-Collegio bleibt überlassen, das zu seinen Bedürfnissen ausgesetzte jährliche Quantum, wie sie es nöthig und den Arbeiten der dabey angesetzten Officianten angemessen finden, bis auf Approbation der Haupt-Direction und des Königl. Commissarii unter sich zu vertheilen.

Und da die den Concurs- und Liquidations-Prozeß dirigirende Justiz-Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß nach eben diesen Sätzen auch den Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu denjenigen Cassen der Haupt- und Provinzial-Directionen fliessen, bey welchen von diesen Directionen solche desservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Junii 1777 angehängte General-Taxprincipia betreffend wird

Beym §. 1. Litt. c. bemerkt,

daß bey den Taxen darauf Attention genommen werden müsse, ob der Boden bergigt oder eben, frey oder mit Holzungen umgeben sey?

Beym §. 6.

Die Bonitеurs müssen den Boden nach der innern Güte desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfrüchte er sich vorzüglich schickt, und ihn in folgenden Classen theilen:

1ste Classe, starkes Waizenland, welches in erster und dritter Tracht Waizen, in zweyter und vierter Tracht aber Gerste trägt.

2te Classe, schwaches Waizenland, welches blos in der ersten Tracht Waizen, in der dritten Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Gerste bringt.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweyter und vierter Tracht Gerste trägt.

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter Gerste und in der vierten Tracht Haafer trägt.

5te Classe, starkes Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten und vierten Tracht aber Haafer trägt.

6te Classe, schwaches Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten Haafer trägt; nach der dritten aber ruhet.

7te Classe, dreyjähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung Ein Jahr Roggen trägt, und denn zwey Jahre ruhet, jedoch aber, wenn es wieder gedünget wird, Sommerung tragen kann.

Das sechs- und neunjährige Land wird nur als Schaafweide gewürdiget, und nach diesen Sätzen muß auch bey der Anwendung der Special-Tax-Principien jeder Provinz und Creyses verfahren werden.

Beym §. 7.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey- oder einhauigt sind.

Zweyhauigte,
gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann;
mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt;
schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhauigte,
gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringt;
mittlere,

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt:
schlechte, wenn wenigstens 6 Centner auf den Morgen fallen:
ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hiernach instruirt der Commissarius die Bonitateurs, und sucht so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu-Ertrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrhaftigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugen-Aussagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich zu berichtigen,

Die Mäsch- oder Feldwiesen werden in den Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hütung genutzt; folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackertheilung in drey Schlägen, Zweydrittheil als Wieswachs veranschlagt werden.

Beym §. 8.

wird wiederholt, was beym §. 175. des Reglements, wegen jedesmaliger besonderen Vereidung der Boniteurs bemerkt worden.

Beym §. 9.

Zwölfjährige Düngung wird gar nicht gerechnet.

Beym §. 12.

Damit man überzeugt seyn möge, daß das abgezogene Wirthschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specifique und accurate Berechnung sämmtlicher Wirthschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlags-Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn balanciren. Findet es sich nach dieser Balance, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreiche, die Kosten der Wirthschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts-Rubriken, als der Schäferey, Mulkerey ꝛc. ꝛc. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das fehlende durch die bey diesen Rubriken sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirthschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es dabey sein Bewenden, im entstehenden Fall aber wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirthschafts-Rubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

Beym §. 28.

Wördenland ist nur dasjenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Taxe, als Wördenland eingeheegt, genutzt und in dreyjähriger Düngung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Bonität des Landes, kann solches höchstens nur fünf und mindestens zu drey Thaler in Taxe gebracht werden.

Beym §. 51.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Guths, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Winterfutterung, dem Rindviehstande, und der Schäferey, zu gute gerechnet.

Beym §. 55.

Ein Bienenschwarm wird mit 8 Gr. in Taxe gebracht.

Beym §. 63.

Die Feuer-Societäts-Beyträge werden ohne Unterscheid ihres Betrages, bey der Taxe in Abzug gebracht, und müssen die Gebäude so hoch taxirt, und bey der Feuer-Societät eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer-Societäts-Casse ersetzt, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indessen bey dem Guthe oft große und dem Werth desselben nicht angemessene Wohngebäude sind, so muß in

zu Hülfe kommen, bis die Hauptritterschafts-Casse allein den noch etwanigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemnächst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschusse gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigenthümlichen Fond und Casse constituirt, und ihren Ueberschuß, wie bey der Hauptritterschafts-Casse festgesetzt worden, zum vorzüglichen Bedarf der beym Creditwerk verbundenen und durch Unglücksfälle gelittenen Interessenten ihrer Provinz verwende.

Einem jeden Ritterschafts-Directions-Collegio bleibt überlassen, das zu seinen Bedürfnissen ausgesetzte jährliche Quantum, wie sie es nöthig und den Arbeiten der dabey angesetzten Officianten angemessen finden, bis auf Approbation der Haupt-Direction und des Königl. Commissarii unter sich zu vertheilen.

Und da die den Concurs- und Liquidations-Prozeß dirigirende Justiz-Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß nach eben diesen Sätzen auch den Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu denjenigen Cassen der Haupt- und Provinzial-Directionen fliessen, bey welchen von diesen Directionen solche deservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Junii 1777 angehängte General-Taxprincipia betreffend wird

Beym §. 1. Litt. c. bemerkt,

daß bey den Taxen darauf Attention genommen werden müsse, ob der Boden bergigt oder eben, frey oder mit Holzungen umgeben sey?

Beym §. 6.

Die Boniteurs müssen den Boden nach der innern Güte desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfrüchte er sich vorzüglich schickt, und ihn in folgenden Classen theilen:

1ste Classe, starkes Waizenland, welches in erster und dritter Tracht Waizen, in zweyter und vierter Tracht aber Gerste trägt.

2te Classe, schwaches Waizenland, welches blos in der ersten Tracht Waizen, in der dritten Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Gerste bringt.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweyter und vierter Tracht Gerste trägt.

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter Gerste und in der vierten Tracht Haafer trägt.

5te Classe, starkes Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten und vierten Tracht aber Haafer trägt.

6te Classe, schwaches Haaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweyten Haafer trägt; nach der dritten aber ruhet.

7te Classe, dreyjähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung Ein Jahr Roggen trägt, und denn zwey Jahre ruhet, jedoch aber, wenn es wieder gedünget wird, Sommerung tragen kann.

Das sechs- und neunjährige Land wird nur als Schaafweide gewürdiget, und nach diesen Sätzen muß auch bey der Anwendung der Special-Tax-Principien jeder Provinz und Creyses verfahren werden.

Beym §. 7.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey- oder einhauigt sind.

Zweyhauigte,
gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann;
mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt;
schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhauigte,
gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringt;
mittlere,

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt:
schlechte, wenn wenigstens 6 Centner auf den Morgen fallen:
ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hiernach instruirt der Commissarius die Boniteurs, und sucht so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu-Ertrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrhaftigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugen-Aussagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich zu berichtigen,

Die Mäsch- oder Feldwiesen werden in den Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hütung genutzt; folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackertheilung in drey Schlägen, Zweydrittheil als Wiesewachs veranschlagt werden.

Beym §. 8.

wird wiederholt, was beym §. 175. des Reglements, wegen jedesmaliger besonderen Vereidung der Boniteurs bemerkt worden.

Beym §. 9.

Zwölfjährige Düngung wird gar nicht gerechnet.

Beym §. 12.

Damit man überzeugt seyn möge, daß das abgezogene Wirthschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specifique und accurate Berechnung sämmtlicher Wirthschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlags-Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn balanciren. Findet es sich nach dieser Balance, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreiche, die Kosten der Wirthschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts-Rubriken, als der Schäferey, Mulkerey ꝛc. ꝛc. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das fehlende durch die bey diesen Rubriken sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirthschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es dabey sein Bewenden, im entstehenden Fall aber wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirthschafts-Rubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

Beym §. 28.

Wördenland ist nur dasjenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Taxe, als Wördenland eingeheegt, genutzt und in dreyjähriger Düngung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Bonität des Landes, kann solches höchstens nur fünf und mindestens zu drey Thaler in Taxe gebracht werden.

Beym §. 51.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Guths, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Winterfutterung, dem Rindviehstande, und der Schäferey, zu gute gerechnet.

Beym §. 55.

Ein Bienenschwarm wird mir 8 Gr. in Taxe gebracht.

Beym §. 63.

Die Feuer-Societäts-Beyträge werden ohne Unterscheid ihres Betrages, bey der Taxe in Abzug gebracht, und müssen die Gebäude so hoch taxirt, und bey der Feuer-Societät eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer-Societäts-Casse ersetzt, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indessen bey dem Guthe oft große und dem Werth desselben nicht angemessene Wohngebäude sind, so muß in

Ansehung der Wohngebäude das dafür in den Tax Principiis festgesetzte Quantum triplirt bey der Feuer-Societät eingetragen werden.

Das in den General-Tax-Principiis zum Unterhalt der Wirthschafts-Gebäude bestimmte Abzugs-Quantum ist zu geringe, und statt dessen, doppelt so viel bey der Taxe in Abzug zu bringen.

Was von dem zur Bewirthschaftung des Guths erforderlichen Inventario fehlt, muß bey der Taxe von der Capitals-Summe in Abzug gebracht werden.

Was endlich die dem Reglement vom 15ten Junii 1777 beygefügte Special-Tax-Principia betrift, so wird es zwar bey selbigen belassen, jedoch daß auch diese nach denen bey den General-Tax-Principiis vorgedacht erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, modificirt in taxando in Anwendung zu bringen sind, und wenn die Specialia höher, als die Generalia gehen; so ist alsdann der mindere Satz der General-Principiorum anzunehmen. Wenn aber die Specialia niedriger, als die Generalia ausfallen, so werden die Specialia in taxando in Anwendung gebracht.

Der Hordenschlag wird in der ersten Tracht für voll, in der zweyten Tracht zur Hälfte, und in der dritten Tracht zu Ein Viertheil in Anschlag gebracht.

Berlin, den 2ten April 1784.

v. Werder
als Königl. Commissarius.

v. Bismark. v. Alvensleben. v. Platen. v. d. Schulenburg. v. Beerfelde. v. Meden. Gr. v. Schlippenbach. Gr. Reuß. v. Blankensee.

Ad No. LI.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir die bey Uns allerunterthänigst angetragene Wiederherstellung des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15ten Junii 1777 mit seinen General- und Special-Tax-Principiis, wie auch den dazu von denen Deputirten der bey diesem Creditwerk verbundenen Cur- und Neumärkischen Stände verfaßten Nachtrag vom 2ten April 1784 unter dem 17ten letzt gedachten Monaths allerhöchst zu bewilligen und zu bestätigen in Gnaden resolviret haben; als fügen Wir Euch solches unter Zufertigung der hierneben liegenden 150 Exemplarien von ermeldtem Nachtrag, hierdurch gnädigst zu wissen, mit Befehl, nicht nur Eures Orts Euch nach dem Inhalt des wieder hergestellten Reglements von 1777 und beygehenden Nachtrags, in vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten, sondern auch solches in der Mittelmark sowohl als Prignitz dergestalt zu publiciren, damit es zu jedermanns, insonderheit der Guthsbesitzern Wissenschaft gebracht, und zugleich kund werde, daß angeschlossener Nachtrag vom 2ten April c. allhier in der Hofbuchdruckerey zu haben sey. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 31. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Post Scriptum.

Auch

Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe! finden Wir unter einem dasjenige, was in dem anliegenden Nachtrag vom 2ten April 1784. des Ritterschaftlichen Credit-Reglements in Ansehung der Verhältnisse, worinnen Ihr, in ein und andern Geschäfts-Falle mit der Ritterschaftlichen Credit-Societät zu stehen kommt, gedacht wird, hierdurch näher zu bestimmen und zu modificiren nöthig,

thig, und werdet Ihr Euch also darüber nachstehendes zur Achtung und Direction dienen lassen.

Ad §. 6. pag. 6. gedachten Nachtrags hat es zwar

1) bey der daselbst enthaltenen Disposition, daß auch die im Concurs- oder Liquidations-Prozeß verfallene Güther in so ferne sie sonst dazu qualificirt sind, mit Pfandbriefen belegt werden können, sein Bewenden. Hierbey aber

2) verstehet es sich von selbst, daß die Pfandbriefe nicht eher eingetragen und extradiret werden können, als bis Classificatoria ergangen, und in so weit rechtskräftig worden ist, daß mit hinlänglicher Gewißheit beurtheilet werden kann, welche Gläubiger von denen durch die Credit-Direction bewilligten Pfandbriefen ihre Befriedigung zu erwarten, und daher ihre eingetragene Schuld-Instrumente zum Behuf der Umschreibung zu extradiren haben. Nur alsdenn, wenn die Sache bis dahin gediehen ist, müssen von Euch diesen Creditoribus ihre Instrumente abgefordert, und solche zusammen an die Credit-Direction abgeliefert werden, damit diese die Umschreibung, so wie die Eintragung der in locum derselben tretenden Pfandbriefe besorgen könne. Ferner

3) müssen diese Pfandbriefe der Concurs- und Liquidations-Masse dergestalt zu gute kommen, daß diese das bey deren Umsetzung in klingende Münze zu erhaltende Aufgeld lucrire, wannenhero Euch solchenfalls nach Bewandniß der Umstände, entweder die Credit-Direction um die Besorgung des Umsatzes und Berechnung des Aufgeldes zu requiriren, oder Euch die Pfandbriefe in natura einschicken, und den Umsatz bey Eurem Deposito unter Zuziehung des Curatoris Massæ besorgen lassen müsset. Gegen den Gewinnst des solchergestalt der Masse zu gut kommenden Aufgeldes aber müssen auch

4) die Kosten der Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe ex Massa genommen werden, so wie sich solches ratione der Taxations-Kosten von selbst verstehet, wobey jedoch die Credit-Societät ausdrücklich versprochen hat, daß die Taxations-Kosten möglichst menagiret, zur Beschleunigung der Tax-Aufnahme, Re- und Super-Revisionen gemäße Verfügungen getroffen, auch denen Interessenten die ad §. 287. pag. 12. gedachte Sportuln nicht abgefordert werden sollen.

Unter diesen Umständen verbleibet es also auch: ad §. 250. pag. 10. dabey, daß bey allen Subhastationibus necessariis, auch solcher Güther, die mit Pfandbriefen noch nicht belegt sind, eine von der Credit-Direction aufgenommene Taxe zum Grunde gelegt, mithin die Verkaufs-Taxen zu Vier pro Cent angefertiget werden müssen. Da aber, so wohl in dem Reglement von 1777. P. I. Cap. I. §. 6. als in dem Nachtrag pag. 6. der Haupt-Ritterschafts-Direction die Befugniß beygelegt worden, ein sub hasta stehendes Guth, worauf nicht das volle Pretium Taxatum gebothen wird, noch drey Jahr unter ihrer Administration zu behalten; so wird zur Vermeydung alles Mißverständnisses, hierdurch ausdrücklich festgesetzt:

a) daß unter der vollen Taxe bey deren nicht erfolgten Geboth, die Credit-Direction, dem Zuschlag zu contradiciren, befugt ist, nur eine solche zu verstehen sey, bey welcher der Ertrag mit 5 pro Cent zum Capital gerechnet worden, und die also $\frac{4}{5}$tel der eigentlichen zu 4 pro Cent aufgenommenen Verkaufs-Taxe ausmacht.

b) Daß die Aussetzung des Zuschlags, in dem Fall wo nur $\frac{2}{3}$tel der eigentlichen Verkaufs-Taxe gebothen worden, nicht in einer bloßen Willkühr der Credit-Direction beruhigen, sondern nur in den Fällen statt finden soll, wenn entweder die Aussetzung des Zuschlags zur Deckung der Credit-Societät mit ihren Pfandbriefen und etwanigen Vorschüssen erforderlich ist, oder, wenn die Direction wahrscheinliche Hofnung hat, durch den Aufschub des Verkaufs

wegen

wegen der in der Zwischenzeit zu bewerkstelligenden Wirthschafts-Verbesserungen oder aus andern erheblichen Gründen, ein besseres Geboth zu erhalten, oder gar den Schuldner bey seinem Guthe zu conserviren; wobey auch noch ferner zu bemerken ist,

c) daß wenn die Credit-Direction nicht wegen ihrer eigenen Deckung, sondern bloß in der Absicht zum Besten der Masse und des Gemeinschuldners ein höheres Geboth zu erwarten, der Adjudication contradiciret, alsdann die Creditores der 3ten, 4ten und 5ten Classe darüber vernommen; und wenn diese insgesammt über den Zuschlag einig sind, mit selbigem, jenes Widerspruchs ohnerachtet verfahren werden soll.

Ad §. 139. pag. 7. muß endlich auch, da nach Vorschrift des Corp. Juris Fridr. P. II. Tit. 28. §. 21. nicht blos dem Guthsbesitzer, sondern auch den Extrahenten, imgleichen denen Kauflustigen die, bey Aufnehmung der Taxen etwa vorgefallenen Fehler und Versehen dem Gericht anzuzeigen, freystehet, ein gleiches auch bey denen von den Credit-Directionen ad Effectum Subhastationis aufgenommenen Taxen statt finden und können also die Credit-Directiones sich nicht entbrechen über dergleichen bey den Gerichten eingekommene Monita denenselben auf Verlangen Auskunft zu ertheilen, auch erforderlichenfalls nähere Untersuchung zu veranlaßen.

Dieses ist also, welchem gemäß die Hauptritterschafts-Direction durchgehends von der Behörde instruiret worden, und was Wir Euch, zu Eurer gleichmäßigen gebührenden Befolgung in vorkommenden Fällen gnädigst zu wissen fügen wollen. Ut in Rescripto. Berlin, den 31. August 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LII. Rescript an sämtliche Landes-Consistoria und geistliche Dicasteria excl. Pommern: daß wenn Unterthanen Vergütigungen aus den Creyß-Cassen erhalten und der richtige Empfang derselben, oder die Richtigkeit der Quitung von den Abwesenden oder verhinderten Justiz-Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten nicht attestiret werden kann, solche von dem Prediger des Orts attestiret werden soll.

De Dato Berlin, den September 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Demnach vorzüglich bey denen Vergütigungen, so die Unterthanen aus den Creyß-Cassen erhalten, es

in Betracht diese Leute von dem Betrag der ihnen zugebilligten Gelder nicht immer vollständige Kenntniß haben, auch bey ihrer hinzutretenden Unerfahrenheit im Schreiben, und ihren alsdann von unbekannter Hand vollzogenen Quitungen, wenn zumalen öfters die Creyß-Zahlungen wegen Geldmangels mehrere Jahre hindurch verschleppt werden, nur gar zu leicht bey der Quittirung über diese Vergütigungs-Gelder die größte Unrichtigkeiten vorgehen können, welche, falls hiernächst derglei-

chen oft boshafte und einfältige Leute, entweder das für sie angewiesene Geld nicht erhalten, oder darüber, ohne davon recht unterrichtet zu seyn, Quittungen ertheilt zu haben, vorgeben, viele und grosse Irrungen, wie auch bereits mehrmalen geschehen, veranlaßen, die Nothdurft erfordert, daß dergleichen Empfängern der Gegenstand und Betrag der zu erhebenden Gelder recht deutlich und verständlich gemacht, sodann aber auch die Richtigkeit ihrer Namens Unterschriften oder etwaniger Handzeichen hinlänglich bescheiniget und außer Zweifel gesetzt werden müssen;

Als ist des Endes von der Behörde nöthig und gut gefunden und von Uns

Aller

Allerhöchst Selbst auf den Uns dieserhalb geschehenen ꝛc. Vortrag in Gnaden genehmiget und approbiret worden, daß wie solches bereits in mehreren Unserer Provinzien statt findet, fortmehro durchgehends, wenn Unterthanen Vergütigungen aus den Creyß-Cassen erhalten, der richtige Empfang derselben, und die Richtigkeit der darüber erfolgten Quittirung jedesmal gerichtlich, in so fern aber solches nicht von den etwa abwesenden oder verhinderten Justizbeamten oder Gerichtsobrigkeiten geschehen kann, von dem Prediger des Orts zu recht beständig, attestiret werden sollen.

Ihr habt Euch also Eures Orts hiernach gebührend zu achten, und diesem gemäß durch die geistlichen Inspectionen Eures Departements die Verfügungen zu treffen, daß sämtlichen Landpredigern diese Unsere höchste Willensmeynung gehörig bekannt gemacht, und selbige zu deren unnachbleibliche Befolgung genau angewiesen werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 2. Sept. 1784.

No. LIII. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend das Forum Fürstlicher Hausbediente ad Corpus Juris Frid. Buch 1. Theil 4. Titul 2. §. 56. De Dato Berlin, den 7. September 1784.

Friederich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure, wegen des Gerichtsstandes der bey der Prinzessin Elisabeth von Preussen Liebden in Diensten stehenden Personen, unterm 27. vorigen Monats gethane Anfrage, ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution, daß der §. 56. Tit. II. P. IV. des Corp. Jur. Fridr. nichts weiter bestimmet, als daß die Bedienten der Eximirten unter eben dem Foro, wie ihre Herrschaft stehen sollen.

Da nun in dem §. 30. worauf der §. 56. sich beziehet, nur so viel, daß die daselbst benannte Exemti unter der Jurisdiction der höhern Gerichtshöfe stehen sollten, disponirt ist, so hat es kein Bedenken, und werdet Ihr eventualiter hierdurch besonders authorisiret, daß Ihr die Klagen gegen den Cammerdiener Müller der Prinzessin Elisabeth Liebden annehmen, und rechtlich darauf verfügen könnet. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Sept. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LIV. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die quartaliter an das Ober-Tribunal einzusendende Liste der an die Ober-Tribunals-Sportul-Casse abgesandten Gebühren. De Dato Berlin, den 7. September 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die sämtlichen Justiz-Collegia ein Verzeichniß der zur Ober-Tribunals-Salarien-Casse bezahlten Gelder, vierteljährlich einschicken sollen; so befehlen Wir Euch des Endes hierdurch in Gnaden, künftig allezeit den ersten Posttag nach Ablauf eines Quartals eine genaue Nachweisung: wie viel

und welche Gelder, in welchen Sachen, und an welchen Tagen, während den verflossenen drey Monathen an die gedachte Casse bezahlt und übermacht worden;

Ihr habt diese Nachweisungen jederzeit ohnerinnert einzureichen, und Wir verbleiben ꝛc. Geben Berlin, den 7. Sept. 1784.

Anstatt und von wegen Hochged. Sr. Königl. Majestät.

v. Münchhausen.

No. LV. Rescript an die Inspectoren der Churmark, wegen der Anzeigen von Gestorbenen in Städten und Dörfern.

De Dato Berlin, den 10. September 1784.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Es ist unterm 2ten May 1771. allgemein verordnet worden, daß die Prediger die sich ereignende Sterbefälle in den Amtsstädten den Justitzbeamten, in den Dörfern aber den Schulzen innerhalb acht Tagen nach dem Begräbniß schriftlich anzeigen sollen, und unterm 1sten May 1783. ist vorgeschrieben, daß in allen andern Städten der Churmark, woselbst den Magisträten die Gerichtsbarkeit zusteht, die Prediger darauf halten sollen, daß die Küster wöchentlich ein genaues Verzeichniß aller Gestorbenen einreichen. Da nun Beschwerde geführt wird, daß das eine und andere unterlassen werde, auch nöthig ist, daß diese Vorschriften in den Dörfern und Städten, welche adlicher Gerichtsbarkeit sind, gegen die adlichen Gerichtshalter beobachtet werden; als haben Wir gedachte Vorschriften erneuern, auch dahin erweitern wollen und ist Unser gnädigster Wille, daß solche bey Vermeidung unangenehmer Verfügung genau beobachtet werden. Ihr habet Euch demnach selbst darnach zu achten, und sämtliche Prediger auf die genaueste Befolgung zu verweisen, auch daß es geschehe Acht zu haben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10ten September 1784.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LVI. Declaration wie es mit dem Vermögen und Erbanfällen der Frauen derer Deserteurs gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 16. September 1784.

Da bisher hin und wieder Zweifel entstanden sind, wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen derer Deserteurs, und den denenselben nach Entweichung ihrer Männer zufallenden Erbschaften gehalten werden solle; So haben Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Willensmeynung darüber nachstehendermaaßen zu declariren, für nöthig gefunden.

1.

Zuförderst soll, wenn eine verheyrathete Militair-Person desertirt, der Vorschrift des Edicts vom 17ten Novbr. 1764. gemäß, von dem Krieges-Gericht darüber: ob die Frau sich der Durchhelfung oder Mitwissenschaft schuldig gemacht habe, rechtlich erkannt werden.

2.

Wird 1. die Frau für unschuldig erklärt, so wird ihr zwar, nach eben dieser Verordnung, dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweißlich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr, nach den Statuten des Orts oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen; es muß aber solches unter gerichtlicher Administration verbleiben, so lange, bis entweder die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweißt, oder sich von demselben scheiden läßt, und im Lande wiederum verheyrathet, oder bis sie sich innerhalb Landes ansäßig macht.

3.

So lange bis eines oder das andere erfolgt, müssen auch die einer solchen Frau zufallende Erbschaften in gerichtlichen Beschlag genommen werden.

4.

Stirbt die Frau, ehe sie sich auf die §. 2. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle qualificirt hat, und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey, so erhält die Invaliden-

liden-Casse aus ihrem Nachlaß alles dasjenige, was dem Mann, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach, daraus zukommen würde; und der Ueberrest gebühret den Erben der Frau, insoweit als diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

5.

Ist aber der entwichene Mann vor der Frau gestorben, so verbleibt der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

6.

Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Extradition ihres Vermögens, dem desertirten Mann dennoch nachgefolgt, so hat zwar die Invaliden-Casse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch; es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen das Vermögen ausgetretener Landes-Unterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

7.

Folgt die Frau dem desertirten Mann nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolget worden; so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 2. zu dessen Empfangnehmung qualificirt, oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

8.

Je nachdem in diesem letzterm Fall ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 4. oder 5. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögens-Antheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 6. vorbehalten.

9.

Ist II. die Frau des Deserteurs von den Krieges-Gerichten für schuldig erkläret worden, so fällt ihr, dem Mann zugebrachtes, oder sonst eigenthümlich gehörendes, Vermögen der Invaliden-Casse sofort anheim.

10.

Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nicht auf die ihr erst nachher zufallende Erbschaften.

11.

Ereignen sich aber dergleichen Erbanfälle, so müssen solche in gerichtliche Administration genommen werden, so lange, bis die Frau entweder den Tod des desertirten Mannes nachweißt, oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheyrathet, oder sich im Lande ansäßig macht.

12.

Je nachdem einer oder der andere von diesen Fällen sich ereignet, und die Frau den Mann nachfolgt oder nicht; vor oder nach ihm stirbt, findet wegen der Erbanfälle alles dasjenige statt, was wegen des eingebrachten Vermögens, bey einer für unschuldig erklärten Ehefrau §. 2 — 8. verordnet ist.

13.

Ist III. die Frau mit dem Manne zugleich entwichen, und das Krieges-Gericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären, so kann dasselbe seine Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen reclamiren.

14.

Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Administration.

15.

In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erkläret worden, oder wo sie dem desertirten Mann nachgefolgt ist, fallen die Revenüen ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Administration desselben dauert, der Invaliden-Casse anheim.

16.

Muß aber die Administration bloß um deswillen fortgesetzet werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wie-

der zu verheyrathen, oder sonst im Lande zu etabliren, so müssen die Revenües des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen, auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Alimente davon gereichet werden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch sämmtlichen Militair- und Civil-Gerichten und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser Vorschrift und Declaration auf das genaueste zu achten und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu connibiren oder nachzusehen. Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten Septbr. 1784.

Friedrich.

(L.S.)

v. Carmer. v. d. Schulenburg.

No. LVII. Publicandum, wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und deren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in Königl. Gehegen und Schonungen gehütet wird.

De Dato Berlin, den 18. September 1784.

Nachdem es sich verschiedentlich zugetragen, daß Schäfer, Hirten, und anderes Gesinde, ohne Befehl und Wissen ihrer Dienst-Herrschaften, in die zum neuen Holz-Anwuchs gehegte Schonungen der Königlichen Forsten Vieh hinein gehen und weiden lassen, und angefraget worden, wie es in solchen Uebertretungs-Fällen mit der geordneten Strafe von Einem Thaler für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, und von Acht Groschen für jedes Schaaf oder Schwein, welches in solchen Schonungen betroffen wird, gehalten werden solle: So lassen Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, hiedurch erklären und festsetzen,

1) daß jede Dienst-Herrschaft, es sey selbige ein einzelner Wirth, oder eine ganze Gemeine, die jetzt in ihrem Dienst stehende und künftig anzunehmende Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes brauchet, ernstlich mit Vorbehaltung der darauf gesetzten Strafe verwarnen müsse, daß sie in die ihnen zu dem Ende an Ort und Stelle anzuweisende Schonungen mit keinem Vieh hinein treiben, oder solches von selbst hinein gehen lassen, sondern vielmehr, wenn das Vieh in der Nachbarschaft einer Schonung geweidet wird, mit allem Fleiße darauf, daß nichts davon in die Schonung übertrete, sehen, und dasselbe davon abkehren sollen. Es muß ferner die Dienst-Herrschaft, wenn es ihr bekannt wird, daß ihr Gesinde dennoch dawider gehandelt hat, und zwar selbst alsdenn, wenn solches von niemanden anders gesehen und angegeben worden, dieses sofort dem behörigen Forstamte anzeigen, damit der Uebertreter gestrafet werden könne. Kann nun die Dienst-Herrschaft, wenn ihr Vieh in einer Schonung angetroffen worden, diese Vorschrift beobachtet zu haben sich ausweisen, dann soll dieselbe von deshaliger Verantwortung und Strafe frey seyn. Hat dieselbige aber die erwehnte Belehrung und Warnung ihres Hirten, Schäfers oder andern das Vieh hütenden Gesindes unterlassen, oder wird sie auch überführet, nach geschehener Belehrung und Warnung, daß das Gesinde dennoch das Vieh in eine Schonung übergehen lassen, erfahren, und solches nicht angezeigt zu haben, als wogegen sie nach Bewandniß der Umstände sich eidlich reinigen zu müssen verbunden seyn soll, so soll dafür gehalten werden, daß das Ueberhüten in die Schonungen mit ihrem Wissen und Willen geschehen sey, und sie soll also, als wenn sie es selbst gethan, oder ausdrücklich befohlen hätte, die Strafe für jedes in die Schonung übergetretene Stück Vieh zu erlegen schuldig seyn.

2) Tritt

2) Tritt hingegen der Fall ein, daß ein Hirte, Schäfer, Knecht, oder anderes vorstehendermaßen belehrtes und verwarnetes Gesinde, ohne Mitverschuldung der Dienst-Herrschaft, Vieh in eine Schonung getrieben, oder ohne solches sofort abzukehren, übergehen lassen, und derselbe kann die auf jedes Stück gesetzte Geldstrafe nicht erlegen; So soll dennoch allezeit die Geld-Strafe, bis zum vierten Theil derselben für den Denuncianten, aus seinem zu fordern habenden Lohn, und sonstigem Vermögen, so weit solches dazu reichet, beygetrieben, überdies der Uebertreter, nach Maßgabe der öftern Wiederholung und der Anzahl des Viehes, auf einen oder mehrere Monat zur Zuchthaus-Strafe nebst derbem Willkommen und Abschiede verurtheilet, und diese Strafe gegen solche Contravenienten ohne alle Nachsicht vollstrecket werden, Es hat sich also jedermann nach dieser öffentlich bekannt zu machenden Declaration zu achten.

Signatum Berlin, den 18. Septbr. 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. LVIII. Rescript an die Mindensche und Clevesche Cammern, imgleichen an die Märksche und Tecklenburg-Lingensche Cammer-Deputationen, daß in den Provinzen jenseits der Weser, das Accise-Justiz-Reglement vom 11. Jun. 1772. so weit darin die Beweises-Arten der denuncirten Accise-Defraudationen und Contraventionen festgesetzt sind, Anwendung finden soll. De Dato Berlin, den 26. October 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von der Krieges- und Domainen-Cammer-Justiz Deputation zu Hamm bey Uns angefragt worden: „ob in der Grafschaft Mark, wenn ein Unterthan oder sonst jemand, von einem Accise- und Zoll-Bedienten einer Defraudation oder Contravention unter dem Angeben, daß er den Denunciaten darüber betroffen, beschuldigt worden, dieses Zeugniß ohne daß es in Ansehung des von dem Denunciaten abgeleugneten facti defraudationis vel contraventionis eines weitern Beweises bedürfe, allein hinreichend sey, das Factum für erwiesen anzunehmen, folglich plenam fidem habe?“ und wofern dieses; „ob und welche Grundsätze alsdenn bey Entscheidung der Sache anzunehmen, wenn zwischen der Angabe des Accise- und Zoll-Officianten und dem von Seiten des Denunciaten vorgeschlagen und endlich vernommenen Zeugen eine Collision obwaltet?“ Da nun in Unsern sämtlichen Provinzien diesseits der Weser wo das Accise- und Zollwesen unter einer besonders dazu angeordneten General-Accise- und Zoll-Administration stehet, die Officianten welche Accise- und Zoll-Defraudationes und andere Contraventionen entdecken und denunciiren, eben sowohl, wie in Unsern Provinzien jenseit der Weser von denen Confiscations- und übrigen Geldstrafen zur Ermunterung ihrer Vigilanz einen Denuncianten-Antheil erhalten, und nur die Accise-Justiz-Bedienten von solcher Theilnehmung ausgeschlossen sind, folglich kein Grund obwaltet, warum die in dem Accise-Justiz-Reglement für die Provinzien diesseit der Weser d. d. Berlin, den 11. Junii 1772 sowohl wegen der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der von einem oder mehreren Accise- und Zoll-Bedienten geschehenen Denunciation ohne Gegenbeweis der Denunciaten, als auch in dem Fall, daß diese darwider Beweis führen und beybringen Cap. 4. §. 69 — 71. und §. 73 — 76. auf die daselbst aus einander gesetzte Fälle gegebene Vorschriften nicht auch in Unsern Provinzien jenseit der Weser Anwendung finden könnten; So declariren Wir und setzen hiermit feste, daß in letztgedachten Provinzien gleichfalls die nur erwähnte Vorschriften bey denen von Accise- und Zoll-Officianten geschehenen Denunciationen

entdeckter Defraudationen und Contraventionen in Sachen die zu ihrem Amte gehören, nach Verschiedenheit der Fälle beobachtet werden sollen, und darnach verfahren und erkannt werden soll.

Ihr habt daher hiernach sowohl Euch selbst zu achten, als auch solches in Euren Departement durch ein Publicandum zu der Accise-Bedienten und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. Octbr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. Fr. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Werder.

No. LIX. Publicandum wegen Schonung des Rehwildprets und besonders der Rücken. De Dato Berlin, den 27. October 1784.

Da Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernehmen müssen, daß das wegen Schonung des Rehwildprets, und besonders der Rücken, unterm 13. März 1713 emanirte und unterm 30. Julii 1749 erneuerte Edict, worin hauptsächlich verordnet worden, daß

1) im Winter bey Eis und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildpret gelöset, noch selbiges gehetzt;

2) die Rücken gänzlich zu allen Zeiten geschont; auch

3) den Jägern und Schützen durchgehends angedeutet und sie dahin angehalten werden sollen, die geschossene Rehböcke niemals zerwürkt, sondern jederzeit ganz und ohne ausgeschlagene Gehörne abzuliefern, damit eigentlich wahrgenommen werden könne, ob von ihnen eine Rücke oder Rehbock eingebracht worden, gänzlich aus der Acht gekommen, und diese Art Wildpret durch das viele Schießen und Hetzen dergestalt in Abnahme gerathen, daß nunmehr davon ein nicht geringer Abgang verspürt wird, als wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. diese Verordnungen hierdurch erneuern, und befehlen zugleich allen denjenigen, welchen einige Jagdten bey ihren Güthern verliehen, oder sonst auf die eine oder die andere Art concedirt und verstattet sind, das Rehwildpret so viel möglich zu schonen, und sich vorzüglich des Schiessens der Rücken bey Zehen Thaler Strafe zu enthalten.

Wonach sich demnach sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, das Officium Fisci, Oberforstmeister, Beamte und sämtliche Forstbediente, wie auch sonst jedermänniglich zu achten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und dafern sich jemand gelüsten lassen sollte, wider diese Verordnung vorsetzlich zu handeln, solches sofort anzuzeigen haben, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung nicht nur zum Druck befördert, sondern auch an allen gewöhnlichen Orten affigirt und sonst zu eines jeden Wissenschaft gebracht werden.

Signatum Berlin, den 27. October 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No.

No. LX. Rescript an die Revisions-Deputation, worin die Urthels-Gebühren derselben festgesetzt werden. De Dato Berlin, den 9. November 1784.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 10. Sept. c. die nach Verschiedenheit der Fälle näher zu bestimmende Urtels-Gebühren betreffend, wird Euch hierdurch zur Resolution ertheilet, daß es auch in solchen Prozessen, deren Gegenstand nicht den Werth von 2000 Rthlr. erreicht, bey dem für Euch bestimmten Satz von 14 Rthlr. Urtels-Gebühren verbleiben soll. Wenn aber der Gegenstand 2000 Rthlr. und drüber beträgt, werdet Ihr, in Ansehung der Erhöhung des erwähnten Urtels-Gebühren-Satzes, auf die in der interimistischen Sportul-Taxe vom 26. April 1781. bestimmte Grundsätze verwiesen, wodurch zugleich der Fall, wenn Ulterius re- und correferiret werden muß, seine Erledigung findet, maßen alsdenn, nach der allgemeinen Anmerkung an der angezogenen Stelle, Ihr annoch die Hälfte des gewöhnlichen Satzes zu liquidiren befugt seyn werdet.

Was die Fiscalischen- und Armen-Sachen betrift, so werden Euch in Betracht, daß die Membra Eures Collegii als solche mit keinen Besoldungen versehen sind, aus den zu Justitzsachen bey den Cammer-Collegiis bestimmten Fonds auf den Fuß, wie es in Criminal-Fällen geschieht, 2 Rtlr. 12 Gr. Urtels-Gebühren überhaupt mit Inbegriff der Cozialien und Bestellungs-Gebühren in diesen Sachen bewilliget, und hiernach sind die Cammern dato instruiret worden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 9ten November 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. LXI. Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend den Stempel zu Assecuranz-Policen. De Dato Berlin, den 9. Novbr. 1784.

Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die octroyrte Assecuranz-Compagnie allhier nunmehro auch Versicherungen auf Effecten und Mobilien in hiesigen Residenzen und in einigen Provinzial-Städten für Feuersgefahr, imgleichen auf Waaren welche auf der Elbe von Magdeburg nach Hamburg und von da zurück verschiffet werden, zu ertheilen gesonnen ist, bey dergleichen Feuer- und Strohm-Assecuranzen aber die Versicherungs-Quanta oftmals nicht beträchtlich und die Prämien geringer als bey andern Versicherungen sind; So haben Wir, wie Euch zur Nachricht und in vorkommenden Fällen zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird, auf allerunterthänigstes Ansuchen gedachter Assecuranz-Compagnie den §. III. Art. I. Unsers Stempel-Edicts vom 13ten May 1766. Inhalts dessen, zu den Policen indistincte ein 16 Groschen Stempelbogen genommen werden müssen,

dahin zu declariren, und zur Erleichterung des Assecuranz-Geschäftes qu. nachzulassen geruhet, daß zu den Policen über Feuer- und Strohm-Versicherungen bey einem Versicherungs-Quanto

bis Fünfhundert Thaler ein 4 Groschen-Stempel, von Fünfhundert bis Funfzehnhundert Thaler ein 8 Groschen Stempel, und über Funfzehnhundert Thaler allererst ein 16 Groschen Stempelbogen adhibiret werden darf. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 9. November 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi.

No. LXII. Rescript an das Cammer-Gericht, mit einer Resolution an die Pommersche Regierung wegen des Kosten-Ansatzes bey Concursen. De Dato Berlin, den 28. Novbr. 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Unsere Pommersche Regierung wegen des Kosten-Ansatzes bey Concursen unterm 10. hujus allhier angefraget, und Wir dieselbe sub dato hodierno umständlich beschieden haben; so lassen Wir Euch Copiam sothaner Verbescheidung zu Eurer Nachricht und gleichmäßigen Nachverhalt hierneben zufertigen; und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. Nov. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. LXII.

Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer in dem Bericht vom 10. hujus vorgetragenes Bedenken, wegen des Kosten-Ansatzes bey Concursen, finden Wir allerdings gegründet und daher nöthig, Euch darüber mit nachstehender nähern Anweisung zu versehen.

Was zuförderst die Commun-Kosten betrift, so kann bey Massen, die nach dem gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlage nur Zweyhundert Thaler und weniger betragen, an Gebühren zur Spertul-Casse gar nichts liquidirt werden, sondern es sind bloß die baaren Auslagen und an Copialien ein Pausch-Quantum von 3 — 4 Rthlr. in Ansatz zu bringen.

Bey beträchtlichern Massen ist überall nur die zweyte Colonne der interimistischen Sportul-Taxe vom 21. April 1781. zur Tyhlosur anzunehmen; und hiervon,

wenn die Activ-Masse 200 — 400 Rthlr. beträgt, Ein Viertel,
bey einer Masse von 400 — 600 Rthlr. die Hälfte
bey einer Masse von 600 — 800 Rthlr. zwey Drittel
bey einer Masse von 800 — 1000 Rthlr. drey Viertel

folglich erst bey Massen über 1000 Rthlr. der volle Betrag der vorgeschriebenen Sätze in Anrechnung zu bringen.

Eben so sind an Sentenz-Gebühren von Massen unter 200 Rthlr. nichts; bey Massen von 200 — 500 nur 2 Rthlr., von 500 — 800 Rthlr. 4 Rthlr., von 800 — 1000 Rthlr. aber 5 Rthlr. zusammen, für die Classificatoriam, und eben so viel für die Distributoriam anzusetzen. Bey wichtigern Massen werden die Bestimmungen der interimistischen Sportul-Taxe No. 28. beybehalten.

Anlangend diejenige Kosten, welche bey den einzlen Liquidatis vorkommen; so sind solche nach den Objectis wie gewöhnlich zu bestimmen; und dabey nur die Vorsicht zu gebrauchen, daß den sich meldenden Creditoribus die Beschaffenheit der Activ-Masse in Zeiten vorgelegt, und denjenigen, welche dabey wahrscheinlich nicht zur Perception gelangen werden, zu erkennen gegeben werde, daß sie wohl thun würden, zu Erspahrung unnützer Kosten, sich ihres Liquidati an die Masse zu begeben, denjenigen, von welchen es noch zweifelhaft ist: ob sie zur Perception kommen dürften, sind die Kosten bis zur Distribution zu stunden, und demnächst, je nachdem sie etwas oder nichts erhalten, resp. zu moderiren und niederzuschlagen.

In Ansehung der Stempel muß es bey den Festsetzungen der interimistischen Sportul- und Stempel-Taxe vor der Hand sein Bewenden haben. Sind ꝛc. Berlin den 28. November 1784.

No.

No. LXIII. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen prompter Berichtigung der Tribunals-Gebühren. De Dato Berlin, den 4. December 1784.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unser Tribunal hat Uns angezeiget, daß der wegen prompter Einziehung und Einsendung der Revisions-Kosten, unterm 19. Septbr. a. pr. ergangenen geschärften Verordnung ohnerachtet, dennoch schon wiederum sehr ansehnliche Reste von solchen Gebühren bey verschiedenen Collegiis angeschwollen wären, und daß so gar ein und anderer Rendant sich beygehen lassen, die für die Tribunals-Sportul-Casse würklich eingegangene Gelder zu andern bey dem Collegio vorgekommenen Ausgaben zu verwenden. Wir finden Uns also veranlaßt, Euch nicht nur generaliter hierdurch an genauer Beobachtung der Vorschriften des Eingangs allegirten Circularis alles Ernstes, und bey der darinn den Decernenten und Rendanten angedroheten eigenen Vertretung, so wie an die prompte Einziehung und respective Berichtigung der angeschwollenen Reste zu erinnern, sondern auch insonderheit denjenigen Rendanten welche sich der vorbeschriebenen unbefugten Verwendung der Tribunals-Gelder schuldig gemacht haben, dies zweckwidrige und eigenmächtige Gebühren gemessenst zu verheben, und es den Präsidenten der Collegiorum zur besondern Pflicht zu machen, daß sie auf die vorschriftmäßige Einziehung und unverlängte Absendung sothaner Gebühren ein genaues Augenmerk richten sollen, damit Wir nicht zuletzt den Vorschuß derselben den Sportul-Cassen der Collegiorum selbst aufzuburden Uns genöthiget sehen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Decbr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXIV. Rescript an das Cammer-Gericht mit Beylagen, wegen der Insertions-Gebühren für die gerichtliche Bekanntmachung in den Berlinschen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten. De Dato Berlin, den 7. December 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger und Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Welchergestalt von Seiten Unsers Justiz-Departements, auf Veranlassung der hiesigen Stadtgerichte, die Sache wegen der bisher allzuwillkührlich öfters auch übertriebener Weise bezahlten Insertions-Gebühren für gerichtliche Bekanntmachungen in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten mit denen Behörden reguliret worden, solches geben Wir Euch aus denen Abschriften zweyer General-Directorial-Schreibens vom 27. October und 24. Novbr. c. und des Schreibens Unsers General-Post-Amts vom 26. m. pr. hierdurch nachrichtlich zu ersehen, mit dem gnädigsten Befehl: künftig darauf Acht zu haben, daß fortmehro von den Zeitungs-Expeditionen und von dem Intelligenz-Comtoir die ihnen vorgeschriebene Sätze nicht überschritten, dagegen die von ihnen, der erhaltenen Anweisung zu Folge, jedesmal zu ertheilende specifique Liquidationen solchen gemäß eingerichtet werden müssen. Wie aber dem ohnerachtet die in Rede stehende Insertions-Kosten noch immer sehr hoch anlaufen, so müsset Ihr zu deren möglichsten Ersparung auch darauf Bedacht nehmen, daß bey Abfassung der Inserendorum Kürze und Präcision, so weit es sich nur immer ohne Nachtheil der Substantialium thun lässet, beobachtet werden, und dürfte es in den mehre-

sten Fällen auch wohl genug seyn, wenn die Inserenda nur in einer der hieselbst herauskommenden Zeitungen eingerücket stehen. Wir haben Euch solches zu Curer Direction hierdurch gnädigst nicht verhalten wollen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 7. Decbr. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. LXIV. a.

Was des Königl. Groß-Canzlers Hrn. von Carmer Excellenz wegen des Betrages der Kosten für die in Concurs und andern Edictal-Citationen vorkommende Inserenda in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter unterm 31. August c. mit Communication des hierneben zurück erfolgenden Berichts des hiesigen Stadtgerichts an uns zu erlassen beliebet, solches haben wir zu erhalten die Ehre gehabt, und ermangeln nicht, hiedurch zu vermelden, daß in dem den 24. Januar 1776 an das hiesige Policey-Directorium ergangenen und abschriftlich beykommenden Rescript die Sätze, wornach die Inserenda in den Zeitungen zu bezahlen sind vorgeschrieben, und auch nach einem gleichfalls anliegenden Zeitungsblatt vom 22. Febr. d. a. öffentlich bekannt gemacht worden. Was die Taxe der Intelligenzblätter betrift; so stehen solche unter der Direction und Administration des General-Post-Amts, und die Einkünfte fliessen zum Potsdamschen Waysenhause, daher Wir Ew. Excellenz anheim stellen von gedachtem General-Post-Amte darüber beliebige Erkundigung einzuziehen. Berlin, den 27. October 1784.

Königl. Preuß. General-Ober-ꝛc. Directorium.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. v. Werder.

An des Königl. Groß-Canzlers ꝛc. Hrn. von Carmer Excellenz.

Ad No. LXIV. b.

Nachdem aus des Geheimen Raths Philippi unterm 24. Decbr. a. p. abgestatteten Berichte und dessen Anlage mit mehrerem ersehen worden, wie die Druckgebühren für die den hiesigen Zeitungen einzurückenden Avertissements näher reguliret und bestimmt sind, und solches bey angeführten Umständen und Gründen der Billigkeit gemäß erachtet ist; so wird solchemnach hiermit approbiret und festgesetzet:

daß für jede mit Petit gedruckte Zeile der in die Haude und Spenerschen- auch Vossischen hiesigen Zeitungen einzurückenden Avertissements welche aber 90 bis 94 Buchstaben enthalten muß, von dem Einsetzer zwey gGr. an Druckgebühren, eine bis zur Hälfte und darüber fortgesetzte Zeile für eine ganze, eine bis zur Hälfte nicht ausgedruckte Zeile aber nur als eine halbe gerechnet werden soll.

Hiernach hat also der ꝛc. Philippi die Taxe anzufertigen, und solche dem Publico durch den Druck bekannt zu machen, zugleich aber auch den benannten Zeitungs-Expeditionen, wie solches schon unterm 7ten Julii 1768 aus dem General-Directorio geschehen ist, nochmals anzukündigen, daß sie sämtliche Avertissements, die einen allhier in Berlin zu schliessenden Contract oder ein anderes hieselbst vorfallendes Geschäfte, von welcher Natur dieses auch sey, betreffen, nicht eher ihren Zeitungen einrücken dürfen, als bis ihnen ein von dem die hiesige Intelligenz besorgenden Post-Secretaire gezeichnetes Atteſtat, daß solche schon bey dem Intelligenz-Comtoir mit den Gebühren eingereichet worden, vorgezeigt wird, widrigenfalls sie bey jeder bewiesenen Uebertretung in Zehen Rthlr. Strafe gewiß genommen werden würden. Berlin, den 24. Jan. 1776.

An den Geh. Rath Philippi.

Ad

Ad No. LXIV. c.

Da nach dem fernerweiten Schreiben des Königl. Groß-Canzlers ꝛc. Hrn. von Carmer Excell. vom 9. huj. die hiesige Zeitungs-Expeditionen, wenn Inserenda bey Concursen und andern Edictal-Citationen vorkommen, in Ansehung der Bezahlung derselben, die ihnen vorgeschriebene Sätze nicht beobachten, sondern sich hierunter eines übertriebenen Liquidirens schuldig machen; so ist die Churmärkische Cammer dato befehliget worden, erwehnten Zeitungs-Expeditionen dergleichen Excesse gemessenst und bey einer Strafe von 20 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall zu untersagen, und selbige zugleich dahin anzuweisen, den Gerichten jedesmal specifique nach Zeilen berechnete Liquidationen der Insertions-Kosten zuzustellen, welches Wir Ew. Excellenz zur beliebigen Nachricht hierdurch ꝛc. zu vermelden nicht ermangeln wollen. Berlin, den 24. Novbr. 1784.

Königl. Preuß. General-Ober-ꝛc. Directorium.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

An des Königl. Groß-Canzlers ꝛc. Hern. von Carmer Excellenz.

Ad No. LXIV. d.

Eurer Excellenz erleuchtetem Ermessen wird nicht entgegen seyn, wie die nach Dero geehrten Schreiben vom 9ten dieses und dem beygefügten hierneben originaliter zurück erfolgenden Bericht der hiesigen Stadtgerichte angemerkte Verschiedenheit bey den Insertions-Gebühren für gerichtliche Bekanntmachungen, keinesweges den Intelligenz-Anstalten zur Last geleget werden könne, indem die allegirte Fälle nicht die Intelligenz-Gebühren allein betreffen, sondern darin entweder blos von den Zeitungs-Expeditionen oder doch von dem gemeinschaftlichen Betrag der diesen letztern und dem Intelligenz-Comtoir zusammen bezahlten Jurium die Rede ist, und also hieraus nicht bestimmt werden kann, ob und in wie fern dieses hiebey die vorgeschriebene Taxe überschritten haben sollte.

Gleichwie nun die Abstellung der etwanigen Irregularitäten der Zeitungs-Expeditionen lediglich zum Ressort des Königl. General-Directorii gehöret, so ermangele ich übrigens nicht hiedurch zu vermelden, daß beim hiesigen Intelligenz-Comtoir die Insertions-Gebühren $1\frac{1}{2}$ Gr. für jede gedruckte Zeile auftragen, und daß für eine jedesmalige Wiederholung eben so viel als für die erste Einrückung entrichtet werden muß. Berlin, den 26. November 1784.

v. Werder.

An des Königl. Groß-Canzlers ꝛc. Hrn. von Carmer Excellenz.

No. LXV. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Jurisdiction der Bau- Grenz- und Servitut-Streitigkeiten bey Herren Freyheits-Häusern in Stettin. De Dato Berlin, den 7. December 1784.

Friederich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Bericht vom 19. November wegen der von dem dortigen Magistrat prätendirten Jurisdiction in Bau- und Grenz-Sachen in Ansehung der auf der Herren-Freyheit belegenen Häuser, ist allhier eingegangen. Da nun aus der Anlage desselben hervorgehet, daß die Besitzer gedachter Häuser fast unanimiter der, an das Bau-Amt intendirten Delegation der Bau- Grenz- und Servitut-Sachen contradiciret haben; so kann dieselbe allerdings nicht Statt finden, sondern es muß bey dem Rezeß von 1612 wodurch Euch

Jurisdictio omnimodo über diese Fundos, dem Bau-Amt aber diese Jurisdiction nur als einem vom Magistrat ressortirenden Unter-Gerichte folglich nur über die dem Magistrat unterworfene Häuser und Gebäude zukommt, so lange sein Bewenden haben, bis Magistratus ein anderes gegen den Fiscum in contradictorio ausgeführet haben wird. Inzwischen werdet Ihr bey der Ausübung dieser Eurer Jurisdiction, auf eben die Anweisung verwiesen, welche den Marien-Kirchen-Gericht per Rescriptum vom 11. Nov. a. pr. ertheilt worden. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 7. December 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg v. Gaudi.

No. LXVI. Rescript an die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des zu beobachtenden Verfahrens in denen immediate von Sr. Königl. Majestät an Regierung und Cammer remittirten Sachen. De Dato Berlin, den 17ten December 1784.

Friedrich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus der zwischen Euch geführten und von Euch, der Regierung mittelst Berichts vom 5. November eingesandten Correspondenz ersehen haben, daß Ihr über die Einleitung, Verhandlung und Abmachung solcher Angelegenheiten, welche von Unserer höchsten Person immediate an Euch gemeinschaftlich remittiret werden, Euch nicht vereinigen könnet; so ist nach geschehener Communication, zwischen Unsern Groß-Canzler und General-Directorium, resolviret worden, Euch darüber mit nachstehenden Principiis regulativis zu versehen,

I. zuförderst wird vorausgesetzt, daß wenn dergleichen Sachen durch bloße Marginalien an beyde Collegia gemeinschaftlich remittiret werden, Unsere höchste Intention nicht sey, in den durch Gesetze feststehenden Ressorts etwas zu verändern. Es muß daher das Collegium zu welchem die Sache eigentlich gehöret, das erforderliche darin allein verfügen und besorgen, und dem andern Collegio bloß Nachricht davon zu seiner Information mittheilen.

II. Wenn aber auch Sachen durch schriftliche Ordres zur gemeinschaftlichen Untersuchung und Behandlung remittiret werden, so muß das eigentliche competente Collegium sich der Sache principaliter unterziehen; über deren ferneren Einleitung ein Conclusum abfassen und solches dem andern Collegio mit einer umständlichen Nachricht von der Lage der Sache, auch Beyfügung der etwanigen acta-actorum zur Mittheilung seines Sentiments darüber communiciren.

III. Wenn sich nun beyde Collegia über sothane weitere Verhandlung vereiniget, als welches, wenn von keiner Seite Opiniatreté obwaltet, keine Schwierigkeit haben kann, so muß das eigentlich competente Collegium, diese weitere Verhandlung nach der genommenen Abrede, respective besorgen, und dirigiren, ohne daß es dabey einer weitern Concurrenz des andern Collegii bedürfe, welchem letztern jedoch frey stehet, über die Lage der Sache von Zeit zu Zeit Erkundigung einzuziehen, allenfalls Acta zu inspiciren, und dem dirigirenden Collegio seine etwanige Bemerkungen und Erinnerungen, mitzutheilen; So bald es aber,

IV. zu einer entscheidenden Maaßregel z. E. zur Abfassung einer Sentenz oder Final-Resolution, zur Erstattung eines gemeinschaftlichen Immediat-Berichts ꝛc. gelanget, müssen beyde Collegia sich durch schriftliche Communication darüber zu vereinigen suchen, wobey das eigentlich nicht competente Collegium sich gegen die Meynung des andern ohne sehr erhebliche Gründe nicht zu opiniatriren hat. Wenn jedoch auf diesem Wege keine Vereinbarung

rung zu erreichen seyn sollte, so muß die Sache coram Commissione mixta mündlich debattiret und nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden; wobey festgesetzt wird, daß zu einer solchen Commission jedesmahl aus dem eigentlichen competenten Collegio ein Präsident oder Director und zwey Räthe, so wie aus dem andern drey Räthe ernannt, und daß bey einer auch hiernach sich findenden Gleichheit der Stimmen das Votum des jedesmaligen Präsidenten oder Directoris den Ausschlag geben soll. Wie denn auch

V. Wenn von einer zum förmlichen Erkenntniß sich qualificirenden Sache die Rede ist, und die Partheien sich bey dem erstern von der Commissione mixta abgefaßten Erkenntnisse nicht beruhigen, eine gleichmäßige Commisso mixta resp. aus dem Ober-Senat der Regierung und von andern Mitgliedern der Cammer, welche bey der ersten Commission nicht concurrirt haben, zu etabliren seyn wird.

Ihr habt Euch also nach diesen Grundsätzen in vorkommenden Fällen zu achten und sind Euch ꝛc. Berlin, den 17. Dec. 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. LXVII. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Citation der sich ausserhalb Königl. Landen aufhaltenden Agnaten. De Dato Berlin, den 20. December 1784.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Du in Eurem Bericht vom 2ten huj. enthaltene Antrag:

daß bey öffentlichen Aufforderungen der Agnaten und Gesamthänder zur Ausübung ihrer Lehn-Rechte, diejenigen, welche sich in auswärtigen Reichen und Landen aufhalten, nicht per Patentum ad domum, sondern bloß namentlich in den Edictalien vorgeladen werden möchten:

hat Unsern Beyfall erhalten. Wann ein solcher Vasall Unsere Staaten verläßt, und in fremden Ländern seinen Aufenthalt nimmt, so ist wohl das wenigste, was man von ihm fordern kann, daß er innerhalb Landes einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten und Gerechtsame zurück laße, thut er solches nicht, so muß er sich die Folgen davon selbst beymessen, indem er mit Billigkeit nicht verlangen kann, daß Unsere Gerichte ihm in seinem auswärtigen oft entlegenen Aufenthalt nachfolgen, und Unsere hiesigen Unterthanen deshalb in höchst beschwerliche Weitläuftigkeiten und Kosten verwickeln sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hiebey von solchen Vasallen nicht die Rede seyn könne die auf Gesandschaften, oder sonst in Unsern Diensten ausserhalb Landes sich aufhalten. Da diese vielmehr mit denjenigen, die in andern Unserer Provinzen ausserhalb Pommern sich befinden, gleiche Begünstigung verdienen; wie Wir denn auch, um den ausländischen Interessenten allen scheinbaren Prätext zu Beschwerden völlig zu benehmen, Euch hiedurch ausdrücklich anweisen, die in der Provinz wohnhaften Verwandten solcher Abwesenden, welche den Aufenthalt derselben anzeigen, zu erinnern, daß sie diesen ihren Geschlechts-Vettern von dem vorseyenden Aufgeboth Nachricht ertheilen sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 20. December 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen genauer Beobachtung der den 13. December 1782 emanirten und mittelst Circularis vom 15. ejusd. bekannt gemachten allerhöchsten Declaration, die Erbschafts-Regulirung der Soldaten-Frauen betreffend, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind. De Dato Berlin, den 21. December 1784.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben gegründeten Anlaß zu vermuthen, daß vornehmlich von Seiten der Unter- und Patrimonial-Gerichte man sich die Beobachtung Unserer sub Dato des 13. Decbr. 1782 emanirten, und Euch mittelst Circularis vom 15. ejusd. zur Achtung und durchgängiger Bekanntmachung in dortiger Provinz zugefertigter, Allerhöchst immediater Declaration, wie es mit der Erbschafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in die Garnison nicht gefolget sind, gehalten werden soll, nicht mit gehöriger Accuratesse angelegen seyn lasse, insonderheit über die darinn befohlne Einsendung der Inventarien und Erbtheilungs-Recessen in dergleichen Fällen an die Regiments-Gerichte, gebührend nicht gehalten werden müsse, immaßen bereits von letzt genannten Gerichten Klagen eingekommen, daß selbst aus den weitläuftigen Cantons-Bezirken wenig oder gar keine dergleichen Recesse an sie gelanget sind. Wir finden dahero nöthig, Euch hiermit gnädigst zu erinnern, und anzubefehlen, auf die Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift genauere Obacht zu nehmen, solche denen unter Euch stehenden gesammten Untergerichten, Patrimonial- und andern Gerichts-Obrigkeiten, von neuem ernstlichst einzuschärfen, darüber, daß die Einsendung der Erbtheilungs-Recesse in dem jedesmaligen Fall des Absterbens einer dergleichen abwesenden Soldaten-Frau, an die Regiments-Gerichte geschehen müsse, mit Nachdruck zu halten, des Endes bey den Justiz-Visitationen der Untergerichte auf diesen Gegenstand Euer besonderes Augenmerk zu richten, und die bemerkte Unterlassungs-Fälle nicht nur so weit es angehet zu redressiren, sondern auch an den schuldigen Unterrichtern gebührend zu ahnden. Welchem allen Ihr also pflichtmäßig nachzukommen allergehorsamst ohnermangeln werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. December 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

Verzeichniß

derer

in dem 1785sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1785.

No. 1. Edict, wegen näherer Bestimmung der fiscalischen Vorrechte in den Gütern und Vermögen der Cassen-Bedienten ꝛc. nebst dem Begleitungs-Rescript vom 18. Jan. 1785. — 8. Jan.

2. Rescript, an alle Inspectoren der Churmark, daß beym Absterben eximirter Personen und Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder dieses sogleich dem Pupillen-Collegio angezeiget werden soll. — — — 13. Jan.

3. Circulare, an die Praesidia sämmtlicher Landes-Justiz-Collegiorum wegen deutlicher und allgemein verständlicher Abfassung der Immediat-Berichte. — — — 15. Jan.

4. Publicandum, wegen der Freyholz genießenden Unterthanen-Forst-Verbesserungs-Beyhülfe in der Chur- und Altmark. 17. Jan.

5. Cabinets-Ordre, an die General- Accise- und Zoll-Administration, die Accise auf Brennholz betreffend, nebst dem Tarif. 18. Jan.

6. Cabinets-Ordre, an das General ꝛc. Directorium, daß das Brennholz für Berlin und Potsdam künftig für Königl. Rechnung administrirt werden wird. — — — 18. Jan.

7. Rescript, wegen der zu haltenden Justiz-Visitationen und deren hiezu bey minder wichtigen Untergerichten zu gebrauchenden Justiz-Bedienten. — — — 24. Jan.

8. Publicandum, wie es in den sämmtlichen Städten bey dem Einbringen des Wildprets gehalten werden soll. — 26. Jan.

9. Rescript, wegen der der neuen Brennholz-Administration beygelegten fiscalischen Rechte. — — 1. Febr.

No. 10.	Rescript, nebst Beylage wegen der Urtels-Gebühren in Appellations-Sachen unvermögender Tobacks-Defraudanten.	1785. 6. Febr.
11.	Rescript, wegen der verwischten und radirten Stempel-Bogen.	8. Febr.
12.	Rescript, daß Königl. Beamte, Prediger, Förster, Pächter der Domainen-Stücken und Königl. Amts-Bedienten für sich und ihre Familien von Bezahlung der Grabstellen auf den Königl. Kirchhöfen frey seyn sollen. — —	10. Febr.
13.	Circulare, wegen zu vermeidenden Purgatorii bey Contraventionen gegen Polizey- und andere dergleichen Verbot- und Strafgesetze; nebst dem Begleitungs-Rescript an den Ober-Appellations Senat des Cammer-Gerichts, de eodem dato. —	22. Febr.
14.	Rescript, wegen der Insertions-Gebühren in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter und wegen Abkürzung der Inserendorum.	1. Mart.
15.	Cabinets-Ordre an die West-Preußische Regierung und Cammer, wegen der Befugniß der Brau-Berechtigten in West-Preussen, ihr Getränke außerhalb ihrer Güter, sowohl im Lande als auswärts zu verführen. — — —	3. Mart.
16.	Rescript, daß die Todtenscheine der Invaliden bey Empfang des Gnaden-Thalers mit dem Kirchen-Siegel bedruckt seyn sollen.	3. Mart.
17.	Leichen Reglement für das platte Land des Fürstenthums Meurs und der Herrlichkeiten Crefeld und Ossenberg. —	8. Mart.
18.	Rescript, wie es bey Vorladung der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehn Rechte in Pommern in Ansehung der curatorum minorennium & absentium zu halten, nebst dem Bericht der Pommerschen Regierung vom 4 März 1785. — —	19. Mart.
19.	Rescript, wegen der Protocoll-Führer in Urbarien-Sachen.	22. Mart.
20.	Rescript, wegen der Vollmachts-Formularien. —	26. Mart.
21.	Rescript, wegen einzusendenden halbjährigen Extracts aus den Instructions-Listen. — — —	28. Mart.
22.	Publicandum, wegen Schonung der Fasanen. —	29. Mart.
23.	Geschärftes Verbot gegen das Hausiren der unvergleiteten Juden, nebst Begleitungs-Rescript vom 12. April 1785.	31. Mart.
24.	Gülde-Brief für das Bäcker-Gewerk in der Stadt Schwerte.	31. Mart.
25.	Circulare, wegen der bestimmten Prämien-Gelder bey Ergreifung eines Deserteurs. — — —	4. Apr.
26.	Rescript, wegen Bestimmung des Stempels bey Collateral-Erbschaften. — — — —	6. Apr.
27.	Rescript, das Forum der Titular Commercien-Räthe betreffend.	12. Apr.
28.	Rescript, betreffend die Einleitung der aus dem Cabinet an die Regierung und Cammer remittirten Sachen. —	12. Apr.

No. 29.	Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen der äußern Erfordernisse einer legalen gerichtlichen Verhandlung und der darüber aufzunehmenden Protocolle, nebst Begleitungs-Rescript und Postscript. —	1785. 12. Apr.
30.	Rescript, welche Gesetze von der Regierung und welche von der Cammer publicirt werden sollen. — —	21. Apr.
31.	Rescript, wegen vorläufiger Regulirung der Sporteln in Contraventions- und Defraudations-Sachen bey Militair-Personen. — — — —	24. Apr.
32.	Rescript, wegen der Kosten und Stempel in einigen Concurs- und Liquidations-Fällen. — —	30. Apr.
33.	Declaration des Circularis vom 17. Julii 1782. wegen Anlegung lebendiger Hecken. — — —	3. May.
34.	Reglement und Instruction für die zur Ajoustirung und Stempelung der Waagen und Gewichte in Berlin angeordneten Commission. — — — —	12. May.
35.	Rescript, betreffend die Jura Agnatorum bey Pommerschen Lehngütern in Alienatione volunt, und ob bey der Resolution eines verpfändeten Lehns zugleich das Jus protimiseos exercirt werden könne. — — —	21. May.
36.	Declaration, die Vindication, Erneurung und Amortisation der Banco-Noten, Pfandbriefe und andrer Billets au Porteur betreffend; nebst Begleitungs-Rescript. — —	23. May.
37.	Rescript, wegen Bestimmung der Zahl der Justiz Commissarien.	29. May.
38.	Rescript, daß die Stipendien-Tabellen jährlich gegen die Mitte des Aprils eingesendet werden sollen. — —	13. Jun.
39.	Circulare nebst Cabinets-Ordre vom 14. Jun. 1785. daß kein Bürgerlicher mehr die Erlaubniß haben soll adeliche Güter an sich zu kaufen. — — — —	16. Jun.
40.	Rescript, wegen dem Haupt-Banco-Directorio zu gebenden Nachricht von gerichtlichen Mortificationen, verlohrner hypothekarischer Stadt-Verschreibungen, Pfandbriefe ꝛc. —	5. Jul.
41.	Declaration, wie es mit den Verpfändungen von Schiffen, auch andern beweglichen Sachen und Waaren gehalten werden soll; nebst Begleitungs-Rescript vom 26. Jul. 1785. —	16. Jul.
42.	Rescript, daß die Stempel-Freyheit nur ganz armen Pupillen in gerichtlichen Verfügungen zugestanden werden kann, nicht aber auf den Collateral-Stempel zu extendiren sey. —	19. Jul.
43.	Publicandum zur nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzosen-Krankheit bey dem Rindvieh, nebst dem Begleitungs-Rescript vom 13ten December 1785. — —	26. Jul.
44.	Circulare, die Beschleunigung der fiscalischen Processe gegen Privatos bey Justiz-Collegiis. — —	2. Aug.

No. 45.	Gülde-Brief für die in eine Zunft zusammentretende Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna. — — —	1785.	18. Aug.
46.	Rescript, wegen Verminderung der Anzahl der Züchtlinge im Spandauischen Zuchthause. — — —		29. Aug.
47.	Rescript, wegen des einem Pächter zustehenden Compensations-Rechts wegen seiner baar bezahlten Caution. —		18. Sept.
48.	Rescript, wegen Abhibirung des Stempelpapiers in kleinen Injurien-Sachen. — — —		10. Oct.
49.	Rescript, wegen Einbringung der Deductionen und Gestattung der Fristen dazu. — — —		20. Oct.
50.	Rescript, auf die Anfrage wegen Anwendung der Declaration vom 16ten November 1784. wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen der Deserteur zu halten. — —		25. Oct.
51.	Rescript, wegen der zur Vorladung unbekannter Erben erforderlichen Fristen. — — —		25. Oct.
52.	Rescript, wegen der Instanzien in Wernigerodischen Processen. — — — —		1. Nov.
53.	Rescript, betreffend das Forum derer zwischen dem Rendanten und den Interessenten einer Stettinischen Sterbe-Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten. — —		1. Nov.
54.	Circulare, wegen der an den Forst- und Fiscalischen Bedienten einzureichenden Instruction des Forst-Departements in Processen, die Schonungen, Hütungs-Gerechtigkeiten ꝛc. betreffend, nebst Begleitungs-Rescript vom 14. Decbr. 1785.		20. Nov.
55.	Circulare an die Accise- und Zoll Aemter wegen Erhöhung der Accise-Gefälle vom Rheinwein. — —		26. Nov.
56.	Rescript, wegen Kosten-Ansatzes bey Concursen. —		28. Nov.
57.	Rescript, wegen Bestimmung des Prediger-Wittwen-Gehalts bey einer verlassenen und noch nicht wieder angetretenen andern Pfarre. — — — —		1. Dec.
58.	Rescript, wegen Einrichtung der Conduiten-Listen der Prediger, Stadt-Schullehrer, auch Candidaten, imgleichen der Küster und Schulmeister, nebst Schematen. — —		8. Dec.
59.	Mühlen-Reglement für die Provinz Litthauen. —		14. Dec.
60.	Rescript, betreffend das Honorarium der Justiz-Commissarien bey Unter-Gerichten. — — —		20. Dec.

Erster Nachtrag
zur
Sammlung der Edicte, Patente, Mandate, Rescripte, und Haupt-Verordnungen ꝛc.
de Anno 1770.

		1770.	
No.	1.	Landesherrliche Erlaubniß für die Assecuranz-Compagnie zu Berlin, auch für Manufacturen, Fabriquen, Waaren und Waaren-Lager und Magazine, Versicherungen für Feuersgefahr zu geben. — — — —	8. Febr.

Zweyter Nachtrag
zur
Sammlung der Edicte, Patente, Mandate, Rescripte, und Haupt-Verordnungen ꝛc.
de Anno 1781. 82. 83. 84.

		1781.	
No.	1.	Rescript, über die Anwendung des Edicts vom 8ten Febr. 1770. wegen Errichtung der schriftlichen Contracte. —	10. Mart.
	2.	Rescript, wegen Hebung der Schwierigkeiten bey Löschungen im Hypotheken-Buche. — — —	20. May.
	3.	Rescript, wegen der bey Edictalien in erbschaftlichen Liquidations-Fällen zu beobachtenden Formalitäten.	1782. 31. May.
	4.	Rescript, wegen der Real-Prätendenten eines erkauften Immobilis. — — — —	9. Sept.
	5.	Rescript, ob der beym Zuschlage eines subhastirten Immobilis interessirende und contradicirende Fiscus zur Caution gehalten.	9. Sept.
	6.	Rescript, den vorläufigen Versuch der Güte bey Ehescheidungen betreffend. — — —	1783. 6. Mart.

No. 7. Rescript, wegen des Gerichts-Styls und Verfahren, wenn die Landschaft sich für einen Guths-Besitzer zur Behandlung offerirt. — — — — 1783. 28. Mart.

8. Rescript, wegen des Aufgeboths eingetragener Posten zur Löschung. — — — — 16. Sept.

9. Sportul-Taxe des combinirten Ost-Preußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegii. — — — 1784. 12. Aug.

10. Interimistische Stempel- und Sportul-Taxe der Minden- und Ravensbergischen Unter-Gerichte. — — 19. Nov.

No. I.

No. I. Edict, wegen näherer Bestimmung der fiscalischen Vorrechte in den Gütern und Vermögen der Cassen-Bedienten ꝛc. Nebst dem Begleitungs-Rescript vom 18. Jan. 1785.

De Dato Berlin, den 8. Jan. 1785.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Vermöge Unserer von Anfang Unserer Regierung an beobachteten Grundsätze, nach welchen Wir die Ausübung Unserer Landesherrlichen Vorrechte, mit der Conservation und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, bey ihrem Vermögen und Gerechtsamen, in die vollkommenste Uebereinstimmung zu setzen Uns jederzeit angelegen seyn lassen, haben Wir bereits durch ein unterm 3. August 1769. ergangenes Edict, das Vorzugsrecht Unsers Fisci in dem Vermögen Unserer Pächter und Beamten, ingleichen wegen der von Unsern Geldern an Fabrikanten und Entrepreneurs geleisteten Vorschüsse, oder auch mit andern von Unsertwegen geschlossenen Contracte, dergestalt bestimmt und eingeschränkt, daß daraus für niemand, welcher sich mit dergleichen Personen in ein Darlehns- oder anderes Verkehr einläßt, in sofern er nur sonst dabey die in den Gesetzen an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln beobachtet, irgend einiger Nachtheil oder Verkürzung entstehen kann.

Da Wir aber wahrgenommen, daß dennoch Fälle vorkommen können, wo den Gläubigern eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke, wenn ihr Schuldner auch erst nach der Zeit des mit ihnen geschlossenen Contracts eine Cassenbedienung übernimmt; oder wenn er Uns, in der Qualität eines Pächters und Beamten, zur Zeit eines solchen Contracts zwar schon verhaftet, diese Qualität aber dem Creditori damals unbekannt gewesen, durch das fiscalische Vorrecht, ohne alles ihr Verschulden, und bey Beobachtung aller gesetzlichen Präcautionen, gleichwohl Unsicherheit, Nachtheil und Verlust zugezogen werden können: So haben Wir resolviret, durch die gegenwärtige Verordnung auch diesem besorglichen Nachtheil für Unsere getreuen Unterthanen auf die Zukunft gänzlich abzuhelfen. Wir wollen daher und befehlen hierdurch:

1. Daß

I.

Das fiscalische Vorrecht soll den älter eingetragenen Gläubigern nicht nachtheilig seyn.

Daß die, Unserm Fisco, in dem Vermögen eines Cassenbedienten, Domainen-Pächters und Beamten zustehende privilegirte stillschweigende Hypothek, in Ansehung der zu diesem Vermögen gehörigen Grundstücke und Immobilien aller Art, denjenigen Realgläubigern, welche ihre Forderungen vor dem Zeitpunkte, da der Schuldner die Cassenbedienung übernommen, oder als Pächter oder Beamte bey einem Unserer Domainen-Stücke bestellt worden, in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, jederzeit nachstehen, und solchen Gläubigern ihre im gesetzlichen Wege einmal erlangte vorzügliche Sicherheit, durch dieses Unser fiscalisches Vorrecht, nicht im geringsten geschmälert werden solle.

II.

Auch denjenigen nicht, deren Forderungen schon eingetragen sind, ehe das Gut an den Cassenbedienten oder Pächter gelangt ist.

Wenn ein Cassenbedienter, Domainen-Pächter und Beamter, während der Zeit, daß er solchergestalt mit Unserm Fiscus in Verbindung steht, neue Grundstücke und Immobilen, es sey unter welchem Titel es will, erwirbt und an sich bringt; so sollen nicht nur den, zur Zeit der Acquisition, auf ein solches Grundstück bereits eingetragenen Gläubigern ihre bisherigen Gerechtsame und Priorität völlig ungekränkt verbleiben, sondern auch an den rückständigen Kaufgeldern, wegen welcher sich der vorige Besitzer das Eigenthum, oder eine Hypothek vorbehalten, ingleichen den Vermächtnissen, Fideicommissen, oder andern Real-Prästationen, womit der Erblasser ein solches Gut belegt hat, wenn diese dingliche Rechte bey der Berichtigung des Tituli possessionis mit eingetragen worden, der Vorzug vor den fiscalischen Anforderungen ohne alle Widerrede gebühren.

III.

Wegen der neu gemachten Schulden behält der Fiscus seine bisherigen Rechte.

Dagegen aber soll in Ansehung aller derjenigen Schulden, welche von einem Unserer Cassenbedienten, Pächter oder Beamten, nach Uebernehmung seines Amts oder Pachtung, contrahiret worden, Unserm Fisco sein bisheriges Vorrecht, nach seinem ganzen Umfang, fällig ungeschmälert verbleiben, dergestalt, daß ein solcher Officiant nicht befugt seyn soll, zum Nachtheil dieses Vorrechts irgend einige Schulden, oder andere Real-Verbindlichkeiten, nach der Zeit, da er die Casse, das Amt, oder die Pachtung übernommen, oder in dem Falle des §. II. nach der Zeit, da er seinen Titulum possessionis auf ein neu erworbenes Grundstück berichtiget hat, eintragen zu lassen, wenn nicht zuvor seine Qualität als eines Cassenbedienten, Pächters oder Beamten, und die daraus für Unserm Fiscum entspringende hypotheca tacita generalis in den Grundbüchern bemerkt worden.

IV.

Diese Rechte sollen bey dem Hypothekenbuch angezeigt, und

Es soll daher ein jeder Cassenbedienter, bey Verlust seines Amts, Domainen-Pächter und Beamte hingegen, bey funfzig bis hundert Ducaten fiscalischer Strafe, schuldig seyn, nicht nur die bey dem Antritt des Amts oder der Pachtung besitzende Immobilien der vorgesetzten Cammer oder andern Behörde treulich anzugeben; sondern auch eben derselben, wenn und so oft sie, während ihres Amts oder Pachtung, ein neues Grundstück erwerben, unverzüglich, und noch vor der Berichtigung des Tituli Possessionis davon Anzeige zu machen.

V. Wenn

V.

Wenn der Cammer oder andern Behörde dergleichen Anzeige zukommt, so soll dieselbe schuldig seyn, von der Qualität des Besitzers eines solchen Immobilis, und dem daraus für den Fiscum entspringenden Vorrecht, bald möglichst, und längstens binnen zwey Monathen nach erhaltener Anzeige, der das Hypothekenbuch führende Behörde, zur Eintragung auf das Immobile, Nachricht zu geben; und letztere soll nicht nur die Eintragung selbst, auf den Grund sothaner Bekanntmachung, ohne den geringsten Zeitverlust gehörig bewerkstelligen; sondern auch diejenigen, für welche nach dem Zeitpunkt, da das Vorzugsrecht des Fisci auf ein solches Immobile entstanden, bis zu demjenigen, da dessen Vermerk in dem Hypothekenbuch erfolgt ist, irgend ein dingliches Recht auf das Grundstück eingetragen worden, von diesem eingetretenen fiscalischen Vorrecht ex officio benachrichtigen.

eingetragen werden.

VI.

Sollte daher auch ein Cassenbedienter, Pächter oder Beamte, dem Verbot des §. III. zuwider, eine Hypothek oder anderes dingliches Recht auf seine Grundstücke eintragen lassen, ehe und bevor von ihm die §. IV. beschriebene Anzeige geschehen, und auf den Grund derselben die Ingrossation des fiscalischen Vorrechts bewirkt worden ist, so soll dergleichen Eintragung, zum Nachtheil Unsers fiscalischen Vorrechts, nichtig und ungültig seyn, und derjenige, welcher dergleichen Versicherung angenommen hat, soll sich der Rechte und Priorität eines eingetragenen Gläubigers gegen den Fiscum keinesweges zu erfreuen haben.

Alle zum Nachtheil des fiscalischen Rechts geschehene Eintragungen sind nichtig.

VII.

So wie also überhaupt einen jeden, welcher sich auf Dahrlehns- oder andere Geschäfte einlassen will, schon von selbst obliegt, sich nach den persönlichen Qualitäten desjenigen, mit welchem er einen dergleichen Contract zu schliessen gedenkt, und nach der davon abhangenden freyen oder eingeschränkten Disposition desselben zu erkundigen; so muß insonderheit derjenige, welcher sich seiner Forderungen wegen, von einem Cassenbedienten, Domainen-Pächter oder Beamten, durch Eintragung einer Hypothek, oder andern Realrechts, gerichtliche Sicherheit bestellen zu lassen gemeynet ist, für allen Dingen in dem ihm vorzulegenden Hypothekenschein genau nachsehen, ob das fiscalische Vorrecht auf das Grundstück wirklich ingrossirt sey; und wenn er dieses nicht findet, sich mit einem solchen Besitzer keinesweges einlassen; oder aber, wenn er es dennoch thut, die aus der Nichtigkeit und Ungültigkeit seiner Ingrossation, in Ansehung Unsers Fisci für ihn entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst lediglich beymessen.

Vorsicht die ein jeder zu beobachten hat, der sich mit einem Cassen-Bedienten oder Pächter einlassen will.

VIII.

Sollte jedoch wider Verhoffen der Fall eintreten, daß die Eintragung des fiscalischen Vorrechts um deswillen unterblieben wäre, weil entweder von der Cammer oder andern vorgesetzten Behörde, die Bekanntmachung der ihr nach §. V. von dem Besitzer wirklich geschehenen Anzeige, an die Führer des Hypothekenbuchs, oder von diesen die Ingrossation selbst verabsäumt oder vernachläßiget; und dadurch ein Dritter, sich mit einem solchen Besitzer auf gerichtliche Sicherheits-Bestellungen einzulassen, inducirt worden; so soll der wegen des eintretenden fiscalischen Vorrechts diesen Gläubiger treffende Verlust und Ausfall,

Vertretung der Collegiorum, welche für die Eintragung nicht gehörig sorgen.

von der Behörde, welche solchergestalt ihre Pflicht verabsäumt hat, zur Hälfte getragen werden, und nur die andere Hälfte dem Gläubiger selbst, als die rechtliche Folge seines eigenen durch unterlassene Erkundigungs-Einziehung begangenen Versehens, zur Last fallen.

IX.

Vorrechte des Fisci in dem beweglichen Vermögen der Cassenbedienten und Pächter.

In dem beweglichen Vermögen der Cassenbedienten, Pächter und Beamten, sollen zwar dem Fisco seine Vorrechte in ihrem ganzen Umfange, nach bisherigen Gesetzen, auch fernerhin verbleiben; es sollen aber dieselben auf Mobilien, die als Pertinenzien zu unbeweglichen Grundstücken gehören, als die Vieh- Feld- und Wirthschafts-Inventaria der Güter, und was bey Häusern niet- und nagelfest ist ꝛc., nicht ausgedehnt werden; vielmehr soll in Ansehung solcher Pertinenzstücke alles dasjenige gelten, was vorstehend wegen der Immobilien selbst zu welchen sie gehören, verordnet ist.

X.

Von Rendanten anderer, nicht Königl. Cassen.

Da die Landschaftlichen, Cämmerey- und andere Städtische Cassen keine fiscalische Rechte haben; so können auch diese Corporationen sich der Unserm Fisco allein zukommenden Priorität, in dem Vermögen und Gütern ihrer Rendanten und Administratoren, keinesweges anmaaßen.

XI.

Von Land- und

Land- und Steuer-Räthe sind zu Unsern Cassenbedienten nur in dem Falle zu ziehen, wenn sie über Unsere Cassen selbst Rechnungsführer sind, oder vermöge ihres ordentlichen Amts, Gelder, zur weitern Beförderung an eine Haupt-Casse, erheben und einziehen; nicht aber, wenn dergleichen Erhebung von ihnen nur auf einen besondern außerordentlichen, und temporellen Auftrag ihrer Obern und Vorgesetzten geschieht; und noch vielweniger, wenn sie Cassen, deren Rendanten und Rechnungsführer, nur unter ihrer Curatel oder Aufsicht haben.

XII.

Steuer Räthen.

Da jedoch den Steuer-Räthen die ordentliche Receptur der Stempelgefälle in ihren Departements aufgetragen ist; so sind dieselben in dieser Rücksicht, auch wegen des dem Fiscus in ihrem beweg- und unbeweglichen Vermögen zukommenden Vorrechts, andern Unserer Cassenbedienten völlig gleich zu achten.

XIII.

Von Neben-Cassen und kleinen Pachtungen.

Bey Cassenbedienten, denen nur eine Casse von geringer Erheblichkeit anvertrauet ist, oder wo die Casseneinnahme nicht das Haupt- sondern nur ein Nebengeschäfte ihres Dienstes ausmacht, z. E. bey Förstern, welche von dem kleinen Holzverkaufe das Geld einnehmen, und zur Berechnung an die Aemter abgeben; ingleichen bey denjenigen, welchen nur einzelne Domainenstücke oder Gefälle in Bestand gegeben worden, sollen zwar die fiscalischen Vorrechte, an und für sich, nach ihrem jetzt bestimmten Umfange statt finden. Es sollen aber die Krieges- und Domainen-Cammern, oder andere vorgesetzte Behörden denenselben die Sicherheitsbestellung möglichst erleichtern; allenfalls ihre Caution auf eine gewisse proportionirliche Summe bestimmen; und solche mit der Bemerkung, daß im übrigen das fiscalische Vorrecht in Ansehung dieses Grundstücks wegfalle, in die Hypothekenbücher eintragen lassen.

XIV.

XIV.

Das Gesetz soll auf vorhergegangene Fälle nicht gezogen werden.

Dasjenige, was vorstehend §. I. II. wegen näherer Bestimmung Unsers fiscalischen Vorrechts, in Ansehung der Immobilien der Cassenbedienten, Pächter und Beamten verordnet ist, soll nur auf diejenigen gezogen werden, welchen erst nach der Publication des gegenwärtigen Edicts dergleichen Bedienung, Pacht oder Amt anvertrauet worden; wohingegen es in Ansehung derer, welche schon jetzt in dergleichen Verhältnissen gegen Unsern Fiscum stehen, so lange sie darin noch verbleiben, bey den Vorschriften der bisherigen Gesetze überall sein Bewenden hat. Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, allen Unsern Landesregierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Gerichten und Beamten, wie auch unsern Officiis fisci in allen Unsern Provinzen, hierdurch und Kraft dieses, so gnädig als ernstlich, sich nach gegenwärtigem Edict fortan auf das genaueste zu achten, und auf dessen unverbrüchlichen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. Januarii 1785.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz.
v. Werder.

Ad No. I.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben allergnädigst gut und nöthig befunden, wegen näherer Bestimmung der Präferenz Unserer Königl. Cassen in den Gütern und Vermögen Unserer Cassen-Bedienten, Domainen-Pächtern und Beamten, ein solch anderweites Edict sub dato den 8. huj. allerhöchst zu vollenziehen und ergehen zu laßen, als die davon hierbeygefügte 400 gedruckte Exemplarien des mehrern zeigen, und befehlen Euch hiermit allergnädigst, selbiges gewöhnlicher maaßen zur Publication zu bringen, und nicht allein Eures Orts und so viel Euch betrift, nach dessen Inhalt Euch auf das genaueste zu achten, sondern auch dahin zu sehen, daß mit behörigen Ernst darüber zu halten und demselben von jedermännlich gebührend nachgelebet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Januar 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Werder.

An das Cammer-Gericht.

No. II. Rescript, an alle Inspectoren der Churmark, daß beym Absterben eximirter Personen und Hinterlaßung unmündiger oder blödsinniger Kinder dieses sogleich dem Pupillen-Collegio angezeiget werden soll. De Dato Berlin, den 13. Jan. 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Ob es gleich schon bey Stiftung des Pupillen-Collegiums sämmtlichen Predigern unterm 1sten Junius 1748 anbefohlen worden, daß, im Fall eine eximirte unter der Gerichtsbarkeit des Cammer-Gerichts stehende Person mit Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder verstirbt, sie solches längstens binnen 14 Tagen bey 10 Thaler Strafe, mit einer richtigen Anzeige, wie viel Kinder hinterblieben, welche bevormundet werden müssen, wer die nächsten Anverwandten sind, wo diese sich aufhalten, oder was sonst für tüchtige Personen des Orts oder der Gegend sind, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könne, dem Churmärkschen Pupillen-Collegium unfehlbar anzeigen sollen; so ist doch zeither häufig bemerkt worden, daß diese Verordnung nicht gehörig befolgt wird. Denn theils berichten die Inspectoren die Sterbefälle der unter ihnen stehenden Prediger oftmals selbst nicht, theils sind die Anzeigen der Prediger nicht so vollständig, als es vorgeschrieben ist; hauptsächlich aber fehlt fast gewöhnlich die Anzeige der nächsten Anverwandten, oder der sonst tüchtigen Personen, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könne.

Wir lassen Euch also hierdurch gnädigst anbefehlen, nicht allein selbst die obige Verordnung aufs genaueste in Acht zu nehmen, sondern auch alle unter Euch stehende Prediger von neuen daran zu erinnern, damit solche Vorschrift aufs genaueste befolgt werde, weil sich widrigenfalls die Prediger selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in die obgedachte gesetzmäßige Strafe fallen.

Uebrigens werden die Prediger und Inspectoren der Altmark und Ukermark wegen der unter den dortigen Obergerichten stehenden Eximirten ebenfalls erinnert, die Anzeige der Todesfälle solcher Personen nicht zu verabsäumen, widrigenfalls sie in gleichmäßige Verantwortung und Strafe verfallen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 13. Januar 1785.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. III. Circulare, an die Præsidia sämmtlicher Landes-Justiz-Collegiorum wegen deutlicher und allgemein verständlicher Abfassung der Immediat-Berichte. De Dato Berlin, den 15. Jan. 1785.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Unserer Allerhöchsten Person mit Mißfallen bemerkte Dunkelheit, Weitschweifigkeit, und Verwirrung in vielen von Unsern Landes-Justiz-Collegiis abgestatteten Immediat-Berichten, haben Uns bewogen, Unserm Groß-Canzler aufzugeben, daß er Euch mit näherer Instruction und Anweisung, wegen der Abfassung solcher Berichte, versehen solle.

Zuvörderst habt Ihr also dergleichen Berichte entweder selbst auszuarbeiten, oder zu deren Entwerfung solche Mitglieder des Collegii sorgfältig auszusuchen, die bey hinlänglicher Sachkenntniß, zugleich die Gabe eines kurzen, deutlichen und allgemein verständlichen, schriftlichen Vortrags besitzen, auch die Sprache vollkommen in ihrer Gewalt haben.

Diese müssen, ehe sie zur Abfassung des Berichts schreiten, die Sache sorgfältig und genau überdenken; dadurch zuvörderst sich selbst einen klaren und deutlichen Begrif, von dem, worauf es dabey wesentlich und hauptsächlich ankommt, verschaffen; sodann das Factum, oder den Hingang der Sache kurz und bündig, mit Weglassung aller darzu nicht nothwendig gehörigen Nebenumstände, erzählen; was die Gesetze darüber verordnen, eben so prácis und bestimmt, jedoch ohne pedantische Allegationen, anführen; zuletzt aber das erforderliche Gutachten, oder den zu machenden Antrag kurz und passend beyfügen. Dieser Antrag muß insonderheit deutlich und bestimmt gefaßt, wo aber die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, wenigstens ein dergleichen alternativer Antrag formiret werden.

In Ansehung des Ausdrucks muß die möglichste Deutlichkeit und Simplicité eines natürlichen und ungezwungenen Erzählungsstyls das vornehmste Augenmerk seyn. Alles muß in kurzen, einfachen und runden Perioden, ohne Einschiebungen, und ohne steife Canzeleystylmäßige Verbindungs-Particeln, von **alldieweilen, mithin, sintemalen** ꝛc. vorgetragen werden. Affectirte Wendungen, neu gemachte Worte, die allenfalls nur noch in der Schriftsteller-Sprache, nicht aber im allgemeinen Leben üblich sind, müssen vermieden; ebenso sorgfältig aber nicht obsolete Wörter und Redensarten, imgleichen Termini technici, wenn sie nicht von allgemein bekannter Verständlichkeit sind, weggelassen werden. Ein solcher Bericht, muß, mit einem Worte, so abgefaßt seyn, daß auch jemand, der nicht Rechtsgelehrter ist, den Innhalt desselben vollkommen verstehen, und begreifen könne.

In Ansehung der äußern Form, können die Curialien und sogenannte Curtoisien wegbleiben, und sogleich mit dem Vortrage selbst angefangen werden. Dagegen ist ganz oberwärts gegen den Rand des Bogens zur linken Hand, ein kurzes und deutliches Rubrum, z. E. „Allerunterthänigster Bericht der Regierung „zu N. gegen ihre Grundherrschaft den „v. N.“ zu prämittiren. Enthält der Bericht mehrere und verschiedene Puncte: so müssen am Rande kurze Marginalien, z E. **wegen der Dienste, wegen der Gemeinweyde** ꝛc. beygefügt werden.

Das Mundum muß nicht mit blasser oder fahler; sondern guter schwarzer Dinte, von einer vorzüglich schönen, und leserlichen Canzeley-Hand, mit deutlicher, starken, und nicht in einander laufenden, oder gedehnten Zügen geschrieben seyn. Oberwärts sowohl, als am Rande zur linken Hand muß wenigstens ein drey Finger breiter Platz gelassen, auch so viel irgend möglich ist, der Bericht so geschrieben werden, daß er nur die erste Seite des Bogens einnehme. Auch am Schluß des Berichts bedarf es keiner Curtoisie, und der Präsident, nebst sämmtlichen Mitgliedern des Collegii unterschreiben blos ihre Namen ganz unten am Rande. Das Datum wird gleich am Schluß des Contexts, ohne Absetzung, angehängt.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen um so mehr sorgfältig und genau zu achten, als Wir Uns, wegen deren Befolgung, an Euch vorzüglich halten werden. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Januarii 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. IV. Publicandum, wegen der Freyholz genießenden Unterthanen-Forst-Verbesserungs-Beyhülfe in der Chur- und Altmark. De Dato Berlin, den 17. Jan. 1785.

Obgleich Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr! aus Höchsteigener Bewegung, schon vorlängst ausdrücklich verordnet haben, daß alle und jede Unterthanen in Höchst Dero Staaten, selbst die Besitzer von Häusern in den Städten, und Kolonisten nicht ausgenommen; sondern ein jeder ohne Ausnahme welcher Bau- Reparatur- oder Brennholz aus Königlichen Forsten unter der vollen taxmäßigen Bezahlung erhält, zu den Forst-Verbesserungs-Diensten in den Königlichen Heyden unentgeltlich verbunden seyn soll, damit die Forsten, welche sehr mit Freyholz belastet und dadurch sehr herunter gekommen sind, wiederum in solchen Zustand kommen, daß erforderliche Freyholz fernerhin hergeben zu können und die Nachkommenschaft, die ein jeder billig denkende Unterthan erwegen muß, für den jetzt schon drohenden Holz-Mangel gesichert werde; So gehet bey dieser Landesväterlichen Vorsorge und Anordnung die Absicht doch keinesweges dahin, daß diese Dienste selbst so ins Wilde hineingeschehen sollen, vielmehr wird solchemnach auf die deshalb ergangene Ordres mit Rücksicht auf die Conservation sämmtlicher Unterthanen, Nahmens Sr. Königl. Majestät hiermit folgendes, ein vor allemal Kraft eines Gesetzes, festgesetzet:

1.

Sollen nur diejenigen Städte-Einwohner, Bauern, Halbbauern, Kossäten, Büdner und Kolonisten, welche freyes Bau-Reparatur- und Brennholz, oder das ein oder andere davon, unter der vollen taxmäßigen Bezahlung aus den Königl. Forsten erhalten, zu den unentgeltlichen Forst-Diensten an Pflügen, Eggen und Haken, Kiehnäpfel- und Eicheln sammeln verbunden, und nur diejenigen davon frey seyn, welche dergleichen nicht, sondern nur blos Raf- und Lese-Holz, gegen Einmiethe erhalten.

2.

Sollen dergleichen Forst-Dienste in dem Amts-Bezirke, wo sie wohnen, oder nur in denjenigen Revieren geschehen, worauf die Unterthanen zum Freyholze beneficiret sind, oder woraus sie solches erhalten. Sollten ihnen aber die Reviere, woraus sie jetzt ihr Freyholz erhalten, hin und wieder gar zu entlegen, und in näheren Gegenden gar keine Kiehnäpfel zu haben seyn; So müssen statt der Kiehnäpfel halb so viel Eicheln geliefert werden, oder wenn auch diese nicht zu bekommen, andere Dienste dafür geschehen. Jedoch dürfen die Oekonomie- Forst- und Justiz-Aemter bey außenbleibenden Ablieferungen keinen leeren Einwand achten, sondern müssen jeden zu seiner Verbindlichkeit anhalten, widrigenfalls die Beamten und wenn sie es an Mitwirkung und Nachdruck in der Sache fehlen lassen, jedesmal mit einer irremissiblen Strafe von 20 Rthlr. beleget werden soll.

3.

Soll ein jeder Freyholz genießender Unterthan und zwar ein Vollbauer 2 Scheffel, ein halb Bauer, ein Kossäte jeder 1 Scheffel, ein Kolonist und ein Büdner jeder ½ Scheffel Kiehnäpfel, jährlich nach Vorschrift der gedruckten Anweisung vom 15ten November 1779 im December und Januar jeden Jahres und nicht früher noch später einsammlen und solche demnächst sogleich im Februar bey Vermeidung einer Strafe von 16 Gr. für jeden Scheffel an den, von dem Forst-Amte zu bestimmenden Ort gehörig abliefern und aus besonderer Gnade für jeden richtig abgelieferten gut gemessenen Scheffel voll, vor der Hand 2 Gr. ausgezahlt erhalten.

Die Ablieferung von Seiten der Freyholz genießenden Städte-Einwohner, geschiehet in eben der Art und zwar nach folgendem Verhältniß unter den Bürgern: Ein Groß-Bürger 2 Scheffel,

ein

ein Klein-Bürger 1 Scheffel, eine Budenstelle ½ Scheffel, bey Vermeidung eben derselben Strafe.

Die Forstschreiber und Forstämter sollen von allen, zu jedem Forst-Amte gehörenden Ablieferungen und Dienstleistungen ganz genaue und zuverläßige Nachweisen nach dem dazu vorgeschriebenen Schemate anfertigen, solche den jährlichen Forstpflanzungs-Rechnungen anbiegen und dabey jährlich justificiren, daß die Ablieferungen und Dienstleistungen gehörig geschehen sind.

4.

Die Spann- und Hand-Dienste sollen, um auch darunter eine gehörige Billigkeit und Mäßigung zu beobachten, alljährig in jedem Amte, da wo Dienstrollen vorhanden, darnach geleistet werden; in sofern aber die Dienste darnach in vorkommenden Fällen nicht zureichend seyn sollten; so müssen solche nach dem nämlichen Maaßstabe, jedoch nicht anders als der Nothwendigkeit und nach den Umständen der Unterthanen, jedesmal von dem gesammten Oeconomie-Forst- und Justiz-Amte zuförderst im ganzen bestimmt, sodann erst auf die Dörfer ordentlich vertheilt und bey jedem Dorfe Unter- Ab- und Eintheilung der Dienste nach den Klassen der Einwohner jedesmal mit bestimmt werden.

Damit inzwischen solchergestalt allen Klagen über zu viele Dienste, oder über eine nicht verhältnißmäßige Eintheilung derselben gleich Anfangs dieser besseren Einrichtung ein vor allemal vorgebeuget werde; so wird geschehener Ausmittelung nach und Höchsten Vorschriften gemäß hiermit festgesetzet: daß jährlich füglich

a) ein ganzer Bauer wenigstens 1 Morgen pflügen und 2 Morgen eggen,

b) ein halb Bauer und Gespann habender Kossäte ½ Morgen pflügen und 1 Morgen eggen,

wo das Pflügen und Eggen aber nicht angehet, ersterer statt dessen jährlich 32, letzterer 16, und ein Büdner oder Kolonist 10 Quadratruthen tüchtig umhacken könne, welches mit Conservation der Unterthanen um so mehr geschehen kann, da es, zum Beyspiel, im Amte Stansdorff schon längst gebräuchlich ist, daß die ganzen und halben Bauern und Kossäten ohne Unterschied jährlich 1 Morgen pflügen und 2 Morgen eggen, ein halber Kossäte aber 20, und ein Büdner oder Kolonist 10 Quadrat-Ruthen hacken, und dieses bey der von dem Beamten einmal eingeführten guten Ordnung jährlich gern und willig geschichet, weil sie sodann, und wenn sie das ihrige gut und tüchtig verrichtet haben, von allen weitern Zumuthungen befreyet sind.

Im übrigen sollen die Oeconomie- Forst- und Justiz-Aemter alljährlich bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe, gegen den 1sten July eine Nachweise von den abgeleisteten Forst-Diensten zu Uebersehung des ganzen en detaille bey der ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer, oder Deputation einreichen, insbesondere aber sollen sie dafür sorgen und darauf halten, daß den Unterthanen nicht gerade zur Saatzeit, welche sie zu ihrem Bestehen selbst nöthig haben, Forst-Dienste zugemuthet werden, sondern daß solche und besonders das Pflügen jedesmal gleich nach der Erndte im Herbst, dahingegen das Eggen nur im Frühjahr geschehe.

Bey den Freyholz genießenden Städte-Einwohnern, wird es auf gleiche Art gehalten, und derjenige Forst-Bediente und Beamte, welcher es hierunter überhaupt an Attention und Beförderung fehlen lässet, soll vor andern und den Umständen nach exemplarisch dafür angesehen werden, um so mehr, als es zwar sehr leicht ist, indessen mit der Königlichen Höchst Landesväterlichen Intention nicht stimmet, gern und willig Holz zu fordern, auf die Forsten loszuhauen, so lange nur noch etwas vorhanden, an die Wiederaufnahme derselben aber nicht zu denken, oder jede Verbesserung mit Gelde aufzuwiegen.

Den Oeconomie- Forst- und Justiz-Aemtern liegt solchemnach bey Vermeidung der vorgedachten 20 Rthlr. Strafe

ob,

ob, darauf zu halten, sich ein eigenes Werk daraus zu machen und dadurch vor andern auszuzeichnen, daß dem Verordneten überall ein Gnüge geschehe, daß es den Forst-Bedienten nie an Unterstützung darinn fehle, und daß dem gemäß die etwanige Renitenten durch Ernst und Nachdruck zu ihrer Obliegenheit angehalten werden, ohne daß deshalb und in jeder Kleinigkeit erst anzufragen, daher dann auch die Forst-Bedienten sich hierunter jedesmal zuerst an die Justiz-Aemter wenden und in Ermangelung deren Assistence erst höhern Orts solches melden müssen.

Nach dieser, in Kraft eines auf Königliche Kabinets-Ordres sich gründenden allgemeinen Landesgesetzes, dienenden Verordnung, haben sich demnach die Oeconomie- Forst- und Justiz-Aemter, insbesondere aber auch die Freyholz genießende Bewohner der Städte und des platten Landes auf das genaueste zu achten, oder Verantwortung und Strafe zu gewärtigen.

Signatum Berlin, den 17. Jan. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg.

No. V. Cabinetsordre, an die General- Accise- und Zoll-Administration die Accise auf Brennholz betreffend, nebst dem Tarif. De Dato Berlin, den 18. Jan. 1785.

Le revenû de l'Etat perçû sur la consommation du bois de chauffage des villes de Berlin et Potsdam, a pû être supporté par ces deux villes sans un poids trop rude, pendant que la proximité des forêts rendoit le transport des bois assés facile. Maintenant qu'il faut aller les chercher dans des forêts, non seulement éloignées des résidences, mais distantes même des fleuves & canaux, il seroit injuste & insupportable d'imposer à deux seules villes une charge destinée aux besoins de l'Etat entier, à laquelle, par la nature des impôts, toutes les provinces doivent concourir, & qui par-là méme se partage en des portions assés minces, pour devenir presqu'insensible à chaque individû. Suivant ces principes, conformes à l'amour du Roi pour Ses peuples, & à Sa volonté constante d'établir autant que possible une égalité entière par rapport aux charges indispensables aux besoins de l'Etat: Sa Majesté ordonne à Son Administration Générale des Accises & Péages de percevoir à l'avenir & à commencer du premier Avril 1785 un droit de deux gros & demi sur chaque Klafter de bois de chauffage qui entrera dans toutes les villes de Ses Etats, sans distinction que le propriétaire même

Die Etatsmäßigen Einkünfte Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, von der Brennholz-Consumtion der Residenzien Berlin und Potsdam, haben, so lange die nahe Lage der Forsten den Transport des Holzes erleichterte, von diesen beyden Städten ohne allzugroße Belästigung aufgebracht werden können. Nun aber, da das Holz aus solchen Forsten herbeygeschaft werden muß, die nicht allein von den Residenzien entlegen sind, sondern auch keine Flüsse und Canäle in der Nähe haben, würde es unbillig und unerträglich seyn, zweyen Städten allein eine Last aufzulegen die zu den Bedürfnissen des Staats überhaupt bestimmt ist, wozu also, selbst nach dem allgemeinen Begriffe der Abgaben, alle Provinzen beytragen müssen, und die eben dadurch in so viele kleine Theil vertheilt wird, daß sie einzelnen Personen fast unmerklich werden muß. Nach diesen Grundsätzen, welche Seiner Königlichen Majestät landesväterlicher Huld und der Absicht die unentbehrliche Lasten des Staats so viel möglich gleich zu vertheilen, völlig angemessen sind, befehlen Allerhöchstdieselben hiedurch Dero General-Accise- und Zoll-Administration, in Zukunft und vom 1sten April 1785. angerechnet, von jeder Klafter Brennholz welche in

die

l'apporte pour sa propre consommation ou pour la vente, ou que ce soit un tiers qui en fait le commerce, & généralement sans distinction aucune de personnes ou de lieux hormis les suivantes:

1. La ville de Halle ne paiera point ce droit, les prix des bois y étant déjà plus hauts que dans aucune autre ville des Etats de Sa Majesté.

2. Les bois qui entrent dans les villes de Berlin & Potsdam pour les magasins Roiaux & qui se vendent de ces mêmes magasins au public, en seront exemts, ce droit étant déjà compris dans le prix fixe des bois en ces deux villes; bien entendu que les bois introduits d'ailleurs par qui que ce soit sur des permissions prescrites par les ordonnances, y seront assujettis.

La mesure assés générale de Klafter sera la base de cet impôt, les autres mesures usitées en différentes provinces, de même que les autres matières emploiées au chauffage, telles que tourbes, houilles, charbons &c. paieront à proportion; l'Administration Générale s'entendra à cet effet avec le Département des Forêts du Roi, lequel, suivant la connoissance qu'il doit avoir des mesures en usage en différens lieux, reglera ces proportions conformément à la justice la plus exacte; de même l'Administration Générale concertera les détails des opérations nécessaires avec le Chef de ce Département, qui est instruit des intentions de Sa Majesté, pour régler également les difficultés qui pourroient se présenter dans la suite par rapport à l'exécution. L'impôt sera versé de mois en mois par les Receveurs généraux des provinces à la Caisse générale des Accises & Péages, & par celle-ci a la Caisse

die Städte sämmtlicher Provinzen zur Consumtion eingeht, eine neue Accise von 2 Gr. 6 Pf. zu erheben, es sey nun, daß der Eigenthümer des Holzes selbst solches zu seinem Gebrauch oder zum Verkauf einführet, oder daß es ein Dritter ist der damit Handel treibt, und überhaupt ohne allen Unterschied der Personen und Oerter bis auf folgende Ausnahmen:

1. Die Stadt Halle im Saalkreise soll von dieser neuen Accise befreyet bleiben, weil die Holz-Preise dort schon höher sind als in irgend einem andern Orte in Sr. Königl. Majestät Staaten.

2. Das Holz, welches für die Königlichen Niederlagen nach Berlin und Potsdam gebracht, und von diesen an das Publikum verkauft wird, soll diese Abgabe auch nicht erlegen, da solche bereits unter den fixirten Brenn-Holz-Preisen für die Residenzien begriffen ist, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß alles Holz, was außerdem auf vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine nach Berlin und Potsdam gebracht wird, diese Abgabe bezahlen muß.

Das ziemlich allgemeine Klafter-Maaß ist auch der Maaßstaab dieser neuen Accise, von den übrigen Holz-Maaßen, die in verschiedenen Provinzen eingeführet sind, so wie von andern Feuerungen, als Torf, Stein- und Holzkohlen ꝛc. wird solche verhältnißmäßig bezahlt; die General-Accise- und Zoll-Administration hat sich deshalb mit dem Forst-Departement des General-Directorii zu verstehen, welchem die in verschiedenen Gegenden übliche Maaße bekannt seyn müssen, und welches den Tarif aufs billigste und genaueste berechnen wird, auch hat die General-Administration mit dem Chef des Forst-Departements, welcher von Sr. Königl. Majestät Intention unterrichtet ist, alles dasjenige zu concertiren, was erforderlich seyn möchte, um die etwa bey Ausführung der Sache vorkommenden Schwierigkeiten zu heben. Der Betrag der Abgabe soll jeden Monath durch die General-Empfänger in den Provinzen an die General-Accise- und Zoll-

générale de guerre, laquelle en comptera au Roi; les Directions provinciales enverront chaque mois le bordereau de leur arrondissement, ainsi que l'Administration générale le tableau général, au grand Directoire des Finances.

Quant à la Silésie, Sa Majesté par les raisons alléguées dans le rapport cijoint de Son Ministre d'Etat de Hoym, aiant approuvé gracieusement la proposition de ce Ministre tendante à fixer le nouvel impôt sur les bois de chauffage pour cette province à une somme constante de — — par an, & à modifier l'exécution du plan conformément aux circonstances alléguées dans le même rapport: le Roi veut que Son Administration générale des Accises &c. concerte avec le Ministre d'Etat de Hoym la repartition individuelle de cet impôt dans la Silésie, & qu'elle se prête aux arrangemens que ce Ministre lui proposera. Le produit de cet impôt dans la Silésie sera versé par les Caisses d'Accises à la Caisse de guerre de Breslau, & celle-ci à commencer du premier Avril 1785. comptera la somme fixe annuelle de — — — par mois à raison de — — chaque mois, à la Caisse générale de guerre de Berlin.

Sa Majesté ordonne à Son Administration générale des Accises & Péages de faire percevoir cet impôt avec le plus grand soin, comme das la vuë de ne point charger les peuples au delà du besoin, il a été calculé sur les bordereaux de la consommation de l'année $17\frac{3}{5}\frac{3}{4}$ envoyés par les Directions provinciales, sans laisser de marge, & que par conséquent si l'impôt faute d'attention & d'exactitude ne rendroit pas ce qu'il doit rendre, il se trouveroit un vuide dans le revenû ordinaire du Roi, assigné pour le besoin de l'Etat & la défense de Son peuple.

Fait à Berlin, le 18. Janvier 1785.

Frédéric.

Casse, und von dieser an die General-Krieges-Casse abgeliefert werden, welche letztere Sr. Königl. Majestät davon Rechnung ablegen wird; Die Provinzial-Accise-Directionen sollen beym Schlusse jeden Monaths den Extract von ihrem District, so wie die General-Administration den Haupt-Extract, bey dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio einreichen.

In Absicht Schlesiens haben Se. Königl. Majestät den Vorschlag Dero Etats-Ministre v. Hoym zu genehmigen geruhet, die neue Accise vom Brennholz für diese Provinz auf eine beständige Summe zu fixiren, und die Erhebung derselben nach den besondern Verhältnissen der Provinz zu modificiren. Se. Königl. Majestät wollen also, daß die General ꝛc. Administration mit dem Etats-Minister von Hoym die individuelle Repartition der Holz-Abgabe für Schlesien verabreden, und zu den von demselben vorzuschlagender Einrichtungen die Hand bieten soll. Der Betrag der Abgabe für Schlesien soll übrigens von den Accise-Cassen an die Breslauer Krieges-Casse, und von dieser in monathlichen Ratis an die hiesige General-Krieges-Casse abgeführet werden.

Im übrigen befehlen Seine Königl. Majestät Dero General- Accise- und Zoll-Administration, diese neue Abgabe mit der größten Sorgfalt und Wachsamkeit erheben zu lassen, da solche, um den Unterthan nicht ohne Noth zu beschwerlichen, nach den von den Provinzial-Accise-Directionen eingesandten Consumtionslisten pro 1783 84. ganz knapp berechnet ist, so daß, wenn aus Mangel der Aufmerksamkeit die neue Abgabe weniger als vorausgesetzt worden einbringen sollte, sich bey Sr. Königl. Majestät etatsmäßigen, zu den Bedürfnissen des Landes und Beschützung der Unterthanen bestimmten Einkünften, ein Ausfall ereignen würde. Berlin, den 18. Januar 1785.

Friedrich.

Tarif,

Tarif,

wornach

die neue Accise von 2 Groschen 6 Pfennige für jede Klafter Holz, und für die übrigen Maaße und Feuerungen verhältnißmäßig, erhoben werden soll.

I. Ost-Preußen, Litthauen und West-Preußen.

	Gr. Prß.	Schill.
Ein Achtel zu 3⅓ Klafter gerechnet	32	—
Ein Stadt-Fuder zu 1 Klafter gerechnet	9	2
Ein vierspännig Bauer-Fuder zu ½ Klafter gerechnet	5	—
Ein zweyspännig Bauer-Fuder zu ⅓ Klafter gerechnet	3	1
Ein Stück Rund-Holz zu 1 Klafter	9	2
Eine Tonne Holz-Kohlen	1	—
Ein Scheffel Stein-Kohlen	1	—
Ein Tausend Stück Torf	4	—

II. Pommern, Chur- und Neu-Marck, Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein.

	Sgr.	Pf.
Ein Haufen zu 4½ Klafter gerechnet	11	3
Ein Faden 7 Fuß hoch, 7 Fuß breit, 3 Fuß Kloben-Länge oder 147 Cubic-Fuß	3	4
Eine gewöhnliche Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Kloben-Länge oder 108 Cubic-Fuß	2	6
Eine Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3½ Fuß Kloben-Länge oder 126 Cubic-Fuß	2	10
Eine Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 4 Fuß Klobenlänge, oder 144 Cubic-Fuß	3	4
Eine Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 4½ Fuß Kloben-Länge oder 162 Cubic-Fuß	3	9
Eine Klafter 6 Fuß hoch, 5 Fuß breit, 5 Fuß Kloben-Länge oder 180 Cubic-Fuß	4	2
Eine Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 6 Fuß Kloben-Länge oder 216 Cubic-Fuß	5	—
Ein Stadt-Fuder zu 1 Klafter gerechnet	2	6
Ein groß Bauer-Fuder zu ⅔ Klafter gerechnet	1	8
Ein klein Bauer-Fuder zu ⅓ Klafter gerechnet	—	10
Ein Schock Holz zu ⅓ Klafter gerechnet	—	10
Ein Schock Wasen zu ⅛ Klafter gerechnet	—	5
Eine Tonne Holz-Kohlen	—	3
Ein Scheffel Stein-Kohlen	—	3
Ein Tausend Stück Torf	1	—

No. VI. Cabinets-Ordre, an das General ꝛc. Directorium, daß das Brennholz für Berlin und Potsdam künftig für Königl. Rechnung administrirt werden wird. De Dato Berlin, den 18ten Januar 1785.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr resolviret haben, mit der Brennholz-Consumtion der Residenzien Berlin und Potsdam, eine andre Einrichtung zu treffen und solche statt der bisherigen Octroi, künftig für Höchstdero eigne Rechnuug administriren zu laßen, dabey auch, damit die Städte Berlin und Potsdam nicht zu sehr belästiget werden, eine Fix-Accise von 2 Gr. 6 Pf. für jede Klafter Brennholz, so vom 1sten April dieses Jahres an, zur Consumtion in die Städte eingeht, für sämmtliche Königl. Provinzen zu etabliren, welche durch die Accise-Cassen erhoben, und von der General-Accise-Casse, weiter an die General-Kriegs-Casse, abgeführt werden soll: so machen Seine Königl. Majestät Dero General ꝛc. Directorio alles dieses zur Nachricht hierdurch bekannt, mit dem Beyfügen, daß da die Brennholz-Octroi aufhöret, und die Versorgung der Städte Berlin und Potsdam künftig für Seine Königliche Majestät Rechnung und durch Höchstdero Bediente administriret wird, der neuen Brennholz-Administration und Casse, auch sämmtliche Fiscalische Rechte aller andern dergleichen Königl. Anstalten und Cassen beygelegt seyn sollen. Berlin, den 18. Jan. 1785.

Friedrich.

No. VII. Rescript, wegen der zu haltenden Justiz-Visitationen und deren hiezu bey minder wichtigen Untergerichten zu gebrauchenden Justiz-Bedienten. De Dato Berlin, den 24sten Jan. 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Die im abgewichenen Jahre bey verschiedenen Magistraten, Justiz-Aemtern und Patrimonial-Gerichten geschehene Visitationes sind von nicht geringen Nutzen für die Untergerichts-Justizpflege gewesen. Dieß veranlaßt Uns, Euch hierdurch ausdrücklich anzuempfehlen, daß Ihr auch in dem jetzt laufenden Jahre diese Visitationes bey den noch nicht revidirten Gerichten mit allem Eifer und so viel nur irgend ohne Nachtheil der currenten Geschäfte möglich ist, fortsetzen sollet.

Es wird dabey zur bessern Beschleunigung der Sache wiederholt erinnert, daß zu den Visitationen bey minder wichtigen Untergerichten auch die in den Districten angesetzte Commissarii perpetui, imgleichen geschickte und geübte, besonders die bey der Immediat-Commißion bereits examinirte Referendarii gebraucht werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. Januar 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. VIII. Publicandum, wie es in den sämmtlichen Städten bey dem Einbringen des Wildprets gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 26sten Jan. 1785.

Es ist zwar bereits verschiedentlich verordnet, daß zu mehrerer Verhütung der Wilddiebereyen und der sonstigen dabey vorgekommenen Mißbräuche und Unterschleife, keine Art Wildprett zu den Städten hereingelassen werden soll, ohne daß der Einbringer desselben ein gültiges und besiegeltes Attest von denjenigen Forstbedienten oder Jagdbesitzern, welche das Wildprett herein senden, in den Thoren den Accise-Officianten vorzeiget, und daß in diesen Attesten die Anzahl und Art des Wildprets deutlich beschrieben seyn muß.

Da indessen diese Einrichtung nicht blos das Einländische, sondern auch das Ausländische Wildprett aller Art betrift, und daher besonders in Sachsen bereits die Verfügung getroffen ist, daß die Forstbedienten und sonstige Jagdbesitzer über das abzusendende Wildprett, wovon doch dasjenige, was mit der Post eingeht, ausgenommen bleibt, jedesmal besondere Atteste, worin die Anzahl und Art des Wildprets deutlich ausgedruckt ist, unter ihrer Unterschrift und Siegel ausstellen müssen, ohne welche Atteste die sämmtlichen Grenz-Zollämter kein Sächsisches, Mecklenburgisches, oder sonstiges ausländisches Wildprett über die Grenze kommen lassen dürfen, vielmehr sothane Atteste ihrer Richtigkeit wegen genau examiniren, und wenn sich nichts bedenkliches dabey findet, auf oder hinter das Attest einen Paßirschein ertheilen müssen, ohne welche beyden Stücke weder einiges ausländisches Wildprett in die Städte hereingelassen, und wenn es bey den Wildprettshändlern vorgefunden wird, für gehörig legitimiret gehalten werden soll: So wird dieses jedermann, insbesondere denenjenigen welche mit ausländischen Wildprett handeln, hierdurch näher bekannt gemacht, damit aber die Atteste und Passirzettel, besonders in den hiesigen Königlichen Residenzien, nicht wie schon oft vorgekommen, zweymal gebraucht werden; so sollen die Einbringer des Wildprets an den Thoren nicht eher abgefertiget werden, als bis selbige über das ausländische Wildprett, das Attest und den Paßirschein, über das einländische Wildprett aber, weil dabey kein Paßirzettel des Grenz-Zollamts nöthig ist, blos das Attest auf der Wildfactorey hieselbst vorgezeiget und von der Wildfactorey auf dem Atteste einen Schein erhalten haben, daß die Legitimation richtig befunden worden, und das Wildprett einpaßiren könne und ist die Wildfactorey angewiesen, nicht nur diese Scheine ohnentgeldlich zu ertheilen, sondern auch sich darunter aller Beschleunigung zu befleißigen.

Die Atteste und Paßirzettel sollen alsdenn diejenigen, welche das Wildprett bekommen an sich nehmen, und sich bey den in den Residenzien durch den Wildfactor und in den übrigen Städten durch die Magistratspersonen oftmals vorzunehmenden Visitationen damit legitimiren, daß ihnen nicht etwan auch gestohlenes Wildprett überlassen oder verkauft worden, als welches in Ermangelung gehöriger Legitimation dafür gehalten, das Wildprett alsdenn confiscirt, und der Innhaber desselben außerdem in Anspruch genommen werden soll.

Von denjenigen welche selbst Jagden besitzen oder gepachtet haben, und Wildprett zum Verkauf oder zur eigenen Consumtion in die Städte senden oder senden lassen, muß in Absicht der Atteste das nemliche beobachtet werden, falls sie aber in den Städten wohnen, selbst auf die Jagd gehen, und Wildprett einbringen; so müssen sie sich so lange sie NB. nicht denen Thoreinnehmern und übrigen Accisebedienten als Jagdpächter bekannt sind, mit ihren Jagd-Pacht-Contracten legitimiren, ihren Jägern aber welche sie auf die Jagd senden, einen richtigen Beglaubigungs-Schein mit Bezug auf ihren Jagd-Pachts-Contract und Benennung des Reviers mit geben, damit sich selbige bey Einbringung des Wildprets an den Thoren damit legitimiren können.

Wofern aber besonders von Seiten dieser Jäger, ein Mißbrauch, Unterschleif oder Theilnehmung an gestohlnem Wildprett entdeckt wird; so sollen selbige zur Stelle arretiret, ihnen der Prozeß als Wilddieben gemacht, und sie nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Es hat sich also jedermänniglich hiernach zu achten, und wird daher diese Verordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, selbige soll auch besonders in den Städten an den Thorschreiber-Häusern, und an den Grenz Zollämtern angeheftet werden.

Berlin, den, 26. Januar 1785.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. IX. Rescript wegen der neuen Brennholz-Administration beygelegten fiscalischen Rechte. De Dato Berlin, den 1ten Februar 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was gestalt Wir bey der mit der Brennholz-Lieferung für die Residenzien Berlin und Potsdam getroffener anderer und dergestaltiger Einrichtung, daß solche statt der bisherigen Octroi künftig für Unsere höchsteigene Rechnung administriret werden soll, zugleich mittelst Höchster Cabinetsordre vom 18. m. pr. der neuen Brennholz-Administration und Casse sämtliche fiscalische Rechte beyzulegen, in Gnaden resolviret haben, solches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht und genauester Achtung hierdurch zu ersehen, und sind ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. X. Rescript nebst Beylage wegen der Urtels-Gebühren in Appellations-Sachen unvermögender Tobacks-Defraudanten. De Dato Berlin, den 6ten Febr. 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift, was die General-Tobacks-Administration auf die Ihr in Gefolge Eures Berichts vom 17. m. pr. gemachte Remonstrationes wegen der Urtels-Gebühren in Appellations-Sachen unvermögender Tobacks-Defraudanten unterm 25. m. pr. erwiedert hat.

Der darin bemerkte Unterschied zwischen dieser Art von Appellationen und denjenigen die in Accise- und Zoll-Sachen vorfallen, ist allerdings gegründet und erheblich; und bey diesen Umständen kann von der General-Tobacks-Administration die Bezahlung solcher Urtels-Gebühren keinesweges gefordert werden; wogegen sich aber auch von selbst verstehet, daß die in dem Schreiben bemerkten Salarien-Gelder des ehemaligen Ober-Gerichts, so wie die bisherigen Percipienten derselben, denen solche pro persona gelassen worden, abgehen, der Sportul-Casse Eures nunmehr das Appellations-Gericht constituirenden Collegii anheimfallen werden. Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 6. Febr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Ober-Appellations-Senat.

Ad

Ad No. X.

Des Königl. Groß-Canzlers und ꝛc. Freyh. v. Carmer Excellenz haben mittelst geehrtesten Anschreibens vom 28. vorigen Monaths, dessen Original-Anlage wir ꝛc. remittiren, von uns die Anweisung der Urtels-Gebühren in Appellations-Sachen unvermögender Tobacks-Defraudanten nach den neuerlich festgesetzten Modalitäten zu verlangen beliebet. Ew. Excell. wird es aber ohne Zweifel erinnerlich seyn, daß bey dem Accise-Departement vormals kein besonderes Appellations-Gericht, wohl aber ein solches bey dem diesseitigen Departement gewesen, und zu Salarirung desselben 600 Rthlr. jährlich aus der General-Tobacks-Casse hergegeben worden, wobey also gedachter Casse keine andere Kosten haben zur Last fallen können. Da nun, ohngeachtet das Ober-Tobacks-Gericht aufgehoben worden, dennoch 600 Rthlr. noch immerfort zu Salarirung des jetzigen Ober-Regie-Gerichts mit beygetragen werden, wogegen Uns aber die Versicherung gegeben worden, daß die General-Tobacks-Casse in keine mehrere Kosten, als diejenigen, welche selbige schon vorhero übertragen, gesetzt werden sollte; so befinden wir uns nicht ermächtiget, in den Fällen, da sich arme Partheyen in Rechtsmitteln gegen, bey den Regie-Gerichten ergangene Erkenntnisse an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wenden, für selbige die Urtels-Gebühren zu tragen, sondern bitten vielmehr Ew. Excellenz die Verfügung zu treffen, daß in Ansehung der Kosten mehr besagte Fälle gleich den andern Armen-Sachen behandelt werden müssen.

Berlin, den 25. Jan. 1785.

Magusch. v. Taubenheim. Frölich. Flesche.

An des Königl. Groß-Canzlers ꝛc. Freyh. v. Carmer Excellenz.

No. XI. Rescript, wegen der verwischten und radirten Stempel-Bogen. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem sich bey verschiedenen Untergerichten zugetragen, daß Stempel-Bogen deren Stempel verwischt, radirt, oder sonst unkennbar gemacht gewesen, ad acta gebracht, zu Acten-Stücken so höhere Sätze erfordert hätten, und dennoch den Partheyen diese höhere Sätze wirklich in Rechnung gebracht worden, Wir aber keinesweges gemeinet sind, dergleichen Unterschleiffe und Betrügereyen einreißen zu lassen, vielmehr ernstlich wollen, daß künftig keine Stempel-Bogen, auf welchem Stempel und die den Werth bestimmende Umschrift, verwischt, radirt, oder auf irgend eine andere Art verstümmelt oder beschädiget sind, bey denen Gerichtshöfen gebraucht und angenommen, sondern dergleichen Bogens denen Distributeurs allemahl wieder zurück gegeben werden sollen.

Als befehlen Wir Euch hiermit so gnädig als ernstlich, hiernach Euch Eures Orts auf das genaueste zu achten, und über diese Unsere Willens-Meynung mit allen erforderlichen Nachdruck zu halten, des Endes nicht nur die unter Euch stehende Untergerichte, Magistráte und Gerichts-Obrigkeiten zur unausgesetzter strenger Befolgung dieser so wie aller bisher ergangener das Stempelwesen betreffender Vorschriften bey Vermeidung der geordneten Strafen ernstlich anzuweisen, auch Unsern in eurem Jurisdictions-Bezirk angesetzte Fiscále zu einer sorgfältigen Aufmerksamkeit auf die vorkommende Stempel-Contraventiones zu excitiren, und Behufs dessen an fleißiger Revision der Acten zu erinnern. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Febr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. XII. Rescript, daß Königl. Beamte, Prediger, Förster, Pächter der Domainen-Stücken und Königl. Amts-Bedienten für sich und ihre Familien von Bezahlung der Grabstellen auf den Königl. Kirchhöfen frey bleiben sollen. De Dato Berlin, den 10. Febr. 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Es ist nöthig gefunden worden, die unterm 19. Decbr. 1771 wegen der Begräbnisse in den Kirchen und auf den Kirchhöfen der Amts-Städte und Amts Dörfer erlassene Circular-Ordre dahin zu erklären, daß die Königlichen Beamten, Prediger, Förster, Pächter der Domainen-Stücke und Königliche Amtsbediente für sich, ihre Frauen und Kinder, wozu aber die bey ihnen sich aufhaltende Verwandte nicht gehören, als Unsere des Kirchenpatrons Diener, von Bezahlung der Grabstellen auf den Kirchhöfen der Amts-Städte und Amts-Dörfer befreyt bleiben sollen, und. Wir befehlen auch gnädigst sämtlichen Predigern Unsers Patronats davon Eröffnung zu thun. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10. Febr. 1785.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XIII. Circulare, wegen zu vermeidenden Purgatorii bey Contraventionen gegen Policey- und andere dergleichen Verbot- und Strafgesetze; nebst dem Begleitungs-Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, de eodem dato. De Dato Berlin, den 22. Febr. 1785.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserm sub dato des 11. Junii 1772. emanirten Reglement wegen der Accise- und Zoll-Justiz-Sachen ist Cap. IV. §. 67. seq verordnet, daß in vorkommenden Contraventiones und Defraudations-Fällen kein Purgatorium statt haben soll, und finden sich statt dessen Principia vorgeschrieben, wornach zu erfahren ist, wenn der Denunciat, weder einen vollen Beweiß wider sich, noch seine Unschuld bis zur hinlänglichen Ueberzeugung ausgewiesen hat. Dagegen ist bey anderen Unsern Departements, wo ebenfalls Contraventiones und Defraudationes gegen die zu deren Ressort gehörende Policey- und andere dergleichen Verbots und Straf-Gesetze zur Erörterung und Entscheidung gelangen, bisher noch immer nach den Vorschriften des gemeinen Rechts erkannt, und folglich in dem obbemerkten Fall der Denunciat zum Reinigungs-Eid gelassen worden.

Gleichwohl fällt die Unzuverläßigkeit eines in dergleichen Fällen von einem mit erheblichen Judiciis gravirten Denuncia- ten abzuleistenden Purgatorii, besonders in Rücksicht auf die persönliche Qualität derjenigen, welche in dergleichen Untersuchungen am häufigsten verwickelt worden, und gemeiniglich Leute, aus der niedrigsten Classe des Volks, von vernachläßigter Erziehung und unausgebildeten moralischen Grundsätzen sind, von selbst in die Augen. Aus eben denselben Gründen, so die Eingangs erwehnte Vorschriften bey den zum Ressort Unserer Regie-Gerichte gehörenden Contraventions- und Defraudations-Fällen bestimmt haben, und auch auf die bey andern Departements vorkommende dergleichen Fälle ihre vollkommenste Anwendung finden, werden Wir dannenhero, hiermit in vim legis festzusetzen, veranlaßt, daß, auch in letztgedachten Fällen, niemals mehr auf ein Purgatorium gesprochen, sondern nach denen in Unsern vorangezogenen Reglement vom 11. Junii 1772. Cap. 4. §. 67. seq. vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren und erkannt werden solle.

Wollen demnach, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden nicht nur Euch Eu-

res

res Orts hiernach auf das genaueste zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Untergerichte, in so weit einige derselben über dergleichen Fällen zu cognosciren haben, solchem gemäß gemessenst zu instruiren, übrigens aber den Inhalt Unserer gegenwärtigen Verordnung durch ein Avertissement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern dortiger Provinz allgemein bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Febr. 1785.

Auf Special-Befehl.

Circulare an sämmtliche Cammer-Justiz-Deputationes; wie auch sämmtliche Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemter, (excl. Schlesien und den Provinzen jenseit der Weser) wie auch an die Bergwerks- und Hütten-Administration.

Ad No. XIII.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Vermittelst des abschriftlichen Beyschlusses vom heutigen dato werdet Ihr hierdurch benachrichtiget, welchergestalt und aus was für Ursachen Wir überhaupt in allen Contraventions- und Defraudations-Fällen, wo Denunciat weder einen vollen Beweiß gegen sich, noch seine Unschuld bis zur gänzlichen Ueberzeugung dargethan hat, das Purgatorium abgeschaft, und die in Unserm Accise-Justiz-Reglement vom 11. Junii 1772 Kap. 4. §. 67. seq. vorgeschriebenen Principia in Anwendung gebracht und beobachtet wissen wollen. Wir befehlen Euch, auch Eures Orts in denen zu Eurer Cognition kommenden Fällen darauf Rücksicht zu nehmen, und sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 22. Febr. 1785.

Auf St. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer

An den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts.

No. XIV. Rescript, wegen der Insertions-Gebühren in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter und wegen Abkürzung der Inserendorum. De Dato Berlin, den 1. März 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was Ihr wegen der nach Verhältniß der Concurs-Massen zu mindernden Insertions-Gebühren in denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern am 23. Decbr. a. p. an Uns berichtet und ist dem nach Ausweis der abschriftlichen Anlagen vom 9. und 16. p. der diesfalsigen Weigerung derer hiesigen Zeitungs-Expeditionen beytretenden General-Directorio dato dasjenige geantwortet worden, was Ihr gleichfalls in Copia hierbey empfanget, mit Befehl, nicht nur eure Secretarien wegen möglichster Abkürzung solcher Inserendorum gehörig zu instruiren; sondern auch dahin zu sehen, daß diese nur in denjenigen Fällen, wo es schlechterdings nothwendig ist, und auch dann nur in eine der hiesigen beyden Zeitungen geschehen müssen; nicht minder bey Berechnung und Nachweisung der Commun-Kosten diese Insertions- so wie die Stempel-Gebühren von denen übrigen Kosten jedesmal zu separiren, um gegen allen Vorwurf wegen allzuhohen Kosten-Ansatzes jederzeit gedeckt zu seyn; wornach Ihr Euch also zu achten habet; und Wir sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 1. März 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XV. Cabinets-Ordre an die West-Preußische Regierung und Cammer, wegen der Befugniß der Brau-Berechtigten in West-Preussen ihr Getränke außerhalb ihrer Güter, sowohl im Lande als auswärts zu verführen. De Dato Potsdam, den 3. März 1785.

Da Sr. Königl. Majest. von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Dero Westpreußischen Regierung, auch Krieges- und Domainen Cammer-Bericht vom 29. März nunmehro ersehen, wie beyde Collegia, mit der General-Accise- und Zoll-Administration sich jetzt dahin einverstanden, daß die würkliche Brau-Berechtigte, auch die Befugniß haben, ihr Getränke außerhalb ihren Gütern sowohl im Lande, als auswärts zu verführen, doch die Krüge und Particuliers hievon auszunehmen sind, die zu einer bestimmten Accisbaren Stadt geschlagen worden, so ist das gut, und haben Höchstdieselben nichts dagegen, wo sonsten nichts im Wege stehet; Es können demnach diese Grundsätze künftig zum Regulativ angenommen, und die Leute darnach instruiret werden, und haben die Regierung und Cammer hierunter das weitere zu besorgen. Welches selbigen zur Antwort gemeldet wird. Potsdam, den 3. März 1785.

Friederich.

No. XVI. Rescript, daß die Todtenscheine der Invaliden bey Empfang des Gnaden-Thalers mit dem Kirchen-Siegel bedruckt seyn sollen. De Dato Berlin, den 3. März 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da noch immer die Todtenscheine derjenigen Invaliden, welche den Gnaden-Thaler empfangen, sehr spät eingesendet werden; so ist bey den Accise-Aemtern die Einrichtung getroffen, daß den Invaliden der Gnaden-Thaler auf keine andere Quitung ausgezahlt werden soll, als unter welche der Prediger des Orts, mit Beydrückung desjenigen Siegels, dessen er sich sonst zu Todten und Taufscheinen bedient, bezeugt hat, daß der Invalide noch am Leben, und an dem genannten Ort seiner Parochie wohne, auch die gegenwärtige Quitung entweder selbst ausgestellt, oder die darunter befindliche Kreutzer selbst gemacht habe. In Gefolge dieser Einrichtung sind auch die Invaliden angewiesen worden, sich zu Erhaltung eines solchen Zeugnisses, vom ersten April dieses Jahres an mit ihren Quitungen bey den Predigern zu melden, und es wird euch hierdurch und allen Predigern eurer Inspection anbefohlen, die Quitungen der Invaliden, wenn sie sich deswegen melden, mit dergleichen Zeugniß willig und ohne Aufenthalt zu versehen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. März 1785.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectoren der Churmark. Die Stadt Berlin bleibt ausgenommen.

No. XVII. Leichen-Reglement für das platte Land des Fürstenthums Meurs und der Herrlichkeiten Crefeld und Ossenberg. De Dato Berlin, den 8. März 1785.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Da Wir mißfällig vernommen haben, daß bey Beerdigung der Todten des platten Landes Unsers Fürstenthums Meurs auch Herrlichkeit Crefeld und Ossenberg höchstschädliche Misbräuche eingeschlichen sind, indem

indem die Landleute oft an die 200 Leichen-Begleiter bitten und diese alle im Sterbehause mit Speise und Trank bewirthen, kostbare Mahlzeiten zurichten, und sich oft dadurch aus einen unzeitigen Ehrgeiß in Schulden stecken, ja daß gar Nachbaren und ihre Weiber ungerufen in das Sterbehaus dringen, sich aller Speise-Waaren bemächtigen und nach ihrem Wohlgefallen, die Mahlzeit zurichten, auch daß bey Zunftverwandten Professionisten, sämmtliche Zunftmeister gebeten werden müssen.

So haben Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge, für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen des platten Landes gedachten Fürstenthums und Herrlichkeit, nöthig gefunden diesem den Bauernstand ruinirenden Unwesen ein Ende zu machen.

Wir verbieten also hierdurch alle, bey Todesfällen und Leichen-Begängnissen, anzustellenden Mahlzeiten, Gastmähle und Zechen, und wollen, daß solche von nun an, gänzlich unterbleiben sollen.

Damit auch Unsere Eingesessene des platten Landes wissen, wie sie sich bey Sterbefällen und Beerdigung ihrer Todten zu verhalten haben; so setzen Wir hierdurch nachstehendes zur genauen Beobachtung feste.

1.

Stehet denen Hinterbliebenen des Verstorbenen völlig frey, ob sie von ihren Nachbarn, oder Nachbarinnen, jemand zur Hülfe, oder Wachen, zum Todtkleid machen, und Einlegen in den Sarg, oder niemand dazu nehmen wollen, und soll sich bey unten bestimmter Strafe niemand der Nachbaren darzu auforingen, oder sich nach bisherigen schädlichen Gebrauch, einer Herrschaft über Küche und Keller anmaßen, oder im Sterbehause den Leidtragenden deshalb Vorwürfe machen, auch sollen zu dem so genannten Todtkleid machen, oder Einlegen in den Sarg, es werden nun Nachbaren oder andere dazu gesonnen, nur gerade so viel Personen genommen werden, als den Umständen nach, nöthig sind, welches aber und wenn niemand dazu genommen wird, völlig in der Willkühr der Leidtragenden bestehet.

Diesen Nachbaren oder andern Personen kann bey dieser Verrichtung anständiger Trank gegeben werden.

2.

So wie jedem frey stehet, seine Leiche, welche am dritten bis vierten Tage nach dem Tode, und bey herrschenden epidemischen Krankheiten vorzüglich geschwind weggeschaffet werden muß, still des Morgens oder Abends mit oder ohne Geläut, Leichen- oder Stand-Rede, und mit oder ohne die nächsten Verwandten, und allein, mit oder ohne seine nächste Nachbaren begraben zu lassen.

So verordnen Wir zuförderst daß alle stille Beerdigung des Morgens mit Tages-Anbruch, oder Abends mit Sonnen-Untergang, und alle öffentliche Beerdigung dergestalt geschehen solle, daß Leichen-Begleiter und Leidtragende, nur eine halbe Stunde vor Abgang der Leiche, und diejenigen, so nicht zu den allernächsten Verwandten gehören, nach Zurückkunft von dem Kirchhof, sich nicht weiter im Sterbehause aufhalten dürfen, damit Verwandte und Begleiter in Zeiten nach Hause kommen können.

Denen Predigern wird hieben aufgegeben, dafür zu sorgen, daß bey öffentlichen Beerdigungen die Leiche so zeitig abgeführt werde, und mit der Leichen-Predigt alles in ein und eine halbe bis zwo Stunden, geendigt sey, damit absonderlich entfernt wohnende Verwandte oder Begleiter Zeit haben, nach Hause zu kommen; und soll es dabey niemanden verdacht oder zum Vorwurf gemacht werden, wenn er bey einer Beerdigung ausbleibt.

3.

Denen hinterbliebenen Ehegatten, Kindern oder denenjenigen, welche das Begräbniß besorgen, stehet es im Willkühr, ob sie denen Verwandten und Leichen-Begleitern, ein Glaß Bier im Sterbehause geben wollen, es muß aber weder daselbst, noch sonst in einem Wirthshause geschmauset, oder ein Gelag gehalten werden.

4.

Damit auch keine übertriebene Anzahl Leichen-Begleiter gebeten werden mögen, so setzen Wir feste, daß die Verwandte mitgerechnet,

1) Ein großer Bauer nur 30
2) Ein halb Bauer nur 20
3) Ein Kähster nur 10 Personen,

zu Leichen-Begleitern, es seyn nun Manns- oder Weibs-Personen, bitten soll. Sind der Verwandten mehrerer, so werden solche weggelassen; und wird gänzlich verboten, bey Absterben eines zünftigen Professionisten, die übrige zünftige Meister zur Leiche zu bitten, wenn unter solche nicht etwan Verwandten sind, und dadurch oben bestimmte Zahl der Leichen-Begleiter, nicht überschritten wird.

5.

Ob Wir es wohl der Willkühr der Unterthanen überlassen, ob sie über ihre Verstorbene eine Leichen-Predigt, oder Stand-Rede, beym Grabe halten lassen, auch bey stiller Beerdigung das Geläut und Gesang beym Grabe verlangen wollen; So verordnen Wir doch, daß bey Kindern, welche vor der Zeit ihrer Confirmation sterben, ohne Ausnahme keine Leichen-Predigt, sondern allenfalls nur eine kurze Stand- oder Anrede gehalten werden möge.

In solchen Fällen, wo Leichen-Reden verlangt werden, ist jedesmal mit dem Geistlichen zeitig genug Abrede zu nehmen.

6.

Kinder und junge Leute, welche vor ihrer Confirmation sterben, oder noch nicht über 12 Jahr alt sind, sollen ohne alles Gepränge, des Morgens ganz früh bey anbrechendem Tage, und nur in Begleitung von 4 bis 6 Verwandten oder Nachbaren ganz still beerdigt werden.

7.

Das bishero gewöhnliche weisse Tuch, auf den Gräbern verstorbener Kindbetterinnen, wird gänzlich verboten, da solches auf schwangere Frauen einen schädlichen Eindruck machen könnte.

8.

Da auch die schädliche Gewohnheit eingerissen, daß an den nachfolgenden Sonntag nach der Beerdigung eine so genannte Nachbegräbniß oder Nachbegängniß, oder für Personen ledigen Standes, eine so genannte Bruloft oder Nachhochzeit gegeben worden; so wird dieser unvernünftige und nur zur Schwelgerey dienende Mißbrauch hiedurch abgeschaft, und ganz untersaget, dergleichen so wenig in dem Sterbehause, als im Wirthshause, heimlich oder öffentlich zu geben.

9.

Da auch die Weiber in der Trauer-Zeit, so genannte Häucken und Trauer-Mäntel über den Kopf tragen, so verordnen Wir, daß solches am Begräbniß-Tage zu tragen in den freyen Willen der Leidtragenden bleibt, und solches zu unterlassen jedem frey stehet, aber außer dem Begräbnißtage, soll keine Weibs-Person sich mit dieser lächerlich unförmlichen, und der Gesundheit schädlichen Tracht, mehr in der Kirche auch sonst sehen lassen.

10.

Da auch das Sitzen der Leidtragenden Weibs-Leute auf dem Leichen-Wagen bey der Leiche, der Gesundheit äusserst schädlich ist; so wird solches hiermit verboten, und soll die Leiche ganz frey, auf dem Wagen mit oder ohne Leichen-Tuch stehen, und können die Leichen-Begleiter folgen.

11.

Das Tragen der Mäntel für Manns-Personen, bey Beerdigungen, wird in dem Willkühr eines jeden gestellet, jedoch soll es niemanden zum Vorwurf gereichen, wenn er ohne Mantel erscheinet.

12.

Ob Wir nun gleich zu Unsern Unterthanen des platten Landes Unseres Fürstenthums Meurs imgleichen der Herrlichkeit Crefeld und Ossenberg, daß allergnädigste Vertrauen haben, daß sie diese zu ihrem eigenen Besten abzielende Verordnung mit völligem Gehorsam befolgen werden; so setzen Wir jedoch hierbey zugleich

gleich feste, daß der oder diejenige, so dieser Verfügung, in irgend einen Punkt zuwider handeln, übertreten, oder den Befolgern derselben deshalb Vorwürfe machen, jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände, in Zehen bis Zwanzig Rthlr. Strafe genommen werden sollen, wovon ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der Meursischen Brüchten-Casse, und ein Drittel der Diaconie des Kirchspiels zufließen soll.

Wir befehlen also Unsere Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, denen Deputatis, Land- und Steuer-Rath auch Land-Gerichten, imgleichen Unserm Officio Fisci, darauf sowohl selbst, als durch die Land- und Unterboten auch Gemeinheits-Vorsteher, genau vigiliren zu lassen, und die Uebertreter, Unserer Regierung zur gehörigen Strafe anzuzeigen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll diese Verordnung nicht allein 3 Sonntage hintereinander in den Kirchen publiciret, und jährlich am 2ten Pfingst-Tage wiederholet werden, sondern es wird auch allen Predigern aufgegeben, bey Anmeldung der absterbenden Bauersleute, gehörigen Unterricht zu geben, wie sie die Begräbnisse, nach diesem Reglement einrichten müssen, und selbige für die bestimmte Strafe zu warnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten März 1785.

Friedrich.

(L. S.)

Leichen-Reglement für das platte Land des Fürstenthums Meurs und Hertlichkeit Crefeld, auch Ossenberg.

Schulenburg. Dörnberg.

No. XVIII. Rescript, wie es bey Vorladung der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehn-Rechte in Pommern in Ansehung der Curatorum minorennium & absentium zu halten, nebst dem Bericht der Pommerschen Regierung vom 4. März 1785. De Dato Berlin, den 19. März 1785.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Eüre Anfrage vom 4ten Mart. wie es bey Vorladung der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte, in Ansehung der Curatorum minorennium & absentium in denen von Euch angezeigten Fällen zu halten, erhalten, und dient Euch darauf folgendes zur Resolution.

Der Umstand, daß abwesende Agnaten resp. noch nicht gemuthet und gehuldiget haben, macht sie zwar gegen den Lehnsherren straffällig: er enthält aber keinen hinreichenden Grund, so lange der Dominus directus sie noch nicht ihrer Lehn-Rechte durch ein Straf-Erkenntniß verlustig erklären lassen, ihnen solche in relatione gegen einen Co-agnaten oder extraneum zu entziehen.

Es muß daher bey der im Rescript vom 1. November 1783 vorgeschriebenen Regel unter der einzigen, per Rescriptum vom 20. December a. pr. nachgegebenen Bestimmung, sein Bewenden haben. Sind ꝛc. Berlin, den 19. März 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

Ad No. XVIII.

Stettin, den 4ten Mart. 1785.

Der Pommerschen und Camminschen Regierung allerunterthänigste Anfrage, wie es bey Vorladungen der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehns-Gerechtsame, in Ansehung der Curatorum noch nicht gemutheten minorennen Söhne verstorbener Agnaten, so noch nicht gehuldiget haben und überhaupt der absentium & sine mandatariis non investitorum künftig gehalten werden solle?

Allerdurchlauchtigster ꝛc ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben auf unsere allerunterthänigste Anfrage vom 2ten December vorigen Jahrs per Rescript. clementiss. vom 20. December pr. festzusetzen geruhet, daß die Vorladung bekannter sich aber in auswärtigen Ländern aufhaltender Agnaten nicht ferner mehr per patenta ad domum sondern nur namentlich in den Edictalien geschehen solle. Eben derjenige jetzt bey uns vorliegende Fall, welcher uns zu der vorerwehnten Anfrage veranlaßte, nöthiget uns, wegen einiger neuen bey demselben sich hervorgegebenen Schwierigkeiten, uns über einige verwandte Puncte annoch Ewr. Königl. Majestät nähere Verhaltungs-Befehle allerunterthänigst zu erbitten.

Es hat nehmlich N. N. vermöge Contracts vom 14. März a. pr. an dem N. N. die beyden Guths-Antheile in N. (a.) & (b.) käuflich acquiriret, und, da der Vater dieses letztern Besitzers das eine Antheil dieses Guths sub A., von einem gewissen N. N. erb- und eigenthümlicher handelt hat, zur Sicherung des Besitzers an diesem Guths-Antheil (a.) die etwan daran berechtigte Agnaten und Gesamthänder des Geschlechts derer N. N. zur Ausübung ihrer etwanigen Lehns-Ansprüche sub pœna præclusi vorladen lassen. Weil es den Extrahenten dieser Vorladung an der gehörigen Wissenschaft von der Existenz, dem Nahmen und Aufenthalts-Ort der resp. Agnaten des Geschlechts derer N. N. ermangelte, so wurde solche in Gefolge des allergnädigsten Rescripts vom 1. November 1783. von dem in unserer Provinz etablirten und die meiste Wissenschaft von der Sache versprechenden N. N. erfordert, und von diesem aus mehreren sich zum Theil in auswärtigen Reichen aufhaltenden Agnaten, deren weit entlegenen Aufenthalts-Ort und damit verknüpfte sehr kostbare Vorladung per patenta ad domum, uns zu unserer allerunterthänigsten Anfrage vom 2. Dec. pr. nöthigte, in seiner dieserhalb eingereichten Anzeige unter den abwesenden Agnaten eines N. N. erwähnt, welcher, seiner Bemerkung nach, zu N. N. gewohnt haben, und 1779 mit Hinterlassung zweyer Söhne verstorben seyn sollte. Dieser ihr unbekannter Curator, ist per patentum ad domum mit vorgeladen, und die Insinuation der Vorladung Ewr. Königl. Majestät Vorschrift gemäß, den Extrahenten derselben injungiret, von dieser aber, da sie aller angewandten pflichtmäßigen Bemühung ohnerachtet, vom Nahmen und Aufenthalts-Ort vorerwähnten unbekannten Curatoris, auf keinem Wege die mindeste Auskunft erhalten können, mittelst Anzeigung dieser; wegen Insinuation des an ihn erlassenen patenti ad Domum, eine Anweisung erbeten worden, und es kommt daher, da der Aufenthalts-Ort dieses unbekannten Curatoris schlechthin nicht auszumitteln stehet, zur baldigen und für die Extrahenten dringenden Ausgleichung dieser Schwierigkeit, auf die Entscheidung der Frage an:

Ob es überhaupt einer Vorladung eines Curatoris noch nicht gemutheter minorennen Agnaten per patentum ad domum bedürfe:

welche, so wie die Entscheidung der beyden anderweitigen damit verwandten Rechts-Fragen,

Ob die Vorladung majorenner Söhne verstorbener Agnaten, so noch nicht gehuldiget haben,

und

und
der Agnatorum absentium & sine mandatariis non investitorum per patentum ad domum schlechthin zu den gesetzlichen Erfordernissen ferner gehören solle,

wir nach den oben bemerkten Umständen Ewr. Königl. Majestät allerhöchsten Ermessen zu unterwerfen uns genöthiget sehen.

Ewr. Königl. Majestät haben nun zwar den von uns in unserem allerunterthänigsten Bericht vom 23. Jul. 1783. bereits geschehenen Vorschlag, die Vorladung der Agnaten per patentum ad domum überhaupt zu unterlaßen, durch das allergnädigste Rescript vom 1. Novbr. ejusd. a. nicht genehmiget, indessen traten bey den vorangeführten besondern Fällen solche Umstände ein, auf welche, da sie von uns in unseren allerunterthänigsten Bericht vom 23. Jul. 1783 noch nicht mit berühret, uns es allerunterthänigsten Dafürhaltens das allergnädigste Rescript vom 1. Novbr. ejusd. an: eigentlich nicht gedeutet werden kann. Es sind nehmlich minorenne Agnaten so noch nicht gemuthet, und majorenne Söhne verstorbener Agnaten, so nicht gehuldiget haben, unsers Ermessens nicht, noch weniger aber überhaupt Agnati absentes & sine mandatariis non investiti, zu den Agnatis certis zu rechnen, vielmehr letztere desfalls, weil sie sich nicht im Huldigungs-Register nachtragen lassen, oder sonst gehörig gemeldet, für solche zu achten, welche nach Ewr. Königl. Majestät jetzigen allergnädigsten Vorschrift, im Rescript vom 1. November 1783 aus dergleichen unerlaubten Fahrläßigkeiten zum Präjudiz der Extrahenten solcher öffentlichen Vorladung keinen Vortheil ziehen können. Hierzu kommt, daß dergleichen Agnati absentes & sine mandatariis non investiti nach unserer bisherigen Observanz, in den Lehns-Attesten blos deshalb mit bemerket worden, weil der verstorbene Lehns-Archivarius Geheime-Rath Dreger solche theils aus seiner Privat-Notiz von den adlichen Geschlechtern, und so, wie er sie in den Lehn-Briefen und Acten genannt gefunden, zur Erhaltung der Genealogie notiret hat, theils aber auch diese Annotation mit zu dem Ende geschahe, um diejenigen Agnaten, welche sich bey Ewr. Königlichen Majestät Regierungs-Antritt nicht zur Huldigung gemeldet, wegen ihrer verabsäumten Pflicht per fiscum actioniren und demnächst bestrafen lassen zu können. Da nun auch in Ew. Königlichen Majestät anderweitigen Gerichtshöfen z. B. in der Mark, agnati non investiti nie in den Lehns-Attesten mit aufgeführet worden; so sind wir, da die Vorladungen derselben per patentum ad domum zumal bey zahlreichen Subjecten ausgebreiteter adelicher Geschlechter für die Extrahenten solcher öffentlichen Vorladungen ganz ungemein drückend sind, des allerunterthänigst Dafürhaltens, daß von der bisherigen Observanz in Ansehung der verangeführten Drey Fälle abgegangen werden könne. Wir unterwerfen jedoch dieses alles Ew. Königlichen Majestät allerhöchsten Ermessen, und bitten nur allerunterthänigst, uns wegen des bereits auf den 30. Mart. c. anstehenden Edictal-Termins mit baldiger Resolution allergnädigst zu versehen, die wir in tiefster Submission ersterben

Ewr. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

No. XIX. Rescript, wegen der Protocoll-Führer in Urbarien-Sachen. De Dato Berlin, den 22. März 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Es dienet Euch auf Eure, in Betreff der Urbarien-Commißionen am 14. huj. an Uns gethane Anfrage hiermit zur Resolution: Wie es bey der verordneten Aufnahme der Urbarien keiner besondern vereydeter Protocollführer bedürfe, sondern es genung sey, wenn Ihr Euch mit Unserer Krieges- und Domainen-Cammer dahin verstehet, daß die Oeconomie-Commissarien zugleich darauf vereydet werden,

auf

auf richtige Führung des Protocolls Acht zu haben, und solches nur in so ferne, als der niedergeschriebene Hergang der Sache oder Verhandlung, der Wahrheit würklich gemäß ist, durch ihre Unterschrift zu attestiren. Wornach Ihr Euch also zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. März 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XX. Rescript, wegen der Vollmachts-Formularien. De Dato Berlin, den 26. März 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem nunmehro nach Anzeige Unserer Haupt-Stempel-Cammer der Abdruck derer neuen Vollmachts-Formularien und die Vertheilung davon in sämmtlichen Provinzien erforderlichen Provisionen geschehen. Als fügen Wir Euch solches hiermit nachrichtlich zu wissen, und wollen fortmehro vom 1. Juny c. an, daß keine andere als diese Formularien in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen bey den Acten zugelassen und angenommen werden sollen.

Wornach Ihr nicht nur Eures Orts Euch auf das genaueste zu achten, sondern auch gesammte unter Euch stehende Gerichte gemessenst zu bescheiden und anzuweisen befehliget werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. März 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXI. Rescript, wegen einzusendenden halbjährigen Extracts aus den Instructions-Listen. De Dato Berlin, den 28. März 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Seit Publication der Circularien vom 19. März 1782. und 20. Sept. 1783. haben Wir auf den Betrieb der Prozeß-Instructionen nach diesen näher bestimmten Vorschriften ein ununterbrochenes Augenmerk gerichtet.

Wir haben dabey wahrgenommen, daß der Hauptmangel bey den meisten Instructionen noch darinn bestehe:

daß die Sachen in der Instruction zu lange herum gezogen, die Termine zu sehr vervielfältiget; dadurch aber nicht nur der Abschluß und die Beendigung der Sachen zur Ungebühr aufgehalten, sondern auch die Kosten ohne Noth vermehret werden.

Die Quellen dieses Fehlers haben Wir hauptsächlich darinn entdeckt, daß

I. viele Decernenten die ihnen in den allegirten Circularien resp. Sect. I. Lit. B. und Sect. I. so nachdrücklich eingeschärfte Pflichten noch keinesweges gehörig beobachten; und besonders die Präparation der Sachen zum Instructions-Termin fast gänzlich vernachläßigen; woher es denn kommt, daß der Instruent, anstatt sofort zur Instruction selbst schreiten zu können, noch viele Zeit und Termine auf Herbeyschaffung der vorläufig erforderlich gewesenen Nachrichten, Urkunden und andrer Beweismittel verwenden müssen.

II. Daß manche Collegia, besonders aber die Unter-Gerichte, in Dispensirung der Partheyen vom persöhnlichen Erscheinen, und in Zulaßung von Justiz-Commissariis als ihrer Bevollmächtigten, allzu facil sind, und die Vorschriften des Circularis vom 20. Sept. 1783. Sect. II. nicht gehörig befolgen; mithin durch die von diesen Mandatariis mit ihren Mandaten zu nehmende Rücksprache die Sachen ungemein aufgehalten werden.

III.

III. Daß in Fällen, wo Justiz-Commissarii als Mandatarii zuläßig sind, dieselben gemeiniglich nur mit einer unvollständigen und mangelhaften Information versehen, in den Instructions-Terminen erscheinen, folglich der Deputatus die Instruction nicht in und continuo fortsetzen kann; sondern solche oft zu unterbrechen genöthiget ist, damit der Justiz-Commissarius über die in facto vorgekommenen Umstände, worauf er gar nicht, oder nicht hinlänglich präpariret war, die erforderlichen Nachrichten einziehen könne. Da die Justiz-Commissarii in dem Circulari vom 20. Sept. 1783. Sect. III. §. 5 — 9. mit so umständlichen und gemessenen Vorschriften, was sie bey der Informations-Einziehung zu beobachten haben, die Collegia dagegen §. 10 — 15. mit eben so genauen und nachdrücklichen Anweisungen, wie sie dieselben zu dieser ihrer Schuldigkeit anhalten sollen, versehen sind, so muß es nur an einem Mangel der gehörigen Befolgung dieser Vorschriften liegen, wenn man Verschleppungen der Sachen durch die Unvollständigkeit der von den Justiz-Commissariis zur Instruction mitgebrachten Nachrichten noch so häufig hat wahrnehmen müssen.

IV. Manche Instruenten befolgen auch noch nicht mit gehörigem Fleiß und Aufmerksamkeit die Disposition des Circularis vom 20. Sept. 1783. Sect. IV. besonders §. 6. 7. Sie setzen die Instruction nicht ununterbrochen fort, vermehren die Zahl der Termine ohne Noth; und setzen dergleichen prorogirte Termine auch in Fällen, wo solche nicht vermieden werden können, allzuweit hinaus. Dieß verursacht einen unnützen Verzug in der Sache, um so mehr, je schwerer es fällt, die zum Termine gehörigen Personen wieder zusammen zu bringen, und in den Zusammenhang der auf Wochen und Monathen unterbrochenen Instruction wieder hinein zu versetzen; anstatt daß wenn die Sache in uno continuo fortgesetzet wird, alle jene hierauf ohne wesentlichen Nutzen verschwendete Zeit erspart werden kann.

Endlich

V. wird das in dem allegirten Circulari Sect. V. umständlich vorgeschriebene Verfahren bey der Regulirung des Status controversiae noch von vielen Instruenten vernachläßiget. Es ist dieser Actus keinesweges, wie dieselben zu glauben scheinen, ein bloßes Formale, sondern er ist schlechterdings nothwendig, damit der Instruent und die Partheyen so wie deren Assistenten sich selbst controlliren, die Lage der Sache gehörig übersehen und gründlich beurtheilen können: ob das Factum nunmehr vollständig und zusammenhängend ins Licht gesetzt sey, oder was noch vor würklich relevante Umstände übrig sind, die einer nähern Ausmittelung durch Beweis bedürfen; damit der Decernent das Verfahren des Instruenten prüfen, würkliche Mängel suppliren, unnützen Weiterungen aber vorbeugen könne, und damit der Vorgesetzte des Collegii bey der Acten-Revision einen Leitfaden habe, wornach er den fernern Fortgang der Sache in der Beweises-Aufnehmung zu betreiben, im Stande sey.

Wir finden Uns daher veranlaßt, Euch an eine ganz genaue und pflichtmäßige Befolgung der vorangeführten gesetzlichen Dispositionen hierdurch ernstlich zu erinnern, und Euch den Satz wiederholt einzuschärfen, daß bey der durch die neue Prozeß-Ordnung hauptsächlich beabsichtigten gründlichen und vollständigen Auseinandersetzung des Facti in jeder streitigen Rechts-Sache, zugleich auch die ohne Nachtheil dieser Gründlichkeit möglichste Beschleunigung der Instruction Euer Augenmerk seyn, folglich jeder Aufenthalt, der nicht aus der Sache selbst entstehet, mit Sorgfalt vermieden, und mit Nachdruck aus dem Wege geräumt werden müsse. Wir wiederholen dabey, was Wir schon in dem Circulari vom 20. Septemb. 1783. declariret haben, daß Wir Uns wegen eines jeden dergleichen unnützen Aufenthalts hauptsächlich an die Collegia halten werden, da diesen allein die Direction des Prozesses zustehet, und ihnen hinlängliche Macht und Autorität verliehen ist,

sowohl die Partheyen, als insonderheit die Justitz-Commissarios in Ordnung und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Damit Wir auch einigermaßen im Stande seyn mögen, den Betrieb der Sachen bey dem Collegio, und ob darauf die gehörige ununterbrochene Aufmerksamkeit verwendet werde, zu übersehen; so befehlen Wir Euch hiedurch, Uns künftig einen Extract Eurer Instructions-Liste halbjährig, nehmlich mit dem Ende der Monathe Junius und December einzusenden, und also mit dem letzten Juny dieses Jahres den Anfang damit zu machen. Zur Erläuterung dessen bemerken Wir

1) daß nur solche Sachen in diesen Extract gehören, bey welchen der Processus ordinarius statt gefunden hat, folglich weder Wechsel- noch Bagatell-Injurien- klare Schuld- oder andere dergleichen blos summarisch zu instruirende Sachen, da Wir Uns versichert halten, daß in dergleichen Sachen die Instruction niemals ein halbes Jahr dauren könne noch werde.

2) Daß es auch der Extrahirung solcher Sachen nicht bedürfe, bey welchen die Instruction während dem Lauf des Semestris angefangen und geendiget worden; sondern nur derjenigen, wo die Instruction aus einem Semestri in das andere hinüber gehet.

3) Daß also der Präsident diejenigen Sachen, welche nach der Anweisung sub num. 1. & 2. extrahiret werden sollen, dem Extrahenten bezeichnen müsse.

4) Daß bey denjenigen Sachen, wo ein langer Aufenthalt statt gefunden hat, der Präsident in einer dem Extract beyzufügenden besondern Colonne die Ursachen dieses Aufenthalts pflichtmäßig und bestimmt anzeigen müsse, wobey Wir Uns mit den gewöhnlichen generellen Entschuldigungen, z. E. wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache ꝛc. nicht begnügen werden.

Dagegen wollen Wir, um die auf Anfertigung dieses Extracts zu verwendende Zeit wieder einzubringen, die Einsendung 1) der Special-Prozeß Listen; 2) der Referenten- und Restanten Tabelle; 3) der Präsenzien-Listen, welche bisher quartaliter hat geschehen müssen, künftighin nur halbjährig von Euch erwarten.

Ihr habt Euch also hiernach pflichtmäßig zu achten; Eure wichtigere Untergerichte, besonders diejenigen, bey welchen Ihr bisher Langsamkeit und Verschleppung in dem Betrieb der Sachen wahrgenommen habt, an ihre Schuldigkeit, nach der gegenwärtigen Anleitung, ernstlich zu erinnern; auch Euch von solchen Untergerichten gleichmäßige Extracte viertel- oder halbjährig einsenden zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Martii 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das hiesige Cammer-Gericht.

No. XXII. Publicandum, wegen Schonung der Fasanen. De Dato Berlin, den 29. März 1785.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß nicht nur von denen Guts-Besitzern, welche keine eigene Fasanerien haben, sondern jedem Jagd-Berechtigten, und sogar denen, welchen keine Jagd-Gerechtigkeit zustehet, die Fasanen weggeschossen, eingefangen, und ihre Nester gestöret und verdorben worden.

Nun ist bereits durch das Edict vom 31sten October 1703. und dessen Erneuerungen vom 8ten November 1721. und 11ten April 1722. bey 50 Rthlr. und nach Befinden zu erhöhenden Strafe verboten worden, einen Fasanen zu fangen, zu beschädigen oder zu tödten, vielmehr soll sich jeder enthalten, den Fasanen in oder ausserhalb den Fasanen-Gärten zu schaden, sie zu verfolgen, in ihrem Flug,

Ruhe-

Ruhestand oder Brüte-Oerter zu stören; ihre Nester zu beunruhigen oder zu verderben, und auszunehmen. Nur denen Particuliers; welche sich auf eigene Kosten Fasanerien anlegen, ist erlaubet worden, Fasanen zu schießen, einzufangen, oder sich derselben sonst zu bemächtigen; jedoch mit der Bedingung, daß wenn einer derselben etwa ein paar Meilen oder noch weiter davon; oder wohl gar in einer benachbarten Provinz ein ander Guth hätte, woselbst keine Fasanerien angelegt worden, ihm daselbst Fasanen zu schießen oder einzufangen nicht frey stehe, sondern solches auf das Guth und die Jagden, welche er durch ersteres, und daselbst besitzet, wo die Fasanerie angelegt ist; eingeschränkt seyn solle. Eben so wenig ist derjenige zur ferneren Fasanen-Jagd berechtiget, welcher nur eine Fasanerie anleget, um sich in den Besitz dieser Jagd zu setzen, ohne sich weiter um die Erhaltung und Verbesserung der Fasanerie zu bekümmern; vielmehr ist daselbst befohlen, solche fortzusetzen, zu verbessern, und von allen Stücken die dazu gehören, nichts mit Vorsatz zu unterlassen, in welchem Fall Seiner Königlichen Majestät vorbehalten bleibet, denjenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, sofort, und ipso facto die Fasanen-Jagd bey vorerwehnter Strafe zu untersagen.

Da aber die Verordnungen zeither sehr außer Acht gelassen, und die mit vielen Koster, sowohl von Sr. Königlichen Majestät als verschiedenen Guths-Besitzern angelegte Fasanerien unverantwortlich ruiniret worden; so werden die erwehnte Gesetze hiedurch von neuen in Erinnerung gebracht, und bestättigt, mit dem Beyfügen, daß jeder, welcher künftig auf seinem Guthe eine Fasanerie anlegen will, solches dem Königl. General-Forst-Departement, wie vorhin der ehemaligen Jagd-Kanzley anzeigen muß.

Uebrigens soll demjenigen, welcher eine Uebertretung des Gesetzes anzeiget, von der darauf gesetzten Geld-Strafe auf jeden erwiesenen Contraventions-Fall der vierte Theil gegeben werden, das übrige aber zur Haupt-Forst-Casse fließen.

Se. Königl. Majestät befehlen zugleich so gnädig als ernstlich diese Verordnung nicht nur allenthalben öffentlich bekannt zu machen, sondern sich bey Vermeidung der darinn festgesetzten Strafe, darnach schuldigst und unterthänigst zu achten.

Gegeben Berlin, den 29. März 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh: v. der Schulenburg.

No. XXIII. Geschärftes Verboth gegen das Hausiren der unvergleiteten Juden, nebst Begleitungs-Rescript vom 12ten April 1785. De Dato Berlin, den 31. März 1785.

Se: Königl: Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mit dem größten Mißfallen wahrgenommen, daß sich seit einiger Zeit her, besonders zur Zeit der Messen und bald darauf einfallenden Märkten im Lande, eine ganz ausserordentliche Menge von allerhand fremden Bettel- oder das Land zu Fuß mit einem geringen Kram auf dem Puckel durchstreichenden, oder sich mit andern für Lohn auf Wagen oder Schlitten gedungenen Juden in den Städten und Dörfern sehen lassen, von welchen nichts anders als ein heimlicher Handel mit verbothenen Waaren, Diebereyen und anderer Unfug zu vermuthen ist.

Da nun dergleichen Gesindel im Lande durchaus nicht geduldet werden soll; So wird allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, den Land- und Steuer-Räthen, allen Magistraten, Accise- und Zoll-Bedienten, imgleichen denen Schultzen und Gemeinden in den Dörfern hiermit anbefohlen, keine Bettel- und unvergleitete Juden, oder dem ähnliches Gesindel, sie seyn mit Pässen versehen oder nicht, einpassiren zu lassen, noch von ihnen Leib- oder Waaren-Zoll zu nehmen, oder gar Obrigkeitliche Begleitungs-Scheine zu geben, mit ihren Waaren einen sichern Auffenthalt unter ihrer Gerichtsbarkeit,

oder gar einen Handel zu gestatten, sondern solche sofort auf den Grenzen zurück zu weisen; falls sie aber schon einige Städte oder Dörfer im Lande passiret, und also zu Tage lieget, daß sie sich heimlich durchgeschlichen, dieselbe denen bereits vorhin ergangenen Edicten und Verordnungen, besonders dem Hausir-Edict von 1747. und den erneuerten und geschärften Edict wegen der fremden Bettel-Juden vom 12. Decbr. 1780. gemäß, dessen genaue Observation hiemit wiederholentlich erneuert und eingeschärfet wird, sofort zu arretiren, ihnen den Proceß zu machen, das, was sie etwa haben, nach Abzug der Kosten, zu confisciren, und sie zur Sechs Monathlichen, oder dem Befinden nach noch längern Zuchthaus-Strafe zur nächsten Festung abzuliefern; nach ausgestandener Strafe aber über die Grenze zu bringen, mit der Verwarnung, bey noch viel härterer Leibes-Strafe sich nicht wieder im Lande betreten zu lassen; Immaßen ein solcher eingeschlichener Bettel- und hausirender Jude, im Dritten Contraventions-Fall, dem Edict vom 12ten Decbr. gemäß mit ewiger Karren-Strafe beleget werden soll, und soll von dem confiscirten Vermögen eines solchen Landstreichers dem Denuncianten die Hälfte, die andere Hälfte des Orts Armen-Casse zugetheilt werden, wo derselbe angehalten worden; Gegen diejenigen Obrigkeiten, Magistráte, Accise- oder Zoll-Bediente, Schulzen und Gemeinden auch Krüger aber, die solch Gesindel passiren lassen, oder ihnen gar einen unerlaubten Auffenthalt bey andern und in den Krügen oder sonst einen Handel gestatten, soll mit der strengsten fiscalischen Untersuchung und Bestrafung verfahren werden.

Gleichwie sich aber von selbst verstehet, daß dieses Verboth auf keine zur Frankfurther Messe reisende Pohlnische, Hamburgische, Holländische, oder andere ausländische Jüdische Kaufleute, und die, wenn sie zur Frankfurther Messe reisen, beym Eingang im Lande, jeder wenigstens 50 Rthlr. Werths eigenes Vermögen nachweisen können, noch sonsten würklich erlaubterweise handelnde Juden, gezogen werden kann; So stehet diesen der Handel auf den Frankfurther Messen, oder sonst in angesehenen Handels-Städten nach wie vor frey, wenn sie ihre Handlung gehörig bescheinigen, und es soll solchen Jüdischen Kaufleuten, gegen Erlegung der geordneten Abgaben, der Eingang im Lande nicht verwehret, sondern vielmehr gleich Kaufleuten von andern Nationen zu ihrem Fortkommen aller geneigter Wille erzeigt werden.

Se. Königl. Majestät befehlen also nicht nur Dero Krieges- und Domainen-Cammern, und Gerichts-Obrigkeiten, sondern auch allen Dero fiscalischen und andern Bedienten, absonderlich aber den Land- und Steuer-Räthen, den Zoll- und Accise- auch Land-Policey Zoll- und Grentz-Ausreutern, Schultzen, Richtern, Krügern in den Dörfern oder an den Land-Straßen, und Gemeinden in den Dörfern hiermit nochmals nachdrücklich und ernstlich, hierauf genau Acht zu haben, und gegen die Uebertreter mit der hierinn geordneten Untersuchung und Bestrafung zu verfahren; auch soll dieses Patent überall publiciret, an die Magistráte und Dorf-Gemeinden vertheilet, und an allen öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Damit auch, wenn Hausirende und Bettel-Juden betroffen werden, mit derselben Ergreifung und Bestrafung prompt und wirksam verfahren werden könne; So sollen die Commandeurs der Garnisons auf Requisition jeder Obrigkeit und anderer Königl. Bedienten, welchen gegen das Hausiren der Juden zu vigiliren oblieget, sofort hiezu militärische Hülfe zu leisten gehalten seyn, auch nicht minder die Commendanten der Festungen auf bloße Requisition der Cammer die wegen Hausirens zu bestrafende Juden zur Festung annehmen; und zu dem Ende soll diese Verordnung auch denen Regimentern und denen Commendanten der Festungen durch das General-Auditoriat zur Achtung publiciret werden.

Signatum Berlin, den 31. März 1785.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Ad

Ad No. XXIII.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstmißfällig in Erfahrung gebracht, daß Unserer so vielfältig ergangenen Verordnungen ohngeachtet sich besonders zur Zeit der Messen und bald nachher eine Menge unvergleiteter und Bettel Juden im Lande einfinden, und durch selbige, außer andern Unfuge, besonders die Contrebande mit wollenen und andere verbotenen Waaren zum größten Nachtheil der einländischen Fabriken betrieben wird; so haben Wir Höchst Selbst nöthig erachtet, dagegen unterm 31. m. pr. ein geschärftes Verboth ergehen zu lassen, wovon Wir Euch beygehend 10 Abdrücke mit dem allergnädigsten Befehl zufertigen, Euch sowohl selbst darnach ganz eigentlich zu achten, und auf dessen Befolgung aufs strengste zu halten, als auch selbiges in der ganzen Churmark gehörig zu publiciren, und jeder Gerichts-Obrigkeit, jedem Dorf-Gerichte, und jeder Juden-Gemeine ein Exemplar davon zur Achtung zuzufertigen. Sind ꝛc. Berlin, den 12. April 1785.

Auf Special-Befehl.

An die Churmärk. ꝛc. Cammer.

No. XXIV. Gülde-Brief für das Bäcker-Gewerk in der Stadt Schwerte. De Dato Berlin, den 31. März 1785.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die Bäcker Unserer Stadt Schwerte in der Grafschaft Mark, bey Uns allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, daß Wir ihnen nach der ergangenen höchsten Ordre, anstatt ihrer bisherigen alten Zunft-Briefe, so sie schon im Jahre 1370. von dem Grafen Engelbert von der Mark erhalten, und der ihnen nachher gegebenen näheren Anweisungen zu Abstellung aller seitdem eingeschlichenen Unordnungen, mithin zu Einführung einer bessern und beständigen Regelmäßigkeit, ein neues speciales Innungs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhen mögten; So haben Wir, damit der dadurch beäugte Zweck erreichet, auch das Aufkommen und die Nahrung dieser Professionisten dadurch gemehret werde, ihnen solches in Gnaden accordiret.

Wir cassiren und annulliren demnach die den gedachten Bäckern in vorigen Zeiten gegebene Innungs-Briefe oder Privilegia, sie mögen ertheilt seyn von wem sie wollen, thun auch solches aus landesherrlicher Macht und Kraft hiemit also, daß selbige in keinem Stück mehr gelten, bey den Judiciis im geringsten nicht reflectiret, auch solche nicht weiter von Jemand, bey Zehn Rthlr. Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen, vielmehr wollen Wir gedachten Bäckern neue, nach den jetzigen Verfassungen eingerichtete Innungs-Articul ertheilen, und über deren Inhalt von den dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber oder dawider nichts gestattet wissen, immaßen, wenn von dem Gewerke dagegen, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauch oder vermeinten löblichen Herkommens das Geringste vorgenommen oder gesucht werden wollte, Wir solches nachdrücklich, und dem Befinden nach, ohne Nachsicht, am Leibe werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Bäcker in Schwerte, sich sowohl nach dem allgemeinen Handwerks-Patent vom 16ten August 1731. und wie solches den 6ten August 1732. in Unsern Landen publiciret worden, als auch nach dem, was in gleichem Betreff seitdem überhaupt verordnet ist, allergehorsamst zu achten hat; also haben Wir demselben noch überdem nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich allergnädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

Art. I.

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Bäcker in der Stadt Schwerte

Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mitteln dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und den zwey Vorgängern melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern müssen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften, oder Attestatis, vorzeigen, auch daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren, Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet; Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regimente erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß dem Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück besteht.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaften oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten; derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle, ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn könne; außer diesem Fall aber, werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hiedurch gänzlich abgeschaft und verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, zum Meisterstück einen Scheffel Roggen- und einen Scheffel Weitzen-Mehl, und zwar aus jenem allerhand Sorten Brod, wie es dasigen Orts gebräuchlich, aus diesem allerhand Art Semmel-Brod backen, dabey aber nicht darauf gesehen werden, ob der Ofen davon ganz oder zum Theil voll geworden; doch muß er den Ofen selber anheitzen und wissen, wie viel Holz sowohl zum Backen des Brods, als der Semmel nöthig ist. Es soll auch bey dem Meisterstück für keinen Fehler passiren, wenn das Brod oder Semmel das rechte Gewicht nach der damaligen Taxe nicht hätte, sondern es nur darauf ankommen, ob es tüchtig oder gut ausgebacken ist, und stehet übrigens dem neuen Meister frey, mit dem zum Meisterstück gebackenen Brod und Semmel, wie er will zu verfahren und solches zu verkaufen, oder zu verschenken.

Art. IV.

Dieses Meisterstück soll in eines Meisters Hause und Ofen, in dessen und noch eines andern Meisters Beysein zugerichtet und verfertiget, von denenselben ihm aber keine Anleitung, es sey im Heitzen oder im Backen, gegeben werden, dafern er aber einen oder mehr Gesellen zu Hülfe verlanget, sind ihm dieselben zu accordiren, jedoch daß sie nichts thun, als wozu er ihnen Anweisung giebt. Und da des Tages vorhero dem Beysitzer des Magistrats und dem Gewerke bekannt gemacht werden muß, zu welcher Zeit das Meisterstück gebacken werden wird; so soll, sobald Brod und Semmel im Ofen sind, denenselben davon Nachricht gegeben werden,

den, damit sie beym Ausziehen zugegen seyn, und ob es gut sey oder nicht, sofort, wenn es erkaltet, beurtheilen können.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab- und sein Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; sollte er aber besondere äußerliche Umstände angeben können, warum dieses Backen ihm nicht gerathen, und aus seinem Handthieren sich sonst ergeben, daß er seine Profeßion verstehe, soll er über vierzehn Tage ein abermaliges Meisterstück auf vorbeschriebene Art zu backen wieder zugelassen werden; wegen geringer Fehler und Kleinigkeiten hingegen, so zur Hauptsache nichts thun, und von den Amtsmeistern oft mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchet werden, soll ihm keine Hinderung gemacht, noch die angegebenen Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen oder verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats anheim zu stellen, welcher denjenigen, so aus Muthwillen unnöthige Schwierigkeiten gemacht hat, in die Unkosten verurtheilen soll.

Art. V.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen, und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Daferne aber Jemand, so bereits in einer Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, mithin in einem zünftigen Orte Meister gewesen, sich in Schwerte zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll er gehalten seyn, mittelst eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblich gewesenen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll, wenn er keines Schwertischen Bäcker-Meisters Sohn ist, zur Amts-Lade 4 Rthlr. 30 Stbr. schreibe Vier Rthlr. Dreysig Stüber; den Magistrats-Beysitzer 1 Rthlr. schreibe Einen Rthlr.; den beyden Vorgängern jeden 30 Stbr. macht 1 Rthlr. schreibe Einen Rthlr.; zur Stadt-Cämmerey 1 Rthlr. schreibe Einen Rthlr.; der Kirche das gewöhnliche Wachsgeld 40 Stbr.; zu successiver Ablegung derjenigen Summe, so die jetzigen nur vorhandenen 5 Bäcker-Meister für Anfertigung dieses Privilegii gegen Zinsen werden aufnehmen müssen, 1 Rthlr. 30 Stbr. schreibe Einen Rthlr. Dreysig Stüber, also zusammen Neun Thaler Vierzig Stüber Berliner Courant und ein mehreres nicht bezahlen, wobey in Ansehung des letztern Zahlungs-Posten à 1 Rthlr. 30 Stbr. festgesetzt wird, daß wenn davon so viel zusammen gekommen, daß das aufgenommene Geld samt den Zinsen daraus abgeleget werden können, (wiewohl dies zu Schwerte, wo gar selten ein neuer Meister sich ansetzet, in sehr vielen Jahren nicht geschehen wird) alsdenn der Eine Rthlr. Dreysig Stüber zum Besten der Zunft, unter Aufsicht des Magistrats, gesammlet, zu nützlichen Behuf verwendet, und die Ausgabe bey der Zunft-Rechnung nachgewiesen werden soll; Ist aber der Gesell, der Meister werden will, eines Schwertischen Bäcker-Meisters Sohn, denn giebt er nur zur Amts-Lade Zwey Rthlr. 15 Stbr.; zur Stadt-Cämmerey Einen Rthlr.; der Kirche an gewöhnlichem Wachsgelde 20 Stbr.; dem Beysitzer Einen Rthlr.; den Vorgängern, jeden 30 Stbr., also Einen Rthlr.; und dann zu obgedachter Ablegung der jetzt aufzunehmenden Gelder Einen Rthlr. 30 Stbr.; überhaupt Sieben Thaler Fünf Stüber in Berliner Courant. Ein Ausländer hingegen zahlet nur, vermöge

Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mitteln dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und den zwey Vorgängern melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen solle, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern müssen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften, oder Attestatis, vorzeigen, auch daß er wenigstens Drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren, Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet; Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regimente erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wandet-Jahren, doch dergestalt, daß dem Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wandet-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück besteht.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaften oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten, derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle, ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn könne, außer diesem Fall aber, werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hiedurch gänzlich abgeschaft und verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten hat, zum Meisterstück einen Scheffel Roggen- und einen Scheffel Weitzen-Mehl, und zwar aus jenem allerhand Sorten Brod, wie es dasigen Orts gebräuchlich, aus diesem allerhand Art Semmelbrod backen, dabey aber nicht darauf gesehen werden, ob der Ofen davon ganz oder zum Theil voll geworden; doch muß er den Ofen selber anheitzen und wissen, wie viel Holz sowohl zum Backen des Brods, als der Semmel nöthig ist. Es soll auch bey dem Meisterstück für keinen Fehler passiren, wenn das Brod oder Semmel das rechte Gewicht nach der damaligen Taxe nicht hätte, sondern es nur darauf ankommen, ob es tüchtig oder gut ausgebacken ist, und stehet übrigens dem neuen Meister frey, mit dem zum Meisterstück gebackenen Brod und Semmel, wie er will zu verfahren und solches zu verkaufen, oder zu verschenken.

Art. IV.

Dieses Meisterstück soll in eines Meisters Hause und Ofen, in dessen und noch eines andern Meisters Beysein zugerichtet und verfertiget, von denenselben ihm aber keine Anleitung, es sey im Heitzen oder im Backen, gegeben werden, dafern er aber einen oder mehr Gesellen zu Hülfe verlanget, sind ihm dieselben zu accordiren, jedoch daß sie nichts thun, als wozu er ihnen Anweisung giebt. Und da des Tages vorhero dem Beysitzer des Magistrats und dem Gewerke bekannt gemacht werden muß, zu welcher Zeit das Meisterstück gebacken werden wird; so soll, sobald Brod und Semmel im Ofen sind, denenselben davon Nachricht gegeben werden,

den, damit sie beym Ausziehen zugegen seyn, und ob es gut sey oder nicht, sofort, wenn es erkaltet, beurtheilen können.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab- und sein Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; sollte er aber besondere äußerliche Umstände angeben können, warum dieses Backen ihm nicht gerathen, und aus seinem Handthieren sich sonst ergeben, daß er seine Profeßion verstehe, soll er über vierzehn Tage ein abermaliges Meisterstück auf vorbeschriebene Art zu backen wieder zugelassen werden; wegen geringer Fehler und Kleinigkeiten hingegen, so zur Hauptsache nichts thun, und von den Amtsmeistern oft mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchet werden, soll ihm keine Hinderung gemacht, noch die angegebenen Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen oder verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats anheim zu stellen, welcher denjenigen, so aus Muthwillen unnöthige Schwierigkeiten gemacht har, in die Unkosten verurtheilen soll.

Art. V.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen, und Meisters Sohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Daferne aber Jemand, so bereits in einer Stadt, es sey in- oder außerhalb Landes, mithin in einem zünftigen Orte Meister gewesen, sich in Schwerte zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden. Jedoch soll er gehalten seyn, mittelst eines Zeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblich gewesenen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll, wenn er keines Schwertischen Bäcker-Meisters Sohn ist, zur Amts-Lade 4 Rthlr. 30 Stbr. schreibe Vier Rthlr. Dreysig Stüber; den Magistrats-Beysitzer 1 Rthlr. schreibe Einen Rthlr.; den beyden Vorgängern jeden 30 Stbr. macht 1 Rthlr. schreibe Einen Rthlr.; zur Stadt-Cämmerey 1 Rthlr. schreibe Einen Rthlr.; der Kirche das gewöhnliche Wachsgeld 40 Stbr.; zu successiver Ablegung derjenigen Summe, so die jetzigen nur vorhandenen 5 Bäcker-Meister für Anfertigung dieses Privilegii gegen Zinsen werden aufnehmen müssen, 1 Rthlr. 30 Stbr. schreibe Einen Rthlr. Dreysig Stüber, also zusammen Neun Thaler Vierzig Stüber Berliner Courant und ein mehreres nicht bezahlen, wobey in Ansehung des letztern Zahlungs-Posten à 1 Rthlr. 30 Stbr. festgesetzt wird, daß wenn davon so viel zusammen gekommen, daß das aufgenommene Geld samt den Zinsen daraus abgeleget werden können, (wiewohl dies zu Schwerte, wo gar selten ein neuer Meister sich ansetzet, in sehr vielen Jahren nicht geschehen wird) alsdenn der Eine Rthlr. Dreysig Stüber zum Besten der Zunft, unter Aufsicht des Magistrats, gesammlet, zu nützlichen Behuf verwendet, und die Ausgabe bey der Zunft-Rechnung nachgewiesen werden soll; Ist aber der Gesell, der Meister werden will, eines Schwertischen Bäcker-Meisters Sohn, denn giebt er nur zur Amts-Lade Zwey Rthlr. 15 Stbr.; zur Stadt-Cämmerey Einen Rthlr.; der Kirche an gewöhnlichem Wachsgelde 20 Stbr.; dem Beysitzer Einen Rthlr.; den Vorgängern, jeden 30 Stbr., also Einen Rthlr.; und dann zu obgedachter Ablegung der jetzt aufzunehmenden Gelder Einen Rthlr. 30 Stbr.; überhaupt Sieben Thaler Fünf Stüber in Berliner Courant. Ein Ausländer hingegen zahlet nur, vermöge

möge Edicts vom 8ten April 1764. an den Beysitzer Einen Rthlr., und den beyden Vorgängern für zweymalige Zusammenkunft und Beywohnung bey Verfertigung des Meisterstücks Einen Rthlr., also überhaupt Zwey Thaler in vorbemerkter Münzsorte. Ueber diese hier bemerkte Kosten darf nichts mehr bezahlt, und soll darauf der, der sich solchergestalt qualificiret hat, es sey unter was Vorwand es wolle, ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht zuvor gewonnen, zum Mit-Meister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen. Wenn aber der angenommene Meister über kurz oder lang sich verheyrathen, oder zur zweyten oder dritten Ehe schreiten würde; so muß er allemal, Behuf der obenbemerkten Ablegung der jetzt aufzunehmenden Gelder, Einen Rthlr. 30 Stbr. für seine Frau, sie mag eines Bäckers Tochter oder fremde seyn, zur Amts-Lade bezahlen.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Bäcker in Schwerte auf eine noch festzusetzende Zahl von gewissen Meistern dermaleinst geschlossen werde. Weil aber die Zahl der Einwohner sich unter Gottes Seegen vermehren möchte; so muß das Gewerk zu Schwerte bis dahin ungeschlossen bleiben. Es ist aber, weil die Bäcker gemeiniglich keine so große Zahl, als bey andern Gewerken ausmachen, desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk gelassen werden, welche nicht obbeschriebenermaaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme. Es soll auch jedem Meister frey stehen, so viel Gesellen auch Jungens zu halten, als sie zu Bestreitung ihrer Nahrung nöthig zu haben vermeynen.

Art. VIII.

Wer nun die Bäcker-Gülde auf vorbeschriebene Art nicht gewonnen, dem soll keinesweges gestattet seyn, einen Backofen anzulegen, und darinn grob oder weiß Brod oder Semmel zum feilen Verkauf oder für andere zu backen, maaßen, ob Wir es zwar bey der Observanz, daß ein Bürger, wenn es sicher und ohne erhebliche Feuers-Gefahr geschehen kann, einen Backofen setzen, und darinn zu seines Hauses Nothdurft backen möge, bewenden lassen, dennoch demselben keinesweges erlaubt seyn soll, auch andere darinn backen zu lassen, noch weniger aber davon Profeßion zu machen und für andere zu backen, und soll also des Hausbackens für andere sich keiner unterfangen, welcher die Bäcker-Innung nicht gewonnen, und Prästanda prästiret hat, sondern auf eingekommene Klage über dergleichen Eingriffe, dem Amte durch den Magistrat geschwinde Justitz, entweder in Wegnehmung der Waaren, oder Geld- und andere Strafe wiederfahren. Sollten in Schwerte Scharrn- und Brod-Bänke angeordnet werden, dergleichen anjetzt noch nicht vorhanden sind, so dient daben den Bäckern zur Regel, was an andern Orten darinn vorgeschrieben ist, nemlich, wo so viel Scharrn- und Brod-Bänke als Meister des Gewerks vorhanden, soll einem jeden derselben vergönnt seyn, alle Tage, außer des Sonntags nicht, seine Back-Waaren darinn feil zu haben; wo aber deren nicht so viel als Meister vorhanden, soll deswegen eine Reihe unter ihnen gehalten, und die Back-Waaren eingetheilt werden.

Sollte in den Brod-Bänken nicht genugsam Brod oder Semmel, oder nicht tauglich gebacken, vorhanden seyn, soll Magistratus darüber, auch überhaupt, wenn bey ermangelnden Scharrn- oder Brod-Bänken, sonderlich in theuren Zeiten, nicht hinreichender Vorrath an Brod und Semmel in der Stadt wäre, das Gewerk zur Verantwortung ziehen, und schuldig befundene Meister, nach Befinden der Umstände, nachdrücklich bestrafen. Im übrigen sollen die Scharrnen zu rechter früher Tages-Zeit versehen, und die Taxe, was das Brod oder Semmel gelten, auch am Gewicht halten soll, auf eine Tafel geschrieben, in den Scharrn ausgehängt werden; so lange aber keine Scharrnen angeleget sind, müssen die Bäcker nach der ihnen vom Magistrat durch die Vorgänger

gänger monathlich zuzustellenden Taxe ferner achten. Den Bäckern steht zwar frey, außer dem Scharrn überdem noch in ihren Häusern feil zu haben, es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn, Tische oder Buden vor ihre Häuser und noch weniger auf den Markt zu setzen, außer in den Jahrmärkten, da ihnen beydes vergönnet ist. Des Einkaufs vom Roggen oder Weitzen, so zur Stadt zum feilen Verkauf gebracht wird, müssen sie sich, falls zu Schwerte künftig ein Kornmarkt zu stande käme, nach Vorschrift der besondern Clev- und Märkschen Wochenmarkt-Ordnung vom 19ten May 1772. die dem Magistrat der Stadt Schwerte den 26sten October d. a. mit communiciret ist, vor der darinn gesetzten Stunde, und bevor das übliche Marktzeichen eingezogen ist, nicht unterfangen, sondern den Einwohnern bis dahin den Vorkauf lassen. Und dafern ein Bäcker überführt würde, daß er selbst oder durch die Seinigen einiges zu Markt kommendes Getreyde, vor dem Thor oder auf dem Markt besprochen und darauf gebothen, mithin dem Landmann dadurch vermocht hätte, das Getreyde in höherem Preise, als er sonst würde gethan haben, zu halten, soll er empfindlich bestraft werden, daß aber die Bäcker aufs Land reisen, und daselbst Getreyde zu ihrer Handthierung, nicht aber zum Wiederverkauf aufkaufen und aufschütten, bleibet ihnen nach Maaßgabe des Hausir-Edicts unverwehrt. Da auch hiernächst die Bäcker an einigen Orten die Gewohnheit haben, daß sie Pretzeln nur zu gewissen Jahreszeiten backen und feil haben; so soll solches als ein Zwang abgeschaffet, und einem jeden derselben erlaubet seyn, Pretzeln und Kringeln, gesotten und ungesotten, wenn er will, zu allen Zeiten zu backen und feil zu haben, es wäre denn, daß das Gewerk sich selbst vergliche, solches etwa einem verarmten Meister, damit er wieder zu Kräften komme, auf eine Zeitlang alleine zu gestatten. Wir wollen auch, daß dem Bäcker-Gewerk zu Schwerte, so lange die Pfefferkuchler keine Innung haben, unverwehret bleiben soll, Pfeffer- und Honigkuchen von allerhand Art zu backen und zu verkaufen, auch mit dieser Waare, nicht aber mit Brod und Semmel, die Jahrmärkte in der Provinz zu beziehen. Wegen der Mühlen und Förderung der Bäcker in denselben lassen Wir es dabey bewenden, daß nach der bisherigen Observanz, der Weitzen zuerst, weil er wegen des Netzens leicht verdirbet, der Roggen aber nach dem Range der Meister aufgeschüttet und abgemahlen werde.

Art. IX.

Auf dem platten Lande wollen Wir Niemanden, der nicht etwa aus besondern Umständen des Orts, gegen eine jährliche Abgabe zur Accise-Casse besondere Concession dazu erhalten hat, das Backen zum Verkauf gestatten, und dafern Jemand, es sey wes Standes oder Condition er wolle, betroffen würde, daß er Brod zum Verkauf backte, soll derselbe dafür nachdrücklich bestraft werden.

Ein Nachbar kann dem andern wohl Brod leihen, oder auch einem Reisenden Brod für Geld überlassen. Ferner soll weder den Landleuten noch auch den Bäckern aus andern Städten erlaubt seyn, in- oder ausserhalb den Jahrmärkten Brod oder Semmel zum Verkauf einzuführen, es wäre denn daß in Jahrmärkten von den Bäckern des Orts die Nothdurft an beyderley nicht zur Genüge angeschaft werden könnte; wie Wir denn auch hierunter kleine Zucker-Pretzeln, Pfeffer und allerhand Kuchenwerk nicht verstanden haben wollen, als welches auf die Jahrmärkte zu bringen, auch den Einwohnern aus andern Städten kommen zu lassen, unverwehrt seyn soll. Dahingegen bleibt den Bäckern nach Maaßgebung des Hausir-Edicts frey, ihre versteuerte Semmel und Brod auf dem platten Lande herumtragen, und damit hausiren zu lassen, worüber sie sich aber mit einem Passier-Zettel von der Accise-Casse versehen müssen.

Art. X.

Wenn das Gewerk oder dessen ältester Vorgänger nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonst zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Gülde-Meister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonsten ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird verrichten muß; Es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich allhier setzet, bereits anderswo Meister gewesen, so ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung, bey denen Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XI.

Den Beysitzer des Magistrats und den Vorgängern, sollen die Gewerks-Glieder bey denen Versammlungen gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente, hiedurch gänzlich verbieten, auch sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß es bey der Zusammenkunft der Bäcker anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden solle; Jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen, des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften, geschehen kann.

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine halbe Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Ggr. oder Fünf Stüber Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen gar wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Vier Ggr. oder Zehn Stbr. Strafe erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XII.

Haben Wir zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin sich unterstehen sollte, denen Gesellen-Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Jedoch erlauben Wir, daß sie zum Behuf der kranken Gesellen auflegen und etwas Geld zusammenbringen, und soll, wie es mit Verwahrung solcher Gelder zu halten im folgenden Articul festgesetzet werden.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, verbieten jedoch aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Vorgänger zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem ältesten Vorgänger im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedner Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der älteste Vorgänger und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel haben sollen, damit keiner ohne den andern selbige eröffnen könne. Zum Vorgänger muß ohne erhebliche Ursachen, kein anderer, als einer der ältesten Meister dieses Gewerks genommen werden, dafern er angesessen ist, und erforderlichenfalls Caution bestellen kann, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat.

hat. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der erwählte Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen; allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen könnten, an das Magistrats-Collegium die Sache gelangen lassen, welches sodann einen Vorgänger benennen muß. Jeder Vorgänger muß sein Amt zwey Jahre wahrnehmen, jedoch dergestalt, daß alle Jahr im August ein neuer gewählet wird, der mit einem andern, welcher schon ein Jahr lang Vorgänger gewesen, und dann der älteste ist, bey dem die Lade in Verwahrung stehet, in eben der Qualität, zwey Jahr im Dienst continuire, und im zweyten Jahr nach Abgang des vorigen, wieder ältester Vorgänger wird.

Bey der jährlichen Zusammenkunft im Monath August, zur Wahl der neuen Vorgänger, können, wie bisher bey der Zunft gebräuchlich gewesen, jedoch nach geendigter Wahl zwey Rthlr. verzehret werden, und solche zwey Rthlr. in Ausgabe passiren, ein mehreres aber nicht.

Art. XIII.

Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe soll der älteste Vorgänger führen, und in der Woche nach Trinitatis sowohl über die zur Meister-Lade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Alt-Gesellen und Vorgänger in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen), dem Beysitzer in triplo übergeben, und die Ausgabe mit Quittungen justificiren, welche denn von der zu dem Ende versammelten Zunft, in Gegenwart des Beysitzers, nachgesehen, und bey befundener Richtigkeit demselben ein quittirtes Exemplar, so mit der Unterschrift von 4 bis 6 von denen bey der Abnahme zugegen gewesenen Zunft-Genossen versehen seyn muß, extradiret wird.

Wegen der schlechten Vermögensumstände der Bäcker zu Schwerte, sollen bey dieser Gelegenheit die sonst wohl in andern Privilegiis ausgeworfenen Unkosten wegfallen, und der Beysitzer hat hier sowohl als sonst alle unnöthige Ausgaben möglichst zu verhüten, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von Jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk desfalls Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Bäcker gescholten worden, geschehen ist, gemeinschaftliche Sache machen, und die Kosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister und Geselle geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden.

Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, so gar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschafft, hierdurch aufgehoben und verboten; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734 gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XIV.

Ob nun zwar solchergestalt, da nichtsbedeutende Processe verhieben werden, und die Unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewerks Angelegenheiten die einkommende Gelder wohl hinreichend seyn werden. Wenn aber dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine nut unerhebliche Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls an den Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte nöthig findet, denn muß von demselben darüber zur Approbation an dem Commissarium Loci berichtet, auch eine Repartition mit eingereicht werden, bey der aber die Gleichheit vom Magistrat selbst in Acht zu nehmen ist, daß nämlich einem Meister nur soviel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werden.

Art. XV.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in ihres Gewerks Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so soll solche, wie Art. 13. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen oder zur Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn: Wie denn zu dem Ende die bisher etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden können.

Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen zwey Ggr. aus der Meister-Lade gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder nicht gebührend darüber gehalten worden.

Art. XVI.

Obwohl die Bäcker von selbsten aus Ueberzeugung ihres Gewissens wissen müssen, daß sie sich an ihren Nächsten sehr versündigen, wenn sie das Brod zu leicht backen, oder wenn sie, wo die Lieferung des Sauerteigs vom Bäcker an die Back-Gäste eingeführet und üblich ist, beym Hausbacken von dem Teige mehr nehmen, als ihnen für den Sauerteig gebühret, auch wohl mit dem ungetreuen Gesinde unter einem Huthe spielen; so giebt es doch die Erfahrung, daß gewinnsüchtige Leute Scrupel machen, wannenhero Wir dieselben alles Ernstes auf die publicirte Bäcker-Ordnung verweisen, und das Brod und Semmel, nach dem darinn gesetzten Gewicht und nicht leichter zu backen, ihnen anbefehlen.

Art. XVII.

Damit aber den gewissenlosen Bäckern hierunter desto besser Einhalt geschehen möge; so verordnen Wir hiermit und befehlen dem Magistrat, die Brod- und Semmeltaxe den ersten Montag jeden Monaths, oder wenn der Getreydepreis sich schleunig ändern sollte, alle 14 Tage auf dem Rathhause unfehlbar, und bey Zehn Rthlr. Strafe ex propriis zu machen, und soll dabey nicht auf den Vorrath von Weitzen und Roggen, welche ein oder anderer Bäcker haben mögte, sondern nur allein auf den marktgängigen Preis eines Scheffels Weitzen oder Roggen reflectiret werden, also, daß solchem marktgängigen Preise eines Scheffels Weitzen oder Roggen die gewöhnlichen Ungelder nur hinzugesetzt werden dürfen, um das Gewicht, welches jede Sorte Semmel oder Brod haben muß, nach Vorschrift der bey der Bäcker-Ordnung befindlichen Tabelle, herauszubringen.

Von der solchergestalt verfertigten Taxe wird eine Abschrift dem Bäcker-Gewerk zugestellt, eine andere vor dem Rathhause, und die dritte an den Brod-Bänken oder Scharrnen, wenn dergleichen vorhanden, angeschlagen; wie denn auch dem Accise-Einnehmer ein Exemplar derselben zu geben ist.

Gleichwie nun jedermann befugt seyn soll, wenn er das angekaufte Brod zu leicht befindet, sich deshalb gehörigen Orts zu melden, und dasselbe sodann sofort gewogen, und wenn es nicht wichtig, der Bäcker bestraft werden soll; Also soll überdem noch der Magistrat wenigstens alle Monathe einmal das Brod in den Scharrnen sowohl, als in den Häusern der Bäcker, durch den Marktmeister, im Beyseyn derjenigen, welche dazu geschickt sind, nachwägen lassen, und zwar ohnversehens, und ohne daß die Bäcker Zeit haben ihre Mesures dagegen zu nehmen, maaßen der-

derjenige, der die Bäcker gewahrschauet zu haben überführet werden würde, deshalb nachdrücklich bestrafet werden soll. Es soll auch insbesondere dieses Nachwägen in den Jahrmärkten geschehen, maaßen die Bäcker in dem Wahn sind, als ob ihnen alsdenn leichter zu hacken, und den Landmann zu betrügen erlaubt wäre.

Das beym Nachwägen zu leicht befundene Brod und Semmel soll sofort weggenommen, aufs Rathhaus gebracht, und von da in die Hospitäler und Armenhäuser geschickt, wenn aber bey einem Bäcker solches zum drittenmal ohne Besserung geschähe, derselbe überdem noch an Gelde bestrafet werden. Weil jedoch die gewinnsüchtigen Bäcker dem Gewicht damit zu helfen suchen, daß sie Brod und Semmel klantschicht und nicht recht ausbacken: so soll solches Brod und Semmel ebenfalls weggenommen, und zu des Magistrats-Erkenntniß aufs Rathhauß gebracht werden, welcher nöthigenfalls den Vorgänger eydlich darüber zu vernehmen hat. Dabey aber verordnen Wir, daß das Brod, welches über zwey Tage alt, und also bereits ausgetrocknet ist, gar nicht nachgewogen werden soll. Die sogenannten Christ- und Festsemmeln sollen hinführo gleichfalls nach der Taxe gebacken, und nicht wie bisher, nur nach der Hand verkauft werden.

Art. XVIII.

Da hiernächst die Bäcker sich hin und wieder unterstanden haben, ihnen auch darunter nachgesehen worden, andern Leuten das Einbringen und Verkaufen des einländischen und fremden Weitzen-Mehls zu verbiethen, und diesen Handel für sich privative zu prätendiren: so sollen sie damit keinesweges mehr gehöret, oder ihnen hülfliche Hand darunter geleistet werden; sollten aber andere Einwohner mit dergleichen Handel sich abgeben, so muß Magistratus darauf halten, daß sie das Publicum mit unverfälschter, guter Waare und richtigem Maaß und Gewicht bedienen, wie denn auch die Bäcker darauf ein aufmerksames Auge mit richten, und wo sie Hintergehungen oder sonst etwas unzulässiges bemerken, davon zur Bestrafung beym Magistrat, und erfordernden Falls auch beym Commissario Loci Anzeige thun können.

Weil auch die Bäcker in Schwerte bey der großen Armuth vieler dasiger Einwohner nur gar geringe Nahrung haben, und ihnen davon noch mehrerer Abbruch geschehen würde, wenn bey großen Hochzeiten, Kindtäufen und dergleichen dort vorfallenden Gasterehen, wobey mehr als drey Paar Gäste eingeladen werden, der Gastgeber die Semmeln und das Weißbrod dazu, wie seit kurzem einigemal tentirt worden, selbst backen wollte, ohne sich eines Bäckers dabey zu bedienen; so wird zur Conservation dieser Professionisten hiemit festgesetzt, daß in dergleichen Vorfallenheiten, wie es seit alten Zeiten dort Herkommens gewesen, der Gastgeber entweder das zu seinem Gastgebacke an Semmeln und Weißbrod erforderliche Mehl, einem Bäcker dasiger Zunft zustellen, daraus von demselben die Quantität, so gebacken werden soll und kann, backen, und dem Bäcker anstatt des Backlohns, das Grund-Mehl belassen, oder dafür sonst billigmäßige erfordernden Falls vom Magistrat zu bestimmende Vergütung leisten soll; diese muß auch nach dem Erkenntniß des Magistrats bey streitigen Fällen zu einiger Entschädigung der Bäcker-Gülde-Verwandten geschehen, wenn ein Gastgeber in der Verfassung ist, daß er convenabler zu seinem Gastmahle selbst backen kann.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wann aber die Umstände etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen dem Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XX.

Wenn ein Meister oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche, wie es bisher üblich, gewesen, ohnentgeldlich zu Grabe zu tragen, und soll sich bey Acht Gr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, so dem Vorgänger sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Vorgänger angesaget worden, dessen entziehen.

In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat, wegen der Begräbnisse Anstalt machen, nach welcher die Bäcker wie jedermänniglich sich zu achten haben.

Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, maaßen es jedermann frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXI.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, sie darf aber keinen Lehrjungen halten, sie soll auch gleichfalls deren denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll.

Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, sich einen auszulesen, welcher ihr gefolgert werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen hat, solches verhinderten.

Wenn aber eines Bäckers Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Bäcker-Arbeit enthalten, und von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich anbiethet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, über sich nehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe, zum Behuf der Armen Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen muß; und soll darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Groschen exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen diejenigen unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren-Autorität, oder Comites palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwah-

wahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge, wenn er keines Schwerteschen Bäcker-Meisters Sohn ist, Zwey Rthlr., ist er aber eines Meisters Sohn aus Schwerte, Einen Rthlr. Berliner Courant zur Amtslade, muß zwey Jahr in der Lehre stehen, und bey der Loßsprechung einen gedruckten Lehrbrief lösen und bezahlen, wie im XXV. Articul näher verordnet wird.

Art. XXIII.

Wenn aber ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn auch aus den Waysen-Häusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn auch wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft, auch mit allem Fleiß gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klagen bey ihm geführet werden, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn mögte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheiden gegen ihn zu verfahren, anzuweisen hat.

Wenn aber ein Lehrjunge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine dienliche Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet hat, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXV.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine zwey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 22. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre an vornehme Oerter innerhalb, aber nicht außerhalb Landes wandern müsse.

Wenn

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Vorgänger des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne alle andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so wie oben wegen des Geburts-Briefs gemeldet ist, für Zwölf Gr., exclusive des Stempel-Papiers, Behufs des Berlinischen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair 4 Gr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Vorgänger Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden, nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Gr. zum Berlinischen Charite-Hospital bezahlet wird, ausgefertiget werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle, wenn er keines Schwerteschen Bäcker-Meisters Sohn ist, Zwey Rthlr. zur Zunft-Casse, ist er aber eines Schwerteschen Bäckers Sohn, nur Einen Rthlr. in Berliner Courant, und dem Beysitzer für Einschreibung ins Protocoll und Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes Achtzehn Gr., für den gedruckten Lehr-Brief selbst Zwölf Gr., für das Berlinische Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Gr., imgleichen den zwey Vorgängern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, jeden Drey Gr. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Briefen aber wird vom Beysitzer und beyden Vorgängern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Sgr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXVI.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs- und Landesgesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen, sich erkühnen sollten. Wie denn dieselben sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von Jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen; sondern wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Bäcker-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Vorgänger, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen denen Bäcker-Gesellen, und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidigern nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jene dem Befinden nach zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von Jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art.

Art. XXVII.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Bäcker-Gewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne; dahero Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Bäcker-Gesellen, wie andere ehrliche Leute zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder bestraft werden sollen; Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine guten Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zur rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen; Immaaßen wenn ein Geselle des Nachts nach Zehn Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Gr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Gr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer genommen, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXVIII.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerkern, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellens, eingeführet wären, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verwahrung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens 8 Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens 8 Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle.

Es soll aber hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen fremden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zustecke. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zu Unsern Landen gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebener maaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden, er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten: daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das General-Reichs-Patent, noch die nach demselben vorbeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXX.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin, ein oder zwey Alt-Gesellen mit Wissen der Vorgänger, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen; Sie müssen sich aber bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem ältesten Vorgänger sofort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Vorgängers jedesmal geschehe,

schehe, bewenden lassen, damit, wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen geholfen werden könne; es haben aber die Alt-Gesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihre Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul nebst dem Gelde, im Beyseyn des Vorgängers, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Vorgänger, und dem einen Alt-Gesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Vorgänger in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres im Beyseyn des Gewerks und der Alt-Gesellen, in Einnahme und Ausgabe berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen hingegen müssen sich alle Gesellen willig unterziehen, indem auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, der nicht das gefällige Auflegen zuvor gethan hat.

Art. XXXI.

Alles Correspondirens mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeydung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Vorgänger unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen, aus einer zu Unserm Königreich Preussen, oder auch zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie vorhin üblich gewesen; Jedoch, daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinem Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Gewerk der Bäcker in der Stadt Schwerte sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen sich Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, dem Commissario loci und dem dasigen Magistrat, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darinn vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Martii 1785.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXV. Circulare, wegen der bestimmten Prämien-Gelder bey Ergreifung eines Deserteurs. De Dato Berlin, den 4ten April 1785.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem auf Unsere Höchste Veranlassung, bereits vor mehreren Jahren die in Unserm Edict wegen Anhalten der Deserteur vom 4. October 1749. dafür versprochene Belohnung dergestalt abgeändert worden,

daß derjenige, welcher einen Deserteur anhält, vier Thaler, derjenige aber, welcher einem im Lande aufgreift, nur zwey Thaler Douceur-Gelder erhält,

und es dahero die Nothdurft erfordert, daß diese getroffene Abänderung, zu Vermeidung alles Irrthums und Beschwerde, zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und bey jedesmaliger vorschriftsmäßiger Verlesung Unsers in redestehenden Edicts von den Canzeln, welcherwegen Wir Euch auf Unsere mehrmalen, und zuletzt unterm 4. Septbr. 1783, reiterirte Verordnungen, um über deren genaue Befolgung zu halten, hierdurch wiederholentlich verweisen lassen, mit bekannt gemacht werden müsse.

Als empfanget Ihr hiermit den Befehl, sämmtliche unter Euch ressortirende geistliche Inspectionen und Synoden davon zu instruiren, und dahin anzuweisen, solches nicht nur ihres Orts gehörig zu befolgen, sondern daß auch von den unter ihnen stehenden Predigern, bey der Verlesung des Edicts die Herunterssetzung der darinn bestimmten Prämien-Gelder jedesmal mit publiciret werde, zu besorgen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und ein mehreres, als was neuerlich obgedachtermaaßen festgesetzt worden, verlange. Sind ꝛc. Berlin, den 4. April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz.

Circulare, an gesammte Landes-Consistoria, excl. der Provinz jenseit der Weser.

No. XXVI. Rescript, wegen Bestimmung des Stempels bey Collateral-Erbschaften. De Dato Berlin, den 6ten April 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem bereits in Unserm Circular-Rescript vom 16. Decbr. 1783 sich verordnet findet, daß im Fall mehrere Collateral-Erben bey einer Erbschaft concurriren und deren Portiones in quanto bestimmt sind, der edictmäßige Stempelsatz nicht von der Totalität, sondern von eines jeden Portion berichtet werden solle, und denn dieses zu einer neuen Anfrage:

wie es nemlich bey Collateral-Erbschaften, wo keine der verschiedenen Erb-Portionen ein Quantum von 100 Rthlr. ausmachet, alsdenn mit der Stempel-Lösungs-Verbindlichkeit gehalten werden soll?

Gelegenheit gegeben; als haben Wir hiemit festzusetzen und zu bestimmen gnädigst gut befunden, daß wenn solchenfalls die Portiones eines jeden Erben das Quantum von 100 Rthlr. nicht erreicht, der Collateral-Stempel auch alsdann, wenn die ganze Erbmasse dieses Quantum von 100 Rthlr. übersteigt, dennoch hinwegfallen müsse. Hiernach habt Ihr Euch also Eures Orts fortmehro zu achten, diese Unsere gnädigste Willens-Meinung, wo es nöthig, bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen darüber zu halten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

An das Cammer-Gericht.

No. XXVII. Rescript, das Forum der Titular Commercien-Räthe betreffend. De Dato Berlin, den 12. April 1785.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 31. vorigen Monats gethane Anfrage, ob Titular Commercien-Räthe für Eximirte zu halten? Ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution, daß der §. 49. deutlich verordnet, daß ein jeder, welcher Handlung oder bürgerliche Gewerbe treibet, in allen darauf sich beziehenden Streitigkeiten, den ordentlichen Gerichten, ohne Unterschied, ob er sonst zu den Eximirten gehöre oder nicht, unterworfen seyn solle. Daraus würde nun zwar selbst so viel folgen, daß Commercien-Räthe in Handlungs-Sachen das Städtsche Forum agnosciren müssen. Weil aber duplicitas fori allemal zu Weitläuftigkeiten und Irrungen Anlaß giebt, und die Observanz in den meisten Handlungs-Städten die Commercien-Räthe der Städtschen Jurisdiction unterwirft, so ist in dem allegirten Gesetz verordnet, daß der Titel eines Commercien-Raths überhaupt keine Exemption würken solle. Dabey muß es also auch dort sein Bewenden haben, jedoch verstehet sich solches nur in so lange, als ein solcher Titulatus würklich Kaufmannschaft und Handlung treibet, maaßen wann er diese niedergelegt hätte, und etwa nur von seinen Renten lebet, der Grund seiner Unterwerfung an das Städtsche Forum wegfällt und er also eben der Exemption, wie andere Titular-Räthe genießen müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 12. April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. XXVIII. Rescript, betreffend die Einleitung der aus dem Cabinet an die Regierung und Cammer remittirten Sachen. De Dato Berlin, den 12. April 1785.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure wegen Regulirung des Verfahrens, bey denen an Euch gemeinschaftlich von Uns immediate remittirten Beschwerden, gethane Anfragen, wollen Wir Euch hiemit gnädigst dahin bescheiden, daß so viel nach Eurem, der ꝛc. Cammer unterm 18. m. pr. erstatteten Bericht,

I. die Cöslinsche Sachen betrift, solche, wenn sie bloß per marginale remittiret worden, den Cöslinschen Collegiis zur weitern gemeinschaftlichen Behandlung abzugeben, wo hingegen, wenn die Remission durch eine ausdrückliche Cabinets-Ordre erfolgte, die Einleitung und Instruction zwar ebenfalls den Cöslinschen Collegiis zu überlassen, die Abfassung des Erkenntnisses oder der Definitiv-Resolution aber sowohl Euch, der Regierung als ꝛc. Cammer, vorzubehalten sey.

II. Wenn Ihr Euch beyderseits, ohne Veranlassung einer Commissionis mixtae, vereiniget, so ist die Sentenz oder Definitiv-Resolution nur im Nahmen und unter der Vollziehung des eigentlich competenten Collegii auszufertigen, und blos Introitu auf die mit dem andern Collegio genommene Rücksprache und getroffenes Uebereinkommen Bezug zu nehmen. Wenn aber die Sentenz oder Resolution von einer Commissione mixtæ concludiret worden, so geschiehet die Ausfertigung nach dem Antrage blos nomine der Commission und unter Vollziehung des Præsidis, und die Publication wird von dem eigentlich competenten Collegio besorgt.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 12. April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Werder.

An die Pommersche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

No.

No. XXIX. Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen Erfordernisse einer legalen gerichtlichen Verhandlung und der darüber aufzunehmenden Protocolle, nebst Begleitungs-Rescript und Postscript. De Dato Berlin, den 12. April 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben sowohl bey Gelegenheit einzeler Fälle, als auch aus den von einigen Collegiis geschehenen Anfragen wahrgenommen, daß über manche Bestimmungen, die äußern Erfordernisse einer legalen gerichtlichen Handlung, und besonders der darüber aufgenommenen Protocolle betreffend, noch hin und wieder Zweifel, Ungewißheiten, und wider einander laufende Observanzen, bey verschiedenen Gerichten bisher obgewaltet haben.

Da nun aber gleichwohl von gehöriger Beobachtung der vorgeschriebenen äußern Form einer gerichtlichen Verhandlung, die Rechtsbeständigkeit und Glaubwürdigkeit derselben größtentheils mit abhängt; folglich es zur Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, bey ihrem Eigenthum, Vermögen, geschlossenen Verträgen, und erstrittenen Rechten, nothwendig ist, daß diese äußere Form solcher Verhandlungen, nach anerkannten deutlichen, festen, und gleichförmigen Grundsätzen, bestimmt sey: so haben Wir Uns veranlaßt befunden, dergleichen Grundsätze, so wie sie theils schon in den bisherigen Gesetzen hin und wieder enthalten sind, theils aus einer richtigen Analogie derselben fließen, in gegenwärtiger Circular-Verordnung zusammen zu fassen, und zur Belehrung, auch genauer Nachachtung sämmtlicher Gerichte in Unsern Landen, bekannt zu machen.

Wir setzen also

I.

als ein unveränderliches Principium fest: daß jede gerichtliche Handlung, zu ihrer vollständigen Legalität, die Aufnahme eines Protocolls erfordere, auf welchem ihr gerichtlicher Glaube beruhet.

Daraus folgt von selbst:

1) daß wenn ein Documentum publicum judiciale, so wie solches in der Prozeß-Ordnung Part. IV. Tit. VI. §. 40. beschrieben ist, ausgefertigt werden soll, dasselbe nothwendig die Existenz eines vorher über den Actum aufgenommenen Protocolls voraussetze; dessen Inhalt in die Ausfertigung herüber getragen werden, und auf welches die Ausfertigung selbst sich beziehen muß;

2) daß wenn, nach Vorschrift der angeführten Gesetz-Stelle §. 42. ein außergerichtlich vollzogenes Document, durch gerichtliche Recognition und Attestirung, die Kraft eines Documenti publici erhalten soll, diese Attestirung entweder auf den Grund eines über den Actum recognitionis besonders aufgenommenen Protocolls geschehen müsse; oder auch durch Verschreibung dieses Protocolls selbst unter das Document erfolgen könne; in allen Fällen aber die Erfordernisse eines legalen Protocolls nothwendig vorhanden seyn müssen.

Was nun

II.

diese Erfordernisse selbst betrift; so sind dieselben in der schon oben angeführten Gesetz-Stelle des Corp. Jur. Frider. Part. IV. Tit. VI. §. 40. vorgeschrieben, wobey Wir es also auch, jedoch unter den in gegenwärtiger Circular-Verordnung enthaltenen Modificationen und Bestimmungen, lediglich bewenden lassen.

Wie es also

III.

zu der Legalität einer gerichtlichen Handlung, nach der oftangeführten Vorschrift, mit gehöret, daß solche entweder vor versammeltem Gericht, oder vor einer dazu deputirten Gerichts-Person, vorgenommen werde; gleichwohl aber zuweilen Fälle vor-

vorkommen, daß sich Partheyen bey einer einzelen Gerichts-Person, zur Vornehmung eines solchen Actus, zu einer Zeit, wo das Gericht nicht versammelt ist, und unter Umständen melden, wo die im Verzug obwaltende Gefahr, die Abwartung der nächsten Gerichts-Session, oder die Ausbringung eines förmlichen Auftrags an ein Mitglied des Gerichts, nicht verstattet, so sind Zweifel darüber entstanden:

in wiefern eine solche einzele Gerichts-Person, z. B. ein Justiz-Rathmann, Stadt-Secretarius, Justiz-Actuarius ꝛc. dergleichen Actum repentinum, ohne besondern Auftrag, gültigerweise vornehmen und vollziehen könne?

Diese Zweifel werden hiedurch dahin entschieden: daß wenn der Actus und die Umstände wirklich so beschaffen gewesen, daß weder eine Gerichts-Versammlung, noch die Ertheilung eines förmlichen Auftrags an ein Mitglied des Gerichts, abgewartet werden können, die Handlung selbst blos von daher, weil die Gerichts-Person, vor welcher sie vollzogen worden, dazu nicht ausdrücklich deputirt gewesen, an ihrer Rechts-Gültigkeit nichts verlieren solle; folglich alle diejenigen Actus, wozu Justiz-Commissarii nach den Gesetzen authorisirt sind, in schleunigen Fällen, auch von solchen Gerichts-Personen, ohne besondern Auftrag des Gerichts, vollzogen werden können.

Damit jedoch hiervon kein Mißbrauch gemacht, und unter dem bloßen Vorwand einer in Verzug obgewalteten Gefahr, von der gesetzlichen Ordnung ohne Noth abgewichen werde, setzen Wir hierdurch zugleich fest, daß

1) diejenige Gerichts-Person, welche dergleichen Handlung ohne besondern Auftrag vorgenommen hat, davon dem Gericht, unter Vorlegung des Protocolls, unverzüglich Anzeige machen;

2) daß wenn die Umstände so beschaffen sind, daß eine Wiederholung des Actus statt finden kann, auch die Partheyen, welche den Actum vorgenommen haben, sich noch am Orte, oder doch in der Nähe befinden, entweder der Actus selbst, mit Beobachtung aller Legalitäten, oder versammeltem Gericht, oder durch einen dazu ausdrücklich bestellten Deputirten, jedoch ohne Verursachung neuer Kosten für die Partheyen, wiederholt; oder wenigstens diesen letztern, das über den Actum aufgenommene Protocoll in solcher Art zum Anerkenntniß vorgelegt, und dies Anerkenntniß sodann unter das vorige Protocoll registrirt werden müsse.

3) Daß wenn dergleichen Wiederholung oder Anerkenntniß, nach der Natur der Sache, oder wegen Abwesenheit und Entfernung der Partheyen, nicht statt finden, das Gericht die Richtigkeit der Gründe und Umstände, welche die vorzügliche Beschleunigung des Actus nothwendig gemacht, und die Abwartung einer Session oder förmlichen Deputation verhindert, nach vorhergegangener Prüfung derselben, unter das Protocoll, und unter die Ausfertigung des etwa aufgenommenen Documents verzeichnen und attestiren müsse; endlich

4) daß, so oft sich findet, daß eine Gerichts-Person ohne Noth, und unter dem bloßen Vorwand einer obwaltenden Gefahr im Verzug, dergleichen ihm vermöge seines Amts nicht zukommendes Geschäfte, ohne den Auftrag des Gerichts abzuwarten, eigenmächtig vorgenommen habe, dieselbe dafür nicht nur willkührlich, doch ernstlich, bestraft werden, sondern auch den Partheyen, wegen alles aus diesem Mangel der Legalität entstehenden Schadens, verantwortlich seyn solle.

Alles Vorstehende soll jedoch

5) auf die Aufnehmung gerichtlicher Testamente nicht gezogen werden; vielmehr soll es, in Ansehung derselben, bey der Regel des Gesetzes, wornach eine solche gerichtliche Handlung nicht anders, als vor versammeltem Gericht, oder einer ausdrücklich verordneten Deputation, gültigerweise vollzogen werden kann, lediglich sein Bewenden haben.

Hier-

Hiernächst und

IV.

belassen Wir es zwar bey der in den gemeinen Rechten gegründeten, durch die Prozeß-Ordnung wiederholt eingeschärften, und zur Aufrechthaltung des gerichtlichen Glaubens eben so sehr, als zur Sicherung der Partheyen gegen alles eigenmächtige, einseitige, oder gar unredliche Verfahren einzeler Gerichts-Personen, unumgänglich nöthigen Vorschrift:

daß bey allen und jeden gerichtlichen Handlungen, welchen der öffentliche Glaube in vollem Umfang beygelegt werden soll, der Regel nach, außer der die Handlung vollziehenden Gerichts-Person, auch noch die Zuziehung eines verehdeten Protocoll-Führers erforderlich sey.

Wie aber von dieser Regel eine doppelte Art der Ausnahmen statt findet, und es

A. Fälle giebt, wo andere Personen die Stelle des verehdeten Protocoll-Führers vertreten können, oder

B wo die den Actum vornehmende Gerichts-Person allein, und ohne einen besondern Protocoll-Führer, hinreichend ist; so werden, in Ansehung dieser Ausnahmen, folgende nähere Bestimmungen hiedurch festgesetzt:

V.

Unter die Fälle, wo andere Personen die Stelle eines besondern Protocoll-Führers vertreten können, gehört vornehmlich derjenige,

wenn der Richter, bey Vornehmung der Handlung, zwey verehdete Gerichts-Schöppen zugezogen hat, und von diesen das Protocoll mit unterschrieben ist.

Es müssen aber alsdenn

1) diese Gerichts-Schöppen nicht nur die in der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. I. §. 47. n. 3. beschriebenen Eigenschaften besitzen; sondern es muß

2) in ihrer persönlichen Qualität und Verhältniß gegen die Partheyen, mit welchen der Actus vorgenommen werden soll, nichts anzutreffen seyn, was sie nach den gesetzlichen Vorschriften Part. IV. Tit. VI. §. 76. 77. zur Ablegung eines Zeugnisses entweder überhaupt, oder in dieser speciellen Angelegenheit, unfähig machen könnte.

3) Der Eyd, mit welchem sie, entweder als beständige Gerichts-Beysitzer ein für allemal, oder zu der vorzunehmenden Handlung insonderheit, verpflichtet werden, muß dahin gerichtet seyn:

daß sie auf den Hergang der Verhandlung, und daß solcher, so wie er sich würklich ereignet hat, ohne Zusatz oder Weglassung, niedergeschrieben werde, genau Acht geben; auch das Protocoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt solchem währem Hergang der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

Wenn aber auch

4) in der zuletzt angeführten Stelle der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. I. §. 47. n. 3. annoch nachgegeben ist, daß in Fällen, wo zwey gehörig qualificirte Gerichts-Männer gar nicht zu haben sind, auch die Zuziehung eines einzigen dergleichen Schöppen hinreichend seyn solle; so wird diese Vorschrift hiedurch dahin näher bestimmt und erläutert, daß

a) der Richter in dem Protocoll ausdrücklich attestiren müsse: wasmaaßen kein zweyter Beysitzer zu haben gewesen; und daß

b) alsdenn, statt des zweyten Gerichts-Mannes, ein bloßer Zeuge bey der Verhandlung zugezogen werden müsse, von welchem weiter nichts erfordert wird, als daß keine von denjenigen Mängeln bey ihm vorwalten, wodurch jemand, nach den Gesetzen, zur Ablegung eines Zeugnisses, entweder durchaus, oder über die vorliegende Sache, unfähig gemacht wird.

Ein solcher Zeuge darf, der Regel nach, nicht besonders verehdet, sondern er muß nur zur Aufmerksamkeit auf dasjenige, was verhandelt wird, angewiesen werden. Wenn aber hiernächst die Verhandlung selbst angefochten

ten wird; so soll die eydliche Bekräftigung des Zeugen:

daß die Sache in seiner Gegenwart verhandelt, das darüber aufgenommene Protocoll den Partheyen vorgelesen, und von ihnen, ohne gegen die Richtigkeit desselben etwas einzuwenden, anerkannt worden,

den aus dem Abgang eines zweyten Gerichts-Schöppen hergeleiteten Mangel der Legalität zu ergänzen hinreichend seyn.

VI.

Der zweyte Fall, wo die Stelle des besondern Protocoll-Führers durch andere Personen ersetzt wird, findet alsdenn statt,

wenn sowohl bey ganzen Prozeß-Instructionen, oder auch bey einzelnen dazu gehörigen Handlungen, z. B. bey Zeugen-Verhören, Eydes-Abnahmen oder Ocular-Inspectionen ꝛc., es sey am Orte des Gerichts selbst, oder auch vor einem auswärtigen Commissario, Gerichts-Assistenten, oder Justiz-Commissario, alle Bevollmächtigte oder Consulenten der Partheyen zugezogen, und das Protocoll von ihnen mit unterschrieben worden.

Ist aber nur von einer Seite ein Assistent oder Justiz-Commissarius gegenwärtig; so muß die andere in Person erscheinende Parthey, oder deren sonstiger Mandatarius ausdrücklich vernommen werden: ob sie von ihrer Seite einen andern Assistenten, wenn solches auch kein Justiz-Commissarius ist, zu der Verhandlung mitbringen wolle, oder dessen Anordnung von dem Richter erwarte. In beyden Fällen muß dergleichen Assistent bey der Verhandlung zugezogen, und das Protocoll von solchem mit unterschrieben werden. Declarirt aber die Parthey oder deren Bevollmächtigter, daß sie die Zuziehung eines Zeugen nicht verlange; ist derselbe des Lesens und Schreibens vollkommen kundig; und unterzeichnet er hiernächst das Protocoll, mit ausdrücklicher Bemerkung des geschehenen Durch- oder Vorlesens: so sind gegen die Legalität oder Glaubwürdigkeit eines solchen Protocolls keine weitere Ausstellungen zuläßig.

VII.

Wenn bey Gemeinheits-Auseinandersetzungen, Urbarien-Regulirungen, Dienst-Prozessen, und andern Local-Instructionen, Oeconomie-Commissarii, Feldmesser oder Taxatoren zugezogen worden, so kann deren Mitunterschrift den Mangel eines besondern Protocoll-Führers ergänzen.

Es wird jedoch alsdenn erfordert:

1) daß diese zugezogene Personen der Aufnehmung des Protocolls, oder wenigstens dessen Vorlesung, und von den Partheyen ohne Widerrede geschehenen Unterzeichnung, würklich beygewohnt haben;

2) daß dieselben auf eben die Art, wie bey den Gerichts Beysitzern §. V. n. 3. vorgeschrieben ist, vereydet seyn müssen. Um aber die Vervielfältigung solcher Eyde möglich zu verhüten, müssen die Justiz-Collegia dahin sehen, daß in jedem Districte dergleichen Oeconomie-Commissarii, Feldmesser und Taxatoren für beständig bestellt, und bey ihrer sonstigen Vereydung, auf die Richtigkeit des Protocolls zugleich, und unter einem, mit verpflichtet werden.

VIII.

Zu den Fällen der zweyten Art, wo von der oben als Regel festgesetzten Nothwendigkeit der Zuziehung eines besondern Protocoll-Führers, eine Ausnahme statt findet, dergestalt, daß eine Gerichts-Person allein den Actum gültig vor- und das Protocoll aufnehmen kann, ist zu rechnen:

1) wenn der Gegenstand, es sey in einem Prozeß, oder bey einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die Summe oder den Werth von funfzig Thalern nicht übersteiget;

2) wenn von Instruction einer Injurien-Sache, welche nach Vorschrift des Corp. Jur. Frider. Part. II. Tit. X. §. 1. 2. 4. den Bagatell-Sachen gleich zu achten, die Rede ist.

3) Wenn ein blos einseitiges Anbringen oder Erklärung einer Parthey, wodurch sie weder eine Verbindlichkeit eingehet,

gehet, noch einem Recht entsaget, noch über etwas letztwillig disponirt, z. B. eine Beschwerde über ein Gericht, eine bloße Anmeldung zur Klage oder Appellation zum Protocoll aufgenommen;

4) wenn einer Parthey etwas blos zum Protocoll bekannt gemacht, oder bedeutet, z. B. eine Citation oder andere Verordnung insinuirt, ein Urtel oder eine Resolution publicirt werden soll. Endlich

5) wenn in Prozessen eine Parthey ihrem vom Richter bestellten Assistenten, oder Commissario, blos Information, zur künftigen Instruction der Sache, ad Protocollum ertheilet.

In allen diesen Fällen ist die alleinige Unterschrift der protocollirenden Gerichts-Person hinreichend und obgleich dieselbe allerdings, bey willkührlicher Strafe, schuldig ist, dergleichen Protocoll dem Comparenten zur Mitunterschrift, oder wofern er des Schreibens nicht kundig, zur Beysetzung von Kreuzen, statt seines Nahmens, vorzulegen; so entsteht doch aus dessen Unterlassung kein wesentlicher Mangel an der Legalität des Protocolls, sondern es würkt solches nur so viel, daß wenn der Comparent demnächst behauptet: wasmaaßen der Inhalt des Protocolls unrichtig, und dem wahren Hergang der Sache nicht gemäß sey, ihm darüber rechtliches Gehör, und Nachweiß der vorgegebenen Unrichtigkeit, eher und leichter, als wenn jene Formalitäten beobachtet worden, zu verstatten ist.

IX.

Es kann aber auch eine jede gerichtliche Handlung, ohne Unterschied, von einer Gerichts-Person allein, ohne Zuziehung eines vereydeten Protocoll-Führers, oder anderer Personen, gültigerweise vorgenommen werden, wenn solches von den dabey interessirenden Partheyen ausdrücklich verlangt wird.

Es muß aber in einem solchen Fall nachstehendes genau beobachtet werden:

1) Die Gerichts-Person muß den Partheyen die Regel des Gesetzes, nach welcher in dem vorliegenden Fall, die Zuziehung eines Protocoll-Führers erforderlich sey, bekannt machen; die Partheyen müssen sich dieser eigentlich zu ihrem Vortheil und Sicherheit abzielenden Vorsorge der Gesetze einmüthig und ausdrücklich begeben, und wie beydes geschehen, muß in dem Eingang des Protocolls ebenfalls ausdrücklich bemerkt werden.

2) Die Partheyen müssen insgesammt des Lesens und Schreibens vollkommen kundig seyn, und also nicht etwa blos ihren Nahmen zu schreiben verstehen.

3) Sie müssen das Protocoll nicht blos unterschreiben, sondern bey der Unterschrift zugleich eigenhändig attestiren: daß sie solches selbst gelesen haben, und daß der Inhalt desselben, dem wahren Hergang und der eigentlichen Verhandlung der Sache vollkommen gemäß sey.

Wenn vorstehende Erfordernisse beobachtet worden, so hat ein solches Protocoll, so wie das auf dessen Grund etwa ausgefertigte Instrument, der Ermangelung eines besondern Protocoll-Führers ohnerachtet, die volle Kraft und Würkung eines Documenti publici judicialis; es findet also dagegen keine Diffession, noch irgend eine andere Einwendung statt, als die nach den Rechten überhaupt, einem jeden gerichtlichen Document entgegengesetzt werden kann. Sollte sich aber

4) der Fall ereignen, daß Partheyen, auf deren Verlangen die Handlung, ohne Zuziehung eines besondern Protocoll-Führers vorgenommen worden, wenn sie demnächst das Protocoll unterzeichnen, und obgedachtermaaßen attestiren sollen, Anstand dabey finden, so muß der Richter sofort entweder eine zweyte Gerichts-Person, oder einen vereideten Protocoll-Führer, oder zwey Zeugen herbeyrufen: in deren Gegenwart den Partheyen das Protocoll vorlesen; dasjenige, was eine oder die andere, gegen die Richtigkeit des Innhalts zu erinnern hat, am Schluß desselben umständlich verzeichnen; und sodann erst das Protocoll vorbeschriebenermaaßen von den Partheyen, oder

wenn diese sich dessen beharrlich weigern, von den zugezogenen Personen unterschreiben lassen. Alsdenn behält der übrige Inhalt des Protocolls, außer den am Schlusse desselben von den Partheyen widersprochenen Umständen, seine volle Kraft und Glaubwürdigkeit, und es ist die Sache der Partheyen und des Gerichts, wegen näherer Erörterung dieser widersprochenen Umstände, dasjenige zu suchen oder zu verfügen, was die jedesmalige Lage der Sache, und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit sich bringen.

Uebrigens verstehet sich

5) von selbst, daß der ganze Inhalt des gegenwärtigen Paragraphen auch von solchen gerichtlichen Handlungen gelte, die nur von einer Person allein vorgenommen werden; z. B. Quitungen, Renunciationen, Vollmachts-Ausstellungen ꝛc. ꝛc.

Dagegen aber kann

6) diese Verordnung, wegen der auf Verlangen der Partheyen unterbleibenden Zuziehung des sonst erforderlichen Protocoll-Führers, auf die Aufnehmung von Testamenten, oder andern letztwilligen Dispositionen, nicht gezogen werden.

X.

In allen diesen Fällen, die zu den §. V-IX. vorgetragenen Ausnahmen nicht gehören, wo also die Zuziehung eines vereydeten Protocoll-Führers erforderlich gewesen wäre, und solche gleichwohl unterblieben ist, verliert die vorgenommene Handlung die Qualität einer gerichtlichen; und alle von dieser Qualität abhangende rechtliche Folgen finden keine Anwendung.

Es muß also auch der Richter, dem ein dergleichen Protocoll, oder ein darauf gegründetes Document, zur Beurtheilung, oder weitern Verfügung vorgelegt wird, einen solchen dabey in den wesentlichen Erfordernissen bemerkten Mangel, von Amtswegen rügen, und sofern die Lage der Umstände solches verstattet, vornemlich bey Prozeß-Instructionen, die Wiederholung des Actus, und die Ergänzung der vernachläßigten Erfordernisse, sofort verfügen.

XI.

Dagegen bleibt jedoch einem dergleichen nur von Einer vereydeten Gerichts-Person aufgenommenen Protocoll, wegen seines Inhalts, und der datinn verzeichneten Factorum, Angaben und Geständnisse der Partheyen, derjenige Grad der Glaubwürdigkeit, welcher aus den eydlichen Aussagen eines gültigen Zeugen entsteht; dergestalt, daß die, eine Unrichtigkeit derselben behauptende Parthey, der Regel nach, die Vermuthung wider sich hat, und es, bey darüber entstehendem Streit, der Beurtheilung des Richters überlassen werden muß, in wiefern diese Vermuthung durch die übrigen, bey der Sache vorkommenden Umstände, oder von dem Alleganten beygebrachte Beweißmittel entkräftet werde.

XII.

Diejenige Gerichts-Person, welche durch Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschrift, zur Wiederholung einer unvollständigen Handlung Anlaß giebt, soll nicht nur alle und jede einer solchen Wiederholung wegen auflaufende Kosten, ohne Unterschied oder Ausnahme, aus eigenen Mitteln tragen, sondern auch den Partheyen für allen Schaden und Nachtheil, welcher aus dem dadurch verursachten Zeitverlust und Verzug entsteht, vollständig gerecht werden.

Sind die Umstände so beschaffen, daß die Handlung nicht mehr wiederholt, noch der Mangel der Legalität ergänzt werden kann; so muß die einer solchen Vernachläßigung schuldig befundene Gerichts-Person allen den Schaden tragen, welcher daraus, daß die Handlung nicht die volle Kraft und Würkung einer gerichtlichen erhalten hat, den Partheyen zugewachsen ist.

Ergiebt sich aber gar, bey der Wiederholung der Handlung, oder sonst bey der über den Hergang derselben veranlaßten Untersuchung, daß außer der Vernachläßigung der äußern Form, auch in der Sache selbst, und in materialibus

dersel-

derselben, eine Illegalität oder Unrichtigkeit begangen worden, so muß eine solche Gerichts-Person, außer dem Schäden- und Kosten-Ersatz an die Partheyen, nach Befund der Umstände, und nach den Vorschriften der Gesetze, nachdrücklich bestraft werden.

XIII.

Bey Ober- und solchen Unter-Gerichten, welche noch ein Collegium formatum ausmachen, oder wenigstens aus einem Richter und Actuario bestehen, kann die Zuziehung vereydeter Protocoll-Führer, in den Fällen, wo solche nach obigen Vorschriften erforderlich ist, keine erhebliche Schwierigkeit finden; und bey kleinern Unter-Gerichten muß, in Ermangelung eines solches Protocoll-Führers, die Anweisung des §. V. beobachtet werden.

Wenn aber ein dergleichen Actus, durch einem von dem Collegio oder Gericht bestellten Commissarium außerhalb dem Sitze desselben vorzunehmen ist, so soll dieser Commissarius, in so fern die Commission in einer Stadt gehalten wird, befugt seyn, einen der daselbst befindlichen zum Protocoll vereydeten Justitz-Bedienten zur Führung desselben zu requiriren, und die städtischen Justitz-Bedienten sollen der Befolgung solcher Requisitionen, so weit als solches nur ohne Vernachläßigung ihrer eigentlichen Amts-Pflichten, geschehen kann, sich keinesweges entziehen. Eben so soll, wenn die Commission auf dem Lande zu halten ist, die Gerichts-Obrigkeit des Orts schuldig seyn, dem Commissario, auf sein Ansuchen, zwey mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Gerichts-Beysitzer anzuweisen, welche der Commissarius, wenn sie nicht schon überhaupt in solcher Qualität in Pflichten stehen, zu der vorzunehmenden Handlung gehörig vereyden muß.

Sollte es aber in einer oder der andern Gegend, den mit häufigen Aufträgen besonders von Obergerichten, versenenen Commissariis, an Gelegenheit, vereydete Protocoll-Führer, oder Gerichts-Beysitzer, zu allen Zeiten, und an allen Orten, promt genug auszumitteln, ermangeln; so soll dergleichen Commissarien gestattet werden, eigene Protocoll-Führer anzunehmen. Doch müssen sie die dazu ausgewählten Subjecte dem vorgesetzten Ober-Gericht jedesmal anzeigen; damit dieses ihre Tüchtigkeit und Kenntniß von den wesentlichen Eigenschaften und Erfordernissen eines gerichtlichen Protocolls, näher prüfen, und sodann ihre Vereydung gehörig verfügen könne.

Da auch den von solchen Commissariis zuzuziehenden Protocollanten, oder Gerichts-Beysitzern, nicht zugemuthet werden kann, dergleichen Function ganz unentgeltlich, mit Aufopferung einer bey ihren anderweitigen Geschäften ihnen verloren gehenden Zeit, zu übernehmen, so soll denenselben dafür eine proportionirliche Belohnung zugebilligt, und unter den übrigen Kosten mit liquidirt werden, über die nähere Bestimmung derselben erwarten Wir zwar zuvörderst das Gutachten eines jeden Collegii, nach dem Unterschied der Provinzen und Gegenden; setzen aber vorläufig fest, daß solche

bey einem eigentlichen Protocoll-Führer
1 Rthlr. für den ganzen, und
16 gGr. für den halben Tag,

bey einem vereydeten Gerichts-Beysitzer
12 gGr. für den ganzen, und
8 gGr. für den halben Tag

niemals übersteigen solle.

XIV.

Uebrigens soll die gegenwärtige Verordnung, bey allen innerhalb Unserer Lande vorgenommenen gerichtlichen Handlungen, zur Richtschnur dienen; dergestalt, daß auch diejenigen, welche vor Militär-Gerichten vollzogen worden, in sofern als das aufgenommene Protocoll, oder Document bey Civil-Gerichten producirt, oder davon Gebrauch gemacht werden soll, nach diesen Vorschriften zu beurtheilen; wohingegen es in Ansehung derjenigen Verhandlungen, welche vor die Militär-Gerichte allein gehören, bey deren eigenthümlichen Verfassung fernerhin sein Bewenden hat.

Wir befehlen Euch also hiedurch in Gnaden, Euch nach vorstehenden umständlichen Anweisungen fortan nicht nur selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch Eure sämmtliche Unter-Gerichte solchen gemäß zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 12. April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer

Ad No. XXIX.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von dem an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz Collegia, wegen der äußern Erfordernisse, einer legalen gerichtlichen Verhandlung, und der darüber aufzunehmenden Protocolle dato ergehenden Circulare, erhaltet Ihr zu Eurer gleichmäßigen Achtung hiebey zwey gedruckte Exemplare und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Postscriptum.

Auch ꝛc. ꝛc. ist bey Gelegenheit des §. III. der gegenwärtigen Circular-Verordnung die besondere Verfassung Eures Collegii in Erwägung gekommen, wornach bisher Eure Secretarii auf Requisition der Partheyen allerhand Actus voluntariæ Jurisdictionis, besonders Recognitionen von Unterschriften, Cessionen und Vollmachten, ohne speciellen Auftrag des Collegii vollzogen haben. Da die besondern Local-Umstände des hiesigen Orts und die daraus entstehenden Weitläuftigkeiten, wenn die Partheyen ihr Gesuch um Bestellung einer Deputation erst bey dem Collegio oder dessen Präsidenten anbringen, sodann die Bestellung dieser Deputation, und hiernächst deren Ankunft abwarten müßten, mit allzugroßen Beschwerlichkeiten und Zeitverlust für die Interessenten verknüpft seyn würde; folglich jene Abweichung von der Regel nicht gänzlich vermieden werden kann; so wollen Wir zwar, gedachten Euren Secretariis die Vornehmung solcher Actuum voluntariæ noch ferner jedoch nur mit der Maaßgabe gestatten:

1) daß sie sich dabey nur auf solche Handlungen, welche in der Proceß-Ordnung Part. III. Tit. VII. §. 92. 94. beschrieben sind, einschränken; folglich mit Aufnehmung förmlicher Contracte ohne besondern Auftrag sich nicht befassen;

2) daß sie sich solchen Verhandlungen, ohne dergleichen besonderen Auftrag nur alsdenn, wenn die Partheyen sich ausser der Zeit, da das Collegium versammlet, oder der Präsident zugegen ist, bey ihnen melden, unterziehen.

3) daß sie bey Vornehmung des Actus selbst die den Justitz-Commissariis und Notariis in den allegirten Stellen besonders aber §. 81. 82. 83. 84. 85. ertheilten Vorschriften genau befolgen, endlich aber

4) statt der §. 86. verordneten Vorlegung an den Director das vollzogene Document oder wenigstens das über den Actum aufgenommene Protocoll dem Collegio zur Prüfung und Beurtheilung der beobachteten Legalität, jedesmal vorlegen sollen. Hiernach habt Ihr also dieselben zu instruiren. Uebrigens ut in Rescripto de dato Berlin, den 12 April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXX. Rescript, welche Gesetze von der Regierung und welche von der Cammer publiciret werden sollen. De Dato Berlin, den 21. April 1785

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch der ꝛc. Cammer geschehene Anfrage: Wie es mit Publication öffentlicher Landes-Verordnungen, wobey Ihr mit der Regierung in Collision kommen könntet, zu halten sey, werdet Ihr zu Eurer beyderseitigen Achtung hiermit dahin beschieden; daß wenn Publication solcher Verordnungen, welche bloße Justitz- oder Finanz-Sachen betreffen, der §. 32. des Ressort-Reglements hinlängliche Bestimmung giebt.

Was aber diejenigen Verordnungen betrifft, welche eigentliche Justitz- und Finanz-Gesetze in sich fassen, so sind solche, um doppelte Zufertigungen zu vermeiden, von der Regierung allein zu publiciren, und hat die ꝛc. Cammer in dergleichen Fällen respectu der zu ihren Ressort darinn enthaltenen Gegenstände, die Regierung darum zu requiriren, diese aber in ihren Publications-Verfügungen als solche Stellen und Bedienten, die eigentlich unter der ꝛc. Cammer stehen, wohin besonders auch die Land- und Steuer-Räthe gehören, der geschehenen Requisition jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, und nach eingegangenen Publications-Berichten der ꝛc. Cammer davon Nachricht zu geben.

In Ansehung der Immediat-Städte können die Publications-Befehle von der Regierung unmittelbar an die Magistrate zur weitern Bekanntmachung an die Einwohner gerichtet werden. Wenn von der andern Seite bey bloßen Finanz-Verordnungen, deren Publication durch die ꝛc. Cammer geschiehet, Mandata von derselben an Judicia, welche in keinem nexu Subordinationis gegen sie stehen, zu erlassen nöthig sind, so müssen solche in diesem Falle gleichfalls von denenselben befolgt werden, als wozu sie besonders werden angewiesen werden, so wie Ihr die ꝛc. Cammer ein gleiches an die Land- und Steuer-Räthe in Ansehung bloßer Justitz-Verordnung zu bewerkstelligen habt. Hiedurch werden die Ressort- und Subordinations-Verhältnisse der resp. unter einem oder dem andern Collegio stehenden Bedienten, nicht alteriret.

Was die Publication durch Prediger und Küster in den Kirchen betrift, so wird, wo dergleichen bey bloßen Finanz-Verordnungen nöthig, von hieraus das erforderliche zugleich mit der Zufertigung solcher Verordnungen, in Correspondenz mit dem Departement der geistlichen Geschäfte verfüget werden und wo Ihr die ꝛc. Cammer diese Art der mehrern Bekanntmachung schon vorhandener Finanz-Verordnungen zuträglich oder nothwendig erachten sollet, habt Ihr solche mit dem dortigen Consistorio zu concertiren. Gegeben Berlin, den 21. April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Werder.

An die Pommersche Regierung und ꝛc. Cammer.

No. XXXI. Rescript, wegen vorläufiger Regulirung der Sporteln in Contraventions- und Defraudations-Sachen bey Militair-Personen. De Dato Berlin, den 24. April 1785.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unser General-Auditoriat auf die demselben gemachte Remonstrations wegen der von Militair-Personen bey Contraventions- und Defraudations-Fällen nach ihrem Vermögen zu entrichtenden Sporteln, sich dergestalt, wie solches die copeiliche Anlage vom 8. huj. zeigt, finaliter erklärt hat, so muß es zwar dabey, so viel die eigentliche Sporteln betrifft, vor der Hand in so lange sein Bewenden haben, bis diese Sache bey vorkommender Gele-

genheit von Grund aus reguliret werden kann. Dagegen aber können nunmehr, dieser Erklärung zufolge, Militär-Personen, in so fern sie des Vermögens dazu sind, die bey der Untersuchung wider sie vorgefallene baare Auslagen aller Art zu bezahlen sich nicht entbrechen. Hiernach habt Ihr also die Provinzial-Regie-Gerichte zu instruiren, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 24. April 1785.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Ober-Regie-Gericht.

No. XXXII. Rescript, wegen der Kosten und Stempel in einigen Concurs- und Liquidations-Fällen. De Dato Berlin, den 30. April 1785.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in diesen Tagen zurecht eingelaufen, was Ihr, auf Veranlassung des Justiz-Amts Tangermünde, wegen der in einigen Concurs- und Liquidations-Fällen zu adhibirenden Stempel sub dato des 21. ablaufenden Monats bey Uns vorstellen und anfragen wollen, und, daß, bey kleinen Concurs- und Liquidations-Prozessen, auf Ersparung der Kosten aller Art möglichst Bedacht genommen werde, nicht nur der Absicht der Gesetze vollkommen gemäß, sondern besonders auch, durch die in dem Corp. Jur. Frid. P. II. Tit. XXVI. §. 287. enthaltene Vorschrift und durch die an Unsere Pommersche Regierung gerichtete Verordnung vom 28. Nov. pr. verabsichtiget worden.

Ihr habt dahero wohl gethan, diese letztere dem mehr ermeldetem Justiz-Amt zur Achtung zu communiciren, und da sich überhaupt bey dem Innhalt Eurer nur gedachten Judicio unter dem 21. April c. ertheilten und Uns abschriftlich vorgelegter Vorbescheidung nichts zu erinnern findet, denn daß

1) ad N. 3. lit. C. in dem sub b. angeführten Fall, der Concurs-Masse keinerley Art Kosten angesetzt werden können, in dem, weder ein Gesetz noch ein anderer Grund vorhanden ist, warum die Masse dergleichen Kosten, wovon Extrahent, als Soldat, ex privilegio befreyet ist, für ihn übernehmen sollte.

2) ad N 3. litt. b.) b. ebenfalls in den Gesetzen nirgends vorgeschrieben ist, daß Creditores, wenn sie ihre Forderung erst in termino liquidationis anmelden, und solche sofort agnosciret wird, bloß darum Stempel-Papier nachbringen sollen, weil die Anmeldung nicht schon ante Terminum geschehen,

bloß in diesen beyden Puncten sothane Resolution vorstehendermaßen zu berichtigen. Hieran geschiehet ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. April 1785.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Altmärkische Ober-Gericht.

No. XXXIII. Declaration des Circularis vom 17. Julii 1782. wegen Anlegung lebendiger Hecken. De Dato Berlin, den 3. May 1785.

Da bey der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst wiederholentlich anbefohlnen Abschaffung der hölzernen Zäune und Anlegung lebendiger Hecken, eine Bestimmung nothwendig gewesen:

ob diese Hecken auf dieselbe Stelle, wo der Zaun gestanden,

oder

ob solche dergestalt anzulegen, daß der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden zurücktreten muß, und die hervorragenden Aeste, die Grenze halten müssen?

So wird hiemit festgesetzt, daß wenn auf-

serhalb

serhalb den Städten beyde anschießende Grund-Besitzer entweder zur gemeinschaftlichen Anlage, oder jeder zur Hälfte den Zaun zu halten schuldig sind, oder der Zaun an den Weg stößet, die Hecke auf dieselbe Stelle oder Linie, wo der Zaun gestanden, anzulegen ist: Im entgegen gesetzten Fall aber, wenn nemlich ein Nachbar den Zaun allein zu halten schuldig ist, muß derjenige, welche sein Grundstück durch eine lebendige Hecke befriedigen und verwahren will, den Schaden des anschiessenden urbaren Grundes, welcher theils durch die Ueberschattung von der Hecke, theils durch das Durchlaufen der Wurzeln in das Erdreich verursacht wird, dadurch verhindern, daß derselbe ohne Unterschied der Holzart, welche zur Anlegung der Hecken gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze; jedoch mit Vorbehalt seines ihm daran zustehenden Eigenthumsrechts zurück tritt: Wobey aber demselben unbenommen bleibt, diese Breite, wegen bessern Fortkommens der gepflanzten Hecke, zum Graben mit zu emploiren; so wie ihm auch der Abschnitt des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten zufällt.

Es muß aber auch derselbe nach Beschaffenheit des Bodens und Holzwuchses alle Vier bis Fünf Jahre dergleichen Hecke wenigstens auf des Nachbarn Seite aufschlichten, weil solche sonst zu breit überläuft, und beym Abschlichten auf einer Seite nach des Nachbars Seite zu stark hinüber getrieben wird. Signatum Berlin, den 3ten May 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXXIV. Reglement und Instruction für die zur Ajoustirung und Stempelung der Waagen und Gewichte in Berlin angeordneten Commißion. De Dato Berlin, den 12. May 1785.

Da ohnerachtet der bisher von Seiten des hiesigen Policey-Directorii auf die Richtigkeit der Gewichte und Waagen veranlaßten genauen Aufsicht und Visitation, auch ohne vorsetzliche Verfälschung die zum Handel bestimmten Waagen und Gewichte durch den öftern Gebrauch und andere Zufälle eine solche Veränderung erleiden können, welche auf das Publicum einen sehr nachtheiligen Einfluß haben; So haben Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr zur Verhütung dergleichen Unordnung zu verordnen nöthig gefunden, daß eine besondere Commißion vom hiesigen Magistrat unter Genehmigung Dero General-Directorii, niedergesetzet werden soll, welche sowohl die sämmtliche neue, als alte Waagen, Waagebalken und Gewichte untersuchen, zur genauesten Richtigkeit bringen, und mit einem festzusetzenden Stempel, bezeichnen soll. Höchstdieselben thun solches daher auch hiermit, und setzen, ordnen und befehlen Kraft dieses, daß

1.

diese Commission und Ajoustirungs-Amt, jederzeit aus einem Mitgliede des Magistrats, und einem Sachverständigen Mechanico bestehen soll, welcher letztere, wenn er zuvörderst bey dem Königl. Ober-Bau-Departement in denen zu seinen Geschäften erforderlichen Wissenschaften geprüfet, und tüchtig befunden worden, nach eingegangener Approbation bey dem hiesigen Magistrat zu den ihm aufgetragenen Geschäften vereydet werden muß.

Diesem Mechanico soll noch ein Gehülfe zugeordnet und auf den Vorschlag des Mechanici nach eingegangener Genehmigung des General-Directorii dazu vereydet werden, welcher jedoch unter der Direction des Mechanici arbeitet, und muß dieser für des Gehülfen Arbeit einstehen und haften.

2. Die

2.

Die Mitglieder der Ajoustirungs-Commißion müssen sich vom Tage der Publication, der wegen Einführung dieser Ajoustirung zu erlassenden Verordnung an gerechnet, bis nach Verlauf von sechs Monaten, alle Montage, Mittwoche, Freytage und Sonnabende Vormittag von 8 bis 1 Uhr, auch des Dienstags und Donnerstags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an dem, ihnen zur Verrichtung ihrer Geschäfte angewiesenen Ort, welcher bey Publication der zu erlassenden Verordnung bekannt gemacht werden wird, einfinden, damit das Publicum, welches dieser Verordnung gemäs, die bereits besitzende Waagen und Gewichte ajoustiren lassen will, solches täglich bewürken könne.

3.

Nach Ablauf dieser 6 Monate soll die Ajoustirungs-Commißion sich wöchentlich nur drey Tage und zwar des Montags, Mittwochs und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr an eben diesem Orte einfinden.

4.

Der bey der Commißion angesetzte Mechanicus, muß mit Zuziehung und unter Anfsicht des Mitgliedes des Magistrats alle zum ajoustiren der Commißion eingelieferte Waagen und Gewichte auf das genaueste untersuchen, die daran befindliche Mängel abhelfen, und wann sie gehörig ajoustiret sind, sie mit dem bestimmten Stempel bezeichnen.

5.

Außer diesem Stempel wird annoch einem jeden Stück der Waagebalken, Schaalen und Gewichte eine besondere Nummer umgeschlagen, und diese von dem Commissario des Magistrats in das Manual eingetragen. Diese Nummer läuft in jeder Art der Waagen und Gewichte für sich fort, und sollte die Anzahl der Zahlen zu groß werden, so wird von Nro. 1. wieder angefangen, und zu näherer Bezeichnung ein Buchstab aus dem Alphabet vorgeschlagen, welcher ebenfalls solange wieder beybehalten wird, bis die Zahl, bey welcher man zuerst aufgehört, wieder erreicht worden, alsdenn der folgende Buchstab vorgeschlagen wird.

6.

Die Mitglieder der Commißion müssen sich vorzüglich angelegen seyn lassen, nicht nur die Ajoustirung mit der größten Genauigkeit verrichten, sondern auch einen jeden so geschwind als möglich zu fördern, damit dadurch, daß denen Eigenthümern die zu ihrem Gewerbe benöthigte Waagen und Gewichte zu lange vorenthalten werden, diesen keine Ursachen zu gegründeten Beschwerden gegeben werden.

7.

Ueber die bey der Commißion verrichtete Untersuchung, Ajoustirung und Stempelung auch dafür zu erlegende Gebühren, muß von dem dabey angesetzten Commissario des Magistrats eine pflichtmäßige Berechnung geführet, und daher in einem zu diesem Behuf bestimmten Buche sowohl die Art des untersuchten Stücks als dessen Nummer nebst den Namen des Eigenthümers, auch die dafür nach der festgesetzten billigen Taxe eingenommenen Gelder, unter dem dato, wenn die Revision geschehen, eingetragen werden, und ist derselbe gehalten: aus diesem Buche dem Magistrate monatlich einen von beyden Mitgliedern des Amts unterschriebenen Extract vorzulegen und das eingenommene Quantu mauf vorgängige Anweisung zur Cämmerey des Magistrats abzuliefern.

8.

Das hiezu angestellte Mitglied des Magistrats, welches zugleich die Einnahme der Gebühren besorget, stellet für diese Einnahme eine Caution von 200 Rthlr.

9.

Behufs dieser Commißion sollen sämmtliche Probe- und Standort-Gewichte, auch die zum ajoustiren benöthigte Geräthschaften auf Kosten der Cämmerey angeschaft, und darüber ein genaues Inventarium angefertiget werden. Es müssen auch die Commissarien davor stehen, daß diese Stücke sicher aufbewahret, und besonders mit den Probe-Gewichten dergestalt behutsam und vorsichtig umgegangen werde, daß solche nichts an ihrer Richtigkeit verlieren; zu welchem Ende alle halbe Jahre diese Probe-Gewichte und

Waa-

Waagen in Beyseyn zweyer Deputirten des Magistrats und der hiesigen Kaufmanns-Aeltesten nach denen von der Königl. Academie der Wissenschaften auf vorgängige Requisition zu gewärtigenden Original-Richt-Gewichten, revidirt und in die genaueste Richtigkeit gesetzt werden müssen.

10.

Damit auch das Publicum völlig überzeugt werde, daß bey der Ajoustirung der Gewichte nach richtigen Sätzen verfahren werde, die Commißion auch eine sichere Richtschnur zu ihren künftigen Operationen erhalte, so müssen, bevor mit der Ajoustirung der Anfang gemacht wird, sämmtliche Probe-Gewichte in Gegenwart zweyer Deputirten des Magistrats und der Commissarien, auch der Aeltesten der Kaufmannschaft und einigen Stadt-Verordneten untersucht, zu Beurtheilung ihrer Richtigkeit mit denen bey der Königl. Academie der Wissenschaften auch der Königl. Münze vorhandenen Probe-Gewichten verglichen, und alsdenn gestempelt und zum fernern Gebrauch aufbehalten werden.

11.

Ein jeder, der sich im Handel und Wandel zum Verkauf seiner Waaren oder sonstigen Betrieb seines Gewerbes der Waagen und Gewichte, sie haben Namen wie sie wollen, von den größten bis zum kleinsten, Gold- Silber- und Apotheker-Gewichte mit einbegriffen, bedient, er sey Kaufmann, Apotheker, Materialist, Goldschmid, Jouvelier, Schlächter, Fischer und anderer Profeßionist, auch sämmtliche Butter- und Victualien-Händler, Häcker und Handelsleute, nicht minder Juden, und überhaupt ein jeder der seine Waaren nach dem Gewichte verkauft, ist verbunden, nach Ablauf der festgesetzten 6 Monate a dato publicationis keine andere Waagen und Gewichte zu führen, als solche die von der Ajoustirungs-Commißion, geprüft, ajoustirt, und mit dem gehörigen Stempel versehen worden, bey 10 Rthlr. Geld- oder proportionirlicher Gefängniß-Strafe für jedes Stück bey ihm angetroffener ungestempelter Waagen und Gewichte.

12.

Damit auch die bisher gewöhnliche Ausflucht, daß ein unrichtig befundenes Gewicht zum Auswiegen der Waaren nicht gebraucht worden, sondern nur als altes Metall in dem Gewahrsam des Eigenthümers gewesen, nicht fernerhin zur Verdeckung der Contraventionen gebraucht werden kann, so müssen sämmtliche handelnde Personen keine andere als von der Commißion gestempelte Gewichte in ihren Häusern und Waarenlägern oder sonstigen Beschluß dulden, und soll auf der vorgedachten Ausflucht gar keine Rücksicht genommen werden.

13.

Sämmtliche in §. 11. benannte Personen müssen daher in der dazu bestimmten 6 monatlichen Frist a dato publicationis ihre sämmtliche vorräthig habende Waagen und Gewichte, sowohl die bereits nach der bisher üblichen Art gestempelte, als die noch ungestempelte bey der Ajoustirungs-Commißion einliefern, und sie gehörig untersuchen und berichtigen lassen.

14.

Damit dieses aber mit gehöriger Ordnung geschehen könne und das commercirende Publicum in seinem Gewerbe nicht aufgehalten werde, welches nicht wohl zu vermeiden seyn würde, wenn mit einmal eine zu große Anzahl derselben sich zum ajoustiren ihrer Gewichte melden sollten, so wird festgesetzet, daß ein jeder, der die Ajoustirung seiner alten Waagen und Gewichte während der festgesetzten 6 monatlichen Frist, verlanget, solches zuförderst bey der Ajoustirungs-Commißion anzeigen, und ein schriftlich Verzeichniß sämmtlicher Stücke, die er berichtiget haben will, einreichen muß, damit ihm von dem Mechanico, welcher zu beurtheilen hat, wie viel Zeit er nöthig hat, diejenigen Stücke, so früher gemeldet worden, zu berichtigen, die Zeit, wenn er sich mit den Seinigen melden soll, bestimmt werden könne. Versäumt der Eigenthümer der Waagen und Gewichte die ihm zur Ablieferung derselben bestimmte Frist; so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm die sich nach ihm gemeldet habende vorgezogen werden.

15.

Was die neuen Gewichte, Waagebalken und Waagen betrifft, so bleibt, in so ferne es einländische Fabrikata sind, deren Verkauf den Kaufleuten, Eisenhändlern, Gelbgießern, und allen denjenigen, den dergleichen Waaren zu führen nach ihrem Gewerbe zukommt, oder durch besondere Concessiones und Privilegia nachgelassen ist, fernerhin verstattet, es müssen dieselben aber solche Waagen, Waagebalken und Gewichte vor dem Verkauf bey dem Ajoustirungs-Amte einreichen, und solche ajoustiren und stempeln lassen, und bey 20 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall, kein unajoustirtes und ungestempeltes Gewicht verkaufen, auch müssen sie jederzeit einen mit ihrem Absatz in Verhältniß stehenden Vorrath von gestempelten Waagen und Gewichten halten.

16.

Im Fall auch bey denen hiesigen Eisenhändlern und Kaufleuten vor der Hand noch ein Vorrath fremder Waagen, Balken, Schaalen und Gewichte vorhanden seyn sollte, so sind diese verbunden, ihre gesammte Vorräthe von diesen Waaren binnen denen festgesetzten 6 Monaten bey der Commißion ajoustiren und stempeln zu lassen und bey 20 Rthlr. Strafe kein Stück ungestempelt und unajoustirt zu verkaufen. Sollten auch nach Verlauf von 6 Monaten annoch ungestempelte fremde Waagen und Gewichte bey Jemanden vorgefunden werden, so soll derselbe außer der Confiscation mit 10 Rthlr. für jedes Stück bestraft werden.

17.

Wenn unter denen nach vorher benannter Vorschrift zu ajoustirenden fremden Waagen und Gewichten sich einige von so schlechter Beschaffenheit finden sollten, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des zur Commißion verpflichteten Mechanici gar nicht ajoustiret werden könnten, so ist der Eigenthümer verbunden, solche wieder außer Landes zu schaffen, solange aber bis er solches zu bewürken vermag, solche fehlerhafte Stücke bey der Commißion mit seinem Siegel verschlossen und gehörig signiret, niederzulegen.

18.

Die Versendung außer Landes muß spätestens binnen 6 Monaten bewürket werden, geschiehet dieses nicht, so werden diese untauglichen Stücke, um die Commißion nicht zu lange mit deren Aufbewahrung zu belästigen, eingeschlagen und als altes Metall dem Eigenthümer wieder zugestellet. Damit auch hierüber alle Streitigkeiten vermieden werden, so ist das bey der Commißon angestellte Mitglied des Magistrats verbunden, über die zur Verwahrung abgelieferte Stücke mit genauer Bemerkung des Namens des Eigenthümers, der Anzahl und des Zeichens der Stücke, eine genaue Liste zu führen.

19.

Wann bey Auctionen unter den öffentlich zu verkaufenden Effecten sich Waagen und Gewichte befinden, welche mit dem Ajoustirungs-Stempel nicht versehen sind; so sind solche in dieser Art nicht mit zu verkaufen, sondern zuvörderst von dem Auctions-Commissario oder den öffentlichen Verkauf besorgender Gerichtspersonen an das Ajoustirungs-Amt zu befördern, damit sie untersucht und dem Befinden nach, gegen Bezahlung der Gebühren ajoustirt und gestempelt, oder wenn sie ganz unbrauchbar seyn sollten, zerschlagen und als altes Metall verkauft werden können.

20.

Keinen Trödler und Aufkäufer alter Mobilien ist es fernerhin erlaubt, bey 20 Rtl. Strafe auf jeden Contraventionsfall, alte Waagen, Waagebalken, und Gewichte wieder zu verkaufen, wenn er solche nicht zuvor von der Ajoustirungs-Commißion untersuchen, berichtigen und stempeln lassen, als weshalb er sich bey deren Verkauf mit dem über die geschehene Berichtigung erhaltenen Attest der Commißon, dessen unten näher gedacht werden wird, legitimiren, dieses Attest aber, nebst dem darauf bemerkten Tage des Verkaufs und Namens des Käufers dem Käufer mit aushändigen muß.

21.

Es sind auch alle Particuliers, die keinen Handel treiben und sich nur zum Nach-

Nachwiegen erkaufter Waaren oder andern häuslichen Gebrauch, wobey das Privat-Interesse eines Dritten nicht concurriret, der Waagen und Gewichte bedienen, verbunden, sich keiner andern, als der mit dem Stempel der Ajoustirungs-Commission bezeichneten Waagen und Gewichte zu bedienen.

22.

Da auch die Waagen und Gewichte sich durch den Gebrauch abnutzen, und dadurch mit der Zeit ohne Verschulden des Eigenthümers unrichtig werden können; so ist ein jeder, der sich zum Verkauf seiner Waaren und Betrieb seines Gewerbes der Waagen und Gewichte bedienet, verbunden, seine sämmtliche Waagen und Gewichte wenigstens alljährlich einmal der Ajoustirungs-Commission vorzuzeigen, um solche zu prüfen, und zu ajoustiren, bey deren Einreichung aber hat der Eigenthümer dahin zu sehen, daß die Waagen und Gewichte jederzeit reinlich und von aller Unsauberkeit befreyet der Commission abgeliefert werden, damit die Ajoustirung dadurch nicht aufgehalten werden dürfe.

23.

Zum Beweis, daß solche Revision geschehen, wird dem Eigenthümer von der Ajoustirungs-Commission ein gedruckter Schein nach dem sub A. anliegenden Schemate ertheilet, worin die Anzahl und Qualität der Waagen und Gewichte nebst den Nummern, womit jedes Stück bezeichnet, imgleichen den Namen des Eigenthümers und dem dato der Berichtigung, verzeichnet und ausgefüllet wird.

24.

Sollte sich ein oder anderer von denen §. 11. benannten Personen, dieser jährlichen Berichtigung wegen, bey denen zum öftern von Seiten des Magistrats und der Polizey anzustellenden Visitation, wozu jedesmal der bey der Ajoustirungs-Commission angestellte Mechanicus zuzuziehen ist, durch Vorzeigung eines solchen Attestes nicht legitimiren können, oder es würde bey ihm eine oder mehrere Waagen und Gewichte angetroffen, die in dem Atest nicht bemerket worden, so soll derselbe, wenn auch dessen Waagen und Gewichte richtig befunden worden, wegen dieser Unterlassung in 2 Rthlr. Geld-Buße oder eine derselben angemessene Leibes- oder Gefängniß-Strafe verfallen seyn. Im Fall aber dessen Waagen und Gewichte würklich unrichtig befunden worden, mithin das Publicum bereits durch die unterlassene Revision bevortheilet worden, soll derselbe in 10 Rthlr. Strafe im ersten Contraventions-Fall verurtheilet und diese Strafe bey wiederhohlten ähnlichen Contraventions-Fällen, wie im folgenden §. 25. festgesetzt ist, verdoppelt werden. Particuliers aber, welche sich der Waagen und Gewichte, wie §. 21. bemerket, blos zu ihrem Privat Gebrauch und nicht zum Handel und Wandel bedienen, sind von dieser jährlichen Revision befreyet, und ist es genug, wenn ihre Waagen und Gewichte mit dem Stempel der Ajoustirungs-Commission versehen sind.

25.

Die im vorstehenden §. 24. bestimmte Strafen sollen, in wiederhohlten Contraventions-Fällen, geschärfet, und der Contravenient bey jeder neuen Contravention mit dem Duplo der letzt vorhergegangenen Strafe belegt werden, auch wenn jemand überführet werden sollte, die jährliche Revision zum sechstenmahle unterlassen zu haben; so soll derselbe als ein vorsetzlicher Uebertreter der auf Richtigkeit im Handel und Wandel abzielenden Verordnungen, und als ein auf Vervortheilung der Käufer ausgehender Betrüger, außer der vorbestimmten Strafe, seines genossenen Gülde- oder Innungs-Rechtes, Privilegien, Concession und Erlaubniß zum Handel verlustig erkläret werden.

26.

Wann sich bey der Revision der Waagen und Gewichte Unrichtigkeiten ergeben, der Eigenthümer aber keiner vorsetzlichen Verfälschung überführet werden kann, und nachzuweisen vermag, daß er das unrichtig befundene Gewicht oder Waage innerhalb einer Jahres-Frist revidiren und ajoustiren lassen; so findet keine Bestrafung statt, und der Eigenthümer ist bloß gehalten, die festgesetzten geringen Revisions- und Ajoustirungs-Gebühren dafür zu bezahlen.

Sollte sich aber jemand eine vorsetzliche Verfälschung seiner Waagen und Gewichte zu Schulden kommen lassen, so ist derselbe als ein vorsetzlicher Betrüger außer der Confiscation seiner verfälschten Waagen und Gewichte nicht nur seines Handlungs-Rechts, Privilegien oder Concession verlustig zu erklären, sondern auch nach Maaßgabe des ihm hierbey zur Last fallenden mehr oder wenigern Grades der Bosheit in Vervortheilung des Publici mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Rthlr., oder mit einer diesem angemessenen Leibes- und Gefängniß-Strafe zu bestrafen.

27.

Sämmtliche Strafen fließen, nach Abzug des dem Policey-Directorio und denen Policey-Bedienten als ein Theil des Salarii zustehenden Antheils, zur Cämmerey, dafern die Contraventiones durch die Vigilanz der Policey-Officianten entdecket und angezeiget worden.

28.

Für die erste Untersuchung, Berichtigung und Stempelung, werden die in der Tabelle B. in der ersten Colonne verzeichnete geringe Gebühren, für die Ajoustirung der bereits einmal von der Commission untersuchten und als richtig gezeichneten Waagen und Gewichte aber die in der zweyten Colonne bestimmte noch wenigere Gebühren zur Casse des Magistrats gezahlet.

29.

Erfordert aber die Berichtigung eines solchen Stücks eine besondere Bearbeitung, welche nicht sogleich in den Zimmern des Ajoustirungs-Amts verrichtet werden kann; so wird dem bey der Commission angesetzten Mechanico die Besorgung dieser Arbeit privative überlassen, und erhält er allein die Bezahlung für diese Arbeit, ohne daß dafür etwas mehreres als die gewöhnlichen Ajoustirungs-Gebühren zur Casse fließen, er muß sich aber dabey hüten, die Eigenthümer der Waagen und Gewichte mit dem Arbeits-Lohn nicht zu übersetzen.

30.

Der Mechanicus ist schuldig, jederzeit ein fähiges Subject zu seinem Gehülfen in Vorschlag zu bringen, und solches bey seiner Arbeit sowohl, in Untersuchung als Berichtigung der Waagen und Gewichte zu gebrauchen, auch demselben in denen dazu erforderlichen Wissenschaften, Kenntnissen und Handgriffen, Unterricht zu geben, jedoch auch zugleich auf dessen Arbeiten die genaueste Aufsicht zu haben, indem er für dessen Arbeiten gleich als für seine eigene zu haften verbunden ist; sollte aber der Mechanicus und dessen Gehülfe eine Uebersetzung des Publici bey dem Arbeits-Lohn für Ajoustirung sehr mangelhafter Waagen und Gewichte überführet werden, so soll derselbe im ersten Fall den vierfachen Betrag der zu viel genommenen Summe; im zweyten Contraventions-Fall aber den zehnfachen, zur Cämmerey erlegen, im dritten Fall aber überdem noch seines Amts entsetzet werden.

31.

An Emolumenten soll der Commissarius des Magistrats, so wie der Mechanicus für die bey diesem Ajoustirungs-Amte habende Arbeit, jeder von der ganzen Einnahme der bestimmten Ajoustirungs-Stempel- und Revisions-Gebühren, jedoch excl. der etwanigen Strafen, den vierten Theil, in so fern solcher für jeden die Summe von 200 Rthlr. jährlich nicht übersteiget, der Gehülfe aber den achten Theil von der ganzen Einnahme, in so fern solcher die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht übersteigt, erhalten.

32.

Denen Mitgliedern der Commission wird schließlich die genaueste Beobachtung der ihnen gegebenen Vorschriften hiermit anbefohlen, und dem Magistrat die strengste Aufsicht darüber aufgetragen. Signatum Berlin, den 12. May 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

A. Schema

A.

Schema zu den Revisions-Attesten.

Daß der hiesige
wohnhaft
bestehend
gezeichnet mit No.
auch seine Gewichte bestehend

seine Waagen

gezeichnet mit No.
von der geordneten Ajoustirungs-Commission hat untersuchen und ajoustiren lassen, wird hiermit bescheiniget. Berlin den

B.

	Bey der ersten Ajoustirung und Stempelung neuer Gewichte			Bey der jährlichen Revision auch bey der Revision aller Gewichte.		
	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.
Waage-Balken als:						
vor Medicin-Waagen von 3 bis 9 Zoll —	—	—	6	—	—	4
— Korn-Probe-Waagen —	—	1	—	—	—	8
— Gold-Waagen —	—	1	6	—	1	—
— Jouwelen-Waagen mit allen ihren Gewichten	—	4	—	—	3	—
— kleine feine Waagen von 4 bis 10 Zoll —	—	—	6	—	—	4
— ordinaire Hand-Waagen von 10 bis 20 Zoll	—	—	9	—	—	8
— Mittel-Waagen von 20 bis 30 Zoll —	—	1	3	—	1	—
— halbe Centner-Waagen von 30 bis 40 Zoll	—	1	6	—	1	3
— ganze Centner-Waagen von 40 bis 50 Zoll	—	2	6	—	1	8
— ganz große Last-Balken von 50 bis 60 Zoll	—	3	—	—	2	—
An meßingenen auch eisernen Gewichten.						
An meßingenen maßiven Krahm- und Markt-Gewicht pro ℔	—	—	6	—	—	4
— maßiven halben Viertel und allen Gattungen kleinere, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen pro Stück	—	—	3	—	—	2
— Schlächter-Gewicht pro ℔ —	—	—	6	—	—	3
— Gold- und Silber-Gewicht pro Mark in Einsätzen	—	—	8	—	—	4
— Gold-Gewichten oder sogenannte Steme, wie auch allerley Arten noch kleinere Gewichte pro Stück	—	—	1	—	—	1
— Einsatz-Gewichten allerley Arten pro ℔ —	—	1	—	—	—	6
— halben, Viertel-Pfunden und dergleichen noch kleinern Einsätzen — —	—	—	6	—	—	4
— Einsatz-Medicin-Gewichte — —	—	1	—	—	—	8
— einfachen dito Stücken pro Stück —	—	—	1	—	—	1
— eisernen, als von 3 und 4 ℔ Stücken	—	—	4	—	—	3
— — — 5, 6, 7 ℔ Stücken	—	—	6	—	—	4
— — — 8, 9, 10 ℔ Stücken	—	—	8	—	—	6
— — — 11, 12, 13 ℔ Stücken	—	—	10	—	—	8
— — von ½ Centner und 15 ℔ Stücken	—	1	—	—	—	10
— — — 20, 24, und 25 ℔ Stücken	—	1	3	—	1	—
— — — Viertel } Centner — —	—	1	6	—	1	2
— — — halben } Centner — —	—	2	—	—	1	4
— — — ganzen } Centner — —	—	3	—	—	2	—

No. XXXV. Rescript, betreffend die Jura Agnatorum bey Pommerschen Lehngütern in Alienatione volunt. und ob bey der Resolution eines verpfändeten Lehns zugleich das Jus protimiseos exercirt werden könne. De Dato Berlin, den 21. May 1785.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Bericht vom 11. m. pr. worin Ihr bey Gelegenheit des Rescripts vom 1. Novbr. 1783. Euer Bedenken darüber vortragt:

1. Ob den Agnaten auch bey freywilligen Veräußerungen eines Lehns die Ausübung des Beneficii Taxae zukomme; desgleichen,
2. Ob bey der Resolution eines verpfändeten Lehns zugleich das Vorkaufs-Recht von den Agnaten exerciret werden könne?

ist zu recht eingegangen, und Ihr werdet darauf nachstehendermaaßen vorläufig beschieden.

So viel den ersten Punkt betrifft, setzen Wir voraus, daß nur von der Alienation eines altväterlichen Lehns, i. e. eines solchen, welches der Alienant irrevocabiliter besessen hat, die Rede seyn könne. Dann hat der Alienant das Guth blos wiederruflich als ein fremdes Geschlechts-Lehn besessen, so steht nach dem Rescript vom 1sten November 1783. auf den Grund der von den Ständen getroffenen Vereinigung fest, daß das Beneficium Taxae gar nicht, sondern nur das Jus revocandi vel reluendi exerciret werden könne. Es kommt also gegenwärtig nur darauf an: was ein Agnat bey der freywilligen Veräußerung eines altväterlichen Lehns für Beneficia habe, zu deren Ausübung er aufgefordert, und also auch damit prälcudiret werden könne. Daß ihm das Jus protimiseos zukomme, ist keinem Bedenken unterworfen. Das Jus revocandi, welches Ihr ihm noch außerdem beylegen wollet, coincidirt in caso Substrato mit dem Jure protimiseos. Denn da hier kein Pretium antiquum existiret, wofür der Agnat das Lehn an sich nehmen könnte, so würde er, wenn er ein Jus revocandi zu exerciren schon jetzt aufgefordert wird, eben so viel geben müssen, als der fremde Käufer, und wenn er das will, so competirt ihm ohnehin das Vorkaufs-Recht.

Hieraus folgt, daß wenn den Agnaten das Beneficium Taxae nicht zugestanden werden sollte, dieselben, bey einmal fest stehender Zuläßigkeit der Praeclusion, mit ihren Lehn-Rechten sich in der alternative befinden würden, entweder das Lehn für die Familie unwiederbringlich verlohren zu sehen, oder das vielleicht übertriebene Pretium, was ein Fremder dafür zahlen will, entrichten zu müssen.

Dieß würde aber der Analogie der Pommerschen Lehn-Rechte eben so sehr, als selbst der Billigkeit zuwider seyn: wann ein Vasall das altväterliche Lehn verschuldet hat, und ad instantiam Creditorum eine alienatio necessaria erfolgen muß; so haben die Agnaten das incontestable Recht, solches für die Lehns-Taxe anzunehmen, und zwar quod probe notandum auch alsdann, wann bey einer Subhastation mehr dafür gelößt werden könnte.

Dagegen sollen sie; nach Eurem Principio, bey einer alienatione voluntaria das hohe Kauf-Pretium über die Taxe bezahlen müssen, wenn sie das Lehn bey der Familie conserviren wollen; derjenige Vasall also, der ohne Noth, blos Lucri captandi causa, der Familie das Lehn entziehen will, soll melioris conditionis seyn, als derjenige, der Schulden halber das Lehn veräußern muß, und seine Creditores, die ihm, weil sie den Lehnswerth nicht wußten, noch füglich wissen konnten, bona fide über die Taxe fidirt haben.

Nach Pommerschen Lehn-Rechten kann der Vasall das Lehn nur ad Taxam usque verschulden, und die Agnaten müssen seine passiva bezahlen so weit das Lehn, i. e. die Lehns-Taxe, reicht. Ist er also bey der Verschuldung, als dem minori eingeschränkt, so enthält es einen wahren Widerspruch, daß er in majori mehrere Rechte haben, das Lehn unwiederruflich zu veräußern, und durch ein die Taxe übersteigendes Kauf-Pretium sich zum

zum praejudiz der Agnaten zu bereichern befugt seyn solle.

Dieß sind die Hauptgründe, welche für die Zuläßigkeit des Beneficii Taxae, auch bey einer alienatione voluntariae streiten, und die nicht nur von den bewehrtesten Pommerschen Lehn-Rechts-Lehrern, welche dieß Beneficium ein nach der Billigkeit bestimmtes, und erleichtertes Jus protimiseos nennen, und beyderley Ausdrücke als Synonima zu gebrauchen pflegen, sondern auch von der ehemaligen Regierung in ihren Anno 1766 eingereichten monitis zur Vor-Pommerschen Lehns-Constitution ad Tit. XXII. §. 1. anerkannt worden.

So lange als Lehne existiren, muß der Haupt-Vortheil, welchen sie gewähren, vornehmlich die Conservation der Güter bey den Familien, nicht aus den Augen verlohren werden, und dieser würde fast gänzlich verschwinden, wann den Lehns-Besitzern erlaubt seyn sollte, Familien-Lehn aus freyer Hand für ein solches Pretium, dergestalt unwiderruflich zu veräussern, daß den Agnaten keine andere Wahl übrig bliebe, als eben dieß hohe Kauf-Pretium, daß ihrer Convenienz nicht gemäß, oder zu dessen alsbaldiger Aufbringung sie nicht im Stande sind, zu offeriren, oder sich mit allen ihren Lehn-Rechten für beständig präcludiren zu lassen.

Die von Euch angeführten Gegengründe beziehen sich theils auf die allegirte Stelle der Hinter-Pommerschen Lehns-Constitution theils auf das Tribunals-Gutachten vom 21. Octbr. 1768. theils auf die bisherige Observanz, theils und vornehmlich aber auf die einem Pommerschen Lehns-Besitzer, welcher Lehnsfähige Descendenten hat, in den Gesetzen freygestellten facultatem alienandi, welche Eurer Meynung nach, durch die Einführung des Beneficii Taxae bey solchen Veräußerungs-Fällen zur Ungebühr beschränkt werden würde. Allein die Hinter-Pommersche Lehns-Constitution Tit. XXII. §. 1. begründet nur ausdrücklich das Beneficium Taxae in alienationibus necessariis, sie schließt aber solches bey freywilligen Veräußerungen nicht aus. Der Grund dieser Disposition, daß nemlich dem Agnaten das Guth nicht genommen werden solle, so bald er die Lehns-Taxe prästiren will, passet vollkommen auf alienationes voluntarias, sobald dieselben durch Aufgeboth und Praeclusion unwiderrufliche Würkung erlangen sollen.

Das Tribunals-Gutachten ist kein Landes-Gesetz, es stellt überdem die Frage als sehr zweifelhaft und unentschieden dar. Wichtiger scheinen die Gründe zu seyn, welche aus der Observanz und aus der den Lehns-Besitzern bey existirenden Lehnsfähigen Descendenten, durch den Widerspruch der Agnaten, nicht zu verschränkenden facultati alienandi hergenommen sind, sie verliehren aber dieses Gewicht, wenn die ursprüngliche Verfassung der Pommerschen Lehne von derjenigen, in welche sie durch die erst in späten Zeiten eingeführte Zuläßigkeit der Präclusionen gegen die Agnaten versetzt worden, richtig unterschieden wird.

Nach den Grund-Gesetzen kann einem Pommerschen Vasallen, welcher Lehnsfähige Descendenten hat, allerdings nicht gewährt werden, sein Lehn aus freyer Hand zu veräußern; er kann aber auch seines Orts den Agnaten das Recht nicht nehmen dergleichen Familien-Lehn innerhalb 30 Jahren post devolutam Successionem zu revociren; und in dieser Voraussetzung enthält es nichts unbilliges oder widersprechendes, wann die Agnaten, die es ihrer Convenienz nicht gemäß finden, das von einem Fremden offerirte Pretium schon jetzt zu erlegen, es sich gefallen lassen müssen, daß die Alienation gegenwärtig für sich gehe, da sie doch noch immer die Aussicht behalten, post devolutam Successionem, innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren Mittel zu finden, wie sie durch Ausübung des Revocations-Rechts das wieder an die Familie bringen können. Soll aber die damalige Verfassung, wornach die Agnaten nicht nur mit dem Jure protimiseos, sondern auch Successione licet nondum devoluta, mit dem Jure revocandi gänzlich präcludiret werden sollen, ferner beybehalten werden, so muß man, indem hierunter von der ursprünglichen Grund-Verfassung in Odium der Agna-

Agnaten abgegangen wird, auch im favorem derselben, gegen die bisherige Observanz ihnen das Beneficium Taxæ nachgeben, weil solches, wie oben gezeiget worden, unter vorausgesetzter Zuläßigkeit der Praeclusion das einzige noch übrige Mittel ist, wie die Agnaten, ohne ihren offenbahren Schaden, das altväterliche Lehn bey der Familie conserviren können.

Derjenige Vasall also, welcher sich beschweren wollte, daß ihm durch die erheischte Provocation der Agnaten zur Ausübung des Beneficii Taxae sein Jus alienandi geschmälert werde, würde dazu nicht den geringsten Grund haben; Er darf nur bey der ersten Grund-Verfassung stehen bleiben, und seinen Kauf schließen, ohne die Praeclusion der Agnaten mit ihren Rechten zu verlangen, so wird ihm solches niemand wehren, und kein Agnat wird ihm das Guth für die Lehns-Taxe abdringen können. Will er aber von der jure noviori eingeführten Zuläßigkeit der Praeclusion Gebrauch machen, will er dadurch, daß er solchergestalt seinen Käufer ein dominum certum et irrevocabile gewehrt, das Guth annehmlicher machen, und das Pretium erhöhen, so muß er sich auch billig das gefallen lassen, was mit diesen Odio gegen die Agnaten zugleich in favorem derselben festgesetzt ist. Denn sonst verräth er offenbahr die Intention sich mit dem Schaden der Agnaten, und zum Praejudiz der denselben ex pacto et providentia majorem zukommenden Rechte bereichern zu wollen. Aber auch außerdem bleibt einem solchen Vasallen noch immer ein Ausweg übrig, dem höhern Verkauf zu seinem und seiner Descendenten Vortheil zu souteniren, und dem Beneficio Taxae auszuweichen. Er darf nemlich nur das vom Kauf-Pretio nach Abzug der Schulden, übrig bleibende freye Quantum wiederum zu Lehn anlegen, und wie solches geschehen den Agnaten nachweisen.

Denn da die Agnaten sich die Verschuldung des Lehns ad Taxam usque gefallen lassen müssen, und ihr eigentliches Interesse nur in dem quanto excedente des Pretii gegen die Taxe besteht, so ist klar, daß sie auf das Beneficium Taxae nicht provociren können, so bald ihnen die Conservation des die Schulden übersteigenden Quanti, in qualitate feudali nachgewiesen wird.

Es kann daher in Ansehung dieses ersten Puncts Eurer Anfrage in dem Rescript vom 1sten November 1783. nichts geändert werden; obgleich, wie schon damals erinnert worden, diese Principia allerdings nur in so lange zur Cynosur dienen, bis bey künftiger Abfassung des Provincial-Gesetzbuches die Sache mit Zuziehung der Stände von Grund aus erörtert, und in vim legis perpetuo valituræ bestimmt werden kann.

Anlangend hingegen den zweyten Satz Eures Berichts:

> daß nemlich bey freywilligen Veräußerungen bloß verpfändeter Lehen kein Jus protimiseos ausgeübt werden könne;

so ist solcher ganz unbedenklich, da, wenn auf den jetzt veräußernden Pfand-Besitzern kein Dominium übergangen ist, derselbe auch kein solches Recht, sondern blos das Pfand-Recht was er selbst nur gehabt hat, auf dem neuen Possessorem transferirt, mithin der Begriff des Juris protimiseos auf einen solchen Fall gar nicht angewendet werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 21. May 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No.

No. XXXVI. Declaration, die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banco-Noten, Pfandbriefe und andrer Billets au Porteur betreffend; nebst Begleitungs-Rescript. De Dato Berlin, den 23. May 1785.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Sich vortragen lassen, daßüber die Frage:

in wie fern bey Bank-Noten, Pfandbriefen, Tabacks- und Seehandlungs-Actien, oder andern dergleichen unter Genehmigung des Staats, von einer öffentlichen Anstalt, ohne Benennung eines gewissen Inhabers, ausgefertigten Papieren, die Vindication und Rückforderung von einem dritten redlichen Besitzer; oder eine Amortisation und Erneuerung, bey erfolgtem gänzlichen Verlust derselben, statt finden könne?

seit einiger Zeit Zweifel und Bedenken entstanden sind; wodurch nicht allein eine Ungewißheit und Ungleichheit des Verfahrens in solchen Fällen, sowohl bey den Gerichten, als bey den zur Ausfertigung dieser Instrumente verordneten Behörden hervorgebracht, sondern auch zu weitläuftigen und kostbaren Prozessen unter den Einwohnern des Staats Anlaß gegeben worden.

Da nun aber die Grundsätze des Römischen Rechts, welches einem Eigenthümer die Befugniß, seine Sache von jedem Besitzer ohne Unterschied zu vindiciren, beylegt, auf dergleichen blos an den Briefs-Inhaber lautende Instrumente, als eine Erfindung neuerer Zeit, gar nicht gezogen werden; noch mit demjenigen schnellen und ungehinderten Umlauf, welchen die Lebhaftigkeit des Verkehrs im Handel und Wandel, als die Haupt-Absicht ihrer Einführung, nothwendig erfordert, bestehen können; weshalb denn auch bey allen andern Nationen, unter denen sich dergleichen au porteur lautende Papiere in der Circulation befinden, der bloße Besitz zur völligen Legitimation des Inhabers für hinreichend geachtet, und niemanden darau f ein Vindications-Recht zugestanden wird;

So haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, über diesen für das allgemeine Beste, die Sicherheit des gesammten, besonders des Handlung treibenden Publicums, und die Aufrechthaltung des Credits und Umlaufs solcher Papiere so wichtigen Gegenstand, Höchstdero Willens-Meynung nachstehendermaßen zu erklären:

I.

Grundsätze bey der Vindication der Billets au Porteur.

Jeder Inhaber einer Bank-Note, Pfandbriefs, Tabacks- oder Seehandlungs-Actie, oder andern dergleichen von einer öffentlichen Anstalt, unter dem Ansehen oder der Genehmigung des Staats, ohne Benennung eines gewissen Inhabers, au porteur ausgefertigten Instruments, soll, durch den bloßen Besitz, zur freyen Disposition darüber vollständig legitimiret seyn, und für den rechtmäßigen Inhaber angesehen und gehalten werden.

II.

Gegen einen solchen Besitzer soll, unter dem Vorwand, daß das Instrument dem wahren Eigenthümer entwendet worden, oder sonst durch Zufall abhanden gekommen, weder Arrest noch Vindications-Klage statt finden.

III.

Nur in dem Fall, wenn jemand überführt werden kann, daß er entweder selbst unredlicherweise zu dem Besitz eines solchen Instruments gelangt

langt sey; oder dasselbe wissentlich von einem unrechtmäßigen Besitzer an sich gebracht habe, soll dem Eigenthümer das Vindications-Recht gegen denselben zustehen.

IV.

Die bloße öffentliche Bekanntmachung der Entwendung, oder des Verlusts eines solchen Instruments, soll nicht hinreichend seyn, denjenigen, der dasselbe vor- oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

V.

Nur alsdann soll der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beygelegt werden, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit seines Erwerbs, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

VI.

Vorsichts-Regeln 1) Bey Bank-Noten.

Es ist also, bey **Bank-Noten**, die Sache eines jeden Eigenthümers, sich durch sorgfältige Aufbewahrung derselben für Schaden und Verlust zu sichern; da die Bank solche jedem Präsentanten, ohne weitere Nachfrage, zu realisiren verbunden; und dagegen für gänzlich verlohrne oder vernichtete Noten, eben so wenig, als eine andere Zettelbank, Zahlung oder Schadloshaltung zu leisten verpflichtet ist.

VII.

2) Bey Pfandbriefen.

Bey Pfandbriefen kann zwar jeder Eigenthümer, durch einen auf das Instrument selbst gesetzten, in die Augen fallenden Vermerk, und Bezeichnung des ihm daran zukommenden Eigenthums-Rechts, sich gegen den Nachtheil, welcher ihm aus der Entwendung, oder dem anderweitigen zufälligen Verlust desselben, entstehen könnte, sicher stellen; und derjenige, welcher einen mit dergleichen Vermerk bezeichneten Pfandbrief an sich löset, soll, bey erfolgender Anmeldung des wahren auf dem Instrument bemerkten Eigenthümers, einem unrechtmäßigen Besitzer gleich geachtet werden.

Wenn aber der Eigenthümer den solchergestalt bezeichneten Pfandbrief an einen andern überlassen, und ihn also in die öffentliche Circulation zurück bringen will, so muß er zuförderst die Umfertigung desselben, auf seine Kosten, bey der Behörde nachsuchen.

VIII.

Schlesische Pfandbriefe, welche durch die gewöhnliche auf der Rückseite verzeichnete Registratur ausser Curs gesetzt worden, sollen nicht, ohne die von der Landschaft, zum Behuf der Zinshebung, ertheilte Recognition, veräussert werden. Wer also dennoch dergleichen Pfandbrief ohne Recognition annimmt, und an sich löset, der soll dem sich meldenden wahren Eigenthümer denselben, ohne Entgeld oder Ersatz, zurück zu geben schuldig, und nur an denjenigen, von welchem der Pfandbrief an ihn gediehen ist, sich zu halten berechtiget seyn.

IX.

Schlesische sowohl, als Chur- und Neumärkische, ingleichen Pommersche Pfandbriefe, kann der Eigenthümer, wenn er solche bey sich selbst sicher aufzubewahren sich nicht getrauet, bey den zur Direction dieser Anstalten verordneten Behörden verwahrlich niederlegen; von welchen er darüber einen auf seine Person lautenden Deposital-Schein erhält; gegen

dessen

dessen Zurückgabe der deponirte Pfandbrief nur ihm selbst, oder seinem gerichtlich legitimirten Cessionario, Bevollmächtigten, oder Erbnehmer, wiederum ausgehändigt werden wird.

X.

3) Bey Actien.

Bey Tabacks- und Seehandlungs-Actien, ist zwar ein nach §. VII. auf das Instrument selbst zu setzender Privat-Vermerk, so wie die §. VIII. beschriebene Registratur, wodurch eine solche Actie ausser Curs gesetzt würde, nach der Verfassung dieser Institute nicht zulässig; dagegen aber steht es einem jeden Inhaber frey, sich durch die §. IX. beschriebene Deposition der Actie, bey der General-Tabacks-Administration, und bey der General-Direction der Seehandlungs-Compagnie, gegen die Gefahr der Entwendung und des Verlusts sicher zu stellen.

XI.

Mittel, dem Eigenthümer eines entwendeten Pfandbriefs oder Actie zur Schadloshaltung zu verhelfen.

Damit aber auch ausserdem dem Eigenthümer eines durch Entwendung oder Zufall verlohren gegangenen Pfandbriefs oder Actie, die Wiedererlangung seines Eigenthums, oder seine Schadloshaltung, gegen den unrechtmäßigen Besitzer, möglichst erleichtert werde; so sollen die Vorsteher und Bediente der zur Ausfertigung berechtigten Anstalten, denen von dem Verlust Anzeige gemacht worden, genau Acht haben: wenn, und von wem ein dergleichen Instrument, zur Realisation, Zinsenhebung, oder irgend einem andern Behuf präsentirt werde; auch davon dem sich angegebenen Eigenthümer, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame gegen den Präsentanten, unverzüglich Nachricht ertheilen.

XII.

Ein solcher Präsentant soll schuldig seyn, denjenigen nahmhaft zu machen, von welchem das Instrument auf ihn gediehen ist. Behauptet er, solches nicht mehr zu wissen, so soll er wenigstens zur eidlichen Erhärtung dieser angeblichen Unwissenheit, nach richterlichem Ermessen, angehalten werden.

XIII.

Ist von einem Pfandbrief die Rede, und der angebliche Eigenthümer hat sein Recht, so wie den Zufall, wodurch ihm das Instrument abhanden gekommen, bescheinigt; oder ist derselbe sonst ein bekannter sicherer und glaubwürdiger Mann, der Präsentant hingegen eine unbekannte oder gar verdächtige Person: so muß zwar die Landschafts- oder Credit-Direction, wo ein solcher Pfandbrief präsentirt wird, die schuldige Zahlung ohne den geringsten Anstand leisten; zugleich aber das Geld, nebst dem Pfandbrief, an die Gerichte des Orts abliefern; dem ansprechenden Eigenthümer davon Nachricht geben, und demselben die weitere Ausführung seiner Gerechtsame gegen den Präsentanten überlassen.

XIV.

Ist hingegen von Tabacks- oder Seehandlung-Actien die Rede, so sind zwar die diesen Instituten vorgesetzten Behörden, weder sich mit dergleichen Privat-Beschlag und Ablieferung an die Gerichte zu befassen, noch Verkümmerungen der Actien von letztern anzunehmen schuldig. Sie können sich aber nicht entbrechen, auf vorhergegangene Requisition des angeblichen Eigenthümers, von einer bey ihnen geschehenen Präsentation eines solchen Instruments, nicht nur diesem, sondern auch den Gerichten des

Orts, unverzügliche Anzeige zu machen: welchemnächst es des Eigenthümers Sache ist, bey den Gerichten den im Corp. Jur. Frider. Part. II. Tit. V. §. 5. seqq. beschriebenen schleunigen Arrest, gegen den Inhaber und Präsentanten des Instruments, nachzusuchen und auszubringen.

XV.

Von Renovation schadhaft gewordener Pfandbriefe.

Ist ein Pfandbrief durch Alter oder Zufall zerstümmelt oder zerrissen, von Feuer oder Wasser, oder sonst, beschädigt worden; dabey aber die Arabesque oder Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts, und der Eintragungs-Vermerk im Hypothekenbuch, völlig kennbar und leserlich geblieben: so muß die Landschafts- oder Credit-Direction dem Inhaber einen andern an dessen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erlegung der Expeditions- und Eintragungs-Gebühren zustellen.

XVI.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke, in einem solchen zerrissenen oder sonst verdorbenen Instrument, nach dem Befinden der Landschafts- oder Credit-Direction, kennbar genug: so muß der Inhaber letztere auf andere Art nachweisen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief solchergestalt beschädigt worden, bescheinigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; sodann solchen bey dem competenten Gericht, auf seine Kosten, mit einem Termin von sechs Monathen aufbiethen lassen; und nach erfolgtem Präclusions-Erkenntniß die Ausfertigung eines andern Pfandbriefs an dessen Stelle bey der Behörde nachsuchen.

Wenn hingegen der angebliche Pfandbrief dergestalt schadhaft geworden, daß nur noch unvollständige Bruchstücke desselben vorgezeigt werden können: so muß mit dem Aufgebot und der Amortisation eines solchen Pfandbriefs so verfahren werden, als wenn davon gar nichts mehr vorhanden wäre.

XVII.

Von der Amortisation vernichteter Pfandbriefe.

Behauptet der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs, daß solcher durch Zufall gänzlich verlohren oder vernichtet worden: so muß er diesen Verlust, sobald er dessen inne wird, der Haupt-Direction des Instituts anzeigen.

XVIII.

Kann er dabey die vorgegebene gänzliche Vernichtung dergestalt darthun, daß über die Richtigkeit seiner Angabe gar kein Zweifel und Ungewißheit mehr übrig bleibt: so muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werth, gegen Erlegung der Expeditions-Gebühren und Eintragungs-Kosten, sofort ausgefertigt werden.

XIX.

Diesen Nachweiß muß der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bey der Direction des Instituts selbst führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zusteht; dergestalt, daß, wenn besagte Direction bey der Richtigkeit und Vollständigkeit sothanen Nachweises irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefs versagt, der Implorant sich dabey schlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Vorschriften die förmliche Amortisation des angeblich vernichteten Pfandbriefes abwarten muß.

XX.

Um diese Amortisation zu bewürken, muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verlohren oder vernichtet worden, und daß er um diese Zeit würklich im Besitz desselben gewesen sey, bescheinigen.

XXI.

Alsdann muß das Publicum, durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz, von dem Vorfall, unter genauer Beschreibung des Pfandbriefs, und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und nachdem solches geschehen, durch sechs Zinszahlungs-Termine gewartet werden: ob sich jemand mit dem angeblich verlohrnen oder vernichteten Pfandbrief melden werde.

XXII.

Kommt auch im sechsten Termin der Pfandbrief nicht zum Vorschein: so müssen förmliche Edictales ergehen, und dadurch die etwanigen Inhaber aufgefordert werden, sich spätestens bis zum achten Zinszahlungs-Termine zu melden, oder die gänzliche Amortisation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

XXIII.

Die Erlassung der Edictal-Citation geschiehet von der Landschafts- oder Credit-Direction, auf Kosten des Extrahenten; sie muß bey dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, bey den Gerichten des Orts, an welchem, oder in dessen Nähe der Zufall sich ereignet haben soll, und in allen Cassen des Instituts selbst angeschlagen; und viermal in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz, zweymal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung, bis zum achten Zins-Termine, ein Zwischenraum von wenigstens drey Monathen verbleibe.

XXIV.

Meldet sich auf diese Citation, oder auch schon auf die erste nach §. XVIII. geschehene Bekanntmachung, ein Inhaber des aufgebothenen Pfandbriefs: so muß die Sache zwischen ihm und dem angeblichen Eigenthümer, nach dem §. I - V. vorgeschriebenen Grundsätzen, rechtlich erörtert und entschieden werden.

XXV.

Kommt aber auch im achten Zins-Termin der Pfandbrief nicht zum Vorschein: so müssen die bis dahin verhandelten Acten dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz vorgelegt werden; welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorschriften prüfen, und wenn sich dabey nichts wesentliches zu erinnern findet, den aufgebothenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortisiren, dies Erkenntniß aber, statt der Publication, an öffentlicher Gerichtsstelle anschlagen lassen muß.

XXVI.

Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden; welches anzunehmen ist, wenn sich binnen vier Wochen, nach geschehenem Aushang, niemand dagegen gemeldet hat, muß der Inhalt desselben in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz bekannt gemacht, und dem Eigenthümer, statt des amortisirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertiget werden.

XXVII.

Während der Zwischenzeit, bis zur erfolgten Amortisation, können die Zinsen Märkischer und Pommerscher Pfandbriefe, auf die Coupons oder Zinsscheine, von dem Inhaber derselben erhoben werden. Sind aber diese Coupons oder Zinsscheine mit verlohren gegangen; oder laufen solche früher, als die Amortisation des Pfandbriefes selbst geschehen kann, zu Ende: so müsser die Zinsen, so wie bey Schlesischen Pfandbriefen in allen Fällen geschehen muß, bis zum Erfolg der Amortisation, im Deposito der Landschafts- oder Credit-Direction aufbewahret, und nur erst mit dem neu ausgefertigten Pfandbrief zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch steht diesem frey, dahin anzutragen, daß die in der Zwischenzeit sich auffammelnden Zinsbestände, auf seine Kosten, entweder in Pfandbriefen, oder bey der Bank belegt, und solchergestalt zu seinem künftigen Vortheil einstweilen genutzt werden.

XXVIII.

In den §. XVI. XVIII. und XXVI. bestimmten Fällen, wo an die Stelle eines gänzlich verdorbenen oder gar vernichteten Pfandbriefes ein neuer ausgefertigt wird, muß solches nicht unter der vorigen, sondern allemal unter einer neuen Nummer geschehen.

XXIX.

Effect der erfolgten Amortisation.

Durch die nach obstehenden Vorschriften geschehene Amortisation eines Pfandbriefs, wird die Landschaft der Credit-Societät, ingleichen der Guths-Besitzer, von allen fernern daraus an sie zu formirenden Ansprüchen gänzlich frey; so daß ein etwaniger Inhaber desselben sich lediglich an diejenigen, durch deren Hände solcher gegangen, und an ihn gediehen ist, seiner Entschädigung wegen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu halten hat.

XXX.

Es können daher auch die zu Führung der Hypotheken-Bücher verordnete Behörden sich nicht entbrechen, auf die Anzeige der Landschafts-Direction, und gegen Vorlegung des Amortisations-Erkenntnisses, einen solchen Pfandbrief unweigerlich zu löschen, und dagegen denjenigen, welcher an dessen Stelle ausgefertigt worden, einzutragen.

XXXI.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem solchen Aufgebot verbundenen Kosten, darauf anzutragen Bedenken finden: so steht ihm frey, von dem Zeitpunkt an, wo die §. XXI. beschriebene erste Bekanntmachung ergangen ist, den zu Verjährung eines Schuld-Instruments überhaupt, nach den Gesetzen einer jeden Provinz, erforderlichen Zeitraum abzuwarten; nach dessen Verlauf er, wenn inzwischen der Pfandbrief bey den Cassen des Instituts gar nicht zum Vorschein gekommen ist, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle, ohne förmliches Aufgeboth und Amortisation, verlangen kann.

XXXII.

Von Renovation und Amortisation der Actien.

Bey Tabacks- und Seehandlungs-Actien, findet in den Fällen §. XV. und XVIII. bey erfolgter Beschädigung oder erweislicher Vernichtung des Instruments, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle nicht statt; sondern es muß der Inhaber mit einer von dem Institut zu ertheilenden Recognition sich begnügen, durch welche das Institut eben so wie durch die Actie, an deren Stelle sie tritt, verpflichtet wird, und die einer solchen Actie an sich völlig gleichgeltend ist; mit dem einzigen Unterscheid,

scheid, daß eine Recognition nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, sondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Cession an einen dritten Besitzer übertragen werden kann.

XXXIII.

In den Fällen des §. XVI. und XIX., wenn nemlich eine Actie bis zur völligen Unkennbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, muß das Aufgeboth und die Amortisation derselben auf eben die Art, wie bey Pfandbriefen vorgeschrieben ist, erfolgen; doch muß das Aufgeboth bey dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz nachgesucht, mithin auch die Termine zur Anmeldung vor diesem Collegio anberaumt; von demselben, während des Aufgeboths, mit der dem Institut vorgesetzten Behörde an jedem Zinszahlungs Termin Rücksprache genommen; und solchergestalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgeboths von der angeblich vernichteten Actie etwas vorgekommen sey, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortisations-Erkenntniß würklich erfolgt, und rechtskräftig geworden ist: so kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen Actie, oder, an deren Stelle, der im vorigen Absatz beschriebenen Recognition nicht fordern; sondern er muß den in der Actie *selbst bestimmten* Ablauf der Octroi abwarten, wo jeder Inhaber der Actien sich zum Empfang seines Geldes zu melden verbunden ist. Alsdann aber muß ihm, wenn auch bey dieser Gelegenheit die aufgebothene und amortisirte Actie nicht zum Vorschein kommt, der Betrag derselben, nebst den inzwischen nach §. XXVII. etwa aufgesammelten Zinsbeständen, ohne fernern Aufenthalt verabfolget werden.

XXXIV.

Sollte sich endlich der Fall ereignen, daß die Octroi früher zu Ende ginge, als nach obigen Vorschriften die Amortisirung der Actie erfolgt seyn kann: so muß der Betrag derselben, nebst den etwanigen Zinsbeständen, in das Depositum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgeboth dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortisirung, dem Extrahenten aus gedachtem Deposito verabfolgt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach hierdurch jedermännig-lich, vornemlich aber sämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten, so wie allen und jeden zur Ausfertigung solcher Billets au porteur verordneten Behörden, sich nach vorstehenden Grundsätzen auf das genaueste zu achten; und da solche kein neues Gesetz enthalten, sondern blos als unmittelbare Folgen aus dem Begriff und der Natur eines auf keinen genannten Inhaber lautenden Instruments, zur Vermeidung aller Mißverständnisse und unnützen Processe, durch die gegenwärtige Declaration ausdrücklich bekannt gemacht werden: so wollen Seine Königliche Majestät, daß dieselben auch auf die zur Zeit der Publication dieser Verordnung schwebenden, und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle angewendet werden sollen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät gegenwärtige Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Höchstdero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23sten May 1785.

Friedrich.

(L. S.)

v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Ad

Ad No. XXXVI.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich gegenwärtig verschiedene Arten von Billets au porteur in der Circulation befinden, und es bisher an deutlichen und bestimmten Gesetzen ermangelt hat, wie es gehalten werden soll, wenn dergleichen Billet seinem Inhaber durch Entwendung oder Zufall verlohren gehen, und in eines Dritten Hände geräth, oder gar nicht wieder zum Vorschein kommet, woraus denn viele Weitläuftigkeiten und schädliche Processe entstanden sind; so haben Wir, um allen Zweifeln und Processen vorzubeugen, die Circulation sothaner Billets au porteur zu erleichtern und zu sichern, und das Publicum gegen Schaden und Nachtheil bey seinem Verkehr damit, so viel als möglich, zu decken, aus landesväterlicher Sorgfalt für gut gefunden, eine Declaration über die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banco-Noten, Pfand-Briefe, Tabacks- und Seehandlungs-Actien und anderer Billets au porteur entwerfen zu lassen, und solche unterm 23. v. M. höchsteigenhändig vollzogen, von welcher Declaration Ihr hierneben 90 abgedruckte Exemplarien empfanget, mit dem gnädigsten Befehl: Euch nicht nur selbst in allen noch schwebenden oder künftig vorkommenden Fällen darnach gehorsamst zu achten, sondern auch

a) die fernere Publication an sämmtliche Magistráte und Stadt-Gerichte Eures Departements;

b) die besondere Bekanntmachung auf der Börse, oder an den sonst gewöhnlichen Versammlungs-Ort der Kaufmannschaft in den Handlungs-Städten Eures Ressorts;

c) die Einrückung eines Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz:

daß durch eine unterm 23. May c. ergangene Declaration festgesetzt worden: was wegen Vindicationen, Arrest-Legungen, Renovationen und Amortisirungen entweder verlohren gegangener, sonst abhänden gekommener oder beschädigter Pfandbriefe und Actien Rechtens seyn solle; und daher ein jeder, welcher mit dergleichen Billets au porteur ein Verkehr treibet, sich den Inhalt dieser Declaration genau bekannt zu machen habe;

zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Juny 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz.

No. XXXVII. Rescript, wegen Bestimmung der Zahl der Justitz-Commissarien. De Dato Berlin, den 29. May 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da es ein für allemal Unsere Veste und unabänderliche Willens-Meynung bleibt, daß die Zulassung von Justitz-Commissarien als Bevollmächtigte der Partheyen, bey Proceß-Instructionen nur als Ausnahme von der Regel und nur genau in den durch das Circulare vom 20. Septbr. 1783. Sect. II. bestimmten Fällen statt finden sollen, so ist die Zahl der zu solchem Behuf in Eurem Bericht vom 12. hujus vorgeschlagenen 16 Subjecte für Euer Collegium viel zu groß; Und Wir halten Uns versichert, daß eine Zahl von Zehen zu solchem Endzweck vollkommen hinreichend seyn würde.

Damit inzwischen den benannten, gegenwärtig einmal in Activität stehenden Subjectis zu scheinbaren Klagen nicht Anlaß gegeben werde, wollen Wir zwar genehmigen, daß solche fernerhin, und zwar mit Ausschließung aller übrigen, als Bevollmächtigte und Assistenten der Partheyen in Proceß-Instructionen bey Eurem Collegio zugelassen werden können; jedoch mit Ausnahme des Hofraths Schumann, auf dessen Beybehaltung bey dem Stadt-Gericht, dies Judicium, wegen seiner

seiner unter der Bürgerschaft einmal erlangten Bekanntschaft und Vertrauens ausdrücklich angetragen hat; Wohingegen der sonst in gleichem Falle sich befindende Justiz-Commissarius Schede, wegen seiner mit Eurem Collegio in der Qualität eines Criminal-Raths einmal erlangten Verbindung bey dem Cammer-Gericht bleiben kann. Wenn Wir aber die übrigen 15 Subjecta vor der Hand hiedurch approbiren: so setzen Wir dabey per expressum fest:

1) daß dieselben sich fortan aller fernern Praxis bey den andern hiesigen Judiciis sie haben Nahmen wie sie wollen, gänzlich entschlagen müssen.

2) Daß auf Beobachtung der Vorschriften des allegirten Circularis Sect. III. besonders §. 11, 12, 13. mit pflichtmäßiger Strenge gehalten; und derjenige Justiz-Commissarius, welcher unter dem Vorwand anderweitiger Geschäfte in den bestimmten Terminen nicht zu rechter Zeit erscheinet, oder solche zu früh abbricht, oder sie gar wendig macht, imgleichen derjenige, welcher aus Mangel an Fleiß, Betriebsamkeit, oder Penetration und Einsicht, entweder die Informations-Einziehungen verabsäumet, oder unnützer Weise in die Länge ziehet; oder durch deren Unvollständigkeit zur Unterbrechung und Verschleppung der Instructionen selbst Anlaß giebt, noch vielmehr aber derjenige, der sich eines würklichen Vorsatzes, die Sachen zu verwirren, zu verzögern und ohne Noth ins weite zu ziehen, verdächtig macht, ohne Umstände und unzeitige Nachsicht von aller fernern Theilnehmung an den Proceß-Instructionen ausgeschlossen werde.

3) Daß wenn von den gegenwärtig approbirten Subjectis ein oder andres abgehet, an deren Stelle keine neuen eher zugelassen werden, als bis der ganze Numerus unter Zehn herabgefallen ist; dergestalt, daß diese letztere Zahl, als diejenige, welche in der Folge niemals übersteigen werden soll, festgesetzt bleibe.

Was insonderheit den Justiz-Commissarium Brandenburg betrift, so kann auf denselben bey der schon übergroßen Zahl, und da er vormals nur Unter-Gerichts Advocat gewesen ist, für jetzt nicht reflectiret werden. Da jedoch Unser General-Major von Lettow angezeiget hat, daß er diesen Brandenburg zu seinem beständigen Consulenten angenommen habe, so wollen Wir geschehen lassen, daß derselbe auch in Proceß Angelegenheiten gedachten Unsers General-Major von Lettow bey dem Cammer-Gericht fernerhin zugelassen werden könne.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß sämmtliche Justiz-Commissarii, die gegenwärtig im Gange befindlichen Rechts-Angelegenheiten, an deren Instruction sie Theil nehmen, ohne Unterschied des Gerichts, wo solche schweben, bis zur Endschaft abwarten müssen.

Ihr habt nun hiernach das Weitere überall zu verfügen und Wir sind Euch ꝛc.
Berlin, den 29. May 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allerghädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXVIII. Rescript, daß die Stipendien-Tabellen jährlich gegen die Mitte des Aprils eingesendet werden sollen.

De Dato Berlin, den 23. Jun. 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Ohnerachtet der General-Verordnung vom 29. März 1764 und der unterm 13. Februar 1777 erlassenen Erinnerung, bleiben die jährlich gegen die Mitte des Aprils einzureichende Stipendien-Tabellen, oder Berichte dennoch so lange zurück, und es fehlen selbige in diesem Jahre von den mehresten Behörden.

Wir wollen Euch also hiermit erinnern, die rückstehende Stipendien-Tabelle

in duplo, oder den Bericht, daß keine Stipendien vorhanden, für das verflossene Jahr binnen 14 Tagen unausbleiblich einzusenden, auch diese Tabellen oder Bericht künftig alljährlich ohne weitere Erinnerung gegen die Mitte des Aprils ans Ober-Consistorium einzureichen, widrigensfalls zu gewärtigen, daß Ihr durch Unterlassung dessen in Zwey Rthlr. Strafe verfallen sollet.

Auch wird nochmals erinnert, daß in der jedesmaligen Tabelle oder Bericht angezeigt werden müsse, unter welchem Datum solche zuletzt eingesandt worden, und bey jedem Stipendium angemerkt werden müsse, ob zu den ausgeliehenen Capitalien Consens vorhanden, und unter welchem Datum selbiger ertheilt worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 23sten Juny 1785.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXXIX. Circulare, nebst Cabinets-Ordre vom 14. Jun. 1785. daß kein Bürgerlicher mehr die Erlaubniß haben soll adeliche Güter an sich zu kaufen. De Dato Berlin, den 16. Jun. 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir haben mittelst abschriftlich anliegender Cabinets-Ordre vom 14ten d. M. aus Höchsteigener Bewegung von neuem zu verordnen für gut gefunden, daß kein Mensch bürgerlichen Standes mehr die Erlaubniß haben soll, adeliche Güter an sich zu kaufen, sondern alle Güter bloß und allein für die Edelleute seyn und bleiben sollen. Wir lassen Euch solches daher hierdurch bekannt machen, mit dem gnädigsten Befehl: Euch Eures Orts nach dem Inhalt dieser Cabinets-Ordre auf das genaueste zu achten, und Uns alljährlich eine Specification der in bürgerlichen Händen befindlichen Adelichen Güter nach dem hiebey kommenden Schemate, falls Ihr solches bishero noch nicht schon gethan haben sollt, ohnfehlbar einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Juny 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. d. Reck.

An sämmtliche Regierungen.

Ad No. XXXIX.

Da Se. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. aus einer von Dero Neumärkschen Regierung eingesandten Liste ersehen, daß noch eine sehr große Anzahl adelicher Güter in dortiger Provinz sich noch in bürgerlichen Händen befinde; so haben Höchstdieselben, damit das nicht noch weiter um sich greifen kann, zu resolviren geruhet, hiemit zu verbieten, daß kein Mensch bürgerlichen Standes, von nun an, mehr die Erlaubniß haben soll, adeliche Güter an sich zu kaufen; denn die Kaufleute und andere Bürger können ihr Geld weit besser und mit mehr Nutzen im Handel und Commerce anlegen, dagegen alle Güter blos und allein für die Edelleute seyn und bleiben sollen, und wenn es nach Beschaffenheit der Umstände dazu kommt, daß Edelleute Güter verkaufen, so muß es so gemacht werden, daß andere Edelleute diese Güter wieder erstehen; aber niemahlen muß das zugegeben werden, daß ein Gut weiter in bürgerliche Hände kommt. Höchstdieselben lassen dieses demnach Dero Justitz-Departement hiedurch zu erkennen geben, mit dem Befehl: hiernach sich zu achten, und das Nöthige hierunter überall zu verfügen und zu besorgen.

Potsdam, den 14. Juny 1785.

Friederich.

An das Justitz-Departement.

Nahmen

Nahmen des adelichen Gutes, welches sich dermahlen in bürgerlichen Händen befindet.	Der bekannte Werth dieses Guthes.	In welchem Creyse das Gut belegen.	Nahmen des bürgerlichen Besitzers.	Datum der erhaltenen Concession in so ferne das Gut nicht schon vor dem 17ten Januar 1751 den jetzigen Besitzer gehabt, oder durch Erbgangs-Recht auf ihn gekommen.

No. XL. Rescript, wegen dem Haupt-Banco-Directorio zu gebenden Nachricht von gerichtlichen Mortificationen, verlohrner hypothekarischer Stadt-Verschreibungen, Pfandbriefe ꝛc. De Dato Berlin, den 5. July 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bereits in Unserer neuen allgemeinen Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 280. Vorsehung geschehen:

> Was gestalt bey vorseyenden gerichtlichen Mortificationen verlohrner hypothecarischer Schuldverschreibungen davon Unserm Haupt-Banco-Directorio von den Gerichten Nachricht gegeben werden soll,

und daß in Ansehung zu mortificirender Pfandbriefe und andern Billets au porteur ein gleiches statt haben müsse, um so nöthiger, als bey deren vielfältigen Verpfändungen bey der Banque diese ansonst mehrerer Gefahr, als bey hypothecarischen Obligationen in einem Recours zu den Hypotheken-Büchern verstatten, ausgesetzt seyn würde. Wir verlangen dannenhero, und wollen Euch hiermit ausdrücklich angewiesen haben.

> daß Ihr in allen Fällen, wo Pfandbriefe, Actien oder andere Billets au porteur nach Vorschrift Unserer dieserhalb sub dato den 7. m. p. Euch zugefertigten höchsten Declaration vom 23. May a. c. bey Euch amortisiret werden, auf eben die Art, wie Eingangs gemeldetermaßen wegen eingetragener Instrumente in der Hypotheken-Ordnung versehen worden, Unserm Haupt-Banco-Directorio davon Nachricht geben, auch daß solches durchgängig befolgt werde, bey denen unter Euch stehenden Magistraten und Untergerichten verfügen sollet.

Wornach Ihr Euch also auf das genaueste allergehorsamst zu achten ohnermangeln werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. July 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLI. Declaration, wie es mit den Verpfändungen von Schiffen, auch andern beweglichen Sachen und Waaren gehalten werden soll; nebst Begleitungs-Rescript vom 26. Jul. 1785. De Dato Berlin, den 16. July 1785.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Es hat die in dem Copore Juris Fridericiano Part. IV. Tit. XII. §. 46. enthaltene, auf die Vorschriften der gemeinen Rechte sich gründende Verordnung:

> daß denjenigen, welche zur Sicherheit ihrerer Forderungen von dem Schuldner ein handhabendes Pfand erhalten, das damit verbundene Vorzugsrecht der zweyten Classe, bey entstehenden Concurs, nur in so fern zu statten kommen solle, als zur Zeit der Concurs-Eröfnung, das Pfand sich noch in ihrem Gewahrsam, oder auf ihre Veranlassung, im gerichtlichen Deposito befindet,

hin und wieder Zweifel und Bedenklichkeiten darüber veranlaßt:

> in wie fern überhaupt auf bewegliche Objecte, bey welchen, ihrer Natur nach, oder gewisser besondern Umstände wegen, eine eigentliche Natural-Uebergabe aus der Hand des Verpfänders, in die des Pfandnehmers, nicht erfolgen kann, die Bestellung eines handhabenden Pfandrechts, und das damit, bey entstehenden Concurs, verbundene Privilegium der zweyten Classe statt finden könne?

Da

Da es nun auf der einen Seite zum nicht geringen Nachtheil des Handlungs-Verkehrs in Unsern Staaten gereichen würde, wenn dergleichen Objecte, als unfähig, zu Constituirung eines gültigen Pfandrechts auf selbige betrachtet werden sollten; anderntheils aber auch es eben so nothwendig ist, das Publicum gegen Betrügereyen und Verkürzungen, zu welchen treulose Schuldner, durch anderweitige Dispositionen, mit dergleichen verpfändeten, und gleichwohl nicht in dem Natural-Gewahrsam des Gläubigers befindlichen Objecten, Anlaß nehmen könnten, möglichst sicher zu stellen; so haben wir über diese Materie vorläufig, und bis zur Publication des allgemeinen Gesetzbuchs, nachstehende Grundsätze und nähere Bestimmungen vorzuschreiben befunden.

1.

Zuförderst bleibt es die feste und unabänderliche Regel: daß auf bewegliche Sachen ein gültiges Pfandrecht nicht anders, als durch die Natural Uebergabe derselben in die Hände des Gläubigers, bestellt werden, und daß, bey entstehendem Concurs, nur derjenige sich der damit verbundenen Priorität anmaaßen könne, in dessen Natural Besitz und Gewahrsam sich die verpfändete Sache, oder auf seine Veranlassung, im gerichtlichen Deposito, alsdann noch wirklich befindet. Grundsatz.

2.

Hiervon sind allein ausgenommen

I. Ausstehende Capitalien und Activ-Forderungen, welche durch Aushändigung der darüber sprechenden Instrumente verpfändet werden; Ausnahmen.

II. Schiffe und Schiffsgefäße, die an sich zwar als bewegliche Sachen anzusehen sind, gleichwohl aber bey einer Verpfändung dem Gläubiger nicht naturaliter übergeben werden können;

III. Gewisse Waaren-Artikel, welche das Object eines kaufmännischen Verkehrs ausmachen; und die, nach ihrer Natur, oder nach der in Handlungsstädten üblichen Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in dem Natural-Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Weitläuftigkeiten, Unbequemlichkeiten und Kosten, in die Hände des Pfandnehmers naturaliter überliefert werden können.

3.

So viel nun I. die Verpfändung ausstehender Capitalien, und andere Activ-Forderungen betrifft, so lassen Wir es darunter vor der Hand lediglich bey den Vorschriften der gemeinen Rechte, und des Corporis Juris Frid. Part. IV. Tit. XII. §. 46., auch so viel insonderheit die Verpfändungen gerichtlich eingetragener Posten anlangt, bey den Dispositionen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783. Tit. II. §. 199 - 230. I. Bey Activ-Capitalien.

4.

II. Schiffe und Schiffsgefäße können an Orten, wo besondere Seegerichte sind, nur vor diesen, an andern Orten aber vor einem jeden Gericht, oder auch vor einem Justiz-Commissario und Notario gültig verpfändet werden. II. Bey Schiffen und

5.

Der Verpfänder muß dabey den Beilbrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certificat, oder überhaupt diejenigen Urkunden, worauf sein Ei-

genthums-Recht sich gründet, im Original vorlegen; und die geschehene Verpfändung muß von dem Gericht oder Notario unter diesen Originalien gehörig registriret werden.

6.

Der Gläubiger erhält dagegen eine beglaubte Abschrift von dem Beilbriefe, ingleichen von dem Certificat, oder anderem das Eigenthum des Verpfänders begründenden Document, und von der unter den Originalien vermerkten Registratur; in welcher zugleich, daß eine dergleichen Abschrift ertheilt worden, ausdrücklich erwähnt werden muß.

7.

So lange diese Abschrift sich in den Händen des Gläubigers befindet, und eine erfolgte Relaxation des Pfandrechts unter den Originalien nicht ebenfalls gerichtlich, oder durch einen Justiz-Commissarium und Notarium, in gehöriger Form registriret ist, so lange kommen dem Gläubiger auf das verpfändete Schiff alle die Rechte zu, welche die Gesetze einem würklichen Pfand-Inhaber beylegen.

8.

deren Assecuranzen.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich jedoch nicht auf das für ein solches Schiff gezeichnete Assecuranz-Quantum, und es kann also derjenige, welchem bloß das Schiff verpfändet ist, wenn die Police von dem Schuldner an einen andern cedirt worden, bey Beschädigung oder Verlust des Schiffs, die Vergütung von dem Versicherer keinesweges fordern. Will er sich aber auch auf die Assecuranz ein handhabendes Pfandrecht verschaffen, so muß er sich solches nicht nur ausdrücklich bestellen lassen, sondern auch dafür sorgen, daß die Original-Police ihm ausgehändigt, und überhaupt solche Vorkehrungen gemacht werden, daß die Vergütung von dem Versicherer an niemand andern, als an ihn oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

9.

Rechte der Schiffs-Pfandgläubiger unter sich;

Ist ein Schiff auf vorstehende Art (§. 4. 6.) mehrern Gläubigern verpfändet worden, so gehen die nach dem Dato der Registratur ältern Verpfändungen den jüngern vor.

10.

gegen die Bodmerey-Gläubiger.

Bodmerey, welche der Schiffer auf der Reise genommen, hat für allen auch ältern Verpfändungen den Vorzug.

11.

Bodmerey, die der Rehder nimmt, muß, gleich der Verpfändung, auf den Original-Beilbrief, ingleichen auf den Kaufbrief, oder das Certificat, registrit werden; und aldenn richtet sich das Vorrecht zwischen dem Bodmereygeber, und Pfands-Inhaber, nach dem Dato der Registratur.

12.

Hat ein Bodmereygeber sein dem Rheder gemachtes Darlehn solchergestalt nicht registriren, und unter dem Beilbrief vermerken lassen, so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Unterschied der Zeit des gemachten Darlehns, nach.

23.

Damit dem Schiffer, durch die auf den Beilbrief registrirte Verpfändung, der Credit auf die unterwegens im Nothfall zu nehmende Bodmerey, nicht verschränkt werde, so ist in der Verpfändungs-Registratur,

des

des nach §. 10. einer solchen Bodmerey unbedingt zukommenden Vorzugsrecht, ausdrücklich Erwähnung zu thun.

14.

In Ansehung der Schiffs-Bauschulden bleibt es bey der Verordnung des Corpor. Jur. Frid. Part IV. Tit. XII. §. 76. 78. Wegen der Schiffsbau-Schulden.

15.

Ist jedoch ein Schiff, auf der Reise, auf Credit reparirt und ausgebessert worden, so hat dergleichen Vorschuß, in so fern er nicht durch Assecuranz oder Haverey-Rechnung vergütet wird, mit einer von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmerey gleiche Rechte.

16.

Es wird aber dieses Vorzugs-Recht der von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmerey, oder gemachten Reparaturschulden auf ein Jahr eingeschränkt, von dem Tage an, wo das Schiff an den Ort, wohin es gehört, zurück gekommen ist.

17.

Was vorstehend von Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgefäße verordnet ist, gilt auch von Verpfändung einzler Schiffsparten; in so fern überhaupt ein Rhederey-Genosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rheder, nach den Gesetzen dazu berechtiget ist. Von Verpfändung einzler Schiffsparten.

18.

Da das Recht des Pfand-Inhabers, und die Sicherheit des Publicums gegen Hintergehungen, hauptsächlich darauf beruhet, daß alle Verpfändungen auf die Original-Schiffs-Urkunden registrirt werden; so müssen die Gerichte und Justiz-Commissarii, bey eigener Vertretung darauf sehen, daß die Registrirung solcher vor ihnen verlautbaren Verpfändungen allemal wirklich auf die Originalien geschehe, und nicht etwa bloß vidimirte Copeyen untergeschoben werden. Präcautionen, welche bey Schiffsverpfändungen zu beobachten.

19.

Aus gleichem Grunde müssen die Gerichte, welchen die Ausfertigung solcher Schiffs-Documente zukommt, genau darauf halten, daß solche nur einfach ertheilt, und wenn es vidimirter Abschriften bedarf, in selbigen deutlich und ausdrücklich, daß sie nur dergleichen Abschriften, und nicht das Original selbst sind, bemerkt werden.

20.

Eben so müssen auch in Fällen, wo auf dem Original-Document selbst kein hinlänglicher Raum mehr zur Verzeichnung der Verpfändungs-Registratur vorhanden ist, die auf einen ähnlichen Fall in der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 204. vorgeschriebene Präcautionen beobachtet werden.

21.

III. Auch auf die §. 2. n. III. beschriebene Waaren, kann ein gültiges Pfandrecht, ohne Natural-Uebergabe, bestellt werden. III. Von Verpfändungen gewisser Waaren-Artikel, ohne Natural-Uebergabe.

22.

Es soll aber dergleichen Verpfändung nur Kaufleuten erlaubt seyn, welche mit solchen Waaren-Artikeln ordentliche Handlung treiben; desgleichen Wem solche erlaubt sey.

gleichen Fabrikanten, welche die von ihnen auf eigene Rechnung verfertigte Waaren, einzeln oder im Ganzen, an andere absetzen. Bey Privat-Personen hingegen, welche nur ein oder andresmal dergleichen Producte kaufen oder verkaufen, z. E. Landleute, welche ihr Getreyde auf die Märkte bringen, oder in den Marktstädten aufschütten, soll es bey der Regel, und daß von diesen, ohne würkliche Natural-Uebergabe, keine Verpfändung geschehen kann, sein Bewenden haben.

23.

In Ansehung der den Pohlnischen Verkäufern zustehenden Befugniß, ihre Producte und Crescentien der Kaufmannschaft in Königsberg und Memel auch ohne Natural-Uebergabe verpfänden zu können, hat es jedoch bey der unterm 29. April 1783. besonders ergangenen Declaration sein Bewenden.

So viel nun

24.

Rechtliche Erfordernisse solcher Verpfändungen.

Die Art der Verpfändung ohne Natural-Uebergabe an sich selbst betrift, so bleibt es zuförderst, wegen der allgemeinen rechtlichen Erfordernisse eines jeden gültigen Pfand-Contracts, wohin auch die von dem Pfandnehmer gegen die wissentliche oder unvorsichtige Annahme fremder Sachen, zu gebrauchende Präcautionen gehören, bey den Vorschriften der Gemeinen Rechte, und in Ansehung der Bank bey der Declaration vom 7. Novbr 1776.

Da jedoch an einigen Orten, unter Kaufleuten, annoch der so genannte Verkauf à contant üblich ist, wobey nicht nur der Besitz, sondern selbst das Eigenthum der verkauften Waare an den Käufer übergeht; und dennoch, wenn die würkliche Zahlung nicht erfolgt, eben diese Waare von dem Verkäufer vindicirt werden kann; so soll es zwar bey dieser Art des Verkehrs, zwischen dem Käufer und Verkäufer, vor der Hand noch ferner sein Bewenden haben; dergestalt, daß der letztere, bey ausbleibender Zahlung, sein Vindications-Recht auf die Waare, in sofern, als sich solche noch würklich in dem Civil-Besitz des Käufers befindet, nach wie vor soll ausüben können. Wenn aber dieser Civil-Besitz, es sey durch weitern Verkauf, oder durch Verpfändung an einen Dritten übertragen worden, und dieser dritte Besitzer nicht überführt werden kann, daß ihm die Qualität der Waare, als einer solchen, die nur à contant verkauft und noch nicht bezahlt worden, bekannt gewesen; so soll gegen selbigen kein Vindications-Recht ferner statt finden, vielmehr der erste Verkäufer sich eben so, als wenn der Kauf auf Credit geschlossen ist, nur an seinen Käufer zu halten befugt seyn.

25.

Hiernächst muß bey einer jeden Verpfändung, welche ohne Natural-Uebergabe erfolgen soll, dennoch der Civil-Besitz (Possessio civilis) durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung, und durch eine hinzukommende Handlung, woraus die erste Intention des Verpfänders, diesen Besitz an den Gläubiger übertragen zu wollen, deutlich hervorgeht, (Traditio symbolica) dem Pfandnehmer eingeräumt werden.

26.

Es müssen ferner zwischen dem Verpfänder und Pfandnehmer solche Maaßregeln festgesetzt werden, welche hinreichend sind, letzterm den durch die symbolische Uebergabe erlangten Besitz zu erhalten; und das Publikum

gegen

gegen Gefährdungen sicher zu stellen, daß niemand durch eine dem Verpfänder zugestandene Disposition, sich mit demselben, über dergleichen einem Dritten schon verpfändete Waaren in Contracte einzulassen, verleitet werde.

27.

Sind die von dem Pfandgläubiger zur Conservation seines Besitz-Rechts genommene Maaßregeln unzureichend, und findet Verpfänder, demohngeachtet, Gelegenheit, den Natural-Besitz der verpfändeten Waare an einen andern zu übertragen, so kann der Gläubiger gegen einen solchen dritten Besitzer von seinem Pfand-Recht keinen Gebrauch machen; es wäre denn, daß dieser dritte Besitzer einer Mitwissenschaft und Theilnehmung, an dem dadurch von dem Verpfänder ausgeübten Betruge, sich schuldig gemacht hätte.

28.

Hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder eine ganz ungehinderte Disposition über die verpfändeten Waaren zugestanden, und ist dadurch ein Dritter verleitet worden, mit letztrem Contracte darüber zu schließen; so bleibt zwar so lange, als dergleichen Contract durch die Natural-Ablieferung der Waaren an den Dritten nicht würklich vollzogen, das Pfandrecht selbst gültig; der Pfandgläubiger muß aber einen solchen Contrahenten, wegen alles demselben daraus entstehenden würklichen Schadens, (damni emergentis) in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, gerecht werden.

29.

Was für Handlungen erforderlich sind, um dadurch die symbolische Uebergabe der verpfändeten Waaren zu bezeichnen; und durch was für Maaßregeln der Pfandnehmer sich bey dem dadurch überkommenen Besitz erhalten; zugleich aber auch das Publicum gegen Gefährdungen, so viel an ihm ist, sicher stellen müsse, bleibt zwar nach Bewandniß der Umstände, und nach Beschaffenheit des verpfändeten Objects, der vorsichtigen Ueberlegung der Partheyen, so wie bey entstehendem Streit, dem vernünftigen und billigen Ermessen des Richters, hauptsächlich überlassen. Inzwischen werden zu dessen nähern möglichsten Bestimmung gesetzliche Anweisungen darüber, bey den vornehmsten und am gewöhnlichsten vorkommenden Waaren-Artikeln, welche solchergestalt, besonders in Handelsstädten, verpfändet zu werden pflegen, hier beygefügt.

30.

Für allen Dingen sind Verpfändungen an die Bank, von denen, welche an Privat-Personen geschehen, zu unterscheiden. Nähere Bestimmungen.

31.

A. Wenn an Privat-Personen Waaren verpfändet werden sollen, die in einem gewissen Gebäude oder Ort vor eines Dritten Zugang und Disposition verschlossen sind, z. E. Getreyde, welches auf einen Boden aufgeschüttet ist; Weine, die in einem Keller niedergelegt; Leinewandten, die in einem Keller verwahrt sind; so muß die symbolische Uebergabe durch die Aushändigung der Schlüssel an den Pfandnehmer geschehen.

A. Bey Verpfändungen an Privatpersonen.

1) Bey Waaren in Privat-Verhältnissen.

32.

Der Pfandnehmer muß aber auch die ihm übergebenen Schlüssel beständig in seiner Verwahrung behalten, und solche dem Verpfänder zur freyen Disposition zurück geben.

33.

Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben, während der Verpfändungs-Zeit, nothwendig, z. E. bey Getreyde, welches umgestochen; bey Weinen, welche aufgefüllt werden müssen; so muß der Pfandnehmer dafür sorgen, daß solches in seiner eignen, oder in eines von ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehe, und daß, nach erfolgter Bearbeitung, ihm die Schlüssel sofort eingehändigt werden.

34.

Wird nur ein Theil solcher Waaren, z. E. nur gewisse Fässer eines Weinlagers, nur eine gewisse Anzahl Winspel oder Scheffel des aufgeschütteten Getreydes verpfändet, so muß entweder ein solcher Antheil von dem übrigen zur freyen Disposition des Schuldners bleibenden Bestande ganz separirt, und in ein besonders verschlossenes Gelaß, wozu der Pfandnehmer den Schlüssel erhält, geschafft; oder, der Schlüssel muß einem gemeinschaftlichen Aufseher, der von dem dem Gläubiger zukommenden Pfandrechte benachrichtigt wird, anvertrauet; oder das Gelaß, wo sich der ganze Vorrath befindet, muß mit doppelten von einander verschiedenen Schlössern versehen, und einer von den Schlüsseln dem Pfandnehmer anvertraut werden, dergestalt, daß der Verpfänder ohne sein Mitwissen, in dieses Gelaß, wo sich auch der verpfändete Waaren-Antheil befindet, nicht kommen könne. Vermögen die Contrahenten sich über dergleichen Modalitäten nicht zu vereinigen, so kann die Verpfändung selbst keinen Fortgang haben.

35.

Sind die Waaren, welche verpfändet werden sollen, in einem Speicher oder Magazin befindlich, wo mehrere Kaufleute ihre Waaren unterzubringen pflegen, und daher keinem derselben der Schlüssel des Speichers oder Magazins, zu seiner alleinigen Aufbewahrung, ausgehändigt werden kann; so muß der Verpfänder sich von dem Eigenthümer des Speichers, oder von demjenigen, welchem dieser den Schlüssel anvertrauet hat, einen Schein: daß die zu verpfändende Waare für des Verpfänders Rechnung daselbst würklich niedergelegt sey, ertheilen lassen, und diesen Schein dem Gläubiger zustellen. Ausserdem muß aber auch der Pfandnehmer dafür sorgen, daß die geschehene Verpfändung dem Eigenthümer des Speichers oder Inhaber des Schlüssels bekannt gemacht, und derselbe requirirt werde, weder dem Verpfänder, noch einem Dritten, etwas von solcher Waare, ohne Vorzeigung und Abschreibung auf seinen ausgestellten Empfangschein, verabfolgen zu lassen.

36.

Eine solche Requisition soll der Eigenthümer des Speichers oder Inhaber des Schlüssels unweigerlich anzunehmen, über deren ihm geschehene Bekanntmachung ein schriftliches Attest auszustellen, und die Anweisung, bey eigener subsidiarischer Vertretung, genau zu befolgen schuldig seyn.

37.

a) Bey solchen, die in öffentlichen Magazinen und Packhöfen niedergelegt sind.

Sind die Waaren, welche verpfändet werden sollen, an einem dritten Ort unter öffentlicher Aufsicht und Verwahrung befindlich, z. E. Pottasche oder andere Artikel, die, weil sie zum auswärtigen Debit bestimmt sind, dem Eigenthümer nicht ausgeantwortet, sondern auf dem Packhof, in öffentlichen Magazinen oder Niederlagen, bis zur weitern Versendung aufbewahret werden; so muß der Schuldner die geschehene Verpfändung dem

dem zur Aufsicht über dergleichen Verwahrungs-Oerter bestellten Officianten bekannt machen; dieser muß solche in seinen Büchern, da, wo die erfolgte Niederlegung der Waaren selbst eingetragen ist, vermerken; und darüber ein Bekenntniß, mit der Versicherung, die Waare an niemanden ohne Vorwissen des Pfandnehmers verabfolgen zu wollen, ausstellen. Dieser Versichrungs-Schein muß nebst demjenigen, welchen der Verpfänder, bey der Ablieferung der Waare auf dem Packhof ꝛc. erhalten hat, dem Pfandgläubiger zugestellt werden.

38.

An Orten, wo nach subsistirenden besondern Handlungs-Verfassungen gewisse Waaren-Artikel, z. E. Getreyde, Hanf, Flachs, Weine ꝛc. einem Dritten, ohne Zuziehung gewisser öffentlich dazu bestellter Personen, als da sind Scheffel- oder Tonnen-Meister, Wäger, Bracker, Krahn-Meister, nicht zugemessen, zugewogen, oder sonst naturaliter übereignet werden können, muß der Schuldner, außer den §. 20. seqq. festgesetzten Modalitäten die geschehene Verpfändung diesen Officianten bekannt machen: solche bedeuten, daß die Waare ohne Vorwissen des Pfandnehmers keinem Dritten zugeeignet werden solle; sich von ihnen eine schriftliche Bescheinigung darüber ertheilen lassen; und solche dem Pfandgläubiger zustellen.

39.

Holzwaaren, die sich auf dem Lager befinden, können durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandgläubigers, demselben übergeben werden. Es muß aber solchem auch noch eine ausdrückliche Bekanntmachung und Anweisung an die Holzwärter oder Aufseher, dergleichen Holz, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, an niemand zu verabfolgen, hinzukommen. 3) Bey Holzwaaren.

40.

Holzwaaren, die in der Zurichtung, oder auf dem Transport sind, werden durch Ausantwortung der darüber in den Händen des Schuldners befindlichen Contracte, oder anderer das Eigenthum desselben begründeten Urkunden, verpfändet. Es muß aber auch resp. den Regimentern oder Flössern, Schiffern oder Steuerleuten, die Verpfändung bekannt gemacht, und dieselben angewiesen werden, das in der Arbeit oder auf dem Transport begriffene Holz, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, an niemand zu verabfolgen.

41.

Auf gleiche Weise können auch Waaren, die auf der Bleiche, in der Zurichtung, in der Farbe, oder bey dem Tuchscheerer befindlich sind, gültig verpfändet werden; wenn nemlich ausser der Aushändigung des über dergleichen Waare von dem Bleicher, Appreteur, Färber, oder Tuchscheerer ausgestellten Empfang-Scheins, annoch die im vorigen Absatz beschriebene Bekanntmachung der Verpfändung an selbige hinzukommt. 4) Bey Waaren, die auf der Bleiche, oder sonst in der Appretur sind.

42.

In den §. 39. 40. 41. enthaltenen Fällen, muß die Notification und Anweisung an die Holzwärter oder Aufseher; an die Regimenter, Flösser, Schiffer und Steuermänner; und an die Bleicher, Appreteurs, Färber und Tuchscheerer, durch die Gerichte, oder durch einen Justiz-Commissarium und Notarium geschehen; es muß darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen, und solches dem Pfandnehmer zu seiner Legitimation zugestellt;

stellt; denjenigen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, muß eine Abschrift dieses Protocolls, zu ihrer Nachricht und Erinnerung, in Händen gelassen werden.

43.

In allen Fällen, wo einem Dritten von der Verpfändung Notification geschiehet (§. 35. 36. 41.), muß derselbe zugleich darüber: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger verpfändet sey? ausdrücklich vernommen, und seine Erklärung darüber der von ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufzunehmenden Protocoll einverleibt werden.

44.

5) Bey Waaren, die der Bank schon verpfändet sind.

Waaren, welche der Bank auf einen Theil ihres Werths verpfändet sind, können für den Ueberrest desselben auch einem Dritten unterpfändlich eingesetzt werden. Die Uebergabe geschieht alsdenn durch Aushändigung des dem Verpfänder von der Bank ertheilten Recepisse; und damit der Pfandnehmer bey seinem dadurch erlangten Mit-Besitz sicher seyn möge, so sind die Banco-Comtoirs angewiesen, bey eigner Vertretung keine bey ihnen verpfändete Waare anders, als gegen Rückgabe ihrer Recepisse, oder dessen gerichtliche Mortificirung, frey zu geben.

45.

6) Bey eingehenden auf dem Transport befindlichen Waaren.

Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Land-Transport begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich, an den Pfandnehmer verpfändet werden. Doch muß der Pfandnehmer sich zugleich, durch Vorlegung der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz hinlänglich versichern, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt oder sonst vergütet worden.

46.

Kann das Connoissement mit der Factur zugleich dem Pfandnehmer nicht ausgehändigt werden, weil dasselbe zu Besorgung der Assecuranz versendet ist; so kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Factur allein gültig geschehen. Es muß aber alsdenn der auswärtige Correspondent, in dessen Händen sich das Connoissement befindet, mit der nächsten Post von der geschehenen Verpfändung benachrichtiget werden, damit von dem Connoissement, zur Aufnehmung eines Darlehns auf die versicherten Waaren, kein Gebrauch gemacht werde; und der Pfandnehmer ist schuldig, dafür zu sorgen, daß diese Notification an den Correspondenten ohnfehlbar erfolge.

47.

Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so verbleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Verpfänder in Concurs verfällt, ehe die Waaren noch wirklich an den Ort ihrer Bestimmung angekommen sind; obwohl übrigens, wenn der in Concurs verfallne Besteller vor dem Eingang der Waare solchergestalt noch nicht darüber disponirt hat, es bey der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. XXVI. §. 29. sein Verbleiben behält.

48.

7) Bey ausgehenden auf dem Transport begriffenen Waaren.

Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Einhändigung der darüber in den Händen des Absenders befindlichen Ladungs-Scheine, und anderer

derer über die von ihm geschehene Verschickung sprechenden Urkunden, verpfändet werden. Es muß aber der Pfandnehmer sich, um seiner eignen Sicherheit willen, durch Vorlegung der Correspondenz vollständig überzeugen, daß die Absendung für eigene Rechnung des Schuldners geschehen sey; und er muß dafür sorgen, daß der Commissionair oder Spediteur, an welchen die Waaren adressirt sind, spätestens den zweyten Posttag nach geschehener Verpfändung, davon benachrichtiget werde.

49.

Schiffer und Fuhrleute sind die von ihnen geladenen Waaren so wenig zu verpfänden, als überhaupt zu veräußern berechtigt. Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmann in Contracte über dergleichen Waaren einlassen will, muß sich zuvörderst durch ein von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten und vereydeten Officianten des Abgangs-Orts, ausgestelltes Attest hinlänglich versichern, daß die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmann für eigne Rechnung geladen, oder ihm von den Eigenthümern die Befugniß, darüber zu disponiren, eingeräumt worden. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, auf der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter, Darlehne oder Bodmerey zu nehmen befugt ist, bey den Vorschriften der Seerechte sein Bewenden.

50.

B. Bis daher ist von Verpfändungen solcher Waaren-Artikel an Privatpersonen gehandelt worden. B. Bey Verpfändungen an die Bank.

Was nun aber die Verpfändungen an die Bank betrift, so sind sämtliche Banco-Comtoirs angewiesen, über dergleichen zwischen ihnen und Privat-Kaufleuten vollzogene Pfandgeschäfte gewisse Pfandbücher zu halten, in welche der Name des Verpfänders; die Qualität und Quantität der verpfändeten Waaren; der Ort, wo sie liegen; und das Datum der geschehenen Verpfändung eingetragen werden sollen.

51.

Diese Bücher sollen durch einen vereydeten Buchhalter, unter unmittelbarer Aufsicht und Direction des Banco-Justitiarii geführt werden; welcher letztere für die richtige Eintragung des Geschäfts in dieses Pfandbuch sorgen, und wie solche geschehen, unter dem an den Verpfänder zu ertheilenden Recepisse oder Empfangschein registriren muß. Einrichtung der Pfandbücher.

52.

Die Banco-Comtoirs sollen gehalten seyn, einem jeden, der sich durch den Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines dabey habenden erlaubten Interesse legitimiren kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waaren-Artikel, über welchen der Anfragende ein Negotium schließen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey. Außerdem aber sollen, sowohl der Justitiarius, als alle übrige Banco-Bediente, ein genaues Stillschweigen über den Inhalt dieses Buchs, auf ihren geleisteten Eyd beobachten.

53.

Für die accurate Führung dieses Buchs, und für die Richtigkeit der daraus zu ertheilenden Atteste, sind der Banco-Director und Justitiarius, ingleichen der zu dessen Führung verpflichtete Buchhalter, zu haften verbunden.

stellt; denjenigen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, muß eine Abschrift dieses Protocolls, zu ihrer Nachricht und Erinnerung, in Händen gelassen werden.

43.

In allen Fällen, wo einem Dritten von der Verpfändung Notification geschiehet (§. 35. 36. 41.), muß derselbe zugleich darüber: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger verpfändet sey? ausdrücklich vernommen, und seine Erklärung darüber der von ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufzunehmenden Protocoll einverleibt werden.

44.

5) Bey Waaren, die der Bank schon verpfändet sind.

Waaren, welche der Bank auf einen Theil ihres Werths verpfändet sind, können für den Ueberrest desselben auch einem Dritten unterpfändlich eingesetzt werden. Die Uebergabe geschieht alsdenn durch Aushändigung des dem Verpfänder von der Bank ertheilten Recepisse; und damit der Pfandnehmer bey seinem dadurch erlangten Mit-Besitz sicher seyn möge, so sind die Banco-Comtoirs angewiesen, bey eigner Vertretung keine bey ihnen verpfändete Waare anders, als gegen Rückgabe ihrer Recepisse, oder dessen gerichtliche Mortificirung, frey zu geben.

45.

6) Bey eingehenden auf dem Transport befindlichen Waaren.

Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Land-Transport begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich, an den Pfandnehmer verpfändet werden. Doch muß der Pfandnehmer sich zugleich, durch Vorlegung der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz hinlänglich versichern, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt oder sonst vergütet worden.

46.

Kann das Connoissement mit der Factur zugleich dem Pfandnehmer nicht ausgehändigt werden, weil dasselbe zu Besorgung der Assecuranz versendet ist; so kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Factur allein gültig geschehen. Es muß aber alsdenn der auswärtige Correspondent, in dessen Händen sich das Connoissement befindet, mit der nächsten Post von der geschehenen Verpfändung benachrichtiget werden, damit von dem Connoissement, zur Aufnehmung eines Darlehns auf die versicherten Waaren, kein Gebrauch gemacht werde; und der Pfandnehmer ist schuldig, dafür zu sorgen, daß diese Notification an den Correspondenten ohnfehlbar erfolge.

47.

Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so verbleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Verpfänder in Concurs verfällt, ehe die Waaren noch wirklich an den Ort ihrer Bestimmung angekommen sind; obwohl übrigens, wenn der in Concurs verfallne Besteller vor dem Eingang der Waare solchergestalt noch nicht darüber disponirt hat, es bey der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. XXVI. §. 29. sein Verbleiben behält.

48.

7) Bey ausgehenden auf dem Transport begriffenen Waaren.

Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Einhändigung der darüber in den Händen des Absenders befindlichen Ladungs-Scheine, und anderer

derer über die von ihm geschehene Verschickung sprechenden Urkunden, verpfändet werden. Es muß aber der Pfandnehmer sich, um seiner eignen Sicherheit willen, durch Vorlegung der Correspondenz vollständig überzeugen, daß die Absendung für eigene Rechnung des Schuldners geschehen sey; und er muß dafür sorgen, daß der Commissionair oder Spediteur, an welchen die Waaren adressirt sind, spätestens den zweyten Posttag nach geschehener Verpfändung, davon benachrichtiget werde.

49.

Schiffer und Fuhrleute sind die von ihnen geladenen Waaren so wenig zu verpfänden, als überhaupt zu veräußern berechtigt. Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmann in Contracte über dergleichen Waaren einlassen will, muß sich zuvörderst durch ein von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten und vereydeten Officianten des Abgangs-Orts, ausgestelltes Attest hinlänglich versichern, daß die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmann für eigne Rechnung geladen, oder ihm von den Eigenthümern die Befugniß, darüber zu disponiren, eingeräumt worden. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, auf der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter, Darlehne oder Bodmerey zu nehmen befugt ist, bey den Vorschriften der Seerechte sein Bewenden.

50.

B. Bis daher ist von Verpfändungen solcher Waaren-Artikel an Privatpersonen gehandelt worden. B. Bey Verpfändungen an die Bank.

Was nun aber die Verpfändungen an die Bank betrift, so sind sämtliche Banco-Comtoirs angewiesen, über dergleichen zwischen ihnen und Privat-Kaufleuten vollzogene Pfandgeschäfte gewisse Pfandbücher zu halten, in welche der Name des Verpfänders; die Qualität und Quantität der verpfändeten Waaren; der Ort, wo sie liegen; und das Datum der geschehenen Verpfändung eingetragen werden sollen.

51.

Diese Bücher sollen durch einen vereydeten Buchhalter, unter unmittelbarer Aufsicht und Direction des Banco-Justitiarii geführt werden; welcher letztere für die richtige Eintragung des Geschäfts in dieses Pfandbuch sorgen, und wie solche geschehen, unter dem an den Verpfänder zu ertheilenden Recepisse oder Empfangschein registriren muß. Einrichtung der Pfandbücher.

52.

Die Banco-Comtoirs sollen gehalten seyn, einem jeden, der sich durch den Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines dabey habenden erlaubten Interesse legitimiren kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waaren-Artikel, über welchen der Anfragende ein Negotium schließen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey. Außerdem aber sollen, sowohl der Justitiarius, als alle übrige Banco-Bediente, ein genaues Stillschweigen über den Inhalt dieses Buchs, auf ihren geleisteten Eyd beobachten.

53.

Für die accurate Führung dieses Buchs, und für die Richtigkeit der daraus zu ertheilenden Atteste, sind der Banco-Director und Justitiarius, ingleichen der zu dessen Führung verpflichtete Buchhalter, zu haften verbunden.

stellt; denjenigen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, muß eine Abschrift dieses Protocolls, zu ihrer Nachricht und Erinnerung, in Händen gelassen werden.

43.

In allen Fällen, wo einem Dritten von der Verpfändung Notification geschiehet (§. 35. 36. 41.), muß derselbe zugleich darüber: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger verpfändet sey? ausdrücklich vernommen, und seine Erklärung darüber der von ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufzunehmenden Protocoll einverleibt werden.

44.

5) Bey Waaren, die der Bank schon verpfändet sind.

Waaren, welche der Bank auf einen Theil ihres Werths verpfändet sind, können für den Ueberrest desselben auch einem Dritten unterpfändlich eingesetzt werden. Die Uebergabe geschieht alsdenn durch Aushändigung des dem Verpfänder von der Bank ertheilten Recepisse; und damit der Pfandnehmer bey seinem dadurch erlangten Mit-Besitz sicher seyn möge, so sind die Banco-Comtoirs angewiesen, bey eigner Vertretung keine bey ihnen verpfändete Waare anders, als gegen Rückgabe ihrer Recepisse, oder dessen gerichtliche Mortificirung, frey zu geben.

45.

6) Bey eingehenden auf dem Transport befindlichen Waaren.

Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Land-Transport begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich, an den Pfandnehmer verpfändet werden. Doch muß der Pfandnehmer sich zugleich, durch Vorlegung der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz hinlänglich versichern, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt oder sonst vergütet worden.

46.

Kann das Connoissement mit der Factur zugleich dem Pfandnehmer nicht ausgehändigt werden, weil dasselbe zu Besorgung der Assecuranz versendet ist; so kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Factur allein gültig geschehen. Es muß aber alsdenn der auswärtige Correspondent, in dessen Händen sich das Connoissement befindet, mit der nächsten Post von der geschehenen Verpfändung benachrichtiget werden, damit von dem Connoissement, zur Aufnehmung eines Darlehns auf die versicherten Waaren, kein Gebrauch gemacht werde; und der Pfandnehmer ist schuldig, dafür zu sorgen, daß diese Notification an den Correspondenten ohnfehlbar erfolge.

47.

Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so verbleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Verpfänder in Concurs verfällt, ehe die Waaren noch wirklich an den Ort ihrer Bestimmung angekommen sind; obwohl übrigens, wenn der in Concurs verfallne Besteller vor dem Eingang der Waare solchergestalt noch nicht darüber disponirt hat, es bey der Vorschrift des Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. XXVI. §. 29. sein Verbleiben behält.

48.

7) Bey ausgehenden auf dem Transport begriffenen Waaren.

Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Einhändigung der darüber in den Händen des Absenders befindlichen Ladungs-Scheine, und anderer

derer über die von ihm geschehene Verschickung sprechenden Urkunden, verpfändet werden. Es muß aber der Pfandnehmer sich, um seiner eignen Sicherheit willen, durch Vorlegung der Correspondenz vollständig überzeugen, daß die Absendung für eigene Rechnung des Schuldners geschehen sey; und er muß dafür sorgen, daß der Commissionair oder Spediteur, an welchen die Waaren adressirt sind, spätestens den zweyten Posttag nach geschehener Verpfändung, davon benachrichtiget werde.

49.

Schiffer und Fuhrleute sind die von ihnen geladenen Waaren so wenig zu verpfänden, als überhaupt zu veräußern berechtigt. Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmann in Contracte über dergleichen Waaren einlassen will, muß sich zuvörderst durch ein von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten und vereydeten Officianten des Abgangs-Orts, ausgestelltes Attest hinlänglich versichern, daß die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmann für eigne Rechnung geladen, oder ihm von den Eigenthümern die Befugniß, darüber zu disponiren, eingeräumt worden. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, auf der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter, Darlehne oder Bodmerey zu nehmen befugt ist, bey den Vorschriften der Seerechte sein Bewenden.

50.

B. Bis daher ist von Verpfändungen solcher Waaren-Artikel an Privatpersonen gehandelt worden. B. Bey Verpfändungen an die Bank.

Was nun aber die Verpfändungen an die Bank betrift, so sind sämtliche Banco-Comtoirs angewiesen, über dergleichen zwischen ihnen und Privat-Kaufleuten vollzogene Pfandgeschäfte gewisse Pfandbücher zu halten, in welche der Name des Verpfänders; die Qualität und Quantität der verpfändeten Waaren; der Ort, wo sie liegen; und das Datum der geschehenen Verpfändung eingetragen werden sollen.

51.

Diese Bücher sollen durch einen vereydeten Buchhalter, unter unmittelbarer Aufsicht und Direction des Banco-Justitiarii geführt werden; welcher letztere für die richtige Eintragung des Geschäfts in dieses Pfandbuch sorgen, und wie solche geschehen, unter dem an den Verpfänder zu ertheilenden Recepisse oder Empfangschein registriren muß. Einrichtung der Pfandbücher.

52.

Die Banco-Comtoirs sollen gehalten seyn, einem jeden, der sich durch den Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines dabey habenden erlaubten Interesse legitimiren kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waaren-Artikel, über welchen der Anfragende ein Negotium schließen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey. Außerdem aber sollen, sowohl der Justitiarius, als alle übrige Banco-Bediente, ein genaues Stillschweigen über den Inhalt dieses Buchs, auf ihren geleisteten Eyd beobachten.

53.

Für die accurate Führung dieses Buchs, und für die Richtigkeit der daraus zu ertheilenden Atteste, sind der Banco-Director und Justitiarius, ingleichen der zu dessen Führung verpflichtete Buchhalter, zu haften verbunden.

54.

Was außer der Eintragung in die Bücher zu einer gültigen Verpfändung, ohne Uebergabe erforderlich.

Außer der Eintragung in dies Pfandbuch muß zwar die Bank, gleich andern Privatpersonen, sich den Besitz der verpfändeten Waare durch die in vorstehenden §. §. beschriebene symbolische Uebergabe einräumen, und solchergestalt das Pfandrecht selbst bestellen lassen; So wie auch die Modalitäten, wodurch sie sich diesen Besitz zu conserviren gedenkt, ihrer selbst eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; und wenn der Verpfänder Mittel gefunden hätte, den Natural-Besitz der Waare an einen Dritten zu übertragen, die allgemeine Vorschrift des §. 27. auch gegen die Bank Anwendung findet.

Dahingegen sind, in Ansehung der Bank, keine besondere Maaßregeln, das Publicum gegen Gefährdungen sicher zu stellen, nöthig; da ein jeder, welcher über dergleichen Waaren-Artikel Contracte schließen will, sich von einer an die Bank geschehenen Verpfändung, durch die nach §. 52. anzustellende Erkundigung informiren kann.

55.

Es gehöret also bloß zu den von Seiten der Bank zu ihrer eigenen Sicherheit zu nehmenden Maaßregeln: ob und wie dieselbe, in den §. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. bestimmten Fällen, sich gegen eine, zu ihrem Nachtheil, von dem Verpfänder zu bewirkende Uebertragung des Natural-Besitzes an einen Dritten, vorsehen wolle; da hingegen ein Dritter, welcher über dergleichen an die Bank verpfändete Waaren Contracte zu schließen, ohne zugleich des Natural-Besitzes versichert zu werden, sich hat verleiten lassen, die Schuld des dabey erleidenden Nachtheils, in den er durch die unterlaßne Erkundigungs-Einziehung bey der Bank versetzt worden, lediglich sich selbst beyzumessen hat.

56.

In den Fällen des §. 45-48. aber muß die Bank, wegen der dem auswärtigen Correspondenten, Spediteur oder Commissionair in Zeiten zu ertheilenden Nachrichten, eben die den Privatgläubigern daselbst gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten; weil dergleichen auswärtige Interessenten nicht eben die Gelegenheit haben, durch Erkundigungen bey der Bank sich von den an selbige geschehenen Verpfändungen zu informiren.

57.

Strafen derjenigen, die bey dem Pfandverkehr das Publicum hintergehen.

Sollte auch schließlich ein oder anderer gewissenloser Kaufmann Gelegenheit finden, entweder seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Natural-Abgewehrung der verpfändeten Waare an einen Dritten, um sein Recht zu bringen; oder einen Dritten, durch Schließung von Contracten über dergleichen Waaren, mit Verschweigung des darauf schon haftenden Pfand-Nexus, zu hintergehen und in Schaden zu setzen; so soll demselben, als einem Betrüger, der Prozeß gemacht; er aller Rechte und Privilegien eines Kaufmanns verlustig erklärt; auf zwey- bis vierjährige Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe wider ihn erkannt, und solches Urtel an der Börse, oder sonstigen öffentlichen Versammlungsort der Kaufleute, zur Warnung des Publici angeschlagen werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermänniglich, insonderheit aber sämmtlichen Ober- und Untergerichten in Unsern Staaten, sich nach obigen Vorschriften auf das genaueste zu achten; und soll die gegenwärtige Declaration

tion nicht nur gewöhnlichermaaßen publicirt, sondern auch außerdem in den Handlungsstädten, auf der Börse, oder an dem sonstigen Versammlungs-Orte der Kaufmannschaft, derselben besonders bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist gegenwärtige Declaration von Uns höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. July 1785.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.
v. Heinitz. v. Werder.

Ad No. XLI.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet,

über die Gültigkeit der Verpfändungen von Schiffen, Getreyde, Holz, und andere Waaren, so der Schuldner seinem Gläubiger nicht in eigene Hände und Verwahrung übergeben kann,

bestimmte Grundsätze, wodurch in Zukunft denen darüber entstehenden Prozessen vorgebeuget und das Publicum gegen Betrügereyen möglichst gesichert werde, zu etabliren, und mittelst einer, unter Sach- und Handlungs-Verständiger Zuziehung und Beyrath, auch nach eingeholten Gutachten Unserer Gesetz-Commission abgefaßter von Uns höchsteigenhändig vollzogener Declaration sub dato den 16ten July c. promulgiren zu lassen. Als habt Ihr hiebeygehend 200 Exemplaria von sothaner Declaration zu empfangen, mit dem gnädigsten Befehl: sowohl Eures Orts und so viel Euch betrift, nach deren Inhalt Euch gebührend zu achten und zu verfahren, auch solche den unter Euch stehenden Magistraten, Untergerichten und Gerichts-Obrigkeiten zu ihrer gleichmäßigen Achtung und genauesten Befolgung gewöhnlichermaaßen zu publiciren, danebst aber daß selbige in Handlungs-Städten, auf den Börsen oder sonstigen Versammlungs-Orten der Kaufmannschaft, zu jedermanns Wissenschaft gelange, zu verfügen, und zugleich durch ein in den Intelligenz-Blättern Eurer Provinz zu inserirendes Avertissement bekannt machen zu lassen:

daß durch eine unter den 16. July c. ergangene Declaration nähere Vorschriften, wie es mit Verpfändungen von Schiffen und von andern Waaren, die ohne Natural-Uebergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, gehalten werden solle, gegeben worden, und daher ein jeder, welcher dergleichen Geschäfte vornehmen wolle, sich den Inhalt dieses Gesetzes gehörig bekannt zu machen habe.

Ihr werdet dannenhero das Erforderliche hierunter sonder Anstand zu besorgen allergehorsamst ohnermangeln, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. July 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi.
v. Werder.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. XLII. Rescript, daß die Stempel-Freyheit nur ganz armen Pupillen in gerichtlichen Verfügungen zugestanden werden kann, nicht aber auf den Collateral-Stempel zu extendiren sey. De Dato Berlin, den 19. Jul. 1785.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Veranlassung des in Abschrift hierbey liegenden General-Directorial-Schreibens vom 5. lauff. Monats mögen Wir Euch hiermit gnädigst nicht verhalten, wasgestalt die denen ganz armen Pupillen, zu deren Unterhalt ihre Revenüen nicht zureichen, in Unserer Instruction vom 28. Decbr. 1779. zugestandene Stempel-Freyheit allerdings nur von dem zu gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen sonst zu adhibirenden Stempel-Papier zu verstehen, nicht aber auf den Collateral-Stempel, als eine Art von Vermögens- oder Erbschafts-Steuer, zu extendiren sey. Als wornach Ihr nicht nur in dem angezeigten Veranlassungs-Fall, wegen des der minderjährigen Heyden zugefallenen Erb-Antheils, den rückständigen Collateral-Erbschafts-Stempel mit 1 Rthlr. 12 Ggr. suppliren zu lassen, sondern auch in künftig ähnlichen Fällen Euch allergehorsamst zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 19. July 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das hiesige Pupillen-Collegium.

No. XLIII. Publicandum zur nähern Belehrung der vermeinten Franzosen-Krankheit bey dem Rindvieh, nebst dem Begleitungs-Rescript vom 13. December 1785. De Dato Berlin, den 26. July 1785.

Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist angezeiget worden, daß, ohngeachtet des von Dero Ober-Collegio-Sanitatis schon vor vielen Jahren abgegebenen, auch den Unterthanen und Physicis mitgetheilten gründlichen Urtheils, über die sich verbreitete irrige Meynung einer sich bey dem Hornvieh beym Schlachten öfters äussernden Franzosen-Krankheit, dennoch hin und wieder in den Provinzen das Vorurtheil herrsche, als ob das Rindvieh, bey welchen man, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, verschiedene mit fett- oder speckartigen Materie angefüllte Körner oder Bläschen findet, unrein und mit der Franzosen-Krankheit behaftet sey, wofür solches auch in dem Falle die Schlächter erklären, nicht mehr Hand anlegen wollen, und es dem Scharfrichter übergeben, welcher es alsdann nicht nur wegschleppt und zu seinem Nutzen verwendet, sondern sogar auch das Beil, welches bey dem Schlachten gebraucht worden, als sein Eigenthum verlangt, oder es sich mit Einem Thaler bezahlen läßt, dahingegen der Verkäufer dem Käufer das für das Vieh bezahlte Geld wieder zurück zu geben schuldig gehalten worden.

Damit nun diesem Unwesen gesteuert, und der darunter zum großen Nachtheil besonders der Landleute und Viehmäster vorgegangene Mißbrauch und Betrug klärlich entdeckt werde; so ist nöthig erachtet worden, das Publicum hierunter näher zu belehren, und demselben bekannt zu machen, was es mit dieser auf einem bloßen Vorurtheil beruhenden so genannten Franzosen-Krankheit des Rindviehes eigentlich für Bewandniß habe, und wie es künftig in vorkommenden dergleichen Fällen gehalten werden soll.

Die in die Augen fallende Merkmale dieser vermeinten Krankheit, werden darin gesetzt, daß in der Brust an dem Rippenfelle, auch wohl an der Lunge eines dergleichen frisch aufgehauenen Stücks Vieh, sich kleinere oder größere, theils Erbsen, theils Bohnen ähnliche, theils wie Trauben an einander hängende Geschwülste vorfinden, welche sich mit samt dem

dem Rippenfell ablösen lassen, theils sich auch an der äussern Fläche der Lunge an dem Zwergfelle ansetzen, wobey übrigens das Fleisch eines solchen Stücks Vieh, von vollkommener Farbe und Consistenz mit dem schönsten Fett durchwachsen ist.

Man bemerkt diese Zufälle aber allezeit und hauptsächlich bey solchen Ochsen oder Kühen, welche zum Fettmachen aufgestallet, oder auf einer Fettweide gewesen sind. Dieses Vieh genießt natürlich einen Ueberfluß von Nahrung, und hat wenig Bewegung. Das Blut wird dadurch mit zu viel fetten Theilen beladen, welche sich in den Zweigen der lymphatischen Gefäße absetzen, und vorgedachte kleinere oder größere Geschwülste formiren, wie denn auch bisweilen der dünnere Theil der Lymphe, oder wäßrigten Feuchtigkeit einige Wasserblasen formiret, welche sich an obige Geschwülste anhängen. Dergleichen Vieh bleibt aber, mit diesen Zufällen, bis auf die letzte Stunde zum Schlachten, munter und wohl, frißt mit Begierde, und die Milch bey den Kühen, wenn sie noch welche geben, hat nichts Verdächtiges an sich.

Wenn also fernerhin Rindvieh munter und gesund ohne alle Abneigung gegen das Fressen zur Schlachtbank gebracht, und beym Aufhauen das Fleisch von natürlich gesunder Farbe mit gutem Fett durchwachsen befunden wird; so soll dem Schlächter, wenn er übrigens dergleichen kleine meistens traubenförmige Geschwülste in der Brust an dem Rippenfelle an der Oberfläche der Lunge und Zwergfelle, auch bisweilen im Unterleibe im Gekröse antrift, keinesweges weiter erlaubt seyn, das geschlachtete Stück Rindvieh für unrein, und daß es mit den Franzosen behaftet sey, zu erklären, vielmehr muß derselbe das Rippenfell mit den daran hängenden vorgedachten kleinen Geschwülsten ablösen, auch aller Orten, wo er sie sonst findet, ausschneiden und wegwerfen, das geschlachtete Vieh aber dem Willen des Eigenthümers oder Käufers überlassen, welcher es ohne Schaden der Gesundheit zu seinem häuslichen Gebrauch anwenden kann.

In solchem Fall soll auch dem Verkäufer des geschlachteten Stücks Vieh, auf keine Weise weiter angemuthet werden, das erhaltene Kaufgeld zurück zu geben.

Es verstehet sich aber übrigens von selbst, daß wenn die Schlächter bey Aufhauen des Viehes, Kennzeichen einer graßirenden Viehseuche finden, und auf den gegründeten Verdacht fallen, daß das Vieh von ungewissenhaften Besitzern, in deren Ställen die Viehseuche schon würklich vorhanden, aus Gewinnsucht losgeschlagen worden, davon sofort bey der Behörde Anzeige gethan, die ganze Sache durch den Kreis- oder Stadt-Physicum förmlich untersucht, und dessen Urtheil darüber gehörigen Orts abgegeben werden muß.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen hierdurch, diese auf das bewehrte Gutachten Dero Ober-Collegio-Sanitatis sich gründende nähere Belehrung und Anweisung, überall gehörig bekannt zu machen, solche auch den Intelligenzblättern einzuverleiben, und über deren Befolgung genau halten zu lassen.

Signatum Berlin, den 26. July 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Ad No. XLIII.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was von Seiten Unsers General-Directorii zur Widerlegung der hin- und wieder noch fortdauernden irrigen Meynung wegen der so genannten Franzosen-Krankheit des Rindviehes und deren üblen Folgen, nach vorher eingezogenen Gutachten Unsers Ober-Collegii-Sanitatis unter dem 26. July a. c. ins Land

erlassen worden, und wornach Wir auch bey vorkommenden gerichtlichen Streitigkeiten verfahren wissen wollen, solches empfanget Ihr zur Nachricht und Achtung hierbey geschlossen, und werdet insonderheit auch die unter Euch stehende Unter-Gerichte darnach zu instruiren, und durch selbige auf Befolgung dieser Vorschrift halten zu lassen hiemit befehliget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 13. Decbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIV. Circulare, die Beschleunigung der fiscalischen Processe gegen Privatos bey Justiz-Collegiis.

De Dato Berlin, den 2. Aug. 1785.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Justiz-Departement, hat bemerkt, daß die fiscalischen Processe, welche auf Veranlassung der Cammern gegen Privatos bey Justiz-Collegiis geführt werden, sich großentheils ganz außerordentlich in die Länge ziehen, und dieses wird auch durch die Beschwerden, welche die Partheyen darüber von Zeit zu Zeit beym General-Directorio erheben, hinlänglich bestätiget.

Ob nun zwar in Cammeral-Processen, wegen der Rücksprachen und Anfragen nicht immer die Promtitude eines mit seiner einzigen Sache beschäftigten Privati zu beobachten möglich ist; so kann doch auch den Cammer-Collegiis und ihren Fiscalen durchaus nicht ein Misbrauch der ihnen deshalb gegebenen Nachsicht gestattet werden, zumahlen nur die Anstellung einer Klage oder die erste Einlassung in Cammeral-Processen zur gehörigen Vorbereitung längere Zeit erfordern kann, im weitern Fortgange des Processes und seiner Instruction aber, wenn, wie es geschehen muß, die Sache vorher von allen Seiten und in Voraussicht aller muthmaßlichen Folgen aufs möglichste erwogen, und präpariret, auch dem Zufolge der Fiscal gründlich und vollständig informiret worden, nur noch selten Fälle vorkommen können, wo neue Anfragen und Nachforschungen nöthig wären, mithin, wenn dergleichen dennoch erforderlich sind, der dadurch verursachte ungebührlich zögernde Aufenthalt eben so sehr in dem Mangel anfänglicher solider Uebersicht und Instruction, als in der nachherigen langsamen Ergänzung jener Defectuosität liegt.

Es wird Euch dahero ernstlichst hiemit eingeschärft, Euch keine vermeidliche Verzögerungen weiter in fiscalischen Processen zu Schulden kommen zu lassen, wie denn, wenn künftig darüber gegründete Klagen entstehen, die Decernenten dafür nachdrücklich angesehen werden sollen, als wornach Ihr Euch zu achten, und das weiter erforderliche zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben

Berlin, den 2. August 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Deputationen.

No.

No. XLV. Gülde-Brief für die in eine Zunft zusammentretende Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna. De Dato Berlin, den 18. Aug. 1785.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die Schreiner- oder Tischler-, Zimmer-, Küper- oder Faßbinder-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Meister in Unserer Stadt Unna, bey Uns allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, daß Wir ihnen zusammen, da sie sich von alten Zeiten her, in Ansehung des Professions-Betriebs mit einander vereinigt gehalten hätten, zu Abstellung der bisherigen Unordnungen, und ihnen in ihrer Nahrung von andern geschehenen unzulässigen Eingriffen, überhaupt zu Einführung einer bessern und beständigen Regelmäßigkeit, ein speciales Innungs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhen mögten: So haben Wir, damit der dadurch beäugete Zweck erreichet, mithin das Aufkommen und Nahrung dieser verschiedenen, jedoch sich associirten Professionisten dadurch gemehret werde, ihnen solches in Gnaden accordiret; Verordnen dahero aus Landesherrlicher Macht, Kraft dieses, und wollen, daß alle ehedem ihnen gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia, gänzlich cassiret und annulliret, auch bey Zehn Rthlr. Strafe zu keinem Behelf bey irgend einem Judicio weiter angeführet werden, dagegen sich die Schreiner oder Tischler, Zimmerleute, Küper oder Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna, nach den hier folgenden Articuln achten und richten sollen:

Art. I.

Derjenige, welcher bey diesem combinirten Gewerk Meister zu werden verlangt, muß sich bey dem aus des Magistrats Mitteln dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, welche denn, sonder Weitläuftigkeit, den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahre als Geselle auf das Handwerk innerhalb Landes gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn; wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß dem Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstücke bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaften oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten, derjenige aber, dem es an jetztgedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will,

erlassen worden, und wornach Wir auch bey vorkommenden gerichtlichen Streitigkeiten verfahren wissen wollen, solches empfanget Ihr zur Nachricht und Achtung hierbey geschlossen, und werdet insonderheit auch die unter Euch stehende Unter-Gerichte darnach zu instruiren, und durch selbige auf Befolgung dieser Vorschrift halten zu lassen hiemit befehliget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 13. Decbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIV. Circulare, die Beschleunigung der fiscalischen Processe gegen Privatos bey Justiz-Collegiis.

De Dato Berlin, den 2. Aug. 1785.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Justiz-Departement, hat bemerkt, daß die fiscalischen Processe, welche auf Veranlassung der Cammern gegen Privatos bey Justiz-Collegiis geführt werden, sich großentheils ganz außerordentlich in die Länge ziehen, und dieses wird auch durch die Beschwerden, welche die Partheyen darüber von Zeit zu Zeit beym General-Directorio erheben, hinlänglich bestätiget.

Ob nun zwar in Cammeral-Processen, wegen der Rücksprachen und Anfragen nicht immer die Promtitude eines mit seiner einzigen Sache beschäftigten Privati zu beobachten möglich ist; so kann doch auch den Cammer-Collegiis und ihren Fiscalen durchaus nicht ein Misbrauch der ihnen deshalb gegebenen Nachsicht gestattet werden, zumahlen nur die Anstellung einer Klage oder die erste Einlassung in Cammeral-Processen zur gehörigen Vorbereitung längere Zeit erfordern kann, im weitern Fortgange des Processes und seiner Instruction aber, wenn, wie es geschehen muß, die Sache vorher von allen Seiten und in Voraussicht aller muthmaßlichen Folgen aufs möglichste erwogen, und präpariret, auch dem Zufolge der Fiscal gründlich und vollständig informiret worden, nur noch selten Fälle vorkommen können, wo neue Anfragen und Nachforschungen nöthig wären, mithin, wenn dergleichen dennoch erforderlich sind, der dadurch verursachte ungebührlich zögernde Aufenthalt eben so sehr in dem Mangel anfänglicher solider Uebersicht und Instruction, als in der nachherigen langsamen Ergänzung jener Defectuosität liegt.

Es wird Euch dahero ernstlichst hiemit eingeschärft, Euch keine vermeidliche Verzögerungen weiter in fiscalischen Processen zu Schulden kommen zu lassen, wie denn, wenn künftig darüber gegründete Klagen entstehen, die Decernenten dafür nachdrücklich angesehen werden sollen, als wornach Ihr Euch zu achten, und das weiter erforderliche zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben

Berlin, den 2. August 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

An sämmtliche Krieges- und Domainen Cammern und Deputationen.

No. XLV. Gülde-Brief für die in eine Zunft zusammentretende Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademaçer in Unna. De Dato Berlin, den 18. Aug. 1785.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die Schreiner- oder Tischler-, Zimmer-, Küper- oder Faßbinder-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Meister in Unserer Stadt Unna, bey Uns allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, daß Wir ihnen zusammen, da sie sich von alten Zeiten her, in Ansehung des Professions-Betriebs mit einander vereinigt gehalten hätten, zu Abstellung der bisherigen Unordnungen, und ihnen in ihrer Nahrung von andern geschehenen unzulaßigen Eingriffen, überhaupt zu Einführung einer bessern und beständigen Regelmäßigkeit, ein speciales Innungs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhen mögten: So haben Wir, damit der dadurch beäugete Zweck erreichet, mithin das Aufkommen und Nahrung dieser verschiedenen, jedoch sich associirten Professionisten dadurch gemehret werde, ihnen solches in Gnaden accordiret; Verordnen dahero aus Landesherrlicher Macht, Kraft dieses, und wollen, daß alle ehedem ihnen gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia, gänzlich cassiret und annulliret, auch bey Zehn Rthlr. Strafe zu keinem Behelf bey irgend einem Judicio weiter angeführet werden, dagegen sich die Schreiner oder Tischler, Zimmerleute, Küper oder Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna, nach den hier folgenden Articuln achten und richten sollen:

Art. I.

Derjenige, welcher bey diesem combinirten Gewerk Meister zu werden verlangt, muß sich bey dem aus des Magistrats Mitteln dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, welche denn, sonder Weitläuftigkeit, den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahre als Geselle auf das Handwerk innerhalb Landes gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn; wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß dem Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstücke bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaften oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten, derjenige aber, dem es an jetztgedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will,

erlassen worden, und wornach Wir auch bey vorkommenden gerichtlichen Streitigkeiten verfahren wissen wollen, solches empfanget Ihr zur Nachricht und Achtung hierbey geschlossen, und werdet insonderheit auch die unter Euch stehende Unter-Gerichte darnach zu instruiren, und durch selbige auf Befolgung dieser Vorschrift halten zu lassen hiemit befehliget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 13. Decbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIV. Circulare, die Beschleunigung der fiscalischen Processe gegen Privatos bey Justiz-Collegiis.

De Dato Berlin, den 2. Aug. 1785.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Justiz-Departement, hat bemerkt, daß die fiscalischen Processe, welche auf Veranlassung der Cammern gegen Privatos bey Justiz-Collegiis geführt werden, sich großentheils ganz außerordentlich in die Länge ziehen, und dieses wird auch durch die Beschwerden, welche die Partheyen darüber von Zeit zu Zeit beym General-Directorio erheben, hinlänglich bestätiget.

Ob nun zwar in Cammeral-Processen, wegen der Rücksprachen und Anfragen nicht immer die Promtitude eines mit seiner einzigen Sache beschäftigten Privati zu beobachten möglich ist; so kann doch auch den Cammer-Collegiis und ihren Fiscalen durchaus nicht ein Misbrauch der ihnen deshalb gegebenen Nachsicht gestattet werden, zumahlen nur die Anstellung einer Klage oder die erste Einlassung in Cammeral-Processen zur gehörigen Vorbereitung längere Zeit erfordern kann, im weitern Fortgange des Processes und seiner Instruction aber, wenn, wie es geschehen muß, die Sache vorher von allen Seiten und in Voraussicht aller muthmaßlichen Folgen aufs möglichste erwogen, und präpariret, auch dem Zufolge der Fiscal gründlich und vollständig informiret worden, nur noch selten Fälle vorkommen können, wo neue Anfragen und Nachforschungen nöthig wären, mithin, wenn dergleichen dennoch erforderlich sind, der dadurch verursachte ungebührlich zögernde Aufenthalt eben so sehr in dem Mangel anfänglicher solider Uebersicht und Instruction, als in der nachherigen langsamen Ergänzung jener Defectuosität liegt.

Es wird Euch dahero ernstlichst hiemit eingeschärft, Euch keine vermeidliche Verzögerungen weiter in fiscalischen Processen zu Schulden kommen zu lassen, wie denn, wenn künftig darüber gegründete Klagen entstehen, die Decernenten dafür nachdrücklich angesehen werden sollen, als wornach Ihr Euch zu achten, und das weiter erforderliche zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben

Berlin, den 2. August 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

An sämmtliche Krieges- und Domainen Cammern und Deputationen.

No. XLV. Gülde-Brief für die in eine Zunft zusammentretende Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna. De Dato Berlin, den 18. Aug. 1785.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die Schreiner- oder Tischler-, Zimmer-, Küper- oder Faßbinder-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Meister in Unserer Stadt Unna, bey Uns allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, daß Wir ihnen zusammen, da sie sich von alten Zeiten her, in Ansehung des Professions-Betriebs mit einander vereinigt gehalten hätten, zu Abstellung der bisherigen Unordnungen, und ihnen in ihrer Nahrung von andern geschehenen unzuläßigen Eingriffen, überhaupt zu Einführung einer bessern und beständigen Regelmäßigkeit, ein speciales Innungs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhen mögten: So haben Wir, damit der dadurch beäugete Zweck erreichet, mithin das Aufkommen und Nahrung dieser verschiedenen, jedoch sich associirten Professionisten dadurch gemehret werde, ihnen solches in Gnaden accordiret; Verordnen dahero aus Landesherrlicher Macht, Kraft dieses, und wollen, daß alle ehedem ihnen gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia, gänzlich cassiret und annulliret, auch bey Zehn Rthlr. Strafe zu keinem Behelf bey irgend einem Judicio weiter angeführet werden, dagegen sich die Schreiner oder Tischler, Zimmerleute, Küper oder Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna, nach den hier folgenden Articuln achten und richten sollen:

Art. I.

Derjenige, welcher bey diesem combinirten Gewerk Meister zu werden verlangt, muß sich bey dem aus des Magistrats Mitteln dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, welche denn, sonder Weitläuftigkeit, den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahre als Geselle auf das Handwerk innerhalb Landes gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn; wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß dem Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstücke bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaften oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten, derjenige aber, dem es an jetztgedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will,

erlassen worden, und wornach Wir auch bey vorkommenden gerichtlichen Streitigkeiten verfahren wissen wollen, solches empfanget Ihr zur Nachricht und Achtung hierbey geschlossen, und werdet insonderheit auch die unter Euch stehende Unter-Gerichte darnach zu instruiren, und durch selbige auf Befolgung dieser Vorschrift halten zu lassen hiemit befehliget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 13. Decbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIV. Circulare, die Beschleunigung der fiscalischen Processe gegen Privatos bey Justiz-Collegiis.

De Dato Berlin, den 2. Aug. 1785.

Friederich König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Justiz-Departement, hat bemerkt, daß die fiscalischen Processe, welche auf Veranlassung der Cammern gegen Privatos bey Justiz-Collegiis geführt werden, sich großentheils ganz außerordentlich in die Länge ziehen, und dieses wird auch durch die Beschwerden, welche die Partheyen darüber von Zeit zu Zeit beym General-Directorio erheben, hinlänglich bestätiget.

Ob nun zwar in Cammeral-Processen, wegen der Rücksprachen und Anfragen nicht immer die Promtitude eines mit seiner einzigen Sache beschäftigten Privati zu beobachten möglich ist; so kann doch auch den Cammer-Collegiis und ihren Fiscalen durchaus nicht ein Misbrauch der ihnen deshalb gegebenen Nachsicht gestattet werden, zumahlen nur die Anstellung einer Klage oder die erste Einlassung in Cammeral-Processen zur gehörigen Vorbereitung längere Zeit erfordern kann, im weitern Fortgange des Processes und seiner Instruction aber, wenn, wie es geschehen muß, die Sache vorher von allen Seiten und in Voraussicht aller muthmaßlichen Folgen aufs möglichste erwogen, und präpariret, auch dem Zufolge der Fiscal gründlich und vollständig informiret worden, nur noch selten Fälle vorkommen können, wo neue Anfragen und Nachforschungen nöthig wären, mithin, wenn dergleichen dennoch erforderlich sind, der dadurch verursachte ungebührlich zögernde Aufenthalt eben so sehr in dem Mangel anfänglicher solider Uebersicht und Instruction, als in der nachherigen langsamen Ergänzung jener Defectuosität liegt.

Es wird Euch dahero ernstlichst hiemit eingeschärft, Euch keine vermeidliche Verzögerungen weiter in fiscalischen Processen zu Schulden kommen zu lassen, wie denn, wenn künftig darüber gegründete Klagen entstehen, die Decernenten dafür nachdrücklich angesehen werden sollen, als wornach Ihr Euch zu achten, und das weiter erforderliche zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben

Berlin, den 2. August 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

An sämmtliche Krieges- und Domainen Cammern und Deputationen.

No.

No. XLV. Gülde-Brief für die in eine Zunft zusammentretende Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna. De Dato Berlin, den 18. Aug. 1785.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem die Schreiner- oder Tischler-, Zimmer-, Küper- oder Faßbinder-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Meister in Unserer Stadt Unna, bey Uns allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, daß Wir ihnen zusammen, da sie sich von alten Zeiten her, in Ansehung des Professions-Betriebs mit einander vereinigt gehalten hätten, zu Abstellung der bisherigen Unordnungen, und ihnen in ihrer Nahrung von andern geschehenen unzulässigen Eingriffen, überhaupt zu Einführung einer bessern und beständigen Regelmäßigkeit, ein speciales Innungs-Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhen mögten: So haben Wir, damit der dadurch beäugete Zweck erreichet, mithin das Aufkommen und Nahrung dieser verschiedenen, jedoch sich associirten Professionisten dadurch gemehret werde, ihnen solches in Gnaden accordiret; Verordnen dahero aus Landesherrlicher Macht, Kraft dieses, und wollen, daß alle ehedem ihnen gegebene Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia, gänzlich cassiret und annulliret, auch bey Zehn Rthlr. Strafe zu keinem Behelf bey irgend einem Judicio weiter angeführet werden, dagegen sich die Schreiner oder Tischler, Zimmerleute, Küper oder Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher in Unna, nach den hier folgenden Articuln achten und richten sollen:

Art. I.

Derjenige, welcher bey diesem combinirten Gewerk Meister zu werden verlangt, muß sich bey dem aus des Magistrats Mitteln dem Gewerke zugeordneten Beysitzer, und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen, welche denn, sonder Weitläuftigkeit, den zweyten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahre als Geselle auf das Handwerk innerhalb Landes gewandert, (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet: Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm, nach Maaßgebung des General-Patents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn; wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß dem Gesellen, so kein Soldat gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstücke bestehet.

Art. II.

Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaften oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorhero noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten, derjenige aber, dem es an jetztgedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will,

vorhero noch als Geselle, ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert seyn kann. Außer diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muth-Zeit und Muth-Jahre hierdurch gänzlich abgeschaft und verboten.

Art. III.

Soll der Geselle, so Meister zu werden verlanget, und sich dieserhalb bey der Versammlung des combinirten Gewerks gebührend gemeldet, folgendes zum Meisterstück machen:

Ein Schreiner oder Tischler

Ein fournirtes Spinde, ein fournirtes Brettspiel oder Damen-Brett, oder einen Fenster-Rahm mit vier Flügeln, wo alles winkelrecht, quadrat und von egalem Maaß seyn muß, und soll er nichts mehr, als eins von diesen Stücken, auch keine Zeichnungen, zu machen schuldig seyn.

Ein Zimmermann
soll zum Meisterstück machen:

Ein mit doppelten Pinnen in einander gearbeitetes Gebind, welchem auch allenfalls ein gut ausgearbeitetes Gesims beygefüget werden muß; ferner soll er von einem gewissen Gebäude von vierzig Fuß breit und achtzig Fuß lang den Grundriß machen, denselben in ein wirthschaftliches Gebäude eintheilen, darinnen alle Bequemlichkeiten anbringen, alle Zimmer quadrat machen, Dehle und Stallungen nach der gehörigen Weite einrichten, desgleichen die Fronte und Seiten-Wände des Hauses abzeichnen.

Ein Küper oder Faßbinder
soll zum Meisterstück machen:

Eine Tonne mit einem Boden, welcher an beyden Enden passet, nebst einer Butter-Kerne.

Ein Drechsler

Ein gerades Spinnrad und einen Zähl-Haspel.

Ein Stuhlmacher

Einen Sessel mit einem geflochtenen losen Küssen, welches ausgenommen werden kann.

Ein Rademacher

Einen ganzen Vorder-Wagen mit zwey Rädern.

Ueber jetzt gedachte Stücke soll niemand, der entweder bey dem Tischler oder Zimmer, oder übrigen, so eben nach einander benannten combinirten Professions-Verwandten zu Unna Meister werden will, ein mehreres zu verfertigen, unter keinerley Vorwand angehalten werden, jedoch soll der zum Meister-Recht sich meldende Geselle verbunden seyn, wenn er einige, oder alle diese Handwerke zusammen treiben will, auch die dazu vorgeschriebene besondere Meisterstücke zu machen; wobey es denn einem jeden Gesellen frey stehen soll, die zum Meisterstücke gemachte Sachen zu behalten, oder zu verkaufen, auch damit nach eigenem Gefallen zu verfahren.

Art. IV.

Wenn der Meister-Geselle das Meisterstück nicht in eines Meisters Hause, sondern in seinem eigenen Quartier verfertiget, sollen zwey Meister des Gewerks ihn von Zeit zu Zeit besuchen, und sehen; ob er auch die Arbeit selbst mache, und wie er damit avancire? Es werden aber alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worin sie wollen, gänzlich verboten, und müssen die zuschauende Meister nichts prätendiren, als was ihnen Art. 6. zugebilligt wird.

Art. V.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meister-Geselle solches dem Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und um Berufung des Gewerks zu dessen Besichtigung ansuchen, welches so dann, so bald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen soll.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden werden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor diesmal ab, und das Handwerk besser zu lernen angewiesen, sonst aber ihm einiger von denen Amts-Meistern öfters mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten

und

und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entstehet, ist solches dem Gutachten des Magistrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung andrer unpartheyischen Meister heimzustellen: Maaßen wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursache Schwierigkeiten gemachet worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Es soll auch für keinen Fehler am Meisterstück geachtet werden, wenn das Holz nicht recht trocken, oder sonst nicht gut ist, maaßen es hier nur auf die Arbeit, und daß selbige recht gemacht sey, nicht aber auf die Tauglichkeit des Holzes ankommt.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung des Meisterstücks, und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre festgesetzet worden, anbetrifft, unter einem Fremden oder Einheimischen und Meisters Sohne, oder der eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere, zu Erlangung des Meister-Rechts sich geschickt machen solle. Dafern aber Jemand, so bereits in einer andern Stadt, worin diese Professionisten zünftig, es sey in- oder außerhalb Landes, Meister gewesen, sich zu Unna zu setzen, und die Gülde zu gewinnen beschlösse, soll derselbe, ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden 6ten Articul festgesetzten Gebühren, wovon aber die wirkliche Ausländer, doch nur von den zwey Zahlungs-Posten zur Lade und zur Cämmerey, nach dem Edict vom 8ten April 1764. frey bleiben, die übrige hingegen ebenfalls erlegen müssen, angenommen werden. Jedoch soll er gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerke des vorigen Wohnorts, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI.

Wer nun bey dem einen oder andern Gewerke die Profession, oder wenn er die zwey erstern, oder, wie doch wohl selten der Fall vorkommen kann, mehrere hierin benannte, zusammen zu betreiben, sich anheischig gemacht, mit diesem oder jenem, oder mit allen Meisterstücken bestanden, gleich er dann vor jedem Gewerk ein apartes Meisterstück an- und ausfertigen muß, der soll ohne Unterschied respective dem Gewerke, der Cämmerey und der Kirche folgende Gebühren und Kosten erlegen:

a) Ein Tischler

Zur Amts-Lade Vier Reichsthaler, dem Beysitzer des Magistrats Einen Reichsthaler, denen gesammten Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft, Einen Reichsthaler Zwölf Groschen, dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, oder welcher ihn bey dessen Verfertigung besuchet, Einen Reichsthaler, (so aber derjenige, welcher vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht erlegen darf) zur Stadt-Cämmerey Zwey Reichsthaler, und der Kirche, anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, Zwölf Groschen.
Zusammen Zehn Reichsthaler.

b) Ein Zimmermann:

Zur Amts-Lade Vier Reichsthaler, dem Beysitzer des Magistrats Einen Reichsthaler, denen gesammten Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft, Einen Reichsthaler Zwölf Gr., dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, oder welcher ihn bey dessen Verfertigung besuchet, Einen Reichsthaler, (welchen aber ebenfalls derjenige, der vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen ist, nicht erlegen darf) zur Raths-Cämmerey Zwey Reichsthaler, und der Kirche, anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, Zwölf Groschen. Also überhaupt Zehn Reichsthaler.

Eben so viel soll auch, nach den spezificirten Sätzen, ein jeder der übrigen hierin benannten Vier Professionisten, der bey dem combinirten Gewerk Meister wird, bezahlen, mithin in allen bemerkten Fällen gleich viel, und außer diesen festgesetzten Gebühren darf, unter keinerley Vorwand, ein mehreres an Kosten gefordert und gegeben werden.

Derjenige, der die beyde erstere, oder mehrere Gewerke zusammen betreiben will, und darum die Art. 3. resp. für jedes vorgeschriebene Meisterstücke verfertiget, auch damit bestanden hat, bezahlet auch nur eben so viel in jeder vorstehenden Position, mithin in Summa Zehn Reichsthaler, als wenn er nur ein Meisterstück von allen gemacht und ein Gewerk gewählet hätte, aus der Ursach, damit keinem, der zu verschiedenen Metiers das Geschicke besitzet, sein Etablissement erschweret werden möge.

Wer diese vorgemeldete Pflichten geleistet und das Bürgerrecht gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zu Rathhause gemeldet hat, der soll, ohne fernere Weitläuftigkeit, zum Meister-Recht auf- und angenommen werden und aller Vorrechte des Gewerks genießen.

Art. VII.

Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das hierin schon mehrmal benannte combinirte Gewerk der verschiedenen Professionen fernerhin ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister bey jeder, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es soll aber desto genauer darauf gehalten werden, daß keiner zum Gewerk gelange, welcher nicht vorbeschriebenermaaßen sich dazu tüchtig gemacht, und deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meister-Wittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten komme; hingegen soll auch keinem Meister frey stehen, mehr als zwey Gesellen auf seiner Werkstatt zu setzen. Wenn aber ein Zimmermeister entweder über einen ganzen Bau mit jemand contrahiret hätte, oder einer von den übrigen Professionen solche Arbeit verfertigte, mit welcher er die Messen und Jahrmärkte bereisete, oder welche er außer Landes versendete, als fournirte Spinden, Tische, Gueridons und dergleichen der Küper-Fässer ꝛc., denn soll ihm unverwehret seyn, so viel Gesellen, jedoch mit Vorwissen des Altmeisters, zu verschreiben, als er nöthig zu haben vermeynet. Von den einwandernden Gesellen aber kann er keinen über die verordnete Zahl nehmen, als wenn die andern Meister ihre Zahl haben, oder keinen verlangen.

Es soll auch kein Meister mehr als einen Lehrjungen haben, außer wenn dieser seine Lehrjahre halb ausgestanden hat, alsdann ist der Meister wohl befugt, noch einen Lehrjungen dabey anzunehmen.

Art. VIII.

Wer nun die Tischler-, Zimmer-, Küper- oder Faßbinder-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Innung vorbeschriebenermaaßen zu Unna nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet hat, dem soll auch sein Handwerk davon, so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen dort zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn, wie denn auch einem auswärtigen, und mit dieser combinirten Innung zu Unna es nicht haltenden Zimmermeister keinesweges frey stehen soll, für dort wohnende Herrschaften, Häuser, Scheunen, Stallungen, so in dasiger Stadt nachher gerichtet werden sollen, zu beschlagen, zu verbinden und heimlich herein zu practiciren, bey Confiscation des Holzes, so alsdenn dergleichen hiernach zu solcher Arbeit nicht befugter Meister, der Herrschaft, die es ihm geliefert hat, bezahlen, das Geld für das zu verkaufende Holz aber den Armen zufallen soll.

Ferner dürfen die Tischler, Küper oder Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher aus andern Städten, keine Tischler-, Küper-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Arbeit in die Stadt Unna zum Verkauf bringen, als in den Jahrmärkten, und wenn diese vorbey, müssen sie die unverkaufte Waaren wieder zurücknehmen, oder mit Vorwissen des Gewerks in der Stadt bey jemanden, bis

zum

zum künftigen Markt hinsetzen. Den Einwohnern zu Unna ist aber, wenn sie von den Meistern in der Stadt die nöthige Arbeit nicht für den curenten Preiß sollten verfertiget bekommen können, unbenommen, dergleichen für sich in andere Städte zu bestellen und hereinzubringen, auch, wenn sie darüber sich mit den Meistern in der Stadt Unna nicht vereinigen können, einen Tischler, Küper, Drechsler und Rademacher aus einer andern Stadt zu verschreiben, und ihre Arbeit durch denselben verfertigen zu lassen, welchem denn so wenig, als dessen Gesellen, von den Meistern der Stadt Unna und deren Gesinde, bey Strafe einige Schwürigkeit oder Verdruß gemachet werden soll.

Was die Küper oder Faßbinder der Stadt Unna betrift: so darf sich auch keiner derselben, bey arbitrairer Strafe, weigern, die etwa von einem Küper eines andern Orts gemachten Gefäße nachzubinden, oder zu repariren, und soll ihm nicht der mindeste Vorwand dagegen zustatten kommen.

Auswärtige Küper sollen jedoch bey obiger Zulassung keine andere Waaren als Wasch-Fässer, große und kleine Zober, Scheuer-Fässer, Kubben, Eymer, Butter-Gefäße, Lügel, Milch-Fässer, offene Kohl- und Fleisch-Tonnen, aber keine Gefäße, mit zwey Boden, zu Unna einbringen. Damit auch allem Betrug, insonderheit bey den Bier- Brandtewein- und Butter-Gefässen, die in der Stadt selbst gemacht werden, desto besser vorgebeuget werde: so soll jeder Küper, oder Faßbinder, der sich zu Unna künftig setzet, in seinem Eide, jeder bereits etablirte aber, noch durch einen Handschlag mit angeloben, daß er, so viel ihm immer möglich, kein anderes, als nach richtigem Maaß eingerichtetes Tonnen- und Butter-Gefäß, verfertigen wolle. Weil aber die Tonnen durch das Nachbinden kleiner werden: So verordnen Wir hiermit, daß solches Nachbinden nicht anders gestattet werden soll, als daß der Eigenthümer der nachzubindenden Gefäße diese durch Ersetzung neuer Stäbe, wieder auf richtige Maaße wollte einrichten lassen, wornach jeder Küper sich dahero, bey arbitrairer Strafe zu achten hat.

Es sollen auch keine Bildhauer, Orgelbauer, Instrumentenmacher, Sand-Uhrmacher, Glaser, Maurer, überhaupt keine andere oben Art. 3. nicht mit benannte Professionisten, Tischler-, Zimmer-, Küper-, Stuhlmacher-, Drechsler- und Rademacher-Arbeit zu verfertigen, sich unterstehen, es möchte ihnen denn vom combinirten Gewerk gestattet seyn, widrigenfalls muß der Magistrat denjenigen, der hiergegen Eingriff thut, in eine verhältnißmäßige Geldstrafe condemniren, und davon die Hälfte zur Gewerks-Lade, die andere Hälfte aber zur Cämmerey berechnen lassen. Und ob Wir zwar nicht gemeynet sind, dem combinirten Gewerke der Tischler, Zimmerleute, Küper, Stuhlmacher, Drechsler und Rademacher daselbst die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Fuscher ferner zu gestatten: So wollen Wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer, geschwinde Justitz, durch Wegnehmung des Arbeits-Zeuges, Geld und andere Strafen, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen.

Denen sämmtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen, und das Tischler-, Zimmer-, oder ein anderes oben mit eingeführtes Handwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben, und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey denen Gewerks-Meistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß denen abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungens zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle; so wollen Wir solches doch keinesweges auf die ausrangirte, noch weniger auf verurlaubte, oder mit Lauf-Pässen versehene, oder auch zu denen Garnison-Regimentern gehörige Leute verstanden wissen, und soll keinem derselben, Tischler-, Zimmer-, Küper-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Arbeit zu verfertigen, verstattet werden, als wenn er das Meister-Recht gewonnen hat,

hat, oder als Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. IX.

Was die Tischler, Zimmerleute, Küper, Drechsler, Stuhl- und Rademacher auf den platten Lande anbelanget: so sollen diejenigen, welche nach den Principiis regulativis noch daselbst geduldet werden möchten, es mit dem Gewercke und der Lade derjenigen Stadt halten, in deren Amts-District das Dorf, in welchem der Land-Tischler, Zimmermann, oder sonst einer der mehrbenannten Profeßionisten wohnet, belegen ist; mithin sind sämtliche im Amte Unna wohnende, den hiernach combinirten Profeßionen zugethane Leute schuldig, sich mit der Zunft in der Stadt Unna zu vereinigen, jedoch ist ein solcher Land-Profeßionist, wenn er nicht verlanget, Jungens zu lehren, oder Gesellen zu halten, keinesweges verbunden, auch das Meister-Recht zu gewinnen, sondern er hat nur, gleich den übrigen, die das Meisterrecht gewinnen müssen, zu den Gewerks-Prästandis das so genannte Quartal-Geld, welches über Funfzehn Stbr., oder Sechs gGr. Berliner Courant nicht seyn soll, jährlich in die Zunft-Lade zu bezahlen; derjenige hingegen, so auf dem platten Lande Jungen lehren und Gesellen halten will, ist schuldig, das Meisterrecht zu gewinnen; er darf dem ohngeachtet aber in der Stadt nicht anders, als für Geselle bey einem Stadtmeister arbeiten, und soll ein solcher Landmeister zum Meisterstück dasjenige ebenfalls verfertigen, was oben Art. 3. für jede Profeßion besonders vorgeschrieben worden, jedoch wird für die Land-Tischler und Zimmerleute hiemit festgesetzt, daß jedem derselben ein Meisterstück weniger, als einem in der Stadt bestimmt worden, und zwar von allen Meisterstücken die leichtesten aufgegeben werden, auch er mit Anfertigung eines Grundrisses zu einem Hause verschonet bleiben soll, und daß keine Wanderjahre erforderlich sind.

Es soll auch ein Landmeister an Meister-Gelde und allen Kosten, überhaupt nicht mehr als Fünf Rthlr. bezahlen, von welchen die Lade Zwey Rthlr., der Beysitzer Einen Rthlr., die Meister zur Ergötzlichkeit Sechszehn gGr., der Meister, bey welchem der Verfertiger des Meisterstücks das Meisterstück gemacht, Acht gGr. und Einen Rthlr. die Raths-Cämmerey erheben sollen.

Die Jungens, die ein solcher zünftiger Landmeister zu lehren, und die Gesellen, so er zu halten, die Befugniß hat, müssen alle bey dem Gewerke in der Stadt Unna, in Gegenwart des Magistrats-Beysitzers, zunftmäßig eingeschrieben, auch nach geendigten Lehrjahren zu Gesellen losgesprochen, und mit Lehrbriefen versehen, hiernächst nicht weniger eben daselbst die Gesellen zu Meistern gemacht werden, wenn sie sich, als solche, im Amte Unna, oder in der Stadt niederlassen wollen, jedoch soll in diesem letztern Fall der auf dem Lande ausgelernte Geselle, ehe er zur Meisterschaft gelassen wird, noch als Geselle ein Jahr bey den städtschen Meistern arbeiten, auch alsdann das oben für die Stadtmeister festgesetzte Meisterstück complet verfertigen.

Ein jeder auf dem platten Lande sich niedergelassene Meister kann des Gewerks Versammlungen beywohnen, er ist aber nicht schuldig, bey denenselben öfter, als einmal im Jahre, und zwar um Trinitatis sich einzufinden, da er denn das so genannte Quartal-Geld mit Sechs Gr. erlegen muß.

Art. X.

Damit auch künftig aller Zank und Streit zwischen dem Tischler- und Zimmer-Gewerk wegen der einem jeden zukommenden Arbeit vermieden, und darunter etwas gewisses und beständiges gestiftet werde: So wird dem Tischler-Handwerk, nachstehende Arbeit ganz allein zu verfertigen, zuerkannt, und hiemit festgesetzet, daß der Leim hauptsächlich die Tischler von den Zimmerleuten in ihrer Arbeit scheiden soll, und künftighin alle und jede Arbeit, welche mit Leim in einander verbunden und gemacht wird, als: Tische, Spinden, Cabinets, Comoden, Paneel-Thüren, Paneel-Fensterladen, Canzeln, Chor-, Uhr- und andere Gefälte, und panelisirte Verkleidungen, Kasten, Brettspiele, Chatoullen, Stühle, Canapees,

pees, Ruhebetten und Taburets, Kutsch-Kasten, Bänke, geleimte Bettgestelle, glatte Schilderey-Rähme, Coffres, Verschläge, Tapeten-Leisten, Schäpfe mit gehobenen Gegittern, geleimte Särge, Rollen, oder sogenannte große Mangeln, Uhrgehäuse und dergleichen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, denen Tischlern privative eigen verbleiben, und sich kein Zimmermann, bey Vermeydung der Confiscation der gemachten Arbeit und des Werkzeuges, womit solches gemacht wird, unterfangen soll, dergleichen zu verfertigen; es stehet aber demselben frey, gleich den Tischlern mit dem Hobel zu arbeiten, und es soll folgende Arbeit Niemanden, als den Zimmerleuten zu verfertigen erlaubt seyn, nehmlich:

1) Alles, was zum Verbande eines Gebäudes gehöret und damit Connexion hat, als Holz zu beschlagen, und vom grösesten bis zum kleinsten zu verbinden;

2) Alle dahin gehörige Arbeit mit der Schabe oder Hobel, als Gesimse, Leisten, Dachfenster, rauhe und geschabte Thüren und Fenster, Block-Rähme, Treppen mit drey Canten Bretter, Reihwerk und Pallisaden, Zäune, Thorwege und Thüren, so nur genagelt werden;

3) Alle Wasser- Grund- und andere grobe Arbeit an Rammen, Rosten, Schleusen, Thoren, Brücken, Brunnen, Stielen mit Ringstuhl und Avesalen, Mühlen, große Maschinen, Söller-Bretter, welche nicht mit der Schabe in einander gepläget, sondern nur besäget oder bebeilet werden, Thor-Gestelle in den Kirchen und andere Gestelle, Hecken, Krüppers, und überhaupt alles, was im Groben und Rauhen gearbeitet, mit eisernen Nägeln zusammen geschlagen und verbunden wird.

Zusammen aber können Zimmerleute mit den Tischlern ohne Unterschied machen:

1) Alle schlechte und saubere Treppen-Arbeit; wenn aber das Geländer derselben geleimet werden muß, ist der Zimmermann schuldig, dergleichen Geländer einem Tischler zu übergeben, und von ihm ausarbeiten zu lassen; indessen kann derselbe das Gestelle und Stafenwerk verfertigen, auch die ganze Treppe aussetzen;

2) stehet auch denenselben frey, Fußboden, gefuget und gespundet, gehobelt und rauh zu verlegen; wie dann auch

3) Treillagen, Gatterwerk oder Staketen, Bind- und Sprügel-Arbeit in den Gärten zu Berceaus, Lauben und Sommerhäusern, so weit die Nagel-Arbeit gehet, ausgenommen dasjenige, was geleimet wird. Einem Zimmermann stehet also frey, alles daran zu machen, und kann ein Tischler das Latten- und Sprügel-Werk wohl verfertigen, das Gestell an Stielen und Riegeln aber bleibt dem Zimmermann privative, weilen es mit der Axt ausgehauen wird.

Der übrigen mit diesen zwey Professionen combinirten vier Handwerker ihre Arten von Gefäßen und Arbeits-Stücken entscheiden sich von selbst, und muß darin einer dem andern, bey oben bestimmter Strafe, keine Nahrungs-Eingriffe thun.

Art. XI.

Wenn das combinirte Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonst zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Es soll aber diesem Beysitzer alsdenn, außer was demselben, bey Verfertigung des Meisterstücks, imgleichen der Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehr Jungens hierin aparte zugebilliget worden, mehr nicht, als Sechszehn gGr. an Gebühren aus der Lade gegeben werden.

Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadt-Meister besagter Zunft, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerks-Sachen mitgegeben wird, verrichten muß; es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er dem Alt-Meister gleich anzeigen, und dieser, daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß.

Wenn aber jemand, so sich in Unna setzet, bereits anderswo Meister gewesen, so ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung, bey denen Gewerks-Versammlungen, in welchen kein Trinken statt findet, gebrauchet, sondern dieses soll, wenn die Zunft etwa für sich, ohne daß von Amts-Angelegenheiten gehandelt wird, zusammen trinket, durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

Art. XII.

Den Beysitzer des Magistrats und den Alt-Meister, sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen, die Wir, damit alles desto vernünftiger und bey nüchternem Muth gethan werde, nur des Vormittags gehalten wissen wollen, gebührend respectiren, wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimente, hiedurch gänzlich verbieten, auch die sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechen abgeschaffet wissen wollen, daß bey der Zusammenkunft der Tischler, Zimmer- und übrigen zu dieser Innung sich ergebenen Handwerksleute es anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden solle; Jedoch, daß dabey nicht getrunken werde: Maaßen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer denen, des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlasseten Zusammenkünften, geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks-Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen; Würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er Zwölf Groschen erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIII.

Haben Wir zwar der Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, sammt den Gesellen-Briefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir denn wider denjenigen Magistrat, welcher daben durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul, diesem Privilegio zuwider, zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen.

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Innungs- oder Gewerks-Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbieten Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Alt-Meister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget ist, angesehen wissen. Diese Lade soll bey dem ältesten Alt-Meister im Hause stehen, und mit drey Schlössern von verschiedner Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Alt-Meister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel haben sollen, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, und wenn es nöthig, dem Alt-Meister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zustellen sollen. Zum Alt-Meister muß, ohne erhebliche Ursachen, kein anderer, als der älteste Meister, genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann; Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der erwählte Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte, oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen; allenfalls aber, da sie sich nicht vereinigen könnten, die

Sache

Sache an das Magistrats-Collegium gelangen lassen, welches sodann einen Alt-Meister benennen muß.

Art. XIV.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Alt-Meister in der Woche nach Trinitatis sowohl über die zur Meister-Lade als Gesellen-Armen-Casse gehörige Gelder, (als welche letztere künftig auch vom Alt-Meister und Alt-Gesellen in einer aparten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen,) in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die oben Art. 9. mithaltende Meister vom platten Lande Amts Unna, wie dort schon erwehnt ist, erfordert werden, und ihr jährlich Quartal-Geld mit Sechs gGr. erlegen.

Dem Beysitzer soll Ein Reichsthaler, dem Gewerke Drey Reichsthaler, und denen Gesellen aus ihren Geldern Zwey Reichsthaler, nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von Jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Meister gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen sollen; sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschafft, hierdurch aufgehoben und verboten; dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien, nach Unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8ten Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XV.

Ob nun zwar solchergestalt die nichtsbedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu des Gewerks-Angelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden, insonderheit da die Confirmation des Privilegii nur ein gar weniges kostet: So lassen Wir doch geschehen, daß, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Gewerk sich desfalls an den Magistrat melden, und wenn dieser die Collerte approbiret, oder im Fall sie von einer Erheblichkeit ist, die Approbation Unserer Märkschen Cammer-Deputation dazu, durch die Behörde eingehoben hat, solche in Gegenwart des Magistrats gemacht, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werde, daß nämlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XVI.

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in ihres Gewerks Armen-Casse zu legen, um einen verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse anzurichten, (so wie Art. 14. gedacht, in des Alt-Meisters Verwahrung seyn, dieser und ein Alt-Geselle aber, jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen,) einen armen kranken Gesellen damit zu helfen oder zur Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret, und ein jeder in der Stadt in Arbeit stehender Geselle, monathlich einen gGr., ein auf dem platten Lande, bey einem Landmeister in Arbeit stehender Geselle, aber nur monathlich Sechs Pfennige aus seinem Lohn, zu dieser Gesellen-Armen-Casse zu erle-

gen gehalten seyn. Wie denn zu eben dem guten Zweck die bisher etwa eingeführte gute Ordnungen, wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl ferner bleiben kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen Vier gGr. aus der Meister-Lade, von den Gesellen-Geldern, und zwar nicht an ihn selbst, sondern an dessen Schlafstelle, gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 32. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, so soll er nichts bekommen, und für einen Vagansten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVII.

Weilen einem Meister, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, gebühret, dahin zu sehen, daß gute und tüchtige Arbeit gemacht, und von denen ihm zur Arbeit gelieferten Bau-Materialien nichts entwendet werde: so verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß wenn jemand zu klagen Ursache zu haben vermeynet, daß die von ihm einem Meister verdungene Arbeit nicht tüchtig gemacht, oder von den Bau-Materialien an Bauholz, Brettern, Eisen ꝛc. etwas entwendet sey, er solches bey dem Magistrat anbringen solle, welcher sofort die Sache, mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehenden Meister, pflichtmäßig untersuchen, und wenn die Arbeit untüchtig befunden worden, den Meister, der die Arbeit angenommen hat, zu deren Verbesserung, wenn damit geholfen werden kann, sonst aber zu Bezahlung der verdorbenen Arbeit und in die Unkosten verdammen soll. Jeder Meister, der zu dergleichen Untersuchung mit gebrauchet wird, erhält für seine Mühe Acht gGr. Würde aber ein Meister, wider Verhoffen, überführet, daß er gar etwas von den Bau-Materialien gestohlen hätte, so soll er das Gestohlne bezahlen, und wenn es das erstemal ist, in Zehn Rthlr. Strafe zur Cämmerey, und Erstattung der Unkosten, verdammet, und die Sentenz Vierzehn Tage lang auf dem Rathhaus Flur öffentlich angeschlagen werden; Würde er aber zum zweytenmal sich auf Dieberey betreffen lassen: so soll derselbe als ein würklich unordentlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen und dabey weiter nicht gelitten, auch ihm, zu seiner Subsistance, keine andre, als Handlanger-Arbeit, gestattet werden.

Art. XVIII.

Sollte auch ein Meister aus der Stadt Unna auf dem platten Lande arbeiten wollen, so muß er mit den Bauherrn, absonderlich aber mit den armen Unterthanen, so Wohnhäuser, Scheunen oder Stallungen ꝛc. bauen lassen, und welche das baare Geld manchmal so fort nicht aufbringen können, in die Gelegenheit sehen, und nicht mehr vom Gebäude ꝛc. fordern, als wozu sich andere, oder die Landmeister etwa erbieten möchten; Wie denn auch zum Besten der Unterthanen auf dem platten Lande den Zimmerleuten erlaubet wird, Bauern oder Cossäthen und Einlieger, so mit der Zimmer-Arbeit in etwas umzugehen wissen, statt Gesellen, beym Holz Aushauen, Beschlagen, Sägen und sonsten, auch beym Richten zu gebrauchen.

Vor allen Dingen aber hat sich der Meister zu hüten, ehe und bevor der Unterthan ein Fundament von Feldsteinen gemacht, worauf die Schwellen zu liegen kommen, daß er, bey schwerer Verantwortung, die Schwellen nicht strecke, noch viel weniger zu fernerer Richtung des Hauses schreite.

Weilen auch bishero an einigen Orten die Zimmerleute, entweder aus Muthwillen oder Unwissenheit, die Schwellen der Erde gleich gestrecket, daß selbige bald verfaulen müssen: so soll künftig derjenige Meister, welcher die Schwellen nicht dergestalt gestrecket, daß sie wenigstens ein und einen halben Fuß im Lichten über die Erde zu liegen kommen, Vier Rthlr. Strafe, als nehmlich ein Drittel zur Cämmerey, ein Drittel zur Lade und ein Drit-

Drittel zur Stadt-Armen-Casse zu erlegen schuldig seyn.

Daferne aber die Leute auf dem Lande und in den Dörfern ihre Gebäude selbsten, oder durch Hülfe ihrer Nachbarn und anderer auf dem Lande sich aufhaltenden Leute, jedoch durch herumtreibende Zimmer-Gesellen verfertigen könnten oder wollten, soll und muß ihnen solches nicht gestattet werden.

Es soll sich auch kein Meister unterstehen, in der Stadt Unna eine Schwelle aufzubrechen, noch eine neue zu legen, vielweniger eine Wand zu setzen, noch ein ganz neu Gebäude aufzurichten, worüber die Nachbaren streitig, bevor er sich deshalb wohl erkundiget, ob der streitige Ort zuvor von dem Magistrat oder den Bau-Commissarien des Orts besichtiget, und, wie weit mit dem Bau zu verfahren sey? verordnet worden, bey Strafe von Fünf Rthlr., welche zur Lade fließen.

Art. XIX.

Soll auch kein Meister dem andern in seine Bau-Stelle oder gedungene Arbeit fallen, dieselbe sey groß oder klein, bey Zehn Rthlr., oder sonst, nach Erheblichkeit der Sache, zu bestimmenden Strafe, davon ein Drittel zur Cämmerey, ein Drittel zur Lade, und ein Drittel zur Armen-Casse zu berechnen.

Wenn aber der Bauherr, oder der, welcher sonst ein ander Stück Arbeit bestellet, erhebliche Ursachen hätte, daß er den Zimmer- oder andern Meister abschaffen müßte, zum Exempel, wenn er von ihm zur Ungebühr aufgehalten, und mit guter und tüchtiger Arbeit nicht versehen würde, und dergleichen mehr; denn hat er hierzu des Zimmer- oder sonstigen Meisters Vorwissen nicht nöthig, und ist der Zimmer-Meister ꝛc. mit denen darauf gesetzten Vier Rthlr. zu bestrafen, welche obangeführtermaaßen in drey Theile zu repartiren. Desgleichen soll auch kein Meister dem andern einen Gesellen oder Lehrjungen abspenstig machen, oder nach sich ziehen, mit Uebersetzung des Lohns, oder auf was Art es immer geschehen kann, bey Drey Rthlr. Strafe; welche in drey gleiche Theile, zur Lade, zur Cämmerey- und Stadt-Armen-Casse zu repartiren.

Art. XX.

Kein Zimmermeister soll ein Gebäude, es sey klein oder groß, das über Sechszehn Rthlr. in Geding steht, wofern es nicht auf Tagelohn gerichtet, ohne Contract und Verdings-Zettel annehmen, sondern er soll darüber allemal einen schriftlichen Contract, worin alles ordentlich specificiret, was, und wie das Gebäude verfertiget werden müste? vom Bauherrn unterschrieben fordern, und mit unterzeichnen, damit sich darnach sowohl der Bauherr, als Zimmer-Meister richten könne, und alles Klagen von beyden Theilen möglichst verhütet werde. Wer solches nicht thut, soll dem Gewerke Vier Rthlr. entrichten, davon die eine Hälfte zur Lade fließet und die andere der Stadt-Armen-Casse zu geben ist. Inzwischen stehet dem Bauherrn frey, die Gebäude dem Meister zu verdingen, oder um Tagelohn verfertigen zu lassen, wobey aber ein jeder Meister gewissenhaft seyn, und den Bauherrn bey dem Verding nicht übersetzen muß.

Art. XXI.

Ein Zimmer-Meister soll täglich bey seinen Gesellen seyn, gute Anstalten beym Bau machen, und damit solcher desto besser befördert werde, muß er dahin sehen und dafür stehen, daß seine Gesellen, gleich den Maurern, von Mariä Verkündigung an bis Michaelis, um Fünf Uhr Morgens, bis Abends Sieben Uhr, auf der Arbeit seyn, oder, wenn er mit seinen Leuten in den längsten Tagen eine Stunde eher kommen wollte, denn kann er auch dieselbe eine Stunde eher wieder abgehen lassen. Von Michaelis an aber muß er sich mit anbrechendem Tage bey der Arbeit einfinden, und mit Sonnen-Untergang erst abgehen, da denn ersternfalls einem Gesellen täglich Achtzehn Stbr. Berliner Courant, das sind Sieben gGr. und 2/3tel Deut Tagelohn, das Meister-Gebühr mit eingerechnet, letzternfalls aber, in den kürzern Tagen, demselben Sechs gGr. Tagelohn, incl. des Meister-Groschens, gereichet werden sollen.

Ein Handlanger bekommt in den langen Tagen Sechs gGr., in den kürzern Tagen aber nur Zwölf Stbr. oder Vier gGr. 9⅗tel Deut, Berliner Courant, das Meister-Gebühr mit eingerechnet. Es muß sich kein Zimmer-Geselle, noch Handlanger unterstehen, da, wo er an einem Bau gebrauchet wird, Unserm unterm 22sten October 1732. publicirten Edict zuwider, einiges Holz, Späne, Rüstholz oder Bretter, oder die in einer neuern Verordnung verbothene sogenannte Abend-Klötze, wenn sie von der Arbeit gehen, mit nach Hause zu nehmen, noch weniger andern zu verkaufen, sonsten sie unfehlbar gesetzmäßiger Strafe oder eines proportionirlichen Abzuges vom Tagelohn zu gewärtigen haben.

Beym Richten des Gebäudes stehet es in des Bauherrn Willkühr, was er denen Zimmer Gesellen beym Cranzaufsetzen, an Bier und Brod, oder an Gelde, statt einer Mahlzeit geben will, die benöthigte Leute beym Richten, wofern es im Contract nicht bedungen ist, schafft der Bauherr, so lange das Richten währet, auf seine Kosten. Wenn auch ein Meister bey einem Herrn oder Bürger mit Schrauben arbeiten würde, soll der Bauherr dem Meister von einer jeglichen gesetzten Schraube geben Drey Gr. Berliner Courant für Tag und Nacht.

Art. XXII.

Wenn ein Meister des Tischler- und Zimmer-, oder eines der übrigen damit combinirten Gewerks, jemand mit der Arbeit über Gebühr aufhalten würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justitz administriren, und den Meister nach Befinden strafen.

Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Tischler- und Zimmer- oder sonstigen Meister dieser Zunft bestellte Arbeit, wenn er damit gar zu lange aufgehalten wird, demselben abzunehmen und einem andern zu geben. Wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen. Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Tischler- und Zimmer- oder sonstigen Meister der combinirten Zunft, sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen andern als gewöhnlichen Preiß zu setzen, und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten, oder aber zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Patent verbothen ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil, als er will, zu verfertigen oder zu verdingen.

Da auch an den meisten Orten üblich gewesen ist, daß die Särge nicht anders, als nach der Reihe, nur von einem oder zweyen Meistern verfertiget werden dürfen, woraus allerhand Unordnungen und Verlegenheiten entstanden sind; so soll dieser Gebrauch abgeschafft, und den Meistern, die nach obiger Vorschrift Särge machen dürfen, einem wie dem andern unverwehret seyn, die bey jedem bestellte Särge zu machen. Wie Wir denn auch wollen, daß jeder Meister sein benöthigtes Holz und die Bretter, so gut er kann, kaufen und anschaffen möge, maaßen dadurch, daß kein einzelner Meister das zur Stadt kommende Holz und die Bretter kaufen dürfen, die Zufuhr nur geschwächet wird.

Art. XXIII.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten, wann aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen dem Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröffnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. XXIV.

Wenn ein Meister oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die Meister, Gesellen und ihre Weiber und die Lehr-Jungen der Leiche folgen, auch die jüngsten Meister die Leiche, wenn

es

es verlangt wird, tragen, die Vier ältesten aber dazu nicht verbunden seyn, und soll sich bey Acht Gr. Strafe ohne erhebliche Ursachen, (so dem Alt-Meister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet,) keiner, dem es vom Alt-Meister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Tischler und Zimmerleute, auch andere hierinn benannte Professionisten, wie jedermänniglich, sich zu achten haben. Wollte aber auch einer seine Leiche ohne dieses Gefolge begraben lassen, stehet ihm solches auch frey, und es soll ihm solch Gefolge nicht aufgedrungen werden.

Art. XXV.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keine Lehr-Jungen halte, sie auch deren denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen haben; dagegen aber auch für alle Arbeit zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch freystehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolgert werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten. Wenn aber die Wittwe eines Tischlers und Zimmermanns, oder eines andern Gliedes der combinirten Zunft, außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Tischler- und Zimmer- Küper ꝛc. und sonstiger hierinn ausgedruckter Professions-Arbeit enthalten, und sie sodann von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXVI.

Wenn ein Knabe bey einem Meister um eins dieser combinirten Gewerker zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen, und wenigstens die Fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es wäre denn, daß der Meister ihn währenden den Lehr-Jahren wöchentlich Vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister Sechs Rthlr. Strafe, zum Behuf der Armen-Frey-Schulen, oder wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt-Armen-Casse erlegen muß; und soll darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Lossprechung des Jungens sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über Vier Wochen nicht dauren soll; in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf Vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburtsbrief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom Berlinschen Charite-Hospital für Zwölf Groschen exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein, (maaßen diejenigen unehlich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren-Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen,) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens aber ins Buch eingetragen wird.

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als Sechs

Sechs Groschen Schreib-Gebühren an den Beysitzer, und Zwölf Groschen in die Lade, danebst auch der Kirche, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des Wachses, wo es sonst gebräuchlich ist, Sechszehn Groschen, also zusammen Einen Rthlr. Zehn Gr. und ein mehreres nicht, unter welchem Vorwand es wolle.

Wenn aber ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld auch nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor dem Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre verlängere, veranstaltet werden. Wenn auch aus den Wayfen-Häusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren. Wie es denn auch wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVII.

Ein jeder Meister soll seinen Lehrknaben gewissenhaft, auch mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und demselben bey der Arbeit fleißig zusehen lassen, wie die Arbeit angegeben und geführet werden müsse, auch, insonderheit beym Zimmer-Handwerk, ihn anweisen, wie zum Besten des Bauherrn an Bau-Materialien etwas ersparet werden könne.

Es soll auch ein Meister mit seinem Lehr-Jungen christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solchen Jungen mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also daß er dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werde, belegen, noch weniger aber seiner Ehefrau und Gesellen dergleichen zu thun gestatten: Gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klagen bey ihm geführet werden, darunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn mögte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheiden gegen ihn zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrjunge aus blossem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden. Bliebe er aber über Vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbt und hinterläßt einen Jungen, so noch nicht ausgelernet hat, soll ihm von dem Gewerk ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre, in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXVIII.

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinn er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. 26. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellen-Stande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, auch seinen künftigen Meistern treu und fleissig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro Drey Jahre

an vornehme Oerter in den Königlichen Provinzen wandern, arbeiten, und dadurch sich in seiner Profession von Tag zu Tag geschickter machen müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Alt-Meister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne alle andere Ceremonien und Possen losgesprochen und ins Protocoll-Buch als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Gr., exclusive des Stempel-Papiers, vom hiesigen Charite-Hospital gedruckt geliefert werden,) entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair 4 Gr. Stempel-Papier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks-Alt-Meister Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions-Gebühren ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann nebst dem Geburts-Briefe oder Legitimations-Schein, in der Meister-Lade verwahret, und von beyden, nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Gr. zum Charite-Hospital bezahlet werden, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Geselle Einen Rthlr. in die Lade und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehr-Briefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehr-Brief Zwölf Gr., dem Charite-Hospital, und für das Stempel-Papier Vier Gr., dem Beysitzer und denen zwey Alt-Meistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem Zwölf Gr., wovon der Beysitzer Sechs Groschen, und die zwey Alt-Meister jeder Drey Groschen bekommen. Wenn aber der Lehr-Brief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch, nebst dem Siegel-Wachs bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey von Geburts- und Lehr-Brief wird vom Beysitzer und beyden Alt-Meistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs Groschen für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen proportionirlich getheilet werden.

Art. XXIX.

Die ehemaligen Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, sind durch die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebens-Strafe wider diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwande sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von Jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den Unnaischen Tischler-, oder Zimmer-, oder übrigen combinirten Gewerks-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerks-Beysitzer und Alt-Meister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Gesellen dieser combinirten Zunft, und den Gesellen eines separaten andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher dem Beleidiger nach Unserm Edict von verbothener Selbstrache, und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von Jemanden geschehen, so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Bei-

leidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXX.

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Tischler- und Zimmer Gewerks und der übrigen hiemit vereinigten Professionisten ihre eigene Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge bloß als ein anderes Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; daher Wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen abgeschaffet wissen wollen, dergestalt, daß die Tischler- und Zimmer-, auch der übrig hierin benannten Handwerker ihre Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern aufreden, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, noch weniger aber unter den Ruhe-Stunden Neben-Arbeit annehmen, sondern vielmehr des Abends zur rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaaßen wenn ein Geselle nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in Zwey Gr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in Sechs Groschen Strafe vom Gewerks-Beysitzer verdammet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

Art. XXXI.

Wenn in der Stadt Unna (welches der gütige Gott in Gnaden verhüten wolle) eine Feuersbrunst entstünde; so sollen Meister und Gesellen erscheinen mit ihren Axten und Picken und sonstigen Instrumenten, oder dem, was man am besten bey Löschung des Feuers gebrauchen kann, parat stehen, und das Feuer löschen helfen, und wird die Obrigkeit erkennen und verordnen, ob und wie viel derjenige, dessen Haus gelöschet wird, ihnen zur Ergötzlichkeit geben solle? Wo aber ein oder der andere dabey zu Schaden käme, so muß ihm zwar aus der Lade geholfen werden: der Hausherr aber kann sich nicht entziehen, dem Beschädigten zum Arzt-Lohn, auf Erkenntniß der Obrigkeit, etwas zu Hülfe zu geben.

Wenn auch unter denen Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchen-Gehens, Einlegung in die Klinge-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, eingeführet wären: So lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geld-Strafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Berechnung in die Gesellen-Armen-Casse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen. Insonderheit aber sollen die Gesellen, welche den Winter über beym Meister in Arbeit gestanden, gehalten seyn, den halben Sommer über, und zwar bis Johannis in Arbeit beym Meister zu verbleiben, und kann der Meister ein Wochenlohn bis dahin zu seiner Sicherheit zurück halten.

Art. XXXII.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens Vierzehn Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens Vierzehn Tage vorher aufkündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle; Es soll auch hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Reichsthaler, einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke; sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen, noch

beob-

beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Förderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens, noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. XXXIII.

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Alt-Gesellen, mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen. Dieselbe müssen sich aber bey Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister so fort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit, wie Articul 16. und 31. gedacht, ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; Also haben die Altgesellen diese Gelder jedesmal in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettel zu notiren, und sodann den Cassen-Zettel, nebst dem Gelde, im Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister, und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 14. verordnet worden, auf Trinitatis jeden Jahres, in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn; denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen, sowohl in der Stadt, als auch die auf dem platten Lande, dergestalt und willig mit unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit oder Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXIV.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeydung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen; so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt wider die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXV.

Gleichwie nun das combinirte Tischler-, Zimmer-, Küper- oder Faßbinder-, Drechsler-, Stuhl- und Rademacher-Gewerk der Stadt Unna sich nach diesen Innungs-Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen sich Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; Also befehlen Wir Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation der Grafschaft Mark, dem Commissario Loci und Magistrat zu Unna, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul auf die darin

vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Articul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18. August 1785.

Friderich.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XLVI. Rescript, wegen Verminderung der Anzahl der Züchtlinge im Spandauischen Zuchthause. De Dato Berlin, den 29. August 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das Directorium des Spandauischen Zucht- und Arbeits-Hauses fernerweit angezeiget, daß die Anzahl der Züchtlinge männlichen Geschlechts sich noch nicht vermindert, und nach der Verfassung des Zuchthauses es an dem nöthigen Raum fehlet, so viele Leute gehörig in Arbeit anzustellen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden: Bey Verbrechern, welche sich auf Jahre lang qualificiren, alle Rücksicht dahin zu nehmen, daß solche nicht zur Zuchthaus- sondern allemal zur Vestungs-Arbeit verhältnißmäßig verurtheilet werden. Ihr habt Euch hiernach gehorsamst zu achten und Wir sind ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. August 1785.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. d. Reck.

An die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts.

No. XLVII. Rescript, wegen des einem Pächter zustehenden Compensations-Rechts wegen seiner baar bezahlten Caution. De Dato Berlin, den 18. September 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Ihr in Euren wegen der Einrichtung des Hypothequen-Wesens in hiesiger Provinz erstatteten General-Bericht zugleich darüber:

> in wiefern das in der Concus-Ordnung §. 121. einem Pächter wegen baar bezahlter Caution zugestandene Compensations-Recht von demselben auch gegen eingetragene Real-Gläubiger opponiret werden könne?

Euer Gutachten abgegeben habt; so lassen Wir Euch nunmehr zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen unverhalten:

daß, da diesen Real-Gläubigern die Hebung ihrer Zinsen, auch Durante Concursu aus den Guths-Revenüen, mithin auch aus den an die Stelle der fructuum tretenden Pachtgeldern in dem §. 115. No. 2. und dem §. 206. der Concurs-Ordnung ausdrücklich beygelegt wird, damit aber es offenbar nicht würde bestehen können, wenn ein Pächter die Durante Concursu schuldig gewordenen Pachtgelder, die nach §. 209. den intabulirten Gläubigern gehören, auf Abrechnung der baar bezahlten Caution indistincte zurück zu behalten berechtiget seyn sollte, demselben dergleichen Compensations-Recht nur gegen die nicht eingetragene Gläubiger, und wenn er die Caution selbst hat intabuliren lassen, auch gegen die später ingrossirten Posten zu Statten komme; dagegen aber den voreingetragenen Creditoribus dadurch an ihrer Befugniß, die Zinsen aus den Guths-Revenüen zu erheben, keinesweges präjudiciret werde, vielmehr in soweit es auch in Ansehung der Compensations-Forderungen eines solchen Pächters

ters bey der Vorschrift des §. 120. lediglich sein Bewenden habe.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und den Inhalt der gegenwärtigen Declaration durch einen Aushang Euren Justiz-Commissariis bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Sptbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLVIII. Rescript, wegen Adhibirung des Stempelpapiers in kleinen Injurien-Sachen. De Dato Berlin, den 10. October 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden, und Anfrage geschehen.

Ob zu denjenigen Injurien-Sachen, welche nach Vorschrift der Proceß-Ordnung als Bagatellsachen bis zu 10 Rthlr. instruiret werden müssen, die Adhibirung des Stempelpapiers erforderlich sey?

Da nun das Stempel-Edict den Gebrauch des Stempelpapiers in Injurien-Sachen indistincte vorschreibet, und von der Bestimmung eines modi instruendi der Gebrauch oder Nichtgebrauch des Stempels nicht nothwendig abhängt; dagegen aber auch bey Abfassung der interimistischen Stempel- und Sportul-Taxe vom 26. April 1781. die Absicht keinesweges gewesen ist, eine Erhöhung der Stempel-Intraden zu bewirken; sondern nur dieselben im gleichen Verhältniß, wegen der aus der vorigen Proceß-Form wegfallenden Sätze, zu conserviren; So verordnen Wir hiedurch:

daß in dergleichen kleinen Injurien-Sachen, welche nach der Proceß-Ordnung als Bagatellsachen unter 10 Rthlr. zu instruiren sind, nur zu den darin ergehenden Urteln oder Contumacial-Resolutionen ein Stempel-Bogen von 4 Gr. genommen, und der sogenannte Ehrenversorg oder Ehrenschein, wenn dergleichen verlangt wird, auf einem Vier Groschen-Stempel ausgefertiget werden solle.

In Ansehung anderer Injurien-Sachen, welche nach der Verordnung vom 26. April 1781. in der 2ten Anmerkung, auch in Ansehung der Stempelsätze zur zweyten Colonne gehören, hat es dabey lediglich sein Bewenden, und habt Ihr Euch nicht nur selbst nach gegenwärtiger Declaration gebührend zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in deren Conformität zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Octbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Werder.

An das Cammer-Gericht.

No. XLIX. Rescript, wegen Einbringung der Deductionen und Gestattung der Fristen dazu. De Dato Berlin, den 20. October 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Uns seit einiger Zeit verschiedene Zweifel darüber vorgetragen worden:

wie es nach den in der Proceß-Ordnung und in den Circularien vom 19. März 1782. und 20. Septbr. 1783. vorkommenden Bestimmungen und Einbringung der Deductionen in den verschiedenen Instanzen und mit Gestattung der Fristen dazu gehalten werden solle?

Wir haben daher nöthig gefunden, diese Materie für die Fälle, wo nach den subsistirenden Vorschriften überhaupt Deductiones zuläßig sind, durch gegenwärtiges Circulare vollständig zu erörtern und auf einen festen gleichförmigen Fuß zu bestimmen.

I.

In erster Instanz.

Bleibt es bey der Vorschrift der Proceß-Ordnung P. I. Lit. X. §. 1. dahin:

daß nach geschehener Instruction in facto, regulariter sofort ad Protocollum von beyden Theilen deduciret werden müsse.

Müssen aber nach §. 3. l. c. schriftliche Deductiones, wegen Wichtigkeit der Sache, zugelassen werden, so hat es bey der Disposition des Circularis vom 19. März 1782. Sect. IV. n. 3. dahin sein Bewenden:

daß die Deductiones beyder Theile zu gleicher Zeit erfordert werden müssen, daß die von dem Richter darzu bestimmte Frist ipso jure präclusivisch sey, und daß also nach Ablauf derselben, es mögen nun eine oder beyde, oder keine von beyden Deductionen eingekommen seyn, Acta sofort zum Spruch vorzulegen sind.

II.

In zweyter Instanz.

Sind die Fälle zu unterscheiden, wenn eine neue Instruction in Appellatorio erfolgt oder nicht.

Erfolgt gar keine neue Instruction in Appellatorio: so bleibt es bey der Verordnung des Circularis vom 20. Septbr. 1783. pag. 50. n. 4. 5. und pag. 53. n. 21. dahin:

daß alsdann der Appellations-Bericht, oder die Deduction den Appellaten zum Schluß-Bericht oder zur Gegen-Deduction communiciret werden müsse.

Aber auch in Fällen, wo eine neue Instruction in facto statt findet, es mag nun solche sämmtlich, oder auch nur einige Gravamina betreffen, verordnen Wir hiedurch:

daß, da alsdenn die Deduction des Appellanten zugleich die Ausführung seiner Gravaminum ex actis primae instantiae enthält, dieselben dem Appellaten zur Einbringung seiner Gegen-Deduction communiciret werden solle.

Damit auch ferner keine Parthey sich beschweren dürfe, daß sie durch die Schuld ihres Mandatarii oder Consulenten der Ausführung ihrer Rechte verlustig geworden, so setzen Wir ferner feste:

daß die Fristen der De- und Gegen-Deduction in Appellatorio nicht ipso jure präclusivisch seyn, sondern wenn die Schrift nach Ablauf der ersten Frist nicht einkommt, der Mandatarius oder Consulent in 2 Rthlr. Strafe, auch wenn solche nicht ausdrücklich communiciret worden, genommen und ihm eine neue Frist bey 5 Rthlr. Strafe gesetzt, auch diese Strafe so lange verdoppelt werden solle, bis entweder die Schrift einkommt, oder ausdrücklich ad Acta submittiret wird.

Geschiehet letzteres von Seiten des Appellanten; so ist eine Gegen-Deduction von Seiten des Appellaten nicht erforderlich; sondern es wird mit Vorlegung der Acten zum Spruch verfahren. Ein Erlaß obgedachter Strafen findet übrigens nur in dem einzigen Falle statt, wenn der Mandatarius durch ein von einem öffentlich authorisirten Arzte auf seine Pflicht ausgestelltes Attest nachweisen kann, daß er während dem Laufe der versäumten Frist an Ausarbeitung der Deduction durch Krankheit verhindert worden. Den Grund vorstehender Dispositionen, werdet Ihr von selbst darinn entdecken, weil zu den Deductionen in jure keine weitere Information von den Partheyen erforderlich ist, folglich der Richter sich wegen versäumter Fristen dazu lediglich an den Mandatarium oder Consulenten zu halten hat.

III.

In der dritten Instanz.

Sind zwar bisher gar keine Deductiones zuläßig gewesen. Es hat aber die Erfahrung gelehret, daß solche nicht füglich in allen Fällen vermieden werden können,

nen, besonders wenn das Urtel erster Instanz auf den Grund einer neuen Instruction in Appellatorio geändert worden, oder wenn der Revident nova anzuzeigen hat, auf welche der Revisions-Richter nach Vorschrift §. 12. 13. Tit. 15. P. I. in gewissermaaßen reflectiren soll.

Wir setzen also hierdurch fest:

daß den Revidenten nachgelassen seyn solle, binnen 14 Tagen nach eingekommenen Revisions-Beschwerden eine Deduction derselben einzureichen, welche den Revisen zur Gegen-Deduction binnen gleicher Frist zu communiciren ist; daß aber diese Fristen eben so wie die in erster Instanz, für präclusivisch zu achten, dergestalt, daß wenn innerhalb derselben die Deduction nicht einkommt, acta sofort zum Spruch in Revisorio befördert werden müssen.

Schließlich verordnen Wir annoch

generaliter:

daß in allen Fällen, wo Deductiones ad rededucendum communiciret werden sollen, solches nicht durch ein schriftliches Communicatorium geschehen dürfe, sondern die Abschrift oder das übergebene Duplicat dem gegenseitigen Mandatario oder Consulenten bloß cum Copia Decreti, durch das Copier-Buch zuzustellen, und der Tag wenn solches geschehen, auf das ad acta bleibende Original zu vermerken sey.

Ihr habt Euch also nicht nur selbst nach vorstehenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, sondern auch, solche Euren Justiz-Commissariis durch einen Aushang bekannt zu machen; imgleichen diejenigen Eurer Unter-Gerichte, welche Sachen in Appellatorio zu instruiren haben, darnach anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Octbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. L. Rescript; auf die Anfrage wegen Anwendung der Declaration vom 16. November 1784. wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen der Deserteur zu halten. De Dato Berlin, den 25. October 1785.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über Eure Anfrage vom 3. Aug. c. wegen der Declaration vom 16. Sept. a. pr. das Vermögen der Ehefrauen der Deserteurs betreffend, mit Unserm Militair-Departement und General-Auditoriat Rücksprache genommen worden; so lassen Wir Euch nunmehro darüber nachstehendermaaßen bescheiden. Wenn auch durch die Desertion des Mannes die zurückgelassene Frau desselben, aus dem Foro militari in Ansehung ihrer Person nicht heraus geht, sondern solches, da der Mann durch seine treulose Entweichung das Forum nicht hat mutiren können, bis zur erfolgenden Scheidung beybehält; so sind doch die Militair-Gerichte nicht in der Verfassung, daß dieselben die in der Declaration vorgeschriebene Aufsicht über das Vermögen solcher Frauen füglich übernehmen könnten. Es müssen also die Civil-Gerichte des Wohn-Orts, wo sie, wenn sie dem Mann in die Garnison gefolgt sind, mit demselben das Standquartier gehabt haben, die Aufsicht über ihr Vermögen, und die Administration desselben, in Fällen wo solche, nöthig ist, um so mehr führen, als dergleichen Eheweiber, wenn sie durch den Tod, die Verabschiedung oder die Trennung der Ehe aus dem Militair-Gerichts-Stande heraus gehe, unter deren Gerichtsbarkeit zurückfallen. Dem Foro originis hingegen kann diese Aufsicht und Administration nur alsdenn abgegeben werden, wenn die Frau des Deserteurs dahin würklich zurückkehrt; doch versteht es sich von selbst, daß in sofern dieselbe unter einer andern

Juris-

Jurisdiction unbewegliches Vermögen besitzt, die Aufsicht darüber in jedem Fall dem Foro rei sitæ obliege.

Einer solchen Frau einen besondern Curatorem jedesmahl zu bestellen, finden Wir unnöthig, und die absque Curatore von ihr vorgenommenen Handlungen für null und nichtig zu erklären, bedenklich; da solchergestalt andere Einwohner des Staats durch Negotia mit dergleichen Personen, deren besondere Qualität ihnen ohne ihre Schuld unbekannt bleiben kann, optima fide in den größten Schaden versetzt werden könnten.

Der Zweck der ganzen Verordnung geht hauptsächlich nur dahin, daß die Frau des Deserteurs verhindert werden soll, fugam mariti zu instruiren, oder ihm selbst mit ihrem Vermögen nachzufolgen, und solches dem Fisco oder der Invaliden-Casse zu entziehen. Bey Verhandlungen, welche hierauf nicht abzielen, ist kein Grund vorhanden, solche für nichtig zu erklären.

Diejenigen hingegen, welche dahin abzielen könnten, müssen die Gerichte durch Inhibitiones auf die Grundstücke und Activa einer solchen Person, und durch Bekanntmachungen an diejenigen Gerichte, unter deren Jurisdiction dieselben Erb-Anfälle wahrscheinlich zu erwarten haben, möglichst zu verhüten sich angelegen seyn lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Frau eines Deserteurs, so lange sie das Forum mariti noch beybehält, auch die in den Gesetzen, für die Soldaten-Frauen verordnete Stempel- und Sportul-Freyheit allerdings zu statten kommen muß.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch das dortige Stadt-Gericht darnach zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 25. October 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. LI. Rescript, wegen der zur Vorladung unbekannter Erben erforderlichen Fristen. De Dato Berlin, den 25. October 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Eure auf Veranlassung der Frankfurther Stadtgerichte in Betref der bey Vorladung unbekannter Erben erforderlichen Fristen sub dato des 17. laufenden Monats an Uns erlassene Anfrage erledigt sich dadurch von selbst, daß Fiscus oder eine Cämmerey wenn solche eine Verlassenschaft, wozu kein bekannter Erbe vorhanden ist, als ein bonum vacans in Anspruch nimmt, in Effectu an die Stelle des Erben treten, auch aus dem Nachlaß alles dasjenige prästiren müssen, wozu ein jeder anderer Erbe verbunden ist.

Es ist folglich gar kein Grund vorhanden, warum zu einem ad instantiam Fisci ergangenen Aufgeboth ein längeres Spatium als zu einem gleichmäßigen von einem Privato extrahirten Aufgeboth erforderlich seyn sollte. Eine ganz andere Bewandniß hat es dagegen wenn ein Verschollener pro mortuo erkläret werden soll. Alsdenn kommt es darauf an, jemanden ein Recht oder Vermögen welches er schon würklich acquiriret und in Besitz genommen hat, zu entziehen, wobey allerdings mehr Vorsicht und längere Fristen statt haben müssen, als wenn die blosmögliche Existenz eines Unbekannten, der vielleicht ein Jus potius haben könnte ausgemittelt werden soll. Hiernach werdet Ihr Euch also Eures Orts zu achten, und die Frankfurther Stadtgerichte auf ihre Anfrage zu bescheiden wissen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Octbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. LII. Rescript, wegen der Instanzien in Wernigerodischen Prozessen. De Dato Berlin, den 1. Nov. 1785.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Dem Inhalt Unsers, wegen der Instanzien in Wernigerodeschen Prozessen ergangenen Rescripts vom 8. Novbr. 1755. hat durch die aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 24. m. pr. ersehene von der Wernigerodischen Regierung eigenmächtig unternommene Abänderung der Instanzen, wie sich von selbst verstehet, nicht derogirt werden können, und muß mithin nach wie vor, auf die Klagen der Unterthanen wider den Grafen in ersterer Instanz bey dem Instructions-Senat Unseres Cammer-Gerichts, in zweyter aber bey dem Ober-Appellations-Senat erkannt werden. Es hat immittelst seine Richtigkeit, daß es vornehmlich nach dem gegenwärtigen modo procedendi, zur grossen Beschwerde der Unterthanen selbst gereichen muß, ihre Klagen in so weiter Entfernung, bey euch anzubringen, und daselbst die Instruction abzuwarten, und in diesem Betracht Euer Bericht nebst seiner Beylage die Veranlassung gegeben, hiermit nachzulassen und festzusetzen, daß die Wernigerodische Regierung, zumal als ein Judicium formatum, in Fällen, wo Kläger selbst bey ihr sich melden, dergleichen Klagen annehmen, die Sache instruiren, und bloß Acta instructa an Euch zum Erkenntniß einsenden möge und solle, wogegen in denen Appellatoriis es bey der Vorschrift Unseres Circulars vom 20. Sept. 1780. Sect. VII. no 10. 11. 14. pag. 58. seq. lediglich sein Bewenden haben muß.

Und dieses ist, wornach Ihr Euch Eures Orts zu achten, und die Wernigerodische Regierung zurecht zu weisen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Nov. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. LIII. Rescript, betreffend das Forum derer zwischen dem Rendanten und den Interessenten einer Stettinischen Sterbe-Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten. De Dato Berlin, den 1. November 1785.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über Eure Anfrage vom 19ten Septbr. Fol. 1. v. ob Ihr befugt seyd, die zwischen dem Rendanten und den Interessenten einer dortigen Sterbe-Gesellschaft, wegen Auszahlung der stipulirten 100 Rthlr. erstandene Streitigkeit zu entscheiden? mit dem General-Directorio Communication geschehen; so ist von demselben diejenige Antwort eingegangen von welcher Ihr hiebey loco resolutionis auf Euren vorgedachten Bericht Abschrift erhaltet. In Gemäßheit derselben habt Ihr Euch nunmehro der Instruction und Cognition der quæst. Sache sonder fernern Anstand zu unterziehen. Sind ꝛc. Berlin, den 1. November 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

Ad No. LIII.

Copia.

Bey Remittirung des Uns von Ew. Excellenz mittelst Dero ꝛc. Schreibens vom 11ten dieses ꝛc communicirten Berichts der Pommerschen Regierung vom 19ten v. M. worin dieselbe anfrägt, ob sie zur Entscheidung der zwischen dem Rendanten und den Interessenten einer Sterbe-Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten befugt sey, ermangeln wir nicht ꝛc. in Antwort zu erwiedern daß wir Ew. Excellenz hierüber geäußerten, erleuchteten Meynung desto unbedenklicher beypflichten, als das General- ꝛc. Directorium, wie Ew. Excellenz sich zurück zu erinnern geruhen werden schon beständig den Grundsatz gehegt, daß die Streitigkeiten zwischen den Interessenten der Sterbe Gesellschaft zur Cognition der Justiz-Collegien gehören, auch hiernach im bisherigen ähnlichen Vorfällen gegangen und inwiefern Commissarii aus dem Finanz-Departement beygeordnet worden, solches nur zur Beförderung solcher Sachen geschehen ist. Berlin, den 24. October 1785.

Königl. Preuß. General-Directorium.

An des Königl. Groß-Canzler und würkl. ꝛc. Herrn von Carmer Excellenz.

No. LIV. Circulare, wegen der an den Forst- und Fiscalischen Bedienten einzureichenden Instruction des Forst-Departements in Prozessen, die Schonungen, Hütungs-Gerechtigkeiten ꝛc. betreffend, nebst Begleitungs-Rescript vom 14. December 1785.

De Dato Berlin, den 20. November 1785.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Unser General-Directorium hat wahrgenommen, daß den nach Unsrer allerhöchsten Intention mit möglichster Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu betreibende Holz-Anpflanzungs-Geschäfte von daher Hindernisse in den Weg gelegt worden, daß Unser Forst-Departement, dem dies Geschäfte von Uns ausschliessend übertragen ist, von den wegen der angelegten Schonungen, der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeit, auch Forstgränzen häufig entstandenen Prozessen gemeiniglich eher keine Nachricht erhalten, als bis die Sache bereits entschieden gewesen, und also nicht einmal mehr beurtheilt werden können: ob die Forstbedienten in solchen Prozessen zureichende Instructiones ertheilt gehabt, durch deren Mangel den Gerechtsamen, der Forsten öfters manches entzogen werden kann.

Um nun gegen dergleichen Besorgnisse und würkliche dem Forst-Interesse aus mangelhaften und unzureichenden Instructionen leicht imminirende nachtheilige Folgen für die Zukunft gesichert zu seyn, wollen Wir Euch hiedurch, dem Antrag Unsers General-Directorii gemäß, ein für allemal dahin instruiren:

daß Königl. Forstbediente, ingleichen die denselben assistirende oder sie vertretende Fiscäle, welche bey einem die Schonungen, Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, oder auch die Forst-Gränze betreffenden Prozesse als Kläger, Beklagte, Intervenienten, oder in irgend einer andern Qualität, als Parthey, Theil zu nehmen haben, nicht anders pro satis legitimatis angenommen werden sollen, als nachdem sie dem Gericht eine von dem Forst-Departement Unsers General Directorii ertheilte, oder doch ausdrücklich genehmigte Instruction in originali vorgelegt haben.

Wie

Wie also dergleichen Forst- und Fiscal-Bediente, wenn sie als Kläger oder Intervenienten erscheinen, dergleichen Instruction sofort bey der Anmeldung oder Aufnehmung der Klage produciren müssen, so muß ihnen solche auch, wenn sie Beklagtens Stelle vertreten, so fort ein Beantwortungs- oder Instructions-Termin abgefordert werden; und wenn auch in ein oder andrem Fall wegen obwaltender Gefahr ein Verzug, oder andrer besondrer Umstände halber, die Instruction selbst mit ihnen noch vor vollständig berichtigter Legitimation vorgenommen werden müßte; so muß dennoch niemals eher ein Erkenntniß publicirt werden, als bis diese vollständige Berichtigung durch Verlegung jener Information bewerkstelligt worden.

Ihr habt Euch daher eine genaue Befolgung der gegenwärtigen Anweisung um so mehr angelegen seyn zu lassen, als sich nach rechtlichen Grundsätzen von selbst versteht:

daß das Erkenntniß in einem solchen Prozeß wobey der Legitimations-Punkt auf die vorgeschriebene Art nicht berichtigt worden, nullitate laborire; folglich mit dessen gänzlicher Aufhebung, die Instruction auf Kosten desjenigen, der an der Verabsäumung dieses wesentlichen Erkenntnisses Schuld gewesen, abovo reassumirt, und die Sache in den Stand, in welchem sie sich vor einem solchen wichtigen Erkenntniß befunden hat, wieder gesetzt werden müssen; wobey, wenn etwa dieser Status pristinus streitig seyn sollte, derselbe nach Art des in Possessorio summarissimo vorgeschriebnen Verfahrens ausgemittelt, und bis zum Austrag der von neuem instruirten Hauptsache regulirt werden müßte.

Ihr habt Euch also nicht nur selbst hiernach geziemend zu achten, sondern auch diejenigen Eurer Unter-Gerichte, bey welchen etwa dergleichen Prozesse vorkommen können, solchem gemäß zu instruiren. Das ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. November 1785.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

An sämmtl. Regierungen u. Ober-Landes-Justiz-Collegia.

Ad No. LIV.

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch das an sämmtliche Justiz-Collegia unterm 20sten v. M. erlassene Circulare, wegen des Legitimations-Puncts in fiscalischen Forst-Prozessen, hierneben abschriftlich mit dem allergnädigsten Befehl Euch sowohl selbst genau darnach zu achten, als auch sämmtliche unter Euch stehende Forst-Aemter zu gleichmäßiger Befolgung anzuweisen; so wie Ihr Euch denn, bey eigner Verantwortung, angelegen seyn lassen müsset, die in Forst-Prozessen den fiscalischen Bedienten zu ertheilende Instructionen und deren Einsendung an das Forst-Departement Unsers General-Directorii zur Genehmigung, jederzeit dergestalt zu beschleunigen, damit keine gegründete Beschwerden über Aufenthalt und Zögerung im Betriebe der Prozesse, besonders solcher, wo Fiscus forestalis des Beklagten Stelle vertritt, entstehen mögen. Wir sind ꝛc. Berlin, den 14. Decbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen ausser Schlesien.

No. LV. Circulare, an die Accise- und Zoll-Aemter
wegen Erhöhung der Accise-Gefälle vom Rheinwein.
De Dato Berlin, den 26. Novbr. 1785.

Le Roi ayant notifié à pluſieurs repriſes à l'Adminiſtration générale de Ses droits, l'intention où il étoit de hauſſer l'impôt ſur le vin du Rhin, pour géner cette conſommation & diminuer le préjudice qu'elle cauſoit à l'état par la trop grande exportation du numéraire, & Sa Majeſté ayant ſtatué par ſon ordre du 24. Novembre, 1785. qu'un tonneau de vin du Rhin de ſoixante quartes payeroit huit écus vingt gros d'acciſé, & par celui du 25. du même mois, interprétatif de Ses volontés, que cette fixation ne s'étendroit pas au delà du prix de quarante écus & au deſſous, que ceux au deſſus payeroient progreſſivement, de ſorte que le droit feroit toujours le cinquième de la valeur, avec injonction, de faire ſur ce le néceſſaire, & ſurtout, d'obvier aux verſemens frauduleux qui ſe font dans les campagnes par des marchands de l'Empire, qui vont, ſur des échantillons, mandier des commandites qu'ils introduiſent furtivement dans les maiſons de leurs acheteurs; l'Adminiſtration générale, pour ſe conformer ſtrictement aux intentions de Sa Majeſté, & remplir ſes vuës, les notifie au bureau des acciſes & péages de , avec injonction, de percevoir, à compter de la reception du préſent ordre, les droits d'acciſe à raiſon de huit écus vingt gros par tonneau de ſoixante quartes du prix de quarante écus & au deſſous, au lieu des 5 ecus 20 gros préſcrits par le tarif, le tout indépendamment du nouvel impôt fixe par la déclaration du 1 Avril

Nachdem des Königs Majeſtät der General-Accise- und Zoll-Adminiſtration Höchſt Dero Willensmeinung, die Abgaben vom Rheinwein zu erhöhen, um deſſen Conſumtion im Lande dadurch einzuſchränken und den Nachtheil zu vermindern, den ſolche, durch den allzuſtarken Ausgang des baaren Geldes, dem Staate verurſacht, wiederholentlich zu erkennen gegeben, auch durch eine allerhöchſte Cabinetsordre vom 24. November 1785. feſtzuſetzen geruhet haben, daß ein Faß Rheinwein von ſechszig Quart künftig acht Rthlr zwanzig Groſchen Acciſe erlegen ſoll, welche Ordre Höchſtdieſelben ein anderweitiges Cabinets Schreiben vom 25. deſſelben Monats dahin erläutert haben, daß dieſer Acciſe-Satz ſich nur auf denjenigen Rheinwein, wovon ſechszig Quart vierzig Rthlr. und darunter koſten, erſtrecken, der vom höherm Werthe aber verhältnißmäßig bezahlen ſoll, dergeſtalt, daß die Gefälle beſtändig den fünften Theil des Werths ausmachen, und hiernächſt Höchſt Dero General-Adminiſtration aufgegeben haben, das Nöthige deshalb zu veranſtalten, hauptſächlich aber dem unerlaubten Abſatze vorzubeugen, der von Kaufleuten aus dem Reiche, auf dem platten Lande, dadurch geſchieht, daß ſelbige, auf vorzeigende Proben, ſich Beſtellungen zu verſchaffen ſuchen, die ſie nachgehends in die Häuſer ihrer Käufer heimlich einführen; ſo macht die Königl. General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration, zur genauen Befolgung und Vollziehung der Willensmeinung Sr. Königl. Majeſtät, ſolche dem Acciſe- und Zoll-Amte zu , hierdurch bekannt, mit dem Befehl, vom Anfange dieſes an, die Acciſe-Gefälle für ein Faß Rheinwein von ſechszig Quart, deſſen Werth vierzig Rthlr. und weniger trägt, anſtatt derer im Tarif beſtimmten 5 Rthlr. 20 Gr. mit Acht Rthlr. zwanzig Groſchen, den neuen Impoſt nicht mit eingerechnet, welcher durch die Königl. Declaration vom 1. April 1772 feſtgeſetzt iſt und nicht zu den Acciſe-

1772, qui ne fait pas partie des droits d'acciſe, mais de ceux de péage dont les campagnes ſont tributaires, & de ſe faire repréſenter les factures, pour exiger de tout ce qui ſera au deſſus de 40 écus les droits à raiſon du cinquième de la valeur, conformement aux intentions expreſſes de Sa Majeſté; comme auſſi de ne pas ſouffrier que ces facteurs de vin du Rhin mandient ſur des échantillons des commiſſions, ſurtout pour les campagnes où ils introduiſent furtivement les dits vins, même en fraude du nouvel impôt; & de veiller à ce qu'il ne ſe faſſe dans les campagnes de ſon arrondiſſement aucun envoi direct, tout devant émaner des villes dont elles dépendent, pour qu'il ait, par ſon enrégiſtrement, connoiſſance de l'objet des approviſionnemens pour en empêcher l'abus. Elle lui enjoint & à tous les prépoſés de la ville & de l'arrondiſſement, de faire les plus ſcrupuleuſes récherches ſur ces envois frauduleux pour les conſtater, ſaiſir, & faire exécuter les diſpoſitions de la loi prohibitive, & en cas de dénonciations ou de découvertes, de ſe transporter au lieu du délit pour le conſtater en préſence de témoins, en ſe comportant avec toute la circonſpection poſſible dans ces procédés obligatoires, mais toute l'exactitude & la fermeté qu'ils doivent à l'exécution des volontés de Sa Majeſté. Elle prévient tous les prépoſés, tant des dits bureaux que de l'arrondiſſement, qu'ils ſeront rendu perſonnellement reſponſables de l'inexécution des volontés de Sa Majeſté, à qui les refractaires, négligeans

ſondern zu den Zoll Gefällen gehöret, denen das platte Land ebenfalls unterworfen iſt, ſich jedesmal die Facturen vorzeigen zu laſſen, um von allem Wein, der mehr als 40 Rthlr. koſtet, die Gefälle ratione des fünften Theils des Werths, zufolge der ausdrücklichen Allerhöchſten Willensmeinung, einzufordern; imgleichen zu erlauben, daß obbenannte fremde Kaufleute, auf vorzeigende Proben, Beſtellungen von Rheinwein, beſonders für das platte Land, erhalten, wo ſie ſolchen heimlich, ſogar mit Defraudation gedachten neuen Impoſtes, einführen; endlich darauf Acht zu haben, daß an die Dörfer die zu dem Bezirk des Acciſe-Amts gehören, keine Verſendung unmittelbar geſchehe, indem ſolche allen ihren Bedarf durch diejenige Stadt von welcher ſie reſſortiren, empfangen müſſen, damit das Acciſe-Amt von denen dahin gehenden Objecten, vermöge deren Eintragung in die Acciſe-Regiſter, Wiſſenſchaft habe und denen etwa dabey zu begehenden Misbräuchen vorbeugen könne. Zugleich wird ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Officianten in gedachter Stadt und deren Bezirk hierdurch aufgegeben, über dergleichen unerlaubte Verſendungen die ſorgfältigſten Unterſuchungen vorzunehmen, damit ſolche erweislich gemacht, das vorgefundene Object in Beſchlag genommen, und die Vorſchriften dieſes Verboths in Vollziehung gebracht werden. Auf geſchehene Anzeige und Entdeckung haben ſelbige ſich an Ort und Stelle zu verfügen, um die Defraudation in Gegenwart einiger Zeugen darzuthun, wobey ſich ſelbige zwar mit aller möglichen Vorſicht, jedoch mit derjenigen Genauigkeit und Veſtigkeit die ihnen, zur Vollziehung der Allerhöchſten Willensmeinung, obliegt, zu betragen haben. Sämmtlichen Officianten, ſowohl in obbenannter Stadt als in deren Bezirk, wird hiermit angedeutet, daß ſie es perſönlich zu verantworten haben, wenn durch ihr Verſchulden der Wille, Sr. Königl. Majeſtät unvollzogen bleibt,

ou connivans aux délits seront dénoncés.

Fait & arrêté à Berlin ce 26. Nov. 1785.

und daß diejenigen welche demselben zuwider handeln, ihre Pflicht vernachläßigen, oder gar mit den Defraudanten colludiren, Höchstdenenselben angezeigt werden sollen.

Gegeben Berlin, den 26. Novbr. 1785.

L'Administration Général des Accises & Péages du Roi.

de la Haye de Launay. Engelbrecht. Hainchelin. Grodart. de Roux. de Hoffstedt.

No. LVI. Rescript, wegen Kosten-Ansatzes bey Concursen. De Dato Berlin, den 28. November 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere Pommersche Regierung wegen des Kosten-Ansatzes bey Concursen unterm 10ten hujus allhier angefraget, und Wir dieselbe sub dato hodierno umständlich beschieden haben; so lassen Wir Euch Copiam sothaner Vorbescheidung zu Eurer Nachricht und gleichmäßigen Nachverhalt hierneben zufertigen; und sind ꝛc. Berlin, den 28. Novbr. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LVI.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer in dem Bericht vom 10. hujus vorgetragenes Bedenken, wegen des Kosten-Ansatzes bey Concursen, finden Wir allerdings gegründet und daher nöthig, Euch darüber mit nachstehender nähern Anweisung zu versehen.

Was zuvörderst die Commun-Kosten betrift, so kann bey Massen, die nach dem gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlage nur zweyhundert Thaler und weniger betragen, an Gebühren zur Sportul-Casse gar nicht liquidiret werden, sondern es sind bloß die baaren Auslagen und an Copialien ein Pausch-Quantum von 3 — 4 Rthlr. in Ansatz zu bringen. Bey beträchtlichen Massen ist überall nur die zweyte Colonne der interimistischen Sportul-Taxe vom 21. April 1781. zur Cynosur anzunehmen; und hiervon

wenn die Activ-Masse
200 — 400 Rthlr. beträgt, ein Viertel;

bey einer Masse von
400 — 600 Rthlr., die Hälfte;

bey einer Masse von
600 — 800 Rthlr., zwey Drittel;

bey einer Masse von
800 — 1000 Rthlr., drey Viertel;

folglich erst bey Massen über 1000 Rthlr. der volle Betrag der vorgeschriebenen Sätze in Anrechnung zu bringen.

Eben so sind an Sentenz-Gebühren von Massen unter 200 Rthlr. nichts, bey

200—500 nur 2 Rthlr. von 500—800 4 Rthlr., von 800—1000 Rthlr. aber 5 Rthlr. zusammen, für die Classificatoriam und eben so viel für die Distributoriam anzusetzen. Bey wichtigern Massen werden die Bestimmungen der interimistischen Sportul-Taxe no. 28. beybehalten.

Anlangend diejenige Kosten, welche bey den einzeln Liquidatis vorkommen; so sind solche bey den Objectis wie gewöhnlich zu bestimmen; und dabey nur die Vorsicht zu gebrauchen, daß den sich meldenden Creditoribus die Beschaffenheit der Activ-Masse in Zeiten vorgeleget, denjenigen, welche dabey wahrscheinlich nicht zur Perception gelangen werden, zu erkennen gegeben werde, daß sie wohl thun würden, zu Ersparung unnützer Kosten, sich ihres Liquidati an die Masse zu begeben, denjenigen, von welchen es noch zweifelhaft ist: ob sie zur Perception kommen dürften, sind die Kosten bis zur Distribution zu stunden, und demnächst, je nachdem sie etwas oder nichts erhalten, resp. zu moderiren und niederzuschlagen.

In Ansehung der Stempel muß es bey den Festsetzungen der interimstiischen Sportul- und Stempel-Taxe vor der Hand sein Bewenden haben. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Novbr. 1785.

An die Pommersche Regierung.

No. LVII. Rescript, wegen Bestimmung des Prediger-Wittwen-Gehalts bey einer verlassenen und noch nicht wieder angetretenen andern Pfarre. De Dato Berlin, den 1. December 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Es hat sich bisweilen eignet, daß ein Prediger, der in eine andere Inspection eine Pfarre bekommen, in der Zwischenzeit, da er die eine verlassen und die andere noch nicht angetreten, unverhoft gestorben ist, da sodann seiner Wittwe als zu keiner Inspection gehörig, das Wittwen-Gehalt sowohl aus der einen als der andern Inspections-Wittwen-Casse verweigert worden. Weil aber allemal eine Prediger-Wittwe nothwendig aus einer Casse ihr Wittwen-Gehalt bekommen muß, so haben Wir ein für allemal hiermit festsetzen wollen, daß in Zukunft allemal der leicht auszumittelnde Zeitpunkt, da die Pflichten und Einkünfte vorigen Pfarr-Amts aufhören, und die des neuen angehen, die Casse bestimmen soll, aus welcher die Wittwe ihr Gehalt erheben muß. Wenn also ein abgehender Prediger noch vor diesem Zeitpunkt stirbt, so gebührt seiner Wittwe, er mag schon Abschied genommen haben, oder nicht, so wie das Gnaden-Jahr von seiner bisherigen Stelle, also auch das Wittwen-Gehalt aus der Casse derjenigen Inspection zu welcher er gehört hat. Stirbt aber ein Prediger erst nach jenem Zeitpunkt, er mag sein neues Amt wirklich schon angetreten haben oder nicht, so erhält seine Wittwe, so wie das Gnaden-Jahr von der neuen Pfarre, also auch das Wittwen-Gehalt aus der Casse derjenigen Inspection, zu welcher das neue Pfarr-Amt ihres verstorbenen Mannes gehört. Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen Euch zu achten, und auch den Predigern eurer Inspection hievon Nachricht zu geben. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 1sten December 1785.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An die Inspectoren der Churmark.

No. LVIII. Rescript, wegen Einrichtung der Conduiten-Listen der Prediger, Stadt-Schullehrer auch Candidaten, imgleichen der Küster und Schulmeister, nebst Schematen.

De Dato Berlin, den 8. Decbr. 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da Wir dienlich gefunden haben ein allgemeines Schema wornach die jährlichen Conduiten-Listen des geistlichen Standes eingerichtet werden sollen, vorzuschreiben, als lassen Wir Euch anbey von dem Schema zur Conduiten-Liste der Prediger und Stadt-Schullehrer auch Candidaten, imgleichen dem wegen der Küster und Schulmeister und zwar von jedem ein Exemplar zufertigen mit gnädigsten Befehl, von nun an die Liste darnach einzurichten, diese Vorschrift beyzubehalten, und auf die vorgeschriebene Fragen genau und bestimmt, auch ohne mehrere Personen in ein Urtheil zusammen zu fassen, zu beantworten. Uebrigens werdet Ihr zugleich an die wegen genauer und gewissenhaften Aufsicht auf die Euch untergeordnete Prediger und Schullehrer ergangene allgemeine Verordnungen, besonders das Edict vom 29. September 1736. wiederholentlich erinnert, und es Euch von neuen zur Pflicht gemacht, Eure Urtheile ohne allen Rückhalt abzufassen, und in vorkommenden Fällen ohne Abwartung der Gelegenheit der Conduiten-Listen gleich besonders zu berichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 8ten December 1785.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Conduiten-Liste

der

Prediger und Stadt-Schul-Lehrer

auch

Candidaten

in der

eingesandt den

1) Diese Listen müssen jährlich gegen Ende December an das Consistorium der Provinz eingesandt werden.

2) Bey der Rubrik, Amts-Tüchtigkeit, ist darauf zu sehen, welche kanzel- und catechetische Gaben das Subject habe, ob, und in welchem Fache der Gelehrsamkeit, es sich auszeichne? ꝛc. ꝛc.

Bey Amtsführung, ob er fleißig catechisire und die Schulen besuche, auch ob er sein Amt zu verrichten annoch im Stande sey? ꝛc. ꝛc.

Bey Lebenswandel, ob er den Trunk oder andern Lastern ergeben, mit der Gemeinde oder Patron im Streit lebe? ꝛc. ꝛc.

3) Die Beantwortung der Fragen muß nicht unbestimmt oder in allgemeinen Ausdrücken seyn, sondern bestimmt, ohne Zweydeutigkeit auf jede einzelne Person gerichtet, mithin müssen auch nicht mehrere Personen in einem allgemeinen Urtheile zusammengenommen werden.

4) Die letzte Colonne bleibt für das Consistorium offen.

Nahmen des Orts.	Nahmen des Predigers oder Stadt-Schul-Lehrers, auch dessen Vaterland.	Lebens-Jahre.	Amts-Jahre.	Universität, wo, und wie lange er studiret.	Amts-Tüchtigkeit.

Amts-Führung.	Lebenswandel.	Consistorial-Verfügungen.

Nahmen des Candidaten und Vaterland.	Alter.	Schule und Universität wo, und wie lange, er studiret.	Jetziger Aufenthalt und Beschäftigung.	Geschicklichkeit.	Betragen.	Ob, und wenn, auch wo er Licenz erhalten.

Con-

Conduiten-Liste

der

Küster und Schulmeister

in der

eingesandt den

Hier werden alle Erinnerungen, so bey der Prediger-Conduiten-Liste gemacht sind, in so weit solche anwendbar, wiederholt, besonders aber, daß die Beantwortung der Fragen nicht unbestimmt oder in allgemeinen Ausdrücken seyn, sondern bestimmt auf jede einzelne Person gerichtet seyn muß, mithin auch nicht mehrere Personen in einem allgemeinen Urtheile zusammengenommen werden müssen.

Nahmen des Orts.	Nahmen des Küsters oder Schulmeisters.	Lebens-Jahre.	Amts-Jahre.	Profession und wo er vorbereitet.	Amts-Tüchtigkeit.

Amts-Führung.	Lebenswandel.	Consistorial-Verfügungen.

No.

No. LIX. Mühlen-Reglement für die Provinz Litthauen. De Dato Berlin, den 14. December 1785.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben dem Wunsche des größten Theils der mahlpflichtigen Einsaaßen im Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer-Departement, daß der bishero statt gefundene Mühlen-Zwang aufgehoben werden möchte, in Ansehung des platten Landes allergnädigst zu gewähren, und deshalb folgendes Mühlen-Reglement publiciren zu lassen geruhet, wornach sowohl die zur Mühle kommende Mahl-Gäste, als die Müller, sich auf das genaueste zu achten haben.

§. 1.

Der bisherige Mühlen-Zwang findet in den Litthauischen Domainen-Aemtern, und bey allen zu denselben gehörigen Mühlen, in so weit es die Einsaaßen des platten Landes betrift, in Ansehung des Brodt-Getreydes, imgleichen des Malzes zum Haus- und Erndte-Trinken, wie auch des Futter- und Mast-Schroots, nicht weiter statt, sondern es stehet einem jeden vom platten Lande, der bishero bey sothanen Mühlen mahlpflichtig gewesen, nunmehro frey, mahlen zu lassen, in welcher Mühle er will, wie es ihm denn auch unbenommen bleibt, sich in Ansehung der nur gedachten Gegenstände des Mahlwerks, nach Gefallen der Quirdel zu bedienen. Dahingegen hat es

§. 2.

Bey dem Mühlen-Zwange nicht nur in Absicht des städtschen Mahlwerks überhaupt, sondern auch in Ansehung des Malzes und Brandtweins-Schroots, welches zu den Amts- und privilegirten Privat-Brau- und Brennereyen des platten Landes gebrauchet wird, fernerhin sein Verbleiben, und dürfen dahero so wenig die Städte, welche zu den Königlichen Mühlen als mahlpflichtig geschlagen sind, ihr Mahl- und Schroot-Getreyde, als die Königl. Beamten, imgleichen die zur Brau- und Brennerey privilegirte Einsaaßen des platten Landes, in sofern sie zu den Königl. Mühlen als mahlpflichtig gehören, daß zur Brau- und Brennerey erforderliche Malz- und Brandtwein-Schroot, auf keine andere, als der ihnen angewiesenen Mühle, abmahlen und schrooten lassen, oder sich der Quirdel dazu bedienen, widrigenfalls nicht nur dem Müller das dadurch entzogene Metz- und Mahl-Geld dennoch vergütet werden muß, sondern die Contravenienten im Betretungs-Fall auch noch überdem mit dem Vierfachen Metz- und Mahl-Gelde bestraft werden sollen, wovon der Denunciant die Hälfte erhalten, das übrige aber dem Fisco anheim fallen soll; jedoch haben diejenigen Beamten und zur Brau- und Brennerey-Gerechtigkeit privilegirte Landes-Einsaaßen, welche zu Roß-Mühlen concessioniret sind, nicht nöthig, ihr Malz- und Brandtwein-Schroot auf Königl. Mühlen Zwangsweise schrooten zu lassen, sie müssen indessen dem Innhalt ihrer Concessionen überall gehörig nachkommen, insbesondere aber auch diejenigen Beamten, welche zu dergleichen Roß-Mühlen concessioniret sind, überdem noch von demjenigen Malz- und Brandwein-Schroot, so sie darauf schroten lassen, richtige Register führen.

§. 3.

Diejenigen adeliche und Cöllmische Güther, welche ihre eigene Mühlen haben, und deren Unterthanen und Einwohner nicht bishero zu den Königl. Mühlen gezogen worden, mithin nicht dem Mühlen-Zwange unterworfen gewesen, trift diese neue Einrichtung nicht, sondern es bleibt in Ansehung derselben bey der bisherigen Verfassung; dahingegen sind

§. 4.

Diejenigen adeliche, Cöllmische und städtsche Mühlen, welchen bishero einige, dem bey Königl. Mühlen statt gefundenen Mühlen-Zwange unterworfen gewesene Dorfschaften und Personen zugeschlagen gewesen sind, verbunden, sich entweder dieser neuen Mühlen-Einrichtung zu unterwerfen, oder sie haben zu gewärtigen,

gen, daß ihnen sothane Zwangspflichtige Dorfschaften und Personen werden abgenommen werden.

§. 5.

Solchergestalt werden die, zu den Königl. Mühlen geschlagene Einsaaßen vom platten Lande, von Abtragung der Metze in natura, in Ansehung des Brodt- und Schroot-Getreydes, weshalb der Mühlen-Zwang aufgehoben worden, gänzlich entbunden; dagegen sind sie verpflichtet, demjenigen Müller, dem sie bisher zugeschlagen gewesen, oder künftig werden zugeschlagen werden, das Metz-Geld für jede mahlpflichtige Person, nach dem Anschlage, nebst dem bishero gewöhnlichen Mahl Gelde, als ein Fixum zu bezahlen, welches sie nach der bisherigen Gewohnheit gleich nach den jeden Jahres zu fertigenden Consignationen, in dem Monat November oder December abzutragen haben.

§. 6.

Von allem dem Getreyde, so von den mahlpflichtigen Einsaaßen des platten Landes zum Beuteln nach der Mühle gebracht wird, müssen, außer dem fixirten Mahl-Gelde von Einem Groschen pro Scheffel Brodt-Getreyde, noch Zwey Groschen pro Scheffel bezahlet werden, welches jedoch nur erst alsdann geschehen darf, wenn das Getreyde gebeutelt ist, so wie es auch von dem Mahl-Gast abhängt, wie viel Getreyde er will beuteln lassen.

§. 7.

In Ansehung des Weizens, der unmelirt und nicht unter Brodt-Getreyde vermengt zur Mühle kommt, wird hiemit festgesetzt, daß die Mahl-Gäste die Metze davon nach ihren Gefallen entweder in natura entrichten, oder nach dem marktgängigen Preise bezahlen, auch das Mahl-Geld à Drey Groschen pro Scheffel entrichten sollen.

§. 8.

Da der Mühlen-Zwang in Ansehung des städtschen Mahlwerks, imgleichen des Malzes und Branntwein-Schroots, von Amts- und privilegirten Privat-Brau- und Brennereyen des platten Landes nicht aufgehoben seyn soll; so bleibt es wegen der davon zu entrichtenden Mühlen-Gefälle bey der bisherigen Weise, daß nemlich die Metze nach der Wahl des Mahlpflichtigen entweder in natura entrichtet, oder nebst dem Mahl-Gelde nach dem Anschlage bezahlet, beydes auch nur alsdenn abgetragen wird, wenn das Mahl- und Schroot-Getreyde zur Mühle gebracht ist.

§. 9.

Der Einrichtung des fixirten Metz- und Mahl-Geldes sind alle diejenige Personen auf dem platten Lande unterworfen, welche das zwölfte Jahr erreicht haben und noch nicht 60 Jahr alt sind, jedoch werden hievon Krüppel, imgleichen die Tobacks-Brigade-Officianten, und die in Reihe und Glieder stehende Soldaten, für ihre Person, in sofern letztere bloße Einlieger oder Tagelöhner sind, ausgenommen, von welchen der Müller das fixirte Metz- und Mahl-Geld zu fordern eben so wenig berechtiget ist, als er von Kindern unter zwölf Jahren und alten Leuten von und über 60 Jahren, falls diese keinen Wirthschaften mehr vorstehen, solches fordern darf.

Dahingegen sind die in Reihe und Glieder stehende Soldaten, wenn sie Huben-Wirthe, oder Eigenkäthner, Büdner, Erb- und Zeit-Pächter sind, oder auch als Knechte und Gärtner dienen, sowohl, als diejenigen alten Leute von und über 60 Jahr, welche noch selbst wirthschaften, dem fixirten Metz- und Mahl-Gelde unterworfen.

§. 10.

Eine jede mahlpflichtige Person kommt mit 8 Scheffel Brodt-Getreyde zum Anschlag, es sey denn, daß in Ansehung einiger Einsaaßen bishero ein geringeres Quantum üblich gewesen, wobey es denn unverändert bleibet.

In Ansehung des zum Anschlag zu bringenden Malzes, Branntwein- und Futter-Schroots werden folgende Principia hiermit festgesetzt:

a) Ein Schaarwerks-Bauer, imgleichen ein Hochzinser, der sein Erbe nicht eigenthümlich besitzt, er habe viel oder wenig

wenig Huben, wird mit zwey Scheffel Malz zum Haus- und Erndte-Trinken, und mit Zwey Scheffel Futter-Schroot;

b) Ein Hochzinser, der Eigenthümer von seinem Erbe ist, imgleichen ein zur Brau- und Brennerey nicht privilegirter Cöllmer oder anderer Guths Eigenthümer, wenn selbiger nicht mehr als Drey Huben Cullmisch- oder Oletzkoischen Maaßes besitzet, wird ebenfalls nur mit Zwey Scheffel Malz zum Haus- und Erndte-Trinken, und Zwey Scheffel Futter-Schroot;

c) Ein zur Brau- und Brennerey nicht privilegirter Cöllmer, oder anderer Guths-Eigenthümer, welcher mehr als Drey Huben Cullmisch- oder Oletzkoischen Maaßes besitzet, wird mit Einem Scheffel Malz zum Haus- und Erndte-Trinken, und Einem Scheffel Futter-Schroot pro Hube;

d) Ein adelicher Bauer wird gleich den Königlichen Schaarwerks-Bauern mit Zwey Scheffel Malz zum Haus und Erndte-Trinken, und Zwey Scheffel Futter-Schroot;

e) Ein Pächter der Prediger- und Förster-Dienst Huben, wird mit Einem Scheffel Malz zum Haus und Erndte-Trinken, und Einem Scheffel Futter-Schroot pro Hube;

f) Ein mahlpflichtiger adelicher Guths-Besitzer, der zur Brau- und Brennerey Gerechtigkeit nicht privilegiret ist, oder dessen Pächter, wenn jener seine Vorwerker nicht selbst bewirthschaftet, imgleichen ein mahlpflichtiger Prediger, ferner ein Justitz-Beamter und Actuarius, Creyß-Physicus und Chirurgus, in sofern sie auf dem platten Lande wohnen und eigene Wirthschaften haben, nicht minder Förster, werden nach ihrer gewissenhaften Angabe, welche die Cammer-Commissarien alle Sechs Jahre bey Gelegenheit der zu fertigenden Aemter Anschläge von ihnen zu erfordern haben, in Ansehung des Malzes zum Haus- und Erndte-Trinken und des Futter-Schroots, zum Anschlage gebracht.

Dagegen werden Rectores, Präcentores, Küster, Schulmeister, Unterförster, Eigenkäthner, Gärtner, Büdner und sonstige kleine Leute mit Malz zum Haus- und Erndte-Trinken und mit Futter-Schroot nicht veranschlaget, es sey denn, daß sie über Eine halbe Hube Land Cullmisch- oder Oletzkoischen Maaßes besitzen, alsdenn sie pro Hube mit Einem Scheffel Malz und Einem Scheffel Futter-Schroot zum Anschlag kommen. Nicht minder bleiben die Königliche Erb- und Zeit-Pachts-Krüger und Schänker von Veranschlagung des Malzes zum Haus- und Erndte-Trinken befreyet, weil ihnen solches nur Anlaß zu Defraudationen geben würde, ob sie gleich, wenn sie über eine halbe Hube Land Cullmisch- oder Oletzkoischen Maaßes besitzen, mit Einem Scheffel Futter-Schroot pro Hube veranschlagt werden.

Wegen des, von den Müllern zu veranschlagenden Malzes zum Haus- und Erndte Trinken, wird die Bestimmung der zu veranschlagenden Scheffel-Zahl der pflichtmäßigen Beurtheilung des Cammer-Commissarii, welcher den Mühlen-Arrende-Anschlag fertiget, überlassen: wogegen die Müller von der Veranschlagung mit Futter-Schroot, da ihnen zu diesem Behuf das Stein- und Staub-Mehl angewiesen ist, dispensiret bleiben.

Was hiernächst die mahlpflichtige adeliche und Cöllmische Guths-Besitzer anbetrift, welche zur Brau- und Brennerey-Gerechtigkeit privilegiret sind, so wird die Scheffel-Zahl vom Malz- und Branntwein-Schroot, welches sie Behufs ihrer Brau- und Brennereyen gebrauchen, und weshalb der Mühlen-Zwang nicht aufgehoben ist, nach denen von den Müllern darüber geführten Registern, oder falls selbige wider Vermuthen nicht dabey zum Grunde gelegt werden könnten, nach der eigenen gewissenhaften Angabe der Guths-Besitzer zum Anschlag gebracht, welches auch in eben der Art in Ansehung des Mast- und Futter-Schroots, was

diese

diese zur Brau- und Brennerey privilegirte Guths-Besitzer, imgleichen die Königl. Oeconomie-Beamten gebrauchen, statt findet.

Uebrigens beträget das Metz-Geld von einem Scheffel Brodt-Getreyde, nach der jetzigen Cammer-Taxe 3 Gr. $5\frac{1}{16}$ Pf., das Metz-Geld von einem Scheffel Malz, exclusive der Amts-Brauereyen, 2 Gr. $6\frac{3}{16}$ Pf., das Metz-Geld von einem Scheffel Branntwein-Schroot, exclusive der Amts-Branntwein-Brennereyen, 3 Gr. $5\frac{1}{16}$ Pf., und das Metz Geld von einem Scheffel Futter- und Mast-Schroot 1 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf.

Ferner bestehen die Sätze des Mahl-Geldes

in Einem Groschen vom Scheffel Brodt-Getreyde, so nicht gebeutelt wird, und wenn dasselbe gebeutelt wird, werden Zwey Groschen Nachschuß pro Scheffel bezahlt,
in Drey Groschen vom Scheffel unmelirten Weizen, so gebeutelt wird,
in Neun Pfennigen vom Scheffel Malz,
in Einem Groschen vom Scheffel Branntwein-Schroot, und
in Neun Pfennigen vom Scheffel Futter-Schroot.

§. 11.

Wenn der Müller erweislich machen kann, daß dieser oder jener von denen zu seiner Mühle geschlagenen Mahl-Gästen, in einem Jahr an Brodt-Getreyde, imgleichen an Malz zum Erndte-Trinken und an Futter-Schroot mehr bey ihm vermahlen lassen, als das Anschlags-Quantum beträgt, wovon das fixirte Metz- und Mahl-Geld entrichtet werden muß, so darf er bey Strafe keine Metze weder in natura, noch in Gelde nehmen, der seiner Mühle zugeschlagene Mahl-Gast kann sich aber nicht entbrechen, das Mahl-Geld für das mehr vermahlene Getreyde zu entrichten.

§. 12.

Damit die denen Königlichen Mühlen zugeschlagene Mahl-Gäste vom platten Lande nicht doppelte Abgaben haben, wenn sie in andern Königlichen Mühlen mahlen, so werden sämmtliche Königliche Zeit- und Erbmühlen-Pächter hiermit angewiesen, nicht nur von einem solchen Mahl-Gast das Brodt-Getreyde, imgleichen das Malz zum Haus- und Erndte-Trinken, und Futter-Schroot, so er zur Mühle bringt, es mag derselbe ihm zugeschlagen seyn oder nicht, anzunehmen, oder sich selbige in Gelde bezahlen zu lassen, blos gegen Erhaltung des Mahl-Geldes, zu mahlen.

Derjenige Müller aber, so sich dagegen setzt, und die Metze entweder in natura nimmt, oder sich solche in Gelde zahlen läßt, oder dergleichen ihm eigentlich nicht zugeschlagenen Mahl-Gäste anzunehmen, und sie der Tour nach zu fördern sich weigert, soll nicht nur dem Mahl-Gast die genommene Metze ersetzen, sondern auch in jedem Contraventions-Fall noch überdem in Fünf Thaler fiscalischer Strafe genommen werden, wovon die Hälfte der Denunciant empfängt und die zweyte Hälfte zur Königlichen Casse fließet.

Dahingegen ist ihm erlaubt, von denenjenigen, seine Mühle besuchenden Mahl-Gästen, so zu keiner Königlichen Mühle geschlagen sind, imgleichen von den Mehl-Händlern, in Ansehung des Quanti, so sie zum Handel vermahlen lassen, das Metz- und Mahl-Geld zu nehmen, jedoch hängt es zugleich von dem Gutfinden eines solchen Mahl-Gastes ab, ob er die Metze in natura abgeben, oder in Gelde, nach dem marktgängigen Preise bezahlen will.

Uebrigens muß der Müller im ersten Fall sowohl, als überhaupt beym natureln Empfang des Metz-Getreydes, keine andere, als die vom Amte auf den ordentlichen gebrannten Berlinschen Scheffel geäugte kupferne Metze, so accurat den 16ten Theil des Scheffels halten muß, in der Mühle gebrauchen, und mit dem an obiger Metze mit einem Kettchen vestgemachten eisernen Streich-Stöckchen, die ihm gestrichen zukommende Mahl-Metze über des Mahl-Gasts-Stock, gehörig abstreichen; wiewohl bey dem Malz- und Meng-Korn, da selbiges sich aus der Metze streichen läßt, in Rücksicht daß die Metzen durchgehends im Durchmesser nur 8 Zoll halten müssen, dem Müller nachgegeben

gegeben wird, solche mit der Hand abzustreichen; dahingegen das übrige reine Getreyde vorgedachtermaaßen mit dem Streich-Stöckchen gleich abgestrichen werden muß.

§. 13.

Unter dasjenige Brodt- und Schroot-Getreyde, weshalb der Mühlen-Zwang aufgehoben worden, und welches die zu den Königlichen Mühlen geschlagene Mahl-Gäste des platten Landes zur Mühle bringen, dürfen von dem Müller keine Register und Bücher mit den Mahl-Gästen gehalten, sondern selbige nur blos wegen des Metz-Mahl-Geldes, so sie dem Müller als ein Fixum zu bezahlen haben, von demselben quittiret werden.

Dahingegen sind die Müller bey Zehen Thaler Strafe im Unterlassungs-Fall schuldig, von allem Malz- und Branntwein-Schroot, welches zu den Amts- und privilegirten adelichen und Cöllmischen Brau- und Brennereyen gebraucht, und zur Mühle geliefert wird, sowohl als auch von demjenigen Mahl Getreyde, welches die Mehl-Händler und andere Einsaaßen, so zu keiner Königlichen Mühle geschlagen sind, bey ihnen vermahlen lassen, wie auch von dem unmelirten Weyzen, so zur Mühle kommt, ordentliche und deutliche Register, nach dem Schemate, welches ihnen die Litthauische Cammer ertheilen wird, dergestalt zu führen, daß sie die Richtigkeit derselben jederzeit eydlich zu bestärken im Stande sind.

§. 14.

Muß jeder Müller in seiner Mühle eine Tafel öffentlich, so daß sie von jeden Mahl-Gast gesehen werden kann, anhängen, und auf derselben den Nahmen eines jeden Mahl-Gasts, er sey zu seiner oder einer andern Königlichen Mühle angeschlagen, so wie solcher zur Mühle kommt, anschreiben, auch nach sothaner Tour die Mahl-Gäste ohne Ansehen der Person im Mahlen fördern, und ist nur allein das Getreyde, so Behufs der Königlichen Magazine, oder zur Verpflegung der Armeen vermahlen wird, wie auch das Malz- und Branntwein-Schroot, von dieser Ordnung ausgenommen, als welches den Vorzug vor das Mahlen des Brodt-Getreydes hat.

Derjenige Müller, welcher hierwider handelt, oder diese Vorschrift genau zu beobachten unterläßt, soll ohne Nachsicht in Zehn Thaler Strafe verfallen seyn, wovon die Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden, die andere Hälfte aber zur Königlichen Casse fließen soll.

Hiernächst können diejenigen Mahl-Gäste, welche zu keiner Königl. Mühle veranschlaget sind, sondern entweder eigene Mühlen-Gerechtigkeit, oder die Freyheit haben, zu mahlen wo sie wollen, zwar von denen Königlichen Müllern angenommen werden, denen zu Königlichen Mühlen veranschlagten Mahl-Gästen aber gebühret in alle Wege der Vorzug, und so lange noch ein solcher angeschlagener Mahl-Gast sein Mahl-Guth ohn abgemahlen in der Mühle hat, muß kein fremder Mahl-Gast aufschütten, sondern so lange zurück stehen, bis alle angeschlagene Mahl-Gäste gefördert und abgefertiget sind, und soll derjenige Müller, welcher hierwider handelt, in jedem Contraventions-Fall in Fünf Thaler Strafe genommen werden, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Königlichen Casse zufallen solle.

Uebrigens muß kein Müller, so lange Mahl-Guth in der Mühle ist, für sich Mehl oder Graupen zum Verkauf machen, es wäre denn, er hätte einen solchen Ueberfluß an Wasser, daß er solches frey laufen lassen müßte. Bey knappen Wasser hingegen, muß der Müller auch alsdenn, wenn kein Mahl-Guth in der Mühle ist, das Mehl und Graupen machen, zum Verkauf unterlassen, vielmehr das Wasser sammlen, damit es ihm um so weniger zur Förderung der Mahl-Gäste fehle. Wer hierwider handelt, wird bey jedem Contraventions-Fall in Fünf Thaler Strafe verfallen seyn, wovon dem Denuncianten die Hälfte zu Theil werden soll.

§. 15.

Um den untersten Mühlen-Stein muß die Umlage allemal Vier Zoll hoch, die Laufe oder Ränder aber, so darauf zu stehen kommen, zwey und zwanzig Zoll hoch

hoch seyn, daß folglich die Umlage und Läufe oder Rände an den Steinen zusammen, die Höhe von Sechs und Zwanzig Zoll ausmachen, und müssen gedachte Läufe oder Rände jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf den Umlagen Drey Zoll vom Stein abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu große und genaue Einschränkung der Luft, das abzumahlende Getreyde, besonders wenn solches etwa angefeuchtet ist, nicht zu Schaden komme.

§. 16.

Jeder Müller ist schuldig und verbunden, wenn die Mühlen-Steine geschärft und zurecht gemacht werden, die Mühle rein auszumahlen, ehe noch das Getreyde von den Mahl-Gästen aufgeschüttet wird, auch muß derselbe zum erstenmal kein Kuff auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, vielmehr hat er solches mit reiner Kley zu bewürken, und ist folglich kein Mahl-Gast sein Getreyde eher aufzuschütten verbunden, bis die Mühle rein ausgemahlen, und die aufgeschüttete Kley hervor kommt.

§. 17.

Das Mühlen-Gebieth bey den Steinen muß durchaus nicht finster seyn, sondern durch nöthige Fenstern erhellet werden, damit ein jeder Mahl-Gast sehen könne, wie mit seinem Getreyde umgegangen wird. Wie es denn überhaupt denen Mahl-Gästen frey stehet, in der Mühle herum zu gehen, und nachzusehen, auch zu übermessen, ob die Umlagen von vorhin gedachter Beschaffenheit sino.

§. 18.

Die Mahl-Gäste auf dem platten Lande werden alljährlich consigniret, und muß solches durchgängig sowohl in den adelichen und Cöllmischen Güthern und Dörfern, als in den Königlichen Bauer-Dörfern, Amts-Vorwerkern und allen übrigen Güthern, welche mahlpflichtig sind, von denen Domainen-Beamten, welche in diesem Fall als Cammer-Commissarien anzusehen sind, um Martini jeden Jahres geschehen, jedoch soll es den Müllern sowohl, als adelichen Einsaaßen, frey gelassen seyn, sich desfalls dahin zu vergleichen, daß während einer Pacht-Epoche von Sechs Jahren, die im ersten Jahr gefertigte Consignation der Mühlen-Gefälle, den Satz auf die übrige Fünf Pacht-Jahre fixiren.

§. 19.

Der Zuwachs bey den Personen sowohl, als das stärkere Gemahl an Malz, Branntwein- und Futter-Schroot, kommt bis zur Anfertigung eines neuen Mühlen-Anschlages dem Müller allein zugut, und hat er desfalls keine Nachrechnungen zu befürchten; dagegen kann derselbe aber auch wegen des etwanigen Abgangs an Personen, oder wenigern Gemahls an Malz, Branntwein- und Futter-Schroot keine Vergütung fordern, sondern er ist die Mühlen-Arrende an das Domainen-Amt, wohin er gehöret, in Quartal-Ratis prompt und richtig, bey Strafe der Execution, ohne allen Abzug abzutragen schuldig.

§. 20.

Sollten die Müller bey dieser neuen Mühlen-Einrichtung es sich etwa beykommen lassen, die zu den Königlichen Mühlen geschlagene Mahl-Gäste nicht gehörig zu fördern, sondern sie zur Ungebühr darin aufhalten, Fremden den Vorzug zu geben, auch die Mühlen-Werke selbst in schlechten Stande halten, und das Mahlen negligiren; so werden die Domainen-Justiz-Aemter hiemit angewiesen, bey vorkommenden dergleichen gegründeten Beschwerden denen Mahl-Gästen schleunige Assistenz und Rechts-Pflege angedeyhen zu lassen, auch die Müller resp. in die in diesem Reglement festgesetzte oder sonsten nach Verhältniß der Umstände zu bestimmende Geld- oder andere Strafen, welche bis zum Verlust der Mühle extendiret werden können, zu nehmen, und überhaupt dahin zu sehen, daß diese, das Beste der Unterthanen zur Absicht habende Einrichtung nicht zu deren Nachtheil gereiche: dahero dergleichen vorkommende Klagen schleunig gehöret und ohne processualische Weitläuftigkeiten, jedoch rechtlich entschieden werden müssen.

Zugleich wird hiermit festgesetzet, daß nicht nur die Bau-Bedienten die Königlichen Mühlen, sie mögen in Erbpacht ausgethan seyn oder nicht, alle Jahre bey der Gelegenheit, wenn sie die ihnen angewiesene Aemter bereisen, wegen ihrer baulichen Beschaffenheit, auf das genaueste revidiren, und wie selbige befunden, der ihnen vorgesetzten Krieges und Domainen-Cammer zur weitern nöthigen Verfügung schriftlich anzeigen sollen, sondern es liegt auch denen Domainen-Beamten ob, sowohl jährlich, als außer solcher Zeit, Recherchen anzustellen, ob die geordnete Tafeln und Metzen vorhanden sind: ob dasjenige, was wegen der Mühlen-Steine in dem §. 15. verordnet worden, beobachtet werde, und ob überhaupt der Müller sich diesem Reglement gemäß verhalten, damit in Unterlassungs-Fällen der Müller zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

§. 21.

Diejenigen Dienste, so die Müller nach ihren Erbpachts-Contracten von den ihnen zugeschlagenen Mahl-Gästen beym Bau der Mühlen-Schleuse, Dämme und Vorfluths-Graben, auch Anfahrung der Mühlen-Steine ꝛc. zu fordern berechtigt sind, sollen denselben auch ferner geleistet, selbige jedoch nicht bis zum Bau und Reparatur der denen Müllern zustehenden Wohnhäusern, wenn solche mit der Mühle Conner, und mit derselben unter einem Dach stehen, deren Scheunen und Stallungen, imgleichen der Insthäuser, Feld- und Garten-Zäunen, wie bishero wohl geschehen, extendiret werden, als wozu die Mahl-Gäste, wofern ein oder der andere Erbpachts-Contract nicht ein anderes darunter mit dürren Worten disponiret, weder Spann- noch Hand-Dienste zu thun, sondern die Müller schuldig und verbunden seyn sollen, für die Herbeyschaffung der dazu nöthigen Materialien ex propriis Sorge zu tragen; so wie denn auch denen Müllern nicht weiter nachgelassen werden soll, sich des Angespanns der Unterthanen zum Verfahren des Metz-Getreydes nach den Städten bedienen zu dürfen, wenn ihnen selbiges gleich in ihren Erbpachts-Contracten stipuliret seyn sollte, maaßen nunmehro von dem Land-Mahlwerk die Metze nicht weiter in natura gegeben wird.

§. 22.

Ferner wird hiermit festgesetzt, daß bey vorfallenden Mühlen-Bauten, wodurch ein Mühlen-Stillstand verursacht wird, der Müller schuldig und verbunden seyn soll, sobald er sich von der Nothwendigkeit des Baues oder Reparatur überzeugt findet, solches der Krieges- und Domainen-Cammer ohne Anstand anzuzeigen, damit nicht nur die Materialien bey convenabler Jahres-Zeit zur Stelle geschaft und appretiret, sondern auch die zu solcher Mühle geschlagene mahlpflichtige Güther und Dorfschaften in Zeiten davon avertiret und angewiesen werden können, sich auf die Zeit des Mühlen-Stillstandes den benöthigten Mahl-Bedarf abzumahlen, und soll nur unter dieser von dem Müller zu beobachtenden Vorsicht, und wenn der Mühlen-Stillstand nicht länger als 4 Wochen dauret, demselben das fixirte Mahl Geld ungekürzt vorbehalten bleiben; im gegenseitigen Fall aber, und wenn die zur Mühle geschlagene mahlpflichtige Einsaaßen wider ihren Willen ihr Mahlwerk nach fremde Königliche Mühlen zu verfahren und daselbst das Mahl-Geld zu erlegen sich genöthiget finden, sollen selbige, während des Mühlen-Stillstandes, von Erlegung des fixirten Mahl-Geldes befreyet bleiben, welches auch auf dem Fall statt hat, wenn durch Brand oder andere unglückliche Zufälle, welche nicht vorher gesehen werden können, ein Stillstand der Mühle entstehet, ohne daß die Mahl-Gäste davon vorher avertiret werden können, jedoch auf diesem Fall dem Müller nach vorhergegangener Untersuchung, und wenn ihm dabey nichts zur Last gelegt werden kann, eine billig mäßige Schadloshaltung, wegen des cessirenden fixirten Mahl Geldes, aus Königlicher Casse angedeyhen.

§. 23.

In allen Fällen, wo von denen Müllern diesem Reglement zuwider gehandelt oder denen Unterthanen wegen Unterschleife und Vervortheilung zu Klagen Anlaß gegeben wird, stehet die Cognition denen

denen Domainen-Justiz-Aemtern und der Krieges- und Domainen-Cammer allein zu.

§. 24.

Das Königliche Mühlen-Reglement vom 11ten May 1723, Patent vom 13ten März 1736, und alle übrige in Mühlen-Sachen ergangene Königliche Verordnungen, in so weit sie durch dieses Reglement nicht abgeändert sind, bleiben in ihrer völligen Vigeur und Gültigkeit. Uebrigens

§. 25.

Soll dieses Reglement, damit es zu Jedermanns Wissenschaft komme, nicht nur in Deutscher, Litthauischer und Pohlnischer Sprache abgedruckt, sondern auch in allen Königlichen Mühlen und Krügen angeschlagen werden, so wie von der Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer, imgleichen den Land-Räthen, und Domainen- und Justiz-Beamten im Litthauischen Cammer-Departement darauf zu halten ist, daß diesem Reglement pünktlich Folge geleistet werde.

Urkundlich haben Seiner Königlichen Majestät dieses Mühlen-Reglement höchsteigenhändig unterschrieben, und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14ten December 1785.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi.

No. LX. Rescript, betreffend das Honorarium der Justiz-Commissarien bey Untergerichten. De Dato Berlin, den 20. December 1785.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer Bericht vom 28. November wegen der Gebühren, so den Justiz-Commissariis als Mandatarien der Partheyen in Prozeß-Angelegenheiten zuzubilligen, ist allhier eingegangen, und ertheilen Wir Euch hiemit darauf zur Resolution, daß, da überhaupt die Zulassung von Justiz-Commissarien bey den Untergerichten in der Regel gar nicht Statt finden muß, auch kein Grund vorhanden sey, solche durch Erhöhung des Honorarii zu begünstigen; zumahlen in den wenigen Fällen, wo die Wichtigkeit und verwickelte Beschaffenheit des Objecti solche Zuziehung rechtfertiget, durch die wegen Erhöhung der Remuneration in den Circularien vom 20. Sept. 1783. Sect. III. §. 56. und vom 1. May 1784. pag. 6. no. 4. enthaltene Bestimmungen schon hinlänglich prospicirt ist. Sind ꝛc. Berlin, den 20. December 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No LXI. Reglement, zur Feuer-Societät für das platte Land in West-Preussen. De Dato Berlin, den 27. Dec. 1785.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, mit Zufriedenheit bemerket haben, wie allerhöchst Dero Landesväterliche Vorsorge, das platte Land in Ostpreussen durch eine Feuer-Societät für vielen Verfall zu sichern, und mithin mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, nicht allein von dem glücklichsten Erfolg gewesen, sondern auch die hiebey obwaltende huldreiche Absicht von Dero getreuen Unterthanen in gedachter Provinz sattsam erkannt ist, so daß sothane Societät von Zeit zu Zeit vergrössert worden;

So haben Allerhöchst Dieselben auf den Ihnen gemachten allerunterthänigsten Vortrag in Gnaden zu beschliessen geruhet,

het, daß auch in West-Preussen eine gleiche Feuer-Societät und Brandschadens-Assecuranz errichtet werde; zu welchem Ende gegenwärtiges Reglement vorgeschrieben und erlassen ist.

Solchemnach sollen

§. 1.

Benennung derjenigen Landes-Einsaaßen des platten Landes, die der Feuer-Societät beyzutreten verbunden sind.

Dieser Societät alle Schaarwerks-Hochzins- Bauer- und Colonisten-Höfe, alle Erbpachts- und emphyteutische Dörfer, Vorwerke, Mühlen, Krüge und Schmieden, nicht minder alle Gratial- die geistliche Güter, alle Kirchen- und Schul-Gebäude, einverleibet werden, und erklären Seine Königliche Majestät sich, zu noch mehrerer Erleichterung der Feuer-Societäts-Verwandten, mit Dero eigenen Amts- Vorwerks- und andern Gebäuden, wovon Denenselben das Onus fabricae oblieget, und eben daher auch mit denen zu Dero Domainen gehörigen Forst- Mühlen- Krug- Schmiede- Glaß-Hütten und andern dergleichen Gebäuden mit einer proportionirlichen Taxe beyzutreten; jedoch werden davon ausgeschlossen:

1) Brach-Stuben.
2) Die Glaß-Hütten an und vor sich.
3) Die Theer-Ofen, excl. der Wohn-Gebäude.
4) Asch-Brennereyen.
5) Eisen-Hütten und Schmelzen.

Da diese vor andern der Feuers-Gefahr ausgesetzt sind.

§. 2.

Denen Besitzern adelicher Güter und andern Privilegatis, die nicht im vorigen §. genannt sind, wird die freye Wahl gelassen, ob sie beytreten wollen.

Denen vom Adel, imgleichen denen Frey-Schulzen und andern Privilegatis, die nicht unter den obbenannten Qualitäten begriffen sind, wird es freygestellt, ebenfalls dieser Societät beyzutreten, ohne jedoch deshalb einem Zwang unterworfen zu seyn, wie denn auch zum Beweise, daß hierunter keinerley Zwang statt finden soll, denen von ihnen, so einmal beygetreten sind, wieder herauszutreten frey gelassen wird, wenn sie ein Jahr vorher solches anzeigen; jedoch kann in diesem Fall der unten vorkommende Receptions-Beytrag nicht zurückgezahlt werden; Es haben aber Seine Königliche Majestät das allerhöchste Vertrauen zu dem Adel und gedachten übrigen Privilegatis, daß sie aus Vorurtheil, oder auf Einbildung beruhenden seichten Gründen sich zu dem Austritt nicht entschliessen, vielmehr die bey dieser Einrichtung hegende Landesväterliche Absicht erkennen, und solche zu ihrer eigenen Sicherheit und zu ihrem grösten Vortheil durch häufigen Beytritt zu erfüllen, und sich solchergestalt Dero allerhöchstes Wohlgefallen zu erwerben, bemüht seyn werden.

Dahingegen können die im §. 1. genannte Qualitäten sich des Beytritts nicht entziehen, vielmehr sind sie schlechterdings dazu verbunden, welches zu fordern, Seine Königliche Majestät um so eher berechtiget sind, als diese Gattungen der Grundstücke einen noch näheren Einfluß auf die herrschaftliche Gefälle haben, und besonders die emphyteutische und Gratial-Güter unmittelbare Domainen-Stücke sind, wovon erstere nach Ablauf der Contracte, und letztere nach dem Ableben der Besitzern Allerhöchstdenenselben anheim fallen, mithin noch genauer dafür gesorget werden muß, daß sie nicht durch Unglücksfälle verwüsten.

§. 3.

Die schon bestehende Privat-Feuer-Societäten werden bestätigt, neue einzurichten aber wird untersagt.

Diesem ohnerachtet wollen Seine Königliche Majestät gestatten, daß die hin und wieder, und besonders in den Niederungen schon errichtete Feuer-Societäten, die auch baare Geld-Beyträge für den Verunglückten aufbringen, in ihrer Kraft erhalten werden sollen, doch soll auch keiner dabey interessirten Dorfschaft oder einzelnem Besitzer verwehret werden, jene ganz zu verlassen, und dieser unter Königlicher Autorität errichteten Feuer-Societät beyzutreten, oder auch seine Gebäude neben jener zugleich bey dieser zu assecuriren.

Von Emanirung dieses Reglements an, aber soll keine solche Special-Feuer-Societät weiter zu etabliren erlaubt seyn, weil

weil es der Natur der Sache gemäß, und durch Erfahrung bestätiget ist, daß die Beyträge, je kleiner sind, je grösser die Societät ist, und daß es für die associirten leichter ist, jährlich kleine Beyträge aufzubringen, als bey einem Unglücksfall, in einer kleinen Societät ein ansehnliches Quantum auf einmal herzugeben.

§. 4.

Doch sollen die Bauhülfs-Societäten ohne baare Beyträge immer mehr und mehr eingerichtet werden.

Hierdurch aber soll keinesweges diejenige immer zu erweiternde Einrichtung gehoben werden, da gewisse Societäten in kleinen Bezirken gemacht worden, worinn die Besitzer einander sowohl bey Brandschäden, als bey Neubauten mit Holz- Erd- und Lehm-Fuhren, Stroh-Lieferungen und kleinen Handdiensten helfen, vielmehr wird die Krieges- und Domainen-Cammer dafür sorgen, daß solche so viel als möglich eingereichtet, und vervielfältiget werden, mithin gehet die Einschränkung im vorhergehenden §pho blos auf die baaren Geld-Beyträge.

§. 5.

Feuer unsichere Gebäude sollen gar nicht bey der Societät assecurirt werden.

Wenn nun gleich diese allgemeine Feuer-Societät für das platte Land sich so weit als möglich erstrecken soll, so muß dennoch, da in der Provinz noch nicht alle Gebäude ganz wiederhergestellt und Feuer sicher sind, hiebey alle Vorsicht gebrauchet, und um die Societät nicht zu fährden, kein ganz baufälliges und Feuer unsicheres Gebäude assecuriret werden, wohingegen die Reparatur bedürftigen Gebäude zwar mit zum Catastro angenommen, aber noch in eben dem Jahre retabliret werden müssen.

Daß nun diesem nachgelebet werde, dafür müssen in den Domainen die Oeconomie-Beamten, und in den adelichen Gütern die Landräthe, und die von jedem zur Revision der Catastren zuzuziehende zwey adelichen Einsaaßen, die die mehreste Kenntnisse des Kreises haben, haften.

§. 6.

Wie bey Fertigung und Einsendung der Catastrorum zu verfahren.

Aus dieser Vorschrift erhellet schon, daß von den Aemtern die Oeconomie-Beamten, von den adelichen Gütern aber, die Besitzer, die Catastra nach dem schon gegebenen Schemate selbst, nach Pflicht und Gewissen fertigen, und letztere solche dem Landrath übergeben müssen, der sie mit denen zuzuziehenden zwey adelichen Guthsbesitzern des Kreises revidiret, und damit so viel als möglich, bey entstehenden Brandschäden ohne weitläuftige Taxationen determiniret werden könne, wie viel einem jeden zum Indemnisations-Quanto gebühre, es sey ein ganzer Hof, oder nur ein oder anderes Gebäude abgebrandt: so muß

a) Bey der Einschreibung ein jedes Gebäude stückweise benannt und angeschlagen.

b) Die Namen der Besitzer oder Bewohner, besonders aber bey deren bäuerlicher Condition, wie viel Land jeder bey dem Hofe habe, beygefüget, und

c) Die Gebäude nach ihrer Länge und Breite, oder sonst dergestalt genau beschrieben werden, daß ein Gebäude von dem andern, besonders wenn auf den Höfen mehr als ein Hauß, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, füglich unterschieden werden könne; zu welchem Ende auch sämmtliche Gebäude eines Dorfs mit laufenden Nummern, die auf Bretter oder Blech an die Gebäude geschlagen werden, bezeichnet, und mit eben solchen in die Catastra eingetragen werden sollen; wie denn auch

d) Die Taxations-Quanta zu geraden Summen von 5 und 10 Thaler, damit der Beytrag darnach leichter berechnet werden könne, zu bestimmen sind, alles in der Art, wie das vorhin besagte Schema besaget.

So bald solches geschehen, sendet sowohl der Landrath als Beamter die Catastra, wovon ein Exemplar bey dem Landrath oder im Amte bleibet, in zwey gleichstimmigen Exemplarien an die Krieges- und Domainen-Cammer, um hiernach das Haupt-Catastrum der ganzen Provinz zu fertigen, und damit dieses in Zei-

ten geschehen könne, müssen die Catastra jährlich zwischen den 15. und 30. Sept. bey zwey Thaler Strafe eingeschickt, oder es muß angezeiget werden, daß keine Veränderung gegen das vorige Jahr vorgekommen. Und wenn demnächst ein Exemplar dieses Special Catastri mit der Unterschrift des Directors und der Cassen-Bedienten, dem Landrath oder Amte zurückgesandt ist, so muß der Landrath solches, nachdem er sein Acten Exemplar damit stimmig gemacht, dem adelichen Guths-B. sitzer, der Beamte aber jedem der Societäts-Verwandten einen Extract davon unter seiner Unterschrift zustellen, jedoch darf dieses nur wegen der Förster, Müller und Krüger, oder anderer Eigenthümer ganzer Güter, besonders geschehen, ratione der Königlichen Dörfer und Unterthanen aber, kann generaliter der Extract dem Dorf-Schulzen gegeben werden. Diese Extradition geschiehet ohnentgeltlich, und ohne die geringste Schreib-Gebühren von den Einsaaßen abzufordern.

So viel die incatastrirte Königliche Gebäude betrifft, so muß der Director davon den Extract selbst der Krieges- und Domainen-Cammer, mit seiner und der Cassen-Bedienten Unterschrift überschicken.

§. 7.

Wie die Taxen der Gebäude einzurichten.

Was die, zu den Catastris anzunehmende Taxen betrift, so sind in Absicht der Domainen- und Forst-Gebäude, die Beamten schon besonders und dergestalt instruiret, daß immer nur ein billiger Mittel-Satz angenommen werden kann, dahingegen wird dem Adel zwar überlassen, nach Beschaffenheit der Gebäude, dem eigenen Vorrath von Materialien, oder den mehr oder minder theuren Preisen derselben, ihre Gebäude zu taxiren; dennoch aber wird zum Grundsatz angenommen, daß die Taxen nie zu hoch ausfallen müssen, und soll daher dem Landrath und den zwey dazu gezogenen adelichen Besitzern erlaubet seyn, die Taxe nach rechtlichen Gutfinden, jedoch mit Vorwissen des Eigenthümers zu mäßigen, und muß dieser, wenn er dies nicht geschehen lassen will, sich gefallen lassen, daß die Gebäude auf seine Kosten von Kunsterfahrnen taxiret werden, andernfalls er gar nicht zur Societät angenommen werden soll.

Besonders wird hiebey noch festgesetzt, daß kein adelicher Hof an und vor sich höher als 5000 Rthlr. wohl aber niedriger angenommen werde.

§. 8.

Wie die Beyträge zu der Feuer-Societäts-Casse zu erheben sind.

So bald das General-Catastrum geschlossen, und nach dem assecurirten Haupt-Quanto, der Beytrag zu Ersetzung der in dem vorigen Jahr vorgefallenen Schäden, verhältnißmäßig auf die einzelne Beytragende repartiret, und denen Landräthen und Beamten bekannt gemacht ist, so müssen die Beamten den Beytrag dergestalt prompt einfordern, und die Landräthe durch die Creis Steuer-Einnehmer einfordern lassen, daß er binnen 4 Wochen an die bey der Marienwerderschen Krieges und Domainen-Cammer etablirte Haupt-Casse eingehe, wobey zu mehrerer Sicherheit der Societät gestattet wird, daß solcher Beytrag bey Dürftigen, selbst vor den Königlichen Gefällen erhoben, bey säumigen Zahlern aber die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel gebraucht werden dürfen, damit die Einnehmer keinerley Entschuldigung behalten, und vor die prompte und richtige Erhebung desto eher verhaftet werden können; wie denn, so viel der Beytrag für die unmittelbare Königliche Gebäude betrift, solcher lediglich, und gleich nach geschehener Bestimmung aus Königlichen Cassen, von den Kirchen-Gebäuden hingegen, aus den Kirchen-Revenuen, in Ermangelung eines Aerarii aber von denjenigen, so die Kirche zu unterhalten schuldig, und von den Schul-Gebäuden, von der Societät aufgebracht und hergegeben werden soll.

Die Gelder von den Kirchen- und Schul-Gebäuden sollen durch die Beamten eingefordert, und an die Haupt Casse eingesandt werden, bey jeder Einsendung aber haben die Beamten oder Creiß-Steuer-Einnehmer, sie geschehe baar oder durch Abrechnung, und von welchen Fundis es wolle, davon dem Director Anzeige

zeige zu thun, wovon derselbe denn bey den Cassen-Revisionen Gebrauch machen wird.

§. 9.

Zu Bestimmung eines Fonds der Cassen, wird ein Receptions-Beytrag festgesetzt.

Zu Etablirung eines Fonds, um bey vorfallenden Unglücks-Fällen die Ausgaben sogleich zum Soulagement der Verunglückten bestreiten zu können, wird im ersten Jahr und zum Voraus ein ganz geringer Beytrag von drey Preussischen Pfennigen pro Thaler des assecurirten Quanti ausgeschrieben werden, und wie selbiger von den jetzt gleich assecurirt werdenden zu bezahlen ist; so haben auch diejenigen, welche künftig nach und nach beytreten, pro Receptione eben so viel beyzutragen. Dieser Beytrag macht den eisernen Bestand der Casse aus; dagegen soll

§. 10.

Aus der Feuer-Societäts-Casse sollen keine andere, als die ihr ganz eigentlich zukommende Ausgaben bestritten werden.

Künftig niemalen und unter keinerley Vorwand ein mehreres, als der wirkliche Verlust nach den eingekommenen Feuer-Schadens-Untersuchungen catastremäßig beträgt, imgleichen was in Ansehung der Gehälter und Douceurs für den Director, Rendanten, und für die sonst zur Sicherheit und Ordnung der Casse zu beschäftigende Personen, unten festgesetzt werden wird, aufgebracht werden; und um besonders den Adel zu überzeugen, daß diesem aufs genaueste nachgekommen werde, soll jedem Landrath, aus dessen Creyse der Adel sich associiret hat, ein genaues Detail des Assecurations-Quanti der vorjährigen, mithin zu ersetzenden Brandschäden, der Gehalte und anderer nöthwendig gewesener Ausgaben, und des solchemnach beyzutragenden Quanti zugefertiget werden, woraus ein jeder die erforderliche Ueberzeugung von der Richtigkeit der Anlage nehmen kann.

§. 11.

Nähere Bestimmung, in welchem Fall die Brandschäden aus der Societäts-Casse vergütet werden sollen.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß allerley Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibet, und sodann dasjenige, was gerettet worden, von der Vergütigungs-Summe abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen könnte, daß wenn ein Gebäude mit einem niedrigen Satz eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuer-Societät angegebene Summe, folglich nach diesem Principio der Eigenthümer nichts bekommen könnte.

So wird, um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, festgesetzet, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz oder gröstentheils niedergebrannt, nach der Summe, wie es geschrieben, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.

Wenn aber auch der Fall vorkommen könnte, daß große und lange Familien-Häuser oder andere Gebäude, die unter einem Dach erbauet sind, nur zum Theil wegbrennen; so muß in dem Fall von dem Creyß Landrath oder Beamten der Schade nach Proportion des Einsatz-Quanti taxiret und in dem Untersuchungs-Protocoll deutlich angemerket werden, aus wie viel Wohnungen das beschädigte Gebäude bestanden, oder wie viel Fuß dasselbe lang gewesen, und wie viel hingegen davon würklich abgebrannt und ruiniret sey.

§. 12.

Fortsetzung des vorigen §phl.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Gebäuden, wovon das Dach, um den benachbarten vordringenden Feuer Einhalt zu thun, und um ein gröseres Uebel zu verhüten, ganz oder gröstentheils abgebrochen, oder niedergerissen werden müssen.

§. 13.

Wenn bey dem Brande Dolus des Besitzers erwiesen wird, findet keine Vergütigung statt.

Da nicht zu vermuthen, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Bosheit in Brand setzen werde; so soll, im Fall sich nicht ein ganz offenbarer, und

von den Societäts-Verwandten per delationem juramenti, oder sonst in Continenti zu erweisenden Dolus hervor thäte, ein jeder Verunglückter das Assecurations-Quantum, ohne Rücksicht, durch welchen Zufall der Feuer-Schaden auch nur verursacht worden, erhalten.

§. 14.

Zu Verhütung der Schäden soll genauer darauf gesehen werden, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen werde.

Damit inzwischen hieraus bey dem gemeinen Mann kein Anlaß zu einer allgemeinen Unachtsamkeit mit dem Feuer gegeben werde; so hat ein jeder Beamter und Landrath desto wachsamer zu seyn, daß der zu Abwendung aller Feuerschäden ergangenen Verordnungen und gemachten Veranstaltungen ein gehöriges Genüge geschehe, und die contravenirende, und zum Theil unvorsichtig, zum Theil gar ruchlos mit Feuer umgehende Einsaßen exemplarisch bestraft werden. Wie denn

§. 15.

Daher sollen immer mehr und mehr massive Schornsteine aufgeführet werden.

Dahin zu arbeiten, daß, weil viele der bäuerlichen Einsaßen in ihren Häusern sich mit Rauch-Luchten behelfen, und theils keine, theils nicht massive, sondern nur in Holz geklebte Schornsteine haben, wodurch öftere Feuersbrünste, nicht allein zum Schaden solcher Leute, sondern auch ihrer Nachbarn entstehen, nach und nach, wie schon zeither geschehen, also noch weiter die Einsaßen ermuntert werden, massive Schornsteine aufzuführen.

§. 16.

Durch die Einrichtung der Feuer-Societät soll niemanden die ihm sonst gebührende Vergütigung oder Beyhülfe gehoben oder geschmälert werden.

Geschiehet der Beytrag für die abgebrannte Einsaßen ohne den geringsten Nachtheil der bisher üblich gewesenen, und aus Königlicher Casse ihnen ausgemachten gebührenden Brand-Remissionen, oder des sonst den Verunglückten zukommenden Freyholzes, welches Seine Königliche Majestät hierdurch ihnen, in so fern sie dazu berechtiget gewesen, aufs neue allerhuldreichst, nach den bisherigen festgesetzten Principiis versichern und bestätigen, jedoch sich auch ausdrücklich bedingen, daß wenn ein oder anderer Einsaße schuldig gewesen, zu den Königl. Vorwerks- und andern Bauten gewisse Hand- und Spann-Dienste zu verrichten, solche nach wie vor, bey Retablirung der etwa durch Brand verunglückten Gebäude prästiret, und aus dem jetzigen Feuer-Societäts-Geld Beytrage dazu keine Gelegenheit genommen werde, sich sothaner Dienste zu entziehen.

Da übrigens der Adel aufgehöret hat, zum Remissions-Fond beyzutragen, so findet in Ansehung der adelichen Güter keine Remission von der Contribution weiter statt, mithin fällt selbige auch bey Brandschäden weg.

§. 17.

Feuer-Lösch-Instrumente sollen nach der Vorschrift angeschaft werden.

Hiernächst müssen aller Orten die Feuer-Instrumente nach der emanirten Feuerordnung für das platte Land in Ostpreussen und Litthauen vom 3. July 1770., welche in Westpreussen auch vim legis haben soll, angeschaft, und in gehörigen Stand gehalten werden, worauf nicht allein die Landräthe und Beamte, sondern auch der Director der Feuer-Societät zu sehen, und wo sie Mangel oder Nachläßigkeit finden, solches der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen haben.

§. 18.

Die Casu belli eingeäscherten Gebäude werden von der Societät nicht vergütet.

So viel die durch Krieg veranlaßte Feuers-Brünste betrift, so sind selbige, sie mögen vom Feinde oder Freunde verursachet seyn, zwar nicht ad Casus Societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten, nicht eher zum Beytrage angehalten

ten werden, als bis sie sich wieder aufgebauet.

Derjenige aber, welcher tempore und nicht Casu belli verunglücket, soll das incatastrirte Quantum ohne Weitläuftigkeit erhalten.

§. 19.

Sturm- und Wasser-Schaden wird von der Societät nicht entschädigt.

Was durch Sturm, Wasser und Einstürzen der Gebäude, Mühlen ꝛc. ꝛc. und sonsten bey Gewitter und Brand geschiehet, gehöret gleichfalls nicht ad Casus Societatis.

§. 20.

Der Beytrag geschiehet in cassenmäßigen Courant.

Damit niemalen wegen der Münz-Sorten Streit entstehe, so sollen die Feuer-Societäts-Gelder in courenten cassenmäßigen Sorten, in so weit es der Beytrag von den Individuis verstattet, entrichtet, mit so viel möglich in der besten und gröbsten Silber- keinesweges aber Scheide-Münze eingenommen werden. Und da

§. 21.

Wem das Indemnisations-Quantum zukömmt.

Das von der Societät aufgebrachte Indemnisations-Quantum zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude der contribuablen Unterthanen lediglich gehöret, so muß dasselbe auch schlechterdings dazu verwandt werden, und sonsten Niemanden, als dem Wiederaufbauenden, zufließen, worauf der Feuer-Societäts-Director zu vigiliren hat, daher denn auch hiemit festgesetzet wird, daß die Indemnisations-Gelder lediglich dem Lehn zu gute kommen, und Allodial-Erben in Ansehung des von dem verstorbenen Possessore geleisteten Beytrages an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen sollen; nicht weniger, daß auch in allen Erb-Fällen die Entschädigungs-Gelder niemalen zur Theilung unter sämmtlichen Mit-Erben kommen, sondern allein demjenigen ungetheilt verbleiben, welcher Besitzer der Grundstücke oder Gebäude ist, oder wird, welche damit wiederhergestellet werden sollen. Hingegen verstehet sich von selbst, daß auch derjenige, der als Besitzer diese Entschädigungs-Gelder erhält, an die Allodial- oder sonstigen Mit-Erben keine Anforderung ex capite deteriorationis wegen der verunglückten Gebäude machen, oder ihnen an dem herauszugebenden Quanto etwas abkürzen könne.

§. 22.

Das Indemnisations-Quantum kann nie mit Arrest belegt werden.

Ausserdem soll dieses Geld mit keinem Arrest, wegen restirender publiquer Praestandorum oder Privatschulden beleget werden können; vielmehr sollen

§. 23.

Die Beyträge haben bey Concursen das Jus praelationis.

Die Beyträge zu den Brandschäden, gleich den Königlichen Cassen, bey Concursen das Jus praelationis, als onera publica realia behalten, welche per Fiscum vertreten werden; wie denn auch

§. 24.

Feuer-Societäts-Briefe und Gelder sind postfrey.

Alle, die Feuer-Societät angehende, und mit dem Königlichen Insiegel besiegelte, auch zur Feuer-Societät gehörig rubricirte Briefe, Paquete und Gelder, vom Post-Porto um so mehr eximiret werden, weilen dieser Beytrag eben die Königlichen Domainen betrift, und eine wirklich herrschaftliche Angelegenheit involviret.

§. 25.

Die Abgebrannten tragen zu den Entschädigungs-Quantis mit bey.

Die Abgebrannten sind in dem Jahr, da sie verunglücket, von dem Beytrage zur Feuer-Casse wegen ihrer verlohrnen Gebäude nicht eximiret, sondern tragen ihre Quotam sowohl zu den sie selbst betroffenen, als auch zu denen sich ferner

ereignenden Schäden jedesmal bey, und müssen alle Mühe anwenden, worauf auch vom resp. Landrath und Beamten zu sehen ist, daß sie sich, wo möglich, in demselben Jahre retabliren, da sodann das Catastrum des folgenden Jahres unverändert bleibet, und der fernere Beytrag von dem Abgebrannten auch weiter geschiehet. Falls jedoch der Wieder-Aufbau nicht vor Ajoustirung des neuen Catastri bewürket worden, kann auch nichts ad Catastrum genommen, noch dafür eher ein Beytrag vom Abgebrannten gefordert werden, bis er sich wieder bebauet, und die Gebäude ad Catastrum gebracht hat, es wäre denn, daß bey Errichtung des neuen Catastri der Abgebrannte im Bau begriffen, und vor Ende desselben Jahres, nach dem Gutachten des resp. Land-Raths und Beamten, damit würklich zu Ende kommen kann, auch selbst zu der neuen Einschreibung, seiner eigenen Sicherheit halber, sich willig bezeiget.

§. 26.

Das Entschädigungs-Quantum wird in zweyen Terminen ausgezahlt.

Da die Societät vom 1sten Januar 1786. ihren Anfang nimmt, mithin auch der Beytrag von da angehet, so haben sich von dieser Zeit ab die etwa verunglückte Societäts-Verwandte der Vergütigung zu erfreuen, dergestalt, daß, um sie besser in Stand zu setzen, ihr Retablissement zu bewürken, die ihnen aus der Feuer-Casse zukommende Vergütigung in zweyen Terminen, nämlich die eine Hälfte pränumerando und gleich nach geschehener Untersuchung, auch vergütigungsmäßig befundenen Brande, die zweyte Hälfte aber, wenn das Gebäude gerichtet zu seyn, durch ein Attest des Creyß-Land-Raths oder Beamten Loci verificiret wird, ausgezahlt werden solle. Dahingegen

§. 27.

Brand-Collecten sind verboten.

Alle Brand-Collecten und Brand-Betteleyen künftig schlechterdings cessiren sollen und müssen.

§. 28.

Die Ober-Direction der Societät führet die Krieges- und Domainen Cammer.

Die Ober-Direction dieser gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft hängt lediglich von der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder ab, als welcher Seine Königliche Majestät hierdurch allergnädigst befehlen, hiebey für Ordnung und Richtigkeit überall zu sorgen, dergestalt, daß genau nach den vorgeschriebenen Principiis procediret, und alle Prägravation verhütet werde, dahero die Krieges- und Domainen-Cammer dafür haften muß. Weil inzwischen

§. 29.

Wird ein Special-Director bestellt.

Die vielfältige bey einem so wichtigen Werke vorkommende Besorgungen, ohnumgänglich einen Special-Directorem erfordern, so soll dazu jedesmal ein Membrum der Krieges- und Domainen-Cammer, so genaue Kenntniß vom Lande hat, von derselben durch das Präsidium ernannt werden, welcher nicht allein den Vortrag davon in dem Cammer-Collegio thue, sondern auch speciel das Werk dirigire. Unter diesem stehet

§. 30.

Desgleichen ein General-Rendant und Controlleur.

Der General Rendant der Feuer-Societäts-Casse, mit dem ihm, der mehrern Ordnung wegen zuzuordnenden Controlleur. Ersterer hat mit Hülfe des Letztern, die von den Aemtern und Creysen eingegangene Special-Catastra genau zu revidiren, ob sie nach der Vorschrift des Special-Directoris, Rendanten und Controlleur, den Behörden zu remittiren, nach den revidirten Special-Catastris das General-Catastrum zu fertigen, und solches spätstens den 1sten December jeden Jahres, die Anlage zum neuen Beytrage aber spätstens bis zum 20sten Januar der Krieges- und Domainen-Cammer vollständig einzureichen. Ferner liegt

§. 31.

§. 31.

Obliegenheit des General-Rendanten.

Dem General-Rendanten ob, von den entstandenen Feuer-Schäden, die einkommende Untersuchungen genau durchzugehen, darauf die Richtigkeit der Nummer des Catastri und des Assecurations-Quanti zu attestiren, und auf erhaltene Assignation der Cammer die Gelder in den bestimmten Terminen prompt auszuzahlen.

§. 32.

Wie die Casse zu verwalten.

Die Feuer-Societäts-Casse soll in einem besondern Kasten asserviret werden, wozu der Rendant den einen, und der Controlleur den andern Schlüssel hat, so daß einer ohne den andern nicht dazu kommen kann; Nach eben dieser Einrichtung soll auch nie einer ohne den andern Geld einheben, oder Quittungen ausstellen; und wie diesemnach eine jede nur von einem einzelnen ausgestellte Quittung bey entstehenden Streitigkeiten für die Casse keine Verbindlichkeit hat: so wird auch im Fall der Krankheit jederzeit ein anderes sicheres Subject dem Rendanten oder Controlleur von der Krieges- und Domainen-Cammer mittelst schriftlicher Verfügung zugeordnet werden.

Das Manual führet der General-Rendant, und die Controlle der Controlleur nach der Ordnung der Anlage, überdem aber der Rendant das Journal, um daraus nach Erfordern allenfalls täglich die Einnahme und Ausgabe abschliessen, und den baaren Bestand revidiren zu können.

Gewöhnlich soll der Special Director die Cassen-Revision monathlich vornehmen, weshalb von den Cassen-Bedienten den 4ten jeden Monats ein Cassen-Extract einzureichen ist, jedoch stehet es demselben auch frey, extraordinaire Revisionen anzustellen.

§. 33.

Ueber Einnahme und Ausgabe wird Rechnung geführet.

Ueber die Beyträge führet der Rendant ordentliche Rechnung von Einnahme und Ausgabe, wobey zum Fundament der Einnahme, die vom Director attestirte Anlage, und zu Justificirung der Ausgabe, theils gleichfalls obige Anlage, theils der Empfänger Quittungen, oder der Departements- und Landräthe-Atteste, die richtige Auszahlung beygebracht werden müssen, und ist nach dem Schluß des Jahres und spätestens bis zum 20. Januar die Rechnung, die der Rendant fertiget, und wobey der Controlleur das 2te Exemplar mundiret, zur Abhörung der Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen, worauf selbige zur Ober-Rechen-Cammer gehet.

§. 34.

Wie in vorkommenden Fällen der General-Rendant mit denen Special-Rendanten zu liquidiren hat.

Und da zum voraus zu sehen, daß bey dieser Rechnungs-Führung manche Liquidationen zwischen der Casse und den Aemtern und Creysen vorkommen müssen; so wird festgesetzt, daß diese lediglich ein Privat-Werk des Rendanten bleiben, nie und nirgends aber zur Rechnung kommen müssen, um hierdurch allen Versteckungen, Verwirrung und Dunkelheit zu vermeiden; wannenhero, wenn z. B. ein Beamter oder Creys-Steuer-Einnehmer an ausgeschriebenen Beytrag 100 Rthlr. der Casse einzuschicken, an Feuer-Schädens-Vergütigung aber 50 Rthlr. oder mehr zu erhalten hätte, und hierüber mit der Casse die Quitung wechselt, dennoch netto so viel in Einnahme, als Beytrag ausgeschrieben worden, kommen, und in Ausgabe netto so viel ausgebracht werden muß, als die Vergütigung beträget, wenn gleich obige Einnahme von 100 Rthlr. nicht baar erfolget, sondern zum Theil mit Vergütigungs-Quittungen geschiehet; Diesemnach hat Beamter oder Creys-Steuer-Einnehmer über 100 Rthlr. Beytrag, von der Casse sich Quittung geben zu lassen, und dagegen der Casse über 50 oder mehr Rthlr., so viel es ausmachet, Quitung vom Empfänger oder Attest, des Departements- oder Landraths zuzuschicken, damit solchergestalt alle Irrung coupiret, und nicht durch melirte Abrechnungen die Sache verdunkelt werde.

§. 35.

§. 35.

Wie die Beamten die Feuer-Societäts-Gelder zu berechnen haben.

Zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit aber ist jeder Beamte und Creis-Steuer-Einnehmer verbunden, über das, was er an Beytrag eingenommen und ausgegeben, ganz besondere, mit den General-Pacht- und Contributions-Rechnungen in keiner Verbindung stehende Rechnungen zu führen, selbige jährlich, gleich der Haupt Feuer-Societäts-Caisse ultimo Decembris abzuschließen, und medio Januarii zur Abhörung der Krieges- und Domainen-Cammer zu übergeben, welchemnächst diese Special-Rechnungen mit der Haupt-Rechnung zugleich durch Ober-Rechen Cammer gehen sollen.

§. 36.

Bestimmung der Gehalte für die Officianten der Societäts-Casse.

Da hiernächst die Hauptsache bey dieser Einrichtung auf einen geschickten Director, und erfahrnen Rendanten ankommt; so erfordert auch die Billigkeit, daß sie für ihre zu leistende gute und treue Dienste bezahlt, und desto mehr aufgemuntert werden, der Societät zum Besten, ihrer Bemühungen zu verwenden; wes Endes Seine Königliche Majestät zwar für jetzo nur, dem Director ein Gehalt von Funfzig Thaler, dem Rendanten der Feuer-Societäts-Casse, der eine Caution von Tausend Thaler zu machen verbunden ist, zum jährlichen Gehalt, Ein Hundert Fünf und Zwanzig Thaler, und dem Controlleur, der eine Caution von Fünf Hundert Thaler zu machen hat, zum jährlichen Gehalt, Fünf und Siebenzig Thaler hiermit aussetzen, auch ihnen freye Schreib-Materialien, die ihnen von der West-Preußischen Cammer gegen Funfzehn Thaler, so jährlich zum Schreib-Materialien-Fond aus der Feuer-Societäts-Casse fliessen, verabfolget werden sollen, bewilligen; nicht minder für Abhörung der Rechnung, wobey die weitläuftige Anlagen durchzugehen sind, und sonstige Revision des Calculi, Zehen Thaler einem der Calculatoren bey der Krieges- und Domainen-Cammer zum Douceur allergnädigst angedeyen lassen wollen; Allerhöchstdieselben behalten Sich jedoch vor, wenn der Feuer-Societäts-Cassen-Fond sich nach und nach verstärket, den Director sowohl, als den Rendanten und Controlleur der Casse im Gehalte zu avantagiren, wie Allerhöchstdieselben denn auch gedachte Officianten wegen ihrer aus der Feuer Societäts-Casse zu erhebenden Gehalte von Erlegung der geordneten Charaen und Stempel Gebühren hiermit allergnädigst dispensiren.

§. 37.

Außer dem Gehalte, soll die Casse keine andere Lasten tragen.

Außer diesen Ausgaben soll nicht die geringste Last oder Beschwerde auf die Societät gelegt werden, sondern der Director ist schuldig, selbst wenn er in Societäts Angelegenheiten localische Untersuchungen hat, solche ohne der Societäts-Casse einige Kösten zur Last zu legen, zu vollziehen, jedoch wird ihm der Vorspann dazu ohnentgeldlich verabfolgt.

Die Landräthe, Creis-Steuer-Einnehmer und Beamte aber können hiefür kein besonderes Douceur fordern, weil erstere beyde außer der allgemeinen Pflicht für das Wohl des Landes zu sorgen, wofür sie schon besoldet werden, auch neuerlich einen sehr großen Theil ihrer Arbeiten durch die denen Domainen-Aemtern zugeschlagene Einhebung der Contribution von den Amts-Einsaassen, und dadurch verlohren haben, daß der Adel aufgehöret hat, zum Remissions-Fond beyzutragen, letztere aber schon an und vor sich zu diesem Geschäfte, nach ihrem obhabenden Amte, verbunden sind.

§. 38.

Die Cautiones der Creis-Steuer-Einnehmer haften auch für die Einnahme der Feuer-Societäts-Gelder.

Da, wie oben gedacht, die Creis-Steuer-Einnehmer jetzt viel kleinere Cassen haben, als selbige zu der Zeit gewesen, als ihre Cautions Quanta bestimmt worden; so sollen diese Cautiones auch für die Sicherheit der erhobenen Feuer-Societäts-Beyträge haften, und der Feuer-

Feuer-Societät mit den Königlichen Cassen daran gleiche Rechte zustehen, weshalb auch bey Bestimmung neuer Cautionen immer auf die gewöhnlich zu erhebende Feuer-Societäts-Beyträge Rücksicht genommen werden soll.

Damit aber die Landräthe die Creis-Steuer-Einnehmer über die gehabte Einnahme gehörig controlliren können, sollen diese denen Beytragenden in den gewöhnlichen Contributions-Quitt-Büchern quittiren, und solche Einnahme in ihr gewöhnliches Journal, außerdem aber in ein besonderes Manual eintragen.

§. 39.

Bestimmung des Fori bey etwanigen Streitigkeiten.

Sollten über den Taxen, über den Beytrag, über der Schadens-Erstattung, oder über dem, was sonst zur Societät gehörig, Streitigkeiten vorkommen, so sollen Acta, bey dem Adel von den combinirten Creis-Gerichten oder Justitiarien, und in den Aemtern, von denen Domainen-Justitz-Aemtern gehörig instruiret, und von denselben hierin in erster Instanz erkannt werden, von wo die Appellation an die Cammer-Justitz-Deputation, und wenn nicht duæ Conformes vorhanden, die Revision an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nach Berlin gehet; doch gehöret hieher nicht, was §. 21. wegen der Erbschafts-Fälle gesagt ist, sondern dieses bleibt den gewöhnlichen Richtern, nach darüber gegebenen klaren Vorschrift zur Entscheidung überlassen.

§. 40.

Director und Rendant auch Controlleurs, sollen besonders instruiret und verpflichtet werden.

Und wie Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst vorbehalten, den Director und Rendanten auch Controlleur, noch mit besondern Instructionen zu ihrem Verhalten zu versehen, auch mit besondern Eides-Pflichten an das Interesse der ganzen Feuer-Societät zu verbinden; so versichern Allerhöchstdieselben zugleich

§. 41.

Die Feuer-Societäts Catastra, sollen keinen Grund zu Landes-Onera geben.

Daß dieses Feuer-Societäts-Catastrum und die dazu einzubringende und gefertigte Taxen, niemalen und zu keiner Zeit bey den Landes-Oneribus zum Fundament genommen, noch deren Communication irgend einem Dicasterio verstattet werden solle.

Und soll

§. 42.

Das Reglement soll gedruckt und emaniret werden.

Schlüßlich dieses Feuer-Societäts-Reglement durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und darnach auf das genaueste verfahren werden; als worauf die Krieges- und Domainen Cammer und Justitz-Collegia zu halten haben. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. December 1785.

Friederich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi.

Erster Nachtrag

zur

Sammlung

der

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

de Anno 1770.

No. I. Landesherrliche Erlaubniß für die Assecuranz-Compagnie zu Berlin, auch für Manufacturen, Fabriquen, Waaren und Waaren-Lager und Magazine, Versicherungen für Feuers-Gefahr zu geben. De Dato Berlin, den 8. Febr. 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, was maaßen die Versicherungen, der Manufacturen, Fabriquen, Waaren-Lager und Magazine, und aller kaufmännischen Güter, für Feuers-Gefahr, eine der heilsamsten, und nützlichsten Anstalten sind, um die Eigenthümer, und Unternehmer sowohl, als auch deren Gläubiger, für einen der gewöhnlichsten und verderblichsten Unfälle, vor dem gänzlichen Verlust ihres Capitals, und Vermögens, mithin ihrem Untergange, und Verderben zu bewahren, den Kaufleuten und Fabricanten, eine größere Leichtigkeit in dringenden Bedürfnissen, Vorschüsse und Darlehne, zu erhalten, mithin einen desto gewissern Credit zu verschaffen, überhaupt aber ihr Eigenthum, ihren Handel, und ihr Gewerbe, und Unternehmungen sicherer, und zuverläßiger zu machen.

Da nun die unter Unserm Schuß, und Unserer Vergünstigung, in Unserer Hauptstadt Berlin errichtete Assecuranz-Compagnie, durch den beglückten Fortgang ihrer Angelegenheiten, und durch einen patriotischen Eifer bewogen, und veranlaßt worden, ihren Einfluß auf die Beförderung des Handels zu verbreiten, und zu vergrößern, und zu diesem Ende

ihre Versicherungen, in Ansehung besagter Gegenstände, auch auf die Feuers-Gefahr zu erstrecken,

und Uns um Unsere allergnädigste Vergünstigung darzu allerunterthänigst gebeten hat; so haben Wir einer so löblichen und gemeinnützlichen Absicht, und Unternehmung, Unsern landesherrlichen Schutz nicht versagen können, vielmehr Uns mit Unserer allerhöchsten Zufriedenheit bewogen gesehen, gedachter Assecuranz-Compagnie Unsere

Vergünstigung zu dieser Art ihrer Versicherungen folgendergestalt, und unter folgenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1.

Es sollen die von Uns gedachter Assecuranz-Compagnie, unter dem 31. Jan. 1765. allergnädigst ertheilte Octroy hiermit, auch die Freyheit und das Recht in

den sämmtlichen Handelsstädten Unserer Staaten, Versicherungen

über Manufacturen, Fabriquen, deren Geräthschaften, Waaren, und Waaren-Läger, für Feuers-Gefahr zu übernehmen und zu geben,

nach seinem ganzen Inhalte, und allen darin enthaltenen Begnadigungen erstrecket, und erweitert seyn; diesemnach außer ihr keine andere Gesellschaft, zu diesem Zweck an irgendeinem Orte errichtet werden, und dergleichen Versicherungen unternehmen, und geben dürfen: jedoch bleibet es in Ansehung der Gebäude, und Häuser, bey den bereits errichteten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, und beyden schon vorhin getroffenen Anstalten, und Einrichtungen der Feuer-Assecuranzen, als welchen hiedurch kein Abbruch und Eintrag geschehen soll.

§. 2.

Die Versicherungen der Assecuranz-Compagnie für Feuers-Gefahr, sollen demnach nur übernommen und gegeben werden

a) über alle Arten der Manufacturen, Fabriquen, Schmelz- und Siedewerke, Zuckerraffinerien, Färbereyen, deren Geräthschaften, Materialien, Vorräthe und Magazine.

b) Ueber alle kaufmännische Waaren, und Güter, Waaren-Lager, Magazine, Speicher ꝛc. Getreyde und Korn-Boden, Gewölber ꝛc.

c) Ueber Waaren und Güter, die auf dem Packhofe stehen, und nach Zeichen in Fässern, Tonnen, Packen, Kisten, Ballen angegeben werden können.

Jedoch soll es allezeit von der freyen, und ungezwungenen Willkühr der Compagnie abhängen: ob, und über welche dieser Gegenstände, sie Versicherungen übernehmen will.

§. 3.

Zu diesem Versicherungs-Vertrage, sollen gedruckte Formulare der Policen auf einen Stempelbogen von Sechszehen Groschen, und zwar ohne Unterschied des Betrages, gebrauchet, und in jeder Police, der Nahme des Versicherten, der Gegenstand der Versicherung, ihr Anfang, und ihre Dauer, und die bedungene und gezahlte Prämie ausgedruckt werden.

§. 4.

Die Prämie muß, so wie der Betrag der Vergütigung nach Banco Pfunden gerechnet, und in Friedrichsd'or, sogleich nach unterzeichneter Police, gegen deren Aushändigung bezahlet werden.

§. 5.

Die Bestimmung der Prämie, wird dem Ermessen der Vorsteher der Compagnie überlassen, und hänget von der Größe der Wahrscheinlichkeit der Feuers-Gefahr, von der entzündbaren und verbrennlichen Eigenschaft der Waaren und Güter, der Lage und Feuerfestigkeit des Orts und der Gebäude, und dergleichen die Gefahr vermehrenden oder verminderuden Umständen ab.

§. 6.

Die Angabe, Schätzung und Würdigung der zu versichernden Gegenstände muß zwar von dem, der die Versicherung sucht, auf dessen Treue und Glauben angenommen werden, so wie es auch, bey den Versicherungen für See-Gefahr geschiehet; Jedoch stehet den Vorstehern der Compagnie frey, und sie sind verbunden, wenn sich eine Bedenklichkeit, ein Argwohn, oder eine Besorgniß einer Gefährde, Argliſt, oder eines Betrugs äußert, die Versicherung gänzlich abzulehnen und zu verweigern, oder solche Vorsichtigkeiten und Maßregeln anzuwenden und zu ergreifen, wodurch aller Hintergehung eines frevelhaften Eigennutzes vorgebeuget und begegnet, und die möglichste Ueberzeugung von dem würklichen Daseyn und dem Betrage der zu versichernden Waaren erhalten werden möge.

§. 7.

Von den versicherten Waaren, Gütern, Geräthschaften, muß von den Versicherten, denen Vorstehern der Compagnie, ein von demselben, an Eides Statt, unterzeichnetes Verzeichniß, bey Aushändigung der Police überliefert werden.

Sollte

Sollte der Versicherte, wie es bey See-Assecuranzen häufig geschiehet, ein versiegeltes Verzeichniß der auf eine gewisse Summe angegebenen Waaren übergeben; so soll dessen Annahme von dem Ermessen, und Gutfinden, der Vorsteher abhängen, und bey einem entstehenden Verdacht, ihnen dessen Eröffnung, und die Ergreifung solcher Maßregeln frey stehen, die ihnen zur Verhütung alles Betrugs hinlänglich scheinen.

§. 8.

Die Gefahr der Compagnie hebt sich mit dem Augenblick der empfangenen Prämien an, und dauert bis zu dem in der Police bestimmten Termin.

§. 9.

Bey entstehenden Falle eines Feuerschadens, und seiner Vergütigung, ist der Versicherte verbunden, die Würklichkeit, und den Betrag des Schadens, durch einen von ihm mit kaufmännischer Genauigkeit, regelmäßig geführten, und von ihm, und seinen Handlungs Dienern eidlich zu bestärkenden Waaren Conto oder Scontro dergestalt zu erweisen, daß er daraus darthue:

a) Daß die versicherten Waaren, zur Zeit der übernommenen Versicherung würklich da, und vorhanden,

b) und daß, und wie viel davon, oder von den zur Ergänzung des Waaren-Lagers wieder angeschaften Waaren, und Gütern zur Zeit der Feuersbrunst, noch unverkauft, und würklich vorhanden gewesen, und mit verbrandt seyn.

§. 10.

Sind die Bücher und Waaren-Conto mit verbrandt, oder werden sie für mit verbrandt ausgegeben; so liegt dem Versicherten ob, jenen Beweiß durch andere rechtsgültige Mittel hinlänglich zu führen, und soll der Eides-Antrag dabey nicht zulässig seyn. Vor solchen Beweiß kann er keine Entschädigung fordern, und verlangen; jedoch soll dessen Beurtheilung dem billigen richterlichen Ermessen überlassen, und keine unnöthige Schwierigkeit dabey gemachet werden.

§. 11.

Einen erwiesenen Total-Feuerschaden muß die Compagnie binnen zwey Monathen vom Tage des vollführten Beweises an gerechnet, mit Acht und Neunzig pro Cent dem Versicherten vergütigen.

§. 12.

Ist es aber kein Total-Schade so muß er nach seinem rechtlichen Beweiß, und gehöriger Würdigung, haverey-mäßig ausgemittelt, und berechnet, und wenn er über 6 pro Cent beträget, ebenfalls binnen zwey Monathen zu Acht und Neunzig pro Cent vergütet werden.

§. 13.

Entstehet Argwohn und Verdacht, daß die Feuersbrunst durch die Verschuldung, oder gar die Geflissenheit des Versicherten, oder der Seinigen entstanden, oder daß der Schade, welcher durch die gewöhnlichen Rettungs-Mittel abgewendet werden können, durch seine oder der Seinigen Nachläßigkeit über die versicherte Waaren ergangen; so soll auf die Anzeige der Compagnie von dem gebührenden Richter ungesäumt die strengste Untersuchung angestellet, und wenn der Versicherte, oder die Seinigen dessen überführet worden; so soll nicht nur alle Vergütigung und Entschädigung wegfallen, sondern auch gegen dem Schuldigen, andern zum abschreckenden Beyspiel, nach der Strenge der peinlichen Rechte, verfahren werden.

§. 14.

Bey Entstehung der Feuersbrünste, sollen von den Policey und andern Obrigkeiten, nach Vorschrift der Feuerordnungen, alle Rettungs-Anstalten zu Abwendung der Gefahr, und Erhaltung der versicherten Fabriquen, und Waaren-Lager vorgekehret werden. Es stehet aber der Assecuranz-Compagnie überdies frey, noch besondere Einverständnisse deswegen mit den Magistraten der Handelsstädte zu treffen, auch eigene Löschungs- und Rettungsmittel, und Anstalten vorzukehren und einzurichten.

§. 15.

In allen Fällen entstehender Feuersbrünste, und zu vergütigender Feuerschäden, untersuchen die Vorsteher der Compagnie, und deren Consulent, die von dem Versicherten angebrachten Beweise des angeblichen Schadens, und machen die Entschädigung mit ihm, wo möglich, in Güte und vergleichsweise ab.

§. 16.

Können sie sich aber mit ihm, in Güte nicht vergleichen; so sollen von beyden Theilen Schiedsrichter, aus erfahrnen Rechtsgelehrten, und Kaufleuten gewählet, und die Streitigkeiten von diesen, mit Beobachtung der wesentlichen, und unumgänglich nothwendigen Erfordernisse und Förmlichkeiten einer gerichtlichen Erörterung, kurz, und billig entschieden werden.

§. 17.

Wollen sich beyde Theile, oder einer derselben, bey der Schiedsrichterlichen Entscheidung nicht beruhigen; so soll, wenn der Gegenstand wenigstens Ein Hundert Thaler beträget, eine Provocation an das Revisions-Collegium, unsers General ꝛc. Directorii, weiter aber kein Remedium verstattet werden; es muß aber dieses Remedium bey Verwarnung, daß es sonsten, ipso jure, für erloschen geachtet werden solle, binnen zehen Tagen nicht nur eingewandt, sondern auch sogleich in Schedula interpositiones gerechtfertiget und ausgeführet, vom Gegentheil in einem einigen Satze die Nothdurft dagegen beobachtet, und darauf die Einsendung der Schiedsrichterlichen Acten, und aller Beweißthümer, zum schleunigen Spruch, an gedachtes Collegium bewürket, und bey dessen Erkenntniß es lediglich bewenden lassen werden.

Von dieser Bestimmung der Instanzien, und dieser Verfahrungs-Art, soll unter keinerley Vorwande abgewichen, auch von Uns darwider, weder Dispensationen, noch andere Begnadigungen ertheilet, oder Ausnahmen gemachet werden, und es sollen sich Partes in den Policen ausdrücklich aller andern Gerichtsstände, und Remediorum begeben.

Diese Octroy in allen ihren Puncten, und gesetzlichen Vorschriften, soll genau beobachtet, und die Assecuranz-Compagnie, bey ihrem ganzen Inhalte geschützet, und gehandhabet werden.

Urkundlich haben Wir diese Octroy zu dem Ende höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, und gegeben zu Berlin, den 8. Februar 1770.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

Zweyter

Zweyter Nachtrag
zur
Sammlung
der
EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE
und
Haupt-Verordnungen ꝛc.
de Anno 1781. 82. 83. 84.

No. I. Rescript, über die Anwendung des Edicts vom 8ten Februar 1770. wegen Errichtung der schriftlichen Contracte.
De Dato Berlin, den 10. März 1781.

Friderich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist nicht ohne Grund, was Ihr in Eurem unterthänigsten Bericht vom 9. m. pr. anführet, daß der Geist und die Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung, wornach der Richter alle Mühe und an sich erlaubte Mittel zur vollständigen Erörterung des bey einem Rechts-Streit zum Grunde liegenden Facti anwenden soll, mit dem Buchstaben des Edicts vom 8. Febr. 1770. und dessen bisherigen Erklärung nicht füglich combinirt werden könne, und es ist auch kein Zweifel, das jetzt genanntes Edict bey der künftigen Aufnehmung desselben in das allgemeine Gesetz-Buch verschiedener Modificationen bedürfen werde. Inzwischen ist hier nur noch von dem Einfluß desselben auf die Instruction der Prozesse die Rede, und so viel diese betrifft, dienet Euch nachstehendes zur vorläufigen Richtschnur.

Sobald Partheyen über ein Object, welches 50 Rthlr. übersteigt, einen schriftlichen Contract errichtet haben, muß die Sache lediglich nach dessen Inhalt beurtheilet und auf dessen vorgegebene pacta adjecta nuncupativa kann keinesweges reflectiret werden. Wann also ein Contrahent sich in einem solchen mündlichen Neben-Pacto, es sey per modum actionis vel exceptionis, gründen will, ist ihm darüber kein Gehör zu verstatten, weil Zeugen und Eyd in diesem Falle keine zulässige Beweismittel sind.

Ein gleiches gilt alsdenn, wenn eine Parthey sich in einem mündlich errichteten Contract gründen, und auf dessen Erfüllung klagen will, in sofern alsdann noch res integra ist, und dem Contract von beyden Seiten, weder ganz noch zum Theil ein Genüge geleistet worden; denn da das Gesetz einmal Scripturam ad perfectionem Contractus erfordert, so kann bey deren Ermangelung keine Klage ad implendum statt finden.

In diesen beyden Fällen hat es also bey der wörtlichen Vorschrift des Edicts und Eurem bisherigen Verfahren, wornach eine solche Parthey ohne weitere Untersuchung a limine judicii abgewiesen worden, auch fernerhin sein Bewenden.

Anders

Anders aber verhält es sich, wenn der in pacto nuncupativo sich fundirende Kläger zugleich behauptet, daß dem Vertrage von seiner Seite ganz oder zum Theil genüget worden. Denn alsdenn ist er berechtigt zu verlangen, daß der Gegentheil entweder den Contract schriftlich mit ihm errichte, und solchergestalt perficire, oder daß er ihm das in Rücksicht dieses Contracts gegebene oder geleistete restituire, oder ihn deswegen schadlos halte; Weigert sich der Gegentheil eines oder das andere zu thun, so wird bey dieser Weigerung, wo nicht allen doch gewiß in den meisten Fällen ein Dolus und die Intention sich mit dem Schaden des andern zu bereichern, zum Grunde liegen. Beyden aber kann irgend ein Gesetz niemals zur Schutzwehr dienen.

In Fällen dieser Art, muß also der Kläger allerdings gehört, die Sache vorschriftsmäßig auseinandergesetzet, instruirt und darüber erkannt werden. Findet sich bey Abfassung des Erkenntnisses ein Zweifel, so qualificiret sich die Sache zur Anfrage bey der Gesetz-Commißion, wo sie alsdenn näher erwogen, und durch ein Decisum das weitere festgesetzt werden wird. Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 10. März 1781.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. II. Rescript, wegen Hebung der Schwierigkeiten bey Löschungen im Hypothequen Buche. De Dato Berlin, den 20. May 1781.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vernehmen, daß bey der Regulirung des Hypothequen-Wesens der dasigen Orts-Besitzer und insonderheit bey der Ausfertigung der Pfandbriefe auf die adeliche Güter mancherley Schwierigkeiten von daher entstehen, daß auf dergleichen fundis alle Posten eingetragen sind, von welchen die Besitzer behaupten, daß solche längst bezahlet wären, bey deren Löschung aber Anstand genommen wird, so lange die gewesenen Debitores keine gerichtlich ausgestellte oder gerichtlich agnoscirte Quitung darüber beybringen können.

Nun sind wir zwar keinesweges gesonnen, in den bisher wegen des Hypothequen-Wesens ergangenen Gesetzen etwas abzuändern, vielweniger die auf eine vollkommene Sicherheit und Zuverläßigkeit der Grund-Bücher abzielende Vorschriften, wegen der bey Löschung einer intabulirten Post zu beobachtender Legalitäten aufzuheben, vielmehr muß es bey diesen Vorschriften sowohl fürs künftige, als ratione præteriti dahin lediglich sein Bewenden haben:

daß keine Post, welche seit dem Jahr 1763 in das Consens- und Hypothequen-Buch eingetragen, oder womit seit eben diesem Zeitpuncte eine Cession, Verpfändung, oder anderer dergleichen Actus, welcher zeigt, daß das Instrument damals valiret habe, bey den Grund-Acten vorgenommen worden, eher gelöschet werden könne, als bis der Creditor oder der letzte aus dem Buche constirende Briefs-Inhaber darüber entweder gerichtlich quitirt, oder doch die etwa vorhin ausgestellte Privat-Quitung gerichtlich recognoscirt hat.

In Ansehung der ältern und ante anno 1763 eingetragenen Posten hingegen, finden Wir nöthig, bey den gegenwärtigen Umständen von der Strenge dieser Vorschriften etwas nachzulassen, weil durch deren allzu rigoreusen Beobachtung der Credit unserer dasigen Stände zu sehr eingeschränkt, bey vielen derselben die Erreichung des Endzwecks ihrer Conservation um einer Formalität willen verfehlt, und sie ohne dringende Noth von der Theilneh-

nehmung an der Landschaftlichen Hülfe ausgeschlossen, dadurch aber der äußersten Verlegenheit, und zuletzt wohl gar ihrem gänzlichen Untergange exponirt werden würden.

Wenn also von Löschung einer Post die Rede ist, welche ante annum 1763 eingetragen worden, und von der auch nach diesem Jahre keine Cession, Verpfändung oder anderer Actus, aus welcher sich schließen läßt, daß der nexus debendi damals noch subsistiret habe, bey den Grund-Acten vorgekommen ist, so muß ein dreyfacher Fall unterschieden werden.

1) Wenn der Guts-Besitzer, welcher die Löschung verlangt, das intabulirte Original-Instrument, und zugleich eine Privat-Quitung des Creditoris auf welchen es ausgestellet ist, oder des letzten aus dem Hypothequen-Buche constirende Briefs-Inhabers produciret.

2) Wenn ein solcher Guts-Besitzer nur das Original-Instrument, aber keine Quitung aufweisen kann.

3) Wenn er bloß die geschehene Zahlung behauptet, ohne weder Instrument noch Quitung darüber beybringen zu können.

I.

Im erstern Fall, wenn das eingetragene Original-Instrument nebst der Quitung des Creditoris oder letzten Briefes-Inhaber produciret wird, ist die dringendste rechtliche Vermuthung vorhanden, daß es mit der Zahlung seine Richtigkeit habe. Man müste ein doppeltes Verbrechen präsumiren, nemlich, eine wiederrechtliche Entwendung des Instruments und ein Falsum in der Quitung, wenn man das Gegentheil, und daß eine solche Post noch unbezahlt sey, annehmen wollte. Ueberdem würde ein solcher Creditor, welcher sich das Instrument ohne Zahlung aus den Händen spielen und eine unrichtige Quitung ablocken lassen, und der zu allen diesen seit so vielen Jahren still geschwiegen hätte, ohne dem Gericht davon die geringste Anzeige zu machen, es sich selbst imputiren müssen, wenn er durch diese seine äusserste Nachläßigkeit sich um seine Priorität gebracht sehen sollte. In sofern daher nicht etwa in einem oder dem andern speciellen Falle, besonders Bedenklichkeiten obwalten, als welches Wir Eurer sorgfältigen und pflichtmäßigen Beurtheilung anheim stellen müssen, hat es keinen Anstand:

daß dergleichen Posten, worüber der Guts-Besitzer Instrument und Quitung produciren kann, auf deren Grund in dem Hypothequen-Buch zu löschen sind, ohne daß es einer gerichtlichen Attestirung dieser letztern bedürfe.

II.

Im zweyten Fall, wenn nemlich der Guts-Besitzer die Löschung einer solchen ante anno 1763 intabulirten Post verlangt, und zwar das darüber sprechende Original-Instrument, aber keine Quitung produciren kann, ist wiederum ein Unterschied zu machen.

a) ob die Post schon ante anno 1750. eingetragen, und auch nach dieser Zeit in spätern Jahren eine damit vorgefallene Veränderung aus dem Hypothequen-Buche nicht zu ersehen, oder

b) ob die Eintragung später, jedoch ante anno 1763. erfolgt ist.

Im letztern Falle, supplirt einestheils der längere Zeitlauf, der den Abgang der Quitung, und anderntheils muß vor dem die Löschung suchenden Guts-Besitzer eine schriftliche Versicherung an Eydesstatt, dahin ausgestellet werden, daß weder ihm selbst noch auch (in so fern er das Gut nicht schon seit anno 1750. besitzt) so viel ihm wissend und bekannt sey, seine Vorfahren im Gute, während dieses Zwischenraums irgend einige Interessen von dem zu löschenden Capital abgefordert worden.

Unter dieser Voraussetzung hat es gleichergestalt kein Bedenken:

daß auf den Grund des in den Händen des Guts-Besitzers befindlichen Instrumenti und dieser seiner an Eydesstatt gegebenen Versicherung, dergleichen Post, ohne weitere Quitungs-Abforderung gelöscht werden könne.

Ist hingegen das Instrument zwar ante annum 1763, aber doch post a. 1750 eingetragen, oder ist wegen einer solchen Post in diesem Zwischenraum eine Cession, Verpfändung oder anderer dergleichen Actus, welcher zeigt, daß der nexus debendi damals noch subsistirt habe, bey den Grund-Acten vorgekommen, so kann die Löschung blos auf den Grund des in den Händen des Debitoris befindlichen Instruments noch nicht verfüget werden, sondern Ihr müßt in diesem Falle das Extabulations-Gesuch dem Creditori, auf welchem das Instrument lautet, oder dem letzten aus dem Grundbuche constirenden Briefs-Inhaber oder denen Erben communiciren, und denselben aufgeben, innerhalb einer proportionirlichen Frist, sich darüber ad acta zu erklären, mit beygefügter Bedeutung, daß wenn derselbe innerhalb dieses Spatii sich nicht melden, noch seinen Widerspruch gegen die Löschung declariren würde, er alsdenn pro consentienti ipso jure geachtet, und mit der Extabulation auf den Grund des Instruments ohne weitern Anstand verfahren werden solle; wenn nun die bestimmte Frist abgelaufen, innerhalb derselben keine Contradiction eingekommen, und ein richtiges Documentum insinuationis ad acta vorhanden ist; so muß der ergangene commination gemäß, mit der würklichen Löschung verfahren, ohne daß es dazu eines besondern Termins und Präclusions-Erkenntnisses bedarf.

Zur Erleichterung der Guts-Besitzer setzen Wir dabey noch fest, daß wenn ein solcher Creditor oder Briefs-Inhaber verstorben ist, und mehrere Erben hinterlassen hat, es genug seyn soll, wenn auch nur einer von diesen Erben angezeigt, und die obgedachte Verordnung demselben insinuirt worden, doch muß in diesem Falle den Erben, an welchen das Mandatum gerichtet wird, darin zugleich anbefohlen werden, seinen übrigen etwanigen Miterben von dem Inhalt desselben Nachricht zu ertheilen, und in sofern bey der unter ihnen angelangten Erbschicht das activum quæst. einem dieser Mit-Erben zugetheilt worden wäre, solcher und wo dieser Inhaber sich aufhalte, binnen der gesetzten Frist bey eigener Vertretung ad acta anzuzeigen.

III.

Im dritten Hauptfalle endlich, wenn nemlich der die Extabulation suchende Guts-Besitzer bloß behauptet, daß die Post bezahlet sey, ohne weder Quitung noch Instrument produciren zu können, bleibt kein anderer Weg übrig, als daß er entweder den Creditorem oder letzten Briefs-Inhaber oder deren Erben zur Quitungs-Leistung vorladen lasse, sich solchergestalt die Löschung auf die gewöhnliche Art bewürke. Behauptet er aber, daß ihm der Aufenthalt dieser Personen unbekannt sey, so muß die Post ordentlich aufgeboten und dabey nach der Vorschrift des Corporis Juris Fridr. Lib. I. Part. II. Tit. XXVII. §. 97. seq. verfahren werden.

Damit aber ein Guts-Besitzer, welcher sonst noch zu conserviren seyn würde, während der Zeit, daß die Löschung einer solchen Post auf die vorgeschriebene Art besorgt wird, durch das Andringen seiner übrigen Creditorum nicht in Verlegenheit gesetzt werden möge; so verordnen Wir hiemit:

daß wenn ein solcher Guts-Besitzer durch ein landschaftliches Attest ausweisen kann, gestalten er in dem Fall, wenn die streitige Post gelöscht würde, so viel Pfand-Briefe, als zur Befriedigung seiner übrigen auf ihn eindringenden Creditorum erforderlich ist, von der Landschaft erhalten werde, demselben alsdenn, unter vorausgesetzter richtiger Zinsen-Zahlung, gegen diese Creditores auf so lange Zeit Nachsicht zu statten kommen, und er mit allen executivischen Verfügungen verschonet bleiben solle, als erforderlich ist, um das Extabulations-Geschäfte der alten Post in Ordnung und zu Stande zu bringen.

Wir befehlen Euch schließlich hiedurch in Gnaden, Euch nach diesen Vorschriften geziemend zu achten, und von dem Inhalt derselben sowohl der

Haupt-

Haupt-Landschafts-Direction zur fernern Bekanntmachung an die Departements-Directores Nachricht zu ertheilen, als solchen den bey Euch recipirten Justiz-Commissarien durch einen Aushang an gewöhnlicher Gerichtsstelle gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 20. May 1781.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. III. Rescript, wegen der bey Edictalien in erbschaftlichen Liquidations-Fällen zu beobachtenden Formalitäten.

De Dato Berlin, den 31. May 1782.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um auf Eure Anfrage, wegen der bey Erlassung der Edictalium in erbschaftlichen Legitimations-Fällen zu beobachtenden Formalitäten Euch gehörig zu bescheiden, setzen Wir zuförderst voraus, daß diese Anfrage nur auf den Fall gerichtet sey, wo nicht constirt, daß außer dem sich angebenden Erben noch ein anderer von gleichem oder nähern Grade der Verwandschaft mit dem Erblasser vorhanden sey;

Denn ist von der Existenz eines solchen gleich nahen oder nähern Verwandten etwas bekannt, und nur ungewiß: ob er noch am Leben sey, oder wo er sich aufhalte, so findet eine Edictal-Citation desselben nur in sofern statt, als er nach gesetzlichen Erfordernissen wie ein Verschollener angesehn und behandelt werden kann; und es sind alsdenn sowohl wegen der Citation eins solchen Absentis als in Ansehung der Erbschaft selbst eben die Maaßregeln zu beobachten, die das Corp. Juris Fridr. Part. II. Tit. XIII. bey dem Verfahren gegen Verschollene vorschreibt.

Constirt hingegen nicht, daß der Verstorbene dergleichen nähere oder gleich nahe Verwandten gehabt habe; ist der sich angebende Erbe zur eidlichen Bestärkung, daß ihm davon nichts bekannt sey, erböthig, und verlangt er solchergestalt nur mehrerer Sicherheit wegen, die öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Erbschafts-Prätendenten, so sind bey der zu erlassenden Edictal Citation nur eben die Formalitäten zu beobachten, welche das Corp. Juris Fridr. Part. II. Tit. XXVII. §. 73. bey den erbschaftlichen Liquidations-Processen vorschreibt, mit dem einzigen Beysatz, daß der Extrahente demnächst in Termino præclusionis den bey Nachsuchung des Aufgeboths efferirten Eid, daß ihm von der Existenz und dem Aufenthalt näherer oder gleich naher Verwandten des Erblassers bis daher nichts bekannt geworden sey, würklich ableisten muß.

Nur so wie in dem Falle des erbschaftlichen Liquidations-Processes die Würkung der darinn erfolgenden Præclusoria nicht darauf gehet, daß der sich nicht meldende Erbschafts-Gläubiger seiner ganzen Forderung verlustig werde, sondern nur darauf, daß er sein etwaniges Vorrecht verliert, und mit seinem Prætenso nur an das, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Creditorum von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen wird, so muß der Effect der Edictal-Citation abwesender und unbekannter Erbschafts-Prätendenten analogisch bestimmt, und kann auf den gänzlichen Verlust des Erbrechts nicht extendirt werden. Denn es läßt sich weder aus den Principiis, noch aus der Analogie der Rechte, ein solider Grund herleiten, warum die bloße Unterlassung der Angabe seines Rechts die Einbuße desselben nach sich ziehen sollte, so lange besonders noch nicht der gesetzmäßige Zeitraum der Præscriptionis extinctivæ verlaufen ist.

Es muß also die Comination in den ergehenden Edictalibus nur dahin gefaßt werden:

daß der Extrahent für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solchen der Nachlaß zur freyen Disposition verabfolgt, und der sich erst nach ergangener Præcluforia sich meldende

nähere oder gleich nahe Erbe alle Facta und Dispositiones desselben zu agnosciren und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungs-Legung noch Ersatz der erhobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit demjenigen begnügen müsse, was alsdann von der Erbschafts-Masse noch übrig seyn mögte.

Nach dieser Commination ist alsdenn auch die Præclusoria selbst abzufassen, und da solchergestalt der Extrahent die vollkommene freye Disposition erhält, der dritte, welcher von ihm etwas aus dem Nachlasse acquiriret, oder sonst mit ihm qua Herede Verträge schließt, Zahlungen an ihm leistet, u. s. w. dabey vollkommen sicher ist, der Possessor hereditatis aber, dem vor Ablauf der Verjährungs-Frist sich meldenden wahren Erben, doch so weit in quantum locupletior est, gerecht werden muß, so ist auf der einen Seite der Unbilligkeit, jemanden sein Recht, bloß wegen der unterlassenen Anmeldung zu entziehen, vorgebeugt, auf der andern aber der Unzuverläßigkeit, welche zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft, aus der Ungewißheit der Erbrechte entstehen könnte, hinlänglich abgeholfen.

Ihr habt Euch also nach dieser Anweisung nicht allein selbst in künftigen Fällen decziemend zu achten, sondern auch derselben gemäß, die dasigen Stadt-Gerichte auf ihre Anfrage zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 31. May 1782.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. IV. Rescript, wegen der Real-Prätendenten eines erkauften Immobilis. De Dato Berlin, den 9. Sept. 1782.

Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eurem sub Dato des 21. m. pr. Uns zugekommenen Antrag gemäß, kann die in Unserm Corp. Jur. Fridr. Part. II. Tit. 27. §. 87. enthaltene Disposition:

daß nur ein Käufer, oder andere Successor singularis, ein unbewegliches Grundstück zur Erhaltung einer Præclusion gegen die unbekannte Real-Prätendenten aufbieten lassen könne,

auf den Verkäufer eines Immobilaris nicht ausgedehnt werden, allermaaßen das von Euch ganz richtig angemerkte Principium,

daß regulariter Niemand seine eigene Creditores, cum effectu præclusionis, ad agendum zu provociren vermag,

einen allenfallsigen Zwischen-Käufer und Verkäufer bey freywilligen Veräusserungen unbeweglicher Grundstücke, getroffenen Uebereinkunft,

wornach Creditor die Præclusion unbekannter Real-Glaubiger ausbringen soll,

alle rechtliche Wirkung benimmt, und in so weit durch dergleichen Pactum nur die von dem ohnehin abzulehnende Kosten-Tragung verabsichtet wird, es darauf ankömmt, daß sodann auf Kosten des Verkäufers, dergleichen Aufgebot, jedoch allemahl von dem Käufer und neuen Besitzer extrahirt werden müsse. Wornach Ihr Euch also in dem Veranlassungs- und vorkommenden ähnlichen Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Septbr. 1782.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No.

No. V. Rescript, ob der beym Zuschlage eines subhastirten Immobilis interessirende und contradicirende Fiscus zur Caution gehalten. De Dato Berlin, den 9. Sept. 1782.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt auf Veranlassung der Stelle Unsers Corp. Juris Frider. Part. II. Tit. 28. §. 38. in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 30. m. pr. die Anfrage bey Uns gethan:

Ob der bey Subhastationen bürgerlicher Grundstücke interessirende, und den Zuschlag derselben contradicirende Fiscus, zu der darinn verordneten Cautions-Bestellung, gleich jeden andern contradicirenden Gläubiger, verbunden sey, oder wie es sonst in Absicht auf dessen alleinigen Widerspruch gehalten werden solle?

Worauf Euch in gnädigster Resolution hiemit ohnverhalten bleibet, daß auch in dem Uns vorgelegten Fall, dem Fisco die, denen nirgends aufgehobenen Privilegiis desselben gehörige Befreyung von aller Cautions-Leistung allerdings zu statten kommen, gleichwohl aber der, der Adjudication contradicirende Fiscal, wegen seiner Autorisation zu solchem Widerspruch sich durch ein ausdrückliches Decret der ihm vorgesetzten Behörde, legitimiren, und deren Erklärung, wie selbige denen in den Zuschlag consentirenden Creditoribus pro quanto minori haften wollen, beybringen müsse.

Und dieses ist, was Ihr Euch in dem Veranlassungs- und künftigen ähnlichen Fällen zur Direction dienen zu lassen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Sept. 1782.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. VI. Rescript, den vorläufigen Versuch der Güte bey Ehescheidungen betreffend. De Dato Berlin, den 6. März 1783.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt auf Veranlassung des dortigen Stadt-Gerichts unterm 21. m. pr. in Absicht auf den in Unserm Edict wegen der Ehescheidungen vom 11. Septbr. pr. dem Richter und Seelsorger zur Pflicht gemachten gemeinschaftlichen Versuch der Güte zwischen Eheleuten, die doppelte Anfrage bey Uns gethan, ob und wie fern sothanes tentamen concordiæ unentgeldlich geschehen? und in der Gerichts-Stube vorgenommen werden müssen? So viel nun die erste Frage betrifft, so stehet bey vermögenden Eheleuten, dem Prediger, für das tentamen concordiæ, es falle solches aus, wie es wolle, gar wohl 1 Rthlr. Termins Gebühren zuzubilligen, wogegen aber der Richter nichts besonders dafür liquidiren kann, sondern sich mit demjenigen begnügen muß, was ihm die Sportul-Taxe für den Termin zur Vernehmung der Parthey und für die etwa erforderliche schriftliche Verfügungen zutheilet. In Ansehung der zweyten Quæstion aber, ist es allerdings nicht nothwendig, daß sothaner Versuch der Güte in loco judicii vorgenommen werde, vielmehr bleibt dem vernünftigen Ermessen des Gerichts anheim gestellt, nach der Bewandniß eines jeden einzelnen Falles, nach der Condition der mißhelligen Eheleute und andern individuellen Umständen, das tentamen concordiæ auch in seiner Privat-Behausung oder bey dem Seelsorger, oder allenfalls in der Wohnung der Partheyen selbst zu veranlassen. Hiernach werdet Ihr also sowohl Eures Orts Euch zu achten, als auch dortiges Stadt-Gericht und etwa sonst anfragende Gerichts-Obrigkeiten zu bescheiden angewiesen ꝛc. Berlin, den 6. März 1783.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. VII. Rescript, wegen des Gerichts-Styls und Verfahren, wenn die Landschaft sich für einen Guts-Besitzer zur Behandlung offerirt. De Dato Berlin, den 28. März 1783.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 21. m. pr. wegen der Formalitäten und Gerichts-Styls, welche zu beobachten sind, wenn die Landschaft sich vor einen verschuldeten Guts-Besitzer interponiren, und denen Creditoribus Behandlungs-Verschläge machen will, lassen Wir Euch hierdurch nachfolgendermaaßen bescheiden:

Wenn die Landschaft nöthig und convenabel findet, einen Versuch zur Sühne und Behandlung zu machen, so wird sich dieselbe, es sey nun die General-Landschafts- oder eine Departements-Direction, durch ihren Syndicum p. Modum Supplicæ bey Euch melden, auch inspectionem actorum, auch was sonst zur Sache nöthig ist, erbitten. Die darauf zu erlassende Verfügungen werden auf den Nahmen und Person des Syndici gerichtet, und im gewöhnlichen Gerichts-Styl abgefaßt.

Wenn in weitern Verfolg die Sache so weit gediehen ist, daß ein Vergleichs-Plan würklich entworfen werden kann, so wird der Syndicus die bey der Landschaft entworfene Vorschläge dazu mittelst Vorstellung bey Euch einreichen, auf welche sodann die Vorschrift des Corp. Jur. Friedr. P. II. Tit. XXVI. §. 269. gemäß, ein Termin zur weitern Ausarbeitung und Modificirung des Vergleichs-Plans auch Vernehmung der Creditorum darüber zu präfigiren ist. Dabey aber muß die General-Landschafts- oder Departements-Direction per modum requisitionis ersucht werden, einen Deputatum zu ernennen, der den Termin mit abwartet, die gemachte Vorschläge erläutere, den Vergleichs-Plan näher ausarbeiten und modificiren helfe, und nach Maasgabe §. 278. l. c. schickliche Mittel und Wege zur Vereinbarung und Beruhigung der einzeln unter ihnen etwa befindlichen Contradicenten an die Hand geben.

Dieser Deputatus ist denn auch im Termin selbst, weder als eine Parthey, vielweniger als der Provocant anzusehen und zu behandeln, sondern als ein tertius interveniens und Mittels-Person zwischen dem Gemein-Schuldner und den Gläubigern, auch zwischen diesen unter sich, welcher mit Eurem Commissario gemeine Sache macht, und die Behandlung in Güte im Stande zu bringen, und den eminirenden oder gar schon ausgebrochenen Concurs zu compiren.

Wenn daher auch bey entstehenden Defensu ein Erkenntniß gegeben werden muß, so ist dieses nicht zwischen denen Creditoribus und der Landschaft, als welche ohnehin Niemanden ad accedendum zwingen kann, sondern nur zwischen con- und dissentirenden Creditoribus zu ertheilen.

In allen übrigen Vorfallenheiten, wo in einer solchen Behandlungs-Sache, etwas schriftliches erlassen ist, wird solches in dem gewöhnlichen Gerichts-Styl auf die Person und den Namen des Syndici abgefaßt, welcher letztere das weitere erforderliche nach dem bey der vorgesetzten Direction einzuholenden Befehle besorgen und vorstellen muß.

Hierzu ist der Syndicus vermöge seines Officii für legitimirt zu achten; ohne daß es einer besondern Vollmacht bedarf; wohingegen der landschaftliche Deputatus, welcher die Termine vorgedachtermaaßen abwartet, sich durch einen Auftrag der Direction legitimiren wird.

Uebrigens müssen für die Correspondenz mit der Landschaft und die Verfügung an deren Syndicum keine Taxen angesetzt, sondern bloß Stempel- und Schreib-Gebühren genommen, und inter sumtus communes mit berechnet werden.

Nach

Nach vorstehenden Anweisungen habt Ihr Euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch das gegenwärtige Rescript, dem Hinter-Pommerschen Hof-Gericht zu seinem Nachverhalt mitzutheilen. Das ist Unser Wille ꝛc. Berlin, den 28. März 1783.

Ad Mandatum.

von Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No. VIII. Rescript, wegen des Aufgeboths eingetragener Posten zur Löschung. De Dato Berlin, den 16. September 1783.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 1ten hujus, lassen Wir Euch hiedurch nachstehendes zu Eurer Direction wegen des Verfahrens bey Löschung eingetragener Real-Forderungen unverhalten.

Zuförderst müsset ihr bemerken, daß das öffentliche Aufgebot gerichtlich eingetragener Posten zum Behuf ihrer Löschung nur ein subsidiarisches Hülfs-Mittel sey, zu welchem erst alsdenn gegriffen werden kann, wenn der eigentliche Dominus nominis, oder sein Erbe, oder Cessionarius entweder unbekannt, oder sein Aufenthalt nicht zu erforschen ist.

Der Extrahent der Löschung muß daher für allen Dingen sich die erforderliche Mühe geben, den eingetragenen Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarios, ausfindig zu machen. Reußiret er darunter, so muß der Creditor, dessen Erbe oder Cessionarius, ad Terminum zur Verzichtleistung und Declaration seines Consenses in die Löschung, gewöhnlichermaaßen citiret werden.

Kann aber der Extrahent durch seine eigene Erkundigungen, entweder die Person, oder der Aufenthalt der Creditoris, Erben oder Cessionarii nicht ausfindig machen, oder ist es ungewiß, ob der dafür sich ausgebende Erbe solches würklich sey, oder ob vielleicht ausser ihm noch mehrere Erben existiren; so findet alsdenn erst die Edictal-Citation statt, welche jedoch nach der Vorschrift des corp. jur. fridr. nur auf den Namen des eingetragenen Gläubiger, und generaliter auf seine Erben, Cessionarien oder etwanigen Brief-Inhaber gerichtet werden darf, es wäre denn, daß von der Person eines solchen Erben oder Cessionarii mit Gewißheit constiret, und nur sein Aufenthalt unbekannt wäre, in welchem Fall der Nahme desselben, den Edictalibus gleichergestalt zu inseriren. Ob und wie aber der Guts-Besitzer debitam diligentiam ausweisen, und dadurch zur Ableistung des juramenti diligentiæ sich qualificiren soll, darüber läßt sich nichts allgemeines festsetzen, sondern es kommt auf die Umstände eines jeden einzelnen Falles an. Todtenscheine und gerichtliche Atteste, können nicht indistincte verlangt werden, sondern es ist genug, wenn der Extrahent nur ausweiset, daß er bey denjenigen Personen und Behörde, bey denen eine Wissenschaft von der Sache vermuthet werden kann, Erkundigung eingezogen habe, und der Richter muß aus der Beschaffenheit dieser ihm umständlich anzuzeigenden Bemühungen, beurtheilen, ob der Extrahent alles gethan habe, was er nach Lage der Sache und desfalls thun können, um sich die erforderlichen Nachrichten zu verschaffen, oder ob nach dieser Lage noch ein ander Weg übrig sey, welchen er zuvor noch einschlagen müste, ehe debita diligentia für angewandt geachtet, und der Extrahent zu dessen eidliche Erhärtung gelassen werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Septbr. 1783.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die Pommersche Regierung.

No.

No. IX. Sportul-Taxe des combinirten Ost-Preußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegii. De Dato Berlin, den 12. August 1784.

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr und darüber.		Stempelbogen bey Objects, so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr.
1	Für die Anmeldung der Klage ad Protocollum und die darauf erfolgende Anweisung des Deputirten, oder die dem Kläger zu machende Bedeutung, auch Ansetzung des Termins zur nähern Vernehmung	—	15	—	30	—	45	—	—
2	Für die nähere Vernehmung des Klägers.								
	Anmerkung. Da das Collegium mit keinen Assistenzräthen versehen ist, auch fast alle Sachen bey demselben summarisch betrieben werden; So gehöret dieses schon mit zu der vom Deputato zu bewürkenden Instruction der Sache, und ist dafür nichts besonders zu rechnen, sondern das Protocoll vertritt die Stelle des Hauptberichts über die Klage und werden dafür								
3	Nach Maasgabe der in der interimistischen Sportul-Taxe sub 3. angesetzten Gebühren genommen	—	60	1	—	1	30	2	—
	Anmerk. Da sehr viele und wichtige Sachen dergestalt geschwinde betrieben werden müssen, daß, sobald der Kläger sich meldet, solcher auch sogleich auf seine Klage umständlich vernommen, der Beklagte per Ministerialem brevi manu vorgeladen und sodann sofort die Sache instruiret wird; so ist dieser Satz sodann noch ausser den Instructions-Gebühren zu nehmen.								
4	Für die erste Citation eines Beklagten oder auch eines Adcitandi	—	60	1	—	1	—	—	4
5	Für eine Edictal-Citation	1	45	1	45	1	45	—	—
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	1	—	1	—	1	—	—	—
	Stempel zu jedem Exemplar	—	—	—	—	—	—	—	12
	Anmerk. Affixions-, Trans- und Remissions-Kosten sind hierunter nicht mit begriffen.								
6	Für die Abfassung eines Inserat in die Zeitungen oder Intelligenzblätter	—	15	—	30	—	45	—	4
	Anmerk. a) Die Einrückungsgebühren an das Adreß- und Zeitungs-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. b) Wird wegen solcher Einrückung ein besonderes Mandatum oder Notificatorium								

erlassen

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen:

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objectis, so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr.
	erlassen, so wird für das Inserendum selbst nichts bezahlt.								
7	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	1	45	1	45	1	45	—	4
	Anmerk. Sind nur zwey bis drey Personen darin citiret, so wird nur so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.								
8	Für ein Subhastations-Patent ohne Unterschied der Exemplare	1	45	2—3	—	3—4	—	—	—
	An Stempel wird genommen zu jedem Exemplar, wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	—	—	—	—	—	—	4
	Wenn sie über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	12
9	Für ein Commissoriale, in Fällen wo solches expediret werden muß	—	60	1	—	2	—	—	4
	Anmerk. Für ein nicht ausgefertigtes Decret, wodurch einem Mitgliede oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäfte committiret wird, kann nichts genommen werden.								
10	Für jedes andere Decret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessioriale, oder wie es sonst Nahmen hat, in so fern solches schriftlich expediret wird	—	45	—	60	1	—	—	4
	Anmerk. Eine vidimirte Ausfertigung in Proceß-Sachen wird einem Decret gleich geachtet.								
11	Für eine schriftliche Resolution, Schreiben oder Anweisung eines Aßistenzraths, wenn ein solcher zugezogen werden möchte, an die Parthey; wenn solche bloße Anzeigen und Nachrichten enthält	—	7½	—	15	—	15	—	—
	Wenn weitläuftige Bedeutungen, Anfragen über mitzutheilende Nachrichten, ausführliche mit Gründen unterstützte Gutachten darin vorkommen	—	22½	—	45	—	60	—	—
	Anmerk. In so fern dergleichen Correspondenz mit der Parthey, zum Behuf der ersten Informations-Einziehung geführet wird, kann dafür nichts besonders liquidiret werden.								
12	Für eine Anzeige an das Collegium, welche von einem etwa zu adhibirenden Aßistenzrathe, außer dem Hauptbericht, oder auch dem Deputato Collegii geschieht, in so fern darin Materialia vorkommen	—	22½	—	45	—	60	—	1
	Wenn bloße zur Instruction des Processes gehörige Anzeigen darin enthalten sind, incl. der Schreibegebühren	—	7½	—	15	—	15	—	1
13	Für eine Contumacial-Resolution, worin jederzeit eine Definitiva festgesetzt werden muß	—	60	1	30	2	—	—	—
	Stempel wie bey einer Sentenz.								

No. IX. Sportul-Taxe des combinirten Ost-Preußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegii. De Dato Berlin, den 12. August 1784.

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objects, so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr.
1	Für die Anmeldung der Klage ad Protocollum und die darauf erfolgende Anweisung des Deputirten, oder die dem Kläger zu machende Bedeutung, auch Ansetzung des Termins zur nähern Vernehmung	—	15	—	30	—	45	—	—
2	Für die nähere Vernehmung des Klägers. Anmerkung. Da das Collegium mit keinen Aßistenzräthen versehen ist, auch fast alle Sachen bey demselben summarisch betrieben werden; So gehöret dieses schon mit zu der vom Deputato zu bewürkenden Instruction der Sache, und ist dafür nichts besonders zu rechnen, sondern das Protocoll vertritt die Stelle des Hauptberichts über die Klage und werden dafür								
3	Nach Maasgabe der in der interimistischen Sportul-Taxe sub 3. angesetzten Gebühren genommen	—	60	1	— 1 30	2	—	—	4
	Anmerk. Da sehr viele und wichtige Sachen dergestalt geschwinde betrieben werden müssen, daß, sobald der Kläger sich meldet, solcher auch sogleich auf seine Klage umständlich vernommen, der Beklagte per Ministerialem brevi manu vorgeladen und sodann sofort die Sache instruiret wird; so ist dieser Satz sodann noch ausser den Instructions-Gebühren zu nehmen.								
4	Für die erste Citation eines Beklagten oder auch eines Adcitandi	—	60	1	— 1	—	—	—	4
5	Für eine Edictal-Citation	1	45	1	45 1	45	—	—	—
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden müssen, für das zweyte und dritte	1	—	1	— 1	—	—	—	—
	Stempel zu jedem Exemplar	—	—	—	— —	—	—	—	12
	Anmerk. Affixions-, Trans- und Remissions-Kosten sind hierunter nicht mit begriffen.								
6	Für die Abfassung eines Inserat in die Zeitungen oder Intelligenzblätter	—	15	—	30 —	45	—	—	4
	Anmerk. a) Die Einrückungsgebühren an das Adreß- und Zeitungs-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. b) Wird wegen solcher Einrückung ein besonderes Mandatum oder Notificatorium								

erlassen

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen:

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objectis, so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	ggr.
	erlassen, so wird für das Inferendum selbst nichts bezahlt.								
7	Für ein Parentum ad domum, wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	1	45	1	45	1	45	—	4
	Anmerk. Sind nur zwey bis drey Personen darin citiret, so wird nur so viel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.								
8	Für ein Subhastations-Patent ohne Unterschied der Exemplare	1	45	2—3	—	3—4	—	—	—
	An Stempel wird genommen zu jedem Exemplar, wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	—	—	—	—	—	—	4
	Wenn sie über 1000 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	12
9	Für ein Commissoriale, in Fällen wo solches expediret werden muß	—	60	1	—	2	—	—	4
	Anmerk. Für ein nicht ausgefertigtes Decret, wodurch einem Mitgliede oder Subalternen des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäfte committiret wird, kann nichts genommen werden.								
10	Für jedes andere Decret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessioriale, oder wie es sonst Nahmen hat, in so fern solches schriftlich expediret wird	—	45	—	60	1	—	—	4
	Anmerk. Eine vidimirte Ausfertigung in Proceß-Sachen wird einem Decret gleich geachtet.								
11	Für eine schriftliche Resolution, Schreiben oder Anweisung eines Aßistenzraths, wenn ein solcher zugezogen werden möchte, an die Parthey; wenn solche bloße Anzeigen und Nachrichten enthält	—	7½	—	15	—	15	—	—
	Wenn weitläuftige Bedeutungen, Anfragen über mitzutheilende Nachrichten, ausführliche mit Gründen unterstützte Gutachten darin vorkommen	—	22½	—	45	—	60	—	—
	Anmerk. In so fern dergleichen Correspondenz mit der Parthey, zum Behuf der ersten Informations-Einziehung geführet wird, kann dafür nichts besonders liquidiret werden.								
12	Für eine Anzeige an das Collegium, welche von einem etwa zu adhibirenden Aßistenzrathe, außer dem Hauptbericht, oder auch dem Deputato Collegii geschieht, in so fern darin Materialia vorkommen	—	22½	—	45	—	60	—	1
	Wenn bloße zur Instruction des Processes gehörige Anzeigen darin enthalten sind, incl. der Schreibegebühren	—	7½	—	15	—	15	—	1
13	Für eine Contumacial-Resolution, worin jederzeit eine Definitiva festgesetzt werden muß	—	60	1	30	2	—	—	—
	Stempel wie bey einer Sentenz.								

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objectis, so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pf	Rthlr.	gr. pf	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	ggr.
	Zu dem Contumacial-Protocoll aber wird genommen	—	—	—	—	—	—	—	4
14 & 15	Für die Einziehung der Information von dem Beklagten, gilt eben das, was No. 2. von dem Hauptbericht über die Klage gesagt worden.								
16	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinsen nicht über 100 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	8
—	Wenn das Object über 105 Rthlr. beträgt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist	—	—	—	—	—	—	—	10
17	Für die ganze Instruction der Sache ꝛc. mit allem demjenigen, was die interimistische Sportul-Taxe davon bestimmt, da bey dem Collegio solche ganz ohne Assistenzräthe allein durch dem Deputatum betrieben wird	1	30	2	3	3	5	—	—
	Item vide: Anmerkungen a. bis g. in der interimistischen Sportul-Taxe.								
	Für die Instruction einer Havarie-Grosse-Regulirungs-Sache werden, wenn solche processualisch, und durch Erkenntniß beendigt wird, nur vorstehende Instructions-Gebühren genommen, werden aber die Theilnehmer in dem bey jeder Havarie abzuhaltenden Vernehmungs-Termin verglichen, so werden die doppelten Sätze von jedem Theile, hingegen keine Vergleichsgebühren genommen.								1
18	Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi, Publication eines Urtels, in so fern solche den Partheyen durch einen Deputatum - Collegii geschehen muß; Liquidations-Termin in Concurs- und Liquidations-Processen, Regulirung der Appellationen und Revisionen in eben denselben; Distribution der Masse, u. s. w. Stempel zum Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	4
	Für den Deputatum-Collegii zusammen	1	30	1	30	2	—	—	—
	Für jeden Assistenzrath, in so fern dergleichen zugezogen würden	—	—	—	60	1	30	—	—
19	Wenn einer von den sub No. 18. bemerkten Actibus durch einen auswärtigen Commissarium besorgt werden muß, so erhält derselbe von den Partheyen für den Tag								
	Nota. Wenn der Commissarius ein Referendarius, Justitzrath, Justitzbürgermeister, oder anderer Justitzbedienter von einem Untergerichte der ersten Classe ist	1	30	1	30	1	30	—	—
	Wenn es ein geringer Justitzbedienter ist	1	—	1	—	1	—	—	—
—	Anmerk. In allen Fällen, wo eine Local-Commißion verordnet ist, muß der Commissarius								

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objectis, so über 50 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr.
	missarius sich mit den ausgeworfenen Diäten begnügen, und kann ausser denselben und außer den baaren Auslagen, an Fuhr- Post- und Bothenlohn weiter nichts liquidiren; muß auch für Logis und Beköstigung selbst sorgen.								
20	Für ein Zeugenverhör, welches zum Behuf einer Instruction ad requisitionem eines fremden Judicii aufgenommen wird, werden die sub No. 18. bestimmten Diäten liquidiret, und zum Protocoll ein Stempel à . . . genommen.	—	—	—	—	—	—	—	4
21	Wenn ein Zeugenverhör einem auswärtigen Commissario aufgetragen wird; so erhält dieser von den Partheyen die No. 17. Litt. e. der interimistischen Sportul-Taxe bestimmten Diäten, und für den statum causae werden zur Sportul-Casse bezahlt	—	—	—	60	1	30	—	4
22	Für eine Ocular-Inspection extra locum judicii werden die Diäten bezahlt und zum Protocoll wird genommen	—	—	—	—	—	—	—	4
23	Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey ein Juramentum de vel relatum oder necessarium	—	30	—	60	—	60	—	1
	Wenn ein Judeneyd in der Schule geschworen werden muß, wird dieser Satz zur Sportul-Casse und ausserdem die Diäten No. 17. litt. g. der interimistischen Sportul-Ordnung de Anno 1781 bezahlt.								
	Wenn die Eydesabnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die Diäten.								
24	Für eine Deductionem in jure, wenn solche schriftlich abgefaßt werden muß . . .	—	—	—	1 30	—	—		4
25	Für die Acten-Introtulation von jedem Theile	—	—	1	—	1	—	—	2
26	Für eine Speciem facti an die Gesetz-Commission überhaupt	—	—	—	60	1	30	—	4
	Für die Anfrage dazu	—	40	—	60	—	60	—	4
27	Für einen Bericht nach Hofe in Proceß Sachen, wenn solcher eine bloße Anzeige enthält .	—	—	—	60	—	60	—	4
	Wenn Materialia darin verhandelt werden	—	60	1	30	2	—	—	4
28	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile, wenn das Object beträgt								
	50 bis 100 Rtlr. excl. — Rtlr. 60 gr.								
	100 — 200 — — 1 — 30 —								
	200 — 400 — — 2 — — —								
	400 — 800 — — 2 — 60 —								
	800 — 1000 — — 3 — 30 —								
	1000 — 2000 — — 4 — — —								
	2000 — 4000 — — 5 — 30 —								
	4000 — 10000 Rtlr. u. s. w. 8 Rtlr. — —								

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.	Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	Von 1000 Rthlr. und darüber.	Stempelbogen bey Objectis, so über 30 Rthlr. betragen.
		Rthlr. gr. pr	Rthlr. gr. pr	Rthlr. gr. pr.	Rthlr. ggr.
	Anmerk. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig ist; aus mehreren verwickelten Punkten besteht, und die Salarien-Casse zur Bestreitung der Nothdurften nicht hinreicht; so können die Gerichte; außer dem bestimmten Satze, auch noch die Hälfte desselben; und in ganz ausserordentlich weitläuftigen wichtigen und verwickelten Sachen den doppelten Satz nehmen.				
	In Fällen, wo das Urtel expediret werden muß, weil dasselbe eine quaestionem status oder ein Immobile betrift; oder weil es an ein fremdes Judicium zur Publication verschickt wird, bedarf das Original keines Stempelbogens.				
	Wenn das Urtel nicht expediret wird, so muß wenn das Object über 100 Rtlr. beträgt, dem Original ein Stempelbogen umgeschlagen werden; und zwar:				
	Wenn es ein Erkenntniß erster Instanz ist .	—	—	—	I
	In Appellatorio et Revisorio . .	—	—	—	4
	In Injurien-Sachen	—	—	—	4
	Zu der Abschrift an eine jede Parthey .	—	—	—	I
29	Für die Ausfertigung eines Vergleichs .	—	60	1 30	2 —	—	4
	Anmerk. 1) Wenn der Vergleich bloß darin bestehet: a) Daß der Kläger seine Forderung pure entsaget; oder b) Daß der Beklagte sich zu desselben Befriedigung libelliter maassen verstehet; oder c) Daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so wird nur dieser Satz und außerdem für den Vergleich an Gebühren nichts bezahlt. 2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Proportion des Quanti differentiae zwischen der geforderten, und der von Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe annoch an Vergleichsgebühren entrichtet.				

Wenn das Quantum differentiae
50 bis 200 Rtlr. beträgt — 60 gr.
200 — 1000 . . 1 R. 30 g. bis 2 R. 60 gr.
1000 — 10000 . . auf jedes Hundert über 1000 Rtlr. bis 30 gr.
über 10000 Rtlr. auf jedes Tausend 60 gr.
Wenn die Sache keiner Aestimation nach Gelde fähig ist, 1 Rtlr. 30 gr. . 4 Rtlr.

3) Da-

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.	Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	Von 1000 Rthlr. und darüber.	Stempelbogen bey Objects, so über 30 Rthlr. betragen.
		Rthlr. gr. pr.	Rthlr. gr. pr.	Rthlr. gr. pr.	Rthlr. ggr.
3)	Dagegen müssen an Stempel zum Vergleichs-Protocoll genommen werden; wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat				
	100 bis 500 Rthlr.	— — —	— — —	— — —	— 12
	500 — 1000 —	— — —	— — —	— — —	1 —
	1000 — 2000 —	— — —	— — —	— — —	1 12
	über 2000 Rtlr.	— — —	— — —	— — —	2 12
	Wenn die Sache keiner Aestimation nach Gelde fähig ist, (excl. der Injurien-Sachen, wovon nur 1 ggr. zu entrichten ist;)	— — —	— — —	— — —	1 —
	Wenn die Sache nicht verglichen, sondern blos lüi renunciiret wird	— — —	— — —	— — —	— 4
	Wenn ein außergerichtlicher Vergleich blos angezeigt wird, zu der Anzeige an Stempel				
	bey einem Object unter 200 Rtlr.	— — —	— — —	— — —	— 4
	bey einem Object über 200 Rtlr.	— — —	— — —	— — —	— 8
30	In Appellatorio wird für die Einziehung der Information von dem Appellanten und Appellaten für den Appellations- und Schlußbericht; für die Instruction der Sache; für die Deductiones in jure und für das Urtel eben so viel an Gebühren und Stempel bezahlt, als in erster Instanz.				
31	Für einen Revisions-Bericht wird an Gebühren und Stempel eben so viel angesetzt, als für einen andern Hauptbericht; vid. No. 3.				
32	Die Succumbenz-Gelder sind nach dem Allerhöchsten Combinations-Reglement überhaupt bestimmt in Appellatorio mit 10 Rtlr. in Revisorio mit 20 Rtlr.				
33	Strafen welche zur Sportul-Casse fließen, sind in der Proceß-Ordnung selbst bestimmt.				
34	Für ein Executoriale, Mandatum zur Auspfändung ꝛc wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Decret.				
35	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores zu eigener Bewirthschaftung immittiret werden	— 60	1 —	1 30	— 4
	Anmerk. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung, wird ausser den Calculatur-Gebühren, nichts bezahlt; an Stempel aber muß zu jeder Constitutione liquidi genommen werden	— —	— —	— —	— 4
36	Für eine im Wege der Execution erfolgende Auction; nach Verhältniß der gelößten Summe	— 30	— 60	1 30 — 2	— 4

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objecten so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr.
	Anmerk. Die Gebühren des Auctionatoris und Ausrufers sind hierunter nicht mit begriffen.								
	An Orten, wo besondere Auctions-Commissarii bestellt sind; und eine gerichtliche Versteigerung durch diese erfolgt, fallen die Gebühren an die Sportul-Casse hinweg.								
37	Für einen Licitations-Actum; nach Verhältniß der Taxe	—	60	1	30	1 — 2	30 —	—	4
	Anmerk. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts liquidiret werden, wenn nicht in einem derselben der Zuschlag würklich erfolgt.								
	Für eine Auction von Waaren, oder eines Schiffes, so vor Rechnung der Assuradeurs geschiehet, imgleichen bey Subhastation oder auch freywilligen Verkauf eines Schiffes, wovon die Contracte jederzeit verlautbaret und bestätiget werden müssen, werden die bishero immer üblichen Schrankengelder a $\frac{1}{4}$ pro Cent von dem Provenüe genommen.								
38	Für einen Adjudications-Bescheid wird hingegen in Rücksicht der Schrankengelder nichts als die Extraditions-Gebühren von	—	30	—	30	—	30	—	12
	und pro Sigillo genommen	—	60	—	60	—	60	—	—

Von Bagatell-Sachen.

Wo das Objectum litis über 20 und unter 50 Rthlr. beträgt, dürfen nur genommen werden, in jeder Instanz
pro Instructione von beyden Theilen zusammen 1 bis 2 Rthlr.
pro Sententia 60 gr. bis 1 Rthlr.

Von Sachen

welche unter 20 Rthlr. betragen, können weder Taxen noch Stempelpapier genommen werden; sondern es werden blos die Protocoll-Gebühren entrichtet mit 30 gr.

Die Stempelpapiersätze bleiben in allen Sachen, so über 30 Rthlr. betragen, gemäß Edict und der interimistischen Sportul-Ordnung.

Allgemeine Anmerkungen.

I.

a) Die Siegel-Gelder sind mit 60 gr. bishero immer üblich und nach den alten Sportul-Ordnungen allenthalben, wo ein Siegel gebraucht werden, genommen worden. Da aber sub No. 10. der ganze Satz der interimistischen Sportul-Ordnung beybehalten worden: so ist bey litteris requisitorialibus und Mandatis der alte Satz pro Sigillo nicht weiter zu liquidiren; sondern findet nur statt bey Extraditionen und Documenten, von welchen letztern unten des mehreren bestimmt werden wird.

b) An Schreibe-Gebühren

Für ein Mundum der bisher bey dem Commercien-Collegio üblich gewesene Satz mit . . . . . 8 gr.

Wenn Beylagen und Abschriften mehr als 2 Bogen ausmachen, so wird für den Stoß a 5 Bogen bezahlt . . . . . 30 gr.

c) Wegen der Insinuations- und Aufwärter-Gebühren hat es bey den bisherigen Sätzen à 15 und 6 gr. sein Bewenden, und wird nur bemerket, daß weder bey Instructions-Terminen noch Commissionen, so bey dem Collegio abgehalten werden, etwas an Aufwartungs-Gebühren bezahlt wird.

II.

Bey Injurien-Sachen, deren nur wenige vorkommen, kann der Satz nach der ersten Colonne der interimistischen Sportul-Ordnung de Anno 1781 genommen werden, wenn es Matrosen und schlechtere Leute betrift, sobald es aber Kaufleute und Schiffs-Officiere angehet, reguliren sich die Kosten nach der 2ten Colonne.

III.

Bleibt wie in der interimistischen Sportul-Ordnung de Anno 1781.

IV.

Bleibt wie in der interimistischen Sportul-Ordnung, und es kann das Commercien- und Admiralitäts-Collegium, in Sachen, wo es nöthig gefunden werden möchte, sich ebenfalls einen Vorschuß bezahlen lassen.

V.

Bleibt wie in der interimistischen Sportul-Ordnung.

VI.

Wird ebenfalls bey der interimistischen Sportul-Ordnung belassen.

VII.

Desgleichen

VIII.

Alle etwa vorkommende Kosten, worüber in diesem Articul disponiret worden, müssen bey dem Commercien- und Admiralitäts-Collegio auch nach dessen Inhalt bestimmt werden.

Bey Verrichtungen, welche ihrer Natur nach extra locum judicii vorgenommen werden müssen, und wohin insonderheit die Auctiones gestrandeter Güter; so wie die Taxen der unter Havarie-Sachen einlaufenden Schiffe und deren Ladungen zu rechnen sind, erhält der deputirte Rath des Collegii täglich 2 Rthlr. und der Secretarius 1 Rthlr 30 gr.

Sectio

Sectio II.

Taxe für die bey dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio ausgefertigte Schiffs-Documenta und andere in der interimistischen Sportul-Taxe vom 26. April 1781 nicht bestimmte besondere Expeditiones.

	Taxe. Rthlr.	gr.	pf.	Secretarius. Rthlr.	gr.	pf.	Stempelpapier. Rthlr.	sgr.	
Die von den Schiffern begehrte Atteste, so sie in verschiedenen Sachen, als bey eingebrachten Waaren aus Frankreich, worüber ihnen das aus Frankreich mitgebrachte Acquit à Caution attestiret werden muß, imgleichen die Atteste auf Musterrollen incl. Sigillo	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Für die Aufnahme	—	—	—	—	24	—	—	4	
Ein Beil- und Meßbrief									
Wird auf Pergament geschrieben, mit einer angehängten Siegelkapsel	3	60	—	—			1	—	
Eine Certepartie									
Wird sub sigillo in duplo ausgefertiget	2	—	—	—	—	—	—	—	
Für den Entwurf und Aufnahme	—	—	—	—	60	—	—	4	
Wenn solche in einer fremden Sprache begehrt wird, ist für die Aufnahme in der fremden Sprache	—	—	—	1	—	—	—	—	
Ein Schiffs-Certificat									
Wird nach vorhero abgelegten Eyde des Rheders des Schiffes, oder eine Waare ausgefertiget sub sigillo	1	30	—	—	—	—	—	—	
Für Aufnahme der Eydes-Rotul oder der Declaration an Eydes statt	—	—	—	—	30	—	—	4	
Ein Gesundheitspaß									
Wenn das Schiff nur auf einen Hafen der Ost-See bestimmt ist	—	60	—	—	—	—	—	—	
Für Anfertigung des Passes	—	—	—	—	20	—	—	4	
Nach der Nord-See und andern Meeren über den Sund hinaus	1	30	—	—	—	—	—	—	
Für die Anfertigung	—	—	—	—	30	—	—	4	
Für einen Gesundheits-Paß in lateinischer Sprache	1	60	—	—	—	—	—	—	
Für die Anfertigung	—	—	—	—	45	—	—	4	
Pro Confirmatione der Strand- und Bergrechnungen.									
Diese Strand- und Bergerechnungen werden revidirt, moderirt und confirmirt, und hiefür, wenn die Berechnung bis 200 Rthlr. beträgt, incl. sigillo & extradition bezahlt	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Von 200 bis 1000 Rtlr.	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Von 1000 Rtlr. und darüber	6	—	—	—	—	—	—	—	4
Hiernächst den Calculatore pro Calculo	30 gr.								
Ein Hypothequen-Schein.									
Von Kähnen und Fahrzeugen, so bis 300 Rthlr. werth sind	—	60	—	—	—	—	—	—	

Für

	Taxe.		Secretarius.		Stempelspapier.	
	Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr pr.	Rthlr.	sgr.
Für die Anfertigung	—	—	—	18	—	4
über 300 Rtlr.	1	30	—	—	—	—
Für die Anfertigung	—	—	—	30	—	4
Bey Kauf- und Verkauf-Contracten.						
Für die Confirmation und Extradition, wenn die Summe bis 300 Rthlr. beträgt	1	30	—	—	—	—
über 300 Rtlr. bis 2000	2	60	—	—	—	—
von 2000 Rtlr. und darüber	3	30	—	—	—	—
Für die Anfertigung bis 500 Rtlr.	—	—	—	45	—	—
über 500 Rtlr.	—	—	1	—	—	—
Das Stempelpapier wird nach Vorschrift des Stempel-Edicts genommen.						
Ueberdem aber findet hier noch das No. 37. bereits erwehnte ½ pro Cent Schranken- und Erlangungs-Gebühren statt.						
Eine Havarie-Grosse-Berechnung.						
Für Revision, Confirmation und Extradition einer Havarie-Grosse-Rechnung in 4plo	4	30	—	—	—	—
Für ein Protest Reprotest in 2plo.						
Dem Collegio incl. Sigillo	1	15	—	—	—	—
Für die Aufnahme	—	—	—	45	—	4
Eine Verklahrung.						
Für die Abnahme des Eydes und Ausfertigung des Documents sub sigillo	2	—	—	—	—	4
Für die Eydes-Rotul, da solche immer für verschiedene Personen der Schiffs-Equipage verschieden abgefaßt wird	—	—	—	54	—	—
Für Polnische Pfand-Contracte.						
vid. Daß dieser Spertul-Taxe nachgedruckte Rescript d. D. Berlin, den 8. Januar 1784.						
Für ein in Havarie Schiffahrts- und Handlungs-Sachen abgegebenes Gutachten.						
Wird nachdem die Sache von Wichtigkeit und einer schwierigen Ausarbeitung unterworfen ist, genommen zur Spertul-Casse 2 bis 5 Thaler. Und eben so viel für den Deputatum, der die Ausarbeitung gemacht hat.						

Signatum Berlin, den 12. August 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

Kosten-Taxe

für das Commercien- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg wegen Eintragung der Pohlnischen Verpfändungen, in das bey selbigem zu haltende Pfandbuch.

1)	Für das Verlautbahrungs-Protocoll ohne Unterscheid der Summe des Capitals	— Rthlr. 60 gr. — pf.	
2)	Für das Decret ad intabulandum ohne Unterscheid der Summe	— — 60 — —	
3)	Wenn wegen verwaltender Mängel bey den Documenten annoch Verfügungen ergehen müssen, für jedes Decret	— — 45 — —	
4)	Für die Eintragung, ohne Unterschied der Summe	— — 60 — —	
5)	Für das den Obligationen nachzuschreibende Attest oder Documentum ingrossationis	— — 45 — —	
6)	Ausserdem werden, wenn die einzutragende Summe über 100 Rthlr. beträgt, von jedem Hundert mehr 15 gr. pr. oder 4 ggr Eintragungs-Gebühren entrichtet.		
7)	Pro Vidimatione der zu dem Belagbuch kommenden Documente pro Stück	— — 30 — —	
8)	Copialien für den Bogen	— — 7 — 9 —	
9)	Insinuations- und Aufwärter-Gebühren	— — 11 — 4½ —	
10)	Wenn ein Deputatus wegen Recognition der Unterschriften einer oder der andern kranken Parthey zu ihr ad aedes geschickt werden muß, an Diäten	1 — 30 — —	
11)	Wenn ein geschworner Dollmetscher gebraucht werden muß, an Diäten für jeden Termin	— — 60 — —	
12)	Wenn eine Uebersetzung nöthig, für jede Seite	— — 22 — 9 —	
13)	Für die Vidimation der Abschrift eines pohlnischen Documents, wo solche ausser dem Falle sub No. 7 nöthig ist	— — 24 — —	

14) An Stempelbogen werden genommen, die in dem Stempel-Edict und der Sportul- und Stempel-Taxe von Anno 1781. geordneten Sätze. Dagegen darf pro Sigillo, pro præsentatione, pro Extraditione und überhaupt ausser dem, was in vorstehenden Positionen bestimmt ist, nichts genommen werden.

Signatum Berlin, den 8ten Januar 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. X. Interimistische Stempel- und Sportul-Taxe der Minden- und Ravensbergischen Unter-Gerichte. De Dato Berlin, den 19. Nov. 1784.

	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford								Für die übrigen Untergerichte								Stempel.
	in Sachen von								in Sachen von								
Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		10 bis 50 Rthlr excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Objecten über 30 Rthlr.
	Rthl.	gg.	Rthl.	gg.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gg.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl. gg.
1 Für die Anmeldung ad Protocollum und die darauf erfolgende Anweisung eines Deputirten oder die dem Kläger brevi manu zumachende Bedeutung																	
Dem Richter	—	—	—	2	—	6	—	8	—	—	—	2	—	4	—	6	— —
Dem Actuario	—	—	—	2	—	2	—	4	—	—	—	1	—	2	—	2	— —
Stempel dazu wenn die Sache über 200 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
wenn sie 200 und unter 200 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 1
Anmerkung. Wenn Kläger schriftlich beschieden wird, die gewöhnliche Decrets-Gebühren.																	
2 a. Für Einziehung der Information																	
Dem Gerichte	—	—	—	8-12	1	bis 16	2	—	—	—	—	8-12	1	bis 16	1	12	— —
Dem Actuario	—	—	—	4—6	—	8-12	—	18	—	—	—	4—6	—	8-12	—	18	— —
b. Wenn die Sache eine klare Schuld-Sache betrifft, kann der Richter in Sachen über 200 Rthlr. gar keine Informations-Gebühren fordern, und muß sich mit denen Instructions-Gebühren begnügen lassen.																	
c. Zu des Richters Informations Protocollen an Stempel, wenn die Sache 200 Rthlr. und darunter beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 1
Wenn sie über 200 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
3 a. Wenn die Klage ad Protocollum genommen, und ausser der Klage ein besonders Seperat-Protocoll zu der Information aufgenommen werden muß, so wird noch besonders für die protocollirte Klage ausser denen Informations-Gebühren dem Gerichte bezahlt	—	—	—	6	—	12-16	1	—	—	—	—	6	—	12-16	—	12-18	— 4
b. Intervention principalis wird als ein besonderer Proceß gerechnet.																	
c. Bey Interventionibus accessorii sowohl der Richter als Assistenten die Hälfte der Sätze No. 2. & 3. die Stempel aber werden für voll genommen.																	
d. Mit der Litis Denunciation und Adcitation hat es gleiche Be-																	

	Titulus 1. von Spertuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.				Zus.
			50 — 200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr excl.	1000 Rthlr und darüber.		50 — 200 Rth'r. excl.	200 bis 1000 Rthlr excl.	1000 Rthlr und darüber.	
		Rthl. gg	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg	Rthl. ggr	Rthl. ggr.	Rthl. ggr	Rth. gr
	wandniß, wie mit der Inven tione accessoria. Wenn aber der Litis Denunciat und Denun ciant über das Fundamentum re gressus mit einander streitet, ist dieses ein besonderer Proceß									
e.	Bey der simultaneo processu ver handelten Reconvention können keine besondere Sätze vorkom men, die Reconvention in Sepa rato ist ein besonderer Proceß.									
4 a.	Für die erste Citation des Be klagten, Adcitandi oder Litis De nunciaten			4 —	6 —	6 —	— —	4 —	6 —	6 — 4
	Dem Richter . .			2 —	2 —	2 —	— —	2 —	2 —	2 —
	Dem Actuario . .									
	Für eine mündl.che Citation dem Richter . . .			4 —	6 —	6 —	— —	4 —	6 —	6 —
	In welchem Falle zu dem Original-Decret an Stem pel in Causis über 30 Rthlr genommen wird . .			— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — 4
b.	pro Requisitoriæ pro Judice .			6 —	6 —	6 —	— —	6 —	6 —	6 —
	pro Actuario .			3 —	3 —	3 —	— —	3 —	3 —	3 —
5	Für eine Edictal-Citation									
	Dem Richter . .			12 —	18 —	18 —	8 —	12 —	18 —	18 —
	Dem Actuario . .			6 —	6 —	6 —	4 —	6 —	6 —	6 —
	wenn mehrere ausgefertiget wer den, erhält Actuarius für die übrige Exemplaria 2 ggr. P Bogen, und zu jedem Exem plar wird an Stempel genom men	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
6	Für Abfassung eines Inserat in die Intelligenz-Blätter oder Zeitungen									
	Dem Actuario . .	—	— —	3 —	6 —	8 —	— —	2 —	4 —	6 —
	Wenn wegen der Einrückung ein besonderes Mandatum oder No tificatorium erlassen wird, fal len diese Gebühren weg.									
7	Für ein Patentum ad Domum, wenn nur drey Personen als Parthey oder Zeugen vorgela den werden wie ad No. 4.									
	Wenn vier oder mehrere vorgela den werden, dem Richter .	—	— —	12 —	16 —	16 —	— —	12 —	16 —	16 — 4
	dem Actuario .	—	— —	4 —	6 —	6 —	— —	4 —	6 —	6 — —
8	Insinuation, der Gerichtsdiener bekömmt für jedes an die Par they ausgefertigtes Decret oder würklichen Befehl zu bestellen									

a. Wenn

	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel
Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rtlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	10 bis 50 Rtlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objectis über 30 Rtlr.
	Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.
a. Wenn es in dem Wohnort des Gerichts-Dieners geschichet	— 1	— 2	— 2	— 2	— 1	— 2	— 2	— 2	— —
b. Wenn die Parthen ausserhalb seinem Wohnort, doch nicht 2 Stunden davon entfernt ist	— 2	— 3	— 3	— 3	— 2	— 3	— 3	— 3	— —
c. Wenn die Parthey über 2 Stunden entfernt ist, so wird zu dem Satze a. noch für die Meile 3 ggr hinzugefüget.									
d. Wenn ein Patentum ad Domum an mehr als 3 Personen insinuiret werden muß, so wird für jede derer übrigen Personen noch bezahlt	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— —
e. Die offne Copeyen und Documenta insinuationis müssen dem Extrahenten gratis zugestellt, oder mit der Post zugesandt werden.									
9 Für ein Subhastations-Patent, ohne Unterscheid, ob ein oder mehrere Exemplaria ausgefertiget werden.									
Dem Richter	— 12	1 —	1 8	1 8	— 12	1 —	1 8	1 8	— —
Dem Actuario	— 6	— 12	— 12	— 12	— 6	— 12	— 12	— 12	— —
An Stempel zu jedem Exemplar wenn die Taxe über 1000 Rtlr beträgt	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	12
Wenn die Taxe nur 1000 Rtlr. oder darunter ist	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4
10 Für ein Decret, Resolution, wenn es schriftlich expediret werden muß.									
Dem Richter	— —	— 4	— 6	— 6	— —	— 4	— 6	— 6	— —
Dem Actuario	— —	— 2	— 2	— 2	— —	— 2	— 2	— 2	— —
Eine vidimirte Ausfertigung in Proceß-Sachen, wird einem Decret gleich geachtet.									
11 Für eine Anzeige des Deputati so fern Materialia darin vorkommen	— —	— 3	— 6	— 8	— —	— 3	— 6	— 8	— 1
Wenn bloße zur Instruction des Processus gehörende Anzeigen darin enthalten sind, incl. der Copialien	— —	— 1	— 2	— 2	— —	— 1	— 2	— 2	— 1
12 Für eine Contumacial-Resolution nach Vorschrift Corp. Jur. Fr. P. 1. Tit. 6. §. 5.									
Dem Richter	— —	— 12	1 —	1 —	— —	6 —	8 —	18 —	18 — —
Dem Actuario	— —	— 4	— 8	— 8	— —	2 —	4 —	6 —	6 — —

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr und darüber.		Für die übrigen Untergerichte in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr und darüber.		Stempel. Für Objecte über 50 Rthlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	
	Stempel, wie bey einer Sentenz und ausserdem noch zum Contumacial-Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
13	Für Einziehung der Information von Beklagten, wie ad No. 2																	
14	Zu einer Vollmacht, wenn das Object 100 Rthlr. oder darunter beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Wenn es über 100 Rthlr. beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
15	Für die Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen, Regulirung des Status Controversiæ, Præparation und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zugen, Einnehmung des Augenscheins in loco Judicii, Versuch der Sühne, Verhandlung der Deductionen ad Protocollum, in so fern solches alles in 1 oder 2 Terminen absolviret werden kann.																	
a.	Dem Richter von jedem Theile	—	—	1	8	2-3	—	4	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—
b.	Wenn noch ein dritter oder mehrere Termine erforderlich sind für jeden Termin																	
	Dem Richter	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	12	—	18	1	—	—
	Es muß jedoch an jeden Termin 4 bis 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn und daher das Protocoll von jeden Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.																	
c.	An Stempel zu dem 1sten Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
d.	Zu jedem andern Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
e.	Zu dem Zeugenverhör, wenn über 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
f.	Wenn 1 oder 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
g.	Von Unterthanen wird in Dienst-Processen mit ihren Guts-Herrschaften, nur die Hälfte des auf sie fallenden Antheils der Instructions-Gebühren entrichtet, die andere Hälfte aber wird niedergeschlagen.																	

		Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.
	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rtlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		10 bis 50 Rtlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Objectis über 30 Rtlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.
6	Wenn ein Actus ausserhalb den Ort des Gerichts, doch in dem Gerichts-Bezirk vorgenommen wird, passiren excl. Pferde-Miethe und Fuhre an die Diäten dem Richter																	
	für einen ganzen Tag	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
	für einen halben Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
	Dem Actuario für einen ganzen Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
7	Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht die Instruction der Haupt-Sache betrift, z.E. Regulirung des Interimistici, Anlegung des vorläufigen Liquidi, Liquidations-Termin in Concursen, Distribution der Masse,																	
	Dem Richter	—	—	—	16	—	16	1	—	—	8	—	12	—	12	—	18	—	4
8	Für ein ad Requisitionem eines anderen Judicii aufgenommenen Zeugen-Verhörs, wie ad No. 19.																	
9	Für den zu entwerfenden Statum causæ, wenn Zeugen von andern Gerichten abgehöret werden müssen	—	—	—	12	—	16	1	—	—	—	—	12	—	16	1	—	—	4
0	Für eine Ocular-Inspection ausserhalb dem Ort des Gerichts wie ad No. 18. und an Stempel zum Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
1	Für die Abnahme eines Eydes vor der Parthey in loco Judicii	—	—	—	8	—	16	—	16	—	—	—	6	—	12	—	12	—	1
2	pro Inrotulatione	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4
	Dem Actuario																		
3	Für eine Species Facti, wenn auf eine Anfrage an die Gesetz-Commißion angetragen wird	—	—	—	—	—	16	1	8	—	—	—	—	—	12	1	—	—	4
	Für den dazu an die Regierung abzustattenden Bericht	—	—	—	12	—	16	—	16	—	—	—	8	—	12	—	12	—	4
4	Für einen Bericht in Proceß-Sachen, worinnen keine weitläuftige Ausführung enthalten	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	8	—	8	—	8	—	4
	Dem Richter	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—
	Dem Actuario																		
	Wenn er eine weitläuftige Ausführung enthält,																		
	Dem Richter	—	12	—	16	1	—	1	8	—	12	—	16	1	—	1	8	—	4
	Dem Actuario, die Copialien																		

Für

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl. Rthl. gr.	50—200 Rthlr. excl. Rthl. gr.	200 bis 1000 Rthlr excl. Rthl. gr.	1000 Rthlr und darüber. Rthl. gr.	Für die übrigen Untergerichte in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl. Rthl. gr.	50—200 Rthlr. excl. Rthl. gr.	200 bis 1000 Rthlr. excl. Rthl. gr.	1000 Rthlr und darüber. Rthl. gr.	Stempel. Bey Objecten über 50 Rthlr. Rthl. gr.
	Stempel, wie bey einer Sentenz und ausserdem noch zum Contumacial-Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	4
13	Für Einziehung der Information von Beklagten, wie ad No. 2									
14	Zu einer Vollmacht, wenn das Object 100 Rthlr. oder darunter beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Wenn es über 100 Rthlr. beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	10
15	Für die Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen, Regulirung des Status Controversiæ, Præparation und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zugen, Einnehmung des Augenscheins in loco Judicii, Versuch der Sühne, Verhandlung der Deductionen ad Protocollum, in so fern solches alles in 1 oder 2 Terminen absolviret werden kann.									
a.	Dem Richter von jedem Theile	—	—	1	8	2-3	—	4	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—
b.	Wenn noch ein dritter oder mehrere Termine erforderlich sind für jeden Termin									
	Dem Richter	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	12	—	18	1	—	—
	Es muß jedoch an jeden Termin 4 bis 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn und daher das Protocoll von jeden Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.									
c.	An Stempel zu dem 1sten Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
d.	Zu jedem andern Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
e.	Zu dem Zeugenverhör, wenn über 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
f.	Wenn 1 oder 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
g.	Von Unterthanen wird in Dienst-Processen mit ihren Guts-Herrschaften, nur die Hälfte des auf sie fallenden Antheils der Instructions-Gebühren entrichtet, die andere Hälfte aber wird niedergeschlagen.									

Wenn

		Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.
	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Objects über 30 Rthlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	gar.	Rthl.	gar.	Rthl.	gar.	Rthl.	gg.	Rthl.	gar.	Rthl.	gar.	Rthl.	gar.	Rthl.	gg.
6	Wenn ein Actus ausserhalb den Ort des Gerichts, doch in dem Gerichts-Bezirk vorgenommen wird, passiren excl. Pferde-Miethe und Fuhre an die Diäten dem Richter																	
	für einen ganzen Tag	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
	für einen halben Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
	Dem Actuario für einen ganzen Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
7	Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht die Instruction der Haupt-Sache betrift, z.E. Regulirung des Interimistici, Anlegung des vorläufigen Liquidi, Liquidations-Termin in Concursen, Distribution der Masse,																	
	Dem Richter	—	—	—	16	—	16	1	—	—	8	—	12	—	12	—	18	—	4
8	Für ein ad Requisitionem eines anderen Judicii aufgenommenen Zeugen-Verhörs, wie ad No. 19.																	
9	Für den zu entwerfenden Statum causæ, wenn Zeugen von andern Gerichten abgehöret werden müssen	—	—	—	12	—	16	1	—	—	—	—	12	—	16	1	—	—	4
0	Für eine Ocular-Inspection ausserhalb dem Ort des Gerichts wie ad No. 18. und an Stempel zum Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
1	Für die Abnahme eines Eydes vor der Parthey in loco Judicii	—	—	—	8	—	16	—	16	—	—	—	6	—	12	—	12	—	1
2	pro Introtulatione	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4
	Dem Actuario																		
3	Für eine Species Facti, wenn auf eine Anfrage an die Gesetz-Commißion angetragen wird	—	—	—	—	—	16	1	8	—	—	—	—	—	12	1	—	—	4
	Für den dazu an die Regierung abzustattenden Bericht	—	—	—	12	—	16	—	16	—	—	—	8	—	12	—	12	—	4
4	Für einen Bericht in Proceß-Sachen, worinnen keine weitläuftige Ausführung enthalten																		
	Dem Richter	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	8	—	8	—	8	—	4
	Dem Actuario	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—
	Wenn er eine weitläuftige Ausführung enthält,																		
	Dem Richter	—	12	—	16	1	—	1	8	—	12	—	16	1	—	1	8	—	4
	Dem Actuario, die Copialien																		Für

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr und darüber.		Für die übrigen Untergerichte in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr und darüber.		Stempel. Bey Objecten über 50 Rthl.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rth.	ß.
	Stempel, wie bey einer Sentenz und ausserdem noch zum Contumacial-Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
13	Für Einziehung der Information von Beklagten, wie ad No. 2																		
14	Zu einer Vollmacht, wenn das Object 100 Rthlr. oder darunter beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Wenn es über 100 Rthlr. beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
15	Für die Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen, Regulirung des Status Controversiæ, Præparation und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, Einnehmung des Augenscheins in loco Judicii, Versuch der Sühne, Verhandlung der Deductionen ad Protocollum, in so fern solches alles in 1 oder 2 Terminen absolviret werden kann.																		
a.	Dem Richter von jedem Theile	—	—	1	8	2-3	—	4	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	
b.	Wenn noch ein dritter oder mehrere Termine erforderlich sind für jeden Termin																		
	Dem Richter	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	12	—	18	1	—	—	
	Es muß jedoch an jeden Termin 4 bis 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn und daher das Protocoll von jeden Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.																		
c.	An Stempel zu dem 1sten Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
d.	Zu jedem andern Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
e.	Zu dem Zeugenverhör, wenn über 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
f.	Wenn 1 oder 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
g.	Von Unterthanen wird in Dienst-Processen mit ihren Guts-Herrschaften, nur die Hälfte des auf sie fallenden Antheils der Instructions-Gebühren entrichtet, die andere Hälfte aber wird niedergeschlagen.																		

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.
		10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Objectis über 50 Rthlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl. gg.
16	Wenn ein Actus ausserhalb den Ort des Gerichts, doch in dem Gerichts-Bezirk vorgenommen wird, passiren excl. Pferde-Miethe und Fuhre an die Diäten dem Richter																	
	für einen ganzen Tag	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	— —
	für einen halben Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	— —
	Dem Actuario für einen ganzen Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	— —
17	Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht die Instruction der Haupt-Sache betrift, z. E. Regulirung des Interimistici, Anlegung des vorläufigen Liquidi, Liquidations-Termin in Concursen, Distribution der Masse,																	
	Dem Richter	—	—	—	16	—	16	1	—	—	8	—	12	—	12	—	18	— 4
18	Für ein ad Requisitionem eines anderen Judicii aufgenommenen Zeugen-Verhörs, wie ad No. 19.																	
19	Für den zu entwerfenden Statum causæ, wenn Zeugen von andern Gerichten abgehöret werden müssen	—	—	—	12	—	16	1	—	—	—	—	12	—	16	1	—	— 4
20	Für eine Ocular-Inspection ausserhalb dem Ort des Gerichts wie ad No. 18. und an Stempel zum Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
21	Für die Abnahme eines Eydes vor der Parthey in loco Judicii	—	—	—	8	—	16	—	16	—	—	—	6	—	12	—	12	— 1
22	pro Inrotulatione																	
	Dem Actuario	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4	— 4
23	Für eine Species Facti, wenn auf eine Anfrage an die Gesetz-Commission angetragen wird	—	—	—	—	—	16	1	8	—	—	—	—	—	12	1	—	— 4
	Für den dazu an die Regierung abzustattenden Bericht	—	—	—	12	—	16	—	16	—	—	—	8	—	12	—	12	— 4
24	Für einen Bericht in Proceß-Sachen, worinnen keine weitläuftige Ausführung enthalten																	
	Dem Richter	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	8	—	8	—	8	— 4
	Dem Actuario	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	— —
	Wenn er eine weitläuftige Ausführung enthält,																	
	Dem Richter	—	12	—	16	1	—	1	8	—	12	—	16	1	—	1	8	— 4
	Dem Actuario, die Copialien																	Für

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr und darüber.		Für die übrigen Untergerichte in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr und darüber.		Stempel. Bey Objecten über 50 Rthl.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	
	Stempel, wie bey einer Sentenz und ausserdem noch zum Contumacial-Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
13	Für Einziehung der Information von Beklagten, wie ad No. 2																	
14	Zu einer Vollmacht, wenn das Object 100 Rthlr. oder darunter beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Wenn es über 100 Rthlr. beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
15	Für die Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen, Regulirung des Status Controversiæ, Præparation und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, Einnehmung des Augenscheins in loco Judicii, Versuch der Sühne, Verhandlung der Deductionen ad Protocollum, in so fern solches alles in 1 oder 2 Terminen absolviret werden kann.																	
a.	Dem Richter von jedem Theile	—	—	1	8	2-3	—	4	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—
b.	Wenn noch ein dritter oder mehrere Termine erforderlich sind für jeden Termin																	
	Dem Richter	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	12	—	18	1	—	—
	Es muß jedoch an jeden Termin 4 bis 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn und daher das Protocoll von jeden Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.																	
c.	An Stempel zu dem 1sten Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
d.	Zu jedem andern Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
e.	Zu dem Zeugenverhör, wenn über 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
f.	Wenn 1 oder 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
g.	Von Unterthanen wird in Dienst-Processen mit ihren Guts-Herrschaften, nur die Hälfte des auf sie fallenden Antheils der Instructions-Gebühren entrichtet, die andere Hälfte aber wird niedergeschlagen.																	

	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel.
Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objectis über 30 Rthlr.
	Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.
6 Wenn ein Actus ausserhalb den Ort des Gerichts, doch in dem Gerichts-Bezirk vorgenommen wird, passiren excl. Pferde-Miethe und Fuhre an die Diäten dem Richter									
für einen ganzen Tag .	— —	2 —	2 —	2 —	— —	2 —	2 —	2 —	— —
für einen halben Tag .	— —	1 —	1 —	1 —	— —	1 —	1 —	1 —	— —
Dem Actuario für einen ganzen Tag	— —	1 —	1 —	1 —	— —	1 —	1 —	1 —	— —
7 Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht die Instruction der Haupt-Sache betrift, z.E. Regulirung des Interimistici, Anlegung des vorläufigen Liquidi, Liquidations-Termin in Concursen, Distribution der Masse,									
Dem Richter . . .	— —	— 16	— 16	1 —	— —	8 —	12 —	12 —	18 — 4
8 Für ein ad Requisitionem eines anderen Judicii aufgenommenen Zeugen-Verhörs, wie ad No. 19.									
9 Für den zu entwerfenden Statum causæ, wenn Zeugen von andern Gerichten abgehöret werden müssen	— —	— 12	— 16	1 —	— —	— 12	— 16	1 —	— — 4
10 Für eine Ocular-Inspection ausserhalb dem Ort des Gerichts wie ad No. 18.									
und an Stempel zum Protocoll	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — 4
11 Für die Abnahme eines Eydes vor der Parthey in loco Judicii	— —	— 8	— 16	— 16	— —	— 6	— 12	— 12	— 1
12 pro Introtulatione	— —	— —	— 4	— 4	— —	— —	— 4	— 4	— 4
Dem Actuario . .									
13 Für eine Species Facti, wenn auf eine Anfrage an die Gesetz-Commißion angetragen wird	— —	— —	— 16	1 8	— —	— —	— 12	1 —	— — 4
Für den dazu an die Regierung abzustattenden Bericht .	— —	— 12	— 16	— 16	— —	— 8	— 12	— 12	— 4
14 Für einen Bericht in Proceß-Sachen, worinnen keine weitläuftige Ausführung enthalten									
Dem Richter . .	— —	— 8	— 8	— 8	— —	— 8	— 8	— 8	— 4
Dem Actuario . .	— —	— 2	— 2	— 2	— —	— 2	— 2	— 2	— —
Wenn er eine weitläuftige Ausführung enthält,									
Dem Richter . .	— 12	— 16	1 —	1 8	— 12	— 16	1 —	1 8	— 4
Dem Actuario, die Copialien									Für

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr und darüber.		Für die übrigen Untergerichte in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr und darüber.		Stempel. Für Objecte über 50 Rthlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	
	Stempel, wie bey einer Sentenz und ausserdem noch zum Contumacial-Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
13	Für Einziehung der Information von Beklagten, wie ad No. 2																			
14	Zu einer Vollmacht, wenn das Object 100 Rthlr. oder darunter beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Wenn es über 100 Rthlr. beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
15	Für die Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen, Regulirung des Status Controversiæ, Præparation und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zugen, Einnehmung des Augenscheins in loco Judicii, Versuch der Sühne, Verhandlung der Deductionen ad Protocollum, in so fern solches alles in 1 oder 2 Terminen absolviret werden kann.																			
a.	Dem Richter von jedem Theile	—	—	1	8	2-3	—	4	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	—	
b.	Wenn noch ein dritter oder mehrere Termine erforderlich sind für jeden Termin																			
	Dem Richter	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	12	—	18	1	—	—	—	
	Es muß jedoch an jeden Termin 4 bis 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn und daher das Protocoll von jeden Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.																			
c.	An Stempel zu dem 1sten Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
d.	Zu jedem andern Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
e.	Zu dem Zeugenverhör, wenn über 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
f.	Wenn 1 oder 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
g.	Von Unterthanen wird in Dienst-Processen mit ihren Guts-Herrschaften, nur die Hälfte des auf sie fallenden Antheils der Instructions-Gebühren entrichtet, die andere Hälfte aber wird niedergeschlagen.																			

Wie

		Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.
	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Objectis über 30 Rthlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl. gg.
16	Wenn ein Actus ausserhalb den Ort des Gerichts, doch in dem Gerichts-Bezirk vorgenommen wird, passiren excl. Pferde-Miethe und Fuhre an die Diäten dem Richter																	
	für einen ganzen Tag .	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	— —
	für einen halben Tag .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	— —
	Dem Actuario für einen ganzen Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	— —
17	Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht die Instruction der Haupt-Sache betrift, z. E. Regulirung des Interimistici, Anlegung des vorläufigen Liquidi, Liquidations-Termin in Concursen, Distribution der Masse,																	
	Dem Richter . . .	—	—	—	16	—	16	1	—	—	8	—	12	—	12	—	18	— 4
18	Für ein ad Requisitionem eines anderen Judicii aufgenommenen Zeugen-Verhörs, wie ad No. 19.																	
19	Für den zu entwerfenden Statum causæ, wenn Zeugen von andern Gerichten abgehöret werden müssen . . .	—	—	—	12	—	16	1	—	—	—	—	12	—	16	1	—	— 4
20	Für eine Ocular-Inspection ausserhalb dem Ort des Gerichts wie ad No. 18. und an Stempel zum Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
21	Für die Abnahme eines Eydes vor der Parthey in loco Judicii	—	—	—	8	—	16	—	16	—	—	—	6	—	12	—	12	— 1
22	pro Introulatione Dem Actuario . .	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4	— 4
23	Für eine Species Facti, wenn auf eine Anfrage an die Gesetz-Commißion angetragen wird	—	—	—	—	—	16	1	8	—	—	—	—	—	12	1	—	— 4
	Für den dazu an die Regierung abzustattenden Bericht .	—	—	—	12	—	16	—	16	—	—	—	8	—	12	—	12	— 4
24	Für einen Bericht in Proceß-Sachen, worinnen keine weitläuftige Ausführung enthalten																	
	Dem Richter . .	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	8	—	8	—	8	— 4
	Dem Actuario . .	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	— —
	Wenn er eine weitläuftige Ausführung enthält,																	
	Dem Richter . .	—	12	—	16	1	—	1	8	—	12	—	16	1	—	1	8	— 4
	Dem Actuario, die Copialien																	Für

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempel-Bogen bey Objecten, so über 50 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pf.	Rthlr.	gr. pf.	Rthlr	gr. pf.	Rthlr.	gr.
	Zu dem Contumacial-Protocoll aber wird genommen	—	—	—	—	—	—	—	4
14 & 15	Für die Einziehung der Information von dem Beklagten, gilt eben das, was No. 2. von dem Hauptbericht über die Klage gesagt worden.								
16	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinsen nicht über 100 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	8
	Wenn das Object über 100 Rthlr. beträgt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist	—	—	—	—	—	—	—	10
17	Für die ganze Instruction der Sache ꝛc. mit allem demjenigen, was die interimistische Sportul-Taxe davon bestimmt, da bey dem Collegio solche ganz ohne Aßistenzräthe allein durch dem Deputatum betrieben wird	1	30	2—3	—	3—5	—	—	—
	Item vide: Anmerkungen a. bis g. in der interimistischen Sportul-Taxe.								
	Für die Instruction einer Havarie-Grosse-Regulirungs-Sache werden, wenn solche processualisch, und durch Erkenntniß beendigt wird, nur vorstehende Instructions-Gebühren genommen, werden aber die Theilnehmer in dem bey jeder Havarie abzuhaltenden Vernehmungs-Termin verglichen, so werden die doppelten Sätze von jedem Theile, hingegen keine Vergleichs-gebühren genommen.								
18	Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere Angelegenheiten betrift; z. E. die Reguliring eines Interimistici; Anlegung eines vorläufigen Liquidi, Publication eines Urtels, in so fern solche den Partheyen durch einen Deputatum - Collegii geschehen muß; Liquidations-Termin in Concurs- und Liquidations-Processen, Regulirung der Appellationen und Revisionen in eben denselben; Distribution der Masse, u. s. w. Stempel zum Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	4
	Für den Deputatum-Collegii zusammen	1	30	1	30	2	—	—	—
	Für jeden Aßistenzrath, in so fern dergleichen zugezogen würden	—	—	—	60	1	30	—	—
19	Wenn einer von den sub No. 18. bemerkten Actibus durch einen auswärtigen Commissarium besorgt werden muß, so erhält derselbe von den Partheyen für den Tag	1	30	1	30	1	30	—	—
	Nota. Wenn der Commissarius ein Referendarius, Justitzrath, Justitzbürgermeister, oder anderer Justitzbedienter von einem Untergerichte der ersten Classe ist	1	—	1	—	1	—	—	—
	Wenn es ein geringer Justitzbedienter ist								
	Anmerk. In allen Fällen, wo eine Local-Commißion verordnet ist, muß der Commissarius								

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objectis, so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr.
	missarius sich mit den ausgeworfenen Diäten begnügen, und kann ausser denselben und außer den baaren Auslagen, an Fuhr- Post- und Bothenlohn weiter nichts liquidiren; muß auch für Logis und Beköstigung selbst sorgen.								
20	Für ein Zeugenverhör, welches zum Behuf einer Instruction ad requisitionem eines fremden Judicii aufgenommen wird, werden die sub No. 18. bestimmten Diäten liquidiret, und zum Protocoll ein Stempel à . . . genommen.	—	—	—	—	—	—	—	4
21	Wenn ein Zeugenverhör einem auswärtigen Commissario aufgetragen wird; so erhält dieser von den Partheyen die No. 17. Litt. c. der interimistischen Sportul-Taxe bestimmten Diäten, und für den Actum causae werden zur Sportul-Casse bezahlt . . .	—	—	—	60	1	30	—	4
22	Für eine Ocular-Inspection extra locum judicii werden die Diäten bezahlt und zum Protocoll wird genommen	—	—	—	—	—	—	—	4
23	Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey, es sey ein Juramentum de vel relatum oder necessarium	—	30	—	60	—	60	—	1
	Wenn ein Judeneyd in der Schule geschworen werden muß, wird dieser Satz zur Sportul-Casse und ausserdem die Diäten No. 17. litt. g. der interimistischen Sportul-Ordnung de Anno 1781 bezahlt.								
	Wenn die Eydesabnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die Diäten.								
24	Für eine Deductionem in jure, wenn solche schriftlich abgefaßt werden muß . . .	—	—	—	1 30	—	—		4
25	Für die Acten-Introtulation von jedem Theile	—	—	1	—	1	—	—	2
26	Für eine Speciem facti an die Gesetz-Commission überhaupt	—	—	—	60	1	30	—	4
	Für die Anfrage dazu	—	40	—	60	—	60	—	4
27	Für einen Bericht nach Hofe in Proceß Sachen, wenn solcher eine bloße Anzeige enthält .	—	—	—	60	—	60	—	4
	Wenn Materialia darin verhandelt werden	—	60	1	30	2	—	—	4
28	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile, wenn das Object beträgt								
	50 bis 100 Rtlr. excl.	— Rtlr. 60 gr.							
	100 — 200 — —	1 — 30 —							
	200 — 400 — —	2 — — —							
	400 — 800 — —	2 — 60 —							
	800 — 1000 — —	3 — 30 —							
	1000 — 2000 — —	4 — — —							
	2000 — 4000 — —	5 — 30 —							
	4000 — 10000 Rtlr. u. s. w.	8 Rtlr. — —							

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

	Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.	Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	Von 1000 Rthlr. und darüber.	Stempelbogen des Objects, so über 30 Rthlr. betragen.
	Rthlr. gr. pf	Rthlr. gr. pf	Rthlr. gr. pf	Rthlr gr.
Anmerk. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig ist; aus mehreren verwickelten Punkten besteht, und die Salarien-Casse zur Bestreitung der Nothdurften nicht hinreicht; so können die Gerichte, außer dem bestimmten Satze, auch noch die Hälfte desselben; und in ganz ausserordentlich weitläuftigen wichtigen und verwickelten Sachen den doppelten Satz nehmen.				
In Fällen, wo das Urtel expediret werden muß, weil dasselbe eine quaestionem status oder ein Immobile betrift; oder weil es an ein fremdes Judicium zur Publication verschickt wird, bedarf das Original keines Stempelbogens.				
Wenn das Urtel nicht expedirt wird, so muß wenn das Object über 100 Rtlr. beträgt, dem Original ein Stempelbogen umgeschlagen werden; und zwar:				
Wenn es ein Erkenntniß erster Instanz ist	—	—	—	1
In Appellatorio et Revisorio	—	—	—	4
In Injurien-Sachen	—	—	—	4
Zu der Abschrift an eine jede Parthey	—	—	—	1
Für die Ausfertigung eines Vergleichs	—	60	1 30	2 — — 4
Anmerk. 1) Wenn der Vergleich bloß darin bestehet: a) Daß der Kläger seine Forderung pure entsaget; oder b) Daß der Beklagte sich zu desselben Befriedigung libelliter maassen verstehet; oder c) Daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so wird nur dieser Satz und außerdem für den Vergleich an Gebühren nichts bezahlt. 2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Proportion des Quanti differentiae zwischen der geforderten, und der von Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe annoch an Vergleichsgebühren entrichtet.				

Wenn das Quantum differentiae
50 bis 200 Rtlr. beträgt — 60 gr.
200 — 1000 " " 1 R. 30 g. bis 2 R. 60 gr.
1000 — 10000 " " auf jedes Hundert über 1000 Rtlr. bis 30 gr.
über 10000 Rtlr. auf jedes Tausend 60 gr.
Wenn die Sache keiner Aestimation nach Gelde fähig ist, 1 Rtlr. 30 gr. " 4 Rtlr.

3) Da-

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Objects, so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	ggr.
3)	Dagegen müssen an Stempel zum Vergleichs-Protocoll genommen werden; wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat								
	100 bis 500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	12
	500 — 1000 —	—	—	—	—	—	—	1	—
	1000 — 2000 —	—	—	—	—	—	—	1	12
	über 2000 Rtlr.	—	—	—	—	—	—	2	12
	Wenn die Sache keiner Aestimation nach Gelde fähig ist, (excl. der Injurien-Sachen, wovon nur 1 ggr. zu entrichten ist;)	—	—	—	—	—	—	1	—
	Wenn die Sache nicht verglichen, sondern blos lis renunciiret wird	—	—	—	—	—	—	—	4
	Wenn ein außergerichtlicher Vergleich blos angezeigt wird, zu der Anzeige an Stempel								
	bey einem Object unter 200 Rtlr.	—	—	—	—	—	—	—	4
	bey einem Object über 200 Rtlr.	—	—	—	—	—	—	—	8
30	In Appellatorio wird für die Einziehung der Information von dem Appellanten und Appellaten für den Appellations- und Schlußbericht; für die Instruction der Sache; für die Deductiones in jure und für das Urtel eben so viel an Gebühren und Stempel bezahlt, als in erster Instanz.								
31	Für einen Revisions-Bericht wird an Gebühren und Stempel eben so viel angesetzt, als für einen andern Hauptbericht, vid. No. 3.								
32	Die Succumbenz-Gelder sind nach dem Allerhöchsten Combinations-Reglement überhaupt bestimmt in Appellatorio mit 10 Rtlr. in Revisorio mit 20 Rtlr.								
33	Strafen welche zur Sportul-Casse fließen, sind in der Proceß-Ordnung selbst bestimmt.								
34	Für ein Executoriale, Mandatum zur Auspfändung ꝛc wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Decret.								
35	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores zu eigener Bewirthschaftung immittiret werden	—	60	1	—	1	30	—	4
	Anmerk. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung, wird ausser den Calculatur-Gebühren, nichts bezahlt; an Stempel aber muß zu jeder Constitutione liquidi genommen werden	—	—	—	—	—	—	—	4
36	Für eine im Wege der Execution erfolgende Auction, nach Verhältniß der gelößten Summe	—	30	—	60	1 2	30	—	4

Sectio I.

Sportul-Taxe in Proceß-Sachen.

		Von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.		Von 200 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		Von 1000 Rthlr. und darüber.		Stempelbogen bey Obj-Ais so über 30 Rthlr. betragen.	
		Rthlr.	gr. pr	Rthlr.	gr. pr.	Rthlr.	gr pr.	Rthlr.	gar.
	Anmerk. Die Gebühren des Auctionatoris und Ausrufers sind hierunter nicht mit begriffen. An Orten, wo besondere Auctions-Commissarii bestellt sind; und eine gerichtliche Versteigerung durch diese erfolgt, fallen die Gebühren an die Sportul-Casse hinweg.								
37	Für einen Licitations-Actum; nach Verhältniß der Taxe	—	60	1	30	1	30	—	4
	Anmerk. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts liquidiret werden, wenn nicht in einem derselben der Zuschlag würklich erfolgt.					— 2	—		
	Für eine Auction von Waaren, oder eines Schiffes, so vor Rechnung der Assuradeurs geschiehet, imgleichen bey Subhastation oder auch freywilligen Verkauf eines Schiffes, wovon die Contracte jederzeit verlautbaret und bestätiget werden müssen, werden die bishero immer üblichen Schrankengelder a $\frac{1}{4}$ pro Cent von dem Provenue genommen.								
38	Für einen Adjudications-Bescheid wird hingegen in Rücksicht der Schrankengelder nichts als die Extraditions-Gebühren von . .	—	30	—	30	—	30	—	12
	und pro Sigillo genommen . . .	—	60	—	60	—	60	—	—

Von Bagatell-Sachen.

Wo das Objectum litis über 20 und unter 50 Rthlr. beträgt, dürfen nur genommen werden, in jeder Instanz
pro Instructione von beyden Theilen zusammen 1 bis 2 Rthlr.
pro Sententia 60 gr. bis 1 Rthlr.

Von Sachen

welche unter 20 Rthlr. betragen, können weder Taxen noch Stempelpapier genommen werden; sondern es werden blos die Protocoll-Gebühren entrichtet mit 30 gr.

Die Stempelpapiersätze bleiben in allen Sachen, so über 30 Rthlr. betragen, gemäß Edict und der interimistischen Sportul-Ordnung.

Allgemeine Anmerkungen.

I.

a) Die Siegel-Gelder sind mit 60 gr. bishero immer üblich und nach den alten Sportul-Ordnungen allenthalben, wo ein Siegel gebraucht worden, genommen worden. Da aber sub No. 10. der ganze Satz der interimistischen Sportul-Ordnung beybehalten worden: so ist bey litteris requisitorialibus und Mandatis der alte Satz pro Sigillo nicht weiter zu liquidiren, sondern findet nur statt bey Extraditionen und Documenten, von welchen letztern unten des mehreren bestimmt werden wird.

b) An Schreibe-Gebühren

Für ein Mundum der bisher bey dem Commercien-Collegio üblich gewesene Satz mit . . . . . 8 gr.

Wenn Beylagen und Abschriften mehr als 2 Bogen ausmachen, so wird für den Stoß a 5 Bogen bezahlt . . . . . 30 gr.

c) Wegen der Insinuations- und Aufwärter-Gebühren hat es bey den bisherigen Sätzen à 15 und 6 gr. sein Bewenden, und wird nur bemerket, daß weder bey Instructions-Terminen noch Commissionen, so bey dem Collegio abgehalten werden, etwas an Aufwartungs-Gebühren bezahlt wird.

II.

Bey Injurien-Sachen, deren nur wenige vorkommen, kann der Satz nach der ersten Colonne der interimistischen Sportul-Ordnung de Anno 1781 genommen werden, wenn es Matrosen und schlechtere Leute betrift, sobald es aber Kaufleute und Schiffs-Officiere angehet, reguliren sich die Kosten nach der 2ten Colonne.

III.

Bleibt wie in der interimistischen Sportul-Ordnung de Anno 1781.

IV.

Bleibt wie in der interimistischen Sportul-Ordnung, und es kann das Commercien- und Admiralitäts-Collegium, in Sachen, wo es nöthig gefunden werden möchte, sich ebenfalls einen Vorschuß bezahlen lassen.

V.

Bleibt wie in der interimistischen Sportul-Ordnung.

VI.

Wird ebenfalls bey der interimistischen Sportul-Ordnung belassen.

VII.

Desgleichen

VIII.

Alle etwa vorkommende Kosten, worüber in diesem Articul disponiret worden, müssen bey dem Commercien- und Admiralitäts-Collegio auch nach dessen Inhalt bestimmt werden.

Bey Verrichtungen, welche ihrer Natur nach extra locum judicii vorgenommen werden müssen, und wohin insonderheit die Auctiones gestrandeter Güter; so wie die Taxen der unter Havarie-Sachen einlaufenden Schiffe und deren Ladungen zu rechnen sind, erhält der deputirte Rath des Collegii täglich 2 Rthlr. und der Secretarius 1 Rthlr 30 gr.

Sectio

Sectio II.

Taxe für die bey dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio ausgefertigte Schiffs-Documenta und andere in der interimistischen Sportul-Taxe vom 26. April 1781 nicht bestimmte besondere Expeditiones.

	Taxe. Rthlr.	gr.	pf.	Secretarius. Rthlr.	gr.	pf.	Stempelpapier. Rthlr.	sgr.
Die von den Schiffern begehrte Atteste, so sie in verschiedenen Sachen, als bey eingebrachten Waaren aus Frankreich, worüber ihnen das aus Frankreich mitgebrachte Acquit à Caution attestiret werden muß, imgleichen die Atteste auf Musterrollen incl. Sigillo	1	—		—	—		—	—
Für die Aufnahme	—	—		—	24		—	4
Ein Beil- und Meßbrief								
Wird auf Pergament geschrieben, mit einer angehängten Siegelkapsel	3	60		—	—		1	—
Eine Certepartie								
Wird sub sigillo in duplo ausgefertiget	2	—		—	—		—	—
Für den Entwurf und Aufnahme	—	—		—	60		—	4
Wenn solche in einer fremden Sprache begehrt wird, ist für die Aufnahme in der fremden Sprache	—	—		1	—		—	—
Ein Schiffs-Certificat								
Wird nach vorhero abgelegten Eyde des Rheders des Schiffes, oder eine Waare ausgefertiget sub sigillo	1	30		—	—		—	—
Für Aufnahme der Eydes-Rotul oder der Declaration an Eydes statt	—	—		—	30		—	4
Ein Gesundheitspaß								
Wenn das Schiff nur auf einen Hafen der Ost-See bestimmt ist	—	60		—	—		—	—
Für Anfertigung des Passes	—	—		—	20		—	4
Nach der Nord-See und andern Meeren über den Sund hinaus	1	30		—	—		—	—
Für die Anfertigung	—	—		—	30		—	4
Für einen Gesundheits-Paß in lateinischer Sprache	1	60		—	—		—	—
Für die Anfertigung	—	—		—	45		—	4
Pro Confirmatione der Strand- und Bergrechnungen.								
Diese Strand- und Bergerechnungen werden revidirt, moderirt und confirmirt, und hiefür, wenn die Berechnung bis 200 Rthlr. beträgt, incl. sigillo & extraditione bezahlt	2	—		—	—		—	4
Von 200 bis 1000 Rtlr.	4	—		—	—		—	4
Von 1000 Rtlr. und darüber	6	—		—	—		—	4
Hiernächst den Calculatore pro Calculo 30 gr.								
Ein Hypothequen-Schein.								
Von Kähnen und Fahrzeugen, so bis 300 Rthlr. werth sind	—	60		—	—		—	—

Für

	Taxe. Rthlr.	gr.	pr.	Secretarius. Rthlr.	gr	pr.	Stempelpapier. Rthlr.	sgr.
Für die Anfertigung	—	—		—	18		—	4
über 300 Rtlr.	1	30		—	—		—	—
Für die Anfertigung	—	—		—	30		—	4
Bey Kauf- und Verkauf-Contracten.								
Für die Confirmation und Extradition, wenn die Summe bis 300 Rthlr. beträgt	1	30		—	—		—	—
über 300 Rtlr. bis 2000	2	60		—	—		—	—
von 2000 Rtlr. und darüber	3	30		—	—		—	—
Für die Anfertigung bis 500 Rtlr.	—	—		—	45		—	—
über 500 Rtlr.	—	—		1	—		—	—
Das Stempelpapier wird nach Vorschrift des Stempel-Edicts genommen.								
Ueberdem aber findet hier noch das No. 37. bereits erwehnte ¼ pro Cent Schranken- und Erlangungs-Gebühren statt.								
Eine Havarie-Grosse-Berechnung.								
Für Revision, Confirmation und Extradition einer Havarie-Grosse-Rechnung in 4plo	4	30		—	—		—	—
Für ein Protest Reprotest in 2plo.								
Dem Collegio incl. Sigillo	1	15		—	—		—	—
Für die Aufnahme	—	—		—	45		—	4
Eine Verklahrung.								
Für die Abnahme des Eydes und Ausfertigung des Documents sub sigillo	2	—		—	—		—	4
Für die Eydes-Rotul, da solche immer für verschiedene Personen der Schiffs-Equipage verschieden abgefaßt wird	—	—		—	54		—	—
Für Polnische Pfand-Contracte.								
vid. Daß dieser Sportul-Taxe nachgedruckte Rescript d. D. Berlin, den 8. Januar 1784.								
Für ein in Havarie Schiffahrts- und Handlungs-Sachen abgegebenes Gutachten.								
Wird nachdem die Sache von Wichtigkeit und einer schwierigen Ausarbeitung unterworfen ist, genommen zur Sportul-Casse 2 bis 5 Thaler. Und eben so viel für den Deputatum, der die Ausarbeitung gemacht hat.								

Signatum Berlin, den 12. August 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. B. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

Kosten-Taxe

für das Commercien- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg wegen Eintragung der Pohlnischen Verpfändungen, in das bey selbigem zu haltende Pfandbuch.

---

1)	Für das Verlautbahrungs-Protocoll ohne Unterscheid der Summe des Capitals	—	Rthlr. 60 gr.	— pf.
2)	Für das Decret ad intabulandum ohne Unterscheid der Summe	—	— 60	— — —
3)	Wenn wegen verwaltender Mängel bey den Documenten annoch Verfügungen ergehen müssen, für jedes Decret	—	— 45	— — —
4)	Für die Eintragung, ohne Unterschied der Summe	—	— 60	— — —
5)	Für das den Obligationen nachzuschreibende Attest oder Documentum ingrossationis	—	— 45	— — —
6)	Ausserdem werden, wenn die einzutragende Summe über 100 Rthlr. beträgt, von jedem Hundert mehr 15 gr. pr. oder 4 ggr Eintragungs-Gebühren entrichtet.			
7)	Pro Vidimatione der zu dem Belagbuch kommenden Documente pro Stück	—	— 30	— — —
8)	Copialien für den Bogen	—	— 7	— 9 —
9)	Insinuations- und Aufwärter-Gebühren	—	— 11	— 4½ —
10)	Wenn ein Deputatus wegen Recognition der Unterschriften einer oder der andern kranken Parthey zu ihr ad aedes geschickt werden muß, an Diäten	1	— 30	— — —
11)	Wenn ein geschworner Dollmetscher gebraucht werden muß, an Diäten für jeden Termin	—	— 60	— — —
12)	Wenn eine Uebersetzung nöthig, für jede Seite	—	— 22	— 9 —
13)	Für die Vidimation der Abschrift eines pohlnischen Documents, wo solche ausser dem Falle sub No. 7 nöthig ist	—	— 24	— — —

14) An Stempelbogen werden genommen, die in dem Stempel-Edict und der Sportul- und Stempel-Taxe von Anno 1781. geordneten Sätze. Dagegen darf pro Sigillo, pro præsentatione, pro Extraditione und überhaupt ausser dem, was in vorsehenden Positionen bestimmt ist, nichts genommen werden.

Signatum Berlin, den 8ten Januar 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.

No. X. Interimistische Stempel- und Sportul-Taxe der Mindenschen und Ravensbergischen Unter-Gerichte. De Dato Berlin, den 19. Nov. 1784.

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Für die übrigen Untergerichte in Sachen von 10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Stempel. Bey Objectis über 30 Rthlr.	
		Rthl.	gg.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.
1	Für die Anmeldung ad Protocollum und die darauf erfolgende Anweisung eines Deputirten oder die dem Kläger brevi manu zumachende Bedeutung																		
	Dem Richter	—	—	—	2	—	6	—	8	—	—	—	2	—	4	—	6	—	—
	Dem Actuario	—	—	—	2	—	2	—	4	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—
	Stempel dazu wenn die Sache über 200 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	wenn sie 200 und unter 200 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Anmerkung. Wenn Kläger schriftlich beschieden wird, die gewöhnliche Decrets-Gebühren.																		
2 a.	Für Einziehung der Information																		
	Dem Gerichte	—	—	—	8-12	1	16 bis 2	—		—	—	—	8-12	1	16 bis 1	12		—	—
	Dem Actuario	—	—	—	4—6	—	8-12	—	18	—	—	—	4—6	—	8-12	—	18	—	—
b.	Wenn die Sache eine klare Schuld-Sache betrifft, kann der Richter in Sachen über 200 Rthlr. gar keine Informations-Gebühren fordern, und muß sich mit denen Instructions-Gebühren begnügen lassen.																		
c.	Zu des Richters Informations Protocollen an Stempel, wenn die Sache 200 Rthlr. und darunter beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Wenn sie über 200 Rthl. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
3 a.	Wenn die Klage ad Protocollum genommen, und ausser der Klage ein besonders Seperat-Protocoll zu der Information aufgenommen werden muß, so wird noch besonders für die protocollirte Klage ausser denen Informations-Gebühren dem Gerichte bezahlt	—	—	—	6	—	12-16	1	—	—	—	—	6	—	12-16	—	12-18	—	4
b.	Interventio principalis wird als ein besonderer Proceß gerechnet.																		
c.	Bey Interventionibus accessorii sowohl der Richter als Assistenten die Hälfte der Sätze No. 2. & 3. die Stempel aber werden für voll genommen.																		
d.	Mit der Litis Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß,																		

		Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel.
	Titulus I. von Spertuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50 — 200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr excl.	1000 Rthlr. und darüber.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50 — 200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objectus über 30 Rthlr.
		Rthl. gg	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.
	wandniß, wie mit der Inventione accessoria. Wenn aber der Litis Denunciat und Denunciant über das Fundamentum regressus mit einander streitet, ist dieses ein besonderer Proceß									
e.	Bey der simultaneo processu verhandelten Reconvention können keine besondere Sätze vorkommen, die Reconvention in Separato ist ein besonderer Proceß.									
4 a.	Für die erste Citation des Beklagten, Adcitandi oder Litis Denunciaren									
	Dem Richter . .	— — —	4	— 6	— 6	— — —	4	— 6	— 6	— 4
	Dem Actuario . .	— — —	2	— 2	— 2	— — —	2	— 2	— 2	— —
	Für eine mündliche Citation dem Richter . . .	— — —	4	— 6	— 6	— — —	4	— 6	— 6	— —
	In welchem Falle zu dem Original-Decret an Stempel in Causis über 30 Rthlr genommen wird . .	— — —	—	— —	— —	— — —	—	— —	— —	— 4
b.	pro Requisitoriæ pro Judice .	— — —	6	— 6	— 6	— — —	6	— 6	— 6	— —
	pro Actuario .	— — —	3	— 3	— 3	— — —	3	— 3	— 3	— —
5	Für eine Edictal-Citation									
	Dem Richter . .	— — —	12	— 18	— 18	— 8	— 12	— 18	— 18	— —
	Dem Actuario . .	— — —	6	— 6	— 6	— 4	— 6	— 6	— 6	— —
	wenn mehrere ausgefertiget werden, erhält Actuarius für die übrige Exemplaria 2 ggr. p Bogen, und zu jedem Exemplar wird an Stempel genommen —	— — —	—	— —	— —	— — —	—	— —	— —	— 12
6	Für Abfassung eines Inserat in die Intelligenz-Blätter oder Zeitungen									
	Dem Actuario . .	— — —	3	— 6	— 8	— — —	2	— 4	— 6	— —
	Wenn wegen der Einrückung ein besonderes Mandatum oder Notificatorium erlassen wird, fallen diese Gebühren weg.									
7	Für ein Patentum ad Domum, wenn nur drey Personen als Parthey oder Zeugen vorgeladen werden wie ad No. 4.									
	Wenn vier oder mehrere vorgeladen werden, dem Richter .	— — —	12	— 16	— 16	— — —	12	— 16	— 16	— 4
	dem Actuario .	— — —	4	— 6	— 6	— — —	4	— 6	— 6	— —
8	Insinuation, der Gerichtsdiener bekömmt für jedes an die Parthey ausgefertigtes Decret oder würklichen Befehl zu bestellen									

a. Wenn

		Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel
	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objectis über 30 Rthlr.
		Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.
a.	Wenn es in dem Wohnort des Gerichts-Dieners geschiehet	— 1	— 2	— 2	— 2	— 1	— 2	— 2	— 2	— —
b.	Wenn die Parthey ausserhalb seinem Wohnort, doch nicht 2 Stunden davon entfernt ist	— 2	— 3	— 3	— 3	— 2	— 3	— 3	— 3	— —
c.	Wenn die Parthey über 2 Stunden entfernt ist, so wird zu dem Satze a. noch für die Meile 3 ggr hinzugefüget.									
d.	Wenn ein Patentum ad Domum an mehr als 3 Personen insinuiret werden muß, so wird für jede derer übrigen Personen noch bezahlt	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— —
e.	Die offne Copeyen und Documenta insinuationis müssen dem Extrahenten gratis zugestellt, oder mit der Post zugesandt werden.									
9	Für ein Subhastations-Patent, ohne Unterscheid, ob ein oder mehrere Exemplaria ausgefertiget werden.									
	Dem Richter	— 12	1 —	1 8	1 8	— 12	1 —	1 8	1 8	— —
	Dem Actuario	— 6	— 12	— 12	— 12	— 6	— 12	— 12	— 12	— —
	An Stempel zu jedem Exemplar wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 12
	Wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder darunter ist	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 4
10	Für ein Decret, Resolution, wenn es schriftlich expediret werden muß.									
	Dem Richter	— —	— 4	— 6	— 6	— —	— 4	— 6	— 6	— —
	Dem Actuario	— —	— 2	— 2	— 2	— —	— 2	— 2	— 2	— —
	Eine vidimirte Ausfertigung in Proceß-Sachen, wird einem Decret gleich geachtet.									
11	Für eine Anzeige des Deputati so fern Materialia darin vorkommen	— —	— 3	— 6	— 8	— —	— 3	— 6	— 8	— 1
	Wenn bloße zur Instruction des Processus gehörende Anzeigen darin enthalten sind, incl. der Coplalien	— —	— 1	— 2	— 2	— —	— 1	— 2	— 2	— 1
12	Für eine Contumacial-Resolution nach Vorschrift Corp. Jur. Fr. P. 1. Tit. 6. §. 5.									
	Dem Richter	— —	— 12	1 —	1 —	— —	6 —	8 —	18 —	18 — —
	Dem Actuario	— —	— 4	— 8	— 8	— 2	— 4	— 6	— 6	— —

		Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.
	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr und darüber.		10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr und darüber.		Von Objectis über 50 Rthlr.
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl. gr.
	Stempel, wie bey einer Sentenz und ausserdem noch zum Contumacial-Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
13	Für Einziehung der Information von Beklagten, wie ad No. 2																	
14	Zu einer Vollmacht, wenn das Object 100 Rthlr. oder darunter beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 8
	Wenn es über 100 Rthlr. beträget	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 10
15	Für die Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen, Regulirung des Status Controversiæ, Præparation und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zugen, Einnehmung des Augenscheins in loco Judicii, Versuch der Sühne, Verhandlung der Deductionen ad Protocollum, in so fern solches alles in 1 oder 2 Terminen absolviret werden kann.																	
a.	Dem Richter von jedem Theile	—	—	1	8	2-3	—	4	—	—	—	1	—	2	—	3	—	— —
b.	Wenn noch ein dritter oder mehrere Termine erforderlich sind für jeden Termin																	
	Dem Richter	—	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	12	—	18	1	—	— —
	Es muß jedoch an jeden Termin 4 bis 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn und daher das Protocoll von jeden Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.																	
c.	An Stempel zu dem 1sten Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 8
d.	Zu jedem andern Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
e.	Zu dem Zeugenverhör, wenn über 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 8
f.	Wenn 1 oder 2 Zeugen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
g.	Von Unterthanen wird in Dienst-Processen mit ihren Guts-Herrschaften, nur die Hälfte des auf sie fallenden Antheils der Instructions-Gebühren entrichtet, die andere Hälfte aber wird niedergeschlagen.																	

		Für die Magistrate zu Minden, Bilefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.
	Titulus I. von Sportuln in Civilproceſſen.	10 bis 50 Rthlr excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Objecten über 30 Rthlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl. gg.
16	Wenn ein Actus ausserhalb den Ort des Gerichts, doch in dem Gerichts-Bezirk vorgenommen wird, paßiren excl. Pferde-Miethe und Fuhre an die Diäten dem Richter																	
	für einen ganzen Tag	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	— —
	für einen halben Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	— —
	Dem Actuario für einen ganzen Tag	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	— —
17	Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher nicht die Instruction der Haupt-Sache betrift, z.E. Regulirung des Interimistici, Anlegung des vorläufigen Liquidi, Liquidations-Termin in Concursen, Distribution der Masse,																	
	Dem Richter	—	—	—	16	—	16	1	—	—	8	—	12	—	12	—	18	— 4
18	Für ein ad Requisitionem eines anderen Judicii aufgenommenen Zeugen-Verhörs, wie ad No. 19.																	
19	Für den zu entwerfenden Statum causæ, wenn Zeugen von andern Gerichten abgehöret werden müssen	—	—	—	12	—	16	1	—	—	—	—	12	—	16	1	—	— 4
20	Für eine Ocular-Inspection ausserhalb dem Ort des Gerichts wie ad No. 18.																	
	und an Stempel zum Protocoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 4
21	Für die Abnahme eines Eydes vor der Parthey in loco Judicii	—	—	—	8	—	16	—	16	—	—	—	6	—	12	—	12	— 1
22	pro Introulatione																	
	Dem Actuario	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4	— 4
23	Für eine Species Facti, wenn auf eine Anfrage an die Gesetz-Commission angetragen wird	—	—	—	—	—	16	1	8	—	—	—	—	—	12	1	—	— 4
	Für den dazu an die Regierung abzustattenden Bericht	—	—	—	12	—	16	—	16	—	—	—	8	—	12	—	12	— 4
24	Für einen Bericht in Proceß-Sachen, worinnen keine weitläuftige Ausführung enthalten																	
	Dem Richter	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	8	—	8	—	8	— 4
	Dem Actuario	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	— —
	Wenn er eine weitläuftige Ausführung enthält,																	
	Dem Richter	—	12	—	16	1	—	1	8	—	12	—	16	1	—	1	8	— 4
	Dem Actuario, die Copialien																	

Für

	Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel.
		10 bis 50 Rthlr. excl.	50 — 200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr und darüber.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50 — 200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objectis über 50 Rthlr.
		Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.
25	Für eine Sentenz von jedem Theile, wenn das Object beträgt									
	50 — 100 excl. " "	— —	1 —	— —	— —	— —	— 18	— —	— —	— —
	100 — 200 " "	— —	1 8	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —
	200 — 400 " "	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	1 12	— —	— —
	400 — 800 " "	— —	— —	2 16	— —	— —	— —	2 —	— —	— —
	800 — 1000 " "	— —	— —	3 12	— —	— —	— —	2 12	— —	— —
	1000 — 2000 " "	— —	— —	— —	4 —	— —	— —	— —	3 —	— —
	2000 — 4000 " "	— —	— —	— —	5 12	— —	— —	— —	4 —	— —
	4000 — und darüber "	— —	— —	— —	8 —	— —	— —	— —	6 —	— —
	In Fällen da das Urtel expediret werden muß, bedarf das Original in Actis keines Stempels. Wird es nicht expediret, so muß das ad Acta befindliche Original in Injurien, Appellations- und Revisions-Sachen, so über 100 Rthlr. betragen, umgeschlagen werden mit "	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	In erster Instanz und zu allen Abschriften der Urtel so nicht expediret werden und über 100 Rthlr. betragen " "	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
26	Für die Publication eines Erkenntnisses, es mag solches das Gericht oder die Landes-Collegia abgefasset haben von jedem Theile " " "	— —	— 2	— 3	— 3	— —	— 2	— 3	— 3	
27	Für die Ausfertigung eines Vergleichs									
	Dem Richter " "	— —	— 12	1 —	1 12	— 8	— 12	1 —	1 12	— 4
	Dem Actuario " "	— —	— 6	— 12	— 12	— 4	— 6	— 12	— 12	
	Wenn nemlich der Vergleich darinnen bestehet, daß der Kläger der Forderung pure entsaget, oder Beklagter solche libellirtermaßen agnosciret, oder Beklagter eine Nachsicht zugestanden wird.									
b.	Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem Rechte etwas schwinden lässet, so werden nach Proportion des quanti differentiae zwischen den geforderten und der von Beklagten bey der Einlassung eingestandenen Summe an Vergleichs-Gebühren entrichtet, wenn dieses Quantum Differentiae ist, pro Judice "	— —	— 12	— 12	— —	— —	6 —	12	$\frac{2}{3}$ 1 16	— —
	pro Actuario " "	— —	— 6	— 8	— —	— —	2 —	6	— 8	— —

Wenn

Titulus I. von Sportuln in Civilprocessen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.	
	10 bis 50 Rthlr. excl.		50 — 200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		10 bis 50 Rthlr. excl.		50 — 200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Objecten über 30 Rthlr.	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
Wenn das Quantum differentiae 1000 bis 10,000 Rthlr. beträgt, von jedes 100 Rthlr. das über 1000 Rthlr. ist	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	6		
Von jedem 1000 das über 10,000 Rthlr. ist	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	12		
Wenn die Sache nach Gelde nicht geschätzt werden kann																		
Pro Judice	—	—	—	—	1	3	12	—	—	—	—	—	$\frac{2}{3}$	2	12			
Pro Actuario	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	12				
c. An Stempeln zu den Vergleichs-Protocollen, wenn das streitige Quantum betragen hat																		
100 bis 500 Rthlr. excl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
500 — 1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1000 — 2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12
über 2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12
Wenn die Sache nach Gelde nicht geschätzet werden kann excl.																		
der Injurien-Sachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
In Injurien-Sachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wenn Liti bloß renunciret wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Wenn ein aussergerichtlicher Vergleich bloß angezeiget wird																		
in Sachen unter 200 Rthl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
über 200 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
In Appellatorio und Revisorio für Berichte und Instruction wie in erster Instanz																		
Für eine im Wege der Execution erfolgende Auction wenn die geleistete Summe beträgt 50 Rthlr. und darunter	—	16																
von 50 — bis 100 Rthlr. excl.	1	—																
von 100 — 500 Rthlr. 2 pro Cent jedoch nur in dem Fall wenn die sub No. 50 bestimmte Diäten nicht weniger betragen, als in welchem Fall die Diäten passiren																		
Für eine Subhastation für alle 3 Termine im Wege der Execution	—	8	—	16	1	8	2	—	—	8	—	12	1	—	1 — 1	12		
Für eine Affiction,																		
Dem Actuario	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	4	—	4	—	4		
Dem Brichtsdiener	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2		
Für einen Adjudications-Bescheid nach Verhältniß des licitati																		
Pro Judice	—	12	1	—	1	12	3 — 5	—	—	12	—	1	1	12	1 $\frac{1}{2}$ — 3	12	1	12
Pro Actuario	—	6	—	6	—	8	—	12	—	6	—	6	—	8	—	12		

		Für die Magistrate zu Minden, Vielefeld und Herford in Sachen von								Für die übrigen Untergerichte in Sachen von								Stempel.
	Titulus II. von Sportuln in Hypothequen-Sachen und bey Actibus voluntariæ Jurisdictionis.	10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber		10 bis 50 Rthlr. excl.		50—200 Rthlr. excl.		200 bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr. und darüber.		Bey Obligationen über 30 Rthlr.
		Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	gg.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.
	Deppsital-Gebühren von jedem 100 Rthlr.																	
	Dem Richter	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	8	—				
	Dem Actuario	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	4	—				
	Abschriften von Sentenzien, Urkunden und andern Schriften																	
	Dem Actuario p. Bogen	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2		
	Bey größern Schriften für einen Stoß von 6 Bogen	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8		
30	Für ein Decretum immissionis																		
	Dem Richter	—	—	1	—	1	8	1	8	—	16	1	—	1	8	1	8	—	4
	Dem Actuario	—	—	—	12	—	16	—	16	—	8	—	12	—	16	—	16		
	Dem Gerichtsdiener	—	—	—	3	—	4	—	4	—	3	—	3	—	4	—	4		
31	Für einen Hypothequen-Schein																		
	Dem Richter	—	4	—	8	—	12	—	12	—	4	—	8	—	12	—	12	—	4
	Dem Actuario	—	2	—	4	—	6	—	6	—	2	—	4	—	6	—	6		
32	Für Eintragung einer Hypothek																		
	Dem Richter	—	12	—	16	1	—	1	—	—	8	—	12	—	16	—	16	—	4
	Dem Actuario	—	6	—	8	—	12	—	12	—	4	—	6	—	8	—	8		
	Für Eintragung eines gerichtlichen Contracts wird nichts besonders gegeben.																		
33	Für Löschung einer Hypothek mit Einschluß der Notification																		
	Dem Richter	—	4	—	8	—	12	—	12	—	4	—	8	—	12	—	12	—	4
	Dem Actuario	—	2	—	4	—	6	—	6	—	2	—	4	—	6	—	6		
34	Contract gerichtlich aufzunehmen																		
	Dem Richter	—	12	—	16	1	—	1	—	—	8	—	16	1	—	1	—		
	Dem Actuario	—	6	—	8	—	12	—	12	—	4	—	8	—	12	—	12		
	Dem Gerichtsdiener	—	1	—	2	—	2	—	2	—	1	—	2	—	2	—	2		
35	Für die Confirmation eines außergerichtlich geschlossenen Contracts																		
	Dem Richter	—	12	—	16	—	20	—	20	—	8	—	12	—	16	—	16		
	Dem Actuario	—	6	—	8	—	12	—	12	—	4	—	6	—	8	—	8		
36	Brautschatz-Verschreibung bey Bauren gerichtlich aufzunehmen																		
	Dem Richter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	16	—	20	1	—		
	Dem Actuario	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	8	—	8		
37	Ehe-Consens und Trau-Schein, sowohl bey Eigenbehörigen als andern																		
	Dem Richter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4
	Dem Actuario	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	
38	Ehe-Pacten, wenn solche von dem Gerichte aufgesetzet werden																		
	Dem Richter	1	—	2	—	2	—	2	—	—	16	1	—	1	8	1	8		
	Dem Actuario	—	12	1	—	1	—	1	—	—	8	—	12	—	16	—	16		
	Dem Gerichtsdiener	—	3	—	4	—	4	—	4	—	1	—	2	—	2	—	2		

Wenn

	Titulus II. von Sportuln in Hypothequen-Sachen und bey Actibus voluntariæ Jurisdictionis.	Für die Magistrate zu Minden, Vielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel.
		10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber	10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objectis über 30 Rthlr.
		Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. ggr.	Rthl. gg.
	Wenn aber solche dem Gerichte nur übergeben werden, mit Einschluß der Gebühren für den Recognitions-Schein,									
	Dem Richter	— 8	— 12	— 16	— 16	— 8	— 12	— 16	— 16	
	Dem Actuario	— 4	— 6	— 8	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	
	Wenn das Gericht sich nach der Wohnung derer Paciscenten begeben muß, wird von allen der doppelte Satz genommen									
39	Testament, für deren Anfertigung									
	Dem Richter	— 16	1 —	1 8	1 8	— 16	1 —	1 8	1 8	
	Dem Actuario	— 8	— 12	— 16	— 16	— 8	— 12	— 16	— 16	
	Dem Gerichtsdiener	— 1	— 2	— 3	— 3	— 1	— 2	— 3	— 3	
	Wenn es bloß übergeben wird, mit Einschluß des Recognitions-Scheins									
	Dem Richter	— 8	— 12	— 16	— 16	— 8	— 12	— 16	— 16	
	Dem Actuario	— 4	— 6	— 8	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	
	Wenn das Gericht sich ad aedes Testatoris verfügen muß, passiret in allen Sätzen das doppelte									
b.	Für Retradition des Testaments,									
	Dem Richter	— 8	— 12	— 12	— 12	— 8	— 12	— 12	— 12	
	Dem Actuario	— 4	— 6	— 6	— 6	— 4	— 6	— 6	— 6	
c.	Für die Publication eines Testaments, wenn Kinder oder Eltern Erben sind,									
	Dem Richter	— 16	1 —	1 —	1 —	— 16	1 —	1 —	1 —	
	Dem Actuario	— 8	— 8	— 16	— 16	— 8	— 8	— 16	— 16	
	Wenn Collaterales oder Eheleute Erben sind, dem Richter excl.									
	Pro Actuario	1 —	2 —	3 —	3 —	— 16	1 —	1 —	1 —	
	Wenn Fremde, Erben sind									
	Dem Richter	1 8	3 —	4 —	5 —					
40	Erbtheilung, wenn solche zwischen Collateral und fremde Erben zugelegt wird.									
	Dem Richter	1 —	1 12	2 —	2 —	1 —	1 12	2 —	2 —	
	Dem Actuario	— 12	— 18	1 —	1 —	— 12	— 18	1 —	1 —	
41	Taxe für dessen Aufnahme									
	Dem Richter	— 4	— 8	— 12	— 12	— 4	— 8	— 12	— 12	
	Dem Actuario	— 2	— 4	— 6	— 6	— 2	— 4	— 6	— 6	
	Dem Gerichtsdiener	— 2	— 3	— 3	— 3	— 2	— 3	— 3	— 3	

	Titulus II. von Sportuln in Hypothequen-Sachen und bey Actibus voluntariæ jurisdictionibus.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel.
		10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50—200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objecten über 30 Rthlr.
		Rthl. gg.	Rthl. gar.	Rthl. gar.	Rthl. gar.	Rthl. gg.	Rthl. gar.	Rthl. gar.	Rthl. gar.	Rthl. gg.
	Wenn die Taratores weitläuftig instruiret werden müssen,									
	Dem Richter	— 16	1 —	1 8	1 8	— 16	1 —	1 8	1 8	
	Dem Actuario	— 8	— 12	— 16	— 16	— 8	— 12	— 16	— 16	
	Wenn der Richter dabey reisen muß, erhält er statt dessen Diäten.									
	Die Taratores werden landüblich bezahlet.									
42	Auction der Mobilien, außer dem Fall einer Execution z. E. bey Erbschaften, dazu jedoch nur eine Gerichts-Person zu adhibiren ist. Wenn es ein Richter oder Burgermeister ist									
	Für den ganzen Tag	— —	1 8	— —	— —	— —	1 8			
	Für den halben Tag	— —	— 16	— —	— —	— —	— 16			
	Wenn es ein Secretarius oder Actuarius ist,									
	Für den ganzen Tag	— —	— 16	— —	— —	— —	— 16			
	Für den halben Tag	— —	— 8	— —	— —	— —	— 8			
	Dem Auskuer,									
	Für den ganzen Tag	— —	— 8	— —	— —	— —	— 8			
	Für den halben Tag	— —	— 4	— —	— —	— —	— 4			
	Wenn die Auction aus dem Wohnort der Beamten gehalten wird, passiren Diäten, nach No. 16.									
43	Subhastation eines Grundstücks oder Preriosi, außer dem Wege der Execution, für alle 3 Termine,									
	Dem Richter	— 8	— 16	1 —	1 —	— 8	— 16	1 —	1 —	
	Dem Actuario	— 4	— 8	— 12	— 12	— 4	— 8	— 12	— 12	
	Dem Gerichtsdiener	— 2	— 4	— 6	— 6	— 2	— 4	— 6	— 6	
44	Vollmacht gerichtlich aufzunehmen									
	Dem Richter	— 16	1 —	1 8	1 8	— 8	— 16	1 —	1 —	
	Dem Actuario	— 8	— 12	— 16	— 16	— 4	— 8	— 12	— 12	
45	Vidimation unter Gerichts-Siegel, außer dem Fall, da Documenta in Termino instructionis eingereicht werden,									
	Dem Richter	— 4	— 6	— 8	— 8	— 4	— 6	— 8	— 8	— 4
	Dem Actuario	— 2	— 3	— 4	— 4	— 2	— 3	— 4	— 4	
46	Für ein gerichtliches Attest									
	Dem Richter	— 12	— 20	1 —	1 —	— 8	— 12	— 16	— 16	— 4
	Dem Actuario	— 4	— 10	— 12	— 12	— 4	— 4	— 6	— 6	
47	Für eine gerichtliche Quitung									
	Dem Richter	— 4	— 8	— 12	— 12	— 4	— 8	— 12	— 12	— 4
	Dem Actuario	— 2	— 4	— 6	— 6	— 2	— 4	— 6	— 6	
48	Für Aufsuchung alter Acten									
	Dem Actuario	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	

	Titulus III. von Sportuln in Vormundschafts Sachen.	Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford in Sachen von				Für die übrigen Untergerichte in Sachen von				Stempel.
		10 bis 50 Rthlr. excl.	50 — 200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	10 bis 50 Rthlr. excl.	50 — 200 Rthlr. excl.	200 bis 1000 Rthlr. excl.	1000 Rthlr. und darüber.	Bey Objectis über 30 Rthr.
		Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.	Rthl. gr.
49	Curatorium und Tutorium mit Einschluß der Gebühren für die Verpflichtung									
	Dem Richter	— —	— 16	1 —	2 —	— —	— 16	1 —	2 —	— 4
	Dem Actuario,	— —	— 8	— 12	— 16	— —	— 8	— 12	— 16	—
	Dieses verstehet sich nur von der ersten Ausfertigung, wenn mehrere Ausfertigungen verlanget werden, kann nur pro Copia Vidimata genommen werden.									
50	Inventarisationes müssen nur einer Gerichts-Person und in geringen Sachen verständigen Gerichts-Dienern aufgetragen werden, und dafür passiret									
a.	Dem Richter für den ganzen Tag	— —	2 —	— —	— —	— —	2 —			
	Für den halben Tag	— —	1 —	— —	— —	— —	1 —			
b.	Dem Actuario für den ganzen Tag	— —	1 —	— —	— —	— —	1 —			
	Für den halben Tag	— —	— 12	— —	— —	— —	— 12			
	außerhalb dem Gerichtsort bekömmt der Actuarius so viel als der Richter.									
c.	Wenn der Gerichtsdiener in geringen Sachen den Actum vernimmt, für den ganzen Tag	— 8	— —	— —	— —	— 8				
	Für den halben Tag	— 5	— —	— —	— —	— 4				
51	Schichtung oder Erbtheilung									
	Dem Richter	— —	1 —	1 8	1 8	— —	1 —	1 8	1 8	
	Dem Actuario	— —	— 12	1 16	1 16	— —	— 12	1 16	1 16	
52	Rechnungs-Abnahme									
	Dem Richter	— —	1 —	1 8	1 8	— —	1 —	1 8	1 8	
	Dem Actuario	— —	— 8	— 12	— 12	— —	— 8	— 12	— 12	

Titulus IV.
von
Sportuln in Criminal-Sachen.

		Für die Magistrate zu Minden, Bielefeld und Herford. Rthlr.	ggr.	Für die übrige Untergerichte Rthlr.	ggr.	Stempel. Rthlr.	ggr.
53	Arretirung einer Person, für den Befehl, dem Richter	—	8	—	8	—	4
	dem Actuario	—	4	—	4	—	
	Für die Vollziehung, dem Unterdiener	—	6	—	6	—	
	dem Schließer	—	3	—	3	—	
54	Für einen Steckbrief, dem Richter	—	16	—	6	—	4
	dem Actuario	—	4	—	3	—	
55	Revers bey Auslieferung eines Gefangenen, dem Richter	—	8	—	8	—	4
	dem Actuario	—	4	—	4	—	
56	Für die Abholung des Gefangenen dem Gerichtsdiener täglich	—	8	—	8	—	
57	Besichtigung eines todten Körpers, dem Richter	1	—	1	—	—	4
	dem Actuario und Scabinis jeden	—	12	—	12	—	
	und wird pro Protocollo nichts gegeben						
58	Für eine Hausvisitation, dem Richter	—	16	—	16	—	
	dem Actuario	—	8	—	8	—	
	dem Gerichtsdiener	—	6	—	6	—	
59	Gefangene Wärter bekommt täglich von dem Gefangenen	—	1	—	1	—	
	Der Schließer für das erste Schließen	—	3	—	3	—	
	Hernach so oft der Gefangene losgeschlossen werden muß, jedesmal	—	1	—	1	—	
60	Pro Articulis inquisitionalibus vel probatorialibus,						
	dem Richter	—	16	—	16	—	4
	sind es über 50 Articuln	1	—	1	—	—	4
	und für jede 50 über 100 noch	—	16	—	16	—	
61	Für Abhörung eines Inquisiten ad Articulos	1	—	—	16	—	4
62	Für ein Requisitions-Schreiben, dem Richter	—	6	—	6	—	4
	dem Actuario	—	3	—	3	—	
63	Für ein Zeugenverhör, dem Richter	1	12	1	12	—	4
	dem Actuario	—	18	—	18	—	
	dem Gerichtsdiener	—	6	—	6	—	
	Wenn es einen halben Tag nur dauret, die Hälfte.						
	Wenn der Richter die Fragen nicht entworfen hat z. E. über Defensionales	—	8	—	8	—	
	dem Actuario	—	4	—	4	—	
64	Für ein gerichtliches Attest, dem Richter	—	16	—	16	—	
	dem Actuario	—	8	—	8	—	
65	Einem Colloquio cum Defensore beyzuwohnen, oder wenn Defenser in præsentia einer Gerichtsperson Acta extrahiret,						
	dem Richter	—	12	—	12	—	
66	Pro Inrotulatione, dem Richter	—	12	—	12	—	4
	dem Actuario	—	6	—	6	—	
	Incl. der Vorlesung der Defension						
67	Leib- oder Lebens-Strafe beyzuwohnen mit Einschluß der Pferdemiethe,						
	dem Richter	1	—	1	—	—	
	dem Actuario	—	12	—	12	—	
	dem Gerichtsdiener	—	3	—	3	—	
	dem Schließer	—	6	—	6	—	
68	Landes-Verweisung, für deren Vollziehung oder Ablieferung auf eine Festung oder Zuchthaus, dem Richter	—	12	—	12	—	
	dem Actuario	—	6	—	6	—	
69	Für Abnahme des Urphedens, dem Richter	—	6	—	6	—	
	dem Actuario	—	2	—	2	—	
70	Züchtigung im Gefängniß, dem Schließer der es verrichtet	—	6	—	6	—	

Titulus V.

Von ökonomischen und gutsherrlichen Gebühren der Beamten.

1. Für die Bewilligung bey Besetzung einer Königl. Leibeigenen oder Meyerstättischen Stette in Absicht der das Colonat antretenden fremden Person. Dem Beamten 1 Rtlr.
   Dem Actuario — 12 ggr.
2. Für das darüber und über dem einzubringenden Brautschatz, Eheversprechen ꝛc. zu errichtende Instrument, Dem Beamten — — 16 ggr.
   Dem Actuário — — 8 ggr.
3. Für eine Brautschatz-Verschreibung für die abgehende Kinder; imgleichen eine Leibzuchts-Verschreibung; Dem Beamten — — 16 ggr.
   Dem Actuario — — 8 ggr.
4. Für die Aufnahme eines Sterbefalls, Dem Beamten — 1 Rtlr. —
   Dem Actuario — — 12 ggr.
5. Für die Dingung eines Freybriefes; Dem Beamten — — 16 ggr.
   Dem Actuario — — 8 ggr.
6. Für Bewilligung des neuen Kottens, Dem Beamten — — 16 ggr.
   Dem Actuario — — 8 ggr.
7. Für einen in ökonomischen Angelegenheiten nothwendigen Augenschein, ausser der freyen Fuhre, Dem Beamten — — 1 Rtlr. —
   Dem Actuario — — — 12 ggr.
8. Für einen Bericht an die Cammer in Angelegenheit eines Königl. Colonats, wegen Bewilligung eines Anlehns, nützlicher Auetauschung oder Alienation eines Grundstücks ꝛc. Dem Beamten — — — 16 ggr.
   Dem Actuario — — — 8 ggr.
9. Für einen Trauschein Dem Beamten — — 1 Rtlr. —
   Dem Actuario — — — 12 ggr.
10. Für eine Eintragung oder Löschung einer Schuld im Consens-Buch
   Dem Beamten — — — 8 ggr.
   Dem Actuario — — — 4 ggr.
11. Für die Ausweisung eines Zuschlages oder einer Feuer-Stette,
   Dem Beamten — — 1 Rtlr. —
   Dem Actuario — — — 12 ggr.
12. Für die Präsentation eines Subjects zum Küster- Schulmeister- Cantor- oder Organisten-Dienst, wenn der Dienst conferirt wird
   Dem Beamten — — 1 Rtlr. —
   Dem Actuario — — — 12 ggr.

in so ferne dieses oder jenes Amt nicht specialiter die Befugniß zu Ansetzung höhern Gebühren dieserhalb nachweisen kann.

Anmerkungen.

1. In Bagatell-Sachen können keine besondere Decrets-Instructions- und Urtels-Gebühren genommen werden, sondern es paßiret nur für die ganze Instanz von beyden Theilen zusammen genommen 12 bis 16 ggr. wenn die Sache 10 Rtlr. und drunter beträget.
   Bey Objectis von 10 — 20 Rthlr. incl. pro instructione überhaupt 1 Rthlr.
   Pro Sententia — — — — 12 ggr.
   Bey Objectis von 20 — 30 Rthlr. incl. pro instructione 2 Rthlr. —
   Pro Sententia — — — — 12 ggr.
   Bey Objectis von 30 Rthlr. bis 50 Rthlr. incl. pro instructione 3 Rthlr. —
   Pro Sententia — — — 1 Rthlr. —

   von beyden Partheyen zusammen liquidiret werden können, wogegen aber alle andere einzelne Gebühren-Sätze, wie sie Nahmen haben, die baaren Auslagen allein ausgenommen, ganz wegfallen müssen.

   Sollten in einer nicht zum Proceß gediehenen; oder schon beendigten Bagatell-Sache von 10 — 50 einzelne schriftliche Verfügungen zu erlassen seyn, z. E. ad requisitionem eines fremden Gerichts in Terminis executivis &c. so kann die Hälfte des Satzes in der zweyten Colonne von 50 — 200 Rthlr. genommen werden.

   Auch müssen die Gerichts-Gebühren, Copialien- und Insinuations-Gebühren zusammen genommen, nie den sechsten Theil des Objecti litis in einer Instanz übersteigen.
2. Copialien für die Beylagen müssen nach No. 3. besonders bezahlt werden; für das Mundum der gerichtlichen Ausfertigung werden keine Copialien genommen, weil dafür die Actuariats-Gebühren zugebilliget sind.

3. Bey den Unter-Gerichten hat die Anordnung eigentlicher Assistenten nicht statt, und wenn nach Erlaubniß des Circularis vom 20ten Septbr. a pr. Justiz-Commissarii als Mandatarii oder Consulenten der Partheyen zuläßig seyn; so erhalten sie ihr honorarium nach der Bestimmung in allegirten Circulare.

4. Ad No. 16. 42. & 50. verstehet es sich von selbst, daß Richter und Actuarius nicht zugleich zu dergleichen Commissiones zugezogen werden, sondern daß entweder der Richter oder der Actuarius die Arbeit verrichte, und daß auch nur die Sportuln für denjenigen der die Arbeit verrichtet hat, nicht aber für beyde bezahlet werden müssen. Ist der Actus so beschaffen, daß ihn nach den gesetzlichen Vorschriften, der Richter allein nicht expediren kann, so müssen in loco commissionis vereydete Gerichts-Schöppen statt des Actuarii zugezogen werden.

5. In Sachen deren Gegenstand einer eigentlichen Geld-Schätzung nicht fähig ist, findet die Colonne von $\frac{200}{1500}$ Rthlr. statt.

6. Injurien-Sachen zwischen Leuten gemeinen Standes werden als Sache von $\frac{10}{50}$ Rthlr. und zwischen honoratioribus worunter die Commercianten resp. der Injurien-Sachen zu rechnen sind, als Sachen von $\frac{50}{250}$ Rthlr. tariret.

7. In Vormundschafts-Sachen, muß die Instruction für die Pupillar-Collegia vom 28ten Decbr. 1779 angewendet, und hiernach bestimmet werden, ob die Sache Sportulbar sey.

8. Derer Zeugen und Partheyen ausser gerichtliche Kosten werden folgendergestalt bestimmet:

A. Reise-Kosten.

a. Wenn es Personen von Adel oder characterisirte Königliche Bediente sind pr. Meile — — — — 1 Rtlr. 8 ggr.

b. Bey nicht characterisirten Königlichen Bedienten, höhern Subalternen der Landes-Collegiorum, Directoribus; Bürgermeistern und würklichen Magistrats-Personen in größern Städten, Geistlichen in denen Städten, Doctoribus, angesehene Banquiers u. d. gl. pr. Meile — — 16 ggr.

c. Bey Magistrats-Personen in kleinen Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern, und Wirthsschafts-Inspectoribus größerer Güter pr. Meile — — — — 12 ggr.

d. Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten, Verwaltern, Dorf-Schulzen und Richtern pr. Meile 8 ggr.

e. Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, ingleichen gemeinen Landleuten pr. Meile — — — — 4 ggr.

B. Zehrungs-Kosten.

ad a. Für die Personen 1ster Classe täglich — — 1 Rthlr. 8 ggr.
ad b. " " 2ter " " — — 20 ggr.
ad c. " " 3ter " " — — 12 ggr.
ad d. " " 4ter " " — — 8 ggr.
ad e. " " 5ter " " — — 4 ggr.

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder Holz und Licht, und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.

C. Versäumniß-Kosten, müssen, wenn sie gefordert werden, besonders nachgewiesen werden, und kann eine Partey sodann nicht ausserdem noch Zehrungs-Kosten verlangen.

D. Andere Extrajudicial-Kosten an Porto, Bothen-Lohn, muß Specifice liquidiret und bescheiniget werden.

9. Wo in Titulus II. III. & IV. keine besondere Positiones pro Resolutione vel Decreto ausgeworfen sind, finden die Positiones des 1sten Tituli statt.

Signatum Berlin, den 19ten Novbr. 1784.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

Register

Register

über die

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb. ergangene EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE und Haupt-Verordnungen

von

Anno 1781. 1782. 1783. 1784. und 1785.

A.

Abdecker-Kinder, sollen ohne Legitimation, wenn sie noch nicht die Arbeit ihrer Eltern getrieben haben, zu den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften zugelassen werden pag. 2061.

Abschoß, ist den Unterthanen des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und der Herrschaft Rheda durch eine Convention zwischen dem König von Preussen und dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg erlassen p. 1538. Von dem Nachlaß und droit d'aubaine der hier aus Frankreich angestellten Regie-Bedienten findet nicht statt p. 1610. Zwischen der Mark Brandenburg und der Niederlausitz ist in Ansehung des Adels und der bürgerl. Ebschaften gänzlich gehoben, nur von allen dahin von bürgerlichen Personen exportirt werden wollenden Erbschaften, Vermächtnissen und Vermögen mit 10 pro Cent zu entrichten p. 2064. Von den Erbschaften, Legaten, Vermächtnissen und Schenkungen an Ausländern s. **Erbschaft**, wenn darüber zwischen dem Fiscus, Cämmerey, einem landsäßigen Vasall und einer Gerichts-Obrigkeit Streitigkeiten entstehen, wem die Cognition zukommt p. 2158. Wenn zwischen Cämmerey- und Cämmerey-Städten und Städten, Domainen-Aemtern und Cämmereyen gestritten wird p. 2158. Wenn zwischen Fiscus und einer Privat-Gerichts-Obrigkeit oder Patrimonial-Herren oder zwischen Privat- und Patrimonial-Gerichten gestritten wird p. 2158. Die Verfahrungs-Art in Abschoß-Sachen in Westpreussen soll bey der bisherigen Verfassung gelassen werden p. 2714. Von denen nach der Grafschaft Wernigerode gehenden Erbschaften und Vermächtnissen, Vermögen, soll 10 pro Cent genommen werden p. 2906.

Absterben, eximirter Personen, mit Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder, soll von den Inspectoren sogleich dem Pupillen-Collegio angezeigt werden p. 3005.

Accise, sollen die Postbedienten entrichten p. 1845.

Accise-Reglement, für das Fürstenthum Minden; Erläuterungen, wie sich die Bewohner des platten Landes in Absicht auf die Accise und Städtsche Nahrung zu verhalten haben p. 1143. Der Adel auf dem Lande, welcher auf den Gütern wohnet und deren Güter ver-

verveſtdienſtet oder zum Creis-Contingent angeſchlagen ſind, bleibt für ſich und ihre eigene Haushaltung von aller Conſumtions-Accise befreyt; was aber dabey zu beobachten p. 1144 45. Welche Producte die übrigen Bewohner des platten Landes ganz frey aus fremden Provinzen einbringen können, p. 1146. Hölzerne Geräthe und Eßwaaren von auswärtigen Jahrmärkten können ſie gegen Entrichtung der Tarifmäßigen Accise einbringen p. 1146. Welche Waaren ſie im Lande kaufen und ſich deren Einbringung aus benachbarten Provinzen enthalten p. 1147. Wenn ihm Waaren ohne ſein Wiſſen zugeſandt werden ſollen p. 1148. Wie es mit der Ausſendung der Producte und Fabricate gehalten werden ſoll p. 1148. 49. Den eigenen Zuwachs und Gewinnſt auf dem platten Lande können ſie ſelbſt acciſefrey verkaufen; Einſchränkungen dieſer Freyheit p. 1149. 50. Was zu beobachten, wenn Producte und Waaren nach einländiſchen Städten gebracht werden p. 1150. Die Land-Bewohner dürfen ohne beſondere Erlaubniß keinen Handel oder eine andere ſtädtiſche Nahrung treiben p. 1151. Wie es mit dem Mahlen des Getreydes zu halten p. 1151. Kein Bewohner des platten Landes ſoll Getreyde, Getränke oder Waaren bey ſich abladen, noch niederlegen laſſen p. 1152. 53. Viſitationen, was dabey zu beobachten, und wie damit zu verfahren p. 1153.

Accise-Zoll- und Tabacks Sachen, Juſtitz-Verwaltung p. 2034. Die Accise- und Tabacks-Regie an ſich bleibt ungeändert p. 2034. Regie-Bediente werden auf die bisherigen Ordres und Inſtructiones verwieſen p. 2035. Die General-Accise-Adminiſtration kann, wie bisher, noch vor dem Proceß die Sühne verſuchen laſſen 2035. Ein gleiches ſteht der Tabacks-Adminiſtration frey, e. daſ. ſonſt bleibt es in Tabacks-Sachen bey dem alten, e. d. Die Accise- und Tabacks-Gerichte werden zuſammen gezogen e. d. Sie ſollen auch die Erkenntniſſe erſter Inſtanz abfaſſen e. d. Ein Ober-Regie-Gericht wird etablirt p. 2038. Zuſammenziehung vier anderer Gerichte e. d. Worinn die Geſchäfte dieſes Gerichts beſtehen e. d. Aufſicht über die Provinzial-Regie-Gerichte e. d. Juſtitz-Viſitationen bey ſelbigen e. d. Publicationes der Geſetze; Verwaltung der Salarien-Caſſen p. 2039. Die Juſtitz-Bediente ſollen nicht mehr von den Sportuln participiren e. d. Wie es mit Arretirung der Denuncianten zu halten e. d. Beſtellung der Defenſoren für die Denuncianten p. 2042. Von den Inſtanzen in Regie-Sachen; wie ſolche zu inſtruiren p. 2042. Wo in zweyter und dritter Inſtanz zu erkennen e. d. Publication der Urtel e. d. Moderation der Strafen durch die General-Adminiſtration e. d. Wie lange ſolche Statt finde p. 2043. Wenn auf Feſtungs-Arreſt zu erkennen e. d. Criminal-Inquiſitionen e. d. Von den Erkenntniſſen darauf e. d. Verhältniß der Regie-Gerichte gegen andere Collegia e. d. Sind dem Chef der Juſtitz ſubordinirt e. d.

Accise- Zoll- und Licent-Officianten, ſollen ſich nicht durch Beſtechungen in Aemter eingeſchlichen haben, noch andere dazu gegen Beſtechung befördern, deren Strafen p. 2486. Strafen derjenigen, die Officianten ohne Verpflichtung oder Inſtruction, und Caſſen-Bediente ohne Caution zulaſſen p. 2486. 87. Strafen vernachläßigter Aufſicht der Vorgeſetzten über ihre Untergebene 2487. Strafen der Subordinations-Vergehungen p. 2487. Strafen des nicht geſuchten, oder überſchrittenen Urlaubs p 2490. Strafen liederlicher Aufführung e. d. Noch mit den ſeiner Aufſicht unterworfenen Perſonen in Geldverbindungen treten, oder Geſchenke von ihnen nehmen, oder ſich von ihnen defrayiren laſſen, oder ſich in allzunahe Familien-Connexiones mit ihnen einlaſſen, oder confiſcirte Sachen kaufen p. 2491. Eigentliche Amts-Vergehungen bey Viſitationen und Reviſionen p. 2494. Bey unrichtiger Erhebung der Gefälle zum Nachtheil der Caſſe oder des Publici p. 2495.

p. 2495. Cassen-Verbrechen bey wirklichen Cassen-Bedienten p. 2498. Bey andern die nicht Cassen-Bediente sind e. d. Verbrechen bey Gelegenheit der Defraudationen und Contraventionen; Unterdrückung derselben p. 2499. Falsche Denunciationes p. 2504. Ungebührliche Verhaftungen e. d. Eigenmächtige Disposition über die Depositа p. 2503. Schärfung der Strafe, wenn der Schaden nicht ersetzt werden kann e. d. Verbindlichkeit der Erben e. d. Gemeine Verbrechen; insonderheit selbst begangener Defraudationes und Contraventiones, Verfälschung der Stempel und Siegel e. d. Verrathen der Amts-Geheimnisse p 2506. Mißhandlungen und Injurien e. d. Von wem die Untersuchung dieser Verbrechen zu führen, e. d. Von den Kosten e. d.

Acten, sollen bey deren Verschickung mit der Post geschickt werden p. 1853. Deren Emballirung p. 1764. Die Acten-Taxe soll nicht überschritten werden p. 1840.

Actien, welche Vorsichtigkeits-Regeln bey selbigen anzuwenden sind p. 3132. Welche Mittel anzuwenden, dem Eigenthümer einer entwendeten Actie zur Schadlos-Haltung zu verhelfen e. d. Von Amortisation und Renovation derselben p. 3137.

Actus voluntariae jurisdictionis, Recognitionen von Unterschriften, Cessionen und Vollmachten sind in gewissen Fällen den Secretariis der Collegien zu gestatten p. 3101.

Adeliche Gutsbesitzer, in der Stadt oder auf dem platten Lande, deren Ländereyen mit den städtischen vermischt liegen, sollen kein bürgerlich Acker-Guth oder Zubehörung durch keinen titulum onerosum an sich bringen p. 2921.

Adjudicationen, wie es damit zu halten, wenn sie ein Mitgläubiger, wann auf ein adeliches Guth zwey Drittel der Taxe geboten wird, erspricht p. 2472.

Aecker, unbestellte, können mit den Posten befahren werden, aber bestellte nicht p. 1860.

Agnaten und Gesammthänder, die sich in auswärtigen Reichen und Landen aufhalten, sollen zur Ausübung ihrer Lehns-Rechte in den Edictalien vorgeladen werden p. 2979. 3040. Anfrage darüber p. 3041.

Ajoustirung und Stempelung der Waagen und Gewichte in Berlin, Reglement und Instruction für die Commission p. 3108. Diese Commission soll aus einem Mitgliede des Magistrats und einem Mechanico bestehen e. d. Wenn sich die Mitglieder versammlen sollen p. 3109. Die Waagen und Gewichte sollen von dem Mechanicus untersucht, die Mängel abgeholfen und gestempelt werden e. d. Auch mit einer Nummer umgeschlagen werden e. d. Die Commission soll sie geschwind fördern 3110. Caution e. d. Ueber die Gebühren muß eine Rechnung geführet werden e. d. Die Probegewichte und Geräthe schaft die Cämmerey an e. d. Jeder, der zum Handel und Wandel Gewichte hält, soll sich keiner anderer Waagen und Gewichte bedienen, als die gestempelt sind p. 3111. Der seine Gewichte und Waagen stempeln läßt, muß ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Stücken machen p. 3112. Von den neuen Gewichten und Waagen p. 3113. Eisenhändler und Kaufleute sollen ihren Vorrath stempeln lassen e. d. Fremde Waagen und Gewichte, die von zu schlechter Beschaffenheit sind, daß sie nicht können ajoustirt werden, sollen aus dem Lande geschaft werden e. d. In den Auctionen sollen die noch nicht gestempelten, erst gestempelt und dann verkauft werden p. 3114. Trödler und Aufkäufer alter Mobilien sollen nicht mehr als gestempelte verkaufen e. d. Particuliers, die keinen Handel treiben, sind ebenfalls verbunden ihre Waagen und Gewichte stempeln zu lassen p. 3115. Alle Jahre sollen sämmtliche Waagen und Gewichte der Ajoustirungs-Commission vorgezeigt werden p. 3116.

Ueber die Revision wird ein Attest ertheilet p. 3116. Strafe derjenigen, die sich nicht durch ein Attest legitimiren können, oder mehrere Waagen und Gewichte bey ihnen angetroffen oder solche unrichtig befunden würden p. 3116. 3117. Wenn ein Stück eine mehrere Arbeit erfordert p. 3117. Schema des Revisions-Attestes und Taxe p. 3120.

Allmosen-Empfänger und Waisen-Kinder-Vermögen, fällt nach ihrem Tode den piis corporibus, wo sie die Wohlthat genossen, zu, und das Edict soll zu Ende jedes Jahres von den Kanzeln abgelesen und denen bekannt gemacht werden, die aufgenommen werden wollen p. 670. 883. bis 886.

Amortisation, der Actien und Pfandbriefe p. 3133. Effect derselben 3137. Davon soll dem Haupt-Banco-Directorio Nachricht gegeben werden e. d.

Anmeldungs-Protocollen, welche Stempelbogen in Ansehung des Objectes zu beobachten sind p. 655.

Anschaffungs-Buch, bey dem Pupillen-Collegio p. 517. 537. 610.

Appellationen, deren Einleitung bey Obergerichten, s. Publication der Erkenntnisse. Deren Einleitung gegen Untergerichts-Urtel p. 2443. Wenn die erste Instanz mit Assistenten instruirt worden p. 2444. Wenn keine nova in facto vorkommen e. d. Wenn nova in facto vorkommen e. d. Wenn das Obergericht an eben dem Orte befindlich p. 2446. Wenn die erste Instanz ohne Assistenten instruirt worden p. 2447.

Arbisfelde, Gewerks-Privilegium für die Stell- und Rademacher daselbst, s. Gewerk.

Armen-Sachen, was dabey in Ansehung des Kosten-Ansatzes unterschieden werden muß p. 1712. 13. u. 2466.

Arrest, wie bey dessen Eintragung in das Hypothekenbuch zu verfahren p. 2654. Dessen Anlegung des Depositi und dessen Wirkung p. 2307. 2310. Personal-Arrest der Post-Bedienten, von dessen Verfügung soll das General-Post-Amt benachrichtiget werden p. 1843.

Assecuranz-Compagnie zu Berlin, hat die Erlaubniß auch für Manufacturen, Fabriquen, Waaren und Waaren-Lager und Magazine Versicherungen für Feuersgefahr zu geben p. 3292. Welche darunter zu verstehen sind 3293. Von der Prämie p. 3294. Der Versicherte muß ein an Eydes statt unterzeichnetes Verzeichniß an Waaren u. s. w. übergeben e. d. Bey dem Feuer-Schaden muß der Versicherte den Beytrag des Schadens erweisen p. 3295. Wenn Argwohn und Verdacht wegen verschuldeter Feuers-Brunst entstehet p. 3296. Rettungs-Mittel e. d.

Assecuranz-Polizen, was für ein Stempel dazu genommen werden muß p. 2965.

Assignationes, des Kaufmanns, ziehen an den Orten, wo sie noch keine Wechselkraft erhalten haben, keinen Wechsel-Proceß nach sich p. 914.

Assistenten, bey Unter-Gerichten, s. Gerichts-Assistenten.

Assistenz-Räthe, sollen keine Vorschüsse oder Auslagen für die Partheyen machen p. 353. ihre Pflicht bey Auseinandersetzung und Eruirung des facti p. 890. Wie sie sich bey Abfassung ihres ad acta jud. kommenden und den Gegentheil zu communicirenden Berichts zu verhalten haben p. 892. Müssen sich bey Abfassung des Haupt-Berichts bloß auf den historischen Vortrag des facti einschränken p. 892. Exceptionen, wenn sie zum Zusammenhang des Negotii gehören, müssen in den Haupt-Bericht historisch angeführt werden p. 893. Wenn beym Examiniren der Partheyen und Eruirung des facti auf Neben-Umstände zu reflectiren e. d. Unnütze und unbedeutende Nebenumstände müssen vermieden werden e. d. Allzugroße Weitschweifigkeit der Berichte bey Ehescheidungs-Sachen müssen vermieden werden p. 894. Bey Eruirung der Beweis-

weismittel muß der Assistent mit Genauigkeit und Sorgfalt zu Werke gehen p. 895. In den Berichten muß ein guter historischer Styl beobachtet werden p. 895. Die Assistenten der Kläger müssen sich auf erhaltener Communication des Gegentheils zum Instructions-Termin gehörig präpariren 896. in welchen Sachen sie denen Partheyen nicht zugelassen werden sollen p. 901. 902. 903. Wo sie aber zugelassen werden 904. Werden den Partheyen zugeordnet, wenn sie sich keines Justiz-Commissarii bedienen wollen p. 2415.

Attentions-Gelder, sollen von den Post-Meistern wegen verzögerten Berichts-Erstattung erlegt werden p. 1729.

Attests, über Recognitionen von Nahmens-Unterschriften, Vollmachts-Ausstellungen, Cessionen ꝛc. müssen durch einen Deputirten und Protocoll-Führer, oder durch einen Justiz-Commissarium verrichtet werden p. 2147. In welchen Fällen sie durch Secretarien der Collegien unternommen werden können p. 3101.

Auscultatoren, sind bey dem Cammergerichte in dem Instructions-Senat zu Arbeiten anzuweisen p. 2110. sollen keine andere zum Vorschlag gebracht werden, als die sich durch gründliche Kenntnisse und guten natürlichen Fähigkeiten legitimiret haben p. 2114. Sollen, wenn sie sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Justiz-Deputation engagiren wollen, sich auch bey dem Justiz-Collegio des Orts melden p. 2149.

Ausländer, sollen bey den Dom- und andern Stiftern nicht eingeschrieben und angenommen werden p. 2107.

Ausreuter, sind dem General-Post-Amt mit subordiniret p. 1844.

Auster-Tonnen, schadhafte auf der Post, was dabey zu beobachten p. 1773.

Ausspielen, der Effecten und Sachen ist verboten s. Lotterie.

Auswanderung der Unterthanen, s. Unterthanen.

B.

Bäcker-Gewerks-Privilegium, der Stadt Hamm, in der Grafschaft Mark p. 2869. Gewinnung des Meisterrechts p. 2870. Meisterstück p. 2871. Besichtigung desselben p. 2872. Gebühren des neuen Meisters p. 2874. Das Gewerk ist ungeschlossen p 2875. Von den Brodt-Scharren p. 2876. Vom Einkauf des Roggens und Waitzens p. 2877. Von den Bäckern auf den platten Lande p. 2878. Von den Zusammenkünften e. d. Von den Beysitzern und Richt-Leuten p. 2879. Von der Meister-Lade p. 2880. Abnahme der Rechnung über Einnahme und Ausgabe p. 2881. Von den armen Meistern und wandernden Gesellen p. 2882. Von der Brodt- und Semmel-Taxe p. 2883. Vom Absterben des Meisters und dessen Familie p. 2885. Von des Meisters-Wittwe p. 2886. Von der Annahme der Lehrjungen, Probezeit, Legitimation und Prästandis p. 2887. Von Verhalten des Meisters gegen seinen Lehr-Jungen, und von den Entlaufenen p. 2888. Von den Lehr-Jahren, Lossprechen, und Lehrbrief p. 2889. Von den Gesellen-Mißbräuchen p. 2892. Von der Gesellen-Herberge p. 2891. Von dem Auflagen und Wandern der Gesellen p. 2892. Von den Altgesellen und Auflagen p. 2893. Briefwechsel mit andern Gesellen ist verboten p. 2894. Von Gesellen-Lohn p. 2894.

Bäcker-Gewerks-Gülde-Briefe, der Stadt Schwerte p. 3056.

Banco-Noten, welche Vorsichtigkeits-Regeln dabey zu beobachten p. 3129.

Banquerot der Juden, auf den wesentlichen soll genaue Attention angewandt werden p. 2842.

Barbiere und Bader der Städte Burg, Genthin, Jerichow und Sandau, wie auch in denen Dörfern des Jerichowschen Creises, Crussau, Chade, Jerichel, Mylow, Parchim, Panny und

Tucheim Amtsgenossenschafts-Patent p. 427. Von den Chirurgis überhaupt p. 430. Die neu angehende Chirurgi müssen sich examiniren lassen e. d. Eid des Chirurgi p. 431. Abstellung unnützer Ausgaben und von Anschaffung nützlicher Instrumente e. d. Von Gebühren, so der neue Chirurgus zahlen muß e. d. Zahl der Chirurgorum e. d. Was denen Barbieren und Badern zugelassen; von Stöhrern und Pfuschern p. 434. Sollen sich des innern curirens und laborirens der Medicamente enthalten e. d. Sollen bey gefährlichen Krankheiten einen Medicum mit zu Rathe ziehen e. d. Von denen Zusammenkünften des Amts und Pflicht gegen den Beysitzer und Ober-Aeltesten p. 435. Von der Amts-Lade e. d. Wie Rechnung zu führen und abzunehmen p. 438. Von äusserordentlichen Ausgaben und von den verarmten Chirurgen und reisenden Gesellen p. 438. Was von einem jeden Amts-Chirurgo nothwendig gefordert wird p. 439. Von dem Verhalten gegen ihre Patienten und Mitgenossen e. d. Ein Chirurgus soll wegen seiner Forderung für seine Mühe sich nach dem Medicinal-Edict richten p. 442. Verbotene Correspondenz mit andern Amts-Genossenschaften e. d. Von den Begräbnissen der Chirurgorum und ihrer Angehörigen e. d. Von derselben Wittwen p. 443. Von der Qualität des Lehr-Burschen, Probezeit, Geburts-Brief, Legitimation und Prästandis e. d. Von Armen und Wayfen-Kindern e. d. Verhalten des Lehr-Herren gegen seine Lehr-Burschen und von der Strafe der Entlaufenen p. 446. Von Lehrjahren, Lossprechen und Lehr-Brief e. d. Die Gesellen sollen sich ordentlich und ruhig verhalten p. 447. Wie sich die Gesellen gegen ihre Herren verhalten sollen p. 450. Von Tragen der Leichen und Gesellen-Büchse e. d. Von Aufsagen des Dienstes und Abwandern e. d. Von Altgesellen und Auflagen p. 451. Correspondenz und Siegel verboten p. 454. Lohn und Arbeits-Zeit e. d. Von Chirurgis auf den Dörfern e. d. Eyd derselben p. 455.

Barbier und Bader, in denen Städten Schönebeck, Salze, Frehse und den denenselben beygelegten Dörfern, Amts-Genossenschafts-Patent p. 485.

Bau-Freyheits-Gelder für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark p. 1526. Haupt-Reparatur an Häusern Nahrungstreibender oder andern Bürger, welche die Conservation ihrer sonst einfallenden Häuser und Nahrung zur Absicht haben; Ausbau unbewohnter und Erweiterungen der bewohnten Häuser; Aufbau ganz neuer Häuser, können zur Vergütigung der geordneten Procent-Gelder gezogen werden p. 1526. 1527. Diejenigen, die zur Vergütigung nicht angenommen werden p. 1527. 28. Alle vorkommende Bauten sollen vorher durch Werkverständige im Beyseyn einiger Magistrats-Personen besichtiget werden p. 1528. 29. Diejenigen, die Bauten vornehmen wollen, sollen solche zur geordneten Revision und Bestimmung der Anzeige vorzeigen, und diese Anzeigen sollen nicht viele Jahre voraus geschehen p. 1530. Die sich bey dem Magistrat melden, sollen in ein Protocoll eingetragen werden p. 1530. und eine Tabelle von dem Magistrat angefertiget werden p. 1531. Der Commissarius loci soll diese Tabelle durchsehen und sein Gutachten darüber geben p. 1531. 32. Die Cammer-Collegia sollen diese Gutachten genau erwägen p. 1532. Die Cammer soll den Plan auf das folgende Jahr dem General-Directorio vorlegen p. 1533. Die Competenten müssen ihre Bauten auf das ihnen angewiesene Jahr ausführen p. 1534. Die Bau-Freyheits-Gelder sollen vor angefangenen Bau nicht vorschußweise gegeben werden p. 1534. Die angeschafte Materialien sollen nicht verpfändet, oder verkauft, und die Gelder bey entstehenden Concurs des Bauenden nicht zur Masse gezogen werden p. 1535. Kosten und Gebühren, die der Bauende erlegen muß p. 1536.

Bau-Gerichts-Sportul-Taxe für Berlin p. 2050. 51.

Bau-Nutz- oder Kohlen und Brennholz soll in den Residenzien Berlin nicht anders eingebracht werden, als wenn der Einbringer ein Attest vorzeigt, der von den Thorbedienten examinirt werden muß p. 2119. Zu welchem Thore es herein kommen soll p. 2121. Soll auch in den Städten der Chur- und Altmark ohne Vorzeigung eines glaubwürdigen und besiegelten Attests nicht herein gebracht werden p. 2133. Die Accise- und Thorbediente sollen sie genau examiniren p. 2133.

Beamte sollen die Direction bey Probepredigten und Introductionen der Prediger in den Königl. Amts-Kirchen behalten p. 2510.

Bediente eximirter Personen stehen unter eben dem Foro, worunter ihre Herrschaften stehen p 2956.

Behörde, weggesetzte, was darunter in Ravensbergischen Sachen zu verstehen sey p. 1927.

Bennekenstein, Privilegium und Innungs Artikel der Zimmerleute, s. **Zimmerleute.**

Berichte der Landes-Collegiorum mit Beylagen sollen, wenn sie nicht pressant sind, zur fahrenden Post bleiben p. 1809.

Besitzveränderungen der Grundstücke müssen den Gerichten angezeiget werden p. 2603.

Bettler, Landstreicher ꝛc. sollen aufgegriffen werden p. 178. diese und andre verdächtige Personen sollen nicht von den Bewohnern des platten Landes aufgenommen und beherbergt werden, sondern sie sollen es dem Schulzen oder Gerichts-Schöppen melden p. 424. Die Krüger sollen die Reisende, die bey ihnen einkehren wollen, befragen p. 425.

Biere, die Einfuhre der Zerbster und aller übrigen fremden Biere ist in sämmtlichen Provinzen disseits der Weser verboten p. 1155.

Blauer-Montag soll bey den Handwerkern abgeschaft seyn p. 2058. 59. Strafe derer die ihn halten p. 2059. Strafe des Wirths oder Krugvaters, der einen in Arbeit stehenden Gesellen vor Abend-Arbeitzeit duldet und ihn bewirthet p. 2060.

Bleche, fremde, zur innern Consumtion in Schlesien und Glatz sind verboten p. 2749.

Bleicherode, Privilegium und Innungs-Artikel für die combinirte Gewerke der Tischler und Glaser, s. **Privilegium.**

Bothen, expresse, wenn sie erlaubt p. 1854.

Brandcollecten sind in Westpreussen verboten p. 3281.

Brau- Back- Amts-Privilegium und Güldebrief in den Ravensbergischen Städten Halle, Vetsmold ꝛc. s. **Privilegium.**

Brauberechtigte in Westpreussen können ihr Getränke ausserhalb ihrer Güter sowohl im Lande als auswärts verführen p. 3033.

Brennholz, es bestehe in Bäumen oder einzelnen Stücken, darf nicht anders in Berlin bey Confiscation gebracht werden, als auf Vorzeigung gedruckter, von der octroirten Brennholz-Handlungs-Compagnie ausgestellte Erlaubniß-Pässe p. 2120. Von dem Einbringen desselben in den Städten der Chur- und Altmark 2132. Von demselben sollen die Städte sämmtlicher Königl. Provinzen, außer Berlin, Potsdam und Halle, von jeder Klafter 2 Gr. 6 Pf. Accise erlegen p. 3016. Für Berlin und Potsdam soll auf Königl. Kosten administrirt werden p. 3011. Die Administration und Casse soll fiscalische Vorrechte haben p. 3012. 3025.

Briefe, wie lange sie zur Abholung im Posthause bleiben sollen p. 1782. Aufgesprungene sollen in der Poststube mit dem Postsiegel verschlossen werden p. 1784. Sollen ohne Porto oder Franco weder verabfolget noch angenommen werden p. 1794. An die Geh. Staats-Minister und Cabinets-Räthe ꝛc. müssen franquirt werden p. 1795. Deren Erbrechung ist verboten p. 1780.

Briefträger, sollen in zweifelhaften Fällen die Quittungsscheine in Gegenwart des Hauswirths, von dem Empfänger unterschreiben lassen p. 1780. Sollen sich zweymal im Posthause einfinden und die Briefe gleich austragen p. 1782. Bestellgeld e. d. sollen die Briefe durch keine unvereydete Bursche oder Beyläufer austragen lassen p. 1783.

Briefträgerstellen, sollen mit invaliden Soldaten besetzt werden p. 1733.

Bürgerliche, sollen nicht mehr die Erlaubniß haben adeliche Güter zu kaufen p. 3145.

Burglehns- und andere adeliche oder freye Guts-Besitzer in der Stadt oder auf dem platten Lande, deren Ländereyen mit der städtischen vermischt liegen, sollen kein bürgerlich Ackerguth oder Zubehörung durch keinen titulum onerosum an sich bringen p. 2921. Wenn solche Güter auf eine andere Art acquirirt worden, so soll das Gut verpachtet oder verkauft werden p. 2922. Diejenige von Adel und Eximirte, die weder in der Stadt Freygüter haben, noch ausser derselben an der Grenze und mit der städtischen Feldmark in Gemenge liegende Güter besitzen, können bürgerliche Häuser und Grundstücke in der Stadt kaufen, aber alle darauf haftende Lasten, Abgaben, und Pflichten prästiren 2923. Bürger in der Stadt sollen nicht alle Ländereyen von einer oder mehreren Bürger-Stellen zu Vergrößerung der Ihrigen ankaufen; der aber gar kein Land hat, kann solches von dem, der zu viel hat kaufen p. 2924. Wie es zu halten, wenn eine Ausnahme von dem Verbote zu machen p. 2925. Die dagegen geschlossene Contracte sollen ungültig und straffällig seyn p. 2926. Diejenigen die dergleichen Güter schon im Besitz haben, sollen dabey ferner geschützt und belassen werden p. 2927.

C.

Caffee, Declaration den Verkauf des gebrannten betreffend p. 22. soll auf königl. Rechnung administrirt werden p. 28. Jeden soll frey stehen zum Handel innerhalb und ausserhalb Landes Caffee kommen zu lassen p. 30. Die innere Consumtion sowohl, als die auser Landes geschehene Versendung muß nachgewiesen werden p. 32. Denen Kaufleuten sollen die von ihnen zu erlegende Gefälle restituirt werden p. 32. Der zur innern Comsumtion bestimmte, soll in öffentlichen Brennhäusern gebrannt werden p. 34. Welchen den Caffee selbst zu brennen erlaubt ist e. d. Und von den Visitationen befreyt sind p. 36. Welche die Erlaubniß zum Brennen nicht haben p. 38. Der Caffee soll in Büchsen oder versiegelten Packeten verkauft werden p. 40. Die Entreposeurs sollen eine Quantität brennen, als zum Bedarf der Stadt wo sie angesetzt sind, auf 8 Tage erforderlich ist p. 42. Und sollen ein Register führen e. d. Preis des Loths Caffee p. 44. In den Städten und auf dem platten Lande sollen nach der Größe des Orts Detaileurs angestellt werden p. 46. Sollen aber ihre Vorräthe und Büchsen jederzeit auf Verlangen vorlegen p. 48. Accise-Officianten und Brigadier können in Häusern, wo sie den Geruch des gebrannten Caffee wahrnehmen, visitiren p. 48. Um besser acht zu haben, sollen 200 Invaliden bestellt werden p. 50. Denen Reisenden soll zu ihrer Reiseprovision nicht mehr als 1 bis 2 Pfund paßirt werden p. 54. Der Caffee soll auf den Packhöfen ausgeladen, und an die Kaufleute, oder die den Brennschein haben, ausgeliefert werden p. 55. Strafe der Fuhrleute, die Caffee bey sich haben, und deren, die keine Erlaubniß zum Brennen haben p. 56.

Wie sich die Accise- und Zoll-Aemter nach Maasgabe der Verordnung vom 21. Januar 1781. den Caffee betreffend zu verhalten haben p. 59. Erste Aufnahme p. 60. Allgemeine Declaration von den Caffee-Vorräthen p. 62. Erlaubniß zum Brennen e. d. Anmerkung über diejenigen, welchen die Erlaubniß zu brennen bewilliget oder versagt werden kann p. 64. Concession über den Verkauf p. 66. Ein-

gang

gang des Caffee in die Stadt e. d. Caffee, welcher für einen Kaufmann bestimmt ist e. d. Desgleichen für einen Particulier, welcher die Erlaubniß zum Brennen hat p. 68. Für einen Particulier, welcher solche nicht hat und kein Kaufmann ist e. d. Caffee, welcher ausserhalb der Stadt oder des Landes versandt worden e. d. Caffee, welcher auf die Magazine in den Städten, wo sich ein Packhof befindet, bestimmt ist p. 68. Vergütigung p. 70. Caffee, welcher für einen Edelmann oder Privilegirte bestimmt ist e. d. Diejenigen, welchen der Handel nach fremden Landen erlaubt ist und Bedingung wegen der Vergütigung p. 72. Niederlagen p. 74. Brennung ohne Erlaubnißschein p. 76. Verbot, niemand soll über 1 Pfund Caffee, ohne daß solcher in den Büchsen befindlich, bey sich haben e. d. Verbot an die Distributeur die Verfälschung des Caffee betreffend e. d. Verkaufpreis des Caffee e. d. Pflichten des Brigadier e. d. Einbringung des verbotenen Caffee e. d. Verkauf, welcher den privilegirten Kaufleuten nachgegeben ist e. d. Distributeur, welche den Exert. der Officianten unterworfen sind e. d. Formalitäten welche zur Errichtung der Niederlage zu beobachten sind e. d. Ansetzung der Invaliden p. 78. Instruixung der Processe, wegen des gebrannten Caffee e. d. Einhebung der Gefälle und übrige Verrichtungen den gebrannten Caffee betreffend p. 80. Druck-Sachen e. d. Schema der Addresse an die General-Administration e. d. Ausgaben ohne Autorisation e. d. Erhebung des Banco-Imposts mit den Consumtions-Gefällen p. 82. Lieferung des gebrannten Caffee, welche von den Accise-Aemtern geschehen e. d. Verbindlichkeit den gebrannten Caffee in Büchsen zu führen und Provision der Distributeur e. d. Wie die Büchsen gesiegelt und das Gewicht darauf gestempelt seyn soll p. 84. Büchsen, welche zum fernern Gebrauch nicht dienlich sind, müssen von den Accise-Aemtern gegen andere ohnentgeltlich als baar angenommen und wiederum zurückgegeben werden p. 66. Offnes Conto, welches das Accise-Amt mit dem Entrepot halten muß p. 86. Ablauf und Erneuerung der Brennscheine e. d. Untersuchung über die Gültigkeit der Brennscheine ebendas. Nicht-Einhebung der ehemaligen Handlungs-Accise, wenn die Einsendung des neuen Impost statt findet p. 88. Niemand soll, der keinen Erlaubnißschein zum Brennen hat, in seinem Hause Caffee brennen, auch keinen andern Gebrannten, als von der General-Niederlage gestempelten in seinem Hause haben p. 94. Kaufleute welche Bohnen in ihren Häusern haben, sollen sie anzeigen; die aber Erlaubniß haben, können den Caffee in Bohnen, wenn sie die Erlaubniß von dem Accise-Amte haben, transportiren e. d. Kein Caffee, wenn er gleich den Stempel des Accise-Amts hat, soll in den Städten eingeführt werden p. 95. Heruntergesetzte Preis desselben p. 2140. Personen, denen Brennscheine ertheilt werden können e. d. Diejenigen welche keine Brennscheine erhalten p. 2142. Gegen die Contrebandier soll strenge verfahren werden e. d. Die Verbrecher sollen den Regie-Gerichten ausgeliefert werden p. 2143. Diejenigen, welchen auf dem Lande Brennscheine ertheilt werden können p. 2143.

Erniedrigung der Abgaben und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebrannten p. 2845. Die Seehandlungs-Societät soll die Lieferung übernehmen p. 2850. Sie liefert der Administration guten Caffee p. 2852. Kaufleute, und die Erlaubniß zum Brennen haben, können den Caffee kommen lassen e. d. Die Seehandlung soll in den vornehmsten Städten Comtoirs errichten e. d. Herabsetzung der Consumtions-Gefälle p. 2854. Preis des Caffee p. 2854. 56. Vom auswärtigen Handel mit Caffee p. 2956. Zur Exportation wird denen Kaufleuten kein Caffee geliefert, ehe sie nicht durch die Quittungen des Accise-Amts überzeugen, daß die Consumtions-Gefälle davon entrichtet

Briefträger, sollen in zweifelhaften Fällen die Quittungsscheine in Gegenwart des Hauswirths, von dem Empfänger unterschreiben lassen p. 1780. Sollen sich zweymal im Posthause einfinden und die Briefe gleich austragen p. 1782. Bestellgeld e. d. sollen die Briefe durch keine unvereydete Bursche oder Beyläufer austragen lassen p. 1783.

Briefträgerstellen, sollen mit invaliden Soldaten besetzt werden p. 1733.

Bürgerliche, sollen nicht mehr die Erlaubniß haben adeliche Güter zu kaufen p. 3145.

Burglehns- und andere adeliche oder freye Guts-Besitzer in der Stadt oder auf dem platten Lande, deren Ländereyen mit der städtischen vermischt liegen, sollen kein bürgerlich Ackerguth oder Zubehörung durch keinen titulum onerosum an sich bringen p. 2921. Wenn solche Güter auf eine andere Art acquirirt worden, so soll das Gut verpachtet oder verkauft werden p. 2922. Diejenige von Adel und Eximirte, die weder in der Stadt Freygüter haben, noch ausser derselben an der Grenze und mit der städtischen Feldmark in Gemenge liegende Güter besitzen, können bürgerliche Häuser und Grundstücke in der Stadt kaufen, aber alle darauf haftende Lasten, Abgaben, und Pflichten prästiren 2923. Bürger in der Stadt sollen nicht alle Ländereyen von einer oder mehreren Bürger-Stellen zu Vergrößerung der Ihrigen ankaufen; der aber gar kein Land hat, kann solches von dem, der zu viel hat kaufen p. 2924. Wie es zu halten, wenn eine Ausnahme von dem Verbote zu machen p. 2925. Die dagegen geschlossene Contracte sollen ungültig und straffällig seyn p. 2926. Diejenigen die dergleichen Güter schon im Besitz haben, sollen dabey ferner geschützt und belassen werden p. 2927.

C.

Caffee, Declaration den Verkauf des gebrannten betreffend p. 22. soll auf königl. Rechnung administrirt werden p. 28. Jeden soll frey stehen zum Handel innerhalb und ausserhalb Landes Caffee kommen zu lassen p. 30. Die innere Consumtion sowohl, als die ausser Landes geschehene Versendung muß nachgewiesen werden p. 32. Denen Kaufleuten sollen die von ihnen zu erlegende Gefälle restituirt werden p. 32. Der zur innern Comsumtion bestimmte, soll in öffentlichen Brennhäusern gebrannt werden p. 34. Welchen den Caffee selbst zu brennen erlaubt ist e. d. Und von den Visitationen befreyt sind p. 36. Welche die Erlaubniß zum Brennen nicht haben p. 38. Der Caffee soll in Büchsen oder versiegelten Packeten verkauft werden p. 40. Die Entreposeurs sollen eine Quantität brennen, als zum Bedarf der Stadt wo sie angesetzt sind, auf 8 Tage erforderlich ist p. 42. Und sollen ein Register führen e. d. Preis des Loths Caffee p. 44. In den Städten und auf dem platten Lande sollen nach der Größe des Orts Detaileurs angestellt werden p. 46. Sollen aber ihre Vorräthe und Büchsen jederzeit auf Verlangen vorlegen p. 48. Accise-Officianten und Brigadier können in Häusern, wo sie den Geruch des gebrannten Caffee wahrnehmen, visitiren p. 48. Um besser acht zu haben, sollen 200 Invaliden bestellt werden p 50. Denen Reisenden soll zu ihrer Reiseprovision nicht mehr als 1 bis 2 Pfund paßirt werden p. 54. Der Caffee soll auf den Packhöfen ausgeladen, und an die Kaufleute, oder die den Brennschein haben, ausgeliefert werden p. 55. Strafe der Fuhrleute, die Caffee bey sich haben, und deren, die keine Erlaubniß zum Brennen haben p. 56.

Wie sich die Accise- und Zoll-Aemter nach Maasgabe der Verordnung vom 21. Januar 1781. den Caffee betreffend zu verhalten haben p. 59. Erste Aufnahme p. 60. Allgemeine Declaration von den Caffee-Vorräthen p. 62. Erlaubniß zum Brennen e. d. Anmerkung über diejenigen, welchen die Erlaubniß zu brennen bewilliget oder versagt werden kann p. 64. Concession über den Verkauf p. 66. Ein-

gang

gang des Caffee in die Stadt e. d. Caffee, welcher für einen Kaufmann bestimmt ist e. d. Desgleichen für einen Particulier, welcher die Erlaubniß zum Brennen hat p. 68. Für einen Particulier, welcher solche nicht hat und kein Kaufmann ist e. d. Caffee, welcher ausserhalb der Stadt oder des Landes versandt worden e. d. Caffee, welcher auf die Magazine in den Städten, wo sich ein Packhof befindet, bestimmt ist p. 68. Vergütigung p. 70. Caffee, welcher für einen Edelmann oder Privilegirte bestimmt ist e. d. Diejenigen, welchen der Handel nach fremden Landen erlaubt ist und Bedingung wegen der Vergütigung p. 72. Niederlagen p. 74. Brennung ohne Erlaubnißschein p. 76. Verbot, niemand soll über 1 Pfund Caffee, ohne daß solcher in den Büchsen befindlich, bey sich haben e. d. Verbot an die Distributeur die Verfälschung des Caffee betreffend e. d. Verkaufpreis des Caffee e. d. Pflichten des Brigadier e. d. Einbringung des verbotenen Caffee e. d. Verkauf, welcher den privilegirten Kaufleuten nachgegeben ist e. d. Distributeur, welche den Exerc. der Officianten unterworfen sind e. d. Formalitäten welche zur Errichtung der Niederlage zu beobachten sind e. d. Ansetzung der Invaliden p. 78. Instruirung der Processe, wegen des gebrannten Caffee e. d. Einhebung der Gefälle und übrige Verrichtungen den gebrannten Caffee betreffend p. 80. Druck-Sachen e. d. Schema der Addresse an die General-Administration e. d. Ausgaben ohne Autorisation e. d. Erhebung des Banco-Imposts mit den Consumtions-Gefällen p. 82. Lieferung des gebrannten Caffee, welche von den Accise-Aemtern geschehen e. d. Verbindlichkeit den gebrannten Caffee in Büchsen zu führen und Provision der Distributeur e. d. Wie die Büchsen gesiegelt und das Gewicht darauf gestempelt seyn soll p. 84. Büchsen, welche zum fernern Gebrauch nicht dienlich sind, müssen von den Accise-Aemtern gegen andere ohnentgeltlich als baar angenommen und wiederum zurückgegeben werden p. 66. Offnes Conto, welches das Accise-Amt mit dem Entrepot halten muß p. 86. Ablauf und Erneuerung der Brennscheine e. d. Untersuchung über die Gültigkeit der Brennscheine ebendas. Nicht-Einhebung der ehemaligen Handlungs-Accise, wenn die Einsendung des neuen Impost statt findet p. 88. Niemand soll, der keinen Erlaubnißschein zum Brennen hat, in seinem Hause Caffee brennen, auch keinen andern Gebrannten, als von der General-Niederlage gestempelten in seinem Hause haben p. 94. Kaufleute welche Bohnen in ihren Häusern haben, sollen sie anzeigen; die aber Erlaubniß haben, können den Caffee in Bohnen, wenn sie die Erlaubniß von dem Accise-Amte haben, transportiren e. d. Kein Caffee, wenn er gleich den Stempel des Accise-Amts hat, soll in den Städten eingeführt werden p. 95. Heruntergesetzte Preis desselben p. 2140. Personen, denen Brennscheine ertheilt werden können e. d. Diejenigen welche keine Brennscheine erhalten p. 2142. Gegen die Contrebandier soll strenge verfahren werden e. d. Die Verbrecher sollen den Regie-Gerichten ausgeliefert werden p. 2143. Diejenigen, welchen auf dem Lande Brennscheine ertheilt werden können p. 2143.

Erniedrigung der Abgaben und die Herabsetzung des Verkauf-Preises vom gebrannten p. 2845. Die Seehandlungs-Societät soll die Lieferung übernehmen p. 2850. Sie liefert der Administration guten Caffee p. 2852. Kaufleute, und die Erlaubniß zum Brennen haben, können den Caffee kommen lassen e. d. Die Seehandlung soll in den vornehmsten Städten Comtoirs errichten e. d. Herabsetzung der Consumtions-Gefälle p. 2854. Preis des Caffee p. 2854. 56. Vom auswärtigen Handel mit Caffee p. 2956. Zur Exportation wird denen Kaufleuten kein Caffee geliefert, ehe sie nicht durch die Quittungen des Accise-Amts überzeugen, daß die Consumtions-Gefälle davon entrichtet

sind p. 2858. Caffee, der auf Neben-Wege exportirt werden soll, soll den Transito-Abgaben unterworfen seyn p. 2860. Die Bureaux der General-Accise- und Zoll-Administration sollen ein genaues Verzeichniß halten e. d.

Camen, Innungs-Privilegium und Gülde-Brief für das Leineweber-Gewerk, s. Leineweber.

Cammer-Gerichts-Verfassung, und dessen Personale p. 1907 — 1930. Personal-Etat des gesammten Cammer-Gerichts p. 1934. Ober-Appellations-Senat, dessen Verfassung p. 1915. 1943. wegen der Registratur und Canzley-Wesens p. 1943. Von dem Instructions-Senat p. 1943. 1910. 1914. Hat das Hypothequen-Wesen der unter ihm stehenden fundorum zu bearbeiten p. 1948. Die Ausfertigungen werden titulo regis expediret p. 1949. Alle Vorstellungen werden an das ganze Collegium addreßirt e. d. Die bey der Civil-Deputation gelangenden Sachen werden dem Director in der nächsten Seßion vorgelegt e. d. Von der Abfassung des Urtels der Civil-Deputation p. 1950. Gutachten nach Hofe oder an das General-Directorium werden von der Deputation allein abgefaßt, der Transmißions-Bericht aber von dem ganzen Collegio vollzogen 1951. Vom Urtels-Buch bey der Deputation e. d. Verhältniß gegen den Ober-Appellations-Senat p. 1951. 52. Regulirung der Instanzien p. 1922.

Cammer-Justitzwesen, dessen künftige Einrichtung 838. Die Aemter-Justitiarii, Actuarii und andere werden von der Cammer gewählet e. d. Die Cammern können an die Justitz-Aemter in Sachen ihres Ressorts Verfügungen und Mandate erlassen p. 839. Die Justitz-Visitationen bey den Justitz-Aemtern sollen von den Cammer- und Justitz-Collegio geschehen; Angelegenheiten, welche die jura privata des Gerichts-Eingesessenen betreffen und die 2te Instanz an die Justitz-Collegia nehmen, gehören für dieselben; was aber zur Polizey und unter Cammer-Direction steht, gehört für die Cammer; andere gemeinschaftliche Angelegenheiten p. 839. Visitationen beyder Collegiis p. 340. Justitz-Collegia sollen die Visitationen bey Gelegenheit der Visitation des Untergerichts, oder durch Commissarios vernehmen p. 840. Von den Vorspann zu Visitationen ebendas.

Cantonisten, siehe Confiscations-Proceß.

Canzley-Reglement, s. Registratur und Canzley-Reglement.

Cassen-Bediente, deren fiscalische Vorrechte in ihren Gütern und Vermögen p. 2995. Fiscus steht dem Creditori nach, wenn die Schuld vor Uebernehmung einer Cassen-Bedienung contrahirt worden p. 2997. Auch denn, wenn der Cassen-Bediente Grundstücke oder Immobilien erwirbt, worauf nicht nur schon Schulden-Rechte, Vermächtnisse ꝛc. bey der Acquisition haften, sondern auch wegen der rückständigen Kaufgelder e. d. Bey neugemachten Schulden, behält Fiscus seine bisherigen Rechte e. d. Diese Rechte sollen bey dem Hypothequen-Buch angezeigt und eingetragen werden 2997 — 2999. Alle zum Nachtheil der fiscalischen Rechte geschehene Eintragungen sind nichtig e. d.

Cassen-Revisionen, s. Revision.

Cassen-Vergehungen, bey wirklichen Cassen-Bedienten der Accise- und Zoll-Gefälle p. 2498. Bey denen die nicht Cassen-Bediente sind p. 2498.

Cassen-Visitationen, sollen in Berlin von zween Räthen der Oberrechen-Cammer vorgenommen werden p. 2896. Sollen nicht nur alle Monate, sondern auch zuweilen ganz unvermuthet, ohne daß sich die Rendanten dazu vorbereiten, extraordinaire Visitationen anstellen p. 2898. Sie müssen die Cassen-Bücher und Manualien und ob bey der Einnahme alles und jedes zu gehöriger Zeit geschehen, genau nachsehen p. 2899. Bey Haupt-Cassen muß ein Faß oder Beutel zur Probe geöffnet und nachgesehen werden p. 2900. Die Banco-

Banco-Noten müssen genau überzählet und die Nummern notirt werden p. 2900. Mit den Deponirten Cautionen muß kein Misbrauch gemacht werden e. d. Bey einem Verdacht der Unrichtigkeit müssen sie weiter nachforschen und nach dem Befinden der Behörde davon Anzeige machen p. 2900. Bey den Depostal-Cassen p. 2302.

Cautionen und Bürgschaften, was bey deren Eintragung in das Hypothequen-Buch zu beobachten ist p. 2642.

Cessionen, was bey deren Eintragung in das Hypothequen-Buch zu beobachten ist p. 2640.

Chirurgie, s. Barbiere.

Citationen an die Zeugen, Abfassung derselben p 2451.

Classen-Lotterie, s. Lotterie.

Collateral-Stempel, bey Lehns-Successionen soll nach der Lehns-Taxe der Güter geschehen p. 2761. s. auch Erbschafts-Stempel.

Collecten, wozu keine königl. Approbation ertheilet worden, sind verboten p. 182. Dergleichen Gelder sollen confiscirt, und die Vorsteher, Rendanten, Collecteurs nachdrücklich bestraft werden e. d.. Aussteuer-Gesellschaften sollen, bis sie untersucht, unterbleiben e. d. Sterbe-Gesellschaften sind approbirt p. 183. Diejenigen, die eine Collecte für nöthig finden, sollen sich in der Stadt beym Magistrat, auf dem Lande aber bey der ordentlichen Obrigkeit melden e. d. Stadt-Verordnete und Obermeister der Gewerke in der Stadt und alle Gemeinde-Glieder auf dem Lande, sollen zusammen berufen werden, wenn ein Grund zur Collecte da ist, und zu Protocoll vernommen werden p. 184. Das Einsammlen soll in den Städten durch zween Stadt-Verordnete, auf dem Lande aber durch zween Gerichts-Schöppen oder zween der ältesten Gemeindeglieder geschehen e. d. Die Gelder sollen in Städten in der Bürger-Casse, auf dem Lande bey zween Glieder der Gemeinde in Beschluß genommen werden p. 184. Strafe derjenigen, die öfter oder ein mehreres, als bewilliget ist, einsammlen, oder das Geld zu den bestimmten Gebrauch nicht verwenden oder wohl gar veruntreuen p. 185.

Commercien-Räthe, die nur den Titel haben, gehören, wenn sie in Handlungs-Städten Kaufmannschaft treiben, unter das Städtsche forum, haben sie diese aber niedergelegt, so sind sie wie andere Titulär-Commercien-Räthe für Eximirte zu halten p. 3085.

Commercium der Stadt Elbing, s. Elbing.

Commissarii perpetui, sollen in entfernten Gegenden des Landes ernannt und bestellt werden p. 2046. 47. Sollen Justitiariate interimistisch behalten p. 2123. In Bees- und Storkowschen Creyse p. 2482.

Communio bonorum inter conjuges, wenn sie zur Zeit der geschlossenen Ehe in dem Foro mariti, in welches die Frau übergezogen, statt gefunden, und keine Ehepacten errichtet worden, ist anzunehmen, weil die neue Eheleute ratione futuræ successionis auf die Disposition eines solchen statutarischen Rechts stillschweigend compromittirt haben, und eine nachherige mutatio fori, ohne besondere ausdrückliche Verabredung nicht ändere p. 2824.

Compensations-Recht, stehet dem Pächter wegen seiner baar gezahlten Caution zu p. 3213.

Concurs- und Liquidations-Processe, deren modus procedendi p. 305.

Concurse, wie bey kleinen zu verfahren, wenn ein Mobile mit zur Masse gehört oder nicht p. 915. Wie bey den Concursen in Ansehung der Massen mit dem Kosten-Ansatz zu verfahren p. 2969. 3105. 3233.

Conduiten-Listen, der Prediger, Stadt-Schullehrer, auch Candidaten imgleichen Küster und Schulmeister, deren Einrichtung nebst Schematen p. 3237. 3239. 3248.

Confiscations-Processe, des officii fisci gegen entwichene Cantonisten, soll durch förmliche Beweis-Forderung der Intention, daß der Entwichene aus Furcht der Werbung ausser Landes gegangen, nicht erschwert werden p. 1251. 2469.

Contracte, über ein Immobile, deren Gültigkeit, wenn sie außergerichtlich geschlossen 917. 918. Deren Object 50 Rthlr. übersteigt und schriftlich errichtet werden, kann auf die pacta adjecta nuncupativa nicht reflectiret werden 3300. Ist er mündlich errichtet und es wird von beyden Seiten dem Contract kein Genüge geleistet, so kann denen Partheyen keine Klage gestattet werden e. d. Wenn aber der mündliche Contract ist erfüllt worden, aber der Gegentheil den Contract schriftlich zu entrichten sich weigert, so muß der Kläger gehört werden p. 3301.

Contrebandier, sollen von den Polizey-Bedienten beobachtet werden p. 1523. gegen diese soll strenge verfahren werden p. 2142. Wie sie bestraft werden sollen p. 2821.

Corpus juris Fridericiani, soll als ein allgemeines Landes-Gesetz, nebst beygefügten Grundsätzen, wornach die dermalen annoch schwebende Processe auf die Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung eingeleitet, befolgt werden p. 203. Wegen des vierten Theiles p. 367. s. Proceß-Ordnung.

Crefeld, Privilegium und Gülde-Brief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- und Kupferschmiede, Gelbgießer, Bogendecker, Nagelschmiede und Fenstermacher p. 2003.

Criminal-Deputation, des Cammer-Gerichts p. 1914. Bedarf keine Registratur sondern die Urtels werden sofort in das Distributions-Buch eingetragen p. 1950. Ueber die Criminal-Spruch-Acten muß die erste Registratur im besondern Distributions-Buch stehen e. d.

Criminal-Sachen, der Churmark p. 1911. 1918. Des Finanz-Ressort 1911. Provincial-Criminal-Sachen, 1911. 1918. Der Neumark e. d. *Curator Massae* in Concursen, was er zu beobachten hat p. 2471.

D.

Darlehne mit den Depositen-Geldern an die Banque oder auf Pfandbriefe p. 2178. 2242. An die Landschaft p. 2263. An Privatos p. 2279.; was bey der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch zu beobachten ist p. 2626 u. s. w.

Decernenten müssen in Prüfung der Berichte und Conferirung derselben mit den Natural-Acten die nöthige Attention und Sorgfalt anwenden p. 896. 897. Müssen die Sache zum Instructions-Termin gehörig präpariren p. 898. Müssen die Decrete so viel als möglich in den Sessions-Tagen abfassen 1664. 65. Was sie sonst zu beobachten haben p. 1673. 74. Müssen die Wahrheit und den eigentlichen Zusammenhang des Rechtsstreits so viel als möglich ausmitteln p. 2396.

Declaration, wenn um derselben eines in dritter Instanz ergangenen Urtels gebeten wird, müssen beyde Theile und ihre rechtsverständigen Bevollmächtigten oder Assistenten darüber ad protocollum genommen werden p. 2465.

Deductionen, wie solche abzufassen sind p. 9. 10. 2459. Wegen Einbringung und Gestattung der Fristen dazu durch alle Instanzien p. 3216.

Defraudationen mit Taback, sollen von den Untergerichten unweigerlich promt untersucht werden, wenn sie ihnen angezeigt werden p. 2482.

Defraudationes der Postbediente p. 1849.

Denunciationen entdeckter Defraudationen und Contraventionen, bey denen soll mit den Beweis-Acten eben so in den Provinzen jenseit der Weser verfahren werden, als in dem Accise-Justiz-Reglement 1772 vorgeschrieben ist p. 2963. Der Postschreiber gegen die Postmeister p. 1734.

Deposital-Cassen sollen von den Steuerräthen und Commissariis loci in

in den Städten ihres Districts mit revidirt werden p. 2157.
Deposital-Ordnung für die Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Königl. Landen p. 2167. I. Allgemeine Regeln des Verfahrens in Deposital-Sachen p. 2170. Was für Sachen in das Depositum genommen werden können, ebendas. Verbindlichkeit der Gerichte in Ansehung der zum Deposito genommenen Gelder, ebendaselbst. Sichere Verwahrung von außen p. 2171. Sichere und getreue Administration, ebendas. Richtige Rechnungsführung, ebendas. Fleißige Cassen-Visitationes p. 2174. Prompte Zurückgabe ebendas. Vorsichten die dabey zu beobachten, ebendas. Wie die Zurückgabe geschehen muß p. 2175. Was bey dem Ausleihen gerichtlich deponirter, ebendas. und was beym Ausleihen der Pupillen-Gelder zu beobachten ist p. 2178. Vom Ausleihen der Depositat-Gelder an die Banque oder auf Pfandbriefe, ebendas. Keinem Mitgliede oder Subaltern des Gerichts soll etwas geliehen werden, ebendas. Strafe der Contraventionen, ebendas. Depositat-Gelder können an Privatpersonen nur auf sichere Hypothek geliehen werden p. 2179. Prüfung der Sicherheit, ebendas. Modalitäten bey Ausfertigung der Instrumente, ebend. Was bey den Zinsen zu beobachten, ebend. Wieder-Einziehung der Depositat-Darlehne, ebend. und Zinsen p. 2182. Die Gerichte müssen für die Depositä haften ebend. Strafe derjenigen die Depositat-Gelder angreifen, ebendas. Gerichte müssen auch für den Zufall haften, ebendas. desgleichen für die Sicherheit der Darlehne p. 2183. Wenn der Verlust den Eigenthümer betreffe, ebendas. II. Von der Verwaltung des Depositat-Wesens bey Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten p. 2183. Von Bestellung des Curatoren des Depositi, ebendas. desgleichen des Rendanten und dessen Caution p. 2186. Absonderung des Judicial- und Pupillen-Depositi ebendas. Einleitung der Depositorum nach Massen, ebendas. Vom General-Deposito ebendas. In was für Münzsorten die Rechnung zu führen p. 2187. Bestimmung gewisser Depositat-Tage, ebendas. A. Von dem Verfahren bey der Annahme in das Depositum, ebend. Alles, was ad depositum kommen soll, muß schriftlich offeriret, ebendas. Ueber die Annahme bey dem Collegio concludirt und solche schriftlich verordnet werden p. 2190. Wie die Befehle zur Annahme abzufassen, ebendas. Was bey deren Eintragung in das Controll-Buch zu beobachten p. 2194. Ob und wie die Interessenten zur Depositition mit vorzuladen p. 2198. Wenn die Annahme-Befehle zuzustellen, ebend. Was bey der würklichen Annahme, ebendas. imgleichen bey der Eintragung in die Protocoll-Bücher zu beobachten p. 2202. Von Uebertragen in das Manual p. 2206. Von den, den Deponenten zu ertheilenden Quittungen, ebendas. Von dem Nachtragen der wirklich erfolgten Einzahlungen in das Controll-Buch, ebendas. Wie es zu halten, wenn Partheyen, die etwas ad depositum bringen sollen, sich nicht melden p. 2207. Wie es zu halten, wenn die Gelder ohne Anschaffung und zwischen den Depositat-Tagen einkommen p. 2210. Solche Fälle müssen sorgfältig vermieden, eventualiter aber p. 2210.; dergleichen Gelder nur interimistisch, doch sicher asservirt werden p. 2211. B. Von dem Verfahren bey den Ausgaben aus dem Deposito p. 2215. Auszahlungen müssen schriftlich gesucht, ebendas. Bey dem Collegio ordentlich vorgetragen, die Befehle dazu schriftlich erlassen p. 2218. im Controll-Buch eingetragen, dem ersten Curator und von diesem dem Rendanten zugestellt und nachgesehn p. 2219.; die Zahlungen darnach ganz genau geleistet p. 2226; von den Empfängern darüber quittirt; über alle geleistete Zahlungen accurate Protocolle aufgenommen p. 2227; nach diesen das Controll-Buch nachgetragen werden p. 2230. Wie es zu halten, wenn Gelder ex deposito mit der Post zu verschicken sind p. 2231. C. Von dem Verfahren bey Unterbringung und Aus-

Ausleihung der Depositat-Gelder p. 2234. Was bey der zinsbaren Unterbringung von Depositat-Geldern zu beobachten, ebendaf. 1) Von Transferirungen, was sie sind, ebend.; wenn sie Statt finden p. 2235; was wegen der Zinsen zu beobachten, ebend.; wie die Verordnungen abzufassen p. 2238; wie die Operation bey dem Depositio selbst vorzunehmen, ebendaf. 2) Von Darlehnen p. 2239. a) an die Banque. Allgemeine Grundsätze dabey p. 2242.; Verfahren dabey, ebend.; welches durch monatliche Designationes dirigirt wird p. 2243. Wie bey dem Ausleihen der Gelder an die Banque p. 2246. Bey Abfassung der Decrete; bey wirklicher Ablieferung der Gelder, ebendaf. Bey Einziehung der Instrumente p. 2247. Bey Eintragung der Ordres in die Bücher, ebend. Bey dem Einziehen der Banco-Capitalien p. 2250; bey deren Aufkündigung, ebendaf. Bey Eintragung der Ordres in die Bücher und Rechnung p 2251. Bey Einziehung der Zinsen p. 2255. bey deren Repartition in die Massen zu verfahren p. 2258. Von den über die Banco-Obligations zu haltenden Listen p. 2262. b) Von Darlehnen an die Landschaft p. 2263. Von dem Verfahren bey Unterbringung der Depositat-Gelder auf Pfandbriefe, ebend. Bey Einziehung der Zinsen p. 2270. Bey Wiedereinziehung der Capitalien p. 2274. Von Haltung der Pfandbriefs-Consignationen p. 2275. Von den Pfandbriefen, welche nicht dem General-Depositio, sondern einzeln Massen gehören p. 2279. c) An Privatos p. 2279. Von denen bey Ausleihung der Depositat-Gelder an Privatos, ebend. Bey Einziehung der Zinsen p. 2283. Bey Einziehung der Capitalien p. 2286. 3) Von Vorschüssen p. 2287; wenn dergleichen statt finden p. 2290. Wie die Verordnungen dazu abzufassen, ebendaf. Wie die Operation bey dem Depositio zu vollziehen, ebendaf. Wie es mit der Restitution solcher Vorschüsse zu halten, ebendaf. 4) Von der Rechnungsführung bey den Depositis p. 2291. Was zur ordentlichen Rechnungsführung gehöre, ebendaf. Vom Journal; von der Controlle; vom Manual, ebend. Von den Belägen p. 2295. Wenn und wie die Rechnung abgelegt, ebendaf. wie sie revidirt p. 2298. und abgenommen werden müssen p. 2299. Von Cassen-Visitationen p. 2302. Von den Depositat-Tabellen p. 2306. Von der Rechnungsablegung an die Interessenten, ebendaf. 5) Wenn Arreste statt finden p. 2307. Was bey deren Anlegung von dem Collegio, ebendaf. und von den Depositariis zu beobachten p. 2310. Wirkung eines Depositat-Arrests p. 2310. Wie nach aufgehobenen Arrest zu verfahren p. 2311. 6) Von den Depositat-Gebühren und Unkosten p. 2311. Judicial-Depositа geben 1 Procent: jedoch nur ein für allemal und nur von Capitalien, nicht aber von Zinsen oder Documenten und Prätiosis p. 2311. Pupillen-Gelder geben keine Depositat-Gebühren p. 2314, sondern tragen nur zu den Kosten bey, ebendaf. Worin diese Beyträge bestehen, ebendaf. Wie es mit Berechnung der Gebühren und Kosten-Beyträge zu halten p. 2315.

III. Von Einrichtung und Behandlung des Depositat-Wesens bey den Untergerichten p. 2318. Einleitung der Untergerichte, ebendaf. Allgemeine Anweisung p. 2319. Von Untergerichten der drey ersten Classen, ebend. Unterschied derselben von den Obergerichten und von Untergerichten der ersten, zweyten, p. 2319. und dritten Classe p. 2322. Von Untergerichten der vierten Classe p. 2326. Mandaten-Buch für die in das Depositum generale gehörenden baaren Gelder ad activa p. 2330. Schema zum Mandaten-Buch über die in einzle Massen gehörigen Documente und Prätiosa p. 2338. Schema zum Depositat-Protocoll- oder Cassen-Buche des ersten Curatoris p. 2346. Liste der Banco-Obligationen p. 2362. Consignation der dem General-Depositio gehörenden Pfandbriefe p. 2363. Liste der dem General-Depositio gehörenden von Privatis ausgestellten Activ-Instrumente

mente p. 2366. Schema des Manuals, über die baaren Gelder und den Antheil an den Activis des General-Depositi p. 2370. Ueber die zu den einzelnen Massen gehörigen Documente und Prätiosa p. 2378. Schema zu der nach Hofe einzusendenden Depositat-Tabelle p. 2386.

Depositat-Tabelle bey dem Pupillen-Collegio p. 532. 575.

Deserteur, deren Anhaltung und Verfolgung p. 2166. Wie es mit Bestimmung der Prämien bey dessen Ergreifung p. 3084. und dem Vermögen deren Ehefrauen zu halten, s. Soldaten-Frauen.

Diebes-Banden sollen ausgeforscht und deshalb bey wirklichen, verübten, gewaltsamen Diebstählen die Sturmglocke gezogen und die Diebe verfolgt werden p. 426. Niemand soll auf dem Lande von unbekannten Reisenden Sachen kaufen, sondern sie anhalten p. 426.

Documenta insinuationis, was dabey zu beobachten p. 1682.

Documentum publ. judiciale setzt ein aufgenommenes Protocoll zum voraus und über ein Documentum extra judiciale, das die Kraft eines Document. publici erhalten soll, muß die gerichtliche Attestirung und Recognition auf den Grund eines über den Actum aufgenommenen Protocolls erfolgen p. 3088.

Doll- und andre Stiffter sollen keine Ausländer einschreiben und annehmen p. 2107.

Dorf-Armen-Cassen in den Königl. Amts-Dörfern, von denen sollen die Rechnungen mit den Kirchenrechnungen zugleich abgenommen und die Prediger zur Abnahme mit gezogen werden p. 835.

Dorfschaften, die etwas zu suchen oder Klagen anzubringen haben, sollen nicht zur Ueberbringung der Vorstellungen zu ganzen Gemeinden kommen, sondern, wenn sie ihren Gesuch persönlich anbringen wollen, einer von ihnen die Vorstellung zu überreichen und die Resolution auch zu erwarten abgeschickt werden p. 2562.

Droit d'Aubaine findet bey denen hier aus Frankreich angestellten Regie-Bedienten nicht statt p. 1610.

E.

Edictal-Citationen, wenn sie ergangen, muß von den Extrahenten der Eid erst nach Ablauf des angestellten Präjudicial-Termins erfolgen p. 913. Ob es einer solchen der Real-Creditorum in Casu subhastationis necessariæ vor Vertheilung der Kaufgelder bedürfe p. 916.

Edictal-Citationen in erbschaftlichen Liquidations-Fällen, welche Formalitäten dabey zu beobachten sind p. 3307.

Edicten-Sammlungen sollen von den Gerichten angeschaft werden p. 1578.

Egeln. Innungs-Privilegium für die Seiler-Meister, s. Seiler.

Ehegatten können an Orten, wo communio bonorum statt findet, von den Mitgliedern einer Gemeine nicht als Beweis-Zeugen angesehen werden p. 919.

Ehescheidungen, Edict gegen die Misbräuche der überhand genommenen p. 1614. Allgemeine Grundsätze p. 1615. Ehen die von Anfang null und nichtig sind, bleibt es bey den vorigen Gesetzen, ebendas. Ehebruch oder dringende Vermuthung trennt die Ehe, ebendas. Verdacht des Ehebruchs ist zur Scheidung nicht hinreichend, ebend. Nur denn, wenn der beschuldigte Theil den verdächtigen Umgang des richterlichen Verbots ohngeachtet beharrlich fortsetzt p. 1618. Bösliche Verlassung, wenn der Ehegatte nicht zurück kehrt, ist ein Grund der Scheidung, ebendas. Auch gänzliche und muthwillige Versagung der ehelichen Pflichten, ebendas. Auch ein unversöhnlicher Haß aus erheblichen Gründen, ebend. Rechtmäßige Gründe eines solchen Hasses p. 1619. Was bey gemeinen Leuten

Leuten zur Scheidung nicht hinreichend ist p. 1619. Beharrlichkeit in üblen Verfahren des schuldigen Ehegatten verstattet gegen ihn eine Klage, ebend. Krankheiten, außer unheilbare Raserey, trennen die Ehe nicht p. 1622. Eheleute, die Kinder haben, können auf ihren bloßen Consens nicht geschieden werden, ebend. Verfahren bey Ehescheidungs-Processe p. 1622. 2470. Der Richter muß die Scheidung zu verhüten suchen und die Eheleute vergleichen und versöhnen p. 1622. 3312. Den Grund der entstandenen Mißhelligkeiten erforschen und sie aus dem Wege räumen p. 1623. Wenn der Versuch früchtlos ist, was denn zu thun, ebend. Den Kindern muß ein Curator gesetzt werden, ebend. Die Sühne noch einmal wiederholt werden, ebendas. Ueber offenbare ungegründete Ehescheidungs-Klagen muß kein Proceß statuirt werden, ebendas. Die Sache muß nach der Proceß-Ordnung instruirt werden 1626. Der Curator der Kinder muß mit zugezogen werden, 1626. Worauf bey Abfassung des Urtels gesehen wird, ebendas. Compensation in Ehescheidungs-Processen, ebendas. Die Frau kann wegen ihres Ehebruchs mit dem Mann nicht compensiren, ebendas. Der Einwand der Remission durch den Beyschlaf findet nicht statt, ebendas. Mit dem Erkenntniß soll nicht geeilt werden, wenn Hoffnung zur Sühne vorhanden ist, sondern den Partheyen eine Frist verstattet werden p. 1627. Ist der Versuch fruchtlos, wird die Ehe getrennt, ebendas. Durch das Urtel wird die Ehe in Ansehung beyder Theile aufgehoben, ebendas. Folgen der Ehescheidung des schuldigen Theils p. 1630. Der schuldige Ehemann muß der Frau ihr Eingebrachtes zurück geben, ebend. ihr auch mit dem vierten Theil seines eigenen Vermögens oder das ihr in den Ehepacten vorgeschrieben ist, abfinden p. 1630. Oder ist er nicht des Vermögens, durch sein Gewerbe für ihren Unterhalt sorgen 1631. Wenn die Frau der schuldige Theil ist, ebendas. Wie das Vermögen zu rechnen, ebend. Wie es bey Gemeinschaft der Güter zu halten, ebendas. Wie es mit den Hochzeit- und Brautgeschenken und Schenkungen unter Eheleuten zu halten p. 1634. Von der dem schuldigen Theile vorbehaltenen Competenz, e. d. Worin die Legitima der Kinder aus dem Vermögen des schuldigen Ehegatten bestehet, ebendas. Wenn beyde Theile schuldig oder unschuldig sind p. 1635. Der Niesbrauch und Administration des Aussatz der Kinder verbleibt den Eltern, ebend. Die Kinder sind von der künftigen Erbschaft der Eltern nicht ausgeschlossen, ebend.; müssen conferiren, wenn sie mit Halbgeschwister zugleich erben, ebend.; denn aber nicht, wenn andre Miterben da sind, ebend. Der Curator muß für die Ausmittelung und Conservation des Vermögens sorgen p. 1638. Von der Erziehung und Verpflegung der Kinder, ebendas. Wenn der Vater oder die Mutter oder keiner von beyden an der Scheidung schuld, ebendas. Wenn die Kinder noch nicht vier Jahr alt sind p. 1639. Geschiedene Eheleute können wieder heyrathen, ebendas.; aber nicht diejenigen Personen, mit denen sie Ehebruch getrieben haben, ebendas.

Eides-Delationen, soll der Richter nicht übergehen, wenn die Partheyen darauf insistiren, und keine andere Media probandi aufnehmen p. 2451. Von den subsidiarischen Eides-Delationen p. 2452.

Eides-Leistungen, sollen die Gerichte möglichst vermeiden p. 1710. Wie es mit deren Aussetzung zu halten p. 2453. 2454. 2455.

Einquartirung, davon sind die Post-Häuser und Post-Bediente frey p. 1844.

Eisen, schwedisches, ist in Westpreussen und in den Netz-Distrikt verboten p. 1287. Ancker sind davon ausgenommen p. 1288. Der Transito-Handel der Stadt Elbing nach Pohlen ist erlaubt p. 1289. Das noch vorhandene soll den Accise- und Zoll-Aemtern angezeigt werden e. d. Stangen-Eisen ist in Ostpreussen und Elbing erlaubt p. 1290.

ist

Ist nunmehro ganz verbothen, und was unter den feinen Sorten verstanden wird p. 2843. Das Verboth ist auch auf die Matienwerder und Riesenburgsche Districte ausgedehnet p. 2868.

Eisen- und Stahl-Waaren, fremde und in den Provinzen jenseits der Weser fabricirte, in die Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt einzubringen ist verbothen p. 2136. Auch die in der schlesischen Stadt Schmiedeberg verfertigte p. 2138.

Elbing, Verordnung das Commercium dieser Stadt betreffend p. 10. Der Aufkauf des fremden Getreydes zum auswärtigen Verkauf ist gegen Entrichtung 10 pro Cent erlaubt p. 18. Die Versendung der Weine an Auswärtige soll nur in kleinen Parthien bestehen, sonst aber die tarifmäßige Gefälle erhoben werden ebend. Fremde Producte und Fabricate sollen dreyfache Handlungs-Gefälle der Einheimischen erlegen p. 20.

Emmrich, Privilegium und Innungs-Artikel des Schneider-Gewerks p. 1119. Gewinnung des Meisterrechts ebendas. Meisterstück p. 1121. 22. Beurtheilung desselben p. 1122. Gebühren, welche der neue Meister erlegen muß p. 1123. Das Gewerck ist ungeschlossen p. 1125. Von den Stöhrern und Fuschern p. 1125. 1126. Schneider auf dem Lande p. 1127. Zusammenkunft p. 1128. Von den Beysitzern und Altmeistern p. 1129. Von der Gewerksladе ebendas. Wie die Rechnung zu führen und abzunehmen 1130. Von ausserordentlichen Ausgaben p. 1131. Von den verarmten Meistern und wandernden Gesellen p. 1131. 1132. Sollen gute Arbeit machen und kein Zeug behalten p. 1132. Die Meister sollen Niemanden mit der Arbeit zur Ungebühr aufhalten p. 1133. Correspondenz ist verbothen p. 1134. Von den Begräbnissen der Meister und deren Angehörigen ebendas. Von der Wittwe p. 1135. Von der Qualität des Lehr-Burschen, Probe-Zeit, Legitimation und Prästandis p. 1135. 36. Von den Armen und Wayfen-Kindern p. 1136. Verhalten des Meisters gegen die Lehr-Burschen und von der Strafe der Entlaufenen p. 1137. Von den Lehr-Jahren, Lossprechen und Lehr-Brief p. 1138. 39. Von Verhalten der Gesellen pag. 1140. Von Auflagen und Wandern p. 1141. Von Altgesellen und Auflagen p. 1141. Correspondenz und Siegel verbothen p. 1142. Lohn und Arbeits-Zeit p. 1142.

Erbe, der veniam aetatis erhalten und an einen Majorennen die Erbschafts-Grundstücke pro pretio conventionali überlassen will, hat an den beweglichen Grundstücken keine willkührliche Freyheit erlanget, sondern es ist ein Decretum des ordentlichen Richters erforderlich p. 179.

Erben, unbekannte, wie es mit den zur Vorladung erforderlichen Fristen zu halten ist p. 3221.

Erbschaften, Vermächtnisse an auswärtige Erben, Schenkungen an Ausländer, können ohne Anfrage und Authorisirung von keiner Gerichts Obrigkeit in andere Länder verabfolget werden 2156. Wenn sie aus einer Immediat-Stadt, wo der Abschoß der Cämmerey gebühret, ausgeführet p. 2157. Wenn die Erbschaft und das Vermögen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Regierung oder Justiz-Collegium stehet und der Abschoß dem Fiscus zukommt, wie es denn zu halten p. 2157. Wenn sie aus einer andern Privat- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeführet und verfolgt werden soll, und der Abschoß der Gerichts-Obrigkeit gebühret p. 2157.

Erbschafts-Regulirung, der Soldaten-Frauen, die ihre Männer nicht in der Garnison gefolgt sind, soll den Civil-Gerichten des Orts verbleiben, aber das Inventarium und den Entwurf der Erbsonderung und deren Vollziehung den Regiments-Gerichten zur Approbation einschicken p. 1927. 2476. 2931.

Erbschafts-Stempel, muß, wenn das Erbschafts-Quantum bestimmt ist, von jeden Erben für sich nach der bestimmten Stempel-Taxe entrichtet werden p. 2565. Sind mehrere Collateral Erben vorhanden und deren Erbschafts-Quanta constiren nicht und sie solche anzugeben nicht nöthig haben, so muß der Aversional-Satz à 50 Rthl. von jedem Erben bezahlt werden p. 2566. Soll den Unter-Gerichten bekannt gemacht werden 2749. Wenn aber bey Collateral-Erbschaften die verschiedene Erbportionen nicht ein Quantum von 100 Thaler ausmacht, wie es alsdenn mit der Lösung des Stempels gehalten wird p. 3083.

Erbsonderung, s. Pupillen-Collegium.

Erkenntnisse, dritter Instanz in vorkommenden Processen bey den Cämmern und andern Provinz Collegiis sollen durch eine aus dem General-Directorio und Tribunal verordnete Deputation abgefaßt werden p. 2159.

Erscheinen der Partheyen, in loco judicii und in den Informations- und Instructions-Terminen durch admittirende Mandatarien, s. Partheyen.

Exceptio litis finitae, deren Instruction muß ad protocollum separatum geschehen p. 2433. Worauf es in der Sache selbst ankomme ebendas. Wenn der Beklagte den Grund der Klage einräumet p 2434. Wenn aber der Klage-Grund in Abrede gestellt und gänzlich eventualiter exceptio litis finitae opponirt wird ebendas. Wenn die Klage nicht fundirt und es der weitern Untersuchung der Exception nicht bedürfe, dagegen aber der Kläger appellirt p. 2435. Wenn die Klage nicht offenbar ungegründet und die opponirte Exceptio richtig und erheblich ist ebend. Wenn der Appellations-Richter die Exceptio verwirft, Beklagter aber revidirt ebendas. Wie während der Zeit, daß über die Exception in den beyden ersten Instanzen verfahren wird, mit der Instruction der Hauptsache vorgegangen p. 2436.

Executoren, s. Ausreuter.

Exemtion der personalium miserabilium schränkt sich nur auf Causas und actiones personales ein p. 918.

Eximirte Personen, wie es bey deren Absterben mit den unmündigen und blödsinnigen zurückgelassenen Kindern gehalten werden soll, s. Absterben.

Extraposten, sollen von den Posthaltern, wenn sie das gesammte Fuhrwesen übernommen, allein fortgeschaft werden p. 1801.

F.

Fabriken, können bey der Berlinschen Assecuranz-Compagnie für Feuers-Gefahr versichert werden p. 3292.

Fabrik-Waaren, einländische, von deren Circulation im Lande und Exportation außer Lande p. 1279. Alle einheimische Waaren, die einmal aus dem Lande gesandt sind, sollen nicht wieder in dasselbe eingelassen, sondern als fremde betrachtet werden p. 1282. Alle Stempel und Siegel sollen verändert und für jede Stadt besondere mit den Nahmen derselben und der Provinz verfertiget werden ebendas. Jeder Fabrikant, Künstler und Kaufmann, der Waaren innerhalb und ausserhalb Landes schicket, soll die Waaren angeben 1284. Die Waaren-Verzeichnisse müssen den Expeditions-Scheinen beygefügt seyn, sonst sie nicht passiren sollen, ob sie gleich gestempelt und plombirt sind, ebendas. Das Accise-Amt des Orts soll dem Empfänger der Waaren eine Abschrift ihrer Registratur geben, womit er sich legitimiren kann 1286. Die Accise-Aemter an den Orten der Bestimmung sollen am Ende jeden Monats einen Extract von allem, was sie erhalten haben, an das Directorium derjenigen Oerter, wo die Versendung geschehen, einschicken ebend.

Fasanen, sollen nicht gefangen oder getödtet, noch in ihrem Flug-Ruhestand oder Brut-Oertern beunruhiget werden p. 3050. 3051.

Feuer-Societät-Reglement, für das platte Land in Westpreussen p. 3268. Land-Einsaaßen, die der Feuer-So-

Societät beyzutreten verbunden sind p. 3269. Besitzer adelicher Güter und Privilegiales stehet die Beytretung frey p. 3269. Die schon bestehende Privat-Feuer-Societäten werden bestätigt, neue einzurichten aber verboten p. 3270. Bauhülfs-Societäten ohne baare Beyträge sollen immer mehr und mehr eingerichtet werden 3271. Feuer unsichere Gebäude sollen gar nicht bey der Societät assecurirt werden ebendas. Wie bey Fertigung und Einsammlung der Catastrum zu verfahren ebendas. Wie die Taxen der Gebäude einzurichten p. 3273. Wie die Beyträge der Feuer-Societäts-Casse zu erheben sind p. 3274. In Bestimmung eines Fonds der Cassen wird ein Receptions-Beytrag festgesetzet p. 3275. Welche Ausgaben aus der Casse bestritten werden sollen ebendas. In welchem Fall die Brandschäden aus der Casse vergütet werden ebendas. Hat der Besitzer beym Brande dolose gehandelt, wird keine Vergütigung gegeben p. 3276. Es soll genau darauf gesehen werden, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen werde p. 3277. Die Schornsteine sollen massiv aufgeführet werden ebendas. Durch die Einrichtung der Feuer-Societät soll Niemanden die ihm sonst gebührende Vergütigung oder Beyhülfe gehoben, oder geschmälert werden ebendaselbst. Feuer-Lösch-Instrumente sollen angeschaft p. 3278. Die casu belli eingeäscherten Gebäude werden von der Societät nicht vergütet ebendas. Auch nicht Sturmwind, Wasserschäden p. 3279. Der Beytrag geschieht in Cassenmäßigen Courant ebend. Wem das Indemnisations-Quantum zukommt, ebend. Kann Niemand mit Arrest belegen p. 3280. Die Beyträge haben in Concursen das Jus praelationis ebend. Feuer-Societäts-Briefe und Gelder sind postfrey ebendas. Die Abgebrannten tragen zu den Entschädigungs-Quantum mit bey, ebendas. Und wird in zween Terminen bezahlt p. 3281. Brand-Collecten sind verbothen ebendas. Wer die Ober-Direction der Feuer-Societät führt p. 3282. General-Rendant und Controlleur ebend. Obliegenheiten desselben p. 3283. Wie die Cassen zu verwalten ebend. Rechnungs-Führung über Ausgabe und Einnahme ebendas. Wie in vorkommenden Fällen der General-Rendant mit den Special-Rendant zu liquidiren hat p. 3284. Wie die Beamten die Feuer-Societäts-Gelder zu berechnen haben p. 3285. Bestimmung der Gehalte für die Officianten der Societäts-Casse ebendas. Außer dem Gehalte soll die Casse keine andere Lasten tragen p. 3286. Caution des Creis-Steuer-Einnehmer haften auch auf die Einnahme der Feuer-Societäts-Gelder ebendas. Bestimmung des fori bey etwanigen Streitigkeiten p. 3287. Director, Rendant und Controlleur sollen besonders instruirt und verpflichtet werden p. 3289. Die Feuer-Societäts-Catastra sollen keinen Grund zu Landes-Onera geben p. 3289.

Fideicommisse, der Familien, was bey Eintragung in das Hypotheken-Buch zu beobachten p. 2623.

Fiscäle, ob ihnen ein Honorarium als Mandatarii in Fiscalischen Processen entrichtet wird, wenn der Gegentheil in alle Kosten condemnirt worden p. 2474.

Fiscalische Processe, gegen privatos bey Justiz-Collegiis sollen beschleunigt werden p. 3177.

Fiscalische Rechte, stehen der Haupt-Nutz-Holz-Administration gleich andern Königl. Cassen zu p. 2345.

Fiscalische Sachen, in denselben bedarf es der Zuordnung eines Assistenz-Raths für den Fiscum nicht p. 2466.

Fiscalische Vorrechte, in den Gütern und Vermögen der Cassen-Bediente, Domainen-Pächter und Beamten p. 2996. Fiscus steht bey Cassen-Bedienten dem Creditori nach, wenn die Schuld vor Uebernehmung einer Cassen-Bedienung contrahirt worden p. 2997. Auch wenn der Cassen-Bediente Immobilien erwirbt, worauf schon Hypotheken-Schulden

und andere Rechte haften, auch bey rückständigen Kauf-Geldern p. 2997. Wegen der neugemachten Schulden erhält Fiscus sein bisheriges Vorrecht ebendas. Diese Rechte sollen im Hypotheken-Buche angezeigt und eingetragen werden ebend. Eintragungen zum Nachtheil des Fisci sollen ungültig seyn p. 3000. Vorsicht, welche derjenige zu beobachten hat, der sich mit einem Cassen-Bedienten oder Pächter einlassen will ebend. Das Collegium, welches für die Eintragung der fiscallschen Vorrechte nicht gehörig gesorgt hat, und dadurch für einen dritten ein Nachtheil entstanden, soll ihn ersetzen ebend. Vorrecht des Fisci in den bürgerlichen Vermögen der Cassen-Bedienten und auf welches es sich nicht erstreckt p. 3001. Von den Land- und Steuer-Räthen ebend. Von den Neben-Cassen und kleinen Pachtungen ebendas. Auf vorhergegangene Fälle soll das Gesetz nicht gezogen werden p. 3004.

Fiscus, ist von der Cautions-Leistung, bey Subhastationen bürgerl. Grundstücke, wenn er dabey interessirt ist, und den Zuschlag contradicirt, befreyet, doch muß der Fiscal deshalb ein ausdrückliches Decret von der Behörde beybringen p. 3312.

Flüchtlinge, sollen in den Posthäusern und auf den Posten keinen Schutz haben, aber dürfen unter wegens von den Posten nicht genommen werden p. 1832.

Forsten, s. Holzungen.

Forst-Processe, in denselben sollen die Forst-Bediente oder Forst-Fiscäle eine von dem Forst-Departement zu ertheilende oder doch ausdrücklich genehmigte Instruction in originali vorlegen p. 3225.

Forst-Verbesserungen der Städte, s. Stadt-Forst-Etat.

Franzosen-Krankheit bey dem Rindvieh, Belehrung darüber p. 3173.

Freyguts-Besitzer in den Städten, oder auf dem platten Lande, deren Ländereyen mit den Städtischen vereinigt liegen, sollen kein bürgerlich Ackerguth oder Zubehörung durch keinen titulum onerosum an sich bringen p. 2921.

Freyholzgenießende Unterthanen sollen zu unentgeltlichen Forst-Diensten, Pflügen, Eggen u. s. w. verbunden seyn p. 3009. Wo sie das Freyholz genießen, sollen sie diese Dienste verrichten p. 3010. Wie viel jeder Freyholzgenießende Bauer und Stadt-Einwohner an Kiehnäpfel liefern soll ebend. Die Spann- und Handdienste sollen mäßig seyn, und wie viel festgesetzt ist p. 3011.

Fuhrleute und gespannhaltende Bürger, wenn sie gedungene Personen-Fuhren machen, sollen zu ihrer Legitimation keine andere als rothgedruckte und den Geldbetrag in Stempel führende Post-Zettel gültig vorzeigen p. 2868.

G.

Gebühren, des Ober-Tribunals, wie bey deren Einziehung und Einsendung zu verfahren p. 2393. Bey angemeldeter Revision soll dem Vorschuß-Rendanten der bey ihm noch vorräthige Bestand der Partheyen abgefordert werden ebendas. Ist er nicht hinreichend, so muß der Decernent ein Mandatum an Revidenten wegen der Zahlung des noch fehlenden Quanti zu einer bestimmten Frist erlassen ebendas. Kommt es nicht ein, so wird executivische Beytreibung verfügt p. 2394. Ist wegen aufhaltenden Einziehung der Rendant schuld, so muß er ex propriis vorschießen ebend. Wenn es die Schuld des Decernenten, oder der Partheyen ist, wie es denn zu halten ebend. An das Tribunal müssen prompt entrichtet werden p. 2972.

Gebühren, bey Landes-Collegiis in Ehescheidungs-Processe Pommerscher Bauern u. s. w. sollen nach der zweyten Colonne der Justiz-Aemter-Sportul-Taxe angesetzt werden p. 2824.

Gehege, s. Schonungen.

Gemeinden, s. Dorfschaften.

Gene-

General-Tax-Principia, revidirte und verbesserte, zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark, siehe Tax-Principia.

Gerechtigkeiten, welche für sich bestehen, müssen im Hypotheken-Buche unter besondern Nummern eingetragen werden p. 2573.

Gerichtliche Handlung erfordert zu ihrer vollständigen Legalität die Aufnahme eines Protocolls p. 3087. Sie muß entweder vor versammleten Gericht oder von einer dazu deputirten Gerichts-Person vorgenommen werden p. 3088. Actus, welche Justiz-Commissarii verrichten können, können auch ohne besondern Auftrag von Gerichts-Personen vollzogen werden p. 3089. Was aber dabey zu beobachten ist, wenn dergleichen Actus vorgenommen worden 3089. 3090. Es ist aber auch die Zuziehung eines vereydeten Protocoll-Führers nothwendig 3091. Die Stelle des vereydeten Protocoll-Führers können aber auch zwey vereydete Gerichts-Schöppen vertreten ebend. Was bey ihnen zu beobachten ist ebendas. Wenn zwey nicht zu haben sind, kann auch nur einer genommen werden, was aber dabey der Richter zu beobachten hat p. 3092. Es muß aber auch ein bloßer Zeuge bey der Verhandlung mit zugezogen werden ebendas. In welchem andern Fall Personen die Stelle des vereydeten Protocoll-Führers vertreten können p. 3093. 3094. In welchen Fällen eine Gerichts-Person den Actum ohne Zuziehung des Protocoll-Führers vor- und das Protocoll aufnehmen kann p. 3094. Ohne Zuziehung des Protocoll-Führers, wenn es die Partheyen ausdrücklich verlangen, was aber dabey zu beobachten ist p. 3095. 3096. Alle dergleichen Fälle, wo die Zuziehung eines vereydeten Protocoll-Führers erforderlich gewesen, aber solche unterblieben ist, verliehrt die Handlung die Qualität einer gerichtlichen 3097. Ein Protocoll, das von einer Gerichts-Person aufgenommen worden, erhält nur die Glaubwürdigkeit, welche aus der eydlichen Aussage eines gültigen Zeugen entstehet p. 3098. Die Gerichts-Person, welche wegen Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschrift, den Partheyen einen Schaden zugefügt, soll den Schaden ersetzen, p. 3098. 3099. Welche Gebühren gegeben werden sollen p. 3100.

Gerichts-Assistenten, deren interimistische Ansetzung bey den Unter-Gerichten p. 362. Die Unter-Gerichte sollen ohne Zuziehung der Assistenten die Sachen instruiren p. 363. Nur in Fällen, wo das objectum litis 300 Rthlr. und die Sache verwickelt ist, sollen sie sich der bisherigen Advocaten, als Assistenten bedienen p. 363. Die Landes-Justitz-Collegia sollen nach dem Zeugniß der Gerichte gewisse Subjecta ernennen p. 364. Es soll vorzüglich auf die reflectiret werden, deren Haupt-Geschäft praxis advocatoria gewesen, ebendas. Wo keine Advocaten sind, sollen von dem Ober-Gerichte welche hingesetzt werden, ebend. Deren Gebühren p. 365. Die Unter-Gerichts-Advocaten, die nicht zu Assistenten angenommen, sollen keine Processe annehmen p. 365. Bey den Landes-Justitz-Collegiis darauf sehen, welche Unter-Gerichte am häufigsten Assistenten zugegeben haben und welche nicht ebendas. Justitz-Visitationen p. 366.

Gerichts-Schöppen, ob sie bey Unter-Gerichten, wo keine vereydete Protocoll-Führer sind, nur in wichtigen oder auch in Bagatell-Sachen zuzuziehen sind p. 335. 913. Wegen ihrer Bezahlung bey Adhibirung in wichtigen Sachen p. 336. In welchen Fällen sie die Stellen der vereydeten Protocoll-Führer vertreten können p. 3091.

Gerichts-Sportul-Erlassung, ziehet die Niederschlagung der Stempel-Gebühren nicht nach sich, sondern findet denn nur Statt, wenn die Debenten solche zu berichtigen ganz und gar nicht im Stande sind p. 735.

Gerichts-Styl und Verfahren, wenn sich die Landschaft für einen Guts-

Besitzer zur Behandlung offerirt, welcher zu beobachten ist p. 3313.

Gesellen, s. Handwerks-Bursche.

Gesetz-Commission, Einrichtung und Verfassung p. 338. Rang-Ordnung unter den Mitgliedern ebendas. Eintheilung derselben in zwey Deputationes p. 339. Was die Justiz-Deputation zu bearbeiten hat, und in wie fern die Finanz-Deputation dabey communicire ebendas. Geschäfte und Verrichtung der Commission ebendas. Grundsätze, welche dabey beobachtet werden müssen ebendas. Rechts-Fragen über schon vorhandene Gesetze kann die Commission entscheiden ebend. Ueber neue Gesetze kann sie bloß ihr Gutachten zur allerhöchsten Bestimmung geben p. 342. Worauf sie bey solche Gutachten zu sehen habe ebendas. In welchen Fällen diese Gutachten erforderlich sind ebendas. Die Justiz-Collegia sollen von den Mit-Gliedern fleißig visitirt ebendas. Darüber an den Chef der Justiz berichtet, und alle bemerkten Mißbräuche ernstlich abgestellt werden p. 343. Ordnung, in welche diese Geschäfte bey der Gesetz-Commission tractirt werden sollen e. d. Wenn Anfragen von den Justiz-Collegiis kommen ebendas. Wenn Anfragen in Justiz-Sachen von den Cammern kommen p. 346. In welchen Fällen die Anfragen an die Commission ergehen sollen p. 911.

Gesetze, welche von der Regierung, und welche von der Cammer publicirt werden sollen p. 3104.

Gestorbene, von denen sollen die Küster von jeder Kirche wöchentlich ein genaues Verzeichniß anfertigen und den Magistraten einreichen p. 2113. Dies soll auch gegen die adeliche Gerichtshalter beobachtet werden p. 2957.

Gewerks-Privilegium für die Stell- und Rademacher zu Oebisfelde p. 1254. Gewinnung des Meisterrechts p. 1255. Meisterstück, ebend. Besichtigung desselben p. 1256. Gebühren, die der neue Meister erlegen muß p. 1257. Das Gewerk ist ungeschlossen, ebendas. Von den Stöhrern, Fuschern und Soldaten 1258. Meister auf dem platten Lande p. 1259. 1260. Zusammenkünfte des Gewerks p. 1261. Von dem Beysitzer und Altmeister p. 1262. Von der Meisterlade p. 1263. Von der Rechnungs-Abnahme p. 1265. Von den verarmten Meistern und wandernden Gesellen p. 1266. Meister sollen tüchtige Arbeiten verfertigen, ebend. sollen die Arbeit nicht zur Ungebühr aufhalten und sich wegen des Preises nicht bereden p. 1267. Correspondenz mit andern Gewerken ist verbothen p. 1268. Vom Absterben des Meisters und dessen Anverwandten, ebend. Von des Meisters Wittwe p. 1269. Von den Lehrjungen, deren Annahme, Probezeit, Legitimation und Prästandis p. 1270. Von den Armen- und Waysenkindern p. 1271. Verhalten des Meisters gegen den Lehrjungen und von der Strafe der Entlaufenen p. 1271. Von den Lehrjahren, Losprechen und Lehrbrief des Lehrjungen p. 1272. 1273. Von den Gesellen-Mißbräuchen p. 1274. Von der Gesellen-Herberge p. 1275. Von den Aufsagen und Wandern der Gesellen p. 1276. Von den Altgesellen und Auflagen p. 1277. Correspondenz und Siegel ist ihnen verboten p. 1278.

Gewichte, deren Ajoustirung und Stempelung in Berlin, s. Ajoustirung.

Gläubiger sind bey den erbschaftlichen Liquidations-Processen, wenn sie einmal edictaliter sind vorgeladen worden, nicht weiter mehr edictaliter zu citiren, wenn selbst wegen der Insufficienz der Concurs eröffnet werden muß p. 2760. Deren Vorladung wegen derer sub jurisdictione civica belegenen Häuser in Berlin, soll von den Stadtgerichten geschehen p. 2764.

Gnadenthaler, s. Invaliden.

Graben-Rolle von den sämmtlichen Graben, welche im Havelländischen Kreise auf der Insel Potsdam, imgleichen in der Gegend bey Fahrland, Mar-

Marquardt u. s. w. zur Abtrocknung derer niedrigen Wiesen, Hütung und Aecker angefertiget worden sind, und wie sie hiernächst beschrieben, zu unterhalten seyn würden p. 758.

Graben-Rolle, von den sämmtlichen Graben, welche im Zauchischen Kreise an der Havel bis so weit das Brandenburgische Revier sich erstreckt, und in der Gegend bey Gelzow, Cammen, Damelang, und Lehnin, zur Abtrocknung der niedrigen Wiesen, Hütung und Aecker, wie auch neben der Barriere bey Potsdam von der langen Brücke, und auf dem Tornow unter der Havel bey Potsdam, angefertiget worden sind, und wie hiernächst beschrieben zu unterhalten seyn würden p. 782.

Graben Schau-Ordnung des Muthe-Flusses und der in selbiger geleiteten kleinen Flüsse und Haupt-Graben p. 590. item von den sämmtlichen Graben und Fließen, die in der Gegend von Potsdam, Fahrland, Marquardt, imgl. im Zauchischen Kreise u. s. w. zum Abtrocknen der Lücher und Brücher daselbst, angefertiget und aufgeräumt sind p. 735. Ein jeder Interessent soll nach Verhältniß der Größe der entwässerten Grundstücke beytragen, und wie? p. 590. 738. Aus welchen Personen die Graben-Schau-Commission bestehen soll p. 591. 592. Es werden Grabenschauer angeordnet, wie oft solche, und wenn sie geschehen sollen p. 594. 742. Es werden Räumungen verordnet, und was dabey zu beobachten p. 594. 743. Es wird verbothen die Graben oder Fließe zu beschädigen oder durch Viehtriften zu verunreinigen p. 594. 743. Die Einrichtung der Brücken und Stege und die Sicherheit der Graben für Beschädigung wird bestimmt p. 595. 746. Wie es zu halten, wenn sich der Hütungs-Interessent des andern Brücke bedienen muß ebendas. Wenn noch mehrere Abzugs-Graben nothwendig p. 595. 747. Vorsicht bey der Fischerey und der anzulegenden Stauen in den Flüssen und Hauptgraben p. 598. 747. Ansetzung der Pritzstabler und deren Amt p. 598. 747. Wie sich die Müller in den Fließen belegenen Mühlen zu verhalten haben p. 598. 747. Strafen derer, die diese Ordnung übertreten p. 599. 750. Wie die einkommenden Strafen zu verwenden p. 602. 751. Wenn über diese Ordnung unter den Interessenten oder sonst ein Streit entstehet p. 602. 751. Die Wiesen sollen von den Hülen und Strauch gereiniget, auch die rauhen Hütungen rein gehalten werden p. 603. 754. Wer die Strafen beytreiben soll p. 603. 754. Es sollen Weiden und Pappeln zur Befestigung des Ufers gepflanzt werden, ebend. Wie der Beytrag der Interessenten zu Unterhaltung der Wasser-Werke, Ufer-Verpackungen, Graben, und Fließe zu erheben p. 603. 754. Wie dieser Beytrag zu verwenden p. 603. 755.

Grabstellen auf den Königl. Kirchhöfen sollen den Königl. Beamten, Predigern, Förstern, Domainen Pächtern und Königl. Amts-Bedienten und deren Familien frey erlassen werden p. 3029.

Graupen und Grütze, fremde, sollen nicht mehr eingeführt, der etwanige Ueberfluß aber, den die Provinzen davon haben, nach den Residenzien Berlin und Potsdam gebracht werden, p. 2391.

Grenz-Sachen-Processe, was dabey zu beobachten ist p. 2470.

Grund-Acten müssen bey den Ober-Collegiis von jedem Gute, die unter der Jurisdiction des Ober-Justitz-Collegii stehen, gehalten werden p. 2586.

H.

Hägermühle. Reglement für die auf dem Königl. Messingswerke daselbst befindliche Arbeiter, s. Reglement.

Halberstadt. General-Privilegium und Güldebrief für die combinirte Müller-Innung des Fürstenthums, siehe Müller-Innung.

Halle. Gewerks-Privilegium für die Pfannenschmiede daselbst p. 1982. Gewin-

winnung des Meisterrechts, ebendas. Meisterstück 1983. Besichtigung desselben p. 1984. Gebühren welche der neue Meister erlegen muß p. 1985. Ungeschlossenheit des Gewerks p. 1986. von den Stöhrern, Fuschern und Soldaten p. 1987. Arbeiten, die sie zu verfertigen haben p. 1987. Welche Arbeiten sie mit den Sägeschmieden machen können p. 1988. Zusammenkünfte p. 1989. von dem Beysitzer und Obermeister p. 1990. von der Meisterlade p. 1991. Wie die Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu verfertigen p. 1992. Die Arbeit soll gut und promt gemacht werden p. 1993. von dem Absterben des Meisters und dessen Anverwandte p. 1994. von des Meisters Wittwe, ebendas. von der Annahme des Lehrjungen, Probezeit, Legitimation und Prästandis p. 1995. von den armen und Waysenknaben, ebendas. Verhalten des Meisters gegen seinen Lehrjungen und von der Strafe der Entlaufenen p. 1996. von den Lehrjahren, Lossprechen und Lehrbrief p. 1997. Mißbräuche und Herberge der Gesellen p. 1998. von dem Aufsagen und Wandern der Gesellen p. 1999. von den Altgesellen und Auflagen p. 2000. Correspondenz ist verbothen p. 2001. von den Gesellenlohn ebendas.

Hamm. Privilegium und Güldebrief des Schlächter-Gewerks p. 307. Meisterwerden p. 308. 309. 310. Das Gewerk soll ungeschlossen seyn p. 311. Niemand anders soll zum Verkauf schlachten p. 312. Hausschlächter sollen nicht geduldet werden p. 313. Auf dem platten Lande soll kein Schlächter seyn, noch rohes Fleisch daselbst verkauft werden p. 314. Sollen nicht mit Fleisch in der Stadt hausiren gehen, ebendas. Zusammenkünfte des Gewerks p. 315. von der Meisterlade p. 316. Rechnung über Einnahme und Ausgabe p. 317. Gewerks-Armen-Casse p. 319. Die Schlächter sollen die Stadt mit gutem Fleisch versehen und nicht über die Taxe verkaufen p. 320. Besichtigung des Fleisches p. 321. Was für Vieh nicht geschlachtet werden soll p. 321. Verhalten beym Verkauf des Fleisches p. 323. vom Absterben des Meisters p. 326. von des Meisters Wittwe, ebend. von der Annahme des Lehrjungen, Probezeit, Legitimation, Prästandis, Lehrjahren, Lossprechen und Lehrbrief p. 327—330. Verhalten der Gesellen p. 331. Herberge der Gesellen p. 332. Von dem Aufsagen und Wandern der Gesellen p. 333. Von den Altgesellen und Auflagen p. 333.

Hammer- und Stahlfabricanten in Westpreussen, s. Reglement.

Handel, polnischer in Westpreussen oder auf der Weichsel, Verordnungen deswegen p. 96. Die auf die Ausfuhre ausserhalb Landes gesetzte Gefälle sind herunter gesetzt, die Wolle ausgenommen p. 98. Wie viel Handlungs-Gefälle die polnische Wolle bey deren Ausfuhr geben soll p. 106. Polnischer Handel in Königsberg in Preussen; keinem handelnden Bürger oder Kaufmann oder andern ist erlaubt, polnisches Guth, als Roggen u. s. w. ohne einen bestimmten und zur Zeit des Kaufs festgesetzten sichern Preiß an sich zu kaufen und aufschütten zu lassen, Strafe deshalb p. 2126. Ausgenommene Fälle p. 2126. 27. Von dem Mißbrauch der Einführung der Fremden in die Waage, und daß von den Fremden die Güter auf den Namen der Bürger gekauft werden p. 2128. Von der Reinigung des Sack- und Saats Guths auf den Wittumen oder Speichern p. 2129.

Handwerks-Bursche von hiesigen Landeskindern, sollen nicht außer Land wandern p. 887. 2111. Die Gewerke in den Städten sollen sie, wenn sie krank werden, sie seyen auf Wanderschaften, oder stehen in Arbeit, so lange in der Cur und Pflege behalten, und sie nicht weiter fortschicken, bis sie wieder hergestellt sind p. 1968. Der Alt- und andre Meister sollen bey eintretenden Fall es dem Burgermeister anzeigen und dieser für Unterbringung mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi sorgen p. 1969. Woher die Cur- und Pflege-

Pflegekosten zu nehmen sind p. 1969. Strafen, so dawider gehandelt wird p. 1970.

Handwerks-Mißbräuche bey den Riemern, Drechslern und Nagelschmieden sollen abgeschaft seyn p. 2864.

Hausiren, s. Juden.

Hausvoigtey-Gericht in Berlin stehet unter Direction des Instructions-Senat des Cammergerichts p. 1937. Dem Dirigenti stehet die Vertheilung der Geschäfte zu, ebend. Zu den Geschäften sind außer ihm und dem Hausvoigt Referendarien bestimmt ebend. Die Criminal-Untersuchungen werden besonders von den geordneten Inquirenten geführt, ebend. Von der Hausvoigtey-Registratur p. 1938. Criminal-Registratur, ebend. Registratur der Bagatell- und Injurien-Sachen, ebend. Ueber die eingehenden Sachen muß ein Journal gehalten werden p. 1939. Die Ausfertigungen werden in Namen des Königs erlassen, ebend. Expeditions-Buch, ebend. Sportul bey dem Hausvoigtey-Gerichte p. 1940. Von den Criminal-Gebühren, ebend. Gebühren in civilibus ebend. Instructions-Urtels und Vergleichs-Gebühren p. 1941. Vom Cassenbuch, ebend. Von den Sportuln und wie sie zu berechnen p. 1941. 42. Revision des Cassenbestandes p. 1942.

Hecken, lebendige, sollen statt der hölzernen Zäune zur Holzersparniß angelegt werden p. 1490. Wie es damit gehalten, wenn Grundbesitzer welche anlegen wollen p. 3105.

Heyden, s. Holzungen.

Holz, s. Bau-Nutz-Brenn- und Kohlenholz.

Holzflösser, deren Lohn und Verhalten p. 2917. Da, wo die Flosserey auf ein Floßlohn verdungen, soll es sein Bewenden haben, aber der Lohn nicht unbillig überschritten werden p. 2918. Das einmal festgesetzte Floßlohn soll unter keinem Vorwande, daß die Reisen länger, als gewöhnlich dauern, auf keine Weise erhöhet werden p. 2919. Strafe desjenigen Flösser, der vom Flosse wegläuft, ehe er an dem Orte der Bestimmung gekommen, ebend. Strafe, wer sich an den Floßmeister vergreift und ihn mißhandelt p. 2920.

Holzkohlen, wie es mit deren Einbringung in Berlin gehalten werden soll p. 2121.

Holzungen, adeliche, particular auch der adelichen Dörfer p. 1485. Der Cämmerey, Bürger, Amtsdörfer, Gemeinde, sollen um Verwüstungen zu verhüten, vermessen, eingerichtet und nach ordentlichen Schlägen abgetrieben und benutzt werden p. 1486. 88. 89. Der Holzverkauf in den adelichen Dörfer-Holzungen soll ohne Consens der Dorfschaft nicht zugegeben werden p. 1486. Sandschellen und leere Flecken sollen bey den adelichen Gütern und Dörfern besäet werden p. 1487. Die Cämmerey- und Bürgerholzungen bey den Städten sollen ohne alle Ausnahme nach ordentlichen approbirenden Etats benutzt und darnach das schlechteste Holz zuerst genommen und außer dem von hier aus approbirten Etats ohne besondere Genehmigung, nie etwas extraordinair gehauen und verkauft werden p. 1487. Diese Holzungen sollen nicht anders als schlagmäßig benutzt werden p. 1488. Die Sandschellen und leere Flecke sollen besäet und bepflanzt werden, ebend. Die Bürgerschaften sollen Kiehnäpfel samlen, die Schonungen ziehen und Graben ziehen p. 1488. Mit den Holzverkauf soll vorsichtig umgegangen werden p. 1489. Mit der Fällung der Eichen soll nicht zur Ungebühr verfahren werden p. 1490. Lebendige Hecken sollen angelegt, ebend. und nicht so viele Wege in den Holzungen gemacht werden p. 1490. 91.

Honigkuchen-Bäcker in den Ravensbergischen Städten Halle, Versmold, Borghausen, Werther, Enger u. s. w. s. Privilegium.

Honorarium der Justiz Commissarien p. 2420 2803. 3268.

Hypotheken, vorzüglich privilegirte stillschweigende, in sofern sie nicht in den Grundbüchern eingetragen sind, sollen

künftig nicht nur auf adliche, sondern auch auf andern Gütern in der Chur- und Neumark sowohl, als in Vor- und Hinterpommern, allen ingroßirten Posten nachstehen, und daher besagte stillschweigende Hypotheken auf nicht adeliche Güter, zu Erhaltung ihres Vorzugsrechts, bis zum 1sten Jan. 1782. eingetragen werden p. 302. Was dabey zu beobachten p. 2639. Eingetragene, kommen nur denn in die fünfte Classe, wenn die Kaufgelder des Fundi, worauf sie eingetragen sind, zu ihrer Befriedigung in der dritten Classe nicht hinreichen p. 920.

Hypotheken-Ordnung für sämmtliche Königl. Lande p. 2566.

I. Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt pag. 2567. Ueber alle Grundstücke sollen Hypotheken-Bücher gehalten werden, ebend. Aeußere Form derselben, ebend. Was für Immobilien in dieselben gehören p. 2570. von Pertinenz-Stücken, ebendas. von Gerechtigkeiten p. 2571. Wie es zu halten, wenn die Jurisdiction über ein Grundstück streitig ist, ebend. Wenn ein Grundstück aus einer Gerichtsbarkeit in die andre übergehet p. 2574. Innere Einrichtung der Bücher, ebend. Was auf das Titelblatt p. 2575; unter die erste p. 2578, zweyte p. 2579, und dritte Haupt-Rubrik gehöret p. 2582. Von Ingrossations-Büchern p. 2586. Von dem Amte des Ingrossators p. 2587. Was die Gerichte bey dem Hypothekken Wesen zu vertreten haben p. 2587.

II. Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis p. 2590.

A. Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt p. 2590. Wie die Gesuche anzubringen, ebend. Was bey der Einreichung in die Registratur; bey dem Vortrage im Collegio p. 2591. Bey Erlassung des Befehls zur Ingrossation p. 2595. Bey der Ingrossation selbst p. 2598. Bey Ausfertigung der Recognition darüber p. 2599. Was bey der Extradition des eingetragenen Instruments zu beobachten p. 2602.

B. Wie bey Berichtigung und Eintragung des tituli possessionis zu verfahren p. 2603. Besitz-Veränderungen der Grundstücke müssen dem Gericht angezeigt werden p. 2603. Was derjenige zu thun hat, der seinen titulum possessionis berichtigen will, und wenn er sich auf einen Contract gründet, was die Gerichte zu beobachten haben p. 2606. oder auf eine letzte Willensmeynung p. 2607. Auf Mitbelehnschaft oder Expectanz, oder auf eine Intestat-Erbfolge p. 2610. Was bey Eintragung des tituli zu beobachten p. 2611. Von Nebenverträgen und Dispositionen, ebend. Welche von Amts wegen oder nur auf Ansuchen der Interessenten einzutragen sind p. 2614. Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verkauft oder einzelne Pertinenzstücke veräußert werden p. 2615.

C. Von den übrigen zur Eintragung qualificirter Handlungen p. 2619. Was für Verträge und Geschäfte zur Ingressation qualificirt sind p. 2619. Was zu beobachten, bey Eintragung der Real-Rechte überhaupt und insonderheit 1) bey beständigen Lasten und Pflichten; 2) bey Einschränkungen des Eigenthums p. 2622. bey einzutragenden Familien-Fideicommissen p. 2623. 3) bey verbehaltenden Eigenthum wegen rückständiger Kaufgelder p. 2626. 4) bey Darlehnen, ebend. a) in Ansehung der Person des Schuldners, ebend. b) der Qualität des verpfändeten Guths p. 2627. c) der Natur und Bedingungen des Geschäfts p. 2627. d) bey Fassung des Instruments p. 2630. e) bey der äußern Form desselben, ebendas. Wenn der Schuldner, ebendas. wenn der Gläubiger die Eintragung sucht p. 2631. Wie der Eintragungs-Befehl abzufassen p. 2634. Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verpfändet werden p. 2634. Wenn eine General-Hypothek bestellt ist p. 2635. Was bey der Eintragung selbst, und bey Ausfertigung der Recognitions darüber zu beob-

beobachten p. 2635. Die Richtigkeit der Recognition muß das Gericht vertreten p. 2638. Vorschriften wegen des Einwands der nicht erhaltenen Valuta, ebend. 5) Was bey Eintragung gesetzlicher und stillschweigender Hypotheken zu beobachten 2639. 6) Bey Cautionen und Bürgschaften p. 2642.

D. Von Cessionen, Verpfändungen, Subscriptionen und Verkümmerungen eingetragener Posten p. 2643. Wie eingetragene Forderungen cedirt werden können p. 2643. Was bey der aufzunehmenden Registratur zu beobachten p. 2643. Der Consens des Schuldners, und die Eintragung sind nicht nothwendig p. 2646. Wie zu verfahren, wenn Cessionen eingetragen werden sollen p. 2650. Von Verpfändungen und Subscriptionen p. 2651. von Arresten p. 2654.

E. Von Löschungen p. 2655. Wenn die eingetragene Posten bezahlt sind müssen sie gelöscht werden; wie es bey Abschlagszahlungen zu halten; was bey Löschungs-Gesuchen zu beobachten; wie dergleichen Gesuche zu prüfen p. 2655. Was bey der Löschung selbst zu beobachten p. 2658. von Abschlagszahlungen p. 2659. von Consolidationen und Löschung anderer Real-Rechte p. 2659. von Löschung der in einen Concurs ausgefallenen Forderungen p. 2662. von Löschungen auf den Grund eines gerichtlichen Aufgebothes, ebend. von Amortisationen p. 2663. Würkungen der erfolgten Löschungen p. 2666.

F. Von Protestationen p. 2667. in welchen Fällen sie statt finden, ebendas. was bey deren Eintragung zu beobachten, ebendas. Würkung einer eingetragenen Protestation p. 2670.

G. Von Hypotheken-Scheinen p. 2670. Was Hypotheken-Scheine sind und zu welchem Behuf sie gegeben werden, ebend. Wie solche abzufassen p. 2671. Die Gerichte müssen für die Richtigkeit derselben stehen p. 2674.

III. Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den Untergerichten p. 2674. Von Bearbeitung des Hypotheken-Wesens in größern und kleinen Städten; bey den Domainen-Aemtern p. 2674. bey Patrimonial-Gerichten p. 2675. Verfahrungs-Art bey den Untergerichten p. 2678. Wie die Gesuche aufzunehmen und die darauf zu treffende Verfügungen, ebend.

IV. Wie bey Anlegung neuer Hypotheken Bücher zu verfahren p. 2679. Bey Obergerichten sind welche und wie sie bey Untergerichten anzulegen, ebendas. Ausmittelung der in das Hypothekenbuch gehörenden Grundstücke, ebend. Einsammlung der Nachrichten dazu, p. 2679. Vernehmung der Besitzer p. 2682. Oeffentliche Aufforderung aller Real-Prätendenten p. 2683. Wie die eingesammleten Nachrichten zu ordnen p. 2686. Wie die würkliche Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher geschehen solle p. 2690. von den Kosten, ebend. Die Einrichtung des Hypotheken Wesens soll nach dieser Ordnung geschehen p. 2745. Die Stände oder Landschafts-Collegia sollen gegen die Anordnung derselben mit ihrer Erklärung und Einwendung annoch vernommen werden p. 2748. Deren Anwendung in Pommern pag. 2908.

J.

Jägerbursche sollen nicht eher dafür erklärt werden, als bis sie an zween Königl. Revier-Forstbedienten nach Eid und Pflicht examiniret sind p. 2513. Worin das Examen bestehet, ebend. Die nicht bestanden haben, sollen nicht losgesprochen werden, sondern sich besser auf ihr Metier appliciren p. 2514. Bursche und Lehrlinge sollen nicht eher angenommen werden, als bis sie vor dem Forstamte, ehe sie das Revier besuchen, den Eid der Treue abgelegt, e. d.

Injurien-Sachen müssen von den Mitgliedern des Collegii instruirt werden p. 2446. Welche Stempel hierbey zu beobachten sind p. 2473.

Immediate Berichte sollen deutlich und allgemein verständlich abgefaßt werden p. 3011.

Immediate von dem Könige an Regierungen und Cammern gemeinschaftlich remittirte Sachen, müssen von dem Collegio, zu welchem die Sache eigentlich gehöret, allein verfügt und dem andern Collegio blos Information mitgetheilt werden p. 2977. Dies Collegium muß sich principaliter der Sache unterziehen und dem andern eine anständliche Nachricht von der Lage der Sache zur Mittheilung seines Sentiments communiciren p. 2978. Haben sich beyde Collegia vereiniget, so muß das competente die Sache besorgen und dirigiren, ebend. Wenn es zu einer entscheidenden Maasregel gelanget, so müssen beyde sich zu vereinigen suchen, und wenn dies nicht erlangt werden kann, muß eine commissio mixta angesetzt werden p. 2979. Wenn es eine Sache ist, die sich zum förmlichen Erkenntniß qualificirt und die Partheyen sich mit dem Erkenntniß der ersten commissio mixta nicht beruhigen, soll eine gleiche commissio aus dem Ober-Senat der Regierung und von andern Mitgliedern der Cammer angesetzt werden p. 2980. Die Cöslinschen Sachen betreffend, werden diese Collegia zur fernern Behandlung gezogen p. 3085. Wenn ohne eine commissio mixta anzusetzen beyde Collegia sich vereinigen, so ist die Sentenz in Namen und unter der Vollziehung des competenten Collegii auszufertigen; ist sie aber in commissione mixta concludirt, so geschieht die Ausfertigung nomine commissionis unter Vollziehung des præsidis und das competente Collegium besorgt sie p. 3086.

Ingrossations-Buch soll bey jedem Hypothekenbuch mit gehalten werden p. 2586. Amt des Ingrossators p. 2587.

Inquisiten sollen nicht mit ihren behafteten Krankheiten nach dem Zuchthause geschickt, sondern erst völlig auscurirt werden p. 2761.

Inrotulation der Acten sowohl in prima instantia, als in appellatorio, wie dabey zu verfahren p. 1711. In zweyter Instanz ist erforderlich, wenn eine neue Instruction in facto hat aufgenommen werden müssen; und wo sie nicht nöthig ist p. 2458.

Insertions-Gebühren für die gerichtliche Bekanntmachung in den Berlinischen Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten, wie hoch sie sich belaufen sollen p. 2973. Die Ueberschreitung der Taxe soll bestraft werden p. 2975. Die Inserenda sollen abgekürzt seyn p. 3032.

Insinuationen des Cammergerichts, die durch benachbarte Gerichte geschehen, sollen, ohne deswegen besondere Mandata de insinuando erlassen werden, jedoch gedruckte Beylagen angelegt werden p 2002 2003.

Inspectoren soll bey Probe-Predigten und Introductionen der Prediger in den Königl. Amts-Kirchen der Vorrang gelassen werden p. 2510.

Instructions-Listen, wie sie zu führen sind p. 2473 Wegen Einsendung der halbjährigen Extracte p. 3045. Hierin sollen solche Sachen kommen, bey welchen der Processus executivus statt gefunden hat p 3049. Solche Sachen, wo die Instruction aus einem Semestri in das andre hinüber gehet, ebend. Der Präsident muß diese Sachen verzeichnen p. 3449. Woher ein Aufenthalt statt gefunden, muß der Präsident die Ursachen dieses Aufenthalts bestimmt anzeigen p. 3050.

Instruenten, wie sie bey den Instructionen zu Werke gehen können p. 899. Müssen die Assistenten um ihr Sentiment befragen p 900. 901. Müssen die Wahrheit auszumitteln sich angelegen seyn lassen p. 901.

Instructions-Senat des Cammergerichts, s. Cammergericht.

Invaliden, die auf der approbirten Invaliden-Liste stehen und mit dem Versorgungs-Attest versehen sind, sollen bey den Justiz Collegiis zu Subaltern-Bedienungen vorgeschlagen werden p. 670.

Bey

Bey deren Versorgung soll vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden, die den siebenjährigen Krieg mitgemacht und bleßirt worden sind p. 1291. Der Invaliden-Schein soll ihnen sobald sie in die Bedienung treten und in Activität gesetzt worden, abgenommen werden p. 1523. Der den Gnadenthaler genossen und stirbt, dessen Todtenschein soll an dasjenige Accise-Amt gesandt werden, wo er den Thaler monatlich genossen p. 1603. Die von ihnen zur Erhebung des Gnadenthalers zu gebenden Quittungen sollen von den Predigern des Orts mit Beydrückung des Siegels, womit die Todten- und Taufscheine bedruckt werden, bezeuget werden p. 3033.

Inventarium, p. 506. Von der eidlichen Bestärkung ist der überlebende Ehegatte so lange zu dispensiren, bis die majorenn gewordene Erben darauf insistiren p. 492.

Juden, die zu Fuß reisen, sollen ihren Geleitsbrief oder Attest von der Obrigkeit vorzeigen p. 425. Leibzoll was dabey vorgeschrieben p. 1831. Hausirende und ander Gesindel auf dem platten Lande, sollen blos in den Krügen und nicht in Bauerhöfen oder Cossätenhäusern, Herberge nehmen p. 2754. Unvergleitete, sie mögen mit Pässe versehen seyn oder nicht, sollen nicht hausiren p. 3052. Strafe, wenn sie sich eingeschlichen haben p. 3053.

Juden-Eide, p. 2456. Wie es mit der Abnahme derselben zu halten sey p. 2475. Ermahnungs-Formel, welche der Rabiner oder die Gerichtsperson dem schwörenden Juden vor Ableistung des Eides vorsagen muß p. 2479.

Juramentum purgatorium soll bey Contraventionen gegen Polizey- und andere dergleichen Verbothe und Strafgesetze vermieden werden p. 3029.

Justitz-Commissarien und Notarien sollen als Mandatarii zugelassen werden und was sie dabey zu beobachten haben p. 1719. 20. 21. 22. 1967. 2403. 2474. Sollen keine Anmeldungs-Klagen machen p. 1722. Wenn sie als Bevollmächtigte erscheinen, es der Zuordnung eines besondern Assistenzrathes nicht bedürfe, sondern sie sogleich vom Deputato vernommen werden können p. 1575. Deren Einrichtung p. 1979. Versammeln sich auf dem Cammergericht, ebend. Von dem Turnus p. 1979. 1980. Sind zu Recognitions-Aufnehmungen, Vollmachts-Ausstellungen und Cessionen authorisirt p. 2148. Müssen, wenn sie für eine abwesende Parthey erscheinen, eben so von dem Deputato des Collegii vernommen und examinirt werden, als wenn die Parthey in Person zugegen wäre p. 2404. 2831. Werden sie als Consulenten mitgebracht, muß sich der Richter an die Person selbst halten und was sie dabey zu beobachten p. 2404. 2410. 2412. Müssen in den Instructions-Terminen das Factum getreu, richtig und vollständig erzählen und den Lauf der Sache nicht aufhalten p. 2405. Müssen mit einer Vollmacht versehen seyn und für die Instruction hinlänglich sorgen p. 2406. Wenn sie die Information nicht erhalten können p. 1720. 2406. 2835. so müssen sie es tempestive melden und nach Befund der Instructions-Termin aufgeschoben p. 1720. 2407. 2835. Bey Unterlassung geht der Termin vor sich und müssen ex propriis die Kosten bezahlen p. 2407. 2408. Wenn es zum zweytenmal unterlassen wird p. 2408. Sind sie mit der Instruction versehen, aber über neue vorkommende Facta nicht zureichend instruirt, wird ein neuer Termin festgesetzt p. 2408. Was Deputatus dabey zu thun hat p. 2409. Müssen ordentliche und complette Manual-Acten halten p. 2410. Von Einleitung der Sache, bey welchen Justitz-Commissarien zugezogen werden p. 2412. Bestimmung des Honorariums p. 2420. 2833. 3268. derselben Forum p. 2475. Haben nicht nöthig wider ihren Willen Vollmachts-Aufträge anzunehmen, jedoch sollen sie schuldig seyn es dem Competenten-Gericht binnen drey Tagen anzuzeigen p. 2832. Sollen die Defensions in Armen-Regie-Inquisitions-Sachen über-

nehmen p. 2901. Die Zuziehung derselben soll auf die Bestimmung der Instructions Gebühren keinen Einfluß haben p. 2904. Wie sie sich in Ansehung der Gesuche in Hypotheken-Sachen zu verhalten haben p. 2907. Bestimmung der Zahl derselben p. 3141.

Justiz-Visitationen p. 1919. 2475. Sollen mit allem Eifer fortgefahren werden 3011. Wie es bey den Cammern damit zu halten p. 343.

Justiz-Wesen, dessen Einrichtung bey den Ober- und Unter-Gerichten des Königreichs Preussen, Reglement davon p. 671.

I. Von den Ost- und West-Preußischen Untergerichten und deren Verfassung p. 675.

II. Von dem Amte der Creis-Justiz-Räthe, deren Pflichten und Verrichtungen p. 690. Was sie bey der Aufsicht über die Untergerichte zu beobachten haben p. 694. Verrichtungen derselben in sofern sie beständige Commissarii der Regierung sind p. 698. Haben auch specielle Commissiones der Landes-Justiz-Collegiorum auszurichten 703. Sind zugleich Inquisitores publici p. 706.

III. Von den Obergerichten des Königreichs Preussen und deren Verfassung p. 715.

1. Die Regierung zu Königsberg unter dem Namen der Ost-Preußischen p. 718.

II. Das Hofgericht zu Insterburg p. 723.

III. Die West-Preußische Regierung zu Marienwerder p. 726.

IV. Das Hofgericht zu Bromberg p. 727. Von Regulirung der Instanzen in Ost- und West-Preussen p. 730. 1) In dem Departement der Ost-Preußischen Regierung e. d. 2) In dem Departement des Ost-Preußischen Hofgerichts zu Insterburg p. 731. 3) In dem Departement der West-Preußischen Regierung ebend. 4) In dem Departement des West-Preußischen Hofgerichts zu Bromberg p. 734.

Justiz-Wesen, Einrichtung desselben bey den Ober- und Untergerichten der Chur- und Neumark Brandenburg 1870. I. Von den Patrimonial-Gerichten in der Chur- und Neumark Brandenburg p 1871. II Von dem Amte der Creiß-Justiz-Räthe, deren Pflichten und Verrichtungen, p. 1886. Was sie bey der Aufsicht über die Untergerichte zu beobachten haben p. 1887. Ihre Verrichtungen, in sofern sie beständige Commissarii der Justiz-Collegiorum sind p 1891. Haben auch specielle Commißiones der Landes-Justiz-Collegiorum auszurichten p. 1898. Sind auch zugleich Inquisitores publici p. 1899. III. Von den Landes-Justiz-Collegiis in der Chur- und Neu-Mark-Brandenburg p. 1907. Des Cammer-Gerichts, ebendas. Der Neu- und Altmärkischen Regierung und Ukermärkischen Ober-Gerichts p. 1919. IV. Von Regulirung der Instanzien in der Chur-Mark Brandenburg p. 1922. 1) Des Departements des Cammer-Gerichts, ebendas. 2) In dem Departement der Neumärkischen Regierung p 1923. 3) Das Departement des Altmärkischen Ober-Gerichts p. 1923. 4) Das Departement des Ukermärkischen Ober-Gerichts p. 1926.

K.

Kaufmannschaft und übrige Handlung treibende in der Stadt Blotho des Fürstenthums Minden, s. Blotho.

Klage, oder Beantwortungs-Berichte von Justiz-Commissarien sind ungültig und sollen nicht ad acta kommen p. 2861.

Klage-Protocoll, muß in Gegenwart des Klägers aufgenommen werden und zu den gerichtlichen Acten kommen p. 2414.

Klagen, müssen von den Partheyen entweder in Person oder schriftlich oder durch Bevollmächtigte angebracht werden p. 2412. Ist ein Protocoll aufgenommen worden, muß der Präsident sogleich einen Deputatum zur Vernehmung

mung des Klägers ernennen p. 2413. Wenn sich die Klage zum summarischen oder zum processu ordinario qualificirt p. 2413.

Kohlen, wie es mit deren Einbringung in Berlin gehalten werden soll p. 2121. Von deren Einbringung in den Städten der Alt- und Churmark p. 2132.

Kosten-Ansatz in Armen-Sachen, was dabey unterschieden werden muß p. 1712. 1713. 2466. Bey Concursen p. 3969.

Kosten-Taxe, für das Commercien-Admiralitäts-Collegium zu Königsberg, wegen Eintragung der pohnischen Verpfändungen, in das bey selbigen zu haltende Pfandbuch p. 3337.

Krankheiten, wie sich die Postämter bey den ansteckenden zu verhalten haben p. 1861.

Küster und Schulmeister, deren Abgang soll der Prediger dem Justiz-Amte und Inspectori schriftlich anzeigen und der Termin zum Probesingen mit dem Justiz-Amte verabredet werden p. 2123. 3105. 3233.

Kupfer, fremdes, dessen innere Consumtion in Schlesien und der Grafschaft Glatz ist verbothen p. 2749.

L.

Läuten, bey den Gewittern soll in sämmtlichen Landen abgestellt werden p. 2166.

Land-Kutscher, sollen keine versiegelte Briefe, Paquete und Gelder mitnehmen p. 1852. 1855.

Land-Räthe, haben nur denn fiscalische Vorrechte in ihren Gütern und Vermögen, wenn sie königliche Cassen haben p. 3001.

Land-Reuter, s. Aus-Reuter.

Landschaft, wenn sie sich für einen Guts-Besitzer intreponirt, welcher Gerichts-Styl und Verfahren dabey zu beobachten ist p. 3313.

Landstreicher, und andere verdächtige Leute müssen durch Visitationen ausgemittelt und das Land davon gereiniget werden, wie dabey zu verfahren p. 178.

Lauf-Zettel, sollen sofort weiter gesendet und beantwortet werden p. 1776.

Lehns-Veräußerungen, ob bey freywilligen denen Agnaten die Ausübung des benificii taxae zukomme p. 3121.

— — — ob bey der Resolution eines verpfändeten Lehns das Vorkaufs-Recht von den Agnaten exercirt werden könne p. 3126.

Leichen-Reglement, für das platte Land des Fürstenthums Meurs und der Herrlichkeiten Crefeld und Offenberg p. 3033. Alle Mahlzeiten und Gastmähler sollen wegfallen p. 3035. Niemand soll sich bey denen Leidtragenden aufdringen, ebendas. Die Leiche kann des Morgens oder Abends mit oder ohne Geläute, Leichen- oder Stand Rede begraben werden p. 3036. Kein Gelag soll gehalten werden p. 3037. Wie viel Begleiter jeder haben soll, ebendas. Kindern, die noch nicht confirmirt sind, soll keine Leichen-Predigt, sondern nur eine Stand-Rede gehalten werden, ebend. Sollen des Morgens früh ohne alles Gepränge begraben werden, ebend. Das weiße Tuch über das Grab der verstorbenen Sechswöchnerin ist verboten, ebendas. Nachhochzeit oder Nach-Begräbnisse sind verboten p. 3038. Ausser den Begräbniß Tagen soll keine Weibs-Person sogenannte Hauken oder Trauer-Mäntel über den Kopf tragen p. 3038. Das Sitzen der Weibs-Leute auf den Leichen-Wagen ist verboten, ebendas. Das Manteltragen bey den Manns-Personen bey den Beerdigungen soll willkührlich seyn, ebendas. Strafe derjenigen, so dawider handeln p. 3039.

Leinwand; Publicandum wegen Abstellung der bey Anfertigung und beym Verkauf der Preußischen Leinwand überhand genommenen Verfälschung und Betruges p. 102. Länge und Breite nach geschehener Bleiche und Appretur, wenn sie zu Markte zum Verkauf gebracht wird, ebend. Strafe auf

auf dem ersten und wiederholten Betretungs-Fall, ebend. Wenn sie nach erhaltener Bleiche gewaltsam ausgereckt ist, ebendas. Wenn sie durch verschiedene Sorten Garn verfälscht ist p. 102. 103. Wenn, um den Betrug zu verbergen, das Stück eingerollet und vernähet ist p. 103. Wie lang die Kämme oder Leinwands-Blätter seyn sollen p. 103. 104.

Leinweber-Gewerks-Privilegium, der Stadt Schwerdte in der Grafschaft Mark p. 370. Der Stadt Unna p. 1291. Der Stadt Camen p. 2063. Gewinnung des Meister-Rechts p. 371. 1293. 2065. Meister-Stücks und dessen Besichtigung p. 372. 1294. 1295. 2066. 2067. Das Gewerk ist ungeschlossen p. 374. 1296. 2068. von den Meistern auf dem platten Lande p. 375. 1297. 2069. Sollen sich in der Stadt bey den Beysitzer und Altmeister melden p. 1298. Zusammenkunft des Gewerks p. 376. 1299. 2071. Beysitzer und Altermann p. 377. 1300. 2072. von der Meister-Lade p. 378. 1301. 2073. Abnahme der Rechnung über Einnahme und Ausgabe p. 379. 1302. 2073. Auserordentliche Ausgaben p. 379. 1303. 2074. von den armen Meistern und wandernden Gesellen p. 380. 1304. 2075. von dem zur Arbeit gegebenen Garne soll nichts entwendet werden p. 381. 1304. 1305. 2076. Spinnereyen sollen nicht abspänstig gemacht werden p. 382. Correspondiren mit andern Gewerken ist untersagt p. 382. 1305. 2077. vom Absterben des Meisters-Wittwe p. 383. 1306. 2078. Annahme, Probezeit, Legitimation und Prästandis des Lehr-Jungens p. 384. 1307. 2079. von den Armen- und Waisen-Knaben p. 385. 1308. 2080. Verhalten des Lehr-Jungen und von der Strafe des Entlaufenen p. 386. 1308. 2080. von den Lehrjahren, Lossprechen und Lehr-Brief p. 387. 1310. 2082. von den Misbräuchen der Gesellen p. 388. 1311. 2083. Herberge der Gesellen p. 389. 1312. 2084. von Auflagen und Wandern derselben p. 390. 1313. 2084. Von den Altgesellen und Auflage p. 390. 1314. 2086. Briefwechsel ist ihnen verboten p. 391. 1315. 2086. Tabellen p. 392. 1316. u. s. w. 2087. u. s. w.

Leseholz, soll im Thiergarten in Berlin nicht gesammelt, aus andern Heiden aber kein grünes gebracht werden p. 2121.

Liquidations-Festsetzung, in den Erkenntnissen p. 2468.

Liquidations-Processe p. 2472.

Liste, der an die Ober-Tribunals-Sportul-Liste abgesandten Gebühren, soll quartaliter an das Ober-Tribunal eingesandt werden p. 2956.

Löschungen im Hypotheken-Buch, wie dabey zu verfahren p. 2655. Hebung der Schwierigkeiten bey demselben im Hypotheken-Buche p. 3301. Wenn das eingetragene Original-Instrument nebst der Quitung des Creditoris oder letzten Brief-Inhabers präducirt wird p. 3303. Wenn ein Guts-Besitzer nur das Original-Instrument, aber keine Quitung aufweisen kann p. 3304. Wenn er bloß die geschehene Zahlung behauptet, ohne weder das Instrument noch Quitung darüber beybringen zu können p. 3306. Wie bey eingetragenen Real-Forderungen zu verfahren p. 3315.

Lohgerber, der Stadt Unna, s. Unna.

Lotterie, und das Ausspielen der Effecten und Sachen mittelst Anhangung an die bey den Ziehungen der Zahlen-Lotterie herauskommenden Nummern oder durch andere Arten von Lotterien soll niemanden außer der General-Lotterie-Pacht-Societät erlaubt seyn p. 1523.

Lotterie-Pacht, der Berlinischen Zahlen- und Classen-Lotterie, und West-Preußische Zahlen-Lotterie ist verlängert p. 2756. Die Societät kann sämmtliche Bediente, den Commissionair und Richter ausgenommen, anstellen p. 2757. Collecteur sollen bey ihren Betrügereyen gleich den andern Tassen-Bedienten bestraft werden, e. d. Bey Concursen der Collecteur sollen die Lotterie-

Lotterie-Forderungen allen andern vorgehen p. 2757. Die Einsetzer und Collecteur stehen in Lotterie-Sachen unter der Gerichtsbarkeit des Lotterie-Richters, ebendas. Die Pächter können vor Ziehung nach Gutbefinden die Spiel-Sätze moderiren oder ganz zurückweisen, doch muß der Commission eine Designation der Sätze vor der Ziehung eingereicht werden p. 2758. Die Societät haftet für diejenigen Sätze, die in der ihnen vor der Ziehung zugekommenen Original-Listen befindlich sind, ebendas. Haftet für die Schreibfehler der Collecteur nicht e. d. aus den nach der Ziehung eingehenden Listen können die Spieler keinen Gewinnst liquidiren p. 2759. Welche Provinzen zur Erhaltung eigner Lotterie-Ziehungen ausgenommen sind p. 2760.

Lübbeke, General-Privilegium und Gülde-Brief für die Sattler, Riemer, Weisgerber und Beutler oder Hand-Schuhmacher dieser Stadt p. 2793. Gewinnung des Meisterrechts p. 2795. Meisterstücke p. 2797. 2798. Besichtigung derselben p. 2799. Gebühren des neuen Meisters p. 2800. Die Gewerke sollen ungeschlossen bleiben p. 2801. Von den Stöhrern, Fuschern und Soldaten p. 2802. Welche Arbeiten jedem Gewerke zustehen p. 2802 — 2806. Versammlung der Gewerke p. 2807. Von den Beysitzern und Altmeistern, ebendas. Von der Meister-Lade p. 2808. Von den Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben p. 2809. Von den armen Meistern und wandernden Gesellen p. 2810. Verhalten des Meisters in der Arbeit und unter einander p. 2811. Von dem Absterben des Meisters p. 2812. Von deren Wittwe, ebendas. Von der Annahme des Lehrjungen, Probe-Zeit, Legitimation und Prästandis p. 2813. Von den Armen- und Waisen-Knaben p. 2814. Verhalten des Meisters gegen seinen Lehrjungen, und von der Strafe der Entlaufenen ebend. Von den Lehrjahren, Lossprechen und Lehr-Brief p. 2815. Von der Gesellen-Herberge p. 2016. Verhalten der Gesellen bey den Meistern p. 2818. Von den Altgesellen und Auflagen p. 2819. Correspondenz mit andern Gesellen verboten p. 2819. Gesellen-Lohn p. 2820.

M.

Mäckler-Ordnung, für die See- und Handlungs-Stadt Alt-Stettin p. 919. Niemand soll sich zum Mäckler aufwerfen, er sey denn dazu bestellt und vereydet p. 921. Alle Verträge und Geschäfte der Kaufleute, die von einem unberufenen und falschen Mäckler vermittelt worden, sollen unkräftig seyn, ebendas. Die Aeltesten der Kaufmannschaft stellen dem Magistrat, der die Wahl hat, den Mäckler vor, ebend. Anzahl der Mäckler p. 922. Muß ein erlernter Kaufmann seyn, einen guten Ruf und Namen haben, ebendas. Gebrauch des Mäcklers, ebend. Wechsel-Mäckler und Sensalen p. 922. 923. Waaren- und Schiffs-Mäckler p. 923. Der Mäckler Pflicht, ebend. Uebertretung desselben setzt ihn außer Dienst und verurtheilt ihn in Strafe p. 924. Verhalten bey den Partheyen, ebend. Seine Gebühren bey dem Waaren-Handel p. 924. 925. Courtage in Wechsel-Sachen p. 925. Soll sich nie aufdringen p. 925. Soll über alle von ihm geschlossene Händel und Verträge der Partheyen ein ordentliches Tagebuch, Journal und Protocoll führen und die Bedingungen dabey aufgeführet seyn p. 926. Soll nicht für sich Handlung, Gewerbe u. dgl. treiben p. 927. auch nicht mit andern in Handlungs-Geschäften treten, ebendas. Wechselhändel sind ihm untersagt, e. d. Soll keine Waaren für sich erhandeln p. 928. Nicht ganze Partheyen Waaren an sich kaufen ebendas. Müssen keine auswärtige Aufträge und Commissionen über sich nehmen, ebendas. Sich des Vor- und Aufkaufs des Getreydes, Holz und andrer Lebensmittel und aller Waaren enthalten, ebendas. Die Proben muß der Mäckler auf Verlangen des Käufers gleich nach dem Kauf zustellen p. 928. 929. Verhalten

ten der Wechsel-Mäckler p. 929. Sollen sich alle Hintergehungen der Zölle, Accise-Transito u. dergl. enthalten p. 930. Bey Contrebande-Waaren sollen sie sich nicht gebrauchen lassen e. d. Kein Mäckler soll sich bey seinem Dienst eines andern bedienen, es sey denn in besondern Fällen, wo er in Eyd und Pflicht genommen, ebendas. Niederlegung seines Dienstes p. 931. Uebertretung dieser Ordnung u. dgl. soll er anzeigen, ebend. Sein Entsetzen, ebend. Zusammen-Berufung, ebend. Denen Schiffern soll er nicht als Commissionair bedienen p. 932. Entrichtung der Accise- und anderer Gefälle p. 933. Was der Mäckler bey dem Connoissement zu beobachten p. 934. Von den Seeschäden und Havarie, ebendas. Von den Befehlungen und Certepartien 935. Kein Mäckler soll Schiffs-Rheeder inne haben noch zusammenstehen p. 936. Wegen der Bodmerey p. 936. 937. Mäckler-Gebühren p. 937. 939. Eyd derselben p. 937. 938.

Magazine, können bey der Berlinischen Assecuranz-Compagnie für Feuers-Gefahr gesichert werden p. 3292.

Mandatarien, welche dazu zu gebrauchen sind p. 1716. 1717. 1719. 2400. müssen mit vollständiger Instruction versehen seyn p. 219. 2400. siehe auch Justitz-Commissarien.

Manual-Buch, des Rendanten bey dem Pupillen-Collegium p. 502.

Manufacturen, können bey der Berlinischen Assecuranz-Compagnie für Feuers-Gefahr versichert werden p. 3292.

Maulbeerbaum, s. Seidenbau.

Membra, und Bediente, die bey dem Cammer-Gericht, und andern Landes-Collegiis neu bestellt worden, sollen ihre Besoldungen nicht eher ausgezahlt werden, noch die unbesoldete Officianten zu ihren Amts-Verrichtungen admittirt werden, bis sie die Bestallungen und Quittungen über die bezahlte Taxe dem Präsidio vorgezeigt haben p. 2483.

Meßing-Waaren, fremde, deren Eindringung in Ost-Preussen ist verboten p 186. Preise der in Ostpreussen zu verkaufenden Meßings-Waaren p. 187. Publicandum über den Verkauf und Einkauf derselben, so auf den bey Neustadt-Eberswalde gelegenen Werken fabricirt werden p. 211.

Meßingwerke, bey Hägermühle, s. Reglement der Arbeiter daselbst.

Militär-Personen, ihr forum p 2475. wenn sie des Vermögens sind, müssen bey Contraventionen und Defraudations-Sachen die Sportuln erlegen p. 3104.

Minden, Fürstenthum, wie sich die Bewohner des platten Landes in Absicht der Accise und Städtsche Nahrung zu verhalten haben, s. Accise-Reglement für Minden.

Modus procedendi, der neuen Proceß-Ordnung, bey dessen Anordnung bemerkten Misbräuche und Fehler p. 890.

Moratorium, wie auf demselben bey verschuldeten Guts-Besitzer zu verfahren p. 1159.

Mühlen-Reglement für die Provinz Litthauen p 3253. Mühlen-Zwang in Ansehung der Einsassen des platten Landes findet nicht mehr Statt p. 3253.

Müller-Innung, im Fürstenthum Halberstadt, General-Privilegium und Gülde-Brief p. 842. Rechte der Zunft-Genossenschaft p. 843. Lade, Zusammenkünfte und Beysitzer p. 844. Meisterwerden p. 845. Meisterstück p. 846. 847. Gebühren, welche der neue Meister zahlen muß 848. Verhalten der Müller unter sich und gegen die Mahl-Gäste; von den Stöhrern und Fuschern p 849. 850. bis 852. Die Müller können die Mühlenwerke selbst verfertigen; Müller auf dem Lande p. 852. 853. Beysitzer und Altmeister p. 854. Gewerks-Lade p. 855. Wie die Rechnungen zu führen und abzunehmen p. 856. Außerordentliche Ausgaben, ebendas. Von den verarmten Meistern und wandernden Gesellen p. 857. Klagen

gen gegen einander p. 857. Sollen gutes Mehl, Schroot, Grütze u. s. w. mahlen und kein Getraide entwenden p. 858. 859. Sollen sich die Kunden nicht einander abspenstig machen p. 859. Von den Wassermüllern p. 860. Correspondenz mit andern Gewerken ist verboten p. 861. Von des Meisters-Wittwe, ebendas. Von der Qualität des Lehrburschen, Probezeit, Legitimation und Prästandis p. 862. 863. Von den Armen und Waisen-Kindern p. 863. Verhalten des Meisters gegen seinen Lehrjungen und von der Strafe des Entlaufenen p. 863. 864. Von den Lehrjahren, Lossprechen und Lehr-Brief p. 864. 866. Von Verhalten der Gesellen p. 867. Von deren Aufsagen und Wandern p. 869. Von den muthwilligen herumlaufenden Mühlenburschen p. 870—873. Von den Altgesellen und Auflagen p. 874. Briefwechsel und Siegel sind ihnen verboten p. 875. Lohn der Gesellen e. d. Verzeichniß derer zu jeder der Innungen im F. Halberstadt gehörigen Mühlen p. 878.

N.

Nachweisungen, welche den Vormundschafts-Acten bey dem Pupillen-Collegio vorzuheften sind, p. 536. 583.

Notariat, deren Einrichtung p. 1979.

Nudeln, fremde, sollen nicht mehr eingeführt, aber der etwanige Ueberfluß in den Provinzen nach den Residenzien Berlin und Potsdam gebracht werden p. 2391.

Nuthe-Fluß, s. Graben-Schau-Ordnung.

O.

Ober-Appellations-Senat, des Cammer-Gerichts, dessen Verfassung betreffend p. 1943. Wegen des Registratur- und Canzley-Wesens p. 1943. 1946.

Oebisfelde, s. Gewerks-Privileg.

Officianten der Accise, Zoll- und Licent, s. Accise.

Onera realia, deren zweyjährige Rückstände, auch ohne Eintragung, locum in secunda classe haben sollen, welche darunter zu verstehen p. 919. Sind die Post-Bediente von ihren unbeweglichen Gütern zu geben schuldig p. 1845.

P.

Pächter, der Domainen, bey deren Vermögen hat Fiscus ein Vorrecht p. 2996.

Pacht-Processe, was dabey zu beobachten p. 2470.

Partheyen, denen die Erscheinung in loco judicii aus rechtmäßigen Gründen unmöglich, oder bey einem etwanigen geringfügigen objecto litis, nicht zuzumuthen ist, können ihre Aufträge und Instructionen durch Commissarios bewerkstelligen lassen p. 835. 907. sollen persönlich vernommen werden, um die Processe abzukürzen p. 906. 2398. 2830. Wenn sie abwesend sind, wie mit den Mandatarien zu verfahren p. 908. 909. Wenn sie ausdrücklich verlangen Deductionen durch selbst gewählte Consulenten ad acta zu reichen, soll ihnen erlaubt seyn; welche Consulenten sie sich aber bedienen sollen p. 910. Deren Erscheinen in den Informations und Instructions-Terminen und wegen der an ihre Stelle in gewissen Fällen zu admittirenden Bevollmächtigten p. 1715. Wegen der Zulassung der Mandatarien und Justiz-Commissarien p. 1967. 2403. Persönliche Dispensations-Ursachen p. 1716. 2398. Sachen, bey denen die Dispensations-Ursachen von persönlichen Erscheinungen Statt finden können p. 1716. 1717. 2399. Wie es zu halten, wenn eine von den Dispensations-Ursachen notorisch obwaltet oder beydes ab actis constiret, oder ob auf Local-Instruction zu richten, oder ob die Parthey die Abwartung des Termins per Mandatarios nachzulassen sey p. 1717. Arme müssen persönlich erscheinen p. 1718. 2400. 2832. Wenn die Partheyen ohne legale Ursachen ihres Aussenbleibens anzuge-

ben und zu bescheinigen einen Mandatarium schickt, was Deputatus dabey zu beobachten hat p. 1718. Welche als Mandatarien den abwesenden Partheyen zugelassen sind p. 1717. 2400. Müssen mit vollständiger Instruction versehen seyn, ebendas. Müssen für diese Instruction sorgen p. 1720. 2406. Können sie sie nicht erhalten, müssen sie es dem Collegio ante terminum anzeigen, ebendas. Mangelt eine zur Sache gehörige Nachricht in facto, so muß ein neuer Termin zur Fortsetzung der Instruction angesetzt werden p. 1720. 2407. Was der Justiz-Commissarius zu beobachten hat p. 1721. 2404. Von dem Misbrauch der Anberaumung eines neuen Termins 1722. 1723. Von den Instructions-Terminen p. 1724. von dem Protocoll-Führer, ebendas.

Passagiers auf der Post, deren Pflichten p. 1744. 1823.

Paterna der Kinder, wie es damit bey Concursen Pommerscher Bauern zu halten p 2865. 66.

Pertinenz-Stücke, wie sie ins Hypothekenbuch einzutragen sind p. 2570.

Pest, welche Präcautiones die Postämter dabey zu nehmen haben p. 1861.

Pfandbriefe, Schlesische, Chur- und Neumärkische, imgleichen Pommersche, welche Vorsichtigkeits-Regeln dabey anzuwenden sind p. 3129. Welche Mittel anzuwenden sind, dem Eigenthümer eines entwendeten Pfandbriefes zur Schadloshaltung zu verhelfen p. 3132. Renovation schadhaft gewordener Pfandbriefe p. 3133. von der Amortisation vernichteter Pfandbriefe p. 3133. Effect der erfolgten Amortisation p. 3137. Von Ausfertigung derselben von der Ritterschafts-Direction p. 1394. 2930. Von Zahlung der Zinsen von denselben p. 1419. 1423. Von deren Aufkündigung und Ablösung durch die Ritterschafts-Direction p. 1458.

Pfändung der Posten ist verbothen p. 1856.

Pfannenschmiede in Halle, s. Halle.

Pferdehaare, der Aufkauf der rohen im Lande und deren Transport ausser Landes ist verbothen p. 1162.

Pflichttheils-Aussatz für die Kinder bey Ehescheidungen p. 2905.

Polizey-Bediente sollen auf die Contrebandiers vigiliren p. 1523.

Polnischer Handel in Westpreussen und auf der Weichsel, s. Handel.

Porto, Verschonung und Uebersetzung auf der Post verbothen p. 1841. Muß promt und in guter Münze bezahlt werden p. 1842.

Portofreyheit des General-Postmeisters p. 1830. Der Postämter in Dienstsachen p. 1848.

Porzellän, welches die Juden, die Commissiones erhalten, aus der Königlichen Porzellän-Fabrike nehmen müssen, soll aus dem Lande geführet und nicht wieder herein gebracht werden; eben so soll es auch mit dem, was die Genuesische Lotterie-Ferme zur Exportation zu nehmen verbunden ist, gehalten werden, daß die Accise- und Zollämter der Churmark genau darauf sehen sollen p. 1978.

Post-Ordnung, allgemeine für sämmtliche Provinzien p. 1726.

I. Von den Postmeistern überhaupt p. 1726.

II. Von den übrigen Postbedienten und deren Obliegenheiten p. 1732.

III. Von dem Verfahren der Postämter bey der Annahme und Expedition der ihnen zur Absendung eingelieferten Briefe p. 1745.

IV. Von den Obliegenheiten der Postämter bey Revidirung der durchgehenden und ankommenden Poststücke und Packereyen p. 1771.

V. Von dem Verfahren der Postämter bey Ausgebung und Verabfolgung der angekommenen Briefe, Sachen und Gelder p. 1779.

VI. Von Anfertigung der Postrechnungen und Extracte auch Versendung der Post-Bestand-Gelder p. 1786.

VII.

VII. Von dem Verlage, Portowesen, den Franco-Geldern und deren von den Postämtern deshalb unter sich zu führenden Berechnungen p. 1795.

VIII. Vom Post-Fuhrwesen p. 1798.

IX. Von Beschleunigung des Laufs der Posten, Abstellungen der Versäumnisse und deren Bestrafungen p. 1802.

X. Von Beschaffenheit der Postwagen, imgleichen von Befrachtung der fahrenden Posten, auch von dem Beywagen und Nebenpferden p. 1811.

XI. Von den Posthäusern, imgleichen vom Gebrauch der Posthörner und Postinsignien p. 1820.

XII. Von den Passagieren und deren Pflichten p. 1823.

XIII. Von den Aufgebern derer mit den Posten zu versendenden Briefen und Sachen p. 1832.

XIV. Von den Posttaxen und Passagier-Gelde p. 1839.

XV. Von den Immunitäten und Gerechtsamen der Postbedienten p. 1842.

XVI. Von Verhütung und Bestrafung der Defraudationen p. 1852.

XVII. Von der Sicherheit der Posten und denen deshalb vorzukehrenden Maasregeln p. 1856.

XVIII. Von Beschaffenheit der Postwege p. 1859.

XIX. Von dem Verfahren der Postämter bey ansteckenden Krankheiten p. 1861.

Präclusion gegen die unbekannte Real-Prätendenten kann auf den Verkäufer eines Immobilaris nicht ausgedehnt werden p. 3309.

Präsenz-Listen, p. 1644.

Prediger erhält für den Versuch der Sühne bey Eheleuten Termins-Gebühren p. 3311.

Prediger-Wittwen-Gehalt, wie es bey einer verlassenen und noch nicht wieder angetretenen andern Pfarre zu bestimmen ist p. 3236.

Preußen, Ost- und West-, Einrichtung des Justiz-Wesens, s. Justiz-Wesen.

Privilegium und Innungs-Artikel für die combinirte Gewerke der Tischler und Glaser zu Bleicherode in der Grafschaft Hohenstein p. 2764. Gewinnung des Meisterrechts p. 2765. Meisterstücke p. 2766. Besichtigung desselben p. 2768. Gebühren des neuen Meisters p. 2769. Ungeschlossenheit des Gewerks p. 2770. von den Stöhrern, Fuschern, Soldaten und andern Personen p. 2771. 72. Quartal der Gülde-Rechnungs-Abnahme p. 2773. von den Beysitzern und Altmeistern p. 2774. von der Meisterlade p. 2775. von der Rechnung über Einnahme und Ausgabe p. 2776. von den verarmten Meistern und wandernden Gesellen p. 2777. die Meister sollen gute Arbeit verfertigen p. 2778. keinen andern die Arbeit abspänstig machen p. 2779. vom Absterben des Meisters p. 2780. von des Meisters Wittwe, ebend. von der Annahme des Lehrjungen, Probezeit, Legitimation und Prästandis p 2781. von dem Verhalten des Meisters gegen seinen Lehrjungen und von der Strafe der Entlaufenen p. 2783. von den Lehrjahren, Losprechen und Lehrbrief p. 2784. von den Misbräuchen der Gesellen p. 2785. Gesellen-Herberge p. 2787. von dem Aufsagen und Wandern, ebend. von dem Altgesellen und Auflagen p. 2788. Briefwechsel mit andern Brüderschaften ist verbothen p. 2789. von dem Gesellenlohn p. 2790. Die Gewerks-Artikel sollen jährlich vorgelesen werden, ebend.

Privilegium und Güldebrief für die Schlösser, Grob- Huf- Waffen- auch Kupferschmiede, Gelbgießer, Legendecker und Fenstermacher zu Crefeld p. 2003. Gewinnung des Meisterrechts p. 2005. 2006. Meisterstücke p. 2007. Besichtigung derselben p. 2009. Gebühren des neuen Meisters p. 2010. die Gewerke sollen ungeschlossen seyn p. 2011. von den Stöhrern, Fuschern, Soldaten, Tischler, die keine Schlösser-Arbeit außer ihren Werkstätten anschlagen sollen, Kaufleute, mit welchen Waaren sie handeln können p. 2012—2015. Welche Arbeiten die Grob- und Kleinschmiede verfertigen sollen p.

2016 — 2018. Zusammenkünfte p. 2019. von der Meisterlade p. 2020. Rechnungen über Ausgabe und Einnahme p. 2021. ausserordentliche Ausgaben p. 2022. von den armen Meistern und wandernden Gesellen p. 2023. Die Meister sollen von denen von ihnen auszuarbeitenden Sachen nichts entwenden, ebend. Die Leute mit der Arbeit nicht aufhalten p. 2024. Correspondenz ist untersagt p. 2025. Von dem Absterben des Meisters und von dessen Wittwe, ebend. Annahme des Lehrjungen, Probezeit, Legitimation und Prästandis p. 2026. von den Armen und Wayfenkindern p. 2027. Verhalten des Meisters gegen den Lehrjungen und von den Entlaufenen, ebend. von den Lehrjahren, Lossprechen und Lehrbrief p. 2028. 29. von den Mißbräuchen der Gesellen p. 2030. von der Gesellen-Herberge p. 2031. von den Auffagen und Wandern der Gesellen p. 2032. von dem Gesellenlohn, ebend.

Privilegium und Güldebrief für das Brau- und Back-Amt, auch die Honig-Kuchen-Bäcker in den Ravensbergischen Städten, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Enger, Vinde und Oldendorp p. 127. Gebühren des neu aufgenommenen p. 128. Gewerksladе ebend. Es soll an dem Orte der Lade ein Decanus angeordnet werden p. 129. wie lange dieser das Amt führet, ebend. An den andern Orten soll ein Deputirter gewählet werden, ebend. und aus dem Magistrat ein Beysitzer genommen werden p. 130. Versammlung der Gewerke p. 131. Gewinnung des Meisterrechts p. 133. Meisterstücke der Gewerke p. 134. Besichtigung derselben p. 136. Gebühren des neuen Meisters p. 137. Die Gewerke sollen ungeschlossen bleiben p. 138. Von den Stöhrern, Fuschern und Soldaten, e. d. Zusammenkünfte p. 139. 140. Rechnung über Ausgabe und Einnahme und von den außerordentlichen Ausgaben p. 140. 141. Von den verarmten Meistern und wandernden Gesellen p. 142. Brauer und Bäcker sollen sich befleißigen ihre Arbeit gut zu machen p. 143. Von dem Absterben des Meisters ebend. Von des Meisters Wittwe p. 144. Von der Annahme des Lehrjungen, Probezeit, Legitimation und Prästandis p. 145. Von den Armen- und Wayfenknaben, ebend. Verhalten des Lehrmeisters gegen seinen Lehrknaben p. 146. Von den Lehrjahren, Lossprechen und Lehrbrief p. 147. Von den Mißbräuchen der Gesellen p. 148. Von der Gesellen-Herberge p. 149. Von dem Wandern und Auffagen derselben p. 150. Von den Altgesellen und Auflagen p. 151. Correspondiren ist ihnen verbothen p. 152. Von dem Gesellenlohn p. 153.

Privilegium und Güldebrief für die Maurer, Zimmerleute, Glaser, Kupferstecher, gemeine Drechsler oder Spinnradmacher und Reifschläger derselben Städte p. 254.

Proceß-Ordnung, die neue, soll als ein allgemeines Landesgesetz vorgeschrieben und bestätiget und die ältern dem zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben seyn p. 250. Ueber dunkle Stellen soll bey der Gesetz-Commißion angefragt werden p. 252. Bey Anwendung des neuen Modus procedendi bemerkte Fehler und Mißbräuche, s. *Modus procedendi*. Erläuterung einiger Vorschriften pag. 2395. s. *Corpus juris Frider.*

Processus executivus, wobey er statt finden soll p. 914.

Producte sollen von den Guthsbesitzern und Eigenthümer auf dem platten Lande an auswärtige Käufer nicht eher überlassen und verabfolget werden, bevor sich der Käufer nicht wegen Entrichtung der Ausgangs-Gefälle legitimiret hat p. 2845.

Protestationen, in welchen Fällen sie statt finden und was bey der Eintragung in das Hypothekenbuch zu beobachten p. 2667.

Protocoll-Buch bey dem Pupillen-Collegio p. 519. 557. 612.

Protocoll-Führer p. 1724. Bey Aufnahme eines Protocolls, das zur Legalität einer rechtlichen Handlung erfordert

fordert wird, sollen sie mit gebraucht werden p. 3091. zu diesen können Rechts-Candidaten bey Untergerichten prævio tentamine bestellt werden p. 2715.

Publication der Erkenntnisse, wie dabey zu verfahren p. 1711. Der Erkenntnisse und Einleitung der Appellationen bey Obergerichten p. 2437. Wenn die Sache mit Assistenten oder Justiz-Commissarien instruirt worden p. 2438. Wenn die Sache ohne Assistenten instruiret worden p. 2440. Wenn die Partheyen oder Mandatarien gegenwärtig sind, ebend. Wenn sie abwesend sind p. 2442.

Pupillen-Collegium soll sich wöchentlich versammlen und da die Cassengeschäfte vornehmen p. 491. Die Referendarien sollen in diesem Collegio mit zugezogen werden p. 493. Von den Immobilien, die vor der Vormundschaft verpachtet gewesen, soll ein Anschlag gemacht werden p. 494. Mobiliar-Vermögen ist dem überlebenden Ehegatten für die Taxe zu überlassen, wenn mit dem Vormund und majorennen Erben darüber gehandelt worden p. 493. 507. Von den Immobilibus der Curanden, die in Commun sind p. 494. In Ansehung des Monirens der einkommenden Vormundschafts-Rechnungen p. 494. Von den Curatoren der Depositen-Casse p. 495. Der frühere Zinsgenuß der Curanden ist beyzubehalten, ebend. Der Rendant soll hinführo die mit der Post eingehenden Gelder ohne Rückfrage bey der Banque nicht belegen p. 496. Die zur Verzinsung gelangenden oder daran nicht ferner zu participirende Posten werden am Schlusse des Monats designirt p. 496. 522. Von der Art des Verfahrens bey Darlehns-Gesuchen p. 497. Von der Auszahlung der Capitalien an Majorenne p. 498. Das Cammergericht soll auf Requisition des Pupillen Collegii an die Debitores, die in der Zinszahlung Rückstand lassen, Zahlungs-Befehle ergehen lassen p. 500. Anordnung den Deponenten ein Duplicat des aufgenommenen Protocolls statt der Quittung einzuhändigen p. 500. Beurtheilung der vom Mandario übergebenen gerichtlichen Special-Vollmacht p. 501. Visitation der Depositen-Casse p. 501. Sportul-Sachen p. 502. Canzeley- und Registratur-Wesen, ebend. Nachweisungen, die den Vormundschafts-Sachen vorgeheftet werden p. 503.

Reglement für das Churmärkische Pupillen-Collegium p. 502. Soll sich alle Sonnabend versammlen p. 504. Muß, so bald der Fall vorhanden ist, daß Minorennen unter vormundschaftlicher Obsicht zu nehmen sind, die erforderliche Vorstellungen ex officio erlassen p. 505. Den Minorennen muß ein Tutor gesetzt werden, ebend. Der Curator litis soll gänzlich abgeschaft werden und der Vormund dessen Stelle vertreten p. 506. Inventur, ebendas. Nach derselben muß constitutio massæ von dem Pupillen-Collegio besorgt werden, ebend. Sie muß der würklichen Erbsonderung vorangehen p. 508. Die Rata jedes Cohæredis und Curanden muß bey der Erbsonderung ausgemittelt werden, ebend. Caution des Vormundes p. 509. 510. Rechnungen desselben p. 511. Der Vormund soll bey wichtigen Sachen bey dem Collegio anfragen p. 512. Die Erziehung der Curanden und Pflicht des Vormundes dabey p. 513. Aufhören der Vormundschaft p. 514. Verfahren, wenn der Vater sich mit seinen Kindern erster Ehe auseinander setzen will, ebend. Wie es zu halten, wenn das Vermögen unbeträchtlich ist p. 515. Verwaltung der Depositat-Casse p. 516. Bey der Depositen-Casse darf keine Einnahme und Ausgabe vorfallen, wenn nicht ein schriftlicher ins Mandat oder Anschaffungs-Buch eingetragener Befehl ausgefertiget worden p. 517. 610. Eintragung in das Anschaffungs-Buch p. 518. von dem Protocoll-Buch der Cassen-Curatoren p. 493. 519. Zusammenwerfung der baaren Bestände p. 520. Der einzelnen Depositorum p. 521. Die Belegung bey der Banque kann nur in runden Summen nach Decaden geschie-

geschehen p. 521. 522. Gelder zur Banque zu senden oder einzuheben p. 523. 524. Banco-Zinsen müssen den Interessenten jedes Depositi ohne allen Abzug berechnet werden p. 525. 526. 527. 609. 610. Minderjöhriger oder blödsinniger Personen Geld werden zu drey, Abwesenden oder Verschwender ihr Geld zu drittehalb pro Cent belegt p. 528. Wie es zu halten, wenn das Geld zu höhern Zinsen ausgegeben wird p. 529. 537. Zahlung an die mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Personen p. 531. Manual-Buch und Berechnung des Rendanten p. 532. 533. Cassen-Visitationen p. 534. Sportul-Casse, Canzley und Registratur p. 535. Denen Acten muß eine Nachweisung vorgeheftet werden p. 536. 583. Erläuterungen einiger Stellen des Reglements p. 607. Von dem persönlichen Stellen des Vormundes bey Rechnungs-Ablegung p. 609.

R.

Real-Executionen gegen verschuldete Unterthanen, in wie fern die Concurrenz der Cammer ferner statt finden soll p. 1155. 2466. Was für Fälle zu unterscheiden sind, wenn ein angesessener Unterthan rechtlich belangt wird, ebendas. Wenn die Schuld pure agnoscirt worden p. 1156. 1157. Wenn der Unterthan seine Zahlungs-Verbindlichkeit in Abrede zieht p. 1157. Wenn gegen den Beklagten ein Judicatum vorhanden ist, und aus diesem Execution gesucht wird p. 1157. Wie mit der wirklichen Exmißion des Debitoris oder gar mit dem Verkauf der Grundstücke zu verfahren p. 1157. 1158. Wenn der Schuldner nicht den Besitz seiner Grundstücke behaupten kann, oder wenn er dies widerspricht p. 1158. Wenn der Creditor des Schuldners widerspricht und auf die Exmißion bestehet, ebendas. Wie es mit dem Moratorio zu halten p. 1159. Glaubt der Richter es abzuschlagen, so muß er die Acten an das competente Cammer-Departement schicken p. 1159.

Wenn sie in ein der Landschaft verpfändetes Guth zu erlassen ist, muß ein förmliches Commissoriale Stylo Rescripti angegeben werden p. 1714.

Recognitions-Aufnehmungen, s. Atteste.

Referendarien des Cammergerichts, sollen mit bey dem vormundschaftlichen Collegio in allen vorkommenden Arten der Geschäfte zugezogen werden p. 493. Sind bey dem Cammer-Gericht beym Instructions- und Ober-Appellations-Senat angewiesen, wenn sie sich zu Ober-Gerichts-Stellen melden wollen p. 2110. Keine andere sollen zum Examine rigoroso adhibiret werden, die sich nicht während ihrer Uebungs-Zeit besonders ausgezeichnet haben p. 2115. Die sich bey den Cammer-Justiz-Deputationen engagiren, sollen sich auch beym Justiz-Collegio des Orts zum Referendariat melden p. 2150.

Referiren, welche Methode dabey zu beobachten ist p. 2460.

Regie-Sachen, deren Untersuchungen p. 2469.

Regiments Cassen, haben die Stempel- und Sportul-Freyheit p. 2841.

Registratur der Postämter und deren Beschaffenheit p. 1730.

Registratur- und Canzley-Reglement für sämmtliche Landes Collegia p. 1642. Subalternen bey den Landes-Justiz-Collegiis p. 1642. 1643. Deren Pflichten p. 1643—1645. Einrichtung des Locale bey dem Collegio p. 1646. Was zu dem Haupt-Registratur-Zimmer gehöret, ebend. Dessen Einrichtung p. 1647. Welche Bücher in der Registratur über die darinn befindlichen Acten und Pieren gehalten werden p. 1648. Das currente Proceß-Repertorium p. 1648. 1649. Concurs- und Liquidations-Repertorium p. 1649. Liste der angebrachten Klagen, ebendas. Repertorium der reponirten Processe, ebend. Currente Pupillen-Repertorium p. 1650. Currente und reponirte Criminal-Acten p. 1651. Verzeichniß der

fordert wird, sollen sie mit gebraucht werden p. 3091. zu diesen können Rechts-Candidaten bey Untergerichten prævio tentamine bestellt werden p. 2715.

Publication der Erkenntnisse, wie dabey zu verfahren p. 1711. Der Erkenntnisse und Einleitung der Appellationen bey Obergerichten p. 2437. Wenn die Sache mit Assistenten oder Justiz-Commissarien instruirt worden p. 2438. Wenn die Sache ohne Assistenten instruiret worden p. 2440. Wenn die Partheyen oder Mandatarien gegenwärtig sind, ebend. Wenn sie abwesend sind p. 2442.

Pupillen-Collegium soll sich wöchentlich versammlen und da die Cassengeschäfte vornehmen p. 491. Die Referendarien sollen in diesem Collegio mit zugezogen werden p. 493. Von den Immobilien, die vor der Vormundschaft verpachtet gewesen, soll ein Anschlag gemacht werden p. 494. Mobiliar-Vermögen ist dem überlebenden Ehegatten für die Taxe zu überlassen, wenn mit dem Vormund und majorennen Erben darüber gehandelt worden p. 493. 507. Von den Immobilibus der Curanden, die in Commun sind p. 494. In Ansehung des Monirens der einkommenden Vormundschafts-Rechnungen p. 494. Von den Curatoren der Depositem-Casse p. 495. Der frühere Zinsgenuß der Curanden ist beyzubehalten, ebend. Der Rendant soll hinführo die mit der Post eingehenden Gelder ohne Rückfrage bey der Banque nicht belegen p. 496. Die zur Verzinsung gelangenden oder daran nicht ferner zu participirende Posten werden am Schlusse des Monats designirt p. 496. 522. Von der Art des Verfahrens bey Darlehns-Gesuchen p. 497. Von der Auszahlung der Capitalien an Majorenne p. 498. Das Cammergericht soll auf Requisition des Pupillen Collegii an die Debitores, die in der Zinszahlung Rückstand lassen, Zahlungs-Befehle ergehen lassen p. 500. Anordnung den Deponenten ein Duplicat des aufgenommenen Protocolls statt der Quittung einzuhändigen p. 500. Beurtheilung der vom Mandario übergebenen gerichtlichen Special-Vollmacht p. 501. Visitation der Depositen-Casse p. 501. Sportul-Sachen p. 502. Canzeley- und Registratur-Wesen, ebend. Nachweisungen, die den Vormundschafts-Sachen vorgeheftet werden p. 503.

Reglement für das Churmärkische Pupillen-Collegium p. 502. Soll sich alle Sonnabend versammlen p. 504. Muß, so bald der Fall vorhanden ist, daß Minorennen unter vormundschaftlicher Obsicht zu nehmen sind, die erforderliche Vorstellungen ex officio erlassen p. 505. Den Minorennen muß ein Tutor gesetzt werden, ebend. Der Curator litis soll gänzlich abgeschaft werden und der Vormund dessen Stelle vertreten p. 506. Inventur, ebendas. Nach derselben muß constitutio massæ von dem Pupillen-Collegio besorgt werden, ebend. Sie muß der würklichen Erbsonderung vorangehen p. 508. Die Rata jedes Cohæredis und Curanden muß bey der Erbsonderung ausgemittelt werden, ebend. Caution des Vormundes p. 509. 510. Rechnungen desselben p. 511. Der Vormund soll bey wichtigen Sachen bey dem Collegio anfragen p. 512. Die Erziehung der Curanden und Pflicht des Vormundes dabey p. 513. Aufhören der Vormundschaft p. 514. Verfahren, wenn der Vater sich mit seinen Kindern erster Ehe auseinander setzen will, ebend. Wie es zu halten, wenn das Vermögen unbeträchtlich ist p. 515. Verwaltung der Depositat-Casse p. 516. Bey der Depositen-Casse darf keine Einnahme und Ausgabe vorfallen, wenn nicht ein schriftcher ins Mandat oder Anschaffungs-Buch eingetragener Befehl ausgefertiget worden p. 517. 610. Eintragung in das Anschaffungs-Buch p. 518. von dem Protocoll-Buch der Cassen-Curatoren p. 493. 519. Zusammenwerfung der baaren Bestände p. 520. Der einzelnen Depositorum p. 521. Die Belegung bey der Banque kann nur in runden Summen nach Decaden geschie-

geschehen p. 521. 522. Gelder zur Banque zu senden oder einzuheben p. 523. 524. Banco-Zinsen müssen den Interessenten jedes Depositi ohne allen Abzug berechnet werden p. 525. 526. 527. 609. 610. Minderjöhriger oder blödsinniger Personen Geld werden zu drey, Abwesenden oder Verschwender ihr Geld zu drittehalb pro Cent belegt p. 528. Wie es zu halten, wenn das Geld zu höhern Zinsen ausgegeben wird p. 529. 537. Zahlung an die mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehene Personen p. 531. Manual-Buch und Berechnung des Rendanten p. 532. 533. Cassen-Visitationen p. 534. Sportul-Cosse, Canzley und Registratur p. 535. Denen Acten muß eine Nachweisung vorgeheftet werden p. 536. 583. Erläuterungen einiger Stellen des Reglements p. 607. Von dem persönlichen Stellen des Vormundes bey Rechnungs-Ablegung p. 609.

R.

Real-Executionen gegen verschuldete Unterthanen, in wie fern die Concurrenz der Cammer ferner statt finden soll p. 1155. 2466. Was für Fälle zu unterscheiden sind, wenn ein angesessener Unterthan rechtlich belangt wird, ebendas. Wenn die Schuld pure agnoscirt worden p. 1156. 1157. Wenn der Unterthan seine Zahlungs-Verbindlichkeit in Abrede zieht p. 1157. Wenn gegen den Beklagten ein Judicatum vorhanden ist, und aus diesem Execution gesucht wird p. 1157. Wie mit der wirklichen Exmißion des Debitoris oder gar mit dem Verkauf der Grundstücke zu verfahren p. 1157. 1158. Wenn der Schuldner nicht den Besitz seiner Grundstücke behaupten kann, oder wenn er dies widerspricht p. 1158. Wenn der Creditor des Schuldners widerspricht und auf die Exmißion bestehet, ebendas. Wie es mit dem Moratorio zu halten p. 1159. Glaubt der Richter es abzuschlagen, so muß er die Acten an das competente Cammer-Departement schicken p. 1159.

Wenn sie in ein der Landschaft verpfändetes Guth zu erlassen ist, muß ein förmliches Commissoriale Stylo Rescripti angegeben werden p. 1714.

Recognitions-Aufnehmungen, s. Atteste.

Referendarien des Cammergerichts, sollen mit bey dem vormundschaftlichen Collegio in allen vorkommenden Arten der Geschäfte zugezogen werden p. 493. Sind bey dem Cammer-Gericht beym Instructions- und Ober-Appellations-Senat angewiesen, wenn sie sich zu Ober-Gerichts-Stellen melden wollen p. 2110. Keine andere sollen zum Examine rigoroso adhibiret werden, die sich nicht während ihrer Uebungs-Zeit besonders ausgezeichnet haben p. 2115. Die sich bey den Cammer-Justiz-Deputationen engagiren, sollen sich auch beym Justiz-Collegio des Orts zum Referendariat melden p. 2150.

Referiren, welche Methode dabey zu beobachten ist p. 2460.

Regie-Sachen, deren Untersuchungen p. 2469.

Regiments Cassen, haben die Stempel- und Sportul-Freyheit p. 2841.

Registratur der Postämter und deren Beschaffenheit p. 1730.

Registratur- und Canzley-Reglement für sämmtliche Landes-Collegia p. 1642. Subalternen bey den Landes-Justiz-Collegiis p. 1642. 1643. Deren Pflichten p. 1643—1645. Einrichtung des Locale bey dem Collegio p. 1646. Was zu dem Haupt-Registratur-Zimmer gehöret, ebend. Dessen Einrichtung p. 1647. Welche Bücher in der Registratur über die darinn befindlichen Acten und Pieces gehalten werden p. 1648. Das currente Proceß-Repertorium p. 1648. 1649. Concurs- und Liquidations-Repertorium p. 1649. Liste der angebrachten Klagen, ebendas. Repertorium der reponirten Processe, ebend. Currente Pupillen-Repertorium p. 1650. Currente und reponirte Criminal-Acten p. 1651. Verzeichniß der

der General-Acten p. 1651. Journal über die eingekommenen Sachen p. 1652. Distributions-Bücher der zum Spruch gelangenden Sachen e. d. Annotations-Buch über die ausserhalb den Memorialien-Vortrag, und der Spruch-Distribution angehenden Acten ebendas. Wem dieses zukomme p. 1653. Wie die eigentliche reponirte Registratur einzurichten sey, ebendas. Was zum Archiv des Lehns und Hypotheken-Registratur gehört p. 1654. 1655. Expeditions Zimmer der Secretarien p. 1656. Expeditions-Buch p. 1656. 1657. Das Copie-Buch was dazu gehöret p. 1657. 1658. Von dem Gerichts-Kalender oder Termin-Buch p. 1659. 1660. Von den Geschäften, welche auf den Memorialen-Vortrag Bezug haben p. 1661. Wo die Berichte, Vorstellungen, Suppliken ꝛc. ꝛc. abgegeben werden müssen ebendas. Kein Mitglied oder Subaltern des Collegii darf solche Sachen privatim annehmen ebend. Die Partheyen, die etwas zu suchen und zum Protocoll zu vernehmen sind, müssen auf das Collegium gewiesen werden p. 1662. Alle unter der Adresse mit der Post oder sonst versiegelte Sachen müssen zuerst dem Präsident zugestellt werden p. 1662. Was der Registrator in Ansehung der Sachen, die in der Haupt-Registratur kommen, zu thun hat p. 1662. 1663. Wie die Decernenten mit den Decreten zu verfahren haben p. 1664. 1665. Was der zweyte Registrator nach dem Sessions-Tage zu thun hat p. 1667. Von den Ferien p. 1668. Jedem Secretär muß sein bestimmtes Departement angewiesen seyn p. 1669. Von den Expeditionen 1671. Die expedirte Sachen müssen in das Expeditions-Buch eingetragen werden p. 1672. Verrichtung des Canzeley-Directoris p. 1673. Von dem Decernenten p. 1673. 1674. Von den Mundis p. 1677. 1678. 1679. Von den documentis insinuationis p. 1682. Von den Memorialien, von welchen niemals simple Abschriften ertheilet werden sollen, ebendas. Von den Geschäften der Subalternen bey den zum Spruch gelangenden Sachen p. 1687. Die Distribution muß wöchentlich einmal erfolgen, ebend. Von der Ablieferung der Acten an den Referenten p. 1688. Was mit den Acten zu thun wenn die Relation abgelesen ist p. 1689. Von den abgefaßten Urteln und Resolutionen p. 1689. 1690. Von verschiedenen anderen Geschäften der Subalternen p. 1692. Von der Berechnung des bey einem Collegio gebrauchten Stempel-Papiers, ebend. Von der Berechnung und Vertheilung der Schreibe-Gebühren unter die Canzley-Verwandten p. 1695. Von der dem Canzley-Director über die sämmtlichen Subalternen obliegenden Aufsicht p. 1696.

Reglement, für die auf dem Königl. Meßing-Werke bey Hägermühle befindliche Arbeiter p. 190. Pflichten in Absicht der Religion und Moralität ebendas. Subordination gegen die Pächter und das Comptoir, ebendas. Sollen Feuers-Gefahr verhüten, die öffentliche Ruhe nicht stöhren p. 191. Die Pächter und das Comtoir müssen darauf sehen, und für wohlfeile und gute Lebens-Mittel sorgen p. 194. Pflichten der Arbeiter in Rücksicht auf den Verbrauch der Materialien und des ihnen angewiesenen Holzes zu ihrer eigenen Consumtion, ebendas. Dürfen ohne Vorwissen des Berg- und Hütten-Departements, des General-Directorii, nicht abgelegt, noch von dem Werke entfernt werden p. 195. Anlernung der Lehrburschen hängt von den Pächtern ab, und muß von den Meistern unentgeldlich geschehen p. 195. Von dem Versetzen der Gesellen und Lehr-Burschen, ebendas. Pflichten bey Anfertigungen, ebendas. Und Abnahme, auch gleichen Vertheilung der Waaren p. 198. Von dem Meßings-Brenner ebendas. Der Lattunschläger p. 199. Der Kesselschläger und Bereiter, ebend. Der Lattunschaber, ebendas. Der Schwarzdrath- und Scheibenzieher e. d. Der Baitzmeister p. 202. Sämmtliche

Arbeiter müssen ordentlich gedungen, ihre Zeit aushalten, nicht austreten, ihre Schulden ordentlich abarbeiten und um Fastnachten gedungen werden p. 202. Das Gedinge-Geld soll um Johanni ausgezahlt und die Löhne in dem Geding-Zettel ausgeführt werden p. 203. Die übrige Ouvriers erhalten kein Geding-Geld, ebend. Löhne sämmlicher Arbeiter p. 203. 206. Alle Vierteljahre soll ein ordentlicher Gerichtstag gehalten werden p. 206. Einrichtung der Armen, Kranken- und Wittwen-Casse p. 206. 207.

Reglement und Privilegium, für die Hammer- und Stahl-Fabrikanten und Schmiede in West-Preussen p. 1603. Altes Eisen kann zum Behuf der West-Preußischen Eisen-Hämmer eingeführt werden p. 1604. Dem Berliner Haupt-Eisen-Comtoir ist nur erlaubt das zum Betriebe mehrgedachter Hämmer erforderliche alte Eisen zu committiren p. 1605. Dem Hammer-Schmieden stehet frey, die unter dem Eisen befindlichen verzinnte Bleche auch mit Kupfer geldtete Sachen im Magazine auszuwerfen p. 1606. Die Hammer-Schmiede können für Kaufleute und Schmiede aus Danzig fernerhin altes Eisen umarbeiten, müssen es aber nicht mit für Königl. Magazine anzufertigendem Eisen meliren, ebend. Die Hammer können auch Bestellungen für extraordinaire Arbeiter annehmen p. 1607. Wo die Hammer-Meister sämmtlich oder zwey Deputirte alle Monate zusammen kommen sollen, und was sie da vornehmen, ebendas. Bey diesen Zusammenkünften soll alles das deutlich zu Protocoll genommen werden, was sie zu erinnern haben p. 1608. In den Fabriken muß es nicht an tüchtigen Schmieden fehlen, ebend. Freyheiten der Schmiede p. 1609.

Regreß-Klagen, gegen den Berlinischen Magistrat, bey diesem muß ihm allemal bey Abforderung der Acten, zugleich die eingereichten Beschwerden und das Vernehmungs-Protocoll des Klägers mitgetheilt werden p. 1159.

Rehwildprett, besonders die Rücken sollen gänzlich zu allen Zeiten geschonet werden p. 2965.

Reise-Kosten, für die Partheyen und Zeugen p. 238.

Reisende müssen befragt werden p. 178. 179.

Relation, s. Referiren.

Repositio actorum, erfolgt, wenn dem Kläger terminus instructionis angesagt ist, und er sich weder vor noch in dem Termin, weder beym Aßistenzrath noch bey dem Gerichte mündlich noch schriftlich meldet p. 912.

Retorsion des Strand-Rechts ist gegen solche Nationen, die es noch ausüben, nicht aufgehoben p. 2904.

Revision, monatliche, der an einem Orte befindlichen königl. Cassen, soll an einem Tage und zu gleicher Zeit vorgenommen werden p. 2828. Muß mit aller Genauigkeit und auch öfters ausserordentliche Revisionen vorgenommen werden p. 2840. siehe auch Cassen-Visitationen.

Revisions-Deputation, die in Cammer- und Finanz-Processen angeordnet ist, hat die Zufertigung der instruirten Appellatorium und die Acten von dem General-Directorio zu erwarten p. 2161. Es wird ein Re- und Correferent bestellt, ebendas. Wenn der Re- und Correferent zusammen sind, so wird vom Director eine Zusammenkunft angeordnet p. 2162. Von der Urtels-Abfassung, wenn der Proceß jura privatorum inter se betrift p. 2161. Wenn aber die Streit-Frage bloß ein Gegenstand des Privatrechts oder es auf Rechts-Wissenschaft und Finanz-Principia beruht, so wird bey der Gesetz-Commißion angefragt p. 2162. 2163. Wenn aber höchst eigene Gerechtsame und Interesse mit in lite sind, wie dabey zu verfahren p. 2163. Von den Urtels-Gebühren p. 2164. Soll bey Zuschickung des Urtels an die Cammer-Deputation die Correspondenz in Form vom Anschreiben

schreiben einreichen p. 2744. Festsetzung der Urtels-Gebühren p. 2968.

Rheinwein, dessen Accise-Gefälle sind erhöhet p. 3230.

Ritterschafts-Credit-Reglement, revidirt und verbessertes, auch confirmirtes für die Chur- und Neumark p. 1335.

I. Von dem Credit-Werke überhaupt, und den durch selbiges auszufertigenden Pfandbriefen p. 1339. 1) von der Natur und Vorzügen der Chur- und Neumärkschen Pfand-Briefen, ebend. 2) von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfand-Briefen qualificiret sind p. 1343.

II. Von den Ritterschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung p. 1346. 1) von dem königl. Commissario p. 1347. 2) von der Haupt-Ritterschafts-Direction p. 1350. 3) von dem Engern-Landes-Ausschuß p. 1355. 4) von den Ritterschaftlichen Departements-Collegiis p. 1359.

A. Von der Wahl und dem Amte eines Departements-Directoris p. 1363. B. Von der Wahl und dem Amte der Ritterschafts-Räthe p. 1367. C. Von der Wahl, dem Amte, und den Verrichtungen der Ritterschafts-Deputirten p. 1375. D. Von dem Amte und Verrichtungen des Departements-Syndici p. 1378. E. Von den übrigen zur Departements-Direction gehörigen Subalternen p. 1379. F. Von der Departements-Registratur und deren Einrichtung p. 1382. G. Von den Registern p. 1383. 5) von den Creis-Versammlungen p. 1383. 6) von der General-Versammlung p. 1387.

III. Von den Verrichtungen der Ritterschafts-Direction p. 1394. 1) von Ausfertigung der Pfand-Briefe und wie dabey zu verfahren p. 1394. 2) von Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu verfahren p. 1414. 3) von Zahlung der Zinsen von den Pfand-Briefen p. 1419. 4) von Auszahlung der Zinsen an die Pfand-Briefs-Innhaber, und wie dabey zu verfahren p. 1423. 5) von Supplirung der zurück gebliebenen Zinsen, und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der, den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht p. 1435.

A. Von Beytreibung der Interessen-Rückstände, durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren p. 1435. B. Von der, den verunglückten Debitoribus, wegen der Zinsen zu verstattenden Nachsicht p. 1450. C. Von Supplirung der ausbleibenden Zinsen, und Berechnung der eingehenden Reste p. 1451. 6) von Aufkündigung der Pfand-Briefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts-Direction p. 1458. 7) von den eigentlichen Fonds der Ritterschafts-Direction und deren Administration p. 1462. 8) von den Depositis der Ritterschafts-Direction und deren Administration p. 1467.

Ritterschafts-Credit-Reglement, von 1777. ist wieder hergestellt und confirmirt p. 2923. Nachtrag zu demselben p. 2929.

Ruhrstrohm, s. Wasser- und Ufer-Ordnung.

S.

Salarien-Casse-Wesen, deshalbige vorläufige Anweisung für die Landes-Justiz-Collegia wegen der durch die neue Proceßordnung in der Administration entstehenden Abänderungen p. 350. Einziehung der Assistenz-Gebühren, ebend. Die Assistenzräthe dürfen keine Vorschüsse oder Auslegungen für die Partheyen machen, sondern die Partheyen müssen zu deren Bestreitung gewisse Quante deponiren p. 353. 354. Es muß außer dem Sportul- auch ein Vorschuß-Rendant bestellt werden, ebd. Das Amt desselben, ebend. Zahlungen an den Sportul-Rendanten p. 356. an den Canzley-Inspector p. 357. an den Canzeley-Diener p. 358. an die

Partheyen p. 359. Der Sportul-Rendant muß wegen der zu führenden Rechnung ein doppeltes Buch halten p. 359. Die Einrichtung des Journals, ebend. Das Conto-Buch p. 361.

Sandau. Privilegium der Maurer und Töpfer dieser Stadt p. 394. Gewinnung des Meisterrechts, ebend. Meisterstücke p. 395. 96. Beyde Gewerke sollen ungeschlossen seyn p. 396. Der Mauermeister soll eine beträchtliche Anzahl Gesellen und Lehrjungen halten p. 399. von den Fuschern und Soldaten p. 400. 401. Arbeiten der Maurer p. 401. Arbeiten der Töpfer p. 402. Wie sich der Mauermeister beym Bau zu verhalten hat p. 403. 410. Tagelohn der Arbeiter p. 404. Zusammenkunft der Gewerke, ebend. Gewerks-Lade p. 406. Rechnungs-Einnahme und Ausgabe p. 407. 409. von den armen Meistern und wandernden Gesellen p. 409. Denen Jungen soll bey Feierabenden oder Sonntagen keine Flickerarbeit gestattet werden p. 411. Die Arbeiter sollen nicht aufgehalten werden p. 412. Correspondiren verbothen, ebend. von dem Absterben der Meister und dessen Wittwe p. 413. Annahme, Probezeit, Legitimation und Prästandis der Lehrjungen p. 414. von den Lehrjahren, Lossprechen und Lehrbrief p. 415. 16. 17. 18. Mißbräuche der Gesellen p. 419. Können ihre Herberge haben p. 420. Wandern der Gesellen p. 421. Altgesellen und Auflagen p. 422. Correspondiren verbothen p. 423.

Schaarwerke, davon sind die Postbediente frey p. 1844.

Schauspieler und Commödianten, welche mit keine Privilegien versehen sind, sollen nicht gestattet werden p. 251.

Schießpulver soll zur Post nicht angenommen werden p. 1816. Aus fremden Landen ankommendes soll verwahrt werden, ebend.

Schiffe, s. Verpfändung. Gehören nicht in das Hypothekenbuch in Pommern p. 2907.

Schiffer sollen keine versiegelte Briefe, postmäßige Paquete und Gelder mitnehmen p. 1852. 1855.

Schirrmeister, deren Bestimmung p. 1766. Müssen für die Sicherheit der Poststücke respondiren und sorgen p. 1777. Für die Conservation der Postwagen sorgen p. 1814. Soll auf dem Nebenwagen sitzen p. 1829.

Schlächtergewerk zu Hamm, siehe Hamm.

Schleifwege besonders in Heiden sind verbothen p. 1814.

Schmiede in Westpreussen, s. Reglement.

Schneider-Gewerks-Privilegium zu Emmerich, s. Privilegium.

Schneider-Gewerks-Innungs-Privilegium der Stadt Unna in der Grafschaft Mark p. 154. Gewinnung des Meisterrechts, ebend. Meisterstück p. 156. Gebühren, welche der neue Meister erlegen muß p. 157. von den Stöhrern, Fuschern, und Soldaten p. 158. 159. Landmeister p. 159. 160. Zusammenkunft p. 161. Mißbräuche der Gesellen, ebendas. Rechnung über Einnahme und Ausgabe p. 162. Außerordentliche Ausgaben p. 163. Gewerks-Armencasse, ebendas. Vergehungen der Schneider p. 164. Arbeitslohn p. 165. Correspondenz ist verbothen p 166. Absterben des Meisters und dessen Wittwe p. 166. von dem Lehrjungen p. 167 — 170. Mißbräuche der Gesellen p. 171. Gesellenherberge p. 172. Wandern der Gesellen p. 173. Altgesellen und Auflagen p. 174.

Schonungen und Gehege in den Königl. Forsten sollen von den Hirten, Schäferknechten und dem Gesinde nicht behütet werden, sondern die Herrschaften sollen ihr Gesinde dafür warnen, sonst sie im Uebertretungsfall gleichfalls in Strafe genommen werden sollen p. 2961. Haben diese das Treiben des Viehs in die Schonung ohne Mitverschulden der Herrschaft gethan, welche Strafe sie erleiden sollen p. 2963.

Schäppen, s. Gerichts-Schöppen.

Schornsteinfeger-Gesellen sollen dem losgesprochenen Lehrburschen keinen Gesellenschein, ohne welchen er sonst nirgends für einen Gesellen erkannt würde, bey harter Strafe ertheilen p. 2146.

Schulbediente, die bey ihrem Absterben minorenne Kinder hinterlaßen, deren Todesfälle sollen von dem Prediger dem Pupillen-Collegio angezeigt werden, davon doch Cantores und geringe Schulbediente ausgenommen sind p. 2114.

Schumacher in Unna, s. Unna.

Schwedisch Eisen, dessen Verboth in Westpreussen, s. Eisen.

Schwerdte, Privilegium der Leinweber daselbst, s. Leinweber.

Seehandlungs-Compagnie soll in Ansehung ihrer Cassenbedienten, Rechtsangelegenheiten und sonst überall gleiche fiscalische Rechte, als die Bank und andre dergleichen Königl. Cassen und Fonds zustehen p. 2745.

Seidenbau, dessen Beförderung p. 1611. Austheilung der Seidengrains und Maulbeersaamens p. 1612. Prämien auf die Gewinnung der Seide, ebend. Prämien für die Seidenhaspler, ebend. Geistliche, besonders Inspectoren sollen bey Anfertigung der Listen besonders aufmerksam seyn p. 1613. Bey Besetzung der Küster und Schulmeister-Stellen, soll auf solche vorzüglich gesehen werden, welche des Seidenbaues kundig sind p. 1614. Die Tabellen über den Seiden- und Maulbeerbau sollen nach einerley Schema angefertiget werden p. 2896.

Seiler-Innungs-Privilegium der Stadt Egeln p. 1578. Meister werden, ebend. Meisterstück p. 1579. Besichtigung desselben p. 1580. Gebühren die der neue Meister zahlen muß p. 1581. von den Stöhrern, Fuschern und Soldaten p. 1583. Seiler auf dem Lande p. 1584. Zusammenkünfte p. 1585. von dem Beysitzer und Aeltesten p. 1586. von der Lade p. 1587. Rechnung über Einnahme und Ausgabe p. 1588. Unbestimmte Ausgaben p. 1589. Armencasse p. 1590. Die Meister sollen tüchtige Arbeiten verfertigen, ebend. vom Absterben des Meisters und dessen Wittwe p. 1592. von den Lehrburschen p. 1593 — 1597. Mißbräuche der Gesellen p. 1598. Gesellen Herberge, ebend. vom Aufsagen und Wandern der Gesellen p. 1599. von dem Altgesellen und Auflagen p. 1601. Briefwechsel verboten p. 1602. Gesellenlohn, ebend.

Servis, leidlicher, soll von den Postbedienten gegeben werden p. 1844.

Silber, das verarbeitet worden, soll gleich andern Mobilien blos durch Auction verkauft werden p. 916.

Soldaten, die auf Ordonnanz gehen, sollen keine versiegelte Briefe mitnehmen p. 1853. 54.

Soldaten-Frauen, s. Erbschafts-Regulirung, wenn sie von der Desertion ihres Mannes nichts wissen, wird ihr Vermögen gelaßen, es bleibt aber unter gerichtlicher Administration, bis sie den Tod ihres Mannes beweißt, oder sich von ihm scheiden läßt und im Lande heyrathet p. 2957. Erbschafts-Anfälle bleiben im gerichtlichen Beschlag p. 2958. Wenn die Frau während der Ausmittelung stirbt p. 2959. Wenn der entwichene Mann eher gestorben p. 2959. Wenn die für unschuldig erklärte Frau durch Extradition ihres Vermögens den desertirten Mann gefolgt ist p. 2959. Wenn sie ihm noch vor Abfolgung des Vermögens gefolgt ist p. 2959. Wenn die Frau für schuldig erklärt ist p. 2959. Die Erbanfälle fallen der Invaliden-Casse nicht zu p. 2960. Die Erbanfälle bleiben in gerichtlicher Administration, ebend. Wenn die Frau mit dem Manne zugleich entwichen ist, ebendas. Die Frau mag für schuldig erklärt worden seyn oder mit dem Manne zugleich entwichen seyn, so fallen die im gerichtlichen

lichen Beschlag genommene Sachen der Invaliden-Casse zu p. 2960. Wenn die Frau zur Verheyrathung noch keine Gelegenheit gefunden, so fallen die Revenüen der Sachen der Substanz zu p. 2961. Ueber deren Vermögen müssen die Civilgerichte des Orts, wo sie mit ihrem Manne das Standquartier gehabt, die Aufsicht nehmen p. 3220.

Special-Vollmachten, wenn sie zur Erhebung eines Depositi ausgestellt sind und das Object über 50 Rthlr. beträgt, muß ein aufgenommenes Protocoll beygebracht werden p. 2901.

Sportul in Soldaten-Sachen p. 2465. In Armen-Sachen ebend. In welchen Fällen sie bey dem Postwesen zu nehmen p. 1843. In Contraventions- und Defraudations-Sachen bey Militairpersonen müssen von ihnen entrichtet werden, wenn sie des Vermögens sind p. 3604. s. auch Gerichts-Sportuln.

Sportul-Cassen, wie es wegen künftiger Administration und Rechnungs-Führung zu halten p. 642. Wer zur Verwaltung derselben gehöret, ebend. Amt des Sportul-Rendanten, ebend. Amt des Vorschuß-Rendanten, ebend. Amt des Controlleur, ebend. Wie es bey größern Collegiis zu halten, ebend. Der Sportul- und Vorschuß-Rendant müssen eine proportionirliche Caution stellen p. 943. Curator cassæ ebend. Bey jedem Collegio soll nur eine Sportul-Casse seyn, ebend. Wobey es bey der ordentlich und regelmäßigen Administration ankomme p. 943.

I. Von den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben bey dem Sportulwesen und deren Eintragung p. 945. Bestimmte und unbestimmte Einnahmen, ebend. Expeditions-Gebühren und von den Siegelzetteln p. 946. Gebühren aus den Urtelsbüchern p. 946. Commißions-Gebühren p. 953. Proceßstrafen p. 957. Aff- und Restions-Gebühren p. 958. Deposital-Gebühren p. 959. Lehns-Gebühren oder große Taxe oder andre dergleichen bey Alienationen und Verpfändungen unbeweglicher Güter, von den Interessenten zu entrichtende Gefälle u. s. w. p. 959. Extraordinaire Einnahmen p. 961. Wieder einzuziehende Vorschüsse p 963. Fixirte Ausgaben bey dem Sportulwesen p. 963. Unbestimmte Ausgaben p. 964. Holz und Licht-Ausgaben p. 965. Schreibmaterialien und Canzley-Nothdürfte hat der Canzleydirector unter seiner Administration und muß darüber ordentliche Rechnung führen p. 966. Alle Ausgaben insgemein oder ad extraord. müssen durch schriftliche Verordnungen anbefohlen und authorisirt werden p. 967. Durchlaufende Posten; Commißions-Gebühren p. 968. Stempel-Gelder, ebend. Schreibe-Gebühren p. 969. Große Taxen und Fiscalische Strafen, ebend. Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia p. 969. Vorschüsse, ebend. Ordinaire Vorschüsse; Stempel, Postgeld p. 970. Aff- und Restions-Gebühren an fremde Judicia p. 972. Außerordentliche Vorschüsse p. 973. Die dem Rendanten zukommende Tentieme p. 974.

II. Von dem, was der Sportul-Rendant bey der wirklichen Einnahme und Ausgabe zu beobachten hat p. 975. Alles was einkommen soll, muß der Rendant in sein Manual oder Contobuch richtig übertragen p. 975—986. Muß für die möglichst promte Einziehung der Gelder sorgen p. 981. 985. Muß bey der Einnahme der Sportul-Gelder ein accurates und richtiges Journal führen p. 986. In Ansehung der Ausgaben muß er über die verschiedene Sorten der Ausgaben richtige Manualien führen p. 988. Muß jede Ausgabe einer jeden wirklich gezahlten Post in das Cassenbuch gehörig eintragen p. 993. Muß die Zahlungen zur rechter Zeit und an den rechten Empfänger leisten p. 993. 94.

III. Von den Cassen-Revisionen, Quartal-Extracte, und der Sportul-Cassen-Rechnung p. 995. 1008.

IV.

IV. Von dem Amte des Vorschuß-Rendanten p. 1008. Muß die zu leistende Vorschüsse von den Partheyen, welche in dem Collegio Processe führen, einziehen und in Empfang nehmen, ebend. Er muß die in den Processen dieser Partheyen vorkommenden Gebühren und Ausgaben bezahlen p. 1010. Neben der Berechnung der Vorschüsse muß er ein ordentliches Cassenbuch führen p. 1012. und eine richtige Rechnung p. 1013. Muß über die Verwendung der deponirten Gelder Rede und Antwort geben p. 1015. Abnahme der Rechnung p. 1016. Cassen-Revisionen p. 1017.

V. Von dem Amte des Controlleurs p. 1018. Muß über die baaren Einnahmen des Sportul- und des Vorschuß-Rendanten das Gegenbuch oder Controll führen p. 1018. Die Quittungen des Sportul- und Vorschuß-Rendanten mit attestiren p. 1018. Beschaffenheit der Quittungen p. 1018. 1019. 1020.

Sportul-Rendant. p. 354. 356. 359. 943.

Sportul-Sätze wegen der zu beobachtenden und herunter gesetzten p. 2115. Die Expeditions-Gebühren bleiben unverändert p. 2116. Was bey den Inrotulations-Gebühren zu beobachten p. 2117.

Sportul-Taxe für das Baugericht zu Berlin p. 2050. 2051. Für das combinirte Ostpreußische Commerz- und Admiralitäts-Collegium p. 3317. In Proceßsachen, ebend. Für auszufertigende Schiffs-Documente und andre in der interimistischen Sportul-Taxe nicht bestimmte besondere Expeditiones pag. 3333.

Sportul- und Stempel-Taxe, interimistische für die Ober- und Untergerichte, imgleichen der Justitz-Commissarien in sämmtlichen Königl. Preußischen Lande 215.

Für die Landes-Justitz-Collegia, ebd.

Für die Untergerichte p. 238.

Für die Justitz-Commissarien und Notarien p. 242.

Sportul- und Stempel-Taxe für die Stadt-Gerichte der Königl. Residenzien Berlin p. 1539. In Procoß-Sachen, die von einem Deputirten ohne Assistenten instruirt worden p. 1539. Mit Assistenten p. 1542. In Processen, die Bagatell-Sachen betreffen p. 1543. In Injurien-Sachen, die durch besondere Deputirte instruirt worden p. 1543. Für die Sentenz-Acten in Civil-Sachen, ebendas. Für Resolutionen, so Materialia enthalten p. 1546. In Concurs- und Liquidations-Processen p. 1546. Für Subhastationen p. 1547. Bey Auspfändungen und Distractionen der Pfänder p. 1547. Wenn gerichtliche Auszahlungen der Kaufpretiorum gesucht werden p. 1550. Wenn majorenne Erben gerichtliche Erbtheilungen halten und bey andern Auseinandersetzungen, ebend. Für Aufnahme der Depositionen derer Testamente, Ehe- oder successorische pactorum; Donationum mortis causa ebd. Für Aufnahme gerichtlicher Protocolle p. 1551. Wenn von auswärtigen Gerichten Requisitiones und Vernehmungen, Eides-Abnahmen und Zeugen-Verhör eingehen p. 1554. Von denen bey dem Hypotheken-Wesen vorfallenden Gebühren p. 1554. An Mundis, Copialien und Siegel-Gebühren der Expeditionen, so unter der Taxe nicht mit begriffen sind p. 1555. Von dem Depositen-Wesen, ebend.

Sportul- und Stempel-Taxe für die Justitz-Aemter in Pommern p. 1558. In Criminal-Sachen p. 1571. Für den Landreuter oder Gerichtsvoigt p. 1574.

Sportul- und Stempel-Taxe der Minden- und Ravensbergischen Untergerichte p. 3340. Sportul in Civilprocessen, ebend.

Spruch-Acten, bey deren Einsendung an das Revisions-Collegium müssen die Urtels-Gebühren gleich mit gesandt werden p. 1982.

Stadt-Forst-Etat soll nicht höher eingerichtet werden, als es der beständige Ertrag erlaubet; das Bürger-Deputat-Holz soll gemäßiget und nirgends in ganzen Bäumen weggegeben, sondern in Klaftern gesetzt werden p. 2717. Die Forstverbesserungs-Anschläge sollen weit vollständiger und mit mehrerer Ueberlegung angefertiget werden p. 2718. Hierbey sollen die dazu verwendende Gelder, so wie die Quantität der Kiehnäpfel, übersehen und beurtheilet werden ebendas. Von der Besäungs-Art, Anlagen und Revieren p. 2719. Die Bürger sollen zu den Fuhren, Pflügen, Eggen, Kiehnäpfel und Eicheusammlen, allenfalls auch zu den Graben längst den Straßen und den Schonungen, angehalten werden p. 2721. Die bewerkstelligten Verbesserungen sollen die Städte-Forstmeister mit Zuziehung der Heideherren gehörig revidiren p. 2723. Steuer-Räthe, Städte-Forstmeister und Magistrate sollen geschworne Holzhauer ansetzen p. 2723. Von den Elsbrüchern, Birkenreviere und Kiehnschlägen p. 2724.

Stahlfabricanten in Westpreussen, s. Reglement.

Status controversiæ, Verfahren bey dessen Regulirung und was dazu gehöret p. 2427.

Stell- und Rademacher zu Oebisfelde, s. Gewerks-Privilegium.

Stempelfreyheit kann nur ganz armen Pupillen in gerichtlichen Verfügungen zugestanden werden, aber ist nicht auf Collateral-Stempel zu extendiren p. 3143.

Stempel in Armen-Sachen p. 2465. in einigen Concurs- und Liquidations-Fällen p. 3103.

Stempelbogen sollen jederzeit, wo sie gebraucht werden, rein und anderwärts noch nicht gebraucht und unbeschrieben seyn und über die ganze Breite des Bogens der Behuf derselben und das Datum unter dem sie ad Acta gekommen bemerket werden, damit sie nicht zu einem andern Behuf wieder gebraucht werden können p. 507. Wie sie zu Anmeldungs-Protocolle in Absicht des Objects der Klage zu gebrauchen sind p. 655. Die Verordnung von Adhibirung derselben soll befolgt werden p. 2563. Wenn die Partheyen so unvermögend sind, daß der Geldbetrag des adhibirenden Stempels nicht beygetrieben werden kann, die Vergütigung des gethanen Vorschusses der Sportul-Casse von der Haupt-Stempel-Cammer erstatten soll; die in der Canzeley verdorbenen Stempelbogen aber, oder wenn die gestempelten Verfügungen unausgelöscht liegen geblieben sind, sollen von der Haupt-Stempel-Cammer umgestempelt werden p. 882. 883. Wie es mit den verwischten und radirten zu halten p. 3028. Deren Adhibirung zu den Vergleichs-Protocollen p. 1710. Zu den *Urtels*-Abschriften, welche die Partheyen erhalten 1711.

Stempel-Verordnung soll genau befolgt werden und die Registratur darauf genau sehen p. 2829.

Sterbe-Gesellschaften sind approbirt, s. Collecten. Deren Streitigkeiten mit den Interessenten gehört zur Cognition der Justiz-Collegiorum p. 3224. 3225.

Stettinsche Mäckler Ordnung, s. Mäckler.

Steuerräthe und *Commissarii loci* lieget ob, die Städtische Dposital-Cassen ihres Districts mit zu revidiren p. 2151. Fiscalische Vorrechte in ihren Gütern und Vermögen p. 3001.

Stipendien-Tabellen sollen jährlich gegen die Mitte des Aprils eingesandt werden p. 3144.

Strandrecht, s. Retorsion.

Streitigkeiten über Bau-Grenz- und Servitut-Sachen, unter welche Jurisdiction sie gehören p. 2976.

Studiren auf fremden Universitäten ist verbothen p. 2508.

Stun-

Stundenzettel sollen allezeit mit des Postmeisters eigener Hand abgeschrieben werden p. 1770. Sollen in der General-Post-Amts-Canzeley genau nachgesehen werden p. 1805. Bey deren Abschreibung sollen die Postmeister pflichtmäßig verfahren p. 1805. 1806. oder als Fallarii bestraft werden; und deren Abschrift in des Postillion Gegenwart geschehen, ebend.

Subalternen bey Landes-Justiz-Collegiis deren Pflichten p. 1642. 2474.

Subinscriptionen in das Hypothekenbuch, wie dabey zu verfahren p. 2651.

Succumbenz-Gelder in den Churmärkischen Untergerichts- und Ravensbergischen Sachen soll der Cammergerichts-Sportul-Casse gelassen werden. p. 2512.

T.

Tarif, wornach die Entrepreneurs und Accise-Aemter, sowohl bey Erhebung der Gelder, über den in ihrem Creis gelieferten gebrannten Caffee, als wegen des für die Distributeurs festgesetzten Arbeit für ihren Einkauf, sich zu verhalten haben p. 106. Unterricht p. 126. Die Distributeurs müssen den Caffee lothweise nicht über den gesetzten Preis verkaufen; ebend. Bey Verkauf einer ganzen Büchse dürfen sie nichts mehr als den Werth der Büchse fordern, ebend. Die Büchse soll niemals mehr oder weniger als 24 Loth Berliner Gewicht halten, ebend.

Taxe der Hardpackete auf der Post; Beylagen von Briefen, Addressen zu Packeter p. 1744. Der Landbriefe 1760.

Taxirung der Briefe und Sachen auf der Post soll weder unter der Taxe, noch drüber geschehen p. 1841.

Taxprincipia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark, nach ihren, bey landüblicher Cultur gewöhnlichen Ertrage p. 1186. Was bey Abschätzung der Güter vorläufig zu untersuchen p. 1186. Worauf es dabey ankomme und die Untersuchung zu richten p. 1190. Die Güter müssen vermessen und bonitirt werden, und wie damit zu verfahren p. 1194. Wie bey Bonitirung der Aecker ꝛc. zu verfahren und was dabey zu beobachten p. 1195. Wie die Acker-Classen zu bestimmen ebendas. Wie der Düngungs-Zustand auszumitteln und was wegen künstlicher Düngung zu beobachten p. 1198. Wie die Aussaat und Körner-Ertrag zu bestimmen p. 1199. Was an Wirthschafts-Korn abzuziehen und was wegen der Wirthschafts-Kosten zu beobachten, ebendas. Wie es zu halten wenn der Acker in zwey oder mehr als drey Schlägen getheilt ist p. 1262. Wenn besondere Ausnahmen statt haben, ebend. Wie das Wörden-Land zu veranschlagen p. 1203. Wenn Güter ganz ausser Cultur sind, ebend. Wie Obst- und Küchen-Gärten, Weinberge und Hopfen-Gärten anzuschlagen, ebend. Wie die Wiesen zu claßificiren p. 1206. Feldwiesen, ebend. Wie hoch der Morgen anzuschlagen; von Veranschlagung der Hütung und Bestimmung des Weide-Geldes, ebendas. Von den Fettweiden; wie der Viehstand auszumitteln p. 1207. Was als Kuh, und was als Güste-Vieh zu rechnen, ebend. Wie es wegen des überflüßigen Viehes zu halten, und wie hoch die Kühe zu veranschlagen, ebend. Stutereyen kommen nicht zum Anschlage; wie Schafe, Schweine, Feder-Vieh, Bienen, Maulbeer-Plantagen, Fischereyen p. 1210. Karpfen-Teiche, Mahlmühlen, Rohrungen, Brauereyen p. 1214. und Brandweinbrennereyen zu veranschlagen p. 1215. Wie es wegen der Ziese- und Blasen-Zins zu halten p. 1218. In wie fern bey Brau- und Brandweinbrennereyen auf zeitherigen Debit zu sehen, ebend. Wenn solche exercirt worden p. 1219. Von Veranschlagung der Mastung ebend. Was an Freyschweinen in Abzug zu bringen ebend. Von Veranschlagung der Holzungen,

zungen, in wie viel Schläge solche zu theilen p. 1222. In wiefern auf den Debit Rücksicht zu nehmen p. 1223. Das zur Wirthschaft erforderliche wird abgezogen, ebend. Was zur Wirthschaft auszuwerfen, ebend. Wie es wegen des Bauholzes zu halten und wie der Preis des Holzes zu bestimmen p. 1226. Von Veranschlagung des Freyholzes aus den fremden Forsten 1227. Wie Waldungen bey Verkaufs-Taxen anzuschlagen, ebend. In wiefern Brücher und Gelücher, Eisenhämmer, Ziegeleyen ꝛc. zum Anschlag kommen p. 1230. Von Veranschlagung der Prästationes der Unterthanen 1230 — 1234. Wie bey Veranschlagung der Dienste zu verfahren p. 1234. Wie der Werth derselben zu bestimmen p. 1235. Wie die Jagdnutzung und andere Revenüen zu veranschlagen, ebendas. Unfruchtbare Regalien kommen nicht mit zum Anschlag, ebendas. Was vom ausgemittelten Ertrage des Guts abzuziehen p. 1238. Wie das Wohnhaus anzuschlagen, p. 1239. Was von dem ausgemittelten Werth noch abzurechnen p. 1242. Wie es wegen der Communication und Revision der Taxen zu halten, ebendas. Düngungs-Tabellen p. 1246.

Termine, deren Verlegung und Anberaumung p. 2423. Instructions-Termine, wenn Aßistenz-Räthe kommen ebendas. Wenn Justiz-Räthe kommen p. 2424. Wenn zur Verhandlung der Sachen mehr als ein Tag erforderlich ist, ebendas. Die Termine müssen von den Instruenten, Aßistenz-Räthen und Justiz-Commissarien accurat notirt werden, ebendas. Protocoll-Führer sollen jedem Mitgliede des Collegii zugeordnet werden, ebendas. Die fernere Ansetzung des Termins muß in einer auf das Protocoll gegebenen Resolution angezeigt werden p. 2425. Wenn ein verabredeter Termin, wegen eines Prorogations-Gesuchs nicht vor sich gehen kann p. 2426.

Termins-Gebühren müssen die Partheyen bezahlen, wenn sie nicht tempestive ante terminum die Ursache der Verhinderung zur Erscheinung angezeiget p. 1714.

Tabacks-Contraventionen und Defraudationen, sollen von den Unter-Gerichten auf die ihnen gethane Anzeige unweigerlich und umsonst untersucht werden p. 2482.

Töpfer in Sandau, s. Sandau.

Transferirungen in Depoſito p. 2234.

Trauungen, wie es damit zu halten, wenn ein Theil zur deutsch- und der andere zur französisch-reformirten Gemeinde gehöret p. 2516.

U.

Ueberfracht auf der Post, wo sie und wie weit sie zu berechnen p. 1825.

Uferordnung, s. Wasser- und Uferordnung.

Unna, Innungs-Privilegium des Schneider-Gewerks dieser Stadt, s. Schneider-Gewerk.

Privilegium der Schumacher und Lohgerber p. 631.

Innungs-Privilegium und Gülde-Brief für die in eine Zunft zusammentretende Schlösser, Sporer, Büchsenmacher, Rehr- und Windenmacher, imgleichen Huf- und Waffenschmiede auch Schwerdtfeger, Messer- und Kupferschmiede p. 2518., Gülde-Brief der in eine Zunft zusammentretenden Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher p. 3180.

Unterbediente, bey den landschaftlichen Credit-Directionen sind als Eximirte zu betrachten p. 2790.

Unter-Gerichte; die fructus jurisdictionis genießen, sollen sich die publicanda generalia auf eigene Kosten anschaffen p. 2752. Die einen

jedem

sedem fixam haben, eben wo nicht so viele und weitläuftige Processe vorfallen, sollen in ein ordentliches Collegium formatum etablirt, oder solchem Richter ein vereydeter Actuarius zum Protocoll-Führer gegeben werden p. 366.

In der Uckermark, die unter der unmittelbaren Jurisdiction des Cammer-Gerichts stehen, sind unter der Aufsicht der Uckermärkschen Ober-Gerichte p. 2111.

Unterthanen der Domainen-Aemter und Einwohner der Amts-Städte, wenn sie außer Landes ziehen, von demselben sollen die Krieges- und Domainen-Cammern an das General-Directorium anfragen, und dieses mit dem Cabinets-Ministerio conferiren p. 2155. Wenn aber Unterthanen aus Städten oder aus andern Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten auswandern, sollen die Regierungen und Cammer-Deputationen gemeinschaftlich an das Cabinets-Ministerium und General-Directorium berichten p. 2155. Wie die Berichte beschaffen seyn müssen p. 2155.

Unterthanen Kinder sollen ohne Consens der Gerichts-Obrigkeit nicht aufgeboten und copulirt werden, und daß, wenn ein Unterthan zum zweytenmal heyrathet, der Consens der Obrigkeit, worunter er wohnhaft, vor dem Aufgeboth beygebracht werden soll p. 886.

Unterthanen Processe, was dabey zu beobachten p. 2470.

Urbarien-Sachen, dabey bedarf es keinen besondern Protocoll-Führer p. 3044.

Urtels-Gebühren bey Erkenntniß in Wechsel-Sachen und in processu executivo, die in der Sportul-Taxe von 1781 festgesetzt sind, können da keine Anwendung finden p. 920. Müssen bey Einsendung der Spruch-Acten an das Revisions-Collegium gleich mitgesandt werden p. 1982. Wie es in Appellations-Sachen unvermögender Tabacks-Defraudanten damit zu halten p. 3025.

V.

Venia aetatis, würkt bey einem Erben zur Veräußerung beweglicher Grund-Stücke keine willkührliche Freyheit, sondern es wird ein decretum de alienatione vom ordentlichen Richter erfordert p. 179.

Verbrecher, die sich auf ein Jahr lang in das Zuchthaus qualificiren, sollen nicht zum Zuchthaus, sondern allemal zur Festungs-Arbeit condemniret werden p. 3214.

Vergleiche, was der Richter dabey zu beobachten hat p. 2457.

Vergütigungen, welche die Unterthanen aus den Creis-Cassen erhalten, deren richtiger Empfang oder die Richtigkeit der Quittungen von den abwesenden oder verhinderten Justitz Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten nicht attestirt werden kann, solche von den Predigern des Orts attestiret werden sollen p. 2953.

Verhöre der auswärtigen Zeugen, siehe Zeugen.

Verpfändung, was bey den Eintragungen in das Hypothekenbuch zu beobachten p. 2651. Der Schiffe und andern beweglichen Sachen und Waaren, wie es damit gehalten werden soll p. 3149.

Versäumniß-Kosten, wenn sie gefordert, müssen nachgewiesen werden p. 238.

Victualien-Fässer auf der Post, was dabey zu beobachten p. 1774.

Viehseuche, was darüber verordnet p. 1868.

Vindication der Bancnoten, Pfandbriefe, Actien und anderer Billets au porteur, deren Grundsätze, wie dabey zu verfahren p. 3128.

Visitationen wegen der Bettler, Landstreicher und verdächtigen Personen, wie die Gerichte sich dabey zu verhalten haben p. 178. von den Aufgegriffenen muß nebst der Aufnahme des Protocolls ein Gutachten von dem Gericht an den Land- und Steuerrath geschickt werden, und die Straffälligen bis zur näheren Resolution im Gefängniß halten p. 426. 427.

Vlotho. Innungs-Privilegium für die Kaufmannschaft und übrige Handlungtreibende dieser Stadt des Fürstenthums Minden p. 1162.

Vollmachten, welche künftig in processualischen Angelegenheiten und in Actibus voluntariæ jurisdictionis zu gebrauchen sind p. 2054. 55. von den Ausstellungen p. 2147. s. **Atteste.**

Vormundschaft über die Kinder eines Exemti gehöret unter das Forum, unter welchem der Exemtus in vivis gestanden p. 2823.

Vormundschaftliche Processe und Collegien p. 1918.

Vormundschafts-Wesen, wegen der Verwaltung von dem Pupillen-Collegio p. 491. s. **Pupillen-Collegium.**

Vorrechte des Fiscus, s. **Fiscalische.**

Vorschuß-Rendant, dessen Amt p. 354. 942. 1008.

Vorschuß soll von dem Kläger allein abgefordert werden p. 2837. Aber auch vom Beklagten, wenn er Einwendungen entgegen gesetzet, zu deren Erörterung eine wirkliche Beweis-Aufnahme erforderlich ist p. 2837. Wenn ein Theil in die Kosten condemnirt, muß es im Urtel angeführt und der Vorschuß der obsiegenden Parthey zurück gegeben werden p. 2838. Wenn sich die obsiegende Parthey nicht meldet, soll es der Rendant anzeigen und das Collegium die Remissio ex officio verordnen p. 2838. Dem succumbirenden Theil muß die Rückzahlung des abforbirenden Quanti an obsiegenden Theil ex officio unter Ankündigung der Execution aufgegeben werden p. 2839. Gebühren des Rendanten, ebend.

Vorschüsse mit Deposital-Gelder für andre Massen p. 2287.

Vorspann-Pässe zur Bereisung der Postwartereyen p. 1735.

Vorzug-Recht bey entstandenen Concursen haben die Domainen Beamten, Pächter oder Administratoren von Cämmerey-Güthern oder auch Privat-Guths-Herrschaften, wenn sie ihre zurück gekommene Unterthanen das nöthige Saat Brod, Futterkorn in natura vorgeschossen haben und über das Guth Concurs eröfnet wird p. 2797. Diese Vorschüsse müssen aber während des letztern Wirthschaftsjahres vor eröfneten Concurs geleistet werden p. 2797. Sie müssen daher zusehen, daß ihnen die Unterthanen aus der nächsten Erndte es wieder erstatten p 2797. Wenn aber die Erndte mißrathen, daß sie nicht einmal zur Wiedererstattung so viel Getreyde gewonnen p 2792. Die Priorität kommt auch denn zu, wenn der Beamte das von den Unterthanen behandelte nöthige Getreyde bezahlt und gesorgt hat, daß es zur Saat und Futterbestellung von dem Wirth angewendet worden p. 2792. Ist der Vorschuß baares Geld, so kann der Creditor nur auf die 4te Classe Anspruch machen p. 2793. Ueber solche Vorschüsse sollen Registraturen aufgenommen werden und diese den Beweis ausmachen p. 2793. Fremde, die aus eigner Bewegung den Vorschuß thun, welchen Ort diese in den Concurs erhalten p. 2793. Wenn diese den Consens des Beamten erhalten und die Nothwendigkeit des Vorschusses untersucht u. s. w. so kommt ihn die Priorität eben wie die Guthsherrschaft zu p. 2794.

W.

Waagen und Gewichte, der Ajoustirung und Stempelung in Berlin, siehe **Ajoustirung.**

Waaren-Verzeichnisse 1) deren Einführung aus der Fremde zur innern Landes-Consumtion nicht ferner erlaubt ist; 2) welche gegen einen Impost eingeführt werden können p. 1971. 1974. 1975. Waaren und Waaren-Laager können bey der Berlinischen Assecuranz-Compagnie für Feuersgefahr versichert werden p. 3293. siehe **Fabrik Waaren.**

Waisen-Kinder, s. Almosen-Empfänger.

Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strohm in der Grafschaft Mark, p. 282. Von dem Anwachs, der sich an dem nemlichen Ufer unten angelegt hat, von welchen er oben abgebrochen ist p. 283. Von Abwendung des Abbruches p. 288. Von Durchbrüchen und neuen Flußbetten p. 294. Von den Mühlen-Schlachten und Schleusen p. 294. Von dem leinen Pfade p. 297.

Wege in den Holzungen sollen nicht so viel gemacht werden, siehe **Holzungen.**

Wernigerodische Processe wie es mit den Instanzien zu halten pag. 3224.

Wilde Thiere oder andere Dinge für Geld sehen lassen zu wollen ist verbothen und solche Leute sollen nicht mehr ins Land gelassen werden p. 175.

Wildprett aller Art darf nicht in Berlin herein gelassen werden, wenn nicht ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest von den Königl. Forstbedienten, oder von demjenigen Edelmann oder dessen Verwalter, der es schickt, darüber vorgewiesen wird p. 2122. Dessen Einbringung in den Städten der Alt- und Churmark p. 2132. 2136. Wie es damit in sämmtlichen Städten gehalten werden soll p. 3024. Was wegen der Verwahrung auf der Post zu beobachten p. 1764.

Wittwen sollen zum Behuf ihrer jedesmahligen Pensions-Hebung bey der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, das Leben, den unverheyratheten Stand und die Richtigkeit ihrer Quitungs-Unterschriften gerichtliche Atteste beybringen p. 2753. Was für ein Stempel und Gebühren für solche Atteste genommen werden sollen p. 2825.

Z.

Zahlen-Lotterie, siehe **Lotterie.**

Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen p. 238.

Zeitungen sollen mit der fahrenden Post versandt werden p. 1809. Sind postfrey und die Gelder müssen bezahlt werden p. 1846.

Zeitungs-Berichte sollen alle Monate von den Postämtern erstattet werden p. 1727. Der Debit von den Zeitungen stehet den Postämtern allein zu und die Postillions sollen es sich bey Strafe enthalten p. 1846.

Zeugen, auf welche Art sie zu vernehmen p. 2448. Wie mit der Abhörung fremder Zeugen zu verfahren p. 2449. Wie es mit den auswärtigen aufgenommenen Zeugenverhör zu halten p. 2450. Wie die Abfassung der Citationen geschehen sollen p. 1451.

Zimmer-Gülde-Privilegium und Innungs-Artikel zu Bennekenstein in der Grafschaft Hohenstein p. 1492. Gewinnung des Meisterrechts p. 1493. Meisterstück p. 1494. Besichtigung desselben p. 1495. Gebühren, welche der neue Meister zahlen muß p. 1495. Von den Karren-Holzhauern p. 1498. Von den Stöhrern, Fuschern und Soldaten p. 1499. Welche Arbeit für die Zimmergülde gehöret p. 1500. Von den Zusammenkünften p. 1501. Von den Beysitzern und Aeltesten p. 1503. Von den Rechnungs-Abnahmen p. 1504. Von der Gewerks-Abnahme p. 1504. Von der Gewerks-Armen-Casse p. 1506. Von den Land-Arbeitern p. 1507. Verhalten der Mei-

Meister bey dem Bau p. 1508. Sollen kein Gebäude ohne schriftlichen Contract errichten p. 1509. Arbeits-Zeit der Gesellen und Lohn, ebendas. Von dem Absterben der Meister und deren Wittwe p. 1511. Von den Lehrjungen p. 1512 — 1516. Mißbräuche der Gesellen p. 1517. Von der Gesellen Herberge, ebendas. Was das Gewerk bey den Feuersbrünsten zu beobachten p. 1518. Von den Aufdingen, Wandern, Aufsagen der Gesellen p. 1519. Von den Altgesellen und Auflagen p. 1520.

Zoll- und Accise-freye Versendungen und Transporte p. 486. Was die Accise- und Zoll-Aemter dabey zu beobachten haben ebendas.

Zollbediente sollen auf die Defraudation der Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer ꝛc. Acht haben p. 1855.

Bayerische Staatsbibliothek München

1000,-
Jan. 86

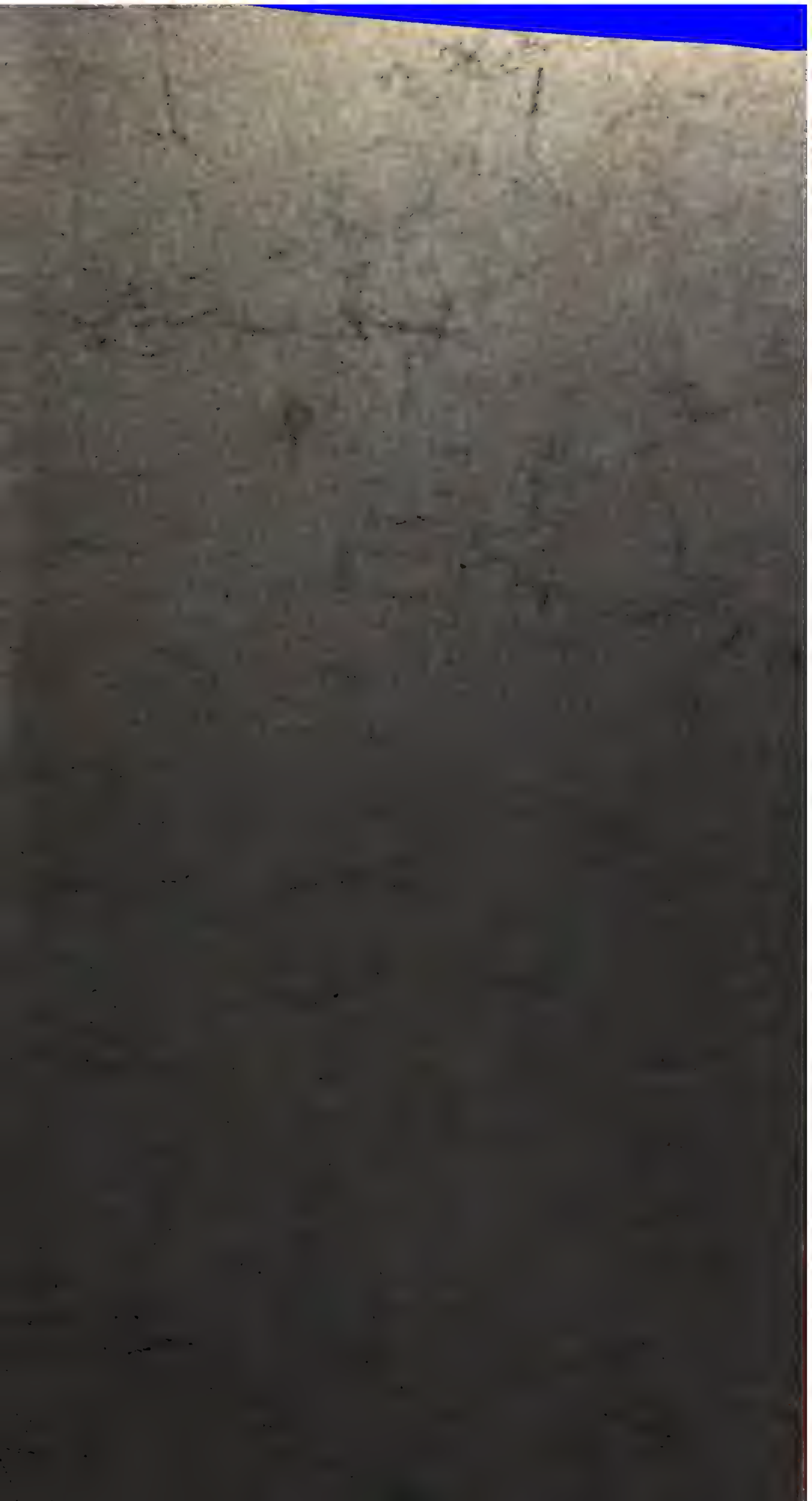

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten,
Bd.: 7

Berlin [u.a.] 1786

2 J.germ. 70,III-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490386-1
VD18 80065902-001